



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Gov 78.56



Harvard College Library

FROM

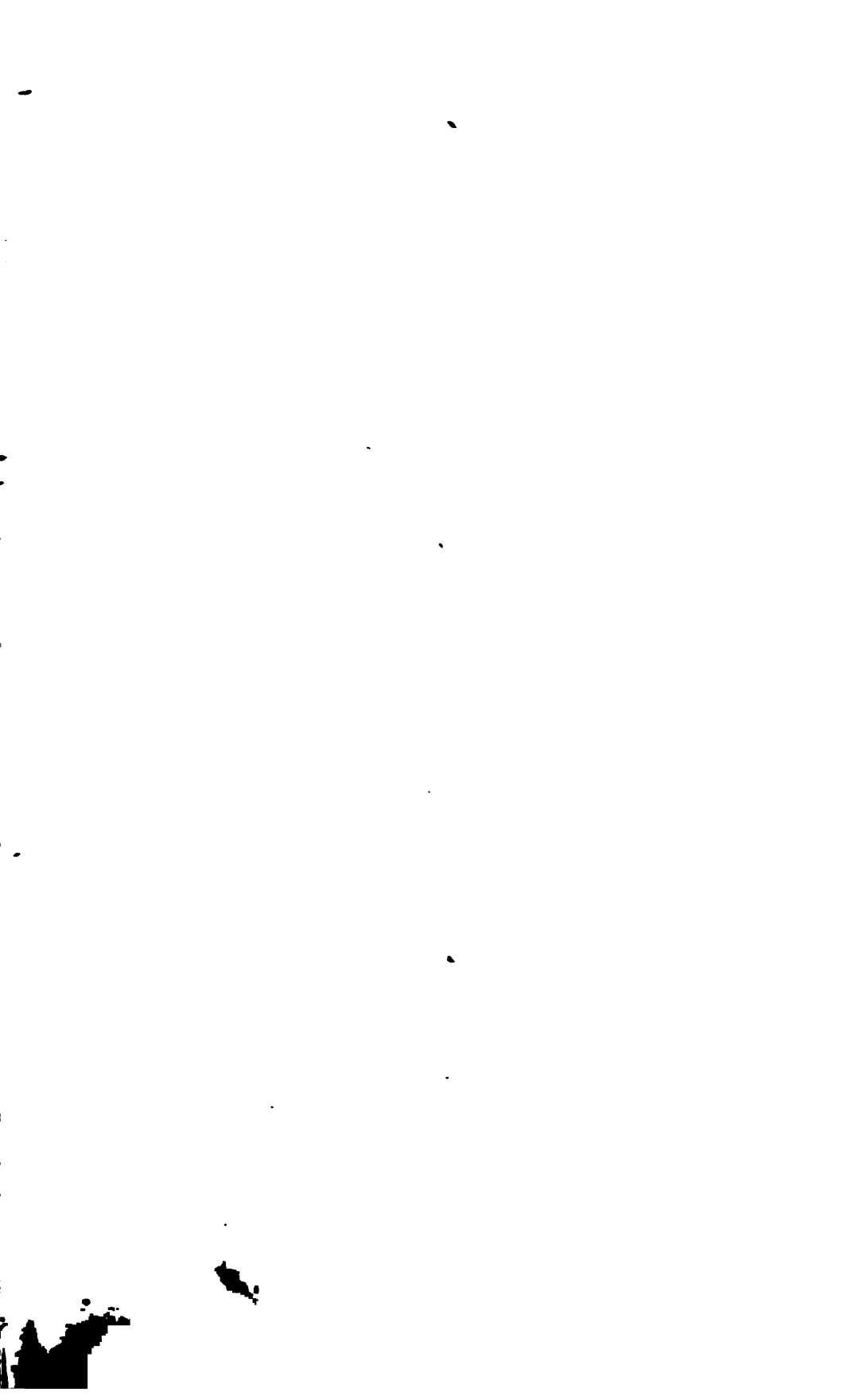
THE LIBRARY OF

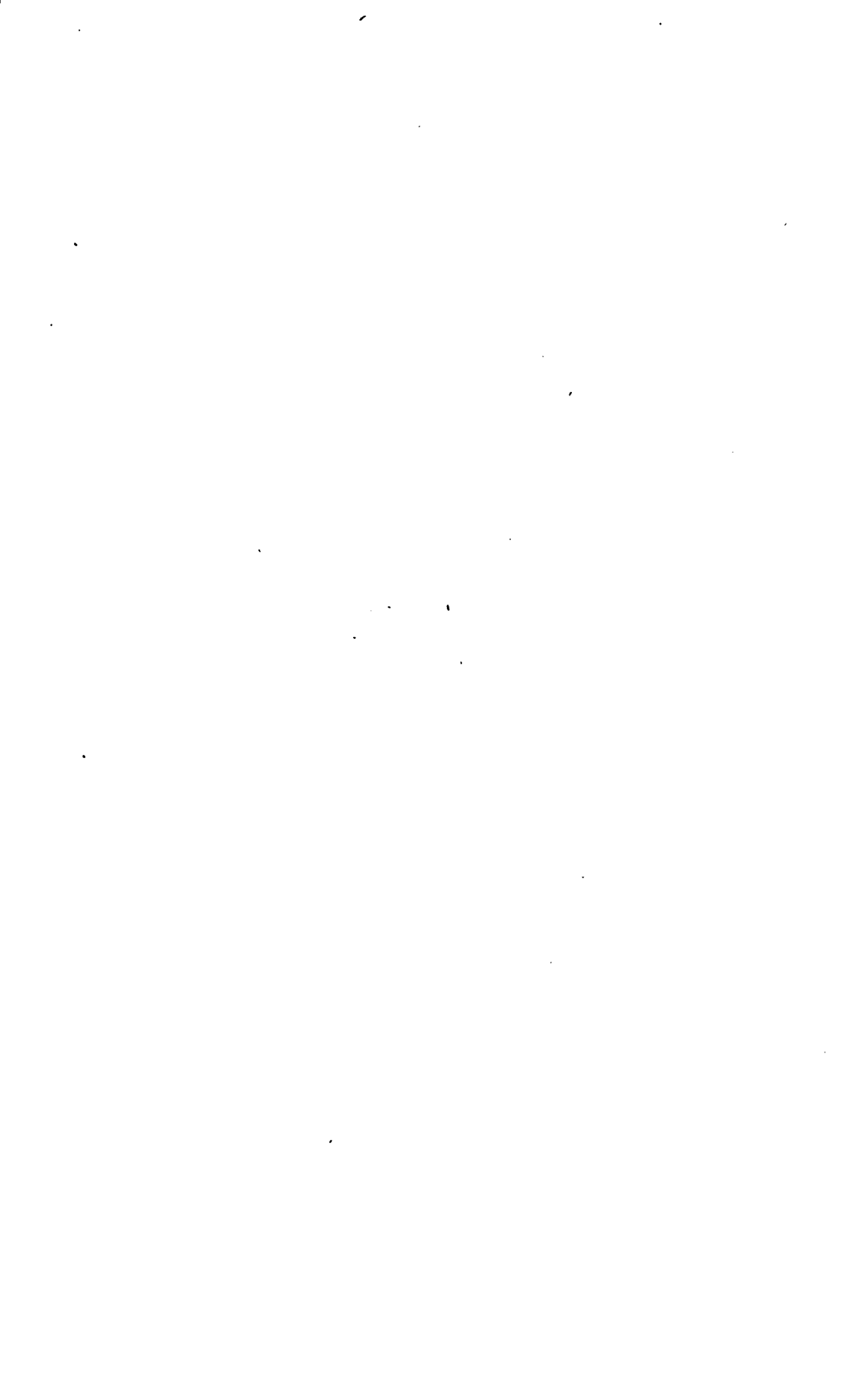
PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

---

Received 22 May, 1890.





Das  
**Staats - Lexikon.**

---

**Encyclopädie**  
der  
**sämmtlichen Staatswissenschaften**  
für  
**alle Stände.**

---

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands  
herausgegeben

von

**Karl von Rotteck und Karl Welcker.**

---

**Dritte,**  
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

**Karl Welcker.**

---

**Fünfter Band.**

---

Leipzig:

**J. A. Brockhaus.**

**1861.**

~~VI.6161~~ Harvard College Library:

22 May, 1890.

From the Library of

Gov 78,56 PROF. E. W. GURNEY.



## C.

**Ein- und Auswanderung; Ansiedelung und Colonisation; Freizügigkeit.** Die unter dieser Überschrift zu behandelnden Gegenstände stehen nicht nur in einer nahen innern Verwandtschaft, sondern dergestalt im unmittelbaren sachlichen Zusammenhange, daß sie sich gegenseitig bedingen und zueinander als Voraussetzung oder Wirkung verhalten. Die Einwanderung in das eine Staats-, Landes-, Gemeinde- oder Ortsgebiet ist eine Folge der Auswanderung aus einem andern, und mit jener verbindet sich dann die neue Ansiedelung in demjenigen fremden Gebiete, in welchem der Auswandernde, nachdem er die bisherige Heimat aufgegeben hat, fortan sich niederzulassen beabsichtigt. Wiederum hängt die rechtliche Möglichkeit, wenigstens die größere oder geringere Leichtigkeit des Vertauschens der bisherigen Heimat mit einer andern neuen von der durch die Gesetzgebung einerseits des bisherigen Aufenthalts- und Wohnorts, andererseits des beabsichtigten neuen gewährten Freiheit des Ab- und Anzugs und der Niederlassung, d. h. von der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anerkennung des Allgemeinen Rechts auf Freizügigkeit ab. Dem Wechsel der Niederlassung steht die neue Ansiedelung zur Seite. Als eine der hervorragendsten Erscheinungen und bedeutendsten Wirkungen von Ein- und Auswanderungen ist aber die Colonisation zu betrachten, sei es, daß sie unter Vereinigung einer größern oder geringern Anzahl von Volksgenossen nach einem gemeinschaftlichen Plane oder von den Staaten und deren Regierungen unternommen wird. Gegenüber der auswärtigen Colonisation, welche bisherige Staatsangehörige aus dem alten Heimatslande in ein fremdes Gebiet entsendet, steht die innere, welche neue Unterthanen aus der Fremde zu gewinnen und in das eigene Land zur Vermehrung seiner Bevölkerung oder zur Begründung und Erhöhung seiner Agricultur oder Industrie zu verpflanzen bestrebt ist. Nicht minder gehören hierher die im Alterthum häufigern gewaltsamen Transplantationen ganzer besetzter Völkerschaften aus einem Lande in ein anderes. Jener freiwilligen Colonisation aber, als einer Ansiedelung und neuen Niederlassung in größerm Maße, sind oft schon fortgesetzte kleinere Ansiedelungen einzelner Volksgenossen vorausgegangen. Die Ursachen dieser verschiedenen Ein- und Auswanderungen wie der auswärtigen oder innern Colonisation hängen bald mit großen weltgeschichtlichen Ereignissen und Völkerbewegungen zusammen, bald sind sie hervorgerufen durch innere religiöse, politische, gewerbliche, Besitz- und Agriculturzustände wie durch Bevölkerungs- und Ernährungsverhältnisse einzelner Staats- und Landesgebiete. Am häufigsten waren äußere Kriege oder innere Parteiungen, politische oder religiöse Bedrückungen von Völkern oder einzelnen Volksklassen Motiv und Veranlassung einerseits der Auswanderung, andererseits einer neuen Colonisation.

Die angeedeuteten Wechselbeziehungen der in der Überschrift dieses Artikels genannten Gegenstände erfordern deren gleichzeitige Betrachtung unter gemeinschaftlichen Gesichtspunkten, wogegen die Geschichte der Colonisationen und die Ausführung, Einrichtung und Verfassung von Colonien, wie sie von den jetzigen europäischen Staaten in andern Welttheilen ausgegangen sind, von diesem Artikel abgetrennt und zu eigenen Artikeln verwiesen werden muß, da dieser Gegenstand theils eine selbständige Behandlung von seinem besondern Gesichtspunkt aus nöthig hat, theils bei denjenigen Ländern zu erörtern ist, welche, wie z. B. die Staaten in Nord- und Südamerika, mehr oder weniger aus dergleichen Colonien entstanden sind. Dagegen ist der Ein- und Auswanderung die Frage der Niederlassung wie die der Freizügigkeit auch deshalb so nahe verwandt, weil die Beschränkungen und Erschwerungen dieser letztern innerhalb eines und desselben Staats- und Landesgebiets sehr häufig Beweggründe für die Auswanderung sind. Nicht so selten ist die gänzliche Auflösung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses nebst der Erwerbung eines neuen Heimats- oder Bürgerrechts in einem fremden Lande viel leichter auszuführen, als die Vertauschung des bisherigen Aufenthalts- oder Niederlassungsorts mit einem

andern innerhalb eines und desselben Staatsgebiets; dies namentlich in der Mehrzahl deutscher Staaten nach ihrer gegenwärtigen Gesetzgebung über Freizügigkeit und Niederlassung. Die Überfüllung, als Motiv der Auswanderung, mochte in denjenigen Staaten der Alten Welt, welche auf kleine, eng begrenzte Stadtgebiete angewiesen waren, öfter ins Gewicht fallen. Sie traf aber auch da mehr nur einzelne in ihren Besitz- und Nahrungsverhältnissen bedrückte Volksklassen. Ein Anwachsen der Population über die Ernährungsbedingungen des Landes hinaus ist in seltenen Fällen nachweisbar. Überwiegend trugen, selbst im Alterthum, stets andere mitwirkende Ursachen und zwar meist politischer oder religiöser Natur dazu bei. In den Ländern der Neuen Welt kommen Misverhältnisse der Bevölkerung zu den natürlichen Ernährungsbedingungen der Länder nur dann vor, wenn diese Bedingungen in verkehrter Weise durch die politische und nationalökonomische Austerität der Staatskunst und die ihr eigene bevormundende Polizeigesetzgebung beschränkt und solchergestalt die Nahrungsquellen der Völker in ihrer fortschreitenden naturgemäßen Entwicklung gehemmt und verstopft werden, wie dies gegenwärtig vielfach der Fall ist.

Allerdings hängt die größere oder geringere Bewegung der Völker durch Aus- oder Einwanderung auch mit deren Genius und eigenthümlichem Charakter zusammen. Während der Franzose an seinen vaterländischen Boden mehr gefesselt ist, sucht der Deutsche bei aller Liebe zur Heimat leichter die Fremde auf, in die er eine unbestimmte Sehnsucht nach einem zukünftigen Glück für sich und die Seinigen hineinträgt. Zu allen Zeiten aber war die Aus- und Einwanderung eine der einflussreichsten Bedingungen zur Verbreitung von Kultur und Civilisation über die Erde. Abgesehen von jenen Völkerwanderungen, deren tiefer liegende Ursachen der historischen Kenntniß größtentheils verschlossen blieben, bei denen ganze Völker aufeinander stießen und sich durch Jahrhunderte fortdrängten, bis sie andere feste neue Heimatstätze gewannen und neue Staaten gründeten, waren die mit neuen Ansiedelungen und Colonisationen verbundenen Ein- und Auswanderungen stets denjenigen Völkern eigen, welche entweder bereits auf einer höhern Stufe der Kultur und Civilisation standen, oder doch als die geistig begabtesten einer höhern politischen, religiösen, industriellen oder commerciellen Entwicklung entgegen gingen. So war die Aus- und Einwanderung eins der hervorragendsten Mittel der Vorsehung zur fortschreitenden Bildung des Menschengeschlechts. Dies sowohl in dem Falle, wenn die auswandernde Menge, wie es bei den Juden geschah und bei den Deutschen geschieht, ohne Gründung eigener Staats- und Gemeinwesen sich unter die Bevölkerungen der fremden Länder zerstreut oder sich in ihnen auflöst und anscheinend untergibt, oder wenn, wie es in der Alten Welt bei Griechen und Römern geschah und in der neuern bei den Engländern geschieht, in der Fremde nicht bloß der eigene Charakter, Sprache und heimatliche Sitten festgehalten, sondern auch eigene selbständige Gemeinwesen im Anschluß an die heimischen Verfassungen begründet und die Bevölkerungen ausgesendet werden zur Errichtung von Colonien, welche mit dem Mutterlande in politischer oder in commercieller Verbindung bleiben.

Bereits oben wurde angedeutet, daß unter den Gesichtspunkt der Ein- und Auswanderung wie der damit verbundenen Colonisation oder neuen Ansiedelung nicht bloß die freiwilligen fallen, sondern auch jene in der Alten Welt und besonders in den Despotien des Orients häufigern gewaltsamen Verlegungen ganzer Völkerschaften aus dem alten Heimatlande, um die Besiegten desto besser im Zaume zu halten oder um ganze Völkerschaften als solche dadurch zu vertilgen, daß man sie als Sklaven verkaufte und so in alle Welt zerstreute.

Die verschiedenen weltgeschichtlichen und providentiellen Formen großartigster Ein- und Auswanderung kommen vorzugsweise bei den drei bedeutendsten Culturvölkern des Alterthums, den Juden, Griechen und Römern vor. Insbesondere haben sich bei den Juden diese Ein- und Auswanderungen vielfach und in mannichfacher Weise wiederholt.

Schon die Nachkommen Abraham's und Jakob's verließen ihre Weiden im süßlichen Kanaan und vertauschten sie mit denen des Landes Gosen an den Grenzen Aegyptens (1500 v. Chr.). Wiederum nach 200 Jahren kehrten sie als ein ganzes Volk zurück. Auch die von ihnen bekämpften ältesten Urbewohner Kanaans bestanden bereits aus Einwanderern. Schon ihr Name „Hebräer“, „Fremde“ bezeichnete auch die Juden als Einwanderer. Als sich diese nach ihrer kurzen Glanzperiode in Juda und Israel getrennt und beide durch wiederholte, um den Jehowahdienst einerseits und um den grauenhaft sinnlichen Baalbienst andererseits geführte Revolutionen und blutige Bürgerkriege innerlich geschwächt hatten, verfielen die zehn Stämme Israels (720 v. Chr.) der assyrischen und Juda (586 v. Chr.) der babylonischen Gefangen-

schaft. Um die Kraft Israels für immer zu brechen, führte Salmanassar den größten Theil des Volkes aus dem Lande und gab ihm neue Wohnsitze jenseit des Euphrat und Tigris, während die verödeten Städte und Gemarkungen Israels durch andere aus Babylonien und vom Euphrat her transplantierte Bewohner ersetzt wurden. Inzwischen aber waren viele Israeliten bereits nach Ägypten und den Inseln des Mitteländischen Meeres ausgewandert. Fast anderthalb Jahrhunderte später wurde nach der Zerstörung Jerusalems mit seinem Tempel und seinen Heiligthümern durch den Chaldäer Nebukadnezar auch Juda mit seinem nationalen Gemeinwesen zersprengt und Stadt wie Landvolk mit Weib und Kind bis auf die geringen Leute und wenige Überbleibsel fortgeschleppt. Viele Juden waren aber auch damals schon nach Ägypten u. s. w. geflohen. Wiederum wanderten die Juden beim Wechsel des herrschenden Volksstammes und der Dynastie (538) in ihr Heimatland zurück. Nur hatten sie, wie es bei rückkehrenden Auswanderern und Verbannten meist der Fall ist, des alten Religions- und politischen Habitus mit Israel nicht vergessen, am wenigsten weise Resignation auf parteifüchtigen Hochmuth zu üben gelernt. Übrigens waren lange vor der Zerstörung Jerusalems durch den römischen Kaiser Titus Juden zahlreich durch die ganze hellenische und römische Welt zerstreut, wo sie, wie z. B. auch in Alexandrien und Rom, lange vor Christi Geburt eigene administrativ und zum Theil selbst lokal abgegrenzte Gemeinwesen, doch in religiöser und nationaler Freiheit und Selbständigkeit bildeten. (Dunder, „Geschichte des Alterthums“, zweite Auflage, I, 178, 444, 559; II, 516 und a. a. O.; Mommsen, „Römische Geschichte“, zweite Auflage, III, 529.)

Die Entsendung und Gründung eigener Colonien war in frühester Zeit das Werk der Phönizier, eine Wirkung ihres Unternehmungsgeistes und des Strebens nach Erweiterung und Sicherung ihres Handelsverkehrs. Von den phönizischen Städten Tyrus und Sidon wurden Kreta, dann weiter im Westen und Norden die Inseln des Ägäischen Meeres colonisirt, ferner Pflanzstädte auf der afrikanischen und spanischen Küste wie in Sicilien (schon 1300—1000 v. Chr.) gegründet und diese im Verkehre mit dem Mutterlande erhalten.

Doch kommt die Ein- und Auswanderung mit ihren verschiedenen Ursachen und Wirkungen wie in ihren mannichfaltigen Formen vorzugsweise in der hellenischen und römischen Welt zur Anschauung.

Als einige griechische Bergstämme, die Belasger und Dorier, sich vom Norden her über Attika und den Peloponnes ergossen und letztere sich im Thale des Eurotas festgesetzt hatten, wandte sich die griechische Auswanderung seit der Mitte des 10. Jahrhunderts v. Chr., zunächst der Jonier aus der attischen Landschaft, den kleinasiatischen Küsten zu, wo eine Reihe von Ansiedelungen (Milet, Ephesus, Kolophon) entstanden und den Lybiern und Kariern Grund und Boden mit dem Schwerte entrißen wurde. Im Ägäischen Meere stießen dann die griechischen Ansiedelungen mit den phönizischen Niederlassungen zusammen. „Es war (vgl. Dunder, a. a. O., III, 257) diese große Bewegung Griechenlands, welche die Herrschaft der Griechen über das Ägäische Meer ausdehnte, das wiederum die Gegentüste Asiens in ihre Hand brachte, nicht durch den Druck eines äußern übermächtigen Feindes hervorgerufen, auch keine Eroberung, welche die gesammte Kraft der hellenischen Gawe unter der Führung eines mächtigen Fürsten im gewaltigen Kriegszuge errungen hatte. Noch in den ersten Stadien ihrer Entwicklung begriffen, verdankten die Griechen diese Erfolge zuerst den Unruhen, die zwei Bergstämme erregt hatten, denen ihre Weiden zu eng geworden waren. Von der Mitte des 10. Jahrhunderts abwärts folgte unmittelbar eine Schar Auswanderer auf die andere. Mit diesen ihren Eroberungen verbunden die Griechen stets Colonisationen und in Folge dieser letztern die Gründung eigener auf Selbstthätigkeit und Selbständigkeit angewiesener Gemeinwesen.“

Nachdem auch der Peloponnes bei der ersten griechischen Völkerströmung seine Bewohner größtentheils gewechselt hatte und Sparta von den Doriern gegründet worden war, sandten alsdann auch diese ihre mit der innern Verfassung unzufriedenen Söhne, gleich den Lokern, den Messeniern und Korinthern, nach Sicilien und dem südlichen Italien. Das gefällige Orakel zu Delphi stärkte stets den Muth kühner Unternehmer neuer Colonisationen durch günstige Aussprüche. Die afrikanischen Küsten des Mitteländischen wie die des Schwarzen Meeres wurden bald vom Mutterlande, bald von den neuen Colonien selbst mit neuen Ansiedelungen bevölkert. Die politischen Parteilungen im Innern der Gemeinwesen wie die Streitigkeiten unter den dorisches Königsgeschlechtern und unter dem besitzenden und besitzlosen Adel Spartas bei der sich immer erneuernden Ungleichheit der Güterlosen kamen stets der Ausbreitung der Colonisation

zu flatten. Sie eröffnete der unterliegenden Partei einen Zufluchtsort und die Möglichkeit freier politischer Organisationen nach eigenem Sinne.

Unter wesentlich andern Formen, weil aus andern Motiven und Verhältnissen heraus, bewegte sich die Ein- und Auswanderung in den verschiedenen anwachsenden Ländergebieten des römischen Staates. Die Ein- und Auswanderung in Rom selbst wie in Italien, namentlich aber die römische Colonisation ist noch weit enger und unmittelbarer mit der Gesamtentwicklung Roms, seiner politischen wie bürgerlichen Verfassung und Stände verflochten. Dieselbe führt bis auf die Anfänge der römischen Republik, insbesondere auf die Kämpfe zwischen den Patriciern und Plebejern zurück, welche sich nach Vertreibung der Könige hauptsächlich um zwei große sociale Gegenstände bewegten, einerseits um die sogenannten Wuchergesetze, andertheils um die sogenannten Agrargesetze. Jene, welche erst durch die Verordnung römischer Statthalter, sodann durch Senatsbeschluss vom Jahre 704 der Stadt ihren Abschluß erhielten (Mommsen, III, 517), interessiren allerdings für die Frage der Ein- und Auswanderung wie der Colonisation in einem geringern Grade als die Agrargesetze, welche es bekanntlich mit der gerechtern Auftheilung des durch Eroberung, zunächst in Italien, dann in Gallien und in andern Provinzen dem Staate erworbenen Gemeinlands und Domänenlandes auch an besitzlose oder ärmere Bürger, insbesondere an die Veteranen der Heere nach geleistetem Kriegsdienste zu thun hatten, während sich allein die patricischen Familien in den Besitz und die Benutzung dieser Staatsländereien gesetzt und darin zu erhalten gewußt hatten. Nur soweit mit dieser Domänenfrage und Agrargesetzgebung die wegen des Zinswuchers zusammenhängt, ist hinsichtlich des letztern zu bemerken, daß die kleinen Grundeigenthümer und Bauern, die den Kern der römischen Heere bildeten, durch die unaufhörlichen Kriege an der Cultur ihrer Grundstücke gehindert, um so mehr der Noth und Verarmung anheim, daher fort und fort den patricischen Geldmännern in die Hände fielen und nach dem strengen Römischen Recht der Schuldknechtschaft verfielen, je weiter sich auf den Großbesitzungen und wachsenden Latifundien der patricischen Familien wie später der Nobilität die Sklavenwirtschaft ausbreitete, gleichzeitig aber der Werth und Reinertrag der kleinen Besitzungen fortschreitend herabsank und in Folge dessen nicht bloß die Abmeierung der Clienten um sich griff, sondern auch das Auskaufen oder die Vertreibung der überdies durch ihre Schuldpflichtungen verarmenden freien Eigenthümer und Bauern seitens der an ausgedehnten Grundbesitzungen und Kapitalien reichen patricischen Familien. Ebenso ruinierte später die Sklavenwirtschaft im Fabrik- und Gewerbebetriebe auch den kleinen freien Handwerker, der gegen die wohlfeile Sklavenarbeit nicht concurriren konnte. In diesen Zuständen beruhen die frühen und fortgesetzten Bestimmungen wegen eines Zinsmaximums (zuerst 12 Proc.), dann die Verbote des Zinses von Zinsrückständen u. s. w., sogar periodisch die (gleich erfolglose) Untersagung aller Zinsen, selbst Darlehnsverlässe, wie manche andere Beschränkungen des Creditverkehrs. Bei dieser Sachlage hatte jeder Reformvorschlag der demokratischen oder liberalen Partei und ihrer Staatsmänner deshalb in der Regel gleichzeitig die Credit- und Zins- wie die Domänen- und Agrarverhältnisse zum Gegenstande. Daher gehen die Motive und Veranlassungen der spätern römischen Colonisation auch auf beide zurück.

Im Anfange der Republik wurde ein Krieg in der Umgegend Roms und in Italien öfters in der Absicht geführt, um den ärmern Bürgern einen auskömmlichen Landbesitz durch Ansiedelung als Colonisten zu verschaffen, wie dies z. B. im Volckerlande geschah. Nicht selten wurde indeß diese Absicht nach dem Siege von den Patriciern vereitelt und vergesen. Späterhin begnügte sich auch der römische Senat nicht immer mit der politischen Unterdrückung und unerhörten Ausraubung der besiegten Völker, als römischer Unterthanen, durch Steuern wie durch Getreide- und sonstige Naturalieferungen. Denn Karthago war dem Erdboden gleich gemacht, und nach der Schlacht von Pydna (586 a. u., 168 v. Chr.) ließ die römische Regierung unter andern in Epirus 70 Dtschaften der Plünderung preisgeben und an 150000 Einwohner in die Sklaverei verkaufen; ebenso die erste Handelsstadt Griechenlands, das blühende Corinth, völlig zerstören, den Wiederaufbau der Iden Stadt verbieten und alle nicht durch das Schwert gefallen Bürger als Sklaven verkaufen. Mit dieser gewaltsamsten Transplantation der besiegten Völkerschaften ging die Erweiterung des stets wachsenden Umfangs römischen Domänen- und Gemeinlandes in allen Theilen der damals bekannten Welt Hand in Hand. Schon Cajus Gracchus hatte (630 a. u., 124 v. Chr.) den Grundsatz aufgestellt, daß aller Grund und Boden der unterthänigen Gemeinden als Eigenthum des Staates anzusehen und von diesem nicht bloß beliebig zu besteuern, sondern auch zur Anlegung von Colonien zu verwenden sei. Er war als Colonisator der Vorgänger Cäsar's, als Gesetzgeber aber der Nachfolger des Spurius Cassius

(268 a. u.), der über seinem — dem ersten — Ackergesetz, „wodurch er das egoistische Occupationsystem der Domänen und die finanzielle Allmacht der Reichen zu brechen und damit die Quelle des Übels in Rom zu verstopfen versuchte“, den Tod fand, indem ihn die Bürgerschaft verließ, weil nach seinem Vorschlage auch schon die lateinischen Eid- und Bundesgenossen an der Assignation von Landlosen theilnehmen sollten. Es war ferner die Gracchische Gesetzgebung nur eine erweiterte Fortsetzung der Kolonationen des Minius Stolo und L. Sertius (378 a. u.) über Vertheilung des Gemeinlandes (Niebuhr, „Römische Geschichte“, 1812, II, 335 fg.; Mommsen, I, 255; II, 115). Ungeachtet der ungeheuern Ausdehnung des Gebiets des römischen Staates und seiner Domänen sank nichtsbefoweniger der Wohlstand der Bürger immer tiefer, schon seit dem zweiten Punischen Kriege (dem Censur von 595 a. u.) sogar auch die Zahl der wehrfähigen Bürger zugleich mit der der kleinen Grundbesitzer Italiens wie der selbständigen Handwerker, während fortschreitend einerseits Latifundien und Reichthum der zur Theilnahme am Staatsregimente gelangten Familien, andererseits der hauptstädtische Pöbel durch Übersiedelung Fremder und durch Freigelassene zunahm. Vollkommen verändert waren jedoch die Zustände Italiens und seiner Bevölkerung, besonders die Verhältnisse der Stadt Rom, als Cäsar an der Spitze der Staatsverwaltung seine großen Reformen zur Wiederherstellung des zerrütteten Staatswesens unternahm. „Reichthum und Gland im innigen Bunde hatten — sagt Mommsen, III, 512 — die Emigration der Italiker aus Italien zur Folge und füllten die Halbinsel halb mit Sklavengewimmel, halb mit schauerlicher Dde. Ein großer Theil der Bevölkerung strömte in das Ausland und in die Provinzen, um dort Handel und andere Geschäfte zu treiben. Ein anderer war durch lange Dienstzeit seiner Heimat völlig entfremdet. Speculation hielt einen Theil der Grundbesitzer und fast die ganze Kaufmannschaft auf Lebenszeit oder doch auf lange Zeit außer Landes fest. Als Ersatz dafür erhielt Italien theils das Sklaven- und Freigelassenen-Proletariat, theils die aus Kleinasien, Syrien und Agypten einströmenden Händler und Handwerker.“

Schon früher forderten die mit römischem oder lateinischem Bürgerrecht beliehenen Eid- und Bundesgenossen Italiens gleiche Verechtigang, außerdem die der Heimat entfremdeten Veteranen Theilnahme an den Früchten ihrer Eroberung.

Nur diesen Zuständen des römischen Staatswesens entsprechend entwickelte sich aus der Agrarfrage die der Colonisation und trat diese letztere mit der erstern in unmittelbare Verbindung. Sie war lediglich eine Fortsetzung und Erweiterung der erstern. Zugleich wurde sie aber ein erfolgreiches Mittel, das römische und italische Proletariat in den Provinzen zu versorgen und die von ihm dem Staatswesen wie der gemeinen Sicherheit drohende Gefahr von Rom und Italien zu entfernen. „Mit der überseeischen Emigration eröffnete sich für die italischen Proletarier ein bleibender Abzugskanal.“ Gesetzesvorschläge wegen Gründung von Colonien in der einen oder andern Provinz und dabei gleichzeitig wegen Dotation der ärmern Staatsgenossen mit Losen römischen Gemeinlandes in diesen Colonien gehörten fortan bei allen innern Parteikämpfen, die bald in blutige Bürgerkriege übergingen, stets zu denjenigen Maßregeln, welche einerseits von der demokratischen und Reformpartei beantragt, auch häufig durchgesetzt, andererseits vom Senat wie von der Aristokraten- und Reactionspartei hartnäckig bestritten und nach einem Siege über die Gegner auch öfters wieder rückgängig gemacht wurden. Von großen und edeln römischen Staatsmännern ausgegangen, wurden diese Fragen wiederum auch zur Handhabe der Demagogie und ein verstärktes Motiv immer tieferer Zersörung des römischen Staatslebens.

Abgesehen von der italischen Colonisation früherer Zeit, eröffnete Cajus Gracchus die Gründung von Bürgercolonien in den überseeischen Gebieten. Unter anderm entsendete er an den Ort, wo einst Carthago gestanden, 6000 theils aus römischen Bürgern, theils aus italischen Bundesgenossen gewählte Colonisten. Die Volkspartei fuhr nach Marius' Siege über die Cimbern und Teutonen mit der Vertheilung des karthagischen Gebietes (654 a. u.) an die Marianischen Veteranen fort (Mommsen, II, 200). Schon mußte nach Ertheilung des Bürgerrechts an die italischen Bundesgenossen selbst die wiederum siegreiche Aristokratie das Gracchische Colonisationsystem gelten lassen. Denn auch unter dem Regiment Sulla's bildete die Ausführung von Colonisationen einen Theil seiner umfassenden Regierungsmaßregeln. Es sollen an seine Soldaten 120000 Landlose, freilich größtentheils aus den Feldmarken straffälliger Gemeinden ehemaliger Bundesgenossenschaften in Italien, assignirt sein. Pompejus hingegen sendete Colonien auch nach dem Orient, dem Schwarzen Meere und Agypten. Doch vollendete erst Cäsar, was Cajus Gracchus begonnen. Indem Cäsar im großartigsten Maßstabe Colonien zu röm-

ſchem und lateiniſchem Stadtrecht ſowol aus den Veteranen ſeiner Legionen wie aus den Bundesgenoſſen ſchuf, lenkte er die italiſche Auswanderung nach allen Theilen des römischen Reichs, nach Gallien dieſ- und jenseit der Alpen, nach Afrika, namentlich Karthago, nach Griechenland, nach Sicilien und dem Schwarzen Meere. Durch dieſe Ackervertheilungen an ſeine Legionäre ſchuf er wiederum auch einen zahlreichen Bauernſtand aus den als Rekruten ausgehobenen Proletariern Italiens. So führte Caſar in wenigen Jahren an 80000 Colonisten über das Meer, wogegen er aber auch die Liſte der römischen Bürger, an welche unentgeltlich Getreide als Brotkorn vertheilt wurde, von 320000 auf 150000 Nummern herabſetzte und fixirte (Mommsen, III, 486, 494). Die weltgeſtaltende Bedeutung dieſer vom römischen Staate geleiteten Auswanderungen in die Provinzen, beziehungsweise dieſes römischen Colonisationsſystems, daſ ſolchergeſtalt an die Stelle der früheren politiſchen Streitfrage wegen der Domänenvertheilung und Agrargeſetzgebung getreten war, beſtand aber darin, daß durch dieſes System die moraliſche Unterjochung der Provinzen vollendet wurde, indem vermöge deſſelben große Mittelpunkte für die italiſche Civilisation geſchaffen, römische Sitte, Sprache und Rechte wie die römische Municipalverfaſſung, dieſe letztere nach dem Muſter Julius Caſar's für die Gemeinwesen des cisalpinischen Gallien und Italien (705 und 709 a. u.), über die römische Welt verbreitet, auch die Römer wie die übrigen italiſchen Bürger über die engeren Grenzen Italiens hinausgelenkt wurden, endlich daß, indem man den Colonisten großentheils römiſches Bürgerrecht verlieh, die auf den Charakter einer Stadtverfaſſung gegründete römische Republik immer unmöglich geworden und ſich ſolchergeſtalt der nothwendig gewordene Übergang der zerrütteten Republik zur Monarchie vollzog. So wurde dieſe meiſt unter der Form der Colonisation vor ſich gegangene Ein- und Auswanderung im römischen Reich die Grundlage des mit dem Fall der Republik entſtehenden italiſch-helleniſchen Reichs (Mommsen, III, 519, 527). Die Colonisation vollendete die Ausglei chung und Nivellirung der Volkſgeiſter. Auf letzterer, zunächſt freilich wie auf einem großen Todtenacker dieſer Volkſgeiſter, ſollte die Menſchheit in dem alsbald anbrechenden Chriſtenthum eine neue Auferſtehung feiern und die römisch-germaniſche Welt mit höherm Geiſt und Leben erfüllt werden.

Auf die Völkerwanderung und die ihr folgende Gründung neuer Staatswesen auf den Trümmern des römischen Reichs iſt hier nur hinzuweiſen als auf die großartigſte Form und Erſcheinung von Ein- und Auswanderungen. Ebenſo auf die Einwanderung und Niederlaſſung der Türken nach Eroberung von Konſtantinopel (1453), wie auf jene Einwanderung der Mongolen während der ganzen zweiten Hälfte des Mittelalters und ihre Niederlaſſung in den weiten Länderſtrecken des jetzigen europäiſchen Rußland. Ein- und Auswanderungen dieſer Art und ihre weitere Betrachtung gehören zu ſehr dem Gebiet der Weltgeſchichte an, als daß ſie im engeren Rahmen dieſes Artikels eine Stelle finden könnten. Transplantationen ganzer Völkerſchaften, wie ſolche im Alterthum, beſonders im Orient, ſtattanden, wurden nur noch in Rußland zur Zeit der Zwane vorgenommen (Karamſin, „Ruſſiſche Geſchichte“, VII, 97, 424).

Von den mit bleibender Colonisation und Anſiedelung verbundenen Ein- und Auswanderungen innerhalb der neuern Staaten ſind hauptſächlich diejenigen von Intereſſe, welche die deutſche Nation näher berühren. Waren es doch die Deutſchen, welche auch nach Rußland, mit dem Ende der tatarischen Herrſchaft (1488) und in einer der Völkerwanderung entgegengeſetzten Richtung, von Weſten her, die durch die Arbeit und Kämpfe des Mittelalters in den germaniſchen und romanischen Ländern gewonnenen Früchte von Civilisation und geiſtiger Bildung vermittelt und übertragen haben, an denen theilzunehmen jeneſ Land durch die Mongolenherrſchaft verhindert worden war.

In den gegenwärtig zum ruſſiſchen Reich geſhörigen Oſtſeeländern fand freilich die Einwanderung deutſcher Volkſſämme bereits ſeit dem Ende des 12. Jahrhunderts ſtatt, inſolge deren ſich daſelbſt deutſche Bildung auch ſchon während der Herrſchaft des Deutſchen Ordens und der Schwertbrüder wenigſtens bei dem einflußreichſten, die Entwicklung der bürgerlichen Verhältniſſe beherrſchenden Theile der Bewohner feſtſetzte. Weiterhin zog man ſeit dem 16. Jahrhundert Deutſche als Künſtler, Handwerker und Bergbauer, ſeit Peter dem Großen aber für alle Geſchäfte des politiſchen und bürgerlichen Lebens vom höchſten Staatsbeamten bis zum Ackerbaucolonisten nach Rußland hinein. Katharina II. beſörderte (ſeit 1763) die Einwanderung fremder Colonisten in die verſchiedenen Gebiete ihres Reichs durch Verlei hung von Grundbeſitz, Bewilligung von 30 Freijahren von allen Abgaben wie von Militär- und andern Verpflichtungen an den Staat. Seit Unterwerfung der Tataren in Taurien (1783) wurden deutſche Colonien auch dort und in den angrenzenden Landſchaften angeſiedelt. Alexander

gestand in der Absicht, dergleichen Colonien besonders in den südlichen Provinzen des europäischen Russland zu vermehren (1803), allen sich hier niederlassenden Colonisten völlige Religionsfreiheit sowie Befreiung von allen Abgaben und Lasten auf 10 Jahre, dann erhebliche Erleichterung auf die nächsten 10 Jahre zu, worauf theils aus West- und Ostpreußen, theils aus Württemberg, der Pfalz, dem Elsaß, Westfalen, Hessen und der Schweiz, fogar aus Siebenbürgen zahlreiche Einwanderungen erfolgten, deren Gesamtanzahl 130000 Köpfe betragen haben soll. Aus Württemberg besonders ließen sich viele Einwanderer in den südlichen Landschaften Russlands nieder, von denen 1817 an 500 Familien nach Georgien übersiedelt wurden. (Vgl. Schubert, „Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa“, I, 157, 166 fg.) Man kann die eingewanderte deutsche Bevölkerung in Russland, einschließlich der ältern in den Ostseeprovinzen, zur Zeit wol auf eine halbe Million veranschlagen.

Der Irrthum, daß in ältester Zeit die persönliche und dingliche Abhängigkeit des Bauerns Landes größer gewesen sei als später und erst allmählich abgenommen habe, ist bei der Unkenntniß der Geschichte der Agrarzustände ein sehr weit verbreiteter. Selbst in Russland war im Gegentheil in früherer Zeit die Leibeigenschaft nebst der Schollenspflichtigkeit des Bauers größtentheils unbekannt. Dort galt vielmehr auch für diesen Stand früher Freizügigkeit. Erst der zweite Jar aus dem Hause Romanow, der Vater Peter's des Großen, beschränkte dies Recht der Freizügigkeit, um der dem Russen eigenthümlichen Wanderlust zu begegnen, im Interesse der Finanzen wie der Wiederbevölkerung des in dem Kriege mit Polen und durch eine Pest verödeten Landes, worauf Peter der Große infolge der Bevölkerungsrevision und allgemeinen Einführung der Kopfsteuer (1718—23) den russischen Bauern den Umzug von einem Orte zum andern vollends verbot. In den Statthalterschaften von Kleinrußland, namentlich in der Ukraine, wurde den Bauern das Recht, ihren Aufenthaltsort beliebig zu verändern, erst entzogen, als Katharina II. durch einen Ukas vom 3. Mai 1783 verordnete, daß die Bauern zur sichern und bequemen Erhebung der öffentlichen Abgaben an dem Orte, wo sie einmal sesshaft, auch bleiben sollten. Davon macht nur die geringe Zahl der freien Bauern und der eingewanderten Colonisten eine Ausnahme. (Vgl. Schubert, a. a. O., S. 183.)

Vom brandenburgisch-preussischen Staate ist der überwiegend größte Theil — mit Ausnahme nämlich der thüringischen und sächsischen Landestheile links der Elbe und der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen — auf Einwanderung und Colonisation gegründet. Die nordöstlichen deutschen Länder, namentlich die sechs östlichen Provinzen des preussischen Staates rechts der Elbe, die Umgebenden der Oder und Weichsel bis zur Remel hin wurden im Kampfe mit der alten slawischen, wendischen und preussischen Bevölkerung nach deren Unterwerfung durch die Einwanderung aus den Rheina-, Weser- und Elbgegenden, von Niederländern, Franken, Westfalen, Sachsen, Thüringern, selbst Baiern und Schwaben seit dem 11., besonders im 12. und 13. Jahrhundert durchweg colonisirt und germanisirt. In die Elbgegenden und die Mark Brandenburg erfolgte die Einwanderung der Deutschen gleichzeitig mit den Eroberungen der anhaltinischen Markgrafen, in Ost- und Westpreußen mit den Eroberungszügen des Deutschen Ordens, in Pommern und Schlessen mit der Ausbreitung des Christenthums und der Gründung von Bistümern. In den östlichen Theilen des preussischen Staates, rechts der Weichsel, war die Germanisirung durch Einwanderung zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine fast vollendete. (Vgl. „Geschichte Preußens“, III, 362 fg.) Dieser Einwanderung vorzugsweise ist die Urbarmachung und Entwässerung der Flußniederungen, insbesondere auch der Weichsel zu danken, indem die vom Rhein dort eingewanderten Niederländer die Kunst der Bewältigung der Ströme durch Eindeichung aus ihrer Heimat mitbrachten und (wie 1141—61 die nach Siebenbürgen einwandernden sogenannten Sachsen) nur den verheerenden Überschwemmungen wichen, wie sie bereits im 12. Jahrhundert bei der Bildung des Zudriverses durch Einbruch des Meeres vorgekommen waren. Sogar in Polen wurden während des 13. Jahrhunderts eine Menge deutscher Colonien auf königlichen und kirchlichen Ländereien ange siedelt. (Vgl. Köppl, „Geschichte von Polen“, I, 572 fg.; Ritdel, „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250“; vgl. auch den Art. Agrarverfassung.) Nur in jenem Theile des preussischen Ordenslandes, welcher durch den Frieden von Thorn (1466) an die Krone Polen abgetreten wurde, überwucherte späterhin wieder das polnisch-slawische Element; außerdem hat sich in einigen Districten der Lausitz die wendische Sprache aus jener Zeit erhalten, wo bei der zweiten Besetzung der Wenden nach ihrer Wiedererhebung dieselben sich in die unwirthbaren Sümpfe der Spreeniederung zurückgezogen hatten.

Wie zu allen Zeiten die Gewährung und Sicherung von persönlicher und Eigenthumsfrei-

heit neben der communalen Selbstverwaltung und späterhin auch der Religionsfreiheit eine unerlässliche Grundbedingung jeder auf Colonisation gegründeten Einwanderung gewesen ist und bleiben wird, so hatte der Deutsche Orden nach der Eroberung Preußens (1230—49) damit auch seinerseits schon begonnen, indem er die Aufhebung aller Sklaverei nebst der Gleichheit der Menschen verkündete (1249) und das aus deutscher Rechtsgewohnheit hervorgegangene Kulmische Recht einführte (1232 und 1251). Ebenso erfolgte damals in andern Gebieten, welche durch die deutsche Einwanderung colonisirt und germanisirt wurden (in der Mark Brandenburg wie in Pommern und Schlesien, selbst in Polen), die Ansiedelung und Colonisation überall zu deutschem, d. h. Eigenthumsrecht und mit persönlicher Freiheit der Colonisten, sowie mit dem schon ihre Einwanderung bedingenden Rechte auf Freizügigkeit, gegen mäßige Zinsen und Verpflichtungen, behufs Urbarmachung der ihnen verliehenen Grundstücke. Als freie Männer eingewandert, blieben ihnen diese Rechte, insbesondere auch das der Freizügigkeit, durch die ersten Jahrhunderte ihrer Ansiedelung. In späterer Zeit erst erlagen diese Rechte, z. B. auch in der Mark Brandenburg, der Einführung und allmählichen Ausbildung der Guts herrlichkeit und der damit verbundenen Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit von Guts herrn über bäuerliche Hinterlassen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter den bairischen und luxemburgischen Kurfürsten. (Droysen, „Geschichte der preussischen Politik“, I, 1; Krieger, a. a. O., II, 281.) Vollends erlag das Recht auf freien An- und Abzug in der Mark Brandenburg wie in Schlesien erst nach dem Dreißigjährigen Kriege der als Polizeimaßregel zur Wiederherstellung der Dörfer und der Landeskultur allgemein eingeführten Erbunterthänigkeit und Schollenspflichtigkeit des Bauernstandes.

Gemäß der Entstehung des preussischen Staates gehörte auch während seiner spätern Ausbildung die Beförderung von Einwanderungen, sei es im Interesse der Population oder in dem der Hebung von Gewerbe, Fabrikation oder Agricultur, zu den unwandelbaren Staatsmaximen der brandenburgisch-preussischen Regenten namentlich aus dem hohenzollernschen Fürstenhause. Bei dieser Einwanderung wurden jene oben gedachten Grundbedingungen der Colonisation auch niemals verkannt. Vor allem ist den Einwandernden stets Religionsfreiheit sowie eine den Zeitverhältnissen entsprechende communale Selbstverwaltung zugestanden worden. Seit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten, zu Ende des 17. Jahrhunderts, war das Land besonders allen denen geöffnet, welche in andern Staaten um ihrer Religion willen verfolgt und vertrieben wurden und in Preußen ein Asyl suchten. Nach Aufhebung des Edicts von Nantes (1685) unter Ludwig XIV. gewann der Staat durch die Einwanderung der Hugenotten und Reformirten an 20000 neue Bürger, nachdem der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm energisch, aber vergeblich gegen die Aufhebung jenes Edicts aufgetreten war (Schubert, a. a. O., VI, 56), und wie schon England unter der Königin Elisabeth, so erhielt hiernächst auch Preußen aus jenen französischen Refugiés und den aus den vereinigten Niederlanden Einwandernden viele gewerbreiche, fleißige Familien. Es nahm der König Friedrich I. über 2000 Pfälzer und einige hundert Schweizerfamilien auf, sodann der König Friedrich Wilhelm I. 1708—10 zur Herstellung des durch die Pest verwüsteten Litauen und zur Bevölkerung der von ihm urbar gemachten und entwässerten litauischen Landstriche (mit einem Kostenaufwande von mehr als 6 Mill. Thlr.) Colonisten aus Franken, Schwaben, der Westeren, aus Nassau, der Pfalz und der Schweiz, durch welche 6 neue Städte, 332 Dörfer, 11 neue Kirchspiele und 49 Domänen und Kammergüter gegründet wurden. (Waczko, „Geschichte Preußens“, VI, 416 fg.) Derselbe König gewann, gleichfalls für Litauen (1732), 15500 Salzburger, die der Fanatismus des dortigen Erzbischofs nach harter Glaubensbedrängniß aus ihrer Heimat vertrieb. Noch weit zahlreichere Einwanderer zog der große König Friedrich II. in das Land nach Entwässerung und Urbarmachung des Oder-, Warthe- und Reghbruchs, des Rhin- und Dosselbruchs, sowie anderer Sümpfe und Moräste auch in Pommern und Preußen während der ersten Hälfte seiner Regierung wie nach dem Siebenjährigen Kriege aus dem sächsischen Voigtlande, aus der Pfalz, aus den Landschaften am obern und mittlern Rhein, aus Württemberg, Thüringen und der Schweiz, welche sich theils als Ackerbauer auf den ausgetrockneten Sümpfen der Flußniederungen, theils als Wollspinner und Fabrikarbeiter in verschiedenen Theilen des Landes ansiedelten. Durch Friedrich's II. Colonisationen wurden an 600 neue Dörfer und Bornwerke in den erst urbar gemachten Landstrichen und an 43000 Familien aus den verschiedenen deutschen Ländern angesiedelt, wenn mitunter auch die Absicht des großen Königs, die Zahl der freien Eigenthümer in seinem Lande zu vermehren, vereitelt wurde, wie es z. B. bei einer Mehrzahl der in Pommern gegen Entschädigung der Guts herrn durch einige Millionen Meliorationsgelder auf ihren



Territorien angehebelten Bauern durch spätere Wiedereingiehung dieser Meliorationshöhe seitens der Gutsherren geschah. (S. hierüber die Einleitung, S. 78, Thl. I, in Lette und von Rönne, „Die Landesculturgefetzgebung des preussischen Staates“, 1853, und die Allegate.)

Wenn auch weniger zahlreich, so kamen doch noch unter den spätern Regierungen neue Einwanderer ins Land, aus Anhalt, Hessen-Darmstadt und Würtemberg, ferner aus Steiermark und Tirol. Denn schon seit der Gründung des Jesuitenordens ist durch die von demselben geleitete Gegenreformation in den damals größtentheils evangelisirten österröschischen Staaten die ihrem Glauben treue evangelische Bevölkerung zur Auswanderung gedrängt worden. Österrösch und dessen Regenten aus dem Hause Habsburg befolgten seit je eine der preussischen in beiderlei Beziehung entgegengesetzte Staatsmarine, die Politik sowohl der Auswanderung als wie die der Unterdrückung der Religionsfreiheit ihrer Unterthanen, jene aber nicht etwa als Colonialpolitik, sondern allein im Interesse der letztern.

Im Bezug auf die innere Colonisation muß hier aber einer durchaus irrigen Vorstellung begegnet werden, nämlich der, daß bei Begünstigung der Einwanderung durch Freijahre von Steuern und Militärdienst, selbst durch Vorschüsse von Geld, Saat- und Brotkorn u. s. w. sofort auch überall der Wohlstand in die Hütten der neuen Ansiedler einziehen werde. Im Gegentheil ist es eine nicht seltene Erfahrung, die auch dem großen Könige Friedrich bei seinen Colonisationen, zumal in jenen Landstrichen nicht erspart wurde, welche von den neuen Ansiedlern erst urbar gemacht werden sollten, daß häufig der ursprüngliche Anbauer, oft sogar noch eine zweite und dritte Generation zu Grunde geht, den Besitz aufgibt oder wenigstens ein kümmerliches Dasein unter Anstrengung und Noth fristet, wogegen vielmehr sehr oft die Vortheile der Colonisation erst ihren Besitznachfolgern und spätern Generationen zu flatten kommen. Verhält es sich doch mit einer Mehrzahl von Ansiedelungen jenseit des Weltmeers nicht anders. Es würden die Auswandererden öfters wol eine noch bessere Erntezug in dem alten Heimatlande gewinnen können, wenn sie gleiche Entbehrungen und Anstrengungen daran setzen und, wie sie es dort müssen, hier freiwillig auf anerzogene Vorurtheile und Gewohnheiten verzichten wollten.

Während in Preußen zu allen Zeiten die Politik der Einwanderung bestand, faßte nur einmal der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm, angeregt durch seine nahen Verbindungen mit Holland und England, den Gedanken, eine Colonie auf der südafrikanischen Küste zu gründen; er gab jedoch dies Unternehmen nach einigen Jahren wieder auf.

Der dem preussischen Staate eigenthümlichen, vorzugsweise von diesem Staate ausgebildeten und befolgten Politik der Einwanderung und innern Colonisation entsprach es, wenn König Friedrich Wilhelm I. (1721) andererseits jede Auswanderung verbot, sogar die Verleitung eines Bauern zu derselben mit Todesstrafe bedrohte, hingegen auf die Einfangung eines Emigranten eine Belohnung bis zu 200 Thln. setzte, und ähnliche Verbote, welche dem System des absolut-monarchischen Volkzeitaates entsprechen, erließ man im vorigen Jahrhundert auch in andern deutschen Ländern (Kosher, I, 517, 519). Schon gestattete indeß das Allgemeine preussische Landrecht von 1794 (Thl. II, Tit. 17, Abf. 2, §. 127 fg.) auch die Auswanderung, freilich nach vorausgegangener Anzeige und eingeholter Erlaubniß, in der Regel auch nur gegen Entrichtung des sogenannten Abfahrtsgebüßes, einer Abgabe, die übrigens seit dem 16. Jahrhundert, zuerst als Ausfluß der Vogtei und Schutzherrlichkeit, später als Regal, dergleichen jedoch auch einer Gut- oder Gerichtsherrschaft zustehen konnte; sehr allgemein war. (Wichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht“, vierte Auflage, 1836, §. 77, S. 229 fg.)

Im Gegensatz zu der innern Colonisation Preußens verfolgten andere europäische Staaten, an ihrer Spitze England, seit länger als drei Jahrhunderten eine auf Auswanderung, dabei aber zugleich auf auswärtige Colonisation gerichtete Politik. Wenn, dieser englischen Politik entgegen, der Stuart Karl I. ein Verbot der Auswanderung (1637) erließ, so rächte sich das an ihm selbst, indem dadurch Cromwell und Hampden im Lande zurückgehalten wurden. Es unterscheidet sich inzwischen die englische Colonialpolitik jedenfalls nach ihrer spätern und neuern Gestalt von der der romanischen Staaten wesentlich dadurch, daß England seine Colonien durch Selbstverwaltung und Repräsentativverfassung zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Mutterlande heranbildet (vgl. von Holzenborff, „Das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältniß zwischen England und seinen Colonien“, 1859), wogegen die romanischen Staaten die ausgedehnteste materielle und geistige Abhängigkeit der Colonien vom Mutterlande stets als Princip befolgt und bis zuletzt festgehalten haben. (Vgl. z. B. Servinus, „Geschichte des 19. Jahrhunderts“, III, 25 fg. u. a. a. D.) Auch dem französischen Charakter und Staatswesen mangeln die zum Gedeihen von Colonisationen nöthigen Eigenschaften.

schem und lateinischem Stadtrecht sowohl aus den Veteranen seiner Legionen wie aus den Bundesgenossen schuf, lenkte er die italische Auswanderung nach allen Theilen des römischen Reichs, nach Gallien dies- und jenseit der Alpen, nach Afrika, namentlich Karthago, nach Griechenland, nach Sicilien und dem Schwarzen Meere. Durch diese Ackervertheilungen an seine Legionäre schuf er wiederum auch einen zahlreichen Bauernstand aus den als Rekruten ausgehobenen Proletariern Italiens. So führte Cäsar in wenigen Jahren an 80000 Colonisten über das Meer, wogegen er aber auch die Liste der römischen Bürger, an welche unentgeltlich Getreide als Brotkorn vertheilt wurde, von 320000 auf 150000 Nummern herabsetzte und fixirte (Mommsen, III, 486, 494). Die weltgestaltende Bedeutung dieser vom römischen Staate geleiteten Auswanderungen in die Provinzen, beziehungsweise dieses römischen Colonisationsystems, das solchergestalt an die Stelle der frühern politischen Streitfrage wegen der Domänenvertheilung und Agrargesetzgebung getreten war, bestand aber darin, daß durch dieses System die moralische Unterjochung der Provinzen vollendet wurde, indem vermöge desselben große Mittelpunkte für die italische Civilisation geschaffen, römische Sitte, Sprache und Rechte wie die römische Municipalverfassung, diese letztere nach dem Muster Julius Cäsars für die Gemeindefvesen des cisalpinischen Gallien und Italien (705 und 709 a. u.), über die römische Welt verbreitet, auch die Römer wie die übrigen italischen Bürger über die engern Grenzen Italiens hinausgelenkt wurden, endlich daß, indem man den Colonisten größtentheils römisches Bürgerrecht verlieh, die auf den Charakter einer Stadtverfassung gegründete römische Republik immer unmöglicher geworden und sich solchergestalt der nothwendig gewordenen Übergang der zerrütteten Republik zur Monarchie vollzog. So wurde diese meist unter der Form der Colonisation vor sich gegangene Ein- und Auswanderung im römischen Reiche die Grundlage des mit dem Fall der Republik entstehenden italienisch-hellenischen Reichs (Mommsen, III, 519, 527). Die Colonisation vollendete die Ausgleichung und Nivellirung der Volksgeister. Auf letzterer, zunächst freilich wie auf einem großen Lobtender dieser Volksgeister, sollte die Menschheit in dem alsbald anbrechenden Christenthum eine neue Auferstehung feiern und die römisch-germanische Welt mit höhern Geist und Leben erfüllt werden.

Auf die Völkerverwanderung und die ihr folgende Gründung neuer Staatswesen auf den Trümmern des römischen Reichs ist hier nur hinzuweisen als auf die großartigste Form und Erscheinung von Ein- und Auswanderungen. Ebenso auf die Einwanderung und Niederlassung der Türken nach Eroberung von Konstantinopel (1453), wie auf jene Einwanderung der Mongolen während der ganzen zweiten Hälfte des Mittelalters und ihre Niederlassung in den weiten Länderstrecken des jetzigen europäischen Rußland. Ein- und Auswanderungen dieser Art und ihre weitere Betrachtung gehören zu sehr dem Gebiet der Weltgeschichte an, als daß sie im engern Rahmen dieses Artikels eine Stelle finden könnten. Transplantationen ganzer Völkerschaften, wie solche im Alterthum, besonders im Orient, stattfanden, wurden nur noch in Rußland zur Zeit der Zwane vorgenommen (Karamsin, „Russische Geschichte“, VII, 97, 424).

Von den mit bleibender Colonisation und Ansiedelung verbundenen Ein- und Auswanderungen innerhalb der neuern Staaten sind hauptsächlich diejenigen von Interesse, welche die deutsche Nation näher berühren. Waren es doch die Deutschen, welche auch nach Rußland, mit dem Ende der tatarischen Herrschaft (1488) und in einer der Völkerverwanderung entgegengesetzten Richtung, von Westen her, die durch die Arbeit und Kämpfe des Mittelalters in den germanischen und romanischen Ländern gewonnenen Früchte von Civilisation und geistiger Bildung vermittelt und übertragen haben, an denen theilzunehmen jenes Land durch die Mongolenherrschaft verhindert worden war.

In den gegenwärtig zum russischen Reiche gehörigen Ostseeländern fand freilich die Einwanderung deutscher Volksräume bereits seit dem Ende des 12. Jahrhunderts statt, in Folge deren sich daselbst deutsche Bildung auch schon während der Herrschaft des Deutschen Ordens und der Schwertbrüder wenigstens bei dem einflußreichsten, die Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse beherrschenden Theile der Bewohner festsetzte. Weiterhin zog man seit dem 16. Jahrhundert Deutsche als Künstler, Handwerker und Bergbauer, seit Peter dem Großen aber für alle Geschäfte des politischen und bürgerlichen Lebens vom höchsten Staatsbeamten bis zum Ackerbaucolonisten nach Rußland hinein. Katharina II. beförderte (seit 1763) die Einwanderung fremder Colonisten in die verschiedenen Gebiete ihres Reichs durch Verleihung von Grundbesitz, Bewilligung von 30 Freijahren von allen Abgaben wie von Militär- und andern Verpflichtungen an den Staat. Seit Unterwerfung der Tataren in Laurien (1783) wurden deutsche Colonien auch dort und in den angrenzenden Landschaften angehebelt. Alexander

gehand in der Absicht, dergleichen Colonien besonders in den südlichen Provinzen des europäischen Rußland zu vermehren (1803), allen sich hier niederlassenden Colonisten völlige Religionsfreiheit sowie Befreiung von allen Abgaben und Lasten auf 10 Jahre, dann erhebliche Erleichterung auf die nächsten 10 Jahre zu, worauf theils aus West- und Ostpreußen, theils aus Württemberg, der Pfalz, dem Elsaß, Westfalen, Hessen und der Schweiz, sogar aus Siebenbürgen zahlreiche Einwanderungen erfolgten, deren Gesamtzahl 130000 Köpfe betragen haben soll. Aus Württemberg besonders ließen sich viele Einwanderer in den südlichen Landschaften Rußlands nieder, von denen 1817 an 500 Familien nach Georgien übersiedelt wurden. (Vgl. Schubert, „Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa“, I, 157, 166 fg.) Man kann die eingewanderte deutsche Bevölkerung in Rußland, einschließlic der ältern in den Ostseeprovinzen, zur Zeit wol auf eine halbe Million veranschlagen.

Der Irrthum, daß in ältester Zeit die persönliche und dingliche Abhängigkeit des Bauernstandes größer gewesen sei als später und erst allmählich abgenommen habe, ist bei der Unkenntnis der Geschichte der Agrarzustände ein sehr weit verbreiteter. Selbst in Rußland war im Gegentheil in früherer Zeit die Leibeigenschaft nebst der Schollenschaftigkeit des Bauers größerntheils unbekannt. Dort galt vielmehr auch für diesen Stand früher Freizügigkeit. Erst der zweite Jar aus dem Hause Romanow, der Vater Peter's des Großen, beschränkte dies Recht der Freizügigkeit, um der Russen eigenthümlichen Wanderlust zu begegnen, im Interesse der Finanzen wie der Wiederbevölkerung des in dem Kriege mit Polen und durch eine Pest verödeten Landes, worauf Peter der Große in Folge der Bevölkerungsrevision und allgemeinen Einführung der Kopfsteuer (1718—23) den russischen Bauern den Umzug von einem Orte zum andern vollends verbot. In den Statthalterschaften von Kleinrußland, namentlich in der Ukraine, wurde den Bauern das Recht, ihren Aufenthaltsort beliebig zu verändern, erst entzogen, als Katharina II. durch einen Ukas vom 3. Mai 1783 verordnete, daß die Bauern zur sichern und bequemern Erhebung der öffentlichen Abgaben an dem Orte, wo sie einmal sesshaft, auch bleiben sollten. Davon macht nur die geringe Zahl der freien Bauern und der eingewanderten Colonisten eine Ausnahme. (Vgl. Schubert, a. a. O., S. 183.)

Vom brandenburgisch-preussischen Staate ist der überwiegend größte Theil — mit Ausnahme nämlich der thüringischen und sächsischen Landestheile links der Elbe und der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen — auf Einwanderung und Colonisation gegründet. Die nordöstlichen deutschen Länder, namentlich die sechs östlichen Provinzen des preussischen Staates rechts der Elbe, die Umgebungen der Ober und Weichsel bis zur Memel hin wurden im Kampfe mit der alten slavischen, wendischen und preussischen Bevölkerung nach deren Unterwerfung durch die Einwanderung aus den Rhein-, Weser- und Elbgegenden, von Niederländern, Franken, Westfalen, Sachsen, Thüringern, selbst Walern und Schwaben seit dem 11., besonders im 12. und 13. Jahrhundert durchweg colonisirt und germanisirt. In die Elbgegenden und die Mark Brandenburg erfolgte die Einwanderung der Deutschen gleichzeitig mit den Eroberungen der anhaltinischen Markgrafen, in Ost- und Westpreußen mit den Eroberungszügen des Deutschen Ordens, in Pommern und Schlesien mit der Ausbreitung des Christenthums und der Gründung von Bisthümern. In den östlichen Theilen des preussischen Staates, rechts der Weichsel, war die Germanisirung durch Einwanderung zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine fast vollendete. (Vgl. „Geschichte Preußens“, III, 362 fg.) Dieser Einwanderung vorzugsweise ist die Urbarmachung und Entwässerung der Flußniederungen, insbesondere auch der Weichsel zu danken, indem die vom Rhein dort eingewanderten Niederländer die Kunst der Bewältigung der Ströme durch Eindeichung aus ihrer Heimat mitbrachten und (wie 1141—61 die nach Siebenbürgen einwandernden sogenannten Sachsen) nur den verheerenden Überschwemmungen wichen, wie sie bereits im 12. Jahrhundert bei der Bildung des Zuidersees durch Einbruch des Meeres vorgekommen waren. Sogar in Polen wurden während des 13. Jahrhunderts eine Menge deutscher Colonien auf königlichen und kirchlichen Ländereien ange siedelt. (Vgl. Röpell, „Geschichte von Polen“, I, 572 fg.; Riedel, „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250“; vgl. auch den Art. Agrarverfassung.) Nur in jenem Theile des preussischen Ordenslandes, welcher durch den Frieden von Thorn (1466) an die Krone Polen abgetreten wurde, überwucherte späterhin wieder das polnisch-slawische Element; außerdem hat sich in einigen Districten der Lausitz die wendische Sprache aus jener Zeit erhalten, wo bei der zweiten Besetzung der Wenden nach ihrer Wiedererhebung dieselben sich in die unwirthbaren Sümpfe der Spreeniederung zurückgezogen hatten.

Wie zu allen Zeiten die Gewährung und Sicherung von persönlicher und Eigenthumsfrei-

heit neben der communalen Selbstverwaltung und späterhin auch der Religionsfreiheit eine unerläßliche Grundbedingung jeder auf Colonisation gegründeten Einwanderung gewesen ist und bleiben wird, so hatte der Deutsche Orden nach der Eroberung Preußens (1230—49) damit auch seinerseits schon begonnen, indem er die Aufhebung aller Sklaverei nebst der Gleichheit der Menschen verkündete (1249) und das aus deutscher Rechtsgewohnheit hervorgegangene Kulmische Recht einführte (1232 und 1251). Ebenso erfolgte damals in andern Gebieten, welche durch die deutsche Einwanderung colonisirt und germanisirt wurden (in der Mark Brandenburg wie in Pommern und Schlessen, selbst in Polen), die Ansiedelung und Colonisation überall zu deutschem, d. h. Eigenthumsrecht und mit persönlicher Freiheit der Colonisten, sowie mit dem schon ihre Einwanderung bedingenden Rechte auf Freizügigkeit, gegen mäßige Zinsen und Verpflichtungen, behufs Urbarmachung der ihnen verliehenen Grundstücke. Als freie Männer eingewandert, blieben ihnen diese Rechte, insbesondere auch das der Freizügigkeit, durch die ersten Jahrhunderte ihrer Ansiedelung. In späterer Zeit erst erlagen diese Rechte, z. B. auch in der Mark Brandenburg, der Einführung und allmählichen Ausbildung der Gutsherlichkeit und der damit verbundenen Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit von Gutsherren über bäuerliche Hinterlassen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter den bairischen und luxemburgischen Kurfürsten. (Droysen, „Geschichte der preussischen Politik“, I, 1; Nibel, a. a. D., II, 281.) Vollends erlag das Recht auf freien An- und Abzug in der Mark Brandenburg wie in Schlessen erst nach dem Dreißigjährigen Kriege der als Polizeimaßregel zur Wiederherstellung der Dörfer und der Landeskultur allgemein eingeführten Erbunterthänigkeit und Schollenspflichtigkeit des Bauernstandes.

Gemäß der Entstehung des preussischen Staates gehörte auch während seiner spätern Ausbildung die Beförderung von Einwanderungen, sei es im Interesse der Population oder in dem der Hebung von Gewerbe, Fabrication oder Agricultur, zu den unwandelbaren Staatsmaximen der brandenburgisch-preussischen Regenten namentlich aus dem hohenzollerischen Fürstenhause. Bei dieser Einwanderung wurden jene oben gebachten Grundbedingungen der Colonisation auch niemals verkannt. Vor allem ist den Einwandernden stets Religionsfreiheit sowie eine den Zeitverhältnissen entsprechende communale Selbstverwaltung zugesprochen worden. Seit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten, zu Ende des 17. Jahrhunderts, war das Land besonders allen denen geöffnet, welche in andern Staaten um ihrer Religion willen verfolgt und vertrieben wurden und in Preußen ein Asyl suchten. Nach Aufhebung des Edicts von Nantes (1685) unter Ludwig XIV. gewann der Staat durch die Einwanderung der Hugonotten und Reformirten an 20000 neue Bürger, nachdem der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm energisch, aber vergeblich gegen die Aufhebung jenes Edicts aufgetreten war (Schubert, a. a. D., VI, 56), und wie schon England unter der Königin Elisabeth, so erhielt hiernächst auch Preußen aus jenen französischen Refugiés und den aus den vereinigten Niederlanden Einwandernden viele gewerbreiche, fleißige Familien. Es nahm der König Friedrich I. über 2000 Pfälzer und einige hundert Schweizerfamilien auf, sodann der König Friedrich Wilhelm I. 1708—10 zur Herstellung des durch die Pest verwüsteten Litauen und zur Bevölkerung der von ihm urbar gemachten und entwässerten litauischen Landstriche (mit einem Kostenaufwande von mehr als 6 Mill. Thlr.) Colonisten aus Franken, Schwaben, der Wetterau, aus Nassau, der Pfalz und der Schweiz, durch welche 6 neue Städte, 332 Dörfer, 11 neue Kirchspiele und 49 Domänen und Kammergüter gegründet wurden. (Baczko, „Geschichte Preußens“, VI, 416 fg.) Derselbe König gewann, gleichfalls für Litauen (1732), 15500 Salzburger, die der Fanatismus des dortigen Erzbischofs nach harter Glaubensbedrängniß aus ihrer Heimat vertrieb. Noch weit zahlreichere Einwanderer zog der große König Friedrich II. in das Land nach Entwässerung und Urbarmachung des Oder-, Warthe- und Neßbuchs, des Rhin- und Dosselbuchs, sowie anderer Sümpfe und Moräste auch in Pommern und Preußen während der ersten Hälfte seiner Regierung wie nach dem Siebenjährigen Kriege aus dem sächsischen Voigtlande, aus der Pfalz, aus den Landschaften am obern und mittlern Rhein, aus Würtemberg, Thüringen und der Schweiz, welche sich theils als Ackerbauer auf den ausgetrockneten Sümpfen der Flußniederungen, theils als Wollspinner und Fabrikarbeiter in verschiedenen Theilen des Landes ansiedelten. Durch Friedrich's II. Colonisationen wurden an 600 neue Dörfer und Berwerke in den erst urbar gemachten Landstrichen und an 43000 Familien aus den verschiedenen deutschen Ländern angesiedelt, wenn mitunter auch die Absicht des großen Königs, die Zahl der freien Eigenthümer in seinem Lande zu vermehren, vereitelt wurde, wie es z. B. bei einer Mehrzahl der in Pommern gegen Entschädigung der Gutsherren durch einige Millionen Meliorationsgelder auf ihren

Territorien angefehdeten Bauern durch spätere Wiedereinziehung dieser Meliorationshöfe seitens der Gutsherren geschah. (S. hierüber die Einleitung, S. 78, Thl. I, in Lette und von Köhne, „Die Landeskulturgefeggebung des preussischen Staates“, 1853, und die Allegate.)

Wenn auch weniger zahlreich, so kamen doch noch unter den spätern Regierungen neue Einwanderer ins Land, aus Anhalt, Hessen-Darmstadt und Württemberg, ferner aus Steiermark und Tirol. Denn schon seit der Gründung des Jesuitenordens ist durch die von demselben geleitete Gegenreformation in den damals größtentheils evangelisirten österröthischen Staaten die ihrem Glauben treue evangelische Bevölkerung zur Auswanderung gebrängt worden. Österröth und dessen Regenten aus dem Hause Habsburg befolgten seit je eine der preussischen in beiderlei Beziehung entgegengesetzte Staatsmaxime, die Politik sowohl der Auswanderung als wie die der Unterdrückung der Religionsfreiheit ihrer Unterthanen, jene aber nicht etwa als Colonialpolitik, sondern allein im Interesse der letztern.

In Bezug auf die innere Colonisation muß hier aber einer durchaus irrigen Vorstellung begegnet werden, nämlich der, daß bei Begünstigung der Einwanderung durch Freizähre von Steuern und Militärdienst, selbst durch Vorschüsse von Geld, Saat- und Brotkorn u. s. w. sofort auch überall der Wohlstand in die Hütten der neuen Ansiedler einzziehen werde. Im Gegentheil ist es eine nicht seltene Erfahrung, die auch dem großen Könige Friedrich bei seinen Colonisationen, zumal in jenen Landstrichen nicht erspart wurde, welche von den neuen Ansiedlern erst urbar gemacht werden sollten, daß häufig der ursprüngliche Anbauer, oft sogar noch eine zweite und dritte Generation zu Grunde geht, den Besitz aufgibt oder wenigstens ein kümmerliches Dasein unter Anstrengung und Noth fristet, wogegen vielmehr sehr oft die Vortheile der Colonisation erst ihren Besitznachfolgern und spätern Generationen zu statten kommen. Verhält es sich doch mit einer Mehrzahl von Ansiedlungen jenseit des Weltmeers nicht anders. Es würden die Auswandernden öfters wol eine noch bessere Existenz in dem alten Heimatlande gewinnen können, wenn sie gleiche Entbehrungen und Anstrengungen daran setzen und, wie sie es dort müssen, hier freiwillig auf anerzogene Vorurtheile und Gewohnheiten verzichten wollten.

Während in Preußen zu allen Zeiten die Politik der Einwanderung bestand, sagte nur einmal der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm, angeregt durch seine nahen Verbindungen mit Holland und England, den Gedanken, eine Colonie auf der südafrikanischen Küste zu gründen; er gab jedoch dies Unternehmen nach einigen Jahren wieder auf.

Der dem preussischen Staate eigenthümlichen, vorzugswelse von diesem Staate ausgebildeten und befolgten Politik der Einwanderung und innern Colonisation entsprach es, wenn König Friedrich Wilhelm I. (1721) andererseits jede Auswanderung verbot, sogar die Verleitung eines Bauern zu derselben mit Todesstrafe bedrohte, hingegen auf die Einfangung eines Emigranten eine Belohnung bis zu 200 Thln. setzte, und ähnliche Verbote, welche dem System des absolut-monarchischen Polizeistaates entsprechen, erließ man im vorigen Jahrhundert auch in andern deutschen Ländern (Köcher, I, 517, 519). Schon gestattete inbeß das Allgemeine preussische Landrecht von 1794 (Thl. II, Tit. 17, Abf. 2, §. 127 fg.) auch die Auswanderung, freilich nach vorausgegangener Anzeige und eingeholter Erlaubniß, in der Regel auch nur gegen Entrichtung des sogenannten Abfahrtsgebühes, einer Abgabe, die übrigens seit dem 16. Jahrhundert, zuerst als Ausfluß der Vogtei und Schutzherrlichkeit, später als Regal, dergleichen jedoch auch einer Guts- oder Gerichtsherrschaft zustehen konnte, sehr allgemein war. (Cichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht“, vierte Auflage, 1836, §. 77, S. 229 fg.)

Im Gegensatz zu der innern Colonisation Preußens verfolgten andere europäische Staaten, an ihrer Spitze England, seit länger als drei Jahrhunderten eine auf Auswanderung, dabei aber zugleich auf auswärtige Colonisation gerichtete Politik. Wenn, dieser englischen Politik entgegen, der Stuart Karl I. ein Verbot der Auswanderung (1637) erließ, so rächte sich das an ihm selbst, indem dadurch Cromwell und Hampden im Lande zurückgehalten wurden. Es unterscheidet sich inzwischen die englische Colonialpolitik jedenfalls nach ihrer spätern und neuern Gestalt von der der romanischen Staaten wesentlich dadurch, daß England seine Colonien durch Selbstverwaltung und Repräsentativverfassung zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Mutterlande heranbildet (vgl. von Holtzendorff, „Das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältniß zwischen England und seinen Colonien“, 1859), wogegen die romanischen Staaten die ausgedehnteste materielle und geistige Abhängigkeit der Colonien vom Mutterlande stets als Princip befolgt und bis zuletzt festgehalten haben. (Vgl. z. B. Servinus, „Geschichte des 19. Jahrhunderts“, III, 25 fg. u. a. a. D.) Auch dem französischen Charakter und Staatswesen mangeln die zum Gedeihen von Colonisationen nöthigen Eigenschaften.

Lagen auch in Großbritannien den frühesten Auswanderungen, durch welche die Neue Welt der Cultur und Civilisation erschlossen wurde, nicht sowohl Handelsinteressen als vielmehr religiöse und politische Parteilungen zu Grunde, so hat doch England niemals, wie es Spanien that, die Einwanderung in seine Colonien durch Beschränkungen der Freiheit von Person und Glauben gehindert. Denn sogar jener Stuart Jakob II., der im Mutterlande seinen religiösen Fanatismus mit dem Verluste des Throns büßte, gestand allen kirchlichen Sekten, die auf nord-amerikanischem Boden eine Zufluchtsstätte suchten und fanden, volle politische Gleichstellung und daß in deren deutschem wie englischem Vaterlande versagte Recht des öffentlichen Gottesdienstes zu. Der von William Penn in Folge Verleihung Jakob's II. (1681) auf vollste Glaubensfreiheit und Gleichberechtigung aller Bewohner gegründete neue Staat wurde fortan auch für die nach voller Religionsfreiheit sich sehenden Deutschen Anziehungspunkt und Mittelpunkt der Auswanderung, seitdem überdies ein Deutscher (Pastorius aus Franken, 1686) dort Städte einrichtete nach dem Muster der deutschen Freistädte, die (1708 fg.) denjenigen dem Elende nicht erlegenen Theil von 30000 Deutschen ausnahmen, welche in Folge der Verwüstung der Pfalz und anderer deutscher Grenzlande durch die Barbarei eines Ludwig XIV. und seiner Luxurien und Louvois unter der Königin Anna nach England und von dort nach Amerika auswanderten.

Ander Motive liegen jetzt der seit kaum einem Jahrzehnd so ungeheuer zunehmenden, von der englischen Regierung beförderten Auswanderung aus Irland zu Grunde, durch welche dem in weit zurückliegenden Ursachen begründeten Elende der irländischen Bevölkerung wirksam begegnet wird. Durch diese Auswanderung hat daselbst die bettlerhafte Bevölkerung von Barcelonpächtern, die bei jedem Mißrathe der Kartoffelernte wie beim Verlust ihres einzigen Schweins dem Verhungern preisgegeben war, in der auffallendsten Weise abgenommen. Denn während man in Irland (auf 1525 Quadratmeilen) 1845 etwa 905015 einzelne und 25789 gemeinschaftliche Pächter, im ganzen 935235 Pachtungen, größtentheils von sehr geringem, zum Lebensunterhalt einer Familie nicht ausreichendem Umfange (z. B. 135314 unter einem Acre, 181950 zu 1—5 Acre) zählte, gab es daselbst 1852 und 1855 nur etwa noch 600000 Pächter. Es hat die Verminderung hauptsächlich jene kleinen Barcelonpächter getroffen (oben gedachte beide Klassen waren schon 1852 resp. auf 35058 und 81561 herabgegangen), wogegen sich die Zahl der größern Pachtungen erheblich vermehrt, überhaupt aber der Wohlstand des Landes gehoben hat. (S. Roscher, II, 143, auch bei Lette, „Vertheilung des Grundeigentums“, 1858, die Allegate S. 63 und 65.)

Im Anschluß an diese Betrachtungen über Ein- und Auswanderung darf eine andere damit und zugleich mit der Freizügigkeit zusammenhängende Erscheinung in der Bewegung der Bevölkerungen nicht unerwähnt bleiben. Es ist dies die periodische Wanderung von Arbeitern und ganzen Arbeiterklassen, wobei dieselben auf kürzere oder längere Zeit zwar den Aufenthaltsort wechseln, jedoch den Heimats- und Wohnort beibehalten. Dabei ist nicht zu übersehen, daß sich die Menschen im allgemeinen schwer zum Aufgeben einer gewohnten Heimat, besonders aber zum völligen Verlassen des Vaterlandes entschließen, daß überdies der Wechsel des Domicils fast überall noch auf diese oder jene Beschränkungen und Erschwerungen der Freizügigkeit und Niederlassung stößt. Jedoch kommen Districte, in denen eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung angehäuft ist und zusammenlebt, welche allerdings innerhalb eines solchen enger begrenzten Districts nicht genügenden Arbeitsverdienst zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt findet, diesen Verdienst daher in entferntern Gegenden aufsucht, wo die Arbeitskräfte vorübergehend oder regelmäßig in gewissen Jahresperioden gebraucht werden, in allen größern Ländern vor. Es gehört kaum hieher, wenn aus Irland Tausende von Arbeitern, unbeschadet der überseeischen Auswanderung, in die ländlichen wie besonders in die Fabrikgegenden Englands einströmen. Zeichnen sich die Arbeiter gewisser Districte und Gegenden durch besondere Geschicklichkeiten aus und besitzen sie für einen gewissen Beruf eine vorherrschende Neigung oder Bildung, so entfernen sie sich auch wol auf viele Jahre von ihrer Heimat, um erst später mit dem in der Fremde erworbenen Vermögen zurückzukehren und andern Heimatgenossen ihre Stelle im fremden Lande zu überlassen. Letzteres ist z. B. bei den in ganz Europa zerstreuten Schweizer Conditoren der Fall. Das andere, die Wanderung für kürzere Zeiten und übliche Arbeitsperioden, findet vielfach statt zum Zweck des Einbringens der Ernte, bei Chaussee- und Eisenbahnbauten, bei größern Meliorationsunternehmungen, bei der Bestellung solcher Gewächse, die, wie der Flachß und Hanf oder die Zuckerrübe, eine durch die ganze Frühjahr- und Sommerperiode hindurchgehende wiederholte Bearbeitung fordern. Es gehören dahin ferner die Ziegelstreicher aus

Lippe-Deilmold ober Belgien, die Maurer aus Lothringen, und es waren eine der bekanntesten Beispiele dieser Art die Hollandsgänger im Osnabrückischen. (Vgl. über letztere Justus Möser, „Patriotische Phantasten“, I, 14 fg.; sodann über die verschiedenen, in allen Ländern, in Rußland, Frankreich, selbst in Afrika vorkommenden Klassen solcher wandernden Arbeiter: W. Roscher, „Grundlagen der Nationalökonomie“, zweite Auflage, Anmerkungen zu S. 177.) Dergleichen periodische Wanderungen verschiedener Arbeiterklassen, welche übrigens keineswegs auf einer vielmehr dem Deutschen durchaus fremden Neigung zur Wagonbuhage beruhen, führen häufig zur wirklichen Einwanderung und Ansiedelung an denjenigen Orten, wo die Arbeit schon bisher ihren Markt fand, insbesondere alsdann, wenn Industrie, Fabrication, Cultur und Kapital sich an diesen Orte mehr und mehr verbreiten und festsetzen und deshalb ein dauerndes Bedürfnis solcher Arbeitskräfte begründet wird. Jedenfalls ist im allgemeinen jedoch die bleibende Ansiedelung jenen periodischen Wanderungen der Väter und Mitglieder von Familien vorzuziehen, indem dergleichen Wanderungen häufig zur Forderung des Familienlebens hinführen, dem von den Seinigen entfernten Arbeiter zu Unordnungen und Mehrausgaben Veranlassung geben und so den für die Familie zu erübrigenden Rest des Arbeitsverdienstes schmälern. Daher lag z. B. bei der Beförderung der Einwanderung im preussischen Staate zur Zeit König Friedrich Wilhelm's I. wie Friedrich's des Großen mehrfach die Tendenz zu Grunde, diejenigen Arbeiterklassen im Lande anzusiedeln und zu fixiren, welche nach den obwaltenden Verhältnissen mehr oder weniger dauernd gebraucht wurden. So siedelte Friedrich der Große die voigtländischen Erntearbeiter in der Nähe von Magdeburg, die voigtländischen Bauarbeiter aber in einer Vorstadt Berlins an.

Was früher durch Regierungsmaßregeln nach dem damaligen Systeme einer bevormundenden Leitung der gewerblichen Verhältnisse geschah, das bewirkt nach reifern volkswirtschaftlichen Grundsätzen, freilich aber nur bei unbeschränkter Niederlassungs-, Ansiedelungs- und Einwanderungsfreiheit, das Verkehrsleben und wirtschaftliche Bedürfnis der Völker von selbst. In dieser Beziehung dient die bemerkenswerthe Thatsache zur Bestätigung, daß in denjenigen Districten, resp. Kreisen des preussischen Staates, in welchen neuerlich Bergbau und Hüttenindustrie einen so mächtigen Aufschwung genommen hatten, die Volkszahl in dem kurzen Zeitraum von 1855—58, von der vorletzten bis zur letzten Zählung, also innerhalb der letzten drei Jahre, in außerordentlicher Weise gewachsen ist; so in dem Kreise Meuthen in Oberschlesien von 106000 auf 124000, in den Kreisen Rybnik und Pleß ebendasselbst von 124000 auf 134600, in den Kreisen Essen und Duisburg auf dem linken Rheinufer von 140000 auf 163000, im Kreise Dortmund und in Westfalen von 69800 auf 82500 Seelen, und zu dieser Vermehrung der Volkszahl durch Einwanderung lieferten nicht etwa bloß die preussischen Provinzen, sondern verschiedene andere, besonders auch deutsche Staaten ihren erheblichen Beitrag. Wo Arbeitskräfte nöthig, wo angemessene Arbeitslöhne angeboten und wo die sonstigen Nahrungsbedingungen vorhanden sind, da gründen auch die Menschen im eigenen wohlverstandenen Interesse lieber dauernd eine Heimat und Niederlassung, sofern sie nur nicht durch eine verkehrte Gesetzgebung daran gehindert werden.

Dergleichen gesetzlich bestehende Hindernisse und Erschwerungen der Niederlassung finden sich freilich aber noch in einer Mehrzahl von deutschen Staaten, und in diesen Hindernissen und Erschwerungen hat die deutsche Auswanderung einen wesentlich mitwirkenden Grund. Das deutsche Volk kam bei der Vertheilung der neuen Continente zu spät. Die romanischen Völker, die Spanier, Portugiesen und Franzosen, wie die Holländer und die Engländer hatten in Amerika, in West- und Ostindien weite Landstrecken in Besitz genommen, als die deutsche Auswanderung begann, zuerst vereinzelt (1608) bei der Ansiedelung Virginens unter der englischen Elisabeth, dann in größerer Zahl im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts im heutigen Staate Newyork, damals noch unter holländischer Herrschaft, ferner in der nach dem Plane Gustav Adolf's von seinem Kanzler Orenstierna (1633 fg.) gegründeten schwedisch-deutschen Colonie von Lutheranern am Delaware. (Vgl. Köber, „Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika“, Göttingen 1855; ferner die Aufsätze: „Die deutsche Auswanderung“, in den von Haym herausgegebenen „Preussischen Jahrbüchern“, II, 389 fg. und 482 fg.) Der deutsche Auswanderer muß sich deshalb überall beim Auffuchen einer neuen Heimat jenseit des Meeres fremder Botmäßigkeit unterwerfen; man thut ihm nur die Ehre an, ihn als den brauchbarsten Pionier für Urbarmachung und Civilisation zu betrachten. Er aber entbehrt des wirklichen staatlichen Schutzes eines durch gemeinsame Verfassung, gemeinsame Diplomatie, Seerechtmacht und Marine kräftigen Mutterlandes.

Zu den religiösen Motiven der deutschen Auswanderung sind politische, noch mehr aber ökonomische hinzugegetreten. Insbesondere findet seit 1816, massenhafter seit 1817 und 1818 eine regelmäßige jährliche Auswanderung nach den überseeischen Ländern statt und zwar in weit überwiegender Zahl nach Nordamerika, sodann nach dem britischen Amerika, ferner im letzten Decennium nach den seit kurzem in gewaltigem Aufschwünge erblühenden englischen Colonien in Australien; in bei weitem geringerer Zahl nach den von spanischen Mutterlande losgerissenen Freistaaten von Südamerika, hierher am meisten noch nach Buenos Ayres und Chile, auch, zum Verderben der deutschen Auswanderer, nach Brasilien, wo in Ermangelung aller Sicherheit des Eigenthums und der Besitztitel, die deutsche Colonisation nur im egoistischen Interesse der großen Grundbesitzer dazu dienen soll, die theuern schwarzen Sklaven (deren Einfuhr verboten ist) zu ersetzen, wo der deutsche Einwanderer, selbst mit Weib und Kindern, vermöge des mißbrauchten Halbpaacht- oder Parcelliasystems durch Schulden in eine der Sklaverei nicht unähnliche Abhängigkeit herabgedrückt wird. (S. Davatz, „Die Colonisten in der Provinz San-Paulo in Brasilien“, Thur 1858; des Geh. Rath Kerst, wie des frühern brasilianischen Generalconsuls Sturz verschiedene Aufsätze über diesen Gegenstand und den Aufsatz: „Die deutsche Auswanderung“ in den „Preussischen Jahrbüchern“ II, 487 fg. und 500 fg.)

Die Zahl der aus Deutschland nach überseeischen Ländern im letzten Decennium Ausgewanderten stellt sich, soweit darüber Nachweisungen bekannt geworden, wie folgt:

1847 auf 109531	1853 auf 157180
1848 „ 81895	1854 „ 251931
1849 „ 89102	1855 „ 81698
1850 „ 82404	1856 „ 98573
1851 „ 112547	1857 „ 115976
1852 „ 162301	1858 „ 56240,

wobei die Beförderung durch deutsche Schiffsahrt aus deutschen Seehäfen (Hamburg und Bremen) im auffeigenden Verhältniß, innerhalb der oben gedachten Zeit von beinahe 32 bis auf beinahe 62 Proc. zunahm. (Vgl. dieserhalb, auch wegen der Auswanderungen in den Jahren vor 1847, die Zusammenstellungen in Hübner's „Jahrbüchern für Volkswirthschaft und Statistik“, Jahrgang 1—6.)

Die Summe des von den Auswanderern mitgenommenen baaren Kapitalvermögens wird, vielleicht etwas zu hoch, auf durchschnittlich 20—30 Mill. pro Jahr veranschlagt (Mosher, I, 528). Größer aber ist der Verlust an tüchtigen Arbeitskräften zu veranschlagen, deren man vielmehr in der Mehrzahl deutscher Länder beim Fortschritt von Landkultur wie von Industrie noch sehr bedarf. Entbehrlich sind sie nur in solchen einzelnen Staaten, in welchen eine gegen-theils verhältnißmäßig geringe Bevölkerung nur durch polizei- und feudalkaatliche Institutionen, als Zunftzwang, Geschlossenheit der Grundstücke und Beschränkungen der Freizügigkeit wie der Niederlassung, und sonstige Hemmnisse der natürlichen und bürgerlichen Freiheit am Erwerbe und an der Begründung einer gedeihlichen Lebenseristenz gehindert ist. Denn selbst die Nomadenstämme verfallen bei noch so weiter Ausdehnung ihres Territoriums und noch so geringer Menschenzahl von Zeit zu Zeit der Hungersnoth und suchen alsdann Rettung in blutigen Bürgerkriegen, durch welche ein Theil der dünnen Bevölkerung vertilgt wird, damit nur die Heerden der übrig bleibenden wiederum die nöthige Weide finden (vgl. dieserhalb z. B. die „Zeitschrift für allgemeine Erdkunde“ von R. Neumann, Neue Folge, 1857, II, 3, S. 276), wogegen in den fortschreitenden Culturstaaten durch die Arbeit wiederum neue Arbeit erzeugt wird und die dichteste Bevölkerung in der Regel auch die wohlhabendste ist. Vielleicht wäre auf der bekannten Erde allein ein Theil Chinas auszunehmen. „Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist nicht bloß ein Kennzeichen bedeuteuder und stark benutzter Productivkräfte, sondern schon an sich selbst eine Productivkraft und hochwichtig als Reiz- und Hülfsmittel zur Benugung aller übrigen“ (Mosher, a. a. D., I, 508). Wenn innerhalb der letzten 30 Jahre die Volkszahl in Preußen um 45, in England sogar um 47 Proc. zugenommen hat, so haben sich doch erwiesenermaßen andererseits auch die Mittel und Bedingungen der Ernährung jener progressiv gewachsenen Volkszahl fortschreitend in noch höhern Grade vermehrt (Mosher, I, 511). Es besteht aber in England keine gesetzliche Beschränkung oder Erschwerung der Freizügigkeit. Dasselbe galt bis zur neuern Zeit im wesentlichen auch von Preußen, dessen Gesetzgebung in Betreff der Freiheit des An- und Abzugs wie der Ansiedelung und Niederlassung innerhalb des Staatsgebiets, einiger im letzten Decennium eingeführten Beschränkungen ungeachtet, doch auch jetzt noch wenigstens in Deutschland zu den freiesten gehört.



Eine künstliche Beförderung der Auswanderungen hat, soviel bekannt, nur in einem deutschen Lande, in Baden, und zwar nur während der Jahre 1848—54, mittelst Regierungsunterstützung und auf Kosten einzelner Gemeinden, zur Entbürdung dieser letztern von der Armenpflege und zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Erwerbsoflegenheit und Population, stattgehabt, nachdem in den Jahren 1846 und 1847 Miswachs und Theuerung die Noth und damit die Neigung zur Auswanderung gesteigert hatten, auch die politische Bewegung und in Baden die Revolution der Jahre 1848 und 1849 hinzutrat. Es wanderten bis 1854 (bei einer Bevölkerung von 1,315000) etwa einige sechzigtausend aus, wovon etwa die Hälfte der ackerbaureichenden Klasse angehörte. Seit 1854 hörte die öffentliche Unterstützung auf und verminderte sich die Auswanderung wieder sehr erheblich. Nicht mit Unrecht aber ist Motiv und Erfolg jener Regierungsmaßregel bezweifelt. (Hübner, V, 2, S. 69 fg.)

Doch war auch in Württemberg, wo sich die Bevölkerung seit 1817 verdoppelt hatte, die Auswanderung in den Jahren 1851—54, zumelst in Veranlassung von Missernten beim Weinbau wie in den Kartoffeln und Feldfrüchten, bei der dortigen Zertheilung des Grundbesitzes, eine ungewöhnlich starke. Die Auswanderung stieg von etwa 5000 im Jahre 1851—52 auf etwa 13000 und 1854 über 21000, bei 1,783000 Einwohnern, fiel aber auch 1856 wieder auf 4700. (Hübner, III, 46; V, 2, S. 127; Lübing's Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, IX, 1, 2, S. 183 fg.; 3, 4, S. 415 fg.; X, 123 fg. und XII.)

Über Kurhessen fehlen genauere statistische Nachrichten. Es ist aber eine bekannte Thatsache, daß viele wohlhabende Familien das politisch niedergebrückte, in Bezug auf seine Industrie wie auf seine gewerblichen Gesetze und Einrichtungen völlig stationär gebliebene Land verlassen haben. Auch wanderten aus einzelnen ländlichen Ortschaften fast alle Bewohner aus, deren Söhne daselbst mit den Gutsländereien vereinigt wurden, und dies trotz der erlassenen Regierungsmaßregeln zur Beschränkung der Auswanderungen.

Vorzugsweise zahlreich ist die Auswanderung ferner in Walern. Dort schwankte sie während des Zeitraums von 1844—51 per Jahr zwischen 8000, 9000, 10000, 11000, 13000 bis 15395 (bei einer Gesamteinwohnerzahl von 4,542000 und höchst unbedeutender Einwanderung). Die heimliche Auswanderung erreichte oder überstieg zum Theil die concessionierte. Man betrachtete aber dort die Auswanderung unter dem Gesichtspunkt eines für die Gewerbsamkeit des Landes vielmehr günstigen Ereignisses. Nur versuchte neuerlich (1854) eine ministerielle Verordnung (nicht ein Gesetz) dieselbe, zumelst aus Rücksicht auf die Militärpflichtigkeit, erheblich zu erschweren. (Hübner, a. a. D., III, 302 fg.; V, 2, 58 fg.)

Vor allen andern deutschen Ländern thut sich aber Mecklenburg-Schwerin durch die wachsende Zahl seiner Auswanderer besonders im letzten Decennium hervor. Im Jahre 1853 betrug seine meist überseeische Auswanderung (bei 543000 Einwohnern) über 6000, 1858 sogar über 8000 Seelen. Wenn in andern einzelnen Jahren weniger, so wanderte doch stets der kräftigste Theil der Bevölkerung aus, wovon fast zwei Drittel dem Ackerbau angehörten. Von den drei Gruppen der Landeseintheilung nahmen daran die Städte durchschnittlich mit etwas mehr als 11 Proc., die Domänen desgleichen mit circa 30 Proc., hingegen die ritterschaftlichen Güter und Orte mit mehr als 58 Proc. theil. In letztern nimmt die Bevölkerung bei einer so starken Auswanderung von jährlich circa 1,8 Proc. ab und fast stationär blieb sie in den Domänenortschaften. Zur überseeischen Emigration auf hamburgische Schiffe lieferte Mecklenburg-Schwerin eine Zeit lang beinahe den vierten Theil. Und in diesem im ganzen so fruchtbaren Lande (von 240 Quadratmeilen mit 543000 Seelen), welches Getreide und Vieh im Überflusse producirt, wohnen auf der Quadratmeile nur 2380 Menschen. („Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg“, Jahrgang 1857, S. 453, 454 und 503 fg.; auch Hübner, II, 168 fg.; III, 301; V, 1, S. 289; 2, S. 120. Siehe ferner den Vortrag von Moritz Wiggers auf dem zweiten Congreß deutscher Volkswirthe am 14. Sept. 1859 in den stenographischen Berichten dieses Congresses, S. 30.)

In Sachsen hingegen, dessen Bevölkerung in 30 Jahren etwa um 25 Proc. zunahm, bei einer Bevölkerung von 7500 auf der Quadratmeile, war, ungeachtet der noch mangelnden Gewerbefreiheit und vieler wenig fruchtbarer Gebirgsgegenden, die Auswanderung sehr gering. (S. „Zeitschrift des sächsischen statistischen Bureau“.)

In Preußen war (bei einer Bevölkerung von 16 und gegenwärtig über 17 Mill.) die Zahl der Ausgewanderten, zufolge Mittheilungen des Statistischen Bureau, auch nur in den Jahren 1845—46 = 16662, 1846—47 = 14906, worauf sie auf die Hälfte fiel, wiederum aber 1852—53 auf 21372 und 1853—54 auf 30344 stieg; im Zeitraum vom October 1844

bis Ende 1855 betrug sie durchschnittlich pro Jahr 14349. Ihr Stand indes andererseits doch auch eine Einwanderung von durchschnittlich jährlich 2793 gegenüber. In den Jahren 1846—49 und 1850—52 betrug die Zahl der Auswandernden zur gesammten Bevölkerung des preussischen Staates pro Jahr nur resp. 0,20 und 0,17 Proc. (S. statistische Tabellen und Hübnert, V, 286; ingleichen Dieterici, „Mittheilungen des Statistischen Bureau“, Jahrgang 1853, S. 362.)

In Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei diesem deutschen Auswanderungswesen in Betracht kommen, ist zu bemerken, daß die Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Art. 18) den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Befugniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der sie erwelslich zu Unterthanen annehmen will, nebst der Freiheit von der Nachsteuer eingeräumt hat, worauf der Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 die vollständige Nachsteuer- und Abzugsfreiheit unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, einschließlich des Abschusses von Erbschaften, gewährte, daß dagegen wegen der Freiheit der Auswanderung in nichtdeutsche Staaten keine bundesrechtliche Bestimmungen bestanden (vgl. hierzu das preussische Gesetz vom 11. Mai 1819 in der Gesefsammlung für 1819, S. 134). Abgesehen von der Befugniß, Grundbesigthum in einem andern Staate zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb mehreren Abgaben und Leistungen unterworfen zu sein als dessen eigene Unterthanen (Art. 18a), läßt die Bundesacte auch das Recht der Freizügigkeit und Niederlassung Deutscher innerhalb der verschiedenen deutschen Staatsgebiete unerwähnt. Zu der in Art. 65 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 vorbehaltenen Berathung ist es aber nicht gekommen. Inzwischen sind wol die directen Auswanderungsverbote überall aufgehoben, da sich keine Regierung mehr das Zeugniß selbst ausstellen will, daß sie vermöge schlechter Gesefgebung und Verwaltung aus dem eigenen Lande eine Zuchthausanstalt für ihre Unterthanen als Leibeigene und Schollenpflichtige mache. Nur in Rußland bedarf es selbst zu Reisen ins Ausland noch besonderer Erlaubniß. In Preußen war die Freiheit der Auswanderung grundsätzlich bereits durch das Allgemeine Landrecht anerkannt. Dazu waren durch die Verordnung vom 15. Sept. 1818 (Gesefsammlung, S. 175) und noch ausgebehnter durch das Gesetz vom 31. Dec. 1842, Nr. 2319, §§. 17 und 18 (Gesefsammlung, 1843, S. 15) alle Auswanderungen freigegeben mit Ausnahme derer von Militärpersonen des stehenden Heeres oder der Reservisten und zum activen Dienst einberufener Landwehr, der frühern wie der Landwehroffiziere und activen Civilbeamten, wie der militärpflichtigen jungen Männer zwischen dem 17. und 25. Jahre, letzterer ohne vorgängige Prüfung der Kreisersatzcommission. Demnächst bestimmt Art. 11 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.“ (Rönne, „Das Staatsrecht der preussischen Monarchie“, I, S. 91, S. 316 fg.)

Vergleicht man nun die Auswanderungsstatistik der einzelnen deutschen Staaten mit den in ihnen geltenden, einerseits die Auswanderung aus ihrem Gebiet, andererseits die Freizügigkeit und Niederlassung innerhalb ihres Gebiets erleichternden oder erschwerenden und beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, so ergibt sich nicht bloß, daß Präventivmaßregeln und Polizeigesetze gegen die Auswanderung meistens erfolglos blieben, sondern außerdem insbesondere auch, daß die Zunahme und der Umfang der Auswanderung mit der Erschwerung der Niederlassung und der Beschränkung der Freizügigkeit im Innern Hand in Hand gehen. Es gibt gegen die Auswanderung kein anderes, wirksameres Mittel als eine vernünftige, gerechte Gesefgebung und Verwaltung und namentlich die Herstellung der vollen bürgerlichen und natürlichen Freiheit bezüglich der Freizügigkeit und Niederlassung. Wo sich positive Staatseinrichtungen, wie z. B. in Mecklenburg und auch noch in andern deutschen Ländern, in Widerspruch gesetzt haben mit ewigen Rechten und Naturgesetzen, wo sie der Anwendung der menschlichen Kräfte, der Erwerbsthätigkeit oder gar der Gründung von Ehen und Familien in den Weg treten, da liefert geradezu die Auswanderung den Beweis für die trotz der schlechtesten, unfittlichsten und ungerechtesten positiven Gesetze unzertrennbare sittliche Natur der Menschen, indem dieselben ihrerseits in der Auswanderung das Mittel finden, sich den moralisch wie physisch gleich verderblichen Folgen solcher verkehrten staatsgesellschaftlichen Einrichtungen zu entziehen, und eine andere ferne Heimat nur deshalb aufsuchen, um sich die Wege zur vollen Ausbildung und Benutzung der ihnen von Gott gegebenen Kraft und vorgezeichneten höhern menschlichen Bestimmung zu eröffnen.

Während Preußen (gleichwie auch England und Frankreich) keinerlei obrigkeitliche Beschrän-

tungen der Ehen kennt, im allgemeinen auch an dem Grundsatz festhält: „daß keinem selbständigen preussischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf“ (Gesetz vom 31. Dec. 1842, §. 1, Nr. 2317; preussische Gesetzsammlung für 1843, S. 5), machen andere deutsche Staaten die Ansiedelung und Gründung einer Familie von einem besondern Nachweise der Ernährungsbedingungen im einzelnen Falle abhängig. So gilt für ein den Unterhalt sicherndes Vermögen in Baden nach einem Gesetz von 1831 in den vier größten Städten die Summe von 1000, in den 10 kleinern von 600 und in den übrigen Gemeinden von 300 Fl., in Kurhessen (seit 1834) in kleinen Landgemeinden die Summe von 150, für die Hauptstadt von 1000 Thlrn. (Roscher, I, 523). In Württemberg wird nach dem revidirten Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dec. 1833 als genügender Nahrungsstand persönliche Befähigung zu einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbständigen Betriebe des Handels, eines Handwerks oder eines andern für den Unterhalt einer Familie zureichenden Nahrungszweiges oder ein nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen abgestuftes Vermögen von 1000, 800 oder 600 Fl. und ebenso viel bei der Übersiedelung eines Landwirths in eine andere Gemeinde, außer der von ihm nachzuweisenden persönlichen Befähigung zum landwirthschaftlichen Gewerbe, gefordert. Das württembergische Berechtigungsgesetz vom 5. Mai 1852 verlangt von einem heirathslustigen Paare den Nachweis einer Vermögenssumme von 150 und in Gemeinden erster und zweiter Klasse von 200 Fl. (Tübinger Zeitschrift, IX, 1, 2, S. 187 fg.; X, 123 fg.; Roscher a. a. O.). In Baiern — jedoch mit Ausschluß der bairischen Rheinpfalz — bestimmt ein Gesetz vom 1. Juli 1834 für die Ansfähigmachung speciell vier verschiedene Titel, namentlich 1) den Besitz einer Gewerbeconcession oder 2) desgleichen eines realen oder radicirten Gewerbes oder 3) eines Grundvermögens von 1, 1½ oder 2 Fl. Steuerumplum (zum Werthe etwa von 800—2000 Fl.), je nachdem jemand in der Gemeinde geboren ist und ihr schon angehörte, oder in die Gemeinde von auswärts einzieht, oder aber ein Ausländer ist; 4) den Erweis eines durch Lohnverdienst oder sonstiges Einkommen gesicherten Nahrungsstandes. Über das Vorhandensein dieses letzten Titels haben in der Regel die Gemeinden und mit absolutem Veto, bei den drei andern Titeln die Staatspolizeibehörden zu entscheiden.

Dabei existirt in den drei letztgedachten Ländern noch ein leiblich vermög eines mehr oder weniger ausgedehnten Concessionswesens durchbrochener Zunftzwang und außerdem mancherlei Beschränkung in der freien Benutzung des Grundeigentums. (S. dieserhalb Letzte, „Die Vertheilung des Grundeigentums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen“, Berlin 1858, S. 93 fg. bis 117.)

Ist es bei einer solchen Lage der Gesetzgebung in deutschen Staaten zu verwundern, daß fortgesetzt Hunderttausende junger kräftiger und strebsamer Handwerker und Arbeiter auswandern und daß dieselben nicht bloß jenseit des Meeres, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in den britischen Colonien, wo, wie im Mutterlande England, ein solches Polizei- und Bevormundungssystem der Gesetzgebung völlig unbekannt ist, sondern daß sie selbst in dem benachbarten Frankreich Fortkommen, Herd und Heimat auffuchen, wo allein in Paris etwa 80000, besonders aus dem Süden ausgewanderte Deutsche leben und an der fortschreitenden Vermehrung der Productiv- und Steuerkraft eines feindseligen Nachbars mitarbeiten? Denn auch auf dem Boden Frankreichs, sobald sie dessen Grenzen überschritten haben, öffnet sich ihnen bei der dort herrschenden Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ein weites unbeschränktes Gebiet für ihre Erwerbsthätigkeit, während ihrem Streben und Fortkommen im eigenen deutschen Vaterlande Schranke um Schranke entgegentritt, und das nicht bloß zwischen dem einen und dem andern deutschen Staate, sondern ebenso und fast noch mehr innerhalb des einzelnen deutschen Landes selbst, in welchem sie geboren sind, zwischen der einen Gemeinde und der andern, wo oft die Heimatsgesetze zur Niederlassung und Familiengründung oder gar zur Übersiedelung in einen andern Gemeindebezirk den Besitz und Nachweis eines größern Vermögens erfordern, als es ein Auswanderer für sein Fortkommen im fremden Lande nöthig hat.

Während die Bevölkerung im Zeitraum von 1853—55 in Preußen von 16,935420 Seelen auf 17,202831, also um 1,38 Proc. (während der drei Vorjahre 1850—52 sogar um 3,38 Proc.) stieg, verminderte sie sich hingegen in Baden von 1,357208 auf 1,314837 (um 3,12 Proc.), in Württemberg von 1,733263 auf 1,669720 (um 3,66 Proc.), in Baiern von 4,569452 auf 4,541556 (um 0,39 Proc.) (Hübner V, 2, 43, 59, 68, 124), in Mecklenburg seit 1851 um 1000 (steno-graphische Berichte des volkswirthschaftlichen Congresses, S. 30). Mit der Verschärfung der Niederlassung fällt einerseits die Verminderung der Ehen, andererseits die Ver-

mehrung der Concubinate wie der unehelichen Geburten und sogar die zunehmende Last der Armenpflege zusammen. So kommt in Preußen eine uneheliche Geburt auf 13,5 eheliche, in Württemberg auf 7,7, in Altbaiern schon auf 4, hingegen in der bairischen Rheinpfalz, wo volle Niederlassungsfreiheit herrscht, erst auf 10. Hier soll auch die Armenlast, mit der Bevölkerung verglichen, nur 34,6 Proc. vom Durchschnitt der andern bairischen Kreise betragen. (Roscher, I, 497 und 522; Lübingers Zeitschrift, IX, S. 25 fg., 53, 61 fg.; desgleichen „Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen“, I, 49 fg., 64 fg., in dem Aufsatz des Verfassers über Freiheit der Arbeit u. s. w. und Freizügigkeit; ferner Hübner, V, 2, S. 59, 72 und 125.)

Wie die Auswanderung nach fremden Ländern mit den Beschränkungen der Freizügigkeit, der Niederlassungs- und Erwerbsfreiheit im Innern der Staatsgebiete, so steht diese letztere wiederum mit dem Zustande der Sittlichkeit und des physischen Gedeihens der Menschen im ganzen und großen in innerlicher Wechselwirkung. Am schlagendsten beweisen dies die Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, wo die Auswanderung am grössten war. Dieselbe erklärt sich zureichend aus den freilich sehr exceptionellen bürgerlichen Institutionen dieses Landes, in welchen sich die vollständigste Incarnation des zugleich mit dem System des neuern Polizeistaats verschmolzenen Ständethums und Feudalwesens verkörpert. Der Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern im Jahre 1820 folgte auf den Rittergütern (jetzt 1008, mit 656 Besitzern, resp. Rittergutsfamilien, wovon überdies 620 Lehen und von den übrigen ein Theil Fideicommissa sind) alsbald die Einziehung fast aller bäuerlichen Grundstücke zu den Gutsarealen nebst Austreibung der bäuerlichen Besitzer und ihrer Familien aus den Höfen. Den Rittergutsbesitzern verblieb die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt. Von ihrer Concession hängt die Berechtigung wie die Niederlassung ab, und man zählt über 20000 besitzlose Tagelöhner, circa 30000 Knechte und ebenso viel Mägde. Jene Concession wird bei der Vererbung vor der Armenpflege, die nach Austreibung der Bauern dem Gutsherrn innerhalb seines Territoriums allein obliegt, untern und meist nur dann erteilt, wenn eine der Tagelöhnerwohnungen auf dem Gute durch Absterben oder Abzug wieder offen wird. Thatsächlich gibt es mithin keine Freizügigkeit, abgesehen von der Auswanderung. Die Menschen sind wiederum globae adscripti des Gutes, aufdem sie geboren wurden oder sich einmal befinden. Uneheliche Geburten werden, sogar nach einem neuern Gesetz, an den Mägden bestraft. Die Geldstrafen (Gurenbußen) fließen in die vom Gutsherrn verwaltete Armentasse. Eine anderweitige selbständige Existenz als die eines gutsherrlichen Tagelöhners kann die weit überwiegende Mehrzahl der ländlichen Bewohner nicht gewinnen. Denn zufolge des mit den Ständen Mecklenburgs (den Rittergutsbesitzern und Städten) errichteten Erbvergleichs vom 16. April 1756 und nach spätern Verordnungen ist der Gewerbetrieb auf die Städte mit strenger Junsfverfassung und ausgedehntem Bannbezirk beschränkt. Aller Handel auf dem Lande ist verboten. Innerhalb des ganzen letzten Decenniums vor 1851 wurden nur circa 1100 Bewohner des platten Landes als Gewerbetreibende in die Städte aufgenommen; schon damals zählte man auch in den Domänenorten mehr als 1000 niederlassungsfähige Handwerker ohne Unterkommen. Nur der Rittergutsbesitzer darf, außer Brauerei und Brennerei, Ziegelei u. dgl., die allernothwendigsten Gewerbe zur eigenen Nothdurft durch seine Handwerker, indeß ohne Gesellen, betreiben lassen. Nur er ist zoll- und als Gewerbetreibender auch steuerfrei; die übrigen Landbewohner müssen in der Regel alles, was sie an Handwerkswaaren, sogar an Consumptibilia brauchen, in der Stadt kaufen. Während die Rittergutsterritorien nebst allen ihren Bewohnern von den Ständen (den Rittergutsbesitzern und Städten) vertreten werden, fehlt den Untertanen der Domänen, gegenüber der Regierung, jede Vertretung auch bei der Besteuerung. (Hübner, II, 178 fg.; Letze, „Vertheilung des Grundeigenthums“, S. 87 fg.; Kenographische Berichte des volkswirtschaftlichen Congresses von 1859, S. 30.) Bei der stationären Bevölkerung nimmt dennoch die Zahl der Eheschließungen fortwährend ab. In den Rittergutsortschaften kam noch im Jahre 1841 auf 145, im Jahre 1850 nur noch auf 269 Lebende eine Trauung. Dagegen vermehrt sich die Zahl der außerehelichen Kinder, gleichzeitig aber auch die der Todtgeburten, beider im ungewöhnlichsten Verhältniß. Im Jahre 1820 kam noch auf 10,8 eheliche Geburten eine uneheliche, gegenwärtig schon auf 4,7. Im Jahre 1851 waren in 260 Ortschaften ein Drittel und mehr, in 209 die Hälfte und mehr, in 79 sogar alle Geburten uneheliche. (Roscher, I, 497; Hübner, II, 168 fg., 194; V, 119.) Eine nicht geringe Zahl wandert nur deshalb aus, um im fremden Lande das Concubinat in eine bürgerliche Ehe verwandeln zu können und sich trauen zu lassen, dadurch aber den Concubinenkindern einen rechtmäßigen Vater zu geben. Im Jahre 1852 waren von 18892 Geburten

3968 uneheliche und 1099 resp. todtgeborene oder vor der Laufe gestorbene Kinder, sodas schon eins auf 17 Geburten kam (in Preußen auf 29,8). Sogar die Anzahl der Selbstmorde im Verhältniß zur Bevölkerung und zu den Todesfällen ist in Mecklenburg bei weitem größer als in andern Ländern. (Hübner, II, 167, 169.)

Auch die Gesetzgebung in Preußen versuchte, und zwar erst nach dem Übergange dieses Staates aus der absoluten in die constitutionelle Verfassungsform (1848 und 1850), seit der 1851 hervortretenden Reaction einzelne Rückschritte sowohl in Bezug auf die in diesem Staate seit Jahrhunderten anerkannte Freizügigkeit wie auf die seit 1807 und 1811 anerkannte Niederlassungs- und Ansiedelungsfreiheit. Man beschränkte die 1810 eingeführte Gewerbefreiheit aus politischer Tendenz im vermeintlichen Interesse der Handwerker (durch Verordnung vom 9. Dec. 1849), sodann die Befugniß, infolge einer Dismembration von Grundbesitzungen auf den Ertragsstücken neue Ansiedelungen zu gründen, durch den beim Widerspruch der Ortsobrigkeit oder Gemeinde zu führenden Nachweis des Vermögens zum Bau und zur Wirtschaftseinkünfte (Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsammlung S. 241), endlich die althergebrachte, aber auch gesetzlich (schon 1804, dann unterm 31. Dec. 1842) ausgesprochene Freiheit, Aufenthalt und Wohnort an jedem Orte des Staatsgebiets zu nehmen, insbesondere für Städte durch die Zulässigkeit von Gemeindebeschlüssen wegen Entrichtung eines die Niederlassung bedingenden Einzugsgeldes (Städteordnungen vom 30. Mai 1853 und von 1856). Es ist nicht ohne Grund darauf hingewiesen, daß sich nach 1849 die Zahl der unehelichen Geburten um etwas vermehrte. (Vergins in Hübner's „Jahrbüchern“, I, II, S. 305.) Jedenfalls ist die Thatfache beachtenswerth, daß seit 1851 die Auswanderung von 8922 Personen im Vorjahre 1850—51 plötzlich auf 21372 im Jahre 1851—52, sodann auf 18194, resp. 30344 und über 17000 in den drei folgenden Jahren stieg (Hübner, V, 286), während die ebenfalls sehr hervorstechende größere Auswanderung in den Jahren 1845—46 und 1846—47 theils aus den Wäldern, theils aber aus der schon damals sichtbaren, dem Jahre 1848 vorausgegangenen innern Bewegung im Volke erklärt werden mag.

Inzwischen ist jedoch in Preußen die Gesetzgebung bereits im Begriff, das ebenfalls erst 1853 und zwar an Stelle des von alters her zulässigen Bürgerrechtsgeldes den Städten gestattete Hausstandsgeld als eine verwerfliche Heirathssteuer und Erschwerung der Niederlassung wieder aufzuheben. Dazu verlangt fast ungetheilt die allgemeine Stimme und öffentliche Meinung auch die Wiederabschaffung des städtischen Einzugsgeldes (gegenwärtig in Berlin 30, künftig nur 20 Thlr., für kleine Städte herabgehend bis auf 3 Thlr.). Es sei das lediglich eine Einnahmequelle für die städtischen Finanzen, wogegen es besonders nachtheilig auf die benachbarten ländlichen Gemeinden wirke, im Widerspruch stehe mit dem traditionellen und wohlthätigen Princip der Freizügigkeit, im allgemeinen zwecklos, andererseits aber ungerecht und gemeinschädlich sei theils für den dadurch besonders betroffenen besitzlosen Arbeiterstand, theils für den durch die Freizügigkeit der Arbeiter bedingten Fortschritt von Cultur, Industrie und Gewerbe. Uebrigens leiste dasselbe der Verarmung wie der Vermehrung der Armenlasten Vorschub, statt denselben entgegenzuwirken.

Kann der Auswanderung am wenigsten durch beschränkende und bevormundende Präventivmaßregeln begegnet werden, gibt es vielmehr kein anderes, erfolgreicheres Gegenmittel, als durch gute Gesetze, durch Sicherung politischer, religiöser und bürgerlicher Freiheit die Menschen die Heimat lieben zu lehren und ihnen im Vaterlande das zu bieten, was sie durch die Auswanderung in der Fremde erstreben, so wäre es vor allem Aufgabe und Pflicht der deutschen Regierungen und Landesvertretungen, im Wege der Gesetzgebung zunächst in den Einzelstaaten die Hemmnisse der Arbeit und des Erwerbes durch Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit wegzuräumen, gleichzeitig innerhalb aller deutschen Länder sowie gegenseitig unter allen deutschen volle Freizügigkeit anzubahnen, nach dem Präcedens des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 und der Vereinbarung vom 11. Juli und 5. Nov. 1853 (preussische Gesetzsammlung, S. 878) und nach gemeinsamen freisinnigen Principien. (S. hierüber unter andern auch Schuey in dem Aufsatz über das Verhehlungs- und Übersiedelungsrecht, Tübinger Zeitschrift, Jahrgang 1848, S. 25 fg.) Gehen mit allen zum Zollverein verbundenen Staatsgebieten die Producte und Fabricate der deutschen Arbeit frei aus und ein ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Erzeugung, so sollte man doch den Producenten und Arbeitern dieselbe Freiheit zugestehen ohne Rücksicht auf ihren Geburts- und Heimatort. Kapitalien und Industrie einerseits und Arbeitskräfte andererseits bedürfen einander und bedingen sich wechselseitig. Wenn sich erstere nach allen Orten

frei hinwenden dürfen, wo sie mit dem größtmöglichen Vortheil und Erfolg angelegt und nutzbar gemacht werden können, ohne Einzugsgeld oder sonstige Beschränkung, so sollte dem Arbeiter dieselbe Freiheit nicht erschwert oder beschränkt werden dürfen, sofern man ihn nicht zur Nahrunglosigkeit und Armut verurtheilen will.

Wie ein neueres preussisches Gesetz vom 9. Mai 1857 (Gesetzsammlung, S. 160) „alle Sklaven von dem Augenblick an für frei erklärt, wo sie preussisches Gebiet betreten“, so sollte doch auch der freie Mann, namentlich der vermögenslose freie Arbeiter nicht durch Beschränkung der Niederlassung und Freizügigkeit mehr oder weniger zum *glebae adscriptus* an einem bestimmten Orte degradirt werden.

Solange dieser wirksamere Weg für die deutsche Auswanderung nicht betreten wird, empfiehlt sich allerdings um so mehr ein zweiter Gesichtspunkt, nämlich der der Fürsorge für die in die Fremde wegziehenden Landsleute. Und es behält dieser letztere freilich auch neben jenem um deswillen immerhin seine Bedeutung, weil einmal die Auswanderung ein Erbtheil aller civilisirten Nationen der Alten wie der Neuen Welt, ganz besonders aber der germanischen Volksstämme ist, denen der Wandertrieb wie das Streben nach Verbesserung der menschlichen Zustände einwohnt, sei es in unbestimmter Hoffnung, sei es in Veranlassung einzelner glücklicher Erfolge vorausgegangener Freunde. Es beruhen die Aus- und Einwanderungen selbst vielleicht auf einem höhern Gesetz der Vorsehung, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft. Anerkennenswerth sind daher Vereine, wie sie in mehreren Städten Deutschlands zu dem doppelten Zwecke bestehen, um vor übereilter Auswanderung, auch vor der nach solchen Ländern, wie z. B. Brasilien, zu warnen, wo der Auswanderer in der Regel seinem Elend entgegengeht, um ferner den Auswanderenden auch anderweit mit Rath und Hülfe zur Seite zu stehen. Anerkennenswerth sind ferner die in mehreren Staaten Deutschlands neuerlich erlassenen Gesetze über Concessionirung, Beaufsichtigung und Cautionsbestellung der Auswanderungsagenten (s. unter andern das preussische Gesetz vom 7. Mai 1853, Gesetzsammlung, S. 729), soweit dergleichen Gesetze nicht mittelbar zur Erschwerung oder Verhinderung der Auswanderung dienen sollen oder misbraucht werden, endlich gesetzliche Vorschriften, wie sie in der Freien Stadt Bremen (1849 und 1855), später in der Freien Stadt Hamburg (1850 und 1855), ebenso in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Frankreich u. s. w. über die Einrichtung, Verproviantirung und Beaufsichtigung der mit der Beförderung von Passagieren und Auswanderern beschäftigten Schiffe, Kapitäne und Agenten erlassen sind, welche, wie es in den beiden Seehäfen Hamburg und Bremen der Fall ist, durch amtlich eingesetzte Commissionen aus Senat und Bürgerschaft überwacht werden. (Vgl. diese Gesetze, resp. Auszüge aus denselben bei Hübner, IV, 290 fg.)

Der Gedanke einer Leitung und Organisation der deutschen Auswanderung, in der Absicht, diese letztere mit dem Mutterlande in näherem Verkehr und ihr dadurch heimische Sprache und Sitte zu erhalten, hat das nach einheitlicher Zusammenfassung und Beschützung seiner nationalen Interessen sehnstüchtige deutsche Volk schon seit langer Zeit bewegt.

In diesem Sinne scheint auch im Jahre 1856 ein Antrag von der bairischen Regierung bei der Bundesversammlung gestellt: „auf gemeinsame Organisation der deutschen Auswanderung zu dem Zwecke, die deutsche Auswanderung nach Gegenden zu lenken, wo die Auswanderer nicht der Speculation oder dem bloßen Zufall preisgegeben würden, sondern Aussicht auf eine gesicherte Existenz gewinnen, wo sie ferner ihre Nationalität bewahren und mit dem Vaterlande in Beziehung bleiben könnten.“ Als Länder solcher Art bezeichnete der Antrag vorzugsweise Ungarn und die Donauländer.

Daß der dieserhalb von der Bundesversammlung niedergesetzte Geschäftsausschuß nach einigen Jahren noch zu keinem andern Entschluß gekommen war, als zu dem, „zunächst noch von den verschiedenen Regierungen weitere Informationen einzuziehen zu lassen“, überrascht bei dem gewohnten resultatlosen Geschäftsgange dieser Versammlung nicht. Es mußte auch von vornherein klar sein; daß ohne eine gemeinsame Diplomatie und Vertretung der deutschen Staaten nach außen, mithin ohne eine kräftige Centralgewalt von der beantragten Maßregel überhaupt kein Erfolg zu erwarten sei. Es mußte aber auch ferner bei Erwägung der unerläßlichen Voraussetzungen und Bedingungen jeder Colonisation sofort einleuchten, daß die in dem bairischen Antrage bezeichneten Länder einerseits wegen des Mangels staatlicher Ordnung und Rechtssicherheit, anderntheils aber so lange für eine deutsche Colonisation vollkommen ungeeignet sind, als keine Gewähr geboten wird für die volle Freiheit und Gleichberechtigung der Concessionen, für Freiheit der Niederlassung und des Gewerbes wie für die communale Selbstverwaltung

(Kosher, I, 529), für jene immateriellen und materiellen Güter, um derentwillen viele Auswandernde das Vaterland verlassen, die ihnen aber am wenigsten in den unter habsburgischem Scepter stehenden Ländern gesichert sind, aus denen bis zur neuern Zeit nur Auswanderungen der um ihres Glaubens willen Verfolgten stattfanden und in welchen die Art. 13 und 16 der Bundesacte vom 8. Juni 1815 nach einem halben Jahrhundert noch vergebens auf Verwirklichung warten.

Ist es erlaubt, ein Land zu bezeichnen, wo eine noch so zahlreiche deutsche Colonisation auf Jahrhunderte hin eine Stätte finden und ihre Nationalität vollkommen bewahren könnte, so wäre es die Argentinische Conföderation der La-Plata-Staaten mit ihren ungeheuern fruchtbaren, dabei fast menschenleeren Gefilden und mit einer Verfassung, welche allen Erfordernissen zur anlockenden und geblühlichen Niederlassung und Ansiedelung Fremder entgegenkommt, sogar den freien Handel und die freie Schifffahrt auf den Strömen für alle Nationen als ein Verfassungsprincip festsetzt, deren Grundbestimmungen vorzugsweise auf Beförderung der Einwanderung und Colonisation berechnet und basirt sind. (S. Don Juan Alberdi, „La constitution de la confédération Argentine, précédée d'un examen de gouvernement, qu'elle établit au point de vue des avantages, que doivent attendre les étrangers de la navigation, du commerce et de la paix“, Dünkirchen 1856.)

Inzwischen wird auch wol die Organisation und einheitliche Leitung der deutschen Auswanderung im Sinne des Antrags der bairischen Regierung auf die einheitlichere Gestaltung der Verfassung Deutschlands warten müssen, und es wird die Realisirung auch dieses Wunsches davon abhängen, ob die einzelnen deutschen Regierungen ihre Sonderinteressen den von ihnen erkannten großen gemeinsamen nationalen Interessen des deutschen Volkes, deren eines auch jener Antrag zum Gegenstand hatte, zum Opfer bringen wollen. W. A. Lette.

**Einzelhaft, s. Besserungsstrafe und Gefängnißwesen.**

**Eisenbahnen.** (Die wirtschaftliche, sociale und politische Bedeutung derselben. Statistik der Eisenbahnen.) Unter Eisenbahnen versteht man bekanntlich Wege, deren Gleis auf eisernen Schienen fortgeführt wird, auf welchen dann die Beförderung durch fortrollende Dampfmaschinen und daran besetzte Wagen, die zum Fahren auf jenen Gleisen besonders hergerichtet sind, geschieht. Bahnen mit hölzernen Gleisen oder auch Eisenbahnen, die durch Pferdekräfte befahren werden, sind so sehr die Ausnahme, daß es hier genügt, deren meist in lokalen Verhältnissen begründete Anwendung erwähnt zu haben.

Nur die wirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahnen klar zu erfassen, denke man sich einen Augenblick die Eisenbahnen aus unserm Verkehr wieder hinweg. Undenkbar an sich kann der Versuch dazu nicht sein, da Jahrtausende vielfach verschlungenen Verkehrs und hoher Cultur ohne Eisenbahnen bestanden haben, und doch würde der Gegenwart solche Abstraction fast unmöglich sein, da sie mit so vielen ihrer Gewohnheiten und Bedürfnissen bereits aufs engste an den Bestand der Eisenbahnen geknüpft ist. Waaren, Nachrichten und Personen würden, wenn die Eisenbahnen plötzlich wegfielen, in ungewohnter und störender Weise langsamer eintreffen, eine ganze Klasse des Volkes wäre wieder vom Besuche entfernter liegender Orte ausgeschlossen, vielerlei könnte nicht mehr abgesetzt, anderes nicht mehr bezogen werden, und die dadurch herbeigeführten Störungen an einem und an vielen Orten zugleich würden plötzlich so groß sein, daß eigentlich aller Verkehr einen Augenblick stillstehen müßte. Und doch ist in diesem Unterschiede zwischen dem jetzigen Bestande der Eisenbahnen und deren nur für kurze Zeit gedachten Suspension nur eine einzige der vielen wichtigen und interessanten Wirkungen berührt, die mit dem heutigen Eisenbahnbetrieb zusammenhängen.

Noch niemals vorher hat eine Verkehrserfindung so schnell und so gründlich umwälzend auf den gesammten Verkehr eingewirkt. Der Unterschied der Wirkungen zwischen den besten Chausseen und den Eisenbahnen ist mindestens ebenso bedeutend wie der von den einfachsten Feldwegen zu wohlregulirten Landstraßen, und doch kannte man Landstraßen schon vor Jahrtausenden, während die Existenz der Eisenbahnen nur erst wenige Jahrzehnte zählt. Erst im Jahre 1811 wurden Locomotiven für den Gütertransport verwendet — eiserne Gleise in den Kohlenbergwerken hatte man früher — und erst im Jahre 1830 auch zur Beförderung von Personen (zwischen Liverpool und Manchester) angewandt; also bestehen die Eisenbahnen eigentlich erst seit dreißig Jahren, kaum einem Menschenalter. Und vielleicht darf man auch diesen Zeitraum noch wesentlich abkürzen, da es noch nahezu ein Jahrzehnt dauerte, ehe die Eisenbahnen in fast allen Ländern europäischer Cultur die alten Wege zu verdrängen begannen.

Seitdem sind alle wichtigern und eine Unzahl anderer Städte und Ortschaften durch Eisenbahnen miteinander verbunden, und in den gesammten Verkehr ist durch sie eine Sicherheit und eine Schnelligkeit hineingebracht worden, daß Tage zu Stunden, Stunden zu Minuten zusammengekrummt sind, und daß der ganze Verkehr heutzutage mit einer Regelmäßigkeit wahrgenommen werden kann, von der man in frühern Zeiten auch keine Ahnung haben konnte, sodaß weiter daran sich wieder Wirkungen geistiger Art anreihen, die theilweise noch so neu sind, daß der Maßstab zu ihren weitem Entwicklungen fehlt.

Als die Eisenbahnen zuerst auftraten, war man meistens noch außerordentlich davon entfernt, ihre weltbewegende, ja welterschütternde Bedeutung nur zu ahnen, zumal die ganzen heutigen Wunder der Industrie damals noch in ihren Anfängen lagen. Und selbst durch einzelne Erfolge bereits eines Bessern belehrt, blieb man sogar in England noch ziemlich lange dabel, in dem Bau von Eisenbahnen nur eine Art Luxus für den besser situirten Verkehr sehen zu wollen. Als später der Bau von Eisenbahnen auch auf dem Continent begann, blieben die Regierungen lange taub gegen die Nothwendigkeit, dies neue Verkehrsmittel systematisch zu fördern, oder legten vielleicht gar dem dahin gerichteten Streben von Privatleuten Hindernisse in den Weg. Nicht wenige Regierungen und Gemeinden, welche in völliger Verkenntung der Bedeutung von guten Verkehrswegen alle Anstrengung auf die Beiseitehaltung von Eisenbahnen gerichtet hatten, mußten später, um nicht bloß indirect noch mit dem großen Verkehr in Zusammenhang zu stehen, namhafte Opfer für den Anschluß an schon bestehende Eisenbahnen bringen. Nicht alle Zeitgenossen dachten indeß so, und gewiß nicht ohne Interesse wird man wiederum an dieser Stelle lesen, was vor 23 Jahren (in der ersten Auflage des „Staats-Lexikon“) der erste Bearbeiter dieses Artikels, F. List, über die Bedeutung der Eisenbahnen schrieb:

„Es ist eine beschränkte Ansicht, wenn man bloß den Umstand ins Auge faßt, daß der Eisenbahntransport die Preise der Production und Waaren vermindert und folglich dem Consumenten wie dem Producenten materiellen Vortheil bringt.

Schon die geringe Erfahrung, die man während der kurzen Zeit ihrer Existenz gemacht hat, beweist: 1) daß sie hauptsächlich zu schleuniger, wohlfeiler und bequemer Fortschaffung der Menschen Dienste leisten und hauptsächlich wegen dieses Vorzugs sich die Gunst aller Klassen erworben haben; 2) daß sie in dieser Beziehung der mittlern und untern Klasse quantitativ zehnbis zwanzigmal mehr Dienste leisten als der obern und höchsten Klasse; 3) daß sie durch schleunige Beförderung von Briefen, Journalen und Büchern wohlthätiger auf die Gesellschaft wirken als durch jeden andern Waarentransport.

Hieraus geht hervor, daß der Eisenbahntransport mehr geistig als materiell, mehr durch die Menschen als durch die Sachen, mehr auf die productiven Kräfte als auf die Verbreitung der Producte, endlich quantitativ mehr auf die Bildung, das Wohlfeyn und die Genüsse der producirenden Klassen als der consumirenden zu wirken bestimmt ist.

Um diese Wirkung in ihrem ganzen Umfange anticipiren zu können, stelle man sich vor, alle Länder und alle angesehenen Städte von Europa seien durch Eisenbahnen und Dampfboote unter sich verbunden, und in Folge der großen Frequenz derselben einerseits, andererseits in Folge der im Laufe der nächsten 25 Jahre zu erwartenden großen Verbesserungen und Ersparnisse im Transport sei man in den Stand gesetzt, die Fahrtaren durchgängig um ein Drittel niedriger als die in Belgien, nämlich auf 1 gGr. per deutsche Meile für den niedrigsten Platz zu stellen, in welchem Fall eine Reise von 100 deutschen Meilen auf dem niedrigsten Plage 4 Thlr. 4 gGr., auf dem mittlern 6 Thlr. 6 gGr. und auf dem ersten 8 Thlr. 8 gGr. zu stehen käme. Man denke sich ferner, daß die Durchschnittsschnelligkeit der Fahrt sich in kurzer Zeit auf 5—6 deutsche Meilen stellen wird, daß man folglich an Sommertagen bequem 60—75 deutsche Meilen wird zurücklegen können. Nun gehe man alle Klassen der Gesellschaft durch, und man wird erstaunen über den Einfluß, den ein solches Transportsystem auf die Verbesserung des Zustandes und der productiven Kräfte jedes Einzelnen haben muß. Der Arzt, der Advocat, der Gelehrte, der Künstler wird nun seinen Wirkungskreis auf weitentfernte Städte und Länder ausdehnen können. Ein großer Schauspieler z. B. wird im Stande sein, heute in Berlin, morgen in Hamburg, übermorgen in Hannover aufzutreten. Ein sächsischer Fabrikant, der von Erfindungen hört, die in seinem Fach in Paris und London gemacht worden sind, wird für eine unbedeutende Summe diese beiden Hauptstädte besuchen können und auf der Reise hin und zurück höchstens 5—6 Tage zubringen.

Dem Kaufmann und Fabrikanten wird es unendlich leichter sein wie bisher, durch Reisen



seinen Geschäftskreis und seine Kundschaft zu erweitern, seine Kenntnisse und Begriffe von Sachen und Verhältnissen auszubehnen oder zu berichtigen, gemeinschaftliche Unternehmungen mit Menschen, die an entfernten Orten wohnen, zu verabreden und auszuführen, Differenzen persönlich zu schlichten und sich passende Gehülfen zu verschaffen. Der Bewohner des nördlichen Deutschland wird sich nun ganz bequem jedes Jahr nach dem südlichen Deutschland begeben können, um dort einen Theil des Sommers zuzubringen. Diese Reisen werden Ankäufe und neue Anlagen, neue Geschäftsverbindungen und Unternehmungen zur Folge haben. Tausende von Geschäftsleuten werden sich einfallen lassen, an verschiedenen voneinander entfernten Orten Fabriken und andere Geschäfte zu betreiben. Neue Bücher und Hefte werden mit größerer Schnelligkeit als jetzt die Zeitungen sich über ganz Deutschland verbreiten, und der deutsche Buchhandel wird dadurch an Lebhaftigkeit unermesslich gewinnen. Landwirthe, die in ihrer Heimat keine vortheilhaften Einkäufe oder Pachtungen zu realisiren vermögen, werden sich mit verhältnißmäßig geringem Zeit- und Kostenaufwande in ganz Deutschland nach passenden Anseidelungen umsehen können. Der Associationsgeist, der in der neuesten Zeit bei uns so kräftig ins Leben getreten ist, wird, nachdem den Kapitalisten und Geschäftsmännern der entferntesten Städte Deutschlands Versammlungen zu Verabredung und Controlirung gemeinschaftlicher Unternehmungen so sehr erleichtert sein werden, einen Aufschwung nehmen, von dem man jetzt keine Vorstellung hat.

Ohne Vergleichung wichtiger als in den angegebenen Fällen erscheint aber der Eisenbahntransport, wenn man seine Wirkungen auf die Bildung aller Klassen und Stände in Betrachtung zieht. Auch der minder bemittelte Student wird durch denselben in den Stand gesetzt, die berühmtesten Universitäten des In- und Auslandes zu besuchen und die Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Der Handelsdiener wird sich in Person auf den angesehensten Handelsplätzen nach einer Anstellung umsehen können. In der Technik und der Landwirthschaft, wobei soviel auf eigene Anschauung und Beobachtung ankommt, werden die Deutschen Riesenschritte machen, wenn auch der minder bemittelte Techniker diejenigen Länder und Städte des In- und Auslandes besuchen kann, wo jene Industriezweige, denen er sich besonders gewidmet hat, am vortheilhaftesten betrieben werden. Die Techniker und Landwirthe Deutschlands werden, wie jetzt die deutschen Naturforscher, jährliche Versammlungen halten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß infolge des erleichterten Verkehrs sich Nationalvereine und Versammlungen für specielle Zweige der Literatur, der Künste und der Industrie bilden, wie z. B. Versammlungen der deutschen Rechtsgelehrten, der Historiker, Nationalökonomien und Staatsgelehrten, der Theologen, Sprachforscher und Erzieher, der Ästhetiker und Schauspieler, der bildenden Künstler, der Tonkünstler, der Mechaniker und mechanischen Fabrikanten, der Chemiker und chemischen Fabrikanten, der Bergleute und Eisenwerkbefitzer, der gelehrten und praktischen Ökonomen, der Forstmänner, der Schafzüchter, der Seidenzüchter u. s. w. Einer großen gemeinschaftlichen Hauptstadt ermangelnd, worin alle eminenten Talente und Intelligenzen der Nation einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt finden könnten, fühlt das Bedürfnis derartiger Versammlungen und Vereine keine Nation so sehr als die deutsche. Dieselben werden sich daher auch hier viel großartiger ausbilden als in England und Frankreich und sowohl aus diesem Grunde als wegen der geographischen Lage Deutschlands nach und nach europäische Wichtigkeit erlangen.

Eine neue Erfindung ist um so wichtiger und segensreicher, je mehr sie auf das Wohlfeyn und die Bildung der arbeitenden Klassen, also der großen Mehrzahl der Völker wirkt. Nach diesem Maßstabe betrachtet, sind die Eisenbahnen die größte Erfindung der alten und neuen Zeit; sie sind eigentliche Volkswohlfahrts- und Bildungsmaschinen. Nichts ist den Fortschritten des Menschen minder günstig als ein pflanzenmäßiges Kleben an der Scholle, auf welcher er sein Daseyn empfangen hat. Weber sein Geiſt noch seine körperliche Arbeitsfähigkeit, die zur größten Hälfte durch die Bildung des Geistes bedingt ist, kann sich entwickeln. Jahrhundert und Jahrtausende lang, wie man an den asiatischen und afrikanischen Völkern am besten wahrnehmen kann, beharrt er bei denselben Handgriffen, Verfahrensweisen und Werkzeugen, bei denselben Vorurtheilen und beschränkten Ansichten. Lebt er in kleinen Kreisen, in Dörfern und Landstädten, wie dies der Fall bei der Mehrzahl eines jeden Volkes ist, so fehlt ihm das bessere Beispiel, die Anregung zur Nachahmung und meistens die Gelegenheit zu erweiterter Thätigkeit. Schlenbrian und schläfrige Betreibung jeder Art von Geschäften wird zur allgemeinen Gewohnheit, und die Abhängigkeit von einer geringen Anzahl von Brothherren wirkt lähmend. Die Production ist folglich gering, dem Arbeiter fallen also nur schmale Bissen zu, und diese

kümmerliche Nahrung wirkt wieder nachtheilig auf seine Arbeitsfähigkeit. Was die Verpflanzung der Arbeiter besonders in der Jugend wirkt, ist schon von jenen erkannt worden, die den Handwerksgefallen das Wandern zur Pflicht machten; daß aber diese wohlthätigen Wirkungen der vielfältigen Ortsveränderung auch auf den Ackerbauer sich erstrecken, erhellt daraus, daß ein junger Felstarbeiter, der aus Deutschland in die nordamerikanischen Freistaaten einwandert, nach Verlauf einiger Zeit noch einmal soviel zu Stande bringt als früher in seiner Heimat. Einiges davon ist freilich Ursachen zuzuschreiben, deren Entwicklung uns zu weit von unserm Ziele abführen dürfte. Aber das Meiste kommt bestimmt auf Rechnung des Beispiels, der Gewohnheit, der Nachahmung, der bessern Methoden und Werkzeuge. Mit dieser Ansicht im Einklange steht eine Erfahrung, die man erst vor kurzem bei dem Bau der Leipzig-Dresdener Eisenbahn gemacht hat. Dort wurde nämlich beobachtet, daß die sächsischen Arbeiter durch das Beispiel von Arbeitern aus dem benachbarten Preußen, die infolge der Schaufferebauten in ihrer Heimat eine besondere Fertigkeit in Erdarbeiten erlangt hatten, in kurzer Zeit sehr bedeutend an Arbeitsgeschick und Thätigkeit gewannen.

Durch den Eisenbahntransport, wie dies ganz klar aus den Wirkungen des Dampfboottransports in England und Nordamerika sich abnehmen läßt, kommt rasche Bewegung und neues Leben in die stillstehende und träge Masse. Es ist dem Arbeiter nun ebenso gut wie den mittlern und höhern Ständen möglich, zu seiner Bildung oder zur Verbesserung seiner Lage zu reisen. Bessere Handgriffe und Methoden werden dadurch allgemein. Das Beispiel größerer Anstrengung, höhern Verdienstes und größerer Genüsse reizt zur Nachahmung, und Mehrleistung wird zur Gewohnheit. Erscheinungen, wie z. B. die des Hollandgehens in Westfalen, des Erntelaufens der Weingärtner am Fuße der schwäbischen Alp nach der Donau u. s. w., werden nun allgemein. Seit man auf den Dampfbooten für einen Schilling von Irland nach England fährt, kommen die Irländer zu Hunderttausenden nach dem letztern Lande, um zur Heu- und Erntezeit oder in den Minen und Fabriken oder bei neuen Bauten Handlangerdienste zu verrichten. Der Tagelöhner, der kleine Bauer und Handwerker in den Dörfern und in den Landstädten, dem es oft wochenlang an Arbeit fehlt, wird seine Zeit nicht mehr im Müßiggange verbringen, sondern sich nach entfernten Städten oder Gegenden begeben, wo für den Augenblick eine außergewöhnliche Zahl von Arbeitern gesucht wird; und die Lage einer großen Zahl von Gewerksleuten und Arbeitern wird dadurch bedeutend verbessert werden, daß sie sich mit ihren Familien auf dem Lande ansiedeln und für die Stadt arbeiten oder die Woche über in die Stadt auf Arbeit gehen und den Sonntag im Kreise ihrer Familien zubringen. Ein momentaner Stillstand einzelner Fabriken oder ganzer Fabrikationszweige oder eine Reduktion der Zahl ihrer Arbeiter wird bei weitem nicht so verberblich auf diesen Stand wirken wie bisher, da der Arbeitslose nun viel leichter in entfernten Gegenden einen neuen Brotherrn auffuchen kann.

Die schnelle Beförderung von Briefen, Journalen und Schriften wirkt ebenso mächtig auf die Beförderung der Wissenschaften und Künste und auf die productiven Kräfte jeder Art, wie das erleichterte Reisen, zumal wenn mit größerer Schnelligkeit der Beförderung auch größere Wohlfeilheit des Porto verbunden sein wird. Briefliche Verhandlungen jeder Art werden mit 4—6 mal größerer Schnelligkeit abgemacht werden können als bisher. In Leipzig wird man auf einen hamburger Brief, wenn er heute früh abgeht, morgen Abend Antwort erhalten. Wenn in Hamburg morgens früh ein Schiff einläuft, so wird man noch an demselben Tage in Leipzig davon in Kenntniß gesetzt sein, und am zweiten Tage können die damit angekommenen Güter in Leipzig eintreffen. Diese schnelle Communication zwischen den Seehäfen und den Binnenstädten wird für die Fabrikation, den Ackerbau und den Verkehr überhaupt von den wohlthätigsten Folgen sein. Der Landwirth im Innern kann nun jeden Aufschlag des Getreides in fremden Häfen benutzen, der Fabrikant kann die rohen Stoffe regelmäßig und in kleinen Partien beziehen und in gleicher Weise seinen Absatz einrichten; er wird also mit dem nämlichen Kapitale ungleich größere Geschäfte machen."

Aber auch nach einer andern Beziehung hat List mit richtiger Wahrnehmung vorausgesehen, nämlich in Betreff der kriegerischen Bedeutung der Eisenbahnen. So heißt es:

„Durch die Bedürfnisse des Personenverkehrs und der Industrie und durch die Beziehungen der Hauptstadt zu den Provinzen werden sich die Eisenbahnsysteme aller großen Continentationen negartig gestalten, sobald sie von den Hauptstädten nach den Hauptgrenzpunkten ausstrahlen. Die Regierung wird also in der kürzesten Frist aus den entferntesten Gegenden des Reichs Streitkräfte in der Hauptstadt sammeln und dieselben nach den vom Feinde bedrohten Punkten werfen können. Mit ebenso großer Leichtigkeit wird sie Artillerie, Munition und

Proviandvorräthe concentriren und den verschiedenen Armeecorps nachsenden. Die Heerzüge werden das Innere des Landes durch Einquartierungen, Vorspann u. s. w. nicht erschöpfen oder die Straßen ruiniren, bevor sie zur Grenze gelangen. Die Truppen selbst werden ihre besten Kräfte nicht auf Märschen erschöpfen, bevor sie ins Treffen kommen. Auf dem Wagen ausgehrt, werden sie bei ihrer Ankunft auf dem Kampfsplatze am besten im Stande sein, sich mit dem Feinde zu messen, und haben sie ihn auf einem Punkte zurückgeschlagen, so können sie am zweiten oder dritten Tage nach der Schlacht auf einem andern entfernten Punkte mit gleichem Erfolge verwendet werden. Verwundete und Kranke schafft man nun mit der größten Schnelligkeit und Schonung in die Lazarethe im Innern. Man braucht nicht Monate und Jahre, um eine Armee zum Behufe der Vertheidigung zu sammeln, nicht Beobachtungsbarmeen Jahre lang mit großen Kosten an den Grenzen aufzustellen. Und so leicht und wenig kostspielig es ist, eine Armee auf die Weite zu stellen und nach den bedrohten Punkten zu werfen, so leicht ist es nach beendigtem Kriege, sie aufzulösen und jeden wieder nach seiner Heimat zu versetzen.“

Zweifelich hat List sich in einer Beziehung doch geirrt, indem er den Eisenbahnen die Bedeutung unterlegte, daß sie mehr einen defensiven als offensiven Werth im Kriege haben würden, ja daß sie die Invasionskriege aufhören machen müßten. Der italienische Krieg vom Jahre 1859, in welchem zuerst eine größere Benützung von Eisenbahnen zu militärischen Zwecken eintrat, kann französischerseits gewiß nicht auf den Namen eines Defensivkriegs Anspruch machen. Indessen liegen über diesen Gegenstand noch keine genügenden Erfahrungen vor, um vollständig darüber urtheilen zu können.

Die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der Eisenbahnen, sowie sie sich im kurzen Bestande ihres Vorhandenseins bereits herausgestellt hat, bietet eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Gesichtspunkte, die der Reihe nach zu prüfen sind, ehe man deren Gesamtwirkung nur einigermaßen annähernd erfassen kann. Die Eisenbahnen sind nämlich, wie List richtig bemerkt, nicht bloß Verkehrsmittel, nicht bloß Bildungsmittel und Culturelement, sie sind auch, wie in ihrer weitern Entwicklung sich herausstellt, eine selbständige Kraft geworden mit maßgebendem Einfluß auf Industrie und Sitte, auf Wissenschaft und selbst auf den Staat.

Die nächste Bedeutung der Eisenbahnen ist die einer regelmässigen und kürzesten Landverbindung zwischen zwei Ortschaften und den dazwischenliegenden Plätzen. Über die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung solcher Verbindungen haben wir uns bereits an einem andern Orte (i. Dampfkraft und Dampfschiffahrt) geäußert und einen wesentlichen Unterschied der Eisenbahnlinien von den Dampfschiffkursen besonders darin gefunden, daß die Eisenbahnen den Verkehr künstlich in bestimmte Richtungen zu lenken vermögen, daß aber die Dampfschiffahrt wieder die natürlichen Vortheile einer guten geographischen Lage überwiegend macht. Als zuerst Eisenbahnen gebaut wurden, war man sehr geneigt, ihnen vorzugsweise eine lokale Bedeutung, zur bessern Vermittelung von zwei Ortschaften, die bereits einen regen Verkehr miteinander hatten, zuzuschreiben. Die erste Eisenbahn in England zur Personenbeförderung war, wie gesagt, die zwischen Liverpool und Manchester, die erste deutsche bekanntlich die zwischen Nürnberg und Fürth. Nachdem man aber erst erkannt hatte, daß an dieser Förderung des bestehenden Verkehrs sich sofort ein ganz neuer Verkehr herabzubilden, nachdem man also gefunden, daß die Eisenbahnen eine directe Quelle bessern Wohlergehens werden könnten, ward der Anschluß an eine Eisenbahn die Ursache zahlreicher Pläne und Divalitäten, auch solcher Pläne, durch welche man meinte einen andernorts schon bestehenden Verkehr nunmehr an sich reißen zu können. Später aber glaubte man an vielen Orten die Entdeckung gemacht zu haben, daß die Eisenbahnen den größern Ort auf Kosten des kleinern, die Endpunkte auf Kosten der Mittellationen begünstigten, und wiederum ward es vielfach Streben, der directen Eisenbahnverbindung mit rivalisirenden gleichen oder größern Plätzen soviel wie möglich aus dem Wege zu gehen, höchstens die indirecte Verbindung zu gestatten. Und damit zugleich tauchte eine andere Ungewißheit in der Anlage der Eisenbahnen auf, die mehr oder minder große Rücksichtnahme nämlich auf den lokalen Verkehr, was sich praktisch in der Feststellung der Bahnlinie entweder im directesten Wege zwischen den beiden Hauptpunkten oder im Abbiegen auf Zwischenorte kundgab. Die Willkürlichkeit, die Plan- und Systemlosigkeit ist daher auch vielfach der Charakter des frühern Eisenbahnbaus gewesen, je nach den veränderten Anschauungen und vermeinten Bedürfnissen. In manchen Fällen sind diese Lücken durch spätere Anlagen ausgeglichen, in andern mindestens weniger bedenklich geworden, hin und wieder findet man jedoch noch heute, wo Eisenbahnen angelegt werden sollen, Überbleibsel all jener veralteter Anschauungen und darauf begründeter Speculationen.

Der allgemeine Vortheil der Eisenbahnen ist es, daß sie verschiedene Ortschaften in regelmäßigen und raschen Verkehr miteinander setzen, daß also der Kreis derer, die für ihre Personen oder für Waarensendungen daran theilnehmen können, wegen verminderten Zeitverlustes und mithin vermindelter Kosten wächst, daß damit auch der Antheil an der Kostenvergütung jedes Einzelnen für die Beförderung geringer wird, also immer mehrere sich dieses Beförderungs-mittels bedienen können, sodas endlich ein Verkehr und Verkehrsrichtungen entstehen, an welche vorher niemand gedacht hatte. Der specielle Nutzen der Eisenbahnen aber ist je nach den obwaltenden Umständen sehr verschieden. Die Eisenbahnen dienen zunächst dem Handelsverkehr. Die kürzere Dauer einer jeden Beförderung macht Kapitalien frei, indem die ganze Reihe von Personen, vom Producenten des Rohmaterials bis zum Fabrikanten, und wieder vom Fabrikanten bis zum Consumenten herab, weniger Vergütung für in Anspruch genommene Zeit und Mühe fordern können, indem auch jeder Zwischenhändler in dieser doppelten Reihe ein im Verhältniß der verkürzten Reisebauer geringeres Waarenlager halten kann, indem endlich die Zahlungsausgleichungen durch Geld oder in anderer Weise um so viel rascher, also auch billiger zu bewerkstelligen sind. Dieser verminderte Umfang der zum Umsatz erforderlichen Kapitalien führt aber noch eine weitere zweifache Wirkung mit sich: er vergrößert den Kreis derer, die an einem bestimmten Betrieb concurriren können, vermindert also durch die Concurrenz selbst jede Art von Kosten noch weiter, er macht aber auch zugleich weitere Kapitalien frei, für die natürlich eine andere Beschäftigung gesucht wird, gleichfalls zum Bedeihen der allgemeinen Wohlfahrt. Dazu kommt dann weiter der besondere Nutzen für einzelne Betriebsarten. Rascher verderbliche Waaren können überhaupt erst durch die Eisenbahnen einen weitem Umkreis ihres Verbrauchs erreichen; das gilt namentlich von manchen Producten des Landbaus. Größere, reichere Städte verbrauchen bekanntlich ganz außerordentliche Mengen von Gartenproducten, also z. B. von Gemüsen und Früchten, für deren Herbeischaffung sie vor den Eisenbahnen auf die unmittelbar nächste Umgebung angewiesen waren. Aber die Eisenbahn setzt ferner gelegene Ortschaften, sei es dicht oder in nächster Nähe der Bahnlinie, so zu sagen vor die Thore der größern Stadt und macht dadurch in jenen die Gartenkultur erst lohnend, während vorher vielleicht kaum ein geringfügiger Absatz dafür zu erzielen war. „Gutsbesitzer in der Nähe von Eisenbahnen haben sogar für Producte einen lohnenden Absatz gefunden, welche vordem für ihre Ökonomie lästig waren.“ (Knieß, „Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen“, Braunschweig 1863.) Dasselbe gilt und zwar in noch viel höhern Grade für den gesammten Landbau, in nächster Veranlassung der dabei eingetretenen Kostenvermindernng. „Es wird, wie sich jedermann vorrechnen kann, z. B. durch eine Reduktion der Transportkosten auf ein Drittel des frühern Bestandes in gerader Richtung der Absatz bis zur dreifach größern Entfernung möglich, der Gebietskreis des Absatzes aber damit ein neunfach größerer als vorher. Diese Steigerung wird dann durch die größere Geschwindigkeit des Transports und weiterhin noch insofern verstärkt, als in größerer Ferne von den Getreidemärkten, die ja fast immer in größern Städten sich befinden, die Productionskosten geringer werden.“ (Knieß, a. a. O.) Man kann noch viel weiter gehen, denn jeder neu gewonnene, namentlich größere Markt schließt an andere Absatzgebiete an, und eine Vielfältigkeit und enge Zusammenfügung von Eisenbahnen, wie sie jetzt schon in so großem Umfange erreicht ist, vermehrt die Auswahl der Absatzorte und deren Gebiete. Ganz ähnlich liegt die Sache für die Fabrikation, aber mit noch einlgen besondern Vortheilen. Das Absatzgebiet eines Fabrikats vermehrt sich nämlich nicht bloß räumlich im Verhältniß des erlangten raschern Verkehrs, sondern auch intensiv im Verhältniß zur erlangten größern Billigkeit. Brot und andere gewöhnliche Nahrungsmittel brauchen keine Abnehmer zu suchen, wol aber sehr viele andere Gegenstände des Verbrauchs, bessere Kleider, bessere Möbel, nahrhaftere und feinere Speisen u. s. w. Auf Erzeugung von bessern und zugleich billigern Manufacturen werden bekanntlich die allerumfangreichsten Anstrengungen gerichtet, und es ist in den letzten dreißig Jahren darin das Außerordentlichste geleistet worden; aber alle Anstrengungen für Hebung des industriellen Betriebs würden ohne die Eisenbahnen ihr Ziel nicht haben erreichen können. Der größere Betrieb irgendeines Fabrikats beruht eben auf einem entsprechenden Umsatz, dieser hängt wieder wesentlich von der Billigkeit des Absatzes ab, und wiederum beruht dieser zu einem bedeutenden Theil auf den Transportkosten, die namentlich bei Waaren von sehr geringem Preise für den schließlichen Absatz ganz entscheidend wirken. Nur die Eisenbahnen mit ihrem billigen Transport und zugleich ihrer räumlichen Erweiterung der Absatzkreise konnten jenen gewaltigen Umsatz erst ermöglichen, der für viele Fabrikate die Grundlage eines umfassenden Fabrikbetriebs ist. Hätte die Billigkeit der Fabrikation ihr Gegengewicht in den Kosten und dem großen Zeitverlust des frühern Fracht-

betriebs gefunden, sie hätte nie und nimmer die Welt für sich erobern können, sie wäre so zu sagen in ihrem eigenen Fette erstickt, und keine Anstrengungen hätten darauf gerichtet werden können, bei einmal gesichertem Absatz durch neue technische und andere Entwicklungen die Fabrikate noch billiger zu machen und so den Absatz noch mehr zu erweitern. Die Locomotive, das Kind der feststehenden Dampfmaschine, hat dieser durch Befreiung des Verkehrs von alten Verkehrshemmnissen eigentlich erst die Welt eröffnet.

Wir haben im Bisherigen nur die allgemeinsten Züge des Einflusses der Eisenbahnen auf die wichtigsten Gebiete menschlicher Thätigkeit kurz erörtert, es reiht sich daran natürlich eine ganze Reihe von Umwälzungen auf vielen andern Gebieten. Vor allem in der Ausgleichung der Menschenkräfte. Weit mehr als es auf den ersten Anschein aussieht, sind die Eisenbahnen den minder wohlhabenden, ja den eigentlich ärmern Klassen zugute gekommen. Man vergesse nur nicht, daß diese Klassen in ihrem Gros vom Reisen vorher so gut wie ausgeschlossen waren, mit Ausnahme des sehenden und Arbeit suchenden Handwerksburschen während der paar Wanderschaftsjahre; es fehlte ihnen das Geld und die Zeit zum Reisen, es mangelte ihnen ebenso sehr die Möglichkeit, rasch die Zustände eines entfernter liegenden Arbeitsgebietes zu erfahren. Den wohlhabenden Klassen ist durch die Eisenbahnen das Reisen leichter und billiger geworden, den andern wurde es durch sie erst erschlossen. Wer daran zweifelt, der beobachte auf irgendeiner längern Eisenbahnstrecke das Publikum einer letzten und billigsten Wagenklasse, er frage sich, ob er Aussicht gehabt hätte, die Mehrzahl der Passagiere in einer der frühern Posten und Dilligencen zu sehen, er forsche nach, wie viele von ihnen bei eingetretener Nothwendigkeit sich der elendesten Reisegelegenheiten hätten bedienen müssen, wenn sie nicht große Strecken zu Fuß gingen, und wie viele nicht selten mehr noch wegen des Zeitverlustes, der in dieser Klasse viel schwerer wiegt, als wegen der Kosten gänzlich zu Hause bleiben mußten. Daß diese Leichtigkeit im Transporte derer, welche vorzugsweise nur ihrer Hände Kraft und Geschicklichkeit mitbringen, in gewerblicher Beziehung von großer Bedeutung werden kann, versteht sich von selbst, für sie selbst wie für die Fabrikation und den Handel und für jede Arbeitsthätigkeit. Wo immer neue Unternehmungen in Angriff genommen werden, lassen sich auch die rechten Arbeitskräfte dafür rasch herbeischaffen. Aber diese den minder wohlhabenden Klassen eröffnete Reisemöglichkeit geht noch viel weiter, sie ist die eigentliche Befreiung von der Scholle. Mehr noch als schlechte wirtschaftliche Zustände, mehr noch vielleicht als gesetzliche Verbote und Erschwerungen hielt der Zustand der einstigen Verkehrsmittel die überwiegende Zahl der Bevölkerung an der Scholle, an der hergebrachten Heimat fest. Sie kannten die Außenwelt kaum, sie sahen auch nicht fortwährend um sich das Beispiel des regsten Reiseverkehrs. Die raschere Bewegung der Locomotive hat eine größere Beweglichkeit in den Volksmassen herbeigeführt. Daß es und nicht einfällt, in dieser Veränderung ein Unglück, sondern vielmehr einen Segen zu sehen, versteht sich von selbst.

Wo so viele Anreize zu vermehrter Thätigkeit und zu erweitertem Umfang der Fabrikate vorhanden sind, da müssen natürlich auch die Consumenten aller Art und aller Klassen die größten Vortheile davon ziehen. Die allgemeine Genußfähigkeit ist in dem letzten Jahrzehnd in einem ganz ausnehmenden Grade gestiegen. Die Fabriken, welche die Erzeugnisse des Gewerbefleißes in ganz enormen Mengen zu den geringsten Preisen verarbeiteten, und die Eisenbahnen, welche dieselben mit dem geringsten Kostenaufschlag nach allen Richtungen hin beförderten oder befördern halfen, haben jetzt Genußmittel in alle Schichten der Bevölkerung hineingebracht, die früher kaum den Vornehmsten und Wohlhabendsten erreichbar waren. Wir sehen auch hierin einen Fortschritt zur Humanität, nicht eine Ausschreitung des Menschengeistes. Die entgegengesetzte Meinung hegen nicht bloß die, welche aus Engherzigkeit oder unrichtiger Weltanschauung den untern Klassen oder auch den zunächst darüberliegenden Schichten die größern Genüsse nicht gönnen, sondern diese Ansicht ist häufig auch nur die Folge eines eigenthümlichen Mißverständnisses. Weil gewisse Verbrauchsgegenstände in frühern Zeiten wegen der damals bestehenden Preis- und Verkehrsverhältnisse nur in den Besitz der social oder pecuniär höher stehenden Klassen gelangten, deshalb wird von vielen der Übergang solcher Gegenstände in den Verbrauch auch der andern Klassen der Bevölkerung als ein Zeichen des hereingebrochenen sittlichen oder ökonomischen Verderbs angesehen, ohne daß sie bedenken, daß die pecuniäre Unterlage zu diesem Gebrauch seitdem eine ganz andere geworden ist. Auf der andern Seite wäre die Freude über die Vermehrung der Fabrikationsthätigkeit und die sich daran knüpfenden anderweitigen Vortheile eine sehr kurze, wenn man die eigentliche Bedingung, unter welcher allein diese vermehrte Thätigkeit in ununterbrochenem Fluß erhalten werden kann, den ausgedehntesten Gebrauch der Fabrikate, als ein Leiden innerhalb der Volkswirtschaft wieder beseitigen wollte. Denn darüber kann kein

Nationalökonom zweifelhaft sein, daß, sowie der Hauptbetrag der Steuern aus den kleinen und kleinsten Beiträgen der großen Masse der Bevölkerung zusammenwächst, so auch nur eine massenhafte Consumtion nicht durch die unter allen Umständen nur wenigen Reichen und Wohlhabenden, sondern durch die große Zahl derer bewirkt wird, welche unter ihnen stehen.

Hier lehrt denn wieder ein Blick auf die täglichen Erfcheinungen im Vergleich mit dem, was früher bestand, wie ganz anders die durch Fabriken und Eisenbahnen — die, wie wir früher ausgeführt, auf diesem Gebiete einander bedingen und stützen — bewirkten Consumtionsverhältnisse geworden sind. Nicht sowohl in den Nahrungsmitteln der großen Menge — denn diese sind durch Klima und Ortsverhältnisse bedingt, höchstens daß in deren Zubereitung ein Fortschritt gedacht werden kann, wie er allerdings auch eingetreten ist — sondern im Bau der Wohnungen, in Kleidung und Arbeitsgeräth. Bessere Wohnung und Kleidung sind zugleich sittliche Hebel, beseres Arbeitsgeräth aber jedenfalls ein großer wirthschaftlicher Fortschritt.

Vielleicht wird jemand, auf bestimmter Erfahrungen fußend, die ganze Thatsache des ökonomischen Fortschritts der Massen, wie er durch die Eisenbahnen mit herbeigeführt sein soll, in Abrede zu stellen versucht sein; allein hier wäre zu untersuchen, wie durch Verkennung von wichtigen volkswirthschaftlichen und staatlichen Forderungen einzelne Gegenden und Bevölkerungen hinter dem allgemeinen Fortschritt zurückgeblieben sind. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Der allgemeine Einfluß der Eisenbahnen schließt ferner besondere Wirkungen auf einzelne Gegenden und Verkehrsrichtungen nicht aus. Denken wir uns eine einzelne Eisenbahn, wie sie, beginnend an einem Punkte von mercantiler oder politischer Bedeutung oder von beidem zugleich, durch ein Land führt mit Haltepunkten, die entweder schon ihre eigene Bedeutung hatten oder bloß durch die Eisenbahn dieselbe erlangt haben, bis zu einem Endpunkte, dessen Wichtigkeit wiederum der des Ausgangspunktes gleicht. Alle diese verschiedenen Plätze treten zunächst in einen ganz unmittelbaren Verkehr miteinander. Alltäglich zu ganz bestimmten Zeiten werden an jedem Plage von allen andern her Personen, Nachrichten und Waaren entgegengenommen und wieder dahin abgeschickt, sie werden so zu sagen räumlich aneinander gerückt, sie werden mit Leichtigkeit ihre verschiedenen Erzeugnisse untereinander austauschen können; der Fabrikant einer mittlern Stadt hat jetzt bessere Gelegenheit zum Absatz in der großen, der Händler der großen bessere Kundtschaft in der kleinen. Aber es können daneben noch ganz besondere Wirkungen eintreten. Im allgemeinen entbinden die Eisenbahnen von der Nothwendigkeit, Fabriken in den Städten oder in deren unmittelbarer Nähe anzulegen, also den höhern Kaufpreis von Grund und Boden in oder vor denselben auf das Fabrikat aufzuschlagen zu müssen, auf Kosten des Absatzes natürlich; es werden nur besondere Fälle eintreten können, wo entweder der Umfang des Rohproductes bei niedrigen Preisen oder die Nothwendigkeit einer schärfern Wahrnehmung von Absatzconjuncturen die größere Stadt wird vorziehen lassen. Im großen und ganzen genommen, läßt sich auch nicht verkennen, daß die Eisenbahnen die Concentrirung des gesammten Verkehrs nach den größern Plätzen gerabezu begünstigen. Denn wenn auch der Händler in den kleinen Städten, der wesentlich nur Krämer ist, sich vermittelt der Eisenbahn besser versorgen kann als früher und obendrein weniger Lager gebraucht als vorher, da er entstandene Lücken rascher zu ergänzen vermag, so tritt doch zugleich die Concurrenz des Kaufmanns in der großen Stadt unmittelbar scharf an ihn heran, entweder durch directen Absatz in der kleinen Stadt oder durch Einkäufe, die gelegentlich in der größern Stadt gemacht werden. Noch andere Einbußen werden an jenen kleineren Plätzen erlitten, deren Empfindlichkeit gewiß nicht weniger darum gefühlt wird, weil sie nur einzelne Interessen und Personen besonders hart treffen, die Einbußen derer nämlich, welche auf den bisherigen Reise- und Transportverkehr angewiesen waren, wie Gastwirthe, Schmiede, Fuhrleute u. s. w. Der Ursach dafür liegt nur zum Theil in dem, was aus den kleinern Dörfern an Erzeugnissen des Landbaus oder neu angelegten Fabriken abgesetzt wird; in viel höhern Grade kann er dadurch bewerkstelligt werden, daß die einzelnen Stationen gleichfalls Knotenpunkte des Verkehrs werden. Das ist aber nur dann möglich, wenn sie mit vernünftiger Rücksichtnahme auf die natürliche Lage eines Ortes angelegt waren. Ein Platz z. B., der natürliche Vortheile durch die Benutzbarkeit von Wassergefällen zu Fabrikanlagen besitzt, wird diese durch die Nähe einer Eisenbahn vergrößert sehen, da die geringen Kosten der Wasserkraft statt der Verwendung irgendwelchen Feuerungsmaterials in der Regel weit über den Unterschied der Transportkosten hinausgehen. Oder ein Platz, der durch seine Lage am Ausgange eines natur- oder fabrikreichen Thals, an der Ausmündung eines kleinen, für Rähne schiffbaren Flusses u. dgl. m. ein natürliches Depot für Erzeugnisse vieler Ortshafte und mancherlei Art bildet, oder endlich ein Ort, der durch den Un-

verstand der Menschen, z. B. durch benachbarte Zolllinien und ähnliche Einrichtungen, erst eine größere Bedeutung erhält: hier allenthalben finden sich die gegebenen Mittelpunkte eines Verkehrs, der durch den Anschluß an eine Eisenbahn, wenn auch nicht ohne Verlust in manchem bisherigen Erwerb, doch auch nicht ohne reichen Ertrag dafür bleiben kann. Hat man aber bei Anlegung von Eisenbahnen auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen, hat man vielleicht gar dabei die Absicht gehabt, einen Verkehr erst schaffen zu wollen, dann natürlich wird das Verlustconto der kleinern Orte überwiegend sein ohne Aussicht auf entsprechenden Ertrag. Es ist hier indessen noch ein anderes Verhältniß in Anschlag zu bringen: der allgemeine Einfluß bestehender Verkehrseinrichtungen auf die durch die Eisenbahnen veranlaßten Entwicklungen. Es ist nämlich ein wunderbarer Widerspruch, in welchem sich manche Staaten befinden, die auf der einen Seite das stärkste Verkehrsmittel, das man je erfunden hat, bei sich einführen, dasjenige Verkehrsmittel, welches, um im Verkehr sich ihm anzuschmiegen, nicht bloß neue und ganz ungewohnte Anstrengungen erfordert, das nicht bloß einen neuen Verkehr schafft, sondern das auch zu andern Verkehrsrichtungen und zu fernern Plätzen aller Art den unmittelbarsten Zugang eröffnet, während auf der andern Seite durch Zünfte, durch Handels- und Erwerbsverbote mancherlei Art, durch künstlich erdachte oder geschichtlich überlieferte Zolleinrichtungen Verkehrsesseln der verderblichsten Art beibehalten werden und nichts geschieht, um dieselben zu beseitigen. Hier werden die Stunden und Minuten aufs sorgfältigste berechnet, innerhalb deren man von Ort zu Ort gelangen kann, es werden kostspielige Einrichtungen mancherlei Art getroffen, um ein unmittelbares Zueinanderreisen der Bahnzüge zum Zweck der möglichsten Beschleunigung des Verkehrs zu erzielen, an der Grenze aber steht der Zollbeamte, und man ist genöthigt, um ihn zu befriedigen, eine Menge kostbarer, mit so gewaltigen Kosten und Anstrengungen gewonnener Zeit wieder zu verlieren. Oder man hat Zwangseinrichtungen im Lande selbst, Zünfte und Erwerbsverbote, man zieht durch die Wucht der Eisenbahnen den auswärtigen Verkehr unmittelbar an sich heran, ohne zu Verbesserungen im Lande die Hand anzulegen. In beiden Fällen kann es nicht ausbleiben, daß die Vortheile und Nachtheile der Eisenbahnen sehr ungleich ausfallen, daß die einen dabei nur gewinnen, die andern nur verlieren. Der in einer größern Stadt betriebene Verkehr wird seine Fühläßen sofort allenthalben ausfinden, er wird, obendrein unterstützt durch die ihm zu Gebote stehenden Kapitalien, die auch ihm gebliebenen Verkehrs Hindernisse auf ein Minimum zu reduciren im Stande sein; der kleine Ort dagegen wird die Nachtheile der bestehenden Erwerbserschwerungen behalten und die Vortheile des raschern Verkehrs ohne Widerstand auf die größern Plätze übergehen sehen. Es liegt auf der Hand, daß die größere Energie der Verkehrsmittel von einer entsprechenden Energie der Menschen im Verkehr begleitet sein muß, damit sie ihre volle Kraft erzielen kann, sobald seit dem Bestande der Eisenbahnen jedes Land genau so weit hinter einem andern zurückbleiben muß, als es dasselbe an Verkehrsbeschränkungen übertrifft. Mancherlei hochgepauante Hoffnungen auf Eisenbahnen sind vorzugsweise darum weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, weil man sich der Nothwendigkeit solcher Veränderungen nicht bemüht geworden ist, und so wenig an und für sich bestritten werden kann, daß die Eisenbahnen bei allen Nachtheilen, die sie allerdings einem einzelnen Betrieb bereiten können, in sich die Kraft der Ausgleichung tragen, so daß schließlich im ganzen und großen die Vortheile überwiegen, so wird davon doch nur bei einigermaßen normalen Zuständen die Rede sein können. Man sehe sich nur einmal die Verhältnisse einer kleinen Stadt, in welcher hergebrachte Erwerbsbeschränkungen bestehen, in der Nähe an. Die Schlächter in einer solchen Stadt würden vielleicht nach außen, selbst nach den großen Ortschaften oder gelegentlich zum Export Fleisch liefern, Tischler, Schuster und andere Handwerker ihre Arbeiten dorthin und weiter absetzen können, aber die Zunftseinrichtungen lassen entweder eine Erweiterung des Betriebs überhaupt nicht zu, oder sie haben im hergebrachten Schwendrian die Zünftler unfähig gemacht, die neu sich bietenden geschäftlichen Vortheile wahrzunehmen. Auf der andern Seite bieten die Eisenbahnen den Einwohnern der kleinern Orte die bequemste Gelegenheit, sich mit bessern und billigern Handwerkszeugnissen von anderswoher zu versorgen, und keine strenge Aufsicht der am kleinern Orte Privilegirten wird diesen Schmuggel hindern können; sie verlieren also positiv durch die Eisenbahn. Vielleicht haben sich gar die Kaufleute und die Krämer an einem kleinen Orte zu einer Gilde zusammengethan, mit ausschließlichen Verkaufsrechten, und sie werden um so mehr verlieren, je leichter gerade ihre Privilegien zu umgehen sind. Handelt es sich dann um die Anlegung einer Fabrik, so werden nicht bloß alle bestehenden Erwerbsvorrechte zu besiegen sein, sondern auch die durch den Bestand derselben genährte Besorgniß vor einer Steigerung der sogenannten Ortsarmen. In einer großen Stadt, die vielleicht dieselben oder ähnliche Zunft- und Erwerbs-

beschränkungen hat, liegt das Correctiv dagegen in den größern Verhältnissen selbst; es reicht vielleicht nicht durchweg aus, jedenfalls aber gegen ähnliche Misstände, wie sie sich in Folge der Kleinheit der örtlichen Verhältnisse zu entwickeln vermögen. Wir glauben, daß bei dem noch nicht geschlichteten Streit über den Einfluß von Eisenbahnen auf die verschiedenen Punkte, welche sie berühren, die zuletzt erwähnten Gesichtspunkte bisher nicht genügend ins Auge gefaßt worden sind. Freilich wollen wir aus der Verührung solcher Schattenseiten durchaus nicht ein Argument gegen die Eisenbahnen gewinnen, sondern dies soll nur als weiteres Beweismittel gegen den Fortbestand von verkehrseindlichen Einrichtungen dienen.

Es gibt also Mittel, um die Vortheile, welche Eisenbahnen den größern Plätzen gewähren, wieder auszugleichen; an und für sich wird man indess selbst diese Vortheile nicht als dem gemeinen Interesse widersprechend betrachten können. In der Concentrirung des Handels und vielen Gewerbebetriebs an größern Plätzen ist zugleich eine Ansammlung und eine Verstärkung der im Lande vorhandenen Kapitalkräfte enthalten. Jedes Kapital wird nämlich um so nutzbarer, je leichter es in den allgemeinen Verkehr übergehen kann. In einer Stadt aber, die vielerlei Betrieb in sich faßt, wird naturgemäß auch leichter Kapital aufgesucht und angelegt werden können. Das ist nun ein doppelter Vortheil, einmal für Handel und Gewerbe selbst, sodann weil die Kapitalmacht eines Landes dadurch viel intensiver wirkt, denn dasselbe Kapital leistet unter solchen Umständen raschere, mithin auch öftere und vergrößerte Dienste. Auch die Zahlungsausgleichungen des einen Landes mit dem andern Lande werden durch eine solche Concentrirung der Geldkräfte an einem Punkte sehr erleichtert, mit weitern wichtigen Einwirkungen auf den gesammten auswärtigen Handel. Und nothwendig wird auch das Inland gewinnen, wenn es einen Platz besitzt, wo man leichter Darlehne aufnehmen oder Vorküsse erhalten kann, denn manche Fabrikanten und Producenten, welche gar oft erst nach geraumer Zeit ihre in den eigenen Betrieb gesteckten Kapitalien nebst dem erarbeiteten Gewinn wieder herausziehen können, bedürfen solcher Darlehne oder Vorküsse ganz unausbleiblich zur regelmäßigen Fortsetzung ihres Betriebs. Die zu solchen Zwecken errichteten Banken beweisen das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses, aber weder ihre Mittel noch ihr Geschäftsbetrieb können allemal zur Befriedigung desselben ausreichen, besonders da nicht, wo die Gesetzgebung ängstlich deren Befugnisse einengt. Und selbst derartige Institute müssen ihre Kraft aus den an größern Plätzen angesammelten Kapitalien ziehen.

Wenn somit die Eisenbahnen nicht bloß durch die größere Regsamkeit, die sie allem Betrieb geben, nicht bloß durch den raschern Umsatz, den sie ermöglichen, sondern direct auch durch das Ansammeln von Kapitalien an größern Plätzen die ganze ernährnde Kraft eines Landes nach den verschiedensten Richtungen hin verstärken, so liegt ganz gewiß genügender Grund vor, um das Übergewicht, das sie größern, namentlich solchen Plätzen verleihen, die schon an sich den natürlichen Mittelpunkt eines mehr oder minder umfassenden Verkehrs bilden, als einen der Gesamtheit gewährten Vortheil zu bezeichnen. Auch das läßt sich nicht verkennen, daß ein jeder solcher Platz nur dabei gewinnen kann, wenn die kleinern Plätze, mit denen sie in Verkehr stehen, ihren Betrieb erhöhen und kräftigen; sie gewinnen dabei an Umsatz, sie gewinnen dabei an verbrauchs- und zahlungsfähigen Kunden und auch an disponibeln Kapitalien. Unerwähnt wollen wir hierbei nicht lassen, daß der schärfere Gegensatz von größern und kleinern Plätzen, den die Eisenbahnen herbeiführen, eine nicht uninteressante und unwichtige Veränderung in der ganzen Oekonomie eines Landes bewirken kann. Es gibt in allen Ländern und besonders auch in Deutschland eine Anzahl kleinerer Ortschaften, die zwar Stadt oder Flecken genannt werden, ohne kaum mehr als ein größeres Dorf zu sein, Ortschaften, deren Einkommenseine mit einem geringen städtischen Betrieb häufig auch ein bischen Ackerbau oder doch Feldwirthschaft betreiben, beides natürlich ohne sonderlichen Erfolg. Wenn es solchen Plätzen nicht gelingen kann, den großen Fabrikbetrieb sich anzueignen, was nicht immer in ihrer eigenen Macht liegen dürfte, so können sie und kann das ganze Land nur dabei gewinnen, wenn sie je eher je lieber ausschließlicly zum Ackerbau zurückkehren. Die heutige Leichtigkeit der Auswanderung erleichtert solche naturgemäße Umwandlungen, wie diese denn auch wiederum oft genug die Veranlassung zum Auswandern geworden sind.

Wie günstig die durch die Eisenbahnen ermöglichte größere Lebhaftigkeit des Verkehrs sonol in den Mittelpunkten eines großartigen Verkehrs als auch in den entlegern Ortschaften wirkt, sobald dazu die Befreiung jeglichen Betriebs von künstlichen Hemmnissen tritt, davon liefert gewiß England das großartigste Beispiel. Dort ist niemals eine Klage darüber laut geworden, daß die Eisenbahnen die größern Plätze auf Kosten der kleinern förderten, denn unter der dort bestehenden Erwerbsfreiheit fand alles wieder seinen Platz; es war vorher eine allerdings



außerordentlich große Umwandlung in allem Betrieb vor sich gegangen. Ebenso wenig hört man solche Klagen aus Belgien. Aber in Deutschland sind sie vorgekommen, namentlich in der ersten Zeit der Anlage von Eisenbahnen, als man damals noch vielfach versuchte, dem Verkehr künstliche Bahnen vorzuschreiben, und an die Beseitigung der vielen in unserm Vaterlande bestehenden Verkehrs- und Erwerbsbeschränkungen kaum noch gedacht wurde. So sehen wir auch auf deutschem Boden unter der Gunst des Eisenbahnverkehrs Handel, Industrie und Ackerbau neiplos nebeneinander am besten da gedeihen, wo die geringsten Erwerbshindernisse bestehen, also in den preussischen Rheinlanden, und bei aller sonstigen Gunst der Lage viel weniger da, wo solche Fesseln bestehen geblieben sind. Das auffallendste Beispiel bietet in dieser Beziehung Mecklenburg, ein von Natur so reich gesegnetes Land, das der natürliche Mittelpunkt eines großartigen Verkehrs zwischen Ost- und Nordsee sein könnte, dessen Zoll- und Steuereinrichtungen aber bekanntlich namenlos übel sind. In diesem Lande hat es sich denn auch allen anderwärts gemachten Erfahrungen entgegen ereignet, daß die Eisenbahnen das platte Land, also den großen Gutsbesitzer, auf Kosten der Städte bereichert und daß Binnenstädte auf Kosten der Seepläze gewonnen haben. Gewiß ist aber der größer gewordene Reichthum der vielen Gutsbesitzer für die allgemeine Wohlfahrt des Landes lange nicht das, was ein in Handel und Gewerbe umlaufendes größeres Kapital wäre.

Eine Eisenbahn gleicht in mancher Beziehung einem schiffbaren Flusse oder Kanale, die sich durch ein Land ziehen. Rechts und links werden sich End- und Haltepunkte für gewisse Verkehrsrichtungen abmünden. Auch die Eisenbahnen besitzen solche Anhaltepunkte zur Aufnahme des Verkehrs rechts und links. Hat man einen solchen Platz mit Geschick auszuwählen verstanden, was beim Vorwiegen technischer, pecuniärer oder sonstiger Rücksichten leider nicht immer der Fall gewesen, so wird, wie schon erwähnt, hier der Mittelpunkt eines neuen Betriebs entstehen. Durch diese Anhaltepunkte wird aber dann der Einfluß der Eisenbahnen auf den nicht an denselben belegenen Verkehr vermittelt werden. Allenthalben hat die Erfahrung gelehrt, daß die Eisenbahnen die Veranlassung geworden sind, um weiter in das Land hinein bessere Verkehrswege zu errichten, gerade wie die Dampfschiffahrt auf den größern Strömen. Die Eisenbahnen setzen die bisher bestandenen Schaufseer nur in der Richtung ihrer eigenen Bahnstrecke ab, geben aber die Veranlassung, dieselben nach andern Richtungen weiter zu erbauen, und dies Verhältniß verzweigt sich regelmäßig weiter im Lande fort, denn jedes einzelne Absatzgebiet wird natürlich mit aller Macht dahin drängen, mit der großen Verkehrsader in die beste Verbindung zu treten. Es wäre eine ebenso interessante wie wichtige Aufgabe, wenn es gelingen könnte, an einer Reihe von einzelnen Beispielen diese allmählich in den Verkehrswegen und somit auch im Verkehrsbetrieb vor sich gehenden Umwandlungen genauer nachzuweisen. Der Einfluß der Eisenbahnen wird sich noch weiter erstrecken, genau in dem Verhältniß, wie wir es hinsichtlich der Dampfschiffe (i. Dampfkraft und Dampfschiffahrt) schon besprochen haben, nämlich in der Richtung eines Aufkommens einzelner Gegenden und Ortschaften, nicht gerade weil sie direct oder indirect an der Eisenbahn liegen, sondern in Folge des allgemein gesteigerten Verkehrs und Wohlstandes, der nach irgendeiner speciellen Beziehung auf einen solchen Platz einwirkt. Im allgemeinen läßt sich von den Eisenbahnen wie von jeder Verkehrseinrichtung sagen, daß man weiß, wo ihre Wirkungen beginnen, nicht aber, wo sie aufhören.

Die Anlage einer neuen Eisenbahn wirkt ferner nicht bloß auf die bestehenden andern Verkehrswege ein, sondern auch auf die andern bereits vorhandenen Eisenbahnen, und zwar nicht bloß auf die geographisch näher liegenden. Bekanntlich ist der Norden Deutschlands nicht sowol im Bau von Eisenbahnen, sondern in der Anlage und Verbindung größerer Bahnstrecken dem Süden vorangegangen, aber jede Eisenbahn des deutschen Nordens gewann sofort an Verkehr, als die südlichen Bahnen gleichfalls in ausgedehntern Linien erbaut wurden und später sich ihnen angeschlossen, und ähnlich geschah es in allen entsprechenden Verhältnissen anderer Länder. Natürlich, denn jeder Bau einer neuen Bahn bewirkt für die schon bestehenden eine Annäherung an das ganze neue Verkehrsgebiet. Vielfach in Nordamerika und in England, aber auch gelegentlich in Deutschland haben die Directionen schon vorhandener Eisenbahnen den Bau von neuen Bahnen aus keinem andern Grunde unternommen, als weil sie dadurch mit Recht den Verkehr, also auch die Einnahmen der alten zu steigern hofften. Selbst wenn die eine Eisenbahn an die andere nicht unmittelbar anschließt, wird schon eine größere Annäherung der beiden Verkehrsgebiete bewirkt, als sie vorher bestehen konnte, sie werden unmerklich miteinander verschmelzen, sobald sie auch räumlich aneinander gerückt sind. Es ist nach den bisherigen Ausführungen wol nicht mehr erforderlich, dies auch speciell nachzuweisen. Nur das wollen wir hier bemerken,

daß die allgemeine Vermehrung der Eisenbahnen die nothwendige Folge hat, bestehende Rücksteilen in der Anlage von Bahnen, also zur Hebung einzelner Plätze wieder zu vermindern, ja aufzuheben. Denn sehr häufig wird nunmehr der vorher übergangene oder zurückgesetzte Platz die Verbindung mit einer andern Bahn gewinnen, und jedenfalls werden schließlich die künstlichen Veranstellungen meist so sehr an Bedeutung verloren haben, daß der gesammte Verkehr wieder die natürliche Richtung aufsuchen kann. In die Verkehrsbedürfnisse einer großen Gesamtheit können entgegen jenen neidischen Störungen so überwiegend werden, daß selbst die crasseste lokale Eifersüchtelei dagegen zuletzt ohnmächtig wird. Ein frappantes Beispiel bietet in dieser Beziehung Hannover, das Bremens Eisenbahnverbindungen mit der übrigen Welt fast ganz, die von Hamburg zu einem sehr bedeutenden Theil in seinen Händen und diese Gunst des Geschicks Reihen von Jahren hindurch dazu benützt hat, um diese beiden ersten Handelsplätze Deutschlands in ihrem Eisenbahnverkehr zu Gunsten einiger hannoverschen Ortschaften zu beschädigen. Und dennoch ward die Wucht der Verkehrsbedürfnisse so groß, daß Hannover jetzt selbst die Hand zu unmittelbaren Eisenbahnverbindungen nach beiden Plätzen hin geboten hat.

Hierzu tritt dann weiter die Verbindung mit andern Verkehrsmitteln. Eine Eisenbahn ist dann am besten angelegt, wenn sie solche im reichlichsten Maßstabe herbeiziehen kann, also den Verkehr eines Gebirgs, eines Kanals, eines Flusses möglichst unmittelbar in sich aufzunehmen vermag. Viel wichtiger ist aber noch die Verbindung der Eisenbahnen mit den Außenhäfen. In dieser Beziehung kann gar keine Täuschung obwalten, daß die nothwendige Richtung von Eisenbahnen eine von Natur gegebene ist, besonders seitdem die Dampfschiffahrt auf großen Flüssen und der hohen See eine so bedeutende Rolle im internationalen Austausch zu spielen angefangen hat. Will eine Nation für ihre Erzeugnisse mit denen des Auslandes auf dessen eigenem oder auf fremdem Markte concurriren, will sie von außen am billigsten Rohmaterial und andere Verbrauchsgegenstände beziehen, so wird sie die schnellsten und billigsten Wege zu den Ausfuhrhäfen aufsuchen müssen, und als solche Häfen können nicht etwa gerade diejenigen gelten, die geographisch am nächsten liegen, sondern solche, die in ihrem ganzen Verkehr mancherlei kaufmännische Hülfsmittel und Verbindungen und vielfache Umfassungsgelegenheiten bieten, solche also, auf denen die wechselnden Conjunctionen des Waaren- und Geldmarktes am besten wahrgenommen werden können. Über diesen Punkt sind gar mancherlei Täuschungen vorgekommen, indem man Eisenbahnen anlegte, um einen nähern als den bisherigen Seeweg zu ermöglichen und so gewissermaßen einen neuen Verkehr herbeizuziehen. Wir haben bereits in dem Art. Dampfkraft und Dampfschiffahrt ausgeführt, daß die Dampfschiffahrt nur die äußersten Spigen des Verkehrs auf der hohen See zu bewältigen vermag, sodas sie mit Erfolg nur da bestehen kann, wo bereits ein umfangreicher gegenseitiger Austausch stattfindet. Macht also eine Nation den Versuch, die Eisenbahnen in willkürlich gewählter Linie die Seeküste erreichen zu lassen, so beschädigt sie in dieser Hemmung des internationalen Austausches ihre eigenen besten Interessen. Natürlich, daß auch bloß politische Landesgrenzen hierin nichts ändern, denn die Natur der Dinge ist mächtiger als solche bloß politische Zufälligkeiten. Es versteht sich auch von selbst, daß das hier Gesagte nicht bloß von den Bahnlinien gilt, die unmittelbar der Küste zuführen, sondern auch von den weiter rückwärts gelegenen, die nun jede darauf angewiesen sind, unter gehdriger Berücksichtigung aller lokalen Momente den nächsten Weg zu den natürlichen Ausfuhrhäfen zu gewinnen. In dieser Weise unterstützen Dampfkraft zu Lande und zu Wasser einander am erfolgreichsten, führt die Eisenbahn zur Errichtung gewinnbringender Dampfschifflinien und das Dampfschiff zur Erbauung gut rentirender Eisenbahnen.

Es knüpfen sich daran nach beiden Seiten hin noch andere Vortheile. Die Eisenbahnen vergrößern für ein Binnenland die Zahl, also auch die Auswahl der Ausfuhrhäfen, besonders seitdem man gelernt hat, Eisenbahnen hohe Gebirgszüge übersteigen zu lassen. Schausseen gab es früher weder allenthalben so vollkommene noch so ineinandergreifende, oder welche die größten Terrainschwierigkeiten so leicht überwandten wie jetzt die Eisenbahnen, und der Verkehr eines jeden Binnenmarktes war daher mit ganz strenger Nothwendigkeit auf einen einzelnen bestimmten Außenhafen angewiesen, mit ziemlich seltenen Ausnahmen, weil der Kostenunterschied für nur einigermaßen größere Entfernungen zu bedeutend war. Kleinere gelegentliche Waarensendungen und oft damit der Anknüpfungspunkt zu ausgebehntern Beziehungen mußten schon an diesem Kostenpunkt scheitern. Aber sobald die Eisenbahnen ineinander gefügt wurden, war für die größte wie für die kleinste Waarensendung jeder Ausfuhrhafen mit Leichtigkeit und ohne wesentlichen Kostenaufschlag, ja gelegentlich mit namhafter Kostenverminderung zu erreichen, und der Fabrikant des Innern gewann damit zugleich für seinen Waarenabfag die Concurrenz

mehrerer Märkte. Natürlich gilt das auch von namhaften Handels- oder sonstigen Absatzorten im Innern des Landes selbst. Mit der Überwindung der Gebirge durch die Eisenbahnen konnte dann noch ein umfangreicher Umsatz mit Gegenden erzielt werden, die bisher mehr oder minder außerhalb des Handelsgebietes der andern Gegend gelegen hatten. Es mußten sich hier in größerer oder geringerer Abweichung alle die Erscheinungen wiederholen, die wir bei der stattgefundenen Anlage einer einzelnen Eisenbahn erörtert haben.

Daraus ergibt sich denn der Vortheil für die Außenhäfen von selbst. Sie gewinnen in annäherndem Grade nicht bloß die neuen Beziehungen zum Inland, sondern auch einen neuen raschen Weg zu den andern Ausfuhrhäfen. Das ist nicht ohne einige Wichtigkeit für manche Geschäftsconjuncturen, namentlich da, wo der Winter durch Zufrieren der Ströme den Schiffsahrtverkehr hemmt, und für verschiedene kleinere Ausgleichungen, die wiederum vortheilhaft auf den gesammten Geschäftsverkehr zurückwirken. Das kann namentlich aber auch im Geldverkehr von sehr wesentlichem Nutzen sein. Besonders da, wo die geographische Lage den Seeverkehr selbst der Dampfschiffe etwas umständlich macht, also vor allem in den Beziehungen der deutschen Ost- und Nordseehäfen oder der französischen Häfen am Kanal und am Mittelmeer schafft die Eisenbahn einen ganz neuen Verkehrsweg zwischen beiden betreffenden Theilen. Die deutschen Ostseeprovinzen sind durch die Eisenbahnen der Nordsee mittelbar nahe gerückt, ein Umstand, der vor Aufhebung des Sundzolls von besonderer Bedeutung war, und andererseits haben Bremen und Hamburg dorthin regelmäÙigere Beziehungen gefunden als bisher. Leider fehlt noch immer die nächste Eisenbahnverbindung zwischen Nord- und Ostsee, die von Lübeck auf Hamburg, die jetzt nur erst auf einem Umwege bewerkstelligt werden kann. Wir wollen nur noch hier bemerken, daß Beziehungen dieser Art meist nicht durch in die Augen springende große Resultate documentirt werden können, vielmehr wird man ihre, aber deshalb gerade tiefgreifende Bedeutung darin suchen müssen, daß sie den gesammten Verkehrsgang erleichtern und ebnen.

Das gilt denn überhaupt, ganz abgesehen von den speciell hier erörterten Wirkungen der Eisenbahnen, von jeder Art der Verkehrserleichterung, deren wesentliche Bedeutung ja darin liegt, daß sie zur Herbeiführung desselben oder eines größern Resultats geringere Kraftanstrengungen erfordert. Wo soviel an Zeit und an Kosten erspart wird, wie durch die Eisenbahnen, wo durch sie Gegenden und Menschen soviel näher aneinander gerückt werden, wo der persönliche und der briefliche Verkehr soviel größere Ausdehnung gewinnt, da entstehen so mannichfache neue Beziehungen, daß das Auge des Beobachters sie im einzelnen kaum noch verfolgen kann, wenigleich er daran nicht zweifeln darf, daß ihr Gesamtergebniß von außerordentlichem Umfang sein muß. Die sichtbaren Spuren davon liegen in den veränderten ökonomischen Verhältnissen der europäischen Kulturvölker. Wodurch anders als durch solche allgemeine Erstarkung des Verkehrs an unzähligen Punkten zugleich, unter dem steten Ausbau neuer Beziehungen der mannichfaltigsten Art, wäre es möglich gewesen, daß in einem Jahrzehnd, voll von politischen Entwicklungen aller Art, dennoch der Verkehr und der Wohlstand unaufhaltsam in ungemein starken Proportionen in die Höhe ging und daß er selbst eine der schwersten Handelskrisen, welche die Welt erlebt hat, mit verhältnißmäßig so geringen Schäden überstanden hat! Es weist dies eben darauf hin, daß gerade die untern Klassen am meisten in diesem Jahrzehnd gewonnen haben, denn kein allgemeines Gedeihen kann gedacht werden ohne das Gedeihen dieser breiten Unterlage eines jeden gesellschaftlichen Zustandes.

Die Bedeutung der Eisenbahnen für den Verkehr ist aber selbst mit den bisherigen Andeutungen noch lange nicht erschöpft. Was sie für die Belehrung und die Besserung aller Klassen der Bevölkerung gethan, kann sich dreist jenen bloß wirtschaftlichen Fortschritten zur Seite stellen. Je leichter und öfter Menschen zueinander gelangen können, um so größer wird im allgemeinen der geistige Gesichtskreis eines jeden unter ihnen werden, es werden neue Ansichten sich bilden, alte Vorurtheile sich abischiifen, neue Kenntnisse erworben werden können. In dieser Hinsicht ist ein Vergleich der alten Postkutsche mit der jetzigen Eisenbahn außerordentlich interessant. Wie verhältnißmäßig wenige konnten in jener befördert werden, wie viele waren in Ermangelung von Zeit und anderer Reisegelegenheit eigentlich vom Reisen ganz ausgeschlossen, während der große Herr auf Extrapost dahin fuhr und der Commis-Vonageur in seinem eigenen Fuhrwerk durch das Land kutschirte. Jetzt nimmt der Eisenbahnwagen sie alle gastlich nebeneinander auf, und wol schwellende Wolfer und ein bequemerer Platz, nicht aber die größere Sicherheit und Schnelligkeit sind für Geld zu erkaufen. Der Spiegel des heutigen Lebens ist vor allem die dritte oder sonst welche letzte Wagenklasse, die alle Stände und Berufe freundlich

nebeneinander birgt, weil sie wegen ihrer Billigkeit am meisten benutzt wird. Auch hierin wird der in unserer Zeit liegende demokratische Zug bewährt und verstärkt. Schöffheiten und Vorurtheile mancherlei Art können hier ausgeglichen werden, und wer lernen will, der findet hier Gelegenheit genug dazu. Hand in Hand damit geht schneller die Verbreitung von Nachrichten und Kenntnissen. Rasch und regelmäßig erhalten die Zeitungen die neuesten Berichte und tragen sie mit Windeisele durch das Land. Auch die kleinste Stadt ist nicht mehr für ihre Belehrung und Unterhaltung fast ausschließlich auf das lokale Lösspapier angewiesen, und natürlich steigt damit das Bedürfnis nach weiterer Belehrung. Diese Wirkung der Eisenbahnen scheint uns nach der natürlichen Sachlage und den vorliegenden Erfahrungen viel größer zu sein als die von List mehr hervorgehobene äußerliche Kräftigung des Staatsorganismus durch die Eisenbahnen. Das Regieren nämlich wird um so leichter sein, je weniger Zusammenhang und Bewußtsein in den Regierten ist, und wenn auf der einen Seite die Befehle und Anordnungen einer Regierung rascher durch die Eisenbahnen an Ort und Stelle gelangen, so werden die Eisenbahnen auf der andern Seite die Kunde von Mißständen in der Verwaltung eines Landes um ebenso viel schneller anderswohin bringen lassen, der ganze Staatskörper wird also empfindlicher werden. Kann die Regierung an einen bestimmten Ort um so viel schneller einen außerordentlichen Beamten oder ein Truppencommando senden, so werden auch die, welche die Abhilfe bestimmter Mißstände erstreben, um so viel bequemer sich persönlich oder sonstwie miteinander verständigen können. Der Einfluß der Eisenbahnen auf die Politik wird jedenfalls für die Zukunft noch mehr hervortreten als jetzt, namentlich in unserm Deutschland.

Es ist der Charakter der Eisenbahnen, daß sie enorme Mengen von Menschen und Waaren zugleich befördern können, und sie überbieten darin noch bei weitem den Schiffsverkehr, der bis dahin die massenhafte Beförderung vor dem Landtransport voraus hatte. Auf der andern Seite ist der Eisenbahnverkehr natürlich weit mehr gebunden als die Schifffahrt, welche eigentlich nur in manchen Fällen auf ein einziges Fahrwasser angewiesen ist und dann auch meist nur für Fahrzeuge von bestimmtem Tiefgang. Zudem kann auf dem Wasser ein Fahrzeug das andere ersetzen, aber nicht auf der Eisenbahn, und die vielfach versuchte und versprochene Kunst der Befahrung der gewöhnlichen Landstraße mit Locomotiven besonderer Art ist noch immer im Stadium des Problems geblieben, wird es auch wol aus mancherlei Gründen bleiben. Natürlich vermehrt dieser Massentransport auf der Eisenbahn viele ihrer Verkehrswirkungen ganz außerordentlich, indem auf diese Weise jede Waare ohne wesentliche Kostenvermehrung und innerhalb derselben Zeit in ganz beliebigen Mengen nach irgendetwem Orte hin versandt werden kann. Dieser Umstand kann namentlich für den Betrieb solcher Waaren, welche zum Zwecke eines reichlichen Absatzes keinen bedeutenden Kostenaufschlag vertragen, von entscheidender Bedeutung werden. Was war das doch früher bei jeglichem größern Transport eine Weitaufstigkeit mit Wagen und Fuhrleuten, mit Pferden und Knechten! Man thut wohl daran, dann und wann diesen Gegensatz wieder in seinem Gedächtnisse aufzufrischen, so sehr hat man sich schon in das Neue hineingelebt.

Die Locomotive hat denn glücklich auch die alte Post abgesetzt, wo sie sich in der Richtung der einstigen Postroute bewegte; sie hat freilich neue Postrouuten mit den neuen Chausseen, welche an die Eisenbahnen hinan erbaut wurden, schaffen helfen, dies aber nur da in größerm Umfange, wo noch kein sehr ausgebildeter Landesverkehr vorlag oder, wo solcher schon da war, nur für kleine Strecken. Es ist begreiflich genug, daß man da, wo man den Bau einer Eisenbahn in größerer oder geringerer Zeitnähe erwarten durfte, nicht immer erst die Kosten für eine Chaussee daran wenden wollte, also noch viel weniger da, wo in einem ausgebildeten Verkehr die Erbauung einer Eisenbahn unmittelbar bevorstand. An gar manchen Orten ist die Post auf den Omnibusdienst einer regelmäßigen Beförderung für kleine Strecken zum und vom Bahnhof reducirt worden. Daß dieser Untergang der alten Postherrlichkeit als ein öffentliches Unglück zu betrachten sei, wird, ganz abgesehen von den sonstigen, durch die Eisenbahn gewährten Leistungen, niemand behaupten wollen, der die alten Postzustände sich einigermaßen näher angesehen hat. Der Staat war Fuhrmann, und weil er Fuhrmann war, schrieb er seinen Kunden die Gesetze der Bedienung vor, in die sie sich bei Strafe zu fügen hatten. Es gab Länder, in denen gewissen Klassen von Reisenden die Benutzung billigerer Fahrgelegenheiten bei Strafe der Confiscation des ganzen Preisunterschusses, und andere, in denen den Fuhrleuten der Wechsel des Gepanns beim Personentransport verboten war. Aber nur das Monopol der Personbeförderung ist, soweit die Eisenbahnen reichen, gefallen, nicht das Monopol der Beförderung von Briefen und Zeitungen. Wir bedauern hier aussprechen zu müssen, daß das Verfahren der

meisten Regierungen in diesem Punkte sich von den Grundsätzen der einfachsten Billigkeit sehr weit entfernt hat. Sie haben sich bekanntlich von den Eisenbahnverwaltungen fast regelmäßig große Privilegien ausbedungen, ja dieselben oft geradezu als Bedingung auferlegt, sodas sie zur Beförderung von Briefen und Zeitungen fast nur noch die Kosten der Besoldung von Angestellten tragen, während sie dagegen zur Herabsetzung des Portos für Briefe meist nur dann sich entschlossen, als wiederholte Erfahrungen die Steigerung der Einnahmen aus der Herstellung von billigeren Weisen nachgewiesen hatten. Auf diese Weise hat die Erfindung der Eisenbahnen ohne alles Zutun der Regierungen deren Einnahmen aus den monopolisirten Beförderungen wesentlich vermehrt. Die Dienstleistung größerer Sicherheit und Bequemlichkeit für das Publikum durch den Staat besteht für den Bereich der Eisenbahnen nicht mehr, aber der Gewinn der Regierungen hat sich vermehrt. Es dürfte wol überall sehr in Frage stehen, ob die Besteuerung der hrieflichen Correspondenz aus staatsökonomischen oder aus natürlichen Rücksichten und namentlich unter so ganz veränderten Verhältnissen zu rechtfertigen sei. Und dennoch scheint an eine baldige größere Verminderung des Portosages mindestens für Deutschland nicht zu denken sein, wiewol die Forderung danach in der Nothwendigkeit von Kostenersparungen beim heutigen Gange des Verkehrs begründet genug ist. Namentlich die minder wohlhabenden Klassen würden dabei gewinnen; denn von einer einigermaßen umfangreichen Correspondenz, die gerade bei der Leichtigkeit, mit der sich jetzt Menschen von Ort zu Ort bewegen, oft so außerordentlich wünschenswerth für sie ist, sind sie heute wie früher so gut wie ausgeschlossen. Noch ganz anders beuten die Regierungen jetzt das Monopol der Beförderung von Zeitungen aus, dessen Kosten gerade wegen des größern Umfangs der Packete auf den Eisenbahnen bedeutend geringer geworden sind. Die alten hohen Kostenaufschläge haben sie dennoch beibehalten im fiscalischen oder im politischen Interesse, zuweilen sogar als Schutzzoll für die einheimischen Blätter. Es ist nicht nöthig, über diesen Mißbrauch noch ein weiteres Wort zu verlieren.

Wie die Posten, so haben die Eisenbahnen innerhalb ihres Bereichs auch die Fuhrleute abgesetzt, aber den Fracht- und Personenverkehr nach sich zu bedeutend vermehrt. Die Ursachen dieses Verhältnisses liegen in all den Verkehrsveränderungen begründet, deren wir früher schon gedacht haben. Die Verhältnisse im einzelnen sind dabei vielfach anders geworden, da es sich jetzt bei den Fuhrleuten, ähnlich wie bei den Posten, meist nur noch um kleinere Strecken handelt. Für den Personenverkehr sind jetzt an vielen Orten Dinnbusse errichtet, wenn nicht der Staat kraft seines Postmonopols sie untersagt hat, und auch der Frachtverkehr ist jetzt einfacher geworden und mit geringerm Kostenaufwand verknüpft, da die dazu verwendeten Menschen, Thiere und Wagen regelmäßig nur für kürzere Zeit auf der Landstraße verweilen. Die darin liegende größere Billigkeit kommt natürlich auch dem Verkehr nach allen oben erwähnten Richtungen zugute und läßt sich gewiß als eine indirecte Folge der Eisenbahnen betrachten.

Eine der durchgreifendsten Veränderungen für den Verkehr durch die Anlegung von Eisenbahnen besteht in dem factischen Monopol, das diesen für jede einzelne Linie werden mußte, denn welche andere Fahr- oder Frachtgelegenheit kann wol mit ihnen wetteifern! Nur leider stehen wir auch vor einem sehr beklagenswerthen Mißbrauch. Die Eisenbahnverwaltungen haben sich nämlich fast allenthalben große Privilegien namentlich für die Ablieferungszeiten bei Waaren und die Entschädigungspflicht für stattgehabte Beschädigungen zusichern lassen, nach dem Vorgang der ersten Zeiten des Eisenbahnbaus, als man noch über die Rentabilität so zweifelhaft war, wie man von der ungeheuern Ausdehnung des Verkehrs, den die Eisenbahnen herbeiführen würden, keine Ahnung haben konnte. Diese Privilegien mußten aber immermehr für den Verkehr eine Ursache zu großen Beschwerden werden. Mit schweren Kosten und Weiltäufigkeiten hatte man sich einen billigen und raschen Weg von Ort zu Ort errichtet, und der Kaufmann und Fabrikant gewann dabei den nicht geringen Vortheil einer größern Bequemlichkeit in der Verpackung und der Empfangnahme von Waaren. Aber kraft der ihnen gewordenen Privilegien erachten sich die Verwaltungen der Eisenbahnen nicht an die prompte Beförderungszeit und unbeschädigte Waarenablieferung gebunden und machen vielmehr an den Verkehr den Anspruch, daß er sich nach ihren Einrichtungen betreffs der Betriebsmittel und der Betriebsweise lehre. Es gehört am Ende nur eine ganz gewöhnliche Einsicht dazu, um den Durchschnitt der nach den wechselnden Verhältnissen erforderlichen Betriebsmittel zu erfahren, es bedarf nur einer schärfern Disposition, um für außerordentliche Gelegenheiten die Fahrgelegenheiten und das Dienstpersonal für einen besondern Waarenandrang zu vermehren, und im schlimmsten Falle

sind die disponibeln Frachtmittel einer Eisenbahn ganz beliebig zu erweitern. In der innern Natur von Eisenbahnen als dem zur Zeit raschesten Verkehrsmittel liegt es ganz gewiß nicht begründet, daß sie nur ein Kennen mit Hindernissen sein können. In der Natur des factischen Monopols liegt es auch am allerwenigsten begründet, daß sie nicht dem gemeinen Rechte hinsichtlich der Pflichten des Frachtführers unterworfen sein sollen. Wir sind auch überzeugt, daß das ernste und dringende Verlangen des Publikums die prompte Versendung, die jetzt vielen Verwaltungen unmdglich erscheint, schließlich möglich machen wird. Wir glauben sogar, daß die Bahnverwaltungen dabei gewinnen werden, nicht an verminderter Arbeit oder Sorgsamkeit, worauf sie keinen Anspruch haben, sondern an Einnahme, wie sich das bei jeder Verkehrsberleichterung bisjezt gezeigt hat. Hinsichtlich der Ersagpflicht für Beschädigungen ist aber in der That gar kein Grund vorhanden, hier das gemeine Recht nicht in Anwendung bringen zu wollen, und es heißt geradezu den Eisenbahnverwaltungen mit dem Eigenthum anderer ein Geschenk machen, wenn man ihnen gestattet, durch sorglose Aufsicht oder Mangel an Angestellten beliebige Beschädigungen an Waaren herbeizuführen, ohne dafür schadenspflichtig zu werden. Allerdings ist dieser Grundsatz der Befreiung vom Schadensersatz in den Reglements der Eisenbahnen nicht mit dieser Mactheit und Schroffheit ausgesprochen, allein die Bedingungen, unter welchen sie zum Schadenersag einzutreten haben, kommen meist auf dasselbe hinaus. Die Verwaltungen haben nicht den Muth, sich direct außerhalb des gemeinen Rechts zu setzen, wol aber die Schlauheit, es thun zu wollen. Hat es sich doch gezeigt, daß eine deutsche Eisenbahngesellschaft ihre Ersagpflicht vom Beweise des Beschädigten abhängig macht, daß und welcher ihrer Beamten sie verursacht habe; ein offenes Ding der Unmöglichkeit für den Kläger, dem ja nicht einmal der Zutritt zu den Lagerräumen und den Wagen der Eisenbahn gestattet ist. Dinge solcher Art sind eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes und der öffentlichen Moral, und es ist hoffentlich nicht zweifelhaft, daß manche Gerichte in deutschen Landen Bestimmungen solcher Art als nicht gültig erkennen würden, wie dies leider die rheinischen Gerichte gethan haben. Gewiß hat die Conferenz zur Bearbeitung eines deutschen Handelsrechts das Richtige getroffen, indem sie den Frachtverkehr der Eisenbahnen wieder dem gemeinen Rechte unterwarf. Wir begreifen, daß die bisher an Uebermacht und Uebermuth gewöhnten Eisenbahnverwaltungen aus aller Kraft dieser Zurückführung auf einen gesunden Zustand widerstreben, allein der Verkehr, der einmal an die Eisenbahnen angewiesen ist und nicht für beliebige einzelne Gelegenheiten die alten Frachtgelegenheiten wieder herbeizaubern kann — denn zu dem Wunsche danach ist es im Publikum bei den Nachlässigkeiten einzelner Verwaltungen wiederholt gekommen — bedarf jedenfalls größern Schutzes als die Selbstherrlichkeit eines begünstigten Beamtenpersonals.

Das factische Monopol der Eisenbahnen macht sich nach Richtungen geltend, deren Bedeutung, weil nicht nach Zahlen abwägbar, darum nicht geringer zu veranschlagen ist. Die Eisenbahnen kommen in ihren Wirkungen auf manche Beziehungen des täglichen Lebens einigermaßen jenen allgewaltigen Naturkräften nahe, welche gewöhnlich die Reihenfolge und die Zeit der einzelnen menschlichen Thätigkeit bestimmen. Auf der Eisenbahn, der Hauptader des Verkehrs, können die Züge nur in fest vorausbestimmter Weise ankommen und abgehen, sodas, da andere Verkehrseinrichtungen nicht mit ihr concurriren können, das bürgerliche Leben jedes einzelnen an ihr liegenden Ortes und noch weiter darüber hinaus durch den Fahrplan einer jeden Eisenbahn sehr stark influirt wird. Der Einfluß ist natürlich geringer in der großen Stadt, wo mehrere Verkehrslinien zu Lande und zu Wasser sich durchkreuzen und einander ergänzen, als in der kleinen Stadt, die vielleicht durch die einzelne Eisenbahn mit dem großen Ganzen in Verbindung steht. Für das Eintreffen von Nachrichten und Personen, für die Empfangnahme und das Absenden von Briefen und Waaren wird die bestimmte im Fahrplan angegebene Zeit an einem solchen Orte maßgebend sein und so nothwendig auf viele Verrichtungen des gewöhnlichen Lebens und des Geschäftsverkehrs zurückwirken. Doch wird auch der Fahrplan einer Eisenbahn den Gegeninflüssen unterworfen sein, denn alle socialen und bürgerlichen Einrichtungen können sich nicht ohne weiteres nach den Vorschriften des Fahrplans richten; z. B. die Zeit des Mittagessens, dieser für die Eintheilung der täglichen Geschäfte und Arbeiten so entscheidende Moment. Daraus folgt dann aber wieder umgekehrt, daß, je mehr ein Fahrplan sich den hergebrachten Gewohnheiten der Bevölkerung namentlich an den wichtigern Punkten anzuschmiegen vermag, um so größer auch seine Bedeutung für den Verkehr wird und folglich auch die Einnahmen. Ist dieses Resultat nicht im Zusammenhang mit dem Fahrplan der gan-

zen Linie zu erreichen, auf welchem noch so viel andere wichtige Punkte zu berücksichtigen sind, so doch durch Einlegung von sogenannten Lokalzügen, die zwar von den meisten Directionen des Kostenpunktes willen gescheut werden, die aber, vernünftig und am rechten Orte eingerichtet, ganz regelmäßig ihre Kosten gedeckt und oft auch erklecklichen Gewinn abgeworfen haben. Es ist das auch leicht begreiflich. Fällt z. B. der Verkehr zwischen zwei Ortschaften in eine Zeit, die beiderorts die eigentliche Arbeitszeit ist, so bleibt der Haupttheil der Bevölkerung von der lokalen Benutzung der Eisenbahn so gut wie ausgeschlossen, und gar mancherlei Beziehungen können sich daran nicht mehr anknüpfen. Es liegt aber leider in der ganzen monopolartigen Natur der Eisenbahnen, daß Regierungen und Directionen auf solche Verhältnisse nur ausnahmsweise Rücksicht nehmen und selbst eine gelegentliche Forderung nach besserer Wahrnehmung von Lokalbedürfnissen mit der Hinweisung auf die Geringfügigkeit des bestehenden Verkehrs zurückweisen, eine Einwendung, die man mit der Erfindung der Eisenbahnen als abgethan hätte ansehen dürfen. Aus nichts läßt sich freilich kein Verkehr hervorzaubern, aber da, wo die natürliche Anlage zu dessen Entwicklung ist, verschlägt die Verweisung auf einen bestehenden Zustand gar nichts. Freilich mag in manchen Fällen ein nicht gewöhnlicher Scharfsinn dazu gehören, nicht bloß solche entwicklungsfähige Keime zu erkennen, sondern auch sie in der fruchtbarsten Weise aufgehen zu lassen. Das ist allerdings eine unverkennbare Schattenseite der Eisenbahnen, daß nicht mehr die concurrerende Thätigkeit vieler Einzelnen, sondern der monopolisirende Betrieb der Verwaltungen einen wichtigen Theil des Verkehrs regelt. Noch mehr wird oft in dem Ineinandergreifen von Zügen versehen, wobei es mitunter dahin gebracht worden ist, daß einzelne Ortschaften durch die Eisenbahn ihren gegenseitigen Verkehr hin und her gegen früher verzögert sehen. Schlimmer noch ist es, wenn commercielle oder politische Eifersucht die Gelegenheit zur absichtlichen Beschädigung anderer benützt, wie auch vielfach geschieht. Man kann nur hoffen, daß allmählich bessere Einsicht und das eigene Interesse die Beseitigung solcher Uebelstände bringen werden, denn mit der bessern Berücksichtigung des Verkehrs müssen auch die Einnahmen der Eisenbahnen steigen.

Wir sind somit an dem Punkte angelangt, wo wir die nächsten wirtschaftlichen Einflüsse der Eisenbahnen auf das moderne Leben übersehen und zusammenfassen können. Allenhalben erblicken wir neues Leben und neue Kräfte, Entwicklungen aller Art und die Keime zu neuen, und hin und wieder auch Irthümer, aber nur selten von wesentlicher Bedeutung und meist rasch heilbar. Ganz Europa ist mit Bahngleisen durchzogen, hier dichter, dort dünner, und nach allen Seiten treiben sie neue Ansätze aus, und die Kraft jeder einzelnen Bahn ist vervielfältigt durch andere Linien und andere Verkehrsmittel. Und neben den Bahnen laufen die dünnen Drähte her, die gedankenschnell das Wort von Ort zu Ort befördern, eine Erfindung, die im Zeitalter der Postkutschen sicher zu früh gekommen wäre, die aber die Wirkung der Eisenbahnen noch erhöht. Diesen allgemeinen Umschwung im einzelnen nachzuweisen, müssen wir verzichten, unsere Gedanken und unsere Feder würden ihm nicht folgen können. Aber man denke sich nur jede einzelne kleinste und größte Wirkung der Eisenbahnen, wie wir sie oben nachgewiesen haben, an Tausenden von Orten zugleich stets aufeinander berechnet und stets ineinander greifend und immer in progressivem Fortschritt der Entwicklung, so wird man einen Anhaltspunkt für die Erfassung der Großartigkeit einer friedlichen Umwälzung gewonnen haben, wie die Welt sie gewiß früher noch nicht erlebt hat. Natürlich, daß ein solcher Umschwung einen umfassenden Einfluß auf die leibliche und sittliche Haltung der modernen Culturvölker gehabt hat. Das Mittelmaße der Stände nimmt in deren steter Berührung miteinander immermehr zu; die Preise in großen umfassenden Landstrichen gleichen sich bei der Raschheit des Transports immermehr aus. Wer den Entwicklungen unserer Zeit gefolgt ist mit ihren eigenthümlichen Preisverhältnissen, zu deren Erklärung die alten, aus andern Erfahrungen geschöpften Lehren nicht immer recht ausreichen wollen, wer die Handelskreise unserer Zeit broachtet hat, wie viel rascher und allgemeiner sie sich verbreiten, und wie viel schneller sie sich trotz aller Verhinderungen wieder heilen, der kann nicht daran zweifeln, daß in dem gesammten Zustand der modernen Welt Factoren eingetreten sind, die früher nicht bestanden haben, der wird sich keinen Augenblick hebenken, sie mit den modernen Verkehrsmitteln in Verbindung zu bringen, den Dampfschiffen auf dem Wasser und noch, mehr den Eisenbahnen auf dem Lande. Alles, was durch die Werkzeuge des Verkehrs ermittelt wird, bringt jetzt schneller in die Welt ein, aber an unzähligen Punkten haben sich selbständig Kräfte entwickelt, die ungesunde Einflüsse rascher überwinden und heilen können. Man ist aber noch zu sehr mitten im Entwicklungsproceß und

die einzelnen Erfahrungen sind noch zu wenig gesammelt und gesichtet, um die Anschauungen von diesen gewaltigen Veränderungen im Detail fassen zu können.

Einzelne bisher noch nicht erörterte Einwirkungen liegen indeß mit erkennbarer Klarheit vor. Wir rechnen dahin vor allen die großartigen Auswanderungen, die unmittelbar nach den Revolutionsjahren begannen und im Jahre 1856 ihren Höhepunkt erreichten. Nur mittels der Eisenbahnen war es möglich, diese enormen Menschenmengen im regelmäßigen Nachschub zu den Ausfuhrhäfen zu transportiren, sodas am 1. und 15. eines jeden Monats dort die großartigen Expeditionen nach jenseit des Oceans vorgenommen werden konnten. Diese strenge Regelmäßigkeit wirkte natürlich auf die Überfahrtspreise und diese wirkten wiederum auf die Auswanderung ein. In welchem Grade weiter diese Umstände auf die Anschauungen der Massen, auf die staatlichen und bürgerlichen Entwicklungen dies- und jenseit des Oceans eingewirkt haben, das kann für jetzt noch nicht klar begriffen und dargelegt werden.

Wir dürfen auch wol an jene großen Weltausstellungen erinnern, diese Ibyllen eines bevorstehenden ewigen Friedens inmitten der seitdem so kriegerisch bewegten Welt, die wiederum nur unter Mitwirkung der Eisenbahnen möglich waren, nicht bloß für den Transport der Güter, sondern auch für den zahlreichen Besuch derer, deren Wissensdrang oder Neugierde angeregt war. Die ältern vor der Zeit der Eisenbahnen veranstalteten Industriausstellungen können sich jedenfalls nach keiner Seite hin mit denen der spätern Zeit messen.

Was die Eisenbahnen für die Ausbreitung von Kenntnissen unter allen Klassen der Bevölkerung gethan haben, ist jedenfalls von der durchgreifendsten Bedeutung. Der durch den raschern Verkehr gebotenen Erweiterung der Anschauungen, dem dadurch gesteigerten Wissensdurst kam die bequemere Zuführung von Kenntnissen durch Bücher und Zeitungen zu Hülfе. Man kann es den heutigen Zeitungen ansehen, daß sie für ein schnell lesendes und schnell lebendes Geschlecht geschrieben sind. Während in früherer Zeit von den Mittelpunkten des politischen Lebens die Kunde der Begebenheiten nur ganz allmählich nach den entferntern Ortschaften durchflüchtete und so sich ganz allmählich und schrittweise Meinungen über Thatsachen heranbildeten, deren innerer Verlauf bereits selbstständig seinen Weg gegangen war, sodas ein Rückfluß von den vielen einzelnen Punkten nicht mehr stattfinden konnte, durchzuckt jetzt durch den Telegraphen jede wichtigere Nachricht auf einmal die Welt und wenige Stunden darauf liefern die Zeitungen das Material zur Beurtheilung derselben und meist schon diese Beurtheilung selbst. So bildet sich schneller ein allgemeines Bewußtsein, und so wirken Thatsachen und Meinungen viel unmittelbarer aufeinander ein. Ein Blick auf die Ereignisse des letzten Jahrzehnds lehrt, daß die Begebenheiten sich heutzutage schneller entwickeln und rascher wieder ablaufen. Diese Erscheinung ist gewiß in ihrer mehrfachen Wiederholung keine Zufälligkeit, sondern sie hängt innig mit der jetzigen Natur des Verkehrs zusammen. In unsern Tagen kann keine Begebenheit sich mehr isolirt entwickeln, und jede allgemein gültige Meinung wird außerordentlich schnell zu ihrem Rechte kommen. Welchen directen Einfluß Telegraph und Eisenbahn auf die hohe Politik ausüben, die jetzt rascher durch Übersendung von Wort und Personen zu arbeiten vermag, können wol am besten die Leiter in der hohen Diplomatie nachweisen, aber auch der Uneingeweihte muß deren außerordentlichen Einfluß auf die Tagesgeschichte aus jedem Zeitungsblatte erkennen, das er in die Hand nimmt.

Überhaupt lebt mit den schneller gewordenen Verkehrsmitteln die ganze jetzige Welt schneller, ohne darum weniger zu erleben. Im Gegentheil, wo im Verkehr so viel weniger Zeit verloren geht, wo Ursache und Wirkung sich so viel rascher entfalten, da fällt auch auf die Lebensdauer des einzelnen Menschen ein größerer Antheil an Genuß und Erfahrung. Aber die jetzige Raschheit der Verkehrsmittel übt zugleich einen unverkennbaren Einfluß dahin aus, daß man nach allen Beziehungen hin auf Zeitersparung denkt. Einmal dahin gelangt, selbst größere Reisen nach Stunde und Minuten zu berechnen, einmal daran gewöhnt, daß Raum und Zeit fortwährend besetzt werden, will man womöglich für jede größere oder kleinere Erscheinung des Lebens größere Raschheit und Lebendigkeit eintreten sehen. Der frühere Reisende fügte sich wol mit exemplarischer Geduld darein, wenn er gelegentlich unterwegs Stunden und halbe Tage warten mußte, und der Kaufmann ließ ruhig geschehen, was er ja doch nicht ändern konnte, daß seine Güter Tage und Wochen länger unterwegs blieben. Das hat sich geändert, alles kommt und geht schneller, alles greift besser ineinander, und von dieser Hast sind natürlich die Menschen selbst angefect worden, und im täglichen Leben, in der Politik, in Literatur und Kunst, in allem, was dem Einfluß des menschlichen Willens unterliegt, ist die Einwirkung dieser Umgebung, dieses Streben, die Minute zu benutzen, diese Fähigkeit der raschesten Consumption bemerkbar.



Sold stürmischem Andrängen von Begebenheiten aller Art in schnellster Abwechslung der Perspective, wie die jetzige Menschheit es fortwährend erlebt, wären vielleicht die Gemüther der Vorzeit nicht gewachsen gewesen, es hätte jedenfalls ihre fast ausschließliche Thätigkeit in Anspruch genommen; unsere Zeit läßt es an stürmischem Vordringen auf allen Gebieten des Lebens zugleich nicht fehlen, und so schnell hat sie sich darein gefunden, daß man jetzt schon mitunter die Lage hören kann, wie gar langsam doch alles vorgehe. Und doch, wer kann sich verhehlen, daß der jetzige Zustand immer noch erst ein Übergang zu noch viel großartigern Entwicklungen ist. Die Eisenbahnen in ihrer jetzigen Gestalt sind schwerlich die letzte Stufe menschlicher Erfindungen im Gebiete der Verkehrsverlehterungen. Wie viel Hunderte von Jahren es auch dauern mag, die Steinkohle wird endlich, wenn ihr Consum so steigt, wie er begonnen, aufgezehrt sein, aber ehe dieser Sparspennig aus Millionen Jahren, welche in der Vergangenheit unsers Erdballs liegen, verschwunden sein wird, hat der menschliche Scharfsinn wahrscheinlich neue Kräfte und Mittel gefunden, die nach ihrer Weise seinen Zwecken dienen.

So außerordentlich bedeutend für den Verkehr und den allgemeinen Fortschritt der Menschheit die Eisenbahnen bereits nach allen Richtungen hin, in denen sie wirken, geworden sind, so tief einschneidend sind auch die Veränderungen, die sie schon bewirkt haben und noch weiter in Aussicht stellen. Wir haben indes im Bisherigen die Betrachtungen noch gar nicht berührt, die sich an den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen selbst anknüpfen. Auch hier gibt es eine Reihe ganz verschiedenerartiger und wichtiger Momente. Wir stellen hier die allgemeinen voran. Die Eisenbahnen bezeichnen einen großen Umfang allgemein wissenschaftlicher und speciell technischer Fortschritte. Der menschliche Scharfsinn hat wahrhaft erstaunliches geleistet, um natürliche Hindernisse in der Herstellung von Bahnkörpern zu überwinden, und dies vielfach nur in enger Verbindung mit wissenschaftlichen Ergebnissen leisten können, die um so mehr angeregt wurden, je stärker Forderungen die Bedürfnisse des Lebens an die Wissenschaft stellten. Der Unterschied in der Anlegung von bloßen Chauffeen und langen Eisenbahnlinien, wie beide dazu gelangen, den Verkehr zweier räumlich voneinander entfernten Punkte zu verbinden, liegt nahe genug. Bei der Chauffee wird man es sich nicht verbieten lassen, Bodenhindernisse zu umgehen oder allmählich zu überwinden, also z. B. einen Berg oder ein Gebirge allmählich in Schneedenken zu ersteigen, den bequemern Weg zur Brückenanlage aufzusuchen, und man hat zugleich nicht so sehr nöthig, geringere Unebenheiten des Bodens zu überwinden. Aber die Eisenbahn darf sich auf solche Krümmungen und Unebenheiten des Bergs nicht einlassen, der Kosten willen nicht und noch weniger wegen des Betriebs selbst, denn irgend bedeutende Wegkrümmungen setzen ihm namentlich auf kürzern Strecken ein absolutes Hemmnis entgegen. Da mußte denn ein Berg durchbrochen, oder über ein Thal eine Brücke in schwindender Höhe geführt, oder Flüsse und Ströme an weniger zugehörigen Stellen überwunden werden, wie einmal die allgemeine Richtung der Eisenbahn es vorschrieb, oder endlich umhören für lange Strecken Bodensenkungen ausgefüllt, Bodenerhöhungen abgetragen werden, um die möglichst gerade Weglinie zu erreichen. Namentlich war es die Errichtung von Brücken sehr verschiedener Art, welche eine gleiche Energie der Wissenschaft wie der Praxis in Anspruch nahm; wir erinnern an die Menai-Brücke und die noch viel großartigere Britannia-Brücke in England, an Bauwerke wie die Brücken bei Magdeburg und bei Dirschau in Deutschland, welche zunächst für die Herstellung von Eisenbahnlinien erforderlich wurden, und an die in ihrer Art nicht minder wunderbaren Bauten der Sommeringbahn hoch über die Seege, von andern ähnlichen Werken zu geschweigen. Dabei darf nicht vergessen werden, um wie viel mehr innere und äußere Consistenz solche Anlagen erfordern, welche die stets sich wiederholende Last von eilig dahinrollenden Bahnzügen ertragen sollen. Das Auge des Zuschauers sieht bewundernd vor solchen Werken, aber die erste Bewunderung gebührt der Kühnheit, die vor solchen Werken nicht zurückgeschreckt ist, und dem Annenden Fleiße, der sie vorher in Gedanken erschuf, ehe sie zur Thatfache werden konnten. Die Eisenbahnen waren es jedenfalls, welche so viel schäumernbe Kraft und Energie nach tiefen.

Damit ist aber weiter eine andere außerordentlich folgenreiche Entwicklung verbunden, welche die Eisenbahnen freilich vielfach mit der modernen Fabrikindustrie theilen. In frühern Zeiten war es eigentlich nur der Staat und dessen Verwaltung, der höher strebenden Talenten den entsprechenden Platz anweisen konnte, in der Verwaltung, im Heere, im Unterrichtsweisen, und so lange konnte auch die wissenschaftliche Erziehung zunächst auf den Staatsdienst gerichtet sein. Das höhere technische Genie zumal fand in der Vergangenheit zumeist seinen Platz nur in der Verwendung zum Kriege, also zur Beförderung. So enggezogene Berufe für größere

Fähigkeiten sind seit dem ausgedehnten Bau und Betrieb der Eisenbahnen außerordentlich erweitert worden: der Civilingenieur ohne Amt und Stellung ist heutzutage eine vielbegehrte und hoch honorirte Persönlichkeit. Seitdem wird denn auch die technische Erziehung in den betreffenden Anstalten innerlich und äußerlich weit weniger auf den Staatsdienst gerichtet, sie hat ihre Freiheit wieder erlangen, und, was noch von viel größerer Bedeutung, die Bedürfnisse des Staatsdienstes haben in denen der großen Privatunternehmungen aller Art einen starken Concurrenten gefunden. Das wirkt denn natürlich wieder auf die Stellung der im Staatsdienste Angestellten, auf die geistigen und sittlichen Gewohnungen einer ganzen Berufsklasse außerordentlich lebhaft zurück. Vielleicht ist diese Umwandlung, bei welcher man wiederum den allgemeinen Zug der Zeit deutlich wiedererkennt, für die ganze Zukunft des Staatslebens noch von entscheidender Bedeutung. Der Staat in seinem Übergang vom Mittelalter zur Jetztzeit zog einen sehr wesentlichen Theil seiner Kraft daraus, daß ihm die Geistesmacht seiner Nation in deren am meisten entwickelten Spitzen fast ausschließlich zu Gebote stand; er fast allein vermochte damals Ehren und Geld auszutheilen; jetzt dagegen bezahlten Privatunternehmungen im Durchschnitt besser, und die höhere staatliche Ehre hat in Deutschland und England jedenfalls, aber auch anderwo schon aufgehört, das letzte Ziel des Ehrgeizes zu sein. Mit dieser notwendigen Verminderung der wirkenden Kräfte wird der Staat auch nothwendig seine Veregierung und seine allgemeine Übermacht einschränken müssen.

Dieser Gedankengang läßt sich in unmittelbarer Verbindung mit dem Eisenbahnwesen noch viel weiter verfolgen. Auch der untergeordnete Eisenbahndienst ist in starke Concurrenz mit dem Staatsdienst getreten, vom Locomotivführer und Bahnsinspector an bis zum letzten Angestellten. Bis die höhern, so finden auch mittlere und niedere Kräfte aller Art ihre ausgedehnte Verwendung im Eisenbahndienste, und immermehr bleibt der bloße Schreiber in dem Bureau der Staatsverwaltung zurück, also die durchschnittlich geringere Befähigung. In dieser Beziehung läßt sich auch kein Unterschied zwischen Staats- und Privatbahnwesen machen, da nur ein äußerlicher Schematismus in den bei jenen Angestellten Staatsbeamten in hergebrachtem Sinn erblickt kann. So weiter diese Umwandlung geht, und gewiß tragen auch die mancherlei andern Unternehmungen unserer Zeit stark dazu bei, um so mehr wird sich natürlich die innere Schwächung der Staatsverwaltung als besonders berechtigten Berufs vollziehen. Der Eisenbahnbeamte in der solbattischen Knappheit seines Auftretens ist bereits zu einer typischen Figur geworden, auch da, wo der Eisenbahndienst nicht als Versorgungsanstalt für entlassene Unteroffiziere betrachtet wird. Eine große Zahl dieser Beamten führen jedenfalls in der Raßlosigkeit ihres Hin- und Herreisens eine eigenthümliche sociale Existenz und verkörpern so recht das Ueberall und Wargende unserer Tage.

Alle diese Entwicklungen stehen zwar nur noch bei ihren Anfängen, sind aber für den Beobachter bereits unmittelbar herauszuerkennen und äußern auch schon einigen maßgebenden Einfluß auf das Leben. Klarer ist, was die Eisenbahnen zur Annäherung von Provinzen und ganzen Ländern und zur Abschwächung gegenseitiger Vorurtheile bereits gethan haben. Solche Zusammenkünfte von ganzen Völkern, wie sie bei den großen Industrieanstellungen durch die Eisenbahnen ermöglicht wurden, tragen ihr betrachtendes Element in viel weitere Kreise hinein. Neben der „Solidarität der conservativen Interessen“ brach sich auf diesem Wege eine Solidarität der Völker Bahn, eine friedliche, weil auf gewerblichen Fortschritt gerichtet, weil begründet auf genauere und unmittelbare Kenntniß des Zusammenhangs miteinander. Der Gang der modernen Geschichte ist durch solche Classen schon wiederholt bestimmt worden.

Wir wenden uns von dieser Betrachtungsweise auf anderweltige Einflüsse der Eisenbahnen, zunächst zu dem Einfluß, den sie ganz direct auf Production und Industrie ausgeübt haben. Es sind namentlich zwei Produktionszweige, denen sie einen ganz unermeßlichen Aufschwung verliehen haben: Steinkohlen und Eisen. Es ist wol nicht nöthig, dies in irgend weitläufiger Weise durch imponirende Zahlenreihen weiter auszuführen, so sehr liegt diese Wirkung auf der Hand. Es ist hier derselbe Fall wie bei dem modernen Fabrikwesen. Ganz dasselbe läßt sich von der Kunst in Herstellung neuer Maschinen und anderer technischen Hülfsmittel sagen; es ist das nur ein einzelner Zweig des allgemeinen technischen Fortschritts unserer Zeit, und genügt es hier, wenn wir auf diese besondere Anwendung in aller Kürze hingewiesen haben.

Aber es ist eine andere Seite der Eisenbahnen, deren eigenthümliche und tief in die vielfachsten Verhältnisse eindringende Bedeutung eine genauere Prüfung erfordert — die pecuniäre. Wir stehen hier vor einem der staunenswerthesten Resultate des menschlichen Combinationsgeistes. Am Schlusse dieses Aufsatzes wird der Leser übersichtlich die Zahlen zusammengestellt finden,

welche die Summen der bisher auf die Eisenbahn verwendeten Kosten darstellen; es wird ihm dadurch zum Bewußtsein kommen, was ohnehin jeder im allgemeinen weiß, welche riesige Kapitalien der Bau von Eisenbahnen für sich in Anspruch genommen hat. Daß die Geldwirthschaft der Staaten und der einzelnen Handelsgruppen von diesem Einmünden so ungeheurer Summen in den Eisenbahnbau, und zwar vorzugsweise innerhalb des letzten Jahrzehnds, unmittelbar berührt werden mußte, leuchtet von selbst ein; irgendwo mußten die Kapitalien hergenommen werden, also da, wo sie hergenommen waren, entbehrt werden, die man den Eisenbahnen zuwandte, wie langsam oder wie schnell sie auch immer zurückfließen mochten. Freilich, die sparende Kraft des Eisenbahnverkehrs, weil der Umsatz im Verhältniß zur Schnelligkeit weniger Waaren bedurfte, machte viele Kapitalien frei, aber gerade diese gingen wol nur zum geringern Theil in die Eisenbahnen über; die schaffende Kraft der Eisenbahnen selbst vermehrte den Umfang der Kapitalien, und auch hiervon wurde wol der größte Theil den in der Zeit liegenden Geschäftserweiterungen zugewandt. Dennoch aber ist der bei weitem größte Theil der Gelder aus Privatmitteln geflossen, denn gerade die Länder mit dem ausgedehntesten Eisenbahnbau, Nordamerika und England, haben fast ausschließlich Privatbahnen und darunter England den kostspieligsten Bau. Auch in Deutschland ist der bedeutendste Theil der Eisenbahnen von Privaten unternommen, während in Belgien und noch mehr in Frankreich der Staatsbau weit mehr vorwiegt. Und da hat man wol Veranlassung darüber zu staunen, durch welche Mittel die Privatkraft zu diesem einzigen Zweck neben so vielen andern Unternehmungen so ungeheuerer Summen zusammenbringen konnte. Denn wie man auch immer sagen mag, daß die Gelder nicht unproductiv verwendet worden sind, daß man sie in Holz und Eisen gesteckt hat, um als Arbeitslohn wieder herauszukommen, von wo aus sie sich allmählich wieder im großen Betrieb ansammelten, dennoch ist es eine der erstaunlichsten Erscheinungen, daß in weniger als zehn Jahren Privatpersonen zu einer einzigen nur im großen zu betreibenden Industrie Summen zusammengebracht haben, die nur nach Hunderten von Millionen Thalern zu zählen sind.

Man kennt nun die innern und äußern Antriebe zu dieser eigenthümlichen Entwicklung ganz genau; der Beweggrund war die Gewinnsucht, das Mittel die Speculation. Die ersten unter Schwierigkeiten und Unglauben aller Art errichteten Eisenbahnen brachten den Unternehmern Gewinn, und das galt auch noch von den meisten in zweiter Linie erbauten Eisenbahnen. Nun verlor bald das große Kapital seine anfängliche Syrbdigkeit, und durch dessen Betheiligung ließen sich auch die Kapitalien des Mittelstandes herbeiziehen, allerdings im einzelnen Fall zu nur geringen Beträgen, aber in ihrer Gesammtheit zu außerordentlich beträchtlichem Umfange. Das Mittel dazu war der Actienbetrieb, den wir namentlich bei der heutzigen vielfachen Verwendung als seinem innern Wesen nach bekannt voraussetzen können. Große Unternehmungen auf Actien waren schon in frühern Zeiten vorgekommen, aber damals meist nur an der Hand der Projectmacherei, auf ganz unbekanntes Fernes und Plane hinaus. Jetzt aber kamen Actien in ganz enormen Beträgen zu bekannten und erfahrungsgemäß gewinnbringenden Unternehmungen in die Welt, bis dann freilich auch in diesem Zweige des Unternehmungsgeistes die Überstürzung und die Überspeculation platzgriff und zu den damit unausbleiblichen Verlusten führte, ohne daß jedoch der allgemeinen Speculation dadurch irgendwelcher Eintrag geschah: ein Beweis des in allen europäisch civilisirten Staaten vorhandenen Überflusses an Kapitalien, welche eine nutzbringende Verwendung suchen. Fast in jedem dieser Länder hat von Zeit zu Zeit, und in mehreren wiederholt, eine wahre Raserei in Errichtung von Actiengesellschaften zur Erbauung von Eisenbahnen vorgeherrschet, gewöhnlich im Zusammenhange mit dem allgemeinen Zug der Speculation, die dann auch bei dem momentanen Rückschlag in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Grundlage zu diesen Actienunternehmungen ist je nach Zeit und Ort eine außerordentlich verschiedenartige geworden, von der aller-einfachsten der gewöhnlichsten Privatindustrie an bis zur directen oder indirecten Betheiligung von Corporationen und Regierungen durch Actienkauf, durch Gewährung von Privilegien, durch Zinsgarantien. Ohnedies war für jede einigermaßen größere Strecke die Mitwirkung des Staates namentlich behufs der vorzunehmenden Expropriationen zur Gewinnung der möglichst geraden Linie nicht zu entbehren.

So ist es allmählich dahin gekommen, daß Eisenbahnactien ein sehr lebhaft betriebener Theil des Fondsgeschäfts an den Fondsbörsen geworden sind, und man hat auf sie alle bekannten Manner der Fondspeculation übertragen, indem man aus den allgemeinen Geld- und Börsenverhältnissen und der besondern Ertragsfähigkeit der einzelnen Bahn Schlüsse für den Werth einer Actie zu einer bestimmten Zeit zog und danach Lieferungsgeschäfte unternahm. Dieses Verein-

ziehen der Eisenbahnactien in das große FondsSpiel hat denn nach zweierlei Richtungen erhebliche Wirkungen geäußert. Bisher waren es vorzugsweise, mit sehr wenig bedeutenden Ausnahmen, die Staatspapiere, d. h. die Schuldbilligationen der Regierungen gewesen, mit denen diese Art von Börsengeschäften gemacht wurde; von nun an trat die Privatindustrie mit den Regierungspapieren in Konkurrenz. Die Regierungen haben auf diese Veränderung eigentlich sehr herabgesehen, da sie ihnen das Contrahiren der Staatsanleihen zu erschweren schien und sie ihre eigenen an den Fondsbörsen betriebenen Papiere den wechselnden Coniuncturen des Geldmarkts mehr wie bisher, im genauen Verhältnisse zur größer gewordenen Summe der in Papieren aller Art belegten Kapitalien, unterworfen sahen, mit weitem unausbleiblichen Einflüssen auf ihre Schuldentilgungen. Sie haben denn auch versucht dieser Veränderung Einhalt zu gebieten, hier durch allgemeines, dort durch qualifizirtes Verbot des Handels mit fremden Eisenbahnactien, oder auch durch das Verbot des Handels mit solchen Eisenbahnactien, die noch nicht zu voll eingezahlt waren u. dgl. m., Verbote, die nachher auf die Bankactien übertragen wurden; es ist indessen mit solchen Maßregeln immer sehr wenig ausgerichtet worden, da die Verbote leicht zu umgehen waren, wenn sich nicht gar ein entgegenstehender esprit de corps an den Börsen herausbildete, in Folge dessen die Gerichte nur selten Veranlassung zum Einschreiten erhielten. Es hat sich übrighens auch herausgestellt, daß das Schuldenmachen der Regierungen gar nicht so sehr durch den Umfang der neuen Staatspapiere erschwert wurde, da man im Gegentheile sich immer mehr an große Summen gewöhnte und der so stark belebte Verkehr allenthalben größere Kapitalien angesammelt hatte.

Als das Börsenspiel mit Eisenbahnactien sich zuerst in einigem großen Umfang entwickelt hatte, als die dadurch veranlaßte Deplacirung von Kapitalien mancherlei ungewohnte Erscheinungen hervorrief, waren nicht wenige, erschreckt über diesen ihnen ungewohnten Zustand, bereit, Vorschläge zu dessen Abhülfe zu machen. Auch List gehörte zu diesen, und er hatte sein Absehen vorzugsweise darauf gerichtet, die Eisenbahnactienunternehmungen den Händen der großen Börsenspeculanten zu entziehen, um, wie er hoffte, die Actien sofort in feste Hände zu bringen. (Vgl. die zweite Auflage des „Staats-Lexikon“, IV, 257.) Man kann nun sagen, daß, wären seine Vorschläge angenommen worden, ein großer, ja der größte Theil der Actienunternehmungen nie zu Stande gekommen wäre, weil gerade die Voraussetzung zu immer neuen Selbanschaffungen in der steten Flüssigerhaltung der schon gemachten lag, abgesehen davon, daß die unmittelbare Betheiligung der Bevölkerung an der Actienübernahme unendlich viel Zweige des gewöhnlichen Erwerbs wegen daraus entstandenen Kapitalmangels brach gelegt hätte. Der Plan blieb unberücksichtigt wegen der dabei vorausgesetzten starken Betheiligung der Regierungen und auch wegen der Unausführbarkeit mancher Details. Die Eisenbahnactienkrisen sind allerdings nicht ausgeblieben und haben sich wiederholt, allein solche Erschütterungen sind nun einmal die Begleitung jeglichen großen Umschwungs in den menschlichen Verhältnissen, und man bekämpft sie am besten nicht durch einzelne Maßregeln, sondern durch stärkere wirtschaftliche, politische und geistige Gesundheit der Völker.

Sehr tief eingreifend ist aber auch der Einfluß der Fondsbörsen auf die Eisenbahnverwaltungen selbst geworden, welche letztere dadurch wol mehr als gut in die Abhängigkeit jener gerathen sind, nicht bloß weil die Börsen einen Haupttheil der Actionäre hergaben, sondern auch weil in den Börsencursen der Eisenbahnactien der richtige Betrieb einer Eisenbahn repräsentirt schien. Das Nachtheilige eines solchen Verhältnisses liegt darin, daß große Unternehmungen, um sich zu entwickeln, meist einer längern Zeit bedürfen, während es den Besitzern von Börsenpapieren vorzugsweise um rasche Resultate zu thun ist. Die Directionen der Eisenbahnen versetzten deshalb darauf, entweder direct das Actienspiel zu unterstützen durch die mancherlei an den Fondsbörsen bekannten Mandate, oder sie erstrebten künstliche Einnahmestärkungen gegen das dauernde Interesse des Verkehrs und der Eisenbahn selbst, oder sie griffen endlich direct zu verbotenen Mitteln, indem sie nicht vorhandene Dividenden verkündeten und auszahlten. Diese innige Verbindung der Fondsbörsen und der Eisenbahnverwaltungen hat denn auch das einermal zu leichtsinnigen Selbverwendungen geführt, wenn die Börsen ein heiteres Gesicht machten, das anderemal zu engherzigen Anschauungen, indem man die Börsen nicht durch weiter aussehende Veränderungen unruhig machen wollte. Bei dem noch so jungen Bestande der Eisenbahnen wird der ganze Umfang der Mißstände, die aus dieser gegenseitigen Verbindung hervorgehen, wol erst in späterer Zeit sich entwickeln.

Wir kommen damit auf eine der am meisten bestrittenen Fragen: ob die Eisenbahnen besser von Privaten oder vom Staate zu unternehmen seien? Für den Staat spricht dessen größere

Macht, spricht die vorwiegend öffentliche Natur der Eisenbahnen und vor allem der Umstand, daß er die Eisenbahn nicht als eine auf den Gewinn berechnete Anlage zu behandeln braucht; für die Privatunternehmung dagegen der größere wirtschaftliche Vortheil, den jede solche nach der Erfahrung an sich schon hat, die bessere Unterstützung und Ausbeutung des Verkehrs im Interesse der zu erreichenden höhern Dividende und der sehr wichtige Vorzug, daß Privatbahnen die schon hinlänglich große Schuldenlast der Staaten nicht noch mehr vermehren. Prüft man diese beiden entgegenstehenden Richtungen, so ist unsers Erachtens nur der letztangeführte von durchschlagender Bedeutung zu Gunsten der Privatunternehmung: es wäre ohne eine ganz tolle Belastung der Staaten mit neuen Schulden gar nicht möglich gewesen, die Eisenbahnen in ihrem bisherigen Umfange auf Staatskosten durchzuführen, und wird dies auch in Zukunft nicht sein, wie das die später folgenden Zahlen von selbst ergeben werden. Die Privatbahnen waren jedenfalls die ersten der Zeit nach, und man würde damals, als die Erfahrungen über Betrieb und Rentabilität der Eisenbahnen noch so mangelhaft waren, schwerlich die öffentlichen Gewalten zur Übernahme so großer Lasten vermocht haben. Die Privatunternehmer sind die Pionniere für den Eisenbahnbau geworden, und in den meisten Ländern hat erst später die Staatsgewalt sich desselben angenommen. Was die Ausbeutung des Verkehrs durch die Eisenbahnen betrifft, so ist der unbedingte Vorzug weder auf Seiten des Staates noch auf Seiten der Privatunternehmer. Wenn der Staat im Stande ist, mit großen Kosten Linien anzulegen, die erst im Verlaufe einer längern Zeit rentiren werden, oder die überhaupt gar nicht rentiren und doch zum Wohle des Ganzen erforderlich sind, so lauscht doch anderswo der Privatunternehmer dem Verkehre Bedürfniffe ab, auf die der Staatsbeamte, weil er die Sachen mehr von oben herab anzusehen gewohnt ist, gar nicht versfällt. In vielen Ländern und namentlich da, wo der Staat sich durch Actienübernahme oder Zinsgarantien an dem Privatunternehmen theilhaftig hat, aber auch anderswo hat sich indess der Staat durch das ihm vorbehaltenen Recht der Mitgenehmigung zu allen wichtigeren Beschlüssen so große Rechte auf den Betrieb der Eisenbahnen vorbehalten, daß die freiere Rücksichtnahme auf den Verkehr durch die Privatunternehmer wegfällt und die Bahnen selbst nur noch als öffentliche, aber mit dem Gelde von Privaten, denen auch der Zinsgenuß zufällt, erbaut, erscheinen können. Anderswo ist dasselbe Resultat durch die den Verwaltungen verliehenen Privilegien und ihre Sicherung gegen Concurrenzbahnen erzielt worden. Den nachtheiligen Einfluß des Börsenspiels erdulden die öffentlichen Bahnen überhaupt nicht. Was nun die behauptete größere Wirtschaftlichkeit der Privatbahnen anbelangt, so läßt sich diese nach den darüber gemachten Erfahrungen keineswegs als Regel annehmen, mindestens haben Privatunternehmer nicht selten namentlich bei der Anlage von Eisenbahnen sich sehr umfangreiche, gar nicht unbedingt erforderliche Ausgaben zu Schulden kommen lassen, während sie im Betriebe selbst oft von falscher Sparsamkeit geleitet wurden. Die größere Sorgsamkeit im Dienste sowie die bessere Rücksichtnahme auf das reisende Publikum scheint jedenfalls auf Seiten der Staatsbahnen zu stehen. In dem eigentlichen Lande der Privatbahnen, in England, hat sogar das Parlament zu Gunsten des reisenden Publikums einschreiten müssen.

Nach unserer Ansicht läßt sich ein unbedingter Vorzug des einen vor dem andern System nicht aufstellen, sondern scheint vielmehr eine Mischung von beiden am meisten zu empfehlen zu sein. Es ist besonders ein Vorzug nicht der Privatbahnen, sondern der Zulassung von Privatunternehmern zum Bau von Eisenbahnen, daß dieselben die für den Verkehr erforderlichen Linien besser herauszufinden wissen und nicht wie die Regierungen durch vorgefaßte Ansichten oder Absichten für oder gegen eine bestimmte Art von Eisenbahnverbindung geleitet werden; es ist ein damit in Verbindung stehender Vorzug, daß das Eisenbahnetz durch die Mitbetheiligung von Privatkräften rascher zu einer gewissen Abrundung und Vollendung gelangt. Im allgemeinen hängt jedoch die ganze Frage sehr eng mit den bestehenden öffentlichen und wirtschaftlichen Zuständen zusammen. In einem kapitalarmen Lande wird die Staatsverwaltung sich viel umfangreicher am Eisenbahnbau theilnehmen müssen als in einem vermögenden Lande, wenn auch nur, wie neuerdings in Rußland, dadurch, daß sie auswärtige Kapitalisten veranlaßt, die erforderlichen Gelder vorzuschießen. In einem Lande ferner, wo die Staatsgewalt womöglich alles in sich concentrirt, wird sie der Betheiligung von Privaten möglichst enge Grenzen ziehen, und umgekehrt. Staaten wie Nordamerika und England würden einem umfassenden Staatsbau schon darum widerstreben, um nicht der Regierung eine außerordentlich große Zahl von neuen Beamten zu Gebote zu stellen, während z. B. in Ostindien der Eisenbahnbau in directer Verbindung mit der Regierung vor sich geht. Ebenderselbe Gesichtspunkt hat dagegen offenbar andere und darunter mehrere deutsche Regierungen mit veranlaßt, die Eisenbahnen selbst zu

bauen; sie wollen einen so großen Einfluß nicht in Privathänden wissen. Beide Systeme können und werden also nebeneinander bestehen, und keineswegs gehört, wie einer der tüchtigsten Arbeiter dieses Gegenstandes (Kries, „Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen“) vor Jahren prophezeit, der Staatsbahn die Zukunft an, wie denn auch seitdem ganz andere Erfahrungen gemacht worden sind.

Ein hier nicht gänzlich außer Acht zu lassender Gesichtspunkt, wiewol er eigentlich nicht in den Kreis der wirtschaftlichen Betrachtungen gehört, betrifft den Vorzug des Staates, insofern man die Eisenbahnen als ein Mittel zur Verstärkung der Wehrkraft eines Landes betrachtet. Darüber, was Eisenbahnen im Kriege sein können, liegen allerdings noch zu geringe Erfahrungen vor, wenngleich es auch ohne solche nicht verkannt werden kann, daß sie das Ansammeln und Vereinigen von Truppen an bestimmten Punkten in jeder Beziehung außerordentlich erleichtern. Es wird dabei ebenso sehr an Zeit gespart, wie der allseitigen Ermüdung der Truppen vorgebeugt. Im italienischen Kriege von 1859 sind bekanntlich von franco-sardinischer Seite die Eisenbahnen mit Erfolg zu einer umfassenden militärischen Operation verwendet worden, nachdem sie den französischen Hülfstruppen überhaupt Gelegenheit gegeben hatten, sich rasch dem Kampfsplaz zu nähern. Die Eisenbahnen haben jedenfalls von beiden Seiten die Veranlassung gegeben, große Truppenmengen rasch an die bedrohten Stellen zu senden, und so mögen sie vielleicht auch dazu beitragen, künftige Kriege rascher zur Entscheidung zu bringen, in demselben Maßstabe, in welchem eine einzelne gewonnene oder verlorene Schlacht auf einen gewissen Truppentkörper einwirkt. Wo auf beiden Seiten Eisenbahnen zu Gebote stehen, wird jedenfalls deren Wirkung sich vergestalt neutralisiren, daß schließlich doch nur die allgemein bessere Führung und Kampffähigkeit entscheidet, und auch davon wie von der geographischen Lage eines Landes wird es abhängen, ob die Eisenbahn mehr als Angriffs- oder als Vertheidigungsmittel wirkt. Die französischen Eisenbahnen scheinen, soweit militärische Zwecke dabei in Betracht kommen, ebenso sehr auf den Angriff wie auf die Vertheidigung berechnet zu sein, und dasselbe läßt sich wol von den projectirten russischen Eisenbahnen sagen. Die preussischen Vorschläge zum Schutze der deutschen Küste setzen bekanntlich einen umfassenden Eisenbahnbau als Vertheidigungsmittel voraus.

Aber in allem diesem liegt doch wol kaum ein Grund für den Vorzug der Staatsbahnen, vielmehr ist zu befürchten, daß, wenn man bei Eisenbahnanlagen den militärischen Standpunkt vorwalten läßt, sehr starke Einseitigkeiten hervortreten können ohne den entsprechenden wirtschaftlichen Nutzen. Wird denn zudem der Feind immer gerade den durch die Eisenbahn am besten gedeckten Punkt aufsuchen, und muß er es allemal? Das mannichfaltige Netzgefüge von Privatbahnen wird im Kriege jedenfalls zu allen militärischen Zwecken dienen können, während diese Bahnen im Frieden die Kraft einer Nation nicht vergeuden, wie es große bloß militärische Linien thun müßten. Natürlich sind bei diesem Gesichtspunkte nicht einzelne militärische Linien ausgeschlossen, aber gewiß nur als Ausnahme und sicher nicht zu dem Zwecke einer gänzlichen Unterordnung des Eisenbahnbetriebs für kommende Kriege.

Wie gesagt, die ganze militärische Frage ist noch lange nicht spruchreif, da es an der Grundlage der Erfahrungen fehlt. Von ganz anderm Interesse ist dagegen eine bei Beginn des italienischen Kriegs in England aufgeworfene Frage: Was soll überhaupt bei einem Kriegsjalle aus den Eisenbahnen und deren Actionären werden? Man wollte in England sie kurzweg von der Kriegsverheerung ausgenommen wissen, gewiß eine Ungereimtheit, da der Feind keine Veranlassung haben wird, gegebenenfalls dem Gegner die besten Wege zu ihm zu erhalten. Aber wichtig bleibt jene Frage doch, da an ihr die Habe vieler Kreise und Personen hängt. Leider wissen wir keine Antwort darauf.

Wir haben nicht erst nöthig, bei so gänzlich verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Eisenbahnen Regeln über deren Rentabilität aufzusuchen, es hängt diese nicht bloß von der Größe des eingeschossenen Kapitals und den später gemachten Schulden, sondern auch von der ganzen wirtschaftlichen Lage eines Landes ab. Schon wiederholt haben wir den Umstand hervorgehoben, daß die Eisenbahnverwaltungen nicht immer sich so dem Verkehre anzuschmiegen verstehen, um ihrerseits den größtmöglichen Nutzen herauszuziehen. In Deutschland kann man es, wie wir früher schon hervorgehoben haben, namentlich beklagen, daß der lokale Zwischenverkehr zwischen zwei Ortschaften noch so wenig Berücksichtigung gefunden hat und man sich meist nur mit den Hauptzügen und der daraus sich ergebenden Verbindung begnügt. Angeblich sind es die Kosten solcher Lokalzüge, die man scheut, aber, wie namentlich England und auch gelegentlich Deutschland lehrt, richtig combinirt machen sie sich fast allemal gut bezahlt. Es liegt

hierin auch eine wichtige, viel zu wenig beachtete Quelle des allgemeinen Wohlthuns. Die Rentabilität vieler Staats- wie Privatbahnen wird ferner oft sehr empfindlich durch kostspielige Bauten mancherlei Art beeinträchtigt, deren Zweck man viel billiger hätte erreichen können, Brücken, Tunnel u. dgl. m.; in neuerer Zeit ist namentlich der Luxus im Bau der Stationshäuser sehr gestiegen. Auch hier wird wol die Zeit das rechte Verhältniß zwischen angemessenem Luxus und prahlerischer Verschwendung lehren.

Wie die noch folgenden näheren Nachweise zeigen werden, gibt es jetzt Eisenbahnen, soweit nur der Einfluß europäischer Civilisation gebrungen ist, und ihr vorhandener oder beabsichtigter Bestand drückt außerordentlich scharf den wirthschaftlichen Zustand jedes einzelnen Landes aus. Am weitesten vorgeschritten sind Nordamerika und England, beide mit einem ausgedehnten Systeme privaten Betriebs. In den Vereinigten Staaten sind Bahnen durch Segenden geführt worden, wo es bisher kaum regelmäßige Fußspade gegeben hatte, leicht hingelegt und leichtsinnig beschnitten. Der Zusammenhalt der Staaten in ihrer ungeheuern Ausdehnung bei der noch so schwachen Bevölkerung scheint wesentlich durch dies neue Verkehrsmittel mit bedingt zu sein. Bei der Wichtigkeit der dortigen Eisenbahnen ist es daher begreiflich, daß der Eisenbahnbau jegliche Unterstützung findet, indem man selbst so weit geht, vielerorts den unternehmenden Gesellschaften einen Theil der rechts und links liegenden unbebauten Landstrecken zuzusichern. Wiederholt haben die nordamerikanischen Eisenbahnen europäisches Kapital an sich gezogen, indem man reichlichen Zinsengenuß hoffte; wiederholt haben sie aber die Zinszahlung ausgesetzt oder einfach reducirt und alle juristischen Schleichwege zur Aufrechterhaltung dieses sündlichen Zustandes ausgeboten. Deutsches Kapital ist namentlich in den Jahren 1855 und 1856 reichlich hinübergegangen, und mit demselben sind Eisenbahnen angelegt worden, von denen die Erbauer sich Vortheil versprachen, ohne auch nur den Gedanken an Erstattung von Kapital und Zins zu haben.

Mit ganz andern Schwierigkeiten hatten die englischen Eisenbahnunternehmer zu kämpfen. Weit entfernt davon, Grund und Boden geschenkt zu erhalten, mußten sie in dem dichtbevölkerten Lande für die Anlage ihrer Linien schwere Expropriationskosten bezahlen, durchschnittlich weit über den wirklichen Werth hinaus. Die Befugniß zu solchen Expropriationen muß für jede Linie durch Parlamentsacte festgestellt werden, die zugleich die Höhe des Actienkapitals und der aufzunehmenden Schulden bestimmt. Der wiederholte Eisenbahnschwindel in England durch allzu großes Andrängen von Eisenbahnprojecten ist bekannt genug und auch die eigenthümliche Stellung eines Hudson, der, an der Spitze vieler Directionen zugleich, erst einen staunenerregenden Einfluß gewann, bis er durch den Mißbrauch seiner Stellung rasch zusammenbrach. Es sind seit zehn Jahren in England eine ganze Reihe von Eisenbahnen miteinander verschmolzen (amalgamated) worden, zur leichtern und billigeren Verwaltung. Gleichfalls besteht in London seit dem Jahre 1850 ein Clearing office für die Eisenbahnen, in welchem etwa 60 Eisenbahnverwaltungen ihren Betrieb, soweit derselbe mehreren unter ihnen gemeinsam ist, berechnen lassen und untereinander ausgleichen. Die Rente der englischen Eisenbahnen ist keine bedeutende, aber sie ist im Zunehmen und von absichtlicher Verschädigung der Actionäre oder Gläubiger kann in England nur wenig die Rede sein.

Complicirter sind, wie sich das von selbst erwarten läßt, die Verhältnisse in Deutschland, und es finden sich hier alle Systeme und die verschiedenartigsten Gesetzgebungen nebeneinander; doch kam es allmählich bei den vielen Landesgrenzen, welche eine Eisenbahn zu überschreiten hatte, und bei dem Ineingreifen des ganzen Verkehrs zu gemeinsamen Maßregeln. Die ältern Eisenbahnen sind größtentheils als Privatbahnen erbaut worden, und erst viel später ist der Staatsbau, in einzelnen Staaten, wie Hannover, ausschließlich, eingetreten. Im allgemeinen zeichnen sich die deutschen Eisenbahnen durch regelmäßige und sorgfältige Verwaltung und durch eine sehr anständige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des reisenden Publikums aus, wie denn auch nirgendwo anders verhältnißmäßig weniger Unglücksfälle vorkommen; wünschenswerth wäre nur an vielen Stellen eine etwas weniger bureaukratische Handhabung des Dienstes, die das Publikum mancher unnöthigen Belästigung aussetzt. Hinsichtlich der Gesetzgebungen verdient um ihrer Eigenthümlichkeit willen die preussische besonders hervorgehoben zu werden. Die Actiengesellschaften sind danach zu einer sich nach dem Reinertrage richtenden Eisenbahnsteuer verpflichtet, mit welcher der Staat allmählich die Actien erwerben und sich so in den Besitz der Eisenbahn selbst setzen kann. Der Reinertrag der deutschen Eisenbahnen ist ein sehr verschiedener, von 20 Proc. bis zu Sägen von  $1\frac{1}{2}$ , 1 Proc. und weniger. Großartige Schwundeleien haben indeß nur vereinzelt stattgefunden. Seit dem Jahre 1847 bilden die deutschen Eisen-

bahnverwaltungen einen Verein, zu dem im Herbst 1858 mit Ausnahme weniger unbedeutenden Linien fast alle deutschen und auch österreichischen Verwaltungen, im ganzen 19 Staats- und 42 Privatverwaltungen gehörten. Die Vereinigung betrifft namentlich die Höhe der Tarife, die Behandlung und Berechnung der von einer auf die andere Bahn übergebenden Güter, die Anschlüsse u. dgl. m. Innerhalb des Vereins bestehen noch drei große Eisenbahnverbände, der norddeutsche, der mitteldeutsche und der rheinisch-thüringische Eisenbahnverband. Der vernünftige Organisationstrieb, der allen diesen Vereinen und Verbänden zu Grunde liegt, und der oft kaum noch die Verschiedenheit der Verwaltungen und selbst der Landesgrenzen fühlen läßt, verdient gewiß rühmende Anerkennung.

Das französische System ist ein Gemisch von Staats- und Privatbahn. Das Abdecken der Linien und oft auch die erforderlichen Unterarbeiten besorgt der Staat, während er die weitere Ausführung und die Ausbeutung meist Privaten überläßt. Nirgends mehr als in Frankreich sind die Eisenbahnen in unmittelbare Verbindung mit der Börse gerathen, deren Selbstmüthigkeit sich zu jeder Zeit große Vortheile daraus zu sichern wußten. Namentlich hat die Ausbeutung des französischen Eisenbahnnetzes dem pariser Credit mobiller die Veranlassung zu Operationen vielfacher Art gegeben, durch Anleihen, durch Vorschüsse und durch Fusionen, unter welchem letztern Namen man die gemeinsame Verwaltung verschiedener Bahnen begreift. Diese Fusionen bezwecken ungefähr dasselbe Ziel wie in Deutschland die Eisenbahnverbände, in England die Amalgamationen.

Wir erwähnen hier noch des belgischen Systems abgerundeter Staatsbahnen, an welche dann später Privatbahnen sich angeschlossen, um für alles Ubrige auf die nachfolgenden statistischen Notizen zu verweisen. An vielen Orten reichen auch schon die Eisenbahnen verschiedener Länder einander die Hand, indem sie die Reisenden auf den Hauptstrecken in den Stand setzen, ein für allemal ein durchgehendes Billet zu kaufen, und sie so von Umständlichkeiten mancherlei Art befreien. Auch ist namentlich in der Verbindung mit England vielfach eine Gemeinsamkeit der Dampfkraft zu Lande und zu Wasser eingetreten, indem ein einziges durchgehendes Billet (in Form eines kleinen Buchs, dem die Billets zu den einzelnen Reisen angebunden sind) zur Reise von London nach verschiedenen Continentalplätzen benutzt werden kann.

Wir wollen unsere Erörterung mit einer Reihe der wichtigsten statistischen Nachweise über den Bestand der Eisenbahnen beschließen. Dieselben gehen theilweise nur bis zum Jahre 1856, weil nur bis dahin das statistische Material für manche Verhältnisse mit genügender Vollständigkeit vorlag. <sup>1)</sup>

Es gab am 1. Jan. 1821	Kilometer Eisenbahnen:	
	In Europa.	In Amerika.
1821	48	—
1824	48	—
1827	167	—
1830	440	66
1833	676	927
1836	1235	1771
1839	3335	3069
1842	5732	6238
1845	8861	7259
1848	17542	8472
1851	25628	14249
1854	31906	24958
1856	37022	34497.

Diese Zahlen zeigen, was man von vornherein auch erwarten durfte, wie ganz allmählich der Bau der Eisenbahnen vorwärts drang. In den ersten 12 Jahren nach der Erfindung bis zum Jahre 1828 brachte Europa es nicht weiter als bis zu 215 Kilometern, während in Nordamerika damals die ersten fünf Kilometer gebaut wurden; bis zum Jahre 1840 hatte Europa es bis zu 4021 Kilometern und Amerika bis zu 3487 Kilometern gebracht. Von da an erhält Amerika einen erklecklichen Vorsprung bis zum Jahre 1844, wo dieser Vorsprung, mit 7680 Kilometer in Europa gegen 6937 in Amerika, wieder auf Europa übergeht. Diesen Vorsprung hat Europa behalten; doch hat sich der Unterschied in den spätern Jahren wieder bedeutend gemindert. Für

1) Die nächstfolgenden Zahlen sind dem fünften Jahrgange von Hübners statistischem Jahrbuch entnommen.



Europa fällt die Hauptepoche der Eisenbahnen in die drei Jahre 1845—48, wo ihre Ausdehnung sich nahezu verdoppelt, und acht Jahre später hat diese Zahl sich wiederum verdoppelt. Gerade die Zahlen seit dem Jahre 1848 zeigen, mit welcher unwiderstehlichen Macht die Eisenbahnen als Verkehrsmittel Eingang fanden.

Von den europäischen Bahnen kamen damals auf:

Land	deutsche Meil.	mit 500,000,000 Thln. aufgewandten Kosten
Deutschland (ohne Oesterreich)	1162	500,000,000 Thln.
Oesterreich	420	220,000,000
Großbritannien	1800	987,000,000
Frankreich	878	821,500,000
Belgien	231	133,334,000
Holland	45	22,800,000
Schweiz	40	14,400,000
Sardinien	96	48,280,000
Toskana	85	13,825,000
Kirchenstaat	3	1,000,000
Beide Sicilien	11	6,500,000
Spanien	78	31,941,000
Portugal	17	6,800,000
Schweden	21	2,777,800
Norwegen	9	3,000,000
Dänemark (ohne Holslein und Pauenburg)	25	7,000,000
Rußland	132	80,200,000

5003 deutsche Meil. 2900,337800 Thlr.

Es ist also bloß in Europa auf Eisenbahnen eine Summe verwendet worden, die etwa die Hälfte der ungeheuern englischen Staatschuld beträgt, welche doch erst im Laufe von Jahrhunderten unter zum Theil ganz gewaltigen Anstrengungen allmählich zusammengebracht worden ist, während diese Summe nur ein Vierteljahrhundert umfaßt und deren größter Betrag, wie die obigen Zahlen nachweisen, weit über die Hälfte davon, auf die erste Hälfte dieses Jahrzehnds fällt. Die Summe wird natürlich noch viel beträchtlicher, sobald man die außereuropäischen Bahnen, deren bei weitem größerer Theil auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika kommt, hinzurechnet. Und alle diese Summen sind entweder direct von Privaten aus deren Kapitalüberschüssen zusammengebracht oder durch Staatsanleihen effectuirt, deren Verzinsung doch schließlich auch aus den Steuermitteln der Staatsangehörigen beschafft werden muß. Daneben waren zu Anfang 1857 in Europa für etwa 4000 Meilen mit einem Kostenanschlag von 1792,316,000 Thln. und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 8500 Meilen mit einem Kostenanschlag von 805,000,000 Thln. bereits in Angriff genommen. Tausend Mill. Thlr. zu 4 Proc. verzinst müßten einen Ertrag von 40,000,000 Thln. abwerfen, und doch ist kein Zweifel, daß ein sehr bedeutender Theil der vorhandenen Eisenbahnen noch nicht diesen Zinsbetrag abwirft, ohne daß dadurch die volkswirtschaftliche Kraft der Völker im mindesten beeinträchtigt wird; so sehr überwiegt der allgemeine Verkehrsnutzen der Eisenbahnen den anscheinend enormen Geldverlust, der aus jenem Verhältnis hervorleuchten könnte.

Die verschiedenen Staaten sind in folgender Reihenfolge in den Eisenbahnbetrieb eingetreten:

	Name der ersten Bahn.	Concessionirt. Meilen.	Eröffnet. Meilen.
Großbritannien	Stockton-Darlington	1821 9,5	1825 9,5
Vereinigte Staaten	Mund-Chunch	1827 2	1827 2
Frankreich	St.-Etienne-Andresleux	1823 2,4	1828 2,4
Oesterreich	Kinz-Budweis (Pferdebahn)	1826 17,3	1828 4
Belgien	Antwerpen-Mecheln	1834 62,7	1835 2,3
Bayern	Mürnberg-Fürth	1834 1	1836 1
Sachsen	Leipzig-Dresden	1835 15,5	1837 5,5
Cuba	Havana-Union	1835 23,6	1837 3,6
Preußen	Rhein-Eisenbahn	1837 31,1	1838 3,6
Rußland	Zarskoe-Selo	1837 3,8	1838 3,8
Neapel	Neapel-Castellamare	1837 5,5	1839 5,5
Baden	Manheim-Heidelberg	1838 38,4	1840 2,4

	Name der ersten Bahn.	Concessionirt. Meilen.	Eröffnet. Meilen.
Nassau	Launusbahn	1838 6,8	1840 5,4
Hannover	Hannover-Gilbesheim	1841 52	1844 5,7
Toscana	Florenz-Livorno	1842 12,6	1844 12,6
Württemberg	Sellbronn-Bodensee <sup>2)</sup>	1843 30,5	1845 4,5
Holland	Amsterdam-Harlem	1845 23,7	1848 11,2
Sardinien	Turin-Genua	1846 22,3	1848 10,8
Spanien	Barcelona-Mataro	1847 3,8	1849 3,8
Dänemark	Kopenhagen-Koeskilde	1848 4,3	1849 4,3
Schweiz	Baden-Zürich	1848 3,2	1849 3,6
Schweden und Norwegen	Christiania-Niemesen	1849 2,2	1852 2,2
Portugal	Lissabon-Santarem	1852 10,8	1854 2,7
Kirchensaat	Rom-Frascati	1852 62,2	1856 2,7.

Es lassen sich an diese Tabelle gar mancherlei interessante politische und culturhistorische Betrachtungen knüpfen, die uns hier jedoch zu weit führen würden; die Anknüpfungspunkte dazu liegen ohnedies meist in unsern frühern Ausführungen.

Wir gehen nun zunächst zu Deutschland über. Als Gesamtergebnis des Betriebs deutscher und österreichischer Bahnen werden folgende ungefähre Zahlen gegeben:

	Beförderte Personen.	Beförderte Güter.	Einnahme für		Zusammen mit Nebeneinnahme.
			Personen.	Güter.	
1835	85000	904000	20000	180000	290000
1840	3,370000	3,113000	1,217000	600000	1,900000
1845	12,474000	24,061000	5,812000	3,386000	9,460000
1850	25,353000	106,804000	14,276000	14,182000	30,060000
1855	36,000000	345,000000	22,000000	44,000000	68,000000.

„Während das Verhältniß der Einnahmen vom Personen- und Gütertransport noch im Jahre 1840 sich wie 2 : 1 verhielt, stellte sich dies Verhältniß 1850 schon wie 1 : 1 und 1855 wie 1 : 2. In Deutschland kommt die Zahl der beförderten Reisenden nur etwa der Zahl der Gesamtbevölkerung gleich, in England übertrifft die Zahl der Reisenden die der Bevölkerung um das Fünffache trotz der insularischen Lage und hohen Fahrpreise, wobei freilich in Betracht zu ziehen ist, daß in England eine Meile Eisenbahn auf 3,18 Quadratmeilen und 15320 Menschen kommt, während in Deutschland eine Meile Eisenbahn auf 8,17 Quadratmeilen und 32857 Menschen trifft.“

Im Nachstehenden<sup>3)</sup> geben wir eine Zusammenstellung erst der deutschen und dann der österreichischen Eisenbahnen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie ins Leben traten.

### Deutsche Eisenbahnen excl. Oesterreich.

Datum der ersten Eröffnung.	Name.	Länge in deutschen Meilen.	Stammkapital in Thirn.	Ansehen in Thirn.	per Meile in Thirn.	Bemerkungen.
7. Dec. 1835	Nürnberg-Fürth	$\frac{7}{8}$	101143	31427	162464	Privatbahn.
April 1838	Leipzig-Dresden	17	5,000000	3,500000	500000	P.-B.
1. Dec. 1838	Braunschw. Staatseisenb.	$24\frac{1}{2}$	9,077410	—	368332	Staatseisenbahn, im Bau 3 Meilen, legte Eröffnung 5. Aug. 1856.
29. Juni 1839	Magdeburg-Leipzig	$18\frac{7}{10}$	3,500000	5,700000	437962	P.-B.
2. Aug. 1839	Rheinische Eisenbahn	$23\frac{1}{4}$	14,801200	9,500000	930841	P.-B., i. B. 25 M.
1. Sept. 1839	Wair. Staatseisenbahnen	138	55,034036	—	440412	St.-B., i. B. 12 M., i. G. 5. Aug. 1858.
26. Sept. 1839	Launusbahn	$5\frac{7}{8}$	1,174286	400000	359878	P.-B.
1. Sept. 1840	Berlin-Anhalt	$34\frac{1}{2}$	8,500000	7,000000	271277	P.-B., i. B. $13\frac{1}{2}$ M.
12. Sept. 1840	Wärische Staatseisenbahn	$47\frac{1}{2}$	24,068912	—	522100	St.-B., i. B. 17 M., i. G. 13. Oct. 1856.
22. März 1842	Oberschlesische	$68\frac{7}{8}$	12,606200	21,191800	482828	P.-B., i. B. $2\frac{1}{2}$ M.
17. Mai 1842	Hamburg-Bergedorf	$2\frac{1}{2}$	1,540000	728750	1,050000	P.-B.

2) Die erste eröffnete Strecke war Gannstadt-Untertürkheim.

3) Den folgenden Zahlenangaben, die bis zum Jahre 1858 reichen, liegen Michaelis' Deutsche Eisenbahnen (zweite Auflage) zu Grunde.

## Deutsche Eisenbahnen excl. Osterreich.

Datum der ersten Eröffnung.	Name.	Länge in deutschen Meilen.	Stammkapital in Thlrn.	Anleihen in Thlrn.	per Meile in Thlrn.	Bemerkungen.
30. Juli 1842	Berlin-Stettin	22 $\frac{1}{4}$	6,024000	12,300000	338590	Pr.-B., i. B. 23 $\frac{1}{2}$ M.
19. Sept. 1842	Sächsisch-Bairische	23	15,247204	—	645637	St.-B., i. G. 20. Juli 1851
15. Juli 1843	Magdeburg-Halberstadt	7 $\frac{7}{8}$	1,700000	700000	320545	Pr.-B.
29. Juli 1843	Breslau-Schweidnitz	22 $\frac{1}{8}$	5,100000	3,200000	364035	Pr.-B.
22. Oct. 1843	Hannov. Staatsbahn	107 $\frac{1}{8}$	35,000000	—	350000	St.-B., i. G. 23. Sept. 1856.
18. Sept. 1844	Altona-Kiel	14 $\frac{1}{10}$	3,075000	220000	231229	Pr.-B.
18. Oct. 1844	Niederschlesisch-Märkische	52 $\frac{1}{2}$	22,975000	—	437619	St.-B., ursprünglich Pr.-B.
19. Juli 1845	Stückstadt-Elmsborn	4 $\frac{7}{13}$	858000	104250	187300	Pr.-B.
18. Sept. 1845	Reudenburg-Neumünster	4 $\frac{1}{4}$	390000	142500	118330	Pr.-B.
22. Oct. 1845	Würtemb. Staatsbahn	44 $\frac{1}{10}$	18,031584	—	454607	St.-B., i. G. 20. Juni 1850, i. B. 22 M.
17. Nov. 1845	Sächsisch-Schlesische	13 $\frac{3}{4}$	7,014940	—	510177	St.-B.
20. Dec. 1845	Köln-Rhein	47 $\frac{1}{8}$	13,000000	38,274500	644215	Pr.-B., i. B. 24 $\frac{1}{2}$ M.
1. Jan. 1846	Wilhelmsbahn	22 $\frac{1}{2}$	2,400000	6,100000	367948	Pr.-B.
6. Juni 1846	Thüringische	29 $\frac{1}{4}$	9,000000	11,900000	557215	Pr.-B., i. G. 9. Febr. 1859, i. B. 8 M.
22. Juni 1846	Main-Neckar	11 $\frac{1}{2}$	6,175042	—	521835	St.-B. (Frankfurt-Hessen-Baden), i. G. 18. Oct. 1849.
7. Aug. 1846	Berlin-Potsdam-Magbbg.	19 $\frac{1}{8}$	4,000000	8,489000	641000	Pr.-B.
10. Sept. 1846	Anhalt-Röthen-Bernburg	4	500000	150000	236364	Pr.-B.
1. Oct. 1846	Niederschl. Zweigbahn	9 $\frac{1}{2}$	1,500000	1,000000	251394	Pr.-B.
15. Oct. 1846	Berlin-Hamburg	38 $\frac{1}{8}$	8,000000	6,000000	366600	Pr.-B.
1. Mai 1847	Recktenburgische	19 $\frac{1}{8}$	4,350000	1,948000	326787	Pr.-B.
22. Mai 1847	Hochs-Soden	$\frac{7}{8}$	314286	—	314286	Pr.-B.
11. Juni 1847	Bfälzische Ludwigsbahn	19 $\frac{1}{8}$	6,662571	2,285714	467991	Pr.-B.
25. Juli 1847	Reiffe-Brieg	5 $\frac{9}{10}$	1,100000	100000	176116	Pr.-B.
10. Aug. 1847	Stargard-Bosen	23	5,000000	2,300000	278688	Pr.-B.
9. Oct. 1847	Bergisch-Märkische	18 $\frac{1}{2}$	11,213000	19,670000	—	Pr.-B., i. B. 22 $\frac{1}{2}$ M.
1. Dec. 1847	Prinz-Wilhelms-Eisenb.	4 $\frac{1}{20}$	1,300000	1,100000	492678	Pr.-B.
30. März 1848	Kurf. Frdr.-Wilh.-Nordb.	19 $\frac{1}{2}$	8,000000	3,250000	584755	Pr.-B.
10. Juni 1848	Löbau-Bittau	4 $\frac{1}{2}$	2,500000	—	541934	Pr.-B.
1. Aug. 1848	Sächsisch-Böhmische	7 $\frac{3}{10}$	5,461410	—	748138	St.-B.
10. Sept. 1848	Frankfurt-Ganau	3 $\frac{1}{2}$	1,714286	857143	632268	Pr.-B.
7. Juli 1849	Magdeburg-Bittenberge	14 $\frac{1}{8}$	4,500000	2,000000	435058	Pr.-B.
5. Oct. 1849	Kuhrodt-Krefeld-Clabbach	5 $\frac{1}{2}$	1,500000	2,012000	566128	Pr.-B.
19. Dec. 1849	Main-Wefer	27	13,656843	—	505809	St.-B.
1. Oct. 1850	Westfälische Staatsbahn	35 $\frac{1}{8}$	12,691621	—	451185	St.-B.
15. Oct. 1850	Saarbäder	5 $\frac{3}{4}$	3,649867	—	632665	St.-B.
26. Juli 1851	Preussische Ostbahn	81	33,949051	—	418490	St.-B.
15. Oct. 1851	Lübeck-Büchen	6 $\frac{1}{10}$	2,558000	—	433051	Pr.-B.
12. Aug. 1852	Nachen-Düffeldorf	12	4,000000	3,950000	668100	Pr.-B.
23. März 1853	Heßliche Ludwigsbahn	15 $\frac{1}{8}$	4,571429	2,285714	437475	Pr.-B., i. B. 4 $\frac{1}{10}$ M.
20. Oct. 1853	Nachen-Maxtricht	8 $\frac{1}{8}$	2,750000	2,800000	630682	Pr.-B.
28. Nov. 1853	Haireruth-Neumarkt	2 $\frac{1}{8}$	628500	—	124535	Pr.-B.
21. Mai 1854	München-Starnberg	2 $\frac{1}{2}$	571400	—	202170	Pr.-B.
28. Juni 1855	Dresden-Charand	4 $\frac{7}{10}$	900000	1,275000	485000	Pr.-B.
18. Juli 1855	Bfälz. Maximiliansbahn	6 $\frac{1}{8}$	2,514286	—	425130	Pr.-B.
15. Nov. 1855	Köln-Krefeld	6 $\frac{9}{10}$	1,300000	700000	281833	Pr.-B.
9. Aug. 1856	Raff. Rhein- u. Lahnbahn	4 $\frac{1}{4}$	11,440000	—	—	St.-B., i. B. 17 $\frac{1}{4}$ M.
12. Febr. 1857	Dyptek-Larnowicz	10 $\frac{1}{4}$	2,500000	—	—	Pr.-B.
11. Mai 1858	Obererzgebirgische	5 $\frac{1}{2}$	1,981000	—	380166	St.-B., i. B. $\frac{2}{3}$ M.
15. Juli 1858	Rhein-Rabe	2	9,000000	—	—	Pr.-B., i. B. 14 M.
1. Nov. 1858	Werrabahn	19 $\frac{1}{2}$	8,000000	3,250000	—	Pr.-B.
3. Nov. 1858	Bairische Ostbahnen	55	34,285714	—	—	Pr.-B.
15. Nov. 1858	Chemnitz-Bürschwitz	1 $\frac{3}{8}$	400000	—	—	Pr.-B.
15. Nov. 1858	Niedererzgebirgische	6 $\frac{1}{2}$	4,000000	—	—	St.-B.
16. Dec. 1858	Saarbrück-Trier-Luxemburg	12	8,000000	—	—	St.-B.

## Österreichische Bahnen.

Datum der ersten Eröffnung.	Name.	Länge in deutschen Meilen.	Stammkapital in fl.	Anleihen in fl.	per Meile in fl.	Bemerkungen.
23. Nov. 1837	Kaiser-Ferdinands-Nordb.	81 <sup>9</sup> / <sub>10</sub>	50,892187	30,700000	592095	P.-B.
15. Mai 1841	Wien-Sloggnitz (Wien-Kaab)	16	12,500000	2,750000	—	P.-B.
16. Mai 1841	(für Staatseisenbahnen <sup>4)</sup> )	179 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	205,000623	—	919989	St.-B., früher mehrfach P.-B., l. C. 24. Nov. 1858.
1. Jan. 1856	Brünn-Kofitz	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3,000000	—	—	P.-B.
23. Febr. 1856	Bujstchtraver	10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2,400000	—	—	P.-B., nur 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> P. Locomotivbahn.
25. Febr. 1856	Galliz. Karl-Ludwigebahn	47 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	15,000000	—	—	P.-B.
14. Mai 1857	Heiß-Eisenbahn	100	40,000000	—	—	P.-B., nur wenig vollendet.
4. Nov. 1857	Südnorddeutsche Verbindungsbahn	26	15,000000	—	—	P.-B.
20. Mai 1858	Teplitz-Aussig	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3,000000	1,050000	—	P.-B.
21. Nov. 1858	Kaiserin-Elisabeth	52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	65,000000	20,041666	—	P.-B., i. B. 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> M.

Als das betreffende Datum der Eröffnung haben wir den Tag gewählt, an welchem die erste Bahnstrecke dem Verkehr übergeben wurde, und da, wo jetzt mehrere Bahnen zusammengefallen sind, den ersten Tag für irgendeine der in ihrem Bereich befindlichen Bahnstrecken. Es würde allerdings viel interessanter sein, wollte man Tag für Tag die Eröffnung neuer Bahnstrecken verfolgen, man würde in dieser Weise gewissermaßen sich das Eisenbahnetz zusammenziehen sehen; es würde dies hier aber zu weit führen. Indessen wird auch schon die obige Zusammenstellung ein ziemlich genügendes Bild vom Fortschritte des Eisenbahnbaus in Deutschland und Österreich geben. Wir stellen der Vollständigkeit halber noch folgende Zahlen zusammen.

Es wurden gebaut in Deutschland und in Österreich im Jahre:

1828	9 Meilen,	1841	56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Meilen,	1850	73 Meilen,
1830	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1842	37 "	1851	43 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
1832	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1843	50 "	1852	63 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
1835	1 "	1844	71 "	1853	77 "
(erste Locomotivbahn)		1845	91 "	1854	46 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
1836	9 "	1846	177 "	1855	43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
1837	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "	1847	149 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1856	118 "
1838	21 "	1848	94 "	1857	74 "
1839	27 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "	1849	85 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1858	131 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
1840	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "				

Auf diesen Bahnen führen über 2850 Locomotiven, wovon 2227, also vier Fünftel deutschen Ursprungs (darunter 857 von Porzitz) sind, 301 aus England, 190 aus Belgien kamen u. s. w.

Wir gehen nunmehr zu den englischen Eisenbahnen über, deren Betrieb die uns vorliegenden Berichte<sup>5)</sup> bis zum Schlusse des Jahres 1859 bringen. Wir verzichten dabei auf ein Eingehen in speciellere Details, indem wir es unterlassen, die Namen, Größe u. s. w. der einzelnen Eisenbahnen anzuführen, da dieselben für ein deutsches Publikum nur ein untergeordnetes Interesse besitzen.

Der Fortgang des Eisenbahnbetriebs in den vereinigten Königreichen wird sich aus folgenden Zahlen ergeben.

Im Jahre:	wurden eröffnet:	durchs Parlament autorisirt:
1843	2036 <sup>6)</sup> englische Meilen	2390 <sup>6)</sup> englische Meilen
1844	204 " "	805 " "
1845	296 " "	2700 " "
1846	606 " "	4538 " "

4) Im Laufe des Jahres 1854 wurde auch die schon im Jahre 1828 erbaute King-Budweiser Bahn dem Dampfbetriebe eröffnet.

5) Die nachfolgenden Zahlen sind englischen Quellen entlehnt.

6) Einschließlich der vorangegangenen Jahre.

Im Jahre:	wurden eröffnet:	durchs Parlament autorisirt:
1847	803 englische Meilen	1354 englische Meilen
1848	1182 " "	371 " "
1849	869 " "	16 " "
1850	625 " "	8 " "
1851	269 " "	135 " "
1852	446 " "	244 " "
1853	350 " "	940 " "
1854	368 " "	482 " "
1855	226 " "	363 " "
1856	410 " "	322 " "
1857	390 " "	663 " "
1858	426 " "	328 " "
	9506 englische Meilen	15659 englische Meilen.

Von den autorisirten Bahnen sind im ganzen 1610 englische Meilen wieder aufgegeben worden, so daß noch 4543 Meilen Ende 1858 unausgeführt blieben. Im ganzen bedurfte es bis jetzt 7130 sogenannter Privatbills zur Erbauung, Amalgamirung und zu Gelderhebungen dieser Eisenbahnen. Die obigen Zahlen gewähren jedenfalls ein ziemlich deutliches Bild des auf- und absteigenden Unternehmungsgeistes im Bau der englischen Eisenbahnen. Es bestehen übrigens außer den obigen 9506 Meilen unter parlamentarischer Sanction erbaunter Bahnen noch 36 Meilen Privatbahnen, welche Gesellschaften und Corporationen auf eigenem Grund und Boden aufgeführt haben, so daß die gesammte Meilenzahl 9542 beträgt. Von diesen kommen auf England 6896, auf Schottland 1308, auf Irland 1188 Meilen. Dazu kommen noch für das Jahr 1859 an 447  $\frac{1}{4}$  eröffnete Meilen, also im ganzen 9989  $\frac{1}{4}$  eröffnete Meilen.

Auf jene 9542 Meilen Eisenbahnen ist ein Kapital von 181,837781 Pf. St. in gewöhnlichen Actien, 61,854547 Pf. St. in Prioritäten (preferences) und 81,683179 Pf. St. in der Form von Anleihen, zusammen also von 325,375507 Pf. St. verwendet worden, was das Pfund Sterling zu 6  $\frac{2}{3}$  Thln. berechnet eine Summe von 2169,170046 Thln. ergibt. Die Herstellungskosten für jede englische Meile Eisenbahn waren also 34243 Pf. St. oder 228286 Thlr. Die Gesamtzahl der Eisenbahnen am Schlusse des Jahres 1859 betrug 282, in denen eine größere Zahl amalgamirter als einzelne gezählt mit einbegriffen ist. Auf den sämmtlichen Eisenbahnen des vereinigten Königreichs wurden im Jahre 1857 an 139,008888 Personen und im Jahre 1858 an 139,193699 Personen befördert und dafür eingenommen im Jahre 1857 10,592798 Pf. St., im Jahre 1858 10,376309 Pf. St. Die Einnahme aus Gütern betrug im Jahre 1857 13,581812 Pf. St. und im Jahre 1858 13,580440 Pf. St., zusammen 1857 24,174610 Pf. St. und 1858 23,956749 Pf. St.

Eine ganz eigenthümliche Statistik ist die der Eisenbahnunglücksfälle, welche in England mit großer Genauigkeit geführt wird. Es ergibt sich daraus, daß von den 640,470636 Personen, welche in den Jahren 1854—58 im Umfang des vereinigten Königreichs auf derselben gereist, eine unter 7,907044 getödtet und eine unter 324454 verwundet worden ist, so daß die Zahl der Unglücksfälle sich wie 1 : 311664 verhält. Dieses statistische Ergebnis weicht allerdings von manchen hergebrachten Ansichten ab; es ergibt sich aber auch zugleich aus andern Zahlen, daß die Unglücksfälle namentlich auf solchen Strecken vorkommen, die in größerm Umfang von einer einzigen Gesellschaft geleitet werden, gewiß kein günstiges Zeugniß für den englischen Eisenbahndienst im allgemeinen.

Für das laufende Jahr 1860 liegen der Genehmigung des Parlaments bereits wieder 60 Pläne zur Begründung neuer Eisenbahngesellschaften vor, abgesehen von den mancherlei andern Gesuchen um Erweiterungen, Amalgamationen u. s. w. Man wird sich von der Bewegung und dem Unternehmungsgeist innerhalb des englischen Eisenbahnwesens und von dem Umfang der betreffenden Thätigkeit des Parlaments einen Begriff machen können, wenn wir hinzufügen, daß die ganze Zahl der zu dessen Berathung stehenden Gesuche für jenes Jahr 204 beträgt, ungerechnet 23 weitere und unter diesen 11 Gesuche um Begründung, welche den bestehenden parlamentarischen Vorschriften nicht genau nachgekommen sind und daher bis auf weiteres unberücksichtigt bleiben müssen. Es ist bekannt, daß die Kosten, die mit der Concession von Eisenbahnen durch das Parlament verknüpft sind, sich außerordentlich hoch belaufen und dadurch eine namhafte Vertheuerung des Eisenbahnbaus, also ein geringerer Dividendenbetrag

herbeigeführt wird. Wir wollen darüber einige Zahlen aus dem Jahre 1854 mittheilen, wo sich das Unterhaus eine detaillirte Ausarbeitung über diese Kosten vorlegen ließ. Neunundneunzig Gesellschaften hatten damals 4 Mill. Pf. St. zu diesen und den damit verbundenen gerichtlichen Kosten ausgegeben. In dieser Zahl waren jedoch eine geringere Anzahl von größern Gesellschaften nicht einbegriffen, die zusammen nicht weniger darauf verwendet hatten, sodaß man damals im Durchschnitt diesen ganzen Ausgabenbetrag mit 1000 Pf. St. per englische Meile schätzen durfte, ein Durchschnitt, der sich natürlich in einzelnen Fällen beträchtlich erhöhte. Der Great-Northerncompagnie mit ihren 283 Meilen rechnete man auf die Meile mehr als 2400 Pf. St. nach. Sie ist dennoch im Stande gewesen, öfters 4, im Jahre 1858 sogar 5 Proc. Dividende zu bezahlen. Und man vergesse nicht, daß neben diesen ungeheuern Kosten eine noch viel größere Ausgabe für Landerverwerb einhergeht. Englische Statistiker (vgl. Chataway, „Railways and their dividends“, London 1856, S. 24) behaupten, daß in der Mehrzahl der Fälle diese Summe den zehn- bis hundertfachen Betrag des veranschlagten Werths erreicht habe. Man kann sich also wol kaum über die großen Kosten verwundern, die in England der Bau von Eisenbahnen macht.

Hinsichtlich der Ausgaben hat sich im Jahre 1858 folgendes Resultat ergeben. Die Betriebskosten nahmen von der Kosteinnahme in Anspruch: in England 50, in Schottland 44, in Irland 40 Proc. Die höhern Ausgaben in England erklärt man wol mit Recht dadurch, daß die weniger einträglichen Güterzüge einen größern Antheil an der Eisenbahnbeförderung nehmen; in England kommt die Meilenzahl der beförderten Gütermwagen der Personenwagen fast gleich, während in Schottland und Irland das Verhältniß wie 1 : 3 und 4 ist.

Wir schließen mit einer Tabelle über die Einnahmen und Ausgaben der englischen Eisenbahnen für die Jahre 1849—58.

	Bruttoeinnahme.	Reine Einnahme nach Abzug der Kosten und der Zinsen für Anleihen.	Durchschnittliche Verzinsung der Eisenbahnactien (excl. Prioritäten).
1849	11,806498 Pf. St.	2,974208 Pf. St.	1,88 Proc.
1850	13,204668 „ „	2,753259 „ „	1,89 „
1851	14,997459 „ „	3,788900 „ „	2,44 „
1852	15,710554 „ „	3,887282 „ „	2,40 „
1853	18,035879 „ „	5,046145 „ „	3,05 „
1854	20,215724 „ „	5,622175 „ „	3,39 „
1855	21,507599 „ „	5,295095 „ „	3,12 „
1856	23,165493 „ „	5,942862 „ „	3,40 „
1857	24,174610 „ „	6,438088 „ „	3,60 „
1858	23,956749 „ „	5,564776 „ „	3,06 „

Diese Tabelle ergibt also, was manchen auf dem Continent verbreiteten Ansichten widerspricht, ein allgemeines Steigen englischer Eisenbahnactien, gegen welches das auf die Krisis folgende Jahr 1858 eine wohl nur vorübergehende Ausnahme bildet.

Gehen wir auf die französischen Eisenbahnen über, so treten hier ganz andere Verhältnisse entgegen, eine Reihe von großen Linien wesentlich unter Staatsbeihilfe oder vom Staate allein ausgeführt. Nach verschiedenartigen Fusionen, Ankäufen u. s. w. stellten sich für September 1859 folgende Resultate für die französischen Eisenbahnen heraus. <sup>7)</sup>

1) Centralbahn, genehmigt 13. Aug. 1838, zunächst als Paris=Orleansbahn	Länge in Kilometern.	Kapital in Mill. Fr.	Anleihen und Prioritäten in Fr.
Paris=Orleans, Orleans=Lour-Nantes, Orleans=Bourges=Nevers (Orleans=Chateauroux=Limoges), Tours=Poitiers, Poitiers=Rochele=Rochefort, Poitiers=Bordeaux (Limoges=Perigueux=Coutras), Perigueux=Agen (Perigueux=Brives=Figear, Figear=Rodez, Figear=Alby=Loulouise, Figear=Montauban), Montauban=Toulon (Langdes=St.-Germain-des-Fosses, Langdes=Le Pun=St.-Etienne, Langdes=Anvilles=Figear).	3218	150	336,136230
			(fertig 1743)

Die eingeklammerten Linien sind noch nicht ausgeführt.

7) Nach A. Schmidt, Pariser Wörtern-Cureblatt (Stuttgart 1860).

	Länge in Kilometern.	Kapital in Mill. Fr.	Anleihen und Prioritäten in Fr.
2) Nordbahn, genehmigt 20. Sept. 1846 Paris-Duivernain, Paris-Lille, Calais, Dünkirchen, Bou- logne, St.-Valéry. . . . .	1387 (fertig 996)	210	226,191500
3) Ostbahn, genehmigt 17. Dec. 1845 Paris = Strassburg, Strassburg = Basel, Strassburg- Weißenburg, Paris-Mühlhausen mit verschiedenen Ab- zweigungen nach Farbach und Thionville. . . . .	1822 (fertig 1651)	250	314,486250
4) Paris-Lyon-Mittelmeer, genehmigt 20. März, 27. März und 18. Nov. 1852; vereinigte Linie Paris-Lyon und Lyon-Mittelmeer. . . . .	3243 (fertig 1877)	400	997,457250
5) Südbahn, genehmigt 16. Nov. 1852 Bordeaux-La Teste-Bayonne, Bordeaux-Cette (neben dem Canal-royal), Bernet-Verpignan, Lodève-Agde. . . . .	1473 (fertig 898)	125	225,044000
6) Westbahn, genehmigt 16. April 1855 Paris-Rouen, Rouen-Dieppe-Havre, Paris-Versailles- Argentan-Granville, Paris-Le-Mans-Nennes nach St.- Malo und Brest nebst verschiedenen Verbindungsbahnen. . . . .	2059 (fertig 1187)	150	679,857500
7) Lyon-Genf, genehmigt 6. Aug. 1853 Seit Anfang des Jahres 1859 in Fusion mit der Paris- Lyon-Mittelmeerbahn. . . . .	232 (ausge- baut)	40	71,131500
8) Dauphinébahn, genehmigt 18. Febr. 1854 St.-Rambert-Grenoble. Gleichfalls mit der Paris-Lyon- Mittelmeerbahn in Fusion seit Anfang des Jahres 1859 baut) . . . . .	129 (ausge- baut)	50	14,400000
9) Ardennenbahn, genehmigt 11. Juli 1855 Reims-Rethel nach der belgischen Grenze bei Dinant. . . . .	420 (fertig 164)	84	13,118500
10) Graiffesac-Beziers, genehmigt 26. Febr. 1855 (ausgebaut) . . . . .	51	18	27,375000
11) Befeges-Mais, genehmigt 16. Aug. 1855 (ausgebaut) . . . . .	32	6	1,130500

Es sind also im ganzen bis jetzt projectirt 13622 Kilometer und davon vollendet 8960, so daß noch 4662 Kilometer, also nahezu die Hälfte der vollendeten Strecken, auszuführen wären. Die Kosten der Erbauung vertheilen sich wie auch in andern Ländern auf Actien und Anleihen, und erreicht der Actienbetrag die Summe von 1483 Mill. Fr., die durch Anleihen aufgenommene Summe 2906,257230 Fr. Wir bemerken hinsichtlich dieser letztern Summe, daß darin natürlich nicht nur die Schulden der einzelnen durch Fusion in andere Hände übergegangenen Bahnen eingerechnet, sondern daß ihnen auch der Rückzahlungsbetrag zu Grunde gelegt worden ist, weil dieser und nicht der oft beträchtlich geringere Emissionspreis doch jedenfalls die jeder Bahn zur Last fallende Schuld ist. Die Zinsen dieser Anleihen variiren zwischen 3—5 Proc., und nur ein geringerer Theil der Paris-Lyonbahn ist vom Staate garantirt. Im ganzen beträgt die auf die obigen Linien verwendete oder noch zu verwendende Summe, soweit dieselbe bis jetzt zu übersehen ist, 4389,257230 Fr.

Die Schweiz, die überhaupt erst Ende der vierziger Jahre Eisenbahnen erhielt, faßte erst zu Beginn der fünfziger Jahre den Plan eines ausgebreiteten und zusammenhängenden Eisenbahnnetzes, und sind seitdem daselbst folgende Eisenbahngesellschaften gebildet worden:

	Kilometer.	Francs.
1) Centralbahn . . . . .	226	48,624200
2) Vereinigte schweizer Bahnen, nämlich: St.-Gallen-Rorschach-Winterthur . . . . .	60	17,500000
Westbahn . . . . .	224	35,125000
Südbahn . . . . .	172	25,000000
3) Nordostbahn . . . . .	159,35	35,045450
4) Italienische Centralbahn . . . . .	183,5	25,000000
	<hr/> 1024,40	<hr/> 186,294650.

Was die italienischen Länder betrifft, so verweisen wir hinsichtlich Venetiens und der Lom-

Bardei auf Oesterreich. In Sardinien sind entweder ausgeführt oder doch in Bau begriffen die Linien:

	Concessionirt.	Kilometer.	Kapital in Fr.
Turin = Genua . . . . .	1845	166	140,000000
Alessandria = Arona . . . . .	1850	102	
Turin = Susa . . . . .	1852	53	6,500000
Turin = Lombardei . . . . .	1852	110	20,500000
Mortaro = Vigevano . . . . .	1852	13	2,150000
Vra = Cavalier = Maggiore . . . . .	1852	13	1,500000
Alessandria = Strabella . . . . .	1852	118	10,000000
Turin = Cuneo . . . . .	1853	103	15,400000
Turin = Vignerolles . . . . .	1853	38	3,000000
Genua = Voltri . . . . .	1853	15	4,384500
Victor = Emanuelbahn . . . . .	1853	255	50,000000
Bercelli = Valenza . . . . .	1854	39	5,500000
Ivrea = Chivasso . . . . .	1856	30	4,000000
Alessandria = Acqui . . . . .	1853	33	4,000000
		1064	271,434500.

In Toscana waren im Jahre 1856 concessionirt 637,4 Kilometer mit einem Kostenaufwand von 126,165000 Fr. und davon 257 Kilometer vollendet.

Im Kirchenstaat hat es an Concessionen nicht gefehlt, wenn auch erst in ziemlich neuerer Zeit, doch ist der Bau namentlich unter den bisherigen Zeitverhältnissen wenig vorgefchritten. Vollenget ist nur die Bahn von Rom nach Frascati von nicht völlig drei deutschen Meilen Länge und mit einem Actienkapital von 8,000000 Fr.

Ebenso ist im Königreich beider Sicilien der Eisenbahnbau noch sehr zurück. Es bestehen wesentlich nur einige Lokalbahnen von der Stadt Neapel aus.

Das Königreich Belgien zeichnet sich bekanntlich durch frühzeitige einheitliche Erbauung von Eisenbahnen aus, und bereits im Jahre 1847 war das belgische Staatseisenbahnnetz im wesentlichen vollendet, so daß nachher meist nur noch Lücken auszufüllen oder Abkürzungen vorzunehmen waren. Im Jahre 1856 hatte die Staatsregierung im Betrieb 805 Kilometer, wovon ein Theil Privatbahnen, und außerdem waren 335 Kilometer im Bau begriffen.

In Holland ist man hinter Belgien sehr zurückgeblieben, indem man erst im Jahre 1845 mit dem Bau von Eisenbahnen begann. Ende 1856 waren noch nicht 35 deutsche Meilen in Betrieb, die mit einem Kostenaufwande von 22,800000 Thln. erbaut waren. Diese Bahnen verbinden die Städte Rotterdam, Leiden, Haag, Amsterdam, Utrecht, Antwerpen und Arnheim.

In Spanien ist man seit Beginn der vierziger Jahre mit der Durchführung eines Systems von Eisenbahnlinien beschäftigt, doch ist die Arbeit bis zur Mitte der funfziger Jahre nur langsam vorgerückt. Bis zum Jahre 1855 bestanden in Spanien nur erst 243½ Kilometer Eisenbahnen. Im Jahre 1855 wurde die Linie Madrid-Albacete eröffnet, im Jahre 1859 die Linie Madrid-Alicante mit einer Zweigbahn nach Valencia. Nach der französischen Grenze wird jetzt an zwei Linien eifrig gearbeitet, ferner an einer Linie zwischen Barcelona und Saragossa und von Bilbao nach Miranda. Im ganzen sind 2365 Kilometer Eisenbahnen concessionirt, deren Kosten auf 594,456500 Fr. geschätzt werden, doch dürfte der Mangel an den Fonds, da die europäischen Kapitalisten kein rechtliches Vertrauen in die spanische Verwaltung setzen wollen, die raschere Vollenbung des Werks noch am meisten beeinträchtigen.

Portugal ist im Eisenbahnbau noch sehr zurück. Ende 1856 waren 124 Kilometer vollendet und 95 im Bau.

In Schweden und Norwegen ist der Eisenbahnbau erst in seinen Anfängen begriffen, und es läßt sich nichts Erhebliches darüber berichten.

In Dänemark besteht die Eisenbahn Kopenhagen = Corsör, 14½ deutsche Meilen lang, mit einem Anlagekapital von 3,750000 Thln. Projectirt ist ferner eine Linie quer durch die Insel Fünen, in Jütland die Linie Aarhus = Viborg = Limfjord. In Schleswig bestehen die beiden Linien Rendsburg = Tönningen und Rendsburg = Flensburg. Projectirt werden die Linien Tönningen = Saderleben und Tönningen = Husum = Flensburg.

In Rußland hat man bekanntlich nach dem türkischen Kriege einen gewaltigen Anlauf in Erbauung von Eisenbahnen genommen und, um die dazu erforderlichen Geldmittel zu erlangen, alle Kapitalisten Europas in Bewegung gesetzt, was gewiß weniger zu verwundern, als daß



sich solche zu den aufgestellten Bedingungen gefunden. Fünf Procent Zinsen werden allerdings vom Staate garantirt, aber nach 85 Jahren gehen die Eisenbahnen unentgeltlich in den Besitz des Staates über, sodas die Actionäre, um ihr Geld wieder zu erhalten, auf die über 5 Proc. hinausgehende Rentabilität der Eisenbahnen angewiesen sind, wenn man nicht etwa schon einen Theil der garantirten 5 Proc. als Kapitalvergütung betrachten will. Jedoch ist ausdrückliche Bedingung, daß die Bahnen innerhalb 10 Jahren vollendet sein müssen. Die zu erbauenden Linien sind: 1) die warschauer, 2) von Rowno nach der preussischen Grenze, 3) von Moskau nach Nischnei-Nowgorod, 4) von Moskau nach Theodossia über Tula, Kursk und Charkow, 5) von Malo-Archangelok nach Libau. Als Kostenbetrag ist die Summe von 275 Mill. Rubel Silber angenommen, sodas auf die Werk 62500 Rubel Silber kommen, und es vergütet die Regierung keinen Mehrbedarf. Von allen diesen umfangreichen Projecten ist indeß nur noch sehr wenig zur Ausführung gekommen, und wird es zunächst dabei auch wol bleiben. Die Mehrzahl der Kapitalisten Europas hat sich bei den erschütlich sehr ungünstigen Bedingungen dieses Eisenbahnvertrags von der Theilnahme fern gehalten, sodas den Unternehmern die Hoffnung, die Actionen auf dem im Jahre 1856 nicht mehr ungewöhnlichen Wege des Börsenspiels unterzubringen, so gut wie gänzlich fehlschlug. Die Größe der erforderlichen Summe hat dabei vielleicht weniger erschreckt als der ganze öffentliche und wirtschaftliche Zustand des Landes, wozu dann ferner im nächsten Jahre die große Handelskrise kam, welche allen detartigen Selbstunternehmungen ein Ende machte. Am schlimmsten mögen die Unternehmer der Gesellschaft daran sein, welche die contractliche Verpflichtung übernommen haben, das ganze Eisenbahnetz von 4000 Werk (571 deutsche Meilen) in 10 Jahren, also bis zum Jahre 1866 zu vollenden. Vorläufig bleibt es daher noch bei den alten Bahnen, nämlich Petersburg-Bardoc-Gad (4 deutsche Meilen), Petersburg-Moskau (87), Warschau-Krasn (40).

In der Türkei und Griechenland spricht und schreibt man nur erst von Eisenbahnunternehmungen.

Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten Nordamerikas zeigen in Art und Weise sehr große Eigenenthümlichkeiten, wodurch sie sich vor den europäischen nicht gerade vorthellhaft auszeichnen; freilich gilt dies nicht von der Energie, mit der sie erbaut worden sind. In Nordamerika hat man in vielen Districten namentlich des Westens mit Eisenbahnen früher angefangen als mit gewöhnlichen Wegen, sie aber im großen und ganzen sehr nachlässig gebaut. Über den allgemeinen Fortschritt der vortigen Eisenbahnen haben wir bereits einen übersichtlichen Nachweis geliefert, der bis zum Jahre 1856 geht. Es ist uns nicht möglich, den weiteren Gang des Eisenbahnbaus seit diesem Jahre in gleicher Weise verfolgen zu können, was um so mehr zu bedauern, als gerade in den Jahren 1856 und 1857 wieder ein großartiger Eisenbahnchwandel in den Vereinigten Staaten sich kund gab. Derselbe ist damals vorzugsweise durch die starken Geldzufuhren genährt worden, die von Europa für dortige Obligationen herkamen; man hielt in jener Zeit die Zustände in Europa nicht für sicher genug, ließ sich auch wol durch den hohen Zins der nordamerikanischen Papiere verlocken. Die Bankrothplakette hat das schöne zugeführte Geld mit Bewußtsein zu dem Zwecke beanugt, Eisenbahnen zu erbauen, die allerdings dem lokalen Verkehr zugute kamen, aber keine Zinsen abwarfen. Seltener können wir aus unabweislicher Quelle hinzufügen, daß deutsche Bankhäuser sich zur eifrigen Unterstützung dieses Schwindels hergegeben haben, vor in nicht wenigen Fällen so weit ging, daß große Actienbeträge ausgegeben wurden, die entweder schon einmal vorhanden waren, oder überhaupt über den Umfang der concessionirten Actien hinausgingen. Bekannt ist es, wie außerordentlich große Verluste dieses blinde Vertrauen und dieser eifrige Mißbrauch desselben in Europa und auch in Deutschland hervorbrachte, sodas sich endlich in Frankfurt a. M. ein besonderer Ausschuß zur Wahrung der Interessen deutscher Besizer von nordamerikanischen Eisenbahnactien bildete. Die Schwierigkeit dieses Schutzes liegt aber nicht bloß in dem Uebermaß der Selbstverwendungen, sondern auch in den kommerziellen und juristischen Mandern aller Art, die in den Vereinigten Staaten gegen Actionäre gebräuchlich sind. Wer z. B. nicht die gehörige Anstalt zu treffen weiß, daß seine Papiere innerhalb der kurzen Zeit der halbjährlichen Zinszahlung bei der betreffenden Bank präsentirt werden können, setzt sich der Gefahr aus, daß er ein weiteres halbes Jahr mit seinen Zinsen warten muß, von andern dabei möglichen Wechselfällen noch ganz abgesehen. Die Eisenbahnverwaltungen selbst erschöpfen sich in Chicanen aller Art, um der gerichtlichen Verfolgung zu entgehen, und bei der Gestaltung der nordamerikanischen Justiz sehr häufig mit dem besten Erfolge.

Der Reizsinn, mit dem auf den nordamerikanischen Eisenbahnen gefahren wird, ist weitbe-

kannt, er wird nur noch bedenkllicher dadurch, daß oft die Schienen nur ganz lose auf der nicht weniger als solchen hölzernen Unterlage liegen. Wir geben nachstehend aus der newyorker „Handelszeitung“ eine Übersicht der in den letzten sieben Jahren stattgehabten Eisenbahnunfälle.

	Zahl der unfälle.	Tödtungen.	Verwundungen.
1853	138	234	296
1854	193	186	589
1855	142	116	539
1856	143	195	629
1857	126	130	530
1858	82	119	417
1859	129	129	411
	908	1109	3611.

Diese Zahlen, die indessen bei dem Mangel einer guten officiellen Statistik für Dinge dieser Art in Amerika wahrscheinlich nur das Minimum der Unglücksfälle ausdrücken, würden ihr Gewicht allerdings erst durch einen Vergleich sämmtlicher Eisenbahnreisenden in den betreffenden Jahren erhalten.

Die Verbreitung der Eisenbahnen in den einzelnen Staaten ist natürlich sehr verschieden, sowie die Systeme, nach denen sie gebaut worden sind und verwaltet werden. Sprichwörtlich sind die geringen Baukosten der nordamerikanischen Bahnen. Das liegt übrigens nicht an der Billigkeit des Materials und des ganzen Baubetriebs, sondern vor allen Dingen an der eigenthümlichen Ländereispeculation, welche dort mit dem Bau von Eisenbahnen verbunden wird. Denn nicht bloß daß umgekehrt wie in Europa, wo eine ausgedehnte und kostspielige Expropriation erforderlich ist, die Bauunternehmer den ganzen Tract zum Geschenk erhalten, man gibt ihnen selbst große Länderstrecken rechts und links derselben, zuweilen das Ganze. In diesem Landbesitz, der dann zu vielerlei Speculationen benutzt wurde, hat unstreitig von jeher ein großer Anreiz zu Eisenbahnunternehmungen gelegen; es ist nicht gar selten vorgekommen, daß die Speculanten diese Ländereien rasch verkauften und später den Termin zur Erbauung der Eisenbahn ungenutzt ließen, sodas die Käufer keine Rechte erwarben und kaum jemals wieder zu ihrem Gelde gelangten. In einzelnen Staaten hat man sich neuerdings dazu genöthigt gesehen, die an der Bahnstrecke liegenden noch unbebauten Ländereien in mathematischen Linien abwechselnd dem Staate vorzubehalten und der Eisenbahngesellschaft zuvertheilen; es hatte sich nämlich herausgestellt, daß viele derselben die Eisenbahn vorzugsweise in der Richtung des besten Grund und Bodens erbaut hatten, sodas der Staat jetzt mindestens in den Mitbesitz der erlangten Vortheile kam.

Am Schlusse des Jahres 1859 gab es innerhalb der Vereinigten Staaten nur 68 Bahnen, und zwar unter ihnen eine Anzahl der größern, welche ihre Zinsen bezahlten. Ihr gesamtes Actienkapital betrug 185,955,457 Doll. und ihre Obligationen 88,741,407 Doll. Von diesen Bahnen zahlten zwei 12 Proc., elf 10, zwei 9, sieben 8, zwei 7 und die übrigen 6 Proc. und darunter, und unter diesen nur sechs 4 Proc. Seit dieser Zeit sind noch einige Bahnen hinzugekommen, die ihre Angelegenheiten so weit geordnet haben, um Zinsen oder Dividende in Aussicht zu stellen, manche unter ihnen indessen auf ziemlich weitliegende Termine hinaus, theilweise bis zum Jahre 1880 und später. In diesen Verhältnissen liegt begreiflich eine sehr große Verlockung zum Eisenbahnactienspiel, doch dürfte nur bei sehr genauer Kunde dieses Actienmarktes dabei ein Gewinn zu realisiren sein. Aller dieser Chancen und Misgeschicke ungeachtet schreitet der Bau neuer Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten rüstig vorwärts.

Außerhalb Europa kommen, nächst Nordamerika, vor allem die Bahnen der britischen Colonien in Betracht.

#### 1) Britisch-Nordamerika.

	Englische Meilen.	Kapital, Pf. St.	Anleihe, Pf. St.
Buffalo and Lake Huron . . . . .	142	765000	665000
Atlantic and Great-Western (im Bau)	—	—	—
European and North-American . . . . .	114	—	—
(von Neuschottland nach Maine) (im Bau)		250000	1,141000
Grand Trunk of Canada . . . . .	1114 (880 vollendet)	2,729,060	8,800480
(Neben im Jahre 1852 vereinigte Gesellschaften)			
Great-Western of Canada . . . . .	345	—	—
(Niagarafälle nach Canada)			

London and Port-Stanley	Englische Meilen.	Kapital, Pf. St.	Anleihe, Pf. St.
New-Brundswick and Canada . . .	65 (eröffnet)	800000	—
Northern of Canada . . . . .	94	—	—
(von Toronto nach Lake Huron)			
Welland . . . . .	25	97658	130000.

Erie and Ontario 17 englische Meilen, Greenville and Curilla 13, St. = Lawrence and Inbu-  
stry 12, Montreal and Champlain 81, Cobourgh and Peterboroug 28, Port-Hoye and Bea-  
verton 43, Prescott and Ottawa 54, Brockville and Ottawa 86, Hamilton and Port-Dover 17,  
Preßon and Berlin 11 englische Meilen.

Leider können wir über den jetzigen Bestand dieser zum Theil sehr wichtigen Eisenbahnen nicht mehr als diese fragmentarischen Notizen geben. Die meisten dieser Eisenbahnen gehen längs der Grenze der Vereinigten Staaten oder schließen diesen sich an. In nicht wenigen Fällen hat die Provinzialgesetzgebung sich durch starke Geldzuschüsse bei dem Bau dieser Eisenbahnen beteiligt. Die größten Gesellschaften haben zugleich in England residirende Directoren, wegen der starken englischen Kapitalbetheiligung.

## 2) Britisches Westindien.

Auf Demarara 20 $\frac{1}{2}$  englische Meilen, 250000 Pf. St. Kapital, 80000 Pf. St. Anleihe.

Die Linie ist in freien finanziellen Schwierigkeiten.

Auf Jamaica 16 englische Meilen, 150000 Pf. St. Kapital, schuldenfrei. Diese Linie wirkt zwischen 2 $\frac{1}{2}$  — 3 Proc. Zinsen ab.

Auf Trinidad 300000 Pf. St. Kapital.

## 3) Ostindien.

Berar und indische Ostküste (Coringa-Nagvore) . . . . .	Englische Meilen.	Kosten in Pf. St.
Bombay, Baroda, Mittelindien (Bombay = Agra = Surat) . . . . .	140 (im Bau)	3,000000
Kalkutta und südliches Indien . . . . .	46 fertig, 260 im Bau	4,500000
Caß = Indien (von Kalkutta nach den nördlichen Provinzen) . . . . .	32 (im Bau)	250000
Ostbengalbahn (von Kalkutta nach Darra) . . . . .	142 (vollendet 54)	14,000000
Great-Peninsular . . . . .	108	6,000000
Great-Southern . . . . .	194 $\frac{3}{4}$	8,000000
Madras-Beloor . . . . .	300 (im Bau)	—
Nordbengalbahn . . . . .	120 (vollendet 96)	4,000000
Dube . . . . .	2—300 (im Bau) vorläufig	2,000000
Scinde . . . . .	— (im Bau)	4,000000
Scinde . . . . .	210	—
mit der Ausdehnung auf das Pendschab . . . . .	270 (im Bau)	—

(Diese Gesellschaft unterhält eine Dampferlinie auf dem Indus.)

Ceylonbahn (Colombo-Randy) . . . . . 1,200000

Die militärische Bedeutung namentlich der neu unternommenen Eisenbahnen in Ostindien leuchtet ein, und es stehen die betreffenden Gesellschaften auch in den engsten Beziehungen zur Regierung, die sie mit Zuschüssen und Zinsgarantien unterstützt.

4) Cap der guten Hoffnung. Cape-Town 600000 Pf. St. Kapital und Befugniß zur Aufnahme von 200000 Pf. St. Anleihe.

5) Australien. Geelong-Ballarat, Colonialstaatsbahn; Geelong-Melbourne, Eröffnung bis Williamstown am 19. Febr. 1859, Kapital 350000 Pf. St. und 262500 Pf. St. Anleihe; Melbourne-Hobsonsbai, theilweise vollendet und befahren, bisherige Kosten 457693 Pf. St.; Melbourne und Murray-River, bis Sunbury (23 englische Meilen) eröffnet, Colonialstaatsbahn; ihre Vollendung hat wegen der Bodenbeschaffenheit mit großen Hindernissen zu kämpfen; St. = Kilda-Brighton, vollendet; Melbourne-Tuburban, theilweise vollendet; Sidney-Parametta.

Außer den englischen Colonien kommen noch in Betracht:

1) Mittel- und Südamerika. Hier ist insbesondere hervorzuheben die Panamabahn über die Landenge gleiches Namens: 50 englische Meilen, Baukosten 1,250000 Pf. St. Cobann in Costa Rica 10 englische Meilen Eisenbahnen. Auf Cuba bestehen jetzt etwa 600 englische

Neuen Eisenbahnen, die einen nicht unbedeutenden Lokalverkehr vermitteln. In Venezuela scheint es noch nicht über die Projecte hinausgekommen zu sein. In Peru besteht seit dem Jahre 1855 die Linie Arica-Lama: 40 englische Meilen, 450000 Pf. St. Baukosten. In Chili wurde 1856 die Eisenbahn Copiapo-Galdera eröffnet; sie liegt 1300 Fuß über der Meeresfläche, mißt 50 $\frac{1}{2}$  englische Meilen und sendet eine Zweigbahn von 27 englischen Meilen nach den Cordilleren. Es bestehen außerdem noch drei Eisenbahnprojecte, deren eines (Valparaiso-Santiago) bereits in Angriff genommen ist. In Brasilien scheinen große Projecte auch kaum in Ausführung gekommen zu sein: a) Die Bahia- und San-Franciscobahn, 77 englische Meilen, 1,800000 Pf. St.; b) Dom Pedro II.-Bahn, 40 englische Meilen; c) San-Paulo-bahn, 88 englische Meilen, 2,000000 Pf. St. Bei diesen brasilianischen wie bei den andern Bahnen des mittlern und südlichen Amerika spielt die Bethätigung englischer Kapitalisten eine sehr wichtige Rolle.

2) Algier. Die wenigen in Angriff genommenen Bahnen haben vorzugsweise eine militärische Bedeutung.

3) Ägypten. Alexandria-Kairo 131 englische Meilen; Alexandria-Mariuth 17; Alexandria-Mets 6; Alexandria-Kassateen 3; Lanta-Samanud 21; Kairo-Suez 91; Kairo-Baragb 15; Kairo-Denisuef 76; zusammen 380 englische Meilen und einige kleinere Strecken. Der Hauptzweck dieser Bahnen ist die Beförderung der Überlandpost, und sie sind auch vorzugsweise mit englischem Gelde erbaut worden. G. Cohen.

**Elbe; Elbschiffahrtsacte; Elbverkehr.** Die Elbe und der Rhein mit ihren Nebenflüssen bilden für Deutschland die beiden wichtigsten natürlichen Handelswege. Es ist unnütz, darüber zu streiten, welchem von diesen Flüssen die größere commercielle Bedeutung zukomme. Eine gründliche Entscheidung hierüber zu treffen, dürfte sehr schwer halten, während es nicht im mindesten zweifelhaft sein kann, daß Deutschland auch nach Herstellung umfassender Eisenbahnverbindungen im Handelsgebiete der genannten beiden Ströme gerade durch diese schönen Wasserstraßen für seine volkswirtschaftlichen Interessen einen großen Vorzug besitzt und für dieselben nichts erwünschter sein könnte, als daß der Genuß dieser natürlichen Vortheile nicht durch künstliche Erschwerungen verhindert oder doch wesentlich geschmälert würde.

Die Elbe entspringt am südlichen Abfall des Riesengebirgs in einer Höhe von 4800 Fuß. Ihre Schiffbarkeit beginnt bei Melnik, wo sie die Moldau aufnimmt. Die Länge des Laufs der Elbe von Melnik bis zu ihrer Mündung bei Cuxhaven (bei der sogenannten rothen Tonne) wird auf circa 112 deutsche Meilen geschätzt.

Wird die Länge beider Uferseiten gerechnet, so vertheilen sich die Elbstrecken nach den verschiedenen Uferstaaten, deren Gebiet die Elbe durchströmt oder begrenzt, in folgendem Verhältnis:

Österreich	54588	rheinische Ruthen	( 12,16 Proc.)
Sachsen	63001	" "	( 14,04 " )
Preußen	175314	" "	( 39,06 " )
Anhalt-Deßau-Köthen	22083	" "	( 4,92 " )
Anhalt-Bernburg	7351	" "	( 1,64 " )
Hannover	70630	" "	( 15,74 " )
Mecklenburg	6203	" "	( 1,38 " )
Sachsen und Gohlsheim	30438	" "	( 6,78 " )
Amt Bergeborf	6273	" "	} ( 4,28 " )
Hamburg	12940	" "	

Zusammen 448814 rheinische Ruthen (100,00 Proc.).

Die vorstehende Aufstellung hat übrigens, außer der geographischen, auch praktische Bedeutung, indem sich hieraus ergibt, wie bei Anwendung des Rheinoctroisystems die Vertheilung der Quoten einer Elbschiffahrtsabgabe, welche als Äquivalent für die Kosten der Unterhaltung des Fahrwassers und des Leinpfades beibehalten wäre, hätte ausfallen müssen, und dann, weil nach dem Verhältnis der Länge der Uferstrecken gewisse Kosten der gemeinschaftlichen Stromschau über die einzelnen Uferstaaten vertheilt werden.

Wo die Elbe Böhmen verläßt und nach Sachsen eintritt (bei Hernisdreitschen), beträgt die Höhe ihres Wasserspiegels über der Nordsee 383 par. Fuß, bei Magdeburg noch 128 Fuß. Das Gefäll der Elbe von der böhmischen Grenze bis Cuxhaven, auf 96 Meilen, beträgt durchschnittlich 1 auf 6016 Fuß.

Im Jahre 1842 ward auf Anlaß der immer lauter werdenden Klagen über progressive Verschlechterung des Fahrwassers von den Uferstaaten beschloffen, durch eine von ihnen abzuordnende Commission von Hydrotechnikern gemeinschaftlich eine sogenannte Stromschau vorzunehmen zu lassen. Der Commission ward die Begutachtung der beiden Fragen aufgegeben: 1) Welches ist die gegenwärtige Beschaffenheit des Fahrwassers in den verschiedenen Abtheilungen der Elbe? 2) Durch welche Mittel können, ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten, die Schwierigkeiten gehoben werden, welche ein regelmäßiger Betrieb der Elbschiffahrt mit Fahrzeugen von einer durch die Herren Hydrotechniker für die verschiedenen Flussstrecken vorzuschlagenden Normalgröße in der mangelhaften Beschaffenheit jenes Fahrwassers findet?

Die erste Elbstromschau fand statt vom 25. Aug. bis 23. Sept. 1842, und legte darauf die hydrotechnische Commission der zu Dresden versammelten Elbschiffahrts-Revisioncommission die ausführlichen Protokolle über die Stromschau sowie ihr darauf begründetes Gutachten vor.

Unter Zugrundelegung dieses Gutachtens ward vereinbart, die schon bestehende vertragmäßige allgemeine Verpflichtung der Uferstaaten, wonach jeder in den Grenzen seines Gebiets alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse ohne allen Verzug auf seine Kosten wegräumen zu lassen hat (Art. 28 der Elbacte von 1821), dahin näher zu bestimmen, „daß jeder Uferstaat für sein Gebiet die geeigneten Maßregeln zu treffen habe, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens 3 Fuß rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten“ (§. 53 der Additival-Elbacte von 1844). Der leitende practisch-commerzielle Gesichtspunkt bei dieser Bestimmung war, daß die ganze Elbstraße von Tetschen bis Hamburg-Harburg für Elbdähne von 140 Fuß Länge, 16 Fuß Breite und 5 Fuß Höhe bei gewöhnlichem Wasserstande bei voller Ladung mit 45 Zoll, bei ungewöhnlich niedrigem Wasserstande aber doch jedenfalls noch bei halber Ladung mit 32 Zoll Tiefgang fahrbar sein solle.

Zugleich ward bestimmt, daß die gemeinschaftliche Elbstromschau von Zeit zu Zeit wiederholt werden solle, „um die Beschaffenheit des Stroms, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schiffahrt zu untersuchen und festzustellen“.

Demgemäß hat seit 1842 noch zweimal eine solche Stromschau der Elbe stattgefunden, die zweite im Herbst des Jahres 1850 und die dritte im Sommer des Jahres 1856.

Während das hydrotechnische Gutachten vom Jahre 1850 im allgemeinen sich günstig ausspricht, nämlich daß nach gewissenhafter Erwägung der Commission sich die Wahrnehmung bestätigt habe, „daß in allen Staatsgebieten, welche von der Elbe durchströmt werden, seit 1842 wesentliche Verbesserungen zur Ausführung gebracht seien, und daß ein unverkennbarer bedeutender Fortschritt auf dem damals vorgezeichneten Wege gütlicher Stromcorrection stattgefunden habe“, machen die Ergebnisse der letzten Stromschau von 1856 einen um so betrübendern Eindruck. Die seit 1856 immer lauter gewordenen Beschwerden der Schiffahrtstreibenden über die Mangelhaftigkeit des Fahrwassers der Elbe werden durch das hydrotechnische Gutachten von 1856 in einleuchtender Weise gerechtfertigt. Letzteres weist nach, daß im Vergleich mit dem Zustande im Jahre 1850 der Bestand der Uferbrüche 1856 sich um eine Länge von 8808 Ruthen vermehrt habe und dagegen die Deckwerke von 21996 Ruthen im Jahre 1850 sich auf 30102 Ruthen vermindert hätten, und daß, was das Gesamtergebnis anlangt, „der gegenwärtige Zustand des Stroms von dem vorgedachten Ziele noch weit entfernt sei“. Im Jahre 1844 hatten die Uferstaaten vertragmäßig sich verpflichtet, dem Fahrwasser der Elbe eine Normaltiefe von mindestens 36 Zoll zu verschaffen und zu erhalten, und 14 Jahre später konnte die Stromschaucommission in der evidentesten Weise an sich selbst die Gefährdung machen, wie wenig jener Verbindlichkeit trotz des seitdem verfloffenen längern Zeitraums nachgekommen war, indem bei einem kaum für ungewöhnlich niedrig zu haltenden Wasserstande ihr nur 29 Zoll tief gehendes Fahrzeug auf den Grund gerieth und die Commission dadurch in der Fortsetzung ihres Geschäftes aufgehalten wurde!

Eine nähere Prüfung der vorerwähnten hydrotechnischen Gutachten zeigt deutlich, daß der mangelhafte Zustand der Fahrbahn der Elbe und der eingetretene Stillstand in der Verbesserung ihrer Schiffbarkeit nicht sowohl dadurch, daß in der Additival-Elbacte angelegnete oder verkehrte Correctionsmittel vorgeschrieben, als vielmehr dadurch herbeigeführt sind, daß die dort vorgeschriebenen Mittel entweder gar nicht oder doch nur unvollständig, unpassend oder unzeitig angewendet wurden. Aus den Berichten der letzten Stromschaucommission (von 1856) ergibt sich namentlich, daß manche Stellen im Fahrwasser der Elbe, welche bei der gemeinschaftlichen

Befahrung im Jahre 1850 als mangelhaft bezeichnet waren, 1858 noch gar nicht und andere nur unvollständig corrigirt waren, wogegen an den Stellen, wo das Ufer regelmäßig verbaut und das Strombett in angemessener Weise beschränkt worden war, gewöhnlich auch die hinreichende Fahrtiefe, die selbst bei niedrigstem Wasserstand genügte, gefunden wurde.

Hierin liegt ein deutlicher Hinweis, daß es hauptsächlich nur einer zusammenhängenden Regulirung der Strombreite bedarf, um eine den billigen Ansprüchen der Schifffahrt genügende Fahrtiefe der Elbe zu bewirken. Das wesentlichste Hinderniß für die Durchführung der durch die Additional-Elbacte beabsichtigten Correction des Fahrwassers der Elbe liegt unverkennbar darin, daß es an einem übereinstimmenden und ineinander greifenden Verfahren hierbei in den verschiedenen Uferstaaten bisher gefehlt hat, und daß sichere und bessere Erfolge erst dann zu erwarten sein dürften, wenn für die Elbe ein hydrotechnisch begründeter, zusammenhängender Correctionsplan mit Angabe der von jedem Uferstaate innerhalb seines Gebiets binnen bestimmter Fristen zu beschaffenden Leistungen vertragsmäßig festgesetzt und eine sämmtlichen Uferstaaten gemeinsame Centralstelle ins Leben gerufen würde, um die im übrigen des Territorialregierungen selbst zu überlassende planmäßige und rechtzeitige Durchführung des Correctionswerks permanent zu überwachen.

Die Elbschiffahrtsacte und die Elbzölle. Durch Art. 5 des Pariser Friedens war bestimmt worden, daß auf dem künftigen Congress untersucht und entschieden werden solle, auf welche Weise die für den Rhein getroffene Feststellung, wonach die Schifffahrt auf demselben für jedermann frei sein und die Schifffahrtsabgaben auf möglichst gleichmäßige und für den Handel aller Nationen möglichst günstige Weise geregelt werden sollten, auf alle andern Flüsse auszudehnen sei, welche in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchströmen. Demgemäß fanden dann die wichtigen und vielbesprochenen allgemeinen Flußschiffahrtsbestimmungen für die sogenannten conventiionellen Ströme in den Art. 108 — 116 der Wiener Congressacte Aufnahme.

Um diese Bestimmungen für die Elbe in Anwendung zu bringen, traten am 3. Juni 1819 Bevollmächtigte der Elbuserstaaten in Dresden zusammen, welche nach langwierigen Verhandlungen am 23. Juni 1821 die Elbschiffahrtsacte unterzeichneten.

Durch Art. 30 dieser Acte war der periodische Zusammentritt einer Revisionscommission vereinbart worden, deren Zweck und Wirkungskreis sein sollte: „sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstreitung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstatungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu beraten.“

Solcher Elbschiffahrts-Revisionscommissionen haben bisher vier stattgefunden: die erste zu Hamburg vom 20. Jan. bis 18. Sept. 1824, die zweite zu Dresden vom 6. Aug. 1842 bis 13. April 1844, die dritte zu Magdeburg vom 20. Sept. 1850 (mit mehrfacher Unterbrechung) bis 8. Febr. 1854, die vierte wieder zu Hamburg, begonnen am 15. Juni 1858 und auf unbestimmte Zeit vertagt am 23. Nov. 1858.

Diese letzte Revisionscommission hat bis jetzt gar kein positives Ergebnis geliefert, die erste und die dritte haben die vereinbarten Modificationen und Zusätze zur ursprünglichen Elbschiffahrtsacte in der Form eines Schlussprotokolls vorgelegt, die zweite zu Dresden versammelt gewesene Revisionscommission hat dagegen eine umfassende Additionalacte zu Stande gebracht.

Abgesehen von den Elbzöllen und der Stader Zollfrage, worüber nachher besonders zu reden sein wird, und der bereits besprochenen Angelegenheit des Fahrwassers, ist durch die vorerwähnten Acten und Schlussprotokolle im wesentlichen folgende Regulirung der Elbschifffahrt vereinbart worden.

Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuserplage und von jedem Elbuserplage nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu. Zum Schifffahrtsverkehr zwischen Elbuserplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt. Die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbuserplage seines Gebiets nach einem andern Elbuserplatz desselben Gebiets kann jeder Uferstaat seinen Unterthanen vorbehalten. Stapel- und Zwangsumschlagsrechte sind für immer aufgehoben worden. Wegen gleichförmiger Schifffahrts- und Strompolizeilicher Vorschriften auf der Elbe ist eine besondere Übereinkunft der Uferstaaten abgeschlossen (an demselben Tage wie die Additionalacte, am 13. April 1844), welche durch das magdeburger Schlussprotokoll vom 8. Febr. 1854 einige Zusätze erhalten hat. Für die Schiffs- und Schifferpatente

sowie für die Manifeste sind gleichmäßige Formulare vereinbart. In sämtlichen Uferstaaten sollen Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Elbzölle. <sup>1)</sup> Im Verlaufe des Mittelalters waren an verschiedenen Punkten der Elbe Passagezölle entstanden, theils ohne besondern Rechtsstitel auf Grund des sogenannten Gebietsrechts, theils auf Grund ausdrücklicher Verleihung von Kaiser und Reich, wie dies namentlich in Betreff der mecklenburgischen Elbzölle der Fall war. Für jeden dieser Elbzölle gab es auf altem Herkommen beruhende Zollrollen. Die Sätze derselben wurden jedoch fast durchweg willkürlich gesteigert, und so bildeten sich die verschiedensten und verworrensten Tarife. Der Westfälische Frieden bestimmte, daß die im Laufe des Kriegs neu eingeführten oder erhöhten Flußzölle aufgehoben oder auf dasjenige Maß zurückgeführt werden sollten, wie es vor dem Kriege langjähriges Herkommen gewesen. Auch ward seitdem in den kaiserlichen Wahlcapitulationen anerkannt, daß keine neuen Flußpassagezölle sollten eingeführt werden.

Ungeachtet dieser Bestimmungen ward es seit 1648 mit der Zollbelastung der Elbe immer ärger, und alle Versuche der Abhülfe durch Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten verfehlten ihren Zweck. Daß unter den damaligen Mißbräuchen und Bedrückungen die Elbschiffahrt überall forzubestehen vermochte, erklärt sich nur daraus, daß die Landstrafen von unbeschreiblich schlechter Beschaffenheit waren, und daß die Elbzollerhebung meistens ohne genaue Controle und mit thätlichen Zollnachlässen im Verwaltungswege oder durch Connivenz der Zollbeamten stattfand.

Einen ähnlichen Zustand wie auf der Elbe traf man auf dem Rhein an. Hier aber geschah infolge der perentorischen Forderungen Frankreichs auf dem Kassaber Congreß durch den Lunewiller Friedensvertrag, den Reichsdeputationshauptschluß und die sich hieran schließende Rheinoctroiconvention von 1804 eine durchgreifende heilsame Reform. Alle frühern Zollgerichtsame wurden hierdurch völlig aufgehoben und statt dessen eine im Vergleich mit der frühern Zollbelastung mäßige Schiffsabgabe eingeführt, welche von den verschiedenen Uferstaaten nach Verhältnis ihrer Uferstrecke erhoben und hauptsächlich zur Unterhaltung und Verbesserung des Leinpfades und des Fahrwassers bestimmt war. Der Pariser Frieden vom Jahre 1814 sanctionirte diese Regulirung und bestimmte zugleich, daß der bevorstehende Congreß feststellen solle, wie die beim Rhein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen seien bei den übrigen Strömen, welche in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchfließen. Demgemäß wurden vom Wiener Congreß in den Art. 108—116 der Congreßacte gewisse Fundamentalbestimmungen für die Flußschiffahrt auf den sogenannten conventionellen Strömen, wozu auch die Elbe gehört, festgesetzt.

Die Normen für die künftigen Flußschiffsabgaben waren durch Art. 111 der Wiener Congreßacte gegeben, welcher folgendermaßen lautet: „Die Schiffsabgaben sollen auf eine gleichförmige, unveränderliche und von der verschiedenen Beschaffenheit der Waaren insoweit unabhängige Art festgesetzt werden, als erforderlich ist, um eine ins einzelne gehende Prüfung der Ladung auf Defraudations- und Contraventionsfälle beschränken zu können. Der Betrag dieser Abgaben, welche in keinem Falle die gegenwärtig bestehenden überschreiten dürfen, soll nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden, die eine allgemeine Regel in dieser Hinsicht nicht zulassen. Man wird jedoch bei Feststellung des Tarifs von dem Gesichtspunkt ausgehen, durch Erleichterung der Schiffahrt den Handel zu ermuntern, und das Rheinoctroi wird dabei zur ungefähren Richtschnur dienen können.“

Der Sinn und Zweck dieser Fundamentalbestimmung, wie sich aus der Entstehung, dem ganzen Zusammenhang und dem einfachen Wortlaut derselben bei unhesangener Auslegung ergibt, ist kein anderer, als daß künftig, ohne alle Rücksicht auf früher bestandene wirkliche oder vermeintliche Rechtsansprüche und mit Beseitigung der rein finanziellen Gesichtspunkte, nur solche Schiffsabgaben auf den conventionellen Flüssen, also auch auf der Elbe, völkerrechtlich zulässig sein sollten, welche dadurch gerechtfertigt würden, daß ihr Ertrag zur Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers erforderlich und zu verwenden sei. Flußzölle, zu allgemeinen finanziellen Zwecken erhoben, oder gar zu dem Behufe beibehalten, den Verkehr von der Flußschiffahrt abzuwenden, um ihn künstlich auf andere Handelswege zu leiten, ist eine offen zu Tage

1) Diesen Gegenstand behandelt in erschöpfender Weise die Schrift: Die Elbzölle. Actenstücke und Nachweise, 1814—59. Nebst einer Einleitung über die Flußschiffsabgabenbestimmungen der Wiener Congreßacte und die Elbzollfrage (Leipzig 1860).

liegende Verletzung der fundamentalen Bestimmung der Wiener Congressacte, daß bei den Flußzolltarifen der Gesichtspunkt leiten soll, durch Erleichterung der Schifffahrt den Handel zu befördern.

Die statt nach sechs Monaten erst nach vier Jahren zusammentretende Elbschifffahrtscommission setzte leider die eben erwähnte vertragmäßige Basis der neuen Regulirung der Schifffahrtsabgaben gänzlich außer Augen und ordnete, ungeachtet aller liberalen Bestrebungen einzelner Uferstaaten, einen Elbzolltarif an, der mit jenen völkerechtlichen Grundfäden im vollständigen Widerspruch stand. Wie dies zugegangen, kann in dieser kurzen Skizze unmöglich entwickelt werden, sondern muß dieserhalb auf die ausführliche actenmäßige Darlegung in der oben erwähnten Schrift verwiesen werden. Es erfolgte allerdings eine wesentliche Umgestaltung der bisherigen Elbzollverhältnisse durch Einrichtung einer einfacheren und gleichmäßigen Zollerhebung und Verminderung der Elbzollämter, allein die Elbzollkassen der untern Uferstaaten Hannover, Lauenburg und Mecklenburg hatten hiervon weit größern Vortheil als der Elbverkehr wirksame Erleichterung.

Der durch die Elbschifffahrtsacte vom 21. Juni 1821 festgesetzte Normalsatz des Elbzolls war für die Strecke von Meinitz bis Hamburg 27  $\frac{1}{2}$  Gr. C.-M. für den Centner hamburger Gewicht, und außerdem ward für die Fahrzeuge noch eine besondere Abgabe, die sogenannte Recognitionengebühr eingeführt. Für eine Reihe voluminöser Artikel von verhältnißmäßig geringem Werthe wurden jedoch niedrigere Zollklassen zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{20}$  und  $\frac{1}{40}$  Normalsatz bewilligt, weil die Erhebung des vollen Elbzolls von diesen Artikeln einem förmlichen Verkehrsverbote ziemlich gleichkommen wäre und mithin den Elbzollkassen mehr Schaden als Nutzen zu Wege gebracht hätte.

Auf der ersten Elbrevisionscommission im Jahre 1824 beantragten Oesterreich und Hamburg dringend die Herabsetzung des Normalelbzolls wenigstens um ein Viertel, jedoch ohne Erfolg. Die durch das Schlußprotokoll vom 18. Sept. 1824 dem Elbverkehr gewährten Erleichterungen waren höchst unbedeutender Art; sie beschränkten sich auf die Verlegung einiger Artikel in niedrigere Zollklassen und eine irrelevante Modification der Recognitionengebühr.

Durch die am 13. April 1844 zu Dresden unterzeichnete Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte ward eine wesentliche Umgestaltung der drei Elbzollverhältnisse dadurch herbeigeführt, daß an die Stelle des hamburgischen Gewichts und des Conventionsmünzfußes für die Zollentrichtung das metrische Gewicht und der Wertzehnthalerfuß trat und die Recognitionengebühr in einen Zuschlag zum Baarenelbzoll convertirt wurde. Wie zweckmäßig an sich diese Veränderungen auch sein mochten, der neu angeordnete Elbzolltarif mit seinem Normalsatz von 33 Sgr. 11 Pf. für die Strecke von Meinitz bis Hamburg enthielt für die wichtigsten Gegenstände des Elbverkehrs nicht nur keine Erleichterung, sondern brachte selbst eine stärkere Belastung mit sich, und auch wegen der Verlegung gewisser bedeutender Handelsartikel, deren Verdrängung von der Elbe durch die Concurrenz anderer Verkehrswege immer empfindlicher geworden, in niedrigere Zollklassen war in der Additionalacte so gut wie gar nichts geschehen. Alle Bestrebungen der übrigen Uferstaaten waren an dem beharrlichen Widerstreben Hannovers, Mecklenburgs und Dänemarks gescheitert.

Der Hauptelend gegen das geltend gemachte Bedürfniß einer durchgreifenden Herabsetzung des Elbzolls war der Hinweis, daß bis dahin der Elbtransport, selbst der zum vollen Zollsatz taxirten Gegenstände, im allgemeinen von Jahr zu Jahr gestiegen sei. Man übersah hierbei, wie dies Resultat überall nur dadurch ermöglicht worden war, daß Preußen, Sachsen und theilweise auch Anhalt entweder durch Specialverträge unter sich oder auch durch selbständige eigene Maßregeln für den Elbverkehr nach und von ihren Ländern die oberhalb Wittenberge bis Schandau conventionsmäßig bestehenden Elbzölle ganz oder größtentheils aufgehoben hatten. Darüber konnte kein Zweifel obwalten, daß, wenn Preußen, Sachsen und Anhalt ihre Elbzollquoten in gleicher Weise wie Hannover, Mecklenburg und Dänemark forterhoben hätten, schon vor Eröffnung der mit der Elbe rivalisirenden Eisenbahnen der Versand der dem Normalsatz unterworfenen Artikel fast gänzlich der Elbschifffahrt entzogen worden wäre.

Wenn man die Verhandlungen über das Elbzollwesen im Schoße der 27 Monate dauernden zweiten Elbschifffahrts-Revisioncommission näher anseht, muß es die größte Verwunderung erregen, daß die eigentliche Basis und alleinige Norm der Abgabeverhältnisse auf den conventiellen Flüssen, der Art. 111 der Wiener Congressacte, damals völlig in Vergessenheit gerathen zu sein scheint.

Das so höchst unbefriedigende Ergebniß der Additional-Elbacte für das Elbzollwesen, ver-



bunden mit der auf den Abschluß derselben bald folgenden Herstellung von Eisenbahnverbindungen an beiden Seiten der Elbe, mußte den Handels- und Schifferstand in den Elbhandelsplätzen bestimmen, wenn irgend möglich noch nachträglich eine zeitgemäße Ermäßigung der Elbzölle unterhalb Wittenberge auf die eine oder die andere Weise zu Wege zu bringen. Der Ruin des Elbverkehrs erschien sonst unabwendbar. Im Herbst des Jahres 1847 ward daher eine gemeinschaftliche Denkschrift der Handelsvorstände von Prag, Dresden, Leipzig, Halle, Berlin, Magdeburg, Altona und Hamburg veröffentlicht, worin die Unerträglichkeit des Normal-Elbzolls klar nachgewiesen und auf schnelligste Abhilfe gedungen wurde. Diese Vorstellung blieb nicht ganz ohne Erfolg, denn die hannoversischen, mecklenburgischen und dänischen Finanzbehörden überzeugten sich endlich, daß das Interesse der Elbzollkassen selbst es erheische, für diejenigen Handelsartikel, welche die Höhe der Elbzölle bereits in augenscheinlichster Weise von der Elbroute nach Stettin und andern Plätzen hin verdrängt hatte (wie z. B. Farbhölzer, Feinrin, Ole, Soda u. s. w.), eine beträchtliche Herabsetzung des Elbzolls eintreten zu lassen. Es geschah dies darauf im Frühling 1848 durch Verfügungen im Verwaltungswege.

Auf den Conferenzen der zu Magdeburg versammelten dritten Elbschiffahrts-Revisionscommission zeigte sich insofern ein Wendepunkt für die Elbzollfrage, als Oesterreich, Sachsen und Hamburg von jetzt an mit Entschiedenheit und Consequenz den längern Fortbestand der bisherigen Elbzollverhältnisse als eine Verletzung völkerrechtlicher und vertragsmäßiger Verpflichtungen bekämpfen und auf Grund der allein maßgebenden Flußschiffahrtsbestimmungen der Wiener Congreßacte eine durchgreifende Reform des Elbzolltarifs in Anspruch nehmen. Es knüpfen sich hieran die weitläufigsten Verhandlungen innerhalb und außerhalb der Revisionscommission, um die renitenten Uferstaaten zu einigermaßen genügenden Reductionen des Elbzolls zu bewegen; allein es gelingt selbst den wiederholten dringendsten Vorstellungen der österreichischen und der preussischen Regierung nicht, ein solches Resultat auch nur annähernd zu erzielen, und das magdeburger Schlußprotokoll von 8. Febr. 1854 beschränkt sich auf wenige dürftige Palliativmaßregeln durch Verlegung einiger bis dahin normalzollpflichtigen Artikel in eine neu errichtete Halb Zollklasse oder in die Viertelzollklasse.

Im Jahre 1850 hatte der Rheinzoll im allgemeinen eine vertragsmäßige bedeutende Ermäßigung erfahren, die Weserzölle wurden in Folge des Anschlusses des Steuervereins an den Deutschen Zollverein gänzlich aufgehoben, und der Sundzoll kam durch die verschiedenen Verträge über die Ablösung desselben seit 1857 ebenfalls in Wegfall. Angesichts dieser thatsächlichen Umstände und der progressiven Abnahme des Elbtransports der wichtigsten Handelsartikel knüpfen sich an den Zusammentritt der vierten Elbschiffahrts-Revisionscommission in Hamburg im Sommer 1858 die zuverlässlichsten Hoffnungen des beteiligten Handels- und Schifferstandes, daß jetzt endlich auch der Elbe eine dem evidenten Bedürfnis entsprechende Zollherabsetzung werde zu Theil werden. Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hamburg ließen durch ihre Bevollmächtigten bei der Commission den Nothstand des Elbverkehrs sowie den Widerspruch der jetzigen Elbzollverhältnisse mit den Bestimmungen der Wiener Congreßacte und Art. 30 der Elbacte in der einleuchtendsten Weise darlegen. Es wurde darauf hingewiesen, daß der conventionmäßige Normal-Elbzoll per Centner von Hamburg nach Magdeburg, nach Dresden und nach Prag resp. 17 Sgr. 4 Pf., 29 Sgr. 10 Pf. und 33 Sgr. 11 Pf., während der reine Eisenbahnfrachtsatz für diese Strecke nur resp. circa 8½ Sgr., circa 19 Sgr. und 29 Sgr. per Centner betrage, was doch ein schreiendes Mißverhältnis abgebe gegen den völkerrechtlichen Fundamentalsatz, daß auf den conventionellen Flüssen der gemeinschaftliche Tarif der Schiffahrtsabgaben den Gesichtspunkt festgehalten habe, den Handel aller Nationen durch Erleichterung der Schiffahrt zu fördern. Und wenn man auch die thatsächlichen Zollverhältnisse, wie sich dieselben seit längerer Zeit durch das liberale Vorgehen Preußens, Sachsens und Oesterreichs gestaltet haben, in Betracht ziehe, so bleibe doch immer ein thatsächliches Mißverhältnis, wie es nicht verkehrter und unbilliger gedacht werden könne, die Erhebung von Passagetzöllen zum Betrage von 8 Sgr. 5 Pf. per Centner seitens Hannovers, Mecklenburgs und Dänemarks auf der Elbstraße von Hamburg bis Wittenberge, d. h. auf einer Strecke von ungefähr 16 Meilen, wofür die ganze eigentliche Fracht nur 2—3 Sgr. beträgt, und noch dazu auf einer Strecke, wo die Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers in arger Weise vernachlässigt wird.

Der preussische principale Antrag wegen des Elbzollwesens bei der vierten Revisionscommission ging dahin: in Zukunft nur die Klassen zu  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{40}$  des Normalzolls beizubehalten, und zwar in der Art, daß die Waaren, die gegenwärtig zu  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{10}$  tarifirt

sind, künftig alle zu  $\frac{1}{10}$ , diejenigen Artikel aber, die jetzt in der  $\frac{1}{20}$ - und  $\frac{1}{40}$ - Zollklasse stehen, künftig sämmtlich zu  $\frac{1}{40}$  des Normalfußes verzollt würden.

Die Durchführung dieses Antrags würde unzweifelhaft dem commerziellen Bedürfnis wie dem Sinn und Wortlaut des Art. 111 der Wiener Congreßacte und des Art. 30 der Elbacte am vollständigsten entsprechen, und ward derselbe deshalb von Oesterreich, Sachsen und Hamburg angelegentlichst unterstützt. Bei dem entschiedenen Widerspruch der andern Uferstaaten aber gegen eine soweit gehende Elbzollerreduction, und um, wenn möglich, durch bundesfreundliches Entgegenkommen eine vermittelnde Ausgleichung der entgegengesetzten Ansprüche zu erzielen, ohne die Rechtsfrage auf die Spitze zu treiben, vereinigten sich schließlich Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Deßau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg zu folgendem Zollermäßigungsantrage: „Von den bisherigen sieben Elbzollklassen werden nur drei Klassen belassen, nämlich zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{40}$  Elbzoll. Sämmtliche Artikel, welche gegenwärtig dem Normalfuß und dem  $\frac{1}{2}$ - Elbzoll unterliegen, werden in die  $\frac{1}{4}$ - Elbzollklasse versetzt. — Diejenigen Artikel, welche gegenwärtig  $\frac{1}{4}$  Elbzoll entrichten, verbleiben in dieser Klasse, mit Ausnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Olsaaten, welche in die  $\frac{1}{10}$ -Klasse versetzt werden. — Die bisherigen  $\frac{1}{5}$ - und  $\frac{1}{10}$ - Elbzollklassen bilden künftig, neben den obengenannten Artikeln, die  $\frac{1}{10}$ - Klasse. — Die bisherigen  $\frac{1}{20}$ - und  $\frac{1}{40}$ - Elbzollklassen bilden künftig die  $\frac{1}{40}$ - Klasse.“

Die Bevollmächtigten von Hannover und Mecklenburg lehnten auch diesen von der Majorität der Uferstaaten gemeinsam beantragten und gründlich motivirten Antrag sofort in entschiedenster Weise ab. Diese beiden Staaten hielten beharrlich an der Ansicht fest, daß es jedem einzelnen Staate freistehet, nach seiner Convenienz die Zustimmung zu irgendwelcher Herabsetzung der bestehenden Elbzölle beliebig zu erteilen oder zu versagen. Nachdem so constatirt worden war, daß durch die beharrliche Weigerung einzelner Uferstaaten, eine dem nachgewiesenen Verkehrsbedürfnisse wie dem Zwecke des Art. 30 der Elbacte entsprechende Modification der Elbzölle eintreten zu lassen, die Commission in die Lage versetzt sei, die ihr vertragmäßig obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen zu können, ward beschossen, die Conferenzen für jetzt abzubrechen und deren Wiederaufnahme zur geeigneten Zeit auf ergangene Einladung von seiten des Präsidiums vorzubehalten. Oesterreich und Preußen reservirten sich weitere Maßregeln, um eine Abhülfe gegen die längere Fortdauer der mit den Stipulationen der wiener Verträge und der Elbacte im Widerspruch stehenden Elbzollverhältnisse herbeizuführen.

Dies geschah im November 1858, allein bis jetzt (April 1860) hat noch nichts von solchen Maßregeln verlautet und die exorbitante Zollbelastung des Elbverkehrs dauert unvermindert noch immer fort. Die oben angeführte Schrift über die Elbzölle, welche die letzten Verhandlungen darüber vollständig mittheilt, hebt nachdrücklich hervor, daß ein solcher lässlicher Zustand unmöglich auf die Länge geduldet werden könne. Oesterreich und Preußen, die Mitcontrahenten des Pariser Friedens von 1814 und der Wiener Congreßacte, haben wiederholt und in bündigster Weise in voller Übereinstimmung und unter gründlicher Motivirung in den Conferenzprotokollen erklärt, daß die gegenwärtige Elbzollerhebung, wie Hannover, Mecklenburg und Dänemark solche trotz aller Reclamationen fortwährend in Anwendung bringen, im Widerspruch stehe mit den Fundamentalbestimmungen jenes großen Völkervertrags, wonach also dieselbe als eine unrechtmäßige Beeinträchtigung des Handels aller beim Elbverkehr beteiligten Staaten betrachtet werden muß. Eine derartige factische willkürliche Erpressung kann, nachdem ihr Charakter in unwiderleglicher Weise zur öffentlichen Kunde gebracht ist, dadurch nicht aufrecht erhalten werden, daß ihr Fortbestand den particulären Finanz- und Eisenbahnteressen und der Convenienz der hannoverschen und der mecklenburgischen Regierung zusagt. Wollten diese Regierungen es denn durchaus dahin bringen, daß, wie seiner Zeit eine Reform des Rheinzollwesens und die Abschaffung des Elsäther Zolles auf der Unterweser zur Schmach Deutschlands erst durch französische Einwirkung herbeigeführt worden, so auch auf der Elbe die in diesem Falle völkerrechtlich begründete Einsprache fremder Großmächte abgewartet werde, bevor die vertragswidrigen Zollerhebungen und die gewaltsame Unterdrückung des Verkehrs auf einer von der Natur zur Wohlfahrt des gemeinsamen deutschen Vaterlandes geschaffenen herrlichen Wasserstraße aufhören?

Elbverkehr. Zur Erläuterung der vorstehenden Bemerkungen über das augenscheinliche Bedürfnis einer umfassenden Reform des jetzigen Elbzollwesens stellen wir noch einige summarische statistische Nachweise zusammen. Zunächst eine Übersicht der Elbzolleinnahmen der verschiedenen Uferstaaten in den Jahren 1850—57, wobei für Mecklenburg, Pommern und das Amt Bergedorf der Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn mit in Anschlag ge-

bracht ist, weil derselbe notorisch als eine Art Übertragung des Elbzolls auf diese Route angeordnet ist. Es nahmen von den genannten Zöllen während jener acht Jahre ein:

Österreich <sup>2)</sup>	13897	Thlr.	
Preußen	438636	"	
Sachsen <sup>3)</sup>	121732	"	
Anhalt	168079	"	
Hannover	3,251440	"	(davon 1,856112 Thlr. für Stader Zoll)
Mecklenburg	2,175526	"	( " 1,179279 " Eisenbahn-Transitzoll)
Lauenburg <sup>4)</sup>	1,442213	"	( " 973736 " " "
Bergeborf <sup>4)</sup>	275995	"	( " 227239 " " "
Zusammen		7,887418	Thlr.

Nach den Verkehrsübersichten des preussischen Elbzollamts Wittenberge stellte sich der dortige gesammte Elbverkehr (auf- und niederwärts zusammen) in den beiden Jahren 1846 und 1858 wie folgt:

Artikel der Normalzollklasse.	1846.	1858.
Zum $\frac{1}{2}$ = Elbzoll . . . . .	2,327670 Ctr.	100327 Ctr.
	(einbegriffen in der $\frac{1}{2}$ Klasse)	171239 "
" $\frac{1}{4}$ = " . . . . .	1,951762 Ctr.	1,681858 "
" $\frac{1}{5}$ = " . . . . .	38190 "	240965 "
" $\frac{1}{10}$ = " . . . . .	782209 "	1,702257 "
" $\frac{1}{20}$ = " . . . . .	113298 "	142316 "
" $\frac{1}{40}$ = " . . . . .	2,568259 "	7,216862 "

Diese Übersicht enthält die einleuchtendste Begründung des vorhin erwähnten preussischen Antrags auf eine zeitgemäße durchgreifende Reduction des jetzigen Elbzolltarifs und beweist schlagend den Widerspruch, welcher zwischen dem gegenwärtigen Elbzollwesen und Art. 111 der Wiener Congreßacte stattfindet. Dieser schreibt, wie schon bemerkt, klar und bestimmt für die Flußzolltarife die allgemeine Norm vor, durch Erleichterung der Schifffahrt den Handel zu ermuntern, und der gegenwärtige Elbzolltarif hat eine so exorbitante Höhe, daß er für die wichtigsten Handelsartikel den natürlichen Wasserweg nur noch als ein ausnahmeweises Transportmittel erscheinen läßt und seine Aufgabe jetzt darin sucht, durch Erschwerung der Schifffahrt dem concurrirenden, an und für sich schon so manche Vorzüge bietenden Eisenbahnverkehr ein Monopol zu verschaffen. Es ist wahrlich nicht mit Unrecht behauptet, daß der bisherige Zustand des Elbzollwesens die Mangelhaftigkeit unserer öffentlichen deutschen Zustände durch das unbehinderte Vorkommen selbstfüchtiger Particularinteressen auf Kosten der berechtigten Gesamtwohlfahrt auf das überzeugendste vor Augen lege!

Stader (oder Brunsbüßer) Zoll. Diese am Ausflusse der Schwinge in die Elbe von den seewärts ankommenden Ladungen abseiten Hannovers erhobene Abgabe nimmt in mehrfacher Beziehung eine besondere Stellung unter den Elbzöllen ein. Im Jahre 1038 ward von Kaiser Konrad II. dem damaligen Erzbischof von Hamburg und Bremen dieser Zoll verliehen, von dem aber durch ein Privilegium Kaiser Friedrich's I. im Jahre 1180 die hamburger Bürger für ihre Schiffe und Güter befreit wurden. Eine regelmäßige Erhebung des Stader Zolls scheint erst nach dem Verfall der Macht der Hanfa eingetreten zu sein, namentlich seitdem derselbe mit den Herzogthümern Bremen und Verden durch den Westfälischen Frieden der Krone Schweden zugefallen war. Die Grundlage der alten Zollrollen war eine Abgabe von einem Schilling von je 100 Mark des Werths der elbaufwärts passirenden Güter, also  $\frac{1}{10}$  Proc. Diese Basis wurde auch beibehalten, als im Jahre 1692 zwischen Schweden und der Stadt Hamburg der sogenannte Stader Reez vereinbart ward. Nachdem jedoch die Herzogthümer Bremen und Verden im Jahre 1712 an Hannover gekommen waren, begann ungeachtet aller Gegenvorstellungen

2) Seit 1851 hat Österreich seine Elbzölle gänzlich aufgehoben; die erwähnte Einnahme fällt also allein auf das Jahr 1850.

3) Einen großen Theil dieser Einnahmen verwendet Sachsen auf Restitution der anhaltischen Elbzölle u. s. w.

4) Seit 1857 ist eine wesentliche Verminderung der Eisenbahntransitzölle in Lauenburg und Bergeborf eingetreten. Auch der für das Amt Bergeborf erhobene Elbzoll (der sogenannte Erölinger Zoll, 1 Pf. per Centner) hat seit 1852 eine ganz bedeutende Verminderung durch Befreiung gewisser Ladungen erfahren, von durchschnittlich circa 13000 auf circa 3500 Thlr.

Hamburgs eine fortgesetzte willkürliche Erhöhung der vereinbarten und gesetzlichen „Elbzoll-tara“ von 1692. Auf der Elbschiffahrtscommission (1819—21) drangen Dänemark und Hamburg darauf, daß der Stader Zoll gleich den übrigen Elbzöllen in die allgemeine Regulirung mit hineingezogen werde, allein Hannover mußte sich unter dem Vorgeben, der Stader Zoll sei ein Seezoll, da er nur von Seeschiffen und deren Ladungen erhoben werde, und gehöre daher nicht zur Competenz der Elbcommission, diesem Verlangen zu entziehen, und das einzige, was vorläufig erzielt werden konnte, war die officielle Mittheilung des damals (1821) in tatsächlicher Anwendung befindlichen Tarifs, nachdem die Conferenzen der Commission ihr Ende erreicht hatten. Hamburg protestirte sofort gegen die Rechtsgültigkeit dieses mit der vertragsmäßigen Laxe im vollsten Widerspruch stehenden Tarifs, und diesem Proteste schloß sich Dänemark auf der ersten Revisionscommission (1824) aufs entschiedenste an. Die darauf eingeleiteten Specialverhandlungen zwischen Hannover, Dänemark und Hamburg blieben ohne allen Erfolg und die factische Zollerhebung dauerte mit allen ihren Mißbräuchen fort. Im Jahre 1839 begann die hamburgische Commerzdeputation eine nachdrückliche Agitation gegen den Stader Zoll und fand dieselbe in England lebhaften Anklang. Die britische Regierung knüpfte mit Hannover selbständige Verhandlungen über diese Angelegenheit an (1841), welche indefs durch einen Wechsel des englischen Ministeriums einstweilen ins Stocken geriethen, nachdem Lord Palmerston durch eine ausführliche Note vom 12. Aug. 1841 den Ungrund der von Hannover geltend gemachten Ansprüche nachgewiesen hatte. Bei der zweiten Elbrevisionscommission (1842—44) entschloß sich Hannover endlich eine Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse des Stader Zolls eintreten zu lassen und benutzte seinen Einfluß in der Commission, einen besondern Staatsvertrag hierüber zwischen den Elbuferstaaten zu Stande zu bringen, wodurch zwar, im ganzen genommen, die bisherige factische Zolleinnahme etwas verringert, allein andererseits erlangt wurde, daß an die Stelle der alten vertragsmäßigen Basis des Zolls von  $\frac{1}{16}$  Proc. nunmehr von den Elbuferstaaten ein Tarif anerkannt wurde, welcher durchschnittlich etwa  $\frac{1}{6}$  bis  $\frac{1}{4}$  Proc. vom Werthe der Waaren betrug. Hamburg blieb mit seinem Widerstande gegen diesen neuen Brunshäuser Zolltarif ganz isolirt und mußte schließlich, der Gewalt der Umstände weichend, ebenfalls den Staatsvertrage beitreten. Den auswärtigen Mitcontrahenten der Wiener Congreßacte gegenüber erscheint jedoch der Vertrag über den Brunshäuser Zoll vom 18. April 1844 an sich nicht verbindlich, denn jene Acte bestimmt, daß die künftigen Abgaben aus den conventionellen Flüssen von dem Punkte an, wo sie schiffbar werden, bis zu ihrer Mündung in keinem Falle höher sein sollen, als sie beim Abschluß der Acte waren, was entschieden nicht auf die etwaige willkürlich stattgefundene Erhöhung, sondern nur auf den damaligen gesetzlichen Tarif Bezug haben kann. Dieser gesetzliche Tarif beruhte aber 1815 auf der Basis von  $\frac{1}{16}$  Proc. des Werths, während der 1844 errichtete durchschnittlich auf  $\frac{1}{6}$  —  $\frac{1}{4}$  Proc. hinauskommt. Die Anerkennung des jetzigen Tarifs seitens fremder Staaten ist mithin von besondern Verträgen abhängig, wie solche von den Vereinigten Staaten, von Belgien und Großbritannien mit Hannover für eine bestimmte Zeitdauer und weiter mit dem Vorbehalt der Kündigung abgeschlossen sind. Die beiden letztgenannten Staaten haben nun in letzterer Zeit ihre Verträge dieserhalb gekündigt und scheinen die Absicht zu haben, dieselben nicht in gleicher Weise wie früher zu erneuern. Belgien, welches den hannoverischen Schiffen, ebenso wie den meisten übrigen Flaggen, den holländischen Schmelzoll restituirte, dürfte nach Ablauf des Vertrags die Fortdauer dieser Vergünstigung davon abhängig machen, daß Hannover die belgischen Schiffe und deren Ladungen nicht durch Erhebung des Stader Zolls belastet, Hannover kann aber die belgische Flagge vom Stader Zoll nicht erimiren, ohne zugleich die gleiche Befreiung sämmtlichen Elbuferstaaten und andern Nationen einzuräumen, denen vertragsmäßig das Recht der meistbegünstigten Nation zusteht. In England ist im Jahre 1858 ein Parlamentsauschuß niedergesetzt worden, um die Verhältnisse des Stader Zolls in ihrer Beziehung zum britischen Handel näher zu prüfen. Dieser Auschuß hat am 14. Juli 1858 in seinem Berichte darauf angetragen, den Vertrag mit Hannover zu kündigen, und ist diese Kündigung darauf erfolgt. Die britische Regierung hat zugleich beantragt, wegen eventueller Ablösung des Stader Zolls allgemeine Verhandlungen der beteiligten seehandelreibenden Staaten, wie seiner Zeit der Aufhebung des Sundzolls vorangegangen sind, anzusetzen. Solche Verhandlungen werden, nachdem die Sache einmal in das gegenwärtige Stadium getreten ist (April 1860), vermuthlich nicht ausbleiben und um so eher zu einem Resultate führen, als durch die Wiener Acte den fremden Regierungen eine Rechtsbasis für ihre Forderungen gegeben ist, woran es Dänemark gegenüber hinsichtlich des Sundzolls fehlte, und weil es Hannover selbst erwünscht sein muß, daß endlich

die Reclamationen einmal ein Ende nehmen. Mit der Regulirung der Stader Zollfrage wird aber eine Erledigung der für das allgemeine wie insbesondere für das deutsche Handelsinteresse noch wichtigeren übrigen Eibzollfrage sich verknüpfen müssen.

**Elisabeth** (Königin von England) muß als von Natur hochbegabte Fürstin bezeichnet werden, welche ein hartes Geschick zu dem schwereren Berufe erzog, dem sie nur mit voller Kraft des Geistes und seltener Stärke des Charakters genügen konnte. Sie war, geb. am 7. Sept. 1533, die Tochter des launenhaften und tyrannischen Königs Heinrich VIII. und der Auserwählten seines Herzens, der schönen und geistreichen Anna Boleyn, Tochter des Sir Thomas Boleyn und Hofräulein der Königin Claude, Gemahlin König Franz' I. von Frankreich. Die Tochter theilte von der Stunde ihrer Geburt an das traurige Los der unglücklichen Mutter. Denn obgleich die glühende Leidenschaft des Königs ihn so weit getrieben hatte, daß er seine erste Gemahlin, Katharina von Aragonien, um ihretwillen verließ und nicht ohne große Schwierigkeiten die förmliche Scheidung von ihr durchsetzte, um die zur Marquise von Pembroke ernannte Geliebte als Königin auf den Thron zu erheben (die geheime Trauung fand nach der geschnäpft vollzogenen Scheidung von Katharina am 25. Jan. 1533 statt), so erfaltete doch seine Liebe zu ihr nur zu bald wieder, um der noch glühendern Leidenschaft für Jane, Tochter des Sir John Seymour und Hofräulein der Königin Anna, Platz zu machen. Nach der unglücklichen Entbindung von einem todtgeborenen Prinzen (29. Jan. 1536) wurde die letztere unter nichtigem Vorwande des Ehebruchs und des Hochverraths beschuldigt, vor Gericht gestellt, ungeachtet ihrer von ihr selbst höchlich behaupteten und klar nachgewiesenen Unschuld zum Tode verurtheilt und am 19. März 1536 hingerichtet.

Seinen Zorn ließ nun der König auch noch die Tochter, das Kind seiner Liebe, die noch nicht einmal dreijährige E. entgelten. Sie wurde für unehelich und mithin der Nachfolge für verlustig erklärt. Erst später erweichte der König wieder seinen harten Sinn und setzte in seinem Testamente vom Jahre 1544 die Thronfolge dahin fest, daß E. nach dem Prinzen von Wales (Edward VI.), Sohn der dritten Gemahlin, Jane Seymour, geb. am 12. Oct. 1537, und nach der Prinzessin Maria aus dem ersten Ehe, geb. am 8. Febr. 1516, als rechtmäßige Erbin der Krone gelten und anerkannt werden solle.

Unter diesen Umständen konnte die Jugend der Prinzessin E. keine glückliche, keine heitere sein. Von Kindesbeinen an verstoßen und verachtet, wurde sie in so strenger Zucht gehalten, daß ihr oftmals selbst das Unentbehrlichste zu ihrem Unterhalte verkümmert wurde. Jedoch erhielt sie bald eine sorgfältige Erziehung und scheint für manche Entbehrung materieller Genüsse frühzeitig Ersatz in der Bildung ihres Geistes und Charakters durch ernste Studien und eifrige Beschäftigung mit den Wissenschaften gesucht und gefunden zu haben. Seltene natürliche Anlagen und eine in ihren Jahren ungewöhnliche Ausdauer und Beharrlichkeit kamen ihr dabei ganz besonders zu statten. Noch war sie im zartesten jungfräulichen Alter, als sich der Ruf ihres ausgebreiteten Wissens und der ausgezeichneten Eigenschaften ihres fast männlichen Charakters in den weitesten Kreisen verbreitete, aber auch den Neid und die Mißgunst ihrer ältern Halbschwester Maria auf eine Weise erregte, wie dieselben nur in einem verschlossenen, rachfüchtigen und bigotten Weiberherzen Platz finden können. Gleichwol behandelte sie Maria bei ihrer im Jahre 1553 erfolgten Thronbesteigung noch mit erheuchelter Freundlichkeit, zog sie an ihren Hof und zeichnete sie sogar dadurch aus, daß sie ihr bei ihrer Krönung die Ehre erwies, von ihr die Krone tragen zu lassen.

Dals aber verkehrte sich diese erkünstelte Freundlichkeit in unversöhnlichen Haß; denn es war der nur auf die gänzliche Wiederherstellung des Katholicismus bedachten Maria kein Geheimniß, daß die aufgeklärte und charakterfeste E. mit ganzer Seele dem Protestantismus zugehan sei, obgleich sie klug genug war, diese Neigung ihres Herzens soviel wie möglich durch sorgfältige Andäufung der äußerlichen Pflichten des katholischen Cultus zu verdecken. In dieser Beziehung ging sie sogar so weit, daß sie sich an Kaiser Karl V., ihren erbittertsten Gegner, wandte, um ihn zu ersuchen, daß er ihr ein Crucifix, einen Kelch und die übrigen zum katholischen Cultus nöthigen Gefäße zum Gebrauche in ihrer Privatkapelle schicken möge. Dies half ihr indes wenig. Der Kaiser suchte im Gegentheile den Haß ihrer Schwester gegen sie immer aufs neue aufzustacheln und drang förmlich auf ihre Vernichtung. Auf den durchaus nicht als begründet erwiesenen Verdacht hin, daß sie um die gegen die Königin gerichtete Verschwörung, an deren Spitze Sir Thomas Wyatt stand, gewußt und sie gutgeheißen habe, wurde sie im December 1554 auf ihrem Landhuse Ashridge bei Berthamstead mit Gewalt aufgehoben und

als Gefangene nach dem Tower abgeführt. Sowol der Kaiser wie die Königin gingen nun ernstlich mit dem Plane um, sie in den Hochverratsproceß gegen Wyatt und seine Mitverschworenen zu verwickeln und sie, gleich diesen, nach der Strenge des Gesetzes hinrichten zu lassen. Allein es ließen sich keine genügenden Beweise für ihre Schuld aufbringen, und man mußte sich daher damit begnügen, sie ferner in dem Schlosse von Woodstock in strenger Haft zu halten. Ebenso mißlang der gleichfalls von dem Kaiser begünstigte Plan, sie mittels eines Parlamentsbeschlusses von der Thronfolge auszuschließen; denn das Parlament erklärte sich auf das entschiedenste dagegen, wahrscheinlich aus der sehr richtigen Besorgniß, daß dann die Königin zu Gunsten König Philipp's II., ihres Gemahls, über die Krone verfügen und so am Ende England zu einer spanischen Provinz machen werde. Endlich verschaffte ihr die besondere Fürbitte König Philipp's II., welcher im Sommer 1554 England besuchte, ihre Freiheit wieder, jedoch nur, damit sie, von allen Seiten belauert, fortan in stiller Zurückgezogenheit auf ihrem Schlosse Hatfield, unter der strengen Obhut des Sir Thomas Pope, vorzüglich dem Studium der alten Classiker leben konnte. Auch den listigen Plan ihrer Gegner, sie durch Verheirathung an den Herzog von Savoyen ganz aus England zu entfernen, wußte sie durch den unüberwindlichsten Widerstand zu vereiteln.

So ward die jugendliche Fürstin aus der schweren Schule harter Prüfungen im fünf- und zwanzigsten Jahre ihres Alters auf den Thron ihrer Väter erhoben, als ihre unverföhlichste Feindin, ihre Stiefschwester Maria, am 17. Nov. 1558 ihr unheilvolles Leben beschloß. Als ob mit ihrer Thronbesteigung eine neue Ära des Glücks und großer Hoffnungen für die Zukunft des Reichs beginnen müsse, wurde dieselbe von dem größten und besten Theile der Nation mit unendlichem Jubel begrüßt. Ihr Einzug in London, am 20. Nov., war ein Tag allgemeiner Freude, und ihre am 16. Jan. 1559 vollzogene Krönung zeichnete sich ebenso sehr durch den Glanz der Festlichkeiten wie durch den ungeheuerlichen Ausdruck befriedigter und erwartungsreicher Stimmung aus. Es war aber zu klug und vorsichtig, als daß sie sich durch diese ersten Aufwallungen der Begeisterung über die wahre Lage und die Bedürfnisse des Landes sowie die im Dunkeln schleichenden Mäthinationen ihrer Gegner hätte täuschen lassen sollen. Sie erkannte sogleich sehr richtig, welchen Gefahren sie sich und ihr Reich aussetzen würde, wenn sie auf den ihr gleich in den ersten Wochen von König Philipp II. gemachten Heirathsantrag eingegangen wäre. Diese spanische Heirath wäre in keinem Falle populär gewesen und hätte wahrscheinlich, auch abgesehen von den übrigen politischen Bedenken dagegen, eine ihr sehr nachtheilige Umwandlung der öffentlichen Meinung zur Folge gehabt. Sie lehnte sie daher wohlweislich mit aller Schonung ab.

Ihr erstes und vorzüglichstes Augenmerk war natürlich auf die unter der vorigen Regierung in eine höchst mißliche Lage gerathenen kirchlichen Angelegenheiten gerichtet. Hier galt es vor allem die scharfen Gegensätze auszugleichen und im Geiste christlicher Milde und Verföhlichkeit, aber auch mit Festigkeit und Entschlossenheit der protestantischen Kirche ihre Existenz und ihre Zukunft zu sichern. Auf den ihr in dieser Beziehung von Rom aus entgegen tretenden Widerstand legte sie nur geringes Gewicht. Sie ließ sich in ihren Vorurtheilen keineswegs beirren, als der jähzornige Pappst Paul IV. ihr auf die Anzeige von ihrer Thronbesteigung erwidern ließ, daß sie auf die in der Lehnsabhängigkeit vom päpstlichen Stuhle befindliche englische Krone um so weniger Ansprüche machen könne, da sie durch ihre uneheliche Geburt schon an sich alles Erbrechts darauf verlustig sei; wolle sie sich aber aller Ansprüche an dieselbe begeben und sich übrigens unbedingt dem päpstlichen Stuhle unterwerfen, so würde sie von demselben mit aller Schonung behandelt werden, welche mit seiner Würde vereinbar sei. Je weniger jedoch die junge Königin auf diese ohnmächtige Anmaßung Rücksicht nahm, desto verföhlicher, zugleich aber auch desto entschlossener ging sie im eigenen Lande bei den nöthigen Reformen in kirchlichen Dingen zu Werke. Verfolgungen wegen religiöser Ansichten und in Gewissenssachen sollten ferner nicht mehr stattfinden, auch wurden alle deshalb noch in Haft Befindlichen gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt. Nur den katholischen Zeloten von der Kanzel herab, wie z. B. dem Bischof von Winchester, White, welcher sogleich die nach katholischem Ritus vollzogene Leichenseier der Königin Maria dazu benutzte, seinem Feuerreifer gegen die neue Lehre und ihre Befenner freien Lauf zu lassen, wurde das Handmerk gelegt.

Im übrigen konnte sich die Königin bei ihren Reformen auf die Stimmung und Unterstützung des Parlaments verlassen, welches am 25. Jan. 1559 zum ersten male zusammentrat. Sie wurde von demselben sofort als rechtmäßige, unangefochtene, wirkliche Erbin der Krone, ge-

mäß der durch Heinrich VIII. festgesetzten Thronfolge, anerkannt und erhielt ohne Schwierigkeiten, wenn auch nicht ohne lebhaften Widerstand der Bischöfe, dessen Zustimmung zu der von ihr verlangten Suprematie in Kirchenfachen, namentlich die Befugniß, kanonische Beschlüsse zu erlassen oder abzusetzen, Bestimmungen über Kirchenzucht und Ceremonien zu treffen, Kegereien zu unterdrücken u. s. w., ohne dabei das Parlament oder die Synode zu Rathe ziehen zu müssen. Daß der Königin auch das Ernennungsrecht für die Bisthümer zugesprochen wurde, versteht sich von selbst. Dagegen fand die Einführung der Liturgie in englischer Sprache von seiten der Romanisten sehr heftigen Widerstand. Erst nach einer lebhaften Disputation der Vertreter beider Parteien, im Beisein des Parlaments, wurde der Streit durch die von dem letztern bestätigte sogenannte Einformigkeitssacte (Act of uniformity) geschlichtet. Freilich mußte die praktische Durchführung dieser Maßregel durch schwere Strafen für Widerspenstige gesichert werden. In ihrer Anwendung wurde indess doch mit möglichster Schonung verfahren.

Das Parlament glaubte nun, um die Nachfolge zu sichern, auf die Vermählung der Königin bringen zu müssen. Allein sie wies, obgleich erst 25 Jahre alt, jeden Antrag dieser Art mit der Versicherung ab, sie betrachte sich als durch die Krönung mit ihrem Reiche vermählt, wolle keine andern Kinder als ihre Unterthanen und werde bei der Nachwelt niemals ein andres Obhängnis mal verlangen als die Grabinschrift: „Hier liegt E., welche als jungfräuliche Königin lebte und starb.“

So war zu einer ruhigen Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im Innern der Grund gelegt, als E. ihren Blick auch nach außen richtete. Hier war ihr vorzüglichster Wunsch, den kriegerischen Händeln ein Ende zu machen, in welche ihr Reich noch mit Frankreich verwickelt war. Unterhandlungen deshalb waren schon noch zur Zeit ihrer Vorgängerin zu Cercamp angeknüpft worden, führte nun aber erst in dem am 2. April 1559 abgeschlossenen Frieden zu Châteauf-Gambresis zu dem erwünschten Ziele. Die Königin verstand sich dazu, Calais an König Heinrich II. von Frankreich zu überlassen, weil sie die Opfer, welche ihr die Fortführung des Kriegs um dessen Besitz gekostet haben würde, für zu groß hielt, jedoch nur bedingungsweise, indem es dem Könige vorerst bloß auf acht Jahre zugesprochen werden sollte, nach deren Ablauf er, falls er die Rückgabe verweigere, 500000 Kronen zahlen und auch sein Beszrecht verwerkt haben sollte, wenn er zuerst den Frieden bräche. Indess wurden durch diesen Frieden nicht alle Unheiligkeiten mit Frankreich beseitigt. In demselben lagen im Gegentheile die Keime der verhängnisvollen Zwietracht zwischen E. und der Königin von Schottland, Maria Stuart, welche die merkwürdigste und traurigste Episode ihres Lebens und ihrer Regierung bildet.

Die unmündige Maria Stuart war nämlich im Jahre 1568 mit dem funfzehnjährigen Dauphin Franz (II.) vermählt worden; und nach dem Tode der Königin Maria hatten sie auf des Königs Geheiß das Wappen der Krone von England angenommen, angeblich weil E., vom Papst für unehelich erklärt, nicht für die rechtmäßige Königin gelten könne, und Maria Stuart, als aus dem königlichen Blute von England entsprossen (ihre Großmutter, Gemahlin König Jakob's IV. von Schottland, war eine Tochter Heinrich's VII.), die nächste Anwartschaft auf die englische Krone habe. E. erhob gegen diese Anmaßung zwar sogleich die geeigneten Vorstellungen, die Sache kam aber durch den Frieden von Châteauf-Gambresis, welchen auch der Dauphin und Maria Stuart mit unterzeichneten, nicht zum erwünschten Austrag. Der Königin war es aber sehr wohl bekannt, daß der französische Hof ernstlich damit umgehe, die Ansprüche der Maria Stuart auf den englischen Thron geltend zu machen, und daß sie dabei selbst von ihren eigenen Unterthanen katholischen Glaubens unterstützt werden würde. Sie hielt es daher für politische Klugheit, sich dagegen mit den protestantischen Unterthanen der Königin von Schottland in nähere Verbindung zu setzen und auf diese Weise den verderblichen Plänen ihrer Nebenbuhlerin entgegenzutreten. Das war die nächste Veranlassung zu dem Eifer, womit sich E. der Sache der schottischen Protestanten annahm und welcher so folgereiche Verwickelungen herbeiführte.

In Schottland fanden sich überhaupt die Anhänger der alten und der neuen Lehre von Anfang an weit scharfer einander gegenüber als in England. Der finstere, zu religiöser Schwärmerie und Fanatismus geneigte Geist der Schotten trieb den Eifer für die „evangelische Wahrheit“ sogleich bis auf die Spitze des unverföhnlichsten Hasses und der unermüdlichsten Verfolgungssucht gegen die Katholiken. John Knox, ein Zelot von beschränktem Geiste, war der unerschütterlichste Vertreter und Apostel dieser Richtung. Seine drohenden Predigten führten schon im Sommer des Jahres 1569 in Perth zu blutigen Händeln. Kirchen und Klöster wurden

ausgeplündert und zerstört und der Unfug überhaupt so weit getrieben, daß die Königin-Regentin, Maria von Guise, sich genöthigt sah, mit bewaffneter Hand einzuschreiten. Ein zu Edinburgh zwischen ihr und den Häuptern der Protestanten, dem Adel und den Gemeinen der schottischen Kirche, wie sie sich nannten, abgeschlossener Vergleich verfehlte seinen Zweck. Die Erbitterung bekam nur neue Nahrung, als nach dem Tode König Heinrich's II. von Frankreich der Dauphin als König Franz II. mit seiner Gemahlin Maria Stuart den Titel des Königs und der Königin von England annahm und unter dem mächtigen Einflusse der Guisen französische Truppen zur Unterstützung der bedrängten Katholiken nach Schottland schickte, zugleich aber auch seine Absichten auf die Krone von Schottland und selbst von England nicht unbedeutlich an den Tag legte. In dieser Noth wandten sich die Führer der protestantischen Partei um Hülfe an Königin E., welche sich auch nach einigen Bedenklichkeiten aus höhern politischen Rücksichten durch den am 27. Febr. 1560 zu Berwick abgeschlossenen Vertrag dazu verstand. Die hierauf in Schottland eingerückten englischen Truppen bedrängten die in Leith zusammengezogenen Franzosen bald so, daß sich die Häupter der katholischen Partei nach den am 11. Juni 1560 erfolgten Tode der Regentin zu einem in Edinburgh unterzeichneten Vergleiche verstehen mußten, demzufolge die Franzosen Schottland räumten, eine besondere Reichsverwaltung eingefeszt wurde und das junge Königspaar das Wappen und den Titel der Krone von England nicht mehr führen sollte. Allein das letztere weigerte sich diesen Vertrag zu bestätigen, und zwar unter dem Vorwand, daß die schottischen Protestanten die Bedingungen desselben nicht erfüllt hätten und E. fortzähre, sie zu unterstützen, indem Maria Stuart zugleich gar kein Geheimniß daraus machte, daß sie fest entschlossen sei, ihre Interessen in Schottland auch noch fernerhin mit französischer Hülfe wahrzunehmen. Allein ihr Unkern wollte, daß der bereits am 5. Dec. 1560 plöylich erfolgte Tod ihres Gemahls, des Königs Franz II., den Dingen eine ganz andere für sie höchst ungünstige Wendung gab.

In Frankreich selbst sank unter dem Einflusse der während der Minderjährigkeit König Karl's IX. zur Reichsverweserin ernannten Witwe Heinrich's II., Katharina von Medici, die Macht der Guisen immermehr, und mithin verlor auch Maria Stuart ihre Hauptstütze daselbst. Da sie sich an dem königlichen Hof nicht mehr heimisch fühlte, zog sie sich an das Hoflager ihrer Oheime nach Lothringen zurück und gab dann den Bitten ihrer Unterthanen, in ihr Königreich zurückzukehren, nach, obgleich sie sich noch immer weigerte, den mit E. zu Edinburgh abgeschlossenen Vertrag zu bestätigen. Deshalb verweigerte ihr anfangs auch noch E. das von ihr erbetene sichere Geleit zur Überfahrt und gab erst dann nach, als sie die Versicherung erteilte, sie werde sich ferner nur nach dem Urtheile ihres Ministerraths in Schottland richten. Mit Thränen in den Augen und dem tiefsten Schmerze im Herzen schiffte sie sich am 14. Aug. 1561 in Calais ein und landete ohne weitere Belästigung am 19. Aug. zu Leith, obgleich sich das falsche Gerücht verbreitet hatte, E. werde ihr mit ihrer Flotte im Kanale auflauern lassen.

Maria Stuart hatte damals erst das neunzehnte Jahr erreicht und fühlte sich mit ihrer feinen französischen, zu stiltlicher Ungebundenheit hinneigenden Bildung und ihrem starren Katholicismus unter den halb barbarischen fanatischen Schotten von Anfang an äußerst unglücklich. Nur dem wohlthätigen Einflusse ihrer Oheime und ihres Halbbruders, des Priors von St.-Andrens, welcher, von ihr zum Grafen von Mar und Murray ernannt, an der Spitze der protestantischen Partei stand und sich ebenso durch Rechtlichkeit des Charakters wie durch hervorragende Eigenschaften des Geistes auszeichnete, war es zu danken, daß sie wenigstens in den ersten Jahren noch ihren Unmuth zurückhielt. Im geheimen aber war ihr ganzer Sinn doch auf den Umsturz der reformirten Religion gerichtet. Bereits im Jahre 1562 erklärte sie einmal offen, daß sie binnen Jahresfrist die Messe in ihrem ganzen Reiche wiederhergestellt zu sehen hoffe, während ihr Oheim, der Cardinal von Lothringen, im Jahre 1563 dem Concilium zu Trient ihr schriftliches Versprechen mittheilte, daß sie, falls sie zum Throne von England gelangen werde, beide Königreiche dem päpstlichen Stuhle unterwerfen würde. Auch soll sie den im Jahre 1565 zu Bayonne abgeschlossenen Vertrag mit unterzeichnet haben, welcher die gänzliche Ausrottung der Protestanten zum Zwecke hatte.

Natürlich konnten diese Untriebe der Königin E. ebenso wenig ein Geheimniß bleiben wie die noch immer stark genährten Absichten der Maria Stuart auf die englische Thronfolge. Denn diese hatte ja kurz nach ihrer Ankunft in Schottland der Königin durch ihren Gesandten Matiland von Lethington ein Freundschaftsbündniß anbieten lassen, und zwar mit der ausdrücklichen Forderung, daß sie von ihr förmlich zu ihrer Nachfolgerin erklärt werden möchte. Allein E. glaubte darauf in keinem Falle eingehen zu dürfen und verlangte im Gegentheile abermals die Bestä-



tigung des Vertrags von Edinburgh, ein Verlangen, dem Maria Stuart endlich auch so weit nachgab, daß sie den Titel und das Wappen der Krone England ablegte. So bestand anfangs noch ein zwar kübles, aber doch äußerlich ziemlich freundschaftliches Verhältniß zwischen beiden Fürstinnen, welches jedoch geheime Eifersucht und ehrgeizige Absichten auf der einen sowie begründeter Verdacht auf der andern Seite nur zu bald in glühenden Haß verkehrten. Weibliche Eitelkeit und Schelsucht mischten sich in diese mißlichen Verhältnisse und verbitterten sie von Jahr zu Jahr mehr. Die verschiedenen Heirathspläne beider Königinnen spielten dabei eine bedeutende folgenreiche Rolle.

Obgleich E. wiederholt ihren festen Entschluß zu erkennen gegeben hatte, sich niemals zu vermählen, so fehlte es doch nicht an eifrigen Bewerbern um ihre Hand. Als solche traten nach und nach namentlich auf: der Erzherzog Karl von Oesterreich, durch welchen auch König Philipp II. von Spanien ein Gegengewicht gegen den französischen Einfluß auf den brittischen Inseln zu erzielen hoffte; dann König Erich von Schweden und Herzog Adolph von Holstein und endlich der Herzog von Anjou, der Sohn der Katharina von Medici, welcher, auffallend genug, ungeachtet seiner nichts weniger als einnehmenden Persönlichkeit auf sie den meisten Eindruck gemacht zu haben scheint. Er hatte bei einer im Jahre 1580 zu Greenwich stattfindenden persönlichen Zusammenkunft mit ihr offenbar ihr Herz gewonnen, so daß sie seitdem ernstlich mit dem Gedanken umging, ihn neben sich auf den englischen Thron zu erheben. Auch von seiten des französischen Hofes wurde die Sache mit besonderm Eifer betrieben, und im Jahre 1581 setzte man bereits mittelst einer von Paris nach London entsendeten Gesandtschaft die Bedingungen förmlich fest, unter welchen die Vermählung stattfinden sollte. Die Art, wie sich um diese Zeit der Herzog in den Besitz der Vereinigten Niederlande zu setzen mußte, scheint sie in ihrem Entschlusse nur bekräftigt zu haben. Als er nach Beendigung seines Feldzugs in den Niederlanden, im November 1582, abermals nach England kam, überreichte sie ihm selbst schon den Verlobungsring, und ein fanatischer Puritaner, Namens Stubbs, welcher den Muth hatte, in einer eigenen Schrift: „Der Abgrund, in welchen England durch die französische Heirath versinken wird“, die Gefahren derselben im grellsten Lichte zu zeigen, mußte, mit seinem Drucker vor Gericht gestellt, seinen Vorwitz mit dem Verluste der rechten Hand büßen. Gleichwol gab die Königin am Ende doch den ernstern und eindringlichen Vorstellungen ihrer vertrauten Rätthe Leierker, Gattou, Walsingham sowie den heißen Bitten ihrer Hofdamen so weit nach, daß sie den Gründen der Politik über ihre Neigung den Sieg einräumte. Sie legte dieselben dem Herzog selbst ganz offen dar, bewahrte ihm aber nichtsdeftoweniger bis zu seinem Tode, welcher, nachdem er die Niederlande wieder verloren hatte, im Jahre 1584 erfolgte, eine wahrhaft gärteliche Jüeneigung.

Längst vorher waren ihr indeß auch schon verschiedne Anträge gemacht worden, mit ihrer Hand, wenn sie dieselbe keinem auswärtigen Fürsten reichen wolle, einen ihrer angesehensten Unterthanen zu beglücken. Der schottische Graf von Arran, der Graf von Arundel und Sir William Pickering, durch Vorzüge des Geldes und des Körpers sowie seine Bildung gleich ausgezeichnet, galten nacheinander für diejenigen, welche von ihr solcher Günst wol für würdig erachtet würden. Sie alle wurden indeß von dem jungen Lord Robert Dudley, Sohn des hingetödteten Lord Northumberland, verdunkelt, dessen körperliche Reize und einnehmendes Wesen auf E. den meisten Eindruck gemacht zu haben scheinen. Einige Zeit glaubte man wenigstens allgemein, daß sie nicht abgeneigt sei, ihm ihre Hand zu reichen, und er selbst scheint in diesem Wahne geschwebt zu haben, welcher ihn sogar zu dem verzweifeltsten Schritte verleitet haben soll, sich seiner jungen Gemahlin, welche ihm dabei im Wege stand, durch eine Gewaltthat zu entledigen. Denn sie starb im Jahre 1560 plötzlich auf ziemlich verdächtige, noch keineswegs gänzlich aufgeklärte Weise. Indes meinte es E. mit dieser Heirath nie ernstlich. Sie glaubte im Eigenthelle ihren zum Grafen von Leicester und Baron Denbigh erhobenen Günstling dazu gebrauchend zu können, sich mit ihrer Nebenbuhlerin, Maria Stuart, auf einen bessern Fuß zu setzen, indem sie ihn ihr zum Gemahl bestimmte. Denn es lag ihr gar sehr am Herzen, Maria mit einem ihrer protestantischen Unterthanen zu vermählen, was sie, wenn es gelungen wäre, selbst in Betreff der Thronfolge wahrscheinlich etwas kügamer gemacht haben würde. Die Verhandlungen deshalb wurden bereits im Jahre 1563 wirklich eingeleitet, scheiterten aber theils an dem Widerwillen der Maria Stuart, um deren Hand sich gleichzeitig mehrere katholische Fürsten, wie der Erzherzog Karl von Oesterreich, der Infant Don Carlos von Spanien und einige französische und italienische Prinzen bewarben, theils an den von ihr zu hoch gestellten Bedingungen, welche E. der Sache wieder abgeneigt machten.

Auch hatte sich Maria nun schon für einen andern Engländer, den neunzehnjährigen, durch körperliche Schönheit und ritterliches Wesen ausgezeichneten, aber sehr leichtfertigen Lord Darnley, ältesten Sohn des Grafen von Lennox, entschieden. Er stammte von väterlicher Seite aus schottischem und von mütterlicher aus englischem Königsblute, weshalb auch E. dieser Verbindung anfangs nicht entgegen zu sein schien. Bald machte sie aber die offen zur Schau getragene Hinneigung Darnley's zum Katholicismus diesem Heirathspiane wieder abwendig, während Maria nur mit um so größerer Hartnäckigkeit darauf bestand. Nachdem sie daher die päpstliche Dispensation erlangt hatte, gab sie dem von ihr zum Grafen von Ross und Herzog von Albany erhobenen Darnley am 29. Juli 1565 in der Kapelle von Holyrood-House ihre Hand. Schon am Abend vor der Vermählung hatte sie nothgedrungen auch seinem Verlangen nachgegeben, ihn förmlich zum Könige ausrufen zu lassen. E. war aber darüber um so mehr aufgebracht, da die von Maria selbst mit den Waffen in der Hand verfolgten Gegner der Heirath, an ihrer Spitze Lord Murray, bei ihr Hülfе und Schutz für die ernstlich bedrohte protestantische Religion suchten; denn um diese Zeit unterzeichnete Maria, auf Betrieb ihres Oheims, des Cardinals von Lothringen, wirklich den wegen Ausrottung der Protestanten abgeschlossenen Vertrag von Bayonne und berief das Parlament für den 12. März 1566 ein, um über die nach England entwichenen protestantischen Lords die Acht auszusprechen und die förmliche Wiederherstellung des Katholicismus zu beschließen. Bald bekamen nun aber diese gespannten Verhältnisse eine noch weit ernstere und trübseligere Wendung.

Maria wurde des anmaßenden und wüthen Darnley sehr schnell überdrüssig und trat mit dem italienischen Sängер David Rizzio, welchen sie zu ihrem Geheimschreiber ernannt hatte, in ein vertrauliches verbrecherisches Verhältniß. Darnley, darüber aufgebracht, verband sich nun durch einen förmlichen, am 1. März 1566 unterzeichneten Vertrag mit den misvergünstigten Lords Ruthven, Morton, Lindsay und Maitland von Keithington, Rizzio gewaltsam aus dem Wege zu räumen, sich dann der königlichen Gewalt zu bemächtigen, die verbannten Lords zurückzurufen und die protestantische Religion in seinen Schutz zu nehmen. Die Schandthat wurde einige Tage nachher, am 9. März, wirklich vollbracht. Rizzio erlag vor den Augen der Königin unter den Dolchen der Verschworenen.

Glühende Rache scheint seitdem das einzige Gefühl gewesen zu sein, welches den empörten Geist Marias beherrschte. Es ist erwiesen, daß sie nur damit umging, sich ihres lästigen Gemahls gewaltsam zu entledigen, obgleich sie sich äußerlich wieder mit ihm ausgehöhnt zu haben schien und ihn selbst von aller Schuld an dem Morde Rizzio's freisprach. Dies führte ihn aber nur um so sicherer ins Verderben. Auch die am 19. Juni 1566 erfolgte Geburt ihres Sohnes, des nachherigen Königs Jakob VI. von Schottland (Jakob I. von England), war nicht dazu gemacht, sie in ein besseres Verhältniß zu ihrem Gemahl zu versetzen. Sie beharrte bei ihrem Entschlusse; Bothwell, jetzt ihr auserwählter Vertrauter, und die Mörder Rizzio's, Morton und Maitland, boten ihr dazu die Hand; Darnley, welcher von ihr getrennt zu Glasgow lebte, wurde unter allerhand Vorwandsreden nach Edinburgh gelockt und fand in der Nacht des 10. Febr. 1567 unter den Trümmern des ihm unweit der Stadt zur Wohnung angewiesenen Hauses, welches infolge einer Pulverexplosion zusammenstürzte, seinen Tod. Bothwell wurde von der öffentlichen Meinung sofort als der eigentliche Urheber des Mordes bezeichnet, und auch die Mitschuld der Königin galt damals schon, obgleich später vielfach bezweifelt, allen Unparteiischen für erwiesen. Ihr vertrauliches Verhältniß zu Bothwell, dem sie, nachdem er vor Gericht gestellt, aber freigesprochen worden war, scheinbar gezwungen ihre Hand reichte, bestrückte nur den einmal gehegten Verdacht und den Haß der Nation gegen die Königin.

Dazu kam Bothwell's übermüthiges und anmaßendes Walten. Man fürchtete nicht ohne Grund, daß er es darauf abgesehen habe, den Sohn der Königin aus dem Wege zu schaffen. Da bildete sich zum Schutze des bedrohten Kindes eine starke Adelspartei, welche dessen Rechte mit den Waffen in der Hand wahrnehmen wollte und auf die Bestrafung des Mörders des vorigen Königs drang. Ein Versuch Maria's, sich dieser ihrer Gegner gleichfalls mit den Waffen zu entledigen, mißlang. Sie mußte sich im Gegentheil ganz in ihre Gewalt begeben, und da sie sich durchaus nicht dazu verstehen wollte, sich von Bothwell zu trennen, und, wie sie selbst behauptete, lieber Thron und Reich aufzuopfern entschlossen war, so wurde sie gezwungen, zu Gunsten ihres Sohnes abzutanken. Derselbe wurde bereits am 29. Juli 1567 zu Stirling als König Jakob VI. gekrönt, während sie selbst in strenger Haft verblieb und ihr aus Frankreich zurückgekehrter Bruder, Lord Murray, die Regentschaft übernahm. Ihre Mitschuld an Darnley's Ermordung galt nun für so erwiesen, daß ihre entschiedensten Gegner ohne weiteres ihre

Sinrichtung verlangten, ein Gewaltstreich, wogegen sich indessen die gemäßigtere Partei auf das nachdrücklichste erklärte.

Auch schritt nun die Königin E., welche sich bis dahin wohlweislich passiv verhalten hatte, zu ihren Gunsten ein. Sie wollte es nicht dulden, daß Marie von ihren Vasallen als Gefangene behandelt würde, und drang auf ihre Freilassung. Allein da das zu Ende des Jahres 1567 einberufene Parlament nach den ihm vorgelegten Papieren die Mitschuld der Königin für erwiesen erachtete, so fanden die Vorstellungen E.'s kein Gehör mehr. Sie blieb in strenger Haft in der Burg Lochleven, während Bothwell zwar nach Dänemark entkam, dort aber in Gefangenschaft fiel und im Jahre 1576 auf dem Schlosse zu Malmö im Wahnsinn starb. Im Mai 1565 gelang es Maria zwar, mit Hälfte der ihr ergebener Familie Douglas ihrer Haft zu entinnen und in aller Eile aus ihren Anhängern ein kleines Heer um sich zu sammeln. Allein gleich bei dem ersten Zusammentreffen mit den Truppen ihrer Gegner unter der Führung Murray's, in der Nähe von Longsheddill, am 13. Mai, wurde es auseinander gesprengt, und Maria sah ihre eigene Rettung nur in schleuniger Flucht auf englisches Gebiet. E. hatte Befehl ertheilt, sie, als sie mit einem kleinen Gefolge von nur 20 Personen und aller Hülfsmittel entblößt, in Carlisle eintraf, mit allen ihr gebührenden Ehren zu empfangen, lehnte aber die von ihr erbetene Zusammenkunft mit dem Bemerken ab, daß sie sich mit ihr nicht eher näher einlassen könne, als bis sie sich von dem Verdachte, welcher wegen der Ermordung Darnley's auf ihr lastet, gereinigt haben würde; geschehe dies in gesetzlicher gerichtlicher Untersuchung, so wolle sie dieselbe selbst mit Gewalt der Waffen nach ihrem Königreiche zurückführen. Vorerst hielt sie es aber auch noch deshalb für angemessen, sie auf den Rath ihrer Minister in England als Gefangene zurückzuhalten, weil sie im Einverständniß mit dem Papste, Frankreich und Spanien ihre gehetenen Rationationen gegen den Thron und die protestantische Religion, selbst unter dem Deckmantel erheuchelter Hinnneigung zu der letztern, noch keineswegs aufgegeben zu haben schien.

Gleichwol weigerte sich Maria anfangs noch hartnäckig, auf den ihr vorgeschlagenen Reiniigungsproceß einzugehen, bis sie endlich keinen andern Ausweg aus ihrer bedrängten Lage mehr vor sich sah. Am 4. Oct. 1568 eröffnete die zu diesem Zwecke einberufene, aus englischen und schottischen Lords gebildete Conferenz ihre Sitzungen zu York, wo sich auch ihre Sachwalter zu ihrer Vertheidigung einfanden. Die letztern hatten in der That keinen leichten Stand. Die der Conferenz vorgelegten Papiere, namentlich der Briefwechsel der Königin mit Bothwell, ließen kaum einen Zweifel an ihrer Schuld aufkommen. Der Vater Darnley's, Lord Lennox, trat geradezu als Ankläger gegen sie auf. Noch immer weigerte sich indessen E., ihre Schuld anzuerkennen. Sie ließ Maria sogar ihre Freilassung unter der Bedingung anbieten, daß sie die Krone niederlegen oder mit ihrem Sohne theilen und Murray die Regentschaft überlassen wolle. Dies lehnte jedoch Maria ab, weil es indirect ein Eingeständniß ihrer Schuld gewesen sein würde. Dagegen ging E. auch nicht auf ihr Verlangen ein, sich nach Frankreich zurückziehen zu dürfen, weil sie davon Unheil für ihre eigene Sicherheit fürchtete.

Mehr wie von dieser Seite sah sich nun aber E. im eigenen Lande von der Adelpartei bedroht, welche die Sache Maria's zu der ihrigen machte, an ihrer Spitze der Herzog von Norfolk, welcher gewisse Absichten in Bezug auf seine Verheirathung mit der gefangenen Königin hegte. Ihm hatten sich namentlich die Grafen von Westmoreland und Northumberland angeschlossen, welche zu ihren Gunsten im Norden einen Aufstand angezettelt hatten, wobei sie anerkanntermaßen auch auf auswärtige Hülfen, namentlich auf eine mit dem spanischen Statthalter in den Niederlanden, dem Herzog von Alba, verabredete Landung an der englischen Küste rechneten. Der Streich mißlang jedoch, da selbst die katholischen Unterthanen E. treu blieben, und Northumberland und Westmoreland sahen sich, nachdem sich ihre Truppen zerstreut hatten, genöthigt, nach Schottland zu entfliehen. Jener fiel dort in die Gefangenschaft des Regenten Murray, wurde aber von diesem später an E. ausgeliefert und in York hingerichtet, während dieser nach Flandern entkam, wo er erst im Jahre 1584 als Befehlshaber eines spanischen Regiments starb.

E. hatte nun wol volle Ursache, gegen die fortdauernden geheimen und offenen Umtriebe der gefangenen Königin auf ihrer Hut zu sein. Zu besserer Sicherheit ließ sie dieselbe von Bolton, wo sich eine starke katholische Bevölkerung befand, nach Lutbury in Staffordschire und dann nach Coventry in Gewahrsam bringen. Sie ging auch mit dem Plane um, sie, um allen Umtrieben zu ihren Gunsten in England ein Ende zu machen, an den Regenten von Schottland auszuliefern. Allein dessen plötzlicher Tod — er wurde am 15. Jan. 1570 ermordet — vereitelte

denselben. Ebenso mißlang ein abermaliger Versuch zu gütlicher Ausgleichung, nachdem Lord Lennox, des jungen Königs Großvater, zum Regenten erwählt worden war. E. verlangte, daß Maria allen Ansprüchen auf den Thron entsage, solange sie oder ihre Leibeserben am Leben seien, keinem Engländer ohne ihre Bewilligung und keinem andern ohne Einwilligung des schottischen Parlaments ihre Hand reiche und ihren Sohn in England erziehen lasse. Darauf wollte aber Maria nicht eingehen. Dagegen blieben die von ihr selbst begünstigten hochverräterischen Umtriebe ihrer Partei nach wie vor dieselben. Auch verstand sich das im Jahre 1571 zusammengetretene Parlament dazu, die Gesetze gegen die Machinationen der Katholiken bedeutend zu verschärfen. Es wurde geradezu für Hochverrath erklärt, päpstliche Bullen, Ablässe, Breves u. s. w. zu veröffentlichen, andere oder sich selbst zum Katholicismus zu bekehren und die Abzeichen des katholischen Ritus einzuführen und zu verbreiten.

An der Spitze der katholischen Partei, welche die Sache der Maria zu der ihrigen gemacht hatte, stand jetzt der schwache Herzog von Norfolk, welcher es auf eine Vermählung mit ihr abgesehen hatte. Sein Plan war, mit Hilfe von 10000 Spaniern, welche ihm der Herzog von Alba aus den Niederlanden zuführen sollte, geradezu auf London loszugehen, um von E. die Einwilligung zu seiner Heirat mit der gefangenen Königin und die Aufhebung der Gesetze gegen die Katholiken zu erzwingen. Der Plan wurde indessen, ehe er zur Ausführung kam, verathen und Norfolk, obgleich er alle Theilnahme daran leugnete, als des Hochverraths schuldig von dem Weerthofe zum Tode verurtheilt. Am 2. Juni 1572 fand er auf dem Blutgerüste seinen Tod.

Maria's Mitschuld an diesen Verschwörungen trat nun immer deutlicher zu Tage. Lord Burleigh und die übrigen Minister E.'s waren jetzt schon der Meinung, daß nur der Tod Maria's die Sicherheit von Thron und Religion verbürgen könne. Auch beschloß das Parlament gegen sie als Hochverräterin zu verfahren und sie der Thronfolge für unfähig zu erklären. Allein E. selbst weigerte sich standhaft ihre Zustimmung dazu zu geben. Gleichwol machten die Greuel der Bartholomäusnacht (Aug. 1572) und die offenbare Absicht der katholischen Mächte, die Reformation gänzlich auszurotten, auch auf sie einen tiefen Eindruck. Die Beforgniß, daß es König Karl IX. und Philipp II., nachdem ihnen dies in Frankreich und in den Niederlanden gelungen sein würde, darauf abgesehen hätten, ihre Waffen gegen England zu kehren und die Ansprüche Maria's mit Gewalt durchzusetzen, wurde immer lebendiger. Abermals verlangten die Rätthe der Königin, Burleigh, Walsingham, und selbst der Bischof von London die Hinrichtung Maria's, oder ihre Auslieferung an den Regenten von Schottland, unter der Bedingung, daß er sich verbürgen würde, gegen sie im Wege Rechts zu verfahren. E. war jedoch jetzt um so weniger dazu zu bewegen, da, bei allerdings äußerst strenger Handhabung der Gesetze gegen die Katholiken, die Gefahr für Thron und Religion vorerst beseitigt zu sein schien. Kamentlich wurde gegen die seit dem Jahre 1580 in England sehr thätigen Jesuiten mit schonungsloser Strenge verfahren. Mehrere von ihnen wurden durch die Folter zu dem Geständniß gebracht, daß sie darauf ausgegangen seien, E. vom Throne zu stoßen und Maria darauf zu erheben. Sie ließen sich dadurch aber ebenso wenig entmuthigen, als Maria selbst ihre hochverräterischen Pläne aufgab.

Die Jesuiten wußten sich im Jahre 1581 des schwachen, erst dreizehnjährigen Knaben Jakob VI. zu bemächtigen und kamen, im Einverständniß mit den Guisen, dem päpstlichen Nuntius und dem spanischen Gesandten zu Paris, sowie den hervorragenden Anhängern Maria's, dahin überein, dieselbe mit Jakob im Gemeinshaft wieder auf den Thron zu setzen und sie mittels spanischen Geldes gegen ihre Feinde zu schützen. Sie war in das Geheimniß eingeweiht. Ehe aber der Plan zur Reife gedieh, hatte die protestantische Partei in Schottland davon Kenntniß erhalten. Sie bemächtigte sich daher des jungen Königs und zwang ihn seine katholischen Rathgeber zu entfernen, während sie sich, unter englischem Einfluß, in den Besitz der Gewalt zu setzen wußte. Das hinderte aber nicht, daß sich der König nochmals mit seinen geheimen Verbündeten in Frankreich dahin verständigte, daß die Guisen mit einem Heere im Süden von England landen sollten, während er selbst im Norden einfallen wollte, um Maria zu befreien und E. zu entthronen. Auch diesmal mißlang indessen der Streich, und E. glaubte, davon unterrichtet, nun auch auf das Anerbieten Marias, daß sie, wenn man ihr die Freiheit wiedergebe, die ganze Regierungsgewalt ihrem Sohne überlassen wolle, weiter keine Rücksicht mehr nehmen zu dürfen.

Die Sache bekam nun aber einen um so ernstern Charakter, da sich auch die Nation auf das entschiedenste zu Gunsten E.'s und gegen Maria und deren Partei aussprach. Nicht nur, daß

sch unter Leicester's Einfluß eine förmliche Verbrüderung zum Schutze der Königin bildete, das Parlament erließ auch im November 1554 eine Acte zur Sicherheit derselben und zur Erhaltung des Friedens im Königreiche. In derselben war ausdrücklich festgesetzt, daß jeder Versuch einer Bewegung zu Gunsten einer Person, welche nach Ableben der Königin Ansprüche auf die Krone erhebe, von einem aus Peers und andern Personen gebildeten Gerichtshofe untersucht und bestraft werden sollte. Zugleich wurden die Gesetze gegen die Umtriebe der Katholiken abermals bedeutend verschärft und die Jesuiten des Landes verwiesen. Ein gewisser Dr. Barry, Lehrer des Civilrechts, welcher, zum Katholicismus übergetreten, sich mit ihnen in einen Ermordungsplan gegen die Königin eingelassen hatte, wurde vor Gericht gestellt und, nachdem er seine Schuld bekannt hatte, als Hochverräther hingerichtet.

Obgleich nun E. wol alle Ursache hatte, überall als Beschützerin des Protestantismus aufzutreten, so lehnte sie doch die ihr nach der Ermordung des Prinzen von Dranien (10. Juli 1584) von den holländischen Protestanten angebotene Souveränität über die Niederlande ab und verstand sich bloß dazu, sie mit einem Hülfsheer von 5000 Mann Fußvolk und 1000 Mann Reiterei zu unterstützen, welches unter Leicester's Führung in Miesingen landete, aber sehr wenig ausrichtete. Auch schloß sie um diese Zeit, im Jahre 1586, mit König Jakob von Schottland ein Schutz- und Trugbündniß zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Reiche und ihrer Religion gegen die katholischen Mächte.

Unterdessen war Maria, welche sich damals unter der Obhut des Sir Amias Paulet zu Chartley in Staffordshire befand, nicht müde geworden, ihre geheimen Umtriebe gegen die Königin fortzusetzen. Im Jahre 1586 war sie tief in die von den Jesuiten angezettelte Verschwörung Babington's verwickelt, welche gar keinen andern Zweck hatte, als die Königin mit Gewalt aus dem Wege zu schaffen. Sie wurde aber durch die glatte Wachsamkeit Walsingham's verrathet, und die Schuldigen mußten am 10. Sept. ihr Verbrechen am Galgen büßen. Nun wurde auch gegen Maria mit unnachlässiger Strenge eingeschritten. Zu größerer Sicherheit brachte man sie im September 1586 von Chartley, wo man ihren hochverrätherischen Briefwechsel mit den englischen Katholiken und dem Festlande entdeckt hatte, nach dem Schlosse Fotheringay in Nord-Hampshire in Verwahrung. Über das weitere Verfahren gegen sie herrschte unter den Råthen der Königin selbst noch bedeutender Zwiespalt der Meinungen. Die gemäßigteren stimmten für lebenslängliche Haft, die strengern, wie Burleigh und Walsingham, glaubten dagegen, daß Thron und Religion nur durch ihren Tod gesichert werden könnten, und Leicester brachte zu diesem Zwecke sogar die Anwendung von Gift in Vorschlag. Endlich einigte man sich aber doch über eine gesetzmäßige richterliche Entscheidung ihres Schicksals und ernannte zu diesem Zwecke einen eigenen Ausschuß von 40 Ueberten, Geheimråthen und Richtern.

Derselbe begann bereits am 11. Oct. zu Fotheringay seine Arbeiten. Maria weigerte sich indessen anfangs, ihm Rede zu stehen, und konnte erst nach längern eindringlichen Zureden dazu bewogen werden, sich vor diesem außerordentlichen Gerichtshofe zu stellen. Die ihr zur Last gelegte Theilnahme an Babington's Verschwörung leugnete sie, obgleich die ihr vorgelegten Briefe und sonstigen Beweisstücke darüber nicht den geringsten Zweifel ließen, geradezu ab, gab dagegen zu, daß sie den Plan gehabt habe, ihren Sohn nach Spanien bringen zu lassen und ihre Rechte auf König Philipp II. zu übertragen, und auch um die beabsichtigte Landung der Spanier gewußt habe. Zugleich protestirte sie gegen das über sie verhängte Verfahren und verlangte von der Königin und ihrem Geheimrathe oder dem Parlament verhört zu werden. Nichtsdestoweniger wurde das gegen sie einmal beschlossene Verfahren beibehalten, welches auf die überzeugendsten Beweise hin bereits am 25. Oct. zu ihrer Verurtheilung zum Tode führte. Am 29. Oct. bestätigte das Parlament das Urtheil und erklärte auf die Einsprache der Königin E., daß sich kein anderes Mittel finden lasse, ihr eigenes Leben sicher zu stellen. Die Vorstellungen der Könige von Frankreich und Schottland gegen die Vollziehung des Richterspruchs durch außerordentliche Gesandte fruchteten nun nichts mehr, obgleich E. selbst lange Zeit unentschieden blieb, ob sie das Urtheil bestätigen solle oder nicht.

Selbst diese Unschlüssigkeit und die ganze letzte Phase dieser traurigen Katastrophe wirkt einen tiefen Schatten auf den Charakter der Königin. Man weiß, daß es ihr schwer wurde, das Todesurtheil zu unterzeichnen; sie wollte sich gern der fatalen Verantwortlichkeit entziehen, wünschte aber doch sich der gefährlichen Nebenbuhlerin zu entledigen, ohne indessen persönlich dafür einstehen zu müssen. Das ist der Schlüssel zu ihrem räthselhaften Benehmen in dieser peynlichen Lage. Am 1. Febr. 1587 unterzeichnete sie wirklich den Blutbefehl, gab aber ihren Råthen,

mamentlich dem Secretär Davison und Burleigh, die Vollstreckung desselben auf so zweideutige Weise anheim, daß sie sich hinterher für berechtigt hielt, alle Verantwortlichkeit dafür von sich ab auf sie zu wälzen. Senng, er wurde nach einigem Zögern am 8. Febr. zu Fotheringay an der unglücklichen Maria wirklich vollzogen. Sie mochte ihre Schuld selbst wol schwer genug empfinden, leugnete indessen noch am Fuße des Schaffots jede Mitwissenschaft an der Verschöderung Babington's und starb in dem Glauben, daß sie als Märtyrerin für ihre Religion in den Lob gehe.

Die ergreifenden Umstände ihrer Hinrichtung übergehen wir hier mit Stillschweigen. Sie hatte erst das sechsundvierzigste Jahr erreicht; vernichtende Leidenschaften und lange Leiden hatten sie aber längst an Körper und Geist gebrochen. Als E. die Nachricht von dem Vollzug des von ihr unterzeichneten Todesurtheils erhielt, war oder stellte sie sich im höchsten Grade entriistet. Sie legte tiefe Trauer an und machte ihren Ministern die bittersten Vorwürfe über die unzeitige Eilfertigkeit, womit sie ihren Befehlen nachgekommen. Der arme Davison mußte dieselbe mit der Gefangenschaft in Tower und einer Geldbuße von 10000 Pf. St. büßen, welche ihn zum Bettler machte. Auch Leicester, Hatton und Burleigh fielen in Ungnade. Gleichwol sehen sie vor dem Urtheile der Nachwelt in dieser traurigsten Opfode in dem Leben der großen Königin gerechtfertigter da als sie selbst. Denn wenn auch allerdings Staatsrückichten ihr Verfahren gegen die unglückliche Maria Stuart entschuldigen mögen, so wird man sie doch dabei niemals von jener Leidenschaftlichkeit freisprechen können, welche, zumal da sie im Besiz der Macht war und Mittel hatte, diese ihre Nebenbuhlerin auch auf andere Weise unschädlich zu machen, eher als Schwäche denn als Stärke des Charakters gelten kann.

Die übeln Folgen, welche dieser Gewaltstreich für England haben zu müssen schien, traten indessen nicht sogleich in dem Maße ein, wie wol zu befürchten gewesen wäre. Die beiden Monarchen, welche zunächst als Rächer der hingerichteten Königin hätten auftreten mögen, die Könige von Schottland und Frankreich, verhielten sich ruhig; jener, weil er es selbst seiner Mutter nicht vergeben konnte, daß sie ihn noch in ihrem Testamente zu Gunsten des Königs von Spanien enterbt hatte, falls er nicht zum Katholicismus übergehen werde, und weil er auch nicht gesonnen war, durch einen etwaigen Krieg gegen E. sein Anrecht auf die englische Krone aufs Spiel zu setzen; dieser, weil er es nicht ungern sah, daß durch diesen Schlag die Macht und der Einfluß der Guisen geschwächt werde. Nur König Philipp II. von Spanien warf sich zum Rächer der hingerichteten Königin auf, um dadurch einen Vorwand mehr zu finden, seinen längstgehegten Plan, die Macht E.'s zu brechen, mit aller Kraft ins Werk zu setzen.

Während daher Franz Drake als glücklicher Freibeuter der spanischen Seemacht noch im Jahre 1587 im Hafen von Cadix und bei den Azoren empfindliche Verluste beibrachte, bereitete sich alles zu dem Niefenkampfe, welcher entscheiden sollte, ob die Herrschaft des Meeres fernerhin Spanien oder England gehören und ob der Katholicismus oder der Protestantismus den Sieg davonzutragen werde. Im Frühjahr 1588 lag die aus 135 Segeln bestehende, wie man sie nannte, unüberwindliche spanische Armada in den Mündungen des Tajo zur Abfahrt bereit. Sie verließ dieselben am 29. Mai mit einer Bemannung von 10000 Seefoldaten, 8000 Matrosen, 2000 Galeerenclaven und 2630 Geschützen am Bord, unter dem Befehle des Herzogs von Medina-Sidonia, welchem einer der erfahrensten spanischen Seeoffiziere, Don Juan di Ricaldo, zur Seite stand. Auch führte sie einen großen Waffenvorrath für die aufgewiegelten Katholiken und eine Schar von etwa 200 Mönchen mit sich, welche sich der Bekehrung der Reker widmen sollten. Gleichzeitig hatte der Prinz von Parma Befehl erhalten, die Landung in England von den Niederlanden aus mit 30000 Mann zu unterstützen.

Indessen war die Königin nicht müßig gewesen, um dem herannahenden Sturm muthvoll die Spitze zu bieten. Das ganze Land wurde zu den Waffen gerufen, und während zwei Hauptcorps von 36000 und 30000 Mann unter Lord Huntington und Lord Leicester London deckten, sammelte sich nach und nach eine Flotte von 180 Schiffen mit einer Bemannung von 17472 Mann unter dem Oberbefehle des Lord-Großadmirals von England, Howard von Effingham, welchem die drei tüchtigsten Capitäne, Drake, Hamling und Forbisher, als Unterbefehlshaber beigegeben waren, bei Plymouth, von wo aus ein Geschwader von 40 Schiffen nach Dünkirchen auslief, um die Bewegungen des Prinzen von Parma zu beobachten.

Sogleich der Anfang des gewaltigen Seezugs war den Spaniern nicht günstig. Nachdem die Armada durch einen Sturm nach dem Hafen von Coruña verschlagen worden war, konnte sie erst am 12. Juli wieder unter Segel gehen und erschien am 19. auf den Höhen der Südspitze von Cornwallis, von wo aus sie, da sie sich nicht eher auf eine Schlacht einlassen sollte, als

bis der Prinz von Parma in England gelandet sein würde, von den Engländern verfolgt, die ihr schon hier empfindliche Verluste beibrachten, am 27. Juli im Hafen von Calais vor Anker ging. Zum Unglück war aber der Prinz von Parma mit seinen Rüstungen noch nicht einmal so weit, daß er seine Truppen hätte einschiffen können. Nun folgte Schlag auf Schlag. Schon in der Nacht vom 28. Juli von den Engländern angegriffen, wurde die Armada am nächsten Morgen auseinander gesprengt und am 31. durch einen Sturm so übel zugerichtet, daß der Admiral nur noch in der schleunigen Rückkehr nach Spanien Heil und Rettung erblickte. Aber auch diese war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Von den Engländern fortwährend bedrängt, mußte die Flotte, da ihr der Kanal versperrt war, ihren Weg nach Norden hin um die Küsten von Schottland und Irland einschlagen, wo sie abermals durch Stürme bedeutende Verluste erlitt. Im ganzen büßte sie, ohne auch nur einen Versuch gemacht zu haben, in England zu landen, 30 große Schiffe und 10000 Mann ein.

Der Jubel, welcher über diesen Ausgang des gefürchteten Unternehmens in ganz England herrschte, war ungeheuer. Die Freude, welche die Königin selbst darüber empfand, wurde indessen durch den kurz darauf am 4. Sept. erfolgten Tod ihres langjährigen Günstlings Leicester getrübt, welchen Neid und Mißgunst in den Augen der Nachwelt in ein ganz anderes Verhältnis zu ihr zu versetzen gesucht haben, als es in Wirklichkeit stattgefunden haben mag. Von Jugend auf mit ihr bekannt, hatten ihm seine wahrhaft ausgezeichneten Eigenschaften ihr Vertrauen im hohen Grade erworben, ohne daß sie seine Schwächen und Fehler übersehen oder sich zu einer Vertraulichkeit mit ihm herabgelassen hätte, wie man sie ihr oft zur Last legen wollte.

Auch blieb der nichts weniger als glückliche Ausgang des im nächsten Frühjahr (1589) von Drake und Norris auf eigene Hand nach der spanischen Küste unternommenen Seezugs nicht ohne Einfluß auf die Stimmung der Königin. Denn der Plan, den Prior von Crato, Don Antonio, auf den Thron von Portugal zu erheben, scheiterte an dem Widerstande der Bevölkerung von Lissabon, und so blieb das ganze Unternehmen auf eine nutzlose Plünderung der Vorstädte von Coruña und der Stadt Vigo beschränkt, während das Geschwader durch eine mit ungewöhnlicher Heftigkeit ausgebrochene Pestseuche die Hälfte seiner Mannschaft verlor.

Ebenso entsprach die Unterstützung, welche die Königin dem protestantischen Könige von Navarra gewährte, der nach der Ermordung Heinrich's III. als Heinrich IV. den französischen Thron bestieg (1589), den gehegten Erwartungen schon deshalb nicht, weil sich der König nach dreijährigem zweifelhaften Kampfe den Sieg nur durch die Rückkehr in den Schoß der allein-seligmachenden Kirche sichern zu können meinte (1593). Nur höhere politische Rücksichten konnten E. bestimmen, die ihm gewährte Unterstützung ihm nicht gleichgültig zu entziehen und das Bündniß mit Frankreich auch noch ferner aufrecht zu erhalten.

Indessen hatte der Seekrieg mit Spanien nie ganz geruht, obgleich er meistens auf die Belästigung des spanischen Handels und vereinzelt, nicht gerade vom Glücke begünstigte Angriffe englischer Freibeuter auf die spanischen Besitzungen in Südamerika beschränkt blieb. Erst im Juni 1596 wurde wieder ein ernstlicher Angriff auf Spanien selbst versucht. Eine Flotte von 150 englischen und holländischen Schiffen, mit 14000 Mann an Bord, unter Admiral Howard und Graf Essex, erschien plötzlich vor Cadix, vernichtete die im Hafen liegenden spanischen Schiffe zum größten Theile und bemächtigte sich der Stadt. Da sie aber auf die Dauer nicht zu halten war, so wurde sie ausgeplündert, niedergebrannt und dann verlassen. Ein zweiter beabsichtigter Angriff auf Spanien mit einer Flotte von 140 Schiffen und 8000 Mann, im Juli 1597, wurde durch einen heftigen Seesturm vereitelt und hatte weiter keine Folgen als einen glücklichen Streifzug nach den Azoren unter Walter Raleigh und Graf Essex.

Der letztere, durch Geist, Bildung und ritterliches Wesen gleich ausgezeichnet, hatte schon seit Leicester's, seines Stiefvaters, Tode die besondere Gunst der Königin genossen; allein ein heftiger Wortwechsel mit derselben wegen Anstellung eines Statthalters für Irland, wobei sich E. selbst zu Thätlichkeiten gegen ihn hinreißen ließ, trübte im Jahre 1598 zuerst das Verhältnis. Essex verließ auf längere Zeit den Hof, wurde aber wieder zu Gnaden angenommen, als er sich erbot, sein Glück gegen die empörten Irländer zu versuchen.

Irland, damals noch in halber Barbarei befangen, war schon während der ganzen Regierung der Königin gleichfalls der Schauplatz erbitterter religiöser Parteikämpfe und des offenen Aufstandes gegen die englische Oberherrschaft gewesen. Hugh O'Neal, Graf von Tyrone, stand jetzt, von Spanien unterstützt, im Norden Irlands an der Spitze des bewaffneten Auftrahrs. Essex sollte ihm nun, zum Vordileutenant ernannt, mit einem 18000 Mann starken Heere ein Ende machen. Allein sein eigenes Ungeschick und die Mißgunst der Verhältnisse vereitelten bis

gehegten Erwartungen. Nachdem er im März 1599 in Irland gelandet war, trieb er sich fast thätlos den ganzen Sommer hindurch in der Grafschaft Munster umher, während seine Truppen durch Desertion und verheerende Krankheiten so geschwächt wurden, daß er im Herbst gar nichts mehr zu unternehmen wagte, sondern sich mit O'Neal auf einen Vergleich einließ, in welchem er ihm eigenmächtig Verzeihung, Zurückgabe der von den Engländern besetzten Güter und freie Übung der katholischen Religion zugestand. Dann eilte er gleichfalls ohne Ermächtigung im September nach England zurück und warf sich der Königin zu Füßen, welche ihn anfangs zwar scheinbar gnädig aufnahm, aber gleich darauf wegen seines Ungehorsams verhaften ließ.

Nach einiger Zeit wurde er jedoch, in Krankheit und Schwermuth verfallen, wieder freigegeben, blieb aber nichtsdestoweniger die Zielscheibe der Verdächtigungen seiner Feinde, welche es dahin brachten, daß ihm die Königin ihre Ungnade wiederholt auf sehr empfindliche Weise zu erkennen gab. Das trieb ihn vollends zur Verzweiflung und zu unüberlegten Schritten. Nicht nur, daß er sich die beleidigendsten Äußerungen über die Königin erlaubte, die ihr wieder zu Ohren kamen, suchte er sich auch unter den mißvergnügten Puritanern eine Partei zu bilden und ließ sich selbst mit dem Könige von Schottland in geheime Verbindungen gegen das Interesse der Königin ein. Endlich machte er, nachdem man wegen seiner Umtriebe schon vielfach Verdacht geschöpft, im Februar 1601 den tollkühnen Versuch, die Königin mit einer Schar seiner Anhänger in ihrem Palaste zu überfallen und sie mit Gewalt zur Entlassung seiner Gegner und zur Annahme eines andern Regierungssystems nach seinem Sinne zu zwingen. Der verwegene Streich mißlang jedoch, da Essex im entscheidenden Augenblicke die gehoffte Unterstützung seiner Partei nicht fand. Auf die Gnade der Königin rechnend, verlangte er nun selbst vor Gericht gestellt zu werden. Dies wurde ihm gewährt. Am 19. Febr. begann bereits sein Proceß vor einem Geschworenengericht von 25 Peers. Er wurde nach kurzen Verhandlungen als Hochverräter zum Tode verurtheilt, und obgleich auch hier die Königin wieder mit der Bestätigung des Richterspruchs zögerte, so ließ sie ihn am Ende doch vollziehen. Am Morgen des 25. Febr. fiel das Haupt des erst vierunddreißigjährigen edeln Grafen von Essex unter dem Hakenbeil als Opfer der Intriguen seiner Feinde, zum Theil aber auch seiner eigenen Leidenschaftlichkeit und Unüberlegtheit.

Wirklich hat sich E. nichts mehr zu Herzen genommen als das traurige Geschick dieses ihres Günstlings, welches sie nicht abwenden zu können glaubte. Denn sie war ihm mit fast mütterlicher Härlichkeit ergeben und wußte seine hervorragenden Eigenschaften, seinen Eizemuth, seine Umgebung und selbst sein offenes Wesen wohl zu schätzen. Auch versiel sie seitdem immermehr in eine störrische Schwermuth, von welcher sie sich um so weniger wieder erholen konnte, da bei zunehmendem Alter auch ihre körperlichen Leiden sich mehrten.

Der letzte Lichtblick in ihre am Ende sehr verdüsterete Regierungszeit war die endliche Unterwerfung Irlands durch den Lord-Statthalter Mountjoy im Jahre 1602. Der Graf von Tyrone sah sich, nachdem er auch mit Hilfe der ihm zugesandten 6000 Spanier nichts mehr ausrichten konnte, genöthigt, auf einen Vergleich einzugehen, wodurch er sich ganz in die Gewalt der Königin begab.

Hierauf ging E. selbst schnell ihrem Ende entgegen. Infolge einer heftigen Erkältung versiel sie im März 1603 in eine schwere Krankheit, von welcher sie nicht wieder genas. Schon kaum mehr ihrer Sinne mächtig, bestimmte sie gleichwol noch auf ihrem Sterbebette König Jakob von Schottland zu ihrem Nachfolger auf dem englischen Thron. Am Morgen des 24. März 1603 hatte sie im siebenzigsten Jahre ihres Alters das Ziel ihrer fünfundsiebzehnjährigen Regierung und damit zugleich den Ausgang des Hauses Tudor erreicht, welches den englischen Thron 118 Jahre (seit 1485) inne gehabt hatte.

Ihre Regierungszeit gilt mit Recht für eine der wichtigsten Epochen in der Entwicklungsgeschichte Englands, in vieler Beziehung als die Grundlage seiner fernern politischen Erhebung nach innen und nach außen. Denn während durch die zwar schweren, aber siegreichen Kämpfe gegen den Katholicismus für den freieren Aufschwung des geistigen Lebens der Nation ein fester Grund und Boden, durch strengere Ausbildung aller Staatsverhältnisse der Ausgangspunkt zu der dereinstigen großartigen Gestaltung des britischen Verfassungslebens gewonnen wurde, vermehrte auch der auf wunderbare Weise geweckte Unternehmungsgeist des Volkes die Macht und den Einfluß Englands nach außen hin wie nie zuvor. Handel und Schifffahrt erhielten eine außerordentliche Ausdehnung, namentlich durch festgeschlossene Verbindungen mit den Mächten des Orients und kühne Unternehmungen nach der Neuen Welt. Die ersten Handels- und Freundschaftsverträge Englands mit Persien und der Türkei gehören dieser Zeit an.



Darf man davon auch manches der Günst der Umstände zuschreiben, so war es doch vorzugsweise das Werk des belebenden Geistes, welchen E. in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens zu nachhaltiger Geltung zu bringen wußte. Darin bestand vor allem die Größe ihres Charakters und ihres Wirkens, welches sie den hervorragenden Monarchen aller Zeiten an die Seite setzt und selbst manche ihrer Schwächen verzeihlich und vergessen gemacht hat. Die letztern sind vorzüglich auf Rechnung ihres Geschlechts zu setzen, dessen liebenswürdige und abstoßende Eigenschaften sie, ungeachtet ihres durchaus männlichen Wesens, auf merkwürdige Weise in sich vereinigten und auch auf dem Throne nie verleugnen konnte. Sie wußte durch ihr einnehmendes, selbst bis zur Leichtfertigkeit gehendes Benehmen jedermann zu bezaubern, konnte aber auch durch Herrschsucht und Leidenschaftlichkeit, welche mitunter bis zum unerträglichsten Despotismus ausarten, alles zur Verzweiflung treiben. Ihr ganzes Regierungssystem lag in den einmal von ihr an Leichesten gerichteten Worten, an welche man später noch öfters erinnert hat: „Wer gab Euch die Erlaubniß, unsern Befehlen zu widersprechen oder unsere Beamten zu beaufsichtigen? Ich will an diesem Hofe, ja sogar in diesem Reiche nur eine Herrin und keinen Herrn haben.“

Am treffendsten ist aber vielleicht ihre Persönlichkeit von einem ihr nahestehenden Zeitgenossen, Sir John Harrington, charakterisirt worden, indem er von ihr folgendes mit fast zu poetischen Farben ausgeführtes Bild entwirft. „Ihr Gemüth glich oft dem sanften Wehen des Abendwindes in einem Sommermonat; es war lieblich und erfrischend für alles um sie her. Ihre Rede gewann aller Herzen, und doch konnte sie sich, wenn ihr der Gehorsam versagt wurde, plötzlich so umwandeln, daß man nicht im Zweifel darüber bleiben konnte, wessen Tochter sie war. Ihr Lächeln war ein reiner Sonnenschein, in welchem jedermann gern weilte; doch plötzlich erhob sich aus den aufsteigenden Wolken ein Ungewitter, und der Donner überfiel alle mit wunderbarer Gewalt auf gleiche Weise.“

J. W. Zinkeisen.

**Embargo** (früher auch *Inbargo*, von dem spanischen *embargar*). Wie so häufig im öffentlichen Rechte, bezeichnet auch dieses Wort verschiedene Verhältnisse, deren factische Grundlage allerdings dieselbe der natürlichen Bedeutung des Ausdrucks entsprechende, hier eine Anhaltung, Festhaltung ist, während die darauf gebauten Rechtsgrundsätze ganz getrennten Gebieten, dem Staatsrechte einerseits und andererseits dem Völkerrechte angehören. Für letzteres macht sich dann wieder die natürliche Unterscheidung des Embargo im Frieden und im Kriege geltend. Den letzten Gegenstand unserer Ausführung soll das vielbestrittene Zwitterwesen eines kriegerischen Embargo ohne Krieg, also in Friedenszeiten, ausmachen.

I. Kraft der Oberhoheit, welche dem Staate über alles, was sich auf seinem Gebiete befindet, zukommt, mit der alleinigen Ausnahme exterritorialer Personen und Sachen (s. *Exterritorialität*), können auch bewegliche Gegenstände, welche im Privateigenthum stehen, für den öffentlichen Dienst in Anspruch genommen werden, und von alters her haben es sich die Eigenthümer von Schiffen gefallen lassen müssen, daß diese Benutzung sich auf ihr Eigenthum erstreckt. Schon in der L. 4 D. de Veteranis (49, 18) ist von angariare navem als einer Schiffspressung die Rede, und im Mittelalter galt dies Recht in sehr ausgedehnter Weise als eins der Regalien (Feud., II, 56). Eine Entschädigung für die Anhaltung und Benutzung von Schiffen und Wagen scheint selten vorgekommen zu sein, man sah diese Dienstleistung als öffentliche Pflicht an, die der Unterthan, welcher dazu im Stande war, ohne weiteres zu erfüllen habe. Dazu kam, daß dergleichen Maßregeln gewöhnlich im Kriege oder für kriegerische Eventualitäten eintraten und daß inter arma silent leges in dem ältern Staatsleben nur zu oft zur praktischen Wahrheit wurde. Heutzutage beansprucht der Staat allerdings auch noch das Recht, für außerordentliche Fälle, z. B. Truppentransport in eine insurgirte Provinz, Nachmittelsüberführung in ein vom Hungertyphus ergriffenes Nebenland, die vorhandenen Transportmittel der Unterthanen, so auch die Schiffe zu requiriren, allein eine Entschädigung entweder nach vorher bestimmtem Verhältniß oder späterer Zubilligung darf hier ebenso wenig unterlassen werden, als der Staat ohne genügende Gegenleistung bei einer Immobilie einen Unterthan expropriiren könnte. Durch das eine wie durch das andere wäre die erste Grundbedingung aller staatlichen und socialen Wohlfahrt, die Sicherheit des Privateigenthums angetastet. Der technische Name für ein solches Embargo in der Sprache des französischen Seerechts ist l'arrêt de prince, dessen Zufälle und Folgen auch von dem Versicherer getragen werden müssen. (Pouget, „Principes de droit maritime“, I, 45; „Code de commerce“, Art. 350.) In England heißt dieses staatsrechtliche Embargo civil embargo.

II. Während die Berechtigung des Staates, die Schiffe seiner eigenen Unterthanen mit Embargo zu belegen und gegen Entschädigung für öffentliche Zwecke zu verwenden, keinem

Zweifel unterliegt, ist dadurch noch nicht entschieden, daß auch fremde Schiffe sich einer solchen politischen Maßregel fügen müssen. Von vornherein wird anzuerkennen sein, daß ohne Entschädigung eine solche Festhaltung und Benutzung fremden Eigenthums eine Vergewaltigung sein würde, allein es könnte sogar behauptet werden, daß der fremde Schiffseigenthümer einer solchen Anwendung des Territorialprinzips gegenüber keine Notmäßigkeit schuldig sei. Für die offene See ist dieses als richtig zugestehen, allein ebenso gewiß ist auch, daß in seinem eigenen Wassergebiete jeder Staat dieses jus ominens gegen fremde Schiffe anwenden kann, soweit sie nicht wie die Kriegsschiffe mit der Ausnahmeeigenschaft der Extritorialität bekleidet sind; ein langes Herkommen und die gegenseitige Duldung dieser Sitte zwischen den Staaten haben diesen Grundsatz zu einer Rechtsregel erhoben. Dagegen spricht allerdings, daß eine angemessene Entschädigung in sehr vielen Fällen sich nicht wird herstellen lassen und man so den Fremden Opfer für den eigenen Staat zumuthet, und diese Erwägung hat in der Praxis zu vielen Verträgen geführt, in denen sich die Staaten die Befreiung ihrer Unterthanen von Embargos ausbedingen. Eine ganze Anzahl solcher Tractate findet sich in Wöhl's „Seerecht“, S. 1169, angeführt, wo auch die seltener vorkommenden Stipulationen, daß ein allgemeines Embargo auch die Unterthanen der Contractanten umfassen dürfe, erwähnt werden. Aus der allerneuesten Zeit stammt der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und der Republik San-Salvador vom 2. Mai 1858 („Recueil général des Lois annotés, 1860“, S. 14), dessen sechster Artikel also lautet: „Les sujets et citoyens de l'un et de l'autre état ne pourront être respectivement soumis à aucun embargo, ni être retenus avec leurs navires, cargaisons, marchandises et effets pour une expédition militaire quelconque, ni pour quelque usage public, que ce soit, sans une indemnité fixée préalablement par les parties intéressées ou par des experts nommés par elles, et suffisante, dans tous les cas pour cet usage, et pour tous les torts, perts, retards et dommages occasionés par le service, auquel'ils auraient été soumis, ou qui pourraient en provenir.“ Diese Stipulation kann als der Ausdruck des gegenwärtigen Standes der Staats- und Völkerrechtslehre über das Embargo eines befreundeten Staates gegen Unterthanen und Schiffe Dritter angesehen werden.

III. Dem Charakter nach dem unter I. besprochenen Verhältniß nahekommend, aber wegen der Motive, welche dazu führten, den Übergang zu dem Recht des Embargo in Kriegszeiten bildend, steht das Embargogesez der Vereinigten Staaten vom 22. Dec. 1807 dennoch als eine Eigenthümlichkeit da, die besonders hervorgehoben zu werden verdient. Als England und Frankreich mit der größten Rücksichtslosigkeit gegen die Rechte und Interessen des neutralen Handels verfahren, und diese in den Orders of council von 1807 und den französischen Decreten von Berlin und Mailand ihren Gipfelpunkt erreicht hatte, befanden sich die Vereinigten Staaten in der schlimmsten Wahl, entweder diese Verunglimpfungen gedulbig hinzunehmen oder die Feindseligkeiten gegen beide Kriegführenden zu eröffnen. Man kam auf den Ausweg, die amerikanischen Schiffe mit einem Embargo zu belegen, damit ihre Wegnahme nicht einen unübersehblichen Anlaß zum Kriege gebe. Wie Jefferson in einem Briefe vom 6. Jan. 1808 schreibt: „The embargo keeping at home our vessels, cargoes and seamen saves us the necessity of making their capture the cause of immediate war; for if going to England, France had determined to take them, if to any other place, England was to take them. Till they return to some sense of moral duty, therefore we keep within ourselves“ („The writings of Thomas Jefferson“, V, 227). Die Wirkungen, welche die darin besprochene Congressacte vom 22. Dec. 1807 (Martens' „Nouveau recueil“, I, 445) für den fremden Schifffahrtsverkehr hatte, sind untergeordneter Natur und berühren unsern Gegenstand nicht. Es ist bestritten worden, ob der Congress zu einer solchen Rahmlegung des amerikanischen Handels nach der Constitution befugt gewesen sei, „weil die Auflegung eines fortwährenden Embargo eine Vernichtung des Handels — keine Regulirung (regulation), welche die Constitution allerdings dem Congresse zuweist, sei“. Das Nähere über diese Frage, welche damals vor die Gerichte gebracht wurde und eine bejahende Beantwortung fand, ist nachzusehen bei Story, „Commentaries on the constitution of the United States“, S. 1289 fg., und Kent, „Commentaries on American Law“, I, 405. Daß, abgesehen davon, ob die Constitution dem Congresse dieses Recht, ein Embargo aufzulegen, gab, ein Staat auch aus dem von Jefferson hervorgehobenen Motiv seine eigene Schifffahrt suspendiren kann, ist unbestreitbar. In Amerika ergingen noch einige weitere Geseze zur Vervollständigung des Aus- und Abschließungssystems, bis die sogenannte Non-Intercourse-Act vom 1. März 1809 (welche oberflächliche Schriftsteller manchmal mit der Embargoacte vom 22. Dec. 1807 und ihrer Ergänzung durch die Con-

gespact vom 9. März 1808 [bei Martens a. a. D., S. 459] zusammenwerfen) praktisch an die Stelle des Embargosystems trat, welches für die nicht englischen und französischen Häfen vom 15. März 1809 und überhaupt vom 28. Juni 1809, dem letzten Tage der damaligen Congresssession, zu gelten aufhörte. Das gänzliche Embargo war bei dem Widerstand eines großen Theils der Bevölkerung nicht durchzuführen gewesen, und wie es sich herausstellte, hatte selbst die partielle Durchführung fast ebenso viel gekostet, als ein gewaltiger Krieg von derselben Dauer verwicklungen haben würde. Jefferson (in dem angeführten Werke, S. 433) bemerkt darüber an General Armstrong, den amerikanischen Gesandten in Paris: „The belligerent edicts rendered our embargo necessary to call home our ships, our seamen and property. We expected some effect too from the coercion of interest. Some it has had, but much less on account of evasions and domestic opposition to it. After sixteen months' continuance it is now discontinued, because losing \$ 50,000000 of exports annually by it, it costs more than war, which might be carried on for a third of that besides what might be got by reprisal.“ Die wichtigsten Staatsdocumente aus diesen Vorgängen, deren nähere Erörterung noch einer gründlichen Geschichte der Continentsperrre vorbehalten ist, finden sich außer in den amerikanischen Veröffentlichungen auch in dem „Annual register“ für das Jahr 1809, „State papers“, S. 711 fg. Jefferson selbst äußerte sich später sehr mißvergnügt über die Aufhebung des Embargo („Writings“, V, 529). Übrigens irren sich die Schriftsteller, welche dies amerikanische Embargo für unerhört halten. Die Holländer haben wenigstens zweimal, 1781 und 1803, in gleicher Weise ein Embargo auf ihre eigenen Schiffe gelegt. Doch hat Karfboom, der in seiner Schrift über das Embargo („De navium detentione etc.“, Amsterdam 1840) diese Präcedenzfälle hervorhebt, allerdings übersehen, daß diese Vorsichtsmaßregel gegen den Feind, also nicht von seiten eines Neutralen getroffen wurde. Inso weit war das amerikanische Beispiel einzig, daß sich ein neutraler Staat des gesammten Schiffahrtsverkehrs entzog.

IV. Die bisher besprochenen Arten des Embargo entbehren durchaus einer feindseligen Richtung gegen die davon Betroffenen. Im ersten Falle nimmt die Staatsgewalt das Eigenthum ihrer Unterthanen um des eigenen vaterländischen Wohls willen; im letztbesprochenen Beispiel handelte, wie wir sahen, die amerikanische Regierung factisch allerdings gegen das Interesse der eigenen Unterthanen, ihre Absicht ging aber darauf, ihnen zu nutzen und sie gegen Gefahren sowie den Staat selbst gegen Krieg zu sichern. Aus dem ersten Motiv erklärt es sich, weshalb hier von einer Entschädigung keine Rede sein konnte; für Wohlthaten; welche die Fürsorge der Regierung zu erzeigen glaubt, wird man nicht entschädigt. Auch das unter II. erwähnte Embargo auf Schiffe fremder Unterthanen, mit denen der das Embargo verfügende Staat in freundschaftlichem Verkehr steht, ist, wie wir sehen, eine Handlung der staatlichen Oberhoheit gegen einen wenn auch nur temporären Unterthan, und da hier die volle Entschädigungspflicht staats- und völkerrechtlich anerkannt ist, tritt jeder Gedanke eines feindseligen wie feindseligen Handelns zurück. Etwas ganz anderes ist nun aber das Embargo als kriegerische Gewaltmaßregel, als eine Unterart des allgemeinen Rechts der Repressalien. Nach ausgebrochenem Kriege, mag dieser nun thatsächlich eingetreten sein oder durch eine förmliche Erklärung seinen Anfang genommen haben, steht den Kriegführenden eine ganze Fülle von Gewaltthätigkeiten gegeneinander zu, und bis auf den heutigen Tag hat auch das Privateigenthum der Unterthanen die Folgen des „Wüthens der Könige“ zu tragen. Glücklicher als das schwimmende Privatgut ist nach dem neuesten Herkommen und Recht das Unterthaneneigenthum auf dem festen Lande. Was aber Schiffe und Schiffsladungen anbetrifft, so gilt gegen diese noch immer das Recht der gegenseitigen Captur. Das Embargo, das Anhalten eines Schiffs ist als das Mindere in dem weitergehenden Rechte der Confiscation enthalten, und niemand, gegen den die Wegnahme gerechtfertigt ist, kann sich über das Mittel zu diesem Zweck, wie sich das Embargo darstellt, beklagen. Zum Kriegselbe gehört nicht bloß die offene See oder das feindliche Gebiet, sondern auch die eigenen Häfen und sonstigen Staatsgewässer, und an sich wäre kein Grund vorhanden, weshalb wir beim Ausbruch eines Kriegs die in unsern Häfen gelegenen, durch den Krieg feindselig gewordenen Schiffe und Schiffsgüter des Gegners nicht festhalten und confisciren sollten. Wir finden deshalb das Recht zur Anlegung eines Embargo bei Kriegsausbruch von niemand gezeugnet, allein Rücksichten der Humanität und Politik haben dahin geführt, daß die weitaußmeisten Staaten durch Verträge gegenseitig auf dieses Recht verzichtet haben, indem sie den Schiffen, welche sich beim Anfange des Kriegs in ihren Häfen befinden sollten, den freien Abzug gestatten. Die Erwägung, daß Treu und Glauben gegen den feindlichen Kaufmann und Schiffs-

rheber gehalten werden müsse, der im Vertrauen auf den Schutz unserer Gesetze sich innerhalb unsers Staatsgebiets begab, verdient immerhin einige Berücksichtigung, wenn auch dagegen geltend gemacht werden kann, daß ein jeder Kriegsführende seinem Gegner die Schuld gibt und dessen Untertanen daher nur als Opfer des Unrechts ihrer eigenen Regierung zu betrachten hat; viel wirksamer war wol die Rücksicht, daß es ohne einen solchen Verzicht auf Embargo und Festnahme immer in den Händen der einen Regierung lag, in dem für den legalisirten Seeraub günstigen Momente, wenn recht viele Schiffe des künftigen Gegners in ihren Häfen weilten, mit der Kriegserklärung hervorzutreten. Vielleicht die wichtigste Staatsurkunde des ganzen Mittelalters, die englische Magna-Charta, hat schon diese Begünstigung des freien Abzugs für fremde Schiffer und Handelstreibende aufgestellt, unter der Bedingung, daß im feindlichen Lande die Engländer in gleicher Weise behandelt werden. Bis man davon Nachricht erhält, soll ein *attachiamentum sine damno corporum vel rerum*, eine Festhaltung zur Bürgschaft eintreten. (Die einschlagenden Artikel der Magna-Charta sind Kap. 48—50.) Nicht mit Unrecht preist Montesquieu den englischen Freiheitsbrief, daß in ihm auch die Interessen der Fremden wahrgenommen worden sind. In spätern Gesetzen waren 40 Tage als die Frist für den freien Abzug bestimmt, doch konnte diese Zeitgrenze weiter erstreckt werden. Die Verträge, welche diesen Gegenstand regeln, sind in Bezug auf die Zeitbestimmung sehr verschieden: drei Monate (z. B. ein alter Vertrag zwischen England und Frankreich von 1610), sechs Monate (Vertrag zwischen Frankreich und Nordamerika von 1778), neun Monate (Vertrag zwischen Nordamerika und Marokko von 1836), ein Jahr (Vertrag zwischen Preußen und Dänemark von 1818), zwei Jahre (Vertrag zwischen Portugal und England von 1654). Manchmal wird, was Personen und Güter anlangt, eine Unterscheidung gemacht, je nachdem sie sich an den Küsten des Landes oder im Innern befinden; als Beispiel einer solchen resp. sechs Monate und ein Jahr anordnenden Verabredung kann der schon oben citirte Vertrag zwischen Frankreich und der Republik San-Salvador dienen [vgl. Art. 9: „*Si (ce qu'à Dieu ne plaise!) la paix entre les deux hautes parties contractantes venait à être rompue, il sera accordé de part et d'autre un délai de six mois au moins aux commerçants qui se trouveront sur les côtes, et d'un an à ceux, qui seront établis dans l'intérieur du pays, pour régler leurs affaires et disposer de leurs propriétés. Un sauf-conduit leur sera en outre délivré pour s'embarquer' u. f. w.*]. So groß nun aber auch die Zahl der Verträge ist, welche Verzicht auf das Recht des Embargo und der Wegnahme enthalten, muß leider zugestanden werden, daß die Befolgung derselben sehr häufig eine höchst mangelhafte war. Da sie für den Kriegsfall selbst abgeschlossen waren, versteht es sich von selbst, daß der Krieg ihrer Vollgültigkeit keinen Abbruch thun konnte, aber nichtsdestoweniger weist die Geschichte der Seekriege nur zu häufig die offenbarsten Verletzungen dieser humanen Stipulationen auf. Ein Schriftsteller, Kaltenborn („*Seerecht*“, II, 440) behauptet freilich, diese Stipulationen legten unmögliche Bedingungen auf und dann dürfte man sich über ihre Nichterfüllung allerdings nicht wundern. Aber die Wahrheit ist, daß die angegebenen Verträge in erster Reihe für die im Lande befindlichen Kaufleute mit ihren langsamer zu verwerthenden Besitzthümern und Gütern berechnet sind, und nur was die Schiffe angeht, muß gegeben werden, daß der Staat eine große Selbstverleugnung übt, der ein Jahr lang ein Schiff des Feindes im Hafen duldet. Viel richtiger, weil praktischer als die ältern Verträge, von denen freilich manche nicht mehr in Gültigkeit sind, waren die Zugeständnisse, welche sich beim Anfang des orientalischen Kriegs die kriegsführenden Mächte gegenseitig machten, wonach den in den verschiedenen Häfen vorhandenen oder ohne Kenntniß des Kriegszustandes anlangenden Schiffen der gegnerischen Untertanen eine Frist von sechs Wochen zum Auslaufen und, ohne welche jenes Zugeständniß illusorisch gewesen wäre, die ungehinderte Rückkehr in ihre Heimat gestattet wurde (englische Order in Council vom 29. März 1854: „*Russian merchant vessels in any ports or places within Her Majesty's dominions shall be allowed until the 10. day of May next, six weeks from the date hereof, for loading their cargoes and departing from such ports and places*“). Durch diese Bestimmungen wurde die Tragweite des Embargos, welches eine andere Order in Council von demselben Tage anlegte, sehr beschränkt („*Her Majesty is pleased to order that a general embargo or stop be made of all Russian ships and vessels whatsoever now within or which shall hereafter come into any of the ports, harbours or roads within any of her Majesty's dominions, together with all persons and effects on board the said ships or vessels*“). Auf Kriegsschiffe, welche sich beim Ausbruch eines Kriegs im feindlichen Gebiet befinden sollten, findet nach der Natur der Sache und dem Wortlaut der Verträge die Exemption von der Festhaltung keine Anwendung,

übrigens könnte der Fall auch wol nur in fernen Besizungen praktisch werden. Außerdem ist jene Regel über den freien Zug der vorgefundenen Rauffahrteischiffe nicht ausnahmslos selbst in dem neuesten Kriege zur Geltung gekommen. Niemand würde es einem Staate verdenken, wenn er die Fahrzeuge des Gegners zurückhielte, um nicht durch sie Nachrichten von wichtigen Kriegsvorbereitungen an ihre Regierung überbringen zu lassen, und selbst neutrale Schiffe hat man unter solchen Voraussetzungen schon mit einem Embargo belegt. Der orientalische Krieg bot ein Beispiel von Festhaltung feindlicher Rauffahrteischiffe in dem Fall der Schiffe Anna MacLister und William Broderick (das eine lag in Kronstadt, das andere in Reval). Das russische Finanzministerium bemerkte darüber in seiner Bekanntmachung vom 6. (18.) April 1854: „Ausnahmsweise und zwar Kriegsbrüchichten halber werden die beiden englischen Schiffe bis auf weiteres zurückbehalten werden. Diese Schiffe sollen keineswegs der Confiscation unterzogen und in der Folge, sobald die Umstände nur irgend die Möglichkeit dazu bieten, freigelassen werden.“ Dies war also ein Beispiel eines reinen Embargo, während sonst häufig die Anhaltung nur als Mittel zur Confiscation plausibel ist. Übrigens kann auch die Captur von Schiffen während eines Kriegs factisch die Wirkungen eines Embargo äußern, wenn nämlich der Staat die aufgebrachten Schiffe nicht condemniren läßt. So geschah es in dem deutsch-dänischen Kriege. Wenn man endlich auch von einem Embargo spricht, welches der Kriegführende den Schiffen seiner eigenen Unterthanen auflegt, so ist dabei übersehen, daß im allgemeinen durch die Thatsache des Kriegs der Verkehr mit den gegnerischen Unterthanen verboten ist; ein solches Verbot des Auslaufens für die eigenen Schiffe hat daher nur eine praktische Bedeutung für den Verkehr mit den neutralen oder den eigenen Landeshäfen. Als Embargo kann man das allgemeine Verbot des Verkehrs mit dem feindlichen Lande (der jedoch freigegeben werden kann und z. B. durch die neuesten englisch-französischen Ordres und Decrete, den chinesischen Krieg betreffend, fast unbeschränkt erlaubt ist) schon deshalb nicht bezeichnen, weil es auch die in andern Häfen oder auf offener See befindlichen Schiffe trifft. Die Einschränkung des Verbots enthielt beispielsweise die schon citirte Order in Council vom 29. März 1854: „It is thus day ordered by Her Majesty by and with the advice of Her Privy council, that no ships or vessels belonging to any of Her Majesty's subjects be permitted to enter and clear out for any of the ports of Russia until further orders.“

V. Wir haben im Vorstehenden die Maßregel des Embargo als Incidenz der kriegerischen Handlungen von Staat zu Staat betrachtet; etwas anderes ist das Embargo als Einzelrepräsentation. Auch ohne daß man zum Kriege vorschreitet, steht es einem Staate zu, das widerrechtliche Handeln eines andern Staates, wofür sich auf dem Wege der Güte keine Genugthuung erlangen läßt, durch ein anderes Unrecht, das aber zum Rechte wird, weil es dem Unrecht entgegentritt, wie die Gewalt des in der Nothwehr Befindlichen eine rechtmäßige Gemalthatigkeit wird, zu beantworten. Unter den hierfür geeigneten Mitteln hat sich von jeher das Embargo den Staaten empfohlen. Ein solches Verhältniß zwischen zwei Staaten ist noch kein Krieg; würde animo hostili gehandelt, so wäre mit der Beschlagnahme der Krieg schon da, aber wir setzen voraus, daß der ein Embargo auflegende Staat zunächst den Krieg noch nicht will. Man hat diese Maßregel mit der Pfändung des Privatrechts verglichen, allein wie bei den Repressalien überhaupt gilt auch für die Anlegung des Embargo die Regel, daß alle möglichen gütlichen Mittel (z. B. der Rechtsweg, soweit er zulässig war) versucht sein müßten. Es wäre freilich zu viel behauptet, daß diese Regel immer beobachtet worden; ebenso wenig ist die andere von Grotius aufgestellte Forderung „in re minime dubia“ eine praktische, da jeder Staat geneigt sein wird, seinen Anspruch oder das gegen ihn verübte Unrecht als zweifellos zu betrachten. Hier ist übrigens nicht der Ort, die ganze Lehre von den Repressalien darzustellen. Wir beschränken uns auf die Hervorhebung einiger Beispiele von Embargos dieses Charakters und auf die Frage, inwieweit die allgemeinen Stipulationen gegen das Embargo auch solche nichtkriegerische Festhaltungen ausschließen. Als die Hamburger einige holländische Schiffe 1460 festgehalten hatten, legten die Holländer ihrerseits ein Embargo auf hamburger Fahrzeuge. Im Jahre 1799 legte Frankreich ein Embargo auf hamburger Schiffe, weil der Senat den irländischen Revolutionär und französischen Bürger Mallet Landy zum Zweck der Auslieferung an England festgenommen. Im Jahre 1800 legte Kaiser Paul von Rußland ein Embargo auf die in russischen Häfen befindlichen englischen Schiffe, weil die Engländer die den Franzosen abgenommene Insel Malta nicht dem Malteserorden, dessen Großmeister der Kaiser war, herausgegeben hatten. Diese Maßregel und die von Rußland angebahnte zweite bewaffnete Neutralität veranlaßten Eng-

land seinerseits zur Anlegung eines Embargo auf russische, dänische und schwedische Schiffe. (Order in Council vom 14. Jan. 1801, bei Martens, Supplément, II, 419). Daß diese Maßregel sowol von der Regierung, welche sie traf, als von derjenigen, gegen welche sie gerichtet war, nicht als kriegerisch betrachtet wurde, geht aus der Note des Staatssecretärs Lord Granville, welche ihre Mittheilung an den dänischen Gesandten begleitete (Martens, II, 420), sowie aus der dänischen Proclamation vom 28. März 1801 (bei Martens, S. 452), hervor, wo es heißt: „attendu que toutes les mesures et démarches amicales pour procurer la levée de l'embargo . . . ont été infructueuses.“ Im Kriege hören die „freundschaftlichen Maßregeln“ auf. Erst später begannen die Feindseligkeiten gegen Dänemark, welche mit der Schlacht auf der Rade von Kopenhagen am 2. April endigten. Mit Rußland kam es gar nicht zum eigentlichen Kriege. Die Convention vom 17. Juni 1801 (vgl. Sonvoit) ist deshalb auch kein Friedensvertrag.

VI. Von dem Embargo, welches abichtlich gegen das Interesse der davon betroffenen Unterthanen fremder Staaten entweder als kriegerische Handlung oder als Unterart der Repressalien gerichtet ist, unterscheidet die Theorie (wenigstens ein angesehenener Theil der Schriftsteller) die Anhaltung von Schiffen in Vorausicht oder Absicht späterer wirklicher Feindseligkeiten, und es muß zugestanden werden, daß, wenn auch nicht in allen, doch in manchen Fällen zwischen diesem Verhältnis und der bloßen Repressalie Verschiedenheiten obwalten. Gemeiniglich ist ihnen jedoch, daß die ausdrückliche vertragmäßige Ausschließung des Embargo sich auch auf sie erstreckt. Einige der schon genannten Beispiele lassen sich allerdings auch unter diesen Begriff des Embargo quia timet, wie man es bezeichnet hat im Gegensatz zur Repressalie als Antwort auf schon zugefügtes Unrecht, bringen, wenn es auch irrig ist, daß namentlich englische Autoritäten das Embargo gar nicht als Art der Repressalie gelten lassen wollen. Die ausführlichste Erörterung über das Embargo, welches ohne Repressalie sein zu sollen und nicht nach der Kriegserklärung angelegt wurde, knüpfte sich an die englisch-französischen Zwangsmaßregeln gegen Holland, als der König des letztern Landes sich weigerte, die Stipulation des Vertrags vom 15. Nov. 1831 zu vollziehen. Durch den Vertrag vom 22. Oct. 1832 vereinigten sich England und Frankreich, die Nachlebung der von den fünf Mächten aufgestellten Forderungen, die Räumung insbesondere der von den Holländern noch besetzt gehaltenen Theile des neuen Königreichs Belgien mit Gewalt durchzusetzen, wenn einer dcsfalligen Sommation an die betreffenden Regierungen keine Folge gegeben werde („LL. MM. procéderont sans autre avertissement ou délai aux mesures qui leur paraîtront nécessaires pour en forcer l'exécution“). Als Motiv war angegeben: „que de nouveaux retards dans cette exécution compromettaient sérieusement la paix générale de l'Europe.“ Da sich Belgien, in dessen Interesse der Schritt der beiden Mächte der Sachlage nach war, fügte, Holland aber nicht, erging am 6. Nov. die englische Order in Council, wodurch allen englischen Schiffen die Fahrt nach holländischen Häfen verboten, ein Embargo auf alle holländischen Schiffe in englischen Häfen gelegt und den englischen Kriegsschiffen Befehl gegeben wurde, holländische Schiffe aufzubringen. Die französische Ordonnanz vom 7. Nov. 1832 beschränkte sich auf die einzige Bestimmung: „L'embargo sera mis sur tous les navires hollandais qui se trouvent dans les ports de France.“ In weiterer Ausführung der Convention vom 22. Oct. 1832 wurde die Citabelle von Antwerpen, die die Holländer nicht verlassen wollten, von einem französischen Heere belagert und durch Capitulation geräumt. In England nahm die Torypartei ein reges Interesse an der holländischen Sache; sie hielt die Zerstückelung des 1814 gegründeten Königreichs für einen fürchtbaren Mißgriff, der Frankreich allein Nutzen bringen und die europäischen und englischen Interessen aufs tiefste verletzen müsse. Dazu kam der Unwille des englischen Handelsstandes, seine Verbindungen mit Holland so plötzlich unterbrochen zu sehen. Der letztere hielt Versammlungen, während die Opposition im Parlament sowol bei der Adressdebatte als bei einigen andern Gelegenheiten die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Embargo gegen Holland einer eingehenden Kritik unterzog. Im Oberhause führte Lord Aberdeen, im Unterhause Sir Robert Peel den Angriff. Man wollte in der Maßregel weder einen Repressalienfall noch einen Incidenzpunkt des Kriegs sehen, letzteres nicht, da die Minister und besonders Lord Palmerston erklärten, daß zwischen England und Holland kein Krieg bestehe. Von ministerieller Seite wurde dagegen eingewendet, daß man sich allerdings habe auf Krieg gefaßt machen müssen und daß das angelegte Embargo als Zwangsmittel im Hinblick auf den nicht unmbglichen Kriegsfall beschlossen worden. Seine Verträglichkeit mit den Regeln des internationalen Rechts wurde besonders von Rushington, dem jetzigen Admiraltätsrichter von England, am überzeugendsten dargethan. Überhaupt gaben diese Verhandlungen Anlaß, die ganze Embargo-

lehre im Lichte der neuesten Auffassung zu betrachten. In Bezug auf die Repressalien in Gestalt des Embargo wurde mit Recht geltend gemacht, daß sie nur für selbsterlittenes Unrecht, nicht auch als Brantwortung des einem Dritten zugesügten gerechtfertigt sei, ein Grundsatz, den auch schon Vattel ausdrückt. Zur Erläuterung diente das englische Embargo auf preussische Schiffe 1806, nicht bloß wegen der Besetzung Hannovers durch Preußen, was England nichts anging, sondern wegen der Anschliesung Preußens an das Continentalsystem eingetreten. Daß es, wie wir schon oben ausführlich dargezogen haben, auch Embargos gibt, welche mit feindseliger Absicht gar nichts zu thun haben, wurde besonders durch ein Citat aus den Entscheidungen Sir William Scott's bewiesen, über den man bei der Gelegenheit erfuhr, daß er die Reports seiner Urtheile, wie sie bei Robertson gedruckt sind, selbst sorgfältig revidirt habe. Zur ausdrücklichen Anerkennung kam der vorsichtige und vorzorgliche Charakter dieser Gewaltmaßregel, welche eben nur die Festhaltung, nicht aber die Aneignung oder Zerstörung der saftirten Schiffe und Ladungen will, weshalb denn auch schon durch eine Order in Council vom 3. Dec. 1832 alle Schiffe mit leichtverderblichen Ladungen von dem Embargo befreit wurden, eine Erleichterung, welche sich der Handelsstand dergestalt zu Nuzze machte, daß sogar Eisen als leichtverderblich den Händen der Zollbeamten entschlüßte. Darüber, daß Holland in dem angelegten Embargo sowie in der Aufbringung holländischer Schiffe einen Kriegsfall hätte sehen können, war man einverstanden. Holland beschränkte sich jedoch darauf, den englischen Schiffen den Aufenthalt in den holländischen Häfen zu versagen. (Arrêté du roi vom 16. Nov. 1832.)

VII. Einen Hauptpunkt der parlamentarischen Discussion über das holländische Embargo bildete eine staatsrechtliche Frage, welche zunächst zwar nur England betraf, aber auch in andern Ländern aufgeworfen werden kann: wer hat das Recht, die verschiedenen Arten des Embargo aufzulegen? Das Völkerrecht als solches hat es nur mit den Rechtswirkungen der Anordnung für andere Staaten zu thun; die Lösung dieser vorliegenden Frage muß in dem Verfassungsrecht des einzelnen Landes gesucht werden. Mit den schon angeführten Stellen der Magna-Charta („Omnes mercatores habeant saluum et securum exire de Anglia et venire in Angliam et morari et ire per Angliam, tam per terram quam per aquam ad emendum et vendendum sine omnibus malis tollis per antiquas et rectas consuetudines praeter quam in tempore guerrae et si sint de terra contra nos guerrina“) und einigen Erklärungen früherer Könige z. B. Eduard's II. 1315, daß er ein gewünschtes Embargo nicht auflegen könne, weil er mit dem Volke nicht im Kriege sei, suchte man zu beweisen, daß ein sogenanntes civil embargo nicht ohne ausdrückliche Parlamentsacte aufgelegt werden könne, daß die Erlassung durch König und Ministerium allein (als Order of Privy council) nur auf das wirklich kriegerische Embargo als Ausfluß des Kriegs- und Friedensrechts der Krone sich erstrecke. Der wichtigste Präcedenzfall dafür ist, daß, als 1766 bei der großen Eruerung die Regierung ein Embargo auf alle mit Weizen beladenen Schiffe gelegt hatte, sie sich dafür durch die Parlamentsacte 7 George III ein Indemnitätsgesetz geben ließ. Allerdings war hier der Gegensatz zwischen Gesetz und Verordnung dadurch geschärft, daß die Parlamentsacte 22 Carl II, c. 13 eine solche Anordnung, wie sie 1766 getroffen ward, ausdrücklich verbot (Blackstone, „Commentaries“, I, 270 fg.; Mahon, „History of England“, V, 174, 176). Wie ungewiß der Stand der Rechtsfrage war, ersieht man daraus, daß die zwei bedeutendsten Juristen des Oberhauses, Lord Mansfield und Lord Campden, über die Nothwendigkeit einer Indemnitätsbill auseinandergingen und das Ministerium (Lord Gatham) selbst nur mit Widerstreben die Maßregel billigte. Von spätern Rednern und Schriftstellern sind besonders Lord Erskine und Lord Brougham gegen die Rechtmäßigkeit eines solchen königlichen Befehls aufgetreten, und ihren Ausführungen werden jetzt wol die meisten Autoritäten sich anschließen. Gegenwärtig bestimmen die englischen Zollgesetze (Customs consolidation act), auf welche Gegenstände die Königin ein Embargo legen kann; gegen die Schiffe selbst ist ein Civilembargo nur durch Parlamentsbeschluß zu verfügen. Und in der That ist jetzt schwerlich ein Fall zu denken, in dem ein Civilembargo nothwendig wird; und sollte er einmal eintreten, so gibt es den doppelten Ausweg, daß das Ministerium die Verfügung als vorläufige Illegalität auf eigene Verantwortlichkeit wagt oder das Parlament rasch zusammenruft. In Amerika kommt, wie wir schon sahen, die Streitfrage in einer andern Gestalt vor, ob die Einzelstaaten oder die Centralgewalt (hier nicht die Executive, sondern die Legislatur) zur Anlegung eines Civilembargo befugt ist. In andern Staaten wird die allgemeine Grenze zwischen Gesetz und Verordnung auch über die Zulässigkeit und Nichtzulässigkeit einer solchen Maßregel durch die Executive allein entschieden. Für das kriegerische Embargo, die Repres-

salie und das Embargo als auf einen Krieg hieselnde Maßregel ist nach allen Verfassungen, welche monarchisch sind, die Vollmacht in dem Kriegs- und Friedensrechte der Krone enthalten. Die schon besprochenen Verträge modificiren nur die völkerrechtlichen Wirkungen solcher Anordnungen.

VIII. Nachdem durch die Convention vom 21. Mai 1833 die Verhältnisse zwischen Holland, Frankreich und England so wiederhergestellt waren, wie sie vor dem 6. Nov. 1832 gewesen, fiel auch das Embargo fort, allein noch lange setzte sich die Discussion über den rechtlichen Charakter fort, besonders von Seiten der Holländer, welche darin unrechtmäßigen Zwang sahen (besonders Karsboom, S. 69). In Deutschland fand diese Auffassung einen lebhaften Vertheidiger in dem leider so früh dem Vaterlande und der Wissenschaft entrissenen Wurm („Staats-Lexikon“, zweite Auflage, Art. Völkerrechtliche Selbsthülfe). Eine kühlere Betrachtung der Frage hat zu einem andern Resultat führen müssen. Die Hoffnung, welche die englische Regierung hegte, daß es dem durch das Embargo aufgelegten Druck gelingen werde, die Holländer zur Nachgiebigkeit zu stimmen, ging in Erfüllung, schloß aber nicht aus, daß die Holländer wirklich die Zwangsmaßregel mit einer Kriegserklärung oder offenem Widerstande beantworteten. So findet denn auch Heffter („Völkerrecht“, §. 112) ein solches Verfahren nicht bloß zulässig, sondern verglichen mit dem vollen Kriege im Interesse der Humanität erfreulich. Er bemerkt dies freilich nur in Betreff der Blokade (und zwar ohne die Stellung nichtbetheiligter Staaten zu einer solchen Maßregel schärfer zu präcisiren; vgl. darüber den Art. Durchsuchungsrecht), allein offenbar geht die Argumentation auch auf den Fall des Embargo als Zwangsmaßregel vor dem Kriege. Die Streitigkeiten, welche sich 1840 zwischen England und Neapel über die Schwefelausfuhr zutrug, werden nicht selten als weiteres Beispiel eines angeblich ungerechtfertigten Embargo in Friedenszeiten angeführt. Genauere Kenntniß der Vorgänge führt auch in dieser Angelegenheit zu einem andern Urtheil. Zunächst wurde auf die neapolitanischen Schiffe in England kein Embargo gelegt; sondern die Gewaltthätigkeit beschränkte sich auf die Aufbringung und Festhaltung neapolitanischer Schiffe im Mitteländischen Meere, wozu eine Order in Council nicht nöthig war. Der Charakter dieser Zwangsmaßregel war offenbar der einer Repressalie, und ebenso muß das wirkliche Embargo genannt werden, welches die neapolitanische Regierung am 26. April 1840 auf die englischen Schiffe in neapolitanischen Häfen legte. Durch Frankreichs Vermittelung wurde dann der Streit ausgeglichen.

IX. Die Aufhebung eines einmal angelegten Embargo geht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von derselben Gewalt aus, welche dasselbe angeordnet hatte. Findet die Mithelligkeit, aus welcher diese Maßregel entsprang, ihre sriebliche Erledigung, so wird, wie Lord Stowell sagte, das Embargo für den Kriegsfall ein bloßes Civilembargo. Es wird rückwirkend so angesehen, als wenn nicht in gegnerischer Absicht die Anhaltung angeordnet worden. Für diesen Fall ist die anhaltende Regierung verpflichtet, die angehaltenen Schiffe und Waaren in demselben Zustande zurückzuliefern, wie sie dieselben überkommen. Wenn daher, was bei Embargos zulässig ist, leichtverderbliche Waaren verkauft worden sind, so tritt dafür volle Entschädigung ein, es sei denn, daß sich der andere Staat ausdrücklich dieses Rechts begeben hat. Andererseits, wenn das Erwartete wirklich eintritt und der Krieg beginnt, so verwandelt sich nach der strengen Ansicht der völkerrechtlichen Autoritäten das Embargo in die Captur. Die Schiffe und Güter, welche zunächst nur mit Beschlagnahme belegt waren, sind jetzt ebenso rückwirkend als confiscirtes Eigenthum anzusehen. „The seizure is at first equivocal and if the matter in dispute terminates in reconciliation, the seizure becomes a mere civil embargo; but if it terminates otherwise the subsequent hostilities have a retroactive effect and render the embargo a hostile measure ab initio. The property detained is deemed enemy's property, and liable to condemnation“ (Sir William Scott bei Robinson, V, 233). Die amerikanischen Gerichte haben dieselben Grundsätze angenommen (Kent, „Commentaries“, I, 57). Was gegen das bloße Embargo auf Güter, die sich im Schutze der fremden Staatsgewalt befinden, geltend zu machen ist, bezieht sich natürlich in noch viel stärkerem Maße auf die förmliche Wegnahme. Schützen Verträge gegen jenes, so ist von selbst die zweite Maßregel ausgeschlossen, und würde nach den neuesten Reformvorschlägen sogar im vollen Kriege das Privateigenthum der Unterthanen freigelassen, so könnten Embargos nur den Sinn haben, Nachrichten abzusperren oder sich gegen Entschädigung ihrer Dienste der Schiffe oder der Waaren zu verschern, das kriegerische Embargo wäre alldann ganz auf die Dimensionen des Civilembargo zurückgeführt. Es mag im allgemeinen schwer halten, den Charakter der künftigen Seekriege zu bestimmen; es ist möglich, daß die vielen Willkürungen, welche die Theorie glücklich in die Praxis



eingeführt hat, nicht oder noch nicht zur vollen Entfaltung kommen werden, wenn wie im Anfang dieses Jahrhunderts Segner gegeneinander in den Kampf kommen, von denen der eine nur in der Vernichtung des andern seine Sicherheit findet; aber so viel glauben wir behaupten zu dürfen, daß die vielen Verträge, welche Civil- und kriegerisches Embargo entweder ganz verbieten oder doch in sehr enge Grenzen drängen, in unsern Tagen unter dem Schutze der öffentlichen Meinung und des lebendigen Rechtsgefühls der Nationen viel weniger thatsächlichen Verletzungen ausgesetzt sein werden.

X. Die Literatur über das Recht des Embargo wird theils durch die größern Werke über Völkerrecht, theils durch die Arbeiten, welche das Seerecht behandeln, und, freilich nur selten, durch eigentliche Monographien gebildet. Von letzterer Art ist die schon citirte Abhandlung von Karsboom, „De navium detentione, quae vulgo dicitur Embargo“ (Amsterdam 1840); aus früherer Zeit ist zu nennen: Steed, „Essais sur divers sujets“ (1794), S. 3 fg. Außerdem besonders Böhl's „Seerecht“, S. 1164; Kent, „Commentaries“, I, 58; Jacobsen, „Seerecht des Friedens und Kriegs“, S. 529; Kaltenborn, „Seerecht“, S. 233; Nau, „Völkerseerecht“, S. 258 fg.; Real, „Science du gouvernement“, V, 630; Hübner, „De la saisie“ etc., S. 107; Heffter, „Völkerrecht“, S. 112; Wheaton, „Elements“, Tht. II, Kap. 1, S. 4 (die Berücksichtigung der Embargolehre in der „Histoire des progrès“ ist ungenügend) und die im Laufe der Darstellung angeführten Werke. G. Marquardsen.

**Eminens jus** (potestas und dominium eminens, äußerstes Recht, Ober-eigentumsrecht und Nothrecht des Staates, jus extremae necessitatis, Staatsraison). Es ist das Wesen und der erste Grundsatz des Rechtsstaates, daß dessen Regierung überall das Rechtsgesetz, die Achtung der öffentlichen und Privatrechte der Bürger als Grundbedingung und Grundgesetz ihres Wirkens anerkenne. Wie der vernünftige Mensch bei seinen Thätigkeiten für Verwirklichung aller seiner verschiedenen höhern und niedern menschlichen Zwecke doch stets an seinen Organismus, an seine Grundformen und Grundgesetze gebunden ist, wie er die Glieder oder Organe, mit welchen er wirken muß, und ihre Gesetze selbst, wenn ihn einzelne derselben augenblicklich hemmen und stören sollten, doch nicht verletzen und zerstören darf, so ist die politische Lebenthätigkeit des Staates für seine politischen Lebenszwecke an das Recht gebunden. Das Recht ist ja die Grundform, der Organismus für das politische Leben (s. Bb. I., S. XLI).

Als Ausnahme hiervon führt man an die in der Überschrift genannten Hoheitsrechte des Staates. Doch muß von den übrigen zuerst das sogenannte Obereigentumsrecht des Staates unterschieden werden. Dieses ist nämlich in einem der Feudalzeit angehörigen Sinne für den Rechtsstaat ein Urding. Damals betrachtete man nämlich häufig den Regenten als den Oberlehnsherrn des ganzen Landes, selbst wo er es in Wahrheit von sehr vielen Gütern durchaus nicht war, und gab häufig diesem Obereigentumsrecht eine Ausdehnung, wie es ein orientalischer Sultan gegen seine rechtlosen Sklaven hat. In dem Grade aber, wie irgend die freieren Rechtsgrundsätze und freie Verfassungen ihre Herrschaft behaupteten oder gewannen, mußte dieses despotische Obereigentumsrecht verschwinden, selbst wenn auch noch der Titel fortbauerte, wie denn die Könige von England von Wilhelm's des Eroberers Zeiten an den Titel Oberherrn oder Obereigentümer (Lord paramount) von ganz England bis in die neuern Zeiten fortführten, obgleich längst kein Gedanke an ein wirkliches Obereigentumsrecht oder selbst nur an eine wirkliche Oberlehnsherrlichkeit des Königs über die Güter der freien Briten diesen auch nur in den Sinn kommt.

Verschieden von diesem allgemeinen und despotischen Obereigentumsrecht ist ein oberlehnsherrliches Recht da, wo es aus besondern Rechtstiteln in Beziehung auf besondere bestimmte Lehngüter entweder für den Fürsten oder auch Privatpersonen nachgewiesen werden kann. Davon ist im Lehnrecht zu handeln. Es ist als solches gar kein wirkliches Staatshoheitsrecht.

Sodann ist ganz davon verschieden das Expropriationsrecht des Staates oder sein wirkliches Hoheitsrecht, aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von den Bürgern gegen volle Entschädigung gewisse Vermögensrechte, etwa ein Grundstück, welches in der Linie einer zu errichtenden nothwendigen Landstraße liegt, dem Staate abzutreten.

Von diesem Rechte, welches man unter dem Namen dominium eminens zum Theil von jenem widersinnigen despotischen Obereigentum ableiten wollte, ist sehr zu unterscheiden das zum Theil ebenso irrig damit verwechselte äußerste Recht oder Nothrecht des Staates, jus eminens oder extremae necessitatis.

Dieses letztere, von allen bisher berührten Verhältnissen gänzlich verschieden, ist nichts

anderes als das allgemein sogenannte Nothrecht oder die Strafloßigkeit der in einem wahren Nothstand zur Rettung der Existenz ergriffenen Nothmaßregeln, angewendet auf die moralische Person des Staates oder der Staatsregierung als solche. An sich steht dieses sogenannte Nothrecht jeder rechtlichen Persönlichkeit zu. Seinen eigentlichen Grund spricht am besten das Volksspruchwort aus: „Noth hat kein Gebot.“ Das Rechtsgesetz hat nämlich die Aufgabe, das freie Nebeneinanderbestehen, die rechtliche Coexistenz der rechtlichen Persönlichkeiten möglich zu machen, dafür gibt es seine Vorschriften. Da aber oder für den Fall, wo ein solches Nebeneinanderbestehen physisch ganz unzmöglich ist, und wo nicht zugleich eine bereits durch rechtlichen Vertrag übernommene besondere rechtliche Verpflichtung, eine bestimmte Gefahr zu bestehen, nachgewiesen werden kann, da spricht das Rechtsgesetz gar nicht, weil es ja seinen Zweck — das freie Nebeneinanderbestehen — doch nicht erreichen kann. Hier muß lediglich die Moral des in der Lebensgefahr Befindlichen entscheiden. Das Rechtsgesetz schweigt: Noth hat kein Gebot. So namentlich in dem schon von Cicero für diesen alten Satz angeführten Beispiele, wenn zwei Schiffbrüchige zugleich ein Bret erhaschen, das nur einen tragen kann. Hier ist es juristisch straflos, wenn einer von beiden den andern herunter in das Grab der Wellen stürzt. So rechtfertigt sich auch die Strafloßigkeit des Nothdiebstahls.

Wollte man dieses sogenannte Nothrecht nach der gewöhnlichen Weise mit Feuerbach dadurch begründen, daß hier Strafloßigkeit eintrete, weil in der Lebensgefahr die Furcht vor der Strafe nicht wirken könne, so läßt sich diese völlige Unwirksamkeit nicht einmal erweisen. Auch würde ja dadurch alsdann die Rechtswidrigkeit der Handlung, die Verbindlichkeit zum Schadenersatz u. s. w. nicht aufgehoben. Wollends müßte aber nach dieser Begründung Feuerbach auch den Soldaten freisprechen, der den lebensgefährlichen Posten gegen seine Kriegspflicht preisgibt. Dennoch kann dieser das Nothrecht darum nicht für sich ansühren, und er kann gestraft werden, weil er hier nach dem Rechtsgesetz zum voraus die besondere Rechtspflicht übernommen hatte, diese Gefahr zu bestehen, selbst wenn sie ihm auch das Leben kosten sollte.

Außer dieser Beschränkung des Nothrechts muß aber vor allem die in der richtigen Begründung und in dem wahren Begriffe derselben enthaltene Bedingung stets im Auge behalten werden, daß durch die Nothmaßregel eine wahre gegenwärtige Gefahr für die ganze Existenz der rechtlichen Persönlichkeit abgewendet werden soll. Bloß wegen Besorgnissen zukünftiger Gefahren oder auch bloß um dieses oder jenes Vortheils willen, oder um dieses oder jenes meiner äußern Rechte besser zu erhalten und zu schützen, darf ich natürlich die Rechte anderer nicht angreifen oder verletzen, sofern ich nicht etwa nur gegen einen gegenwärtigen, erweislich rechtswidrigen Angriff auf mein Recht die rechtliche Nothwehr gegen den ungerecht Angreifenden ausübe. (S. Nothwehr.) Die Nothwehr aber muß natürlich ebenso wie jene früher erwähnten Verhältnisse gänzlich von der Nothmaßregel oder dem sogenannten Nothrecht zur Rettung in einem Nothstande unterschieden werden.

In der bezeichneten Beschränkung und unter der angegebenen Bedingung findet nun ebenso gut wie für einzelne Privatpersonen auch für den Regenten und für die moralische Person des Staates zur Rettung ihrer Existenz in einem wahren Nothstande das Nothrecht oder die Befugniß zu Nothmaßregeln statt. Und da das Wesen eines individuellen Staates in seiner Verfassung besteht, so läßt sich eine Nothmaßregel auch denken zur Abwendung einer wahren gegenwärtigen Gefahr für die Existenz des Wesens der Verfassung. Es wird also z. B. eine Regierung kein rechtlicher Vorwurf treffen, wenn sie, um ihre oder des Staates durch Kriegsgewalt bedrohte Existenz zu retten, solche kriegerische Gegenmittel ergreift, die sie für nothwendig hält, wenn auch dieselben dem Leben und Eigenthum schuldloser Bürger unerseßliche Verletzungen begründen sollten. Hier findet keine weitere rechtliche Beschränkung für die Ausübung der Nothmaßregeln statt, als daß die möglichst milden oder die schonendsten Mittel ergriffen und, soweit es der Zweck der Rettung erlaubt, auf die wenigst rechtsverletzende und die schonendste Weise ausgeübt werden müssen. Hierzu wird vor allem auch erfordert, daß, wenn verfassungsmäßige Rechte der Bürger verletzt oder suspendirt werden müssen, wo nur immer möglich die verfassungsmäßige ständische Zustimmung, wie in England zu einer Suspension der Habeas-Corpus-Acte, einzuholen ist. Sodann aber muß der für Unschuldige durch die Staatsnothmaßregel begründete Schaden, soweit möglich, aus dem Staatsvermögen ersetzt werden. Er wurde ja begründet für das allgemeine Wohl aller, und solche für diesen Zweck vom Staate selbst begründete Lasten müssen von allen Bürgern nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit getragen werden, wenn auch der vom Staate nicht herbeigeführte, von Feinden zugefügte Schaden als Zufall betrachtet werden darf.

Die häufigsten Fehler, welche in Beziehung auf das Staatsnothrecht oder in Beziehung auf die durch die Staatsraison entschuldigten Verletzungen der Verfassung und der Privatrechte stattfinden, sind die, daß man sich solche Verletzungen der Verfassungs- oder der gerichtlichen Formen, Verletzungen der gerichtlichen Unabhängigkeit, der persönlichen Freiheit, des Briefgeheimnisses, Unterdrückung der Pressefreiheit, überhaupt einen Belagerungszustand gegen die Bürger und gegen ihre rechtliche Freiheit erlaubt, ohne daß eine wahre Existenznoth da ist, entweder aus übertriebener Angstlichkeit und Muthlosigkeit oder bloß zur Bequemlichkeit der Regierenden und zur bessern Durchführung ihrer besondern Zwecke und Absichten.

Nichts charakterisirt mehr die Schwäche, die Ungeschicklichkeit und den Despotismus einer Staatslehre, eines Staatsmannes und einer Staatsregierung als solche leichtfertige Annahme, Rechtfertigung und Vollziehung angeblicher Nothmaßregeln. Nichts vernichtet und bedroht mehr alle rechtliche Verfassung, alle Sicherheit und Freiheit. Nichts gefährdet aber auch mehr die Achtung und Sicherheit der Throne. Denn das Volk wird dadurch aufgefodert, die Regierung als schwach, als von der Allgemeinen Liebe verlassen und als feig und rechtswidrig zugleich anzusehen und auch seinerseits zu rechtswidrigen Sicherungsmaßregeln zu greifen. In der ersten großen wirklichen Gefahr stürzt dann der Thron. Man vergleiche einmal in dieser Beziehung England, wo so wenig von Nothmaßregeln die Rede ist, mit andern Staaten. Doch wir haben die wichtigsten hierher gehörigen Gesichtspunkte und Erfahrungsbeweise schon in dem Art. Beschlagnahme (s. d.) abgehandelt. Die Literatur über diese Materie s. bei Klüber, „Öffentliches Recht“, S. 550—552. Welt etc.

**Emphyteusis.** Die Geschichte zeigt das Institut des Pachts, die zeitliche Überlassung der Benutzung eines landwirthschaftlichen Grundstücks für eine Gegenleistung, als ein solches, welches sich früh entwickelte. Aber erst spät finden sich Spuren einer weitern Entwicklung desselben durch Erweiterung der Befugnisse des Pächters, durch Einräumung gewisser Rechte an dem Pachtgute selbst. Die Geschichte der Israeliten zeigt nur zweifelhafte Spuren einer solchen Erziehung. Michaelis untersucht im zweiten Theile seines Werkes „Mosaisches Recht“, S. 51—53, diese Andeutungen im Alten Testament und sieht „das, was man von einer erblichen Verpachtung der Acker sagt, für unerwiesen“ an. Den Römern war es vorbehalten, eine solche Institution ins Leben zu führen und auszubilden. Die Stadtgemeinden, welche es nicht für gerathen hielten, ihre für die Cultur berechneten Güter für ihre Rechnung bebauen zu lassen, es vorzogen, sie in Pacht zu geben, um aus dem Pachtzinsling eine sichere Einnahme zu gewinnen, fanden es zweckmäßig, dieses Verhältnis zu consolidiren; sie gaben die Güter in einen ewigen Pacht, sodas sie auch den Nachkommen des ursprünglichen Pächters so lange bleiben sollten, als sie die den Pachtzinsling vertretende Abgabe (vectigal) entrichten würden. Ein verwandtes Rechtsinstitut, die Emphyteuse, bildete sich in den griechischen Provinzen des Reichs. Namentlich die Kaiser fanden es für gut, ihre in den verödeten Provinzen zerstreuten Patrimonialgüter zum Gegenstand einer solchen Verknüpfung zu machen, um Bebauer derselben heranzuziehen und zu fesseln. (Die Zustände des langsam versallenden Reichs dienen zur Erklärung.) Dasselbe thaten die städtischen Gemeinden und Privaten, und auch die zu kirchlichen Zwecken bestimmten Güter pflegte man so hinzugeben und fruchtbringend zu machen. In der Gesetzgebung des Kaisers Justinian finden sich unter dem Wort „Emphyteuse“ beide Institute zusammengeschmolzen. Der Rechtskreis des sogenannten Emphyteuta umfaßt die Befugniß vollständiger Benutzung des Gutes, dessen Vererbung, Veräußerung, Belastung mit Pfandrecht und Dienstbarkeit auf die Dauer des Verhältnisses. Seine Verbindlichkeiten bestehen besonders in der Tragung der auf dem Gute ruhenden öffentlichen Abgaben, deren Entrichtung dem Eigenthümer jährlich urkundlich nachgewiesen werden muß, in der Entrichtung des stipulirten jährlichen Kanons an denselben, welcher die Natur eines Pachtzinslings hat, daher der Ermäßigung wegen außerordentlicher, den Ertrag treffender Zufälle unterliegt, und in der Verbindlichkeit, das Gut zu pflügen, seine Beschaffenheit von Verschlechterung fern zu halten. Dem Eigenthümer stehen außer den diesen Verbindlichkeiten entsprechenden Rechten folgende Befugnisse zu: die Prærogative des Vorkaufs, daher der Emphyteuta zur Anzeige des beabsichtigten Verkaufs verbunden ist, das Recht auf eine Quote des Preises, welcher gegeben worden ist oder hätte erlangt werden können, bei dem Übergang der Emphyteuse auf einen andern durch Singularsuccession, die Befugniß der Entsetzung (Privation) im Fall des Verkaufs ohne Anzeige zum Zweck der beliebigen Ausübung des Vorkaufsrechts oder im Fall mehrjähriger Vernachlässigung der bezüglich der öffentlichen Abgaben zu erfüllenden Verbindlichkeiten, oder mehrjähriger Säumigkeit in der Entrichtung des Kanons, oder auch im Fall der Deterioration des anvertrauten Gutes. Im

allgemeinen ist auf den Art. *Empyzeuse* im dritten Band des „*Rechtlexikon*“ zu verweisen.

W. Wopp.

**Empörung**, s. *Hochverrath*.

**Enclaven**, s. *Territorium*.

**Encyclopädien und Encyclopädisten**. Das aus dem Griechischen entlehnte Wort *Encyclopädie* bezeichnet zwei Arten von Schriftwerken: die *Realexika* und die kurze Darstellung der zu einer Wissenschaft gehörenden Doctrinen in systematischer Weise, gewöhnlich zum Zweck einer Einleitung in deren Studium. In der erstern Bedeutung wird der Name vorzugsweise im Ausland, in letzterer in Deutschland gebraucht.

Nach und nach wurden bei uns für alle Fächer *Encyclopädien* der letztern Art geschrieben; die frühesten sind die juristischen und die philosophischen, jetzt gibt es medicinische, theologische u. s. w. und neuestens auch *Encyclopädien* der Staatswissenschaften. Die meisten dieser Bücher enthalten eine nach gewissen Standpunkten angeordnete Rundschau der in verschiedener, gewöhnlich formaler Weise gegliederten und oft nur von der Vogelperspective aus betrachteten Zweige der Wissenschaft. Doch hat man auch versucht, in denselben organische Darstellungen der Wissenschaften zu geben, z. B. 1853 in der juristischen *Encyclopädie* des Verfassers dieses Artikels, in einer 1855 vollendeten juristischen *Encyclopädie* von H. Ahrens und einer 1856 erschienenen von F. Walter, und es ist dieser Behandlung der *Encyclopädie* der Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtigen Bedeutung 1857 von G. Ortloff in berechteter Weise das Wort gesprochen worden. Das Recht aller Völker ist nichts anderes als die in geschichtlich concreter, d. h. nationaler Weise ausgeführte, vermittelt der Sitte, der Gesetzgebung und der Wissenschaft vor sich gehende Verwirklichung der Rechtsidee, oder der der menschlichen Vernunft immanenten und sowohl die Individuen wie die Völker beherrschenden, ihren Willen leitenden Gerechtigkeitssidee: in den Gemeinschaftskreisen der Familie, des bürgerlichen Verkehrs, der Staats- und der Staatsgenossenschaft. Das Recht hat demnach außer der materiellen, der zu seiner Entstehung notwendigen Coexistenz, d. h. der genannten Gemeinschaftsverhältnisse, eine moralische, auch psychologisch sich umgebende rationale und eine historische Grundlage.

In den beiden ersten Werken ist der Organismus der Rechtswissenschaft auf dieser doppelten Basis aufgebaut, in der ersten mehr die historische, in der zweiten mehr die moralische berücksichtigt. Beide halten das Recht als eine welthistorische Schöpfung, jedoch mit vorherrschender Beschauung des deutschen, im Auge. Walter's juristische *Encyclopädie* ist in geringerm Grade philosophischen Inhalts, entbehrt jedoch denselben nicht; sie ist ausschließlich der Rechtsentwicklung Deutschlands gewidmet, zu der aber die römische bekanntlich als integrierender Theil gehört.

Lehrbücher der *Encyclopädie* der Staatswissenschaften von größerer Bedeutung<sup>1)</sup> erschienen erst im Laufe unsern Jahrhunderts, zuerst 1832 von F. Bülow, in zweiter Auflage 1856 (463 S.), und von R. von Mohl 1859 (760 S.). Wie in unserer Zeit aus den verschiedenen politischen, regiminalistischen und kameralistischen Fächern sich erst die Gesamtdoctrin der Staatswissenschaft gebildet hat ohne Zugrundelegung eines festen organischen Princips, so sind auch jene Lehrbücher mehr oder weniger nach formellen Beziehungen gegliederte Zusammenstellungen derselben. Daß sie eine philosophisch-historische Wissenschaft ist, konnte keinem ihrer Verfasser entgehen, allein sie versuchten nicht eine tiefere speculative Erforschung der maßgebenden philosophischen Grundsätze, sondern hielten sich unter Annahme irgendeiner allgemeinen Anschauung an das positive, d. h. das historische Gegebene, ohne eine von einem unumstößlichen philosophischen Standpunkte ausgehende Genesis und die durch die geschichtlichen Staaten verwirklichten leitenden Ideen zur Basis und Richtung zu nehmen. Hierin war indessen 1851 F. Fichte im zweiten Bande seiner „*Ethik*“ in gewiß befriedigender Weise vorangegangen. Es ist zu bedauern, daß dessen philosophische Theorie der Ethik und seine Staatslehre (Abth. II, §§. 125—172) gänzlich unbebaut blieb. Bülow stellt als Princip der Staatswissenschaft die politische Idee auf, allein sagt dadurch wegen der Vieldeutigkeit des Wortes politisch nichts genau Bestimmtes und Erfassbares. Geeigneter wäre offenbar der Ausdruck *Staatsidee* gewesen, die aber genau zu definiren war. Der Staat ist ein zur Verwirklichung durch äußern Zwang von zwei praktischen Ideen geschaffenes Institut. Diese Ideen sind die des Rechts oder der Gerechtigkeit und die des Wohls; da die erste aber in der Staatslehre nur im Auge gehalten wird als abso-

1) Das erste Werkchen mit diesem Titel gab 1797 Kössig heraus, ein zweites 1821 Kronburg. Einige Werke dieser Kategorie haben andere Titel. R. von Mohl, *Geschichte der Staatswissenschaften*, I, 116 fg.

lure Mittel des Wohls, so ist die letzte und folglich das Nützlichkeitsprincip, jedoch in seiner vollständigen und edlern Bedeutung, in dieser Wissenschaft vorherrschend. Von obiger Auffassung ausgehend, läßt Bülow diese in zwei Klassen von Fächern oder Sonderwissenschaften zerfallen: 1) die des innern Staatslebens, welche begreift die allgemeine (philosophische) Staatslehre, die Geschichte der europäischen Staaten, die Darstellung der öffentlichen Einrichtungen der europäischen Staaten, die Statistik und die Politik, welche er scheidet in die Verfassungs- und die Verwaltungspolitik, als deren besondere Zweige er die Justizpolitik, Polizeiwissenschaft, die Kultur, die Wirtschaftspolitik, die Finanz- und die Militärverwaltung auführt. 2) Allen stehen entgegen als Wissenschaften des äußern Staatslebens das philosophische Staatsrecht, die Geschichte des europäischen Staatensystems, das praktische Völkerrecht, das positive Staatenrecht und die Staatenpolitik. Der Inhalt der alle Specialdoctrinen des Gesamtgebiets der Staatswissenschaft behandelnden Kapitel ist mehr beschreibender als construierender Art, jedoch ausreichend zur Kennzeichnung derselben.

Ungleich höher steht Mohl. Wenn Bülow's „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ mehr eine sogenannte äußere, die verschiedenen Zweige derselben nur beschreibende ist, so haben wir im Werke Mohl's der Hauptsache nach eine sogenannte innere Encyclopädie jener Wissenschaft. Mohl verfährt, wenn auch nicht von speculativ begründeten Prämissen ausgehend, beducirend, gibt überall die leitenden Principien an und zeigt ihre Tragweite in den wichtigsten maßgebenden Anwendungen. Seine Grundlagen sind inbessen überall empirisch, haben aber, wenn gleich durch logische Analyse beleuchtet, nicht immer die wissenschaftliche Schärfe, die nur vermittlest einer höhern speculativen Begründung und streng gefaßter Begriffe möglich ist. Der Verfasser schreibt mehr nach Art und Weise der Franzosen, was übrigens kein Fehler wäre, wenn seine Anschauungen jener Basis nicht entbehrten. Seine Theorie der den Franzosen entlehnten Gesellschaftswissenschaft würde z. B. eine festere, ja durchaus befriedigende geworden sein, wäre er dabei von Fichte's ebenso ingeniöser als richtiger und folgenreicher Idee, der die Basis aller Lebenskreise bildenden (und in seiner „Ethik“, II, 1, §§. 13—16; II, §§. 108—173 überzeugend nachgewiesenen), von ihm sogenannten Idee der ergänzenden Gemeinschaft ausgegangen. Es wäre dies um so leichter für ihn gewesen, als seine Ansichten in den Hauptpunkten mit den Fichte'schen zusammenstreffen, ja mit denselben merkllich verwandt sind.

Mohl's „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ ist vorherrschend mehr rationell-dogmatisch als geschichtlich beschreibend und daher das historische Moment dem rationellen untergeordnet. Hier der Abriss seiner systematischen Gliederung der Wissenschaft.

Einleitung. 1) Vorbegriffe über die Organisation des menschlichen Zusammenlebens. 2) Literarische Vorbereitungen.

I. Dogmatische Wissenschaften: 1) Allgemeine Staatslehre. 2) Öffentliches Recht: A. Staatsrecht: a) Philosophisches, und zwar 1) allgemeines: α) Verfassungs- und β) Verwaltungsrecht; 2) besonderes philosophisches Staatsrecht. b) Positives Staatsrecht. B. Völkerrecht: a) philosophisches; b) positives. 3) Staats sittenlehre. 4) Staatskunst (Politik), und zwar innere Verfassungs- und Verwaltungspolitik namentlich der Rechtspflege, der Polizei und des Staatshaushalts.

II. Geschichtliche Staatswissenschaften: 1) Staatsgeschichte. 2) Statistik.<sup>2)</sup>

Die 112 Paragraphen, in welchen dies hier durchgeführt ist, haben einen so reichen und mannigfaltigen Inhalt nebst jedermaliger Aufführung der wichtigsten Literatur über die behandelten Lehren und erklärten Fragen, daß das des Trefflichen und Guten so viel enthaltende Werk für das bei weitem vorzüglichste aller bis jetzt versuchten Encyclopädien der Staatswissenschaft zu prädiciren und als ein überaus lehrreiches Buch zu empfehlen ist, dessen Kenntniß manchem, selbst einem mit derselben schon Vertrauten nicht ohne großen Nutzen sein dürfte.

Die in der Form von Wörterbüchern ausgeführten Encyclopädien sind von ganz entgegen gesetztem Charakter. Sie sollen das Detail einer Wissenschaft, ja das des Gesamtgebiets aller Wissenschaften in alphabetischer Ordnung und soviel wie möglich in populärer Darstellung geben und durch diese die allgemeine Kenntniß der Wissenschaften erleichtern und fördern. Das bedeutendste, in der ganzen gebildeten Welt überaus berühmt gewordene Werk dieser Art war bekanntlich die von Diderot und d'Alembert 1751 begonnene und 1772 vollendete „En-

2) Es ist zu rügen, daß ein Aufsatz des Systems des Verfassers im Werke selbst des doch gewiß zur Staatswissenschaft gehörenden Fachs der Volkswirtschaftslehre (economie politique) keinen Platz gefunden hat.

cyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et métiers“ in 17 Bänden Text und 11 Bänden Kupfern<sup>3)</sup>, welches später fast in allen Ländern Europas nachgeahmt wurde. In der zehnten Auflage des bei F. A. Brockhaus erschienenen „Conversations-Lexikon“, welches selbst eine Encyclopädie dieser Art ist, findet sich im Art. Encyclopädie eine vollständige Angabe auch aller andern bis 1852 erschienenen Werke, die den Namen Encyclopädie führen oder, wie das „Staats-Lexikon“ selbst, auch anders betitelt sind, aber dieser Kategorie schriftstellerischer Erzeugnisse angehören.

Das bis jetzt umfassendste ist die auf Diderot's Encyclopädie gegründete und von Dandoude und Agasse verlegte „Encyclopédie méthodique par ordre des matières“ in 201 Quartbänden (darunter 47 die Kupfer enthaltend), Paris 1781—1832.

Diese Encyclopädie zerfällt in eine Reihe von Realwörterbüchern über alle einzelnen Disciplinen, unter welchen die der Jurisprudenz zehn, die der Staatswissenschaft drei Bände einnimmt. Was die Darstellung der Jurisprudenz betrifft, so ist diese von mittelmäßigem Werth, namentlich im Vergleich zu dem später von Merlin dem neuen französischen Recht adaptirten „Répertoire“ von Guyot (64 Bde. und 17 Bde. Supplement; Paris 1775—86).

Die Mitarbeiter an Diderot's und d'Alembert's großer Encyclopädie sind, unter dem Namen der Encyclopädisten (auch wol dem allgemeiner der sogenannten Philosophen) bekannt, von ihren Bewunderern hoch gerühmt, von ihren noch zahlreichern Gegnern aber, und zwar nicht bloß im theologischen Lager, heftig angegriffen und sogar als Verderber des menschlichen Geschlechts verdammt worden. Es ist noch jetzt Sitte in Deutschland, über dieselben unerbittlich den Stab zu brechen.<sup>4)</sup> Selbst Vertheidiger derselben geben die wichtigsten der ihnen gemachten Vorwürfe zu.<sup>5)</sup> Diese treffen nun aber nicht sie allein und ihr Werk, sondern die ganze französische Philosophie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Freilich lieferten mehrere Koryphäen die Artikel des Werks, wie selbst Voltaire, Rousseau, Helvetius und andere Celebritäten Frankreichs und des Auslandes, wie Condorcet, Lagrange, Buffon, Grimm, Condillac, Dumarçiais, Marmontel, Lurgot, Bonnet, von Haller, Sulzer, neben einer Menge anderer von den Herausgebern geworbener. Allein um die Bestrebungen und Leistungen der Theilnehmer an dem großen Unternehmen unbefangen zu beurtheilen, muß man nicht vom subjectiven Standpunkte ausgehen, sondern sich auf den der Zeit stellen, in der sie schrieben, und nur in dem Maße sie verurtheilen, als sie (wie manchem mit Recht vorgeworfen wird) die menschliche Natur durchaus verkannten oder absichtlich oder in frivoler Weise der von ihnen wohl begriffenen Wahrheit Hohn sprachen. Es wird sich dann zeigen, daß ihre Ansichten entweder das unmittelbare Ergebnis des geistigen Entwicklungsgangs der europäischen Menschheit überhaupt oder Frankreichs gewesen, daß vieles von dem, was sie lehrten, damals allgemeiner, wenn auch verkehrter Volksglaube war, sowie daß vieles Neue, was sie vorbrachten, deshalb unvollkommen oder unrichtig sein mußte, weil sie zuerst die Bahn der freien Forschung betreten und in ihren Angriffen auf hundertjährige Vorurtheile, offenbar unhaltbare Doctrinen und schreiende Mißbräuche in Staat und Kirche zu weit gingen, und weil überhaupt ihre Richtung, wie es nicht wohl anders möglich war, als mehr negative und skeptische das bisher Geltende zerriß oder vernichtete, ohne etwas Festes an dessen Stelle zu setzen. So wurden sie allerdings die Apostel des Radicalismus und die Vorläufer der Revolution, zugleich aber die Gründer des noch in unsern Tagen immer weiter strebenden wissenschaftlichen Criticismus, ja des Rationalismus, mit dessen Waffen ihre jetzigen Gegner sie bekämpfen. Hätten sie als Wegräumer des Veralteten nicht gelebt, so stände unser Zeitalter wahrscheinlich nicht auf dem Höhepunkte, dessen es ungeachtet mancher Schattenseite sich zu rühmen berechtigt ist. Der Vorwurf, daß die Encyclopädisten Prediger des Atheismus und des Materialismus gewesen und alles Moralisches zu untergraben sich bestrebt hätten, trifft nur einige derselben. Wenn sie auch, wie damals die große Mehrzahl der Philosophen Europas,

3) Dazu kamen 1776—77 ein zu Amsterdam erschienenenes Supplement in fünf und eine Table analytique et raisonnée des matières (Paris 1780) in zwei Bänden. Nachdrucke erschienen zu Genf 1777 in 39, zu Bern und Lausanne 1778 in 36 und zu Overdun 1770—80 in 58 Bänden.

4) Dies beweisen unter andern die Beurtheilungen ihrer Thätigkeit von F. B. Wolf in seiner sogenannten Geschichte der Staatswissenschaft, I, CIX fg., von F. C. Schlosser in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts (vierte Auflage, Heidelberg 1853), II, 409 fg., und der Art. Encyclopädie von G. Ahrens in Bluntschli's Staatswörterbuch, III, 388—398.

5) Dies thut Weigel im Art. Encyclopädie in der zweiten Auflage des Staats-Lexikon, auch Willemain in seinem Cours de littérature du 18<sup>me</sup> siècle (Zfl. 1, Paris 1838), sowie Götter und Prat, Verfasser der neuesten geschichtlichen Darstellungen der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts.

den von Bacon ausgehenden, von Locke ausgeführten und von Condillac in Frankreich zu voller Geltung gebrachten Lehren des bei uns Gaspirismus genannten Sensualismus huldigten, so waren sie doch bei weitem nicht alle Materialisten, wie z. B. gewiß nicht Bonnet, Buffon, Rousseau und selbst nicht d'Alembert; manche unter ihnen, wie der das Princip des Interesses als Maß der Moral proclamirende Helvetius und der den größten Ansichten dieser Art huldigende Baron Holbach (unser Landsmann!), desgleichen ihre Nachfolger, wie St.-Lambert, Cabanis u. a., waren nur consequente Verfolger der durch den Ausgangspunkt jener Philosophie gegebenen Richtung. Wenn wir noch jetzt so unerbittlich den Stab über die durch den entsetzlichen Zeitgeist veranlaßten Verirrungen dieser Männer brechen, so sollten wir nicht vergessen, daß, nachdem in Deutschland unser so hochgerühmter speculativer Rationalismus am Ende einer fast achtzigjährigen Laufbahn, man darf es wol sagen, einen Bankbruch erlitten hat, die jüngere Gelehrten-Generation in Folge der großen Fortschritte der Naturwissenschaften mit vollen Segeln auf den Fluten des Materialismus fährt und, bis jetzt noch nicht besiegt, mit härteren Waffen und nachhaltiger für den Materialismus, ja oft den allerrassesten kämpft, so daß wir gerade auf dem Standpunkte der Encyclopädisten wieder angelangt sind.

Gewiß schmehte Diderot und d'Alembert eine große Idee vor, die letzterer in dem von ihm verfaßten (mit Recht berühmt gewordenen) „Discours préliminaire des éditeurs“ in geistreicher Weise entwickelt hat. Das große Werk verfolgt einen doppelten Zweck, nämlich: den innern Zusammenhang alles menschlichen Wissens und den Fortschritt der einzelnen Wissenschaften der Welt darzulegen. Der „Discours préliminaire“ zerfällt daher in zwei Abtheilungen, in deren erster die Genese und das innere Band aller Wissenschaften in principielle deducirender Weise nachgewiesen wird, während in der zweiten die wichtigsten Fortschritte und damaligen neuesten Zustände der in dem Werke zu behandelnden Fächer geschildert sind.<sup>6)</sup>

Daß die Ausführung des großen Unternehmens die Zeitgenossen seiner Urheber trotz mancher Mängel und Schwächen sehr befriedigt hat, beweisen (außer einer Masse Zeugnisse selbst aus dem Anfange unsers Jahrhunderts) die Thatfachen, daß es binnen 21 Jahren vollendet und in vier fremde Sprachen übersetzt wurde.

Wie groß indessen der Erfolg des Unternehmens war, so entgingen doch die Mängel der Ausführung selbst den Zeitgenossen nicht. Eine Menge Artikel waren höchst oberflächlich, manche von ganz Unfähigen oder obskuren Schreibern bearbeitet. Schon Voltaire (der Mitarbeiter gewesen und noch im Jahre 1764 sagte: „Je suis attaché à cette belle entreprise, je voudrais que tout fut parfait“) schreibt hierüber: „J'aurais bien voulu que les Cahuson, les Demahis n'eussent pas travaillé à l'Encyclopédie, qu'on se fit associé des vrais savants et non pas des petits freluquets et qu'on n'eut pas eu la malheureuse complaisance d'insérer, à côté des articles de Diderot et d'Alembert je ne sais quelques puériles déclamations, qui déshonorent un si bel ouvrage!“

Noch schärfer drückt er sich ein andermal in folgender Weise aus: „J'y trouve des articles pitoyables, qui font honte à moi, qui je suis l'un des garçons de cette grande boutique!“

Noch strenger verurtheilte man, und zwar nicht bloß im Lager ihrer Gegner, sondern selbst von seiten mancher Freunde der Encyclopädie, die auf Vernichtung alles religiösen Glaubens und der anerkanntesten Grundsätze der Moral hinarbeitende Tendenz einer großen Anzahl ihrer Artikel. Die Angriffe waren so stark, daß das Werk schon nach dem Erscheinen des zweiten Bandes und später noch mehrmals unterdrückt und dessen Fortsetzung, freilich nur vorübergehend, verboten wurde. Die neuern Bearbeiter der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts sind darüber einig, daß die Encyclopädie nicht so ausgeführt wurde, wie der bedeutendere ihrer Schöpfer, d'Alembert (der auch schon früh von dem Unternehmen zurücktrat), es ausgeführt wissen wollte. Die beiden neuesten Beurtheiler (vom Jahr 1860), sowohl der Deutsche Hettner<sup>7)</sup> wie der Franzose Henri Prat<sup>8)</sup> sprechen ein ungünstiges Gesammturtheil über das Werk aus. Die vielfach ins einzelne gehende strenge Kritik des letztern rechtfertigt das Urtheil in allen Beziehungen.

Wie gering man indessen auch namentlich in unserer Zeit den wissenschaftlichen Werth der

6) Eine genaue Inhaltsangabe des Discours findet sich in Wuhle's Geschichte der neuen Philosophie seit Wiederherstellung der Wissenschaften (Stuttgarten 1804), Bd. VI, Urtheil. I, S. 371 fg.

7) Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert (Braunschweig 1860), S. 260 fg.

8) Etudes littéraires du 18<sup>me</sup> siècle (Chf. I, Paris 1860).

Leistungen der Encyclopädisten anschlagen mag, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß sie zur Erfüllung der weltgeschichtlichen Mission der französischen Philosophie durch ihr Collectivwerk kräftig mitgewirkt haben. Terminier, einer der enthusiastischsten Panegyriker dieser Philosophie, schildert 1832 in seinem Werke „Die Philosophie des 18. Jahrhunderts in ihrem Einflusse auf die Gesetzgebung und die geselligen Zustände des 19. Jahrhunderts“ (Tfl. I, Kap. 6) die Ergebnisse dieser Mission mit folgenden Worten: „Renouveler l'histoire, propager le déisme, le bon sens et la tolérance, résumer les connaissances humaines, revendiquer les droits de l'homme tant individuel que social, restaurer le sentiment religieux et fonder la société sur la souveraineté démocratique — voila les résultats du dixhuitième siècle“ — und er setzt hinzu: „Quatre hommes, Montesquieu, Voltaire, Rousseau et Diderot accomplirent cette oeuvre“ (der setzte hauptsächlich als Unternehmer der Encyclopädie).

Daß die Beherrschung der Französischen Revolution durch die Principien jener Philosophie von den einen hochgepriesen, von den andern als das größte Unheil der Menschheit betrachtet wird, ist bekannt, und gewiß lange noch werden beide Ansichten ihre Verfechter haben.<sup>9)</sup>

R. A. W a r n k ö n i g.

### Englands Staatsverfassung u. s. w., f. Großbritannien.

**Entführung.** Entführen heißt, nach Abelung, soviel als wegführen, davonführen. In dieser seiner eigentlichen Bedeutung ist das Wort jedoch wol nur noch in Oberdeutschland gebräuchlich, wo man noch Holz auf dem Wasser, Steuern, Geld, Vieh u. dgl. entführt. Am häufigsten versteht man aber im Hochdeutschen unter Entführen das heimliche und gewaltsame Wegführen einer Person, besonders des andern Geschlechts. In diesem Sinne ist die Entführung ein Verbrechen, und als solches soll dieselbe von uns auch nur aufgefaßt werden. Bei den ältern Römern fiel die Entführung, das crimen raptus, unter den weitem Begriff delictis vis, worunter man jede öffentlich strafbare physische oder psychologische Gewalt verstand. Das crimen vis wurde nach den Umständen mit der Deportation oder dem Tode bestraft.<sup>1)</sup> Konstantin bestrafte den Entführer und seine Complicen mit dem Schwerte, Sklaven mit dem Feuertode.<sup>2)</sup> Auch die Entführte traf, wenn sie in die Entführung gewilligt hatte, dieselbe aber gegen den Willen ihres Vaters oder Vorgesetzten geschehen war, die Todesstrafe. Den letztern war die Tödtung des auf der That ertappten Verbrechers gestattet. Die Gesetzgebung Justinian's bedrohte den Entführer mit der Strafe des Schwertes und dem Verluste des ganzen Vermögens, welches nach den Umständen der Entführten oder dem Kloster, welches dieselbe aufgenommen hatte, oder dem Fiscus, jedoch nach Abzug des Pflächtheils für die Kinder des Verbrechers, zufiel.<sup>3)</sup> Das Kanonische Recht sah die Entführung milder an als das Römische, im allgemeinen von der Todesstrafe Abstand nehmend<sup>4)</sup>, schloß sich im wesentlichen jedoch dem Römischen Rechte an.

Das ältere deutsche Recht bestrafte den Entführer einer ehrbaren Frau und Jungfrau als Räuber und Gewaltthäter mit dem Tode. Doch wurde die Anschauung von der Strafbarkeit des Verbrechers mit der Zeit eine mildere. Karl V. stellte in seiner peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532 den Begriff des Verbrechens in Art. 118 dahin fest, daß es nur an einer unverleumbeten Frauensperson durch einen Angriff auf deren Geschlechtshehre begangen werden könne. Er bestimmt: „Item so eyner jemandt sein eheweib oder eyn unverleumbte jungfrawen wider des ehemanns oder des ehelichen vaters willen einer unehrlichen weiß entpfuret“ u. s. w. Obgleich die Duelle der Carolina, die Bambergensis, noch dem Entführer mit der Strafe des Schwertes droht, so wiederholt doch die erstere diese Strafandrohung nicht in dem erhebedachten Artikel, weshalb sie in der Rechtsübung außer Anwendung kam. Nach dem gemeinen deutschen Rechte wird das Verbrechen der Entführung durch die Verletzung der Geschlechtshehre einer

9) Specielle Mittheilungen über jene Männer, die dem Kreise der Encyclopädisten angehören, sowie über deren politische Doctrinen können hier nicht gemacht werden. Übrigens gibt es der lehrwürdigen Charakteristiken von Voltaire, Diderot, Rousseau, d'Alembert, Helvetius u. s. w. sehr viele. Die neuesten deutschen sind die Schloffer's in der vierten Auflage seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts, II, 402—515, und Fittner's a. a. D. Unter den französischen glauben wir besonders die in Willemain's Cours de la littérature française du 18<sup>me</sup> siècle, I, 1, das oben im Texte angeführte, 1835 auch ins Deutsche übersezte Werk Terminier's und die neuesten schon angeführten Etudes von Henri Prat nennen zu sollen.

1) L. 5, §. 2, l. 6 ad leg. Jul. de vi publ.

2) L. 1 c. Theod. de raptu virginum.

3) L. unic. cod. de raptu virg., Nov. 123.

4) Cauq. 27, qu. 2, 49; caus. 36, qu. 2, c. 5, 6, 7 de raptoribus.



unbescholtenen Frauensperson vermittelt Wegführens derselben von ihrem Aufenthaltsorte, zum Zwecke eines geschlechtlichen Umgangs und wider ihren Willen oder den Willen desjenigen, in dessen Gewalt sie sich befindet, begangen.

Nach Feuerbach<sup>5)</sup> ist das Verbrechen der Entführung vorhanden, wenn sich eine Mannsperson einer Weibsperson, in der Absicht des Geschlechtsgenusses, durch Entfernung von ihrem Aufenthaltsorte rechtswidrig bemächtigt. Nach ihm liegt das besonders strafbare Moment der That in dieser Bemächtigung „und somit in der Verletzung der persönlichen Freiheit der Entführten“, weshalb er die Entführung auch den Verbrechen wider die Freiheit anreihet. Ihm folgen hierin mehrere andere, namentlich Abegg, Bauer, Marezoll, Mittermaier und mit ihm Gessler, Henke, Wächter u. a. rechnen die Entführung, welche das ältere Recht allgemein zu den Fleiſchverbrechen zählte, zu den Verbrechen gegen die Sittlichkeit und weisen ihr unter diesen ihre Stelle im Systeme an. Nach unserm Dafürhalten ist diese Anschauung des Verbrechens die richtigere. Mittermaier will a. a. O. unterschieden wissen: 1) das Verbrechen, welches an einer großjährigen unverheiratheten Weibsperson verübt wird, 2) das an einem verheiratheten Weibe verübt und 3) die Entführung eines Mädchens, welches noch minderjährig ist. Je nachdem nun das Verbrechen ohne Einwilligung der Frauensperson oder mit Willen derselben, aber gegen den Willen derer, unter deren Gewalt sie steht, begangen wird, soll im ersten Falle die Verletzung weiblicher Ehre durch Verſetzung der Entführten in eine Zwangslage, und, wenn die Entführte in fremder Gewalt war, auch die Verletzung der Rechte dritter Personen, da aber, wo die Entführte einwilligte, zunächst der Gesichtspunkt der Verletzung der Rechte Dritter hervortreten und das Verbrechen charakterisiren. Auch läßt sich nach Mittermaier das Verbrechen unter den allgemeinen Gesichtspunkt der Verletzung der Ordnung der Familie durch Unzucht bringen.

Die neuern Strafgesetzbücher geben, mit Ausnahme des bairischen, welches der Mittermaier'schen Ansicht huldigt, dem Verbrechen seine Stellung unter den gegen die persönliche Freiheit begangenen. So namentlich das preussische von 1851, welches, ohne den Begriff der Entführung besonders zu definiren, die Entführung eines Menschen über 16 Jahren, um ihn zum Betteln oder zu gewinnfüchtigen oder unſittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, die ihren Altern oder Vormündern zugefügte Entführung einer minderjährigen Person und demnächst erst die Entführung einer Frauensperson, um sie zur Unzucht oder Ehe zu bringen, mit Strafe bedroht. In allen drei Fällen ist Anwendung von List oder Gewalt ein wesentliches Erforderniß zur Begehung des Verbrechens.

Das bairische Gesetzbuch von 1813, Art. 201, nimmt Verführung an bei dem, der einer Person (also nicht bloß eines Weibes) wider ihren Willen oder einer Person unter 12 Jahren, wiewol mit ihrer Einwilligung, durch List oder Gewalt sich bemächtigt, um sie zur Unzucht zu brauchen oder zur Ehe zu zwingen. Auch ist hierher der Fall gerechnet, wo jemand in solcher Absicht eine Person wider ihren Willen durch Zwang oder Betrug in seiner Gewalt und von ihrem Aufenthalte zurückhält.

Das württembergische Strafgesetzbuch von 1839, Art. 278, nimmt Entführung an, wenn jemand einer Person, um sie zur Unzucht zu brauchen oder sie zu ehelichen, sich bemächtigt und sie mit sich hinwegführt, oder wider ihren Willen mit Gewalt zurückhält, oder das Verbrechen an einer Person unter 16 Jahren, zwar mit ihrer Einwilligung, aber ohne Zustimmung der Altern oder Vormünder verübt. Es mögen diese Beispiele genügen, um den Standpunkt anzuzeigen, auf welchen sich die neuere Strafgesetzgebung Deutschlands in Beziehung auf das in Rede stehende Verbrechen gestellt hat. Der Code pénal zeichnet nur als Verbrechen die unbefugte Einsperrung, sequestration de personnes, und das enlèvement de mineurs aus, ohne des Verbrechens der Entführung in dem vorgedachten Sinne besonders zu gedenken. Das englische Strafrecht betrachtet die Entführung (ravishing, rape) als eine den Charakter des Raubes an sich tragende Felonie. Nach ihm ist, wie bei der Carolina, die nahe Verwandtschaft der Entführung mit der Nothzucht für die Behandlung des Verbrechens maßgebend.

Nach der Ansicht Feuerbach's ist das Verbrechen der Entführung vollendet, sobald die Bemächtigung der Person durch Entfernung derselben von ihrem Aufenthaltsorte zur Ausführung gelangte. Die Entfernung ist denkbar als ein Wegführen und als eine zwangsweise Zurückbehaltung an einem von dem Aufenthalte entfernten Orte. Die Entfernung muß auf eine

5) Lehrbuch des deutschen peinlichen Rechts, §. 255 (S. 371 der Mittermaier'schen Ausgabe von 1840).

rechtswidrige Art geschehen. Sie fällt, wenn die Entführung wider den Willen der Person geschah, unter den Gesichtspunkt der Nothzucht als eine Vorbereitung oder Veranlassung derselben, und wenn sie mit dem Willen derselben geschah, unter den der Beleidigung der rechtlichen Gewalt eines Dritten.

Der Ansicht, daß auch durch Zurückbehaltung das Verbrechen begangen werden könne, widerspricht Mittermaier a. a. O. S. 375 wol mit Recht, da Zurückhalten kein rapere im Sinne des Römischen und kein Entführen in dem des deutschen Rechts ist. Es ist das Verbrechen des Gefangenhaltens, der römischen vis, nicht aber der Entführung.

Die Entführung wider den Willen geschieht, wie wir im preussischen Gesetze sehen, entweder durch List oder Gewalt, welche letztere in einem physischen Zwange oder in der Drohung schwerer, augenblicklich zu vollziehender Übel bestehen kann. Die List muß sich, wie Wächter <sup>6)</sup> bemerkt, auf die Handlung der Entführung selbst beziehen und so angelegt sein, daß das, was vorgeht oder vorgehen soll, nämlich die Entführung selbst, der Wahrnehmung entzogen wird, sodaß, nach Jenull <sup>7)</sup>, eine List, welche sich nur auf die Verführung bezieht, z. B. Ginschmeicheln, nicht genügen würde, um das Verbrechen der Entführung zu constatiren. Es ist zur Vollendung des Verbrechens der Entführung nicht erforderlich, daß der geschlechtliche Zweck derselben erreicht wurde. Eine mit dem Willen der Entführten bewirkte Entführung ist nur als solche strafbar, wenn sie die Rechte Dritter kränkt, des Vatten oder dessen, welchem die väterliche Gewalt zusteht. Man nimmt mit Recht an, daß an einer Unverheiratheten, welche einer solchen Gewalt nicht unterworfen ist, sobald sie freiwillig dem Entführer folgt, eine Entführung nicht verübt wird. Aber auch wo ein solches Abhängigkeitsverhältniß der Entführten vorhanden ist, bestraft man nur den Entführer einer minderjährigen Frauensperson, z. B. das preussische Strafgesetzbuch in §. 208. Doch ist die Entführung einer minderjährigen Ehefrau immer nur als Ehebruch strafbar, wenn mit ihr eine Verletzung der ehelichen Treue verbunden war, sonst nur als Versuch des Ehebruchs. Es ist nicht als Entführung anzusehen, wenn die Frauensperson veranlaßt wurde, selbst ihren Angehörigen zu entziehen, oder wenn eines der beiden Aelteren oder einer der Vormünder in die Entföhrung willigte. <sup>8)</sup>

Die gesetzlich nothwendige Absicht der Entführung muß die Befriedigung des Geschlechtstriebes sein, ob der außerehelichen oder ehelichen, ist gleichviel. Auch die Braut kann im Sinne des Strafrechts entführt werden. Auf die Erreichung der ebengedachten Absicht kommt es nicht an, zumal die Carolina nur fordert, daß die Entführung unehrlüchtereise erfolgt. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, dann kann gemeinhin und auch nach §. 209 des preussischen Strafgesetzbuchs nur dann gegen den Entführer verfahren werden, wenn diejenigen Personen, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind, diesen Antrag formiren, und wenn infolge dessen die Ehe für ungültig erklärt wird. Diese Bestimmung entspricht dem Art. 357 des Code pénal.

Das gesetzlich nothwendige Subject des Verbrechens ist eine Mannsperson. Lemme's, in seinen „Glossen zum preussischen Strafgesetzbuche“ aufgestellte Meinung, daß auch eine Frau, namentlich eine Kupplerin, das Verbrechen begehen könne, ist von ihm selbst in seinem vorgehenden Lehrbuche wie von andern widerlegt worden. Theilnehmerin an dem Delicte des Entführens und als solche strafbar kann eine Frau jedoch unzweifelhaft sein. Das Object des Verbrechens kann nur eine Frauensperson sein. Diese muß, nach gemeinem Rechte, wenn die That an einer Ledigen begangen werden soll, eine unbescholtene, unverleumdete Jungfrau sein. Nach dem preussischen Strafgesetzbuche ist die Unbescholtenheit der Frauensperson nicht ein Kriterium des Verbrechens. Obgleich Lemme dies a. a. O. S. 734 behauptet, wird es von andern, namentlich Bessler und Koch, und von den Motiven des Gesetzes widerlegt. Das Rechtsbewußtsein des Volkes hat jedoch die Annahme entschieden gegen sich, daß z. B. auch eine sich gewerbsmäßig der Wollust hingebende Frauensperson entführt werden könne. Die Gewalt, welcher sie unterliegt, ist in einem andern Sinne strafbar. Daß auch Wittwen und Ehefrauen entführt werden können, ist nach der Rechtsübung des gemeinen Rechts wol nicht zweifelhaft. Die eigene Ehefrau kann nie Gegenstand des Verbrechens sein, wol aber die eigene Braut. Einzelne Gesetzgebungen, z. B. Hannover, Sachsen, Württemberg, Baden, Weimar, Nassau, Braunschweig u. s. w., strafen auch die Ehefrau, welche sich freiwillig hat entführen lassen.

Obgleich das gemeine deutsche Recht die vorgeordneten Strafen der Entführung, welche das

6) Abhandlungen, S. 93. 7) Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit (1828), S. 10.

8) Lemme, Lehrbuch des preussischen Strafrechts, S. 736.

Römische Recht und die Carolina androhten, ursprünglich auch zu den seinigen gemacht hat, so ist die Praxis doch von diesen bedeutend abgewichen. Nach ihr ist die Strafe nur eine willkürliche Freiheitsstrafe. Die Todesstrafe billigt die Praxis nur in dem Falle, wenn die Entführung wider den Willen der Entführten durch Anwendung großer Gewaltthätigkeit, sodas die Entführung noch mit andern Verbrechen concurrirte, verübt wurde. Der Verlust des Vermögens soll nach dem, was deswegen Art. 118 der Carolina bestimmt, ganz fortfallen. Das Recht der Tödtung des Verbrechers, welcher auf der That ertappt wird, ist als befristigt anzusehen.

Die neuern Gesetzgebungen bedrohen die Entführung mit Freiheitsstrafen, welche, wie z. B. in dem preussischen Strafgesetzbuch, bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe sich ausdehnen können. Der Code pénal bestimmt die Strafe der Reclusion, welche zwischen 5 und 10 Jahren liegt. Wo Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe nebeneinander bestehen, tritt meistens nur die letztere bei der Entführung ein, so z. B. in Baiern.

Die vorge dachte Entführung einer Minderjährigen mit ihrem Willen unterliegt in Preussen (§. 208 des Strafgesetzbuchs) nur einer nicht unter drei Monate festzusetzenden Gefängnisstrafe; so auch in Baden, Sachsen, Württemberg nur einer Gefängnisstrafe. Literatur: Littmann, „Beiträge zu der Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit“ (Meissen 1806); C. Hessel, „De crimine raptus“ (Würzburg 1815); Sibert, „Code pénal“. 2. T. rief.

**Entwässerung, Bewässerung, Drainage.** I. Allgemeine Vorbemerkungen. Zu den wichtigsten Gegenständen der Agrargesetzgebung (s. d.) oder der Culturgesetzgebung im engern Sinne (s. d.) gehört das Wasserrecht. Dasselbe enthält, wie in dem Art. Deichwesen erwähnt wurde, außer diesem (dem Deichrecht und Deichverbände) und außer den gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Ufer und Flußbetten öffentlicher Ströme, vorzugsweise einen Gegenstand des öffentlichen Rechts, auch die in diesem Artikel besonders zu erörternden Rechte der Entwässerung (Vorflut und Drainage) und der Bewässerung. Allerdings stehen die oben erwähnten verschiedenen Gegenstände des Wasserrechts unter sich in einem nähern Zusammenhange, und es kann aus formellen und in manchen Beziehungen selbst aus materiellen Gründen erwünscht sein, daß nicht nur die Rechtsbestimmungen über den Begriff einerseits der öffentlichen und andererseits der Privatflüsse, ferner über Eigenthum und Nutzungsrechte, sowie über deren Art und Ausdehnung an jenen und diesen, sondern daß dabei auch gleichzeitig noch diejenigen Bestimmungen in eines und dasselbe Gesetz aufgenommen und zusammengefaßt werden, welche, in Concurrenz und Collision mit den hergebrachten und anerkannten Rechten am Wasser und an dessen Gebrauch, entweder im Interesse der Landeskultur oder der gewerblichen Industrie zur Hebung und Beförderung der einen oder andern die völlige oder theilweise Enteignung oder Beschränkung jener hergebrachten und anerkannten Rechte zum Zweck haben. Je umfangreicher die Verhältnisse, je zahlreicher die Interessenten sind, über deren Bestizungen sich die in einer Ent- oder Bewässerung bestehenden Meliorationsunternehmungen ausdehnen, desto mehr fällt dabei das Interesse der Staatsgesellschaft ins Gewicht, desto mehr nehmen diese den Charakter einer öffentlichen Angelegenheit in Anspruch, in um so höhern Grade erscheint es auch gerechtfertigt, einer solchen Meliorationsunternehmung das Recht und die Freiheit des individuellen Eigenthums und bestehende Rechte, allerdings nur gegen vollständige Entschädigung, zum Opfer zu bringen. Dagegen steht bei den weniger beträchtlichen Meliorationsunternehmungen durch Ent- oder Bewässerung der Zweck einer Ertragssteigerung des Privateigenthums und bloßer Verbesserung des besondern Vermögens der Einzelnen mehr im Vordergrund und wird deshalb in diesem Falle, gegenüber den bestehenden Rechten anderer Privaten, der Gesetzgebung eine rücksichtsvollere Behandlung dieser letztern zur größern Pflicht. Eine Gesetzgebung über das Wasserrecht, welche gleichzeitig alle Beziehungen und Rechtsverhältnisse, die bei den Gewässern in Betracht kommen können, zusammenfaßte und ordnete und dabei auch vollständige Vorschriften aufstellte über die Nutzungsverhältnisse der verschiedenen Art, welche im Fortschritt der gesellschaftlichen, der Agriculturn wie der gewerblichen und industriellen Zustände erst allmählich aus den Bedürfnissen einer weitem Entwicklung dieser letztern mittels Zuhülfnahme der Naturkräfte des Wassers hervorgehen, müßte erst jetzt begonnen haben. Denn diese Bedürfnisse gehören größtentheils einer weit spätern Zeit an als die Gesetzgebung und Rechtsbildung, welche Eigenthum und Besitz an den Gewässern gleichwie an Grundstücken anderer Art ordneten. Insbesondere tritt das Bedürfnis der Entwässerung in der Regel viel früher hervor als das der Bewässerung, letzteres setzt einen bereits höhern Grad der Landeskultur, eine intensivere Landwirtschaft voraus. Dies wenigstens in den nördlichen und östlichen Gegenden Europas und jedenfalls Deutschlands. Sinegen gehört allerdings in den

Ländern des heißern Klimas die Bewässerung schon zu den uralten Maßregeln für Erhaltung und Hebung der Bodencultur, während sie in Deutschland als planmäßiges und künstliches Unternehmen, deshalb aber auch die Gesetzgebung darüber im allgemeinen kaum mehr als zwei Jahrzehnten angehört. Indem der künstlichen Bewässerung in der Regel oder doch häufig eine vollständige Abwässerung und Trockenlegung der zu bewässernden Grundstücke vorausgehen muß, zeigt sich ein Zusammenhang zwischen der einen und der andern Operation. Indeß bleibt dabei die Entwässerung, als eine Vorbereitung der Bewässerung, doch dem Plane der letztern untergeordnet. Und ebenso verhält es sich bei der Einrichtung von Deichsystemen, die sich gewöhnlich über Niederungen und häufig über Moore und Brüche in den Stromthälern erstrecken. (S. Deichwesen.) Der öffentliche Charakter und das Staatseigenthum bezüglich der der Schifffahrt wie der Flossfahrt dienenden Ströme und Flüsse, die, wie vor Anlegung der Schiffe und Eisenbahnen, so auch jetzt noch neben denselben Haupt-, Handels- und Staatsstraßen bilden, bebingt es, daß ihre Unterhaltung, jedenfalls soweit es für jene Zwecke nothwendig ist, dem ganzen Staate obliege. Wird diese Unterhaltung, wie in einem neuern bairischen Gesetze von 1854 geschehen, als Bezirks-(Kreis-)Last betrachtet, so mag dies hergebrachten Beitragsverhältnissen entsprechen, oder es ist der Kreis (Regierungsbezirk oder Provinz) als Analogon des Staatsverbandes betrachtet und deshalb diesem substituirt. Der Selbstschutz der Uferbesitzer, der ihnen, abgesehen von besondern, im Interesse des Schifffahrtskanals im Strome oder anderer öffentlichen Zwecke zum Schaden der Ufergrundstücke unternommenen Anlagen, allein obliegt, verlangt vorzugsweise bei zerstückeltem Grundbesitz unter den Uferbesitzern eine Vereinigung von Kräften, wofür die Beitragsverhältnisse zu regeln sind. Es kommen Collisionen beim Wassergebrauch aus den öffentlichen Strömen zwischen dem Staate und den benachbarten Grundbesitzern oder Bewohnern selbst bezüglich der Bodencultur und Bewässerung vor. Dem Wasserbedürfniß von Menschen und Vieh wird der Staat Rechnung tragen; jede andere Benutzungsweise hat sich stets der Hauptbestimmung des Stroms unterzuordnen. Die Verhältnisse der Uferbesitzer bezüglich des Selbstschutzes gegen den Strom und gegen dessen Zerstörung der Uferländerien haben, abgesehen auch von den Eindeichungen, einen besondern Grund und Zweck, sie dürfen außerdem die Erhaltung der Strombahn nicht gefährden.

Auf einem andern Gebiete bewegen sich meist die im Culturinteresse vorkommenden oder zu unternehmenden Ent- und Bewässerungen. Dergleichen Ent- und Bewässerungsanlagen sind, gleich den Deichsystemen, in der Regel von denjenigen einzurichten und zu unterhalten, welchen sie durch Erhöhung des Werths und Nutzungsertrags ihrer Besitztümer einen besondern Vortheil bringen.

Als eine Unterart der Entwässerungsanlagen sind, und zwar etwa seit 1835 in England, seit wenigen Jahren aber erst in Deutschland, die Drains (unterirdische Wasserleitungen) bekannter, daher auch erst neuerdings in den Kreis der Gesetzgebung gezogen.

Wie bereits in dem Art. Deichwesen in Bezug auf dieses bemerkt wurde, so hat sich auch die Gesetzgebung bezüglich der Entwässerung früherhin meist auf Specialverordnungen oder auf Bestimmungen über einzelne kleinere Territorien beschränkt und dabei vieles dem Herkommen überlassen. Erst die Gesetzgebung der neuern Zeit hat dafür, wie späterhin auch für die Bewässerung, allgemeine Normen aufgestellt. Dabei hat sie denn vor allem solche Fälle und Verhältnisse, in denen Culturunternehmungen dieser Art seitens der einzelnen Privatbesitzer oder seitens einer Mehrheit von Grundeigenthümern mit den bestehenden Eigenthums- und Nutzungsverhältnissen anderer Grundbesitzer oder von Mühlen- und sonstigen Fabrik- und Gewerbeanlagen oder auch mit dem öffentlichen Interesse des Staates wie der Gesellschaft in Conflict kommen, ins Auge fassen müssen.

Aus vorstehenden Bemerkungen ergibt sich, mit welchen besondern Gegenständen und nach welcher Richtung hin es die Gesetzgebung über den einen oder den andern Theil des Wasserrechts zu thun hat, und wiefern es angänglich ist und gerathen sein kann, aber auch erklärt werden muß, daß die Gesetzgebung nicht nothwendig zu gleicher Zeit und in einem Gesetze die verschiedenen einzelnen Gegenstände des Wasserrechts behandelt, vielmehr darüber theils abge sondert, theils in verschiedenen Perioden nacheinander verfügt hat. Deshalb ist es denn auch zulässig, insbesondere ohne die gleichzeitige Erörterung des die Flußbetten und Ufer der öffentlichen Ströme betreffenden Theils des Wasserrechts, gleichwie abge sondert von dem Deichwesen die Materie der Ent- und Bewässerung selbständig zu betrachten. Regulirungen fließender Gewässer können theils in den Bereich des Wasserrechts öffentlicher Flüsse zur Verbesserung der

Strombahn, theils in das Gebiet der Entwässerung zum Zwecke der Gewinnung von Ländereien oder der raschern Entführung des schädlichen Wassers gehören. Insofern ist die Regulirung der Flüsse nur ein Theil des einen oder andern Gebiets, nicht wohl als ein selbständiger Gegenstand und Zweck des Wasserrechts aufzufassen.

Bei Betrachtung der Gesetzgebung über Ent- und Bewässerungen ist nicht bloß zwischen denjenigen Unternehmungen dieser Art zu unterscheiden, welche von einzelnen Grundbesitzern, und solchen, welche vermöge der zerstückelten und vermischten Lage der Grundstücke oder sonst von mehreren gemeinsam ausgeführt werden, sondern noch mehr zwischen solchen, welche vermöge des beträchtlichen Umfangs des Meliorationsgebiets die Vereinigung vieler Kräfte und zahlreicher Grundeigenthümer voraussetzen, so schwer es auch theoretisch gelingt, diese Unterschiede scharfer abzugrenzen.

II. Zur Geschichte der Ent- und Bewässerung. Eine besondere Berücksichtigung seitens der Gesetzgebung auf das in den ebengedachten Fällen hervortretende Bedürfnis einer wechselseitigen Vereinigung von Kräften, der Bildung von Genossenschaften zur Ausführung derartiger Meliorationsunternehmungen bedurfte es freilich nicht, wo sich, wie in den despotischen Staaten des Orients, der Fürst als Eigenthümer oder wenigstens als Obereigenthümer aller Ländereien im Staatsgebiete betrachtete und über die persönlichen Kräfte wie über das Eigenthum seiner Untertanen willkürlich verfügte. Dort finden sich denn schon früh die großartigen Meliorationswerke der mehrgedachten Art. Dort insbesondere verlangte das heiße Klima künstliche Bewässerung. Das Bewässerungssystem spielte hier selbst für die Ackerwerthelung wie für den Wohlstand eine hervorragende Rolle. (Beispiele hiervon bei Roscher, „System der Volkswirtschaft“, Bb. II: „Die Nationalökonomie des Ackerbaus“ [Stuttgart 1860], S. 36, fg. S. 98.) Dagegen kamen in den deutschen Ländern, namentlich in denen der Ost- und Nordseeküste und so auch in Ost- und Westpreußen, neben den ausgedehntesten Deichsystemen viel mehr Entwässerungen schon seit Jahrhunderten vor. Nach von Harthausen zählte z. B. Ostpreußen im 12. Jahrhundert 2037 Landseen, gegenwärtig aber nur noch 300. (S. Roscher, a. a. D.) Mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, insbesondere aber seit der Regierung Friedrich's des Großen wurden im preussisch-brandenburgischen Staate jene weit ausgedehnten Urbarmachungen mittels Entwässerungen meist in Verbindung mit Eindeichungen vorgenommen, deren schon im Art. Deichwesen gedacht ist. Ein Jahrhundert früher trat in dem bei seinem feuchten Klima der Entwässerung besonders bedürftigen England dafür und sogar für unterirdische Wasserabführung schon ein berühmter Schriftsteller (Walter Plich) auf, und schon zur Zeit der römischen Eroberung wandte sich die Gesetzgebung dort der Cultur versumpfter Landstriche zu.

Dagegen kam die künstliche Bewässerung nach einem ausgebildeten Rechtssysteme früher namentlich in Deutschland nur in wenigen einzelnen kleinen Landestheilen, außer im Lüneburgischen vorzugsweise im Fürstenthume Siegen vor, woselbst sie unter der für die Landescultur schon seit lange besorgten Regierung der Nassauer auf das 16. Jahrhundert zurückgeht.

Von den Ländern des europäischen Continents sind es besonders Spanien und Oberitalien, welche am frühesten ein Rechtssystem in Bezug auf die Benützung der öffentlichen wie der Privatflüsse zur Cultur der Grundstücke ausgebildet haben. In Spanien geschah dies bereits in der vormaurischen Zeit, hauptsächlich aber von den Arabern. Es zeichnete sich dies System vor allen auch durch eine zweckmäßige Selbstverwaltung innerhalb der zur Verbesserung ihrer Ländereien mittels Bewässerung verbundenen Grundbesitzer mit genossenschaftlichen Wassergerichten aus. Denn je zertheilter der Grundbesitz ist, desto nothwendiger wird die genossenschaftliche Verbindung zur Einrichtung und Unterhaltung von Meliorationswerken. In der Lombardei wurde der große Kanal vom Ticino bis Mailand schon 1177 gebaut, und die mailänder Gewohnheitsrechte, welche die Ableitung des Wassers aus öffentlichen und nicht öffentlichen Flüssen zum Behufe der Bewässerung der Ländereien gestatteten, entstanden 1216. Die mailänder Statuten vom Jahre 1396, welche noch das Interesse der Mühlen über das der Bewässerung der Ländereien stellen, kannten bereits zum Zweck der Vermittelung der Rechte von Triebwerken und Grundbesitz den späterhin in die Weisthümer des siegener Landes übergegangenen Grundsatz, daß das Wasser zur Bewässerung von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenaufgang am Montag, sowie von Sonnenuntergang an den Vigilien der Festtage bis Sonnenaufgang am Tage nach dem Feste unbeschränkt benützt werden dürfe. Sie hatten aber auch ferner das Princip der Enteignung dahin anerkannt: daß jeder zur Wasserableitung Berechtigte die dazu

erforderlichen Gräben auf die mindest nachtheilige Weise, gegen Entschädigung des Landeswerths und anderer Nachtheile, durch das Grundstück jeder Privatperson oder Commune im Gebiete, sowie durch öffentliche und Privatwege ziehen dürfe. Dies Princip wurde später auf die Ländereien von Kirchen und Geistlichen ausgedehnt, so sehr diese auch widerstrebten. Die Wassergesetzgebung, Messung, wie deren Gleichartigkeit wurde 1752 und 1764 Gegenstand selbst eines Staatsvertrags zwischen Oesterreich und Venedig.

III. Die römische und gemeinrechtliche Gesetzgebung, die Zustände des Mittelalters und der folgenden Periode im Zusammenhange mit der Culturgesetzgebung. Zu einer richtigen Würdigung der neuern Gesetzgebung über Ent- und Bewässerung bedarf es eines Rückblicks nicht nur auf die römischen und gemeinrechtlichen, sondern auch auf die anderweiten Rechts- und Verfassungsverhältnisse, welche Jahrhunderte hindurch auf die Benutzung der Gewässer, namentlich zu Culturzwecken, auf das nachtheiligste zurückwirkten. Denn im Gegensatz hierzu ist die neuere Gesetzgebung über Ent- und Bewässerung überall aus dem Bedürfnisse der fortschreitenden Cultur der Grundstücke, mithin aus landwirthschaftlichen Zwecken hervorgegangen. Sie hat nicht wol das Interesse gewerblicher Anlagen als vielmehr das der Bodencultur zu ihrem Ausgangspunkte. Sie ist daher ein Theil der Culturgesetzgebung im eigentlichen Sinne und zwar aus dem Grunde, weil sie es, im Gegensatz und abweichend vom römischen und gemeinen deutschen Wasserrecht, nicht wol mit der Ordnung der Wasserrechtsverhältnisse innerhalb eines bestehenden Zustandes und Rechtssystems, als vielmehr mit denjenigen Veränderungen in diesem Zustande der überkommenen Wasserrechtsverhältnisse zu thun hat, welche durch die neuen Bedürfnisse und Fortschritte auf einem andern und zwar volkwirthschaftlichen Gebiete, auf dem der Landwirthschaft nothwendig wurden. Gleich jeder Culturgesetzgebung, welche auf Umwandlung der frühern, für die Bedürfnisse der Gegenwart ungenügenden Zustände und Rechtsverhältnisse gegen Entschädigung durch ein anderweitiges entsprechendes Äquivalent hinausgeht, hat es auch die Gesetzgebung über Ent- und Bewässerung mit der Vermittelung und Lösung des im socialen Entwicklungsgange hervortretenden Conflicts zwischen ältern Eigenthums- und Nutzungsrechten an den Gewässern und neu entstandenen Ansprüchen der Landescultur zu thun, eines Conflicts, welcher, um die neuen Bedürfnisse der letztern zu befriedigen, nur durch Expropriation bestehender Rechte, durch deren Entleerung oder wenigstens Beschränkung, allerdings gegen eine möglichst angemessene und vollständige Entschädigung, gelöst werden kann.

Dieser Gesichtspunkt, welcher allen Culturgesetzen des 19. Jahrhunderts, mithin auch der Gesetzgebung über Ent- und Bewässerung zu Grunde liegt, blieb dem Römischen und dem ihm im wesentlichen folgenden gemeinen Rechte fern. Ersteres ging ausschließlich von der Beschützung des Eigenthums und seiner Nutzbarkeit innerhalb desjenigen Zustandes aus, welcher auf der natürlichen Lage der Grundstücke zueinander und dem Herkommen beruhte. Vorzugsweise enthält dasselbe daher nur Vorschriften über die Entwässerung, jedoch nur in sehr enge gezogenen Grenzen. Naturrechtlich steht jedem Grundeigenthümer vermöge seines Eigenthumsrechts die Befugniß zu, zur Beförderung der Cultur und Nutzbarkeit seines Bodens sich des demselben schädlichen Wassers zu entledigen. Eine gleiche Befugniß haben alle oberhalb und unterhalb belegenen Nachbarn. Die Ausübung dieser Befugniß seitens des einen muß deshalb in dem gleichen Rechte des andern die naturgemäße Grenze finden. Die Staatsgesetzgebung erkennt innerhalb dieser Schranke die allgemeine und natürliche Befugniß des Grundeigenthümers seinem Nachbar gegenüber an und schützt ihn in deren Ausübung gegen etwaige Störungen. Infolge der natürlichen Lage der Grundstücke gegeneinander ist hierbei vorzugsweise der oberhalb liegende Besitzer insofern interessirt, daß der unterhalb liegende die von der Natur vorgezeichneten Bedingungen des Wassergefälles respectire und den Ablauf von Regenwasser und sonstigen atmosphärischen Niederschlägen, sei es innerhalb oder außerhalb der vorhandenen natürlichen Flussbetten und Gerinne, geschehen lasse. Dieser darf nichts unternehmen und einrichten, wodurch der natürliche Wasserstand der Uegend und der Wasserabfluß zum Nachtheil oberhalb belegener Grundstücke verändert oder deren Besitzer zu besondern Veranstellungen gezwungen wird. Dies ist die natürliche Dienstbarkeit der untern Grundstücke gegen die obern, welche auch das Römische Recht als eine im Rechtswege erzwingbare Pflicht anerkannte. Abgesehen von speciellen Rechtstiteln (Vertrag oder Verjährung), schützte der Prätor jeden Grundbesitzer gegen alle Veränderungen des natürlichen und hergebrachten Wasserabflusses durch Ab- oder Zuleitung, Zurückhaltung, festigern und stärkern Zufluß des Wassers durch Werke, Anlagen oder sonstige Veranstellungen von Menschenhand und auf künstliche Weise, insoweit

dies zum Nachtheil eines unmittelbaren oder entferntern Nachbarn gereichte. Nur die zur Bestellung und gewöhnlichen Benutzung des Ackers nöthigen kleinen Gräben oder Wasserfurchen durfte jeder, jedoch mit möglichster Vermeidung von Schäden und Nachtheil der untern Nachbarn, auf seinem Grund und Boden ziehen. <sup>1)</sup>

Bei dieser Anerkennung der natürlichen oder hergebrachten Vorflutverhältnisse kam die Bewässerung meist nur insoweit in Betracht, als durch dieselbe die natürliche Vorflut gefördert oder gehemmt wurde. Die Ent- wie die Bewässerung wurde lebiglich aus dem Gesichtspunkte des Privatrechts, der Achtung und Beschützung der Eigenthumsrechte und der denselben anhängenden Nutzungsbefugnisse innerhalb des vorgefundenen Rechtszustandes behandelt. Einschränkung und Expropriation des Eigenthums und der Rechte des einen zum Vortheil des andern gegen Entschädigung im Interesse des Gemeinwefens und der Förderung der Landcultur lagen diesem Standpunkte des Römischen Rechts fern. Nach diesem Rechtsstandpunkte aber bewegte sich, des Mangels ausdrücklicher Bestimmungen ungeachtet, die Bewässerung freier als die Entwässerung. Denn der erstern kam es zu statten, daß das Römische Recht sämmtliche fließende Gewässer, welche ununterbrochen, sowol im Sommer wie im Winter Wasser halten und fließen (*lumina perennia*), als öffentliche betrachtete und dieselben in wirksamster Weise gegen künstliche Veranstellungen, insbesondere aber gegen Stauanlagen schützte, durch welche der natürliche Wasserlauf alterirt wurde. Auf dergleichen permanent fließende Gewässer fand überdies der Grundsatz Anwendung, „daß Luft und Wasser allen gemein sei“. Auch die gemeinrechtliche Jurisprudenz betrachtete die Befugniß zur Bewässerung der vom Fluß durchschnittenen Grundstücke als eine Wirkung des Eigenthums am Uferlande, wenn auch ohne das Recht zur Ableitung oder Veränderung des Bettes. Sie stellte das Interesse der Bodencultur mit dem des Gewerbes insoweit auf eine Linie. <sup>2)</sup>

Das Allgemeine preußische Landrecht erklärte hingegen, im Anschluß an die Grundzüge des longobardischen Lehnrechts, als zu den Regalien des Staates gehörig die Nutzungen nur solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind (§. 38, II, 15; Eichhorn, „Deutsches Privatrecht“, §. 267; Beseler, „System des gemeinen deutschen Privatrechts“, §. 94). Dasselbe verbot inzwischen auch in den Privatflüssen jede Unternehmung oder Veränderung zum Nachtheile der Nachbarn durch Hemmung des Ablaufs der Flüsse (§. 99, I, 8).

Der Code civil, der sich näher an das Römische Recht anschließt und Flüsse wie andere Gewässer, welche schiffbar oder flößbar sind, für Zubehör des Staatseigenthums erklärt (Art. 538) — dessen Principien hier gleich erwähnt werden mögen, zumal derselbe im größten Theile der preußischen Rheinprovinz und in einigen andern deutschen Landesstheilen gilt — beschränkt sich bezüglich der Entwässerung im Art. 640 auf die drei Sätze des natürlichen Privatrechts, nämlich 1) daß Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, von den höher gelegenen das Wasser aufnehmen müssen, welches nach seinem natürlichen Laufe davon abfließt, ohne daß menschliche Hände etwas dazu beigetragen haben; 2) daß der Eigenthümer des unterhalb gelegenen Grundstücks keinen Damm aufwerfen darf, der diesen Abfluß verhindert; 3) daß dagegen auch der Eigenthümer des obern Grundstücks nichts unternehmen darf, was die Dienstbarkeit des unterhalb liegenden Grundes erschwert. <sup>3)</sup> Dagegen gab in Bezug auf Bewässerung schon der Code civil (Art. 644) dem Uferbesitzer das Recht, sich innerhalb der Grenzen seines

1) Dig. XXXIX, 3, de aqua et aqua pluviae L. 1, pr. §§. 1, 2, 6, 13—17; L. 2, §§. 3—5, 7, 9. L. 6, pr. Cod. III, T. XXXIV de servitutibus et aqua. L. II, IV, VI, VII. L. 1, §. 5. L. 23. L. 2, pr. Vgl. auch Romagnosi, Vom Wasserleitungsrechte (übersetzt von M. Riebuhr, Halle 1840), Einl. S. XX fg., XXII und 189. Dig. L. XLIII, Tit. XII und Tit. XIII: ne quid in flumine publico ripave ejus fiat, L. 1, §. 13 fg. und Tit. XIII: ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat atque uti priore aestate fluxit.

2) Es ist hierüber wie über die anderweitigen allgemeinen und besondern Bestimmungen bezüglich der Ent- und Bewässerung zu vergleichen Lette und von Rönne, Die Landesculturgefetzgebung des preußischen Staates (1854), Bd. II, Abthl. 2, S. 577 fg. und 628 fg., nebst den daselbst angeführten Schriften.

3) Am 16. Sept. 1807 folgte das Gesetz über Austrodnung von Sümpfen und Entwässerungen, auf Grund von Decreten und Concessionserteilungen des Staatsraths, doch mit Vorbehalt besonderer Reglements über die Anwendung dieses Gesetzes auf die einzelnen Fälle, übrigens mit dem Expropriationsrechte von Mühlen, Triebwerken und Gebäuden, ein Gesetz, das auch in der Rheinprovinz gilt. Daniel, Handbuch der fremdherrlichen Verordnungen, V, 486 fg., und Lette und von Rönne, a. a. D., Bd. II, Abthl. 2, S. 622 fg. Dann erst weit später: loi sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage du 10 juin 1854.

Grundstücks des fließenden Wassers zur Bewässerung zu bedienen (unter der Bedingung, dasselbe seinem gewöhnlichen Laufe wieder zuzuführen, wo das Wasser seinen Grund und Boden verläßt), und nach Art. 641 darf derjenige, welcher eine Quelle auf seinem Grund und Boden hat, sich derselben nach Willkür bedienen, vorbehaltlich der durch Titel oder Verjährung erworbenen anderweitigen Rechte unterhalb liegender Grundbesitzer, und ohne ihren Ablauf verändern zu dürfen, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers das nöthige Wasser verschafft, vorbehaltlich indeß einer Entschädigung, sofern ein solcher Wassergebrauch nicht erworben oder verjährt wäre (Art. 643).<sup>4)</sup>

Die Rechtsätze des Römischen wie des gemeinen Rechts, welche die natürliche Vorflut und den gewöhnlichen Abfluß der Gewässer schützten, daher insoweit immer auf die Bodencultur günstigen Einfluß ausübten, waren jedoch im Laufe des Mittelalters durch das mit dem longobardischen Lehnrechte einbrechende System der Regalien, in welche sich allmählich nicht bloß landesherrliche, sondern auch gutherrliche Obergewaltrechte verwandelten, wesentlich besiegt. Namentlich dehnte man aus finanziellen Interessen die Regalitätsrechte insbesondere auf die verschiedenen Nutzungen an fließenden Gewässern aus und begriff darunter vorzüglich auch die Befugniß zur Errichtung oder Concessionirung von Wasser- (Mahl- und Schneide-) Mühlen. Eine solche Befugniß arrogirten sich in vielen Territorien neben dem Landesherrn auch die Besitzer der Rittergüter innerhalb der ihrer Gerichtsbarkeit und gutherrlichen Polizei unterworfenen Gemarkungen, oder sie erhielten dieselbe lehnweise von den Landesherrn, wo sich diese als Eigentümer der Mühlwasser ansahen, oder wo die Privatgewässer und deren Benützung, unter anderm durch Fischerei und Jagd, zu den Rechten des echten Eigenthums gerechnet wurden, waren sie es, welchen mit der Ausdehnung des gutherrlichen Verhältnisses über alle Hinterlassen allein das volle echte Eigenthum am ganzen Ortsareal zugefallen war.<sup>5)</sup> Die Bauernkriege in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten den Zustand der Bodencultur nicht verbessert, die Freiheit und Entfesselung der Gewässer — ein Hauptpetitum der Bauern — nicht herbeigeführt.

Als sich seit dem Dreißigjährigen Kriege besonders in den östlichen und nördlichen deutschen Ländern die Guts- und Gerichtsherrlichkeit über ganze Dörfer noch schärfer ausprägte, erfolgten seitdem noch zahlreichere Concessionirungen und Anlagen von Wassermühlen, sodas fast jedes kleine fließende Gewässer mit dergleichen später oft höchst unbedeutenden Stauanlagen besetzt war und hierdurch theils infolge Rückrauens und Überschwemmung, theils infolge der Ansammlung des Grundwassers viele an sich fruchtbare und in landwirthschaftlicher Beziehung werthvolle Grundstücke in den Niederungen allmählich in Sunpfe und Moräste verwandelt wurden. Daher geschah es nur im Zusammenhange mit der gesammten Agrargefeggebung, welche die Freiheit der Person und des Grundeigenthums herstellte und dadurch für die Bodencultur eine neue Aera hervorrief, daß die Gesezgebung im Interesse und zur Förderung der Landescultur gleichzeitig den freien Lauf und Abfluß der Gewässer durch Lösung jener ihnen in frühern Jahrhunderten auferlegten Fesseln wiederherstellte. Im preussischen Staate, wo die Fesseln des Landbaus seit 1807 und 1811 gelöst wurden, enthielt deshalb das Vorflutsebild vom 15. Nov. 1811 gegen dergleichen Stauanlagen nicht minder durchgreifende Bestimmungen. Abgesehen von der erneuerten Regulirung des Wasserstandes bei den Mühlen durch Setzung von Markpfählen, verordnete dies Gesez auf Provocation der Grundbesitzer die Beseitigung der natürlichen wie der künstlichen Hindernisse des Abflusses durch Herstellung des freien Laufs der Gewässer, sobald daraus ein offenbar überwiegendes Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entsteht, bis zur gänzlichen Begräumung von Wassermühlen oder Ablassung von Deichen und stehenden Seen, nach vorgängiger Untersuchung und Entscheidung der Landespolizeibehörde über den Entwässerungsplan und Feststellung der Entschädigung durch Schiedsrichter.

Während in den Ländern des gemeinen Rechts die Gewährung von Vorflut unter dem

4) Der sogenannte Code rural vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791 (Vormann und Daniel, Handbuch u. f. w., II, 157, und bei Lette und von Rönne, a. a. O., S. 748) erlaubt Wasserleitungen aus öffentlichen Flüssen, dergleichen die alten Ordonnanzen verboten; später ergingen die Reglements vom 20. April 1804 und 20. Mai 1806, dann erst unterm 29. April 1845 und 11. Juli 1847 in Frankreich Geseze im Interesse und zur Beförderung der Bewässerung.

5) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, §§. 307, 362, u. Bd. IV, §§. 547 u. 548; Einleitung ins deutsche Privatrecht, §§. 267 u. 268. G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, §. 94; Bd. IV, §. 3, S. 125 fg.; Bd. III, §. 197, S. 182 fg.



Gesichtspunkte einer Servitut behandelt wurde, hatte die preussische Gesetzgebung nicht bloß und zwar bereits seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts, wie auch im Allgemeinen Landrecht von 1794 umgekehrt die Verschaffung der Vorflut aus dem Gesichtspunkte einer nothwendigen, jedem Grundeigentümer obliegenden Beschränkung, als eine dem Grundbesitze obliegende und anflehende Verpflichtung aufgefaßt, sondern es hatten auch allgemeine wie provinzielle Vorflutgesetze, unter andern aus der Zeit Friedrich's des Großen das Edict vom 6. Juli 1773, im Gegensatz zu den Bestimmungen des Römischen Rechts, vielmehr schon im Landesculturinteresse die unterhalb belegenen Grundbesitzer zur Anlage künstlicher wie zur Aufräumung und Unterhaltung vorhandener und neuer Gräben sogar auf deren eigene Kosten verpflichtet. (S. Lette und von Rhöne, „Landesculturgesetzgebung“, S. 579 fg.) Von einer vollständigen Wassergesetzgebung im Interesse der Bodencultur konnte so lange keine Rede sein, bevor und als nicht das Grundeigenthum von andern lästigen Beschränkungen und Fesseln seiner Benutzung, von Dienstbarkeiten, Zehnten, Fronen u. s. w. befreit und dadurch einer intensiven Cultur wie der vortheilhaftesten Anlage von Kapital, Arbeit und Intelligenz zugänglicher gemacht worden war. Dies geschah in Preußen durch die Gesetzgebung über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1811 u. s. w., wie durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 17. Juni 1821, welche gleichzeitig sowol die Servitutenbefreiung als die Zusammenlegung der befreiten Grundstücke successiv zu Wege brachte. Es muß als ein in verschiedenen deutschen Gesetzgebungen begangener Irrthum bezeichnet und besonders als eine Maßregel von sehr untergeordnetem und zweifelhaftem Erfolge angesehen werden, wenn Culturgesetze gewisser Art, wie z. B. namentlich über die Bewässerung, erlassen werden, ohne daß vorher durch Befreiung des Grundeigenthums von Servituten, Zehnten u. s. w. und zugleich durch dessen angemessene Arrondirung (Zusammenlegung oder Verkoppelung) die volle Freiheit des Eigenthums und damit die Möglichkeit einer intensiven Cultur hergestellt worden ist. Zweckmäßiger noch ist es, mit jenem Verfahren sofort dergleichen Meliorationen, wie die der Be- und Entwässerung, zu verbinden, worauf das Augenmerk sowol der preussischen Gemeinheitstheilungsordnung als noch mehr das der sachsenanhaltischen Consolinationsgesetzgebung (s. Consolidation) gerichtet ist. Wie bisher die Bodencultur unter dem Feudalsystem des Negals oder Hobeits- und Aufsichts- oder des gutsherrlichen echten Eigenthumsrechts am fließenden Wasser litt und sich bis auf diese Zeit mit den Stauanlagen besonders der Wassermühlen im Kampf befindet, so hat in neuester Zeit, vorzüglich seit dem Erlaß der Gesetzgebung über Benutzung der Flüsse zu Bewässerungen, wiederum die gewerbliche Industrie, welche sich hier und da in den industriell vorgeschrittenen Ländern in den Besitz der Wassermühlen gesetzt und diese in Fabriken verwandelt hat, einen Kampf mit der Bodencultur aufgenommen. Allerdings liegt die Schwierigkeit der Ent-, insbesondere der Bewässerungen vorzugsweise in einer den beiderseitigen wie den höhern Gesellschaftsinteressen entsprechenden Lösung dieses Conflicts durch Vermittelung der Landcultur und der gewerblichen Interessen, der productiven und der bewegenden, der Cultur- wie der Triebkraft der Wasserschäfte und ihrer Benutzung.

IV. Das Expropriationsrecht und die Collision zwischen Industrie und Bodencultur. Bei der Ent- und Bewässerung sollen, wie bei jeder andern Maßregel der Förderung der Landescultur und des Gemeinwohls, die Eigenthumsrechte eines jeden Dritten geachtet, mithin auch diese Eigenthumsrechte in Bezug auf fließende Gewässer, soweit dergleichen nach der Natur dieses Gegenstandes erworben werden können oder nachweisbar erworben sind, respectirt werden. Man würde aber doch viel zu weit gehen, wenn man aus der Achtung vor dem Eigenthum jede Veränderung daran für durchaus unzulässig erachten wollte. Daß der Staat aus einem dringenden Bedürfniß oder im überwiegenden Interesse der gesammten Staatsgesellschaft, aus Gründen des Gemeinwohls, Kanäle, Chauffeen oder Eisenbahnen anlegen, das Bett öffentlicher Flüsse reguliren und verlegen, sowie daß er unter gleicher Vorsetzung sein Recht hierzu auch an einzelne oder an Gesellschaften, welche statt seiner dergleichen gemeinnützige Unternehmungen auszuführen sich verpflichten, abtreten dürfe, wird jetzt wol kaum mehr von irgendwelcher Seite bestritten. Andernfalls wäre jeder größere Fortschritt in den Mitteln zur Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände unausführbar. Es wird sich in solchen Fällen der Schutz des Eigenthums und die Achtung vor dem Rechte desselben nur darin zu betheiligen haben, daß keine Entelgnung oder Eigenthums- und Rechtsbeschränkung ohne Entschädigung und zwar ohne eine vollständige zu geschehen hat, durch welche, wenn sie vollständig sein soll, nicht bloß der gemeine Werth der Sache im gewöhnlichen Verkehre, sondern außerdem auch der außerordentliche Werth erzeugt wird, den das Eigenthum und das Recht an

demselben für seinen gegenwärtigen Besitzer hat. (**§. Expropriationsgesetzgebung.**) Es ist nicht bloß der unmittelbare Schaden, welcher durch Ab- oder Zuleitung des Wassers einem andern zugefügt wird, sondern auch derjenige Gewinn zu vergüten, welchen der expropriirte oder in seiner Befugniß beschränkte Besitzer aus dem Gebrauche und der Benutzung des ihm ganz oder theilweise entzogenen Gegenstandes nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Beschäfte des bürgerlichen Lebens oder zufolge der von ihm getroffenen besonderen Einrichtung und Veranstaltung verständigerweise erwarten konnte. Sodann soll aber auch niemals eine dergleichen Enteignung oder Beschränkung von Rechten dritter Personen unter einer andern als unter der Voraussetzung eintreten dürfen, daß bei Ausführung der Ent- oder Bewässerung ein überwiegendes Interesse nachweisbar und ein die Nachteile des Expropriirten erheblich übersteigender Vortheil aus der Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ist einerseits dies Interesse nach einer zuverlässigen sachverständigen Untersuchung ermessen und andererseits die vollständige Entschädigung ermittelt, so muß sich aus der Gegenüberstellung und Vergleichung beider die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Expropriation befuß Ent- oder Bewässerung schon von selbst ergeben. Ohnehin würde der Unternehmer einer solchen Anlage sich hüten, Kapitalaufwendungen zu Expropriationen zu machen, wenn deren Erfolg nicht einen noch größern Nutzen verspräche, als den Betrag des zur Beseitigung der einer solchen Melioration entgegenstehenden Hindernisse zu verwendenden Kapitals. Jedenfalls bleibt es eine Obliegenheit des Staates, dafür zu sorgen, daß nicht wegen unbeträchtlicher Vortheile, die der eine vermöge gesetzlicher Bestattung auf Kosten anderer zu erreichen bestrebt ist, das Eigenthum und der Besitz seiner Unterthanen unsicher gemacht und gefährdet werde. Nur dann ist aus Gründen des Gemeinwohls und insbesondere aus Rücksichten auf die Hebung der Cultur eine solche Störung gerechtfertigt, wenn das Interesse und der Nutzen, welcher durch die gesetzliche Zulassung erreicht werden soll, im Verhältniß zu der Störung und Beschränkung des Eigenthums anderer ein beträchtlicher und zugleich ein überwiegender ist. Denn bei dergleichen Culturmaßregeln handelt es sich nicht mehr um die als Grundlage der neuern Staatswesen unabweißbare Freiheit von Personen und Eigenthum, sondern im Resultat doch auch um Vermögensvortheile der einzelnen Privatn, welche die Melioration ihrer Grundstücke unternehmen. <sup>6)</sup>

Wenn dagegen von seiten der Industrie, wie unter andern in einem Gutachten des Ausschusses der württembergischen Wassertriebwerksbesitzer über den Entwurf des Landesculturgesetzes für Württemberg bezüglich der Ent- und Bewässerung (1853) geschehen ist, jeder Veränderung in der Benutzung des den Triebwerken zustehenden Wassers mittels Enteignung auf gesetzlichem Wege widersprochen wird, so greift ein solcher Widerspruch in eine von allen modernen Staaten allgemein anerkannte Berechtigung der Gesetzgebung ein. Denn nur darin hat sich die Achtung des Eigenthums in dieser Gesetzgebung zu bethätigen, daß die Rechte auch der Triebwerksbesitzer in ihrem vollen Umfange anerkannt und bei ihrer Enteignung, beziehungsweise Beschränkung vollständig entschädigt werden. Über die Existenz und den Umfang der Rechte aber haben die rechtlichen Erwerbstitel zu entscheiden, zu welchen übrigens im allgemeinen auch die Verjährung gehört. [**§. Lette**, „Die Gesetzgebung über Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung von Grundstücken“ (Berlin 1850), S. 41 und S. 8 fg, wo zugleich das aus der ungehörigen Fassung des preussischen Gesetzes vom 28. Febr. 1843 in §. 1 mehrfach entsprungene Mißverständnis erwörtet wird.] Wenn aber ferner von einigen Seiten in der Zulässigkeit der Enteignung oder Beschränkung von Triebwerken sogar eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung der Expropriationsmaxime und Zwangstheorie überhaupt gefunden und somit unter allen Umständen gegen jede Beschränkung der Industrie im Interesse der Landesculturverbesserung protestirt wird [vgl. **R. Glas**, „Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart“ (Altenburg 1856), S. 50 und 133], so kann man dabei nur Landesculturanlagen von untergeordneter Bedeutung vor Augen gehabt haben. Denn größere

6) Nach dem hannoverschen Gesetze über Ent- und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stanzanlagen vom 22. Aug. 1847 fällt die Verpflichtung zur Vorflut (§. 13) dann weg, wenn die Eigenthümer der unterhalb liegenden Grundstücke nachweisen, daß der diesen Grundstücken drohende Schaden wenigstens ebenso groß als der von der Entwässerungsanlage zu erwartende Nutzen ist (§. 14, Nr. 2); ingleichen die Ableitung des Wassers zur Bewässerung dann, wenn dritte Personen, denen ein Widerspruchsrecht zusteht, nachweisen, daß sie durch die Anlage einen Nachtheil erleiden, welcher den von demselben für die Unternehmer zu erwartenden Vortheilen wenigstens gleichkommt (§. 60, Nr. 4). Der „erhebliche landwirthschaftliche Nutzen“ bei der Bewässerung entscheidet hingegen unter den betheiligten Grundbesitzern über den Zwangbeitritt (§. 56).

Meliorationsunternehmungen, insbesondere in Flußthälern mit meist nothwendiger Rectification, Verbreiterung oder Vertiefung der fließenden Gewässer, sind ohne vorgängige Beseitigung mancher von alters her bestehenden, auf Stauanlagen der schädlichsten Art beruhenden Triebwerke, welche überdies nicht selten, vermöge des Fortschritts der gewerblichen Industrie durch die Dampfkraft und die Anwendung von Maschinen in denselben Gewerbe, ihre vormalige Nützbarkeit eingebüßt haben und zur Unbedeutendheit herabgesunken sind, gar nicht ausführbar. [Vgl. z. B. das revidirte Statut der allensteiner Kreiscorporation für Meliorationsanlagen mit dem Gesetz vom 30. Mai 1853, §. 27, Nr. 2 (preussische Gesetzsammlung, S. 333); ferner das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster, vom 7. April 1852, §. 6, Nr. 1 (preussische Gesetzsammlung, S. 111) u. s. w.] Wollte man dergleichen Stauanlagen in ihrer bisherigen Ausnutzung der Wasserschäge conserviren, so hieße das die Cultur vieler Landflächen und ganzer Gegenden auf dem Standpunkt zurückhalten, auf den sie während derjenigen Jahrhunderte des Mittelalters bis zur neuesten Zeit herabgedrückt und ärrirt ist, in welchen im Gefolge übermäßiger Ausbeutung von Privilegien, Hoheits- und sogenannten Regalitätsrechten am Wasser vielfache Überschwemmungen und Versumpfungen zahlreicher, ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit und Bodenbeschaffenheit nach fruchtbarster Gegenden veranlaßt wurden und seitdem noch jetzt fortbestehen.

Allerdings hat die Frage der Enteignung und Beschränkung des Eigenthums und der Wasser-nutzungsrechte von Triebwerken durch die Einrichtung bedeutender, auf die bewegende Kraft des Wassers gegründeter Fabriken seit dem neuern Aufschwung der Gewerbe und der Industrie auch in Deutschland eine andere Gestalt gewonnen. Wo der Fabrikbetrieb von überwiegender Bedeutung ist, da verbietet indeß der den Vortheil der Landcultur durch Ent- oder Bewässerung weit übersteigende Nutzen der Fabrication die Enteignung von selbst. Überdies aber erscheint es gerechtfertigt, daß man den bestehenden, auf der bewegenden und Triebkraft des Wassers beruhenden gewerblichen Anlagen bei irgend obwaltendem Zweifel bezüglich des Übergewichts des Landesculturinteresses den Vorzug vor diesem einräumt, wie dies z. B. in der preussischen Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (zur Bewässerung) im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln, vom 9. Jan. 1845, ferner in §. 12, Nr. 1 der (revidirten) Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oct. 1846 (preussische Gesetzsammlung von 1846, S. 485 fg.) durch die Bestimmung geschehen ist, „daß bei Entscheidung der Frage: ob bei der Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landesculturinteresse obwalte? das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bobencultur zu stellen ist“. Dasselbe Princip muß übrigens auch bei der Collision bestehender Rechte von Grundbesitzern gegeneinander in allen Fällen plaggreifen, in welchen ein überwiegendes Interesse auf Seiten der Meliorationsunternehmer nicht nachgewiesen ist.

Man hat es als eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz betrachtet, daß die Befugniß zur Enteignung oder Beschränkung bestehender Rechte nur den Grundbesitzern und nicht auch den Triebwerksbesitzern, mithin nur im Interesse der Landescultur und nicht zugleich in dem der gewerblichen Industrie zugestanden wird. Nur die französische Gesetzgebung und namentlich das Reglement vom 20. April 1804 machte davon eine Ausnahme, indem es auch den Fabrikbesitzern die Befugniß einräumte, zur Bewegung von Maschinen und hydraulischen Werken Wasser durch fremde Grundstücke zu leiten. Selbstverständlich steht da, wo der Fabrikbesitzer das ausschließliche Eigenthum eines Flusses erworben hat, denselben, wie jedem Eigenthümer, auch das ausschließliche Verfügungsrecht über die Wasserschäge in dem ihm eigen gehörigen Flusse zu. Der Rechtstitel zur Nutzung des Wassers hat in diesem Falle, weil er auf dem Eigenthumsrechte am ganzen Flusse selbst beruht, die Wirkung der Ausschließlichkeit auch hinsichtlich des Wassergebrauchs, gleichviel auf welche besondere Rechtsgründe sich das Eigenthumsrecht stützt, ob auf Vertrag und Verjährung, auf Provinzialgesetz oder Lokalstatut. (Vgl. §. 1 des preussischen Gesetzes vom 28. Febr. 1843 über Benutzung der Privatflüsse, und Lette, „Die Gesetzgebung über Benutzung der Privatflüsse“, S. 8—10.) Jener Vorwurf der Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz kann sich daher nur auf die Art und Weise des Gebrauchs des Wassers, seiner Ab- und Zuleitung und der durch die neue (Cultur-)Gesetzgebung erweiterten Wassernutzungs-befugnisse beziehen, indem diese unter gleichen Bedingungen auch der Industrie zugute kommen sollen. Der Vorwurf und diese ihm zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses von Industrie und Cultur unter sich und zu den fließenden Gewässern ist jedoch als richtig nicht anzuerkennen. Denn abgesehen davon, daß zur Zeit die Triebkraft des Wassers durch Dampf

und Maschinen für die Industrie ersetzbar, die Produktions- und Culturkraft des Wassers hingegen durch ähnliche Mittel nicht zu ersetzen, daß die Landescultur vermöge des Adjacentenverhältnisses der Grundstücke auf bestimmte fließende Gewässer oder Flußstrecken angewiesen ist, der Fabrication dagegen eine freiere Auswahl der Ansiedelung offen steht, fehlt der Industrie als solcher der thatsächliche innere und äußere Zusammenhang mit den Flüssen, welcher die Möglichkeit zur Benutzung der Wasserkräfte derselben zu gewähren im Stande ist. Der Gesetzgebung liegt aber die Erwägung zu Grunde, daß zum Besten des Gemeinwesens eine so fruchtbringende Productivkraft wie die des fließenden Wassers fortan ausgenutzt und zu dem Ende von ihren aus den bisherigen römischen und gemeinrechtlichen oder andern Rechtssystemen erwachsenden Fesseln befreit werden müsse. Diese durch die Entfesselung gewonnene neue Productivkraft konnte aber nicht dergestalt freigegeben werden, daß sie jedem zunächst Zugreifenden zufiel. Ihre Benutzung mußte vielmehr in sichere und in diejenigen Hände gelegt werden, welche davon sofort einen angemessenen Gebrauch machen konnten, und dies sind die angrenzenden oder benachbarten Grundbesitzer, denen in der Regel bezüglich der Gewässer bereits verschiedene andere Nutzungsrechte zustanden oder gewisse Pflichten, z. B. der Räumung, des Schutzes gegen Überflutung und Abruch der Ufer, oblagen oder gleichzeitig (wie §. 7 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 in Preußen geschah) auferlegt wurden.

V. Concurrency der Ent- und Bewässerung; Drainage. Obige Einwendungen gegen die Gesetzgebung vom Standpunkt der Industrie aus treffen hauptsächlich die Bewässerung, und es ergibt sich auch hieraus, daß allerdings die Entwässerung unter andern rechtlichen und Culturgesichtspunkten zu betrachten ist als jene. Man sollte zwischen jener und dieser daher auch in Bezug auf die Ausdehnung des Rechts der Grundbesitzer zur Enteignung oder Beschränkung von Erbschaften unterscheiden, abgesehen davon, daß sich die Expropriationsmaxime bei Meliorationsanlagen von großem Umfange und von höherer Bedeutung für das Gemeinwesen auch in einem höhern Grade und in weiterer Ausdehnung rechtfertigt, was vorzugsweise für umfassende genossenschaftliche Unternehmungen gilt.

Zwischen der Ent- und Bewässerung waltet der sehr erhebliche Unterschied ob, daß es sich bei der Entwässerung zunächst darum handelt, den Boden von den schädlichen Substanzen zu befreien, welche für die vollkommene Entwicklung seiner nach Lage und Beschaffenheit ihm innewohnenden Erzeugungskraft ein Hinderniß bilden und seine natürliche Productivfähigkeit unterdrücken, sei es, daß die im Boden stockende oder auf dem Grundstücke zurückbleibende Feuchtigkeit durch atmosphärische Niederschläge und Regen oder durch Rückstau und Überschwemmung stehender oder fließender Gewässer entstanden ist. Die Anlagen zur Entfernung des stockenden Grundwassers oder zur Beseitigung der cultur-schädlichen Einwirkungen stehender oder fließender Gewässer gehören zu den nothwendigsten wirthschaftlichen Operationen, um den an sich culturfähigen Grundstücken einen entsprechenden Nutzungsertrag abzugewinnen. Man soll es zugeben, daß die landwirthschaftliche Cultur, als die älteste und bedeutendste Grundlage des Wohlstandes der bürgerlichen Gesellschaft, darauf, daß die Gesetzgebung die hierzu nöthigen Veranstellungen zu treffen gestattet, ein unbestreitbares Recht hat. Ohne die aus dem Feudalitäts-system entsprungene Concessionirung so unzähliger Wassermühlen würde die Landwirthschaft in diesem ihrem Rechte niemals in solcher Weise beeinträchtigt worden sein, wie es bis zur Gegenwart hin geschehen ist. Durch die Bewässerung hingegen wird ein positiver Vortheil durch das Hülfsmittel einer dem Grundstück an sich fremden befruchtenden Substanz erstrebt, wovon überdies zumeist erst bei sehr vorgeschrittenen gesellschaftlichen und landwirthschaftlichen Verhältnissen, bei einer sehr intensiven Cultur, die eine relativ bedeutende Anlage von Kapital und Arbeit auf Grund und Boden ermöglicht, zweckmäßig Gebrauch gemacht werden kann.

Zum Theil ist dieser Unterschied in den verschiedenen deutschen Gesetzgebungen dadurch anerkannt, daß bei Collision von Ent- und Bewässerungen die erstern den letztern vorgehen, dergestalt, daß das Interesse der Entwässerung bei der Entscheidung der Frage, ob bei der Anlage ein überwiegendes Landesculturinteresse obwaltet, in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden soll (§. 28 des preussischen Gesetzes vom 28. Febr. 1843; §. 51 a des Gesetzes des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen über den Schutz gegen fließende Gewässer und über Benutzung derselben, sowie über Entwässerungen vom 26. Jan. 1858); sodann unter andern auch dadurch, daß das Provocationsrecht auf die eine oder andere Landesculturmaßregel seitens einer Mehrzahl von derselben betroffener Grundbesitzer für den Fall des Widerspruchs der Minorität zur Ausführung gemeinsamer Bewässerungsanlagen eine Zweidrittel-Majorität nach der Grundfläche, resp. der Personen, zur Aus-

führung einer Entwässerungsanlage dagegen nur einfache Stimmenmehrheit erfordert (§§. 8, 9, 55 des hannoverschen Gesetzes vom 22. Aug. 1847).

Wie ungleich wichtiger, und zwar nicht bloß für die Landescultur, sondern auch für die Gesundheit der Menschen, die Entwässerungen im Vergleich mit den Bewässerungen in Deutschland wie überhaupt in allen nördlichen und östlichen Ländern sind, hat unter andern wiederum der Regierungsrath Haffer in seinem Werke „Die Melioration der Fuchelschen Heide“ (Berlin 1857) entwickelt, wo man bereits früher auf sandigen Fluren mit einer großartigen Bewässerungsanlage vorgeschritten war, wie in seiner „Wiesenkunde“ (1858). Vor allem beweist es der Vorgang Englands, wo seit erweiterter Anwendung der Drainage, etwa erst um das Jahr 1835, nach der Bill Peels vom 28. Aug. 1846 (zunächst zur Entschädigung der Grundbesitzer für Aufhebung der Kornbill) behufs Durchführung von Entwässerungen größtentheils mittelst unterirdischer Wasserleitungen, außerdem aber auch mittelst Flusregulirungen durch Expropriation von Wassermühlen u. s. w., aus dem Staatschatz über 13 Mill. Thlr. für England und 6 $\frac{1}{2}$  Mill. für Irland an successiv zurückzuzahlenden Vorschüssen gegeben wurden und sich außerdem noch Drainage-Gesellschaften mit bedeutenden Kapitalien bildeten, um die Ausführung von Drainanlagen für Grundbesitzer zu übernehmen. Welche ungeheuern Vortheile für die Bodencultur, für die Vegetation und selbst für die Gesundheit der Menschen aus diesen Abwässerungen hervorgegangen sind, ist unter andern in der nach den Zeugnissen erfahrener englischer Landwirthe zusammengestellten Schrift von Scheibler: „Das englische und schottische System der Drainage (Wasserabzüge)“, wie in der gekrönten Preisschrift des Wiesenbaumeisters Preuzent: „Die Drainage, deren Theorie und Praxis“, ingleichen in den aus den Acten des preussischen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Jahre 1852 erschienenen Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitungen ausführlich dargestellt. In England berechnet man die Steigerung des Rohertrags durchschnittlich auf 20—30 Proc., zumal bei dieser unterirdischen Entwässerung jeder Bodenverlust, den offene Gräben mit sich führen, fortfällt. In Preußen, wo die Anlage per Morgen durchschnittlich 7—12 Thlr. kostet, werden die auf Drainage verwendeten Kosten in der Regel als Kapitalanlage zur Substanzverbesserung der Güter betrachtet und daher auch die Abfuhrungs- und Entschädigungsgelder der bisher dienst- und abgabenpflichtigen bäuerlichen Wirthe, resp. die Rentenbriefe, den Realgläubigern u. s. w. gegenüber durch Herstellung von Drains als belegt und in die Substanz verwendet angesehen. [Vgl. „Instruction der königlichen Generalcommission für Schlesien u. s. w. zur Entwerfung und Ausführung von Drainplänen“ (Berlin 1857); s. auch die Berichte des belgischen Ministeriums des Innern an die Kammern „sur les opérations de drainage, entreprises en Belgique“.]

Hat auch bereits die Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit auf diese unterirdischen Wasserleitungen gerichtet und dieselben in das Rechtssystem von Entwässerungen insoweit aufgenommen, daß dergleichen Drains den offenen Gräben gleichgestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf Ableitung von Wasser unter der Erde in bedeckten Kanälen und Röhren Anwendung finden, so hat sie doch zum Theil (und es gilt dies namentlich von der preussischen Gesetzgebung; vgl. das Gesetz vom 11. Mai 1853, Gesetzsammlung, S. 182 und 183) noch Anstand genommen, den Beitritt zu einer Genossenschaft für Drainanlagen im gesetzlichen Wege für erzwingbar zu erklären. Mehrfach und auch in Preußen sind zur Zeit vielmehr Genossenschaften für Drainage noch von der freiwilligen Zustimmung aller Betheiligten abhängig. Bedürfnis und Erfahrung sind hinsichtlich dieser neuen Methode der Entwässerung noch nicht im gleichen Grade und Umfang festgestellt. Uebrigens ist anerkannt, daß ungeachtet eines jährlichen Regensfalls von durchschnittlich 24 Zoll im nördlichen Deutschland dennoch das feuchte Klima des meereslosen Großbritanniens die Drainanlagen dort im allgemeinen weit nothwendiger und nutzbringender macht, wie dies namentlich auf den durchlassenden sandigen Fluren vieler nord- und ostdeutschen Gegenden der Fall ist, die vielmehr der Feuchtigkeit bedürfen. Denn die Bestimmung und der Nutzen von Drainanlagen besteht hauptsächlich in der Entladung der im Untergrunde stochenden Mäße, in Befreiung des Bodens von seiner innern Wasserhaltigkeit, welche von unterirdischen Quellen herrühren kann, gleichzeitig aber die Wirkung des in den Boden eindringenden Regenwassers und feuchten Niederschlags aus der Atmosphäre ist, wodurch sich meistens die unterirdischen Quellen bilden oder dieselben doch fortbauernnd gespeist werden. [Vgl. L. Vincent, „Die Drainage, deren Theorie und Praxis“ (Leipzig 1854), S. 12 fg., §§. 16—20.] Aufgabe der Gesetzgebung über Ent- und Bewässerung als Culturmaßregel ist die Lösung nicht bloß der Conflict-

zwischen den Interessen des Grundbesitzes und der auf die bewegende und Triebkraft des Wassers basirten gewerblichen Industrie, sondern auch zwischen den Interessen der Bodencultur und denen des Staates und Gemeinwefens, sodann aber auch der benachbarten angrenzenden Grundbesitzer untereinander. Demnach hat sie es mit sehr verschiedenen rechtlichen Beziehungen und Interessen und deren Vermittelung zu thun. Deswegen ist eine übersichtliche Darstellung auch nur ihrer allgemeinen Principien schwierig. Ungeachtet des Zusammenhangs von Entwässerung hat überdies die Gesetzgebung über den einen und über den andern Gegenstand verschiedenartige Gesichtspunkte aufzufassen.

VI. Die in den deutschen Staaten erlassenen Gesetze. Eine kurze Übersicht der den Gegenstand betreffenden Gesetzgebung wird auf die wichtigern Principien derselben, insbesondere auf die verschiedene Art und Weise zurückführen, wie die Conflictte der bei der Ausführung der Gesetze zusammenstoßenden Interessen aufgefaßt, gewürdigt und auszugleichen versucht sind, insofern davon nicht schon im allgemeinen die Rede war.

Wir stellen die preussische Gesetzgebung an das Ende der Übersicht, wengleich dieselbe bezüglich der Entwässerung als Landesculturmaßregel zu den ältesten und durchgreifendsten gehört und außerdem das Siegener Land als dasjenige, in welchem ein geordnetes System künstlicher Bewässerung am längsten in Deutschland bestanden hat, dem preussischen Staate angehört. Auf eine vollständigere Übersicht des Inhalts der verschiedenen deutschen Gesetze, wie auf eine irgend erschöpfende Darstellung aller der Beziehungen, welche dabei in Frage kommen, muß allerdings an diesem Orte verzichtet werden. Es sind dabei auch diejenigen Gesetze zu übergehen, welche nur gelegentlich einzelne wasserrechtliche Bestimmungen enthalten, wie z. B. das Gesetz des Kurfürstenthums Hessen vom 28. Oct. 1834, ebenso die nassauische Gesetzgebung, nach welcher bei Gelegenheit der Zusammenlegung oder Consolidation der Grundstücke vorzugsweise auch alle nützlichen Ent- und Bewässerungen ausgeführt werden sollen. (S. Consolidation.)

Im Großherzogthum Hessen erklärte das zweckmäßige Wiejenculturgesetz vom 7. Oct. 1830 eine Abtretung oder Veränderung von Privateigenthum wie die Aufhebung oder Beschränkung von Privatgerechtsamen behufs Einrichtung von Anstalten zur Zu- und Ableitung, sowie zur Zertheilung des Wassers gegen vollständige Entschädigung im Wege gesetzlichen Zwangs für zulässig, ebenso den zwangswweisen Beitritt der Minorität zum Meliorationsplan mit antheiliger Übertragung der Kosten. Später gestattete und verordnete das Gesetz vom 18. Febr. 1853 über Aufäumung und Unterhaltung der Bäche, wie das Gesetz vom 19. Febr. 1853 über die Regulirung der Bäche die zwangswweise Enteignung fremden Eigenthums, soweit sie zur Ausführung nothwendig, ingleichen die Enteignung der Wasserbenutzung dritter Berechtigter gegen Entschädigung und die Übertragung der Kosten der Anlagen seitens aller Berechtigter nach Verhältniß des Vortheils; das Gesetz vom 20. Febr. 1853 verfügte über die Errichtung und Beaufsichtigung von Triebwerken.

Im Großherzogthum Baden wurde durch das Gesetz vom 21. Febr. 1851 gleichzeitig für die Errichtung von Ent- und von Bewässerungsanlagen die Provoocation einer Mehrheit der Eigenthümer von zwei Dritteln der Grundfläche und der Nachweis eines überwiegenden Nutzens verlangt, hiernächst die Expropriation wie die Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit, desgleichen die Einziehung oder Verminderung des zu Gewerben benutzten Betriebswassers, jedoch nur insoweit für zulässig erklärt, als der Berechtigte sein Gewerbe mit anderweitigen Verbesserungen im gleichen Umfange fortbetreiben kann. Nur bei einem unerheblichen Gewerbsbetriebe kann die Abtretung der ganzen Anlage verlangt werden.

Das Gesetz des Königreichs Hannover vom 22. Aug. 1847 über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen (besonders herausgegeben Hannover 1847) empfiehlt sich durch vollständige, zweckmäßige Anordnung und klare Disposition wie durch die Einfachheit des Verfahrens (letzteres namentlich im Gegensatz zu dem preussischen Gesetze über Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung vom 28. Febr. 1843), sowie unter anderm auch durch den Grundsatz der Überwachung und Leitung der verschiedenen, bei irgend erheblichem Be- und Entwässerungen concurrirenden öffentlichen und socialen Interessen von Amte wegen. Das Provoocationsrecht wird bei der Entwässerung durch absolute Mehrheit der Stimmen, bei der Bewässerung durch zwei Drittel der Stimmen der nach der vorgeschriebenen Ausmittlung beteiligten Grundbesitzer begründet. Neue Stauanlagen (Mühlen und andere Triebwerke) sind sowohl bei der Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses als beim Entgegenstehen des Rechts eines Dritten unzulässig. Dagegen sind Wasserleitungen in und durch Flüsse oder Bäche und vorhandene Kanäle, wie Vertiefungen und Verbreiterungen künstlicher und natürlicher Wasser-

abzüge, ingleichen Expropriationen, Entziehung oder Schwächung sonstiger Rechte gegen volle Entschädigung zulässig, ein Widerspruch Betheiligter (also auch von Stauwerkberechtigten) selbst dann ausgeschlossen, wenn eine Stauanlage beseitigt oder geändert werden oder sonst etwas zum Nachtheile derselben geschehen soll. Unzulässig sind Ent- und Bewässerungen nur bei Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, z. B. in Bezug auf die Schifffahrt, ingleichen wenn den Bewohnern eines Orts das Trinkwasser für Menschen oder Vieh oder das zu Haushaltungszwecken (nicht zum gewerblichen Betriebe) nothwendige Wasser entzogen werden würde, ingleichen wenn widerspruchsberechtigte Dritte nachweisen, daß sie durch die Anlage einen dem erwarteten Vortheil des Unternehmens wenigstens gleichkommenden Nachtheil erleiden, sowie Bewässerungen aus Gewässern, die in ihrem ganzen Laufe von der Quelle bis zum Ausfluß den Grundbesitz nur eines Eigenthümers berühren.

Im Herzogthum Meiningen hat das Gesetz vom 4. Mai 1850 ebenfalls Verbesserungen der Wiesencultur, Be- und Entwässerungen mit zwangsvoller Theilnahme bei Zustimmung der Eigenthümer von wenigstens zwei Dritteln der zu verbessernden Grundfläche, ferner beim Nachweise eines überwiegenden Nutzens auch die Abtretung von Eigenthums- und Dienstbarkeitsrechten eines Dritten, ingleichen die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten gegen vollständige Entschädigung für zulässig erklärt.

Desgleichen ist im Großherzogthum Weimar am 16. Febr. 1854 ein Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer und deren Benutzung erlassen worden. Dasselbe gestattet die Benutzung fließender Gewässer sowohl zu Gewerbeanlagen als zu Wirtschaftszwecken, desgleichen Anlagen von wesentlichem und überwiegendem Nutzen für die Landeskultur gegen volle Entschädigung mit dem Rechte auf Bestellung von Dienstbarkeiten und auf Einschränkung anderer Wasserbenutzungsrechte, ingleichen zum Anschluß von Stauwerken am jenseitigen Ufer. Den Triebwerksbesitzeru steht nur dann ein Widerspruchsrecht und ein Entschädigungsanspruch zu, wenn ihnen das zum Betriebe in rechtsbegründetem Umfange nöthige Wasser entzogen wird. Sie müssen sich aber die Entziehung des Wassers zu Gunsten der Wiesenbewässerung in jeder Woche (ausgeschlossen der Mühlen bei außerordentlichem Wassermangel) von Sonnabend 6 Uhr Nachmittags bis Sonntag zu derselben Stunde gefallen lassen. Unter Voraussetzung eines wesentlichen und überwiegenden Nutzens für die Landeskultur wird auch von der sonst maßgebenden Bestimmung dispensirt, daß durch die Benutzung der Gewässer keine Veränderung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht, kein Rückstau über die eigenen Grundstücke hinaus bewirkt und das abgeleitete Wasser, bevor dasselbe ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückgeleitet werde. Außerdem enthält das Gesetz wegen der Schutzbauten sowie wegen der Dereliction oder Abtretung von Ufergrundstücken u. s. w. ausführliche Bestimmungen.

Für das Königreich Baiern enthalten die drei Gesetze, beziehungsweise vom 28. Mai 1852, 1) über die Benutzung des Wassers, 2) über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, 3) über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmung das vielleicht vollständigste deutsche Wasserrecht in einer übersichtlichen Zusammenstellung. Dasselbe verbreitet sich gleichzeitig über das Privateigenthum aller geschlossenen Wasserquellen, Regenwasser, künstlich abgeleitetes Wasser, über das Staatseigenthum der schiff- und flossbaren Flüsse, wie über das beschränkte Privateigenthum nicht schiff- und flossbarer Bäche, über die Expropriationsbefugnisse des Staates bei Einrichtung der Flüsse zur Schiff- und Flossfahrt, über die Genehmigung und Oberaufsicht des Staates, über Alluvionen, Inseln, verlassene Flußbetten, Avulsionen u. s. w. Die Regierung ist ermächtigt, überflüssiges Wasser unter der Voraussetzung eines bedeutenden landwirthschaftlichen oder industriellen Nutzens gegen Entschädigung erweislicher Nachtheile auch an Nichtanlieger und ebenso die zeitweise Benutzung des einem Triebwerke zuständigen Wassers zu Culturzwecken, bei nicht erheblichem Nachtheil für den Gewerbebetrieb, zu überlassen. Es ist ferner die zwangsvolle Abtretung von Grund und Boden gegen volle Entschädigung zum Anschluß von Stauwerken behufs der Bewässerung wie zur Ab-, Zu- und Weiterleitung behufs Be- und Entwässerung im Interesse der Bodencultur verordnet. Auch durch Concessionen verliehenes Wasser kann unter Umständen im Wege der Expropriation wieder entzogen werden. Triebwerke zu gewerblichen Zwecken haben kein Recht, Enteignungen zu verlangen. Von der Zwangsenteignung aber sind Triebwerke, Gebäude, Gehöfte und Gärten ausgenommen. Die Wassernutzung in Privatgewässern ist an die Zurückführung des Wassers innerhalb der Uferlänge gebunden.

Das besondere zweite Gesetz über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke

der Bodencultur greift nur platz bei einem überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen und der Ausdehnung über eine bedeutende Fläche, wenn die Be- oder Entwässerungen ohne Hereinziehung fremder Grundstücke und ohne zwangsweise Enteignung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, und in diesem Falle also auch die Bildung von Genossenschaften nöthig wird, auf welche es nur Anwendung findet. In solchem Falle erklärt es eine dergleichen Unternehmung für einen öffentlichen Zweck, die Provocation bei der Zustimmung der Eigenthümer von zwei Dritteln der beteiligten Grundfläche und unter obigen Voraussetzungen selbst die Zwangsenteignung von Triebwerken für zulässig. Das Gesetz bestimmt sodann über die Herstellung der Genossenschaft, die Planeinrichtung, Vorstandschaft, das Verfahren u. s. w. Bestehende Anlagen dieser Art sollen übrigens vor neuen Einrichtungen jederzeit den Vorzug haben.

Das dritte Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen bestimmt über die Verpflichtung dazu und die Hülfe bei Wassergefahr und betrachtet die Damm- und Deichbauten zum Schutz von Fluren oder Ortschaften als Gemeinbelast.

Im Königreich Sachsen erging nach längerer Vorbereitung das Gesetz vom 15. Aug. 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen. Das Gesetz hat wesentlich nur im Culturinteresse zu bewirkende Veränderungen bestehender Verhältnisse zum Gegenstande. Auch kann die Bildung von Genossenschaften für Ent- und Bewässerungen durch eine vom Ministerium des Innern zu bestätigende Ordnung, jedoch ohne Zwangsbeitritt, erfolgen. Bei Berichtigung von Wasserläufen sind in Fällen eines erheblichen Landesculturinteresses die Eigenthümer aller Grundstücke und selbst der Triebwerke, deren Werth dadurch erhöht wird, zur Ausführung und Unterhaltung verpflichtet. Bei Aufhebung, Abänderung, Verlegung oder sonstiger Benachtheiligung von Wassernutzungsrechten findet, soweit sie zum Zweck der Regulirung für nöthig erachtet wird, kein Widerspruchrecht, sondern nur ein Entschädigungsanspruch statt, über welchen die Verwaltungsbehörde entscheidet, gegen deren Entscheidung aber noch binnen drei Jahren der Rechtsweg geltend gemacht werden darf. Solchergehalt benachtheiligte Triebwerke können nebst den dazu gehörigen Grundstücken den Unternehmern der Wasserlaufberichtigung zur Verfügung gegen Entschädigung abgetreten werden. Dabei ist Expropriation, Bestellung von Servituten, auch Austausch von Grundstücken zulässig. Die Behörde kann auch für Ent- und Bewässerungen die nothwendigen Vorrichtungen auf fremdem Grund und Boden genehmigen. Deren Genehmigung des Plans gibt jedoch noch keine Befugniß zur Benutzung des Wassers. Über die Berichtigung hierzu findet beim Widerspruch der Rechtsweg statt.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erging unterm 26. Jan. 1858 ein Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer und über Benutzung derselben, sowie über Entwässerungen. Die §§. 23 und 31 fg. erklären einestheils die Benutzung der fließenden Gewässer, soweit es mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt und die Fischerei nicht hindert, andererseits aber auch die Aufhebung wohlervorbener Rechte auf Wassernutzung und anderer Rechte gegen Entschädigungsleistung durch die Behörde für gestattet, wenn es in dem für jeden einzelnen Fall im Verwaltungswege festzustellenden volkwirthschaftlichen Interesse liegt, neue Wassernutzungsrechte zu ertheilen oder Entwässerungsanlagen zum Vortheile Einzelner oder Mehrerer einzurichten. Mühlenbesitzer und sonstige Stauungsberechtigte sind verpflichtet, unter Voraussetzung eines überwiegenden Vortheils für die Bodencultur, gegen Entschädigung den freien Lauf des Wassers wiederherzustellen, und ist diese Verpflichtung bis auf gänzliche Begräumung von Triebwerken ausgedehnt, wenn der Zweck nicht anders erreicht und der Gegend Ersatz für ihr anderweites Interesse bei Erhaltung des Triebwerks geleistet werden kann.<sup>7)</sup> Ein in seinen bisherigen Nutzungen und im Umfange seines Gewerbes berinträchtigteter Triebwerksbesitzer kann den Verkauf seiner ganzen Anlage von demjenigen fordern, in deren Interesse ihm das Wasser entzogen werden soll. Der Verkaufspreis wird nach den für Zwangsenteignungen gegebenen Bestimmungen festgestellt. Hervorzuheben ist, daß auch die Industrie insoweit berücksichtigt wird, daß jeder Grundstückeigentümer verpflichtet sein soll, nicht bloß zur Ausführung einer im Interesse der Landescultur einzurichtenden Be- oder Entwässerungsanlage, sondern auch zur Ausführung einer zum Zwecke der Industrie erfolgenden Wassernutzungsanlage sein Grundeigenthum mit Servituten belasten zu lassen oder den erforderlichen Grund und Boden abzutreten, von welcher Zwangsenteignung nur Gebäude und Gehöfte ausgenommen sind. Bei

<sup>7)</sup> Hinsichtlich dieser Bestimmungen über Entwässerung folgt das sondershausensche Gesetz meist in wörtlicher Uebereinstimmung dem preussischen Vorflutgesetze vom 15. Nov. 1811.



industriellen Unternehmungen beschränkt sich jedoch diese Zwangspflicht bloß auf den zur Ab- oder Zuleitung erforderlichen Raum. Bei vielen zweckmäßigen Bestimmungen des zugleich die Ausführung, die Strafen, die Bildung von Entwässerungsgenossenschaften, das Verfahren bei der Zwangsentleerung und Entschädigung betreffenden Gesetzes muß es nur bedenklich erscheinen, daß das Verfahren in allen Stadien, selbst einschließlic der Entscheidung über die Entschädigung in Expropriationsfällen, allein mit Ausnahme der richterlichen Entscheidung von Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang eines durch einen Privatrechtstitel erworbenen Rechts, in den Händen der Administrativbehörden, in erster Instanz der Ortspolizeibehörde oder des Landraths, eines einzelnen Verwaltungsbeamten, liegt, von welchem Berufung an die Abtheilung des Innern im Ministerium und wiederum von dieser an das Gesamtministerium stattfindet, sofern nicht schon in geringern Fällen bei erstinstanzlicher Entscheidung durch die Ortspolizeibehörde der Landrath als zweite Instanz eintritt (§. 86).

In der Wassergesetzgebung des preussischen Staates sich vollständig zu orientiren, hat freilich ohne ein genaueres Studium derselben besondere Schwierigkeiten bei deren Zerstückelung, auch successiver, in längern Perioden auseinanderliegender Action, wie bei der zum Theil noch fortbauernben Gültigkeit einzelner provinzieller Bestimmungen, ingleichen von Specialgesetzen und Verordnungen, in Berücksichtigung ferner der Zusammensetzung dieses Staates aus den verschiedensten deutschen Territorien, in denen gerade die bei dieser Gesetzgebung zu beachtenden Verhältnisse und Bedürfnisse mannichfacher und abweichender Art sind. Daß in Preußen kein eigenes, das gesammte Wasserrecht umfassendes Gesetz erlassen ist, findet aber auch darin seinen Grund, daß bereits das Civilgesetzbuch (das Allgemeine preussische Landrecht von 1794) über wesentliche Stücke des Wasserrechts, so über abgeriffenes Land, über allmähliche Anspülungen, über Inseln, über zugelandete und verlassene Flußbetten (Tit. 9, Tbl. I, §§. 223—284), sodann über Gräben und Wasserleitungen und die Einschränkung des Eigenthums zum Besten des Nachbarn in Ansehung der Vorflut (Tit. 8, Tbl. I, §§. 96—117), ferner über Fischerei und die polizeilichen Einrichtungen bezüglich der Fischteiche (Tit. 9, Tbl. I, §§. 176—192), ausführlichere privatrechtliche Bestimmungen enthielt, allerdings, abgesehen von Teichen, Hälltern, Seen und andern geschlossenen Gewässern, welche sich nicht über die Grenzen des Grundstücks erstrecken, in dem sie liegen, und die in der Regel für das Eigenthum des Grundherrn anzusehen sind (9, I, §. 176), keine ausdrücklichen Vorschriften über das Eigenthum an Privatgewässern, hingegen nur Bestimmungen über einzelne Nutzungsrechte in und an denselben. Ferner aber behandelte das Allgemeine preussische Landrecht auch bereits selbständig die öffentlichen Beziehungen des Wasserrechts, namentlich die Ströme, Häfen und Meeresufer und die darauf zustehenden Nutzungsrechte, ingleichen die Mühlenerechtigkeit in denjenigen Abschnitten des Gesetzbuchs, welche neben dem Civilrecht in Bd. 4 (Tbl. II, Tit. 15, §. 38 fg. und §. 229 fg.) das jus publicum des Staates enthalten. Endlich blieben neben den landrechtlichen Vorschriften noch Culturgesetze aus älterer Zeit, wenigstens über Entwässerungs- und Vorflutverhältnisse mit durchgreifenden Vorschriften gültig, die völlig zu beseitigen man Anstand nahm, z. B. das Vorflutgesetz für Schlesien vom 17. Dec. 1746 und die schlesische Mühlenordnung vom 28. Aug. 1777.<sup>8)</sup>

Auch in Preußen war seit dem Ende der zwanziger Jahre der Versuch gemacht, die verschiedenen Theile des Wasserrechts gleichzeitig und umfassend in einem Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung zur Förderung des Abflusses und zur Erhaltung und Benutzung der Gewässer, zu ordnen, indem derselbe die öffentlichen Ströme wie die Privatflüsse, die Ufer- und Flußpolizei der erstern sowie die Benutzung der letztern zur Bewässerung, ferner die Bestimmungen wegen der Wassermühlen wie über Vorflut und das Deichwesen in sich schloß. Es ist dieser Entwurf in den Jahren 1834, 1837 und 1841 auch auf den verschiedenen Provinziallandtagen berathen worden. Erst längere Zeit nach Publication des Allgemeinen Landrechts von 1794 und selbst des Vorflutgesetzes vom 15. Nov. 1811 trat das Bedürfnis einer Gesetzgebung über Bewässerung hervor, welche nicht wie die Vorflut- und Entwässerungsgesetzgebung auf Entfernung des Wassers als eines cultur-schädlichen Elements, sondern im Gegentheil auf dessen Ansammlung und gleichzeitige regelmässigerer Benutzung und Vertheilung, als einer den Boden befruchtenden Kraft, zu richten war. Hingegen stieß der Erlaß einer allgemeinen Strom- und Uferordnung für öffentliche Flüsse auf mannichfache Bedenken, vorzüglich in Betreff der dabei

8) Zur genauern Information über die preussische Wassergesetzgebung kann auf Lette und von Könne, a. a. D., Bd. II, Abthl. 2, S. 583 verwiesen werden.

collidirenden, mit den Hauptnutzungsrechten der zahlreichen verschiedenen öffentlichen Ströme und Flüsse zusammenhängenden Verpflichtungen des Staates und der Interessen der Uferbesitzer. Dem hervorragenden Bedürfnis der Landescultur war bereits durch das der letztern überaus günstige Vorflutgedict vom 15. Nov. 1811 entsprochen, das zugleich diejenigen Rückschritte wieder beseitigte, welche das Allgemeine Landrecht, wiederum im engern Anschluß an das Römische und gemeine Recht, abweichend von der ältern Culturgesetzgebung in den Vorflutgedicten von 1704, 1717, 1726 und insbesondere vom 6. Juli 1773 gemacht hatte. Insbesondere aber standen auch der Bewässerung der §. 99, 8, I des Allgemeinen Landrechts, wonach auch in Privatflüssen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs nichts unternommen oder verändert werden sollte, und der §. 246, 15, II entgegen, wonach kein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zum Betriebe einer Mühle nöthige Wasser fließt, der Mühle dies Wasser entziehen durfte.

Nach Publication des Landrechts erging außer dem Vorflutgedict vom 15. Nov. 1811 das in dem Art. Deichwesen ausführlicher besprochene Gesetz vom 28. Jan. 1848, dessen Zweckmäßigkeit auch als selbständiges, vom übrigen Wasserrecht abgetrenntes Gesetz sich seitdem, wie in dem betreffenden Artikel erwähnt worden, aufs vollkommenste bewährt hat. Sodann war das Gesetz vom 28. Febr. 1843 über die Benützung der Privatflüsse erlassen worden, dessen Culturvorschriften lediglich die Beförderung der Bodencultur durch Bewässerung zum Gegenstande haben und ausschließlich in diesem Interesse erlassen sind. Daneben sind jedoch die Rechtsverhältnisse bezüglich der Privatflüsse wie die Rechte der Uferbesitzer insoweit geordnet, als dies nöthig erschien, um eine Grundlage für die neue Culturvorschriften bezüglich der Bewässerung der Grundstücke zu gewinnen.<sup>9)</sup>

Als ein Fortschritt auf dem Gebiete des Wasserrechts hat das Gesetz vom 28. Febr. 1843 besonders dadurch Bedeutung, daß es das Recht zur Wassernutzung neu und fest bestimmt, indem es dasselbe (subidiarisch) auf das Adjacentenverhältniß zurückführt, daß es ferner die Wassernutzung im Landesculturinteresse möglich macht und eröffnet, und endlich, daß es dafür wenn zum Theil auch mangelhafte Rechtsbestimmungen trifft. Für die Beurtheilung dieser Entwässerungsgesetzgebung kommt unter andern in Betracht, daß damals, als das Gesetz von 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut erging, erst die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wie die Befreiung des Eigenthums besonders hinsichtlich der kleinern Grundbesitzer (der Bauern) in den ältern Landestheilen begann. Das Vorflutgesetz von 1811 fand seine Anwendung vorzugsweise auf die größern Güter (die Ritter- und ähnlichen Güter), welche in diesen Theilen des Staates größtentheils einen Umfang von tausend und mehreren tausend Morgen haben. Auch das Gesetz über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 wurde auf die zum Bezirke des Appellationsgerichtsbezirks von Köln gehörigen Landestheile (den größern Theil der Rheinprovinz) erst später, durch die Verordnung vom 9. Jan. 1845, ausgedehnt. Die Mängel dieses Gesetzes wie der Anwendbarkeit des Vorflutgesetzes hängen zum Theil damit zusammen, daß dieselben weniger auf kleinere zertheilte Grundbesitzungen berechnet sind, wie sich dergleichen als Regel in den westlichen Provinzen des preussischen Staates vorfinden. Hier ist daher hauptsächlich nur der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 28. Febr. 1843, welcher von der Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen handelt, anwendbar. Demselben fehlen nähere Bestimmungen über Provocationsbefugniß, über Einrichtung des Plans und gemeinsame Verwaltung u. s. w. Alles ist daher bei freiwilliger Zustimmung sämmtlicher Theilhaber dem vom Minister des Innern zu bestätigenden Statute, beim Widerspruche von Bewässerungsgegnen aber der landesherrlichen Verordnung vorbehalten. Über genossenschaftliche Bildungen zur Entwässerung, dergleichen bei zertheiltem und kleinern Grundbesitz ebenso unabwendbares Bedürfnis zur Ausführung dieser Culturmaßregel sind, enthielt auch das Vorflutgedict vom 15. Nov. 1811 keine Bestimmungen. Im Gegentheil waren die genossenschaftlichen Bildungen bei Entwässerungsanlagen dadurch mehr erschwert, daß nach jenem Edict sämmtliche Kosten der Anlage und

9) Vgl. hierüber Lette und von Rönne, a. a. D., S. 569 fg., insbesondere S. 633 fg., wo im Zusammenhange mit der preussischen Gesetzgebung über die mehrgedachten Theile des Wasserrechts und in Vergleichung mit den positiven Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung auch die allgemeinen Principien wie die gemeinrechtlichen Bestimmungen beleuchtet sind; dergleichen die Denkschrift über den Gesekentwurf, betreffend die Benützung der Privatflüsse, in der Beilage zur Allgemeinen Preussischen Staatszeitung, 1842, Nr. 303; ferner zur Kritik des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 Lette, Die Gesetzgebung über die Benützung der Privatflüsse zur Bewässerung von Grundstücken (Berlin 1850).

des Verfahrens von denen, welche die Entwässerung beantragen (den Provocanten), und nur die Kosten der Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben von allen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, getragen werden sollen. Erst durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 wurden die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 wegen Bildung von Genossenschaften für Bewässerungsanlagen (der dritte Abschnitt des letztern Gesetzes) auch auf Entwässerungsanlagen für anwendbar erklärt. Es darf hierbei aber nicht unerwähnt bleiben, daß der ebengedachten Mängel der Gesetzgebung ungeachtet seit Emanation des Gesetzes vom 11. Mai 1853 dennoch eine sehr große Zahl von Ent- wie von Bewässerungs-genossenschaften ins Leben getreten und diese Gesetzgebung, von einer thätigen Verwaltung unterstützt, überaus wirksam gewesen ist. (S. Reichswesen.) Durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 sind zugleich die bestehenden Vorschriften über Anlegung von Bewässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf unterirdische Wasserleitungen (Drains) ausgedehnt, jedoch ohne zur Zeit noch den Zwangsbeitritt zu einer Genossenschaft für Drainanlagen auszusprechen. Deshalb können dergleichen Genossenschaften für unterirdische Wasserleitungen auch gegenwärtig nur auf Grund freiwilliger Einigung aller Betheiligten gebildet werden.

Der in der preussischen Rheinprovinz geltenden vordpreussischen Gesetzgebung und eines neuern französischen Gesetzes vom 10. Juni 1854 ist schon oben unter III. gedacht. Die preussische Wassergesetzgebung schließt zur Zeit mit dem Gesetz vom 14. Juni 1859 (Gesetzsammlung, S. 325) wegen Verschaffung von Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofs zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sowie in den hohenzollernschen Landen. Durch dies Gesetz wurde endlich auch für die dem Code civil unterworfenen Landestheile des preussischen Staates bestimmt, „daß jeder Eigenthümer, der sein Grundstück entwässern oder Leiche und Seen ablassen will, in Fällen eines überwiegenden Landeskulturinteresses verlangen kann, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutrecht eingeräumt werde, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundstück von einem Wasserlaufe oder einem andern Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Ende vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen“ (§. 1).

Dies neueste, freilich nur einen kleinen Theil des preussischen Staates umfassende Gesetz nimmt zweckmäßig von der Einräumung der Wasserleitungsservitut „Gebäude nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen“ ganz aus, wogegen das Recht „durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen“ nur mittels bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden kann, insofern es sich nicht bloß um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt.<sup>10)</sup>

Von den weitem Bestimmungen dieses Gesetzes, einer Vergleichung derselben mit denen des Vorflutgedicts vom 15. Nov. 1811, wie des Gesetzes vom 28. Febr. 1843, besonders rücksichtlich der Triebwerke, wird weiter unten noch die Rede sein.

VII. Die Grundprincipien der verschiedenen Gesetze, insbesondere bezüglich des Rechtsverhältnisses der Grund- und Uferbesitzer unter sich, sowie zum Staate und zu den Triebwerksbesitzern. Es sollen nunmehr die hauptsächlichsten Principien aus den verschiedenen Gesetzgebungen hervorgehoben werden, ohne Rücksicht auf die dafür gleichgültige Form und Methode dieser letztern. Dabei ist zuvörderst auf die Ausführung unter V. zurückzuweisen, welche ergibt, daß Ent- und Bewässerungen nicht auf gleiche Weise beurtheilt und behandelt werden dürfen.

a) Bei Betrachtung des Verhältnisses der Grundbesitzer unter sich ist vor allem die Natur des Gegenstandes, der die Substanz des Wasserrechts bildet, ein entscheidendes Moment. In dieser Beziehung enthalten die Motive zu dem preussischen Gesetz vom 28. Febr. 1843 nebst der Denkschrift dazu interessantes Material. Dieselben sprechen sich unserm Erachtens vollkommen zutreffend über die Gründe aus, weshalb dem Uferbesitzer nur ein gesetzlich erweitertes Nutzungsrecht und kein Eigenthum an dem bei seinem Grund und Boden vorüberfließenden Wasser beizulegen ist. Das fließende Wasser sei als eine res nullius zu betrachten, weil es nicht Object der Occupation sein kann, da das fließende Wasser in jedem Moment wechselt; die Wassermasse kann daher kein Gegenstand des Privateigenthums werden. Nur die Befugniß zur Benutzung dieses Wassers ist als Gegenstand des Privateigenthums und als Annexum des Eigenthums

10) Vgl. auch §§. 15, 16 wegen Ent- und §. 64 wegen Bewässerungen im hannoverschen Gesetze vom 22. Aug. 1847 u. f. w.

der Uferbesitzer an Grund und Boden zu behandeln. Jene Nutzungsbefugniß ist aber von selbst durch die Natur des fortgesetzten zu- und abfließenden Wassers bestimmt und beschränkt, welches sich der Besizergreifung und mithin auch der Eigenthumsübertragung fortwährend entzieht. Daher steht es denn mit jener Auffassung im Widerspruch, wenn das Gesetz dennoch, von allen frühern Wasserrechtsverhältnissen abweichend, dem Uferbesitzer eine von seiner beliebigen Entscheidung abhängige, vollkommen willkürliche und von der Staatsbehörde unbeaufsichtigte Disposition über diese Wasserschäge im Interesse der Bewässerung einräumt, solange er nicht der Expropriation anderer Grundstücksbesitzer oder der Besitzer von Triebwerken bedarf, indem er nur in diesem Falle die Vermittelung der Landpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen nöthig hat. Zwischen einer polizeilichen Concession des Staates zur Wasserbenutzung, die man mit Recht verwarf, und einer die verschiedenen collidirenden Interessen vermittelnden und schützenden Aufsicht der Staatsbehörde waltet aber ein wesentlicher Unterschied ob. Jede durch beliebige Dispositionen einzelner Uferbesitzer veranlasste Beschädigung oder Eigenthumsentwertung zwingt den dadurch verletzten Nachbar oder Triebwerksbesitzer die Rolle des Klägers gegen den Störer zu übernehmen und diese in einem weitläufigern Rechtswege des Processes vor dem ordentlichen Richter gegen ihn durchzuführen, während er doch seinerseits nur den bestehenden That- und Rechtszustand, in welchem seine gestörten oder verletzten Vermögensrechte wurzeln, erhalten und geschützt wissen will. Bei der Natur des fließenden Wassers müssen aber einseitige Dispositionen über dasselbe zu irgend andern Zwecken nothwendigerweise auf die Besitz- und Nutzungsverhältnisse aller übrigen Thalbewohner und am Ufer liegenden Grundstücke aufwärts und abwärts stets mehr oder weniger zurückwirken, was in um so höhern Maße eintritt, als die Flüsse mit Wassermühlen und andern Triebwerken zahlreich besetzt sind und bei fortschreitender Entwicklung der Bodencultur vermittelt der Wasserschäge der fließenden Gewässer auch Bewässerungsanlagen der verschiedenen unterhalb und oberhalb belegenen Uferbesitzer hinzukommen, deren jeder es in der möglichst reichlichen Ausnutzung des fortfließenden Wassers seinem Nachbar zuvorhau will, indem er keine Veranlassung und kein Interesse hat, auf dessen gleichmäßige Wassernutzungsbefugniß irgendwie Rücksicht zu nehmen, sobald solchergestalt auch Motiv und Rechtfertigungsgrund des neuen Gesetzes, die Entfesselung der Wasserschäge und deren möglichst vollständige Nugsbarmachung im Interesse der Bodencultur und des Gemeinwohls, ganz in den Hintergrund zurückgebrängt wird. Dabei treten, ungeachtet dieser als eine Befugniß privatrechtlicher Natur betrachteten Wasserbenutzung seitens der Uferbesitzer zur Bewässerung, einer solchen Ausnutzung der Wasserschäge dennoch erhebliche Hindernisse entgegen. Diese Hindernisse liegen namentlich in der Bestimmung des Gesetzes (§. 13, Nr. 2, Gesetz von 1843), daß unter allen Umständen das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden müsse, bevor dieser das Ufer eines fremden (der Bewässerungsanlage nicht beigetretenen) Grundstücks berührt. Selbst beim Nachweise eines überwiegenden Culturinteresses und sogar bei dem Eintreten der Vermittelung der Polizeibehörde dispensirt das Gesetz von 1843 von dieser Rechtsgrenze seiner Wassernutzungsbefugniß den Uferbesitzer nicht (§§. 24 und 25). Vorzugsweise in diesen im Princip sich widersprechenden Bestimmungen liegen die Mängel des Gesetzes vom 28. Febr. 1843<sup>11)</sup>, und es war freilich unzulässig, von der Innehaltung der zuletzt gedachten Rechtsgrenze den Uferbesitzer zu dispensiren, sobald ihm ein freies Benutzungsrecht des Wassers ohne Beaufsichtigung einer Staatsbehörde als ein seiner willkürlichen Verfügung unterworfenenes uncontrolirtes Privatrecht eingeräumt wurde. Diesem Mangel begegnen die meisten neuern Gesetze anderer deutschen Länder und unter andern auch das hannoverische Gesetz vom 22. Aug. 1847, indem dasselbe bei allen irgends erheblichen und weiter greifenden Bez- und Entwässerungsanlagen behördliche Untersuchung und Genehmigung vorschreibt (§. 4, §. 53), dagegen dann aber auch (§. 63) eine Ausnahme von der Wiederzuleitung des Wassers in den Fluß erforderlichensfalls zuläßt, während das bairische Gesetz über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 diese Benutzung durch Zurückführung des Wassers innerhalb der Uferlänge ebenfalls beschränkt. Das correcte Princip, welches auch

11) Vgl. hierüber Lette, a. a. D., S. 34 fg., und Lette und von Künne, a. a. D., Bd. II, Abthl. 2, S. 653; f. auch Ulvers in der Themis, Neue Folge, Bd. I, Heft 3, S. 581. Von der Nr. 1, §. 13, Gesetz von 1843, Rückbau auf fremden Boden und Versumpfung oder Überschwemmung desselben, ist bei überwiegendem Landesculturinteresse hingegen eine Ausnahme gestattet (§. 25, Nr. 3, a. a. D.). Nur hat das Interesse der Entwässerung, wenn die Vorfrage nach §. 24 zweifelhaft ist, die Priorität. Der eben gerügte Mangel trifft auch andere deutsche Gesetzgebungen.

auf der in der oben gedachten preussischen Denkschrift richtig entwickelten Natur des fließenden Wassers von selbst folgt, haben bereits die ältesten Verordnungen über das Siegener Wasserrecht in der Weise anerkannt, wie es aus diesen Verordnungen und den alten nassauischen Weisthümern in die für den Kreis Siegen unter dem 28. Oct. 1846 erlassene preussische Wiesenordnung in erneuerter Anerkennung jenes Princips übernommen wurde. Hiernach steht nämlich das Recht zur Benutzung des Wassers behufs der Bewässerung und Wiesenkultur allen Grundbesitzern, deren Grundstücke sich aus den Privatflüssen mit Vortheil bewässern lassen, also nicht etwa bloß dem Besitzer des am Flusse unmittelbar grenzenden Ufergrundstücks innerhalb seiner Uferstrecke, auf gleiche Weise zu. Es dürfen danach an der zur Bewässerung disponibeln Wassermasse, sofern nicht specielle Rechtstitel eine Ausnahme von diesem Wasserbenutzungsrechte begründen, alle Grundbesitzer nach Verhältnis des durch die Bodenbeschaffenheit, die Lage und die Bauart ihrer Wiesen bedingten wirtschaftlichen Wasserbedarfs derselben theilnehmen; nur wo hiernach das Theilnehmungsrecht zweifelhaft bleibt, bietet der Flächeninhalt den Maßstab. Bedürfnis auch die Grundbesitzer zur Einrichtung von Bewässerungsanlagen keiner polizeilichen Erlaubnis, so muß doch jeder neuen wie der Erweiterung einer bisherigen Stauanlage zur Wiesenbewässerung eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen, und es steht die Einrichtung unter der Aufsicht der Wiesenköpfe, welche bei Ausarbeitung des Plans das Interesse aller Theilnehmenden, d. h. aller Thalbewohner, die von dem Wasser einen nützlichen Gebrauch zur Bewässerung machen können, neben dem öffentlichen Interesse gleichmäßig zu beachten haben. Dabei geht das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen auch im Siegenschen dem der Bewässerung voraus. Andern Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten gegenüber kann in Fällen eines überwiegenden Landeskulturinteresses und gegen vollständige Entschädigung nicht bloß die Einräumung von Servituten wie die Einrichtung von Stauwerken auf fremden Grundstücken, sondern auch selbst eine Ausnahme von der Bestimmung verlangt werden, daß das aus einem Flusse abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden müsse. Es wird von den Landeskundigen und alten bewährten Rieselwirthren versichert, daß im Siegener Land die Triebwerke der Wiesenkultur nicht im Wege gestanden, vielmehr mit ihren Ober- und Untergräben derselben sogar förderlich gewesen sind, und es ist bekannt, daß daselbst neben zahlreichen Triebwerken, mit denen alle Bäche und Flüsse besetzt sind, ebenso zahlreiche Bewässerungswiesen bestehen. Dennoch bestimmten schon die ältern nassauischen Weisthümer und Verordnungen, daß den Mühlen das nöthige Wasser belassen werden soll. Es mag diese glückliche Vermittelung der Interessen der Bodencultur und der Industrie großentheils auch darin gesucht werden, daß beide seit Jahrhunderten sich ineinander eingelebt haben. Zugleich enthält die Siegener Wiesenordnung specielle Bestimmungen darüber, welches Wasser als nicht nöthig zum Gewerbebetriebe, daher als zur Bewässerung frei verwendbar betrachtet werden soll, Bestimmungen, wie sie bereits in den mailänder Statuten des Jahres 1396, auch von 1502, welche gleichwol das Interesse der Mühlen über das der Wiesenbewässerung stellten, vorkamen und in einige neue deutsche Gesetze, z. B. des Großherzogthums Weimar vom 16. Febr. 1854, übergegangen sind, von denen andere, wie z. B. das Gesetz des Königreichs Hannover vom 22. Aug. 1847 (§. 61) und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen vom 26. Jan. 1858 (§§. 48, 51, 57), auch dem obengedachten Princip der Siegener Wiesenordnung folgen. Nach jenen speciellen Bestimmungen gehört unter andern dasjenige Wasser der Wiesenbewässerung, welches die bereits gesetzten oder nach den Bestimmungen des Vorflutgesetzes vom 15. Nov. 1811 noch zu setzenden Merksteine übersteigt, ingleichen dasjenige, welches den Triebwerken, die nicht auch Sonntags betrieben werden müssen (Mühlen, Hämmer u. dgl. im Gegensatz zu Eisen-, Stahl- und andern Schmelzhütten), von Sonnabend Abend 7 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr zufließt.<sup>12)</sup> Im übrigen hat die Siegener Wiesenordnung sogar zu Gunsten der Triebwerksbesitzer den Grundsatz beibehalten, daß bei Entscheidung der Frage, ob bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landeskulturinteresse obwaltet, das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen in zweifelhaften Fällen über das der Bodencultur zu stellen sei.

Durch das der Natur der Verhältnisse entsprechende Princip der Siegener Wiesenordnung wird auch einem andern Uebelstand des preussischen Gesetzes vom 28. Febr. 1843 (§. 14) wie einiger andern Gesetze begegnet, der damit zusammenhängt, daß bei verschiedenen Besitzern ge-

12) S. auch Grimm, Weisthümer, II, 86; III, 892.

genüberliegender Ufer jeder von ihnen ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers hat. Diese Bestimmung steht mit den Motiven und Zwecken eines Landesculturgeetzes, welches bei Freiegebung und Entseffelung der Wasserfchähe im Interesse der Cultur die vollkommenste Ausnutzung ermdglich will, deshalb im Widerspruch, weil nicht selten der eine Uferbesitzer vermöge der Höhenzüge oder der geringfügigen schmalen Erstreckung seiner Ufergrundstücke außer Stande ist, von dem Wasser irgendeinen Gebrauch zur Bewässerung zu machen, und daher das ihm eingeräumte Nutzungsrecht als Gegenstand der Speculation oder gar der Chicane des gegenüberliegenden Uferbesitzers behandelt. Nach dem Princip der Siegerer Wiesenordnung verliert ferner die in den preußischen Gerichtshöfen vielfach behandelte Controverse: ob im Falle des §. 14 a. a. D. die Zurückleitung des Wassers ganz oder theilweise schon da erfolgen müsse, wo auf dem entgegengesetzten Ufer die Grenze eines andern Besitzers beginnt? alle Bedeutung. (Vgl. über diese Controverse die Ausführung und die Entscheidungen bei Lette und von Abnne, „Landesculturgefetzgebung des preußischen Staates“, Bd. II, Abth. 2, S. 653 fg.)

Daß gleich den erforderlichen Stauwerken ebenso auch die Wasserleitungen auf fremden Grundstücken immer an den Stellen derselben anzulegen sind, wo sie deren Eigenthümer, unbeschadet ihres Zwecks, am wenigsten lästigen werden, auch unter gleicher Voraussetzung später an eine andere Stelle auf Antrag des Belasteten und auf dessen Kosten verlegt werden dürfen, ist in verschiedenen Gesetzen ausdrücklich anerkannt. Auch hat der Anspruch auf Vorläut in den natürlichen Hindernissen zur Weiterleitung des Wassers in der Regel seine Schranken. (Vgl. z. B. §§. 1, 3 des neuen preußischen Gesetzes vom 14. Juni 1859.) Ueberhaupt gelten für alle Enteignungen und Belastungen Dritter, sei es im öffentlichen, im socialen und Landescultur- oder im Privatinteresse (servitus necessaria), die im Art. Expropriationsgefetzgebung entwickelten allgemeinen Principien. (S. auch oben unter IV.)

Desgleichen erkennt eine Mehrzahl von deutschen Gesetzen den Vorzug älterer bereits vorhandener Ent- oder Bewässerungsanlagen gegenüber neuen Provocationen mit Recht an.

Endlich wird auch die Abtretung von Grundstücken oder Triebwerken an die Unternehmer einer Ent- oder Bewässerungsanlage insbesondere in solchen Fällen gestattet, in denen die durch die Anlage nöthig gewordene Einschränkung des Gewerbes oder Grundeigenthums, resp. die dem letztern auferlegte Dienstbarkeit den Werth des einen oder andern oder dessen fernere zweckmäßige Benutzung beeinträchtigt. (Preußisches Gefetz vom 28. Febr. 1843, §. 26 b; hannoversches Gefetz vom 22. Aug. 1847, §. 90.)

b) Im Verhältniß zur Staatsgesellschaft räumen mit Recht alle Gefetzgebungen in Collisionfällen dem Staate bezüglich der öffentlichen Interessen der Schiffahrt, Flossfahrt u. s. w., wie den unterhalb liegenden Einwohnern wegen des nothwendigen Bedarfs an Wasser zu Haushaltungszwecken und selbst zur Tränke für das Vieh, soweit aus dessen Entziehung ein Nothstand für die Wirthschaften zu besorgen wäre, ein Vorrecht ein. Auch das französische Gefezbuch beschränkt den Eigenthümer einer auf seinem Grund und Boden befindlichen, im übrigen seiner willkürlichen Benutzung unterworfenen Quelle insoweit, daß solche Veränderungen unzulässig sind, durch welche den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers das ihnen nöthige Wasser entzogen würde; nur soll dem Eigenthümer, wenn die Einwohner das Gebrauchsrecht nicht durch Vertrag oder Verjährung erworben haben, eine Entschädigung gewährt werden (Art. 613).

c) Die Gefetze über Ent- und Bewässerung bewegen sich auf dem Gebiete der Landescultur. Deshalb es gerechtfertigt ist, bei diesem Theile der Wassergesetzgebung das Interesse der Bodencultur als das vorherrschende zu behandeln, ist oben unter IV. erörtert. Sobald sich das Bedürfniß der Entwässerung und später der Bewässerung geltend machte, begann auch der Kampf mit der Industrie, vormalig mit den Wassermühlen, früher wol den einzigen auf die bewegende Kraft des fließenden Wassers begründeten industriellen Triebwerken. So wegen der Bewässerung im Mailändischen schon im 14. Jahrhundert, wie wegen der Entwässerung in England seit dem 16. Nur gelegentlich der Culturgesetzgebung betreffs des Wassers ist in neuern Gesetzen auch der gewerblichen Industrie der eine oder andere Vortheil zugewendet; so im bairischen Gefez über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852, wonach überflüssiges Wasser auch zu industriellen Zwecken von der Regierung überlassen werden kann (Art. 62); im weimarischen Gefez vom 16. Febr. 1854, wonach unter denselben Bedingungen die Benutzung fließender Gewässer zu Gewerbsanlagen wie zu Wirthschaftszwecken in der Regel gestattet ist (§. 42); im sächsischen Gefez über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. Aug. 1855, wonach die aus der Flußregulirung erwachsende größere Wasserkraft auch den Triebwerksbesitzern zu statten

kommen soll (§. 1); mehr aber im Schwarzburg=sondershausenschen Gesetz vom 26. Jan. 1858, wonach das Recht zur Einräumung von Servituten oder Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens auch einer zu Zwecken der Industrie erforderlichen Wassernutzungsanlage, soweit es sich um den zur Zu- oder Ableitung des Wassers erforderlichen Raum handelt, beigelegt ist. Wo es in den Gesetzen — wie auch in den preussischen — an einer ähnlichen Bestimmung fehlt, bliebe dem Triebwerksbesitzer etwa nur die Geltendmachung einer nothwendigen Servitut zu ähnlichen Zwecken übrig. Stau-, namentlich Triebwerksanlagen unterliegen überall der Untersuchung und Genehmigung der Behörden, ebenso Änderungen an denselben. Während hierüber andere deutsche Gesetze gleichzeitig mit dem Erlaß von Bestimmungen über Ent- und Bewässerungsanlagen verordnen, finden sich in der preussischen Gesetzgebung die Vorschriften über die polizeiliche Concessionirung oder Genehmigung der durch Wasser bewegten Triebwerke jeder Art (Mühlen u. s. w.) in der Gewerbeordnung (vgl. Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, §§. 27 fg., 38, 69 und a. a. D. preussische Gesetzsammlung, 1845, S. 46 fg.). Dagegen befinden sich jedoch die den Triebwerksbesitzern auf gleiche Weise zu statten kommenden Bestimmungen über Vorflut, Erhaltung und Herstellung des regelmäßigen Wasserlaufs in künstlichen und natürlichen Wasserzügen, gleichwie bei andern deutschen Gesetzgebungen, so auch bei der preussischen, theils im Vorflutgesetz vom 15. Nov. 1811, theils im Gesetz über Benützung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843, insbesondere §. 7 des letztern. Die vorzugsweise in diesem Gesetz enthaltenen landespolizeilichen wie die die Grenzen der Befugnisse der Uferbesitzer regelnden privatrechtlichen Bestimmungen bilden wenigstens eine Schranke gegen willkürliche Ausbreitungen in der Verfügung über das Wasser seitens der Adjacenten.

Wichtiger für die Vermittelung der Interessen der Bodencultur einerseits und der auf die bewegende Kraft des Wassers angewiesenen Gewerbsanlagen andererseits sind die in verschiedenen Gesetzen, auch im preussischen Vorflutgesetz vom 15. Nov. 1811 gegebenen Vorschriften über Regulirung des Wasserstandes durch die Seugung von Mork- und Sicherkeitspfehlen, wie über die landespolizeiliche Einwirkung zur Herstellung und Erhaltung einer für die Bodencultur unschädlichen, amtlich festzustellenden Höhe des Wasserstandes. Soweit dieserhalb nicht specielle Rechtsmittel oder Judicate klar bestimmen, soll der Wasserstand dergestalt landespolizeilich festgesetzt werden: „daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde“ (§. 5, Gesetz vom 15. Nov. 1811). Ähnlich verordnete Art. 645 des Code civil: „daß bei entstehendem Streite unter den Grundbesitzthümern, welchen die fließenden Gewässer nützlich sein können, es die Pflicht der Gerichte sei, das Interesse des Ackerbaus mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, in Uebereinstimmung zu bringen.“

Die bestrittene Controverse aber knüpft sich vorzüglich an die durch die Culturgesetze für Ent- oder Bewässerung hervorgerufenen Veränderungen in den zur Zeit bestehenden Wassernutzungsverhältnissen der davon betroffenen Triebwerke. Diese Veränderungen können 1) auf eine gänzliche Expropriation oder 2) nur auf eine Beschränkung des Gewerbebetriebs dieser letztern oder aber 3) bei Erhaltung des bisherigen Umfangs des Gewerbes auf eine erzwingbare Umformung des Triebwerks hinausgehen.

Die verschiedenen Gesetzgebungen enthalten in diesen dreierlei Beziehungen mehr oder weniger abweichende und detaillirte Bestimmungen. Einige unterscheiden überdies hinsichtlich der Expropriationsmarime und ihrer größern oder geringern Ausdehnung zwischen Ent- und zwischen Bewässerungen, während andere die Expropriationsbefugniß bei beiden Arten der Culturverbesserung gleich behandeln.

Zunächst aber kommt es auf die in den verschiedenen Gesetzgebungen ausgesprochene Vorsetzung an, unter welcher Veränderungen in den bestehenden Rechtszuständen und Eigenthumsverhältnissen im Interesse der Bodencultur überhaupt für gerechtfertigt erachtet werden.

Die preussischen Gesetze verlangen dafür, nach der Formel des Vorflutgebicts von 1811, „einen offenbar überwiegenden Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt“, nach der des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 wegen Benützung der Privatflüsse (gleichwie des rheinischen Vorflutgesetzes vom 14. Juni 1859) „den Fall eines überwiegenden Landesculturinteresses“. Unbedenklich hat hiermit in dem einen und andern Falle kein anderer und höherer oder geringerer Grad des Interesses der Bodencultur zc. bestimmt werden sollen, und es muß das Ubergewicht des Culturinteresses auf Seiten der Provocanten sowol beim Widerspruch anderer Grundbesitzer als bei dem von Triebwerksbesitzern nachgewiesen sein und selbstverständlich klar vor-

liegen, sodas der bei Einführung des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 in die Rheinprovinz durch die Verordnung vom 9. Jan. 1845 in letzterer gemachte Zusatz: „das bei Entscheidung jener Frage das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bobencultur zu stellen ist“, von keiner besondern Bedeutung war.

Die bairische Gesetzgebung (vom 28. Mai 1852) formulirt für solche größere Ent- und Bewässerungsunternehmungen, welche für öffentliche Zwecke erklärt worden, diese Bedingung dahin: „das sie einen unzweifelhaft überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren.“ Ähnlich das weimarische Gesetz vom 16. Febr. 1854. Das hannoversche Gesetz vom 22. Aug. 1847 läst resp. die einfache oder Zweidrittel-Majorität entscheiden, gestattet aber bei Bewässerungen der Minorität den Einspruch, „das die Anlage einen erheblichen landwirthschaftlichen Nutzen nicht gewähre“, übrigens ebenfalls den widerspruchsberechtigten zu Exproprirenden oder zu Belastenden den Einwand, das ihr Nachtheil und Schaden dem aus der Anlage erwarteten Vortheil wenigstens gleichkomme (§. 14, Nr. 2, §. 60, Nr. 4).

Unter der obengedachten Voraussetzung verleiht nun die preussische Gesetzgebung das Recht: 1) für Entwässerungsanlagen, und zwar a) das im Bereiche des Allgemeinen Landrechts (also in den sechs östlichen Provinzen, in der Provinz Westfalen und in den zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees und Duisburg) geltende Vorflutgebiet vom 15. Nov. 1811 auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen (§. 12) gegen vollständige Entschädigung; b) das im übrigen Theile der Rheinprovinz und in Hohenzollern geltende Gesetz vom 14. Juni 1859 nur auf eine solche Abänderung gewerblicher Anlagen, wodurch ihr Betrieb in dem bisherigen Umfange in anderer Weise möglich gemacht wird, wogegen „einer vorhandenen gewerblichen Anlage durch die Entwässerungsanlage das zum Betriebe des Werks in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden darf“.

2) Für Bewässerungsanlagen das Gesetz vom 28. Febr. 1843 (welches zufolge §. 12 der Wiesenordnung vom 28. Oct. 1846 im allgemeinen auch für den Kreis Siegen, den Triebwerksbesitzern gegenüber, Anwendung findet) auf Einschränkung (keineswegs auf gänzliche Enteignung) des dem Besitzer eines Triebwerks zustehenden Rechts zur Benutzung des Wassers (§. 25, Nr. 4), gleichviel ob dies Nutzungsrecht zum ganzen Wasser oder einem aliquoten Theile desselben, resp. das Recht zur Erweiterung des Betriebes über den bisherigen Umfang (§§. 16 a und 17, Nr. 2) auf speciellen Rechtstiteln beruht, oder ob, in Ermangelung specieller Rechtstitel, nur das zum Betriebe im bisherigen Umfange nothwendige Wasser beansprucht wird.

Bei Ermittelung des Maßes der Einschränkung soll davon ausgegangen werden, das der Triebwerksbesitzer nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, das er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten des Provocanten sich gefallen lassen muß. Für Hemmung des Gewerbetriebs und etwaige mehrere Unterhaltungskosten muß der Triebwerksbesitzer allerdings Entschädigung erhalten.

Von dem im Vorflutgebiet dem Unternehmer einer Entwässerungsanlage eingeräumten Rechte auf gänzliche Expropriation von Wassertriebwerken ist schwerlich anders als bei umfassenden und dann auch genossenschaftlichen Unternehmungen Gebrauch gemacht, für welche es, gleichwie für Bewässerungsanlagen, bei denen die Grenzen der dem Unternehmen im Gesetz vom 28. Febr. 1843 beigelegten Befugnisse überschritten und Expropriationen von Triebwerken vorgenommen werden müssen, alsdann auch immer eines Specialgesetzes zur Ausführung des einzelnen Unternehmens, einer großartigen Landesmelioration, bedarf. (Vgl. z. B. die Gesetze wegen Melioration der Nieherung der Schwarzen Elster vom 7. April 1852 und wegen der Meliorationsanlagen der allensteiner Kreiscorporation vom 30. Mai 1853, sowie andere ältere Statuten und Verordnungen im Art. Deichwesen; desgl. auch den Art. Expropriationsgesetzgebung.)

Andere deutsche Gesetzgebungen gehen ohne gleich strenge Voraussetzungen und ohne besondere schützende Formen in der Expropriation namentlich von Triebwerken weiter. Das hannoversche Gesetz vom 22. Aug. 1847 schließt jeden Widerspruch von Stauberechtigten, resp. Triebwerksbesitzern gegen gänzliche Beseitigung oder gegen Aenderung oder nachtheilige Beschränkung der Triebwerke, sogar ohne zwischen Ent- und Bewässerungen zu unterscheiden, aus und behält ihnen nur eine bedingte Entschädigung vor (§§. 17, 15, 65, 70, 91—94).

Wenn das bairische Gesetz vom 28. Mai 1852 über Benutzung des Wassers Triebwerke



nebst Gebäuden, Gehöften und Gärten von der Zwangsenteignung ausnimmt, so wird zufolge des Gesetzes de eod., die Be- und Entwässerungsunternehmungen betreffend, doch bei denjenigen beträchtlichen sowol Ent- als Bewässerungsunternehmungen, welche als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt worden, die Expropriation von Triebwerken nach dem Beschlusse der Majorität der bethelligten Grundeigenthümer für zulässig erklärt.

Nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Aug. 1855 soll die durch Verichtigung von Wasserläufen gebotene Aufhebung, Beeinträchtigung, Abänderung oder Verlegung von Wasser-nutzungsberechtigungen zwar einen Anspruch auf Entschädigung, aber kein Recht des Widerspruches begründen.

Rücksichtsvoller hingegen werden die Rechte der Triebwerksbesitzer in den Gesetzen des Großherzogthums Weimar vom 16. Febr. 1854 und des Großherzogthums Baden vom 21. Febr. 1851 behandelt. Zufolge des erstern steht denselben ein Widerspruchrecht und Entschädigungsanspruch dann zu, wenn ihnen das zum Betriebe in rechtsbegründetem Umfange notwendige Wasser entzogen wird. Nach letzterm findet eine Enteignung oder Minderung des Wassers, auch gegen volle Entschädigung, nur insofern statt, als der Besitzer das Gewerbe mit möglicher Verbesserung des Werkes in gleichem Umfange fortbetreiben kann.

Darin stimmen alle Gesetzgebungen überein, daß den Fischereiberechtigten niemals ein Widerspruchrecht gegen eine Ent- oder Bewässerungsanlage, sondern nur ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Nicht alle aber sprechen hingegen bezüglich der Entschädigungen bei den Ent- oder Bewässerungen gleich ausdrücklich, wie unter andern die preussische Gesetzgebung, aus, daß dabei die Entschädigung in allen Fällen einer Expropriation oder Beschränkung von Eigenthum oder Nutzungsrechten eine vollständige sein müsse, welche mithin neben dem gemeinen auch den außerordentlichen Werth, neben dem unmittelbaren Schaden auch den entgangenen Gewinn umfaßt.

Nach §. 45 des preussischen Gesetzes vom 28. Febr. 1843 sollen sogar (bei Bewässerungsanlagen) zu der von den ernannten drei Taxatoren ermittelten vollständigen Entschädigung für die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts in der Entscheidung der Regierung noch 25 Proc. des ermittelten Betrags zugeschlagen werden.<sup>13)</sup>

Wenn das neueste preussische Vorflutgesetz vom 14. Juni 1859 für die Rheinprovinz u. s. w. hinsichtlich der Enteignung gewerblicher Anlagen bei Entwässerungen nur das zum Betriebe des Werks im bisherigen Umfange nöthige Wasser erhalten wissen will, ohne, wie z. B. §§. 16 und 17 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 geschieht, größerer oder anderweit bestimmter Wasser-nutzungsrechte aus speciellen Rechtstiteln zu erwähnen, so ist jene neueste gesetzliche Bestimmung von der vielfachen Erfahrung ausgegangen, daß dergleichen specielle Rechtstitel auf ein bestimmtes und höheres Quantum des Wassergebrauchs im preussischen Staatsgebiet kaum vorgekommen und niemals nachweisbar gewesen sind, es sei denn, daß der Triebwerksbesitzer ausschließlicher Eigenthümer des Flusses selbst war, daß jene Bestimmung ihm also, den praktischen Verhältnissen gemäß, einen vollständig genügenden Schutz verleiht.<sup>14)</sup>

Mit Rücksicht auf das, was oben zu V. bemerkt wurde, scheint es allerdings gerechtfertigt, bei den Entwässerungsanlagen die Expropriationsmaxime bezüglich der Triebwerke weiter als bei Bewässerungseinrichtungen, gerechter aber, diese Maxime auch bei jenen nicht bis zur gänzlichen Enteignung auszudehnen, und am angemessensten, dabei nicht über die Grenze hinauszugehen, welche unter anderm das neueste (preussische) Gesetz vom 14. Juni 1859, gleich einigen andern deutschen Gesetzen, vorschreibt, dagegen die Zulässigkeit von Expropriationen bei Meliorationsanlagen dieser Art den im ordentlichen Wege der Gesetzgebung zu erlassenden Specialgesetzen über einzelne umfassende Ent- oder Bewässerungen ganzer Gegenden und größerer Districte vorzubehalten.

Ob und inwieweit ohne Benachtheiligung der Triebwerksbesitzer nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Technik Vorschriften über Abänderung des äußern Triebwerks

13) Ein venetianisches Gesetz von 1455 verordnete bei dergleichen Expropriationen für Ent- oder Bewässerungsanlagen den doppelten Werth des abzutretenden Landes, das mailändische von 1502 bis zum doppelten Werth, das von 1541 wie das französische von 1804 25 Proc. Zuschlag, das sardinische Gesetzbuch von 1837 ein Fünftel mehr. S. Roscher, Rationalökonomik des Ackerbaus (1860), Bb. II, §. 38, S. 105, Anmerk. 6.

14) Vgl. den Commissionsbericht des preussischen Abgeordnetenhauses vom 23. Febr. 1859 Druck-sachen, Nr. 59, S. 16 fg.

(wie §. 37 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 geschehen) gegeben werden können, lassen wir auf sich beruhen.

VIII. Das Verfahren in Ent- und Bewässerungssachen. Je nachdem ein Ent- oder Bewässerungsunternehmen die Vermittelung, Untersuchung und Genehmigung einer Behörde voraussetzt oder eine Behörde von Amts wegen einzuwirken hat, ist von den Provocanten oder auf Veranlassung der Behörde ein vollständiger Plan über das Unternehmen, dessen Ausdehnung auf andere Grundstücke und Uferbesitzer, ingleichen die bestehenden Triebwerke, mit Angabe der durch das Unternehmen zu erwartenden Vortheile und der zu leistenden Entschädigungen, aufzustellen, worauf die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit und Vortheilhaftigkeit der Anlage unter Zuziehung von ökonomischen Sachverständigen und Bautechnikern zu erfolgen hat, die Ausführungsmodalitäten zu bestimmen, die Abschätzung der Grundstücke und Triebwerke mit Bezug auf deren Enteignung oder Beschränkung zu bewirken, auch die Wasserleitungsservituten zu projectiren und endlich die Vertheilung der Anlage- und Unterhaltungskosten je nach den Vortheilen oder Grundflächen zu veranlassen, auch ein Statut oder Recept zu entwerfen und zu vollziehen sind.

Daß über die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Anspruchs- und Widerspruchsrechte wie über das Maß und den Umfang dieser Rechte richterlich durch die Instanzen zu entscheiden sei, ist in allen Gesetzgebungen anerkannt und bestimmt, moegen die Entscheidung über den Plan und über alle Detailbestimmungen desselben und seiner Ausführung, meistentheils selbst über den Entschädigungspunkt, dieses zum Theil sogar in letzter Instanz, ingleichen über die Kostenvertheilung administrativen Behörden zugewiesen ist.<sup>15)</sup>

In den meisten deutschen Gesetzgebungen ist der Instanzenzug, abgesehen von den vor den ordentlichen Richter verwiesenen Rechtsstreitigkeiten über die Existenz und den Umfang specieller Rechte auf Eigenthum und Benutzung, dahin geordnet, daß von der untern Verwaltungsinstanz ein Recurs theils durch zwei, theils durch drei Instanzen an die oberste Administrationsbehörde eingelegt werden kann. Es bliebe aber überhaupt zu wünschen, daß, wie in Preußen für die Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen besondere richterliche Behörden eingesetzt sind, welche gleichzeitig aus Technikern bestehen, so auch für die andern Gegenstände der Culturgesetzgebung, bei denen, wie bei den Ent- und Bewässerungen, überall Rechte und Interessen der Privatpersonen in Frage und Conflict kommen, an Stelle der administrativen Behörden ähnlich eingerichtete Richtercollegien träten, welche zugleich über den Plan, die Ausführungsmodalitäten und die Entschädigungsansprüche, wie über die damit verflochtenen, zweckmäßig davon nicht zu trennenden Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Eigenthums- und Nutzungsgrechten zu erkennen hätten, um mit Anwendung eines einfachern, in Angelegenheiten dieser Art allerdings auf die Officialmaxime zu gründenden Proceßrechts dem ganzen Verfahren einen festen und geregelten Gang sowie diejenige Rechtssicherheit zu gewähren, welche um so nothwendiger ist, je öfter, je nach der Ausdehnung des Geschäfts, dabei Expropriationen und Beschränkungen des Eigenthums von Grund- und Triebwerksbesitzern unvermeidlich sind, wenn große Erfolge erzielt werden sollen. Die Besorgnisse, besonders der Besitzer von Triebwerken, welche vor und bei Erlaß der Gesetze über Ent- und Bewässerung überall zahlreich und mannichfach hervortraten und auch jetzt noch fortdauern und welche namentlich der, sei es vollständigen Expropriation, sei es Umwandlung und Veränderung ihrer Triebwerke gelten, würden in der richterlichen Organisation, unabhängigen Stellung und angemessenen Zusammensetzung derjenigen Behörden, welche über jene schwierigen Fragen zu entscheiden haben, eher ein Gegengewicht finden. Immerhin scheint es mit der altbergebrachten deutschen Verfassung und behördlichen Competenz nicht vereinbar, daß bloße Polizei- und Verwaltungsbehörden über Privatrechte und Privatinteressen zu richten haben, gleichviel ob es sich um die Feststellung der bestehenden frühern zum Verfahren mitgebrachten Rechte und Interessen oder um die der neuen, erst aus der Culturgesetzgebung und ihrer Ausführung hervorgehenden Ansprüche handelt. (Vgl. hierüber den Art. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung.)

IX. Literatur. Außer den im vorstehenden Artikel bereits genannten Werken ist auf die Angabe der Schriften bei Lette und von Rönne, „Die Landesculturgesetzgebung des preussischen

15) In welcher Weise dies in Vorlutsachen, gleichwie über Bewässerungsanlagen in einer besonders bezüglich dieser letztern ungewöhnlichen Art in dem preussischen Vorlutsatze und in dem Gesetze über Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 geschehen, ist in den mehrgedachten Werken von Lette und von Rönne erörtert.

Staates“, *Vb. II, Abth. 2, S. 576 und 624*, und eine noch vollständigere bei *N. Glaf*, „Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart“ (Altenburg 1856), *S. 168 fg.*, zu verweisen. Ferner sind hervorzuheben: *Romagnoli*, „*Vom Wasserleitungsrecht*“ (deutsch von *Niebuhr*, Halle 1840); *Ulvers*, „*Das Recht des Wasserlaufs*“ (Göttingen 1840), die nur gedachte Schrift von *N. Glaf* und die kurze systematische Darstellung von *Seele*, „*Das preussische Wasserrecht*“ (Klppstadt 1860).

W. A. Lette.

**Ephorat, Ephoren.** Das Ephorat war eine eigenthümliche öffentliche Behörde in den griechischen Staatsverfassungen, welche jedoch nur in dem lacedämonischen Staate bis in die spätere Zeit dauerte und einen großen politischen Einfluß erhielt. Ursprünglich waren die Ephoren wahrscheinlich Vorsteher derjenigen einzelnen Gemeinden oder Volksgenossenschaften, deren Vereinigung die souveräne Volksgemeinde bildete. Sie hatten Aufsichts- und richterliche Rechte und bei der in Griechenland so engen Verbindung der Religion und öffentlichen Sitte mit dem Rechte auch eine Sittenaufsicht. Sie übten aber zugleich als Vorsteher der Abtheilungen der großen Volksgemeinde sehr natürlich und zumal so lange diese nicht selbst versammelt war, eine gewisse Volkstribunengewalt oder eine Vertretung des souveränen Volkes und seiner gesetzgebenden und Oberregierungsgewalt aus. Es bestanden auch die Ephoren höchst wahrscheinlich schon vor Lykurg in Lacedämon. Sie wurden in seiner Verfassungsanordnung nur bestätigt, rissen aber erst später factisch mehr und mehr Gewalt an sich, und zwar eine so schrankenlose, daß die Alten selbst dieselbe der willkürlichen Gewalt der Tyrannis verglichen.

Als Vertreter und Wähler der souveränen Volksgewalt und der höchsten Verfassungsprincipien nahmen die lacedämonischen fünf Ephoren einige Zeit nach Lykurg nicht mehr bloß wie früher gemeinschaftlich mit den Königen und als Stellvertreter derselben in deren Abwesenheit Antheil an der öffentlichen Gewalt. Sie rissen jetzt die höchste Aufsichtsgewalt über die ganze Staatsverwaltung und Verfassung an sich. Sie bildeten allmählich im Frieden und im Kriege, in welchem letztern einige von ihnen die Könige begleiteten, gegenüber und über allen andern Regierungsbehörden und Beamten, selbst über die Könige eine fast gänzlich unbeschränkte höhere Aufsichts-, Polizei-, Censur-, Straf- und Regierungsgewalt. Ihre Gewalt war also viel ausgedehnter und vollends viel despotischer und viel verderblicher, als es jemals die nur zum Theil ähnliche Gewalt der römischen Volkstribunen und Censoren und die der venetianischen Staatsinquisitoren war. Besonders verderblich wurde ihre Wirksamkeit durch die stets wachsende Ausbildung der aristokratischen Oligarchie der spartanischen altbürgerlichen Geschlechter und durch ihre Verbindung mit denselben. Mit ihnen wirkten sie wie in einer listigen verrätherischen Verschwörung gegen die zum Schattensbild herabgewürdigte königliche Gewalt und zugleich gegen die Freiheit und die Rechtsansprüche der zurückgesetzten Bürger. Keine Mittel zum Despotismus fehlten ihnen. Mit ihrer allgemeinen, politischen, polizeilichen und sittenrichterlichen Aufsichts- und Strafgewalt konnten sie jeden Augenblick beliebig die Könige, alle Beamten und Bürger hemmen und verantwortlich machen und so selbst über die Volksversammlungen große Gewalt erlangen. Sie selbst aber waren lediglich ihren Nachfolgern verantwortlich und diese gewiß allermeist nicht geneigt, ihre eigene usurpatorische Gewalt durch strenge Handhabung dieser Verantwortlichkeit gegen ihre abgetretenen Vorgänger selbst einzuschränken. Das Räthsel aber, daß zugleich mit den Königen ein freies Volk die Ausbildung eines solchen Despotismus in seiner Mitte dulden konnte, löst sich zum Theil durch die gefährliche, zuerst verschleierte aristokratische Einwirkung. Sie mochte es auch wol bewirken, daß die jährliche neue Wahl der fünf Ephoren, wie es freilich hieß, aus dem Volke, im wesentlichen den aristokratischen Familien zugute kam. Jedenfalls allirte sich hier der Beamtendespotismus der Ephoren mit dem der Aristokraten. Vorzüglich aber ließ sich das sonst auf seine Gewalt eifersüchtige, sie selbst oft despotisch ausübende Volk dadurch täuschen, daß ja die Ephoren angeblich als seine erwählten Vertreter seine Rechte gegen die Könige und die übrigen Regierungsbehörden ausübten. So konnten sie aus Wächtern der Verfassung, des Volksgewalts und der Volksmoral deren wahre Verderber werden. Das Ephorat dauerte übrigens im lacedämonischen Staate so lange als dieser selbst. Noch hundert Jahre nach Christus wird es ausdrücklich erwähnt.<sup>1)</sup>

In Beziehung auf die Anwendungen oder Nachahmungen, die man von der Ephoratsanordnung in spätern Zeiten entweder gemacht oder politisch vorgeschlagen hat, sondern wir zuerst

1) Die besten Ansichten und die wichtigsten Stellen über das griechische und insbesondere das spartanische Ephorat enthalten: *Littmann*, *Griechische Staatsverfassung*, *S. 104 und 547*, und *Wachsmuth* *Sellenische Alterthumskunde*, *Vb. I. Abth. 1. S. 192 u. 222; Abth. 2. S. 212 u. 260.*

von der eigenthümlichen sittenrichterlichen und politischen Ephoratsgewalt die allgemeine richterliche und polizeiliche Wirksamkeit ab, welche zufällig mit dem spartanischen Ephorat verbunden war. Ueber diese oder über die zweckmäßige Vertheilung und Ausübung der Justiz = und Polizeigewalt müssen die besondern Artikel über diese Gegenstände handeln.

In Beziehung auf besondere Ephorats Einrichtungen zur Überwachung der Sitten, wie man sie zuweilen für alle Bürger vorgeschlagen und für einzelne Stände und Beamtenklassen, insbesondere für Studierende und Geistliche auch häufig wirklich eingeführt hat, müssen wir auf den Art. Censur als Sittengericht und auf die Art. Geistlichkeit, Staatsdienst und Aniversitäten verweisen. Nur die große Gefahr wollen wir im allgemeinen berühren, welche so leicht besondere sittenrichterliche und polizeiliche, namentlich auch dienstpolizeiliche Aufsichts- und Strafgewalten — sobald sie sich überhaupt wirksam erweisen — nicht nur für die Freiheit, sondern auch für die Sittlichkeit und für eine gute öffentliche Ordnung selbst begründen. Diese ihren Gesetzen, Grundsätzen und Grenzen nach unvermeidlich stets unbestimmten und allzu unbefchränkten Gewalten müssen, sobald sie nicht etwa — ähnlich wie neuerlich wieder bei den französischen Advocaten und Notarien — durch die genossenschaftlichen Vereine selbst oder doch unter ihrer stetigen wirksamen Controle ausgeübt werden, gefährlich und verderblich werden. Das spartanische Ephorat und die venetianische Staatsinquisition veranschaulichen diese Gefahren. Die menschliche Natur ist bei den meisten Menschen zu schwach, um so lockenden Versuchungen für die stärksten menschlichen Leidenschaften auf die Länge hinlänglich zu widerstehen. Nur zu oft und zu bald werden solche Gewalten die gefährlichsten Werkzeuge für despotische Unterdrückung und für Verfolgungen durch die Leidenschaften der Regierenden, der Minister, der Factionen. Als Mittel des Ehrgeizes, der Leidenschaft und Corruption verlieren sie dann natürlich vollends alle heilsame Wirkung für öffentliche Sittlichkeit und Ordnung, werden verderblich für sie, für das öffentliche Vertrauen und den Frieden. Kaum stark genug aber würde man die Verkehrtheit mißbilligen können, wenn auch heutzutage in dem an sich nothwendigen und heilsamen Entwicklungskampfe unsers neuen deutschen Rechtszustandes Verblendung und Gewissenlosigkeit den ebenso undeutschen als unsittlichen, für alle Theile gleich verderblichen Rath geben wollten, diese sittenrichterliche und polizeiliche Gewalt für politische Parteizwecke und zur Unterdrückung der Freiheit zu misbrauchen, wenn sie durch willkürliche Ausübung derselben gegen Mitglieder einzelner Stände des Volkes diese ihren constitutionellen Ueberzeugungen untreu und knechtisch, ja zu geheimen Angebern ihrer eigenen Genossen zu machen suchten, wenn sie in dem Staats- und Kirchendienst wie in der Schule der Jugend, in jeder vertraulichen Gesellschaft wie in der Postanstalt für die vertrauliche Mittheilung die verrätherische Denunciation und Staatsinquisition einzuführen dächten. Verschleidenheiten der Ansichten und offener, ehrlicher Kampf über die politischen Formen und Parteien können auch zwischen Ehrenmännern stattfinden. Aber kein Christenmann könnte die Verachtung von Treu und Glauben, die Schändung deutscher Nationallehre, die Zerßörung aller moralischen Grundlagen der Throne und der Völker, sowie der allein haltbaren Bande ihrer Vereinigung anders als mit Schmerz und Entrüstung sehen. Insbesondere hat die Erfahrung alle sogenannten Conduitenberichte und Listen als höchst verderblich nachgewiesen. Es streitet gänzlich gegen deutsche Offenheit und Rechtfertigkeit, wenn Vorsteher der Collegien in geheimen Berichten, ohne daß der betreffende Beamte gehört wird (ohne das *audiatur et altera pars*), auch nur das mindeste Unangenehme über dieselben der höhern Gewalt vorzulegen haben. Der üble Eindruck kann stets schaden. Bei Richtern ist dieses völlige Untergrabung der richterlichen Unabhängigkeit. Ueberall wirkt es gegen das Vertrauen, die Würde und wahre Tüchtigkeit des Beamten.

Ein eigentliches politisches Ephorat zum Schutz der Verfassungsrechte gegen Beamten- und Regierungswillkür, insbesondere auch gegen den Mißbrauch der monarchischen Regierungsgewalt hat in den neuern Zeiten vorzüglich Fichte vorgeschlagen. Sein Naturrecht suchte in der ephorischen Aufsicht- und Zwangsgewalt gegen die Regierung den unentbehrlichen Schlußstein des reinen, von aller Moral losgerissenen Zwangsrechtssystems, welches er hierdurch sowie auf andere Weise — nämlich durch Erfindung einer doppelten, einer moralischen und juristischen Vernunft — Feuerbach am folgerichtigsten und bis zu seinen letzten Endpunkten entwickelte, eben dadurch aber auch am besten in seiner Einseitigkeit erkennen ließ. Dieses Rechts- und Staatssystem betrachtet nämlich die absolute äußerliche Erzwingbarkeit als den eigentlichen und unentbehrlichen Charakter, den äußern Zwang als den wesentlichen und genügenden Hebel und Beweggrund für die Erfüllung und Verwirklichung aller Rechtspflichten. Es blieb also dieses System in seinem Hauptpunkte offenbar unvollendet, es blieb die ganze Regierung mit all ihrer

Thätigkeit außerhalb des Rechtskreises, solange nicht auch für sie zur Erzwingung all ihrer Rechtspflichten, zur Befrafung ihrer Rechtsverletzungen jedesmal eine vollkommene äußere Zwangsgewalt sich wirksam erwies. Hierzu wollte nun Sichte das Ephorat. Aber er vergaß nur, daß nun das Ephorat seinerseits außerhalb der allgemeinen absoluten äußern Zwangsgewalt stand, derselben keineswegs mit allen seinen für das ganze Gesellschaftsverhältniß entscheidenden Thätigkeiten unterlag und nun selbst, wie in Sparta, die wahre und meist eine despotische Regierung wurde. Hätte aber etwa eine solche Zwangs- und Strafgewalt hinwiederum gegen die Ephoren jedesmal die Volksgemeinde ausüben sollen, so wäre die Volksversammlung oder vielmehr die bloße Mehrheit in derselben die außerhalb alles Rechts stehende wahre souveräne und sicherlich ebenfalls oft despotische Regierungsgewalt geworden. Das System dieser einseitigen, rein äußerlichen absoluten Zwangsrechtsordnung dreht sich in endlosem Wirbel, bleibt ewig ohne den wesentlichen Schlußstein.

Viel richtiger setzten freie civilisirte Völker in ihren Verfassungen und Gesetzgebungen den wesentlichen Charakter des Rechts darein, daß es als ein ursprünglich sittliches, aber von allen Bereinskngliedern äußerlich anerkanntes und durch ihren Verein gevolltes gemeinschaftliches Friedensgrundgesetz sei. Sie sahen zwar ein, daß, als Folge aus dieser Natur des Rechts, auch im allgemeinen eine rechtliche Möglichkeit des äußern Zwangs entsteht. Aber sie erklärten dennoch selbst diese rechtliche Möglichkeit keineswegs zum ersten und wesentlichsten Charakter des Rechts und hielten noch weniger die factische oder politische Ausführbarkeit des absoluten äußern Zwangs für den einzigen Hebel, als genügend und als gänzlich unentbehrlich für jede Rechtspflicht. Sie erstrebten die möglichste Erfüllung der Gesetze nicht durch gefährliche politische Ephorate, sondern durch eine würdige und freie Gesellschaftsordnung, durch eine so viel möglich allgemeine öffentliche Anerkennung, edliche Angelobung und allgemeine Erkennbarkeit des Rechts, durch die Motive der Religion und Sittlichkeit, der Ehre und Verständigkeit, durch lebendigen Gemeingeist und kräftige öffentliche Meinung, sodann durch eine gewisse Sonderung und ein gewisses Gleichgewicht der Gewalten, sowie durch gerichtliche Verantwortlichkeit der Bürger, der Beamten und Minister zu bewirken. Und je vollständiger die Verfassung eines Volkes diese Aufgabe löst, um so mehr müssen wir diese seine Verfassung und seinen Rechtszustand als der höchsten menschlichen Vollkommenheit sich nähernd preisen, um so weniger wird es sich auch nach besondern politischen Ephoren sehnen. Als den unmittelbarsten Ertrag eines Ephorats für die Regierung kann man die Verantwortlichkeit der Minister (s. b.), als den allgemeinsten für alle verfassungsmäßigen Gewalten und politischen Bestrebungen die allgemeine freie öffentliche Meinung und ihr gewichtigstes Organ, die Presse, betrachten. (S. Cenfur.) Beide sind ungleich großartigere heilsame politische Institutionen als die alten Ephorate, Censurgerichte oder auch als platonische Philosopheme. Welker.

**Epidemie**, s. Ansteckende Krankheiten.

**Episkopat**, Episkopalssystem, s. Kirchenverfassung.

**Erbfolge**, s. Erbrecht und Succession oder Thronfolge.

**Erbleihe**, Erbpacht, Meierrecht. Bereits in den Art. Abmeierung, Ackerbau, Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, Bauerngut und bäuerliche Lasten ist des aus dem Mittelalter mit seinen Zuständen hervorgewachsenen Instituts der Erbleihe (im weitesten Sinne genommen) gedacht worden. Mit Rücksicht darauf ist dasselbe noch im ganzen und nach seinen verschiedenen Seiten hin ins Auge zu fassen.

Mit der Emphyteuse der Römer hat die Erbleihe, deren Ursprung so weit zurückliegt, daß sie bis zu den ersten Keimen der Entwicklung kaum noch verfolgt werden kann, einige Familienähnlichkeit; indessen unterscheidet sie sich doch von der Emphyteuse durch charakteristische Merkmale. So hat diese ihre Quelle im Vertrag, in dem letzten Willen, in der Verjährung; die Erbleihe erwächst aus brieflicher Verleihung. Erstere ist Bestandtheil des Nachlassens und geht auf jeden Erben über, während letztere in den Kreis der Familie des Erbleihträgers gebannt ist. Auch standen wenigstens früher dem Erbleiherrn gewisse politische Rechte zu.

Die Erbleihe erwuchs, wie schon der Name andeutet, aus dem Zeitpachtverhältnisse. Das gegenseitige Interesse führte zu der Gewohnheit, das Gut auch dem Leibeserben des Pächters zu überlassen, den der Eigenthümer zu fesseln suchte, und so führte das Interesse, wie so oft, nach und nach zu einem dauernden Rechtsverband. <sup>1)</sup>

1) Vgl. z. B. Wippermann, Das Recht der Meierämter. Eine deutschrechtliche Untersuchung (Göttingen 1859), §. 6, S. 44 — 57. Prioritätlich: Rotted, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften (Stuttgart 1829), I, 177 u. 178.

Die Erbleihe hat, in buntester und vielfachster Gestaltung erscheinend, zwei besonders hervortretende Formen, die Erbpacht und das Meierrecht.

Die Erbpacht hat ihre Quelle in einem schriftlichen Vertrage des Gutsherrn mit dem Erbpächter (Colonen) und erwirbt die Eigenschaft eines dinglichen Rechts durch die Eintragung in das Grundbuch. Der Erbpächter ist befugt, das Gut für sich fruchtbringend zu machen, in seinem Interesse, auch unter Abweichung von der bisherigen Bebauungsart, zu bewirthschaften. Dafür ist er verbunden, auf eigene Kosten das Gut, mit Einschluß der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, in Bau und Besserung zu erhalten, die Lasten desselben zu tragen, den bedingenen Zins (Kanon) mit Vorbehalt des Rechts, bei schweren Unglücksfällen, welche den Ertrag erheblich schmälern, eine Ermäßigung desselben in Anspruch zu nehmen, zu entrichten. Zur Verpfändung des Gutes ist der Erbpächter nur mit Zustimmung des Gutsherrn befugt, welcher indessen einzuwilligen hat, wenn es sich um einen außerordentlichen Aufwand zum Besten des Gutes handelt, der nur durch ein mit Verpfändung desselben verbundenes und dadurch zu sicherndes Anlehen aufgebracht werden kann. Auch zur Veräußerung des Gutes ist der Erbpächter nur mit Zustimmung des Gutsherrn, dem alle seine Rechte vorbehalten bleiben, befugt. Dem Gläubiger des Erbpächters ist dessen eigenes (Allodial-) Vermögen verhaftet, und kann er daraus nicht befriedigt werden, so kann er dessen Rechte an dem Gute zum Executionsobject machen, sobald der Erwerber derselben an seine Stelle tritt. Das Verhältniß erlischt, wenn der Zins mehrere Jahre lang nicht entrichtet wird oder der Erbpächter seine Leibeserben hinterläßt. Daß es oft zu Feindseligkeiten zwischen ihm und dem Gutsherrn führte, die in rohe Gewalt ausarteten, lehrt die Geschichte. Ein Beispiel zeigt die Mittheilung A. Kaufmann's im Jahrgang 1857 der „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte“, S. 659—663: „Zum Rechtsleben des 15. Jahrhunderts.“ Die Söhne des wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten bezüglich der Entrichtung des Zinses und der Erhaltung des Hofes in baulichem Zustande entsetzten Erbpächters eines Klosters (Kartause Grünau) befehdeten dasselbe, wurden gefangen und nicht eher freigelassen, als bis sie Urpfehle geschworen hatten.

Eine besonders scharfe Ausprägung hat die Erbleihe in dem aus dem Mittelalter hervorgewachsenen Institut des Meierrechts erhalten, dessen eigentliche Heimat, neben Niedersachsen, das so viele Eigenthümlichkeiten zeigende Land Westfalen (die rothe Erde) ist. Im Mittelalter pflanzten die Meier eigene oder doch hofhörige Leute zu sein. Das Gut ist ein geschlossenes, untheilbares und wird verliehen durch den Meierbrief, welcher den Nachfolger des Meiers mit beruft. Fällt nach dem Aussterben der Familie desselben oder durch Abmeierung das Gut<sup>2)</sup> dem Gutsherrn anheim, so ist dieser doch nicht befugt, es an sich zu ziehen, er muß es einem andern Meier zuwenden und zwar (eine Beschränkung, welche dem Institut der Erbpacht fremd ist) unter keiner größern Belastung, als das Herkommen gestattet. Das öffentliche Interesse beruht nämlich in der Erhaltung eines kräftigen Meierstandes.<sup>3)</sup> Vgl. Oesenius, „Das Meierrecht“ (2 Bde., Wolfenbüttel 1801—3); Sommer, „Handbuch über die ältern und neuern bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den preussischen Provinzen in Rheinland-Westfalen“ (Hamm 1830); Derselbe, „Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter im Herzogthum Westfalen nach ältern und neuern Gesetzen und Rechten“ (Hamm 1823); ganz besonders aber Pfeiffer, „Das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dormaligen Gestaltung. Mit vielfältigen Belegen aus der Praxis der obersten Gerichtshöfe“ (Kassel 1848), und die daselbst S. 3, S. 19—33 aufgeführte Literatur.

Moderne Gesetzgebungen haben sich bemüht, das Institut der Erbleihe durch geschriebenes Recht zu gestalten. Während das Preussische Landrecht in Tit. 18 des ersten Theils vom getheilten Eigenthum und zwar im zweiten Abschnitt von „Erbzinsgütern“ handelt, beschäftigt es sich in Tit. 21 mit dem „Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums“, und zwar im zweiten Abschnitte mit der „Erbpacht“. Gegenüber dem Erbzinsmanne, dem das volle, nur mit einem Zins belastete Eigenthum zusteht, ist dem Erbpächter nur das vollständige Nutzungsrecht gegen einen damit im Verhältnisse stehenden Zins überlassen. Durch neuere Gesetze der Jahre 1811, 1821 und 1833 wurde demselben gestattet, unter Umständen den Zins abzulösen.<sup>4)</sup> Das österreichische Civilgesetzbuch beschäftigt sich in seinem 25. Hauptstück mit

2) Mäser, Patriotische Phantasten (Berlin 1776), Bb. II, Nr. XXI und Nr. XXX.

3) Eine Rehrseite zeigt Kunde in seiner Schrift: Patriotische Phantasten eines Juristen (Oldenburg 1836), S. 1—16.

4) Lemme, Lehrbuch des preussischen Civilrechts (zweite Ausgabe, Leipzig 1846), I, 318—321, 600—611.

der Erbpacht, dem „Vertrage, wodurch jemandem das Nuz eigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nuzungen mit einer jährlichen, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe in Geld, in Früchten oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten soll“, sowie mit dem Erbzinsvertrag, vermöge dessen nur „eine geringe Abgabe zur Anerkennung des Grundeigenthums“ zu entrichten ist.<sup>5)</sup>

Auch das babilische Landrecht handelt (in den Zusätzen zu dem von ihm adoptirten französischen Civilgesetzbuch) von „Erbleihen oder Erbbeständen“, dem Vertrage, wodurch „jemand einem andern den Besitz und Genuß eines Gutes gegen einen jährlichen Zins für sich und seine Erben übergibt.“<sup>6)</sup>

Die Literatur der Staatswissenschaften zeigt einen Streit darüber, ob es gerathen sei, die Domänen in Erbpacht zu geben. Die Mehrheit der Stimmen — Jakob, Beyer, Malchus u. s. w. — neigt sich zu dieser Operation hin<sup>7)</sup>, während einzelne Stimmen der Zeitpacht auf längere Zeit das Wort reden. Dafür votirt namentlich Kottack („Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften“, IV, 255, 256), indem er davon ausgeht, daß die Erbverpflichtungen und die Obereigenthumsvorbehalte die besondere Gunst der Gesetzgebung nicht verdienen und ein diesfalls für die Domäne zu statuirendes Privileg (wenn nämlich einmal solche Verhältnisse für die Privaten abgeschafft wären) nicht zu billigen sein würde.

In einem deutschen Staate, welcher in der Entfesselung des Grundeigenthums voranschritt, im Großherzogthum Hessen, konnte schon lange vor dem Jahre 1848 dann, wenn der Fiscus Erbleihherr war, der Erbleihträger die Leihe (mit Einschluß der Landsiedelleihe) ablösen, wenn wenigstens zwei Nachfolgeberechtigte vorhanden waren und das Verhältniß sich nicht auf bestimmte Generationen beschränkte.<sup>8)</sup> Diese Einräumung trug zur Behebung des Wunsches bei, daß diese Möglichkeit der Ablosification auf die übrigen Erbleihen ausgedehnt werde. Die Entwicklungen und Anregungen im Jahre 1848 beförderten die Befriedigung dieses Wunsches, dem schon auf mehreren Landtagen (1833, 1834) Rechnung getragen wurde. Die Staatsregierung legte am 27. Mai d. J. den Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Ablosification der Erbleihen und Landsiedelgüter betreffend, vor, indem sie in den denselben begleitenden Motiven hervorhob: „Daß der Zustand getheilten Eigenthums, wie er bei Erb- und Landsiedelleihen stattfindet, wo dem Besitzer des Gutes manche wesentliche Eigenthumsrechte fehlen, die sich in der Hand des sogenannten Obereigenthümers befinden, ein Hinderniß für den Wohlstand ist, daß er dem Besitzer zum eigenen Nachtheil und zum Nachtheil des Ganzen die Hände bindet und doch dem Obereigenthümer keinen Vortheil bringt, dies sind Wahrheiten, die sich schon längst Anerkennung verschafft haben. War demnach die Beseitigung dieser Rechtsinstitute längst räthlich, so erscheint sie gegenwärtig als eine dringende Forderung der Zeit. Denn die Erfahrung hat zur Genüge gezeigt, daß alle unauflösblichen Verhältnisse dieser Art, welche die Besitzer gewisser Güter zu gewissen Abgaben an andere verpflichten und sie in der Verfügung über dieselben beschränken, von den Besitzern als drückende Lasten empfunden und mit Widerwillen ertragen werden. Es ist ein natürliches Streben des Besitzers, sich in seinem Besitz zu consolidiren und zur möglichst freien Verfügung über denselben zu gelangen; die Erinnerung an den Ursprung seines beschränkten Rechts geht gar bald verloren und tritt bei ihm gegen die Ansprüche, die er aus einem lange fortgesetzten Besitz herleiten zu können glaubt, in den Hintergrund. Dies ist die Erfahrung nicht bloß der Gegenwart, sondern aller Zeiten. Wenn daher auch die Erb- und Landsiedelbestände unzweifelhaft auf privatrechtlichen Contractsverhältnissen beruhen, so kann sich doch die Gesetzgebung berechtigt und berufen finden, in dieses Verhältniß eingzugreifen und die Möglichkeit zu schaffen, dasselbe auch gegen den Willen des einen Theils aufzulösen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung des unwillfähigen Theils möglich ist.“ Aus dem mit so motivirten Entwurf ging das Gesetz vom 6. August 1848<sup>9)</sup> hervor, dictirt von der Absicht, „die von der

5) Zeiller, Commentar (1813), III, 454 fg.

6) Das babilische Landrecht nebst Handelsgesetzen (Karlsruhe 1840), S. 424—426; Thilo, Das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht. Für das Großherzogthum Baden bearbeitet (Karlsruhe 1839), II, 582—584.

7) Auch Näder in seinem Beitrage zum dritten Bande des Archivs für politische Ökonomie und Politikwissenschaften, herausgegeben von Rau (Heidelberg 1838), S. 208—217.

8) Goltmann, Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten (Darmstadt 1831), I, 192—198; II (1841), 25. Bezüglich Württembergs vgl. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, II, 582.

9) Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Groß. Hessen, Jahrg. 1848, S. 412—418.

Gesetzgebung des Großherzogthums schon seit einer langen Reihe von Jahren angestrebte Befreiung des Grundeigenthums von allen darauf ruhenden Lasten und Beschränkungen auf die Erbleihen und Landsiedelleihen auszudehnen und die Bethelligten mit gleicher Berücksichtigung der beiderseitigen Rechte auseinander zu setzen". Nach diesem inzwischen in ausgebreiteter Weise angerufenen und zur Anwendung gebrachten Gesetze kann der Leihträger die Modification ansprechen, ausgenommen, wenn außer dem Besizer oder den zusammen beliebigen Eheleuten nicht noch wenigstens zwei Nachfolgeberechtigte vorhanden sind, oder das Leihverhältniß auf eine fixirte Anzahl von Generationen beschränkt ist. Auch findet das Gesetz keine Anwendung auf Leihen, mit welchen moralische Personen (Gemeinden, Stiftungen u. s. w.) beliehen sind, sowie auf Grundbesitzungen, welche zwar die Benennung Lehen, Erbpacht- oder Erbzinsgüter führen, welche aber von den Besitzern unbeschränkt vererbt werden, indem solche Güter als solche betrachtet und behandelt werden sollen, welche mit ständigen oder unständigen Grundrenten belastet sind, deren Ablösung dem Ablösungsgesetze vom Jahre 1836 unterliegt. Ausführlich handelt das Gesetz von den Verwandlungsnormen und dem Verwandlungsverfahren. Jenes Ablösungsgesetz mit seiner Staatsbehörde dient wesentlich zur Erleichterung der Operation.

In ähnlicher Weise schritt die Gesetzgebung in andern deutschen Staaten vor, z. B. in Großherzogthum Baden durch das Gesetz vom 21. April 1849 wegen Ablösung der Erb- und Schulpfähen, welche nach Art. 1, „auf Verlangen des Inhabers (Besizers) oder des Lehnsheeren in freies Eigenthum umgewandelt“ werden können; im Großherzogthum Oldenburg durch ein Gesetz vom 11. Febr. 1851, welches auch dem Erbpachter das volle Eigenthum des Gutes im Wege der Ablösung zuwendete; im Fürstenthum Waldeck durch ein Gesetz vom 20. Nov. 1848, welches ebenfalls die Verwandlung der Erbpacht-, Erbmeier- und Erbleihgüter gestattete.

Im Königreiche Sachsen war schon ein Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen insoweit vorangegangen, als es in §. 77 verfügte: dem Erbpachter solle es freistehen, das Erbpachtgrundstück gegen Erhöhung des davon zu entrichtenden jährlichen Kanons um den zwanzigsten Theil oder um 5 Proc. frei zu machen und in Eigenthum zu verwandeln; jedoch solle dieser Canon in der Regel unablässlich sein und als Grundzins auf dem Grundstücke haften, das so die Eigenschaft eines gewöhnlichen Zinsgutes annehme. Auch verbot das Gesetz die Abschließung fernerer Erbpachtcontracte (§. 78). Dann folgten Bestimmungen wegen Ablösung der auf Erbpachtgrundstücken haftenden Dienste, Verwendung des Ablösungskapitals u. s. w.<sup>10)</sup>

Bezüglich Preußens vgl. den Art. *Agriculturverfassung und Agriculturgefetzgebung*.

Als sich die Deutsche konstituierende Nationalversammlung mit den Grundrechten und insbesondere mit der Frage der Modification der Lehen beschäftigte, kam ein Amendement zur Sprache, wonach auch ausgesprochen werden sollte, daß überhaupt die Theilung des Eigenthums in ein Ober- und Nutzungseigenthum unstatthaft sei. Indessen wurde dieser Antrag, der nur eine Minderheit fand, abgelehnt.<sup>11)</sup>

Statistische Mittheilungen gestatten Einblicke in den Ertrag der als Domänen erscheinenden Erbleihgüter. Nach dem Vorschlage der Staatseinnahmen der preussischen Domänenverwaltung für das Jahr 1854 betrug der Canon für ehemalige, resp. noch verbliebene Erbpachtgrundstücke 598,927 Thaler.<sup>12)</sup> Zu den Domänen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehören 104 Erbpachtshöfe, welche jährlich 222,865 Thaler ertragen.<sup>13)</sup> Über das Königreich Hannover vgl. Lehen, „*Hannovers Staatshaushalt*“ (Hannover 1853), S. 52—54.

Im allgemeinen ist noch zu verweisen auf Rau, „*Lehrbuch der politischen Ökonomie*“ (vierte Auflage, Heidelberg 1854), Bd. II, §. 47, S. 83. B. H. Popp.

**Erblichkeit.** Im engeren und gewöhnlichen Sinn erstreckt sich die Erbllichkeit nur auf sächliches Vermögen und ist die rechtliche Eigenschaft, nach welcher sich für den Todesfall des bisherigen Inhabers von Sachen die Übertragung derselben an andere Personen bemißt. Der Sprachgebrauch des Volkes hat indessen diesen Begriff zugleich auf die Übertragung von persönlichem Vermögen auf dem Wege der Geschlechtsfortpflanzung ausgedehnt. So spricht man von erblichen Tugenden, Fähigkeiten und Mängeln, also von dem Übergange eines positiven und negativen

10) Müller, *Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten* (Mainz 1832), Bd. II, wo dieses Gesetz S. 168—295 abgedruckt ist, während S. 296—326 kritische Bemerkungen darüber von Rüber folgen.

11) *Stenographische Berichte*, VI, 4293.

12) von Reden, *Allgemeine vergleichende Finanzstatistik*, Bd. II (Darmstadt 1856), Abth. 2, S. 174.

13) Reden, a. a. D., Bd. I (1851), Abth. 2, S. 1101 u. 1102.



persönlichen Vermögens, ganz analog mit der Übertragung eines positiven und negativen sächlichen Vermögens für den Fall des Todes. Hauptsächlich ist davon allerdings nur im schlimmern Sinne die Rede, wie z. B. in dem Sprichwort unsers deutschen Volkes: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme.“ Allein es ist dies keineswegs ausschließend der Fall, und immer liegt jener Ausdehnung des Begriffs der Erblichkeit eine tiefe Bedeutung zu Grunde. In der That läßt sich die Idee der Erblichkeit in ihrem vollständigen Sinne und in ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung nur dann begreifen, wenn man den Zusammenhang und die beständige Wechselwirkung zwischen persönlichem und sächlichem Vermögen unter dem Einflusse wechselnder Umstände und Verhältnisse nicht aus den Augen verliert.

Es ist eine Eigenschaft des persönlichen Vermögens, daß ein Aufgeben seines Besizes zum Vortheil anderer Personen und seine Übertragung der Substanz nach als unmöglich erscheint. Mit der Persönlichkeit selbst untrennbar verbunden, bestimmt sich seine Größe und sein Werth nach der Wirksamkeit der Kräfte, die es in sich schließt. Insofern nun insbesondere die Fähigkeit, die Handlungen anderer zu leiten, also eine gewisse Herrschaft auszuüben, durch die mit der Geburt zusammenhängende Erziehung und Gewohnheit auf den einen vor dem andern sich fortpflanzt, insofern läßt sich von einer natürlich rechtlichen Erblichkeit der Ämter reden. Wie z. B. an die Familiengewalt des Vaters über den Sohn ganz natürlich die des Sohnes über den Enkel sich anschließt, so muß uns auch die Herrschaft, welche bei nomadischen Völkern von den Stammältesten über ganze Verzweigungen von Familien ausgeübt wird, als naturgemäß erscheinen, weil hier die Fähigkeit der Leitung wesentlich auf der Überlieferung einfacher Erfahrungen vom Vater auf den Sohn beruht. Und so finden wir selbst bei größern Nationen, bei welchen schon vielfachere Theilung der Ämter und Beschäftigungen stattfindet, wo aber die hierzu erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit nur gewohnheitsmäßig sich fortpflanzen, eine Erblichkeit dieser Ämter und Beschäftigungen und selbst eine Scheidung in erbliche Kasten, sobald die factische Regel zum allgemeinen Gesetze gemacht wird. In dem Maße aber, als ein freierer geistiger Verkehr Raum gewinnt und hiernach eine mannichfaltigere Entwicklung nach Verschiedenheit der individuellen Fähigkeiten statthat, muß die gesetzliche Erblichkeit der Ämter und Beschäftigungen mehr und mehr als ein Unrecht empfunden werden, ganz nach demselben naturgemäß sich geltend machenden Grundsätze, daß im Interesse der Gesamtheit und der Einzelnen jedem besondern persönlichen Vermögen eine entsprechende Sphäre seiner Wirksamkeit gebühre. Dies war in Europa der Fall, wo endlich — mit Ausnahme der erblichen Pairswürde in mehreren monarchischen Staaten und der des Monarchen selbst — nebst vielen andern Resten des Feudalwesens die Erblichkeit der Ämter durch den fortschreitenden Proceß der geistigen Entwicklung aus dem positiven Staatsrecht verschwunden ist.<sup>1)</sup>

Von den rechtlichen Verhältnissen, die zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern in wesentlich gleichartiger Weise zum Vorschein kamen, dürfen wir voraussetzen, daß sie nicht das Erzeugniß der Laune von Einzelnen waren, sondern die gesetzliche Anerkennung eines im Verlaufe des Völkerlebens natürlich hervortretenden Zustandes. Dies bestätigt sich durch die nähere Betrachtung des Entstehens und Verschwindens der Erblichkeit der Ämter, wie verwerflich sie auch von unserm jetzigen Standpunkte der Cultur aus erscheinen mag. Ein Ähnliches gilt von der Erblichkeit des Privatvermögens und von den wesentlichen Veränderungen, welchen dieselbe im Wechsel der Zustände unterworfen war. Seit Montesquieu's Behauptung, daß das Naturrecht die Väter verpflichte, ihre Kinder zu ernähren, nicht aber, sie zu Erben einzusetzen, wollte

1) Die in den europäischen Feudalstaaten gewöhnliche Erblichkeit der Ämter war eine Folge davon, daß der Besitz von Land und Leuten als ein Theil des Privatvermögens betrachtet wurde. So bestanden früher in Frankreich die Ämter aus einfachen widerrüflichen oder auf Jahresfrist erteilten Aufträgen von seiten der Könige, als der Obereigentümer des Landes. Zur bessern Benützung dieses behaupteten Eigenthums wollte man später die Vortheile, welche die Vollziehung der Aufträge den Bevollmächtigten gewährte, nicht mehr unentgeltlich hingeben, und so entstand die Verkäuflichkeit der Ämter. Da aber hiernach die Beamten einen Theil ihres Privatvermögens für den Erwerb ihrer Ämter hingaben, wurden diese selbst als in ihr Privatvermögen übergegangen angesehen und der Erblichkeit unterworfen. Doch wurden zuerst nur Anwartschaften an bestimmte Personen erteilt. Sodann wurden durch Edicte von 1568, 1574, 1576 und 1580 allgemeine Anwartschaften gegeben, und endlich, durch eine Erklärung vom 12. Dec. 1604, wurde überhaupt die Erblichkeit der Beamtenstellen im Gerichts- und Finanzwesen anerkannt. Dafür mußten die Beamten im Anfange jedes Jahres den sechzigsten Theil ihres Amtseinkommens bezahlen. Diese Gebühr hieß droit annuel oder paulette, nach dem Namen ihres Urhebers Paulet. Später erschienen noch mehrere Gesetze und Ordonnanzen zur Einführung oder Aufhebung der Erblichkeit verschiedener Ämter.

man zwar vielfach die Erblichkeit des Vermögens als etwas rein Willkürliches betrachten, das einzig und allein nach zufälligen Rücksichten der Zweckmäßigkeit bemessen worden sei; aber schon die allseitige Übereinstimmung in den hauptsächlichsten Momenten der Entwicklung des Erbrechts (s. d.) weist dafür auf einen allgemein menschlichen Naturgrund hin, dessen Bedeutung und Umfang näher ins Auge zu fassen ist.

Das allgemeinste persönlich dingliche Recht ist das der Personenwelt auf die Sachenwelt. Auf diesen umfassenden Grund stützt sich das besondere Recht der Nationen auf das Land, das sie bewohnen, auf alle Erzeugnisse desselben und auf diejenigen fremder Länder, wenn sie diese im Austausch ihrer Producte oder durch eine andere Art productiver Thätigkeit, die nicht die Rechte eines andern Volkes verletzt, erworben haben. Das höhere Recht der Gesamtheit im Verhältnisse zu den Einzelnen würde ein Unrecht sein, wenn der Staat nichts anderes als eine bloße Schutzanstalt für Privatrechte wäre, und wenn jenes höhere Recht nicht vielmehr selbst als die Quelle betrachtet werden müßte, aus welcher alle Privatrechte fließen oder doch Richtung und Maß erhalten. In besonderer Anwendung auf die Erblichkeit des Privatvermögens müssen wir hiernach den Grundsatz aussprechen, daß jedes Volk, unter einer und derselben Staatsform, ein organisch verbundenes Ganzes ist; daß die Gesamtheit mittelbar durch ihre einzelnen Glieder producirt und erwirbt; daß also auch bei dem Absterben eines einzelnen Gliedes der Übergang des mit ihm verbunden gewesenen sächlichen Vermögens nach Rücksichten des höhern Rechts und des höhern Interesses der Gesamtheit sich bemißt. Nach der andern Ansicht dagegen, welche den Staat als bloße Schutzanstalt für Privatrechte betrachtet, müßte man folgerichtig ein unbedingtes Verfügungsrecht der Einzelnen über ihr Privatvermögen zulassen, also auch ein ganz unbeschränktes testamentarisches und vertragsmäßiges Erbrecht. Ein solches ist praktisch nirgends anerkannt worden, und überall begegnen wir einer Menge von Beschränkungen in den Bestimmungen über Pflichttheile der Kinder, in Erbschaftssteuern, in der Controle des Staates über alle Vermächtnisse an die sogenannte todt Hand u. s. w. Namentlich hat sich der Staat durch die Einführung von Erbschaftssteuern im eigentlichen Sinne zum Miterben eingefügt, da keineswegs diese Art Abgabe, wie bei den gewöhnlichen Erwerbsteuern der Fall ist, aus dem reinen Einkommen, sondern vielmehr aus dem Vermögensstamme selbst erhoben wird. Alle diese Beschränkungen wären Ungerechtigkeiten ohne eine höhere Befugnis der Gesamtheit, und so ist man denn, gleichsam instinctmäßig, fort und fort von der Anerkennung eines über allem Einzelrecht stehenden Volksrechts ausgegangen, wie sehr man auch in der Theorie sich bemühen mochte, andere Ansichten geltend zu machen.

Von den einzelnen Gliedern, woraus die Gesamtheit besteht, ist jedes berufen, nach Maßgabe seines besondern persönlichen Vermögens mit der Sachenwelt sich in Verbindung zu setzen, um handelnd und schaffend auf sie einzuwirken. Aus dieser natürlichen Mannichfaltigkeit der verschiedenen Glieder, der eine Verschiedenheit des sächlichen Vermögens, als des Mittels eigenthümlicher Thätigkeitseweisen, entspringen soll, ergibt sich die Unrechtmäßigkeit und Unausführbarkeit der Gütergemeinschaft für jeden größern gesellschaftlichen Verein und für jeden höhern Zustand der Cultur, wo jene Mannichfaltigkeit individueller Kräfte und Bestrebungen entschieden hervortritt. Darum hat die Gütergemeinschaft immer nur bei kleinern Gemeinwesen bestanden und auch bei diesen nur so lange sich erhalten, als einfache gemeinsame Zwecke mit einfachen Mitteln verfolgt werden konnten und als eine gleichförmige Lebensweise eine wesentlich gleichförmige Ausbildung der Kräfte zur natürlichen Folge hatte. (S. Communismus.) Für jeden höhern Zustand der Bildung liegt dagegen in der Verschiedenheit der Individuen ein Naturgrund zur Feststellung rechtlicher Unterschiede von Besitz und Erwerb der Einzelnen. Wie darum das Recht der Nationen auf das Nationalvermögen ein Ausfluß und eine Modifikation des allgemeinen Rechts der Personenwelt auf die Sachenwelt ist, so hat sich in weiterer Abstufung und Unterordnung ein Privatsachenrecht ausbilden müssen. Ein Bestandtheil desselben sind die Grundsätze über die Erblichkeit des Privatvermögens. Das letztere ist die nähere und als rechtmäßig anerkannte Verbindung eines Theils der Sachenwelt mit bestimmten Personen. Die Bemessung der Erblichkeit desselben wird sich also zunächst an die Art und Weise anknüpfen, in welcher neue Personen in solche Verbindungen einzutreten pflegen, mithin nach unsern gegenwärtigen Verhältnissen zunächst an Ehe und eheliche Abstammung. Die Ehe ist eine zusammenge setzte Verbindung persönlichen und sächlichen Vermögens. In diese treten nun durch die Geburt selbst die Kinder ein, und es entsteht dadurch auch von ihrer Seite eine Art von Identifizierung mit dem älterlichen Vermögen, das auf die Erziehung und die ganze Entwicklung ihrer Kräfte entschiedenen Einfluß äußert. Danach mußte es als rechtlich erscheinen, diese Verbindung

so lange und insoweit fortbestehen zu lassen, als es nach dem Gange der Natur möglich war, und so finden wir denn als das allgemeinste Erbrecht das der Kinder und Ältern anerkannt. Von da aus ging man aber ausdehnend zu weitem Erben der Abstammung und zu einem testamentarischen und vertragsmäßigen Erbrecht über. Auf diese Weise schoben sich zwischen das Recht der Nation auf das Nationalvermögen und die Geltendmachung dieses Rechts bei Todesfällen von Privaten immer neue Klassen und Personen hinein, so daß das Erbrecht des Volkes auf das Vermögen der Einzelnen immer weiter in den Hintergrund trat.

Dem höhern Rechte der Gesamtheit gemäß sind aber Veränderungen in der bisherigen Erblichkeit des Privatvermögens alsdann rechtlich nothwendig, wenn die bestehenden Verhältnisse mit dem Gemeinwohl unverträglich erscheinen. Wie wir nun überhaupt in die Periode politischer und socialer Revolutionen und Reformen eingetreten sind, so wird die nächste Zeit auch im Gebiete des Erbrechts ihre Aufgabe zu erfüllen haben. Der immer greller hervortretende Unterschied der Reichen und Armen und die hiernach mehr und mehr sich ausbildende Aristokratie des Reichthums mit ihrem verderblichen Einflusse sind wenigstens zum Theil eine Folge der Ausdehnung des Erbrechts der Privaten und der Beschränkung desjenigen der Gesamtheit. Um so dringender aber ist die Aufforderung, diesen Wirkungen in ihren Ursachen zu begegnen, als noch vielfache andere Momente im Entwicklungs gange der neuern Culturgeschichte liegen, welche die ungleiche Vertheilung des Besitzes und Einkommens und das Übergewicht des sächlichen Vermögens über das persönliche begünstigen müssen. Solche Momente sind namentlich die steigende Zunahme der Bevölkerung, welche durch Vermehrung der Concurrency der persönlichen Kräfte den Werth derselben herabsetzt, sowie die allmähliche Verdrängung der einfachen Handarbeit durch Fabriken und Maschinen. Wirklich hat sich bereits da und dort das Bedürfnis wesentlicher Änderungen in Bezug auf Privatbesitz und Erblichkeit ausgesprochen. So haben Fourier und seine Anhänger in Frankreich, Owen in England und Amerika auf neue Combinationen von persönlichem und sächlichem Vermögen gedrungen; so haben die St.-Simonisten sogar den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen: „Chacun selon sa capacité, plus d'héritité.“ Wie sehr uns auch diese Vorschläge im ganzen als widerrechtlich und unausführbar erscheinen mögen; wie wenig insbesondere im Sinne der Simonisten an eine Vertheilung des sächlichen Vermögens nach Maßgabe des persönlichen gedacht werden kann, weil sich das letztere nicht von vornherein, sondern einzig nach den Wirkungen der ihm einwohnenden Kräfte schätzen läßt und weil also bei freier Concurrency erst der Erwerb selbst einen Maßstab für die Schätzung abgibt; wie bitter endlich die völlige Aufhebung aller Erblichkeit des Privatvermögens empfunden werden müßte, insofern dadurch naturgemäß eingegangene Verbindungen mit bestimmten Theilen der Sachwelt plötzlich und willkürlich zerrissen würden, so deuten doch selbst jene äußersten und auf die Spitze getriebenen Ansichten auf das hin, was in Wahrheit noth thut.

Den eigentlichen Naturgrund für die Erblichkeit des Privatvermögens haben wir in der nähern Verbindung gefunden, in welche bestimmte Personen vor andern Personen mit bestimmten Theilen des Nationalvermögens eintreten, entweder zum Zwecke oder als Folge der Fortpflanzung des Geschlechts. Als natürlich rechtlich begründet erscheint also zunächst bei kinderloser Ehe ein wenigstens nutzenfließendes Erbrecht von seiten des überlebenden Ehegatten; und wenn selbst neuere Gesetzgeber, wie der Code Napoléon, dasselbe noch immer viel enger begrenzen, so läßt sich dies schwerlich als ein Ausdruck gesetzgeberischer Weisheit betrachten. Ebenso natürlich und rechtlich ist das Erbrecht der Kinder am Vermögen der Ältern und bei frühem Tode der erstern der Rückfall des von den Ältern ihnen überlassenen Vermögens, weil dies nur die Herstellung eines freiwillig und bedingt aufgegebenen Verhältnisses sein würde. Ganz anders gestalten sich aber schon die Verhältnisse bei den Geschwistern. Mit dem Tode der Ältern hat die Vereinigung der einzelnen Zweige mit ihrem Stamme aufgehört und die Kinder sind berufen, ein jedes in seinem eigenen Boden selbständig sich zu entfalten. Von jetzt an fällt jeder nähere Grund für die Erblichkeit des Privatvermögens zwischen den verschiedenen Geschwistern schon darum weg, weil sich in der Regel ein jedes derselben seinen besondern Haushalt bildet, und weil sich kein genügender Grund dafür denken läßt, daß bei dem Tode des einen der Haushalt und das Vermögen des andern einen plötzlichen und zufälligen Zuwachs erhalte. Auch entspricht zwar der frühere Tod der Ältern vor den Kindern dem regelmäßigen Laufe der Natur, aber die Geschwister unter sich stehen im Alter nicht so weit auseinander, um mit gleichem Grade von Wahrscheinlichkeit den Tod der Ältern vor den jüngern voraussehen zu können. Endlich wird überhaupt die Möglichkeit einer Vererbung unter Geschwistern häufig schon darum wegfallen, weil jedes derselben als Vater oder Mutter das Haupt eines neuen Stammes bilden wird.

Wir befinden uns also hier schon weit mehr im Gebiete des Zufälligen, wo jede Naturregel, die einem positiven Gesetze zur festen Grundlage dienen könnte, wegfällt. Dies alles gilt noch mehr von den fernern Graden der Verwandtschaft. Ebenso wenig oder noch weniger läßt sich nach dem oben Entwickelten eine Erblichkeit des Vermögens nach testamentarischen oder vertragmäßigen Bestimmungen für rechtlich nothwendig halten. Wenn sich also die Einführung von Gütergemeinschaft und die Aufhebung aller Erblichkeit des Vermögens für durchaus unverflich und unausführbar erklären läßt, so bleibt es doch vielleicht der bessern Weisheit kommender Geschlechter vorbehalten, mit Aufhebung der testamentarischen und vertragmäßigen Erblichkeit und mit Beschränkung des Intestaterbrechts auf die gerade Linie das Erbrecht der Gesamtheit oder des Volkes im Gegensatz desjenigen besonderer Individuen in weiterm Umfange geltend zu machen.<sup>2)</sup> So könnte auch von dieser Seite auf eine gleichmäßigere Vertheilung des Vermögens hingewirkt werden, indem von allen einzelnen Gliedern der Gesamtheit aus, die sich nicht organisch fortgepflanzt haben, ein Rückfall des Besitzes an die Gesamtheit erfolge und mithin auch im Gesamtorganismus der Nationen für das sächliche Vermögen ein Kreislauf statthaben würde, den wir dem Blutumlaufe im menschlichen Körper vergleichen mögen.

Der Übergang zu diesem ausgebehntern Erbrechte des Volkes würde nicht einmal besonders schwierig zu vermitteln sein, wenn man die Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung erst für diejenigen beginnen ließe, die nicht schon unter der Herrschaft der frühern Gesetzgebung geboren sind. Und wie sich die Nationen nur allmählich an die testamentarische und vertragmäßige Erbfolge gewöhnt haben, ebenso leicht und leichter würden sie sich derselben entöhnen, da das neue Erbrecht der Gesamtheit zum offenbaren Vortheile gerichte würde. Der etwaige Einwand, daß dieses Erbrecht der Gesamtheit durch Verfügung der Einzelnen umgangen werden könne, hat an sich wenig Gewicht, da solcher Umgehung leicht begegnet werden kann, und er würde dasselbe durchaus verlieren, wenn erst wieder ein lebendiger Gemeingeist alle Glieder der Gesamtheit durchdränge. In einem Volksstaate würde auch das Erbrecht des Volkes einfach und natürlich erscheinen und aus ähnlichen Gründen wie die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer als zweckmäßig und ausführbar sich darstellen. Endlich würde jene Vereinfachung des Erbrechts zum Vortheile des Volkes, davon abgesehen, daß hierdurch so manchem Familienhader, so vielen Plackereien, Streitigkeiten und sittlichen Verirrungen und Verzerrungen vorgebeugt würde, eine heilsame Umgestaltung des Finanzwesens zur Folge haben, das einfach und natürlich auf die fort und fort sich erneuernden Rückfälle des Vermögens an die Gesamtheit und auf eine ergänzende, wegen dieses ausgebehntern Erbrechts des Volkes um so minder beträchtliche Einkommensteuer gegründet werden könnte.

Nach alledem glauben wir die Ausdehnung der Intestaterbfolge auf die Seitenverwandten sowie die Einführung des testamentarischen Erbrechts als einen Ausfluß jenes einseitigen Individualismus betrachten zu dürfen, der überhaupt der neuern Zeit sein Gepräge ausdrückt und zum Schroffen Gegensatz die gleich einseitigen Bestrebungen des Communismus für Beseitigung aller Erblichkeit des Vermögens hervorgerufen hat. Gleichwol läßt sich unter den jetzt noch bestehenden staatlichen Verhältnissen das Gewicht der scharfsinnigen Gründe nicht verkennen, die im Art. Erbrecht gegen die Beschränkung dieses letztern auf die gerade Linie entwickelt werden. Solange sich in unseligem Zwiespalt noch Staat und Volk bald in heimlicher, bald in offener Feindschaft einander gegenüberstehen, solange noch mit mehr oder weniger Grund von einem raubgierigen Fiskus die Rede sein kann, wird allerdings jede Beschränkung der Dispositionsbefugniß der Einzelnen auf den Todesfall als verletzender Eingriff in die individuelle Freiheit bitter empfunden werden. Ganz anders aber werden sich die Verhältnisse gestalten, und in günstigerer Weise wird sich die öffentliche Meinung über die Einführung eines Erbrechts zum größern Vortheile der Gesamtheit aussprechen, wenn erst der geheime Cabinetsstaat zum Volksstaate geworden ist, wenn er endlich wieder in höhern Maße als bisher seine Pflicht zur fortwährenden Ausgleichung der zufälligen Ungleichheiten des Besitzthums anerkennt und sich der gerechten Erfüllung dieser Aufgabe gewachsen zeigt. Nur unter dieser Voraussetzung wird es gelingen, dem Überfluten eines drohend anschwellenden Proletariats vorzubeugen und dem Einbruche eines rohen und zerstörenden communistischen Elements unüberwindliche Schranken entgegenzusetzen. Zu diesem Zwecke ist aber auch die Anwendung noch mancher andern Mittel erforderlich.

2) Für besondere Fälle würde dies die Möglichkeit einer gänzlichen oder theilweisen Enterbung der Kinder durch die Altern nicht ausschließen.

Zum Schluß mag indeß noch bemerkt werden, daß man das durchschnittliche Einkommen, das bei einer Beschränkung der Erbllichkeit des Privatvermögens auf die gerade Linie alljährlich dem Staate zufallen würde, nicht allzu hoch anschlagen darf. Aus vorliegenden statistischen Thatfachen geht vielmehr deutlich hervor, daß die durch den Erbgang vermittelte Bewegung des Vermögens weitaus zum größern Theile nur zwischen Ascendenten und Descendenten stattfindet. Im Großherzogthum Hessen, das Anfang 1844 eine Bevölkerung von etwas über 834700 Seelen hatte und dessen jährliches Budget gegen sieben Millionen Gulden beträgt, wird schon seit längerer Zeit eine auf 5 Proc. sich belaufende Collateralsteuer von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben, welches durch Sterbefall auf Seitenverwandte oder auf nicht verwandte Personen übergeht. Bei überlebenden Ehegatten, welchen bloß die Nutzung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten zufällt, bleibt die Erhebung der Collateralsteuer bis zu deren Ableben ausgesetzt. Von der Collateralsteuer sind nur befreit minderjährige Geschwister, wenn sie in ungetheilter Erbschaft stehen, und Erbschaften von Geschwistern, die noch nicht aus der Familie des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter ausgetreten waren, insofern diese Erbschaften in einer Quote des Nachlasses eines ihrer bereits verstorbenen Ältern bestehen. Dennoch betrug die Summe der in den drei Jahren 1843—45 erhobenen Collateralsteuer nicht mehr als 193262 oder im jährlichen Durchschnitt 64,420 Fl. Wäre also der Staat Alleinerbe gewesen, so hätte sich sein jährliches Einkommen um nicht ganz 1,300000 Fl., also noch nicht um ein Fünftheil seiner jetzigen Einnahmen erhöht. Immer wäre jedoch ein solcher Zusatz, in Verbindung mit der Beseitigung alles unnützen Aufwandes in unsern kostspieligen Beamten- und Militärstaaten, beträchtlich genug, um die Besamtheit in den Stand zu setzen, auf viel wirksamere Weise, als gegenwärtig geschieht, für die geistige und sittliche Hebung der untern Volksklassen sowie für die Unterstützung aller Hülfbedürftigen Sorge zu tragen. Daß hiermit auch dem wahren Eigenthum, dem durch persönliche Kraft und persönlichen Fleiß gegründeten Wohlstande der Familien, ein besserer Schutz gewährt wäre als durch polizeiliche Maßregeln gegen communistische und socialistische Verbindungen und Bestrebungen, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

W. Schulz: Bodmer.

**Erbrecht** (Motherbrecht, Intestat- und testamentarisches Erbrecht, Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Legat und Fideicommiss). I. Die benannten Gegenstände können hier natürlich nur insoweit behandelt werden, als bei denselben staatsrechtliche und politische Gesichtspunkte zur Sprache kommen, welche nicht in andern Artikeln, namentlich im Art. Erbllichkeit, ihre Erlebigung finden.

Das Erbrecht, als Inbegriff der Erbrechtsgesetze, bestimmt, inwiefern und auf welche Weise die Rechtsverhältnisse der Menschen nach ihrem Tode auf andere Personen übergehen und von diesen ihren Successoren fortgesetzt werden sollen. Erbschaft im objectiven Sinne ist die zu vererbende Masse von Sachen und Rechten. Erbrecht oder Erbschaft im subjectiven Sinne oder Succession bezeichnet im allgemeinen die Berechtigung zu dem Eintritt in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen. Das Recht zu diesem Eintritt ist entweder Erbrecht im engeren Sinne, Universalsuccession, insofern damit eine ganze oder theilweise persönliche Repräsentation verbunden ist. Damit hängt aber eine Vereinigung der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers und seiner Sachen zu einem gemeinschaftlichen Ganzen (universum jus) zusammen. Es findet also hier ein wirkliches Übergehen der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben statt. Oder die Succession ist ein Vermächtniß, eine Singularsuccession, d. h. ein Eintritt bloß in einzelne bestimmte Vermögenstheile des Erblassers ohne jene Repräsentation. Das Erbrecht ist entweder ein directes, wenn die Erbschaft unmittelbar von dem Erblasser auf den Erben übergeht, oder Fideicommiss, wenn die Erbschaft unter der Bedingung der Restitution an andere erworben wird. Von dem Erbfolgerecht oder der Berechtigung im allgemeinen, welche jemand hat, ein Successor eines andern zu werden, unterscheidet man die Erbfolgeordnung oder die Reihenfolge, nach welcher im bestimmten Falle von mehreren Successionsberechtigten die einzelnen zur Erbschaft gelangen.

II. Um in dieser ebenso schwierigen als wichtigen Lehre die verderblichsten Einseitigkeiten zu vermeiden, ist es vor allem nothwendig, eine doppelte Hauptseite des menschlichen Lebens und des darauf gegründeten gesellschaftlichen Rechts stets sorgfältig zu beachten. Es ist vor allem der Mensch zugleich als ein besonderes freies selbständiges Individuum mit seinen besondern Grundsätzen, Zwecken und Rechten in Beziehung auf sein irdisches Dasein anzuerkennen und zu behandeln. Hierdurch erhält er Rechte, worüber allein sein Wille und seine Interessen entscheiden

(quae ad utilitatem singulorum spectant). Er muß aber auch zugleich aufgefaßt und behandelt werden als ein abhängiges verpflichtetes Glied des dauernden unsterblichen Menschenvereins oder des Staates und seiner besondern Abtheilungen, der Gemeinde, der Familie. Als solches Glied hat er Zwecke und Rechte, welche sich auf die Erfüllung seiner anerkannten Pflichten gegen diese in der Vergangenheit begründeten und einer fernern Zukunft angehörigen unsterblichen Vereine beziehen, welche zunächst von dem gemeinschaftlichen oder öffentlichen Wohl und Gesez dieser Vereine abhängen und dafür bestimmt werden (quae ad statum et utilitatem rei publicae spectant).

Auf diese doppelte wesentliche Seite des menschlichen Lebens gründeten die civilisirten Völker sehr vernünftiger Weise zwei besondere Haupttheile des Rechts, das Privat- und das öffentliche Recht. Die Unvollkommenheit und Einseitigkeit, ja Rohheit mancher Rechtszustände und Rechtstheorien, insbesondere auch in Beziehung auf die Erbreverhältnisse, gründen sich vorzugsweise auf den Mangel dieser richtigen Auffassung. Sie gründen sich auf eine einseitige Haller'sche Vernichtung des öffentlichen Rechts (diese Grundlage auch für die falschen Ansichten über den Erbadel) oder auf eine einseitige Rousseau'sche und jakobinische Vernichtung des Privatrechts (diese Grundlage, wie für die Zerstörung alles Erbrechts, so auch für die Anfeindung jeder Vermögensungleichheit).

Aus der richtigen Unterscheidung des öffentlichen Rechts von dem Privatrecht ergibt sich nun, daß die im engerm Sinne staatsrechtlichen oder politischen Rechte, Standes- und Amtsrechte nur insoweit und so lange erblich auf andere übertragbar sind, wie die letztern freie verfassungsmäßige Entscheidung der Staatsgesellschaft diese Vererbung wegen etwaiger besonderer Befähigung bestimmter Personen oder aus andern Gründen als dem öffentlichen Wohle entsprechend erklärt. Auf dem heutigen Standpunkte der Kultur wird die Staatsgesellschaft dieses wol nur in Beziehung auf die Fürstenthümer und zum Theil in Beziehung auf das öffentliche Amt der Pairie aussprechen. (S. Adel und Erbllichkeit.) Ein rechtsgültiger privatrechtlicher Anspruch auf Erbllichkeit solcher öffentlichen Rechte, also auch auf Entschädigung wegen verfassungsmäßiger Abschaffung derselben findet durchaus nicht statt. So verschwanden in Rom der alten Patricier erbliche Ansprüche auf die Senatorenwürde und so manche öffentliche Privilegien des Adels der germanischen Staaten, so neuerdings Englands verrottete Flecken und aristokratische Municipalichkeiten. Die deutschen Erbämter wie die Erzämter sind ebenfalls reine Antiquitäten geworden. Noch viel weniger aber als offentlichliche Vortheile und Rechte dürfen öffentliche Nachtheile, dürfen Ausschließungen, ungleiche Belastungen und Pflichten, wie die der Leibeigenen, der Fröner, der Erbunterthänigen, forterben in einem vernünftigen freien Gesellschaftsverhältnis. Mag die Noth der Theologie Erbsünden und ihre Strafen kennen, mag der Natur blindes Gesez erbliche Krankheiten begründen, die freie vernünftige brüderliche Rechtsordnung findet keine Rechtsgründe zur Gründung oder Erhaltung des Forterbens der Übel auf Unschuldige.

In Beziehung auf die nicht rein öffentlichen oder im engerm Sinne staatsrechtlichen Rechtsverhältnisse muß man zuerst die personenrechtlichen Rechte, welche ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach auf die individuelle Persönlichkeit ihrer Inhaber beschränkt sind, von den Sachen- und Verfahrtsrechten unterscheiden. Jene erlöschen als unübertragbar mit dem Tode. So erlöschen die ehelichen und väterlichen Rechte mit dem Tode des Vaters und Ehemanns. Sie erlöschen um so vollkommener, je vollkommener die wahre freie rechtliche Persönlichkeit von Frauen und Kindern rechtlich ausgebildet ist und getrennt bleibt von aller Verwischung mit dem Sachenrechte, von einer Vermischung, die sich freilich auch hier im Orient und auf noch roher Kulturstufe wirksam zeigt.

III. In Beziehung auf die nicht absolut oder nach etwaiger besonderer Bestimmung unübertragbaren Privatrechte entstehen für die Gesezgebungswissenschaft die Hauptfragen, ob und inwiefern schon durch das allgemeine vernünftige Recht und unabhängig von den bisherigen positiven Satzungen Rechtsansprüche auf eine Vererbung begründet seien, und dann: was die Politik in Beziehung auf die Festsetzung von Erbrechten erheische?

Weibe, Recht und Politik, erklärten sich bei allen Völkern, sobald sie einmal wahre Eigenthumsrechte und einige Kultur erhielten, gegen die Rohheit, welche manche Systeme als naturrechtlich oder vernunftrechtlich darstellen, daß, sowie ein Rechtsmitglied die Augen schließt, alle seine Rechtsverhältnisse auseinander fallen und zerstört sein sollen, daß sein ganzes Vermögen ein Gegenstand allgemeiner Occupation oder des Raubes der ersten besten Ergreifer sein solle.

Dieses würde schon den Grundgesetzen und Zwecken der in der gemeinschaftlichen Staatsgesellschaft gesetzlich begründeten und beschützten Vertheilung und Erwerbung des Vermögens

wie dem Frieden und Wohl der Gesellschaft und ihrer Glieder gänzlich widersprechen. Auch ließe sich noch eher ein Rückfall des Vermögens an die Staatsgesellschaft denken, unter deren Schutz und nach deren Befehlen dasselbe entstand. Doch ist auch hierzu kein Rechtsgrund. Namentlich ist von einem wahren Obereigenthum des Staates nicht zu reden. (S. Ewinens jus.) Es ist insbesondere auch unwahr, daß das Eigenthum der Einzelnen ursprünglich dem Staate gehörte. Die Eigenthümer bilden den Staat, haben wenigstens wahres Eigenthum erworben, und es ist zufällig, wer der frühere Besitzer war. Nur darauf kommt es an, unter welchen vernünftigen rechtlichen Bedingungen und zu welchem Zwecke überhaupt das Eigenthum besteht. Schon die an das Privatgut, z. B. das Grundeigenthum, geknüpften öffentlichen Pflichten (wie die Steuer- und Kriegspflichten, die Gemeindelasten), sowie auch das allgemeine Interesse, daß Treue und Vertrauen im gesellschaftlichen Verkehre herrsche, fordern, daß der Verstorbene in seinem übertragbaren Rechtsverhältniß durch irgendeine taugliche Person erbrechtlich repräsentirt werde. Wer würde selbst einem vermöglichen Manne irgend borgen, wenn mit seinem Tode jeder Anspruch an sein Vermögen vernichtet würde? Und würde nicht der Vermögliche selbst sein Geld in der Kiste verschließen, statt seinen Mitbürgern zu creditiren, wenn für sie mit seinem Todesfall ihre Verbindlichkeit erloschen wäre?

Aber auch für bestimmte Personen wird der Eintritt in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen nach der oben bezeichneten doppelten Hauptseite des menschlichen Lebens privatrechtlich wie politisch begründet.

Es gibt zur Bejahung der Frage, ob Erbrecht anzuerkennen sei, zuerst Gründe, welche zunächst aus jener Verbindung des Menschen mit Vereinen und aus der Persönlichkeit der Erben mitnommen sind, und welche für gesetzliches Erbrecht und zwar theils für ein absolutes oder für ein Notherbrecht, theils nur für ein eventuelles Intestaterbrecht sprechen. Die einzelnen Menschen stehen nämlich nicht allein, sondern gehören bestimmten dauernden Vereinen an, zunächst ihren häuslichen Familienvereinen, dann auch ihren Familienvereinen im weitern Sinne oder auch ihren Gemeindegemeinschaften, Vereinen, die früher gewöhnlich auch einen religiösen Charakter haben. Die Zuthellung oder Erwerbung des Vermögens, dessen rechtliche Anerkennung und Schützung von Seiten der Staatsgenossenschaft findet nur mit Rücksicht auf diese Vereine statt. Diese, insbesondere die häuslichen Familiengenossen, mußten großentheils helfen bei der Erwerbung, bei der Schützung und der Erhaltung des Vermögens. Die Gesellschaft kann auch im allgemeinen für Erhaltung der Vereine sowie für die Repräsentation der Rechtsverhältnisse nicht besser sorgen als durch das Erbrecht dieser Vereinsgenossen. Auch wird in diesen Vereinen und durch besondere Verhältnisse zuweilen gerade für bestimmte Personen vorzugsweise die Fähigkeit ausgebildet, zum Besten der Vereine und des Staates bestimmte Rechtsverhältnisse des Erblassers fortzusetzen. (S. Erblichkeit.) Diese auf das Familienvermögen mitberechtigten und mitangewiesenen Familienglieder können also bei dem Tode des zeitlichen Inhabers; Nutznießers und Verwalters solchen Familienvermögens unmöglich von dem ersten besten Fremden ausgeschlossen werden. Sie erhalten absolut gesetzliches Erbrecht, wie bei den Römern die Hauskinder (sui) und in der altteuilsrechtlichen Ehe zugleich die Ehefrau, oder wie auch bei den Germanen die männlichen Familiengenossen; so erscheinen sie als Miteigenthümer, deren Eigenthum durch den Tod des Erblassers wirksam wird. Sie müssen wenigstens als Notherben oder als Pflichttheilsberechtigte angesehen werden, wenn nicht wichtige Rechtsansprüche und der Zweck der rechtlichen Vermögenszuthellung verlegt werden sollen.

Muß man aber einmal dieses für die häuslichen Familiengenossen zugeben, so wird man auch wol für einige Familienglieder in einem weitern Sinne, welche sich bei dem Tode des Erblassers nicht mehr in der engen häuslichen Genossenschaft mit ihm befinden, einen natürlichen Vorzug vor Fremden, ein wenigstens eventuelles Intestaterbrecht einräumen müssen. Sollten z. B. mehrere Söhne eines Erblassers, von welchen jeder durch die Concurrrenz der andern sich seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Nachlaß des Vaters sehr mußte verkleinern lassen, alsdann, wenn einer ihrer Brüder, ohne nähere Angehörige zurückzulassen, stirbt, nicht einen nähern Anspruch auf dessen Nachlaß haben als der erste beste Fremde? Sollte es nicht sogar unter bestimmten Umständen als die Pietät verlegend (als inofficios) erscheinen, wenn der Bruder ihnen solche fremde, vielleicht unwürdige Personen vorziehen, ihnen nicht einmal einen kleinen Theil des Vermögens hinterlassen wollte? Wenn heutzutage auch nicht mehr unter so nahen Verwandten, wie im alten Deutschland, eine wechselseitige Pflicht der Blutsache und des Lösegelds, oder, wie bei orientalischen Völkern und zum Theil bei den ältesten Römern, Pflichten

Todtenopfer oder anderer religiöser Leistungen (Familiensacra) statfinden, so wird und soll doch die natürliche wechselseitige Pflicht der Unterstützung bleiben. Und dieses unterstützt den aus der ursprünglichen Gemeinschaft des Blutes und des väterlichen Familienvermögens hergenommenen Grund. Auch findet, zumal bei den niedern Klassen, häufig eine verdienstliche Wirksamkeit der Kinder für das älterliche Vermögen statt, sodas es heilsam ist, sie durch gesetzliches Erbrecht zu lohnen. Kurz, die Staatsgesetzgebung civilisirter Völker muß, wie sie es vorzüglich früher auch stets that, im Gegensatz mit neuern Naturrechtstheorien sich auch rücksichtlich des Vermögenserwerbs nicht als einen Verein von Einzelnen, sondern als einen Verein von Familien und Genossenschaften betrachten und die nähern, innigern, wechselseitigen und gemeinschaftlichen Bande, Rechte und Pflichten in denselben nach Möglichkeit zu erhalten und zu befestigen suchen. Dadurch, und wenn solchergestalt aus einer höhern Nothwendigkeit unvermeidlich auch im Vermögen die Folgen von Verdienst oder Schuld und Verschwendung der Väter bis zu einem gewissen Grad auf die Kinder übergehen, verschwindet auch der Haupteinwand gegen eine gewisse Ungleichheit des Vermögensbesitzes und die scheinbare Ungerechtigkeit derselben. Je nach dem rechtlich oder durch die That erwiesenen Bedürfnis und Verdienst begründet allerdings eine vernünftige Gesellschaftsordnung eine verhältnismäßig gleiche Vermögensvertheilung, sofern der Erwerb durch ehrliche nützliche Thätigkeit aller Art für alle ebenso völlig gleich ist wie die öffentliche Last. Aber die Vertheilung muß im allgemeinen unter die Familien geschehen. \*) Nach dem Ausgeführten werden mithin solche aus den persönlichen Verhältnissen des Erblassers abgeleitete natürliche Gründe, auch sofern sie keine Nothben- und Pfllichttheilsrechte für die bestimmten ihm verwandten oder verbundenen Personen begründen und er dieselben also testamentarisch ausschließen dürfte, doch für den Fall, daß er dieses nicht that, oder eventuelle Intestaterbrechte begründen. An sich natürlich und eventuell gesetzlich erscheinen sie bei unterlassener entgegengesetzter Disposition auch als im vermutheten Willen des Erblassers begründet.

Es gibt aber auch zugleich Gründe der Weerung, welche zunächst aus jener individuellen, freien, selbständigen Persönlichkeit des Erblassers entnommen sind und für ein testamentarisches Erbrecht sprechen. Die Menschen haben mit Recht weit über ihre eigene Lebenszeit hinausgehende edlere Zwecke. Für diese, für eine bestmögliche Versorgung und Erziehung der Söhne, für Gründung oder Unterstützung wohlthätiger Unternehmungen und Institute, keineswegs bloß zur Befriedigung ihrer eigenen vorübergehenden materiellen Bedürfnisse und Genüsse wollen und sollen sie nach ihren freien Überzeugungen und durch ihre freien Anstrengungen Vermögen erstreben, erwerben und verwenden. Für die gesammten menschlichen Zwecke und vorzüglich auch für die höhern verbürgt das Recht dem Menschen einen eigenen Rechtskreis und die freie rechtsgültige Verfügung über denselben. Die rechtliche Anerkennung dieser Verwendung, soweit sie dem gesellschaftlichen Verein und Recht selbst förderlich, wenigstens nicht schädlich ist, fließt mit Nothwendigkeit aus der Anerkennung seiner freien sittlichen Persönlichkeit und Bestimmung und aus der Anerkennung des selbständigen Rechtskreises für dieselbe. Die rechtliche Schützung solcher Verfügungen ist zugleich auch eine dringende Forderung der Politik, schon deshalb, damit der Staat jenes heilsame Streben der Menschen für höhere Zwecke nicht selbst zerstöre, sie nicht statt desselben auf rohe materielle Genußsucht, auf Trägheit und Verschwendung hinweise. Auch als der wohlwollenste und kundigste Versorger und Lenker seiner Familie muß nach rechtlichen und politischen Gründen das Familienhaupt, es muß dieses Haupt, welches mit Aufopferung zum Besten seiner Familiengenossen Vermögen erwarb und ersparte, die Möglichkeit haben, besondere Verdienste und Bedürfnisse von einzelnen seiner Familiengenossen besonders zu vergelten und zu berücksichtigen, besondere Unwürdigkeiten zu bestrafen und dadurch die Würdigkeit, Pietät und Innigkeit des Familienlebens zu erhalten. Es muß der Familienvater selbst das Recht erhalten, wegen völliger Unwürdigkeit die Nothsuccesoren gänzlich auszuschließen oder zu enterben, wozu die Feststellung bestimmter Enterbungsgründe heilsam ist. Er muß auch gegen Fremde das Recht haben, ihre Dienste und Wohlthaten und Verwendungen zu seinem Besten, vielleicht solche, die sie für ihn in Noth und Krankheit machten, oder die nur er allein vollkommen kennt, auch alsdann, wenn sie an sich keine streng juristischen Forderungen begründeten, doch freiwillig billig anzugleichen und zu belohnen. Für alles dieses steht nun ja auch unbestritten dem selbständigen Vermögensinhaber bei seinen Lebzeiten eine freie Verfügung

\*) Die weitere Ausführung über diese intellectuell oder verhältnismäßig gleiche Vermögensvertheilung (nach der früher bei den Völkern gewöhnlichen materiell gleichen) und über die Erstreckung derselben im römischen Rechte bei Welcker, System, I, 605.



über sein Vermögen zu, vollends über das von ihm selbst erworbene. Warum sollte nun die allgemeine Rechtsgenossenschaft so gerechte und dem öffentlichen Wohle förderliche, dem Zweck der Erwerbung entsprechende Verfügungen des freien Mannes über sein Vermögen bloß dann nicht anerkennen, wenn er sie in Erbverträgen oder in Schenkungen von Todes wegen oder in Testamenten machte? Warum sollten sie ungültig sein, wenn er für den Empfänger die wirkliche Erwerbung auf seinen möglicherweise ihn überraschenden Todesfall hinaussetzte, indem er für sich selbst oder für größere Vervollständigung seiner Bestrebungen während seiner Lebzeiten noch den Besitz der betreffenden Vermögenstheile zu bedürfen glaubte? Er überträgt ja doch stets auf den Succedirenden einen den höhern Rechtsgrundsätzen und dem Staatswohl entsprechenden Rechtstitel der Erwerbung, der nur durch eine Zeitbestimmung (den Eintritt des Todes) oder eine Bedingung (daß spätere Verhältnisse nicht eine Zurücknahme seiner Verfügung begründen) beschränkt war, der aber in dem Momente des Todes selbst unbeschränkt geworden ist. Warum sollte dieser Titel, da ja doch sonst selbst noch völlig bebingte Versprechen und Rechte wahre Rechtsansprüche begründen, die niemand dolos zerstören darf, dem Eingesezten nicht einen natürlichen Vorzug vor jedem geben, welcher ohne allen bessern Rechtsanspruch das Vermögen des Erblassers sich zuignen wollte?

Waar widersprechen die Naturrechtslehrer diesem jedenfalls von der Gesetzgebung anzuerkennenden, durch die Grundideen des ganzen Rechts begründeten Anspruch aus Gründen der rein formellen Zwangsrechtstheorie. Man sagt: „Der Erblasser verschenkt hier einen Vogel, der schon weggeflogen ist. Bei dem Eintritt der Bedingung hatte er schon alles Recht auf sein Vermögen verloren. Er selbst hat, sobald er todt ist, kein Recht und keine Verbindlichkeit mehr, kann nicht mehr zur Erfüllung gezwungen werden, und dritte Personen geht sein Versprechen nichts an.“ Aber als er auf den Todesfall dem Vertragsrben oder dem testamentarisch Eingesezten bedingte Rechte zusicherte, damals hatte er doch noch das Recht, auf sein Vermögen andern Personen unbedingte und bedingte Rechtsansprüche zu erteilen. In dem Momente des Todes selbst nun, ehe noch irgendeine fremde Erwerbung dazwischenfallen konnte, wird ja der erteilte Rechtstitel unbedingte und dadurch die rechtliche Erwerbungs möglichkeit nur für den Eingesezten begründet. Für dritte Personen ist also gar keine Herrenlosigkeit und rechtliche Erwerbungs möglichkeit eingetreten. Gerade das übersteht diese Rechtstheorie, daß überhaupt in einer sittlich-vernünftigen Rechtsordnung für jede rechtmäßige Erwerbung ein jener Ordnung entsprechender Rechtstitel vorhanden sein muß. Nie genügt die bloß äußere Thatsache, und wenn irgendwo eine besondere Person einen besondern Rechtstitel zur Erwerbung erhielt, so muß dieser geachtet werden. Nach der entgegengesetzten Theorie müßten auch ebenso alle unbedingten Vertragsrechte und Pflichten, alle Forderungen und Schulden des Erblassers als Versprechen, die Dritte nichts angehen und zu deren Erfüllung der todtte Erblasser nicht mehr gezwungen werden kann, mit seinem Tode gänzlich erlöschen und aus seinem Nachlasse verschwinden. Es müßten die Gläubiger ihr Recht, aus demselben befreibigt zu werden, und die Schuldner ihre Verbindlichkeit, in diesen Nachlaß oder an die Successoren des Erblassers zu zahlen, verlieren. Alles dieses widerspricht aber den grundgesetzlichen Anerkennungen sittlich-rechtlicher Persönlichkeiten und ihres Vereins. Es widerspricht der vernünftigen rechtlichen Ansicht von der ganzen gerechten Vertheilung und Schätzung des Vermögens für die Familienvereine, sowie von einem ehrlichen, freien, auf allgemeinen Credit gegründeten Verkehr. Es widerspricht, mit andern Worten, allen höchsten Rechtsgrundsätzen der juristischen honestas, aequitas und bona fides. Aus denselben vernünftigen oder natürlichen Gründen, aus welchen die Völker bei einiger höhern Cultur und Civilisation überhaupt eine gerechte Vertheilung des Vermögens nach den Familien und, entsprechend jenen höhern Grundsätzen, eine Repräsentation des Erblassers anerkannten, folgte es auch, daß sie mehr oder minder das Erbvermögen als ein juristisches Ganzes anerkannten, worin die erblasserischen Forderungsrechte als Bestandtheile desselben es ebenso von selbst vermehren, wie die Schulden es vermindern (Bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno). Damit aber da, wo nicht schon von selbst (ipso jure) unmittelbar in dem Momente des Todes des Erblassers mit dem Anfall oder dem Rechtstitel der Erwerbung auch diese Erwerbung selbst eintrat (s. Autritt), keine Unterbrechung des Rechts in Beziehung auf die Erbschaftsmasse eintrete, ließen die Römer selbst diese Persönlichkeit des Erblassers bis zum Eintritt des Erben fortsetzen (oder auch die Person des erbrechtlichen Repräsentanten vertreten), so daß dadurch alle bisherigen rechtlichen Verhältnisse ununterbrochen fortbauerten und die Erwerbung des Erben mit dem Tode des Erblassers der Wirkung nach zusammenfiel. Wo es nöthig ist, soll dann die Obrigkeit einer solchen Erbmasse (hereditas jacens) zum Schutze derselben einen Curator ernennen.

Nebst den übrigen Schulden verpflichtete natürlich den erbrechtlichen Repräsentanten die Erwerbung der Erbschaftsmasse auch zur Zahlung der Vermächtnisse, welche derselben vom Erblasser aufgelegt waren. Vortrefflich wußte insbesondere auch noch das Römische Recht sowol den Erben als die Ansprüche der Creditoren und Legatäre zu schützen. Es bildete die ganze Erbmasse zu einem gemeinschaftlichen juristischen sachenrechtlichen Ganzen und gab dem Erben eine dingliche Klage auf dieselbe und zugleich die stärksten Antriebe zur Erbschaftsanretung und mithin zur angemessenen Befriedigung der Gläubiger und Legatäre.

IV. Bei der ganzen ausgeführten naturrechtlichen Begründung des Intestat- und testamentarischen Erbrechts wirkt stets der politische Grund, die Menschen zu guten fleißigen Haushaltern und Erwerbem zu machen, sowie der, ihre für Familie und Staat wohlthätigen Bestrebungen zu unterstützen, wesentlich mit. Beides würde leiden durch Aufhebung des Erbrechts. Es darf aber niemals vergessen werden, daß dieselbe keine absolute und grenzenlose Eigenthumsvererbung begründen kann. Als Eigenthumsvererbung steht auch die Erbrechtsvererbung unter den höchsten Bedingungen und Grenzen einer gerechten Eigenthumsvererbung, diese aber fordert eine verhältnißmäßige rechtliche Gleichheit und eine wirkliche Erwerbung nur je nach einem durch ein Verdienst um die ökonomische Cultur legitimirten Bedürfniß des Erwerbers (s. Römisches Recht und Welcker's „System“, I, 605), wozu es denn nach allgemeinen Durchschnittsverhältnissen gebil deter positiver Normen bedarf, um den Streit zu beseitigen. Deshalb hat nun auch zugleich mit der Anerkennung der natürlichen und heilsamen gesetzlichen und testamentarischen Erbrechte die Gesetzgebung für die nähere Bestimmung und für eine weise Ordnung derselben zu sorgen. Vor allem aber muß sie auch gegen verderbliche Mißbräuche und gegen allzu große Ausdehnung dieser Erbrechte wachen. Gerade die für die gesetzlichen und testamentarischen Erbrechte selbst angeführten Gründe, die Fürsorge für die Erhaltung honeste r persönlicher Verhältnisse und einer gerechten Vermögensvertheilung sowie eines ehrlichen freien Verkehrs sprechen gegen die Mißbräuche und gegen die ungemessene Ausdehnung. Diese Grundfälle sprechen z. B. gegen ein leichtsinniges oder durch Erbschleicherei bestimmtes, die nächsten Familienglieder ungerecht beraubendes Testiren. Sie fordern aber insbesondere die höchste Sorgfalt, daß nicht durch ganz unbeschränktes testamentarisches und Intestaterbrecht eine zu große ungerechte Anhäufung des Vermögens gegen Verdienst und Bedürfniß gegründet werde, daß man nicht eine allzu große Vermögensungleichheit, welche durch die höhere Civilisation schon an sich allzu leicht eintritt, unter Staatschutz forterben und wachsen lasse.

Freilich der Gedanke an eine allgemeine materielle Gütergleichheit ist mehr als Wahn, ist Verkehrtheit. Einemäßige Ungleichheit, die zugleich eine verhältnißmäßige, je nach Bedürfniß und Verdienst bestimmte Gleichheit wird, ist die mächtigste Triebfeder alles wohlthätigen Wett-eifers, überhaupt aller höhern Civilisation. Sie gibt für die höhern Beschäftigungen die angemessene Lage und auch für die niedern die willigen Arbeiter. Dagegen aber lassen sich alle verderblichen Folgen einer zu großen Vermögensungleichheit in einer kurzen Darstellung gar nicht schildern. Der allgemeinste und wichtigste Nachtheil ist vielleicht die Zerstörung der moralischen Achtung und Heiligkeit, also auch der friedlichen Sicherheit des ganzen Vermögenszustandes selbst. Sie müssen verschwinden, wenn alle wahre Gerechtigkeit in diesem Vermögensbesitz vermisst wird, wenn einige Hunderte unendlich viel mehr haben, als sie bedürfen, ja als sie vernünftig zu gebrauchen wissen, so zu Trägheit und Schwelgerei, zu Übermuth und Verschwendung angereizt werden und in Rohheit und Kraftlosigkeit versinken; wenn andererseits die übrigen Tausende darben, zum Unglück ihrer Familien wie des Nationalwohlstandes selbst die nöthigsten Mittel für Bildung und für Begründung eines ordentlichen Nahrungsstandes durch Ackerbau, Handel und Gewerbe oder durch Kunst und Wissenschaft entbehren und so in Niedrigkeit und unwürdige Abhängigkeit, in Elend und Unzufriedenheit, in thierische Stumpfheit und Verwilderung versinken. Aller Sinn und alle Achtung für das Gemeinwesen, aller wahre Gemeingeist geht so zu Grunde. Auch der noch übrige Mittelstand sucht bei einmal entstandener großer Ungleichheit theils in Verschwendung den Reichen sich gleichzustellen, theils in ängstlichem Geiz sich vor der Armuth zu schützen. Er verschwindet zuletzt ebenfalls immermehr; Selbstsucht, Unordnung und Bestechlichkeit nehmen überall überhand.

Vorzüglich Adam Smith in seinem trefflichen Werke über den Nationalreichthum (III, 2) und nach ihm Craig in seinen geistvollen „Grundzügen der Politik“, II, 5, haben bis ins einzelne die grundverderblichen Folgen unangemessener und vorzüglich zu ungleicher Vermögensverhältnisse geschildert. „Es dient nicht zur Förderung des Handels und Wohlstandes, daß einige sind, die nicht nöthig haben zu arbeiten, und andere, die nicht die Auslagen machen kön-

nen" sagte schon Harrington in seiner „Oceana" (13). Und in Home's „Douglas" heißt es sicher der Wahrheit gemäß:

Der Darbende, dem bess're Tage glänzten,  
Den herbe Noth mit Bitterkeit erfüllt,  
Der ist's, den der Versucher wählt und reizt  
Zu solchen Thaten, daß die Hand' ausschlagend  
Der Glückliche die Möglichkeit anhaunt.

Daß aber besonders durch verkehrte Erbrechtsbestimmungen bald Mitglieder der Familie von dem Familienvermögen, auf welches sie mit ihren wesentlichen Bedürfnissen angewiesen sind, unbillig ausgeschlossen, bald bei einzelnen Verwandten oder bei Fremden oder in der todtten Hand ungebührliche Reichthümer aufgehäuft werden können, dies zeigt der Blick auf die Geschichte der Völker. Nur zu oft verstoßen schlechte Erbrechtsgesetze durch ungerechte Ausschließungen der Frauen und Cognaten, der nachgeborenen Kinder und der Ehegatten, oder durch erschlichene Testamente bedürftige und würdige Familienglieder in Armuth und häufen ungebührliche Vermögensmassen in den Händen solcher Personen oder Institute an, welche sie weder verdienen noch zum eigenen oder öffentlichen Wohl gebrauchen. Ein Blick auf die Zustände der europäischen Länder, z. B. auf England, Frankreich und Deuttschland und vorzüglich auf Spanien und Portugal vor und in ihren Revolutionen, zeigt das Verderbliche jener meist durch Erbseilichei und Raub an den Familien entstandenen Anhäufungen des Vermögens in der todtten Hand der Kirche, das Verderbliche jener ungerechten, zum eiteln Glanz der Familiennamen und zur reellen Stütze despotischer Aristokratie und kastenmäßiger Bevorzugung dienenden Erstgeburtsrechte und Familienfideicommissse. Er zeigt die Verderblichkeit jener Unterordnung der Lebenden unter den despotischen Willen der Verstorbenden, der Personen unter die Sachen, die Verderblichkeit der Anhäufungen ungeheurer Vermögensmassen in den Händen der Erstgeborenen, sowie der Präntensionen der Nachgeborenen auf Staatsgüter, auf Privilegien und Sinecuren oder Faulenzposten. Statt des aufopfernden Gemeinnsinn entstand so Selbstsucht und Verkäuflichkeit. Überall wurden so das Wohl und die wahren Bande des Staates und der Familie, es wurde insbesondere auch die Pietät der nun vom väterlichen Willen ganz unabhängigen Erstgeborenen gegen Ältern und Geschwister untergraben. Es wurde neben das Uebermaß des Reichthums das Uebermaß der Armuth gestellt. Die Verarmung, die Entvölkerung, die Zerstörung von Cultur und Freiheit und Macht ganzer Völker, zuletzt die blutigsten Revolutionen und Bürgerkriege fanden hier ihre Hauptquellen. Auch die Ehrlichkeit des Verkehrs und die redlichen Gläubiger reicher Erblasser, wenn auch diese Gläubiger selbst arm und durch die Verhältnisse zum Creditgeben an jene Reichen gezwungen waren, wurden durch solche Einrichtungen hundertfach verletzt. Sie wurden verletzt, wenn ohne allgemeine Repräsentation des Erblassers die reichen Lehn- oder Stammguts- oder Fideicommissherben die Güter durch eine Singularsuccession in dieselben hinwegnahmen und die Forderungen der Gläubiger auf das „durch die Gunst der Uraknen" erworbene Fideicommiss oder Lehn- oder Stammgut nicht übernahmen. Wie selbst in England, trotz seiner wiederholten theilweisen Reformen, trotz seiner außerordentlichen Heil- und Entschädigungsmittel durch seine Freiheit, seinen Welthandel und seine Industrie, bis zu den neuern Zeiten vorzüglich die großen Mängel der Erbrechtsgesetze sich störend und verderblich erwiesen haben, dies hat ebenfalls mit Adam Smith auch Craig vortreflich gezeigt.

V. Weise Erbrechtsgesetze müssen nun diesen Übeln und Gefahren begegnen. Ihre Hauptaufgaben möchten vorzüglich in Folgendem bestehen. Fürs erste müssen sie nach dem Vorbilde des Römischen Rechts durch wahre erbrechtliche Repräsentation und durch Vereinnigung des Vermögens des Erblassers alle redlichen Ansprüche an dasselbe sichern. Ferner müssen sie die Noth- erben- und Pflichttheilrechte, die den natürlichen Familienverhältnissen entsprechenden und nach dem vermutheten Willen des Erblassers zu bestimmenden Intestaterbrechte und die Freiheit testamentarischer Dispositionen als drei gleich wesentliche Theile des Erbrechts angemessen und so, daß ihre zuvor angeordneten Grundbeeren verwirklicht werden, miteinander vereinnigen. Die sorgfältige Beachtung einer gerechten Vertheilung des Vermögens nach den Familien muß ferner auch zu einer Anerkennung erbrechtlicher Repräsentation der Familien durch eine Erbfolge und Erbtheilung nach Linien und Stämmen neben der Erbfolge und Erbtheilung nach Gradesnähe und nach Köpfen, sowie zur Collation des voraus Empfangenen führen. Die Gesetze müssen ferner zugleich mit der Ausschließung ungerechter Bevorzugungen der Erstgeborenen und der Agnaten auch noch einerseits Erbseilichei und andererseits allzu schwierige Testamentformen:

zu verbannen suchen. Die schon im spätern Römischen Recht (nur nicht im Justinianischen) und im französischen Recht aufgenommene Gültigkeit der selbstgeschriebenen Testamente scheint sowol der Sicherheit wie der Leichtigkeit der letzten Willen zu entsprechen. Dagegen scheinen Erbverträge, welche leicht wucherischen Speculationen dienen und zugleich des freien Mannes Verfügung über das Seinige vor seinem Tode und bei vielleicht später ganz veränderten Umständen unpassend aufheben, unverlässlich. Sie sind es auch dann, wenn der Gesellschaftszustand nicht so verderbt ist, wie später bei den Römern, die als Grund ihrer Verwerfung der Erbverträge die Furcht vor Mordmorden gegen den Erblasser anführen. Mit dem Schutze der Vermächtnisse für wohlthätige Zwecke und Intestate muß ferner die allgemein gesetzliche Vorsorge gegen zu große Anhäufung des Vermögens in der todten Hand und gegen schädliche Beschränkung der freien Eigenthumsverfügungen nachfolgender Geschlechter durch den Privatwillen eines längst Verstorbenen verbunden werden. Sollten ursprünglich passende und wohlthätige Dispositionen später durch die veränderten Umstände und Culturverhältnisse unpassend werden, so darf ihre Änderung oder Aufhebung zwar keineswegs von einseitiger Verwaltung- oder Regierungswillkür ausgehen, wol aber von gewissenhafter verfassungsmäßiger Anerkennung der Nothwendigkeit von Seiten der ganzen Staatsgesellschaft oder ihrer Regierungs- und Volksrepräsentation. Die ganze Staatsgesellschaft hat ein heiliges Verfassungsrecht auf Sicherung gültiger letztwilliger Verfügungen und der wohlthätigen Stiftungen. Aber es ist Unfönn, daß der Wille der Todten auf ewige Zeiten unveränderliche Norm sei für die Lebenden, für die ganze souveräne Gesellschaft und gegen deren gewissenhafte Überzeugung von dem, was für sie jetzt heilsam und recht sei. Nur die Vermischung von öffentlichem und Privatrecht, von Verwaltungs- und Verfassungsrecht erzeugt auch hier die entgegengesetzten Irrthümer. Endlich soll auch die Gesetzgebung machen, daß selbst nicht bei testamentarischer oder Intestatbeerbung nach Gesetzen, die im allgemeinen wol zweckmäßig sind, unter besondern Bedingungen und in besondern Fällen aber unpassend, Erwerbungen und Anhäufungen von Vermögen gegen Bedürfniß und Verdienst stattfinden.

Das Römische Recht enthält vorzüglich seit der Kaiserzeit eine Menge von Bestimmungen über Entziehung von Erbschaften und Vermächtnissen (als *caduca*, *ereptitia* und *vacantia*) wegen Unwürdigkeit, Ehelosigkeit, Kinderlosigkeit, wegen des Mangels von Verwandten bis zu gewissem Grade und wegen des Mangels bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen für eine rechtsgültige erbrechtliche Einsetzung und Erwerbung. Diese römischen Bestimmungen sind zwar keineswegs sämmtlich zu billigen und dienen, wie auch unsere deutschen Abzugsgelder, Erbschaftssteuern, Herren- und Erblosenerklärungen, zum Theil nur zur Befriedigung der Raubgierde des *Fiscus*. Doch lagen ihnen zum Theil auch richtige Ideen zu Grunde. Sehr wichtig aber möchte es sein, bei Beschränkung unpassender Erbrechte nie den Staat in das Vermögen oder in die Vermögensabzüge eintreten zu lassen, sondern entweder nähere, bedürftigere Verwandte oder die dürftigen und die wohlthätigen Anstalten der Gemeinde oder des Kirchspiels des Verstorbenen. Es ist hier besonders wichtig, jeden geschäftigen Gedanken an Raubgier des *Fiscus* zu unterdrücken. Sodann aber ist diese Art der Verwendbung ein viel besseres Mittel, das einer unpassenden Vererbung entzogene Vermögen zur wohlthätigen Ausgleichung der im Leben entstehenden Ungleichheiten zu verwenden. Sie entspricht auch wenigstens noch viel eher einem vernünftigen Willen des Erblassers oder ist doch für ihn nicht so verlegend und selbst für die nationalökonomisch vortheilhafte Lust, Vermögen zu erwerben und zu erhalten, nicht so abschreckend als eine Einziehung durch den allgemeinen Staatsfiscus. Zugleich müßte bei gesetzlicher Bestimmung der Erbschaftsabzüge, eben damit die unpassende, dem Bedürfnisse nicht entsprechende Anhäufung des Vermögens vermieden würde, auf die Größe der Einkünfte des Erben und auf die Größe der Erbschaft gesehen werden. Wenn irgendwo die bekannten Gründe gegen eine stärkere und in geometrischer Progression steigende Besteuerung der eine gewisse Bedarfsumme übersteigenden Vermögenstheile unhaltbar sind (wie sie freilich Craig, II, 5, 4, überhaupt darstellt), so sind sie es hier. Der Abzug eines Viertheils, ja eines Zehnthells bei einem geringen Betrag des Vermögens des Erben und des Erblassers kann nicht bloß drückend werden, sondern dem Grund und Zweck des Abzugs selbst gar nicht entsprechen. Bei einem sehr großen Vermögen des Erblassers oder des Erben kann er, kann der Abzug der Hälfte passend werden.

Gerade in unserer Zeit sind für die Gesetzgebung sehr erhöhte Gründe gegeben, die in diesem Artikel angeedeuteten Mittel zur Verhinderung eines zu ungleichen, unnöthigen, verderblichen, den Bedürfnissen der Gesellschaft sich entziehenden Vermögens bei Bestimmung der Erbverhältnisse zu verwirklichen. Es wird nämlich fürs erste die Noth vieler Armen sowie ihr Bedürf-

nig zu gehriger Bildung bringender. Es liegt zweitens in den neuern Geschäfts- und Erwerbsverhältnissen, daß auf ungerechte und unbillige Weise sich Reichthum in den Händen der Reichen, der Grundbesitzer, Großhändler, Fabrikanten u. s. w. anhäuft und den Arbeitern für sie der angemessene Lohn entgeht. Es fordert drittens, außer andern politischen Gründen, schon die Sicherstellung der Cultur- und Eigenthumsverhältnisse gegen eigenthumsfeindliche verderbliche communistische Richtungen, daß jede wirklich gegründete Klage und Empörung über ungerechte, zu ungleiche und verderbliche Güterverhältnisse möglichst beseitigt werde. Sollen hierzu nun auch Abzüge und Beschränkungen, vorzüglich der großen Erbschelle durch Besteuerung, stattfinden, so müssen doch recht deutlich und sicher die so gewonnenen Gelder den Armen zugute kommen durch Aufhebung der sie zunächst drückenden Steuern oder durch Verwendungen zu ihrem Besten. So kann und muß Großes geschehen, in Verbindung mit einer Peel'schen Einkommensteuer nur für die Wohlhabenden, das Unentbehrlichste in unsern heutigen nationalökonomischen Zuständen.

VI. Ob und wie weit übrigens zur Verhütung allzu großer Theilungen der Bauerngüter Zurücksetzungen eines Theils der Geschwister und der Verwandten stattfinden dürfen, darüber handelt der Art. Bauerngut. Ob und inwiefern durch Fideicommiss und Leben- und Stammgüter eine solche Zurücksetzung und eine Aufhebung der Eigenthumsfreiheit unter bestimmten Verhältnissen gerechtfertigt werden können, darüber müssen die bezeichneten Artikel handeln. Sicherlich wird wol eine geläuterte Politik in Beziehung auf den Abel fideicommissarische und Erstgeburts-, Lehn- und Stammgüterrechte in unsern heutigen Verhältnissen nur etwa zur Gründung der nöthigen Unabhängigkeit der Pairswürde rechtfertigen wollen. Sie wird sich hüten, für immer verschwundene Zustände früherer Bildungsstufen, sie wird sich hüten, frühere Misverhältnisse und Präensionen und neue Mißstände und Mißstimmungen hervorgerufen. Wahrlich, mit solchen und so kleinen Mitteln wird man den gewaltigen Geist einer neuen Zeit nicht bannen oder hemmen, den Feudalaristokratismus nicht lebenskräftig restauriren. Gewiß aber wird keine des Unterschieds von öffentlichem und Privatrecht kundige Staatsgesellschaft in Beziehung auf frühere unpassend gewordene Institute sich weiter beschränkt halten als durch die Achtung bereits wirklich erworbener Privatrechte für schon und noch lebende Rechtsmitglieder. Festhaltend an dem römischen Rechtsgrundsatz, daß nur der Lebende juristisches Recht hat (*deus sanctorum et nondum natorum nulla sunt jura*), wird sie entgegenstehende Begriffsverwirrung und Schwärmerei von sich weisen. Über die Erbfolge der Fürsten wird der Art. Succession handeln.

Das Erbrecht eines Volkes, indem es über die Erneuerung und Fortsetzung des ganzen Rechtsverhältnisses eines Rechtsmitgliedes bei seinem Tode entscheidet, also durch die herrschenden Ansichten und Grundsätze über alle verschiedenen Theile des Rechts bestimmt wird, muß sehr erklärlich das ganze Rechtssystem dieses Volkes und seine Entwicklungsstufen vollständig als jeder andere besondere Rechtstheil darstellen. So finden wir es bei den Römern wie bei den Deutschen. Neben allen Einseitigkeiten früherer Entwicklungsstufen und neben einzelnen Mängeln spiegelt sich im römischen Erbrecht ganz vorzüglich auch die Tiefe und Vielseitigkeit der klassischen römischen Jurisprudenz, ihre richtige Sonderung und richtige Vermittelung des Privat- und öffentlichen Rechts, des Personen-, Sachen- und Obligationenrechts und aller zuvor ange deuteten Hauptaufgaben eines guten Erbrechts.<sup>2)</sup> Eine neue Gesetzgebung dürfte, um viel mehr als manches bisherige Erbrecht sich der Vollkommenheit zu nähern, nur diesen Grundideen folgen. Sie dürfte vorzüglich nur manche einzelne historische Einseitigkeiten und z. B. auch die schwierigern Formen des Testaments austilgen und außer der Berücksichtigung der deutschen ehelichen Gütergemeinschaftsrechte, wo sie stattfinden können, den von Justinian vergessenen Ehegatten ein dem Erbrecht der Kinder gleichstehendes Successionsrecht einräumen.

Welder.

**Erbchaftsteuer.** Diese Steuer, nämlich die dem Erbnehmer (sei es Testament- oder Intestaterbe, sei es Universal- oder Partialerbe oder bloßer Legatar) aufgelegte Abgabe von dem ihm unter einem dieser Titel aus einer Verlassenschaft zufallenden Gute, kann, je nachdem man ihr einen oder den andern Rechtfertigungsgrund unterlegt, als eine directe oder als eine indirecte Steuer erscheinen. Will man sie geltend machen als die Besteuerung eines Erwerbs oder eines — ob auch nur einmaligen — Einkommens, oder auch als eine Vergütung für die

<sup>2)</sup> Über den Entwickelungsgang und die Grundideen des römischen Erbrechts s. Welder, a. a. D., I., 413 — 425 und 606 — 633.

vom Staate, einmal überhaupt durch Statuirung des Erbrechts, sodann insbesondere durch die in Bezug auf bestimmte Verlassenschaften stattfindende Mühewaltung der Behörden, empfangene besondere Wohlthat, so ist sie eine directe Steuer, d. h. eine auf einem der vernunftrechtlich anzuerkennenden Steuerpflicht im allgemeinen entsprechenden und unmittelbar gegen den Besteuereten gehenden Titel beruhende. Hat sie dagegen bloß ein willkürlich zum Anlaß der Forderung ausgewähltes Ereigniß zur Grundlage, oder auch den Umstand, daß der Erbempfänger als solcher auch zahlungsfähig und zur Zeit des Empfangs auch nicht abgeneigt zu einiger Zahlung sein werde, oder endlich den gegen den Erblasser gehenden Titel der von ihm für das statuirte Erbrecht dem Staate zu leistenden Vergütung, so kann sie den indirecten Steuern beigezählt werden, wie solches auch gewöhnlich geschieht und in einigen Gesetzgebungen (z. B. in der babilöhen) schon durch den ihr beigelegten Namen Erbschaftsaccise ausgesprochen wird.

Insofern diese Steuer als eine Erwerbssteuer betrachtet werden will, kann man sie nicht als ungerecht erklären. Sie ist alsdann so gerecht als jede andere, welche nicht das von einem ständigen Kapital (von Sachen oder Kräften) abfließende oder jährlich wiederkehrende Einkommen, sondern nur die ein für allemal gemachte oder in einem bestimmten Jahre wirklich stattgehabte Einnahme zur Grundlage hat. Sie ist alsdann auch in Ansehung ihres Maßes von übrigen auf gleichem Titel beruhenden Steuern vergleichbar, folglich der Willkür entrückt und kann niemals sehr hoch sein. Auch gegen den Titel der Vergütung für die bei Behandlung und Verantwortung der Verlassenschaften und Vermächtnisse von den Behörden aufgewandte Mühe ist nichts einzuwenden; doch kann die Steuer, wenn sie aus diesem Titel aufgelegt wird, nur sehr wenig betragen, und es wird, was hier mit Billigkeit zu fordern ist, in der Regel nicht als eigentliche Erbschaftssteuer, sondern unter dem Namen von Taxen und Sporeln bezogen. So bleibt also noch der wichtigste, aber zugleich bedenklichste Titel, der nämlich darin besteht, daß der Staat, weil auf dessen positives Gesetz allein das geregelte Erbrecht sich stützt, die dadurch zu Gunsten der Erblasser wie der Erbnehmer zu treffenden Verfügungen nach Gutdünken erweitern oder beschränken oder auch an Bedingungen knüpfen kann, namentlich also an die Bedingung einer von den Verlassenschaften zu entrichtenden, je nach den Verhältnissen höher oder niedriger zu bestimmenden Steuer. Von diesem Standpunkt betrachtet erscheint jedoch die Abgabe nicht eigentlich als Steuer, sondern vielmehr als eine Art von Theilung der Verlassenschaft zwischen dem Erblasser oder Erbnehmer einerseits und dem Staate oder der Gesamtheit andererseits. Die Gesamtheit nämlich, welche, in der Voraussetzung, daß naturrechtlich weder Intestat- noch testamentarische Erbfolge besteht, jede Verlassenschaft als herrenloses Gut für sich selbst in Anspruch nehmen könnte, leistet durch Statuirung des Erbrechts (entweder aus politischen Gründen, oder in Anerkennung einiges, gewissen Personen zukommenden Nacherrechts oder auch Billigkeitsanspruchs auf das von dem Verstorbenen zurückgelassene Gut) gewissermaßen Verzicht auf ihren Anspruch, jedoch nicht vollständig, sondern mit dem Vorbehalt einer von den Verlassenschaften, je nach Beschaffenheit der Fälle und der daraus hervorgehenden größern oder geringern Billigkeitsansprüche der Erbnehmer, zu bemessenden Quote. Die folgergestalt — man könnte sagen auf Art eines Vergleichs zwischen den sich entgegenstehenden Ansprüchen — verordnete Theilung wäre hiernach offenbar kein Ausfluß des Steuerrechts, sondern eines der Gesamtheit zustehenden Obereigentums auf alles im Staatsgebiet gelegene Gut, oder des darauf sich gründenden Regals des Heimfalls aller herrenlos gewordenen Sachen.

Nach der Ausführung im Art. Erbrecht ist jedoch Achtung und Gewährleistung der allen Einzelnen, folglich auch der Gesamtheit kostbaren Erbsetzungs- und Erbrechte, daher auch nähere Bestimmung und Vervollständigung des hier allerdings mangelhaften Naturrechts durch positive Statuirung dem vernünftigen Gesamtwillen angemessen und also das der vernünftigen Gesetzgebung vorgeschriebene Princip. Eine Erbschaftssteuer, deren Höhe oder sonstige Regulirung mit diesem Princip in Widerspruch stände, wäre verwerflich.

Indessen ist freilich solche Verwerflichkeit weniger schreiend, wenn von der Besteuerung wenigstens die Descendenten und Ascendenten ausgenommen, also bloß die Seitenverwandten, vorzüglich die entferntern, die man gern die „lachenden Erben“ heißt, damit belegt werden. Bei solchen entferntern Verwandten und die mit dem Erblasser in ganz und gar keiner Gemeinschaft des Lebens und Erwerbens standen, hört der naturrechtliche Anspruch auf Erbfolge auf, und ist diese wirklich auf bloßer Staatsverleihung beruhend. Doch auch im letzten Falle, zumal wenn die Steuer das mit der Erwerbs- oder Einkommensteuer harmonisirende Maß bedeutend übersteigt, bleibt ihr Princip tadelnswert, wenigstens bedenklich und selbst mit der Würde des Staates und der Regierung unvereinbar. Wie viele, auch sogenannte lachende Erben sind vor :

ihnen durch den Willen des Erblassers oder durch die gesetzliche Erbfolge zufließenden Wohlthat nicht nur sehr würdig, sondern auch höchst bedürftig! Wie ungroßmüthig also von Seiten des Staates, daß nun auch er sich herbeidränge, um für sich selbst einen Theil der jenen natürlich gehörenden oder vom Erblasser zugedachten Erbschaft in Besitz zu nehmen! Es ist dieses Nehmen verwandt mit der theils listigen Erbschleicherei, theils gewaltthätigen Erbsforderung, deren einst die römischen Imperatoren der bösern Kaiserzeit sich schuldig machten; jedenfalls derselben Beurtheilung unterworfen wie die Besteuerung der Schenkungen oder die sogenannte Schenkungscarrise.

Für diese wie für die Erbschaftsteuer oder Accise ist nämlich kaum ein anderer Grund aufzustellen als jener, auf welchem, mit Ausnahme der eigentlichen Verzehrungssteuer, die indirecten Steuern in der Regel ruhen. Es hat nämlich die Staatsgewalt aus der Masse der gewöhnlich vorkommenden oder überhaupt gedenkbaren Handlungen oder Ereignisse nach Belieben einige aufgegriffen und auf deren Eintreten eine Steuer oder Abgabe gesetzt. (Selbst die Verzehrungssteuer kann unter diesen Begriff gebracht werden, weil auch die Anschaffung oder die Verzehrung bestimmter Gegenstände unter die Rubrik jener an und für sich eine Steuerpflicht nicht involvirenden, sondern bloß durch positives Gesetz damit verbundenen Handlungen oder Ereignisse gehört.) Es werden, dies ist mit Bestimmtheit vorauszusetzen, alljährlich eine ansehnliche Zahl von Todesfällen, also von Erbeinsetzungen oder Intestaterbfolgen eintreten. Eine auf solche Fälle gelegte Steuer kann also ein Namhaftes eintragen. Sie wird auch ohne Mühe einbringlich sein und kein allzu großes Mißvergnügen erregen, da; wer eben empfängt oder empfangen hat, auch zu geben im Stande ist und dem Zahlenden jedenfalls so viel übrig bleibt, daß er das zu bringende Opfer verschmerzen kann. Mit solchen Betrachtungen sucht man gewöhnlich die öffentliche Meinung in Betreff der fraglichen Steuern zu beschwichtigen, und es gelingt auch in der Regel bei allen, welche nicht tiefer in die rechtliche und politische Natur der Abgaben einzugehen geneigt oder vermögend sind. Wir haben schon unter dem Art. Abgaben unsere auf Rechtsüberzeugung gegründete Ansicht von dieser Art der indirecten Steuern ausgesprochen und beziehen uns hier darauf. Auch möchte zur Verwerfung schon die einzige Betrachtung genügen, daß es durchaus unmöglich ist, das Maß oder die Höhe der aus solchen Titeln erhobenen Steuern durch ein vernünftiges und klares Princip zu reguliren. Wenn es z. B. erlaubt ist, dem lachenden Erben (oder auch dem weinenden) fünf oder zehn Procent der Verlassenschaft zu entziehen, warum sollte man ihm nicht auch zwanzig, ja neunzig Procent abfordern dürfen? Hier waltet also bloße Willkür, und der Begriff eines wahren und selbständigen Eigenthums- oder Erverbrechts der solchergestalt Besteuereten hört auf. Es handelt sich nicht mehr darum, wieviel man ihnen nehmen, sondern wieviel man ihnen lassen wolle.

Kotted.

### Erbunterthänigkeit, s. Leibeigenschaft.

**Erbverbrüderung** (pactum confraternitatis). Die Römer gestatteten der Idee, durch Vertrag ein Erbrecht einzuräumen, keinen Eingang, weil sie die Befugniß, bis zum Augenblick des Todes über den Nachlaß zu verfügen, nicht beschränken wollten. Zur Zeit des Verfalls der Sitten und so des Reichs selbst mußte es dazu der Gesetzgeber für bedenklich halten, ein weiteres Motiv für verbrecherische Lebensnachstellungen zuzufügen. Die Deutschen, so vielfach im Gegensatz zu den von ihnen bekämpften Römern, gestatteten die vertragsmäßige Erbfolge. Besonders im Kreise des hohen Adels zeigte sich als eine besondere Art von Erbvertrag die Erbverbrüderung, d. h. die Übereinkunft, wodurch sich Familien oder verschiedene Linien desselben Geschlechts für die Eventualität des Aussterbens einer Familie oder einer solchen Linie gegenseitig zur Erbfolge beriefen. Der Zweck war auf Stärkung durch Ausdehnung des Besitzthums und Gewährung gegenseitigen Schutzes und Bestandes berechnet.

Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts soll zwischen dem König Ottokar von Böhmen und dem Herzog Ulrich von Kärnten ein Vertrag abgeschlossen worden sein, welcher Keime der Idee einer Erbverbrüderung in sich getragen habe. Gewiß ist indessen nur, daß sich die Übereinkunft auf die Person der beiden Fürsten beschränkte.<sup>1)</sup> Dagegen haben sich Urkunden erhalten, welche darthun, daß es zwischen den Söhnen Kaiser Ludwig's des Baiern im Jahre 1334 zu einer Erbverbrüderung kam. Dieser Kaiser, eifrig auf die Größe und den Glanz des Hauses Wittelsbach bedacht, hatte im Jahre 1324 die Markgrafschaft Brandenburg seinem ältesten Sohne zugewendet, welcher mit seinen Brüdern, den Herzogen von Baiern, den (im Jahre 1366 er-

1) Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (Göttingen 1835), I, 228 — 230.

neuerter) Vertrag abschloß, welchen der Kaiser unter Ertheilung der Gesamtsbelehnung bestätigte.<sup>2)</sup>

Nachdem Landgraf Heinrich der Eiserne von Hessen im Jahre 1329 zur Regierung gelangt war, bemühte er sich, mit seinem Schwager Friedrich dem Eruchhaften, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, sich zum Zweck gegenseitigen Schutzes zu verbinden. Zur Befestigung des Bundes sollte eine Erbvereinigung die gegenseitige Erbfolge sichern; indessen wirkte der Widerspruch des Kaisers hindernd ein. Mit Hülfe späterer Gunst der Umstände erreichte der Landgraf seinen Zweck. In Verbindung mit seinem Mitregenten, Herrmann dem Gelehrten, gelang es ihm, kurz vor seinem Tode, im hohen Alter, bei Gelegenheit einer Zusammenkunft zu Eschwege an der hessisch-thüringischen Grenze im Jahre 1373 mit Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, eine Erbvereinigung aufzurichten.<sup>3)</sup> Die gesammten beiderseitigen Staaten wurden für unveräußerlich erklärt und unter Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft bebungen, daß im Fall des Aussterbens der einen Dynastie die andere nachfolgen solle. Kaiser Karl IV. ertheilte seine Bestätigung, nachdem Hessen, zur Gleichstellung mit der Landgrafschaft Thüringen, zum Reichslehen aufgetragen worden war. Im folgenden Jahrhundert, und zwar im Jahre 1431, erneuerte Landgraf Ludwig der Friedfertige den Vertrag mit dem Hause Meissen-Thüringen, welches die Kurwürde und das Amt eines Reichs-Erzmarschalls erworben hatte, durch eine Zusammenkunft zu Rotenburg mit dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und dessen drei Brüdern. Kaiser Sigismund bestätigte den Pact, welchem sich im Jahre 1457 zwischen Sachsen und Hessen auf der einen und dem Hause Brandenburg auf der andern Seite eine Übereinkunft beigesellte, wodurch erstere letzteres in ihre Verbrüderung aufnahmen, jedoch in der Art, daß diese unverrückt bleiben und das Haus Brandenburg nur nach dem Erlöschen der schon erbverbrüdereten beiden Häuser nachfolgen solle. Anlaß war, abgesehen von der Annäherung durch Verwandtschaft und Schwägerschaft, das gefühlte Bedürfnis, sich durch Einigung zu stärken, namentlich zu dem Zweck, das Faustrecht niederzukämpfen. Kaiser Friedrich III. ertheilte die Bestätigung. Die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen wurde in den Jahren 1487, 1520, 1555 und 1587 erneuert. Bei der letzten Erneuerung zu Naumburg am 30. März 1614, bestätigt von Kaiser Ferdinand II. im Pirnaer und Prager Frieden, ob sie gleich mit die Tendenz hatte, der Sache des Protestantismus eine starke Stütze zu leihen, trat wieder Brandenburg hinzu, dem es gelang, den Pact dahin zu modifiziren, daß es, wenn die eine oder die andere der beiden andern Dynastien aussterbe, zum dritten Theil Miterbe sein sollte.<sup>4)</sup> Die hessische Erbthronungsformel vom Jahre 1567<sup>5)</sup> lautete auch dahin: „Ihr sollt geloben und schwören, daß ihr wollet, im Fall der männliche Stamm der Fürsten zu Hessen todeshalber abgegangen wäre, den Kur- und Fürsten zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen und ihren männlichen Leibeserben in Kraft der Erbverbrüderung getreu, gewärtig und gehorsam sein.“

Daß der mit beabsichtigte Zweck, gegenseitige Hülfe, meist nicht erreicht wurde, lehrt die Geschichte. Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt klagte, zurückblickend auf den Jammer und die Bedrängnisse des Dreißigjährigen Kriegs, den er erleben mußte, in seinem im Jahre 1660 errichteten Testament, worin er seinem Sohn und Nachfolger den Rath ertheilte, in Eingehung von Bündnissen sehr vorsichtig zu sein, darüber, daß er sich des Bundes der Erbverbrüderung nicht „im geringsten zu stärken oder zu erneuen gehabt“ habe.<sup>6)</sup>

Im Jahre 1571 kam zwischen Brandenburg und Pommern eine Erbverbrüderung zu

2) Bessler, a. a. D., S. 230—236.

3) Der Vertrag ist abgedruckt bei Beck, Das hessische Staatsrecht. Zweites Buch. Erstes und zweites Heft: Ältere Erbstatute und Hausverträge u. s. w. (Darmstadt 1832), S. 12—14.

4) Kommel, Geschichte von Hessen (Kassel 1823), II, 131, 189—192, 284, 317—319 und Anmerk. S. 96, 97, 203, 204, 220—222. Rehm, Handbuch der Geschichte beider Hessen (Marburg 1842), I, 183. Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), Bd. I, §. 62; derselbe, Das Erbfolgerecht vermöge Erbverbrüderung, S. 208—212. Weiße, Lehrbuch des königlich-sächsischen Staatsrechts (Leipzig 1827), II, 544. Bülow, Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen (Leipzig 1833), §. 13. von Münne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (Leipzig 1856), Bd. I, §. 96, S. 123 u. 124. Beck, a. a. D., wo diese neuesten Verträge S. 15—34 abgedruckt sind. S. auch noch Walter, Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im allgemeinen und dem Großherzogthum Hessen insbesondere (Darmstadt 1841), S. 140—142. Kulenkamp, Literatur des kurhessischen Rechts (Kassel 1846), S. 35 u. 36.

5) Beck, S. 14 u. 15. 6) Beck, S. 242.



Stand, jedoch mit der Modifikation, daß ersteres nur einen Theil seiner Lande zum Gegenstand des Vertrags machte. Dieser kam durch das Absterben des letzten Herzogs von Pommern, Bogislaus, im Jahre 1637 zum Vollzuge. Eine besondere Clausel in demselben hatte hervorgehoben, daß die erbverbrüdereten Häuser Sachsen und Hessen darein gewilligt hätten, für den Fall, daß das Haus Brandenburg früher aussterbe, einige Besitzungen den pommerschen Landen entgegen zu setzen.<sup>7)</sup>

Solange das Deutsche Reich bestand, bedurfte, wie schon die berührten Beispiele andeuten, eine solche Verbrüderung der kaiserlichen Bestätigung insoweit, als die Lande, auf welche sie sich bezog, Reichslehen waren. Indessen waren die Wahlcapitulationen darauf berechnet, diese Genehmigung zu einer Form herabzudrücken. So heißt es z. B. in §. 1 der Wahlcapitulation Kaiser Karl's VI.: „Wir sollen und wollen auch die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren, sie auch dabei als Römischer König handhaben und schützen“ u. s. w.<sup>8)</sup> In spätern Wahlcapitulationen versprach der Kaiser, „die sowol vor als nach diesem Wahlvertrag gemachten und noch in Zukunft zu machenden Unionen zu bestätigen“.<sup>9)</sup>

Außer der Bestätigung von seiten des Oberhauptes des Reichs bedurfte der Vertrag der Zustimmung derjenigen, deren Successionsrechte durch denselben beeinträchtigt wurden, also, wenn es sich um Aobien oder Weiberlehen handelte, der Cognaten, insofern ihr eventuelles Successionsrecht alterirt werden sollte. Ferner mußte da, wo eine ständische Verfassung herrschte, die Einwilligung der Stände zu dem Pact, welcher eine eventuelle Landesveräußerung in sich schloß, eingeholt worden. Die eventuelle Erbthronung enthielt schweigend eine solche Einwilligung.<sup>10)</sup>

Die Auflösung des Deutschen Reichs hatte von selbst die Zertrennung des Bandes der Erbverbrüderung nicht zur Folge; sie blieb als Vertragsrecht bestehen. In Art. 34 der Acte des Rheinischen Bundes heißt es: „Die verbündeten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jetzt bestehenden Rechte, welches derselbe auf die jetzigen oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Besitzungen anderer Glieder des Bundes hat oder in Anspruch nehmen könnte; ausgenommen bleiben bloß die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dormalen die Gebiete, Domänen oder Güter, über welche sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverän besitzt oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll.“<sup>11)</sup> Die Publicisten streiten darüber, ob durch den so ausgesprochenen Verzicht auch das durch Erbverbrüderung erwachsene Recht erlöschen sei. Die vorherrschende Meinung ist für die Verneinung. Vgl. Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten“ (dritte Auflage, Frankfurt 1831), §. 53, S. 57, 58, besonders aber dessen Erörterung im ersten Bande seiner „Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft“ (Frankfurt 1830), S. 1—57.

Daß jene Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen noch in Kraft bestehe, ist ausdrücklich bezeugt. In Art. 5 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen heißt es: „In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über u. s. w.“<sup>12)</sup>, während §. 4 des nach strengrechtlicher Ansicht noch gültigen kurhessischen Verfassungsgesetzes von 1831 die fortdauernde Erbverbrüderung betont<sup>13)</sup> und §. 7 des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Sachsen gleichfalls der Vererbung durch Erbverbrüderung gedenkt.<sup>14)</sup> Dagegen schweigt die preussische Verfassungsurkunde. Indem von Rönne in seinem bereits genannten Werke §. 36 von dem Thronfolgerecht handelt, hebt er auch hervor, daß auch die Erbverbrüderungen in Betracht kämen, indem er die Bemerkung hinzufügt, daß, so-

7) Bessler, a. a. D., S. 239—241.

8) Struv, Die vornehmsten Grundgesetze des Heiligen Römischen Reichs (Jena 1734), S. 816.

9) Ortel, Die Staatsgrundgesetze des Deutschen Reichs (Leipzig 1841), S. 457.

10) Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht (zweite Auflage, Göttingen 1853), I. 345—348.

11) Ortel, a. a. D., S. 664 u. 665. 12) Weiß, a. a. D., S. 214, 216.

13) Rurhard, Die kurhessische Verfassungsurkunde erläutert und beleuchtet, wo der Verfasser, besonders wegen des in §. 1 ausgesprochenen Princips der Untheilbarkeit des Staatsgebiets, seine Bedenken darlegt.

14) Indem Klüber in seinem Beiträge zum ersten Bande des Müller'schen Archivs der Gesetzgebung: Kritische Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze vom 4. Sept. 1831, diesen §. 7 berührt, erhebt er (S. 153) gleichfalls Bedenken.

viel bekannt, nur noch ein einziger Vertrag der Art bestehe, jener zwischen den drei Häusern. Dabei betont er, daß jedenfalls auch dann, wenn er zur Anwendung komme, der verfassungsmäßige Grundsatz der Untheilbarkeit der preussischen Monarchie unbedingt bestehen bleibe.

Nicht leicht wird es noch jetzt zu dem Entschlusse der Aufrichtung einer Erbverbrüderung (sowie eines Erbvertrags überhaupt) kommen. Dann aber dictirt das herrschende deutsche Staatsrecht bestimmte Beschränkungen: Aufrechterhaltung des Princips der Untheilbarkeit des Staatsgebiets; Unzulässigkeit der Selangung eines deutschen Staates an ein nichtdeutsches oder, unter Verlust seiner politischen Selbstständigkeit, an ein nicht souveränes Haus; Nothwendigkeit der Beschreitung des Wegs des Gesetzes, insbesondere der Einholung der ständischen Zustimmung; Vorrang der erbverbrüdernten Agnaten vor den Cognaten der Dynastie, es sei denn, daß das Gesetz das Gegentheil ausdrücklich festsetzt. Der, welcher von dem Mannesstamme der erbverbrüdernten Dynastie zuerst zur Nachfolge gelangt, hat den vollen Rechtsbestand aufrecht zu erhalten, ist an alle rechtsgültigen Regentenhandlungen seines Vorgängers gebunden.<sup>15)</sup> Die bairische Verfassungsurkunde sieht die Möglichkeit der Anknüpfung des Bundes der Erbverbrüderung „mit einem andern fürstlichen Hause aus dem Deutschen Bunde“ vor. Vgl. Schundt: „Staatsrecht des Königreichs Baiern“ (Erlangen 1824), Bd. 1, S. 46, S. 229 fg.; Bessler, a. a. D., Th. 2, Bd. 2, S. 90—106; Duncker, „Das Gesamteigenthum“ (Marburg 1843), S. 138—145; Gerber, „System des deutschen Privatrechts“ (vierte Auflage, Jena 1853), S. 263, S. 598—600.

Versehieden von dem Pact der Erbverbrüderung ist der Vertrag, wodurch nur ein einseitiges Erbfolgerrecht eingeräumt wurde. Ein solches Recht wurde z. B. dem Hause Oesterreich durch einen im Jahre 1599 zu Prag abgeschlossenen Vertrag für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes des Hauses Württemberg eingeräumt, ein Vertrag, welcher die Zustimmung der Stände gewann.<sup>16)</sup> Als nun im Gegentheile im Jahre 1740 der österreichische Mannesstamm ausstarb, erhob sich die Frage, ob darum der Vertrag erloschen sei? Damals erschienen mehrere Staatschriften, welche diese Frage untersuchten und bejahten. Indessen benutzte Kaiser Joseph II. den Umstand, daß er um Bestätigung eines Vertrags (Erbvergleich) angegangen wurde, dazu, auf Anerkennung der Fortdauer des gedachten Vertrags zu bestehen, was auch Erfolg hatte. Erst durch Art. 15 des Pressburger Friedens verzichtete das Haus Oesterreich auf sein Recht, sodas das württembergische Staatsgrundgesetz in §. 7 auch bestimmen konnte: „Erlischt der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie über“ u. s. w.<sup>17)</sup> Ebenso bestand ein Vertrag zwischen Preußen und Hohenzollern. Nachdem die beiden Linien Hohenzollern-Gehringen und Hohenzollern-Sigmaringen 1577 eine Erbverbrüderung aufgerichtet hatten, schlossen sie 1695 mit dem Hause Brandenburg einen Vertrag ab, wonach diesem (Preußen) nach dem Aussterben beider Linien die Erbfolge zustehen sollte.<sup>18)</sup> Dadurch wurde auch §. 5 Position 2 der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833 dictirt: „Nach gänzlicher Erlöschung des fürstlich sigmaringischen Mannesstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüdernte Haus Hohenzollern-Gehringen, oder bei früherer Erlöschung dieser Linie an Se. Majestät den König von Preußen in der durch die Erbverträge gegründeten Ordnung.“ Indem nun durch den Staatsvertrag vom 7. Dec. 1849 die hohenzollernschen Lande mit Preußen vereinigt wurden, wurde nur die Nachfolge antieipirt.<sup>19)</sup>

Ein im Jahre 1442 zwischen Brandenburg und Mecklenburg abgeschlossener Vertrag, welcher vom Kaiser bestätigt und in den Jahren 1693 und 1708 erneuert wurde und demzufolge Preußen nach dem Abgange des mecklenburgischen lehnfolgeberechtigten Mannesstammes zur Nachfolge gelangt, besteht noch in Kraft, jedoch nur in Beziehung auf die damaligen Lande, so daß die spätern Erwerbungen, z. B. die Einverleibung der Herrschaft Wismar, außer dem Kreise des Vertrags liegen.<sup>20)</sup>

15) Helb, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands (Wärzburg 1856), II, 258 u. 259.

16) Spittler, Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge (Göttingen 1783).

17) Mosl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (Tübingen 1829), I, 137—139.

18) Moser, Deutsches Staatsrecht (Leipzig 1745), XVII, 116—127; von Köne, a. a. D.

19) von Köne, a. a. D.

20) Kurze historische Information von dem Ursprung und Erfolg des königlich preussischen und markgräflich brandenburgischen Eventual-Successionsrechts von denen sämmtlichen mecklenburgischen Reichslehen (1703). Moser, a. a. D., S. 108—112; Familienkastrecht (Frankfurt 1775), I, 996—998. von Zangen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung (Darmstadt 1828), I, 108.

Durch einen Vergleichsvertrag mit dem Hause Anhalt vom Jahre 1681 wurde Brandenburg (Preußen) für den Fall des Erlöschens dieses Hauses zur Nachfolge berufen.<sup>21)</sup>

W. H. Woyz.

### Erbvertrag, s. Erbrecht.

**Erkenntniß.** Nicht die Erkenntniß oder die Handlung des Erkennens, durch welche die Vorstellung von einer Sache in uns geweckt wird, ist es, mit der wir uns hier zu beschäftigen haben. Wir haben es vielmehr mit demjenigen richterlichen Ausprüchen zu thun, welche als Erkenntniße, gleichbedeutend mit Urtheilen und Sentenzen, bestimmt sind, Rechtsstreitigkeiten zu beendigen oder doch ihre Beendigung vorzubereiten. Wir werden unsere das Erkenntniß in Civilsachen betreffenden Bemerkungen von denjenigen trennen, welche die Straferkenntniße betreffen.

Das Wesen eines jeden bürgerlichen Rechtsstreits (Proccesse) besteht in einem Gegenseitigen von Behauptungen und Ansprüchen der Parteien, und es geht in demselben die Aufgabe des Richters dahin, diesen Gegenseitigen von einem höhern Standpunkte aus in Einheit aufzulösen.<sup>1)</sup> Diese Auflösung hat ihre formelle und ihre materielle Seite. Von jener aus betrachtet sind es die Form und Einrichtung der Proceßhandlungen, ihre Aufeinanderfolge und ihr Zusammenhang, welche in dem Ausspruche des Urtheils einen Ausgangspunkt oder doch einen wesentlichen Abschnitt finden; von dieser aus betrachtet aber ist es die Rückwirkung auf den Inhalt und Umfang des Rechts der streitenden Theile, um welche es sich bei dieser Auflösung handelt und welche in dem Erkenntniße zu ihrem Ausdruck gelangt. Es sind die Proceßordnungen, in welchen wir vorzugsweise die formelle Seite des Rechtsstreits betrachtet und geregelt finden, wogegen es das weite Gebiet des Rechts und der Geseze ist, auf welchem sich insbesondere der erkennende Richter zu bewegen hat, um auch der gedachten materiellen Seite des Rechtsstreits die erforderliche Rechnung zu tragen.

Man kann in dem bürgerlichen Prozesse, namentlich im römischen und gemeinen deutschen, zwei Hauptpflichten des Richteramts auseinanderhalten, zunächst: die vollständige Untersuchung und Erörterung des ganzen Sachverhältnisses (*causae cognitio plenissima*). Hierbei hat den Richter der Grundsatz zu leiten, daß den Parteien die größte Freiheit gelassen werde, alles vorzubringen, was sie zur Unterstützung ihrer Sache für dienlich halten, und daß nach ihren Anträgen alle diejenigen Beweise ausgenommen werden, welche zur Aufklärung der Sache gereichen können.<sup>2)</sup>

Es ist an diesem Orte nicht die Aufgabe, näher auf diese Richterpflcht einzugehen, sondern es kann hier nur unsere Sache sein, die zweite Hauptpflicht des Richteramts, den Ausdruck eines Endurtheils, ins Auge zu fassen. Zwei Grundsätze sind es, von welchen sich bei diesem der Richter leiten zu lassen hat. Er muß a) den Ausdruck nach Maßgabe des actenmäßigen Streitverhältnisses und der gehörig vorgebrachten, gesetzlich zulässigen Beweise mit unparteiischer Würdigung derselben und nach den Regeln der juristischen Gewißheit (den Beweisregeln) thun. Es sind nur einzelne Anklänge an eine Civiljury, denen wir bis jetzt in Deutschland, namentlich in Preußen, begegnen, die den Richter in Civilsachen ermächtigen, nach seiner innern aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurtheilen, ob und wie weit der Klagegrund bewiesen ist, und ihn so von bestimmten Beweisregeln entbinden. Die preussische Verordnung vom 28. Juni 1844, das Verfahren in Ehefachen betreffend, ertheilt den Ehegerichten eine solche Ermächtigung, sowie auch die seit 1827 in Preußen bestehenden Schiedsmänner bei ihren Vergleichsvorschlägen bestimmten Beweisvorschriften nicht nachzukommen haben.

b) Sodann liegt es dem Richter ob, unter Anwendung des im Staate geltenden oder zugelassenen gesetzlichen und herkömmlichen Rechts das Urtheil zu sprechen. Das Ergebnis des letztern kann nur sein, entweder ganz oder theilweise: α) die Freisprechung des Beklagten, wenn der Grund der Klage nicht erwiesen, oder durch Ankräftung zerstört, oder durch eine inzwischen eingetretene Bedingung, oder selbst durch die inzwischen erfolgte Befriedigung des Klägers gehoben ist.

Gesetzgebungen, welche, wie die preussische, mit dem Worte Freisprechung wesentlich den Be-

21) Vgl. überhaupt Rohrschreib, Preußens Staatsverträge (Berlin 1852), S. 29—34. Laucijolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staates (Berlin 1828), I, 545—658.

1) Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, VI, 257.

2) Heffter, System des römischen und deutschen Civilproceßrechts, S. 219.

geiß der Befreiung von einer Strafe verbunden, sprechen in den vorliegenden Fällen die Abweisung des Klägers mit seiner Klage aus.

β) Die Verurtheilung des Beklagten wegen erwiesener, nicht durch Einwendungen beseitigter Klage. Dem Endurtheile können auch vorläufige Entscheidungen, besonders über Präjudicialfragen vorangehen, worunter solche Fragen verstanden werden, durch welche, unabhängig von dem eigentlichen Klagegrund, eine endliche Entscheidung der ganzen Sache herbeigeführt werden kann, sodaß dann eine Prüfung der Wahrheit oder Unwahrheit des Klagegrundes unnötig wird.<sup>3)</sup> Sie können auch statt der gedachten Verurtheilung nur die Anerkennung persönlicher Rechtsverhältnisse, so bei Prodigalitäts- und Wahnsinnigkeitserklärungen, Adjudicationsbescheiden u. dgl. m., zum Gegenstande haben.

Da nur in seltenen Fällen eine Rechtsverletzung eine zugestandene und anerkannte ist, so bedarf es gemeinhin zunächst eines Rechtsstreits und der Entscheidung desselben, ehe die Rechtsverletzung als solche constatirt und wiederum ausgeglichen werden kann. Wäre es möglich, jeden Rechtsstreit, sobald er vor den Richter gelangt, auch durch ein Urtheil zu beendigen, dann würde sich diese Ausgleichung einfach und gleichsam von selbst herbeiführen lassen. Fast immer ist jedoch Zeit und gemeinhin recht lange Zeit dazu nöthig, bevor sich ein unabänderliches Urtheil mit sicherer Überzeugung sprechen läßt. Aber gerade in der zwischen der Klage und dem Urtheile liegenden Zeit ist das streitige Rechtsverhältniß oft den wichtigsten Veränderungen unterworfen, und zwar selbst in dem Maße, daß das am Ende ausgesprochene, die Rechtsverletzung anerkennende Urtheil gar nicht mehr im Stande ist, die gedachte Ausgleichung zu gewähren, oder daß es doch dieselbe nur noch unvollständig herbeizuführen vermag. Ist nun aber auch eine solche Verzögerung des Erkenntnisses eine unvermeidliche, so bleibt sie doch nicht weniger ein der möglichsten Beseitigung ihrer Folgen bedürftiger Übelstand. Diese Beseitigung läßt sich nun aber dadurch im wesentlichen bewirken, daß man künstlich einen Zustand hervorzubringen versucht, welcher natürlich vorhanden sein würde, wenn es angänglich gewesen wäre, gleich zu Anfang des Rechtsstreits ein Urtheil auszusprechen. Schon das älteste Römische Recht hatte hierauf in seinem Institut der Litiscontestation Rücksicht genommen. Diese besteht in der vor der richterlichen Obrigkeit abgegebenen Erklärung beider Parteien über das Dasein und den Inhalt eines Rechtsstreits. Jedes Klagerecht hat, im Sinne des Römischen Rechts, die Natur einer Obligation, weshalb die Litiscontestation zu derjenigen Proceßhandlung wird, durch welche diese Obligation ein wirkliches Dasein und eine bestimmte Gestalt erhält. Sie äußerte ihre Wirkungen auf das bestehende Rechtsverhältniß auf zweierlei Weise: nach der Vergangenheit, indem sie die Klagen in *judicium* bedruckte und dadurch consumirte, d. h. für eine jede neue Verfolgung undurchbar machte, und nach der Zukunft, indem sie wesentliche Normen für den Inhalt des künftigen Urtheils begründete. Die Litiscontestation war der letzte Act des *jus* oder des vor dem Prätor vorgehenden Theils des Proceßes, sie führte zu der *formula* des Prätors oder der Anweisung desselben an den *judex* zur weitem Verhandlung, welche mit der Formel: „*Si paret, condemna, si non paret, absolve*“ schloß. Die ursprüngliche Verpflichtung des Beklagten, die *obligatio* desselben, hörte mit der Litiscontestation civilrechtlich auf, seine Verbindlichkeit war jetzt nur noch von der Entscheidung der Frage durch den Richter abhängig, ob er zu dem *quod in judicium deductum erat* verpflichtet sei oder nicht.

Mit dem Aufhören des Formularproceßes erlitt das Institut der Litiscontestation eine wesentlich veränderte Gestalt, ohne selbst auch im Justinianischen Rechte in ihrem Wesen eine erhebliche Umwandlung zu erfahren. Nur entfernte das letztere ihre Wirkungen zwei Monate weiter vom Anfange des Rechtsstreits.

Es führte uns zu weit, wollten wir die Geschichte der Litiscontestation speciell verfolgen und namentlich den Einfluß, den auf dieselbe das Kanonische Recht und später die deutsche Reichsgesetzgebung hatten, auch nur oberflächlich berühren. Gegenwärtig ist der Zeitpunkt der Insinuation der Klage auch der der eingetretenen Litiscontestation. Die materiellen Folgen derselben sind jetzt auf diesen Zeitpunkt zurückzuführen, bedürfen jedoch in jedem einzelnen Falle der besondern Untersuchung und Feststellung. Das heutige Recht sieht in der Litiscontestation einen *Quaßicontract*, welcher mit der Insinuation der Klage als geschlossen angesehen werden kann und namentlich die Klageverjährung unterbricht, die Erösung hemmt und verbindliche Klagen auf die Erben übergehen läßt, *mora* und *mala fides* erzeugt und zur Gewährung der sogenannten *omnis causa* (der Früchte und Zinsen) verbindlich macht.

3) Savigny, a. a. D., S. 399.

Daß das richterliche Urtheil nun aber den vorstehend angebeuteten Anforderungen auch wirklich genügt, dafür gibt die Ausübung des Richteramts an sich noch keineswegs die erforderliche Garantie. Aus dem Begriffe des Richteramts folgt vielmehr nur, daß jeder Rechtsstreit aufhoben und die Entscheidung selbst gegen den Willen der unterliegenden Partei zur Ausführung gebracht werde. Die materielle Gerechtigkeit des Urtheils bleibt dagegen immer mehr oder weniger eine zufällige. Die Entscheidung eines Rechtsfalls kann ungemein zweifelhaft sein, indem bald die Rechtsregeln streitig, bald die Thatfachen ungewiß, bald sehr verschiedener Deutung unterworfen sein können. So kann es leicht geschehen, daß ein späteres Urtheil das frühere ihm entgegenstehende entkräftet. Ein noch späterer Richter kann aber auch dieses Urtheil wieder als irrig betrachten und sich ein solches Weiterprüfen zu einer völligen Rechtsunsicherheit möglicherweise ausdehnen, wollte man nicht ein besonderes Ziel stecken. Die Gesetzgebungen sind so von der ältesten Zeit an dazu gedrängt worden, zu diesem Zwecke dem förmlichen Rechte, im Gegensatz zu dem wirklichen, eine besondere Bedeutung beizulegen. Diese erhält es, wenn bestimmten richterlichen Urtheilen die Eigenschaft der Rechtskraft beigelegt wird, welche nichts anderes ist als die Fiction der Wahrheit, wodurch das rechtskräftige Urtheil gegen jeden künftigen Versuch der Anfechtung oder Entkräftung gesichert wird.<sup>4)</sup> Damit jedoch diese Fiction der Wahrung des materiellen Rechts nicht zu nahe trete, finden wir in den verschiedenen Gerichtsorganisationen die Anordnung höherer Instanzen zur Prüfung ergangener Erkenntnisse, in der Weise, daß, ehe die Rechtskraft derselben eintritt, diese Instanzen durchgemacht oder die Fristen unbenutzt abgelaufen sein müssen, innerhalb deren es dem unterliegenden Theile vorbehalten wurde, die Entscheidung in den gedachten Instanzen zu verlangen.

Schon in dem ältern Römischen Rechte machte sich die Fiction der Rechtskraft in dem Sage geltend, daß eine einmal abgeurtheilte Klage nie von neuem vorgebracht werden könnte. Hierdurch wurde jedoch nur der Beklagte gegen eine Wiederholung der gedachten Klage geschützt. Hatte aber der Kläger etwa durch eine Eigenthumsklage die Verurtheilung des Beklagten erlangt, so konnte doch der frühere Beklagte dasselbe Eigenthum klagend wieder in Frage stellen, da dieser bisher noch nicht geklagt hatte. Aber auch dem Beklagten konnte der Kläger wiederum den Erfolg des früheren Erkenntnisses illusorisch machen, wenn er denselben bei Gelegenheit eines andern Rechtsstreits auf eine indirecte Weise zu schmälern versuchte. Auch von der andern Seite hatte der vorgedachte Rechtsatz manche Härten in seinem Gefolge, z. B. wenn der Beklagte freigesprochen worden, nicht weil der Rechtsanspruch ein unbegründeter war, sondern nur deshalb, weil ein auf vorübergehendem Grunde beruhender Einwand die Freisprechung veranlaßt hatte. So konnte einen Rechtsstreit, welchen nur die formelle Proceßverjährung beseitigt hatte, die *exceptio rei in iudicio deductae* zu einem definitiv beendigten machen. Man half diesen Mängeln dadurch ab, daß man das Rechtsinstitut der gedachten *exceptio rei judicatae* nicht mehr auf das bloße Dasein des Urtheils, sondern auf dessen Inhalt gründete. Nur dessen Geltung sollte für jeden künftigen Rechtsstreit gesichert und so jedem Theile der Vortheil gesichert sein, den ihm der Inhalt des Urtheils gewährt hatte. Man gelangte so zu den Rechtsätzen, daß dem Inhalt eines gesprochenen Urtheils kein späteres Urtheil widersprechen solle, und daß, wenn in einem gegenwärtigen Rechtsstreite eine Frage vorkommt, über welche schon in einem frühern Rechtsstreite ein Urtheil gesprochen worden, der neue Richter den Inhalt jenes Urtheils als wahr annehmen und seinem eigenen Urtheile zu Grunde legen müsse.<sup>5)</sup>

Hiernach erhielt die obengedachte *exceptio* sowohl eine negative als eine positive Function. Diese letztere kann nun aber nur dann in Wirksamkeit treten, wenn in dem neuen Rechtsstreite dieselbe Rechtsfrage und dieselben Personen in Rede stehen, wie in dem ältern dies der Fall war.

In Rom trat der vorgedachte Instanzenzug mit der Kaiserregierung ein. Schon Augustus betrachtete sich als die regelmäßige höchste Instanz für alle Civilproceße. Vom Urtheile des Jurer fand die Berufung an die Obrigkeit, welche ihn bestellt hatte, von dieser an den Präfecten der Stadt und in den Provinzen an die Consularen, von diesen endlich an den Kaiser oder an den Senat statt. Die Bezeichnungen *appellatio* und *provocatio* für die Einwendung der Berufung waren ursprünglich gleichbedeutend, die letztere jedoch in engerm Sinne die gegen die Verurtheilung eines Römers durch eine mit Criminalgerichtsbarkeit versehene Obrigkeit. Die *provocatio* ging an die Volksversammlung. Die *appellatio* war im allgemeinen darauf berech-

4) Savigny, S. 261. 5) Savigny, S. 271.

net, der individuellen Freiheit gegen Bebrückungen durch öffentliche Handlungen aller Art einen ausreichenden Schutz zu gewähren.

Diese Appellation wurde die Grundlage der neuen Instanzenrichtungen. Dieselben machen es erforderlich, zwei Arten der Urtheile zu unterscheiden, die unabänderlichen und die, gegen welche eine weitere Instanz zulässig ist. Man versteht unter *sententiae definitivae* die, durch welche der Streit in der Hauptsache durch *condemnatio* oder *absolutio* entschieden wurde, im Gegensatz von interlocutorischen Urtheilen, durch welche nur eine die Entscheidung vorbereitende provisorische Anordnung des Richters getroffen wird. Unter *decretum* gegenüber der *sententia* verstand man insbesondere eine kaiserliche Entscheidung in streitigen Rechtsfachen. \*)

Sowol das Kanonische Recht als das deutsche Reichsgesetz verstatteten die Appellation unbedingt nur gegen Definitivurtheile. Bei den interlocutorischen Erkenntnissen unterschied man die *sententiae interlocutoriae merae* und *mixtae* (reine und gemischte) und ließ nur bei den letztern, welche auf das Endurtheil selbst mehr oder weniger einwirkten, die Appellation zu.

Das Römische Recht verbindet mit dem Worte *res judicata* das Vorhandensein eines rechtskräftigen Urtheils, wogegen *sententia* ein Urtheil überhaupt bezeichnet.

Außer den vorgebachten freisprechenden und verurtheilenden Erkenntnissen unterscheidet man noch gemischte, unbestimmte und solche, in welchen der Kläger verurtheilt wird. Bei den gemischten Urtheilen finden wir eine theilweise Verurtheilung und eine theilweise Freisprechung. Als der alte Formularproceß bestand, war ein solches Urtheil nicht möglich; dem Proceß lag eine *certa intentio*, ein bestimmtes Verlangen des Klägers zu Grunde. Diesem mußte der Richter ganz oder gar nicht stattgeben. Mit dem gedachten Proceß fiel diese Schranke weg und es wurde jedes Urtheil zu einem gemischten, wenn man dabei den Zusatz denkt: ein Mehreres hat Kläger nicht zu fordern. Was zugesprochen werden konnte und nicht zugesprochen wurde, ist abgesprochen, sodas das Urtheil das streitige Rechtsverhältniß definitiv feststellt. Jeder Anspruch, welcher über die rechtskräftige Verurtheilung hinausgeht, wird nach Römischem Rechte durch die *actio iudicati* ausgeschlossen. Über den Antrag des Klägers hinaus oder *ultra petendum* kann nicht erkannt werden.

Was die unbestimmten Urtheile betrifft, so ist deren Vorhandensein in der römischen Rechtsübung nicht nachzuweisen, da die vorgebachte Formel: „*Si paret, condemna, si non paret, absolvo*“ für ein Drittes keinen Raum gewährte. Wenn die Römischen Richter sich bei ihren Abstimmungen dreier verschiedener Täfeln, bezeichnet mit C. (*condemno*), A. (*absolvo*) und N. L. (*non liquet*), bedienten, so lag doch in dem *non liquet* nicht die Annahme eines unbestimmten Urtheils. Hatte nämlich das letztere die Stimmenmehrheit für sich, dann lautete der Ausspruch des vorstehenden Prätors auf ein *amplius*, was die Folge hatte, daß an einem andern nahen Tage eine neue Abstimmung erfolgte. Ebenso verfuhr man auch im Criminalproceß. †)

Eine nicht erwiesene Klage galt auch späterhin als eine unbegründete. Doch tritt hier ein besonderes Mittel in Wirkksamkeit, welches der Richter unaufgefordert anwendet, um den nur unvollständig geführten Beweis zu einem vollständigen zu machen, oder einen schwachen Beweis ganz zu entkräften. Dieß Mittel besteht in der Auflegung eines sogenannten nothwendigen Eides. Diesen hat entweder der Beweisführer als Erfüllungseid (*juramentum suppletorium*) oder der Gegner desselben als Reinigungseid (*juramentum purgatorium*) zu leisten. Der Gebrauch des erstern war schon bei den Römern sehr häufig, und das Kanonische Recht bestätigte denselben. Das germanische Recht stellte in der Form des Reinigungseides, in Uebereinstimmung mit seiner Rechtsanschauung von der Zulässigkeit der Abwehr jeglichen Rechtsangriffs durch den Eid, auch den Notheid des Verklagten in das richterliche Ermessen. Bei der Auflegung des nothwendigen Eides hat das Erkenntniß für beide Fälle, den der Leistung und Nichtleistung des Eides, eine bestimmte Entscheidung zu treffen.

Die dritte Art der Urtheile, in welchen die Verurtheilung des Klägers ausgesprochen wird, führt zu dem Institute der Widerklage.

Während des Formularproceßes war die nur einseitige Verurtheilung stets nur auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet. Der Richter sprach zuerst seine Überzeugung von dem Rechte des Klägers aus und forderte den Beklagten auf, diesem freiwillig Genüge zu leisten. Gehörte der Beklagte diesem *justus* oder *arbitratus*, dann erfolgte eine Freisprechung, sonst die

6) Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, Art. Urtheil.

7) Eid, Geschichte des römischen Criminalproceßes, S. 568.

Berurtheilung, nicht auf die Sache selbst, sondern auf eine Geldsumme, mit deren Bestimmung besondere Gefahren für den Beklagten verbunden waren. Der gedachte Vorausspruch des Richters hieß pronuntiatio, und diese war es insbesondere, auf welche sich die vorgedachte exceptio rei iudicatae basirte, indem sich allein aus ihr die Gründe ergeben ließen, auf welche sich das Urtheil stützt hatte.

Abgesehen von der sogenannten duplex actio, zu der die drei Theilungsklagen und zwei Interdicta zur Erhaltung des Besizes gehörten, konnte auch bei der Widerklage die Formel an beide Parteien gleichmäßig gerichtet sein, so daß dieselben in völlig gleicher Lage einander gegenüberstanden. Wenn auf eine angestellte Klage der Beklagte vor demselben Richter und gegen denselben Kläger ebenfalls eine Klage vorbringt, dann führt diese zweite Klage den Namen der Widerklage, wenn sie in irgendeine Verbindung mit der ersten Klage gebracht wird. Die Widerklage mußte auf einer Gegenforderung aus demselben Rechtsgefächte beruhen. In diesem Falle, beim simultaneus processus, bezeichnete man die Widerklage als eine eigentliche, im Gegensatz zur uneigentlichen, welche nur das Forum begründete, oder den Kläger nöthigte, sich auf die neue Klage im Gerichtsstande der alten einzulassen. Im genauen Zusammenhange mit der Widerklage steht das Verlangen des Beklagten, seine eigenen Anforderungen mit denen des Klägers zu erfüllen. Doch reicht die Compensation nicht weiter als bis zur gänzlichen Tilgung des klägerischen Anspruchs, so daß das Überschießende in das Gebiet der eigentlichen Widerklage hineinreicht.

Das auf eine solche ergehende Urtheil hat nur festzusetzen, was jeder Theil dem andern zu leisten verpflichtet ist, und kann, namentlich in Rechnungssachen, die Gestalt einer gegenseitigen Abrechnung annehmen.

Wir haben noch der Streiffrage über die Rechtskraft der Urtheilsgründe etwas näher zu gedenken. Es ist unter den Schriftstellern der Satz streitig, ob sich die Rechtskraft des Urtheils auch auf die Urtheilsgründe beziehe, oder ob nur der Tenor oder das Dispositive im Urtheile rechtskräftig werde.

Nach Savigny (a. a. D., S. 352), läßt sich die wahre Bedeutung der Sache auf die beiden Fragen zurückführen:

- 1) Was ist in dem Gedanken des urtheilenden Richters wahrhaft enthalten, was wird also durch den Ausspruch dieses Gedankens zur Rechtskraft, d. h. zur Fiction der Wahrheit erhoben?
- 2) Aus welchen Quellen haben wir den wahrhaftesten Inhalt des richterlichen Gedankens zu erkennen, wo haben wir denselben aufzusuchen?

Die zweite Frage steht mit der ersten insoweit im Zusammenhange, als es seit Jahrhunderten in den Gerichtshöfen üblich ist, neben jedem ausgesprochenen Urtheile noch eine ausführliche Rechtfertigung desselben aufzustellen, welche man mit dem Namen Urtheilsgründe oder auch Zweifels- und Entscheidungsgründe bezeichnet. Die Frage hat nun den Sinn, ob wir das, was rechtskräftig werden soll, bloß in dem erstgedachten Schriftstücke, dem Tenor, oder auch in den gedachten Urtheilsgründen aufzusuchen haben. Die zweite Frage ist wesentlich förmlicher Natur, wogegen die erste in das Wesen der Sache eingeht. Die Wirkung der Rechtskraft besteht nun darin, daß der Inhalt des rechtskräftigen Urtheils in jedem künftigen Rechtsstreite, in welchem dieselbe Rechtsfrage wie im gegenwärtigen vorkommt, als wahr behandelt werden soll. Ist der neue Rechtsstreit hierin identisch mit dem ältern, dann ist diese Wirkung auch eine unbeschränkte, durch keine bestimmte Form des Urtheils zu begrenzen. Die Gründe sind nun die Elemente der streitigen Rechtsverhältnisse und des den Streit entscheidenden Urtheils, und in diesem Sinne werden dieselben rechtskräftig. Rechtskräftig wird alles, was der Richter insolge der spruchreif gewordenen Verhandlung entscheiden will. Man kann sich die Gründe in objective und subjective zerlegen und unter den erstern die eigentlichen Bestandtheile des Rechtsverhältnisses, welche wir als Elemente desselben bezeichneten, unter den letztern aber diejenigen verstehen, durch welche der Richter persönlich bewogen wird, eine bestimmte Überzeugung von diesen Elementen zu fassen, sie entweder zu bejahen oder zu verneinen. Diese letztern unterliegen der Rechtskraft nicht, wogegen die erstern rechtskräftig werden müssen, wenn man sich nicht einer jeden Gewisheit über dasjenige berauben will, was in Betreff des streitigen Rechtsverhältnisses eigentlich entschieden werden sollte und entschieden wurde.

Wenden wir uns zu der zweiten Frage, nach den Quellen, aus welchen der wahrhafteste Inhalt des richterlichen Gedankens (mithin der Umfang der Rechtskraft) zu schöpfen ist, so drängt sich uns die Antwort auf, daß alle objectiven Gründe des Urtheils rechtskräftig werden müssen und

wir sie auffuchen müssen, wo sie auch im Urtheile zu finden sein mögen. Die Form der Urtheile ist im wesentlichen verschieden.

Wir gedachten schon derjenigen, in welcher der Tenor und die Zweifels- und Entscheidungsgründe voneinander getrennt gehalten werden. In allen nicht ganz einfachen, wie man es nennt, mit „daß da“ abzumachenden Sachen, erscheint diese Form auch als die zweckmäßigste, indem sie die leichteste Übersicht gewährt. In den alten Urtheilen der juristischen Facultäten stellte man die Gründe dem Tenor voran und verband sie mit dem Urtheile zu einem einzigen Satz, mochte das Ganze auch durch die größte Anzahl von Bogen sich hinziehen. Ähnlich dem, doch so gestellt, daß erst der Tenor den Schluß macht, sind die französischen Urtheile, welchen unzählige male ein en considérant (in Erwägung) vorhergeht. Auch in den preussischen Gerichtshöfen hat sich, aus der Rheinprovinz, diese Form ziemlich eingebürgert. Selbst der höchste Gerichtshof, das Obertribunal, welches erst seit der Cabinetordre vom 10. Juli 1832 den Parteien die Gründe mittheilt, bedient sich derselben.

In der Gegenwart finden wir, mehr oder weniger modificirt, fünf verschiedene Arten der Endurtheile vor.

1) Die Agnitionskresolutionen (Anerkennungsbefehle), in welchen das Gericht in Folge der von dem Beklagten abgegebenen Erklärung, daß von ihm der klägerische Anspruch ohne alle Beschränkung anerkannt werde, festsetzt, was nach dem Inhalte der Klage dem Kläger zu leisten habe, oder wozu der Kläger für berechtigt zu erachten sei.

2) Die Contumacial- (Ungehorsams-) Erkenntnisse oder Befehle, worin der im Klagebeantwortungstermine ungehorsam ausgebliebene Beklagte der in der Klage vorgetragene Thatfachen für geständig erachtet und sodann festgesetzt wird, was er sonach in Gemäßheit der Befehle dem Kläger zu leisten habe, oder wozu dieser für berechtigt gehalten werde. Das gemeine deutsche Recht ist in Beziehung auf die Folgen der Contumaz nachsichtiger als die Particulargesetzgebungen, namentlich die preussische, indem es dieselben gemeinhin erst einer dreimaligen vergeblichen Aufforderung „mit hinreichender Fristbestimmung“ nachfolgen läßt.

3) Präclusions- (Ausschließungs-) Befehle bei öffentlichen Aufgeboten, Aufforderungen zur Klage im Diffamationsproceß. 4) Adjudications- (Zuschlags-) Befehle bei nothwendigen Versteigerungen. 5) Erkenntnisse, welche nach erfolgter contradictorischer Verhandlung der Sache in dem gewöhnlichen oder einem besondern Proceßverfahren in den gesetzlichen Instanzen ergehen.

Nach der preussischen und einigen andern Gesetzgebungen tritt in besondern Fällen, selbst wo der Gegenstand der Klage eine Geldforderung (bis zum Betrage von 50 Thln.) ist, oder im Bagatellproceß, ein Mandatsverfahren ein. Es erfolgt die Aufforderung an den Beklagten zur Befriedigung des Klägers oder zur Anbringung seiner Einwendungen gegen die Klage binnen einer bestimmten Frist. Nach Ablauf dieser Frist erlangt diese Aufforderung die Wirkung eines Urtheils und wird wie jedes andere vollstreckbar. Aber auch in andern Fällen, in welchen öffentliche Urkunden insbesondere den Anspruch begründen, tritt sowol gemeinrechtlich als in Preußen ein ähnliches Mandatsverfahren ein.

Alle Urtheile müssen publicirt werden, d. h. in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Kenntniß der Parteien gelangen, wozu gemeinhin die beschleunigte Zufertigung des mit den Gründen ausgefertigten Urtheils genügt.

Überall wo der erkennende Richter nicht unmittelbar an die Function des Verhandels auch die des Entscheidens, wie in Preußen nach dem mündlichen und öffentlichen Proceßverfahren der Verordnung vom 21. Juli 1846, knüpft, erfolgt das Urtheil nach vorangegangener Berathung und Beschlußnahme in dem betreffenden Gerichtshofe. Bei letzterer entscheidet die Stimmenmehrheit, und es gibt bei vorhandener Stimmengleichheit in der Regel die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einwendung der Rechtsmittel gegen die Urtheile ist, wo sie überhaupt gestattet ist, an bestimmte Fristen gebunden.

In Preußen ergehen alle Urtheile im Namen des Königs.

Wir kehren noch einmal zu der Rechtskraft der Gründe aller dieser vorgedachten Erkenntnisse zurück, um zu bemerken, daß unter den diese Materie berührenden Schriftstellern eine dreifache Meinungsverschiedenheit sich kund gibt. Die meisten (Martin, Linde u. a.) verneinen unbedingt die Rechtskraft der Gründe, selbst wenn sie mit in die Urtheilsformel verwebt sind. Andere (Klaproth und anfänglich Bernher) nehmen die Rechtskraft der Gründe an, wenn sie in das Urtheil eingerückt wurden, nicht aber, wenn sie in einem besondern Aufsatze stehen. Die dritte Meinung (Böhmer, Wächter, Kierulff, Savigny) erkennt den Zusammenhang der



Gründe mit dem Inhalte des Urtheils und daher die Theilnahme der Gründe an der Rechtskraft an, ohne Unterschied der Stelle, an welcher sie angebracht wurden.

Wenn die preussische allgemeine Gerichtsordnung I, 13, §. 38 es ausdrückt, daß niemals bloße Entscheidungsgründe die Kraft eines Urtheils haben sollen, so tritt sie zwar anscheinend dieser dritten Meinung entgegen, es ist dieser Widerspruch aber doch nur ein scheinbarer, da auch sie unter diesen bloßen Entscheidungsgründen nur die versteht, welche wir oben als die subjectiven, von der Rechtskraft ausgeschlossenen bezeichneten.

Wir wenden uns zu dem zweiten Theile unserer Aufgabe, zu den Erkenntnissen in Straf-sachen. Nach dem gemeinen deutschen Strafverfahren haben wir auch in diesem Endurtheile, d. h. solche, welche nach völlig geschlossenen Acten den Angeeschuldigten von der Strafe freisprechen oder zu einer Strafe verurtheilen, von Zwischenurtheilen (Interlocuten) zu unterscheiden. Durch diese werden gewisse im Laufe der Untersuchung vorkommende Punkte entschieden, doch erscheinen hier die meisten Interlocute nur als bloße Verfügungen. Es beruht auf keinem gleichförmigen Gerichtsgebrauche, wenn man den Ausdrücken Decisa, Befehle, Prälocute die Ausdrücke Urtheile und Erkenntnisse entgegenstellt.<sup>8)</sup> Die preussische Criminalordnung vom 11. Dec. 1805, welche jedoch in Beziehung auf das Verfahren vor dem erkennenden Richter durch die Verordnung vom 3. Jan. 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 obsolet wurde, kannte unter dem Namen der Resolute Verfügungen, welche in Wahrheit als Zwischenurtheile betrachtet werden konnten. Sie erließ der von dem untersuchenden verschiedene erkennende Richter, wenn er die Acten noch nicht für spruchreif erachtete, und verordnete in denselben dasjenige, was noch zu geschehen habe, bevor das Bestimmungsverkenntniß ergehen könne.

Nach ihrem Inhalte kann man die Erkenntnisse in Strafsachen in verdamnende, Strafurtheile im engern Sinne, und in lossprechende theilen. Bei den letztern unterscheidet man wieder die völlig und die nur von der Instanz lossprechenden Urtheile. Das preussische, hierin der französischen Rechtsanschauung folgende Strafverfahren verlangt den Ausspruch der Schuld oder den der Nichtschuld und schließt daher eine jede bedingte Freisprechung aus. Wir finden die bedingte Freisprechung in mehreren deutschen Strafgesetzgebungen: in Sachsen als Klagefreisprechung, bei unzureichender Schuld, und als Straffreisprechung, bei mangelnden Beweisen; in Oesterreich als Ablassungsbefehl, bei dem Abstände von jedem weiteren Verfahren gegen den Angeklagten, und als Einstellungsbefehl, bei der Einstellung der Voruntersuchung, als Freisprechung, wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, und als Schuldbloßprechung, bei erwiesener Schuldbloßigkeit u. s. w.

Nach dem geheimen schriftlichen Verfahren des gemeinen deutschen Strafprocesses gelangen die geschlossenen Acten von dem untersuchenden Gerichte an das vorgesezte competente Spruchgericht. Wo zu diesem Zwecke die Acten versandt werden, pflegt ein besonderer Introtulationstermin mit Zuziehung des Angeeschuldigten und seines Verteidigers voranzugehen. Bei dem erkennenden Gerichte wird ein Referent bestellt, welchem in wichtigen Sachen ein Correferent hinzutritt. Ob nur Schriftliche oder auch mündliche Relationen zulässig, ist den Bestimmungen der besondern Gesetze vorbehalten.

Mittermaier (a. a. O., S. 394) will in dem Vortrage den historischen von dem kritischen Theile unterschieden wissen und läßt sich denselben über die Fragen verbreiten, ob die Acten reif zum Spruche sind, ob der Thatbestand des Verbrechens gehörig festgestellt ist, ob der Angeeschuldigte für schuldig zu erachten und welche Strafe gegen ihn zu erkennen sei.

Die vorgedachte Criminalordnung von 1805 enthält §. 488 fg. Bestimmungen über diesen Gegenstand, welche sich in der Rechtsübung als zweckmäßig bewährten. Sie läßt die Relation in Erkenntnißform abfassen, sodas die Erkenntnißformel den Anfang macht. Der Formalien der Untersuchung soll in der Urtheilsformel keine Erwähnung geschehen. Auf diese folgen die Gründe. In diesen wird zuerst die Veranlassung der Untersuchung, dann der zur Untersuchung gekommene Vorgang erzählt. Diese Erzählung muß entweder aus dem umständlich, soviel als möglich mit den eigenen Worten des Angeeschuldigten anzuführenden Bekenntnisse desselben, oder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und den übrigen Verhandlungen, oder endlich aus allen diesen Datis zusammen entnommen werden. Darauf untersucht der Referent, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt, ob die That gegen den Angeeschuldigten durch sein Bekenntniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden. Wenn dieß der Fall, ist das betreffende Gesetz seinem ganzen Inhalte nach anzuführen, es sind die Gründe hervorzuheben, welche das

8) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, II, 391.

gewählte Arbitrium oder die Ausschließung der Strafe rechtfertigen, und es sind hierbei die erheblichen Vertheidigungsgründe einer Prüfung zu unterwerfen. Als Hauptzweck der Relation wird der bezeichnet, durch dieselbe die Gerichtsmitglieder in den Stand zu setzen, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeeschuldigten vollständig und aus eigener Überzeugung zu urtheilen.

Der Wille der meisten Stimmen gilt als Ausfluß der Meinung des Gerichts, und es genügt auch gemeinrechtlich die Stimmenmehrheit zur Anwendung jeder Strafart. Die in Rede stehende Criminalordnung verlangte zum Ausspruche der Todesstrafe eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Gerichtsmitglieder und nöthigte im Interesse der Vertheidigung bei vorhandener Stimmengleichheit den Vorsitzenden, der mildern Ansicht beizutreten.

Nachdem die letzten Decennien den gemeinen deutschen Strafproceß, was die Urtheilsfindung betrifft, beinahe zu einer historischen Reminiscenz gemacht haben, kommt es und wesentlich darauf an, der Art und Weise etwas näher zu gedenken, in welcher sich die Urtheilsfindung bei der Anwendung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens und insbesondere bei der Mitwirkung der Geschworenen in demselben gestaltete.

Die neuern Strafproceßgesetzgebungen haben, nach dem Vorbilde der französischen, die conviction intime an die Stelle der bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise in Anwendung treten lassen. Der erkennende Richter hat unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Nur die österreichische Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 bindet den Richter noch an die sogenannte negative Beweisstheorie. Der Richter darf die Schuld nicht als erwiesen annehmen, wenn dafür nicht wenigstens die im Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Beweisfriterien vorhanden sind.

Nicht zu verwechseln mit den positiven und negativen Beweisstheorien sind die Beweisregeln des englischen Rechts, die Bedingungen, unter welchen dasselbe die Evidenz als vorhanden betrachtet, und welche sich in dem Rechtsbewußtsein des Volkes im Laufe der Zeit gleichsam zu Gesetzen des Denkens herangebildet haben.

Aber es sind nicht allein die ständigen Richter derjenigen Staaten, in welchen man sich von der Beweisstheorie lossagte, es sind, mit Ausnahme Oesterreichs, des Königreichs Sachsen und Sachsen-Altenburgs, jezt auch in diesen Staaten die Geschworenen, welche innerhalb der Grenzen ihrer Competenz wesentlich aus ihrer innern Überzeugung die Schuldfrage zu beantworten und so das Urtheil vorzubereiten haben.

Obgleich in der sogenannten Voruntersuchung die Inquisitionsmaxime des geheimen schriftlichen Strafverfahrens festhaltend, haben alle diese Staaten doch die Anklageform in ihren Strafproceß aufgenommen, ebenso das Institut der Staatsanwaltschaft sowie die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung. Alle diese Gesetzgebungen legen den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens in diese Hauptverhandlung. Der Fällung des Urtheils muß bei Strafe der Nichtigkeit diese Verhandlung vor dem erkennenden Richter vorhergehen, wobei die Voruntersuchung gleichsam nur das Material zur Anklage liefert. Nur die Verarbeitung des Materials in der öffentlichen Audienz darf den Stoff zu dem Urtheile liefern, sodas nie dasjenige auf das Urtheil von Einfluß sein darf, was nicht in dieser Audienz sich wiederholte und nicht zum Gegenstande der Verhandlung gemacht wurde. Die Verhandlung hat sich im wesentlichen in den Grenzen zu bewegen, welche ihr die Anklage der Staatsanwaltschaft gesteckt hat, welche Grenzen jedoch in mannichfacher Weise in den einzelnen Gesetzgebungen bereits verrückt worden sind. Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung der Anklage, der Frage an den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne, und seiner nähern Vernehmung durch den Vorsitzenden. Dieser folgt die Aufnahme der Beweise, namentlich die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen. Gehört der Straffall zu denen, welche der Competenz ständiger Richter, deren in erster Instanz drei, auch wol fünf den Gerichtshof bilden, unterworfen sind, dann knüpft sich hieran sofort das Plaidoyer der Staatsanwaltschaft sowol über die Schuld- als über die Straffrage, sowie das Plaidoyer des Vertheidigers, und es folgt, nach vorhergegangener Berathung, sodann sofort die Bekanntmachung des Urtheils. Dieses muß, nach dem preussischen Gesetze vom 3. Mai 1852, hervorheben, welche von denjenigen Thatfachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen oder nicht erwiesen zu erachten sind. Dies soll insbesondere auch von solchen Thatfachen gelten, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsan-

waltigkeit oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat. Die Thatfachen und Beweismittel, auf Grund deren der Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, müssen in den Entscheidungsründen angegeben werden, da nur diejenigen Thatfachen in der Berufungs- (Appellations-) Instanz, in der das Urtheil mindestens von fünf Richtern nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung gesprochen wird, als constatirt zu betrachten sind, deren in dieser Weise das erste Erkenntniß gedenkt.

Erfolgt die Hauptverhandlung vor den Geschworenen, dann beschränkt sich das gedachte Plaidoyer des Staatsanwalts und Vertheidigers nur auf die Schulfrage. Es folgt dann das Résumé des Präsidenten, an welches sich die Stellung der über die That- und Schulfrage den Geschworenen vorzulegenden Fragen schließt. Haben durch deren Beantwortung die Geschworenen die Nichtschuld festgestellt, dann spricht der Vorsitzende sofort das freisprechende Urtheil aus. Ist dagegen die Schulfrage bejaht, dann beginnt ein zweites Plaidoyer des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Anwendung der Strafe, und es folgt erst diesem das Urtheil des Gerichtshofs nach.

Nach manchen Proceßordnungen, namentlich der preussischen, fällt, wie in England, bei einem vollständig genügenden Bekenntniß die Mitwirkung der Geschworenen weg. Jedes Urtheil erfolgt nach der Stimmennmehrheit und wird, was seinen dispositiven Theil betrifft, sofort in der Audienz publicirt, wogegen die Eröffnung der Entscheidungsgründe, die sich hier wesentlich auf die Strafabmessung beziehen, auch später erfolgen darf.

Die Particulargesetzgebungen haben über die Urtheilsfassung überhaupt mehr oder weniger detaillirte Bestimmungen getroffen. Wir wollen hier beispielsweise noch die folgen lassen, welche die thüringische Strafproceßordnung vom Jahre 1850 und die sächsische vom 11. Aug. 1855 in Betreff derselben vorschreiben.

Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß nach der erstgedachten Proceßordnung (Art. 250 fg.) angeben: 1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger begangen hat, 2) ob und mit welchen erschwerenden Umständen dieses geschehen ist, 3) die auf den Angeklagten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und 4) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird. Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit. Jedem Urtheile sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen: 1) die Hauptpunkte der Anklage, 2) das Ergebnis der in der Hauptverhandlung gegen und für den Angeklagten vorgeführten Beweise und 3) die hieraus für die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten gezogenen Schlussfolgerungen.

Nach der sächsischen Strafproceßordnung sind die Requisite eines verurtheilenden Erkenntnisses: 1) die Angabe des Verbrechens, dessen der Angeklagte sich schuldig machte, 2) die der Gesetze, auf welche die Bestrafung gegründet wird, 3) die der Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird, und der sonstigen mit dieser verbundenen Folgen des Verbrechens!

Ein wesentlicher Abschnitt in dem mit der Anklageform verbundenen Strafverfahren ist die Verletzung des Angeklagten in den Anklagestand. Dieser Abschnitt ist durch den Anklagebeschluß oder das Verweisungserkenntniß bezeichnet. Der Anklagebeschluß geht entweder von einem Obergerichte, und zwar der sogenannten Anklagekammer desselben, oder auch, wie in Sachsen, von der collegialischen Berathung eines Erstinstanzgerichts aus. Viele Strafproceßordnungen gestatten gegen diesen Anklagebeschluß, welchem sie dann die Eigenschaft eines wirklichen Erkenntnisses beilegen, das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht oder auch nur das der Nichtigkeitsbeschwerde, über welche jedesmal nur der höchste Gerichtshof zu entscheiden hat.

Überall, wo mit Geschworenen verhandelt wird, ist es nur die Nichtigkeitsbeschwerde, durch welche das Urtheil angegriffen werden kann, und zwar auch nur dann, wenn das Verfahren oder das Urtheil Mängeln unterliegt, welche das Gesetz mit der Strafe der Nichtigkeit bedroht. Wir wollen hier beispielsweise noch der Fälle gedenken, in welchen das preussische Gesetz vom 3. Mai 1852 die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile überhaupt zuläßt. Diese Beschwerde findet statt: 1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundgesetzes, und 2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens. Zu diesen wesentlichen Vorschriften zählt das Gesetz die, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist. Dies ist der Fall: 1) wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz verletzt sind; 2) wenn an der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern theilgenommen hat, oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber nicht zugegen ist; 3) wenn das Urtheil erlassen worden

ist, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört wurde; 4) wenn unzulässigerweise dem Angeklagten die Vertbeidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist, oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat; 5) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen, oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist; 6) wenn ohne Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist.

In andern als diesen Fällen unterliegt es der Beurtheilung des Obertribunals, ob eine Vorschrist oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitbeschwerde gegründet ist, als wesentlich zu betrachten ist oder nicht. Sowol dem Staatsanwälte als dem Angeklagten steht die Nichtigkeitbeschwerde, dem erstern aber bei freisprechenden Urtheilen nur in einigen vom Gesetze besonders bezeichneten Fällen frei.

Ist die Nichtigkeitbeschwerde begründet, dann vernichtet das Obertribunal das Urtheil und erkennt, wenn der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens liegt, in der Sache selbst. In andern Fällen verweist es die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz. L. Trief.

### Eroberung, s. Kriegrecht.

**Erpressung, Concussion.** Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist Erpressung jede Nöthigung eines andern, etwas zu geben oder zu thun, gleichviel ob die Nöthigung durch Anwendung physischer Gewalt oder durch Erregung der Furcht vor einem Uebel bewirkt wurde. Nach juristischem Sprachgebrauch nennt man nur rechtswidrige Nöthigungen solcher Art Erpressung. Wenn daher z. B. jemand den Räuber in Ausübung rechtmäßiger Nothwehr zu etwas nöthigt, so ist dieses keine Erpressung. Aber im engeren Sinne nennt man juristisch nur solche rechtswidrige Nöthigungen Erpressung, die nicht ein anderes benanntes Vergehen bilden, z. B. Raub (woburch man jemandem den Besitz beweglichen fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht abnöthigt) oder unerlaubte Selbsthülfe, wo man sich durch die Nöthigung zu seinem Rechte zu verhelfen sucht. Auch hat man meist Erpressungen der Beamten durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt theilweise oder sämmtlich unter besonderm Namen zu besondern Verbrechen erhoben, wie nach Römischem Rechte in dem crimen repetundarum, nach deutschem Particularrecht in dem Vergehen des Amtsmißbrauchs. Es fragt sich nur, ob es politisch rätzlich ist, jenen allgemeinen Begriff rechtswidriger Nöthigungen oder Bedrängungen, die nicht ein anderes besonderes Vergehen bilden, zu einem gemeinschaftlichen strafbaren Vergehen zu erheben. Die Römer thaten dieses nicht. Sie hüteten sich vor solchem Generalisirten im Strafrecht. Sie bildeten zwar unter dem Namen Concussion ein außerordentliches Vergehen (*delictum extraordinarium*), beschränkten es aber nur auf bestimmte Handlungen, nämlich wenn jemand durch Bedrängung mit einer Ausübung angebliher öffentlicher Machtbesugnisse oder durch Bedrohung mit Anstellung einer Criminalanklage den andern zu dem Zugeständniß eines rechtswidrigen Verlangens bestimmt. Andere Erpressungen also bestrafte sie nur dann, wenn sie zugleich ein anderes benanntes Vergehen, wie Fälschung und Betrug, Gewaltthätigkeit u. s. w., bildeten.<sup>1)</sup> Außerdem begnügten sie sich mit den privatrechtlichen Klagen und Nachtheilen, die den Bedränger trafen. Und gewiß ist es sehr zu billigen, daß man nicht zu viele ganz allgemeine Begriffe von Handlungen zu allgemeinen Criminalverbrechen erhebt, weil sonst allzu leicht sehr unbedeutende Rechtswidrigkeiten, welche durch die Privatklagen und ihre Folgen, Schadenersatz und Proceßkosten, genügend gebüßt würden, als Criminalverbrechen verfolgt werden. Mindestens müßte man dieses allgemeine Vergehen auf solche Erpressungen beschränken, welche eine gewinnsüchtige Eigenthumsbeeinträchtigung bezwecken. Nichts ist gefährlicher für die bürgerliche Freiheit und bequemer für die despotische Unterdrückung, als wenn der Bürger bei jedem Schritt und Tritt in Criminalanklagen zu verfallen fürchten muß. Sind nur einmal so ganz allgemeine Reichen von Handlungen zu Verbrechen erhoben, so kommt nun die stets unsichere Auslegung und Ausdehnung noch hinzu, und unbedeutende, ja oft selbst nicht einmal rechtswidrige Handlungen veranlassen einen unheilvollen Criminalproceß und geben die Bürger der Willkür preis. Jedenfalls ist festzuhalten, daß der Charakter wahrer Rechtswidrigkeit zu einem Vergehen durchaus unent-

1) Hefter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts, §. 365. Irrig ist es, wenn ältere Criminalisten, z. B. Grolman, Criminalrecht, §. 300, Feuerbach, §. 420, annehmen, daß jede Erpressung zugleich Fälschung sei. Auch das ist nicht nöthig, daß immer die Erpressung durch Vorwand oder Mißbrauch einer rechtlichen Gewalt oder Befugniß ausgeübt wird. S. Senke, Handbuch des Strafrechts, III, 62.

bedinglich ist. Wer daher durch Drohung mit einem Nachtheil, den er das Recht hat eintreten zu lassen, z. B. mit einer begründeten Civilklage den andern zu etwas zu bestimmen sucht, was, wenn derselbe es thut, an sich kein Unrecht ist, der hat nicht rechtswidrig erpresst. (Qui juro utitur suo, nemini facit injuriam.) Etwas anderes aber ist die Bedrohung mit einer Criminalanklage. Diese erklärten die Römer als Vergehen, weil das Recht zu Criminalanklagen ein öffentliches Recht ist, wobei die Bürger wie Staatsbeamten sich hüten müssen, die ihnen nur für pflichtmäßige Förderung des öffentlichen Wohls anvertraute öffentliche Gewalt zur Erpressung von Privatvortheilen oder von Zugeständnissen, wozu man nicht schuldig ist, zu gebrauchen. Man hat jene römische Bestimmung bei uns ausgebeugt auf Bedrohungen mit Denunciationen, und da das Recht, Verbrecher zu denunciren, ebenfalls ein öffentliches Recht der Bürger ist, so kann man dieses einräumen. Die moralische Schändlichkeit, durch eine solche Drohung einem andern die Einräumung eines Gewinns abzunöthigen, ist auch dann klar, wenn die Denunciation an sich keine unrechtlche, also keine wesentlich falsche ist. Außerdem aber ist dieses auch rechtswidriger Mißbrauch öffentlicher Pflicht. Dagegen wird auch dieser nicht mehr vorhanden sein, wenn ein Bürger durch die Drohung mit einer an sich rechtlich möglichen Denunciation einen Dieb bedroht, auf den Fall, daß er nicht dem Bestohlenen das Gestohlene wiedererstattet. Denn der Bürger hat nicht, wie der Beamte, die absolute Pflicht, die ihm bekannt gewordenen Vergehen amtlich zu verfolgen, und er kann es mit seiner Bürgerpflicht vereinbar halten, hier die Denunciation zu unterlassen. Am strafbarsten sind wol die Erpressungen durch Mißbrauch der Amtsgewalt, sei es, daß sie unmittelbar auf niederträchtigen Vermögensgewinn des Beamten gerichtet sind, sei es, daß sie andere Einräumungen der Bürger, z. B. Geständnisse oder Wahlstimmen der Bürger, bezwecken. Zwar lassen sich hier Fälle denken, wo der Beamte nicht aus niederträchtigen Motiven, sondern aus sogenanntem übertriebenen Amtseifer handelte, und während gewinnstüchtige Erpressungen zur Rettung der Rechtlichkeit und der öffentlichen Achtung der Amtsverwaltung unbedingt mit infamirender Cassation zu strafen sind, muß bei dieser zweiten Hauptklasse von Beamten-erpressungen allerdings je nach den verschiedenen Umständen unterschieden werden. Jedoch ist nie zu vergessen, daß die ihrem Wesen nach rechtlich und gesetzlich beschränkte Amtsgewalt ein Heiligthum ist, das den Beamten anvertraut wird und zur Erhaltung der Freiheit, Ehre und Sicherheit der Bürger und der Regierung gegen Mißbrauch jeglicher Art möglichst sorgfältig geschützt werden muß; sobann aber, daß auch diesem Mißbrauch der zweiten Gattung gewöhnlich niederträchtige Gewinnsucht, das Streben nach Beförderungen und andern ähnlichen öffentlichen Gunsten zu Grunde liegt. Das ist bei so vielen Inquirenten und ihren Erpressungen von Geständnissen, zumal in politischen Processen der Fall und bei so vielen Beamten, welche durch Mißbrauch ihres Amtes, der Criminal- und Polizei- und sonstigen Amtsgewalt, nur zu oft die sämmtlichen Amtsangehörigen mit Nachtheilen aller Art bedrohen und durch deren Androhung und Zufügung von liberalen Wahlen und Gesinnungsausprägung zurückzuhalten und ein entgegengesetztes Benehmen zu erpressen suchen. Will die Regierung nicht die Bürger corruptiren und sich die Achtung zerstören, will man nicht einen früh oder spät verderblichen Krieg der Bürger gegen die ihren heiligsten Rechten feindselige Regierung und Verwaltung erwecken, so muß man auch solche Erpressungen streng bestrafen. Es gelten hier auch die oben angeführten Gesichtspunkte rückfichtlich der Bestechung (s. d.). Von den Erpressungen der Privaten sind im allgemeinen gewiß am strafbarsten solche Erpressungen, welche durch den gewinnstüchtigen Zweck und durch die angewendete oder angebotene Gewalt dem Raube gleich stehen und nur dadurch sich unterscheiden, daß sie nicht wie dieser die Bestkabnahme einer beweglichen Sache bezwecken. Doch wird die größere Gemeingefährlichkeit der Räuber im Vergleich zu diesen Erpressern die Strafbarkeit der erstern höher stellen. Die neuern Gesetzbücher sind in Beziehung auf das Vergehen der Erpressung nicht bloß außerordentlich verschieden, sondern auch größtentheils tabelnswerth wegen ungenügender, unbestimmter und all zu weiter Ausdehnungen des Begriffs des Vergehens. Vgl. hierüber und über die Literatur Feuerbach's „Lehrbuch des peinlichen Rechts“ (13. Auflage, Gießen 1840), S. 430 und 431.

Weider.

**Erstine** (Thomas, Lord), einer jener ausgezeichneten englischen Juristen, wie England bei seinem nationalen Rechte und seiner freien Verfassung viele, Deutschland bei dem Orgentheil von beiden leider nur sehr, sehr wenige hat, ein Mann, zugleich trefflicher scharfsinniger Jurist, dabei von großer allgemeiner Bildung, mit stegreicher Beredsamkeit und zugleich ein Patriot von warmer, muthiger, unerschütterlicher Freiheitsliebe. Als dritter Sohn des schottischen Grafen Buchan wurde er am 21. Jan. 1750 geboren. Im Alter von 18 Jahren verließ er die Univer-

sität, trat zuerst in die Marine, dann in die Landarmee. Im 21. Jahre, noch ohne ein genügendes Einkommen, schloß er eine Neigungsheirath, kämpfte als Familienvater mit Nahrungsforgen und begann deshalb im 26. Jahre das Rechtsstudium. Er wurde nach dreijährigen Studien Barrister und bewährte sich glänzend gleich in seinem ersten Proceß. Er führte denselben für den Capitän Baillie, der wegen angeblichen Preßvergehens (libell) angeklagt worden war, weil er die Mißbräuche in der Marineverwaltung ohne alle Schonung und Furcht an das Licht gezogen hatte. Auch der Anwalt bewies mit der tüchtigsten Rechtskenntniß und der trefflichsten Beredsamkeit zugleich unter einer damals sehr verfolgungsfüchtigen Verwaltung die rücksichtslose Unabhängigkeit des wahren Rechtsmannes. In freien Staaten ist das, was in den unfreien in verderbenschwangere öffentliche Verfolgungen stürzt, deren Schrecken dann aufs neue die allgemeine Knechtschaft vermehren, der rücksichtslose Männermuth nämlich in der Entthüllung des öffentlichen Unrechts und in der Vertheidigung der Verfolgten, der Weg zu Ruhm und Größe und das Mittel zur Rettung der Freiheit des Vaterlandes. In England wie in Rom bahnt solche Tüchtigkeit und die Advocatur den Weg zu dem Nationalvertrauen und zur politischen Größe. Erskine's Ruhm war mit seinem ersten Auftreten begründet. Alle bedeutenden politischen Proceße, welche die verfolgungsfüchtige Regierung veranlaßte, wurden ihm jetzt übertragen, und überall vertheidigte er siegreich die großen Grundsätze der englischen Freiheit und Gerechtigkeit gegen die Hinterlistigen und Mißbräuche der Gewalt. In dem Proceß des Buchhändlers Stoddale, der ebenfalls wegen Libell angeklagt war, 1789, bewies er zum ersten mal gründlich, daß dem englischen Rechte nach die Geschworenen nicht, wie es bisher in die Praxis sich eingeschlichen hatte, nur allein über die Thatsache der Verbreitung der Schrift, sondern zuallererst darüber, ob die Schrift ein Libell sei, zu entscheiden hätten. Diese Ansicht ging zum wirklichen Schutze der englischen Preßfreiheit und dadurch der ganzen englischen Verfassung in die Praxis und durch ihn und Fox später auch in die Gesetzgebung über. Die Rücksicht auf seine vortheilhafte Stelle eines Generalprocurators des Prinzen von Wales hielt ihn 1792 nicht ab, die Vertheidigung des wegen seiner „Menschenrechte“ verklagten Thomas Payne zu führen. Er verlor die Stelle und führte 1800 auch den Proceß des Königsmörders Hardsfield. Seit 1783 Mitglied des Unterhauses, seit 1806 Peer von Schottland und als Lordkanzler in dem kurzen Ministerium Greenville vertheidigte er auch hier stets feurig die Sache der Gerechtigkeit und Freiheit, die vollen Rechte der Geschworenen, die Rechte der irischen Katholiken, die Aufhebung des Sklarenhandels, für welche er 1814 eine Petition von 80 Geistlichen einreichte, die Befreiung Griechenlands und die wahren Principien der ersten Französischen Revolution. Bekannt ist seine nach dem Wiener Congreß gehaltene herrliche Rede, in welcher der erfahrene Greis so nachdrucksvoll die Tüchtigkeit und Tapferkeit der deutschen Nation, ihre wohlbegründeten Rechte auf wahre Freiheit anerkennt und ihre Fürsten glücklich preist, sofern sie nur es einsehen, wie ihr Ruhm und ihre Existenz davon abhängen, daß sie treu ihren rechtlichen Zusagen und Pflichten diese unvermeidliche Freiheit redlich beschützen und verwirklichen. Erskine starb am 17. Nov. 1823, 73 Jahre alt. Seine berühmtesten Gerichtsreden erschienen unter dem Titel „Speeches on subjects connected with the liberty of the press and against treasons“. Eine kleine höchst freisinnige politische Schrift von ihm: „View on the causes and consequences of the present war 1789“, erlebte 48 Auflagen. Noch kurz vor seinem Tode publicirte der freihetliebende ehrwürdige Greis, der den Ministern so oft herb opponirte, neben einer Schrift für die Freiheit der Griechen auch ein Gedicht auf den Landbau. Seine Peerswürde vererbte dieser alte Adelige von echtem Schrot und Korn auf seinen zweiten Sohn David Montagu Erskine.

Welder.

**Erstgeburtsrecht**, s. Succession oder Thronfolge.

**Erwerbsgesellschaften**, s. Gesellschaften.

**Erzbischof**, s. Kirchenverfassung (katholische).

**Erziehung** ist die planmäßige Entwicklung der menschlichen Natur in der Richtung auf Erfüllung des in ihr dargelegten schöpferischen Gedankens, wie dieser als erfüllbar sich herausstellt im Zusammentreffen mit den einem Lande, einem Volke und dem Einzelnen gegebenen unabänderlichen Lebensverhältnissen. Der Erzieher — sei es der Staat, sei es eine Privatanstalt, sei es ein einzelner Mensch — hat daher als oberstes leitendes Princip für sein Streben und Wirken das immermehr abzuklärende Ergebniß eben der Frage zu erkennen: Welches ist der in der menschlichen Natur dargelegte schöpferische Gedanke und Plan? Was kann der Mensch demnach aus sich machen? Was kann aus ihm gemacht werden?

Die Antwort auf diese schöne allumfassende Frage ist der hocherhabene Siegespreis der

menschlischen Erkenntniß. Er wird zwar hienieden seines Schleiers nie vollständig entkleidet werden, doch jeder Schritt näher ist der segensvollste Gewinn fürs Leben. Den sichersten Weg dahin bildet die Zusammenstellung, Vergleichung und philosophische Durchforschung der glücklich entwickelten Menschennaturen, wie und wo wir sie immer an Völkerschaften oder an einzelnen Menschen finden. Die Erziehungslehre, die Erziehungswissenschaft hat daher aus der Anatomie, Physiologie und Psychologie, aus der Anthropologie des ganzen Geschlechts aller Zeiten, aus der Länder- und Völkerkunde, aus der Geschichte, aus der Moral- und Religionsphilosophie ihre Nahrung zu ziehen.

Fassen wir alles zusammen, was uns diese Quellen bis jetzt bieten, so werden wir uns den Schöpfungsplan mit den im menschlichen Wesen waltenden natürlichen Gesetzen, die ganze Idee des Menschenthums — von der wir durchaus ein Bild uns zu entwerfen trachten müssen, wenn wir ein naturwahres und bestimmungsgemäßes Strebeziel der Erziehung finden wollen — in folgenden Umrissen zu denken haben.

Der Mensch vereinigt in sich alle drei Stufen des organischen Lebens. Mit den übrigen höher entwickelten Geschöpfen hat er das stoffliche (pflanzliche) und das seelische (thierische) Leben gemein. Als die alles weit überragende Krone der unserer Wahrnehmung zugängigen Schöpfung ist er aber das einzige Wesen, in welches die Fähigkeit einer Steigerung des seelischen Lebens zur dritten Stufe, zum geistigen (menschlich-göttlichen), selbstbewußten, sich aus und durch sich selbst bestimmenden, also in sich freien und die Fähigkeit eines bis ins Unendliche fortbildbaren Lebens gelegt ist. Er ist das einzige Wesen, in welchem das seelisch-geistige Leben zur Herrschaft über das stoffliche gelangen kann, in welchem also offenbar das letztere nur die Geltung als Mittel, zum Zwecke des erstern hat, nicht aber umgekehrt, wie es bei allen übrigen Geschöpfen der Fall ist. Insofern nun im entwickelten Menschen das seelische als in das geistige Leben über- und in ihm aufgehend und diese beiden Lebensstufen in ihrer Vereinigung als gegensätzlich zu jener untersten Stufe, dem stofflichen Leben, gedacht werden müssen (weil letztere durch erstere bis auf eine gewisse Grenze beherrscht werden kann), haben wir das menschliche Leben überhaupt auch nur in einer zweifachen Erscheinungsseite, als Körper und Geist, ins Auge zu fassen.

Wie das Beieinander eines jeden organischen Wesens, so beruht auch das des menschlichen Organismus auf dem natur- und bestimmungsgemäßen Gleichgewichte seiner individuellen Kräfte sowol unter sich als auch in ihrer Wechselbeziehung zur Außenwelt. Körper und Geist müssen sich in diesem Gleichgewichte zueinander erhalten, wenn sie ihre Lebensaufgabe erfüllen sollen: sowol zueinander, als auch ein jeder von beiden in den Thätigkeitsformen seines eigenen Gebiets. Jedes Mißverhältniß hierin wirkt störend oder vernichtend auf beide Seiten oder richtiger gesagt auf das Ganze, weil beide Erscheinungsseiten des Lebens hienieden zu einem Ganzen, das wir mit dem Begriffe „Mensch“ bezeichnen, untrennbar verschmolzen sind. Der Körper ist die Wurzel der irdisch-menschlichen Existenz und des geistigen Lebens, die immer höhere Entwicklung des letztern das wahre Ziel des menschlichen Lebens.

Roß und unentwickelt tritt das Kind aus der Hand der Natur in die Welt ein, aber reich begabt mit Keimen allseitiger Entwicklung, d. h. mit Kräfteanlagen oder Entwicklungsmöglichkeiten. Diese Keime sind sowol auf körperlicher wie geistiger Seite theils edle, welche aufwärts, zur Vervollkommnung, theils unedle, lebensfeindliche, welche abwärts, zur Fehlerhaftigkeit und Vernichtung führen. Die edlen sind: die Keime der körperlichen und geistigen Vollkraft, Gesundheit und Schönheit, die Keime des Lebens; die unedlen: die Keime der körperlichen und geistigen Noth, Krankheit und Entartung, die Keime des Todes. Die verschiedenartige Mischung dieser Keime bedingt die Eigenthümlichkeit jedes Einzelmenschen und seine individuelle Lebensaufgabe, d. h. die Aufgabe: eben aus diesem Mischungsverhältnisse und dessen Kampfe mit den Einwirkungen des allgemeinen Lebens heraus den Weg nach dem für alle gleichen höchsten Lebensziele (der sittlichen Veredelung) zu finden. Die edlen Keime sollen durch den Kampf mit den unedlen sich kräftigen und entwickeln und möglichst frei von ihnen machen, wie ja alles Leben auf dem Kampfe der Gegensätze beruht.

Wendung und harmonische Entwicklung jener, naturgemäße Beschränkung oder Unterdrückung dieser ist das Grundgesetz des menschlichen Lebens, mithin zunächst der Erziehung. Diese harmonische Entwicklung besteht aber, wie bei allen körperlichen und geistigen Kräften, in angemessener (immer das Gleichgewichtsverhältniß der Kräfte erhaltender) progressiver Übung. Sie ist also das Wesen aller Erziehung, im einzelnen wie im ganzen, der privaten wie der öffentlichen. Sie ist zugleich die natürliche Grundlage der bestimmungsgemäßen Fort-

entwicklung, der spätern und weitern Selbsterziehung, welche als edelstes persönliches Kleinod das ganze übrige Leben durchzieht, sichert und von Stufe zu Stufe hebt.

Obgleich aber die körperliche und geistige Seite des Menschen in einer gewissen Gegenseitigkeit zueinander stehen, so kann doch die Erziehung, also die angemessene progressive Übung der guten Kräfteanlagen, nur gedeihen, wenn sie immer und überall beide Seiten, den ganzen Menschen ins Auge faßt. Denn eben jene Gegenseitigkeit bedingt die innigste beiderseitige Wechselbeziehung und Abhängigkeit. Wieviel auch in Sachen der Erziehung schon gedacht, geschrieben und geschehen ist, dieser Punkt ist doch noch immer bei weitem nicht bis zu allgemeiner Erkenntniß durchgedrungen. Man hat sich noch immer nicht von dem naturwidrigen Halbiren des Menschen trennen können, bald hier die körperliche, bald dort die geistige Seite allein oder doch mehr oder weniger in unverhältnißmäßiger Einseitigkeit auffassen und behandeln wollen. Mehr als je treten die betreffenden Mißverhältnisse und folgenschweren Wirkungen grell hervor, mehr als je ist es gerade die dringende Aufgabe der gegenwärtigen Zeit, diese natürliche Harmonie der gleichmäßigen Entwicklung und Kräftigung beider Seiten der menschlichen Natur in allen erzieherischen Einrichtungen und Bestrebungen herzustellen.

So also werden wir die Idee des Menschenthums und folglich die allgemeine Aufgabe der Erziehung aufzufassen haben. So wird der von Menschen auf Menschen ausgeübte und berechnete erzieherische Einfluß eine solche Grundlage und Richtung der Entwicklung schaffen, welche am meisten zu der Hoffnung berechtigt, daß die Selbst- und weitere Fortbildung inmitten der unberechenbaren erzieherischen Einflüsse des übrigen Lebens die zielentsprechende Bahn und Richtung behalten wird.

Als oberste Aufgabe für den Staat erkennen wir die: der Macht des menschlichen Geistes in allen Stufen und Formen auf Grundlage körperlicher Vollkraft die höchstmögliche Freiheit der Entwicklung zu schaffen innerhalb der Gesetze der Religion, Sittlichkeit und Vernunft, also in der Richtung nach allseitiger Veredelung, damit allen, auch den verborgenen edlen Talenten und Fähigkeiten des einzelnen Menschen offene Bahn, um an das Tageslicht zu gelangen, geschaffen werde, damit jedem Gliede des Staates die Möglichkeit gegeben sei, aus seiner von der Natur erhaltenen Mitgabe die Fülle seiner Leistungsfähigkeit für das Ganze und für sich selbst zu entfalten.

Diese Aufgabe ist nur zu erfüllen durch eine fortwährende möglichst zeitgemäße und alle Schichten des Staates durchdringende Ausbildung der Volkserziehung.

Jedes zum wahren menschlichen Bewußtsein gelangte Volk — und insofern dessen Regierung der natürliche Repräsentant des Volkbewußtseins ist, zunächst diese — erkennt daher in der Volkserziehung seine erste und schwierigste Aufgabe, die erste Lebensfrage des Staates. Sie steht überall in gleichem Verhältnisse mit der geschichtlichen Bedeutung, mit dem Bildungswerte, mit der physischen und moralischen Lebenskraft einer Nation. Die Geschichte der Erziehung ist der Brennpunkt der Geschichte der Staaten. Das beweist die Weltgeschichte von Anfang bis auf den heutigen Tag. Immer und immer bleibt das Gedeihen aller staatlichen Einrichtungen abhängig von der einen Grundbedingung: von der Sorge für die Bildung der Jugend. Sie ist die gemeinschaftliche Lebenswurzel jeder andern Verbesserung auf dem ganzen Gebiete unseres politischen und socialen Lebens.

Man fürchte nicht, daß durch das Überheizen der allgemeinen Volksbildung — welches als der allgewaltige Urtrieb nach fortschreitender Verwirklichung der Idee des Menschenthums doch einmal nicht mehr ungekräftigt sich zurückhalten läßt — die untern Schichten des Volkes zu anspruchsvoll werden würden. Dies wäre allerdings als eine für das Staatswohl bedenkliche Schattenseite zu betrachten. Dies ist aber nur der Fall bei halber oder ganzer (durch äußere Gewalt immer nur nothdürftig niedergehaltener) Roheit der untern Schichten, bei Verbildung oder bei Überbildung derselben, d. h. bei einer solchen Bildung, die wol die Verfeinerungen des Lebens überallhin einbringen läßt (der gefährliche Standpunkt mancher Staaten der Gegenwart), aber nicht gleichzeitig die Veredelung des Lebens durch vernunft- und naturgemäße Lebensanschauung und durch sittliche Kraft verallgemeinert. Die wahre, gebiegene, (nur allgemein menschlich) veredelnde Bildung ist das radicalste Mittel gegen solche Auswüchse am Staatskörper.

Alles, was der Staat von materiellen Kräften für die Volkserziehung verwendet, ist nur scheinbarer Aufwand, in Wirklichkeit aber, und sei es noch so reichlich, ein Beweis der segensreichsten, weisesten Sparsamkeit. Indem sie die höchsten menschlichen Lebenszwecke fördert, verringert sie in entsprechendem Verhältnisse die Summen, welche auf öffentliche Unterstützungs-



und Versorgungsanstalten, auf Pensionen, auf Kranken- und Irrenanstalten, auf Polizei- und Strafanstalten, überhaupt auf die Organisation des Justizwesens verwendet werden müssen. Ja sie würde, höher entwickelt, auch einen ansehnlichen Theil jener Summen ersparen, welche fort und fort der Militärstat verschlingt, da hierdurch der selbständige Halt einer Nation nach innen wie nach außen wächst, um so mehr also von den stehenden Heeren überflüssig wird, ohne deshalb das wahrhafte Gleichgewichtsverhältniß zu andern Staaten zu stören. Es heißt am verkehrten Ende anfangen, wenn man die Grundübel des Familien- und öffentlichen Lebens großwachsen läßt, um sie nachher durch Aufbietung aller Kräfte zu bekämpfen. Vorzuziehen ist ungleich leichter, besser und billiger durch heilen. Fast man das Unkraut an der Wurzel, so wird die gute Saat das Feld behaupten und die besten Kräfte desselben, anstatt daß diese im Kampfe gegen das Unkraut erschöpft werden, an sich ziehen, um sie nicht nur der Summe der Lebenskraft des Staatsorganismus zu erhalten, sondern durch ihre Veredelung und Vielfältigung einen immer neuen Zuwachs zu dieser Summe daraus zu schaffen. Nur auf diesem Wege läßt sich alles Unkraut des Staates auf das menschenmögliche Minimum herabbringen.

Wo gesunde Volkserziehung waltet, da werden alle Umbildungsprozesse, die ja, gemäß dem Lebensgrundgesetze einer stetigen Fortentwicklung, der Staatsorganismus mit jedem andern Organismus gemein hat, statt durch Umsturz und vernichtende Kämpfe (die Krankheiten der Weltgeschichte, die Neubildung durch vorausgegangene Zerstörung) auf dem Wege allmählicher sanfter Reform (der normalen Umbildung, der Verjüngung zu stufenweiser Höherentwicklung) erfolgen. Wo der Kern des Staatsorganismus gesund ist, da wird alles, was an ihm lebensunfähig und für das Ganze verderblich geworden, von selbst und ohne Störung des Allgemeinbefindens ausgeschieden und alles Unzeitgemäße, was etwa hinzutreten wollte, nicht haften, denn das Unkraut findet in dem gesunden Boden keine Nahrung.

Kurz, jeder Urtheilsfähige muß in der Volkserziehung die Urquelle aller Volkswohlfahrt erkennen.

Da nun die Volkserziehung das gesammte Erziehungswesen, das häusliche wie das der Schule, in sich begreift, so haben wir uns hier mit der Frage zu beschäftigen: Was alles kann der Staat zu diesem Zwecke thun?

Eine directe Einwirkung auf die häusliche Erziehung besitzt er nicht. Er besitzt eine solche nur auf die Schulerziehung. Aber eben dadurch, daß er auf die letztere gründlich und mit allen rationellen Mitteln einwirkt, daß er auf allen Wegen, durch Anregung von Schrift und Wort und andere Anregungen, vorzüglich aber durch einen tüchtig gebildeten Lehrerstand das Eindringen rationaler erzieherischer Ansichten und Grundsätze in das Volksbewußtsein möglichst fördert, namentlich auch dadurch, daß er eine innigere geistige Verbindung zwischen Haus und Schule in der später anzugebenden Weise anbahnt, besitzt er die Macht, obgleich nur indirect, doch sicher, auch aufhebung der häuslichen Erziehung einzuwirken.

Die nächste Aufgabe des Staates für unsern Zweck ist also die Hebung der Schulerziehung. Diese verlangt: 1) eine gründliche und rationelle Ausbildung und entsprechende Lebensstellung des Lehrerstandes, 2) eine rationelle Einrichtung des gesammten innern und äußern Schulwesens, 3) eine innige geistige Verbindung zwischen Schule und Haus.

1) Eine gründliche und rationelle Ausbildung und entsprechende Lebensstellung des Lehrerstandes. Wir sehen hier ab von der doctrinellen und fachwissenschaftlichen Ausbildung. Diese mag immerhin in den meisten Culturstaaten als den Anforderungen der Zeit entsprechend betrachtet werden. Diese jedoch bildet höchstens Lehrer, nicht aber Pädagogen, rationale Erzieher. Ein Lehrer aber, der nicht zugleich Pädagog im vollen Sinne des Wortes ist, der nicht vor der Lehrerbildung die Pädagogenbildung erlangt hat, ist ein Widerspruch in sich selbst. Ja sogar in der Ausübung der Lehrthätigkeit an sich wird diese fundamentale Lücke fort und fort sich fühlbar machen.

Es ist die gründliche anthropologische Vorbildung, welche wir meinen. Sie ist die einzige rationelle Grundlage aller wahrhaft pädagogischen Ausbildung. Und diese fehlt, wenigstens als eine allgemeine und obligatorische Einrichtung, als Grundbedingung für die Übernahme eines Lehrer- und Erzieherberufs noch überall. Ja sie fehlt sogar noch vielen der obersten Schulbehörden.

Wer den Menschen bilden will, muß vor allem die menschliche Natur, muß die Bedingungen und Gesetze kennen, auf denen die Existenz und Entwicklung des körperlich-geistigen Organismus, den er eben bilden will, diese wunderbare Verschmelzung und Wechselbeziehung des körperlichen und geistigen Lebens beruht, muß insbesondere die Entwicklungsgesetze des kind-

lichen Organismus kennen. Je höher das Culturleben mit seinen Anforderungen steigt, um so dringender nothwendig wird dies, wenn nicht durch das Werk der Jugendbildung die allwaltenden Naturgesetze zum Verderben der Generation verletzt werden sollen.

Die anthropologische Vorbildung, welche der Jugendbildner haben muß, verlangt zunächst eine klar zu überblickende Kenntniß der allgemeinen Einrichtungen, Grundbedingungen, Grundgesetze und Grundkräfte, auf denen das Leben des menschlichen Organismus und seine Entwicklung zur Gesundheit und Vollkraft beruht, und (auf dieser Grundlage) der Psychologie des Kindes in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen. Denn die Gesetze des kindlichen Geisteslebens, die den Lehrer am directesten interessiren müssen, wurzeln ja in den organischen Bedingungen und Gesetzen. Dies ist bei richtigem Verfahren kein schwer zu erfüllendes, aber unter allen Umständen ein unerläßliches Verlangen.

Nicht etwa auch den kranken Menschen, nein, wol aber den gesunden Menschen mit allen in ihn waltenden Gesetzen und Kräften sollen die Pädagogen kennen und naturgemäß behandeln lernen, damit er durch die Schulbildung nicht nur nicht (wie jetzt so häufig) krank werde, sondern vielmehr, damit die geistige Ausbildung und Kräftigung mit der körperlichen naturgemäß Hand in Hand gehe und so eine Seite durch die andere, mithin der ganze Mensch auf eine höhere Lebensstufe gehoben werde. Der menschliche Organismus kann nicht erkannt und behandelt werden einseitig, in Hälften, am allerwenigsten ohne die Wurzelhälfte, sondern nur als einheitliches Ganzes. So spricht das Naturgesetz. Körperliche und geistige Erziehung läßt sich nicht einmal in der Betrachtung trennen, noch viel weniger in der Ausübung. Wer irgendwie erzieherisch wirken, lehren oder schreiben will, muß stets den ganzen Menschen vor Augen haben und verstehen, sonst steht er ohne Schlüssel vor dem Schlosse.

Außerdem gehören zur anthropologischen Vorbildung für Pädagogen Beobachtungscurse in Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Waisenhäusern und ähnlichen Instituten, wo unter gebiegener Leitung das Studium des geistigen und körperlichen Entwicklungslebens aus unmittelbarer und noch durch keine amtliche Thätigkeit geförderter Anschauung gewonnen würde — eine pädagogische Klinik. Zugleich würde dadurch der künftige Lehrer in den für ihn unentbehrlichen Tact des Umgangs mit Kindern, je nach der Altersstufe und ihren sonstigen individuellen Verschiedenheiten, eingeweiht werden. Auch die Entwicklung des geistigen Lebens bei vermahlosten Kindern oder bei körperlichen Hindernissen in Rettungshäusern, Taubstummen-, Blindeninstituten u. s. w. ist für den Pädagogen eine reiche Quelle des Studiums, da in vieler Beziehung die Grundzüge des normalen Lebens erst durch den Schatten des abnormen Lebens hervortreten. Der Pädagog muß das ideale Musterbild der menschlichen Natur und den Vergleich desselben mit den Zuständen der Wirklichkeit vor seinem geistigen Auge haben, um danach sein ganzes Streben normiren und den gegebenen Verhältnissen der Wirklichkeit anpassen zu können. Er muß wissen, was aus der menschlichen Natur gemacht werden kann, auch bei mangelhafter Beschaffenheit derselben, aber bei richtiger Benugung aller ihrer körperlichen und geistigen Anlagen.

Nur eine solche anthropologische Vorbildung der Schulmänner wird die volle Befähigung für alle Richtungen der Schulthätigkeit schaffen, wird durchgehends naturgemäße und rationelle Einrichtungen des äußern und innern Schulwesens, der Summe, Eintheilung, Art und Weise des Unterrichts sichern und dem amtierenden Lehrer in den tausenderlei im voraus nicht bestimmbar einzelnen und individuellen Vorkommnissen, wozu ihm Selbständigkeit des Urtheils unerläßlich ist, den wahren Maßstab an die Hand geben.

Die Zeit verlangt daher dringend, daß für den höhern Lehrerstand, der seine Bildung auf den Universitäten erlangen soll, daselbst eigene Lehrstühle der Pädagogik, die überall nur als Beiläufer anderer Wissenschaften behandelt wird, errichtet werden.

Die Pädagogik, wie sie sein soll, geht hervor aus der Pädologie, der Kinderkunde, d. h. der causalen Kenntniß aller der körperlich-geistigen Eigenthümlichkeiten des kindlichen Lebens in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen, in deren strenger accommodirender Beachtung die rationelle Pädagogik, die naturrichtige erzieherische Behandlung des Kindes besteht. Nur auf diesem exact pädologischen Untergrunde kann eine gesunde Pädagogik, als Wissenschaft und als Kunst, allmählich heranwachsen. Denn erst aus der Kenntniß der allgemeinen (idealen) pädologischen Normalverhältnisse kann der erziehende Lehrer das finden, was in den gegebenen einzelnen Fällen, die ja unendlich verschieden sind, als speciell praktische (reale) Norm für sein Verfahren maßgebend ist. Die zweite Grundlage der Pädagogik als Wissenschaft ist die Geschichte des Erziehungswesens bei den verschiedenen Culturvölkern. Hierrüber sogleich mehr.

Auch der niedere Lehrerstand, der seine Bildung auf Seminarien erhält, bedarf jener gründlichen anthropologischen und speciell pädologischen Vorbildung und sodann einer Überblicklichen Grundlage in der Culturgeschichte.

In Betreff des letztgenannten Punktes ist nicht eine gelehrte und philosophische Bildung im gewöhnlichen engern Sinne gemeint, sondern ein praktisches gediegenes Studium der Alterthumskunde, der Volkskunde der altclassischen Zeiten, eine praktische Kenntniß des innern Lebens, der Einrichtungen, Sitten und Gebräuche der hervorragenden alten Culturvölker, besonders der Griechen und Römer, die als Träger der Hauptwurzeln des gegenwärtigen Culturlebens zu betrachten sind. Dies kann für den praktischen Bildungsgrad geboten werden ohne die griechische und lateinische Sprache. Das gegenwärtige Culturleben kann erst durch das frühere verstanden werden. Wenn der Lehrer nicht ein abgerichtetes Werkzeug ohne sichere innere Berufsüblichkeit sein soll, so braucht er diesen gehobenen und geklärten Blick, mag er es mit Bauerkindern zu thun haben oder mit Fürstkindern.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Studiums für den Lehrerstand leuchtet auf das allerdeutlichste daraus hervor, daß ja die Culturgeschichte auch die Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens dieser Völker mit einschließt, also sein praktisches Interesse unmittelbar berührt. Der Volkserzieher wird aus dem Vergleiche des Erziehungswesens mit den jeweiligen allgemeinen Lebensverhältnissen, aus dem tiefinnigen Zusammenhange des Standes der Erziehung mit dem Stande und Schicksale der Staaten in unendlich vielen Beziehungen eine Klärung und Berichtigung seiner Ansichten gewinnen, für seinen speciellen Beruf die ergiebigsten Lehren ziehen.

Die gründliche, von Verbildung freie Ausbildung der Volksschullehrer ist für den Staat eine der wichtigsten Angelegenheiten. Unter ihnen wächst die große Masse des Volkes heran.

Aber nicht nur ihre Bildung, auch ihre Zahl ist für den unabwiesbaren und nur hierdurch zu normirenden Bildungsdrang der Zeit fast überall zu klein. Die Masse der Schüler ist fast durchgehends in den jetzigen Schulen zu groß, als daß sich der Lehrer so innig, wie es der Natur des Verhältnisses nach zu wünschen wäre, den Individualitäten anschließen und auf sie einwirken könnte. Wie viele Keime des Guten und Schönen — die ja auch in der menschlichen Natur mit gleicher Freigebigkeit niedergelegt sind, wie in der großen Naturwelt — gehen dadurch verloren!

Wol wird daher die kommende Zeit allwärts viel neue und höher organisirte Lehrerbildungsanstalten errichten müssen.

Die natürliche Consequenz einer gründlicheren und höhern Ausbildung des Lehrerstandes ist die bessere Lebensstellung desselben. Gibt jene dem Stande die entsprechende Würde, so ist es eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, denselben auch materiell zu heben, und zwar allmählich bis zu einer durchschnittlich der Stellung der Geistlichen und höhern Staatsbeamten gleichkommenden Stufe.

Sorgt der Staat für eine gediegene Ausbildung der Lehrer, so haben die Gemeinden auch die Verpflichtung, sie durch Erhöhung der Schulgelder oder sonstwie aus den Gemeinde-Erträgen durch Anlegung und sorglichste Pflege besonderer Erziehungsklassen oder durch Erhebung einer Schulsteuer von Unverheiratheten und kinderlosen Verheiratheten u. s. w. standeswürdig zu stellen. Sind die Lehrer, was sie sein können und sollen, so wird die allgemeine Kenntniß der Wichtigkeit der Sache bald alle entgegenstehenden Schwierigkeiten überwinden.

Jede Nation, die sich selbst achtet, jeder Staat, der in sich Kraft und Leben erhalten will, muß seine besten Kräfte auf allseitige Hebung des Erziehungswesens, also zunächst auf möglichste Verbesserung der Lehrerbildung und Lehrerstellung verwenden. Dann wird es diesem Stande auch nie an frischem Zuwachs fehlen, dessen zunehmender Mangel jetzt allwärts sehr fühlbar hervortritt. Der Lehrerstand ist einer der wichtigsten im Staate. Der Lehrer kommender Zeiten wird freilich auch ein anderer sein und sein müssen, als er jetzt in seiner großen Mehrzahl ist. Davon, wie ein Staat seine Lehrer bildet, wird künftig sein Wohl, seine geschichtliche Bedeutung und Lebensdauer abhängen, nicht aber von der dem Staatsblute abgezwungenen Pracht und Überzahl stehender Streitkräfte.

2) Nationelle Einrichtung des innern und äußern Schulwesens. Sie würde zwar durch Erfüllung der unter 1 besprochenen Bedingung von selbst resultiren, wird aber, bis diese Zeit gekommen sein wird, noch vieles zu wünschen übrig lassen. Da wir hier den allgemeinen Standpunkt nicht verlassen dürfen, so müssen wir uns auf Hervorhebung der obersten leitenden Grundsätze und Grundbedingungen der Schuleinrichtungen überhaupt beschränken.

Die Erfüllung der allgemeinen Aufgabe der Schulen — zeit- und zielgemäße Ausbildung,

vorzugsweise durch Unterricht — beruht auf zwei Grundbedingungen, aus denen alle übrigen speciellen Grundsätze, Einrichtungen und Maßregeln des Schulwesens hervorgehen, mit welchen sie, ob direct, ob indirect, im innigsten Einklange stehen müssen. Diese sind: entsprechende organische Kraft (gesunde Kernkraft) und heiterer Sinn (entgegenkommende Kernlust) der Schüler. Beides bestimmt den Grad der Bildungsfähigkeit. Je größer diese, desto leichter ist die übrige Aufgabe des Lehrers, desto erfolgreicher sein Wirken. Ohne sie ist die Wirksamkeit des besten Lehrers null.

Der Boden des zu bebauenden Feldes muß gehoben, empfänglich, durchbringbar, saft- und kraftvoll sein, wenn das Samenkorn hineingelegt werden und aufgehen soll. Nur ein solches Feld lohnt den Fleiß des Säemanns. Der Magen muß gesund sein, entsprechende Kraft und Appetit haben, wenn er die dargebotene Nahrung in gedeihliches Blut verwandeln soll. Ebenso verhält es sich mit dem Geistesmagen und seiner Nahrung. Im entgegengesetzten Falle bereitet dieser nur spärliches und schlechtes Geistesblut.

Soweit es der Schule irgend möglich, muß auf Erfüllung obiger beiden Bedingungen immer ihre volle Sorge gerichtet bleiben, müssen darauf alle innern und äußern Einrichtungen, die Summe, die Art, die Methodik und die Einteilung des Unterrichts, die Lage und Beschaffenheit der Schulgebäude und Schulzimmer u. s. w., alle pädagogischen Grundsätze und Maßregeln fußen.

Die Schule soll die Grundlage schaffen zur Entwicklung dereinstiger geistiger Vollkraft. Ihre eigentliche summarische Aufgabe ist die Entwicklung und Leitung des nie stillstehenden Selbstbildungsstriebes, der die gesammte Intelligenz, aber auch, soweit dies neben dem Gange der Schule irgend möglich, die Charakterbildung mit umfaßt.

Zunächst sollte durchaus das Alter der Schulreise auf die Vollenbung des siebenten Lebensjahres gesetzlich festgestellt werden. Außerdem ist, auch bei Erfüllung aller übrigen günstigen Bedingungen, die volle Schul- und Leistungstüchtigkeit auch später nie mehr zu erlangen, weil die organische Grundkraft in ihrer austreisenden Entwicklung gestört wurde. Gerade wegen der immer höher steigenden Ansprüche der Schule ist die Vermeidung jeder naturwidrigen Verfrühung des Schulunterrichts um so bringender geboten, sowohl aus Rücksicht auf die allgemeine Gesundheit und Entwicklung, als auch aus Rücksicht auf die nur so mögliche vollständige Erreichung des Schul-(Kern-)Ziels, selbst wenn dieses mit der Zeit ein noch viel höheres, als es jetzt ist, werden sollte. Staat und Gemeinden haben daher mit allen Kräften auf Verbreitung der Spielschulen und Kinderbewahranstalten, welche die Kinder bis zu erlangter Schulreise auf unschädliche Weise versorgen, hinzuwirken. In Betreff des Nachweises der Unumstößlichkeit jenes von allen Sachverständigen und erfahrenen Ärzten und Schulmännern unterschriebenen Grundsatzes muß hier auf ein kleines Schriftchen von Schreiber, „Ein ärztlicher Blick in das Schulwesen“ (Leipzig 1858) verwiesen werden.

Sodann hat die Schule für ihre alterstreifen Kinder alle hygieinischen Bedingungen negativer und positiver Art im vollsten Umfange zu erfüllen. Es ist Naturgesetz, daß jede Art ernstler Leistung nur gelingen und in der Dauer heilsam sein kann, wenn sie getragen wird von dem Gefühle der Gesundheit und Kraft. Verlangt schon jede körperliche Kraftleistung Gesundheit der Organe, so ist dies in einem noch höhern Grade bei den geistigen Leistungen der Fall, denn das Gehirn ist ein zarteres Organ als die Muskeln.

Für die Schule entweder noch nicht reife oder blutarme oder sonstwie körperlich gedrückte, fränkende Kinder (die unter den Städtebewohnern jetzt so häufig sind) zum stundenlangen Sitzen und Concentriren der Aufmerksamkeit auf ernste, wenn auch noch so leichte Gegenstände zwingen zu wollen, ist grausam und erfolglos. Erfolglos ist es, weil man die fehlende Naturbedingung, die Kraft, durch den Zwang doch nicht erzwingen kann.

Wol liegt die Gesundheit der Kinder nur zum geringern Theile in der Hand der Schule, doch muß auch sie, um so mehr, als sie ja verbessernd einwirken soll, dafür alles ihr Mögliche, nicht aber, wie jetzt so häufig, vieles Gegentheilige thun. Von gesunden, kräftigen Kindern erst kann man Nüchternes verlangen. Ist diese Bedingung erfüllt, aber auch nur dann, so ist jede weichliche Schonung nicht nur überflüssig, sondern geradezu ein Fehler. Für gesunde und kräftige Organe ist Anstrengung ein Bedürfnis und die Bedingung zu weiterer Kraftzunahme, für schwächliche Organe aber ein Verderben.

Mit körperlicher Gesundheit und Kräftigkeit ist heiterer Sinn, die weitere Bedingung für gedeihliche Geistesthätigkeit, eng verbunden. Er ist der Nerv des Lernens. Der von innen emporquellende heitere Sinn der Jugend kann aber auch von außen unterdrückt werden und wird es durch so manche Einrichtungen und Gebräuche der Schule.

Denn für freundliche und gesunde Schulkäume, die nach Möglichkeit mit Turn- und Spielplätzen zu umgeben sind, gesorgt wird; wenn eine geistig anregende, d. h. nicht einseitig einfließende, sondern den Geist wahrhaft befruchtende, die Selbstthätigkeit entwickelnde, soweit wie möglich auf Anschaulichkeit gegründete Unterrichtsmethodik zur festen Norm gemacht wird; wenn mit der geistigen Schulung eine körperlich-gymnastische Schulung harmonisch verschmolzen wird; wenn regelmäßige, auch für die nächstliegenden Schulzwecke, z. B. durch Sinneschärfung u. s. w., vielfach zu benutzende Excursionen der Schüler mit dem Lehrer eingeführt werden; wenn sobald die Entwicklung des ästhetischen Sinns, namentlich durch allgemeinere Einführung des harmonischen Gesangs, mehr begünstigt wird; wenn auch von der Schule aus den jugendlichen Spielen (jenen wichtigen Erziehungsmitteln) mehr Begünstigung und zugleich veredelnder Einfluß zu Theil wird u. s. w.; so wird es bald dahin kommen, daß die Kinder nicht mehr zur Schule getrieben werden müssen, sondern daß sie in der Schule und in Erfüllung ihrer Schulpflichten ihre Freude und ihren Genuß finden, und daß dadurch das Endresultat der Schulbildung ein ungleich vollkommeneres wird. Denn in den meisten jetzigen Schulen steht das schließlich erkämpfte Gesamtergebnis der Schulbildung in keinem Verhältnisse zu den Anstrengungen, welche Lehrer und Schüler machen müssen.

Wenn man in neuerer Zeit die Masse des Lernstoffes den Schulen zum Vorwurfe macht, so liegt der Fehler vielmehr nur in der Art des Lernens und in der ganzen übrigen naturwidrigen Behandlung der Jugend. Nach dem, wie die menschliche Natur angelegt ist, läßt sich viel mehr aus ihr machen, auch in geistiger Hinsicht, als der Maßstab des gegenwärtigen Geschlechts glaublich erscheinen läßt. Man halte vor allem auf das Gleichgewicht der organischen Grundkräfte, man lasse insbesondere das Organ des Geistes (das Gehirn) ausreifen, ehe man es anzuspannen beginnt, störe also nicht die Entwicklung der fundamentalen Vollkraft des geistigen Lebens, und man wird staunen über die progressive Entfaltung geistiger Kraft!

Mit der steten Sorge für Erhaltung des heitern, lebensfreudigen, denk- und lernlustigen Sinns der Jugend sind vollster Ernst der Schulthätigkeit und Strenge der Zucht sehr wohl vereinbar. Wo strenge Ordnung und Zucht, feste Consequenz der allgemeinen Grundsätze und rationelle Handhabung derselben in der Schule walten, wo hinter dem Ernste und der Strenge doch immer die den höhern Zweck im Auge habende Liebe sichtbar ist, wo Heiterkeit und freundlicher Ernst stets so lange walten, als sie nicht durch den Schüler selbst verwirkt sind, da gedeiht auch die Gegenliebe der Kinder am besten, da werden auch selbst häuslich verzogene Kinder sich bald so hineinleben, daß sie sich wohler fühlen und ihren heitern Sinn besser erhalten als bei schlaffer Zucht. Ja es wäre eine modificirte militärische Strenge, gegenüber der im allgemeinen schlaffen häuslichen Erziehung, der Schule in vielen Beziehungen recht heilsam. Das richtige Verhältniß zwischen Zügelspannen und Zügellassen erhält den edeln, lebensfreudigen, heitern Sinn am besten im Schwunge.

Müssen wir auch hier von einem Eingehen in die Einzelheiten der Schulerziehung absehen, so können wir es und doch nicht versagen, einen Punkt hervorzuheben, der eine noch allgemein vorhandene und, nach unserer Ansicht, gerade die fundamentalste Lücke des heutigen Unterrichtswesens betrifft: die allgemeine Einführung eines der reifern Schuljugend verständlichen und angemessenen Unterrichts in der menschlichen Anatomie und Physiologie nebst der darauf basirten Gesundheitslehre. Müssen wir darin schon eine Grundlage aller wahren menschlichen Bildung, das nächstliegende Mittel zur Bewunderung der schöpferischen Größe, also zur Veredelung des Menschenbewußtseins erkennen, so ist der praktische Nutzen für Gewinnung einer klarern Lebensanschauung und der selbständigen Befähigung, in allen Lagen des Lebens das höchste irdische Gut, die Gesundheit, sich zu erhalten, von der einleuchtendsten Wichtigkeit. Kein Kind sollte aus der Schule entlassen werden, ohne von ihr einen solchen Überblick auf die Lebensreise mitzuerhalten.

3) Eine innige geistige Verbindung zwischen Schule und Haus. In den Händen beider liegt das Schicksal der Jugend. Die Wichtigkeit der Harmonie zwischen beiden ist selbstverständlich. Und doch ist es eine allgemeine und gerechte Klage der Schulmänner, daß Haus und Schule nicht zusammenwirken, daß die Erziehungsrichtungen beider so oft geradezu entgegengesetzt sind, also die schönsten Erziehungsergebnisse dadurch vernichtet werden. Rechnet man noch dazu, daß dadurch auch der ganze Lehrerberuf erschwert und verbittert wird, so wirkt dieses Misverhältniß mit doppeltem Drucke auf die Jugend.

Es fehlt zwischen beiden das Band.

Die modernen Lebensverhältnisse, besonders unter der städtischen Bevölkerung, stellen zwar einem innigern Zusammengehen von Haus und Schule bedeutende Schwierigkeiten entgegen, doch sind diese auch da nicht unübersteiglich, und wahrlich, wichtig genug ist es, mit allen Kräften darauf hinzuwirken.

Wir glauben ein solches Bindemittel darin zu finden, daß durch das Schulgesetz der Lehrerstand verpflichtet wird, die Ältern (oder deren Stellvertreter) der den Schulen anvertrauten Kinder ein für allemal zu regelmäßigen Zusammenkünften klassenweise einzuladen. Diese Zusammenkünfte der Ältern mit dem betreffenden Klassenlehrer, welche dieser zu leiten hätte, würden vielleicht allmonatlich einmahl, am besten an einem ein für allemal bestimmten Tage (z. B. am letzten jedes Monats) und zu einer ebenfalls feststehenden Stunde (etwa einer bequemen Abendstunde) einzurichten sein. Die Klassenzimmer der Schulen würden den am besten disponibeln Ort der Zusammenkünfte bilden.

Die nächste Aufgabe solcher Schulabende würde die sein, daß der Lehrer jedesmal irgendein Kapitel oder eine Frage aus dem unerschöpflich reichen Gebiete der Erziehung, namentlich der häuslichen (physischen und moralischen), in einem populären Vortrage behandelte, oder passende Mittheilungen aus guten Erziehungsschriften machte, gelegentliche Vorkommnisse, die das Erziehungswesen betreffen, bespräche u. s. w.

Sodann würden diese Schulabende eine ungesuchte und darum die leichteste und willkommenste Gelegenheit bieten zu gegenseitigem Austausch von Bemerkungen, Beobachtungen an den einzelnen Zöglingen, zur Aufhellung etwaiger Dunkelheiten und Mißverständnisse zwischen Haus und Schule, sowie überhaupt zur Harmonisirung oder wenigstens Annäherung der erzieherischen Hauptgrundsätze des Hauses und der Schule. Es wäre eine stehende, regelmäßige Gelegenheit, um die im allgemeinen Schummerzustande liegenden erzieherischen Fragen zu wecken, sie von verschiedenen Seiten zu beleuchten, zu durchdenken, zu verfolgen und abzuklären. Dafern der Lehrer pädagogisch tüchtig gebildet ist, hätten dann die Ältern an ihm einen pädagogischen Rathgeber, dessen die bei weitem meisten Ältern der gegenwärtigen Zeit dringend bedürfen. Auch würde die Masse der Ältern reifere Ansichten über die Schwierigkeiten, aber auch über die hohe Bedeutung des Lehrerberufs gewinnen.

Diese Einrichtung böte ferner Bürgschaft gegen die so häufig zu beklagenden Unwahrheiten der Schüler nach einer von beiden Seiten hin. Der bei den Schülern etwa aufsteigende Gedanke, die Ältern oder den Lehrer, einen Theil mit dem andern, betrügen zu wollen, würde sogleich im Keime erstickt. Das Bewußtsein der Schüler, unter einer geschlossenen gegenseitigen Controlle zu stehen, würde sie moralisch halten und heben und ihre Achtung vor der Schule und den Lehrern bedeutend vermehren.

Durch ein näheres Verhältniß zwischen Ältern und Lehrer würden zunächst die directen geflissentlichen Gegenwirkungen der Familie gegen die Schule beseitigt. Wie manche Ältern, und nicht bloß ungebildete, sind in ihren mißbilligenden Äußerungen, die sie gegen ihre Kinder über die Lehrer thun, oft ungerecht und, wenn dieses nicht, doch in jedem Falle unvorsichtig, denn sie vernichten dadurch die durchaus nothwendige Achtung vor dem Lehrer.

Aber auch von den indirecten und nicht geflissentlichen Widersprüchen zwischen häuslicher und Schulerziehung würde mancher geëbnet werden. Ganz besonders segensreich würde der verständige Lehrer dadurch auf Hebung des innern Familienlebens und des sittlichen Zustandes der tiefern, gedrückten Volksklassen, sowie auf Verbesserung jener weichlichen, hohlen, energie- und gedankenlosen Verziehung unter den höhern Ständen einwirken können. Der volle Segen des wahren Erziehungsgeistes besteht ja eben darin, daß, indem die ältere Generation die jüngere zu entwickeln und zu heben strebt, sie sich rückwirkend selbst mit heben und veredeln muß.

Überhaupt würde ein genährtes freundschaftliches Verhältniß zwischen Ältern und Lehrer nach allen Seiten hin die schönsten Früchte bringen. Statt dessen ist es jetzt besonders in größern Städten etwas sehr Gewöhnliches, daß die Ältern die Lehrer, welche die Sorge um das Wohl ihrer Kinder eine lange Reihe von Jahren hindurch mit ihnen theilen, nicht einmal persönlich, ja zuweilen kaum dem Namen nach kennen.

Wie höchst nöthig wäre endlich manchen Ältern eine verständige Berathung des Lehrers über die Berufswahl der Knaben, bevor diese die Schule verlassen!

Man wird vielleicht, bei aller Sympathie für die Idee der hier vorgeschlagenen Einrichtung, doch entgegenhalten, daß deren Ausführung an der epidemischen Gleichgültigkeit der Ältern scheitern werde, weil es ja überhaupt der Menge am erzieherischen Ernste fehle. Aber gewiß ist dieß eben der sicherste Weg, um erzieherischen Ernst und geläuterte Erziehungsgrundsätze in die

Menge mehr und mehr einbringen zu lassen. Schwierigkeiten des Anfangs, auf die man hin und wieder stoßen würde, dürfen natürlich nicht abschrecken. Was thäte es, wenn von den Ältern der Kinder einer Klasse, von vielleicht 20—30 Älternpaaren, anfangs nur zwei oder drei erscheinen sollten? Weiß der Lehrer die Sache nur einigermaßen zu fassen, so würde ein späterer Zuwachs nicht fehlen, wenigstens der Fortgang nicht unterbrochen werden. Viele Ältern würden allerdings anfangs die Sache unbeachtet lassen. Aber sicher bliebe es nicht aus, daß auch die anfangs gleichgültigen Ältern es bald als eine Schande erkennen würden, sich gar nicht einmal dabei blicken zu lassen. Der Ehrenstachel würde die ersten Schwierigkeiten beseitigen und das allseitige Bekanntwerden mit der Sache vermitteln. Der Fortbestand würde in der Bindkraft der Sache selbst und in der Hand der Lehrer liegen. Der gute Same würde immer weitem Boden gewinnen und Früchte über Früchte bringen. Wenn irgendwo, so knüpft sich hieran die nächste Hoffnung auf eine zeitgemäß fortschreitende gleichzeitige Hebung und Veredelung der Erziehung der Schule und des Hauses. (Ein erster Versuch mit dieser Einrichtung wird in den Bürgerschulen Leipzigs gemacht.) Für die Staatsregierung wäre dies der sicherste und eingreifendste Hebel, um auf das gesammte Volkserziehungswesen und auf das Familienleben, also auf die eigentlichen Herzwurzeln des Staatslebens einzuwirken.

Wenn von allen Seiten her durch Anregung in Wort und That, voraus von seiten der Regierungen, die Erziehungssache in ihrer allumfassenden Bedeutung zum Brennpunkte des allgemeinen Volksebewußtseins erhoben wird, so werden auch weder dem Staate noch den Gemeinden die nothwendigen materiellen Kräfte fehlen. Das, was nicht mehr gefordert werden kann, wird gegeben werden. Der Wohlthätigkeitsfönn strömt ja überall so gern und reichlich, wo er einsehend segensvolle und sichere Ziele hat, am reichlichsten insbesondere unter denen, welche mit zeitlichen Mitteln gesegnet kinderlos die Welt verlassen. Und wo irgend könnte sich denn die Menschenliebe segensreicher, gründlicher und fortwirkender bethätigen, wo so wahrhaft verewigen als hier? Ist einmal das Bewußtsein der Sache allgemein, so werden Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. dem Staate und den Gemeinden die Lücken ihrer Erziehungsklassen füllen.

Es genügt aber nicht, sich an diesem oder einem ähnlichen Bilde der Zukunft, an einem Hoffnungsbilde zu laben. Die Zeit verlangt That. Wir haben also noch zu untersuchen, welche Schritte nach Lage der Gegenwart zunächst zu thun sind.

Das erste Erforderniß ist: daß der einzelne Staat sich seine obersten Schulbehörden aus solchen Männern bilde, die mit staatskundiger Befähigung in ihrer Mehrzahl eine gründliche pädagogische Bildung verbinden, damit diese, den gegebenen Verhältnissen gemäß, die je nächstnötigen weiteren Schritte auf der Bahn nach dem Ziele ermitteln und verfolgen.

Der Umschwung des Völklerlebens im laufenden Jahrhundert ist ein so gewaltiger, daß in früher ungekannter Schnelligkeit eine Lebensfrage nach der andern sich in den Vorbergrund drängt und ihrer zeitgemäßen Lösung harret. Die Erziehungssfrage, die erste unter allen Lebensfragen, ist von manchen andern und untergeordneten überdrängt worden. Überblicken wir mit unbefangener Nüchternheit den Stand des Erziehungswesens im allgemeinen, so erscheint allerwärts mehr oder weniger sein Gesamtbild nicht als ein dem Aufschwünge des übrigen Lebens entsprechendes. Der Neu- oder Fortbau jeder Ara des Culturlebens muß mit der Erziehung beginnen, wenn er nicht zusammenbrechen soll. Die jezige Ara hat darin vieles dringend nachzuholen.

Je mehr das Leben sich über den rohen Naturzustand erhebt, um so mehr muß es auf Erkenntniß beruhen, ein bewußtes, durchdachtes sein, wenn es nicht mit den allgebietenden Grundgesetzen der menschlichen Natur und ihrer bestimmungsgemäßen Höherentwicklung in Widerspruch treten soll.

Es erscheint demnach die von klarer Erkenntniß der Grundgesetze der körperlich-geistigen Natur des Menschen ausgehende Begründung einer Erziehungswissenschaft und, vermitteltst einer sicher erfolgenden Popularisirung dieser Wissenschaft, die Hebung des ganzen Erziehungswesens als das dringendste Bedürfniß des gegenwärtigen Culturzustandes. Erst hierdurch können die Segnungen des gewaltig fortschreitenden intellectuellen und materiellen Lebens gebieter Weise erhalten und dauernde wahre Beglückung gewähren.

Auf unsern Universitäten und landwirthschaftlichen Lehranstalten werden die wissenschaftlichen Ergebnisse für Förderung des bestmöglichen Gedeihens und der stufenweisen Veredelung aller Gattungen von Nutzpflanzen und Nutzhieren mit löblichem Eifer gesammelt, benutzt, als

selbständige Fachstudien systematisch gelehrt und so immermehr verbreitet; wie aber das physische und moralische Gedeihen und die Veredelung der Menschennatur von Generation zu Generation zu fördern sei, das ist größtentheils dem nicht geschulten Privatgutdünken und dem unbewußten Spiele des Lebens überlassen!

Gerade der Kunst, welche dem allgemeinsten menschlichen Interesse zunächst liegt, welche die allernützlichste und dazu schwierigste ist, der Kunst der Menschenbildung, fehlt die wissenschaftliche und systematische Grundlage! Sollte denn der Mensch den Menschen, sein eigenes Geschlecht, nicht derselben Sorgfalt, nicht desselben Studiums für werth achten, wie das der Pflanzen und Thiere? den Menschen, welcher in geistiger, aber auch in physischer Hinsicht an vervollkommnungsfähigkeit alle andern Geschöpfe hoch überragt?

Die deutsche Nation, welche darauf angewiesen ist, ihre weltgeschichtliche Bedeutung, ihre Macht und Größe hauptsächlich in ihrer Cultur zu finden, möge vorangehen in dem allseitigen und gebiegener Ausbau derselben!

Immermehr wird es von den Staatslenkern erkannt werden, daß das Zeitalter herannahet, in welchem auf diesem Wege zunächst und zumeist das Heil und der Triumph aller Staatskunst zu finden, die wahre Nationalgröße und vielleicht zugleich die glücklichste Lösung aller speciellen socialen Probleme zu erreichen ist. Eine Nation, in deren Mehrheit eine naturgemäße, vollkräftige und edle Erziehung, ein inniges, würdiges Familienleben waltet, wird nach innen am leichtesten zu regieren sein, nach außen sich am besten in einem solchen Gleichgewichtsverhältnisse zu andern Nationen erhalten, daß sie die Bahn ihrer geschichtlichen Entwicklung ungehindert zu verfolgen vermag. Ja es wird ihr vermöge dieser innern kernhaften, fort und fort sich verjüngenden Lebenserstarung ein gewisses Übergewicht, die Rolle des Vorangehens von selbst zufallen. Sie wird, innerlich gesund, ihre Läuterungs- und Verjüngungsprozesse selbständig und glücklich durchführen, abgestorbene Institutionen leicht und unmerklich abstoßen, lebenskräftige dafür aufnehmen. Von außen kommende Strömungen werden an ihr branden, aber niemals bewältigend sie überfluten können. Ein gesunder Staat wird aber nicht von oben herab gebaut, sondern er muß sich von unten herauf, vom Hause, von der Familie aus selbst aufbauen. Und der eigentliche Kern eines naturwahren und vollkräftigen Familienlebens ist der volle Sinn für und die älterliche Freude an allseitig gebiegener Erziehung. Ein Staat, dem in seiner Uebermehrzahl dieser Kern fehlt, bricht, wenn seine Stunde geschlagen, in Trümmer zusammen, wie bedeutend auch immer die Höhe seiner künstlich geschraubten politischen Macht sein mag. Der gute Gärtner im Staate sorgt daher für die jungen Pflanzen zunächst und mehr noch als für die herangewachsenen Pflanzen. Der Staat soll die großartigste Erziehungsanstalt sein.

Möchten sie alle, die überhaupt Interesse am Staatswohle haben, möchten alle politischen Parteien, die miteinander durchkreuzenden Bestrebungen so oft den Staatskörper durchwühlen, wenigstens in der Richtung auf Förderung natur- und zeitgemäßer Erziehung sich die Hände reichen. Dieser Weg führt alle, dafern sie überhaupt das Gute wollen, zwar langsam, aber dafür sicher zum Ziele, d. h.: das wahre Wohl des Staates gestaltet sich dann, mehr von diesem oder mehr von jenem Parteibeale zur Verwirklichung bringend, als natürliche Consequenz von selbst. Was an den Bestrebungen jeder Partei Wahres ist, wird an die Sonne des Lebens gelangen und an ihr erstarken, was faul ist, an ihr verdorren.

Möchten aber auch die Dynastien erkennen, daß, wie für das Wohl des Staatskörpers, so auch für das Wohl und den Halt ihrer Throne in der natur- und zeitgemäßen Entwicklung und Förderung des Erziehungswesens die wahre Lebenswurzel zu suchen ist. Denn alle Staatskunst, in welcher diese Richtung nicht obenan steht, ist hohl.

Von der Flut der betreffenden Literatur am Schlusse nur eine kleine Auswahl: A. S. Niemeyer, „Grundzüge der Erziehung und des Unterrichts“ (neunte Auflage, 3 Thle., Halle 1834 — 39); sehr reichhaltig, gründlich und gelehrt. Diesterweg, „Streitfragen auf dem Gebiete der Pädagogik“ (Berlin 1837); gleich allen übrigen pädagogischen Schriften und Bestrebungen des Verfassers durch naturwahre Richtung ausgezeichnet. Th. Heinsohn, „Pädagogik des Hauses“ (Berlin 1838) und „Zeitgemäße Pädagogik der Schule“ (Berlin 1844); gute Zusammenstellung des Bewährten. G. A. Rinke, „Erziehungslehre“ [aus der „Neuen Encyclopädie für Wissenschaften und Künste“ besonders abgedruckt] (Stuttgart 1851); gibt einen trefflichen, alles umfassenden und doch dabei in prägnanter Kürze gehaltenen Überblick bei kerniger Sprache und gebiegener Inhalt. J. F. Th. Wohlfarth, „Geschichte des gesammten Erziehungs- und Schulwesens in besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit und ihre Forderungen“ (2 Bde., Quedlinburg und Leipzig 1853 — 55); das bedeutendste Geschichtswerk für



alle Zweige der Pädagogik, welches, mit alleiniger Ausnahme der ungenügend behandelten Organisation des Schulwesens, nirgends eine Dürftigkeit der Behandlung oder Lücken erblicken läßt. Körner, „Der Volksschullehrer“ (Leipzig 1853); kurz und bündig. Schwarz-Curtmann, „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts“ (sechste Aufl., 2 Bde., Leipzig und Heidelberg 1855); theoretisch sehr umfassend, doch theilweise zu abstract gehalten und zu wenig die Abstufungen des kindlichen Alters berücksichtigend. Schreber, „Kallipädie oder Erziehung zur Schönheit des Körpers und Geistes durch harmonische Veredelung der ganzen Menschennatur“ (Leipzig 1858) und „Über Volkserziehung und zeitgemäße Entwicklung derselben durch Hebung des Lehrerstandes und durch Annäherung von Schule und Haus“ (Leipzig 1860). Die in den letzten Schriftchen ausgesprochenen Ideen sind der Hauptsache nach in den vorliegenden Artikel des „Staats-Lexikon“ aufgenommen. „Briefe der Schule an das Haus. Baupläne zur Eintracht zwischen häuslicher und öffentlicher Erziehung“ (Leipzig und Heidelberg 1860); enthält recht gute, praktische und anschaulich gemachte Mahnungen. Kesperlein, „Pädagogische Briefe zur Reform der Volksschule“ (Leipzig und Dresden 1860); ganz im Sinne der neuesten Richtung. D. G. M. Schreber.

**Etappen, Etappenstraßen, Etappenconventionen.** Schon der Westfälische Frieden spricht sich (Art. 17, §. 9) darüber aus, wie sich die Stände des Reichs hinsichtlich des ihren Mitständen oder auch andern zu gestattenden Durchzugs von Truppen zu verhalten hätten, daß der Gestattung desselben die Pflicht der Schonung und der Entschädigung entspreche.<sup>1)</sup> Der Entwurf einer neuen Reichs-Executionordnung vom Jahre 1673 berührte dieselbe Angelegenheit, namentlich den Vorschlag hingebend, „daß sonderlich die fremden Durchzüge, so aus fremden Landen in das Reich geschehen wollten“, der Genehmigung des Kaisers bedürften. Da indessen dieser Vorschlag darauf berechnet war, die sinkende Gewalt des Reichsoberhauptes zu stärken, so fand er keinen Anklang bei den Reichsständen, welche vielmehr kurzschichtig genug mehr daran dachten, diese Gewalt zu beschränken. In den Wahlcapitulationen mußten die Kaiser versprechen, zu keiner Zeit einen Stand des Reichs auch mit „Durchzügen wider die Reichsconstitution zu belegen“. Diese Zusage findet sich noch in der Wahlcapitulation des letzten Kaisers, Franz II.<sup>2)</sup>

Eingehendes über das „Marschwesen“ findet sich in dem Reichsgutachten vom Jahre 1734. Durch Requisitionsschreiben mußte nicht allein „zu vor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wenn die Truppen schon an oder in dem Creyß stehen, angefordert und die Specification der durchmarschirenden Mannschaft nebst erforderlichen Brodt und Haberportion beigelegt, sondern auch in dem Creyß selbst mittelst ungesäumter Berufung allerseits Commissarien in Zeiten die Abrede wegen der Route, Etappen u. s. w. gepflogen“ werden. Die „Bezahlung der Consumptibillen und Etappen“ sollte „auf ein gewisses vor Mann und Rosß vor der wirklichen Eintretung verglichen“, auch sollten „zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belausß Geißel ausgeliefert, oder durch Deposition einer zulänglichen Summe Geldes oder sonstigen genugsame Caution gestellt werden“ u. s. w.

Einzelne Reichsfürsten erließen für ihre Lande besondere Verordnungen. Schon im Jahre 1592 ordnete der Kurfürst von Sachsen an, wie es bezüglich des Durchzugs kaiserlicher Völker gehalten werden solle. Der Kurfürst von Köln verfügte im Jahre 1764, daß fremde Truppen nur auf Vorzeigung einer von dem Landcommissariat unterzeichneten Marschrouten einquartiert werden sollten. Der Kurfürst von Baiern erließ im Jahre 1768 zur Regelung des Durchmarsches fremder Rekruten ein Mandat, um die Desertion seiner Soldaten zu verhindern.

Einzelne Reichsfürsten oder Kreise pflegten unter sich Verträge über den Durchzug und die Verpflegung von Truppen abzuschließen. Ein Beispiel ist ein im Jahre 1673 zwischen dem ober- und niedersächsischen Kreise errichteter Keceß, worin es heißt: „Wenn Durchzüge auf Art und Weise, wie in den Reichsconstitutionen vorgesehen, von solchen Völkern, davon das Reich und die Crayße keiner Gefahrde sich zu besorgen haben und an denen man sich auf alle Fälle erholen kann, begehrt werden, sollen dieselben zwar nicht verweigert, aber jedweden Stande, durch dessen Land sie gehen, die Direction der Einquartierung und Führung gelassen und denen Offizieren und Soldaten hierunter eigenthätig zu verfahren nicht verstattet werden.“<sup>3)</sup> Einen solchen Vertrag schloß im Jahre 1697 Kurbrandenburg und Kurbraunschweig, im Jahre 1709 (resp. zur

1) Pütter, Geist des Westfälischen Friedens (1795), S. 479.

2) Urtel, Die Staatsgrundgesetze des Deutschen Bundes (Leipzig 1841), S. 476.

3) Struben, Rechtliche Bedenken, Thl. II, Nr. XVI.

Erhebung erhobener Beschwerden im Jahre 1755) Kurpfalz und das Hochstift Speier, im Jahre 1741 Kurbaieren und Salzburg ab.

Der Publicist Johann Jakob Moser äußert sich in seinem Werke: „Deutsches nachbarliches Staatsrecht“ (1773) dahin: „Derer bei dem Reichsconvent oder bei einem Reichsgericht angebrachten Klagen über eigenmächtige Durchmärsche oder der dabei begangenen Excesse ist eine große Menge“, und theilt „zur Probe“ einzelne Beispiele mit. So beschwerten sich im Jahre 1664 die evangelischen Reichsstände im Reichsfürstenrath darüber, „daß einige dem Bischof von Münster zugehörnde Völker durch das Land Braunschweig unerlaubt der Landesobrigkeit marschirt und den Unterthanen daselbst großen Schaden zugefügt haben sollten“. Dagegen beschwerte sich der Bischof von Lüttich im Jahre 1742 bei dem Reichsconvent darüber: „daß die furbraunschweigischen Truppen durch das Hochstift ohne vorgängige Absendung einiger Commissarien, mit welchen wegen Herbeischaffung der nöthigen Unterhaltungsmittel behörig hätte tractirt werden können, eigenmächtig den Durchgang genommen, die hessischen Völker aber sich nicht einmal mit den Anstalten, so die Kurbraunschweigischen gemacht, begnügten, sondern ohne vorläufige Requisition, auch ohne den Unterthanen die zu ihrer Bereitschafthaltung erforderliche Zeit zu gönnen, einen andern Weg genommen.“ Eine ähnliche Beschwerde erhob der Bischof im Jahre 1746 bezüglich des Durchzugs österreicherischer Truppen. Moser fügt, indem er davon redet, hinzu: „Die Sache kam bei dem Reichsconvent zwar in die Rathsansage, aber dabei verbliebe es.“

König Karl XII. von Schweden sah darin eine feindselige Gesinnung, daß der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen gestattet hatte, seine Armee wider ihn durch Schlessen nach Polen ziehen zu lassen. Denkwürdig ist der ohne Zustimmung der preussischen Regierung unternommene Durchzug eines französischen Armeecorps durch das Ansbachische im Jahre 1805 zum Nachtheile Oesterreichs.

Bald nach diesem Bruch des Rechts zerfiel das Deutsche Reich mit seiner gebrechlichen Kriegsverfassung. Nach Abwerfung der Fremdherrschaft schritt der Deutsche Bund auch zur Organisation des Heerwesens. Der Grundsatz der Verbindlichkeit zur Vergütung der Kosten des Durchmarsches von Truppen durch das Gebiet eines andern Staates des Bundes wurde durch den Art. 22 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 9. April 1821 über die Allgemeinen Umrisse der Bundeskriegsverfassung sanctionirt, mit dem Besage, daß „den Bundesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden“ solle.

Schon Art. 31 der Wiener Congrefacte räumte dem Königreiche Preußen zwei Stappenstraßen durch das Gebiet des Königreichs Hannover und letztern eine solche Straße durch preussisches Gebiet ein.<sup>4)</sup> Ein Vertrag vom 6. Dec. 1816, erneuert am 25. Mai 1838, normirte das Nähere. Von jenen beiden Straßen verzichtete Preußen auf die Benutzung der einen (aus der Altmark über Gifhorn und Gelle nach Minden) für die Zeit des Friedens gänzlich, und wiewgleich ihm dafür eine dritte (von Heiligenstadt über Nörten, Einbeck, Alfeld und Coppenbrücke nach Minden) zugestanden wurde, so ward doch zugleich festgesetzt, daß diese Straße nur selten und nur zum Durchzuge starker Truppenabtheilungen benutzt werden solle. Da bezüglich der Benutzung der Stappenstraße von Halberstadt nach Minden die von Preußen geleistete Vergütung nicht zureichte, so gewährte die hannoverische Generalkasse eine Zulage, welche erhöht wurde, wenn die Brotrucht einen bestimmten höhern Preis erreicht hatte. Diese Ausgaben beliefen sich in der ersten Zeit wegen der starken Durchzüge und der hohen Preise der nothwendigsten Lebensmittel auf 12—14000 Thlr., ein Aufwand, welcher sich später auf 4—5000 Thlr. ermäßigte und seit Jahren noch unbedeutender ist, da die preussischen Truppen meistens auf den Eisenbahnen befördert werden.<sup>5)</sup>

Der frankfurter Territorialrecess vom 20. Juli 1819<sup>6)</sup> räumte dem Königreiche Bayern in Art. 6 eine Stappenstraße zwischen Würzburg und der Rheinpfalz durch das Gebiet des Großherzogthums Baden unter dem Vorbehalt einer nähern Uebereinkunft zwischen den beiden Bundesstaaten ein. Art. 23 derselben bestimmte, daß dem Königreiche Preußen zwei Straßen durch die Lande des Großherzogthums Hessen in der Richtung von Erfurt nach Weylar

4) von Mayer, Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes (zweite Auflage, Frankfurt 1833), I. 177 u. 178; Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge (Berlin 1852), S. 84 und 358—364.

5) Lehzen, Hannovers Staatshaushalt (1854), Bd. II, erste Hälfte, S. 197.

6) Mayer, a. a. D., S. 302, 306 u. 311.

und in der von Mainz über Bingen nach Koblenz<sup>7)</sup> und dem Königreich Baiern eine solche durch diesen Nachbarstaat zur Verbindung mit der Pfalz zustehen solle; die Einräumung einer Etappenstraße für den österreichischen Kaiserstaat wurde einer besondern Übereinkunft zwischen demselben und Hessen-Darmstadt vorbehalten. In Art. 32 wurde dem Staate Preußen eine Militärstraße durch das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld zur Verbindung mit Saarbrück und der Festung Saarlouis mit gleichem Vorbehalt näherer Übereinkunft verbürgt.

Der erwähnte Beschluß der Bundesversammlung über die Allgemeinen Umrisse der Kriegsverfassung räumte dem Oberfeldherrn namentlich „die Bestimmung der Militärstraßen“ ein.

Die geographische Gestalt des preussischen Staates führte besonders ihn zu vielen sogenannten Etappenconventionen mit andern deutschen Bundesstaaten, wodurch er sich Militärstraßen sicherte oder solche einräumte; so namentlich noch zu Verträgen mit Sachsen-Roburg-Gotha<sup>8)</sup>, Kurhessen<sup>9)</sup>, Nassau<sup>10)</sup>, Braunschweig<sup>11)</sup>, Anhalt<sup>12)</sup>, Lippe-Detmold, Sachsen-Weimar-Eisenach.<sup>13)</sup>

Oesterreich schloß solche Conventionen mit Baiern, Württemberg und Hessen-Darmstadt ab.

Hier und dort sind im Ständesaal Klagen über das Unzureichende der Vergütung der Leistungen laut geworden. So in Württemberg in Bezug auf den Durchmarsch österreichischer Truppen nach dem Zeugnisse von Nothl im zweiten Band seines „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“, S. 794; so im Großherzogthum Hessen, in dessen Voranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode der Jahre 1860—62 noch die Rubrik „Beiträge zu den Kosten wegen der Etappenstraßen“ zu finden ist. Die beiden hessischen Regierungen vereinigten sich in der Erstrebung der Gewährung hinreichender Vergütung, aber, so viel bekannt, bisher vergebens. Übrigens trägt die häufige Benutzung der Eisenbahnen für den Transport der Truppen dazu bei, daß die Zuschüsse sich mindern.

Unter Etappe im modernen militärischen Sinn versteht man den Ort, welcher Vorräthe beherbergt, um damit auf dem Marsche befindliche und daselbst oder in der Nähe übernachtende oder rastende Truppenabtheilungen mit den Pferden zu versorgen. Die Straße dahin, welche in gutem Stande sein muß, wenn sie dem Zweck dienen soll, wird Etappen- oder Militärstraße genannt. Der Natur der Sache nach dürfen die Orte, welche Etappen sind, nur so weit voneinander entfernt sein, daß sie in einem Tage zu erreichen sind. Als Regel gilt eine Entfernung von höchstens acht Stunden, wobei die Beschaffenheit des Wegs und der Gegend (ob Gebirg oder nicht) in Betracht kommt. Ausgewählt werden größere Orte, welche darum reicher an Hilfsmitteln sind, namentlich in Bezug auf Lokalitäten, also vorzugsweise Städte.

Einer Etappe steht ein Commandant vor, dessen durch Instruction geleiteter Beruf darin besteht, für die Unterkunft und Versorgung der Truppen, wofür Reglements bestehen, zu sorgen, Conflict mit den Einwohnern zu schlichten und, wenn es zu Vergehen kommt, dahin zu wirken, daß sie bestraft werden. Mehrere Etappen, etwa 6—8, haben ihren Knotenpunkt in einer Hauptetappe mit einem Inspector, welchem die Commandanten Rapport zu erstatten haben und dem es obliegt, höhern Orts zu berichten.

Das Etappenwesen wurde in eigener Weise ausgebildet in Spanien, als Napoleon I. dieses Land mit Krieg überzog, um es sich zu unterwerfen. Um die Etappen gegen die Guerrillas zu sichern, ließ er sie besetzen. Vgl. noch Klüber, „Deutsches Staatsrecht“ (dritte Auflage, 1831) §. 557, 560; Zachariä, „Deutsches Staats- und Bundesrecht“ (zweite Auflage, Göttingen 1854), Thl. II, S. 234, S. 571, 572. B. H. Vopp.

**Ethis**, s. Moral.

**Etikette**, s. Ceremonie.

**Etymologie** ist die Lehre von der Entstehung oder Ableitung der Worte. Sie sucht deren ursprüngliche oder wahre Bedeutung zu erforschen, sie auf ihre Wurzeln und Stämme zurückzuführen. Sie lehrt die Bestandtheile des Wortes, die verschiedenen Arten und Formen und die Bildung desselben durch Ableitung und Zusammensetzung kennen und zerfällt also in die Fundamentallehre, Formenlehre und Wortbildungslehre. Die Worte sind der Spiegel einerseits unserer innern Geistes- und Gefühlswelt, unserer Anschauungen, Gefühle und Begriffe, andererseits der Außenwelt, deren Bilder das Mittel des lebendigen Ausdruck und der Mittheilungen

7) Die einzelnen ausführenden Verträge bei Rohrscheidt, a. a. O., S. 402—406.

8) Rohrscheidt, S. 560 u. 561. 9) Rohrscheidt, S. 388—398. 10) Rohrscheidt, S. 438—448. 11) Rohrscheidt, S. 263—268. 12) Rohrscheidt, S. 167—174, 188—185, 187—188. 13) Rohrscheidt, S. 114—416, 567—570.

unserer Gefühle, Ansichten und Gedanken sind. Das natürlichste menschlichste Interesse wie die ernste Bemühung nach richtigen gründlichen Erkenntnissen gibt also der Erforschung der ursprünglichen Entstehung, des Wechsels, des tiefern und wirklichen Sinnes der Worte ein hohes, zum Theil ein poetisches Interesse. Daher ist die etymologische Betrachtung der Worte sehr alt. Aber eben jenes natürliche poetische Interesse verleiht hier häufig zu den größten Spielereien und Phantasten, sodass dies den Philologen Wolf zu dem Bihworte bestimmte, die Etymologie sei eine Wissenschaft, in welcher die Consonanten wenig und die Vocale gar nichts gelten. Erst durch so gründliche Erforschung aller Elemente, Bildungsperioden und Gesetze der Sprache, ihrer verschiedenen Dialekte und ihrer Darstellung durch Schrift, wie wir dieselbe für die deutsche Sprache den unsterblich verdienstvollen Arbeiten der Gebrüder Grimm verdanken, wird die Etymologie zu einer sichern Wissenschaft erhoben.

Ein ganz besonderes Interesse hat die Etymologie für den Juristen. Es hat derselbe (f. Wb. I, S. 41) vor allem die Aufgabe, in den wahren Willen und Consens des Volkes, der einzelnen Gesellschaften und Vertragsschließenden einzubringen, wozu das Eingehen in den ursprünglichen und wahren anschaulichen Sinn der Worte höchst wichtig ist. Ein großer Theil der wichtigsten Begriffe in Beziehung auf Recht und Staat sind moralische Begriffe. Hier aber gibt die ursprüngliche und etymologische, oft die sinnlich-anschauliche Bedeutung die wichtigsten Aufschlüsse. So z. B. kommt in dem Römischen Rechte viele hundertmal das Wort *aequitas*, *aequum* als Rechtsprincip und Rechtsgrund vor. Nach einer spätern, ich möchte sagen, vornehmern und gelehrtern Auffassung wird dies als Billigkeit, als Abweichung vom Recht aufgefasst, und die neuern Juristen, selbst ein Hugo, übersetzten diese Worte ohne weiteres stets durch „Billigkeit“ und „billig“. Aber es ist wol jetzt vollständig erwiesen, dass die römische Jurisprudenz diese Worte in ihrem ursprünglichen Wortsinne als „Gleichheit“ und als „gleich“ gebrauchte, und dass nur dadurch Hunderte bisher falsch verstandener juristischer Bestimmungen und das ganze römische Rechtssystem ihren richtigen Sinn erhalten.<sup>1)</sup> Ja selbst da, wo später und ausnahmsweise in Rechtsbüchern das Wort *aequitas* durch Billigkeit übersetzt werden darf, da erhält diese, die juristische Billigkeit, erst selbst wieder ihre wahre Bedeutung durch den ursprünglichen Wortsinne: Gleichheit, denn man verstand darunter vorzugsweise eine verhältnismäßige Gleichheit und Ausgleichung, die des prätorischen Rechts, im Vergleich zu dem stricten Buchstabenrecht der materiellen und Fällionsgleichheit der ältesten Zeiten. Man verfolgte dabei den aristotelischen Grundsatz: „Nur für Gleiche und unter gleichen Verhältnissen ist das Gleiche gleich.“ Diese juristische Billigkeit blieb also juristisch eine wirkliche Gleichheit oder Ausgleichung und juristisch gerecht. Sie schien aber dem Moralisten in unserm modernen Sinn eine Billigkeit, als eine zu billige Abweichung vom Rechte. Eine solche wollten aber die classischen römischen Juristen nicht in ihr Recht einführen, denn die Abweichung vom Rechte verpfuscht das Recht und im Rechte dürfen nur Rechtsgründe entscheiden. (S. das vorige Citat.) Ganz ähnlich wie mit diesem Grundbegriff der *aequitas* verhält es sich mit andern juristischen Grundbegriffen, welche die Meister der classisch-römischen Jurisprudenz ebenso oft als Rechtsgebote und Rechtsgrundsätze, als Gründe der Gesetzgebung und Entscheidung anführen, wie z. B. *honestum* (von *honor*, juristische Ehre), *bona fides*, *existimatio*.<sup>2)</sup> Die römische *virtus* trägt ebenfalls durch ihre etymologische Ableitung (von *vir*, der Mann) ihren eigenthümlichen Grundcharakter der Tugend an der Stirn.

Ganz auffallend erscheint es allerdings auf den ersten Blick, dass die großen praktischen Meister des Römischen Rechts, ebenso wie Cicero, ihre Entwicklungen der Rechtsfälle des ganzen Rechts und der einzelnen Rechtsmaterien (der einzelnen Titel) mit etymologischen Erklärungen der Grundbegriffe (z. B. *jus*, *servus*, *persona*, *possessio*, *pactum*) beginnen. An sich schon belächeln unsere modernen Juristen diese Methode und halten sie vollends nicht für beachtenswerth, wenn ihnen diese Etymologien oftmals als mißglückt erscheinen, wie denn wirklich die Etymologie bei den Alten bekanntlich noch nicht sehr gründlich ausgebildet war. Aber selbst bei den hier vorkommenden Fehlern hätten die Modernen doch jenen herrlichen, fruchtbaren Grundgedanken der Alten achten sollen, den Gedanken: alles Recht, bei voller Beachtung des tiefern Vernunftgesetzes, doch aus dem freien Consens, aus der freien Anerkennung der Bürger abzuleiten, es stets nur objectiv, analytisch-historisch-philosophisch zu entwickeln und so auch wiederum zur freien allgemeinen Anerkennung zu erheben. Sie betrachteten stets das Recht als eine freie allgemeine öffentliche Sache des Volkes und suchten es als solche zu erhalten. Beides beweisen aufs vollkommenste schon die ersten allgemeinen Titel der Institutionen und der Pandekten.

1) Welcker, System, I, 605 fg. 2) Welcker, a. a. O., S. 528 u. 663.

Selbst die mangelhaften etymologischen Ableitungen der juristischen Begriffe aus der Volkssprache befähigen wenigstens diese allein echt juristische und politische Methode und Bestrebung, und sie dienen ihr meist, indem dabei die Urheber derselben wenigstens die mit dem Rechtsinstitut verwandten, wirklich in ihm lebenden Volksanschauungen und Volksgrundsätze ins Auge fassen und ihre Sätze damit verknüpfen. Wie weit entfernt hiervon ist jene moderne vornehme, volksverachtende, aus abstracten und apriorischen Principien der Schulweisheit von oben herab deducirende Methode, welche sogar die vaterländische Sprache — die Bauernsprache, wie die frühern Romaniſten in Deutschland sie nannten — verachtet und das Recht sogar abſichtlich geheim, unverständlich und unvolksmäßig zu machen ſuchte.

Nach allem Bisherigen iſt die Etymologie gewiß eine wichtige juristische Hülfswissenschaft. Für die griechische Sprache iſt das „*Etymologicum magnum*“, herausgegeben von Schäfer (Leipzig 1815), das erste Hauptwerk, wozu das „*Etymologicum Gudianum*“, herausgegeben von Sturz (2 Bde., Leipzig 1818—20), gehört. Für die lateinische Sprache: Döberlein's „*Latiniſche Etymologien und Synonyma*“ (6 Bde, Leipzig 1826—38) und Schwentk's „*Etymologisches Wörterbuch der lateinischen Sprache*“ (Darmstadt 1827). Mehrere Sprachen umfaſſen: Whiter „*Etymologicum universale*“ (2. Aufl., Cambridge 1811), und das ſynclottische Werk: *Tripartitus seu de analogia linguarum libellus*“ (Wien 1820—33). Für die Juristen iſt rückſichtlich des Römischen Rechts auch etymologiſch wichtig das bekannte Werk von Briffonius, „*De verborum ſignificatione*“, und für das deutſche Recht außer den etymologiſchen Werken von Graf, Ziemann u. ſ. w. die bekannten Gloſſarien, die der mittelalterlichen lateiniſchen (und galliſchen) Sprache von Dufresne oder Ducange, Carpentier und Abelung und die der deutſchen Sprache von Schilter, Wachter, Faltauſ, Scherz (herausgegeben von Oberlin) und Weſtenrieder. Sehr wichtig ſind für die deutſche Sprache überall J. Grimm's „*Deutſche Grammatik*“ und deſſen „*Rechtſalterthümer*“.

**Eudämonismus, Egoismus, Epikuräismus, Individualismus,** zunächſt in ſocialer politiſcher Bedeutung und im Verhältniß zum Communismus. — Die Grundlage der wahren Freiheit und Kraft der Völker und Staaten, alſo auch die des Rechts und der Politik, iſt Sittlichkeit und ſittliche Würde. (S. Chriſtenthum und Moral.) Der allgemeinſte Gegenſatz ſittlicher Richtung und Beſtrebung iſt Egoismus oder Selbſtſucht. Wenn man dieſe Richtung als philoſophiſche Lehre für die menſchliche Beſtrebung aufſtellt, aldbann nennt man dieſe praktiſche Lehre, deren Grundprincip die Selbſtſucht und ihre Befriedigung iſt, Eudämonismus. Eudämonismus iſt die Anſicht oder Lehre, welche die Glückſeligkeit des Handelnden zum letzten Ziele ſeines Wollens und Strebens, alſo zum Maßſtab des Guten und Schlechten und daher das Streben nach der Glückſeligkeit zum letzten Beweggrund des Handelns und zum oberſten Grundſatz der Moral macht. Dieſem Eudämonismus ſteht der Grundſatz aller wahren Moral entgegen, daß die Befriedigung des Willens dieſem Willen ſelbſt noch keinen Werth gibt, und daß das Gute und Böſe ſich nicht danach beſtimmt, was den Willen befriedigt, ſondern nach einer von allen Nebenrückſichten unabhängigen Beurtheilung des Wollens ſelbſt. Die wahre Sittlichkeit geht aus von einer über dem Selbſt, über dem Wollen des Einzelnen und ſeiner Befriedigung ſtehenden höhern ſittlichen Weltordnung, welcher er mit ſeinem Selbſt ſich unterordnen, liebevoll anſchließen und nöthigenfalls opfern muß. Hiernach muß man ſtreng genommen die eudämoniſtiſche Lehre geradezu als ebenſo unſittlich wie die rohe gemeine Selbſtſucht erklären. Aber man darf nicht vergeſſen, daß die Auffaſſung der letzten philoſophiſchen Principien ſtets großen Schwierigkeiten und Mißverhältniſſen ausgeſetzt iſt, daß alſo mancher mit an ſich fehlerhaften Grundſätzen einen beſſern Sinn und nicht die ſtrengen logiſchen Folgerungen verknüpft, ja daß, wenn er auch in ſeinem philoſophiſchen Denken ſich zu einem ſolchen Grundſatz verirrt, doch, wie Cicero ſagt, ſein Herz beſſer iſt als ſein Kopf oder ſeine Philoſophie. Bei ſo vielen erweiſen ſich, ohne daß ſie es ſich klar bewußt werden, die als moraliſche Muttermilch in der Jugend eingefogenen wahrhaft moraliſchen Gefühle und Beſinnungen wirkſam. Dies unterſcheidet das eudämoniſtiſche philoſophiſche Syſtem gar ſehr von dem gemeinen rohen Egoismus. Auch iſt der Begriff der Glückſeligkeit, d. h. des Wohlſeins, welches in der Befriedigung der Wünſche und Begierden liegt, an ſich ganz unbeſtimmt, ſodaß ſchon deßhalb ſich der Eudämonismus verſchieden geſtalte. Gewöhnlich unterſcheidet man einen gröbern Eudämonismus, welcher die Glückſeligkeit bloß in ſinnlichen Genüſſen ſucht, den roheſten praktiſchen Materialismus, und einen feinern, welcher die Glückſeligkeit in geiſtige Genüſſe oder in eine Miſchung von beiden ſetzt, wie der Epikuräismus. Selbſt die religiöſe Moral kann eudämoniſtiſch oder egoiſtiſch werden, inſoweit man die Tugend lediglih um der Belohnungen in

diesem oder jenem Leben willen empfiehlt. Doch wird gerade hier nie der Eudämonismus ganz rein sein, weil der Religiöse in seinem Glauben doch sich zu einer moralischen Weltordnung hinwendet und bewußter oder unbewußter sein Selbst derselben unterordnet und eine höhere, unsterbliche, sittliche Bestimmung anerkennt. Auch werden sich sehr häufig in der philosophischen Lehre den eudämonistischen Grundsätzen wirklich moralische Bestimmungen einmischen oder in denselben versteckt sich befinden, wie es z. B. in der aristotelischen Ethik offenbar der Fall ist, während die Lehre des Aristipp und Epikur ganz unumwunden Genußlehre war.

Diejenigen, welche, wie jetzt viele Neuhegelianer, gleichgültig oder feindselig gegen religiöse, wahrhaft moralische Lehren, gegen die Lehren von einer höhern sittlichen Weltordnung und von einer unsterblichen Bestimmung der Menschen, angeblich zu Gunsten der Freiheit für materialistische, eudämonistische, epikuräische Richtungen wirken, diese sollten zweierlei nicht vergessen. Fürs erste wird im Volke die von den Gebildeten noch mehr geistig und auch mehr mit stillen Principien vermischte aufgefaßte eudämonistische oder epikuräische Lehre bald zum gemeinen rohen Materialismus und Egoismus. Sodann aber verschwindet in der zweiten und dritten Generation jene mit der Muttermilch eingefogene, einer frühern religiösen und moralischen Gesittung angehörige und eine Zeit lang wohlthätig nachwirkende edlere religiöse und moralische Auffassung und Gefühlsechtung immermehr, bis zuletzt, ganz so wie bei den spätern Römern, der roheste, crasseste Materialismus die Menschen beherrscht und jetzt die Stelle der aufgegebenen höhern Religion der tollste wechselnde Aberglaube ersetzt. In solchem Zustande verfaulen die Menschen sogar physisch. Die Länder veröden, wie die römischen es immermehr thaten, ehe die frischen germanischen Stämme sie in Besitz nahmen und die elenden verdorbenen Reste des frühern Volkes beherrschten.

Zum Theil höchst verworrene und verderbliche Lehren haben in neuester Zeit zuerst manche radicale Literaten und mehr oder minder große Abtheilungen der untern Volksmassen ergriffen. Sie können unter Umständen in Deutschland, wo keineswegs, wie in den freien Ländern, die unermessliche Mehrheit der Nation durch ihre wirkliche staatsbürgerliche Freiheit befriedigt und in den Besitz der Mittel zu jeder friedlichen Verwirklichung aller wahren Volksbedürfnisse gesetzt ist und wo ebendaher auch die politische Freiheitspartei revolutionären Allianzen mit umstürzenden socialistischen und communistischen Bestrebungen stets abgeneigt bleiben wird, höchst gefährlich und verderblich werden. Was in unserer Lage die Lehre wohlmeinender, besonnener Freiheitsfreunde noch vermögen wird, wenn einmal irgendein größerer äußerer Anstoß durch Noth, Krieg oder partiellen Aufstand gegeben ist, das ist wahrlich schwer vorauszusehen. Eine falsche Regierungspolitik hat zuerst gesündigt und unendlich viel verschuldet und sie vermehrt das Übel täglich. Zuerst hat man die heutzutage unentbehrlich und zum Lebensinstinct der Völker gewordene und allein sichernde politische Freiheit durch reactionäre Politik, trotz aller frühern Zusagen, zurückzuhalten oder entweder zu unterdrücken oder zu untergraben gesucht. Diese verhängnißvollen Bestrebungen und die Mittel zur Verwirklichung des Unnatürlichen können wahrlich die Achtung der Regierung, der Geseze und der Moral nicht befestigen. Ja, da man selbst die Religion als Mittel für das naturwidrige, unmoralische Bemühen mißbrauchte, so hat man selbst den naturnothwendigen Gegenkampf und in ihm Haß und Geringschätzung sogar gegen jene Heiligthümer hervorgerufen.

Sodann hat man die stärksten natürlichen Entwicklungstrieb der Nation, die uns heute zu gleich freien politischen Zuständen hinmüthigen, wie sie die andern gesitteten europäischen Völker meist besitzen, von den allein ungefährlichen Bahnen einer freien Presse, eines parlamentarischen und geordneten constitutionellen Freiheitskampfes, wo die extremen Richtungen durch geregelten Gegenkampf und durch das praktische Bedürfnis unschädlich werden, in das innere Leben der Nation, in die Kirche, die Wissenschaft, die Kunst, die Literatur, namentlich die poetische und Romanliteratur, ja sogar in das Gewerbe hineingetrieben. Und als nun hier die Bestrebungen eines neuen Lebens und neuer Freiheit sich regten, da hat die politische und Polizeimacht sich vermessen, sie sogar in diesen geistigen Gebieten, wo sie nicht Herr ist, zu bekriegen. So hat sie für die Regierungen auch hier den gefährlichsten Gegenkampf erregt. Sie hat in dem ganzen Körper die Gärung verbreitet, Kirche, Literatur, Gewerbe revolutionär gemacht. Das Übel frißt um sich und kommt in Geschwüren zu Tage. Dem ehelichen Freiheitsfreund bleibt nur Warnung und Berichtigung der Begriffe nach beiden Seiten hin.

Zu den verwirrtesten Vorstellungen in diesem Kampfe gehören unter andern auch die, daß man neuerdings den Egoismus mit dem Individualismus vermischt und selbst eine natürliche sittliche Bestrebung für die eigenen persönlichen Verhältnisse verwirft. Man will alles freie per-

fühlliche individuelle Recht und Eigenthum, ja die individuelle Familie aufheben, alles gemein machen und glaubt so die Selbstsucht aufzuheben. Aber Gott und Natur haben uns einen individuellen Körper mit individuellen Bedürfnissen als Träger und Organ unsers sittlichen Lebens gegeben, und das Recht folgt nur ihrem Gesetze, wenn es im juristischen Eigenthum der freien Persönlichkeit einen juristischen Leib gibt und in der individuellen Familie einen neuen individuellen Träger und eine Pflanzschule der ersten und wesentlichsten höhern geselligen Bestrebungen sichert. Selbstsüchtig, wahrhaft verwerflich egoistisch kann der, welcher mit dem andern aus gemeinschaftlicher Schüssel isst, ebenso handeln und sich beweisen wie der, welcher einen besondern Keller hat. Das tiefe Römische Recht unterschied mit Recht und verband zugleich organisch und auf die tiefste, gründlichste Weise das Privat- (oder wörtlich Absonderungs-) Recht und das öffentliche (oder wörtlich das Volks- und gemeinschaftliche) Recht. Es war und ist Krankheit, wenn der berühmte Hugo und jetzt die Communisten alles Privatrecht und Herr von Haller und die Absolutisten alles wahre und öffentliche Recht, ja wenn die allmächtige Polizei heutzutage beides zugleich vernichten und verschlingen will. Unser germanisches Recht faßt die persönliche Würde und individuelle Freiheit noch energischer auf als das Römische Recht. Aber auch es hat in allen freien deutschen Stadt- und Landverfassungen von jeher ein öffentliches Recht organisch mit der Privatfreiheit verbunden. Es hat in seinem Grundvertrags- und Gleichgewichtssystem stets den absurden Absolutismus eines nur privatlichen oder nur öffentlichen Rechts, den heutigen Communismus wie den Sultanismus verworfen.

Die socialistischen und communistischen Theorien übersehen bei ihrem Kampfe gegen den Individualismus und gegen individuelles und Privateigenthum zuerst die letzte Grundlage aller Tugend, die Anerkennung und Geltendmachung sittlich-persönlicher Würde und Bestimmung nach sittlicher persönlicher Überzeugung, wie die letzte Naturgrundlage alles Lebens, alles Lebens auch in und mit der Gesellschaft, die an einen individuellen Körper gebundene individuelle Existenz und ihren Selbsterhaltungstrieb. Selbst das Gemeinwesen besteht nur aus solchen sittlichen und physischen Individuen mit individuellen Trieben. Die sittliche und politische (rechtliche und ökonomische) Aufgabe besteht nun darin, von dem sittlich-persönlichen Standpunkte aus mit Anerkennung der natürlichen individuellen Existenz das rechte Verhältniß der Individuen zur Gattung und zur Gemeinschaft zu erkennen und festzuhalten. Nur innerhalb dieser rechten Grenzen bleibt das Individuelle frei von verwerflichem Egoismus und das Gemeinwesen von Selbstauflösung und Despotismus. Welder.

**Europa.** Physischer Charakter des Erdtheils, Bevölkerung im allgemeinen, Rassen, Sprachen, Religion, Rechtszustände, materielle Cultur, geistige und sittliche Bildung, Nationalcharakter, Staats- und Gesellschaftsformen, Bewegung des europäischen Völkerlebens.) In Europa drängt sich auf dem engsten Raume die höchste Kraft des Völkerlebens zusammen. Unter den Welttheilen der sogenannten Alten Welt ist Europa der jüngste, der, in die Geschichte eintretend, zum Selbstbewußtsein erwacht und zum Vollgefühl seiner Stärke gelangt ist. Aber die Cultur, die von Westasien und vom nordöstlichen Afrika aus auf europäischen Boden verpflanzt wurde, hat hier die tiefsten Wurzeln geschlagen und die reichste Fülle von Früchten erzeugt. Als dann die vorwärts strebende Kraft in weiterer Entfaltung ihre enge Hülle brach und die Neue Welt in den Lichtkreis der europäischen Civilisation zog, breitete sich auch der Same für eine neue Welt des Geistes über weitere Räume aus. In Europa ist überall Bewegung, Fortpflanzung und nach allen Richtungen ausströmendes Leben. Während die Völker Asiens und Afrikas zum Theil noch auf jener untern Stufe sich befinden, auf welcher sie in erst dämmern-dem Bewußtsein an den Brüsten der Natur ruhen, ohne Ahnung ihres Herrscherrechts und ihrer Herrscherkraft; während andere Nationen dieser Erdtheile in Erstarrung zurückgesunken sind und nur da, wo sie mit europäischem Völkerleben in Berührung kommen, wie im Traume einige Zeichen des künftigen Wiedererwachens geben: sehen wir dagegen die jüngsten Sprößlinge und Schüler der europäischen Cultur, die Bewohner Amerikas und zum Theil schon Polynesiens, mit raschem Schritte ihren Meistern zur Seite gehen. So ist von dem kleinen Europa eine Bewegung ausgegangen, welche immer neue Völker in ihre fort und fort sich erweiternden Kreise aufnimmt, bis endlich alle Nationen, in organischer Gliederung Leben empfangend und gebend, für gemeinsames, harmonisches Fortschreiten zum großen Ganzen der Menschheit sich vereinigen werden.

Wie überhaupt in geistiger Bildung, so ist Europa vor den andern Welttheilen auch in der Erkenntniß seiner eigenen Zustände vorangeschritten. Darum ist der Reichthum an Thatfachen,

welche diese Zustände bezeichnen und welche die Staatenkunde bereits gesammelt hat, äußerst groß und viel zu beträchtlich, als daß hier auf das Besondere eingegangen werden könnte. Nur auf das allgemein Bedeutendste soll im Umriffe hingewiesen werden, und um so mehr mag sich die Schilderung Europas und seiner Zustände darauf beschränken, als theils frühere, theils folgende Artikel über die einzelnen hier nur zu berührenden Gegenstände ein Näheres enthalten oder enthalten werden.

Europa, zwischen 8 bis 83° östl. L. und 36 bis 71° nördl. Br., umfaßt einen Flächenraum von etwa 177806<sup>1)</sup> geogr. Quadratmeilen (175000 — 182000), je nachdem gegen Asien hin die Grenze enger oder weiter gezogen wird. Bis zu 48° nordwärts blüht der Citronenbaum ohne Pflege, und von 65° an kommt das Getreide nicht mehr zur Reife und wächst nur das Renthiermoos. Nur ein kleiner Theil Europas, das sich gegen Süden hin in die Breite ausdehnt, gehört dieser kalten und unfruchtbaren Zone an. Während die nördlichsten Bezirke von ewigem Polareise umlagert sind, gedeihen Palmen und Zuckerrohr in seinem äußersten Süden. Doch diese den Tropenländern eigenthümlichst angehörenden Producte mögen wol das Bedürfniß erwecken und reizen, kommen aber lange nicht in genügender Menge zum Vorschein, um es befriedigen zu können. Wie reich also Europa an Erzeugnissen verschiedener Art ist, so ist die Mannichfaltigkeit derselben doch nicht groß genug, um die Bewohner in Abgeschlossenheit von der übrigen Welt und innerhalb der engen Grenzen des eigenen Welttheils ihre ausschließende Befriedigung suchen zu lassen. Schon durch die Natur sind hiernach die europäischen Nationen auf eine lebendige Verbindung und einen activen Verkehr mit den andern Völkern hingewiesen.

Von zum Theil mächtigen Gebirgsketten und zahllosen Hügelreihen in seinem Innern auf das mannichfaltigste durchzogen und an seiner nordöstlichen Seite begrenzt, vor andern Theilen der Erde reich bewässert und von einer Menge schiffbarer Ströme und Flüsse durchschnitten, tritt uns schon die Physiognomie des Landes mit lebendig ausdrucksvollen Zügen entgegen. Die Wüsten, Eben und Steppen, welche den ungeheuern Ländermassen Asiens und Afrikas sowie manchen Theilen Amerikas und Australiens einen düster-einörmigen Charakter ausprägen, erscheinen in dem engeren Bereiche Europas nur da und dort als nicht völlig unfruchtbare Steiden von dem Umfange weniger Meilen. Noch deutlicher wird uns der bedeutungsvolle Ausdruck des Landes, wenn wir seine äußern Umriffe und das Verhältniß von Land und Meer ins Auge fassen.<sup>1)</sup> Die westliche Seite des europäischen Rußland, eines ausgebreiteten Flach- und Hügellandes, das etwa die Hälfte des Welttheils umfaßt, bildet die continentale Basis für eine vielzackte südliche und für eine nördliche Halbinsel, in welche die See mit zahllosen Buchten eingreift und welche von einer Menge größerer und kleinerer Eilande umlagert sind. Kein anderer Continent hat eine verhältnißmäßig so beträchtliche Küstenstrecke als Europa und steht mit dem weltverbindenden Meere in so vielfacher und naher Verbindung.

Die Bevölkerung, welche den europäischen Länderkörper belebt und beseelt, beträgt jetzt gegen 272<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen. Die mittlere Dichtigkeit derselben ist also über 1500 (1530) auf der Quadratmeile. Sie ist etwa um die Hälfte größer als in Asien, wol siebenmal so groß als in Afrika, funfzehnmal größer als in Amerika und mehr als hundertmal stärker als in Australien. Da eine zahlreiche Bevölkerung im allgemeinen eins der bedeutendsten Krafteremente der Staaten, und da die relative Stärke der Population eines Landes meistens auch ein Zeichen des Grades der Kulturentwicklung bildet, so ist durch obige Zahlen allein schon ein gewaltiger Unterschied zwischen den einzelnen Erdtheilen angedeutet, was Bildung, Wohlstand und Macht betrifft, wobei aber allerdings nicht übersehen werden darf, daß die Neue Welt zwar ziemlich vollständig den Europäern überlassen, allein vergleichsweise erst seit kurzem für deren Festsetzung erschlossen ist.

In Europa selbst weisen die einzelnen Länder einen überaus großen Unterschied in der Volksdichtigkeit auf. Das europäische Rußland, die skandinavische Halbinsel und die Insel Island umfassen zusammen über 112000 Quadratmeilen, also etwa 63 Proc. des Gesamtareals, aber nur etwa 65<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Menschen, d. h. noch nicht 24 Proc. der Gesamtbevölkerung. In diesen Gebieten kommen auf die Quadratmeile durchschnittlich nur 565, in den übrigen Ländern des Erdtheils dagegen fast 3300 Einwohner (in Norwegen nicht mehr als 258, in Schweden 475, in Rußland 622, dagegen in Belgien 8582, in den Nieder-

1) Die Einzelnachweise über die in diesem Artikel gegebenen factischen Daten s. in meinem Handbuch der vergleichenden Statistik (zweite Auflage, Leipzig 1860).



landen 5639, Großbritannien 5019, Italien 4507, Deutschland [Bundesgebiet] 3905, Frankreich 3745, Gesamtpreußen 3507, Gesamtösterreich 3004, Schweiz 3501, Spanien 2672, Portugal 2034).

Montesquieu hat kühn den Satz aufgestellt: „Les pays ne sont pas cultivés en raison de leur fertilité, mais en raison de leur liberté!“ Ist dieser Satz in solcher Allgemeinheit auch unhaltbar, wird ein Polarland bei aller Freiheit doch nie so cultivirt und bevölkert werden wie fruchtbares Küstengebiet in der gemäßigten Zone, so genügt ein Blick auf die Bevölkerungsliste der europäischen Staaten, um uns von der vollen Richtigkeit der Behauptung zu überzeugen, wenn wir nur einigermaßen ähnliche äußere Verhältnisse voraussetzen. Ganz besonders mächtig wirken Freiheit der Menschen und Freiheit des Bodens und namentlich auch des Gewerbebetriebs. Alle Länder mit absolut oder relativ dichter Bevölkerung erfreuen sich der Gewerbefreiheit (England, Belgien, Holland, der größte Theil der Schweiz, Italien, das linke Rheinufer, mit Beschränkungen auch Preußen); in Frankreich werden dadurch zahllose andere Miskände mehr oder minder aufgemogen.

Unter gesunden, naturgemäßen, d. h. freien Verhältnissen gehen Vermehrung der Bevölkerung und Vermehrung der Production gleichen Schritt; wo die Einwohnerzahl wächst, da steigt auch die Menge der Erzeugnisse und ebenso umgekehrt in glücklicher Wechselwirkung. Europa umfaßte nach den großen Kriegen nur etwa 194 Millionen Menschen, jetzt, wie angegeben, beinahe 80 Millionen mehr; gleichwol lebt die seit nicht viel mehr als einer einzigen Generation um wenigstens 40 Procent vergrößerte Einwohnerzahl entschieden besser als die frühern Geschlechter ohne Ausnahme.

Dennoch darf man nicht glauben, obwohl es oft behauptet wird, daß die Wohlfahrt und die Macht einer Nation sich immer nach deren Anzahl und ihrer Production bemessen lasse. Macht und Wohlfahrt eines Volkes haben noch andere Bedingungen als die Arbeit. Auch noch in sonstiger Beziehung bedarf ein Volk der Freiheit als Grundlage seiner menschlichen Würde, ohne welche alle andern Eigenschaften unsers Geschlechts verkümmern müssen. Den sprechendsten Beweis dafür bietet China dar, das trotz seines wunderbaren Bodenanbaus und trotz einer Volksmenge, fast noch einmal so groß als die des ganzen Europa, dennoch innerlich maßlos elend, nach außen aber völlig ohne Macht ist und dies bleiben wird, solange es in seinen jetzigen Zuständen verharrt. Was ist Neapel, was Sicilien, was Rom oder Spanien — und was könnten sie sein!

Die Bewohner Europas gehören fast durchweg der kaukasischen oder weißen Menschenrasse an, mit Ausnahme mehrerer kleiner Völkerschaften von der mongolischen Rasse in einigen Theilen des Nordens und Ostens, wie die Samojeeden, Lappen und Finnen. Nach den drei zahlreichsten Völkerrassen der Slawen, Germanen und Romanen lassen sich drei Hauptgebiete des europäischen Völklerlebens unterscheiden, indem der slawische Stamm im Osten (europäische Türkei, russisches und österreichisches Reich), der germanische in der Mitte und endlich der romanische im Süden und Südwesten (Italien, Pyrenäische Halbinsel, Frankreich) überwiegt. (Die Zahl der Germanen schätzen wir auf mehr als 82 1/2, die der Romanen auf 77 1/2, endlich jene der Slawen auf 75 1/2 Millionen.) Außer den schon genannten Völkerschaften der mongolischen Rasse und den wahrscheinlich dem finnischen Stamme entsprossenen Magyaren finden sich noch da und dort, theils mehr oder weniger zerstreut, theils innerhalb bestimmt begrenzter Bezirke, viele nicht sehr zahlreiche Völker und Völkerrümpel, die keinem der drei Hauptstämme angehören, wie Türken, Juden, Armenier, Zigeuner, Albanesen, sodann im nordwestlichen Frankreich und im britischen Reich die noch ungemischten Überreste des celtischen Volksstammes, zu dem wol auch die Basken in den Pyrenäen zu rechnen sind. Wenn man früher die Griechen ebenfalls als ein besonders stehendes Volk bezeichnete, so ist es durch die neuesten Forschungen von Fallmerayer u. a. doch wenigstens zweifelhaft geworden, ob sie nicht dem großen slawischen Stamme zugezählt werden müssen. Mit dem Unterschiede der Völker nach der Abstammung hängt der Unterschied nach der Sprache, als der unmittelbarsten geistigen Erbschaft der Kinder von den Ältern, auf das Innigste zusammen. Die Zahl der Sprachen und Mundarten in Europa wird auf 587 angenommen. Besonders beträchtlich ist die Menge der Idiome von dem großen slawischen Sprachstamme, der in einen ost- und westslawischen zerfällt, sodas jedoch das Volk der Großrussen weithin die zahlreichste Sprachgenossenschaft bildet. An den Ufern des Schwarzen Meeres und an der Südseite des Ural, wo von Asien her eine besonders große Menge von Völkerschaften herüberdrang, finden sich noch jetzt die verschiedensten Völker und Sprachen in bunter Mischung nebeneinander. Die zahlreichsten volkethümlichen Contraste und Schattirungen zeigen

sich also zumeist in der europäischen Türkei, im russischen Reich und im österreichischen Kaiserthum, also in denjenigen Staaten, wo im ganzen die slawische Bevölkerung vorherrscht. Österreich mit seinem bunten und mitunter wirren Völkergemenge ist gleichsam ein Europa im Kleinen. In dem von der Quelle jener asiatischen Völkerflut entferntern Westeuropa, wo eine größere Bildung und ein lebhafterer Verkehr zu Hause sind, haben sich dagegen die früher noch scharfer getrennten Elemente schon mehr in größere und gleichartige Massen verschmolzen.

Nach der Religion zählt man  $1\frac{1}{2}$  — 5 Millionen Muhamedaner, besonders in der europäischen Türkei; sodann über  $3\frac{1}{2}$  Millionen Juden und einige tausend Heiden unter Lappen und Samojeeden. Alle andern Bewohner Europas bekennen sich zum Christenthum. Von den drei Hauptformen desselben herrscht das griechische Christenthum im Osten und bei dem slawischen Völkerstamme vor, das katholische im Süden und bei den romanischen Nationen, sowie endlich der Protestantismus in der Mitte und im Nordwesten bei den germanischen Völkern. Die Zahl der Katholiken in unserm Erdtheile schätzen wir auf  $133\frac{3}{4}$ , die der Protestanten auf  $62\frac{3}{8}$ , endlich jene der Griechen auf  $64\frac{1}{2}$  Millionen. Armenische Christen wohnen zerstreut theils in der europäischen Türkei, theils in den östlichen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats und im südlichen Russland. Wie die noch auf niedriger Stufe der Entwicklung stehenden Völker Europas, die zur griechischen Kirche sich halten, meistens einem einförmigen weltlichen Despotismus unterworfen und in einem herzönmlichen Gewohnheitsleben befangen sind, so sind sie auch geistig dem Glauben ihrer Vorfahren unterthan geblieben, der sich von Geschlecht zu Geschlecht gewohnheitsmäßig bei ihnen forterbt. Weber der verneinende Zweifel noch das schöpferische Bedürfnis neuer Glaubenslehren und neuer kirchlicher Formen hat bis jetzt bei ihnen Raum gefunden. Darum finden wir im östlichen Europa auf dem Gebiete des griechischen Christenthums hauptsächlich nur die Sekte der Rascolniken, der Rechtgläubigen oder Altgläubigen, die zwar da und dort verschiedene Namen annimmt, aber durchweg nur in einzelnen Gebräuchen von der herrschenden Kirche sich unterscheidet. Mit dem Begriffe des Katholicismus ist jede Zerlegung desselben in besondere Sekten unverträglich. Dennoch bemerken wir auf seinem Gebiete, wo schon überall mehr geistige Selbstthätigkeit und Selbständigkeit hervortritt als auf dem der griechischen Kirche, eine weit häufiger und entschiedener sich äußernde Tendenz zur Absonderung, und vielleicht war die Entstehung des Deutschkatholicismus, wenn auch derselbe nach seinem äußern Umfange bis jetzt nicht bedeutend geworden, doch das Symptom einer tiefgehenden innern Spaltung und einer nahen größeren Krisis. Ganz besonders bedeutungsvoll ist die Haltung des italienischen, namentlich des römischen Volkes dem Papstthum gegenüber, sowohl in den Jahren 1848—49 als seitdem ununterbrochen. Allerdings beschränkt sich bis jetzt das dabei hervortretende Verlangen auf Abschüttelung der weltlichen Herrschaft des Papstthums, ohne vorerst dessen kirchliche Gewalt anzutasten. Allein man kann sich über die unabwendbare Konsequenz dieses Beginns nicht täuschen. „Wenn der Papst als der nothwendige Interpret und Wächter der Offenbarung und des Gesetzes Gottes betrachtet werden will, so muß man in ihm auch die einzige unfehlbare Autorität erkennen, über geistliche und weltliche Verhältnisse und Güter zu verfügen, über Himmel und Erde, und jede Einmischung von Menschen in Kirche und Staat ist ein Werk des Übels, der Sünde, des Teufels.“ Das römische Volk setzte sich, als es 1849 Vertreter zur constituirenden Versammlung wählte, lachend über die päpstliche Excommunicationssbulle hinweg, von höchstens 500000 Wahlfähigen im ganzen Lande theilgenommen sich 343000 an den Wahlen, des Bannfluchs spottend. Wo immer und wann immer die Bevölkerung der römischen Staaten ihre wahre Meinung kundgeben konnte, sprach sich die unendliche Mehrheit gegen das Papstthum aus. Das ist nicht mehr die Haltung von Katholiken in der alten Bedeutung des Wortes! <sup>2)</sup>

Der Protestantismus hatte zwar zunächst nur eine Autorität der andern, die Autorität der Bibel derjenigen der Kirche entgegengestellt; aber schon hierdurch wurde der Werth und die Bedeutung der Autorität überhaupt herabgesetzt und nicht nur der freieren Prüfung und Auslegung der religiösen Überlieferungen Vorschub gethan, sondern auch überhaupt jeder individuell oder lokal hervortretenden besondern Neigung und Richtung ein größerer Raum gelassen. Hiernach hat sich der Protestantismus in die mannichfaltigsten Weisen und Formen ausgeprägt. Noch zahlreicher als unter den Lutheranern sind die religiösen Schattirungen und Sekten unter den Reformirten und am zahlreichsten in Großbritannien und nächstdem in der reformirten

2) Siehe F. A. Broch (Humboldt), Italien in seiner neuzeitlichen nationalen Entwicklung und jetzigen politischen Lage (Zürich 1859).

Schweiz (ohne daß sich jedoch in der letzten die Sektten so vollständig organisiert und ausgebildet hätten wie in England); also in denjenigen Ländern Europas, wo seit längerer Zeit die politischen Institute zusammengewirkt haben, um die persönliche Freiheit sicher zu stellen, das Gefühl der persönlichen Würde und Selbständigkeit zu wecken und zu nähren und dadurch allen und jedem die Möglichkeit zu gewähren, auch in religiöser Beziehung in ungehemmter Eigenthümlichkeit sich auszuleben. Wenn indessen die Zahl der religiösen Verzweigungen an den beiden Hauptstämmen des Protestantismus sehr beträchtlich ist, so finden sich doch von den Karpaten südwärts, zwischen dem Schwarzen und Adriatischen Meere, also in denjenigen Ländern, wo die meisten Volksstämme und Sprachstämme sich durchmischen und durchkreuzen, die schroffern religiösen Gegensätze Europas. Hier zeigen sich auf engem Raume und in mehr oder minder beträchtlichen Religionsparteien alle christlichen Hauptreligionen, griechische und armenische Christen, Katholiken, Calvinisten, Lutheraner und in Siebenbürgen Unitarier, sowie neben den religionsstarrern Mohammedanern und Juden die religiös indifferenten Zigeuner in nicht ganz unbedeutender Menge. Auch auf dem germanischen Völkergebiete mischen sich fast überall Protestanten und Katholiken, so aber, daß nur im kleinern Theile desselben, besonders im Süden, der Katholicismus das Übergewicht hat, während dieses bei den romantischen Nationen in so hohem Grade der Fall ist, daß — einige Gegenden Frankreichs ausgenommen — die Befenner anderer Religionen kaum in Betracht kommen.

Auch die wichtigsten Unterschiede der Bevölkerung nach dem Rechtszustande, zunächst nach dem der Freiheit oder Unfreiheit, sind ein Symptom und eine Folge des Unterschieds der Culturstufen, die von den Nationen des slawischen, romanischen und germanischen Völkergebiets beschritten worden sind. Nur in einem kleinen Theile des erstern, unter der Herrschaft der Muselmanen, besteht die eigentlich persönliche Sklaverei, ohne daß jedoch die Zahl der Sklaven sehr beträchtlich ist, und ohne daß die nationalökonomischen Verhältnisse des Westes und Erwerbs in weitem Umfange auf das Dasein derselben sich gründen. Selbst im russischen Reiche ist, was man noch vor wenigen Jahren für undenkbar erachtete, auch die Leibeigenschaft unhaltbar geworden; bisher standen hier die Leibeigenen, die große Masse des Volkes, einem allein begüterten und bevorrechteten Adel gegenüber, sodas sich auch der wichtigste Zweig der Nationalproduction auf dieses Verhältniß basirte. In den andern Theilen des slawischen Völkergebiets, wo dasselbe das germanische Volksleben berührt, ist die Leibeigenschaft schon verschwunden und so auch in allen andern Staaten Europas die persönliche Freiheit aller Glieder derselben anerkannt. Doch sehen wir noch in mehreren germanischen Staaten, daß eine Hierarchie der Stände festgehalten wird, und daß der Adel und die Geistlichkeit durch besondere privatrechtliche und staatsrechtliche Privilegien über die Masse hervorgehoben sind, während dagegen in andern Theilen dieses Völkergebiets, wie in Norwegen und der Schweiz, die rechtliche Gleichheit aller Staatsgenossen im vollsten Umfange anerkannt ist. Endlich ist in den romanischen Staaten, soweit die französische Revolution mit ihren unmittelbarsten Folgen reichte, die besondere rechtliche Bedeutung der einzelnen Stände fast durchweg verschwunden, und auch auf der Pyrenäischen Halbinsel werden diese schwerlich dauernd sich wieder erheben.

Von der größten Wichtigkeit und die verschiedenen Höhepunkte der socialen Entwicklung auf sehr unmittlere Weise bezeichnend ist die Vertheilung der Bevölkerung nach der Beschäftigung und — was hiermit nahe zusammenhängt — nach dem Wohnorte. Eine genauere Betrachtung der Culturverhältnisse zeigt nämlich, wie mit der industriellen und commerziellen Bevölkerung auch diejenige der Städte bisher fast in gleichem Maße zugenommen hat, und die Vergleichung der einzelnen Staaten Europas bestätigt diese Bemerkung. Im europäisch-osmanischen Reiche ist eine verhältnismäßig nur geringe Zahl mit Gewerben und Handel beschäftigt, und abgesehen von einigen größern und volkreichern Städten, die schon aus alten Zeiten herkommen und zu deren Erhaltung außer einer glücklichen geographischen Lage die der despotischen Regierungsweise entsprechende Centralisation der Gewalt beitrug, ist weder die städtische Bevölkerung noch die Zahl der Städte beträchtlich. Im russischen Reiche wird die Bevölkerung der 678 Städte zu 5,684,000 angegeben, gegenüber einer Einwohnerzahl der Kreise von 58,178,000. Es gibt in dem ungeheuern Staate nur 10 Städte von mehr als 50,000 Menschen. Die verhältnismäßige Größe und die Überzahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung nimmt im österreichischen Reiche schon etwas ab und dagegen die industrielle und städtische zu; zumieist aber ist dies in den deutschen Theilen der Monarchie und hauptsächlich in den italienischen Provinzen der Fall. In den meisten andern europäischen Staaten, mit Ausnahme der zum großen Theile unwohnlichen und jeder Art von materieller Cultur schwer zugänglichen skandi-

navischen Halbinsel, tritt dies in viel höhern Grade ein, so daß im britischen Reiche, das den Höhepunkt der materiellen Cultur in Europa erreicht hat, die landwirthschaftliche und auf dem Lande lebende Population selbst an Zahl um etwas Weniges geringer ist als die gewerb- oder handeltreibende und als die Bevölkerung der Städte. Zufolge der Zählung von 1851 kamen in Großbritannien, ohne Irland, auf die 815 Städte 10,556288 Menschen, auf das platte Land 10,403189. Für Preußen ergab die letzte Zählung (Dec. 1858) in 994 Städten 5,250134, auf dem Lande 12,489779 Einwohner, d. h. 29,6 Proc. gegen 70,4 Proc.

Wenn sich in der Betrachtung der jetzigen europäischen Zustände die Bemerkung aufdringt, daß die Zunahme der gewerb- und handeltreibenden Klassen auch eine Zunahme der städtischen Bevölkerung bedingt habe, so gilt dies wenigstens für die erste Periode einer höhern Entwicklung der Industrie. Zu dieser hauptsächlich Verlegung der Industrie in die Städte hatte auch der politische Unterschied zwischen den Städten und Dörfern beigetragen, sowie das zum besondern Vortheile der erstern bestehende Zunftwesen. Nachdem aber fast überall die Bande des Zunftzwangs entweder völlig gelöst oder doch wesentlich erweitert worden sind und die verschiedenen Gewerbe mit größerer Freiheit betrieben werden können; nachdem auch die Mittel der Communication, des Transports und des Verkehrs so sehr sich vervollkommenet haben, daß es für die industriellen Unternehmungen von geringerer Bedeutung ist, auf einen größern Absatz in der Nähe zu speculiren, seitdem hat sich der Gewerfleiß auch auf dem Lande verbreiten müssen. Um so mehr war dies der Fall, als die Naturkräfte, deren Benutzung in industriellen Unternehmungen nothwendig oder nützlich ist, überallhin zerstreut sind, und als es sich in der Regel auf dem Lande wohlfeiler leben, folglich auch wohlfeiler produciren läßt. Wenn jedoch hieraus das Eintreten eines Wendepunkts gefolgert werden wollte, so hat sich diese Vermuthung nicht bestätigt. Nach dem Beginne der ersten Französischen Revolution erfolgte zwar in vielen Städten Frankreichs ein Stillstand oder selbst ein Rückgang ihrer Volkszahl. Seitdem aber hat sich dieses Verhältniß ziemlich überall entschieden geändert. Die Städte haben einen Aufschwung genommen wie nie zuvor. In Frankreich ergab die letzte Bevölkerungsaufnahme (von 1855) eine Abnahme der Einwohnerzahl in 61, eine Zunahme nur in 25 Departementen und zwar hier in der Regel nur in den Städten. Es konnte nicht anders kommen bei dem Systeme starrster Centralisation und ganz besonders noch bei der seltsamen volkswirthschaftlichen Maxime der Regierung, in den Hauptorten sowohl für Arbeit als für wohlfeiles Brot zu sorgen, unbekümmert, auf welche Schultern die Last zuletzt gewälzt werden müßte. Aber auch in Großbritannien nehmen die Städte fortwährend in riesenhaftester Ausdehnung zu, ohne jede derartige künstliche Förderung und dennoch sogar in weit größerm Maße als in Frankreich. Vergleicht man die frühere und jetzige Einwohnerzahl der elf größten englischen und schottischen Städte (dermalen sämmtlich mit mehr als 100000 Menschen), so ergibt sich, daß gerade hier von 1801—51 eine Vermehrung um das Dreifache erfolgt ist, während im Gesamtgebiete (mit Einschluß jener Centralpunkte) nur eine Verdoppelung eintrat. Auch in Preußen ergab sich in dem neun-jährigen Zeitraume von 1849—58 eine Zunahme der Stadtbevölkerung von 925321, dagegen eine solche der Landbevölkerung von nur 483405 Menschen, d. h. bei der ersten von 21,4 Proc., bei der letzten von nicht mehr als 4 Proc.

Die Beleuchtung dieses Verhältnisses der Hauptbestandtheile der materiell producirenden Bevölkerung nach ihrer Beschäftigung und nach ihrem Wohnorte in den Städten oder auf dem Lande stellt zugleich den Standpunkt und den Umfang der materiellen Cultur überhaupt in ein helleres Licht. Im Vergleich mit den übrigen Welttheilen ist Europa derjenige, wo der Ackerbau und alle andern Zweige der Uepproduction sowie der Gewerfleiß und der Handel die höchste Ausdehnung und Ausbildung erhielten, so daß sich erst einzelne außereuropäische Völker und nur in besondern Beziehungen wetteifernd ihm zur Seite stellen können. Und die Völker, von welchen dies gilt, wie namentlich die Bewohner der nordamerikanischen Freistaaten, sind die Nachkommen europäischer Einwanderer und die nächsten Miterben der geistigen Schätze europäischer Cultur. In Europa vor allem hat sich der menschliche Geist zur Herrschaft über die äußere Natur erhoben, indem er in ihre tiefen Geheimnisse eindrang und sie dadurch zwang, im weitesten Umfange die Gehülfsin an seinen Arbeiten und eine Dienerin seiner Zwecke zu werden. Während anderwärts die landwirthschaftlichen Beschäftigungen in ihrem rohen und noch unvollkommenen Zustande nur in herkömmlicher Weise sich fortpflanzen, ist man in Europa (freilich auch hier zuletzt auf diesem Gebiete!) von Methode zu Methode, von Verbesserung zu Verbesserung geschritten und hat dadurch selbst auf undankbarem Boden Resultate erlangt, wie sie andere Völker unter den günstigsten äußern Verhältnissen nicht aufzuweisen haben. Hauptsächlich unter den

Europäern, welche durch zahlreichere Bedürfnisse wie durch einen regern Unternehmungsgeist sich anspornen lassen, ist auch jene höhere Industrie zu Hause, die sich nicht bloß auf die Verarbeitung der inländischen Erzeugnisse beschränkt, sondern diejenigen aller Zonen zusammenhäuft, um sie unter Benutzung aller heimischen productiven Kräfte zu eigenem und fremdem Gebrauche auf die mannichfaltigste Weise zuzurichten und oft auf Tausende von Meilen hinaus in veränderter Gestalt an den Ort ihres Ursprungs zurückzusenden. Und wie diese höhere Industrie, so findet sich zumeist in den Händen der Europäer der eigentlich active Weltverkehr, der nicht bloß, wie in Asien und Afrika, auf Karavanenhandel innerhalb zusammenhängender Länderstrecken sich beschränkt, sondern für die fernsten Unternehmungen sich des Weltmeers als Fahrstraße bedient, alle Erzeugnisse der Länder an ihrer Quelle aufsucht, auf die Bedürfnisse aller Nationen seine Berechnungen gründet und überall neue Bedürfnisse zu erwecken sucht, um sie betriebigen zu können.

Die drei Hauptzweige der materiellen Production stehen in so inniger Verbindung, daß dieselben Kräfte, die dem einen dieser Zweige Wachstum geben, auch die andern in die Höhe treiben. Im allgemeinen zeigt sich hiernach, daß der Ackerbau in den Staaten auf die sorgfältigste und rationellste Weise betrieben wird, wo auch Industrie und Handel auf höherer Stufe stehen. Zugleich hängt die Zunahme aller Zweige der Production mit der Zunahme der Bevölkerung und einer größern Dichtigkeit derselben nahe zusammen, weil sich dann erst der Bedarf vergrößert und vervielfältigt, und weil durch das wachsende Bedürfnis auch das Streben, ihm zu genügen, erweckt wird. Alle die verschiedenen Beschäftigungen sind ja Äußerungen von Lebenskraft und müssen sich vervielfachen und erhöhen, wo eine größere Fülle von Leben sich sammendrängt. So finden wir in den dünnbevölkerten slawischen Ländern den Grund und Boden noch in den größten Massen ungetheilt und minder sorgfältig bebaut. Namentlich ist die Mannichfaltigkeit in der Benutzung des Bodens noch weniger groß, und besonders diejenigen Kulturarten, wie Gartenbau, Obstbau u. dgl., die eine größere Anzahl von Händen als der eigentliche Getreidebau in Anspruch nehmen, stehen verhältnismäßig zurück. Dieser Charakter der Einförmigkeit verliert sich in den dichter bevölkerten westlichen Staaten. Namentlich finden wir im westlichen Theile Deutschlands, in den meisten Cantonen der Schweiz, in einem großen Theile von Frankreich und Italien eine vielseitige Benutzung des Bodens, aber auch eine weitgehende Vertheilung desselben.

Eine allzu weit gehende Vertheilung wird nur unter unnatürlichen Verhältnissen eintreten. Sie ist durchaus nicht zu fürchten in den Ländern, in welchen man den großen Grundsatz bürgerlicher und gewerblicher Freiheit in allen Beziehungen ohne einseitige Ausnahmen und Beschränkungen zur vollen Geltung gelangen läßt. Denn alsdann vertheilen sich die vorhandenen menschlichen Kräfte naturgemäß und in den richtigsten Proportionen auf alle Zweige nützlicher Thätigkeit, während jedes bureaukratische oder sonstige Leiten nach dieser oder jener Seite eben nur Störungen des natürlichen Verhältnisses zur Folge hat. Nicht nur die nordamerikanischen Freistaaten, sondern (es sei wiederholt daran erinnert) auch England, Belgien, Holland, Frankreich, die vorangeschrittensten Cantone der Schweiz u. s. w. kennen und dulden keinerlei Beschränkung weder in der Theilbarkeit der Grundstücke noch im Betriebe der Gewerbe, und bei dieser Einrichtung und größtentheils vermittelt derselben sind sie zu ihrer jezigen Entwicklung gelangt.

In noch höhern Grade als die Landwirthschaft beruht die vollere Blüte des Gewerbleißes und Handels auf der Gründung größerer Vereine und zweckmäßig angeordneter Verbindungen menschlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den ihrem Dienste unterworfenen Kräften der unbelebten Natur. Die Erfindungen und Entdeckungen für Benutzung der Naturkräfte pflegen zwar unter den jezigen Verhältnissen des intellectuellen Verkehrs gar bald zum geistigen Gemeingute aller civilisirten Nationen zu werden, allein der größere oder geringere Umfang ihrer Anwendung wird doch zumeist von dem Umstande abhängen, ob sich neben der landwirthschaftlichen Thätigkeit eine größere oder geringere Menge den industriellen und commerciellen Beschäftigungen zuwendet. So finden wir im Bereiche der slawischen Nationen, namentlich im russischen Reiche, zwar einzelne größere Unternehmungen der Industrie, aber die Zahl und Gesamtergebnisse derselben sind noch unbedeutend gegen diejenigen in den meisten westlichen Staaten. Ein Ähnliches gilt vom Verkehr.

Schon in der Gestaltung und Ordnung der materiellen Verhältnisse wird auch das geistige Vermögen der Nationen und die Entwicklung ihrer geistigen Kräfte entschieden sich ausdragen.

Namentlich wird die vorherrschende Berufsthätigkeit auf den Zustand der intellectuellen Cultur von großem Einflusse sein. Wo diese Berufsthätigkeit schon weniger einförmig geworden ist und in mannichfachere Zweige sich entfaltet hat, werden auch mannichfachere geistige Fähigkeiten und Kräfte in Anspruch genommen. Wo überdies die Dichtigkeit der Bevölkerung sich vergrößert hat, zumal wo beträchtlichere Massen in einer größern Zahl von Städten als den natürlichen Sammelpunkten der intellectuellen Cultur sich vereinigen, da vermehren sich die geistigen Reibungen und belebt sich der Austausch der Ansichten und Meinungen. Schon aus diesem doppelten Grunde stehen die Bewohner des slawischen Völkergiebts im allgemeinen gegen die andern europäischen Staaten zurück. Aber auch die ganze sonstige Lebensweise der Völker, wie sie durch die Verhältnisse der Familie, durch gesellschaftliche Sitten und Gebräuche, durch die Institute des Staates und das ganze öffentliche Leben begründet und geregelt wird, greift als fördernde oder hemmende Ursache in die geistige Cultur ein, während sie auf der andern Seite als eine Wirkung derselben erscheint. Bei dem europäischen Südländer — wie z. B. bei den Spaniern in ihren abendlichen Unterhaltungen auf den öffentlichen Plätzen oder in ihren Tertulias, bei den Italienern in ihren Conversazioni, da und dort bei den Franzosen in ihren *Veillées* — bringt es diese Lebensweise mit sich, daß mannichfache Gegenstände stets mit Eifer und oft mit Talent mündlich verhandelt werden. Der Südländer erlangt dadurch eine geistige Gewandtheit, die ihm mehr oder minder für jene Cultur Ersatz bietet, die sich der europäischen Nordländer in seinen bessern Schulen, in seinem engeren Familienkreise, durch seine Bekanntschaft mit einer ausgedehnteren und ausgebildeteren Literatur und durch seine rüstigere Berufsthätigkeit anzueignen weiß. Sehr einseitig sind also die Urtheile derjenigen, die nur im Zustande des Schul- und Unterrichtswesens und in der Verbreitung der so oft ungebraucht und unbenutzt bleibenden (sehr häufig von vornherein ausschließlich nur auf kirchliche Dinge hingeleiteten und selbst mißbrauchten) Schulkenntnisse den ausschließlichen Maßstab für die intellectuelle Cultur suchen. Immer bezeichnet jedoch die Verbreitung der Elementarkenntnisse, namentlich des Lesens und Schreibens, eine gewisse Form der Volksbildung, die besonders darum wichtig, weil sie das erste Mittel ist, wodurch dem Einzelnen der Zutritt zu weitem Bildungsstufen vielfach erleichtert wird. Auch haben die neuern Erscheinungen in Frankreich, zumal gelegentlich der sogenannten allgemeinen Volksabstimmungen, genügend klar gemacht, was sich mit einem der ersten Elemente des Unterrichts ermangelnden Volke anfangen läßt, und wir sind berechtigt, den Emanationen des suffrage universel gegenüber, an die durch die officielle französische Statistik („Statistique de la France“, zweite Serie, Tpl. III und IV) constatirte Thatfache zu erinnern, daß bei 256663 im Jahre 1853 in Frankreich geschlossenen Heirathen nicht weniger als 86491 Brautgäme und 140530 Bräute nicht einmal im Stande waren, im Civilstandsacte ihre Namen zu unterzeichnen, ein Mißverhältniß, das sich im Creusedepartement bis zu der Höhe gipfelte, daß sogar 78,82 Proc. aller Brautleute nicht unterzeichnen konnten (im Departement Finisère 74,82 Proc.; in den vormals deutschen Bezirken Meuse nur 3,25, Niederrhein 3,29 Proc.). Freilich ist daneben zu erwähnen, daß selbst in der relativ am besten mit Schulen versehenen österrheischen Provinz Niederösterreich von 2092 im Jahre 1856 ausgehobenen Rekruten nur 1575 schreiben konnten (1857 waren es doch 2323 von 2649), wogegen in Dalmatien von 751 im erstgenannten Jahre Ausgehobenen nur 33, im letzten Jahre aber von 928 nur 9 so viel Kenntnisse erlangt hatten. Wenn auf irgendetwas, so mag sich der Protestantismus auf den in seinem Gebiete hergestellten, wenigstens relativ bessern Schulunterricht berufen, so sehr unbefriedigend die Leistungen auch fast durchgehend noch sind, wenn man statt bloßer Katechismus- und Gesangbuchslehre eine rein humane Bildung fordert, abgesehen davon, daß z. B. von den 1857 in Mecklenburg-Schwerin ausgehobenen 865 Rekruten eben auch nur 136 ordentlich schreiben konnten.

In den slawischen Staaten ist der größere Theil der Bevölkerung noch eine rohe Masse, deren Bildungsamkeit von ihren Gebietern erst in der neuern Zeit anerkannt und beachtet wird und in welcher selbst die Elementarkenntnisse nur noch an Einzelne und ausnahmsweise gelangen. Auch liegt es im Charakter der absoluten Alleinherrschaft, die sich den größten Theil dieses slawischen Völkergiebts unterworfen hat, daß das Licht der geistigen Bildung zunächst nur an einzelne Höhepunkte gebunden bleibt, ohne noch das Volksleben in weiterer Ausdehnung zu bestrahlen. Fürchtet doch, und mit Recht, jeder Despotismus, werde er, unter welchem Namen es sein möge, ausgeübt, die Bildung und das Wissen der Masse des Volkes als die ihm gefährlichste Macht. Wenn die Sklavenzüchter in den südlichen Staaten der nordamerikanischen Union jeden Unterricht der Neger im Lesen und Schreiben verbieten, so kann es uns nicht wunder nehmen, daß

man in Rußland lange besorgte, die Leibeigenen möchten zu viel lernen, was nicht geduldet werden dürfe; ja wir finden es begreiflich, daß der Jesuitismus, als derselbe in den sardinischen Staaten während der vorconstitutionellen Perioden die Gewalt in Händen hatte, jene kennzeichnende Staatsverordnung erwirkte: wer nicht wenigstens 1500 Livres Vermögen besitze, dürfe auch nicht lesen oder schreiben lernen! Hiernach sehen wir in diesen Staaten, namentlich im russischen Reich, daß der höhere Unterricht, obgleich auch dieser zumeist aus dem Auslande entlehnt ist, eine verhältnismäßig viel stärkere Entwicklung als der niedere und eigentliche Volksunterricht erhalten hat. Die romanischen Nationen charakterisirt im allgemeinen eine geistige Inbolenz und eine gewisse Sorglosigkeit, mit welcher sie sich dem Strom des Lebens überlassen, um unbedümmert abzuwarten, was er ihnen auch an geistiger Bildung bringen wird. So ist denn hier der Volksunterricht überall noch einer sehr großen Ausdehnung und Vervollkommnung bedürftig; und wenn man an dem Glanze Gefallen hat, den die höhern Studien um ihre Eingeweihen verbreiten, so ist doch die organische Verbindung im Gebiete des Wissens und der Wissenschaften, wodurch die auf höhern Standpunkte gewonnenen Resultate alsbald auch dem Volke zufließen, hier lockerer als bei den germanischen Nationen. Selbst durch die Centralisation des Unterrichtswesens in Frankreich wird dieser natürliche Umlauf der Ansichten und Einsicht mehr gehemmt als gefördert, und in Italien wie auf der Pyrenäischen Halbinsel sind die eigentlichen Fachwissenschaften noch weit mehr in die Formen der Scholastik und in die Bande des Herkommens verstrickt als bei den germanischen Völkern. Dem Charakter und dem Geiste dieser letztern entspricht überhaupt ein planmäßiges Handeln und eine überlegte Sorge für die Zukunft. Auch der Unterricht, der den Einzelnen für seine Zukunft mit den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen ausstatten soll, wird hier in allen seinen Zweigen mit größerer Sorgfalt getrieben. Obgleich dieser mitunter in eine geistige Dressur ausartet, so hat doch immer die Pflege der höhern Wissenschaften zugleich mit dem eigentlichen Volksschulwesen eine höhere Stufe erreicht. Wenn aber durchweg im Bereiche des germanischen Volkslebens der Unterricht eine ernste Aufgabe geworden ist, so erhält der Betrieb desselben in den rein monarchischen, leider aber auch in den meisten constitutionellen Staaten, wie namentlich im preussischen, von oben herab seinen Impuls, sein Maß und seine vorgeschriebene Richtung, während in den Staaten mit volksthümlichen Institutionen, wie in Großbritannien und in der Schweiz, auch der freier sich entwickelnde Volksunterricht in höhern Maße zur Volkssache geworden ist und mehr und mehr dazu wird.

Auch die äußern Hülfsmittel der geistigen Bildung, wie Bibliotheken, Museen und sonstige wissenschaftliche Sammlungen, finden sich in größerer Zahl und in beträchtlichem Umfange bei den germanischen Völkern, deren Thätigkeit ebenso sehr in beharrlichem Sammlerfleiß als in rastlosem Forschungsbeifer sich bewährt, und sobald bei den romanischen Nationen, deren Gegenwart an ein langes und reiches geistiges Leben der Vergangenheit sich anknüpft, als bei den erst in der neuern Zeit in die Reihen der civilisirten Welt eintretenden slavischen Stämmen. Aber was der geistigen Cultur als äußerliches Hülfsmittel dienen soll, kann auch zum hemmenden Ballaste für die freie Reise durch das Leben werden und ist an sich ein todt's Kapital, das erst durch die Benutzung für einen zunehmenden geistigen Erwerb seinen Werth erhält. Indem nun dasjenige, was geistig bedeutend ist oder dafür gelten will, sich durch Mittheilung äußerliche Anerkennung zu verschaffen sucht, wird die Literatur ein besonders wichtiges Symptom für das geistige Leben der Völker, wenigliche sie nicht abschließend zum Maßstabe desselben dienen kann. Bei den Völkern der europäischen Türkei zeigt sich erst in neuester Zeit und nur da und dort der schwache Anfang einiger literarischen Thätigkeit. Auch eine selbständige Literatur der Russen, Polen, Griechen und Magyaren steht vielfach noch auf der Stufe der Entwicklung oder ist erst in der neuern Zeit nach einem Schlummer von Jahrhunderten zu einem frisch beginnenden Leben erwacht. Im ganzen bedeutender an Gehalt und weit größer in der Masse ist die Literatur der westlichen europäischen Nationen, dormalen viel weniger bei den Franzosen als bei den Völkern deutscher und englischer Zunge. Das zweite Kaiserthum ist der Presse überhaupt ebenso wenig förderlich als das erste und die französische Literatur nicht nur in Beziehung auf Politik, sondern auch in allen andern Zweigen gegen früher tief herabgesunken. In Deutschland und England sehen wir auch den literarischen Verkehr im Innern und den Austausch der geistigen Erzeugnisse von Volk zu Volk lebhafter und umfassender, während zugleich für die Popularisirung der Literatur das Meiste gescheh. Insbesondere gilt dies von dem wichtigsten Theile der populären Literatur, von der periodisch-politischen, die nur dann zum Übel wird, wenn man

nicht den freien Kampf der Wahrheit mit dem Irthum und der Lüge gestattet, wenn sie durch äußern Zwang zeitweise zur Erbitterung gereizt oder auf die Abwege der Heuchelei und Schmeichelei geführt wird. Sie setzt eine größere Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens und ein regeres öffentliches Leben voraus. Darum ist die Zahl und die Verbreitung der periodisch-politischen Blätter nur unbedeutend in den noch dem Despotismus oder der unumschränkten monarchischen Gewalt verfallenen Theilen Europas, während in Deutschland die politische Presse wenigstens vorübergehend gezeigt hat, daß sie eine Macht zu werden vermag, wie sie es in Großbritannien, in der Schweiz und in Belgien wirklich geworden ist und wie sie es in Frankreich wenigstens früher war.

Was im allgemeinen die geistige Bildung der Europäer über diejenige der andern Welttheile hervorhebt, ist nicht gerade die Verbreitung eines bestimmten Maßes von Elementarkenntnissen über eine größere Masse von Bevölkerung. Gibt es doch mehrere asiatische Staaten, in welchen wenigstens die Kenntniß des Lesens und Schreibens in noch größerm Umfange als in vielen Ländern unsers Welttheils verbreitet ist; auch sind in dieser Beziehung die Bewohner Nordamerikas hinter den Europäern keineswegs zurückgeblieben. Das Auszeichnende Europas liegt vielmehr in einer vielseitigen Auszubildung der verschiedenen Theile des Wissens, in einer höhern Schöpfungskraft und einem lebhaftern geistigen Verkehr, in welchem alle Vorurtheile bekämpft und vertheidigt, alle herrschenden Meinungen einer stets sich erneuernden Prüfung unterworfen und in wechselnden Formen immer andere Ansichten in Umlauf gesetzt werden. Dies tritt nun hauptsächlich in der unfaßendern und mannichfaltigern Literatur der europäischen Völker hervor. Bei den asiatischen Nationen dagegen, deren geistige Zeugungskraft erschöpft scheint, ist die Literatur nur die einsförmige Wiederholung stereotyp gewordener Ansichten und Vorurtheile, während sie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie sich zum großen Theile auf den Nachdruck europäischer Werke beschränkt, noch allzu jung ist, um schon selbständig erscheinen zu können. Nur in der periodisch-politischen Literatur, wenn nicht dem Gehalte, doch der Masse nach ist Europa durch Nordamerika überflügelt worden.

Ihren Charakter nach zeichnen sich die europäischen Nationen sowie die amerikanischen Völker europäischer Abstammung vor den andern Bewohnern der Erde durch jene höhere Thatkraft aus, die in weiter aussehende Unternehmungen, deren Ausgang sie berechnen zu können glaubt, bereitwillig sich einläßt und dieselben beharrlich zum Ziele führt. In Asien und Afrika bewegt sich das Völklerleben in dem engen Kreise, den ihm ein fast noch thierischer Instinct oder ein stabiles Herkommen gezogen hat. Der Europäer dagegen ist wenigstens in geringerm Grade ein Sklave stehender Gewohnheiten; er hat aber auch weniger von jener Pietät, die mit den überlieferten Vorurtheilen zugleich das bewährte Gute festhält. Er ist geneigter, die Bande dieser Vorurtheile zu sprengen und der Macht des Herkommens Trost zu bieten, während ihn die Lust an der Veränderung und der Reiz der Neuheit allen Launen einer wechselnden und wandelbaren Mode unterwerfen, diesem eigenthümlichsten, in keinem andern Welttheile einheimischen Erzeugnisse des europäischen Charakters. So läßt sich denn auch auf die Europäer das Wort einer geistreichen Französin anwenden, daß sie die Fehler ihrer Tugenden und die Tugenden ihrer Fehler haben.

Im großen und ganzen aber und abgesehen von rein persönlichen Neigungen und Gelüsten Einzelner, zumal was bloße Moden betrifft, waltet dennoch auch in Europa unendlich mehr das Princip einer Erhaltung des Bestehenden als das Gegentheil vor. Ein Überstürzen ist bis jetzt in größerer Ausdehnung höchstens sporadisch vorgekommen, und selbst dieses nie anders, als wenn wirklich die schwersten Mißstände obwalteten und deren Beseitigung auf dem Wege ruhiger Entwicklung nicht zu erzielen war. Dagegen können wir tagtäglich wahrnehmen, welche Mühe und Ausdauer es in der Regel erfordert, um althergebrachte Mißstände zu entfernen, sei es im engen Verbande der einzelnen Gemeinde, im weitern der Provinz oder in den Einrichtungen des Staates. Gewiß hat die Gewohnheit des Fortbestehenlassens auch des Unzweckmäßigen, wenn es nur von früher vorhanden, der Menschheit unendlich mehr geschadet als das eigentlich immer höchst seltene Überstürzen in Einzelfällen.

Unter den europäischen Nationen selbst ist der Charakter der slawischen Völker noch dem des Knaben unter strenger und harter Zucht verglichen worden, den jeder sinnliche Reiz mächtig anziehe und dessen Gefühl in heftigen, aber schnell vorübergehenden Wallungen leidenschaftlich aufbrause, während er doch zugleich unter die Ruthe seines Herrn willig sich beuge. Nur dem Charakter des polnischen Volkes habe der lange Kampf gegen das Ausland eine festerer Richtung und seinem natürlichen Heldenmuthe den Schwung und den Nachdruck der Begeisterung gege-



ben; doch sei auch die Freiheitliebe des Polen bis auf die jüngste Zeit nur sein Haß gegen die fremde Unterdrückung. Indes dürfte dieses Urtheil doch den slawischen Nationalcharakter nicht allseitig genug erfassen. Hat namentlich das so zahlreiche russische Volk bisher allerdings zunächst nur passive Beweise seiner Ausdauer gegeben, so ist die Haltung jener vielen Millionen Leibeigener in der Emancipationsfrage nach allem, was wir wahrnehmen, im hohem Maße anerkennens-, vielleicht selbst bewundernswerth; jene Haltung, die in unerschütterlicher Ausdauer die Verwirklichung des Versprechens der Befreiung fordert und von diesem Verlangen nicht mehr abzubringen ist, sodas fortgesetzte hartnäckige Verweigerung möglicherweise freilich einen fürchtbaren Brand, nirgends aber ein heftig ausloberndes und ebenso schnell verlöschendes Strohfeuer erwarten ließe. Bei den romanischen Nationen hat sich die Sinnlichkeit, der sich der Reiz der Götterwelt zugesellt, verfeinert und der sinnliche Genuß ist schon mehr zum dauernden und berechneten Zwecke des Lebens geworden, während die Leidenschaften tiefer greifen und als Eifersucht und Rachsucht der Italiener und Spanier, als Ehrgeiz und Ruhmsucht der Franzosen nicht selten ein ganzes Leben beherrschen. Der Romane erwirbt, um genießen zu können, während dem Germanen der Erwerb selbst zum Genuße wird. Dies gilt von dem Erwerb der materiellen wie der geistigen Güter. So ist der Deutsche unermüdet, um bis in die fernsten Regionen des geistigen Lebens seine Herrschaft auszudehnen und zu behaupten, während der Briten mit derselben Ausdauer die äußern Naturkräfte seinem Willen unterwirft. In noch gesteigertem Grade ist dieser Trieb und diese Fähigkeit, alle Naturkräfte den menschlichen Zwecken dienstbar zu machen, von den Briten auf ihre nordamerikanischen Stamm- und Sprachgenossen übergegangen. Und so sind denn die germanischen Völker noch jetzt, wie damals, als sie das Schwert in der Hand ihre erste Stelle in der Weltgeschichte sich erkämpften, die eigentlich erobernden Völker in der äußern Welt wie in der des Innern, und mit jener Ausdauer und Besonnenheit ausgerüstet, die das Gewonnene zu sichern und zu behaupten vermag. Bei ihnen vorzüglich ist jener Auswanderungstrieb zu Hause, der, nach allen Richtungen dringend, dem Menschengeschlechte neue Wohnstätten bereitet; an sie knüpft sich zumeist die Ausbreitung des Christenthums und die Verbreitung der geistigen Schätze Europas wie auch die Verbreitung der materiellen Güter durch den alle Völker umfassenden Welthandel.

Der sittliche Zustand der Europäer ist in seinem innern Wesen nicht schlümmert und ihr Egoismus nicht größer, sondern nur ein anderer als bei den andern Nationen, weil er berechnender und besonnener ist. Ihr Erfindungsgeist hat sich bis auf die Erfindung neuer Verbrechen und neuer Combinationen derselben erstreckt. Die verwickeltern Verhältnisse des Besitzes und Erwerbes haben vor allem die Vergehen gegen das Eigenthum vervielfältigt und vermehrt. Noch jetzt ist indessen bei den rohern slawischen sowie bei den südlichen romanischen Nationen das Verhältniß der Verbrechen gegen die Personen zu denjenigen gegen das Eigenthum größer als in Frankreich, Deutschland, Großbritannien und überhaupt in denjenigen Staaten Europas, wo die materielle Cultur am höchsten steht, indem hier die Vergehen gegen das Eigenthum in noch stärkerer Maße überwiegen. Im allgemeinen ist die Zahl der Vergehen überhaupt am kleinsten in den Ländern und Bezirken, wo sich, bei geringer geistiger Bildung der Bewohner, das ganze Leben um die Befriedigung einfacher und herkömmlicher Bedürfnisse dreht; am größten aber, wo sich in der dichtern Bevölkerung der Reichthum und die Armuth, die Bildung und die Unwissenheit schärfer hervorheben. Hier aber ist weithin die verhältnißmäßig größte Menge der Verbrechen auf Seiten der Armuth und Unwissenheit. Man kann in jedem Jahre einer reichen Ernte voraussetzen, daß die Zahl der Gerichtsfälle wegen Eigenthumsantastung unter dem mittlern Verhältniß bleiben, sowie in jedem Nothjahre, daß die Menge jenes Normalverhältniß übersteigen werde. Wenn Jean Paul gelegentlich bemerkt, daß der Mensch mit voranschreitender intellectueller Bildung zugleich in Tugenden wie in Lastern schon darum größer erscheine, weil er besonnener werde, so scheint dies auch durch die Betrachtung des jetzigen europäischen Völkerebens bestätigt zu werden; aber zugleich wird durch den Gang der Entwicklung darauf hingewiesen, daß die geistige Bildung auf ihren höhern Stufen die Wunden heilt, die sie vielleicht auf den niedern Stufen des Übergangs der Sittlichkeit geschlagen hatte. In Wirklichkeit macht der bloß formelle Unterricht den Menschen sittlich nicht zu einem andern, als er eben ist; er wird dadurch weder besser noch schlimmer; dagegen befähigt der Besitz von Kenntnissen einen jeden auf mannichfache Weise, als ihm sonst möglich wäre, sich ehrlich ernähren zu können. Darum ist die Zahl der Sträflinge, welche weder lesen noch schreiben gelernt haben, in den meisten Zuchthäusern wenigstens relativ so groß.

Die Verhältnisse der materiellen Cultur, der Geist und der Charakter der Nationen prägen

sich deutlich in den Formen ihrer Verfassungen aus. Auch in Europa läßt sich nach den politischen Zuständen eine aufsteigende Reihe von Verfassungsformen erkennen, die sich in ihrer äußersten Entwicklung an die demokratischen Verfassungen Amerikas anschließen.<sup>3)</sup> Auf dem Boden Europas finden wir schon keine selbständigen nomadischen Völkerschaften mehr mit patriarchalisch-militärischer Verfassung, und der eigentlich asiatische Despotismus reicht nur in die europäische Türkei herüber. Selbst hier hat sich in der vielseitigern Berührung mit dem europäischen Völkerverleben die Tendenz festgesetzt, die Despotie zur Monarchie zu civilisiren, wie denn überhaupt die Monarchie in ihren verschiedenen Formen, als die mehr oder minder an Gesetz und Regel gebundene Alleinherrschaft, als civilisirte Despotie zu betrachten ist und Europa eigenthümlichst angehört, ohne es jedoch ausschließend zu umfassen. Wenn die bisherigen Reformen in der Türkei hauptsächlich nur vorbereitende Mittel zum Zwecke sind, so hat man doch auch schon wichtige Schritte dem Ziele entgegen gethan. Immer ist jedoch in der Türkei nur ein Grund gelegt, und es ist höchst zweifelhaft, ob darauf jemals das beabsichtigte Gebäude wird errichtet werden können.

Der Absolutismus besteht offen und unverhüllt nur in Rußland, Oesterreich, Neapel und dem kleinen deutschen Staate Schaumburg-Lippe; er besteht aber außerdem thatsächlich aufserstentschieden, wenn auch unter einem Scheine von Constitutionalismus, in dem kaiserlichen Frankreich und er besteht ebenso, nur in anderer Form, im Kirchenstaate. In Deutschland waltet meistens das landständische oder ein diesem ähnliches Verfassungswesen mit einer theils gesetzlich, theils factisch bedeutend beschränkten Macht der Volksvertretung. Das alte Feudalwesen ist am allermeisten conservirt in beiden Mecklenburg. Von nichtdeutschen Staaten findet sich die eigentliche Vertretung von Ständen in voller Ausdehnung nur noch in Schweden. Constitutionell sind im übrigen Spanien, Portugal, Griechenland und Dänemark. In höhern Grade hat sich der Constitutionalismus entwickelt in Großbritannien, Holland, Belgien und Sardinien; hier liegt der Regierungsschwerpunkt schon mehr in den Kammern. Norwegen mit seiner Einschränkung des königlichen Vetos ist bereits früher eine „Monarchie mit republikanischen Institutionen“ genannt worden. Von den Freistaaten zählt nicht nur San-Marino überhaupt nicht, sondern auch die vier Freien Städte Deutschlands unterliegen, ihres geringen Machtverhältnisses wegen, allzu sehr den Einwirkungen der sie umgebenden monarchischen Staaten, als daß ihnen eine wirkliche allseitig freie und ungehemmte Entwicklung möglich wäre. Und doch schließen sie gar manches Gute und Zweckmäßige in sich, und Frankfurt als Wechselplatz sowie Hamburg und Bremen als Haupthafenorte würden schwerlich ihre jetzige Bedeutung und ihren heutigen Wohlstand, sowie ihre Fülle gemeinnütziger Anstalten und Einrichtungen je erlangt haben, wenn sie einem der angrenzenden mittlern oder kleinern monarchischen Staaten einverleibt worden wären. In einem ganz abnormen, völlig unselbständigen Verhältnisse befinden sich die Ionischen Inseln. So bleibt von republikanischen Staaten nur einer, der sich in der Hauptsache ungehemmter innerer Entwicklung erfreut und des so natürlichen Rechts der Selbstbestimmung genießt, es ist die Schweiz. Sie umfaßt 22 oder eigentlich 25 kleine Staaten, welche erst im Jahre 1848 aus der losen Verbindung des Staatenbundes zum Bundesstaate gelangten. Die Bundesverfassung verlangt für jeden Einzelstaat eine republikanische, entweder repräsentative oder demokratische Einrichtung, denn noch besteht hier in einigen der kleinern Cantone die „Landesgemeinde“, in welcher jeder ehrbare volljährige Bürger das Stimmrecht ausübt, während die große Mehrzahl der Cantone längst das Repräsentativsystem eingeführt hat. Die Fortschritte sind wunderbar und gewaltig, welche die Schweiz seit dem Sturze der alten oligarchisch-aristokratischen Einrichtungen erlangte, und es wäre sehr zu wünschen, daß jene vielen Laufende, welche alljährlich dieses Land seiner Naturwunder wegen bereisen, nebenbei auch die praktische Aufgabe sich stellen wollten, den eigenthümlichen politischen und socialen Verhältnissen der Eidgenossenschaft

3) Nach Titel und Namen, die auf die politische Rangstufe hinweisen, ohne jedoch das Unterscheidende und Charakteristische der besondern Verfassungen zu bezeichnen, zählt man in Europa vier Kaiserthümer; einen Staatenbund mit vorherrschend monarchischem und einen Bundesstaat mit ausschließlich demokratischem Princip; 16 Königreiche, worunter vier rein deutsche; einen geistlichen Staat; sieben Großherzogthümer, sämmtlich in Deutschland; ein Kurfürstenthum; neun Herzogthümer, sämmtlich deutsche; eine Landgrafschaft; acht Fürstenthümer, ebenfalls in Deutschland; sechs republikanische Staaten, wenn die Schweiz für einen gerechnet wird und wenn der britische Schutzstaat der Ionischen Inseln als demokratischer Staat gilt. Die durch die Ereignisse des Jahres 1859 factisch aufgelösten Staaten in Italien (das Großherzogthum Toscana und die Herzogthümer Parma und Modena) sind hier ebenjo wenig gerechnet als die bloß halbsouveränen Staaten San-Marino, Rumänien, Serbien und Montenegro.

wenigstens einige Aufmerksamkeit zu widmen. Findet sich hier doch so manches, was auch für den monarchischen Staat benützt werden könnte. <sup>4)</sup>

So stehen denn alle Staaten mit vorherrschend slavischer Bevölkerung (darunter Osterreich) noch unter dem Systeme des Absolutismus; nur einige ihrer halbsoveränen Gebiete an der untern Donau sind zu einer Art Constitutionalismus gelangt. Die romanischen Nationen, welche eine Zeit lang alle andern in freiheitlicher Entwicklung zu überholen schienen, haben sich namentlich im wichtigsten ihrer Länder, in Frankreich, in einen Zustand zurückwerfen lassen, der von einem russischen Absolutismus wenig mehr als bloß dem Namen nach verschieden ist. Daran reißen sich Neapel und der Kirchenstaat. Auf der Pyrenäenhalbinsel scheint der Constitutionalismus endlich doch Wurzel gefaßt zu haben. Freier ausgebildet finden wir denselben nur in Sarbinien, denn Belgien gehört schon nicht hierher, da die Mehrzahl seiner allerdings stark gemischten Bevölkerung germanischen Stamms ist. Alle irgend nennenswerthen Staaten mit einer der Zahl nach überwiegenden germanischen Einwohnerschaft sind wenigstens dem eigentlichen Absolutismus entwachsen. Mindestens besitzen sie landständische Einrichtungen, so im größten Theile von Deutschland und in Schweden; in andern ihrer Gebiete hat sich das eigentliche Repräsentativsystem ausgebildet, namentlich in Großbritannien, in Holland und Belgien. Norwegen steht bereits der Republik nahe, und in der Schweiz und den noch erhaltenen vier Freien Städten Deutschlands findet sich eben diese Regierungsform vollständig anerkannt.

Wie überhaupt in Europa Gesetz und Recht, im Gegenfaze von launenhafter Willkür oder bloßem Herkommen, in höhern Grade zur Herrschaft gelangt sind als in den andern Theilen der Alten Welt, so hat aus der lebendigern Verbindung aller europäischen Völker auch ein europäisches Völkerrecht und ein europäisches Staatensystem sich hervorgebildet. Seit der Unabhängigkeit der neuen amerikanischen Staaten hat sich dieses zu einem europäisch-amerikanischen erweitert, dem sich in der neuesten Zeit auch das osmanische Reich und Agypten näher anzuschließen suchen. Durch die Europäer sind ferner die bisher so starr als möglich abgeschlossenen Reiche im Osten Asiens, China und Japan, gezwungen worden, ihre Absonderung aufzugeben und einzutreten in den allgemeinen Völkerverkehr und Völkerverband. Welche hohe Bedeutung das Erschließen der beiden Länder für die gesammte Menschheit besitzt, mag sich aus der einen Thatfache erkennen lassen, daß China allein fast noch einmal so viel Menschen als ganz Europa umfassen soll, und daß in beiden Ländern zusammengenommen nahezu die Hälfte aller auf der ganzen Erde vorhandenen Menschen leben dürfte. So sehen wir denn, wie von Europa aus auch die Idee einer politischen Verbindung aller Nationen unter der Herrschaft eines gemeinsamen Völkerrechts, das freilich noch in den ersten Stadien seiner Entwicklung steht, in stets sich erweiternden Kreisen Bedeutung gewinnt.

Nach dieser kurzen Hinweisung auf den socialen und politischen Zustand Europas haben wir noch die Veränderungen, welchen derselbe unterworfen ist, also die Bewegung des europäischen Völkerlebens und die Gesetze, wonach sich diese Bewegung bemißt, freilich nur nach ihren wichtigsten Momenten, ins Auge zu fassen. Die Zunahme der Bevölkerung ist das körperliche Wachsthum der Nationen. Europa hat noch lange nicht den Höhepunkt dieses Wachsthums erreicht. Der lebhaftere materielle und geistige Verkehr, durch tausend neue Hülfsmittel begünstigt, die zahlreichern Berührungen in der dichter werdenden Masse europäischer Bevölkerung rücken die Nationen näher zusammen. Durch die Vermehrung der geschlechtlichen Verbindungen von Volk zu Volk, die hiervon mit eine Folge ist, muß selbst der äußerliche Unterschied der Massen und Völker sich mildern, während im Innern der besondern Sprachgebiete vor der wachsenden Herrschaft einzelner Hauptsprachen die Unterschiede der Mundarten sich verwischen und alle jene einzelnen Trümmer von Volksstämmen und Sprachen, die noch aus einer fernern Vergangenheit in die Gegenwart herübertagen, in die sie umgebenden größern Volksmassen mehr und mehr sich auflösen. Größere und kräftigere Nationen, durch das geistige Band derselben Sprache verbunden, heben sich also hervor, aber nur als fester ineinandergreifende Glieder einer lebendigen Kette von Nationen. Auf dem Gebiete der Religion bilden vielfachere Ansichten und Formen sich aus. Wenn zwar im Bereiche der griechisch-christlichen Kirche noch keine sichtliche Bewegung herrscht, so hat sich dagegen schon eine mächtige Opposition im Schoße des Katholicismus erhoben, der sich mehr und mehr zerlegt und zergliedert, sowie auch der Protestantismus in immer zahlreichere Sekten und Schattirungen sich vertheilt. In dem Maße, als dieser geistige Gärungsproceß rascher von

<sup>4)</sup> Eine gute Anleitung bietet die kleine Schrift: Die Schweiz in ihren bürgerlichen und politischen Zuständen, militärischen, Gewerbe- und Handelsverhältnissen (Zürich 1858).

statten geht und stets neue Meinungen austauschen und sich feststellen, müssen die schroffern Gegensätze der einzelnen Hauptreligionen durch die zahlreichern Abstufungen und Übergänge sich mildern, und in dem Verhältnisse von Kirche zu Staat wird sich dieser letztere mit der Kraft der Einheit immer mehr über jene erheben, bis vielleicht auf einer höhern Stufe der Entwicklung neue Verbindungen von Staat und Kirche sich anknüpfen werden. Dieses Erheben des Staates wird aber wesentlich dadurch erleichtert, daß die Bevölkerungen, zumal der mitteleuropäischen Länder, den dogmatischen Streitigkeiten der frühern Zeit glücklich entwachsen sind. Jener Standpunkt ist wirklich überwunden, in welchem man es allgemein als die höchste Aufgabe betrachtete, sich gegenseitig entweder katholisch oder lutherisch zu machen. Damit ist die erste Stufe einer höhern Einigung, namentlich für Deutschland, erkiegen. Immermehr müssen die rechtlichen und politischen Ungleichheiten der verschiedenen Stände als ein schreiendes Unrecht erscheinen, weil sich im freieren und vielseitigern Gebrauche aller Kräfte die materiellen wie die geistigen Güter nach allen Richtungen hin vertheilen, ohne noch in dem Maße wie früher das vorzügliche Erbtheil besonderer Klassen zu sein. Auch sehen wir im Osten Europas, was vor wenigen Jahren noch niemand als so nahe erwarten konnte, die Leibeigenschaft verschwinden, während im Westen, besonders seit der Französischen Revolution, nicht bloß der Einfluß der bevorrechteten Stände abgenommen hat, sondern auch die Zahl der Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit, nachdem sie der Umschwung der ökonomischen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs aus ihrer überreichen Ausstattung vertrieben hatte und nachdem ihnen hiermit die Sehnen der weltlichen Macht und einer besondern politischen Bedeutung zerschnitten waren. Wie die ständischen Unterschiebe, so gleichen sich auch diejenigen zwischen Stadt und Land und zwischen städtischem und ländlichem Leben immermehr aus, indem die industriellen und commerziellen Beschäftigungen sowie Hand in Hand mit ihnen eine vielseitigere geistige Thätigkeit auf dem Lande mehr und mehr sich ausbreiten, die Städte aber gleichwol und zwar (wenn wir absehen von Frankreich) in naturgemäßer Weise als nützliche Centralpunkte für höhere Mittel und für Verkehr aller Art auf fester Grundlage gewaltiger emporblühen als zuvor vormittelt der die andern hemmenden und lähmenden Privilegien und Vorrechte. Überhaupt sehen wir die verschiedenen Zweige der materiellen Production, in ihrem Wachstume gegenseitig sich fördernd, einander näher rücken und durch die freie Association der mannichfachen productiven Kräfte zu größerer und umfassender Wirksamkeit sich vereinigen und verbinden. Nicht nur die Industrie und der Handel weisen fast überall in zunehmender Progression immer größere Resultate auf, auch die Erzeugnisse des Ackerbaus haben sogar in den dichter bevölkerten Staaten nicht bloß in demselben, sondern hier und da selbst in stärkerm Verhältnisse als die Bevölkerung sich vermehrt. Die jetzige vergleichsweise dicke Bevölkerung lebt ungleich besser und menschenwürdiger in allen Beziehungen, als es vordem der viel geringern Einwohnerzahl möglich war. Vor allem aber ist in dem Maße, als sich die Clementarerkennnisse über eine größere Masse ausbreiten und hiermit der Kreis der geistigen Empfänglichkeit sich erweitert, die Menge der literarischen Erzeugnisse gestiegen und deren Benutzung allgemeiner geworden. Fast durch alle Länder Europas hat die Masse der Literatur, namentlich der populären, in drei- und vierfach stärkerm Verhältnisse als die Bevölkerung zugenommen. Im allgemeinen erscheint also als das Resultat der Bewegung des europäischen Völkerebens die Ausgleichung früher vorhandener Contraste und ein regeres geistiges Leben, das eine dichter werdende und gleichartigere sich ausbildende Bevölkerung durchdringt.

„Wenn aber der wachsende Baum der Erkenntniß auf dem eigentlichen Grunde des europäischen Volkslebens seine Wurzeln ausbreitet und seine fruchtstehrenden Zweige in weitere Räume erstreckt, so trägt er doch giftige neben heilsamen Früchten, und wenn der Sturm ihn schüttelt, kann nochmals der Apfel der Zwietracht und blutiger Zernwürfnis zwischen die Völker Europas fallen. Obgleich alle Gegensätze, die früher zu heftigen Kämpfen Anlaß gaben, sich mildern und verwischen, so hebt sich doch ein Gegensatz, der des Reichthums und der Armuth, um so schärfer und schneidender hervor. Selbst jene beiden großen Parteien der Stabilen und der Männer der Bewegung, welche durch ganz Europa sich durchziehen, finden nur in diesem Gegensatz den Boden, worauf sie fußen und aus welchem sie fort und fort neue Nahrung ziehen. Sucht sich doch jene Partei der Stabilen nirgends mehr ausschließend an den verwitternden Vorrechten des Adels und der Geistlichkeit und an ihren zum Spott gewordenen Vorurtheilen festzuhalten. Sie strebt vielmehr dahin, auf die ganze Masse der in gesichertem Wohlstande hinslebenden Mittelklasse der Besitzenden sich zu stützen, die man als die eigentliche Bürgerklasse den untern Klassen des Volkes oder denjenigen entgegensetzt, deren Vermögen ganz oder zumeist nur ein persönliches ist und in mehr oder minder ausgebildeten Kräften und Fertigkeiten be-

steht. Auf der andern Seite sind also auch die Führer der Partei der Bewegung um so mehr darauf hingewiesen, die Ansprüche und Interessen der eigentlich arbeitenden Klasse und aller Hintangesetzten im Staate zu den ihrigen zu machen."

In dieser Beleuchtung erschienen die Dinge und mußten sie dem Beobachter erscheinen noch in jener Zeit, in welcher die zweite Auflage des gegenwärtigen Werks veröffentlicht ward. Ungeheuerere innere und äußere Veränderungen sind seitdem eingetreten, wie man sie vor etwas mehr als einem Jahrzehnd nicht ahnen konnte.

Schien wenigstens die staatliche Abgrenzung in Europa für unendliche Zeiten jedem Streite entrückt; dachte fast niemand ernstlich an die Möglichkeit der Erneuerung mitteleuropäischer Kriege, sodaß man, wenn auch unter Vermeidung des Ausdrucks, an einen „ewigen Frieden“ thatsächlich weit allgemeiner glaubte als damals, da dieser Ausdruck zum ersten mal allgemeine Verbreitung erlangte (in jener der großen Französischen Revolution unmittelbar vorangegangener Periode), so lassen uns die jüngsten Erfahrungen keinen Zweifel, daß die Idealzustände der englischen Friedensfreunde noch unendlich weit von ihrer Verwirklichung entfernt sind.

Zu der langen Friedensperiode, die wir durchlebt, ist wahrlich unendlich viel und arg gefehlt worden, so ziemlich durch alle jene, denen Geburt oder sonstige Verhältnisse es ermöglicht, auf den Gang der allgemeinen socialen sowie der besondern Völkereentwicklung in bedeutendem Umfange einzuwirken, gefehlt durch engherziges, kleinliches Verhindern, noch weit mehr aber durch Unterlassen von so vielem, was hätte geschehen sollen. Kaum wird man dies heute ernstlich in Abrede stellen. Eine einfache Hindeutung auf die ganze jetzige Weltlage, auf das alle Völker des Erdtheils und alle Klassen derselben erfüllende Gefühl der Unbehaglichkeit, eine Hinweisung auf die völlig unbefriedigenden Verhältnisse des das Herz Europas bildenden Deutschland würde wol jeden Widerspruch zum Verschwinden zwingen. Und gleichwol war jene lange Friedensperiode nichts weniger als eine für die Menschheitsentwicklung verlorene. Wie vieles auch namentlich die Regierungen versäumten, der in der menschlichen Natur liegende Trieb nach Verbesserung führte die Einzelnen und führte damit die Völker gewaltig voran. So nur ward es ermöglicht, die ganzen für die Cultur bereits wirklich gewonnenen Theile der Welt und namentlich unsern Erdtheil in so kurzer Zeit mit einem Netze von Eisenbahnen und Telegraphen zu überbeden und damit den Grund zu legen zu einer Umgestaltung, deren ganze Ausdehnung sich heute noch gar nicht ermessen läßt.

Aber wie unangenehm man auch durch die Störung des langen friedlichen Zustandes aufgerüttelt worden sein mag, und wie sehr man die Motive des Störers table (ein Tadel, dem wir in der allerentschiedensten Weise aus vollständiger Überzeugung zustimmen), so wird der unbefangene Beobachter dennoch bekennen müssen, daß es hohe Zeit war, unsern noch immer am meisten die Geschicke der gesammten Menschheit in sich schließenden Erdtheil aus einem Zustande herauszureißen, der wenigstens in gewissen hochwichtigen Beziehungen ein wahres moralisches Versumpfen in Aussicht stellte. Wenn eine der hervorragenden Nationen es sich gefallen läßt, daß einer ihrer geachteten und im öffentlichen Leben einflußreichsten Männer sie zur Entwarnung auffordern darf mit dem bezeichnenden Beisage: „Und was wäre es selbst, wenn der fremde Feind in unser Land einfiel und es mit seinen Heeren überschwemmte, würde er euch hindern, eure Baumwolle zu spinnen?“ — wenn ein Mann von solcher Anschauungsweise selbst nach deren Kundgabe noch im öffentlichen Leben die nämliche einflußreiche Stellung behaupten kann wie zuvor; wenn solche Maximen überhaupt, mögen sie offen ausgesprochen oder nur von vielen thatsächlich adoptirt sein, auch in andern Ländern factisch zu einer gewissen Geltung gelangen; wenn daneben das Mittelalter mit seinen crassen Prätentionen wieder aufgerichtet werden will und da und dort eine Hand voll Leute mit ihrer traditionellen Ignoranz der ganzen menschheitlichen Entwicklung und allen Fortschritten der Neuzeit übermüthig Troß bieten, alle Fortschritte der Naturwissenschaften, alle Errungenschaften auf dem ganzen Gebiete des menschlichen Wissens im Namen der Religion, des Glaubens von oben herab zu negiren wagen darf; da mag auch der grundsätzliche Gegner des barbarischen Kriegstreibens die moralische Nothwendigkeit eines die Welt aufs neue durchziehenden Sturms anerkennen; er mag bedauern, daß solches unvermeidlich geworden, mag die einzelnen Opfer, mag die eigenen Verluste beklagen; allein sein Gesammturtheil wird dennoch ein anderes sein als das eines beschränkten und sanftmüthigen Mönchs oder eines ebenso beschränkten und nur in anderer Weise fanatischen Baumwollenspinners und Friedensfreundes um jeden Preis.

Die Stürme, welche besonders seit 1859 über Europa hereingebrochen, haben namentlich die ganze Kläglichkeit der Zustände Deutschlands bloßgelegt, die Zustände der zahlreichsten

und durchgebildetesten, der entwicklungsfähigsten und innerlich überhaupt tüchtigsten Nation der Welt. Sicherlich kann der ganze Erbtheil zu einem gesunden und festen Gesammtverhältnisse nimmermehr kommen, bis das im eigentlichen Sinne sein Herz bildende Deutschland zu einer normalen Gestaltung gelangt sein wird. Das Herbeiführen solcher Gestaltung, wie unabwehrbar auch die Menge und Größe der Hindernisse, dürfte wol die allgemein wichtigste Entwicklungsaufgabe der neu begonnenen Periode des Völkerlebens sein. Und wenn die Deutschen erst später als alle andern Nationen die ihnen gebührende Stellung im vollen Umfange erlangen können, so darf man darum an ihrer Befähigung hierzu nicht verzweifeln, und zwar um so weniger, als uns die ganze Natur beweist, daß, je kräftiger ein Organismus sich entwickelt, desto mehr Zeit zu solcher Entwicklung erforderlich ist.

Die neuen politischen Unwetter, welche unverkennbar über uns hereinbrechen, und welche selbst eine Wiederkehr der scheußlichen dynastischen und Eroberungskriege als sehr wohl möglich erscheinen lassen, haben eine andere brennende Frage, die sociale, zunächst etwas in den Hintergrund gedrängt. Um so mehr unterlassen wir hier eine nähere Erörterung derselben, als dem Gegenstande bereits eigene Artikel in diesem Werke gewidmet sind. Wir wollen uns nur die eine Bemerkung gestatten, daß die ungeheuren Geldsumme, besonders in den beiden Erdtheilen der Neuen Welt, fast unsehbar eine gewaltige sociale Umgestaltung, wahrscheinlich eine eigentliche sociale Umwälzung herbeiführen werden, deren äußerer Umfang und innere Mächtigkeit (Intensität) sich auch nicht annähernd bestimmen läßt, von welcher Umgestaltung aber auch gewaltige Erschütterungen der mannichfachsten Art unabwendbar sein dürften, dabei namentlich ein Sinken des Geldwerths, Vertheuern der Bedürfnisse, kolossale Schwindelereien und Handelskrisen, deren erste daher rührende wir 1857 erlebten.

Wird nun aber bei allen Erschütterungen, Um- und Neugestaltungen der europäischen Erdtheil auch ferner die erste Stelle zu behaupten vermögen? Vorerst und soweit sich die Zukunft überhaupt mit einiger Wahrscheinlichkeit vorhersehen läßt: ja, unsehbar! Welcher Erdtheil könnte Europa durch geistige Entwicklung so bald überholen oder dasselbe durch materielle Gewalt erdrücken? Etwa Asien vermittelt Rußlands? Rußland aber, abgesehen von den eine solche Eventualität an sich als unwahrscheinlich bezeichnenden Erfahrungen, die der Krimkrieg geliefert, müßte noch weit mehr, als es jetzt schon ist, eine europäische Macht werden, um Erfolge der ange deuteten Art zu erringen und zu behaupten. Oder Amerika? Wie riesenhaft auch dessen Wachsen und Steigen in vielfachen Beziehungen ist, so birgt die Union den ihre ganze Zukunft physisch und moralisch gefährdenden Giftwurm der Regerklaverei in sich, und es scheint den Nordamerikanern überhaupt ihre freiheitliche, staatliche und sociale Entwicklung bisher zu leicht geworden, um fernhaft, gesund und unter allen Verhältnissen dauernd zu sein. Amerika wird Stürme zu bestehen haben, vielleicht schlimmer als die diesseitigen. Zudem ist es eben immer noch Europa, wo die Fülle der Kraft, die Menge cultivirter Menschen, die größte Summe von Wissen und Bildung, von Kapital und Production sich vereinigt findet, und voraussichtlich kann Amerika auch unter den günstigsten Gestaltungen unsern Erdtheil in allen diesen Beziehungen noch lange nicht erreichen, noch viel weniger überholen. Träte aber selbst dieser Fall ein, was erst später möglich, so würde nur ein um so größerer Wettstreit eine für beide beglückend wirkende Wechselwirkung hervorrufen.

Dem ruhigen Fortgange der Cultur auf stets ebener Bahn stellen sich vielfache Hindernisse entgegen; aber wie das Leben nur im Kampfe sich vollendet, so wird er zugleich zum Sporne dienen, der die Nationen über die Hindernisse hinwegtreibt und sie auf höhere Stufen der socialen Entwicklung führt. Und obgleich auch die steigende Sonne noch ihre Schatten in das europäische Völkerleben wirft, so tritt doch in ihrem hellern Lichte das Ziel der Bewegung deutlicher hervor. Mögen auch jetzt noch gar manche verzweifeln und mit gebrochenen Hoffnungen ermattet still stehen, wir dürfen dennoch glauben an Europas Zukunft, an eine wachsende Macht der Gerechtigkeit und Freiheit. Müssen wir doch, je schärfer wir blicken, je umsichtiger wir alle Verhältnisse ins Auge fassen, um so klarer erkennen, wie der Strom der Bewegung seine Richtung nach unverbrüchlichen Gesetzen nimmt, die ihn dem Ziele zulenken, mag er nun in vielfachen Windungen ruhig dahinfließen oder durch Trümmer seine gerade Bahn sich brechen.

W. Schulz = Bodmer und F. Kolb.

**Ewiger Friede.** Bekanntlich wird fast jeder Friede in der Welt auf ewige Zeit geschlossen, und wenn alle gegenseitigen Zusagen kriegsführender Mächte in Erfüllung gingen, so hätte wol schon jetzt die Menschheit wenig mehr von den Bedrängnissen des Krieges zu leiden. Indessen huldigt jene Redeweise doch einer Idee, die, wie sie staatsrechtlich und positiv jeder

Vereinigung der Individuen zur Staatsgenossenschaft zu Grunde liegt, so auch völkerrechtlich als Ziel einer Vereinigung der Nationen anerkannt wird, einer Idee, welche selbst die praktische Philosophie schon unter die Zahl ihrer Probleme aufgenommen hat.

Um den Pflichtbegriff der praktischen Vernunft vom ewigen Frieden und eben damit die höchste Idee des Völkerrechts, die, wenn auch wie alle praktischen Ideale niemals ganz erreichbar, darum doch kein bloßes Hirngespinnst ist, wenigstens annähernd zu realisiren, fordert Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“: 1) daß die bürgerliche Verfassung in jedem Staate republikanisch oder repräsentativ sei, damit ohne die Zustimmung der Staatsbürger, die alsdann selbst alle Drangsale des Kriegs über sich verhängen müssen, kein Krieg beschlossen werden könne; 2) daß das Völkerrecht auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet werde, damit an die Stelle des natürlichen Kriegszustandes der Völker unter sich ein Bund des allgemeinen Friedens trete; 3) daß ein auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität gegründetes Weltbürgerrecht Geltung erhalte, damit ein friedlicher Verkehr die Bewohner aller Weltgegenden einander wechselseitig näher bringe. Als Vorbedingungen des ewigen Friedens gelten ihm sodann hauptsächlich das Aufhören der stehenden Heere und die Beschränkung der Staatsschulden, eine rechtlichere Weise der Kriegführung, das Princip der Nichteinmischung in die Verfassung und Regierung anderer Staaten und die Unzulässigkeit der Erwerbung eines selbständigen Staats durch einen andern mittels Erbschaft, Tausch, Kauf oder Schenkung. Eine Garantie des ewigen Friedens aber findet er schon in dem Wirken der Natur, welche gebieterisch die Menschen zur gesellschaftlichen Vereinigung im Staate und zu fortwährender Verbesserung der Staatseinrichtungen dränge, durch Religion und Sprache bei anwachsender Cultur und größerer Annäherung der Völker dieselben auch zu größerer Übereinstimmung in den Rechtsprincipien leite und durch den Geist des Handels, der sich mit dem Kriege nicht verträgt, einem allgemeinen Weltbürgerrecht entgegenführe. Dabei verhehlt sich aber jener große Denker nicht, daß alles dies nicht hinreichte, die Zukunft des ewigen Friedens zu weisagen, und daß ein sich immermehr ausbreitender Friedensbund der Völker zwar den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch die beständig drohende Gefahr ihres Ausbruchs niemals ganz entfernen könne.

Es dürfte schwer sein, dieser Theorie des ewigen Friedens etwas Wesentliches beizufügen, und eine nähere Betrachtung wird die Unmöglichkeit gänzlicher und besserer Ausschließung des Kriegs bestätigen. Um dem Krieg aller gegen alle des (sei es nun wirklich oder bloß in der Idee, außer dem Staate existirenden) Naturzustandes ein Ende zu machen, um Recht und Frieden zu handhaben, wird der Staatsverein gegründet, und er erreicht seinen Zweck durch die Bestellung von Gerichten und einer die Entscheidung der Gerichte normirenden und vollziehenden Staatsgewalt, die gegen jeden einzelnen Staatsgenossen eine unwiderrstehliche sein muß. Will man nun das, was im Staate unter den Staatsgenossen gilt, in weiterer Ausdehnung erreichen, so kann nur das gleiche Mittel zum gleichen Ziele führen; denn die Herstellung und Erhaltung eines vollkommenen Gleichgewichts der Staaten, mit dem schon Heinrich IV. von Frankreich der Welt den ewigen Frieden schenken zu können glaubte, ist weit mehr geeignet, Kriege zu erzeugen, als den allgemeinen Friedensstand zu sichern. Um also, was der einzelne Staat seinen Angehörigen leistet, der ganzen Menschheit zu gewähren, müßten alle Völker der Erde in einen Universalstaat zusammentreten oder wenigstens eine staatenartige Verbindung schließen. Ein einziger die ganze Menschheit umfassender Universalstaat wäre jedoch nur möglich als Universalmonarchie; denn dem Naturgesetz der Mannichfaltigkeit widerspricht die Verschmelzung aller Nationen zu solcher Einörmigkeit in Sprache, Denkart, Glauben und Gebräuchen, wie sie unter den Genossen eines Staates notwendig ist, in welchem der freie Gesamtwille regiert, und die Idee einer Weltrepublik wird niemals praktische Gültigkeit erlangen. Dagegen läßt es sich zwar denken, daß es dem Genie eines Eroberers gelänge, alle Länder der Erde sich zu unterwerfen und die Fäden der Herrschaft mit solcher Energie und Einsicht zu handhaben, daß er in allen Zonen und bei allen Völkern gleichmäßigen Gehorsam findet. Daß aber auch in ununterbrochener Folge sich nach ihm die Männer finden werden, die Weisheit und Kraft genug besäßen, um von einem Punkt aus alle Völker zu regieren und die Wage der Gerechtigkeit für alle so vollkommen gleich zu halten, daß sie sich ihrer Herrschaft ohne Widerstreben fügen müssen, wird wol niemand glauben wollen. Eine Universalmonarchie müßte bei fortgesetzter Dauer entweder so kraftlos werden, daß sie sich von selbst auflöste, oder so despotisch, daß die Völker sie nicht mehr ertragen. Denn solange es Völker gibt, wird jedes Volk, in welchem noch nicht alle Lebenskraft erloschen ist, eifersüchtig sein auf die Selbständigkeit seiner Entwicklung und die Unabhängigkeit von äußerem Zwange. Die Universalmonarchie aber,

welche diesen Geist der Unabhängigkeit zu tödten strebt und das freie Spiel der verschiedenartigsten Kräfte und Eigenthümlichkeiten in starrer Eintönigkeit erstickt, steht eben dadurch mit dem Entwickelungsgesetze der Menschheit im Widerspruch.

Den Grundelementen und Bedingungen der menschlichen Natur gemäßer scheint daher ein allgemeiner Völkerbund, eine Vereinigung sämmtlicher Nationen und Staaten der Erde zu einem Föderativsystem, mit einem obersten Tribunal oder permanenten Congreß, der alle Streitigkeiten der verschiedenen Völker durch schiedsrichterliches Erkenntniß schlichtet. Wäre nun aber auch eine richterliche Entscheidung aller Völkerstreitigkeiten, obgleich dieselbe eine Gleichförmigkeit der Rechtsanschauung und eine Vervollkommnung der materiellen und geistigen Communicationsmittel voraussetzt, von welcher wir bis jetzt kaum eine Vorstellung haben, möglich, so würde doch die Errichtung einer vollziehenden Gewalt unmöglich sein, die, ohne Krieg, ein ganzes der ergangenen Entscheidung widerstrebendes und sie für unverbindlich oder ungerecht erklärendes Volk zur Unterwerfung bringt. Das einzige Mittel zur Handhabung des ewigen Friedens bliebe immer nur der Krieg, also gerade das, was durch den Bund des ewigen Friedens für immer aufgehoben und unmöglich gemacht werden soll.

Ein ewiger Völkfriede wird deswegen nie das Werk zwingender positiver Anordnungen sein, wengleich alle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß die Staaten und die Völker in immermehr auf Mittel denken werden, dem Ausbruch von Kriegen durch Verträge, Bündnisse und gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten zuvorzukommen, und ein Gedanke dieser Art scheint selbst die Stifter der Heiligen Allianz geleitet zu haben. Allein bloße Verträge ohne Zwangsgesetze und eine das Recht sichernde gesetzgebende und vollziehende Gewalt sind doch nur eine sehr unsichere Gewähr des allgemeinen Friedens, wenn das Glück es fügen sollte, daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk, das seine Staatsverfassung auf Principien des Friedens und der Freiheit gründet, einen Mittelpunkt föderativer Vereinigung für andere Staaten bildet, die sich an dasselbe anschließen, um den Freiheitszustand der Staaten durch einen allgemeinen Friedensbund zu sichern und sich durch ausgedehntere Verbindungen derselben Art stets weiter auszubreiten.

Aber sollte nicht die allmähliche Entwickelung der Dinge von selbst zum Ziel des ewigen Friedens führen? Sollten nicht die Principien der Freiheit und des Rechts, die von Tag zu Tag mehr Eingang in die bestehenden Staats- und Rechtsverfassungen finden, um die Völker immermehr zu Herren ihres eigenen Willens und Geschicks zu machen, die gesegnete Wirkung haben, daß, wenn es nirgends mehr vom Gutbünken eines Einzelnen abhängt, ohne daß er sich selbst Gefahren oder Entbehrungen auszusetzen braucht, die Wohlfahrt und das Leben vieler Tausende für eine Sache, die ihnen fremd ist, aufzuopfern, die Völker, welche ihre Schlachten selbst zu sechten, die Kosten ihrer Kriege selbst zu tragen, die Verheerungen des Kriegs an ihrer eigenen Habe zu empfinden haben, immer schwerer zur Entscheidung durch die Waffen sich entschließen? Dürfte es den Staatsökonomisten nie gelingen, die Völker, wenn sie einmal sich selbst angehören und nicht mehr das Eigenthum der Dynastien sind, zu überzeugen, daß die Früchte des glücklichsten Kriegs nur selten die ungeheuern Verluste und Verschwendungen am Nationalvermögen aufwiegen, mit welchen der Sieg zu erkaufen war? daß man auf gütlichem Wege, durch freien Tausch und Handel, von einer fremden Nation in der Regel das vollständiger und wohlfeiler erhalte, was durch das aufgelegte Joch einer fremden Herrschaft erzwungen werden soll? daß die Völker nur dabei gewinnen können, wenn sie ihre natürlichen Grenzen nie mit den Waffen in der Hand überschreiten, sondern friedlich auf dem Fuße vollkommener Gegenseitigkeit und unbeschränkter Handelsfreiheit unter sich verkehren? Wird das System der stehenden Heere, das durch ungemessene Vermehrung der bewaffneten Macht den Wohlstand der Staaten untergräbt und die drückendste aller Staatslasten am ungleichsten, mithin am ungerechtesten vertheilt, gegen die Forderungen des Zeitgeistes in die Länge sich behaupten können und die Duelle immer neuer Kriege bleiben? Könnte durch zweckmäßige Volksbewaffnung und durch die Fortschritte der Kriegskunst selbst nicht der Vertheidigungskrieg zu einer solchen Stufe der Vollkommenheit gebracht werden, daß bei den natürlichen Vortheilen, die eine ganze auf eigenem Boden sechtende Bevölkerung vor einem eingedrungenen Eroberungsheere voraus hat, jede Hoffnung auf glücklichen Erfolg bei Angriffs- und Eroberungskriegen aufgegeben werden muß?

Auch beim Eintritt aller dieser Voraussetzungen könnte immer noch die Uebersiedelung zu Kriegen drängen und das Bedürfniß, auszuwandern, einen Kauf und die des Anbaus fähigen, aber noch gar nicht oder schwach bevölkerten Erdstriche herbeiführen. Zu zweifeln ist indessen nicht, daß mit der steigenden Cultur die Kriege, wie überhaupt seltener, so auch menschlicher



werden müssen. Denn wenn nicht die Individuen, so scheinen doch die Völker menschlicher und besser zu werden, was gleichfalls schon als annähernder Schritt zum allgemeinen Frieden zu betrachten ist, indem dadurch der Geist des Hasses und der Feindseligkeit der Nationen gegeneinander allmählich erstickt, und wenngleich die Summe der sittlichen Kraft sich in der Menschheit nicht vermehrt, und die Sittlichkeit, als ein Product der Freiheit, nicht nach einem unabänderlichen Gesetz ihre Entwicklung steigert, so hat doch Bildung, allgemeinere Aufklärung und die damit verbundene Milde der Sittenroheit die wohlthätige Folge, daß ein immer höherer Grad von Unsitlichkeit oder moralischer Verdorbenheit dazu gehört, die Gesetze des Rechts und der Menschlichkeit, selbst Feinden gegenüber, zu verletzen. Die Vertilgung ganzer Nationen, die Verurtheilung gefangener oder unterjochter Feinde zur gänzlichen Rechtslosigkeit des Sklaven, welche der politischen Moral der gebildetsten und humansten Völker des Alterthums nicht widerstrebt, verträgt sich nicht mehr mit den Begriffen der heutigen Welt, und die in stetem Fortschritt begriffene Civilisation drängt immer entschiedener zu einer Politik des Friedens statt des Kriegs hin.

Wird aber darum aller Krieg je ganz aufhören? Wie ohne Zweifel niemals, trotz aller Fortschritte der Gesittung und Gesetzgebung, Verbrechen und Strafen ganz aufhören werden, so werden auch alle Fortschritte des Staats- und Völkerrechts und der Humanität den Krieg nie ganz verbannen oder auf die Regeln eines Schachspiels reduciren können. Es gibt einen Widerstreit der Interessen und der Meinungen, der jeder friedlichen Ausgleichung spottet; es gibt Zwiespalte und Verwickelungen, so tief und unauf löslich, daß die Entscheidung nur durch einen Kampf erfolgen kann, in welchem alle Waffen, auch die vom Völkerrecht verbotenen, gelten. Die Kriege der Nationen unter sich werden in dem Maße seltener werden, in welchem die Cultur sich hebt und die Kriege weniger im Interesse der Dynastien als von Völkern gegen Völker im wahren oder vermeintlichen Interesse der Nationen geführt werden. Aber im Schoße der einzelnen Staaten selbst scheint allmählich ein Kriegsgespinnst immer drohender aufzusteigen, der Krieg der Stände unter sich, der Krieg der Armen gegen die Reichen, der Krieg der Gleichheit gegen das Privilegium. Es scheint der Wille der Natur zu sein, daß der Dämon der Zwietracht in der Menschheit niemals ganz entschlafe und der Zunder des Kriegs nie ganz verglimme. Denn die Natur ist nicht bloß die zärtliche, allerhaltende Mutter, die ihre Kinder auf lauter Rosenpfaden leitet; sie erzeugt auch das Raubthier und die Giftpflanze, sie ist auch die Mutter des Kampfes und der Zerstörung, die im Tode schwelgt. Auch sie schließt jene Doppelheit von Gutem und von Bösem in sich, die in der Brust ihres edelsten Geschöpfes kämpft, und die höchste Weisheit, Güte und Vollkommenheit liegt nicht in ihr, sondern jenseit ihrer Grenzen. Die Natur wird ihre Herrschaft der lichten, frieblichen Vernunft nie ganz abtreten, und die Menschheit wird auch ihre Mutter niemals ganz verleugnen.

Und gehört der Kampf nicht auch zum Leben der Menschheit? Ist allseitige Entwicklung aller ihrer Kräfte und Vermögen der Menschheit letztes Ziel und wirkliche Bestimmung, so gehört auch der Krieg mit zur Bestimmung des Menschengeschlechts. Der Krieg ist That und höchste Kraftentwicklung, es gibt im Menschen Eigenschaften und Vermögen, die ihre ganze Macht und Größe nur im Kampfe entfalten, und die höchste Bewunderung der Völker ward zu allen Zeiten dem Helden zu Theil. Diese Glorie könnte den Kriegsfürsten, oft sogar den ungerathen Angreifer, nicht umgeben, wenn der Krieg wirklich das naturwidrige Schœusal wäre, als welches er manchem erscheint. Die Völker hassen niemals den Eroberer bloß wegen des Blutes, das er vergossen, eine innere Stimme sagt ihnen, daß sie nicht bloß für den Genuß des Friedens, sondern auch für die Waffen und den Kampf geboren seien, daß sie gewaltfamer Aufregung bedürfen. Nach großen Kämpfen und Erschütterungen nehmen die Künste des Friedens einen höhern Aufschwung, ohne Krieg und Stürme lähmt der Druck der unbewegten Atmosphäre unvermerkt die Geister, ohne eine thatenreiche Geschichte fehlt der Boden, auf dem das Völkerleben in Kunst und Wissenschaften seine schönsten Blüten treibt.

P. A. Pfizer.

**Excommunication, s. Aht und Kirchenbann.**

**Execution, Executionsproceß.** Die richterlichen und administrativen Behörden müssen, um den Widerstand zu brechen, welcher der Ausführung ihrer Urtheile und Verfügungen entgegen gesetzt wird, mit einer Zwangsgewalt ausgerüstet sein, welche diesen Widerstand mechanisch überwindet. Diese Gewalt emanirt, wie die ganze Amtsgewalt der Behörden, von dem Souverän, der auch diesen Theil seiner nur durch das Gesetz beschränkten Executivgewalt, die Executive im engsten Sinne, auf seine Beamten überträgt. Diese Anschauung ist nicht bloß dem

deutschen Staatsrecht eigen, sie prägt sich auch in der executorischen Clausel aus, ohne welche nach französischem Recht (C. P. O., 146, 545) kein Urtheil und keine executorische Urkunde vollstreckt werden kann, und welche lautet: „(Napoleon) von Gottes Gnaden (und durch die Reichsverfassung) Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß. Das Gericht zu . . . hat folgendes Urtheil erlassen: (folgt das Urtheil). Wir befehlen und verordnen allen hierzu aufgeforderten Gerichtsvollziehern, dieses Urtheil in Vollzug zu setzen, Unsern Generalprocuratoren sowie Unsern Procuratoren bei den Tribunalen erster Instanz hülfsreiche Hand zu leisten, allen Commandanten und Offizieren der bewaffneten Macht, welche dazu gesetzlich aufgefordert werden, ihren Beistand zu gewähren“ u. s. w. Das Gesetz, welches auch die Executive beherrscht, hat für die verschiedenen Zweige der staatlichen Behörden mehr oder weniger bestimmte Vorschriften gegeben, nach welchen sich die Ausübung ihrer Executionsgewalt zu richten hat (Executionsordnung); am wenigsten für die Beamten der eigentlichen Administration (Polizei). Wie ihre gesammte Thätigkeit einer der täglich sich verändernden Gestaltung des öffentlichen Lebens nachgebenden Beweglichkeit bedarf, so kann auch die Art, wie sie ihre Beschlüsse ins Werk setzen will, nicht von vornherein an stricte Regeln gebunden werden. Zwar müssen ihr die Grundgesetze, welche ihre Thätigkeit und Macht überhaupt begrenzen, und der Rechtskreis der Staatsbürger, das Recht auf Freiheit der Person und Unverletzlichkeit des Eigenthums u. s. w. als unübersteigliche Schranken polizeilicher Willkürherrschaft entgegenstehen; allein innerhalb dieser Schranken darf ihre ermessende Gewalt nicht in die Schablone von Paragraphen gezwängt werden. Die Stärke der Mittel, deren die Polizeigewalt bedarf, wird ohnehin im umgekehrten Verhältnisse mit dem Grade stehen, in welchem Gesefesachtung der Bevölkerung innewohnt und die Polizei deren Vertrauen sich zu erwerben mußte. Während anderwärts eine Schar von Polizeibeamten die Durchführung unbedeutender Maßregeln verbürgen muß und selbst die Armee der Polizeigewalt oft noch zur Aushülfe geliehet werden muß, genügt in England regelmäßig der Stab eines Constablers, und die englischen Aufrührergesetze bafiren darauf, daß derjenige schon als entschlossener Meuterer sich zeigt, der der einfachen Formel „Im Namen des Königs“ nicht gehorcht. Straffere Formen nehmen schon die Befehle bei der executiven Gewalt der Finanzbehörden an, welche in einer doppelten Richtung zu betrachten ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es vollkommen gerechtfertigt ist, wenn der Staatsfinanzgewalt das Recht eingeräumt ist, die Prästationen der Bürger, welche auf dem öffentlichen Recht beruhen (Steuern u. s. w.), unmittelbar, d. h. ohne Mitwirkung der Gerichte, aus dem Vermögen des Leistungspflichtigen executivisch heizutreiben, weil jede Cognition darüber, ob kraft des Besteuerungsrechts u. s. w. der Einzelne zu einer solchen Prästation verbunden, den Gerichten entzogen bleiben muß, soll anders die Reinheit der richterlichen Attributionen ungetrübt bleiben. Theoretisch bedenklicher schon ist das nach modernen Staatseinrichtungen der Finanzgewalt zugestandene Recht der executivischen Beitreibung ihrer Gefälle aus privatrechtlichem Titel (z. B. Grundrenten, Domänenpachtgelber, Domänenauffschüßlinge u. s. w.). Allein wenn hier der einfache Widerspruch des Schuldners hinreicht, um das Zwangsverfahren der Finanzbeamten zu stützen und die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen, so dürfte praktisch gegen diese Einrichtung nichts einzuwenden sein, welche bei unbestrittenen liquiden Posten das rasche Eingehen der öffentlichen Gelder sichert und die Gerichte vor einer Last von Arbeit bewahrt, welche bei dem formellern Gang der Justiz vielleicht unüberwindlich und erdrückend mechanisch sein würde. Doch müssen strenge und genaue Vorschriften für das Beitreibungsrecht der Finanzbehörden bestehen, welche den Schutz der Schuldner gegen rüthige Vollstreckungen durch Formen und Zeitbestimmungen verfolgen. Strenger Formen bedarf noch mehr die Vollstreckung der Urtheile der Justizbehörden, und hier hat sich insbesondere das französische Recht das Verdienst erworben, durch seine starren Vorschriften jede tumultuarische Vollstreckung der Civilurtheile auszuschließen, welchem Vorzug nur der jedoch weniger durch den Formalismus der Civilproceßordnung als durch die Fiscalität der Gebührenordnungen veranlaßte Nachtheil gegenübersteht, daß bei kleinern Schuldforderungen der ärmere Schuldner, wenn nicht schon durch die Schuld, doch durch die Kosten der Execution leicht ruinirt wurde, und die Kosten oft das Ergebniß der Zwangsvollstreckung allein verschlingen, sodaß gesagt werden konnte, das französische Executionsrecht sei für reiche Schuldner reicher Gläubiger bestimmt. Hierzu trägt neben der Gebührenordnung auch viel die Organisation der Vollstreckungsbehörden bei; das französische Recht hat die Reinheit der richterlichen Attribute auf die theoretische Spitze getrieben, indem es die Execution der Civilurtheile ebenso eigenen Beamten (Huissiers) überwies, wie es in Strafsachen die Staatsanwälte mit der Execution betraute, welche letztere Ein-

richtung übrigens auch in Deutschland insofern nachgebildet worden ist, als der Staatsanwaltschaft, wo man sie adoptirte, auch der Vollzug der unter ihrer Mitwirkung gefällten Criminalurtheile übertragen wurde. Die Details über den Vollzug der Civil- und Criminalurtheile bieten für den Zweck dieses Werks kein Interesse; doch muß des Zusammenhangs mit einem obersten staatsrechtlichen Grundsatz wegen einiges über das System der Execution mittels persönlicher Haft bemerkt werden. Nach deutschen Grundsätzen über das Verfahren bei Vollstreckung der Civilurtheile ist persönliche Verhaftung nur in Wechselsachen zulässig und dürfte höchstens dann noch als indirectes Zwangsmittel angewendet werden, wenn bei unbezweifeltem Solvenz nur der böse Wille des Schuldners der Vollziehung der Execution entgegensteht (z. B. Weisheitsschaffen des betreffenden Objects, seines Geldes u. s. w.) Allein in dem Lande der Habeas-Corpus-Akte konnte bis in die neueste Zeit — ein prächtiges Mittel für persönliche oder politische Nachgie — auch der insolvente Schuldner auf lange Jahre nach Fleet gebracht werden, bis endlich die Würdigung dieses schreienden Mißbrauchs der langsamen Gesetzgebung die Akte über den Insolvent Debtor's Court abgemündigt hat und der grausame Spott aufhörte, daß der Engländer sein unverantwortliches Verbrechen, nicht in Schillingen bezahlen zu können, mit Freiheitsstrafe abbüßen mußte.

Ph. Bopp.

**Execution, Executionensordnung des Deutschen Bundes.** Für das Verfahren bei Vollziehung der Erkenntnisse oder Verfügungen richterlicher und administrativer Behörden gegen einzelne Staatsangehörige bestehen in jedem wohlgeordneten Staate bestimmte Vorschriften und Ordnungen, deren Darstelllung und Erörterung wir den speciellen Disciplinen überlassen müssen. Von größerer Wichtigkeit für die allgemeine Staatswissenschaft ist die Vollziehung der Gesetze und gesetzlicher Entscheidungen alsdann, wenn dem Gesetz oder den mit seiner Anwendung beauftragten Behörden der Gehorsam in Masse und auf eine Art verweigert wird, wobei der allgemeine Friede und die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gestört erscheint. Die Art der Vollziehung des Gesetzes in solchen Fällen ist bezeichnend für den Grad der Rechtsachtung, welche die Staatsgewalt den Bürgern angedeihen läßt, wie für die Kraft der executiven Gewalt in Behauptung ihrer rechtmäßigen Autorität. Genießen Rechte und persönliche Freiheit der Bürger wenig Achtung, ist die Regierung eigenmächtig und despotisch, so wird das beliebteste Mittel zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und des innern Friedens das stehende Heer, und dieses selbst wird so organisiert sein, daß es soviel wie möglich eine abgesonderte, dem Bürger fremde Kaste bildet und als ein blindes Werkzeug der Gewalt zum Kampfe gegen das eigene Volk nicht minder gern und willig als gegen einen äußern Feind sich führen läßt. Es wird sogar nicht selten vorkommen, daß unter dem Namen der Execution die Anwendung des Militärs auch nach schon wiederhergestellter Ruhe fortdauert, um durch Entfaltung kriegerischer Macht, Quartiersdruck und Begünstigung soldatischer Excesse Schrecken zu verbreiten, wenngleich dadurch der Unschuldigen mit dem Schuldigen bestraft wird. Eine liberale und rechtliebende Regierung wird dagegen nur im Fall der äußersten Noth und nach fruchtloser Erschöpfung aller Mittel einer friedlichen Beruhigung zur Gewalt schreiten und, wenn zur Stillung eines Aufstandes die gewöhnliche Polizei nicht ausreicht, am liebsten sich des Bürgermilitärs bedienen. Die Anwendung des stehenden Heeres aber wird so lange als irgend möglich vermieden werden, das Gesetz wird dafür die stete Beobachtung, Formen und Bedingungen (z. B. Aufforderung zum Auseinandergehen, Verlesung der Auftragsacte u. s. w.) vorschreiben und die militärische Hülfsvollstreckung nur auf Erfordern der Civilbehörde und in dem von ihr bestimmten Maß und Umfang eintreten lassen. Denn da das Bürgermilitär seiner Natur nach dem Rechte und der Ordnung befreundet und bei deren Erhaltung wesentlich theilhaftig ist, so gibt eine Regierung, welche ihre Stütze bei den Bürgern selbst sucht und auf sie die innere Ordnung gründet, eben dadurch die sicherste Gewähr, daß sie ihre Stärke nur dem Recht verdanken, nicht von der Gewalt entlehnen wolle; während diejenige Regierung, welche sich aus willenlosen Söldnern eine Schutzmauer nicht bloß gegen äußere Feinde, sondern zugleich gegen ihre Unterthanen bildet, im Kriegszustande gegen das eigene Volk erscheint, das sie durch Furcht in Schranken hält, statt durch Gerechtigkeit zu herrschen. Daher darf in dem nordamerikanischen Bundesstaat zur Execution gegen Bürger nur das Bürgermilitär gebraucht werden. In England wird die Anwendung des stehenden Heeres in den meisten Fällen dadurch entbehrlich, daß die dortigen Polizeibeamten (die Constables), wenn sie für sich allein Ruhe und Ordnung zu erhalten nicht im Stande sind, jeden Dritten, der ihnen nahe ist, und deren so viele, als gerade nöthig scheint, zu ihren Gehülfen erklären, wodurch diesen ihre volle Gewalt mitgetheilt wird und sie zu deren thätigster Ausübung bei schwerer Strafe verpflichtet sind.

Eine vollständige Executionsordnung würde nun die Organisation und den Gebrauch der verschiedenen Zwangs- und Executionsmittel, sowie ihre stufenweise Steigerung in der Anwendung durch bestimmte und genaue Vorschriften normiren. Da inbess'n in despotischen Staaten die vollziehende Gewalt sich an keine Gesetze bindet, in geordneten freien Staaten aber zur Handhabung eines gesetzlichen und rechtlichen Zustandes im Innern die gewöhnlichen Polizeianstalten meist ausreichen, so hat sich das Bedürfnis einer förmlichen Executionsordnung bis jetzt mehr nur in zusammengesetzten Staaten fühlbar gemacht. Hier sind es nämlich nicht blos einzelne Individuen und Staatsbürger, gegen welche ein Gesetz oder eine obrigkeitliche Anordnung zu vollziehen ist, sondern es sind selbst wieder ganze Staaten, mithin organisirte große Massen, deren Widerstand, wenn sie den Gehorsam verweigern, die Ordnung des Ganzen bedroht und nur durch Waffengewalt überwunden werden kann. Die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse eines Staatenvereins gegen widerstrebende Vereinsglieder fordert daher die Vereithaltung und Anwendung größerer Kräfte als der in der Regel leicht zu überwindende Widerstand bloßer Unterthanen im einfachen Staate; das Hauptexecutionsmittel ist hier immer die bewaffnete Macht, und es kann, wenn, wie in Deutschland, jeder einzelne Staat eine selbständige Militärmacht bildet und die Centralgewalt keine oder nur eine geringe Kriegsmacht besitzt, die Handhabung von Recht und Frieden nur durch eine besondere mit der Kriegsverfassung der gesammten Staateneinigung zusammenhängende Executionsordnung gesichert werden.

Der eigenthümlichen Art seiner Zusammensetzung verdankt denn auch das ehemalige Deutsche Reich wie der Deutsche Bund seine hier noch näher zu betrachtende, vorzüglich ausgebildete Executionsordnung. Als nämlich gegen das Ende des saufrechtlichen Mittelalters das in eine Menge von Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Freien Städten zerfallene Deutsche Reich von den Türken schwer bedrängt und durch Frankreichs steigende Macht und Umgriffe bedroht war, wollten die Fürsten und Stände zu einer Hülfe gegen den auswärtigen Feind sich nicht vereinigen, ohne zuvor den innerlichen Frieden festgestellt zu wissen. Es wurde daher unter Kaiser Maximilian im Jahre 1495 der ewige Landfriede verkündigt. Dieses Reichsgesetz verbot bei schwerer Strafe jede Art gewaltsamer Selbsthülfe, besonders die bisher sogar gesetzlich erlaubt gewesenem Privatfehden, welche nach dem Ausdruck des im Jahre 1471 auf dem Reichstage zu Regensburg anwesenden päpstlichen Nuntius Campanus ganz Deutschland zu einer Räuberhöhle gemacht hatten; die Übertreter des Gesetzes wurden in die Reichsacht erklärt und die bewaffnete Verfolgung der Friedensbrecher allen Ständen des Reichs und deren Unterthanen zur Pflicht gemacht. In Verbindung hiermit stand die Niederlegung des Reichskammergerichts, als eines beständigen obersten Landfriedensgerichts, und die sogenannte Handhabung Friedens und Rechts, später die Executionsordnung genannt. Durch letztere war hauptsächlich festgesetzt, daß Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Stände jährlich zusammenkommen und rathschlagen sollten, wie die Landfriedensstörer (d. h. diejenigen, welche mit abichtlich versammelter bewaffneter Mannschaft sich Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen ließen) zu Strafe und Ursach des Schadens, desgleichen, wie die kammergerichtlichen Erkenntnisse, wenn jemand sich denselben widersetzen würde, zum Vollzug zu bringen seien, und um denselben Zweck noch wirksamer zu erreichen, wurde im Jahre 1512 das Reich in zehn Kreise getheilt, mit der Bestimmung, daß der Hauptmann eines jeden Kreises mit seinen Zugeordneten gegen die Friedensbrecher und deren Helfer, wenn die erkannte Acht und der geistliche Bann nicht fruchten wollten, den Landfrieden handhaben und die Beschädigten strafen, die am Kammergericht gesprochenen und in Rechtskraft erwachsenen Urtheile zum Vollzug bringen, wo aber das eine oder das andere Schwierigkeiten fände, solches an den Kaiser oder an den Erzbischof zu Mainz gelangen lassen sollte, um die Stände des Reichs zusammenzufordern und wegen Abstellung der Beschwerden in Gemeinschaft zu verhandeln und Beschluß zu fassen. Die Executionsordnung von 1555 bezweckte neben dem gemeinen Landfrieden insbesondere auch noch die Erhaltung des Religionsfriedens. In solcher ist bestimmt, wie Stände und Obrigkeiten sowol in Absicht auf eigenmächtige Versammlungen von Kriegsvölkern als gegen einzelne der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, die unter dem Namen gardender Knechte, ausgetretener Unterthanen, Landzwinger u. s. w. bekannt waren, sich verhalten sollen; wie in jedem Kreis ein Oberster und Zugeordneter zu wählen seien, mit umständlicher Vorschrift, nach welcher dieselben Ruhe, Sicherheit und Frieden handhaben und wie sie erforderlichenfalls einander zu Hülfe kommen sollen, auch wie je nach der Größe der Gefahr die zugleich mitverordnete Reichsdeputation oder eine allgemeine Reichsversammlung zusammenzuberufen; wie jeder Stand und Kreis mit seiner maticularmäßigen Mannschaftszahl, Geschütz, Munition u. s. w. sich gefaßt halten, und wie zu dem Ende jeder

Stand seine Unterthanen zu besteuern befugt sein solle; endlich wie es in Betreff der auf Handhabung des Friedens ergehenden Kosten und gegen die in Vollziehung ihrer Obliegenheiten säumigen Stände, Kreisobersten, Nachgeordnete oder auch ganze Stände zu halten sei.

Bei dieser Executionsordnung blieb es denn auch bis auf wenige Zusätze und Verbesserungen, so oft und dringend seitdem das Bedürfnis einer revidirten Executionsordnung zur Sprache kam. Noch dringender wurde aber dieses Bedürfnis, als an die Stelle des aufgelösten Deutschen Reichs im Jahre 1815 der Deutsche Bund getreten war. Da nämlich der Deutsche Bund nicht, wie der nordamerikanische Bundesstaat, eine eigene selbständige Kriegsmacht besitzt, so mußte entweder die Befolgung seiner Anordnungen und Beschlüsse dem guten Willen seiner einzelnen Mitglieder überlassen, oder es mußte eine executive Macht durch eine Bundesexecutionsordnung geschaffen werden.

Nach der am 3. Aug. 1820 in dem Plenum der Bundesversammlung festgesetzten Executionsordnung wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, um über alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen, welche auf die vorbezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben, Vortrag an die Versammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß im gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, inwiefern die Sache erlischt oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen sei. Ehe jedoch die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution gefaßten Beschlusses verfügt, ist derselbe der Regierung des theilhaftigen Bundesstaats mitzutheilen und sogleich an diese eine motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer angemessenen Zeitfrist, zu erlassen. Bleibt die erlassene Aufforderung ohne Erfolg, so ist sofort der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens zu beschließen und der betreffende Bundesstaat davon nochmals in Kenntniß zu setzen. Da übrigens jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht theilhaftigen Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschafft als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernannt zu diesem Behufe einen Civilkommissar, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executionsmaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit der Weigerungsgründe zu erkennen und nöthigenfalls das Executionsverfahren einer andern Regierung zu übertragen, was auch dann stattfindet, wenn die zuerst ernannte Regierung ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe den Auftrag unerfüllt läßt; doch bleibt in solchem Fall die letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich. Wenn nicht nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit der Execution beauftragte Regierung den theilhaftigen Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag beauftragten mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Folgeleistung nicht nachgewiesen sei, die wirkliche Vollziehung der Executionsmaßregeln unfehlbar erfolgen werde. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu, welcher die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommission hierüber nähere Anträge erstattet. Sobald aber der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren

auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken, und die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben ohne Aufenthalt zu berichtigen oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen.

Dies ist das Wesentliche der Bestimmungen, durch welche der Deutsche Bund die Vollziehung seiner Gesetze, Beschlüsse und Entscheidungen, ohne Überschreitung seiner verfassungsmäßigen Gewalt, gesetzlich geordnet hat, die aber freilich aus nahe liegenden Gründen doch nur gegen mindermächtige Mitglieder als ausreichend betrachtet werden können.

Vielleicht möchten auch aus der rechtlichen Natur des Bundes, als eines Staatenbundes, Zweifel erhoben werden, ob eine wahre gesetzliche Zwangsgewalt dem Bunde seinem Wesen nach zustehen könne, weil diese mit der Souveränität der Bundesglieder unverträglich sei. Diese Zweifel sind jedoch nicht stichhaltig, sobald man auf den Zweck des Staatenbundes zurückgeht. Der Staatenbund soll nämlich, wie allgemein anerkannt wird, etwas vom bloßen Staatenbündniß Verschiedenes, er soll eine engere, bindendere Vereinigung darstellen als das bloße Schutz- und Trugbündniß, die völkerrechtliche Allianz verschiedener Staaten. Der Staatenbund ist eine auf die Dauer berechnete Vereinigung mehrerer Staaten, zwar nicht zu einem Gesamtstaate, aber doch zu einer Gesamtmacht oder politischen Einheit, durch wechselseitige Sicherung gegen äußern Angriff, oder durch gemeinschaftliche und gegenseitige Vertheidigung. Eine Staateneinigung aber, die dem angegebenen Begriff entsprechen und nicht jeden Augenblick Gefahr laufen soll, die Freundschaft der Genossen in Feindschaft verwandelt zu sehen, muß vor allen Dingen den Frieden unter den Verbündeten selbst erhalten, und um dies zu können, muß sie dafür sorgen, daß Streitigkeiten der Genossen unter sich, worüber sie in Güte sich nicht einigen können, unter Verzichtleistung auf das Recht der Selbsthilfe im Wege Rechts entschieden und die ergangenen Entscheidungen mit überlegener Macht vollzogen werden.

Ohne eine solche die dauernde Erreichung seines Zwecks durch verfassungsmäßigen Zwang verbürgende Organisation würde sich der Staatenbund in nichts vom bloßen Staatenbündniß unterscheiden, das häufig und sogar gewöhnlich auch keinen andern Zweck hat als die gemeinschaftliche Bekämpfung eines äußern Feindes, ohne jedoch für den Bestand der Vereinigung eine festere Grundlage zu besitzen als den souveränen freien Willen jedes einzelnen Genossen und dessen eigene souveräne Überzeugung von dem Recht und Wohl seines besondern Staates, welche mit den zufälligen Ansichten und Interessen der Theilhabenden zu wechseln pflegt. Es gibt daher keinen wahrhaften Staatenbund ohne eine zwingende Bundesgewalt, die überhaupt, sobald der Staatenbund seiner Aufgabe gewachsen sein will, von der Staatsgewalt nicht der Art, sondern nur dem Umfang und der Ausdehnung nach sich unterscheidet. Denn Handhabung von Recht und Frieden durch eigene, selbständige Macht, Schutz aller Angehörigen gegen innern und äußern Angriff ist der grundwesentliche Zweck und der Charakter, wodurch der Staatsverein von jeder andern Gesellschaft oder Vereinigung sich unterscheidet. Denselben Zweck hat aber auch der Staatenbund und kann daher einer executiven Macht zu dessen Erreichung so wenig als der Staat entbehren.

Dies muß denn auch vom Deutschen Bunde, dessen Bestimmung überdies weit mehr anfaßt als die Erhaltung des Friedensstandes im Innern und die gemeinschaftliche Vertheidigung gegen außen, gelten, wemgleich der Deutsche Bund in der Wiener Schlußacte sich für eine völkerrechtliche Vereinigung erklärt und sämmtlichen Bundesgliedern ihre Unabhängigkeit und Souveränität verbürgt hat. Denn eine völkerrechtliche Vereinigung nennt sich der Deutsche Bund bloß in dem Sinne, daß allein die deutschen Regierungen und nicht auch deren einzelne Unterthanen Theil am Bunde haben, Mitglieder des Bundes sein sollen; derselbe nennt sich aber auch eine gegen das Ausland in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht, er erklärt sich berufen, jeder Selbsthilfe zwischen Bundesgliedern vorzubeugen und der bereits unternommenen Einhalt zu thun, in allen nach Vorschrift der Bundesacte bei der Bundesversammlung anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung zu versuchen und, wenn dieser Versuch mißlingt, deren Entscheidung durch eine im Namen der Bundesversammlung erkennende Austrägsinstanz zu veranlassen, deren Auspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. Der Deutsche Bund bedarf daher auch, wenn alles dies nicht leere Worte sein sollen, einer organisirten gesetzlichen Zwangsanstalt und überträgt demnach in Art. 31 der Wiener Schlußacte seinem Organ, der Bundesversammlung, das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen

Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechterhaltung der vom Bunde übernommenen besondern Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende die erforderlichen Executionsmassregeln, mit genauer Beobachtung der in der Executionordnung festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Gegen die hier entwickelte Ansicht vom Begriff und Wesen eines Staatenbundes ist im „Staats-Lexikon“ (III, 149 und 150), eingewendet, daß sie folgerichtig die Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund fallen lassen und nur die staatsrechtlichen Bundesvereine und das bloße völkerrechtliche Bündniß gegenüberstellen müßte; auch wird gefragt: wie man souveräne Regierungen, die nach ihrer bestimmtesten Erklärung souverän sein und bleiben wollen, einem höhern souveränen staatsrechtlichen Gemeinwesen, sie und ihre souveränen Staaten, deren Recht und Wohl unterthänig unterordnen, vielleicht aufopfern wolle? Allein es ist noch keine unterthänige Aufopferung des Rechts und Wohls der Einzelnen, wenn behauptet wird, sie seien den verfassungsmäßigen Gesetzen und Beschlüssen der Gesamtheit, aber auch nur diesen Gehorsam schuldig, und es ist ein weit größerer Widerspruch, zu behaupten, ein Bund, der, wie der Deutsche Bund, sich selbst für eine zu politischer Einheit verbundene Gesamtmacht und für berufen erklärt, Gesetze zu erlassen und Recht und Frieden für alle Zukunft unter den Verbündeten zu handhaben, der weder den Eintritt noch den Austritt als Sache des freien Willens behandelt, der die von der Austrägalinstanz gefällten Erkenntnisse als in seinem Namen und Auftrag ergangen publicirt und durch gesetzlich geordnete Zwangsmittel vollzieht, habe sich selbst keine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt beilegen wollen, als wenn man behauptet, unter der durch die Bundesacte verbürgten Unabhängigkeit sei bloß die Unabhängigkeit der Vereinsgenossen unter sich und von Fremden und diejenige Unabhängigkeit vom Bunde selbst verstanden, welche mit Erreichung der ausgesprochenen Bundeszwecke der äußern und innern Sicherheit sich verträgt, also namentlich die Unabhängigkeit in innern Landesangelegenheiten. Die weitere Einwendung aber, daß die hier aufgestellte Ansicht zwischen Staatenbund und Bundesstaat einen generischen Unterschied nicht anzugeben wisse, enthält zwar eine ganz richtige Bemerkung, aber sie begründet keinen Vorwurf, indem keineswegs in Abrede gestellt wird, daß der wahre Staatenbund nur eine Species der staatsrechtlichen Bundesvereine sei, der sich vom Bundesstaat durch die ausgeschlossene Einwirkung der Bundesgewalt auf die innere Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten unterscheidet. Dagegen will es der entgegenstehenden Ansicht, die den Staatenbund für ein rein völkerrechtliches Verhältniß erklärt und doch vom Staatenbündniß unterscheidet, indem sie, ziemlich willkürlich, die Gemeinschaft der Vertheidigung und äußern Sicherung beim Staatenbund ein condominium, beim Schutz- und Trugbündniß eine bloße societas nennt, nicht gelingen, vom Staatenbund ein einziges Merkmal anzugeben, das nicht auch dem Staatenbündniß zukommen könnte. Daß man dessen ungeachtet häufig den Staatenbund weder für ein bloß völkerrechtliches Bündniß noch für ein staatsrechtliches Verhältniß gelten lassen will, rührt wol nur daher, daß bei der Stifung mancher Staatenbundes in der That die Meinung zu Grunde lag, den Zweck des Staatenbundes durch rein völkerrechtliche Mittel erreichen zu können, während doch eine sichere und vollständige Lösung seiner Aufgabe, d. h. die Bildung einer bleibenden politischen Einheit, dem Auslande gegenüber, staatsrechtliche Mittel und Anstalten fordert.

B. A. Pfizer.

Nachtrag. Allen, welche in der ebenso schwierigen als wichtigen Lehre von den Bundesvereinen nach erschöpfenden festen Begriffen streben, wird es erfreulich sein, daß der berühmte Verfasser des vorstehenden Artikels durch seine scharfsinnigen Einwendungen zu erneuerter Präfung der im „Staats-Lexikon“ über diese Lehre mitgetheilten Theorie auffordert. Diese Theorie aber muß ich um so mehr vertheidigen, da ich von deren Richtigkeit und Heilsamkeit noch innig durchdrungen bin, und da überall nichts mehr Verirrungen und leidenschaftliche Gegensätze in der Praxis verhindert, als allgemeine Klarheit in den wissenschaftlichen Grundbegriffen und Grundsätzen. Und wenn ich auch gern zugebe, wie wichtig es wäre, daß in einem jeden Bundesverein gute Verfassung und positive Bestimmung die Aufgaben und Grenzen regelten, so sollen ja doch, da die Bundesglieder das rechtlich oder logisch sich Widersprechende nicht wollen können, diese positiven Bestimmungen der allgemeinen rechtlichen Natur des Bundesvereins entsprechend entworfen, ausgelegt, ergänzt und verbessert werden. Nur aus dem wissenschaftlichen Streite wird also auch hier, wie für die Theorie die befriedigende Klarheit, so für die Praxis befriedigende Sicherheit hervorgehen. Auch jetzt ist indess, obgleich die allgemeine Theorie der

Staatenvereine ohne den Blick auf die historischen Bestimmungen gar nicht zu veranschaulichen ist, doch die vollständige praktische Theorie des deutschen Bundesrechts dem Artikel über dasselbe (f. Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht) überlassen worden.

Einverstanden bin ich übrigens mit dem Verfasser in der Anerkennung der Rechtsgültigkeit der einzelnen von ihm angeführten Bestimmungen der Executionordnung des Deutschen Bundes, welche ja nichts den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung und die Competenz des Bundes überschreitendes enthalten und selbst mit rühmlicher Schonung der Souveränität der Bundesstaaten entworfen sind. Auch kann es an sich nimmermehr streitig sein, daß jedem Staatenverein das Recht zusteht, seine gemeinschaftlichen Verhältnisse auf eine seinem Grundvertrag entsprechende Weise zu regeln, die Schlichtung der in ihm entstehenden Streitigkeiten und die Erfüllung der grundvertragsmäßigen Pflichten selbst mit den grundvertragsmäßigen Zwangsmitteln zu beschaffen; nicht streitig ferner, daß man auch hier, wie ja sogar bei Privatsocietäten, z. B. bei Clubgesellschaften, in einem weitern Sinne vom Gesetzgeben, Richter, Vollziehen reden kann, auch da, wo eine staatsrechtliche souveräne gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt mit ihren Folgen durchaus nicht stattfände.

Bezuweifelnd aber muß ich dagegen nach den ganzen mir unabweisbar scheinenden Ausführungen Bd. III, S. 130 fg. (und zugleich nach den Argumenten in den bekannten staatsrechtlichen Werken von Klüber, S. 104, 214; Rudhardt, S. 16, 23—27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 64, 106, 142, 201, 238, 240; Littmann, S. 62, 117, 119, 137; Jordan, S. 179, und Behr, S. 3 fg.) folgende vier Hauptpunkte:

I. daß der Staatenbund von dem Bundesstaate sich nicht generisch unterscheide und so wie dieser staatsrechtliche Natur und Gewalt begründe, weil sonst sein Zweck nicht sicher und vollständig erreicht werde;

II. daß eine staatsrechtliche Unterordnung bei verfassungsmäßiger Handhabung derselben der Souveränität der verbündeten Staaten nicht widerspreche;

III. daß der Staatenbund nur durch die staatsrechtliche Natur vom bloßen Bündniß- oder Allianzvertrag unterschieden werden könne;

IV. daß endlich das historische Recht jedes Staatenbundes und insbesondere des deutschen meiner allgemeinen Bundesstheorie widerspreche.

Zu I. Für die Bestimmung der rechtlichen Natur und der Rechtsbestimmungen eines Vereins genügt wol nie der bloße allgemeine Zweck und die Ansicht von dem, was denselben möglichst vollkommen und sicher befördere. Man muß vielmehr (so wie oben Bd. III, S. 130) vor allem fragen, zuerst: welche rechtlich verschiedenen Hauptarten der rechtlichen Vereine oder Verhältnisse nicht bloß dem Zwecke, sondern vor allem den rechtlichen Grundbedingungen nach rechtlich gewollt werden können, und was deren rechtlich oder logisch absolut notwendigen Folgen sind; sodann: welche Hauptart bei der Begründung des besondern Vereins von seinen Gliedern wirklich rechtlich gewollt wurde? Sehr verschiedene Vereine können Wichtiges bezwecken, und die Ansichten über die beste und sicherste Erreichung des Zwecks, sowie die Opfer, welche jeder nach seiner Lage vertragsmäßig dafür versprechen darf oder will, sind verschieden. Wenn man hier vollends irgend subjective Meinungen und Wünsche über Zweck und Mittel einmischt, so wird eine solche Theorie Despot der Vereine, nicht ihr Ausleger. Wie oft hat man nicht so das Kirchenrecht den wahren christlichen Grundideen der Vereinsglieder widersprechend gestaltet! Könnte nicht solchergestalt der Ausleger eines bloßen Allianzvertrags den Allirten von ihnen nie gewollte staatsrechtliche Beschränkungen ihrer Souveränität, etwa Gültigkeit der Stimmmehrheit über ihre Militärorganisation oder über andere ihrer Rechtsverhältnisse, auflegen, weil nur durch sie ihr Zweck der Sicherheit in ihrer Allianz möglichst vollkommen erreicht würde? Könnte er es nicht, trotzdem daß, wie der Verfasser von den Gründern manches Staatenbundes sagt, „der Stiftung ihres Vereins in der That die Meinung zu Grunde lag, den Zweck des Staatenbundes durch völkerrechtliche Mittel erreichen zu können, während doch eine sichere und vollständige Lösung der Aufgabe staatsrechtliche Mittel und Anstalten fordere“? Darf er es aber auch, darf er solche staatsrechtliche Beschränkungen den Vereinsgliedern auflegen, trotzdem daß sie nach den Grundbedingungen ihres Vereins dieselben nicht wollten, sie nicht wollten, weil ja bei der steten Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge eine ganz vollständige Sicherheit doch stets unmöglich bleibt, und weil die Vereinsglieder die weniger vollständige Lösung eines Bundeszwecks historisch wirklich vorgeben wollten der Kränkung ihrer Selbständigkeit oder dem möglichen Gewaltmißbrauch von Seiten einer Mehrheit der Allirten? Auch kann ja, je nach den Umständen, in der That ein Staatenbund seinem Zweck sogar mehr entsprechen, ihn besser sichern



ohne staatsrechtliche Natur und Obergewalt als mit derselben. (S. oben Bd. III, S. 141 und 152.)

Zu II. Dagegen möchte doch allerdings der Begriff einer wahren ganzen Souveränität und selbst der persönlichen Souveränität, der souveränen Machtvollkommenheit und Würde mit einer staatsrechtlichen, mithin zugleich persönlichen Unterordnung logisch unvereinbar sein. Es möchte widersprechend, also unmöglich sein, Souveränität und Unterthänigkeit oder unterthänige Gehorsamspflicht unter eine höhere gesetzgebende, richtende, strafende, vollziehende Regierungsgewalt zu vereinigen. Die Verfassungsmäßigkeit der Ausübung dieser Gewalt aber würde den Widerspruch keineswegs aufheben. Denn auch der Bürger soll ja nur nach verfassungsmäßigen Gesetzen regiert werden, ist nur ihnen rechtlich Gehorsam schuldig und ist doch Unterthan, nicht Souverän. Auch die Beschränkung der Unterthänigkeit auf die Bestimmungen, welche abgeleitet werden aus dem Zweck der Sicherung gegen außen und gegen die Bundesglieder, hebt die Unterthänigkeit selbst nicht auf. Die Folgerung aus einer möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zweckes könnte zugleich ebenso wie die aus dem Staatszweck selbst zu allen möglichen innern und äußern Beschränkungen der Souveränität führen. Auch das würde die Souveränität nicht herstellen, wenn alle Regierungen an der Oberregierungsgewalt des Bundes gleichen Theil erhielten und die Stimmenmehrheit den höchsten Beschluß bildete. Dieses ist in demokratischen Staaten auch der Fall, und doch ist der Bürger der selbständigen allgemeinen Staatsgewalt unterthan und nicht souverän, ja nach Rousseau, selbst wo er sich verlegt glaubt, ohne Recht gegen sie, „gerade so wie der Fuß gegen den Kopf“. Nur alldann, wenn, wie bei manchen Völkern, nicht absolut die Stimmenmehrheit, sondern das Veto der Einzelnen gilt, also wenn nur die Stimmeinhelligkeit, wenn stets freies vertragmäßiges Zusammenwirken der Einzelnen regierte, statt eines höhern Gesetzes und wahren Gesamtwillens darschäßte, und wenn auch für die Vollziehung keine selbständige, eigene, von den Einzelnen unabhängige und getrennte Gewalt des Vereins bestände, alldann wäre freilich die Souveränität gerettet, die staatsrechtliche Gewalt wäre dagegen verschwunden; denn sie erfordert, wie auch der Verfasser bemerkt, jene souveräne oder selbständige und eigene Obergewalt einer höhern moralischen Persönlichkeit der Staatsregierung über alle Einzelnen, auch alldann, wenn diese nicht besonders zum Beschlusse einwilligen. Ausführlich aber wurde zugleich oben (Bd. III, S. 131 fg.) erwiesen, daß die rechtliche Anerkennung solcher Gewalt oder dieses erste Merkmal des staatsrechtlichen Vereins und daß dieser selbst rechtlich und thatsächlich unmöglich wäre ohne ein zweites und drittes Merkmal dieses Vereins, nämlich ohne den höchsten oder ohne den nationalen Gesamtzweck und ohne eine innerliche moralisch-persönliche Vereinigung in ihm und für ihn — also bei dem staatsrechtlichen Staatenverein, der ganz zusammenfällt mit dem Staatenstaat oder Reich, auch unmöglich ohne die Theilnahme der Bürger. Hieran knüpft sich denn allerdings auch eine patriotische Aufopferungspflicht, wie sie für souveräne Regierungen in Beziehung auf ihre Staaten wol im Staatenbund niemand behaupten wird.

Durch jene drei staatsrechtlichen Merkmale (mit ihren Folgen), durch diese moralisch-persönliche, eine staatsrechtliche Obergewalt begründende Vereinigung nur unvollkommener oder halbsoveräner Regierungen und Volkskräfte für den nationalen Gesamtzweck unterscheidet sich nun wirklich der Bundesstaat generisch von dem Staatenbund. Durch den Staatenbund wollen nämlich mit Beibehaltung ihrer vollen persönlichen Souveränität und nur völkerrichtlich mehrere Regierungen für ihre bleibende völkerrichtliche (oder äußere und gegenseitige) Sicherung einen Theil ihrer äußern Hoheitsgewalt dauernd real gemeinschaftlich machen.

Zu III. Auch von solchem völkerrichtlichen Staatenbund unterscheidet sich hinlänglich der bloße Allianzvertrag. Er ist ein bloßer Societätsvertrag, durch welchen sich mehrere unbeschränkt souveräne Regierungen, selbst ohne reale Beschränkung und Vereinigung ihrer Souveränitätsrechte, für einzelne durch die vorübergehenden Verhältnisse bedingte Zwecke bestimmte vorübergehende Obligationen zufügen. Schon die Begriffsbestimmung bezeichnet auch hier alle oben (Bd. III, 141) ausgeführten wesentlichen Unterschiede in dem Zweck und den rechtlichen Grundbedingungen, in der Natur und der Wirkung, in dem Umfang und der Dauer des Verhältnisses und seiner Verpflichtungen. Sie ergeben sich von selbst, sobald man nur die von der classischen römischen Jurisprudenz so tief und gründlich entwickelten Hauptverschiedenheiten aller möglichen rechtlichen Vereinbarungen und Verhältnisse, nämlich die des Personenrechts mit der moralischen Persönlichkeit, die des Realrechts mit der realen Gemeinschaft und die des Obligationenrechts mit dem Societätsvertrag scharf auffaßt. Man muß nur niemals mit dem beiden erstern die bloße Gesellschaft vermischen, sie, die bei ihrem Mangel an einem Unterwer-

fungsverträge unter höhern (personen- und staatsrechtliche) Befehgebung und Gewalt oder an einem wahren höhern Gesamtwillen, bei ihrem Mangel ferner selbst an einer realen Gemeinschaft nur (pro rata) getrennte Privatobligationen kennt und so für jeden Fall den Widerspruch (ratio prohibentis) der einzelnen Genossen gelten lassen muß. So begründet nun z. B. der Staatenbund in seinem Innern zwar keine personen- und staatsrechtliche Unterwerfung und Einheit, und es erscheinen hier die Mitglieder nach dem richtigen Ausdruck der Wiener Schlußacte Art. 7 nur „als selbständige, unter sich unabhängige Souveräne mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten“ (also nicht mit gesetzlicher Abhängigkeit von höherer Gewalt). In seinen äußern Verhältnissen (nnd nur hier) erscheint der Staatenbund (keineswegs aber der bloße Allianzvertrag) nach dem Ausdruck der Schlußacte „als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht“, weil nämlich die Bundesglieder, soweit sie es für den Zweck ihrer bleibenden äußern Sicherung nöthig hielten, eine dauernde reale Vereinigung (condominium, communio, nach der Schlußacte eine „Gemeinschaft“) äußerer Hoheitsgewalt gründeten. Es gibt ebendeshalb, und weil hier für diese Repräsentation und Verwaltung dieser dauernden Gemeinschaft bleibende Organisation und Organe unentbehrlich sind, eine Bundesgewalt, eine Bundesarmee, Bundesfestungen, einen Bundestag, Bundesgesandte und ein Bundesgebiet (Schlußacte 18—52). Aber es gibt nicht eine Allianzgewalt, Allianzarmee, Allianzfestungen, Allianzgesandte, ein Allianzgebiet, sondern nur Kräfte, Armeen, Festungen, Gesandte, Gebiete der Allirten. Es ist kaum begreiflich, wie Klüber §. 76 das überall (Schlußacte 18, 19, 39, 41, 45, 51 u. f. w.), ja schon in den Worten „Deutscher Bund“ und „Deutschland“ anerkannte gemeinschaftliche Bundesgebiet dem Deutschen Bund absprechen kann. Diese völkerrechtliche reale Oberhoheitsgewalt des Bundes hebt zwar die innere staatsrechtliche Souveränität der einzelnen Regierungen nicht auf, ebenso wenig als beide das freie Privat-eigentum der Bürger. Sie bewirkt aber, daß die Verleger des einzelnen Bundesgliedes schon von selbst als verlegend oder feindlich gegen den Bund erscheinen, und daß diesem von selbst, ohne besondere Erlaubniß einzelner Bundesregierungen, überall die grundvertragsmäßige Vertheidigung des Bundesgebiets zusteht. Dieses bleibende dingliche, also von wechselnden persönlichen Überzeugungen und Zustimmungen einzelner Glieder unabhängige Recht aller Bundesglieder an dem ganzen Bundesgebiet ist auch die sicherste rechtliche Grundlage und Bürgschaft der Dauer des Bundesvertrags, während das rein obligationenrechtliche Societäts- oder Allianzverhältniß stets völlig präcar seine gänzliche rechtliche Auflösung durch jede je nach dem Wechsel des Bedürfnisses und der Überzeugung stets mögliche Kündigung erhält. Bloße Bündnißverträge begründen nie, wie es der Verfasser glaubt, ein solches reales Oberhoheitsrecht mit seinen Folgen.

Zu IV. Dafür, daß diese allgemeine Theorie auch nicht durch das historische und das deutsche Bundesrecht gefährdet werde, mögen die oben citirten Argumente vieler der berühmtesten deutschen Publicisten für den völkerrechtlichen Charakter des Deutschen Bundes und die obigen Ausführungen (Vd. III, S. 141) sprechen. Man muß nur das durch die Bundesacte begründete Rechtsverhältniß unermischt lassen mit allen vor oder nach dem wirklichen Abschluß des jetzigen Bundesvertrags gehegten Ansichten und Wünschen über das, was nach ihnen etwa Recht oder Wohl der Nation und der Fürsten erheischen möchte. Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgesetzen, sowie mittelbar auch, indem die Landesverfassungsverträge sie zu Grunde legten, in diesen als „der Grundvertrag und das erste Grundgesetz des Bundes“ erklärt wurde, „dessen Grundcharakter, Geist und Inhalt überall die rechtliche Wirksamkeit der Bundesversammlung bedingt und begrenzt“, sodas ihm kein competentere und gültiger Bundesbeschluß widersprechen kann (Schlußacte 1—4, 9, 10, 17, 19), und daß etwaige ihm widersprechende staatsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung der natürlichen oder positiven Rechte der Bürger auch ohne deren landesverfassungsmäßige Zustimmung nicht rechtsgültig werden könnten. (Schlußacte 55, 56, und besonders auch Rudhardt, S. 30, 65, 228—241. Derselbe sagt S. 30 sogar: „Solche dem Grundvertrag widersprechende Beschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig oder der Bund, da die Societät ihr ursprüngliches Wesen verloren hätte, factisch aufgelöst sein.“) Sobald man nun alles dieses beachtet und vor allem die bekannten historischen Thatsachen in Beziehung auf die Gründung des Bundes berücksichtigt, wird man wol schwerlich mit dem Verfasser die als Grundbedingung und Zweck des Bundes so energisch und allgemein verkündete Souveränität und Unabhängigkeit der Bundesstaaten nur auf das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten untereinander und zu Fremden und die so bestimmte allgemeine Erklärung der völkerrechtlichen Natur des Bundes bloß nur auf die Ausschließung der

Untertanen beschränken, dagegen aber die so ausdrücklich nur auf das äußere Verhältnis beschränkte politische Einheit auch auf die innern Verhältnisse und auf eine innere staatsrechtliche Regierungsgewalt des Bundes und eine Untertanschaft der Bundesregierungen ausdehnen dürfen. Man wird schwerlich jenen für völkerrechtlich erklärten Bund dennoch für einen staatsrechtlichen erklären und so behandeln und jene unbeschränkt hingestellte Souveränität aufheben dürfen, soweit es nur immer für die sichere vollständige Verwirklichung des Zwecks und der staatsrechtlichen Natur als nöthig erscheint. Den, wiewir glauben, vollständigen Gegenbeweis aber gab bereits der Art. Deutscher Bund. Auch die Bundestagsverhandlungen von 1816—19 enthielten keine solche staatsrechtliche Einwirkung. Wenn aber manche, z. B. Zacharia, behaupten, seit den Karlsbader Beschlüssen habe sich der Bund in einen staatsrechtlichen verwandelt, so scheinen sie zu vergessen, daß diese Beschlüsse und einige ihnen nachgefolgte ja selbst sich als temporäre, durch Gefahren veranlaßte Ausnahmebeschlüsse bezeichneten (s. Rudhardt, S. 239—41). Sie scheinen ferner die Bedingungen der rechtsgültigen Begründung und Einrichtung eines allgemeinen staatsrechtlichen Vereins eines freien Volkes (s. oben Bd. III, S. 131 fg.) zu übersehen. Gerade ein wahrhafter freier staatsrechtlicher Verein, wenn man den Bund hätte in solchen verwandeln wollen, hätte ja Ausdehnung statt Beschränkung des freien Nationalrechts und der freien Mißsprache der Nation erzeugt und erhelft (s. oben a. a. O.) Allein von hier nimmt Hüzer keine Gründe gegen die völkerrechtliche Natur des Deutschen Bundes aus, und ich muß mich mit diesem allgemeinen Widerspruch gegen diese Theorie von Zacharia begnügen. Denn die Würdigung des Verhältnisses späterer Bundesbeschlüsse zum Grundvertrag und unter sich gehört ebenso wenig hierher als die Untersuchung über die Interessen und Rechte der Nation in Beziehung auf Bildung und Gestaltung ihres allgemeinen Rechtszustandes. Hier kam es zunächst auf Vertheidigung und Veranschaulichung meiner Theorie über die allgemeine Natur der Staatenvereine überhaupt an. Daß diese auch durch den deutschen Bundesverein und die hier gerührten gewiß nicht unbedeutenden Einwendungen nicht entkräftet sei, dieses wünsche ich genügend dargethan und dadurch wenigstens einigermaßen jenen oben (Bd. III, S. 131 fg.) geschilderten Gefahren falscher Theorien über die Bundesverhältnisse entgegengewirkt, vielleicht auch die verworrenen Controversen über die Natur des Deutschen Bundes ihrer Lösung näher gebracht zu haben. Welcker.

**Ereignatur, s. Consula, Consulate.**

**Exil, s. Verbannung.**

**Expropriation** oder gezwungene Eigenthumsabtretung ist derjenige Act, wodurch der Eigenthümer einer Eigenschaft gendliche wird, sein Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls (der Nothwendigkeit oder des öffentlichen Nutzens) gegen volle Entschädigung abzutreten. Die Lehre gehört dem Staatsrechte an, insofern es auf die Frage ankommt, wie weit der Staat das Eigenthum der Bürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen kann; sie greift aber auch tief in das Privatrecht ein, insofern es auf die Ausmittelung einer gerechten Entschädigung und auf Feststellung neuer Eigenthumsverhältnisse ankommt. In demjenigen Rechte, das als die vorzüglichste Grundlage der Rechtsbildung angesehen ist, in dem Römischen Rechte, kommt die Lehre nicht vor. Wenn auch die Römer große Unternehmungen von Straßen, Wasserleitungen u. a. gemacht haben, so scheinen sie doch in ihren Verhältnissen, wo zum großen Theile in den Provinzen gebaut wurde, in denen die Römer kein volles Eigenthum anerkannten, keine Veranlassungsgründe gefunden zu haben, die Abtretung des Privateigenthums zu fordern. Die Idee aber, daß der Eigenthümer schuldig sei, wegen des Nutzens des Publikums oder zur Erreichung eines vom Staate besonders geschützten Zweckes sein Eigenthum einem andern abzutreten, war auch den Römern nicht ganz fremd, und in der L. 12. pr. D. de religiosis und allgemeiner in dem Rechte eines Eigenthümers, der zu seinem Grundstücke nicht gelangen konnte, wenn ihm der Nachbar nicht eine Dienstbarkeit bestellte und einen Weg über sein Grundstück einräumte, lag die Ausrückung dieser Idee<sup>1)</sup>, sowie auch in dem Rechte des Staates, für eine via publica das nöthige Grundstück in Anspruch zu nehmen.<sup>2)</sup> In dem germanischen Rechte kamen gleichfalls in den sogenannten nothwendigen Servituten<sup>3)</sup> Spuren der Ansicht vor, daß der Eigenthümer zum Vortheile des Nachbarn sich eine Beschränkung gefallen lassen muß. In manchen Ländern war insbesondere im Interesse der Wiesenkultur und der Wässerung die Verpflichtung der Grundeigenthümer anerkannt, zum Behufe von Wasserleitungen einen Theil der

1) Ulver's Themis, Bd. I, Heft 1, Nr. 4. 2) L. 14, §. 1, D. quemadmodum servitutes amittuntur. 3) Rittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts (fünfte Auflage), §. 167.

Grundstücke herzugeben.<sup>4)</sup> Die ältern Praktiker erkannten theils bei der Lehre von dem Nothwege<sup>5)</sup>, theils im Staatsrechte, als Ausfluß des jus eminens<sup>6)</sup>, das Recht des Staates an, das Eigenthum der Bürger in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen. Erst in der neuern Zeit erhielt die Lehre eine größere Bedeutung. Man erkannte die Pflicht, die Heiligkeit des Privateigenthums, einer jener Hauptgrundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, in Schutz zu nehmen gegen Launen der Machthaber. Man fühlte, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung die Interessen des Eigenthümers und der bürgerlichen Gesellschaft ausgeglichen werden könnten. In den Civilgesetzbüchern<sup>7)</sup> wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum abzutreten; wenn nicht aus Gründen des öffentlichen Nutzens der Staat es verlangt und volle Entschädigung geleistet wird. Auf ähnliche Weise stellten auch die neuen Verfassungsurkunden den Grundsatz auf<sup>8)</sup>, freilich in den Ausdrücken wieder sehr verschieden. Man erkannte bald, daß diese magern Bestimmungen nicht genügten, um den Interessen der Bürger und des Staates Genüge zu leisten; es entstanden nun neue vollständige Expropriationsgesetze, von denen das französische vom 8. März 1810 das erste umfassende Gesetz war. Es entsprach aber in keiner Weise den Forderungen<sup>9)</sup>, und erst im Jahre 1838 am 7. Juli kam ein vollständiges neues Gesetz zu Stande. Von den deutschen Staaten besitzen vollständige Expropriationsgesetze das Großherzogthum Hessen<sup>10)</sup>, Kurhessen<sup>11)</sup>, Königreich Sachsen<sup>12)</sup>, Baden<sup>13)</sup>, Baiern.<sup>14)</sup> Von ausländischen Staaten verdienen vorzüglich die Expropriationsgesetze von Belgien<sup>15)</sup> und einigen Schweizercantonen, vorzüglich von Luzern<sup>16)</sup> und Genf<sup>17)</sup>, eine Beachtung. In Würtemberg wurde zwar 1835 das Project eines solchen Gesetzes von der Regierung der Kamern vorgelegt und von diesen berathen, aber nicht angenommen. In England gibt es kein allgemeines Expropriationsgesetz, da über jeden einzelnen Vorschlag das Parlament erst zu entscheiden und die besondern Bedingungen der Anwendung der Expropriation festzusetzen hat. Allein gewisse allgemeine Regeln für die Einbringung der Bills (private bills) über Kanäle, Eisenbahnen und Wege finden sich doch auch in England.<sup>18)</sup> Die Wissenschaft hat für die Ausbildung der hier in Frage stehenden Rechtslehre noch wenig gethan, und bei Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen bemerkt man leicht, daß die Legislation noch auf dem Wege der Experimente sich befindet und noch nicht zu der nothwendigen festen Grundlage und Übereinstimmung gekommen ist.

Es kommt bei einem Expropriationsgesetze vorzüglich auf folgende Punkte an: 1) auf die Bezeichnungen der Fälle, in welchen die Gesetzgebung befugt sein soll, das Opfer des Privateigenthums zu fordern; 2) auf die Formen, in welchen der öffentliche Nutzen constatirt werden soll; 3) auf die Bestimmung der Maßregeln, welche nothwendig sind, um auszumitteln, welche Eigenschaften zu den öffentlichen Arbeiten nothwendig sind; 4) auf das Verfahren, um die Abtretung der Eigenschaften zu bewirken und über die dabei erhobenen Einwendungen zu entscheiden; 5) auf das Verfahren, um die Entschädigung zu bestimmen, welche dem zur Abtretung Pflichtigen gebührt; 6) auf die Grundbinden, nach welchen die Entschädigung erlassen werden muß; 7) auf die Bezahlung der Entschädigung; 8) auf das besondere Verfahren, das in gewissen außerordentlichen Fällen eintreten soll.

1. Fragt man zuerst: in welchen Fällen der Staat befugt sein soll, die gezwungene Abtretung des Eigenthums zu fordern, so finden wir wieder drei verschiedene Wege, entweder: a) wählt das Gesetz nur ganz allgemeine Ausdrücke, um die Fälle der Abtretungspflicht zu bezeichnen<sup>19)</sup>, oder b) es wird eine Art von allgemeinem Princip festgesetzt, an welchem das Dasein des zur Abtretung gelangten Falls erkannt werden soll<sup>20)</sup>, oder c) das Gesetz gibt die

4) J. B. in Stellen. S. Mittermaier, a. a. O.; §. 222, Note 23.

5) Ober's Lemis, S. 106—124. 6) Klüber, Öffentliches Recht, §. 551.

7) Code civil, Art. 535. Österreichisches Civilgesetzbuch, Art. 264 u. 265.

8) Eine sehr brauchbare Sammlung der verschiedenen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden und Gesetzen der Länder s. in von Wendi's Expropriationscodex oder vergleichender Darstellung u. s. w. (Münchberg 1837).

9) Föllix in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung von Mittermaier, Bb. VI, Nr. IX.

10) Vom 6. Juni 1821. 11) Vom 30. Oct. 1834.

12) Vom 8. Juli 1835 (zunächst auf die Eisenbahn sich beziehend).

13) Vom 28. Aug. 1835. 14) Vom 17. April 1835.

15) Vom 17. April 1835. 16) Gesetz vom 24. Dec. 1830. 17) Gesetz vom 14. Febr. 1834.

18) Einige (obwol nicht vollständige) Notizen in Wendi's Expropriationscodex, Heft 1, S. 52—68.

19) Dieses geschieht in den meisten Gesetzen und Verfassungsurkunden.

20) J. B. nach dem babilischen Gesetze, §. 2.

Fälle, in welchen die Zwangsabtretung eintreten soll, genau an.<sup>21)</sup> Bei der Frage, welche dieser Methoden die zweckmäßigste ist, entscheidet vorzüglich die Rücksicht, daß das Eigenthum der Bürger heilig und gegen alle Angriffe geschützt sein muß, welche die Liebhaberei eines Machthabers, die Laune eines Technikers nicht selten unter dem Vorwande des öffentlichen Nutzens versucht. Es kann so leicht der Wunsch, daß ein die Verschönerungspläne störendes elend gebautes niedriges Häuschen abgerissen, oder daß eine gerade Straße geführt, oder ein die Aussicht von einem gewissen Schlosse hindernbes Haus entfernt werde, die Versuche, eine Zwangsabtretung zu bewirken, veranlassen. Hier muß das Gesetz den Bürger, der an seinem Eigenthume festhält und dasselbe nicht abtreten will, in Schutz nehmen. Wenn man erwägt, wie an das Grundeigenthum, das vielleicht seit Jahrhunderten bei einer Familie sich befindet, die theuersten Erinnerungen geknüpft sind, oder daß oft von einer gewissen günstigen Lage, in welcher ein Etablissement sich befindet, z. B. eine Fabrik, der Wohlstand einer ganzen Familie abhängt, so kann man nicht genug dieses Privateigenthum ehren und vor den Angriffen des sogenannten öffentlichen Wohls sicher stellen. Es ist zwar richtig, daß das öffentliche Interesse so gebieterisch spricht, und daß jeder Bürger, der in den Staatsverein tritt, auch bereit sein muß, dem Ganzen Opfer zu bringen; es ist richtig, daß durch den Eigensinn des Einzelnen eine großartige Maßregel nicht aufgehoben werden darf; daher würde es viel zu einseitig und eng gefaßt sein, wenn man nur in Fällen der Nothwendigkeit die Zwangsabtretung fordern wollte. Auch der öffentliche Nutzen muß schon hinreichen, um das Opfer zu begründen; denn bei einer Reihe von Unternehmungen, die im Interesse der großen Fortschritte der Zeit geboten werden, läßt sich zwar nicht die bestimmte Nothwendigkeit erweisen, z. B. bei Anlegung eines Kanals oder einer Eisenbahn; allein nach allen Gesetzen der Wahrscheinlichkeit knüpfen sich an die Unternehmung so entschiedene Vortheile, daß es unzumuthig sein würde, wenn der Staat die Forderung der Stimmur der Zeit nicht hören und auf ein Unternehmen verzichten wollte, das Nutzen zu gewähren verspricht, und zwar nicht bloß einen unmittelbar zu Geld anzuschlagenden Nutzen höherer Einkünfte des Staates, sondern auch den Nutzen der Belebung der Industrie. Wenn es sich aber darum handelt, ob in einem konstitutionellen Staate nur allgemein der öffentliche Nutzen als Grund erklärt oder das System der Aufzählung bestimmter Ursachen der Abtretung vorgezogen werden soll, so sind wir überzeugt, daß nur das letztere den Vorzug verdient. Es mag sein, daß der Versuch einer solchen Aufzählung fruchtlos ist, weil immer Fälle vorkommen können, welche der Gesetzgeber nicht vorherseh, und wo nun der Staat, wenn der Fall dennoch eintritt und der Staat das Eigenthum der Bürger in Anspruch nehmen will, in Verlegenheit kommt, weil im Gesetz der Fall nicht genannt war; allein auf jeden Fall sorgendoch das Gesetz für die nach der Erfahrung hauptsächlich vorkommenden Fälle. Kommt aber auch ein neuer Fall vor, so ist doch keine Gefahr auf dem Verzug begründet. Bei der nächsten Zusammenkunft der Kammeru kann in konstitutionellen Staaten ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt und über dessen Annahme entschieden werden. Für außerordentliche Nothfälle, z. B. im Kriege u. s. w., kann das Expropriationsgesetz sorgen. Vorzüglich muß man sich hüten, daß nicht bloße Verschönerungszwecke die Expropriation begründen dürfen. Hier würde der oft launenhaften Vorliebe für gewisse Bauwerke und Anlagen ein weites Feld geöffnet sein. Am zweckmäßigsten ist daher wol die Weise, welche im bairischen Gesetze<sup>22)</sup> und in mehreren neuen Schweizergesetzen<sup>23)</sup> vorkommt, die Fälle, in welchen die Abtretung gefordert werden kann, speciell zu bezeichnen. Nach dem bairischen Gesetze sind als solche Fälle angegeben: 1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- oder Fortificationszwecken, insbesondere auch Militärétablissements; 2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitalern, Kranken- und Irrenhäusern; 3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker; 4) Regelung des Laufs und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen; 5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Erbauung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen; 6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen; 7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften; 8) Beschüzung einer Seegend vor Überschwemmungen; 9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleusen und Brücken; 10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener; 11) Errichtung von Eisenbahnen; 12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates; 13) Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen Sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken; 14) Schirmung

21) Z. B. in dem neuen bairischen Gesetze, §. 1. 22) Bairisches Gesetz, Art. 1.

23) Luzerner Gesetz, §. 1. Sanctgallener Gesetz vom 20. Febr. 1835, §. 1.

der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr. Man bemerkt leicht, daß auch diese Aufzählung viel Willkürliches hat und die meisten dieser Fälle so unbestimmt gefaßt sind, daß man darunter vielerlei subsumiren kann; z. B. bei 2: man kann auch Kirchen nicht bloß wegen ihrer Nothwendigkeit, sondern auch aus Liebhaberei bauen. Unter Nr. 13 sind vorzüglich die mannichfaltigsten Anstalten zu begreifen; und so scheint freilich der Schutz des Privateigenthums durch solche Expropriationsgesetze nicht sehr groß zu sein. Allein die Hauptsache ist noch, daß zweckmäßig eine Behörde bestimmt werde, welche darüber zu entscheiden hat, ob der Fall zur Anwendung des Expropriationsgesetzes geeignet sei, und daß ein Verfahren angeordnet werde, um zu constatiren, ob die Bedingungen der Anwendung des Gesetzes vorhanden seien. Was die Behörde betrifft, so bemerkt man in den Gesetzen große Verschiedenheit. Entweder ist es, wie in Nordamerika<sup>24)</sup> und England<sup>25)</sup>, die legislative Gewalt (also die Regierung mit den Kammern), welche darüber entscheidet, 1) ob der Privatmann wegen der Realisirung eines gewissen Zweckes zur Abtretung verpflichtet ist; oder 2) man unterscheidet zwischen den verschiedenen Arten der Unternehmungen und fordert bei den größern, in einem bedeutenden Umfang das Privateigenthum der Bürger in Anspruch nehmenden Werken eine gesetzliche Anordnung, während zu den geringern Fällen die königliche Ordonnanz genügt, z. B. in Frankreich, nach dessen Gesetze<sup>26)</sup> zu allen großen Arbeiten, Straßen, Kanälen, Eisenbahnen, Canalisation der Bäche, Häfen, Werften ein Gesetz, also die Zustimmung der Kammern verlangt wird; wogegen zu solchen Arbeiten, wenn sie nur 2000 Meter Länge haben, die königliche Ordonnanz genügt. Diese gesetzliche Anordnung dürfte wol Nachahmung verdienen, da es unnötig sein möchte, in allen, auch den oft unbedeutenden zur lokalen Unternehmungen den ganzen Aufwand von Zeit und Kraft in Anspruch zu nehmen, welcher zur Erlassung eines Gesetzes notwendig, und da doch die Erfahrung lehrt, daß bei solchen Gegenständen die Kammer nicht sehr aufmerksam ist und die legislative Berathung nur pro forma stattfindet. Dagegen ist es doch bedenklich, bloß von der obersten Regierungsbehörde (Staatsrath oder Staatsministerium) die Entscheidung der Frage: ob das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, abhängig zu machen, weil man dann besorgen muß, daß Neigungen, besondere Interessen einzelner einflußreicher Männer den Ausschlag geben, und durch die Vorurtheile der Beamten, die willkürlich zu der Realisirung dieser Wünsche die Hand bieten, Beschlüsse herbeigeführt werden, durch welche das Privateigenthum und die Sicherheit desselben wankend gemacht werden kann. Nach dem bairischen Gesetze von 1837 wird eine rechtskräftige administrativ-richterliche Entscheidung der Kreisregierung und des versammelten Staatsraths gefordert, wenn von den theilhaftigen Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder daß das Unternehmen zu den im Gesetze angeführten gehöre und von dem gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung des angeprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben notwendig sei. Wenn nun durch das Gesetz oder durch das Staatsministerium das Unternehmen als solches genehmigt und wenn ausgesprochen ist, daß das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, so bedarf es eines fernern Verfahrens, um festzusetzen, welche Eigenthümer zur Abtretung von Liegenschaften schuldig sein sollen. Dieses Verfahren muß so eingerichtet sein, daß alle Theilhaftigen mit ihren Einwendungen gehört werden können. Am besten werden daher, wie dieses im französischen Gesetze<sup>27)</sup> vorgeschrieben ist, die Techniker den Plan aller Liegenschaften, die in jeder Bemerkung abgetreten werden sollen, detaillirt nach den einzelnen Eigenthümern, eine gewisse Zeit hindurch auf die Bürgermeisterei der Gemeinde hinterlegen. Eine öffentliche gehörige Bekanntmachung setzt alle Grundeigenthümer davon in Kenntniß und fordert sie auf, binnen einer gewissen Frist Einsicht zu nehmen. Nach dem Ablaufe dieser Frist verfügt sich eine besondere Commission in die Gemeinden und nimmt die Erklärungen der Grundeigenthümer auf. Alle Protokolle werden dann an den Präfecten geschickt, welcher eine Verfügung erläßt, welche Liegenschaften abgetreten werden sollen und in welcher Zeit die Besitznahme derselben notwendig ist. Kommt nicht eine freiwillige Abtretung der Eigenthümer, deren Grundstücke abzutreten sind, durch Convention mit ihnen zu Stande, so hat der Präfect dem Staatsprocurator das Gesetz oder die königliche Ordonnanz, welche die Abtretung verfügt, und seinen Beschluß zu übersenden; der Staatsprocurator stellt die Anträge an das Gericht, und dieses erläßt das Urtheil<sup>28)</sup> über die Expropriation und die

24) Rawle, On constitution of the United States, S. 133. Story, Commentaries on the constitution, III, 661.

25) Blackstone, Comment., II, 133. 26) Art. 3. 27) Art. 4 fg. 28) Art. 13—30.

abzutretenden Liegenschaften; das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht und in das Hypothekensbuch eingetragen. Es findet dagegen nur ein Cassationsgesuch statt wegen Incompetenz, Gewaltüberschreitung oder Formfehler im Urtheile. Dem französischen Gesetze ist das bairische Gesetz nachgebildet<sup>29)</sup> mit einigen Verbesserungen und mit einer großen Abweichung. Während nämlich in Frankreich das Gericht das Urtheil ausspricht, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung auferlegt, ist es in Baden das Staatsministerium, welches diesen Beschluß (ohne Mitwirkung des Gerichts) erläßt.<sup>30)</sup>

II. Fragt man, zu wessen Bestem die Expropriation gefordert werden kann, so ist in den Gesetzen<sup>31)</sup> anerkannt, daß dieses geschehen könne sowohl zum Vortheile des Staates als auch einer Gemeinde [einige Gesetze<sup>32)</sup> fügen bei, daß dieses nur in gewissen gesetzlich bezeichneten Fällen und nur zulässig ist, um von seiten der Gemeinde den Forderungen der Gesetze Genüge zu leisten oder um verfassungsmäßigen oberpolizeilichen Anordnungen zu genügen] oder einer Privatgesellschaft, der von der Regierung die Ausführung einer die Expropriation begründenden Unternehmung überlassen wurde. Dieses ist zweckmäßig, weil der Nutzen für den Staat mittelbar vorhanden und weil es gleichgültig ist, ob der Staat selbst eine Unternehmung ausführt oder ausführen läßt.

III. Eine wichtige Frage ist: ob die Grundeigenthümer, deren Liegenschaften abgetreten werden sollen, fordern können, daß der Staat auch das Ganze übernehme, wenn er einen Theil in Anspruch nimmt, oder ob sie nur den geforderten Theil abtreten müssen? Es ist klar, daß durch die Verfügung, nach welcher der Eigenthümer nur einen Theil abtreten soll, eine große Beschwerung für ihn entstehen kann, weil oft durch die Wegnahme eines Theils, der eben der Haupttheil war, der übrigbleibende keinen oder nur geringen Werth für den Eigenthümer hat, z. B. wenn der Theil, worauf das Gebäude steht, abgegeben werden soll, oder auch, wenn so wenig übrig bleibt, daß dem Eigenthümer dieses nicht mehr die Kosten des Baues lohnt, oder wo der Eigenthümer keinen ordentlichen Weg mehr zu der übrigbleibenden Parzelle hat. Auf der andern Seite könnte durch eine unbedingte Verpflichtung des Staates, der einen Theil eines Grundeigenthums nöthig hat, das Ganze auf Verlangen des Eigenthümers zu übernehmen, der bürgerlichen Gesellschaft eine sehr schwere Last aufgelegt werden; wenn z. B., weil der Staat sechs Ruthen von einem Acker braucht, der Fabrikhaber, (wenn z. B. seine Fabrik nicht mehr guten Absatz hat) den Staat nöthigen könnte, die ganze Fabrik zu kaufen. Auf diese Art würde der Staat eine Masse von kleinen Parzellen erhalten, die für ihn werthlos wären, die er wieder zu verkaufen suchen müßte (gewöhnlich mit Verlust, weil nach der Erfahrung der Staat theuer kaufen und wohlfeil verkaufen muß). Große Unternehmungen könnten durch einen solchen Zwang sehr leicht scheitern. Die neuen Gesetze enthalten daher verschiedene Vorschriften, welche die Interessen vermitteln und ein gerechtes Verhältniß begründen sollen. Nach dem französischen Gesetze<sup>33)</sup> muß, wenn von einem Hause oder Gebäude nur ein Theil gefordert wird, derjenige, welcher die Expropriation geltend macht (Staat oder Gesellschaft), auf Verlangen das ganze Gebäude kaufen; das Nämlche soll eintreten bei Grundstücken, wenn durch die Abtretung das Grundstück auf ein Viertel seines ganzen Flächeninhalts reducirt würde, wenn der Grundeigenthümer kein anderes daran stoßendes Land besitzt<sup>34)</sup>, und wenn die auf diese Art reducirte Parzelle unter 10 Ares hält. Nach dem kurheßischen Gesetze<sup>35)</sup> kann der Eigenthümer, der einen Theil abtreten soll, fordern, daß man ihm das Ganze abnehme, wenn die übrigbleibenden Theile auf die frühere Weise entweder gar nicht oder in einem sehr geringen Grade benutzt werden können, worüber Sachverständige zu entscheiden haben.<sup>36)</sup> Auf jeden Fall muß die Mitübernahme geschehen, wenn der übrigbleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende Theil bei einem bestellbaren Stücke nicht über einen Viertelmorgen Acker und bei Wiesen und Gärten nicht über einen Achtelmorgen enthält. Das bairische Gesetz<sup>37)</sup> weist nur einfach darauf hin, daß bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesamtgegenstandes zurückwirkt, wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung nicht erkannt werden kann; daß insbesondere die Theilung eines Gebäudecomplexes oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen nur mit Einwilligung des Eigen-

29) Art. 4. 30) Baisches Gesetz, Art. 20. 31) Z. B. bairisches Gesetz von 1837, Art. 4.

32) Z. B. Gesetz von Santsgallen, §. 18. 33) Art. 51.

34) Weil er in einem solchen Falle das Übrige damit vereinigen kann. 35) Von 1834, §. 7.

36) E. darüber Wähler in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurheßen, Heft 2, S. 197.

37) Von 1837, Art. 3.

thümers stattfinden darf. Das bairische Gesetz<sup>38)</sup> erklärt, daß, wenn ein Theil eines Gebäudes abzutreten ist, auch der übrige Theil auf Verlangen abgenommen werden muß; wo eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäuden oder ein zum Betriebe erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäude und Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert würde. Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wol aber, daß er außer dem Werthe des abzutretenden Theils und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für das Ganze Vergütung erhalte, um was der übrigbleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung oder Erschwerung des Anbaus oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werthe verliert. Verliert jedoch der übrigbleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werths, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu erzeigen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

IV. Die Abtretungspflicht ist nach allen Gesetzen nur gegen volle Entschädigung begründet. Hier ist der schwierigste Punkt der Expropriationsgesetzgebung. Soviel die Schriftsteller über Civilrecht schon in Bezug auf die Lehre von dem Schadenersatze geleistet haben, so ist doch in der besondern Anwendung auf die in Frage stehende Expropriation von der Wissenschaft nichts geleistet, und die neuen Gesetze wählen gewöhnlich den Weg, den Knoten zu zerhauen, statt ihn zu lösen. Auf einer Seite muß da, wo der Staat ein so großes Opfer mit dem Eingriffe in die Heiligkeit des Privateigenthums (oft aus Liebhaberei und Speculation) von dem Bürger fordert, er auch großmüthig sein und lieber mehr als zu wenig bezahlen, weil er doch häufig für alle Opfer an Freuden (man denke, daß jemand eine mit höchster Sorgfalt und Mühe von ihm gemachte Gartenanlage aufgeben soll) und an moralischen Gemüthen (wenn jemand z. B. den alten Stammfuß seiner Familie, woran so viele Erinnerungen geknüpft sind, abtreten muß) den Bürger nicht entschädigen kann. Auf der andern Seite ist der Grundeigenthümer auch ein Bürger des Staates, in dessen Interesse die Liegenschaft in Anspruch genommen wird; auch er gewinnt von der Unternehmung, die im öffentlichen Nutzen gemacht wird. Es widerspricht auch jedem edeln Gefühle, wenn jemand aus der Zwangslage des Staates, der ein Eigenthum nothwendig braucht, Vortheil ziehen und sich bereichern will. Dñnehin fehlt es nie an Personen, welche, überall berechnend, einen Gewinn überall ziehen wollen und darauf speculiren, daher eben in der Überzeugung, daß an einem gewissen Orte ein öffentliches Unternehmen gemacht wird, Liegenschaften kaufen oder Pflanzungen machen, um dann bei der Zwangsabtretung sie wieder recht hoch verwerthen zu können. Es ist richtig<sup>39)</sup>, daß das *pretium affectionis* in seinem ganzen Umfange nicht vergütet zu werden braucht. Waffend sagt das bairische Gesetz<sup>40)</sup>, daß die Entschädigung enthalten muß: 1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes; 2) die Vergütung für die den Eigenthümern durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachteile, namentlich a) Ersatz des Mehrwerths, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthümstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptet, b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht, c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Gewerbe erwächst (jedoch darf die hierdurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Proc. des Schätzungswerths nicht übersteigen), d) Ersatz für die Früchte, deren Ernte durch die Zwangsabtretung gehindert wird; 3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist. Um den Werth auszumitteln, verlangen einige Gesetze<sup>41)</sup>, daß man der Schätzung jenen Werth zu Grunde legen soll, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach dem Maßstabe ihrer Größe, Beschaffenheit, Lage und nach den Durchschnittspreisen der letzten sechs Jahre, oder, sofern solche in Folge besonderer eingetretener Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde, bei welcher Bestimmung man freilich leicht bemerkt, daß der Eigenthümer in eine schlechte Lage

38) Art. 30. 39) Gute Bemerkungen im Vortrage der Commission der Kammer der Reichsräthe in Baiern 1837, in den Verhandlungen, S. 107.

40) Von 1837, Art. 5. 41) Bairisches Gesetz von 1835, Art. 24.



kommen kann, wenn in den letzten Jahren die Preise niedrig standen. Ein Durchschnitt von den letzten sechs Jahren dürfte nicht genügen, um den wahren Werth nach der Zeit, in welcher die Abtretung geschahen soll, auszumitteln. Alle diese Expropriationsgesetze müssen so ausgelegt werden, wie sie am wenigsten von dem gemeinen Rechte, welches vollständige Entschädigung zu leisten gebietet, abweichen, und im Zweifel muß für den Grundeigentümer so entschieden werden, daß er im wahren juristischen Sinne die volle Entschädigung erhält; und danach kann es für den Juristen, der zu entscheiden hat, keinem Zweifel unterliegen, daß auch *omne id, quod interest*, vergütet werden muß, daher auch jede Werthverminderung, welche an andern Sachen als den unmittelbar abzutretenden folgetweise der Grundeigentümer leidet.<sup>42)</sup> Es macht der königlich sächsischen Regierung Ehre, daß sie in ihrer Instruktion für die Exaratoren, die Abtretung des Grundeigentums betreffend, vom 3. Juli 1835<sup>43)</sup>, von solchen Grundsätzen ausgegangen ist. Dabei kann nicht davon die Rede sein, daß die Entschädigung auch auf bloß eingebilddete Nutzungen oder Entbehrungen künftiger Vortheile wegen beabsichtigter Unternehmungen erstreckt werden soll, weil den Exaratoren der Maßstab fehlen würde, dergleichen Verhältnisse zu beurtheilen. Wenn auf einem zur Abtretung geforderten Grundstücke nutzbare Realgerechtigkeiten, z. B. Gewerbe, so wird eine billige Rücksicht darauf zu nehmen sein, ob der Eigentümer das Recht leicht und ohne Nachtheil an einen andern Ort transferiren kann. Ist dieses nicht der Fall, so muß er für den Verlust des Rechts ebenfalls vollständig entschädigt werden. Ist die Transferirung möglich, so müssen ihm die Kosten der Verlegung und die Differenz des bisherigen und des künftig zu erwartenden Ertrags vergütet werden.<sup>44)</sup> Auch die vorübergehenden Schäden, die während des Baus der neuen Unternehmung dem Grundeigentümer auf dem anstoßenden Eigenthume zugehen, sind zu ersetzen. Zu billigen ist es, wenn das Gesetz auf solche Anlagen keine Rücksicht nimmt, welche der Grundeigentümer, der wußte, daß sein Grundstück zum öffentlichen Zwecke gefordert würde, erweislich in der Absicht vornahm, um dadurch eine höhere Entschädigung zu erhalten<sup>45)</sup>; daher einige Gesetze<sup>46)</sup> selbst vorsehen, daß eine gewisse Zeit vor der Abtretung, z. B. in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan auf dem Rathhause niedergelegt sei, der Grundeigentümer keinen Neubau oder andere Arbeit auf dem Grundstücke vornehme, wodurch die wesentliche Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücks geändert würde.

V. Was die Behörde betrifft, welche die Entschädigung zu reguliren hat, so kommen zwei verschiedene Systeme vor: entweder entscheidet ein Geschworenengericht<sup>47)</sup>, oder die Sache gelangt an das ordentliche Gericht.<sup>48)</sup> Nach der französischen Einrichtung bezeichnet jährlich das conseil général des Departements für jeden Bezirk der Unterpräfectorat aus der Liste der Wähler und der zweiten Geschworenenliste wenigstens 36 und höchstens 72 Personen, die in dem Bezirke wohnen. Aus diesen wird die Specialjury gewählt, welche über die Entschädigung zu entscheiden hat. Der Appellhof wählt daraus 16 Personen, welche die Jury bilden. Nicht wählbar sind die Eigenthümer, Wähler der Liegenschaften, die nach dem Gesetze durch den Beschluß des Präfecten zur Abtretung bezeichnet wurden; ebenso nicht die auf solche Liegenschaften bescribireten Creditoren und andere Interessenten. Ein von dem Gerichtshofe vorher bezeichneter Richter ist der Director der Jury. Die Verwaltung ebenso wol wie jede betheiligte Privatpartei kann zwei Geschworene präventorisch, d. h. ohne Angabe von Gründen, recuseren. Die Mitglieder des Geschworenengerichts, die beridigt werden, urtheilen nach den Anerbietungen und Erklärungen der Verwaltung und der Grundeigentümer, nach den Beweismitteln, welche vorgelegt werden, nach den Bemerkungen der Parteien, die vor der Jury erscheinen, nach den Aussagen von Personen, deren Vernehmung sie für notwendig halten. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Jury spricht nach Stimmenmehrheit. Nach den deutschen Gesetzen<sup>49)</sup> wendet sich der Grundeigentümer, welcher mit der von der Administration angebotenen Entschädigung nicht zufrieden ist, mit seiner Klage an das Untergericht, welches nun nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens verhandelt. Die Hauptsache ist die Wahl der Sachverständigen, welche die Schätzung vornehmen. Nach dem Gutachten der Schätzer erfolgt das richterliche Urtheil.

42) Dies wurde auch von bairischen Gerichten erkannt. Blätter für Rechtsanwendung in Baiern, 1837, Nr. 4.

...43) Gesetz und Verordnungsammlung des Königreichs Sachsen (1835), S. 374.

44) Sächsische Instruktion, §. 10, lit. 1.

45) Französisches Gesetz, Art. 52. 46) Babilisches Gesetz, Art. 37.

47) Nach dem französischen Gesetz, Art. 29—48. 48) Nach den deutschen Gesetzen.

49) Babilisches Gesetz, Art. 48—76. Bairisches Gesetz, Art. 19. Kurheffisches Gesetz, Art. 6.

Der Vorzug der französischen Einrichtung vor der deutschen<sup>50)</sup> dürfte daraus sich ergeben, daß eine größere Vereinfachung da entsteht, wo Geschworene, welche die Verhältnisse weit richtiger beurtheilen und alles abwägen können, unmittelbar den ganzen Streitpunkt entscheiden, durch ihre unabhängige Stellung und ihre große Zahl mehr Garantien geben als die gewöhnlichen Schözer, während bei der deutschen Einrichtung schon viel Zeit durch Ernennung der Schözer und anderer verloren geht und zuletzt das Gericht ein Urtheil fällen soll, das doch auf das Gutachten der Schözer gebaut sein wird. Dinehin werden Richter, die über Schätzungen zu urtheilen haben, selbst nur wie Geschworene zu betrachten sein. Ubrigens ist die Stellung eines Gerichts, das, nachdem rechtskräftig die Pflicht der Abtretung festgestellt ist, nunmehr über die Entschädigungssumme sprechen soll, eine eigenthümliche, welche der des Gerichts bei einem gewöhnlichen Proceffe nicht ganz gleichgestellt werden kann; daher in neuerer Zeit das gerichtliche Abschätzungsverfahren als eine Vollziehungsinanz betrachtet worden ist.<sup>51)</sup>

VI. Eigene Bestimmungen kommen in den Expropriationsgesetzen über die Zahlung der Entschädigungssummen vor, insofern dafür zu sorgen ist, daß die Summe an die Interessenten gelange, welche auf die abgetretenen Liegenschaften Anspruch haben<sup>52)</sup>; ferner über den Eigentumsübergang der abgetretenen Grundstücke, sodas das Eigenthum, ohne daß es einer besondern Bestimmung oder Einweisung bedarf, frei an die Verwaltungsbehörde übergeht.

VII. Nach den Vorschriften der Expropriationsgesetze werden nicht beurtheilt diejenigen Fälle<sup>53)</sup>, wo in Zeiten der Noth, z. B. bei einem Kriege, Brande oder einer Wassergefahr, ein augenblicklicher Angriff oder unvermeidbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist. Zwar wird auch hier die nachfolgende Entschädigung, insofern es sich nicht um eine unentgeltlich zu tragende Last handelt, nach dem Expropriationsgesetze ausgemittelt, allein das in diesen Gesetzen vorgeschriebene Verfahren, welches eintreten muß, ehe es zur Abtretung kommt, findet keine Anwendung.

VIII. Das Expropriationsgesetz muß auch etwige Modificationen in Bezug auf Eisenbahnen erhalten. Das Verfahren, das sonst nothwendig wird, um über die Einsprüche der Bethelligten zu verhandeln, ehe über die Abtretungsverbindlichkeit entschieden wird, ist hier theils nicht in der sonstigen Ausdehnung nothwendig, weil, sobald einmal die Anlegung der Eisenbahn durch Gesetz festgesetzt ist, in möglichst geraden Linien die Bahn geleitet wird, wo von selbst bezeugnet wird, welche Liegenschaften betroffen werden; theils muß eine Modification eintreten, indem es nicht erforderlich ist, daß der Beschluß des Staatsraths jede einzelne abzutretende Liegenschaft bezeichnet. Auch müssen eigene Rücksichten wegen der Wege, die der Grundeigentümer durch die Eisenbahn verlieren kann, wegen Wasserleitungen u. a. genommen werden. Eins der neuesten Gesetze, welches eine Modification des Expropriationsgesetzes in Ansehung der Eisenbahn auspricht, ist das badische.

K. J. Mittermaier.

**Expropriationsgesetzgebung, insbesondere die preussische.** Die Grundsätze, welche sich auf dem Continente und namentlich auch in Deutschland in Bezug auf die Achtung von Person und Eigenthum und deren Unverletzlichkeit so wenig während des anarthischen Mittelalters als während der darauf folgenden Jahrhunderte des aufgeklärten Absolutismus und seines Polizeiregiments in der Staatsgesetzgebung Geltung verschaffen konnten, deren ausdrückliche Anerkennung und Aufnahme in das Rechtssystem zumest erst dem 19. Jahrhundert angehört, waren in England ein halbes Jahrtausend zuvor in seiner Magna-Charta von 1215 auf das bewußteste und vollständigste ausgeprägt. Dies im schärfsten Gegensatz zu jenem Grundsatz des römischen Imperialisimus: Quod principi placuit, legis habet vigorem; cum lege regia, quae de ejus imperio lata est, populus ei et in eum omne imperium suum et potestatem concessit. Weil daher als Gesetz galt, was der Fürst, gleichviel ob im einfachen Schreiben, in einem Decret oder Edict verfügt und angeordnet hatte, so bedurfte es auch keiner besondern Gesetzgebung über die Enteignung von Privatvermögen und Privatrechten der Unterthanen. Die Aufstellung allgemeiner Rechtsätze über die gezwungene Enteignung wie der Erlaß eigener, die Voraussetzungen wie die Bedingungen und Fälle, unter und in welchen eine Expropriation für zulässig erklärt ist, mit möglichster Vollständigkeit umfassender Gesetze, oder

50) Auch der Berichterstatter in der badischen Kammer über den Entwurf 1835 (in den Verhandlungen der Zweiten Kammer, S. 241), Geheimrath Duttlinger, sprach sich für die Jury aus.

51) Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen, Heft 2, S. 122.

52) Französisches Gesetz, Tit. V. Badisches Gesetz, Tit. IV. Bairisches Gesetz, XI.

53) Badisches Gesetz, Art. 94. Bairisches Gesetz, Art. 1, B.

von Specialgesetzen entweder für die verschiednen volkswirtschaftlichen Gebiete und bestimmten Zwecke, denen die Enteignung als nothwendiges Mittel dient, oder aber auch für den einzelnen Fall, z. B. Anlage eines bestimmten Schiffahrtskanals, einer Eisenbahn u. s. w., fällt erst in die Entstehungsperiode des Rechtsstaats. Die französische Gesetzgebung beschränkt mit dem (auch in der preussischen Rheinprovinz noch geltenden) Gesetze vom 8. März 1810 den zweiten Weg. Diesem sind auch verschiedne deutsche Staaten (Hessen, Sachsen, Baiern, Baden u. s. w.) gefolgt. In Preußen dagegen ist — abgesehen von der Rheinprovinz — ein eigenes, den Gegenstand der Expropriation selbständig behandelndes Gesetz bisher nicht ergangen. Der dritte Weg und zwar meist in concreter Beschränkung auf den jedesmal vorliegenden Fall ist von alters her in England betreten, wie in seiner Gesetzgebung im allgemeinen, so auch bezüglich der Expropriationsfälle. Denn so wurde z. B. erst 1845 eine besondere Behörde (Generalcommission) zur Ausführung von Servitutablösungen und Gemeintheiltheilungen mit Vertoppelung und Austausch der Grundstücke, resp. gegen Landabfindung, bestellt und vom Parlament auf den Erlaß besonderer Privatbills für jede solche einzelne Gemeintheiltheilung und Servitutablösung verzichtet; es hat sich das Parlament später (1853) doch aber wiederum die Genehmigung und Cognition hierüber in den einzelnen Fällen vorbehalten. (S. Oneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, Berlin 1857, I, 481 fg.) In Preußen wurden früher die für öffentliche Zwecke oder für größere genossenschaftliche Unternehmungen nöthigen Enteignungen mittels der zur Ausführung dieser Unternehmungen erlassenen Specialverordnungen bestimmt, vor deren Emanation die Nothwendigkeit wie die Ausdehnung der Enteignung in Betreff bestimmter Gegenstände oder Kategorien des Eigenthums untersucht und geprüft worden war. Auch nach der Publication des Allgemeinen Landrechts, welches bereits 1794 die Reihe der Gesetzbücher der neuern Staaten und zwar unter Aufnahme der Grundsätze des öffentlichen Rechts eröffnete, wie nach Publication der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 blieb jener Weg der Specialgesetzgebung gebräuchlich, durch welche gleichzeitig und gelegentlich über die für das Unternehmen unumgänglichen Enteignungen verfügt wird. Zwar steht die Grenze, wo an Stelle der ordentlichen Gesetzgebung, unter Genehmigung beider Häuser des Landtags, eine königliche Verordnung genügt, nicht überall genau fest. Es kann jedoch keinem Bedenken unterliegen, daß die gezwungene Enteignung gegenwärtig nur auf Grund und in Folge eines ordentlichen Gesetzes, auch nicht durch eine bloße königliche Verordnung zulässig ist. Bezüglich des legislativen Actes ist nur zu unterscheiden, ob sich derselbe über solche Gegenstände erstreckt, für welche, wie z. B. für die Anlage von Schiffahrtskanälen, Chauffeen, Eisenbahnen, Festungswerken u. s. w., eine Expropriationsbefugniß bereits in einem Paragraphen des Allgemeinen Landrechts oder in einem Gesetze ausdrücklich und allgemein ausgesprochen war, oder ob schon ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand und Zweck des öffentlichen Rechts des Staatsgesellschaftlichen Interesses existirt, welches dem Staatsoberhaupt oder beziehungsweise einer Staatsbehörde die Ermächtigung zu den dabei vorkommenden Expropriationen ausdrücklich beilegt und vorbehält. In jenem wie in diesem Falle können dann allerbdinges dergleichen Expropriationen durch königliche Verordnung erfolgen, deren Berechtigung sich alsdann auf das ihr zu Grunde liegende Gesetz stützt.

Art. 9 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 besagt: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.“ Es war indeß dieser Artikel der Verfassung seinem Princip und wesentlichen Inhalt nach schon im Allgemeinen Landrecht enthalten. Zunächst bestimmten namentlich die §§. 74 und 75 der Einleitung, „daß einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen müssen“, wogegen der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten ist; sodann die §§. 29 — 33, Tit. 8, Th. I von Eigenthum: „daß der Staat das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken darf, wenn dadurch ein erheblicher Schaden von andern oder von dem Staate selbst abgewendet oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft wird, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann“, sowie alsdann, „wenn der abzuwendende Schaden oder der zu verschaffende Vortheil des Staates selbst oder anderer Bürger desselben den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt“, in welchem Falle jedoch der Staat zugleich dafür zu sorgen habe, daß der einzuschrän-

kende Eigenthümer für den dadurch ihm entstehenden Verlust vollständig schadlos gehalten werde. „In allen Fällen aber (heißt es §. 32 a. a. D.) können Einschränkungen des Eigenthums, welche nicht aus besondern wohlervordenen Rechten eines andern entspringen, nur durch Gesetze begründet werden.“

Endlich entspricht jenen allgemeinen Principien, deren concrete Anwendung sonach der Gesetzgebung vorbehalten ist — und dies ebensowol zufolge des Allgemeinen Landrechts als nach der Verfassungsurkunde von 1850 — auch §. 4, Tit. 11, Th. II des Allgemeinen Landrechts, welcher wiederum nur denselben Grundsatz in der Lehre von Kauf- und Verkaufsgeschäften ausdrückt. Danach ist der Staat jemand zum Verfaufe seiner Sache nur alsdann zu zwingen berechtigt, wenn es zum Wohle des gemeinen Wesens nothwendig ist. Was unter vollständiger Schadloshaltung verstanden wird, ergibt aber §. 9 a. a. D. Danach ist bei der Preisbestimmung und Abschätzung in allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen.

Wenn im Anschluß hieran die Beurtheilung und Entscheidung darüber, ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohle vorhanden sei, dem Oberhaupte des Staates vorbehalten wird, so sollte dadurch in Betracht der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eigenthumsrechts einestheils nur jede selbständige oder willkürliche Einwirkung irgendeiner Staatsbehörde auf die Expropriation ausgeschlossen, die Expropriation vielmehr als eine lediglich aus dem Majestätsrecht des Staates zu rechtfertigende, in dessen Gesetzgebung wurzelnde und insofern nach der damaligen Verfassung als eine dem Oberhaupte des Staates selbst vorbehaltene Handlung (Allgemeines Landrecht, §§. 1 fg., 6, Tit. 13, II) bezeichnet, andernteils der Gesetzesatz zu dem zweiten Acte des Enteignungsverfahrens, zu der Bestimmung des Preises und zu der dierfür folgenden Vorschrift klar gestellt werden: daß dagegen über den Preis das rechtliche Gehör, die Entscheidung durch den ordentlichen Richter dem expropriirten Eigenthümer niemals zu versagen sei (§. 11 a. a. D.). Danach durfte in Preußen schon nach dem Allgemeinen Landrecht und vor Vereinbarung der Verfassung auch selbst das Staatsoberhaupt die Nothwendigkeit einer Expropriation in einem einzelnen Falle nicht anders ausdrücken, als wenn zuvor durch ein ausdrückliches allgemeineres oder specielleres Gesetz festgesetzt worden war, daß für gewisse Zwecke und Fälle Expropriationen an sich zulässig seien.

Diese Zulässigkeit von Expropriationen war bereits in dem preussischen Gesetzbuch von 1794 unter anderm für den Fall der Nothwendigkeit einer neuen Anlage oder der Erweiterung von Festungswerken, von öffentlichen Landstraßen, schiffbaren Kanälen oder Flußbetten anerkannt (Allgemeines Landrecht, §§. 5 und 6, Tit. 11, Th. I), zu letztem Behuf auch die Wegräumung und Durchstechung von An- und Zuwüchsen der Ufer wie von Inseln in öffentlichen oder Privatflüssen gestattet (§. 258 fg., Tit. 9, I; §§. 4, 5, 18, 19 fg., 40, Tit. 15, II). Ferner war sie auch für einzelne gesellschaftliche Zwecke anerkannt, wie für die Worslut (§. 106, Tit. 8, I) und für den Bergbau (§§. 109—116, Tit. 16, II). Nur für diese vom allgemeinen Gesetzbuch ausdrücklich bezeichneten Zwecke, für welche eine Expropriation nöthig werden konnte, hatte das Staatsoberhaupt über deren Nothwendigkeit eintretendensfalls zu entscheiden, und es stand diese Entscheidung keiner Staatsbehörde und selbst keinem einzelnen Ministerium als solchem zu. Während Art. 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 nur die bereits im Allgemeinen Landrecht anerkannte Wahrheit aus neue sanctionirte: daß jedwede Willkür in der Enteignung durch die Regierungsgewalt verwerflich sei, ist es dagegen in Preußen noch gegenwärtig ein verfassungsmäßiges Recht der Krone, mittels landesherrlicher Verordnung über die Expropriation in dem einzelnen Falle einer Nothwendigkeit, immer aber nur unter der Voraussetzung zu entscheiden, daß zuvor schon ein Gesetz für gewisse Gegenstände und Zwecke des öffentlichen Rechts oder der Volkswohlfahrt innerhalb des Bereichs derselben Expropriationen für statthaft erklärt hat. (Vgl. von Könnig, „Staatsrecht der preussischen Monarchie“, I, 202, B, 1 und Note 5, S. 334, Note 1.) Dies gegenwärtig allerdings nur noch so weit, als nicht etwa spätere Gesetze für andere Gegenstände, namentlich für gewisse erst seit Emanation des Allgemeinen Landrechts im Laufe der Zeit hervorgetretene öffentliche und sociale Unternehmungen, z. B. für den Bau von Eisenbahnen, die Entscheidung über die Ausübung der für dieselben zugestandenen Expropriationsrechte in den vorkommenden einzelnen Fällen ausdrücklich den Staatsbehörden (der Bezirksregierung mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für Handel und Gewerbe) überwiesen haben (Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838, §. 8). Dem Bereich der Expropriation gehören in Preußen noch ferner an: Materialien an Steinen, Kies,

Sand zu Chaußeebauten (Cabinetordre vom 11. Juni 1825 u. f. w.), Lieferungen für Armeebedürfnisse, insbesondere zu Kriegsleistungen, wie der Pferde für die Landwehrcavalerie; dergleichen §. 20 des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848, auch nach landesherrlicher Befähigung des Deichstatuts, Abtretung von Grund und Boden an den Deichverband seitens der Eigenthümer eingedeichtcr Grundstücke und Vorländer auf Anordnung der Deichbehörde.

Sofern aber dergleichen landrechtliche Bestimmungen oder besondere spätere Gesetze über Gegenstände des öffentlichen Rechts oder über solche Angelegenheiten, die, wie Bergwerks-, Eisenbahn- und Deichanlagen, für öffentliche erachtet werden, nicht existiren, welche bereits im voraus nach näherer Bestimmung derselben behufs ihrer Ausführung dem Staate oder den seine Stelle einnehmenden Gesellschaften ein Recht zu Expropriationen beilegen, genügt weder eine königliche Verordnung, resp. die Entscheidung des Oberhaupt's, noch eine administrativ-richterliche Entscheidung von Behörden über die Nothwendigkeit der Expropriation, um in einem concreten Falle die Enteignung rechtmäßig zu begründen. Alsdann muß zu diesem Zweck vielmehr erst ein Act der ordentlichen Gesetzgebung hinzukommen, wodurch der Staat oder die Unternehmer zu den für die Durchführung des Unternehmens nöthigen Enteignungen ermächtigt werden, wie dies z. B. bei den Statuten vom 15. Mai 1843 und 30. Mai 1854 (Gesetzsammlung von 1853, S. 325) für die Meliorationsanlagen der allensteiner Kreiscorporation (§. 27), dergleichen ein Gesetz vom 7. April 1852 (Gesetzsammlung, S. 110 fg.), behufs der Melioration der Niederung der Schwarzen Elster (§. 6 fg.), unter Zustimmung beider Kammern geschah. Dagegen genügt eine königliche Verordnung in allen andern Fällen, in denen gewissen Zwecken und Unternehmungen ein Expropriationsrecht im weitern oder beschränktern Umfange ein für allemal gesetzlich beigelegt ist, wie z. B. den Ent- und Bewässerung der Maßgabe des Vorflutbedichts vom 15. Nov. 1811 und des Gesetzes über die Benützung der Privatflüsse zu Bewässerungen vom 28. Febr. 1843, insbesondere dessen dritten Abschnitts über Bildung von Genossenschaften, in Verbindung mit dem diesen Abschnitt auch auf Entwässerungen ausdehnenden Gesetz vom 11. Mai 1853 (Gesetzsammlung, S. 182); wosern nicht etwa eine Ausdehnung der Expropriationen über diese gesetzliche Grenze erforderlich wäre; dergleichen bei Erweiterung einzelner Eisenbahnunternehmungen. Andererseits aber findet gegen das von den Behörden geleitete Taxationsverfahren und die Feststellung des Preises für das zu exproprirende Eigenthum, nach Vorschrift der oben erwähnten §§. 8—11, Lit. 11, I des Allgemeinen Landrechts, in der Regel Berufung auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung statt, es wäre denn, daß eine solche nach ausdrücklicher Bestimmung einzelner Gesetze, wie z. B. in den Bewässerungssachen, dahin beschränkt ist, daß auch über die Entschädigung und den Preis in erster Instanz die Bezirksregierung und nur in zweiter und letzter als Gerichtshof das Revisionscollegium für Landescultursachen (s. Agrarverfassung) zu entscheiden hat.

Während in den Gesetzen verschiedener deutscher und anderer Staaten aus neuerer Zeit sämmtliche Fälle der Expropriation zusammengefaßt sind, lag es im Entwicklungs gange der preussischen Gesetzgebung, deren Ausgangspunkt das Allgemeine Landrecht war, daß diese Fälle nebst den jedesmaligen erweiterten oder beschränktern Bedingungen zur Enteignung, dem fortschreitenden Bedürfnis der staatlichen, gewerblichen und Culturentwicklung folgend, als Mittel zum Zweck in diejenigen Gesetze verwiesen und aufgenommen wurden, welche sich über die Gegenstände und Zwecke dieser fortschreitenden Entwicklung selbst verhielten, wie z. B. in dem Gesetze über das Eisenbahn- und Deichwesen, über die Ent- und über die Bewässerungsunternehmen. Soweit früher, zur Zeit der Publication des Allgemeinen Landrechts, ein Bedürfnis für Expropriationen schon obwaltete, hatte auch bereits das Gesetzbuch die Gebiete und Gegenstände speciell bezeichnet, für welche eine Enteignung im öffentlichen Interesse und zum Nutzen des Gemeinwesens gestattet sein sollte.

Das französische Recht, das (mit Ausschluß jedoch des dem gemeinen Rechte unterworfenen ostpreussischen Theils des Regierungsbezirks Koblenz und der dem Allgemeinen preussischen Landrecht unterworfenen Kreise Nees und Duisburg) in der preussischen Rheinprovinz gilt, bestimmte bloß: „daß man niemand zwingen könne, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und vermitteltst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung“ (Art. 545). Die Fälle und näheren Bedingungen der Expropriation wurden im wesentlichen erst in einem spätern Gesetze vom 8. März 1810 festgesetzt. Nur theilweise war dies schon früher geschehen, so namentlich im Interesse der Landescultur, behufs Gutbefreiung und Einschließung der Grundstücke, durch den sogenannten Code rural vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791 (s. Vor-

mann und von Daniel's „Handbuch“, II, 157, und Lette und von Röhne, „Die Landesculturgefetzgebung des preussischen Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 748), und alsdann behufs Austrocknung von Sümpfen und Entwässerungen mit Expropriation von Mühlen, Triebwerken und Gebäuden durch ein Gesetz vom 16. Sept. 1807 (von Daniel's „Handbuch der fremdherrlichen Verordnungen“, V, 486 fg., auch bei Lette und von Röhne, a. a. D., S. 622, 623).

Dem Art. 545 des Code civil entspricht fortan auch in der preussischen Rheinprovinz Art. 9 der Verfassungsurkunde (s. oben). Übrigens hatte das Gesetz vom 16. Sept. 1807 dem Gouvernement, nach einer durch Decret des Staatsraths zu ertheilenden Concession, nur die Ermächtigung beigelegt, die Meliorationsunternehmung anzuordnen, dagegen die Anwendung des Gesetzes auf die einzelnen Fälle und Unternehmungen besondern Reglements der öffentlichen Verwaltung vorbehalten, und ist dies Gesetz nicht von erheblichem praktischen Erfolge gewesen.

Hauptsächlich zur Beförderung des Eisenbahnbaus und zur Begegnung des Art. 545 wegen der vorgängigen Entschädigung wurde neuerdings das Gesetz vom 25. Mai 1857 erlassen, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810 (preussische Gesetzsammlung 1857, S. 473), wonach die bei zwangsweisen Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Wohls nach Art. 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 nothwendige vorläufige Festsetzung der Entschädigung durch die Bezirksregierung, nach Bestellung eines Commissars und Abschätzung von einem bis drei Sachverständigen, erfolgen und das Gericht auf Erklärung der Bezirksregierung, daß der Fall der Dringlichkeit vorliege, mittels Expropriationsbekenntnisses die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz, gegen Zahlung oder Hinterlegung des vorläufig festgestellten Entschädigungsbetrags, verordnen soll, wodurch die schützenden Formen für den Expropriirten auch bei einer nur erst vorläufigen Feststellung der Schadloshaltung gewahrt werden sollen.

Für Fälle anderer Art, namentlich in Bewässerungssachen wie beim Deichwesen, gelten dagegen auch in der Rheinprovinz die Bestimmungen der vorher erwähnten, die ganze Monarchie umfassenden Gesetze von 1843 und 1848, für Entwässerungs- und Vorklufsachen aber in der Rheinprovinz (ausschließlich der Kreise Nees und Duisburg) wie in den hohenzollernschen Landen die Vorschriften des neuesten Gesetzes vom 14. Juni 1859 (Gesetzsammlung 1859, S. 325), betreffend die Verschaffung der Vorkluf, wonach bei diesen Gebäude nebst damit verbundenen Hofräumen von der Expropriation ganz, Gärten und Parks nur von der Ziehung offener Gräben ausgenommen sind, und die Bezirksregierung über die Vorbedingungen wie über die Art und Weise der Ausführung der Anlagen u. s. w. vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, hingegen über die vorläufig oder definitiv zu gewährende Entschädigung nur vorbehaltlich des Rechtswegs entscheidet. (S. Ent- und Bewässerung.)

Wieweit übrigens die Gesetzgebung überhaupt auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts und des volkswirtschaftlichen Nutzens in der Aufhebung bestehender Privatrechte gehen könne und dürfe und welche Grundzüge dieselbe insbesondere bezüglich der Entschädigungsfrage zu befolgen habe, das gehört in den Bereich der Gesetzgebungspolitik eines jeden Staates nach den obwaltenden Bedürfnissen und Verhältnissen. (Vgl. Zacharia, „Deutsches Staats- und Bundesrecht“, I, 114 fg.)

Daß aber Art. 9 der Verfassungsurkunde nur bestimmt war, die staatsgrundgesetzlichen Schranken der Ausübung des für die Staatsgewalt in gewissen Fällen unentbehrlichen äußersten Rechts eines Eingriffs in das Eigenthum festzustellen und letzteres gegen willkürliche Enteignungen durch die Regierungsgewalt zu schützen, daß dagegen aus diesem Artikel kein Einwand hergenommen werden dürfe gegen Umwandlung und selbst nicht gegen unentgeltliche Aufhebung feudalstädtischer Rechte, dies wurde bei Abfassung des Artikels ausdrücklich hervorgehoben. (Vgl. von Röhne, „Staatsrecht der preussischen Monarchie“, I, 329 und Anm. 6.) Wenn daher noch jetzt hin und wieder eine entgegengesetzte Ansicht laut wird, um eine angebliche Ungerechtigkeit der Ablösung der gutherrlichen Rechte und Feudallasten wie des unentgeltlichen Wegfalls einiger Beschränkungen des bäuerlichen Besitzes zu behaupten, so beruhen dergleichen Behauptungen auf Heuchelei und auf Verkennung des Sinns und der Bedeutung des Art. 9 oder auf Unwissenheit über die historische Entstehung und Ausbildung jener Verhältnisse wie ihres Zusammenhangs mit den ältern und neuern Verfassungszuständen, insbesondere aber auch mit den gesellschaftlichen Pflichten der vormalig Privilegirten, welchen sie nach der heutigen Gestalt der Staatsgesellschaft ohne den eigenen Ruin zu entsprechen außer Stande sein würden. Die

Staaten der Alten Welt gingen am Eigenthumsrecht über Personen, an der Sklaverei, die Aristokratien der spätern Zeit an der Unterdrückung der Rechte der übrigen Stände und an der Ausschließlichkeit der Vorzüge weniger Vollbürger und Besizender zu Grunde. Es ist aber der Beruf und die Lebensaufgabe der modernen christlichen Staatsgesellschaften, in fortschreitender menschheitlicher Entwicklung und Regeneration die der Sittlichkeit wie dem Gemeinwohl schädlichen Verhältnisse auszuschleiden und der Idee der Gerechtigkeit gegen alle Mitglieder des Staatsverbandes dadurch Rechnung zu tragen, daß sich im Wege vernünftiger und weiser Gesetzgebung die volle Freiheit von Person und Eigenthum vollziehe.

W. A. L e t t e.

**Exterritorialität.** Seitdem der moderne Staat sich auf dem Princip der Territorialität aufgebaut hat und die Grenzen des Gebietes zugleich auch die Schranken der Staatsherrschaft sind, hat er alle Ausnahmen, welche in Gestalt von Privilegien, Immunitäten, Asylen u. s. w. den Zusammenhang des juristischen Staatsgebietes durchbrachen, bis auf zwei beseitigt. Die eine ist die Stellung der fürstlichen Persönlichkeit durch das Gesetz über den Besiz und den Gerichten, eine staatsrechtliche Nothwendigkeit; die andere bildet der völkerrechtliche Grundsatz von der Exterritorialität gewisser Personen. Man hat früher gewöhnlich von einer Fiction gesprochen, welche das Recht hier annehme, indem die zur Exterritorialität berechtigten Personen angesehen werden, als wenn sie sich nicht auf dem Staatsgebiete befänden, wo sie physisch doch verweilen; allein richtiger wird es sein, wenn wir das Wort als eine bildliche Zusammenfassung der verschiedenen Rechtsgrundsätze betrachten, welche sich auf die völkerrechtliche Lage also Privilegirter beziehen. Weshalb mit der staatsrechtlichen Ausbildung des Territorialgrundsatzes der völkerrechtliche Ausnahme zur theoretischen und praktischen Anerkennung kam, liegt auf der Hand. Je stärker die Staatsmacht wurde, desto mächtiger konnte sie auch solche Personen ergreifen, welche als Angehörige eines fremden Staates, vielleicht gar als seine Repräsentanten aus eigenem oder übertragenem Rechte in dem Staatsgebiet verweilten. Der gewöhnliche Fremde ward mit dem Aufgeben des Personalitätsprincips als vorübergehender Unterthan der Staatsherrschaft unterworfen. So mußte sich denn für die Fälle, wo eine solche Unterwerfung als ein Hinderniß des Völkerverkehrs, als eine Verkümmernng des völkerrechtlichen Grundsatzes der Staatengleichheit gewirkt hätte, ein entgegenstehender Gebrauch als rechtmäßig, weil nothwendig, bilden. Im Alterthume diente das allgemeine Gastrecht und für Gesandte der ihnen zugeschriebene Gotteschutz; im Mittelalter, wenn wir von der allgemeinen Herrschaft des Systems der persönlichen Rechte absehen, ist von einer Exterritorialität der Fürsten als einer allgemeinen Rechtsanschauung keine Spur zu finden; erst der moderne Staatenverkehr und die wissenschaftliche Behandlung des Völkerrechts haben die Lehre gezeitigt, welche mit dem, wie wir schon zugaben, nicht ganz passenden Namen Exterritorialität bezeichnet zu werden pflegt. Wir wollen im Folgenden zunächst die allgemeinen Grundverhältnisse derselben skizziren und dann die einzelnen Fälle ins Auge fassen, wo sie ihre Anwendung finden.

I. Unter gewissen Voraussetzungen wendet ein Staat seine Hoheitsrechte auf seinem eigenen Gebiete nicht an, und zwar geschieht dies in Folge eines völkerrechtlichen, den Einzelstaat bindenden Rechtsatzes. Welche Hoheitsrechte von dieser Ausnahme ergriffen werden und welche Personen diese Immunität genießen, ist auch in der neuern Zeit weder in der Theorie noch Praxis gleichmäßig festgestellt. Nur läßt sich im allgemeinen behaupten, daß einer Strömung, welche die Vorrechte der sogenannten Exterritorialität sowohl als möglich auszudehnen suchte, gegenwärtig eine andere entgegenzuwirken beginnt, welche die Ausnahme als solche begreift und auf das nothwendige Maß zurückzuführen will. Wenn in früheren Zeiten viele Staaten, mit denen doch ein persönlicher Verkehr der Souveräne oder die diplomatische Verbindung durch Gesandte stattfand, in ihren polizeilichen und Rechtsanrichtungen noch auf dem Standpunkte halber Barbarei sich befanden, so war es ganz natürlich, daß, wer immer konnte, dem Einfluß einer so gearteten Gewalt sich zu entziehen suchte. Heutzutage, wo die Kulturstaaten fast ausnahmslos eine erträgliche, die meisten eine gute und zuverlässige Rechtspflege bieten, wo zudem gegen etwaige Uebergriffe der rasche Verkehr mit dem Heimatstaat und der Schutz der öffentlichen Meinung vorbeugend wirkt, hat die Exemption von der fremden Staatsgewalt selbst für solche Personen, die den Verkehr von Staat zu Staat vermitteln, viel von ihrer zwingenden Nothwendigkeit verloren. Daß wir nicht allen Grund hätten, bei Chinesen und Marokkanern auch jetzt noch auf die völlige Unantastbarkeit unserer Gesandten und diplomatischen Agenten zu halten, soll damit keineswegs geleugnet werden, ja ein völliges Aufgeben der Grundsätze von der Exterritorialität müßten wir auch im europäischen Staatenverkehr nicht zu rechtfertigen. Aber der Meinung sind wir allerdings,

einmal, daß die ungeheure Ausdehnung, welche die Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts und die von ihnen ausgiebig verwerteten Präcedenzfälle der Zeit diesem Privilegium gaben, für unsere Lage nicht mehr paßt, und zweitens, daß die einzelnen anerkannten Fälle von Exterritorialität jeder für sich nach dem Grunde liegenden Lebensverhältnis zu beurtheilen sind. Aus dem Begriff der Exterritorialität alle seine Konsequenzen ziehen wollen und diese als Forderungen des Völkerrechts aufstellen, hiesse eine Fiction, wie die Altern sagen, ein Bild, wie wir uns ausdrücken können, als die Wirklichkeit selbst behandeln.

II. Eine befreite Ausnahmestellung gegenüber den Gesetzen und Organen eines andern Staates kommt zunächst den Souveränen zu, welche mit Erlaubniß des Landesherrn, die zu präsumiren ist, wo keine ausdrückliche Weigerung erfolgt, das Staatsgebiet betreten. Der Fürst repräsentirt den fremden Staat, nach der Dichtersprache ist er England, Baiern, Schweden u. s. w. So erscheint es nur als ein natürliches Complément der fürstlichen Stellung im eigenen Lande, daß der Herrscher auch anderswo nicht beherrscht wird, nicht Unterthan ist. Diese befreite Stellung äußert ihre Wirkungen auf die Begleitung und das Gefolge des Fürsten, weil seine persönliche Unabhängigkeit und die Würde, welche in derselben liegt, beeinträchtigt werden könnte, wenn die ihm zunächst Stehenden nicht mit derselben Immunität (aber wohlverstanden nur seinetwegen) bekleidet würden. Durch den förmlichen Eintritt in einen fremden Staats- oder Kriegsdienst verzichtet jedoch ein Souverän auf seine Exterritorialität diesem Staate oder Kriegsherrn gegenüber. So war z. B. der Herzog von Braunschweig als preussischer Feldherr nicht den preussischen Gesetzen unterworfen, obgleich er zur selben Zeit Landesherr in Braunschweig war und trotz der Abhängigkeit vom Reich die deutschen Landesherren sonst als exterritorial betrachtet wurden. Etwas anderes ist offenbar das bloße Ehrenverhältnis, in welchem die Fürsten als Regimenteinhaber zueinander zu stehen pflegen, und die bloße Führung à la suite dürfte ebenso wenig eine wahre Unterthaneneigenschaft begründen. Als wirklicher Unterthan muß dagegen derjenige regierende Fürst angesehen werden, welcher in einem andern Lande z. B. Pair ist, und ebenso wenig hindert die persönliche Immunität von der Staatshoheit im fremden Lande, daß die Güter eines Monarchen in einem andern Staate den gewöhnlichen Gesetzen des Orts der Lage unterworfen sind; für Immobilien gibt es nur insoweit eine Exterritorialität, als sie und solange sie zum Aufenthalt einer exterritorialen Person dienen. Wie der Fürst repräsentirt und vertritt auch der Regent, soweit er aus eigenem und Familienrechte zur Reichsverweisung berufen ist, den Staat; er ist nicht Staatsbeamter. Unter der hervorgehobenen Voraussetzung ist daher auch der Regent exterritorial. Wo die Regentschaft als Amt erscheint, z. B. bei den in Schweden gebräuchlichen Interimsregierungen, wo sie in der That nur eine Statthalterschaft ist, findet eine Enthebung von der Wirksamkeit der Territorialgesetze nicht statt. Für einen Souverän, welcher seiner Krone entsagt oder auf andere Weise von dem Throne gekommen ist, geht mit dem Grunde für die Ausnahmestellung auch das darauf gebaute Recht verloren. Mögen es immerhin die Staaten an Courtoisie gegen eine solche Persönlichkeit nicht fehlen lassen, das Recht kann hier nur dem Ausspruche des Hugo Grotius folgen: „Si rex aut alius quis imperium abdicavit aut manifeste habet pro derelicto, in eum post id tempus omnia licent quae in privatum.“ Nach diesem Satze ist z. B. von englischen Gerichtshöfen gegen den Herzog Karl von Braunschweig verfahren worden, der daher auch seit einer Reihe von Jahren das ungestaltliche England verlassen hat. Die Mitglieder der fürstlichen Familie (Gemahlin, Kinder u. s. w., auch der Gemahl einer regierenden Königin) haben als solche keinen Anspruch auf völkerrechtliche Immunität, da sie ja auch im Heimatstaate unterthan sind; nur soweit sie die Souveräne selbst begleiten, wirkt die Exterritorialität der letztern auch auf sie. Dies gilt namentlich auch von den Thronfolgern, die man nicht selten, aber irrigerweise als zur Exterritorialität berechtigt bezeichnet. Der Präsident einer Republik hat keinen Anspruch auf die Vorrechte der Souveräne, da er selbst nicht souverän ist. Nichtsdestoweniger müssen republikanische Staaten die völkerrechtlichen Vorrechte der regierenden Fürsten respectiren; die Staatsform macht hier ebenso wenig einen Unterschied, als die constitutionelle oder absolutistische Fürstenherrschaft, Wahl- oder Erbfürstenthum diese Rechte influirt.

III. Bei den Gesandten hat die Heiligkeit des Alterthums sich in die Exterritorialität des modernen Rechts verwandelt. Zu dem Motiv, daß sie als Vertreter der fremden Staatspersönlichkeit, meistens als Repräsentanten einer Fürstenpersönlichkeit (obgleich diese persönliche Repräsentation des Souveräns im engern Sinne nur für die erste Klasse der Gesandten, die wirklichen Ambassadeurs, angenommen zu werden pflegt) eine der Würde des Repräsentirten entsprechende Ausnahmestellung haben müssen, kommt die weitere Erwägung, daß sie die Pflichten



des ihnen übertragenen Amtes nur in der vollsten Freiheit und Unabhängigkeit ausüben können. Es steht bei ihnen ähnlich wie bei den Staatsrichtern, wo man dieselbe Unabhängigkeit durch die Unabsehbarkeit zu sichern sucht. Der Gesandte, welcher im fremden Lande die Interessen des Heimatstaats zu vertreten hat, dessen Schritte sehr häufig dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist, höchst unangenehm sein mögen, soll gegen eine unrechtmäßige Willkür-Anwendung der Staatshoheitsrechte durch seine Exterritorialität geschützt sein. Da er sich dauernd auf dem fremden Staatsgebiet aufhält, so hat seine Exterritorialität die weitreichendste praktische Bedeutung, und wird die Lehre von der Exterritorialität gemeinlich mit besonderer Berücksichtigung der Gesandten dargestellt. Und keinen geringen Einfluß auf das Maß der gesandtschaftlichen Privilegien hat der Umstand gehabt, daß es vielfach Gesandte selbst waren, welche die Lehre wissenschaftlich behandelten. Wenn heutzutage eine etwas veränderte Stellung des diplomatischen Personals den veränderten politischen und Rechtszuständen zu entsprechen scheint, so muß doch als geltend immer noch die ältere weitergehende Lehre angesehen werden. Alle Klassen der Gesandten, soweit sie wirklich diesen Charakter tragen, machen Anspruch auf die Vorrechte der Exterritorialität. Hierbei ist zwischen einem bloßen Ministerresidenten und dem Ambassadeur kein Unterschied; auch die *Chargés d'Affaires*, mögen sie selbständig die Mission versehen oder *ad interim* für den abwesenden wirklichen Gesandten fungiren, sind dieses Vorrechts theilhaftig. Da dem gewöhnlichen Consul der diplomatische Charakter fehlt, so sind diese Agenten fremder Staaten nicht exterritorial; eine Ausnahme macht nur das Consulatwesen im Orient und bei Völkern ähnlicher Culturstufen, wo der Consul als Diplomat betrachtet wird; keine dagegen die nach manchen Verträgen den französischen Consuln zugestandene Ausnahmestellung auch unter den europäischen Staaten. Wie die Person des Gesandten, so ist auch seine Umgebung, die Familie, das Gesandtschaftspersonal und die Dienerschaft den Einwirkungen der Landesbehörden entzogen. Was die Diener anbelangt, so pflegt die Praxis jedoch zwischen solchen zu unterscheiden, welche der Gesandte mitbrachte, und denjenigen, die im Lande selbst meist auch aus den Landesangehörigen für temporäre Dienstleistungen angenommen sind. Der Streit darüber führte einmal zu einem Bruch der diplomatischen Verhältnisse zwischen Kurhainern und Preußen. (Martens, „*Nouvelles causes célèbres*“, II, 2.) Wichtiger als die Frage, ob eine Mission als exterritorial zu betrachten sei, ist die Frage, ob die Exterritorialität des Gesandten auch für einen Staatsunterthan des Landes, der diesen Posten bekleidet, wirksam bleibt, und im allgemeinen muß sie bejaht werden. Dies kann um so unbedenklicher gesehen, da der besetzte Staat es in seiner Befugniß hat, sich den ihm zugemutheten Gesandten zu verbitten. Wurde einmal ein Staatsunterthan als Gesandter angenommen, so liegt darin offenbar ein stillschweigender Verzicht auf die Unterthanenpflicht, solange das Gesandtschaftsamt dauert. Um dieser Consequenz aus dem Wege zu gehen, weigern sich jetzt manche Staaten, ihre eigenen Landesangehörigen überhaupt als diplomatische Agenten zu empfangen, und nur für die Consulate, wo dieser Conflict der Rechte nicht eintritt, pflegt man noch allgemein Angehörige des betreffenden Staates zu verwenden. Einen nicht uninteressanten Rechtsfall aus diesem Gebiete des Völkerrechts behandelt die holländische Monographie vom Overwijn: „*Abraham van Wioquesort en sin proces*“ (Leiden 1857). Die Grenzen für die Befreiung der Gesandten und ihrer Begleiter sollten, dem natürlichen Rechtsgefühl entsprechend, durch die nothwendige Fürsorge für die Unabhängigkeit und Würde des Gesandten bestimmt werden, aber die gänzliche Befreiung von Straf- und Civiljurisdiction und Polizeigewalt, wie sie Theorie und Praxis noch festhalten, geht ohne Zweifel zu weit. Daß eine Strafgerichtsbarkeit über Gesandte mißbraucht werden kann zur Erschwerung oder Hinderung ihrer diplomatischen Function, wird ziemlich allseitig zugestanden werden, und die Beispiele, wo in frühern Zeiten gegen Mitglieder von Gesandtschaften staatsrechtlich vorgeschritten worden ist (z. B. unter Cromwell gegen den Bruder des portugiesischen Gesandten, ein Vorgehen, welches freilich Jouch in einer kleinen Staatschrift 1657 zu rechtfertigen suchte), werden heutzutage als völkerrechtswidrig angesehen. Gegen einen Gesandten, der sich sträfliche Machinationen zu Schulden kommen läßt, hat der Staat nur das Recht der unmittelbaren Abwehr durch Demächtigung und Entfernung aus dem Lande. In derselben Weise wird auch bei Polizeivergehen, die ja nur nach dem Wesen ihrer Strafbarkeit von den Verbrechen zu unterscheiden sind und dasselbe Verfahren, wenigstens in einem wohlgeordneten Gerichtswesen, verlangen, gegen den sich vergehenden Gesandten nur die unmittelbare Abwehr, keine Strafe zulässig sein. Allein für die bürgerliche Rechtspflege darf heutzutage wol in allen Culturstaaten die Anerkennung gefordert werden, daß sie unparteiisch und wie es die allgemeine Gerechtigkeit fordert, thätig ist. Nichtsdestoweniger wird auch hier eine völlige Unzuständigkeit der Landesgerichte in Processen gegen Gesandte behauptet. Für Immobilien wird freilich auch

hier dem Rechte des Orts der Lage die Herrschaft zugesprochen, und es kann nicht wohl anders sein, da sonst gar kein Forum für solche Proceffe begründet wäre, weil die Gerichte des Heimatstaats, in dem der Gesandte als sein Domicil behaltend angesehen wird, über liegende Güter in einem fremden Staate keine Gerichtsbarkeit haben können. An die Unverletzlichkeit der gesandtschaftlichen Wohnung knüpfte sich im Zusammenhange mit dem eben aufgestellten Satze für den Gesandten und Schriftsteller Wheaton eine Controverse mit der preussischen Regierung, welche in seinem Werke „Elements of international law“, Bb. III, Kap. 1, §. 17, ausführlich erörtert ist: ob das Retentionsrecht an dem Mobilien wegen Beschädigungen während der Mietzeit einer Immobilie (der Wohnung) auch gegen die Effecten eines Exterritorialen geltend gemacht werden kann. Wheaton verneinte dies, Gessner („Völkerrecht“, §. 212) neigt sich der entgegengesetzten Antwort zu, die preussische Regierung verteidigte die Regel des Landrechts gegen den allgemeinen Völkerrechtsatz, die amerikanische hat in einem analogen Falle die Nichtstatthaftigkeit der Retention angenommen [„Opinions of Attorneys-General“ (1852), V, 70]. Die ältern Autoritäten sind, wie sich erwarten läßt, für das Privilegium. In Bezug auf das Mobilienvermögen sowie alle aus Obligationsverhältnissen entspringenden Rechtsverbindlichkeiten findet eine Zuständigkeit der Landesgerichte gegen den Gesandten nur statt, wenn er sich freiwillig dazu verstand oder durch eigenes Klagen das Forum der Widerklage gegen sich begründete. Als weitere Ausnahme wird anerkannt, daß sich ein Gesandter oder eine die Immunität eines Gesandten mit genießende Person durch Theilnahme an Handelsgeschäften der Jurisdiction der Ortsgerichte unterwirft, soweit es sich um diesen Zweig seiner Thätigkeit handelt. Zu einer interessanten Anerkennung der Konsequenzen aus diesem Grundsatz hätte ein Proceß führen können, der 1851 in London gegen einen belgischen Legationssecretär als Inhaber einer Anzahl Actien und Mitbegründer bei einem Bergwerksunternehmen angestrengt wurde; allein wie die englischen Gerichte es lieben, großen Rechtsfragen aus dem Wege zu gehen, ward auch hier diese Entscheidung umgangen, und eine andere Seite des Rechtsstreites führte zu einem Vorbescheid. Dieser Fall verdient jedoch erwähnt zu werden, um darauf aufmerksam zu machen, wie in dem Actienwesen unserer Lage für das ganze diplomatische Corps der Welt eine Gelegenheit geboten ist, sich bei industriellen Unternehmungen zu betheiligen, und daß eine gerichtliche Entscheidung über die Frage, ob auch hier das gesandtschaftliche Privilegium in Kraft bleibt, alle Lage nothwendig werden kann. Auch die Finanzhoheit des Staates muß sich nach dem Herkommen den Gesandten und ihren Vermögensstücken gegenüber weitgehende, nicht rationell zu begründende Einschränkungen gefallen lassen. Die volle Zollfreiheit ist im Lauf der Zeit so oft mißbraucht worden, daß die meisten Staaten es jetzt vorgezogen haben, eine feste Summe als Maximum aufzustellen. Die gewöhnliche Revision und sonstige Zollbehandlung pflegt einzutreten, wenn nicht eine besondere Ordre, die häufig gegeben wird, davon befreit. Allgemein und Gemeindefeuern braucht der Gesandte sowie seine Begleitung u. s. w. von Mobilienvermögen nicht zu zahlen, die an der Immobilie, z. B. der Wohnung, haftenden Abgaben werden jedoch auch dann erhoben, wenn der Gesandte oder sein Staat Eigenthümer ist. Für den letztern Fall ist zu beachten, daß der fremde Staat kein Staatselgenthum, sondern nur das gewöhnliche Privateigenthum (dominium, nicht imperium) an dem Grundstücke besitzt. Soweit für die Benutzung von Gegenständen auch des öffentlichen Eigenthums, z. B. Brücken, Chausseen u. s. w., eine Abgabe zu zahlen ist, kann sich auch der Gesandte der Zahlung nicht entschlagen. Daß endlich mit der Exterritorialität des Gesandten ein Asylrecht nicht verbunden ist, hat der Art. Asyl dargethan. Ebenso wenig folgt aus der noch so sehr ausgedehnten Begriffsbestimmung von Exterritorialität ein Recht des Gesandten auf eigene bürgerliche oder Strafgerichtsbarkeit über sein Gefolge. Das Recht des Heimatstaats kann allerdings eine solche Jurisdiction einräumen, z. B. in uncivilisirten Gegenden, jedoch auch dann nur mit Zustimmung der Territorialherrschaft. Die aufgestellten Grundsätze finden ihre Anwendung auf den Gesandten nur so lange, als er dieses wirklich ist, und in dem Lande, bei dessen Regierung er als accreditirter Vertreter sich befindet. Die Verweigerung der Durchreise für einen Gesandten, der für eine andere Regierung bestimmt ist, würde als völkerrechtswidrig anzusehen sein, aber eine wahre Exterritorialität hat der Durchreisende in dem Lande nicht. (Vgl. Note von Drouyn de Lhuys an Mason, amerikanischen Gesandten in Paris, in Betreff des nach Spanien bestimmten amerikanischen Gesandten Soulé, vom 1. Nov. 1854.) Uebrigens sind die ältern Autoritäten getheilter Meinung über die Rechtsstellung eines durchreisenden Gesandten. (Vgl. Wheaton, a. a. O., §. 20.) Bleibt ein Gesandter, nachdem er seine Functionen aufgegeben, in dem Lande wohnen, so fallen alle Vorrechte weg. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der wirklichen Abreise, und wenn man manchmal versucht hat, sich unmittel-

bar, nachdem der Gesandte sein Abberufungsschreiben übergeben, an seine Vermögensobjecte zu halten oder wol gar Schuldnerhaft gegen ihn selbst in Vollzug zu setzen, so ist damit dem völkerrechtlichen Herkommen entschieden entgegengehandelt worden. Die Rechtfertigung des Sages, daß der Gesandte auch nach beendigter Mission bis zur Überschreitung der Landesgrenzen dem Staate gegenüber seine Vorrechte behält, muß darin gesehen werden, daß sonst die Furcht vor einer ungerechten Behandlung am Ende der Mission die unabhängige Thätigkeit während derselben beeinflussen könnte. Für die Protection gegen die Rechnungen und Rechtsmittel der Schuhmacher und Schneider möchte es freilich schwer halten, einen genügenden Rechtsgrund aufzufinden.

III. Der dritte Fall, in welchem nach völkerrechtlichem Herkommen Exterritorialität angenommen wird, ist der gestattete Durchzug eines fremden nicht feindlichen Truppencorps, einerlei, ob derselbe, auf vertragsmäßigen Einräumungen beruhend, eine sogenannte Etappenstraße entlang geht oder die Erlaubniß nur für das einzelne mal gegeben ist. Zunächst muß hier daran erinnert werden, daß nicht, wie bei Gesandten und Souveränen, die Erlaubniß schon angenommen wird, wenn kein Verbot erging. Der Eig- und Durchzug einer fremden Militärmacht ist kein gewöhnlicher Verkehr und setzt daher, wenn er rechtmäßig geschehen und die völkerrechtlichen Privilegien der Exterritorialität genießen soll, stets eine besondere Meldung und Gestattung voraus, ein Grundsatz, auf den noch ganz neulich Preußen durch Sachsen aufmerksam gemacht wurde. Auch bei der völkerrechtlichen Servitut der Etappenstraße wird eine Meldung mit Rücksicht auf Verpflegung u. s. w. nöthig sein. Ist aber die Gestattung entweder durch Vertrag oder sonst vorhanden, so cessirt die Übung der Staatshoheitsrechte den durchziehenden Truppen gegenüber wie für Gesandte. Ihrer heimischen Militärgerichtsbarkeit bleiben dieselben auch auf dem Durchzug durch das fremde Land unterworfen, und die Behörden des letztern haben sich in keiner Weise eine Zuständigkeit über sie anzumäßen. Es gilt dieser Grundsatz jedoch auch nur für wirkliche geschlossene Truppenabtheilungen; auf einzelne militärische Reisende (selbst wenn sie sich auf einer Dienstreife befinden) findet er keine Anwendung. Die Gründe dafür, die Unverträglichkeit der Geseze und Ordnungen eines fremden Landes mit dem militärischen Zusammenhang eines Corps, sowie die Garantie, welche in der militärischen Zucht innerhalb der Abtheilung selbst für den betretenen fremden Staat liegt, wirken bei dem Durchzuge einzelner Rekruten, Urlauber u. s. w. nicht, und die Anwendung der gewöhnlichen Geseze auf sie stößt auf keine Schwierigkeiten. Wenn Truppentheile z. B. im Kriege versprengt ohne Erlaubniß auf neutrales Gebiet treten, so ist für sie eine Exterritorialität nicht anzunehmen, und es steht dem Staate zu, ihnen jede Beschränkung, z. B. auch die Pflicht, sich wieder zu entfernen, aufzulegen.

IV. Während gewöhnliche Handelschiffe fremder Nationen in den Eigenthumsgewässern eines Staates der Jurisdiction desselben unterliegen und höchstens die gewöhnliche Schiffsbdisciplin nach den Grundsätzen des Seemaths beurtheilt wird, gilt für fremde Kriegschiffe, welche in Häfen, Rheden u. s. w. einlaufen, die Exterritorialität. Eine besondere Erlaubniß zum Einlaufen ist nicht üblich, sie wird stillschweigend angenommen, und wenn etwa eine zu große Zahl von Kriegschiffen die Landesregierung beunruhigen sollte, gibt es das Fragerecht und nöthigenfalls auch die förmliche Wegweisung als Hülfsmittel. Bei Schiffen kommt der Natur der Sache nach das Bild der Exterritorialität der Wirklichkeit am nächsten, und bildet ein fremdes Kriegschiff gleichsam ein kleines imperium in imperio. Was auf ihm geschieht, z. B. ein Verbrechen, ein Vertragsabschluß, ist so zu beurtheilen, als ob es in dem Staate, dessen wandelnde Vertretung das Schiff ist, vorgegangen wäre. Allein selbst hier wird doch dem Staate, in dessen Gewässern das Schiff liegt, ein gewisses Recht der Hauspolizei betreffs der Hafenuutzung, des Licht- und Feuerwehens vorbehalten. Was sich die eigenen Kriegschiffe des Staates in dieser Hinsicht von den Hafenbehörden gefallen lassen müssen, wird auch nicht ohne guten Grund den fremden Staatsschiffen zugemuthet. Unter den Begriff von Staatsschiff fallen außer den eigentlichen Kriegschiffen auch diejenigen, an deren Bord sich die Souveräne oder ihre Gesandten befinden, und dieser Grundsatz erstreckt sich auch auf Schiffe, welche für einen solchen Dienst ausschließlich bestimmt sind, z. B. die Jagtflotille der Königin von England und die für den Dienst der Gesandten in Konstantinopel abgeordneten Schiffe, welche letztere freilich regelmäßig armirt sind. Während des orientalischen Kriegs bot sich für die nordamerikanische Regierung ein Anlaß, die völkerrechtliche Frage über die Exterritorialität fremder Kriegschiffe in Staatshäfen durch den Attorney-General untersuchen zu lassen (die Opinion findet sich abgedruckt bei Soetbeer, „Sammlung officieller Actenstücke“, Neue Folge, II, 16 fg.). Zunächst wird anerkannt, daß auch während eines Kriegs fremde Kriegschiffe in neutrale Häfen einlaufen können, bis ein

Verbot dagegen ergangen ist, und daß demnach das englische Schiff *President* mit seiner Waise *Sitka*, einem russischen Schiffe, rechtmäßigerweise in dem Hafen von San-Francisco lag. „Our courts have also adopted unequivocally the doctrine, that a ship of war of a foreign sovereign at peace with the United States coming into our ports and demeaning herself in a friendly manner is exempt from the jurisdiction of the country. She remains a part of the territory of her sovereign. This doctrine has been affirmed by us on various occasions among which is the emphatic case of a vessel, herself a prizetaken from a citizen of the United States . . . From all these premises, the consequences are inevitable in regard to the prisoners on board the *Sitka*. So long as they remained on board that ship, they were on the territory and jurisdiction of her sovereign. There the neutral has no right to meddle with them.“ Man hatte in diesem Falle versucht, durch einen in den californischen Gerichten ausgeübten *Habeas-Corpus*-Befehl den englischen Kapitän zu zwingen, daß er die an Bord der *Sitka* befindlichen russischen Gefangenen ans Land führe, um nachzuweisen, mit welchem Rechte er sie gefangen halte. Der Engländer hatte sich an diesen Befehl nicht gehalten, weil er in seinen Schiffen der Territorialherrschaft des Staates Californien nicht unterworfen sei, und sich später mit seinen Fahrzeugen in See. Der Attorney-General war mit Recht der Meinung, daß die californischen Behörden keine Zuständigkeit gehabt. Eine andere Frage, welche er berührt, ist die, ob die Angehörigen eines solchen exterritorialen Schiffs, wenn sie ans Land gehen, der Territorialherrschaft unterwürfig werden oder gleichsam als Nebensachen in ihrer Rechtsstellung durch den exterritorialen Charakter des Schiffs befreit werden. Er citirt dabei *Gautefeuille*, II, 157, entscheidet die Frage jedoch zunächst nur in Betreff der Kriegsgefangenen, welche auf neutralem Boden allerdings frei werden müssen, wenn nicht etwa aus Rücksichten der Humanität unter Vorbehalt des bisherigen Status die Gefangenen ans Land gelassen werden. Für die andern Fälle, z. B. Matrosen eines Kriegsschiffs, welche ans Land gehen, wird die Anerkennung der territorialen Zuständigkeit die Regel sein, und es ist ein facultatives Zugeständniß, wenn in dem einen oder andern Lande anders verfahren wird.

In die Literatur über die Lehre, wobei freilich häufig die einzelnen Fälle der Exterritorialität besonders behandelt werden, gehört als Hauptwerk *Dynkerhoel's* „*De foro legatorum tam in causa civili quam criminali*“ (zuerst 1721; französisch von *Barbeyrac* als „*Traité du juge competent des ambassadeurs*“, 1728); die neueste Monographie ist von *Coertsen de Jonge*, „*Over de grenzen van de regten van Gezanten*“ (Utrecht 1850.) In der Kürze behandeln alle Werke über Völkerrecht diese Fragen.

H. Marquardsen.

## F.

**Fabrikwesen.** (Geschichtliche Entwicklung; Kampf zwischen Handwerk und Fabrik; Lage der Fabrikarbeiter; Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter.) — I. Blick auf die Entwicklungsgeschichte. Früher unterschied man zwischen Fabriken und Manufacturen. Der erste dieser Ausdrücke ward zunächst nur auf solche größere Werkstätten angewendet, in denen die Verarbeitung mineralischer Gegenstände vermittlest Feuer oder durch Wasserkraft betriebener Hammerwerke erfolgte. Die gewerblichen Anstalten zur Verarbeitung von Stoffen aus dem Pflanzen- und Thierreiche im großen und vermittlest complicirterer Maschinen, die jedoch nicht durch Feuer, sondern durch Menschenhände betrieben wurden, nannte man (des eben erwähnten Verhältnisses wegen) Manufacturen. Die Anstalten der letztern Art waren im allgemeinen die wichtigsten. Nachdem aber in der Neuzeit die Dampfkraft in sehr ausgedehnter Weise auch auf die meisten großen Werkstätten zur Verarbeitung von Stoffen aus dem Thier- und Pflanzenreiche zur Anwendung gebracht worden, dient der Ausdruck Fabrik zur Bezeichnung aller Arten von Werkstätten, in denen Rohstoffe oder Halbfabrikate unter möglichst vollständiger Durchführung des Grundjages der Theilung der Arbeit, infolge dessen im großen und häufig unter Ersetzen der physischen Kräfte des Menschen durch mechanische Kräfte und Maschinen verarbeitet werden. Herstellung gewerblicher

Produkte ist Zweck der Fabrik, Theilung der einzelnen Arbeiten in demselben Geschäft ihr Hauptunterscheidungszeichen gegenüber dem Handwerk.<sup>1)</sup>

Das ganze Fabrikwesen ist eine Gestaltung der Menzzeit, das Alterthum kannte es nicht. Wir wissen nur von wenigen Ausnahmefällen, in denen überhaupt damals größere Anstalten für gewerbliche Arbeiten gegründet wurden, wie namentlich einige römische Kaiser ein paar große Werkstätten zur massenhaften Anfertigung von Waffen herstellen ließen. An eine freiwillige Vereinigung mehrerer oder vieler zum gemeinsamen Aufbringen großer Kapitalien für Herstellung ausgedehnter gewerblicher Etablissements (also an die Bildung von Actiengesellschaften u. dgl.) konnte um so weniger gedacht werden, als die römischen Imperatoren alle Vereine als gefährlich betrachteten und darum selbst für notwendige Zwecke nicht duldeten. Selbst Kaiser Trajan schlug einer Gesellschaft von 150 Personen, welche sich zu Nikomedien als Feuerlöschverein verbinden wollten, die nachgesuchte Erlaubniß ab (Plin. Epist., X, 42, 43). Das Mittelalter entfaltete eine Blüte des Handwerks (freilich auch dies nur nach dem Maßstabe der damaligen vielfach beschränkten ökonomischen Verhältnisse), aber eigentliche Fabriken blieben ihm fremd. Ihr Entstehen war in doppelter Hinsicht geradezu unmöglich. Einerseits schützte das Zunftwesen seine Meister an jedem einzelnen Orte durch lokale Beschränkung der fremden Concurrenz; andererseits und hauptsächlich beruhte das Handwerk auf der Vereinigung aller Unterabtheilungen einer und derselben Hauptarbeit, also hierin auf dem Gegensatz einer Theilung der Arbeit. Dies ging so weit, daß man z. B. im alten Paris den Waffenverfertignern nicht nur verbot, irgend Waffentheile zur Weiterverarbeitung von außerhalb der Stadt zu beziehen, sondern daß man auch forderte, jeder einzelne Theil der Waffen müsse im Hause des Meisters hergestellt worden sein. Um dieses Gebot durchzuführen, war es jedermann bei Gelbbuße und Strafe der Confiscation des betreffenden Gegenstandes verboten, irgendwelche einzelne Theile von Waffen über die Straßen zu tragen.

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir die schwachen Anfänge der seitdem so gewaltig gewordenen Gestaltung, ja die eigentliche kräftige Entwicklung des Fabrikwesens begann erst zu Ende des vorigen oder zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts. Der Aufschwung erscheint daher in doppelter Hinsicht staunenerregend, einmal seiner kolossalen Ausdehnung, zum andern seiner in der ganzen Culturgeschichte unerhörten Raschheit wegen.

Beachtenswerth ist der wiederholte starke Umschlag in der herrschenden Anschauungsweise über das Fabrikwesen. Erst begünstigte man dasselbe; dann sah man nur Schattenseiten an ihm, es sollte ein Verkümmern und Verkrüppeln der Arbeiter, ein physisches und moralisches Verderben der ganzen Menschheit herbeiführen; jetzt schenkt man wieder etwas auf dem Wege zum entgegengesetzten Extrem.

Als das Maschinenwesen zuerst aufkam<sup>2)</sup>, erklärten sich die Handwerker sofort als dessen Gegner. Wo immer sie einen bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübten, wie namentlich in den freien Städten, da ward ein heftiger Krieg gegen diese gewerbliche Renewerung geführt. Darin lag wol der mächtigste Keim des Unheils für die gerade seitdem so sehr gesunkenen sogenannten freien Städte, und es hat dieses Verhältniß in seinem weitern Umfang wol viel mehr, als man bisher ahnte, auch zu deren politischem Sinken beigetragen. Als gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Wandmärkten aufkamen, wodurch die Postamentiere

1) Wir betrachten Theilung der Arbeit in den einzelnen Erwerben als das wesentlichste Unterscheidungszeichen. Eigentlich beruht schon das Handwerk auf dem gleichen Princip; man hat ein Gewerbe von dem andern abgefondert, die Durchführung in den einzelnen Zweigen eines und desselben Handwerks aber nicht bloß unterlassen, sondern selbst verpönt. Aus jener weitern Theilung der Arbeit folgt Verbesserung im großen. Auch ist die Anwendung von Maschinen erst dann möglich. Ure bemerkt, wenn englische Theoretiker das Wort Factory erklären wollten, so bestimmten sie es gewöhnlich dahin, „daß die Hauptfache ein von derselben Centrakraft geleitetes Maschinensystem setz müße“. Diese Definition ist aber um so weniger richtig, als es Fabriken gibt, in denen überhaupt gar keine Maschinen zur Anwendung kommen, z. B. solche zur Herstellung gewisser Chemikalien. Der verdienstvolle Koscher glaubt eines der Kriterien auch darin zu finden, daß der Handwerker gewöhnlich auf Bestellung, der Fabrikant gewöhnlich auf Vorrath arbeite. Nun finden wir aber darin nicht nur kein principielles Unterscheidungsmerkmal, sondern es stehen auch die thatsächlichen Verhältnisse in zahllosen Fällen nicht im Einklange mit dieser Lehre.

2) Man bemerkt sehr scharfsinnig, der wesentlichste Unterschied zwischen Werkzeug und Maschine bestehe darin, daß bei der letztern die bewegende Kraft nicht unmittelbar vom menschlichen Körper ausgehe, während das Werkzeug nur die Bewaffung oder den bessern Erfas für einzelne menschliche Gliedmaßen bilde. (Der Hammer wirkt ähnlich, nur besser als die Faust, die Zange ähnlich, aber kräftiger als die zusammengedrückten Fingerspitzen oder die gegeneinander gedrückten Nägel u. s. w.)

brottlos zu werden fürchteten, verbot der Rath von Danzig nicht nur die Anwendung derselben, sondern er ließ auch den Erfinder (wie wenigstens erzählt wird) ersäufen. Der hamburger Senat ließ jene Wandmühlen durch Hentershand verbrennen. Selbst in dem sonst dem Fortschritte hulbigenden Holland ward im Jahre 1633 die Anwendung der Windsägemühle verboten.

Zu Colbert's Zeiten und noch lange nach ihm glaubten dagegen die meisten monarchischen Regierungen alle Manufacturen im allgemeinen ungemein unterstützen und fördern, nebenbei aber auch regeln zu sollen. So begünstigten sie die Errichtung solcher Anstalten neben Einführung von Schutzzöllen durch Ertheilung von mancherlei mitunter weitgreifenden besondern Privilegien, sowol zu Gunsten der Unternehmer als auch zu Gunsten der Arbeiter. Hinwieder erließen sie viele Reglements, theils gewöhnlicher polizeilicher Natur, theils um die Güte der Waaren an sich zu sichern, theils um die Anstalten dahin zu bringen, daß sie auf den fremden Märkten mit denen des Auslandes concurriren könnten. In Frankreich erschien schon im August 1669 ein königliches Reglement für Wollenmanufacturen, und im August 1704 erfolgte durch ein königliches Edict die Einsetzung von Manufacturinspectoren. Ein Decret vom 30. März 1700 beschränkte die Zahl der Orte, in denen Strümpfe gewerbs- oder manufacturmäßig verfertigt werden durften, für das ganze Reich auf die Zahl von 18 Städten. Hinwieder gebot ein Arrêt vom 18. Juni 1723 den Fabrikanten von Rouen, ihre Arbeiten vom 1. Juli bis zum 15. Sept. einzustellen (zu suspendiren), um mehr Hände für die Grntearbeiten zu gewinnen. Überhaupt lag das Leiten und Bevormunden der Industrie dermaßen in den damals herrschenden Begriffen, daß z. B. Ludwig XIV., als er die Herstellung der Colonnade des Louvre unternahm, sofort allen Privatleuten zu Paris und in der Umgegend bei einer Geldstrafe von 10000 Livres verbot, Arbeiter ohne seine Erlaubniß zu verwenden; den Arbeitern aber, welche solchem Verbot zuwider handelten, ward für die erste Übertretung mit Gefängniß, für die nächste mit Galerenstrafe gedroht. In den übrigen Ländern Mitteleuropas ahmte man ziemlich überall das von den französischen Königen gegebene Beispiel nach. Man wollte (besonders seit der Mitte des 18. Jahrhunderts) Fabriken haben, man privilegierte solche Anstalten, aber man bevormundete sie auch. Das „vaterländische Regiment“ glaubte die Regierungsweltlichkeit allenthalben wirken und walten lassen zu müssen. Das hierbei entscheidende Motiv lag in dem Grundgedanken des Mercantülsystems: die Manufacturen schienen das geeignetste Mittel, den Reichthum des Landes zu vermehren durch Herbeiziehen des ausländischen Geldes vermittelst einer vorthellhaften Handelsbilanz. Als über jeden Zweifel erhaben galt die Lehre, ein Volk müsse unbedingt um so viel reicher werden, für je mehr Geld es Waaren aus- und für je weniger Geld es deren einführe. Das, meinte man, verstehe sich doch von selbst. Niemand zweifelte an dem Gewinne und an der Reichthumvermehrung des Staates, wenn eine Manufacturanstalt ins Leben gerufen ward, die jährlich für 100000 Thlr. Waaren nach dem Ausland absieht, mochte auch die Vertheuerung der betreffenden Waaren im Inlande (durch Schutzzölle und Privilegien, wol gar durch unmittelbaren Zuschuß aus der Staatskasse) jene Summe um das Doppelte und Dreifache übersteigen. Selbst Friedrich II. von Preußen huldigte vollständig diesem Systeme. Er brachte für das Fabrikwesen Opfer wie für die adelichen Gutsbesitzer. Förderung des allgemeinen Wohlstandes durch Unterstützung der Industrie und durch Antreiben zu derselben war so sehr gleichsam eine Modesache geworden, daß unter andern der bairische Kurfürst Maximilian Joseph III. in einem Mandat vom 12. Juni 1762 seinen Unterthanen das anbefohlene Spinnen mit der bezeichnenden Drohung einschärfte, daß er sich „durch vertraute Leute und heimliche Emiffarios“ über die Befolgung seiner Anordnung „informiren lassen und die säumig erfundene Obrigkeit sammt den Übertretern als geflüchtete Verächter seines landesherrlichen Gebots dergestalt bestrafen werde, daß es allen übrigen zum gewahrsamen Beispiel und Schrecken dienen solle“.

Die Herrschaft solcher Zustände war aber, trotz allen Begünstigungen des Fabrikwesens, keineswegs geeignet, eine große Entwicklung desselben hervorzubringen. Dazu bedarf es vor allem einer freien Bewegung, die eben fehlte. In dieser Beziehung waltete noch ein besonderes Hinderniß ob, nämlich das aus dem Mittelalter stammende Zunftwesen. Mochten die Regierungen auf alle Weise die Manufacturen begünstigen, fast immer bildeten die alten Privilegien jener Zünfte ein unübersteigbares Hemmniß gegen die Entwicklung der neuen Anstalten. Die Zunfteinrichtungen waren nicht etwa zufällig fast zu gleicher Zeit mit dem Feudalwesen emporgekommen, sondern sie waren vielmehr aus dem Geiste des Feudalismus hervorgegangen. Sie bildeten eine Leibeigenschaft der Werkstätte, ähnlich der Leibeigenschaft, die auf dem Landbau lastete. Das Recht freier Verwendung seiner Geschicklichkeit und seiner Kräfte stand dem, der

nicht in aller Form Meister geworden war, im Gewerbswesen ebenso wenig zu, als der Bauer eine Selbstbestimmung in Anspruch nehmen durfte. Der Lehrling und der Geselle waren Hörige in der Werkstätte, wie der Landmann im Felde, wenn auch Hörige verschiedener Grade. Bei diesem innerlichen Zusammenhange von Feudal- und Kunstwesen brach denn das letztere mit dem Sturze des erstern. Die Französische Revolution setzte nicht nur, soweit ihre Gewalt unmittelbar reichte, das eine mit dem andern hinweg, sondern es genügte auch ihre bloß mittelbare Wirkung auf das übrige Centraleuropa, die Feudallasten der Landleute wenigstens zur Ablösung zu bringen und ebenso den Privilegien der Zünfte ihre wichtigste Bedeutung zu entziehen.

In der nämlichen Epoche, in welcher diese große Umgestaltung in den socialen Verhältnissen vor sich ging, erfolgte auch eine vordem nicht für möglich gehaltene Entwicklung und Ausbildung des Maschinenwesens, ganz besonders vermittelt Benutzung der Dampfkraft, und es fand die Herstellung weit besserer Verkehrsmittel, namentlich der Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen statt.

Und von da an beginnt denn die eigentliche Epoche des Fabrikwesens. Der Kampf zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb ward allgemeiner. Der Ausgang konnte in allen Industriezweigen auf die Dauer nicht zweifelhaft sein; man durfte nur auf die Grundlage beider Einrichtungen blicken, beim Handwerk: Ausführung sämtlicher Einzelarbeiten zur Herstellung einer Waare durch dieselben Menschenhände, bei der Fabrik hingegen: Trennung aller dieser Einzelarbeiten, vielfache Theilung derselben und dabei mannichfache Benutzung von Maschinen. Auf welche Zweige der Gewerbsthätigkeit der Kampf sich ausdehnte, überall blieb schließlich die neue Herstellungsweise im Vortheil. Und es konnte um so weniger anders kommen, wenn man bald dahin gelangte, daß z. B. vermittelt der Maschine ein Kind 16 Stück Zeug in der Woche webte, während früher ein rüstiger Handweber bloß zwei liefern konnte; es war unabweisbar, daß sich das Verhältniß so gestaltete, wenn nun die Druckmaschine ein Stück Btz in einer Minute in vier oder fünf Farben bebrückte, wozu sonst 448 einzelne Handoperationen erforderlich wurden; oder wenn 170000 Menschen in englischen Baumwollspinnereien genügten, so viel Waare zu liefern, als nach der alten Methode kaum 40 Mill. herzustellen im Stande wären. Nochten auch die Fabrikzeugnisse zum Theil anfangs wirklich in hohem Grade mangel- und fehlerhaft sein, in der Regel boten sie sofort die entschiedensten Vortheile: größere Gleichheit und Genauigkeit in den einzelnen Theilen, vor allem aber einen gegen früher unerhört und fast unbegreiflich billigen Preis. So sank, um nur ein Beispiel anzuführen, in Süddeutschland der Preis des Pfundes Baumwollengarn Nr. 100 von 22¼ fl. im Jahre 1755 auf 1¾ fl. schon im Jahre 1832. Vergebens wurde die geringe Dauerhaftigkeit, die „Unsolidität“ gewisser Fabrikproducte sprichwörtlich, vergebens brachten die in ihrem Lebensunterhalt fürchtbar angegriffenen Handwerker jene Fabrikate in viel schlimmern Ruf, als einzelne dieser Erzeugnisse wirklich verdienen, die wohlfeilen Preise überwandten alle Einwendungen, abgesehen von den rasch aufeinander folgenden Verbesserungen in den Maschinen und in der Bereitung. Der Verbrauch stieg mit der ungeheuern Ermäßigung der Preise fast ins Unendliche. So kam es bald dahin, daß z. B. die Hindus, trotz des jämmerlichen Tagelohns von wenig über einen Silbergrossen nach unserm Gelde, die Concurrenz mit den englischen Spinn- und Webmaschinen nicht mehr bestehen konnten, daß vielmehr die Engländer in Hindostan rohe Baumwolle kauften, dieselbe (ehe es noch eine Dampfschiffahrt gab!) über das Weltmeer nach ihrer Heimat brachten, sie da bei theuern Tagelohn verarbeiteten, dann die Waare über den Ocean nach Indien zurückführten und schließlich jede Mitbewerbung der hungernden eingeborenen Arbeiter auf allen Märkten unwiderstehlich niederwarfen. (Jetzt, bei etwas veränderten Preisen, verdient eine Spinnerin in Hindostan in der ganzen Woche etwa 8 Sgr., während in England der Arbeitslohn, jenen der Frauen und Kinder einbegriffen, durchschnittlich 16 Sgr. für jeden einzelnen Tag beträgt, also für jeden soviel als dort für die ganze Woche.)

Die wohlfeilen Preise der Fabrikproducte verbreiteten deren Verbrauch in einer nicht gahzten Ausdehnung. Auch dem Wenigbemittelten ward die Anschaffung von Dingen ermöglicht, die er bis dahin hatte entbehren müssen. In den Jahren 1735—49 verarbeitete man in England jährlich 1 Mill. Pfd. Baumwolle, und dies schien eine ungeheuer Menge; 1764 verarbeitete man 3,870000 Pfd. Nachdem 1767 die neuen Maschinen erfunden waren, hob sich die Ziffer 1786 auf 19,475000, 1805 selbst (oder vielmehr doch erst) auf 59,682000 Pfd.; jetzt ist die Summe auf 1000 Mill. Pfd. gestiegen; es wird also an jedem Arbeitstage durchschnittlich eine größere Menge Rohbaumwolle verwendet als 1735—49 in drei Jahren zu-

sammengenommen. In solchem Maße hat sich die Consumtion der Baumwollenfabrikate vermehrt, denn in solcher Menge finden dieselben Käufer.

Zu einer eigenthümlichen Wahrnehmung führten die großen Kriege in Beziehung auf Entwicklung des Fabrikwesens sowie der Industrie überhaupt. Unzweifelhaft ist der Krieg ein Verderben für den Gewerbefleiß im allgemeinen, aber er ist es nicht nur in sehr verschiedenem Maße für die einzelnen Zweige der Industrie, sondern es geben sich seine Folgen der Zeit nach häufig ganz anders kund, als man gewöhnlich annimmt, namentlich in den von den Kriegsvölkern nicht unmittelbar heimgesuchten Gegenden. Der Verbrauch ist im allgemeinen während des Kriegs nicht kleiner, sondern im Gegentheil größer als während gewöhnlicher Zeiten. Außerordentliche Anstrengungen der Staaten, Anleihen, erhöhte Steuern und Requisitionen bieten die Mittel zu ungewöhnlichen Ankäufen und zu oft ebenso ungewöhnlichen Verreisen. Kommt dann aber der Friede, von dem fast jedermann ein segensreiches Aufblühen aller Industrie erwartet, so stellt sich nicht selten das unmittelbare Gegentheil ein: auf die vorangegangene Überanstrengung folgt eine derselben entsprechende Erschlaffung und Entkräftung. Der sociale Körper bietet das gleiche Bild wie der des einzelnen Individuums nach einem Fieberparoxysmus. Ein belehrendes Beispiel bieten die englischen Zollregister aus dem ersten Drittheile des jetzigen Jahrhunderts. Die Ausfuhr britischer Erzeugnisse betrug 1805 nach dem wirklichen Werthe 38,077144 Pf. St. (von früher fehlen genaue Berechnungen); diese Ausfuhr stieg während des Kriegs bis auf 51,610480 Pf. St. im Jahre 1815; sie sank aber sofort nach dem Friedensschluß auf 41,653930 im Jahre 1816, blieb sich ungefähr gleich 1817, ging 1818 wieder auf 46,470863 in die Höhe, jedoch nur um 1819 auf 35,211401 Pf. St. herabzusinken. In der nämlichen Zeit, in welcher man fast auf der ganzen Erde die Gewerbetreibenden klagen hörte über ein Überschwemmen der Märkte mit englischen Erzeugnissen, bedurfte es der ungemein langen Periode von 1816—34, bis die Ausfuhr wieder über 40 Mill. gelangte (41,649191 Pf. St.). Erst 1836, also erst nach 21 Jahren, wurde die Ziffer, welche das Kriegsjahr 1815 gebracht, überstiegen: 53,293979 Pf. St. Dies war aber eine in jeder Beziehung ungewöhnliche Summe, denn die nächsten sieben Jahre blieben unter dem Betrage von 1836. Nicht früher als 1844 gelangte man auf 58½ Mill. (58,584292). So nach dem wirklichen Werthe. Die Menge der ausgeführten Waaren stieg allerdings rascher. Diese Menge (Quantität) läßt sich erkennen, wenn wir den Betrag der officiellen Werthe der Ausfuhr gegenüber dem wirklichen Werthe ins Auge fassen, bei welcher ersterm nämlich die Werthabschätzung auf Grundlage eines alten, unabänderlich festgehaltenen Tarifs erfolgt. Danach finden wir die Ausfuhr britischer Erzeugnisse 1805 mit 23,376941 Pf. St. officiellen Werthes vorgemerkt und (während der Kriegszeiten) 1815 bis auf 42,880817 gestiegen. Das Jahr 1816 brachte einen Rückgang auf 35,714681, 1818 ein Anwachsen auf 42,702068, 1822 ein solches auf 44,242535 und 1824 auf 48,730467. Erst 1830 gelangte man auf einen Nominalbetrag von mehr als 60, 1834 auf 73, 1835 auf 78 und 1836 auf 85 Mill. Das Jahr 1840 wies über 102, 1844 über 131 Mill. nach.

Vergleicht man die Ziffern des officiellen mit denen des wirklichen Werthes, so bekommt man zugleich eine Andeutung, in welchem Maße die Fabrikzeugnisse durch Verbesserungen in der Fabrikationsweise wohlfeiler geworden sein müssen. Die wirklichen Werthe entfernten sich immer mehr von den officiellen, und dies in der Gesamtsumme der Ausfuhr, unter der sich doch auch manche Gegenstände befanden, die dem Fabrikwesen gar nicht angehörten, folglich auch nicht durch derartige Umgestaltungen billiger geworden waren.

Unterdessen hatten die handelsökonomischen Lehren Adam Smith's (besonders durch die lichtvolle Darstellung derselben von J. B. Say) unter den Gebildeten ungemein viele Anhänger gefunden. Das frühere Prohibitiv-, dann das Schutzzollsystem ward in der öffentlichen Meinung stark untergraben. In Deutschland zwar versuchte es Friedrich List zu Ende der dreißiger und zu Anfang der vierziger Jahre nicht ohne Erfolg, das letzte der genannten Systeme als das der nationalen Industrie allein Heil bringende darzustellen. Allein jener Erfolg konnte nur ein sehr vorübergehender sein. Die Fabrikanten mußten allmählich zu der Überzeugung gelangen, daß ihre sehr weit gehenden Forderungen, wenigstens im vollen Umfang, thatsächlich nicht bewilligt würden, daß sie sich also selbst helfen müßten vermittelst verbesserter Fabrikationsweise. Doch sind die Schutzzölle nur in wenigen Staaten, wie in England und der Schweiz, grundsätzlich aufgegeben; in den meisten andern finden wir sie nur ermäßigt, wie in Frankreich, oder doch nicht so hoch gestellt, als ein Theil der Fabrikanten fordert, wie im Zollvereine.



Seit etwas mehr als einem Jahrzehnd ist nun eine neue Gestaltung eingetreten. Sie übte bereits einen ungeheuern Einfluß auf Entwicklung und Ausbreitung des Fabrikwesens aus, als man noch lange gar nicht ahnte, daß sie irgendeine Einwirkung auf die gedachten Verhältnisse äußern könne. Wir meinen die großen Goldfunde in Californien und Australien. Sie riefen mittelbar eine ungemaine Steigerung der Nachfrage nach Waaren hervor, veranlaßten damit eine gewaltige Vermehrung der Fabrikation, wirkten aber auch vielfach überreizend, was dann zu mercantillischen und kommerziellen Krisen führen mußte. Daß das Auffinden eines sogenannten Edelmetalls in früher nie vorgekommenen ungeheuern Mengen ein Sinken des Geldwerths bewirken werde, ward von manchen behauptet; aber niemand konnte sich anfangs klar machen, wie und auf welche Weise diese Entwerthung erfolge. Da man sah, daß das Silber (dessen Produktionsquantum sich gegen früher beiläufig gleich blieb) im Marktpreise gegen das sich so stark vermehrende Gold nur wenig herabging, so wurde vielfach behauptet, daß eine Veränderung durch jene Erscheinung überhaupt gar nicht eingetreten sei. Und dies ward behauptet, während jeder Einzelne in seinem eigenen Hauswesen, oft in höchst empfindlicher Weise, längst wahrnahm, daß er mit den ihm früher genügenden Beträgen bei weitem nicht mehr ausreiche, obgleich in seiner Lebensweise keine Änderung erfolgt war. Die Thatsache lag unbestreitbar vor. Allein nun sollten alle möglichen Dinge die Veranlassung sein, nur das Nächstliegende, die wirkliche Hauptursache, die Goldfunde, wollte man als solche Ursache durchaus nicht gelten lassen.

Thatsächlich konnte und kann auch künftig die Entwerthung des Geldes auf gar keine andere Weise erfolgen als durch Vermehrung der Nachfrage nach Waaren und andern Gütern. Der Goldwäscher, der unter andern Verhältnissen kaum einen kümmerlichen Tagelohn erworben hätte, gelangt durch glückliche Funde in den Besitz eines für ihn ungeheuern Geldwerths. Mögen auch die meisten seiner Genossen bei der nämlichen Arbeit kaum so viel verdienen, um kümmerlich wie zuvor ihr Leben zu fristen, er, der Glückliche, ist im Falle, sich nun Genüsse zu erkaufen, auf die er sonst immer verzichten mußte. Und unter den Tausenden, die ohne besondern Erfolg nach dem Edelmetall suchen, sind doch immerhin Hunderte von Glücklichen. Die leichte Art des Gewinns und die ganze frühere Lebensweise der meisten Goldgräber reizt sie, in toller Verschwendung sich sofort Genüsse zu verschaffen. Daher die Vermehrung der Nachfrage, daher die Steigerung der Preise. Nirgends in der Welt gewahren wir ein so plötzliches und ungeheueres Emporschnellen dieser Preise wie in den Goldfundländern Australien und Californien. Der Gewinn der Waarenhändler ist unter solchen Verhältnissen oft enorm. Dies steigert nun auch ihre Bestellungen, ihre Nachfragen oft ins Schwindelhaftste, zum Überstürzen. Ein zeitweises Überführen der Märkte, ein Verschleudern der Vorräthe von dem um Zahlung gedrängten Speculanten, eine Menge von Fallimenten, eine weitausgedehnte Handelskrise sind unabwendbare Folgen. Gerade solche Umschläge kommen am meisten und am erschütterndsten in jenen Goldländern vor.<sup>3)</sup> So folgt hier eine Krise auf die andere; ein irgends stabiles Verhältniß in den Preisen ist un möglich. Heute Bettler, in sechs Monaten reich; in einem andern Halbjahre wieder Bettler, das sind dort gewöhnliche Erscheinungen. Das Meiste wird zum Hazardspiel. So wissen wir, außer von Californien, namentlich auch von Südastralien, daß eine Preisrevolution auf die andere folgt, abwechselnd emporschnellend und herabstürzend.

Dieses Verhältniß wirkt naturgemäß auf die ganze cultivirte Welt, die als solche ökonomisch verbunden ist. Je mehr der Bewegungskreis sich erweitert, desto mehr mindert sich die Erschütterung. Darum war denn auch die Krise von 1857, eine Industrie- und Handelskrise, wie die Welt bis dahin noch nie eine gleiche gesehen, in Amerika und Australien (wenn auch im letztern etwas später zum Ausbruche gekommen) am heftigsten, noch weit erschütternder als in Europa. Und so wird es sich auch in Zukunft wiederholen, solange die Verhältnisse die gleichen bleiben.

Bei der wahrhaft ungeheuern Einwirkung der berührten Verhältnisse auf das Emporblühen des Fabrikwesens glaubten wir zunächst auf die vorstehende Erörterung eingehen zu sollen. Fassen wir nun einige Hauptziffern der Zollisten ins Auge, welche wesentlich den Aufschwung der Industrie andeuten. Die Bevölkerung des britischen Australien betrug im Jahre 1850 ungefähr 450000 Menschen und hob sich 1858 (größtentheils insolge der Goldfunde) auf 1,100000. In ganz anderm Verhältniß vermehrte sich aber die Einfuhr britischer Waaren

<sup>3)</sup> Es ist in hohem Grade bezeichnend und belehrend, die ungeheuern Preisschwankungen ins Auge zu fassen, welche sich in Californien nach dem Beginn der Goldfunde einstellten. S. darüber meine (anonym erschienene) Schrift: Die Geld- und Creditkrise und die jetzige Geschäftslage (Zürich 1858).

in Australien. Im Jahre 1849 betrug dieselbe 2,080469 Pf. St., 1851 2,807356, 1852 4,222205 und 1853 finden wir die Ziffer auf 14,513700 Pf. St. emporgeschwindelt. Dann begann eine Verminderung: 1854 11,931352, hierauf eigentlicher Rückschlag, doch keineswegs wieder zur ursprünglichen Ziffer herab: 1855 6,278966, und nun neues Steigen: 1856 9,912575, 1857 11,626146.

Sehr deutlich zeigte sich die Vergrößerung der Nachfrage an der vermehrten Gesamtsumme der Ausfuhr britischer Producte, zumeist Fabrikate. Im Jahre 1847 betrug diese Gesamtsumme (fast gleich der von 1844) nach dem wirklichen Werthe 58,842377 Pf. St. Im nächsten Jahre erfolgte sogar ein Rückgang auf 52,849445 Pf. St. Doch schon 1849 begannen die Goldfunde sich fühlbar zu machen. Die Ziffer stieg auf den bis dahin unerhörten Betrag von 63,596025, im nächsten Jahre auf 71,367885; das Jahr 1853 wies sogar 98,933781 Pf. St. nach; 1854 und 1855 ergaben ein Schwanken, um dann das Jahr 1856 mit 115,826948, 1857 mit mehr als 122 und 1858, trotz der Handelskrise, mit 116  $\frac{1}{2}$ , endlich 1859 sogar mit mehr als 130 Mill. (130,440427 Pf. St.) erscheinen zu lassen. In der vergleichsweise so kurzen Zeit seit dem Beginne der Goldfunde (1848 in Californien, 1851 in Australien) hat sich also der wirkliche Werth der britischen Ausfuhr mehr als verdoppelt, eine Erscheinung, zu der wir vergeblich nach einem früheren Seitenstück suchen.

Eine solche ungeheuere Vermehrung der Production, und zwar vor allem der Fabrikproduction, ist zu wichtig, als daß wir nicht auch noch einen Zweifel, der sich aufdrängen mag, beleuchten sollten. Man wird fragen: Sind wirklich die Goldfunde Ursache eines Sinkens des Geldwerths, eines Sinkens, das gerade so wie sonst ein Wohlfeilerwerden der Waaren wirken und deren Consumtion dadurch vermehren muß, während nominell doch die Preise steigen?

Man wird zugeben, daß ein directer Beweis nicht herzustellen ist, auch wenn unsere Ansicht noch so richtig wäre. Dagegen halten wir die Führung eines indirecten Beweises für möglich.

In den sieben Jahren 1851 bis Ende 1857 betrug die Einfuhr von Edelmetallen (Gold und Silber zusammen genommen) in Großbritannien 138,856000, die Ausfuhr 104,538311 Pf. St. Dies ergibt für Großbritannien allein eine Vermehrung der vorhandenen Edelmetalle um 34,328000 Pf. St. Sollte eine solche große Vermehrung von 229 Mill. Thlr. in einem einzigen Staate innerhalb einer so kurzen Zeitfrist ganz ohne Wirkung auf alle Geldwerthverhältnisse bleiben? Das ist von vornherein undenkbar. Ebenso wird die Einfuhr von Edelmetallen in Frankreich in den neun Jahren 1850 bis Ende 1858 auf 4216, die Ausfuhr auf 2859 Mill. Fr. berechnet, wonach sich auch in diesem Lande eine Vermehrung, sogar von mehr als 362 Mill. Thlr. herausstellt. Sollte auch hier diese Veränderung ohne alle Wirkung geblieben sein? Undenkbar!

Eine andere statistische Thatsache spricht noch deutlicher. Wie schon erwähnt, werden in vielen Staaten die Zolllisten derart geführt, daß der Geldwerth des Waarenverkehrs auf zwei verschiedene Arten berechnet wird: einmal nach einem für inimer unabänderlichen Tarife (wie man einen solchen Tarif z. B. für Frankreich im Jahre 1826 aufgestellt hat, nach Maßgabe der damaligen Waarenpreise). Da die Preise im Laufe der Zeit großen Schwankungen unterliegen, so findet daneben eine zweite Abschätzung statt, auf Grundlage der wirklichen Preise in jeder Zeit. Das erste bezeichnet man, wie oben schon angedeutet, als den officiellen, das letzte als den wirklichen Werth. Nun müßten, unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen, die Verbesserungen in der Mechanik, die fortwährend weiter gehenden Vervollkommnungen im Fabrikwesen ein Herabgehen der Preise erwirken. So ergab es sich denn auch in Wirklichkeit, und dieses Verhältniß dauerte fort bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine andere Einwirkung in entgegengesetzter Richtung eintrat, genau bis zu dem Jahre, in welchem die californischen Goldfunde in Europa sich fühlbar machen konnten. Alle Waaren nach dem Tarif von 1827 zu 100, als Normalzahl, angenommen, war der wirkliche Werth derselben im Jahre 1847 auf 91,8 Proc., 1848 sogar auf 86 Proc. herabgegangen. Im ebengenannten Jahre erfolgten die ersten californischen Goldfunde; sogleich stiegen 1849 die wirklichen Werthe auf 91,2 Proc. der Normalzahl; 1850 schon auf 96,4, 1851 mit der Rückschwankung auf 95,8 Proc. Dann neues gewaltiges Steigen; schon 1852 ist die Normalzahl überschritten; die Ziffer des wirklichen Werthes stellt sich auf 101 Proc., 1853 auf 112,8, 1854 auf 119, 1856 sogar auf 130. Also trotz der nie fehlenden Schwankungen im einzelnen dennoch ein Steigen der Preise im ganzen, und zwar ein Steigen, das in 10 Jahren 41,61 Proc. betrug. Mit andern Worten: im Jahre 1856 konnte man um 141 Fr. 61 Cent. nicht mehr Waaren aller Art kaufen als 1847 um 100 Fr. Die große Krise, die Begleiterin solchen schwindelhaften Emporschneklens, mußte

selbstverständlich einen Rückschlag hervorbringen, allein dieser Rückschlag, selbst in Verbindung mit der Erschöpfung, die sich unter normalen Verhältnissen nach jedem Kriege einstellt, und die nach dem kostspieligen Krimfeldzuge besonders zu gewärtigen war, reichte nicht einmal aus, auch nur vorübergehend auf die Normalzahl von 100 zurückzukommen; das Auserste war, daß die Preise immer noch um 20 Proc., also ein Fünftel, höher blieben, als sie zehn Jahre zuvor standen. 4)

Die Folgezeit wird ohne Zweifel die Wiederholung einer Erscheinung bringen, welche sich in den ersten Jahrhunderten nach der Entdeckung Amerikas einstellte: fortwährende starke Schwankungen der Preise, und zwar bald in steigender, bald in sinkender Richtung; in längern Perioden jedoch immer so, daß, was anfangs der höchste oder der Theuerungspreis war, in dem nächsten Zeitraum etwa den Mittelpreis bildet; also permanentes Steigen im ganzen, Sinken des Geldwerths. 5)

Wie dem sei, da die massenhaften Goldfunde fortbauern und die Goldwährung in den meisten Ländern beibehalten oder sogar neu eingeführt wird (was wir freilich aus anderweiten Gründen keineswegs für zweckmäßig halten), so wirkt das Mittel fort, welches mehr als alles andere zu der außerordentlichen Steigerung der Nachfrage nach Waaren während des letzten Jahrzehnds beitrug. Würde schon die gewöhnliche Entwicklung der Verhältnisse eine weitere Ausbreitung des Fabrikwesens herbeiführen, so können wir eine mächtige Erweiterung desselben für die Zukunft um so mehr erwarten, als jener gewaltige Hebel der Goldfunde fortwirkt. An Überflürzungen und dann an einzelnen Stockungen, Rückschlägen und Krisen wird es freilich auch nicht fehlen, um so weniger, als die finanzielle Revolution, welche Folge der Geldentwerthung ist, zugleich jeder abenteuerlichen Politik, zwar nur in mittelbarer Weise, gleichwol mächtig dient. (Nach unserer Ansicht hätte Napoleon III. die ungeheuern Summen, welche unter seiner Herrschaft in Frankreich bereits verbraucht wurden, weitaus nicht aufstreiken können ohne das gleichzeitige Eintreten der gewaltigen Umwälzung in den Geldverhältnissen.)

Während wir aber eine noch viel weiter gehende Entwicklung des Fabrikwesens als die bisherige für die Zukunft erwarten, hat dieses Fabrikwesen jetzt schon eine kolossale Ausdehnung gewonnen. Fehlt es auch noch gar sehr an genügenden Materialien zur Herstellung einer vollständigen Fabrikstatistik (zu einem Werke, das in sehr verschiedenartigen Beziehungen von hohem praktischen wie theoretischen Werthe sein würde), so mögen doch wenigstens einige statistische Notizen hier eingeschaltet werden, obwohl dieselben höchst unvollständig sind und darum nur ein schwaches Bild geben können.

In Großbritannien hatten schon im Jahre 1856 die Fabriken in einigen Hauptindustriestweigen nachbemerkten Umfang:

Fabriken in	Zahl der Fabriken.	Arbeiterzahl.	Geldwerth der Ausfuhr.
Baumwolle	2210	379213	38,280000 Pf. St.
Wolle	2030	166885	12,400000 " "
Lein und Hanf	417	80262	6,280000 " "
Seide	460	56137	2,960000 " "

Zusammen in vier Zweigen 5117 682497 59,920000 Pf. St.

Im Jahre 1850 waren es erst 4600 596082 44,320000 " "

Dabei darf nicht übersehen werden, daß weitaus der größte Theil der Production im Inlande, also in Großbritannien selbst consumirt wird, die Ausfuhr also nur den kleinern Theil der Fabrikzeugnisse angeben kann. Aus einem wenn auch etwas ältern Parlamentsberichte schalten wir nachstehende Notiz ein. Die Altersverhältnisse der Arbeiter waren 1850, verglichen mit 1835, in den Fabriken obiger Art:

4) S. mein Handbuch der vergleichenden Statistik (zweite Auflage), S. 82.

5) Da Gold und Silber gemeinsam als Werthmesser dienen, und zwar in vielen Ländern nach einem gesetzlich fixirten Verhältniß (Staaten mit Doppelwährung), so ward auch der Werth des Silbers und zwar künstlich herabgedrückt. Bekanntlich hat man mehrfach die Behauptung aufgestellt, „nicht das Gold sei im Werthe gesunken, sondern das Silber sei im Preise gestiegen“, daher rühre der Unterschied (den man schließlich doch nicht mehr bestreiten konnte und der jetzt etwa 3 Proc. beträgt.) Doch weit entfernt hiervon ergibt sich aus den von uns ausgeführten Thatsachen, daß jene Differenz von 3 Proc. weitaus nur den kleinsten Theil des wirklichen Sinkens des Geldwerths bezeichnet. (Übrigens sind wir für Silber-, nicht für Goldwährung, weil bei der ersten die Erschütterungen in den ökonomischen Verhältnissen, wenn auch keineswegs abgewendet, doch gemildert und verringert werden, besonders nach vollendetem Ausströmen des Silbergeldes aus den Ländern mit Doppelwährung.)

	1855.	1850.
Knaben unter 13 Jahren . . . . .	27715	21137
Mädchen „ „ „ . . . . .	28378	19638
Frauen über „ „ . . . . .	167130	329577
Jünglinge zwischen 13 und 18 Jahren . . . . .	47768	67864
Männer über 18 Jahre . . . . .	82336	157866
	<u>353327</u>	<u>596082</u>

Es ist bemerkenswerth, wie in England, trotz der großen Vermehrung der Arbeitermenge, die Zahl der verwendeten Kinder sich verminderte (indem man ihre Arbeit möglichst durch Maschinenarbeit ersetzte), und wie hinwieder weit mehr Frauen Beschäftigung fanden.

In Frankreich ergaben sich bei der Volkszählung von 1851 folgende Zahlen in den Fabriken (der Groöindustrie) von Geweben (Baumwolle, Wolle, Lein, Hanf, Seide, Haare u. dgl.): Eigenthümer (Meister, maltres) 61420, Gehülfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter 431380, zusammen erwachsene männliche Arbeiter 492800. Die gesammte Groöindustrie (einschließlich Bearbeitung der Metalle) umfaöte 124133 Eigenthümer und 675670 Gehülfen und Lehrlinge, zusammen 799803 Arbeiter. (Der kleinen Industrie und dem Handel wurden dagegen zugerechnet: 1,548334 Meister und 1,434224 Gehülfen und Lehrlinge, zusammen 2,982558 erwachsene männliche Einwohner.)

In Preußen kamen bei der Zählung von 1852 auf die über 14 Jahre alte männliche Bevölkerung 1,679386 Gewerbetreibende; hiervon waren 1,008365 Handwerker, 671021 aber im Fabrikwesen (im weitesten Sinne des Wortes) Beschäftigte. Eigentliche Fabrikarbeiter zählte man 321953, darunter 21369 Kinder unter 14 Jahren.

In Baiern zählte man 1847 in den Hauptfabrikationszweigen 3097 Etablissements mit 39720 Arbeitern, wovon 2728 unter 14 Jahren.

Sachsen (das Königreich) umfaöte 1855 133 Baumwollspinnereien mit 11420 Arbeitern, worunter 2427 Kinder.

In der Schweiz hatte der Canton Zürich (1850 mit 250134 Einwohnern) bei einer 1858 erfolgten Erhebung unter andern folgende Fabriken:

	Arbeiter unter 16 Jahren.		Arbeiter über 16 Jahre.		NB. 6)	Zusammen 7)	Arbeiter außer den Fabriken
	männl.	weibl.	männl.	weibl.			
79 Baumwollspinnereien mit	942	725	2202	1923	147	5859 7)	174
6 mechanischen Baumwollwebereien	21	76	194	459	36	478	14
13 Rattunbrudereien und Rothfärbereien	243	183	561	241	101	1901	18
4 Wollspinnereien und Webereien	46	30	133	70	6	285	98
30 Fabriken in Seide	297	459	826	1050	67	2686	2031
182 Fabriken in fünf Zweigen mit	1549	1473	3916	3743	357	10604	2335

Es deuten diese Notizen an, wie groß die Menge der Menschen, die bereits jetzt schon von dem immer weiter sich ausbreitenden Fabrikwesen leben, und welche hohe Wichtigkeit daher alle hier einschlagenden Fragen besitzen.

II. Die Hauptgegensätze und der Kampf zwischen Handwerk und Fabrik. Wir haben oben schon angeführt, daß der Hauptunterschied zwischen beiden in der Verwerfung oder der Durchführung des Grundsatzes der Theilung der Arbeit in den einzelnen Gewerben selbst (also nicht bloß nach außen) beruht. Alles andere, was als Merkmal angegeben wird, ist entweder untergeordnet, meist bloße Consequenz, oder es ist sogar unrichtig. Stellt man die Frage in dieser Weise, so wird man kaum zweifeln können, warum, wo immer der Kampf zwischen beiden Productionsformen beginnt, der Sieg den Fabriken verbleibt. Es fragt sich nicht, welches der beiden Systeme man vorziehen möchte; die ökonomische und sociale Entwicklung schreitet eben voran. Gewaltthames Eingreifen zu Gunsten des Handwerks wird schließlich immer ganz vergeblich sein, um so mehr, als derartige Versuche nur in höchst beschränkten Gebieten austauschen können, der Verkehr aber täglich größere Ausdehnung erlangt und somit die Zufuhr fremder Erzeugnisse erleichtert wird. Auch ist es ein täuschender Trost, wenn man behaupten will: das Handwerk höre nicht auf, und es werde immer mehr Klein- als Groß-

6) Frauen, welche kleine Kinder zu versorgen haben und eigens gezählt sind.

7) Die Gesamtzahl weicht etwas ab von den Specialangaben.

betriebe geben. Allerdings werden sich einzelne Handwerks-Geschäfte erhalten, aber nur solche, welche lokal, individuell oder auf Einzelreparaturen und Flickereien berechnet sind; sonach die ihrem inneren Wesen nach am wenigsten bedeutenden. Bekannt ist der weitere Trostgrund: die Maschinen machen die Menschen nicht brotlos, da sie zu einer Steigerung der Konsumtion führen, welche im gleichen Industriezweige sogar noch eine Vermehrung der benötigten Arbeiterzahl veranlaßt. Diese Vermehrung ist in vielen (nicht in allen) Fällen richtig; sie tritt aber nicht augenblicklich, sondern erst nach längerer Zeit ein, und — was das Entscheidende für die Einzelnen — es sind nicht immer die von der Veränderung unmittelbar Betroffenen, welche bei umgestaltetem Betriebe wieder beschäftigt werden können. Es beruht darum auf einem völligen Miskennen der tatsächlichen Verhältnisse, wenn man über alle beschäffigen Klagen mit der Theorie hinweg zu kommen sucht: diese Leute werden sich schlimmstenfalls einer andern Arbeit zuwenden. Gerade die zur Ergreifung eines neuen Betriebes am wenigsten befähigten und geeigneten Leute werden zuerst brotlos, sie, die also ihrem ganzen Wesen nach am mindesten geeignet sind, auf solchen industriellen Gebieten fortzukommen, die ihnen bis dahin völlig fremd waren. Der Fortschritt der Industrie, innig verbunden mit der fortschreitenden Entwicklung der ganzen Menschheit, soll und kann nicht aufgehalten werden. Aber es gibt selbst auf industriellen Gebieten fast keinen Fortschritt ohne Opfer. Es beruht auf Täuschung oder Unwahrheit, wenn man die Noth kurzweg abstreiten will, welche infolge der Umgestaltungen im Gewerbetwesen oft genug über ganze Klassen von Menschen hereinbricht. Es ist, wie wenn nach einem blutig erkanften Sieg auf einem Schlachtfelde die Schmerzen der Verwundeten und der Grund des Wehklagens der Ältern und Bräute der Gefallenen hinweggeleugnet werden wollten.

So finden wir es denn natürlich, daß die in ihrem Lebensunterhalt Gefährdeten das Hineinbrechen der Neuern abzuwenden suchen; wie wir es hinwiederum ebenso natürlich finden, daß zuletzt dennoch nicht das particuläre, sondern das höhere und allgemeinere Interesse entscheidet.

Die Jahre 1848 und 1849, welche so viele wohlbegründete Hoffnungen ansahen, riefen nebenbei allerdings auch, als Folgen der unbehaglichen Lage zahlloser Gewerbetreibender, höchst unangemessene Anforderungen aus diesem Stande hervor. Es wurden solche Anforderungen in einer Ausdehnung laut und auf eine Weise, welche den Nationalökonomien nicht selten mit Staunen, oft mit Widerwillen erfüllen mußten; häufig aber machte sich doch das Gefühl des Mitleids geltend mit der wahrhaft beslagendwerthen Lage, in welche sich ganze Klassen der Bevölkerung unzweifelhaft befanden. In keiner Epoche der Neuzeit hatte das Gewerbe so große Anstrengungen gemacht wie damals, um seine ökonomischen Interessen zu wahren. Es war ein auffallendes Streben, in einer Periode gewaltigen politischen Vorandrängens gewerblich Rückschritte zu erlangen und zu ökonomisch bereits überwundenen Standpunkten zurückzukehren und darauf zu verharren. Wir verweilen darum ein paar Augenblicke wenigstens bei einigen Vorkommnissen aus jener Zeit.

Während man in Frankreich die Thorheit der Errichtung von Nationalwerkstätten beging, sahen sich in Deutschland namentlich das Vorparlament, der Fünfzigerausschuß und die Nationalversammlung mit den mannichfachen, oft sich gegenseitig widersprechenden und gegenseitig aufhebenden Petitionen und Vorschlägen bestürmt. Die Ausschussberichte darüber enthalten zwar nirgends eine erschöpfende Besprechung der Frage, wol aber manche Einzelbeleuchtungen, die nirgends besser gegeben wurden. Da die Arbeiten der gedachten Ausschüsse, an sich schon nicht nach Verdienst beachtet in jener Zeit politischer Stürme, seitdem gleichsam ganz vergessen sind, so mag es geeignet erscheinen, wenigstens auf einige Punkte kurz zurückzukommen.

Zu denen, welche am eindringlichsten ihre Noth schilderten, gehörten Weber und Spinner, namentlich in Schlessien. Und in Wirklichkeit war deren Elend unzweifelhaft und entsetzlich. Überhaupt wird immer die härteste Bedrängniß in denjenigen Fällen eintreten, in welchen das Handwerk unter Festhaltung an der alten Form der Production bloß durch Verminderung seiner Arbeitslöhne gegen die Fabrikation beharrlich anzukämpfen sucht. Die neue Erzeugungsart wird immer erdrückender werden. Es gibt da kein anderes Mittel als das Verlassen der alten Arbeitsweise und Aneignen der neuen oder Ergreifen einer ganz andern Beschäftigung. Wenn (nach Tooke) in manchen schottischen Spinnereien ein Mann bis 2000 Spindeln besorgt, so ist es augenscheinlich, daß er einen sehr hohen Wochenlohn verdienen, und daß doch kein Handspinner, selbst bei der allerkärglichsten Bezahlung, neben ihm bestehen

kann.<sup>8)</sup> In allen derartigen Fällen ist, wo immer an sich thunlich, das Beispiel der Tuchmacher von St.-Lambrecht (in der bairischen Rheinpfalz) nachzuahmen, welche sich vereinigten, um auf gemeinsame Rechnung die neuesten Maschinen anzuschaffen, die sie nun mit allem Erfolge gemeinsam benutzen. Freilich gehört dazu immer einige Kapitaleinlage von jedem Theilhabenden und ein schon etwas höherer Grad von Intelligenz. Zudem gibt es sehr viele Geschäfte, bei denen solche gemeinsame Benutzung der Einrichtung unthunlich ist.

In dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses der Deutschen Nationalversammlung über die oben erwähnten Eingaben der Spinner und Weber, erkattet am 12. März 1849, ward sehr richtig die Unmöglichkeit hervorgehoben, durch immer weiter gehende Herabsetzung des Arbeitslohns den Maschinen Concurrenz zu machen. „Eine Industrie, die nur in der äusersten Erniedrigung der Arbeitslöhne die Möglichkeit der Concurrenz zu finden vermag, hört auf, ein Segen für ein Land zu sein. Die Unternehmer wie die Arbeiter verarmen, und je mehr die Verarmung vorschreitet, desto mehr geht auch das Fabrikat zurück, wird schlechter, unsolider und immermehr von den Käufern zurückgewiesen. Wo der Drang nach Vervollkommenung aufhört, da hat der Verfall schon angefangen. Dennoch erblicken die Vetenten in Zurückführung in den frühern Stand den einzigen Ausweg aus ihrer jetzigen drückenden Lage. Sie erinnern sich nur der Zeit, in der es ihnen nicht an Beschäftigung fehlte und sie so viel verdienten, daß sie ihre einfachen Bedürfnisse damit befriedigen konnten; sie betrachten bloß ihre eigene verschlechterte Lage, nicht aber den Umschwung aller Dinge und Zustände, und daß, während sie der Armuth entgegengegangen, eine bei weitem größere Zahl in Wohlstand gekommen ist. . . Man erblickt in der Concurrenz der Maschinen mit der Menschenkraft den Grund alles Übels und klagt besonders die Spinnmaschinen an. Zu verkennen ist es nicht, daß mit Einführung der Maschinen alle Arbeitsverhältnisse sich verändert haben; diejenigen aber, die sich derselben bemächtigt oder untergeordnet, haben jedenfalls besser für die Industrie gesorgt und wohlthätiger auf das Allgemeine eingewirkt als diejenigen, welche sich in Opposition dagegen setzten. . . Jede neue Erwerbsquelle ruft wieder andere hervor und vergrößert den Kreis der Gewerbitätigkeit. Ob es besser sein würde, wenn Maschinen nie hervorgerufen worden wären, um Menschenkräfte zu ersetzen, würde eine müßige Untersuchung sein. Sie sind da, und es fragt sich also bloß, ob wir uns derselben mit bemächtigen oder sie unsern Nachbarn allein überlassen sollen und können. Eine Concurrenz der Handarbeit mit den Maschinen ist selten möglich, bei der Spinneret ist sie erwiesen eine Unmöglichkeit. Schon im Jahre 1818 leistete die Spinnmaschine in England 120mal soviel als das Handspinnrad, und jetzt (1849) nimmt man an, daß ein Arbeiter mit Hülfe der Maschine 500mal soviel liefern kann, als ein Handspinner zu spinnen im Stande ist. Alle Hände Englands würden nicht ausreichen, das Garnquantum zu beschaffen, welches jetzt von 15 Mill. Spindeln geliefert wird. . . Kommt nun zu der Billigkeit die weitere Empfehlung größerer Vollkommenheit, sodas der Faden, den das Handspinnrad liefert, gar keinen Vergleich aushalten kann mit dem Producte der Maschinen, so läßt sich nicht bezweifeln, daß sich die (Fort-)Beschäftigung des Spinnrads nur dadurch erzwingen ließe, daß man seine Production ganz und gar der Concurrenz mit dem Maschinengarn zu entziehen vermöchte, was nur durch eine hermetische Grenzabsperrung möglich wäre. Das hieße nichts weniger, als zu Gunsten des Spinnrads Industrie und Handel vernichten, und um einigen tausend Menschen dadurch ein kärgliches Brot zu verschaffen, die zehnfache Zahl brotlos machen, welche mittel- und unmittelbar durch die Maschinenindustrie und den davon abhängigen Handel dasselbe erwirbt.“

In gleicher Weise kamen zahlreiche Beschwerden von Tuchmachern an die Deutsche Nationalversammlung. In einer derselben wurde hervorgehoben, wie in einer bairischen Stadt, in welcher früher 64 Tuchmachermelster beschäftigt gewesen, diese sämmtlich bis auf drei dem Handarbeiterstande zugefallen seien. Und doch ist die Wollverarbeitung allerdings ein ursprünglich in Deutschland emporgekommener Industriezweig. Schon im Mittelalter hatte sie eine große Bedeutung erlangt und lieferte dem hanseatischen Handel die wichtigsten Ausfuhrartikel nach Frankreich, England, Scandinavien, dem Orient und Rußland. Allein erst durch Anwendung der Spinnmaschinen, deren erste 1799 in Waldburg in Sachsen aufgestellt wurde, und die dann am Rhein Eingang fanden, erhielt die deutsche Wollmanufaktur eine

8) Nach Looke war der Wochenlohn eines Arbeiters, der 1500—2000 Spindeln besorgte, 35 Schill.; in Fabriken mit ältern Maschinen und einer Besorgung von nur 800 Spindeln durch den Mann betrug der Wochenlohn bloß 20 Schill. Vor 35 Jahren wurden bei den damals noch weniger vervollkommeneten Einrichtungen für die Besorgung von 150 feinen Spindeln 12 Schill. bezahlt.

kräftige Unterstützung. Die Gesammtproduction der preussischen Tuchfabriken ward schon 1849 auf 550 — 600000, jene der sächsischen Fabriken auf 150 — 160000 Stücke geschätzt. In dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die erwähnten Eingaben ward unter anderm hervorgehoben: „Man will die Maschinen verbannen oder eine Grenze ziehen, damit ein Tuchmachermeister oder Fabrikant nicht über eine beschränkte Anzahl Stühle hinaus haben dürfe, d. h. man will das Kleine nicht groß werden lassen! Solche Bestimmung zu treffen ist möglich; wird man aber auch eine Grenze ziehen können, unter die hinab es nicht klein werden, vielleicht gar verschwinden dürfte?“

In mehrfacher Beziehung besonders beachtenswerth waren die Vorstellungen der Rattundrucker und Formenstecher, und die Prüfung ihrer Eingabe warf verschiedene neue Schlaglichter auf einige gewerbliche Fragen. Die Wiege der Rattundruckerei ist Augsburg, wo 1720 die erste Rattunfabrik in Deutschland gegründet ward. Die Druckerei erlangte dann, besonders seit Schule 1759 begonnen, die sogenannten augsburger Zige zu verfertigen, einen hohen Aufschwung. Im übrigen Deutschland beschränkte sich der Rattundruck noch im Jahre 1792 auf wenige Städte, verbreitete sich dann auch nur wenig bis 1806. Zur Zeit der Napoleonischen Continentialsperre ward derselbe besonders in Sachsen eingebürgert; 1812 zählte man in diesem Lande 52 Druckereien, die zusammen 900 Drucktische beschäftigten. Nach Aufhebung der Continentialsperre strömten aber englische Waaren nach Deutschland und die sächsischen vermochten deren Wettbewerb nur theilweise zu bestehen. Schon 1818 sank die Zahl der dortigen Drucktische auf 700, 1826 auf 650, 1832 aber auf 480 (in 27 Druckereien.) Außer den immer wiederkehrenden allgemeinen Dingen beschwerten sich nun die Wittsteller namentlich darüber, daß in vielen Fabriken zu viele Lehrlinge angenommen und daß in andern Werkstätten nichtgelernte Arbeiter, sogar Frauenpersonen verwendet würden. Der erste dieser Beschwerdepunkte erwies sich allerdings in der Weise begründet, daß z. B. in Frankenberg in Sachsen auf 96 Drucker nicht weniger als 72 Lehrlinge kamen. Aber gerade dieses Mißverhältniß war durch den Mangel voller Gewerbefreiheit veranlaßt! Die Gesuchsteller selbst erörterten: man richte sich, um billig verkaufen zu können, nur auf solche Druckartikel ein, welche durch Lehrlinge ausgeführt zu werden vermöchten; später seien die aus der Lehre Getretenen genöthigt, um halben oder Zweidrittelslohn zu arbeiten. Anderwärts, wie in Augsburg und in ganz Oesterreich, beschäftige man statt der Drucker Frauen, „die billiger arbeiten können und wesentlich dazu beitragen, die schlimmste Lage der Drucker zu vermehrten, nicht allein dadurch, daß sie diese verdrängen, sondern auch dadurch, daß alle Artikel, welche viel Handarbeit erfordern, sich nach solchen Fabriken hinziehen, die durch Beschäftigung von Frauen in den Stand gesetzt sind, billiger verkaufen zu können“. Mit Recht hob daher ein (von Moriz Mohl verfaßtes) Minoritätsräthen des volkswirtschaftlichen Ausschusses (gegenüber dem hierin mehr schwankenden Majoritätsberichte Degenkolb's) hervor: die Unzahl von Lehrlingen in preussischen und sächsischen Rattundruckereien rühre gerade daher, daß man in diesen norddeutschen Fabriken die Frauennarbeit ausschleße. In Augsburg, wo sich das gedachte Geschäft zuerst entwickelte, gebe es gar keine Druckerlehrlinge, sondern nur Drucker und Druckerinnen (Frauen und Mädchen). „Da der Handdruck eine nicht sehr anstrengende Arbeit ist und es bei demselben vorzüglich auf Pünktlichkeit ankommt, so leisten in demselben die Frauen und Mädchen nicht selten soviel und mehr als die besten Drucker.“ Die Zulassung einer Concurrenz von Arbeiterinnen schneide also von selbst den ganzen Uebelstand übertriebener Lehrlingsannahme ab. „Hiezu trägt besonders der Umstand wesentlich bei, daß die meisten Mädchen, wenn sie sich verheirathen, und sehr viele andere, welche das Bedürfniß fühlen, die Haushaltung zu erlernen, nach einigen Jahren gewerblicher Arbeit aus den Fabriken austreten und einer heranwachsenden jüngern Generation von Mädchen Platz machen, während die Lehrlinge zu Gesellen heranwachsen und das Gewerbe mit erwachsenen Männern überfüllen.“ Hierbei sei in dem großen Grundsätze vollster Gewerbefreiheit allein Heil zu finden.

Der hier berührte Punkt verdient in Wirklichkeit die allgemeinste Beachtung. Es gibt kein besser in der Nation begründetes Menschenrecht als das, durch nützliche Arbeit sich redlich zu ernähren. Es hat leider sehr lange gedauert, bis dieses menschliche Urrecht wenigstens theoretisch zu einiger Anerkennung gelangen konnte (Nenn thatsächlich bestehen leider noch in socialen deutschen Ländern, und zwar in den Freien Städten am allermeisten, die heimmendsten Zunftbeschränkungen. Es wäre aber eine wahre Ungereimtheit, das Recht arbeiten zu dürfen zwar für die männliche Bevölkerung zu fordern, dieses Recht dagegen dem weiblichen Geschlechte zu ver-

sagen. Prüft man überhaupt die üble Lage, in welche so häufig ganze Klassen verfallen, so überzeugt man sich un schwer, daß sich für unbemittelte Frauenspersonen in vielen Fällen rein gar kein Hülf- und Rettungsmittel auffinden läßt, solange man dieselben von einer Menge Beschäftigungen ausschließt, welche sie eben so gut, oft noch besser als Männer besorgen könnten. 9)

Nach allem, was wir erörtert, ist das gewaltige Hinübergreifen des Fabrikwesens in das früher vom Handwerk allein besessene Gebiet ein natürliches und materielles Ergebnis der industriellen, ja der socialen Entwicklung. Es handelt sich um einen entschiedenen Fortschritt, einen ungemein großen Gewinn für das Ganze, dem jede Sonderrücksicht weichen muß.

Nichtsdestoweniger beweist es Kopf- und Herzlosigkeit zugleich, wenn man, wie es so oft geschieht, die Begründung aller Klagen derjenigen leugnet, welche durch die große Umgestaltung in ihrem Erwerbe oft aufs Schwerste verletzt werden. Ebenso wenig als mit einem auf crasser Unwissenheit beruhenden Regiren läßt sich mit der einer gleichen Unwissenheit entquollenen Phrase helfen: „Die Leute können ja etwas anderes ergreifen.“ Das ist nicht so leicht auszuführen wie gesagt. Leider ergibt sich, daß es thatsächlich oft sehr schwer hält, die aus der Umgestaltung für viele Familien erwachsenen Nothzustände auch nur zu mildern.

Was man gerade bei der gewaltigen Entwicklung des Fabrikwesens vor allem fordern muß, ist volle Freiheit des Gewerbebetriebs. (Es sei hierbei bemerkt, daß das bloße Concessionirungssystem durchaus nicht ausreicht; es verbindet dasselbe vielmehr in manchen Beziehungen die Nachteile des Zwangs mit denen der Gewerbefreiheit, ohne deren Vortheile zu gewähren.) Die volle Freiheit ist nöthig, um jedem in seinem Nahrungsstande Verletzten wenigstens die Möglichkeit darzubieten, demjenigen Geschäfte sich zu widmen, in welchem er nach Neigung und Befähigung wenigstens vergleichsweise am leichtesten sich eine neue Existenz zu gründen hoffen darf. Je schwerer überhaupt eine solche Neubegründung des Nahrungsstandes in nicht mehr ganz jungen Jahren jedem fallen wird, um so weniger soll die Schwierigkeit auch noch künstlich vergrößert werden.

Hieran reiht sich das Verlangen der Freizügigkeit. Wir kennen auch die beschwerlichen Schwierigkeiten, halten dieselben aber nicht für unbesiegbar, besonders wenn man, wie in der Schweiz, das Recht der freien Niederlassung von dem Heimatsrechte trennt, sodas jeder Angehörige der Nation von keinem Orte, an dem er sich redlich ernährt, ausgewiesen werden darf, vorbehaltlich einer Besteuerung daselbst nach Maßgabe seiner Mitbenutzung der Gemeindegeldanstalten und vorbehaltlich der Unterstützungspflichtigkeit seiner Heimatgemeinde im Falle der Verarmung.

Wo immer es sich ausführen läßt, wird es gut sein, wenn Meister und Gesellen eines durch das Fabrikwesen bedrohten Gewerbes sich selbst der Neuerung bemächtigen, statt durch Herabsetzen der Löhne einen schließlich doch vergeblichen Verzweigungskampf gegen die Maschinen zu versuchen. Bei manchen Zweigen der Industrie ist eine derartige Umgestaltung mit schönstem Erfolge unternommen worden, und zwar vermitteltst Association der gefährdeten Meister zu gemeinsamer Anschaffung der neuen vervollkommeneten Maschinen. Wir haben bereits der Tuchmacher von St.-Lambrecht gedacht; ähnlich verfahren schon früher die Meister in manchen sächsischen und preussischen Städten, und ihre Geschäfte sind dadurch bedeutender geworden, als sie je zuvor gewesen. Dagegen stellte sich das alleräußerste Elend in Schlessen ein, wo man jenen nun einmal nicht durchzuführenden Kampf für die alte Einrichtung gleichwol versuchte.

In den Fällen, in denen Association überhaupt als zulässig erscheint, werden die kleinen Meister ferner gut thun, sich zu vereinigen behufs gemeinsamen Einkaufs der Rohstoffe, zuweilen selbst behufs gemeinsamen Verkaufs ihrer Erzeugnisse, obwol bezüglich des letztern die Schwierigkeit größer erscheint, sofern es sich nicht um Errichtung von Gewerbehallen oder Benutzung von Märkten (wie in England zu Leeds oder Bradford), sondern um ein Auffuchen von Käufern handelt. Als sehr nützlich, doch an sich nicht entscheidend, erweisen sich gut organisirte Vorschusskassen. Auch kann den Fertigern nicht dringend genug angerathen werden, für streng solide

9) In den Jahren 1848 und 1849 herrschte in Deutschland noch vielfach eine sehr engherzige Anschauungsweise über Gewerbefreiheit. Der Verfasser erinnert sich lebhaft, wie damals viele seiner Collegen von der Linken des Parlaments in dieser Beziehung eine tiefe Scheu vor voller Entwicklung des Freiheitsprinzips kaum verwinden konnten, und wie er persönlich, aus einem Lande mit Gewerbefreiheit stammend, in dieser Frage weit entschiedener Zustimmung bei manchen Collegen vom Centrum und der eigentlichen Rechten fand, als bei manchen seiner nähern Bekannten und Freunde. Die größere gewerbliche Freiheit in Preussen, gegenüber dem Zustand in Sachsen u. s. w., trug nicht wenig dazu bei. Seitdem hat sich die allgemeine Anschauung in aller Stille gewaltig gebessert.



Ausführung besorgt zu sein und nicht etwa durch Verkürzen von Länge und Breite u. dgl. ihre Erzeugnisse in Verzug zu bringen. Ebenso ist es nöthig, sich in der Art der Ausführung (Farbe, Form, Qualität u. s. f.) mehr, als es oft geschieht, den Anforderungen der Käufer anzubehalten.

III. Die Lage der Fabrikarbeiter. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß das Fabrikwesen der Gesamtzahl der Konsumenten, d. h. eigentlich jedermann, ohne irgendeine Ausnahme, die Anschaffung vieler und wichtiger Bedürfnisse ungemein erleichtert hat. Durch die Billigkeit der Preise, wie nur die Theilung der Arbeit und die Anwendung von Maschinen dieselbe ermöglichte, sind ganz besonders die mittlern und ärmeren Klassen der Bevölkerung in den Stand gesetzt worden, sich Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten zu verschaffen, die sie früher nie erlangen konnten. Man erhält davon einen Begriff, wenn man den Verbrauch aller derjenigen Waaren, bezüglich deren statistische Notizen aus dem vorigen Jahrhunderte vorliegen, mit der heutigen Konsumtion der nämlichen Gegenstände vergleicht. In dieser Hinsicht bringt jede weitere Vervollkommnung der Fabrikation alle weniger Bemittelten, ohne daß sich ihre Verhältnisse unmittelbar änderten, um eine neue Stufe, d. h. Wohlstandsstufe empor.

Aber sind diese Vortheile der Konsumenten nicht zu theuer erkauft durch die unglückliche Lage, in welche die so zahlreiche und immer größer werdende Klasse der Fabrikarbeiter versetzt ist?

Wir haben bereits in der ersten Abtheilung der gegenwärtigen Abhandlung angedeutet, daß sich zu verschiedenen Zeiten ein starker Wechsel in den Ansichten über Vortheile und Nachtheile der großen Industrie fund gab. Anfangs sah man in der Großindustrie nur die Glanzseite; daher die mannichfachen Maßregeln zu ihrer Unterstützung, Förderung und Begünstigung. Etwaige Mißstände glaubte man, nach der ganzen Art des väterlichen Regiments, durch obrigkeitliche Anordnungen leicht beseitigen zu können, welche Anordnungen jedoch (s. die voru angegebenen Beispiele) gewöhnlich sehr grelle Eingriffe bildeten und bei weitem mehr schädeten als nützten. Allmählich trat ein Umschlag in der herrschenden Anschauungsweise ein. Schon Sismondi („Nouveaux principes d'économie politique“) hatte Bedenken gegen zu weit gehende Ausdehnung der großen Industrie und meinte, es könne „kein Glück sein, wenn ein Land mit Dampfmaschinen statt mit Menschen besetzt werde“. Scharf und bestimmt bezeichnete Lemontay schon vor länger als einem halben Jahrhunderte (vgl. dessen „Influence morale de la division du travail, considérée sous le rapport de la conservation du gouvernement et de la stabilité des institutions sociales“) die Nachtheile der Ausdehnung des Maschinenwesens. In gleicher Weise sprach sich Robert Wohl aus (in seinem Werke über Polizeiwissenschaft und in dem Art. „Gewerbe- und Fabrikwesen“ in den beiden ersten Auflagen des „Staatslexikon“). Eben jetzt scheint wieder eine Reizung entgegengesetzter Art einzutreten und man hebt mitunter wol bloß Lichtseiten hervor, weiß auf jede Erinnerung eine volltönende Entgegnung, die gewöhnlich um so stärker schallt, je weniger sie den Kern der Frage erfaßt. Meistens besetzt die angebliche Widerlegung der hervorgehobenen Nachtheile darin, daß man den Mißständen recht glänzende Bilder, wie sie sich in einer ganz andern Richtung allerdings ergeben, entgegenhält. Damit ist aber das Vorhandensein jener düstern Zustände nicht aufgehoben. Der unbefangene Mann wird vielmehr anerkennen, daß neben den entschiedensten Vortheilen auch sehr bedeutende Nachtheile emporzukommen können und daß solche mitunter auch wirklich vorhanden sind und in höhern Maße noch vor kurzem vorhanden waren. Er wird sich der erlangten günstigen Ergebnisse freuen, darum aber nicht kurzweg die begründeten Klagen der Beschäftigten ignoriren oder sich einbilden, durch ein paar hohle Phrasen seien dieselben beseitigt.

Die Beschuldigungen gegen das Fabrikwesen sind mannichfacher Art. Sie betreffen sowol die ökonomische Abhängigkeit und Bedrückung als ein intellectuelles Stumpfwerden der Arbeiter, dann ein Untergraben ihrer moralischen Zustände und ebenso ein Untergraben ihrer Gesundheit. Dazu kommen besondere Klagen über empfindlichen Mißbrauch der Kräfte der Kinder und über ein Ausbeuten der Arbeit durch das erdrückend wirkende Kapital.

Eine umfassende Besprechung aller dieser Punkte würde hier viel zu weit führen, wol aber wollen wir dieselben der Reihe nach kurz und in ihren wichtigsten Beziehungen erwägen.

a) Abhängigkeit der Arbeiter vom Fabrikherrn. Eine ungeheure Kluft trennt gewöhnlich (wenn auch nicht gerade immer) den Fabrikeigenthümer von seinen Arbeitern. Es ist nicht mehr das Verhältnis des Handwerks, wobei Meister, Geselle und Lehrbursche in derselben Werkstätte beschäftigt waren und an gleichem Tische aßen. Nach Art der Arbeit, Bildungsstufe und gesellschaftlichen Stellung sind Herr und Arbeiter völlig geschieden voneinander. Doch dies begründet noch keine Abhängigkeit. Je weiter aber die Theilung der Arbeit geht, desto kleiner — so wird

hervorgehoben — ist derjenige Theil des Geschäfts, den der einzelne Mensch zu besorgen versteht, desto beengter also der Wirkungskreis, für den er sich Befähigung angeeignet hat. Wo findet er so leicht wieder eine Stelle, wenn ihn sein Herr, vielleicht aus bloßer Laune, entläßt? Seine Verwendbarkeit ist verringert. Es ist dies ein Umstand, wegen dessen man in manchen Strafanstalten die Einführung von Maschinen beanstandete, weil die Sträflinge bei ihrer Entlassung sich nicht wie vermittelst eines Handwerks ernähren könnten.

In vielen einzelnen Fällen wird das bezeichnete Mißverhältniß sich allerdings geltend machen, aber im ganzen hat es nicht die Bedeutung, die man ihm häufig beilegt. Wie viele Handwerke gibe es, von denen auch nur ein oder zwei Meister an dem gleichen Orte zu finden sind, sodas entlassene Gesellen in die gleiche Lage kommen, wie hier die Fabrikarbeiter. Gerade die Theilung der Arbeit bringt überdies, was man bisher ziemlich übersah, eine leichtere anderweitige Verwendbarkeit mit sich. Es sind keine langen Lehrjahre nöthig, sondern eben bei der Vereinfachung jeder einzelnen Aufgabe kann auch der einzelne Mensch leichter eine andere Stelle übernehmen, wobei er allerdings anfangs weniger leisten wird als seine bereits eingelebten Gesellen, wobei er indess mit jedem Tage größere Übung erlangt und ihnen näher rückt. Dabei übersehe man nicht, daß die Fabrik einer Menge von Menschen Beschäftigung gewährt, welche ohne dieses als Tagelöhner sich zu ernähren suchen müßten, ja manchen, die sich unter den frühern Zuständen auf die schauzigen Bettelsuppen der Klöster hingewiesen gesehen hätten. Tagelöhner aber kann der Einzelne im allgemeinen immer wieder werden. Ja wir dürfen in dieser Beziehung nicht unbeachtet lassen, daß die Fabriken namentlich auch dem weiblichen Geschlechte eine Möglichkeit des Verdienstes eröffnet haben, der den Frauen früher ganz verschlossen war, also gerade derjenigen Klasse, welcher man bis dahin einen rebellischen Erwerb in der unbegreiflichsten Weise (durch Zunftwesen und Vorurtheil) beschränkt hatte.<sup>10)</sup>

Noch gibt es allerdings noch andere Verhältnisse, wodurch die Abhängigkeit bedingt wird. Die Zahl der Arbeiter ist eine unendlich größere als die der Fabrikherren. Die letztern besitzen daher die Möglichkeit großer Auswahl, nicht so die ersten. Dies läßt sich so wenig ableugnen als die naheliegende Konsequenz davon. Auch hat man häufig gesehen, daß die Fabrikarbeiter auf eine für Menschen unwürdige Weise überanstrengt und ausgenutzt wurden, und neben derartigen Erscheinungen bildete der Drunk der Fabrikherren einen empfindenden Gegensatz. Dies war vorzugsweise möglich in der Periode der ersten Umgestaltung des Handwerks zum Fabrikwesen, in der ersten Zeit, in der die Menge einer Waare durch neue Maschinen plötzlich ungemein vermehrt ward, während ein entsprechend vergrößerter Absatz sich erst allmählich bildete. Da konnten die Fabrikbesitzer den sich ihnen in Überzahl anbietenden Händen den Lohn auf das Allerkärglichste herabsetzen und gleichzeitig auch noch die Arbeitszeit auf unmenslichste steigern; und nicht selten thaten sie dies um so mehr, damit die theuere Maschine möglichst wenig stille zu stehen brauche, vielleicht überdies nur, damit diese Maschine nicht erkalte und somit auch kein Atom nutzbarer Wärme verloren gehe.

In Wirklichkeit haben indess die Arbeiter etwas anderes weit mehr zu fürchten als die eigensüchtige Ausnutzung ihrer Kräfte zum Vortheil des Fabrikherrn, wir meinen das Stocken des Abzages im großen. Dies trifft den Herrn und den Arbeiter gleichzeitig, und dies ruft die ärgste Noth hervor. Große Krisen führen das Uebel vorübergehend herbei; die Anwendung neuer Maschinen, die man nicht ebenfalls einführen will oder kann, ruft es dauernd über ganze Klassen. Es verarunt nicht einer oder der andere, sondern ganze Gegenden sehen sich von dem schlimmen Lose betroffen; es ergibt sich Massenverarmung.

Im allgemeinen muß eine geläuterte Einsicht und richtige Würdigung der Verhältnisse die Fabrikbesitzer selbst zu der Erkenntniß bringen, daß, wenn auch nicht gerade eine Solidartät der Interessen besteht, gleichwol der eine den andern, der Herr den Arbeiter nicht entbehren kann. In Wirklichkeit sehen wir, wie geschickte Arbeiter oft weit mehr gesucht werden, als sie eines Unterkommens wegen zu suchen brauchen. Es mag nicht ungeeignet sein, darauf hinzuweisen, wie die Wertmeister, überhaupt die höher befähigten Arbeiter heute einer ungleich günstigeren ökonomischen Lage sich erfreuen, als ihnen vordem, in der Eigenschaft von Gesellen beim Handwerk, zu erlangen je möglich gewesen wäre.

10) Man hörte gleichzeitig bittere Klagen darüber, die Spinnmaschinen raubten armen Frauen die letzte Möglichkeit eines Erwerbes, und ebenso bittere Klagen über die Nachtheile einer Beschäftigung von Mädchen und Frauen in den Fabriken. Gleiche Widersprüche traten vielfach hervor, so z. B. in den Forderungen einerseits der Spinner, andererseits der Weber u. s. w.

Was die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit betrifft, so hat die Erfahrung auch darge-  
 than, daß sich damit für die Fabrikbesitzer selbst in der Hauptsache gar nichts gewinnen läßt.  
 Wir haben bereits in dem Art. Arbeitszeit angegeben, wie man sich in England, in Belgien  
 und in Frankreich thatsächlich überzeugete, daß, wenn man den übermäßig angestregten Hän-  
 den eine halbe oder auch eine ganze Stunde mehr Ruhe ließ, die gelieferte Arbeit nach Quan-  
 tität und Qualität der frühern mindestens gleich blieb. Diese Erkenntniß muß, durch weitere  
 Versuche bestätigt, mehr und mehr zur allgemeinen Geltung gebracht werden. Hat sich die Rich-  
 tigkeit der Sache nur einmal an einem oder dem andern Orte erprobt, so wird die natürliche  
 Konsequenz davon auch in der ganzen Umgegend dieses Ortes nicht ausbleiben. Die Mißbräuche,  
 welche in unzähligen Fällen wirklich und nicht selten in der empfindlichsten Weise getrieben wur-  
 den, hängen also keineswegs mit Nothwendigkeit dem Fabrikwesen an sich und für immer  
 an, können und werden vielmehr, wenigstens größtentheils, verschwinden.

In vielen Gegenden haben sobann die Besitzer großer Anstalten sogenannte Fabrikord-  
 nungen erlassen, durch welche sie nicht etwa bloß Ordnung, genügende und gute Arbeit sicher-  
 ten, wozu sie selbstverständlich das natürlichste Recht besitzen, sondern wodurch sie sich mitun-  
 ter eine wirklich despotische Gewalt beileigten und diese dann auch thatsächlich in der bedrückend-  
 sten, hieandsesten Weise zur Anwendung brachten. Im Canton Zürich weiß man noch heute und  
 wahrscheinlich noch lange von einem verstorbenen „Spinnerröniq“ zu erzählen, der unter an-  
 dernm seinen Aufsehern Abzüge am Lohn machte, wenn sie nicht für Strafgelder von den Arbeit-  
 tern regelmäßig sorgten.) Auch in dieser Beziehung wird in der richtigen Erkenntniß des gegen-  
 seitigen wahren Vortheils wol eins der besten Heilmittel liegen. Einem Besitzer, der zu solchen  
 Dingen greift, werden schließlich nur die ungeschicktesten oder die betrügerischsten Arbeiter ver-  
 bleiben, indem die übrigen andernwärts unterzukommen suchen. (Jener „Spinnerröniq“ kam  
 während seines Lebens oft in den Fall, dies zu empfinden; es wurden die kolossalsten Betrüge-  
 reien zu seinem Nachtheil verübt; selbst seine angeblichen Vertrauten, die er aber trotzdem auß-  
 karglichste bezahlte, nahmen theil an allen möglichen Unterschleifen; einmal gab es einen wahren  
 Konterproceß, in welchem Hunderte von Individuen verwickelt wurden; der Hauptvertraute  
 erhängte sich während der Untersuchung im Gefängniß.) Veranlaßt durch die mit solchen Fa-  
 brikordnungen getriebenen Mißbräuche, hat die Landesgesetzgebung in vielen Staaten die Prä-  
 fang solcher Vorschriften den Behörden vorbehalten.

Zu besonders übelm Ruf ist das sogenannte Trucksystem gelangt, d. h. die Lieferung von  
 Waaren an den Arbeiter durch den Fabrikherrn. An sich wäre gewiß nichts dagegen zu erinnern,  
 wenn die letztern den erstern durch Ankauf im großen die Anschaffung ihrer Bedürfnisse zu billigen  
 Preise ermögllichten. Allein es kamen zahllose Fälle vor, in denen die abhängigen Menschen ge-  
 zwungen wurden, gegen ihren Willen allerlei Waaren (worunter sogar solche, die sie über-  
 haupt gar nicht bedurften) zu einem nicht wohlfeilen, sondern wucherisch bestimmten Preise zu  
 nehmen oder sich offen anstatt des Lohns damit bezahlen zu lassen. Gegen solche Erpressung und  
 solchen Betrug schritten Gesetzgebung und Justiz mit Recht ein. Einen möglichst wohlfeilen  
 Bezug der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse vermittelt Ankauf im großen werden sich die Ar-  
 beiter in den meisten Fällen durch Bildung sogenannter Consumvereine verschaffen, wie ein sol-  
 cher zuerst im Jahre 1851 zu Zürich begründet wurde und die schönsten unmittelbaren Erfolge  
 sowie bereits zahlreiche Nachahmungen hervorgerufen hat.

Im großen und ganzen steigt und fällt der Verdienst der Arbeiter mit dem Verdienste der  
 Fabrikbesitzer. Haben die Waaren einen guten Preis, so vergrößert sich die Nachfrage nach Ar-  
 beitern, und fehlt es an solchen, so erhöht sich der Lohn; im andern Falle entgegengesetzt. Aller-  
 dings ist indeß die Frage nicht so einfach. Thatsächlich befinden sich die Besitzer der Anstalten bei  
 Festsetzung der Löhne in einer vortheilhaftern Stellung als die Arbeiter, indem diese wirklich  
 bedeutend mehr von jenen abhängen als umgekehrt. Auch ist dieses Verhältniß schon oft mis-  
 braucht worden.

b) Kapital und Arbeit. Wir kommen hier nothwendig auf diesen häufig in grellster  
 Weise hervorgehobenen Gegensatz. Aufgestachelt und sich selbst aufstachelnd, ist man mitunter  
 bis zu dem Wahnglauben gelangt, die Existenz des Kapitals bilde den Grund der ärgsten Übel.  
 Beseitigung des Kapitals müßte danach das Hauptheilmittel sein. Und doch wäre damit vor  
 allem die Möglichkeit abgeschnitten, jene Menge von Arbeitern zu beschäftigen und ihnen Ver-  
 dienst zu gewähren. Zu jedem größern industriellen Betriebe ist nun einmal ein entsprechendes  
 Kapital unentbehrlich. Nicht das Vorhandensein des Kapitals, sondern im Gegentheil der  
 Mangel eines solchen ist es, was hindert.

Aber, sagt man, das große Kapital wirkt erdrückend. Man geht dabei von der Ansicht aus: je kolossaler die auf eine Fabrik verwendeten Geldsummen, je ungeheurer dieselbe damit ausgedehnt zu werden vermag, desto weniger können kleinere Anstalten mit ihr concurriren, desto sicherer und unabwehnbbarer werden sie erdrückt.

Bis zu einem gewissen Grade ist die gedachte Annahme richtig, besonders bei einzelnen Geschäften, aber eben auch nur bis zu einem bestimmten Grade. Im ganzen findet sich doch immer eine gewisse Grenze. Der Vortheil des Fabrikwesens, hervorgehend aus der Theilung der Arbeit, kann nicht weiter getrieben werden, sobald diese Theilung in allen Zweigen eines Geschäfts nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik einmal durchgeführt ist. Dann mag man zweite Maschinen neben die ersten stellen, allein man wird schon in dieser Beziehung nur eine arithmetische, keine geometrische Zunahme des Ertrags erzielen. Dabei wirken indeß auch noch andere Dinge ein. Allzu ausgedehnte Geschäfte können nicht mehr gehörig übersehen, nicht mehr in allen Theilen stets richtig geleitet, namentlich auch gegen Unterschleife wie gegen Vernachlässigungen nicht genügend gesichert werden. In den meisten Fällen ist schon die erste Anlage zu kostspielig; das auf das Unternehmen verwendete Kapital erfordert eine viel zu große Summe zur Verzinsung, als daß ein entsprechender Reinertrag erzielt werden könnte. Dann verursachen die gerade bei ungewöhnlich ausgedehnten Geschäften unvermeidlichen Anordnungen zur Überwachung und Controle nicht nur eine Steigerung der Ausgaben, sondern es wirkt überdies der davon unzertrennliche Formalismus nicht selten hemmend und lähmend. Die Ausdehnung ist darum nicht ins Unendliche vortheilhaft.

Als vor Jahren der Schwindel der Credit-mobiliar-Anstalten aufkam, als diese Institute mit ihren kolossalen Kapitalien überall Industrieanlagen der mannichfachen Art zu begründen begannen, da schien es den meisten unzweifelhaft, daß nun keine der gewöhnlichen Anstalten länger werde bestehen können, und man blickte mit gespannter Erwartung nach dem nun bevorstehenden Schauspiel des alsbaldigen Erdrücktwerdens aller nicht nur Kleinern, sondern selbst mittlern Etablissements. In Frankreich vertieg man sich bereits bis zu dem ganz ernsthaft gemeinten Plane, alle Bauern zu expropriiren, um auch die gesammte Landwirtschaft ins Große, fabrikmäßig und somit weit vortheilhafter betreiben zu können. Was ist nun aus allen jenen mit so überglänzenden Erwartungen begründeten kolossalen Industrieanstalten geworden? Wenige Jahre haben genügt, es klar dazuthun. Hunderte von Millionen Geldes sind verschleudert und für die erwartungsvollen Actionäre unwiederbringlich verloren, unter 100 solcher Fabriken sind wenigstens 95 misrathen, größtentheils entweder offen fallit geworden, oder zur Liquidation gezwungen, oder dem Ertrage nach zu einem kläglichen Vegetiren herabgebracht; kaum fünf von 100 liefern einen annähernd gleichen Ertrag, wie die besten unter den schon früher bestehenden Etablissements gleicher Gattung. Darin liegt doch eine nicht zu übersehende Lehre.

Nicht erst bei diesem Credit-mobiliar-Schwindel, sondern früher schon hat es sich in Tausenden von Fällen gezeigt, daß die Begründer ausgedehnter Institute, welche zu groß anfangen, zu Grunde gingen, während ein Zweiter, oft erst ein Dritter, der die Anlage wohlfeil kaufte und sich möglichst einfach einrichtete, allerdings zu schönen Ergebnissen gelangte. Sieht man sich in Fabrikgebenden um und fragt nach den Besitzern der Fabriken, der Gärten, der Landhäuser, so wird sich selten der Besitz auf lange Zeit zurückführen lassen. Die Kinder der Erbauer, der frühere Besitzer, auch wol die noch lebenden, früher vermögenden Inhaber sind nicht in der gleichen Lage verblieben. Viele von ihnen sind verarmt, indeß ganz andere Leute, zuvor mittellose Arbeiter oder Handwerker, ohne irgendein sonstiges Kapital als ihre Arbeitskraft, häufig an die Stelle von jenen getreten sind. Dagegen haben sich nicht selten auch solche emporgeschwungen, die entweder selbst oder deren Ältern mit sehr bescheidenen Mitteln begannen, und die mit Fleiß, Sparsamkeit und Einfachheit das Geschäft fortgesetzt und auf dieser Grundlage weiter entwickelt haben.

Ist nun aber auch bewiesen, daß das große Kapital nicht kurzweg im Stande ist, die mittlern und kleinern Anstalten zu erdrücken, so ist damit doch allerdings noch nicht dargethan, daß die Kapitalienbesitzer überhaupt, also große wie kleine, in ihrer Eigenschaft als Fabrikbesitzer einen übergroßen Vortheil auf Kosten ihrer Arbeiter ziehen.

Unbestreitbar befindet sich der Besitzer einer Fabrik bei der Lohnbestimmung im allgemeinen in einer günstigeren Lage als seine Arbeiter. Diese können nicht lange müßig zusehen, um jenen zu einem Eingehen auf ihre Forderung zu nöthigen; sie müssen sofort Arbeit zu erlangen suchen, um nur in den nächsten Tagen leben zu können, während der Eigenthümer nöthigenfalls Credit besitzt, um den Eintritt des Zeitpunktes abzuwarten, in welchem die ihm nöthigen Hände Be-

schäftigung um jeden Preis annehmen müssen. Ein Correctiv liegt freilich darin, daß die Unglücklichen in andern, vielleicht entfernten Fabriken Unterkommen suchen und finden mögen. Doch damit ist eine richtige Ausgleichung gewiß noch nicht erzielt; noch weniger damit, daß man die Leute darauf verweist, Tagelöhner zu werden, in welchem Verhältnis sie überdies in Menge auch nicht sofort unterkommen, abgesehen vom kärglichen Lohne.

Vergebens würde man abzustreiten suchen, daß dieses Verhältnis schon in zahllosen Einzelfällen in unwürdiger und schmutziger Weise mißbraucht wurde.

Ergibt sich sonach schon aus der Natur der Dinge eine schlimmere Stellung der Arbeiter als der Establishmentsbesitzer, so finden wir das Mißverhältnis in den meisten Ländern Europas noch gesteigert durch Bestimmungen der Gesetzgebung. Den Arbeitern hat man jede gemeinsame Verabredung zur Erzwingung höhern Lohns verboten, den Meistern und den Fabrikanten steht es dagegen thatsächlich frei, sich zum Herabdrücken der Arbeitspreise zu verbinden. Der französische Code pénal bestimmt zwar (Art. 414) eine Strafe von sechs Tagen bis zu einem Monat Gefängnis und 200—3000 Fr. Geldbuße gegen diejenigen, welche sich „auf ungerechte Weise“ zum Herabdrücken des Arbeitslohns coalisciren; allein abgesehen von der Wahgheit und Elasticität dieser Verfügung und abgesehen von der Schwierigkeit einer Beweisführung, bestrafen hinwieder die Art. 415—417 die Arbeiter, die sich in entgegengesetztem Sinne verbinden, in ganz andern Maße: die Anstifter mit zwei- bis fünfjährigem und selbst die bloßen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnis. Die meisten skandinavischen Strafgesetze folgen dem französischen Beispiel wenigstens im Princip. Die Billigkeit fordert aber Gleichbehandlung und zwar Gleichbehandlung nicht bloß dem Namen, sondern der That nach. Der Natur der Sache entsprechend, sollte man beiden Theilen freie Verhandlung unter sich gestatten, um eine dem Angebot und der Nachfrage sich anpassende Festsetzung der Löhne zu erlangen, soweit der ohnehin ärmere Theil sein natürliches Recht geltend zu machen vermag; man sollte um so mehr jene Strafbestimmungen beseitigen, als dieselben thatsächlich nur gegen den einen Theil zur Anwendung gebracht werden oder gebracht werden können.

In England steht den Arbeitern das Recht der Vereinigung zum Erzwingen höhern Lohns zu. Sie haben schon in zahllosen Fällen Gebrauch von diesem Mittel gemacht, allein (es darf dies nicht verhehlt werden) in der Hauptsache meistens ohne den von ihnen gewünschten Erfolg, obwohl die Versuche wirklich mit ungeheurer Anstrengung unternommen wurden. Wir müssen beifügen, daß die Arbeiterverbindungen (Unions) in England vielfach in nicht zu rechtfertigender, die wahren ökonomischen Bedingungen mißkennender und mißachtender Weise verfahren. Diese Arbeiterassociationen nähren häufig jenen Ungeist der Ausschließung gegen alle ihren Banden nicht Angehörigen, welcher Mißbrauch sonst dem Kunstwesen antliebe. Soviel thunlich, wird es jedem Arbeiter unumgänglich gemacht, beizutreten, ohne zum Verein zu gehören. Dagegen fehlt es an gehöriger Schutze. Im Verein selbst wird darauf hingewirkt, daß die Arbeiter nicht nach der Stückzahl bezahlt werden, sondern (im allgemeinen gleichmäßig) Tages- oder Wochenlohn erhalten, was dem Fleißigen und Fähigen nachtheilig, dem Trägen und Ungeschickten vortheilhaft ist. Die englischen Vereine erheben Beiträge von ihren Mitgliedern, die zu deren Unterstützung verwendet werden sollen. Hierdurch erhalten sie mitunter sehr hohe Summen. In deren Beizuge hat man die Mittel, Arbeitseinstellungen zum Erzwingen höhern Lohns (strikes, bei den Franzosen grèves) zu beginnen, d. h. man hat Mittel, um die ihre Arbeit einstellenden Leute während einer Reihe von Wochen so weit zu unterstützen, um damit, wenn auch dürftig, leben zu können. In England und Schottland kamen solche Strikes, wie erwähnt, schon oft vor; am schlimmsten wirkten sie in Irland. D'Connell berechnete, daß dieselben in der Stadt Dublin während einer gewissen Anzahl von Jahren wenigstens eine halbe Million Pf. St. Verluste verursacht hätten. Im Jahre 1854 gab es zu Preston eine Arbeitseinstellung, welche 36 Wochen lang währte. Die Unionen brachten für Unterstützung ihrer Offen 97000 Pf. St. auf; der gesammte Verlust, den die Arbeiter an Entgang des Lohns erlitten, wird dagegen auf etwa 480,000 Pf. St. geschätzt; noch größer war der mittelbare Verlust an volkswirtschaftlichem Einkommen der Gesamtheit. Käme es nur auf das Beispiel der englischen Strikes an, so müßte man den Arbeitervereinen allerdings entgegenwirken. Allein es ist auch eine bessere Benützung der Freiheit sehr wohl möglich, und das wichtigste Mittel dazu ist bessere Geistesbildung der Arbeiter. Nur die Unkenntniß der Verhältnisse, die Unwissenheit über Dinge, welche jene Leute kennen sollten, machte es möglich, daß sie sich verleiten ließen, in jenen Arbeitseinstellungen ihr Heil zu suchen, welches Unternehmen in den meisten Fällen unbedingt schlecht für sie endigte. Während der Strikes beziehen sie zwar die kärglichen Unterstützungen aus den

Unionsklassen, d. h. sie erhalten das zurück, was sie selbst früher mühsam erarbeitet und erspart hatten; es reicht aber lange nicht aus zum Lebensunterhalt, denn es soll und kann nur ein Unterfügungsbeitrag sein. Einschränkung, Noth und Entbehrung begleiten daher alldald jeden Strike; die Familien der Unglücklichen, ja sie selbst sehen sich immermehr zum Hungern und Verkümmern gebracht; sie müssen ihre nöthige Habe verkaufen und sich in Schulden stürzen, und schließlich doch alles vergebens. Die meisten beteiligten Arbeiterfamilien wurden dadurch auf Jahre hinaus, viele Individuen für den ganzen Rest ihres Lebens in weit größere Bedrängnis und Entbehrung gebracht, als sie je zuvor erduldet hatten.

Von wohlwollenden Männern ist schon oftmals der Vorschlag gemacht worden, den Arbeitern einen gewissen Theil des Reinertrags der Geschäfte, bei denen sie verwendet sind, zuzuwenden. Wir erachten diesen Plan, wenigstens in den meisten Fällen, für unausführbar. Dem vom deutschen Vorparlament eingesetzten Funzigiarauschuße ward in einigen Eingaben die Erstrebung einer Verwirklichung dieses Gedankens gleichfalls empfohlen. Die Arbeitercommission sagte in ihrem Berichte darüber unter anderem: „Bekanntlich ist nicht jedes Geschäft gewinnbringend, und oft folgen mehrere Jahre aufeinander, welche mit Verlust verbunden sind. Nimmt man nun auch an, daß dem Arbeiter sein Lohn unter allen Umständen zu Theil werden soll, und er nur dann außerdem einen Antheil am Gewinn haben kann, wenn ein solcher wirklich eintritt, so wird es stets ungemein schwierig sein, zu ermitteln, ob ein größeres Fabrikgeschäft in einem gewissen Zeitraume mit Vortheil oder Verlust arbeitete, und welcher Betrag für das eine oder andere anzunehmen sein werde. Hierin wird daher beständig eine Quelle des Mißtrauens liegen, da die Aufmachung der Abrechnungen schwerlich allezeit die volle Zustimmung der Arbeiter finden dürfte. Den Nachtheil werden die Arbeiter nicht mittragen wollen. Wenn aber der Unternehmer diesen allein auf sich nehmen, den Gewinn dagegen theilen soll, so wird eine solche Unternehmung schwerlich eine gedeihliche Entwicklung finden können. Dennoch mag es Unternehmungen geben, bei denen das Theilungsprincip zulässig sein könnte; es dürfte dieses aber zugleich dem Gutbefinden der Einzelnen und der freien Vergesellschaftung überlassen werden. Das einzige bekannte Beispiel, wobei ein Theilnahmeverhältniß praktisch angewendet worden, bildet die Südjessscherei. Bei dieser wird ein Drittel des Ertrags unter die Mannschaft vertheilt, zwei Drittel rechnet man für die Kosten der Ausrüstung, Asscuranz und Nutzen des Unternehmers. Es hat sich aber dabei ergeben, daß, wenn der Fang glücklich war und das Schiff in etwa zwei Jahren heimkehrte, die Mannschaft sich glänzend fand, daß aber in dem häufig eingetretenen unglücklichen Falle, in welchem eine solche Fahrt bis zu vier Jahren dauerte, die Mannschaft weniger empfing, als wenn sie auf andern Handelschiffen gedient hätte.“

Übrigens betrachten wir es für eine wichtige Aufgabe der allmählich mehr und mehr sich entwickelnden Statistik, zu erforschen, inwiefern die jetzigen sozialen Verhältnisse und dabei namentlich das Fabrikwesen eine gleichmäßige Förderung des Wohlstands aller Klassen oder bloß eine Anhäufung des Reichthums in den Händen Einzelner zur Folge haben. Obwohl wir das letztere wenigstens nicht unbedingt glauben, scheint es sich doch nicht nachweisen zu lassen, daß der Wohlstand der untern und mittlern Klassen gerade in demselben Maße steige wie jener der ganz reichen. Namentlich scheint die durch die Goldfunde veranlaßte Geld- und Speculationsrevolution in dieser Hinsicht ungünstig zu wirken und dem Anhäufen ganz großer Vermögen mehr förderlich zu sein als dem mittleren und kleiner Summen. In Ermangelung vollständiger Materials theilen wir wenigstens folgende Notizen mit.

Eine Vergleichung der Einkommensteuerlisten in England von 1812 mit denen von 1847 ergibt folgende Zunahme der Zahl der Steuerpflichtigen:

Bei den Einkommen von	150— 500 Pf. St.	Zunahme	196 Proc.
„	500—1000 „	„	148 „
„	1000—2000 „	„	148 „
„	2000—5000 „	„	118 „
„	5000 und darüber „	„	189 „

Dies sind offenbar entschieden günstige Resultate. Die Zahl der Bevölkerung war in der bezeichneten Periode um 60 Proc. gestiegen, der Wohlstand aber hatte in dreimal größerm Verhältniß zugenommen, und diese Zunahme zeigte sich am stärksten bei den Einkommen zwischen 150 und 500 Pf. St., obwohl dann die höchste Klasse die nächste Stelle in der Zunahme bezaupete.

Ein ganz anderes Ergebnis liefert aber eine Vergleichung der englischen Listen der Einkommensteuerpflichtigen in den Jahren 1848—49 gegenüber 1856—57; nämlich:

Einkommen.		1848-49.	1856-57.	Zunahme.
150 bis	500 Pf. St.	88934	95164	6230 = 7 Proc.
500 "	1000 "	12056	13203	1147 = 9,56 "
1000 "	2000 "	4659	5423	764 = 16,43 "
2000 "	5000 "	2231	2791	560 = 25,11 "
5000 "	10000 "	617	811	194 = 31,44 "
10000 "	50000 "	311	444	133 = 42,44 "
über	50000 "	19	46	27 = 142,10 "

Hier tritt uns die nicht erfreuliche Wahrnehmung entgegen, daß die Vermögenszunahme um so größer wird, je bedeutender das vorhandene Vermögen in einer Hand ohnehin schon ist. Doch dürfen dabei zwei Umstände nicht übersehen werden: einmal die ohne Zweifel erlangte richtigeren Schätzung; zum andern das Sinken des Geldwerths, wonach die Kaufkraft des Geldes sinkt, was mittelbar der Vermehrung der höchsten Klasse am stärksten zu statten kam.

Eine Erhebung, welche kürzlich in dem industriereichen Canton Zürich durch die Regierung vorgenommen wurde, ergab folgende Veränderungen in der Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen nach den Listen von 1848 und 1858:

Vermögen.		1848.	1858.	Änderung.
100 bis	500 Fr.	9476	7816	Minderung 17 1/2 Proc.
501 "	1000 "	7873	6995	" 11 "
1001 "	2000 "	8642	8103	" 6 1/2 "
2001 "	5000 "	6393	9319	Mehrung 45 1/2 "
5001 "	20000 "	7566	7766	" 2 3/4 "
20001 "	50000 "	1529	2028	" 33 "
50001 "	100000 "	588	759	" 29 "
100001 "	250000 "	292	423	" 44 "
250001 "	500000 "	51	95	" 86 "
500001 "	1,000000 "	19	31	" 63 ;
über	1,000000 "	11	18	" 64 "

42440 43353

Hier gewahren wir eine Verminderung der kleinsten Vermögen und ein unzweifelhaftes Hinaufsteigen in die höhern Klassen; allein auch hier ist die Zunahme ganz unverhältnißmäßig stark bei den entschiedenen Reichen. Das gesammte veräuerte Vermögen stieg von 300 Millionen auf 380 Millionen. Es kam auf die Steuerpflichtigen der sieben niedrigen Klassen (bis einschließlich 100000 Fr.) zwar eine Zunahme von 3796 Personen, es ergab sich aber doch nur eine Zunahme des Gesamtvermögens dieser Klassen um 25 Millionen; dagegen wiesen die vier letzten Klassen eine Vermehrung um 194 Personen und um 55 Millionen Geldes nach, also um mehr als das Doppelte der Summe, trotz der kleinen Personenzahl.

Natürlich kommen auch in diesem Falle die bei England gemachten Bemerkungen in Betracht, und überdies erinnern wir, daß jene Daten noch anderweiter Bestätigung bedürfen, um zu festen Schlüssen zu berechtigen. Doch scheinen sie uns jedenfalls sehr beachtenswerth.

c) Wirkung des Fabrikwesens auf Intelligenz und Moral der Arbeiter. Man hat behauptet, daß der Mensch geistig ganz stumpf werden und verdummen müsse, wenn seine Beschäftigung auf eine völlig einschränkende, jede Abwechslung ausschließende Arbeit beschränkt werde. In Wirklichkeit sehen wir ein solches Stumpfwerden zwar infolge von Nahrungsforzen eintreten, keineswegs aber bei Fabrikarbeitern im allgemeinen, wenn diese nur einen ordentlichen Verdienst haben. Im ganzen ergibt vielmehr eine unbefangene Würdigung aller Wahrnehmungen, daß die Klasse der Arbeiter und dabei namentlich der in Fabriken beschäftigte Theil derselben geistig bei weitem erregbarer ist, als er in früherer Zeit gewesen. Man findet mehr Bildung und mehr Sinn für höhere Interessen. Der Einwand des Stumpfwerdens ist, soviel wir wissen, durch keinerlei positive Thatsachen allgemein erwiesen. An sich bietet aber überdies gerade die Theilung der Arbeit ein wichtiges Mittel, um auch wenig Befähigten Gelegenheit zum Erwerb zu geben, ein Vortheil, den man nicht zu gering anschlagen darf.

Wichtiger ist die Beschuldigung: das Fabrikwesen schade der Moralität der Arbeiter. Man sagt: „Das Zusammensein so vieler Leute beiderlei Geschlechts verleitet zur Unsittlichkeit, dann zu leichtsinnigen Ghen und übergroßer Vermehrung der Kinder. Die heranwachsende Generation, im Glend geboren, im Glend erzogen, kommt wieder in die Fabrik und vermehrt die Anzahl Körperlich und geistig niedergebückter, schwacher und armer Menschen.“

Vor allem kommt es auf Feststellung der Thatfachen an. Leider ist die Statistik noch nicht derart entwickelt, wie man es besonders in solchen Fällen wünschen möchte. Wir sind deswegen vorerst auf die Zusammenstellung einiger wenig ausreichenden Notizen beschränkt.

Was die leichtsinnigen Heirathen betrifft, so ergibt sich aus der möglichst sorgfältig durchgeführten Statistik der Bevölkerungsbewegung in Frankreich während des Jahres 1854 unter anderm Folgendes: Im ganzen Kaiserreiche kam durchschnittlich eine Heirath auf 132,56 Einwohner. Dieses Mittel wurde im Seinedepartement (Paris) am meisten überschritten, wo eine Heirath schon auf 100,47 Menschen traf. Indes ist es klar, daß gerade in der Hauptstadt das Fabrikwesen nicht allein maßgebend ist. Das Nämlische gilt vom Loiredepartement, welches die achte Stelle einnimmt. Trotzdem ergibt sich, daß die große Mehrzahl der Departements mit vielen Eheabschlüssen gerade keine gewerbtreibenden, sondern im Gegentheil wesentlich agricole Landschaften sind. Hinwieder nehmen wir unter den Departements mit den wenigsten Heirathen mehrere vorzugsweise industrielle wahr: das Departement Oberghein hat die fünftletzte Stelle in ganz Frankreich (ein Eheabschluß erst auf 169,90 Einwohner); dann folgen die Nordküsten. In Frankreich scheint sich also die ganze Voraussetzung nicht zu bekräftigen.

Etwas anders hinsichtlich der Zahl der Geburten (Mittel in Frankreich im Jahre 1854 eine auf 38,89 Einwohner): am meisten in Loire (31,02), dann Seine, später Nord, Rhonemündungen u. Daneben freilich erscheinen Departements mit der geringsten Industrie, wie Nivernais, Ardèche, Corsica, Heidedepartement. Doch sind es entschieden agricole Bezirke, in denen die Zahl der Geburten am geringsten. In Preußen kam 1852 in den industriereichen Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnberg je eine Geburt erst auf 27,64 und 27,88 Einwohner, dagegen in den fabrikleeren Bezirken Bromberg und Marienwerder schon auf 20,15 und 19,91. So erscheint denn auch der Vorwurf wegen häufiger, leichtsinniger Eheabschlüsse vorerst noch nicht jedem Zweifel entrückt.

Eine ungewöhnliche Fruchtbarkeit der Ehen in den Fabrikbezirken läßt sich nicht bestimmt erkennen. Die mittlere Zahl ist in Frankreich 3,15 legitime Kinder auf jede Ehe. Dieses Verhältnis wird am stärksten überschritten in den Departements der Bretagne, des Centrums und des Südens, wo wenig Fabriken bestehen (Norbhan mit 5,26 Kindern steht voran; selbst Corsica nimmt eine hohe Stelle ein). Doch geschieht dies allerdings auch in einigen industriellen Gegenden (Oberghein u. s. w.). Dagegen erscheinen unter den Departements mit der geringsten Kinderzahl jene der Normandie und andere besonders Ackerbau treibende Bezirke, neben ihnen aber auch wieder die Seine (mit bloß 2,36 Kindern auf die Ehe) u. s. w. Also auch in dieser Hinsicht kein frappantes Resultat.

Allen stark ist die Zahl der unehelichen Geburten in den Fabrikgegenden (im Mittel in Frankreich auf 100 eheliche 7,59 uneheliche): in dem Seinedepartement 27,21, Rhone (Lyon) 14,19, Nieder-Seine (Nonen) 11,10, Oberghein (Mühlhausen) 8,91. Auch hier schieben sich agricole Gegenden dazwischen. Die Departements mit den wenigsten unehelichen Geburten sind zunächst agricole, doch auch solche ohne große Städte und ohne starke Garnisonen. Und schwerlich wird man bestreiten, daß die Garnisonen weit mehr als die Fabriken auf die Zahl unehelicher Geburten einwirken.

Todtgeburten kommen ebenfalls häufig in einigen Industriegegenden vor, was mit den dortigen zahlreichen unehelichen Geburten zusammenhängt.

So läßt sich denn nur in wenigen der angegebenen Beziehungen eine geringere Sittlichkeit in den Fabriklandschaften erkennen; zunächst nur bei den unehelichen Geburten in Frankreich. Es ist an sich schon bedenklich, dieses Moment allein zum Maßstabe der Sittlichkeit zu erklären. Nun kommen aber anderwärts auch in dieser Hinsicht Verhältnisse zum Vorschein, welche den in Frankreich gefundenen Thatbestand in sonstigen Ländern in Zweifel stellen. Während, wie angeführt, in Frankreich auf 100 eheliche Geburten 7,59 uneheliche kamen, war das Verhältnis in dem noch viel industriereichern England 100 : 6,28; in Preußen 100 : 8,12; in Osterreich 100 : 8,96. In Deutschland kommen die meisten unehelichen Geburten in dem völlig fabriklosen Mecklenburg vor: im Jahre 1856 auf 100 eheliche 24,38 uneheliche; nächstdem in dem rechtsrheinischen Baiern, 100 : 22,78, dagegen in dem fabrikreichen Sachsen auf 100 eheliche 18,10 uneheliche. In Preußen selbst ist im Regierungsbezirk Königsberg die erste Geburt unehelich, in dem industriereichen Bezirk Düsseldorf erst die zweiunddreißigste. In Osterreich treffen allerdings in dem fabriklosen Tirol auf 100 eheliche Geburten nur 6,92 uneheliche, dagegen in dem gleichfalls industriellosen Salzburg 26,40, hingegen in dem gewerbtätigen Böhmen bloß 14,52. Offenbar wirken in allen diesen Fällen andere Umstände weit mächtiger ein als das Fabrik-



wesen oder dessen Mangel, am meisten die Freiheit oder Beschränkung der Heirathen und das stehende Heerwesen. Keinenfalls läßt sich aus den vorliegenden Ergebnissen eine schlimme Wirkung der Großindustrie erkennen.

Ähnlich ist es mit den Eheverbindungen oder Trennungen von Tisch und Bett, in welcher Beziehung die confessionellen Verschiedenheiten am meisten maßgebend sind.

Wie dem sei, so betrachtet man die Beschäftigung von Angehörigen beider Geschlechter in denselben Fabriken als schädlich. Die Schilderungen sind in Einzelfällen ohne Zweifel richtig, aber sie sind es nicht im allgemeinen und ganzen. Wir können ihnen Bilder der entgegengegesetzten Art zur Seite stellen, wie oben bei Erörterung des Verhältnisses der ausburger Rattundruderinnen schon geschehen ist; dann die Schilderung der Baumwollenfabriken in Lowell (Nordamerika) von Michel Chevalier. Dort sind 5000 Arbeiterinnen von 17—24 Jahren beschäftigt; es bestehen Pensionen für dieselben unter ältern Witwen, und die Fabrikbesitzer sehen streng auf sittliche Überwachung; wöchentlich ersparen die Mädchen von ihrem Lohn etwa 1 1/4 Doll. und verheirathen sich, wenn sie die Fabriken verlassen, meist an kleine Farmer. Eine eben vor uns liegende Mittheilung über die rasch aufblühende Fabrikstadt Lawrence besagt: „Eine eigenthümliche Erscheinung bilden hier die Fabrikmädchen. Sie sind im ganzen eine sehr achtbare Klasse. Es gibt keinen Anstoß, daß Farmerstöchter, junge Mädchen aus dem kleinen Mittelstande, in die Fabriken gehen, um 4—5 Jahre in denselben zu arbeiten und sich einen hübschen Betrag zu ersparen. Es herrscht unter ihnen in manchen Fabriken ein wahrer Wettstreit, recht tüchtig zu werden, sich untadelhaft zu betragen und geistig auszubilden; sie halten auf Reinlichkeit und Anstand, und so begreift man, daß einst die Frau eines Senators in Washington, die durch Anmuth, Geist und Sitte eine Stütze der Gesellschaft bildete, mit Selbstgefühl erklärte, sie verdanke ihre Ausbildung der Zeit, da sie zu Lowell in einer Baumwollenfabrik gearbeitet habe. Geistliche, Richter, Landwirthe heiratheten solche Arbeiterinnen vorzugsweise gern, weil sie an Fleiß gewöhnt und frei von den Fehlern sind, welche den trägen, verzärtelten, unkräftigen Mädchen der sogenannten guten Klassen anhaften. Die Arbeiterinnen erhalten durchschnittlich einen Wochenlohn von 5 Doll.“

Wie allem im einzelnen sei, so finden wir nirgends stichhaltige Beweise dafür, daß die Klasse der Fabrikbevölkerung moralisch immer tiefer sinke und sittlich verkomme. Vielleicht ließe sich, den kolossalen Schwindeleien und Betrügereien gegenüber, welche man während des letzten Jahrzehnds namentlich so vielfach aus den höhern Ständen ausgehen sah, eher noch das Gegentheil behaupten.

d) Wirkung des Fabrikwesens auf die Gesundheit der Arbeiter. In allgemeinen hat sich mit dem Steigen der Cultur und mit der Verbesserung der Zustände des Volkes im ganzen die Lebensdauer bedeutend erhöht. Dies ist unbestreitbar auch den Leuten, welche in den Fabriken arbeiten, zu Ratten gekommen. So kümmerlich ihre Lage, so ist dieselbe doch gleichwol entschieden besser, als sie sein würde, wenn die nämlichen Menschen keine Fabrikarbeit fänden, wenn sie etwa von den Bettelstuppen der Klöster leben müßten, wie ihre Vorfahren.

Allein hiermit ist die Frage doch noch keineswegs entschieden. Auch damit ist sie es nicht, daß es andere Beschäftigungsweisen gibt, welche ebenso ungesund sind, als die in den Fabriken nur immerhin sein können, z. B. die der Bergleute in Steinkohlen- oder Quecksilbergruben, selbst die mancher Gewerbeleute, wie der Steinhewer, der Stein- und Kupferdrucker, selbst der Schneider und Schuhmacher.

Auch hier muß man bedauern, daß die statistischen Erhebungen noch lange nicht genug durchgeführt sind. Gleichwol besitzen wir genügende Notizen, um nur zu gewiß zu sein, daß manche Arten von Fabrikbeschäftigungen allerdings die Gesundheit untergeben und zerstören.

In vielen, namentlich in Fabrikländern hat man gefunden, daß unter den zum Heerdienst aufgerufenen Jünglingen die Zahl der als unbrauchbar erklärten in bedenklichem Maße zunimmt. So hatte man im Königreich Sachsen

Jahr.	Zahl der Aufgerufenen.	Davon unbrauchbar.
1832	13195	5752
1837	14155	7807
1842	15856	9835
1847	16347	10636
1852	18316	12117
1854	17112	11508

Es darf zwar nicht übersehen werden, daß die Auswahl der Conscriptirten nicht immer mit gleicher Strenge geschieht, oder vielmehr, daß man im allgemeinen um so mehr ausucht, je größer die vorhandene Zahl der Aufgerufenen ist. Doch fällt selbst dieser Einwand hinweg, wenn die Untauglichkeitsklärung wegen mangelnder Körpergröße erfolgte. Und eben aus diesem Grunde hat man namentlich in Frankreich zu wiederholten malen das geforderte Maß weiter und weiter herabgesetzt. Es ist indeß sehr zweifelhaft, ob man dieses Ergebnis, gerade was Frankreich betrifft, vorzugsweise dem Fabrikwesen oder nicht vielmehr zumeist ganz andern Einwirkungen beizumessen hat. Wir sind geneigt, zu diesen Einwirkungen vor allem die starken Conscriptionen selbst zu rechnen, durch welche nun schon mehrere Generationen hindurch fast sämmtlichen kräftigen jungen Männern die Verheirathung während einer Reihe von Jahren unmöglich gemacht wird, sodas beinahe nur die Schwächlinge und Krüppel des Privilegiums genießen, vor dem 27. oder 28. Jahre in die Ehe treten zu können. Daß hierdurch eine Verschlechterung der physischen Zustände des Volkes befördert wird, liegt auf der Hand. Das Übel wird um so größer, wenn die Conscriptyon zu massenhaften Auswanderungen der gesunden jungen Männer veranlaßt (wie z. B. in der kleinen bairischen Pfalz in den beiden Jahren 1853 und 1854 nicht weniger als 9341 heimliche Auswanderungen vorkamen, fast durchgehends von Militärdienstpflichtigen).

Wie dem aber auch sei, so haben die Conscriptionslisten gerade für unsern Zweck einen hohen Werth, wenn man die Aufgerufenen nach Beschäftigungsweisen classificirt und die Zahl der brauchbaren und unbrauchbaren nach Procenten berechnet. Im Königreich Sachsen haben sich in den drei Jahren 1852—54 in dieser Beziehung folgende Verhältniszahlen ergeben, wobei wir der Vergleichung wegen Bauern und einige Hauptklassen der Handwerker neben den Fabrikarbeitern aufführen. Auf 100 Aufgerufene jeder einzelnen der nachfolgenden Beschäftigungen kamen:

	Lächige.	Minderlächtige.	untüchtige.
Landwirthschaftliche Knechte, Tagelöhner, Jäger	29,73	7,90	62,37
Bergleute	24,77	7,82	67,41
Hüttenarbeiter	29,08	9,69	61,23
Müller	31,54	8,61	59,85
Bäcker, Conditoren	26,86	7,97	65,17
Fleischer	39,54	9,89	50,57
Schneider	13,35	6,71	79,94
Schuhmacher	18,82	10,87	70,51
Posamentiere	14,36	8,03	77,59
Strumpfwirker	18,51	9,17	72,82
Maurer	35,33	9,80	54,87
Tischler	20,12	10,27	69,61
Hufschmiede	31,65	9,06	59,29
Spinner aller Art	16,28	4,66	79,07
Weber aller Art	18,45	8,78	72,77
Tuchmacher	21,13	12,60	66,27
Färber	24,76	10,48	64,76
Zeugdrucker, Bleicher	16,06	11,11	72,84
Cigarrenmacher	16,86	10,00	73,14
Fabrikarbeiter überhaupt	20,36	8,70	70,93
Handarbeiter, Kutscher	29,35	7,47	63,18

Eine andere Classification ergibt für die Gesammtsumme aller Gewerbetreibenden:

aus Städten	19,73	9,31	70,96
„ Dörfern	26,58	8,17	65,26
Durchschnitt	24,15	8,57	67,28

Im Canton Zürich führte eine Erhebung zu folgenden Ergebnissen. Es fanden im Mittel von vier Jahren Militärdienstbefreiungen statt:

Fabrikbezirke.		Handbaubezirke.	
Im I. Militärbezirk	267 Mann	Im VI. Militärbezirk	108 Mann
„ III. „	256 „	„ VII. „	177 „
„ IV. „	229 „	„ VIII. „	137 „

Von einzelnen Leiden waren folgende besonders auffällig, im Mittel der 4 Jahre:

	in jedem der drei Fabrikbezirke	in jedem der drei Ackerbaubezirke
Augenleiden und Folgen . . . . .	je 13	je 7
Folgen von Verletzungen . . . . .	„ 14	„ 7
Knochen- und Gelenkkrankheiten . . . . .	„ 13	„ 9
Brust- und Herzkrankheiten . . . . .	„ 37	„ 10
Unterleibskrankheiten . . . . .	„ 9	„ 3
Schwächlichkeit und Skrofeln . . . . .	„ 11	„ 5
Geschwüre . . . . .	„ 8	„ 3

Entsetzlich ist das Bild, welches von dem Gesundheitszustand mancher Klassen von Arbeitern in England entworfen wird. Am schlimmsten steht es mit den „Trockenschleifern“ (the dry-grinders) von Sheffield. Diejenigen derselben, welche mit Verfertigung von Säbeln beschäftigt sind, sterben durchschnittlich schon im neunundzwanzigsten Altersjahre. Der feine Staub von Stahl und Stein vernichtet die Gesundheit der Leute ausnehmend rasch; ihr Leiden wird the grinder's rot (die „Schleifersäure“) genannt. Bei Leidenöffnungen findet man die Zunge in einem ganz verdorbenen Zustand; sie sieht schwarz aus, wie in Tinte getaucht; ihre Textur, statt wie gewöhnlich schwammig zu sein, zerfällt gleich einem Stücke Federharz. Diese Veränderung des Organs wird dadurch veranlaßt, daß das beständige Eindringen von Stahl- und Steinstaub in die feinsten Theile der Athmungsorgane eine permanente Entzündung der Zunge bewirkt. Diejenigen Schleifer sind dem Übel weit weniger ausgesetzt, welche ihre Schleifsteine besuchten dürfen. Bei verschiedenen Arbeiten ist dies jedoch nicht zulässig, namentlich bei Herstellung eines gerundeten Rückens der Rasirmesser und Scheren. Eine Baune der Mode entscheidet also hier über Gesundheit und Leben der Arbeiter, denn es ist wahrlich sehr gleichgültig, ob jene Messer und Scheren einen runden oder eckigen Rücken haben. Die Käufer ahnen in der Regel gar nicht den Unterschied bei der Herstellung! Die mittlere Lebensdauer in den Manufacturen in Stahl zu Sheffield beträgt:

bei Trockenschleifern von Säbeln . . . . .		29 Jahre
„	„ „ Rasirmessern . . . . .	31 „
„	„ „ Scheren . . . . .	32 „
„	„ „ Wollscheren . . . . .	32 „
„	„ „ Zulegemessern . . . . .	34 „
„	„ „ Tischmessern . . . . .	35 „
„	„ „ Feilen . . . . .	35 „
„	„ „ Sägen . . . . .	35 „
„	„ „ Sicheln . . . . .	38 „

Der Unterschied ist Folge theilweiser Wasseranwendung und des spätern Eintritts der Leute in das Geschäft. In den bessern Fabriken hat man den Staub einigermaßen zu beseitigen gesucht durch Anwenden von Blasebälgen, die nach dem Kamin gehen. Allein die Arbeiter selbst wollten nichts wissen von dieser Verbesserung; ihr Geschäft, sagten sie, gehe schlecht genug; lebten die Leute länger, so werde es alsbald so sehr übersezt sein, daß niemand mehr sein Brot verdienen könne! Aus dem gleichen Grunde wiesen sie es zurück, Masken vor das Gesicht zu bringen, obwohl es sich gezeigt hatte, daß schon ein einfacher Schnurrbart nützt, indem er das Eindringen des Staubes in die Athmungsorgane vermindert. Gewiß bildet solches Widerstreben einen entsetzlichen Beweis des kläglichen Zustandes jener Unglücklichen.

Glücklicherweise bilden solche Erscheinungen nicht die Regel der Fabrikbeschäftigung, sondern die Ausnahme. Es ist allseits Pflicht, auf Abhülfe hinzuwirken, und es geht nicht an, durch allgemeine Lebensarten die Existenz der Thatsachen zu bestreiten; allein man kann das Fabrikwesen in ganzen darum nicht verdammen.

Es ist eine erfreuliche Wahrnehmung, daß das menschliche Leben im allgemeinen durch Arbeit verlängert, durch Müßiggang untergraben wird. Dr. Guy's Untersuchungen führen dahin, daß die mittlere Lebensdauer in dem nämlichen Verhältniß abnimmt, in welchem die Angehörigen einer Klasse des noththätigen Antriebs zur Arbeit entbehren. Nur soll die Art der Arbeit an sich nicht ungesund und die Anstrengung nicht anhaltend übermäßig sein. Nach Guy's Bemerkung hat der arme Bauerbursche von 30 Jahren, der sein tägliches Wahl im Schatten eines Baums verzehrt, die Hoffnung, dreizehn Jahre länger zu leben als der Fürst

von gleichem Alter, der in Purpur gekleidet, Herr eines weit ausgebreiteten Reichs und durch nichts zum Arbeiten gezwungen ist.

Arbeit in geschlossenen und dabei wenig gelüfteten Räumen ist unzweifelhaft weniger gesund als solche im Freien, doch nur, wenn Bewegung mit der letztern verbunden ist. Der Britte Reison („On vital statistics“) gelangte bei umfassenden Untersuchungen zu folgenden Ergebnissen.

Alter.	Wahrscheinliche Lebensdauer:			
	bei Beschäftigung im Hause		bei Beschäftigung im Freien	
	mit geringer Bewegung	mit starker Bewegung.	mit geringer Bewegung	mit starker Bewegung.
20 Jahre	41,8922 Jahre	42,0133 Jahre	37,8017 Jahre	43,4166 Jahre
30 „	35,1170 „	34,5022 „	30,1435 „	36,5832 „
40 „	27,9113 „	27,8004 „	23,0357 „	29,1284 „
50 „	20,5022 „	21,1805 „	17,2754 „	21,9732 „
60 „	14,0430 „	15,1413 „	11,0169 „	15,5635 „
70 „	8,6490 „	10,4407 „	4,5607 „	9,3313 „

(Danach hat der Gärtner und der Tagelöhner zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Altersjahre die Aussicht, wenigstens sechs Jahre länger zu leben als der Rutscher, obwohl sie alle im Freien beschäftigt sind. Doch mag namentlich übermäßiger Genuß geistiger Getränke bei Deuten der letztern Klasse das ungünstige Verhältnis bedeutend befördern.)

Im allgemeinen ergibt sich, daß es zunächst alte, auch technisch in schlechtem Zustand befindliche Fabriken sind, in denen die Gesundheit der Arbeiter am meisten gefährdet erscheint. Die Übel, über welche in dieser Beziehung geklagt wird, lassen sich nicht wegleugnen, allein es ist eine Beseitigung, allermindestens eine bedeutende Verbesserung sehr wohl möglich; ja es haben solche Verbesserungen bereits in mannichfacher Weise stattgefunden, wie in der Regel schon ein einziger vergleichender Blick auf alte und auf neuere Anstalten und deren Einrichtung beweist.

Wo immer es angeht, wird man jedenfalls wohlthun, die Gewohnheit zu erhalten und zu fördern, die Arbeiter zu Hause arbeiten zu lassen, statt sie in Fabriken zu vereinigen, wie das erstere namentlich größtentheils in den Seidenmanufacturen der Schweiz, vorzüglich im Canton Zürich eingeführt ist.

Kein Zweifel, daß die Gesundheitsverhältnisse, in denen sich der Landmann befindet, günstiger sind als die des gewöhnlichen Fabrikarbeiters. Und doch gewahrt man ein starkes Zustromen vom Lande nach den Städten, vom Landbau nach den Fabriken. Es ist dies jedenfalls ein Zeichen, daß die Leute durch solchen Wechsel eine Verbesserung wenigstens ihrer ökonomischen Lage erzielen.

e) Wirkung des Fabrikwesens auf die dabei beschäftigten Kinder. Hier kommen wir auf die ärgste und unbestreitbarste Schattenseite, zwar nicht unbedingt des Fabrikwesens im ganzen, wol aber einzelner, doch zahlreicher Klassen von Fabriken. Ein Mißbrauch hat freilich auch schon in frühern Zeiten stattgefunden, ehe es eigentliche Fabriken gab. So wurden in Schlesien sehr oft Kinder von vier Jahren ans Spulrad gesetzt (vgl. Schneer, „Die Noth der Leinwandarbeiter“); allein das Übel erlangte nun eine größere Ausdehnung. Sehr richtig hat Dupin der Ältere bereits schon vor Jahren bemerkt: „Das Übertriebene der Arbeit ist von nachtheiligem Einfluß sogar auf die Gesundheit der kräftigsten Menschen; welche weit beklagenswerthere Einwirkung muß sie nicht auf Halberwachsende, insbesondere auf Kinder ausüben! Hier sind die Folgen: rasche Abnahme der Gesundheit, häufige, der Arbeitskategorie verwandte Krankheiten, vorzeitige, tief eingreifende Gebrechen. Ja, jene jungen Arbeitenden, die nicht als Opfer solcher Barbarei förmlich zu Grunde gehen, erreichen die Reife nur mit einem zerrütteten Wesen, mit entnerster Kraft und unheilbaren Übeln.“

Es ist unbeschreiblich, wie weit die systematische Ausnutzung der Kinder mitunter getrieben ward. Braucht doch die Kinderarbeit nur am geringsten bezahlt zu werden, wozu weiter kommt, daß die Unglücklichen mit ihren kleinen, gelenksamen Fingern bei manchen Arbeiten, z. B. Anknüpfen abgeriffener Fäden, brauchbarer sind als Erwachsene, auch weil sie bei der Kleinheit ihres Körpers besser unter den Maschinen hindurchgehen können als jene.

Wie zu welchem entsetzlichen Grade die Ausnutzung von Kindern mitunter getrieben ward, mögen beispieldeweise folgende, in einem englischen Parlamentsberichte von 1843 festgestellte Thatsachen klar machen: Die Fabrikation der gedrehten Schnüre findet mittels Maschinen statt und erfordert die größte Aufmerksamkeit. Die Maschinen werden jetzt fast sämmtlich mit der Hand in Bewegung gesetzt, wozu man Kinder von 3—4 Jahren zugleich mit ihren Vätern verwendet, die 12—14 Stunden täglich arbeiten. Damit die Kinder ruhig bleiben, gibt man

ihnen eine dem Godfrey'schen Liqueur (Godfrey's Cordial, ein opiumhaltiges, den Kindern häufig als schmerzstillend gegebenes Hausmittel) zugesetzte narzotische Mixtur. Ein Apotheker von Nottingham erklärte dem Coroner, daß er im Laufe eines Jahres mehr als 1300 solche Mixturen verabreicht habe. Das in dieser Mixtur enthaltene Laudanum und obiger Liqueur sind beide stärker, als die Pharmacopöe vorschreibt. Man verfährt mit dieser Vergiftung wie folgt. Angefangen wird damit schon sobald als möglich nach der Geburt des Kindes. Die Mutter beginnt mit einer Mischung von Rhubarbersaft und Laudanum, geht dann zum Godfrey'schen Liqueur und zuletzt auf das reine Laudanum über. Die Folgen bleiben nicht lange aus; die Kleinen Dpfer werden bald bleich, verlieren alle Lebhaftigkeit und eignen sich dadurch zu der ihnen bestimmten ruhigen Beschäftigung, bis nach wenigen Jahren der Tod diesem Treiben ein Ziel setzt.

Das freie England, in welchem sich das Fabrikwesen zuerst in weitem Umfang entwickelte, war der erste Staat, in welchem man Gesetze zum Schutze der Kinder erließ. Schon im Juni 1802 ward damit begonnen, und man gelangte dahin, von dem damaligen sehr milden Anfange bald zu bedeutender Strenge zu schreiten. Es ist kaum glaublich, wie weit der Einfluß eigensüchtiger Fabrikherren reichte, um alle angeordneten Parlamentsuntersuchungen zu vereiteln; freilich ohne Erfolg. Namentlich gaben sich manche Ärzte dazu her, Ausfagen im Interesse der Besitzer jener Anstalten zu machen, wodurch sie jedem menschlichen Gefühle Hohn sprachen. So erwiderte ein von den Parlamentscommissaren vernommener Arzt Edward Hulme zu Manchester auf die Frage, ob es einem Kinde nachtheilig sei, täglich 23 Stunden zu stehen, geradezu: „er wage es nicht, diese Frage ohne vorgängige Untersuchung der nähern Umstände zu beantworten!“ Als man seine Meinung darüber wissen wollte, ob es einem Kinde nachtheilig sein würde, während der Mahlzeit fortwährend körperliche Arbeiten zu verrichten, entbündete er sich nicht, zu entgegnen: „seiner Ansicht nach würde die Speise, wenn während des Essens gearbeitet werde, jedermann ebenso gut nähren, als wenn die körperliche Handhabung des Messers und der Gabel statt der Arbeit verrichtet würde.“

Solche Schamlosigkeit, zur Seite der entsehllichsten und empörendsten Bilder von Kindermisshandlungen, konnten freilich nicht ausreichen, die Staatsgewalt vom Einschreiten vermittelst bestimmter Gesetze oder Verordnungen abzuhalten. Ohne Zweifel hat der Voltzeitstaat durch ungeeignete Eingriffe oft geschadet. Auch erwarten wir eine Verbesserung der Verhältnisse des Arbeiterstandes im großen nicht durch Verordnungen, sondern in Folge der steigenden Nachfrage nach Arbeitern und einer damit zusammenhängenden Erhöhung ihres Selbstbewußtseins und ihrer bessern Bildung. Allein jedenfalls zwangen zahllose Mißbräuche zum Einschreiten der Staatsgewalt. Dem Beispiele Englands folgten Frankreich, Belgien, Holland, Preußen, Osterreich, eine Reihe kleinerer deutscher Staaten, ja selbst Rußland.

IV. Die Gesetzgebung zum Schutze der Fabrikarbeiter, insbesondere der Kinder und der Frauen. Nachstehend eine gedrängte Übersicht der wichtigsten legislativen Bestimmungen einiger hier vorzugsweise in Betracht kommender Staaten.

a) England. Das älteste Gesetz von 1802 (42 George III, c. 73) verordnete Besichtigung der Fabriken durch die Friedensrichter bei deren Quartalsessionen und Berichterstattung über den gefundenen Zustand; dabei erstreckt dasselbe hauptsächlich die Lage der Lehrlinge in den Baumwollen- und Wollensfabriken zu verbessern und für deren Unterricht wenigstens etwas zu sorgen. Die Maßregel erwies sich unzulänglich. Darauf 1816 Einsetzung einer Parlamentscommission und 1819 ein neues Gesetz (59 George III, c. 66), wodurch die Verwendung von Kindern unter neun Jahren in den Fabriken obiger Art unbedingt verboten, dann für die 9—16jährigen die Arbeitszeit auf 12 Stunden beschränkt ward, mit zwei Ruhezeiten, zusammen von anderthalb Stunden, in der Zwischenzeit. Im Jahre 1825 kam eine Ergänzung dazu: Controle wegen des Alters der jungen Leute, Beschränkung der Arbeitszeit an Samstagen auf 9 Stunden und Gebot des jährlichen Weißens der Wände in den Fabriken. Doch alles dies genügte nicht; ebenso wenig 1831 ein weiteres Ergänzungsgesetz. Dagegen bildet das am 29. Aug. 1833 nach dem Gutachten einer neuen Prüfungscommission erlassene Gesetz (3 und 4 Will. IV, c. 103) die Grundlage der heute maßgebenden Legislation, woran sich jedoch wesentlich anschließen die Gesetze vom 6. Juni 1844 (7 Vict., c. 15), 30. Juni 1845, 5. Aug. 1850 und 20. Aug. 1853 (16 und 17 Vict., c. 104). Die wichtigsten jetzt geltenden Bestimmungen sind folgende:

Die Verwendung von Kindern unter acht Jahren in Fabriken ist ganz verboten. Solche von Staats-Verison, V. 16

8—12 Jahren werden zugelassen, jedoch nur zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends und unter der Bedingung, daß die Arbeitszeit sieben Stunden nicht übersteige und daß dieselbe Samstag schon um 2 Uhr aufhöre. Die letzte Bestimmung gilt auch für 13—18jährige. Denselben sind mindestens  $1\frac{1}{2}$  Stunden als Essenszeit freizulassen, und auch für sie darf die Arbeitsstunde nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und muß um 6 Uhr abends schließen. Personen unter 18 Jahren dürfen des Nachts nicht in den Fabriken beschäftigt werden; doch bezieht sich dieses letzte Verbot nicht auf das Arbeiten behufs Walkens oder Siedens von Wolle mit einer Dampf- oder sonstigen Maschine, Wasserrad oder dergleichen; auch sind unter Fabriken keinerlei metallurgische Anstalten begriffen. Alle Arbeiter unter 18 Jahren müssen wenigstens zwei Feiertage (Charfreitag und Weihnachten) ganz, außerdem acht Tage zur Hälfte frei haben. Ausnahmsweise kann die Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends bestimmt werden. Ebenso bestehen einige Ermächtigungen für außerordentliche Fälle, bei Störung des Geschäfts durch Unregelmäßigkeit im Wasserzufluß u. dgl.

Die Fabrikinder unter 13 Jahren müssen jedes Halbjahr mindestens während 30 Tagen die Schule besuchen, derart, daß sie wenigstens 150 Schulstunden (im Halbjahr) genießen. Das betreffende Schulgeld ist dem Kinde an seinem Lohne abzuziehen.

Für in den Fabriken beschäftigte weibliche Personen über 18 Jahren gelten die Vorschriften wie für junge Leute zwischen 13 und 18 Jahren.

Besondere Vorschriften sorgen für Reinigung (Anstreichen, Weissen) der Fabrikräume, dann gegen Durchdringen der jungen Arbeiter und zur Bewahrung gegen körperliche Verletzungen durch die Maschinerie. Von jeder Verletzung eines Arbeiters ist in 24 Stunden amtliche Anzeige zu erstatten, sofern der Beschädigte nicht am nächsten Morgen nach dem Vorfall vor 9 Uhr wieder arbeiten kann. Nach Maßgabe der Verhältnisse ist eine Entschädigungsfrage von Amte wegen zum Vortheil des Verletzten zulässig.

Zur Sicherung der Fabrikgesetze werden vier Inspectoren und eine Anzahl Unterinspectoren angestellt. Diese bezeichnen unter andern Ärzte, welche alle jungen Personen zu untersuchen haben, die in eine Fabrik eintreten wollen; nur auf Bescheinigung dieser Ärzte, daß es den Untersuchten an der nöthigen Körperentwickelung und Gesundheit nicht fehle, darf die Aufnahme in ein Establishement erfolgen. Die Inspectoren und Unterinspectoren sind unter andern befugt, jede Fabrik, solange in derselben gearbeitet wird, selbst bei Nacht zu untersuchen und zum Vollzug des Gesetzes dienende Anordnungen zu treffen.

Die Fabrikhaber müssen umfassende Verzeichnisse führen, namentlich über die bei ihnen beschäftigten Kinder.

Die angedrohten Strafen sind durchgehends Geldbußen: wegen Verwendung von zu jungen Leuten oder wegen Verwendung ohne Unterrichtsgengniß 1—3 Pf. St.; wegen Verwendung bei Nacht 2—5 Pf. St.; außerdem werden im letzten Fall auch die Aeltern bestraft bis zu 1 Pf. St.; wegen Unterlassen des Weissens der Wände 3—10 Pf. St.; wegen Mangels einer Umzäunung der Maschinen 5—20 Pf. St.; hatte aber der Inspector eine Einzäunung vergebens verlangt, und es ist eine Verletzung eingetreten, so steigt die Strafe auf 10—100 Pf. und kann für den Beschädigten verwendet werden.

b) Frankreich. Nach dem Gesetze vom 22. März 1841 dürfen Kinder vor zurückgelegtem achten Altersjahre nicht arbeiten in „Manufacturen, Hütten- und Triebwerken, dann in Werkstätten, welche von mechanischen Kräften getrieben werden oder mit anhaltendem Feuer arbeiten, oder in deren Dependenzen; ebenso wenig in andern Fabriken, welche mehr als 20 Arbeiter in den Werkstätten vereinigt beschäftigen“. (Die Maßregeln dehnen sich hiernach in Frankreich auf sehr viele Anstalten aus, welche in England durch die Fabrikregulation gar nicht berührt werden.) Die Arbeitszeit für Kinder von 8—12 Jahren ist auf acht Stunden, die für Kinder von 12—16 Jahren auf 12 Stunden beschränkt, zwischen welchen Stunden mehrere Pausen liegen müssen. Alle Nachtarbeit, d. h. alle Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, ist für Kinder unter 13 Jahren untersagt; ebenso alle Arbeit an Sonn- und Feiertagen für die weniger als sechzehnjährigen. Wenn Kinder über 13 Jahren in Folge von Wassermangel oder dringenden Reparaturen zur Nachtarbeit verwendet werden, so sind zwei Arbeitsstunden gleich drei am Tage zu rechnen. Jedes Kind erhält bei seinem Eintritt in eine Fabrik ein Dienstbüchlein, in welchem unter andern auch sein früherer Schulbesuch bemerkt wird. Die Verwaltung kann durch Verordnungen verfügen, daß in Fabriken, in welchen die festgesetzte Arbeitszeit die Kräfte der Kinder übersteigt und deren Gesundheit gefährdet, diese Arbeitszeit vermindert und ein höheres Alter für den Eintritt gefordert werde; ebenso kann sie die Aufnahme von

Keuten vor zurückgelegtem sechzehnten Altersjahre gewissen Fabriken wegen gefährlicher oder ungesunder Arbeit verbieten und den bereits angestellten Kindern die Verrichtung gewisser schädlicher oder gefährlicher Arbeiten untersagen. Auf dem Verwaltungswege sollen die nöthigen Vorschriften erlassen werden zur Vollziehung dieses Gesetzes, zur Aufrechterhaltung der guten Sitten in den Fabriken, zur Verhinderung von Mißhandlungen und überhaupt eines Mißbrauchs des Züchtigungsrechts, endlich zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Kinder.

Zum Vollzug des Gesetzes ernennt die Regierung eigene Inspectoren. Übertretungen werden mit einer einfachen Polizeistrafe bis zu 15 Fr. geahndet; kommen deren mehrere zusammen, so geben sie zu so viel Strafen Anlaß, als Einzelfälle vorkämen, doch darf die Gesamtbuße 200 Fr. nicht überschreiten. Tritt innerhalb 12 Monaten ein Rückfall ein, so folgt Justizpolizeistrafe von 16—100, resp. 500 Fr.

Ein Gesetz vom 9. Sept. 1848 bestimmt, daß die wirkliche Arbeitszeit in den Fabriken und Hüttenwerken auch für erwachsene Arbeiter 12 Stunden täglich nicht übersteigen dürfe. Ausnahmen hiervon, welche mit Rücksicht auf die Natur des Fabricationszweigs oder Fälle höherer Gewalt nöthig werden, sind durch administrative, Verordnungen festzusetzen. Auf Übertretungen steht Buße von 5—100 Fr. für jeden vorschriftswidrig beschäftigten Arbeiter; doch darf die Gesamtsumme der Strafen 1000 Fr. nicht übersteigen.

c) Preußen. Unterm 9. März 1839 erging ein „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“, welches aber durch ein Gesetz vom 16. Mai 1853 mehrfach abgeändert wurde. Danach ist es untersagt, Kinder vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken regelmäßig zu beschäftigen (das Regulativ hatte das neunte Jahr bestimmt). Bis zum vierzehnten Altersjahre ist die Arbeitszeit auf sechs Stunden (nach dem Regulativ 10 Stunden) beschränkt, und sie darf auch vom vierzehnten bis nach beendigtem sechzehnten Lebensjahre nicht über 10 Stunden ausgedehnt werden. Für die noch nicht vierzehnjährigen ist ein dreistündiger Schulunterricht vorgeschrieben.

In außerordentlichen Fällen darf die Ortspolizei eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu einer Stunde täglich, jedoch höchstens auf vier Wochen bewilligen.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vor 5½ Uhr morgens und nach 8½ Uhr abends sowie an Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt. Zwischen den Arbeitsstunden ist freie Zeit zu lassen, und zwar vor- und nachmittags je eine halbe Stunde, mittags eine ganze Stunde, wobei jedesmal Bewegung in freier Luft gestattet sein muß.

Für den Religionsunterricht muß die nöthige Zeit gelassen werden.

Die Fabrikeigentümer haben über die von ihnen beschäftigten jungen Leute genaue Register zu führen und der Polizei mitzutheilen.

Wo sich ein Bedürfnis dazu ergibt, sollen die Etablissements durch Fabrikinspectoren beaufsichtigt werden.

Die Ministerien bestimmen die Art der örtlichen Aufsicht. Strafen: 1—5 Uhr. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind; das zweite mal 5—50 Uhr. Nach drei verschiedenen Übertretungsfällen innerhalb fünf Jahren kann der Richter beim vierten Falle die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Übertretungsfälle bestraft worden, so muß diese Unterfügung wenigstens auf drei Monate ausgesprochen werden.

Zur Ausführung dieses Gesetzes ward unterm 18. Aug. 1853 eine ausführliche ministerielle Instruction erlassen.

d) Schweiz. Bloß sechs Cantone besitzen gesetzliche Bestimmungen über Fabrikinder, und zwar Bern und Schaffhausen nur insoweit, als sie für Schulbesuch sorgen. In den übrigen vier Cantonen ist im wesentlichen verordnet:

Saent-Gallen. Kinder vor vollendetem fünfzehnten Altersjahre dürfen zu nicht mehr als 12 Stunden täglicher Arbeit, die Schulkunden aber eingerechnet, angehalten werden. Nachtarbeiten sind ganz verboten. Bußen: 2—50 Fr., bei schwerern Fällen mehr.

Lhutigau. Arbeitszeit der jungen Leute in Fabriken 12—14 Stunden, unter Verbot der Nachtarbeit. In jedem Fabrikzimmer muß ein Aufseher für Erhaltung der Sittlichkeit wachen. Glarus. Das Arbeiten zur Nachtzeit ist gestattet, doch derart, daß die Tagarbeiter nicht länger als 13, die Nachtarbeiter nicht länger als 11 Stunden beschäftigt sind. Alltagschulpflichtige Kinder dürfen gar nicht verwendet werden. Kinder über 12 Jahren, welche bloß noch

die Repetirschule und den Religionsunterricht zu besuchen haben, dürfen verwendet werden, sofern dies ohne Beschränkung des Unterrichts thunlich, und unter der Bedingung, daß sie je diejenigen Nächte, welche diesem Unterrichte zugehören, nicht arbeiten.

In den Spinnereien, in denen das ununterbrochene Tag- und Nachtarbeiten noch nicht eingeführt ist, dürfen Personen unter 14 Jahren höchstens 14 Stunden, ältere höchstens 15 Verwendung erhalten, wobei die Mittagsstunde eingerechnet wird. Die Spinnereibesitzer haben für Erhaltung der Sittlichkeit zu sorgen. Bußen: 35—70 Fr. alte Währung; in Wiederholungsfällen Verdoppelung.

Zürich. Kein Kind darf in einer Fabrik verwendet werden, solange es nicht aus der Alltagschule entlassen ist. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Kindern über 10 Jahren gestattet, doch dürfen sie nicht länger als fünf Stunden arbeiten. Bei solchen Anstalten, durch welche die Gesundheit oder körperliche Entwicklung gefährdet wird, ist der Regierungsrath befugt, ein höheres Alter, bis zu 16 Jahren, festzusetzen.

Die Arbeitszeit darf in der Regel vor 5 Uhr morgens nicht beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern, oder von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Dazwischen müssen regelmäßige Pausen gewährt werden, beim Mittagessen wenigstens von einer Stunde. Die Arbeitsdauer ist durchgehends auf 13 Stunden festgesetzt, Samstags auf 12 Stunden. Nur mit besonderer Bewilligung aus dringenden Gründen darf Nachtarbeit vorgenommen werden, jedoch mit Ausschluß von Leuten unter 17 Jahren.

Der Fabrikherr muß den Lohn spätestens alle 14 Tage baar bezahlen und darf keine Lebensmittel noch andere Waaren an Geldeskstatt geben. Ebenso hat er für Gesundheit und Sicherheit zu sorgen. Bußen dürfen den Arbeitern nur nach Maßgabe der Fabrikvorschriften auferlegt werden, und dieselben sind jeberzeit im Interesse der Arbeiter, insbesondere zu Unterstützungsklassen zu verwenden. Die Fabrikvorschriften sowie die Statuten der Kranken- und Versorgungsklassen, welche der Fabrikherr für seine Arbeiter obligatorisch erklären will, bedürfen einer Genehmigung der Direction des Innern. Der Regierungsrath erläßt eine allgemeine Verordnung, welche in allen Fabriken gilt, für die nicht besondere Verordnungen bestehen.

In der Regel ist jeder Fabrikarbeiter, welcher das siebzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, verpflichtet, durch Theilnahme an einer Kranken- oder Versorgungsklasse dafür zu sorgen, daß er ärztliche Hülfe und die nöthigste Unterstützung in Krankheitsfällen erhalte. Unterläßt der Fabrikherr auf Befolgung dieser Vorschrift zu dringen, so kann er vorkommenfalls zur Unterstützung und Verpflegung solcher Unvermögenden angehalten werden. Zur Förderung guter Kranken- und Altersklassen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 3000 Fr.

Die Fabrikbesitzer haben genaue Listen über ihre Arbeiter, über die denselben auferlegten Bußen und die Verwendung der letztern zu führen und den Behörden zur Einsicht vorzulegen.

Jede Fabrik muß alle zwei Jahre wenigstens einmal einer amtlichen Untersuchung unterworfen werden. Strafen: 10—50 Fr., in schwerern Fällen bis 200. Bei wiederholter Übertretung der Verfügungen zum Schutze der Fabrikfinder kann die letzte Strafe verdoppelt und dem Fabrikherrn für eine bestimmte Zeit das Recht entzogen werden, junge Leute unter 17 Jahren in seiner Anstalt zu verwenden.

Aus den vorstehenden Mittheilungen ergibt sich, daß man es in den wichtigsten Fabrikländern nothwendig fand, einige gesetzliche Maßregeln zum Schutze der Kinder und theilweise auch der Frauen zu treffen, also zum Schutze derjenigen Klassen, die sich selbst zu schützen außer Stande sind. War es aber schon in dieser Beziehung nicht leicht, Vorschriften aufzustellen, welche einerseits zum Ziele führen konnten, andererseits bei den zahllosen Mannichfaltigkeiten der Gestaltungen im Leben und in den Verhältnissen nicht zweckwidrig und selbst in schädlicher Weise hemmten und belästigten, so gelangte man hinsichtlich der erwachsenen Arbeiter fast überall zu dem Ergebnisse, daß zwischen ihnen und den Fabrikherren im wesentlichen freie Uebereinkunft maßgebend sein müsse; nur in einzelnen besondern Beziehungen ergingen gesetzliche Verfügungen.

Im ganzen drängt sich uns die Überzeugung auf, daß das Fabrikwesen keineswegs frei ist von sehr schwarzen Seiten. Doch abgesehen davon, daß diese Schatten nicht sämmtlich gerade nothwendig und für immer mit der Großindustrie zusammenhängen, haben wir in dieser letztern einen der gewaltigsten und wichtigsten Fortschritte im Gange der gesamt menschlichen Entwicklung zu erkennen. Auch bei den Mißständen wollen wir nicht vergessen, wie sich hier die ahnungsvollen Worte des Aristoteles zu verwirklichen beginnen: „Wenn die Weberschiffen von selbst gehen, das Plektron von selbst die Zither spielen würde, so bräuchten wir keine Sklaven



mehr.“ Das Schöffchen geht bereits von selbst, d. h. ohne Anwendung der physischen Kräfte des Menschen. Bezüglich der Literatur vgl. R. Rohl, „Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“.

### Facultäten, s. Universitäten.

**Falschmünzerei** (und Münzverbrechen überhaupt). Wir verstehen unter einer Münze gemeinhin ein Stück geprägtes Metall, dessen allgemeine Anwendung als Tauschmittel demselben einen bestimmten Werth beilegt. Die Münze als ein Geldzeichen unterscheidet sich insbesondere von den Medaillen und Schaumünzen, deren Prägung zu andern Zwecken geschieht, und deren Metallwerth oft noch durch ihren Kunstwerth, ihre Seltenheit u. dgl. erhöht wird. Diese Ausprägungen sind es nicht, mit welchen wir uns hier zu beschäftigen haben, dagegen sind es auch die Fälschungen des Papiergeldes und der geldwerthen Papiere in ihrer Eigenschaft als Geldvertreter der Geldmünze, die wir in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen müssen.

Das Recht, Münzen zu prägen und als Tauschmittel im Umlauf zu setzen, ist in den civilisirten Staaten von jeher als ein Hoheitsrecht, Regale betrachtet und von den Oberhäuptern derselben als ein Theil ihrer ausschließenden Gewalt in Anspruch genommen worden. Die Verletzung dieses oberherrlichen Münzrechts durch betrüglige Verfertigung neuer oder Verfälschung schon vorhandener Münzen mußte sich so zu einer strafbaren Handlung gestalten und das Verbrechen der Falschmünzerei und Münzfälschung hervorrufen. So bildete schon zur Zeit der römischen Republik die Falschmünzerei und Münzfälschung, das falsum monetarium, ein eigenes Crimen, und es war die Lex Cornelia de falsis, welche die Münz- und Testamentsfälschungen unter Strafe<sup>1)</sup> stellte und später, auf andere Fälle des Betrugs ausgedehnt, eine umfangreichere Anwendung erhielt. Kaiser Konstantin gab, wie der Codex Theodosianus ergiebt, viele Strafvorschriften über einzelne Münzverbrechen und namentlich schon über das Beschneiden der Münzen. Unter Theodosius machte man die Münzverbrechen zu Majestätsverbrechen und legte so den Grund zu ihrer Belegung mit Capitalstrafen, indem man bereits diese als untrennbar von den gedachten Verbrechen erachtet hatte. Die den Anschauungen des neuern Römischen Rechts folgende Carolina (1532) unterschied in Art. 111: 1) das unbefugte Prägen guter Münzen unter landesherrlichem Siegel ohne Genehmigung des Landesherrn; 2) die Münzfälschung im engeren Sinne, nämlich die Verfertigung falscher Münzen mit der Absicht, sie als echte zu verbreiten; 3) die Münzverfälschung, insbesondere die Verringernng des Werthes echter Münzen, auch das Vergolden silberner Münzen; 4) das Aufkaufen und wissentliche Ausgeben falscher Münzen von andern Personen als den Münzfälschern. Die Carolina droht dem, welcher falsche, d. i. dem Gehalte nach schlechtere Münzen macht oder dieselben wissentlich von dem Falschmünzer annimmt und vorzüglich verbreitet, den Feuertod und allen denen, welche sonst ihren die Münzverbrechen betreffenden Bestimmungen entgegenhandeln, willkürliche Strafe an Leib und Gut.

Spätere Reichsgesetze hielten diese Ansicht von der Schwere dieser Verbrechen fest, und der Reichsabschied von 1559 drohte sogar dem Ringever, Beschneider, Wäscher u. s. w. der Münzen die Strafe an Leib, Leben und Gut nach Gestalt der Sache an.

Die deutsche Praxis verwandelte die Strafe des Feuers in die der Enthauptung, welcher sie dann die Verbrennung des Leichnams folgen ließ, wenn jemand, dem das Münzrecht nicht zukam, falsche Reichs- oder Landesmünzen geprägt und verbreitet hatte. Man ließ die Verbrennung des Leichnams weg, wenn die Münze eines fremden Oberherrn den Gegenstand des Verbrechens bildete, wenn die falsche Münze noch nicht ausgegeben war, wenn der Münzwardein selbst das Verbrechen beging und wenn nur eine geringe Summe falscher Münzen ausgeprägt worden war. Mit willkürlichen Strafen an Leib und Gut belegte man die bloßen Münzgießer und die Werberber echter Münzen.

Doch schon früh blieb man hierbei nicht mehr stehen, man erkannte das Mißverhältniß, in welchem diese Strafandrohungen mit der Größe der Verschuldung standen, und die unendliche Abstufung der Schuldbarkeit bei diesen Verbrechen und ging von der Todesstrafe bei denselben ganz ab, dieser eine mehrjährige Zuchthausstrafe substituierend. Man stellte den Begriff der Münzfälschung, des falsum monetarium dahin fest, daß es, wie wir vorstehend schon andeuteten, nur durch die betrüglige Verfertigung neuer und durch Verfälschung schon vorhandener Münzen begangen werden könne, und schloß so von demselben die an dem Papiergelde, den Bankobli-

1) Die Strafe war anfänglich eine ungewisse, später die Verbannung, Vermögensconfiscation, Relegation und Deportation, letztere in besonders gravirenden Fällen.

gationen, den Staatspapieren aller Art oder an Metallen begangenen Fälschungen aus, indem man diese in das Gebiet der qualificirten Fälschungen verweist. Ebenso rechnete man die bloße Einführung und Verbreitung verurthener Münzen nicht zu den Münzverbrechen, hielt es sonst aber für gleichgültig, ob die Münzfälschung durch Prägen, Gießen oder andere Kunst zu Stande gebracht worden war. Als ein wesentliches Erforderniß des Münzverbrechens erachtete man jedoch die Absicht, die falsche oder verfälschte Münze als allgemeines Tauschmittel gebrauchen zu wollen, hielt es aber nicht für nothwendig, daß die Verbreitung schon geschehen und dadurch ein wirklicher Schaden verursacht worden sei. Jede Münzfälschung enthält nach der Ansicht des gemeinen Rechts sowohl eine Verletzung des Münzregals, als einen vollendeten oder versuchten Betrug des Publikums, und zwar einen durch Fälschung begangenen. In erster Beziehung kann es sich um die Verfertigung guter, d. i. den gesetzlichen äußern und innern Werth habender, oder schlechter (falscher) Münzen handeln, d. h. solcher, welche von geringerm Schrot und Korn sind. Außer dieser Annäherung des Münzrechts ist auch nur ein bloßer Mißbrauch desselben denkbar, wenn nämlich von einer Person, welcher das Münzrecht übertragen war, die Münzfälschungen ausgingen. Da in frühern Zeiten die Münzen oft verpacket oder von den Landesherren verkauft wurden, so war dieser Fall sehr häufig, und das Münzdict Kaiser Franz I. vom Jahre 1769 mußte solche Übertragungen ausdrücklich verbieten. Unter den Begriff eines solchen Mißbrauchs brachte man auch die Verschlechterung der Münzen, die täuschende Umlaufanbelung geringerer Münzsorten in scheinbar höhern Werth habende und die absichtliche Verbreitung falscher und verfälschter Münzen.

Die Reichsgesetze erachteten auch schon den für einen Theilnehmer dieses Verbrechens, der von demselben Wissenschaft hatte und es der Obrigkeit nicht anzeigte, und den, welcher den Fälschmünzern seine Wohnung wesentlich zur Werkstätte einräumte. Die falschen oder verfälschten Münzen waren dem Fiskus verfallen.

Fassen wir die neuern deutschen Strafgesetze ins Auge, so finden wir, daß man den Münzverbrechen eine verschiedene Stellung in der Reihe der strafbaren Handlungen angewiesen hat. Der ältern Auffassung derselben als Staatsverbrechen sind namentlich Oesterreich, Preußen, das Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt treu geblieben. Baiern, Württemberg, Braunschweig und Hannover haben sie als Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben bezeichnet und Baden, die thüringischen Staaten und Sachsen als qualificirte Fälschungen betrachtet.

Das österröichische Strafgesetz vom 27. Mai 1862 nimmt an (§. 118), daß das Verbrechen der Münzverfälschung begangen werde von dem, der 1) unbefugt nach einem wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obgleich Schrot und Korn der echten Münze gleich oder noch haltiger wäre; der 2) nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhaltigere oder aus geringhaltigern Metalle unechte Münzen schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt; der 3) echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem innern Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert oder ihnen die Gestalt von Stücken höhern Werths zu geben sucht; der 4) Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

In Betreff der Strafe dieser Verbrechen (§. 119) ist seit dem Gesetzbuche von 1803 deren Beurtheilung eine wesentlich nachschätzigere geworden; man hat sie zwischen 5 — 10 Jahre schweren Kerkers gelegt und nur dann auf 10 — 20 Jahre gesteigert, wenn eine besondere Gefährlichkeit oder ein großer Schaden vorliegt. Dagegen hat man eine Strafe von 1 — 5 Jahren dann schon für genügend erachtet, wenn die falsche Münze der echten an Schrot und Korn gleich oder so ungeschickt angefertigt ist, daß ihre Falschheit sich ohne weiteres herausstellt.

Hier soll (nach §. 120) derjenige für einen Theilnehmer am Verbrechen angesehen werden, welcher verfälschtes Geld im Einverständnis mit dem Thäter oder einem andern Theilnehmer ausgegeben hat, oder welcher dasjenige an sich bringt, um welches die echten Münzen verringert worden sind. Die Strafe der Theilnahme ist 1 — 5 Jahre schwerer Kerker und bei verursachtem großen Schaden eine Verlängerung dieser Haftart bis zu 10 Jahren (§. 121).

Es ist eine aus dem Nothstande, in welchem sich Oesterreich in Beziehung auf seine finanziellen Verhältnisse befindet, hervorgegangene vereinzelt dastehende Erscheinung, daß es die Verfälschung als Münze geltender öffentlicher Creditpapiere, um von dieser gleichsam abzuschrecken, als ein bei weitem schwereres Verbrechen anzusehen sich genöthigt gesehen hat, als es die Verfälschung des geprägten Geldes anzusehen sich gedrungen fühlte.

Das Strafgesetzbuch von 1803 bestimmte §. 94 noch: „Wer ein als Münze geltendes Credit-

vapier (Bankzettel) wirklich verfertigt, wird ebenso wol als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft, und das Gesetzbuch von 1852 hat sich nur veranlaßt gesehen (in §. 108), mit dieser Strafe für den Nachmacher und jeden Mitschuldigen bis zum lebenslänglichen schweren Kerker herunterzugehen. Diese harte Strafe soll stets dann eintreten, wenn die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern. Mit der Strafe des schweren Kerkers von 10—20 Jahren glaubte man sich dagegen begnügen zu können, wenn die Nachmachung mit der Feder oder mit andern Werkzeugen als denen der gedachten Art stattgefunden hat. Wenn man mit gleicher Strafe (§. 109) auch schon den bedrohte, welcher, mit dem Nachmacher oder andern Theilnehmern im Einverständnisse, solche verfälschte Papiere ausgegeben hat, dann kann man wol sagen, daß die Härte solcher Strafbestimmungen wunde Stellen des österröschischen Staatslebens klopfte, welche man aus Gründen der Politik gewiß besser gethan hätte möglichst zu verhüllen.

Noch greller tritt das Mißverhältniß zwischen der Strafe und der Verschuldung hervor, wenn man (in §. 110) schon den mißlungenen Versuch der gedachten Verfälschung mit schwerem Kerker bis zu 20 Jahren bedroht findet, und wenn man findet, daß die Strafe schon zwischen 5—10 Jahren liegt, wenn in den echten Papieren nur die Summe, auf welche sie lauten, durch Fälschung erhöht wurde, oder wenn die Fälschung an den Nummern oder andern Theilen ihres Inhalts bewirkt wurde.

Auch Napoleon's oft mit Blut geschriebene Strafgesetze, welche das Verbrechen der fausse monnaie und die contrefaçon des sceaux de l'état et des billets de banque in dem Code pénal von 1810 den crimes contre la paix publique anreiheten, waren nicht milder als die österröschischen.

Der erst durch das Gesetz vom 28. April 1833 abgränzte Art. 182 des Code drohte dem mit der Strafe des Todes und der Vermögensconfiscation, qui aura contrefait ou altéré les monnaies d'or ou d'argent ayant cours légal en France, ou participé à l'émission ou exposition des dites monnaies contrefaites ou altérées, ou à leur introduction sur le territoire français. Auch hier ging das gedachte Gesetz mit der Strafe nur um einen Grad oder bis zu den travaux forcés à perpétuité herunter, gab den Geschworenen und Richtern in der Verurtheilung, mildernde Umstände als vorhanden anzunehmen, im allgemeinen jedoch die Möglichkeit an die Hand, mit der Strafe bis zur zeitlichen Zwangsarbeit oder selbst bis zur Reclusion herabzugehen.

Es ist der französischen Gesetzgebung eigenthümlich, daß sie die Verfälschung der en billon oder in Kupfer ausgeprägten Münzen sowie die fremder Münzen nur mit zeitlicher Zwangsarbeit bedroht und hierbei offenbar die geringere Gefährlichkeit für den französischen Staat in Betracht gezogen hat. Auch will das Gesetz den nicht bestrafen, welcher falsche Münzen als echte empfing und im guten Glauben wieder ausgab, wegen es den, welcher sie später als falsch erkannte und doch wieder ausgab, mit einer Geldbuße belegt.

Der Code pénal hatte in Art. 139 auch den mit dem Tode und Vermögensconfiscation bedroht, qui aura contrefait ou falsifié, soit des effets émis par le trésor public avec son timbre, soit des billets de banque autorisés par la loi, und es war erst dem gedachten Gesetze von 1832 vorbehalten, auch hier nur die lebenslängliche Zwangsarbeit eintreten zu lassen. Wenn man hinzunimmt, daß außerdem die lebenslängliche Polizeiaufsicht die Folge aller der gedachten Verbrechen sein kann, dann wird man nicht bedenklich sein anzunehmen, daß auch Frankreichs Gesetzgebung noch in denselben sehr schwere Verletzungen des Staatsinteresses sieht. <sup>2)</sup>

Preußen hat in §. 121 seines Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestimmt, daß, wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, wer echtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höhern Werths gibt, ingleichen wer verurtheiltem Metall- oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, eine Münzfälschung begeht und mit Zuchthaus von 5—10 Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht, welche in Preußen höchstens auf die Dauer von 10 Jahren ausgedehnt werden kann, zu bestrafen ist.

Das Gesetz betrachtet (§. 122) auch den als Münzfälscher, der falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Aus-

<sup>2)</sup> Belgien hat in seinem Gesetze vom 5. Juni 1832 die französischen Strafgesetze zwar etwas, aber ungenügend gemildert.

lande einführt, und den mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 100 Thlrn., welcher falsches Geld als echtes annahm und nach erkannter Unechtheit wieder ausgibt.

Es ist die weite Ausdehnung bezeichnend, welche §. 124 dem Begriffe des Papiergeldes gibt, indem es demselben die von Preußen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen sowie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- und Dividendenscheine gleich geachtet wissen will.

Im allgemeinen bildet Preußen schon einen Übergang zu den mildern Strafandrohungen später zu erwähnender Gesetzgebungen, welche die Münzverbrechen den Falschmünzen zuzählen.

Das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch vom 17. Sept. 1841, welches auch in Frankfurt am 16. Sept. 1856 mit wenigen Modificationen eingeführt wurde, kraft den als Falschmünzer, welcher die im Großherzogthum im allgemeinen oder auch nur im Handelsverkehre in Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu setzen, unbefugterweise nachmacht (Art. 204). Die Strafe ist eine verschiedene, je nachdem die Münzen bereits in Umlauf gebracht wurden oder nicht. Im erstern Falle ist sie (Art. 205) Zuchthaus bis zu 16 Jahren, wenn die Münzen keine solche waren, welche zur Scheidemünze gehören, Zuchthaus von 1—8 Jahren aber, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt wurde. Auch wenn die nachgemachte Münze noch nicht in Umlauf kam, wird das Falschmünzen mit Correctionshaus von 1—8 oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren, und wenn es sich um Scheidemünze handelt, mit Correctionshaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren bestraft. Das Gesetzbuch unterscheidet das Falschmünzen von der Münzfälschung und zählt zu letzterer das Verschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise im Werthe Verringern von im Umlauf befindlichen Münzen. Ebenso bestraft es als Münzfälscher den, welcher verurloren Münzen den Schein geltender oder geringern Münzen das Ansehen werthvollerer, und den, welcher auf irgendwelche Weise verfälschte Münzen als echt in Umlauf setzt (Art. 209). Die Münzfälschung wird mit Correctionshaus bis zu 3 oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei geringem Gegenstande aber auch nur mit Gefängnißhaft geahndet. Gehört bei der Münzfälschung die betrügliche Absicht, dann zieht sie nur Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich (§. 210, 212). Den Gehülfen und Begünstigern der Falschmünzer und Münzfälscher werden Corrections- (1—3 Jahre) und Zuchthausstrafen bis zu 4 Jahren gedroht, wenn die Beihülfe gewerbsmäßig gethätigt wurde, sonst aber nur Gefängniß. Letzteres trifft auch nur den, welcher falsche als echt erhaltene Münzen, nachdem er deren Unwerth erkannt, weiter verbreitet. Alle Werkzeuge und Materialien, welche zum Falschmünzen dienen, unterliegen der Confiscation (§. 212 fg.). Ein Gesetz vom 10. März 1852 dehnt die Strafbestimmungen auch auf das Münzregal aller zum Deutschen Zollverein gehörigen Staaten aus.

Die Fälschung der Staatspapiere bildet ein besonderes Verbrechen. Zu diesen Papieren werden in- und ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldschreibungen, das Papiergeld oder sonstige für den Verkehre bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen gerechnet. Die Strafe dieser Fälschung ist, wenn das Papier schon in den Verkehre gebracht wurde, Zuchthaus bis zu 16 Jahren, geschah dies noch nicht, Correctionshaus bis zu 3 und Zuchthaus bis zu 8 Jahren. Auch der, welcher verfälschte und nachgemachte Staatspapiere wissentlich an sich bringt und an andere ausgibt, ist mit Strafe bedroht, die bis zu dreijähriger Correctionshaus- oder fünfjähriger Zuchthausstrafe ansteigt, sich aber auf Gefängniß reducirt, wenn bei der Annahme die Falschheit nicht, jedoch aber vor der Wiederausgabe erkannt wurde. Ein Gesetz vom 10. Jan. 1853, die Nachbildung von Papiergeld und deren Bestrafung betreffend, verbreitet sich über die Verfertigung von Scheinen, welche ihrer äußern Form nach dem Papiergelde ähnlich sind, ohne jedoch wirklich nachgemachtes Papiergeld darzustellen. Diese vor einiger Zeit bei Sticketten, Waaren und sonstigen Umpfändungen häufig vorgekommenen, leicht zu Täuschungen unerfahrener Personen führenden Spielereien bestraft, wenn die Täuschung wirklich bewirkt wurde, das Gesetz mit bis zweijährigem Correctionshaus, sonst aber mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Correctionshaus bis zu einem Jahre.

Wir wenden uns zu einigen der deutschen Staaten, welche die Münzverbrechen den wider öffentliche Treue und Glauben verübten zugezählt haben. So bestimmte Baiern in seinem Strafgesetzbuche vom 16. Mai 1813, indem es die Münzfälschungen in zwei Klassen theilte, in Art. 341 in Betreff der ersten Klasse: Wer die im Königreiche als Geld umlaufenden in- oder ausländischen Münzen verfälscht oder unbefugterweise nachahmt, die nachgemachte Münze sei

geringhaltiger oder von gleicher oder größerer innerer Güte als die echten Münzsorten, soll als Münzfälscher bestraft werden. Hat der Verbrecher die von ihm verfertigten falschen Münzen in Umlauf gesetzt, dann trifft ihn acht- bis zwölfsjähriges Zuchthaus (Art. 342). Es ist ein die Strafe auf 4—8 Jahr Arbeitshaus ermäßigender Umstand, wenn die Münzen ohne eigens verfertigte Stempel und bloß durch Gießen in Formen hervorgebracht worden sind. Kamem die falschen Münzen noch nicht in Umlauf, dann ist die Strafe bezüglich nur 4—8 Jahre Zuchthaus und 1—4 Jahre Arbeitshaus.

Die zweite Klasse wird durch Münzverbrechen gebildet, welche durch das Beschneiden und anderweitige Werthverringerungen echter Münzen und dadurch verübt werden, daß man unechten und vertrauten Metallstücken durch betrüglischen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze oder geringern Münzsorten den äußern Schein höherer gibt und so verfälschte Münzen ausgibt oder ausgeben läßt. Hier tritt die Strafe des qualifizirten Betrugs und eine dem einfachen Werthe des erweislich gezogenen Gewinns gleichkommende Geldstrafe ein. Wer nach vollbrachter Münzfälschung wissentlich die verfälschten Münzen annimmt, um sie weiter zu verbreiten, und wer dem Münzfälscher mit Rath und That, durch Verschaffung der nöthigen Stempel u. s. w. bei seinem Verbrechen Vorschub leistet, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft (Art. 345, 346).

Auch in Bayern ist, wie in Oesterreich, die Verfälschung der Creditpapiere das schwerere Verbrechen. Zu letztern rechnet das Gesetz (Art. 347) die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- und Schuldverschreibungen (Staatsobligationen) und, nach einem Gesetze vom 1. Juli 1834, auch die Obligationen der Hypotheken- und Wechselbank. Hier wird fälschliches Nachmachen mit zwanzigjährigem Zuchthause, das Verändern des Creditpapiers in eine höhere Summe aber mit zwölfjährigem Zuchthause bestraft, und es wird hier der Gehülfe dem Urheber gleich bestraft (Art. 347, 348).

Das hannoverische Strafgesetzbuch vom 8. Aug. 1840 unterscheidet die Münzfälschung von dem Münzbetrug. Die erstere begehrt der, welcher die im Königreiche im Handel oder sonstigen Verkehr als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht. Man wird wahrgenommen haben, daß von den bereits näher gedachten Staaten es nur Oesterreich und Frankreich waren, welche noch an der Anschauung festhielten, daß bei der Falschmünzerei der Schwerpunkt des Verbrechens in einer Anmaßung des Hoheitsrechtes des Staates Münzen zu schlagen liege, während die übrigen auch das Nachmachen ausländischen, im Umlauf befindlichen Geldes unter Falschmünzerei begriffen und so das gemeingefährliche und betrüglische Element der strafbaren Handlung zum entscheidenden machten.

Ein Gesetz vom 29. Nov. 1853 dehnt die Anwendung der hannoverischen Strafgesetze auch auf die Bestrafung der Münzverbrechen aus, welche in den zum Münzcartel mit Hannover verbundenen Zollvereinsstaaten begangen werden. Es bezieht sich dies Gesetz auf das Patent, betreffend die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen deutschen Staaten bestehende allgemeine Münzconvention und das zwischen denselben verabredete Münzcartel von demselben Lage. Nach Art. 1 dieses Patents verpflichten sich die gedachten Staaten, ihre Angehörigen wegen eines gegen das Münzregal eines andern Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechen oder Vergehens oder wegen der Theilnahme an solchen Verbrechen oder Vergehen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet worden wäre. Die Vereinsstaaten verpflichten sich in dem Patente zu einer gegenseitigen Auslieferung der Münzverbrecher, behalten sich jedoch vor, diese nicht eintreten zu lassen, wenn in Gemäßheit eines zwischen dem betreffenden Vereinsstaate und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden Vertrags derselbe Verbrecher an diesen letztern ausgeliefert werden muß, oder wenn der betreffende Staat es vorzieht, die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen. Der Begriff der Münzverbrechen wird in dem Patente auch auf die betrüglische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem der contrahirenden Staaten aufgestellten Staatsschuldsscheine und auf den Inhaber lautenden Papiere aller Art ausgedehnt.

Hannover bestraft das Verfertigen falscher Münzen, wenn sie nicht Scheidemünzen sind, mit seiner schwersten Strafe, der Kettenstrafe, bis zu 15 Jahren, und läßt nur unter besonders mildern Umständen eine vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe ausreichen. Ist die falsche Münze noch nicht ausgegeben, oder die Nachahmung nur an Scheidemünzen geschehen, dann genügt Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, und es greift nur in besonders beschwerenden Fällen eine

Kettenstrafe bis zu 8 Jahren plag (Art. 200 und 201). Die Münzverfälschung durch Verringern des innern Werthes echter Münzen ist nur mit Zuchthaus und bei geringer Gefährlichkeit der That mit Arbeitshaus oder Gefängniß bedroht (Art. 202).

Unter dem vorgebachten Münzbetrage begreift das Gesetz in Hinsicht der Münzen verübte Betrügereien, welche ausgeführt werden, ohne falsche Münzen zu verfertigen oder echte zu verfälschen. Es ist solchen Betrügereien, nach Maßgabe ihrer Schwere, Arbeitshaus, Gefängniß- oder Geldstrafe gebührt. Wechseln werden mit dem vierfachen Betrage des durch Betrug erworbenen bestraft und im Wiederholungsfalle von der Betreibung des Wechselgeschäfts ausgeschlossen, und es wird dies öffentlich bekannt gemacht (Art. 203). Auch hier ist die Verfälschung der Creditpapiere aller Art mit der härtern Strafe, einer bis zu 20 Jahren ansteigenden Kettenstrafe bedroht. Die Strafe geht nur bis zu 8 Jahren, wenn von den falschen Papieren noch kein Gebrauch gemacht war oder sie ausländische sind (Art. 205).

Das württembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 zählt die Münzverbrechen, wie gedacht, auch zu den wider die öffentliche Treue und Glauben verübten. Dasselbe unterscheidet das Fälschmünzen, die Münzverfälschung, die sonstigen Münzverbrechen und die Fälschung der Creditpapiere. Die Strafe des Fälschmünzers trifft den, welcher unbefugterweise Münzen, welche im Königreiche Kurs haben, auf was immer für eine Art, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, nachmacht und in Umlauf setzt. Sind die falschen Münzen von geringerm Werthe als die echten, dann tritt Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, sind sie von gleichem Gehalte, Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren ein. Waren die falschen Münzen noch nicht ausgegeben, dann tritt nur die Strafe des Versuchs ein, welche, nach dem Gesetze vom 14. April 1856, sich auf ein Drittel der gesetzlichen Strafe reducirt (Art. 206).

Eine Münzverfälschung begeht, wer Kurs habende Münzen in ihrem innern Werthe verringert oder ihnen den Schein eines höhern Werthes gibt und diese nach dem scheinbar höhern Werthe in Umlauf setzt. Die Strafe ist Arbeitshaus, und richtet sich deren Dauer nach den Umständen des jedesmal vorliegenden Falls (Art. 207 und 208).

Unter den andern Münzverbrechen versteht das Gesetz das Nachmachen nicht Kurs habender Münzen, das Ausgeben als echt angenommener Münzen, nachdem deren Falschheit vom Annehmer erkannt war, u. s. w. Eigenthümlich ist hier die Bestimmung, daß der, welcher im Falle eines Complots sich selbst als Fälschmünzer anzeigt, seine Mitschuldigen namhaft macht und die falschen Münzen, Werkzeuge u. s. w. ausliefert, straffrei bleiben soll (Art. 209—214).

Die Fälschung des Papiergeldes wird der des Geldes gleichgachtet und die der Creditpapiere mit Zuchthaus bedroht. Die Strafe geht bis zu 15 Jahren, wenn es sich um die Nachmachung, und bis zu 12 Jahren, wenn es sich nur um die Verfälschung gültiger Papiere handelt, auch treten, wenn die Ausgabe noch nicht erfolgte, nur die Versuchsstrafen ein (Art. 216). Das Nachmachen und Verfälschen ausländischer Papiere ist nur mit Arbeitshausstrafe und höchstens mit zehnjährigem Zuchthause bedroht (Art. 217).

Es bleibt uns noch übrig, einiger der deutschen Staaten zu gedenken, welche die Münzverbrechen als qualifizierte Fälschungen bestrafen. Wir erwähnen hier zuerst das Königreich Sachsen. In dessen Strafgesetzbuch vom 13. Aug. 1855 wird der als Fälschmünzer betrachtet, welcher inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld in der Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht und dasselbe als Geld, selbst oder durch andere, ausgibt. Die Strafe ist Arbeitshaus bis zu 2 Jahren oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren nach der Schwere des concreten Falls. Die Menge und die Sorte des verfertigten Geldes, der Umstand, ob viel oder wenig von demselben ausgegeben ist und ob die Unechtheit mehr oder minder schwer zu erkennen war, sollen bei der Strafzumessung besonders ins Gewicht fallen (Art. 320 und 321). Die Verfälschung echten Geldes ist nur mit Gefängniß bis zu 4 Monaten und Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bedroht. Die Anschaffung oder Anfertigung von Werkzeugen zum Zwecke des Fälschmünzens wird als Versuch des Verbrechens beurtheilt (Art. 322 und 323). Die wesentliche Ausgabe verfälschten Geldes im Einverständnisse mit dem Verbrecher wird als Fälschmünzung bestraft, wenn auch eine Theilnahme an dieser selbst nicht stattgefunden hat. Sonst ist das Ausgeben falschen Geldes ein einfacher Betrug (Art. 324). Mit leichten Gefängnißstrafen wird die unbefugte Nachbildung gangbaren Metall- oder Papiergeldes bestraft, wenn dieser nicht die Absicht der Ausgabe zu Grunde lag. Auch das betrügliche Verringern des Werthes echter Münzen wird nur mit Gefängniß bis zu 6 Monaten angesehen (Art. 325, 326). Die Wiederausgabe als echt angenommenen und demnachst als falsch erkannten Geldes unterliegt nur einer kurzen Gefängniß- oder Geldstrafe (Art. 327).

Das Gesetzbuch enthält wie das thüringische die sonst der Doctrin vorbehaltenen Erklärung, daß die Ausgabe in allen Fällen durch das Angebot als geschehen erachtet werden soll, wenn auch das falsche Geld sofort als solches erkannt wurde (Art. 328).

Die Creditpapiere aller Art werden dem Papiergelde in Art. 329 völlig gleichgestellt.

Es ist wohlthuend, in diesem nächst dem oldenburgischen vom Jahre 1868 neuesten der deutschen Strafgesetzbücher einer in Betreff der Münzverbrechen im allgemeinen so humanen Anschauung zu begegnen. Vergleicht man die Strafen Sachsens mit denen Oesterreichs und Frankreichs, so möchte man meinen, daß es sich hier nicht um dieselben Verletzungen des Strafgesetzes handle, denn in Oesterreich und Frankreich werden dieselben Verbrechen mit lebenslänglichem schweren Kerker oder lebenslänglicher Zwangsarbeit bedroht und mit den marternvollsten Strafen belegt, welche in Sachsen höchstens mit einer zehnjährigen Zuchthausstrafe zu verbüßen sind.

Sachsens Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838, welches als Gesetzbuch vom 3. Mai 1841 jetzt noch in Sachsen-Altenburg gültig ist, ging im wesentlichen bereits in Ansehung der Münzverbrechen von denselben Grundfägen aus, welche in dem Gesetzbuche vom 13. Aug. 1865 wiederum ihren Ausdruck gefunden haben. Wir wollen von den deutschen Strafgesetzbüchern hier nur noch des sogenannten thüringischen näher gedenken, welches in Sachsen-Weimar am 20. März 1850, in Sachsen-Meiningen am 21. Juli 1850, in Sachsen-Roburg-Gotha am 29. Nov. 1850, in Anhalt-Deffau-Röthen am 28. Mai 1850, in Schwarzburg-Rudolstadt am 26. April 1850, in Schwarzburg-Sondershausen am 25. März 1850 und in Neuf jüngerer Linie am 14. April 1852 Gesetzeskraft erhielt. Auch dies Gesetzbuch zählt die Münzverbrechen zu den Fälschungen. Art. 200 bedroht den, der inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, mit einer Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren und die wirkliche Ausgabe solchen falschen Geldes mit einer bis zu 10 Jahren sich steigenden Zuchthausstrafe. Die Fälschung echten Geldes, in der Absicht, es auszugeben, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von 3 Jahren und bei wirklich erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren belegt (Art. 261). Anhalt-Deffau hat diese Artikel etwas modificirt, indem es das bloße Nachmachen (Art. 260) nur mit 1—5 Jahren Zuchthaus bedroht und auch in diesem Falle die Strafe des Art. 261 nur bis zu 3 Jahren ansteigen läßt.

Die Ausgabe falschen Geldes im Einverständnisse mit dem Falschmünzer und Münzfälscher zieht die Strafe des letztern nach sich, wird sonst aber nur als einfacher Betrug angesehen. Die Ausgabe des als echt angenommenen und nach gewonnener Überzeugung von der Falschheit als echt wieder verbreiteten Geldes ist nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht (Art. 263, 264). Die Strafe soll milder sein, wenn die Fälschung nicht zu erkennen war, aber erhöht werden, wenn bei falschen Münzen ihr innerer Werth zu gering ist, oder wenn sie geprägt sind (Art. 266). Die Verfälschung von in- oder ausländischen Staatsschuldscheinen oder vom Staate bestätigten Creditpapieren u. s. w. ist der der Münzen gleichgestellt (Art. 267).

Wir wollen schließlich noch der die Münzverbrechen betreffenden Gesetze Englands Erwähnung thun. Sie sind von besonderm Interesse, da der Geld- und Valutenverkehr dieses Landes zur Zeit noch den aller übrigen Nationen so weit überragt. Nach dem Gesetze aus dem zweiten Regierungsjahre Wilhelms IV. zur Vereinigung und Verbesserung der Gesetze gegen Münzverbrechen soll derjenige, welcher fälschlich eine Münze macht oder nachmacht, welche einer gangbaren königlichen Gold- oder Silbermünze ähnlich ist oder ähnlich sein oder gelten soll, der Felonie (s. b.) schuldig sein und nach Gutbefinden des Gerichts auf Lebenszeit oder auf eine Zeit von nicht unter 7 Jahren transportirt oder mit Gefängniß von nicht über 4 Jahren bestraft werden.<sup>3)</sup> Mit gleicher Strafe ist auch der bedroht, welcher ein einer gangbaren Münze ähnliches Metallstück verguldet oder versilbert, übertüncht, färbt oder überzieht, oder nur dies mit einer echten Münze thut, damit sie einer königlichen Gold- oder Silbermünze ähnlich werde, und ebenso auch der, welcher solche echte Münzen befeilt oder auf irgendeine Art abändert. Die gleiche Strafe soll auch den treffen, welcher eine nachgemachte Münze im Bewußtsein, daß sie nachgemacht ist, in das vereinigte Königreich einbringt.

Das Anbieten, Veräußern oder Absetzen einer solchen bereits eingebrachten Münze wird im ersten Begehungsfalle nur als misdemeanor, im wiederholten aber als felony bestraft. (Unter

3) Das Gesetz vom 26. Juni 1857 hat die Transportation ganz abgeschafft und sie durch die penal servitude (s. Freiheitsstrafen) überall derartig ersetzt, daß die Zeitfristen der Zwangsarbeit denen der Transportation gleich stehen.

misdeemeanor bezeichnet man ein solches Verbrechen (crime), welches noch nicht felony ausmacht, aber doch Gegenstand eines indictments, einer förmlichen Anklage ist.) Bei den Münzverbrechen werden wie bei der Fälschung (forgery) überhaupt accessories (Gehälfen) wie der Thäter (principal) bestraft.

Schon der Besitz von drei oder mehreren nachgemachten, den königlichen ähnlichen Münzen, mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit und der Absicht, sie auszugeben, macht eines misdeemeanor schuldig und zieht die Strafe des leqtern (Gefängniß oder Geld) nach sich. Auch ist die zweite Übertretung felony.

Rückfichtlich auswärtiger Münzen sind die Bestimmungen der Gesetze folgende. Nach dem Statut 37 George III, c. 126 sollen, wenn jemand oder mehrere irgendeine Art Münze, welche innerhalb des Königreichs nicht umlaufen darf, münzen oder nachmachen, sodas sie einer auswärtigen Gold- oder Silbermünze ähnlich ist, oder in der Absicht einbringen, sie einer solchen ähnlich zu machen, oder wenn jemand oder mehrere wissentlich und in der Absicht, sie zu veräußern, eine solche falsche Münze in das Königreich einbringen, solche sich des Verbrechens der Felony schuldig machen und, jedoch nicht über 7 Jahre, transportirt werden. Auch soll der, welcher wissentlich eine solche nachgemachte fremde Münze veräußert oder als Zahlung anbietet oder zahlt, das erste mal mit 6 Monaten Gefängniß bestraft werden und für gutes Verhalten in den nächsten 6 Monaten Bürgen stellen; das zweite mal soll derselbe mit zweijährigem Gefängniß belegt werden; das dritte mal aber einer mit dem Tode zu bestrafenden (capital) felony schuldig sein. Auch können die, welche mehr als fünf falsche auswärtige Münzen ohne gesetzliche Entschuldigung im Besitz haben, nach Statut 43 George III, c. 139 zu einer Strafe von nicht über 40 und nicht unter 10 Schill. verurtheilt werden, wobei sie zugleich das unrechte Geld verwirken.

L. Frie st.

**Fälschung, Betrug.** Es gibt keine tiefere politische Wahrheit als die, welche Cicero mit den Worten ausspricht: „Die Grundlage des gesellschaftlichen Rechts ist Treu und Glauben“ („Fundamentum est autem justitiae fides“). Treue ist in der That die erste, die wesentlichste gesellschaftliche Tugend. Treue und das Vertrauen auf sie gründen den Friedens- oder Rechtsbund selbst. Sie müssen ihn auch erhalten. Sie sind für alle Verkehrs- und Verwaltungsverhältnisse des Privat- und öffentlichen Rechts das unmittelbare Grundprincip. Zuverlässigkeit und Vertrauen, Credit, sind das höhere Band für würdiges harmonisches Zusammenleben und gemeinschaftliches Wirken, für das Gedeihen jedes kleinern oder größern gesellschaftlichen Kreises, der Familie, der Gemeinde, des Staates. Sie sind die Seele jedes dauernd gedeihenden Geschäftsbetriebs, die Seele eines blühenden Handels und Verkehrs wie einer glücklichen Staatsverwaltung. Und wenn selbst die kleinste Gesellschaft, das geringste Handelsgeschäft, wenn ein glückliches Zusammenhalten und Zusammenwirken der Betheiligten für den gemeinschaftlichen Endzweck und das dafür nöthige wechselseitige Vertrauen, wenn der nöthige Credit nach außen nur durch Treu und Glauben bestehen, wie sollte wol ohne sie die durch die stärksten Leidenschaften bedrohte Harmonie der größten, verwickeltesten aller Gesellschaften, die der Staatsgesellschaft, gedeihen können? Zerßört in irgendeinem Verein das moralische Band von Treu und Glauben, von Rechtchaffenheit und Vertrauen, laßt keinen mehr achten die Pflicht der Wahrheit und Treue, der Ehrlichkeit in seinen Erklärungen und Zusagen, laßt keinen mehr glauben an diese Erklärungen und Zusagen — und der gesellschaftliche Verein löst sich auf in Anarchie, zuerst in eine moralische, dann auch in eine politische und physische! Ihr hehaltet nur einen Haufen von Spitzbuben, von Räubern. Höchst gefährlich ist es auch, nur theilweise die Untreue und das Mißtrauen wurzeln zu lassen. Sie wirken stets höchst ansteckend. Denn da, wo sie plagreifen, werden bald auch die zuvor Ehrlichen nicht mehr bloß durch ihre Leidenschaften und selbstsüchtigen Begierden, sondern auch durch den Trieb der Selbsterhaltung sowie durch den Eismuth, als die kummern Betrogenen zu erscheinen, zur Nachahmung des Bösen geführt.

So dachten mit Cicero alle würdigen alten Staatsmänner und die classischen Juristen Roms, welche die bona fides oder Treu und Glauben als das Princip alles Verkehrs- und Verwaltungsrechts an dessen Spitze stellten. So überhaupt die großen Völker des Alterthums, solange sie noch würdig ihrer steigenden Blüte und Größe, solange sie noch nicht, bereits verdorben, ihrem Untergange entgegengingen. 1) So dachten auch unsere deutschen Vorfahren, so alle würdigsten und besten unter den deutschen Fürsten. Treu und Glauben oder Ehrlichkeit, deutsche Ehrlichkeit, Heiligkeit des Wortes, welches nach dem deutschen Grundsatz: „Ein Wort

1) Weicker, Letzte Gründe, S. 490 fg.; System, I; 633 fg.



ein Mann“, jeder mit seiner eigenen Männlichkeit vertritt, sie galten stets als deutsche Nationaltugend, als der erste Rechtsgrund für deutschen Nationalstolz. Auch die allgemeine Wirkung dieser Lugend erkannte der gesunde Sinn unsers Volkes und sprach sie aus in dem schlichten Volkswort: „Ehrlich währt am längsten.“

Wir Deutsche machten daher auch ebenso wie die Alten, wie alle nach Besitzung strebenden Völker sowol bei dem Eintritt in den Rechts- und Staatsverein wie für die Bekräftigung einzelner wichtiger Rechtsverhältnisse die denkbar größte moralische Verbürgung von Treu und Glauben oder den Eid zur Grundlage dieser Verhältnisse. Wir riefen hier dem Rechte und zunächst dem nur juristischen und politischen Institute des Eides selbst das Höchste und Heiligste, was der Mensch kennt, dessen Glauben an Gott und eine höhere Bestimmung, seine Religion zu Hülfe. Unsere christliche Religion aber stellt auch ihrerseits Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Treue an die Spitze ihrer Pflichtgebote und weiß das Wesen des Bösen und seiner Herrschaft nicht besser zu veranschaulichen als durch „der Vater und das Reich der Lüge“.

Wie war es denn nun möglich, daß ganz entgegengesetzte Lehren und Maximen in dem politischen Leben sich geltend machen konnten? Sie konnten und mußten es sehr natürlich da, wo durch die vorübergehende Leidenschaft oder durch Entfittlichung ganzer Zeiten und Völker, ihrer Regenten, Staatsmänner und Schriftsteller der Glaube, die Achtung, die Erkenntniß für das Höhere, für die sittliche Welt geistiger Kräfte verloren ging. Sie konnten und mußten es da, wo die factische, durch List oder Stärke errungene Gewalt nur durch die Furcht und die slavische, selbstsüchtige Gesinnung roher oder gesunkenen Völker sich behaupten läßt. Sie konnten es endlich überhaupt, wenigstens ohne Auflösung der Bande des Staates, in der Despotie und der Theokratie. Denn ihre Grundlage ist nicht, wie die des Rechtsstaates, der freie Friedens- und Hülfverein und mit ihnen Treue und Glauben selbst, ihr Princip auch nicht die freie sittliche und rechtliche Achtung. Auch Scheingründe für die Rechtfertigung jener Lehren konnten entstehen, wenn im Kampf des Schlechten mit dem Schlechten, der treulosen Hinterlist mit der List die klügste Treulosigkeit, wenn über den kleinern Teufel der größere siegte. Schien ja doch hier die treulose Hinterlist selbst und die verschmitzteste vortheilhaft. Auch da mochte mancher solche Scheingründe finden, wo nach der besondern Bildungsstufe eines noch unverdorbenen Volkes dasselbe die Unehrlichkeit seiner Regierenden nicht als solche erkannte und theilte, und wo also die vielleicht durch die List seines Regenten erworbenen Güter ihm selbst nicht zum Verderben gereichten. Jene Scheingründe entstehen aber vorzüglich alsdann, wenn man in dem Geschick der Staaten und der Fürstengeschlechter, deren Lebensdauer die der einzelnen Menschen hundertfach übersteigt, deren Entwicklung und Verderbniß also so viel langsamern Schrittes geht, über dem einzelnen vorübergehenden Gewinn den spätern dauernden Schaden und über dem täuschenden äußern Schein das wirklich Gute und den sichern Weg zu ihm vergißt. Nur durch solche Ursachen erklärt sich auch die Entstehung jenes verrufenen Treulosigkeitssystems des Italiens Machiavelli. Es war dasselbe nur möglich in der tiefen sittlichen Verderbniß seiner Zeit und seiner Umgebung, vorzüglich der Hölle und der Regierungen, auf welche seine diplomatische Laufbahn zunächst seine Blicke gelenkt hatte. Es war nur möglich in jener moralischen und politischen Anarchie durch die usurpirte weltliche Oberherrschaft der Hierarchie und durch die feudalaristokratische Faustrechtsgewalt, kurz vor dem Sturze von beiden und in dem von den Fremden mißhandelten, mit Blut getränkten, zerrissenen Italien. Hier konnte jetzt die schwere Verwicklung in den Kämpfe seiner Zeit und Umgebung den ebenso harten und leidenschaftlichen als kräftigen, den in keiner Weise zur Gewissenhaftigkeit erzeugenen Mann irre leiten. Sie konnte es zumal vorübergehend bei dem Nieberschreiben jenes berühmtesten Buches „Der Fürst“, welches er, herabgestürzt aus früher glänzender Lage, nach überstandener Folter und, wie sein eigener Brief sagt, im Dienste seiner Noth, in einem moralischen Bankbruch, in der Absicht, die Sonne fürstlicher Gunst des ihm verhassten Usurpators seines Vaterlandes sich zu gewinnen, schnell schrieb, und mit welchem in seinen übrigen Schriften zwar wol manche frivole Äußerung, nicht aber die dort seiner gesunden Ansicht entquollenen politischen Hauptgrundsätze übereinstimmen. Leidenschaft, Selbstsucht und Frivolität, halb Ernst und halb Ironie, zugleich der Unglaube an die Macht der Sittlichkeit in den menschlichen Dingen und vielleicht zugleich die eigene Vorsehung einer Möglichkeit, sein Vaterland Italien auf dem Wege der List und Gewalt seiner verzweifelten Lage und seiner Schmach entreißen, es durch verhassten Despotismus zu der ersehnten Einheit und Freiheit führen zu können, und selbst der Reichthum seines Geistes, welchem blendende Vertheidigung auch des Verkehrtesten leicht wurde, alles dieses mochte zusammenwirken zu dieser von dem leidenschaftlichen Anhänger republikanischer Freiheit entworfenen schändlichen

Theorie fürstlicher Regierungskunst. Sogar solche Unternehmungen, wie die scheußlichen Meuchelmorde eines Cäsar Borgia, welche diesem moralischen Ungeheuer zwar augenblicklichen Triumph, dennoch aber später den eigenen Untergang bereiten, stellt diese trotz aller blendenden Ausschmückung selbste die Lehre der Treulosigkeit als Muster fürstlicher Weisheit auf.

In Wahrheit dagegen wird man mit dem königlichen Verfasser des „Antimachiavelli“<sup>2)</sup> sagen müssen: „Der größte Staatsfehler ist die Unredlichkeit.“ Man wird für die Tüchtigkeit und Kraft der Staaten, der Fürstenthümer, der Staatsmänner und ihrer Unternehmungen keinen sicherern Maßstab finden als den, in welchem Grade sie jenem großen Grundprincip der bonafides oder dem entgegengesetzten hulbigen. Je weniger noch ein ganzes Zeitalter und eine ganze Nation dem moralischen Verderben anheim gefallen und stumpf und gleichgültig gegen Ehre und Ehrlichkeit geworden sind, und je mehr die allgemeine Aufklärung den Blick für die Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit der Regierung schärft, um so sicherer mag öffentliche Untreue ihren Urhebern verderblich werden. Ihren Urhebern sage ich, gleichviel, ob es die nach Volksfreiheit strebende Partei und die Volkswortführer, oder ob es die geistliche oder weltliche Aristokratie, oder ob es endlich die Cabinete der Fürsten und die Freunde des Absolutismus wären, welche mit unehrlichen machiavellistischen Mitteln, mit List, Lüge und Untreue gegen die rechtmäßige Regierung, gegen die beschworene Verfassung, gegen das gegebene Fürstenthum ihre Zwecke erstrebten.

Bei dem besondern Hinblick auf unser jetziges Zeitalter aber und auf unsere Nation ermunthigt mich wenigstens nichts mehr zu dem Glauben an den Fortschritt und an den endlichen Sieg des Guten als meine Zuversicht, daß die gebildete Menschheit, daß unsere Nation nicht reif sind für die Herrschaft der Treulosigkeit und Lüge. Ihre Gesinnung ist nicht feig und niedrig, ihr Geist und Blick nicht unaufgeklärt und stumpf genug, um irgend auf die Dauer das Unwürdige achten und dulden zu können. Der Blick auf die Natur der Dinge wie die Bildung und Gesinnung unserer Zeit und unserer Nation, sowie der Sturz der Throne, die Verwüstung der Völker, die wir selbst mit Augen sahen, sie alle also mahnen laut: „Ehrlich währt am längsten.“

Wer doch die Kraft besäße, diese so einfache und doch so tiefe und große Wahrheit zur genügenden allgemeinen Klarheit, zur praktischen Eindringlichkeit zu erheben! Wie unendlich viel heilsamer als jene in Wahrheit schandwürdige machiavellistische Lehre wäre sie so manchem Fürsten, wäre sie dem großen und unglücklichen Schüler Machiavelli's, Karl V., gewesen! Ohne den Glauben an diese verderbliche Lehre hätte der reichbegabteste und mächtigste Fürst der Welt nicht für alle seine blühenden mächtigen Reiche den Samen des Verderbens und der Zerrüttung zurückgelassen, nicht nach langer unerfreulicher Regierung in Verzweiflung alle seine Kronen von sich geworfen und sich dem Tode in die Arme gestürzt. Wie viel Glend hätte er seinem Spanien, seinen Niederlanden, seinen italienischen Ländern und unserm Deutschland ersparen können! Wie viel Blut und Thränen konnten auch nach ihm, konnten und könnten auch noch nach den großen Freiheitskriegen und nach der Julirevolution den Völkern, wie viel Schmach und Unglück den handelnden Parteien und Personen erspart werden, wenn sie sämmtlich die ganze Kraft, den ganzen Segen einer treuen Bewahrung und Förderung des Systems der bonafides erkannt hätten und erkennen und beherzigen wollten!<sup>3)</sup> Dies ist in Beziehung auf die Zukunft

2) Friedrich II. schrieb ihn 1736. Erst in der Gesammtausgabe seiner Werke ist der ursprüngliche Text desselben vor kurzem bekannt geworden.

3) Als Welcher das Vorstehende niederschrieb, lagen die Ereignisse des Jahres 1848 und ihre Folgen noch im Schosse der Zeit verborgen. Europa hatte das Schauspiel einer epheueren Wiedererweckung der französischen Republik, Italien, Ungarn und Deutschland hatten ihre Märztage noch nicht erlebt. Die Regierungen hatten es noch nicht erfahren, was Systeme der Herrschaft, welche nicht auf der breiten Grundlage der Treue und des Glaubens ruhen, dem Drange der Völker nach der Achtung und Anerkennung ihrer Rechte gegenüber für einen geringen Widerstand zu leisten vermögen. Wie mit einem Zauberstrich erwachsen freikünigste, anscheinend die sichersten Garantien gewährende Verfassungen gleichsam aus der Erde. Aber nur zu bald wußten die Besiegten ihren Nachbesehränkungen eine Gegenwehr gegenüberzustellen, welche man am besten als die der Reaction bezeichnet, und welche nicht selten mit dem Geiste des Trugs und der Lüge im Bunde steht. Man hatte es damals noch nicht erfahren, wie einfach und leicht es ist, den Überströmungen der Volksrechte Dämme entgegenzusetzen, welche sie in die descheitendsten Begrenzungen zurückzuführen. Man wußte noch nicht, was ein Staatsstreik wie der des 2. Dec. vermag, und daß die völlige Nichtachtung der Gesetze und Rechte anderer, die maßloseste Willkür und Treulosigkeit Wunder zu verrichten im Stande sind. Sie hatten in wenigen Tagen eine Macht Herrschaft wieder auf, zu deren Vertheidigung vor beinahe einem halben Jahrhunderte fast ganz Europa seine besten Kräfte aufzuopfern sich genöthigt gesehen hatte. Ein machiavellistisches Kunststück, das allgemeine Stimmrecht, mußte unter dem Gewande der unbeschränktesten Freiheit des Volkes dasjenige in

um so wahrer, je fester nach unreiner Überzeugung jene obige tröstliche Ansicht von unserer Zeit und unserm Volk begründet ist. Möge man aber auch sonst urtheilen über unsere heutige europäische Zeit und Bildung, wie man will, so hat doch jetzt trotz trauriger Gegenversuche mehr als zu irgendeiner andern Zeit in einem ausgedehnten und engverbundenen Kreise freier Nationen die öffentliche Stimme für Ehre und öffentliche Moral und gegen Unwürdigkeit und Schande Organe, Widerhall und Gewalt. Und das gerade ist der höchste Segen der Öffentlichkeit wie die Bürgschaft für das Ethische und seine Kraft in den menschlichen Verhältnissen, daß, wenn auch in einer Gesellschaft zehn und hundert selbstsüchtige und feige Freunde des Schlechten auf einen Ehrenmann sich ständen, doch, sobald auch nur wenige Ehrenmänner die Stimme für das Würdige laut werden lassen können, die Scham die Schwachen und Schlechten besiegt und zum Schweigen, ja zur Schuldigung gegen das Gute nöthigt. Wenn auch zuweilen und in gewöhnlichen Zeiten hier die Stimmen der Ehrenmänner unterdrückt werden, dort die Stimmen für das Gemeine und die Selbstsucht laut sich hören lassen, in jedem bedeutenden Augenblick, in jeder Erspürterung, in jeder Gefahr dringen doch die Gefühle und die Stimmen für das Gute durch. Möge man insbesondere auch von unserer deutschen Nation urtheilen, was man wolle, so sind doch ihre alten Nationaltugenden, es sind Treue und Rechtschaffenheit, es ist die Scham vor öffentlicher Klüge des Unwürdigen noch ebenso wenig erstorben als der Muth, welcher stets, sobald nur einmal, so etwa wie vor dem Sturze des Rheinbundes, ein schwachvoller Zustand als solcher anerkannt ist, denselben besiegen kann. Deshalb allein schon könnte in unserm treuen und aufgeklärten deutschen Volke nicht, wenigstens nimmermehr auf die Dauer ein System der Unrebligkeit und Untreue siegen. Trotz aller augenblicklichen Erfolge, trotz aller Versuchungen für Selbstsucht und Bequemlichkeit, trotz aller Schmeicheleie, die freilich keiner herrschenden Gewalt oder Partei je fehlten, würde dennoch bald und schon in den ersten großen Stürmen jedes System und jede Gewalt zu Grunde gehen, welche durch unrebliche heimliche Mittel und Ränke, durch Untreue und Wortbruch die wahre Achtung, das wahre Vertrauen unserer edeln und kräftigen und trotz mancher Gegenbemühung stets mündigern Nation verzerzt hätte. \*) Hinweg denn also auf allen Seiten, hinweg mit diesen Mitteln des Systems der Treulosigkeit, hinweg, ihr Freiheits- und Volksfreunde mit heimlichen und unredlichen Verschwörungen und Revolution gegen die beschworene Treue und Verfassung, gegen die nationale verfassungsmäßige Regierung! Hinweg ebenso, ihr Freunde fürstlicher Gewalt und eines aristokratischen Bestandtheils der Verfassung, hinweg gerade deshalb, damit beide erhalten werden können, damit ihr nicht selbst ihnen mehr schadet als alle ihre Feinde; hinweg mit heimlicher Listenpolitik, mit gleichnerischer und schmeichlerischer Lüge und Beschönigung des Unrechts und mit unglücklichen Rathschlägen zu unreblischer Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit, der ehrlichen, offenen Sprache und Mittheilung über das gemeinschaftliche Gesellschaftsverhältniß, mit Rathschlägen zu Verletzungen von Wort und Treue, zu geheimen Allianzen mit Fremden, mit geheimen Abzettelten und jesuitischen Ränken, zu Allianzen gegen die durch die öffentliche Treue verbürgte zeitgemäße Freiheit und Entwicklung! Untergrabt — mit einem Worte — von keiner Seite weder die Kraft der Volksfreiheit noch die Fürstenthrone und die öffentliche Ordnung durch Betrug und Fälschung!

Diese oder den Gegensatz von Treue und Glauben kann jedoch der gegenwärtige Artikel nicht in seinem ganzen Umfange erschöpfend behandeln. Wir können hier nicht ausführlich, was Untreue und Betrug schaden, wenn sie von der Regierung oder öffentlichen Behörden ausgehen, und welches die nöthigen Vorkehrungen gegen sie in der Verfassung und in den politischen Institutionen und auch in der Gesetzgebung des Privatrechts sind. Darüber handeln auch größten-

die Erscheinung treten lassen, was, wohlberechnet dazu vorbereitet, erforderlich gewesen war, um eine neue Despotie zu gründen. Demselben Geiste zu hulbigen ist auch die Lehre von den natürlichen Grenzen bestimmt, deren erste praktische Anwendung auf den Hochalpen und am Mittelmeere ihre Stätte fand, und welche, im Bunde mit der Fiction des allgemeinen Stimmrechts, noch manche Nachfolge erfahren wird, wenn nicht zur rechten Zeit die Regierungen es einsehen und erkennen, daß ihre kräftigste Stütze nur die ist, welche ihnen die Liebe des Volkes darreicht, und welche ihnen nur dann zu Theil wird, wenn sie die Treue und den Glauben gegen dasselbe nie verletzen. E. t.

4) Wir können hier nur den Wunsch ausdrücken, daß diese Voraussetzung wenigstens bei uns in Deutschland recht bald zu einer Wahrheit werden möge. Wenden wir auf Kurhessen, auf Holstein und das mit ihm durch tausendfache Bande verknüpfte Schleswig, auf manches in dem großen Kaiserstaate, den die Donau durchströmt, auf Preußens Herrenhaus und Hannovers Staatsregierung, dann müssen wir gestehen, daß dieser Wunsch leider noch vielfach zu den frommen gehöret. E. t.

theils schon die Artikel: *Ablegnung, Abstimmung, Amtverschleißung, Belehrung, Beschlagnahme, Bestechung, Cabinetsjustiz, Lettres de cachet, Camarilla, Censur.*

Nimmermehr hoffe man, die öffentliche Treue und öffentliches Vertrauen, diese Säulen des Staates, des Throns und der Freiheit, diese Grundbedingungen wahrer Ehre und dauernder Wohlfahrt, zu erhalten, wenn nicht vor allem die Staatsregierung und die ganze Verwaltung das segensreiche Vorbild von Treue und Glauben, von Ehrlichkeit und Offenheit und von Vertrauen geben, wenn sie nicht den Willen und den Muth haben, ehrlich und offen zu regieren, wenn sie aus Kleinlichkeit, Freigiebigkeit und Selbstsucht für augenblickliche Zwecke das Volk zu täuschen suchen, unehrliche, hinterlistige Mittel selbst gebrauchen und wegen eigener Unwürdigkeit ihren Werkzeugen gestatten, wenn sie das Heiligste verletzen und missbrauchen, um ihr Volk und ihre Zeit zu täuschen. Solche Regierungen waren stets, trotz aller etwaigen sonstigen guten Eigenschaften, trotz aller vorübergehenden Erfolge, das böse Princip, die Pest ihrer Völker; denn Treulosigkeit ist der Wurm, der die innern Lebensbänder der Staaten zernagt.

Welder.

**Nachtrag.** Fälschung und Betrug in strafrechtlicher Beziehung. In den Lehren des Strafrechts und in den Strafgesetzgebungen, von der römischen ab bis zu denen der neuesten Zeit, herrschten noch immer manche Widersprüche und Einseitigkeiten, sobald es darauf ankam, Begriffsbestimmungen über die Fälschung und den Betrug zu treffen, die Grenzen dieser beiden Verbrechen und ihre Gebiete genauer zu bezeichnen und es sich klar zu machen, wo bei den Verletzungen der Treue und des Glaubens das gesetzlich Zulässige aufzuhören und dem Strafbaaren Platz zu machen habe. Daß ein unbedingtes Recht auf die Wahrfähigkeit eines andern nicht in Anspruch genommen werden kann, daß der ganze menschliche Verkehr, daß Handel und Wandel die tiefsten Erschütterungen, selbst ihre Vernichtung erfahren müßten, wollte man ihnen die Pflicht auferlegen, überall mit der Wahrheit hervorzutreten, und ihre Zurückhaltung oder Entstellung mit Strafen bedrohen, liegt auf der Hand. Dennoch mußte man bald dahin gelangen, es für nothwendig zu erachten, daß dieses Zurückhalten und Entstellen seine Grenzen habe, und daß, was über diese hinausreichte, eine völlige Straflosigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen könne.

Schon bei den Römern, deren Rechtsinstitutionen und ihre weitem Entwicklungen größtentheils dem praktischen Bedürfnis ihre Existenz verdankten, und die erst später ihre wissenschaftliche Verarbeitung und Begründung erhielten, waren diese Grenzen sehr beschränkt. Das älteste Römische Recht kannte nur wenige, selbst in ihrer Wortfassung genau bestimmte Anklageformeln und besondere Gerichte für einzelne Vergehen. Zuerst riefen die Testaments- und Münzfälschungen so ein crimen falsi in das Leben. Die Lex Cornelia de falsis, welche Sulla veranlaßte, bezog sich zunächst nur auf diese, den Fälschern ungewisse Strafen androhend, die später als Verbannung, Vermögensconfiscation, Relegation und selbst als Deportation sich feststellten. Das gemeine römische Leben verband mit dem Ausdrucke falsum auch einen weitem, nicht streng juristischen Sinn, und in diesem umfaßte das falsum auch die Fälle des Betrugs. In diesem geschah es auch wol, wenn Paulus („*Rec. Sent.*“, V, 25) sagte: „*Falsum est, quidquid in veritate non est, sed pro vero adseveratur*“, und so auch die Fälle des Betrugs dem falsum anreichte. Allmählich erfolgte immermehr eine Erweiterung des Begriffs des letztern, indem man auch die Urkundenfälschungen und dann, durch Senatusconsulte, auch andere Fälschungen und später durch constitutiones selbst einzelne schwere Arten des Betrugs, die an sich nur dem nachher zu erwähnenden Stellionat angehörten, dem falsum zugählte und bei ihnen von einem quasi falsum sprach. Es lagen solche Begriffsausdehnungen vollkommen im Geiste des Römischen Rechts. Das immer größere Aufblühen Roms und die Steigerung seiner Machtstellung hatten auch reichere und mehr complicirte Culturverhältnisse in ihrem Gefolge, mit denen eine stets wachsende Sittenverderbnis unzertrennlich verbunden war, zu deren liebsten Kindern man den Betrug zu zählen hat. So mußten nun auch, um diesem kräftiger entgegenzutreten, die frühern knappen Formeln und Gesetze manche Erweiterungen erfahren, wobei man jedoch, getreu dem Geiste der römischen Gesetze, durch Analogien und Bezugnahmen auf das Bestehende die neuen strafbaren Thaten bestmöglichst unterzubringen sich bestrebte. Sowie dies bei dem Vergehen des Betrugs der Fall war, geschah es auch bei der Injurie und der Gewaltthätigkeit, wie wir letzteres in dem Art. Entführung gesehen haben.

Zur gerichtlichen Verfolgung der Verletzungen gegen die Treue oder zur Bestrafung der Betrügereien gab es im Römischen Rechte zwei Wege. Auf dem des Civilprocesses wurden durch die bloß privatrechtlichen Nachtheile des Schabenersatzes und der Processkosten alle gerin-

gern ~~id~~willigen Verletzungen in den Vertrags- und Verkehrsverhältnissen bestraft. Aber auch selbst bei ausgezeichneten Verletzungen dieser Art waren nur civilrechtliche Klagen wegen *dolus malus* und wegen des Bruchs der sogenannten Treuverträge, des Gesellschaftsmandats und Niederlegungsvertrags begründet, welche die Strafen der Infamie herbeizogen. Die Infamie, im römischen Sinne des Worts, bewirkte übrigens nicht die bürgerliche Unfähigkeit, sondern nur den Verlust aller vorzüglichen Ehrenrechte, besonders aller Staats- und Ehrenämter.

Im Criminalproceffe wurde neben dem gedachten *crimen falsi* auch das *crimen stellionatus*, als *crimen extraordinarium*<sup>5)</sup>, zur Bestrafung von Betrügereien als Anlagefundament angewendet. Die Benennung des *Stellionats* von einer besonders hinterlistigen giftigen Schlange, die selbst ihren Namen von ihrem täuschenden schönen Aussehen erhielt, läßt darauf schließen, daß zuerst *stellionatus* nur bei gewissen gefährlichen Gaunerstreichen angenommen wurde, wenn durch diese zugleich eine Beschädigung erfolgte. Es liegt im Dunkeln, wie sich die Ansichten über das *Stellionat* weiter ausbildeten. Man muß annehmen, daß während der Republik noch eine Anklage wegen Betrugs (*fraus*) nicht stattfand, sondern daß der Beschädigte nur durch weite Fassung des *furtum* und durch die Schutzmittel gegen dolose Verletzungen, die *actio de dolo malo*, gegen Betrügereien sicher gestellt werden konnte, wobei ihn der Genor dadurch, daß er gewisse Schändlichkeiten rügte, unterstützte. Als man in der Kaiserzeit überhaupt bei Privatdelicten ein Verfahren *extra ordinem* zugestand, kam man auch dazu, wegen gewisser Betrügereien *extra ordinem*, unter dem Namen des *stellionatus*, einzuschreiten. So wurde allmählich das *crimen stellionatus* überall da angewendet, wo eine schon dem Betrage nach nicht unbedeutende, mit besonderer gefährlicher Schlaubeit verübte Beschädigung vorlag. Eine eigentliche Definition des *falsum* und des *stellionatus* würde man im Römischen Rechte vergebens suchen. Doch schwebten auch den römischen Juristen gewisse gemeinsame Merkmale beim *falsum* vor, und zwar lag dies Gemeinsame darin, daß zur Hervorbringung der falschen Vorstellung des andern ein Gegenstand, der nach bestehenden Einrichtungen als Grundlage des allgemeinen Vertrauens und als Zeichen der Wahrheit gilt, fälschlich hervorgebracht oder verändert wird.<sup>6)</sup>

So definiert Feuerbach<sup>7)</sup> das Verbrechen des Betrugs, der Fälschung im weitern Sinne, daß es in einer beabsichtigten rechtswidrigen Täuschung anderer durch Mittheilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Thatfachen bestehe. Zum Thatbestande des Verbrechens gehört nach ihm eine auf Täuschung anderer gerichtete Handlung. Diese Handlung kann negativ in der Vorenthaltung wahrer Thatfachen (*oppressio veritatis*), oder positiv in einer Mittheilung falscher Thatfachen (*immutatio veritatis*) bestehen. Im ersten Falle wird ein schon vorhandener Irrthum oder eine vorhandene Unwissenheit zu rechtswidrigem Nachtheile des andern misbraucht, im letzten Falle aber ein nicht vorhandener Irrthum wider Recht hervorgebracht. Aber diese täuschende Handlung muß auch zum Nachtheile der Rechte des andern geschehen, sie muß also entweder eine Verletzung wirklicher Rechtsobjecte (Güter) begründen, oder sie muß doch wenigstens dem vollkommenen Rechte eines andern auf Unterlassung der täuschenden Handlung widersprechen. Diese rechtswidrige täuschende Handlung muß endlich auch *dolos*, mit dem Bewußtsein dieser Eigenschaft, begangen worden sein. Ein aus Fahrlässigkeit begangenes *falsum* ist zwar denkbar, unterliegt jedoch den Strafgesetzen nicht.

Mittermaier bezeichnet a. a. D. den Betrug als die durch arglistige Vorspiegelungen oder Veranlassungen, die auf Täuschung eines andern berechnet und hierzu geeignet sind, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung der Wahrheit wissentlich verübte Verleitung eines andern zu einer sein Vermögen beschädigenden Handlung oder Unterlassung.

Die Carolina hatte nur einzelne Arten von Fälschungen besonders aufgeführt, sodas es auch im gemeinen deutschen Rechte eines ergänzenden Zurückgehens auf das Römische Recht bedurfte, aus welchem fast allein auch das Kanonische Recht dasjenige geschöpft hatte, was es in Betreff derselben zu verordnen sich veranlaßt fand. Die ältern deutschen Rechtsquellen hoben schon früh Urkunden-, Waaren-, Maß- und Gewichtsfälschungen hervor; und es waren insbe-

5) Der Ausdruck *crimen extraordinarium* bezeichnete nicht eine besondere Klasse von Verbrechen, sondern nur jede Handlung, bei der durch Gewohnheit eine von den gewöhnlichen Gerichtsformen und Verhandlungsweisen abweichende Form eingeführt wurde, oder auch ohne Lex eine öffentliche Strafe bei einer Handlung eintrat, die sonst nur civilrechtlich zu beurtheilen war.

6) Mittermaier in seiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts (vierzehnte Ausgabe, Gießen 1847), S. 649.

7) A. a. D., S. 647.

sondere einzelne Stadtrechte, welche zum Schutze des aufblühenden Handels solchen Fälschungen harte Strafen drohten. In dem Stadtrechte von Wiener-Neustadt kommt die Todesstrafe als Ahndung der Fälschung vor. Oben darum, weil sich nach den Lokalverhältnissen in Deutschland so mannichfach verschiedene gestaltete, was man als Fälschung strafen zu müssen und wie man es strafen zu müssen glaubte, ist die Grenzscheide zwischen dem strafbaren und straflosen Betrug auch hier so schwer zu finden. Die verschiedenen Ansichten über diese Grenzscheide, welche sowohl von den Gerichtshöfen als von der Doctrin geltend gemacht wurden, erklärten sich leicht, wenn man erwägt, daß es theils unrichtige Ansichten über die römischen Rechtsbestimmungen waren, von welchen man ausging, theils daß man da nach einem Principe haschte, wo ein solches in der That nicht vorhanden war. Schärfer als bei uns hatten sich in Italien, England und Frankreich die Unterschiede zwischen Fälschung und Betrug ausgeprägt, in Italien zwischen falso und truffa, in England zwischen forgery und cheat, in Frankreich zwischen faux und escroquerie. Auch dem Deutschen schwebte der Unterschied wol vor, es fehlte ihm aber an dem Unterscheidungsmerkmale, und so wurde es wol erkannt, daß derselbe in der Natur der Sache liegen müsse, daß Fälschung und Betrug sich zueinander wie das schwerere und leichtere Vergehen verhielten, daß die Fälschung die Qualification des Betrugs sei, daß es aber den Gesetzgebungen überlassen bleiben müsse, die Fälle genauer zu bestimmen, in welchen der Betrug sich zur Fälschung steigere.

Nach der Ansicht des Engländers besteht der Betrug (cheat) darin, daß man das Eigenthum eines andern auf eine nahe an Felonie (s. d.) reichende Weise, durch ein hintergehendes und ungesetzmäßiges Verfahren oder Zeichen, wodurch das Gemeinwesen berührt wird oder berührt werden kann, fraudulently verlegt. Wo sich schon gewöhnliche Klugheit gegen den Betrug schützen kann, erscheint dieser straflos. Forgery, Fälschung, ist dagegen das fälschliche Verfertigen eines Documents (instrument), welches äußerlich besagt, für den Zweck, zu welchem es angefertigt wurde, gut und gültig zu sein, verbunden mit der Absicht, eine oder mehrere Personen zu betrügen. Wenngleich nach dem Common law nur misdemeanor, wird forgery nach besondern Statuten in mehreren Fällen zum felony, stets muß jedoch das gefälschte Document dem wahren, wofür es sich ausgibt, so ähnlich sein, daß es im Stande ist, Personen, welche eine gewöhnliche Beobachtung anwenden, zu täuschen.

Der praktische Sinn des Engländers hat es hiernach wohl verstanden, scharf und bestimmt die Fälle der Fälschung von denen des Betrugs zu sondern. Was ihm Fälschung sein soll, muß gleichsam handgreiflich in das Gebiet der Erscheinungen treten, es muß dasjenige sein, was, wie wir sehen werden, der Franzose für ein faux matériel erachtet.

So ist diesem der faux ein crime oder délit contre la paix publique, die escroquerie nur ein délit contre les propriétés. Der Code pénal stellt für die escroquerie, von welcher die filouterie eine Unterart bildet, in Art. 405 folgenden Begriff auf: Wer durch Gebrauch von falschen Namen und Eigenschaften oder durch betrüglige Vorpiegelungen von der Existenz falscher Unternehmungen oder einer zustehenden Gewalt oder eines eingebildeten Credits, oder durch Erweckung von Hoffnungen oder Furcht eines gewissen Ausganges, eines Zufalls oder eines andern exträunten Ereignisses sich Gelder, Mobilien, Obligationen, Verfügungen, Schuldscheine, Versprechungen oder Quittungen geben läßt und durch diese Mittel einen andern um sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben betrügt, wird wegen escroquerie mit Gefängniß oder Geld bestraft. Das Wesen der filouterie liegt, nach der französischen Anschauung, in der Gewandtheit der Hand, insbesondere beim Spiel, daß der escroquerie mehr in einer geistigen Schlaupheit.

Der faux, von welchem der Code pénal eine Definition nicht enthält, tritt, nach Art. 132 fg., bei der fausse monnaie (s. Fälschmünzerei), bei der Fälschung der Staatsiegel, Bankbillets, öffentlicher Creditpapiere, Stempel, öffentlicher und Privaturkunden u. s. w. hervor. Nach einem arrêt der Cour de cassation vom 19. Dec. 1835 wird der faux als altération de la vérité dans une intention criminelle qui a porté ou pu porter préjudice à des tiers bezeichnet. Nach der Praxis des französischen Strafrechts ist der faux intellectuel von dem faux matériel zu unterscheiden. Unter dem erstern versteht man jene Fälschungen, welche ohne materielle Nachahmung oder Verfälschung einer Urkunde in einer Schrift eine Verabredung oder Anordnung fälschlich statt der wirklich auszudrückenden unterschreibt. Dieser faux intellectuel, gleichsam die niedergeschriebene Lüge, kann nur von Staatsbeamten begangen werden. Dem Engländer sind die Fälle dieses faux nur immer Fälle des cheat, nicht der forgery und wol selten in das Strafgebiet fallende. Der faux matériel, die eigentliche forgery des Eng-

länders, ist jede wirkliche Änderung der Wahrheit durch fälschliche Nachahmung oder Veränderung einer Urkunde in ihrer Substanz.

Titel 20 des zweiten Theils des Allgemeinen preussischen Landrechts sah die Fälschung als eine Qualifikation des Betrugs an. Ihm war strafbarer Betrug jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll. Die Strafe war in der Regel nur der doppelte Betrag des gesuchten Gewinns.

Fälschung war dem Allgemeinen Landrecht eine auf vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübter Betrug, ein Verrug, wodurch gewissen Personen oder Sachen Merkmale oder Eigenschaften, die ihnen nicht zukommen, zur Bevortheilung anderer beigelegt oder vorhandene Eigenschaften verheimlicht werden. Hierher rechnete das Gesetz die Urkundenfälschung, das falsche Spiel, die Geldmacher und Wahrsager und die Grenzverrückung. Sodann gelangte das Gesetz zum Betrage mit Verletzung allgemeiner Pflichten und rechnete dahin den Meineid und das Lügen vor Gericht, die falsche Anschuldigung, die doppelte Kaufe, die Unterschiebung fremder Geburt, den Mißbrauch falschen Namens und Wappens. Endlich wurde noch als Betrug des Publikums der durch falsches Maß und Gewicht verübte und der Bankrott hierher gerechnet.

Ob wir uns zu den Strafgesetzen der Neuzeit wenden, müssen wir wieder zu dem gemeinen Rechte zurückkehren, welches wir bei der Aufzählung der nach Feuerbach zum Thatbestande des Betrugs gehörenden Requisite verließen. Auch dem gemeinen Rechte hatte sich die Nothwendigkeit aufgedrängt, den criminell strafbaren Betrug von bloßen Vorspiegelungen, von den zwar moralisch schändlichen Lügen, vorzüglich aber von Übervortheilungen bei Verträgen und den Entschädigungen begründenden Täuschungen zu unterscheiden. Auch die französischen Gerichte erkennen es an, daß bloße Vorspiegelungen eines Credits oder großen Vermögens, falsche Versprechungen, Erregung falscher Hoffnungen noch keinen strafbaren Betrug begründen, dieser vielmehr nur durch manoeuvres frauduleux begründet wird. Aber auch hier wird es schwer, die Grenzlinie des Strafbaren zu ermitteln, und es muß ein richtiger praktischer Sinn, ein vernünftiges richterliches Ermessen wol dabei immerdar den Ausschlag geben. Wenigstens sind die Versuche, hier gleichsam den Nagel auf den Kopf zu treffen, ziemlich als gescheitert zu betrachten. Die Ansicht, davon die Strafbarkeit abhängen zu lassen, ob der civilrechtliche Zwang zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nicht hinreicht, um bei Handlungen gewisser Art vor Schaden zu schützen, ließ sich nicht rechtfertigen. Nicht alle im Vertragsverhältnisse vorkommenden Überlistungen lassen sich strafen, ohne dem freien Verkehr die Zwangsjacke anzulegen. Nach Mittermaier's Ansicht, a. a. O. S. 662, soll am meisten darauf ankommen, ob sich ergibt, daß der Handelnde die Eingehung des Vertrags selbst als ein Mittel brauchte, um dadurch die Täuschung des andern zu erwecken, und in andern Fällen, ob die Absicht erhellt, dem getäuschten Contrahenten den Erfaß unmöglich zu machen oder sehr zu erschweren. Auch wird da, wo der Betrug in Verhältnissen vorkommt, in welchen der Contrahent der Versicherung des andern, nach den bestehenden Verhältnissen, zu glauben genöthigt ist, z. B. bei Goldarbeitern, ein strafbarer Betrug angenommen werden können. Wo sich in solchen Fällen es nothwendig macht, die Strafbarkeit zu einer ungewisselhaften zu machen, wird die Gesetzgebung einschreiten und die Bedenken zerstreuen müssen. Obi stellt<sup>8)</sup> die Regeln auf: 1) daß der Betrug strafbar sei, wenn der Betrogene nach Maßgabe der herrschenden Ansichten eine Täuschung nicht erwarten konnte; 2) daß da, wo der Betrogene sich selbst auf Täuschung gefaßt machen mußte, nur civilrechtliche Ansprüche durch Täuschung begründet werden, aber dann Strafe eintreten muß, wenn der Betrug so war, daß anzunehmen ist, daß der Beschädigte, mit Rücksicht auf seine sonst bewiesene Klugheit, nicht im Stande gewesen sei, der Täuschung zu entgehen.

Solche Klugheitsregeln mögen nun sehr wohl geeignet sein, den Richter bei seinen Entscheidungen zu leiten oder eine gesetzliche Bestimmung hervorzurufen, aber sie stellen kein Princip auf, sie haben den Mangel einer jeden Casuistik, daß sie die Sache für alle die Fälle nur noch zweifelhafter machen, welche sich diesen Regeln nicht geradezu anpassen lassen. So ist es auch mit dem Unterschiede des dol civil und dol criminel, von welchem letztern Helie annimmt, daß der Betrüger nur einen Zweck habe, nämlich den, den Rechten anderer zu schaden; denn nicht das Schaden ist es, was den Betrüger zunächst leitet, sondern vielmehr die Erlangung seines Vortheils, mache diese auch die Beschädigung des andern nothwendig.

Wir haben gesehen, daß nach dem vorhin aufgestellten Begriffe die täuschende Handlung

8) Im Archiv des Criminalrechts von 1840, S. 125 u. 195.

zum Nachtheile des andern geschehen sein mußte. Es weicht dies von der Ansicht der Römer ab, welche zum falsum nichts weiter forderten, als daß dadurch den Rechten eines andern entgegengehandelt werde, mochte die Wirkung ein wirklicher Schaden sein oder nicht. Daß die Lüge an sich ein Verbrechen sei, läßt sich in der Sphäre des Rechts nicht wohl behaupten. Es wird zu der Lüge mithin noch eine andere Veranlassung hinzutreten oder durch sie eine Anstößpflicht verletzt werden müssen, z. B. der Bruch eines Eides, wenn sie der Strafe unterliegen soll. Von dem, der etwas Unwahres behauptet, kann man nicht sagen, daß er betrüge; in seiner einseitigen Versicherung liegt kein Zwang für das Erkenntnisvermögen des andern, die Folgen seiner Leichtgläubigkeit fallen auf ihn selbst zurück. Auch das Vorbringen wissentlich falscher Thatsachen im bürgerlichen Prozesse, mögen daran auch besondere Rechtsnachtheile geknüpft sein, ist kein Betrug, wenn zu demselben nicht noch auf die Täuschung des Gegners berechnete Veranlassungen hinzutreten. Ebenso wenig sind bloße kaufmännische Empfehlungen und Vorspiegelungen Betrug, wenn nicht Umstände hinzutreten, welche sie zu diesem stampeln. Auch die bloße Worenthaltung der Wahrheit ist an sich kein Betrug, sie kann es unter Umständen jedoch und selbst zum falsum werden, insofern ein Gegenstand, der einen Beweis der Wahrheit enthält und auf welchen andere ein Recht haben, unterdrückt wird. So nimmt das hannoversche Strafgesetzbuch Art. 309 an, daß durch Worenthaltung und Unterdrückung der Wahrheit ein Betrug begangen werden könne, wenn eine allgemeine oder auf besondern Verhältnissen beruhende Rechtspflicht, die Wahrheit zu offenbaren, vorhanden ist. Zu weit führt der in neuern Gesetzbüchern ausgesprochene Grundsatz, daß die Benutzung fremden Irrthums einen Betrug begründe. Nur beim Vorhandensein besonderer Umstände, unter welchen eine gewisse Pflicht gegen den andern verletzt wird, oder da, wo die Verleitung des andern zum Irrthum hinzutritt, kann von einem Betrüge die Rede sein. Als Grundsatz kann hierbei gelten, daß zu dem bloßen Benutzen des Irrthums immer noch eine positive Handlung hinzukommen muß, so daß z. B. das bloße Annehmen einer Nichtschuld noch keinen Betrug in sich enthält. Lügen und Vorpiegelungen von Bettlern, in Unterstützungsgesuchen u. dgl. m. begründen ebenfalls nicht ohne weiteres einen Betrug; Strafen, die in solchem Falle gedroht werden, haben gemeinhin nur einen polizeilichen Charakter. Das Zeichendeuten, Kartenschlagen, Schatzgräbern wird zum strafbaren Betrüge, wenn ihnen die Absicht zu pressen zu Grunde liegt, wogegen die Absicht, eine Belohnung zu erhalten, die Handlungen noch nicht zum Betrüge macht. Die Strenge, mit welcher man sonst bergleichen Künste bestrafte, hatte in dem Glauben an dieselben ihren Grund, sie mußte mit diesem Glauben schwinden. Der Gebrauch eines falschen Namens, welchen die Gesetze gemeinhin mit Geld- oder kurzer Freiheitsstrafe bedrohen, wird nur dann zum Betrüge, wenn er in der betrügerischen Absicht erfolgte, dadurch jemand an seinem Vermögen oder an seinen Rechten zu verletzen. Auch die Annahmung einer Würde oder eines Amtes wird nur dann strafbar, wenn die sonstigen Bedingungen eines Betrugs vorhanden sind und dieselbe nicht lebendig als lächerliche Eitelkeit erscheint. Wir sehen, daß das dritte Requisite des strafbaren Betrugs, der dolus, die böse Absicht war, mit welcher er begangen wurde, so daß der Begriff des Verbrechens dann fehlt, wenn der Handelnde nicht weiß, daß er in einem andern eine falsche Vorstellung bewirkt, vielmehr dasjenige selbst für wahr hält, was er dafür ausgibt. Die Carolina verlangte in Art. 113 und 114, daß die Handlung bösslicher- und betrügerischerweise vollbracht wurde, und nach der römischen Anschauung mußte beim stellionatus die Absicht auf die Benachtheiligung des andern an seinem Vermögen gerichtet sein. Wir werden sehen, wie verschieden die neuern Gesetzgebungen in Betreff dieses Erfordernisses des Betrugs sind und wie weit sie in dieser Beziehung auseinandergehen.

Daß gemeine Recht hält den Betrug dann für vollendet, wenn die rechtswidrige, in betrügerischer Absicht vorgenommene Handlung beendet ist. Streitig ist hier jedoch, ob schon die Beendigung der betrügerischen Handlung oder erst das Eintreten ihres schädlichen Erfolgs das Verbrechen consummirt. In Betreff der Vollendung der bewirkten Fälschung gibt es drei Theorien. Die eine fordert zu derselben das Eintreten des Schadens, die zweite hält dazu schon die bloße Hervorbringung der falschen Sache, das Verfälschen selbst für ausreichend, und die dritte fordert zur Vollendung den Gebrauch der gefälschten oder verfälschten Sache, nicht aber auch das Eintreten des Schadens oder das Erreichen des Vortheils. Auch in diesem Punkte welchen die neuern Gesetzgebungen wesentlich voneinander ab. Wittermaier entscheidet sich a. a. D. S. 669 für die Richtigkeit der dritten Ansicht. Bei dem Betrüge gehört im römischen Sinne zur Vollendung das wirkliche Eintreten des Schadens. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Täuschung des andern den Betrüger in den Besitz eines Vortheils brachte oder den Betrogenen



in Schäden versetzt. Einzelne Befehrbungen halten es schon für ausreichend, daß das Rechtsgeschäft, auf dessen Hervorbringung die Täuschung gerichtet war, vollendet, daß die in betrügerlicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendet wurde. Sie lassen es auch beim Betrüge auf den verursachten Schäden nicht ankommen, z. B. das hannoverische Gesetzbuch.

Das gemeine Recht unterscheidet 1) die Fälschung im engeren Verstande, wenn die Täuschung durch Veränderung einer Sache zum Nachtheile der Güter eines andern bewirkt wird. Hierher rechnet es die Verfälschung der Waare und des Maßes und die rechtsgültiger Urkunden. 2) Den Betrug im engeren Sinne, wenn die Täuschung auf eine andere Art als durch Verfälschung einer Sache geschehen ist. Dies geschieht nun aber vornämlich a) durch täuschende Veränderung der Merkmale einer Person, b) durch den Gebrauch oder die Verfertigung einer Sache, welche den Schein einer andern an sich trägt, oder c) durch unwahre Aussage oder täuschende Handlungen.<sup>9)</sup>

Diese Sonderung der Fälschung von dem Betrüge läßt sich nicht rechtfertigen, nach ihr ist manches Betrug, was der Fälschung angehört, und umgekehrt. Fälschung ist im heutigen Sinne die durch Nachahmung oder Veränderung von Gegenständen, die als Grundlagen des öffentlichen Glaubens oder als Mittel der Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten gelten, oder durch Unterdrückung echter Gegenstände solcher Art verübte Täuschung, mit der Absicht, am Vermögen oder am Familienstande andere zu beschädigen, oder die nach den Staatsanordnungen an die Echtheit gewisser Gegenstände geknüpften Vortheile zu erlangen. Der Unterschied von Betrug und Fälschung ist ein innerer; die schwerere Bestrafung der letztern liegt in der größern Verschuldung des Fälschers als des Betrügers. Der erstere bringt einen Gegenstand hervor, an dem sich das öffentliche allgemeine Vertrauen knüpfen soll und durch welchen des andern Erkenntnisvermögen gleichsam gezwungen wird, dasjenige für wahr zu halten, wodurch auch der Vorstichtigste getäuscht werden kann, aber der Fälscher macht endlich auch die Unwahrheit zu einer bleibenden. Er läßt deren Nachtheile fortwirken und so zu schwern werden, wogegen der durch Betrug zugefügte Schaden gemeinhin ein einmaliger, sich nicht erneuernder sein wird.

Nicht jeder schriftliche Betrug ist eine Fälschung; falsche Erklärungen und Angaben in einer Schrift begründen nur dann ein Falsum, wenn die Art der Schrift selbst so beschaffen ist, daß sie die Angaben als wahr konstatirt. Bei der Urkundenfälschung trennt man die der öffentlichen von der der Privatkunden. Bei der ersten hat man wieder zu unterscheiden 1) das Verhältniß des Beamten, der wissenschaftlich eine zur Fälschung bestimmte öffentliche Urkunde aufnimmt; 2) das Verhältniß eines Privatmanns, der eine solche Urkunde täuschend nachahmt und verändert. Von seiten des Beamten ist das Verbrechen vollendet, wenn er weiß, daß das, was er bezuget, unwahr ist. Bei dem Privatmanne wird die Absicht der Fälschung die Beschädigung anderer am Vermögen oder die Streichung von Vortheilen sein, welche an die echte Urkunde geknüpft waren. Von dem öffentlichen Beamten wird der faux intellectuel, vom Privatmanne der faux matériel in der Regel begangen werden.

Je wichtiger und einflussreicher eine Urkunde ist, z. B. ein gerichtliches Urtheil, die Unterschrift des Landesherren, desto strafbarer wird deren Fälschung, wogegen diese Strafbarkeit sich verringert, wenn es sich um die Fälschung von Legitimationspapieren, Führungsattesten u. s. w. handelt. Die Urkundenfälschung wird so in bestimmten Fällen zur besonders qualifizirten und tritt dann der einfachen gegenüber.

Zweifelhaft wird es oft, was eine Urkunde ist. Das später noch zu erwähnende preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 nennt in §. 247 Urkunde eine jede Schrift, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen und überhaupt von Rechten oder Rechtverhältnissen von Erheblichkeit ist. Die Befahrung hat in Preußen gelehrt, wie es ist, ungeachtet dieser Begriffsbestimmung, immer noch zweifelhaft blieb, ob ein bestimmtes Schriftstück für eine Urkunde anzusehen sei oder nicht.<sup>10)</sup>

Es liegt nach der wol. wichtigeren Ansicht denn eine Fälschung nicht vor, wenn jemand einen Beamten durch wissenschaftlich falsche Angaben zur Ausstellung einer echten Urkunde veranlaßt, was nimmt dies z. B. das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 (§. 427) an.

In neuerer Zeit hat man auch das Verbot gelehrt, zum Schutze der Waarenbezeichnungen den Gebrauch von fremden Fabrikzeichen und Firmen unter Strafe zu stellen; so z. B. Preußen, in §. 269 seines Strafgesetzes, unter dem Titel des strafbaren Eigennuzes. Die angebrohte

9) Feuerbach, a. a. D., S. 670. 10) Dypenhoff, Das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten (zweite Auflage, Berlin 1858), S. 396 fg.

Selbſtbuße geht hier von 50 bis zu 1000 Thln. und wird im Rückfalle durch Gefängnißſtrafe bis zu ſechsmonatlicher Dauer erſetzt.

Von der Fälschung der Urkunden iſt deren Unterdrückung und Fortſchaffung zu unterſcheiden, ſie gehört dem Gebiete des Betrugs nicht an und in das des Diebſtahls oder der Unterſchlagung. So iſt auch das bloße Vernichten des Inhalts einer Urkunde oder eines Theils deſſelben keine Fälschung; welchen anderweitigen Reaten daſſelbe zugeſellen iſt, das müſſen die Umſtände des vorliegenden Falls entſcheiden.

Schon die Carolina (Art. 113) betrachtete die Verfälschung von Maßen und Gewichten und deren Gebrauch als Falſchm. Neuere Geſetzgebungen, z. B. die preußiſche in §. 243, rügen ſie als Betrug und unter Umſtänden nur als Poſtzeivergehen.

Das falſche Zeugniß wird in neuerer Zeit oft, z. B. auch in Preußen, dem Meineide zugeſellt, bei welchem auch wir deſſelben näher gedenken wollen.

Nach dem gemeinen Rechte war jede Fälschung und jeder Betrug Verbrechen, wenngleich die Carolina in ihren Art. 113 und 114 nur von wenigen handelt, und zwar von den gefährlichſten. Die Strafe iſt willkürlich. Selbſt die Todesſtrafe war ausdrücklich gebilligt, wenn das Verbrechen wiederholt wurde, die Verletzung beſonders groß oder ein vorzüglich hoher Grad der Rechtswidrigkeit des Willens entweder aus der Handlung ſelbſt oder aus andern Gründen erkennbar war. Die mildere Praxis hat hier die Todesſtrafe längſt beſeitigt und durch Freiheitsſtrafen erſetzt. Nur in dem Falle, wo ein ſolches Zeugniß die Todesſtrafe eines andern nach ſich gezogen hat, will Mittermaier ſie für vielleicht gerechtfertigt halten <sup>11)</sup>, ohne ſie jedoch für nothwendig zu erachten.

Das engliſche Statut 11 George IV. und 1 Will. IV. beſtraft den als Hochverräter mit dem Tode, welcher das königliche Geheimsiegel, das Privatſiegel des Königs, die königliche Signatur und die Geheimsiegel von Schottland und Irland verfälscht. Sonſt iſt Fälschung (forgery; ſ. Felonie) nur als gewöhnliches felony, ſelbſt auch als misdemeanor zu ſtrafen, ſo z. B. die falſe perſonation, das Vorſtellen einer andern Perſon zum Zwecke der Ausübung eines Betrugs. Das Betrügen (choating) iſt nur misdemeanor.

Wir haben der Strafe der escroquerie bereits oben gedacht, über die Strafe der fausse monnaie und der contrefaçon der billets de banque u. ſ. w. ſ. den Art. Falſchmünzerei. Wir müſſen jedoch hier noch des laux en écritures publiques ou authentiques et de commerce ou de banque mit einigen Worten Erwähnung thun. Es trifft nach Art. 145 des Code pénal den fonctionnaire oder officier public, welcher in der Ausübung ſeines Amtes eine Fälschung verübt, ſei es par fausses signatures, par altération des actes, écritures ou signatures, par supposition de personnes, par des écritures faites ou intercalées sur les registres ou d'autres actes publics, depuis leur confection ou clôture, die Strafe der travaux forcés à perpétuité. Auch der laux intellectuel, welcher von Beamten bei Fertigung ſolcher Urkunden begangen wird, iſt mit der gleichen Strafe bedroht. Allen andern Perſonen, welche ſich ſolcher laux ſchuldig machen, iſt zeitliche Zwangsarbeit und dieſe auch denen angedroht, welche von ſolchen verfälschten Urkunden Gebrauch machen. Der laux en écriture privée unterliegt dagegen nur der reclusion (Art. 180) und, wenn er nur an passe-ports, sentilles de route oder certificats verübt wurde, correctionellen Strafen.

Es bleibt uns noch übrig, der Beſtimmungen zu gedenken, welche einige der neuern deutſchen Strafgeſetzgebungen in Anſehung des Betrugs und der Fälschung getroffen haben, um ſo einen Überblick darüber zu gewinnen, wie ſich in neuerer Zeit die Beſtrafung dieſer Verbrechen geſtaltet hat.

Wir wenden uns hier zuerſt nach Preußen. Sein bereits erwähntes Strafgeſetzbuch beſtimmt in §. 241: Wer in gewinnſüchtiger Abſicht das Vermögen eines andern dadurch beſchädigt, daß er durch Vorbringen falſcher oder durch Gutſchreiben oder Unterdrücken wahrer Thatſachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug. Wenn das gemeine Recht den dolus des Betrügers, ſeine Abſicht, durch die rechtswidrige täuſchende Handlung zu ſchaden, vorausſetzt, begnügt ſich das preußiſche Geſetz mit der gewinnſüchtigen Abſicht, deren Begriff ein weiterer als der der Beſchädigung iſt. So hat der höchſte Gerichtshof ſchon den wegen Betrugs beſtraft, welcher unter falſchen Angaben ein Darlehn erlangte, indem er annahm, daß die Abſicht, ein Darlehn zu erlangen, eine gewinnſüchtige, und daß es darauf gar nicht ankomme, ob die ſpättere Rückzahlung beabſichtigt ſei, ſowie ob das Vermögen des Thäters für die Erſtattung genügende

11) Mittermaier, a. a. D., S. 675.

Sicherheit gewähre oder nicht.<sup>12)</sup> Solche Grundzüge verletzen das Rechtsbewußtsein des Volkes, sie stampeln den größten Theil aller Selbstverkehrsverhältnisse zu Betrügereien und strafen die Lüge als Betrug.

Der Betrug wird nach §. 242 mit Geldbuße oder Gefängniß beahndet, die bei der Annahme mildernder Umstände bis auf 5 Thlr. und eine Woche Gefängniß herabsteigen können. Bei gewissen ausgezeichneten Betrügereien darf, nach §. 243, das Gefängniß nicht unter drei Monaten und die Geldstrafe nur von 50—1000 Thlr. bemessen werden. Wir erwähnen als hieher gehörig nur des falschen Maßes und Gewichts, des geringern Gehalts von Gold- und Silberwaaren, des Beschneidens, Abfeilens u. s. w. von Metallgoldstücken, des gewohnheitsmäßigen oder im Einverständnisse mit dem Verringerer bewirkten Ausgebens solcher Geldstücke, des Verrückens von Grenzsteinen oder von Wasserstandsmerkmalen und der Beschädigung und Unterdrückung von Urkunden, welche dem Beschädiger oder Unterdrücker entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehörten. Das Gesetz reißt in §. 244 dem Betrage die vorfällige Brandstiftung an, welche an eigener Sache in betrügerischer Absicht begangen wurde, und bedroht sie mit Zuchthaus und beträchtlicher Geldstrafe.

Als Untreue bestraft das Gesetz (§. 246) die Betrügereien der Vormünder, Curatoren, Scaquester, Makler u. s. w. mit Geld und Gefängniß.

Von den in das Gebiet der Fälschungen fallenden Verbrechen hebt das Gesetz in einem besondern Titel die Urkundenfälschung hervor und bestimmt (in §. 247): „Wer in der Absicht, sich oder andern Gewinn zu verschaffen oder andern Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.“

Dem Gesetzebuche eigenthümlich ist die weitere Bestimmung (§. 248), daß auch der sich einer Urkundenfälschung schuldig machen soll, welcher in der Absicht, sich oder andern Gewinn zu verschaffen oder andern Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines andern versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht. Bieweit diese Bestimmungen in der Rechtsübung reichen, ergeben verschiedene Beschlüsse und Urtheile des Obertribunals. So soll schon jedes die echte Unterschrift eines andern enthaltende Schriftstück, jedes Blanket, ohne Unterchied, ob es noch andere schriftliche Aufzeichnungen enthält, auf die sich die Namensunterschrift bezieht, eine solche Urkunde sein. Nur dann soll ein gewöhnlicher Betrug vorliegen, wenn die sonstigen Aufzeichnungen schon an sich den Charakter einer Urkunde tragen. Ein Ausfüllen soll schon in jedem Hinsufügen von Schriftzügen zu finden sein, wodurch das Ganze den ihm früher nicht bewohnenden Charakter einer Urkunde erlangt.<sup>13)</sup>

Das Gesetz verordnet (in §. 249) weiter, daß der, welcher von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder andern Gewinn zu verschaffen oder andern Schaden zuzufügen, dem Fälscher gleich geachtet werden soll. Diese dem Code pénal (Art. 148) entlehnte Vorschrift ist eine der Härten, welche das preussische Gesetzbuch seinem Kupferbilde und dessen Grundsatz, den Theilnehmer dem Urheber gleich zu strafen, zu danken hat.

Die Strafe der Urkundenfälschung ist nach §. 250 Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich Geldbuße von 50—1000 Thlrn., welche Strafe, wenn mildernde Umstände festgestellt sind, auf Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldstrafe nicht unter 5 Thlrn. herabgesetzt werden kann. Diese Strafe steigert sich in §. 251 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf eine Geldbuße bis zu 2000 Thlrn., wenn eine der fünf folgenden Arten von Urkunden Gegenstand des Verbrechens ist: 1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem königlichen Insignel ausgestattet sind; 2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Corporationen des In- und Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden; 3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden; 4) Verfüggungen von Todes wegen; 5) Wechsel. Bis zur Gesetznovelle vom 14. April 1856 mußte auch die geringfügigste Urkundenfälschung, wenn sie eine der gedachten Urkunden betraf, mit der den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehenden Zuchthausstrafe, deren Minimum zwei Jahre ist, beahndet werden; eine Härte des Gesetzes, welche bald in das grellste Licht

12) Dppenhoff, S. 369 ad 8.

13) Beschluß des Obertribunals vom 17. Sept. 1856 im Justizministerialblat vom 1856, S. 320.

trat. Hatte doch das französische Gesetz vom 28. April 1832 im allgemeinen die Härte des Codo pénal dahin gemildert, daß es den Geschworenen und beziehentlich Richtern freistellte, in einem jeden Straffalle das Vorhandensein von circonstances atténuantes anzunehmen und damit eine Strafe herbeizuführen, welche um ein bis zwei Grade geringer war als die gesetzliche, und so z. B. die zeitige Zwangsarbeit in Gefängniß zu verwandeln, so aber, es dem preussischen Gesetzgeber nahe genug gelegt, daß es Fälle gebe, wo die gesetzlichen Strafen der Verschuldung nicht entsprächen. Man sah in der Praxis denn auch bald ein, daß auch hier vorhandene mildernde Umstände die Strafe herabsetzen und ihr namentlich den inkonträren Charakter nehmen mußten, und so kam man denn in der gedachten Novelle dazu, beim Vorhandensein solcher Umstände sich mit einer Gefängnißstrafe von nicht über sechs Monaten und Geldbuße nicht unter 10 Thlrn. zu begnügen und dabei die Ehrenstrafe nur auf zeitige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu beschränken.

So muß Preußen den Fehler, welchen es beging, als es dem deutschen Rechtsbewußtsein in seinen Strafgesetzen nur zu oft den Rücken kehrte und dem Franzosenthume huldigte, rückweise wieder bessern. Will Preußen sich mit den übrigen deutschen Regierungen über ein gemeinsames Strafgesetz einigen, dann werde es vor allen Dingen wieder deutsch in seinen Gesetzen und schüttele das Joch, welches ihm Napoleonische legislatorische Weisheit auferlegte, wieder von sich ab. Auch der gleichen Bestrafung des faux intellectuel mit der des faux matériel begegnen wir in §. 252, nach welchem, wer in der Absicht, sich oder andern Gewinn zu verschaffen oder andern Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatfachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Ehrwürdigkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern abgegeben oder gesehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von andern Personen abgegeben oder gesehen sind, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100 — 2000 Thlrn. bestraft werden soll. Derselbe Strafe trifft auch den, welcher zum Nachtheile eines andern von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht. Bei dieser doch so harten Bestimmung hat man es 1856 nicht für erforderlich gehalten, mildernde Umstände plaggreifen zu lassen.

Die Anfertigung falschen Stempelpapiers und die Verfälschung echten Stempelpapiers hat man in §. 253 mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Unterfügung des Rechts der Ausübung der Ehrenrechte bestraft, ebenso die der Poststempelmarken und gestempelter Briefcouverts.

Die Fälschung von Reisepässen, Legitimationscheinen, Wandersbüchern, der Führungs- und Fähigkeitszeugnisse u. s. w. sowie das Gebrauchmachen von einer solchen verfälschten Urkunde sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu 100 Thlrn. bestraft werden (§. 254), wenn sie zwar in der Absicht, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, aber ohne die Absicht, sich oder andern Gewinn zu verschaffen oder andern Schaden zuzufügen, bewirkt worden sind. Auch hier wird der, welcher von einer solchen echten oder für einen andern ausgestellten Urkunde zu dem gedachten Zwecke Gebrauch macht, dem Fälscher gleich bestraft.

Mit gleicher Strafe bedroht §. 255 den, welcher, jedoch nicht in der Absicht, sich oder andern Gewinn zu verschaffen oder andern Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatfachen in öffentlichen Urkunden, Büchern und Registern als abgegeben oder gesehen bekundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von andern Personen abgegeben oder gesehen sind.

Die härteste Strafe von einem Monate bis zu einem Jahre Gefängniß, welche durch die zeitige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte geschäfst werden kann, trifft nach §. 256 den, welcher unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer andern Medicinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines andern Gesundheitszustand ausstellt oder ein beratendes schriftliches Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder von Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht.

Ebenso werden nach §. 257 Ärzte, Wundärzte und andere Medicinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausstellen, mit Gefängniß von 3 — 18 Monaten und zeitigem Ehrenverluste bedroht. Auch der wissentliche Gebrauch eines solchen Attestes ist unter Strafe gestellt und nach §. 258 mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und gleichem Ehreverluste, letzteres nach dem Ermessen des Richters, bedroht.

Wir sehen, daß hier der Einfluß französischer Elemente überall zu Strafen geführt hat, welche nur in einzelnen Fällen gerecht, d. h. der Verschuldung entsprechend sind, in überwiegend-

der Mehrzahl aber mit dieser nicht im richtigen Verhältnisse sich befinden. Die Commentare, welche zu diesen Gesetzen die Praxis, besonders des höchsten Gerichtshofs, zu geben gedrungen war und welche bis zur Mitte des Jahres 1858 Opyenhoff in ihrer Vollständigkeit mittheilt, geben ein treues Bild von dem, was man deuteln und erklären mußte, um sie den Umständen einzelner Fälle anzupassen.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für das Kaiserthum Österreich vom 27. Mai 1852, welches im wesentlichen aus dem des Jahres 1808 hervorging, bestimmt in §. 197 über den Betrug: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen andern in Irrthum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht und auf die oben erwähnte Art eines andern Irrthum oder Unwissenheit betragt, begehrt einen Betrug, er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht; jemand geschädigt zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.“

Es ist hier der *stellionatus*, welchen wir bei der Begriffsbestimmung wiederfinden; die Hinterlist, welche sich ihres Zwecks, den andern zu eigenem Vortheil zu beschädigen, wohl bewußt ist, ist es, welche das Charakteristische des Verbrechens bildet.

Der Betrug wird nach §. 198 zum Verbrechen, d. h. zu einer der strafbaren Handlungen, welche das Gesetz (§. 12) mit dem Tode oder mit dem Kerker beahndet, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens. Aus dem letztern wird es zum Verbrechen (§. 199): 1) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, bewerben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerkennung oder Ablöschung eines Eides in sich begreift. Diese dem Meineide angehörigen Fälle werden in dem Art. Meineid weitere Erwähnung finden. 2) Wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag oder eine besondere, von öffentlicher Behörde erhaltene Befugniß lügt. 3) Wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhaltiges, sei es eisenirtes oder nicht eisenirtes, Maß- oder Gewicht gebraucht wird. 4) Wenn jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Zeichnung mit Stempel, Siegel und Probe nachmacht oder verfälscht. 5) Wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder verfehrt werden. 6) Wenn jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu erlangen gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügerisches Einverständnis der Verhehlung eines Theils von seinem Vermögen den wahren Stand der Dinge verbreht. Wir werden später noch Gelegenheit haben, auf die Fälle ad 5. und 6. zurückzukommen, da wir noch der gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Grenzverrückung und den betrügerischen Bankrott zu gedenken haben.

Andere Betrügereien werden nach §. 200 zum Verbrechen, wenn der Schaden, der verursacht oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf 25 fl. beläuft.

Das Gesetz bekennet in §. 201, daß sich die Arten des Betrugs wegen ihrer großen Mannichfaltigkeit in ihm nicht alle aufzählen lassen. Es begnügt sich fünf derselben herauszugreifen, welche, wenn das Object sich höher als auf 25 fl. beläuft, ein Verbrechen sein sollen. Dieses solchen soll sich nämlich schuldig machen: 1) wer falsche Privaturkunden verkündigt oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht aber nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditpapiere, wie auch wer verfälschte Münze, ohne Einverständnis mit den Verfälschern oder Theilnehmern, öffentlich weiter verbreitet. 2) Wer den Schwöcher eines andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verleumdung zu besen oder eines Dritten Schaden mißbraucht. 3) Wer gesunde oder ihm irrtümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zu eignet; was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist. 4) Wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, jemandem an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm gespielten Betrug nicht würde verstanden haben. 5) Wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient. Wir müssen es uns versagen, näher auf dies bunte Gemisch strafbarer Handlungen einzugehen, welche

zum Theil andern Rechtsmaterien angehören und in denen noch andere strafbare Elemente als die des Betrugs liegen; und mußte es genügen, daß das in Rede stehende Gesetzbuch sie den Betrügereien zuzählt.

Die Strafe des Betrugs ist nach §. 202 insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren. Übersteigt (§. 203) das Object des Betrugs die Summe von 800 Fl., ist das Verbrechen mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt, oder hat der Verbrecher sich die Betrügereien zur Gewohnheit gemacht, dann ist die Strafe schwerer Kerker von 5 — 10 Jahren.

Wir übergehen hier die Strafbestimmungen des dem Rheinde angehörigen §. 204 und bemerken aus §. 205 nur noch, daß Betrügereien, bei welchen keins der vorgeachten erschwerenden Merkmale in Rede steht, nur als Übertretungen angesehen und mit der Strafe derselben, namentlich mit Geld, Arrest und körperlicher Züchtigung geahndet werden sollen.

Es ist ein Vorzug des preussischen Strafgesetzes, daß es das Strafmaß nicht von einer bestimmten Summe des Betrogenen, Gestohlenen u. s. w. abhängig macht. Dergleichen Kriterien sind gemeinhin so vag und ungewiß, daß sich bei ihrer Anwendung Willkürlichkeiten gar nicht vermeiden lassen.

Im allgemeinen erscheinen die Bestrafungen des Betrugs nach dem österröschischen Gesetzbuche milder als die Preussens, schon mit Rücksicht darauf, daß das Minimum der Kerkerstrafe ein sechsmonatliches, das der Zuchthausstrafe ein zweijähriges ist. Wir wollen diesen Gesetzen Preussens und Österreichs nun noch einige Bestimmungen aus dem bairischen Strafgesetzbuche vom 6. Mai 1813, der ältesten Codification deutscher Strafgesetze, welche gegenwärtig noch Gesetzeskraft hat, gegenüberstellen. Dasselbe gibt in Art. 256 folgenden Begriff des Betrugs: 1) Wer, um einen andern in Schaden zu bringen oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt und darstellt, wahre Thatsachen unerlaubterweise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betrage sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betrugs bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schaden entstanden, oder wenn die betrüglische Handlung mit im Gesetze besonders bemerkten erschwerenden Eigenschaften begangen worden ist. Nach Art. 257 ist auch schon die bloße Vorenthaltung der Wahrheit Betrug, wenn der Irrthum eines andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versporehung zu verleiten. 2) Wenn jemand gültige Documente zum Nachtheile der Rechte eines andern unerlaubterweise verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt, und 3) wenn jemand, von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefordert, sein Wissen verschweigt und ableugnet.

Betrügereien, wodurch ein anderer entweder in seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervorthell wird, sind Verbrechen (im Gegensatz zu den Betrügereien, als milder schweren Verletzungen der Strafgesetze) und werden, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Fl. erreicht, außer dem Falle erschwerender Umstände, als gemeine Diebstähle<sup>14)</sup> bestraft. Diese Strafe ist nach Art. 215 einjähriges Arbeitshaus, welches sich um so viele Vierteljahre verlängert, sovielman der Werth des Entwendeten (Betrogenen) die Summe von 50 Fl. in sich begreift, ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter als auf acht Jahre erstreckt werden dürfte.

In Art. 263 hebt das Gesetz sechs Fälle des Betrugs hervor, welche es als ausgezeichnete Diebstähle erster und zweiter Klasse (die Strafe derselben ist nach Art. 220 1 — 3 Jahre Arbeitshaus mit der Steigerung des Art. 215) angesehen wissen will und von denen wir beispielsweise nur die hervorheben, wenn der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt verübt wird, und wenn Vormünder, Curatoren u. s. w. ihn verüben. Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht, erleidet ebenfalls die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls und wurde, bis das Gesetz vom 18. Nov. 1849 dies besetzte, öffentlich ausgestellt.

Die Strafe des Betrugs steigt sich (Art. 265) zu der des gestiffenen gefährlichen Diebstahls und so zu vier- bis achthjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung erfolgt ist oder nicht, wenn es sich um der Gesundheit schädliche Verfälschung von Nah-

14) Obgleich in der Novelle vom 25. März 1856 die Diebstahlsstrafen wesentlich abgeändert sind, so wird der Betrug doch mit der alten Diebstahlsstrafe geahndet.

rungsmitteln, um eine Verbindung zur Ausübung von Betrügereien, um Spieler von Prosektion, um Gewohnheitsbetrüger und um die Verfälschung von Privaturkunden handelt.

Als Verbrechen wider die öffentliche Treue und Glauben zeichnet das Gesetz, außer der im Art. Fälschmünzerei gebachten Münzfälschung, noch die der öffentlichen Urkunden aus. Es straft mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause den, welcher mittels Nachahmung königlicher Unterschrift unter Mißbrauch des Staatsiegels falsche Urkunden verfertigt oder richtige verfälscht und von den nachgemachten oder verfälschten Urkunden Gebrauch macht. Sind solche Urkunden von andern Staatsämtern und öffentlichen Behörden ausgefertigt, dann ermäßigt sich die Strafe auf acht- bis zwölfjährigem Zuchthaus. Auch schon das unerlaubte Inbesitznehmen des Staatsiegels wird, wenn damit auch kein Mißbrauch gemacht wurde, nach Art. 338 mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause beahndet.

Die betrügerische Annahmung eines öffentlichen Amtes bedroht das Gesetz mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, vorbehaltlich der wegen Fälschung oder anderer damit verbundener Verbrechen verurtheilten Strafen. Von öffentlichen Beamten begangene absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen und andern Urkunden zieht, sei daraus ein Schaden entstanden oder nicht, außer den sonstigen Strafen auch die Dienstentsetzung nach sich.

Die drei hervorgehobenen Beispiele des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung über Fälschung und Betrug werden für den vorliegenden Zweck völlig ausreichen, und haben wir nur noch einiger besonderer Arten ausgezeichneter Betrügereien zu gedenken, welche auch das gemeine Recht als solche hervorhebt. Wir haben hier zunächst den betrügerischen Bankrott zu erwähnen. Die Insolvenz des Vermögenden und daraus hervorgehende Zahlungseinstellung von Handelsleuten, Fabrikanten u. s. w. kann für diese zugleich strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Es können nämlich bei Gelegenheit der Erörterung über den Bankrott Fälschungen oder Betrügereien des Bankrottirers bekannt werden, es kann aber auch in dem Bankrotte selbst schon ein Betrug liegen. Dies wird der Fall sein: 1) wenn jemand absichtlich die Insolvenzerklärung als Mittel, andere rechtswidrig zu benachtheiligen, wählt; 2) insofern jemand betrügerische Mittel anwendet, um durch die Unrichtigkeit der Darstellung seines Vermögenszustandes zu gewinnen; 3) bei bevorstehendem Concurse betrügerische Handlungen vornimmt, um seine Gläubiger zu verkürzen oder einzelne Gläubiger zu begünstigen; 4) insofern betrügerisches Schuldmachen den Bankrott herbeiführte. Nach dem gemeinen Rechte, dem ein leichtsinniger und fahrlässiger Bankrott fremd ist, welchen neuere Gesetze ebenfalls unter Strafe stellen, ist die Strafe des betrügerischen Bankrotts die des Betrugs, und, insofern die angewandten Mittel das Verbrechen der Fälschung constatiren, die der Fälschung. Die Unfähigkeit des betrügerischen Bankrottirers zu Ämtern und Würden setzten bereits die Reichsgesetze fest.

Das preussische Strafgesetz (§. 259) erachtet Handelsleute, Schiffbrüder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, des betrügerischen Bankrotts für schuldig: 1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder beiseite geschafft haben; 2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind; 3) wenn sie, in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war; 4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren. Die Strafe ist hier Zuchthaus bis zu 15 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter drei Monaten, unter Ermäßigung des Richters, auf die zeitige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Ferner bestraft das Gesetz in §. 260. den, welcher im Interesse eines Handelsmanns u. s. w., der seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder beiseite geschafft hat, und den, welcher im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder andern Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat. Hier ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter drei Monaten. Hat hier der Thäter im Einsverständnis mit dem Gemeinschuldner gehandelt, dann finden auf ihn die allgemeinen Bestimmungen wegen der Theilnahme am Verbrechen Anwendung.

Wie das österreichische Strafgesetzbuch den betrügerischen Bankrott bestraft, haben wir bereits angeführt.

Nach dem bairischen Strafgesetzbuche, Art. 273, wird, wer in Concurse gerathen und

überwiesen ist; daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit oder bei Eingehung neuer Pfandschulden durch Ablehnung oder betrügerische Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken seinen Gläubiger hintergangen hat, als betrügerischer Schuldenmacher wie wegen gemeinen Betrugs bestraft. Ebenso wird nach Art. 276 bestraft, wer im Concurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt. Wer sich, um seine Gläubiger zu verkürzen, einer Unterschlagung oder eines Betrugs schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll dagegen als ausgezeichnete Betrüger (Art. 263) bestraft werden.

Besonders qualificirt ist der Betrug, wenn der Erldar, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, sich durch betrügerische Handlungen als zahlungsunfähig darstellt. Hier ist in Art. 278 vier- bis achtjähriges Arbeitshaus sowie Ehren- und Gewerbeverlust angebroht.

Auch diese Ausführungen werden dazu genügen, sich ein ausreichendes Bild von dem Verbrechen zu verschaffen, welches die Handelsverhältnisse der Neuzeit wesentlich in das Leben riefen, das jedoch verhältnismäßig nur selten zur gerichtlichen Erörterung gelangt, da die Kostspieligkeit der Concurse und deren Weitläufigkeit nicht selten für die Gläubiger zu einer dringenden Veranlassung werden, auch den nachtheiligsten Accord dem Austrage der Sache vorzuziehen. Erst das preussische Gesetz vom 8. Mai 1855 hat die Bahn zu einer zweckmäßigen Bearbeitung und Verkürzung der Concurse gebrochen und sich in seiner Ausführung bereits gut bewährt.

Nur der Grenzverrückung, des *crimen termini moti* des Römischen Rechts, haben wir noch zu gedenken. Es besteht in der Aufhebung und Veränderung der Grenzzeichen eines Grundstücks. Die Rechtswidrigkeit der That erhöht sich, wenn durch das Verbrechen zugleich eine öffentliche Autorität verletzt wird, was geschieht, wenn die vom Staate und dessen Behörden festgestellten Grenzen verrückt werden. Die Strafe des neuern Römischen Rechts war hier eine willkürliche, die Relegation oder öffentliche, auf einige Jahre beschränkte Arbeit nicht übersteigende. Die Carolina drohte in Art. 114 mit einer Leibstrafe, welche jedoch nur dann plaggriff, wenn es sich um eine Verrückung unter öffentlicher Autorität gesetzter Grenzzeichen handelte. Wir sahen schon, daß das preussische Strafgesetz die Grenzverrückung als einen qualifizirten Betrug strafe, wogegen wir sie in Oesterreich und Baiern als Betrügereien nicht besonders hervorgehoben fanden.

L. Trift.

**Familie, Familienrecht** <sup>1)</sup> 1) Alle Wesen der organischen Natur haben als Individuen nur ein vorübergehendes Dasein, sie entstehen und verschwinden nach längerer oder kürzerer Zeit; die Gattungen der Wesen gehen aber nicht unter. Damit die Erhaltung der letztern möglich werde, hat der Schöpfer aller Dinge den Einzelwesen der organischen Welt die Macht der Reproduction von Individuen derselben Gattung gegeben, die bei den Thieren und Menschen in dem Triebe der Fortpflanzung durch die Zeugung liegt. Dieser als Naturzweck dienende Trieb ist daher ein Naturgesetz, das bei den Menschen wie bei weitem den größern Arten der Thiere durch das Zusammenwirken ihrer eignen dazu geschaffenen Formation erfüllt wird. Auf derselben beruht die Verschiedenheit der Geschlechter, welche nach vollendeter organischer Kraftentwicklung und Reife sich von einander angezogen fühlen und durch den wünschigen Reiz des Geschlechtstriebs zur Begattung gelockt werden. Ist diese fruchtbar, so werden den Thieren ihre Jungen geboren, dem Menschenpaare seine Kinder. Allein damit ist nicht immer die Vorsorge der Natur für die Erhaltung der Gattungen erschöpft: ein großer Theil der Thierjungen sowie die Erzeugten der Menschen bedürfen einer Pflege von seiten ihrer Erzeuger, ohne welche sie zu Grunde gehen würden. Im höchsten Grade ist diese den menschlichen Sprößlingen nöthig, die zu den schwächsten aller Geschöpfe im animalischen Reiche gehören. Die Natur hat daher ihre Erzeuger mit einem zweiten Triebe, dem eines ängstlichen Anhänglichkeitsinstincts begabt, der sie unwillkürlich beherrscht, ihre Erzeugten zu nähren, zu pflegen und gegen die ihr zartes Leben bedrohenden Gefahren zu schützen. Bei den Säugethieren ist den Müttern der Hauptberuf der Erhaltung zu Theil geworden; aus ihrer Brust erhalten sie die erste Nahrung. Bei den Menschen sind beide Triebe, d. h. die geschlechtliche Attraction wie die zu den Kindern, die Ausgangspunkte der durch die moralische Natur derselben veredelten Geschlechts- und der älteren Liebe, welche letzterer die des Kindes entgegenkommt, sobald der Keim des Bewußtseins sich in ihm entwickelt. Die naturgemäße Wirkung der Herrschaft beider ist ein inniges Zusammen-

1) Zu vergleichen Niehl, Die Familie (zweite Auflage, Stuttgart 1867).



leben der Väter, der Mütter und der Kinder als einer eigenen und zwar der ersten (im wahrsten Sinne des Wortes so zu nennenden) ergänzenden Gemeinschaft, welche bei allen modernen Völkern seit Jahrhunderten die bei den Römern dafür übliche Benennung Familie erhalten hat. Die Basis dieser naturwüchsiggen, naturnothwendigen und providentiell geschaffenen Einigung ist daher eine animalisch und sittlich anthropologische<sup>2)</sup>, sie bildet zugleich die Unterlage eines socialen Verbandes, der sich, weil durch denselben auch die gegenseitige rechtliche Stellung ihrer Mitglieder bedingt ist, als ein Rechtsverhältniß durch Sitte und Gesetze normirt und so die Familie als Rechtsinstitut gestaltet.

Die Familiengemeinschaft spaltet sich dem bisher Gesagten gemäß zunächst in zwei, die eheliche und die der Mütter und Kinder. Es reißen sich aber an dieselben an oder stehen mit ihnen noch andere Gemeinschaftsverhältnisse in Verbindung. Die Kinder der Familie umschlingt das durch die Einheit des Blutes und das gemeinsame Leben im Waterhause gebildete Band der Blutsfreundschaft, das nach der Auflösung des letztern fortbauert und sich auch auf die ihrer Erzeugten erstreckt und in immer weitem Kreise als das Band der Verwandtschaft in Ehren gehalten und die Grundlage verschiedener den Mitgliedern derselben zustehenden Rechte und ihnen obliegenden Verbindlichkeiten wird. Sogar die aus dem Schoße der Familie als Anfangspunkt hervorgehende Stammesgenossenschaft und die Entstehung der Horden und Völkerguppen sind auf diese Ursprünge zurückzuführen, und nicht mit Unrecht hat man auch gesagt, daß die Familie die Wiege des Staates sei.

Doch ist schon die Stammesgenossenschaft ein über die Familienbandes hinausgehender Kreis, der bei der Beleuchtung des letztern zur Seite liegen bleibt.

Dagegen werden gewöhnlich im Kreise der Familie noch andere Personen getroffen, die, von Natur aus ihr nicht angehörend, doch in mehr oder weniger bleibender Verbindung als Diener oder Dienerrinnen mit ihr stehen und jetzt durch die Benennung des Gesindes bezeichnet zu werden pflegen. Bei den alten Völkern und heute noch im Orient sowie in verschiedenen Ländern Amerikas gehörten oder gehören auch die Sklaven dazu, was aber nur richtig ist bezüglich der im Hause der Familie lebenden Diener dieser Art. Ganz verschieden von dieser dienenden Klasse sind die als Surrogat selbstgezeugter Kinder von einem Hausvater Adoptirten, die in künstlicher Weise zum Kern der Familie gehören.

Nicht allen Kindern wird das Glück zu Theil, ihre Mütter zu behalten. Sollten sie dann nicht als hilflose Waisen dem sichern Untergang preisgegeben sein, so mußte auch für sie ein sorgendes Naturgesetz vom Herrn der Welt in den Menschen gelegt und durch die Rücksicht des eigenen Interesses verstärkt werden. Es ist das der, wenn nicht als Mittel, doch als Mitgefühl hervortretenden allgemeinen Menschenliebe. Dem verlassenen Kinde wird schon von selbst, wenigstens in der Regel, die Liebe der nächsten Verwandten zu Theil, wo sie fehlt, das Wohlwollen der Nachbarn, der Gemeindegengenossen u. s. w.; sie vertreten, inwiefern dies geschehen kann, als Vormünder die Stelle der Mütter, so daß das Institut der Vormundschaft sich an das der Familie anreihet und sogar als ein integrierender Theil des Familienrechts betrachtet wird.

Da im „Staats-Lexikon“ schon ausführlich von der Ehe und dem Erbrecht die Rede war, so bleibt nur noch übrig, von dem älterlichen Verhältniß, von der Verwandtschaft, vom Gesindewesen und der Vormundschaft zu handeln. Das Gesindeverhältniß aber, als ein eigenes Rechtsverhältniß, auch seiner pollzeitlichen Normirung wegen, und die Vormundschaft, als ein besonderes, sehr weit greifendes, bis ins einzelste ausgebildetes Rechtsinstitut, bedürfen einer besondern Beleuchtung.<sup>3)</sup>

2) Die Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses der Mütter und Kinder ist seiner moralischen, religiösen und rechtlichen Seiten wegen von jeher der Gegenstand ethischer und religiöser Untersuchungen und Beleuchtungen gewesen; in den Lehrbüchern der positiven sowie der rational-speculativen Moral und der Rechtsphilosophie haben sie eine bleibende Stelle. Um für dessen Beurtheilung eine feste Basis zu finden, ist es nöthig, von einer unbefangenen, durch die Errungenschaften der Wissenschaft gewonnenen Auffassung der anthropologisch gegebenen Thatsachen auszugehen, und zwar nicht bloß zum Zwecke der Aufstellung höchster, die ganze Lehre be-

2) Das ist die Ansicht der römischen Rechtsgelehrten, wenn sie nicht bloß von der *maris et feminae conjunctio, quod matrimonium vocamus*, sondern auch von der *liberorum procreatio et educatio* sagen, sie seien *juris naturalis*, d. h. *ejus juris, quod natura omnia animalia docuit*. Fr. 1, §. 3, D. 1, 1 (de justitia et jure).

3) S. die Art. *Gesinde* und *Vormundschaft*.

herrschender Principien, sondern auch um den Schlüssel zum Begreifen der historischen Entwicklung des Familienrechts zu gewinnen.

Jene Basis ist, wie schon ausgesührt, der instinctmäßig angeborene Trieb der Altern-, sowohl der Mutter- wie der Vaterliebe. Kindererzielung ist ja von Anfang an Zweck der Einigung unverdorbener Ehegatten. Sie erzeugt sofort das Gefühl der Verpflichtung zur Pflege und Erziehung des Kindes, der, wenn auch noch so drückend, von ihnen mit Freude genügt wird. Sie wird ihnen zur ersten Lebensaufgabe, eine für heilig geachtete Gewissenspflicht.

Sehr wahr sagt Ahrens („Rechtsphilosophie“, S. 595): „Das Kind, welches zum Leben erweckt wird, erweckt selbst in den Altern die bis dahin unbekanntem, kaum gewohnten sittlichen Gefühle der uneigennützigsten Aufopferung und vollsten Hingebung für das ihrer Liebe und Führung anvertraute Wesen. Sie sind für das Kind die nächste sichtbare Vorsehung.“

„Im glücklichen Gedeihen des Kindes finden die Altern einen ersten beseligenden Lohn für ihre Mühen, in der bald ihnen zu Theil werdenden Gegenliebe und Pietät des Kindes den zweiten, oft unaussprechlichen. Solange dieses schöne, uninteressirte Gottesgeschöpf die Altern beherrscht und leitet, bedarf es keiner rechtlichen Zwangsnachhülfe, keiner priesterlichen zum Schutze der Kinder. Eine Herrschaft ist bei noch ungebildeten wie auf höherer Culturstufe stehenden Völkern die freilich nicht ausnahmslose Regel.“

Als Natur- und ethisches trägt daher das Verhältniß der Altern zu den Kindern schon in sich selbst die Garantien seiner Dauer und Wirksamkeit. Da es aber die Keime eines Rechtsverhältnisses in sich trägt, so bildet es als solches zu gleicher Zeit sich aus. Es gibt den Altern und zwar vorzugsweise dem Vater, als Haupt der Familie und Herrn des Hauses, eine Gewalt über die Personen der Kinder. Diese Gewalt hat, wie Bentham<sup>4)</sup>, soviel uns bekannt, zuerst bemerkte, eine doppelte Seite, indem der Vater im Verhältniß zu seinem Kinde in gewisser Beziehung Herr und in anderer Vormund ist. Er ist Herr als Erzeuger der Kinder, die er die seinigen nennt und, wo es ihm beliebt, für sich gleich Dienern des Hauses benützt und behandelt; er ist Vormund, weil er die der Selbstpflege unfähigen und ohne seine Hülfe von der Gefahr des Untergangs bedrohten Kinder zu schützen und nach außen zu vertreten hat. Obwohl den Altern ihr Dasein verdankend, sind die Kinder Personen und wie ihre Altern als Rechtssubjecte zu betrachten; sie können demgemäß, jedenfalls vom Standpunkte unserer gegenwärtigen Rechtsanschauungen angesehen, in dem Grade nicht der Gewalt derselben unterworfen sein, daß sie bloßen im Eigenthum der Altern stehenden Sachen gleich geachtet werden. Die älterliche Herrschaft ist daher kein dominium im juristischen Sinne des Wortes, sondern ein (*domesticum*) imperium. Daß dieselbe aber strenger oder milder sein und daß also der hausherrliche Charakter den vormundtschaftlichen überragen könne, ist selbstbegreiflich, wie freilich auch die unlungbare historische Thatsache, daß oft der letztere durch den erstern ganz und gar absterbt wurde. Einen interessanten Gegensatz bilden in der angegebenen Beziehung die römische *patria potestas* und das germanische älterliche mundium zueinander. Die Unterwerfung der Kinder unter die Gewalt der Altern, resp. des Vaters erstreckt sich selbstverständlich über die Person der erstern, die ihnen angehörenden Sachen und von ihnen vorzunehmenden Handlungen und pflegt in diesen drei Beziehungen in der Gesetzgebung sowohl der ältern als der neuern Völker normirt zu sein.

3) Die geschichtliche Ausbildung<sup>5)</sup> des Alternverhältnisses ist aus begreiflichen Gründen sehr verschieden.

a) Bei barbarischen und halbbarbarischen Völkern fehlt ihm der sittliche und rechtliche Charakter. Die Mutterliebe ist indessen bei allen, auch den rohesten sichtbar, doch findet man bei mehreren die Unsitte des erlaubten Kindermords, namentlich der Töchter, beruhend auf Vorurtheilen verschiedener Art. Im Herzen der Väter sehen wir den unvermeidlichen Antagonismus egoistischer Herrschertriebe mit dem Liebesgeföhle. Wie die Frauen sind auch die Kinder im Vaterhause schwerbelastete, der Tyrannei unterworfenen Wesen. Leider fehlen uns ausreichende Angaben über die Familienzustände der blos Jagd und Fischerei treibenden oder Hirtenvölker, um eine nur einigermaßen befriedigende Zeichnung derselben geben zu können. Die Beobachtungen der vielen Reisenden bei den Wilden Amerikas und Australiens oder der Polargegenden beschränken sich auf Notizen über gelegentlich von ihnen wahrgenommene Thatsachen oder

4) *Traité de législation* in Beneke's Übersetzung, I, 389.

5) Als Hauptwerk ist zu vergleichen J. J. Rosbach, *Wier Bücher Geschichte der Familie* (Wörblingen 1859), S. 1 — 528.

Außerlichkeiten, wie z. B. die bei vielen Stämmen übliche Wehrhaftmachung der Jünglinge nach glücklichem Bestehen meistens barbarischer, zum Zwecke des Muthes und der Unempfindlichkeit gegen den Schmerz angestellter Peinigungen.<sup>6)</sup> Eine Art Kindererziehung ist überall zu erblicken, sie besteht im Einlernen und der Einübung in die Beschäftigungen des Vaters oder der Mutter, um die Kinder in den Stand zu setzen, einst in der der Volkssitte gemäßen Weise selbständig leben zu können. Der eben gezeichnete Charakter des Familienlebens findet sich besonders bei den Völkern oder Stämmen der von Klemm sogenannten, von ihm einer frühern Schöpfung zugeschriebenen passiven Menschheit.<sup>7)</sup>

b) Bei den mehr oder weniger vorgerückten Culturvölkern zeigt sich das Altern- und Kinderverhältniß entweder als bloß moralisches, als moralisch-religiöses, oft als bloßes Rechtsverhältniß oder als eines, in dem beide Charaktere innig verschmolzen sind. Namentlich sind Erziehung und Unterricht der Kinder selbst in öffentlichen Schulen eine wichtige Nationalangelegenheit, auch bei den noch nicht auf der Stufe der Humanitätskultur stehenden; dies wird uns von den Azteken des alten Mexico berichtet und bei den Persern, welchen wie fast allen orientalischen Völkern Kinderreichthum als Segen galt, und bei den Aegyptern insbesondere auch der religiöse Unterricht gerühmt. Auch bei weniger cultivirten Völkern, wie bei den Eschereffern<sup>8)</sup> und den Beduinen, wird Erziehung und Unterricht große Sorgfalt zugewendet.

c) Bei den als Indiern ist das älterliche Verhältniß nicht bloß sittlich und religiös, sondern auch rechtlich ausgebildet. Die Erzeugung von Söhnen war bei den drei höhern Kasten Hauptzweck der Ehe und zwar zur Sicherung der für die väterlichen Ascendenten zu machenden Todtenopfer, wozu die männlichen Nachkommen bis zum dritten Grade verpflichtet sind.<sup>9)</sup> Der Vater muß im Sohne aus dem Schoße der Mutter wiedergeboren werden. Der kinderlose (zeugungsunfähige) Hausvater kann im Nothfalle sich durch einen Dritten, namentlich durch einen Bruder einen Sohn erzeugen lassen, der als sein eigener gilt, für welchen das Familienhaupt auch den Sohn oder Enkel der Tochter erklären oder auch einen Fremden adoptiren kann. Daber auch das Erbrecht aller Söhne, deren das Gesetzbuch Manu's zwölfl, zum Theil als Folge der ehelichen Kastenvermischungen, mögliche Arten unterscheidet. Dasselbe schärft den Kindern die größte Ehrfurcht gegen die Altern ein und gibt dem Vater das Recht, sie wie die Frau und wie der Lehrer den Schüler mit Schlägen, d. h. mit dem Wambusrohr auf den Hintern zu züchtigen.<sup>10)</sup> Im indischen Epos wird die Pietät der Kinder gegen die Altern mit großem Lobe geschildert. Durch die Braminen ward die Erziehung und ein streng religiös-moralischer Unterricht den Kindern aller Kasten bis zu deren Mannbarkeit durch die feierliche Umhängung des Gürtels der Reife ertheilt.<sup>11)</sup>

d) Bei keinem Volke der Welt ist das Familienrecht von so großer, in alle socialen Verhältnisse tiefeingreifender Bedeutung wie bei den Chinesen. Die demselben auch moralisch zu Grunde liegende patriarchalische Herrschaft ist Princip der Verfassung des ganzen himmlischen Reichs.

Der Kaiser ist nicht bloß in einem figurlichen, sondern mehr juristischen Sinn des Worts der vom höchsten Vater der Menschen (der Gottheit) gesetzte Vater des ganzen Volkes. Die Vorsteher der Provinzen sind die von ihm ernannten Väter ihrer in Familien gruppirten Bewohner, deren Glieder in jeder zu ihrem Haupte im Verhältniß der strengsten Untermwürfigkeit stehen. Sowol in der Lehre des Confucius als in den uns bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften, sowie den Mittheilungen der Reisenden gemäß erscheint das Familienband als das heiligste und die Verehrung der Altern als das erste Princip der Moral, dessen geringste Verletzung durch schwere Strafen geahndet wird. Ein bis ins Feinste organisirtes Erziehungs- und Unterrichtssystem hat den Zweck, diesen Grundsatz als ein religiöses Dogma den Gemüthern unauslöschlich einzuprägen und die aus so vielen Millionen bestehende Bevölkerung Chinas zum absoluten Gehorsam sowol im öffentlichen als im Privatleben zu erziehen.

Der Vater hat in der Familie allein Gewalt und zwar eine so ausgedehnte, daß er den Kin-

6) Klemm, Culturgeschichte, I, 284 u. 288; II, 87, 89 u. 208; III, 57, 58, 171 u. 285.

7) Klemm, I, 395, 45.

8) Klemm, V, 315. Dunder, Geschichte des Alterthums (zweite Auflage), II, 422.

9) Klemm, V, 29 u. 305.

10) Vgl. Dunder, a. a. D., II, 145. Warnkönig, Juristische Encyclopädie, S. 136. Gans, Erbrecht, I, 27 und die dort angeführten Stellen aus Manu's Gesetzbuch.

11) Ins Einzelne gehende Mittheilungen geben die bekanntesten Werke von Bohlen, Lassen, Benfey's Artikel in Ersch' und Gruber's Allgemeiner Encyclopädie u. s. w.

bern gegenüber als der Kleinberechtigte erscheint. Die letztern sind ihm lebenslänglich unterworfen, haben kein eigenes Vermögen, sondern erwerben alles für das Haus. Sie können vom Hausherrn verkauft werden, wogegen er aber für die von ihnen sowie für die von der Frau bezugenen Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Doch ragt die Stellung des erstgeborenen Sohnes über die aller übrigen Mitglieder der Familie hervor; es sind ihm diese nach dem Vater die höchste Achtung schuldig. <sup>12)</sup>

e) Bei den Israeliten war die sittlich-religiöse Auffassung des älterlichen Verhältnisses die Grundlage des Rechts. Wie der Mensch das Ebenbild Gottes, so ist das Kind das der Ältern und wie sie selbst zu achten. Daher kein Eigenthumsrecht der Ältern an den Kindern, sondern, wie Saalschüg <sup>13)</sup> sagt, das patriarchalische Verhältniß, wo Liebe und Ehrerbietung einander begegnen, große Sorgfalt für das neugeborene Kind, fortwährende Pflege und Erziehung des heranwachsenden. Die mosaische Gesetzgebung schärft den Kindern die Ehrerbietung gegen die Ältern ein, als erste Bedingung der Fortdauer des Volkes, und den Ältern die Pflicht der Unterweisung und, wo sie nöthig, strenge Zucht. Den als Säufer oder Schlemmer unverbesserlichen Sohn kann der Vater beim Richter auf den Tod anklagen, auch den, der sich an ihm vergrieff. Ein eigenes jus vitae et necis über denselben stand ihm nicht zu. Eigenes Vermögen oder ein Sondergut scheinen die Söhne nicht gehabt zu haben. In Übereinstimmung mit andern asiatischen Rechten findet sich auch im mosaischen der fest ausgesprochene Vorzug der Erstgeburt. <sup>14)</sup>

In dem neuesten Werke über das mosaisch-rabbinische Civiltrecht von Hirsch W. Haffel, in den §§. 122—148, sind die Rechte der Ältern in so ansprechender Weise codificirt, daß wir eine Anzahl Sätze daraus hier wiedergeben zu sollen glauben.

§. 126. Der Vater ist verpflichtet, seinen Kindern Verpflegung und Unterhalt zu geben und für ihre Versorgung bedacht zu sein.

§. 127. Der Vater hat die Verbindlichkeit, seine Kinder zu erziehen, d. h. für das Leben und die Gesundheit seiner Kinder zu sorgen, ihre Körper- und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Gotteslehre den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 129. Die Verpflichtung der Verpflegung und des Unterhalts für die Kinder währt so lange, bis sich die Kinder selbst zu ernähren im Stande sind.

§. 130. Es ist die Pflicht der Mutter als Wittin, für die Pflege, Gesundheit und das Gedeihen ihrer Kinder zu sorgen.

§. 131. Wenn sich die Gatten scheiden, sollen die Kinder männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten sechsten Jahre, die des weiblichen Geschlechts bis zur Volljährigkeit von der Mutter verpflegt und erzogen werden, wenn nicht erhebliche Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater bestritten werden.

§. 133. Wenn der Vater mittellos ist, so müssen für Verpflegung und Unterhalt der Kinder die nächsten Verwandten sorgen. Ist der Vater todt, so fällt die Sorge der Erziehung auf den Großvater väterlicher Seite.

§. 134. Die Ältern haben das Recht, die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; diese sind den Ältern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 135. Die Ehrfurcht sind Kinder beiden Ältern gleich schuldig; wenn jedoch die Ältern noch verhehlicht sind, muß in Collisionsfällen die Ehrfurcht vor der Mutter der vor dem Vater weichen.

§. 136. Die Ältern sind berechtigt, erwachsene Kinder zurückzufordern, auch befugt, unftitliche, ungehorsame und die häusliche Ordnung störende Kinder zu züchtigen, jedoch nicht zu übertrieben und nicht auf eine ihrer Gesundheit schädliche Art.

§. 139. Der Vater kann sein unmündiges Kind zu der Lebens- und Beschäftigungsart, welche er für dasselbe angemessen findet, erziehen.

§. 140. Alles, was unmündige, von ihrem Vater verpflegte Kinder durch sich selbst erwerben, ist Eigenthum des Vaters; alles, was sie durch Zuwendung anderer erwerben, ist ihr Eigenthum.

§. 141. Die Verwaltung des Vermögens unmündiger Kinder kommt dem Vater zu. Nur

12) Vgl. Warnkönig, Juristische Encyclopädie, S. 116 u. 118. Klemm, a. a. O., VI, 102. Gans, Erbrecht, I, 98. Wells-Williams, Das Reich der Mitte, deutsch von Collmann (Kassel 1853), S. 321 fg., und Rosbach, S. 67—69. 13) Archäologie der Hebräer, II, 212.

14) Vgl. Gans, Erbrecht, I, 134—137. Saalschüg, Das mosaische Recht, II, 316. Hennequin, Introduction à l'étude de la législation française. Législ. juive (Paris 1842), S. 550—552. Hirsch W. Haffel, Das mosaisch-rabbinische Civiltrecht (Wien 1852).

wenn der Vater zur Verwaltung unfähig oder von jenen, die den Kindern das Vermögen zugewendet haben, von der Verwaltung ausgeschlossen worden ist, ernannt das Gericht einen andern Verwalter.

§. 142. Der Vater ist hinsichtlich des Vermögens seiner Kinder bloß wie ein anderer Vormund zu betrachten, er hat daher keinen Fruchtgenuß; wol aber kann er von den Einkünften des Vermögens die Kosten einer anständigen Erziehung bestreiten.

§. 145. Die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können ohne Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen.

§. 146. Der Vater hat die Verbindlichkeit, seine unmündigen Kinder zu vertreten; jedoch hat in gewissen Fällen seine Vertretung nur dann Gültigkeit, wenn ein Vortheil für den Unmündigen daraus entslanden ist.

§. 147. Der für die Erziehung gemachte Aufwand gibt den Ältern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen.

§. 148. Kinder sind verbunden, ihre dürftigen Ältern anständig zu erhalten und zwar nach der Anzahl und den Vermögensverhältnissen der Kinder.

§. 170. Die väterliche Gewalt und Vormundschaft hört theilweise auf mit dem Erwachen des Kindes und hört gänzlich auf, nachdem das Kind das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 171. Bei wichtigen Ursachen wird die Dauer der väterlichen Gewalt verlängert. Diese sind; wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit wegen Körper- oder Geistesgebrechen seine Angelegenheiten selbst zu besorgen untauglich ist, oder wenn derjenige, der dem Kinde ein Vermögen zugewendet, die Verlängerung der väterlichen Vormundschaft angeordnet hat.

§. 173. Wenn eine unmündige Tochter sich verhehlicht, so tritt sie aus der Gewalt des Vaters und kommt nicht wieder unter die väterliche Gewalt, selbst wenn der Mann stirbt oder sich von ihr scheidet.

§. 175. Der Vater, welcher die Verpflegung seiner Kinder muthwillig unterläßt und ihre Erziehung vernachlässigt, verliert nicht nur mehrere Rechte der väterlichen Gewalt, sondern ist auch noch empfindlich zu bestrafen.

§. 176. Mißhandlungen, vom Vater an seinem Kinde verübt, werden vom Gerichte den Umständen gemäß geahndet. Und wenn sie derart sind, daß sie dem Kinde lebensgefährlich werden können, so muß das Gericht dafür sorgen, daß es nicht länger unter der väterlichen Gewalt verbleibe.

f) Für die Lehre von der väterlichen Gewalt bei den Moslemiten<sup>15)</sup> (bemerkt Gans, „Erbrecht“, I, 195) gibt es weder directe Koranbestimmungen, noch im Leben der islamitischen Völker bedeutende Abweichungen von allgemeiner orientalischer Sitte. Die Kinder werden in ihren ersten Jahren im Harem erzogen, treten dann unter die nicht gar strenge Zucht der väterlichen Gewalt, von der sie eigene Wirtschaft nur gewissermaßen befreit. Stark hervortretend ist das Recht der Erstgeburt, das jedoch nur in Vorzügen der Ehrerbietung und in der Repräsentation der Familie nach des Vaters Tode, nicht aber in einem vermehrten Erbrecht besteht. Nach von Tornau's „Moslemitischem Recht“ (nach dem schittischen Ritus) [Leipzig 1865, S. 82] sind die Kinder zur Ehrerbietung und zum Gehorsam gegen ihre Ältern verpflichtet. Sie müssen die Ältern besuchen, und wenn sie entfernt von ihnen wohnen, wenigstens alle sieben Jahre zu ihnen reisen, im Laufe dieser Zeit ihnen Briefe schreiben und Geschenke zusenden.<sup>16)</sup> Was die Pflege der Kinder betrifft, so bestehen nach den Büchern dieses Ritus Vorschriften über deren Behandlung von der Geburt an. Auch die Rechte der illegitimen Kinder sind festgestellt. Gegenwärtig scheinen die Familienbände bei den Moslemiten wenigstens in der Türkei sehr gelockert, was eine Mitursache des Verfalls dieses Reichs ist.<sup>17)</sup>

g) Nach Gans („Erbrecht“, I, 312—327) nahm das Familienrecht der Griechen<sup>18)</sup> sowohl rückfichtlich der Ehe als der väterlichen Gewalt den Entwicklungsengang, daß es aus dem orientalischen Anfang eines patriarchalischen (man darf sogar sagen des Eigenthums-) Verhältnisses in ein freieres, edleres und sittlicheres überging. In Athen entstand das Vaterrecht nicht bloß durch eheliche Zeugung, sondern auch durch Adoption und (was jedoch bestritten wird) durch

15) S. auch Klemm, Bd. VII.

16) Vgl. von Tornau, S. 83—86 u. 184; über das Erbrecht der Kinder u. s. w. S. 205—211.

17) Vgl. die Mittheilungen der Fürstin Belgiojoso in der Revue des deux mondes vom Jahre 1859. 18) S. darüber Dunder, a. a. D., IV, 260, und die Schriftsteller in der folgenden Note.

Legitimation natürlicher Kinder. Dasselbe ist kein Eigenthumsrecht über die Kinder, sondern nur das der Bestrafung wegen Vergehen derselben, auch durch die alle Familienrechte vernichtende Verstoßung aus dem Hause nach vorübergehender richterlicher Untersuchung und Ermächtigung. Ehrfurcht der Kinder gegen die Ältern ist in mannichfachen Formen gesetzlich vorgeschrieben. Es besteht die Verpflichtung gegenseitiger Alimentation. Mit der im zwanzigsten Jahre eintretenden Mannbarkeit hört die Gewalt über den Sohn auf, bei den Ältern mit deren Verheirathung.<sup>19)</sup> In allen griechischen Staaten bestand ein theils durch Sitte, theils durch Gesetzgebung ausgebildetes Erziehungs- und Unterrichtssystem.<sup>20)</sup> Vor Solon war der Vater befugt, das Kind auszusetzen; selbst wohlhabende Väter sollen davon Gebrauch gemacht haben, wenn das neugeborene eine Tochter war, jedoch so, daß man darauf rechnen konnte, es werde gefunden und von jemand zu sich genommen und erzogen werden. Auch konnte damals der Vater seine Kinder verkaufen und verpfänden.<sup>21)</sup> Wie hoch die Pietät der Kinder gegen die Ältern stand, zeigen schon die homerischen Gesänge.<sup>22)</sup>

4) Erst bei den Römern erhielt, wie alle Zweige des Rechts, so auch das Familienrecht<sup>23)</sup> eine auf feste, leitende Principien sich stütze und streng normirte Ausbildung. Dasselbe bestand aber nicht in dem allerdings auf Pietät ruhenden allgemeinen Verhältniß der Kinder zu den Ältern, sondern auf der nur dem römischen Bürger zustehenden patria potestas, die in Gajus I, 55 und Justinian's Institutionen I, 9 als ein proprium jus civium romanorum genannt wird. Sie wird erworben durch die Geburt von Kindern aus einer civilrechtlich gültigen Ehe (oder durch Adoption) und gab in der ältesten Zeit dem Vater ein so unumschränktes Recht über dieselben, daß er sie aussetzen, verkaufen, in ausgedehnter Weise selbst mit dem Tode bestrafen konnte. Die Hauskinder waren nicht fähig, eigenes Vermögen zu haben, und was sie auf irgendetwe Weise erwarben, gehörte dem Hausvater. Sie waren homines alieni, nicht sui juris. Über den juristischen Charakter der väterlichen Gewalt bei den Römern herrschten unter den Gelehrten verschiedene Ansichten, v. h. über die Frage, ob sie ein Eigenthumsrecht gewesen. Die gründlichsten Bearbeiter des Römischen Rechts und seiner Geschichte, namentlich Savigny<sup>24)</sup> und Walter, tragen kein Bedenken, diese Frage zu bejahen und die vom letztern in §. 476 seiner „Geschichte des Römischen Rechts“ dafür vorgebrachten Beweisgründe müssen für überzeugend erklärt werden. Das Hauskind stand dem Sklaven gleich. Wenn sich unser Gefühl durch diese Gleichstellung verletzt findet, so dürfen wir (wie Savigny sehr richtig bemerkt) nicht vergessen, daß der Sklave in der ältesten Zeit, worin dieses Institut festgestellt wurde, der Ackerknecht des Herrn, also der Gehülfe seiner Arbeit und wol meist sein Tischgenosse war. Bei der völlig veränderten Lebensweise der spätern Zeit, als die Sklaven Gegenstände des Luxus und der gewerblichen Speculation wurden, hatte freilich jene Gleichstellung allen Sinn und alle Schicklichkeit verloren und hörte factisch, zum Theil rechtlich auf. Merkwürdig ist es, daß im öffentlichen Rechte der Haussohn für völlig frei und selbständig galt, Magistratswürden bekleiden konnte, in den Tribus und Klassen mit dem Vater stimmte. Sehr treffend sagt daher Walter a. a. D.: die väterliche Gewalt bei den Römern habe auf dem Gedanken beruht, der Vater zeuge dem Staate einen Bürger und sich ein Kind. Die vom Vater verkauften Kinder wurden indessen nicht Sklaven des Käufers, sondern kamen nur in die mit dem Worte mancipium bezeichnete Gewalt, welche, was die Unterthänigkeit und die Erwerbsfähigkeit derselben betrifft, zwar den Sklaven gleichstanden, jedoch als Freigeborene vom Gewaltsherrn in keiner Weise mißhandelt werden durften.<sup>25)</sup> Die christlichen Kaiser beschränkten das Recht der Ältern, ihre Kinder zu verkaufen, bestrafte die Kinderaussetzung und führten die Erwerbung der väterlichen Gewalt über natürliche Kinder durch die Legitimation ein.<sup>26)</sup>

Die besonders wichtige Wirkung der väterlichen Gewalt war das Aufgehen der vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Hauskinder in der Person des Hausherrn. Bis zum Anfang der Kaiserzeit konnten sie kein ihnen gehörendes Vermögen, kein patrimonium haben und daher

19) Wachsmuth, Griechische Staatsalterthümer, II, 117 u. 129. Hermann, Griechische Alterthümer, Vb. III, §. 56, 57 u. 63. Schömann, Griechische Alterthümer, I, 501 fg. Dunder, a. a. D., IV, 240 fg. 20) Hermann, §. 33—37; Schömann, S. 503—516; Dunder, S. 242 u. 384 fg.

21) Schömann, S. 502; Rosbach, S. 181.

22) Auszüge daraus bei Rosbach, S. 70—72.

23) Vgl. Walter, Geschichte des Römischen Rechts, Vb. II, §. 476, 507, 521; Thering, Geist des Römischen Rechts, I, 189 fg.

24) System des heutigen Römischen Rechts, Vb. III, 1, S. 358—360.

25) Walter, §. 482. 26) Walter, §. 511 u. 520.

auch nicht beerbt werden; alles ihnen zur Selbstverwaltung Überlassene war nur dem Vater gehörendes Sondergut (peculium), der damit Wirthschaftende nur factischer, aber durch seine Verträge darüber verpflichteter Verwalter desselben. Auch diese Strenge änderte sich; im Anfang der Kaiserzeit gehörte dem im Kriege dienenden Sohn alles in folge seines Standes von ihm Erworbene als *peculium castrense*, später den geistlichen, den Hof- und Staatsbeamten das als Frucht ihrer Ämter ihnen Gewordene als *peculium quasi castrense*. Seit Konstantin war das mütterliche und sonst ererbte Vermögen der Hauskinder ihr Eigenthum mit der Belastung eines väterlichen Nießbrauchs, endlich ebenso auch in folge einer Verordnung Justinian's alles durch eigene Thätigkeit Erworbene. Das auf diese Weise umgestaltete Peculienrecht der Hauskinder war daher sehr verwickelter Art.

Indessen war das dem Vater gehörende Vermögen in einem gewissen Sinne doch gemeinsames Familiengut, indem es bei dessen Tode von selbst (ipso jure) bei den unter seiner unmittelbaren Gewalt gestandenen Kindern verblieb, welche deshalb, weil sie sozusagen sich selbst beerbten, *sui heredes* hießen und vor der Ausbildung des prätorischen Rechts von der väterlichen Erbschaft sich nicht lossagen konnten. Übrigens stand dem Vater den Zwölf Tafeln gemäß ein unbegrenztes Enterbungsrecht selbst der Söhne zu, nur mußte er dies ausdrücklich in seinem Testamente aussprechen. Man nahm an, kein Vater werde ohne die triftigsten Gründe es thun. Gegen das Ende der Republik wurde dies Recht übrigens beschränkt durch die auf die Sitte sich stützende gegenseitige Verpflichtung der Ältern und Kinder, sich einen sogenannten Pflichttheil zu hinterlassen.

Die väterliche Gewalt war demnach die Grundlage des Familienbandes, das auch eine religiöse Einigung durch heilige Gebräuche (*sacra privata*) erhielt, deren Begehung jedem Vorsteher des Hauswesens oblag und durch besondere *sacra*, besondere Stiftungen gewisser Familien, erweitert wurde. Die Pontifices wachten sorgfältig für deren Erhaltung, weshalb bei Arrogationen von seitens der Adoptirten deren Beobachtung durch die *sacrorum delatio* feierlich gelobt werden mußte.<sup>27)</sup>

Abgesehen von dieser Concentrirung der Familie durch die väterliche Gewalt, erkennt das Römische Recht auch ein hoch zu ehrendes natürlich-sittliches, die Pflichten der Pietät begreifendes Verhältnis der Kinder zu den Ältern an und schützt es. Auf demselben beruht auch die gegenseitige Alimentationsverbindlichkeit. Das Christenthum hat dies nicht wesentlich geändert, jedoch in der schon angegebenen Weise das Vaterrecht gemildert, so daß dasselbe aus einem *Dominium* in ein freilich noch immer weitgreifendes *imperium domesticum* umgewandelt wurde und als solches in der justinianischen Gesetzgebung hervortritt.<sup>28)</sup>

Die väterliche Gewalt endete mit dem Tode des Vaters, in der heidnischen Zeit auch mit der Ertheilung der Würde eines Priesters des Jupiter an den Sohn und der Einweihung der Tochter als Vestalin, in der christlichen durch des Sohnes Consecration zum Bischof, in gewissen Fällen zur Strafe des Vaters und durch die Emancipation, d. h. die förmliche Entlassung des Kindes aus derselben. Die letztere bewirkte eine Vernichtung des ganzen Familienbandes, namentlich auch des weitern der Agnation oder civilrechtlich wirksamen Verwandtschaft, von welcher nachher die Rede sein wird.

5) Bei den Germanen<sup>29)</sup> erscheint der Begriff der Familie zunächst als das durch Blutsverwandtschaft (Stippe), d. h. durch die Einheit des Blutes erzeugte Band der von denselben Ältern väterlicher oder mütterlicher Seite abstammenden Schwert- und Spillmagen. Sie war eine natürliche Genossenschaft, in welcher alle füreinander stehen, theils zur Sicherung einer würdigen Stellung in der Volksgemeinde, theils zur Weilegung von Privatfehden, theils zum wechselseitigen Schutz nach außen, namentlich zur Ausübung der Familienrache gegen Mörder eines Familienmitglieds. Dieser wechselseitige Rechtsverband wird jetzt nicht unrichtig die Gesamt-

27) Walter, §. 487, 516 u. 517.

28) Walter, §. 510 und der Pandektentitel (37, 15) *de obsequiis parentibus et patronis praestandis*, z. B. fr. 1, §. 2: *Si filius matrem aut patrem, quos venerari oportet, contumeliis afficit vel impias manus his inserit, praefectus urbi delictum ad publicam pietatem pertinens pro modo ejus vindicat*. Die Kinder konnten daher gegen ihre Ältern auch keine infamirenden Klagen anstellen.

29) Vgl. überhaupt Köpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (dritte Auflage, Stuttgart 1858), §. 83. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, §. 467 fg. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, Bd. II, §. 359 u. 361.

Bürgerschaft der Familie<sup>30)</sup> genannt und hatte weitgreifende Wirkungen. Die ganze Genossenschaft zerfiel gewöhnlich selbstverständlich in eine Anzahl von Familien im engeren Sinne, d. h. in Gruppen der unter einem Hausvater geeinigten nächsten Angehörigen, und zwar nicht bloß seiner Kinder, sondern auch der Frau und der älternlosen nächststehenden Verwandten. Die dem Familienoberhaupt zustehende Gewalt wird in den ältesten germanischen Rechtsquellen mundium (auch mundeburdium) genannt<sup>31)</sup>, aus welchem Worte nicht bloß das Wort Vormundschaft und dessen altfranzösische Benennung manbourne, sondern auch die vom Anfang der germanischen Reiche Jahrhunderte lang üblichen Namen mundoburgus, mundoradus, das französische mambour und das slavländische mondborg stammen.

Das Mundium als potestas über die Familienglieder war daher dreifach: das eheliche, väterliche und vormundtschaftliche.<sup>32)</sup> Es war wesentlich eine Schutzwalt, die dem Familienoberhaupt das Recht gab und die Pflicht auferlegte, die schutzbedürftigen Mitglieder in aller Weise zu schützen, zu verteidigen, insbesondere sie vor Gericht zu vertreten. Es bildet daher einen absoluten Gegensatz zur römischen mit dem Eigenthumbegriff zusammenhängenden, im eigenen Interesse dem Familienhaupt zustehenden patria potestas und beweist den vormundtschaftlichen Charakter der väterlichen Gewalt bei den Germanen, obwohl dieselbe auch potestas genannt wurde.

Wenngleich nun die in mundio stehenden Personen von den selbmundü, qui suae potestatis sunt, unterschieden wurden, so ging doch deren Persönlichkeit in der des Familienhauptes nicht auf, namentlich nicht die güterrechtliche, indem dieselben eigenes Vermögen haben konnten, an welchem höchstens jenem ein Nuznießungsrecht zustand und er das Wergeld des verletzten ihm untergebenen Familiengliedes, bei Mädchen im Falle der Verheirathung das pretium bezog.<sup>33)</sup> Über den Grad der Untertänigkeit der Kinder unter des Vaters Gewalt geben die altgermanischen Rechtsquellen keine ausreichende Kunde; gewiß ist es, daß ihm ein starkes Züchtigungsrecht, ja sogar das, eine Lebensstrafe über das verbrecherische Kind zu verhängen, zustand und die Befugniß, das Kind, wenn er in Noth war, zu verkaufen. Diese offenbar aus einem ältern Stadium des germanischen Rechts, in welchem der Hausvater mehr Eigenthümer als Vormund der Kinder gewesen zu sein scheint, stammende Härte wurde durch das Christenthum gemildert und verschwand im Laufe der Zeiten.<sup>34)</sup> Neben dem Vater hatte auch die Mutter, obgleich ihr das Mundium nicht zustand, ein anerkanntes Zuchtrecht, was beweist, daß diese Befugniß der väterlichen Gewalt nicht auf dem Mundium beruhte.<sup>35)</sup> Bei den Westgothen jedoch kam ihr nach des Vaters Tod ein derartiges Recht über die unmündigen Kinder zu, welches aber nichts anderes gewesen sein mag als die römische Tutel.<sup>36)</sup> Das väterliche Mundium endigte bei den Söhnen mit deren Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung (emancipatio) und bei den Töchtern mit deren Verheirathung, d. h. dem insolge dieser stattfindenden Übergang desselben auf den Ehemann.<sup>37)</sup> Der vormundtschaftliche Charakter der väterlichen Gewalt dauerte im deutschen Rechte bis zur Aufnahme des Römischen Rechts fort und trat im Mittelalter, z. B. zur Zeit der sogenannten Rechtspiegel, sogar noch stärker hervor, ja verwanbelte, namentlich wenn die Mutter der Kinder gestorben war, sich geradezu in die eines Vormunds während der Minderjährigkeit der Kinder. Durch Absonderung (oeconomia separata) hört sie auch bei dem noch nicht volljährigen Sohne auf.<sup>38)</sup>

In der beschriebenen Weise war nicht bloß in Deutschland und andern rein germanischen Ländern, sondern auch in Frankreich das Familienrecht gestaltet und zwar so, daß es noch im Code Napoléon den Charakter der Vormundschaft behauptet. Nach der Geltendwerdung des Römischen Rechts als eines subsidiären im nördlichen Frankreich war es noch Princip alba: „Droit de puissance paternelle n'a pas de lieu“, d. h. die römische patria potestas ist nicht Rechtend.<sup>39)</sup>

Nach dem Siege des Römischen Rechts in Deutschland im 16. Jahrhundert schrieb man dem Vater zwar die patria potestas zu, fühlte aber, daß einzelne römische Wirkungen derselben nicht

30) Ausführlich beleuchtet das ganze Verhältniß der Blutsfreundschaft Walter a. a. D.

31) Über die Etymologie des Wortes ist Streit. Grimm u. a. leiten es von-munt in der Bedeutung von Hand ab.

32) Böpf, a. a. D., §. 33, IV. Walter, §. 503—512. 33) Böpf, §. 83, V.

34) Böpf, §. 85, I. Rittermaier, §. 361 nach J. Grimm und Wilde, Strafrecht der Germanen, S. 725. 35) Rittermaier, §. 162 u. 361. 36) Böpf, §. 85, Abth. III.

37) Böpf, §. 85, V. 38) Böpf, §. 92.

39) Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, §. 99—107.



anwendbar waren. So wurden die römischen Rechtsnormen durch die Volkssitte und das Fortwirken der alten Ansichten über das *Mundium* modificirt und das Alternrecht ein aus römischen und deutschen Rechtsprincipien gemischtes Verhältniß.<sup>40)</sup>

Die väterliche Gewalt ist jetzt nur ein gesteigertes älterliches Verhältniß und vorherrschend ein Schutzrecht, vor allem verbunden mit der beiden Altern obliegenden Pflicht der Erziehung, wobei dem Vater eine überwiegende Stimme zukommt. Die Kinder sind Gehorsam und häusliche Dienste schuldig und können ohne älterliche Zustimmung keine Ehe eingehen. Was das Vermögen derselben betrifft, so ist das neueste römische Peculienrecht maßgebend, inwiefern es nicht particularrechtlich geändert ist. Die väterliche Gewalt erlischt noch jetzt mit der Verheirathung der Töchter und dem Beginn eines besondern Haushalts der Eöhne, nicht aber mehr wie früher das *Mundium* mit der Volljährigkeit.<sup>41)</sup>

6) Hatten sich schon die frühern Lehrer der Moral und des Naturrechts mit der Aufstellung philosophischer Principien über das gegenseitige Verhältniß der Altern und Kinder beschäftigt, so mußte dies auch eine Hauptaufgabe der neuern Philosophen und philosophischen Rechtsgelehrten sein. Die erste zu lösende Frage war die im Eingange von uns behandelte der Grundlage dieses übrigen von allen als eines ethischen und juristischen aufgefaßten Verhältnisses. Der eine speculativ-metaphysische Baais desselben suchende Kant fand sie in der Zeugung, welche die Altern rechtlich verpflichtet zur Erhaltung und Versorgung der Kinder, welchen als Personen darauf ein ursprünglich angeborenes Recht zustehet, bis sie vermögend seien, sich selbst zu erhalten.<sup>42)</sup> Seine Deduction fand insofern Mißbilligung, als auf dieselbe ein edleres Familienrecht nicht gestützt werden kann. Schon Fichte<sup>43)</sup> sieht das Verhältniß als ein feiner Natur nach sittliches an, welchen Charakter ihm in durchgreifender Weise Hegel<sup>44)</sup> vindicirt. Mit Energie hatte Fichte die grundlose Meinung, die Kinder für Eigenthum der Altern zu halten, und die Rechte der letztern auf die erstern als Eigenthumsrechte zu betrachten, zurückgewiesen.<sup>45)</sup> Um so Kühner war es, daß Rottet noch in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“, IV, 601, mit einer ausführlichen Vertheidigung dieser Ansicht als einer rationell begründeten und also dem Sag: Die Kinder sind das unbestreitbare Eigenthum der Altern, auftrat, sie aber im Grunde nur in negativer Weise, d. h. vermittelt Bekämpfung anderer Auffassungen vertheidigte. Wenn man zugeben muß, daß die eine Seite des Alternrechts die Herrschaft ist, und daß diese Seite in der Geschichte zuerst hervortritt und Jahrhunderte bei den meisten Völkern vorherrschte, so ist es doch unmdglich, vom Standpunkte des sogenannten Vernunftrechts aus dies jedenfalls durch die rechtlich gebotene Achtung der Persönlichkeit der Kinder, als zur Freiheit geborener Wesen, sich nothwendig beschränkende, vom Eigenthum an Sachen sich wesentlich unterscheidende Recht als ein Eigenthumsrecht zu prädiciren.

Die im Eingange dieses Artikels ausgesprochene Ansicht, das Alternverhältniß sei ein natürlich-sittliches, welches den Keim eines rechtlichen an sich trage, ist die einzig richtige und wird von den bewährtesten Rechtsgelehrten, wie von Savigny<sup>46)</sup>, Stahl<sup>47)</sup> und Ahrens<sup>48)</sup>, in allen Lehrbüchern der Ethik, wie z. B. dem von G. J. Fichte (II, 187), und den zwei neuesten Lehrbüchern des Naturrechts, dem von Schilling<sup>49)</sup> und Trendelenburg<sup>50)</sup>, vertheidigt. Sehr treffend sagt Stahl §. 80: „Die Bestimmung (*ταλος*) des Verhältnisses zwischen Altern und Kindern ist die Ausbildung der letztern zum vollen menschlichen Dasein, zur geistigen und bürgerlichen Selbstständigkeit, nicht minder aber auch die Befriedigung für die Altern, an den Kindern natürlich Verbundene und Anhängliche zu haben, endlich das über die Erziehung hinausdauernde Band der Liebe und Pietät für beide.“

7) Welche Folgerungen aus einem solchen oder in ähnlicher Weise gefaßten Princip sich ableiten lassen, um daraus die gegenseitig im moralischen und juristischen Sinn (d. h. zu Zwangsverbindlichkeiten) zu erhebenden Verpflichtungen zu deduciren, bedarf keiner weitern Ausfüh-

40) Mittermaier, §. 361.

41) Vgl. Gerber, System des deutschen Privatrechts, §. 240—242. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts (Bonn 1855), §. 95—101. Mittermaier, §. 362—365.

42) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (zweite Auflage, Königsberg 1798), S. 111—113. 43) Grundlage des Naturrechts (Jena und Leipzig 1796), S. 227 fg.

44) Grundlinien der Philosophie des Rechts, §. 158 fg. 45) Fichte, a. a. D., S. 241, §. 53.

46) A. a. D., I, 345 fg. 47) Rechtsphilosophie, Bb. II, Abschn. I, S. 486, §. 80 fg.

48) Rechtsphilosophie, S. 594.

49) Lehrbuch des Naturrechts oder philosophischer Rechtswissenschaft (Leipzig 1859), Bb. I, §. 162—165. 50) Naturrecht auf dem Grunde der Ethik (Leipzig 1860), S. 252 fg.

zung, zünftig in den neuern, schon unter dem Einfluß rationaler Principien stehenden Gesetzgebungen dieselben codificirt sind. <sup>51)</sup>)

a) Am ausführlichsten hierüber ist das Allgemeine preussische Landrecht, welches in Thl. II, Tit. II 270 Paragraphen über die wechselseitigen Rechte der Ältern und Kinder enthält, wovon jedoch nur die geringere Zahl Bestimmungen über das gegenseitige Verhältniß derselben aufstellt, während die übrigen sich auf die Bestreitung der Vaterschaft, das Recht der unehelichen Kinder, die Vermögensrechte der Kinder und die Aufhebung der väterlichen Gewalt u. s. w. beziehen. Das Landrecht unterscheidet von der väterlichen Gewalt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Ältern, welche in der Verpflegung, der Erziehung, dem Unterricht und der Sucht bestehen und bis ins einzelste geregelt sind in den §§. 62—118, während die väterliche Gewalt in einem Vorrechte bei der Ausübung der älterlichen Rechte, verbunden mit einem Nießbrauch an dem sogenannten nicht freien Vermögen der Kinder, besteht und nur entfernt an das germanische Mundium erinnert.

Außer zum Gehorsam und der Ehrfurcht sind die Kinder auch verpflichtet, den Ältern und deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften Hülfe zu leisten; was sie bei dieser Gelegenheit erwerben, erwerben sie den Ältern (§. 119 fg.). Das sonstige Vermögen der Kinder ist, je nachdem den Ältern ein gesetzlicher Nießbrauch daran zusteht oder nicht, unfreies oder freies (§§. 147—209). Zu dem letztern gehört, was sie außerhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben, oder in Kriegs- und Civildiensten, Belohnungen ihres Fleißes auch von den Ältern, ihre Ersparnisse und was ihnen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen sein soll, geschenkt oder vermacht wird. Alles andere, was ihnen durch bloße Schenkung, Erbschaften, Vermächtnisse oder Glückfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freien Vermögen (§§. 147—157). Doch kann der es verwaltende Vater auch aus diesem die Nutzungen nach dem Ermessen des vormundschastlichen Gerichts zur Verpflegung und Erziehung der Kinder verwenden (§. 161). Die väterliche Gewalt erlischt nicht mit der Großjährigkeit der Kinder, sondern durch Errichtung einer von den Ältern abgeordneten Wirthschaft, welche der Vater beim großjährigen Kind nicht willkürlich hindern kann, ferner durch Bekleidung eines öffentlichen Amtes (§. 210—212) und früher durch Entlassung (§. 214—239). Söhne, welche eine abgeordnete Wirthschaft anfangen, müssen mit der zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlichen ersten Einrichtung von den Ältern ausgestattet werden, sowie die Töchter bei ihrer Verheirathung, beide, inwieweit sie kein eigenes Vermögen haben, aus dem älterlichen (§. 232—248). Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind die Kinder den Ältern Ehrerbietung schuldig und unterliegen der Pflicht, zu ihrer Verheirathung die älterliche Einwilligung nachzusuchen (§§. 249, 250). Eine weitere Verpflichtung beider ist die gegenseitige Alimentation im Falle der Bedürftigkeit (§. 251—254).

b) Der Code Napoléon enthält nur wenige, aber durchgreifende Bestimmungen über das väterliche Gewalt genannte, jedoch nur in einem Bevormundungsrechte bestehende Älternrecht, wie die in

Art. 371. L'enfant à tout âge doit honneur et respect à ses père et mère.

Art. 372. Il reste sous leur autorité jusqu'à sa majorité ou son émancipation.

Art. 373. Le père seul exerce cette autorité durant le mariage.

Art. 384. Le père durant le mariage et après la dissolution du mariage le survivant des père et mère auront la jouissance des biens de leurs enfans jusqu'à l'âge de dix huit ans accomplis, ou jusqu'à l'émancipation, qui pourrait l'avoir lieu avant l'âge de dix huit ans.

Genau geregelt ist die nach dem Alter der Kinder verschiedene älterliche Straf Gewalt in den Art. 376—382.

c) Das Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1812 hält in seinen 50 Artikeln von den Rechten zwischen Ältern und Kindern (§. 137—187) gewissermaßen die Mitte zwischen dem preussischen und französischen. Seine principiellen Bestimmungen sind die des §. 139: Die Ältern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

Die in der väterlichen Gewalt enthaltenen besondern Rechte des Vaters sind: a) die Befugniß, den Stand seines noch unmündigen Kindes zu bestimmen, den es aber mündig geworden unter

51) Eine Ableitung und Ausführung gibt Schilling §. 162—165.

Zustimmung des Gerichts mit einem andern mehr für geeignet erkannten vertauschen kann (§. 147—148); b) das Verwaltungsrecht des im Eigenthum der Kinder stehenden Vermögens bis zu deren Volljährigkeit, von dessen Einkünften er die Erziehungskosten bestreiten kann, die Überschüsse aber anlegen muß. Einen Fruchtgenuß an letztern hat er nur mit Bewilligung dessen, dem das Kind sein Vermögen zu verdanken hat (§. 149—150).

Nur wenn die Altern in Dürftigkeit verfallen, sind sie von den Kindern zu ernähren (§. 154). Die §§. 155—171 handeln von den unehelichen Kindern, §. 172—178 vom Aufhören der väterlichen Gewalt, §. 179—186 von der Annahme an Kindesstatt.

8) Eine auf das Alternrecht bezügliche Hauptfrage unserer Zeit ist die des Unterrichts, bei deren Lösung nicht bloß jenes Recht, sondern auch das des Staates und der Kirche zur Sprache kommen. Die Altern, welchen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, obliegt, haben dabei das erste Wort. Die Wahl der Lehrer ist zunächst ihre Sache. Allein da alle im Staatsvereine Verbundenen ein Interesse dabei haben, daß die kommenden Generationen nicht dem Cretinismus verfallen, sondern mit der nöthigen Bildung versehen werden, auch die Altern nicht immer im Stande sind, die geeigneten Lehrer zu wählen, oder gar diesen wichtigen Theil der Erziehung vernachlässigen, so hat der Staat hiefür Sorge zu tragen, d. h. nicht bloß darüber zu wachen, daß durch schlechten Unterricht die Jugend nicht corruptirt werde, sondern auch durch Errichtung von gut organisirten öffentlichen Schulen für die Möglichkeit eines guten Unterrichts zu sorgen und bis zu einem gewissen Alter der Kinder den Schulzwang<sup>52)</sup> zu sanctioniren. Jedoch kann die Macht des Staates nicht so weit gehen, den religiösen Unterricht von seiner Regulirung abhängig zu machen. Dies ist Sache der anerkannten kirchlichen Genossenschaften. Jedoch kann er eine Norm darüber aufstellen, in welcher Religion die aus einer gemischten Ehe entsprossenen Kinder zu erziehen sind, falls deren Altern hierüber nichts festgesetzt haben.

Der in den Jahren 1825—30 in Belgien<sup>53)</sup> und in den letzten Jahren der Regierung Ludwig's in Frankreich<sup>54)</sup> hierüber bestehende Streit bildete die damals so wichtig gewesene religiös-politische Frage von der Unterrichtsfreiheit.

Bekanntlich erstreckten sich die Lehren der Utopisten sowohl des Alterthums als unsers Jahrhunderts auch auf die Familienverhältnisse. Das Band der Ehe soll umgestaltet oder gar aufgehoben, die Kinder nach Zurücklegung eines gewissen Alters nicht mehr im Schoße der Familie, sondern in Staatsanstalten erzogen werden u. dgl. Wie sehr sich das Naturgefühl gegen solche Vorschläge sträubt, beweist die Thatsache, daß kein Versuch zur Einführung einer solchen Ordnung der Dinge gemacht wurde. Zwar fanden in Frankreich, als die Wogen der Revolution am höchsten gingen, Anwandlungen dazu statt, die Erziehung der Kinder ganz den Händen der Altern zu entwinden, allein es wurde ihnen nicht der geringste Erfolg zu Theil und ebenso wenig den unreifen oder abenteuerlichen Conceptionen der Saint-Simonisten und Socialisten. Es gereicht dem Communisten Cabet zur Ehre, daß er bessere Ansichten hatte, wenn er in seinem Glaubensbekenntniß erklärt<sup>55)</sup>: „Ich glaube, daß das Leben in der Familie der Natur angemessener ist als Trennung der Kinder von ihren Altern, daß es einer der höchsten Genüsse ist, die dem Menschen gewährt sind, und daß die gegenseitige Zuneigung zwischen Altern und Kindern, wie lebhaft sie immer sein mag, in einer nach dem System der Gleichheit und Gemeinschaft organisirten Gesellschaft keinen einzigen der Übelstände erzeugen wird, die sie in dem gegenwärtigen System der Ungleichheit hervorbringt.“

Doch schlägt er als Basis die Gemeinschaft der Erziehung vor zur Ausbildung der körperlichen, sittlichen und intellectuellen Kraft des Menschen, welche durch einen gemeinsamen Elementarunterricht bis zum sechzehnten und achtzehnten Jahre erzielt werden könne und dem der professionellen Platz zu machen habe.<sup>56)</sup>

52) Seit 1859 ward in Belgien dem Staate von seiten der sogenannten klerikalen Partei dies Recht bestritten. In überzeugender Weise verteidigt dasselbe der Philosoph Lieberghien in der brüsseler Revue trimestrielle von 1859—60, Bd. XXIII—XXV.

53) Es erschienen in jenen Jahren eine große Anzahl Flugschriften, z. B. von von Boscq, Raoul, Charles de Broeckere, Münch u. a. S. des Verfassers Bericht in der Revue encyclopédique von 1829, XLIV, S. 574.

54) Vgl. des Verfassers Schrift, Die Kirche Frankreichs und die Unterrichtsfreiheit (Freiburg 1845), S. 1—156.

55) Vgl. das von Fourier vorgeschlagene Uebrecht der neuesten Periode bei Stein, Der Socialismus und Communismus im heutigen Frankreich (Leipzig 1842), S. 450—454; aus der Théorie des quatre mouvements, S. 169, 170, 188.

56) Stein, a. a. D., S. 469.

9) Die Familie im weitern Sinne umfaßt (wie schon bemerkt) die durch die Einheit des Blutes, durch Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater oder auch einer Stamm-mutter untereinander verknüpften Personen. Allein die Sitte und das Recht der Völker und verschiedener Culturepochen sind in dieser Beziehung sehr voneinander abweichend. Wo das patriarchalische Princip maßgebend war oder maßgebend blieb, besteht die Familie nur in den Verwandten des Mannstammes. Am schärfsten und vollständigsten war dies System bei den Römern durchgeführt. Ein Familienband bestand daher nur unter den Agnaten, d. h. den legitimen Abstammlingen eines gemeinsamen Stammvaters, unter dessen väterlicher Gewalt sie noch alle stehen würden, wenn er noch lebte: „Communi jure familiam dicimus omnium agnatorum; nam etsi patrefamilias mortuo singuli singulas familias habent, tamen omnes, qui sub unius potestate fuerunt, recte ejus familiae appellantur, qui ex eadem domo et gente proditi sunt.“<sup>57)</sup> Die Kinder der Töchter, sowol eheliche als uneheliche, gehörten nicht zur Familie, daher mit den Söhnen der Letztern eine neue Familie begann; daher auch der Satz: Mulier familiae suae et caput et finis est. Außer<sup>58)</sup> der ehelichen Geburt erzeugte auch die Adoption die Agnation.<sup>59)</sup> Verloren ging die Agnation, sowol die natürliche als die künstliche, mit dem Verlust der Freiheit oder dem der Civität und durch förmlichen Austritt aus der Familie, durch Emancipation, wodurch das entlassene Kind sui juris wurde, oder durch dessen Übergang in die Gewalt eines dasselbe adoptirenden oder arrogirenden Hausvaters.<sup>60)</sup>

Die Agnation war bis gegen das Ende der Republik die einzige Grundlage und conditio sine qua non des Intestaterbrechts sowie der gesetzlichen Tutel sowol über Unmündige als über Frauen.

Neben der civilrechtlichen Agnation wurden jedoch auch die Bande der natürlichen Blutsfreundschaft in den Sitten und im Rechte vielfach berücksichtigt, was namentlich in dem unter den Cognaten herkömmlichen Rechte des Freundschaftsusses und in der uneinander stattfindenden Todtenfeier sichtbar war. Infolge der großen Erweiterung des römischen Staates, der Mischung einer Unzahl Fremder mit den Staatsbürgern und des Aussterbens der agnatifischen Familien kam das reine Cognationöverhältniß zu größerer Geltung, sodas schon der Prätor die Cognaten, freilich erst in der dritten Ordnung, die emancipirten väterlichen Descendenten sogar in der ersten zur Intestaterbfolge berief und spätere Gesetze die Succession zwischen Mutter und Kindern sanctionirten. Zuletzt stellte Justinian in der bekannten Novelle 118 die Cognaten den Agnaten bezüglich des Intestaterbrechts und der Tutel vollkommen gleich, sodas der altrömische Familienverband seine Bedeutung verlor.<sup>61)</sup>

Im ältesten Römischen Rechte standen über den Familien noch die Gentes und die Gentiles, ein Verband, über dessen Wesen man sich schon zur Zeit Cicero's stritt. Es ist auch den vielfachen Bemühungen der neuesten staats- und rechtsgeschichtlichen Forschung nicht gelungen, die Streitfrage über das Wesen der Gentilität in überzeugender Weise zu lösen. Die meisten Gründe hat die neuestens wieder von Walter<sup>62)</sup> vertheiligte Ansicht, das die Gentes nichts anderes waren als die Dekaden, in welche die 30 alten Curien (je in 10) vertheilt gewesen, und das jede Dekade einen besondern Namen führte, welcher als Beinamen das Kennzeichen der ihr Angehörigen und wol insgemein von der angesehensten Familie in ihrer Mitte entlehnt war.

Das bei den Germanen die Familie als Blutsfreundschaft (parentilla, französisch parents und generatio) nicht auf die Agnaten sich beschränkte, sondern auch die mütterlichen Verwandten begriff, und das sich auch auf sie das Band der Gesamtbürgerschaft erstreckte, ist oben schon gesagt worden. Doch standen die Töchter und ihre Nachkommen hinter den Söhnen und deren Nachkommen entweder zurück oder waren, was das Stammgut betrifft, ganz ausgeschlossen. Das Lehnwesen bewirkte aber in Beziehung auf das Lehngut eine Umgestaltung, sodas, freilich nicht überall, dasselbe sich nur an männliche Descendenten des ersten Vasallen vererbte, und die Agnation im Lehnrrecht wieder eine an das altrömische Recht erinnernde praktische Bedeutung erhielt.<sup>63)</sup>

Die Berechnung des Nühegrades der Verwandtschaft ist, was die Seitenverwandten betrifft,

<sup>57)</sup> Ulpian in F. 195, §. 2, D. 50, 16. <sup>58)</sup> Fr. 195 und §. 5.

<sup>59)</sup> Fr. 4, §. 2. D. 38, 10 (De gradib. cogn.). <sup>60)</sup> Gajus, Inst., I, 158—163.

<sup>61)</sup> Ausföhrlich von allem handelt Walter in seiner Geschichte des Römischen Rechts, §. 426—439, 522, 606 fg.

<sup>62)</sup> In der dritten Auflage seiner Geschichte des Römischen Rechts (Bonn 1860), Bb. I, §. 14.

<sup>63)</sup> Walter, Deutsche Rechts Geschichte, Bb. II, §. 467 fg. und 575—586, 606—610. 30pfl. a. a. D., S. 623.

im Römischen und germanischen Rechte wesentlich verschieden. Während nach dem erstern unter den Collateralen so viel Grade gezählt werden, als Zeugungen vorkommen, um die Verwandtschaft zu begründen, war nach letzterm die Nähe des Grades zum gemeinschaftlichen Stammvater entscheidend, sodas sie unter sich in demselben Grade wie in dem mit ihrem Stammvater (Mutter oder Ahnfrau) verwandt waren, also Geschwister im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Grade u. s. w. Das Kanonische Recht hat die germanische Gradcomputation zu der feintigen gemacht. <sup>64)</sup> E. A. Barnkönig.

**Familienherrschaft** (Familienmächtigkeit oder Patrimonialität der Staatsverhältnisse; Patrimonialrechte, Patrimonialstaaten und Patrimonialstände). I. Unter dem Ausdruck „Familienherrschaft“ werden oft nur Privatbesitzungen verstanden, gewöhnlich größere, mit erblichen Grundherrlichkeitsrechten über Gutshinterlassenen. Alsbald bieten sie, außerhalb demjenigen, was etwa von ihnen den Lehren über die Leibeigenschaft, die Grund- und Gutsherrlichkeit oder über Stamm- und Fideicommissgüter angehört, für das „Staats-Verikon“ kein Interesse dar. Das Rechtsverhältnis in Beziehung auf dieselben ist privatrechtlich, obwol an das Gut einzelne, ihrem Inhalte und ihrer Ausübung nach dem öffentlichen Rechte angehörige Patrimonialrechte, z. B. Gerichtsbarkeitsrechte, geknüpft sein können. Diese bleiben alsbald ihrem Wesen nach öffentliche Rechte und stehen als solche auch unter den verfassungsmäßigen öffentlichen Bestimmungen für das öffentliche Wohl, können nur nach den öffentlichen Gesetzen ausgeübt werden. Bloss der Rechtsgrund ihrer Zuständigkeit ist privatrechtlich, sodas nur die Verfassungsbestimmung, nicht die Verwaltungsverfügung ihn verändern oder aufheben kann, und auch diese nur gegen Erfaß seines Vermögenswerths. Jedoch findet solcher Erfaß bloss statt bei eigentlichen Patrimonialrechten, d. h. bei solchen, welche unter Anerkennung des Staates wirklich durch privatrechtliche Titel erworben wurden, welche z. B. der Staat verkaufte. Für die uneigentlichen, welche durch öffentliche Rechtsgründe zustanden, wie z. B. die englischen Wahlrechte der verrotteten Plecten, wird kein Erfaß geleistet. Doch kann auch über sie, wenn sie verfassungsmäßig zustanden, nicht durch bloße Verwaltungs- oder Regierungsbestimmung verfügt werden. Die Aufhebung von beiden muß erfolgen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls sie erheischen.

II. Etwas ganz anderes ist es, wenn von Patrimonialstaaten die Rede sein soll, mithin von den Theorien, welche, wie die frühern der Stuarte und der ältern Bourbonen, wie die des Patriarchen von Filmer oder des Königsrechts von Wandal und Raafius und wie die ihrer neuern Nachfolger, wie die Urgesetzgebung des Hrn. von Bonald, die Restauration des Hrn. von Haller, die praktische Politik des Hrn. Vullgraff und die Theorie des „Berliner Wochenblatt“, mehr oder minder consequent überhaupt die sogenannten Legitimitätstheorien, entweder nach angeblichen natürlichen oder nach historischen Staatsgrundsätzen dem Staate die Familie und die väterliche Gewalt theils als politisches Ideal, theils als wahre Rechtsnorm zu Grunde legen. Diese Theorien und schon der wahre Begriff einer Patrimonialherrschaft lassen alles öffentliche Recht gänzlich in dem Privatrechte zu Grunde gehen. Ein Gemeinwesen und gemeinschaftliches oder öffentliches Gesetz für das Gesamtwohl und vollends einen Gemeinwillen für das gemeinschaftliche Gesetz und Wohl schließen sie aus. Die Regierungsrechte, insbesondere auch die Rechte zur Erbfolge in die Regierung, sind, sowie alle andern gewöhnlichen Privateigentumsrechte, bloße Privatgütsbürger, über welche hier nach dem Privatwillen der Berechtigten durch Familienbestimmungen, Testamente, agnatische Verträge, nicht zum Wohle des Gemeinwesens durch dessen verfassungsmäßigen Gemeinwillen oder durch die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten rechtlich verfügt wird. Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Untertanen zum Regenten sind ganz so wie die Rechte einzelner Hausgenossen, der Familienglieder im engern Sinne, der Knechte, Tagelöhner, Schächlinge, durchaus verschieden und gänzlich unabhängig voneinander, nur bestimmt durch die besondern Verhältnisse und Contracte eines jeden, welche keinen andern etwas angehen. Auch die Untertanen, wenn sie als Landstände Rechte haben, besitzen diese selbst wieder nur als Rechte ihres Privateigenthums und zu ihrem Privatvorthell, zur Vertretung ihrer besondern Interessen, zur Wahrung ihres Eigenthums- und ihrer Privatvormundschaftsrechte über ihre eigenthümlichen Hinterlassenen oder als bespottische Säupter ihrer Privatfamilien. Der ganze Staat ist nur ein großes Hofgut mit Untertöffen. Hr. Vullgraff, hier consequenter als der Restaurator einer angeblichen Staatswissenschaft, spricht daher nach dieser Theorie den germanischen Völkern und insbesondere uns Deutschen, die

er für bloße sonderthümliche und selbstfüchtige, staatsunfähige Familienvölker und somit aller Sittlichkeit und höhern Entwicklung unfähig erklärt, selbst allen Begriff des Staates so gänzlich ab, daß er sogar den Namen Staat und Staatsbürger bei uns verbannt wissen will. Sr. Romeo Maurenbrecher und manche deutsche Regierungen lassen dem Staate nur die Schulden.

Die Familienmäßigkeit größerer gesellschaftlicher Verbindungen knüpft sich bald an die rohen Verhältnisse bloßer Hirtenvölker und ihrer herumziehenden Stämme, etwa auch hunnisch-er und tatarischer Eroberungshorden, oder an die poetisirten patriarchalischen Zustände; bald verbindet sie sich mit theokratischen Ideen einer priesterlichen väterlichen Herrschaft, als Einsetzung oder Stellvertretung der Gottheit, oder auch als wirkliche Gottheit selbst, wie bei dem Dalai-Lama und, nach frühern Vorstellungen, fast auch bei dem heiligen — Vater der Christenheit, dem Papste; bald verbindet man sie mit einem angeblichen ausschließlichen oder mit einem Obereigenthum des Regenten und seiner Familie an dem ganzen Staate, mit dem Landeigenthume oder der sogenannten Landesherrlichkeit in einem despotischen und roh feudalistischen Sinne. Man betrachtet nach ihr die Regierungsgewalt als ein Privateigenthumsrecht, die regierten Menschen als ein Zubehör der Sache. Schon ihrem Begriffe nach ist mit ihr die Idee einer geistigen und bürgerlichen Unmündigkeit und einer Bevormundung der Untertanen verbunden. Diese Idee der Unmündigkeit und Bevormundung und das mit ihr nothwendig verbundene Streben, die Unmündigkeit, als die Grundlage der väterlichen Regierung, möglichst zu erhalten, die Bürger muntodt zu machen, herrscht bekanntlich in China, wo das Princip einer väterlichen Familienregierung auf die möglichst civilisirte Weise ausgebildet ist, im höchsten Grade. In allen seinen Verhältnissen, zu Hause wie auf der Reise, ist der unmündige Untertan auf das sorgfältigste von den väterlichen Aufsehern bewacht und gemeistert; der Dambus züchtigt ihn so gut bei bloßer Unfittlichkeit und wenn er sein eigenes Geschäft vernachlässigt, etwa seinen Ackerantheil nicht baut, oder irgendwo es nicht bei dem ehrwürdigen Alten läßt, als wenn er in unserm Sinne die bürgerlichen Gesetze verlegt. Den frevelhaften Gedanken, durch Auswanderung sich von der Familie loszusagen, sühnt nur die Todesstrafe. Nur vorübergehend zu besserem Erwerb für die Familie dürfen Männer auswandern. Auf das eifrigste wacht ebenso die väterliche Aufsicht, daß die Kinder nicht durch freie, selbständige, männliche Ausbildung, durch Grundsätze der Ehre und Freiheit, durch Wechselwirkung mit Fremden und durch neue Ideen zu selbständiger Mündigkeit fortschreiten und zur Emancipation reifen. So müssen daher vor allem diese jahrtausendalte Erstarrung des chinesischen Volkes, seine Ähnlichkeit mit greisen Kindern oder mit unmündigen Greisen, sein knechtisches und heimtückisches Wesen, sein Tod für edlere, freiere menschliche Kultur und für den edeln Wettkampf der freien geistigten Nationen der Menschheit abgeleitet werden.

Gewöhnlich werden die angegebenen verschiedenen Seiten familienmäßiger Regierungen miteinander vermischt. So auch in den bezeichneten Theorien. Zunächst und vorzugsweise sind jedoch diese letztern von einzelnen erstorbenen Zuständen der faustrechtlichen, aristokratischen und hierarchischen Feudalanarchie des europäischen Mittelalters und von mehreren auf sie gegründeten despotischen Fürstenthümern entlehnt. Durch das Streben, sie zurückzuführen und neu zu beleben, wollten diese reactionären Theorien den neuern politischen Fortschritten und Entwicklungen entgegenwirken. Sie haben jedoch jetzt, wo ihr trauriges Wirken in England und Frankreich vorüber ist, auch für uns Deutsche bald nur noch ein theoretisches und historisches Interesse.

III. Geben wir nun bei der Prüfung dieser Theorien von der Familienmäßigkeit der Staatsverhältnisse zuerst dasjenige hervor, was uns in denselben als natürlich und historisch richtig erscheint. Im höchsten Grade entsprechend unserer Bd. I, S. XXIX fg. ausgeführten naturrechtlichen Überzeugung ist es zuerst, wenn man, im Widerspruch gegen einige einseitige liberale und naturrechtliche Theorien, die sittlichen und natürlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Staatsverhältnisse und der Regierungen anerkennt und auf eine sittliche Heiligung (Sanction) derselben und aller Gesetze, auf eine sittliche Belebung und Befestigung auch alles staatsgesellschaftlichen Handelns bedacht ist. Das Familienverhältnis ist nun die ursprünglichste aller gesellschaftlichen Verbindungen und zugleich stets fortdauernd die letzte Unterabtheilung und die einflussreichste Grundlage auch jeder Staatsgesellschaft und liegt schon hierdurch zur Vergleichung für sie und alle übrigen Gesellschaften am nächsten. Auch gingen viele andere Vereine, zuweilen auch der Staatsverein selbst oder manche seiner Unterabtheilungen, wenn sie auch ihre besondere Grundlage und eine ganz andere Gestaltung erhielten, doch ursprünglich aus dem Schoße der Familien hervor. Es ist das Familienverhältnis ferner auch fortdauernd so sehr die

Grundlage aller Erziehung und Bildung der Menschen, daß seine mehr oder minder sittliche und freie Gestalt der Maßstab der Sittlichkeit und Freiheit, der Reife und Bildung des Volkes, daß die jedesmalige Tüchtigkeit des Staates ein Abbild von der Tüchtigkeit der Familienverhältnisse wird. Auf dem Standpunkte der höhern Reife der Völker, der wahren Vernünftigkeit und Freiheit ihrer Staaten, gibt endlich ein ihnen entsprechend ausgebildetes Familienverhältniß ein passendes sittliches Bild für die Auffassung der sittlichen Seite des staatsgesellschaftlichen Verhältnisses. Die feste, liebevolle Innigkeit und die Reinheit der Familienverbindung, die Brüderlichkeit ihrer Glieder, die Natürlichkeit, Wohlthätigkeit und Würde seiner väterlichen Leitung stellt sich in der That überall, vollends in einfacheren Bildungsständen, so sehr als das nächste Vorbild würdiger Gesellschaftsbeinrichtung dar, daß die Völker selbst für ihre sittliche Auffassung der göttlichen Weltregierung und des menschlichen Verhältnisses zur Gottheit kein edleres Bild als das eines weisen, liebevollen Vaters zu seinen Kindern finden konnten. Aus doppeltem Grunde war es also natürlich, daß sie auch für eine sittliche Auffassung der menschlichen Regierung zu den Regierten dieses Bild gebrauchten, bald rein, bald auch vermischt mit der Vorstellung einer nicht bloß natürlichen, sondern auch einer göttlichen oder wenigstens einer durch das göttliche Gesetz bestimmten väterlichen Leitung. Fast überall weisen hierauf schon die Bezeichnungen der Gottheit, der Regierung und der Gesellschaften deutlich hin. So in dem griechischen und römischen „Allvater“ Zeus und in den Bezeichnungen jeder engern Verbindung durch „Familie“, wodurch ebenso die in einer Hausherrschaft vereinten Sklaven (familia urbana, rustica) wie die Genossen eines Gewerbes, einer philosophischen Schule, die Unterabtheilung einer Centurie bezeichnet wurden; so auch in der christlichen Brüderlichkeit der Menschen und in dem christlichen „Gott Vater“ bis herab zu den nordamerikanischen Wilden und ihrer Bezeichnung des nordamerikanischen Präsidenten als ihres „großen Vaters“.

Möge denn auch noch heute bei der Begründung freier Rechts- und Staatsverhältnisse durch die freie Vereinbarung, durch die freie Friedens- und Hilfsvereinigung würdiger selbständiger Familienhäupter niemals übersehen werden, daß diese Vereine, daß das durch sie entstandene äußere juristische Recht sittlicher Menschen und Völker zuletzt aus deren religiösem und sittlichem Gesetze hervorgehen, darauf beruhen, daß sie, daß die freie Rechtsform dadurch besetzt werden müssen, daß sie also insofern auf göttlichem oder auf sittlichem und natürlichem Gesetze beruhen! Möge man denn auch ferner für die sittliche Auffassung, für die Belegung dieses Gesetzes in der sittlichen Gesinnung den Regenten hinweisen auf das Vorbild der Liebe, Weisheit und Sorgfalt eines guten, ja des göttlichen Vaters, auf dessen bevormundende Sorge für die unmündigen Bürger, auf dessen frei leitende, rathende und helfende väterliche Mitwirkung bei den mündigen! Die Bürger selbst aber weise man ebenso hin auf die brüderlich aufopfernde Liebe füreinander, auf die vertrauensvolle, treue, kindliche Gesinnung und Pietät gegen das Oberhaupt, auf den liebevollen Gehorsam gegen dessen, gegen der Regierung Gebote, die unmündigern Glieder auf einen unbedingtern, die zu selbständigen Familienvätern herangereiften dagegen auf einen freien, durch eigene Prüfung und die Erwägung ihres selbständigen Willkürkreises und der Verhältnisse des Staates und seiner Verfassung bedingten Gehorsam. Ein edleres und anschaulicheres Bild für alle diese sittlichen Auffassungen der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, ein mehr die natürlichsten, edelsten Gefühle in Anspruch nehmendes wird man nirgends anderswoher entlehnen als von der Familie und von dem christlichen, sittlichen Verhältniß der Menschen zueinander und zu dem göttlichen Weltregenten, obwohl die christliche Lehre, gefährliche Mißdeutung scheuend, selbst nirgends für die weltliche Regierung das Bild der väterlichen oder der göttlichen Gewalt gebraucht.

Neben der Vorsorge für die sittliche Auffassung mag übrigens bei jenen Theorien auch die Vertheidigung der nothwendigen festen Ordnung in den gesellschaftlichen Verhältnissen und der wohlthätigen fürstlichen Gewalt gegen wandelbare Volks- und Parteiwilktür, sowie überhaupt die Hinweisung auf die naturgesetzlichen wie die sittlich und politisch nothwendigen Grundlagen, Bedingungen und Schranken der Freiheit gerühmt werden. Wegen ihrer Gesinnung bleibt diese Bestrebung selbst da üblich, wo, wie in Deutschland, bei dem Überwiegen der Macht über die Freiheit zunächst nicht jene, sondern vielmehr diese der Unterstützung bedürfte. Nur kann diese nothwendige Richtung einer jeden wahren, vernunftrechtlichen Staatstheorie keine falsche rechtliche Begründung heilen. Niemals darf auch die freie Rechtsform und die wesentliche, wenn auch bedingte und beschränkte rechtliche und politische Freiheit so wie von jenen Schriftstellern übersehen und aufgegeben werden.

IV. Historisch unleugbar ist ebenso nicht bloß die wirkliche häufige Anwendung jenes wirk-

famen Bildes für die moralische Auffassung der politischen Verhältnisse, sondern auch die früher wenigstens häufige Entstehung der Anfänge politischer Vereine aus engern und weitern Familienverbindungen. Zwar wird man, wenn man nicht die verschiedenen Gattungen der Vereine miteinander verwechseln will, niemals die einzelne Familie an sich schon einen Staat nennen. Dieser entsteht vielmehr erst, wenn mehrere Familien bleibend unter einer gemeinschaftlichen, geordneten, höchsten, selbständigen (innerlich souveränen) Regierungsgewalt einen auch äußerlich souveränen Verein für ihren Gesamtzweck bilden. Und zwar entsteht derselbe als sittlich-vernünftiger Staat oder als Staat für sittlich-vernünftige freie Männer nur durch ihre freie Friedens- und Hülfvereinigung. Der Staat ist also mehr und etwas ganz anderes als die Familie, als bloß ihr natürliches Band und als das Nebeneinanderwohnen, das vorübergehende Zusammenweiden oder Zusammenwandern eines Stammes, einer Horde. In einem höhern, der natürlichen menschlichen Freiheit entsprechenden Sinne ist übrigens auch jene freie Vereinbarung selbständiger Männer höchst natürlich, sodas der Filmer'sche und Haller'sche Zorn über solche angeblich „nicht natürliche“, sondern „künstlich-bürgerliche Staatsbegründung“ fast in das Komische fällt. Historisch gewis ist es ferner, das Staaten öfters gegründet werden von den Nachkommen eines gemeinschaftlichen Stammvaters, das sich also diese Stämme häufig zugleich durch Aufnahme von Fremden und ursprünglichen bloßen Knechten erweitern und umbilden zu Staaten. Auch bestehen die Unterabtheilungen der neuen Staaten häufig noch längere Zeit, wie z. B. bei den Hebräern, Griechen und Römern, aus Stämmen und Geschlechtern, was freilich viel weniger bei den Germanen der Fall war. Überall erscheinen auch schon diese Unterabtheilungen, diese Geschlechter, wie bei den Griechen und Römern und Germanen, z. B. bei den ditmarsischen „Schlachten“, durch Umwandlung des Naturbandes zu freien Vereinen und durch Aufnahme von Nichtverwandten als zu künstlich-bürgerlichen Vereinen umgebildet. Wir finden sie daher gerade ganz früh überall genau nach Zahlen, zehn, dreisig, hundert u. s. w., bestimmt. Wahr ist es endlich, das auch die Völker, wie die Einzelnen, erst allmählich zur Herrschaft der Vernunft, Sittlichkeit und Freiheit reifen. Deshalb unterwerfen sich in der rohern Kulturperiode häufig die Stärkern, namentlich reiche, mächtige Familienvorsteher, aus sinnlicher, selbstsüchtiger Herrschsucht, soweit ihre List und Gewalt reicht, despotisch die Schwächern. Diese ihrerseits gehorchen slavisch aus sinnlicher Trägheit, Gewohnheit, Furcht und Noth. So mußten denn auch die Anfänge staatsgesellschaftlicher Verbindungen öfters in der despotischen Herrschaft eines Familien- oder Stammhauptes bestehen. Oft werden insbesondere die erstgeborenen Söhne reicher Familienväter ihre früher erworbene Überlegenheit und Autorität benutzen, um bei dem Tode des Vaters dessen Herrschaft über die übrigen Familiengenossen und Knechte in Besitz zu nehmen, und so diese Herrschaft stufenweise erweitern. Bei den freien Germanen indes findet sich keine Spur solcher Erstgeburtsrechte. Mußten sie doch für die regierenden Familien, wo sie so heilsam sind, erst nach einem Jahrtausend voll blutiger Successionsstreitigkeiten mühsam erfinden werden. In den ungetheilten deutschen Bauerhöfen succedirt auch noch bis in die neuere Zeit in den meisten Gegenden nicht der älteste Sohn, sondern das jüngste Kind. Welch eine Tiefe und Fülle von Humanität in diesem einzigen Rechtsgebrauch! Bereits erworbene Macht und Fülle der Güter und besonders Besitz von Grundeigenthum oder wenigstens die angemessene Herrschaft über größere Landesstrecken werden übrigens, ebenso wie geistige Überlegenheit an moralischen Kräften, an Bildung und Einfluß oder an kriegerischer Tüchtigkeit, äußerer Veranlassungsgrund und Hülfsmittel werden, das selbst durch freiwilliges Anschließen der Schwächern eine wirklich politische Gewalt begründet, erworben und behauptet wird. So schlossen sich namentlich im sauprechtlichen, feudalistischen Mittelalter der germanischen Staaten viele kleinere und größere freie Landbesitzer, geistliche, ländliche und städtische Corporationen an reiche oder kriegskräftige oder auch durch geistliche und weltliche Amtsautorität mächtige Schutzherrn an. Zuerst nahmen theilweise diese Verbindungen, insbesondere die des Schutzherrn mit seinen leibeigenen und Patronatsbauern, mit seinen Ministerialen, einigermassen selbst die mit den Vasallen, noch mehr oder minder den Charakter einer erweiterten Familienverbindung an. Die Schützlinge erschienen zum Theil wie die Ministerialen, welche zwar später in vielen Ländern der Hauptbestandtheil des niedern Adels wurden, früher aber in fast ähnlichem Sinne wie die slavische städtische und ländliche Familie (*familia urbana et rustica*) des römischen Großen die Familie ihres Schutzherrn genannt wurden, fast nur als veredelte Leibeigene desselben. Insofern also könnte man von einer Familien- oder Patronats-herrschaft über diese Privatschützlinge sprechen. Diese aber war an sich und für sich allein noch kein wahrer Staat. Dieses war oder wurde sie, wie die Art. Adel und



Deutsches Landesstaatsrecht urkundlich nachweisen, nur insofern, als durch den Anschluß der Geistlichkeit, durch die Reste oder die Wiederherstellung der altgermanischen freien Nationalverfassung und ihrer alten freien bürgerlichen Vereine und insbesondere durch die alten Landesgemeinden, ferner durch die neue städtische Freiheit und endlich durch neue Unionen und Verfassungen bei Entstehung der Landeshoheit der Charakter einer staatsbürgerlichen Vereinigung, eines staatlichen Gemeinwesens, eines gemeinschaftlichen Vaterlandes mehr oder minder vollständig die Oberherrschaft in derselben behauptete oder erhielt. Freilich war es gerade der Charakter des frühern höhern Faustrechts und seiner Staatslosigkeit oder Anarchie, die altgermanischen staatsrechtlichen Vereine theils aufzulösen, theils durch Privatverbindungen in den Hintergrund zu drängen, also das Staatsrecht möglichst in Privatrecht zu verwandeln oder doch es demselben unterzuordnen. Und die Folgen dieser belobten Theorie waren eben die, daß die Knechtschaft in den verschiedensten Formen und Abstufungen sich ausbildete, daß mit der Unfreiheit der Menschen auch die Güter mit Leibeigenschafts-, Fron-, Zehnt- und Zinslasten belegt wurden. Ebenso aber war es auch der Charakter des spätern, wiederum einer höhern Cultur zugewendeten Mittelalters, vorzüglich seit dem Aufblühen der Städte und bei Begründung der neuen Unterstaaten des gemeinschaftlichen Reichsstaates oder der Landeshoheit, die zersplitterten Gesellschaftsverhältnisse wieder zu staatsbürgerlichen Vereinen umzubilden und in denselben zu einigen. Freilich blieben so die Zustände, bis erst vollständiger die neuere Cultur, vorzüglich seit Friedrich's des Großen Zeit und endlich seit der Französischen Revolution, die allgemeine Durchführung der höhern Staatsrechtsideen förderte, zum Theil unvollkommen und gemischt. In einigen ganz kleinen Ländchen, deren ganze Bevölkerung aus ursprünglichen Leibeigenen oder Patrimonialbauern bestand, erhielt sich ausnahmsweise bis zu Bütters Zeit der Gedanke, daß sie Familienherrschaften seien und beinahe nach Herrenreicht, modo magis herili, beherrscht würden. Schon Bütter aber erklärte auch solche Zwittersverhältnisse nur für Ausnahmen, die bis zur staatsbürgerlichen Umbildung auf den Namen Staaten ebenso wenig als ihre Schutzherrn auf die Würde von Staatsregenten Anspruch machen könnten. Hier also höchstens hätten jene Theorien, welche allen Staat, alles Gemeinwesen und alles öffentliche Recht ableugnen und im bloßen Privatrecht untergehen lassen, einigermassen Anwendung finden können. Doch wurde bereits Bd. I, S. 443 nachgewiesen, wie auch hier selbst die leibeigenen Unterthanen ein wahres Gemeinwesen ausbildeten. Auch sind diese Herrschaften seit dem Rheinischen und Deutschen Bunde verschwunden und Bestandtheile wirklicher größerer Staaten geworden.

So ist denn auch für Deutschland wie für alle gestifteten Nationen nicht minder historisch wahr, daß jene familienmäßigen Gesellschaftsverbindungen in der That nur Anfänge, Veranlassungs- und Unterstüßungsmittel zur Gründung wahrer Staaten, daß sie und ihre Vermischung der Privat- und öffentlichen Rechte nur die unvollkommenen Anfänge und Übergangsperioden für die Völker und ihre politische Geschichte bilden. Sie gingen über in wirkliche Staaten, als aus ihnen oder über ihnen durch freie staatsbürgerliche Vereinbarungen wahre staatsbürgerliche Gemeinwesen hervorgingen. Eine solche Umbildung, einen solchen Urvertrag hat in der That Hüllmann in seiner „Urgeschichte des Staates“ von allen bekannten civilisirten Völkern schon in sehr frühen Zeiten derselben gründlich erwiesen. In Beziehung auf die Germanen insbesondere kann auch über die Bildung und die Vorherrschaft solcher bürgerlichen Gemeinwesen in ihrer alten Zeit oder vor dem Faustrecht sowie nach demselben nach so vielen un widersprechlichen urkundlichen Beweisen, wie sie auch die vorhin citirten Artikel des „Staatslexikon“ mittheilen, sicher kein Zweifel übrig bleiben. Es ist nach diesen Beweisen auch völlig unrichtig, den einen Theil der germanischen Staaten, z. B. Dänemark und England, mit Rußland darum für freie Staaten zu erklären, weil in ihnen die Regierung historisch nachweisbar durch einen Vertrag den ersten Besitz ihrer Gewalt erhielt, andere aber, wie Frankreich und die deutschen Staaten, für Patrimonialstaaten, weil hier dieser Besitz zuerst auf andere Weise, z. B. durch Belehnung oder Eroberung, erworben worden sei. Diese Ansicht entspringt aus einem doppelten Fehler. Der erste Fehler besteht in der Sucht, bloß gradweise Unterschiede zu absoluten Gegensätzen auszubilden. So werden Griechen und Römer von Hrn. Wollgraff als vollkommen stitliche, staatsfähige, die Germanen als völlig unsittliche, staatsunfähige Völker bezeichnet. Nach dieser Modetrantheit leichter Theorien werden nun auch hier, wie so häufig, die frühern und unsere heutigen deutschen Landstände fälschlich in einen absoluten Gegensatz gestellt. Welche aber vertheidigten und verteidigten als freie Bürger und Vertreter des Vaterlandes und zugleich als Repräsentanten eines besondern Districts in den ständischen Verhandlungen und Bestimmungen über allgemeine und besondere Landesangelegenheiten des ganzen

Waterlandes allgemeines Wohl und Recht und natürlich zugleich auch ihre und ihres Districts besondern Rechte. (S. Deutsches Landesstaatsrecht.) Neben dieser wesentlichen Gemeinschaftlichkeit traten Verschiedenheiten der jetzt sogenannten Feudalstände von dem altgermanischen wie von dem heutigen Rechte der Handhabung der Volksrechte in den Landesversammlungen nur theilweise und vorzüglich erst in der spätern aristokratischen Ausbildung jener Feudalstände ein. Mehr nur formell verschieden war 1) in späterer Zeit — denn die ersten deutschen Landstände bestanden im Mittelalter fast überall noch aus den alten Landsgemeinden — die Art der Berufung zur Ausübung der politischen oder ständischen Rechte. Die ständischen Rechte wurden zwar auch früher, wie noch jetzt, bei den Landgemeinden oder Ämtern, bei den Städten und in manchen landständischen Versammlungen, in welchen sich auch die Ritter durch erwählte Repräsentanten vertreten ließen, auch bei diesen durch zeitweise Wahlverträge mit den Repräsentanten erworben. Zum Theil aber erschienen in der Feudalzeit die Landstände, namentlich die Ritter und Prälaten, ganz wie die altdeutschen Mitglieder der Landes- und Gauversammlungen theils als Vollbürger oder wegen ihres eigenen unmittelbaren Staatsbürgerrechts, theils als Repräsentanten ihrer hintersässigen Schützlinge, deren bleibende Vertreter sie durch die dauernden Schutzvereine mit denselben geworden waren, ohne neue zeitweise Wahlen; wogegen heute, nach Aufhebung dieser feudalen Schutzverbindungen und nachdem auch alle Bauern wieder unmittelbare Staatsbürger geworden sind, natürlich jetzt auch diese durch zeitweise neue Wahlen ihre Vertreter zu den Ständen schicken. Als Folge und Bestandtheil des Eigenthumsrechts aber war zu keiner Zeit ein ständisches Recht anzusehen. Freies landesunmittelbares Grundeigenthum war bei den altgermanischen sowol als bei den ritterlichen Vollbürgern und ist ja auch meist bei unsern heutigen Deputirten, z. B. den meisten englischen, den badiſchen, nur eine äußere Bedingung (conditio sine qua non) und Bürgerschaft für die Ausübung des politischen Bürgerrechts. Das ständische Mitstimmen in den allgemeinen Angelegenheiten war und ist theils Ausübung der persönlichen Staatsbürgerwürde, theils der persönlichen Vertretungsrechte, die entweder durch bleibende, erbliche Schutzverträge oder durch zeitweise und früher bei den Städten und Prälaten auch oft durch lebenslängliche Wahlverträge begründet waren.

2) Verschieden wurde zum Theil auch die Form der ständischen Versammlung, Berathung und Abstimmung, seitdem die Ritter, die Stadtbürger und viele jetzt in Hintersässigkeit tretende Landbesitzer aus den Landsgemeinden allmählich wegblichen und nun die Stände der Geistlichen, der Ritter, der Stadtbürger und Bauern sich scharfer sonderten. Die Stände versammelten sich zwar lange noch wie die alte Landsgemeinde unter freiem Himmel, in Mecklenburg sogar bis in die neuern Zeiten. Aber statt daß im alten Deutschland alle Stimmberechtigten des Landtags in einer Versammlung berathschlagten (wobei jedoch die geistlichen und weltlichen Beamten mit ihrer Vorberathung und ihrer Vermittelung zwischen dem Volk und dem König gewissermaßen schon eine aristokratische Kammer neben der Volksrepräsentation darstellten), und statt unserer heutigen zwei Kammern berietßen meist die Prälaten, Ritter, die Abgeordneten der Städte und die der Bauern abgefordert. Die Bestandtheile und Verhandlungsformen der Stände waren übrigens in frühern Zeiten, wie ja auch in unserer heutigen, sehr verschiedenartig modificirt. Die materiellen Unterschiede der sogenannten Feudalstände und der constitutionellen waren dagegen die, daß erstens früher insofern des Kaufrechts ein großer Theil der Bürger die Landesunmittelbarkeit verloren hatte und nur durch feudalistische Schutzherrn, und zwar natürlich schlecht, repräsentirt wurde, während jetzt alle Staatsunterthanen wieder unmittelbare Bürger des Staates geworden sind und daher ganz natürlich das Recht zur Selbstrepräsentation oder freien Repräsentantenwahl erhalten haben. Zweitens brachte die einseitige Absonderung und aristokratische Ausbildung der Standesverhältnisse factisch immermehr den Kaſtengeist, den Eigennuz, die Privilegiensucht und die Privatinteressen auch in den ständischen Verhältnissen, ganz gegen die Bestimmungen der Landesgrundverträge, zur Herrschaft. Diese formellen und materiellen Unterschiede haben heute aufgehört oder alle Grundlage verloren. Ein verfassungsmäßiger absoluter Gegensatz der deutschen Ständeverhältnisse, der niemals begründet war, ebenso wenig als zwischen der jetzigen schwebischen und norwegischen Verfassung, ist also vollends heute verkehrt.

Der zweite Fehler jener reactionären Theorie besteht darin, daß man auch hier über factischen historischen Anfängen, äußern Formen und Bedingungen den wesentlichen Rechtsgrund und die spätere rechtliche Entwicklung und Umbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse übersieht und jene Anfänge sogar zum naturgesetzlichen, unveränderlichen, alle höhere Entwicklung und Bildung ausschließenden Gesetz hinstellt. Ein Spaziergang eines Mannes und eines

Mädchen kann zu einer ehelichen Verbindung führen; dann ist aber ihre Ehe ein ganz anderes Rechtsverhältniß als ihre Gesellschaft auf jenem Spaziergange. Bei einem Volksvertreter konnte die Verwendung seines Reichthums oder der Einfluß seiner Amtsgewalt Veranlassungsgrund zu seiner Wahl gewesen sein. Ja, ein bestimmtes Vermögen kann erfordert werden als äußere Bedingung der Wahl. Ist deshalb etwa Reichthum und Staatsamt und Vermögen, oder ist nicht vielmehr der freie Wahlvertrag der Rechts- oder der rechtliche Sachgrund der Deputirtenwürde? Ist dieselbe etwa ein Vermögens-, ein Regierungsamtsrecht? Auch kann durch eine freiwillige Einwilligung und Vereinbarung, welche dem ersten factischen Zustand nachfolgen, gerade so das Rechtsverhältniß des Staates vertragsmäßig gemacht werden, wie der zuerst bloß factische, vielleicht eigenmächtige Besitz eines Privatguts. Und gerade dieses, diese freie rechtliche Begründung und Gestaltung ist die erste Bedingung und Folge einer freien rechtlichen Verfassung, sobald sie, von allen Betheiligten angenommen und beschworen, in das Leben tritt. Unwiderleglich aber ist es nach allen Urkunden, daß bei Griechen und Römern weder jemals die Gesetzgebung noch ein Staatsmann und Schriftsteller das Staatsverhältniß ohne freien gemeinschaftlichen Vertrag und ohne Gemeinwesen sich als rechtlich möglich denken konnte. Gleich unwiderleglich ist es, daß auch die Germanen in ihrer frühern Zeit und seit der Wiedererhebung der Bildung aus dem Faustrecht stets ein wahres sittliches Gemeinwesen als die Wesenheit und den Vertrag als eine unentbehrliche Rechtsform ihrer Staaten ansahen; daß endlich mit allen andern Quellen unserer ganzen europäischen Bildung auch das Christenthum diesen Ansichten zustimmt. Sogar die Hierarchie des Mittelalters konnte dieselben — so fest waren sie durch die Natur und alle geschichtlichen Quellen begründet — nicht umstoßen. Neben der höhern religiösen Weihe der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse erkannte sie vielmehr stets ihre rechtlichen Grundlagen eines freien vertragsmäßigen Gemeinwesens ausdrücklich an. 1) Auch im Mittelalter konnten diese natürlichen, in allen Quellen unserer Cultur enthaltenen Grundsätze nie und nirgends ganz unterdrückt werden. So wie im alten Deutschland die gesellschaftliche Verbindung in einer ganzen Reihe freier Gemeinwesen bestand, die in dem Höchsten, in der Reichs- oder Landsgemeinde sich einigten, so strebte die deutsche Freiheit, wenn auch in veränderter Form, stets nach demselben Ziele, wo und soweit sie sich aus der rohesten faustrechtlichen oder despotischen Unterdrückung emporarbeiten konnte. Wo war doch auch wol jemals im deutschen Reichsstaate der Kaiser der Eigenthümer von ganz Deutschland, im deutschen Landesstaate der Fürst der Eigenthümer des ganzen Landesstaats mit Ausschluß aller freien selbständigen Eigenthumsrechte aller Untertanen? Wo sahen im Reichs- oder Landesstaat alle freien Untertanen sich selbst als Sachen und als sächliche Zubehörungen der Scholle an, alle Regierungs-, alle Gesetzgebungs-, Criminal- und Civilgerichtrechte von Kaiser und Fürsten dagegen, sowie die reichs- und die landständische Mitregierung oder Vertretung von Wohl und Recht des gesammten Vaterlandes nur als Bestandtheil gemeiner Privateigenthumsrechte und als lediglich für den Privateigennuß der Regenten und Stände begründet? Ist es nicht eine allen reichs- und landständischen Urkunden widersprechende, die Rationalehre schändende Fälschung, solches zu behaupten? Könnte selbst aus dem vollsten Eigenthume an Grund und Boden etwas anderes folgen als das Recht des Eigenthümers, denselben selbst zu gebrauchen und andere von demselben auszuschließen? Eine jede positive Untertanenpflicht dessen, der mit des Eigenthümers Einwilligung auf seinem Eigenthum wohnen will, mußte ja doch nur aus gegenseitigem Vertrag folgen.

Selbst bei Lehnverbindungen und vollends bei Verfassungsverträgen war ja keineswegs das Gut, sondern vielmehr der persönliche, stets eiblich erneuerte gegenseitige Schutz- und Treuevertrag mit seinen beschworenen persönlichen Pflichten die Hauptsache, das eigentlich Regierende, das Grundstück dagegen nur eine äußere Bedingung und Grundlage. Nur die allerrohesten Erscheinungen faustrechtlicher Anarchie und Despotie schienen vorübergehend zum Theil freie Menschen, ihre und ihrer Vereine Leitung zum Gegenstand gemeiner Privateigenthumsrechte herabzuwürdigen und den höhern, freieren Charakter ihrer Vereine, Gemeinwesen, Gemeinwohl, Gemeingeist in den Hintergrund zu stellen. Die von uns bestrittenen Theorien sind also in der That nur rohe faustrechtstheorien. Diese müssen sie, trotz der schönen Worte, auch selbst eingestehen. So Hr. Wollgraff, indem er diese germanischen Patrimonial- oder Familienherrschaften selbst als ganz unsittlich und auf bloße Selbstsucht gegründet, als Gemeingeist und Vaterlandsliebe gänzlich ausschließend darstellt. So Hr. von Haller, indem er nicht bloß den Unter-

1) S. die Art. Adel, Modium, Christenthum, Deutsche Geschichte, Deutsches Landesstaatsrecht und Welcker's, System, I, 164 fg.

thanen allgemeine Wehr- und Steuerpflicht für des Vaterlandes Recht und Wohl ab spricht und ihnen ein bloß durch ihr subjectives Ermessen bestimmtes Revolutionsrecht gibt, sondern sie auch ausdrücklich ermächtigt, sich ebenso wie ihre Herren das Privatglücksgut der souveränen Herrschaft zu erwerben, und sie alsdann als gleich legitim mit diesen erklärt. Hierbei über sah er doch wol nicht, wie gewöhnlich durch revolutionäre Gewalt gegen höhere kaiserliche und königliche Herrschaft, durch List und Raub jeglicher Art im Mittelalter dieses Glücksgut oder die geistliche und weltliche Herrschaft erworben wurde.

V. Somit sind wir denn auch bereits bei der Bekämpfung desjenigen angelangt, was wir in jenen Theorien von der Familienmäßigkeit und Patrimonialität der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse als naturrechtlich und historisch unrichtig erklären müssen.

Als naturrechtlich falsch mußte es uns erscheinen, daß jene bloß gleichnißweise Anwendung der Familie zur Bezeichnung der sittlichen Auffassung der politischen Verhältnisse mit deren Rechtsgrund und ihrer selbständigen rechtlichen und politischen Gesetzgebung verwechselt werden sollte. Ein Bild ist nicht die Sache. Jedes Gleichniß hinkt, sagt das Sprichwort. Ich kann sehr gut und heilsam meinem Kinde die Sanftmuth des Kamms empfehlen. Darf ich deshalb den Menschen als Schaf behandeln und sein Leben und Lebensgesetz mit dem des Schafs verwechseln? Völlends aber ist die Behandlung aller Menschen als Unmündiger durch einen andern schwachen Sterblichen und das Streben, sie zur Erhaltung jener Familienmäßigkeit in Unmündigkeit zu erhalten und so der freien menschlichen Entwicklung entgegenzutreten, eine chinesische Stabilität zu gründen, das größte Verbrechen an der Menschheit, der Frevel aller Frevel. Sodann erschien es ebenfalls als höchst unrichtig und auch als historisch falsch, factische Veranlassungs- oder Unterstüßungsgründe, Anfangs- und Übergangszustände der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auf längst vergangenen niedern Kulturstufen unsers Volkes als das wahre jezige Wesen, als das wahre historische oder positive gültige Recht unserer heutigen Staatsgesellschaft darstellen und zur Erhaltung dieses angeblich historischen Rechts revolutionär die wahren und unserer jezigen Kulturstufe entsprechenden neuen historischen Staatsgrundsätze wieder zurückdrängen zu wollen. Die Gegner begehen sogar bei dieser Verwechslung und bei dem Übersehen der Umbildung früherer, mehr privatrechtlicher Verhältnisse in öffentliche meist eine doppelte schreiende Ungerechtigkeit. Sie wollen meistens die öffentliche Natur und ein volkliches Gemeinwesen zwar beibehalten, wo sie dem Fürsten vortheilhaft sind, wo sie ihn z. B. von einem Privat schutzherrn zu der geheiligten Würde eines Staatsregenten erheben und wo sie alle Unterthanen als Bürger desselben Gemeinwesens, zur gemeinsamen Vaterlandsverteidigung, zur Con scription und zu gleichen Steuerbeiträgen für alle allgemeinen Staatszwecke verpflichten. Da gegen wollen sie dieselben da ableugnen, wo sie dem Bürger vortheilhaft sind. Staatsdiener soll es nicht geben, aber Staatschulden.

Die bezeichneten beiden Hauptverwechslungen unterstützen nun aber die Gegner mit einer ganzen Reihe neuer Verwechslungen. Sie vermischen überall das Moralgesez mit dem selbständigen Rechtsgesez, das öffentliche Recht mit dem Privatrecht, das bloße Naturgesez, wie es einer consequenten Theorie unserer historischen und naturphilosophischen Schule zu Grunde liegt, mit dem freien praktischen Vernunftgesez. Diese unausführlichen Verwechslungen, Widersprüche und halben Begriffe in Verbindung mit einer bodenlosen historischen und philosophischen Beweisführung bilden in der That ebenso die wesentliche Form auch dieser neuen Fiktion schein reactionären Theorien, wie die Anseindung zettgemäßer Nationalfreiheit und die Vertreibung mittelalterlicher Rechtszustände, bald mehr der hierarchischen und päpstlichen, bald der despotischen, ihren Kern bildet.

In keiner Weise aber, weder naturrechtlich noch historisch, weder theoretisch noch praktisch, bestehen auch die einzelnen Folgesätze dieser Theorien eine gründliche Prüfung. Wie sie selbst und wie zunächst ihre Zurückführung der Staatsverhältnisse auf die Familie und auf das Privatigentum bodenlos sind, so ist diese Zurückführung auch zu jeder besondern Begründung, nähern Bestimmung und Begrenzung aller einzelnen politischen Rechtsverhältnisse völlig untauglich. Sie ist überall die Quelle der absolutesten Willkür. Der ehrwürdige Kant fand daher mit Recht in der väterlichen Gewalt der Fürsten, sobald man sie an die Stelle des rechtlichen Grundgesezes und der freien Verfassung setzen will, trotz aller süßen Worte zu ihrer Beschönigung doch den denkbar größten Despotismus. Wie ist es doch auch überall nur möglich, in jenem großen Bilde der Familienmäßigkeit und Väterlichkeit für die Rechte der Regierung, für die Rechte der freien Nation und des freien Staatsbürgers die wahre, die bestimmte, feste Rechtsnorm zu finden?

Welche Familien- und väterlichen Gewaltsverhältnisse sollen wir denn als unser vernunftrechtliches oder historisches Gesetz politisch anwenden? Etwa die der despotischen römischen väterlichen Gewalt, oder die der germanischen Leih- und Patronats-, Ministerialitäts- oder Lehnsherren? Die Gewalt über die unmündigen, in derselben Hausgenossenschaft lebenden Kinder, oder eine väterliche Autorität über Kinder, welche zu selbständigen Familienvätern heranreifen? Hier ist ja nirgends eine sichere, feste Rechtsnorm. Und römische Sklaven und Hausföhne waren unsere deutschen Bürger niemals. Leibeigene, Gutsbauern, Ministerialen und Vasallen waren auch sie und ihre Vorfahren zum großen Theile nicht. Alle aber, deren Vorfahren es waren, haben längst aufgehört es zu sein. Sie sind freie Eigenthümer, Familienväter, Staatsbürger geworden, und wahrlich mit wenigstens ebenso völlig gutem historischem Recht, als mit welchem die Feudalgewalt erworben worden war. Vergißt man denn, daß keine Gewalt des Stärkern, selbst wenn sie noch fortbauerte, und kein Ablauf der Zeit den Unterdrückten je abhalten könnte, sich als mit Unrecht unterdrückt zu erklären und in jeder günstigeren Lage seinerseits das Recht der Stärke geltend zu machen? Selbständige Familienväter aber sind zum mindesten alle unsere heutigen activen Staatsbürger. Und eben dadurch, daß man als selbständiger Familienvater aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem Vater austrat, durch diese sogenannte stillschweigende Emancipation, endigte ja nach gutem, vernünftigen und nach historischem deutschen Recht von selbst schon die väterliche Gewalt. Und wir haben also mit der Väterlichkeit wie mit der jedenfalls weggefallenen Eigenthumslosigkeit der Bürger für die Begründung der Regierungsrechte allen Boden verloren. Sollte das Privateigenthum Grundlage der Souveränität und der landständischen Rechte sein, dann haben wir so viele Souveräne und Landstände als Eigenthümer. Soll von einem von Privateigenthum unabhängigen Obergewaltenthum die Rede sein, so ist man theils im Widerspruch mit der Begründung der ständischen Rechte aus Eigenthum, theils im Cirkel. Man muß erst einen neuen Rechtsgrund für dieses Obergewaltenthum suchen. Am meisten wäre also die Regierung zu beklagen, die hier die richtige Begründung und Begrenzung ihrer und der Unterthanen Rechte schöpfen sollte. Will ein Familienvater mit den zu selbständigen Familienvätern und freien Eigenthümern herangereiften Söhnen noch gemeinschaftliche Unternehmungen machen, was wird alsdann die rechte Norm bilden? Alle werden sich gemeinschaftlich frei vereinbaren müssen, und was die Söhne dem Vater an besonderer Autorität zugesessen, das wird Folge ihrer freiwilligen Achtung, ihres freien Vertrauens in seine größere Weisheit und der ihm deshalb frei gemachten Zugeständnisse sein. Filmer'sche und Wandal'sche Deductionen, wie das Eigenthum der ganzen Erde zuerst Adam zugestanden und dann die väterliche und Regierungsgewalt eines seiner Erben, eines der Patriarchen, nach besonderm göttlichen Willen hier in directer Linie auf die Stuarts, dort auf die Könige von Dänemark vererbt seien, wird man wol heutzutage nicht mehr zu widerlegen brauchen und gewißlich auch ihre Widerlegung nicht mehr wie einst die des Thomastus auf dem Marktplatz zu Ropenhagen öffentlich verbrennen. Solcher Legitimationobeweis scheint jedenfalls ein höchst bedenklicher, unsicherer Rechtsittel, jedem Chronolustigen gleich zugänglich. Gewalt und Recht des himmlischen Vaters gegen seine Geschöpfe wird wol auch niemand mehr ernstlich, so wie jene verderblich gewordene Bonald'sche Schwärmerei den Bourbonen, einem schwachen Sterblichen gegen seine brüderlichen Mitmenschen betlegen wollen. Selbst die göttliche Weltregierung achtet übrigens die Freiheit zur Wahl von gut und böß, von Gehorsam und Abfall bei ihren freien Menschen, ebenso wie die Grundgesetze nicht bloß der Moral, sondern auch der Natur. Diese mehr als constitutionelle Schranke der Regierungsgewalt und Freiheit der Regierten, mithin auch die ganze Begründung der Regierungsgewalt selbst, möchte wol manchen Freunden des Absolutismus ebenfalls schlecht gefallen.

Nirgends also ist irgendein Rechtsgrund aufzufinden, um ein bestimmtes väterliches oder Familien- und Eigenthumsrecht zum rechtlichen Grundgesetz für ein bestimmtes bürgerliches Gesellschaftsverhältnis zu stempeln und freie mündige Menschen von unsterblicher Würde und Bestimmung danach zu behandeln. Ebenso wenig läßt sich irgendwo ein vernünftiger Rechtsgrund finden, jene rohen Anfangs- und Übergangszustände gesellschaftlicher Verhältnisse, welche seit dem Beginn höherer Cultur durch diese Cultur und ihre Grundzüge in immermehr ersterben mußten, wiederum zu restauriren und als unser heutiges, fortbauend gültiges Recht heilig zu halten. Sollte jedoch wirklich der gesellschaftliche Zustand jener verschwundenen Zeit gewaltsam festgehalten und hergestellt werden und den Grundtypus unsers heutigen Rechtszustandes abgeben, so sei man doch wenigstens einigermaßen consequent und gerecht!

Was ist dieses überhaupt für eine grund- und bodenlose, sich selbst verschlingende historische und natürliche Rechtstheorie, welche gerade das Wesentlichste der Geschichte und der Natur, das freie historische Fortschreiten, die Entwicklung neuer Formen und Zustände aus den veralteten und erstorbenden frühern Bildungen ausgibt, welche nur die Mumien einer verschwundenen Vergangenheit erhalten und zum unveränderlich anzubetenden Götzen aufstellen will! Ist es denn historisch, statt vorwärts rückwärts zu schreiten oder still zu stehen? Welche beständige Beförderung der eigenen Lehre, sowohl der naturphilosophischen, der Hegel'schen und Wollgraff'schen „von der Vernünftigkeit und Unveränderlichkeit alles Wirklichen“, wie der im wesentlichen übereinstimmenden Hugo'schen historischen und der Haller'schen von „dem sich von selbst Machen des Rechts oder von der natürlichen Ordnung Gottes“! Welche Selbstvernichtung dieser Theorien ist es nicht, wenn man das neue wirklich Gewordene und das durch die neuen Grundideen und Bestrebungen der Zeit nach Verwirklichung Strebende mit Leidenschaft, als angeblich unvernünftig und unrecht, bekämpfen, unterdrücken und ausrotten will, wenn man naturwidrig, unhistorisch und gegen die sich von selbst machende natürliche Ordnung Gottes mit reiner Willkür aus frühern erstorbenen Zuständen nur das, was der Neigung beliebt, auswählen und für immer festhalten will! Hier ist ja nirgends etwas anderes als bodenlose Willkür, nirgends eine rechtliche Grundlage für irgendein Rechtsverhältniß, am wenigsten für das heilige Recht der Regierungsgewalt gegenüber der Gewalt aller natürlichen und historischen und aller stets neu historisch werdenden Interessen und Leidenschaften ganzer Volksmassen. Wohin vollends in dem regen Wettkampf der europäischen Völker eine solche chinesische Staatspolitik führen muß, das bedarf nur der Andeutung. Auch hier also wird es sich berühren, daß das wahre Recht und Wohl der Regierung mit dem wahren Recht und Wohl des Volkes Hand in Hand geht, daß beide nur sicher begründet werden durch die der Freiheit und der vernünftigen Gesamttüberzeugung aller freien Gesellschaftsglieder entsprechende Rechtstheorie und die darauf gegründete zeitgemäße Staatseinrichtung. Und diese ist heutzutage keine andere als die wahrhaft constitutionelle, die allgemeine freie staatsbürgerliche Nationalverfassung. Dem Faustrecht und Feudalabsolutismus entlehnte Rechtstheorien, Patrimonialherrschaften und stuartische und bourbonische Reactionen mögen zwar manchem augenblicklichen Vorurtzell und Belieben sowie mittelalterlichen aristokratischen Schwärmereien verschrobener Kbyse zusagen, nimmermehr aber der Festigkeit der Throne unserer Fürstenthümer, nimmermehr dem Friedenszustande, dem sichern, friedlichen Recht aller Klassen unserer Nation.

Dieses constitutionelle oder repräsentative System, welches, nach den oben angeführten Ausführungen, allen Quellen unserer heutigen Cultur und ihrem jetzigen Standpunkt entspricht, zugleich das echte historische wie das echt vernünftige, das echte christlich-germanische ist, wird zwar dennoch als menschliche Einrichtung überall mit menschlichen Unvollkommenheiten behaftet sein. Aber man gebe doch die Unrebligkeit auf, die Schwachen dadurch zur Verwerfung dieser Theorie zu stimmen, daß man nur alle wirklichen und eingebildeten Mängel aus dem Leben constitutioneller Völker, alle trotz ihrer constitutionellen Verfassung oder nur durch unvollkommene Ausbildung oder durch Mißbrauch derselben veranlaßten Unvollkommenheiten, mit dem Ausschluß alles Guten, im schwärzesten Lichte zusammenstellt, auf die entgegengesetzte Weise aber von dem entgegengesetzten System ein erdichtetes reizendes Phantastebild entwirft! Wer freilich durch dieses alltägliche Gaukelspiel sich blenden zu lassen oberflächlich und urtheilslos genug ist, den müßte man gegen alles Gute in der Welt und zuerst und zumeist gegen die Monarchie und das Christenthum einnehmen können. Denn welche Unvollkommenheiten, welche Mißbräuche, welche Oruel hat man lange Jahrhunderte hindurch mit beiden verknüpft! In Beziehung auf die freie repräsentative Verfassung wird indessen solcher Irrthum für die Schwachen durch eine neue Täuschung doppelt gefährlich. In der freien repräsentativen Verfassung treten für die meisten und vollends für die oberflächlichen Betrachter alle Krankheiten und Gebrechen in übertriebenem Grade an das Licht hervor, in der absoluten entziehen sie sich in ebendemselben Grade ihrem Blicke. Hier schleichen sie oft längere Zeit verhüllt im Finstern. Für den Oberflächlichen kann man also auch mit unrebliger Benutzung dieses Umstandes eine zum Nachtheil der freien Verfassung ausfallende Vergleichung mit der unfreien anstellen. In England wird durch die freie Presse und die freie öffentliche gerichtliche und ständische Verhandlung unfehlbar jedes Gebrechen untersucht und beleuchtet, oft im grellsten Lichte. Jeder ehrgeizige und selbstsüchtige Mißbrauch der ständischen wie der Regierungsgewalt kommt hier zu Tage, und die Zeitungen sprechen oft fast nur von ihnen, weil zwar wol die einzelnen auffallenden Erscheinungen des Kampfes und des Bösen nicht aber die sich gleichbleibende jahrelange gesetzliche

Ordnung ganzer Provinzen die Reugier Ihrer Leser reizt. In andern Staaten werden oft die Gebrechen nur den Theilhabenden fühlbar. Nur durch deren stille Seufzer besprochen, schleichen oft unter dem Schutze der Regierung und selbst von ihr ungeschrien die mit ihrer eigenen Gunst, mit ihrem Vertrauen und mit ihren heiligsten Rechten getriebenen eigennütigen und ehrgeizigen Mißbräuche und verderblichen Uebel so lange im Finstern, bis, wie in der Französischen Revolution und seitdem mehrmals in Deutschland, durch deren stilles Wachsthum die Völker und Throne unerwartet sich an dem Rande des Abgrundes sehen.

Vergleiche man doch einmal unbefangen diese Zustände mit denen der uns angepriesenen feudalen Anarchie, Aristokratie und Despotie, mit jener feudalen Familienmäßigkeit und Patrimonialität! Vergleiche man z. B. selbst nur, mit dem ersten besten Geschichtsbuch in der Hand, jene gepriesenen frühern Zeiten in Frankreich und Spanien! Betrachte man die Zustände dieser Völker seit der Zeit, als die dortigen, auf altgermanische Freiheit gegründeten, allerdings durch Feudalismus verunstalteten Verfassungen, statt im Sinne wahrer Nationalfreiheit zeitgemäß ausgebildet zu werden, vielmehr von der feudalen, der geistlichen und der Hofaristokratie, bald aber von der absoluten monarchischen Herrscherwillkür unterdrückt wurden! Welche Ströme von Blut seitdem, welche grausame Verletzung des Lebens, der Rechte und des Glücks von Millionen und abermal Millionen der besten Bürger, Verführungen, bald durch die unaufhörlichen Hof- und Eroberungskriege, bald durch die Mordthaten der Inquisition, der Bartholomäusnacht, der Dragonnaden, der Mauren- und Moriskenausrottungen! Welche Vergiftungen und andere Meuchelmorde auch gegen Fürsten, Feldherren und Minister! Welche bis zum Uel schreyliche Regierungen durch Maitresses, Mönche, Beichtväter, Günstlinge! Welche Verschleuderung der Staatsgelder, welche Hungernoth, Verwüstung und Entvölkerung der Länder, welche greuelvolle Beleidigung und Verführung aller Sittlichkeit und wahren Religiosität unter diesen nicht repräsentativen, unter diesen im Sinne unserer Segner echt monarchischen Regierungen, welche sich stets die Väter ihrer Unterthanen nannten, welche ebenso wie die unglücklichen Stuarts und selbst die restaurirten Bourbonen nur von göttlichem und stütlichem Befehl, statt vom freien Männerrecht und freien Gemeinwesen, sprachen und hören wollten, welche endlich ihre Regierungsgewalt ebenso als Privat-, Familien- oder Glücksgut betrachteten, wie die Aristokraten und Günstlinge ihre Unterregierungen und Amtsrechte. Findet es doch Hr. Volkgraff völlig begründet in dem System germanischer Familienregierungen, daß der Fürst mit Ludwig XIV. ruft: „L'état c'est moi!“ Nicht minder löblich ist aber auch allbald desselben Fürsten Grundsatz, daß die Eroberungskriege das eigenthümliche Vergnügen der Fürsten seien, welchem Millionen zum Opfer fielen. Doch man betrachte nur, um ganz diese Haller'schen Theorien in ihrem Anfang und in ihrem Ende sich zu veranschaulichen, neben dem frühern Kaufrecht diese (aus ihm entstandenen) familienmäßigen, väterlichen Regierungen Karl's IX., Heinrich's III. und IV., Ludwig's XIII., XIV. und XV. in Frankreich, sowie die Philipp's II., III. und VI., Karl's II., Philipp's V., Ferdinand's VI., Karl's IV. und Ferdinand's VII. in Spanien!

Dieses aristokratische und monarchische Familienrecht war es, welches Jahrhundertlang, mit unbeschränkter Macht für die Erziehung und Beglückung der Völker ausgerüftet, mit eben dieser Macht für Frankreich und Spanien alles das unermessliche Verderben und Elend groß zog, welches endlich diese Völker in ihre revolutionären Rettungskämpfe stürzte, um gerade in zeitgemäßer Herstellung germanischer freier Verfassung einen rechtlichen, gestützten Zustand wieder zu erringen. Und diese auf die freiheitsfeindlichen Grundsätze sich stützenden Regierungen verschuldeten also nicht bloß alle diese moralisch, politisch und ökonomisch verzweifelten Zustände, sondern auch jene blutigen, thronumstürzenden, verzweckungsvollen Rettungskämpfe, welche jene Schriftsteller zur Besehrung der Schwachen jetzt als Abschreckungsmittel von dem definitiven Heilmittel kräftiger repräsentativer Verfassungen gebrauchen, statt sie zur Abschreckung von jener Stuartischen und bourbonischen familienmäßigen Aristokratie und Monarchie, dem wahren Grund der entsetzlichen Krankheit, zu gebrauchen. W e l d e r.

**Familienrath** (Conseil de famille). Dieses erst im neuern französischen Rechte einer umfassenden Organisation theilhaftig gewordene Institut des Tutelarwesens gehört zu den interessantesten Productionen der neuesten Legislation und trägt viel zu den Eigenthümlichkeiten bei, welche das französische Familienrecht charakterisiren. Schon bei unsern Vorfahren bestand die Sitte, daß der Vormund aus der Familie genommen und von den übrigen Mitgliedern derselben überwacht wurde. Das fand seinen Ursprung darin, daß eine jede Familie damals eine Republik im kleinen, eine abgeschlossene Rechtsgenossenschaft bildete, in welcher Pflicht und Recht zum

gegenseitigen Schutz der Mitglieder Hand in Hand gingen. Schon aus diesen persönlichen Beziehungen leitete sich daher die schützende Fürsorge für die vaterlos gewordenen unmündigen Mitglieder ab. Da aber jene Genossenschaft zugleich auf das Vermögen basirt war und dieses vorzüglich in dem Erbrechte seine strenge Anwendung fand, so stand die Vormundschaft den nächsten männlichen Verwandten zu (*tutela legitima*). Seitdem das Testament in Deutschland Eingang gefunden hatte, wurde jedoch auch die testamentarische Tutel eingeführt; und von dem Erbvertrag war der Schritt zur vertragsmäßigen Tutel nicht weit. Anders gestaltete sich das altdeutsche Tutelarwesen aber durch den Einfluß des Römischen Rechts und ganz vorzüglich durch die Reichsgesetze. Diese unterwarfen nämlich alle Vormünder obrigkeitlicher Bestätigung, und es war so schon den Gerichten die Möglichkeit verschafft, auch andere als Mitglieder der Familie zu Vormündern zu bestellen, und namentlich konnte so die Mutter als erste Vormünderin in die Reihe derselben eintreten. Zugleich — und das ist für unsere Betrachtung der wichtigste Punkt — erklärten die Reichsgesetze die Gerichte, als Stellvertreter des allen Bedürftigen Schutz verleihenden, darum aber auch über dieselben eine stete Oberraufsicht ausübenden Regenten, zum Obervormund und legten namentlich dieser Obervormundschaft, bei eigener Verantwortlichkeit, die Pflicht auf, den Vormund jährlich zur Rechnungsablage anzuhaltend. Hatte das Römische Recht den Vormund zur Cautionleistung angewiesen, hatte es die Veräußerung unbeweglicher Güter des Minderjährigen und Unmündigen auf die Fälle, wo die Erhaltung des Schutzbedürftigen selbst die Veräußerung forderte, beschränkt, forderte es auch in diesem Falle ein *decretum magistratus de alienando*, machte es den Vormund durch die *actio tutelae subsidiaria contra magistratum* verantwortlich, so ließ die Reichsgesetzgebung alle diese Vorfragen bestehen, sowie dieselbe denn überhaupt nur auf größere Begünstigung der Lage der Schutzbedürftigen bedacht war, ohne darum den Tutor selbst in engere Schranken zu verweisen. Daher die — freilich schon aus der Idee einer Obervormundschaft von selbst abfließenden — besonders auferlegten Pflichten der Gerichte, von Amts wegen darüber zu wachen, daß jedem Bedürftigen der Vormund nicht fehle, und den ungetreuen Vormund abzusetzen. So hatte denn allerdings in Deutschland der Einfluß der Familie auf das Tutelarwesen sich bedeutend vermindert. Ganz auf ähnliche Weise gestaltete sich das Verhältnis in Frankreich durch den Einfluß des Römischen Rechts selbst in den sogenannten Ländern des *Droit coutümier*, nur daß in einzelnen *coutumes* bei der Bestellung des Vormunds vorher das Gutachten der Verwandten von den Justizbehörden eingefordert werden mußte.

Schon in der sogenannten intermediären Gesetzgebung reflectirte man jedoch stark auf die Idee des Familienraths; allein zu einer Organisation als außergerichtlicher Behörde kam es damals noch nicht. Als es zur Abfassung des *Code civil* kam, verkündete man schon im Project laut, den Familiengeist durch die Gesetzgebung zu heben und namentlich denselben in der Vormundschaftslehre durch das Institut des Familienraths zu bekräftigen. Aus dieser Ansicht flossen folgende Bestimmungen. Die Tutelaranstalten erstrecken sich über alle Schutzbedürftigen, seien sie Minderjährige oder Interdicirte (Wibbsinnige, Wahnsinnige, Rasende). Es besteht bei den erstern kein Unterschied zwischen Tutel und Curatel. Die *tutela testamentaria*, *legitima* und *dativa* ist beibehalten; vor allen Dingen tritt die Vormundschaft des überlebenden Vaters und der Mutter ein (hier jedoch nur in Betreff der Vermögensverwaltung, weil in Beziehung auf die Person schon die *potestas* entscheidet). Nach Abgang derselben kommt es darauf an, ob der jetztlebende Vater oder die Mutter für ihren Todesfall hin einen Vormund angeordnet haben. Ist das nicht geschehen, so ist die Vormundschaft der Ascendenten (in einer gewissen Ordnung) devolvirt. Erst wenn keine Ascendenten vorhanden sind (oder wenn die vorhandenen die Vormundschaft nicht übernehmen), kommt es zur *tutela dativa*. Diese geht nur von einem aus väterlichen und mütterlichen Seitenverwandten zusammengesetzten, vom Friedensrichter zusammengerufenen und dirigirten Familienrath aus. Dieser bildet aber zugleich die Obervormundschaft; denn ihm sind alle wichtigen Angelegenheiten des Schüplings zur Berathung überwiesen, und bei den allerwichtigsten Geschäften concurriren noch die Gerichte (*nomologation*), welche selbst wieder durch die Anträge des *ministere public* (Kronanwalt) geleitet werden. Jedem Vormund ist ein beständiger Aufseher unter dem Namen *subrogé tuteur* beigeordnet. Dieser controlirende Vormund wird, wenn der Vormund selbst (*tutor gerons*) ein Verwandter des Schüplings ist, womöglich aus der entgegengesetzten Verwandtenlinie gewählt. Diese Wahl hat selbst wieder der Familienrath zu treffen. Wegen dieser mannichfaltigen Sicherungsmaßregeln hat der Vormund keine Caution zu stellen (doch besteht eine stillschweigende gesetzliche Hypothek auf sein Immobilienvermögen) und erst nach vollführtem Geschäft Rechnung abzu-



legen. So erscheint denn, zumal auch noch die Ernennung aller Curatoren ihm obliegt, der Familienrath bei jeder Vormundschaft als der wahre Obervormund, und es ist durch ihn hauptsächlich die französische Grundansicht realisirt, daß der Staat das schutzbedürftige Individuum durch niemand zweckmäßiger als durch dessen eigene Familie, durch seine oder seiner Ältern nächsten Angehörigen beschützen könne. Auch erhellt, daß die Familie dadurch nicht zu einem bloß das Ganze leitenden Pupillencollegium konstituirte ist und trotz seiner großen Thätigkeit keine beständige Behörde bildet, sondern immer für die einzelnen wichtigen vormundschaftlichen Angelegenheiten besonders vom Friedensrichter einberufen und zusammengesetzt wird, so daß im ganzen der Familienrath einem Familiengerichte und, da er nur für seinen abthätlich angerichteten Schaden haften muß, einem Geschworenengerichte gleicht.

Bei der Organisation selbst sind folgende vier Punkte <sup>1)</sup> zu kennen: die Zusammenberufung, die Zusammenfügung, die Zusammenkunft des Familienraths, die Berathschlagungsart desselben.

1) Die Zusammenberufung. Diese geht stets von dem Friedensrichter des Wohnorts des zu Bevormundenden aus. Der Friedensrichter wird indessen entweder um diese Zusammenberufung ersucht, oder er nimmt sie von Amts wegen vor. Es kann ihn darum jedes Mitglied der Familie des zu Bevormundenden ersuchen; außerdem des letztern Gläubiger und jeder sonst Betheiligte. Ohne eine Requisition abzuwarten, muß der Friedensrichter von Amts wegen für die Zusammenberufung sorgen, sowie er die Thatfache, welche sie nöthig macht, in Erfahrung bringt. Es kann ihm daher auch jeder Dritte eine solche Thatfache anzeigen.

2) Die Zusammenfügung. Dem Friedensrichter liegt zwar, wie oben bemerkt, die eigentliche Bildung und Zusammenberufung des Familienraths ob, er kann indessen dabei, wie bereits angebeutet ist, nicht willkürlich verfahren. Er muß die vom Gesetz designirten Personen wählen. Frauenzimmer bleiben dabei ausgeschlossen, außer die Witwen der Ascendenten des Bevormundeten. Die designirten Personen sind vor allem die vollbürtigen Brüder des zu Bevormundeten. Die vollbürtigen Schwestern kommen dazu, als Frauenpersonen, nicht. Sie müssen indessen, wenn sie verheirathet sind, durch ihre Männer repräsentirt werden. Diese Männer sind, nebst den Witwen der Ascendenten, zugleich beizuziehen. Die männlichen Ascendenten selbst kommen, wenn sie Vormünder sind, nicht in den Familienrath. Ist der Ascendent nicht Vormund, so ist er beizuziehen. Alle Brüder und Schwäger, alle zum Familienrath fähigen Ascendenten oder deren Witwen gehören in die Versammlung, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, auch ohne darauf zu sehen, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandt sind. Sind es weniger als sechs Individuen, so müssen so viele aus den übrigen Verwandten zugezogen werden, daß sechs Familienglieder herauskommen. Ein vollständig zusammengerufener Familienrath kann aus nicht weniger als sechs Personen bestehen. Diese Zahl ist aber nur dann zu überschreiten, wenn mehr vollbürtige Brüder, Schwäger und Ascendenten oder deren Witwen in der Nähe (s. unten) zu haben sind. Hierbei geht der Blutsverwandte dem Verschwägerten vor. Unter mehreren gleich nahe Verschwägerten hat der ältere den Vorzug. In der Regel dürfen nur im Wohnort des zu Bevormundenden oder im Umkreis von zwei Myriametern anwesende Verwandte vorgeladen werden. Sind in diesem Bezirk so viele Verwandte, als zur Zusammenfügung eines Familienraths erfordert werden, nicht anzutreffen, so hängt es von dem Ermessen des Friedensrichters ab, entweder noch entfernter wohnende Verwandte oder an dem Wohnort des zu Bevormundenden selbst solche Personen zuzuziehen, welche notorisch mit dessen Ältern in vertrauter Verbindung gestanden haben. Es ist ferner dem Ermessen des Familienraths überlassen, aus fernern Gegenden als in jenem Umkreis dem Grad nach nähere oder gleich nahe Verwandte zu rufen. Es sollen nie mehr als drei Verwandte von der nämlichen Seite gerufen werden. Danach ist also die eine Hälfte aus der väterlichen, die andere aus der mütterlichen Linie zu nehmen. In jeder Linie muß man sich nach der Gradesnähe, bei Gleichheit des Grades nach dem physischen Alter richten.

3) Zusammenkunft des Familienraths. Dabei ist wieder zu trennen die Frist, welche dem Gerufenen zu seiner Vorbereitung gestattet werden muß, die Erscheinungsart, die Strafe des Nichterscheinenden, die Entschuldigungen desselben. Der Friedensrichter setzt den Tag der Versammlung des Familienraths fest. Zwischen dem Tage der Insinuation der Ladung und dem Tage der Versammlung müssen sich drei freie Tage finden, zu welchen weder jener noch dieser mitgezählt wird. Findet sich einer der Vorgeladenen weder am Wohnorte des zu Bevormundenden noch im Umkreis der zwei Myriameter, so müssen für die weitere Entfernung ein oder meh-

1) Code civil, Art. 406 fg.

tere Lage zugesetzt werden; jedesmal für drei Myriameter ein Tag. Der Gerausene darf durch einen Specialbevollmächtigten erscheinen. Wer ohne gültige Entschuldigung \*) — sei er Verwandter, Verschwägerter oder Freund — nicht erscheint, verfällt in eine Geldstrafe. Die Bestimmung des Betrags hängt vom Ermessen des Friedensrichters ab. Sie kann 50 Fr. nicht übersteigen. In Betreff der Verathschlagungsart des Familienraths ertheilt das Gesetz folgende Vorschriften: Von den Zusammenberufenen müssen wenigstens drei Viertel zusammenkommen (sind es nur sechs, so verwandeln sich die drei Viertel natürlich in zwei Drittel). Der Friedensrichter präsidirt immer der Versammlung und hat eine mitzählende Stimme. Entsteht Stimmengleichheit, so gibt die sehnige den Ausschlag. Den Ort der Versammlung bestimmt der Friedensrichter.

Der Werth des Instituts ist, zumal in Deutschland und in neuerer Zeit, mehrfach besprochen worden. Die politischen Verhältnisse haben dabei eine bedeutende Rolle gespielt. Hauptächlich die Erfahrung muß dabei den Maßstab an die Hand geben. An sich ist gewiß das Institut eine vortreffliche Idee, in denen das volksthümliche Element und dabei vorzüglich wieder die Selbständigkeit der Gemeinden vorwaltet, haben hohes Interesse, die Brauchbarkeit des Instituts in die genaueste Erwägung zu ziehen. Von jeher hat man auch in den Staaten, wo man das Vormundschaftsweisen zunächst für eine Angelegenheit des Staates erklärte, die Anverwandtschaft des Bevormundeten bei den wichtigsten Angelegenheiten beigezogen. Liegt darin nicht ein klarer Beweis, daß man das Bedürfnis fühlt, die zu Rathe zu ziehen, welche die Verhältnisse am genauesten kennen und zu würdigen wissen? Und warum die verwandtschaftliche Theilnahme von dem Interesse des Bevormundeten so sehr entfernen, warum ihr keinen geordneten Wirkungskreis bereiten? Warum die Familie bloß nach ihrem moralischen Gefühl thätig werden lassen, wenn die Pflicht zur Beitragung für die Wohlfahrt des Verwaisten sich zugleich als rechtliche ankündigt? Eine ganz andere Frage ist, ob der Einfluß der Familie im französischen Rechte nicht zu groß ist, ob man nicht darauf denken müsse, den Beschluß des Familienraths in Betreff der Ernennung des Vormunds und in Ansehung des Erziehungsplans und der Art der Verwendung des Vermögens noch einer weitern *causae cognitio* zu unterstellen, um so nicht zu dem Gedanken zu verleiten, die Fürsorge für das moralische und geistige Wohl des Untergebenen niedriger zu stellen als die Alienation seiner Immobilien. Allein diese Ausstellung beweist nur, daß der Familienrath in der französischen Gestalt noch nicht der Vollkommenheit theilhaftig wurde, deren das Institut empfänglich ist. Wie sehr man der Idee des Familienraths theilweise hold war, beweisen auch die deutschen Gesetzgebungen, welche zwei Vormünder, den einen aus der väterlichen, den andern aus der mütterlichen Linie, ernannt wissen wollen; ferner die Gesetzgebungen, welche (wie z. B. das Allgemeine preussische Landrecht) die Sorge für die zur Familie gehörenden Kinder, die sich selbst nicht vorzusehen vermögen, in der Art zur Familiensache machen, daß sie deren Mitglieder verpflichten, die an sich so obdöse Anzeige bei den Gerichten zu machen, wenn die Altern die Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich verabsäumen; ferner in der Vorschrift, daß die Familienglieder es seien, welche vor allen die Vormundtschaft zu übernehmen hätten; ferner in der Vorschrift, daß nicht nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, sondern auch die Geschwister die Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder, als vorzugsweise der verwaisten prästiren müssen. Ganz neuere Gesetzgebungen haben die Nützlichkeit des directen Einflusses der Familie auf das Tutelarwesen anerkannt und zu Ehren gebracht, und es dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, wo dieses recht germanische Institut auch wieder bei uns einheimisch wird.

B..... I.

### Familienrecht fürstlicher Personen, s. Hausgesetze.

**Fanatismus, Fanatiker.** Jeder übermäßig, namentlich bis zur Grenze der Wuth oder der Verrücktheit gesteigerte Eifer für oder gegen eine Sache, sei es eine Idee oder eine praktische Richtung oder auch eine Person oder was sonst für ein Gegenstand der Anhänglichkeit oder der Abstoßung, der Liebe oder des Hasses, kann mit dem Namen Fanatismus, nach der weitesten Bedeutung des Worts, belegt werden. Im engeren Sinne jedoch oder vorzugsweise gebraucht man es nur für solchen Eifer in religiösen oder auch in politischen Dingen. Von dem Unheil, von den Gräblichkeiten, welche in beiden Sphären der Fanatismus gestiftet, sind die Blätter der Geschichte fast aller Länder erfüllt. Wir haben von einigen dahin gehörigen Beispielen — was

\*) Die Entschuldigungsgründe sind dieselben wie bei der Vormundtschaft. Dieselben Gründe, welche von der Vormundtschaft ausschließen, schließen auch vom Familienrath aus. Von der Vormundtschaft Ausgeschlossene oder Abgesetzte können nicht Mitglieder eines Familienraths sein.

Insbesondere den religiösen Fanatismus betrifft — bereits in den Art. *Uberglauben*, *Auto da fe*, *Duldung* gesprochen. Auch vom politischen Fanatismus, welcher gar oft mit dem religiösen sich verbindet, für sich allein aber ganz vorzugsweise einen charakteristischen Zug der neuesten Zeit bildet, ist theils schon in mehreren Artikeln die Rede gewesen, theils wird sie es später sein. Hier wollen wir uns auf einige allgemeine Betrachtungen über Begriff und Wesen des Fanatismus, über seine Quellen und Folgen und über die der Staatsgewalt in Rücksicht seiner zu Gebote stehenden vorbeugenden, leitenden oder heilenden Mittel beschränken.

Der Fanatismus, obgleich gar oft aus egoistischen Trieben, aus Ehrsucht, Herrschsucht, Habsucht u. s. w., hier den Ursprung, dort eine mächtige Stärkung ziehend, jedenfalls nicht unabhängig von den Interessen und Täuschungen der Selbstliebe, ist gleichwol in seinem Wesen sehr verschieden von dieser. Der Selbstsüchtige bezieht sein Streben nur auf sich selbst oder auf seine persönliche Befriedigung allein. Der Fanatiker hat die Verwirklichung einer Idee — wol auch eines bloßen Traumbildes — oder den Triumph einer Sache, als eines Princips, eines Glaubens oder Uberglaubens, oder auch einer solche Ideen oder Grundsätze repräsentirenden Person oder Persönlichkeit, oder die Vertilgung der jenen feindlich entgegenstehenden Mächte zum Ziel, ohne oder doch mit nur untergeordneter Rücksicht auf die dadurch für sich selbst zu erringenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile. Der Selbstsüchtige benützt zwar den Fanatismus seiner Anhänger, regt auch denselben künstlich auf und handelt in dessen Sinn; doch bleibt er innerlich unergriffen oder doch nur wenig ergriffen davon; sein Eifer ist Verstellung, ist künstlich vorgenommene Maske. Wenn er Recht und Pflicht verletzt in Verfolgung seines Zwecks, so weiß er, daß er es thut, d. h. er setzt sich wissentlich darüber hinaus. Das Princip seines Handelns ist Berechnung, alle seine Motive sind rein subjectiv. Der Fanatiker dagegen ist aufrichtig und wahr; er ist wirklich durchglüht von dem Feuer, das er in sein Handeln legt, und begeistert für den objectiven Zweck, worauf es sich richtet. Er scheut keine Missethat, aber auch keine Selbstanopferung für diesen Zweck, ja er hält solche Missethat für ein Recht oder gar für eine Tugend. Oder auch er handelt fast ohne Wissen und Willen, wie ein Fieberkranker oder von Wuth oder Wahnsinn Befallener.

Der Fanatismus hiernach, obgleich in seinen Äußerungen abscheulich und in seinen Wirkungen verderblich, erscheint moralisch gleichwol minder verwerflich und heillos als die Selbstsuche. Diese ist nach ihrer Wesenheit die Quelle alles Bösen, und selbst wo ihr Gutes, d. h. Nützliches oder Großes, entzieht, da nimmt dieses an der Unlauterkeit seiner Quelle theil und ist nur materielles Gut, nicht rein morallisches. Der Fanatismus dagegen ist oft, ja fast in der Regel bloß ein böser Auswuchs einer an sich guten Wurzel oder ein unglücklicher Krankheitszustand einer zum Guten geborenen Seele, eine aus überspannter Phantasie oder aus Verstandesschwäche oder aus Bethörung fließende Verkehrtheit der Richtung, mitunter auch bloße Übertreibung eines im Grunde hier löblichen, dort mindestens tabellosen Eifers. Rohheit oder Wildheit des Charakters allerdings begleiten ihn gewöhnlich. Aber Rohheit ist nicht gleichbedeutend mit Bosheit; wenigstens gehören ihre leidenschaftlichen Ausbrüche natürlich nur der Selbstsucht an und nicht der Ehrdummerei. Diese aber und auch ihre edlere Schwester, die Begeisterung, mögen leicht in fast unmerklichen Übergängen zum Fanatismus werden. Erscheint doch manchem als solcher Fanatismus, was andere als hohe Begeisterung preisen, und es werden billig, wenn von Übertreibung des Eifers die Rede ist, auch der Werth des Gutes oder die Beschaffenheit der Idee, welche der Gegenstand des Eifers sind, mit in Betrachtung gezogen.

Also sind zwar die Greuelthaten, welche die Hebräer in Kanaan, die Jünger Mohammed's in den von ihnen während der ersten Blut ihres Glaubenseifers eroberten Ländern und die Christen, nachdem ihre Kirche triumphirend geworden, walt und breit gegen Ungläubige und Keger verübten, sodann überhaupt die Religionskriege, die Glaubensgerichte, die wechselseitigen Verfolgungen, Unterdrückungen, Mißhandlungen, deren Kirchen und Kirchengenossen und Secten untereinander sich schuldig machten, ein den Verstand wie das Gefühl empfindendes Schauspiel; ebenso die meist durch den Fanatismus unterhaltenen, Jahrhunderte langen Kämpfe zwischen Thron und Altar, die Herabwürdigung der bürgerlichen Gewalt unter die Hierarchie, die zwei Welttheile entvölkern den Kreuzzüge, die lange Reihe von Bürgerkriegen, Empörungen, Thronsturz, Herrütungen und Schrecknissen aller Art — alles hervorgerufen oder beschönigt durch Glaubenseifer und Glaubensstreit, entzündet und genährt durch Massen- und Mönchthum und deren slavischer Anhänger sturbe Wuth. Aber bei allen diesen Verbrechen- und Leidensgeschichten treten denn doch die eigentlichen Fanatiker mehr nur als Werkzeuge, denn als Urheber auf. Die wahre Urheberchaft kommt meist dem Egoismus, d. h. den egoistischen Leidenschaften

einzelner, namentlich ihrer Ehr- und Herrschsucht, zu, welcher sodann die fanatisirte gläubige Masse nur als blindes Werkzeug diene. Diese nun gefellte ihrem aus der religiösen, folglich ursprünglich guten Anlage entquollenen, aber durch künstliche Aufregung und Bethörung oder durch eingeborene Exaltation oder krankhaften Zustand unmäßig gesteigerten Eifer noch all ihre eigene, durch die Gelegenheit entfesselte Wildheit und Rohheit bei und suchte wol auch daneben, unter dem Deckmantel jenes Eifers, die Befriedigung aller ihrer schändlichen und schlechten egoistischen Gelüste und Triebe. Insofern aber war es nicht eigentlich der Fanatismus, welcher die schlimmsten Unthaten gebar, sondern die hinter ihm versteckte, durch die Umstände in Thätigkeit gesetzte persönliche Schlechtigkeit der Fanatiker.

So auch beim politischen Fanatismus. Die Wurzel, woraus er sich erhebt, ist größtentheils eine edle, nämlich entweder Begeisterung für Vaterland, Freiheit, Nationalität, ewiges Volksrecht und eine vermeintlich dasselbe verbürgende Verfassung, oder schwärmerische Anhänglichkeit an verehrte Häupter oder Häuser, an hergebrachtes historisches Recht, an ererbte Sitten und Grundzüge, an geheiligte — ob auch etwa mißverständene — Ideen von Legitimität, von göttlichem Recht, von überlieferten Pflichten der Treue. Freilich steckt gar häufig hinter solchen schönen Ideen und Richtungen auch ein egoistisches Interesse oder ein engherziger Körperschafts- oder Standesgeist oder eine Leidenschaft persönlicher Hasses oder Racheburntes; freilich gehen auch hier Richtung und Eifer größtentheils bei den Häuptern aus Heuchelei und verschmitzter Berechnung, bei den Massen aber aus unklaren oder verkehrten Begriffen hervor und finden ihre Nahrung und Befueerung in der exaltirten Phantasie und dem entzündlichen Gemüthe der mit solcher Eigenschaft Begabten. Aber an allem diesem ist entweder bloß die Eigenschaft eines regellosen oder krankhaften Auswuchses zu erkennen, oder die unselige Frucht der Verbindung oder auch der heuchlerischen Demäntelung schlechter persönlicher Triebe mit einer objectiv, d. h. der ihr zu Grunde liegenden Idee oder aufrichtigen Meinung nach guten oder tadellosen Richtung.

Also verabscheuen wir zwar allerdings die furchtbaren Ausschweifungen oder Unmenslichkeiten der Schreckensmänner in dem revolutionären Frankreich und mehr noch jene der wiederholt und in verschiedenen Ländern, namentlich in Neapel und Spanien u. s. w., zur Herrschaft gelangten Reactions- oder Absolutistenpartei; aber wir glauben, daß unter den republikanischen Fanatikern Frankreichs viele Männer von angeborenem Geistes- und Gemüthsadel sich befanden, Männer, welche zu jeder heroischen Tugendübung die Kraft und den Willen in sich trugen und nur infolge einer aus den Umständen hervorergegangenen, ja größtentheils auf Rechnung der Feinde zu setzenden Überreizung zu Verbrechen hingerissen wurden, sowie daß die Laster und Greuelthaten der übrigen theils aus verbrecherischen Anlagen und Leidenschaften, welche nichts mit dem Fanatismus gemein haben, entsprungen sind, theils aus jener allgemeinen Rohheit, Unvernunft und Bestialität, welche gewöhnlich unter einem großen Theile der Massen gefunden werden und dieselben, zumal bei einem sehr entzündlichen Volke, zum leicht mißbrauchten Werkzeuge fanatischer oder verschmitzter, nach Ehre, Rache oder Herrschaft strebender Häupter machen.

Im allgemeinen wird unser Urtheil über den Fanatiker in dem Grade milder sein, als die ihm die Richtung gebenden Motive oder Ideen entfernter von Selbstsucht sind. Wer aus schwärmerischer Liebe fürs Gemeinwohl, für Freiheit und Vaterland oder Menschheit, welchen er durch Verwirklichung gewisser Ideen, daher auch durch Vertilgungskampf gegen deren Feinde zu dienen aufrichtig meint, zum Fanatiker wird, der ist, ob auch sein Wahn schrecklich und zum Schrecklichsten führend sei, wol ein furchtbarer, doch kein persönlich schlechter Mensch. Wer aber mit seinem fanatischen Eifer bloß ein sein eigenes Interesse oder das seiner Kaste förderndes Ziel verfolgt, der ist zwiefach verdamnungswürdig und — wofern der Abscheu noch der Verachtung Raum läßt — zugleich verächtlich. Beiderlei Richtungen jedoch gehen in allmählichen Abstufungen fast unmerklich ineinander über und hier wie dort muß, will man billig sein, auch der aus der Selbstliebe fließenden unwissentlichen Befangenheit, überhaupt dem redlichen Irrthum einige Rechnung getragen werden.

Noch wie streng oder wie schonend man den Fanatiker beurtheile, immer bleibt es eine unabwiesliche Aufgabe für die Staatsweisheit, dem Fanatismus, dessen Ausbrüche leicht so verderblich für die Throne wie für die Völker sind, thunlichst zu steuern. Zur Lösung dieser Aufgabe ist vor allem die Kenntniß und Bergegenwärtigung seiner eigentlichen Quellen und Zündungsstoffe nöthig. Es gibt Völker, deren Charakter im allgemeinen zur Exaltation hinneigt, deren glühende Phantasie und leichte Erregbarkeit sie jeden Gegenstand der Hoffnung oder der Furcht, des Hasses oder der Liebe mit Feuer auffassen und mit Leidenschaft ver-

folgen macht. Andere sind lächerlicher Natur, nicht leicht in Bewegung zu bringen, doch, wenn allzu lange gereizt oder in Lebenstheilen, zumal in heilig gehaltenen Ideen verletzt, einer desto andauernderen Begeisterung, welche je nach Umständen selbst in Fanatismus übergehen kann, fähig. Den Nationalcharakter, was solche Grundlagen anbetrifft, zu ändern, hat die Staatsgewalt weder Veranlassung noch Macht. Ihr kommt bloß zu, den Verirrungen oder Verderbnissen entgegenzuarbeiten, wozu derselbe hinneigt. Nun ist aber der Fanatismus, mag der Grundcharakter der Nation sein, welcher er wolle, stets nur das Kind der Uncultur, d. h. des Mangels an Verstandesbildung und an humaner Sitte. Wo Aufklärung im Volke herrscht und die edlere Civilisation feste Wurzeln geschlagen hat, da kommt die fanatische Wuth nicht auf und es gehen selbst schwärmerischer Eifer und Aufregung nicht über in wilden Ausbruch und unmenschliche That. Da mag wol hier und da noch bei Einzelnen die böse Krankheit sich zeigen, doch wird sie nicht ansteckend wirken, darum auch leichter im Zaum zu halten und vergehlich ungefährlich für die Gesamtheit sein.

Wenn also der Staat nicht unterläßt, für die Bildung des Volkes, allernächst in intellectueller Rücksicht, zu sorgen, wenn er namentlich den etwa von schwärmerischen Sekten oder von herrschsüchtigen Zeloten und gleichnerischen Pfaffen ausgehenden Wuthdrungs- und Verdamnungsversuchen durch der Vernunft und der Wahrheit gewährte freie Rede und allseitige Mittheilung entschieden entgegentritt, wenn er jener machiavellistischen Despotenpolitik sich enthält, welche die Verbreitung des Lichts, zumal in den untern Volksklassen, scheut und nur auf einem blinden Gehorsam die Herrschaft fest gegründet glaubt, wenn er, wie die Aufklärung, so auch die Geseßung und den Wohlstand so viel thunlich zum Gemeingut aller Klassen zu machen strebt, wenn er dem Gewissen seiner Angehörigen keinen ungebührlichen Zwang anthut noch anthun läßt und überhaupt durch eine gerechte und weise Regierung die Anhäufung gefährlicher Gährungsstoffe unmöglich macht: alsdann wird er dem Fanatismus, wie in kirchlicher, so in politischer Sphäre genügend vorbeugt und, falls gleichwol noch fanatische Ideen oder Fanatisirungsbestrebungen irgendwo erscheinen, sich die zuverlässigsten Mittel zu deren Niederhaltung bereitet haben. Auch vereinzelt Fanatiker werden dann kaum mehr zu fürchten sein. Aus dem Schoß einer aufgeklärten, freien, gerecht regierten und sich glücklich fühlenden Nation werden keine Jacques Clement, Kavalier, Antarkrum oder Louvel und Allbaud auftauchen, und Charaktere wie jene der Gorday oder Sand's werden dann bloß einer edeln Begeisterung sich hingeben, nie aber zu Verbrechen des Fanatismus hingerissen sein. Rotted.

**Fausrecht, Fehde, Friebe, Königsfriebe, Burgfriebe, Hausfriebe, Gottesfriebe, Landfriebe, Religionsfriebe), Friedensbruch (Landfriedensbruch u. s. w.).** Das Recht gründet sich in seiner Verwirklichung und in seinem objectiven Gültigwerden auf freie Anerkennung und Einigung derer, unter welchen es herrschen soll. Der Friebe ist die Folge, seine Erhaltung der nächste Zweck dieser rechtlichen Vereinigungen. Er ist das harmonische, jede gegenseitige Störung ausschließende Bestehen und Wirken verschiedener Kräfte und somit, angewendet auf rechtliche Verhältnisse, das ungetrübte Bestehen der Herrschaft des Rechts, der Zustand, in welchem der Freiheitsgebrauch eines jeden sich innerhalb des Rechtsgebietes hält.

Nach der Verschiedenheit dieser Rechtsgebiete und auch nach ihrer lokalen Ausdehnung lassen sich daher auch gewissermaßen verschiedene Friebe unterscheiden, und wie in dieser Hinsicht das ältere deutsche Recht Landfriebe, Königsfriebe, Gottesfriebe, Hausfriebe u. s. w. unterschied, so unterscheiden wir auch jetzt noch äußeren oder völkerrechtlichen Friebe, das ungetrübte Bestehen des rechtlichen Verhältnisses mehrerer Staaten zueinander, und inneren Friebe, die unge störte rechtliche Ordnung und Herrschaft des Rechts im Innern des einzelnen Staates. Vom letztern und seinen Gegensätzen wird in dem Folgenden allein die Rede sein.

Die Beziehung des Friebe zum Rechte drückte der frühere deutsche Sprachgebrauch noch schärfer aus als der jetzige. Friebe wurde früher nicht selten als gleichbedeutend genommen mit Recht, und wie der Vertrag schon in den ältesten germanischen Zeiten auch das Geseß und das Recht bezeichnete, weil durch freie Einigung und Vertrag das Recht objectiv festgestellt wurde, so bezeichnete auch Friebe den Vertrag und eben damit das Geseß.<sup>1)</sup> Für frieblös wurde erklärt, wer für rechtlos erklärt werden sollte, Frieblösigkeit war Rechtslosigkeit (wie auch die Römer in den ältern Zeiten den mit dem römischen Staat in keinem rechtlichen Verhältniß stehenden Fremden durch *hostis* bezeichneten), und wer das Recht bößlich verletzte und da:

1) Welcker, Encyclopädie u. s. w. (Stuttgart 1829), S. 155 fg.

durch das rechtliche Verhältniß brach, der Verbrecher war ein Friedensbrecher, das Verbrechen ein Friedensbruch.

Besonders scharf werden stets diese Beziehungen des innern Friedens zum Rechte da hervortreten, wo die Staatsverbindung erst im Werden, oder wo sie eine minder kräftig organisirte ist, oder wo sie mit vielen widerstrebenden Elementen zu kämpfen hat, wo daher Einzelne, Einigungen und Genossenschaften schroffer einander gegenüberstehen und der Staat weniger die allgemeine Vermittelung übernimmt und durchführt oder für kräftige Aufrechterhaltung des Rechts weniger sorgen kann. Mehr zurücktreten dagegen werden jene Beziehungen, je fester der Staatsorganismus sich ausbildet, je kräftiger der Staat die rechtliche Ordnung aufrecht zu erhalten und das Recht eines jeden zu schützen weiß oder wenigstens zu schützen in Anspruch nimmt, je weniger gefährlich daher und je weniger störend und weitgreifend eine einzelne Verletzung dieser Ordnung erscheint und je weniger sie somit das rechtliche Verhältniß dauernd bricht oder einen eigentlichen Feindeszustand erzeugt.

Diese Behauptung wird durchaus durch die Geschichte und durch den Entwicklungsengang des Strafrechts unserer Staaten, namentlich in Deutschland, bewiesen.

In den ältern germanischen Zeiten wurde durch die Principien, auf welchen das ganze germanische Strafrecht beruhte, der Grundsatz besonders scharf ausgesprochen, daß das Rechtsverhältniß in einem Friedensverhältnisse bestehe, welches zunächst der Einzelne, seine Familie und seine Genossen und nur im Nothfall das Volk und seine Vorsteher schützten. Wer das Recht durch eine böswillige Verletzung brach, brach eben damit den Frieden mit dem Verletzten und mit dessen Familie und setzte sich dadurch von selbst mit diesen in einen Kriegszustand. Der Staat trat bei der lockern Staatsverbindung und bei der übergroßen Freiheit und Ungehobenseit des Einzelnen zunächst nicht vermittelnd ein, sondern überließ es dem Verletzten und seiner Familie, sich selbst wieder Frieden und Recht und Genugthuung zu verschaffen. Wie daher durch das Verbrechen der Friede mit dem Verletzten und seinen Angehörigen gebrochen wurde, so stand diesen letztern es frei, durch Fehde (saida) in der höchsten beliebigen und ihr möglichsten Ausdehnung für den Hohn, den sie durch das Verbrechen erlitten hatten, sich Genugthuung zu verschaffen, bis es dem Verlezer gelang, sich mit ihnen auszusöhnen, das Verbrechen dadurch zu tilgen und den Frieden wiederherzustellen.<sup>2)</sup> Durch das bloße Recht der Fehde wäre aber die Stellung des Schwachen gegen den Starken eine zu ungleiche geworden und am Ende dem Starken alles gegen den Schwachen erlaubt gewesen; deshalb mußte das Volk dem Verletzten, wenn er nicht zur Fehde greifen wollte, Genugthuung für das erlittene Unrecht und für den gebrochenen Frieden sichern. Der Verletzte konnte sich an das Gericht wenden und das Volk sorgte für die Stellung des Verlezers vor Gericht und zwang ihn zur Genugthuung, wenn der Verletzte Klage erhob.<sup>3)</sup>

Durch diese Genugthuung, welche stets bloß in Bezahlung einer Geldsumme an den Verletzten bestand, wurde der Friede zwischen Verbrecher und Verletztem wiederhergestellt (deshalb hieß sie compositio) und damit alle Feindschaft abgethan, und durch feierliche Sühneformeln bekräftigte man dann den unter der Garantie des Volksgerichts geschlossenen Frieden. So lag in dem Grundsatz, daß jedes Verbrechen durch Geld gesühnt wurde, kein Übergewicht für den

2) Lex Frisionum, tit. II, c. 2. Lex Saxon., tit. II, c. 5, 6. Lex Bajuvar., tit. II, c. 8, §. 1. Vgl. Note 5.

3) Die Ansichten sind in dieser Beziehung sehr verschieden. So behauptet namentlich Jarke (Handbuch des Strafrechts, I, 313 fg.), der Verletzte habe in der Regel nicht das Recht gehabt, zwischen Fehde und Klage auf Genugthuung zu wählen, sondern habe, sobald der Verbrecher die Buße ihm anbot, dieselbe annehmen müssen. Rogge dagegen (Über das Gerichtswesen der Germanen, S. 18 fg.; vgl. auch Philipp's Geschichte des angelsächsischen Rechts, S. 176) meint, der Verletzte habe zwar unbedingt Fehde erheben können, allein er habe kein unbedingtes Recht gehabt, Buße im Wege der Klage zu verlangen; das Volk habe zwar für die Stellung des Verlezers vor Gericht gesorgt, allein dann habe es dem Verbrecher frei gestanden, ob er die Buße zahlen oder nicht lieber die Fehde übernehmen wolle. Derselben Ansicht scheint auch Gaupp (Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834, S. 156 fg.) zu sein. Allein diese Ansichten, nach welchen bald (nach Jarke's Ansicht) der Relche sich alles hätte erlauben können, weil er beinahe jede That durch Buße hätte sühnen können, bald (nach Rogge's Ansicht) der Starke sich alles hätte erlauben können, weil er nie vom Gericht zur Buße hätte gezwungen werden dürfen, und das Verbrechen eigentlich nicht als etwas Gemisbilligtes, sondern bloß als eine einfache Aufkündigung des Friedens erscheinen würde, sind wol hinlänglich durch andere widerlegt worden (vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, II, 622; von Wöringern, Beiträge zur Geschichte des Strafrechts, S. 36—42, und besonders Cropp in den Feibelberger Jahrbüchern, Jahrgang 1825, S. 642 fg.).

übermüthigen Reichen, denn er hatte die Fehde des Verletzten zu fürchten; von der andern Seite aber lag in dem Fehderechte kein Privilegium für den mächtigen starken Verbrecher; denn das Volksgerecht zwang ihn auf die Klage des Schwachen zur Genugthuung und Buße und zur Wiederherstellung und Erlösung des Friedens. Kam es zur Composition, so mußte der Verleger auch dem Volke, später dem Könige und Richter, wegen des gebrochenen Friedens Genugthuung geben und ein Friedensgeld bezahlen (*fredus* oder *fredum*).<sup>4)</sup>

Öffentliche Strafen an Leib und Leben traten nur ein (außer gegen Unfreie); wenn die Genossenschaft selbst, die Volksvereinigung als solche verletzt wurde, wie bei Verrath an den Feind, Freiheit in der Schlacht u. s. f.<sup>5)</sup> Allein auch hier war die Strafe eben eine Genugthuung für den gebrochenen Rechtsfrieden; nur war es die Volksvereinigung selbst, welche sich hier als die unmittelbar verletzte die Genugthuung nahm.

Der Friede wird aber in Wahrheit doch eigentlich nur von dem gebrochen, welcher absichtlich einen andern verletzt und so gegen denselben als Feind auftritt. Von dieser Ansicht gingen auch schon die germanischen Volksgesetze aus. Zwar mußte nach den meisten derselben auch ein zufälliger Schaden gesühnt werden, z. B. vom Eigenthümer des Thiers, das einen Dritten verletzte, und noch mehr ein durch culpa erzeugter. Allein in diesen Fällen war das Fehderecht ausgeschlossen und auch an den Richter wurde kein Friedensgeld bezahlt [„*componat, cessante laida, quia nolendo fecit*“, oder: „*quia muta res fecit, non hominis studium*“; ferner: „*quia, quod quadrupedes faciunt, fredus exinde non exigitur*“<sup>6)</sup>]. So wußte man daher bei den Verletzungen zwei wesentlich verschiedene Klassen unterscheiden: die Verletzungen, welche keine Friedensbrüche bilden und bei welchen daher Fehde und *fredus* ausgeschlossen war, und die Friedensbrüche, bei welchen der Verletzte durch Fehde sich selbst Genugthuung verschaffen, wenn er aber nicht zur Fehde schreiten wollte, auf Composition klagen konnte und dann auch ein *fredus* bezahlt werden mußte, oder bei welchen (bei Verletzungen der Gesamtheit) körperliche Strafe gegen die Freien eintrat. Zu den Friedensbruchsachen gehörten aber nicht bloß schwerere Verbrechen, sondern feindliche oder absichtliche Verletzungen aller Art. Denn durch die geringste feindselige Verletzung wurde der Friede an sich so gut gebrochen wie durch die schwerste Verletzung. Jedoch traten schon in jenen Zeiten in der Ausübung des Fehderechts gewisse Beschränkungen ein und durch diese bildeten sich so zu sagen besondere Arten des Friedens, Königsfriede, Kirchenfriede, Gerichtsfriede, Hausfriede. Wer beim Könige ist, zum Könige geht oder von ihm kommt, soll Frieden haben, und wenn er auch mit Recht befehdet werden konnte (*quamvis culpabilis sit*), doch während dieser Zeit die Fehde gegen ihn ruhen.<sup>7)</sup> Auch konnte der König einem Einzelnen besondern Königsfrieden erteilen und so ihn gegen Fehde schützen.<sup>8)</sup>

Auf die gleiche Weise soll Frieden haben, wer an der Kirche oder Gerichtsstelle ist oder dahin geht oder von dort her kommt.<sup>9)</sup> Ebenso soll jeder in seinem Hause und seiner Wehre vor Vergewaltigungen aller Art geschützt sein, sodasß selbst der Verbrecher, gegen welchen mit Recht Fehde erhoben wurde, in seiner Wehre sicher war, und solange er sich in derselben befand, der Befehdende nichts gegen dessen Person vornehmen durfte.<sup>10)</sup> Wer einen von diesen Frieden

4) Grimm, a. a. D., S. 656, und von Woringen, a. a. D., S. 90—105.

5) Tacitus Germ., XII. Lex Baju., II, 1, §. 3, 4. Lex Sax., III, 1. Grimm, a. a. D., S. 739. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bb. I, §. 7, 1, Note.

6) Lex Saxon., XII, 5; XXVIII, 6. Lex Ripuar., XLVI, 1; XLV, 1. Leg. Rothar., c. 75, 138, 381, 389. Leg. Liutpr., VI, 186. Zwar glaubt Rogge (a. a. D., S. 30 fg.), auch hier sei Fehde erlaubt gewesen, wenn der Verleger die Composition nicht freiwillig zahlte, und Gaupp (a. a. D., S. 393, 397; ähnlich auch von Woringen, a. a. D., S. 116 fg.) meint ebenfalls, wenigstens in frühesten Zeit sei auch in diesen Fällen Fehde unbeschränkt gestattet gewesen und (S. 396) noch nach der Lex Thuringorum, wenigstens dann erlaubt gewesen, wenn der Verpflichtete sich weigerte, die gesetzliche Buße zu zahlen. Allein in den Volksgesetzen läßt sich nicht, weder in der Lex Thuringorum noch in den andern, irgendeine Spur für ein Fehderecht in diesen Fällen nachweisen, noch lassen sich irgend andere Duellzeugnisse dafür beibringen. Vgl. auch Crapp in den Heidelberger Jahrbüchern von 1825, S. 639. Daß die Worte in der Lex Burgund., 1: „*antiquam exinde calumniam removeri*“, auf welche sich Gaupp und von Woringen berufen, sich auf ein früher zulässig gewesenenes Fehderecht beziehen, läßt sich nicht annehmen. Vgl. Leg. Liutpr., VI, 186.

7) Lex Alam., tit. XXIX und XXI. Leg. Rothar., c. 18 n. 36. von Woringen, S. 54 fg.

8) von Woringen, S. 5.

9) Lex Fris. addit. Sap., tit. I. Lex Sax., tit. II, c. 10.

10) Lex Fris., a. a. D. Lex Saxon., tit. III, c. 4. Lex Sal., tit. XLIV, c. 1. Lex Alam., tit. XLV, c. 1. (Vgl. auch Gaupp, S. 388 fg., und Philipp's Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 332.)

verletzte, auch bei an sich erlaubter Fehde, wurde als Friedensbrecher behandelt und mußte für die Verletzung eine weit höhere Composition und einen weit höhern Fredus bezahlen; und so hatten diese besondern Frieden die doppelte Wirkung, daß sie vor Fehde schützten und das Fehderecht beschränkten und daß ihre Verletzung die Handlung doppelt strafbar machte.<sup>11)</sup>

Allmählich aber scheint sich der Begriff der Friedensbruchfachen mehr beschränkt zu haben. Das Fehderecht, wie es nach den alten Volksgeetzen und Gewohnheiten bestand, war mit einer geordneten Staatsverbindung unvereinbar, und grobe Mißbräuche und Greuel konnten dabei nicht ausbleiben. So war es daher natürlich, daß die karolingischen Könige mit dem Steigen ihrer Macht und daß die christliche Kirche mit dem Zunehmen ihres Einflusses dem Fehderecht mehr und mehr entgegenzuwirken suchten. Die Könige suchten ihm theils indirect entgegenzuwirken durch Erhöhung der Compositionen, um so den Verletzten, statt zur Fehde, zur Klage zu veranlassen, die ihm eine sichere und dabei sehr bedeutende Genugthuung bieten sollte<sup>12)</sup>; theils wirkten sie ihm unmittelbar entgegen dadurch, daß sie, vermöge des bei Not. 8 angeführten Rechts, geradezu zwischen den feindlichen Parteien einschritten und den Beleidigten zur Annahme der Composition zwangen.<sup>13)</sup> Auch trat immermehr bei schweren Verbrechen, wenn sie auch nicht unmittelbar gegen den Staat begangen waren, der Gedanke hervor, daß sie den gemeinen Frieden im Staate empfindlich stören und daher der Staat durch eine öffentliche körperliche Strafe, wenn Klage erhoben wurde, nicht bloß dem Verletzten, sondern auch der beleidigten Gesamtheit und der gestörten Rechtsordnung Genugthuung zu geben habe.<sup>14)</sup> So erklärt es sich, daß der Begriff der Friedensbruchfachen allmählich auf schwerere Verbrechen beschränkt wurde, bei denen öffentliche Strafe einzutreten anfing, aber auch immer noch das Erheben der Fehde zulässig war, und bei geringern, wenn auch dolosen Verbrechen, den bloßen Greueln, das Fehderecht ausgeschlossen wurde. Auf diese Weise unterscheidet schon das Capitulare de partibus Saxoniae vom Jahre 791 c. 31 die majores causas, welche zur Fehde führen können, von den minores causas. Zu diesen majores causas aber, zum Friedensbruche, gehörten nicht bloß Gewaltthätigkeiten, sondern überhaupt schwerere Verbrechen, durch welche der gemeine Friede empfindlich gestört wurde und auf welchen schon in diesen Zeiten körperliche Strafen standen. So rechnet das Praeceptum Ludovici Pii pro Hispanis, qui in regno Francorum manebant, c. 2 zu den majores causas als Beispiele homicidia, raptus, incendia, depredationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones.

An den Rechtszustand, der so unter den Karolingern sich bildete, schloß sich das mittlere Strafrecht vom Erbsäßen der Karolinger bis zum Ende des 15. Jahrhunderts größtentheils an. Zwar verloren die alten Rechtsbücher und die Capitularien der fränkischen Könige mit dem Erbsäßen der Karolinger, der Umänderung der alten Verfassung, durch ihre dem Volke unverständliche Sprache und durch manche andere mitwirkende Momente allmählich ihr Ansehen. Allein die Grundgedanken, auf denen sie beruhten, hielten sie noch lange Zeit in den Gewohnheiten fest. Nur erlitten sie mehr und mehr Modificationen, die schon durch die karolingische Gesetzgebung vorbereitet und eingeleitet waren.

Die bedeutendste, schon unter den Karolingern vorbereitete Modification trat in Hinsicht des Fehderechts ein. Es erhielt sich zwar für jeden Freien ein Fehderecht bis ans Ende des 15. Jahrhunderts, allein seine Grundlage wurde eine andere, und die Fälle, in welchen Fehde erhoben werden konnte, bestimmten sich anders, als es nach frühern Rechten der Fall war.

Gerade über diesen Punkt, über das Fehderecht vom 11. bis ans Ende des 15. Jahrhunderts oder das sogenannte Fausrecht sind die Ansichten sehr verschieden. Manche behaupten<sup>15)</sup>, es sei in dieser Zeit dem Freien das Recht eingeräumt worden, ganz willkürlich und völlig nach

11) Lex Fris., tit. XVII, c. 2. Lex Alam., tit. XXIX, XXXI, c. 3—5. Note 6—9.

12) Leg. Mothar., c. 74: „ideo majorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut fada, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur et amplius non requiratur, sed causa sit finita amicitia manente.“

13) Capitular. III ann. 806, c. 7; Capitular. ann. 779, c. 22; Capitular. I ann. 802, c. 23; Capitular. I ann. 819, c. 13. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 207.

14) Übrigens durfte der Verbrecher mit Genehmigung des Richters, wenigstens dann, wenn die Strafe nicht Todes-, sondern bloß verstümmelnde Strafe war, seinen Leib mit Geld lösen. Capitular. II ann. 813, c. 13; Capitular. V ann. 803, c. 18. Eichhorn, a. a. D., §. 206. Sarte, Handbuch des Strafrechts, S. 27—29.

15) S. B. Endewig, Erläuterung der Wäldeuen Wulle, Kap. 17. Seyfer, Meditat. ad Pand., Sp. 553, m. 1.



Belieben Fehde zu erheben, also selbst dann, wenn der Gegner nicht die geringste Verletzung vorher ihm zugefügt und wenn er auch nicht das Geringste an den Gegner anzusprechen gehabt habe; nur habe der Fehde eine förmliche Aufkündigung des Friedens vorangehen müssen. Andere, und unter diesen namentlich Eichhorn<sup>16)</sup>, behaupten, es sei auch in dieser Zeit beim Fehderechte die alte Grundlage und das alte Princip noch ganz beibehalten worden; nur gegen den Verbrecher, der ein schwereres Verbrechen, einen Friedensbruch, verübt habe, habe der Verlegte Fehde erheben und dadurch jenen zur Genugthuung anhalten können; der Verlegte habe aber in solchen Fällen schon an sich ohne weiteres das Recht zur Fehde, also ganz wie in der alten Zeit die Wahl gehabt zwischen Klage und Fehde. Nur das Abfagen sei als nothwendig zu beobachtende Form noch hinzugekommen. Allein weder die eine noch die andere Ansicht scheint sich begründen zu lassen. Das erstere, ein ganz willkürliches, nicht einmal durch eine vorangegangene erlittene Verletzung begründetes Kriegrecht, konnte ein nur etwas geordneter Staat, ohne das Princip der totalen Auflösung aller Rechtsverhältnisse selbst zu sanctioniren, in seinem Innern nie zugeben, und die deutschen vom Fehderecht sprechenden Gesetze geben keineswegs ein solches Kriegrecht zu. Aber auch das Princip, auf dem das altgermanische Fehderecht beruhte, paßte für die geänderten Ansichten und Verhältnisse nicht mehr. Man ging, wie bemerkt, immermehr davon aus, daß durch schwere Verbrechen die ganze Rechtsordnung gestört, der Friede mit der Gesamtheit gebrochen sei. Dieser Ansicht mußte es aber widersprechen, wenn bloß der einzelne Verlegte sich durch Fehde sollte Genugthuung verschaffen können. Man hielt ferner immermehr an dem Gesichtspunkte, von dem so häufig schon die karolingischen Könige ausgingen, fest, daß ein durch ein verübtes Verbrechen ohne weiteres begründetes Fehderecht mit den staatlichen Verhältnissen nicht vereinbar sei. So kam man zu dem Grundsatz, daß wegen jedes Verbrechens Klage erhoben werden mußte, sei es auf körperliche Strafe, sei es auf Composition, und daß nur das Gericht Genugthuung für den verletzten Frieden verschaffen solle. Allein bei der Anarchie, die vom 11. Jahrhundert an in Deutschland zu herrschen begann, durch welche die Wirksamkeit der Gerichte durchaus gelähmt wurde und bei der man auf dem gerichtlichen Wege, sowol in Civil- als in Criminalsachen, seines Gegners unzähligemal nicht mächtig werden konnte, mußten die Regenten und mußte die Gesetzgebung das Recht der Selbsthülfe doch in dem Falle anerkennen, wenn durch die Gerichte keine Hülfe zu erlangen stand. In einem solchen Falle konnte dann der Beeinträchtigte allerdings Fehde erheben und sich selbst Recht und Genugthuung verschaffen, das Fehderecht wurde somit bloß ein Nothmittel, von welchem nur dann Gebrauch gemacht werden sollte, wenn der Richter kein Recht verschaffen konnte oder wollte. Dadurch fiel zugleich die Beschränkung der Fehde auf den Fall eines vorher verübten Verbrechens oder gewisser verübter Verbrechen weg. Die erlittene verbrecherische Verletzung, der durch ein Verbrechen verübte Bruch des Friedens war es nun nicht mehr, wodurch ein Recht zur Fehde begründet wurde, sondern lediglich die Unmöglichkeit, durch den Richter Recht zu erlangen. Wer daher Fehde erhob, ohne in einer solchen Unmöglichkeit zu sein, war selbst Friedensbrecher. Dagegen konnte wegen jeder Rechtskränkung, bestehe sie auch in einer bloßen Nichtanerkennung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit, zur Fehde geschritten werden, wenn vor dem Richter nicht Recht zu erlangen war.

Diese Principien spricht aufs klarste aus der Landfriede vom Jahre 1235, und von denselben Principien gehen frühere Landfrieden, z. B. der von Friedrich I. von 1187, und spätere, z. B. die von 1281, 1287, 1303 und die Goldene Bulle und der Reichsabschied von 1442 aus. Der Landfriede von 1235 c. IV. sagt namentlich: „Was auch jemand widerfahre, daß er das nicht reche, er klag es seinem Richter; es sey denn, daß er sich zu not muß weeren seines Leibes und seines Gutes.“

„War sein Klag aber volfüret, wird ihm nicht gerichtet, und muß durch not seinen weinden widerfagen, das sol er thun zuv tage und von dem tage yrs an den vierten tag sol er ihm keinen schaden thun, weder an Leyb noch an Gut, so hat er drey ganz tag Fryden.“

In der That finden wir weder in dieser noch in den andern vom Fehderecht sprechenden Urkunden, daß nur im Falle eines erlittenen Friedensbruchs, somit nur gegen den Verbrecher Fehde erlaubt gewesen sei, und daß die Fehde, wie im alten Rechte, die Stelle der Composition vertreten habe. Daß aber Fehde ohne allen Grund zu erheben erlaubt gewesen sei, dagegen spricht außer dem oben Angeführten auch noch der Umstand, daß für eine solche Rechtslitte gar kein historischer Anknüpfungspunkt sich finden ließe, und gerade Rechtsansichten im Volke und

16) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 379.

die Beſtrebungen der Regierung einer ſolchen Willkür entgegenſtanden. Das Fauſtrecht war weder ein Recht zur willkürlichen Fehde, noch, wozu manche es machen wollten, ein geſetzlich anerkanntes Recht des Stärkern, ſondern bloß die Befugniß, Selbſthülfe zum Schutze ſeines Rechts zu üben, wenn man durch die Gerichte keine Hülfe ſich verſprechen konnte. Zwar führt man häufig die Zeiten des Interregnums als dieſenigen an, in denen ſich das Recht zur willkürlichen Fehde gebildet habe, ja viele datiren von ihnen gerade die Hauptausbildung des Fauſtrechts. Allein die Mißbräuche, die vom Fehderecht gemacht wurden und die freilich unzählbar vorkamen und vorkommen mußten, können nicht als Beweis für die Art und Weiſe, wie das Recht beſtand, angeführt werden. In jenem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, in welchem es Drutſchland theils an einem kräftigen, theils ganz an einem Haupte fehlte, war der Mißbrauch des Fehderechts aufs Höchſte geſtiegen. So aber, wie es damals als Recht beſtand, hatte es ſchon 100 Jahre früher beſtanden, und die Beſchränkung des Rechts auf den Fall der Unmöglichkeit, richterliche Hülfe zu erlangen, war ſchon vor dem Interregnum beſtimmt ausgeſprochen worden und wurde nach demſelben durch Rudolf von Habsburg nur wiederholt.

Die Ausübung des Fehde- oder Fauſtrechts war jedoch an gewiſſe Formen gebunden. Es mußte der Fehde eine offene beſtimmte Ankündigung (*diffidatio*, wie auch die Fehde ſelbſt hieß) drei Tage (nach einigen Landfrieden vier Tage) vor ihrem Beginnen vorgehen. Dieſe Form, welche ſchon im Reichsabſchiede von 1187 vorgeſchrieben und in ſpättern Reichsgeſetzen bis zum Reichsabſchiede von 1442 wiederholt eingeſchärft wird, war dem altgermaniſchen Rechte ganz unbekannt. Dieß erklärt ſich auch leicht. Im altgermaniſchen Rechte war Fehde ohne weiteres erlaubt gegen den Friedensbrecher. Dieſer weiß alſo, daß er durch den Friedensbruch nicht bloß der Klage, ſondern ebenſo ſehr der Fehde ſich ausſetzt. Auch beginnt er ja, nach dem Sinne des alten Rechts, durch ſein Verbrechen den Unfrieden, und die Compoſition iſt bloß das Mittel, dieſen Kriegszuſtand zu beendigen und abzumenden. Deßhalb brauchte man ihm nicht erſt den Frieden aufzukündigen. Anders mußte es aber ſein, ſobald die Fehde nur als Nothmittel zuläſſig iſt, und zwar in allen Fällen, in denen man nicht zu ſeinem Recht gelangen zu können glaubt, alſo auch wenn der Gegner Recht zu haben vermeint, oder der Richter aus Läßigkeit, Gunſt oder Felgheit Recht verweigert. Hier konnte man nicht ſagen, daß der Gegner durch ſein Nichtnachgeben ſchon von ſelbſt den Fehdezuſtand beginne, und von der andern Seite mußte es immer ungewiß ſein, ob und wann der Berechtigte zum Nothmittel ſchreiten werde. Hier forderte alſo die Sicherheit des vielleicht ganz unſchuldigen Gegners und die Ehre eine Ankündigung an den Gegner, daß man, wenn er nicht nachgebe, vom Nothmittel Gebrauch machen werde. So konnte und mußte beim veränderten Princip, auf welches das Fehderecht ſich ſtützte, eine beſondere Form der Ausübung des Rechts durch die Sitte ſich bilden, ſowie gerade dieſe Form für die im Princip vorgegangene Veränderung ſpricht.

Eine weitere Beſchränkung der Fehde beſtand darin, daß bei Ausübung derſelben gewiſſe Perſonen und Sachen geſchont werden ſollten. Der Zweck war, Widerſtandsunfähige zu ſchirmen, den Verkehr zu ſichern, den Feldbau zu ſchützen und heilige Gegenſtände vor Entweihung zu wahren. Einen ſolchen beſondern Frieden hatten namentlich Geiſtliche, Kindsbetterinnen, ſchwere Kranke, Pilger, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannſchaft, Ackermann und Weingärtner außer ſeinem Hauſe mit ſeiner Habe, die er zum Feldbau nöthig hat, ſowie er ſelbſt während der Feldgeſchäfte, endlich Kirchhöfe und Kirchen. <sup>17)</sup>

Eine weitere Beſchränkung führte der Alerus ein, den Gottesfrieden (*Trouga Domini*, *Treua Dei*, *Pax Dei*). Vier Tage in jeder Woche, von Mittwoch abend bis Montag früh, ſoll nach ihm jede Fehde ruhen. Zwar hatte die Verklegung dieſes Friedens bloß Kirchenſtrafe zur Folge, und die Reichsgeſetze erwähnen auch nirgends dieſes Friedens <sup>18)</sup>; allein da der Kirchenbann, wenn man ſich aus demſelben nicht nach einer gewiſſen Zeit löſte, auch die Acht nach ſich ziehen ſollte, ſo griff am Ende doch auch die Verklegung dieſes Friedens in die bürgerlichen Strafverhältniſſe ein. Dagegen ſiel der Hausfriede, in dem oben bei Note 10 angeführten Sinne, des alten Rechts weg. Bei der angeſagten Fehde konnte man nun auch bis in ſein Haus und ſeine Burg den Befehdenden verfolgen. <sup>19)</sup> Die nähern Beſtimmungen über die Ausübung

17) Reichsabſchied von 1442, §. 6—8. Datt, *De pace imperii publica*, L. I, c. 16. (Vgl. auch *Sachsenspiegel*, II, 66; *Schwabenspiegel*, Kap. 195.)

18) Dagegen aber der *Sachsenspiegel* a. a. D.; auch das Kanoniſche Recht, X, 1, 34 (*de trouga et pace*), Kap. 1.

19) Bruch des Hausfriedens durch Bergewaltigung außerhalb rechtmäßiger Fehde wurde aber das ganze Mittelalter hindurch ſehr hart beſtraft. So ſagen die Statuten von Köln vom Jahre 1437: „Wer

des Fehderechts enthalten die gemeinen oder gefezlichen Landfrieden, d. h. Reichsgeseze, deren nächster Zweck war, die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und die geordnete Ausübung des Fehderechts zu sichern. Diese Landfrieden verpönnen zugleich die ungesezmäßige Ausübung der Fehde und noch manche andere schwere Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit im Lande stören.<sup>20)</sup> Landfriedensbrecher war daher nicht bloß derjenige, welcher unrechtmäßige Fehde erhob, sondern jeder, welcher ein von dem gefezlichen Landfrieden verpönnetes Verbrechen beging. Allein der Hauptfall des Landfriedensbruchs war das Erheben ungesezlicher Fehde, und bei ihm trat die Strafe, welche überhaupt die regelmäßige Strafe des Friedensbruchs wurde, Todesstrafe, ein.

Außer diesem Hauptfalle des Landfriedensbruchs gab es noch zwei andere Fälle, die zum wahren Friedensbruche, nach den Ansichten des Mittelalters, gehörten — in welchen ein ausdrücklich angelobter oder ein ausdrücklich gebotener Friede verletzt oder gebrochen wurde.

1) Ungeachtet der Beschränkungen nämlich, denen nach dem Angeführten das Fehderecht unterlag, mußte doch dieses Recht zu den größten Mißbräuchen und zu wahrer Anarchie führen. Der Mächtige trogte auf seine starke Faust, übertrat nach Willkür die dem Fehderecht gesteckten Schranken, und bei den vielen kleinen Territorien, in welche Deutschland gespalten war, bei den verschiedensten Gerichtssprengeln, die einander durchschnitten, bei den steten Kämpfen, in welche Kaiser und Reich verwickelt waren, bei dem Mangel aller Polizei und überhaupt bei der Schwäche und Käffigkeit der vollziehenden Gewalt konnte der Starke leicht seiner bloßen Willkür folgen und die gefezlichen Schranken des Fehderechts mit Füßen treten, und so finden wir, daß in jenen Zeiten bis in das 15. Jahrhundert die abscheulichsten Mißbräuche von diesem Rechte gemacht wurden, Mißbräuche, unter denen besonders der Bürger und Landmann zu dulden hatten.<sup>21)</sup> An eine gefezliche gänzliche Aufhebung des Fehderechts war aber lange Zeit um so weniger zu denken, als es bei den nun einmal bestehenden Staatsverhältnissen gewissermaßen ein unentbehrliches Nothmittel war. Bloß im Wege freier Einigungen konnte ihm entgegengearbeitet werden, weil nur sie dem herrschenden Sinne gemäß waren und weil nur sie das Mittel an die Hand geben konnten, das die Fehde entbehrlich zu machen geeignet war. Gesellschaften von Fürsten, Rittern und Städten bildeten sich, theils um den gemeinen gefezlichen Landfrieden unter sich mit vereinter Kraft in Ansehen zu erhalten, theils um in rechtmäßiger Fehde gegen gemeinschaftliche Feinde einander beizuknechten, theils endlich um unter sich selbst jede erlaubte Fehde auszuschließen und ihre Streitigkeiten durch Austräge entscheiden zu lassen. Diese Einigungen wurden bald von einzelnen Reichskräften ohne Autorität des Kaisers, bald von einzelnen Ständen unter kaiserlicher Autorität, bald von allen Reichskräften mit dem Kaiser auf gewisse Zeit geschlossen, und in manchen Fällen schritt auch der Kaiser geradezu mit einem außerordentlichen Friedensgebote ein. So entstand eine Reihe von Landfrieden, deren Natur eine völlig andere war als die der gemeinen gefezlichen.<sup>22)</sup> Sie gründeten sich beinahe ausschließlich auf Vertrag, wurden immer bloß auf eine bestimmte Zeit geschlossen und hatten neben dem Zwecke, dem Verbrechen überhaupt entgegenzuwirken, den Hauptzweck, die erlaubte Fehde für die Dauer des Landfriedens ganz auszuschließen. Während dieses Friedens soll alle Fehde abgethan sein, die Streitigkeiten sollen durch Austräge, nach manchen Landfrieden auch durch kaiserliche Gerichte geschlichtet werden; die Lettern (und nach manchen Landfrieden auch die zunächst gelegenen Stände) sollen für die Erhaltung des Friedens sorgen. So wurde z. B. ein solcher vertragmäßiger Landfriede geschlossen unter Kaiser Wenzel im Jahre 1383 zu Nürnberg auf 12 Jahre, im Jahre 1389 zu Eger auf 6 Jahre, im Jahre 1398 zu Frankfurt auf 5 Jahre; ebenso unter Friedrich III. im Jahre 1467 auf 5, im Jahre 1471 auf 4, im Jahre 1474 auf 10 und im Jahre 1486 wieder auf 10 Jahre.

2) Wie so unter den Reichskräften vertragmäßige Landfrieden geschlossen wurden, ebenso kamen auch besondere Friedensverträge unter Privatens, sogenannte Handfrieden (auch treugae), vor, durch welche sie sich gegenseitig verpflichteten, keine Eigenmacht und keine Vergewaltigung gegeneinander vorzunehmen. Auch konnte der Richter für gewisse Fälle, z. B. zum Zwecke des

freventlich in das Andere Haus gieng und den also in sein selbst Haus schläge oder wundte, den soll man mit dem Schwert richten.“

20) Man vgl. z. B. nur die zwei Landfrieden von Kaiser Friedrich I.

21) Man vgl. nur die angeführte Schrift von Datt und jede Chronik aus den Zeiten vom 12. bis ins 15. Jahrhundert!

22) Eichhorn hat besonders das Verdienst, diese Verschiedenheit zwischen dem gefezlichen und vertragmäßigen Landfrieden scharf hervorgehoben zu haben. S. dessen Staats- und Rechtsgeschichte, S. 408.

sichern Geleits, einem Einzelnen Frieden wirken. Überdies konnte und sollte, wenn mehrere außerhalb einer gerechten Fehde Streit miteinander bekommen hatten und zu Thätlichkeiten schritten oder zu schreiten im Begriffe waren, die Obrigkeit und jeder Bürger Frieden gebieten und zum Friedengeloben anhalten. Wer die oben berührten Frieden durch eine Vergewaltigung brach, wer also unrechtmäßige Fehde erhob gegen die Bestimmungen der gesetzlichen Landfrieden, oder wer Fehde erhob gegen den vertragmäßigen Landfrieden, oder wer den unter Nr. 2 angeführten gebotenen oder gelobten Frieden durch eine Vergewaltigung brach, wurde als Friedensbrecher in der Regel mit dem Tode, und zwar in den ältern Zeiten mit dem Strange<sup>23)</sup>, später mit dem Schwerte bestraft.<sup>24)</sup> Es waren diese Fälle die Fälle des eigentlichen Friedensbruchs und deshalb hieß Nichten nach Friedensbruchsrecht oder um Friedensbruch die Verurtheilung zum Schwerte. Dabei umfasste man aber auch noch in der Regel<sup>25)</sup> jedes andere todeswürdige Verbrechen unter dem Namen Friedensbruch. Processualisch ausgezeichnet waren diese Friedensbrüche dadurch, daß sie zum gerichtlichen Zweikampfe führen konnten.<sup>26)</sup> Die bedeutendsten Änderungen sowohl in Hinsicht des Fehderechts als auch in Hinsicht der Begriffe von Landfrieden, Landfriedensbruch und Friedensbruch traten mit dem Ende des 15. Jahrhunderts ein. Die Anarchie und die Willkür der Mächtigen gegen die Mindermächtigen, die durch das Fehderecht im höchsten Grade begünstigt wurde, mußte immermehr die lautesten Klagen bei Kaiser und Reich herbeiführen. Die vertragmäßigen Landfrieden halfen diesen Klagen wenig ab. Auch bei ihnen war für eine kräftige Handhabung derselben selten gesorgt und sie zeigten sich beinahe durchaus als unwirksam. Überhaupt war es das dringendste Bedürfnis, das, was diese Landfrieden auf kurze Zeit festzustellen suchten, in einen bleibenden, festen, gesetzlichen Rechtszustand umzuwandeln. Dies geschah endlich unter Maximilian I. Gewöhnlich wird diesem das Verdienst zugeschrieben, das Fausrecht gesetzlich abgeschafft zu haben. Allein dieses Verdienst gebührt nicht Maximilian, sondern seinen Reichsständen. Sie waren es, welche, wie aus den von Datt ausführlich mitgetheilten Reichstagsverhandlungen hervorgeht, zuerst den Antrag machten, es solle das Fausrecht abgeschafft und für feste Handhabung des Friedens und Rechts durch gehörig geordnete Gerichte gesorgt werden. Nur zögernd und lange ausweichend ging Maximilian, dem es mehr um Geld und Hülfe gegen seine auswärtigen Feinde zu thun war, auf die Forderungen der Reichsstände, besonders der Städte, ein, nachdem sie die Erfüllung dieser Forderungen zur Bedingung jeder andern Hülfe gemacht hatten.

Auf diese Weise kam endlich 1495 auf dem Reichstage zu Worms ein Reichsgefeß zu Stande, durch welches das Fehderecht im ganzen Reiche für immer und völlig abgeschafft werden sollte. Jeder soll sein Recht nur von dem Richter suchen, für die Execution sollen bloß die Gerichte, im Nothfalle die Reichsversammlung sorgen. Wer irgend, aus welchem Grunde es sei, eine Fehde beginnt, den trifft die Strafe des Friedensbrechers. Dies ist der gesetzliche Landfriede vom Jahre 1495. Um aber jedem, der in seinem Rechte gekränkt würde, gehörig Recht zu verschaffen, wurde in einem zweiten Geseße eine neue und kräftigere Organisation des

23) Vgl. Wigand, Das Femgericht Westfalens, S. 513 fg. Deshalb war die Strafe, welche die Femgerichte aussprachen, stets der Strang.

24) Auch die Strafe für den gebrochenen, unter Nr. 2 angeführten gelobten oder gebotenen Frieden war nach den meisten Statuten und Gewohnheitsrechten das Schwert. So sagen, um nur einige Beispiele anzuführen, die Statuten von Köln vom Jahre 1437, Art. 83: „Wer sich mit dem Andern zweite oder zante würde, sofern daß sie zu Messern oder zu andern Gewehr kämen vnd ihnen dan für oder nach offenbarlich Friede geboten were oder würde, von unser Herren wegen oder auch von des Hohengerichts wegen, den Frieden sollen sie halten, gleich als unser Herren vom Rath oder das Hohengericht gemeinlich allda gegenwärtig weren vnd den Frieden selbst gebotten hatten, vnd wer dann mit muthwillen den Frieden freuntlich breche: des sich künlichlichen fände. . . den soll man . . . mit dem Schwerte richten als das von Alters Herkommen vnd gehalten gewest ist vnd darint soll man niemands verschonen, er sei klein oder groß.“ Ebenso bestimmt die Halsgerichtsordnung für Ratolpshzell von 1506, §. 16: „Wer ein gelobten Fried nicht, one merklich Ursach ihn darzu bewegende, denselben mit dem Schwert zu richten.“ Auf die gleiche Weise sagt schon der Sachsenspiegel, Buch III, Art. 9, §. 2: „Bricht aver en man den vrede, den he vor sin selven lovet, it gut ime an den hals.“ Vgl. auch von Drloff, Rechtsbuch nach Distinctionen, Buch IV, Kap. 19, Dist. 2—4; Kap. 5, Dist. 1. Einzelne Statuten gab es aber, welche gelinder waren und einen solchen Friedensbruch nicht mit dem Tode bestrafen, z. B. die Criminalordnung von Speier von 1328, §. 44; die Statuten von Augsburg vom Jahre 1373, §. 186 u. 187.

25) Durchaus fest war dieser Sprachgebrauch nicht. Bisweilen wird unter Friedensbrecher auch derjenige verstanden, der ein mit verstümmelnder Strafe zu ahndendes Verbrechen beging.

26) Eichhorn, a. a. D., §. 384, Note o.

Reichskammergerichts angeordnet, und in einem dritten Gesetze (Handhabung Friedens und Rechtsens überschrieben) wurde für die kräftige Aufrechterhaltung des Landfriedens gegen die Übertreter derselben Sorge zu treffen gesucht. Am Ende verpflichteten sich noch besonders die Stände vertragsmäßig zur Handhabung und Festhaltung dieses Friedens, und die abwesenden traten durch besondere Weibriefe bei. Freilich war bei den Verhältnissen jener Zeit nicht zu erwarten, daß der Zweck, den diese Gesetze vom 7. Aug. 1495 sich vorgesetzt hatten, sogleich vollständig erreicht würde. Ungeachtet des feierlich beschworenen Landfriedens kamen in der folgenden Zeit noch häufig Fehden zwischen den Reichsunmittelbaren vor, und nur allmählich, mit Mühe und mit vielen Unterbrechungen, gegen die mächtigsten Reichsstände aber nie ganz, konnte dem neuen Gesetze Durchführung verschafft werden. So mußte daher noch lange Zeit beinahe bei jeder Reichsversammlung der Landfriede von neuem bekräftigt und declarirt werden, z. B. in den Reichsabschieden von 1498, 1500, 1505, 1510, 1512; noch lange Zeit dauerten die Klagen über erhobene Fehden und Landfriedensbrüche, über Saumseligkeit in Handhabung des Landfriedens und über die Unwirksamkeit der vollziehenden Gewalt zu diesem Zwecke. Im Jahre 1521 wurde in feierlicher Vertragsform der Landfriede erneuert und ein neuer Landfriede unter Zugrundelegung des von 1495 und seiner spätern Erklärung bekannt gemacht. Allein schon im Jahre 1529 mußte der Landfriede wiederholt werden, und im Jahre 1541 wird er wegen neuer Übertretungen von neuem bestätigt „bis zum nächsten Reichstage oder bis zu einem abzuhaltenen Nationalconclilium“. Im Jahre 1542 wird in einem Reichsabschiede diese Bestätigung auf fünf Jahre erneuert, und im Reichsabschiede von 1543 sagen sich die Stände „bei ihren fürstlichen Ehren und Würden und wahren Treue an geschworne Eidesstatt“ die Haltung des Landfriedens von neuem zu; dies wird in dem Reichsabschiede von 1544 wiederholt, namentlich auch in Beziehung auf die Religionsstreitigkeiten, und im Jahre 1545 mußte wieder der Landfriede erneuert werden. Endlich kam aber die auf den frühern Reichstagen vielfach besprochene neue, genaue Revision der frühern Landfrieden und die Errichtung eines neuen Landfriedens auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 unter Karl V. zu Stande. Allein auch dieser Landfriede enthält keine wesentliche Neuerung. Er führt bloß das weiter aus, was der Landfriede von 1495 gründen wollte, und ist meist wörtlich auf den Landfrieden von 1521 gebaut. An diesen neuesten und letzten Landfrieden schloß sich dann der Religionsfriede von 1555 an. Es ist dies eine wörtliche Wiederholung des Landfriedens von 1548, nur mit näherer Anwendung auf die Religionsstreitigkeiten, und deshalb heißt er auch Religions- und Landfriede, Religions- und gemeiner Friede oder Religions-, Profan- und Landfriede. Es sollte nämlich durch ihn in Beziehung auf die der Religion wegen entstandenen Meinungs- und Glaubensverschiedenheiten ebenso jedes eigenmächtige Bekriegen ausgeschlossen werden, wie die Landfrieden es überhaupt ausschließen. Nur einen Hauptzusatz zu dem Landfrieden enthält der Religionsfriede von 1555, eine neue Executionsordnung in Beziehung auf Religions- und Landfrieden.

Die auf diesen Frieden folgenden stürmischen und besonders durch die Religionsstreitigkeiten vielbewegten Zeiten gaben freilich noch ein Jahrhundert lang Veranlassung zu vielen Klagen über die Nichterhaltung des beschworenen Friedens und zu fortgesetzten Erneuerungen desselben. Indessen blieb es von jetzt an bei bloßen Wiederholungen und Bestätigungen des Landfriedens von 1548 und des Religionsfriedens von 1555. Allmählich trugen auch die Einflüsse steigender Cultur, veränderter Lebensrichtung, kräftigerer Entwicklung der Territorialgewalt und anderes zur bessern Aufrechterhaltung des Friedens im Innern Deutschlands bei. Allein freilich bei den mächtigern Reichsständen fehlte es doch stets an einer äußern Garantie für die feste Haltung des gelobten Friedens.

Durch den Landfrieden von 1495 und die auf ihn folgenden Gesetze wurde der Begriff des Landfriedensbruchs und des Friedensbruchs sehr beschränkt. Das Verbrechen des Landfriedensbruchs und des Friedensbruchs überhaupt beschränkte sich nunmehr bloß auf das Erheben einer Fehde. Es kam dies auf eine ganz natürliche Weise. Das, was die alten Friedensbruchs-sachen an Folgen miteinander gemeinschaftlich hatten, wie z. B. den gerichtlichen Zweikampf, hatte sich nach und nach verloren. Der Conflict des einbringenden Römischen Rechts mit deutschen Ansichten und Gewohnheiten stieg immermehr; aber eben dieser Conflict und die grobe Willkür, mit der die Strafrechtspflege an vielen Orten gehandhabt wurde, forderten dringend ein Einschreiten des Gesetzgebers, und man sah immermehr ein, daß es nicht genügte, in den Reichsgesetzen (wie es in den alten gefrglichen Landfrieden der Fall war) im allgemeinen gegen

schwere Verbrechen zu eifern und einige Bestimmungen über sie zu treffen. Es mußte nothwendig durch eine umfassende Legislation das Alte mit dem Neuen vermittelt werden. An die Wirksamkeit einer solchen Legislation aber konnte gar nicht gedacht werden, ehe nicht gemeiner Friede im Reiche hergestellt und alles Fehderecht verbannt war. Hieraus schon erklärt es sich, wie die neuen gesetzlichen Landfrieden von 1495 an bloß von der Aufhebung des Fehderechts handeln und von nun an in allen spätern Reichsgesetzen und Landfrieden der Landfriedensbruch bloß auf das Befehlen beschränkt wird. Deshalb schöpft auch der Landfriede von 1495 nicht aus den alten gesetzlichen Landfrieden, sondern bloß aus den alten vertragsmäßigen, lediglich gegen das Befehlen gerichteten Landfrieden. Der vertragsmäßige, auf 10 Jahre geschlossene Landfriede Friedrich's III. von 1486 ist beinahe durchaus die wörtliche Grundlage des gesetzlichen Landfriedens von 1495.

Die bringend nothwendig gewordene Legislation erschien endlich im Jahre 1532 (die peinliche Gerichtsordnung Karl's V.). Allein neben und nach ihr werden dennoch der Landfriede von 1495 und seine spätern Declarationen immer wiederholt, denn sie haben nicht den Zweck jener Legislation, Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und deren Proceß zu geben, sondern bloß den, das allgemeine Friedensverhältniß durch Ausschließen jeder Fehde aufrecht zu erhalten, das allein jener Legislation Wirksamkeit und Erfolg verschaffen konnte.

Dagegen handelt jene Legislation beinahe von allen den Verbrechen, welche nach dem mittelalterlichen Rechte Friedensbrüche bildeten, gibt ihnen aber diesen Namen nicht mehr. So verschwindet daher der Name Friedensbrecher und Friedensbruch für schwerere Verbrechen nach und nach ganz. Friedensbrecher ist von nun an nur, wer wirklich Krieg, d. h. eine wahre Fehde erhebt.

Zwar zeichnet immer noch das deutsche Gewohnheitsrecht und zeichnen manche Particulargesetze den Hausfriedensbruch, wenn jemand in seinem Hause, und den Burgfriedensbruch, wenn irgendjemand in den Wohnungen des Regenten oder deren nächsten Umgebungen vergewaltigt oder auch nur injuriert wird<sup>27)</sup>, aus. Allein von der Anwendung der alten Friedensbruchstrafe ist seit der Carolina hier keine Rede mehr; auch bilden jene Handlungen keine besondern Verbrechen, sondern die Verletzungen jener Befriedigungen sind nur straffschärfende Momente für das anderweite Verbrechen, welches durch sie begangen wird. Ebenso behielten manche Particularrechte in ihren ältern Gesetzen das oben unter Nr. 2 angeführte Institut des Friedensbietens und Friedengelobens bei. Allein das Brechen eines solchen gebotenen und gelobten Friedens galt auch wieder nur für ein die anderweit verbiente Strafe schärfendes Moment, und die spätere Praxis nahm am Ende, freilich sehr mit Unrecht, auf diesen Punkt gar keine Rücksicht mehr.

So ist es nun auch in unsern neuen umfassenden Particularstrafgesetzbüchern und in den Entwürfen zu solchen. Manche erwähnen eines Friedensbruchs gar nicht; andere erwähnen bloß des Haus- und Burgfriedensbruchs in dem vorhin angegebenen Sinne und einige auch eines Landfriedensbruchs, unter dem sie gewisse besonders strafbare Vergewaltigungen gegen Private begreifen, oder sie fassen auch unter der Rubrik „Friedensstörungen“ einige Eigenmächtigkeiten und Gewaltthaten zusammen, aber so, daß man dabei nicht recht einseht, warum sie denn andere Gewaltthätigkeiten von dieser Rubrik trennen und unter andere Rubriken stellen.

Die Sache und die innere Natur der Verhältnisse bleibt stets und so auch hier dieselbe. Durch jedes dolose Verbrechen — wie unsere Altvordern richtig erkannten — wird in Wahrheit stets der Friede gebrochen, zunächst mit dem Verletzten, mittelbar mit der zum Reichs- und Friedensverein verbundenen Gesamtheit, und die Strafe ist ihrem Grundcharakter und ihrer innern Natur nach im wesentlichen eine genugthuende Ausgleichung und Wiederherstellung des Friedens, eine Composition. Allein die Form der Auffassung der Sache, ihre Einkleidung und damit auch die nähere Bestimmung der einzelnen Mittel und der nächsten Wirkungen, mit denen man die Sache begleitet, hängt von Cultur, Lage, Charakter und Neigungen des Volkes und seines Gesetzgebers und von den Zeitverhältnissen und Zeitanfichten ab und wird mit diesen stets wandelbar sein.

R. G. von Wächter.

Febronius, s. Fontbeim.

Fehde, s. Compositionen-System und Faustrecht.

27) Manche Particularrechte unterscheiden auch noch einen sogenannten uneigentlichen Burgfriedensbruch, Vergewaltigung an andern besonders befriedeten Orten, z. B. an Gerichtsstellen, Kirchen, Universitätsauditorien u. s. w.

**Feldherr.** Der Feldherr ist nach dem herrschenden Sprachgebrauch der oberste Befehlshaber eines Heeres. In der poetischen Sprache bezeichnet man wol jeden General so, ohne Rücksicht darauf, ob er eine Armee, oder ob er nur eine Armeeabtheilung befehlige. In der besonders genauen Sprache wird man aber das Prädicat Feldherr nicht einmal jedem Oberbefehlshaber eines Heeres beilegen, sondern nur demjenigen, welcher vollkommen die Eigenschaften hatte, um eine solche Stellung würdig auszufüllen, Eigenschaften, welche freilich nicht jedermann nothwendig auch haben muß, den der Lauf der Dinge an die Spitze eines Heeres gebracht hat. Wir halten uns hier an den herrschenden Sprachgebrauch.

Der Krieg ist das Thätigkeitsgebiet des Feldherrn, und derselbe muß daher vor allem kriegerische Eigenschaften oder diejenigen haben, welche ihn zur Führung des Kriegs und zum zweckmäßigen Auftreten in allen Lagen desselben befähigen. Dahin gehören neben dem persönlichen Muth, welchen jeder Soldat braucht, der moralische Muth, die Festigkeit des Charakters, die Kenntniß der Zwecke, der Mittel des Kriegs und des zweckmäßigen Gebrauchs dieser Mittel, eine Persönlichkeit, welche Vertrauen zu erwecken, Achtung und, wo es sein muß, Furcht einzuschüßeln versteht.

Nur ein hoher moralischer Muth macht es dem Feldherrn möglich, die ganze Verantwortlichkeit seines Amtes kräftig auf seine Schultern zu nehmen, stets nicht bloß so zu handeln, wie er glaubt handeln zu müssen, sondern auch schnell und entschlossen so zu handeln, ohne zu fragen, was sein Kriegsherr, was der Hof, was die Leute überhaupt dazu sagen werden, selbstbewußt und im Vertrauen auf das gerechte Urtheil der Nachwelt und der Geschichte. Nur mit hohem moralischen Muth aus gestattet wird der Feldherr vermögen, am rechten Orte kühn, am rechten Orte vorsichtig zu handeln. „Wagen gewinnt“ heißt das Feldherrnspruchwort, dessen Wahrheit die Geschichte aller großen Krieger bestätigt; schon oft gab ein kühnes Zugreifen auf einem Punkte des Schlachtfeldes oder des Kriegsschauplatzes den Sieg, wo die Dinge schon verzweifelt zu stehen schienen. Und was die Geschichte lehrt, das ist auch das Resultat der wissenschaftlichen Überlegung. Wo bei jeder der Parteien Unsicherheit über die wahre Kraft des Feindes, über dessen Stimmung im gegebenen Momente waltet, da hat wol diejenige viele Chancen des Siegs für sich, welche ihre Kraft möglichst sammennimmt und auf ein bestimmtes Ziel, welches sie sich selbst steckt, concentrirt, nicht auf ein Ziel, welches der Feind ihr erst geben soll. Weil dies eine vernünftige kriegswissenschaftliche Bildung zeigt, so wird sie stets dem Feldherrn nützlich sein, wenn dessen Naturanlagen ihn nicht ganz unfähig zu ihrer Ausnahme machen. Oft werden uns große und glückliche Feldherren in den Geschichtsbüchern als bloße Haudegen geschildert, und sie werden dann wol als Beispiele zu dem oft versuchten Beweise aufgestellt, daß kriegswissenschaftliche Bildung mehr schade als nuge. Aber sobald man genauer zusieht, passen die Beispiele sehr schlecht zum Beweise. Blücher, der alte Fusar, wie er genannt wird, ist eines der beliebtesten Beispiele solcher Art; indessen ist es doch bekannt, daß, wenn Blücher auch keine Kriegsschulen besuchte, er dafür durch die Führung von Tagebüchern über seine Feldzüge und durch Gespräche über kriegerische Ereignisse seine wissenschaftliche Einsicht in den Gang des Kriegs zu entwickeln suchte, und daß er dabei mindestens so viel gewann, um in allen Zweifelsfällen der von ihm anerkannten höhern Einsicht seines Generalstabes Chef Gneisenau sich unbedingt unterzuordnen. So geht es in allen ähnlichen Fällen, die aufgeführt zu werden pflegen.

Daß ein bloß blindes Drauflosgehen nicht zum Zwecke führen könne, bedarf keines Beweises. Ist die Kühnheit in jedem Zweifelsfalle wohl angebracht und als ein zweckmäßiges Wagen zu bezeichnen, so gibt es auch sicherlich Fälle, in welchen die Vorsicht offenbar das bessere Theil ist. Es bedarf also für den Feldherrn der Intelligenz, der Unterscheidungsgabe, die sich auf Grundsätze, also auf eine auf wissenschaftlichem Wege gewonnene Überzeugung stützt.

Die kriegswissenschaftliche Bildung, welche somit als eins der Attribute des Feldherrn aufgestellt werden muß, ist aber durchaus nicht zu verwechseln mit einem encyclopädischen Wissen. Daß der Feldherr jeden Nagel am Geschütz, jeden Riemen am Lederverk der Soldaten, oder daß ein Feldherr, der hunderttausend Mann und mehr befehligt, jeden Fußsteig des Kriegsschauplatzes kenne, auf dem er handeln soll, wie es wol hier und da von dem und jenem gerühmt worden ist, das ist im höchsten Maße überflüssig, und solche Kenntniß eines Mannes bürgt allerdings nicht im geringsten dafür, daß derselbe ein Feldherr sei, ja sie kann selbst für das Gegentheil bürgen. Zu seiner Ergänzung in der Kenntniß des Details, zu seiner Unterstützung in Befehrsführung des Details hat der Feldherr seinen Stab. Es ist gut, daß er so viel vom Detail wisse, um es controliren zu können, aber mehr ist vom Übel.

In den Charaktereigenschaften und in derjenigen Art allgemeiner kriegerischer Bildung, auf welche jene Charaktereigenschaften sich theilweise stützen müssen, um wahrhaft fruchtbar zu werden, darin können den Feldherrn die Gehülfen seines Stabes nicht ersetzen und ergänzen.

Wenn zum Wagen Entschlossenheit, moralischer Muth gehört, so zum Behaupten des Gewonnenen oder zur Durchführung der Entschlüsse, des einmal begonnenen Werks Festigkeit. Wenn man mitten in der Handlung ist, so wird sich niemals alles genau so stellen, wie man es sich zum voraus gedacht hat; Zwischenfälle werden immer eintreten, welche den Dingen eine andere Gestalt geben, als sie nach der ursprünglichen Meinung etwa haben sollten. Man findet den Feind nicht genau dort, wo man ihn zu treffen wünschte, man findet ihn dort stärker, als man dachte, hier schwächer; man bringt auf einem Punkte nicht so schnell durch, als man es berechnet hatte, man verliert einen andern, den man eigentlich behaupten wollte. Da gilt es dann, sich nicht sogleich irre machen zu lassen, nicht sogleich von dem ursprünglichen Plane abzugehen, sondern auszuharren, nicht alles verloren zu geben, weil nicht jedes Einzelne sich gerade so fand, als man es wünschte. Es ist aber klar, daß die Festigkeit des Charakters hier wieder durch eine solche Anordnung des Plans unterstützt werde, daß unbedeutende Zwischenfälle keinen entscheidenden Einfluß auf seine Durchführung gewinnen können, daß also wiederum die Intelligenz eine Stütze für die Behauptung jener Festigkeit, jenes Ausharens wird, welches schließlich zum Siege führt.

Achtung, Vertrauen und Liebe seines Heeres, ohne welche er wenig ausrichten wird, erwirbt sich der Feldherr durch seine kriegerischen Erfolge und durch sein Wohlwollen. Ein wohlwollendes Herz leitet ihn zur Sorge für seine Soldaten an, er wird sie nicht unnütz anstrengen, nicht unnütz opfern; wo Anstrengungen und Opfer nöthig sind, dort wird er sie freilich mit Festigkeit fordern und in ihnen mit gutem Beispiele vorangehen, wobei ihn eine feste Gesundheit und ein kräftiger Körper unterstützen müssen. Jugend des Geistes und Herzens wird es ihm leicht machen, dem Soldaten nahe zu treten, sich in dessen Gedanken zu versetzen, und so wird er auch leicht jene Art von Beredsamkeit sich aneignen, welche, ohne des Schmucks rhetorischer Blumen zu bedürfen, ohne sich in langen Sermonen zu zeigen, durch ein paar Schlagworte im rechten Augenblick ganze Heere willig auf die Bahnen mit fortreißt, welche der Feldherr einzuschlagen für gut findet.

Die kriegerischen Eigenschaften sind dem Feldherrn vor allen Dingen nöthig, aber wenn man erwägt, daß der Krieg ein Mittel der Staaten ist, gewisse politische Zwecke zu erreichen, so wird man erkennen, daß sie schwerlich genügen. Wir müssen hier von der Stellung des Feldherrn zum Staate, zur Staatsgewalt und zum Volke reden.

Der Feldherr wird ernannt oder empfängt sein Mandat von dem Souverän, der berechtigt ist, Politik zu treiben. Wem die Souveränität zusteht, das hängt ab von der Staatsverfassung.

In der Despotie oder der absoluten Monarchie hat sie der Despot oder absolute Monarch. Er kann sich selbst an die Spitze des Heeres stellen, oder er kann einen andern mit der Führung des Heeres beauftragen. Das erstere ist wol bei jedem größern Kriege dann das Zweckmäßigste, wenn der Monarch sich einigermaßen die erforderlichen Feldherrneigenschaften zutrauen kann. Da das Volk nichts zählt, so ist hier die Politik des Staates nichts anderes als die Politik des Monarchen. Wird dieser selbst zum Feldherrn, so führt er nur die Politik, die er im Frieden getrieben, jetzt mit Wassengewalt weiter. Jeden Erfolg, den er mit den Waffen erringt, kann er augenblicklich und ohne erst einen andern zu fragen, durch diplomatische Verhandlungen ausbeuten, Verträge mit Beflegten, Hülfverträge mit bisher schwankenden Neutralen, welche durch seine Erfolge eingeschüchtert sind, abschließen, drohendem Unglück vielleicht gleichfalls durch entschlossenes Eingehen auf angebotene oder sonst zu erzielende Verträge aus dem Wege gehen. Diese Möglichkeit der unmittelbaren Verbindung der diplomatischen Mittel mit den militärischen ist augenscheinlich ein ungemeiner Vortheil, wie sich von selbst versteht, größer in geschickten als in ungeschickten Händen; ein Vortheil aber bleibt sie immer. Außerdem ist es ein Vortheil, wenn der Feldherr zugleich über alle Kriegsmittel der eigenen Staaten unbedinget verfügen kann, für die Kriegführung mindestens; für den despotisch regierten Staat, dessen armes Volk kann die Sache allerdings leicht eine sehr üble sein.

Hat ein absoluter Monarch die innere Berechtigung, sein eigener Feldherr zu sein, so kann man auch wol freis voraussetzen, daß er im Frieden gleichfalls der wahre Regent sei. Bekanntlich aber trifft es durchaus nicht immer zu, daß der Kaiser, König u. s. w. der absoluten Monarchie der wahre Regent ist. Im Gegentheil sind Hofeliquen, Maitreffen u. s. w. dieser



wahre Regent weit häufiger. In dem Fall wird schwerlich der absolute Monarch sein eigener Feldherr werden; es ist aber nun auch nicht wahrscheinlich, daß er den Feldherrn ernenne. Das übernehmen vielmehr für ihn die Hofliquen, Maitresses u. s. w. So war es in Frankreich im 18. Jahrhundert, und was dabei herauszukommen pflegt, ist weltbekannt. Von dem Feldherrn werden hier nicht Feldherrneigenschaften, sondern Höflingeigenschaften, gute Schenkel und Ähnliches verlangt; ja wenn mehrere Hofliquen sich einander beschden und ungefähr das Gleichgewicht halten, so kommt es wol vor, daß ausdrücklich nur deshalb zwei Heere auf demselben Kriegsschauplatz unter zwei Feldherrn (sogenannten) gebildet werden, um jeder Hofliquen oder jeder Maitresse den ihrigen zu geben. Unter solchen Umständen hört natürlich jede Rede davon auf, daß der Feldherr die Politik seines Staates treibe. Die Politik hängt hier eben von dem Luftzuge ab, welcher Mäntelchen und Unterröcke bewegt. Um nicht anzüglich zu werden, unterlassen wir es, Beispiele für solche Fälle aus der neuesten Zeit zu citiren, und begnügen uns, nur auf die französische Geschichte des 18. Jahrhunderts zu verweisen.

Ghe wir von der absoluten Monarchie scheiden, müssen wir noch zwei Dinge erwähnen. Zuerst nämlich kann es sich ereignen, daß ein absoluter Herrscher, obgleich er sich wol getraut, eine Armee zu führen, dennoch selbst ihr Commando übernimmt, sondern es einem andern überträgt, und dies aus zwei Gründen. Wenn der absolute Herrscher zugleich der Oberpriester seines Staates ist, so muß er sich die Unfehlbarkeit bewahren, die doch mehr oder minder erschüttelt werden würde, wenn er einmal Hiebe bekäme. Da nun dieses aller menschlichen Berechnung nach auch von dem bewährtesten und glücklichsten Feldherrn nicht ganz zu vermeiden sein wird, so darf sich der absolute Herrscher diesem Schicksalsfalle nicht aussetzen, muß vielmehr einen andern senden, welcher als Sündenbock gelten kann. Wir meinen, daß es mehr als irgend-ein anderer gerade dieser Grund war, welcher den Kaiser Nikolaus von Rußland bestimmte, niemals eine seiner Armeen selbst zu führen, obgleich er sie einigemal begleitete, um ihnen noch seinen orthodox-päpstlichen Segen mit auf den Weg zu geben. Kaum war je in einem Herrscher Europas dieses Bewußtsein, daß er sich seine Unfehlbarkeit unberührt erhalten müsse, so ausgeprägt als in dem Kaiser Nikolaus. Ein anderer Fall, der den Selbstherrscher abhalten kann, sich selbst an die Spitze einer Armee zu stellen, obwohl er sich getraut sie zu führen, ist der, daß er den Ausbruch von Unruhen im eigenen Lande während seiner Abwesenheit fürchtet, die, wie er glaubt, er nur selbst genügend unterdrücken könnte. Das war, wie behauptet wird, und wol nicht ganz ohne Grund, die Ursache, aus der Napoleon III. sich 1855 nicht nach der Krim begab. Natürlich kommt hier auf die Entfernung des Kriegsschauplatzes vom eigenen Lande viel, ja fast alles an. Derselbe Mann, welcher seine Armee in der Krim 1855 nicht commandiren mochte, konnte sich doch ganz wohl an die Spitze eines Heeres stellen, welches unmittelbar an Frankreichs Grenzen 1859 in Italien fechten sollte.

Die zweite Sache, deren wir erwähnen müssen, ist diese, daß der absolute Herrscher zwar einem Obergeneral für seine Armee ernent und sie diesem zur Führung übergibt, selbst aber die Armee während des Kriegs begleitet. Der Obergeneral (Feldherr) soll hier gewissermaßen das sogenannte „rein militärische“ Geschäft versehen; neben und über ihm aber ist zugleich die „höhere“ Staatspolitik in der Person des absoluten Herrschers im Lager. Daß dabei nichts Vernünftiges zum Vorschein kommen kann, folgt aus dem innigen Zusammenhang von politischer und militärischer Handlung einerseits, aus der verschiedenen Stellung, welche der absolute Herrscher und dessen Feldherr einnehmen, andererseits. Läßt sich dieser Feldherr, wie es hier gedacht wird, wirklich zum bloßen Hammer, zum Haudegen herabsetzen, so muß der absolute Herrscher doch wieder den wahren Feldherrn spielen, indem er die großen Züge ordnet, und nun kommt es darauf an, ob er wirklich Feldherr ist. Wenn er es ist, wozu nahm er dann noch einen sogenannten Feldherrn mit sich? Wenn er es nicht ist, warum blieb er nicht zu Hause? Läßt sich der sogenannte Feldherr nicht zum bloßen Hammer machen, so gibt es ohne alle Frage zwei sich beschdenende Hauptquartiere, die bald sehr scharf einander gegenüberstehen werden. Das zweckmäßigste Beispiel, um sich alle hier einschlagenden Fälle klar zu machen, wird die Stellung des Kaisers Alexander I. und Kutusow's im Jahre 1805 geben.

Das Ding, welches man constitutionelle Monarchie zu nennen pflegt, ist ein äußerst vielgestaltiges Ungeheuer; bald gleicht es, wie ein Ei dem andern, der absoluten Monarchie, bald ebenso sehr der Republik. Und dies tritt besonders in Dingen des Kriegs hervor, weshalb unserer Meinung nach die Staatsmänner wol Veranlassung haben, sich mit diesen etwas näher zu beschäftigen, als gewöhnlich geschieht. Nähert sich die constitutionelle der absoluten Monarchie, so wird sicher der Feldherr vom Fürsten ohne Weirath oder Bestimmung irgendeines andern

Elements der Regierung ernannt, und in diesem Fall kann auch der Fürst selbst an die Spitze des Heeres treten; nähern sich die Zustände einer constitutionellen Monarchie den republikanischen, so wird jedenfalls das Ministerium und dadurch auch die Nationalrepräsentation in irgend-einer Form einen großen Einfluß auf die Wahl des Feldherrn haben oder wenigstens stets zu haben suchen. Es ist dann nicht gerade wahrscheinlich, daß der Fürst selbst an die Spitze des Heeres tritt; die Volksmeinung wird sich in der Regel dagegen erklären, in der Besorgniß, daß der Fürst sich im Felde an das absolute Regieren gewöhnen und sich zugleich einen mehr als wünschenswerthen persönlichen Einfluß auf das Heer verschaffen möchte, der ihm später Muth und Lust zu Eingriffen in die Verfassung machen könnte.

In Republiken kann die Feldherrnschaft möglicherweise an bestimmte Wahlämter geknüpft sein; wir finden dies im Alterthum z. B. sehr häufig. Man erinnere sich an die athenischen Archonten, später Polemarchen und noch später Strategen, welche sämmtlich auch Friedensbeamte waren, dann an die römischen Consuln. Oder der Feldherr muß für jeden Krieg erst besonders erwählt werden. Die Wahl oder Ernennung kann nun entweder von der Executivbehörde, welche an der Spitze der Republik steht, erfolgen, oder es kann auch eine Mitwirkung der Repräsentantenversammlung eintreten, wie z. B. in der Schweiz nicht bloß der Oberfeldherr, sondern auch dessen Generalstabschef von der Bundesversammlung erwählt wird. In aristokratischen Republiken, wie es z. B. in Venedig wirklich der Fall war, kann es vorkommen, daß man den Befehl der Armeen lieber Landesfremden als Landesangehörigen anvertraut, damit nicht eine der regierenden Familien Gelegenheit gewinne, durch die Heeresführung sich ein Übergewicht über alle andern zu verschaffen.

Die Hände, aus denen der Feldherr sein Amt empfängt, sind also äußerst verschiedene, und es ist unschwer einzusehen, daß diese Verschiedenheit auch eine Verschiedenheit der Stellung des Feldherrn zu Regierung und Volk bedingen wird. Doch haben wir bisher immer nur von dem Feldherrn eines Einheitsstaates geredet und müssen nun noch den Feldherrn eines Bundes unserer Betrachtung unterwerfen.

Bei einem vorübergehenden Bunde mehrerer Mächte für einen bestimmten Krieg kann entweder für die Gesamtkreitmacht, welche sie ins Feld stellen, ein Feldherr ernannt werden, oder es kann dies auch unterbleiben, indem vielmehr die verbündeten Mächte nur im allgemeinen über einen Kriegsplan im großen übereinkommen, indem jede Regierung ihren Feldherrn danach instruiert, indem die einzelnen Feldherren zwar auf das gleiche Ziel, aber doch jeder seine Bahn gehen und nur, wo das absolut nothwendig erscheint, sich untereinander verständigen. Die Ernennung eines gemeinsamen Feldherrn kann unterbleiben, wenn die Heere der Verbündeten mindestens im Anfang auf mehreren, mit genügender Bestimmtheit voneinander geschiedenen Kriegsschauplätzen auftreten, ja es kann dann sogar vorthellhaft sein, sie zu unterlassen; dagegen wird es minder vorthellhaft, ja störend, wenn die sämmtlichen Heere von vornherein auf einem Kriegsschauplatz zusammengedrängt werden müssen. So hätte 1813 auf seiten der Verbündeten die Ernennung eines gemeinsamen Oberfeldherrn leicht unterbleiben können; die Ernennung Schwarzenberg's nutzte jedenfalls nichts, und 1815 ging man auch von einer Erneuerung dieses Verhältnisses ab. Dagegen wäre es 1854 beim Beginne des Krimfeldzugs, als Franzosen, Engländer und Türken auf der Halbinsel vereinigt wurden, sehr wünschenswerth gewesen, sie unter einen gemeinsamen Oberfeldherrn zu stellen. Es erfolgte aber nichts Derartiges. St.-Arnaud, später Canrobert und noch später Pelissier für die Franzosen, Lord Raglan und dessen Nachfolger für die Engländer, Omer-Pascha für die Türken standen nebeneinander und waren lebiglich darauf angewiesen, sich miteinander so gut als möglich zu vertragen. Wenn Napoleon III. damals in der Krim erschienen wäre, so hätte er jedenfalls factisch den Oberbefehl übernommen, wenn dies auch nicht formell ausgesprochen worden wäre. Wie bekannt, würde England damit nicht sehr zufrieden gewesen sein. Wird bei einem vorübergehenden Bunde die Wahl eines Oberfeldherrn für nothwendig erachtet, so ist die Ernennung natürlich Sache einer Übereinkunft, eines Compromisses zwischen den einzelnen verbündeten Mächten. Dabei wird es sicherlich soviel als möglich vermieden werden, daß der Souverän einer der Mächte selbst der Oberfeldherr werde; die andern Mächte werden nicht mit Unrecht fürchten, er könne nur für sich und seinen Staat Politik treiben, obwohl er ihre Mittel dazu benutzt. Sind die verbündeten Mächte eine jede für sich selbständig und ungefähr gleich stark, so wird es aus diesem Grunde nie vorkommen, daß der Souverän der einen das Obercommando erhält, und es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß man selbst in die Stelle des Oberfeldherrn einen möglichst unbedeutenden Menschen zu bringen suchen wird. Ist die eine der verbündeten Mächte allen andern

an Kraft überlegen und sind die andern nur gezwungen, ihr Truppen zu stellen, so wird allerdings das Verhältniß ein ganz anderes. Napoleon I. konnte Oberfeldherr Frankreichs und der Rheinbundsstaaten sein.

Treten Staaten zu einem permanenten Bunde zusammen, so wird dieser im Anfang immer die Elemente zweier einander entgegengesetzter Tendenzen bergen, derjenigen zu größerer Einigung, derjenigen zum Auseinanderfallen. Gleichheit der Interessen wird jener, Verschiedenheit der Interessen dieser Tendenz das Übergewicht geben. Am schärfsten wird sich Gleichheit oder Ungleichheit der Interessen stets in einem drohenden Kriegsfalle herausstellen, und ein Kitt für den permanenten Bund wird es in solchem Falle sein, wenn jeder seiner Einzelstaaten nicht stark genug ist oder sich nicht stark genug fühlt, allein dem drohenden Feinde zu begegnen. In der Schweiz hat die Tendenz der Einheit obgezielt; in Nordamerika scheint das Auseinanderfallen in zwei Gruppen, welche jede in sich dann vielleicht desto fester sich schließt, bevorzuzutreten, obwohl man den Zeitpunkt schwerlich vorausbestimmen kann, in welchem es erfolgt; in Deutschland ist im Volke die ideale Tendenz zur Vereinigung vorhanden, aber sie fehlt durchaus in den Regierungen, und da das deutsche Volk nicht viel bedeutet, solange es sich auf legale Wege hält, so scheint die Tendenz des Auseinanderfallens obliegen zu müssen. Dies hat die Frage der Bundeskriegsverfassung und in ihr der Oberfeldherrnschaft, welche 1859 auftauchte, recht deutlich gemacht.

Der Deutsche Bund hat ein Bundesheer, welches indessen lange nicht alle Streitkräfte der in ihm vertretenen Staaten enthält oder beansprucht. Für dieses Bundesheer soll nach der Bundeskriegsverfassung im Kriegsfalle jedesmal ein Oberfeldherr von der Bundesversammlung erwählt, von ihr in Eid und Pflicht genommen werden, ihr persönlich verantwortlich sein und von ihr einem Kriegsgerichte unterworfen werden können. Unter den Staaten, welche zum Deutschen Bunde gehören, sind nun aber mindestens zwei, Preußen und Oesterreich, welche nicht bloß eigene Heere haben, sondern auch jeder ein viel größeres als das ganze Bundesheer, welche europäische Großmächte sind und als solche jeder seine eigene Politik treiben können und wirklich treiben. Ein Souverän des Bundes, der über den einzelnen Staaten stände, existirt nicht. Die Gesandtenversammlung zu Frankfurt, welche der Bundestag genannt wird, ist ein ganz abhängiges Werkzeug, welches weder über Soldaten, noch über Geld, noch über die Geister des Volkes herrscht, vielmehr dazu dient, die einzelnen Fürsten im Besitze ihrer Domänen und alles dessen, was sie für solche erkennen, den Völkern gegenüber zu erhalten. Die am Bunde aufgetauchte Frage der Oberfeldherrnschaft ist in der That eine viel tiefer eingreifende als diese: sollen an die Stelle des einzigen Oberfeldherrn, welchen die Bundesverfassung vorschreibt, zwei gesetzt werden, einer für Norddeutschland, einer für Süddeutschland? Dies wäre das Wenigste und ist von sehr geringer Bedeutung. Die Frage ist ganz einfach diese: soll ferner noch der bisherige Deutsche Bund einen Krieg beschließen können oder nicht? sollen vielmehr bloß noch Oesterreich und Preußen Kriege beschließen können? wobei natürlich Keins von beiden durch das andere gebunden sein kann. Wenn Preußen sich weigert, einen gemeinsamen Bundesfeldherrn anzuerkennen, so sagt es damit auch ganz einfach, daß es sich nicht für verpflichtet hält, einen Kriegsbeschluß des Bundes anzuerkennen. Der Bund ist also factisch auseinander. Und wenn z. B. jetzt die sogenannte Bundeskriegsverfassung dahin abgeändert würde, daß sämtliche norddeutsche Contingente der militärischen Leitung Preußens, sämtliche süddeutsche der militärischen Leitung Oesterreichs unterstellt würden, so wäre damit absolut gar nichts über die viel wichtigere Frage festgestellt: wo sitzt jetzt eigentlich die Behörde, welche rechtskräftig und mit Erfolg beschließen kann, daß Preußen (Norddeutschland) und Oesterreich (Süddeutschland) ihre Heere und ihre Feldherren gleichzeitig, für denselben Krieg, zu dem gleichen Ziel aufstellen? Sie sitzt nirgends! Preußen (Norddeutschland) und Oesterreich (Süddeutschland) treten vielmehr in allem Wesentlichen, mögen die bundesstaatsrechtlichen Nebensarten dafür gewählt werden, wie sie wollen, in das Verhältniß von zwei Großmächten zueinander, welche für einen bestimmten Kriegsfalle sich miteinander verbünden können, welche aber durchaus nicht für eine Reihe von Kriegsfällen verbunden sind, über die eine gemeinsam sie beherrschende Macht beschließen kann. Alles ist somit der Übereinkunft im bestimmten Falle überlassen, die ebenso wol zu Stande kommen als nicht zu Stande kommen kann. Und wenn man an die Stelle der Zweieinigkeit die Dreieinigkeit (Trias) setzt, so kommt man um keinen Schritt weiter, als daß man die mögliche Zweieinigkeit in eine mögliche Dreieinigkeit verandelt hat. Alle Nebensarten, mit welchen man die Sache umspinnt, werden aus diesem Dilemma nicht hinausführen: der Deutsche Bund kann keine Macht sein, solange er zwei Großmächte einschließt, keine Macht sein, solange er nicht selbst eine Großmacht ist, folglich keine Macht sein, solange nicht an die Stelle von

dreißig und einigen Dynastien das einzige Interesse, welches die Grundlage der Einigung enthält, dasjenige des Volkes gesetzt ist.

Von wem immer der Feldherr ernannt oder erwählt sein möge, so muß er im Kriege eine gewisse Politik vertreten, die im vorausgegangenen Frieden ihre Wurzeln hat und die aus dem Kriege als berechtigt oder selbst gekräftigt hervorgehen soll. Daher sollte der Feldherr Staatsmann sein; er sollte es auch sein, um während der Kriegführung selbst von jenen diplomatischen Mitteln, durch welche die militärischen wesentlich verstärkt werden, einen passenden Gebrauch zu machen. Er sollte zugleich innerlich von der Wahrheit und Berechtigung jener Politik durchdrungen sein, für welche er die Waffen zu führen berufen ist. Diese Politik wird sich allerdings das eine mal leichter mit ganzer Seele auffassen und ergreifen lassen als das andere mal. Wenn ein Volk sich für seine Freiheit und Unabhängigkeit erhebt, wenn jeder Mann des Volkes entschlossen ist, für sie zu kämpfen, dann ist die politische Grundansicht eine sehr einfache und zugleich eine solche, für die ein jeder Volksgenährte sich begeistern kann. Die Politik der Befreiungskriege, wenigstens der Jahre 1813 und 1814, war eine so einfache nur für Preußen und sie hatte ihren rechten Feldherrn in dem alten Marschall Vorwärts gefunden. Von allen den Feldherren an der Spitze der verbündeten Heere in jener Zeit war er der einzige, der ganz und gar von dem Hasse des Volkes gegen die Unterdrückung und den Unterdrücker durchdrungen war, der demgemäß auch militärisch handelte und aus diesem Gesichtspunkte die Anwendung aller diplomatischen Mittel betrachtete. Von den diplomatischen Mitteln gar nichts wissen wollen, das war nämlich die wahre Politik von diesem Gesichtspunkte aus. Für die Feldherren der andern verbündeten Mächte hatte der Krieg vielmehr den Charakter eines Cabinetkriegs.

In innern Kriegen, Revolutions- oder Insurrectionskriegen kann es namentlich vorkommen, daß der Feldherr mit derjenigen Politik, welche er vertreten soll, gar nicht einverstanden ist. Es ist klar, daß dies ein Unglück für die Sache ist, welche er vertreten soll. Ein interessantes Beispiel aus der neuesten Zeit für den Fall, daß der Feldherr eine eigene, von jener der Regierung abweichende Politik treibt, ist Görgey während des ungarischen Insurrectionskriegs von 1849.

Aus demjenigen, was wir oben über die vortheilhafte Stellung des absoluten Monarchen sagten, welcher als sein eigener Feldherr auftritt, geht hervor, daß man im allgemeinen sagen kann, ein Feldherr werde um so mehr leisten können, je mehr Mittel und je mehr Freiheit, sie anzuwenden, also auch diplomatisch zu handeln, ihm gegeben sind.

Oft aber wird von dem Feldherrn gerade gefordert, er solle gar keine Politik treiben. Dies ist an und für sich eine sonderbare Forderung, da sich wol schwerlich ein Mann von der Bildung und der Lebenserfahrung, welche ein Feldherr zu haben pflegt, vorfinden wird, der gar keine politische Überzeugung hätte und der folglich auch nicht aus dieser heraus handeln würde. Sehr häufig entspringt die Forderung aus dem Mißtrauen, daß der Feldherr eine andere Politik verfolgen könne als diejenige, welche der Staat vertreten wissen will; ein anderes mal aus dem Mißtrauen in das politische Urtheil des Feldherrn überhaupt. Das letztere könnte nun unbedingt vermieden werden, wenn die höchsten Staatsmänner, welche im Frieden die Politik des Staates leiteten, im Kriege auch seine Feldherren würden, wie es sich in der guten römischen Zeit mit den Consuln wirklich verhielt. Diese völlig rationelle Einrichtung wird indessen heute ziemlich allgemein für unmöglich erklärt, man läßt sie nur dort zu, wo der Herrscher sein eigener Feldherr wird. Im übrigen behauptet man, daß die Sache desto unmöglicher werde, je mehr die Kriegswissenschaft sich als ein besonderer Zweig menschlichen Wissens entwickelt habe, daß die Eigenschaften des Staatsmanns, der den Staat im Frieden leiten soll, und die des Feldherrn zu weit auseinander gingen. Bei unserer Art der Erziehung mag dies allerdings etwas für sich haben, aber doch will die Sache nicht so viel bedeuten, als man aus ihr macht, und dort überall würde sich der Friedens- und der Kriegsstaatsmann leicht in derselben Person finden lassen, wo der Dualismus von Bürger und Soldat, von Kriegswesen und Friedensstaatswesen, welcher insbesondere durch die Einführung der stehenden Heere in unser politisches Leben hineingekommen ist, befeitigt würde.

Das Mißtrauen, daß der Feldherr eine andere als die von der Staatsgewalt beabsichtigte Politik treiben könne, wird oft die Gestalt annehmen, daß er für sich selbst wirken wolle, um, glücklich im Kriege, etwa zu Gunsten seiner eigenen Erhebung die Staatsverfassung zu stürzen.

Wenn man den Feldherrn für unfähig hält, die rechte Politik zu treiben oder sie treiben zu wollen, wenn man aber doch zugeben muß, daß im Kriege und im Hauptquartier des Feldherrn selbst täglich Fragen austauschen können, die eine Entscheidung vom Standpunkte der Politik aus erfordern, so bleibt wol nichts weiter übrig, als dem Feldherrn Civilbeamte beizugeben, welche

die Entscheidung der politischen Angelegenheiten übernehmen und welche zugleich denjenigen Feldherrn, dessen Absichten man mißtraut, in seinem ganzen Verhalten überwachen. Diese Erscheinung sehen wir nun auch vielfach in der Geschichte vorkommen. Schon bei den Karthagern begegnen wir Civilcommissaren, welche die Feldherren begleiteten. Die Räthe, welche die Städte des Mittelalters ihren Heeren beigaben, nahmen eine ganz ähnliche Stellung ein, und aus dem gleichen Grundgedanken ging ursprünglich auch der österreichische Hofkriegsrath hervor, der nur dadurch in eine ganz neue Rolle hineinkam, daß er schließlich von Wien aus jede Kriegsoperation bis ins Kleinste hinein vorschreiben und controliren wollte. In neuern Zeiten haben wir die Volksrepräsentanten bei den französischen Revolutionsheeren, die Civilcommissare bei den ungarischen Insurrectionsheeren. Wir müssen doch auch noch bemerken, daß bei den Franzosen bis auf den heutigen Tag die Intendantur neben der Feldherrnenschaft eine ziemlich unabhängige Stellung einnimmt.

Diese Civilbeamten hatten meistens zugleich das Amt, die Verpflegung der Heere einzuleiten und zu überwachen, die Organisation und Regierung erobelter Provinzen zu übernehmen, wobei, wie man leicht erkennt, eine Menge politischer Beziehungen in Frage kommen. Besser ist es unter allen Umständen, wenn der Feldherr alle diese Dinge von sich aus und unbeschränkt zum Vortheil seines Heeres und zum Vortheil der Kriegsführung ordnen kann. Das Übel der Sache liegt nicht darin, daß überhaupt Civilbeamte sich beim Heere befinden; wenn diese in den Stab des Feldherrn eingefügt werden, so ist das nicht schlimmer, als daß sich im demselben Stabe Generalstabsoffiziere, Adjutanten, Artillerie- und Genieoffiziere, Commissariatsbeamte, Justiz- und Medicinalbeamte nebeneinander befinden. Das Übel fängt erst an, wenn diese Civilbeamten dem Feldherrn coordinirt sind und die Möglichkeit eines Durchkreuzens sämtlicher Anordnungen von beiden Seiten her eintritt.

Aber freilich, damit diese Civilbeamten dem Feldherrn ohne Bedenken untergeordnet statt nebengeordnet werden können, muß der Feldherr eines rechten politischen Urtheils fähig und zugleich willens sein, ein solches zu üben. Man muß ihm dies zutrauen dürfen.

Die Gefahr, daß ein Feldherr während des Kriegs für sich und auf einen Verfassungsumsturz losarbeite, wird in demselben Maße verringert, als die Kriege seltener und kürzer werden, oder die Völker an ihren Verfassungen hängen. Sie wird außerordentlich verringert und fast auf Null reducirt in Staaten, in welchen man keine stehenden Heere, sondern nur Milizen hat. Die Römer fürchteten ihre Proconsuln und deren Herrschaftsgelüste erst, als an die Stelle ihrer zeitweise ausgehobenen Bürgerheere eine stehende Soldateska getreten war.

Einen Fall, in welchem ein eigenes politisches Commissariat beim Heere auch heute kaum vermeidlich erscheint, müssen wir nothwendig erwähnen. Er tritt dann ein, wenn eine Armee verbündeter Mächte unter einen gemeinschaftlichen Oberfeldherrn gestellt ist. Dieser gehört ursprünglich immer nur einer der Mächte an, und es müßte fast wunderbar zugehen, wenn er die politischen Früchte des Kriegs nicht mehr oder minder dieser Macht zuzuwenden bestrebt wäre, wenn er nicht in dem Sinne, in welchem diese Macht ihre Politik treiben will, sie wirklich unwillkürlich triebe, soweit es in seinen Kräften steht. Man erinnere sich nicht bloß an Schwarzenberg, den Feldherrn der drei verbündeten Mächte von 1813 und 1814; man denke z. B. auch an den preussischen General Wrangel, den deutschen Bundesfeldherrn von 1848. Da ist eine Überwachung wirklich eine vollständige Nothwendigkeit, wenn auch ein Übel. Zu traurigen Gedanken fordert allerdings dies nothwendige Übel dann heraus, wenn es ganz leicht zu vermeiden gewesen wäre dadurch, daß ein zusammengehöriges Volk und Land auch wirklich ein Volk und ein Staat gewesen wäre, und wenn das Übel nur durch ein anderes, noch unangenehmeres und durchaus nicht nothwendiges nothwendig gemacht wird.

Über allem menschlichen Thun gebietet eine höhere Macht, wir mögen uns dieselbe vorstellen, wie wir wollen. Die ernsteste Arbeit des einen bleibt ohne Erfolg; die leichtsinnigste des andern wird mit Erfolg gekrönt. Der eine, sagt man, hat Glück, der andere hat Unglück. So gibt es auch glückliche und unglückliche Feldherren. Dem einen schlägt alles zum besten aus, auch seine Fehler, dem andern mißrath die Ausführung auch seiner überlegtesten Pläne. So scheint es wenigstens. Die Ohnmacht des Menschen einer höhern Macht gegenüber zeigt sich auch hier; in dessen, wenn man genauer zuschaut, wird es sich doch immer zeigen, daß den Fähligen das Glück nie ganz verließ, und daß es ebenso dem Unfähigen niemals auf die Dauer treu blieb. Das Glück ist nicht unabhängig von Kraft und Fähigkeit, und dies ist unter allen Umständen ein Trost.

Dem Feldherrn zu Lande steht zur See der Admiral gleich. Im wesentlichen muß auch er die

Eigenschaften des Feldherrn haben, vielleicht darf man nur behaupten, daß er im allgemeinen mehr Detailkenntniß des Handwerks und dafür weniger Fähigkeiten braucht. Da Land- und Seeroperationen sich oft berühren und gegenseitig unterstützen müssen, wäre es wünschenswerth, daß wenigstens der Feldherr auch einige Kenntniß vom Dienste der Flotten hätte. Im Alterthum waren die Feldherren häufig dies zugleich zu Wasser und zu Lande. In der neuesten Zeit ist das mindestens eine große Seltenheit. Napoleon I. liebte das Meer nicht. Garibaldi zeigt uns in diesen Tagen wieder einmal den Mann, der die Fähigkeiten und Kenntnisse des Feldherrn und des Admirals in sich vereinigt.

Literatur: Clausewitz, „Vom Kriege“ (3 Bde., Berlin 1832—34); Willisen, „Theorie des großen Kriegs“ (Berlin 1840 und 1849);omini, „Précis de l'art de la guerre“ (neueste Ausgabe, Paris 1837); Müstow, „Die Feldherrnkunst des 19. Jahrhunderts“ (Zürich 1857).

W. Müstow.

**Feldordnung** (Feldeintheilung und Feldregulirung); **Feldpolizei** und **feldpolizeiliche Gesetzgebung**. Diese Gegenstände erhalten ihre Bedeutung durch den Zusammenhang, in welchem sie mit der Agrarverfassung und deren periodischer Umgestaltung und fortschreitender Reform stehen. Außerdem greifen sie vielfach in das Gebiet der Landesculturgesetzgebung über. Sie sind ein Zweig der landwirthschaftlichen Polizei, welche alle gesetzlichen Anordnungen zur Erhaltung und zum Schutze des Landbaus und der damit verbundenen Viehzucht umfaßt, deren Aufgabe es ist, das landwirthschaftliche Eigenthum an Aekern, Gärten, Wiesen, Weinbergen, Ängern und Weideplätzen, Obst- und andern Baumanlagen, sowie die Früchte des Feldes gegen Gefahr und Beschädigung sowol durch Naturkräfte wie durch Menschen oder Vieh sicher zu stellen und dadurch der landwirthschaftlichen Bodenproduction innerhalb der bestehenden Rechtsverhältnisse und Eigenthumsgrenzen eine ungestörte, möglichst gedeihliche Entwicklung zu verschaffen. Die zu verschiedenen Zeiten in einzelnen Territorien erlassenen Feldpolizeiordnungen haben von diesem Gebiete der landwirthschaftlichen Polizei zumal in früherer Zeit bald mehr, bald weniger in ihren Bereich hineingezogen, auch mehr oder weniger in die besondere Aufgabe von Culturgesetzen übergegriffen. Denn die Beschränkung der Gesetzgebung auf einzelne begriffsmäßig abgegrenzte Gebiete des Rechts- und Volkslebens ist im allgemeinen erst ein Ergebnis theils ihrer wissenschaftlichen Erforschung, theils einer selbständigen Ausbildung dieser verschiedenen Bereiche der Staats- und Volkswirtschaft. Als das genossenschaftliche Leben der Bewohner ländlicher Ortsschaften, nächst dem Verhältnisse zur Guts- und Gerichtsherrschaft, zumeist in Ackerbau und Viehzucht aufging, wurden allgemeine und besondere Vorschriften über Feldordnung und Feldpolizei, über Eintheilung und Benutzung von Aekern, Wiesen u. s. w. in Dorf- und Bauerordnungen niedergelegt, im frühen Mittelalter in Hofrechten, Bauersprachen, Willküren, Ortsstatuten oder in Specialverordnungen anderer Art, welche dann gleichzeitig Eigenthums- und Erbrechts-, Gemeinde-, Abgaben-, Dienst- und ähnliche, das gesammte Leben des ackerbauenden Standes umfassende Verhältnisse zum Gegenstande hatten und ordneten. (Vgl. z. B. eine Mehrzahl von Hofrechten, Urkunden und Statuten, welche Dr. Sommer als Beilagen zur geschichtlichen und dogmatischen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland im zweiten Bande seines Handbuchs über die ältern und neuern bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den vormals großherzoglich bergischen, königlich westfälischen und französisch-hanseatischen preussischen Provinzen in Rheinland und Westfalen mittheilt; ferner aus dem vorigen Jahrhundert in Bezug auf die verschiedenen deutschen Territorien, aus denen der preussische Staat besteht, unter andern die Dorfordnungen vom 16. Dec. 1702, 22. Nov. 1754 und 7. Febr. 1755, beziehungsweise für die Domänen und für einzelne Landesheile, bei Rabe, „Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen“ und im „Codex constitutionum Marchicarum“.)

Mit der Publication vollständiger Gesetzbücher in neuerer Zeit erscheinen auch in diesen Feldpolizeivorschriften und feldpolizeiliche Strafbestimmungen, so z. B. im Allgemeinen preussischen Landrecht, Th. I, Tit. 22, welcher von den Berechtigkeiten der Grundstücke handelt, über Privatwege und Fußsteige, über das Austreiben des Viehs und die Hütungsordnung zur Bestimmung der Viehzahl wie der Reihenfolge des Auftriebes, über geschlossene Zeiten bei der Wiesenhaltung, über Verschonung von Feldwiesen mit dem Weidvieh, wegen des Verbots der Weide auf nassem und durchbrüchigen Wiesen, wegen der Beschränkung oder Einrihtung der Nachthütung, insbesondere mit dem Zugvieh, wegen Beförderung und Begünstigung des Anbaus von Futterkräutern, wegen Ausübung der Schäfergerechtigkeit und der vorsichtigen Behütung der Winterfaaten mit den Schafen. Gleichwol bestehen neben diesen Bestimmungen

des Gesetzbuchs besondere Feldpolizeigesetze, auch mit eigenen Strafbestimmungen, dergleichen aber auch das allgemeine Strafrecht, jetzt namentlich das neueste preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (Gesetzsammlung, S. 101 fg.) und dessen dritter Theil enthält, der von den Polizeiübertretungen handelt. Dasselbe gilt vom französischen Code pénal bei den Polizeiconventionen, wobei die Bestimmungen des sogenannten Code rural (Décret concernant les biens et les usages ruraux et la police rurale) vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791 unter andern auch in der preussischen Rheinprovinz zum Theil noch gültig sind. (S. dies Gesetz bei Vormann und von Daniels, „Handbuch der für die preussische Rheinprovinz verkündeten Gesetze aus der Fremdherrschaft“, II, 156.) Seitdem aber die modernen Staaten in der Hebung des Wohlstandes ihrer Angehörigen, vorzugsweise durch Beförderung der Landeskultur vermittelt der Entfesselung des Grundbesitzes und der freieren Entwicklung der Bodenkräfte, eine ihrer Hauptaufgaben erkannten, vermischten sich die feldpolizeilichen Vorschriften zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums vielfach mit neuen Anordnungen zur Beförderung der Cultur und eines höhern Nutzungsertrags der verschiedenen Grundstücke, wie dies z. B. in einer nassauischen Verordnung vom 7. und 9. Nov. 1812 (s. in Scotti, „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“, Th. IV, Abtheilung für Nassau, S. 1879) der Fall ist, in welcher jedem Grundbesitzer die uneingeschränkte Benutzung seines Ackerlandes, selbst der Brachfelder, ohne Rücksicht auf bestehende Weide- und Gutzerechtigkeiten, dergleichen die uneingeschränkte Benutzung der Wiesen, einschließlich der Nachmahd, nur beim Nachweise eines speciellen Rechts gegen billige Entschädigung freigestellt wird, sowie in dem preussischen Landeskulturbuch vom 14. Sept. 1811, indem letzteres (im Verbindung mit der gleichzeitigen Gesetzgebung über Aufhebung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der folgenden über Ablösung von Fronen und gutsherrlichen Abgaben, wie über Aufhebung von Servituten und Gemeinheiten) in Preußen eine neue Ära für die Landwirthschaft eröffnete, wobei es, in der Erkenntniß, daß eine höhere, intensivere Cultur bei freierer Entwicklung der Bodenkräfte durch Anlage von Kapital und vermehrter Arbeitskraft auch eines größern Schutzes bedurste, die Verschärfung der Strafen auf Beschädigung von Feldern und Wiesen, dergleichen wegen Baumstavel und Felddiebstählen in Aussicht stellte.

Die bis zur neuern Agrar- und Culturgesetzgebung des 19. Jahrhunderts von alter Zeit hergebrachten Feldordnungen gehen größtentheils auf die Geschichte der ursprünglichen Anbauverhältnisse der Länder und die ältern Ansiedelungen zurück. Nach den Feldordnungen richtet sich aber wiederum das Bedürfnis der zu ihrer Beschützung und Aufrechterhaltung anzuordnenden polizeilichen Einrichtungen, selbst der auf ihre Übertretung anzudrohenden Strafen.

In Bezug auf diese die Feldordnung bestimmenden Anbau- und Ansiedelungsverhältnisse Deutschlands treten im großen und ganzen zwei abweichende Systeme hervor, wodurch sich einerseits die nordöstlichen Landestheile und die Länder an den Küsten der Nord- und Ostsee, insbesondere die rechts der Elbe, andererseits die mittlern, südlichen und westlichen deutschen Länder wesentlich unterscheiden. Indem der Anbau und die Cultur der erstern im allgemeinen auf Einwanderung und Colonisation gegründet sind oder doch wenigstens von dieser überwiegend ihren Charakter empfangen haben, gingen hingegen Anbau und Cultur in den letztern meist aus der der zurückgehenden vorgeschichtlichen Zeit angehörigen ursprünglichsten Agrareinrichtung, aus der Markenverfassung hervor, welche nach dem Zeugnisse von Maurer's (in dessen „Geschichte der Markenverfassung in Deutschland“) sehr wahrscheinlich über das ganze übrige Deutschland verbreitet war. Erst aus dem genossenschaftlichen Gesamtbesitz an der Mark bildeten sich durch Abzweigung der Colonial- oder Filialdörfer vom Stamm- oder Mutterorte besondere Feld- sowie besondere Weide- und Waldmarken. Nur die Feldmarken, anfänglich in wechselnde Lose und Kaveln vertheilt, gingen aus der Gemeinheit der Genossen in individuelles Eigenthum einzelner Grundbesitzer, in Sondereigenthum über. Dagegen blieben die Weide- und Waldmarken, soweit sie nicht bei dem Untergange der Markenverfassung in landesherrliche Domänen, in Bann- und Gutsforsten, mit Beschränkung der Markengenossen auf die Ausübung einzelner Grundgerechtigkeiten, verwandelt wurden, Gesamtbesitz der Genossen, späterhin wenigstens gemeinschaftliches Eigenthum der Markbeerben oder auch der politischen Gemeinden, welche aus der Markengenossenschaft entstanden waren. Ein Theil dieser Gemeinheiten wich erst in späterer, meist erst in neuester Zeit der Culturgesetzgebung über Gemeinheitstheilung. Später gab es dergleichen Marken in von alters hergebrachter Agrarverfassung in größerer Anzahl nur noch in Westfalen und Niedersachsen, sodann am Ober- und Niederrhein, in der Wetterau und in den Gegenden zwischen Main und Neckar, gleichwie in der Schweiz (von Maurer, a. a. D., S. 4 und

5, S. 3—6). Ein solches Gesamteigenthum bestimmte von selbst gemeinschaftliche Festsetzungen über Verwaltungs- und Nutzungsordnungen und gemeinschaftliche Gerichtspflege, sei es unter erwählten oder später gesetzten Schutzherrn und Vögten, Markenrichtern u. s. w., wie die Theilnahme an den Nutzungen nach idealen Antheilen (Waren). Entwickelten sich aus den Markengenossenschaften politische Gemeinden mit corporativen Rechten, so nahm die Dorfmark die Form von Gemeindecigenthum und von Allmandgütern an, woran den einzelnen Genossen ihr nach Herkommen oder Satzung bestimmtes Theilnahmerecht verblieb, ursprünglich wol zu gleichen, dann, bei spätern Theilungen der Markenrechte und Nutzungsantheile, auch ungleichmäßigen, zu Halb-, Viertel-, Achtelanttheilen u. s. w. Nach der Theilung der Feldmark und bei der in der Regel stattfindenden Verbindung des einzelnen Rechts und Antheils an der übrigen in Gemeinschaft befindlichen Mark mit einer Hof- oder Sohlstätte als deren Zubehör folgte das Markenrecht dem Besitze dieser letztern, weshalb denn auch fortan deren Bedürfnis im allgemeinen über Maß und Umfang der Berechtigung entschied.

Anderß gestaltete sich die Feldeintheilung nach Maßgabe der abweichenden Ansiedelungsverhältnisse in den nordöstlichen Gegenden Deutschlands, die nach Besiegung ihrer slawischen Bewohner schon früh durch Einwanderer aus Sachsen und durch Colonisten aus den Niederlanden und vom Rheine her größtentheils von neuem cultivirt wurden, bei welcher Colonisation und Cultivirung sich wenigstens die alten Bewohner mit den Einwanderern vermischten und wenn nicht in der Eroberung, so doch in der neuen höhern Agrareinrichtung aufgingen. Ein Unternehmer neuer Dorfanlagen (der spätere Lehn- und Erbschulz) kaufte oder erhielt schon urbare, wie auch noch nicht cultivirte Ländereien, gegen Übernahme von Zehnten und Abgaben, von Fürsten, Bischöfen, Klöstern oder andern großen Grundherren, führte Colonisten ein und vertheilte die verlassenen Ländereien an die einzelnen Ansiedler häufig, je nach Vermögen und Bedürfnis, auch in ungleichen Losen, aber nach dem Maße und zu individuellem Besitze. Der Unternehmer empfing nur ein Doppelloß, meist mit der Schäfereigerechtigkeit, mit Krugverlag, auch wol mit Mühlenrecht. (Vgl. u. a. Anton, „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“, II, 13 fg.; Riedel, „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250“, II, 172, 198 fg.; Wahlbrued, „Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus“, I, 200—230; Schöppe und Stenzel, „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Lausitz“; vgl. auch den Art. Agrarverfassung nebst Allegaten.) Fast niemals ist bei dieser Vertheilung des Grund und Bodens nach Vermessung unter die einzelnen Colonisten ein gemeinschaftliches oder selbst nur ein Gemeindecigenthum referirt. Auch was später dergleichen Gemeinden von Landes- oder Grundherren kaufswelse erwarben, theilten sie meist zu individuellem Eigenthum unter sich ein. So konnte eine spätere Nachmessung behufs Zurückforderung der über die ursprüngliche Zumeßung überschreitenden Grundstücke sogar als eine Finanzmaßregel angewendet werden. (Riedel, S. 107, 288 und a. a. D.) Daher hat eine wenn auch zweifelhafte Jurisprudenz für Schlesien vermöge des sogenannten Auentrechts den Grundsatz angenommen, daß alle nicht im individuellen Eigenthum eines bäuerlichen Hofes befindlichen Grundstücke dem Grundherrn gehören. Was sich in den gedachten Landesstellen, besonders rechts der Elbe, hauptsächlich bei den Städten, höchst selten bei den Dörfern zur Zeit als ein gemeinschaftliches, sei es corporatives Gemeindecigenthum oder nur im Meigenthum besessenes Interessentenvermögen vorfindet, ist meist auf ausdrückliche, specielle Verleihung von Landes- oder Grundherren zurückzuführen. Diesen Anbauverhältnissen entspricht es, daß auch die Feldordnung und Feldpolizei im allgemeinen weniger auf der Autonomie der Dorfgenossen als auf ältern Dorfordnungen beruht, wengleich auch hier die Dorfbeamten, der vom Landes-, später vom Gutsherrn gesetzte Schulze nebst den Schöppen oder Gerichtsmännern, in der Vorzeit eine ausgedehnte Gerichtspflege und noch später, unter Zuziehung der Gemeindeglieder, auch eine ausgedehntere Feldverwaltung und Aufsicht nebst den polizeirichterlichen Functionen zur Aufrechterhaltung der Feldordnung ausübten. Dies z. B. in Schlesien bei Gelegenheit der jährlich gehegten Dreidinge, welche erst im zweiten Jahrzehnd dieses Jahrhunderts durch die erweiterte Competenz der ordentlichen Gerichte ganz beseitigt wurden, sowie auch noch das Allgemeine preussische Landrecht (II, S. 7, §. 66, 68, 69 und 71) dem Schulzen unter Assistenz der Schöppen oder Gerichtsmänner die Aufsicht über die Wirtschaft der Dorfgenossen, in Bezug auf Hirten und Flurschügen, Feld- und Gartendiebstähle überweist.

Von Einfluß auf die Feldordnung und Feldpolizei ist ferner der unter andern in der preussischen Provinz Westfalen hervortretende Unterschied in den Anbauverhältnissen zwischen der



Hofverfassung einerseits, wie sie hauptsächlich im Münsterlande besteht, und der Dorfverfassung im ehemaligen Herzogthum Westfalen, wie im Bisthum Paderborn und südlich von der Lippe. Dort liegen noch jetzt, wie nach der Beschreibung des Tacitus (Germania, 16), die Felder um die über die ganze Feldmark zerstreuten vereinzeltten Hofstätten, wiewohl viele dieser Hofstätten Anttheile an Marken, manche auch noch an gemeinschaftlichen Wiesen und Weiden, auch wol hin und wieder an andern jährlich oder in je 4—6 Jahren nach dem Lose wechselnd zur Nutzung eingetheilten Grundstücken (den sogenannten Boehden) haben. Nach der mit der Hofverfassung verbundenen Felbeintheilung sind die Grundstücke des Hofes in Koppeln abgetheilt und diese meist von Wällen oder doch von lebendigen Hecken umgeben (wie in Holstein und Schleswig, auch in England), sodas sie dem Vieh einen ruhigen Weibegang ohne Aufsicht von Hirten gestatten und es bei dieser Verfassung keiner gemeinsamen Hirten und ähnlicher Gemeinbediener bedarf. Die Dorfverfassung hingegen bebingt Gemeinsamkeit in den Einrichtungen der Feldordnung wie der Feldbestellung und bezüglich der Hütung. Mit der vermengten Lage der Felder und der Vermischung der den einzelnen Gemeindegliedern gebührenden Grundstücke ist eine gegenseitige Abhängigkeit der Nachbarn bei der Bestellung, Saat und Ernte, wie bei Benutzung der Viehweiden ein Flurzwang von selbst geboten. Außer Westfalen und Niedersachsen ist die Hofverfassung auch in andern Landestheilen, meist aber erst später eingeführt. So bei der sogenannten Vereindöndung in Baiern, auch in einigen von Friedrich dem Großen colonisirten preussischen Stromniederungen, bezgleichen in einigen Theilen der Provinz Ostpreußen, namentlich in Litauen, wo sie meist erst eine Folge der mit Abbauten verbundenen neuern Separationen und Gemeinheitstheilungen war.

Dieser theils auf die älteste vorgeschichtliche Zeit, theilweise aber auch erst auf neuere Culturgesetze zurückgehenden Verschiedenheiten in den Ansiedelungs- und Anbauverhältnissen und der dadurch bedingten Abweichung in der Feldordnung ungeachtet herrschte dennoch im Wirtschaftssystem und in der Cultur- und Benutzungsart der Felder der ältesten Zeit her im allgemeinen eine merkwürdige Übereinstimmung, und zwar nicht bloß in Deutschland, sondern in ganz Europa, auch in England bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, in Deutschland bis zur neuern Agrar- und Culturgesetzgebung dieses Jahrhunderts; ein System, welches vorzugsweise der Dorfverfassung eigen war. Es würde dies System, das der Dreifelderordnung, wie Albrecht Thaer („Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft und ihrer neuen praktischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft“, Hannover 1801, Th. II, Abth. 2, S. 324) sagt, wegen seiner allgemeinen Gleichförmigkeit zu bewundern sein, wenn man nicht bedächte, das alle Nationen fast auf gleiche Weise aus dem nomadischen Hirtenleben in den Stand des Ackerbaus übergegangen waren. Um der Erschöpfung und Verwilderung des Ackerlandes entgegenzuwirken, wenn es alljährlich Kornfrüchte trug, ließ man es ein oder mehrere Jahre liegen, in denen keinem Mitgliede der Gemeinde die freie Weidenutzung darauf verwehrt wurde. Die Dreifelderwirthschaft mit Brach-, Winter- und Sommerfeld war besonders auf Boden mittlerer Güte hergebracht. Danach liegt der Acker im dritten Jahr brach und wird in den beiden andern Jahren, theils vor der Brachbestellung im Frühjahr, theils nach der Aberntung der Früchte im Sommer und Herbst auf der Stoppel zur gemeinen Weide benützt. Ähnlich verhält es sich mit den Wiesen vor und nach dem Grasschnitt und der Feuerbung. Eine andere Benutzung der Felder wie als Brach-, Winter- und Sommerfeld (hin und wieder, jedoch selten, auch wol in vier Feldern), die Schonung oder bessere Ausnutzung der Wiesen durch Vermehrung des Grasschnitts, den Anbau von Futterkräutern (Klee, Esparsette, Luzerne), auch von den seit dem vorigen Jahrhundert allgemeiner eingeführten Kartoffeln in der Brache verhinderten die mit dieser Feldordnung hergebrachten und verwachsenen Weidewerthigkeiten der Nachbarn oder Fremden oder auch des Gutsherrn auf den bäuerlichen, wie wol auch der Bauern auf den gutsherrlichen Fluren. Treffend bezeichnet Thaer (a. a. D., I, 62) diese Feldordnung als ein Überbleibsel des Nomadenlebens oder doch jener ersten Anfänge der Ackerkultur, als man noch die Felder gemeinschaftlich nutzte oder periodisch verloste und veräufelte, wovon sich bis zur neuern Zeit noch Spuren erhielten, so in Westfalen in den sogenannten Bödden, hin- und wieder auch anderwärts, besonders bei Benutzung von Wiesendistricten durch jährliche Verlosung und Zutheilung einzelner Wiesenlose und Kaveln an je die einzelnen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten.

Denn obwol sich bei jener Dreifelderordnung, abgesehen von Eigenthums- und Nutzungsverhältnissen der letztgedachten Art, die Substanz des Grund und Bodens im individuellen Eigenthum der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft nach bestimmten Flächen und Grenzen

befindet, so besteht doch eine **Gemeinheit** oder **gemeinschaftliche** Benutzung rüchlich der von allen benachbarten Grundbesitzern und Gemeindegliedern wechselseitig ausgeübten Servituten, in gleichen der dritten Personen zustehenden Dienstbarkeiten fort, und deshalb bezeichneten mit Recht die Gesetze einzelner Länder, z. B. die preussische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, die Befreiung der Felder von den darauf ruhenden Dienstbarkeiten als eine **Gemeinheitsaufhebung**, resp. **Gemeinheitsaufhebung**, gleichviel ob diese **Gemeinheit**, z. B. die der Weide, auf einer wechselseitigen Hütungsberechtigung (einer Koppelhütung, parcours) oder auf einer einseitigen Grundgerechtigkeit, wie der Schäfererechtigsame eines Gutsherrn, beruht, ob sie als Brach-, als Stoppel-, als Wiesen- oder als Angerweide, als Behütung der Winterfaaten oder wie sonst stattfindet. Davon zu unterscheiden ist diejenige **Gemeinheit**, welche in einem gemeinschaftlichen (Gesamt- oder Mit-) Eigenthum an der Substanz des Grund und Bodens beruht und hieraus entspringt, deren Auflösung durch Theilung eines solchen gemeinschaftlichen Grundstücks, am häufigsten eines Weidreviers, die Gesetzgebung, auch in England, zuerst und vor den Servitutablösungen ins Auge faßte. (S. das Weitere hierüber unter dem Art. **Gemeinheitsaufhebung** und **Servitutablösung**.)

Mit der eben gedachten, vorzugsweise der Dorfverfassung bisher eigen gewesenen Feldordnung ging, außer der geschilderten **Gemeinheit** in der Benutzung der Felder durch gemeinschaftliche Behütung oder Dienstbarkeiten, noch ein gleich großer Uebelstand Hand in Hand, welcher seine Quelle ebenfalls schon in der ältern, einer entfernten Vorzeit angehörigen Feldeintheilung und Regulirung der Besitzstände hat und welcher noch jetzt überall fortbauert, wo er nicht durch die Einführung der neuern **Gemeinheitsaufhebungs-** und **Verpöppelungsgesetze** (s. **Consolidation**) beseitigt ist. In Preußen ist letzteres infolge Ausführung der **Gemeinheitsaufhebungsordnung** von 1821 nur sehr ausnahmsweise noch nicht der Fall.

Dieser Uebelstand besteht in der Art und Weise der ursprünglichen Auf- und Zuthellung der Feldmarken an die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft, namentlich in langen und schmalen Streifen von sehr verschiedener Breite (öfters nur 5, 10, mitunter vielleicht bis 100 Fuß), welche sich in der Länge hier und da bis zu einer Achtel- oder Viertelmeile hin erstrecken. Die in solcher Art und Form ursprünglich ausgewiesenen Hüfen sind dann im Laufe der Zeit häufig wiederum in halbe, Viertel-, Achtelhüfen und noch weiter herab getheilt und dadurch die Stücke immer schmaler geworden. Dergleichen Theilungen sind auch da vorgekommen, wo später Geschlossenheit der bäuerlichen und städtischen Besitzthümer eingeführt wurde. Wo zur Vermeidung einer immer geringfügigern Breite eine Theilung nach Quadraten und Oblongen angeordnet wurde, fehlte es oft wiederum an der gehörigen Zugänglichkeit der Theilstücke. Die Nachteile dieser Art von Theilungen in Bestellung, Aussaat und Ernte sind vielfach geschilbert worden. Sie stellten sich am meisten in denjenigen Landestheilen heraus, in welchen die völlige Befreiung des Grundbesitzes von cultur-schädlichen Servituten im Wege der Gesetzgebung noch nicht vorausgegangen und ausgeführt war und in denen überdies, wie in den thüringischen und fränkischen Ländern, die Sitte der gleichen Auftheilung eines jeden einzelnen Ackerstücks im Erbganze unter allen einzelnen Miterben des verstorbenen Besitzers hergebracht ist. Es griff mit derartigen Theilungen eine der Kultur, freien Bestellung und höhern Benutzung gleich gefährliche Folge der frühern Feldordnung und Feldeintheilung plag, welcher die verschiedentlich erlassenen Verordnungen über Parzellenminima vergebens entgegenzuwirken suchten, weil Sitte, Bedürfnis und wachsende Bevölkerung mächtiger waren als dergleichen polizeiliche Verordnungen. (S. über die Nachteile sowol der einen wie der andern Art von Feldauftheilung für die Freiheit der Kultur und Benutzung des Eigenthums die im Art. **Consolidation** angeführten Schriften.)

Die Freiheit in der Verfügung über das Grundeigenthum mit dem Rechte der unbeschränkten Theilbarkeit desselben, welche die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts in vielen Staaten hergestell't hat, ist größtentheils illusorisch und muß ihre wohlthätigen Wirkungen verfehlen, so lange ihr die Unfreiheit und Beschränkung in der Kultur und Benutzung der Grundstücke gegenübersteht, welche eine unmittelbare Folge der obengedachten ältern Feldeintheilung ist, ein damit zusammenhängender Flurzwang, welcher den Grundbesitzer hindert, sein Feld nach anderer Norm und Culturart, wie zu andern Zeiten und Zwecken zu bebauen und zu benutzen, als es hergebracht oder durch die Mehrheit der Gemeindeglieder beschlossen worden. Allerdings gründete sich jene alte ursprüngliche Feldeintheilung auf Rücksichten einer allen Genossen auf gleiche Weise Rechnung tragenden Gerechtigkeit bei der Auftheilung eines individuellen Eigenthums. Denn man theilte zunächst die Feldmark je nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Culturart in mehrere verschiedene Schläge oder Gewanne und sodann zu jedem dieser letztern wiederum

jedem Genossen ein besonderes Stück zu, wobei auch noch die Dreifelderordnung, also eine Dreitheilung der Ackerflähe in Betracht kam. Man nahm den Modus der Theilung für eine möglichst vollständige Ausgleichung einerseits von Bonität und Ertragswerth der Grundstücke und andererseits von Flächeninhalt derselben zu Hilfe. Zu einer der Cultur günstigeren Theilung hatte man keine Veranlassung, solange es an urbar zu machenden Grundstücken nicht fehlte oder solange man an den Ackerbau bei einer geringen Bevölkerung wie bei der Weide- und andern Gemeinshaft und mannichfachen andern Dienstbarkeiten keine besondern Ansprüche machte. Kam, wie wol in allen deutschen Ländern, in früherer Zeit die allgemeine Belastung der Felder mit dem Naturalzehnt hinzu, so konnte ein regeres Interesse der Grundeigentümer an der höhern Cultur und Steigerung des Nutzungsertrags nicht erwartet werden.

Hieraus nun erklärt sich unter den durchaus veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft das Bedürfnis einer Reform und Umgestaltung der ältern, bis auf die Gegenwart vererbten Feldordnung und Feldeintheilung. Ihren beiden oben geschilderten Uebelständen tritt die neuere Agrar- und Culturgesetzgebung mit zwei durchgreifenden Maßregeln entgegen: 1) der Servitutablösung und beziehungsweise Gemeinshaftaufhebung (s. hierüber den Art. Gemeinshafttheilung) und 2) der Zusammenlegung der auf der Feldmark zerstückelten Grundstücke eines Besitzers (s. Consolidation), zu denen vor allem auch die Aufhebung des Naturalzehnts gehört.

Die preussische Gemeinshafttheilungsordnung vom 17. Juni 1821 (ergänzt durch das Gesetz vom 2. März 1850) fordert die gleichzeitige Ausführung beider Maßregeln, während einige andere deutsche Gesetzgebungen mit der gesetzlichen Anordnung der Zusammenlegung oder Verkoppelung hin und wieder dem Gesetze über Servitut- und Zehntablösung vorausgingen. Meistentheils ist indeß dieser Mißgriff späterhin verbessert. In ihm lag es z. B., daß frühere, unter andern auch die ältern provinziellen Verkoppelungsgesetze für verschiedene hannoversche Landestheile geringern Erfolg hatten, als man davon erwarten durfte.

Erst die Aufhebung der Dienstbarkeits- und Zehntrechte, aber auch in Verbindung mit der Zusammenlegung oder Consolidation macht die Umgestaltung der hergebrachten ältern Wirthschaftssysteme, namentlich der Dreifelderordnung, möglich und nutzbringend. Abgesehen davon, daß in England der Verkoppelung (hier besonders bei Aufhebung von Gemeinshelten, d. h. gemeinschaftlichen Weiden u. s. w.) bis zum Jahre 1845 der Umstand entgegenstand, daß über jede einzelne Operation der Art, sofern nicht alle Theilnehmer einverstanden waren, eine mit vielen Kosten und Weitläufigkeiten verknüpfte Privatbill vom Parlamente erlassen werden mußte (s. hierüber Thaer, a. a. D., II, 1, S. 338 fg.), lag auch dort der damals noch so geringe Fortschritt der Gemeinshafttheilungen oder Verkoppelungen in dem Mangel der vorausgehenden (erst durch ein späteres Gesetz vom Jahre 1836 gestatteten) Zehntablösung. (Thaer, a. a. D., S. 344; Oneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, I, 480.) Erst nach vollbrachter Servitutablösung und Consolidation wird die Einführung einer andern neuen Felderordnung und Feldeintheilung auf dem Grundbesitz des Einzelnen nach dessen freier eigener Verfügung, und ist der Übergang aus der Dreifelderwirthschaft in Koppel- oder in Schlag- und in Fruchtwechselwirthschaft oder in eine bei kleinem Grundbesitz noch lohnendere Form eines völlig freien Wirthschaftssystems möglich. Daran knüpfen sich denn von selbst andere Verbesserungen der Cultur durch Benutzung der Wasserkräfte, durch Drainage u. s. w. an. Als Thaer schon im Anfang dieses Jahrhunderts in seinem vorangeführten Werke die außerordentlichen Erfolge jener Maßregeln in England schilderte, waren dieselben dem deutschen Publikum noch neu. Schon er verlangt aber mit Recht, daß gleichzeitig mit der Servitutaufhebung und beziehungsweise Verkoppelung unter andern auch eine Regulirung der Wassernutzungsverhältnisse der Mühlen verbunden werde, indem daran, daß die Wassermühlen die Nutzung des fließenden Wassers zu Culturzwecken verhinderten, in England sogar hin und wieder die Verkoppelungen scheiterten. (S. Thaer, a. a. D., S. 367.)

Eine weitere Folge der Ausführung jener Culturmaßregeln für die bisherige Feldordnung tritt auch noch insofern ein, als im Fortschritte des Wirthschaftssystems die Stallfütterung, wenigstens während des größern Theils des Jahres, an die Stelle der Weide tritt und der natürliche Graswuchs mehr und mehr durch künstliche Ansammlung von Gräsern und Futterkräutern ersetzt wird.

Welche landwirthschaftlichen Gegenstände die Feldpolizei ins Auge zu fassen und auf welche eine Feldpolizeiordnung nebst ihr entsprechenden Strafbestimmungen sich auszudehnen hat, hängt größtentheils von dem Standpunkt und der Art der Cultur und von den

Wirthschaftssystemen ab. Solange noch Gemeinheiten bestehen, wird sie auch diese zu berücksichtigen haben.

Wie früher, so hat sie es auch gegenwärtig nicht bloß mit der Ordnung der Hütungsverhältnisse und mit dem bei Ausübung der Hütung vorkommenden Contraventionen auf fremden Grundstücken, sondern auch mit einer Menge anderer Feldfrevel zu thun. Im allgemeinen sind die Gegenstände zur Zeit noch dieselben geblieben, wenn auch durch die Aufhebung der Gemeinheit die Veranlassung zu manchen Contraventionen weggefallen oder doch vermindert ist. Im allgemeinen sind die Aufgaben eines solchen Gesetzes über die Feldpolizei: 1) nähere Bestimmungen der Gegenstände, auf welche es Anwendung findet, und eine genaue Abgrenzung bloßer Frevel und Contraventionen, darunter auch kleiner Felddiebereien und unerheblicher Beschädigungen, von den der Criminaljustiz und dem Strafrichter anheimfallenden Vergehen und Verbrechen; sodann 2) die Aufstellung genereller Vorschriften sowohl hinsichtlich der zum Schutze und zur Erhaltung des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldfluren und Feldfrüchte nöthigen Einrichtungen und Anordnungen, wie, mit Rücksicht auf die Mannichfaltigkeit der Culturverhältnisse in den einzelnen Gegenden, von Principien für die etwa der Special- oder Lokalgesetzgebung vorzubehaltenden Bestimmungen; 3) die Art und Weise der Strafbestimmungen nebst angemessener Abmessung des Strafmaßes, ingleichen Anordnungen über ein zur Vereinfachung der Untersuchung und Beschleunigung der Strafanwendung wie zur Sicherung des Schadenersatzes und des Beweises der Entschädigung dienenden Verfahrens, wozu auch die Verantwortlichkeit der Hirten, der Dienft- und Brotherrn, sowie der Altern für Dienftboten und Kinder gehört; 4) Einrichtung von Aufsichts- und Verwaltungs-, ingleichen von richterlichen Behörden, wie sie den Verhältnissen und Zwecken der Feldpolizei entsprechend sind. Im einzelnen hat es unter anderm (zu 1) die Feldpolizeiordnung auch mit Präventivmaßregeln zu thun, um den am häufigsten vorkommenden Beschädigungen der Feldfluren vorzubeugen, z. B. mit Bestimmungen gegen das ausichtslose Umherlaufen des Viehs. Ganz besonders empfiehlt sich ferner die Beibehaltung des bei Beschädigung des landwirthschaftlichen Eigenthums bereits in den alten deutschen Volkrechten anerkannten Rechts zur Selbsthilfe durch Pfändung von Sachen und Vieh (Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht“, §. 121, und Anm. e; auch Sachsenspiegel, I, 2, Art. 27, §. 4; Art. 28, 40, 47, 48, §. 1), ingleichen die Bestimmung eines Pfandgelbes als poena privata und zugleich mit Wahl des Beschädigten, an Stelle einer Schadenausmittlung (Eichhorn, a. a. D., §. 123), insbesondere bei Hütungscontraventionen nach Art und Zahl des Viehs und nach Maßgabe der Bestellung und Culturart der Grundstücke, auf welche der Übertritt erfolgt ist, besäeter oder unbesäeter Acker, gemähter oder ungemähter, in geschlossener oder ungeschlossener Zeit betretener Wiesen u. s. w., endlich nach der Zeit, ob am Tage, ob nach Sonnenuntergang, nachdem oder bevor die Arbeiter auf dem Felde beschäftigt sind.

In Bezug auf einzelne Gegenstände ist z. B. Festsetzung zu treffen über die Nachhütung von Zugvieh oder gewissen andern Vieharten vor und nach Sonnenuntergang und außerhalb umzäunter oder sonst befriedigter Koppeln, über das Einzelhüten, welches bei gemeinschaftlichen Hütungen mehrerer Theilnehmer in der Regel zu verbieten ist, über die Einzelhütung bei separirten und stark parcellirten Besitzungen an Strichen oder mittels Lüberns (Anpflödens), desgleichen über die Bestellung tüchtiger Hirten, sodann über die Festsetzung der geschlossenen Zeit, in welcher z. B. Wiesen mit der Hütung ganz zu versehen sind, über das Hüten des Zugviehs bei Gelegenheit der Ernte, zwischen Nachbarfeldern, über den Schluß und die Öffnung der Weinberge zur Traubenlese, über die Respectirung von Privatwegen und Fußsteigen, von Grenzrainen und Wasserleitungen, über Haltung von Laubenfluchten, auch wol über das Flachstöcken in den Gewässern der Feldmarken, wie über die Benutzung des Schifflandes, über Garten- und Jaunrecht gewisser Grundstücke und Ähnliches. Hingegen fällt die Schonung und pflegliche Ausübung der Fischeret in der Regel besondern Fischeretordnungen anheim. Bei der Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, wie sie je nach der Beschaffenheit der Culturgegenstände, des Klimas und der Vertheilung des Grundbesitzes in verschiedenen Gegenden sich abweichend gestalten, wird es sich empfehlen, nach Maßgabe der in einer allgemeinen Feldpolizeiordnung aufgestellten Rechtsgrundsätze der, sei es im Wege provinzieller und lokaler Verordnungen oder auch der Autonomie der Bethelligten, zu treffenden Specialgesetzgebung einen bestimmten Umkreis legislativer Anordnungen vorzubehalten, wie dies namentlich in der preussischen Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 geschehen ist, auf welche zur Erläuterung der obigen Bemerkungen Bezug genommen werden kann und über welche und deren einzelne

Bestimmungen Lette und von Adne, „Landesculturgefetzgebung des preussischen Staates“, II, 2, S. 706 fg. zu vergleichen ist. Für den Feldschutz besonders günstig ist die Bestimmung des französischen Rechts, welche den nach Vorschritt des Gesetzes bestellten Feldhütern sowie den von denselben aufgenommenen Protokollen öffentlichen Glauben beilegt. Ingleichen bestimmt auch die preussische Feldpolizeiordnung von 1847, daß den von Gemeinden oder einzelnen Gutsbesitzern angestellten Feldhütern, wenn dieselben hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit vom Landrathe geprüft und bestätigt, sodann gerichtlich ein für allemal verpflichtet sind und keinen Denuncianten-antheil und kein Pfandgeld beziehen, in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glauben belgemessen werden soll. Neben dergleichen Feldhütern wie auch zu deren Controle wird die Aufsicht über die Feldfluren außerdem auch ehrenhaften Mitgliedern der Gemeinde (sogenannten Ehrenfeldhütern oder Feldherren) anvertraut. Denselben (auch Wronmänner genannt) oder sogenannten Korantern liegt auch da, wo und soweit gemeinsame Angelegenheiten bezüglich der Feldordnung wahrzunehmen sind, die Verwaltung wie die Ausführung der gemeinsamen Beschlüsse der Nachbarn ob. Denn wenn die Selbstverwaltung ihr Recht verlangt, so ist sie hier durch aus der Mitte der Theilhaftigen erwählte Beamte an ihrem Plage. Auch erfordert das Bedürfnis einer raschen Feststellung der Contraventionen und Schadenzufügungen, um einer Verdunkelung zu begegnen, Organe für Abschätzung des Schadens, welche sofort zur Hand sind. Deshalb hat z. B. die preussische Feldpolizeiordnung von 1847 jene Functionen den Dorfgerichten und den Ortspolizeibrigaden übertragen. Dieselbe hatte sogar die Regierungen ermächtigt, nöthigenfalls orts- oder districtswise für die Verwaltung der Feldpolizei und das dahin gehörige Untersuchungs- und Strafverfahren besondere Feldämter einzurichten. Bemerkenswerth sind noch die an verschiedenen Orten und in einigen Landestheilen herkömmlichen Grenzregulirungs- und Feldmessämter, denen von Zeit zu Zeit die Revision der Grenzen der Grundstücke innerhalb der Feldmark wie die der Flurgrenzen, letztere unter Juziehung der benachbarten Gemeinden und Grundbesitzer, desgleichen die Erhaltung der Grenzen zwischen Flurnachbarn, wie auch die Entscheidung der dieserhalb obwaltenden Streitigkeiten, vorbehaltenlich des Rechtswegs, obliegt, dergleichen Institute, wo sie bestehen, die preussische Feldpolizeiordnung von 1847 erhalten wissen will. Ferner gehört dahin das Institut der Feldgerichte im Herzogthum Nassau mit noch ausgebehnterer, die Besitz- und Hypothekenverhältnisse umfassender Befugnis. Es scheinen diese Einrichtungen ein Ueberrest der Attribute und Amtsverrichtungen zu sein, welche einst den Märkerversammlungen, ihren Ausschüssen und den Märkergerichten zuhanden (von Maurer, a. a. D., S. 307, 309 und 319). Schließlich ist wegen der ehemals und auch noch jetzt obwaltenden Feldgemeinschaften, wegen des Dorfsystems mit seinem Flurzwang, des Hofsystems, wie bezüglich der als Culturmaßregel daran sich schließenden Verkopplung und Gemeinbeitstheilung hinzuweisen auf Koscher, „System der Volkswirtschaft“, Bd. II, S. 71, S. 189 fg., woselbst sich eine überflüssige historische und doctrinelle Entwicklung dieser Gegenstände und der verschiedenen Formen von Feldgemeinschaften wie von Feldordnungen nebst einer reichhaltigen Literatur über diese Materien befindet.

W. A. Lette.

**Felonie** (felonia) als Verletzung der Lehnstreue und **Felonie** (felony) als Verbrechen im Sinne des englischen Strafrechts.

Dem Art. Lehnwesen das Weitere vorbehaltend, haben wir uns hier nur mit der Lehnstreue und ihrer Verletzung zu beschäftigen. Wir verstehen unter Lehn (feudum) einen Gegenstand des Vermögens, welcher sich im getheilten Eigenthum befindet, und rüchlich dessen die beiden Eigenthümer, der Oberigenthümer (dominus directus) und der nutzbare, Untereigenthümer (dominus utilis), zueinander in einem besondern Verhältnisse der sich gegenseitig zu gewährenden Treue stehen. Der Ursprung solcher Treuverhältnisse dürfte in den Gefolgeschaften der fränkischen Könige zu finden sein, aus denen der Ritterdienst hervorging. Die den Comitats dieser Könige bildenden Getreuen (fideles, austriones) bekamen zu ihrer Belohnung ein Amt (beneficium), ursprünglich nur mit persönlichen Rechten auf dieses und den mit demselben verbundenen Gutsbesitz, später auch mit erblichen. Das Institut des Comitats wurde von Frankreich nach der Lombardie und Deutschland übertragen. In Deutschland hatte das Lehn wol nicht in den Gefolgeschaften, sondern darin seinen Ursprung, daß Freie (milites, liberi vasalli) sich in den Schutz Mächtiger begaben und sich diesen als ihren Lehnherren zur Treue verpflichteten. Zur Belohnung für diese erhielten die Vasallen von den Lehnherren einen Inbegriff von Rechten, ein dominium utile, eine Lehnsgewere. Diese und die für dieselbe zu leistende Lehnstreue

Bilden sonach die wesentlichen Eigenschaften eines jeden wahren, rechten Lehns. Fehlt eine von denselben, dann ist kein feudum, sondern nur ein feudastrum, ein negotium feudo vicinum, ein dem Lehn ähnliches Verhältniß vorhanden.

Aber außer diesen beiden Eigenschaften pflegen bei dem Lehnsverhältnisse auch gewisse andere nicht zu fehlen, man nennt sie die naturalia feudi. Zu ihnen gehört die eidlische Anghung der Lehnstreue und die Übertragung der Lehnsgewere an den Vasallen durch die Investitur. Die Verpflichtung zur Lehnstreue wurde von jeher durch ein feierliches Gelübde übernommen. Der Vasall mußte „Hulde thun“, d. h. versprechen, seinem Herrn treu und hold zu sein, daher noch jetzt Hulbigung und Hulbigungseid, bei den Angelsachsen Hold-oath genannt. Der lateinische Ausdruck dafür ist fidelitas, wodurch sowol das Lehnsverhältniß selbst als auch das juramentum fidelitatis bezeichnet wird, sowie das Wort feudum selbst mit dem Worte fides verwandt sein dürfte.

Das juramentum fidelitatis ist von dem homagium oder hominium zu unterscheiden. Sowol das französische als das englische Lehnrecht trennen beide Begriffe voneinander. Fidelitas war eigentlich dasjenige Gelübde, welches überhaupt eine freie Person gegen einen Herrn zur Treue verpflichtete, so also auch der Eid des Gefolgsgefährten. Erst als Grundstücke zu Lehn gegeben wurden, erhielt die Treue noch eine besondere Beziehung auf das Grundstück, welches verliehen wurde. Nun versprach der Beliehene noch außerdem das ihm gegebene Grundstück zu verteidigen, zu wahren. Während die fidelitas demselben Herrn nur einmal zu leisten war, erneuerte sich das homagium bei dem Erwerbe eines jeden neuen Grundstücks. Der deutsche Ausdruck für homagium ist Mannschaft, Mannlehn. In dem Worte Mann liegt ein Begriff der Abhängigkeit. Der Unfreie war seines Herrn Mann; ebenso mußte der Vasall einen Herrn über sich anerkennen, sein Mann sein. In diesem Sinne wird das Gelübde, welches zum Manne macht, bezeichnend durch Mannschaft wiedergegeben. <sup>1)</sup>

In den Eidesformeln selbst, in welchen der Vasall die Treue gelobt, pflegen die einzelnen von ihm gegen seinen Herrn zu erfüllenden Pflichten nicht aufgeführt zu werden. Er sagt im allgemeinen zu, dem Herrn so hold und getreu zu sein, als er nach dem Rechte schuldig ist, und in allen Verhältnissen nach Kräften den Nutzen des Herrn zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden.

Es kommen aber auch Lehen vor, bei welchen der Lehnseid nicht abgelegt wird, und bei denen dennoch der Vasall die Erfüllung der Lehnstreue übernimmt. Diese Lehen heißen Handlehen, weil die Treue durch Handschlag angelobt wird. Doch sind sie nur Ausnahmen, indem sie dem Rechtsätze widersprechen: „Welches Gut dem Manne ohne Mannschaft geliehen wird, das heißt nicht rechtes Lehn.“

Fragt man nach dem Umfange der Lehnstreue, so erhält man die Antwort, daß die Treue theils aus dem persönlichen, theils aus dem dinglichen, durch die Verleihung des Lehns begründeten Verhältnisse hervorgeht und sich nach beiden Richtungen hin verschieden gestaltet. Die Treue, welche aus der fidelitas entspringt, nennt man die Lehnreverenz (reverentia feudalis). Sie gelangt dadurch zum Ausdruck, daß der Vasall in jeder Weise darauf bedacht sein muß, dem Herrn die gebührende Achtung zu erweisen. So mußte er vor ihm aufstehen, ihn den Vortritt lassen u. dgl. m. Vorzüglich gehörte jedoch dahin, daß er sich aller solcher Handlungen zu enthalten hatte, welche irgend der Ehre des Herrn nachtheilig werden konnten. So durfte er keine Anzeige von Verbrehen des Herrn machen, gegen ihn nicht Zeuge sein, wenn es sich nicht um die Lehnsache oder unerhebliche Rechtsstreitigkeiten handelte u. s. w. Eine besonders schwere Verletzung der Lehnstreue lag darin, wenn sich der Vasall eines Stuprums einer dem Herrn verwandten oder verschwägerten Person schuldig machte.

Diesen Bruch der Lehnstreue bezeichnet man mit dem Ausdrucke cucurbitatio. Was die aus dem geleisteten homagium entspringende Lehnstreue betrifft, so zählen die Quellen, insbesondere die beiden Libri feudorum, eine große Anzahl von Handlungen auf, welche der Vasall entweder zu thun oder zu unterlassen hat. Manche dieser Pflichten hat er erst nach ergangener Aufforderung, andere auch ohne diese zu leisten. So muß er um die Erneuerung des Lehns in den bestimmten Fällen bitten, sich der Veräußerung des Lehns enthalten u. s. w. Auch der Sohn des Vasallen ist dem Lehnsherrn die Lehnstreue schuldig, ebenso der Astervasall, welcher von dem Vasallen wiederum das Lehn erhielt, auch dem obern Lehnsherrn.

Die Verletzung der Lehnstreue heißt Untreue, Schuld, Lehnfehler oder Gefährde. Die la-

1) Vgl. Philipp's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, II, 350 sq.

teinischen Quellen gebrauchen das Wort *felonia* oder *culpa*, auch *infidelitas*. Das Wort *felonia* ist wol am richtigsten vom deutschen Worte „fehlen“ abzuleiten, was auch der Bezeichnung der Felonie als des Lehnsfehlers am meisten zu entsprechen scheint. Felonie ist, wie wir bei dem *felony* des englischen Strafrechts sehen werden, in einem weitern Sinne auch jedes Verbrechen; man nennt sie in diesem auch quasi *felonia*, die Verletzung der Lehnsstreue dann aber *felonia vera*. Einer solchen macht sich der Vasall dann schuldig, wenn er irgendeine Handlung begeht, durch welche der Lehnsherr an seinem Leibe, Leben und Gütern einen Schaden erleidet, aber auch schon dann ist derselbe der Felonie schuldig, wenn er etwas unterläßt, wodurch einem solchen Schaden hätte vorgebeugt werden können.

Auch die Nichterfüllung einer Handlung, zu der die Lehnsge wobnheit oder das Gesetz den Vasallen verpflichtet, ist Felonie. So das Unterlassen des Nachsuchens um die Erneuerung der Investitur, der neuen Rührung des Lehns, der *renovatio feudi*; so die Unterlassung der Warnung des Herrn vor einer ihm drohenden Gefahr und die Nichtbefreiung desselben aus der Gefangenschaft; das dolose Ableugnen des Lehnsvertrags (*disolamatio*), der Verrath, die gröbliche Beleidigung, die gedrohte Anklage, die Verweigerung des Homagiums und des zu leistenden Dienstes, sowie der Mißbrauch des Lehns u. a. m.

Die Wirkung der Felonie kann selbst der Verlust des Lehns für den Vasallen und seine Descendenten sein; doch mußte der Lehnsherr den von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten, sobald sie zur Lehnsfolge gelangten, das Lehn wieder herausgeben.

Man nimmt an, daß bei begangener Felonie nur dann der Verlust des Guts von selbst, *ipso jure*, eintritt, wenn sie durch eine nach Lehnrecht verbotene Veräußerung des Lehns verübt wurde, daß sonst dem Lehnsverluste aber ein diesen aussprechendes Urtheil des Lehnshofes, der Lehnscurie vorhergehen muß. Wo Lehnsherr und Landesherr in einer Person zusammen treffen, sind die landesherrlichen, gemeinlich die Obergerichte, auch die Lehnscurien. Die That des Vasallen, aus welcher die von ihm begangene Felonie sich ergeben soll, muß dolos unternommen und auch so wirklich vollbracht sein. Der gegen den Vasallen zu führende Proceß wird technisch der Krieg genannt. Über ihn geben die Quellen, namentlich der Reichsteig des Lehnrechts, ausführliche Anweisungen. Was man außer den vorgeordneten Beispielen noch als Felonie zu betrachten habe, darüber gab es keine bestimmte Regel. Die Lage des einzelnen Falls entschied darüber. Beleglich hervorgegangen aus dem Volkscharakter, mußte das in demselben rege Gefühl für dasjenige, was die Lehnsstreue erheischte, zu einer nicht leicht unrichtigen Entscheidung führen. So blieb, was Felonie sein sollte, oft allein dem Ermessen der Lehnngerichte überlassen, doch gehörte es zum Wesen derselben, daß die sie begründende That oder Unterlassung in bösslicher Absicht des Vasallen ihren Grund hatte, während die bloße *culpa*, selbst die *lata culpa* im Sinne des Römischen Rechts nur in seltenen Fällen eine Felonie begründete. Die Klage aus der Felonie, welche nicht nur die Natur einer *indication*, sondern auch die einer *delictoklage* hatte, ging, wenn sie nicht schon ange stellt war, weder *activ* noch *passiv* auf die Erben über.

Der bisher gedachten, als *felonia vera* zu bezeichnenden eigentlichen Felonie werden noch mehrere andere Handlungen, namentlich gewisse Verbrechen des Vasallen, so z. B. der Verwandtenmord, der Verrath gegen Mitvasallen und die Verübung eines nach deutschem Rechte infamirenden Verbrechens, in ihren Wirkungen gleichgestellt und deshalb unter dem Namen der Quasifelonie zusammengefaßt. Auch in Fällen derselben verliert der Vasall das Lehn; dies wird vom Lehnsherrn an sich genommen, doch muß derselbe, sofern das Lehn ein erbliches ist, dasselbe schon dem Descendenten des Felonen zurückgewähren. In Fällen von geringerer Grechlichkeit trat nicht der Verlust des Lehns ein, sondern der Lehnsherr mußte sich mit Straf geldern (*grovaite*), mit den sogenannten Lehnsemenden begnügen. Dem Lehnsherrn stand es, selbst bei wirklicher Felonie, auch frei, dem Vasallen zu verzeihen (zu *conductiren*) und der Klage ausdrücklich oder stillschweigend zu entsagen, sowie auch die Klage in Jahr und Tag<sup>2)</sup> nach erlangter Wissenschaft von der begangenen Felonie verjährte, ohne Wissenschaft aber in 30 Jahren.

Aber auch der Lehnsherr konnte die Lehnsstreue verletzen, gegen den Vasallen Felonie begehen. Sie hatte gemeinlich die Wirkung, daß das lehns herrliche Oberrententhum erlosch und der Lehns mann dasselbe zu eigen erhielt. Die Verpflichtungen des Lehnsherrn gegen den Va-

2) Diese sächsische Verjährungsfrist betrug ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage.

fallen faßt man unter dem Ausdrucke der Lehnprotection zusammen. Sie fanden in dem Schutze, welchen der Herr seinem Vasallen gewähren mußte, ihren Schwerpunkt. Das deutsche Rechts- sprichwort „Getreuer Herr, getreuer Knecht“ bezeichnete die Gegenseitigkeit der Pflichten beider. Aus der Lehnstreue des Vasallen entsprang seine Verpflichtung zur Leistung der Lehn- dienste, welche Ritter- und Ehrendienste waren. Die Fälle, in welchen sie persönlich zu leisten waren, mußten jedoch, vorzüglich als nach dem Dreißigjährigen Kriege die deutsche Kriegsver- fassung sich völlig umgestaltete und das Fehderecht zur Antiquität geworden war, sich in eine Vergütung für die Lehn Dienste, in deren Adäquation verwandeln. So wurden statt der ge- sellten Ritterpferde Ritterpferdsgelder gezahlt, welche bei den Lehngütern gewöhnlich die Stelle der Steuern vertraten, denen Allodialgüter unterworfen waren. Ein weiterer Ausfluß der Lehnstreue war die Unterwerfung des Vasallen unter die Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn.

Das ganze Lehnwesen ist auf dem Wege, zu einer geschichtlichen Reminiscenz zu werden. Der Lehnserwerb, welcher früher zwischen einzelnen europäischen Staaten bestand, ist bereits seit Jahrhunderten ausdrücklich aufgehoben. Das Lehnverhältnis, welches zwischen dem deutschen Kaiser und den Fürsten des Reichs bestanden hatte, erschlaffte, als sich die Machtstellung des er- stern abschwächte. An die Stelle der Lehnstreue trat in den selbständig gewordenen Particular- staaten die Unterthanentreue gegen den Landesherren, sodas in der neuern Zeit in Deutschland nur der privatrechtliche Charakter des Lehns stehen blieb, die oberlehnsherrlichen Rechte aber meistens in den landesherrlichen aufgingen. So trat z. B. in Preußen die große Veränderung des Lehnwesens schon im Jahre 1717 ein, daß König Friedrich Wilhelm I. sich am 5. Jan. bereit erklärte, mit Ausnahme einiger Vorbehalte<sup>3)</sup> sich aller lehnsherrlichen Rechte sowol an adelichen als unadelichen Lehen zu begeben und diese unbeschadet der Rechte der Gesamthänder (Mitbelehnnten) für Allodial- und Erbgüter zu erklären, wenn dagegen, statt der bisher von den Vasallen zu leistenden Dienste und Prästationen, eine ungemessene Entschädigung aus den Lehen gezahlt würde. Auf Grund dieser Erklärung wurde die „Asscuranz vor die Ritterschaft in der Kurmark Brandenburg vom 30. Juni 1717“ vereinbart. Diese Asscuranz erhielt in der Lehnconstitution vom 1. Juni 1723 ihre Erweiterung. Die Geschäfte der bis dahin be- stehenden besondern Lehnkanzlei gingen auf das Kammergericht über, und alle frühern in der Lehnstreue ihre Rechtfertigung findenden, die Felonie betreffenden Bestimmungen verschwanden mit der Lehnsherrlichkeit von selbst. Nur in wenigen deutschen Staaten ist seitdem nicht in ähnlicher Weise die sogenannte Allodification der Lehen eingetreten. Die französische Revolu- tion war es jedoch, welche dem Feudalismus gleichsam den Todesstoß versetzte. Mit ihr wurde das Lehnwesen Frankreichs zu Grabe getragen und auch aus diesem nicht wieder erweckt, als fau- licher Despotismus die errungene Volksfreiheit wieder schmälerte. Auch mit den Constitutionen der deutschen Staaten befinden sich die Lehninstitutionen in einem schroffen Gegensatze. Fast durchgängig die Standesvorrechte beseitigend, konnten diese Verfassungen Staats Einrichtungen süklich nicht begünstigen, welche in Standesprivilegien ihre Wurzel haben und aus der Gewalt des Mächtigen über den Schwächern hervorgingen.

Wir wenden uns zu der Felonie des englischen Strafrechts. Ein felony ist in demselben ein Verbrechen (crime), welches, abgesehen von andern Strafen, nach dem Common law eine gängliche Verwirkung des Grundbesizes oder der beweglichen Habe (lands or goods) oder bei- der nach sich zieht. Wir müssen es vorläufig bei dieser Definition Blackstone's<sup>4)</sup> von der Fe- lonie abweisen lassen, um, bevor wir den Begriff derselben in engere Grenzen ziehen, einen Blick auf das englische Strafrecht überhaupt zu werfen.

Der Herzog Wilhelm von der Normandie wurde durch die Eroberung Englands im Jahre 1066 König einer zwar besiegten, aber persönlich freigebliebenen Bevölkerung. Die Normannen sowol wie die Angelsachsen verloren ihm gegenüber ihre nationale Geschlossenheit dergestalt, daß er die persönlich gemachte Eroberung gleichsam wie seine große Domäne (seigneurie) be- handeln konnte. Das unter seinen normannischen Begleitern übliche Kriegsdienstrecht wurde mit den in England vorgefundenen Besitzverhältnissen amalgamirt. Der gesammte Boden mit all seinem Zubehör an Hinterlassen, Dienstleistungen, Schußgeldern und Abgaben bildete sich in 60216 Ritterlehen um und machte aus der besitzenden Klasse ein stehendes Heer von Lehns- willigen. Der Boden und seine Besitzer traten in ein strenges Dienstverhältnis zum Könige,

3) So reservirte sich der König den Rückfall der damals auf zwei Augen stehenden Lehen und der- jenigen, auf welche er selbst seit seinem Regierungsantritte Erbspectanzen ertheilt hatte.

4) Commentaries on the laws of England, IV, 55.



dem das Gut wieder zufiel, wenn es wegen felony verwirkt oder durch Aussterben ererbigt wurde. Die Ritterlehen blieben mit der Kriegspflicht und andern Diensten, Gebühren beim Besitzwechsel, mit der Verpflichtung, den Heirathsconsens nachzuzufuchen, dem Könige die nutzbare Vormundtschaft zu überlassen und ihre Beiträge in Ehren- und Nothfällen (auxilia) zu leisten<sup>5)</sup>, belastet. Die willkürliche Besetzung der Gerichte durch den Kriegsherrn gab auch die von seinen Gerichtshaltern ausgeübte Strafgewalt in seine Hände. Die mit einer Verurtheilung wegen felony verbundene Gefahr für Leib und Gut ließ es selten rathsam erscheinen, es auf die richterliche Entscheidung ankommen zu lassen; man zog es deshalb vor, die misericordia regis anzurufen und dieselbe durch Geldbußen sich zu erwirken und durch diese der Ungehorsamsdrüge zu begegnen.

Englands spätere Rechtsinstitutionen gingen aus dem Leben hervor und wurden durch dieses weiter entwickelt. Das Hergebrachte wurde ungern verlassen, nothwendige Verbesserungen und Änderungen knüpfte man möglichst an das Bestehende an. So hat England bis jetzt noch keine allgemeine Strafgesetzgebung erhalten. Das dormalige Criminalrecht Englands beruht theils auf dem ungeschriebenen Rechte, dem Common law, theils auf dem geschriebenen, dem Statute law. Die Grundsätze des erstern haben sich aus Elementen des römischen, angelsächsischen und normannischen Rechts und aus Parlamentsbeschlüssen gebildet, welche nicht mehr vorhanden sind. Das geschriebene Recht besteht dagegen aus einer großen Anzahl von Parlamentsstatuten und Acten (statutes and acts of parliament), welche von den verschiedenen Regenten auf Rath und mit Beistimmung des versammelten Parlaments erlassen worden sind. Die ältesten Statuten der Art sind die Erweiterung und Bestätigung der Magna-Charta vom Jahre 1225, dem neunten Regierungsjahre Heinrich's III., und das Criminalstatut von 1266, dem funfzigsten Regierungsjahre desselben Königs. Die mit der Magna-Charta beginnenden Sammlungen der Parlamentsstatute füllen eine große Anzahl von Bänden und erhalten nach dem Schlusse einer jeden Parlamentsitzung eine Erweiterung ihres Umfangs.

Aus diesen ungeschriebenen und geschriebenen Quellen schöpft der Engländer seine strafrechtlichen Entscheidungen, und auch aus ihrer Totalität allein würde sich darthun lassen, was derselbe für felony erachtet und angesehen wissen will. Es ist das bunteste Gemisch strafbarer, mit den härtesten und leichtern Strafen bedrohter Handlungen, welche ihm als felony erscheinen. Auch wir glauben den Begriff des felony aus dem feudalen Begriff der Felonie, als Verletzung der Lehnstreue, herleiten zu müssen. Das Charakteristische beider, der Verlust des Guts, scheint uns ihren gemeinschaftlichen Ursprung anzudeuten, und zwar um so mehr, als, wie erwähnt, England nach der normannischen Eroberung ein Feudalstaat im eigentlichen Sinne des Wortes wurde. Die Ansicht, daß felony von dem lateinischen fel (Galle, Bosheit) abzuleiten sei und das selleo animo Vollbrachte bedeute, scheint uns zu sehr gesucht zu sein, um für richtig gehalten werden zu können.<sup>6)</sup>

Nach Blackstone ist ein Verbrechen, crime, das Begehen oder Unterlassen einer Handlung mit Verletzung eines öffentlichen Gesetzes, welches diese Handlung entweder verbietet oder befiehlt. Ein misdemeanor (von mis-demeanor, Uebelverhalten) ist nach der Rechtsprache ein solches crime, welches noch kein felony<sup>7)</sup> ausmacht, aber doch der Gegenstand einer förmlichen Anklage (indictment) sein kann. Dem misdemeanor gegenüber ist felony die schwerere Verletzung des Strafgesetzes. Da das mit felony verbundene crime außer der vorgeordneten Verwirkung des Vermögens gemeinhin auch die Todesstrafe nach sich zog, so wurden felonies und todeswürdige Verbrechen so lange für gleichbedeutend gehalten, als Englands Strafgesetze fast durchgängig noch blutige waren. Als der Umfang des Gebiets der Todesstrafen ein beschränkter wurde, unterschied man capital felony oder capital crime von dem, welches nicht mehr die Todesstrafe nach sich zog. Der höchste Grad des felony ist treason, Hochverrath. Demselben gleichgeachtet wird eine lange Reihe mit ihm verwandter strafbarer Handlungen, weshalb der Unterschied zwischen dem eigentlichen Hochverrath (high-treason) und dem kleinen Verrath (petit-treason), zu welchem letztern namentlich auch jeder qualifizierte Mord gezählt wird, gemacht wurde.

Während dem misdemeanor gemeinhin nur Geldbuße oder Gefängniß gedroht war, zogen treason und felony die Todesstrafe nach sich. Dem Übermaß der letztern trat die Geißelhaft

5) Vgl. Sneyß, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Berlin 1860), II, 4 sq.

6) Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens (Göttingen 1843), S. 3.

7) Das Wort felony wird im Englischen als ein sachliches betrachtet.

zuerst wirksam entgegen, indem sie das Asylrecht der Kirche zu deren Beschränkung benutzte, und zwar als *benefit of clergy* (*privilegium clericale*). Dieses Privilegium war ursprünglich ein Vorrecht der Geistlichen, bei Anschuldigungen wegen todeswürdiger Verbrechen an die Kirche ausgeliefert zu werden und so nur der kirchlichen Buße zu verfallen. Im Laufe der Zeit wurde dies Vorrecht auch auf Nichtgeistliche, welche dazuthun vermochten, daß sie des Schreibens kundig waren, ausgedehnt, und erhielt zuletzt im wesentlichen die Bedeutung, daß ein jeder, welcher wegen eines mit dem Tode bedrohten Verbrechens angeklagt war, das Recht hatte, dies Privilegium in Anspruch für sich zu nehmen und vermöge desselben mit der Todesstrafe verschont zu bleiben. Doch konnte ein Nichtgeistlicher wegen eines von neuem begangenen Verbrechens sich nicht wieder auf das *benefit of clergy* berufen.<sup>8)</sup> Allmählich wurden viele einzelne felonies von dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen, und es zerfielen nun dieselben in zwei Klassen: in felonies within clergy, welche die Rechtswohlthat zuließen, und felonies without clergy, bei denen sie ausgeschlossen war. Die neueste Gesetzgebung, ein Statut aus dem siebenten und achten Regierungsjahre Georg's IV., hat das *benefit of clergy* ganz aufgehoben.

Schon nach der Entdeckung der Neuen Welt trat in England in Betreff der Todesstrafe eine etwas mildere Anschauung ein; man begann, wiewol zuerst in kleinen Anfängen, derselben die Transportation zu substituiren. Als der amerikanische Unabhängigkeitskrieg die Engländer des größten Theils ihrer Colonien beraubt hatte, hörte die Transportation zeitweise auf, begann aber in viel größerem Umfange wieder, als Australiens Ostküste, als Neusüdwales die Bestimmung, Verbrechercolonien aufzunehmen, erhalten hatte.

Als am 14. Nov. 1826 das vorgedachte Statut Georg's IV. das *benefit of clergy* abgeschafft hatte, sollten nach demselben nur noch die felonies mit dem Tode bestraft werden, bei welchen schon vor diesem Tage oder an diesem Tage durch das Common law oder ein Parlamentsstatut das *benefit of clergy* ausgeschlossen gewesen war, oder die, welche nach diesem Tage mit der Todesstrafe werden bedroht werden, soweit in keinem dieser Fälle die Todesstrafe durch ein späteres Statut aufgehoben worden ist.<sup>9)</sup>

In allen andern Fällen sollten felonies entweder auf die besondere Weise, welche durch das speciell auf dieses felony sich beziehende Statut festgesetzt ist, oder sonst nach dem Gutbefinden des Gerichts bestraft werden. Nach diesem Gutbefinden ist der Übertreter auf sieben Jahre zu transportiren oder auf nicht über zwei Jahre mit Gefängniß zu belegen, auch, wenn es eine Mannsperson ist, zur Schärfung des Gefängnisses (sofern das Gericht es angemessen findet) einmal, zweimal oder dreimal öffentlich oder nicht öffentlich auszupeltzen.<sup>10)</sup> Auch kann das Gericht zur Schärfung der Gefängnißstrafe anordnen, daß der Übertreter zu harter Arbeit (*hard labour*) angestrengt<sup>11)</sup> und mit einsamer Einsperrung für die ganze oder eine theilweise Dauer der Gefängnißstrafe belegt werde.<sup>12)</sup>

Die Strafe der Transportation stieg als die der Todesstrafe dem Range nach zunächst stehende (*secondary punishment*) von lebenslänglicher Dauer bis zu einem Minimum von sieben Jahren herab. In ihr lag bis zum Jahre 1853 der Schwerpunkt aller Bestrafungen wegen felonies. Man wird dies zweifellos finden, wenn man erwägt, daß von 1788—1837 78056 Verbrecher, welche wegen begangener felonies verurtheilt waren, nach Neusüdwales und Wandiemensland transportirt wurden, und daß in England 1838 3675 mal, 1839 3657 mal und 1840 4005 mal auf die Transportation und darunter bezüglich 266, 205 und 238 mal auf die lebenslängliche erkannt wurde.

So heftig auch der Widerstand aller Colonien, mit Ausnahme der Westaustralien's, in- zwischen der Transportation gegenüber geworden war, so gelangte man in dem Gesetze vom

8) Ein Brandmal auf der linken Hand war das Kennzeichen des schon einmal in Anspruch genommenen *benefit*.

9) Im Jahre 1850 wurden in England nur noch 50 Todesstrafen erkannt und nur sechs Verbrecher hingerichtet. Im Jahre 1838 betrug die Zahl der Todesurtheile 116, 1839 56 und 1844 77. Nur wenige derselben wurden vollstreckt.

10) Das Auspeltzen (*whipping*) wird nur noch bei Personen aus der untersten Volksklasse angewendet.

11) Die harte Arbeit, welche früher aus dem Bewegen der Treitmühle, oder des orank, einer nur mit großer Kraftanstrengung nutzlos zu drehenden Maschine, bestand, besteht gegenwärtig gemeinhin nur in der Abarbeitung eines größern als des gewöhnlichen Pensums der in der Anstalt vorgeschriebenen Arbeit.

12) Der längste Zeitraum ist in England gegenwärtig ein neunmonatlicher bei der Isolirhaft.

20. Aug. 1853 (16 und 17 Victoria, c. 99) doch nur zu einer Beschränkung derselben. Man behielt sie zwar als die schwerste criminelle Freiheitsstrafe bei, bestimmte jedoch, daß sie nur für einen Zeitraum von 14 Jahren aufwärts bis zur Lebenslänglichkeit sollte erkannt werden können. Für alle Zeitabschnitte der Strafe des felony unter 14 Jahren führte man die penal servitude (Zwangsarbeitsstrafe oder Strafnachhaft) ein. Hierbei wurde eine vierjährige penal servitude des Äquivalent für die bisherige siebenjährige Transportation, und es wurden in gleichem Verhältnisse die längern Strafen der Transportation in die kürzern der Zwangsarbeit umgewandelt. Aber auch hierbei konnte es nicht lange verbleiben. Die Auflehnung der Colonien gegen die Aufnahme von Verbrechern bei sich wurde immer entschiedener; das Zustromen einer zahlreichen Einwanderung machte die Arbeit der Sträflinge nicht mehr zum Bedürfnisse, und es wurde in den Colonien zur Ehrensache, dieselben von Verbrechern fernerhin frei zu erhalten. So sah die Regierung sich zu dem Gesetze vom 26. Juni 1857 (20 und 21 Victoria, c. 3), zu der Act to substitute in certain cases other punishment in lieu of transport gezwungen, welche die Transportation als richterlich zu erkennende Strafe endgültig abschaffte, indem gleichzeitig die in der Acte vom 20. Aug. 1853 wegen der Substitution der penal servitude getroffenen Anordnungen aufhörten.

Der Hauptinhalt der neuen Acte geht dahin: 1) An die Stelle der Transportation tritt penal servitude von gleicher Dauer mit der Transportation. Doch kann in den Fällen, wo früher auf Transportation von siebenjähriger Dauer erkannt wurde, auch eine penal servitude von mindestens drei Jahren erkannt werden.

2) Jede zur letztern verurtheilte Person kann während ihrer Strafperiode an solche überseeische Plätze fortgesendet werden, nach denen zur Transportation verurtheilte Personen gegenwärtig gesendet werden können, oder an solche Plätze, die späterhin dazu bestimmt werden sollen.

3) Alle auf die Transportation ehemals anwendbaren Bestimmungen in Betreff der Bewachung, Behandlung, Aufsicht und des Eigenthums an den Arbeitskräften der Verbrecher, wie auch in Betreff der Strafe, die demjenigen gedroht ist, die sich ohne gesetzlichen Grund während der Strafdauer entfernen, finden auch auf die penal servitude in gleicher Weise Anwendung.

4) Die Befugniß der Krone zur Bezeichnung überseeischer Plätze für die Transportation erstreckt sich auch auf die Bezeichnung überseeischer Plätze zur Ausführung der penal servitude u. s. w. Seit dieser Acte hat die Transportation, wo sie in Ausnahmefällen noch vorkommen sollte, den Charakter einer unfreiwilligen Auswanderung angenommen.

Wir haben dieser neuern Bestimmungen der englischen Gesetzgebung hier nähere Erwähnung gethan, um dadurch zugleich unsern Art. Deportation zu vervollständigen, bei dessen Abfassung das Gesetz von 1857 noch nicht bekannt war. Hiernach ist außer der Todesstrafe nur noch die penal servitude, welche zum Theil in der Einzelhaft, zum Theil in der Gesamthaft, unserer Zuchthausstrafe ähnlich, zum Theil, wie in Irland, in sogenannten Irrenhäusern vollstreckt wird und bei guter Führung um ein Sechstel bis ein Drittel durch Entlassung gegen Urlaubsschein (ticket of leave) verkürzt werden kann, im wesentlichen die Strafe des felony. Nur bei solchen Vergehen des felony, welche nicht mit einer speciell bestimmten Strafe bedroht sind, ist sie auch jetzt noch nach dem Gutbefinden des Gerichts Gefängniß und Geldbuße.

Kinder unter sieben Jahren können sich keines felony schuldig machen, ebenso nicht Minderjährige, die bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre prima facie doli incapax sind, doch mit dem Grundsatz, daß die malitia das Alter ersetzt. Mit dem Alter von 14 Jahren wird man für ein felony verantwortlich. Schwachsinnige (idiots) und Wahnsinnige (insanes) können sich keines felony schuldig machen. Doch können solche Personen bis auf des Königs weitere Verfügung in Gewahrsam gehalten werden. Im allgemeinen ist ein von einer Ehefrau im Gegenwart ihres Ehemanns begangenes felony entschuldigt; jedoch nicht ein in dessen Abwesenheit begangenes, auch nicht, wenn sie freiwillig handelte und beim Verbrechen hauptsächlich thätig war, nicht beim Hochverrathe, Morde und Todtschläge. Auch Personen, welche unter Bedrohungen handeln, wodurch Furcht vor dem Tode oder vor andern körperlichen Nothheiten erregt wird, sind im allgemeinen wegen begangenen felony entschuldigt.

Unter misprision versteht man im weitern Sinne jedes bedeutende misdemeanor, welches keinen besondern juristischen Namen hat. Man nimmt an, daß auch in jedem treason und felony irgendeine Art von misprision enthalten ist, und daß deshalb jemand, welcher eines treason oder felony schuldig ist, wenn die Krone dies für gut findet, auch nur wegen eines misprision in Anspruch genommen werden kann. So ist auch die wissentliche Verheimlichung eines felony ein misprision of felony.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir auf diejenigen Verbrechen, welche das englische Strafrecht als felonies qualificirt, auch nur annähernd eingehen. Wir wollen uns damit begnügen, hier nur beispieisweise anzudeuten, in welchen Fällen die Tödtung ein felony ist. Die Tödtung (homicide) ist entweder eine schuldlöse oder eine verbrecherische (felonious). So ist es natürlich schuldlöse Tödtung, wenn der zuständige Beamte einen Verbrecher in genauer Übereinstimmung mit dem Urtheile hinrichtet; ferner, wenn ein Justizbeamter oder jemand, welcher kraft eines Verhaftsbefehls bei vorschriftsmäßiger Ausübung seiner Pflicht thätig ist, von dem Betheiligten angegriffen wird und Widerstand erleidet und, um diesen Widerstand zu überwinden, den Betheiligten tödtet. So sind auch die schuldlös, welche in solchem Falle dem Beamten zu Hülfe kommen. In gleicher Weise ist auch die bei einem Aufruhr zur Selbstvertheidigung und um den Aufruhr zu unterdrücken, falls dazu ein anderes Mittel nicht vorhanden ist, von einem Beamten bewirkte Tödtung schuldlös. Ein Gleiches gilt bei Meutereien der Gefangenen. So ist ein Beamter oder jemand, welcher kraft eines Verhaftsbefehls oder eines hue and cry<sup>13)</sup> verfährt, wenn er sich bestrebt, eine Person wegen treason, felony oder zugfügter gefährlicher Wunde zu ergreifen, schuldlös, wenn er den Entfliehenden, der den Grund seiner Verfolgung kennt, tödtet, sofern es nicht möglich ist, ihn auf andere Art zu ergreifen. So kann auf Schleichhändlerfahrzeuge gefeuert werden, wenn sie auf ein gegebenes Signal nicht anhalten, und es ist eine hierbei vorkommende Tödtung schuldlös. Wenn jemand den Versuch macht, einen andern zu herauben oder zu ermorden, oder ein Frauenzimmer zu nothzüchtigen, oder mittels Einbruchs ein Wohnhaus bei Nacht zu erbrechen, oder ein Haus zu verbrennen u. s. w., und bei dem Versuche von dem, der das Verbrechen verhüten will, getödtet wird, dann ist die Tödtung eine schuldlöse, nicht aber bei felonies, die ohne Gewaltthat verübt werden. So ist mit Einschränkungen die Tödtung bei der Selbstvertheidigung (self-defence) schuldlös.

Wir müssen es bei diesen Beispielen bewenden lassen; sie sind aus der großen Zahl der in einzelnen Gesetzen oder nach dem Common law bezeichneten Fälle für schuldlös erachteter Tödtung herausgegriffen und mögen den Beweis liefern, in welchem Grade sich das englische Strafrecht aus dem Leben herausgebildet und wie richtig es dasselbe erfasst hat.

Die verbrecherische Tödtung ist dagegen entweder Todtschlag (manslaughter), Mord (murder) oder Selbstmord (self-murder).

Todtschlag ist ein ungesetzmäßiges Tödten eines andern ohne böse Absicht, sei diese direct oder indirect. Er kann freiwillig oder unfreiwillig sein. Ein freiwilliger Todtschlag ist vorhanden, wenn jemand einen andern in der Hitze des Blutes oder beim Fechten tödtet. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Tödtende den ersten Streich versetzt hat; doch ist es Mord, wenn zwischen den Streichen eine hinreichende Zeit zur Abkühlung verstrichen ist. Daher ist beim Duell, wobei der Tod erfolgt, Mord vorhanden, sowol in Beziehung auf den Tödtenden als seinen Secundanten. Das Tödten beim Wören um einen Preis ist Todtschlag. Tödtung nach vorangegangener Anreizung ist Todtschlag u. s. w.

Ein unfreiwilliger Todtschlag ist vorhanden, wenn jemand eine ungesetzmäßige Handlung, welche kein felony und nicht auf Blutvergießen gerichtet ist, oder eine gesetzmäßige Handlung ohne die gehörige Vorsicht begeht und dabei einen andern tödtet.

Todtschlag ist nach dem Common law felony. Ein Theilnehmer (accessory) vor der That<sup>14)</sup> kann dabei nicht gedacht werden, da das Vergehen plötzlich und nicht vorher bedacht verübt wird.

Bei der Bestrafung des Todtschlages ist dem Gutbefinden des Gerichts, wie fast überall, der weiteste Spielraum gegeben. Es kann auf Transportation (jetzt penal servitude) auf Lebenszeit oder auf nicht unter sieben Jahre, aber auch auf Gefängniß von nicht über vier Jahren im gewöhnlichen Gefängnisse (gaol, prison) oder Strafhaufe (house of correction) mit oder ohne harte Arbeit, oder auch selbst nur auf Zahlung einer Geldbuße erkannt werden. Wo ein Minimum der Freiheitsstrafe nicht festgesetzt ist, kann der Richter deren Dauer bis auf 24 Stunden herabsetzen.

13) Nach dem alten Verfahren des Common law sollen die, welche ein felony begangen oder eine Verwundung zugefügt haben, durch Stoßen in das Horn und Rufen verfolgt werden. Es ist dieser Nachruf das deutsche „Halte den Dieb“.

14) Theilnehmer vor der That (accessories before the fact) sind die, welche zwar zu der Zeit, wenn das felony begangen wird, abwesend sind, aber doch zur Begehung desselben einen andern herbeiführen, ihm rathen, befehlen oder ihn aneizen.

Der Mord wird von Lord Coke so definiert: wenn jemand von gesundem Nachdenken und in dem Alter der Unterscheidung (discretion) ungesetzmäßig ein lebendes vernünftiges Wesen, welches unter des Königs Schutz steht, mit vorher überlegter directer oder indirecter böser Absicht (malice) tödtet, sodas der Verlegte innerhalb eines Jahres und eines Tages nach dem Empfange der Wunde u. s. w. an dieser stirbt. Auch der, welcher einen andern zum Morde herbeischafft, wird als principal (Urheber) des Mordes bestraft. Auch hier ist das Gesetz überaus difficult in der Aufzählung der Fälle, in welchen ein Mord anzunehmen oder nicht anzunehmen ist. So ist es z. B. kein felony, wenn jemand Gift legt, um Ratten zu tödten, und ein anderer es einnimmt.

Stirbt der Verlegte innerhalb der gedachten Zeit, dann gereicht es nicht zur Entschuldigug, das jener hätte wiederhergestellt werden können, wenn er nicht die Sorgfalt für sich selbst vernachlässigt hätte. Anders verhält es sich aber, wenn klar ersichtlich ist, das der Tod durch die unangemessene Behandlung der Wunde, nicht aber durch diese selbst verursacht worden ist.

Das Tödten eines Kindes im Mutterleibe ist nicht Mord, doch ist es ein todeswürdiges felony, wenn man, um das Fehlgebären einer schwangern Frauensperson zu bewirken, ihr eine schädliche Sache eingibt oder ein Werkzeug gebraucht, und ein mit Transportation zu strafendes felony, wenn nicht erwiesen ist, das die Frauensperson damals schwanger war.

Im allgemeinen ist jede Tödtung bösslich (malicious) und als Mord zu betrachten, wenn sie nicht unter einen der Fälle der schullosen Tödtung oder des Todtschlags fällt. Dem Angeeschuldigten liegt es ob, alle Umstände der Rechtfertigung, Entschuldigug oder Abänderung zur Befriedigung des Gerichts und der Jury darzuthun. Denn bei jeder Tödtung wird die böse Absicht vermuthet, bis das Gegentheil aus der Beweisführung ersichtlich ist.

Ein jeder, welcher des Mordes oder der Theilnahme daran vor der That überführt wird, soll den Tod als ein felon erleiden. Jeder Theilnehmer nach der That<sup>15)</sup> soll, nach Gutbefinden des Gerichts, auf Lebenszeit transportirt oder mit Gefängnis im gewöhnlichen Gefängnisse oder Strafhause von nicht über vier Jahren mit oder ohne harte Arbeit bestraft werden. Der des Mordes Überführte soll, dem Gesetze gemäß<sup>16)</sup>, am zweiten Tage nach dem Urtheilsspruche, und wenn dieser zufällig ein Sonntag ist, am nächstfolgenden Montage hingerichtet werden. Nach der Hinrichtung sollte der Körper eines jeden Mörders zergliedert oder in Ketten aufgehängt werden. Die Zergliederung des Körpers hat ein späteres Gesetz<sup>17)</sup> aufgehoben und es dem Befinden des Gerichts überlassen, ob der Körper des Hingerichteten in Ketten aufgehängt oder innerhalb des Bezirks des Gefängnisses zu begraben ist.<sup>18)</sup> Das Urtheil soll verkünden, welche von diesen beiden Verfügungen eintreten soll. Jeder des Mordes Überführte soll nach dem Urtheile an einem sichern Orte innerhalb des Gefängnisses, abgesondert von allen andern Gefangenen, eingesperrt, auch nur mit Wasser und Brot beköstigt werden, und nicht mit anderer Speise oder Getränk, außer beim Empfange des heiligen Abendmahls oder im Falle einer Krankheit oder Verwundung, wo der Arzt die Darreichung anderer Bedürfnisse anordnen kann. Niemand außer dem Gefangenwärter und dessen Dienstleuten sowie dem Kapellan und Wundarzt des Gefängnisses soll ohne schriftliche Erlaubnis des Gerichts oder des Richters oder des Scheriffs oder dessen Stellvertreters zu einem solchen überführten Verbrecher Zutritt haben. Doch kann das Gericht oder der Richter von diesen Beschränkungen oder Anordnungen Abweichungen gestatten. Versuche des Mordes (attempts to murder) können in gewissen Fällen todeswürdige felonies sein, besonders Vergiftungsversuche.

Das Vergehen des Selbstmordes besteht darin, das jemand mit Überlegung seinem eigenen Dasein ein Ende macht oder eine ungesetzliche bössliche Handlung begeht, deren Folge sein eigener Tod ist. So wird es für Selbstmord gehalten, wenn jemand auf einen andern schießt und das zerspringende Schießgewehr ihn selbst tödtet. Wenn jemand einen andern auffordert, ihn zu tödten, und dieser es thut, dann ist der Getödtete kein Selbstmörder, kein *self de se* — der Selbstmörder verübt ein felony an sich selbst — wol aber ist der Tödtende ein Mörder.

Nach dem Statut 4 George IV, c. 32, soll der Coroner oder ein anderer Beamter die Stille

15) Ein Theilnehmer nach der That (after the fact) ist derjenige, welcher im Bewußtsein, das ein felony verübt sei, den Verüber desselben aufnimmt, unterstützt, stärkt (comfort) oder ihm beisteht, einerlei, ob letzterer principal oder accessory before the fact ist.

16) Statut 9 George IV, c. 31, sect. 4.

17) Statut 2 und 3 Will. IV, sect. 75.

18) Die Hinrichtungen erfolgen bekanntlich in England durch Aufhängen. Es heißt in dem Urtheile, der Verbrecher solle so lange am Galge aufgehängt werden, bis er todt ist.

Beerbigung der Leiche eines Selbstmörders, ohne daß ein Pfahl durch den Körper geschlagen wird, auf demjenigen Kirchhofe oder Begräbnißplaz der Kirchspiels oder des Ortes anordnen, wo nach den Gesezen oder Gebräuchen Englands die Leiche einer solchen Person zu beerdigen sein würde, wenn letztere nicht gerichtlich für einen Selbstmörder erklärt wäre, und zwar soll die Beerbigung innerhalb 24 Stunden nach dem Urtheilsspruche (finding of the inquisition<sup>19)</sup>) zwischen 9 und 12 Uhr des Abends erfolgen. Die Anwendung eines bei christlichen Begräbnissen üblichen Ritus ist hierbei nicht gestattet. Durch den Selbstmord wird alle bewegliche Habe, dingliche und persönliche, welche der Selbstmörder eigen besaß, verwirkt, sein vererblicher Grundbesitz und das Wittthum seiner Frau gehen jedoch nicht verloren.

Das Vorstehende wird genügen, von dem Wesen des englischen felony sich eine Vorstellung zu verschaffen.

**Feme, Femgerichte.** Unter den geschichtlichen Erscheinungen gibt es kaum eine Gestaltung, welche so sehr, willkürlich oder unwillkürlich, auf das Gebiet der Fabel, des Märchens hinübergezogen wurde, welche auch der Poesie ein so willkommenes Gast war, als die mittelalterliche Erscheinung der Feme (Vehme). Durchschreitet man das Feld der Belletristik, so findet man, daß sich die Phantasie erschöpft hat, um phantastische Bilder hervorzuzaubern. Um nicht der schauerlichen Ritterromane, den „Kuno von Kyburg“ an der Spitze, zu nennen, so ist nur an das Kleist'sche Drama „Das Käthchen von Heilbronn“ und an Huber's Tragödie „Das heimliche Gericht“ zu erinnern. Auch Goethe führt in seiner Dichtung „Otz von Verlichingen“ den Leser und Zuschauer zu einem „finstern, engen Gewölbe“, um ihm „die Richter des heimlichen Gerichts vernummt“ zu zeigen. Welchen Begriff Goethe von den Femgerichten hatte, geht aus seiner Äußerung hervor: „Überdies lastete noch das Femgericht auf einem großen Theil des Vaterlandes, von dessen Schrecknissen man sich einen Begriff machen kann, wenn man denkt, daß es in eine geheime Polizei ausartete, die zuletzt sogar in die Hände von Privatleuten gelangte.“

Die Dichtkunst kann die poetische Freiheit in Anspruch nehmen. Aber auch die Prosaiker schrieben, wenn auch unbewußt, Fabelhaftes nieder. Wol durfte Wächter, welcher in seiner im Jahre 1845 erschienenen Schrift „Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts“ auch die Femgerichte des Mittelalters betrachtet, indem er einleitend bemerkt: „Ein neuerer ansgezeichneter Schriftsteller nennt die Femgerichte eine große und ehrwürdige Erscheinung in der deutschen Geschichte. Dieses Urtheil wird durch die Geschichte gerechtfertigt, wenn wir die Blüthezeit jener Gerichte, die Zeit von 14. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts im Auge haben und die Verhältnisse Deutschlands, unter welchen sie wirkten, würdigen“ — hinzusetzen: „Allein lange Zeit wurde dieses verkannt. Die Mißbräuche, in welche die Femgerichte schon im 15. Jahrhundert ausarteten, das Dunkel, in welches sie gehüllt waren, der gerechte Schrecken, welchen sie im Mittelalter verbreiteten, die Scheu, mit der man alles, was sie betraf, berührte, die Phantasie, welche das theilweise in Geheimniß Gehüllte gern ins recht Schauerliche und Unheimliche ausmalte, dann auch unhistorischer Sinn und Mangel an genügenden urkundlichen Nachrichten oder die Unzulänglichkeit derselben — alles dieses trug dazu bei, über diese Gerichte die größten Irrthümer zu verbreiten und über ihren wahren Ursprung, ihren historischen Zusammenhang, ihre Berechtigung, ihre Stellung, ihre Verfassung, ihre Einrichtungen und ihr Verfahren eine Reihe von Fabeln entstehen und glauben zu machen.“ Eine solche Fehlsicht zelgten schon die Schriftsteller des Jahrhunderts, in welches die Erscheinung noch hineintrage, sowie die des 16. Jahrhunderts. Erst im folgenden Jahrhundert brachen Forscher die Bahn. Ihr Nachfolger im Anfange des 18. Jahrhunderts, Thomasius, drang in seiner im Jahre 1711 erschienenen lateinischen verfaßten Schrift „Über den Ursprung, die Natur, die Entwicklung und den Niedergang der westfälischen Gerichte“ weiter vor. Der herangewachsene Geist der Forschung, welcher sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts thätig zeigte, wählte sich mit Vorliebe dieses Feld der Untersuchung. Ein unermüdblicher Geschichtsforscher, Rindlinger, gab in dem im Jahre 1787 erschienenen ersten Band seines Werks: „Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens“, worin er auch viele illustrirende femgerichtliche Urkunden veröffentlichte, „Nachricht von dem ehemaligen westfälischen Fem- und Freigerichten“. Ein anderer Mann der rothen Erde, die sein Denkmal

19) Das Gericht des Coroners entscheidet darüber, auf welche Art der Tod erfolgte, wenn jemand im Gefängniß stirbt, gewaltsam oder plötzlich ums Leben kommt. Coroner heißt dieser Beamte von dem lateinischen corona, weil er mit solchen Sachen, welche die Krone unmittelbar betreffen, zu thun hat.

trägt, Justus Mäser, widmete seine Studien derselben Erscheinung und beleuchtete sie mit dem hellen Licht seines Geistes in Beiträgen zu Zeitschriften und im vierten Bande seiner „Patriottischen Phantasien“ (Nr. 50: „Eine kurze Nachricht von den westfälischen Freigerichten“). Die Schrift von W. Kopp (vollendet und herausgegeben von U. F. Kopp im Jahre 1794) verbreitet sich über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. L. von Bagko ließ in dem im Jahre 1796 erschienenen ersten Bändchen seiner kleinen Schriften, „Bemerkungen über das Femgericht nebst Beiträgen zu dessen Geschichte“ folgen. Auf diesem so angebahnten Wege drang, nachdem die Zeit des Friedens herangekommen war, die Literatur des 19. Jahrhunderts zum Ziele der Forschung vor. Schon im Jahre 1815 gab Berck seine Schrift heraus: „Geschichte der westfälischen Femgerichte; nebst einem Rückblick auf die Vorzeit Westfalens, besonders auf das vormalige Justizwesen und den criminalrechtlichen Zustand überhaupt u. s. w. Mit mehreren Urkunden“, eine Schrift, welche sich im wesentlichen wiederfindet in der von drolligen Misverständnissen strotzenden Schrift von Lovbe Welmar: „Recherches de l'histoire des Tribunaux secrets dans le Nord de l'Allemagne, contenant des recherches sur l'origine des cours wehmiques, sur leur durée, leur influence etc.“ (Paris 1824). K. F. Eichhorn, dessen Werk „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ aus der Vereinigung gründlicher geschichtlicher Studien, tiefer Kenntniß des Rechts des Mittelalters und scharfen Blicks hervorging, deckte zuerst das Verständniß der Erscheinung in ihrer geschichtlichen Olieberung auf (vierte Auflage, 1836, III, 179—236). Ihm stellte sich, jedoch in selbständiger Haltung, wieder ein Mann der rothen Erde, W. Wigand, zur Seite durch seine im Jahre 1825 erschienene Schrift: „Das Femgericht Westfalens, aus den Quellen dargestellt und mit noch ungedruckten Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“, durch weitere Forschungen und Darlegungen, z. B. durch seine Mittheilung im ersten Bande seiner Sammlung: „Wegsarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer“ (1840): „Das Reichskammergericht und die westfälischen Femgerichte“, und seine „Beiträge zur Geschichte der Femgerichte“<sup>1)</sup> im zweiten Bande derselben. Mit mehr oder weniger Glück und Geschick nahmen anderer Kräfte an dem Werk der Ergreifung der Wahrheit theil. Das Verdienst Usener's in der Herausgabe seiner Schrift „Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens. Beitrag zu deren Geschichte nach Urkunden aus dem Archiv der Freien Stadt Frankfurt“ (1832) besteht vorzugsweise in der Hervorziehung einer großen Anzahl von Urkunden aus dem an geschichtlichen Quellen reichhaltigen Archiv dieser Stadt, welches über 200 Fassetel von Acten dieser Gerichte bewahrt, während er seine Ansicht über dieselben zu einseitig nur aus diesen Acten herleitet, wie Wigand im sechsten Bande des von ihm herausgegebenen „Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“ (1834), S. 409 fg., nachgewiesen hat. Ein erheblicher Beitrag zur Erforschung und Darstellung der Femgerichte ist noch die Schrift von Voigt: „Die westfälischen Femgerichte in Beziehung auf Preußen“ (1836). Durch die genannte Wächter'sche Schrift, ausgestattet mit den Vorzügen, welche der Feder dieses ausgezeichneten Criminalisten eigen sind, ist die Forschung dem Ziele nahe gekommen; man ist nahezu auf dem Höhepunkt angelangt, von dem man ein gleichsam ausgegrabenes Bestthum unserer Vorfahren übersehen kann.<sup>2)</sup> Neueste Bestrebungen haben das Verdienst, einzelne Einblicke erleichtert zu haben. Zu nennen ist namentlich die im Jahre 1858 zu Münster erschienene Schrift von Geisberg: „Die Feme. Eine Untersuchung über Namen und Wesen dieses Gerichts.“ Der Beitrag zum Jahrgang 1857 der Zeitschrift „Deutsches Museum“, herausgegeben von Brug: „Über Femgerichte“, von H. John, ist keine Frucht der Forschung, sondern nur eine recht gelungene Skizze, um die Erscheinung anschaulich zu machen. Einzelne Schriften und Beiträge zu Zeitschriften haben concrete Geschichtsbilder vorgeführt, geeignet, durch Beispiele zu illustriren. So die Mittheilung des Frhrn. von Frelberg: „Der Femgerichtsproceß Kaspar's des Wöringers“, im ersten Bande seiner Sammlung historischer Schriften und Urkunden (1827); die Schrift von Thiersch: „Die Verfassung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die heimliche Acht in Westfalen. Ein vollständiger Femproceß, nach neuentdeckten Urkunden dargestellt“ (1835), sowie dessen Beitrag zum ersten Band der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde“, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens (1838): „Hans Witilber's Femgerichtsproceß gegen die Stadt Hain an der Elbe. Aus dem Archiv der Stadt

1) Besonders hebt sich hervor: „Eine Aechtserklärung vor dem Freistuhle zu Medebach im Jahre 1521.“

2) Dazu dient auch die zweite Auflage der deutschen Rechtsgeschichte von Walter (1857), welche II, 290—298, die westfälischen Femgerichte schildert.

Dortmund mitgetheilt“; die Mittheilung im vierten Bande der Zeitschrift „Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen“, herausgegeben von Förstemann: „Die Stadt Halle vor dem Femengericht“; der Beitrag zum Jahrgang 1857 der „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte“: „Die Stadt Mülhausen im Sundgau und das Femengericht (1459—65)“, von A. Stöber. Andere Federn haben sich mit einzelnen Freistühlen und deren Wirksamkeit beschäftigt: von Ledebur, „Von den heimlichen westfälischen Gerichten in der Grafschaft Hoya“ (im ersten Band des „Neuen vaterländischen Archivs für das Königreich Hannover“, herausgegeben von Spiel, fortgesetzt von Spangenberg, 1822); Selberg, „Der Oberfreistuhl zu Arnsherg“ (nach dem in Dortmund der bedeutendste), im siebenten Band der Neuen Folge der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde“, herausgegeben von dem westfälischen historischen Verein durch Geisberg und Gierß (1856). Dazu die Beiträge zum zweiten Band der „Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel“: „Der Freistuhl zu Ehringen“ und „Urkundlicher Beitrag zur Geschichte des Freien Stuhls zu Freyenhagen“. Wieder andere Untersuchungen wurden auf die Darlegung der Wirksamkeit der Femengerichte in einzelnen Theilen von Deutschland gerichtet. Dahin gehört der Beitrag des Fürsten Adolf von Löwenstein-Wertheim im 14. Band des „Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg“ (1858): „Zur Geschichte der westfälischen Femengerichte in Franken“; die Mittheilung im 12. Band des „Oberbairischen Archiv für vaterländische Geschichte“ (1852): „Beiträge zur Geschichte der westfälischen Gerichte in Baiern“, von Geiß, sowie die Darstellung im siebenten Band der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“, herausgegeben von Mone: „Wirksamkeit der westfälischen Gerichte am Oberrhein“, nur darauf berechnet, „nachzuweisen, wie dieses Gerichtswesen sich auf den Oberrhein ausgedehnt und was es da bewirkt hat“.

Schon Tacitus berichtet, indem er Deutschland schildert, daß die Rechtspflege vom Volke gehandhabt werde. Dabei blieb es in spätern Jahrhunderten. Jeder Freie konnte Richter sein. Kaiser Karl der Große reformirte nur insofern, als er die Rechtsprechung nur von ein für allemal aus den Freien ernannten Schöffen ausgeben ließ. Ein solches Gericht unter dem kaiserlichen Beamten, dem Grafen, war ein kaiserliches. Das Verfahren war auf Anklage öffentlich, der freie Himmel die Decke. Über diesen Gerichten stand der Sendgraf. Bei seinen Umzügen hatten die Grafen der Provinz mit einigen Schöffen zu erscheinen, um zugleich das Gericht bilden zu helfen, welches unter seinem Voritze (später trat an seine Stelle der Herzog) in den Angelegenheiten zu erkennen hatte, in denen der Graf das Recht weigerte oder verzögerte oder des Beklagten nicht hatte mächtig werden können. In diesen Gerichten findet sich der Keim der Femengerichte. Denn als sich gegen das 13. Jahrhundert hin nach und nach die Gauverfassung auflöste, die Gewalt der Grafen sich in eine erbliche und in Landeshoheit verwandelte, verloren die Freien selbst dann, wenn sie nicht Hörige wurden, in dem größten Theile von Deutschland den größten Theil ihrer Rechte. Vogteipflichtig, standen sie nicht mehr unmittelbar unter Kaiser und Reich, und wenn sie auch noch am Rechtsprechen theilnahmen, so halfen sie doch nur Landesgerichte bilden. Indessen erhielt sich in einigen Theilen von Deutschland noch die angestammte Freiheit und auf dieser Grundlage das kaiserliche Gericht. Zu diesen sich freihaltenden Theilen der deutschen Erde gehörte ganz vorzugsweise die „rothe Erde“, das Land Westfalen mit einem Theile des Landes Ungern. Hier gewann die Landeshoheit nur sehr langsam und weit später als in dem übrigen Deutschland Raum. Ein beharrliches Festhalten am hergebrachten und bestehenden Recht trug wesentlich dazu bei, viele freie Grundbesitzer zu erhalten, welche ihre Standsrechte, ihre freie Gemeindeverfassung, ihre Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich und ihre Gerichte festhielten. Der Vorstehende derselben war immer noch der Graf, ein Beamter des Oberhauptes des Reichs, welcher vom Ende des 12. Jahrhunderts an, um ihn vor andern Grafen, weil er der Richter der Freigeborenen war, auszuzeichnen, Freigraf genannt wurde, sowie die Schöffen Freischöffen und die Gerichtsprängel Freigrafschaften genannt wurden. Der Freigraf wurde vom Kaiser oder namens desselben von dem Herzog mit dem Gericht belehnt und richtete als kaiserlicher Richter unter Königsbann. Aber auch die rothe Erde blieb von der Flut der sich herandrängenden Territorialgewalt nicht verschont. Die Territorialherren suchten ihre Macht auszudehnen, und es gelang ihnen, die ihrem Gebiet angehörenden Freigrafschaften mit einem Abhängigkeitsverhältnisse zu umstricken; sie brachten es dahin, daß sie vom Kaiser mit der Grafschaft als sogenannte Stuhlherren, als Gerichtsherren erblich belehnt wurden. In diesem Sieg der Territorialgewalt gingen die Rechte der Freien immermehr unter; ihnen blieb von dem Hergebrachten fast nur noch das Besitztum des kaiserlichen Gerichts; diesen letzten Schatz bewahrten sie fernerhin um so sorgfältiger. Fernerhin hielten sie an den alten Mal-



plätzen (Freistühlen) Gericht. Den Voritzenden, den Freigrafen, hatte der Stuhlherr dem Reichsoberhaupt oder dem Herzog vorzustellen, damit er von dieser obersten Macht den kaiserlichen Bann und das richterliche Recht unmittelbar empfangen. Wollte der Stuhlherr selbst als Freigraf zu Gericht sitzen, so mußte er auch für seine Person vom Kaiser den Bann erhalten. So erhielten sich die Freigerichte als kaiserliche Gerichte und genossen die Auszeichnung und alle Zuständigkeiten derselben. Sie übten als solche nicht nur die weltliche, sondern auch bürgerliche Gerichtsbarkeit aus, zunächst freilich nur über die zur Freigrafenschaft gehörenden Freistuhlgüter und die darauf angefallenen Freien und deren Angehörige; aber in ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte lag schon die Anregung zur Erstreckung ihrer Zuständigkeit über die Grenze ihres Sprengels hinaus. Die Freischöffen erachteten sich für berufen, bestimmten Missethaten gegenüber als Ankläger (Rüger) vor dem Freigericht aufzutreten, und die öffentlichen Zuständigen luden sie dazu ein, ihre auch als Nicht erkannte Befugniß, Anklage zu erheben, auf Verbrechen, welche außerhalb ihres Sprengels begangen worden waren, und auf fremde Missethäter auszubehnen, nämlich dann, wenn der zunächst zuständige Richter sein Amt nicht verwalten konnte oder wollte. Denn die kaiserlichen Gerichte waren berufen, einzutreten, wenn es galt, das Recht zu pflegen. Dieser ihr Beruf wurde vom Kaiser, den Fürsten des Reichs und vom Volke anerkannt (Landfriede vom Jahre 1438, §. 34). Zwar sollte die Competenz der Femengerichte in bürgerlichen Rechtsfällen ausgeschlossen sein, indessen ist die Geschichte Urkunde, daß sie diese Grenze nicht einhielten, indem sie sich einer Anbahnung bedienten. Wenn der Beklagte der mit Androhung einer Buße verbundenen Aufforderung des Femengerichts, dem Kläger gerecht zu werden, nicht genügte, so wurde dieser Troz zur Femeroge, und es erachtete sich nun für befugt, gegen ihn einzuschreiten. Denkwürdig ist, daß die Femengerichte besonders Städte vor ihren bürgerlichen Richterstuhl luden. So zog im Jahre 1459 ein Patrier der Stadt Mülhausen im Sundgau, der Altbürgermeister Wagner, mit seiner Familie nach Westfalen und rief gegen diese die gerichtliche Hülfe an. Die Klage wurde zugelassen und die Vorladung der Beklagten an die Grindel, d. h. an die Schlagbäume vor den Thoren gestekt. Die Stadt erklärte die Ladung für unverbindlich, da sie nicht der zu Arnberg vorgenommenen Reformation des Femengerichts entspreche; sie sei nicht durch einen Freischöffen oder Freifron mit der Stuhl- und Freigrafenbüchse (das Siegel enthaltend) überreicht worden; der „Königspennig“ sei nicht beigeklebt, der Wächter nicht gerufen und kein Span vom Schlagbaum abgehauen worden. Ungeachtet dieser Einrede wurde der Beschluß gefaßt, es gegenüber dem so gewaltigen Gericht nicht darauf ankommen zu lassen. Namens der Stadt erschien der Bürgermeister Dagepberger mit einem Rathsherrn und dem Stadtschreiber. Die zur Zahlung einer Entschädigung von 10000 Fl. verurtheilte Stadt erhob bei dem Kaiser Friedrich III. Beschwerde, und in Folge hiervon kam es zu schweren Conflicten. Der genannte Beitrag zum siebenten Bande der *Monatschen Zeitschrift* führt unter der Aufschrift „Proceffe an den Freistühlen 1416—29“ mehrere Rechtsstreite, veranlaßt durch Klagen bei denselben gegen die Stadt Speier, auf, indem er, die Erscheinung erklärend, einleitend sich dahin äußert: „Meistentheils wurden am Oberherrn die Städte verklagt, selten Dörfer. Da die Reichsstädte das Privilegium hatten, vor kein auswärtiges Gericht geladen zu werden, solange sie vor ihrem ordentlichen Stadtgericht Recht gaben und nahmen, so durften sie nur auswärtig belangt werden, wenn sie das Recht verweigerten oder das Urtheil nicht vollzogen, oder sonst dem Kläger Hindernisse in den Weg legten, wodurch er nicht zu seinem Recht gelangen konnte. Auf solche wirkliche oder angebliche Rechtsverletzungen wurden die Klagen an den Freistühlen erhoben und von diesen angenommen. Ein häufiger Anlaß solcher Klagen waren die Erbschaften; es mangelte nämlich der städtischen Verwaltung die gehörige Vorsorge bei Sterbefällen für die Erbrechte der Abwesenden, wodurch diese nur mit Schwierigkeit und Verlust zu dem Ihrigen gelangen konnten, weil das städtische Gericht versäumt hatte, ihr Erbtheil zu sichern. Es mag sein, daß man dabei auch die eingefessenen Erben gegen die auswärtigen begünstigte; denn eine ähnliche Begünstigung der persönlichen Sicherheit fand in Mainz und Speier bei dem Bürgerrechte statt, indem die Einwohner, welche nicht zünftig wurden, auch für ihre Person keinen obrigkeitlichen Schutz genossen, sondern ungestraft mit Worten und Werken beleidigt werden durften.“ Der gedachte Beitrag zum 12. Bande des „Oberbairischen Archiv“ handelt von einer Klage zweier Brüder gegen die salzburgischen Städte Mühldorf und Littmanning vor dem westfälischen Gericht. Der fünfte Band des von Wigand herausgegebenen „Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“ gedenkt einer Procedur gegen die Stadt Paderborn. Im vierten Bande des von Harpprecht herausgegebenen „Staatsarchiv des Reichskammergerichts“ findet sich die Beurkundung einer Civildrechtsache,

wegen welcher die Stadt Reutlingen vor den Freistuhl in Mebebach geladen wurde. Die Klage jenes Hans Witflber gegen die Stadt Gaim verfolgte ebenfalls einen Anspruch (Entschädigung).

Der Beruf der Femgerichte, dafür einzustehen, daß die Missethat bestraft werde, ging aus den öffentlichen Zuständen in Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert mit Nothwendigkeit hervor. In jener Zeit hatten die Strafgerichte mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, besonders mit der Schwierigkeit, des Angeklagten habhaft zu werden. Er gab der Ladung keine Folge, vertraute der eigenen Faust, seiner festen Burg, seinen Vasallen, deren Beistand er ansprechen konnte, dem Schutze eines Mächtigen und verließ sich darauf, daß er sich leicht durch die Flucht dem Arm der Gerechtigkeit entziehen könne, da dieerspaltung oder auch des ganzen Territoriums nicht überschreiten; sollte er das ganze Reich umfassen, so mußte ein kaiserliches Gericht angerufen werden, damit es die Reichsacht (auch schlechtthin Acht genannt) ausspreche, deren nächster Zweck auf die Stellung des Angeklagten vor Gericht gerichtet war. Stellte er sich nicht, so durfte jeder ihn greifen, um ihn vor Gericht zu bringen. Nach Jahr und Tag wurde über den Ungehorsamen die Oberacht oder Reichsoberacht mit ihren schweren Folgen verhängt. Bis es dazu kam, war dem durch die Acht Gewarnten Zeit genug gegeben, auf seine Sicherheit zu denken oder neue Verbrechen zu verüben. Auch zeigte sich diese extreme Maßregel nicht selten als unwirksam. So waren z. B. viele Städte, Klöster und Territorien mit dem kaiserlichen Privilegium ausgestattet, eine Zeit lang Geächtete zu beherbergen und ihnen so Sicherheit einzuräumen. Feste Burgen boten Trost und mußten gebrochen werden, wenn es überhaupt zur Execution kam. Die Gewalt herrschte vor dem Recht. Das Übel war längst erkannt, und es galt das Heilmittel zu bereiten. Da offenes Einschreiten nicht genügte, so mußte der dunkle Weg beschritten werden. Der Heimlichkeit bedurfte es nicht gegen den Erscheinenden, der forthin vor öffentlichem Gericht stand, wol aber gegen den Ungehorsamen. Gegen ihn mußte das Urtheil im geheimen gesprochen und für dessen Vollstreckung mußte in besonderer Weise gesorgt werden. Diesen Weg beschritten die Femgerichte. Um das Ziel zu erreichen, wurde ein Dreifaches erfordert. Erstens mußte das Urtheil gegen den Abwesenden in einer Sitzung erlassen werden, an welcher nur Eingeweihte, nur Schöffen theilnahmen. Das offene Gericht ver wandelte sich in ein heimliches oder Stillgericht, nicht insofern, daß an geheimen Orten oder bei Nacht Gericht gehalten wurde, indem vielmehr der allbekannte Malplaz gewählt ward, sondern nur insofern, als bloß Freischöffen, die Wissenden, erscheinen durften. So wurde die Achtung heimlich ausgesprochen. Zweitens mußte dieser Ausspruch als Verurtheilung erscheinen. Jeder, über den die Oberacht verhängt worden war, durfte als vogelfrei getödtet werden; diese Gestattung mußte in ein Gebot verwandelt werden, und dazu schritten die Femgerichte. So kannten diese nur eine Strafe, die des Todes in der Form der Oberacht, der Verflennung. Der Vollzug wurde bewirkt durch den Strang, die „Wyb“, einen aus Weiden geflochtenen Strick; ihm diente der nächste taugliche Baum. Drittens bedurfte es der Sorge für diese Vollstreckung. Damals war es nicht anstößig, das Werkzeug der Vollstreckung einer Todesstrafe zu sein, weil sie ein richterlicher Act war, und so ertheilten die Femgerichte ihren Schöffen auch diese Mission, der leichter genügt werden konnte, weil der Spruch vor dem Verurtheilten in der Regel geheim gehalten wurde und der Nachrichter Beistand fand. Um nun für den Vollzug des Urtheils so sorgen zu können, kam es zu dem Beschlusse, daß jeder Deutsche von gutem Rufe, ausgenommen der Hörige, als Schöffe aufgenommen werden könne, wenn er sich in Westfalen dazu melde. Denn nur der auf der rothen Erde Stehende konnte zum Schöffen ernannt werden. In dem Grade, in welchem die Gewalt und das Ansehen der Femgerichte stieg, drängten sich deutsche Männer zu diesem Amte; sie fanden in dieser Stellung einen sehr schätzbaren Schutz, einen mächtigeren, als ihnen der Kaiser selbst gewähren konnte. Der Ausgenommene konnte sich eine genaue Kenntniß des mächtigen Gerichts aneignen; er konnte vor demselben als Ankläger und Vertreter erscheinen. Die Politik der Freien Städte ließ sie dafür besorgt sein, daß sich unter den Olliedern ihres Rathes Freischöffen befanden, sowie die Fürsten wünschten, daß ihre Räthe es seien, auch sich gern selbst in diesen Kreis aufnehmen ließen; selbst deutsche Kaiser besuchten die rothe Erde, um

sich dort wissend machen zu lassen. So wurde Kaiser Sigismund im Jahre 1429 am Freistuhl zu Dortmund unter die Wissenden aufgenommen. Im 15. Jahrhundert zählte Deutschland Tausende von Freischöffen.

In diesen Elementen, in der von den Schöffen übernommenen feierlichen Verpflichtung, als Ankläger hervorzutreten, in der Heimlichkeit des Verfahrens gegen Abwesende, in der besondern Bedeutung der Acht als Strafurtheil, in der eidlischen Gelobung der Schöffen, für dessen Vollziehung nach Kräften besorgt zu sein, und in ihrer Verbreitung über das ganze Deutsche Reich bestand der Charakter, die Stärke und Macht der Femgerichte. Die Art ihres Verfahrens entsprach dem, was die deutschen Gewohnheiten ausgebildet hatten und der Sachsenpiegel zeigt, jedoch mit einigen Abweichungen. Sowie nur auf der rothen Erde Schöffen aufgenommen werden konnten<sup>3)</sup>, so konnte auch nur auf ihr Gericht gehalten werden. Als Kaiser Karl IV. im Jahre 1374 den Versuch machte, auch in andern Theilen des Reichs Femgerichte niederzusetzen und den Bischof von Hildesheim ermächtigte, zwei Freistühle zu errichten, erhob sich der Erzbischof von Köln. Schon im Jahre 1180 war nach dem Falle Heinrich's des Löwen das Herzogthum Engern und Westfalen ein Besitztum des Erzkaisers Köln geworden, wodurch der Erzbischof mit den dortigen Femgerichten in Berührung kam. Derselbe gewann nach und nach die oberste Stuhlherrschafft und nach Erlöschung des Herzogthums die kaiserliche Statthalterhschafft über alle Freigerichte; er belehnte mit dem Bann im Namen des Kaisers. So war es sehr erklärlich, daß der mit solcher Gewalt ausgestattete Kirchenfürst sich jenem Versuch des Kaisers widersetzte, indem er sich darauf bezog, daß nach altem Brauch und kaiserlichen Privilegien solche Freistühle allein der rothen Erde angehörten. Dieser Widerstand vermochte auch den Kaiser, dem Bischof jene Ermächtigung wieder zu entziehen. Die frühere Meinung, daß auch in andern Gauen von Deutschland Femgerichte heimisch gewesen wären, eine Meinung, welche noch von Freiberg in seiner gedachten Schrift in Bezug auf Baiern theilte, haben fortschreitende Forschungen widerlegt. Anlaß dazu gab der Umstand, daß auch noch in andern Theilen von Deutschland sich von der Landeshoheit unabhängige freie Gerichte erhalten hatten, welche gleichfalls Freigerichte genannt wurden und ihre Freiherren und Freischöffen hatten, sowie der Umstand, daß die Femschöffen über das Reich verbreitet waren, und wenn drei von ihnen einen Schuldigen auf handhafter That ertappten, ihn sofort zu richten, d. h. aufzuknüpfen, und (im 15. Jahrhundert) der Versuch einiger Fürsten, ihren Gerichten das Gepräge der Femgerichte aufzudrücken. Beispiel: „das monströse Gericht zu Celle und Braunschweig“, wie sich Wigand in seiner Monographie S. 532 ausdrückt. Allerdings wurden oft von den westfälischen Freigerichten auswärtige Rechtsachen an nahestehende Freischöffen zur Ausgleichung, zum Versuch der Güte und zu ähnlichen Zwecken gemiesen; aber ein eigentliches Urtheil konnte nur aus dem Jauberkreise der rothen Erde hervorgehen.

Behalten wurde das Gericht an den allbekanntesten Malplätzen der einzelnen Freistühle, deren es über hundert gab, unter der Decke des Himmels. Die Zeit war der Tag zwischen 7 Uhr morgens und dem Nachmittage. Das osnabrücker Rechtsbuch verordnet, es solle gewartet werden, bis die Sonne auf dem Höchsten gewesen wäre des Tages, bis in die dritte Uhr. Der Geladene wurde aufgefordert, zu rechter Tageszeit oder zu rechter Gerichtszeit Tages zu erscheinen. Zuweilen wurde auch die Stunde bezeichnet. Nach altem Brauch mußten wenigstens sieben Richter zu Gericht sitzen. Jenes osnabrücker Rechtsbuch beantwortet die Frage, mit wie vielen Freischöffen der Freigraf den Stuhl und Bann besetzen, spannen und bescheiden soll, dahin: „Ihr sollt zu dem Mindesten sieben Freischöffen oder Freie der Freigrafhschafft oder sonst andere sieben Freischöffen bei euch setzen, die das Urtheil weisen.“ Der Vorsitzende war ein Freigraf, dieser mußte ein Westfale sein; aber auch jeder Freie konnte es sein, sodas die Geschichte schlichte Landleute nennt, z. B. Albert Swynde, Winede Passenbal, die zu den angesehensten und gefürchtetsten Voritzern gehörten. Vor diesen stand ein Tisch, bedeckt mit einem blanken Schwert, bestimmt zur Eidesabnahme, und einem Strick aus Weiden, als Werkzeug zur Vollstreckung des Urtheils. Zum Erscheinen und zur Theilnahme am Urtheile befugt war jeder Freigraf und Freischöffe. Ging das offene Ding in die heimliche Acht, in das Stillgericht über, so wurde an alle Anwe-

3) Als Kaiser Ruprecht von der Pfalz einmal vier Freigrafen in Heilberg gegenüber darauf hindeutete, König Wenzel habe einmal einige Freischöffen ernannt, und sie fragte, wie man sich zu diesen halten solle, so entgegneten sie, man möge sie fragen, wie und an welchen Stühlen sie Schöffen geworden seien; hnde sich, daß sie es an keinem Stuhle geworden seien, und ließen sie sich in Westfalen finden, so würden sie sofort gekentt werden.

senden, mit Ausnahme jener, die Aufforderung gerichtet, sich zurückzuziehen. Nicht nur der, welcher sich hernach hinzubrängte, sondern jeder, der überhaupt zum Hörer wurde, ward getödtet, „an den nächsten Baum, der an dem Freistuhl gelegen ist“, gehängt.

Das Verfahren war bedingt durch die Anklage, also, im Gegensatz zu dem Inquisitionsproceß, welcher den Richter zum ersten Angriffe beruft und dazu auffordert, für den Beweis der Schuld besorgt zu sein, das hergebrachte Anklageverfahren. Erschien der Ankläger nicht, so wurde der Angeklagte sofort freigesprochen. Diesem mußte mit der Anklage der Name des Anklägers, der ein Freischöffe sein mußte, und der Gegenstand der Ladung bekannt gemacht werden.

Vor allem kam es zur Erörterung der Frage, ob es sich von einer Femwoge, d. h. von einer Missethat handle, die der Zuständigkeit des Gerichts angehöre. Als eine solche Missethat wurde aber jede Schuld angesehen, welche nach dem Begriff des Mittelalters der Theſis nach mit dem Tode bedroht war. War die Frage bejahend entschieden worden, so kam es darauf an, ob der Angeklagte ein Freischöffe oder ein Nichtwissender sei. Der erstere wurde vor die heimliche Acht geladen und zwar schriftlich und unter dem Siegel des Freigrafen. Die Frist betrug sechs Wochen und drei Tage (die alte sächsische Frist). Die Ladung hatten zwei Freischöffen zu besorgen. Wurde ihr nicht Folge geleistet, so hatten vier Freischöffen die Ladung zu bewirken. Die Nichtbeachtung dieser und der ersten Ladung hatte schwere Geldbuße zur Folge, während an die dritte und letzte Ladung, womit sechs Schöffen und ein Freigraf beauftragt wurden, die Androhung geknüpft wurde, daß beim Richterscheinen die letzte schwere Sentenz, die höchste Wette ausgesprochen werden würde. War der Angeklagte ein Freigraf, so wurde er zum ersten male von sieben Schöffen und zwei Freigrafen, zum andern male von vierzehn Schöffen und vier Freigrafen, zum dritten male von einundzwanzig Freischöffen und sieben Freigrafen vorgeladen. War ein Nichtwissender der Angeklagte, so mußte er vor das offene Gericht geladen werden, das sich aber, wenn er nicht erschien, durch Wegweisung aller Nichtwissenden in die heimliche Acht verwandelte. Die schriftliche Ladung mit gleicher Frist, welcher nur noch eine zweite folgen konnte, besorgte ein Fronbote des Stuhls, wenn nicht zwei Freischöffen entsendet wurden. Konnte nicht ermittelt werden, wo der Angeklagte verweilte, so wurde die Ladung vierfach ausgefertigt und je eine an vier Orten desjenigen Landes, das ihn vermuthlich beherbergte, auf Kreuzstraßen nach den vier Weltgegenden, unter Weilegung einer Königsmünze, angeheftet. War mit der Ladung Gefahr verbunden, was oft genug der Fall war, weil der Geladene es sich leicht gelüsten ließ, seine Macht zur Vergewaltigung des Ladenden zu missbrauchen, um denselben zu hindern, seiner Mission zu genügen, so konnte die Ladung auch in der Nacht geschehen, indem der Brief an das Thor der Burg, der Stadt u. s. w., wo der Geladene verweilte, geheftet wurde. Als Kaiser Ruprecht Freigrafen wegen ihres Verfahrens vernehmen ließ, so gaben sie an: „Sicht der Angeklagte auf einem Schloß, darenin man ohne Sorge und Abenteuer nicht kommen möchte, so mögen die Schöffen, die ihn heischen wollen, eines Nachts, oder wann es ihnen flügt, vor das Schloß reiten oder gehen und aus dem Kennbaum oder Niegel drei Späne hauen und die Stücke behalten zum Gezeugniß, und den Ladungsbrief in die Kerben oder Grindel stecken und dem Burgwächter zurufen, sie hätten einen Königsbrief in den Grindel gesteckt und eine Urkunde mit sich genommen, und er solle dem, der in der Burg ist, sagen, daß er seines Rechtstags warte an dem freien Stuhl bei den höchsten Rechten und des Kaisers Mann.“ In einem Fall konnten auch die Freischöffen bezüglich der Ladung wie ein Unwissender behandelt werden, indem diese nur einmal erlassen wurde, nämlich dann, wenn sie, wie sich jenes oßnabrücker Rechtsbuch ausdrückt, „die des heiligen Reichs, freien Gerichts und der heimlichen Acht Boten und Botschaft irrtten, hinderten, oder widerstehen wollten und diese ihr Wesen der freien Gerichte und der heimlichen Acht nicht handhaben, handeln noch thun lassen wollten“. Denn dann hätten sie ihre Freischöffenfreiheit verbrochen, und man dürfe sie nicht vorkieten wie einen andern Freischöffen, sondern man solle ihnen einen Königstag stellen, und wenn der Geladene nicht erscheine, so solle man über ihn richten nach Säzung der geheimen Acht, wie über einen unwissenden Mann.

Erschien der Geladene oder zum letzten male Geladene nicht, so reproducirte der Ankläger die Klage und wies nach, daß die Ladung geschehen sei. Dann rief der Vorkommende den Angeklagten noch einmal mit Namen und Zunamen auf und fragte, ob jemand für ihn auftreten und ihn verteidigen wolle. Nachdem nun der Ankläger die Ertheilung des Spruchs beantragt hatte, wurde er aufgefordert, die Klage zu beweisen, wozu es des eigentlichen Zeugenbeweises nicht bedurfte; entscheidend war das beschworene Wort des Anklägers, wenn andere ehrenhafte Männer durch ihren Eid dessen Ehrenhaftigkeit und volle Glaubwürdigkeit bekräftigten (Eides-

helfer).<sup>4)</sup> Der Ankläger hatte den abwesenden Angeklagten bloß zu überleben, indem er, knieend die zwei Finger der rechten Hand auf das blanke Schwert legend, eiblich betheuerte, derselbe sei schuldig, und dann sechs Freischöffen eiblich bekräftigten, der Ankläger schwöre rein. Diesem Beweise der Wahrheit der Anklage folgte das Urtheil. Der Freigraf erhob sich und verfernte den Schuldigen: „Ich verferne ihn und setze ihn hin nach Satzung der heimlichen Acht, und weiße seinen Hals dem Stricke, seinen Reichnam den Thieren und Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Leben und Gut ledig; sein Weib soll Witwe, seine Kinder Waisen sein.“ Diesem Spruch folgte die Anordnung der Vollstreckung desselben. Der Freigraf forderte alle Freigrafen und Freischöffen auf, „sobald sie den verfernten Mann bekommen, daß sie ihn hängen sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller ihrer Macht und Kraft“. Dem Ankläger wurde die Urkunde des Urtheils, versehen mit dem Siegel des Freigrafen, meistens mit der Weisung an alle Freischöffen, ihn zu unterstützen, zu dem Tode eingehändigt, um sich diesen gegenüber auszuweisen. Denn diese waren gehalten, den Verurtheilten zu ergreifen und zu richten, d. h. hinzurichten. Als Zeichen, daß er von der heiligen Feme gerichtet worden sei, diente ein in den Baum gestecktes Messer. Für die Förderung ihrer Mission diente den Freischöffen eine geheime Losung, an welcher sie sich gegenseitig erkannten und welche zugleich das Mittel war, um den Nichtwissenden, der sich etwa in das Gericht einbrängte, zu erkennen. Der Verrath dieser Losung wurde mit dem Tode bestraft.

Erschien der Geladene und war er ein Nichtwissender, so fand er ein offenes Gericht. Bekannte er seine Schuld, so wurde er sofort zum Tode verurtheilt und hingerichtet; stellte er sie in Abrede, so mußte er dieses mit Weibhülfe von Eideshelfern eiblich thun. Indessen standen ihm auch andere Beweismittel zu Gebote, besonders dann, wenn er das Äußere der That zwar zugestand, aber damit die Angabe verband, daß es an der innern Schuld fehle, z. B. Nothwehr vorschützte. Auch konnte ein Procurator für den Angeklagten erscheinen und für ihn handeln.

Erschien der Geladene und war er ein Wissender, so war, wie bemerkt, das Verfahren ein geheimes. War er der Schuld geständig, so erfolgte sofort das Todesurtheil und dessen Vollstreckung. Im entgegengesetzten Fall hatte er sich durch einen Eid zu reinigen, indem er, eine Bevorzugung, der Weibhülfe von Eideshelfern nicht bedurfte. Später konnte er aber durch drei Eide, den des Anklägers und zweier Eideshelfer desselben, überwunden werden.

Handelte es sich von einer handhaften That, d. h. wurde der Schuldige von wenigstens drei Schöffen entweder auf der That selbst oder mit zu derselben benutzten Werkzeugen oder mit dem, was er sich dadurch angeeignet hatte, so betreten, daß er dadurch als Thäter bezeichnet wurde, oder legte er sofort ein Schuldbekennniß ab, so war das Verfahren ein höchst rasches. Er wurde sofort von den Schöffen gerichtet und an dem nächsten tanglichen Baum aufgenüpft.

Freilich führte auch eine solche ausgeübte Gewalt über das höchste Gut zu Ausschreitungen und Mißbräuchen. Schon im 14. Jahrhundert scheinen sich Klagen erhoben zu haben. Nach einer überlieferten Urkunde ermächtigte Kaiser Karl IV. im Jahre 1353 den Erzbischof von Köln, die von den Freigerichten Verurtheilten oder Verfernten zu begnadigen und in Ehre und Recht wieder einzusetzen. Im folgenden Jahrhundert mußten die Generalkapitel der Femgerichte selbst das Bestehen von Gebrechen anerkennen, was die sogenannte arnsberger Reformation hervorrief. Ein von Wigand in seiner Monographie mitgetheiltes Protokoll des Generalkapitels zu Arnsberg vom Jahre 1490 zählte eine Reihe von Mißbräuchen auf; es rügte, daß viele Freigrafen gegen Bezahlung Schöffen ernannten und sie ohne Beachtung der vorgeschriebenen Gebräuche aufnahmen, daß die Schöffen sich viel auf den Sufß legten und oft trunken wären; es hob hervor, daß der Kaiser dem Erzbischof von Köln vorgeworfen habe, hier und dort seien Unschuldige aufgenüpft worden. So kam es, daß die Femgerichte, zur Zeit, da ein dringendes Bedürfniß sprach, die Beschützer des Rechts und des Unterdrückten, die mächtige Waffe gegen Übermuth und rohe Gewalt, nach und nach sich in das Gegentheil verwandelten. Die Geschichte lehrt, wie leicht die Gewalt zur Überschreitung führt. Die Stimme des Volkes erhob Klagen. Fürsten und Städte verbanden sich zu Schutz und Trug. Bereits oben ist des femgerichtlichen Verfahrens gegen die Stadt Mühlhausen im Sundgau im Jahre 1490 gedacht worden. Im zweitfolgenden Jahre schlossen weltliche und geistliche Fürsten und Städte zu

4) Sachße, Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters (Erlangen 1855), S. 23 fg.

Schlettstadt einen Bund, an welchem sich der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der Bischof von Strasburg, der Erzherzog Albrecht von Oesterreich, der Markgraf Karl von Baden u. s. w., sowie viele Städte, Mühlhausen, Strasburg, Basel, Gagenau, Kolmar, Schlettstadt, Weissenburg, Offenburg, Gengenbach, Freiburg, Zell, Breisach, Gndingen u. s. w., beteiligten. Dieser Bund war darauf berechnet, den Femgerichten keine Gewalt mehr einzuräumen, die eigenen Gerichte walten zu lassen und alle Eingriffe mit gemeinsamen Kräften abzuwehren. Reichsstände wendeten sich, freilich auch in particularistischer Tendenz, an den Kaiser, um für sich und ihre Unterthanen Privilegien gegen die Zuständigkeit der Femgerichte zu erlangen, und erreichten ihre Absicht. Immer überflüssiger wurden diese in Folge der Sorge für Rechtssicherheit, der Aufrihtung des ewigen Landfriedens und der peinlichen Gesetzgebung Karl's V. (Carolina), der Verbesserung der Rechtspflege und der Einsetzung eines obersten Gerichts, des Reichskammergerichts, das, wie sich Wigand in jener Mittheilung: „Das Reichskammergericht und die weltlichen Femgerichte“, ausdrückt, „sich natürlich gleich anfangs als gesetzlicher, geordneter, kaiserlicher Gerichtshof, in welchem die neue Jurisprudenz bald Eingang fand, feindselig jenen Freigerichten gegenüberstellte“. Die Zahl der Wissenden jenseit der rothen Erde nahm ab, wodurch die Wirksamkeit der Femgerichte gelähmt wurde. In Westfalen selbst wurden sie durch die Ausbildung und Ausdehnung der Landeshoheit zurückgedrängt; die Freistühle, deren Stuhlherren die Landesherren selbst waren, wurden in landesherrliche Gerichte verwandelt; die Zuständigkeit schrumpfte zusammen, die Verfügung der Todesstrafe kam außer Übung, so daß, als sie z. B. im Jahre 1582 in Münster über einen Ehebrecher verhängt wurde, diese Festhaltung des Rechts auf Leben und Tod ein mächtiges Aufsehen erregte und das dortige Domkapitel Einsprache erhob. Hier und dort wurden einzelne Femgerichte ausdrücklich aufgehoben. Eine Verordnung des Grafen von Rietberg vom Jahre 1698<sup>4)</sup> enthielt einen solchen Beschluß, der auch damit motivirt wurde, daß ohnehin fast in allen benachbarten Landen das freie Stuhlgericht; wodurch den Unterthanen nur größere Kosten und mehr Last aufgebürdet werde, aufgehoben worden sei. Im Fürstenthum Paderborn wurde dazu im Jahre 1763 geschritten. Das philosophische Jahrhundert, wie man das achtzehnte gern nannte, hörte nur noch Nachklänge und sah nur noch Trümmer des einst stolzen Gebäudes, welche sich bis über die Schwelle des neunzehnten erhellten, um dann gänzlich zu zerfallen. Der Fremdherrschaft des Königs Hieronymus von Westfalen war es vorbehalten, die letzten Ecksteine ungestürzt, ohne daß sie im Stande war, die, welche sich noch als Wissende ansahen, zur Überzeugung zu führen, daß nichts mehr zu wissen sei. Wigand berichtet S. 525 seiner Monographie: „Im ehemaligen Freigerichtsbezirk von Gahmen leben noch mehrere Freibanbauern, welche den Freischißeneid geschworen haben und auch jetzt noch nach gänzlich geänderter Verfassung und Zeit das Geheimniß nicht verrathen wollen.“ Vor etlichen und zwanzig Jahren starb der letzte Freigraf und nahm das Geheimniß der Lösung mit in seinen Sarg. Nichts ist mehr übrig als die beiden Lindenbäume bei Dortmund, welche den Freistuhl beschnitten, und der Tisch desselben. Welches zeigt die Wignette auf dem Titelblatt der Schrift von Freilgrath: „Das malerische und romantische Westfalen.“ Daher heißt es auch in dessen Gedicht: „Freistuhl zu Dortmund“:

Dies sind die Linden — beide morsch und alt!  
Rechts die zerbarft; sie klappt mit jähem Spalt  
Auf von der Wurzel bis zur Splinterhaube.  
Weit aber greift sie mit den Ästen aus;  
Fast wie die Schwester prangt sie grün und kraus  
Und schmückt die Stirn mit frühlingssrischem Laube.

Dies ist der Tisch; — hart unterm Lindenpaar  
Erhebt er sich; — du fannst des Reiches Aar  
Zur Stunde noch auf seiner Platte schauen.  
Der Stadt des Reiches flog sein Adler vor,  
Hier auf dem Tische, dort auch überm Thor  
Und in den Kirchen weiß er seine Klauen.

Ph. Bopp.

Feste, Festspiele, Volksfeste, griechische, deutsche, englische. I. Feste — Hochzeiten nach ihrem schönen altdeutschen Namen — sind die Blütezeiten, die Erfrischungs-, Bereiniigungs- und Wehezeiten des menschlichen Lebens. Der Mensch ist keine Maschine; um so weni-

<sup>5)</sup> Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, herausgegeben von Wigand (1830 fg.), IV, 196—297.

ger, je mehr er sich seiner höhern Bestimmung nähert. Das Leben der Einzelnen, der Völker ist kein Mechanismus und soll kein thierisches Leben sein. Sie sind nicht bestimmt, in stumpfer Gleichgültigkeit mechanisch ein äußerliches Tagewerk zu vollbringen und in dessen ermüdender Anstrengung, Einformigkeit und Vereinzelnung den frischen lebenskräftigen Ausschlag des Geistes und Gemüths zu erlösen. „Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war sehr gut — und er ruhte am siebenten Tage von allen seinen Werken und segnete den siebenten Tag und heiligte ihn“ (1. Mos. 1, 31 fg.). Mit diesen Worten weihte schon die älteste Urkunde des Menschengeschlechts unsere allgemeinsten Feste.

In der frohen Theilnahme an schönen und guten festlichen Feierlichkeiten und Festspielen wird Stärkung und neue Lebenskraft für die ermüdenden und niederdrückenden Geschäfte und Sorgen des täglichen Lebens, wird eine wohlthätige Erholung und Erfrischung des Körpers, des Geistes, des Gemüths gewonnen. Es kann, wenn, wie bei den Griechen und Römern und unsern deutschen Vorfahren, gymnastische und kriegerische Spiele und Wettkämpfe mit den Festen verbunden werden, die Gesundheit und Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, es kann Muth, Wehrkraft, männliche Entschlossenheit gefördert werden. Auch für die geistigen Kräfte, für Scharfsinn, schnelle Auffassungs- und Erfindungsgabe, für Phantasie und Gefühl und für den Sinn des Schönen, überhaupt für die ganze geistige und gemüthliche Ausbildung der Menschen und Völker wirken die glückliche Erholung und Erhebung der festlichen Feier und schöne und gute Festspiele außerordentlich heilsam. Es können durch Feste, wenn zugleich, wie es sein soll und ebenfalls bei den Alten und unsern deutschen Vorfahren der Fall war, die festlichen Freuden höhern Ideen sich unterordnen, wenn Kunst und Poesie, wenn geistige und künstlerische Festspiele und Wettkämpfe sich damit verbinden, die religiöse und vaterländische Gesinnung ebenso wie auch die Poesie und Kunst selbst wesentlich gefördert werden. Es kann solchergestalt durch sie für Religion und Vaterland, überhaupt für die Erfüllung religiöser und politischer Pflichten mehr als durch andere Mittel praktisch gewirkt werden. Es kann für sie die anregende und begeisternde muthige Thatkraft, die innige Verbrüderung, die heiligende Weihe begründet werden. Sie alle und das Gute selbst werden ja nicht durch todtte Worte und Regeln und nicht durch die verneinenden, unterdrückenden Mittel des Verbots und des Tabus, des Zwangs und der Strafe wahrhaft lebendig. Sie werden nur durch Freude und Liebe und in den Hochzeiten des Lebens gezeugt und nur durch die Befriedigung oder die angemessene Belohnung der edeln Triebe und Bestrebungen gekräftigt und lebendig erhalten. Festliche Freuden sind aber in der That des Volkes Belohnung für seine verdienstlichen Bestrebungen. Der ewelste Lohn für diese besteht in dem frohen Gefühl und Bewußtwerden derselben und ihrer klagelosen Erfolge. Selbst Krankheiten und Verfehrheiten werden größtentheils wirksamer durch edle, gesunde, positive Lebenskräfte ausgeschlossen und beslegt als durch die negativen Mittel des Zwangs und der Strafe. Und auch als nothwendige Heilmittel wirken selbst diese letztern nur durch die guten Lebenskräfte und als Unterdrückung oder Entfremdung ihrer Hemmungen und Sebrungen. Auch eine wirksamere strafende Auscheidung des Verfehrten, ein wirksameres Sittens- und Ehrengericht läßt sich nicht denken, als wenn durch das freie Urtheil der Mitbürger und Standesgenossen alle Unwürdigen von der Festgemeinschaft ausgeschlossen werden.

Sowie aber für das Gute und Große selbst, so ist auch für die Vereinigung zu seiner Hervorbringung nichts wesentliches als die in Gemeinschaft lebendig gefühlte Liebe und Begeisterung, als ihre festliche Anregung und ihre Kräftigung durch die Sympathie, durch das festliche Zusammenstimmen der Gefühle, Gedanken, Befinnungen.

Mit einem Worte also: tüchtige Volkserbe sind für die Gesundheit und Kraft, für Lebensfreude und Glück, für die Bildung und Tugend, für die sittliche und patriotische Tüchtigkeit der Völker gleich wichtig.

Nichts bekrundet daher mehr den Mangel tieferer Einsicht in die Menschen- und Volkserziehung, den Mangel an wahrer politischer Bildung bei einem Theile der neuen Beamten, nicht mehr ihre düstige, mechanische und niedrige Ansicht von dem Leben der Menschen und Völker und ihre stumpfe Gleichgültigkeit gegen die Lebensfreude und edlere Bildung, gegen die würdigen Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger, als das, daß sie so häufig die hohe Bedeutung der Feste verkennen, daß sie dieselben anseinden, sie immermehr verstümmeln und auszrotten möchten. Und in welchem Lichte stellt nicht eine solche falsche Bestrebung, vielleicht unabsichtlich, die Regierung und Verfassung dar! Wie müßten beide beschaffen sein, wenn sie freie Volkserbe, wenn sie die freie Entwicklung und die freie Sprache der edelsten Kräfte, Freu-

den, Gefinnungen ihres Volkes zu fürchten hätten, wenn sie argwöhnisch und despotisch das natürlichste Recht des Volkes auf diese reiche Quelle des Glücks wie der Tüchtigkeit unterdrücken wollten! Müßten sie es oder wollten sie es, so wäre auf gleiche Weise ihr Urtheil gesprochen.

II. Was wirkten nicht in Griechenland die Volksfeste, Festgemeinschaften und Festspiele schon seit den Festvereinen und Amphiktyonien des heroischen Zeitalters! Was wirkten nicht alle diese zahlreichen Feste der einzelnen Stämme und Staaten, wie die attischen Panathenäen und die allgemeinen Nationalfeste und Festspiele, wie die olympischen, isthmischen, pythischen, nemäischen! Ohne ihre Volksfeste wären die Griechen nicht Griechen geworden. Nimmermehr hätte ohne sie das hellenische Volkstheben sich zu so reicher Herrlichkeit und Blüte entfalten, nimmermehr hellenische Bildung, Poesie, Kunst und Wissenschaft diese äußerlich fortwirkende, diese die ganze Menschheit veredelnde Kraft und Tüchtigkeit erlangen können. Alle diese Blüten und Früchte wurden größtentheils unter dem heitern, belebenden Sonnenschein griechischer Festfreude hervorgeleckt und entwickelt. Sie entblühten diesen herrlichen Volksfesten, in welchen meistens, wie in den Frühlings- und Herbstversammlungen der Amphiktyonien zu Delphi und Thermopylä, religiöse Feiern, freie politische Verhandlungen und Reden in der Volksversammlung, poetische und künstlerische, musikalische und gymnastische Spiele und Wettkämpfe sich vereinten, um bald den Ernst durch Freude, Spiel und Kunst zu verherrlichen und zu erheitern, bald die Freude und den Genuß durch den Ernst, durch religiöse und patriotische Ideen und Gefühle, durch poetische und künstlerische Auffassungen zu veredeln und zu weichen, um alle Kräfte für das Gute und Schöne zu wecken, zu bilden, zu vereinigen. Auf solche Weise und bei der allgemeinen begeistertsten Theilnahme war es möglich, eine Vollkommenheit und einen Reichthum menschlicher Cultur zu erzeugen und zum froh empfundenen Gemeingut des ganzen Volkes zu machen, wie es die Welt nur einmal sah. Fast alle griechische Poesie, die Heldengesänge Homers oder der homerischen Rhapsoden, die Pindarischen Oden, des Aeschylus und Sophokles Tragödien, die reiche griechische Komödie, zum großen Theile selbst Malerei und bildende Kunst, die musikalische und gymnastische Auszubildung, ja selbst die Meisterwerke griechischer Geschichtsschreibung sowie der Beredsamkeit verdankten, nicht etwa bloß mittelbar durch den Aufschwung des großartigen Nationalgeistes, durch die allgemeine Bildung und Empfänglichkeit des Volkes, den öffentlichen Festen die wirksamste Anregung, die edelsten Lebenskräfte: sie entstanden selbst unmittelbar zur Verherrlichung dieser Volksfeste und für die volkstheftlichen Darstellungen und Wettkämpfe auch in den edelsten und höchsten Leistungen menschlicher Schöpfungskraft. Die festliche Volksversammlung war für sie alle die Wettbahn und die öffentliche Bühne. Hier suchte und fand jegliche Kunst und Tüchtigkeit nicht Brot oder gemeine Bezahlung, sondern den wahren erhebenden Lohn, Ruhm, Siegesfreude und freudige Bestimmung des Vaterlandes. Der mit seinem begeisterten Beifall gekrönte Vortrag selbst des meisterlichen Geschichtswerkes weckte und spornete ebenso den weitestehenden Nachfolger wie die sieggekürnte Darstellung des Dramas, wie der Sieg im Wettkampf oder in andern künstlerischen und gymnastischen Wettkämpfe. Die herrlichsten Statuen der Bildhauer und Pindarische Siegesgesänge belohnten selbst den Sieger in den gymnastischen Übungen des Discus- oder Wurfspeerwerfens, des Laufens, Ringens oder des Faustkampfes. Mit freudigem Stolz bereitete meist dem zurückkehrenden Sieger seine besondere Vaterstadt festlichen Empfang und noch neue Triumphe. Allgemein verbreitete sich so im Volke die Begeisterung für das Schöne und Tüchtige, die Mitfreude an dem Siege der Wettkämpfer. Sogar mit der Wahl zum Feldherrn lohnten die Athener dem Sophokles die Aufführung seiner Antigone. Den Künstlern, welche im Wettstreite den Preis gewannen, bewilligten sie die ehrenvolle öffentliche Speisung in ihrem Prytaneum. Dem Maler Polygnotos decretirten die Amphiktyonien freie Bewirthung in allen bundsgenössigen Volksgemeinden. Selbst Bürgerthugend jeder Art fand in den Festversammlungen ihre ehrende Anerkennung. Die Athener bekränzten an den Panathenäen ihre verdienten Bürger.

Insbesondere auch die für körperliche Entwicklung, Schönheit und Gesundheit, für männliche und kriegerische Tüchtigkeit wie für die bildende Kunst, überhaupt für die allseitige harmonische Auszubildung so wesentliche Vollkommenheit in der Gymnastik verdankten die Griechen vorzugsweise den Festen. Durch die nöthliche Anempfehlung wegen ihrer Nützlichkeit, so löblich und nothwendig diese auch sein mag, wird auch sie wol nie in einiger Vollkommenheit in das Leben gerufen oder in demselben erhalten werden. Alles, was tüchtig, was mit Liebe getrieben und gepflegt werden soll, muß sich mit höhern Ideen und Zwecken verbinden, muß mit Freude, muß mit der Begeisterung eines edeln Ehrgeizes, des Wettsefers und der allgemeinen Theilnahme getrieben werden. Griechische Knaben, Jünglinge und Männer betrieben die gymnasti-



sehen Übungen und Wettkämpfe aller Art, um ihre Volksfeste durch möglichst vollkommene Darstellungen zu verherrlichen, um ihr versammeltes Volk dadurch zu ergötzen und um vor seinen Augen in den Wett- und Kampfspielen den Siegerkranz zu erringen. Dieser höhere Gedanke besetzte schon die Kämpfe und Spiele der Jugend, deren Wichtigkeit für die bürgerliche Ausbildung Plato (De leg., VII, 779) so tief und richtig würdigte.

So sehr aber liebten die Griechen die heitern Feste, Spiele und Wettkämpfe, daß sie die Götter als deren Stifter und als Freunde derselben (φιλοπαίγμονες) priesen und sie durch dieselben zu ehren glaubten. Ohne Verherrlichung durch Spiel und Gesang wurde bei ihnen auch nicht das kleinste Festmahl genossen. Besonders aber wurde diese heitere Festlust und die höhere Bedeutung der Feste erhalten durch die ausgebreitete politische Freiheit. Windélmann leitete selbst die unerreichte Meisterschaft der Griechen in der bildenden Kunst von ihrer Volksfreiheit ab. Und diesem widerspricht es auch keineswegs, wenn die in der Freiheit bereits gepflanzte edlere entwickelte künstlerische Bildung unter der Herrschaft einzelner Usurpatoren, welche, wie die der Pisskratiden, auch meist noch sehr große Freiheit übrig ließ, hervortrat und sich thätig zeigte. Noch weit weniger aber hätten die bedeutungsvollen reichen griechischen Volksfeste sich entwickeln können ohne den patriotischen Gemeingeist und ohne die politische Freiheit für dessen Entwicklung und ungehemmte, ungedrückte Äußerung. Nur dadurch, daß die Gesamtheit der Bürger, wie die Freiheit, so auch die Kunst und den Ruhm des siegenden Mitbürgers als ihr Gemeingut fühlte und mit freiem, thätigem Streben daran theilnahm, konnte griechische Kunst, konnte griechische Festfreude erblühen.

So wie Freiheit und patriotischer Gemeingeist, so begründete zugleich die große Ausdehnung der thätigen Theilnahme der freien Bürger an diesen Festen und Spielen, an den Versammlungen und Abstimmungen der Volksgemeinde, an irgendeinem Theile wenigstens der öffentlichen Spiele und Wettkämpfe, an den Chören, Gesängen und Tänzen sehr natürlich eine viel belebendere Wirkung, als unser heutiges, meist unthätiges Zuschauen und Zuhören je begründen könnten. Auch der Wettseifer der verschiedenen Volksstämme und Staaten, deren Bürger entweder in Gemeinschaft das Fest veranstalteten oder als Gäste in großen Festzügen den gastfreundlichen verbundenen Staat besuchten, welcher das Fest gab, erhöhte natürlich gar sehr die Theilnahme an den Festen und Festspielen. Ebenso wirkten aber auch diese Feste, vorzüglich die Nationalfeste, mehr wie kaum irgendetwas anderes, als ein wohlthätiges Band unter den einzelnen, sonst leider allzu sehr getrennten griechischen Staaten. Sie vorzüglich erhielten die Gemeinschaftlichkeit griechischer Nationalität und Bildung. Sie waren in dieser Beziehung so heilsam, daß sogar die späteren Schriftsteller (Dionysius von Halikarnas, IV, 45) glaubten, die Nationalfeste seien für diesen Zweck ursprünglich eingesetzt worden.

Wie für Bildung und Kunst, für patriotische und nationale Gesinnung, so wirkten die griechischen Volksfeste überhaupt für Humanität und Tüchtigkeit jeder Art, schon dadurch, daß dieselben hier öffentliche Anerkennung und Achtung fanden. Gäste wurden bei den Festen mit Freude gesehen und gastlich aufgenommen, Gesangene genossen an den Panathänen ihre Freiheit. Kein Frevler aber, kein Frevler und kein Ehrloser durften sie besüßeln. Sie durften der Natur der Sache nach und nach ausdrücklichen Festgesetzen vor diesem freien Sittengerichte der freien Nationalmeinung nicht zu erscheinen wagen. Auch war in den bessern Zeiten die Zucht bei den öffentlichen Festen und Spielen hinlänglich streng (Thucydides, 5, 49, 50). Als freilich die griechische Freiheit und Sittlichkeit durch mehrere ursprüngliche und unheilbare Gebrechen der religiösen und politischen Grundlagen ihres Lebens zu Grunde gingen, da mußten auch die Volksfeste ihre edlere Gestalt verlieren und mehr und mehr nur den sinnlichen Genüssen dienen.

III. Auch bei den Deutschen fehlte es früher an frohen Volksfesten und thätigen Festspielen und Wettkämpfen nicht. Den ältesten Deutschen waren, wie schon Tacitus erzählt, kühne Kampf- und Waffenspiele an ihren zahlreichen Festen beliebt. 1) Sie blieben auch bei den Festen der fränkischen Könige in Ehren, wurden vorzüglich als Kampfspiele zu Pferde, welche nach Cäsar schon die alten Sueven und nach Tacitus auch die Kentterer liebten, von Heinrich I. neu geordnet 2) und später in den Übungs- und Kampfspielen der Turniere eigenthümlich ausge-

1) Tacitus Germ., 24: „Nudi juvenes, quibus id ludricum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jacunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem; non in quaestum tamen aut mercedem, quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium“ (s. auch Tacit. 32, 39, 40, und Caesar de bell. gall., I, 48).

2) Milhard, De dissens. sl. Ludov. P., 3. Wittekind, Ann., I, 641.

libet.<sup>3)</sup> Allgemein bekannt ist es, wie diese Turnspiele der Reiterkrieger, die sich jetzt zu der Ritterkunst ausbildeten, in ganz Deutschland wie im ganzen germanischen Europa mit Eifer und Pracht gefeiert wurden, wo sie alle Feste der Fürsten, selbst die Versammlungen der Synoden und Concilien verherrlichten und außerdem von den Rittern besonders veranstaltet wurden, wozu sich in Schwaben, Franken, Baiern und am Rhein die Ritter als besondere Turniergesellschaften unter Ober- und Unterturniervägten verbanden. Besondere Ehrengesetze dieser Turnierfeste, welche Unwürdige, Feige, Gotteslästerer, Frauenschänder, Meineidige, Verräther, Kirchenräuber, die Bedränger von Witwen und Waisen und Ehebrecher ausschlossen<sup>4)</sup> und welche den Frauen so großen Einfluß, selbst eine Ausköpfung der Unwürdigen einräumten, vereinigten mit den kräftigsten kriegerischen und gymnastischen Übungen zugleich ein wirksames Ehren- und Sittengericht und trugen so zur Milde und Veredelung der Sitten bei. Aber auch nach der Ausbildung und Absonderung der verschiedenen Stände blieben auch den zahlreichen Festen der ihre Freiheit ritterlich schirmenden Städte wie dem Landvolk gymnastische und kriegerische Übungen und Spiele der verschiedensten Art, oft selbst mit ritterlichen Waffen. Auch waren diese Feste ebenfalls öfters mit besondern Ehrengerichten, mit Ausköpfung der Unwürdigen verbunden. Trümmer solcher Feste, Schützenfeste, Ringelreiten, mancherlei Spiele, Wettkämpfe und Festanzüge erhielten sich selbst über die niederdrückenden Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs und des spätern Feudalabsolutismus hinaus in allen Theilen von Deutschland.

Überall aber, soweit irgend Freiheit und Recht sich retteten, oder wo sie, wie in den so zahlreich aufblühenden Städten, sich wieder neu entwickelten, hatte natürlich auch ein großer Theil der Feste höhere patriotische und politische Bedeutung, bald als Erinnerungs-, Befreiungs- und Sieges-, als Weihe- und Bundesfeste, bald auch durch ihren unmittelbaren Anschluß an politische Versammlungen und Verhandlungen. An sich schon bildeten sehr natürlich die Zusammenkünfte freier Bürger zur feierlichen gemeinschaftlichen Ausübung ihrer politischen Freiheitsrechte, wie sie nicht bloß in den Städten, sondern auch in den Provinz-, Gau- und Centversammlungen selbst durch das Mittelalter hindurch stattfanden, politische Feste für die Theilnehmenden und wurden auch gewöhnlich noch mit besondern Festlichkeiten, stets mit heitern Festmahlen begleitet. Der reiche und heitere Cultus der katholischen Kirche schuf theils eine große Reihe religiöser und kirchlicher Feste, Festzüge und vereinter Wallfahrten auf nahe und ferne Bergeshöhen oder in schöne Thalgegenden, theils verband er mit andern Volksfesten religiöse Ideen und Festlichkeiten.

Schon von den frühesten Zeiten waren, wie wir ebenfalls aus Tacitus (c. 2) und aus den Überresten altdeutscher Dichtwerke erschen, die Feste und festlichen Freudenmahle unserer deutschen Vorfahren auch durch Musik und Gesang geschmückt, durch Helden- und Minnelieder und Wettgesänge der Skalden und Varben, der Rinne- und Meisterfinger. Die Meisterfinger, welche sich in den Städten zu großen Zunftgenossenschaften ausbildeten, an denen jedoch, wie schon der geistliche Meisterfinger Frauenlob in Mainz beweist, Mitglieder verschiedener Stände theilnahmen, veranstalteten, begünstigt selbst durch kaiserliche Privilegien, große Sängerefeste und feierliche Wettgesänge (Hauptfingen), wozu die Mitbewerber aus der Nähe und Ferne eingeladen wurden. Sie belebten auch andere Feste durch ihre Mitwirkung. Auch ernste oder tragische und komische dramatische Volkspoesie entwickelte sich überall zum Schmuck der Volksfeste. Die ernste und tragische schloß sich meist an die heiligen Schriften, Geschichten und Legenden an und wurde gewöhnlich, wie insbesondere die großen Passionsspiele, unter Mitwirkung der Geistlichen und der Meisterfinger durch die Bürger, namentlich durch Mitglieder der verschiedenen Zünfte dargestellt, vorzüglich auch am Fronleichnamsfeste. Die komische und satirische schloß sich zum Theil an die allgemein verbreiteten ausgebreiteten Fastnachtspossen und Nummernreien, deren große Freiheit damals noch keine ängstliche Polizei unterdrückte und welchen sich nicht, sowie wir es einst in einem gedruckten Polizeianschläge lasen, „alle Wize“ bei Strafe verboten waren. Zugleich aber entstanden nach dem Vorgang von Frankreich, wo sich der lustige Verein der „Kinder ohne Sorgen“ unter dem Schutz des Königs Ludwig XII. zu einer Narrenzunft mit einem Narrenkönig an ihrer Spitze ausbildete, fast in allen Städten Narrenorden oder Narrenzünfte. Die Volkskomödie, welche, ebenso wie die ernsten und tragischen Volksdramen, überall auf dem Lande verbreitet war, machte, wie die Narrenbücher und

3) Otto Frising. de gestis Frid. I. l. 17: „Sicque regem insequentes illa in civitate manente tyrocinium, quod vulgo nunc turniamentum dicitur, cum militibus ejus exercendo“ etc.

4) Kürner, Turnierbuch, Blatt 10—15.

Narrenschiffe, worüber sogar der große Kanzelredner Geiler von Kaisersberg Predigten hielt, vorzugsweise die örtlichen komischen Begebenheiten und dummen Streiche zum Gegenstand ihrer Scherze. Und wie oft auch die öffentlichen Behörden und Zustände dem heitern freien Volkswitze Stoff gaben, das läßt sich leicht ermessen.<sup>5)</sup>

Raum aber macht man sich eine anschauliche Vorstellung davon, wie groß die Zahl und die Ausdehnung der öffentlichen Feste an den Höfen, in Stadt und Land, und wie belebt durch eine unerforschliche Festlust großentheils früher in Deutschland die Feste waren. Zu den allgemeinen Festen kamen die durch die Zahl der Theilnehmer ebenfalls fast allgemein gemachten besondern Feste, wie die Hochzeiten. Zu allgemeinen politischen und religiösen Volksfesten der ganzen Stadt kamen die besondern Feste, Festaufzüge, Festspiele und Festmahl jeder einzelnen Zunft, welche früher nicht bloß eine Gewerbsgenossenschaft, sondern eine politische Gemeinde bildete. Häufig besuchten sich mit großen Festzügen, mit Fahnen und klingendem Spiele die Bürgerchaften entfernter Städte, wie z. B. die von Zürich und Strassburg, oder auch die Stadt- und Landbewohner, und gaben sich gastliche Aufnahme; so insbesondere auch an den mehrtägigen Kirchweihfesten. Und alle diese zahlreichen religiösen und patriotischen, allgemeinen und besondern Feste genügen meist der Fest-, der Sing- und Tanzlust des Volkes noch nicht. In den Städten vorzüglich ergözte sich noch außerdem an schönen Abenden die männliche und weibliche Jugend auf den Straßen durch Wettgefänge „um das Kränzchen“ oder durch den Kelgentanz, welcher unter dem eigenen Gesang der Tanzenden in langer Kette durch die Straßen sich ausdehnte, um öffentliche Denkmale und Brunnen schlängelte und nicht minder das Bild allgemeiner Heiterkeit darstellte als so viele andere an besondere Zeiten oder Ereignisse und an die meisten religiösen Feste unverabredet sich anschließende Festgebräuche, so etwa wie das Maikracken, welches unter Ständchen von Gesang und Musik die Stadt oder das Dorf in einen grünen Garten verwandelte, oder wie die fröhlichen Johannisfeuer, welche die umgebenden Höhen und Thäler belebten.

Und doch, trotz all dieser vielleicht allzu vielen und allzu langen Feste wird wenigstens in Beziehung auf unsere deutschen Städte niemand leugnen, daß sie in diesen festreichen frühern Zeiten meist weit mehr Kraft und Tüchtigkeit jeder Art, mehr Bildung und Kunstinn bewiesen und weit freier und wohlhabender waren als späterhin.

IV. Mancher Kriegs- und politische Druck, Untergang alter Einrichtungen und Freiheiten, Verstimmung, Apathie und Materialismus wirkten häufig zusammen, um allmählich die alten volksfestlichen Freuden außerordentlich zu vermindern. Ganz besonders aber haben einseitige Polizeigrundsätze hierzu mitgewirkt. Schon seit Jahrhunderten hat man an manchen Orten alte und neue Volksfeste hartnäckig, angefeindet, beschränkt und unterdrückt. Bald wurde man dabei geleitet durch eine bevormundende Fürsorge für ökonomische Ersparniß an Geld und Arbeitszeit, bald durch ein nicht minder einseitiges, schulmeisterliches Moralisiren. Frohe Menschen sind meist gute, gesunde und wol auch glückliche, gewöhnlich auch thätige und unternehmende Menschen. Das bedachte die kurze Weisheit nicht. Bald auch ließ man sich bestimmen durch Rücksichten auf die ungeführte Bequemlichkeit von Beamten, für welche, nächst dem eigenen Vortheil, die Ruhe und höchstens der gemeine sinnliche oder thierische Genuß der Bürger das höchste Staatsideal ist. Zuweilen kam bewußte oder unbewußte despotische Furcht vor freier Bewegung und Entwicklung und vor freier Sprache des Volkes hinzu, die Furcht vor der Erweckung edler, vielleicht die Kleinlichkeit oder Ungerechtigkeit des öffentlichen Zustandes beschwämmer oder gefährdender Gesinnungen der Freiheitliche und Nationallehre. Wenn in unnötigen Kriegen oder in verkehrter Einrichtung des Kriegsdienstes, wenn durch Folgen schlechter Maßregeln oder wenn in den gewöhnlichen Streitigkeiten auf den ökonomisch nützlichen Jahrmärkten, wenn endlich gerade durch Mangel an festlicher Erholung und an gymnastischen Übungen Tausende von Bürgern Leben, Gesundheit und Tüchtigkeit einbüßten, dann fanden viele dieses gar nicht beklagenswerth. Wenn dagegen bei einem Volksfeste einzelne nachtheilige Erscheinungen, wie sie von allen menschlichen Dingen unzertrennlich sind, sich zeigten, alsdann wurde häufig sogleich das ganze Fest verdammt und oft mit empörender Verletzung der natürlichen Rechte freier Bürger unterdrückt. Man machte es auch hier so, wie nicht selten bei andern geistigen Gütern, so etwa wie bei der Pressfreiheit und den einzelnen Mißbräuchen derselben.

5) Höchst schätzenswerthe Nachrichten über die dramatischen und musikalischen Volksfreuden und zunächst über die Meisterlieder und über das Volkstheater in Freiburg, an welches letztern Stelle später die Festalten ihre dramatischen Aufführungen setzten, gibt S. Schreiber in dem freiburger Adresskalender von 1837.

Man verurtheilte häufig sogleich das ganze Institut, die ganze Freiheit, ihren guten Gebrauch und alle Bürger, die sie ohne Mißbrauch benutzen, weil die rohe materialistische Ansicht ihren höhern Werth und das legitime Recht auf sie verkannte, weil sie die edelsten Güter eines freien gestifteten Volkes den gemeinsten unterordnete und nachsetzte. Hatte ja doch eine so rohe materialistische Ansicht in unserm deutschen Vaterlande gesiegt, daß bis zu dem neuen Aufschwung durch die Freiheitskriege auch kein Denkmal, ebenso wenig als ein Denk- oder Ehrenfest für unsere großen Männer aufkommen konnte. Selbst die Gutmüthigen waren alsbald bei der Hand, jeden etwaigen Plan dazu, gleich als wäre die Nation nur eine Armenanstalt, in Vorschlägen zu einer Verwendung der Kosten für Almosen zu vereiteln und so auch jeden neuen Versuch schon im voraus zu ersticken.

So, durch das Zusammenwirken aller jener Ursachen, sind denn in Deutschland immermehr alle frühern Volksfeste verschwunden, in gespenstische Trümmer gesunken oder farb- und gestaltlos geworden. Neue, wahrhaft erhebende und belebende wollten sich bisjezt ebenfalls nicht bilden oder erhalten. Alte und neue dienen oft nur einem leeren Gassen und dem gemeinen sinnlichen Genuß. Und was noch weit trauriger ist: auf dem Lande wie in den Städten ist häufig an die Stelle öffentlicher festlicher Freuden der zerstörende Genuß unsers deutschen Oplums, des Branntweins, geheime Lieberlichkeit und Schlemmerei getreten. Alle beabsichtigte Ersparniß an Zeit und Geld, aller Gewinn für Stillschkeit und Ordnung durch die Abschaffung der Feste ist alsdann zugleich mit allen guten Folgen der Feste völlig zerstört. Um übrigens unsern gegenwärtigen mangelhaften Zustand in Beziehung auf öffentliche Feste ganz zu übersehen und richtig zu würdigen, darf man denselben nur mit den Festen der Griechen und Römer und unsrer deutschen Vorfahren vergleichen, sowie, zum Theil wenigstens, auch mit den Festen anderer europäischen Nationen, bei welchen freilich ebenfalls theilweise der Durchgang durch despotische Zeiten und der Untergang früherer Verhältnisse alte Feste zerstörte, die neuen aber sich noch nicht hinlänglich ausgebildeten.

V. So finden sich, um hier, der Kürze wegen, andere Nationen und selbst die seit der jüngsten Freiheit neu belebten zahlreihen Volksfeste der Schweiz ebenso wie früher die römischen zur Seite zu lassen, in England neben andern Volksfesten verschiedener Art überall wenigstens höchst belebte politische Feste, bei welchen festliche Zusammenkünfte und frohe Gastmahl auf die unterhaltendste und anregendste Weise durch die Kunst der öffentlichen Rede and die warme patriotische Gesinnung und Bestrebung geabelt werden. Alle Parlamentswahlen und die Beendigung der Parlamentssitzungen, alle wichtigern politischen Ereignisse und Bewegungen, alle ausgezeichneten Bestrebungen politischer Männer veranlassen in dem freien England große öffentliche Feste, gewöhnlich Einladungen ausgezeichneter Männer von Graffschaften und Städten, feierliche Einholungen mit den belebtesten Festauszügen, Volksversammlungen mit öffentlichen patriotischen Reden an das Volk, endlich Festmahl, welche durch die in Form der Trinksprüche gehaltenen öffentlichen Reden der ausgezeichnetsten Männer und durch die warme energische Theilnahme der Gäste an den angeregten patriotischen Gesinnungen, vor allem aber durch das erhebende und beglückende Gefühl der Würde freier Männer und ihrer Theilnahme an einem freien vaterländischen Gemeinwesen weit hinaus über gewöhnlichen Stangenenuß gehoben werden. Wir Deutschen können freilich an den Gefühlen, Bestrebungen, Reden und Reden der britischen Parteien, welche gerade im offenen männlichen Kampfe gegeneinander auftreten, nicht mit der Wärme der Briten Antheil nehmen. Aber jedes gesunde und edle Gemüth fühlt sich erfrischt durch den Odem der Freiheit, der in diesen Festen weht; es fühlt sich erweitert durch die warme patriotische Theilnahme an höhern Interessen und erfreulich angeregt durch die kräftigen, geistreichen und kühnen Worte männlicher Beredsamkeit. Wie schal und wie leer erscheinen dagegen Feste und Gastmahl, die bloß die gemeine Freude des Saumens befriedigen, bei welchen die ertöbende Langeweile oft nur durch frivole und gemeine Scherzreden bekämpft, bei welchen jede freie männliche Gesinnungsausßerung, jede Verührung hoher vaterländischer Interessen durch Rücksichten und kleinliche oder gebrückte Verhältnisse zurückgeschreckt wird, wo vielleicht alles in Verlegenheit geräth selbst nur bei einer Anspielung auf die Politik. Auch wenn britische Feste und Trinksprüche dem Fürsten oder den Ministern gelten, ihnen patriotische Anhänglichkeit und Verehrung ausdrücken, so sprechen aus ihnen dieselbe Männlichkeit und Freiheit, dieselbe Herzenswärme und edlere patriotische Gesinnungen. Jedermann weiß, diese Suldivungen sind völlig frei und wahr und von allen Theilnehmern herzlich gemeint. Darum eben sprechen sie wohlthunend zum Herzen. Sie vermehren und beleben wirklich die Gesinnungen der Verehrung und treuer Anhänglichkeit, welche sie aussprechen und welche

gegen irgend würdige Fürsten, ebenso wie ja auch die religiöse Pietät, bei den constitutionellen freien Briten vielleicht fester und verbreiteter ist als irgend sonst wo. In dem Grade dagegen, in welchem, wie in den öffentlichen Reden und Tageblättern, so auch in den festlichen Trinksprüchen keine andern politischen Gesinnungsäußerungen, kein freimüthiger Tadel öffentlicher Maßregeln, keine Wünsche für Reform, sondern in welchem von der Politik nur allein die Huldigungen durch fürstliche und ministerielle Gesundheiten, Geburtstagsfeierlichkeiten und Lobreden frei bleiben und die letztern vielen schon durch die Rücksichten des Vortheils oder der Furcht aufgedrungen scheinen, da verlieren sehr natürlich auch die aufrichtigsten Huldigungen an Werth und an wohlthätiger Wirkung. Die Menge zweifelt alsdann an ihrer herzlichsten Wahrheit, auch nur bei einer Mehrheit, und gewöhnt sich zur Lüge und Herzlosigkeit. Bei plötzlicher Befreiung der öffentlichen Meinung in Zeiten der Gefahr lassen dann auf die bedenklichste, jebenfalls auf die widerwärtigste Weise fast nur ganz entgegengesetzte Äußerungen sich vernehmen. England hat dagegen neuerlichst durch die ruhmwürdige Einführung seiner Schützenvereine, durch die Schützenfeste nach schweizerischem Vorbild seine Volksfeste auf das glücklichste vermehrt.

VI. Wie aber erklärt sich eine selbst von den britischen Festeinrichtungen so sehr abweichende Gestalt unserer deutschen Festverhältnisse? Wie erklärt sie sich selbst noch nach den großen deutschen Befreiungskriegen, auch noch nach dem Ablauf von bald fünfzig Jahren seit denselben? Und was ist zu thun, um jene oben geschilderten, so unermesslich wohlthätigen Wirkungen tüchtiger Volksfeste für uns wieder zu gewinnen? Soweit es zur Beantwortung dieser wichtigen praktischen Fragen unerlässlich ist, müssen wir einige allgemein bekannte Hauptpunkte unsers öffentlichen Zustandes nicht beurtheilen, sondern nur erwähnen. Allgemein bekannt ist es, daß das, was in den großen Freiheitskriegen und nach den in denselben gegebenen Versprechungen so viele unter der jenen Verheißungen gemäß wiederherzuzustellenden Freiheit und würdigen Existenz der deutschen Nation erwarteten, die spätere Politik und Diplomatie der Cabinete bis jetzt zu einem großen Theile nicht glauben zu können. Eine nationale Volksfreiheit wenigstens, ein öffentliches nationales und politisches Leben und die freie öffentliche Sprache der Nation für ihre politischen Überzeugungen, Wünsche und Bedürfnisse, wie man sie in England, in der Schweiz und in Holland, in Schweden und Norwegen, im ausgedehntesten Grade aber in dem friedlich und schnell aufblühenden Belgien bestehen sah, hielt man — auch hier nicht zu prüfenden Gründen — für Deutschland noch unzulässig. So erfolgten schon seit 1818 zuerst Verstimnungen, dann Reactionsmaßregeln und leider auch hier und da unglückliche, betrübende Excesse; so ferner die zahlreichen Auswanderungen von politisch Misvergnügten und Hoffnungslosen, so die politischen Untersuchungen, Verhaftungen, Verurtheilungen, die öffentlichen Bundes- und Landesmaßregeln gegen die Presse, gegen Volksversammlungen, gegen Volksfeste, namentlich gegen alle nicht alltäglichen, gegen Reden an das Volk. Doch alle diese historischen Thatfachen brauchen wir wol für unsern Zweck nur in dieser größten Allgemeinheit zu berühren. Auch diese allgemeinste Verhinderung reicht ja wol hin, um es genügend zu erklären, daß selbst die durch den neuen Aufschwung in den Freiheitskriegen und durch die neuen ständischen Verfassungen veranlaßten neuen Volksfeste, die schönen Freiheitsfeier für die leipziger Befreiungsschlacht, die Turnfeste, die Verfassungs- und Pressfreiheitsfeste, die durch politische Trinksprüche und Reden belebten Gastmähler, ja selbst die Liederfeste meistens als anstößig und als in doppelter Hinsicht gefährlich, als unzeitgemäß erscheinen mußten. Wir sind — hoffentlich nur vorübergehend — festärmer geworden als je zuvor. Und selbst unsere Gastmähler sind häufig durch Verstimmung, Zurückhaltung und Rücksichten, durch Ausschluß freier Gesinnungsäußerung und höherer gemeinschaftlicher Interessen noch freudenärmer als früher, sie sind meist bloß dem Magen dienstbar geworden. Doch dürfen wir mit Freuden gestehen, daß in den letzten Jahren die Erstarkung des vaterländischen Gemeingeistes auch in der größern Freiheit und Beliebtheit der sich mehrenden Associationen, Gelehrten-, Pleders-, Turnvereine und der damit verbundenen Feste sich zeigt.

Wol können und müssen wir auch noch jetzt auf das Glück und auf den unendlichen Werth aufmerksam machen, welche tüchtige Volksfeste für ein Volk begründen können, auf jene für Gesundheit und Kraft, für Bildung und Kunst, für Nationaleinigung, für lebendigen Gemeingeist und Vaterlandsliebe unendlich heilsamen Wirkungen ihrer Festspiele und Wettkämpfe, ihrer öffentlichen Reden und Gesinnungsäußerungen. Und auch das Wenige, was bei uns jetzt gewirkt werden kann, wird verdienstlich sein. Doch die wesentliche Erfüllung unserer Wünsche werden wir auch in dieser Beziehung nur von günstigeren Verhältnissen und Stimmungen

erwarten dürfen. Nur sie werden das, was wir auch als die Grundbedingung für die heilsame Wirkung der Associationen (s. d.) bezeichnen mußten, die genügende Freiheit und Ungezügtheit und mit ihr die genügende Stimmung und Lust für die Bürger begründen können. Wenn aber die bisherige Ausführung nicht völlig irrig war, wenn wirklich tüchtige freie Volksfeste so unendlich wichtig sind für Bildung, Glück und Gemeingeist der Völker, unendlich wichtig für den edelsten Stolz, sich einen freien Bürger eines freien Volkes zu wissen, wenn zugleich diese Güter und das frohe Gefühl, daß die vaterländischen Verhältnisse dieselben gewähren und sichern, gegen drohende Stürme und gegen die Gefahren auch der Thronen die wichtigsten Bürgschaften, jedenfalls den herrlichsten Ruhm der Fürsten begründen: alsdann muß wahrlich eine gewissenhafte Politik an die Regierungen wie an die Bürger die Mahnung richten, den Besitz und frohen Genuß jener Güter, soviel an ihnen ist, auch durch die Herbeiführung der Möglichkeit und Wirklichkeit tüchtiger Volksfeste kräftigt zu fördern. Eingedenk also der tiefen Schmach und des entsetzlichen Unglücks, welche, nach allgemeiner Anerkennung, zunächst als Folgen des gesunkenen freien und stolzen deutschen Nationalgeistes, die Fürsten und die Völker in dem vorigen Jahrhundert und zu Anfange des gegenwärtigen erlebten, muß die Theorie auch darauf hindeuten, was, nach dem in Beziehung auf die griechischen Nationalfeste Ausgeführten, gemeinschaftliche deutsche Nationalfeste, sobald sie möglich gemacht würden, zur Belebung dieses Nationalgeistes, zur Vereinigung ihrer so vielfach getrennten Theile, zur Verherrlichung und Sicherung der deutschen Nation wirken könnten!

Welker.

**Festungsstrafen, s. Freiheitsstrafen.**

**Fendalrecht, Fendalsystem, s. Mlodium und Feudum; ferner Lehnwesen.**

**Fendalstaat, s. Lehnwesen.**

**Feuerbach** (Paul Johann Anselm) — in der deutschen Strafrechtswissenschaft der erste Name — wurde seinem Vater, einem Advocaten in Frankfurt, am 14. Nov. 1775 in dem bei Jena, der Heimat der Mutter, gelegenen Dorfe Haimichen geboren. Schon die in Frankfurt verlebte Knabenzeit zeigt uns neben einem energischen Wissensdurst ein fast krankhaftes Selbständigkeitsgefühl, das im Kampf mit der überstrengen Zucht des Vaters den sechzehnjährigen Jüngling zum heimlichen Fortgehen und halber Flucht nach Jena drängte, wo er mit schwacher Unterstützung der mütterlichen Verwandten seine Studien begann. Es war im Jahre 1792 und die Zeit, wo Kant's Philosophie allbeherrschend und in Jena Reinhold ihr erster Vertreter war. An ihn und das von ihm gepflegte Gebiet des Wissens schloß sich F. mit der ganzen Leidenschaftlichkeit seines Wesens; sein ernstes Wollen ließ ihn auch über die Hülflosigkeit seiner Lage, zu der später noch eine schwere Krankheit kam, triumphiren, und zwischen Vater und Sohn war wenigstens eine halbe Veröhnung zu Stande gekommen, als dieser im September 1795 zum Doctor der Philosophie promovirt wurde. Der Philosophie und ihrer Lehre wollte er sich widmen, und ihrem Gebiete gehören seine ersten Schriften: „Über die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Dasein und die Gültigkeit der natürlichen Rechte“, „Versuch über den Begriff des Rechts“, „Über die Unmöglichkeit eines absolut ersten Grundsatzes der Philosophie“, „Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürlichen Rechte“, an. Das Hauptverdienst der letzten und bedeutendsten dieser kleinern Arbeiten besteht in der festen grundsätzlichen Scheidung von Moral und Recht, noch vor Fichte. Wenn F. trotz aller Anerkennung, die seine philosophischen Leistungen fanden, dennoch schließlich die Rechtswissenschaft als Lebensberuf ergriff, so war dies ein großes Opfer, welches er den Neigungen seines Vaters brachte, womit sich wol auch der Gedanke verband, rascher zur Selbständigkeit für die Errichtung eines eigenen häuslichen Herdes zu gelangen. Ein Brief F.'s vom 23. März 1820 an seinen ältesten Sohn Anselm („Leben und Wirken A. von F.'s“, II, 132) schildert vortreflich den Kampf, aber auch den Sieg in diesem kritischen Augenblick seiner Entwicklung. Die nächsten Jahre finden wir F. in angestrengtesten juristischen Studien, wobei das gereifte philosophische Wissen nicht wenig Vorshub leistete. Zwei Schriften: „Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn“ und die „Philosophisch-juristische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths“, hatten schon bewiesen, daß „es ihm ein Leichtes gewesen, bald in der Jurisprudenz das zu werden, was er in der Philosophie geworden“, und am 15. Jan. 1799 erwarb er die juristische Doctorwürde mit der Dissertation „De causis mitigandi ex capite impeditae libertatis“. Schon ein Jahr vorher hatte sich F. — wie es scheint, ohne Vorwissen seines Vaters — verheirathet. Seine Lehrthätigkeit zu Jena ward rasch eine glänzende, und anfänglich scheint er mit gleichem Eifer Civil- und Criminalrecht gepflegt zu haben. Trotzdem ruhte auch seine Feder nicht und das epoche-

machende Werk „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts“ erschien in seinem ersten Theile 1799, im zweiten 1800. Im nächsten Jahr tritt das weltberühmte „Lehrbuch des peinlichen Rechts“ ans Licht, und während im Lauf dieses Jahres die Ernennung zum außerordentlichen Professor, die Designation zum ordentlichen Professor des Lehrechts und Anfragen und Anträge von Erlangen und Landshut die verdiente Anerkennung bewiesen, traf günstiger als alles fast in den letzten Stunden des Jahres die von Thibaut eingeleitete Berufung F.'s an die Universität Kiel ein. Um Ostern 1802 ging die Übersiedelung vor sich. Nach den ersten Eindrücken urtheilend, wußte F. den Wechsel nicht hoch genug zu preisen, allein ohne daß sich in den Umgebungen irgendetwas wesentlich geändert, ward ihm der Aufenthalt bald verleidet, und er folgte gern einem Ruf nach Landshut. Hatte man ihn auch schon früher für Baiern gewinnen wollen, so war er jetzt gerade durch seine „Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuch für die kurpfälzbairischen Staaten“ besonders empfohlen. Der Aufenthalt in Landshut muß nach den brieflichen Mittheilungen F.'s selbst durch die Schuld übelgesinnter, neidlicher Collegen, schwerlich aber ohne eigene Fehler des überaus ehrgeizigen und reizbaren Mannes unter manchen erhebenden Eindrücken doch vorwiegend peinlich gewesen sein, und zu den socialen Unannehmlichkeiten traten schwere Krankheiten hinzu. Das Haupt der Gegner F.'s war Gönner, dessen Widerwille zu den schönsten Mitteln sich herabließ, sodas F. endlich um seine Enthebung von der Professur einkam. Schon vorher war ihm der Auftrag zur Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuchs für Baiern geworden, und so hielt es nicht schwer, ihm im Justizministerium selbst eine Stellung zu schaffen, zuerst (16. Dec. 1805) als außerordentliches Mitglied mit dem Titel eines Geheimen Referendars, dann 1806 als ordentliches Mitglied und 1808 mit dem Rang eines Geheimen Rath's; später ward er zum Staatsrath ernannt. Zu den wichtigsten Aufgaben für ihn gehörten hier, außer der Vorbereitung eines neuen Strafgesetzbuchs, Theilnahme an einer neuen Civilgesetzgebung, zuerst nach dem Muster des Code civil angelegt, dann die Übergangsgesetze für die vielen neuen Landesheile des neuen Königreichs, ein Gesetz über Aufhebung der Tortur, Bearbeitung einer Reichsconstitution und endlich — die Hauptquelle seiner später herausgegebenen „Merkwürdigen Criminalrechtsfälle“ — der Vortrag in der Gnadeninstanz bei schweren Verbrechen. Die äußerlich glänzende Stellung in München, das in hervorragender Weise sich zeigende Wohlwollen des Königs Maximilian Joseph gegen F. konnten doch nicht hindern, daß auch hier bald Gegenätze aller Art sich bildeten oder doch gefühlt wurden. F. gehörte zu den Fremden und Norddeutschen, war protestantisch und sehr bald nach der ersten Bewunderung des Jugendalters ein überzeugter Gegner des Napoleonischen Regiments geworden. Alles dies, verbunden mit seiner leichtaufbrausenden, leichtverletzten Individualität wurde Anlaß zu noch schlimmern Kämpfen, als sein alter Gegner Gönner zur Begutachtung und Oberprüfung des Strafgesetzentwurfs nach München gezogen wurde. Doch hatte F. noch die Genugthuung, das am 16. Mai 1813 sein Werk — so kann man es trotz mancher Abänderungen namentlich im processualischen Theile doch immer noch nennen — als Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern publicirt wurde. An dem Aufschwung des deutschen Nationalgefühls gegen Napoleon nahm F. den lebhaftesten Antheil; zwei kleine Schriften: „Über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas“ und „Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit“, machten verdientes Aufsehen, gaben aber den äußern Grund dazu ab, daß F., dessen Stellung im Geheimen Rath schon längere Zeit eine unsichere gewesen war, 1814 aus dem Ministerium in ein ehrenvolles und glänzendes Exil als zweiter Präsident des Appellationsgerichts zu Bamberg entfernt wurde. Auch hier gab es wieder unangenehme Hänbel mit dem ersten Präsidenten, da F.'s Stellung nicht bis ins Einzelne geordnet war, und der gekränkte Mann sich nicht in der Stimmung befand, auch nur scheinbares Unrecht über sich ergehen zu lassen. Glücklicherweise konnte er sich einem neuen Amte als Generalkommissar zur Übergabe Salzburgs an Oesterreich, woraus für einen Mann von seinem Temperament Verdrus aller Art erwachsen wäre, entziehen, und 1816 fand er endlich als erster Präsident des Appellationsgerichts zu Ansbach einen verhältnismäßig friedlichen Hafen für seine Thätigkeit. Hier wirkte er in der Fülle seiner Gelftesgaben und mit regem Antheil an allem, was in seinem engeren Vaterlande Baiern und im gesaunten Deutschland vor sich ging, worunter in der nächsten Zeit freilich des Erfreulichen nicht allzu viel war. Seine Briefe aus dieser Periode, besonders an Elise von der Neße und Tiedge, mit denen F. einen innigen, in seinen Ausdrücken nicht selten überschwenglichen Freundschaftsverkehr pflegte, beweisen nicht weniger als einzelne kleine Schriften, wie sehr er an der Bewegung, die sich an das bairische Concordat knüpfte, und an den Verhandlungen über die Verfassung der protestantischen Kirche in Baiern,

an dem Fortschreiten der Reaction und der Demagogengezerei im übrigen Deutschland Antheil nahm. Manche neue Gesichtspunkte eröffneten sich ihm durch eine Reise, welche er 1821 im Auftrage der Regierung nach Frankreich unternahm, als deren wissenschaftliche Frucht wir die Schrift „Über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs“ (Gießen 1825) bezeichnen. Schon vorher, im Jahre 1821, hatte er in der Frage über Öffentlichkeit und Mündlichkeit durch das also betitelte Werk seine Stellung genommen. Eine Schrift über das Geschworenengericht stammt schon aus dem Jahre 1812 und erhielt nur einen bestätigenden Nachtrag im Jahre 1819. Einen lebhaften Antheil nahm F. an dem Fönk'schen Prozesse, welcher um diese Zeit die ganze juristische Welt in zwei Lager theilte, wenn er auch nicht als Schriftsteller über den Gegenstand austrat. Nach einem Briefe an Sigiz („Leben und Wirken“, II, 201) war er von der Anschuldung des Angeklagten überzeugt, und daß er alle für diese Ansicht sprechenden Momente auf das scharfsinnigste zur Geltung bringt, wird auch der Anbetrachtende zugestehen müssen. In gar keinem Vergleich zu seiner Betheiligung an dieser cause célèbre stand jedoch der Eifer, mit dem er sich des Mystertums von Kaspar Hauser annahm, dem er eine besondere Schrift: „Kaspar Hauser, Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben“ (Ausbach 1832) widmete. Die Theorie, von welcher F. in der Erklärung dieses Räthfels ausging, ist zu bekannt, um hier noch ausgeführt zu werden. Er selbst hat in einem Memoire über Kaspar Hauser, welches der Königin Karoline von Baiern übersandt wurde („Leben und Wirken“, II, 319), dieselbe sehr eingehend besprochen. Heutzutage werden wol nur wenige diesem Erklärungsversuche noch anhängen. Vorher war es ihm noch vergönnt gewesen, statt seiner „Merkwürdigen Criminalrechtsfälle“ (2 Theile, Gießen 1808—11) ein wesentlich neues Werk: „Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“ (2 Bde., Gießen 1828—29), zu veröffentlichen, dessen Vorrede beweist, daß der Verfasser mit Lust und Liebe an die Arbeit gegangen. Leider ging sein in den Schlußworten der Vorrede zum zweiten Bande als Bedingung einer Fortsetzung gedürfeter Wunsch, „daß ihm bei hinreichender Mühe die wohlthätigste der Grazien genogen bleibe, welche dem Geiste gewährt, was ihr Name verheißt — Euphrosyne“, nicht ganz in Erfüllung. Körperleiden, deren Anfänge schon früh seine Kraft verzehrten, wenn sie auch nicht den Feuergeist in ihm bezwingen konnten, viellecht nicht zum kleinern Theile die aufreibende Betheiligung an dem Hauser'schen Drama, ließen außer der schon genannten Schrift nur noch eine Sammlung früherer, meist schon genannter kleiner Aufsätze unter dem Titel „Kleine Schriften vermischten Inhalts“ (Nürnberg 1833) zur Entstehung kommen. Den allzu frühen Abend seines thätigen Lebens erheiterte die Wahrnehmung, daß seine Söhne alle zu hervorragenden Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft heranreisten. Er selbst schreibt im März 1833 an seine in Frankfurt wohnende Schwester: „Eigentliche Geistesarbeiten, wozu man die Feder braucht, kann ich gar nicht mehr verrichten, bin also, wie Du mich kennst, schon ein halbtodter Mann.“ Ein Besuch in seiner Vaterstadt Frankfurt, auf den er sich in diesem und andern Briefen sehnsüchtig freute, schlen noch einmal die alte Lebenskraft zu vollem Aufblühen zu bringen, allein am 29. Mai desselben Jahres machte ein wiederholter Schlagfluß seiner irdischen Laufbahn ein Ende.

Werfen wir einen Rückblick auf die vorstehende gebrängte Lebensskizze, so ist nicht zu verkennen, daß F. bei allen hohen Stellen praktischer Thätigkeit, die er bekleidete, und bei allem Eifer, welchen er den vorübergehenden wichtigen Ereignissen seiner Zeit widmete, doch vorwiegend als Schriftsteller und in Werken, welche seine Zeit und Thätigkeitsphäre überdauern, gewirkt hat. In seinen schriftstellerischen Leistungen und den Gesetzgebungsarbeiten, welche Mit- und Nachwelt ihm verdanken, wird die Persönlichkeit des Schöpfers gleichsam wiedergeboren, und rein und ungetrübt von den kleinen Schwachheiten der menschlichen Existenz tritt und aus jenen der geistige F. entgegen. Was aber im eigenen praktischen Leben ihm ebenso wenig je fehlte als in seinen wissenschaftlichen Bestrebungen, das war eine heilige Begeisterung für die Wahrheit und das Recht, und ohne diese erste Eigenschaft für einen Hohenpriester der Wissenschaft wären seine genialen Leistungen in verhältnismäßig kurzer Zeit und stets in Inhalt und Form gleich vollendet eine Unmöglichkeit gewesen. Wir können hier nur die hervorragendsten Gebiete seiner rechtswissenschaftlichen Thätigkeit berühren und wollen demgemäß zunächst seine Stellung in der deutschen Strafrechtswissenschaft im allgemeinen an seiner „Revision“ und dem „Lehrbuch“, seine Bedeutung als Gesetzgeber an dem bairischen Strafgesetzbuch von 1813 und sein Verhältniß zu den wichtigsten Fragen des neuern Strafproceßrechts an seinen bedeutendern Werken über dieselben in kurzen Zügen zur Anschauung bringen. Den Übergang zu dem allgemeinen Rechtsgebiet und der gesammten Literatur bilden dann schließlich die berühmten



Darstellungen merkwürdiger Verbrechen, denen keine andere Literatur etwas Gleiches oder nur Annäherndes an die Seite zu setzen hat und in welchen sich die F.'sche Begabung in ihrer im besten Sinne populären Weise ausdrückt.

Um zu begreifen, welcher ungeheurer Fortschritt in dem ersten strafrechtswissenschaftlichen Auftreten F.'s lag — wir reden hier nur von ihm, obgleich er und Grolman zusammen die eigentlichen Gründer des neuen Baues waren — genügt ein kurzes Verweilen bei den Schicksalen des deutschen Strafrechts in Praxis und Theorie während des 18. Jahrhunderts. Die Carolina, das ehrwürdige Reichsgesetz Karl's V., hatte aufgehört respectirt zu werden und konnte aus manchen Gründen auf fernere Beachtung keinen Anspruch machen. Was im Jahre 1532 gegenüber der Willkür und Gewaltthätigkeit des entarteten deutschen Verfahrens ein nicht hoch genug zu schätzendes Gut gewesen war, hatte sich im Laufe der Zeit und Fortschritt der Jahrhunderte überlebt und war die Quelle ähnlicher Uebel geworden, die man hatte abzuwehren wollen. Mit der Erlassung der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. schien die Reichsgesetzgebung für das Strafrecht ihre Kraft erschöpft zu haben und überließ nun das Feld den Einzelgewohnheiten in den verschiedenen deutschen Territorien oder jener halb römischen, halb italienischen Doctrin, als deren vorzüglichster Vertreter in Deutschland Carpzov erscheint. Mochte auch der Genannte nicht ohne wissenschaftliches Streben sein, so bildete sich doch nach ihm eine Praxis, welche rein auf die Worte des Meisters schwor, der denn allerdings in seinen Werken fast für jeden Fall ein Recept, d. h. einen Präcedenzfall gebucht hatte. Wenig half es, daß im Anfang des 18. Jahrhunderts ein frischerer wissenschaftlicher Geist in die Behandlung des Römischen Rechts kam, das Strafrecht wurde davon fast gar nicht berührt, nur daß in der Auslegung der römischen Stellen nicht dieselben oft grotesken Mißgriffe der ältern Zeit gemacht wurden. Den Charakter der Rechtsprechung im 18. Jahrhundert bilden hauptsächlich zwei Momente: die völlige Ungebundenheit des Richters dem Gesetz gegenüber und die völlige Vermischung des Richteramts und der Verwaltungsthätigkeit. Ihren letzten Grund hatten diese beiden Gegenstände einer gesunden Strafrechtspflege in der Rechtlosigkeit des Individuums im Staate. Hatte auch die beginnende Rechtsphilosophie von Hugo Grotius an gegen diese Hülflosigkeit des Einzelnen sich erhoben, so kam in Deutschland und besonders im Strafrecht erst durch Thomafius und beim Kampf um die Volter eine gewisse Wucht in den Angriff auf die schreiendsten Mißbräuche. Zur allgemeinen Anerkennung und sozusagen zur Modefache ward der Kampf gegen die Härte der Gesetze und der nach ihnen gebildeten Praxis erst, nachdem in Italien und Frankreich Beccaria und Voltaire dem alten Criminalproceß selbst den Proceß gemacht. Was das deutsche Strafrecht von den Verhältnissen in den eben genannten Ländern durchaus unterschied, war das seit Jahrhunderten beinahe bis zur Lahmlegung jeder andern richterlichen Thätigkeit herkömmliche Rechtssprechen durch die Juristenfacultäten. Daß diese Einrichtung vielfache gute Seiten hatte, wird die Geschichte nie verkennen; sie bot bei den vielen kleinen Territorien Deutschlands ein verhältnißmäßiges Schutzmittel gegen Cabinetsjustiz und hielt, trotzdem daß die Meinungen manchmal auseinander gingen, doch gewisse gemeinschaftliche Grundanschauungen fest. Dagegen wurden nun auch, als in der Mitte des Jahrhunderts die unmöglichen Verbrechen, die alten barbarischen Strafen und die Grausamkeiten des Strafprocesses vor das öffentliche Gericht gezogen wurden, die Gesetze nirgends so gründlich misachtet und unter Umgehung der ältern gesetzlichen Strafen an ihre Stelle so viele Disciplinar- und Sicherheitsmittel gesetzt, und zwar alles im Namen der Humanität und von Seiten des freien richterlichen Ermessens, als gerade in Deutschland, wo sich die Juristenfacultäten in einer großen Unabhängigkeit von den meisten Gebieten, für welche sie Recht sprachen, befanden und der Rappzaum einer letzten höchsten Instanz sie nicht beschränkte. Man berief sich bei der Nichtanwendung des alten Gesetzesrechts auf den „Geist der Zeit“, der freilich der Herren eigener und somit höchst verschiedener Geist war. Höchstens, daß die platte Geistlosigkeit eines Werks wie das Quistorp'sche der Praxis noch einen gewissen äußern Halt gab. Männer von besserem wissenschaftlichen Streben, wie Klein und Kleinschrod, suchten vergeblich in die humane Anarchie des gemeinen Rechts Ordnung zu bringen und wandten sich deshalb den Bestrebungen zu, welche in den größern Staaten Oesterreich, Preußen, Baiern für eine neue selbständige Strafgesetzgebung sich regten. Gegen diese Verfahrenheit in Theorie und Praxis traten mit dem Vollbewußtsein des eigenen Könnens, wie sie das Jugendalter hegt, F. und Grolman auf. Trennten sie sich auch in der Rechtsbegründung der Strafe weit voneinander, so war ihnen doch der Drang nach einer solchen wissenschaftlichen Beantwortung der Frage, mit welchem Recht der Staat strafe, und was ihrer rechtlichen Natur nach die Strafe sei, und nicht minder die Überzeugung von der Verwerflichkeit des

bisherigen Zustandes richterlicher Willkür und Gesetzmäßigkeit gemeinsam. Die schon angeführte „Revision der Grundbegriffe“ war die Hauptwaffe des F.'schen Angriffs gegen das Hergebrachte; in seinem „Lehrbuch“ trat zuerst völlig abgeschlossen seine eigenthümliche Strafrechtstheorie zu Tage. Die große Errungenschaft jenes ersten Kampfes ist die seitdem nicht mehr bestrittene Forderung, daß ein Strafgesetz der Strafanwendung vorausgehen müsse — nullum crimen, nulla poena sine lege. Damit ist der Verfall des Gesetzgebers von dem des Richters ein für allemal geschieden und Rechtssicherheit auf dem Gebiete des Strafrechts heimisch geworden. Die F.'sche Strafrechtstheorie, welche heutzutage in der Wissenschaft nur noch als ein glänzender Irrthum gilt, ist nichtbedenklicher historisch wichtig genug; sie tritt in ihren einzelnen Gliedern so geschlossen auf und zeigt die Meisterhand des furchtlosen Logikers so deutlich, daß wir sie in kurzen Worten hier wiedergeben wollen. Der Staat ist auch für F. ein Geschöpf des Staatsvertrags (in spätern Darlegungen wird der Staatsvertrag mehr versteckt als wirklich gelehrt) und bestimmt, das Zusammenbestehen der Menschen nach dem Gesetz des Rechts zu gewährleisten. Rechtsverletzungen, als diesem Zwecke widersprechend, dürfen im Staate nicht vorkommen, und Zwangsanstalten gegen ihr Vorkommen zu haben ist der Staat nicht minder berechtigt als verpflichtet. Das Zunächstliegende ist der physische Zwang, indem man gegen bevorstehende Rechtsverletzungen präventiv eingreift oder bei geschähenen Verletzungen ersatzlicher Güter in nachfolgender Thätigkeit den Ersatz erzwingt. Allein dieser physische Zwang genügt nicht, da weder die Rechtsverletzungen stets vorher gewußt werden, noch der spätere Ersatz überall möglich ist. So wird denn eine andere Art des Zwangs nothwendig, welcher der Rechtsverletzung vorhergeht und in jedem einzelnen Falle wirksam ist, und als ein solcher stellt sich der psychologische Zwang dar. Da nämlich alle Übertretungen ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Vorstellung von der sinnlichen Lust, welche sie befruchtigen, haben, so kann dieser sinnliche Antrieb dadurch aufgehoben werden, daß jeder weiß, an eine bestimmte Übertretung werde sich ein größeres Maß von sinnlicher Unlust, von sinnlichem Übel knüpfen, als die Unlust ist, die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur That entspringt. Ein solches nach den verschiedenen Verbrechenreizen demgemäß proportionirtes Übel — die Strafe — droht der Staat in seinem Strafgesetze an: Damit jedoch diese Drohung auch wirklich Eindruck mache, muß sich für die Fälle, daß die Verbrechenhandlung dennoch verübt wurde, die Vollstreckung als Verwirklichung der Drohung an diese knüpfen. Gestraft wird, weil gedroht worden, gedroht, damit abgeschreckt werde. Diese Theorie steht zunächst im engsten Zusammenhange mit der F.'schen Abneigung gegen die Gesetzmäßigkeit seiner Zeit; in seiner andern spielt das sich bestimmt und fest ausdrückende Strafgesetz eine so hervorragende Rolle. Allein wenn er insofern damit einer Neigung seiner Zeitgenossen entgegentrat, war seine Auseinandersetzung doch in der That nur eine Verfeinerung der hergebrachten und dem gewöhnlichen Menschen fast angeborenen Abschreckungstheorie, nur daß die Abschreckung durch die Strafvollstreckung und die unmittelbare Verbindung zwischen Staat und Sinker hier durch die Einschließung des Gesetzes und der Drohung in den Hintergrund gedrängt wird. An dem augenscheinlich falschen Ausgangspunkt, daß der ein Verbrechen Unternehmende einen Calcul zwischen den Momenten der Unlust der Entsagung und der Unlust der nachfolgenden Strafe anstellt, nahm man ebenso wenig Anstoß als an der Verkehrung der Verhältnisse, daß nach F. die Strafdrohung und somit auch die Strafe desto schwerer sein muß, je stärker die sinnlichen Triebfedern zum Verbrechen, mit andern Worten, je geringer die wirkliche innere Schuld des Handelnden ist. Mit Recht hat man bemerkt, daß das richterliche Ermessen in der Strafanwendung, wohl zu unterscheiden von der Bestimmtheit der Straffälle durch das Gesetz, nach der F.'schen Theorie rein vom Übel ist, und daß nach ihr die gedrohten Strafen nur zu leicht, niemals zu schwer sein können. Mehr scheinbar als bedeutend ist der Einwurf, daß jeder Fall wirklicher Bestrafung das Fehlschlagen der Androhung, somit des Fundaments der Theorie beweise. Nichtbedenklicher überholte diese sehr rasch den Vorrang, den die Grolman'sche Sicherungstheorie der Zeit nach ihr abgewonnen; sie ward die Theorie unsers Jahrhunderts, neben der alle andern als Seltenermeinungen erschienen, und ihre Herrschaft in der Wissenschaft wurde erst erschüttert, als überhaupt den relativen Theorien, welche die Strafe durch einen außerhalb ihrer selbst liegenden Zweck rechtfertigen, in den neuern Phasen der absoluten Theorie eine geistesgewaltige Gegnerschaft erwuchs. Und wenn auch jetzt für die Theoretiker des Strafrechts die F.'sche Auseinandersetzung nur die glänzendste Erscheinung der Vergangenheit ist, die Praxis und vor allem die Gesetzgebungen sind bis auf den heutigen Tag unter dem Zauber der F.'schen Doctrinen geblieben. Das Wort Zauber ist wahrlich nicht zu zu viel, wenn man die gewinnende edle Klarheit der Sprache auf sich wirken läßt, in der F.

von den schwierigsten Problemen einer bis dahin dem Markt des Lebens fremden Wissenschaft redete, in der er bis heute noch keinen ebenbürtigen Nachfolger gefunden hat. Mehr aber als die sich drängende Anzahl von Ausgaben seines „Lehrbuchs“ (von 1801—47 erschienen 14 Auflagen) wirkte für diese dauernde Beherrschung der Praxis F.'s große Leistung auf einem andern Gebiete des Strafrechts: das bairische Strafgesetzbuch von 1813. Gleichsam als Propädeutik dazu war 1804 die Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs erschienen, in welcher die vorherrschende Unwissenschaftlichkeit und Unbestimmtheit der beurtheilten Arbeit in strenger, wenn auch würdiger Weise dargelegt wurde. Bei der Würdigung des F.'schen Werks muß zwischen dem ersten Theile, der das eigentliche Strafgesetzbuch enthält, und dem zweiten, den Proceß behandelnden scharf geschieden werden. Im ersten liegt, wenn auch mit einigen Modificationen, die F.'sche Schöpfung als Ganzes vor, im zweiten sind eine Reihe von Einschüebungen und Inconsequenzen, welche der ersten Anlage und dem Plane des Gründers fehlten. Die spätern Schriften F.'s über den Proceß beweisen deutlich, daß der zweite Theil seines Gesetzbuchs seine wissenschaftliche Überzeugung in sehr wesentlichen Punkten nicht wiedergibt, daß er hier in einem gegebenen Stoffe und mit eng umschriebenen Grenzen arbeitete. An seinem eigenen Werke, dem Strafgesetzbuch im engerm Sinne, bewundert man zunächst das Formtalent des Verfassers. In edler, einfacher Sprache, wie sie dem Gesetzgeber ziemt, der kein Lehrer sein, aber doch verstanden werden will, sehen wir hier die Lehren des F.'schen Systems wiederkehren. Scharf und präcis sind die Definitionen der Verbrechen gehalten, verächtliche Irrthümer der gemeinrechtlichen Doctrin mit sicherer Hand beseitigt; allein wie das Lehrbuch ohne eingehende Kenntniß des Lebens, was seine Theorie betrifft, und in den Einzelmaterien mit mangelhafter Würdigung der historischen Erscheinungen geschrieben war, so muß auch dem Gesetzgeber F. der Vorwurf gemacht werden, daß er mit dem Volke, dem er Gesetze schrieb, nicht genug vertraut war und daß statt der zum großen Theil platten Fehler des hergebrachten Doctrinarismus die glänzenden Fehler seiner eigenen Theorie und ihrer Consequenzen den praktischen Werth seiner legislativen Schöpfung beeinträchtigen. Wir sahen schon oben, daß nach der F.'schen Theorie keine Strafgesetzbuchung zu hart sein kann, das Strafgesetzbuch lieferte durch die fürchtbare Härte seiner Bestimmungen, namentlich in der Lehre vom Rückfall und der Concurrenz den praktischen Beleg dafür, daß er sich nur vor der Schwäche der Strafandrohung zu schützen suchte. Da das Gesetzbuch den Richter zu der strikten Anwendung von dem allgemeinen Gefühl als zu hart erscheinenden Strafen zwang und das richterliche Ermessen, vermittelt dessen früher eine Transaction zwischen Buchstaben und Geist des Gesetzes ermöglichet wurde, ausschloß, so war der Widerstand und der Widerwille gegen diese neue Gesetzgebung besonders groß unter dem bairischen Richterstande, der außerdem sich durch Nichtbefragtwerden vor der Gesetzgebung des Entwurfs mit Recht für vernachlässigt ansah. Man drang gleich in dem ersten Jahre auf mildernde Modificationen, die bei der bald eintretenden Ungnade des Verfassers um so leichter zu erlangen waren, übrigens nur einem rasch erkannten schreienden Ubel abhelfen sollten. Am eingreifendsten wirkte die sogenannte Diebstahlnovelle vom 25. März 1816. Eine das Gesetzbuch begleitende Eigenthümlichkeit war der officielle Commentar in den sogenannten Anmerkungen, die zum Ausschluß jeder andern ausdrücklichen verbotenen Commentirung das einzige zulässige Hülfsmittel der Richter sein sollten. Eine Denkschrift von F. (abgedruckt in „Leben und Wirken“, I, 237) beweist, daß er mit dieser Aufgabe, wie sie nicht ihm, sondern zwei andern Mitgliedern des Justizministeriums gestellt wurde, nicht einverstanden war, und in wesentlichen Punkten die Ausführungen der Commentatoren von den Intentionen und Gründen des Verfassers des Gesetzbuchs abwies. So wurde denn aus diesem angeblühen Hülfsmittel der Praxis eine förmliche Erschwerung derselben. Nichtsdestoweniger machte das Gesetzbuch selbst außerhalb Baierns einen überaus günstigen Eindruck. Man stand dem tagtäglichen Wirken desselben ferner, die praktischen Mängel traten vor der vollkommenen theoretischen Gesamterscheinung zurück, und nicht bloß wurde das Werk F.'s in der nächsten Zeit, z. B. in Oldenburg, in Weimar, Hannover, Württemberg, in verschiedenen Schweizercantonen, fast wörtlich als Landesgesetz publicirt oder als officieller Gesetzentwurf behandelt, sondern bis in unsere Tage gibt es kein deutsches und mit der deutschen Wissenschaft zusammenhängendes außerdeutsches Strafgesetzbuch, in welchem nicht die Spuren des bairischen Gesetzbuchs von 1813 auf jeder Seite wahrzunehmen wären. Die harten Strafen sind gemildert worden, die falschen Grundsätze der Strafbemessung haben einer richtigern Einsicht Platz machen müssen, aber was in technischer Vollendung die bairische Gesetzgebung aufzeigt, was in ihr F. für die richtige Begriffsbestimmung einer ganzen Reihe von Verbrechen geleistet hat, ist von keiner spätern außer-

bairischen Codification wieder aufgegeben worden. In Baiern selbst verstümmte sich die Unzufriedenheit mit der neuen Schöpfung schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit bis zur Forderung einer vollständigen Revision, die wesentlich durch Öänner vorgenommen und 1822 im Entwurf veröffentlicht wurde. F. nahm an dieser Überarbeitung, durch die er sich tief gekränkt fühlte, keinen Antheil, wol aber existirt eine eigene Revision von seiner Hand, zu der ihm seine Beschäftigung mit dem wirklichen Leben in seiner Richterstellung manches neue Motiv und ein Regierungsauftrag im Jahre 1824 den förmlichen Anlaß gab. Seine Briefe und sonstigen Äußerungen beweisen, wie weit er von einseitiger Rechtshaberei entfernt war, und obgleich diese F.'sche Revision nie veröffentlicht worden ist (nach den Mittheilungen der Familie ist sie noch vorhanden und wurde 1833 nach F.'s Tode dem Justizministerium auf dessen Verlangen in Abschrift gegeben), so wissen wir doch aus Mittermaier's Mittheilungen, der lange Jahre mit F. im vertrauten Verkehr stand, daß F. in sehr wichtigen Fragen anderer, besserer Meinung geworden war („Archiv des Criminalrechts“, 1847, S. 587). War so F. noch in spätern Jahren als Gesetzgeber, wenn auch nur vorbereitend thätig, so schwang er mit köstlichem Humor die Geißel der Kritik, wie einst über den Kleinschrod'schen Entwurf, noch einmal 1822 über den Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs von Öänner (abgedruckt in „Leben und Wirken“, II, 346). Daß F., wenn er gleich anfangs in die Fülle der Lebenserfahrungen hätte tauchen können und nicht unmittelbar vom Katheder zur Gesetzgebung berufen worden wäre, das Höchste in dieser hohen Sphäre geleistet haben würde, ist eine Überzeugung, welche sich dem Leser aus jeder seiner legislatorischen Arbeiten mit zwingender Gewalt aufdrängt.

Wir kommen auf das Gebiet des Strafprocesses. Daß F. die Ehre hatte, das Gesetz zur Aufhebung der Tortur in Baiern zu entwerfen, wurde schon bemerkt. Mittermaier theilt den Umstand mit, daß der gute König Maximilian Joseph damit dem Verbrechen Thür und Thor geöffnet glaubte, wenn er auch der bessern Überzeugung seines Geheimen Referendars nachgab. Wie weit aber im übrigen die idealen oder auch nur die praktischen Anforderungen F.'s an ein tüchtiges Strafprocessgesetz und dasjenige, was in dem zweiten Theil des Strafgesetzbuchs die Genehmigung des Geheimen Raths und der Regierung erhielt, auseinander gingen, bezeugen außer vielen vereinzeltten Äußerungen in der F.'schen Correspondenz seine Werke über das Geschworenengericht, über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit und das Gerichtswesen in Frankreich und in satirisch-humoristischer Form eine „Unterrhänige Vorstellung und Bitte der gefangenen Gerechtigkeit“, welche 1819 verschiedenen Mitgliedern des bairischen Landtags mitgetheilt wurde. Trotz alledem ist auch der zweite Theil des Strafgesetzbuchs eine in ihrer äußern Gestalt vortreffliche Leistung, und man hat mit Recht gesagt, daß der gemeinrechtliche Untersuchungsproceß — dieser wurde grundsätzlich festgehalten — sich nirgendwo in seinen guten Seiten, deren leider nicht zu viele waren, besser darstellt als in dem Kleide und der Ordnung, welche ihm F. gegeben. Wo freilich in den gegebenen Grundlagen die radicalen Fehler vorhanden waren, konnte auch die Meisterschaft eines F. nur Relatives leisten. Gält man mit diesem gesetzgeberischen Werk die Betrachtungen über das Geschworenengericht zusammen, so offenbart sich sogleich, wie in diesem freieren Felde wissenschaftlicher Discussion — allerdings sah Napoleon damals noch auf dem Throne, und waren manche Seitenhiebe des Werths nicht geringe Kühnheiten — der Adler die Schwingen anders auswirft. Unserer Überzeugung nach gehörte F. zu den unbesangenen Beurtheilern des Geschworenengerichts und würde, wenn er eine vollständigere Einzelkenntniß von dem Wirken der Jury in England gehabt hätte, aus seiner vermittelnden Stellung zu einer lebhaftern Anerkennung des Instituts weitergeführt worden sein. Manche seiner Bemerkungen sowol für als gegen die Einrichtung sind an Feinheit der Beobachtung und Schärfe der Accentuirung bis auf den heutigen Tag classisch geblieben, und wir dürfen gegenwärtig sowol für das Land, in Bezug auf welches seine Beobachtungen zunächst stattfanden, als für ganz Deutschland getrost die Überzeugung aussprechen, daß F.'s Hauptbedenken einer Halbwisserei und Unzuverlässigkeit der sogenannten gebildeten Klassen, auf welche der Gesetzgeber für eine gebeliche Wirksamkeit des Schwurgerichts stets in erster Reihe rechnen wird, wie gerechtfertigt es zu seiner Zeit gewesen sein mag, nunmehr jeder factischen Begründung in den vorliegenden Verhältnissen entbehrt. Es ist Thatsache, daß wir gegenwärtig Baiern, was die Geneigtheit der Richter, den Geschworenen würdig helfend entgegenzukommen, die Aufmerksamkeit und Dienstwilligkeit der Geschworenen und die Richtigkeit der Wahrprüche angeht, das deutsche classische Land der Jury nennen dürfen. Den juristischen Werth der Jury unterschätzte F. offenbar; aber er würde angeführt der zehn- und zwölfsährigen Wirksamkeit der Institution in Deutschland bei seiner Wahrheitsliebe nicht zu ihren Verfeßerern, sondern Wertheißigern ge-

hören, wie er sich stets auch feierlich dagegen verwahrte, ein Gegner des Schwurgerichts zu heißen. Was die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit angeht, so war F. von ihrer Nothwendigkeit für eine gesunde Strafrechtspflege so überzeugt, daß er sie mit allen Mitteln dem alten Untersuchungsproceß einzulumpfen suchte, allein wie er selbst einmal („Leben und Wirken“, I, 260) sagt: „Die schönsten, glänzendsten Ideen, woburh mir die schwere Aufgabe, den finstern Inquisitionsproceß zu humanisiren, die Vorzüge des öffentlichen Verfahrens mit den Vorzügen des alten Untersuchungsproceßes zu combiniren, geglückt war, stürzten zuletzt im Geheimen Rathe.“ Ganz vortrefflich ist, was er über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit und besonders die Gestalt, welche sie im französischen Civil- und Strafproceß gewonnen, sowie über die Einzelheiten des letztern in dem Werk „Betrachtungen“ u. s. w. 1821 und 1825 (die Darstellung der französischen Gerichtsverfassung u. s. w. erscheint als zweiter Band des ebengenannten Werks) mit der vollen Beherrschung des Stoffs und der ganzen Selbstbeherrschung des gereiften Mannes niedergelegt hat. Die Fragen, welche damals auf der Discussion standen, werden heutzutage, außer etwa in Oesterreich, wo jedoch im Juristenstande auch jetzt wieder die naturgemäßen Forderungen einer wirklichen Gerechtigkeitspflege nach zehnjähriger Zurückdrängung in den Vordergrund treten, kaum mehr eine streitende Beantwortung finden. Öffentlichkeit den Parteien und dem Publikum gegenüber und die Unmittelbarkeit der Verhandlung, wo sie nur immer praktisch möglich ist, vor dem entscheidenden Richter galt es aber, als F. schrieb, nicht bloß aus der übertünchten Schale französischer Alfanzerel und von übertriebener Organisationslust frei mit allen ihren Vorzügen ans Licht zu stellen, sondern die principiellen Gegner dieser Fundamentalsätze eines geordneten Gerichtswesens waren noch überall in hellen Haufen an einflussreichen Stellen zu treffen, und ihnen Niederlage über Niederlage beigebracht und das Beste, was über diese Gegenstände auch bis in unsere Tage noch existirt, geschrieben zu haben, ist F.'s unwiderprochenes Verdienst. Bedenkt man — um noch ein weiteres Moment zu nennen — die Zeit, welche F. in Frankreich verweilte, so ist die eingehende Detailkenntniß, welche seine Schilderung des französischen Verfahrens verräth, nicht weniger bewundernswerth als die Übersichtlichkeit, in welcher der reiche, vielverschlungene Stoff uns entgegentritt.

Ist schon die Behandlungsweise in dem gedachten Werke dem Gegenstande ganz gemäß eine solche, welche bei aller rechtswissenschaftlichen Præcision doch zugleich den gewiegten Blick des Staatsmanns verräth, und tritt sie mit ihrer politischen Seite in einen weiten Kreis der Theilnahme, so ist dies in noch erhöhtem Maße der Fall mit dem letzten Werke dieses fruchtreichen Lebens, der „Actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen“. Es gibt bekanntlich nichts, was die menschliche Mißbegierde und das allgemeine Interesse lebhafter fesselt, als jene Thaten der Nachtseite unserer Persönlichkeit, wo die Bande des Rechts mit starker Hand gebrochen werden und sich das Individuum in blutigen Thaten in Gegensatz zu den Grundlagen der Gesellschaft setzt. Diese Neigung, welche dem rohesten wie dem feinfühlestem Menschen gleich unwiderstehlich ist, hat, solange die Welt steht, in Sagen, Erzählungen, in schriftlicher und mündlicher Rede Nahrung gefunden. Mit dem ersten Erwachen einer psychologischen Wissenschaft und der nähern Würdigung der Schuldseite im Verbrechen war zwar eine andere Art der Behandlung geboten, als sie z. B. die *Causés célèbres* Pitaval's oder die trockenen Referate in unsern bickelbigen *Consilia* und *Decisiones* darbieten, die Meisterhand aber, welche die fesselndste Darstellung mit der echt juristischen Schärfe, das Sectirmesser des Psychologen mit der Divinationsgabe des Dichters verband und die wissenschaftliche und Gesammlliteratur Deutschlands durch ein Werk ohne gleichen bereicherte, war die F.'s. Vor ihm hat es Sammlungen von Strafrechtssällen gegeben und nach ihm sind nicht wenige zu Tage getreten — es gibt unter allen keine, welche auch nur entfernt neben der feinsten genannt zu werden verdiente, und fast keine existirt, deren relative Verdienste nicht durch eine solche Zusammenstellung vollständig zu erblicken scheinen. Es ist dies kein eigentlicher Vorwurf gegen andere, die Thatfache wird nur evident, daß ein solcher Zusammenfluß von Eigenschaften, wie er zur Erreichung einer Vollkommenheit nothwendig ist, eine seltene Gabe des Schicksals, eine seltene Frucht auch der angestrengtesten Bemühungen ist. In der letztern Beziehung ist der Vergleich zwischen der ersten Gestalt, in welcher, wie schon erwähnt, das Werk erschien, und seiner Vollendung in der vollkommenen Erneuerung von der höchsten Bedeutung. Man sieht, daß bei weitem nicht alles frühreife Gabe der Götter ist, sondern das Vollkommene immer erst wird. Diese Strafrechtssälle sind ins Englische übersetzt als „*Criminal Trials*“ von Lady Gordon. Sonst fand zwar F. auch außerhalb Deutschlands manche Anerkennung, aber seine Gesamtersehnung ist doch nur

ins geistige Wissen der eigenen Nation übergegangen. Es würde hier zu weit führen, außer den kurz besprochenen Hauptwerken noch seiner Thätigkeit auf andern Gebieten des Rechts eingehender zu gedenken, aber als kennzeichnend für die Grundrichtung des ganzen Mannes ist wichtig, daß er lange Jahre an einer Weltgeschichte des Rechts, ähnlich in der Anlage dem Montesquieu'schen „Esprit des lois“, dachte und schrieb. Wenn wir sehen, wie er ausgehend von dem engen Grenzen des Auditoriums und der Schule zum Staatsmann und Gesetzgeber wird, nicht bloß die gesammte Rechtsphäre, sondern alles, was das menschliche individuelle und sociale Leben bewegt, in den Kreis seiner gewaltigen geistigen Persönlichkeit zieht, wenn wir wahrnehmen, daß mit der Erweiterung und Vertiefung seiner Aufgaben die geistige Kraft, die sich ihrer bemächtigt, in gleichem Maße reift, so wäre — vorausgesetzt, daß die Mittlerweile sich tiefer erschließenden historischen Quellen zu ihrem vollen Rechte gekommen wären — F. sicher der Mann gewesen, das Werk des im Geiste des 18. Jahrhunderts denkenden Franzosen in einer Deutschlands und des 19. Jahrhunderts würdigen Weise zu erfüllen.

So dankenswerth die Materialien in der öfters angeführten Schrift: „A. von F.'s Leben und Wirken“, so verdienstlich besonders Glaser's Lebensstizze (aus der „Allgemeinen österr. reichslichen Gerichtszeitung“ für 1858 besonders abgedruckt), Mittermaier's Biographie F.'s im „Staatswörterbuch“ und Abegg's Aufsatz über F.'s Bedeutung für das Strafrecht im „Gerichtssaal“ (1856) sind, so bleibt eine eingehende, Werke und Schöpfer zu einem Gesammtbilde vereinigende Biographie noch immer zu erwarten. Möge sich bald eine der großen, dankbaren Aufgabe würdige Hand dazu finden. G. Marquardsen.

**Feuerpolizei und Feuerwehren.** Die Naturkraft des Feuers, welche den Menschen als eine seiner größten Wohlthäterinnen durch das Leben begleitet, ihm Erwärmung und Erleuchtung gewährt, ihm seine Speisen bereiten hilft, ihm die Metalle und die Dampfkraft dienstbar macht, sie wird ihm dann verderblich, wenn sie fessellos dasjenige zerstört, was er zu erhalten wünscht und dazu bestimmte, ihm zu andern Zwecken zu dienen. Von allen Werken der Menschen sind nun aber seine Gebäude das größte und dauerndste. Ohne sie ist weder ein gesittigtes Leben noch ein gegen die Unannehmlichkeiten und Nachtheile schlechter Witterung und rauben Himmels gesichertes körperliches Dasein möglich, und sie sind es deshalb auch vorzugsweise, welche er davor zu schützen bemüht sein muß, durch die Gewalt des Feuers vernichtet zu werden. Die Gebäude eines Landes machen einen höchst beträchtlichen Theil des Vermögens seiner Bewohner aus, ja nächst dem Werthe des Grund und Bodens den wesentlichsten. Aber es ist nicht allein das Gebäude, welches das Feuer zerstört, es sind auch mehr oder weniger die in demselben vorhandenen oder aufbewahrten beweglichen Eigenthumsgegenstände, ja es ist nicht selten das Leben seiner Bewohner, welches dies Element zum Opfer fordert. Einzig der Häuserwerth der Stadt Berlin z. B. betrug schon im Jahre 1851 129 Mill. Thlr., 1860 mindestens 150 Millionen. Im Jahre 1851 waren 90 Mill. Thlr. der Werth des versicherten Mobiliars, ein Werth, der nur den kleinsten Theil des in Berlin vorhandenen Mobiliargeithums repräsentirt; und doch wird man, wenn man diese Summen veranschaulicht, noch nicht den Häuser- und Mobiliärwerth Londons erreichen.

Es liegt sehr nahe, daß eine jede geordnete Staatsregierung ihren Beruf und ihre Pflicht, zur Sicherstellung des Vermögens ihrer Angehörigen gegen den Verlust durch die Macht des Feuers nach Möglichkeit beizutragen, nicht verkennen konnte und deshalb besondere schützende Anstalten zu treffen sich veranlaßt gesehen hat. Freilich nöthigt auch schon die Furcht vor solchen Verlusten die Bewohner selbst zu ununterbrochener Vorsicht, allein bei der Menge feuergefährlicher Beschäftigungen aller Art und bei den so leicht möglichen Folgen eines auch nur augenblicklichen Leichtsinns oder unglücklichen Zufalls, bei der Häufigkeit vorsätzlicher Brandstiftungen aus Bosheit oder Eigennutz ist das Gegengewicht, welches die einzelnen Bewohner den Feuergefährten entgegenzustellen im Stande sind, ein zu geringes. Nur eine vom Staate ausgehende gemeinschaftliche Hülfe, d. h. eine Polizeianstalt, welche wir als die der Feuerpolizei näher bezeichnen wollen, kann das ergänzen und herbeiführen, wozu vereinzelte Bestrebungen sich als unzureichend erweisen. Es hat überdies der Einzelne weder das Recht noch die Macht, seine Mitbürger zu einem solchen Vornehmen und Verhalten zu zwingen, daß durch sie kein Feuer entstehen und sich auf sein Eigenthum verbreiten kann, auch ist bei der eigenthümlichen Schnelligkeit und Kraft des entzesselten Elements die isolirt bestehende Bemühung zur unschädlichen Wiederunterdrückung und Löschung des Feuers in den allermeisten Fällen eine völlig erfolglos. Aber auch die dem Betroffenen freiwillig werdende herbeiströmende Hülfe ist eine weder hinreichend überlegte noch geordnete, ihre Wirksamkeit eine zufällige, von dem Zustande der

Einblick und Ansehnlichkeit der Hofsuden abhängige und somit eine meistens von geringen Resultaten begleitete.

Wie bei allen Staatsanstalten, so dann auch bei denen, welche die Feuerpolizei betreffen, ein Mehr oder Minder, ein Juviel oder Juvienig sich herausstellen, aber auch schon das weniger Vollkommene gewährt hier den wesentlichsten Nutzen. Es ist der Thätigkeit des sorgsamten Arztes vergleichbar, welche zwar nicht jeder Krankheit Einhalt zu thun und sie zu beseitigen vermag, aber doch für gewöhnliche Fälle ausreichend und für die schwerern wenigstens lindernnd wirkt. Da der Bürger, wenn dazu die Mittel vorhanden, die Ausführung der zweckmäßigsten Anstalten verlangen kann, so hat die Theorie die feuerpolizeilichen Anordnungen in ihrer Vollendung darzustellen, während sich die Wirklichkeit davon dasjenige aneignet, was die ihr zu Gebote stehenden Mittel zulässig machen.

Es sind zunächst die Vorkehrungen zur möglichsten Verhütung des Ausbruchs eines Feuers, deren wir zu gedenken haben. Sie sind nicht allein polizeiliche, sie erstrecken sich auch auf ein anderes Gebiet, indem sie sich die Strafgewalt des Staates zur Bundesgenossin erwählen. Es sind zwei Wege, welche diese letztere einschlägt, um der Feuerpolizei ihre Unterstützung zu gewähren. Sie reißt einerseits die vorsätzliche Brandstiftung den schweren Verbrechen an und bedroht sie unter Umständen selbst mit dem Tode<sup>1)</sup>, ahndet leichtere Fälle derselben sowie fahrlässige Brandstiftungen mit geringern Strafen und versucht es andererseits, durch die Verknüpfung der Übertretungen feuerpolizeilicher Bestimmungen mit Gefängnis- und Geldstrafen diese Bestimmungen zu kräftigen und zu unterstützen. Wir beschränken uns, als zu unserm vorliegenden Zwecke genügend, in Ansehung des erstgedachten Wegs auf das in Note 1 Gesagte und wollen nur in Beziehung auf den zweiten, und hier näher berührenden Weg beispielsweise dessen gedenken, was man in Preußen von dem überreichen Schatzgeber in dem Allgemeinen Landrecht von 1794 enthaltenen feuerpolizeilichen Vorschriften in dem Strafgesetzbuch von 1851 beibehalten zu müssen geglaubt hat.

Dieses Strafgesetzbuch bedroht den mit Geldbußen bis zu 20 Thln. oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen (§. 347), welcher ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt, wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherm Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zu rechter Zeit gereinigt werden; wer Maaren, Materialien und andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, aber mit Eisen, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beisammen liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt; wer Scheuern, Ställe, Wäden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem

1) Nach dem bairischen Strafgesetzbuche vom 6. Mai 1813 (Art. 247) begibt z. B. das Verbrechen der Brandstiftung, wer im rechtswidrigen Vorsatze fremdes Eigenthum oder sein Eigenthum mit Gefährdung für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt. Der höchste der vier Grade der Brandstiftung liegt in den Fällen vor, wenn der Brand an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen oder an solchen Gebäuden und Sachen erregt wurde, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sei geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden menschlichen Aufenthaltsorten. Kommt nun 1) bei einer solchen Brandstiftung ein Mensch ums Leben oder wird lebensgefährlich beschädigt; hat 2) der Brand so weit um sich gegriffen, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt wurden; wurde 3) das Feuer gelegt oder ist es ausgebrochen zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder geschah dies 4) an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; wurde 5) die Brandlegung begangen während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wasser-, Kriegs- und andern Gefahren; wurde sie 6) verübt an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt wurden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befanden; wurde 7) der Brand gelegt, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von andern begangen werden möge; legte 8) der Verbrecher in Städten, Flecken und Dörfern an verschiedenen Orten den Brand, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist, und machte endlich 9) sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig, dann trifft ihn die Todesstrafe.

Wenn auch weniger verschwenderisch in der Androhung der Todesstrafe als das bairische, der Abschreckungstheorie huldigende Gesetzbuch, bedrohen doch die neuern, diesem nachgefolgten Strafgesetzbücher, welche überhaupt die Todesstrafe noch kennen, die vorsätzliche Brandstiftung dann jedesmal mit dem Tode, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, so z. B. §. 285 des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851, wenn sie auch sonst sich mit geringern Strafen begnügen.

Feuer oder Licht nähert; wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffe schießt oder Feuerwerke abrennt; wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder doch nicht in brauchbarem Zustande hält; wer überhaupt andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt. Auch werden (§. 348) mit einer Geldbuße bis zu 30 Thlrn. oder Gefängniß bis zu vier Wochen Gewerbetreibende bestraft, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Schon im allgemeinen sind Maßregeln, welche darauf abzielen, ein Übel gänzlich zu verhüten, überall besser als solche, welche auf die Heilung eines bereits entstandenen berechnet sind. Vorzugweise ist dies aber da der Fall, wo es sich um die Zügelung der Macht eines Elementes handelt, welches so leicht der menschlichen Kraft spottet. Daß solche Maßregeln auch auf Beschränkungen der natürlichen Freiheit hinauslaufen können, haben uns bereits die vorgedachten preussischen Strafbestimmungen dargezogen. Auch solche Beschränkungen sind gerechtfertigt, sofern sie nur einen wirklichen Erfolg versprechen und mit dem Nutzen, welchen sie stiften sollen, in einem richtigen Verhältnisse stehen. Arten sie in eine zwecklose Willkür aus, treten sie lediglich als Eigenbeliebigkeiten des sich dem Rechtsstaate gegenüber geltend machenden Polizeistaates auf, so sind sie allerdings verwerflich.

Wir theilen mit Wohl (in dem gleichnamigen Artikel der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“) die Vorkehrungen zur möglichsten Verhütung eines Feuerausbruchs in fünf Klassen. Es ist 1) eine sowohl das Innere der Häuser als die Verhältnisse zu andern Häusern beachtende Bauordnung, welche theils den Ausbruch des Feuers, theils wenigstens dessen Verbreitung auf andere Häuser verhindert. Es geschieht das letztere insbesondere durch Brandmauern (Grenzmauern) von hinreichender Stärke, durch die sichere Einrichtung der Feuerstätten, solide Auf- führung und richtige Construction der Schornsteine, Anlegung feuerfester Verhältnisse zur Aufbewahrung der Holz- und Torfasche, Trennung der mit feuerfangenden Gegenständen zu füllenden Magazine und sonstigen Räume von den Wohngefallen.

Von außenher wird von Gebäuden die Feuergefahr abgewendet durch eine angemessene, nicht zu geringe Straßenbreite, durch das Verbot des allzu engen In- und Aneinanderbauens und feuergefährlicher Dachbedeckungen, namentlich der Stroh-, Rohr- und Holzbedeckungen, durch die möglichste Bekleidung des nach außen gerichteten Holzwerks u. dgl. m.

Die Aufrechterhaltung beider Gattungen von Vorschriften ist Sache der Baupolizei, welche zu dem Neubau der Gebäude sowie zu Veränderungen an denselben nach vorhergegangener Prüfung ihren Consens zu erteilen hat und die unterlassene Einholung des letztern unter Strafe stellt. Baurevisionen und Besichtigungen der betreffenden Behörde überwachen die genaue Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und zwingen, nöthigenfalls durch Strafen, den Eigenthümer zur Entfernung oder Abänderung feuergefährlicher Anlagen.

Bei dem Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften oder Theile derselben wird es zur besondern Pflicht, dafür zu sorgen, daß mit ihm auch eine größere Sicherheit vor Feuergefahren durch die größtmögliche Solidität und zweckmäßige Anlage der Neubauten hervorgerufen werde, damit das Brandunglück wenigstens eine dauernde Verbesserung in seinem Gefolge habe.

2) Von ganz besonderm Einflusse auf die Entstehung von Bränden ist die Beschaffenheit der Feuerstellen und Schornsteine. Die Feststellung der Reinigungsvoornahme derselben zu bestimmten Zeiten, unter der Aufsicht geprüfter und verpflichteter Meister, auch eine genaue Controlle über diese gehört zu den besondern Pflichten der Feuerpolizei. Die Obliegenheiten des Schornsteinfegers entbinden weder den Hausbesitzer noch dessen Miether von der eigenen Sorgfalt in Betreff der Reinigung der Feuerstätten.

Es ist 3) die Entfernung besonders feuergefährlicher Gewerbe und Vorrathshäuser aus den eng zusammengebauten Theilen der Wohnorte, namentlich aus ihrer Mitte, von welcher sich das Feuer nach allen Richtungen hin erheblichen Schaden bringend verbreiten kann, und selbst aus der Nähe anderer Häuser eine Aufgabe der Feuerpolizei. Die größere Beschränktheit oder Kostspieligkeit des entferntern Platzes kann hierbei nicht in Betracht kommen, weil keiner ein Recht dazu hat, ein Gewerbe so zu betreiben, daß er dadurch Dritte in die offenbare Gefahr versetzt, einen Vermögensverlust zu erleiden. Die französische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung ein Muster, doch bestreben sich auch die deutschen immermehr, diesen Gegenstand in das Auge zu fassen und vorhandenen Übelständen abzuwehren.



Ferner ist es 4) das Verbot gewisser leichtsinniger feuergefährlicher Handlungen, wie z. B. des Gebrauchs offenen Lichts, des Tabakrauchens in der Nähe leicht feuerfangender Gegenstände, in Ställen und auf Wäden, des Abtrennens von Feuerwerken, des Schießens in der nächsten Umgebung der Häuser, des unvorsichtigen Aufbewahrens von Brennmaterialien und Bündelhölzern, der Ätze u. s. w. Es liegt in dem Wesen aller solcher Verbots-Gesetze, daß sie nur warnend von ihrer Übertretung abmahnen, nicht aber diese letztere gänzlich verhindern können. Sie erfüllen jedoch auch schon dann wesentlich ihren Zweck, wenn sie nur die Contraventionsfälle vermindern, auch schließen sie die Brandentschädigung in solchen Fällen aus, in denen durch ihre Verabsäumung wirklich ein Feuer zum Ausbruch kommt.

Endlich 5) werden noch bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. beim Transporte von Pulver, besonders feuergefährlichen Gegenständen, wie Phologen, Camphine, Streichhölzchen, Schießbaumwolle, auf Eisenbahnen und zur Ätze, bei Erleuchtungen, Feuerwerken u. s. w. besondere Vorkehrungen und Bestimmungen getroffen, um jeder Gefahr vorzubeugen. In der Regel ist es die Entfernung alles Feuers und Lichts von den gedachten Gegenständen und beziehentlich der feuerfangenden Sachen aus ihrer Nähe, das Aufstecken schwarzer Fahnen auf den Transportmitteln, deren sorgfältige Überwachung durch zuverlässige Personen und anderes, wodurch man die Gefahr abzumenden sich bestrebt.

Alle solche Vorkehrungen können jedoch den Ausbruch von Feuerbrünsten wol seltener machen und deren Verbreitung beschränken, sie aber nie ganz verhindern, und zwar schon um so weniger, als sie vorsätzlichen Brandstiftungen gegenüber unwirksam sind. Deshalb ist Hilfe gegen ausgebrochene Feuer erforderlich, und zwar eine ebenso schnelle als wirksame. Eine solche ist jedoch nur möglich, wenn sie eine vorbereitete und wohlorganisirte ist. Es ist ebenso die Pflicht der Gemeinden als die des Staates, für eine derartige Hilfe Sorge zu tragen und deshalb nicht nur die materielle Beschaffung zu beschaffen und jederzeit im völlig brauchbaren Stande zu erhalten, sondern auch die zu ihrer Handhabung nöthige menschliche Hilfe zweckmäßig zu organisiren. Da das Wasser unter den Löschmitteln die vorzüglichste Stelle einnimmt, so ist dafür zu sorgen, daß theils die erforderliche Wassermenge beständig bereit ist und ohne Verzug auf jeden möglicherweise bedrohten Punkt geschafft werden kann, theils zur Extinction des Feuers Säcke und ähnliche leicht zu durchdringende Gegenstände vorhanden sind, besonders aber, daß die Feuergeräte angeschafft und brauchbar erhalten werden. Nach der Drücklichkeit erfordert die Sorge für Wasser eine Anlegung von Wasserleitungen und Wasserwerken, welche ihre Röhren nicht nur unter den Straßen fortlaufen, sondern auch in die Stagen der Häuser steigen lassen, wie dieses in großen Städten, z. B. in London und Berlin, gegenwärtig der Fall ist. Auch stets mit Wasser angefüllte Cisternen und Feuertröge, sowie die hinreichende Anzahl von Brunnen, deren stetes Instandhalten besonders überwacht, deren Einfrieren im Winter aber vorgebeugt werden und, wenn es geschehen ist, wieder beseitigt werden muß, sind zur Vereithaltung der nöthigen Wassermenge erforderlich. Ebenso müssen die in der Nähe der Brunnen und Wasserbehälter aufzustellenden Wassertrufen (Wassertonnen) stets im guten Zustande sein.

Die Feuergeräte, bestehend in Spritzen, Eimern, Schläuchen, Leitern, zu denen auch die längern Rettungsleitern gehören, Keinen, Haken, Arten u. s. w., werden nicht allein stets vorräthig zu halten, sondern auch an leicht zugänglichen, selbst möglichst gegen Feuergefahr geschützten Orten und so aufzubewahren sein, daß ihr Transport zur Brandstätte keinen Anstand unterlegt. Die unausgesetzte, augenblickliche Brauchbarkeit eines jeden Stückes dieser Geräte ist durch die Bestellung besonderer Aufseher über dieselben zu sichern. Außerdem müssen die Geräte nicht bloß periodisch, sondern auch unvermuthet der Revision unterworfen werden, und die damit angestellten Proben müssen ihre Brauchbarkeit untrüglich beweisen.

In welchem Umfange die Feuergeräte in jeder Gemeinde und selbst, soweit sie aus Leitern, Haken, Handspritzen, Arten u. s. w. bestehen, in jedem Hause vorräthig gehalten werden müssen, bestimmt die Polizeibehörde, sowie es auch nach den Lokalitäten angeordnet ist, welche nachbarliche Hilfe bei ausgebrochenem Feuer sich verschiedene Gemeinden zu leisten haben. Fabriken, in welchen feuergefährliche Beschäftigungen betrieben werden, Theater, größere Vergnügungsorte, Strafanstalten, Lazarethe, Kasernen, Arbeits- und Waisenhäuser u. s. w. werden gemeinlich mit besondern Feuerpritzen und Löschgeräthen versehen sein müssen, damit in ihnen die erste Hilfe sich sofort zur Stelle befindet.

Sofern einzelne Gemeinden nicht im Stande sein sollten, die erforderlichen und wirksamen Löschmittel zu beschaffen, werden sie sich mit angrenzenden zu diesem Zweck verbinden

müssen, doch wird sich der Staat außerdem auch nicht entbrechen können, das Fehlende aus seinen Mitteln zu ergänzen, da das Unvermögen der Gemeinden nicht die Veranlassung dazu werden darf, höhere Zwecke zu vernachlässigen.

Die Organisation der menschlichen Hülfe ist weniger deshalb nöthig, weil es ohne dieselbe an Lösch- und Rettungsmannschaft auf der Brandstätte fehlen würde; im Gegentheil ist hier in der Regel eher das Zuviel als das Zuwenig das Nachtheilige. Mitleid, Aufopferung, aber auch Neugierde und selbst verbrecherische Zwecke, namentlich die sich darbietende Gelegenheit zu Diebstählen, drängen gemeinhin eine zu große Menschenmenge auf der Brandstätte zusammen. Die dadurch herbeigeführte Verwirrung, der Mangel der übersichtlichen und angemessenen Leitung der Löschanstalten sind es sodann, welche nicht selten das Übel noch vergrößern und Menschenleben in Gefahr bringen. Darum bedarf es einer im voraus getroffenen Organisation des Lösch- und Rettungswerks, der Auswahl der zu dessen Förderung tauglichen, bezüglich in besondere Pflicht zu nehmenden Personen und der Bestimmung ihrer Anführung und Leitung durch dazu bestimmte Individuen. Je richtiger geordnet und je geübter die Hülfsmannschaft ist, desto weniger zahlreich braucht dieselbe zu sein, und nur selten wird die Menge ersegen, was an Gewandtheit und Sicherheit fehlt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Organisation der Hülfsmannschaft in ganz großen Städten, in größern, mittlern und kleinern und auf dem platten Lande wesentlich verschieden gestalten muß; sie wird um so complicirter und durchdachter sein müssen, je größer der Ort ist, für welchen sie bestimmt wurde. Zu den großen Städten hat dies zu den Instituten der Feuerwehren als militärisch organisirter Corps geführt, so namentlich in Paris, London, Petersburg, Stuttgart, Karlsruhe, Hamburg, Bremen, Magdeburg und Berlin. Es ist das Feuerlöschwesen Berlins, dem wir eine besondere Aufmerksamkeit an dieser Stelle schenken wollen, da es nicht nur keinem der übrigen nachsteht, sondern auch in mancher Beziehung als Muster aufgestellt zu werden verdient. Eigene Anschauung und die Schriften des Branddirectors Scabell: „Das Feuerlöschwesen Berlins“, und: „Instructionsbuch und Exercitreglement der Feuerwehr von Berlin“ (Berlin 1853 und 1854), setzen uns in den Stand, über die Feuerwehr Berlins einen getreuen Bericht zu erstatten.

Obgleich man schon längere Zeit das Bedürfnis dringend gefühlt hatte, das Feuerlöschwesen Berlins den Anforderungen der Neuzeit gemäß zu organisiren, so begannen die ersten Einrichtungen hierzu doch erst im Jahre 1843. Die Ereignisse des Jahres 1848 fanden diese Organisation jedoch noch in den Stadien der schriftlichen Vorbereitungen; indeß war auch das bis dahin Bestandene keineswegs ein im Verhältnisse zu andern Städten Unbedeutendes, da es einen Kostenaufwand von über 50000 Thln. jährlich der städtischen Kasse verursachte. Der Umstand, daß der damalige Polizeipräsident von Hindelshey seit dem Jahre 1849 die Anforderung erhob, auf allen Brandstätten entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter den Oberbefehl zu führen, veranlaßte längere Zeit hindurch die städtischen Behörden Berlins, sich der Einführung eines wirklichen Feuerwehrcorps entgegenzustellen. Indesß trat die Staatsregierung der Ansicht des Polizeipräsidenten bei, und die Feuerwehr wurde endlich unterm 16. Jan. 1851 als ein definitiv dem Polizeipräsidenten zu unterstellendes Institut in das Leben gerufen. Chef der Feuerwehr ward der Branddirector Scabell, ein Mann, welcher bis dahin in seiner Eigenschaft als Oberspriznenmeister bereits mehrjährig die wesentlichsten Dienste geleistet hatte.

Das Personal der Feuerwehr zu Berlin besteht, außer dem Branddirector mit dem Range eines Regierungsraths, aus 1 Brandinspector, 4 Brandweistern, 40 Oberfeuermännern, 180 Feuermännern und 360 Spriznenmännern, mithin beinahe aus 500 Mann. Der Director, Inspector und die Brandweister bilden das Offiziercorps der Feuerwehr. Die Oberfeuermänner und Feuermänner bestehen zu einem Drittel aus Maurern, einem Drittel aus Zimmerleuten und einem Drittel aus sonstigen Bauhandwerkern. Die Mannschaften haben 48 Stunden Dienst und sodann 24 Stunden Ruhe. Die Rathswaurer-, Zimmer-, Brunnenmacher- und Schornsteinfegermeister gehören indirect zur Feuerwehr, insofern sie auf Verlangen des Branddirectors auf der Brandstätte erscheinen und die in ihr Gewerbe einschlagenden Verrichtungen auf seine Anordnung ausführen müssen. Außerdem sind noch 44 Röhrenmeister und 220 Druckmeister in ihrer frühern Function der Bedienung der Brahm- und königlichen Sprizzen verblieben.

Die Feuerwehr ist militärisch uniformirt. Ohne auf die Details der sich nach dem Grade vereinfachenden Uniform näher einzugehen, bemerken wir nur, daß die an silberner Kette getra-

gene Signalpfeife zu der Uniform des Oberfeuermanns gehört. \*) Der Feuermann trägt eine blaue Tuchjacke mit einem Schöße und rother Passerpoilkrung, eine graue Tuchhose, über welche er eine Zwillinghose beim Feuer zieht, eine graue Drilljacke, einen rotheingefassten Leibgurt mit eisernem Haken zum Bestiegen der Leitern und ein Handbeil. Der Kopf ist mit einer schwarzen Lederkappe mit silberner Krone, Schugleder und rother Binde bedeckt; auch ist jeder Feuermann mit einer Doppelhaxe ausgerüstet. Der Spritzenmann trägt dieselbe Kappe ohne Krone und einen dunkelblauen zwillingen Überrock mit einem Brustschilde. Auch die vorgeachteten Werkmeister, Röhr- und Druckmeister sind durch ihre Kleidung besonders kenntlich gemacht.

Es sind 18 Feuerwagen durch die ganze Stadt eingerichtet und auf jeder derselben eine große fahrbare Spritze nebst Hakenleitern und Rettungssack und eine Rädertiene mit dem nöthigen Gespann stationirt. Zur Bedienung derselben beziehen ein Oberfeuermann und vier Feuermänner die Wache. Der Stadtbezirk ist ferner in fünf Brandinspektionen getheilt. In jeder derselben befindet sich ein Depot von Löschgeräthen, welches aus einer Maschinenleiter, einem Utensilienwagen, einem Wasserwagen, fünf Rädertienen und einem Personentransportwagen besteht. Jedes Depot ist permanent mit einem Oberfeuermann, einem Feuermann und zwei Spritzenmännern und in der Zeit von 2 Uhr mittags bis 4 Uhr morgens mit 25 Spritzenmännern besetzt, auch sind bei dem Depot die zur Fortschaffung der Utensilien nöthigen Gespanne vorhanden. Außerdem ist eine Hauptwache eingerichtet, auf welcher sich drei Personen und ein Wasserwagen mit dem nöthigen Gespann befinden, und permanent zwei Oberfeuermänner und 37 Spritzenmänner stationirt sind, um sogleich drei Spritzen besetzen zu können. Ferner befinden sich noch ein Oberfeuermann und 20 Feuermänner zur Befolgung der den Löschmaßregeln entgegengetretenen Hindernisse, Aufräumung der Brandstätte u. s. w. stets, in der vorgedachten Zeit aber auch noch 55 Spritzenmänner zur Bedienung von 10 Rädertienen und noch zwei Spritzen im Dienste auf der Hauptwache.

Aber auch diese so bedeutenden Veranstaltungen würden immer noch eine rechtzeitige Hilfe nicht verbürgen, wenn sie nicht durch die Mitwirkung elektro-magnetischer Telegraphen unterstützt würden. Es sind nämlich die Hauptwache, die Depots und die einzelnen Feuerwagen unter sich und außerdem auch mit den Bureaux der Polizeilientenants und mit dem Polizeipräsidialgebäude durch telegraphische Drahtleitungen in Verbindung gesetzt. Diese Leitungen werden außer den Feuermeldungen auch zu polizeilichen Zwecken benützt, stehen mit dem königlichen Schlosse, den Ministerien, den Kasernen und mit den von der Post ausgehenden Staatstelegraphen in Verbindung und befördern so auch noch anderweitige, im Regierungsinteresse liegende Mittheilungen.

Es läßt sich nicht wegleugnen, daß das Institut der Feuerwehre, als es in Berlin eingerichtet wurde, auch noch einen nicht ostensiblen Zweck zu erfüllen berufen war, und zwar den der Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. In Verbindung mit einer theils berittenen Schuzmannschaft, welche damals mehr als 1500 Mann zählte und ebenfalls vollständig militärisch organisiert und bewaffnet ist, mußten sich Tumulte und Aufläufe, Barrikadenbauten u. dgl. mit Leichtigkeit beseitigen lassen.

Nach der Versicherung des Branddirectors Scabell gewährt das Institut der berliner Feuerwehre eine Garantie der Wirksamkeit, wie sie nach dem Stande der bis jetzt gemachten Erfahrungen und bei den vorhandenen Baulichkeiten nur irgend in den Grenzen der Möglichkeit liegt.

Was 1) das Bekanntwerden der Brandstätte betrifft, so wird ein ausgebrochenes Feuer nach Straße, Hausnummer und Größe (ob klein, mittel oder groß) von der nächsten Telegraphenstation der Centralstation und von dieser gleichzeitig allen Feuerwagen, Depots u. s. w. mitgetheilt. Da für die Feuermeldungen besondere, nicht zu verwechselnde Wechsignale eingeführt sind, welche jede andere Thätigkeit der Telegraphen unterbrechen, so ist das Feuer in wenigen Minuten an jeder betreffenden Stelle bekannt. Jede Wache weiß, wie sie sich bei einem Feuer der signalisirten Art zu verhalten und ob und mit welchen Geräthschaften sie auszurücken hat. Von den Nachtwächtern wird nur dann Feuerlärm gemacht, wenn sie in ihrem Revier ein Feuer gewahr werden, ihr Feuerignal aber von keinem andern Nachtwächter aufgenommen. Das Stürmen der Glocken und der Feuerlärm des Militärs hat ganz aufgehört, und es ereignet sich fast täglich, daß die nächste Umgebung eines von Feuer bedrohten Gebäudes erst späterhin zufällig den stattgefundenen Brand erfährt.

\*) Die Pfeife gibt nur einen langen und einen kurzen Ton, deren Nacheinanderfolge und Robustation alle Signale ausdrücken.

2) Das Herbeileiten der Löschmannschaften ist, da diese und die zu ihrer und der Geräthe Fortschaffung dienenden Gespanne unausgesetzt zum sofortigen Ausbruche gerüstet sind, das schnellste: alles befindet sich 2—3 Minuten nach dem Eingange der Feuermeldung schon auf dem Wege zur Brandstätte. Die Mannschaften der Feuerwache nehmen auf ihrer Spritze Platz, während für die Mannschaften der Depots und der Hauptwache Personenwagen bereit stehen, um sie auf einmal, schnell und mit ungeschwächter Kraft zur Brandstätte zu bringen.

Während bei großen Feuern die auf sämmtlichen Wachen befindlichen Mannschaften und Geräthe ausrücken, geschieht dies bei kleinern und mittlern Feuern nur mit den einzelnen Wachen und bestimmten Bedienungsmannschaften aus der Hauptwache. Bei in der Nacht entstehenden Feuern treten zu diesen Mannschaften noch Verstärkungen aus der Hauptwache und den Depots hinzu.

3) Die für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Löschgeräthschaften bestehen inclusive fünf königlicher Spritzen aus 23 großen fahrbaren Spritzen mit Hakenleitern, Rettungsfäden und den erforderlichen Feuerleitern, acht Prahmspritzen, einer Dampfspritze, fünf Maschinenleitern, fünf Wasserwagen, 53 Rädertienen und fünf Utensilienwagen, welche die nöthigen Arze, Beile, Schuppen, Hebeebäume und sonst auf der Brandstätte erforderlichen Geräthe enthalten. Sämmtliche Löschutensilien sind nach den neuesten Erfahrungen eingerichtet. Beim jedesmaligen Wachenwechsel überzeugt sich der Oberfeuermann von ihrem durchaus fehlerfreien Zustande; auch werden sie wöchentlich wenigstens einmal vom Inspectionsvorsteher revidirt und während ihrer sofort veranlasseten Instandsetzung durch andere ergänzt.

4) Die Bedienungsmannschaften sind unter 40 Jahre alt, körperlich stark und gesund und mit wenigen Ausnahmen gewesene Soldaten. Während die Feuermänner den Bauhandwerken entnommen werden, gehören dagegen die Spritzenleute, welche nur zum Wassertransport und als Druckmannschaften benutzt werden, auch andern Gewerben an. Von ihrem Eintritte an werden die Mannschaften unausgesetzt in der planmäßigen Handhabung jedes einzelnen Löschgeräths, im Klettern mit Hakenleitern, an Lauen, Laufbretern u. s. w., und zwar mit und ohne Last (erstere für den Fall der Rettung von Personen), sowie in den schwierigsten Turnübungen nach dem vorgeordneten Exercitreglement, sowohl nach Commandos als nach Pfeifensignalen, ausgebildet. Es ist ein besonderer Turnlehrer für dieselben angestellt. Die Mannschaften erlangen so eine überraschende Gewandtheit, Geschicklichkeit und körperliche Kraft und zugleich ein so großes Selbstvertrauen auf ihre Leistungsfähigkeit, daß sie für jedes Vorkommniß beim Brande vorbereitet sind. Eine große Garantie für die Wirksamkeit der Feuerwehr liegt auch darin, daß alle erforderlichen Mannschaften und Geräthe auf einmal auf der Brandstätte erscheinen, sodas jeder Mann das Geräth, dessen er bedarf, vorfindet und auch die von ihm auszuübenden Functionen, die er genau kennt, unter der erforderlichen Assistentz sofort auszuüben im Stande ist. Die militärische Disciplin, unter welcher die Mannschaft steht, sichert nicht nur die jedesmalige sofortige Ausführung der Commandos, sondern sie ist es auch, welche durch das sichere Ineinandergreifen aller nöthig werdenden Operationen die mit diesen verbundenen Gefahren so wesentlich abschwächt. Der an jedem Tage Ruhe habende dritte Theil der Mannschaft sichert im Falle länger dauernder Brände die nöthige Ablösung der erschöpften Mannschaften.

5) Das Commando auf der Brandstätte erfolgt, wenn es nicht in außerordentlichen Fällen der Polizeipräsident selbst übernimmt, einzig und allein durch den Branddirector. Es wird daher die Dämpfung eines Feuers von vornherein nach einem bestimmten Plane in Angriff genommen.<sup>3)</sup> Dem Branddirector zunächst stehen die fünf Inspectionsvorsteher (der Brand-

3) Man unterscheidet drei Wege, ein entzündenes Feuer zu löschen, resp. die Weiterverbreitung desselben zu verhindern, und zwar 1) das Ersticken, welches besonders bei Kellerbränden durch Erde, Mist und andere Materialien, bei in Brand gerathenen Branntwein- u. s. w. Blasen durch nasse Tücher, bei Schornsteinbränden durch den Verschluß aller in den Schornstein mündenden Öffnungen, bei Bränden von Holzställen aber durch Bewerfen mit Erde, Häcksel u. s. w. erfolgt; 2) den directen Angriff durch Spritzen, wobei die Löschoperationen um so complicirter sind, je mehr sich der Brand über das Erdgeschos erhebt, und 3) das Umstellen der Brandstätte bei weit um sich greifenden Bränden oder wo die Lokalität jeden directen Angriff unmöglich macht. Hierbei kommt es nur darauf an, die Weiterverbreitung kräftigst zu verhindern. Auch das Aufräumen der Brandstätten, wobei die möglichste Schonung alles unversehrt Gebliebenen Grundsatz ist, unterliegt der Thätigkeit der Feuerwehr, ebenso der Schutz der geretteten Gegenstände, woraus von selbst folgt, daß jeder andere Zutritt zur Brandstätte als der der Feuerwehr untersagt ist.

inspector und die Brandmeister), welchen derselbe die specielle Leitung einzelner Operationen überträgt.

6) Die Beschaffung des Wassers wird durch die gedachten Wasserwagen und Rädertienen bewirkt. Die erstern bestehen aus einem 50 Kubikfuß Wasser enthaltenden, auf einem Wagen ruhenden Fasse. Sie sind mit einem Schlauche versehen, der in die Spritze gelegt wird, so daß das Wasser von selbst in die Spritze läuft, sobald der am Fasse befindliche Hahn geöffnet wird. Die 10 Kubikfuß Wasser fassenden Rädertienen können von zwei Mann gezogen werden und reichen aus, um die erforderliche Wassermasse herbeizuschaffen.

Die Bestellung sämmtlicher Gespanne ist einem einzigen Entrepreneur überlassen, der die nöthigen Fuhrknechte hält, die uniformirt sind. Sie stehen während des Dienstes bei der Feuerwehr im Subordinationsverhältnisse zu den Beamten der Feuerwehr und haben den Anweisungen derselben unbedingt Folge zu leisten. Die zu stellenden Pferde müssen unter 10 Jahre alt, stark und fehlerfrei sein.

Während des Dienstes auf der Brandstätte sind die auf derselben thätigen Vollzeibeamten und Schuppmänner dem Branddirector subordinirt.

Nach dem Etat von 1857 kostet die berliner Feuerwehr, mit Ausschluß der Spritzenmänner, 70740 Thlr. jährlich. Die 771 Spritzenmänner, welche zugleich die Straßenreinigung zu besorgen haben, kosten außerdem 46260 Thlr. jährlich, so daß, wenn man letztere Kosten hinzurechnet, sich die Totalsumme auf 117000 Thlr. erhöht, wobei allerdings auch die Straßenreinigungskosten zum Theil mitbestritten werden. Da das ältere Feuerlöschwesen Berlins im Jahre 1850 bereits einen Aufwand von 68202 Thlrn. erforderte, so stellt sich die neue Feuerwehr (exclusiv der Spritzenleute) nur um 2638 Thlr. theurer heraus — ein Mehrbetrag, der durchaus nicht ins Gewicht fällt. Schon der Umstand, daß in Folge der Organisation dieser Feuerwehr die Versicherungsgesellschaften sich zur Herabsetzung der Versicherungsprämien zu entschließen beginnen, dürfte den Bewohnern der Stadt Berlin jene Kosten reichlich ersetzen.

Wir unterlassen es hier auf besondere Schriften über die Feuerpolizei aufmerksam zu machen. Diese Schriften sind durch die Fortschritte, welche die neueste Zeit auf diesem Gebiete machte, indem sie namentlich die Feuerwehren ins Leben rief, mehr oder weniger unzureichend und unbrauchbar geworden.

**Feuerversicherungsanstalten, s. Versicherung, Versicherungsgesellschaften.**

**Fichte** (Johann Gottlieb), geb. am 19. Mai 1762 zu Rammenau, einem kleinen Dorfe in der Oberlausitz, hatte weder durch Vermögen noch Verwandte eine erfreuliche Aussicht in die Zukunft. Sein Vater, Besitzer eines Hauses und geringer Feldgüter, verfertigte leinene Bänder, trieb damit einen kleinen Handel und nährte so seine zahlreiche Familie reiblich, wäre aber nicht im Stande gewesen, den früh sich entwickelnden Anlagen des Sohnes eine angemessene Ausbildung zu geben. Durch besondere Fügung wurde ein sächsischer Edelmann, der Freiherr von Müllitz zu Oberau (nachher zu Siebeneichen bei Reichen), auf den Knaben aufmerksam, und seiner Großmuth verdankte es dieser, daß ihm Schule und Universitätsbildung zu Theil ward. Erstere empfing er auf der Fürstenschule zu Worta bis zum Jahre 1780; später, nach dem gewöhnlichen Laufe unbemittelter Jünglinge zum Studium der Theologie bestimmt, besuchte er die Universitäten Jena und Leipzig. Hier war es, wo er besonders durch sein Studium der theologischen Dogmatik zu philosophischen Forschungen angeregt wurde; das Problem, wie die menschliche Freiheit mit der Nothwendigkeit des Weltzusammenhangs sich vereinigen lasse, beschäftigte zuerst und auf anhaltende Weise sein Nachdenken. Durch das damals gerade erschienene Werk Jacobi's über Spinoza auf diesen Denker aufmerksam gemacht, ergab er sich dem eifrigen Studium der Lehre desselben. Er hielt damals den Determinismus für das einzig consequente System des Denkens, während diese Lehre doch Gemüth und Geist zurückließ. Dieser unverdohnte Conflict wurde erst geschlichtet, als er, scheinbar durch Zufall, Kant's Schriften kennen lernte. Erst hier, besonders in Kant's praktischer Philosophie, fand er die vollständige Befriedigung. Der Begriff der „transcendentalen Freiheit“, der Autonomie menschlichen Willens, gegenüber der Heteronomie seines sinnlichen Triebes, gab seinem Denken den ersten festen Punkt der Gewißheit und befestigte ihn dabei in jenem Freiheitsfinne, in jener unbeugsamen Kraft des Willens, zu der in seinem Charakter die Anlage vorgebildet war, welche zugleich der mühsame Kampf mit dem äußern Leben schon früh entwickelt hatte.

Es ist schon anderswo gezeigt worden, daß jener Begriff transcendentaler Freiheit, welcher bei Kant nur die Grundlage seiner Ethik war, von F. zum Princip seiner ganzen Philosophie gemacht wurde. Alles für das Ich entsteht nur aus dem Ich, als eigene Selbstthat desselben.

Dieser Satz hatte für F. nicht nur philosophische Geltung, er war der innerste Ausdruck seines freiheitsstolzen Charakters.

Aus diesem Mittelpunkt seiner gesammten Denkweise sind nun auch seine ethischen Lehren und politischen Maximen geklossen. Doch ist in Betreff der letztern noch folgender Umstand zu beachten. Durch die wechselvollen Schicksale seines Jünglingslebens in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, der Schweiz, Polens und Ostpreußens umhergeworfen, dabei ein scharfer Beobachter der politischen und gesellschaftlichen Zustände dieser Länder, konnte er nur die Anschauungen und Urtheile gewinnen, welche er über Fürsten- und Beamtenwillkür, über Adelsvorrechte und orthodoxes Kirchenthum in seiner Jugendschrift: „Beiträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die Französische Revolution“ (2 Theile, Danzig 1792—93), mit schneidender Schärfe aussprach. Der tiefe Unwille über das vernunftempörende Unrecht in den historisch begründeten Rechtsverhältnissen mußte ihn schon damals zu dem allzeit von ihm verteidigten Satze drängen: daß nur aus der Vernunftidee des Rechts entschieden werden könne, was auch in den historisch gegebenen Rechtszuständen eigentlich Rechtes sei, und daß jegliches in letztern, was mit jener Idee in Widerspruch stehe oder was ihr noch nicht vollständig entspreche, durch den allmählich reinigenden Proceß der Reform ausgeilgt werden müsse. Um diese ewig wahren Grundsätze aller dauerhaften und einzig conservativen Politik willen hat man seine Denkweise damals und auch nach seinem Tode als revolutionär und demokratisch bezeichnet. Ja, es ist wahr und soll auch den Zeitgenossen zum weckenden Vorbilde in Erinnerung bleiben: F. war Demokrat in jener höhern, unvertilgbar wahren Bedeutung, daß er überzeugt war, alle Freiheitsverhältnisse sollten nur durch gemeinsamen Willen geordnet werden und in ihnen nur das Gesetz herrschen, vor dem sich jede Willkür zu beugen habe. Selbst in der bedrängtesten Lage seines Lebens, als ihm aus Veranlassung der Anklage wegen Atheismus Absetzung und bürgerliche Verfolgung drohte, sprach er es aus: daß er lieber gar nicht sein möchte, als der Laune unterworfen sein und nicht dem Gesetze.<sup>1)</sup>

Diese politischen Maximen führen uns zu seinen wissenschaftlichen Lehren über Staat und Recht. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß F. auch diesen Theil seines Systems später umgebildet hat. Weniger bekannt und zur Klarheit gebracht dürfte sein, worin der eigentliche Unterschied ober, nach unserm Urtheil, der Fortschritt zwischen der ältern und neuern Lehre besteht. Deshalb wird darauf im Folgenden besonders zu achten sein.<sup>2)</sup>

I. Fichte's Rechts- und Staatslehre in ihrer ersten Gestalt [„Grundlage des Naturrechts nach den Principien der Wissenschaftslehre“ (Jena 1796); „Der geschlossene Handelsstaat, ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftigen zu liefernden Politik“ (Tübingen 1800), in F.'s sämmtlichen Werken (Berlin 1845) Bd. III].

Deduction der Ideen des Rechts und der Sittlichkeit. Die absolute Vernunft (das unendliche Ich) kann in der Form des Selbstbewußtseins sich nur als endliches Ich setzen. Da sie aber ihrer innern Realität nach selbst ein Unendliches ist, entwickelt sie sich vielmehr zu einem Systeme von endlichen Ich'en (Bewußtseins- oder Individualitätspunkten). Jedes derselben ist mit seinem Bewußtsein in der gemeinsamen Sphäre eines als Nicht-Ich Gefühlten fixirt; dies ist die für alle endlichen Ich'e eine Sinnenwelt.

Aber dem endlichen Ich wohnt ebenso unmittelbar das Bewußtsein seiner Selbständigkeit bei, die aus seinem Ursprunge, dem absoluten Ich, stammt: die ebenso allen Ich'en gemeinsame, aber sie individualisirende Welt der Freiheit und die einzige Quelle ihrer Realität. „Das einzige rein Wahre ist meine Selbständigkeit.“ Dies allerursprünglichste Wesensverhältniß muß nun auch ebenso ursprünglich im Bewußtsein des endlichen Ich hervortreten. Es erzeugt, weiter entwickelt, den Begriff des Rechts, der somit ein gleichfalls ursprünglicher („apriorischer“) ist. Ich kann meine Freiheit (Selbständigkeit) nicht denken, ohne die der andern mitzudenken, d. h. zugleich, ohne die meinige durch die der andern beschränkt zu denken. Dies ursprüngliche Denken meiner Freiheit läßt aber in Bezug auf die sich verwirklichende Freiheit eine doppelte Möglichkeit zu: 1) An sich soll ich nach diesem nothwendigen

1) Gerichtliche Verantwortung gegen die Anklage des Atheismus (1799), in F.'s sämmtlichen Werken, V, 288.

2) Die Belege dazu gibt J. G. Fichte's Geschichte der Ethik. Vgl. J. G. Fichte, System der Ethik. Früher kritischer Theil: Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sittlichkeit in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Leipzig 1850), S. 93—168.

Denken handeln; sonst läme mein Handeln mit meinem innersten Denken in Widerspruch: Ich bin im „Gewissen“ — in meinem ursprünglichen Denken, wie es sein soll — unbedingt verbunden, meine Freiheit zu beschränken. Dies der Standpunkt des Sittengesetzes. 2) Daraus folgt aber noch nicht, daß auch mein wirklicher Wille und mein Handeln jenen Widerspruch vermeiden müsse. Zu der Anerkennung aber kann jeder gezwungen werden, daß andern die Erlaubniß zustehe, diesen Widerspruch seines Handelns aufzuheben, d. h. ihn zu zwingen, von jenem Handeln abzulassen, sofern er in einer gemeinschaftlichen Sphäre der Freiheit mit ihnen leben will. Dies ist der Standpunkt des Rechtsgesetzes. Hieraus erklärt sich zugleich, daß der Rechtsbegriff mit ebenso ursprünglicher Macht das Urtheil aller beherrschen muß, wie das Gewissen. Er ist die „praktische“ Macht des Syllogismus.

3) Freiheit besitzt jeder unbedingt; „Rechte“ dagegen erhält er nur bedingungsweise, unter der Voraussetzung, daß er die aller andern anerkennt. Daraus folgt ein Doppeltes: Rechte entstehen nur innerhalb des „Staates“, d. h. eines gemeinen Wesens, welches die Freiheitsverhältnisse aller gegeneinander festsetzt und beschützt. „Alles Recht ist Staatsrecht.“ Es gibt keine „angeborenen“ (Menschen-)Rechte vor dem Staate, sondern gewisse „Urrechte“ innerhalb des Staates, d. h. gewisse allen gemeinsame Rechte (den besondern, aus Vertrag entstehenden „Zwangsrechten“ gegenüber), welche der Staat als allgemeine Bedingungen der Freiheit jedem gewährleisten muß. Weiter folgt daraus, daß der Staat selbst nicht aus einem „Gesellschaftsvertrage“ erklärt werden kann. Wie F. sich anfangs, in seiner Schrift über die französische Revolution, an Rousseau angeschlossen, so hat er später die Rousseau'sche Staatstheorie widerlegt.

4) Aber dies Princip reicht nicht weiter, als den Staat für den höchsten Garanten des „Mein und Dein“, für eine bloße „Zwangsanstalt“ zum Rechte zu erklären, welcher alle eigentlich sittlichen Aufgaben fern liegen. Dies ist die Auffassung Kant's, die auch F. in der ersten Gestalt seiner Rechtslehre nicht überschritten hat. Ja er hat dies nur noch schärfer ausgesprochen in der Formel, daß der Rechtsstaat lediglich „Nothstaat“ sei, „dazu bestimmt, immermehr sich überflüssig zu machen“. Zwar hat F., wie unsere Kritik im einzelnen nachgewiesen, diesen Begriff unwillkürlich erweitert und gesteigert, ohne jedoch die von Kant her überlieferte Grundauffassung principieell zu überschreiten.

5) Dagegen hat er nach einer andern Seite hin dem Staate eine Aufgabe vindicirt, welche wenigstens in der deutschen Rechtsphilosophie bis dahin noch keine Würdigung gefunden hatte. Dies geschah im „Geschlossenen Handelsstaate“ (1800). Wenn der bloße Rechtsstaat jedem sein „Eigenthum“ garantirt, so ist die höhere Aufgabe des vollkommenen Staates, den Bürger nicht nur in dem Befähigungszustand zu schützen, in welchem er ihn findet, sondern weit mehr noch, jeden in den ihm zukommenden Befähigungszustand einzusetzen; denn jeder hat an sich das gleiche Recht auf Wohlsein. In dem seinen Kräften angemessenen Antheil an allgemeinem Wohle besteht eigentlich daher das rechtlich ihm zukommende Sein, zu welchem der Staat jedem zu verhelfen hat, wenn er auch nur Rechtsstaat in vollem Sinne sein will. Wie nun dies Problem mittels einer sehr complicirten Organisation und Beaufsichtigung der verschiedenen Arbeits- und Industriezweige sich lösen lasse, das sucht der „Geschlossene Handelsstaat“ zu zeigen. F. will, gleich den spätern französischen Socialisten, den Staat zu einer ökonomischen Gesamteinrichtung ausbilden, doch mit dem sehr wesentlichen und allerdings charakteristischen Unterschiede, daß jene im sinnlichen Wohlsein der Massen den höchsten Zweck des Staates und alles Lebens finden, während der deutsche Denker die dadurch dem Einzelnen gewährte „Ruhe“ den höhern sittlichen Lebensaufgaben zugewandt wissen will.

II. F.'s Rechts- und Staatslehre in ihrer spätern Gestalt [„Das System der Rechtslehre, in Vorlesungen aus dem Jahre 1812“, in den „Nachgelassenen Werken“ (Bonn 1834), II, 495 fg.; „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“ (1804); „Die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreich“ (1813), sämmtliche Werke, Bb. IV].

In der Reihe dieser Werke erscheint der Begriff des Staates um ein Wesentliches gesteigert zugleich und vertieft. 1) Er hat nicht bloß die Aufgabe des Rechtsschutzes, sodann die ökonomische einer steten Organisation der Eigenthumsverhältnisse, sondern zugleich die dritte, weit höhere, in welcher die beiden ersten allein ihren Zweck und Sinn erhalten: er muß Bildungsanstalten zur Sittlichkeit für alle gründen. Erst dadurch erwirbt er sich auch als „Zwangsanstalt zum Rechte“ eigene Rechtmäßigkeit. (Dies ist der einzig vor der Vernunft gültige Begriff der „Legitimität“). Der charakteristische Unterschied des (rechtmäßigen) Staates von der Despotie (Zwangsherrschaft) besteht eben darin, daß jener die Bildung im Volke fördert, und zwar als

selbständigen Zweck, diese auf bloße Dressur ausgeht, d. h. die Bildung für selbstthätige Zwecke ausbeutet. „Der Zwang wird nur rechtmäßig, sofern er zugleich zur Freiheit erzieht.“

2) Die ökonomische Aufgabe des Staates concentrirt sich im (wahren) Eigenthumsbegriff. „Eigenthum bedeutet eigentlich Freiheit, MúÙe durch Freiheit erworben.“ Der höchste und allein ausreichende Begriff des Eigenthumsrechts ist daher das Recht auf Arbeit, durch deren Ertrag jedem der nöthige Unterhalt und zugleich ein gewisses Maß von MúÙe zu seiner Bildung gewährt wird. Sobald jemand, vielleicht trotz angestrengter Arbeitsleistung, von seiner Arbeit nicht leben kann, ist ihm, was nach dem Rechtsbegriffe das Seinige ist, nicht gewährt, der Staats- und Bürgervertrag ist in Bezug auf ihn noch nicht verwirklicht. „Man sagt gewöhnlich, der Einzelne geht uns nichts an. Sind denn die Menschen unter euch wie die wilden Walddögel, um deren Treiben sich niemand bekümmert, deren Existenz darum auch vogelfrei ist? Ihr sprecht von Bürgern. Da liegt's eben, ihr habt unter euch Wilde, die nicht einmal Bürger sind. Jedem Bürger muß sein Leben garantirt werden.“ Der Eigenthumsvertrag ist daher eigentlich ein Vertrag über das Gesetz, das gegenseitige Eigenthum immerfort neu zu ordnen und diese Ordnung zu erhalten. Wie dies in einzelnen annäherungsweise erreicht werden könne, darüber ertheilt die spätere „Rechtslehre“ einzelne Rathschläge. Sie gehen von zwei Prämissen aus: daß der Staat ein „geschlossener“ und so im Stande sei, in jedem Augenblicke den Werth der im Umkreise seines Landes erzeugten Arbeitsproducte zu übersehen und zu bestimmen; sodann, daß er selbst den Austausch dieser Arbeitsproducte und ihrer innern Werthe bewirke, d. h. daß er den innern Handelsverkehr übernehme. (Auf das Einzelne dieser Vorschläge kann hier nicht eingegangen werden. Doch dürften sie auch dem praktischen Politiker als anregende Gesichtspunkte dienen, sich über den Schandrian des Herkommens zu erheben, besonders wenn er mit dazunimmt, was F. über den traditionellen Aberglauben vom Werthe unbedingter Production und schrankenloser Concurrenz sagt.)

3) Die dritte große Aufgabe des Staates: Erziehung des Volkes zur Freiheit und Sittlichkeit, brüdt den von ihm ausgehenden Zwangsgesetzen erst innern Werth und Bedeutung auf; jede Zwangsherrschaft führt nur durch eine zugleich von ihr ausgehende Volks-erziehung den innern Beweis ihrer Rechtmäßigkeit. Deshalb ist auch, alle zu dieser gemeinsamen Erziehung zu zwingen, erlaubt und rechtmäßig. (Wie bekannt hat F. auf diesen Satz in seinen „Reden an die deutsche Nation“ seinen Plan einer allgemeinen Volkserziehung gegründet.) „Rechtmäßiger“ Oberherr eines Volkes ist daher nur der, welcher die nächste Stufe der zu erreichenden Bildung in einem bestimmten Zeitpunkte erkannt und das Volk durch die Mittel freier Bildung, „erziehend“, dazu vorzubereiten vermag. Soll darum in einem Volke ein rechtmäßiger Oberherr gefunden werden, so kann es nur im Stande der „Lehrer“ sein. Lehrer in jenem thatbegründenden Sinne ist derjenige, der selbst von einer praktischen Idee ergriffen, auch die andern davon zu überzeugen, zu gemeinsamer That fortzureißen vermag. Wem alle in diesem Sinne sich unterwerfen, der ist „rechtmäßiger Oberherr“ und zwar von „Gottes Gnaden“, durch die innere, geistig an ihm sich erprobende Macht. Unentschieden bleibt, ob dieser Herrscher eine einzige physische Person oder ein Senat sein solle, der nach Stimmenmehrheit entscheidet. Was darüber in jedem Zeitpunkte das Zweckmäßigste, hat eben diese Zeit zu entscheiden, nicht irgendein apriorischer Begriff.

III. Philosophie der Geschichte [„Die Staatslehre“, in F.'s sämmtlichen Werken, Bb. IV; „Politische Fragmente aus den Jahren 1807 und 1813“, Werke, VII; „Zwei Gespräche über Patriotismus und sein Gegentheil“ (1807), „Nachgelassene Werke“, Bb. III].

Hiermit erhält die philosophische Aufgabe über die Bildung des „Vernunftstaates“ einen geschichtlichen Charakter, indem gefragt werden muß, bei welchem Zwischengliede der Bildung wir gegenwärtig stehen und zu welchem nächsten die „Menschheit“ (repräsentirt in den allen übrigen voranschreitenden Kulturbölkern) zu erziehen sei. 1) Das allgemeine Gesetz der Weltgeschichte besteht in dem allmählichen Fortschreiten von der Autorität und dem Glaube an ein Verstandes und zur Freiheit. Dies bildet zugleich den innern Gegensatz zwischen der alten Zeit und der neuen. Das Princip der neuen ist die aus freier Überzeugung sich gestaltende Sittlichkeit und die Autonomie des Verstandes, welcher mit freier Kunst die öffentlichen wie die persönlichen Verhältnisse nach dem Gesetze der Sittlichkeit gestaltet.

2) Dies Princip der neuen Zeit ist historische Macht geworden im Christenthume. Bis jetzt ist indeß dasselbe nur aufgefaßt worden als Lehre und geübt als Gebot für den Einzelnen. Aber es ist nicht bloß Lehre, Verkündigung der freimachenden Kraft Gottes an den Ein-



seinem, sondern es ist zugleich als Staats- und gesellschaftsbildende Macht zu fassen, und dies seine Aufgabe in der Zukunft. Es fordert und bringt in der Weltgeschichte allmählich hervor eine Verfassung, in der jeder nur dem von ihm deutlich erkannten Willen Gottes (erkennbar niedergelegt in der geistigen Individualität, welche jedem verliehen ist) gehorcht und welche daher durchaus gleichmäßige Bildungsmittel für alle und eine völlig gleichmachende Rechtsordnung voraussetzt, zufolge welcher jeglicher die Stellung in der Gemeinschaft erreichen kann, die seine geistige Individualität ihm anweist. Dies ist der „christliche“, zugleich der „freie Vernunftstaat“.

3) Die Vorbereitungen zu dieser „Weltverfassung“ sind schon gegeben in zwei durch den gegenwärtigen Staat zur vollständigen Geltung gelangten und in anerkannter Wirksamkeit stehenden Instituten: der Kirche und der Wissenschaftspflege. Beide garantiren die allmähliche Entwicklung des „christlichen Weltstaates“ mit Sicherheit, ohne gewaltsame Umwälzungen. Jene bewirkt die allmählich sich vollendende religiös-sittliche Bildung des Menschengeschlechts, welche den Zwangsstaat immer überflüssiger macht; diese, die Wissenschaft, führt immermehr dazu, die Natur dem Menschen zu unterwerfen und die äußern Bedingungen eines der Menschheit gemäßen Daseins herbeizuführen. Das Ziel des ganzen Erdbaseins ist diese befreiende Theokratie. „So wird der dormalige Zwangsstaat, ohne alle Kraftäußerung gegen ihn, an seiner eigenen, durch die Zeit herbeigeführten Richtigkeit ruhig absterben, und der letzte Erbe der Souveränität, falls ein solcher vorhanden, wird eintreten müssen in die allgemeine Gleichheit, sich der Volksschule übergebend und sehend, was diese aus ihm zu machen vermag. Zum Troste, falls etwas von dieser Weissagung vor ihnen verlauten sollte, läßt sich hinzusetzen, daß sie weihen werden nur Gott und seinem Sohne Jesu Christo.“

4) Diesen christlichen Weltstaat, zugleich das „Reich“ des wahren Bürgerthums, allmählich herbeizuführen, scheint nun von der Vorsehung der germanische Volksstamm ausschließend bestimmt. Der Beweis davon liegt in der eigenthümlichen geschichtlichen Entwicklung desselben, den andern europäischen Kulturvölkern, namentlich den romanischen gegenüber. Bei den Deutschen soll das Reich ausgehen von der ausgebildeten persönlichen Freiheit, nicht umgekehrt, sodas irgendem künstlich erfonnener Staatsbegriff, eine von oben ihnen verliehene fertige Verfassung (wie bei den Neufranken) ein bestimmtes Maß und eine besondere Form der Freiheit um sie werfe. Von untenher und in allmählicher Ausbildung sollen sie diese Verfassung aus sich gestalten, die dann ebendarum zugleich eine allgemein menschliche und vorbildliche für alle Völker wird sein können. So sind auch die Einzelstaaten, in welche Deutschland dormalen noch zerfällt, nur Mittel zu jenem höhern Zwecke; sie werden von selbst hinwegfallen, wenn dieser Zweck erreicht ist.

5) Dies erzeugt auch den Begriff des wahren (zugleich wahrhaft deutschen) „Patriotismus“. Die besonnene Vaterlandsliebe hat einzig ein allgemein menschliches (cosmopolitisches) Ziel im Auge; wenn sie für die Bildung des eigenen Volkes kämpft und diesem vor allen die Palme der Vollkommenheit erringen will, wenn sie selbst im äußern Kriege seine Selbständigkeit und Ehre verteidigt: so darf ihr bei allen diesen echt vaterländischen Thaten die höhere Einsicht gegenwärtig bleiben, daß sie ebendamit nur für die Idee der Menschheit gestrebt hat.

Wie F. dachte über alle diese großen Fragen, dies bewährte er auch ebenso energisch im Handeln. Mit Gefaß seines Lebens hielt er seine „Reben an die deutsche Nation“, was man schon oft als die kühnste Kampfthat mitten in einer Zeit allgemeiner Furcht und Erschlaffung bezeichnet hat. Und als die Stunde der Befreiung gekommen war, da wollte auch er, mit Aufopferung aller andern Interessen und Lebenswünsche, den ihm gemäßen Antheil am Kampfe nehmen. Er starb in Folge der Kriegsäbel am Tappus in noch nicht vollendeten zweihundfünfzigsten Lebensjahre am 27. Jan. 1814. Das Unheilvolle, Entmuthigende in der spätern Geschichte unsers Vaterlandes zu erleben, ist ihm erspart geblieben.

Dies in gedrängten Hauptzügen die Lehren F.'s über Staat, Politik und Geschichte; dies sein Leben nach jenen Ideen! Unser Volk hat in seiner Persönlichkeit ein reines Vorbild sittlichen Heroismus erkannt, einen Weisen, der besten Zeiten der Menschheit würdig. Aber zu wünschen ist auch, daß man der tiefen, klaren, wahrhaft befreienden Gedanken unter uns eingebend bleibe, denen er jene sittliche Höhe und ruhig waltende Begeisterung verdankte, nicht um sie gleich abgeschlossenen Lehrsätzen zur unbedingten Ausführung zu empfehlen, sondern um in ihnen der sicher leitenden Ideen gewiß zu werden, welche im Leben der Völker wie des Einzelnen einzig und allein den Sieg behalten.

**Fideicommiss (Familienfideicommiss).** Gegenüber der Frage, ob sich die Einräumung eines testamentarischen Erbrechts dem Gesetzgeber als Gehalt aufdrängt<sup>1)</sup>, hat sich doch dieses Erbrecht schon früh bei Völkern des Alterthums eingeschliert. Bereits die mosaische Gesetzgebung gestattete, freilich mit Beschränkungen, eine Verfügung bezüglich des Nachlasses, also über die Grenzen des Lebens des Verfügenden hinaus.<sup>2)</sup> Auch die Griechen, besonders die Athener, besaßen das Institut des Testaments.<sup>3)</sup> Die Römer erkannten ebenfalls die Befugniß an, zu verordnen, wie es mit dem Nachlasse gehalten, wer Erbe sein solle. Eine besondere, vielfache Wandelungen durchschreitende Gestalt des testamentarischen Erbrechts war das Fideicommiss. (Weiske, „Rechtlexikon“, IV, 280 — 295.)

Das noch den Römern ganz unbekanntes Institut des Familienfideicommisses, ein Erzeugniß der Idee, daß ein Gesamteigenthum der Familie die Grundlage des Erbrechts sei<sup>4)</sup>, bildete sich, indem der Name aus dem herübergewanderten und von den Rechtsgelehrten begünstigten Römischen Recht entlehnt wurde, um ihm eine Autorität und einen mächtigen Protector zu gewinnen, gegen das Ende des Mittelalters aus. Es ging hervor aus dem besonders im Kreise des Abels thätigen Bestreben, durch eine Stiftung den Zweck zu erreichen, welcher schon früher durch Bildung von Stammgütern verfolgt wurde. Die Tendenz bestand darin, ein einzelnes Grundbesitzthum, ein einzelnes Gut oder mehrere Güter gegen Verküpfung, Belastung und Zersplitterung durch Erbgang zu sichern und zur Erhaltung des Ansehens der Familie in streng geregelter Erbfolge einem einzelnen Glied der Familie, gewöhnlich innerhalb des Kreises des Raunkstammes, von Generation zu Generation einen bestimmten ausgehehrteten Grundbesitz ungeschmälert zu erhalten. Das Institut gehört noch der Gegenwart an und ist durch folgende Grundzüge bezeichnet.<sup>5)</sup> Zur Begründung desselben gehört die Beobachtung einer gewissen Form: Beurkundung durch die Schrift, Eintragung in das Grundbuch, gerichtliche Bestätigung, Genehmigung des Regenten. Der Gegenstand der Stiftung muß vorzugsweise ein Grundbesitzthum von einiger Bedeutung sein, etwa in Verbindung mit radicirten oder solchen Kapitalien, welche nachgerade zur Erwerbung von Grundeigenthum zu verwenden sind. So heißt es z. B. in Art. 2 und 3 des großherzoglich heßischen Gesetzes vom 13. Sept. 1858, die Familienfideicommiss betreffend, also: „Ein Familienfideicommiss kann nur aus Grundeigenthum errichtet werden, welches im Großherzogthum gelegen ist. Es muß einen schuldenfreien Werth von 75000 Fl. haben und darf weder Lehn noch Erbleihe sein. Activkapitalien können zur Vergrößerung eines bestehenden Fideicommisses bestimmt werden, wenn damit gleichzeitig die Anordnung getroffen wird, daß und von wem dieselben binnen eines die Dauer von zehn Jahren nicht überschreitenden Zeitraum zum Ankauf von Grundvermögen zu verwenden sind. Die Nichteinhaltung dieser Anordnung hat die Folge, daß solche Kapitalien an den, von welchem die Bestimmung ausgegangen ist, oder an seine Erben zurückfallen.“

Der Inhaber des Fideicommisses erscheint als beschränkter Eigentümer des Guts, indem er über dessen Substanz nicht verfügen kann. Dagegen hat er, abgesehen von allen mit demselben verbundenen öffentlichen und Ehrenrechten, die Befugniß, es zu benutzen. Der Ertrag, welchen er auch, indem er das Gut verpachten darf, in der Gestalt des Pachtzillings beziehen kann, fließt ihm zu. Dagegen ist er gehalten, das Gut in gutem Zustand zu erhalten, und nicht befügt, es über seine Lebenszeit hinaus zu belasten, z. B. mit einer Pfandschuld (Hypothek) zu beschweren. Bewirthschaftet er das Gut so, daß es wesentlich leidet, verfügt er über den Körper desselben oder belastet er es so, daß den Anwärtern Gefahr droht, so können diese ein augenblickliches Einschreiten verlangen und sogar fordern, daß ihm, vorbehaltlich seines Rechts auf den Bezug des Ertrags, die Verwaltung entzogen und damit ein anderer, zunächst ein Anwärter, beauftragt wird. Das Gut haftet nicht für die Schulden, welche der jeweilige Bewirther desselben, der dafür nur persönlich haftet, contrahirte. Nur dessen Ertrag können die Gläubiger zum Zweck der Bewirkung ihrer Befriedigung ansprechen. Das Gut haftet nur für solche Schulden, mit welchen es belastet war, als es zum Gegenstand eines Fideicommisses gemacht

1) Staatslexikon, V, 128. 2) Michaelis, Mosaisches Recht, Bb. II, §. 80.

3) Platner, Der Proceß und die Klagen bei den Ättern (1825), II, 317—327.

4) Zacharia, Vierzig Bücher vom Staate, IV, 268. Schmittbener, Grundlinien des allgemeinen oder idellen Staatsrechts (Gießen 1845), S. 161 u. 162.

5) Rechtslexikon, IV, 237—255. von Salza, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen nach den Grundzügen des gemeinen deutschen Privatrechts und mit Rücksicht auf die Abweichungen der einzelnen Particularrechte (Leipzig 1838). Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 368—371. Bluntzschli, Deutsches Privatrecht (München 1853), Bb. I, §. 3, 23, 68.

wurde, oder für solche, welche zum Besten desselben, z. B. zur Tilgung einer solchen überkommenen Schuld, zur Erweiterung oder Verbesserung desselben, Erhaltung der Gebäulichkeiten u. s. w., contrahirt wurden. Willigen die Anwärter unter dem Zutritt der Genehmigung des Gerichts ein, so kann auch sonst das Gut mit einer Schuld belastet werden, für welche es dann haftet. Leistet der Inhaber auf sein Recht an demselben Verzicht, was ihm freisteht, so nimmt von Rechts wegen der nächste Anwärter seine Stelle ein.

Die Stiftung kann nicht so eisernt sein, daß sie nicht aufgelöst werden könnte. Diese Auflösung erfordert indeß wenigstens Einstimmigkeit aller lebenden Anwärter, welche, insofern sie unselbständig sind, durch den Vormund oder Curator, der die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde einzuholen hat, vertreten werden. Einzelne Gesetze zählen die Fälle auf, in denen das Institut erlischt. Art. 29 des gedachten preussischen Gesetzes, welches in Art. 31 hervorhebt, durch Verjährung könne ein im Grundbuch eingetragenes Familienfideicommiss nicht erlöschen, außer insofern etwa ein Dritter durch erwerbende Verjährung das freie Eigenthum der zum Fideicommiss gehörigen Gegenstände erworben habe, lautet: „Ein Familienfideicommiss wird aufgelöst 1) durch Entwährung oder den gerichtlichen Zwangsverkauf aller seiner Bestandtheile; 2) durch den Abgang aller zur Nachfolge berufenen Anwärter; 3) durch Einverständniß aller Theilhabenden; 4) durch Widerruf des Stifters, der dazu auch nach erfolgter Bestätigung und Eintragung des Fideicommisses befugt ist, solange noch niemand durch ordnungsmäßige Annahme der Stiftung daran ein Recht erworben hat; 5) durch Auslösung desselben wegen Verletzung des Pflichttheils.“ (Nach Art. 14 kann nämlich der Pflichttheilsberechtigte, der Descendent des Stifters, die Ergänzung seines Pflichttheils eventuell aus dem Bestande desselben fordern, und fällt, kann es in Folge dieser Schwägerung nicht bestehen, die Stiftung weg, wenn die zur Aufrechterhaltung derselben erforderliche Ergänzung des Grundvermögens nicht binnen vier Jahren bewirkt wird.)

Als die Zeit herankam, welche sich für aufgefördert erachtete, das Recht durch die Gesetzgebung zu gestalten und zu fixiren, zog die Codification auch das Familienfideicommiss in ihren Kreis. Das Preussische Landrecht hat, seinem Charakter getreu, dasselbe (Th. II, Tit. 4, Abschn. 4—5) in allen Einzelheiten ausgebaut.<sup>6)</sup> Befugt zur Gründung ist „jeder Einwohner des Staates“; die Form Vertrag, einseitige Verfügung unter Lebenden, letzter Wille; Gegenstand freie Grundstücke, verbunden mit Oekonomie, und auf unbeweglichem Gute ruhende verzinsliche Kapitalien. Das Gut muß einen jährlichen Reinertrag von wenigstens 2500 Thln. liefern, der indeß zum Besten der Kinder des Stifters, zur Ansammlung eines Kapitals gegen Unglücksfälle oder zur Erweiterung und Verbesserung des Guts auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. Das Kapital muß wenigstens 10000 Thlr. betragen. Für dieselbe Familie und, im Fall mehrere Linien, für jede derselben, kann ohne landesherrliche Genehmigung kein einen Reinertrag von mehr als 10000 Thln. jährlich lieferndes Fideicommiss errichtet werden. Nach dem ausgesprochenen Princip, daß das Oberelgenthum der Familie, das nuzbare Eigenthum dem Besten zufließt, gestalten sich die Verhältnisse. Nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Familie kann das Gut mit Schulden belastet werden. Nur männliche Glieder derselben kommen zur Nachfolge, es sei denn, daß der Stifter das Gegentheil verordnet hat. Der Verband löst sich auf bei dem Mangel eines zur Nachfolge berechtigten Familiengliedes, durch Verjährung und durch einstimmigen Beschluß der Familie. Als das linke Rheinufer im Jahre 1801 an Frankreich abgetreten wurde, erlosch in Folge der Gesetzgebung dieses Staates der dortige vormalige Reichsadel. Als nun Preußen den größten Theil dieser Gauen des Vaterlandes gewann, stellte eine Cabinetsordre vom 18. Jan. 1826 die Titel, Brädicade und Wappen dieses Adels her, und ein zweiter Erlass der Art vom 25. Febr. desselben Jahres gestattete ihm unter Vorbehalt der Bestätigung des Regenten Familienfideicommiss zu errichten. Ihm folgte ein Gesetz vom 23. März 1828 wegen der Fideicommiss, welche in den zu dem vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen vor der Einführung der französischen Gesetze bestanden.<sup>7)</sup>

Die öffentlichen Zustände führten in die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 den

6) Lemme, Lehrbuch des preussischen Civilrechts (zweite Auflage, Leipzig 1846), II, 127—133. Köhne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (Leipzig 1856), I, 350 u. 351, Note 3.

7) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten (dritte Auflage, 1831), §. 262, Note 9. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung (Münster 1838), S. 96. Köhne, a. a. O., S. 451, Note 1. Vgl. noch ebend. S. 452 u. 453, wo der Cabinetsordre vom 16. Jan. 1826 gedacht ist, mit welcher sich die im Jahre 1844 erschienene Schrift von Arndt, Die rheinischen stituerbaren Autonomien, beschäftigt.

Art. 40 ein: „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideicommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideicommissen sollen durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen findet diese Bestimmung keine Anwendung“, jedoch unter Zufügung des Art. 41: „Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzipliche Fideicommiss, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.“ Der Umschwung der politischen Verhältnisse dictirte aber das Gesetz vom 5. Juni 1852, lautend: „Art. 1. Die Art. 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen: Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt“ u. s. w.<sup>8)</sup> Hiernach ist die Errichtung von Familienfideicommissen wieder unter denselben Voraussetzungen statthaft wie vorher und hinsichtlich der bestehenden jene Verheißung eines Gesetzes über deren Umwandlung in freies Eigenthum weggefallen.

Durch ein Gesetz vom 5. März 1855 sind als Behörde für sämtliche Familienfideicommissen die Appellationsgerichte und als Aufsichts- und Beschränkeinstanz der Justizminister bestellt worden. Bei dem Art. 59 der Verfassungsurkunde vom Jahre 1850:<sup>9)</sup> „Dem Kronsfideicommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente“ (von 2,500,000 Thlrn. jährlich) ist es geblieben.<sup>10)</sup>

Auch das österreichische Zivilgesetzbuch hat (Th. 2, Hauptstück 10) das Institut des Familienfideicommisses gestaltet.<sup>11)</sup> Ihm ist dasselbe „eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftigen oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird“. Es ist entweder eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder ein Seniorat, je nachdem der Stifter die Nachfolge dem Erstgeborenen aus der ältern Linie, oder dem Nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich Nahen aber dem Ältern an Jahren, oder endlich, ohne Rücksicht auf die Linie, dem Ältern aus der Familie zugesagt hat“. Das Patent vom 31. Dec. 1851 sicherte dem grundangeseffenen Adel für den Zweck der Errichtung von Fideicommissen thunlichste Erleichterung zu.

In mehreren deutschen Staaten besteht die fürstliche Familie ein fideicommissarisches Geschlecht, besonders in Gütern bestehendes Vermögen. Dies gilt namentlich von Oesterreich. Besonders die ersten Fürsten aus dem Hause Habsburg wußten die Besitzthümer der Familie ansehnlich zu vermehren, wozu vorzugsweise Länderewerbungen dienten. So kam es, daß die Regentenfamilie ein sehr bedeutendes, meistens in Gütern bestehendes und durch fideicommissarisches Band zusammengehaltenes Vermögen besitzt, das unter den Namen „Patrimonial-, Avitical- und Familiengüter“ vorkommt. Der Ertrag ist so ansehnlich, daß die Ansprüche für die Bedürfnisse der Glieder der kaiserlichen Familie an die Staatskasse nicht bedeutend sind. Sie betragen nicht 2 Proc. aller Staatsausgaben.<sup>12)</sup>

Was das Königreich Baiern angeht, so hat auch das aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts hervorgegangene Landrecht das Institut des Familienfideicommisses, indeffen nur als ein rein privatrechtliches geregelt. Ein Edict vom 28. Juli 1808 hob es weg und setzte an dessen Stelle eine andere Gestalt, das Majorat, das durch ein Edict vom 22. Dec. 1811 genau normirt wurde. Es konnte nur zu Gunsten des Adels und aus Gütern bestimmter Art und Größe errichtet werden. Von den überkommenen Rechtsverhältnissen des Adels wurden namentlich die standesherrlichen Fideicommissen als fortbauern rechtsgültig anerkannt. Art. 4 des Staatsgrundgesetzes rechnet zu den „Vorzügen“ des Adels auch das Recht, „Familienfideicommissen auf Grundvermögen zu errichten“, während die siebente Beilage desselben, das „Edict über die Familienfideicommissen“<sup>13)</sup>, das Nähere in nicht weniger als 109 Paragraphen normirt,

8) Rönn, a. a. D., S. 348—351. Zacharia, Die deutschen Verfassungs Gesetze der Gegenwart (Göttingen 1856), S. 80, 98. 9) Zacharia, a. a. D., S. 82.

10) von Reben, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik (Darmstadt 1853—56), Bd. II, Abth. II, S. 357 u. 358. Rönn, a. a. D., S. 275 u. 276.

11) von Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie (Wien 1812), Bd. II, Abth. II, S. 519—578. Wildner, Das Fideicommissrecht nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche (Wien 1835). (Das Buch handelt nur von den Familienfideicommissen.) 12) Reben, a. a. D., Bd. II, Abth. I, S. 423—429.

13) Döllinger, Verfassung des Königreichs Baiern mit den darin angeführten königlichen Edicten und Verordnungen (München 1818), Bd. I, Beilage VII.

von denen der erste lautet: „Familienfideicommiss, kraft welcher ein Vermögen für alle oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.“<sup>14)</sup> Begreiflich wurde dieses Privilegium von der öffentlichen Meinung bestritten, die auch bewirkte, daß die Regierung auf dem Landtage von 1849—50 den Entwurf eines Gesetzes wegen der Familienfideicommiss einbrachte, welcher im wesentlichen den Standpunkt des Landrechts, wieder einnahm. Diese Vorlage kam indeß nicht zur Erledigung, und einen später eingebrachten Entwurf lehnte die Kammer der Abgeordneten und zwar aus Gründen ab, die außerhalb der Versammlung nicht als sehr gewichtig angesehen wurden. Dagegen kam ein Gesetz vom 22. Febr. 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, zu Stande, eine analoge Erscheinung.<sup>15)</sup>

Auf dem Gebiete der Geschichte und des Staatsrechts des Königreichs Württemberg zeigt sich eine mehrfache Gestaltung des fideicommiss Familienfideicommisses.<sup>16)</sup> Zuerst hebt sich hervor das aus Jahrhunderten erwachsene, als ein solches Fideicommiss behandelte sogenannte Kammergut, welches durch die Verfassungsurkunde Staatsbesitz geworden ist, und von welchem deren §§. 102 und 103 handeln. Während es in §. 102 heißt: „Sämmtliche zu dem vornämlichen herzoglich württembergischen Familienfideicommiss gehörige, sowie die von dem König neu erworbenen Grundstücke, Befälle und nuzbaren Rechte bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänenkammerguts, das königliche Kammergut“, fügt §. 103 hinzu: „Auf denselben lastet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhaupt und der Mitglieder des königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.“

Die zweite Erscheinung ist jenes Hofdomänenkammergut, früher Kammerfchreibereigut genannt, dessen Keim in Ötärerkaufen liegt, welche Herzog Eberhard III. nach dem Abschlusse des Westfälischen Friedens, den Unwerth des liegenden Gutes bemühend, vornahm. Der Herzog machte diese Erwerbungen zum Gegenstand eines besondern Familienfideicommisses, während er den Ertrag dem regierenden Fürsten zuwendete. Das Testament des Herzogs Karl Alexander bestätigte diese Anordnung mit dem Zusatze, daß diese Güter beim Aussterben des Mannstammes nicht an das lehnsherrliche Österreich fallen, sondern der weiblichen Linie oder den sonstigen Adialerben verbleiben sollten. Herzog Karl vermehrte dieses Kammerfchreibereigut, welches einen bedeutenden Zuwachs infolge der durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 dem nunmehrigen Kurfürstenthum zugewiesenen Entschädigungen gewann, indem Kurfürst Friedrich einen Theil derselben mit diesem Gut, nun Hofdomänenkammergut genannt, vereinigte. Der König verwandelte es theils durch Austausch gegen Kammergüter, theils durch Verfügungen in mehr abgetrennte Bezüge. Dieselben ertrugen zu Ende seiner Regierung jährlich 340000 fl. Im Jahre 1817 wurden acht Hofkammerämter angeordnet; der jährliche Ertrag wurde durch eine im Jahre 1819 mit dem Staate abgeschlossene Übereinkunft mittels Ausscheidung aller Hoheitsgefälle auf etwa 200000 fl. herabgesetzt. Nach §. 108 des Staatsgrundgesetzes ist dieses Hofdomänenkammergut „ein Privatbesitzthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem König zusteht“. Der Grundstock darf nicht verringert werden. Indes gelten, was die Aufnahmen von Geldanleihen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung minder bedeutender Bestandtheile zum Besten des Ganzen angeht, die Grundsätze über die Verwaltung des Kammerguts (§. 107 der Verfassungsurkunde). Das Gut liefert seinen Beitrag zu den allgemeinen Staatslasten. Die Verfassungsurkunde bezeichnet es zwar nicht als Gegenstand eines Familienfideicommisses, allein seine Geschichte läßt nicht bezweifeln, daß ihm diese Eigenschaft beizumessen ist. Es wird verwaltet von der Hof- und Domänenkammer, welcher die Oberhofkasse und die acht Hofkammerämter untergeordnet sind.

Ein drittes Institut ist das Familienfideicommiss, welches die zweite Gemahlin des Königs

14) Pöhl, Lehrbuch des bairischen Verfassungsrechts (München 1851), S. 108—134.

15) Schletter, Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung (Erlangen 1855), I, 81—85. Staatswörterbuch, III, 402, wo bemerkt wird, daß dieses Gesetz den gewünschten Erfolg nicht erreicht oder auch nur zu erreichen begonnen habe.

16) Pöhl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg (Tübingen 1829), I, 255—259, 357, 358, 362, 537—543.

Friedrich, die englische Prinzessin Charlotte Mathilde, als Wittve im Jahre 1816 testamentarisch gründete. Der Genuß dieses ansehnlichen Vermögens steht in erster Linie den sämtlichen Nachkommen des Königs Wilhelm zu, und zwar auch den Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung mit einem Kaiser, König oder Großherzog; die Nachkommen der Prinzessinnen verlieren den Genuß. Sollte diese ganze Linie aussterben, so treten die vier ältesten männlichen Mitglieder des königlichen Hauses in den gleichen Genuß.

§. 20 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen berührt das „königliche Fideicommiss“, zählt dessen Bestandtheile, zu denen das sogenannte Grüne Gewölbe, die Gemälbegalerie u. s. w. gehört, auf und verfügt weiter: „Demselben wächst alles das zu, was der König während seiner Regierung aus irgendeinem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt; ingleichen das Vermögen, welches der König vor seiner Selangung zum Throne besessen, sowie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verfügt worden ist. Dasselbe ist Eigenthum des königlichen Hauses; dessen Besiß geht aber nach der §. 6 und 7<sup>17)</sup> für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter den Veräußerungsverboten sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgelbern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle. Die Kaufgelber sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten, lediglich unter Zustimmung der Stände, die Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Mill. Thlr. in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Jedoch ist der verpfändete Theil desselben sobald als möglich wieder einzulösen. Nur in den in §. 105<sup>18)</sup> erwähnten außerordentlichen Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Minister auch ohne Zustimmung der Stände verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten Paragraphen in Kraft.“ §. 21 fügt hinzu: „Privateigenthum des Königs ist alles das, was derselbe vor der Selangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiss zu. Über das Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgendeinem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu; bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiss anheim.“<sup>19)</sup>

Ein für das Großherzogthum Sachsen-Weimar erlassenes Gesetz vom 22. April 1833 fixirt die bei Errichtung von Fideicommissen zu beobachtende Form.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom Jahre 1831 hebt in §. 20 hervor, das fürstliche Haus besitze als Privateigenthum Fideicommisskapitalien, namentlich das Josephinische Fideicommiss, und fügt hinzu: „In Ansehung des Stamms und der Benutzung dieser Kapitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Regierers.“ Das Gesetz vom Jahre 1854 für das Herzogthum Sachsen-Meiningen bezüglich des Domänenvermögens und desjenigen Chatoull- und Alodialvermögens, dessen Ertrag vor dem Jahre 1849 zur Domänenkasse floß<sup>20)</sup>, bestimmt in Art. 11, daß dieses Chatoull- und Alodialvermögen Eigenthum des herzoglichen Hauses und zwar, solange der Mannstamm dieses Specialhauses bestehe, in der Eigenschaft eines Familienfideicommisses sei. Für dessen Dauer sänden die Vorschriften in Art. 3 — 9 auch auf dieses Vermögen Anwendung.

In dem Königreich Hannover wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1836 auf Erleichterung der Gründung von Familienfideicommissen hingewirkt. Nach dem jetzigen Staatsrecht desselben<sup>21)</sup> bilden die königlichen Domänen, diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grund-

17) Zachariä, a. a. D., S. 160.

18) Zachariä, a. a. D., S. 179 u. 180.

19) Räder, Kritische Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetz vom 4. Sept. 1831 (in Bd. I des Müller'schen Archivs für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Mainz 1832, S. 157, 158).

20) Zachariä, a. a. D., S. 567—570.

21) Zachariä, a. a. D. Erste Fortsetzung (Göttingen 1858), S. 106.

stücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Berechtigkeiten, Salinen, Schlössern und andern Gebäuden und deren Inventarien (zu denen auch das in englischen dreiprocentigen Stock belegte, aus Einnahmen der königlichen Kammer erwachsene Kapital von 600000 Pf. St. gehört) bestehen, sowie die Regalien ein seinem Gesamtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiss, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem König anfällt, und aus dessen Einkünften die Bedürfnisse des Königs, des königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden. Veräußerungen aus diesem Vermögen können nur infolge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, vorbehaltlich des Kaufes gleichartiger Vermögensgegenstände. Die Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten ist aus bloßen Gründen der Nützlichkeit unstatthaft. Das Äquivalent soll mit dem Fideicommissgute wieder vereinigt werden.

Der kurheffische Staat besaß außer dem unbeweglichen Vermögen, welches nach §. 139 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1831 dem Staate angehört, auch ein ansehnliches bewegliches Vermögen, bestehend in Kapitalien, welches meistens durch englische Subsidien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erworben und auch während der Zeit der Fremdherrschaft größtentheils erhalten worden war. Bis zu der Zeit, da dieser Staat berufen war, in die Reihe der Rechtsstaaten zu treten, blieb die Frage offen, wem dieses Kapitalvermögen gehörte, dem Staate oder der fürstlichen Familie, resp. dem Fürsten. Die Beantwortung dieser Frage erschien als sehr schwierig, da es ihr an einer sichern Grundlage gebrach. Als nun im Jahre 1830 der constituirende Landtag das Verfassungsgesetz vorbereitete, wurde der Weg der Unterhandlung eingeschlagen, und es kam zu einer Übereinkunft, die in Art. 140 des in allgemeiner Anerkennung noch rechtsgültigen Staatsgrundgesetzes<sup>22)</sup> ihren Ausdruck fand, indem es darin heißt, das Staatsvermögen solle vollständig verzeichnet und hierbei sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt der Vereinbarungen mit zu Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommissvermögen des fürstlichen Hauses mit den Ständen getroffen seien und unter dem Schutze der Verfassung ständen. Das Nähere normirte das Gesetz vom Februar 1831, den kurfürstlichen Hausschatz angehend. Hiernach bildet ein aus dem Kapitalbestand ausgeschiedener Theil als „Hausschatz“ das Fideicommiss-Kapitalvermögen des Kurhauses. Es ist Eigenthum desselben in seiner Gesamtheit, während der Ertrag dem Kurfürsten zufließt. Die Substanz darf nicht vermindert und, mit Einschluß des Ertrags, weder verpfändet noch mit Schulden belastet werden; sie darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch die Verwendung eines Theils derselben und unter gleichmäßigen angemessenen Beiträgen aus dem Staatschatze erhebliche Vortheile für das mit dem Staate verknüpfte Kurhaus gewonnen werden können. Die Verbrüder, welche diesen Hausschatz verwalten, wird zwar von dem Regenten bestellt, ist aber nicht nur diesem, sondern auch dem ganzen fürstlichen Hause und den Ständen verantwortlich. Zugleich ist ein ständischer Ausschuss, dessen Mitglieder vom Kurfürsten auf Präsentation der Stände ernannt werden, und welcher eiblich zur Gehirnhaltung verpflichtet ist; derselbe, die Verwaltung zu überwachen und an ihr sich zu betheiligen. Hiernach ist auch für einen Staatszweck Sorge getragen.<sup>23)</sup>

Als zehn Jahre früher das kammverwandte Großherzogthum Hessen sich anschickte, sich den constitutionellen Staaten anzureihen; bedurfte es ebenfalls einer Ausschreibung. Die Domänen wurden zu den Ausgaben des Staates verwendet, und wenn ihr Ertrag zu deren Bestreitung nicht hinreichte, so wurden Steuern erhoben. Für die Schulden des Staates hafteten die Domänen. Da zur Bestreitung der Bedürfnisse des fürstlichen Hauses eine Civilliste dienen sollte, so bedurfte es der Ausschreibung eines Theils der Domänen, der das Eigenthum der fürstlichen Familie bilden und die Civilliste tragen sollte. So bildeten sich die Art. 6—8 des Verfassungsgesetzes vom December 1820<sup>24)</sup>: „Ein Drittelheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrage der reinen Einkünfte berechnet, wird nach der Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben, um mittels allmählichen Verkaufs zur Schuldenmildung ver-

22) Über die sogenannte kurheffische Verfassungsurkunde vom 13. April 1852 in der entsprechenden Beziehung s. Zachariä, a. a. D., S. 377 u. 378.

23) Murhard, Die kurheffische Verfassungsurkunde (Kassel 1835), Abth. II, S. 533—537.

24) Flaret, Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1820 und 1821 (Siehen 1822), S. 87, 88, 109—111. Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), S. 56, S. 191—193.

wendet zu werden. Die übrigen zwei Dritttheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familienvermögen des großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Familienvermögens, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise rabieirt, und ohne künftige Einwilligung soll auch von diesem Familienvermögen nichts verhypothekirt werden. Bei künftigen Erwerbungen wird nach den Rechtstiteln des Erwerbs festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören.“ Auf dem Landtage des Jahres 1830 stellte der Graf von Lehrbach in der Zweiten Kammer den Antrag, jene zwei Dritttheile der Domänen dem Großherzog zur freien Verwaltung, unter Vorbehalt der Unveräußerlichkeit, statt der bisherigen Civilliste zu überlassen. Dieser Antrag wurde aber von der Kammer einstimmig verworfen. Auf dem außerordentlichen Landtage stellte im Januar 1851 der Abgeordnete Hofmann, sich darauf beziehend, daß die deutschen Grundrechte, welche die Aufhebung der Familienfideicommissse verordneten, verbindend seien und dafür noch nichts geschehen sei, den Antrag, die Regierung zu ersuchen, einen die Modalitäten der Aufhebung regelnden Gesetzentwurf vorzulegen. Der begutachtende Ausschuss erklärte sich in seiner Mehrheit gegen den Antrag, verkannte aber auch auf der andern Seite nicht, „daß das unbeschränkte Recht, solche Stiftungen zu errichten und zu vermehren, in speciellen Fällen zu großen Nachtheilen führen kann, und die Gesetzgebung so berechtigt als verpflichtet ist, denselben möglichst zu begegnen“, sowie er ferner anerkannte, daß es „im allgemeinen vorthellhaft ist, wenn sich das Grundeigenthum im freien Verkehr befindet, daher die Gesetzgebung die vertragmäßige Aufhebung der Familienfideicommissse erleichtern soll“, und schlug vor, auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs hinzuwirken, der darauf berechnet sei, diese Aufhebung zu erleichtern und dem Nachtheil zu begegnen, welcher mit der allzu großen Anhäufung des Grundbesitzes in einer Hand verbunden sein könne. Die Kammer faßte einen Zwischenbeschluß, darauf berechnet, sich darüber zu unterrichten, in welchem Umfang solche Familienfideicommissse in den beiden Provinzen dieses des Rhein beständen. Einen definitiven Erfolg hatte der Antrag nicht; die Zeit war ihm ganz ungünstig geworden. Entgegengesetzte Tendenzen hatten sich geltend gemacht und brachten auf dem folgenden Landtage einen Gesetzentwurf zur Vorlage, wonach „das althergebrachte, in Deutschland niemals verdrängte Institut der Familienfideicommissse zweckmäßig zu organisiren und allgemein zugänglich zu machen“ sei, zumal da es „ohnehin für einen Theil der Staatsangehörigen eine staatsrechtliche Grundlage“ habe. Die Majorität des Ausschusses der Zweiten Kammer, auch davon ausgehend, daß das Institut in dem größten Theile des Landes seit Jahrhunderten eingebürgert sei, beantragte die Annahme des Gesetzentwurfs, während die Minorität desselben, namentlich nicht zugabend, „daß die Theilbarkeit des Grundeigenthums dessen Zersplitterung in einem der Bewirthschaftung nachtheiligen Maße zur Folge habe“, dessen Ablehnung vorschlug. Das rheinbessische Mitglied des Ausschusses machte noch den besondern Grund geltend, daß der Gesetzentwurf mit den besonders garantirten Grundlagen der rheinbessischen Rechtsgesetzgebung im Widerspruch stehe, namentlich gegen das in Art. 896 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochene Verbot der Substitutionen und gegen das von Art. 745 getragene Princip der gleichen Erbfolge der Nachkommen gerichtet sei.<sup>25)</sup> Nach einer ausführlichen Berathung wurde der Gesetzentwurf mit 25 Stimmen gegen 20 angenommen. Fast alle Abgeordneten der Provinz Rheinbessen gehörten zu dieser ansehnlichen Minorität. Da auch die Erste Kammer, besonderes Gewicht legend auf „die Kräftigung des conservativen Princips, als dessen Träger vorzugsweise der große Grundbesitz, dieses erhaltende Element des gesammten Staatsorganismus“, zu erkennen sei, sich für den Gesetzentwurf entschied, so kam es zu jenem bereits oben gedachten Gesetze vom 19. Sept. 1858, dem sich das analoge Gesetz vom 11. desselben Monats wegen der landwirthschaftlichen Erbgüter zur Seite stellte.

Im sachlichen Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen der Gesetzgebung steht ein gleichzeitig erlassenes Gesetz. Gegenüber den bisherigen dem Art. 14 der Bundesacte entsprechenden Rechtszuständen<sup>26)</sup> verfügte Art. 2 des Gesetzes vom August 1848, die Verhältnisse der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn angehend: „Familienverträge der Standesherrn und Verfügungen derselben über ihre Güter und Familienverhältnisse, die künftig errichtet werden, sind nach den für andere Staatsangehörige bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

<sup>25)</sup> Rive, über die Aufhebung der Familienfideicommissse als Folge der Einführung der französischen Civilgesetzgebung (Röln 1822). <sup>26)</sup> Weiß, a. a. D., S. 83, S. 288.



Die bestehenden Bestimmungen der Art bleiben bestehen, bis im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung derselben erfolgt" u. s. w.<sup>27)</sup> Dagegen heißt es in Art. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 wegen der Rechtsverhältnisse der Standesherrn, welches diese theilweise in den vorigen Stand wieder einsetzte: „Die noch bestehenden Familienverträge der Standesherrn werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche uns vorgelegt werden müssen. Unsere Bestätigung ist zwar zur Gültigkeit solcher Familienverträge und Verfügungen nicht erforderlich, allein unsere Gerichte können auf den Inhalt künftiger Familienverträge nur alsdann erkennen, wenn solche zu unserer und unsers Justizministeriums Kenntniß bereits gebracht und, insofern es sich dabei von Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen handelt, von dieser unserer obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind" u. s. w.

Auch das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Baden überläßt den Ertrag der Domänen, obgleich sie „nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstentums unstreitiges Patrimonialgut des Regenten und seiner Familie sind", dem Staate zur Befreiung der Staatslasten, mit dem Vorbehalt, daß darauf namentlich die Civilliste radirt ist.<sup>28)</sup> Das Landrecht handelt in einem besondern Kapitel vom Familieneigenthum oder Stammgut, als welches „dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stammes gesetzmäßig ausgeschieden ist", bezeichnet wird.<sup>29)</sup>

Wald nach der Erlassung des Verfassungsgesetzes für das Herzogthum Nassau vom September 1814 erklärte die Regierung die Domänen für Patrimonialeigenthum des fürstlichen Hauses, während die Proclamation vom 5. März 1848 sie für Staats eigenthum erklärte. Später wurde eine Vereinbarung mit den Ständen dahin getroffen, daß auf dem Ertrage zunächst der standesmäßige Unterhalt des Herzogs und der fürstlichen Familie hafte.<sup>30)</sup> Noch später kam es zu einem modifizirenden Abkommen.

Nach §. 19 des Landesgrundgesetzes für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1857 bildet das Kammergut ein immerwährendes, nach der Regierungsfolge fortzuerbendes Fideicommiss des fürstlichen Hauses, das, unbeschadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, seinem Werthe nach unverändert erhalten werden muß.<sup>31)</sup>

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Oldenburg vom November 1852 verordnet in Art. 213: „Rehnsverband, Familienfideicommiss und Stammgüter bleiben aufgehoben." (Dort hatte ein Gesetz vom März 1814 die besondere Erbfolge in Lehn- und Fideicommissgütern hergekehrt.) Ebenso unterlag §. 49 des Landesverfassungsgesetzes für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom Jahre 1850 namentlich die Stiftung von Familienfideicommissen unter dem Zusage, daß die bestehenden durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum verwandelt werden sollen, und mit der Beschränkung, daß das Familienfideicommiss des fürstlichen Hauses und Familienstiftung ausgenommen sei.<sup>32)</sup>

Auf dem Gebiete der Gesetzgebungspolitik bewogte sich schon seit vielen Jahren ein lebhafter Streit darüber, ob sich das Institut des Familienfideicommisses der Gesetzgebung empfehle, oder ob sie es verwerfen solle. Der französische Nationalökonom Say ist, hauptsächlich aus dem Gründen seiner Wissenschaft, ein entschiedener Gegner desselben, indem er sich dabei auf die Autorität von Sismondi und Adam Smith bezieht.<sup>33)</sup> Als ein Mittel, der zu anglichen Vertheilung und zu großen Consolidirung des Bodens entgegenzuwirken, bezeichnet Schmitzhenner im ersten Bande seines „Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften" (Gießen 1830) namentlich die Aufhebung der Fideicommiss. Wesentlich im gleichem Sinne hat sich Wohl in seinem Werke „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats" (zweite Auflage,

27) Buchner, Das Großherzogthum Hessen in seiner politischen und socialen Entwicklung vom Herbst 1847 bis zum Herbst 1850 (Darmstadt 1850), S. 82. 28) Zacharia, a. a. D., S. 388.

29) Das badische Landrecht (Karlsruhe 1840), S. 133—137. Thilo, Das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht u. s. w. Für das Großherzogthum Baden bearbeitet (Karlsruhe 1838), I, 352—364. 30) Zacharia, a. a. D., S. 757 u. 758.

31) Zacharia, a. a. D. Erste Fortsetzung, S. 206.

32) Zacharia, a. a. D., S. 937, 966. Vgl. noch im allgemeinen dessen Staats- und Bundesrecht (zweite Auflage, 1854), II, 440 u. 441.

33) Say, Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie. Aus dem Französischen der fünften Ausgabe übersetzt u. s. w. (Heidelberg 1830), II, 448—451.

Kübingen 1844); Bd. I, S. 114 ausgesprochen. Freunde hat das Institut in neuerer Zeit mehrfach gefunden, besonders seit der Zeit, da die aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangene Reichsverfassung auch den §. 170 hinausgegeben hatte, welcher da lautet: „Die Familienfideicommissive sind aufgehoben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten, über die Familienfideicommissive der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten.“<sup>34)</sup> Zu den erklártesten und beredtesten Vertheidigern des Familienfideicommissives gehört ein ausgezeichnete Lehrer des vaterländischen Rechts, Serber, der es in einem Beitrage zum ersten Bande der von ihm und Ihering herausgegebenen „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen Römischen und deutschen Privatrechts“ (Sena 1857): „Zur Lehre vom deutschen Fideicommiss“<sup>35)</sup>, verherrlicht hat, meinend, sein Reiz liege vor allem darin, „daß es einen höchst eigenthümlichen Gedanken von sittlicher und gesellschaftlicher Berechtigung zur Geltung bringe, sobald aber auch in der Art und Weise, wie es jenen Gedanken durch eine völlig entsprechende Structur zu realisiren“ wisse. Dem gestreichten Verfasser erscheint das Recht des Familienfideicommissives als eine Forderung der privatrechtlichen Freiheit, jawie sie sich als der Ausdruck des sittlichen Denkens der neuern germanischen Welt kundgebe. Zu Grunde liege die Sehnsucht, inmitten des ewigen Wechsels der Dinge die Wirkung seines Einzelaseins durch einen Act der Liebe auch für kommende Geschlechter bedeutungsvoll zu erhalten. Das Familienfideicommiss trage den Gedanken der Stiftung in sich, es sei selbst der Träger der Individualität der Familie in der Geschichte. Wenn es ein sittlicher Vortheil sei, daß die wechselnden Generationen einer Familie sich ihres Zusammenhangs im Denken und Handeln bewußt seien, so könne dieser durch nichts besser als durch dieses Institut erreicht werden, welches dem Besizer zugleich einen Beruf zuzuwende und eine eigenthümliche Form des jetzt so wichtig befundenen Princips der Socialität darstelle, indem es die ergänzende Gemeinschaft der Generationen einer Familie organisiere.

Die Gesetzgebung der jüngsten Jahre hat sich, besonders um der weitem Fortrückelung des Grundeigenthums, in welcher sie einen Krebsknoten erblickt, entgegenzuwirken, dem Institut zugewendet.<sup>36)</sup> Serber betrachtet a. a. O. schließlich diese „particularrechtlichen Festsetzungen der neuesten Zeit“, indem er sie würdigt, und bemerkt: „Im ganzen wollen sie dieselben Resultate, welche wir für unser Institut gewonnen haben. Charakteristisch aber ist für sie, daß sie diese nicht als die Consequenzen eines innerlich selbständigen, auf eigenthümlichem Boden stehenden geschlossenen Ganzen hinstellen, sondern durch die mechanische Hülfe fremder und nur äußerlich herbeigezogener Kräfte zu erzielen streben. In diesem Bestreben geht die einfache juristische Natur des Instituts verloren, es wird zu einer künstlichen Composition der verschiedenen Mittel, die freilich in ihrer Gesamtheit demselben Zwecke dienen.“ Ob dieser Zweck erreicht wird, haben Verständige sofort bezweifelt und hat die Zukunft zu beantworten. Aber schon jetzt scheint eine Reaction gegen ein Gebilde der Zeit der Reaction<sup>37)</sup>, die zur Vergangenheit zu werden begonnen hat, im Anzuge zu sein.

W. H. Boyp.

Filiangieri (Gaetano), geboren zu Neapel 18. Aug. 1752, gehört einem der berühmtesten und ältesten Geschlechter Italiens an. Sein Vater war Cesare, Fürst von Arianello, und seine Mutter Marianua Montalto, aus dem Hause der Herzoge von Fraginto. Durch gründliche Genealogen wird seine Abkunft von einem der Gefährten Roger's, eines Führers der Normannen, die Sicilien erobert und daselbst eine neue Monarchie gegründet haben, abgeleitet. Ein Sprößling dieser normannischen Helben war, wie berichtet wird, Angerius, aus dem sich der Name F. gebildet haben soll. Wir gedenken in eine Untersuchung dieses ersten und wichtigen Gegenstandes um so weniger einzugehen, da von dem ganzen berühmten und alten Geschlechte F. der Erinnerung und der Geschichte wenig mehr geblieben ist als unser Gaetano, der

34) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung, IV, 2589—2551, 2558—2571; VI, 4283—4292.

35) Vgl. auch dessen Beitrag zu Bd. II: Die Familienstiftung in der Function des Familienfideicommissives.

36) Vgl. den Beitrag zu Heft 2 des Jahrgangs 1858 der Deutschen Vierteljahrsschrift: Fideicommissive, Erbgiiter, Bodenzerpflügerung. Der Verfasser erachtet „die Agitation gegen die Errichtung solcher Institute für eine künstliche“ und meint optimistisch, eine zufriedene Bevölkerung werde ihnen einß das Wort reden.

37) Grenzboten, Jahrg. 1858, III, 41—47 (Betrachtung der Schrift von Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkzuständen, Berlin 1858).

seinen Ruf allein seinem schönen Talont und dem edeln Gebrauche, den er davon gemacht, zu ver danken hat. Da er der dritte Sohn der Familie war, und der Erstgeborene die Rechte und Güter derselben erbe, so konnte er nur zwischen dem Stande eines Geistlichen oder eines Soldaten wählen, um die Aussicht auf eine standesmäßige Versorgung zu gewinnen. Die Ältern zogen für den Sohn den letztern vor, und schon im siebenten Jahre erhielt er die Stelle eines Fährnichts. Erziehung und Unterricht des Knaben war auf seine künftige Bestimmung berechnet und forderte darum, nach den Ansichten und Begriffen seiner Zeit und seines Landes, weder große Sorgfalt noch besondere Anstrengung. Ein Hauslehrer, nach dem Schlage solcher Leute, die sich diesem Geschäfte zu widmen pflegten und zu dem Gesinde zählten, sollte ihm die lateinische Grammatik beibringen, um ihn zu den classischen Studien, wie sie gerade getrieben wurden, vorzubereiten. Der Junge ward bald der pedantischen Lehre wie des pedantischen Lehrers herzlich müde und kümmerte sich um beide wenig. Das sah man, wie natürlich, als ein Zeichen seiner Unfähigkeit an und gab die Hoffnung auf, ihn brauchbar auszubilden. Eines Tags indes, da ein älterer Bruder Unterricht in der Mathematik erhielt und einen Satz Euklid's zu beweisen beschäftigt war, unterbrach ihn der Kleine, wies ihm einen Fehler nach und brachte ihn auf den rechten Weg.

Das fiel auf, weil er nie Unterricht in dieser Wissenschaft erhalten hatte, und man kam auf die Vermuthung, er möge doch nicht ohne Anlagen sein, und man habe nur die geeigneten Mittel nicht gewählt, sie zu entwickeln. Jetzt ward er mit Mathematik beschäftigt, doch nach der erhaltenen Vorschrift nur so weit, als sie dem für ihn gewählten Stande dienen konnte. Diese Beschränkung mißfiel ihm sehr, und fast hätte die Mathematik mit der lateinischen Grammatik dasselbe Los getheilt. Im vierzehnten Jahre indessen mußte er seinen Dienst antreten, und seine Lebensweise und die Verhältnisse, in denen er sich bewegte, gestalteten sich nun anders. Angenehme Beschäftigungen, leichtsinnige Jugendfröhen, zu denen ein müßliches Leben leicht verführt, das Beispiel seiner Kameraden, die jeden Ernst und alle Beschäftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen durchaus nicht standesmäßig fanden, versuchten den jungen K., und es ward ihm als eine lächerliche Sondbarkeit vorgeworfen, daß sein Streben weiter gehe, als ein lebenswürdiger Taugenichts zu sein. Es liegt ein ehrenvolles Zeugniß für seine bessere, edlere Natur in dem abgeschlossenen Leben, das er führte, einzig zu dem Zwecke, sich selbst zu bilden, um wohlthätig wirken zu können zum Besten von seinesgleichen. Die Ruhe, welche ihm der Militärdienst ließ, verwendete er auf ernste Studien. Ihn beschäftigte vorzüglich der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, von dem sein Vaterland ihm ein trauriges Bild zeigte. Die Moral, die Politik, die Gesetzgebung und Staatswirthschaft wurden seine Lieblingsbeschäftigungen, denen er sich immermehr ergab; und da sein Dienst ihn von denselben zu sehr abzog und zerstreute, so faßte er den Entschluß, dem Stande, zu dem man ihn gegen seine Neigung bestimmt hatte, zum Verbruche seiner Familie, zu entsagen und einzig dem Berufe zu leben, den er als den seinigen erkannte. Er zählte damals erst 17 Jahre; aber was er fest beschloß, ward beharrlich ausgeführt. Die Alten vorzüglich zogen ihn mit ihrem verwandten Geiste an und er lebte nur noch in Griechenland und Rom. Die großen Muster, die sie ihm in der Beredsamkeit und Geschichte boten, erfüllten sein jugendliches Gemüth mit Begeisterung. Von dem ernstesten Laicitus vor andern fühlte er sich bekränzt angesprochen. In den „Annalen“ desselben glaubte er seine eigene Zeit wiederzufinden: die Verbrechen und Laster der Willkür und die Erniedrigung und das Uebel der ihr unterworfenen Sklaven. Er übersezte mehrere Bücher des vorzüglichen Werks und einige Reden des Demosthenes. Er bewunderte Platon und fand in dessen „Republik“ und der Abhandlung über die Gesetze wahre Muster der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer höchsten Vollkommenheit. Doch entging ihm, selbst in seiner Begeisterung, die Bemerkung nicht, daß für solche Muster die Menschen des Laotus, in denen er die seiner Zeit wiederzuerkennen glaubte, nicht recht passen möchten. Aristoteles schien ihm der gemeinen Wirklichkeit näher zu kommen, weil er Verfassungen, Staaten und Menschen nahm, wie sie die Geschichte gab, und ihre Vorzüge und Gebrechen entwickelte und zusammenstellte. K. machte sich einen gedrängten Auszug aus den staatswissenschaftlichen Schriften dieses Weisen, den er „Politische Aphorismen“ nannte. Er fühlte und begriff, daß die Ideale, welche ein hoher Geist schafft und ein edles Gemüth mit Liebe in sich aufnimmt, darum nicht gerade das Ziel des gewöhnlichen Lebens sind, und daß, wer für die Menschheit mit Erfolg wirken will, Unmögliches nicht versuchen darf. Den ersten und wesentlichen Grund des Verderbens seiner Zeitgenossen glaubte er in dem schlechten Zustande der Erziehung und des Unterrichts zu finden, und gewiß mit Recht. Nur ist zu bedenken, daß dieser Zustand der Erziehung und des Unterrichts mit dem Zustande

der Gesellschaft überhaupt, mit dem Charakter der Regierung, dem Geiste oder der Geistlosigkeit der Verfassung und Verwaltung innig zusammenhängt und zum Theil als eine Folge davon betrachtet werden muß. Mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt, entschloß er sich, ein Werk über die öffentliche und Privaterziehung zu schreiben und einen Entwurf derselben vorzulegen. In der Überzeugung indeß, daß ein solcher Entwurf nur durch die Regierungen selbst oder wenigstens mit ihrer Billigung zur Ausführung kommen könne, hielt er es für nöthig, seine wohlthätige Reform mit den Fürsten anzufangen, und zu diesem Ende arbeitete er an einer Schrift: „Die Moral der Fürsten, auf die Natur und die gesellschaftliche Ordnung gegründet.“ Es herrscht in dem ganzen Streben dieses jungen Mannes ein Wohlwollen und eine Gutmüthigkeit, denen man seine billigende Achtung schenken muß, wenn man auch einem zweifelnden Lächeln nicht widerstehen kann.

Dieses philantropische Treiben ohne Zweck, dieses müßige Forschen ohne Aussicht und Zukunft, wie es die Altern nahmen, mißfiel ihnen sehr und sie drangen in F. sich einen Stand zu wählen, der ihm ein der Würde seines Geschlechts angemessenes Leben sichere. Er gab dem dringenden Vorstellungen nach und ward in seinem zweiundzwanzigsten Jahre Advocat. Die neue Laufbahn, die er sich gewählt, entsprach aber seinen Erwartungen auf keine Weise. Die Rechtswissenschaft, wie sie praktisch betrieben ward, befand sich in Italien und besonders in Neapel in einem beklagenswerthen Zustande. Sie schien weniger den Zweck zu haben, ein rechtliches Verhältnis zu begründen, Personen und Eigenthum zu sichern, als den Rechtsgelehrten und Advocaten ein reichliches Einkommen zu verschaffen. Ein redlicher Mann vom Fache, Lodovico Muratori, war gegen die zahllosen Mißbräuche, die in der Verwaltung der Gerechtigkeit herrschten, aufgetreten und hatte die Nothwendigkeit einer Reform derselben gezeigt. Selbst das Ministerium, an dessen Spitze ein aufgeklärter und wohlgesinnter Mann, der Marquis Tanucci, stand, erkannte die schreienden Mißbräuche und wollte wenigstens den gefährlichsten begegnen. Unter denselben nahm die Willkür der Gerichte die erste Stelle ein, die sich die Befugniß zuschrieben, die Gesetze nach ihrer Einsicht oder ihrem Gutdünken zu deuten und zu erklären. So trat an die Stelle des Gesetzes die Laune, der Eigensinn, das Wohlwollen oder die Abneigung des Richters. Tanucci setzte eine Verordnung durch, der zufolge jedem Urtheile die Entscheidungsgründe nach den bestehenden Gesetzen beigefügt werden sollten. Im Falle aber ein Gesetz nicht deutlich und bestimmt wäre oder gänzlich fehlte, war den Gerichten vorgeschrieben, sich um eine gültige Erklärung oder eine Verordnung, die das Gesetz ergänze, an den König selbst zu wenden. Sogleich erhob sich der ganze Schwarm der Richter, Advocaten und übrigen Angestellten, die in den bestehenden Mißbräuchen ihren Vortheil fanden, gegen den gefährlichen Neuerer, der den hergebrachten wahren Glauben durch seine ketzischen Lehren und Vorschläge zu verdrängen suchte. Man gab der Gewalt zu verstehen, wie wenig es in ihrem Interesse sei, auf Verbesserungsvorschläge einzugehen, mit denen Widerernügte die irdische angeerbte Ordnung untergraben und erschüttern würden. Von dem eigenen Nachtheile, der allein ihre Besorgnisse erregte, war natürlich nicht die Rede, sondern nur von dem Wohle des Staates, das ihnen sehr am Herzen lag und auf das bedenklichste gefährdet ward, wenn man ein ungewisses Neues leichtfertig an die Stelle des erprobten Alten setzte. F. erbitte die Lüge und Schmeichelei seiner Standesgenossen und in seinem Unmuth gab er unter dem Titel „Riflessioni politiche sulle ultima lege del sovrano, ohe riguarda la riforma all' amministrazione della giustizia“ (1774) eine kleine Schrift heraus, welche diesen Gegenstand behandelte. Es war sein erster Versuch, den er dem Publikum mittheilte, von welchem er mit Beifall aufgenommen ward. Desto entschiedener sprach sich die Mißbilligung seiner Kollegen und der Gerichte aus, die eine Reform der Gerechtigkeitssage nicht in ihrem Geschwamde fanden; und F., dem seine Stellung zu denselben immer lästiger wurde, entsagte einem Stande, in welchem er seinen rechten Beruf wieder nicht gefunden hatte, und kehrte zu seinen frühern Studien zurück. Derselbe Verlegenheit, dieselbe Klage der geträufelten Familie. Der Oheim des jungen Mannes, aus dem man nichts machen konnte, Geraphim F., Erzbischof von Neapel, glaubte endlich einschreiten zu müssen, um den mißrathenen Neffen aus der verächtlichen Verborgenheit zu ziehen, die seiner Geburt, des Ruhms seines Geschlechts und des Namens seiner Ahnen so unwürdig war. Es gelang ihm, den nahen Verwandten, an dessen Zukunft er so großen Antheil nahm, für seine Ansicht zu gewinnen, und unser Gaetano erhielt (1777) eine Anstellung am Hofe, ward zum Kammerherrn des Königs befördert und zum Offizier der königlichen Freiwilligen der Marine ernannt. Der Mensch aber blieb bei allem Wechsel der Verhältnisse und Lagen derselbe jetzt am Hofe wie vorher bei dem Regimente und in dem Gerichtssaal. Als Kammerherr und in seinem

übrigen Dienste sah er sich mit Arbeiten eben nicht überladen, und die müßigen Stunden, die seine Amts- und Standesgenossen in Langweile oder mit langweiligen oder schädlichen Zerstreuungen zubrachten, wömete er seinen Diebstahlsstudien, denen man ihn zu seinem Verbrusse entrißnen hatte. Unter solchen Umständen begann er das Werk, dem er seinen glänzenden Ruf und die hohe Achtung und Verehrung verdankt, mit der man in der ganzen gebildeten Welt seinen Namen nennt: „La scienza della legislazione“. Er benutzte zu demselben seine frühern Arbeiten, die nicht vollendet worden oder wenigstens nicht im Drucke erschienen waren. Die zwei ersten Bücher gab er 1780 und das dritte, in zwei Bänden, drei Jahre später heraus. Sand der Verfasser Anerkennung, Theilnahme und selbst Bewunderung, so fehlte es ihm dagegen auch nicht an Gegnern, Tadelern und Feinden, die sich bemühten, sein Streben zu verächtlich machen und die Fortsetzung des Werks zu verhindern. Die Verehrer der guten alten Zeit der Feudalherrschaft und des Aberglaubens ließen es nicht an Verwünschungen fehlen, ihm das Leben zu verbittern und sein Wirken der Regierung als staatsgefährlich darzustellen; so wurde auch sein Werk auf den Index librorum prohibitorum gesetzt. Er aber verfolgte unverdrossen und beharrlich seinen Weg und zog sich, um die Arbeit in Ruhe zu vollenden, auf das Land zurück. Das vierte Buch erschien 1785 in drei Bänden. Die Zahl seiner Feinde wuchs mit der Zahl der Bände seines Werks, aber auch die seiner Freunde und Verehrer ward größer. Seine Gegner selbst, wenn sie es sonst nur ehrlich meinten, konnten den Inhalt des Buchs, wol auch die Art der Behandlung desselben tadeln, aber in keinem Falle die wohlwollende Absicht, die menschenfreundliche Bestimmung, das Streben nach Recht und Wahrheit zu erkennen. Auch fanden diese Vorzüge Anerkennung und Beifall, selbst in Kreisen, wo man sie kaum erwartet hätte. Der König zeichnete den Verfasser aus und schenkte ihm seine Gunst, der er hohe Stellen (er ward 1787 Rath im Finanzministerium) und ein reiches Einkommen verdankte.

Die Anstrengung, mit welcher F. an seiner „Wissenschaft der Gesetzgebung“ arbeitete, sodas er sich weder Erholung noch Ruhe gönnte, wirkte nachtheilig auf seine Gesundheit; aber obgleich sein Zustand mit jedem Tage bedenklicher wurde, so war er doch von seinem Diebstahlsgegenstände nicht zu trennen. Selbst der Gedanke an den Tod weckte in ihm nur die Besorgniß, das er ihn überraschen möge, ehe das Werk vollendet sei, und desto eifriger beschäftigte er sich mit demselben. Und doch blieb es unvollendet. Der zweite Theil des fünften Buchs war kaum angefangen, als der Verfasser am 21. Juli 1788 in seinem sechsunddreißigsten Jahre starb.

Das ihm überlebende Werk, welches praktisch bedeutender als die halb genialen, halb fragenhaften Lucubrationsen seines Landmanns Vico und wissenschaftlich tiefer war als die Schöpfungen Ferraria's und auch noch heutzutage von den Italienern als einer der reichsten Schätze ihrer politischen Literatur hochgehalten wird, zerfällt in fünf Bücher, wovon das letzte jedoch erst nach dem Tode des Verfassers und auch nur als Bruchstück (es fehlen 19 Kapitel) veröffentlicht wurde. Seinen Gedanken gibt ganz ein „Piano ragionato dell' opera“ (ed. Class. ital., Mailand 1822, I, 15 fg.) an. Ausgehend davon, das Erhaltung und Ruhe die Grundprincipien wie des staatlichen Gemeinwesens, so auch der Wissenschaft der Gesetzgebung sind, werden im ersten Buche die allgemeinen Regeln dieser Wissenschaft behandelt. Das Verhältniß den absoluten und relativen Vortrefflichkeit von Gesetzen, die Art und Weise der Codification, Einfluß von Charakter und Lebensweise der Völker, von den Eigenthümlichkeiten des Klimas und Landes werden besonders hervorgehoben. Im zweiten Buche treffen wir auf die politischen und ökonomischen Gesetze, d. h. die Gesetze, welche das politische und Wirtschaftsleben betreffen, die Bevölkerung und den Nationalreichtum zum Gegenstande haben. Durch sie kommt der Staat der ersten seiner Hauptpflichten, der Erhaltung nach. Mit den künstlichen Mitteln der Bevölkerungszunahme ist der Verfasser unzufrieden; er sieht mehr auf die Hebung der Pinderkraft im Gebiete der Gütervertheilung. Gegen das Jurelregieren findet sich hier manche für die damalige Zeit und den allgemeinen Standpunkt des Verfassers, der doch im ganzen der des aufgeklärten Staatsdespotismus mit aristokratischer Temperirung ist, höchst anerkennenswerthe Bemerkung, und mit Recht hat die Sammlung der italienischen Economisti noch in neuerer Zeit diese Theile aus dem F.'schen Gesamtwerke aufgenommen. Das dritte Buch enthält die Criminalgesetzgebung, wodurch der Staat für die zweite Hauptpflicht, die Ruhe, sorgt. Man weiß, das dieser Gegenstand damals auf der europäischen Tagesordnung war, deshalb darf die Ausführlichkeit, womit dieser Theil behandelt wird, ebenso wenig verwundern als die Annahme, das er besonders dem ganzen Werke die allgemeine Anerkennung verschaffte. Der Strafproceß wird vor den Grundfragen des materiellen Strafrechts behandelt; besonders ausgezeichnet ist der Versuch, eine neue gesetzliche Beweisetheorie aufzustellen. Sonst macht sich auch

hier der Hauptmangel, F. S. Unbekanntheit mit den Einzelheiten fremder Gesetzgebungen und Einrichtungen, bemerkbar. Der allgemeine Gesichtspunkt ist der Beccaria's. Im vierten Buche werden die Erziehung, die Sitten und den öffentlichen Unterricht betreffenden Gesetze behandelt. Während die Criminalgesetze dem Laster wehren, sollen diese die Tugend positiv befördern. Gut wird hervorgehoben, daß die Tugend und der Wohlstand nicht unvereinbar sind, wie manche zu glauben scheinen. Der letzte Theil, das öffentliche Unterrichtswesen, führt naturgemäß auf das fünfte Buch von den Gesetzen, die Religion betreffend. Diese soll da einwirken, wo der Staat seine Sphäre nicht hat, doch gilt es, das Maß ihrer Freiheit zu bestimmen, und daß hier im Sinne der Aufklärung und des Josephinismus geredet wird, nimmt nicht wunder. Allein, wie schon erwähnt, mitten in dieser Materie bricht das Werk ab. Nach dem ursprünglichen Plane sollte noch ein sechstes Buch das Privateigenthum, insbesondere die Verfassung darüber durch Testament und die Vertheilung ab intestato, behandeln, und ein letztes siebentes Buch war bestimmt, das Familienrecht, besonders die väterliche Gewalt und die darauf bezüglichen Gesetze zu discutiren.

Die „Wissenschaft der Gesetzgebung“ ist in alle Sprachen der gebildeten Völker unsers Welttheils übersetzt, und Benjamin Constant hat einen vortrefflichen Commentar über das Werk geschrieben, durch welchen er es erläutert, ergänzt und in seinen irrigen Ansichten, Meinungen und Grundsätzen berichtigt. Constant hatte die Erfahrung einer lehrreichen Zeit, die Verfüge der Anwendung politischer Theorien auf die Gesellschaft, die Fortschritte, welche die Staatswissenschaft seit F. gemacht, und besonders den reichen Inhalt seines öffentlichen Lebens und die Resultate seiner Forschungen für sich, und kein Schriftsteller war darum vielleicht mehr als er berufen, die Verdienste des Verfassers der „Wissenschaft der Gesetzgebung“ zu würdigen, aber auch seine Fehler und Verirrungen zu zeigen. Wir glauben keine richtigere Vorstellung von dem Werke geben zu können, als wenn wir Constant's Urtheil darüber mittheilen. „Da ich mich entschloß“, sagt er, „der «Wissenschaft der Gesetzgebung» einen Commentar beizufügen, wurde ich durch zwei Betrachtungen dazu bestimmt. Erstens machte mir es Vergnügen, das Andenken eines Schriftstellers dankbar zu ehren, der sich um sein Land und sein Jahrhundert verdient gemacht hat. Zweitens gaben mir die Fehler selbst, die das Werk enthält, Gelegenheit, die Ideen desselben zu berichtigen, wenn sie falsch sind, sie zu entwickeln, wo es ihnen an dem nöthigen Umfange und an Klarheit fehlt, und sie endlich zu bekämpfen, wo sie mit den Grundsätzen jener politischen und besonders der persönlichen Freiheit nicht in völliger Einklang stehen, welche ich als den einzigen Zweck der menschlichen Vereinigungen betrachte, und zu deren Begründung mir bestimmt sind zu gelangen, sei es nun durch fortschreitende Verbesserungen oder durch furchtbare, aber unvermeidliche Convulsionen. Es lag nie in der Absicht F. S., diese Grundsätze zu verleugnen; aber die Zeit, in welcher sein Werk erschien, und sein persönlicher Charakter, so edel und uneigennützig er auch gewesen, haben manchmal verhindert, die gerade Bahn der Wahrheit mit festem Schritte zu verfolgen. Man kann von ihm nicht wie von Montesquieu sagen, daß er, ein großmüthiger und tiefer Beobachter des Bestehenden, oft ein spitzfindiger Lobredner dessen geworden, was er beobachtet hatte. Der unsterbliche Verfasser des «Geistes der Gesetze» zeigte sich oft als einen eifrigen Anhänger der Ungleichheit und der Privilegien. Er betrachtete diese Dinge, die eine undenkliche Zeit geheiligt hatte, als nothwendige Theile der gesellschaftlichen Ordnung, und in seiner Eigenschaft als Geschichtschreiber der Institutionen, der er mehr war als ein Verbesserer derselben, fand er es ganz einfach und gelegen, sie beizubehalten, indem er sie beschrieb. Aber sein Onie und der bittere Unmuth, der demselben eigen zu sein pflegt, gaben ihm manchmal Ausdrücke ein, welche die Mißbräuche perschnettend trafen, für welche ihn seine Gewohnheiten und seine Stellung in der Gesellschaft partiell und nachsichtig stimmten. F. dagegen, freier von Adelsvorurtheilen als Montesquieu, nahm keinen Anstand, sich als Reformator anzukündigen. Daraus, daß eine Sache bestand, folgerte er nicht, daß man sie achten müsse, und alle Mißbräuche würden aufgehört haben, hätte sein Wille zu ihrer Vernichtung hingereicht. Aber F. hatte nicht Montesquieu's überlegenen Geist. Eine gewisse Sanftmuth oder Zurückhaltung in seinem Charakter bestimmte ihn zu Zugeständnissen im Widerspruch mit seinen Grundsätzen, da eine von einer gewaltigen Kraft unzertrennliche Heftigkeit Montesquieu, seiner Müßigung ungeachtet, nöthigte, Urtheile zu fällen, die mit seinen Zugeständnissen zu Wünschen der eingeführten Systeme unvereinbar waren. So kam es denn, daß F., der in einer feindseligern Stimmung gegen die Mißbräuche als Montesquieu die Feder ergriffen hatte, sie in der That doch weit schwächer bekämpfte. Seine Angriffe gestalteten sich zu Vergleichen, und er war mehr bemüht, das Böse zu mildern, als es auszurotten. In seinem

Werte herrscht eine demüthige und schmerzliche Ergebung, welche die Gewalt erweichen möchte, die sie nicht zu entwaschen hofft. Diese Resignation hatte vor der furchtbaren Revolution, welche die Welt erschütteret hat und noch bedroht, vielleicht einiges Verdienst der Klugheit. Gäßen die Menschen zur Abstellung ihrer Beschwerden durch Vernunftgründe und Bitten gelangen können, statt sie durch Erschütterungen zu erkämpfen, durch welche die Sieger wie die Besiegten gelitten haben, dann wäre es vielleicht besser gegangen. Aber jetzt sind von beiden Seiten die Auslagen gemacht und die Opfer gebracht, und die Sprache freier Völker an ihre Bevollmächtigten kann nicht die von Unterthanen sein, die sich an das Mitleid ihrer Herren wenden. Man wird mich darum oft mit F. im Widerspruche finden, nicht was den Zweck, sondern was die Mittel betrifft. Um mich deutlicher zu machen, will ich ein Beispiel anführen: F. spricht auf jeder Seite die Überzeugung aus, daß die erblichen Privilegien drückend und verderblich seien; aber mit seinem Vorschlage, diese Prærogative aufzuheben, wendet er sich an den Adel. Er hofft das Gemüth der Bevorrechteten zu rühren, indem er sie durch Gründe aufregt, durch Bitten erweicht und ihnen das Gemälde der Übel vor Augen stellt, welche sie verursachen und die wieder auf sie zurückwirken. Er gründet den Erfolg, mit dem er sich schmeichelt, auf ihre Großmuth. Überzeugt, wie er, daß die Ungleichheit, die der Adel bewirkt, höchst verderblich ist, erwarte ich doch die Aufhebung derselben nicht von denen, die Vortheil daraus ziehen. Ich erwarte sie von den Fortschritten der Vernunft, nicht bei einer Kaste, sondern in der Masse des Volkes, bei der die Kraft ist und von der die Reformen und die Institutionen, welche die Reformen schützen und bewahren, durch das Organ ihrer Bevollmächtigten ausgehen. Dieser Unterschied zwischen der Lehre F.'s und der meinigen erstreckt sich auf alles, was die Regierung im allgemeinen betrifft. Der neapolitanische Philosoph scheint immer der Gewalt die Sorgfalt, sich selbst Schranken zu setzen, überlassen zu wollen. Diese Sorgfalt aber ist, nach mir, die Sache der Repräsentanten der Nationen. Die Zeit ist vorüber, wo man sagte, man müsse alles für das Volk und nichts durch das Volk thun. Die Repräsentativregierung ist nichts anderes als die Zulassung des Volkes zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Also geschieht jetzt durch dasselbe alles, was für dasselbe geschieht. Der Wirkungskreis der Gewalt ist bekannt und bestimmt. Nicht von ihr sollen die Verbesserungen ausgehen, sondern von der Meinung, die durch die Freiheit, welche ihre Äußerung umgeben muß, in die Masse des Volkes übergegangen, von derselben Masse wieder zu denen zurückkehrt, die sie zu ihren Organen wählt, und auf diese Weise zu den stellvertretenden Versammlungen hinaufgelangt, die entscheiden, und zu dem Rathe der Minister, der vollzieht. Was F. zum Besten der Freiheit von der Gewalt erlangen will, das soll, nach mir, eine Verfassung der Gewalt zur Pflicht machen. Die Vortheile, welche er für den Gewerbfleiß von der Gewalt erbittet, muß, nach meiner Meinung, der Gewerbfleiß allein durch seine Unabhängigkeit gewinnen. Ebenso verhält es sich mit der Moral und mit der Aufklärung. Wo F. eine Gnade sieht, da sehe ich ein Recht, und allenthalben, wo er um Schutz fleht, da forpere ich die Freiheit. Was die übrigen Mängel betrifft, die man F. zum Vorwurfe machen kann, so ist Nachsicht in dieser Beziehung nur Gerechtigkeit. Man stößt bei ihm, es ist wahr, auf viele Maximen, die in unsern Tagen als trivial erscheinen. Aber 1780 hatten sie, wo nicht das Verdienst der Neuheit, doch wenigstens das einer sehr zweckmäßigen Wiederholung; denn die Gewalt, welche sie schon als Gemeinplätze verschmähte, behandelte sie auch als paradox. F. überläßt sich oft dem Schwulste und der Declamation; aber er schrieb im Angesichte der Mißbräuche, und einem gewissenhaften Unwillen muß man ein wenig Weitschweifigkeit nachsehen. Übrigens war er auch viel mehr ein gutgekannter Bürger als ein umfassender Geist. Über die Übel des menschlichen Geschlechts empört, fiel ihm die Abgeschwächtheit einiger der Institutionen auf, von denen diese Übel kamen, und er scheint die Feder ergriffen zu haben, mehr aus Menschenliebe als durch die Macht des Talents getrieben. Er besigt weder die Tiefe von Montesquieu noch den Scharfblick von Smith oder die Originalität von Bentham. Er verschwendet viel Zeit, um zu beweisen, was niemand bezweifelt, und füllt ganze Seiten, um in der Seele des Lesers Gefühle von Begeisterung oder Entrüstung zu erzeugen, die der Verfasser des „Geistes der Gesetze“ in zwei Zellen erregt. Aber selbst in den Verirrungen des neapolitanischen Publicisten findet man immer die Gewissenhaftigkeit und die Liebe zum Guten wieder; und da zur Zeit der Bekanntmachung seines Werkes die Meinung sich für Verbesserungen aussprach und die Nothwendigkeit anerkannte, der Willkür Schranken zu setzen, so geschieht es immer nur zu Gunsten der Verbesserungen und zur Ehre der Freiheit, daß F. ausschweifet oder declamirt.“

Im ganzen ist dieses Urtheil zutreffend, und auch die neuere Kritik ist dem Werke günstig

Friedrich, die englische Prinzessin Charlotte Mathilde, als Witwe im Jahre 1816 testamentarisch gründete. Der Genuß dieses ansehnlichen Vermögens steht in erster Linie den sämtlichen Nachkommen des Königs Wilhelm zu, und zwar auch den Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung mit einem Kaiser, König oder Großherzog; die Nachkommen der Prinzessinnen verlieren den Genuß. Sollte diese ganze Linie aussterben, so treten die vier ältesten männlichen Mitglieder des königlichen Hauses in den gleichen Genuß.

§. 20 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen berührt das „königliche Fideicommiss“, zählt dessen Bestandtheile, zu denen das sogenannte Grüne Gewölbe, die Gemäldegalerie u. s. w. gehört, auf und verfügt weiter: „Demselben wächst alles das zu, was der König während seiner Regierung aus irgendeinem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt; ingleichen das Vermögen, welches der König vor seiner Selangung zum Throne besessen, sowie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verfügt worden ist. Dasselbe ist Eigenthum des königlichen Hauses; dessen Besitz geht aber nach der §. 6 und 7<sup>17)</sup> für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter den Veräußerungsverboten sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle. Die Kaufgelber sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten, lediglich unter Zustimmung der Stände, die Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Mill. Thlr. in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Jedoch ist der verpfändete Theil desselben sobald als möglich wieder einzulösen. Nur in den in §. 105<sup>18)</sup> erwähnten außerordentlichen Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Minister auch ohne Zustimmung der Stände verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten Paragraphen in Kraft.“ §. 21 fügt hinzu: „Privateigenthum des Königs ist alles das, was derselbe vor der Selangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiss zu. Über das Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgendeinem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu; bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiss anheim.“<sup>19)</sup>

Ein für das Großherzogthum Sachsen-Weimar erlassenes Gesetz vom 22. April 1833 fixirt die bei Errichtung von Fideicommissen zu beobachtende Form.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom Jahre 1831 hebt in §. 20 hervor, das fürstliche Haus besitze als Privateigenthum Fideicommisskapitalien, namentlich das Josephinische Fideicommiss, und fügt hinzu: „In Ansehung des Stamms und der Benutzung dieser Kapitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Regierers.“ Das Gesetz vom Jahre 1854 für das Herzogthum Sachsen-Meiningen bezüglich des Domänenvermögens und desjenigen Chatoull- und Alodialvermögens, dessen Ertrag vor dem Jahre 1849 zur Domänenkasse floß<sup>20)</sup>, bestimmt in Art. 11, daß dieses Chatoull- und Alodialvermögen Eigenthum des herzoglichen Hauses und zwar, solange der Mannstamm dieses Specialhauses bestehe, in der Eigenschaft eines Familienfideicommisses sei. Für dessen Dauer sänden die Vorschriften in Art. 3 — 9 auch auf dieses Vermögen Anwendung.

In dem Königreich Hannover wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1836 auf Erleichterung der Gründung von Familienfideicommissen hingewirkt. Nach dem jetzigen Staatsrecht derselben<sup>21)</sup> bilden die königlichen Domänen, diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grund-

17) Zacharia, a. a. D., S. 160. 18) Zacharia, a. a. D., S. 179 u. 180.

19) Rüder, Kritische Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgezet vom 4. Sept. 1831 (in *Ab. I. des Müller'schen Archivs für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten*, Mainz 1832, S. 167, 168).

20) Zacharia, a. a. D., S. 567—570.

21) Zacharia, a. a. D. Erste Fortsetzung (Göttingen 1858), S. 106.



stücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Berechtigkeiten, Salinen, Schließern und andern Gebäuden und deren Inventarien (zu denen auch das in englischen dreiprocentigen Stock besetzte, aus Entnahmen der königlichen Kammer erwachsene Kapital von 600000 Pf. St. gehört) bestehen, sowie die Regalien ein seinem Gesamtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiss, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem König anfällt, und aus dessen Einkünften die Bedürfnisse des Königs, des königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden. Veräußerungen aus diesem Vermögen können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, vorbehaltlich des Kaufes gleichartiger Vermögensgegenstände. Die Veräußerung ganzer Domänialgüter oder bedeutender Forsten ist aus bloßen Gründen der Nützlichkeit unstatthaft. Das Äquivalent soll mit dem Fideicommissgute wieder vereinigt werden.

Der kurheffische Staat besaß außer dem unbeweglichen Vermögen, welches nach §. 139 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1831 dem Staate angehört, auch ein anschnliches bewegliches Vermögen, bestehend in Kapitalien, welches meistens durch englische Subsidien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erworben und auch während der Zeit der Fremdherrschaft größtentheils erhalten worden war. Bis zu der Zeit, da dieser Staat berufen war, in die Reihe der Rechtsstaaten zu treten, blieb die Frage offen, wem dieses Kapitalvermögen gehöre, dem Staate oder der fürstlichen Familie, resp. dem Fürsten. Die Beantwortung dieser Frage erschien als sehr schwierig, da es ihr an einer sichern Grundlage gebrach. Als nun im Jahre 1830 der constituirende Landtag das Verfassungsgezet vorbereitete, wurde der Weg der Unterhandlung eingeschlagen, und es kam zu einer Übereinkunft, die in Art. 140 des in allgemeiner Anerkennung noch rechtsgültigen Staatsgrundgesetzes<sup>22)</sup> ihren Ausdruck fand, indem es darin heißt, das Staatsvermögen solle vollständig verzeichnet und hierbei sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt der Vereinbarungen mit zu Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommissvermögen des fürstlichen Hauses mit den Ständen getroffen seien und unter dem Schutze der Verfassung ständen. Das Nähere normirte das Gesetz vom Februar 1831, den kurfürstlichen Hauschatz angehend. Hiernach bildet ein aus dem Kapitalbestand ausgehobener Theil als „Hauschatz“ das Fideicommiss-Kapitalvermögen des Kurhauses. Es ist Eigenthum desselben in seiner Gesamtheit, während der Ertrag dem Kurfürsten zukommt. Die Substanz darf nicht verringert und, mit Einschluß des Ertrags, weder verpfändet noch mit Schulden belastet werden; sie darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch die Verwendung eines Theils derselben und unter gleichmäßigen angemessenen Beiträgen aus dem Staatschatze erhebliche Vortheile für das mit dem Staate verknüpfte Kurhaus gewonnen werden können. Die Behörde, welche diesen Hauschatz verwaltet, wird zwar vom Regenten bestellt, ist aber nicht nur diesem, sondern auch dem ganzen fürstlichen Hause und den Ständen verantwortlich. Zugleich ist ein ständischer Ausschuß, dessen Mitglieder vom Kurfürsten auf Präsentation der Stände ernannt werden, und welcher sibiich zur Geheimhaltung verpflichtet ist; berufen, die Verwaltung zu überwachen und an ihr sich zu betheiligen. Hiernach ist auch für einen Staatszweck Sorge getragen.<sup>23)</sup>

Als zehn Jahre früher das kammberwandte Großherzogthum Hessen sich anschickte, sich den constitutionellen Staaten anzureihen, bedurfte es ebenfalls einer Ausschcheidung. Die Domänen wurden zu den Ausgaben des Staates verwendet, und wenn ihr Ertrag zu deren Bestreitung nicht hinreichte, so wurden Steuern erhoben. Für die Schulden des Staates hafteten die Domänen. Da zur Bestreitung der Bedürfnisse des fürstlichen Hauses eine Civilliste dienen sollte, so bedurfte es der Ausschcheidung eines Theils der Domänen, der das Eigenthum der fürstlichen Familie bilden und die Civilliste tragen sollte. So bildeten sich die Art. 6—8 des Verfassungsgesetzes vom December 1820<sup>24)</sup>: „Ein Dritteltheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsberichte der reinen Einkünfte berechnet, wird nach der Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben, um mittels allmählichen Verkaufs zur Schuldentilgung ver-

22) Über die sogenannte kurheffische Verfassungsurkunde vom 13. April 1832 in der entsprechenden Beziehung s. Zacharia, a. a. D., S. 377 u. 378.

23) Wurthard, Die kurheffische Verfassungsurkunde (Kassel 1835), Abth. II, S. 533—537.

24) Flaret, Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1820 und 1821 (Gießen 1822), S. 87, 88, 109—111. Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), S. 56, S. 191—193.

wendet zu werden. Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien- eigenthum des großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise calculirt, und ohne künftige Einwilligung soll auch von diesem Familiengut nichts verhypothecirt werden. Bei künftigen Erwerbungen wird nach den Rechtstiteln des Erwerbs festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören.“ Auf dem Landtage des Jahres 1830 stellte der Graf von Lehrbach in der Zweiten Kammer den Antrag, jene zwei Drittheile der Domänen dem Großherzog zur freien Verwaltung, unter Vorbehalt der Unveräußerlichkeit, statt der bisherigen Civilliste zu überlassen. Dieser Antrag wurde aber von der Kammer einstimmig verworfen. Auf dem außerordentlichen Landtage im Januar 1851 der Abgeordnete Hofmann, sich darauf beziehend, daß die deutschen Grundrechte, welche die Aufhebung der Familienfideicommissse verordneten, verbindend seien und dafür noch nichts geschehen sei, den Antrag, die Regierung zu ersuchen, einen die Modalitäten der Aufhebung regelnden Gesetzentwurf vorzulegen. Der begutachtende Ausschuß erklärte sich in seiner Mehrheit gegen den Antrag, verkannte aber auch auf der andern Seite nicht, „daß das unbeschränkte Recht, solche Stiftungen zu errichten und zu vermehren, in speciellen Fällen zu großen Nachtheilen führen kann, und die Gesetzgebung so berechtigt als verpflichtet ist, denselben möglichst zu begegnen“, sowie er ferner anerkannte, daß es „im allgemeinen vorthellhaft ist, wenn sich das Grundeigenthum im freien Verkehr befindet, daher die Gesetzgebung die vertragmäßige Aufhebung der Fideicommissse erleichtern soll“, und schlug vor, auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs hinzuwirken, der darauf berechnet sei, diese Aufhebung zu erleichtern und dem Nachtheil zu begegnen, welcher mit der allzu großen Anhäufung des Grundbesitzes in einer Hand verbunden sein könne. Die Kammer faßte einen Zwischenbeschluß, darauf berechnet, sich darüber zu unterrichten, in welchem Umfang solche Fideicommissse in den beiden Provinzen dieselbe des Rheins beständen. Einen definitiven Erfolg hatte der Antrag nicht; die Zeit war ihm ganz ungünstig geworden. Entgegengesetzte Tendenzen hatten sich geltend gemacht und brachten auf dem folgenden Landtage einen Gesetzentwurf zur Vorlage, wonach „das althergebrachte, in Deutschland niemals verdrängte Institut der Familienfideicommissse zweckmäßig zu organisiren und allgemein zugänglich zu machen“ sei, zumal da es „obnehin für einen Theil der Staatsangehörigen eine staatsrechtliche Grundlage“ habe. Die Majorität des Ausschusses der Zweiten Kammer, auch davon ausgehend, daß das Institut in dem größten Theile des Landes seit Jahrhunderten eingebürgert sei, beantragte die Annahme des Gesetzentwurfs, während die Minderheit desselben, namentlich nicht zugehend, „daß die Theilbarkeit des Grundeigenthums dessen Zersplitterung in einem der Bewirthschaftung nachtheiligen Maße zur Folge habe“, dessen Ablehnung vorschlug. Das rheinheffische Mitglied des Ausschusses machte noch den besondern Grund geltend, daß der Gesetzentwurf mit den besonders garantirten Grundlagen der rheinheffischen Rechtsgesetzgebung im Widerspruch stehe, namentlich gegen das in Art. 896 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochene Verbot der Substitutionen und gegen das von Art. 745 getragene Princip der gleichen Erbfolge der Nachkommen gerichtet sei.<sup>25)</sup> Nach einer ausführlichen Berathung wurde der Gesetzentwurf mit 25 Stimmen gegen 20 angenommen. Fast alle Abgeordneten der Provinz Rhein- hessen gehörten zu dieser ansehnlichen Minderheit. Da auch die Erste Kammer, besonders Gewicht legend auf „die Kräftigung des conservativen Princips, als dessen Träger vorzugsweise der große Grundbesitz, dieses erhaltende Element des gesammten Staatsorganismus“, zu erkennen sei, sich für den Gesetzentwurf entschied, so kam es zu jenem bereits oben gedachten Gesetze vom 19. Sept. 1858, dem sich das analoge Gesetz vom 11. desselben Monats wegen der landwirthschaftlichen Erbgüter zur Seite stellte.

Im sachlichen Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen der Gesetzgebung steht ein gleichzeitig erlassenes Gesetz. Gegenüber den bisherigen dem Art. 14 der Bundesacte entsprechenden Rechtszuständen<sup>26)</sup> verfügte Art. 2 des Gesetzes vom August 1848, die Verhältnisse der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn angehend: „Familienverträge der Standesherrn und Verfügungen derselben über ihre Güter und Familienverhältnisse, die künftig errichtet werden, sind nach den für andere Staatsangehörige bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

25) Rive, Über die Aufhebung der Fideicommissse als Folge der Einführung der französischen Civil- gesetzgebung (Köln 1822).

26) Weip, a. a. D., S. 83, C. 288.

Die bestehenden Bestimmungen der Art bleiben bestehen, bis im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung derselben erfolgt" u. s. w.<sup>27)</sup> Dagegen heißt es in Art. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 wegen der Rechtsverhältnisse der Standesherrn, welches diese theilweise in den vorigen Stand wieder einsetzte: „Die noch bestehenden Familienverträge der Standesherrn werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche uns vorgelegt werden müssen. Unsere Bestätigung ist zwar zur Gültigkeit solcher Familienverträge und Verfügungen nicht erforderlich, allein unsere Gerichte können auf den Inhalt künftiger Familienverträge nur alsdann erkennen, wenn solche zu unserer und unser Justizministeriums Kenntniß bereits gebracht und, insofern es sich dabei um Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen handelt, von dieser unserer obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind" u. s. w.

Auch das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Baden überläßt den Ertrag der Domänen, obgleich sie „nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenthums unstreitiges Patrimonialgut des Regenten und seiner Familie sind“, dem Staate zur Bestreitung der Staatslasten, mit dem Vorbehalt, daß darauf namentlich die Civilliste radicirt ist.<sup>28)</sup> Das Landrecht handelt in einem besondern Kapitel vom Familieneigenthum oder Stammgut, als welches „dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stammes gesetzmäßig ausgeschieden ist“, bezeichnet wird.<sup>29)</sup>

Bald nach der Erlaffung des Verfassungsgesetzes für das Herzogthum Nassau vom September 1814 erklärte die Regierung die Domänen für Patrimonialeigenthum des fürstlichen Hauses, während die Proclamation vom 5. März 1818 sie für Staatseigenthum erklärte. Später wurde eine Vereinbarung mit den Ständen dahin getroffen, daß auf dem Ertrage zunächst der standesmäßige Unterhalt des Herzogs und der fürstlichen Familie lastete.<sup>30)</sup> Noch später kam es zu einem nobilitirenden Abkommen.

Nach §. 19 des Landesgrundgesetzes für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1857 bildet das Kammergut ein launewährendes, nach der Regierungsfolge fort-erbendes Fideicommiss des fürstlichen Hauses, das, unbeschadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, seinem Werthe nach unverändert erhalten werden muß.<sup>31)</sup>

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Oldenburg vom November 1852 verordnet in Art. 213: „Lehnverband, Familienfideicommiss und Stammgüter bleiben aufgehoben.“ (Dort hatte ein Gesetz vom März 1814 die besondere Erbfolge in Lehn- und Fideicommissgütern hergekehrt.) Ebenso untersagt §. 49 des Landesverfassungsgesetzes für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom Jahre 1850 namentlich die Stiftung von Familienfideicommissen unter dem Zufuge, daß die bestehenden durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum verwandelt werden sollen, und mit der Beschränkung, daß das Familienfideicommiss des fürstlichen Hauses und Familienstiftung ausgenommen sei.<sup>32)</sup>

Auf dem Gebiete der Gesetzgebungspolitik bewegte sich schon seit vielen Jahren ein lebhafter Streit darüber, ob sich das Institut des Familienfideicommisses der Gesetzgebung empfehle, oder ob sie es verwerfen solle. Der französische Nationalökonom Say ist, hauptsächlich aus dem Gründen seiner Wissenschaft, ein entschiedener Gegner desselben, indem er sich dabei auf die Autorität von Sismondi und Adam Smith bezieht.<sup>33)</sup> Als ein Mittel, der zu angleichen Vertheilung und zu großen Consolidirung des Bodens entgegenzuwirken, bezeichnet Schmittenner im ersten Bande seines „Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften“ (Gießen 1830) namentlich die Aufhebung der Fideicommissen. Wesentlich in gleichem Sinne hat sich Wohl in seinem Werke „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats“ (zweite Auflage,

27) Buchner, Das Großherzogthum Hessen in seiner politischen und socialen Entwicklung vom Herbst 1847 bis zum Herbst 1850 (Darmstadt 1850), S. 82. 28) Zacharia, a. a. D., S. 338.

29) Das badische Landrecht (Karlsruhe 1840), S. 133—137. Thilo, Das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht u. s. w. Für das Großherzogthum Baden bearbeitet (Karlsruhe 1838), I, 352—354. 30) Zacharia, a. a. D., S. 757 u. 758.

31) Zacharia, a. a. D. Erste Fortsetzung, S. 206.

32) Zacharia, a. a. D., S. 937, 966. Vgl. noch im allgemeinen dessen Staats- und Bundesrecht (zweite Auflage, 1854), II, 440 u. 441.

33) Say, Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie. Aus dem Französischen der fünften Ausgabe überfetzt u. s. w. (Weidelsberg 1830), II, 448—451.

Kübingen 1844); Bd. I, §. 114 ausgesprochen. Freunde hat das Institut in neuerer Zeit mehrfach gefunden, besonders seit der Zeit, da die aus den Beratungen der Nationalversammlung hervorgegangene Reichsverfassung auch den §. 170 hinausgegeben hatte, welcher da lautet: „Die Familienfideicommissie sind aufgehoben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Über die Familienfideicommissie der regierenden kaiserlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten.“<sup>34)</sup> Zu den erklärtesten und herbeisten Vertheidigern des Familienfideicommisses gehört ein ausgezeichnete Lehrer des vaterländischen Rechts, Gerber, der es in einem Beitrage zum ersten Bande der von ihm und Ihering herausgegebenen „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen Römischen und deutschen Privatrechts“ (Jena 1857): „Zur Lehre vom deutschen Fideicommiss“<sup>35)</sup>, verhandelt hat, meinend, sein Reich liege vor allem darin, „daß es einen höchst eigenthümlichen Gedanken von sittlicher und gesellschaftlicher Berechtigung zur Geltung bringe, sodann aber auch in der Art und Weise, wie es jenen Gedanken durch eine völlig entsprechende Structur zu realisiren“ wisse. Dem geistreichen Verfasser erscheint das Recht des Familienfideicommisses als eine Forderung der privatrechtlichen Freiheit, sowie sie sich als der Ausdruck des sittlichen Denkens der neuern germanischen Welt kundgibt. Zu Grunde liege die Sehnsucht, inmitten des ewigen Wechsels der Dinge die Wirkung seines Existenzdaseins durch einen Act der Liebe auch für kommende Geschlechter bedeutungsvoll zu erhalten. Das Familienfideicommiss trage den Gedanken der Stiftung in sich, es sei selbst der Träger der Individualität der Familie in der Geschichte. Wenn es ein sittlicher Vortheil sei, daß die wechselnden Generationen einer Familie sich ihres Zusammenhangs im Denken und Handeln bewußt seien, so könne dieser durch nichts besser als durch dieses Institut erreicht werden, welches dem Verleger zugleich einen Verzug zuwenden und eine eigenthümliche Form des jetzt so wichtig befundenen Princips der Socialität darstelle, indem es die ergänzende Gemeinschaft der Generationen einer Familie organisiere.

Die Gesetzgebung der jüngsten Jahre hat sich, besonders um der weitem Fortrückelung des Grundeigenthums, in welcher sie einen Krebsknoten erblickt, entgegenzuwirken, dem Institut zugewendet.<sup>36)</sup> Gerber betrachtet a. a. O. schließlich diese „particularrechtlichen Festsetzungen der neuesten Zeit“, indem er sie würdigt, und bemerkt: „Im ganzen wollen sie dieselben Resultate, welche wir für unser Institut gewonnen haben. Charakteristisch aber ist für sie, daß sie diese nicht als die Consequenzen eines innerlich selbständigen, auf eigenthümlichem Boden stehenden geschlossenen Ganzen hinstellen, sondern durch die mechanische Hülfe fremder und nur äußerlich herbeigezogener Kräfte zu erzielen streben. In diesem Bestreben geht die einfache juristische Natur des Instituts verloren, es wird zu einer künstlichen Composition der verschiedenen Mittel, die freilich in ihrer Gesamtheit demselben Zwecke dienen.“ Ob dieser Zweck erreicht wird, haben Verständige sofort bezweifelt und hat die Zukunft zu beantworten. Aber schon jetzt scheint eine Reaction gegen ein Gebilde der Zeit der Reaction<sup>37)</sup>, die zur Vergangenheit zu werden begonnen hat, im Anzuge zu sein.

W. H. Boyl.

Mangieri (Gaetano), geboren zu Neapel 18. Aug. 1762, gehört einem der berühmtesten und ältesten Geschlechter Italiens an. Sein Vater war Cesare, Fürst von Arianello, und seine Mutter Marianua Montalto, aus dem Hause der Herzoge von Fraginto. Durch gründliche Genealogen wird seine Abkunft von einem der Gefährten Roger's, eines Führers der Normannen, die Sicilien erobert und daselbst eine neue Monarchie gegründet haben, abgeleitet. Ein Sprößling dieser normannischen Helden war, wie verächtet wird, Angerius, aus dem sich der Name S. gebildet haben soll. Wir gedenken in eine Untersuchung dieses ersten und wichtigsten Gegenstands um so weniger einzugehen, da von dem ganzen berühmten und alten Geschlechte S. der Erinnerung und der Geschichte wenig mehr geblieben ist als unser Gaetano, der

34) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung, IV, 2689—2691, 2698—2701; VI, 4288—4292.

35) Vgl. auch dessen Beitrag zu Bd. II: Die Familienstiftung in der Function des Familienfideicommisses.

36) Vgl. den Beitrag zu Heft 2 des Jahrgangs 1858 der Deutschen Vierteljahrschrift: Fideicommiss, Erbgüter, Bodenzerfplitterung. Der Verfasser erachtet „die Agitation gegen die Errichtung solcher Institute für eine künstliche“ und meint optimistisch, eine zufriedene Bevölkerung werde ihnen einh. das Wort reden.

37) Grenzboten, Jahrg. 1858, III, 41—47 (Betrachtung der Schrift von Leitz, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkshänden, Berlin 1858).

seinen Ruf allein seinem schönen Talent und dem edeln Gebräuche, den er davon gemacht, zu verdanken hat. Da er der dritte Sohn der Familie war, und der Erstgeborene die Rechte und Güter derselben erbe, so konnte er nur zwischen dem Stande eines Geistlichen oder eines Soldaten wählen, um die Aussicht auf eine standesmäßige Versorgung zu gewinnen. Die Ältern zogen für den Sohn den letztern vor, und schon im siebenten Jahre erhielt er die Stelle eines Fähnrichs. Erziehung und Unterricht des Knaben war auf seine künftige Bestimmung berechnet und forderte darum, nach den Ansichten und Begriffen seiner Zeit und seines Landes, weder große Sorgfalt noch besondere Anstrengung. Ein Hauslehrer, nach dem Schlage solcher Leute, die sich diesen Beschäfte zu widmen pflegten und zu dem Gefinde zählten, sollte ihm die lateinische Grammatik beibringen, um ihn zu den classischen Studien, wie sie gerade getrieben wurden, vorzubereiten. Der Junge ward bald der pedantischen Lehre wie des pedantischen Lehrers herzlich müde und kümmerte sich um beide wenig. Das sah man, wie natürlich, als ein Zeichen seiner Unfähigkeit an und gab die Hoffnung auf, ihn brauchbar auszubilden. Einmal Tags indeß, da ein älterer Bruder Unterricht in der Mathematik erhielt und einen Satz Euclid's zu beweisen beschäftigt war, unterbrach ihn der Kleine, wies ihm einen Fehler nach und brachte ihn auf den rechten Weg.

Das fiel auf, weil er nie Unterricht in dieser Wissenschaft erhalten hatte, und man kam auf die Vermuthung, er möge doch nicht ohne Anlagen sein, und man habe nur die geeigneten Mittel nicht gewählt, sie zu entwickeln. Jetzt ward er mit Mathematik beschäftigt, doch nach der erhaltenen Vorschrift nur so weit, als sie dem für ihn gewählten Stande dienen konnte. Diese Beschränkung mißfiel ihm sehr, und fast hätte die Mathematik mit der lateinischen Grammatik dasselbe Los getheilt. Im vierzehnten Jahre indeß mußte er seinen Dienst antreten, und seine Lebensweise und die Verhältnisse, in denen er sich bewegte, gestalteten sich nun anders. Angenehme Zerstreuungen, leichtsinnige Jugendfreude, zu denen ein müßiges Leben leicht verführt, das Beispiel seiner Kameraden, die jeden Ernst und alle Beschäftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen durchaus nicht standesmäßig fanden, versuchten den jungen F., und es ward ihm als eine lächerliche Sonderbarkeit vorgeworfen, daß sein Streben weiter gehe, als ein lebenswürdiger Laugenichts zu sein. Es liegt ein ehrenvolles Zeugniß für seine bessere, edlere Natur in dem abgeschlossenen Leben, das er führte, einzig zu dem Zwecke, sich selbst zu bilden, um wohlthätig wirken zu können zum Besten von seinesgleichen. Die Mühe, welche ihm der Militärdienst ließ, verwendete er auf ernste Studien. Ihn beschäftigte vorzüglich der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, von dem sein Vaterland ihm ein trauriges Bild zeigte. Die Moral, die Politik, die Gesetzgebung und Staatswirthschaft wurden seine Lieblingsbeschäftigungen, denen er sich immermehr ergab; und da sein Dienst ihn von denselben zu sehr abzog und zerstreute, so faßte er den Entschluß, dem Stande, zu dem man ihn gegen seine Neigung bestimmt hatte, zum Vertrusse seiner Familie, zu entsagen und einzig dem Berufe zu leben, den er als dem seinigen erkannte. Er zählte damals erst 17 Jahre; aber was er fest beschloß, ward beharrlich ausgeführt. Die Alten vorzüglich zogen ihn mit ihrem verwandten Geiste an und er lebte nur noch in Griechenland und Rom. Die großen Muster, die sie ihm in der Beredsamkeit und Geschichte boten, erfüllten sein jugendliches Gemüth mit Begeisterung. Von dem ernstern Tacitus vor andern fühlte er sich besondrer angezogen. In den „Annalen“ desselben glaubte er seine eigene Zeit wiederzufinden: die Verbrechen und Laster der Willkür und die Erniedrigung und das Gland der ihr unterworfenen Sklaven. Er übersezte mehrere Bücher des vorzüglichen Werks und einige Reden des Demosthenes. Er bewunderte Platon und fand in dessen „Republik“ und der Abhandlung über die Gesetze wahre Muster der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer höchsten Vollkommenheit. Doch entging ihm, selbst in seiner Begeisterung, die Bemerkung nicht, daß für solche Muster die Menschen des Lactus; in denen er die seiner Zeit wiederzuerkennen glaubte, nicht recht passen möchten. Aristoteles schien ihm der gemeinen Wirklichkeit näher zu kommen, weil er Verfassungen, Staaten und Menschen nahm, wie sie die Geschichte gab, und ihre Vorzüge und Gebrechen entwickelte und zusammenstellte. F. machte sich einen gedrängten Auszug aus den staatswissenschaftlichen Schriften dieses Weisen, den er „Politische Aphorismen“ nannte. Er fühlte und begriff, daß die Ideale, welche ein hoher Geist schafft und ein edles Gemüth mit Liebe in sich aufnimmt, darum nicht gerade das Ziel des gewöhnlichen Lebens sind, und daß, wer für die Menschheit mit Erfolg wirken will, Unmögliches nicht versuchen darf. Den ersten und wesentlichen Grund des Verderbens seiner Zeitgenossen glaubte er in dem schlechten Zustande der Erziehung und des Unterrichts zu finden, und gewiß mit Recht. Nur ist zu bedenken, daß dieser Zustand der Erziehung und des Unterrichts mit dem Zustande

der Gesellschaft überhaupt, mit dem Charakter der Regierung, dem Geiste oder der Wirklichkeit der Verfassung und Verwaltung innig zusammenhängt und zum Theil als eine Folge davon betrachtet werden muß. Mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt, entschloß er sich, ein Werk über die öffentliche und Privaterziehung zu schreiben und einen Entwurf derselben vorzulegen. In der Überzeugung indeß, daß ein solcher Entwurf nur durch die Regierungen selbst oder wenigstens mit ihrer Billigung zur Ausführung kommen könne, hielt er es für nöthig, seine wohlthätige Reform mit den Fürsten anzufangen, und zu diesem Ende arbeitete er an einer Schrift: „Die Moral der Fürsten, auf die Natur und die gesellschaftliche Ordnung gegründet.“ Es herrscht in dem ganzen Streben dieses jungen Mannes ein Wohlwollen und eine Gutmüthigkeit, denen man seine billigende Achtung schenken muß, wenn man auch einem zweifelndern Rächeln nicht widerstehen kann.

Dieses philanthropische Treiben ohne Zweck, dieses müßige Forschen ohne Ausicht und Zukunft, wie es die Altera nahmen, mißfiel ihnen sehr und sie drangen in F., sich einen Stand zu wählen, der ihm ein der Würde seines Geschlechts angemessenes Leben sichere. Er gab dem dringenden Vorstellungen nach und ward in seinem zweiundzwanzigsten Jahre Advocat. Die neue Laufbahn, die er sich gewählt, entsprach aber seinen Erwartungen auf keine Weise. Die Rechtswissenschaft, wie sie praktisch betrieben ward, befand sich in Italien und besonders in Neapel in einem beklagenswerthen Zustande. Sie schien weniger dem Zweck zu haben, ein rechtliches Verhältnis zu begründen, Personen und Eigenthum zu sichern, als den Rechtsgelehrten und Advocaten ein reichliches Einkommen zu verschaffen. Ein redlicher Mann vom Fache, Lodovico Muratori, war gegen die zahllosen Mißbräuche, die in der Verwaltung der Gerechtigkeit herrschten, aufgetreten und hatte die Nothwendigkeit einer Reform derselben gezeigt. Selbst das Ministerium, an dessen Spitze ein aufgeklärter und wohlgesinnter Mann, der Marquis Tanucci, stand, erkannte die schreienden Mißbräuche und wollte wenigstens den gefährlichsten begegnen. Unter denselben nahm die Willkür der Gerichte die erste Stelle ein, die sich die Befugniß zuschrieben, die Gesetze nach ihrer Einsicht oder ihrem Gutdünken zu deuten und zu erklären. So trat an die Stelle des Gesetzes die Laune, der Eigensinn, das Wohlwollen oder die Abneigung des Richters. Tanucci setzte eine Verordnung durch, der zufolge jedem Urtheile die Entscheidungsgründe nach den bestehenden Gesetzen beigefügt werden sollten. Im Falle aber ein Gesetz nicht deutlich und bestimmt wäre oder gänzlich fehlte, war den Gerichten vorgeschrieben, sich um eine gültige Erklärung oder eine Verordnung, die das Gesetz ergänze, an den König selbst zu wenden. Sogleich erhob sich der ganze Schwarm der Richter, Advocaten und übrigen Angestellten, die in den bestehenden Mißbräuchen ihren Vortheil fanden, gegen den gefährlichen Neuerer, der den hergebrachten wahren Glauben durch seine lehrerischen Lehren und Vorschläge zu verdrängen suchte. „Man gab der Gewalt zu verstehen, wie wenig es in ihrem Interesse sei, auf Verbesserungsvorschläge einzugehen, mit denen Mißvergnügte die löbliche angelerbte Ordnung untergraben und erschüttern würden. Von dem eigenen Nachtheile, der allein ihre Besorgnisse erregte, war natürlich nicht die Rede, sondern nur von dem Wohle des Staates, das ihnen sehr am Herzen lag und auf das bedenklichste gefährdet ward, wenn man ein ungewisses Neues leichtfertig an die Stelle des erprobten Alten setze. F. erbitte die Lüge und Heuchelei seiner Standesgenossen und in seinem Unmuth gab er unter dem Titel „Rassezioni politiche sulle ultima lege del sovrano, ohe riguarda la riforma all' amministrazione della giustizia“ (1774) eine kleine Schrift heraus, welche diesen Gegenstand behandelte. Es war sein erster Versuch, den er dem Publikum mittheilte, von welchem er mit Beifall aufgenommen ward. Desto entschiedener sprach sich die Mißbilligung seiner Kollegen und der Gerichte aus, die eine Reform der Gerechtigkeitspflege nicht in ihrem Geschmacke fanden; und F., dem seine Stellung zu denselben immer lästiger wurde, entsagte einem Stande, in welchem er seinen wahren Beruf wieder nicht gefunden hatte, und kehrte zu seinen frühern Studien zurück. Dieselbe Verlegenheit, dieselbe Klage der getäußerten Familie. Der Oheim des jungen Mannes, aus dem man nichts machen konnte, Seraphim F., Erzbischof von Neapel, glaubte endlich einschreiten zu müssen, um den mißrathenen Nefen aus der verächtlichen Verborgenheit zu ziehen, die seiner Geburt, des Ruhms seines Geschlechts und des Namens seiner Ahnen so unwürdig war. Es gelang ihm, den nahen Verwandten, an dessen Zukunft er so großen Antheil nahm, für seine Ansicht zu gewinnen, und unser Gaetano erhielt (1777) eine Anstellung am Hofe, ward zum Kammerherrn des Königs befördert und zum Offizier der königlichen Freiwilligen der Marine ernannt. Der Mensch aber blieb bei allem Wechsel der Verhältnisse und Lagen derselbe jetzt am Hofe wie vorher bei dem Regimente und in dem Gerichtssaal. Als Kammerherr und in seinem

übrigen Dienste sah er sich mit Arbeiten eben nicht überladen, und die müßigen Stunden, die seine Amts- und Standesgenossen in Langweile oder mit langweiligen oder schädlichen Zerstreuungen zubrachten, widmete er seinen Lieblingsstudien, denen man ihn zu seinem Verbruffe entrißten hatte. Unter solchen Umständen begann er das Werk, dem er seinen glänzenden Ruf und die hohe Achtung und Verehrung verdankt, mit der man in der ganzen gebildeten Welt seinen Namen nennt: „La scienza della legislazione“. Er benutzte zu demselben seine frühern Arbeiten, die nicht vollendet worden oder wenigstens nicht im Drucke erschienen waren. Die zwei ersten Bücher gab er 1780 und das dritte, in zwei Bänden, drei Jahre später heraus. Hand der Verfasser Anerkennung, Theilnahme und selbst Bewunderung, so fehlte es ihm dagegen auch nicht an Sognern, Tadeln und Feinden, die sich bemühten, sein Streben zu verdächtigen und die Fortsetzung des Werks zu verhindern. Die Verehrer der guten alten Zeit der Feudalherrschaft und des Aberglaubens ließen es nicht an Versuchen fehlen, ihm das Leben zu verbittern und sein Wirken der Regierung als staatsgefährlich darzustellen; so wurde auch sein Werk auf den Index librorum prohibitorum gesetzt. Er aber verfolgte unverdrossen und beharrlich seinen Weg und zog sich, um die Arbeit in Ruhe zu vollenden, auf das Land zurück. Das vierte Buch erschien 1785 in drei Bänden. Die Zahl seiner Feinde wuchs mit der Zahl der Bände seines Werks, aber auch die seiner Freunde und Verehrer ward größer. Seine Gegner selbst, wenn sie es sonst nur ehrlich meinten, konnten den Inhalt des Buchs, wol auch die Art der Behandlung desselben tabeln, aber in keinem Falle die wohlwollende Absicht, die menschenfreundliche Gesinnung, das Streben nach Recht und Wahrheit verkennen. Auch fanden diese Vorzüge Anerkennung und Beifall, selbst in Kreisen, wo man sie kaum erwartet hätte. Der König zeichnete den Verfasser aus und schenkte ihm seine Günst, der er hohe Stellen (er ward 1787 Rath im Finanzministerium) und ein reiches Einkommen verdankte.

Die Anstrengung, mit welcher Er an seiner „Wissenschaft der Gesetzgebung“ arbeitete, sodas er sich weder Erholung noch Ruhe gönnte, wirkte nachtheilig auf seine Gesundheit; aber obgleich sein Zustand mit jedem Tage bedenklicher wurde, so war er doch von seinem Lieblingsgegenstande nicht zu trennen. Selbst der Gedanke an den Tod weckte in ihm nur die Besorgniß, das er ihn überraschen möge, ehe das Werk vollendet sei, und desto eifriger beschäftigte er sich mit demselben. Und doch blieb es unvollendet. Der zweite Theil des fünften Buchs war kaum angefangen, als der Verfasser am 21. Juli 1788 in seinem sechsunddreißigsten Jahre starb.

Das ihn überlebende Werk, welches praktisch bedeutender als die halb genialen, halb fragenhaften Speculationen seines Landemanns Beccaria und wissenschaftlich tiefer war als die Schriften Beccaria's und auch noch heutzutage von den Italienern als einer der reichsten Schätze ihrer politischen Literatur hochgehalten wird, zerfällt in fünf Bücher, wovon das letzte jedoch erst nach dem Tode des Verfassers und auch nur als Druckstück (es fehlen 19 Kapitel) veröffentlicht wurde. Seinen Gedanken gibt ganz ein „Piano ragionato dell' opera“ (ed. Class. ital., Mailand 1822, I, 15 fg.) an. Ausgehend davon, daß Erhaltung und Ruhe die Grundprincipien wie des staatlichen Gemeinwesens, so auch der Wissenschaft der Gesetzgebung sind, werden im ersten Buche die allgemeinen Regeln dieser Wissenschaft behandelt. Das Verhältniß den absoluten und relativen Vortrefflichkeit von Gesetzen, die Art und Weise der Codification, Einfluß von Charakter und Lebensweise der Völker, von den Eigenthümlichkeiten des Klimas und Landes werden besonders hervorgehoben. Im zweiten Buche treffen wir auf die politischen und ökonomischen Gesetze, d. h. die Gesetze, welche das politische und Wirthschaftsleben betreffen, die Bevölkerung und den Nationalreichtum zum Gegenstande haben. Durch sie kommt der Staat der ersten seiner Hauptpflichten, der Erhaltung nach. Mit den künstlichen Mitteln der Bevölkerungszunahme ist der Verfasser unzufrieden; er sieht mehr auf die Hebung der Hindernisse im Gebiete der Gütervertheilung. Gegen das Zwickelregieren findet sich hier manche für die damalige Zeit und den allgemeinen Standpunkt des Verfassers, der doch im ganzen der des aufgeklärten Staatsabsolutismus mit aristokratischer Temperirung ist, höchst anerkennungswürdige Bemerkung, und mit Recht hat die Sammlung der italienischen Economisti noch in neuerer Zeit diese Theile aus dem 5. Theil des Gesamtwerkes aufgenommen. Das dritte Buch enthält die Criminalgesetzgebung, wodurch der Staat für die zweite Hauptpflicht, die Ruhe, sorgt. Man wels, daß dieser Gegenstand damals auf der europäischen Tagesordnung war, deshalb darf die Ausführlichkeit, womit dieser Theil behandelt wird, ebenso wenig verwundern als die Annahme, daß er besonders dem ganzen Werke die allgemeine Anerkennung verschaffte. Der Strafproceß wird vor den Grundsätzen des materiellen Strafrechts behandelt; besonders ausgezeichnet ist der Versuch, eine neue gesetzliche Verweirtheorie aufzustellen. Sonst macht sich auch

hier der Hauptmangel, F. S. Unbekannthschaft mit den Einzelheiten fremder Gesetzgebungen und Einrichtungen, bemerkbar. Der allgemeine Gesichtspunkt ist der Voccacia's. Im vierten Buche werden die die Erziehung, die Sitten und den öffentlichen Unterricht betreffenden Gesetze behandelt. Während die Criminalgesetze dem Laster wehren, sollen diese die Tugend positiv befördern. Gut wird hervorgehoben, daß die Tugend und der Wohlstand nicht unvereinbar sind, wie manche zu glauben scheinen. Der letzte Theil, das öffentliche Unterrichtswesen, führt naturgemäß auf das fünfte Buch von den Gesetzen, die Religion betreffend. Diese soll da einwirken, wo der Staat seine Sphäre nicht hat, doch gilt es, das Maß ihrer Freiheit zu bestimmen, und daß hier im Sinne der Aufklärung und des Josephinismus geredet wird, nimmt nicht wunder. Allein, wie schon erwähnt, mitten in dieser Materie bricht das Werk ab. Nach dem ursprünglichen Plane sollte noch ein sechstes Buch das Privateigenthum, insbesondere die Verfügung darüber durch Testament und die Vertheilung ab intestato, behandeln, und ein letztes siebentes Buch war bestimmt, das Familienrecht, besonders die väterliche Gewalt, und die darauf bezüglichen Gesetze zu discutiren.

Die „Wissenschaft der Gesetzgebung“ ist in alle Sprachen der gebildeten Völker unsers Welttheils übersetzt, und Benjamin Constant hat einen vortrefflichen Commentar über das Werk geschrieben, durch welchen es erläutert, ergänzt und in seinen irrigen Ansichten, Meinungen und Grundfägen berichtigt. Constant hatte die Erfahrung einer lehrreichen Zeit, die Versuche der Anwendung politischer Theorien auf die Gesellschaft, die Fortschritte, welche die Staatswissenschaft seit F. gemacht, und besonders den reichen Inhalt seines öffentlichen Lebens und die Resultate seiner Forschungen für sich, und kein Schriftsteller war darum vielleicht mehr als er berufen, die Verdienste des Verfassers der „Wissenschaft der Gesetzgebung“ zu würdigen, aber auch seine Fehler und Verirrungen zu zeigen. Wir glauben keine richtigere Vorstellung von dem Werke geben zu können, als wenn wir Constant's Urtheil darüber mittheilen. „Da ich mich entschloß“, sagt er, „der «Wissenschaft der Gesetzgebung» einen Commentar beizufügen, wurde ich durch zwei Betrachtungen dazu bestimmt. Erstens machte mir es Vergnügen, das Andenken eines Schriftstellers dankbar zu ehren, der sich um sein Land und sein Jahrhundert verdient gemacht hat. Zweitens gaben mir die Fehler selbst, die das Werk enthält, Gelegenheit, die Ideen desselben zu berichtigen, wenn sie falsch sind, sie zu entwickeln, wo es ihnen an dem nöthigen Umfange und an Klarheit fehlt, und sie endlich zu bekräften, wo sie mit den Grundfägen jener politischen und besonders der persönlichen Freiheit nicht in völligem Einklange stehen, welche ich als den einzigen Zweck der menschlichen Vereinigungen betrachte, und zu deren Begründung wir bestimmt sind zu gelangen, sei es nun durch fortschreitende Verbesserungen oder durch furchtbare, aber unvermeidliche Convulsionen. Es lag nie in der Absicht F.'s, diese Grundfäge zu verleugnen; aber die Zeit, in welcher sein Werk erschien, und sein persönlicher Charakter, so edel und uneigennützig er auch gewesen, haben manchmal verhindert, die gerade Bahn der Wahrheit mit festem Schritte zu verfolgen. Man kann von ihm nicht wie von Montesquieu sagen, daß er, ein großmüthiger und tiefer Beobachter des Menschlichen, oft ein spitzfindiger Lobredner dessen geworden, was er beobachtet hatte. Der unsterbliche Verfasser des «Geistes der Gesetze» zeigte sich oft als einen eifrigen Anhänger der Ungleichheit und der Privilegien. Er betrachtete diese Dinge, die eine undenkliche Zeit geheiligt hatte, als nothwendige Theile der gesellschaftlichen Ordnung, und in seiner Eigenschaft als Geschichtschreiber der Institutionen, der er mehr war als ein Verbesserer derselben, fand er es ganz einfach und gelegen, sie beizubehalten, indem er sie beschrieb. Aber sein Gnie und der bittere Anmuth, der demselben eigen zu sein pflegt, gaben ihm manchmal Ausdrücke ein, welche die Mißbräuche zerstückelnd trafen, für welche ihn seine Gewohnheiten und seine Stellung in der Gesellschaft partheiisch und nachsichtig stimmten. F. dagegen, freier von Adelsvorurtheilen als Montesquieu, nahm keinen Anstand, sich als Reformator anzufündigen. Daraus, daß eine Sache bestand, folgerte er nicht, daß man sie achten müsse, und alle Mißbräuche würden aufgehört haben, hätte sein Wille zu ihrer Vernichtung hingereicht. Aber F. hatte nicht Montesquieu's überlegenen Geist. Eine gewisse Sanftmuth oder Zurückhaltung in seinem Charakter bestimmte ihn zu Zugeständnissen im Widerpruche mit seinen Grundfägen, da eine von einer gewaltigen Kraft unzertrennliche Festigkeit Montesquieu, seiner Mäßigung ungeachtet, nöthigte, Urtheile zu fällen, die mit seinen Zugeständnissen zu Gunsten der eingeführten Systeme unvereinbar waren. So kam es denn, daß F., der in einer feindseligern Stimmung gegen die Mißbräuche als Montesquieu die Feder ergriffen hatte, sie in der That doch weit schwächer bekämpfte. Seine Angriffe gestalteten sich zu Vergleichen, und er war mehr bemüht, das Böse zu mildern, als es auszurotten. In seinem



Werte herrscht eine demüthige und schmerzliche Ergebung, welche die Gewalt erweitern möchte, die sie nicht zu entwaffnen hofft. Diese Resignation hatte vor der furchtbaren Revolution, welche die Welt erschütteret hat und noch bedroht, vielleicht einiges Verdienst der Klugheit. Gäßen die Menschen zur Abstellung ihrer Beschwerden durch Vernunftgründe und Bitten gelangen können, statt sie durch Erschütterungen zu erkämpfen, durch welche die Sieger wie die Besiegten gelitten haben, dann wäre es vielleicht besser gegangen. Aber jetzt sind von beiden Seiten die Auslagen gemacht und die Opfer gebracht, und die Sprache freier Völker an ihre Bevollmächtigten kann nicht die von Unterthanen sein, die sich an das Mitleid ihrer Herren wenden. Man wird mich darum oft mit F. im Widerspruche finden, nicht was den Zweck, sondern was die Mittel betrifft. Um mich deutlicher zu machen, will ich ein Beispiel anführen: F. spricht auf jeder Seite die Überzeugung aus, daß die erblichen Privilegien drückend und verderblich seien; aber mit seinem Vorschlage, diese Prærogative aufzuheben, wendet er sich an den Adel. Er hofft das Gemüth der Bevorrechteten zu rühren, indem er sie durch Gründe aufregt, durch Bitten erweicht und ihnen das Gemälde der Übel vor Augen stellt, welche sie verursachen und die wieder auf sie zurückwirken. Er gründet den Erfolg, mit dem er sich schmeichelt, auf ihre Großmuth. Überzeugt, wie er, daß die Ungleichheit, die der Adel bewirkt, höchst verderblich ist, erwarte ich doch die Aufhebung derselben nicht von denen, die den Vortheil daraus ziehen. Ich erwarte sie von den Fortschritten der Vernunft, nicht bei einer Kaste, sondern in der Masse des Volkes, bei der die Kraft ist und von der die Reformen und die Institutionen, welche die Reformen schügen und bewahren, durch das Organ ihrer Bevollmächtigten ausgehen. Dieser Unterschied zwischen der Lehre F.'s und der meinigen erstreckt sich auf alles, was die Regierung im allgemeinen betrifft. Der neapolitanische Philosoph scheint immer der Gewalt die Sorgfalt, sich selbst Schranken zu setzen, überlassen zu wollen. Diese Sorgfalt aber ist, nach mir, die Sache der Repräsentanten der Nationen. Die Zeit ist vorüber, wo man sagte, man müsse alles für das Volk und nichts durch das Volk thun. Die Repräsentativregierung ist nichts anderes als die Zulassung des Volkes zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Also geschieht jetzt durch dasselbe alles, was für dasselbe geschieht. Der Wirkungskreis der Gewalt ist bekannt und bestimmt. Nicht von ihr sollen die Verbesserungen ausgehen, sondern von der Meinung, die durch die Freiheit, welche ihre Äußerung umgeben muß, in die Masse des Volkes übergegangen, von derselben Masse wieder zu denen zurückkehrt, die sie zu ihren Organen wählt, und auf diese Weise zu den stellvertretenden Versammlungen hinaufgelangt, die entscheiden, und zu dem Rathe der Minister, der vollzieht. Was F. zum Besten der Freiheit von der Gewalt erlangen will, das soll, nach mir, eine Verfassung der Gewalt zur Pflicht machen. Die Vortheile, welche er für den Gewerbfleiß von der Gewalt erbittet, muß, nach meiner Meinung, der Gewerbfleiß allein durch seine Unabhängigkeit gewinnen. Ebenso verhält es sich mit der Moral und mit der Aufklärung. Wo F. eine Gnade sieht, da sehe ich ein Recht, und allenthalben, wo er um Schutz fleht, da forpere ich die Freiheit. Was die übrigen Mängel betrifft, die man F. zum Vorwurfe machen kann, so ist Nachsicht in dieser Beziehung nur Gerechtigkeit. Man sieht bei ihm, es ist wahr, auf viele Maximen, die in unsern Tagen als trivial erscheinen. Aber 1780 hatten sie, wo nicht das Verdienst der Neuheit, doch wenigstens das einer sehr zweckmäßigen Wiederholung; denn die Gewalt, welche sie schon als Gemeinplätze verschmähte, behandelte sie auch als paradox. F. überläßt sich oft dem Schwallste und der Declamation; aber er schrieb im Angesichte der Mißbräuche, und einem gewissenhaften Unwillen muß man ein wenig Weitschweifigkeit nachsehen. Übrigens war er auch viel mehr ein gutgefinnter Bürger als ein umfassender Geist. Über die Übel des menschlichen Geschlechts empört, fiel ihm die Abgeschwächtheit einiger der Institutionen auf, von denen diese Übel kamen, und er schreint die Feder ergriffen zu haben, mehr aus Menschenliebe als durch die Macht des Talents getrieben. Er besigt weder die Tiefe von Montesquieu noch den Scharfblick von Smith oder die Originalität von Bentham. Er verschwendet viel Zeit, um zu beweisen, was niemand bezweifelt, und füllt ganze Seiten, um in der Seele des Lesers Gefühle von Begeisterung oder Entrüstung zu erzeugen, die der Verfasser des «Geistes der Gesetze» in zwei Zeilen erregt. Aber selbst in den Verirrungen des neapolitanischen Publicisten findet man immer die Gewissenhaftigkeit und die Liebe zum Guten wieder; und da zur Zeit der Bekanntmachung seines Werkes die Meinung sich für Verbesserungen aussprach und die Nothwendigkeit anerkannte, der Willkür Schranken zu setzen, so geschieht es immer nur zu Gunsten der Verbesserungen und zur Ehre der Freiheit, daß F. ausschweifet oder declamirt.“

Im ganzen ist dieses Urtheil zutreffend, und auch die neuere Kritik ist dem Werke günstig

gewesen. Man darf zu einer Zeit, wo das constitutionelle Regiment außer England nirgendwo verstanden wurde (F. selbst ist Gegner des sogenannten gemischten Systems, hauptsächlich weil er es nicht kennt) und in England selbst an manchen Übeln krankte, von einem Schriftsteller, der in der engen Sphäre Neapels seine Zeit verbrachte, nicht lauter politische Weisheit verlangen; auch auf den einzelnen Gebieten der Gesetzgebung sind seine Irrthümer leicht entschuldbar, und allüberall empfängt man von dem Streben des Verfassers nach der Wahrheit den wohlthuernden Eindruck. Wenn Lermnier in seinem geistsprühenden, aber unfertigen und jugendlichen Werke „Introduction à l'histoire du droit“ über F. zu absprechend urtheilt, so stellt dagegen Mohl's Wort in der „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ (I, 37): „Was F. war und leistete, ist unter den gegebenen Umständen kaumenswerth“, das gerechte Urtheil der Wissenschaft dar. Die beste Ausgabe des F.'schen Werks ist die schon citirte in der Ausgabe der „Classici italiani“. Früher galt die unter dem falschen Druckorte Philadelphia zu Livorno 1807 herausgegebene für die werthvollste. In beiden befindet sich auch die Lebensbeschreibung F.'s von seinem Freunde Donato Tommasi abgedruckt. Eingehende, meist etwas überschwengliche Beurtheilungen hat vorzüglich die italienische staatswissenschaftliche Literatur aufzuweisen. Ein Résumé mit gerecht unterscheidender Anerkennung hat neuerlich das englische „Law review“, XII, 40 fg. und XXIII, 88 gebracht; die Übersetzungen der „Scienza“ sind jedoch meist aus älterer Zeit.

**Finanzwesen.** Mit diesem Namen bezeichnet man nicht bloß denjenigen Theil der Staatsgeschäfte, welcher sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgewalt (Regierung) bezieht, sondern auch die für diesen Zweck getroffenen äußern Einrichtungen in einem Staate. Daß es lange an einem guten, gangbaren Ausdruck für dies Geschäftsgebiet gefehlt hat, ist aus der späten Ausbildung der Regierungspotitik zu erklären, während über die Verfassung weit früher Untersuchungen angestellt wurden. Der Gegenstand war längst vorhanden, ehe man seine Theile in einem Begriffe zusammenfaßte und das Bedürfnis eines das Ganze ausdrückenden Wortes empfand. Jean Bodin (1577) überschrieb das zweite Kapitel im sechsten Buch seines staatswissenschaftlichen Werks „De aëratio“, und nach seinem Beispiel nahm 1651 Kaspar Kloß diese Worte zum Titel seines Buchs. Finanz, aus finis, finatio abgeleitet, wurde in Frankreich üblich, gewöhnlich in der Mehrzahl, finances. Einteilung in die Staatskasse zu leistende Zahlung, die an einem gewissen Zeitpunkt fällig wurde, hieß im Mittelalter oft finis, wie noch jetzt in England eine Geldstrafe sine genannt wird. Allmählich nahm man dies Wort in einer weitern Bedeutung, sobald unter finances die sämmtlichen Staatseinnahmen und dann auch die Ausgaben des Staates verstanden wurden. Man bezeichnet das Finanzwesen neuerlich auch oft mit dem Namen Staatshaushalt. Früher bediente man sich in Deutschland des Wortes Kammer für Staatskasse, die oberste Finanzbehörde hieß Kammercollegium oder abgekürzt Kammer und das zugehörige Geschäftsgebiet Kameralwesen.

Wie gering auch in der Kindheit der Staaten der Umfang der Regierungsthätigkeit sein mochte, so erforderte dieselbe doch immer einen Aufwand von Sachgütern für die Staatszwecke, der entweder von dem Träger der Staatsgewalt, dem Oberhaupt, vorgenommen oder den Unterthanen unmittelbar auferlegt werden mußte, indem sie z. B. sich zum Kriegsdienste anzurüsten oder, wie bei der athenischen Hierarchie, die Ausrüstung von Kriegsschiffen zu übernehmen, oder den Kriegern Kost und Wohnung zu reichen, Nahrungsmittel für Menschen und Pferde zu liefern hatten u. dgl. Wie Cäsar (Debell. Gall., IV, 1) von den Sueoen erzählt, daß die aus jedem Gau jährlich ins Feld ziehenden Wehrmänner von den zu Hause bleibenden ihren Unterhalt empfangen, so bringen nach Martius die brasilischen Wilden zu einem Kriegszuge einen Vorrath von Nahrungsmitteln zusammen und bauen auch bisweilen zu diesem Behufe ein Stück Land gemeinschaftlich an. Waren im Alterthume die Bürger verbunden, Ämter und Dienste nach einer gewissen Reihenfolge für den Staat unentgeltlich zu verrichten, so brachten sie zunächst ein Opfer in Arbeit, welches aber wegen der Zeitversäumnis in ihren Erwerbsgeschäften ebenfalls einem Aufwande von Sachgütern gleichzuachten war.

Bei fortschreitender Ausbildung des Staates erschien es zweckmäßiger, den ganzen Aufwand für Staatszwecke durch die Regierungsgewalt vornehmen zu lassen und derselben die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. So entsteht das Finanzwesen, welches aus schwachen Anfängen mehr und mehr an Umfang gewinnt und künstlicher eingerichtet wird, wie zugleich die ganze Regierungsthätigkeit sich ausdehnt und eine größere Menge von Sachgütern zur Bestreitung der Kosten in Anspruch nimmt. Konnte eine Zeit lang das eigene Vermögen des Fürsten an Ländereien außer seinem Unterhalte auch zur Bestreitung anderer Ausgaben zu-

reichen, so zeigte sich doch bald eine Ungulänglichkeit dieser Quelle, und es mußte für Beiträge von den Bürgern gesorgt werden. Diese Leistungen geschahen öfters in der Form von freiwilligen Spenden oder Ehrengaben<sup>1)</sup>, wurden jedoch im Fortgange der Zeit geregelt und nach gesetzlicher Vorschrift als Steuern eingezogen. Mit der Größe des Staatsbedarfs stieg die Schwierigkeit seiner Aufbringung, und es gehörte immer mehr Geschicklichkeit dazu, die sachlichen Hülfsmittel herbeizuschaffen, durch welche die Wirksamkeit der Staatsgewalt bedingt wurde. Seit ungefähr einem Jahrhundert fing man an, die Klugheitsregeln des Finanzwesens zu ordnen und auf wissenschaftlichem Wege darzustellen, es bildete sich eine Finanzwissenschaft an der Stelle der in den Geschäftszimmern sich fortplanzenden, aus Erfahrung und Übung gesammelten Regeln, die je nach örtlichen und Zeitverhältnissen sowie nach der zufälligen Auffassung durch einzelne Personen zu verschiednen und schwankend waren, um zuverlässige Haltpunkte geben zu können.

Der Zweck des Finanzwesens ist demnach die Versorgung der höchsten Gewalt im Staate mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Sachgütern. Hierzu gehört nicht allein die Beschaffung der Einkünfte (Einnahmen), sondern auch die gute Verwendung derselben für die verschiedenen Staatsbedürfnisse, die Staatsausgaben. Werden diese sparsam und zweckmäßig eingerichtet, so ist die Regierung im Stande, mit gleichen Mitteln den größten gemeinnützigen Erfolg zu Wege zu bringen oder gleiche Wirkung mit dem geringsten Aufwande, also mit der geringsten Verschwerde für die Bürger zu erzielen. In der Finanzwissenschaft, einem Theile der Politik, hat man anfänglich nur die Grundsätze für die Erhebung der Staatseinkünfte abgehandelt, später aber auch die Ausgaben zum Gegenstande der Untersuchung gemacht.<sup>2)</sup>

Betrachtet man die Finanzverwaltung lediglich aus dem Gesichtspunkte einer Wirthschaft, so gelten für sie wie für jede andere Wirthschaft, z. B. einer bürgerlichen Haushaltung, einer Corporation u. s. w.; die aus dem Zweck dieser Thätigkeit sich ergebenden allgemeinen Klugheitsregeln. Der Zweck einer Wirthschaft ist die Bewirkung des größten fortwährenden Vortheils durch Sachgüter, also die reichliche Erhaltung und die nützlichste Verwendung derselben zu Gunsten einer gewissen Person, welche Eigenthümer des verwalteten Vermögens oder wirthschaftendes Subject ist. Die hierzu dienenden Maßregeln, wie verschiedenartig sie auch im einzelnen sein mögen, lassen sich doch übersichtlich in einigen Abtheilungen zusammenfassen: sorgfältige Erhaltung aller Bestandtheile des Vermögens, Streben nach reichlichen Einkünften, Auswahl der einträglichsten Einnahmequellen und zweckmäßige Benutzung derselben, sparsame Einrichtung der Ausgaben; je nach der Natur ihrer Gegenstände, Herstellung und Erhaltung eines richtigen Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben, und zwar wenigstens eines Gleichgewichts beider, wo nicht eines Überschusses der Einnahmen; vortheilhafteste Benutzung des Credits in Fällen, wo jenes Gleichgewicht durch gebieterische Umstände gestört wird, genaue und geordnete Aufzeichnung aller Vorgänge wirthschaftlicher Art (Buchführung), Verhütung aller Veruntreuungen durch genaue Überwachung der mitwirkenden Personen u. dgl. Die große Ausdehnung und Mannichfaltigkeit der im Finanzwesen vorkommenden Geschäfte macht die Beobachtung dieser Regeln mühsamer, aber auch dringender als in einer kleinern Privatwirthschaft; indes gibt es reiche Privaten und Corporationen, deren Vermögensverwaltung sich in jenen beiden Hinsichten mit dem Finanzwesen eines Staates vergleichen läßt, weshalb auch häufig Wirthschaftsbeamte aus Geschäften jener Art in den Finanzdienst herübergezogen werden. Viele Vorsteher von Bankhäusern sind sogar an die Spitze des Finanzministeriums erhoben worden, wie noch in neuerer Zeit Mecker, Casimir Bétier, der Spanier Mendizabal, Poulx u. a. Eine solche Besetzung hat nicht selten zu Nachtheilen geführt. Die kaufmännische Geschicklichkeit bringt mancherlet Kunstreiche und künstliche Auskunftsmittel zu Wege, um sich aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu helfen, aber es ist eine höhere staatsmännische Bildung erforderlich, um den Mißbrauch der Gewalt zu verwerflichen Mitteln zu vermeiden und sich von Andern leiten zu lassen.

Um dem Finanzwesen die richtige Stellung im ganzen Staatsorganismus zu geben, muß man für dasselbe vor allem rechtliche Grundsätze auffuchen und dieselben aus staatswissenschaftlichen Sätzen entwickeln.

1) Z. B. die Abgaben der Deutschen an die principes (Richter) der Gaue, Eiserungen von Vieh und Getreide, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit (Tac. Germ., 15).

2) Der neueste Schriftsteller in diesem Fache, Professor Stein in Wien (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860), nennt das Ganze dieser Wissenschaft Staatswirthschaftslehre und behält den Namen Finanzwissenschaft dem Theile vor, welcher die Staatseinkünfte betrifft.

Da die Nothwendigkeit der Staatsausgaben und die Unentbehrlichkeit der Staatseinkünfte jeder Regierung die Pflicht auflegen, eine Finanzverwaltung zu führen, so folgt hieraus zugleich das Recht der höchsten Gewalt, die für diesen Zweck erforderlichen Mittel anzuordnen. Dieses Recht wird *Finanzhoheit* genannt und begrifflich die Befugniß zu allen einzelnen in das Gebiet des Finanzwesens fallenden Maßregeln, z. B. das Besteuerungsrecht, das Recht, Staatsschulden aufzunehmen u. dgl. Die Einkünfte der Staatskasse können nicht ohne irgendeine Schwächung der den Bürgern zur Verfügung stehenden Gütermenge zu Wege gebracht werden. Einige Arten von Staatseinkünften werden unmittelbar aus dem Einkommen der Bürger hinweggenommen (z. B. die Steuern); andere fließen aus der Benutzung von Erwerbsmitteln, die, wenn sie nicht in den Händen der Staatsgewalt wären, von den Bürgern benutzt werden und deren Einkommen vermehren würden, z. B. die Staatsländereien, die Berg- und Salzwerke. Die Staatsausgaben und die zur Befreiung derselben bestimmten Staatseinkünfte sind deshalb nur so weit gerechtfertigt, als sie zur Befriedigung der wahren Staatsbedürfnisse, d. h. für Zwecke dienen, die in der Bestimmung des Staates liegen und irgendeine Seite des allgemeinen Wohls betreffen, sodas die Verzehrung von Sachgütern durch die mit ihrer Hilfe bewirkten Vortheile ihre Vergütung findet. Ein Theil des ganzen jährlichen Gütererzeugnisses in einem Staate wird für die Gesamtheit verwendet, um Personen und Sachen zu schützen, Bildung und Wohlstand zu befördern, und zwar nicht etwa bloß aus einem wirtschaftlichen Grunde, weil gleicher Erfolg auf diesem Wege wohlfeiler hervorgebracht wird als von den einzelnen Bürgern, sondern weil es gerade im Wesen des Staates liegt, daß die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten nur von der höchsten Gewalt mit richtiger Kenntniß und zureichender Macht geschehen kann. Das ganze Finanzwesen soll von dem Gedanken durchdrungen werden, daß es aus einer Erhebung und Verwaltung öffentlicher Gelder besteht, und jeder Mitwirkende, der unterste wie der oberste Beamte in dieser Dienstzweige, muß sich stets seiner Verantwortlichkeit gegen den Staat bewußt sein. Man darf jedoch die Forderungen der Gerechtigkeit nicht bloß auf die für die Staatskasse in Anspruch genommene Gütermenge im ganzen beziehen, sondern muß auch darauf bedacht sein, daß die Beiträge der einzelnen Bürger in einem den Rechtsgrundsätzen entsprechenden Verhältnisse stehen, daß weder einige unbillig und zum Nachtheil der übrigen geschont, noch auch überbürdet werden. Niemand darf eine Befreiung von den Staatslasten verlangen, die zur Befreiung der Staatsausgaben nothwendig sind, keinem soll ein schwereres Opfer zugemuthet werden als den andern, allen müssen vielmehr nach gleicher Regel und gleichen Verhältnissen ihre Antheile aufgelegt werden.

Die hier angedeuteten Rechtsgrundsätze für die Finanzverwaltung sind einfach, unbestreitbar und allgemein anerkannt. Es gehörten aber Jahrhunderte dazu mit ihren Kämpfen im Staatsleben und ihren Forschungen im Felde der Wissenschaft, bis diese Wahrheiten mit Regender Gewalt hervortraten; auch muß man gestehen, daß es immer eine schwere Aufgabe der Staatsflugheit ist, sie in der Finanzverwaltung richtig in Ausführung zu bringen. Neben diesen aus der Bestimmung des Finanzwesens hervorgehenden Forderungen der Gerechtigkeit gibt es manche Veranlassungen; in denen die Verwaltung des Staatsvermögens mit einzelnen Bürgern in Beziehungen des bürgerlichen Rechts steht, als Schuldner oder Gläubiger, Käufer oder Verkäufer, Vermiether oder Miether u. dgl., und es versteht sich, daß auch in solchen Fällen das Recht streng befolgt werden soll, ohne daß von der Macht zur Verletzung desselben Gebrauch gemacht wird. Eine Bürgschaft dafür liegt in der Anordnung, daß die Finanzverwaltung in privatrechtlichen Verhältnissen sich den nämlichen Gerichten unterwerfen soll, welche in den Streitigkeiten der Bürger untereinander zu entscheiden haben. Da die Gerichte auch ihre Erkenntnisse vollziehen müssen, so würden bei sogenannten fiskalischen Processen die sonderbarsten Verwicklungen zwischen den verschiedenen Regierungszweigen zum Vorschein kommen, wenn nicht in der höchsten Staatsbehörde die Einheit festgehalten, der Zwiespalt geschlichtet und dem Rechte die gebührende Anerkennung gesichert würde. Jene vielen Verraubungen und Bedrückungen der Bürger durch Finanzmaßregeln früherer Zeiten, von denen die Geschichte erzählt, werden durch diese den Gerichten eingeräumte Gewalt unmöglich gemacht.<sup>3)</sup> In den aus der Finanzgewalt fließenden Handlungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dieser und den Bür-

3) Wer erlanert sich hierbei nicht an die Äußerung Friedrich's des Großen, es sei sonderbar, daß er bei allen fiskalischen Processen der verlierende Theil sei, und an die Erwiderung des Justizbeamten, dies sey ganz begreiflich, weil Privatpersonen nicht leicht einen Streit mit dem Fiskus anfangen, wenn sie sich nicht entschieden im Rechte wüßten.

gern in ihrer Eigenschaft als steuerpflichtige Unterthanen betreffen, kann freilich der ordentliche Richter nicht angerufen werden, weil er sich um staatsrechtliche Verhältnisse handelt und die Staatsgewalt, indem sie gebietet und verbietet, nur nach eigenem Ermessen des Gerechten und Zweckmäßigen verfahren kann. Straferkenntnisse gegen Übertretungen in Steuer-, Stempel-, Münz-, Postfachen u. dgl. können zwar ebenfalls von den Gerichten gestellt werden, und dies ist rathsam, aber über die zweifelhafte Steuerpflichtigkeit und deren Größe in gegebenen Fällen, über die Anwendung der Sporel-, Stempel-, Tarzäge u. dgl. hat die Finanzbehörde zu entscheiden, in der für solche Fälle rechtskundige Rätze Sitz und Stimme haben.'

Die Größe der Last, welche den Staatsbürgern durch den Staatsaufwand auferlegt wird, bestimmt sich nicht allein nach der in die Staatskasse fließenden Summe, sondern auch nach der Art, wie dieselbe aufgebracht wird. Die Staatsgewalt ist verpflichtet, dem Volke hierbei nicht mehr wirthschaftliche Nachteile zuzufügen, als für die Zwecke des Staates nothwendig ist. Wie dieser Pflicht zu genügen sei, dieß läßt sich aus Rechtsgrundsätzen nicht ableiten, sondern nur aus der Einsicht in die Wirthschaftsverhältnisse eines Volkes, d. i. aus den Gesetzen, welche die Volkswirthschaftslehre aufzustellen hat. Auf diesem Wege gelangt man zu Regeln, nach denen die Finanzverwaltung eingerichtet werden muß, damit sie den Wohlstand des Volkes soviel als möglich schone. Sie soll den Bürgern weder die nöthigen Unterhaltsmittel entziehen, noch auch dieselben in der gütlicherzeugenden Thätigkeit hemmen, sie soll überhaupt so gestaltet werden, daß das Volk fortdauernd (nachhaltig) im Stande bleibe, der Regierung ihren Bedarf an sachlichen Gütern zukommen zu lassen; ja es wäre schon schlimm, wenn nicht neben der Verfrachtung der Staatsbedürfnisse noch eine Zunahme des Volksvermögens erfolgen könnte. Glücklicherweise liegt die Aufforderung zur Schonung des Volkswohlstandes so nahe, daß sie selbst von einer höhern Bestimmung im Staate nicht bewußten, nur ihren eigenen wirthschaftlichen Beruf beachtenden Finanzverwaltung empfunden werden muß; denn es ist einleuchtend, daß das wohlhabendere Volk im Stande ist, mehr in die Staatskasse abzugeben, während drückende Abgaben die Quellen des künftigen Staatseinkommens verengern. Hieraus erklärt es sich, daß selbst Nachthaber, die nur auf ihren eigenen Vorthell bedacht waren, wofern sie ihren Blick nicht allein auf die Gegenwart, sondern auf längere Zeit richteten, darauf bedacht waren, die Unterthanen steuerfähig zu erhalten und deren Vermögensstand zu verbessern. Nur der kurz-sichtige Despotismus konnte sich entschließen, das Volk bis zur Verarmung anzufangen und nach Montesquieu's bildlichem Ausdruck den Baum zu fällen, um sich der Früchte zu bemächtigen. Die neuere geläuterte Finanzkunst betrachtet es als einen wichtigen Theil ihrer Aufgabe, der reichlichen Gütererzeugung und der guten Vertheilung des jährlichen Erzeugnisses so wenig als möglich zu schaden und folglich die Beschaffung der Staatsentkünfte mit unausgesetzter Rücksicht auf die Sätze der Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) zu betreiben. Die Einträglichkeit für die Staatskasse kann bei der Wahl der Einnahmequellen nicht mehr allein entscheiden. Das vorzüglich nach dieser Rücksicht angeordnete ältere Finanzwesen bedurfte einer Präzision aus jenem volkwirthschaftlichen Gesichtspunkte, und in der hierdurch gebotenen Reform ist schon viel geschehen, manches jedoch noch spätern Verbesserungen vorbehalten geblieben. Die warnende Einsprache der Nationalökonomie hat die Finanzbehörden bewogen, manche Arten der Staatseinnahmen aufzugeben, die dem Volksvermögen mehr Verlust zuzogen, als sie der Regierung nuzten, viele andere wenigstens so zu ermäßigen und in solcher Weise zu verwalten, daß sie die geringsten Nachteile für das Nahrungswesen des Volkes verursachen. Was die Bürger an Steuern und andern Leistungen an die Staatskasse abgeben, das bringt ihnen in einem gut verwalteten Staate durch die mannichfaltigen Anstalten für Schutz, Wohlstand und Bildung reichliche Früchte, nur läßt sich das in Sachgütern gebrachte Opfer mit den dafür erlangten Vorthelen nicht in einem Zahlenausdruck vergleichen. Ehemals glaubte man oft, die Entrichtungen an den Staat seien nicht einmal eine Aufopferung, weil die eingenommenen Summen wieder in die Hände des Volkes zurückfließen, indem sie zu den Staatsausgaben verwendet werden. Dieser Irrthum wurde schädlich, indem er zu der Folgerung führte, die Regierung brauche gar nicht sparsam zu verfahren, und selbst die Verschwendung der Staatsgelder sei ohne Nachtheil. Eine unbefangene Beobachtung hätte schon diesen Bahn zerstreuen müssen, weil die verderblichen Wirkungen einer hohen Belastung des Volkes unverkennbar waren. Jetzt wird dieser Irrthum kaum mehr bei denkenden Menschen bestehen können, denn es ist einleuchtend vorgehan worden, daß, wenngleich die eingenommenen Geldsummen wieder im Lande ausgegeben werden, doch eine große Verzehrung von Sachgütern vor sich geht und die Bürger ihre eigenen Ausgaben um so viel einschränken müssen, als die mit dem Staatsaufwande verbundene Consumption beträgt.

Wägen auch diejenigen Gewerbsleute, denen durch die Ausgaben der Staatskasse Absatz und Verdienst verschafft wird, Ursache zur Zufriedenheit haben, so liegt doch hierin keine gemeinnützige Wirkung, weil allen Steuerpflichtigen eine entsprechende Entbehrung auferlegt wird.

Demnach gibt es für die Regeln des Finanzwesens dreierlei Grundlagen, die einander zum Theile gegenseitig beschränken, nämlich allgemein-wirtschaftliche, rechtliche und volkswirtschaftliche Grundsätze. Hiermit sind auch die Principien angedeutet, auf welchen das Gebäude der Finanzwissenschaft errichtet werden muß. Zugleich erklärt sich hieraus, daß diese Wissenschaft erst zur Ausbildung gelangen konnte, nachdem die Staatswissenschaft und die Volkswirtschaftslehre über die an das Finanzwesen zu machenden Anforderungen hinreichendes Licht verbreitet hatten.

Die Finanzwissenschaft ist von ziemlich neuem Ursprung. Zwar wurden Erfahrungen und Klugheitsregeln, aus dem Geschäftsleben geschöpft, schon früh von Schriftstellern gesammelt und aneinander gereiht. Einzelne Gegenstände, z. B. das Münzwesen, die Steuern, die Domänen, wurden häufig in besondern Abhandlungen mit Sachkenntniß besprochen, und im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurden Darstellungen des ganzen Finanzwesens in jedes der zahlreichen deutschen Lehr- und Handbücher der Kameralwissenschaft aufgenommen, es fehlte jedoch an besserer Begründung und systematischer Verarbeitung. In den Werken von G. H. von Justi (seit 1752) und J. von Sonnenfels (1765), von Weisser u. a. sind nicht allein viele schätzbare praktische Lehren enthalten, sondern es ist auch das Bestreben zu erkennen, die schon damals anerkannten Vorschriften der Gerechtigkeit und Schonung zur Geltung zu bringen. Freilich konnte dies beim Mangel gründlicher Vorarbeiten nur in sehr ungenügender Weise geschehen. Nach der eifrigen Pflege des allgemeinen (philosophischen) Staatsrechts in Deutschland und der Volkswirtschaftslehre durch Adam Smith und seine vielen Nachfolger in England, Deutschland, Frankreich und Italien drangen die Forschungen tiefer ein. Indem man deutlich ein sah, wie die neuen Sachgrüner in einem Volke erzeugt und vertheilt werden, indem man die Bedingungen kennen lernte, von denen der gute Erfolg dieser beiden großen Vorgänge abhängt, war man auch in den Stand gesetzt, die Wirkungen der Finanzmaßregeln, z. B. der verschiedenen Arten von Steuern, der Staatsschulden, des Staatspapiergeldes u. dgl., zu beurtheilen. In jedem der vielen seit Smith über die ganze politische Ökonomie geschriebenen Bücher sind Untersuchungen über einzelne Theile des Finanzwesens eingeflochten, auch tiefen äußere Ereignisse in der Verwaltung der europäischen Staaten eine große Anzahl von Gelegenheitschriften über einzelne Abschnitte hervor, am meisten und am frühesten in England, wo die Parliamentsverhandlungen schon längst zu vielseitiger Besprechung aller Staatsangelegenheiten angeregt hatten. Seitdem auch in andern Staaten über das Budget, die Staatrechnungen und die neuen Gesetze in Finanzsachen öffentlich verhandelt wurde, wuchs die allgemeine Theilnahme an diesen Gegenständen und das Verständniß derselben, die wissenschaftliche Bearbeitung fand eine stärkere Ermunterung und ihre Ergebnisse verbreiteten sich mehr in der großen Zahl denkender Staatsbürger. Es ist bemerkenswerth, daß systematische Lehrgebäude des ganzen Finanzwesens fast allein in Deutschland geschrieben wurden. Nur hier war man daran gewöhnt, auch solche Theile der Finanzgeschäfte nach allgemeinen Grundsätzen abzuhandeln, die in andern Ländern nur der in den Geschäftskuben sich fortplauzenden Übung (Praxis) überlassen blieben, z. B. das Domänen- und Rechnungswesen. Ohne Zweifel war es lehrreich und fruchtbar, aus dem weiten Felde der politischen Ökonomie alle diejenigen Lehren, welche den Staatshaushalt betreffen, zu einer besondern Haupttheil jener Wissenschaft zusammenzufügen und unter allgemeine Grundsätze zu stellen. Nur so wurde ein Überblick des gesammten Stoffes in guter Ordnung gewonnen. Systematische Werke dieser Art wurden im gegenwärtigen Jahrhundert von Stofar von Meuforn (1807), Graf Soden (1811), von Jakob (1817), Wehr (1822), von Fulda (1826), von Malchus (1830), Rau (1832; vierte Auflage 1858—59), Graf Molke (1846), Umpfenbach (1859) und Stein (1860) herausgegeben. Daneben verdienen jedoch auch die gehaltreichen Schriften über einzelne Theile gelesen und benützt zu werden.

Die Finanzverwaltung befördert nicht wie die andern Zweige der Regierungsthätigkeit, z. B. Justiz, Polizei u. s. w., unmittelbar die Wohlfahrt der Staatsgesamtheit und der Einzelnen, sondern sie liefert, wie die Ernährungsorgane des Menschen, nur die Mittel zu jener Wirksamkeit. Aber da dieselben unentbehrlich sind, so werden alle nützlichen Anordnungen und Anstalten von dem guten Stande des Finanzwesens bedingt. Ist dasselbe zerrüttet, so zeigen sich auf allen Seiten die verderblichen Folgen. Die Verteidigungsanstalten gegen außen (Heer, Flotte, Festungen) sind mangelhaft beschaffen, die Beamten spärlich besoldet und daher in Ver-

suchung, sich auf Nebenwegen weitere Einnahmen zu verschaffen, die Straßen, Brücken, Straf-, Kranken-, Lehranstalten in kümmerlichem Zustande, die Regierung ist in ihren Entschlüssen gelähmt, durch ihren schwachen Credit von außerordentlicher Kraftentwidelung in schwierigen Fällen abgehalten, das Volk vielleicht übermäßig belastet und unzufrieden, der Aufschwung des Gewerbsesthes durch fehlerhafte Auflagen oder Hoheitsrechte und den Mangel an wirksamen Beförderungsmitteln niedergehalten u. dgl. Die Geschäfte der neuern Staaten liefert viele Erläuterungen zu diesen Sagen. Sie zeigt, daß Staaten mit ziemlich beschränktem Volkvermögen durch gute Ordnung und Sparsamkeit mit ihren Mitteln viel ausrichten, nach innen und außen kraftvoll handeln und eine geachtete Stelle behaupten können, während andere, mit reicherer natürlicher Ausstattung in Boden, Klima, Lage u. dgl., von einer Verlegenheit in die andere gerathen und in Gefahr schweben, von mächtignern Nachbarn unterdrückt zu werden. Es ist aber auch schwer, das Finanzwesen, wenn es lange fehlerhaft beschaffen war, zu vervollkommen, weil hierzu neben der hohen Einsicht der obersten Staatsmänner fester gerechter Willen zur Ausföhrung der Geseze, gewissenhafter Widerstand gegen alle Verschöngungen zur Verschöngung, strenge Aufsicht auf alle Beamten u. dgl. gehöret. Es liegt im Wesen dieses Dienstzweigs, daß eigennüßige Nebenabsichten des angestellten Personals die Staatskasse sehr leicht gefährden, wenn nicht die rechtliche Gesinnung und die genaue Überwachung gegen alle Veruntreuungen Schutz gewähren. Ist einmal gute Ordnung eingeföhrt, so läßt sie sich ohne große Mühe aufrecht erhalten; viel schwerer ist es dagegen, sie da herzustellen, wo Mißbräuche eingewurzelt sind.

Das Finanzwesen muß soviel als möglich durch Geseze geregelt werden, welche über die Verbindlichkeiten der Bürger und die Rechte der höchsten Gewalt in Hinsicht auf die Entrichtungen in die Staatskasse und die Leistungen derselben an die Einzelnen keinem Zweifel und keiner Ungewißheit Raum lassen und zugleich die Verantwortlichkeit der Beamten festsetzen. Gegen Verletzungen dieser Geseze sind Strafbestimmungen nothwendig. Die Vollziehung der Geseze wird durch Verordnungen und Dienstankweisungen (Instruktionen) in gleichförmigen und zweckmäßigen Gang gebracht. Bei denjenigen Geschäften, die nur in der Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten bestehen, wie die Erhebung der Auflagen, die Verzinsung der Schulden, die Ausgaben zufolge genau bemessener Verpflichtungen, findet nur eine einfache Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften statt. In andern Zweigen, wo eine förmliche Verwaltung vorkommt, muß bei jedem einzelnen Falle nach den Umständen das zweckmäßigste Verfahren gewählt werden, und dem Beamten steht daher ein weiterer Spielraum offen, wobei man die Gefahr des Mißbrauchs zur Eigenmächtigkeit durch die Aufsicht der vorgesetzten Stellen zu besichtigen sucht. Dahin gehöret vorzüglich die Verwaltung der Staatsgewerbe, z. B. der Forstwirtschaft, der Berg-, Hütten- und Salzwerke, der Post, der Eisenbahnen, die Bauten u. dgl.

Die in einem einzelnen Staate bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Finanzwesen werden unter der Benennung *Finanzrecht* zusammengefaßt und bilden einen Theil des Verwaltungsrechts, welches wieder ein Bestandtheil des positiven Staatsrechts ist. Schon in den Gesezen, noch mehr in den Verordnungen sind im Laufe der Zeit viele Veränderungen unvermeidlich, weil man dem fühlbar werdenden Bedürfnis der Vervollkommnung die Befriedigung nicht versagen kann, auch manche neue wirtschaftliche Erscheinungen neue Verordnungen erfordern. Das sogenannte Finanzrecht umfaßt nicht allein die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen, z. B. Steuergeseze, Zolltarife, Postgeseze u. dgl., sondern auch Gebote für die Dienstverhältnisse und die Wirksamkeit der Finanzbeamten, z. B. über deren Dienstbürgschaften (Cautionen), über die Kassen- und Rechnungsföhrung, über die Behandlung einzelner Arten von Geschäften, als Schätzungen, Versteigerungen u. dgl. Vorschriften der letztern Art beröhren in der Regel die Bürger nicht. Geordnete Sammlungen der geltenden Vorschriften sind gewöhnlich Privatarbeiten, leisten für die Beamten gute Dienste, behalten aber ihre Brauchbarkeit nicht lange und müssen durch wiederholt erscheinende Nachträge ergänzt werden. Es gibt auch fortgesetzte Sammlungen von Vorschriften (Verordnungsblätter) für die Hauptdienstzweige, z. B. für Domänen-, Steuer-, Zoll-, Postverwaltung u. dgl.

Es bedarf keines Beweises, daß, wie überhaupt zur Aufstellung von Gesezen, so insbesondere bei der Gesezgebung in Finanzsachen und bei Beschlüssen, die an Wichtigkeit den Gesezen gleich zu achten sind, die Mitberathung und Zustimmung einer landständischen Versammlung in hohem Grade nützlich ist. Sie gibt zwar keine volle Gewißheit, aber doch die Wahrscheinlich-

tekt, daß das von ihr Entgehaltene gerecht und weise sei, sie verstärkt das Vertrauen, mit dem die Unterthanen die Handlungen der Regierung betrachten, und die Bereitwilligkeit, Lasten zu übernehmen, für welche die Vermuthung oder Nothwendigkeit der Nützlichkeit spricht. Eine Einmischung der Landstände in die laufenden Geschäfte der Finanzverwaltung wäre offenbar unzulässig, aber die Feststellung des Voranschlags (s. Budget), die Prüfung der Jahresrechnungen in Beziehung auf die vorausgegangenen Bewilligungen und die Veränderungen im Stammvermögen des Staates, also namentlich Veräußerung oder Ankauf von Staatsgut und Aufnahme von Schulden erfordern nach ziemlich gleichförmigen Bestimmungen der heutigen Staatsverfassungen die Theilnahme der ständischen Versammlungen oder ihrer Ausschüsse. Ist gleich die Finanzverwaltung deshalb in Staaten mit Volksvertretung schwerer, so genießt sie dagegen auch wieder große Vortheile in Vergleich mit ihrer Lage in unbeschränkten Monarchien, sie hat die moralische Verantwortlichkeit nicht mehr allein zu tragen, und der Erfolg ihrer Maßregeln wird durch die ihnen vorausgehende günstige Stimmung der öffentlichen Meinung nicht wenig unterstützt.

In Staaten mit zwei Kammern oder Häusern ist bei Finanzgesetzen und Budgetbeschlüssen den ganz aus gewählten Abgeordneten bestehenden zweiten Kammern ein gewisses Übergewicht eingeräumt worden. Das Beispiel hierzu ging von England aus, wie überhaupt die heutige Ständeversammlung. Das natürliche Bestreben jeder der beiden Kammern, ihren Wirkungsbereich ungehindert zu behaupten und wol auch noch auszubehnen, hat öfters zu Streitigkeiten über die Auslegung jener Vorschriften Anlaß gegeben, und in der That ist es auch bisweilen zweifelhaft, ob ein Gesetz, in welchem Bestimmungen über Entrichtungen an die Staatskasse oder über Befistungen derselben vorkommen, für ein Finanzgesetz anzusehen sei, d. i. ob dieser Theil des Inhalts als Hauptsache gelte. Am leichtesten wird eine solche Streitfrage beseitigt, wenn ein Gesetz ohne Nachtheil für die Anwendung in zwei Theile zerlegt werden kann, deren einer nur die finanziellen Sätze enthält. Ein bemerkenswerthes Beispiel solcher Reibungen gab noch kürzlich (1860) der Beschluß des britischen Oberhauses, die von dem Unterhause genehmigte Aufhebung der Papieraccise zu verwerfen. Die Staatsgewalt kann zwischen den beiden Häusern nicht richten, und wenn nicht schon für einen solchen Fall Vorsorge getroffen ist, so kann auch keins von beiden gezwungen werden, sich einer Art von Schiedsgericht zu unterwerfen, weshalb gewöhnlich nichts übrig bleibt, als ohne Anerkennung eines allgemeinen Grundsatzes sich über den einzelnen Fall hinauszuhelfen. In den ältern deutschen Ständen hatten die verschiedenen Curien der Prälaten, Ritter und Städte bei Steuer- und Schuldenbewilligungen sowie bei der Überwachung der Steuerkasse gleiche Rechte. Diese im engeren Sinne sogenannte landständische Verfassung diente zwar in Bezug auf Finanzangelegenheiten dazu, viele Mißbräuche, z. B. Verschwendungen, Verschleuderung der Domänen, leichtsinniges Schuldenmachen, zu verhüten oder wenigstens zu erschweren, zeigte jedoch auch wesentliche Mängel. Sie machte es möglich, daß die allein oder vorzugsweise vertretenen Stände sich Befreiung oder geringere Belastung bei den Steuern auswirkten und somit den ersten Grundsatz der Besteuerung, die Allgemeinheit und Gleichförmigkeit, verletzen; sie führte dahin, daß, weil die Domänen- und Regaleinkünfte der landständischen Mitwirkung entzogen waren, die Staatskasse sich in zwei getrennte Kassen, die Kammer- und Steuerkasse spaltete, deren Nebeneinanderbestehen viele Verwickelungen und Streitigkeiten verursachte und den Überblick erschwerte. Diese lästige Kassentrennung ist nur in wenigen kleinern deutschen Gebieten übrig geblieben. Sie wird bei einer guten Verfassung überflüssig. Die Landstände können die Überwachung der Steuerkasse unbedenklich aufgeben, wenn dafür die ganze Staatsrechnung vorgelegt und die Genehmigung des ganzen Voranschlags vorbehalten wird.

Die Leitung des ganzen Finanzwesens muß von einer obersten Staatsbehörde, Finanzministerium, ausgehen, welche ausschließlich diesem Verwaltungszweige gewidmet ist. Unter ihr stehen Behörden, die theils für die Hauptklassen der Geschäfte bestimmt sind (sogenannte Directionen, z. B. für Forstwesen, Bergwerke, Steuern, Schuldenverwaltung u. s. w.), theils der Einteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Kreise u. s. w. entsprechen. Beide Arten der Geschäftsabtheilung, die sachliche und die räumliche, finden sich in den einzelnen Staaten auf mancherlei Weise miteinander verbunden. Im allgemeinen läßt sich bemerken, daß vor alterer die räumliche Sonderung vorherrschte, während neuerlich, dem volkswirtschaftlichen Gesetz der Arbeitstheilung gemäß, die sachliche Abtheilung mehr üblich geworden ist, sodas verschiedene ganz getrennte Geschäftszweige mit ihrer Abstufung von den untersten Beamten (Steuereinnehmer, Postverwalter, Zollverwalter, Bezirksförster, Bauinspectoren u. s. w.) bis zur Steuer-,



Post-, Zoll-, Forst-, Baudirection u. s. w. hinauf nebeneinander bestehen. Die ungleiche Ausdehnung dieser Geschäftsgebiete in verschiedenen Ländern und die mannichfaltigen üblich gewordenen Einrichtungen, deren Einfluß eine gewisse Macht gewonnen hat, lassen eine gleichförmige Organisation in allen Ländern nicht zu. Die Ausgaben im Bereiche der andern Ministerien (Justiz, Polizei, Kriegsmacht u. s. w.) müssen innerhalb derselben, unabhängig von dem Finanzministerium, vorgenommen werden, nur daß dieses zur Festsetzung der Summen im ganzen mitzuwirken hat (Berathung des Budgets). Bei mehreren Gruppen von Geschäften treffen finanzielle und andere Zwecke zusammen, weshalb jene öfters aus dem Wirkungskreise des Finanzministeriums ausgeschleudert worden sind, wie neuerlich in mehreren Staaten die Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahnen, Straßen- und Wasserbau), bei denen die Beförderung volkswirtschaftlicher Zwecke der Verfolgung des finanziellen Vortheils beschränkend entgegentritt.

In mehreren Staaten ist ein Theil der Ausgaben für öffentliche Zwecke den Haupttheilen des Staatsgebiets (Provinzen, Departements, Kreisen) überlassen worden, sodaß in diesen die Vertreter der Einwohner (Provinzialstände, Conseil de département) bei der Festsetzung der Summen, der Art der Verwendung und selbst der Ausführung der erforderlichen Einnahmen innerhalb des Landesheils mit den landesherrlichen Beamten zusammenzuwirken haben, also den Voranschlag (Budget) der Provinz berathen und genehmigen. Diese dem Grundsatz der Selbstregierung (selfgovernment) in gewissen Kreisen der Thätigkeit entsprechende Anordnung ist in Belgien am meisten ausgebildet. Offenbar darf sie nur auf solche Ausgaben angewendet werden, die ausschließlich für den Vortheil der einzelnen Landesheile bestimmt sind und bei denen Verschleuderungen in den letztern die nöthige einheitliche Gestaltung allgemeiner Staatsanstalten nicht verhindern; es ist also eine sorgfältige Festsetzung der Gegenstände vorzunehmen, die ohne Nachtheil für das Ganze den Provinzen anheim gegeben werden können. In diesen Staaten ist also das allgemeine (centralisirte) und das Provinzialfinanzwesen zu unterscheiden. Die Eigenthümlichkeit des letztern darf nicht etwa allein darin gesucht werden, daß die in den Provinzen eingehenden und wieder verwendeten Gelder nicht durch die Hauptstaatskasse laufen, denn diese bequeme Einrichtung kann schon durch die Anlegung von Nebenkassen in den Provinzen, die auf Rechnung der Hauptkasse Zahlungen empfangen und vornehmen, bewirkt werden. Das Wesentliche ist die Beschlußfassung der Provinzialstände und die Möglichkeit, daß die einzelnen Landesheile sowol in der Größe als in der Aufbringungs- und Verwendungsart der Summen voneinander abweichen, daß sie namentlich je nach den Umständen für gewisse Zwecke mehr oder weniger ausgeben können. Der Provinzialaufwand muß übrigens neben der gesetzlichen Bestimmung der ihm zugewiesenen Gegenstände auch sonst in gewissen Grenzen gehalten werden, um dem allgemeinen Finanzwesen nicht Nachtheile zu bringen; es wird daher ein gewisses Maß der Gesamtausgaben ausgesprochen und auch die Wahl der Einnahmequellen nicht ganz freigegeben. Die reichlichsten Einkünfte gewähren die von der Provinz erhobenen Zuschläge zu den allgemeinen Landessteuern. In größern Staaten und bei einer beträchtlichen Verschiedenheit der Landesheile nach Wohlstand, Sitten, Bildung und Bedürfnissen öffentlicher Anstalten gewährt diese Einrichtung erhebliche Vortheile und verstärkt die Neigung, für gemeinsame Zwecke Opfer zu bringen.

Die Bestandtheile der Finanzverwaltung sind in den vorstehenden Sätzen schon beispielsweise erwähnt worden und erhalten in einzelnen Artikeln unter den zugehörigen Namen ihre ausführliche Erklärung. Es genügt daher hier ein Überblick, bei dem wir aber die Ausgaben weglassen, weil es sogleich einleuchtet, daß diese sich an die in jedem Staate eingeführten Abtheilungen der Regierungszweige, Behörden und Amtsstellen anschließen.

Die Einkünfte lassen sich so eintheilen:

I. Ertrag von Erwerbsmitteln, die in gleicher Weise von Privatpersonen (Einzelnen, Gesellschaften, Corporationen) benutzt werden können und sich nur zufällig theilweise im Staatsvermögen befinden. Unter denselben nehmen die Staatsländereien (Staatsgüter, Domänen) die wichtigste Stelle ein. Sie bestehen aus Acker-, Wiesen-, Gartenland und Wald. Wo dieselben sich in beträchtlicher Menge erhalten haben, da bildet ihre gute Benützung ein großes Gebiet von Geschäften, auf welches besonders in Deutschland schon seit langer Zeit viel Nachdenken und Sorgfalt gerichtet worden ist. Die Staatsforsten nehmen in vielen Staaten einen ansehnlichen Theil der ganzen Waldfläche ein und ihre Vertheilung erscheint im allgemeinen als zweckmäßig, wenn auch einzelne Waldflächen besser dem Feldbau überlassen werden. Die an die Staatsgüter

sich anschließenden gutsherrlichen und Zehntgefälle sind durch Ablösungen größtentheils verschwunden. Einkünfte aus vermieteten Wohngebäuden und ausgeliehenen Gelbsummen sind von geringerer Wichtigkeit. Auch Fabrikgeschäfte können auf Rechnung des Staates betrieben werden, wie Mühlen, Brauereien, Hüttenwerke u. s. w., es ist aber schwer, im Mitwerben der Privatunternehmer einen dem aufgewendeten Kapital entsprechenden Reinertrag zu ziehen.

II. Bei verschiedenen Gewerben hat sich die Staatsgewalt Vorrechte beigelegt, die das Mitwerben von Privatpersonen beschränken und daher Gelegenheit geben, einen größeren Gewinn zu ziehen, als es bei freier Concurrenz möglich wäre. Diese gewerblichen Hoheitsrechte oder Regalien (jura regalia) sind von verschiedener Ausdehnung und beruhen auf verschiedenen Gründen. Bei manchen Unternehmungen ist die Betreibung durch die Regierung in volkswirtschaftlicher Beziehung nützlich, weil sie mehr geeignet ist, einen gemeinnützigen Erfolg hervorzubringen, wie beim Münzregal und der Post; hier darf aber deshalb auch die Einträglichkeit für die Staatskasse nicht allein beabsichtigt werden. Das Bergwerkregal ist kein ausschließliches, weil theils schon seit langer Zeit, theils zufolge neuer Bewilligungen viele Privatbergwerke vorhanden sind. Daher richten sich die Preise der Mineralstoffe nach dem allgemeinen Mitwerben. Auch bei der Anlegung von Eisenbahnen ist die höchste Gewalt befugt, zwischen der Gestattung von Privatunternehmungen und dem Bau und Betriebe auf Staatsrechnung zu wählen, und es gibt viele Staatsbahnen, die ein großes Betriebsgeschäft verursachen. Mehrere Regalien dienen nur dazu, von einem Erzeugniß eine Abgabe zu beziehen, weil dies leichter geschehen kann, wenn die Staatsgewalt als einziger Verkäufer die Preise festsetzen kann, als wenn die Einrichtung in der Form einer Steuer gefordert wird. Zu dieser Klasse gehört vorzüglich das weitverbreitete Salzregal und das Tabackregal, welches zwar nicht den Anbau, aber die Verarbeitung und den Verkauf des Tabacks in sich schließt und die Gewerbsthätigkeit der Bürger in diesem lästigen Beschränkungen unterwirft, aber gleichwie das Salzregal sehr einträglich ist.

III. Vielerlei Handlungen der Staatsbehörden geben Gelegenheit, von den dabei irgendwie theilhabenden Personen eine Abgabe als Vergütung für den Zeit- und Kostenaufwand zu fordern. Hier erscheint die Regierung nicht mehr als gewerbetreibend, sondern in der zu ihrer Bestimmung gehörenden Wirksamkeit, die sie in gleicher Weise zu üben hat, ob eine Bezahlung dafür gegeben wird oder nicht. Diese Gebühren werden bei mannichfaltigen Veranlassungen als Sportel, Taxen, Stempelabgaben u. dgl. erhoben, hauptsächlich bei gerichtlichen und Polizeigeschäften, Erbschaften, Verkäufen von unbeweglicher Habe u. dgl.

IV. Die drei bisher genannten Quellen der Staatseinkünfte lassen keine beliebige Erweiterung zu. Was durch sie von dem Staatsbedarfe nicht gedeckt wird, muß durch Beiträge sämmtlicher Bürger nach gleichförmiger, gerechter Umlegung, d. h. durch Steuern beschafft werden. In neuerer Zeit bilden die Steuern einen steigenden Theil der ganzen Staatseinnahme, weil ihre Anlegung bei den Fortschritten der Wissenschaft und Kunst im Finanzwesen sehr vervollkommenet worden ist, der zunehmende Wohlstand eine Vermehrung des Steuerertrags gestattete oder sogar von selbst mit sich brachte und auf dem Wege der Besteuerung die vergrößerten Bedürfnisse der Staatskasse mit geringern Nachtheilen als durch Regalien und Gebühren befriedigt werden können. Das Steuerwesen ist daher ein großer, künstlicher und schwieriger, zugleich ein mit vorzüglichem Eifer durchdachter und behandelter Zweig der Finanzverwaltung, der zur Anwendung der rechtlichen und volkswirtschaftlichen Grundsätze besonders viel Gelegenheit darbietet. Die Steuern werden nach der Erhebungsweise in directe und indirecte, nach dem Grunde der Auflegung in Einkommen- und Aufwand- oder Consumtionssteuern, wie Acctse und Zoll, eingetheilt.

Wie sehr es auch zu wünschen und zu erstreben ist, daß die Einkünfte und Ausgaben des Staates miteinander im Gleichgewicht stehen (s. Budget), so läßt sich doch dieser nachhaltige und allein befriedigende Zustand nicht ununterbrochen erhalten. Die Übermacht der Zeitumstände macht bisweilen eine solche Ausgabenvermehrung notwendig, die ohne die verderblichsten Folgen nicht durch eine entsprechende Steuererhöhung gedeckt werden könnte, es bleibt also nichts übrig, als Staatsschulden zu machen und die Abtragung derselben auf einen längern Zeitraum zu vertheilen. Das Schuldenwesen ist in den heutigen Staaten ein zu großer Wichtigkeit angewachsener Zweig des Finanzwesens, der in manchen Ländern große Verlegenheiten und schwere Sorgen verursacht. Viel Scharfsinn ist darauf gerichtet worden, neue Wege des Borgens, in mancherlei künstlichen Formen ausfindig zu machen und die schon vorhandenen Staatsschulden zu einer leichtern Last umzugestalten. Indes ist den verwickelten Finanzoperationen, bei denen nicht selten die Rechte der Staatsgläubiger verletzt und dem Wohlstande des Volkes Wunden

geschlagen wurden, die einfache Befolgung der unwandelbaren Gebote des Rechts und der wirtschaftlichen Klugheit vorzuziehen, nämlich durch pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten das allgemeine Vertrauen, den Staatscredit, zu erhalten, von ihm nur so weit Gebrauch zu machen, als es bringend nöthig oder bei einträglicher Anlegung der geborgten Summen, z. B. zu Eisenbahnen, unschädlich ist, diejenigen Arten des Borgens zu wählen, die bei gleicher Einnahme für die Staatskasse die Steuerpflichtigen am wenigsten belasten, und dem fortbauenden Anwachsen der Schulden durch allmähliche Tilgung entgegenzuwirken. Das Nähere bleibt dem Art. Staatsschulden vorbehalten.

Die Finanzgeschäfte haben, abgesehen von den Zwecken der Ausgaben und den Mitteln zur Aufbringung, schon in formeller Hinsicht ihre Eigentümlichkeiten, weil sie sich auf Geldsummen und nebenbei auf andere zähl- und meßbare Güter beziehen, woraus das Bedürfnis der größten Ordnung, Gleichförmigkeit und Überwachung im Kassenwesen sowie in der Aufzeichnung aller Thatsachen (Rechnungswesen) hervorgeht. Für diese beiden Theile des Finanzdienstes ist eine Unterordnung der untern Amtstellen unter mittlere und höhere und eine Menge genauer Vorschriften (Instructionen) erforderlich. Die oberste Rechnungsbehörde (Oberrechnungskammer, Rechnungshof) steht in materieller Beziehung unabhängig von dem Finanzministerium da und entscheidet wie ein Gerichtshof über die aus dem Rechtsverhältniß der Kassen- und Rechnungsführer zu dem Staate entstehenden Verwickelungen. R. G. R a u.

**Findlinge, Findelhäuser.** Mangelhaft sind die Nachrichten darüber, wie die Völker des Alterthums es mit den Findlingen hielten. Obgleich Moses selbst ein ausgelegtes Kind war, so schweigt doch seine Gesetzgebung darüber.<sup>1)</sup> Die spätere Gesetzgebung der Römer beschränkt sich darauf, aus Billigkeit den Findling als ehrlich geborenes Kind anzusehen. Erst der Geist des Christenthums, die Lehre des Hellands, welcher sprach: „Lasset die Kindlein zu mir kommen!“ dictirte das Gebot, sich der Findlinge anzunehmen; sie wurden der Kirche an das Herz gelegt. Darum wurden im Mittelalter im Umkreis der sichtbaren Kirche, auf dem heiligen Kirchhof, die Kinder ausgelegt, damit sie als Findlinge aufgenommen und versorgt würden.<sup>2)</sup> Der moderne Staat erkennt die unbeschränkte Verbindlichkeit an, den Findling aufzunehmen und zu versorgen. Die meisten Staaten Europas haben ihrer Pflicht durch die Errichtung von Findelhäusern zu genügen gesucht; doch ist dieses Institut von dem größten Theile von Deutschland und ebenso auch von den nordamerikanischen Freistaaten, gegenüber von Südamerika, nicht adoptirt worden.<sup>3)</sup> Gegenüber von Oesterreich haben in Preußen die Gemeinden oder nach Umständen die Provinzial-Armenanstalten die Findlinge, d. h. die Kinder, deren zur Erhaltung verbundene Ältern oder Verwandte unbekannt sind, zu versorgen. Dem Findling wird ein Vormund bestellt, der für sein Wohl zu wachen hat. Die Gesetzgebung des Königreichs Baiern weist die Findelkinder gleichfalls der Gemeinde zu, in deren Gemarkung sie gefunden werden; dort sollen sie auch ihre Heimat haben. Sie folgen der Religion dessen, der die Aufnahme bewirkte, insofern er einer der anerkannten Kirchen angehört, oder gehören der Confession derer an, denen das Institut zusteht, worin sie erzogen werden, oder der Confession der Mehrheit der Einwohner der Gemeinde, in deren Gemarkung sie gefunden wurden.<sup>4)</sup> Im Königreiche Hannover galt der Grundsatz, daß der Gerichtsherrschafft die Verpflegung der Findlinge obliege. Die, welche in den landesherrlichen Ämtern Kalenberg, Stöttingen und Grubenhagen aufgenommen wurden, versorgte man zur Hälfte aus den Mitteln der Rentkammer, zur Hälfte aus der Klosterkasse. Sonst ist die Armentasse und in zweiter Linie die Gemeinde verpflichtet.<sup>5)</sup>

Für die Stadt Hamburg hatte Jobst von Overbeck im Jahre 1709 ein Findelhaus gegründet, um der Calamität der damals häufigen Kindermorde zu begegnen. Ein Torno (Drehlade) war bestimmt, das Kind aufzunehmen. Bald war aber der Judrang neugeborener oder schon älterer Kinder so groß, daß die Vorrichtung verengt und später ganz weggenommen wer-

1) Vgl. Michaelis, Mosaisches Recht, II, 262, 263.

2) Mooren, Über Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe auf dem preussischen Gebiete des linken Rheinufers (Bdln 1857), S. 10.

3) Atlantische Studien. Von Deutschen in Amerika (Göttingen 1854), V, 105, wo es heißt: „Keine der großen Städte der Union, selbst nicht das an socialem Elend und den daraus entspringenden unnatürlichen Verbrechen so überreiche Newyork besitzt ein Findelhaus.“

4) Pözl, Lehrbuch des bairischen Verfassungsrechts (München 1851), S. 225.

5) von Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts (Hannover 1802), II, 47.

den mußte.<sup>6)</sup> Selbst der Zuschuß von 100000 Mark genügte nicht. An die Stelle der Anstalt trat das Waisenhaus<sup>7)</sup>, in welches die innerhalb der Stadt niedergelegten Findlinge aufgenommen werden. Die außerhalb der Stadt ausgefetzten Findlinge werden nur gegen eine jedesmal festzusetzende Vergütung, welche herkömmlich 30 Mark nicht überschreitet, zugelassen.<sup>8)</sup>

Unter der Regierung des wohlwollenden Markgrafen Karl Friedrich von Baden erhob sich die Frage, ob auch die Findlinge der Wohlthat des Waisenhauses sich zu getrösten hätten. In Betracht, daß dergleichen Kinder, „da sie von ihren eigenen Ältern so bößlich verlassen werden, ein menschliches und christliches Erbarmen am meisten verdienen“, verordnete der Fürst, daß die Findlinge nicht mehr den Gemeinden, in deren Gemarkung sie entdeckt worden seien, zur Last fallen sollten, sondern in das Waisenhaus aufzunehmen seien.<sup>9)</sup>

Für das Großherzogthum Hessen<sup>10)</sup> wurden mehrere Verordnungen erlassen, welche vorschreiben, wie es mit Findelkindern gehalten werden soll. Nach der Verordnung vom Jahre 1807 wegen der Führung der Kirchenbücher soll der Pfarrer des Orts, in dessen Gemarkung das Kind gefunden wird, dasselbe sogleich taufen und beurkunden, wann, wo und von wem es gefunden wurde und wie alt es etwa gewesen sei. Nach einer Vorschrift vom Jahre 1811 soll trotz der etwa mitgefundenen Notiz, der Findling sei bereits getauft, die Taufe, bei welcher der von der zu bewahrenden Notiz bezeichnete Name beigelegt werden soll, vorgenommen werden. Fehlt es an einer solchen Notiz, so soll der Findling nach dem Orte, in dessen Gemarkung er gefunden wurde, oder nach der Stelle der Auffindung benannt werden. In Gemäßheit einer Verordnung vom Jahre 1818, erlassen für die Landestheile auf der rechten Rheinseite, sollen „die Findlinge so lange, bis sie sich selbst zu ernähren im Stande sind, von der Polizei- oder Armenbehörde des Orts, wo sie gefunden wurden, rechtlichen Leuten gegen ein bestimmtes jährliches Kostgeld in Kost und Verpflegung gegeben und dieses Kostgeld von nun an, selbst in Ansehung der schon vorhandenen Findlinge, aus der Oberpolizeikasse der Provinz bestritten werden“. Das unter der französischen Herrschaft in Mainz eingerichtete Findelhaus, wozu das im Jahre 1620 erbaute vormalige Armen-Clarissenkloster verwendet wurde, ward, als sich der nördliche Theil des Departements Donnersberg zur Provinz Rheinhesse verwandelte, aufgehoben. Zur Bestreitung der Kosten der Verpflegung der eigentlichen Findelkinder sowie der verlassenen Kinder, wofür solche gelten, die von ihren bekannten Ältern verlassen wurden, ist ein besonderer Provinzialfonds bestimmt, gebildet durch die Gebühren der öffentlichen Lustbarkeiten und den dritten Theil der Polizeikrafen, an deren Stelle eine Rente aus der Staatskasse getreten ist. Aus dieser Quelle werden die Kinder rechtlichen Familien bis zur Confirmation, längstens bis zum Ablaufe des vierzehnten Jahres in Pflege gegeben. Nach dieser Zeit werden die Knaben bei Landwirthen oder Handwerkern zur Lehre untergebracht. In den Jahren 1829—33 wurden 1106 solcher Kinder mit einem Aufwande von 47490 fl. im ganzen mit Erfolg verpflegt.

Art. 58 des französischen Civilgesetzbuchs verbindet den, welcher ein neugeborenes Kind findet, es mit den Kleidern und andern bei dem Kinde vorgefundenen Sachen dem Civilstandsbeamten zu überliefern und alle Umstände der Zeit und des Orts der Auffindung anzugeben. Hierüber muß ein umfassendes Protokoll aufgenommen werden, welches außerdem das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die beizulegenden Namen und die Behörde, dem es zu überliefern ist, angeben muß. Dieses Protokoll muß in die Register eingetragen werden. Art. 347 des französischen Strafgesetzbuchs verordnet: „Wer ein neugeborenes Kind findet und es nicht, wie in Art. 58 des Civilgesetzbuchs vorgeschrieben ist, dem Civilstandsbeamten übergibt, wird mit den in dem vorhergehenden Artikel verhängten Strafen (Gefängniß von sechs Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 16—300 fr.) belegt. Die gegenwärtige Verfügung ist auf den nicht anwendbar, der sich etwa dazu erbietet, das Kind zu sich zu nehmen, und diese Erklärung bei dem Vorstand des Orts, wo das Kind gefunden wurde, ab-

6) von Berg, a. a. D., S. 45. 7) Staatswörterbuch, IV, 503.

8) von Berg, a. a. D. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmählichen Entwicklung bis auf die neueste Zeit (Hamburg 1846), II, 302 u. 303.

9) Gerflacher, Sammlung aller baden-burlachischen Verordnungen (Frankfurt a. M. 1774), II, 57 u. 58.

10) Hesse, Rheinhesse in seiner Entwicklung von 1798 bis Ende 1834. Ein statistisch-staatswirtschaftlicher Versuch (Mainz 1835), S. 138—141. von Ritgen, Das Medicinalwesen im Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1840), I, 560—567. Sander, Die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Hessen (Mainz 1851), S. 105.

gibt.“ Das für das Großherzogthum Hessen im Jahre 1856 erlassene Polizeistrafgesetz hob für die Provinz Rheinhessen diesen Art. 347 auf und verordnete in Art. 251: „Wer, ein neugeborenes Kind findet und unterläßt, in möglichst kurzer Frist der Polizeiverwaltung Anzeige davon zu machen, verfällt in eine Strafe von 1—10 Fl.“ Das württembergische Polizeistrafgesetz vom Jahre 1839 bedroht in Art. 32 ganz allgemein den mit Strafe, welcher ohne eigene Gefahr einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, retten kann und die Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht ohne genügende Entschuldigung unterläßt.

Ein berühmter Findling war Kaspar Hauser, jener „Jüngling ohne Kindheit und Jugend“, wie sich Feuerbach in seiner Schrift: „Kaspar Hauser, Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen“, ausdrückt.

Im vorigen Jahrhundert pflegte man die männlichen Findelkinder, wenn sie herangewachsen waren, zum Soldatendienste zu verwenden. Man glaubte auch das Recht zu haben, sie vorzugsweise als Waare anzusehen, die man möglichst gut verwerthen müsse.

Die Wiege der Findelhäuser als Wohlthätigkeitsanstalt ist Italien. Der diesem Lande angehörende Historiker Muratori gedenkt einer dem Jahre 787 angehörenden Stiftung für Findelkinder.<sup>11)</sup> In Frankreich war es der berühmte Priester St.-Vincent de Paul (geb. 1578, gest. 1660), der, erfüllt von dem Geiste echten Christenthums, sich zuerst damit beschäftigte, die ausgelegten Neugeborenen in den Straßen der französischen Hauptstadt, welche er nützlich durchschritt, aufzuheben und so zu retten. Er sorgte für die Bildung eines Frauenvereins, welcher auf die Gründung eines Findelhauses hinwirkte. Die Regierung wurde bewogen, dazu im Jahre 1640 das Schloß von Bicêtre, dann ein Haus mitten in Paris einzuräumen. Dieses pariser Findelhaus bestand bis zum Jahre 1793, und während dieser Zeit von 153 Jahren wurden nicht weniger als 405474 Kinder in Paris ausgelegt, und zwar von 1540—61: 7668, von 1662—83: 14101, von 1684—1705: 38382, von 1706—27: 40437, von 1728—49: 64143, von 1750—71: 114729, von 1772—93: 129143. Man sieht daraus, daß die Erschließung des Findelhauses auf die Verminderung der Auslegung der Kinder wenigstens nicht erheblich einwirkte. Auf dem Höhepunkt der Staatsumwälzung am Ende des vorigen Jahrhunderts gerieth die Anstalt wegen des Ausbleibens der Ammen vom Lande in Verfall. Die vergossenen Ströme Blutes konnten sich für die Kinder nicht in Milch verwandeln. Der Nationalconvent verfügte, daß das Findelhaus mit einem Gebärhause verbunden werden solle, und wies dazu zwei leerstehende Klöster an, worauf jährlich gegen 4000 Kinder, meistens aus dem Gebärhause, aufgenommen wurden.

Ein anderes Gesetz des Convents legte allen Hospizen die Verbindlichkeit auf, die Findelkinder oder die von ihren Ältern verlassenen Kinder aufzunehmen und zu verpflegen. Um den aus diesem Gesetze erwachsenen Unzuträglichkeiten zu begegnen, erließ Napoleon im Jahre 1811 ein Decret, worin die Zahl der zur Aufnahme von Findelkindern verbundenen Hospize in der Art fixirt wurde, daß in jedem Arrondissement nur ein Hospiz dazu gehalten sei. Als Findelkinder wurden nur die bezeichnet, deren Ältern nicht bekannt waren. Für die Einbringung der Kinder adoptirte man die tours (Drehlaben), welche in Italien in den Findelhäusern angebracht sind, hölzerne Cylindern, convex auf der einen, concav auf der andern Seite, die sich sehr leicht um ihre Achse bewegen. Die erstere Seite ist der Straße zugewendet, die zweite dem Innern. Eine Schelle zeigt das Hinlegen des Kindes an.

Gegenüber jenem kaiserlichen Gesetze bildete sich eine mehrfach verschiedene Übung aus. Namentlich wurde die Wohlthat der Aufnahme nicht den von bekannten Ältern ausgelegten Kindern versagt. Mit dadurch stieg die Zahl der aufgenommenen Kinder. In der ersten Zeit der Restauration betrug sie 80000 mit einem jährlichen Kostenaufwand von 4 Mill. Fr.; im Jahre 1824 war sie auf 116000 gestiegen, im Jahre 1833 auf 127000 mit einem jährlichen Aufwand von 11 Mill. Fr. Diese Last wurde nachgerade empfindlich und gab Anlaß zu lauten Klagen. Von allen Seiten wurde die Frage erörtert, wie dem Übel abzuhelfen sei. Gelehrte Gesellschaften machten die sich in den Vordergrund stellende Angelegenheit zum Gegenstand von Preisfragen. An gutgemeinten Vorschlägen fehlte es nicht. Man schlug vor, die Mädchen, welche Mütter werden, streng zu bestrafen. Andere Stimmen versiegen sich zu dem Rath, die ehelosen Männer für die Zunahme der Unflätigkeit verantwortlich zu machen, sie von allen einträglichen und Ehrenstellen auszuschließen, ja sie einer Taxe (von 50 Fr.) zu unterwerfen oder ihnen den fünften Theil ihres Einkommens zum Besten des Staates zu entziehen.

11) Niemann, Taschenbuch der Civilmedicinalpolizei (Leipzig 1828), S. 251.

was der Berechnung zufolge zur Bestreitung des Aufwandes hinreichte. Wieder andere Rathgeber bedachten sich nicht, die Regierung aufzufordern, alle verführten Mädchen zu verheirathen und auszustatten, oder ihr anzuschmeicheln, durch Vermittelung der religiösen Ordensgesellschaften, welche sich dieser Mission gern unentgeltlich unterziehen würden, für die Erziehung aller Frauenzimmer zu sorgen. Ernstliche Stimmen forderten die Entfernung jener Drehlaben. Ein gründlicher Kenner der Zustände seines Vaterlandes, Benoiston de Chateauf, hatte sich schon in einer im Jahre 1824 herausgegebenen Schrift, welche eine günstige Aufnahme im Publikum fand und vom Institut mit einem Preis gekrönt wurde, mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt. Später als Mitglied des Instituts aufgenommen, hielt er in einer Sitzung desselben im Jahre 1838 einen Vortrag, den er derselben Angelegenheit widmete, und welcher im ersten Quartalheft der „Annales d'hygiène publique et de médecine légale“ vom Jahre 1839 zur allgemeinen Kenntniß kam. 12)

Benoiston de Chateauf untersuchte die Wurzel des Übels. „Die wahren Ursachen der Zunahme der Aussetzungen“ — so ließ er sich vernehmen — „und mithin auch der Findelkinder sind ohne Zweifel das Elend, die Unsitlichkeit und die Mißbräuche. Die Zunahme der Bevölkerung hat wol nur einen sehr geringen Einfluß gehabt. Dafür spricht der Umstand, daß seit 10 Jahren, mit Ausnahme der beiden unglücklichen Jahre 1831 und 1832, die Zahl der Aussetzungen sich gleich geblieben ist. Mangel, Hungersnoth, öffentliche Unruhen, industrielle Verlegenheiten machen allerdings die Aussetzungen häufiger, aber ihre Wirkung ist vorübergehend; sie tragen nur dazu bei, solange sie währen, eine Ursache zu steigern, welche sie nicht geschaffen haben, die schon früher bestand, und welche fortbestehen wird, wenn sie auch nicht mehr vorhanden sind, das Elend nämlich, das furchtbarste aller Übel, weil es die gemeinſame Quelle aller ist. Einige wollen seinen mächtigen Einfluß auf die Zahl der Findelkinder leugnen und berufen sich auf die Lage der arbeitenden Klasse, welche seit 20 Jahren offenbar wesentlich verbessert worden sei. Die Thatsache ist wahr. Aber was beweist dies? Nur das, daß der Zustand derer, deren Lage vorher schon ganz erträglich war, noch besser geworden ist, nicht aber das, daß dieser bessere Zustand allgemeiner ist, daß der, welcher nichts hatte, jetzt etwas habe. Der Lumpensammler befindet sich jetzt in derselben Lage wie früher, oder ist etwa seine Nachherberge, sein elendes Lager besser geworden? Selbst die Industrie in ihren reizenden Fortschritten wie in ihren beklagenswerthen Katastrophen führt im raschen Wechsel die, deren Arme sie benutzt, bald zum behaglichen Wohlstande, bald ins Elend. Solange man einerseits die Werke der Warmherzigkeit, die Vereine der Wohlthätigkeit, die Almosenämter, die Collecten, die Gaben, die örtlichen Unterstützungen zum Besten von nahezu zwei Millionen Armen sich täglich mehren sieht, und von der andern Seite Bankrotte, Diebstähle und Findelkinder immer häufiger werden, kann man unmöglich an dem eingetretenden und beständigen Einflusse des allgemein herrschenden Elends zweifeln, man muß ihm vielmehr den wesentlichsten Antheil an der Zunahme der Aussetzungen zuschreiben. Es gibt wol noch Leute, welche sich in dem Wahne gefallen, daß die Furcht vor der Schande eine junge Verführte beherrsche, aber Männer, denen die Gelegenheit zu Beobachtungen und Erfahrungen zu Gebote stand, geben an, daß die durch solche Furcht veranlaßten Aussetzungen verhältnißmäßig nur sehr selten seien. Fast immer ist das Motiv nicht Furcht vor der Schande, sondern vor der Last und den Kosten der Pflege des Kindes.“

Übergehend zur Betrachtung der zweiten Ursache der Vermehrung der Findelkinder, der Entfittlichung, hob der Vortrag die Thatsache hervor, daß allenthalben, wo beide Geschlechter sich nahe berühren, wie in den Werkstätten, Manufacturen, Fabriken u. s. w., die Sittlichkeit sehr leide, und bezog sich auf zwei Schriftsteller, welche, als beobachtende Ärzte in Lyon, sich dahin geäußert hätten: „Die öffentliche Sittlichkeit ist aufs äußerste erschlappt in den großen Städten und den unillegenden Landschaften; am meisten aber ist dieses der Fall in den industriellen Städten, wo eine große Anzahl von Arbeitern beiderlei Geschlechts auf einen Punkt dicht zusammengedrängt lebt. In den Beziehungen und Verhältnissen der Fabrikherren zu den Arbeiterinnen, in der Gleichgültigkeit gegen alles Religiöse, in der Nichtachtung aller sittlichen Grundsätze, welche das Verhältniß zwischen den beiden Geschlechtern beherrschen sollen, liegt die nahe liegende Erklärung der häufigen Aussetzung Neugeborener, und was noch betrübender ist, viele Kinder sind eheliche. In jenen Städten entziehen sich die Ältern mit dem beklagenswerthen Leichtsinne ihren Pflichten gegen die neugeborenen Kinder; sie finden es weit behaglicher und vortheilhafter, sie in ein Hospiz zu tragen.“ Indem der Verfasser bemerkte, daß das Hospiz in

Lyon jährlich gegen 2000 Kinder aufnehmen und die Zahl der verpflegten an 10000 betrage, kam er zu dem Ergebnisse, daß eine allgemeine Erschlaffung der Sittlichkeit in den arbeitenden Klassen sich mit dem Glende verbinde, um die Zahl der verlassenen Kinder zu vergrößern.

Zur Erörterung des letzten Grundes der Zunahme der Zahl der Findelkinder schreitend, bedachte der Verfasser die eingerissenen Mißbräuche auf. „In der That, diese Mißbräuche sind groß und zahlreich; sie haben die so wahrhaft christliche Idee der Hospize für die Findelkinder gänzlich entstellt. Diese waren bei ihrer Errichtung nur zur Aufnahme von außerehelichen verlassenen Kindern bestimmt und nur für den Fall unabweißbaren Bedürfnisses. Bald fanden auch eheliche Kinder Aufnahme. Da nun die Hospize die Zufluchtsstätte für eine große Anzahl Kinder wurden, so mußte man, gegenüber der Unmöglichkeit, sie alle in der Anstalt selbst unterzubringen, außerhalb derselben geeigneten Ziehmütter auffuchen. Bald verständigten sich Mädschen und Frauen auf dem Lande mit den Boten, welche ihnen als Ziehmüttern das Kind zurückbrachten, das sie als Mütter erst ausgesetzt hatten, und fanden so durch eine schmählige Speculation Gelegenheit, sich für die Erziehung ihres eigenen Kindes bezahlen zu lassen.<sup>13)</sup> Aber oft, leider sehr oft, starben diese Kinder; um sich nun den Lohn nicht entgehen zu lassen, beilieten sich jene Frauen, einen Pflegling unterzuschleiben. In den Grenzstädten hat man sich sogar überzeugt, daß ein ansehnlicher Theil der ausgesetzten Kinder aus den Nachbarländern kam. So nimmt Lyon die aus Savoyen, Nezières, Sedan die aus Belgien auf. In Stenay wurde eine so große Menge Kinder von dem andern Ufer der Maas herübergebracht, daß man die Drehschiffe schließen mußte. Zu Avanches holten die Hebammen die Kinder sogar von Jersey her. Nach glaubwürdigen Berichten hatten unter 60 ausgesetzten Kindern 40 keinen Anspruch auf die Aufnahme.“<sup>14)</sup>

An die Darlegung der Wurzeln des Übels knüpfte der Vortrag, unter Hinblicken auf die Rathschläge einsichtsvoller Männer, die eigene Ansicht des Redners über die Heilmittel. Als gründlichstes Heilmittel bezeichnete er die Hebung der Sittlichkeit, klagend: „Alles, was man in dieser Beziehung thut, geschieht mit großer Gemächlichkeit. Seit 30 Jahren schon spricht man immer von Volkserziehung, und seit ebenso langer Zeit wartet man vergeblich auf ihre Folgen.“ Bekanntlich gilt dieses noch von der Gegenwart, und daß namentlich in Frankreich die Sittlichkeit noch tiefer gesunken, ist unbestritten. Die Verwaltung fand für gut, äußere Mittel anzuwenden. Die Einrichtung der tours wurde in den meisten Hospizen abgeschafft, während sich zugleich eine Überwachung der Aufnahme der Kinder zur Seite stellte und eine Prüfung anordnete wurde. Die Folge war, daß sich die Zahl der Kindermorde verdoppelte. Für Paris wurde noch ein besonderes und sehr wirksames Mittel zur Anwendung gebracht: die Aufnahme in die öffentlichen Entbindungsanstalten geschah nur unter der Bedingung, daß die Anmeldende sich verpflichtete, das Kind bei sich zu behalten und bei ihrer Entlassung mitzunehmen.<sup>15)</sup>

Die französischen Nationalökonomien sind im ganzen keine Freunde der Findelhäuser. So äußert sich Say dahin: „Die Menschlichkeit gebietet, für die ausgesetzten Kinder zu sorgen; die Ältern aber dürfen nicht daran gewöhnt werden, die Findelhäuser als ein regelmäßiges Auskunftsmittel zu betrachten.“<sup>16)</sup>

Später als in Frankreich wurde in England daran gedacht, Findelhäusern Raum zu geben. Im Jahre 1713, einige Jahre vor seinem Ableben, gab Addison dazu die Anregung, aber erst im Jahre 1739 kam die Sache in London zur Ausführung.<sup>17)</sup> Die Findelanstalt wuchs durch reiche Beisetzungen, besonders auch durch das thätige Eingreifen eines großen Deutschen.

13) Max, Archiv für politische Ökonomie und Polizeiwissenschaft (Heidelberg 1835), II, 286.

14) Carus gedenkt im zweiten Theile seines Reiseverks: Paris und die Rheingegenden. Tagebuch einer Reise im Jahre 1835 (Leipzig 1836), S. 31, unter Betrachtungen eines andern Mißbrauchs. Er besuchte das Hospital für arme kranke Kinder in Paris und berichtet auch: „Es geschieht sehr häufig, daß kleine kranke Kinder von 10—20 und mehr Monaten dorthin gebracht werden, daß man, wie gewöhnlich, Namen und Wohnung der Ältern verzeichnet, man aber, wenn das Kind geheilt ist und wieder abgeholt werden soll, niemand dieses Namens und dieser Wohnung auffinden kann, der das Kind an sich nähme. Die Mütter oder die Ältern haben aber dieses Auskunftsmittel benützt, um sich nicht bloß dieser, sondern aller weiteren Pflege zu entziehen, und so muß das arme Geschöpf in das hôpital des enfans trouvés überwandern.“

15) Die Zeitschrift: Der Gerichtssaal, Jahrgang 1853, I, 432—435.

16) Say, Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirthschaft. Aus dem Französischen der fünften Ausgabe übersetzt von Morstadt (Heidelberg 1830), III, 340.

17) Barrentrapp, Tagebuch einer medicinischen Reise nach England, Holland und Belgien (Frankfurt 1839), S. 217—223.

Der Componist Händel nämlich machte nicht nur eine Orgel für die Kapelle der Anstalt zum Geschenk, sondern führte auch zum Besten des Hauses mehrere Jahre lang sein herrliches Oratorium „Messias“ auf, wodurch ein Ertrag von fast 7000 Pf. St. gewonnen wurde. Das Parlament bewilligte endlich einen jährlichen Beitrag von 10000 Pf., jedoch mit der Clausel, alle hingegebenen Kinder (anfangs unter zwei, dann unter sechs, zuletzt unter zwölf Monaten) aufzunehmen. Am ersten Tage, am 2. Juni 1756, wo die Anstalt wirklich als öffentliches Findelhaus zu fungiren begann, wurden denn auch 117 und von da bis zum Schlusse des Jahres 1757 nicht weniger als 5510 Kinder aufgenommen. Der König erklärte sich zum Patron der Anstalt; ihr flossen große Summen zu. Im Jahre 1760 betrug die Zahl der Pflöglinge über 6000 und die Ausgabe 45000 Pf. Die Gebäude gewährten nicht mehr hinreichenden Raum, und in mehreren Graffschaften wurden Filialanstalten mit selbständiger Verwaltung errichtet. Bald zeigten sich aber üble Folgen der unbeschränkten Zulassung. So wurden viele franke Kinder gebracht, um noch ärztliche Hülfe oder wenigstens ein anständiges Begräbniß zu erhalten. Oft sendeten entfernte Gemeinden [denn die Gemeinden hatten und haben die Findlinge oder die Kinder der Armen zu verpflegen<sup>18)</sup>] diese der Anstalt zu, um die Gemeinde von der Last der Erhaltung zu befreien. Gegen diesen letztern Mißbrauch schritt das Parlament schon im Jahre 1759 ein, während es im folgenden Jahre die Aufnahme direct beschränkte. Obgleich die Anstalt noch immer Foundling-hospital genannt wird, so ist sie doch im strengen Sinn kein Findelhaus mehr. Sie ist darauf berechnet, uneheliche Kinder aufzunehmen. Das darauf gerichtete Gesuch wird von der Commission geprüft; die Mutter wird vernommen, weitere Nachforschungen werden angestellt, und je nach dem Ergebnisse erfolgt der Beschluß. Gewöhnlich werden die Kinder in den ersten sechs Wochen nach der Geburt aufgenommen. Kinder, die ein Jahr alt sind, werden nicht zugelassen. Nach der Taufe wird der Pflögling, wie in Frankreich, auf das Land gethan und einer Amme anvertraut, die überwacht wird. Mit dem Alter von fünf Jahren kehrt das Kind zur Anstalt zurück, um dort unterrichtet und nach der Verschiedenheit des Geschlechts erzogen zu werden. Verlangt die Mutter ihr Kind zurück, so muß sie sich nicht nur als solche legitimiren, wofür Beweismittel vorgelesen sind, sondern auch nachweisen, daß sie bereit und fähig ist, für dasselbe zu sorgen, nöthigenfalls dafür Gewähr leisten.

Unter den Anstalten der armen Insel Irland war das Foundling-hospital in Dublin das bedeutendste.<sup>19)</sup> Schon in den ersten Jahren des vorigen Jahrhunderts, im Jahre 1704, aus dem Boden des Bedürfnisses hervorgewachsen, breitete es sich erst in dem gegenwärtigen Jahrhundert aus, wo die Anstalt durchschnittlich etwa 1200 Kinder im Hause, 7000 bei den Ammen auf dem Lande und noch mehrere Tausende in der Lehre, jedoch überwacht, hatte. Zur Bestreitung der Kosten mußte, Privatbeiträge von Bedeutung abgerechnet, der Staat jährlich zwischen 30—40000 Pf. zuschießen. Die Verwaltung und Einrichtung war der der londoner Anstalt analog. Obgleich sich nun die Anstalt in einer sehr wichtigen Beziehung, hinsichtlich einer verhältnißmäßig geringen Sterblichkeit der Pflöglinge (12—20 Proc.), sehr auszeichnete, so wurde sie doch im Jahre 1835 aufgehoben.

Unter den durch Italien zerstreuten Findelhäusern zeichnet sich das Institut zu Mailand<sup>20)</sup> aus, das in seiner zweiten Abtheilung Entbindungsz- und Lehranstalt ist. Die Pflöglinge werden entweder in der Drille oder Drehlade niedergelegt, oder sie werden dem Gebärhause entnommen, oder sie werden von den Gemeinden des ehemaligen Herzogthums Mailand eingeliefert, oder sie werden in Begleitung regelmäßiger Zeugnisse in die Anstalt gebracht, als Kinder armer Eltern, die außer Stande sind, die Mittel der Erhaltung zu erschwingen. Ferner beherbergt die Anstalt die Kinder kranker Mütter, welche in einem Hospitale untergebracht werden, über Nacht. Die noch ungetauften Säuglinge werden zur Taufe gebracht und erhalten, sind die Ältern unbekannt, einen Geschlechtsnamen. Die in der Drille niedergelegten Kinder werden sofort von der Pförtnerin in Empfang genommen und mit einem Zeichen versehen, darauf in den Contumazsaal getragen, wo ihnen alle Hülfe dargebracht wird. Nach einigen Tagen werden die gefundenen Pflöglinge auf das Land in Pflege gegeben. Dieses Findelhaus spielt auch in den Jahrbüchern der Gerechtigkeitspflege eine Rolle, indem es zum Gehülfen eines Verbrechens gemacht wurde, wie eine im Jahre 1836 zu St.-Gallen und Bern erschienene Schrift über ein Strafverfahren wegen Verschleppung von Kindern bekundet.

18) Pillet, Ansichten über England. Aus dem Französischen (Zena 1816), S. 137.

19) Warrentrapp, a. a. D., S. 438, 439, 657. Wildberg, a. a. D., II, 149—151.

20) Loder, Bemerkungen über ärztliche Verfassungen u. s. w. in Italien (Leipzig 1812), S. 33 fg. Wildberg, a. a. D., IV, 614—630.



Sowie der Südwesten Europas, Portugal und Spanien, so hat auch, außer Schweden, der Nordosten, nämlich Rußland, Findelhäuser. Die Anstalt in Petersburg<sup>21)</sup> wurde von dem Gründer dieser neuen Hauptstadt, von dem Zar Peter dem Großen errichtet, von der Kaiserin Katharina II. bedeutend erweitert und später noch sehr vervollkommenet; sie bildet eine kleine Stadt. Dem Portier liegt es ob, die hingebrachten Kinder in Empfang zu nehmen und sie unter der laufenden Nummer in das Register einzutragen. Will die Überbringerin Rede stehen, so hat sie nur zu erklären, ob das Kind schon getauft sei oder nicht, und welchen Namen es im letztern Fall führen soll; sie erhält einen Zettel mit der eingetragenen Nummer. Ein gleiches Täfelchen wird dem Kinde um den Hals gehängt, damit die Mutter es auffinden kann, wenn sie es wieder an sich nehmen will, was nur dann gestattet ist, wenn sie die Mittel zum Unterhalt nachweisen kann. Auch Schwangere können in der Anstalt ihre Niederkunft halten. Sind die etwa 14 Tage alten Kinder kräftig genug, so werden sie auf das Land zur Pflege gegeben; im vierten Jahre werden sie in eine Elementarschule gebracht. Die Verwaltung gilt als sehr lobenswerth. Jährlich werden gegen 3000 Kinder aufgenommen. Das von der Gemahlin Paul's I. gegründete Findelhaus in Moskau<sup>22)</sup> besteht in einer großartigen Gruppe von Gebäuden, welche neben der Findelanstalt auch ein Waisenhaus umfassen. Das Kind wird in der Loge des Portiers niedergelegt; es ist verboten, Fragen nach dem Namen der Ältern oder der überbringenden Person zu stellen. Die Anstalt erzieht und unterrichtet ihre Pfleglinge. Haben diese etwa das zwanzigste Jahr erreicht, so erhalten sie außer einem Geldebtrag die Mittel, sich eine Subsistenz zu begründen; sie haben die Wahl, wo sie sich niederlassen wollen. Im Jahre 1831 betrug die Zahl der Pfleglinge in der Anstalt selbst 1509 von jedem Alter, worunter 843 Mädchen, die Zahl der Angestellten 233 Männer, 279 Weiber, die Zahl der Ammen 539. Außerdem wurden in der Stadt 1579 Knaben und 1524 Mädchen und auf dem Lande 7969 Knaben und 9522 Mädchen unterhalten. In diesem Jahre beliefen sich die Ausgaben auf mehr als 17 Mill. Rubel.

Von den Staaten des Deutschen Bundes besitzt bloß Oesterreich Findelhäuser.<sup>23)</sup> Zur Unterbringung armer unehelicher Kinder, dann der eigentlichen Findlinge errichtete der menschenfreundliche Kaiser Joseph II. Pflegeanstalten, welche indessen auch ehelichen Kindern, deren Ältern ihren Pflichten nicht nachkommen konnten und deren Aufnahme in einer Waisenanstalt formelle Hindernisse entgegenstanden, geöffnet waren. Diese Anstalten sind Staatsinstitute, daher sie, wenn die eigenen Mittel nicht zureichen, Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1849 nicht weniger als 33, von denen 12 auf die Lombardei kamen. In demselben Jahre befanden sich im Hause 12591 Pfleglinge männlichen, 12829 weiblichen Geschlechts, auswärtig aber 39740 Knaben und 41725 Mädchen. Die Sterbefälle betragen etwa 13 Proc.

Eine häufig erörterte Frage ist: ob Findelhäuser oder keine? Es kann indessen auf dieselbe kaum eine einfache Antwort gegeben werden, als etwa diese: das Findelhaus mag unter Umständen als Nothbehelf dienen, um noch größere Übel in der bürgerlichen Gesellschaft zu hindern. Hier muß es genügen, auf die Literatur dieser Frage zu verweisen, in deren Erörterung sich weitere Fragen verweben, z. B. die Frage, ob die Findelhäuser dazu mitwirkten oder mitzuwirken geeignet seien, von dem Verbrechen des Kindermordes oder der Kinderaussetzung abzuhalten, worin der Grund des starken Sterblichkeitsverhältnisses liege, und durch welche Mittel diese Anstalten, namentlich in dieser Beziehung, zu vervollkommen seien? In dem größten Theile von Deutschland hat das Wort Huselands: „Keine Findelhäuser, denn Findelhäuser machen Findelkinder“, sein Echo gefunden. Indessen scheint es, als ob gerade die Hauptstadt des Landes, dem der große Arzt durch seine Wirksamkeit angehörte, Berlin, nachgerade das Bedürfnis einer solchen Anstalt empfinde. Die dortige Kaufmannschaft hat dafür bereits ein ansehnliches Kapital beigelegt, und nach neuesten Nachrichten wird ernstlich an die Ausführung gedacht. Große Städte haben eben ihre besondern Mißverhältnisse und besondern Bedürfnisse.

Literatur: Meißner, „Zwei Abhandlungen über die Frage: Sind Findelhäuser vorthellhaft oder schädlich?“ (Göttingen 1779); Frauk, „System einer vollständigen medicinischen Po-

21) Wilsberg, V, 222 u. 223.

22) Wilsberg, II, 488—490.

23) von Meben, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik (Darmstadt 1853), Bd. II, Abth. 1, S. 475. Brachelli, Deutsche Staatenkunde (Wien 1856), I, 371. Besque von Pittlingen, Handbuch des in Oesterreich geltenden internationalen Privatrechts (Wien 1860), S. 161, 165.

lizei" (Frankenthal 1791), V, 348—432 (der große Arzt hat der Angelegenheit volle Aufmerksamkeit gewidmet, sodas auch dieser Abschnitt seines großen Werks noch immer von bedeutendem Werthe ist); von Berg, „Handbuch des deutschen Polizeirechts" (Hannover 1802, II, 43—47); Rogh, „Über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt" (Hildburghausen 1807, S. 577—579); Niemann, a. a. O., S. 248—256; Bonby, „Mémoire sur la nécessité de réviser la législation actuelle concernant les enfants trouvés" (Auxerre 1835); Gaillard, „Recherches administratives, statistiques et morales sur les enfants trouvés, les enfants naturels et les orphelins en France et dans plusieurs autres pays de l'Europe" (Paris 1837); Lerme und Nonfalcon, „Histoire statistique et morale des enfants trouvés, suivi de cent tableaux" (Paris 1837); Remacle, „Des hospices d'enfants trouvés en Europe et principalement en France" (Paris 1838); Ducpétiaux, „Des modifications à introduire dans la législation sur les enfants trouvés en Belgique" (Brüssel 1834); der Beitrag Mohl's zum vierten Heft der „Deutschen Vierteljahrsschrift" für 1838, S. 240—266; Derselbe, „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats" (zweite Auflage, Tübingen 1844), I, 398—404; Most, „Ausführliche Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde" (Leipzig 1838), I, 483—485; Schürmayer, „Handbuch der medicinischen Polizei nach den Grundsätzen des Rechtsstaats" (Erlangen 1848), S. 47—50; Gaillard, „Résumé de la discussion sur les enfants trouvés et observations sur la loi proposée au corps législatif" (zweite Auflage, Paris 1854); Rottstedt, „Lehrbuch des Vernunftrechts" (Stuttgart 1834), III, 427.

Pf. Bopp.

**Fiscal; Fiscalgewalt; Fiscalanwalt; Fiscalproceß.** Die Begriffe und Rechtsverhältnisse der Fiscalgewalt und der Fiscalbeamten verdanken ebenso wie die des Fiscus selbst und die zum Theil verworrenen und dem vernünftigen Rechte widersprechenden Vorstellungen, die man oft damit verbindet, dem Despotismus der römischen Kaiser ihren Ursprung. Die Kaiser hatten nämlich neben dem eigentlichen Staatsfiscus (aerarium), der im Tempel des Saturn aufbewahrt und vom Senat verwaltet wurde, und in welchem früher alle Staatseinkünfte, insbesondere auch die aus den Provinzen zusammenfloßen, eine besondere Kasse, den sogenannten Fiscus, für ihre besondere Verwendung und Verwaltung gegründet. In diesen Fiscus zogen sie theils bestimmte, bisher schon übliche Staatseinnahmen, so die von mehreren Provinzen (die nun im Gegensatz gegen die übrigen Provinzen (oder die jetzt sogenannten Provinzen des Volkes) den Namen Provinzen des Kaisers erhielten, theils auch die durch den Despotismus neu erpreßten oder doch manche sehr vermehrte Einkünfte, wie Confiscationen, Vermögens- und Geldstrafen. Mit gleichem Despotismus gaben sie diesem Fiscus, den sie zu einer moralischen Person erhoben, durch besondere Fiscalbeamte verwalten ließen und nach Gutdünken theils für Staatszwecke, theils für ihre Privat Zwecke verwendeten, eine große Reihe der ungerechtesten Privilegien. Im Fortschritte derselben Vermischung der öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, welche dem Despotismus eigen ist, ging zuletzt das ganze römische Staatsvermögen im Fiscus unter <sup>1)</sup>, von welchem dann die Jurisprudenz wieder besondere Privatgüter des Fürsten (patrimonium principis) abzusondern bemüht war. <sup>2)</sup> In der gleichen despotischen Richtung nahmen im Feudal despotismus des Mittelalters die Kaiser und Fürsten und die ihrer Willkür dienstbaren romanischen Juristen die despotischen Grundsätze der römischen Kaiser über die Fiscalrechte und Fiscusprivilegien, soweit sie es bei ihren Reichs- und Landständen und den deutschen Bürgern und Corporationen durchzusetzen mußten, für sich in Anspruch. Zwar eine gänzliche Vermischung des Staatsvermögens und aller Staatseinkünfte mit dem Fiscus setzte man nirgends durch, gewöhnlich aber mußte man dagegen für den Fiscus neue despotische Erpreßungen als Einnahmequellen aufzufinden, vor allem durch die an sich verkehrten und bis zur Absurdität ausgebehten Einziehungen sogenannter herrenloser und Fremdlingsgüter und die auf sie und auf die abgeschmackten Dichtungen vom Eigenthums- und Oberereigenthumsrechte der Kaiser und Landesherren an dem Land gegründeten nutzbaren Hoheitsrechte.

Bei dieser fortgesetzten Vermischung der Privat- und öffentlichen Rechte und verschiedener Arten der öffentlichen Einkünfte und bei der dieser Begriffsverwirrung und dem Despotismus entsprechenden Verkehrtheit, die Regierungsrechte, so namentlich auch die Strafrechte, vorzugs-

1) Ulpian. fragm., 17, 2; cap. 1, de compensat., paragr. ult. de usuc.; cap. 3, de quadrienn. praeser.

2) Cap. 3 l. c. und L. 6, §. 1, de jure fisci.

weise aus dem finanziellen Gesichtspunkte zu betrachten, verwechselte man denn zum Theil auch das FISCALRECHT, die FISCALGEWALT, mehr oder minder mit dem ganzen Regierungsrechte. Der FISCAL der Regierung hatte oft alle Regierungsrechte, vorzüglich aber die gerichtlichen in CIVIL- und CRIMINALSACHEN zu vertreten. Er erschien insbesondere häufig als öffentlicher Ankläger in Strafsachen, welche allerdings theils durch die vielen CONFISCATIONEN und GELDSTRAFEN, theils durch das Ablaufen der CRIMINALPROCESSE und der STRAFEN in der feudaldespotischen Zeit die herrlichste Einnahmequelle bildeten, machte also eine Art von STAATSPROCURATOR. Hierüber sind indessen die ART. ANKLAGE und STAATSPROCURATOR zu vergleichen, sowie über den FISCUS im engeren Sinne und seiner Verwalter Rechte und Privilegien der ART. FISCUS.

Im übrigen genügt die allgemeine Bemerkung, daß die despotischen und verworrenen Begriffe und Rechtsbestimmungen des römischen Kaiserrechts und des Feudalismus auf unsere heutigen rechtlichen Staatsverhältnisse an sich durchaus keine Anwendung finden, und daß es daher im allgemeinen nur die aus dem vernünftigen Staatsrechte und den besondern Landesverfassungen zu entwickelnden finanziellen und übrigen Regierungsrechte gibt, die unter den betreffenden Artikeln abzuhandeln sind. Dagegen kennt das jetzige allgemeine deutsche Staatsrecht weder der Sache noch dem Namen nach davon verschiedene besondere FISCALRECHTE und FISCALBEAMTE. Wo sie bestehen, müssen sie als besondere Ausnahmeverhältnisse aus dem besondern Landesstaatsrecht entwickelt und nach ihm beurtheilt werden. WELDER.

**Fischereigerechtigkeit.** Im Alterthum waren die Fische ein Gemeingut, das die gütige Mutter Natur allen zugänglich gemacht. Auch die Gesetzgebung der Römer gestattete Jedermann, in öffentlichen Gewässern (Flüssen, Seen und Kanälen) zu fischen; dazu stand auch das Meer offen. Das gleiche Recht herrschte bei den germanischen Völkern. Noch der Sachsenspiegel (II, 28, §. 24) hat den Grundsatz: „Welches Wasser stromweise fließt, das ist gemeinschaftlich, darauf zu fahren und darin zu fischen“, ein Grundsatz, welcher sich noch hier und dort aufrecht erhalten hat, fast überall insofern, als das Fischen mit der Handangel gestattet ist. War das Gewässer Bestandtheil einer Almende, so durften die Gemeindegossen darin fischen. Später wurde das Recht, in öffentlichen Gewässern zu fischen, und zwar aus verschiedenen Gründen beschränkt; der Kaiser verlieh es als Gerechtfame an Einzelne, an Anstalten u. s. w.<sup>1)</sup> Endlich ward die Fischerei, besonders in schiffbaren Flüssen, fast überall für ein Regal erklärt. [Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten“ (bittre Auflage, Frankfurt 1831), §. 458, meint, daß die Fischereigerechtigkeit in der Regel kein Regal, sondern Wirkung des Wasser- und Flusseigentums sei.]

Die moderne Gesetzgebung hat sich vielfach mit der Fischerei, besonders mit der Fischereigerechtigkeit beschäftigt. Das österreichische Civilgesetzbuch, welches in §. 383 auch hervorhebt, daß die Frage, wem das Recht zu fischen zustehe, in den politischen Gesetzen festgesetzt sei, verbietet in §. 413 das Anlegen von Werken oder Pflanzungen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern oder namentlich der Fischerei nachtheilig werden könnten.<sup>2)</sup> Den Küstenbewohnern ist die Fischerei im Meere in der Regel nur auf eine Seemeile weit vorbehalten, während sie weiterhin den In- und Ausländern freigegeben ist.<sup>3)</sup> Das Preussische Landrecht handelt Thl. I, Tit. 9, §. 170 — 192 von der Fischerei, bezeichnet den, welcher mit der Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und andern Gewässern versehen ist, als ausschließlich berechtigt, sich alle darin lebenden Thiere zuzueignen, vindicirt die Amphibien, Fischottern, Wiber und Wasservogel der Jagd und die Fische in Teichen, Seen und andern Gewässern, welche sich nicht über die Grenzen des Grundstücks erstrecken, von dem sie anfassen sind, als das Eigenthum des Eigentümers desselben, gestattet demselben auch die Anlegung eines solchen Gewässers und umgibt die Ausübung der Fischerei mit polizeilichen Vorschriften. In öffentlichen sowie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern müssen die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Lachzeit, des verbotenen Fischerzeugs und der Verhinderung des Ruins der Fischerei beobachtet werden. Bezüglich der Privatgewässer, die der Fischereigerechtigkeit mehrerer unterworfen sind, darf niemand, ohne daß er dazu ein besonderes Recht erworben hat, durch Versehung des Flusses ober- oder unterhalb den freien Gang der Fische hindern. In öffentlichen Gewässern darf niemand zum Nachtheile der Fischereiberechtigten Enten hegen. Enten, welche die Bessler der an Privatflüsse und Teiche

1) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Ausgabe, Bonn 1857), Bd. I, §. 307; Bd. II, §. 554.

2) von Zeiller, Commentar (1812), II, 161, 197.

3) Besque von Büttlingen, Handbuch des in Oesterreich geltenden internationalen Privatrechts (Wien 1860), S. 171. Brachelli, Deutsche Staatenkunde (Wien 1856), I, 233 u. 234.

fließenden Grundstücke ohne Erlaubniß des Fischereiberechtigten halten, darf dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, pfänden oder tödten. Thell II, Tit. 15 des Preussischen Landrechts ist sojann von den Rechten und Regalien des Staates in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer die Rede, und es heißt daselbst: „Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien. Der, welchem die Fischereigerechtigkeit ohne Bestimmung gewisser Grenzen vom Staate verliehen wurde, kann sie nur so weit ausüben, als sein Besiz am Ufer sich erstreckt. Der, welchem die Fischerei blos zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, kann sie weder verpachten, noch mit den Fischen Handel treiben. Ist jedoch der Fischfang zum Hausgebrauche einem Grundstück und dem Besizer desselben gestattet, so kann er dem Pächter desselben überlassen werden.“<sup>4)</sup>

Gleich dem österreichischen Civilgesetzbuch beschränkt sich das französische darauf, in Art. 715 auszusprechen, daß das Recht zu jagen oder zu fischen der Regelung durch besondere Gesetze überlassen sein solle. Diese Gesetze sind namentlich die Ordonnanz vom Jahre 1669, Tit. 26, Art. 18, Tit. 31, Art. 6, 7, 9, 12 und 13, und Tit. 5, Art. 14 des Gesetzes vom 14. Floreal des Jahres X.<sup>5)</sup>

Für Großbritannien ist die Fischerei von der größten Bedeutung, theils weil ein großer Theil der Bevölkerung allein auf diesen Erwerbszweig hingewiesen ist, theils weil der Stockfisch- und Walfischfang sehr tüchtige Matrosen für die Marine bildet.<sup>6)</sup> Seit dem Mittelalter suchten viele Gesetze das Fischereiwesen nach allen Seiten hin zu regeln, theils zur Beschüzung der Brut und Sicherung eines nachhaltigen Betriebs, theils zur Beförderung des Gewerbes, theils zur Regelung des Fischhandels zum Besten des Publikums, theils zur Fernhaltung fremder Fischer und Fische, theils in polizeilicher und völkerrechtlicher Beziehung, wie beim Walfisch- und Heringsfang. Die herrschende Gesetzgebung ist namentlich auf den Schutz der Fischereigerechtigkeit berechnet.<sup>7)</sup> Wichtig in Bezug auf Fischerei ist die ansehnliche nordamerikanische, jetzt den Engländern zugehörige Insel Neufundland wegen der Menge der Seethiere in den sie umgebenden Gewässern. In ihrer Nähe finden sich östlich und südlich unterseefische Felsplatten oder Bänke von großer Ausdehnung. Dies sind die so berufenen Stockfischbänke, auf welchen sich außer den Strand- und Seeodgeln Myriaden von Seethieren aller Art sammeln. Am meisten werden Stockfische und Robben gefangen. Über das Recht, hier dem Fischfang obzuliegen, erhoben sich heftige Streitigkeiten zwischen England und Frankreich.<sup>8)</sup> Der Friede von Utrecht führte zu einem Abkommen. Frankreich trat seine Ansprüche auf die Insel Neufundland nebst den anliegenden Inseln, jedoch mit dem Vorbehalt, an einem Theile der Küste die Fische trocknen zu können, an England ab. Der Friede vom Jahre 1763 ließ es dabei. Im Frieden vom Jahre 1783 wurden die Befugnisse Frankreichs in Bezug auf Fischerei ausgedehnt.<sup>9)</sup> In neuester Zeit hat ein zu London abgeschlossener Staatsvertrag die Grenzen der bortigen Fischerei zwischen den beiden Großstaaten gezogen, so wie der Antheil der nordamerikanischen Freistaaten durch einen im Jahre 1818 abgeschlossenen Vertrag fixirt wurde.<sup>10)</sup>

Zerstreut finden sich Beurkundungen über den jährlichen (geringen) Ertrag des Fischereiregals in den deutschen Staaten: z. B. Kurhessen<sup>11)</sup>: 3500 Thlr. Rohertrag; Großherzogthum Hessen: Gesammttertrag in den drei Jahren 1848, 1849 und 1850 6943 Fl. Steht die

4) Temme, Lehrbuch des preussischen Civilrechts (zweite Auflage, Leipzig 1846), I, 873. Bürtner, Der preussische Rechtsconsulent (zweite Auflage, Königsberg 1845), S. 297, 298, 363. Brachelli, a. a. D., II, 633 u. 634.

5) Thesmar, Die fünf französischen Gesetzbücher in ihrer Fortbildung durch die neuere Gesetzgebung u. s. w. (Oberfeld 1845), I, 108.

6) Hofmann, Europa und seine Bewohner (Leipzig 1837), V, 741 u. 742. Wendeborn, Der Zustand des Staates u. s. w. in Großbritannien (Berlin 1786), I, 186—189.

7) Guelf, Das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Berlin 1860), Bd. II, §. 45, S. 298—301.

8) Say (Traité d'économie politique, übersetzt von Morfadt, Heidelberg 1830, I, 409, 410) meint, daß dieser Fischerei eine allzu hohe Wichtigkeit beigelegt worden sei.

9) von Martens, Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshandel und Friedensschlüsse (Berlin 1807), S. 139, 261, 293, 294.

10) Eder, Handbuch der allgemeinen Erdkunde, der Länder- und Staatenkunde (Darmstadt 1861), S. 297.

11) Brachelli, a. a. D., II, 222. von Reben, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik (Darmstadt 1851), Bd. I, Abth. I, S. 603.

Fischereigerechtfame einer Gemeinde zu, so pflegt sie Gegenstand der öffentlichen Verpachtung zu sein. Beispiel: die Gemeindeordnung für das Großherzogthum Hessen, Art. 71.

Fischereifrevel wurden schon im Mittelalter mit Strafe bedroht, hier und da mit grausamen. So heißt es z. B. in §. 284 der Statuten der Stadt Augsburg vom Jahre 1276: „Fischet ein Man in fremden Wassern, die bündig sind, es seyen Weyer oder rinnende Wasser, wer daran begriffen wird, dem soll man die Hand abschlahen; komet er aber davon und wird hienach begriffen, so soll man ihm aber die Hand abschlahen“ u. s. w.<sup>12)</sup> Unter den deutschen Landesordnungen hebt sich besonders die auch mit Illustrationen ausgestattete bairische Landesordnung vom Jahre 1553 hervor, deren neunter Titel des fünften Buchs unter der Aufschrift: „Wischordnung, wie die auf der Thunaw (Donau) und sonst allenthalb in unserm Fürkenthumb gehalten werden soll“. Eingehendes verordnet, und die im Eifer für den Schutz der Fischerei so weit geht, daß sie z. B. verfügt: „Es sollen auch die Paurn (Bauern) und andere zu Wässerung ihrer Gründ (Grundstücke) keinen graben auf den Wischwassern dergleichen führen und machen, das die Wisch darenin mögen und also dardurch der Wischerey ein Abbruch geschehe.“

Einzelne deutsche Staaten besaßen besondere Gesetze über Bestrafung der Fischereifrevel. Dahin gehört das Königreich Hannover mit seinem Gesetze vom September 1840 über Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls.<sup>13)</sup> Auf dem Landtage vom Jahre 1860 wurde mit den Ständen ein „Fischereistrafgesetz“ für das Großherzogthum Hessen verabschiedet, wodurch der Kreis der Strafgesetzgebung geschlossen wurde. (Das Gesetz vom 26. Juli 1848 wegen Ausübung der Jagd und der Fischerei in den beiden Provinzen auf der rechten Seite des Rheins hatte verordnet: Durch die Ausübung der Fischereiberechtigungen darf der Gebrauch des Wassers zu ökonomischen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht beeinträchtigt werden.)

Einige neuere deutsche Verfassungsgesetze haben das Fischereiregal aufgehoben. So das Landesverfassungsgesetz für das Herzogthum Anhalt-Ordnburg vom Februar 1850 (§. 43), der Art. 64 des Grundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.<sup>14)</sup> Die Verfassungsurkunde für das Fürkenthum Neuch jüngerer Linie erklärt in §. 27 die Fischereigerechtfamkeit in Wässern, welche in fremdem Privateigenthum sich befinden, sammt den mit einer solchen Gerechtfamkeit verbundenen Servituten für ablösbar.<sup>15)</sup>

Literatur, soweit nicht schon berührt: Pfeffinger, „Corpus juris publici“ (Gotha 1725), III, 1423, 1465; Besold, „Thesaurus practicus“ (Regensburg 1740), Art. Fischerei, Fischfang; Jagemann, „Handbuch des Landwirthschaftsrechts“ (Hannover 1807), Abschn. IV, Abth. I, Kap. 1, Titel II, §. 209—211, S. 376—380; Wittermaier, „Grundsätze des gemeinen Privatrechts“ (vierte Ausgabe 1830), §. 290—292; Serber, „System des deutschen Privatrechts“ (vierte Auflage, Jena 1853), §. 94, S. 218, 219; Bluntzschli, „Deutsches Privatrecht“ (München 1853), Bd. I, §. 79, S. 390—393; Zachariä, „Deutsches Staats- und Bundesrecht“ (zweite Auflage, Göttingen 1854), II, 335; „Criminallexikon“, bearbeitet von von Jagemann, fortgesetzt von Brauer (Erlangen 1854), S. 293. B. B. o. p.

**Fiscus; Fiscusrecht; Fiscusprivilegien.** Nach der in dem Art. Fiscal gegebenen Entstehungsgeschichte und Begriffsbestimmung des Fiscus und der Fiscalgewalt gibt es heute nur die aus dem Staatszwecke abgeleiteten Hoheitsrechte und unter diesen die allgemeine Finanzhoheit. Ebenso gibt es nur ein einziges allgemeines Staatsvermögen, welches von dem Privatvermögen und von der der Privatdisposition des Fürsten überwiesenen Civilliste getrennt ist. Ein hiervon verschiedener, nur auf den verschwundenen despotischen Verhältnissen des römischen Kaiserthums und des Feudalismus beruhender Fiscus und ein besonderes Fiscusrecht mit besondern eigenthümlichen Fiscusprivilegien sind mit ihrer Grundlage selbst verschwunden. Wollte man den Staatsschatz Fiscus nennen, so wäre das ein leerer Name, wie das Wort ursprünglich selbst war, indem es nur einen Korb bezeichnete. Römische und feudale Fiscusrechte dürfte man besser nicht verbinden, und überhaupt keine andern als die, welche das allgemeine und besondere Staats- und Privatrecht begründen. Sobald einzelne Theile des Staatsvermögens durch Kauf oder Pacht oder auf andere Weise in den Privatverkehr eintreten, werden sie ganz nach dem allgemeinen Privatrecht behandelt. Nur die etwa durch besondere Landes-

12) Malch, Beiträge zum deutschen Recht (Jena 1774), IV, 287.

13) Grefe, Hannovers Recht (Hannover 1860), I, 211.

14) Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart (Göttingen 1855), S. 913, 914, 965.

15) Zachariä, a. a. D., S. 1042.

verfassungsbestimmungen noch festgehaltenen Reste der frühern Verhältnisse müssen in dem besondern Staate bis zu ihrer Abschaffung noch geachtet werden. Nur in Beziehung auf solche besondere Landesverfassungen, keineswegs allgemein, darf man also noch mit frühern Staatsrechtslehrern und selbst noch mit Klüber in seinem „Öffentlichen Recht“ (§. 473 fg.) von einem besondern Fiscus und Fiscusrechte reden. Er versteht unter Fiscus „den Inbegriff gewisser (Staatsbefugnisse zur Wahrung und Verfolgung gewisser) Rechte und (zur Erwerbung und Verwaltung) gewisser (der sogenannten fiscalischen) Einkünfte“. Schon diese Begriffsbestimmung deutet auf das Regellose, Ausnahmeweise, Unbestimmte, auf das einer richtigen Abtheilung und dem wahren System der Staatshoheitsrechte Fremde dieses ganzen Verhältnisses. Sehr richtig hält übrigens Klüber diese Ausnahmsnatur des Fiscus und Fiscusrechts fest, wenn er sie auch nicht mit ausdrücklichen Worten an die Spitze stellt. Es folgt schon daraus und vollends aus der auf frühern Regierungsdespotismus gegründeten Entstehung und Natur der Fiscus-Verhältnisse und Rechte, daß dieselben, soweit ein besonderes positives Staatsrecht sie festsetzt, stets streng ausgelegt und daß gegen sie vermuthet werden muß. Hiermit stimmen größtentheils die gewöhnlichen und auch die von Klüber vertheidigten staatsrechtlichen Grundsätze über diesen Gegenstand zusammen.

1) Nur die wirkliche Staatsregierungsgewalt kann einen Fiscus haben, niemals können es Unterthanen, etwa Standesherrn oder Körperschaften.

2) Nur diejenigen besondern Vermögens- und sonstigen Rechte bilden den Fiscus und das Fiscusrecht, welche nach unzweifelhaften besondern positiven Staatsgesetzen zum Fiscus und als Fiscusrechte erklärt sind, und nie dürfen die besondern Fiscusrechte ausgedehnt und auf andere Klassen oder Verhältnisse übertragen werden. Namentlich bleiben dem Fiscus fremd und vom Fiscusrecht unberührt das Aerar oder die Staatskasse mit ihren etwaigen besondern Abtheilungen, wie der General- oder Hauptstaatskasse, der Steuer- oder Landchaftskasse, der Kriegskasse oder der Domänenkasse. Und noch weniger gehören das landesherrliche Privat- oder Chatoullvermögen, die Civilliste oder das Stiftungs- und Gemeindevermögen und das Lehnrecht, der sogenannte Lehnfiscus, zu dem eigentlichen Fiscus. So sagt Klüber selbst mit Recht in seinem §. 473, während sein §. 335 damit im Widerspruch dem Chatoullgute des Fürsten, ja dem seiner Gemahlin und dem des Thronfolgers die exorbitanten und despotischen römischen Fiscusprivilegien beilegt. Wo sie das besondere Landesstaatsrecht unzweifelhaft erteilt, da müssen allerdings dieselben gelten. Allein die Gesetze aus dem römischen Kaiserdespotismus, welche sie für die römischen Kaiser, die Kaiserinnen und für die Cäsaren gaben, sowie deren häufige Anwendungen in der Feudalzeit können sie heutzutage für sich allein und allgemein nimmermehr begründen. Denn die römischen staatsrechtlichen Verhältnisse gelten an sich in Deutschland nicht, vollends nicht ausdehnende analoge Anwendungen von Ausnahmegesetzen, und jene despotischen Grundlagen dieser Gesetze und Ausdehnungen sind verschwunden. Eine rechtsgültige allgemeine deutsche Gewohnheit für solche Ausnahmebestimmungen aber wird sich sicherlich nie juristisch erweisen lassen und keine Reichsgesetze begründen sie. Auch sagt Klüber in §. 475 ebenfalls ausdrücklich, daß

3) die römischen Fiscusprivilegien als römisches Staatsrecht in Deutschland keine Anwendung finden, soweit nicht deren positive Annahme oder ihr rechtmäßiger Gebrauch über allem gegründeten Zweifel stehen. Auch bilden in der That fast alle diese Fiscusprivilegien, wie sie ziemlich vollständig Lauterbach (Colleg., 19, 14) aufzählt, bloß despotische Vorzugsrechte, selbst im gewöhnlichen rechtlichen Privatverkehr, wie sie wol der Despotismus zu Gunsten der Regierung gründen, aber kein wahres Recht rechtfertigen kann; so z. B. die Privilegien, daß kein Schuldner des Fiscus compensiren kann, was ihm der Fiscus schuldet, daß der Fiscus ein stillschweigendes (geheimtes) Pfandrecht an den Sachen seines Schuldners oder dessen, der mit ihm contrahirte, besitzt und damit dritte Besitzer und andere Gläubiger häufig ungerecht bedrückt und ausschließt, oder daß der Käufer einer fiscalischen Sache sein dingliches Recht gegen einen Miethsmann des Fiscus, der ausgetriebene Miethsmann aber seine volle Schadloshaltung gegen den Fiscus nicht soll geltend machen können. Noch häßlicher sind vollends viele von den Juristen bloß erfundene Fiscusprivilegien und die oft durch barbarische Gesetze dem Fiscus zugewiesenen besondern Erwerbungen, so die der Sachen der Fremden, der gestrandeten Sachen, der Sachen, die das Meer auswirft, so das weite Register sogenannter herrenloser Sachen, ferner die Confiscationen, vor allem die in freien rechtlichen Staaten ganz abgeschafften allgemeinen Vermögensconfiscationen.

4) Soweit nicht ganz entschiedene Beweise für eine Ausnahme geführt werden können,

Recht der Fideus unter gemeinam Recht und muß Recht nehmen vor dem ordentlichen Landesgerichte. Und die Scham wenigstens der römischen Juristen wegen der ungerechten Fideusprivilegien; sowie die politische Vorsorge, daß nicht das Übergewicht der Macht die Richter bestimmen möge, das Recht des schwachen Bürgers den fideicallischen Ansprüchen der Regierung zu opfern, führte sogar im Römischen Rechte zu dem edeln Grundsatz, daß im Zweifel der Richter gegen den Fideus entscheiden solle.<sup>1)</sup> Es ist dieses ein Grundsatz, welchen mehrmals gerechtigkeitsliebe und von echtem fürstlichen Stolz besetzte Fürsten, wie Friedrich der Große, ausdrücklich wiederholten. Dieselbe weise politische Vorsorge gegen richterliche Schwäche und gegen etwaige Vorwürfe von schwachen Regierungen, dieselbe Gerechtigkeitsliebe und wahrer fürstlicher Stolz sollten aber denselben edeln Grundsatz keineswegs bloß auf Vermögenrechte anwenden, sondern vor allem auch auf die höhern Rechte, wenn der schwache Bürger durch eine petulante oder früher sogenannte fideicallische Anklage als angeklagter Beleidiger der übermächtigen Regierung gegenübersteht. Die Literatur über diese Lehre s. bei Klüber, §. 328, 335—338, 473—477. Welker.

**Fleischesverbrechen, i. Geschlechtliche Vergehen und Verbrechen.**

**Flusrecht.** Soweit dasselbe mit den Be- und Entwässerungen zusammenhängt; s. den Art. Entwässerung; soweit es sich dabei um Uferbesitzungen und Dämme zur Deckung der anstoßenden Felser gegen Überschwemmungen, wie um Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen dergleichen Überschwemmungen dienen sollen (§. 63, 64, 65, Tit. 15, Th. II des Allgemeinen preussischen Landrechts), handelt, s. den Art. Deichwesen. In dem ersten Artikel ist insbesondere auch des bei Benutzung der fließenden Gewässer zur Sprache kommenden Verhältnisses zwischen den Grund- und Uferbesitzern ein erseht und den Arieberwerden und Mähton andererseits ausführlich gedacht, und sind außerdem die nach dem Römischen und gemeinen deutschen, dem Allgemeinen preussischen Land- und dem französischen, beziehungsweise rheinischen Rechte stattfindenden Unterschiede von öffentlichen und Privatflüssen, soweit sie den Gegenstand jenes Artikels betreffen, erwähnt.

Das Flusrecht fällt vorzugsweise in das Gebiet des innern Staatsrechts; es kommen dabei aber auch die Rechte von Privat- und Uferbesitzern sowie die Interessen der Staatsgesellschaft und der Anwohner in Betracht. Außerdem bietet es eine völkerrechtliche Seite dar, welche besonders für den Deutschen Bund und die zu demselben vereinigten deutschen Staaten von hervorragender Bedeutung ist.

Nach Klüber's „Europäischem Völkerrecht“ (zweite Auflage, 1851, §. 129) gehören, was das im Staatsgebiete befindliche Wasser betrifft, alle Ströme, Flüsse, Bäche und Randle, auch die Grenzflüsse, diese letztern ganz oder zum Theil, wosfern nicht schon das diesseitige Ufer die Staatsgrenze macht, zum Flusgebiet. Bei der Veränderung des Fluslaufs bleibt das Eigenthum oder Miteigenthum des verlassenen Flussbettes wie vor der Veränderung. Ferner (Klüber, §. 133) bildet auf Grenzflüssen — bei Occupation beider Ufer — im Zweifel deren Mitte, mit Einschluß der von der Mitte durchschnittenen Inseln, die Staatsgrenze. Neutrer Zeit ist zuweilen der Thalweg (die wandelbare Fahrbahn der thal- oder abwärtsfahrenden Schiffe), beziehungsweise die Mitte dieser Fahrbahn, desgleichen auf Brücken deren Mitte zur Grenzbestimmung gewählt. Schon haben sich seit zwei Jahrhunderten völkerrechtliche Verträge, welche furchtbare Kriege zu beendigen und in Zukunft den staatsgesellschaftlichen Verhältnissen neue Grundlagen und Formen zu geben bestimmt waren, mit den Flüssen und vorzugsweise mit dem Rechte der freien Schifffahrt auf denselben als mit einer für alle europäischen Nationen gleichwichtigen Angelegenheit beschäftigt. So bestimmte schon der Westfälische Friede (1648), daß die im Laufe des Dreißigjährigen Krieges neu eingeführten oder erhöhten Flußzölle aufgehoben oder auf das zuvor hergebrachte Maß wieder zurückgeführt werden sollten, und es wurde seitdem in allen kaiserlichen Wahlcapitulationen festgesetzt, daß künftig keine neuen Passagegelder vom Kaiser, selbst nicht unter Zustimmung der Kurfürsten, ohne die Vernehmung der betheiligten Reichshände verliehen werden dürften. Auf dem Rastatter Congreß (1798) waren es die Franzosen, welche die Freiheit des Rheins wie der deutschen Flüsse überhaupt stipuliren wollten. Grundständig sind die Rheinzölle durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 abgeschafft; es stellte die Rheinoctroiconvention vom 5. Aug. 1804 dafür eine neue Grundlage her. Zuletzt wurde im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 für alle Flüsse ausdrücklich

1) L. 10, de jure fluci.  
Staats-Recht. V.

bestimmt: „La navigation sera libre de toute sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne“, und die Regulirung der Schifffahrtabgaben sollte „de la manière la plus favorable au commerce de toutes les nations“ ins Werk gesetzt werden. Seit dem Westfälischen Frieden war es, trotz der Wahrapitulationen der kaiserlichen Kaiser, mit der Belastung der deutschen Flüsse immer ärger geworden. „Deren Schifffahrtsverhältnisse [bemerkte die Schrift: „Die Elbzölle nebst Actenstücken und Nachweisen, 1814—1859“ (Leipzig 1860)] waren im höchsten Maße bedrückt und verkommen. Unverstand und Willkür hatten um die Welt das Äußerste aufgeboten, dem deutschen Volke die herrliche Göttergabe der schiffbaren Ströme künstlich zu verderben. Stapel- oder Umschlaggerechtfame vieler Städte sowie Monopole und Privilegien von Schiffergilden beschränkten und unterbrachen noch zu Anfang des Jahrhunderts überall den großen Flußverkehr. Außerdem bestand längs der Flüsse eine Unzahl von Passagierzöllen mit den verschiedenartigsten und verworrensten Tarifen. Bei fast allen Flußzöllen aber hatte man die ursprünglichen Zollsätze in völlig unberechtigter Weise allmählich erhöht.“ Der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 sollte es vorbehalten werden, das deutsche Flußrecht in einer seiner wichtigsten Beziehungen zu ordnen. Es bestimmten deren Art. 108—116: „daß auf allen Strömen, welche mehrere Staaten trennen oder durchströmen, von dem Punkte an, wo jeder derselben schiffbar wird, bis zu seiner Ausmündung die Schifffahrt durchaus frei sein und daß diese in Bezug auf den Handel niemand unersagt werden könne, wobei die Vorschriften der Schifffahrtspolizei in einer dem Handel aller Nationen möglichst günstigen Weise, die Schifffahrtabgaben auf eine gleichförmige, unveränderliche und von der verschiedenen Beschaffenheit der Waaren insoweit unabhängige Art festgesetzt werden sollten, als erforderlich ist, um eine ins Einzelne gehende Prüfung der Ladung auf Defractions- und Contraventionsfälle beschränken zu können. Stapel- oder Umschlagrechte sollten nirgends mehr verliehen und die bestehenden nur so weit beibehalten werden, als es, ohne Rücksicht auf lokale Interessen, für Schifffahrt und Handel im allgemeinen nothwendig oder nützlich erachtet werde. Jeder Uferstaat hat innerhalb seines Gebiets die Unterhaltung der Leinpfade und die Arbeiten im Strombette zu übernehmen, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, damit die Schifffahrt nirgends auf Hindernisse stoße.“ Es ist bekannt, wie ungenügend diesen Bestimmungen bisher entsprochen ist; unter andern ist dies auch in dem vorerwähnten Werke über die Elbzölle ausführlich nachgewiesen, bezugnehmend in von Niebahn's, „Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschland“ (1858), Th. I, Bd. I, S. 255 fg., in dem Abschnitt über die völkerrrechtlichen Verbindungen der Uferstaaten an den gemeinsamen Strömen, wo sich eine ausführliche Darstellung der Verträge, Verhandlungen und Commissionen in Betreff der einzelnen Ströme Deutschlands (Rhein, Elbe, Weser, Elbe mit ihren Nebengewässern, Nordseegebiet, Ferner der Donau, wie der Flüsse des Oberrheingebiets, Mittel, Weichsel, Vogeel, Oder) mit einer Aufzählung der bei diesen Stromsystemen bebrilligten Zahl von Quatratmeilen jedes Zollvereinslandes findet.

An dieser Stelle war nur auf die völkerrrechtliche und zugleich nationalökonomische Seite des Flußrechts hinzuweisen. Die weitere Ordnung über die Steuern- und Zöllezölle und dabei besonders der Rhein- und Elbzölle bleibt besonders Artikeln über diese speciellen Gegenstände vorbehalten. Mit Zuversicht wird noch erfolgreichem Ablauf fast eines halben Jahrhunderts die endliche durchgreifende Reform nach Maßgabe der in Art. 5 der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgestellten correcten Principien wol nur von einer künftigen deutschen Centralgewalt und Nationalvertretung zu erwarten sein.

Abgesehen von den Grundhagen des Völker- und Bundesrechts über Flüsse, welchen gegenwärtig die Bestimmungen des innern Staatsrechts der verschiedenen einzelnen deutschen Länder über diese Materie noch theilweise voneinander ab.

„Zur Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtfame in Rücksicht der Gewässer (bemerkte Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgelehrtheit“, Th. 4, S. 548) gab das longobardische Lehnrecht und das Römische Recht die Voraussetzung; nach dem letztern sollten alle Flüsse, die einen steten Lauf haben, öffentliche oder der Benutzung nach gemeins Wasser sein und die hohe Obrigkeit Macht haben, über ihren Gebrauch zu gebieten und zu verbieten, ungeachtet dies weder mit dem longobardischen Lehnrecht, noch mit dem Herkommen in Deutschland übereinstimmte, nach welchem sich jene Gewalt lediglich in Rücksicht der schiffbaren Flüsse behaupten und aus der Reception des Römischen Rechts sich doch schwerlich herleiten ließe, daß sie die bestehenden Eigenthumsrechte verändert habe. Zwar hätten es die Juristen bei den Verleihungen und dem verjährten Gebrauch bewenden lassen, wenn durch diese ein Einzelner Eigenthumsrecht erworben



habe; aber die Vermuthung wäre nun immer für den Landesherren und damit die Erweiterung der Nutzungsrechte desselben leicht gemacht gewesen, sobald er dieselbe der Mühe werth gefunden.“ Nachtheiliger aber wurde eine solche Ausdehnung des Flußrechts, im Anschluß an Jagd und Fiskerei, infolge Verleihung oder Anmaßung auf Guts-, Gerichts- und Markenherrn wie Polizeibrigaden, auf diejenigen Klassen und Stände, welche sich im Kampf mit den wachsenden Geldbedürfnissen der Landesherren, bei Herabdrückung der freien bäuerlichen Eigenthümer zu gutspflichtigen und hörigen Hinterlassen, als alleinige vollfreie Grundbesitzer und echte Eigenthümer behaupteten und überdies das System der Regalien auch für sich ausbenteten (s. von Maurer, „Geschichte der Markenverfassung in Deutschland“, Erlangen 1856, S. 42, S. 153, S. 122 fg. und 428 fg., und Eichhorn, a. a. O., S. 223 und 362, auch Walter, „Deutsche Rechtsgeschichte“, Bonn 1853, I, 280), weshalb denn auch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts unter den damals verworfenen, erst im 19. Jahrhundert von der deutschen Staatsgesetzgebung meistentheils als gerecht erkannten und erlebigten zwölf Hauptbeschwerden des Bauernstandes der eine Artikel die Wiedereinräumung des frühern Rechts an den Gewässern, soweit vom Besitzer kein rechtmäßiger Erwerbungsgrund des Eigenthums nachgewiesen werden könne, betraf. (Eichhorn, a. a. O., S. 485.)

Das früheste vollständige deutsche Gesetzbuch, das Allgemeine preussische Landrecht von 1794, traf hieauf sowohl bei Aufstellung der Grundsätze des öffentlichen und Staatsrechts (Thl. 2, Tit. 16, §. 38 fg.) als im Privatrecht, in der Lehre von der Erwerbung des Eigenthums (Thl. 1, Tit. 9, §. 170 fg., 176 fg. und §. 223—274), über das Flußrecht, resp. über einzelne Nutzungen an und in fließenden Gewässern ausführliche Bestimmungen. Dasselbe erkennt zwar auch ein Privateigenthum an den nicht öffentlichen Flüssen an (§. 39—43, Tit. 15, H), indeß ohne eine allgemeine Regel darüber anzustellen, wem ein solches Privateigenthum zustehen solle, was auch bei der im Laufe der Jahrhunderte so verschiedenartigen Aus- und Verbilligung dieses Rechtsgebiets nicht ohne Bedenken sein konnte.

In Bezug auf das jus publicum folgt das Preussische Landrecht mehr dem ältern gemeinen deutschen, in Verbindung jedoch mit dem langobardischen Recht. Es rechnet zu den Regalien des Staates nur die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, behält demgemäß dem Staate die Aufsicht und Erlaubniß bezüglich der Wasserleitungen aus öffentlichen Strömen, der Anlage von Wasch- und Badehäusern wie der Brücken an, in und über diese Flüsse, desgleichen wegen anderer Wasserbau und Anlagen, durch welche der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird, sobald aber den Fischfang in öffentlichen Flüssen, wie das Recht, Fahren und Brahmee zum Übersetzen für Geld zu halten (Jonen und dieses unter der Bezeichnung von Regalien), und endlich das Fißhungsrecht (mit unverbundenen Holze) vor, wogegen der Staat für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen verpflichtet ist. Die Gesetzgebung aber hat andererseits jedem, weil zum gemeinen Gebrauche, die Schifffahrt, die Benutzung des Flußwassers durch Schöpfen, Baden und Tränken für Menschen und Vieh, sowie die Einrichtung von Fahren und Brahmee für das eigene Bedürfniß, desgleichen vermöge der dem Staate gegen die Eigenthümer des Ufers, resp. der unmittelbar an den Fluß stoßenden Grundstücke zustehenden servitus juris publici allen Schiffahrenden den Leinpfad mit der Befugniß der Anlandung, der Befestigung der Schiffe und im Nothfalle auch der Auslegung der Ladung am Ufer (dieser gegen Ersatz etwaiger Beschädigungen) gestattet. Vermöge seines Hoheitsrechts wird der Staat für befugt erachtet, zum Besten des gemeinen Wesens, gegen vollständige Entschädigung der Eigenthümer, insbesondere aber der Eigentumsrechte derselben, Privatflüsse schiffbar zu machen und deren Gebrauch zum Holzflößen andern zu gestatten (§. 42, Tit. 15, H), worüber die nähern Bestimmungen in dem spätern Gesetz vom 28. Febr. 1843 über Benutzung der Privatflüsse §. 8 fg. gegeben sind. Demnach behat das Gesetz vom 28. Febr. 1843 die Benutzung öffentlicher Flüsse auch selbst auf das sogenannte Wiesenbrechen (Anlage von Wiesen durch Einkarren und Einkarrenen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen) insoweit aus, als dasselbe für die Vorsicht und Schiffbarkeit wie für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist. Dasselbe erweiterte ferner die Dienstbarkeit der Privatflüsse (wo öffentliche Plätze oder Wege ihr Ufer bilden und es ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann) ausdrücklich auf den gemeinen Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen sowie zum Tränken des Viehes.

Wo nicht nach Specialtiteln oder Provinzialrechten Inseln, verlassene und zugelandete Flußbetten, Abulionen und Auktionen Staatsvorbehalt sind, gelten hinsichtlich derselben wie

hinsichtlich der Uferanwüchse und Erdzungen dieselben Bestimmungen für öffentliche Flüsse wie für andere Gewässer. Auch hat sich in dieser Beziehung das Preussische Landrecht im allgemeinen den bekannten Grundsätzen des Römischen Rechts angeschlossen. Abgesehen von den allmählichen Anspülungen und Erweiterungen der Ufergrundstücke durch dergleichen Alluvionen, bedarf es jedoch überall, namentlich beim abgerissenen, anderweit angelegten Lande, bei Inseln wie bei fließenden Erdzungen und ähnlichen Anwüchsen der Wegbergreifung zur Erwerbung des Eigenthums. Bei Wegräumung und Durchstichung solcher Inseln, An- und Zuwüchse zur Wiederherstellung der Schifffahrt oder Vorflut in einem öffentlichen Flusse hat der Privatbesitzer nur dann auf eine billige Vergütung Anspruch, wenn er dieselben seit länger als 50 Jahren besessen und genutzt hat (Allgemeines Preussisches Landrecht, §. 258 fg., 9, 1). Bei Privatflüssen aber muß der Staat jedesmal vollständig entschädigen.

Einige andere deutsche Staaten, unter andern das Königreich Baiern und das Großherzogthum Sachsen-Weimar, haben in besondern Gesetzen, ersteres in denen vom 28. Mai 1852, resp. über Benutzung des Wassers und betreffend den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen, letzteres in dem vom 16. Febr. 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und die Benutzung derselben, auch das Flussrecht geregelt.

Das bairische Gesetz über Benutzung des Wassers erklärt schiff- und flößbare Flüsse mit ihren Nebenarmen für Staats-, alle andern Gewässer für beschränktes Privateigenthum, behält die in den ersten entstehenden Inseln dem Staate vor (Art. 28) und gewährt bei Verwandlung eines Privatflusses in einen öffentlichen für Entziehung des Flussbettes keine Entschädigung (Art. 4 und 6), während es übrigens im wesentlichen mit den Grundsätzen des Allgemeinen Preussischen Landrechts, unter andern auch darin übereinstimmt (Art. 27), „daß diejenigen, welche durch den neuen Kanal des Flusses an ihrem Eigenthum gelitten haben, vorzüglich aus dem verlassenen Flussbette oder dessen Werthe entschädigt werden sollen (Allgemeines Preussisches Landrecht, §. 271, 9, 1; §. 69, 15, II), sowie (Art. 29 und 30) darin, daß ein durch die Gewalt des Stroms weggerücktes und an ein fremdes Ufer angelegtes oder auf dasselbe geworfenes Stück Land vom vorigen Besitzer noch innerhalb Jahresfrist weggenommen werden darf (Allgemeines Preussisches Landrecht, §. 223, 9, 1).

Wie der Selbstschutz der Uferbesitzer auch gegen öffentliche Ströme Regel ist, so wächst dagegen dem Ufer eigenthümer auch die Vergrößerung der unmittelbar anstoßenden Grundstücke durch angelegtes Land zu (Allgemeines Preussisches Landrecht, §. 56, 15, II, und Art. 1 und 5 des bairischen Gesetzes). Dabei hat auch zweckmäßig das bairische Gesetz, betreffend den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen, den Uferschutz an öffentlichen Strömen für eine Last des Kreises (Regierungsbezirks) und nur an nicht öffentlichen Flüssen für Sache der theilhaftigen Eigenthümer, in Betreff der Straßen und Eisenbahnen insbesondere für Pächter des Unternehmers, in Betreff der Werksanlagen des Eigenthümers derselben, hingegen Flusscorrectionen und sonstige zur Beförderung der Schiff- und Flößfahrt erforderliche Vorrichtungen für Staatslast erklärt. Weniger principiengemäß scheinen die Bestimmungen über Verpflichtung bei Damm- und Deichbauten, welche die preussische Gesetzgebung in ein besonderes, durch die seitdem entstandenen zahlreichen Deichsysteme bewährtes Gesetz über das Deichwesen verwiesen hat.

Das weimarische Gesetz vom 16. Febr. 1854 vertheilt die Kosten für Erhaltung der Strombahn, Befestigung der Ufer und Herstellung von Schutz- und Regulierungsanlagen, für Reinigung und Regulirung von Flussbetten nach dem Grade der Gefahr oder der Größe des Vortheils, resp. der Güte und dem Werthe der dabei theilhaftigen Grundstücke. Es darf von der Behörde den Besitzern der Ufer und Anlagen die Pflicht zum Schutze gegen Gewässer sogar auferlegt, dabei jede Art eines notwendigen Schutzbaus auch ohne Antrag der Theilhaftigen angeordnet werden. Die in Folge von Schutzbauten und Durchstichen verlassenen Flussbetten fallen der Gemeinde der Ortsflur, jedoch mit der Verpflichtung zu, den Werth zu den Baukosten als Beitrag zu verwenden. Der Waupflicht kann sich der Uferbesitzer nur durch Dereliction des ganzen Grundstücks entziehen, das alsdann mit der Waupflicht auf die dahinter liegenden Nachbarn übergeht. Am Wasser angrenzende Gemeindegundstücke dürfen aber behufs Befreiung von der Waupflicht nicht derelinquirt werden.

Eine Zusammenstellung der neueren deutschen Gesetze über das Wasserrecht s. bei Glas, „Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkt der Gegenwart“ (Altenburg 1856), auch in dem Art. Entwässerung, die Literatur nebst einem Quellenverzeichnis bei Glas, a. a. O., S. 166—169, und bei Lette und von Röhne: „Die Landesculturgesetzgebung

des preussischen Staates“, Bd. II, Abth. 2, S. 576, 623 und 670, an letztem Orte auch Näheres über das in Preußen geltende Flußrecht, insbesondere soweit dasselbe die Ent- und Bewässerung wie das Reichswesen berührt.

W. A. Lette.

**Indifferentesystem, s. Bund und Conföderation.**

**Folter, Tortur, Marter,** peinliche oder scharfe Frage nannte man im Strafrechte den gegen den Angeeschuldigten durch Erregung körperlicher Schmerzen ausgeübten Zwang zur Erpressung von Geständnissen und Aussagen. Es scheint erst der neuesten Zeit vorbehalten geblieben zu sein, der Anschauung eine Berechtigung einzuräumen, daß auch in dem Verbrecher und viel mehr noch in dem bloß Beschuldigten der Mensch und seine Persönlichkeit zu achten seien. Die Geschichte lehrt uns, mit welcher Willkür, Roheit und Grausamkeit von jeher mit dem Leben, der Freiheit und der Ehre ihrer Mitmenschen von denen gespielt wurde, welche sich zu Gewaltthabern derselben aufgeschwungen hatten. Kam es diesen darauf an, die Unterworfenen zu Schuldbekennnissen zu nöthigen, so schien ihnen das wirksamste und unwiderstehlichste Mittel sich dazu von selbst darzubieten, indem sie die Unterworfenen so lange marterten, bis die Unerträglichkeit der erduldeten Pein zur Erreichung ihres Zwecks oder zur Vernichtung ihres Opfers führte. Schon dem grauen Alterthume waren solche Folterungen in ihren rohesten und grausamsten Formen bekannt, wir finden sie namentlich bei den Aegyptern und Phoenicern vor. Auch den sonst so humanen Griechen und den durch ihren Rechtsinn ausgezeichneten Römern war die Anwendung der Folter gegen Sklaven sehr wohl bekannt, unter der Kaiserzeit bei den Römern auch gegen Freie. Es kann nicht bestreben, daß die Herrschaft der Folter, nachdem sie in dem Römischen Rechte Eingang gefunden hatte, sich auch mit diesem über die romanischen Länder verbreitete. Das deutsche Recht kannte die Folter nicht, seinen Gottesurtheilen (Orbalien) lag eine Idee zum Grunde, welche von der, welche zur Folter geführt hatte, völlig verschieden war. Erst als in Deutschland die fremden Rechte mit dem inquisitorischen Verfahren Eingang fanden und man das Geständniß als das sicherste Beweismittel der Schuld zu betrachten begann, sah man auch hier sehr bald in der Erpressung des Geständnisses durch Martern einen Ausweg, um obwaltender Ungewißheit ein Ende zu machen und so die Verurtheilung zu rechtfertigen. Der erfindnerische menschliche Geist war nun auch nicht verlegen, sogenannte Wahrheitsersuchungsmittel (*media eruendae veritatis*) in das Leben zu rufen. Was sonst nur den Charakter der durch die augenblickliche Situation hervorgerufenen rohen Gewalt und Marter bei den Völkern des Alterthums gehabt hatte, brachte die spätere Zeit vollständig in ein System von Grausamkeiten; gab diesem den Anstrich von Rechts-handlungen und verlegte so in der Menschenwürde zugleich die der Gerechtigkeit. Der menschliche Scharfsinn erschöpfte sich in der Erfindung der schrecklichsten Martern, deren Folge nicht selten lebenslängliches Siechthum, Verkrümmelung oder auch der Tod war.

Wenn so die Folter ihrem Wesen nach zu einem Proceßmittel, die Wahrheit zu erforschen, wurde, so waren die Orbalien dagegen von dem Gedanken getragen, daß die göttliche Allmacht die Unschuld auch durch stichliche Zeichen beschützen könne und werde, wenn es darauf ankomme, dieselbe glaubhaft darzutun. So z. B. werde er, der schuldlos Angeklagte, wenn dabel Gott zum Zeugen seiner Unschuld anrufend, glühendes Eisen berühre, sich nicht verbrennen, auch Schwimmens unfähig sich im Wasser oben erhalten und nicht ertrinken. Waren solche Mittel auch an Furchtbarkeit sowie an Trüglichkeit des Erfolgs der Folter nahe verwandt, so standen sie, oft durch die Weisfälle der den Angeeschuldigten begünstigenden Geistlichkeit in ihren Wirkungen geschwächt, doch keineswegs mit der Folter auf demselben Boden. Wenn die Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland, mit ihrem inquisitorischen, aus den geistlichen in die weltlichen Gerichte allmählich übergegangenen Verfahren, die Orbalien und auch den im weitern Sinne ihnen angehörigen gerichtlichen Zweikampf verdrängte, so bleibt es doch sehr fraglich, ob die Menschlichkeit bei diesem Tausche etwas gewann, ob nicht vielmehr der anscheinende Fortschritt in der That ein entschledener Rückschritt genannt werden konnte.

Wir lassen es dahingestellt, ob, wie Eichhorn in seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ auszuführen versucht, in Deutschland die Tortur anfangs nur gegen Leibeigene und umherschweifendes Gesindel angewendet und erst später auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ohne Unterschied ausgedehnt worden ist. Anzunehmen ist, daß sie im 16. Jahrhundert bereits bei den meisten Gerichten Deutschlands im Schwange war. Einzelne norddeutsche Städte, z. B. Hamburg, Lübeck und Bremen, und selbst Holstein und Schleswig <sup>1)</sup> wußten noch

1) Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen u. s. w. (Hamburg 1844), I, 8.

bis zum 16. Jahrhunderte die Folter von sich abzuhalten, und so findet sich namentlich in Hamburg erst 1589 die Anwendung derselben vor.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532, deren Verfasser in der Humanität ihren Zeitgenossen oft schon soweit vorangeilt waren, konnte die Unmenslichkeit der Folter nicht abschaffen, sie vermochte sie nur zu mildern und ihre Anwendung zu regeln. Sie beschränkte ihren Gebrauch auf Capitalverbrechen, deren Begriff damals allerdings ziemlich ausgedehnt war. Eichhorn rechnet (a. a. O., Thl. 3, S. 204 und 212) zu den damals todeswürdigen Verbrechen Kezerei, Kirchen- und Straßenraub, Verrath, Diebstahl und Diebeshehlerei, Vererbung von Kindbeterinnen, Nothzucht, Meineid, Mord, Mordbrand, Fälschung, Beklagung der Todten und Sterbenden u. a. m. Auch sollte bei diesen die Tortur nur angewendet werden, wenn es an andern Beweismitteln fehlte, und wenn wenigstens eine dringende Vermuthung gegen den Angeschuldigten vorlag. Der Thatbestand mußte soviel als möglich ausgemittelt sein, und es war ihre Anwendung nur nach vorausgegangener Vertheidigung des Angeschuldigten und nach einem richterlichen Erkenntniß zulässig, welches zur fernern Erkundung der Wahrheit die scharfe Frage verordnete, und welches sowohl die Grade der Marter als die Torturalfragen und in spätern Zeiten auch die anzuwendenden Instrumente, sowie die allerhöchstens auf den Zeitraum einer Stunde zu erstreckende Dauer der Tortur angeben mußte. Solche Angeschuldigte, welche wegen Geistesverwirrung kein gültiges Bekenntniß ablegen konnten, und solche, bei welchen die Folter wegen körperlicher Schwäche lebensgefährlich sein würde, sollten derselben nicht unterworfen werden. Auf den Stand oder die Würde des Angeschuldigten kam es, wo Particulargesetze nicht anders bestimmten, nicht an. Man unterscheidet gemeinhin drei Grade der Folter, welche in den Urtheilen als gelinde, ziemlich Marter und mit der Schärfe bezeichnet wurden. Der Gerichtsgebrauch wich nicht selten von den Bestimmungen der Carolina ab. Man wandte die scharfe Frage an, ohne daß ihr ein Erkenntniß vorhergegangen war (wie Trummer bemerkt, geschah dies in Hamburg in den meisten Fällen), man steigerte die Martern mit der Fortsetzung der Verweigerung des Geständnisses und giel sich oft in ausschweifender Grausamkeit. Die Marterinstrumente waren nach Zeit und Ort verschieden. Zuletzt kamen noch am häufigsten die Daumen- und Zehnschrauben<sup>2)</sup>, die spanischen Stiefel oder Weinschrauben, die Leine oder die Schnuren, die Leiter mit oder ohne gespitzten Hasen, das hamburgische Instrument, der manheimer Bod, die Schwefelfäden, der lüneburgische Stuhl, der Halsstragen, die Dornenkrone, die pommerische Mütze, das doppelte spanische Fußband und die Folter mit dem Feuer vor. Man wird es uns erlassen, auf eine nähere Beschreibung dieser Ausgeburt der Barbarei einzugehen.

Indessen können wir nicht umhin, hier noch einmal eines Marterwerkzeugs des 19. Jahrhunderts zu gedenken, welches den ebengedachten Torturmitteln würdig zur Seite steht. Es ist dies der badische Straßstuhl, welchen wir bereits in dem Art. Disciplinarstrafe beschrieben haben. Wir können mit dieser Wiedererwähnung des Straßstuhls nur den Wunsch verbinden, daß man ihn baldigst nach Nürnberg befördere, um in dem Germanischen Museum einen Platz unter seinesgleichen einzunehmen und der Nachwelt Zeugniß dafür abzulegen, daß man auch im 19. Jahrhunderte noch gründlich zu martern verstand.

Sobald die Tortur wirklich angewendet werden, so wurde dem zu ihr Verurtheilten das Erkenntniß bis zu der Stelle, welche die Grade der Tortur bestimmte, eröffnet und er alsdann über die in dem Urtheil bestimmten Fragen vernommen. Blies dies ohne Wirkung, so wurde nach einer Bedenkzeit von einigen Tagen das Verhör wiederholt, und wenn auch dies nichts fruchtete, der Angeschuldigte in die Folterkammer<sup>3)</sup> geführt und daselbst dem Scharfrichter, welchem das Urtheil zum Durchlesen mitgetheilt wurde, übergeben. Den Torturact mußte man nach nochmaliger Ermahnung der Scharfrichter in Gegenwart des Criminalgerichts in der Art vornehmen, daß er zunächst dem Angeschuldigten die Marterwerkzeuge vorzeigte und ihn mit diesen bedrohte.

Sollte nicht mit der wirklichen Folterung vorgegangen, sondern bei der Schreckung (Terzition) stehen geblieben werden, was dann der Fall war, wenn die vorhandenen Verdachtsgründe zur Anwendung der Folter nicht ausreichten, so wurde der Act mit diesen fruchtlosen Vor-

2) Das mecklenburgische Instrument, welches mit dem spanischen Bod identisch war, bestand aus doppelten Daumen- und Zehnschrauben und wurde vorzüglich bei der Tortur der Herren angewendet.

3) Ober den Folterkeller, da die Folterkammern sich gemeinhin in den Kellerräumen befanden. In Hamburg wurde auch in der Stube des Scharfrichters in der Frönerzi gefoltert. Trummer, S. 33.

Verzerrungen zur Tortur geschlossen. Die Kerkelion, welche die Praxis erfunden hatte, mußte mit der Folter verschwinden, sie war ein Betrug gegen den Angeschuldigten und so ein des Richteramts unwürdiges Mittel zur Erforschung der Wahrheit.

Kam es jedoch zum wirklichen Gebrauche der Instrumente, dann wurde der Inquisit auf einer Leiter oder Bank festgebunden, nachdem er zuvor entkleidet war, und ihm die metallene Birne auf den Mund gesetzt, damit er nicht schreien oder sich in die Zunge beißen konnte. Der Richter hatte über den ganzen Act zu wachen, damit der Angeschuldigte nicht der Willkür des Scharfrichters anheimfiel. Die während der Peinigung gestellten Fragen mußten vom Inquisiten mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Wollte der Torquirte gestehen, so wurde der Marterapparat von ihm entfernt und mit ihm, nach einem ihm zur Erholung gewährten Zwischengange, ein Verhör vorgenommen. Verweigerter er nach der Reinigung wieder das Geständniß, oder wurden die in demselben angegebenen Umstände als falsch erfunden, oder wollte er sich zu der gleich zu erwähnenden Urgicht nicht verstehen, dann konnte die Folter fortgesetzt oder wiederholt und gesteigert werden.

Überstand der Angeschuldigte, ohne zu bekennen, die Marter, so wurden alle wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe als gelügt angesehen und derselbe freigesprochen. Gegen solche gerechtere Inquisiten griffen jedoch nicht selten Verfestungen (Landesverweisungen) und willkürliche Einsperrungen platz. Ein während der Peinigung abgelegtes Geständniß war nicht rechtsgültig, auch mußte das nach ihrer Befreiung abgelegte sich über die That so verbreiten, daß ein Unschuldiger nicht füglich von dem Ausgesagten unterrichtet sein konnte. Ebenso mußten die angegebenen Umstände in sich selbst wahrscheinlich sein und nach sorgfältigen Nachforschungen als wahr befunden werden. Die nothwendige, zwei oder mehrere Tage nach erlittener Marter außerhalb der Folterkammer, vor besetzten Criminalgerichte von dem Angeschuldigten bewirkte Wiederholung des Geständnisses war die vorgedachte Urgicht, ohne welche dasselbe nicht für beweisend erachtet werden konnte.

Nahe verwandt mit der Tortur ist der Reinigungsseid, das iuramentum purgatorium, die tortura spiritualis oder purgatio canonica. Es ist die von dem Verdächtigen abgelegte eidliche Versicherung seiner Unschuld. Die Aufsetzung desselben hat die Erpressung eines Bekenntnisses durch die Furcht vor den göttlichen Strafen und der weltlichen Ahndung des Meineids zum Zweck. Man ist gegenwärtig darüber ziemlich einverstanden, daß diese Art von geistlicher Tortur ebenso verwerflich wie die physische sei. Mit der Aushebung der gesetzlichen Verweissungen ist daher der Reinigungsseid aus den meisten deutschen Strafproceßordnungen entfernt worden.

Folter und Reinigungsseid mußten sich überleben, beiden lagen falsche Voraussetzungen zu Grunde. Bei der Folter glaubte man, sie werde den Schuldigen bestimmen, um die Marter abzuwenden, alles anzugeben, was zum Beweise seiner Schuld dienen könne, und nur der wahrhaft Schuldlose werde die Tortur bestehen. Man verkannte die Erfahrung, daß auch der schuldlos Gemartete, um für den Augenblick von der Folter befreit zu werden, sich zu wahrheitswidrigen Bekenntnissen herbeiläßt, und daß die Abkürzung der Unvermeidlichkeit eines solchen Geständnisses immer eine trügerische bleiben mußte, da leicht auch unwahre Bekenntnisse, wenn sie mit falschen Anschuldigungen überzulemen, die Wahrscheinlichkeit für sich haben konnten. Man beachte nicht, daß man Justizorde durch ein Verfahren förderte, welches jedes Anspruchs auf Rechtmäßigkeit entbehrte, indem es auf einen bloßen Verdacht hin durch die grausamsten Mißhandlungen die Gewandlose und das Erben bedrohte. Ebenso unrichtig war die Voraussetzung des Reinigungsseids. Man glaubte, die Furcht vor der göttlichen Strafe werde den Schuldigen zur Verweigerung des Eides antreiben, und beachte nicht, daß sich das Streben nach Selbsterhaltung, im Widerspruche mit jeder andern Mächtt, vor allem gütend zu machen pflegt.

Es war dem 18. Jahrhunderte vorbehalten, die Verwerflichkeit der Tortur zu ihrer vollen Geltung zu bringen; in den meisten Staaten wurde sie gesetzlich aufgehoben. Von Friedrich dem Großen geschah dies in Preußen 1740, gleich nach seinem Regierungsantritte, 1767 in Bayern, 1770 in Sachsen, 1771 im Großherzogthum Hessen. Zuletzt ist sie in Deutschland wol in Hannover angewandt worden, und zwar im März 1805. So viel uns bekannt, ist es in der neuesten Zeit nur noch Neapel gewesen, wo die Folter mit ihre ganzen Scheußlichkeit gewüthet hat.

Sobald man den Grundsatz aufgab, daß der Staatszweck jedes Mittel heilige, und daß man, um den Schuldigen sicher zu treffen, auch den bloß Verdächtigen, vielleicht Unschuldigen strafen dürfe, war über die Tortur der Stab gebrochen. Man mußte sich endlich davon über-

zeugen, daß das durch die Tortur so schwer gefährdete Recht auf den eigenen Körper und auf dessen Unverletzlichkeit ein Urrecht jedes Menschen ist, dessen er nur durch seine Verurtheilung verlustig werden kann. Nur als Folge einer unzweifelhaften Schuld, als Strafe kann die Zufügung körperlicher Leiden, jedoch niemals solcher, wie sie die Tortur zufügte, gerechtfertigt werden. Auch als man längst von der Tortur Abschied genommen hatte, hielt man einen physischen Zwang zum Geständniß noch für zulässig. Man knüpfte ihn an die Gewißheit, daß der Angeschuldigte Geständnisse ablegen könnte, wenn er nur wollte, an die Verweigerung jeder Antwort und an die offensbare Lüge. Man stellte die Furchthaltung mit der Wahrheit unter den Begriff des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegen das Gericht. Gegen beharrliches Lügen und Leugnen glaubte man sich um so mehr befugt Zwang anzuwenden, als man dem Staate oder dem Richter das Recht, die Offenbarung der Wahrheit zu fordern, zuschrieb und jeden Angeschuldigten für verpflichtet hielt, auf an ihn gerichtete Fragen Rede und Antwort zu geben. Wenn wir auch gegenwärtig, wenigstens in Deutschland, wol allgemein den Standpunkt überwunden haben, auf welchem der Stock, der Hunger oder ein jedes Gefühl empfindender Kerker die Stelle der Daumenschrauben vertritt, so haben wir doch mit der Belbehaltung des inquisitorischen Verfahrens in der Voruntersuchung von der geistigen Tortur leider noch nicht völlig Abschied genommen. Noch immer erscheint dem Inquirenten die Erlangung des Geständnisses als ein errungener Sieg. Wenn auch nach der Befreiung aus den Fesseln der Beweistheorien das Bekenntniß aufgehört hat, ein Requiät der Verurtheilung zu sein, so dauert doch der Kampf um das Geständniß noch fort. Noch immer hatten sich unsere Richter mehr oder weniger für gebunden, solchen Regeln nachzuleben, wie sie Grolman in seinen „Grundrissen der Criminalrechtswissenschaft“ den Inquirenten zu geben sich für verpflichtet hielt, wenn er sagt: „Die Haupttendenz des Richters muß immer dahin gerichtet sein, den Angeschuldigten bei seinen Abweichungen von der Wahrheit auf eine solche Weise in Inconsequenzen zu verwickeln, daß, wenn ihn das schmerzliche Gefühl dieser ihm klar vor Augen gelegten Inconsequenzen ergreift, ihm nur das treue Bekenntniß der Wahrheit als das allein mögliche Mittel, als verständiges Wesen dastehen zu können, erscheint. Am leichtesten wird ihm dieses gelingen, wenn er findet, daß sich der Angeschuldigte einem vollständigen Lügenplan ausgedacht hat, wenn er zuerst unbefangen den ganzen Lügenplan aufnimmt und dann durch klare Nachzelgung der Unwahrheit solcher Punkte, auf welchen derselbe wesentlich ruht, das ganze Gebäude zertrümmert, oder wenn er bei einem durchaus consequent angelegten Plane erst nach einiger Zeit unvermuthet eine Frage nach einem Punkte, in Ansehung dessen vollständige Treue des Gedächtnisses am wenigsten zu erwarten ist, ohne Erinnerung an die früheren Aussagen wiederholt. Schwerer ist alsdann zum Ziele zu kommen, wenn der Angeschuldigte nur leugnet, ohne durch Unwahrscheinlichkeiten seine Unschuld erweisen zu wollen. Inzwischen wird auch hier der verständige Richter durch zweckmäßige Fragen öfters im Stande sein, ihn zu Lügen und Widersprüchen zu nöthigen.“

Grolman war, als er dies niederschrieb, noch in der Ansicht befangen, daß der Verbrecher verpflichtet sei, dem Richter überall Rede zu stehen. Die Überzeugung davon, daß das Verbrechen das traurige Geheimniß des Verbrechers ist, welches ihm zu entreißen niemand befugt erscheint, daß man ihm seine Schuld und nicht er seine Unschuld zu erweitern habe, hatte sich zu seiner Zeit noch keine Bahn gebrochen. Wenn auch seine Befragung civilisirter Völker so weit gegangen war, die Unterlassung der Selbstanklage zu bestrafen und den Angeschuldigten zu nöthigen, zu seiner Verfolgung selbst behülflich und thätig zu sein, so hatte man, den Werth des Geständnisses überschätzend, es doch für erlaubt gehalten, auch auf den gewundensten Schleichwegen, durch Hinterlist und durch unter den verschiedensten Vorwänden und Namen dem Angeklagten zugefügte Quälereien, Strafen und Entehrungen zu dem Ziele der Selbstanklage zu gelangen. Man vertaunte völlig, daß, wenn auch in manchen Fällen wol das Moralfestgeß dazu verpflichten kann, um eine Schuld zu blühen, sich selbst dem Richter zu überliefern, doch die Motive hierzu, die Neugier und Sehnsucht nach Wiedererlangung der Gewissensruhe durch Strafverbüßung, einem andern als dem Rechtsgebiete angehören. Jedenfalls liegt in der Selbstanklage eine Verleugnung der eigensten gewichtigsten Interessen, welche wol von der Gewissenhaftigkeit Einzelner erwartet, nie aber als Rechtspflicht erzwungen werden kann.

Was noch in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“ als ein frommer Wunsch in dem gleichnamigen Artikel hingestellt werden mußte, die Aufhebung der geseglichen Beweistheorie, ist seitdem, hauptsächlich insolge der Ereignisse des Jahres 1848, fast überall in Deutschland zur Wahrheit geworden. Es sind nur noch kleinere deutsche Territorien, nämlich beide Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, beide Neuh., Lippe-Schaumburg und Liechten-

sein, welche weder das mündliche und öffentliche Verfahren bei sich aufgenommen haben, noch sonst von den Bestimmungen des gemeinen deutschen Strafverfahrens abgewichen und so auch bei der Beweislehre desselben verblieben sind. Hier treffen wir somit auch noch den Reinigungsbeid als Wahrheitsforschungsmittel an. Mit dem Verschwinden der Beweislehre hörte nun aber das Geständniß auf ein Requisite zur Anwendung der gesetzlichen Strafe zu sein. Der erkennende Richter, sowohl der ständige Richter als der Geschworene, überkam die Pflicht, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der von ihm verfolgten Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Selbst Oesterreich, welches in seiner Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 zwar die Schwurgerichte wieder abschaffte, aber doch die Mündlichkeit und (sehr beschränkte) Öffentlichkeit des Schlußverfahrens beibehielt, gab die sogenannte positive Beweislehre auf und reservirte sich nur die negative. Es bestimmte, daß der Richter dann die Schuld nicht als erwiesen annehmen darf, wenn dafür nicht wenigstens die im Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Beweis Kriterien vorhanden sind. Es ist so im wesentlichen auch hier die innere Überzeugung des Richters, welche in den andern Ländern des mündlichen und öffentlichen Verfahrens denselben bei der Urtheilsfindung zu leiten hat, und welche aus dem französischen Strafverfahren aufgenommen worden ist und in Frankreich als conviction intime eine so bedeutende Rolle spielt. Wir werden in dem Art. Geschworenengerichte auf diesen Gegenstand näher einzugehen haben, bemerken aber hier nur, wie auch jetzt noch in Frankreich gegen die in Untersuchungshaft Befindlichen Peinigungen vollführt werden, welche der Tortur sehr ähnlich sehen.<sup>4)</sup> Leider sind unsere deutschen Untersuchungsrichter, wenn auch das Gesetz sie nicht mehr darin unterstützt, noch oft geneigt, es dem leugnenden Angeschuldigten durch Disziplinarstrafen fühlbar zu machen, daß man wissen werde, seinen Starrsinn zu brechen. Wo ein solcher Zweck verfolgt wird, finden sich die Veranlassungen zur Ausführung solcher alten Anklänge an die Folter halb, und es bedarf zuweilen noch einer genaueren Überwachung und strengen Rüge solcher Ausschreitungen eines mißverstandenen Dienstreifers. Dieselben haben meistens in einem völligen Verkennen des Zwecks der Voruntersuchung ihren Grund. Derselbe ist nur der, die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens sowie die Person des Thäters und die zu seiner Überführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter soll daher seine Nachforschungen nicht weiter ausdehnen, als es dieser Zweck durchaus nothwendig macht. Die Sucht, dem verhandelnden Richter gleichsam spruchreife Acten anzulegen, ist es allein, welche zur Härte gegen den Angeschuldigten den Antrieb gibt; entleibt man sich der erstern, so verliert sich die letztere von selbst. Der Beschuldigte ist noch kein überwiefener Verbrecher; ihn als einen solchen zu behandeln, heißt das Mögliche mit dem Gewissen verwechseln; es ist ebenso pflichtwidrig als unpolitisch, da es gerade das humanste Verfahren gegen den Angeschuldigten ist, welches die erheblichsten Resultate für die Hauptverhandlung liefert. Das englische Strafverfahren geht in der Anerkennung des Rechts des Angeklagten, das Geständniß und selbst jede Auslassung abzulehnen, so weit, daß es in der Annahme und Niederschreibung von Geständnissen sich sehr difficult zeigt. Namentlich ist dies bei Capitalvergehen der Fall, und das Gericht rath in der Regel dem Gefangenen, sein Geständniß zurückzunehmen und sich anders auf die Anklage zu verantworten, macht denselben auch darauf aufmerksam, daß das abgelegte Geständniß ihm bei der Ermittlung des Thatbestandes vor dem erkennenden Richter werde zum Nachtheile gereichen können.

Die Anschauung Pflüger's in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“, daß man der Willkür Thor und Thür öffne, wenn man dem richterlichen Ermessen den vorgebachten Spielraum lasse, hat sich in der Erfahrung nicht als richtig erwiesen. Auch selbst in den Fällen, in welchen die Geschworenen nicht thätig sind, entbehren die aus der freien Überzeugung der Richter hervorgegangenen Urtheile nicht der erforderlichen Begründung, auch sie haben wol noch nirgends das Verlangen nach einer Rückkehr zur gesetzlichen Beweislehre rege gemacht.

L. Frieß.

**Forstwesen und Forstpolizei.** Das Vollkommenerer entwickelt sich nach bestimmten Naturgesetzen aus dem Unvollkommenern. Der Felsen bedeckt sich mit der Flechte, vermodert

4) Wir brauchen hier nur an die eiserne Haft zu erinnern, welche mit dem sogenannten mettre au secret verbunden ist.

erzeugt diese das Gras und die Kräuter, diesen folgt der Baum. Das Pflanzenreich mußte dasein zur Ernährung der erst später entstandenen Thierwelt des Festlandes. Erst nach den Thieren kam das vernünftige Wesen, der Mensch. So ist auch der Wald älter als dieser. Europa und insbesondere das in seiner Mitte gelegene Deutschland war mit Wäldern bedeckt, ehe sich die Menschen in der unwirthlichen Waldwüste dünn verbreiteten. Die Sorge der ersten Ansiedler ging zunächst, wie später in Amerika und Australien, nicht auf die Erhaltung, sondern auf die Vernichtung des Waldes. Zu viel Wald tritt dem Gedeihen der Menschen ebenso entschieden entgegen, als ihm der Mangel desselben nachtheilig wird. Die Erde muß dem belebenden Sonnenstrahle zugänglich gemacht werden, der jumpfuge Boden muß austrocknen, die Luft muß sich zur Abiegung ihrer Nahrungstheile frei bewegen und zur Erhaltung der Gesundheit der lebenden Wesen die Erde austrocknen können. Die sich vermehrenden Menschen vermögen sich nicht mehr ausschließlich durch die Nahrungsmittel zu erhalten, welche ihnen der Wald darbietet. Auch muß der Wald gelichtet werden, damit die früher allein herrschende Thierwelt aus ihren Festungen vergleichbaren Schlupfwinkeln, von welchen aus sie ihre Angriffe auf den Menschen richtet, vertrieben werden kann. Wo Boden und Klima die Waldbeschränkung unterstützen, wo eine anderweitige Benutzung der Bodenfläche der immer dichter werdenden Bevölkerung einen größern Nutzen verspricht, da stellt sich jedoch nach und nach der Waldmangel ein, der um so nachtheiliger wird, als sich mit der Vermehrung der Menschenzahl auch deren Anforderungen an die Producte des Waldes steigern. So erzeugte sich die Nothwendigkeit einer pflanzlichen Waldbehandlung. Aus ihr ging zunächst das Forsteigenthum hervor, im Gegensatz zu der frühern Gemeinamkeit des Waldes. Der Mächtiger wurde, wie Herr des Landes, so auch Herr des Waldes und übertrug auf seine Vasallen das gedachte Eigenthum. Es wurden die Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen im Einklange mit der nothwendigen Walderhaltung dessen Benutzung statthaft sein sollte. Aber auch ein solcher Schutz gegen eigentliche Waldschädigung reichte nicht lange aus. Von der stets sich verkleinernden Waldfläche ließ sich das nicht mehr nachhaltig und sicher erwarten, was man von ihr verlangte. Man mußte gleichsam der Natur nachhelfen, man mußte sie bei ihrem Prozesse der Wiedererzeugung des Verlorenen unterstützen. Die frühere nur abwehrende, negative Forstbehandlung wurde so zu einer handelnden, zu dem, was wir jetzt die Forstwirtschaft nennen.<sup>1)</sup>

Die Forstwirtschaft bestand schon lange, ehe sich die Forstwissenschaft bilden konnte, da die Elemente derselben aus den Erfahrungen hervorgingen, welche man bei der Forstwirtschaft gemacht hatte, und sich erst allmählich zu einem Systeme gestalteten. Nach der Anschauung der Gegenwart hat sich die Forstwirtschaft mit der Benutzung und Pflege der Waldungen, die Forstwissenschaft aber mit einer systematischen Darstellung der forstlichen Erfahrungssätze und mit den Regeln zu beschäftigen, nach welchen die Waldungen am zweckmäßigsten und ergiebigsten behandelt und benützt werden können.<sup>2)</sup>

Forstwirtschaft und Forstwissenschaft können mancherlei naturumbliches, mathematisches und nationalökonomisches Hülfswissen nicht entbehren. Die nähere Entwicklung und Anwendung dieses Wissens gehört in die betreffenden Fächer des Forststudiums and bildet nicht, wie man früher wol annahm, eine besondere Abtheilung der Forstwissenschaft im weitern Sinne, in welchem sie auch die Forstwirtschaft in sich begreift. Je gründlicher das Forststudium durch die gedachten Hülfswissenschaften vorbereitet und unterstützt wird, um so leichter und fruchtbarer wird dasselbe werden.

In ihrem weitern Sinne kann man die Forstwissenschaft füglich unter zwei Hauptabtheilungen bringen, von denen die eine die Lehre von der Forstwirtschaft an sich, die andere aber die Lehre von ihren Verhältnissen zur Nation und zum Staate umfaßt.

Die erste Hauptabtheilung, die Technik des Forstwesens, faßt dann bloß dasjenige in sich, was jeder Waldwirth ohne Beziehung auf den Staat und auf die Verschiedenheiten, welche aus der Art des Eigenthums folgen, unter den gegebenen Umständen zu wissen und zu thun hat. (S. L. Hartig<sup>3)</sup>) theilte diese Waldwirtschaft ein in die Holzucht, die Forstbenutzung, den

1) Vgl. Pfeil, Grundsätze der Forstwirtschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staatsfinanzwissenschaft (2 Bde., Büllichau und Freistadt 1822—24), I, 4 fg.

2) Vgl. Fischbach, Lehrbuch der Forstwirtschaft (Stuttgart 1856), §. 331 fg.

3) Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bildete sich die Forstwissenschaft als Wissenschaft aus. Es waren vorzüglich die Bestrebungen deutscher Männer, von welchen wir nur Carlomih. Burgsdorf, Moser, Bedmann, Glebitsch und von den Spätern Hartig und Pfeil nennen, welche sie ins Leben riefen. Die Franzosen Duhamel und Klumut stellten sich diesen als Mitbegründer zur Seite.



Forstfug und die Forstzation. Frhr. von Wedelind läßt sie in dem gleichnamigen Artikel der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“, dem wir auch im wesentlichen wieder folgen, in drei Hauptstücke zerfallen:

I. In die Waldbaulehre, welche von der Hervorbringung und Ernte der Walderzeugnisse handelt. Sie erfordert vor allem Kenntniß von den forstwirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten, den Standorten und dem Vorkommen, den Eigenschaften in Bezug auf Anbau und Schlagführung, sohanu der Brauchbarkeit der verschiedenen Holzarten. Sie hat in ihrer ersten Abtheilung mit der Wesenheit des Waldbaus und deren Verhältnissen zu andern Fächern der Landescultur, mit dem Charakter und den Entscheidungsgründen zur Wahl der verschiedenen Betriebsarten einleitend bekannt zu machen.

In ihrer zweiten Abtheilung enthält die Waldbaulehre die Einzelheiten der Holzzucht, deren vormalige Eintheilung in natürliche und künstliche dem Fortschritte der Zeit weichen mußte, da die sogenannte natürliche Verjüngung nicht weniger, häufig aber noch mehr Kunst erfordert als die sogenannte künstliche. Die Holzzucht begriff demnach: 1) den Holzsanbau (Saat und Pflanzung der Wälder), die Saat immermehr auf den Zweck der Pflanzenerziehung beschränkend, das Gebiet der Pflanzung durch Sicherheit und Wohlfeilheit des Verfahrens immermehr ausdehnend; 2) die Schlagführung, d. h. alle Operationen der Fällung und Ausbeutung des Holzes, sowol zum Zwecke seiner Ernte als auch zum Zwecke des bessern Wuchses und der Nachzucht. Unter diesen Operationen sind die Durchforstungen, mittels deren das dem Alter und Standorte angemessene Verhältniß der Stammzahl und Bodenbeschäftigung erhalten wird, in neuerer Zeit immer wichtiger geworden, theils wegen ihres günstigen Einflusses auf den Zuwachs des bleibenden Bestandes, theils auch durch die schon in der Jugend des Holzes beginnenden und bis zu seiner Saubarkeit öfters wiederholten Zwischennutzungen, welche dem Nachtheile eines zu späten Ertragsgenusses und dem Vorwurfe des Zinsenverlustes wesentlich entgegenwirken. Die Durchforstungen finden hauptsächlich Anwendung bei dem Hochwaldbetriebe<sup>4)</sup>, welcher den Bestand seine relative Saubarkeit erreichen läßt, um dann dessen Wiederanbau durch den abfallenden Samen (natürliche Verjüngung) oder durch Saat oder Pflanzung zu bewirken. Dieser Hochwaldbetrieb ist in der Regel ein schlagweiser; ausnahmsweise kann mitunter noch jetzt die Plänterwirthschaft, d. h. das bloße Ausfeimeln stärkerer und älterer Stämme, da räthlich werden, wo es darauf ankommt, den betreffenden Waldort stets mit einer entsprechenden Anzahl schon starker Stämme, untermischt mit jüngern, zu erhalten.

Die Niederwaldwirthschaft bewirkt, nach Fällung des Schlags, die Wiederherstellung des Bestandes hauptsächlich durch Stock- und Wurzelanschlag der mit Rücksicht hierauf gefällten Stämme. Diese Betriebsart kann jedoch, je nachdem die älter werdenden Stöcke ihren Dienst versagen, deren Ersatz durch Saat und Pflanzung nicht entbehren.

Während im Hochwalde das Saubarkeitsalter und die Umtriebszeit sich auf 60—140 Jahre erstrecken, beschränken sie sich im Niederwalde gewöhnlich auf 10—20 Jahre.

Die Wälder bedecken gegenwärtig zu ihrem größten Theile nur noch den leichtesten, zur landwirthschaftlichen Benutzung wenig geeigneten Boden, oft Flächen, welche nur durch die Holzzucht zu ertragsfähigen werden. Da nun aber auch der bessere Waldboden nicht in dem Verhältnisse mehr Holz produziert, als sein durch die Benutzung zu landwirthschaftlichen Zwecken sich bestimmender Kaufpreis höher ist wie der des geringern Bodens, so ist das Grundkapital im

4) Fischbach unterscheidet a. a. O. folgende Forstwirthschaftssysteme und Betriebsarten: a) den Hochwald, bei welchem die Verjüngung gleichzeitig auf einer größeren zusammenhängenden Fläche (Schlag) durch Samennachwuchs erfolgt. Man läßt die Bestände ein Alter von mindestens 60 Jahren erreichen. b) Den Buchenwaldbetrieb. Auch bei ihm findet die Verjüngung durch Samennachwuchs statt, aber sie vereinigt sich über die ganze Waldfläche, nicht gleichzeitig in größeren zusammenhängenden Schlagflächen. Man läßt die Bäume ein gleiches, auch wol ein noch höheres Alter als beim Hochwalde erreichen. Diese beiden Betriebsarten haben als die gewöhnlichsten die größte Ausbeutung. c) Den Niederwald. Dieser wird wie der Hochwald in zusammenhängenden Flächen, aber nur mittels Aus schlägs an den Stöcken und Wurzeln verjüngt. Da nun aber nur Laubhölzer und diese nur bis zu ihrem vierzigsten Jahre Stockanschläge liefern, so beschränkt sich der Niederwald auf solche Holzarten und kann auch nur Holz höchstens von dem gedachten Alter abwerfen. d) Den Kopfholzbetrieb, welcher nur dadurch vom Niederwalde verschieden ist, daß man bei ihm die Ausschläge am Kopfe von 6—10 Fuß hohen und in dieser Höhe entworfenen Stämmen sich bilden läßt. (Endlich e) den Mittelwald. Wel ihm läßt man die Verjüngung nicht allein durch Samennachwuchs, sondern auch durch Stockanschlag sich bewirken. Der Mittelwald ist ein Niederwald mit eingewachsenen Samenbäumen (dem Oberholze) von verschiedenem, nach Umständen sehr hohem Alter.

Forstbetriebe ein sehr nieberes. Der Werth des Waldes wird deshalb wesentlich durch das Holzvorrathskapital repräsentirt, und dieses steigert sich mit dem Alter, welches man die einzelnen Bäume und Bestände erreichen läßt. Je höher aber der Umtrieb und mit ihm das Holzkapital wird, um so niedriger verzinst sich dasselbe.

Der rechnende Privatmann wird daher den Anforderungen an eine schnellere Verfallberung seiner Holzvorräthe selten widerstehen, und die Sorge für die Beschaffung des nur aus der höhern Umtriebszeit hervorgehenden Nutz- und Bauholzes nur zu oft dem Staate und dessen Waldungen überlassen. Für ihn wird die Umtriebszeit eine sich möglichst verkürzende werden müssen, wenn er einen Zinsengenuß sich beschaffen will, welcher mit dem angewendeten Kapitale sich in einem angemessenern Verhältnisse befindet.

Die dritte Abtheilung der Waldbaulehre betrifft die Nebenutzungen, d. h. die Erzeugnisse, welche der Wald außer dem Holze darbietet. Unter diesen ist die Waldstreunutzung in der Regel die schädlichste, weil sie dem Walde die zum Gedeihen und Schutze nöthige Bodenbedeckung und mit dieser zugleich seinen Dünger nimmt, den Boden entkräftet und dadurch nicht allein dem jetzigen, sondern auch dem künftigen Holzbestande verderblich wird. \*) Es ist dagegen die landwirthschaftliche Zwischennutzung diejenige Nebenutzung, welche, auf ein oder einige Jahre beschränkt, die meisten und mehrseitigen Vortheile gewährt, einerseits durch die ohne Düngerauswand gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, andererseits durch den infolge dieser transitorischen Bearbeitung des Bodens eintretenden größern Holzzuwachs.

II. Das zweite Hauptstück der Waldwirthschaft „an sich“ faßt die Anstalten zum Holztransporte, den Waldwegbau, die weitere Jugutemachung der Walderzeugnisse und den Waldschutz zusammen. Der Forstschutz betrifft die Vorkehrungen des Waldbesizers, abgesehen von den in das Gebiet der Forstpolizei gehörigen Einrichtungen des Staates, gegen schädliche Einwirkungen von Menschen und zahmen Vieh, gegen wilde vierfüßige Thiere, Vögel, Insekten, schädliche Gewächse, Naturereignisse und sonstige schädliche Zufälle.

III. Das dritte Hauptstück der Waldwirthschaft „an sich“ ist die forstliche Betriebs- und Verwaltungslehre. Sie hat zur Aufgabe die Ordnung der Wirthschaft und die Führung ihrer Geschäfte, mithin 1) die Kenntniß des forstlichen Privatrechts und des Verfahrens in Privatforstrechtssachen; 2) die Beforgung des Realbestandes, mit Inbegriff der Begrenzung, Vermessung und Inventarisirung der Waldungen; 3) die mancherlei Aufgaben der Ermittlung des Holzgehalts und des Zuwachses der Waldbäume und der Waldbestände, wie sie nicht allein bei der Forsttaxation, sondern auch beim Waldbäue und im laufenden Betriebe vorkommen; 4) die Betriebsanrichtung und Naturalertragsregulirung, d. h. die Feststellung des Wirthschaftssystems durch Wahl geeigneter Holzarten, Betriebsarten, Sanbarkeitsalter und Umtriebszeiten, Schlag- und Kulturanordnungen, nebst Bestimmung des forstlichen Nießbrauchs, insbesondere des nachhaltigen Fällungsetats; 5) die Selbstwerthberechnung des forstlichen Eigenthums überhaupt oder einzelner Nutzungszweige desselben; 6) die Haushaltungskunde und den Geschäftsbetrieb, namentlich die geeignete Verwendung der Arbeitskräfte (Betrieb der Walbarbeiten), die Verwerthung und Abgabe der Walderzeugnisse, das Rechnungs- und Kassenwesen.

Die Waldwirthschaft hat eine der Landwirthschaft coordinirte Stellung errungen, ja einzelne ihrer Zweige selbst mehr als diese vervollkommenet, ohne daß sie ihr höchstes Ziel bis jetzt zu erreichen vermocht. Unter den Forstlehrbüchern, welche diesem Ziele zustreben, sind außer dem bereits gedachten von Fischbach noch insbesondere Cotta's „Grundriß der Forstwissenschaft“ (vierte Auflage, Dresden 1849) und von Berg's „Staatsforstwirthschaftslehre“ (Leipzig 1850) zu nennen.

Was die zweite Hauptabtheilung des Forstwesens betrifft, nämlich ihre Beziehungen zur Nation und zum Staate, so dürfte man dieselbe (mit Berg) wol am entsprechendsten als Staatsforstwirthschaft oder forstliche Staatswirthschaft bezeichnen. Hartig und J. G. F. Meyer nannten das dahin Gehörige Forstdirectionslehre. Andere bezelchneten es als Forstpolizellehre und Forstverfassung.

Bedekind betrachtet die Gegenstände dieser zweiten Hauptabtheilung aus zwei Gesichtspunkten. Von dem ersten aus faßt er die Bedeutung der forstlichen Betriebsamkeit für die Nation ins Auge, erörtert die dem Nationalinteresse am meisten zusagende Waldbenutzung, die forstliche Nationalökonomie, und gründet darauf einerseits die Lehren von der Unterordnung

\*) Über die Verhältnisse des Waldstreu- und Holzgertrags vgl. Bedekind, Jahrbücher der Forstkunde, Heft 15.

der Waldeigentümer und Waldberechtigten unter das von dem Staate zu wahrende Nationalinteresse, andererseits aber die Ansprüche der Eigentümer und Berechtigten auf den Schutz ihrer forstlichen Betriebsgegenstände.

Von dem zweiten Gesichtspunkte aus untersucht Bedekind, wie der Staat seine Geschäfte in Ansehung des Forstwesens einzurichten und zu ordnen habe. Hierher gehört vornehmlich die Lehre von der Forststatistik, Forstorganisation, Staatsforstordenung, die Lehre vom Staatsforstgeschäftsgange, von der vormundschaftlichen Staatsforstverwaltung und von dem Forststrafwesen.

Aus diesen Gesichtspunkten läßt sich das Ganze am geeignetsten in folgende Unterabtheilungen zerfallen:

I. Die Forstpolizeilehre, welche auf die Kenntniß der Wälder und der forstlichen Betriebsamkeit für Volk und Staat die Maßregeln und Anordnungen gründet, welche in diesem beiderseitigen Interesse von der Gesetzgebung und von der vollziehenden Gewalt 1) für die Sicherheit und den Schutz der Wälder, 2) für ihre Bewirthschaftung, sowol im allgemeinen als nach Maßgabe der Art des Eigenthums oder der Nutzungsberechtigungen, und 3) in Hinsicht der Verwendung und Verwerthung der Forsterzeugnisse zu treffen sind.

II. Die Forstorganisations- und Forstverfassungslehre, welche die Bildung der Behörden oder Organe zur Vollziehung dieser Maßregeln umfaßt.

III. Die Staatsforstverwaltung, welche diesen Organismus zu bewegen hat.

IV. Die Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit.

Den Inbegriff der Rechte des Landesherren und des Staates, welche aus den Verhältnissen der vorgebauten Kategorien hervorgehen, nannte man in älterer Zeit die Forsthohheit und das Forstregal, das letztere analog dem Berg- und Jagdregal. Unter dem erstern begriff man eigentlich nichts weiter als die Landeshohheit in Bezug auf Forstfachen, und daher vorzugsweise die Befugniß der Staatsgewalt, die Waldbnutzung der gemeinsamen Wohlfahrt unterzuordnen. Nach der gegenwärtigen Gestalt der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse, besonders in den constitutionellen Staaten, kann von einem Forstregal durchaus nicht mehr die Rede sein. Alle unsere Wälder haben ihre bestimmten Eigentümer. Es ist dies entweder der Staat selbst oder eine Privatperson, und dasjenige, was der Staat auch in Bezug auf Privatwaldungen, zu deren Schutze, im allgemeinen Interesse anzuordnen sich veranlaßt sieht, paßt auf den Begriff eines Regals in seiner beschränkten fiskalischen Bedeutung nicht, es gehört unter den Gesichtspunkt der Forsthohheit oder besser der Forstpolizei und nach Umständen der Forstgerichtsbarkeit.

I. Forstpolizei im allgemeinen, die wir wiederum in Sicherheits- und in Wirthschaftspolizei eitheilen. Wenn die erstere, die Forstfischerheitspolizei, sich auch dem Forstschutze anreicht, so ist sie doch mit diesem nicht identisch. Der vom Forstwirthe angeübte Forstschutz ist nicht schon Forstfischerheitspolizei. Dieser fängt erst da an, wo der Forstschutz aufhört, und begreift alle von freien des Gesetzes und der vollziehenden Gewalt zur Sicherung der Wälder getroffenen Anordnungen und in dieser Beziehung sich äußernde Thätigkeit. Bei Ereignissen, welche den Holzbestand im allgemeinen gefährden, bei Waldbränden, Wassersnoth, nach Umständen bei Insektenschaden, muß die Forstpolizei dem Waldeigentümer so weit zu Hülfe kommen, als er sich selbst nicht helfen kann. Sie ist hiez zu den die weitere Verbreitung des Übels hemmenden Anordnungen ebenso befugt als verpflichtet. Ebenso hat die Forstpolizei den Waldeigentümer in dem Genuße seines Eigenthums vor Störungen und Eingriffen von seiten der Menschen zu schützen und zu sichern. Doch darf der Staat die Ausübung dieses Schutzes nur zuverlässigen, qualifizirten und besonders gemeinhin eiblich verpflichteten Männern anvertrauen. Er muß auch dem Privateigentümer gegenüber die Bedingungen vorschreiben, unter welchen dieser, selbst oder durch von ihm dazu bestellte Personen, einen solchen Schutz zur Ausführung zu bringen befugt erscheinen soll, und zwar um so mehr, als mit diesem Schutze Angriffe auf die Freiheit und das Eigenthum anderer ungetrennlich verbunden zu sein pflegen und nicht selten hiezu bei Collisionen des Privatinteresses mit einer gerechten Ausübung von Befugnissen hervortreten. Aber auch noch auf einem andern Gebiete hat sich die Forstfischerheitspolizei zu bewegen. Wenn auch der Staat in der Regel den Eigentümern die freie Disposition über die Art läßt, wie sie ihre Wälder bewirthschaften und wieviel und auf welche Weise sie Erzeugnisse aus denselben entnehmen wollen, so ist doch, namentlich bei getheiltem Waldeigenthume, der Staat verpflichtet, diese Dispositionen zu überwachen und nach Umständen zu beschränken. So sind z. B. manche Anordnungen erforderlich, welche zugleich in die Waldbewirthschaftung der Einzelnen eingreifen, wie die Festsetzung gewisser Nutzungszeiten und Tage, die Beobachtung einer ge-

wissen gemeinsamen Ordnung für das Wegbringen der Walderzeugnisse, über die Weide im Walde, das Einhegen u. s. w.

Die Forstwirtschaftspolitik ist durch den höhern Zweck begünstet, der Nation die Vortheile der Wälder in einem möglichst reichlichen Maße und mit so geringen Opfern als möglich zu verschaffen und sie vor den Gefahren und Nachtheilen der Entwaldung und Waldverwüstung zu sichern, ein Bestreben, welches die Veranlassung zur Forstwirtschaft überhaupt wurde. Hier kommt die Wichtigkeit der Wälder in Bezug auf Klima, Witterung, Fruchtbarkeit u. s. w. in Betracht, sowie die Nutzbarkeit ihrer Erzeugnisse. Nach Geld läßt sich zwar der Werth des wohlthätigen klimatischen Einflusses der Wälder nicht anschlagen, jedenfalls aber ist er oft höher als der der Walderzeugnisse.<sup>6)</sup>

Nächst der Bestimmung, welche die Wälder im Naturhaushalte der Länder und als Nationalanpflanzungen erfüllen, ist auch die sichere Befriedigung des Holzbedarfes durch eigene Erzeugung im Lande selbst für die meisten Gegenden ein Grund der Forstwirtschaftspolitik. Die Selbstständigkeit der Nationalproduction in Ansehung eines solchen Lebensbedarfes läßt sich nach Umständen nicht zu theuer erkaufen.

Es fragt sich nun aber, ob man die Erreichung so wichtiger Nationalzwecke allein der Verantwortlichkeit der Waldeigenthümer überlassen könne, und ob deren Privatinteresse dafür eine hinreichende Gewähr leiste? Die Frage läßt sich, was den zuerst hervorgehobenen Grund der Wichtigkeit der Wälder betrifft, unbedingt vornehmen. Hier sind gewisse staatliche Vorsichtsmaßregeln unentbehrlich, und hier kann nur die örtliche Wichtigkeit des Waldes die Grenzen bezeichnen, innerhalb deren sich die forstpolizeiliche Verantwortlichkeit zu bewegen hat.

Was dagegen den zweiten Punkt, die Befriedigung des Holzbedarfes angeht, so läßt sich für die Mehrzahl der Fälle des praktischen Lebens die Frage nur dann bejahen, wenn die Befriedigung eines productiven Holzbestandes, seine pflanzliche Behandlung und nachhaltige Benutzung dem Eigenthümer mehr einbringt als die Entwaldung. Die forstliche Statistik (Forstverhältniskunde) lehrt nun aber, daß nur im jungen Alter die Holzjinsen die Selbztinsen erreichen und übertreffen. Sobald also der Holzbestand das Alter erreicht hat, in welchem der jährliche Zuwachs weniger Procente einbringt als die alljährige Fällung und Verfallberung, dann fordert das Privatinteresse des Waldeigenthümers zu dieser auf, und zwar um so mehr, je höher sich die Holzpreise stellen. Es gibt hiernach einen Zeitpunkt, von welchem ab der hohe Preis des Holzes die Devastation des Waldes nicht mehr verhindert, dieselbe vielmehr befördert. Je mehr der Waldboden sich für landwirtschaftliche Zwecke ergiebig zeigt, um so mehr wird sich der Waldbesitzer zu einer alljährigen Abholzung und Verwandelung der Waldfläche in Acker und Wiesen veranlaßt sehen. Insofern nun der Vortheil der Nation aus der Summe der Vortheile aller Einzelnen besteht, würden sich Gewinn und Verlust balanciren, wenn nicht zugleich auch die gar nicht nach Geld anzuschlagende vorbereitete allgemeine Wichtigkeit der Wälder im Auge behalten werden müßte. Aber auch den Uebelstand hat der nicht pflanzliche Fortbetrieb in seinem Gefolge: er zwingt dazu, eine größere Fläche zu demalden, damit die Lückennütze ersetzt, was an der Qualität verloren ging, und so die nöthige andernweitige Bodenbenutzung zu beschränken. Die Einbuße an letzterer beträgt desto mehr, je geringer der Durchschnittsertrag des Alters ist, in welchem der Waldeigenthümer schon zur Abholzung schreitet. Mit einer vermehrten Holzverwüstung durch zu schnelle Abholzung wird sehr bald ein Areal für den Waldbau in Anspruch genommen, welches über die Größe desjenigen ausreicht, das im Nationalinteresse überhaupt nur diesem gewidmet werden darf. Krönke hat in seiner Schrift „Über den Werth des Holzes und die Wichtigkeit der Holzersparung“ (Wieshen 1806) zwar diese Verhältnisse in das rechte Licht gestellt, und Gotta hat in seinem obengenannten Werke durch treffende Beispiele deutlich gemacht.

Sißbach nimmt die Größe der nöthigen Waldfläche bezüglich auf 25 Proc. und 30—35 Proc. an. Webekind drückt dieselbe nicht in Zahlen aus, indem er deren Bestimmung von der Örtlichkeit in jedem concreten Falle abhängig macht. Nach ihm ist ein gewisser Ueberfluß an Waldfläche, sobald sie sich nicht gerade auf das Minimum beschränkt, ein Noequivalent zur Behaglichkeit des Lebens, indem, wenn auch das Steigen der Holzpreise im allgemeinen für nützlich und rathlich zu erachten, man doch auch nicht wünschen darf, daß dieselben ihr Maximum erreichen.

6) Vgl. hierüber unter andern Schriften die von Moreau de Jonnes, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Austrottung der Wälder in dem physischen Zustande des Landes entstehen (Tübingen 1827).

Aber gerade dieſer Veränderbarkheit des Maßſtabes der Nothdurft an Waldfläche, ihrer relativen Beſtimnungsgründe und der Rückſichten wegen, welche jedesmal auf den Stand der Cultur genommen werden müſſen, iſt es nach Webeſind's Anſicht am ſicherſten, ſtatt einer poſitiven Norm für jeden beſondern Fall die forſtpolizeiliche Erlaubniß zur künftigen Verwandlung von Wald in Feld oder zu einer andern Nutzungsweiſe geſeplich vorzubehalten, der dann eine beſondere Prüfung des Falls vorhergehen muß.

Aber auch unbesahet dieſer Prüfung muß die Verwaltung bei der Beantwortung der Frage, ob in einer Gegend mehr auf Vertheuerung oder auf Vergrößerung der Waldfläche hinzuwirken ſei, ſich durch allgemeine Grundſätze leiten laſſen. So findet man z. B. in Gebirgsgegenden einen großen Andrang zur Waldrodung, obgleich hier gerade der Waldbau, der Feldbau aber in der Ebene an ſeiner Stelle iſt. Gibt man dieſem Andränge zu ſehr nach, ſo wird man oft die Waldnutzung doppelt ſchmälern, einmal durch die dem Feldbau überlaſſene Waldfläche und dann durch das Waldareal, welches mindedeſtens in einem doppelten Umfange, wegen der Waldſtreu zur Düngung und der Waldweide zur Ernährung des Viehes, dem neuen Anbau noch zu überweiſen iſt und ſo mehr oder weniger als Wald ertraglos wird.

Eine Staatsregierung, welche ihre Aufgabe in Beziehung auf den Waldbau von einem höhern Standpunkte aus betrachtet, wird auch zuweilen den Schein der Härte nicht ſcheuen dürfen, wenn es ſich in einem ſolchen und ähnlichen Fällen herausſtellt, daß ihre Nachgiebigkeit dem Ganzen mehr ſchadet, als ſie dem Einzelnen zugute kommt.

Es entspricht dem Geſammitereſſe der Nation, daß die Holzzucht, abgeſehen von dem ſogenannten abſoluten Waldboden oder dem, auf welchem jede andere Art der Cultur unmöglich iſt, vorzugsweiſe auf den Boden und die Örtlichkeiten hin verlegt werde, wo der Feldbau am wenigſten einträglich, der Zweck der Wälder also mit den geringſten Opfern erkaufte wird. Dieſes iſt das Ziel, welches die Staatsverwaltung bei Ertheilung ihres Conſenſes zu Waldänderungen und bei Beförderung neuer Waldanlagen vorzüglich im Auge behalten muß. Je freiere Diſpoſition man den Waldeigenthümern bei Bewirthſchaftung ihrer Waldungen zuſteht, deſto weniger darf man die Willkür des Einzelnen bei der Verwandlung des Waldes in Feld u. ſ. w. walten laſſen.

Aber auch der Vorbehalt einer Erlaubnißertheilung reicht nicht aus, denn es iſt nicht allein der Boden, auf welchem der Wald ſteht, ſondern auch der Wald ſelbſt, um den es ſich handelt und von welchem die möglichſt reichliche Naturalerzeugung gefordert wird. Der Staat muß deshalb auch die Waldbeſetzung zur Vermeidung allzu großer und ungewandmäßiger Zerstückelung des Waldeigenthums überwachen, damit nicht der Forſtſchug und die Bewirthſchaftung gefährdet, der Geſammitertrag beeinträchtigt und eine Verwüſtung der betreffenden Waldungen hervorgerufen wird. Sonach wird auch forſtpolizeiliche Prüfung und die Genehmigung des Theilungsplans der Waldzerstückelung vorherzugehen haben.

Die Anwendung der angegebenen Grundſätze auf die Privatwaldungen, deren Beförderung, wie man es nennt, unterliegt beſondern Schwierigkeiten. Die Einmiſchung der Staatspolizei in die Bewirthſchaftung der Privatwaldungen hat etwas Uebliſſes, nicht ſelten die Privatrechte Verletzendes. Wo nach dem allgemeinen Waldbeſtande die Privatwaldungen nicht zur nöthigen Waldfläche gehören und nur einigermaßen entbehrlich ſind, wird man ſie dem freien Willen des Eigenthümers preisgeben können, ſonſt aber doch die Einmiſchung der Staatspolizei auf die Waldwirthſchaft der Privaten auf das Minimum der Nothdurft beſchränken müſſen.

Webedind will überhaupt nur dann die Privatwaldungen in Betracht ziehen, wenn dieſe mehr als ein Drittel der Geſammitwaldfläche bedecken, indem er annimmt, daß ſich der Ertrag aus den übrigen Staats- und Communalwaldungen ſüglich durch Verbefſerungen in der Forſtwirthſchaft um ein Drittel ſteigern laſſe und ſo die Erträge aus den Privatwaldungen entbehrlich mache. Nach den Reſultaten der deſſhalb anzustellen den Vorunterſuchungen wird die Regierung den Maßſtab ihrer Einmiſchung in die Privatforſtwirthſchaft zu beſtimmen haben. Bei vorhandener Entbehrlichkeit der Privatwaldungen wird ſich dieſelbe auf den bei der Forſtſicherheitspolizei bezeichneten Forſtſchug zu beſchränken, bei ihrer Unentbehrlichkeit aber auf die polizeiliche Überwachung pflegeriſcher und nachhaltiger Bewirthſchaftung zu erſtrecken haben, welche Überwachung um ſo ſtrenger ſein wird, je wichtiger die Privatwaldungen für das Allgemeine ſind.

Für einen großen Staat, der verſchiedene Gegenden umfaßt, laſſen ſich hierüber keine generellen Vorſchriften ertheilen, es wird vielmehr den provinziellen und lokalen Eigenthümlichkeiten die nöthige Rechnung zu tragen ſein. Eine weitere Verbreitung über dieſen Gegenſtand würde

hier nicht am Orte sein. Wir verweisen deshalb auf Bedekind's, in der Note 5 gedachte Abhandlung, auf dessen Aufsätze in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung von 1844 („Über die Privatwäldungen, in Beziehung auf ihre Besitzer, deren Interesse und Verhältnisse“; „Über die Verhältnisse des Staates zu den Privatwäldungen“; „Über Ordnung der Aufsicht der Privatwäldungen“), sowie auf Grebe, „Die Beaufsichtigung der Privatwäldungen von seiten des Staates“ (Eisenach 1845).

Was die Forstwirtschaftspolizei der Communalwäldungen oder das Communalforstwesen und die vormundschaftliche Forstverwaltung betrifft, so haben wir es hier mit den Wäldungen der Gemeinden, Stiftungen, öffentlichen Anstalten und überhaupt aller derjenigen moralischen Personen zu thun, welche auch hinsichtlich ihres übrigen Vermögens unter einer mehr oder weniger speciellen Aufsicht und Bevormundung des Staates stehen.

Diese Überwachung hat hauptsächlich den Zweck, die Benachtheiligung der folgenden Generationen zu verhindern. Die Gemeinden und Stiftungen leben im Staate fort, ihr Interesse läßt sich nicht nach dem Maßstabe eines Menschenlebens bemessen. Die Bedingungen nachhaltiger Forstwirtschaft stehen im Einklange mit der ursprünglichen Bestimmung dieser Wäldungen. Die jeweiligen Inhaber sind nur Nutznießer des auf sie gekommenen Waldkapitals. Verführerisch ist für diese Inhaber der Reiz, sich an dem Materialkapitale zu vergreifen, die Grenzen des Nießbrauchs zu überschreiten und sich so ohne Anstrengung und Aufwand Genüsse zu verschaffen. Das Privatinteresse des jeweiligen Inhabers steht mit dem der moralischen Person in demselben Widerspruche, welchen wir bei dem zeitlichen Interesse des Privatwaldeigenthümers gegenüber der Forstwirtschaftspolizei wahrnahmen. Hier hat mithin der Staat die Pflicht, die Rechte der wehrlosen Zukunft mit zu vertreten, hier muß er als Richter und Vermittler zwischen der einseitigen Genuß- und Gewinnsucht der zeitigen Mitglieder oder Nutznießer und der fortlebenden Stiftung und Gemeinde stehen. Indem der Staat auf solche Weise den Eingriffen in das Holzkapital begegnet und den Nießbrauch in den gebührenden Grenzen hält, oder doch nur unter besondern Umständen und nach bedachtsamer Vergleichung der Zukunft und Gegenwart eine Überschreitung dieser Grenzen gestattet, übt er nur eine durch die Natur der Sache gebotene Vorsicht, welche ebenso sehr dem wahren Besten der Gemeinden und Stiftungen als der allgemeinen Wohlfahrt entspricht. Die specielle Führung des technischen Forstbetriebes durch geprüfte, nicht bethelligte Sachverständige macht sich sonach unentbehrlich. Auch den sachverständigen Bethelligten die Forstwirtschaft in den Händen zu lassen, würde dem Standpunkte als Parteien nicht rathsam erscheinen lassen, um so viel weniger bei denen, welche zur Lösung der schwierigen Aufgaben, welche die Forstwirtschaft darbietet, sich nicht befähigen. Die Obhut des Staates muß sich jedoch durchaus frei von jeder fiscalischen Nebenabsicht erhalten, sie muß sich auf das Holzzeileich und Technische beschränken und auch hierbei immer nur nach Vernehmung der Wünsche und Ansichten der betreffenden Gemeinde- und Stiftungsvorstände und mit deren möglichster Berücksichtigung sich geltend machen. Dem Staatsforstbeamten muß hierbei ein zwar pünktliches, aber humanes Dienstverfahren zur strengsten Pflicht gemacht werden; sie dürfen sich nicht in die Rechts- und Eigenthumsverhältnisse der Waldeigenthümer und nicht in die Verwerthung und Verwendung des Ertrags einmischen, oder doch nur technisch solche Gegenstände begutachten, welche lediglich der Verfügung der Eigenthümer oder ihrer Verwalter, sowie der Behörden überlassen bleiben müssen, welchen die Beaufsichtigung der Gemeinden und Stiftungen obliegt.

Nächstlich bleibt es befehlenswerth, sich über einige leitende Grundsätze bei diesen Verfügungen zu verständigen, namentlich zur Verhinderung des Mißbrauchs Einzelner der Gemeinde oder Stiftung gegenüber. Dahin sind unter andern folgende Regeln zu rechnen: 1) Ein angemessener Theil des Brennholzertrags der Gemeindeväldungen ist unter sämtliche Bethelligte zu gleichen Theilen unentgeltlich auszutheilen. 2) Aller übrige Ertrag, auch der der Nebennutzungen, ist durch öffentliche Versteigerung und, wo diese ausnahmsweise nicht stattfinden kann, um den laufenden Preis auf gemeinschaftliche Rechnung, bezüglich für die Gemeindefassen zu verwerthen und der Erbs je nach den Rechtsverhältnissen, sonst nach der Kopffzahl zu vertheilen.

Diese Bestimmung ist auch auf die Waldstreuung auszudehnen. Das sicherste Mittel, die über diese obwaltenden Beschwerden zu beseitigen und mit der geringen Streumenge, welche die Wäldungen überhaupt nur abgeben können, die Bedürfnisse am wirksamsten zu befriedigen und übermäßigen Ansprüchen zu begegnen, besteht darin, die Waldstreu durch Lohnarbeiter auf ähnliche Weise wie das Holz ernten, dann in bestimmte Verkaufsmasse (Saufen von bestimm-

ten Dimensionen) bringen und unter freier Concurrenz versteigern zu lassen. Die Vertheilung des Ueberschusses der Versteigerung wird auch den ärmsten Beteiligten es möglich machen, mitzubieten. Im Großherzogthum Hessen sind durch ein Gesetz vom 2. Juli 1839 die Waldstreuvertheilungen in dieser Weise angeordnet. 7)

Rücksichtlich der Forstwirtschaftspolizei bezüglich der Waldberechtigten können die Servituten und Berechtigungen, welche auf den Waldungen haften, in doppelter Beziehung Gegenstand der Gesetzgebung und staatspolizeilicher Einwirkung, und zwar in Hinsicht auf ihre Ablösung und ihre Ordnung sein. Durch die Servituten entstehen bei der Benutzung eines und desselben Waldes sich widerstrebende Interessen, die des Eigenthümers als Gebers und die des Berechtigten als Nehmers. Dieser Widerstreit kostet viel Ertrag und sehr viel Menschenkraft. Selbst bei den Nebennutzungen bedarf es nicht der Servituten zu ihrer Zugutemachung, vielmehr würde der servitutfreie Eigenthümer sie ebenfalls benutzen oder verwerten, nur minder schädlich, mehr im Einklange mit der Bewirthschaftung des Ganzen. So erwünscht nun auch eine Ablösung und so sehr räthlich es ist, durch angemessene Gesetze die Auseinanderlegung und Theilung für diesen Zweck zu normiren und zu erleichtern, so kann sie doch nach Umständen zu theuer erkauft werden, oder auch dem Interesse sämmtlicher Beteiligten nicht entsprechen. Man darf hierbei nicht vergessen, daß die Servituten meistens aus Bedürfnissen und gewerblichen Verhältnissen hervorgegangen sind, und daß sich die Wirthschaft des Berechtigten nach ihnen eingerichtet hat, und sie dieser so unentbehrlich geworden sind.

Wedekind verweist hier auf die musterhafte Theilungsordnung vom 7. Sept. 1814 für das Großherzogthum Hessen, welcher die ihr kurz vorhergegangenen preussischen Gesetze vom 14. Sept. 1811, die Landescultur und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, zum Muster dienen. 8) Es ist für Preußen insbesondere die Gemeintheilungsordnung vom 7. Juni 1821, §. 108—140, welche sich mit der Theilung und Ablösung der Forstberechtigungen und Servituten speciell beschäftigt.

Die in den sechs östlichen Provinzen Preußens Gesetzeskraft habende Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung läßt diese in der Befugniß bestehen, abgefallenes Laub und Nadeln sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, behufs der Bereitung des Düngers, im Walde eines andern einzusammeln.

In Ermangelung auf besondern Rechtstiteln beruhender Verhältnisse schreibt diese Verordnung genau den Umfang und die Modalitäten der Ausübung der Servitut vor. Der Waldeigenthümer ertheilt den Berechtigten Zettel, welche ihre Legitimation den Forstbeamten gegenüber feststellen und welche sie bei Strafe freis bei sich führen müssen, wenn sie die Servitut ausüben. Die Berechtigung darf nur in den vom Waldeigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Districten in der Zeit vom 1. Oct. bis 1. April des Jahres und an bestimmten, höchstens zwei Wochentagen ausgeübt werden, welche von denen verschieden sind, an welchen Raff- und Leseholz eingesammelt werden darf. Auch die Transportmittel sind den Berechtigten vorgeschrieben und in den Zetteln bezeichnet, sowie der Gebrauch eiserner Rechen und Harten untersagt. Von vielen neuern Schriftstellern, z. B. von Pfeil in seiner Schrift „Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs“ (Berlin 1834), wird für viele und selbst die meisten Fälle die Ordnung der Servituten ihrer Ablösung vorgezogen.

Die Waldservitutenordnung hat einen doppelten Zweck, einmal den der Forstwirtschaftspolizei im allgemeinen, nämlich der Unterordnung des Privatinteresses unter dasjenige der Nation, und dann der Vermittelung und Vereinbarung der Ansprüche einerseits der Berechtig-

7) Man vgl. die preussische Verordnung vom 24. Dec. 1816 (Gesetzsammlung von 1817, S. 57), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Rheine, Berg und Niederrhein. Die Verordnung tabelt das fast gänzliche Ausschließen der Eigenthümer von der Disposition über die Forsten, welches diesen zugleich unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auferlege, und bemerkt: „Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeindecigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber ebenso wenig einer schädlichen Blüthe preisgegeben werden kann, so verordnen wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsercht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andererseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Corporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes“ u. s. w.

8) Vgl. Pfeil, über Befreiung der Wälder von Servituten u. s. w. (Zälitzhan 4822).

ten, andererseits der Eigentümer. Der erste Zweck ist ein rein objectiver. Aus demselben Grunde und in demselben Grade, warum und wie die Forstwirthschaftspolizei den Eigentümer, wenn sein Wald servitutfrei wäre und er die betreffende Nutzung selbst ausübte, an Beobachtung gewisser Regeln binden oder ihn beschränken würde, ganz ebenso, aber nicht mehr, muß sich auch der Servitutberechtigten binden und beschränken lassen. In Rücksicht auf den zweiten Zweck tritt die Gesezgebung und Staatspolizei zum Besten des Eigentümers und Berechtigten am besten, wie in Preußen, durch nähere Bestimmung der Art der Ausübung ins Mittel. Ob eine und welche Entschädigung dem zu sehr beschränkten Berechtigten zusteht, dies wird erst im Wege Rechts festzustellen und dieser deshalb von dem Gravirten zu betreten sein. Das öffentliche Interesse wird den Entschädigungsansprüchen jedoch stets vorzugehen, und letztere werden die Maßregeln nicht aufhalten können, welche das erstere ungekümmt erfordert.

Auch auf die Verwendung und Verwerthung der Walderzeugnisse hat die Forstpolizei ihre Aufmerksamkeit zu richten. Man befolgte in älterer Zeit hierin ein System der Bevormundung, welches auf dem Wahne beruhte, daß man hierdurch, statt durch die Vermehrung der Production und Einleitung des eigenen Interesses auf den zu erreichenden Zweck, dem Holzmangel abhelfen, Holzersparung befördern und Verschwendung verhindern könne. Da jedoch bei diesem Zweige der Forstpolizei das Privatinteresse nicht, wie bei der Forstwirthschaftspolizei, entgegensteht, vielmehr hier beide gemeinhin denselben Ziele zustreben, so ist die Bevormundung der Privatbetriebsamkeit entbehrlieh und nur eine mittelbare Förderung des Zwecks räthlich.

II. Unter der Forstorganisation verstehen wir die Bildung der Organe, deren die vollziehende Gewalt zur Äußerung ihrer Thätigkeit in Beziehung auf das Forstwesen bedarf, die Ordnung der dazu erforderlichen Staatsbehörden, Staatsbeamten und Angestellten, die Bestimmung ihrer Wirkungskreise, die Eintheilung des Staatsgebietes und der Waldungen in Forstbienstbezirke und die Normen der Anstellung, Besoldung und Dienstdisciplin des Forstpersonals. Überall, wo die den Anforderungen der Zeit und dem Wesen der Sache entsprechende Trennung der Justiz von der Verwaltung bereits in das Leben trat, ist auch die Forstgerichtsbarkeit an die Gerichte übergegangen. Mehr auseinander gehen die Meinungen noch darüber, ob die Behörden der Forstpolizei von denen der Verwaltung, die für die Gemeinde- und vormundtschaftliche Forstverwaltung von der Domänialforstverwaltung, und ob das technische Forstwesen von den kameralistischen Functionen desselben zu trennen sei. Für die Trennung der Forstpolizei macht man den Grund geltend, daß die Verwaltungsbehörde irgendeines Eigentums nicht zugleich die Geseze, denen sie selbst sich unterwerfen soll, handhaben könne. Dieser Grund würde jedoch nur dann ein entscheidender sein können, wenn die Verwaltungsbehörde für sich irgendein Interesse hätte, welches der unparteiischen und unbefangenen Befolgung der Geseze entgegentritt, was jedoch nicht angenommen werden darf.

Der bloßen Vereinigung des technischen mit dem polizeilichen Forstwesen steht namentlich ein solcher Grund nicht entgegen, im Gegentheile hilft das eine dem andern, und die Verbindung beider miteinander ist gerade eine unerlässliche Bedingung der Wirksamkeit der Forstbehörden und ihrer möglichst einfachen Organisation. Nicht so verhält es sich mit dem kameralistischen oder dem Theile des Forstwesens, welcher die Verwendung und Verwerthung der Forstproducte und die Vertretung der privatrechtlichen Interessen des Waldeigentümers betrifft. Hier ist allerdings der Fall denkbar, daß die Forstbehörde, wenn sie beide Functionen vereinigt, bald die polizeiliche mißbrauche zur einseitigen Förderung des fiscalischen Interesses, bald zu Gunsten dieses letztern sich Ausnahmen von dem Geseze erlaube. Doch lehrt die Erfahrung, daß überall da, wo das Personal den Befehlen gemäß instruiert ist und im übrigen eine zweckmäßige Organisation besteht, sich diese Besorgnisse nicht befürchten.

Man hat angeführt, daß die Forstdiener bei völliger Entbindung von den kameralistischen Functionen sich ungetheilter ihrem technischen Berufe widmen könnten, daß sich dann ihre Bezirke erweitern ließen, und daß die Trennung die Rechnungscontrole mehr sichere. Letzteres wird jedoch durch die wol überall schon eingeführte Trennung des Forstassenwesens von der Forstverwaltung vollständig erreicht. Es sind auch bereits gemeinhin die Erheber noch anderer Domänen- und Staatseinkünfte, denen man die Forstassenverwaltungen anvertraut, ohne ihnen deshalb den Verkauf der Forstproducte zu übertragen, welchen der Forstbeamte wegen seiner Lokalkenntnis und technischen Einsicht besser und leichter als jeder andere bewirken kann.

Eine Trennung der Behörden für Bewirthschaftung der Domänialwaldungen von der technischen Administration der Communalwaldungen und die Aufstellung eines besondern administrativen Personals für Gemeinden und Stiftungen hindert die zweckmäßige Bildung der



Dienstbezirke, erfordert mehr Personal, veranlaßt mehr Kosten, hemmt die nöthige Strenge in der Dienstdisciplin und fñhrt überhaupt die Einheit der Organisation und technisch-polizeilichen Verwaltung. Nur damit eine pflegliche, kunstgerechte Bewirthschaftung und Erzielung einer nachhaltigen und höchstmöglichen Ausbeute plaggreif, bedarf es der Obhut von seiten der Forstbeamten, wogegen die Verwendung und Verwerthung der Waldausbeute den Vorständen der betreffenden Gemeinden und Stiftungen fñglich überlassen bleiben kann. Diesen Vorständen kann man überdies für gewisse Fälle, worin nach sorgfältiger Erörterung des Thatbestandes und der Gründe gleichwol ein Eingriff in das Materialkapital für nöthig erachtet wird, eine entscheidende Stimme auf ihre Verantwortlichkeit vorbehalten. Eine solche Stellung und Beschränkung der Forstbeamten auf das Polizeilich-Technische erfüllt den reellen Zweck der Trennung der Communalforstverwaltung von der Domonialwaldungen und verschafft der Nation die Gewährleistung und Kostenersparung, welche für sie aus der Vereinigung des gesammten polizeilich-technischen Forstwesens hervorgeht. Das Personal des Forstschuzes ist bei jeder Organisation gleich nöthig und kann daher bei der Frage über die Dienstgrade als ein durchlaufender Posten betrachtet werden. Es ist nicht räthlich, ihm auch die Verrichtungen der eigentlichen Forstverwaltung mit zu übertragen, weil diese eine höhere Berufsbildung voraussetzen, folglich besser bezahlt werden müssen, und weil sie auf einen größern Bezirk ausgedehnt werden können, als die des Forstschuzes. In Preußen werden als Forstschuzbeamte auch die sich dem praktischen Forstdienste widmenden Individuen bis zu ihrer wirklichen Anstellung in diesem, namentlich aber die Beurlaubten der zehn Jägerbataillone verwendet, sowie die, welche bei denselben ihre Dienstzeit vollendeten. Denjenigen, welchem man die forstliche Bewirthschaftung anvertraut, wird man durch die Verbindlichkeiten des Forstschuzes nicht an einen so untergeordneten Theil seiner Amtsfunctioen binden und so von seinem eigentlichen Berufe abziehen, doch wird er überall da, wo ihn dieser letztere veranlaßt oder nöthigt, zugleich als Forstschuzbeamter thätig zu sein, sich auch den Obliegenheiten eines solchen nicht entziehen können. Die Forstbeamten, welche bald Förster (Württemberg), bald Revierförster (Baiern, Hessen), bald Oberförster (Preußen und Nassau), bald Bezirksförster (Baden) heißen, bilden die wichtigste Dienststufe, weil sie mit der unmittelbaren Ausführung der technischen Administration und Forstwirtschaftspolizei beauftragt sind. Man kann annehmen, daß in den meisten Gegenden des cultivirten Deutschland ein solcher Dienstbezirk 6—9000 rheinische Morgen Areal und zwar an Staatswaldungen umfassen, und daß nebenbei noch ein Areal von einigen tausend Morgen Privatwald demselben zur Beaufsichtigung zugetheilt sein kann. Je mehr die Cultur steigt, und je mehr die Anforderungen zunehmen, welche Waldeigenthümer, Publikum und Staat an den Forstbeamten machen, desto kleiner müssen die Dienstbezirke sein, damit der Förster des Bezirks im Stande bleibe, bei allen wichtigern Amtsgeschäften (Culturen, Fällungen u. dgl.) selbst anwesend zu sein. Ob und wie viele Zwischenstufen von dem verwaltenden Forstbeamten bis zum Centrum der Verwaltung nöthig sind, hängt von der Ausdehnung des Staatsgebietes und dem Organismus der Staatsbehörden ab.

In Preußen stehen zwischen den Oberförstern und den Oberforstmeistern (Regierungs- und Forsträthen in einzelnen Regierungsbezirken) die Forstinspectoren, welche nach der Cabinetsordre vom 18. Sept. 1850 als persönliche Auszeichnung auch den Titel Forstmeister erhalten.<sup>9)</sup> Die Oberforstmeister und Regierungsforsträthe sind Mitglieder der Provinzialregierungen, bei denen eine besondere (zweite) Abtheilung für Domänen und Forsten gebildet ist, sie gehören zu den sogenannten technischen Mitgliedern der Regierungen, welchen in rein technischen Angelegenheiten eine größere oder geringere Selbständigkeit gegeben ist. Die Instruction zur Geschäftsfñhrung der Regierungen in den preussischen Staaten vom 23. Oct. 1817 (Gesetzsammlung, S. 248) regelt auch durch eine besondere Dienstinstruction die Verhältnisse der Oberforstmeister, bezüglich Regierungsforsträthe, als der ersten technischen Forstbeamten des Regierungsbezirks. Zu ihrer Wirksamkeit gehört die Leitung des ganzen techni-

9) In Preußen ist der Bezirk eines Oberförsters in mehrere Reviere getheilt, deren jedes der Beaufsichtigung eines Försters oder Revierförsters anvertraut ist. Nur selten gehen Oberförstercandidaten in ihrer Dienstlaufbahn auch durch die Anstellung als Revierförster hindurch, deren Functionen ihnen jedoch nicht selten anvertraut werden. Die Stellung eines Oberförsters wird in Preußen erst nach vollendeten Studien auf der Universität oder der Forstakademie, abgelegtem Staatsexamen und längerer Dienst- erfahrung erlangt.

schen Theils der Forstverwaltung, die Disciplin über die Forstbeamten ihres Bezirks und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen. Der Bezirk einer Regierung zerfällt nach seiner Größe und Bewaldung in mehrere Forstinspectionsbezirke, denen die gedachten Forstinspectoren vorstehen. Es sind im wesentlichen das Finanzministerium und das Ministerium des Innern und der Polizei, zu deren Ressort die Forstfachen gehören, doch greifen dieselben auch in die Ressorts anderer Ministerien, namentlich des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen ein.

Es mag an diesem Beispiele der Organisation der Forstbehörden genügen. Was die Besoldung der Forstbeamten betrifft, so muß sie so abgemessen sein, daß sie diesen ein sorgenfreies, ganz ihrem Berufe gewidmetes Leben sichert, denn ihrer Redlichkeit ist ein großes, wichtiges und keiner genauen Controle fähiges Nationalgut anvertraut. Die Fortschritte, welche die Forstwissenschaft gemacht hat, verdankt man hauptsächlich den größern Anforderungen an die Bildung des Forstmanns und der strengern Prüfung bei seiner Anstellung. Schon im Verhältnisse hierzu und mit dem großen Zeit- und Kostenaufwande, welchen das forstmännische Studium bis zur Anstellung erfordert, ist ein anständiges Auskommen derselben ebenso gerecht als billig und jedes Kargen und Sparen hierbei dem Besten des Dienstes entgegen.

III. Die Staatsforstverwaltung oder die Bewegung und Thätigkeit des Staatsforstorganismus läßt sich in folgenden Abtheilungen betrachten: 1) Verwaltung der Dienstordnung, 2) Forstpolizeiverwaltung, 3) Domänialforstverwaltung und 4) Communal- oder vormundschafliche Forstverwaltung.

Zur Dienstordnung gehören folgende Gegenstände, welche ihre Grundlage schon in der Forstorganisation haben müssen: a) die allgemeinen Rechte und Pflichten der Angestellten und Beamten des Forstwesens oder die forstliche Dienstdisciplin im allgemeinen; b) die gegenseitigen Verhältnisse der Forstdiener; c) die Verhältnisse der Forstbeamten zu andern Staatsdienern; d) die Anstellung und Entlassung des Forstpersonals; e) der Bezug des Dienstlohns; f) die schriftliche Geschäftsführung; g) die Führung des Dienstinventars; h) die Controle, Dienstordnung, wohn Amtsvisitationen, Forstbereisungen und periodische Zusammenkünfte zu Conferenzen gehören.

Die Gegenstände der Verwaltung der Forstpolizei erhellen aus dem, was wir über diese bereits bemerkten. Es handelt sich vorzüglich von der Forststatistik und von Regulirung der Geschäftsformen, des Geschäftsbetriebs zur Handhabung der Forstpolizei in allen ihren mannichfachen Beziehungen, mit Übergängen in die Vorschriften über das Verfahren in Forststrafsachen.

Die Domänialforstverwaltung umfaßt folgende Gegenstände: a) die Anwendung der Mittel zu einer genaueren, den Zwecken der Verwaltung angepaßten, mit den Veränderungen stets fortwährender Kenntniß des der Verwaltung anvertrauten Vermögens, also namentlich das Forstdomäneninventarium oder die Beurkundung des Realbestandes der Verwaltung; b) die Wahrung der privatrechtlichen Interessen vom Standpunkte des Fiscus als Waldbelghümers, insbesondere auch dessen Vertretung vor dem Civilrichter; c) die Wahrung und Ordnung dieser Interessen in Beziehung auf Besteuerung und auf diejenigen Beiträge, welche der Forstdomänenverwaltung wie jedem Grundelghümer zu den Bedürfnissen des Staates und der Anstalten, an deren Schutz und Vortheilen sie theilnimmt, zu leisten obliegen. Was wir unter a, b und c andeuteten, hat die Forstdomänenverwaltung mit jeder andern Verwaltung eines großen Grundvermögens gemein. Außerdem kommen aber dem Forstwesen eigenthümliche Gegenstände zu, nämlich d) die Maßregeln zur Begründung des Forstbetriebs der Domänialwäldungen, unter anderm deren Abschätzung und Wirtschaftseinrichtung<sup>10)</sup>; e) die Gewinnung des jährlichen Holztrags und der Betrieb der Holzerte (das gesammte Holzhaureiwesen); f) die Verwendung und Verwerthung derselben; g) die Gewinnung und Verwerthung der Nebenunugungen; h) der Betrieb der Forstcultur, des Waldbaus und der Nachzucht, sowie anderer Walbarbeiten, z. B. der Entwässerungen, des Wegebaus u. dgl.; i) das forstliche Rechnungs-, Kassen- und Statswesen; k) die Erstattung der allgemeinen und umfassenden Rechenschaftsberichte über den jährlichen und periodischen Stand der Ergebnisse der gesammten Verwaltung. Die Einwirkung der Staatsforstverwaltung auf das Communalforstwesen beschränkt sich, wie wir oben bereits bemerkten, auf das Polizeilich-Technische, und es sind die Mittel zur Pflege und Bewirthschaftung der Communalwäldungen im wesentlichen von denen

10) Näheres hierüber in Webekind's Instruction für die Betriebsregulirung und Holztragschätzung der Förster (Darmstadt 1839).

der Domanalwaldungen nicht verschieden, daher es hier nur eines Nachbildens und Anpassens der betreffenden Einrichtungen der Domanalforstverwaltung an.

Diesen Andeutungen, welche eine ausführliche Auseinanderlegung in Wedekind's „Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe“ (Darmstadt 1831) finden, reihen sich noch einige Bemerkungen über die höhere Bedeutung der Forstdomänenverwaltung an.

1) Der Waldfläche eine möglichst hohe Ausbeute abzugewinnen und zu derselben Menge von Walderzeugnissen einer möglichst kleinen Fläche zu bedürfen, vermag bei der Forstwirtschaft, nach den natürlichen Gesetzen des Wachstums und der Nachzucht des Holzes, in der Regel nur der Waldeigentümer, dessen Interesse nicht an die Gegenwart gebunden ist, am meisten also der Staat selbst. Je mehr Waldungen in dessen Besitze sind, desto weniger bedarf es einer Einschränkung anderer Waldeigentümer und desto mehr Fläche bleibt für andere einträglichere Culturarten übrig. Es liegt im Begriffe des Staates, daß die ihm angehörenden Waldungen im strengsten Sinne der gemeinsamen Wohlfahrt, Vergangenheit mit Gegenwart und diese mit Zukunft vermittelnd, bewirthschaftet werden. Seine Waldungen bilden daher vorzugsweise die Assuranzanstalt für den Holzbedarf und die übrigen wichtigen Zwecke der Wälder im Natur- und Nationalhaushalte. Reicht ihr Flächeninhalt dazu nicht hin, dann sollen sie wenigstens als Muster vollkommener Wirthschaft allen andern Waldeigentümern vorangehen. Dieser höhern Rücksicht müssen alle fiscalischen untergeordnet sein; aber es müssen ihr auch alle einseitigen Begünstigungen einzelner Cimmohnerklassen, Ortsgasten oder Gegenden weichen. Was die Forstverwaltung verliert, verlieren Staat und Nation; alle Begünstigung und Freigebigkeit kostet darum nicht weniger, weil sie vom Staate geübt wird, ihr Werth wächst der Steuerpflicht hinzu. Das crispinische Gnadensystem der sogenannten patriarchalischen Forstwirtschaft ist ein verwerfliches.

2) Das in Frankreich noch übliche Extrem des Patriarchalismus, die Versteigerung des Holzes in ganzen Schlägen oder der Arbeiten im ganzen an Entpreneurs, ist ebenso wenig ein zu empfehlendes System. Es beeinträchtigt die Waldpflege und Waldausbeute, hindert die möglichst ausgedehnte Concurrrenz und befördert den Wucher der Speculanten auf Kosten des ärmern Theils der Bevölkerung. Domanalwaldungen können nur dann gedeihlich bewirthschaftet werden, wenn die Verwaltung auf eigene Rechnung ihre Erzeugnisse selbst erntet und verwerthet, und wenn sie die Arbeiten der Technik durch im einzelnen angenommene Arbeiter selbst ausführen läßt.

3) Die Einnahmen und Ausgaben der Domanalforstverwaltung müssen an den betreffenden Stellen dem Staatsbudget so eingereiht werden, daß sich der Beitrag, welchen sie zu den Finanzquellen und Staatsbedürfnissen leisten, einerseits, andererseits aber auch der Verwaltungsaufwand, welchen sie verursachen, ersichtlich macht. Eine consequente Durchführung des Grundsatzes der Staatswirthschaft erfordert es, daß alle Leistungen und Abgaben, welche die Forstverwaltung für andere Verwaltungszweige macht und leistet, ihr von diesen letztern wie von jedem andern Käufer bezahlt werden, wogegen die Forstverwaltung das ihr Geleistete und Gegebene in gleicher Weise zu vergütigen hat.

In einem Staate, wo, wie in Preußen, in der Generalstaatskasse ein Centralorgan für alle Landeskassen vorhanden ist, werden gegenseitige Verrechnungen, Zugute- und zur Last Schreibungen an dieser Generalkasse übrigens die wirklichen Zahlungen in den meisten Fällen zu vertreten haben und diese unnöthig machen.

4) Die Erntekosten, welche von dem ärmsten Theile der Bevölkerung verdient werden, bilden gemeinhin die stärkste Ausgabenrubrik. zieht man sie als durchlaufende Posten von den Einnahmen und Ausgaben ab, dann beträgt (nach Wedekind) die Summe der Ausgabe für das Forstpersonal (einschließlich der Centralstellen), Culturkosten und sonstigen Betriebskosten etwa 17—18 Proc. der Forsteinnahmen. Im ganzen genommen lehrt die Erfahrung, daß die Forstverwaltung unter allen Betriebsarten auf Staatsrechnung, bei denen Selbstverwaltung und nicht Verpachtung stattfindet, die günstigsten Ergebnisse liefert.

5) Nur einzelne untergeordnete Nutzungszweige der Waldungen eignen sich zur Verpachtung. Könnte man die ganze Waldnutzung verpachten, dann würden sich zwar die Verwaltungskosten auf ein Drittel und weniger reduciren, aber der Überschuß, der reine Ertrag für die Kasse des Waldeigentümers wäre auch um so viel kleiner. Gegen den Feinsbau betrachtet, sind die Culturkosten der Forstwirtschaft sehr gering, sie betragen nur 2 Proc. der Einnahmen und von der Summe aller Ausgaben nur 5 Proc. Die Erntekosten betragen 13 Proc. der Einnahmen und 33 Proc. oder ein Drittel aller Ausgaben.

6) In Staaten oder einzelnen Gebietstheilen derselben, in welchen die auf dem sogenannten absoluten Waldboden stehenden Waldungen die Bestimmung nicht vollständig erfüllen, die Gesundheit des Landes zu fördern, wird durch statistische Forschungen festzustellen sein, in welchem Grade eine solche Unzulänglichkeit vorhanden ist. Was an dem Bedarfe fehlt und sich durch Holzersparungen und Verbesserungen im kleinen nicht decken läßt, wird am einfachsten durch den Ankauf des fehlenden Areal's von seiten des Staates zu ergänzen sein. Ist dies nicht thunlich, dann wird eine strengere forstpolizeiliche, auf alle Waldungen sich erstreckende Aufsicht bemüht sein müssen, dem Uebelstande abzuhelpfen.

7) Wenn diese Aufsicht in Betreff des absoluten, keiner andern Cultur fähigen Waldbodens auch keinem Bedenken unterliegt, so läßt sie sich doch da, wo es sich um Privatwaldungen handelt, die auf relativem (auch zu andern Culturen nutzbarem) Waldboden stehen, nicht in gleicher Weise durchführen. Hier werden nur Waldbrodungen und sogenannte Kahlhiebs von der Bewilligung der Staatsbehörde abhängig zu machen sein, das Beweiden der Waldungen mit Ziegen und Schafen wird zu verbieten und der Waldeigentümer zu nöthigen sein, devastirte Waldtheile binnen einer kurzen Frist (von höchstens 3—4 Jahren) wieder mit Holz zu bebauen. Die Wiederbebauung wird nöthigenfalls vom Staate zu bewirken sein, der solche Waldtheile am besten an sich kauft. Sehr vortheilhaft wirkt auf die Erhaltung des Waldes das Verbot einer allzu starken Parcellirung desselben. Fischbach nimmt das Minimum eines selbständigen Waldcomplexes beim Nieder- und Mittelwalde auf 10—20 Morgen, beim Fehmelwalde auf 20—30, beim Hochwalde auf 60—80 Morgen, in rauhem Klima oder bei schlechtem Boden aber auf ein  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$  mehr an.

8) Zu großer Waldüberfluß und Holzreichthum können einem Staate oder einer Gegend ebenso nachtheilig werden als deren Mangel; der allzu dichte Wald macht das Klima rauh und feucht und bietet nur wenigen Menschen Arbeit und Nahrung. Hier wird man durch Ausrodungen auf relativem Waldboden, durch Verbesserung der Land- und Wasserstraßen zur Beförderung des Holztransports und dessen Exporthandels zu bessern bestrebt sein müssen.

9) Eine der größten Gefahren, welche die Forsten bedrohen, ist die des Feuers. Die Abwendung der Feuersgefahr erheischt eine auf diese gerichtete stete Waldbbeaufsichtigung, sowie eine solche seiner nächsten Umgebungen, vorzüglich während der trockenen Jahreszeiten. Verbote, im oder am Saume des Waldes Feuer anzumachen, des Tabakrauchens aus offenen Pfeifen, des Rauchens von Cigarrten unter Umständen, der Errichtung von Wohnungen und Fabriken in zu großer Nähe des Waldes werden abwehrend und vorbeugend wirken. Eben dies läßt sich auch nur dem Sturmshaden gegenüber thun, durch zweckmäßige Grenzzüge, Verhinderung zu starker Parcellirung, Überhalten eines sogenannten Waldmantels von seiten des Gut'nachbars, der einen Verjüngungshieb führt u. s. w.

IV. Forststrafgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit. Dieselben haben es mit allen den Vergehen zu thun, welche an Orten, die unter Forstschutz stehen, durch Beschädigung oder Entwendung von Waldgegenständen verübt werden, oder mit solchen waldbefährlichen Handlungen oder Unterlassungen oder Überschreitungen von Anordnungen, die für den Schutz oder die Bewirthschaftung der Waldungen getroffen werden, in Verbindung stehen. Die erstern lassen sich unter dem Namen der gemeinen Forst-Vergehen und Übertretungen, die letztern aber als Forstpolizeicontraventionen am besten bezeichnen und zusammenfassen. Beide Arten zusammen bilden gemeinlich den Gegenstand der Forststrafgesetzgebung und der Forstgerichtsbarkeit.

Es ist keine Verleugung des Strafgesetzes eine so häufige als die, welche sich als Forstfrevel zu erkennen gibt. Die Nothwendigkeit, sich durch Feuerung vor der Kälte zu schützen und durch dieselbe ihre Speisen zu bereiten, tritt oft der ärmsten Klasse des Volkes gerade dann entgegen, wenn ein Holzankauf für dieselbe außer den Grenzen der Möglichkeit liegt. Die im Volke noch herrschende Ansicht, daß Gott den Wald für jedermann wachsen lasse, welche sich gleichsam in die Zeit zurückversetzt, in der der Wald noch in keines Menschen Eigenthum sich befand, und die Unmöglichkeit, den Forstschutz so auszudehnen, daß er von dem so leicht zugänglichen Walde den Holzdieb zurückhält, fördern diese nicht für entehrend gehaltenen Frevel in einem hohen Grade.

In Preußen betrug die Zahl aller wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Jahre 1857 geführten Untersuchungen 563992 und 1858 538938. Davon betrafen bezüglich 382838 und 356191 (beinahe 70 Proc.) den Diebstahl an Holz- und Waldproducten.

Der Werth des gestohlenen Object's ist gewöhnlich nur gering, der indirecte Schaden aber, welchen die Entwendung dem Walde zufügt, viel bedeutender. Die Forstfrevel sind, so

leicht sie sich auch erklären lassen, doch ebenso verderblich für die Sittlichkeit als für den Wohlstand der niedern Schichten der Bevölkerung. Sie sind ein aus älterer Zeit überkommener Krebsgeschaden, zu dessen Heilung auf dem Wege der Gesetzgebung man in neuerer Zeit fast überall und meistens zweckmäßig eingeschritten ist. Das Großherzogthum Baden hat dies z. B. in dem Forstgesetze vom 27. April 1854, Baiern in dem vom 28. März 1852, Österreich in dem vom 3. Dec. 1852, das Königreich Sachsen in dem vom 13. Aug. 1855, Preußen in dem vom 2. Juni 1852 gethan.

Man gewinnt am leichtesten eine Einsicht in den gegenwärtigen Stand der ziemlich gleichmäßig ausgebildeten neuern Forststrafgesetzgebungen, wenn man etwas näher auf ein specielles Forststrafgesetz eingeht. Wir wollen dies in Betreff des preussischen vom 2. Juni 1852 thun, welches zu den Gesetzen gehört, die neben dem Strafgesetzbuche sich in Kraft befinden. Es sind nur zwei Bestimmungen, welche dieses letztere in Bezug auf die Waldungen in sich aufgenommen hat. Es bestraft in §. 286 den, welcher vorsätzlich Waldungen in Brand steckt, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und in §. 347 den, welcher an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von diesen Feuer anzündet, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thirn. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen.

Ein Holzdiebstahl ist im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1852 der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf andern Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznußung wegen gezogen wird, wenn das Holz entweder 1) noch nicht vom Stamm oder Boden getrennt, 2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht ist, oder wenn es 3) in Spänen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

Dem Holzdiebstahl wird gleich geachtet und gleich bestraft der Diebstahl an Waldproducten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderm Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldfämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf andern, hauptsächlich zur Holznußung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Unabhängig von dem Grade des Werths des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens wird der Holzdiebstahl mit einer Geldbuße geahndet, die dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, aber niemals unter 10 Sgr. betragen darf. Die Geldbuße steigert sich zum sechsfachen Werthe des Entwendeten und darf nie unter 15 Sgr. betragen: 1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit<sup>11)</sup> oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird; 2) wenn der Thäter sich verummunt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen; 3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über beide gemacht hat; 4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat. Diese und ähnliche Umstände erschweren fast in allen Ländern die Strafe des Holzdiebstahls.

Der Versuch und die Theilnahme werden mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt, die Begünstigung aber mit dem zweifachen Werthe des Gestohlenen als Geldbuße geahndet. Die Hehlerei (Partiererei) wird wie der einfache Holzdiebstahl bestraft, und darf die Strafe wie bei diesem nicht unter 10 Sgr. betragen. Der erste und zweite Rückfall des einfachen Holzdiebstahls werden wie der unter erschwerenden Umständen verübte Diebstahl angesehen und mit dem achtfachen Werthe des Entwendeten und mit einer Geldstrafe nicht unter 20 Sgr. belegt. Der dritte und weitere Rückfall wird als gemeiner Diebstahl (§. 216 des Strafgesetzbuchs) angesehen, jedoch nie höher als mit zwei Jahren Gefängniß bestraft.

Was das Verfahren in den Holzdiebstahlsachen anbetrifft, so ist dies ein von dem sonstigen abweichendes kürzeres. Auch die Forstgerichtsbarkeit wird, nachdem die Verordnung vom 2. Jan. 1849 alle Privatgerichte beseitigt hat, in Preußen nur vom Staate ausgeübt. Der Gerichtsstand ist bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirke das Vergehen verübt wurde. Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizeianwalte zu, dessen Verrichtungen für solche Fälle dem verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Die gefährliche, oft ihr Leben bedrohende Lage, in welcher die Forstschutzbeamten den Holz- und Walddieben gegenüber sich befinden, nöthigt den Staat, ihnen nicht allein den Waffengebrauch zu verstatten, sondern auch die Widerspenstigkeit bei Forst- und Jagdverbrechen mit

11) Nach §. 28 des Strafgesetzbuchs umfaßt die Nachtzeit vom 1. Oct. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, vom 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

harter Strafe zu bedrohen. Es sind für Preußen zwei Gesetze vom 31. März 1837, welche neben dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 in Wirksamkeit verblieben und die gedachten Schußbeamten möglichst zu sichern den Zweck haben.

Alle Forst- und Jagdbeamten, auch die im Communal- und Privatdienste stehenden, werden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten ihnen verliehen werden<sup>12)</sup>, nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 (dem ältern Holzdiebstahlgeseze) in eine besondere Eidspflicht genommen. In Verbindung mit dem geleisteten Eide haben ihre Aufgaben in Ansehung derjenigen Thatfachen, welche auf ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung beruhen, so lange Verweiskraft, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Diesen vereidigten Forst- und Jagdbeamten verstatet das gedachte Gesetz dann den Gebrauch ihrer Waffen, wenn 1) ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, 2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdcontravention auf der That betroffen oder als der Verübung oder der Abhülft zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forst- oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffs und zur Überwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersegllichkeit mit Waffen, Arten, Knütteln u. s. w. oder von einer Mehrheit erfolgte, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forstbeamten. Die letztern müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen (dem preussischen Adler) an der Kopfbedeckung versehen sein.

Nach dem zweiten Gesetze vom 31. März 1837 wird jede gegen einen königlichen Forst- und Jagdbedienten, einen Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigten oder die von diesen bestellten Aufseher in Ausübung ihres Amtes und ihres Rechts, namentlich auch bei Pfändungen ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersegllichkeit mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Drohungen mit Schießgewehr, Arten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich. Widersegllichkeiten, welche mit Gewalt an der Person verbunden waren, steigern diese Strafe bis zu vier Jahren und, wenn eine körperliche Beschädigung erfolgt, zu zwei- bis zwanzigjähriger Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Nach Art. 7 des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ist gegenwärtig nur in dem letztgedachten Falle die Vergehensstrafe des Zuchthauses die maßgebende, wogegen in den übrigen die Vergehensstrafe des Gefängnisses die plaggreifende ist.

Das Gesetz enthält noch Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle, welche als forstpolizeiliche zu betrachten sind, und die noch eine nähere Erwähnung verdienen. Nach ihnen soll, wer in fremden Waldbungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem andern Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Arten, Beilen, Sägen oder andern zum Fällen, Sammeln und Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigentümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, mit Selbstbuße bis zu 1 Thlr. oder mit verhältnißmäßigem vollzeilichen Gefängnisse bestraft werden. Es soll, wer gestohlenen Holz oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben, in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen dies geschah, vermuthen konnte, daß es gestohlen war, erwirbt oder annimmt, mit einer Selbstbuße bestraft werden, deren Betrag den doppelten Werth des Gestohlenen erreichen kann und nicht unter 10 Sgr., jedoch nicht

12) Das Gesetz vom 2. Juni 1852 dehnt diese Bestimmung auch auf die Forstschußbeamten aus, welche mindestens auf drei Jahre mittels schriftlichen Contracts angestellt sind, oder welche zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstverorgungsscheinen entlassenen Militärpersonen gehören. Der Eid lautet nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 dahin, daß der Schwörende die Diebstähle an Holz- und andern Waldproducten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorkommen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilungen erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiebs angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

über 50 Tblr. betragen soll. Holzhändlern, welche sich beim Ankaufe solchen gestohlenen Holzes im Rückfalle befinden, ist zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen. Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes verlustig sein, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt werden kann.

Den Forstbeamten stehen bei Ermittlung und Verfolgung der Holzdiebstahle die Befugnisse zu, welche das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 den Polizeibehörden namentlich in Betreff der Hausdurchsuchungen verleiht.

Vergleichen wir diese Specialgesetzgebung mit den allgemeinen Anforderungen, welche an ein Forststrafgesetz zu machen sind, so werden wir sie diesen entsprechend finden. Die Forstgesetze sollen zwei Forderungen genügen, der einen, von Seiten der Waldeigentümer, auf Ersatz des ihnen entwendeten Gegenstandes oder zugefügten Schadens, und andererseits der von Seiten des Staates zu machenden auf Veröhnung der getränkten Sicherheit des Eigenthums durch angemessene Strafen. Es muß ferner auch die Verbindung der Schadenersatzfrage mit der Straffrage stattfinden, wie wir es in dem preussischen Gesetze fanden. Da das gestohlene Object gemeinhin in Natur nicht zurückgegeben werden kann, müssen Ersatzbestimmungen und auch zur Begründung des Strafansatzes ein Selbanschlag des Entwendeten, und damit hier der Willkür begegnet werde, Tarife über den Werth der verschiedenen Waldgegenstände vorhanden sein, was sich in dem preussischen Gesetz ebenfalls vorfindet. Endlich muß eine besondere Abschätzung von Sachverständigen in den im Tarif nicht bestimmten Fällen und die vollständige Entschädigung des Waldeigentümers stattfinden, welchen Forderungen jenes Gesetz nicht minder nachkommt.

Bestimmungen, wie die sind, welche wir am Schlusse des preussischen Gesetzes vom 2. Juni 1852 vorfanden, können indessen Forstpolizeigesetze und eine Forstpolizeiordnung nicht entbehrlich machen, welche sich zwar überall, gewöhnlich auf einzelne Landestheile beschränkt, vorfinden, aber doch selten den Anforderungen der Neuzeit genügen. Webekind will die Strafbestimmungen einer solchen Ordnung unter folgende Gesichtspunkte zusammengefaßt haben: als Strafen 1) der Forstpolizeiergehen, welche den Wald, wie er ist, ohne ein besonderes Verhältniß des Thäters zum Walde, oder ohne besondere Rücksicht auf einen forstwirtschaftlichen Zweck, der Befahr der Beschädigung aussetzen und daher gemeine Forstpolizeiergehen genannt werden können; 2) der Vergehen gegen die Forstwirtschaftspolizei, insbesondere der Waldeigentümer und Waldberechtigten; 3) der Forstpolizeiergehen der im Walde beschäftigten Arbeiter; 4) der Vergehen bei Verwundung und Verwerthung der empfangenen Waldproducte.

Auch Webekind will, wie es das preussische Forstgesetz thut, die Strafen in der Regel in Geld ausgedrückt wissen und Gefängnißstrafen nur als Strafschärfung eintreten lassen. Wegen häufiger Zahlungsunfähigkeit der Sträflinge und der Fälle, in denen für sogleich anzusetzende Gefängniß- oder Arbeitsstrafen ein Maßstab erfordert wird, muß das Gesetz das Verhältniß festsetzen, nach welchem die unzählbaren Geldstrafen in Gefängniß oder Arbeit verwandelt werden.

Die Vorschriften über das Verfahren in Forststrafsachen will Webekind in eine Forstgerichtsordnung und in die Forststrafvollzugsordnung zerfallen lassen. <sup>13)</sup>

Sehr richtig bemerkt Webekind, daß die musterhafteste Strafordnung ohne zweckmäßige Vollziehung erfolglos bleibe, daß vorzüglich den Mängeln der Vollziehung das Überhandnehmen der Frevel und der geringe Begriff, welchen das besterhende Publikum von ihrer Strafbarkeit hat, beizumessen sei, daß man bei unabweisbar rascher und nachdrücklicher Vollziehung mit mildern Strafen auskommen könne. Was Preußen betrifft, so können wir die Regelmäßigkeit, mit welcher daselbst bei der monatlichen Aufstellung der Forststraflisten verfahren wird, die Sorgfalt und Umsicht, mit der die Forstbeamten als Staatsanwälte in den Forstfachen fungiren, sowie die regelmäßige und schnelle Erledigung der Forstuntersuchungen durch die aus Mitgliedern der Kreisgerichte bestehenden Forstrichter nur rühmend anerkennen. Daß die Executionsvollstreckung auch hier manchen Hindernissen und manchem Aufenthalt unterworfen ist, liegt in der Natur dieser Schattenseite jeder Rechtsverfolgung.

13) Webekind gibt eine vollständige Anleitung zur Forstgesetzgebung in allen ihren Beziehungen in seinen Neuen Jahrbüchern der Forstkunde, Heft 1—3 u. 5 (Mainz 1828 und 1829), und empfiehlt die Gesetzgebung und Reglementirung des Forststrafmaßes im Großherzogthum Hessen, welche sich in der Praxis sehr bewährt haben. Man vgl. über diese das Schematische Handbuch der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften für das Forststrafwesen im Großherzogthum Hessen (3 Hefte, Darmstadt 1840—44).

Man hat der gesammten Forstwissenschaft in neuerer Zeit, mehr oder minder ausgebeut, noch eine Disciplin unter dem Namen forstliche Verhältnissekunde angereicht, welche zur Aufgabe hat, heiläufig in der nämlichen Reihenfolge wie die Forstwissenschaft selbst, alle numerischen Verhältnisse forstlichen Wirkens und Schaffens, Lebens und Webens aufzufassen und in Zahlen darzustellen und so den Stoff zu einer Messkunst der forstlichen Kräfte und Erfolge zu sammeln. Diese Verhältnissekunde bringt Webekind in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste, die forstliche Statistik, mit der ersten Hauptabtheilung der Forstwissenschaft, der Technik, correspondirend, sich mit Erörterung der numerischen Verhältnisse der Naturalerzeugung, der Arbeitskräfte und des Selbetrags befaßt. Die zweite Hauptabtheilung, die Verhältnissekunde des Forstwesens in seinen Beziehungen zur Nation und zum Staate, enthält dagegen die Ergebnisse der forstlichen Statistik, sie sammelt und ordnet somit die numerischen Verhältnisse der Objecte des Forstwesens (namentlich die Verhältnisse der Waldbächen zum Areal des Landes und zu andern Nutzungsarten des Bodens, sowie die Verhältnisse der Erzeugung zum Verbrauch), die Verhältnisse der Verwaltung (namentlich die Verhältnisse der Verwaltungserfordernisse nach Verschiedenheit der Art des Betriebs und des Eigenthums, die Verhältnisse dieser Erfordernisse zu denselben anderer Zweige der Gewerbsamkeit und der Staatsverwaltung), die Verhältnisse des Kapitals, des Ertrags und der Besteuerung an sich und im Vergleiche mit andern Culturarten und andern Gewerbszweigen, endlich die Verhältnisse des Forststrafwesens (namentlich die Verhältnisse der Vergehen nach der Zahl der Fälle verschiedener Kategorie und nach den Beträgen der Strafen und Ersatzzahlungen, sowie die Verhältnisse des Kostenaufwands der Forststrafjustiz). Vgl. Webekind, „System der forstlichen Verhältnissekunde“, im 18. Heft seiner „Neuen Jahrbücher der Forstkunde“.

G. W. von Webekind und L. Trieb.

Fortescue (John), dessen Werk „De laudibus legum Angliae“ eine der frühesten und frischesten Darstellungen des englischen Staats- und insbesondere Rechtslebens ist, stammte von einer alten normannischen Familie ab, welche seit Jahrhunderten in der Graffschaft Devonshire ihren Sitz hatte. Sein Vater war ein tapferer Degen in den französischen Kriegen, und das der gegen das Ende des 14. Jahrhunderts geborene Sohn John neben dem Juristenhandwerk auch das Schwert zu führen wußte, zeigte seine spätere persönliche Theilnahme an den großen Kämpfen der beiden Rosen. Nach der allgemeinen Vorbildung zu Oxford studirte er die Rechtswissenschaft in Lincoln's Inn, welcher Advocateninnung er eine Zeit lang auch als Beamter Dienste leistete. Nachdem er die gewöhnliche Zeit als einfacher Advocat thätig gewesen — die Yearbooks oder Proceßreports enthalten freilich nichts über diese Periode seiner Thätigkeit — wurde er im Jahre 1429 zum Sergeant at Law, Mitglied der höhern Advocatenincorporation, welche im Gerichtshof der Common Pleas das ausschließliche Recht des Waidirens hatte, erhoben. Hier scheint seine Praxis sehr beträchtlich gewesen zu sein; zeitweilig ist er einer der reizenden Richter und 1441 erhält er die höchste Würde des Advocatenstandes als einer der King's Sergeants. Im Jahre 1442 schon erfolgte seine Erhebung auf die Richterbank als Chief justice der King's-Bench, die höchste Rechtsstelle nach dem Kanzler von England. Achtzehn Jahre lang, bis 1460, bekleidete er diesen Posten, mit dem 120 Pf. St., einige Faß Wein und zwei neue Roben jährlich als Emolumente verbunden waren. In den Bürgerkriegen stand F. auf der Seite des Hauses Lancaster; bei den Hauptschlachten, z. B. der von Towton am 29. März 1461, war er zugegen und floh mit seinem geschlagenen Fürsten Heinrich VI. nach Schottland. Während der König nach England zurückkehrte, scheint er mit der Königin und dem Sohne Heinrich's VI. auf den Continent nach Lothringen gegangen zu sein. Hier schrieb er vermuthlich das berühmte Werk, welches seinen Namen auch heute noch außerhalb Englands erwähnenswerth macht. Die Flüchtlinge waren in schlechten Umständen, bis endlich 1470 der Versuch, das Haus Lancaster wieder auf den Thron von England zu bringen, erneuert wurde. Mittlerweile scheint ihm der Titel Kanzler von England, den er in seiner Schrift führt, in partibus infidelium ertheilt worden zu sein. Ausgeübt hat er das Amt in Wirklichkeit nicht. Die Schlacht bei Tewkesbury am 4. März 1471 machte der Reaction ein rasches Ende, und unter den auf dem Schlachtfelde gemachten Gefangenen befand sich auch der trotz seines Alters noch kriegsrüstige F. Gleich nach seiner frühern Flucht waren seine Güter durch Parlamentsbeschluß confiscirt worden, jetzt schien auch sein Leben auf dem Spiele zu stehen. Er rettete sich beides durch die Anerkennung des rechtmäßigen Herrschertitels für Eduard IV. und widerrief feierlich seine frühern für das Haus Lancaster veröffentlichten Schriften. Man urtheilt milder über diesen Meinungswechsel, wenn man sich erinnert, daß Heinrich VI. und sein Sohn jetzt beide nicht mehr lebten und der factische Throninhaber auch der einzige Prätendent wenigstens für die



nächste Zeit war. Am 23. Oct. 1473 wurde die Ächtung, welche auf F. gelegen, feierlich zurückgenommen. Über seine letzten Lebensjahre fehlen nähere Nachrichten, seine Güter sind jedoch noch in den Händen der fortblühenden Familie, deren Haupt der jetzige Carl F., Beer von England, ist.

Wir müssen jetzt noch etwas bei dem Werke verweilen, durch welches sein Name so angesehen geblieben ist. Das kleine Buch „De laudibus legum Angliae“ enthält in der Form eines Dialogs eine kurze Belehrung über das öffentliche Recht und den Proceßgang in England. Der Belehrende ist F. selbst, sein Schüler der Sohn Heinrich's VI., Prinz Eduard. Einige einleitende Worte erzählen uns, wie „der alte Kanzler“ den jungen Fürsten sich in ritterlichen Übungen aller Art die Langeweile des Exils vertreiben sah und ihn deshalb ermahnte, neben den Leibesübungen auch den Studien, insbesondere dem Rechtsstudium zu ergeben. Gründe aus der Bibel und Argumente des Aristoteles werden dafür angezogen, und in Kap. 7 erklärt sich der Prinz über das Wünschenswerthe des juristischen Studiums aufgeklärt; nur hat er noch die beiden Bedenken, daß er alle seine jungen Jahre dem Buchstudium widmen müßte, und ob er das englische Recht oder das durch alle Welt berühmte Römische Recht vornehmen solle. Über den erstern Punkt tröstet dann der Kanzler seinen Schüler mit der Bemerkung, daß der König von England nicht selbst Recht zu sprechen habe und eine genügende Elementarkenntniß schon in einem Jahre mit Lust und Liebe zur Arbeit zu erreichen sei (Kap. 8). Was den zweiten Stein des Anstoßes angeht, so erklärt der Kanzler geradezu, daß der König von England allein die Geseze seines Landes nicht ändern könne, auf die größere Vortrefflichkeit des Civilrechts also zunächst nichts ankäme, da die Fürstenherrschaft von England eine politische, keine bloß königliche sei. Auch daß das Steuerbewilligungsrecht in den Händen der Unterthanen liegt, wird im Gegensatz zur absoluten Herrschaft, die das Civilrecht kennt, hervorgehoben (Kap. 9). Die Unterschiede in der Macht der Könige von England und der Fürsten des Continents wollen dem Prinzen nicht recht gefallen (Kap. 10), aber der Kanzler weist nach, daß der politische (nach unserer Sprachweise constitutionelle) König nicht weniger Macht, wenn auch von anderer Art hat als der absolute (Kap. 11), und in Kap. 12 und 13 wird der Ursprung der Absolutie von der Eroberung und der der beschränkten Fürstenherrschaft von der Wahl und der freien Zustimmung des Volkes hergeleitet. Der Prinz ist überzeugt und erklärt, daß er in dem Vorrecht des absoluten Königs, Unrecht zu thun, ebenso wenig einen Machtzuwachs sehen kann, als in der Möglichkeit, zu sterben. Nur wünscht er noch den Nachweis, daß die Geseze von England, des politisch regierten Landes, ebenso gut den Bedürfnissen des Reichs entsprechen, als man allgemein das Römische Recht für die übrige Welt geeignet hält (Kap. 14). In den folgenden Kapiteln unternimmt der Kanzler diesen Nachweis. Das Naturrecht ist überall dasselbe. Die Gewohnheiten von England haben in ihrem Alter den Beweis ihrer Vortrefflichkeit, man würde sie ja sonst geändert haben, und was die Statute oder Geseze angeht, so werden diese nicht durch den Willen eines Einzelnen erzeugt, sondern unter Zustimmung des ganzen Königreichs durch seine im Parlament versammelten Repräsentanten ausgedrückt. So kann er denn nicht zweifelhaft sein, daß das Recht von England keinem andern an Vortrefflichkeit nachsteht (Kap. 15—16). Eine specielle Vergleichung mit dem Civilrecht wird dann in die Hand genommen, und hier ist es zunächst das englische Geschworenengericht, welches der Kanzler im Gegensatz zu dem Proceß des Continents als das beste Mittel, die gerichtliche Wahrheit herzustellen, preist und schildert. Nachdem dies in den Kap. 19—26 im allgemeinen und mit Bezug auf den Civilproceß geschehen, wendet sich Kap. 27 zum Criminalproceß. Schon früher jedoch ist das „barbarische unzuverlässige Mittel der Tortur“, wie sie der Continent übt, ins gehörige Licht gestellt worden, während von dem englischen Rechte ausgefagt wird, daß es lieber zwanzig Schuldige entschlipfen lassen als einen Unschuldigen leiden sehen will. „Unter solch einem Rechte kann jeder getrost und sicher leben. Denke dich Prinz als Unterthan und urtheile, unter welchen Gesezen du lieber wohnen möchtest.“ Der Prinz recapitulirt beifällig die Ausführungen seines Mentors und begreift nur nicht, weshalb das Recht von England, das so vortrefflich ist, nicht über die ganze Welt hin gilt (Kap. 28). Die Antwort darauf ist vom höchsten Interesse. F. schildert die Fruchtbarkeit des Landes und die reichliche Bevölkerung, die sie hervorgerufen, und in der Bevölkerung den Wohlstand der Mittelklassen, aus welchen die Juries regelmäßig genommen werden. Auf dem Continente gibt es viel zu wenig Leute, welche die Garantien der Unabhängigkeit und der Intelligenz für das Richteramt bieten (Kap. 29). Die Ehrenrettung, welche darin für den Proceß des gemeinen Rechts liegt, daß unter den obwaltenden Verhältnissen das bessere englische Verfahren nicht anwendbar sei, wird vom Prinzen geschickt hervorgehoben; einen dog-

matifchen Scrupel über das biblische Wort von den zwei Zeugen erlebigen die nächsten Ausführungen des Kanzlers (Kap. 30—32). Jetzt wünscht der Prinz zu wissen, weshalb trotz aller Vortrefflichkeit der englischen Geseze einige seiner Vorfahren im Reich mit jenen unzufrieden gewesen und versucht haben, das Römische Recht einzuführen (Kap. 33). Der Kanzler ist sogleich bereit. Das „*Quod principi placuit, legis habet vigorem*“ hat ihnen in die Augen gestochen und sie haben gleich den Rönigen des Continents nach eigener Lust und Willkür schalten und walten wollen, nicht bedenkend daß ein Volk nach constitutioneller Weise zu regieren non jugum, sed libertas est, die zur Sicherheit und Wohlfahrt von Rönig und Volk zugleich ausschlägt. Zum Beweis dessen wird eine Vergleichung zwischen dem Zustande von Frankreich, das beide aus nächster Anschauung kennen, und der Lage von England gegeben. Dort schwere Steuern, Bedrückung durch Soldnerbanden, Rechtslosigkeit und jämmerliche Lebensweise der Nichtabelligen, hier die Sicherheit des Hauses eines jeden, reichliche Nahrung, stattliche Kleidung, unparteiische Rechtspflege und ein Rönig, der mächtig genug ist, seine Unterthanen gegen den äußern Feind, gegeneinander, ja gegen sich selbst zu schützen. Kein weiser Fürst würde wünschen, die politische Regierungsweise mit der absoluten zu vertauschen, wie denn auch Thomas von Aquino allen Rönigreichen der Welt „constitutionelle“ Herrschaft gewünscht hat (Kap. 34—37). Der Prinz ruft seinen begeisterten Lehrer zu einigen Einzelheiten der Gegensätze zwischen dem Civilrecht und dem Recht von England zurück (Kap. 38). Zunächst ist von der Nichtlegitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe die Rede. Auch dieser Grundsatz des englischen Rechts findet Beifall (Kap. 39—41). Die verschiedenen Regeln über die Unfreiheit oder Leibeigenschaft eines Kindes von gemischter Herkunft und über das Vormundschaftsrecht u. s. w. werden gleichfalls durchgesprochen (Kap. 42—46). Der Prinz ist auf dem besten Wege, doch stört ihn, daß auf den englischen Universitäten die vorzüglichen englischen Geseze nicht gelehrt werden, dagegen das Römische und Kanonische Recht, und weshalb nicht die Juristen des englischen Rechts zu Baccalareen und Doctoren creirt werden. Der Kanzler macht darauf aufmerksam, daß an den Universitäten nur lateinisch gelehrt wird, die Geseze von England aber und das Verfahren neben dem Lateinischen in französischer oder englischer Sprache ausgedrückt werden. Deshalb ist das englische Rechtsstudium anderswo als auf den Universitäten concentrirt, mitten zwischen dem Lärm der City von London und der Stadt Westminster, wo die Gerichtshöfe des Landes ihren Sitz haben. Bis nahe an den Schluß des Werks, Kap. 47—51, folgt nun eine ausführliche Skizze des englischen Rechtsstudiums und der Gewohnheiten der jungen Juristen bis zu dem höchsten Ehrenzele des englischen Advocaten, der Richterbank. Manche sehr werthvolle Notiz für den Culturhistoriker findet sich darin. Zu guter Letzt kommt der Prinz mit dem Einwande Hamlet's: „Des Rechts Verzug“, den er gegen das englische Verfahren habe aussprechen hören (Kap. 52); allein der Kanzler demonstirt ihm, daß dieser Verzug entweder nicht so schlimm als auf dem Continente oder von Nothwendigkeit für eine gute Rechtspflege ist (Kap. 53), sodas der Prinz vollkommen beruhigt wird. „*Leges illas nedum bonas, sed optimas esse, certissime deprehendi*“, und, fügt er als verständiger Mann hinzu: „*Si quae ex his meliorari depossant, id certissime fieri posse, parlamentorum ibidem formulae nos erudiunt*“, sodas der in usum Delphini gehaltene Vortrag seinem Zweck vollkommen entsprochen hat. Kam auch F.'s Jögling nicht in die Lage, von den weisen Lehren des Bischleins als Rönig Gebrauch zu machen, so hat es dagegen als ein der frühesten und unparteiischsten Zeugnisse für die verfassungsmäßige Monarchie in England die allerwortrefflichsten Dienste geleistet. Selten sind die Vorzüge einer beschränkten Monarchie vor dem absoluten Herrschertum in so einleuchtender, gesunder Weise dargestellt worden, und in den großen Verfassungskämpfen Englands sowie bei den wichtigsten politischen Proceffen hat die Autorität F.'s oft genug die gute Sache gestützt. In der allerneuesten Zeit sind so viel Wunderlichkeiten unter dem Namen einer englischen Verfassungsgeschichte aufgetaucht, daß es wohlthuend ist, die wenigen leitenden Grundzüge des constitutionellen Rechts von England, wie sie der Voroberrichter Heinrich's VI. aufstellt, ohne Schindkel und Beiwerk vor sich zu sehen. Das übrigens F. nicht etwa nach Art der neuern Prätendenten im Geil liberalere Grundsätze predigt, als er dem Throninhaber vorgetragen haben würde, beweist eine später in England unter der Herrschaft Eduard's IV. geschriebene Schrift: „*Treatise on absolute and limited monarchy*“, worin ganz dieselben Principien aufgestellt werden, welche das Werk „*De laudibus legum Angliae*“ auszeichnen. Wie hoch letzteres in Ansehen stand, mag man daraus entnehmen, daß der berühmte Selben Anmerkungen dazu schrieb und Sir William Jones es noch als eine der besten Einleitungen in das englische Verfassungsrecht pries. Eine recht gute, nur etwas zu

freie Übersetzung ins Englische stammt aus dem Jahre 1775, sie findet sich in der neuesten und besten Ausgabe des Werks von Amos: „*Fortoscaus de laudibus legum Angliae etc.*“ (Cambridge 1825). Über F.'s Leben ist zu vergleichen Fosse, „*The judges of England*“, IV, 308.

S. Marquardsen.

**Forum.** Wir fassen hier dies Wort nur als gleichbedeutend mit dem Worte „*Gerichtsstand*“ auf, ohne darauf weiter einzugehen, wie die *Gerichtsstätte* Roms, sein *forum*, ihren Namen auch auf Gegenstände übertrug, welche sich an diese *Gerichtsstätte* knüpften oder mit demjenigen im Zusammenhange standen, was auf derselben verhandelt wurde.

Der *Gerichtsstand*, das *Forum*, bezeichnet im allgemeinen das Verhältnis, nach welchem eine Person die Verbindlichkeit hat, sich der *Gerichtsbareit* eines bestimmten Richters zu unterwerfen, aber auch zugleich berechtigt ist, nur von diesem sein Recht zu nehmen und dasselbe nur von diesem zu empfangen.

Es wird in jedem Lande von einiger Ausdehnung nothwendig, mehrere Gerichte anzuordnen und einem jeden derselben seinen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen. Dessenungeachtet dieser Gerichte, welches nun kraft des ihm von dem *Gerichtsherrn* angewiesenen Wirkungskreises dazu befugt ist, eine bestimmte einzelne *Streitsache* zu untersuchen und zu entscheiden, heißt in Beziehung auf diese Sache das *zuständige*, *competente*. Unter der *Zuständigkeit* oder *Competenz* eines Gerichts versteht man deshalb die Befugniß desselben, einen bestimmten einzelnen *Rechtsstreit* oder eine bestimmte *Verletzung* des *Strafgesetzes* vor sich zu verhandeln und in Beziehung auf dieselben das *Urtheil* zu finden.

Die einfachste Bestimmung der *Competenzverhältnisse* ist unstreitig die, einem jeden Gerichte einen geschlossenen geographischen Bezirk anzuweisen und festzusetzen, daß alle in diesem Bezirke Wohnenden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes und auf die Person des in rechtlichen Anspruch Genommenen, diesem *Bezirksgerichte* unterworfen sein sollen. Allein erst in der Neuzeit hat man dieser Vereinfachung der *Rechtsverfolgung* fast überall die nöthige Rechnung getragen und namentlich allen *Ausnahmegerichten* entgegengearbeitet, verfassungsmäßig die den bevorzugten Ständen zugestandenen *Exemtionen* von der gewöhnlichen *Gerichtsbareit* beseitigt und sich bemüht, den Knoten möglichst zu entwirren, welchen die *Vergangenheit* um die verschiedenen *Gerichtsstände* und ihr *Ineinandergreifen* geschlungen hatte.

Wir werden uns zunächst mit den *Civil-* und dann mit den *Criminalgerichtsständen* zu beschäftigen haben. Wir wenden uns zu den *Grundsätzen*, welche das *gemeine Recht* in Betreff der *Gerichtsstände* in *Civilsachen* und ihrer *Classification* aufstellt, und finden, daß auch dieses zwar einem jeden Gerichte seinen bestimmten Bezirk angewiesen hat, daß es aber die *Competenz* nicht allein dadurch für begründet erachtet, daß der *Beklagte* gerade in diesem Bezirke seinen *Wohnsitz* hat, sondern daß auch andere *Verhältnisse* diese *Competenz* bestimmen. So läßt es z. B. diese *Competenz* sich auch nach dem Orte richten, an welchem das *Object* der *Klage* belogen ist, an welchem ein *Contract* abgeschlossen oder seine Erfüllung versprochen wurde u. dgl. Außerdem sind aber auch gewisse *Streitsachen*, weil ihre Entscheidung außer den *Rechtskenntnissen* auch noch andere voraussetzt, an eigene *Gerichtshöfe* verwiesen, bei deren Mitgliedern diese *Kenntnisse* anzutreffen sind, oder es ist gewissen *Klassen* von *Personen* das *Recht* eingeräumt, nicht bei dem Gerichte ihres *Wohnsitzes* sich auf einen *Rechtsstreit* einzulassen, vielmehr nur vor einem *besondern*, gewöhnlich dem *höhern* Richter sich belangen zu lassen. Die *Darstellung* der verschiedenen *Gefichtspunkte*, aus welchen ein *Gericht* nach den *Bestimmungen* des *gemeinen Rechts* als das *zuständige* zu betrachten ist, bildet die *Lehre* von den *Gerichtsständen*. Damit die *Rechtswissenschaft* nicht der *Willkür* und der *einsseitigen Ansicht* nur eines Gerichts anheimfielen, gestattete es die *deutsche Gerichtsverfassung*, die von einem Gerichte entschiedene *Streitsache* noch einmal von einem *höhern* Richter, nach Umständen auch noch von einem *dritten* höchsten Richter prüfen und über dieselbe erkennen zu lassen, so daß auf diese Weise nach und nach verschiedene Gerichte in derselben Sache die *competenten* wurden. Dieser sogenannte *Instanzenzug* ist es, dessen wir bereits in dem *Art. Erkenntniß* gedachten und den wir in dem *Art. Rechtsmittel* näher zu erörtern haben werden.

Obwol das *Gesetz* für alle vorkommenden Fälle das betreffende *Forum* bestimmt, so schließt es doch nicht die *Möglichkeit* aus, durch die *Übereinkunft* der *Parteien* für die einzelne Sache ein anderes *Gericht* das *zuständige* werden zu lassen, wodurch sich die *Einteilung* der *Gerichtsstände* in *gesetzliche* oder vom *Staate* angeordnete und in *gewillkürte*, *sora pactitia* oder *prorogata*, ergibt. Ebenso unterscheidet man bei den *gesetzlichen Gerichtsständen*, ob ihre *Einführung* auf einer *allgemeinen Rechtsregel* beruht, oder auf eine *singuläre*, zu *Gunsten bestimmter Klas-*

sen von Personen oder aus besonderer Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit gewisser Streitobjecte ergangene Vorschrift sich gründet, und sondert in dieser Beziehung die *fora communia* von den *fora privilegiata*.

Das Forum, welches in der Regel für alle Streitfachen competent ist, in welchen die demselben unterworfenen Personen als Beklagte erscheinen, nennt man das *forum generale* dieser Personen. Im Gegensatz zu diesem versteht man unter einem *forum speciale* dasjenige, dessen Competenz nur ausnahmsweise anzuerkennen ist, und zwar aus besondern vom Gesetze genommenen Rücksichten.

Endlich unterscheidet man noch das *forum ordinarium* von dem *forum extraordinarium*, und zwar in Bezug auf das Instanzverhältniß; wenn die Überspringung einer der geordneten Instanzen gegen die Regel verstattet ist, nennt man das so competent gewordene Gericht ein *forum extraordinarium*.<sup>1)</sup>

Das Römische Recht kannte zwei *fora communia* und *generalia*, das sogenannte *forum originis* und das *forum domicilii*. Das erstere stand in einem genauen Zusammenhange mit der römischen Verfassung; es beruhte nämlich darauf, daß sich der, welcher *civis* in einem *Municipium* war, der Gerichtsbarkeit seiner *Municipalobrigkeit* unterwerfen mußte, wenn er auch anderswo seinen Wohnsitz hatte. Die *Civität* richtete sich aber allein nach der *Heimat* (*origo*) der Ältern, sodaß die Kinder da *cives* waren, wo die Ältern zur Zeit ihrer Geburt das Bürgerrecht hatten. Alle *cives romani* waren, nach einer staatsrechtlichen Fiction, außerdem verpflichtet, in Rom selbst ihr Recht zu nehmen, sodaß dieses dadurch zu einem *forum originis commune* wurde. Es trat dies letztere in Wirksamkeit, wenn der Beklagte in Rom angetroffen wurde oder dort Vermögen besaß.

Beide *fora originis* concurrirten übrigens mit dem *forum domicilii* in der Weise, daß es dem Kläger frei stand, die Klage da anzustellen, wo ihm dies am zweckmäßigsten zu sein schien.<sup>2)</sup>

Das Kanonische Recht hielt die gedachte Fiction in Betreff der Geistlichen aufrecht, indem es, Rom als die *mater omnium ecclesiarum* betrachtend, dieselben der dortigen Gerichtsbarkeit unterstellte.

Das deutsche *forum originis* beruht auf einem ganz andern Grundsatz; es greift nur da platz, wo ein Gerichtsstand des Wohnorts nicht vorhanden, z. B. bei Findlingen und Wagabunden, und erlischt mit der Begründung eines *forum domicilii*. Nur dieses letztere ist als der gemeinrechtliche generelle Gerichtsstand zu betrachten.

Dieser letztere beruht auf dem Grundsatz, daß sich jeder vor dem Untergerichte, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageanstellung seinen bleibenden Wohnsitz hat, auf die Klage einlassen und sich gegen dieselbe verteidigen müsse, ohne daß es in der Regel dabei auf die Beschaffenheit der Klage weiter ankommt. Hieraus folgt nun aber, daß das *forum domicilii* sich immer nach der Person des Beklagten richtet und nur, wo dieser seinen Wohnsitz hat, begründet ist. Es folgt weiter daraus, daß bei der Ermittlung dieses Gerichtsstandes es auf den Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klageanstellung, nicht aber auf den ankommt, welchen er hatte, als das Geschäft entstand, aus welchem geklagt wird, und daß nur ein beständiger Wohnsitz, nicht ein vorübergehender Aufenthalt das *forum domicilii* begründet, ebenso wenig ein bloßer Güterbesitz.

Als der beständige Wohnsitz ist der anzusehen, wo jemand den regelmäßigen Mittelpunkt seines häuslichen und bürgerlichen Daseins und Verkehrs hat, wo er sich für immer oder doch so lange niederläßt, bis besondere unvorhergesehene Umstände ihn wieder von dort entfernen.<sup>3)</sup>

Daß jemand ohne Domicil sein kann, leuchtet ein, mehr als daß er mehrere Domicile zu gleicher Zeit haben kann, aber auch dieses ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht unbedenkbar und wurde auch vom Römischen Rechte angenommen.

Die Wahl des Domicils steht in der Regel einem jeden frei, doch folgen Ehefrauen dem ihres Mannes, Kinder in väterlicher Gewalt dem des Vaters, sowie öffentliche Beamte an ihrem Anstellungsorte ihr Domicil haben, wenn sie sich auch an diesem nicht aufhalten sollten.

Das *forum domicilii* ist aber auch ein *forum generale*, es können in der Regel in demselben alle Klagen, sowol dingliche als persönliche, ange stellt werden.

1) Vgl. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß (siebente Auflage, München 1842), S. 110 ff. 2) Gester, Institutionen, S. 138.

3) Das Römische Recht sagt hier sehr bezeichnend: „Ubi lares rerumque ac fortunarum suarum constituit“ (c. 7, cod. 10, 39).

Dasselbe dauert als solches so lange fort, bis jemand seinen bisherigen Wohnsitz wirklich in der Absicht verläßt, ihn anderswo aufzuschlagen.

Gemeinrechtlich sind die *fora communia specialia*.

1) Das *forum rei sitae*, das Gericht, in dessen Bezirk das Object der Klage zur Zeit ihrer Anstellung gelegen ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte daselbst sein Domicil hat oder nicht. Das ältere Römische Recht kannte diesen Gerichtsstand nicht, aller Wahrscheinlichkeit nach führte ihn eine Constitution der Kaiser Valentinian II. und Theodosius vom Jahre 385 ein.<sup>4)</sup>

Bei dem *forum rei sitae* können übrigens nicht alle Klagen der gedachten Art, sondern nur *actiones in rem* und Klagen auf die Erlangung des Besizes angebracht werden.

Die *actiones in personam ex contractu* oder die *ex delicto* sind mithin nicht dem *forum rei sitae* unterworfen. Es ist im Römischen Rechte controvers, ob und wie weit das *forum rei sitae* auch dann begründet ist, wenn es sich um bewegliche Sachen und die Erlangung ihres Besizes handelt.

Nach dem neuern Rechte erstreckt sich der dingliche Gerichtsstand ohne Ausnahme auf alle unbeweglichen Sachen und auf Klagen, bei welchen ein dingliches Recht auf die Sache zu Grunde liegt, doch können gemeinhin gegen den Besitzer unbeweglicher Sachen auch solche persönliche Klagen angestellt werden, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließen, die er in der Eigenschaft als Gutbesitzer vorgenommen hat.<sup>5)</sup>

2) Das *forum contractus*. Über den Grund der Einführung dieses Gerichtsstandes sind die deutschen Rechtslehrer verschiedener Ansicht. Martin nimmt die Erleichterung des Beweises als diesen Grund an, Bethmann-Hollweg erklärt sie aus dem Gesichtspunkte einer stillschweigenden Prorogation. Wählenbruch will das *forum contractus* nur als ein secundäres *forum domicilii* gelten lassen, mithin es nur dann und dort für begründet erachten, wenn und wo jemand einen kleinern Kreis seines Gewerbs- oder Geschäftslebens gebildet hat, ohne jedoch sein eigentliches Domicil aufzugeben.

Nach welcher von diesen Ansichten man aber auch sich richten möge, so wird man doch (mit Wayer, a. a. O., S. 128 fg.) folgende aus dem Gerichtsgebrauche hervorgegangene Sätze als die maßgebenden anerkennen müssen.

a) Wer an einem bestimmten Orte einen Vertrag geschlossen hat, muß sich in der Regel bei dem Gerichte dieses Ortes belangen lassen, wenn er gleich daselbst seinen bleibenden Wohnsitz nicht hat.

b) Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn ausdrücklich in dieser Hinsicht etwas anderes verabredet wurde, wenn man mit einem durchreisenden Kaufmann handelt, wissend, daß er bloß auf der Reise begriffen ist, und wenn wo anders als im Wohnorte des Ehemanns der Dotatvertrag errichtet wurde und auf dessen Erfüllung geklagt wird.

c) Der Vertrag, aus welchem man klagen will, muß an dem Orte, wo man dies zu thun beabsichtigt, wirklich perfect geworden sein, sodas bloße Unterhandlungen den Gerichtsstand noch nicht konstituiren.

d) Die anzustellende Klage muß aus dem Vertrage selbst entspringen. Streittig ist es, ob auch die Klagen auf Aufhebung des Vertrags, auf dessen Vernichtung und Rescission am Contractsorte angestellt werden dürfen.

e) Von einigen, namentlich Reinhardt, wird zur Begründung des in Rede stehenden Gerichtsstandes auch noch gefordert, daß sich der Verpflichtete zur Zeit der Klaganstellung am Orte des Contractschlusses auch wirklich befindet oder doch daselbst Vermögen besitzt.

f) Es ist gleichgültig, ob das geschlossene Geschäft ein wahrer Contract oder nur ein solcher ist, aus dem eine sogenannte *obligatio quasi ex contractu* entspringt.

Übrigens steht dem Kläger die Wahl zu, ob er im *forum domicilii* oder im *forum contractus* klagen will.

Die preussische Gerichtsordnung stellt a. a. O., §. 148 fg., in Betreff des *forum contractus* folgende Grundsätze auf. Ist in dem Vertrage ein Ort bestimmt, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, so ist an diesem, sonst aber da, wo der Vertrag seine verbindliche Kraft erhalten hat, der Gerichtsstand des Contracts. Der letztere ist jedoch nur dann begründet, wenn der zu belangende Contractant sich an dem Orte aufhält, wo der Contract ver-

4) Hugo, Römische Rechtsgeschichte (neunte Auflage), S. 830.

5) Allgemeine preussische Gerichtsordnung, I, Tit. 2, §. 107, 111 u. 112.

bindliche Kraft erhielt oder in Erfüllung gebracht werden soll. Hier kann aber auch die Aufhebung des Contractes rechtlich gefordert werden. Dem Kläger bleibt die Wahl, ob er im persönlichen oder dinglichen Gerichtsstande klagen will.

3) Das forum gestae administrationis, der Gerichtsstand der geführten Verwaltung. Derselbe beruht auf dem Grundsatz, daß derjenige, welcher aus irgendeinem Grunde mit oder ohne Auftrag fremde Geschäfte geführt hat, sich an dem Orte der Geschäftsführung auch belangen lassen müsse, wenn er auch sein Domicil anderswo haben sollte. Streng genommen ist dies forum nur eine Unterart des forum contractus, da aus einem Quasicontracte gegen den Geschäftsführer geklagt wird. Es ist bestritten, ob das forum gestae administrationis auch mit dem forum domicilii concurrirt, doch dürfte die dies bezügliche Meinung wol die richtigere sein. Der vorliegende Gerichtsstand ist immer bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Verwaltung geführt wurde, wenn der Verwalter auch in einem andern Gerichtsbezirk dazu den Auftrag erhielt.

Die preussische Gerichtsordnung bestimmt a. a. O. §. 154 fg., über den Gerichtsstand der geführten Verwaltung, daß jemand bei dem Gerichtsstande, unter welchem er fremdes Gut oder Vermögen verwaltet hat, sich auch auf die wegen solcher Administration angeführten Klagen einzulassen müsse, daß dieser Gerichtsstand aber mit beendigter Verwaltung und Rechnungslegung aufhöre. Hat sich jemand einer solchen Administration nicht aus eigener Bewegung, noch auf Ansuchen des Eigenthümers unterzogen, dann kann er nur bei der Behörde, welche ihn beauftragt, sofern diese mit Gerichtsbarkeit versehen ist, belangt werden. Auch aus der geführten Verwaltung kann der Kläger im ordentlichen Gerichtsstande seines Gegners klagen.

4) Das forum delicti. Der Verweis einer unerlaubten Handlung kann gemeinlich da am leichtesten geführt werden, wo sie begangen wurde. Auch erschien es Justinian (Novelle 69) unbillig, den durch ein Delict Beschädigten zu nöthigen, dem Beklagten in dessen vielleicht weit entferntes Domicil zu folgen; er verordnete daher allgemein, daß Klagen ex delicto da angebracht werden dürfen, wo das Delict verübt worden ist. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das delictum publicum oder privatum ist.

5) Das gemeine Recht unterscheidet außerdem den Gerichtsstand der materiellen Connerität, vor welchem alle materiell conneren Sachen verhandelt werden sollen, wenn das Gericht an sich auch nicht für jede, einzeln betrachtet, das competente sein sollte. In seiner Allgemeinheit rechtfertigen die römischen Gesetze diesen Satz jedoch nicht, sie heben nur einzelne Fälle hervor, welche unter diese Regel passen. So muß der Verkäufer einer Sache, gegen welchen vom Käufer wegen Geräthmängeln geklagt ist, sich deshalb bei dem Gerichtsstande des Kaufs einlassen, wenn er auch sonst ein privilegium fori hätte. So kann der Richter der Hauptsache nach Incidenzpunkte, welche den Status der Parteien betreffen, entscheiden, wenn auch die Cognition in einer solchen causa status ihm nicht zustehen sollte. So erkennt nach Kanonischem Rechte der geistliche Richter in Ehecheidungssachen auch über die Zurückgabe der dos, der Criminalrichter auch über die mit der Criminalsache zusammenhängenden Civilklagen, soweit hier das Particularrecht nichts anderes festsetzt. So ist endlich der Richter, welcher über das possessorium erkannte, auch in petitio der competente.

6) Das forum reconventionis. Dies beruht auf dem Grundsatz, daß bei dem Gerichte, wo jemand einen andern belangt, er sich auch von diesem wieder belangen lassen müsse, wenn er auch sonst dem Forum desselben nicht unterworfen sein sollte. Sowol das Römische als das Kanonische Recht kennen diesen Gerichtsstand, doch muß die Widerklage (reconventio) noch im Laufe des durch die Klage eingeleiteten Verfahrens (durante eodem iudicio) ange stellt werden, der Vorstreit noch in erster Instanz anhängig sein, auch der Gegenstand der Widerklage nicht seiner eigenthümlichen Beschaffenheit wegen der Jurisdiction dieses Gerichts gänzlich entzogen sein. Eine materielle Connerität des Gegenstandes der Klage und Widerklage ist gemeinrechtlich jedoch kein Erforderniß.

Die preussische Gerichtsordnung bezeichnet im Gegensatz zu Anforderungen aus demselben Geschäft Zhl. 1, Lit. 19, §. 9 die Reconvention als die eigentliche, bei welcher die Gegenforderung eines Beklagten nicht aus dem der Klage zu Grunde liegenden, sondern aus einem andern und verschiedenen Geschäft entspringt. Ihre Wirkung ist nur die, daß der Widerbeklagte sein Recht auch bei demselben Gerichte nehmen muß, bei welchem er geklagt hatte, insofern das Gesetz von dieser Regel nicht besondere Ausnahmen verstatet.

7) Das forum arresti beruht auf dem Satz, daß dasjenige Gericht, welches einen rechtmäßigen Arrest anlegte, schon dadurch auch ermächtigt wird, über die Forderung selbst zu ent-

schelden, zu deren Sicherheit der Arrest verhängt wurde. In dieser Ausdehnung erkennt das gemeine Recht die Competenz dieses Gerichtsstandes jedoch nicht an, es beschränkt dieselbe vielmehr auf die beiden Fälle, wenn der Arrest gegen einen flüchtigen Schuldner, der zur Zeit keinen bleibenden Wohnsitz hat, oder gegen einen Ausländer verhängt worden ist, der sich im Inlande betreten läßt, nachdem vorher dem Kläger bei dem ordentlichen ausländischen Gerichte die Justiz verweigert worden war. Aber auch in diesen Fällen ist der Grund dieses Gerichtsstandes wol weniger der angelegte Arrest als der Nothstand, welcher das Recht da zu suchen zwingt, wo es allein gefunden werden kann.

Das preussische Recht hält a. a. O., Thl. I, Lit. 29, §. 42, den Gerichtsstand des Arrestes dann für begründet, wenn der Arrestat ein Fremder ist.

Wir wenden uns zu den privilegierten Gerichtsständen und begegnen hier den wesentlichsten Abänderungen des Bestandenen, welche die Neuzeit hervorrief. Im genauesten Zusammenhange mit der Entwicklung des socialen Lebens Deutschlands und der ständischen Gliederung seiner Bewohner standen die besondern Auszeichnungen und Begünstigungen derjenigen, welche sich den sogenannten privilegierten Ständen zuzählten, und des Grundbesitzes, welchen dieselben von altersher inne hatten. Man gestand privilegierte Gerichtsstände sowohl gewissen Personen als gewissen Sachen zu, z. B. dem Adel und den adelichen Gütern. Aber man bildete auch für die Verhandlung und Entscheidung gewisser Streitgegenstände besondere Gerichtsstände, z. B. für Handels- und Fabrikfachen, für Lehn- und geistliche Sachen u. s. w., weil diese Gegenstände besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzten. In Ansehung des Umfangs der privilegierten Gerichtsstände für Personen gingen die Bestimmungen in den einzelnen deutschen Ländern ziemlich weit auseinander.

Nach jetzt wird den Mitgliedern der regierenden deutschen Häuser ein privilegiertes Forum selbst da zugestanden, wo der sogenannte eximirte Gerichtsstand nicht mehr existirt. Die einzelnen Landesgesetze bestimmen über diesen Gerichtsstand das Nähere. Auch die Verordnung vom 2. Jan. 1849, welche in Preußen den eximirten Gerichtsstand aufhob, betraf es rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königlichen Familie, sowie wegen der nicht streitigen Rechtsanliegenheiten der zur königlichen Familie gehörigen Personen bei der Handverfassung, welche dieselben einem aus Mitgliedern des Kammergerichts zu Berlin für vorkommende Fälle besonders zu bildenden Gerichtshofe, dem sogenannten Geheimen Justizrathe überweist.

Ferner gesteht die Deutsche Bundesacte, Art. 14, Nr. 3, den ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, welche nachher mediatisirt worden sind, ein forum privilegiatum zu.<sup>6)</sup> Auch in dieser Beziehung weisen die Particulargesetzgebungen voneinander ab. Die Bewegungen des Jahres 1848 hatten in mehreren deutschen Ländern diesem bevorzugten Gerichtsstande ein schnelles Ende gemacht, doch lebte er, zum Theil noch im beschränkten Umfange, überall wieder auf, wo die Reaction nach und nach den Sieg über die Errungenschaften des gedachten Jahres gewann. So wurde dieser privilegierte Gerichtsstand, aufgehoben durch die gedachte Verordnung vom 2. Jan. 1849, in Preußen durch das Gesetz vom 10. Juni 1854 und die Verordnung vom 12. Nov. 1855 wiederhergestellt. Es ist namentlich die Wiederherstellung der Instruction vom 30. Mai 1820, welche die Gerichtsstände dieser Familien regelt.

Es waren ferner die Staats- und Hofbeamten, welche nach den Landesgesetzgebungen in einem theils weitern, theils engeren Umfange ebenso wie der Adel ihren Gerichtsstand nicht vor den Unter-, sondern vor den Obergerichten hatten, sowie dies auch in Betreff der Güter der Fall war, welche als adeliche in die betreffenden Matrikeln aufgenommen waren oder sonst zu adelichen Rechten besessen wurden.

Diesem eximirten Gerichtsstande sind die Verfassungen, welchen das Jahr 1848 ihre Entstehung gab, überall entgegengetreten, indem sie (wie Art. 4 der preussischen octroyirten Verfassung vom 5. Dec. 1848 und Art. 4 der mit den Kammern vereinbarten Verfassung vom 31. Jan. 1850) bestimmten, daß alle vor dem Gesetze gleich wären und Standesvorrechte nicht ferner stattfinden sollten. In diesem Sinne bestimmte in Preußen §. 9 der Verordnung vom 2. Jan. 1849: „Der eximirte und privilegierte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegierte Gerichtsstand des Fideiuss, soweit er bisher noch statt-

6) Es sind aus Standesgenossen gebildete Austrägalgerichte, welchen sie nur unterworfen sein sollen.

gefunden hat<sup>7)</sup>, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Gerichtssprengels, in welchem es gelegen ist."

Auch der extirrirte Gerichtsstand der Geistlichen in ihren bürgerlichen Angelegenheiten ist wol überall bereits zur geschichtlichen Reminiscenz geworden. (Der Straf- und Disciplinarfachen derselben werden wir später zu gedenken Gelegenheit haben.) Der extirrirte Gerichtsstand des Militärs beschränkt sich jetzt nur auf Strafsachen, und es ist jetzt nur noch einer dieser Gerichtsstände in der früheren Wirksamkeit, nämlich der der akademischen Bürger. Der Umfang der akademischen Gerichtsbarkeit, den in Preußen das Reglement vom 28. Dec. 1810 neu ordnet, ist wol auf allen deutschen Universitäten ein verschiedenes. Die Entscheidung in Rechtsfachen der Studenten wegen sogenannter gesetzmäßiger Schulden, in Injurien- und Duellsachen und wegen geringer Vergehen der Studirenden ist es gemeinhin, auf welche sich die Gerichtsbarkeit der Universitäten beschränkt.

Der frühere extirrirte Gerichtsstand vertrat übrigens bei privilegierten Personen die Stelle des forum domicilii, er kam auch der Frau und den Kindern des Privilegirten zu statten, es konnte auf denselben Verzicht geleistet werden, und er wich dem Gerichtsstande, welcher ein privilegium causae hatte. Dem Geklagten wurde der privilegierte Gerichtsstand der Herrschaft nicht zugestanden; auch konnte im Auslande ein Eximirter auf denselben sich nicht berufen. Wo der extirrirte Gerichtsstand fortbesteht, sind diese Grundsätze auch jetzt noch maßgebend.

Wir haben noch der fora extraordinaria des gemeinen Rechts zu gedenken. Von diesen beruhte der Gerichtsstand mitleidswürdiger Personen auf einer Verordnung Kaiser Konstantin's. Nach derselben sollten Unmündige, Wittnen, an langwierigen Krankheiten leidende und gebrechliche Personen ihre Rechtsangelegenheiten, sie seien Kläger oder Beklagte, mit Übergehung der ordentlichen Richter unmittelbar vor den Kaiser bringen können. Schon lange ist jedoch diese Begünstigung der gedachten Personen außer Anwendung, auch würde sie sich wegen des Verlustes der untern Instanzen in der That gegenwärtig in eine Benachtheiligung verwandeln.

Ferner unterscheidet das gemeine Recht das forum continentiae ex identitate fundamenti, den Gerichtsstand der Einheit des Klaggrundes. Er war ein persönlicher oder ein realer. Der erstere hängt mit der Lehre von der passiven Streitgenossenschaft zusammen. Wenn mehrere aus demselben Klaggrunde verpflichtet sind, dann kann sie der Kläger in derselben Klagschrift belangen. Dies kann jedoch nur dann von Erfolg sein, wenn sich auch alle Beklagte bei demselben Gerichte einzulassen verpflichtet sind. Waren die Beklagten nun sämmtlich demselben Obergerichte unterworfen, dann war bei diesem das forum extraordinarium für die Sache begründet. Die preussische Gerichtsordnung stellt es in diesem Falle frei, bei dem Obergerichte, und wenn Gerichte verschiedener Provinzen competent sind, bei dem Justizministerium die Bestimmung des gemeinschaftlichen Gerichtsstandes nachzusuchen.

Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz entscheiden in Preußen die Obergerichte, solche der Justiz- und Verwaltungsbehörden untereinander aber entscheidet nach einem Gesetze vom 8. April 1847 ein besonderer Gerichtshof für Kompetenzconflicte, welcher aus höhern Justiz- und Verwaltungsbeamten bestehend, nach einem vorhergegangenen besondern Verfahren darüber befindet, ob der gedachte Conflict ein gerechtfertigter ist oder nicht.

Was das forum ex identitate reali betrifft, so soll es nach der gewöhnlichen Meinung dann stattfinden, wenn eine dingliche Klage in verschiedenen Gerichtsbezirken liegende Grundstücke betrifft. Da jedoch die dingliche Klage auch in dem persönlichen Gerichtsstande angebracht werden kann, so ist ein solches extraordinäres Forum in keiner Weise eine Nothwendigkeit.

Das ordentliche kann aber auch in einzelnen Fällen verhoerrescirt werden, wenn es die Justiz hartnäckig verweigert oder verzögert, die Competenz zwischen ihm und einem andern Gerichte strittig ist, und wenn das Gericht nicht gehdrig oder mit solchen Richtern besetzt ist, welche ein nahe Interesse zur Sache haben.

Verbesserte Organisationen der Justizbehörden und deren stärkere Besetzung, namentlich deren Formation zu größern Collegien, machen die Gesuche um Verhoerrescenz der Gerichte zur Seltenheit und beschränken ihren Erfolg wesentlich auf eine Nichtberanziehung des betheiligten

7) Auch der Fiscus nahm nach den Particulargesetzgebungen sein Recht nur von den Obergerichten.



Richters zu der betreffenden Sache, oder auf die Abhülfe der Beschwerde durch das Gericht der höhern Instanz.

Die freiwillige Unterwerfung unter eine Gerichtsbarkeit, welche gesetzlich nicht die competente ist, nennt man Prorogation. Sie ist nicht mit der Wahl eines Schiedsrichters zu verwechseln, denn sie setzt jederzeit einen Staatsrichter voraus, wogegen der Schiedsrichter auch ein Privatmann sein kann. Die Benennung Prorogation rührt daher, weil durch die Übereinkunft der Parteien die Competenz des Gerichts erweitert, gleichsam über ihre Grenze hinaus verlängert wird. Das Römische Recht kennt nur eine Prorogation der Termine, in Bezug auf die Jurisdiction kommt sie zuerst im Kanonischen Rechte vor, doch hielt auch das Römische Recht eine solche freiwillige Unterwerfung für zulässig. Die Wirkung einer gehörig geschehenen Prorogation besteht darin, daß das prorogirte Gericht alle Rechte und Verbindlichkeiten des eigentlich kompetenten übernimmt. Es hat deshalb in Ansehung des Verfahrens dieselben Vorschriften wie das letztere zu befolgen und seine Aussprüche denselben Rechtsmitteln wie dieses zu unterwerfen. Streitig ist es, ob die Parteien nachher ihren Sinn wieder ändern und das prorogirte Gericht verwerfen können, und ob namentlich ein einseitiger Rücktritt stattfinden könne, oder die mutatio voluntatis eine beiderseitige sein müsse. Nach der Praxis erschien, wie bei andern Verträgen, der einseitige Rücktritt als ein wirkungsloser.

Die preussische Gerichtsordnung bestimmt, daß, wer sich als Beklagter auf die Vorladung des Gerichts, welches nicht das gehörige ist, gestellt und, ohne die Incompetenz zu rügen, die Klage beantwortet, auch im Fortgange des Processus den Gerichtsstand dieses Gerichts anerkennen müsse, und kennt so auch eine stillschweigende Prorogation.<sup>8)</sup>

Bei der vorgedachten großen Anzahl von Gerichtsständen ereignet es sich leicht, daß für dieselbe Sache zugleich mehrere derselben competent sind; dies nennt man eine Concurrrenz der Gerichtsstände. Der Kläger hat in der Regel die Wahl, an welches dieser Gerichte er sich wenden will. Das Gericht nun, bei welchem dies zuerst geschieht, erhält dadurch eine ausschließliche Competenz vermöge der Prävention. Diese hat gemeinhin dasjenige Gericht, welches dem Beklagten die Vorladung am frühesten zugestellt hat. Die Wirkung der Prävention wird als erloschen angesehen, wenn auf die Vorladung beide Parteien ausbleiben, wogegen die Praxis das einseitige Ausbleiben des Beklagten nicht für hinreichend erachtet.

Wir wenden uns zu dem zweiten Theile unsers Gegenstandes, zu den Gerichtsständen in Strafsachen.

Die feste Anordnung der Gerichtsstände wird gerade in diesen besonders wichtig, weil es hier mehr wie in Civilsachen auf ein rasches Einschreiten, auf eine ungesäumte Benutzung von Spuren und Beweisen der das Strafgesetz verletzenden Handlung ankommt, und weil daher ein jeder Kompetenzstreit hier den Erfolg der Untersuchung beeinträchtigt, ihn vielleicht völlig illusorisch macht. Im Strafverfahren fallen überdies manche Rücksichten fort, welche in Civilsachen auf die Zuständigkeit des Gerichts einwirken. Hier macht keine Wahl des Angeklagten und keine Prorogation das Gericht zu einem competenten, da es sich hier um öffentliche Interessen handelt, welche außer dem Bereiche der Willkür des Angeklagten liegen.

Mittermaier bemerkt<sup>9)</sup>, daß es nicht genug sei, daß, damit ein Gericht als zuständig erscheine, es überhaupt eine Strafgerichtsbarkeit besitze, daß seine Competenz vielmehr auch in einem jeden einzelnen Falle eine begründete sein müsse. Hierzu gehöre der Nachweis, daß a) (objectiv) das in Frage stehende Verbrechen in dem Bezirke, in welchem dem Gerichte die Gerichtsbarkeit zusteht, begangen wurde, oder daß in dem Bezirke der Grund des Gerichtsstandes in Bezug auf Wohnort oder der Ergreifung eintrete, daß b) (subjectiv) die Person, gegen welche die Untersuchung geführt wird, der Gerichtsbarkeit des Richters, der zuständig sein soll, unterworfen ist, und daß c) nicht aus im Landesgesetze erlaubten Gründen für den Fall an kompetenter Stelle ein anderer Gerichtshof bestellt worden ist.

Das deutsche Strafverfahren kennt drei gemeine Gerichtsstände: 1) den des begangenen Verbrechens, 2) den der Ergreifung und 3) den des Wohnorts, neben welchen noch befreite Gerichtsstände vorkommen.

Schon früh, in Frankreich schon durch eine Verordnung vom Jahre 1562, machte man das forum delicti commissi zu dem eigentlichen forum criminale. In ihm lagen die Beweise des

8) Thl. I, Tit. 2, §. 160.

9) Das deutsche Strafverfahren (vierte Auflage, 1847), Thl. I, §. 51, S. 360.

Verbrechens dem Richter am nächsten, in ihm konnten die Spuren der That am besten benutzt werden, auch ließ sich mancher Neben Zweck der Bestrafung hier am leichtesten erreichen.

Die neuern Gesetzgebungen, z. B. die preussische Criminalordnung von 1805, die badiſche Strafproceßordnung vom 6. März 1845, §. 7, das kurheſſiſche Geſetz vom 30. Oct. 1848, §. 18, die württembergiſche Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843, Art. 22, die thüringiſche Strafproceßordnung von 1850, Art. 51, erklärten deſhalb auch den Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens für den eigentlich zur Führung der Unterſuchung zuſtändigen, doch hatte derſelbe gemeinrechtlich vor den beiden andern keinen Vorzug. Der Code d'instruction criminelle erkennt die Gleichberechtigung aller drei Gerichtsſtände an, und die Geſetzgebungen der neuſten Zeit haben dem Gerichtsſtande des Wohnorts und der Ergreifung mit dem des begangenen Verbrechens eine gleiche Berechtigung eingeräumt; ſo Hannover in §. 21 fg. der Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850, Braunschweig in §. 12 der Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849.

Art. 2 des preußiſchen Geſetzes vom 3. Mai 1852<sup>10)</sup> beſtimmt: „Der Gerichtsſtand iſt gleichmäßig begründet 1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die ſtrafbare Handlung begangen iſt, und wenn ſie im Auslande begangen iſt, bei dem inländiſchen Gerichte, welches dem Orte der That zunächſt belegen iſt. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbeſtande und ſind dieſelben in verſchiedenen Sprengeln begangen, ſo iſt das Gericht eines jeden dieſer Sprengel competent. 2) Bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beſchuldigte wohnt oder ſich gewöhnlich aufhält, und wenn derſelbe im Inlande keinen Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in deſſen Sprengel er ſich auch nur vorübergehend aufhält. 3) Bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beſchuldigte ergriffen wird.“ Wir ſehen, daß auch hier dieſe neuern Anſicht vollſtändig Rechnung getragen wurde.

Sehen wir etwas näher auf dieſe drei Gerichtsſtände ein, ſo finden wir, was den des begangenen Verbrechens betrifft, dieſen und den des Wohnorts ſchon im Römiſchen Rechte vor. Der erſtere war, als die *questiones perpetuae*, welche um das Jahr 605 die *Lex Calpurnia* in das Leben gerufen hatte, in Wirkſamkeit traten<sup>11)</sup>, der regelmäßige. Es mußte an ihn ſelbſt der Verbrecher ausgeliefert werden, welchen man in einem andern Bezirke ergriff. Nur was wir gegenwärtig die Vorunterſuchung nennen, ſiel dem *forum deprehensionis* anheim, welches ſo dann den Verbrecher an das *forum delicti commissi* überließ. Auch das Kanoniſche Recht erkannte das letztere für das regelmäßige an. Bildeten verſchiedene ſtrafbare Handlungen das Verbrechen, ſo war auch gemeinrechtlich das Gericht competent, in welchem die letzte, bezüglich die das Verbrechen vollendende Handlung verübt wurde. Verbleibt es bei dem Verſuche eines Verbrechens und iſt dieſer ſtrafbar, dann iſt das Gericht des Bezirks, in welchem der Verſuch gemacht wurde, das competente. Handelt es ſich um eine Anſtiftung zum Verbrechen, welches in einem andern Bezirke ausgeführt wurde, ſo iſt dieſer letztere das *forum delicti commissi*. Wird ein Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke verübt, ſo wird gemeinhin ein gemeinſchaftliches Gericht gebildet.

Der Gerichtsſtand des Wohnorts, das *forum domicilii*, wird durch die Anſicht gerechtfertigt, daß jemand bei demjenigen Richter, welchem er wegen aller ſonſtigen Forderungen unterworfen iſt, auch wegen Forderungen, die aus Verbrechen entſtehen, zu belangen ſein müſſe, zumal auch für den Angeſchuldigten dieſer Richter der nächſte und eigentlichsſte iſt. Von ihm war der Verbrecher gelangt und an ſeinem Wohnorte in ſeiner Vertheiligung am meiſten begünſtigt. Solange das Anlageverfahren des ältern deutſchen Rechts galt, lag es nahe, die Anklage bei dem perſönlichen Richter zu erheben, und auch ſpäter, wo Deutſchland in ſo viele kleine Staaten zerſtückelt und die Auslieferung eines Verbrechers wol ſchwer zu erlangen war, der Mangel der Gefängniſſe auch die Verhaftungen noch ſeltener machte, verblieb der Gerichtsſtand des Wohnorts als der allein die Strafverfolgung ſichernde ein häufig angewendeter. Ein Gerichtsſtand der Herkunft, ein *forum originis*, iſt dem Strafverfahren nicht bekannt. Es bedarf nicht des wirklichen Aufenthalts am Wohnorte, um daſelbſt den Gerichtsſtand des Verbrechers zu begründen, auch war dieſer nach gemeinem Rechte wegen größerer und geringerer Verbrechen

10) Zuſatzgeſetz zur Verordnung vom 7. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungsſachen.

11) Bgl. Weib, Geſchichte des römiſchen Strafverfahrens, S. 487. Solange die Comitien als die excluſivſte Behörde zur Aburtheilung der Verbrechen angeſehen wurden, hatten alle Römer nur in Rom ihr eigentliches Forum.

im Anklage- und im Untersuchungsverfahren competent. Erst neuere Gesetze hatten den Wirkungskreis dieses Gerichtsstandes wesentlich beschränkt, auf geringe Vergehen, auf solche, welche nur auf den Antrag des Verletzten zu verfolgen sind, und in anderer Weise.

Der Gerichtsstand der Ergreifung, welcher dem Römischen Rechte unbekannt war, ging aus der in den Rechtsbüchern und andern Urkunden der Vorzeit ertweislichen deutschen Ansicht hervor, daß jeder Richter, bei welchem ein Verbrecher durch Aufenthalt Schutz sucht, letztern ergreifen und dem Strafverfahren unterwerfen dürfe, ja daß er selbst die Pflicht habe, dies zu thun. Da damals die Staatsgebiete sich streng voneinander abschlossen, und ein jeder Gerichtsherr sich bestrehte, seine Gerichtshoheit möglichst auszudehnen, so war er auch zu Auslieferungen selten geneigt, und auch die Einsicht, daß, wenn die Bestrafung nicht am Orte der Ergreifung erfolge, sie gar nicht erfolgen werde, begünstigte die Anwendung dieses Gerichtsstandes. Streittig war es, ob schon der bloße Aufenthalt des Verbrechers in einem Bezirke oder erst dessen wirkliche Ergreifung in demselben den Gerichtsstand der Deprehension begründe. Die Flucht des Verbrechers konnte den einmal durch Ergreifung begründeten Gerichtsstand nicht wieder aufheben.

Auch wo der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens den der Ergreifung ausschloß, behielt der letztere doch da seine Competenz, wo es darauf ankam, Fremde wegen verübter Verbrechen oder Unterthanen wegen im Auslande begangener zu bestrafen.

Der alte deutsche Grundsatz, daß ein jeder nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden dürfe, führte schon in frühester Zeit zu privilegierten Gerichtsständen. Auch die Römer kannten in Strafsachen solche Gerichtsstände, namentlich den vor dem Senate und später vor den Gerichten des Kaisers. Ein jeder solcher Gerichtsstand ist ein Recht desjenigen, welcher einen solchen hat, und man ging wol zu weit, wenn man annahm, daß diesem Rechte nicht hätte entsagt werden dürfen, weil die Standesvorrechte untrennbar mit der Person des Berechtigten verbunden und als von dieser untrennbar gedacht werden mußten.

Wir haben bei den privilegierten Civilgerichtsständen schon bemerkt, welche Einwirkungen die Anschauungen der Neuzeit auf dieselben äußerten. In gleicher Weise beseitigte die Neuzeit auch die privilegierten Gerichtsstände in Strafsachen, welche die sonst von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit Eximirten auch in Strafsachen nur den Obergerichten unterstellten. Die schon oben gedachte preussische Verordnung vom 2. Jan. 1849 hob auch die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen auf und bestimmte, daß fortan die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden sollte ausgeübt werden können. Bei der Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes der vormalig Reichsunmittelbaren bestimmte die bereits erwähnte Verordnung vom 12. Nov. 1855 wegen des Gerichtsstandes derselben in peinlichen Sachen, daß dem Angeschuldigten, wenn er nach der Instruction vom 30. Mai 1820 statt eines Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor dem Obergerichte wählte, oder wenn es sich um im königlichen Dienste begangene Vergehen und Verbrechen handle und der Angeschuldigte nicht zu den Häuptern, sondern Mitgliedern solcher Familien gehöre, das Obergericht das competente sein solle, in dessen Bezirk die strafbare Handlung verübt wurde. Die Entscheidung soll dann in erster Instanz von fünf und in zweiter Instanz von sieben Mitgliedern dieses Gerichts und, was hieraus von selbst folgt, ohne Mitwirkung von Geschworenen geschehen. Es war keine glückliche Zeit für Preußen, welche solche Rückschritte auf der Bahn der Reaction möglich machte; unter dem Ministerium, welches seit dem 8. Nov. 1858 in Function getreten ist, würden ähnliche Gesetze die Zustimmung aller Factoren der Gesetzgebung nie erlangt haben.

Es ist in Preußen die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, welche den zweiten Theil des Militärstrafgesetzbuchs bildet, die für alle der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen einen besondern Gerichtsstand auch jetzt noch konstituiert und sich auch selbst auf verabschiedete Offiziere erstreckt. Auch die Verordnung vom 2. Jan. 1849 läßt es bei dieser Ausnahmestellung des Militärs bewenden.

Es würde zu weit führen, wollten wir uns die noch fortbestehenden privilegierten Gerichtsstände außerhalb Preußens weiter vergegenwärtigen. Nur in Betreff der Geistlichen bemerken wir noch, daß überall da, wo, wie in Preußen, die geistlichen Gerichte aufgehoben sind, die Strafgewalt der geistlichen Obern sich auf die Verhängung von Disciplinarstrafen beschränkt und von einem besondern Gerichtsstande der Geistlichen eigentlich nicht mehr geredet werden kann.

Versehen von dem privilegierten Gerichtsstande ist die sogenannte Exterritorialität, nach welcher vermöge des Völkerechts gewisse Personen, souveräne Fürsten, Gesandte u. s. w., den

Landesgerichten nicht unterworfen sind. Doch sind auch gegen solche Personen alle solche Maßregeln gerechtfertigt, die aus der Handhabung der Sicherheitspolizei hervorgehen und durch diese geboten werden.

Besondere Gerichtsstände finden sich auch wegen Jagd-, Forst-, Zoll-, Steuer-, Stempel- u. s. w. Vergehen vor, doch pflegen die Entscheidungen der für solche Fälle competenten Behörden nur als vorläufig betrachtet zu werden, gegen welche auf die Entscheidung des sonst competenten Strafgerichts provocirt werden kann, indem es dem Verurtheilten frei steht, in einer bestimmten präclusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen.

In Preußen hat das Gesetz vom 14. Mai 1852 demjenigen, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben befugt ist, es gestattet, wegen diesen Ressort betreffenden Übertretungen die Strafe vorläufig durch eine Verfügung festzusetzen, gegen welche ebenfalls auf rechtliches Gehör provocirt werden kann. Auch dies Gesetz war eine Concession, welche die Reaction den wieder erwachten Bestrebungen, Ständevorrechte geltend zu machen, bewilligte.

Was man in dem Gesetze vom 14. Mai 1852 in Preußen nach unten hin in Betreff der geringsten Verletzungen des Strafgesetzes that, geschah in diesem Staate bald nachher auch nach oben hin, in Ansehung der schwersten Verletzungen des Strafgesetzes, die man ebenfalls ihrem ordentlichen Gerichtsstande entzog. Es war das Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, welches die Verbrechen des Hoch- und Landesverraths, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses und gewisse feindselige Handlungen gegen befreundete Staaten einem besondern, ohne Geschworenen verhandelnden Staatsgerichtshofe überwies und dieselben in eine Ausnahmestellung brachte.

Auch andere deutsche Staaten, namentlich Hannover, Sachsen-Weimar, die schwarzburgischen Fürstenthümer u. s. w., haben theils ebenfalls Staatsgerichtshöfe constituirt, theils bei den gedachten Verbrechen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen. Die Staatsgerichtshöfe schneiden tief verlegend in das constitutionelle Leben ein, und die wiedergekräftigte Reaction hat darum in ihnen eine ihrer mächtigsten Stützen gefunden.

Zuweilen fordert das Eintreten eines besondern Verhältnisses die Bestimmung eines andern als des zuständigen Strafgerichtsstandes. Ein solches liegt namentlich in der schon oben erwähnten Connerität. Ein forum connexitatis kommt dann in Frage, wenn mehrere Personen, welche verschiedene Gerichtsstände haben, gemeinschaftlich ein Verbrechen begehen. Es wird dann gemeinhin angenommen, daß der Gerichtsstand, welcher für den Urheber zuständig ist, auch die Untersuchung gegen alle Theilnehmer, Gehälfen und Begünstiger des Verbrechens nach sich zieht. Doch ist dies nicht gemeinrechtlich, Landesgesetze müssen es anordnen.

Hat jemand in verschiedenen Gerichtsbezirken Verbrechen verübt, so ist gemeinrechtlich jeder dieser Gerichtsstände für das bei ihm verübte Verbrechen zuständig. Doch macht die Schwierigkeit und oft auch selbst die Unmöglichkeit, den Angeschuldigten, wenn er die eine Strafe erlitten, an das andere Gericht zur weitem Bestrafung wegen des bei diesem verübten Verbrechens auszuliefern, es sehr rathsam, einem der competenten Gerichte die sämmtlichen Untersuchungen zu überlassen.

Particularrechtlich ist es gewöhnlich, daß, wenn eins der begangenen Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht ist, das für dieses Verbrechen competente Gericht auch für alle übrigen Verbrechen für das zuständige erachtet wird.

Wo nur eine ideelle <sup>12)</sup> Concurrrenz vorliegt, kann selbstredend nur ein Gerichtsstand zuständig sein. Ein Gerichtsstand der Widerklage ist, selbst nach dem Anklageverfahren, in Strafsachen nicht anzunehmen.

Der Zuständigkeit eines Gerichts steht dessen Unzuständigkeit oder Incompetenz entgegen. Es liegt im öffentlichen Interesse, und es ist auch der Erfolg der Untersuchungen sehr oft davon abhängig, bei welchem Gerichte dieselben geführt werden. Es war dies unter der Herrschaft des geheimen schriftlichen Verfahrens jedoch noch in einem viel höhern Grade der Fall, als es da ist, wo Mündlichkeit und Öffentlichkeit bereits über dieses den Sieg errungen haben. Aber es können Gründe der Zweckmäßigkeit dennoch nie dazu ausreichen, einem Bürger das Recht zu entziehen, von seinem zuständigen Richter gerichtet zu werden. Zuständig ist ein Gericht aber

12) Diese ist vorhanden, wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt.

nur dann, wenn es nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen befugt ist, in dem concreten Falle die Untersuchung zu führen, unzuständig dann, wenn ihm diese Befugniß mangelt.

Als leitende Grundsätze in Betreff der Incompetenz nimmt Rittermaier<sup>13)</sup> folgende an. 1) Eine von einem unzuständigen Gerichte gepflogene Verhandlung und ein von einem solchen Gerichte gefälltes Urtheil sind nichtig. 2) Der Angeeschuldigte kann die Unterwerfung unter einen unzuständigen Richter verweigern und zu jeder Zeit die Unzuständigkeit nachweisen, und zwar ebenso 3) wenn ein unzuständiger Richter eine Untersuchung gegen ihn vornehmen, als wenn ein solcher ein Strafurtheil fällen will. 4) Das Schreyen des Angeeschuldigten, der sich einem unzuständigen Richter unterwarf, heißt die Unzuständigkeit da, wo der Angeklagte schuldig und in der Lage war, die Unzuständigkeit geltend zu machen, sofern diese Unzuständigkeit nicht absoluter Natur ist.

Die neuen deutschen Gesetzgebungen stellen im Interesse der Vermeidung von Nichtigkeiten die Unterscheidung auf, ob a) ein absolut unzuständiger Richter, d. h. ein Richter, welchem gar keine Strafgerichtsbarkeit zufließt, untersucht, und b) ob nur ein solcher, der zwar Strafgerichtsbarkeit hat, aber in dem concreten Falle nicht zuständig war, dies that. Dies thut z. B. in §. 21 und 22 die preussische Criminalordnung von 1805, welche im ersten Falle das Verfahren für ein völlig nichtiges erachtet<sup>14)</sup>, im zweiten Falle aber dies an und für sich nicht für eine Nullität ansieht und nur den Gerichten, welche ihre Competenz überschreiten, Ordnungstrafen androht. Nach Art. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 muß in Preußen die Einrede der Incompetenz, welche sich auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gründet, bei Verlußt derselben, bei der ersten Vernehmung über die Beschuldigung geltend gemacht werden. Von Amtes wegen kann eine Incompetenzerklärung nicht mehr ausgesprochen werden, sobald über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt worden ist. Findet (Art. 7) ein Gericht, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, eine seine Competenz überschreitende strafbare Handlung darstellt, so muß es seine Incompetenz durch ein Erkenntniß aussprechen.

Eine Collision verschiedener Gerichtsstände, ein Zusammentreffen derselben tritt ein, wenn mehrere zur Strafgerichtsbarkeit überhaupt (in abstracto) zuständige Gerichtsstände ihren Gerichtszwang in der nämlichen Sache ausüben wollen. Es kann dies zwischen Gerichten verschiedener Staaten und auch desselben Staates der Fall sein. Nach der gewöhnlichen Ansicht entscheidet hier die Prävention. Die unter den Gerichten herrschende Eifersucht und das Verlangen, die Früchte der Gerichtsbarkeit möglichst zu vermehren, erzeugen oft das Bestreben, einander gleichsam den Rang abzulaufen. Staatsverträge müssen hier die beste Richtschnur abgeben und, wo diese fehlen, die Grundsätze über die Auslieferung und die Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen. Hat die nämliche Person im Inlande und im Auslande Verbrechen verübt, dann zieht regelmäßig das inländische Gericht auch die im Auslande verübten Verbrechen an sich; so nach der badischen und meiningischen Strafproceßordnung. Findet die Collision zwischen mehreren inländischen Gerichten statt, dann gibt die Prävention die Entscheidungsnorm, in Preußen, wie wir sahen, der Antrag der Staatsanwaltschaft. Sollten zu gleicher Zeit von verschiedenen Gerichten Präventionshandlungen vorgenommen sein, dann entscheidet am süglichsten wozu das höhere Gericht. Die Ansichten einiger, z. B. Brauer's und Meißner's, das Los entscheiden zu lassen, hat wol das gegen sich, daß es unpassend erscheint, gleichsam das Schicksal des Angeklagten von dem Ausfalle eines Losens abhängig zu machen. Das dem Angeeschuldigten ein Widerspruchsrecht bei der Bestimmung des Gerichts nicht zusteht, ist wol nicht zu bezweifeln. Die Flucht des Angeklagten hebt die Wirkung der Prävention nicht auf, wol aber ein enbliches, von einem andern Gerichte gefälltes Urtheil.

Das Verhältniß der Gerichte verschiedener Staaten zueinander führt auch noch auf die Grundsätze wegen Auslieferung der Verbrecher. Es war stets anerkannt, daß eine allgemeine Pflicht zur Auslieferung von seiten der Staaten gegeneinander nicht besteht, und daß nur unter vielfachen Beschränkungen aus völkerrechtlichen Rücksichten die Auslieferung zugestanden werden kann. Auch zur Zeit der deutschen Reichsverfassung erkannten die einzelnen deutschen Staaten die Pflicht, sich gegenseitig Verbrecher auszuliefern, nicht an. Nur soweit wechselseitige Verträge deshalb bestanden, erfolgte die Auslieferung. Eine unbedingte Auslieferung, insbesondere politischer Verbrecher, führt zu den größten Härten und steht mit dem Gastrechte, welches

13) N. a. D., S. 392.

14) Hannoverische Strafproceßordnung, §. 215; badische Strafproceßordnung, §. 291.

jeder Fremde zu beanspruchen so wohl befugt ist, im grellen Widerspruche. Der Staat, welcher einen Flüchtling bei sich aufnimmt, wird diesen, solange er sich tabellos betrügt und des Schutzes nicht unwürdig sich gemacht hat, nicht ohne weiteres von sich stoßen und ausliefern können, besonders dann, wenn die Anklage das Erzeugniß vorübergehend geltender politischer Ansichten der gerade herrschenden Partei ist. Wie sehr man dies jederzeit als richtig anerkannte, beweisen die unzähligen Verträge, welche die verschiedenen Staaten miteinander wegen der Auslieferung abschlossen<sup>15)</sup>, und in welchen die Auslieferung gemeinhin nur dann gefordert werden kann, wenn es ein gemeinsames Verbrechen ist, wegen dessen die Auslieferung gefordert wird.

Ein Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 enthält die Verpflichtung aller deutschen Staaten, sich gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich bestimmter, in diesem Beschlusse bezeichneter Verbrechen schuldig gemacht haben.

Wenn ein Auslieferungsgesuch an einen Richter ergeht, dann wird er zunächst bei seiner vorgesetzten Behörde Verhaltungsbeehle einzuholen haben und nie ohne directe Anweisung eine Auslieferung zu bewirken ermächtigt sein. Wenn ein Staat von dem, welcher mit ihm einen Auslieferungsvortrag schloß, eine Auslieferung verlangt, dann kann dies nur wegen ausdrücklich im Vertrage gedachter Verbrechen geschehen. Schreibt ein Staatsvertrag überhaupt die Auslieferung wegen Verbrechen vor, dann ist nicht anzunehmen, daß unter diesen Verbrechen auch politische oder Polizeibertretungen gemeint sind. Der eigene Untertban darf nie ausgeliefert werden. Einem Auslieferungsgesuche kann nur dann nachgegeben werden, wenn die Aufforderung in der deshalb vorgeschriebenen Form geschah, dem zur Auslieferung aufgeforderten Richter der Nachweis geführt ist, daß der auffordernde Richter der zuständige ist, das Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, genau bezeichnet ist, und sich zugleich aus der Requisition der fremden Behörde ergibt, daß die Beschuldigung eine hohe Wahrscheinlichkeit für sich hat. Aber auch dann wird noch der requirirte Richter sich nie entbrechen können, auf das sorgfältigste das Verlangen zu prüfen, und demselben nur dann stattzugeben, wenn es als ein unbedenkliches erscheint. Übrigens gilt auch das Recht der Retorsion, sodas ein Staat in Betreff der Auslieferungen einem Staate nicht mehr gewährt, als ihm von diesem wieder zugestanden wird.

L. Frief.

**Fourierismus**, s. **Socialismus** und **Communismus** und **Socialismus** seit 1848.

**Fox und Pitt.** (Politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs.) I. Für die Entwicklung der Verfassungsgrundsätze, der Politik und der Parlamentsberedsamkeit Großbritanniens bildete sich seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts eine neue Epoche. Sie wurde bewirkt durch ein doppeltes Paar außerordentlicher Staatsmänner und durch deren gegenseitige Kämpfe. Diese Männer sind Walpole und sein großer Gegner, der ältere William Pitt, nachmals Lord Chatham, vielleicht der edelste und größte aller brittischen Staatsmänner und Redner (s. Chatham), sodann ein Menschenalter später Chatham's Sohn, der jüngere William Pitt, und sein Gegner Fox. Wie in die Zeit des öffentlichen Wirkens von Walpole und Chatham nebst dem Siebenjährigen Kriege die Revolution von Nordamerika fällt, so nimmt in dem Wirkungskreise von Pitt und Fox die französische Revolution die Hauptstelle ein. Pitt den Jüngern und Fox hat ihr lebenslänglicher Kampf, welchen sie an der Spitze von den zwei politischen Hauptparteien der freiesten und mächtigsten europäischen Nation in den größten Angelegenheiten der neuern Zeit und um die beiden Hauptrichtungen der brittischen und europäischen Politik mit den außerordentlichsten Kräften gegeneinander kämpften, für die geschichtliche Betrachtung fast unzertrennlich verbunden, das „Staats-Lexikon“ will sie nicht trennen.

II. Charles James Fox war der nachgeborene Sohn einer neuadelichen Familie in Wiltshire. Sein Großvater Stephan Fox, der Gründer des Cheltenhamhospitals, wurde wegen seiner Verdienste um das Haus Stuart nach dessen Wiederherstellung zum Ritter geschlagen und zum Lord der Schatzkammer ernannt. Sein Vater, ebenfalls ein eifriger Tory und vermählt mit einer Tochter eines natürlichen Sohns von Karl II., wurde von Georg III. 1763 als Baron Holland zum Peer erhoben. Unser Fox wurde am 18. Jan. 1748 geboren. Ein Knabe von den glücklichsten körperlichen und geistigen Anlagen, wurde Fox von seinem Vater, einem Manne von dichterischem Vermögen, von Beredsamkeit und reichem Einkommen, mit vieler

15) Eiman zählt in seinem Commentar zum preussischen Strafgesetze (Berlin 1859), S. 551, alle Verträge, welche Preußen deshalb abgeschlossen hat, auf und liefert so den Beweis von dem großen Umfange der hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen nur allein in Bezug auf Preußen.

Liebe erzogen. Sein Geist wurde auf brittische Weise in die Meisterwerke des classischen Alterthums und der vaterländischen Literatur eingeweiht, besser als leider so viele Jünglinge unserer deutschen Schulen, welche, statt mit tüchtigem Lesen der Alten, mit immermehr anschwellenden grammatikalischen und kritischen Regeln beschäftigt, vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen. Ebenfalls auf brittische Weise wurde der künftige Staatsmann frühzeitig auf der Schule durch die Übungen und Wettkämpfe der Schüler in politischen Debatten, sowie durch die Aufforderung des Vaters, ihm über Staatsfachen unbefangene seine Ansicht darzulegen, in das großartige politische Leben des Vaterlandes eingeführt und zur politischen und rednerischen Tüchtigkeit herangebildet. In England glaubt man nicht die Jünglinge zu Staatsmännern, Rednern, Patrioten, überhaupt zu wahrhaften Männern von tüchtiger edler Gesinnung bilden zu können, wenn man ihnen die Theilnahme an vaterländischen und politischen Gefühlen und Meinungen, ja patriotische Lieder zu Verböthen macht. Zugleich wurden dem Knaben und Jünglinge For auf den Schulen zu Westminster und Eton, auf der Universität Oxford und auf seinen wiederholten großen Reisen mit dem höchsten Grade der Freiheit, welcher der englischen Erziehung ebenfalls eigenthümlich ist, die reichsten Mittel der vornehmen englischen Verschwendung eingeräumt, deren große Gefahren wenigstens edle, kräftige, von höhern Ideen besessene Naturen, wie For, endlich überwinden. Als nach dem Tode seines Vaters trotz dessen großen Einnahmen in einer Verwaltung desselben ein Deficit von  $1\frac{1}{2}$  Mill. Pf. St. zur Sprache kam, äußerte For: „Über 500000 Pfund kann ich Aufschluß geben, die habe ich durchgebracht. Mein Bruder wird eine gleiche Summe auf sich nehmen, und die übrigen 500000 waren wohl für meinen Vater nicht zu viel.“ Und doch hatten selbst die so reichen väterlichen Mittel der übertriebenen Liberalität und Jugendlust des Sohnes nicht genügt. Bei dem allgemeinen Glauben, daß er wegen Kinderlosigkeit seines ältern Bruders die Peerodotation erben werde, hatte For von den Tuden zuletzt zu 500 Proc. Selber geborgt. Mit seinem heitern freien Geist erwiderte er indess die unerwartete Nachricht von der Geburt eines Neffen, des nachmaligen Lord Falkland, anspielend auf den Untergang des Judenthums durch die Geburt des Messias, mit den Worten: „Uns ist ein Knäblein geboren.“ Doch hatte ihm der Vater bei seinem frühzeitigen Tode nebst baarem Gelde noch ein prächtiges Landgut, Ringsgate, auf der Ostküste von Kent, überhaupt ein Einkommen von 4000 Pf. St. hinterlassen können.

Unter den angebeuteten glücklichen Verhältnissen entwickelte der reichbegabte Jüngling zugleich mit der alle Herzen gewinnenden heitern Gutmüthigkeit und Offenherzigkeit und mit der anmuthigen Bildung seine großherzige, freie, männliche Gesinnung, seine natürliche, Geist und Gemüth ergreifende, reiche und feurige Beredsamkeit. Er wurde im vollsten und edelsten Sinne, wie man allgemein ihn nannte, „der Mann des Volkes“. Unter denselben Einflüssen aber entwickelte sich vielleicht auch ein gewisser Mangel an kalter, sorgfältiger Überlegung und Berechnung, an geduldiger Erwartung und gleichmäßig angestrenzter Vorbereitung der äußern erfahrungsmäßigen Bedingungen zur Verwirklichung seiner großartigen Ideen.

Schon als kaum zwanzigjähriger Jüngling trat For 1768, durch väterliche Vermittelung zum Repräsentanten eines Fleckens ernannt, in das Parlament des freien Großbritannien, auf diesen großartigsten Schauplatz öffentlicher Wirksamkeit in der heutigen Welt. Von seinem Vater zum Tory erzogen, unterstützte er anfangs und insbesondere gegen Wilkes mit so glänzendem Erfolge die Minister, daß er alsbald zum Commissar der Admiralität, dann zum Commissar der Schatzkammer ernannt wurde. Doch bald und vorzüglich seitdem die großen Verhandlungen über die Freiheit der Nordamerikaner die edeln Grundzüge seiner freiheitsliebenden Seele ausbildeten, wurde er Gegner der toryistischen Politik. Den Ideen und Gesinnungen des edeln Chatham huldigend, verband er sich im Unterhause mit jener Schar glänzender Geister, welche, gestützt nicht auf bestehende Ausartungen und Mißbräuche, sondern auf die höchsten Grundsätze britischer Verfassung, mit Feuer die Ungerechtigkeit gegen die Colonien bekämpften. Schnell zum Manne gereift, stand er zur allgemeinen Überraschung als Whig an der Spitze der Opposition. So außerordentlichem Geiste und Talente überließen auch die berühmten Whigs im Oberhause, wie die Lords Shelburne, North, Chatham, Camden, die Führung ihrer Partei. Nie, wie schwächliche Geister, durch die Mißbräuche der Freiheit zur Untreue gegen sie selbst verleitet, nie seine Grundsätze den Umständen aufopfernd, blieb For auch in allen Schrecken der Französischen Revolution ihr feurigster Vertheidiger. Er blieb unerschüttert und unbestochen, als, erschreckt durch jene Greuel, als, besiegt durch die Einflüsse des langen Ministeriums des gewaltigen Pitt, als, geblendet durch die von Pitt sorgfältig genährten Leidenschaften des Kriegs, des Nationalhasses und Nationalstolzes, immer mehr Bundesgenossen, zuletzt alle, bis zu

kaum noch zwanzig Stimmen, auf die Seite der freiheitsfeindlichen Ministerialpolitik hinübertraten. Thränen des Schmerzes konnte der Abfall und die unwürdige Freundschaftsaufkündigung selbst seines ältesten Freundes Burke seinem seelenvollen Auge entlocken. Sein freier und großer Geist aber konnte über die wahren Grundsätze der Freiheit und die wesentliche Natur und Nothwendigkeit der Französischen Revolution, der britischen und europäischen Reform nicht getäuscht werden. Was früher der Anblick und die Furcht der Mißbräuche nicht vermochten, das gelang auch jetzt nicht dem abtrünnigen Burke und seiner ebenso geist- und phantastereichen als leidenschaftlichen und sophistischen Vermischung von Wahr und Falsch zur Vertheidigung des torvistischen Aristokratismus. Fox mochte freilich nicht, wie viele andere Zeitgenossen, diesen reichbegabten Staatsmann und Schriftsteller für den feinsten Berechner und Jesuiten halten, wenn auch dieses äußerlich dadurch unterstützt wurde, daß Burke arm war und des allmächtigen Ministers Gunst durch portische Aufschmückung der nackten torvistischen und engherzigen ministeriellen Grundsätze eintauchte.<sup>1)</sup> Das aber mußte für Fox immer klarer werden, was Chalmers von Burke urtheilte, daß er bei einer einmal zur Vertheidigung ergriffenen Ansicht sich durch glühende Einbildungskraft und Schultheorien weit über alle Wahrheit hinaudreißen ließ und daß er, wie Goldsmith sagte, seine unvergleichlichen Talente, statt sie zum Besten der Menschheit anzuwenden, bloß zur Unterstützung seiner Partei gebrauchte. So wird jeder unbefangene prüfende Leser bei Burke's leidenschaftlicher absoluter Verwerfung der gegen die scheußlichste Verderbniß unternommenen Französischen Revolution, aller ihrer Grundsätze und aller ihrer Werke urtheilen müssen. So insbesondere, wenn Burke selbst in der ersten französischen Constitution nichts als Irreligiosität, Anarchie, Laster und Elend finden wollte. Und muß man nicht vollends so oder noch schlimmer urtheilen, wenn man es hörte oder las, wie kurz vorher derselbe jetzt jeder Neuerung abholde Vertheidiger der Autorität und alles geschichtlichen monarchischen und aristokratischen Rechts nicht etwa als unbedachtsamer Jüngling, nein, als ein gereifter Staatsmann von fünfzig Jahren mit dem hinreißendsten Feuer der Begeisterung, mit allen Donnern seiner Beredsamkeit für die Revolution und den blutigen Bürgerkrieg der Nordamerikaner, für ihre auf die Erklärung der Menschenrechte gebaute demokratische Freiheit tritt, wenn man las, wie derselbe bald nachher mit niederschmetternder Beredsamkeit und schonungsloser Härte gegen den angeklagten Gouverneur Hastings dessen angebliche torvistische Mißbräuche auf Leben und Tod verfolgte, wie er endlich nach früherer Bemühung, die Krone ihres halben Einkommens zu berauben, in des Königs vorübergehender Geisteskrankheit den greisen Monarchen auf das empörendste herabsetzte und schmähete! Wer dieses alles las, gewiß der braucht nicht von der ihm zum Lohn seiner spätern Vertheidigung der aristokratischen und monarchischen Autorität zu Theil gewordenen großen Pension (von 40000 Fl.) Argumente gegen die gewissenhafte Prüfung dieser Vertheidigung herzunehmen. Kann wol je ein reiner Freund der Freiheit aus Überzeugung ein Sachwalter des Despotismus werden, wie Sheridan nicht mit Unrecht Burke nennt? Auch wird man in Burke's Reden und in seinem Werke über die Französische Revolution nur zu oft in Ausführungen, die übrigens durch alle Vorzüge reiches Kenntniß und Phantastie, herrlicher Darstellung und selbst eines Anscheins von glühender sittlicher Wärme anziehen, unwillkürlich an jene unglückliche Geschichte vom Dolche erinnert. Ginst nämlich in einer der feurigsten Reden gegen die verpesteten Franzosen, nach längerer Ausführung, daß selbst hinter ihren brüderlichen Rücken die Erdolchung laurte, zog Burke plötzlich einen Dolch, den er zu diesem Zwecke in Papier gefüllt zu Hause zu sich gesteckt hatte, aus seiner Einhüllung, schwang ihn in erkünstelter höchster Steigerung seiner moralischen Begeisterung einigemal in der Luft und schleuderte ihn dann voll Abscheu zu den Füßen des Sprechers. Doch ein allgemeines Gelächter des Hauses war diesmal die Belohnung des Rhetors.<sup>2)</sup>

Ungerirt also durch solche Ausführungen, durfte Fox fortfahren, die Französische Revolution eine der glorreichsten Begebenheiten der Geschichte und wohlthätig für alle Völker zu nennen und nicht in der Freiheit, sondern ebenso wie in deren Mißbräuche, auch in ihrer Anfeindung, Unterdrückung oder Bedrohung die wahren Gefahren zu finden. Er kämpfte mit seinen Freunden, wie früher gegen die Unterdrückung Amerikas, so jetzt gegen die kriegerisch intervenirende Politik zur Restauration der Bourbonen. Er kämpfte beharrlich sein ganzes Leben hindurch für die religiöse und bürgerliche Freiheit und den Fortschritt des menschlichen Geschlechts, für Abschaffung der Negerklaverei, des Corporations- und Testes, für die unterdrückten Irländer

1) Rüttner, Beiträge zur Kenntniß des Innern von England, XIV, 12.

2) Rüttner, a. a. O., S. 14.



und Ostindien, für der Dissenters und der Katholiken Emancipation und für Parlamentsreform. Auch die Forderungen der Vernunft und Menschlichkeit sind ja — dies vergessen die Historischen — nicht bloss natürlich, sondern historisch und eine heilige Autorität, sogar die älteste, so alt als die vernünftige Menschheit. Sie sind die wahren historischen Grundideen jeder achtbaren, jeder vernünftigen Verfassung und insbesondere, wie Fox mit Recht überzeugt war, der englischen. An dieser aber, an der Verbindung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie hielt Fox stets fest. Unerföhrtet stand er, als die meisten Whigs Pitt's ultraroyalistischen Maßregeln zustimmten, und als jetzt sogenannte alte Whigs von den jungen sich trennten, in der höchsten Ausbildung der whigistischen Freiheitsgrundsätze als Vorgänger der neuern Whigreformen an der Spitze seiner kleinen Schar von Getreuen, der heiligen Schar, wie das Volk sie nannte. Während der kurzen Perioden seiner Ministerien bewährte er sich insbesondere als meisterlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Allen fremden Ministern und Gesandten flößte seine Geradheit und edle Bildung und sein umfassender Geist Zutrauen und Achtung ein. Die sonst den untergeordneten Beamten überlassenen Noten und Staatschriften trugen jetzt, aus seiner eigenen Feder kommend, das Gepräge seiner genialen Tüchtigkeit.

William Pitt der Jüngere, ebenfalls ein nachgeborener Sohn aus einer neuadelichen, aber nicht reichen Familie, war der dritte Sohn von Lord Chatham, welchen Georg II. 1766 zum Grafen und Peer ernannt hatte. Er wurde am 28. Mai 1759 auf einer Reise seiner Ältern in Frankreich geboren. Pitt, ein Siebenmonatskind und körperlich schwächlich, aber von außerordentlichen Geistesanlagen, wurde unter der sorgfältigsten Aufsicht seines Vaters erzogen. Bis zu seinem vierzehnten Jahre war im väterlichen Hause der nachmalige Kanonikus Dr. Wilson sein Erzieher. Dann bereitete er sich unter der Leitung des nachmaligen Bischofs Brettinman auf der Universität Cambridge zur Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit vor. Auch er aber bildete sich zugleich in den mit seinen Studiengenossen angestellten politischen Debatten und durch Reden aus dem Stegreife auf die zweckmäßigste Weise dialektisch und rhetorisch aus. Bei angestrengtem Fleiße und sehr regelmäßigem Leben erwarb Pitt zugleich mit einem durch die alte und neue classische Literatur ausgebildeten Geiste einen großen Umfang gründlicher, wohlgeordneter Kenntnisse, vorzüglich in Mathematik und Geschichte, in dem Rechte und in der Finanz- und Nationalwirtschaft seines Vaterlandes. Die fleckenlose, niemals auch nur einem Argwohne Raum gebende Rebligkeit wie die innigste Liebe zum Vaterlande besaßen Fox und Pitt auf gleiche Weise. Aber statt der heitern Anmuth und Gutmüthigkeit von Fox, statt seines tiefen reichen Gemüths, seines die Menschheit umfassenden Wohlwollens und großherzigen Strebens besaß Pitt eine kalte sittliche Strenge, zuweilen eine catonische, nicht selten auch eine leidenschaftliche und eigensinnige Härte und Unbulsamkeit selbst gegen seine Freunde. Die geniale Leichtigkeit und reiche allgemeine Bildung von Fox, dessen Phantasie und schöpferische Kraft und dessen Ideen erste Pitt bei der Klarheit, Schärfe und Schnelligkeit seines gesunden Verstandes und seiner Beobachtungsgabe, bei jener Fülle seiner gründlichen praktischen Kenntnisse durch unermüdblichen Fleiß und strenge Beschränkung aller Kräfte auf ein engeres Gebiet seines Denkens und Wollens, in welchem er meisterlich sicher und unerföhrtet fest war. So ausgerüstet und gestützt auf eine redliche Überzeugung und einen eisernen Willen, war Pitt's Beredsamkeit zwar nicht erhehend, begeisternd und hinreißend, aber niederschnatternd für die Gegner und bis zur Nachrechenbarkeit überzeugend für die auf gleichem Standpunkte Stehenden. Fox war eine mehr philosophische und poetische, eine vorzugsweise auf die geistige und gemüthliche Seite des Menschenlebens gerichtete Natur, ein Mann von Ideen, Pitt eine mehr prosaische und mathematische, eine auf die materielle Seite gerichtete Natur, der Mann des Verstandes. Pitt, bei seiner Beschränkung, war nur Britte und darum ein engherziger Britte; Fox war auch Weltbürger und so ein großartiger Britte. Die natürliche, unvorbereitete, energische Beredsamkeit von Fox wurde der Spiegel seiner erhabenen Ideen, glühte von der Wärme seines tiefen Gemüths, wenn sie die hohen Interessen der Menschheit und des Vaterlandes und ihrer Freiheit herührte. Und wenn die Donner seines rebnerischen Jorns die Tyrannei trafen, dann erschütterte der gewaltige Mann mit der Stimme eines Stentors, mit der Kraft eines Herkules das Haus. Und dennoch behauptete seine Rede stets die Würde und den Adel seiner Bildung. Pitt's Rede, klar, schlagend, folgerecht, fließend, oft scharf und ironisch, entbehrte freilich auch nicht des Feuers der energischen Gesinnung, ja der Leidenschaft, so wenig, daß, als einst Sheridan durch witzige Anspielung den jungen hitzigen ersten Minister einen zornigen Knaben genannt und das Parlament den Ausbruch seiner leidenschaftlichen Hitze durch allgemeines Gelächter gestraft hatte, ihm lange jener Name blieb. Auch später mußte Pitt oft genug zur Ordnung

gerufen werden und selbst im Zweikampfe (mit Tierney) für seine harten Äußerungen Genugthuung geben.

Auch Pitt war schon als einundzwanzigjähriger Jüngling vermittelt der Wahl eines Hedeus 1781 Parlamentsmitglied, und nachdem schon seine Jungfernehe, vorzüglich durch die tiefen finanziellen Kenntnisse, Erstaunen erregt hatte, mit 23 Jahren Kanzler der Schatzkammer und mit 24 Jahren erster Minister der britischen Reichs.

Weniger als sein Vater und Fox durch die Tiefe des Gemüths und den Schwung der Ideen für die Freiheit und für den Fortschritt seines Volkes und des menschlichen Geschlechts und für die Vertheidigung der Volksrechte begeistert, sprach zwar auch Pitt, durch die Wünsche seines Vaters zum Whig bestimmt, im Anfange seiner parlamentarischen Laufbahn mit den Whigs für die Freiheit Amerikas, für Katholikenemanzipation, für Abschaffung der Corporations- und Testacte und für Parlamentsreform; doch bald bestimmten ihn Sinnes- und Geistesrichtung, nicht zunächst die Seite der Freiheit und des Fortschritts in dem gesellschaftlichen Leben, sondern vielmehr zunächst die öffentliche Ordnung und das Bestehende zum Gegenstand seiner Vertheidigung zu machen. Sie zogen ihn von der Seite der Volksfreiheit hinüber auf die Seite des Königthums, von der Seite der Whigs und der Reform auf die Seite der conservativen Tories. Sie machten ihn zum Günstling des Königs, gerade so wie seinen großen Vater und Fox ihre Geistes- und Gemüthsrichtung umgekehrt auf die Seite der Volksfreiheit und des Fortschritts hingezogen, beide aber ihren Königen sehr unbeliebt gemacht hatten, den großen Chatham selbst dann noch, als er bereits an der Spitze des Ministeriums durch seine bewundernswerthe Genialität den Staat aus der unglücklichsten Lage zu nie gesehener Macht und Größe erhoben hatte.

Bei so verschiedenartiger Richtung mußten die zwei größten Geister und Charaktere der englischen Nation, auf demselben politischen Schauplatze nebeneinander auftretend, alsbald sich als Gegner gegenüberstehen. Auch ließ, nachdem der elf Jahre jüngere Pitt in das Parlament getreten war und ebenfalls seine Grundsätze ausgebildet hatte, der Anfang dieses lebenslänglichen Kampfes nicht lange auf sich warten. Als nach dem Sturze des der nordamerikanischen Freiheit feindlichen Ministeriums North 1782 Fox mit Burke in das Ministerium Rockingham trat, während Pitt den Eintritt ablehnte, betrieb Fox eifrig die Friedensunterhandlungen mit Nordamerika. Diese beendigte nach Rockingham's Tod der Friede zu Versailles (20. Jan. 1783). Vorher aber hatte Meinungsverschiedenheit mit dem nunmehrigen ersten Minister Shelburne Fox und Burke zum Rücktritt aus dem Ministerium bestimmt. Pitt dagegen trat ein. Bald aber stürzte Fox in unerwartetem Vereine mit North das Ministerium Shelburne und Pitt, sowie Pitt hinwiederum noch in demselben Jahre mit Hilfe des Königs und des vom König bestimmten Oberhauses durch die Vereitelung der Fox'schen okinischen Reform dieses Ministerium stürzte. Pitt wurde nun erster Minister und blieb es, trotz der Gegenbemühungen von Fox, mit kurzer Unterbrechung ganze zwanzig Jahre lang, um mit unerbittlicher Hartnäckigkeit Frankreich, in England selbst aber die Freunde politischer Reform und an deren Spitze Fox zu bekämpfen. Nur vorübergehend durch den allgemeinen Ruf nach Frieden besetzt, hatte er das Ministerium während der Unterhandlungen und des Bestandes des Friedens von Amiens (1801—4) den Händen des schwachen Abington übergeben und stand, nachdem er den Krieg wieder durchgesetzt hatte, aufs neue bis zu seinem Tode: (23. Jan. 1806) an dessen Spitze. In Bezug auf seinen Gegner Fox, den er bei seinem Wiedereintritt in etwas gemilbter Gesinnung und edler Anerkennung zu seinem Collegen vorschlug, konnte er die leidenschaftliche Abneigung des Königs gegen denselben nicht besiegen. Nach Pitt's Tode aber mußte man dennoch Fox an die Spitze des Ministeriums stellen. Doch ehe er seinen Wunsch nach einem würdigen Frieden verwirklichen konnte, raffte auch ihn noch in demselben Jahre (13. Sept. 1806) der Tod dahin.

III. Fox und Pitt, ihre gegen die Stellung und Wünsche ihrer Väter durch die eigene Gemüthsrichtung bestimmte Hinwendung zu den beiden entgegengesetzten politischen Parteien in England und ihr großartiger Kampf an deren Spitze lassen sich nur richtig würdigen durch die Auffassung der Grundidee der englischen Verfassung und der englischen politischen Parteien. Und diese werden hinwiederum durch die Verbindung mit jenen besonders anschaulich.

Die englische Verfassung ruht — mögen nun politische Theoretiker darüber schelten oder nicht — historisch und nach der Ansicht und Bestrebung des englischen Volkes und der großen Männer, durch die sie gebildet wurde, auf einem Gleichgewicht oder gleichgewichtigen Zusammenwirken der Gewalten. Diese Gewalten sind die Regierungs-, in England die monarchische

Gewalt, welche zunächst auf Erhaltung der Einheit und Ordnung gerichtet ist, und die demokratische oder Volksgewalt, welche zunächst zur Verwirklichung der Freiheit bestimmt ist. Von einem aristokratischen Bestandtheile der Nationalrepräsentation nachher! Bei der natürlichen Beschränktheit und Einseitigkeit der menschlichen Bestrebungen und bei den verschiedenen Ansichten von jeweiligen Gefahren des einen oder des andern jener zwei wesentlichen Bestandtheile und Aufgaben aller Staats Einrichtung fühlen nun von den englischen Staatsmännern die einen, die Tories, sich mehr zur Vertheidigung der Regierungs- oder monarchischen Ordnung und Einheit, also auch des Bestehenden, die andern, die Whigs, mehr zur Vertheidigung der Volksgewalt und des Fortschritts bestimmt. Beides sind gleich nothwendige Hauptseiten der gemeinschaftlich zu vertheidigenden Feste des Vaterlandes. Der einmal durch die männliche bewußte That ergriffenen Bestrebung aber werden in der Regel Männer, welche, wie Fox und Pitt, sich nicht durch wechselnde äußere Vortheile und Leidenschaften, sondern durch Gesittung und Ueberzeugung leiten lassen, treu bleiben. Bleiben ja doch auch zu allen Zeiten die verschiedenen Seiten und Hauptrichtungen für die Gesellschaft nothwendig, wenn auch das Maß der Anstrengungen und die Mittel, je nach den Verhältnissen, sich verändern. Sodann gibt auch nur diese Treue eine wesentliche innere und äußere Bürgschaft für die Moralität des öffentlichen Lebens, für die sichere Berechnung der Maßregeln, für die Unbesieglichkeit der Staatsmänner, insbesondere auch eine Garantie für die Wähler, ihrem Sinne gemäß repräsentirt zu werden. Wenn auch so außerordentlich wechselnde Verhältnisse, wie sie die französischen Revolutionen für die Franzosen erzeugten, den Uebertritt auf eine andere Seite, deren Verstärkung etwa jetzt besonders wesentlich scheint, vielleicht rechtfertigen könnten, so müssen doch die reinen patriotischen Motive dieses Uebertritts besonders klar sein, wenn der Uebertretende mit unzweideutiger Ehre, mit öffentlichem Vertrauen und mit Erfolg auf dem neuen Standpunkte wirken und so die unvermeidlichen Nachteile des Uebertritts aufwiegen soll. Ueberläufer werden stets auch von ihrer eigenen Partei innerlich verachtet werden. Dagegen ist es natürlich die Pflicht jedes Mitglieds der einen Partei, diejenigen wahren vaterländischen Rechte und Interessen, deren Vertheidigung vorzugsweise die andere Partei ergriff, zu achten und, wenn ihnen wesentliche Gefahren drohen, die eigenen Freunde zu deren Vertheidigung aufzufordern, weshalb natürlich oft Tories kräftigst die Volks-, Whigs die monarchischen Rechte vertheidigen. Auch kämpfen nur in den eigentlichen Systems- oder Cabinetfragen die Anhänger der Parteien zusammen. Bei andern Fragen stimmen oft die Mitglieder der einen Partei mit der andern. Endlich haben auch beide Parteien ihre organischen Annäherungs- und Übergangspunkte. (S. Centrum.)

Tories und Whigs, der Sache nach, gab es, solange es in England oder sonstwo freie Verfassungen gab. Doch entwickelten sich die beiden Hauptparteien bestimmter seit der Ausbildung der Verfassung durch die Revolutionen unter den Stuarts und seit den Kämpfen gegen und für diese neue Ausbildung. Jetzt entstanden auch die gegenwärtigen Namen. Der der Tories, welcher im Irischen einen Räuber bezeichnet, wurde der mehr monarchischen Partei zuerst spottweise von ihren Gegnern gegeben. Er war entlehnt von den zum Theil räuberischen Haufen des niedern irischen Volkes, welche die Partei der Stuarts unterstützten. Die zuerst großentheils katholisch gesinnten Tories vertheidigten früher das alte Königshaus der Stuarts, später, nach dessen Sturz, zum Theil dessen Grundsätze, zwar nicht mehr eine mit der vertragmäßigen Volksgewalt unvereinbarliche Ableitung der königlichen Gewalt von Gott, welche das englische Staatsrecht sogar für Hochverrath erklärt, dennoch vorzugsweise die legitime königliche Autorität, das königliche Vorrecht, das Bestehende und statt der katholischen jetzt die bischöfliche Kirchenverfassung. Der spottische Name Whigs wurde der mehr volksgewaltigen und reformirenden Partei zuerst ebenfalls spottweise von ihren Gegnern ertheilt, und zwar von den Bauern aus Wexfordland, welche 1648 während des Bürgerkriegs die puritanische Partei zu Hilfe gerufen hatte. Diese Bauern wurden nämlich entweder nach ihrem Lieblingsgetränk Molken (whig) oder nach ihrem Ausrufe bei dem Treiben ihrer Pferde (whigan) Whigs genannt. Die zuerst großentheils presbyterianischen und puritanischen Whigs vertheidigten früher die republikanische Volksgewalt; nach Herstellung des Königthums blieb wenigstens das mit der Monarchie vereinbarliche vertragmäßige Volksgewalt und religiöse und bürgerliche Freiheit und Reform die Hauptfahne der Whigs.

Um Collisionen der beiden gleich wesentlichen, scheinbar aber und in einzelnen Mitteln sich entgegengesetzten Hauptrichtungen der Regierungsgewalt und der Volksgewalt möglichst zu verhindern oder auszugleichen und zu vermitteln, hielten zwar die Briten, wie ja selbst die Nordamerikaner, eine dritte Staatsbehörde, das Oberhaus, für heilsam. Es hat in Wahrheit

vermittelnde Funktionen und ist auch so gebildet und gestellt, daß man hoffte, die Mehrzahl seiner Mitglieder eigne sich auch dadurch zur Vermittelung, daß ein gleich nahe Interesse zur Erhaltung der Rechte der bestehenden Regierung wie der Volkfreiheit sie leiten müsse, schon weil ihre ausgezeichnete oder aristokratische Stellung mit der Fortführung der einen oder der andern ebenfalls zu Grunde ginge. Ähnlich wie im Gericht durch die Vereinigung von Regierungsbeamten und Geschworenen, sollen auch in der höchsten politisch vermittelnden Behörde beiden Hauptrichtungen nahe stehende Bestandtheile sich einigen. Mehr aber als die Länder des Continents bewahrte der Himmel England seit seiner Revolution vor einer abgeschlossenen abelarkratischen Partei und einer einseitigen Tendenz der Peers. Eine solche Partei wirkt nämlich trotz aller schönen Worte, wie die Geschichte beweist, stets factisch für ihre besondern Interessen. Sie schließt nicht bloß, ebenso wie eine vorzugsweise conservativ oder royalistische Bildung und Richtung der Peers, das Vertrauen zu einer beiden Theilen gleich wohlwollenden Vermittelung gänzlich aus, sie wird vielmehr bald die Rechte des Throns, bald die des Volkes preisgeben oder untergraben und, statt zur friedlichen Vermittelung, zur Vertheidigung beider wirken. Sie wird dieses so lange, bis etwa König und Volk, wie 1660 in Dänemark, in Verzweiflung zu ihrer Fortführung sich einigen. Es gehört nicht hierher, wie in England die ganze Einrichtung des Ober- und Unterhauses und des Adels, wie Freiheitskraft und edler Freiheitskolz zu dem glücklichen Zustande und zu einer ehrlichen und kräftigen Vertheidigung der Volksinteressen auch im Verordnungs Hause zusammenwirkten. Sollte aber je durch hartnäckige toryistische Vertheidigung der Mißbräuche in dem Oberhause und durch Ermahnung oder aristokratische Beschränkung vieler Whigs im Unterhause es dahin kommen, daß eine Mehrzahl von Tories und Whigs, als aristokratische Adelpartei vereinigt, den Radicales, als bürgerlicher Volkspartei, gegenüberträten, oder sollte wirklich das Oberhaus als bleibend parteiisch, conservativ und royalistisch, mithin als volkfeindlich gefinnt anerkannt werden, wozin es neuerlich beinahe die verblendete Leidenschaftlichkeit der Tories gebracht hätte, alsdann wäre wenigstens die jetzige, die gemischte englische Verfassung unrettbar verloren.

Die richtige Auffassung der bisherigen, wenn auch an sich einseitigen, doch wohlthätig sich ergänzenden Richtungen der beiden englischen Hauptparteien bildet auch die wesentliche Grundlage zur rechten Beurtheilung der Ministerial- und Oppositionspartei und dessen, was man oft als sogenannte systematische Opposition so unverkennlich findet.

Die Vollkommenheit einer geistigen Organisation und Thätigkeit der Einzelnen wie der Staatsgesellschaften, diejenige, welche sich vor einseitigen falschen Ansichten und Beschlüssen bewahrt, besteht offenbar darin, daß, ehe sie eine Ansicht oder einen Beschluß zu dem Ihrigen machen, in ihrem Innern die verschiedenen geistigen Kräfte und Erscheinungen in Beziehung auf dieselben, daß die verschiedenartigen Gefühle, Vorstellungen, Wahrnehmungen, Grundätze, Folgerungen und Interessen möglichst zur Sprache und zur gegenseitigen Abwägung kommen. Hierzu ist bei der künftlichen Bildung des Staatskörpers die vielseitige Beratung selbständiger, freier Repräsentanten des ganzen Volkes um so wesentlichler, da die zu seinen heilsamen Beschlüssen nöthigen Thatsachen, Erfahrungen, Vorstellungen im ganzen Staate weit auseinander liegen, also leichter übersehen werden. Diese Repräsentation muß nun so organisiert sein, daß in jedem Falle vor der Beschlußfassung jede Maßregel durch die möglichst vollständige Hervorhebung und Abwägung aller sie unterstützenden und ihr entgegenstehenden Verhältnisse geprüft und ergänzt oder verbessert werde. Dieses muß vor allem auch nach jenen den beiden natürlichen Parteien zu Grunde liegenden Hauptgesichtspunkten für alles gesunde Staatsleben geschehen. Was könnte nun aber hierzu vortheltvoller sein, als daß jedem neuen Vorschlag, daß insbesondere stets den Ministern und ihren durch moralische und menschliche Einflüsse befangenen Anhängern eine solche Opposition gegenübersteht, die, jene möglichst vollständige Prüfung durch abschließendes Auffuchen und durch schonungslose Beleuchtung jeder schwachen Seite der Maßregel zu bewirken, sich zum Geschäft macht? Hat ja doch selbst der einzelne Mensch zu seinem Vortheil in sich als systematische Opposition gegen jede Kühne, vielleicht allzu Kühne Bewegung den Ruhetrieb und Hinwiderum gegen die vielleicht allzu träge Ruhe die leicht erregbaren Affecten und die Begeisterung für höhere Ideen! Und welche der festen, gleichmäßigen Beachtung jener wesentlichen beiden Hauptgesichtspunkte des Staatslebens, der Einheit und Freiheit, entsprechende und an sich natürlichere Bildung der Oppositions- und der Ministerialpartei ließe sich wol denken, als daß dieselben nach jenen beiden Hauptgesichtspunkten selbst und nach der natürlichen größern Hinneigung der Menschen zu dem einen oder dem andern gebildet würden! Je nachdem dann ein Vorschlag von Anhängern der conservativen Partei oder umgekehrt von der

Reformpartei ausgeht, hat derselbe sich in der vollkommensten, durch die Angriffe der andern Partei herbeigeführten Prüfung zu bewähren. Hat ein Volk überhaupt nur einen geordneten Zustand und ist es nicht durch öffentliche Demoralisation unrettbar verloren, alsdann bleiben in allen diesen Kämpfen zur gemeinschaftlichen Grundlage und Schranke die wesentlichen Grundsätze des Rechts und der Verfassung, die Achtung der Sitte und Ehre, sowie als lebendiger Einigungspunkt die wahre Vaterlandsliebe. Ist aber dieses der Fall, alsdann führen, soweit dieses überhaupt bei menschlicher Unvollkommenheit zu bewirken ist, gewiß diese öffentlich unter Theilnahme der ganzen Nation geführten eifrigen Wettkämpfe, solche regelmäßige vollkommene Prüfungen zur möglichsten Erkenntniß des Wahren und dem Vaterland Heilsamen, zum Siege der Wahrheit über die Lüge. Sie führen zur Entwicklung und zur Entdeckung der tüchtigsten Staatsmänner. Sie führen ebenso durch die vermittelnde Zustimmung der Regenten oder der in der Nation und in ihrer Repräsentation außer den Kämpfen stehenden Neutralen (s. Centrum) für die eine oder andere Seite in der Regel auch zum Siege der nothwendigen Maßregeln. Sie führen zugleich, weit mehr als das Dunkel über die Berathungen und als geheime Hofintriguen, zum Vertrauen in die Güte der Beschlüsse und zum lebendigen Gemeingeist und Patriotismus.

Selbst die Stetigkeit der wesentlichen Regierungsgrundsätze erhält sich, wie England beweist, im Wechsel der Minister. Sogar die Stetigkeit der Minister wird, wie auch die zwanzigjährige Dauer der Ministerien Walpole und Pitt beweist, nicht mehr, als heilsam ist, beschränkt. Und trotz der ehrlichen, offenen, oft warmen Kämpfe bleiben, bei der Anerkennung der Heilsamkeit derselben, die Regierung mit der Volksthätigkeit und Opposition und selbst die Streitenden untereinander in würdigem Verhältniß.

In solchem Sinne nun standen bisher stets in England Tories und Whigs, Ministerial- und Oppositionspartei, standen, wie früher Walpole und Chatam, auch For und Pitt sich gegenüber. Und gerade daß bald die Partei der Conservativen, bald auch die Reform- und Volkspartei zur Ministerial- oder zur Oppositionspartei wird, dies bildet nicht bloß einen heilsamen Wettkampf, es schließt auch eine zu einseitige Richtung beider Parteien aus und tilgt endlich den schülermäßigen, verderblichen Wahn, als wären die Volksthätigkeit nicht eben auch treue Freunde des Königs und der Ordnung, die Conservativen aber und die Minister als solche nicht ebenfalls Freunde des Volkes. Daß Georg II. gegen Chatam und Georg III. gegen diesen und gegen For Abneigung hegten, dies beweist nur aufs neue die auch sonst bekannte, übrigens sehr menschliche Schwäche und Geistesbeschränktheit dieser Fürsten. Daß sie aber dennoch diese Schwäche besiegten und beide zu ihren ihnen treu ergebene Ministern machten, dieses spricht für die Güte der englischen Verfassung. Und wenn mitten im heftigen Kampfe die Gegner gegenseitig ihre Rechtchaffenheit anerkennen und sich persönliche Achtung und Gerechtigkeit beweisen, wenn selbst nach zwanzigjährigem täglichen Kampfe Pitt seinen Gegner For, als den Würdigsten und Tüchtigsten, in sein Ministerium vorschlägt, wenn dieser, stets gerecht im Urtheil über Pitt, nach neuem Kampfe bei Pitt's Tode Thränen vergießt und in feierlichen Worten im Parlament seine Achtung des Verstorbenen auspricht, so sind solche Huldigungen für die Betreffenden und für die öffentliche Moralität mehr werth als alle zweideutigen Schmeicheltreden in Zuständen der öffentlichen Unterdrückung von Wahrheit und Männerfreiheit. Was aber zuletzt für die Trefflichkeit auch dieser britischen öffentlichen Einrichtung, trotz aller stets unvermeidlichen menschlichen Unvollkommenheiten, allein schon entscheidet, ist dieses. In jedem Staate, wo irgend das Volk mehr ist als willenlose, stumpfsinnige Herde und am Gemeinwesen Antheil nimmt, da gibt es überall, wenigstens in den höhern einflussreichen Ständen, sowie in gefährlichen Zeiten Parteien, Parteienansichten, Parteikämpfe. Ist es nun nicht heilsam, ihnen einen offenen, gesetzlichen Weg, eine durch Sitte und Gesetz bestimmte Schranke, eine dem Gemeinwohl entsprechende Richtung und endlich durch Öffentlichkeit die Controle der Regierung und des Volkes zu geben? Wirkt ohne dieses, wirkt in den despotischen Regierungsformen nicht hundertmal das Getriebe geheimen Leidenschaften, der verbissene Zorn durch geheime Intriguen, durch Gift und Dolch oder Umsturz zum Verderben der Fürsten und der Völker? Von solchen Zuständen, wo, wie in der Türkei, Opposition und Regierung durch Mordbrände und Wezelen sich bekämpfen, wollen wir gar nicht einmal reden. Auch trotz der heftigsten Opposition aber führte England den Kampf gegen Nordamerika und dessen Verbündete, sowie den gegen Frankreich mit bewundernswerther Kraft. Wie stand doch in dem Kampfe gegen das revolutionäre und Napoleonische Frankreich allein das freie England unerschüttert, unbesiegt und ungeschwächt und oft der einzige wahrhafte Kämpfer für die

europäische Freiheit, die Stütze, der Helfer aller übrigen! Und die durch den frühern Feudal-despotismus wie durch die Napoleonische Tyrannei fast vergessenen Grundsätze und Institutionen freier, gesicherter Verfassungen, holten wir sie nicht alle, holte sie nicht auch, wie schon in der Revolution, so auch nach Napoleon's Sturz Frankreich von dem freien Großbritannien, dieser schützenden Feste für die Könige wie für die Freiheit? Noch aus früher Knabenzeit erinnere ich mich, wie in dieser Zeit allgemeiner Noth und allgemeinen Drucks die Donner der Beredsamkeit von Fox und Pitt, wer weiß, in wie schwachem Nachhall der Zeitung meines Ländchens, bis in mein stilles Dorf drangen, die Gemüther wohlthätig anregten und für das mit Recht stolze Land glücklicher Männerfreiheit begeisterten.

Nur das kann man zugeben, daß zu den Zeiten von Pitt und Fox die Gewalt des Parlaments vielleicht zu groß, und daß so bei der meist nur mittelbaren Einwirkung des Volkes durch Pressfreiheit, Petitionen und Volksversammlungen eine vorübergehende factische Nichtachtung seiner Wünsche und eine Beschränkung seiner Rechte von einer ministeriellen Parlamentspartei, wie die Pitt'sche, möglich war. Erst nach dem Tode von beiden wurde durch die Parlamentsreform schon theilweise dieser Fehler beseitigt. Geheime Stimmgebung, öftere Parlamentswahlen und Vermehrung der Wähler werden noch mehr, wie in Nordamerika, die Rechte des Parlaments durch die Rechte des Volkes beschränken.

IV. Auf diesem großartigen politischen Schauspiel nun, gestützt auf jene große parlamentarische Gewalt und auf die seit Walpole und Chatham unermessliche britische Macht, kämpften zur Zeit der Französischen Revolution Fox und Pitt mit ihren bewundernswürdigen rednerischen und politischen Kräften ein halbes Menschenalter hindurch ihren parlamentarischen Kampf, welcher an den damaligen Kampf der gebildeten Welt sich angeschlossen. Dieser Kampf galt nichts Geringerm als der Verwirklichung oder der Unterdrückung der durch die Französische Revolution in Frankreich, in England, in Europa neubelebten Ideen der Freiheit und des Fortschritts. Er galt dem Siege der ewigen vernünftigen Ideen der Menschheit oder unbedingter Restauration historischer Besitzrechte und Mißbräuche, dem Siege der politischen Reformation oder der Reaction. Nie sah die Welt einen größern.

Pitt, bei dem Ausbruche der Französischen Revolution an der Spitze des britischen Ministeriums, entschied sich für die Reaction und Restauration. Er veranlaßte 1793 absichtlich den Krieg mit Frankreich. Er führte nicht bloß im Parlament als erster Minister eine feindselige Sprache gegen die Machthaber und die Regierungsgrundsätze von Frankreich und dankte ausdrücklich für die noch heftigere von Burke, er verweigerte auch entschieden die Anerkennung des republikanischen Frankreich, rief nach Ludwig's XVI. Hinrichtung die britischen Gesandten und schickte die französischen zurück. Er verweigerte auch den zur friedlichen Vermittelung angelangten neuen Abgesandten Maret und Chauvelin diplomatische Aufnahme und Gehör. Er richtete den so herbeigeführten Krieg unmittelbar gegen die Freiheit der französischen Nation, sich eine beliebige Regierungsform zu geben, und gegen ihre republikanischen Grundsätze, indem er gleich anfangs und oft wiederholt erklärte, daß er mit den französischen Grundsätzen und Machthabern, daß er ohne die Wiederherstellung des Königthums, welches also durch die äußere Kriegsgewalt restaurirt werden sollte, keinen Frieden wolle, indem er ohne diese Restauration, indem er durch die jakobinischen Grundsätze alle Throne und die englische Verfassung für gefährdet erklärte, indem er endlich, auch für England alle Gedanken an Reform fallen lassend, alle Bemühungen für dieselbe durch Ausnahmegefetze zu unterdrücken suchte. Er schloß sich mit seinem König, und wahrscheinlich hier noch mehr diesem als dem eigenen Antriebe folgend, wenn auch nicht den Worten, doch der That nach an die Convention von Pillnitz und an das Manifest des Herzogs von Braunschweig an, wie es der König als Kurfürst von Hannover bereits früher gethan hatte. Und wie einseitig dieser Minister die Befestigung der monarchischen Rechte ins Auge gefaßt, wie sehr er die Rechte der Völker und ihrer Freiheit vergessen hatte, das beweist vorzüglich auch das, daß er, der Staatsmann des freien Großbritannien, die unglücklichste That der ganzen neuern europäischen Geschichte, die blutige Vernichtung Polens, die Vertheilung unter seine Allirten, diese Vernichtung einer ganzen Nation und auch die Entthronung eines Königs, freilich nur eines Wahlkönigs, und durch Erbkönige geschehen ließ. Er versuchte nicht einmal dieses zu verhindern oder dadurch wieder aufzuheben, daß er die unentbehrliche Unterstützung dieser Allirten Englands durch die Restauration des unglücklichen Volkes bedingt hätte. Unverändert in seinen Grundansichten, verfolgte Pitt den Krieg mit unerschütterlicher Beharrlichkeit und mit beispiellosen Anstrengungen durch eigene Kriegsmacht und Unterstützungen aller gegen Frankreich streitenden Mächte sowie aller gegen ihre Regierung sich verschwörenden Franzosen,

mit kurzer Unterbrechung des Friedens von Amiens, bis an seinen Tod. Pitt und seine Unterhandlungen und Subsidien waren die Seele aller stets erneuerten Coalitionen und Kriege gegen Frankreich: Ein solches System schien ihm unvereinbar mit dem Lichte und der Kraft der englischen Freiheit. Durch eine ganze Reihe von Ausnahmegesetzen, wie die Fremdenbill, die Suspension der Habeas-Corpus-Acte, die Gesetze über verrätherische Correspondenz, über aufrührerische Volksversammlungen und Vereine, und durch strenge Verfolgungen der Presse unterbrückte er theilweise und vorübergehend die wichtigsten englischen Freiheitsrechte. Freilich muß man, um die bittern Anklagen, welche Fox, Sheridan, Bedford, Grey, Lauderdale und andere Mitglieder des Ober- und Unterhauses, besonders auch in ihren Reden auf öffentlichen Plätzen, zur Veranlassung von Petitionen gegen solchen „schmachvollen Despotismus“ aussprachen, nicht mißzuverstehen, stets bedenken, daß diese bald vorübergehenden Ausnahmegesetze den Briten in allen Beziehungen noch ungleich größere Freiheit ließen, als man in vielen Staaten regelmäßig besitzt, ja auch nur anzusprechen den Muth hat. Für britisches Recht und Ehrgefühl aber blieben nichtsdestoweniger auch nur solche geringere temporäre Beschränkungen empörend. Auf eine für die große Mehrzahl der Irländer ungünstige Weise vereinigte Pitt das irländische Parlament mit dem englischen, und mit furchtbarer Strenge rächte er die in dem unglücklichen unterdrückten Irland ausgebrochene Empörung. Mit noch weniger Achtung gegen die Grundsätze des Völkerrechts unterwarf er alle europäischen Nationen leidenschaftlichen Zwangsmaßregeln, um sie zur Theilnahme an seinem Vernichtungskriege gegen die französische Verfassung und Regierung und an seinem unmenschlichen und abenteuerlichen Absperrungs- und Auswanderungsplan gegen Frankreich zu zwingen. Gewaltthätige Visitationen der Neutralen, selbst der unter Convoy segelnden Schiffe, willkürliche Ausdehnungen der Contrebande auf Lebensmittel u. s. w.; Blockaden ganzer Küsten und Länder, selbst durch bloße Decrete, und die Verbote alles Handels mit französischen Colonien verletzten alle Grundsätze des bisherigen Völkerrechts und gaben den Handel der Nationen Englands Belieben preis. Immer neue Unterstüzungen und Anzettlungen von Empörungen und Verschwörungen französischer Unterthanen gegen ihre bestehende Regierung und Verfassung und andere unwürdige Mittel, wie die Einschmückung nachgemachter Ausrüstungen in Frankreich, sollten die britische Intervention in die innern Angelegenheiten, sollten die gewaltsame Restauration der abgesetzten Dynastie in Frankreich unterstützen. Nicht Recht, sondern Convenienz und Leidenschaft war die Seele der Pitt'schen wie überhaupt der Reactionspolitik. Kein unbefangener und würdiger Staatsmann sollte wol jetzt noch dieses System und Wirken Pitt's billigen. Willig muß man freilich anerkennen die außerordentlichen Eigenschaften, womit Pitt das einmal ergriffene System zu verwirklichen suchte. Selbst seine Gegner Sheridan und Grey nennen ihn den ausgezeichnetsten Finanzminister Englands; sein Finanzplan ist noch heutzutage die Grundlage des englischen Finanzsystems. Er schuf einen unbeschränkten Credit, vorzüglich auch durch seine ehelichen und klaren Budgets, durch die absolute Abweisung jedes Beschlags auf Vermögen in den öffentlichen Fonds und durch seine Einführung des allgemeinen und besondern Tilgungsfonds, deren Idee er freilich von einem verhassten metaphysischen Politiker, Price, entlehnte; ebenso durch außerordentliche Förderung englischer See- und Colonialmacht, des Handels und der Industrie, überhaupt der Quellen des Nationalwohlstandes und der Finanzen, für welche er die Einkommensteuer durchsetzte, freilich aber auch durch stets neue, ungemessene Staatsschulden und fast unerschwingliche Steuern wußte er sich die ungeheuern Mittel für die beispiellosen Kriegsanstrengungen und Subsidien zu verschaffen. Er wußte hierin zugleich, wenigstens einigermassen, dem Volke die für ungemessene Zeiten fortbauernben Lasten seiner Maßregeln zu vergüten. Ein allmählich folgenreiches Beispiel für die Staaten des Continents gab ferner England unter der Pitt'schen Verwaltung, indem es dem Napoleon'schen Project einer Landung die im freien England nie untergegangene germanische Einrichtung der Landwehr entgegensetzte. Pitt selbst, um den kriegerischen Eifer zu beleben, warb 1803 600 Freiwillige und suchte dieselben als ihr Oberster militärisch einzüben. England und Europa aber mußten den kaum fünf- und zwanzigjährigen, körperlich schwächlichen Mann bewundern, wie er durch die energische Kraft seines Geistes und Charakters das wahrhaft unmögliche Scheinende zu bewirken wußte. Zuerst kaum durch einen andern nennenswerthen Redner unterstützt, stand er gegenüber dem parlamentarischen Riesen Fox und dessen zum Theil ebenfalls bewundernswerthen Genossen, wie Sheridan, Burke, Erskine, Barré, G. Blyng, Th. Grenville, Townshend, Fitzpatrick, Coke, Blücher, Grey, welche zugleich der königliche Sohn, der Thronfolger, mit seiner lebhaftesten Theilnahme unterstützte, gegenüber einem ihm feindlichen Staats-Periklon. V.

Parlament, das mit großer Mehrheit durch besondere Adressen an den König seine Entlassung forderte. Gestützt auf seine Kraft und sein reines Gewissen, behauptet er jetzt muthig, dem Wunsche seines Königs gemäß, seinen Posten, vertheidigt die königlichen Vorrechte der freien Ministerwahl und Parlamentsauflösung, löst das Parlament auf, erringt, als nach außerordentlichem Wahlkampfe das neue Parlament zusammentritt, Schritt für Schritt größere Siege und behauptet zuletzt, trotz der Forderung der größten Dprier, trotz der für britische Herzen stets widerwärtigen Beschränkungen der Freiheitsrechte, mit Zustimmung seines Königs ein halbes Menschenalter hindurch eine parlamentarische Gewalt, wie man sie in England kaum für möglich hielt. Fox selbst aber hatte ihn wol zu dieser Gewalt mitgeholfen. Denn in allzu ungeduldigem Eifer des Kampfes und des Wunsches, als Minister seine Ideen zu verwirklichen, hatte er sich mit North zu einer unpassenden Coalition vereinigt. Da nun seine indische Will, trotz seiner edelsten Absichten und der gerechten strafenden Entziehung des gemisbrauchten Privilegiums der Ostindischen Compagnie, doch, zumal nach Pitt's Siege gegen dieselbe, die Kaufleute und Kapitalisten ihm abgewendet hatte, so erschien, solche Coalition und der zu stürmische Kampf gegen Pitt und, wenigstens scheinbar, gegen die Rechte der Krone vielen als eigennütziges Streben nach dem Besitze der Gewalt. Der neu errungene glorreiche Sieg Pitt's aber bekleidete diesen mit dem Zauber unwiderstehlicher Gewalt. Auch dieses lange Pitt'sche Ministerium übrigens und ebenso früher das Walpole'sche, sowie die von Georg III. stets verhinderte Katholikemanicipation oder in unserm Jahrhundert die Regierung von Ludwig Philipp beweisen wol zur Genüge, daß ein kluger und fester königlicher Wille auch bei der freiesten Verfassung sich verfassungsmäßig verwirklichen kann, mehr als meist im Spiel dunkler Hofintriguen, ja mehr zuweilen, als es heilsam für die Dynastie und den Staat ist.

Einzelne leidenschaftliche Mittel in diesem schweren parlamentarischen Kampfe, auch von seiten Pitt's, mag man zwar nicht rechtfertigen, aber durch die außerordentliche Lage entschuldigen. So auch die in dem Kampfe um die Parlamentwahl in Westminster. Diese ist überhaupt bezeichnend für die Heftigkeit der Kämpfe der beiden Gegner, welche, den Ruhm der Verdanktheit und Staatskunst ihrer ganzen Partei in sich vereinigend, mit einem Glanze, mit alzer begeisterten Theilnahme, wie sie seitdem nie wieder einem englischen Staatsmann zu Theil wurden, sich gegenüberstanden. Bereits hatte Pitt nach seiner heroischen Auflösung des Parlaments den Sieg errungen, daß die Namen mehrerer seiner bedeutenden Gegner nicht wieder aus der Wahlenurne hervorgingen. Fox freilich sah durch mehrfache Stückenwahl sogleich wieder im neuen Parlament. Aber der größte Sieg für Pitt wäre es gewesen, wenn die so besonders abrennvolle Wahl zu Westminster Fox nicht aufs neue zu Theil geworden wäre. Deshalb entspann sich um diese Wahl der hartnäckigste Kampf. Während nach dem Reformgesetz jede Wahl längstens in zwei Tagen beendigt sein muß, blieb damals in Westminster der Volk länger als einen ganzen Monat offen und der lebhafteste Wahlkampf unbenidigt. Derselbe erregte die wärmste Theilnahme der Hof- und Oppositionspartei, die allgemeine Theilnahme von ganz England. Parte Frauen, zuerst für Fox die Herzogin von Devonshire, die schönste Frau der britischen Inseln, dann, wegen der Erfolge derselben, auch die erste Schönheit des Hoß, die Gräfin von Salisbury, fuhren im Wahlbezirke umher, besuchten die Wähler, liebkosten rauche Handwerker und führten sie in ihren Wagen mit sich zur Wahlstatt. Aber es half Fox längere Zeit noch nicht, als sich bei dem Wahlschlusse am 16. Mai 225 Stimmen mehr für ihn ergaben. Der ministeriell geplante Wahlbezug forderte unter nichtigen Gründen ein neues Scrutinium. Und trotz des prächtigen, auf lorderbeträugtem Wagen durch London gehaltenen Triumphezuges konnte Fox erst nach zehn Monaten von der ministeriellen Mehrheit einen Beschluß zu Gunsten des Reichs erwirken. Selbstam blieben ihm stets die Westminsterwahlen und die gleichen jubelvollen Triumphezüge.

Auch der Meinheit der Bestimmungen Pitt's mag man gern hulbigen, seinen Abscheu gegen den französischen Königsmord und die Greuel der Anarchie in Frankreich theilen, sowie seine wackere Voracht zum Schutze des Königthums und der gesetzlichen Ordnung in England billigen. Aber je natürlicher jener Abscheu war, um so mehr verdiente in Beziehung auf die innern wie rüchlich der äußern Verhältnisse das großherzige liberale System von Fox vor dem engherzigen Reactionsysteme Pitt's den Vorzug. Gerade weil diese Greuel mehr als alles andere überall vermittelt der wahren öffentlichen Meinung von der Befolgung des Beispiels der Franzosen abschraken, bedurfte es ebenso wenig der unterdrückenden als der kriegerischen Maßregeln; um in England das Königthum zu retten, hätte nimmermehr vierzig Jahre lang, bis zu dem



durch eine neue französische Revolution gegebenen Antriebe, die Befriedigung der von Pitt selbst früher als gerecht und nothwendig anerkannten Reformen hintertrieben werden sollen. Hatte Pitt mit Muth und Besonnenheit gemäsigte Reformen im Vereine mit seinen Gegnern selbst bewirkt und alle Würdigen und Verkündigen im Abscheu nur gegen französische Ausschweifungen befestigt, statt durch seinen Vernichtungskrieg gegen das neue Frankreich dort dem blutigen Terrorismus innern Halt und das Ansehen einer heroischen Rettung der Nation zu geben und statt durch Unterdrückung selbst der bestehenden Freiheiten in England gegen die Regierung zu empören, alsdann würde diese wenigstens nie durch größere Gefahren bedroht gewesen sein, als sie es durch das Pitt'sche Unterdrückungssystem wurde. Gerade das, was seine Freunde zur Rechtfertigung seiner Maßregeln anführten, beweist gegen deren Nothwendigkeit, nämlich die Zustimmung der Gemeinden, überhaupt der achtbaren und vermöglichen Bürger zu denselben und die dem Könige bei seiner Wiedergenesung vom ganzen Volk gegebenen Beweise treuer Anhänglichkeit und monarchischer Gesinnung. Es ist zwar keineswegs schwer für eine kluge, in Achtung stehende Regierung, durch ein schreckliches Alarmgeschrei die vermöglichen und wohlgefinnten Bürger in Furcht zu setzen, so furchtbare Zerdrückungsscenen, wie man sie als Folge mißbrauchter Freiheit anderwärts vor Augen sah, möchten sich trotz entgegengesetzter Verhältnisse auch bei ihnen wiederholen. Durch diese Furcht, und wenn man vollends noch, wie Pitt, Volkseigenschaften des Rationalhasses und Rationalstolzes zu Hülfen rufte, kann man freilich das Urtheil der meisten so verwirren, daß alle von der Regierung zur angeblichen Rettung ergriffenen Unterdrückungsmaßregeln, auch wenn sie eine großartigere Politik völlig unnöthig hätte machen können, dennoch Billigung finden. Dieses Kunststück der Tyrannei ist alt. Aber je mehr der einflußreiche, bedeutende Theil des Volkes seine Liebe für friedliche gesellschaftliche Ordnung und seine gemäsigte Gesinnung bewies, um so leichter war es einer würdigen kräftigen Regierung, zumal in einem Volke, wo gesellschaftlicher Sinn und politische Bildung so verbreitet und befestigt sind wie in England, ohne Reactionssystem die Ruheführer zu zähmen.

In Beziehung auf die auswärtige Politik verdient von der Zeit an, als erst später eine französische und namentlich die Napoleonische Übermacht und Eroberungssucht die Freiheit und rechtliche Ordnung und das Gleichgewicht der europäischen Staaten wahrhaft gefährdeten, Pitt's energische kriegerische Anstrengung und seine stets neue Vereinnung der übrigen Regierungen gegen den gemeinschaftlichen Feind volle Anerkennung. Über eine so gemeine materialistische und unpolitische Krämergesinnung, daß ein Staat, Obied der völkerrechtlichen europäischen Ordnung, durch deren Bestand es seine rechtliche Sicherheit besitzt, sich loszugesuchen dürfe von der Pflicht des Kampfes für die Erhaltung dieser Ordnung, war selbst Pitt's Politik erhaben. Diese Anstrengungen verdienten also, als endlich, nach so vielen bloß im Namen des Königthums unglücklich geführten Kriegen, auch im Namen der Volksfreiheit gekämpft wurde, den Erfolg, der ihnen acht Jahre nach Pitt's Tode zu Theil wurde. Dagegen war derjenige Krieg, welchen Pitt gegen das beinahe von ganz Europa und von innern Empörern angegriffene oder bedrohte Frankreich begann, der blutige Krieg, der viele Jahre lang für die Intervention und Restauration, für die Volkunterdrückung und gegen die Volksfreiheit, dieser Krieg, welcher auf so völkerrechtswidrige Weise geführt wurde, eines britischen Staatsmannes, eines Sohnes des großen Chatham unwürdig. Er war ungerecht und unpolitisch zugleich. Er verdiente den unglücklichen, seinem Zwecke ganz entgegengesetzten Erfolg, den er, trotz der ungeheuern Belastung von England, zum Glück der europäischen Freiheit während der ganzen Lebensdauer von Pitt und noch lange nachher stets hatte. Wie früher der Königsmord und die ganze grauenvolle Schreckens- und dann die Militärherrschaft, so wurde auch Frankreichs und Napoleon's Übermacht herbeigeführt und die letztere stets neu vermehrt durch die Verbindung Europas gegen die französische Revolution, durch die Gefahr schwächerer äußerer Unterdrückung und durch die Begeisterung der französischen Nation zu ihrer ruhmvollen Abwehr. Pitt, den vorzüglich wegen seines geschäftigen Angriffs gegen innere und äußere Freiheit die Franzosen feierlich „als Feind des menschlichen Geschlechts“ erklärten, hatte den Krieg zu einem fanatischen Meinungskrieg und zu einem Verzweiflungskampfe für die französische Nation gemacht. Die außerdem durch die öffentliche Meinung sicherlich wirksam gewordenen Anklagen wegen Frankreichs und Napoleon's ungerechter Kriege und Kriegsmittel verstummten bei der Berufung auf die treulose blutige Vernichtung von Polen, auf den hartnäckigen Aushungerungs- und Vernichtungskrieg gegen das neue Frankreich, auf Pitt's Seebespotismus gegen ganz Europa. Wenn man auch Pitt's Kriege gegen Frankreich nicht, wie viele, so eigennützigen Motiven, wie der Begierde nach den französischen

Colonien und nach der Alleinherrschaft zur See, zuschreibt, so wurde doch ein engherziger, eigen-nütziger englischer Nationalgeist und Nationalhaß von ihm neu genährt, so war doch sein Krieg und dessen Ziel nicht gerecht. Pitt hatte schon 1796 durch Lord Malmesbury unbedingte Restauration aller Länder in ihre frühern Verhältnisse als Friedensbedingung gefordert. Und in einer Note an den russischen Hof vom 19. Jan. 1805 hatte er schon den Plan zu dem künftigen europäischen Frieden so vorgezeichnet, daß Castlereagh endlich am Schluß der Verwüstung Europas durch den fünfundzwanzigjährigen Revolutionskrieg vermittelt des Wiener Congresses diesen letztern im Parlament (25. Mai 1815) dadurch vertheidigen konnte, daß er in allem Wesentlichen nur Pitt's Ideen realisirte. Dies nun spricht nicht für Pitt. Es beweist abermals, wie einseitig und wie unbritisch seine Politik war. Diese Politik, welche zuletzt gegen die wahre öffentliche Meinung jener Nachfolger Pitt's nicht besser als durch Selbstmord zu vertheidigen wußte, ging nicht auf das, was heutzutage allein die europäische Ordnung, die Völker und die Fürstenthone befriedigen und dauernd sichern kann — auf Gerechtigkeit. Sie ging auf unbedingte Restauration des frühern Bestandes fürstlicher Gewalt und Gewaltmißbräuche, keineswegs aber auf Erhaltung und Herstellung der Völker und ihrer alten und neuen Verfassungsrechte, nirgends etwa auf den wirksamen Schutz der Rechte Polens, Venedigs, Genuas, Belgien, oder auf den Schutz für die italienischen und spanischen Fortschritte und Constitutionen.

Was hätte der Britte Pitt wol geurtheilt, wenn auf dieselbe Weise gegen die englischen Revolutionen, denen Britannien seine jetzige Freiheit und Größe ver dankt, sich Europa zur gewaltsamen Restauration der Stuarts und zu unausgesetztem Vernichtungskriege gegen das neue königsmörderische England vereinigt hätte? Und hat Pitt wol auch jemals Interventions- und Vernichtungskriege gegen menschen- und völkermörderische despotische Könige und die Gefährlichkeit ihrer Grundsätze begonnen oder gerechtfertigt? Waren denn ihm, dem Briten, Völker und Volksfreiheit nichts, kein Bestandtheil der europäischen Ordnung und nur das Königthum, selbst das despotische, des britischen Blutes werth?

Gewiß aber mit ungleich geringern Opfern und Gefahren für England und andere europäische Staaten, mit Ersparung neuer blutiger Kämpfe, die, sowie der zweite Befreiungskrieg und alle noch folgenden Revolutionen, schon jetzt gegen seinen so theuern Beruhigungsplan erfolgten oder noch bevorstehen, jedenfalls gerechter und würdiger hätte das freie und mächtige Britannien ohne diese despotische Interventionspolitik<sup>3)</sup> für die Freiheit und den Fortschritt des eigenen Volkes und der Menschheit wirken können.

Und wie politisch schlecht berechnet war der Plan der Unterdrückung Frankreichs zur Zeit seiner begeisterten Freiheitsliebe durch erkaufte königliche Söldnerheere! Mit Recht, aber vergeblich, rief For diesen Plänen entgegen: „Ihr wollt das freie Frankreich erobern? O ihr verleumdeten Kreuzfahrer! Wie besonnen und gemäßig waren eure Entwürfe! O hart verunglimpfter Ludwig XIV., wie grundlos bist du einer ungezähmten Ehrsucht beschuldigt worden! O süchtner und schwacher Cervantes, mit welchem fruchtlosen Binsel, mit wie bleichen Farben hast du das Bild einer zerrütteten Einbildungskraft gemalt!“

Noch ehe gerade diese leidenschaftlichen, ungerechten und freiheitsfeindlichen Restaurations- und Interventionskriege selbst Frankreich übermächtig und jetzt erst den Krieg gegen dessen Übermacht nöthig machten, hatten sie bereits Millionen Menschenleben gekostet und die niederdrückendsten Steuern und eine Jahrhunderte lang drückende Schuldenlast auf England, auf das unglückliche Irland aber noch außerdem neues unsagliches Elend gehäuft. Für alle Völker Europas und für England selbst unterdrückte diese unglückselige Politik die erföhnten notwendigen Reformen und Fortschritte ganze Menschenalter hindurch. Als die Franzosen sogar das früher von ihnen so sehr bewunderte freie England auf eine so widerwärtige Weise mit den absoluten Regierungen gegen seine Freiheit verbündet und auch dort die wesentlichsten Verfassungsrechte wie die Hoffnung auf nöthige Reformen aufgehoben sahen, da mußte jede wohlthätige Bestrebung, die gemäßigten englischen Verfassungsrichtungen als Muster für Frankreich aufzustellen, ja der Glaube an eine gemäßigte gesetzliche Freiheit selbst auf unheilvolle Weise zu Grunde gehen. Vergeblich appellirten die Freunde englischer Grundsätze, vergebens zuletzt die unglücklichen Girondisten von dem englischen Ministerium an die englische Nation. Ihr blutiges Ende war Folge Pitt'scher Politik. Auch jeder wohlthätig vermittelnde Einfluß Englands in den französischen Kriegen gegen die übrigen Mächte, sowie zwischen alt und neu, Freiheit und

3) Vorzüglich auch bei For' Friedensvorschlag am 17. Juni 1793, sowie in der Thronrede von 1794 und in deren Vertheidigung am 27. Jan. entwickelte Pitt seine Interventionspolitik.

Knechtschaft in andern europäischen Ländern war zerbrocht. Nur Fanatismus der Verzweiflung und des Hasses, Pöbel- oder Militärdespotie blieben für Frankreich, Ähnliches oder jene der französischen Eroberungssucht so günstige, Pitt's Plänen aber so ungünstige stumpfe Apathie und Ergebung in alte oder neue Knechtschaft den übrigen Völkern. Pitt, sonst ein wahres Wunder von Kenntniß und Gewandtheit in Geschäften, aber, wie sein Gegner Napoleon, unfundig der höhern Ideen und Gesetze, welche die Völker bewegen, verrechnete sich hier stets. Er war deshalb, trotz seiner außerordentlichen Kräfte, doch kein Mann der höhern Politik, nicht der rechte Steuerer in so gefährlicher Zeit. Die Tausende englischer Millionen für Erkaufung europäischer Soldaten und französischer Verschwörer waren alle verschwendet, ja die Stufen zu Napoleon's steigender Übermacht. Nur als die Völker erwachten und der Ruf und die Verheißungen der Freiheit und Reform gegen das despotisch gewordene Frankreich in die Waffen riefen, da wendete sich der Sieg. Die Bezahlungen der Empörer gegen die von der Nation gewollte Verfassung wirkten damals in Frankreich, wie später in Spanien, zu dem eigenen Verderben der verblendetes Werkzeuges und nur zur Verwüstung der Länder. For sagte wiederholt: „Alles Unheil entsprang aus dem Tractat zu Willniß und dem Manifeste des Herzogs von Braunschweig.“ Jedenfalls wäre ohne die vorzüglich durch Pitt bewirkte Fanatisirung in Frankreich sowol die Sprechensherrschschaft und Republik wie die Militärherrschaft in sich selbst zerfallen und von dem geandten Lebensgeiste des Volkes ausgestoßen worden, wenn man nach For's Rath die gärende Nation ihrer eigenen Entwicklung überlassen hätte. Den Glauben an Gott durch Krieg herzustellen, war sicher der schlechteste Weg. Kurz, nur für England und die europäische Menschheit wohlthätige Folgen, gewiß aber keine so nachtheiligen wie das ungerechte System, hätte auch hier das gerechte begründet. Und um wie viel glorreicher stände Pitt da, wenn er alle seine ungeheuern Anstrengungen, Opfer und Mittel, wenn er die vereinigte Kraft seiner großen Gegner ebenso für gemäßigten Fortschritt der Freiheit als für ihre Bekämpfung hätte verwenden und wenn er nur erst zur nothwendigen, gerechten Vertheidigung den Krieg hätte beginnen wollen, wenn solchergestalt England, durch eigene Parlamentsreform ein neustrahlendes Vorbild geseglichter Ordnung und Freiheit, durch die in so großer Zeit doppelte moralische Gewalt und mit ungeschwächten Kräften eine allseitig gerechte Vermittelung des europäischen Zwiespalts erstrebt hätte! Für eine solche wären die unermesslichen Opfer des Kriegs, welcher fünf- und zwanzig Jahre jetzt für und gegen die politische, sowie einst der dreißigjährige für und gegen die Glaubensfreiheit und Reform, die Länder verwüstete, nicht zu groß gewesen. Wol aber waren sie zu groß für diejenige Ordnung, welche so vieles und großes Unrecht, so viele neue, blutige, verwüstende Kämpfe zurückließ und so verderbliche Beispiele und Grundsätze selbst britischer Politik.

Glücklich, daß bei dieser freiheitsfeindlichen und engherzigen, bei dieser keineswegs staatsweisen Richtung der Pitt'schen Politik ein Geistesverwandter seines großen Vaters, daß For durch seinen Gegenkampf wenigstens einigermaßen dieses System ermäßigte, daß er mit seinen Freunden zur Ermächtigung der Freunde der Freiheit und des Fortschritts der Menschheit, durch Ausführung oder Vorbereitung wenigstens einzelner großer Maßregeln für die Freiheit ihr Gebiet erweiterte, überall aber in der öffentlichen Meinung der gesitteten Welt durch seine großartige Beredsamkeit ihre moralische Achtung und den Glauben an sie, welche schon in den Freiheitskriegen rettend sich erwiesen und in dem noch unbendigten Kampfe stets neu sich bewähren werden, lebendig erhielt.

Eine wesentliche Ermäßigung auch derjenigen freiheitsbeschränkenden Maßregeln, welche Pitt, gegnüber einer so kräftigen Vertheidigung dieser Freiheit, vorzulegen noch wagen durfte — denn die Verhinderung des Bösen, ehe es zu Tage kommt, ist vielleicht die wohlthätigste Wirkung der Opposition — bestand darin, daß alle Beschränkungen nur auf bestimmte vorübergehende Zeit gemacht wurden, nie auf immer. Wohin aber Pitt, der mit so leidenschaftlicher Härte und Consequenz in seiner einmal betretenen Bahn forging und so in dem Steuerdruck von einer kleinen Erhöhung der Verbrauchssteuer zu einer Besteuerung des Einkommens mit 10 Proc. gekommen war, ohne For in der Freiheitsbeschränkung gelangt wäre, dies ist schwer zu sagen. Auch zeigten später Pitt's Vorschlag des Eintritts von For in sein Ministerium und viele einzelne friedlich gekannte Äußerungen desselben gegen das republikanische Frankreich, daß er den edlern und freiern britischen Grundsätzen von For etwas zugänglicher geworden war. Er verleugnete jetzt öfters ausdrücklich die Lieblingsphrase Burke's, des Panegyrikers seiner Politik, daß mit dem atheïstischen und jakobinischen, königsmörderischen Frankreich kein Friede möglich sei, und vertheidigte sogar den Frieden von Amiens im Parlament am 8. Nov. 1801; freilich mit der

seinen frühern Irrthum schützenden Klausel: „weil jetzt die Gefahr der jakobinischen Grund- sätze vorüber sei und weil bei dem Gesetze des Volkes nach Frieden kein besserer erhalten werden könne“ u. s. w. Fox hieß ihn gut, weil er für das ungerecht bekriegte Frankreich ehrenvoll sei.

Von den Maßregeln zu Gunsten der Freiheit und friedlicher Entwicklung, für welche Fox, außer seiner siegreichen Verteidigung des amerikanischen Rechts und des Friedens mit Nord- amerika, außer seiner Abwendung eines spanischen und eines russischen Kriegs, wirkte, wurde zwar die von ihm in seiner Ostindiakommission vorgeschlagene Radicalreform der empörenden despoti- schen und täuberischen Kaufmannsregierung von Ostindien durch Pitt verhindert, doch schon der im Unterhause angenommene Vorschlag und dessen Verteidigung, sowie der von Fox und sei- nen Freunden so energisch betriebene, selbst von Pitt, dem Minister, unterstützte Proceß gegen die ostindische Verwaltung von Hastings bereitete die stufenweise Verbesserung des Zustandes dieser großen Ländermasse vor. Jener furchtbare förmliche Proceß, nicht minder auch die nach Walpole's und Pitt's Niederlegung ihrer Ministerstellen mit schonungsloser Verfolgung jedes Verdachts gegen sie von ihren Gegnern (gegen Pitt von Grey und Burdett) veranlaßten An- klageverhandlungen beweisen, trotz ihres für die Beschuldigten ehrenvollen Ausganges, ebenso gut wie die mit ungünstigem Erfolge endigende gegen den Ritminister Pitt's, Lord Melville, daß in England auch für die höchsten und mächtigsten Staatsmänner eine strenge Contro- le wirksam ist, die der Continent nicht kennt. So glänzende Ehrengenußthung gegen alle Beschuldi- gungen, die stets an eine herbeutende Wirksamkeit sich knüpfen, erhalten aber ebenfalls die Mi- nister des Continents nicht, wie sie Pitt erhielt, indem ihm nach öffentlicher Beseitigung jedes Verdachtgrundes 291 Männer des Unterhauses gegen 52 feierlich den Dank des Vaterlandes votirten.

Auf eine noch erfolgreichere Weise wurde Fox der Wohltäter seines Volkes und der Mensch- heit, indem er die britische Pressfreiheit dadurch erst ausbildete und befestigte, daß er das Urtheil auch über die Rechtsfrage bei Uebersgehen, welches bisher die Staatsrichter zu fällen hatten, den Geschworenen übergab.

Sobald aber errang er sogleich nach seinem letzten Eintritt ins Ministerium vom Ober- und Unterhause den von dem edeln Wilberforce, einem Anhänger Pitt's, unter dessen Ministe- rium so lange erfolglos erkämpften Beschluß der Abschaffung des Negerhandels. Seine beharr- lichen Bestrebungen für Katholikemancipation, überhaupt für bürgerliche Gleichheit verschie- dener Religionsbekenner legten erst nach seinem Tode. Seine Bestrebungen für Parlaments- reform konnte ebenfalls erst in neuerer Zeit sein Mitkämpfer Grey zum Siege bringen.

Auf einem niedrigen Standpunkte der Beurtheilung mögen viele Pitt darum einen prakti- schern Staatsmann als Fox nennen, weil er mehr Maßregeln unmittelbar im Leben verwirk- lichte, welches, indeß schon dadurch bestritten werden könnte, daß es ja vielleicht Zufall, vielleicht Unrecht, nur, daß der König nicht Fox zum Minister wählte. Doch auf höherm Standpunkte des Urtheils gelten auch die geistigen und moralischen Antriebe für gute und große Dinge, wenn sie auch, erst spät und allmählich, wenn sie vielleicht dann erst und zwar jetzt für Jahrhunderte in das Leben treten, wenn die materiellen Maßregeln der sogenannten praktischen Männer schon vorübergegangen oder als schädlich erkannt sind. Nicht das ist das Höchste und wahrhaft Praktische, was sich durch die Zustimmung der Nachbater augenblicklich als materiell wirksam zeigt, sondern das ist es, was in das Reich der Geister, von dem zuletzt doch die Dinge beherrscht werden, eingreift, und was selbst die Besinnung und die Bestimmung der Herrschenden bestimmt.

In solchem Sinne wirkten auch Fox und seine Freunde durch ihre beharrliche Verteidigung der von Pitt und seinen europäischen Coalitionen verfolgten Grundsätze der wahren Gerechtig- keit, der Volkrechte, der Freiheit und des Fortschritts der Menschheit unermesslich und fort- dauernd heilsam. Von allen edlern Gemüthern mit Entzücken vernommen, wirkte Fox erhehend und tröstend für die Guten, beschämend und schreckend für die Tyrannei in ganz Europa. „Kauft eure Felder ein gegen Felder, euer Vieh gegen anderes Vieh, aber verkauft nicht und ver- tauscht nicht Menschen und Völker!“ So erging auch über andere Bedrückungen auf das ein- dringlichste aus dem englischen Unterhause sein Ruf selbst an die Fürsten des Continents. Wenn je in England und in andern europäischen Ländern eine Zeit kommen sollte, in welcher die gei- stigen Waffen, die echten Grundsätze für die Freiheit und den Fortschritt des menschlichen Ge- schlechts, das Gefühl der hohen unendlichen Würde des freien Mannes zu mangeln, der Glaube an sie und an die höhere Bestimmung der Regierungen und Staaten zu verfluchen drohte, dann eröffne man der Jugend und dem Volke die unsterblichen Reden von Lord Chatham und Fox, und das heilige Feuer der edelsten Begeisterung wird neu alle unerdorbenen Gemüther ergreifen

and zum männlichen Kampfe für Recht und Freiheit antreiben. 4) Man konnte von Ghatburn und Fox sagen, was er von den Freiheitsmännern Sidney und Russell sagte: „Wenn ihr Auzenten aufhört, ein Gegenstand der Verehrung zu sein, alldann ist sicher die britische Freiheit ihrem Untergange nahe.“ Doch jene Waffen und Grundsätze und diese Verehrung werden nie verloren gehen. Das ist das größte Verdienst von Ghatburn und Fox, daß sie die erhabensten Grundsätze britischer Freiheit, ihren Zusammenhang mit den höchsten Ideen der Menschheit mit unerschütterlicher Kraft und Klarheit entwickelten und immer neu den Herzen edler Jünglinge und Männer eintruben, daß sie die öffentliche Meinung ihres Vaterlandes unendlich veredelten, daß Fox mit seinen Freunden in den furchtbaren zwanzigjährigen Reactionskämpfen diese edle britische öffentliche Meinung für die Freiheit lebendig und kräftig erhielt und, was er beabsichtigte, für England die Liebe und Achtung der Völker erwarb. Pitt war der Fürst der britischen und europäischen Cabinetspolitik, Fox der Fürst der öffentlichen Meinung. Weit entfernt aber, daß er durch seine Vertheidigung der Freiheit dem Throne gekräftet, sagt vielmehr Johnson richtig, daß er durch die Erhaltung des Glaubens an die Freiheit und durch den Schutz derselben den Frieden zwischen König und Volk rettete. Mit so treuem, besonnenem Muthe aber wachte Fox über die Rechte seines Volkes, so großartig führte er vor den Augen des bewegten Europa die Sache der Freiheit und Menschheit, daß in England kein Privatmann jemals ein größeres Ansehen genoss. Jede seiner Reisen, auf welchen gewöhnlich sein Wagen unter Glockengeläute von dem Volke in die Städte gezogen wurde, war ein Triumphzug: In Europa sah man mit Bewunderung auf ihn. Selbst die russische Katharina befahl ihrem Erbkönig, ihr seine Wäffe verfertigen zu lassen, um sie neben die von Demosthenes zu stellen. In Paris, als er während des Friedens von Amiens dort Ankunden für sein Geschäftswelt einsehen wollte, bezeugte das Volk dem großen Vertheidiger der Freiheit, dem Befreier Lafayette's aus deutschem Kerker größere Ehrerbietung als seinem siegeskrönenden Ersten Consul.

V. Etwas Tragisches aber liegt mehr in dem Charakter großer Staatsmänner und ihrer patriotischen Bestrebungen, wahnend auch in diesem Gebiete an das höhere Ziel des menschlichen Ruhes für die menschliche Kraft und an die selbstentfahende Aufopferung bei ihrem wohlwollenden Streben:

Wit und Fox kämpften mit all ihren außerordentlichen Kräften lebenslang rastlos einen schweren, oft heftigen Kampf und erlagen beide demselben, fern vom Ziele ihrer Wünsche.

Der strenge Pitt hatte bei der unerfreulichen Bahn, auf welcher er mit nie wankender Hand das Staatsgeschick durch die Klippen der tiefbewegten Zeit steuern zu müssen gläubte, gewiß Schwerts zu überwinden. Trotz der Gunst seines Königs und einer seltenen ministeriellen Auzgenah hatte er nicht bloß mit der durch Fanatismus fast unüberwindlichen Macht des Hauptfeindes und mit der Laubbild und Manlosigkeit der Verbündeten zu kämpfen, er mußte zugleich im Innern des großen Staatsgeschicks mit den kräftigsten Vertheidigern einer viel löblichen Bahn und mit der Ungunst der eigenen Landleute den Kampf bestehen und seine ständlose Ehre oftmals gegen herbe Anklagen vertheidigen. Seine von nie rastender Anstrengung erschöpften Kräfte erlagen endlich schon im siebenundvierzigsten Jahre dem Orant Adet eine neue Niederlage seiner Sache, über die mit dem Pressburger Frieden gesprengte dritte Coalition. Erst acht Jahre später ward unter seinem Nachfolger Castlereagh seine Sache; soweit sie gut war, über dem Kampfe für das europäische Gleichgewicht gegen französische Uebermacht dauernder Sieg; während die erstrebte Restauration und der Erfolg gegen die ursprünglichen Grundsätze der französischen Revolution durch die Julirevolution und ihre Folge, die Parlaumentreform, wieder zerstört wurden.

Fox, nach Burke's Ausdruck „geboren, um geküßt zu werden“, ein Vierteljahrhundert der erste Vertheidiger der Freiheit in England, in der Welt, er, der Mann des Volkes in seinem Vaterlande, in Frankreich, in Europa, hatte trotz dem heiteren Lächeln dieser Volksgunst, trotz der Güte seiner Sache mit nicht minder schwerem Geschick zu ringen. Auf nicht erträglicher Weise mußte er fast lebenslang in der parlamentarischen Winterzeit gegen eine fast unüberwindliche Stummheit des noch nicht reformirten Parlaments seine Kämpfe führen. Er suchte oft seinen politischen Unmuth über den ästhetisch so ungemüßigen Kampf im Schosse der Freundschaft und ländlicher Ruhe, in der Beschäftigung mit den Mäusen verschuchen. Die Poesie alter und neuer Meister, Unterhaltung über ihre Schönheiten, nicht selten auch eigene poetische Versuche waren seine Freude. Er unterhielt über die Schriftsteller des Alterthums einen eifri-

4) Die Reden Fox's erschienen in sechs, die Reden Pitt's in drei Bänden.

gen belehrenden Briefwechsel mit philologischen Gelehrten<sup>5)</sup> und schrieb eine Geschichte des britischen Freiheitskampfes unter den Stuarts. Er vertheidigte, indem er nach neuen urkundlichen Forschungen die Verfehrtheit dieser seiner durch das Gold der französischen Könige besetzten Urahen und Hume's Parteilichkeit enthüllte, auch hier seine große Sache, die Freiheit. Vielleicht ist der Ton für ein Geschichtswerk etwas zu warm; aber die Entschuldigung des Autors ist wenigstens für sein Herz das ehelste Zeugniß. „Ich kann“, sagte er, „das Willingen ungerechter Entwürfe nicht ohne Frohlocken und triumphirende Verachtung und den Sieg der Bosheit über Freiheit und Gerechtigkeit nicht ohne tiefen Schmerz erzählen.“ Kaum war eublich Fox im Besitze der großen Gewalt zur Verwirklichung seiner Ideen, und kaum hatte alles leicht aufgethmet, als das Streuer aus des strengen, kriegerischen Pitt Händen in die des heitern, wohlwollenden „Freundes von Freiheit und Frieden“ überging, so erlag auch er, kaum 59 Jahre alt. Auch Fox starb, wie Pitt, gleich als hätte das öffentliche Wohl alle ihre dauernde liebevolle Fürsorge in Anspruch genommen, unverwählt und kinderlos.

Als in demselben Jahre die Todesbotschaft zweier solcher Staatsmänner, wie selbst das Vaterland großer Staatsmänner, das freie Großbritannien, nie größere sah, die Theilnahme der gebildeten Welt erregte, da war es natürlich, daß das gegen seine großen Männer dankbare, auf ihren Ruhm stolze Vaterland seinem Dank und seiner Bewunderung Ausdruck zu geben suchte.

Pitt, der zwanzigjährige erste Minister Großbritanniens, dem Tausende von Millionen durch die reinen Hände gegangen waren und der sich stets mit einem selbst bei seinem wäfligen Leben zu geringen Gehalte begnügte, hatte dem öffentlichen Dienste auch noch sein Vermögen von 18000 Pf. St. geopfert, und mehr als dieses. Das dankbare Vaterland mußte ihn auf öffentliche Kosten begraben lassen und seine Schulden mit 40000 Pf. St. bezahlen. Für Fox, der nicht sparen konnte, hatten schon bei seinem Leben seine Freunde 50000 Pf. St. zusammengeköhoben. Zu der Leichenfeier von Fox kamen die Freunde der Freiheit selbst aus Schottland und Irland. Und wie während ihres Lebens, so wurden nach ihrem Tode beider Staatsmänner Geburtsfeste durch ganz England in zahlreichen politischen Gastmählern gefeiert, das von Fox öfters in London von 2000 angesehenen Männern. Prachtvolle Denkmale, wie an andern öffentlichen Orten, so auch in der Westminsterabtei, der Grabstätte, welche Englands Könige mit dessen größten Männern vereint, erneuern das Andenken an die endlich veröhteten großen Gegner. Bei einer der verschiedenen Bildsäulen von Fox deutet die Magna-Charta, dieses ruhmvolle Denkmal germanischer und britischer Freiheitsidee aus den Anfängen der neuern Staatenbildung, auf den Mittelpunkt der patriotischen Bestrebungen des großen britischen Bürgers. Auf seinem Denkmal in der Westminsterabtei rührte sich neben ähnlchen Emblemen, auch für den Dank Irlands gegen seinen ersten Schutzvater, eine Regersfigur, welche aus gekrüger Stellung sich emporhebt, um dem Freund der Freiheit des menschlichen Geschlechts, dem erfolgreichen Kämpfer gegen die Schmach der Regersflaerei in dankbarer Guldigung mit veredelm Lorber die edle Stirn zu umkränzen.

Mit gerechtem Stolge mag Britannien, das durch seine Freiheit glückliche Vaterland politischer Größe und patriotischen Ruhms, auch auf seinen Pitt blicken. Fox selbst, der Gerechte, nannte ihn ja groß, urtheilte von ihm auch während ihres Kampfes, nach Gibbon's Ausdruck, wie ein großer Mann von dem andern urtheilen soll. Doch was für Fox im Vergleiche mit solchem Gegner vielleicht an rühmlichsten spricht, ist das, daß unkreitig schon jetzt, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts seit beider Tode, die Ideen, die Bestrebungen, die Verdienste von Fox ebenso sehr in Anerkennung ihres Werths gestiegen, als die seines im Leben ihn belegenden Gegners gefallen sind. Sie werden in dem Verfolge des noch unbeendigten Kampfes zwischen der politischen Reformation und der Reaction in Europa noch höher steigen.

Auch politisch ist nur das dauernd groß und heilsam, was von den ewigen Ideen der Menschheit und der Gerechtigkeit ausgeht.

**Franken.** Keines andern altdeutschen Volkes Geschichte ist für die gründliche Erkenntniß der spätern deutschen Verfassungen so wichtig als die der Franken.

Im nordwestlichen Deutschland zeichnen sich schon im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zwei Völkerschaften durch dauernde Macht und Größe und durch ausgebildete bürgerliche und Kriegsverfassung aus: die Chauken an der Nordsee und die Ratten vom Main bis zur Weser. Jene hielten zu Rom, diese zu Armin. Aber gerade in diesen Kämpfen scheint auch den Chauken die wahre Absicht Roms klar geworden zu sein, wenigstens zeigen sich von da an viele

5) Sein Briefwechsel mit dem berühmten Philologen Gilbert Wakefield ist im Druck erschienen.

unzweideutige Spuren einer feindseligen Gesinnung gegen dasselbe, neben einer innigen und dauernden, durch keinen Zwiespalt gestörten Verbindung mit den Ratten, während der beginnende Verfall und die innern Kämpfe des Reichs zu Ende des 3. und zu Anfange des 4. Jahrhunderts beiden Zeit ließen, dessen Herrschaft auf dem rechten Rheinufer ganz in der Stille ein Ende zu machen und um die Mitte des 3. Jahrhunderts, wo wir den Namen der Franken zuerst vernehmen, als ein das ganze nordwestliche Deutschland bewohnendes oder doch beherrschendes Volk auf dem Schauplatz der Weltgeschichte erscheinen zu können. Als Kaiser Probus mit kräftiger Hand das Ruder des wankenden Reichs ergriff, fand er salische Franken im Wesige der batavischen Halbinsel; während er selbst den Alemannen die Sehtlande abstritt, sandte er seine Feldherren gegen jene, und sie verglichen sich mit den Eingebornenen, welche das Land zu räumen versprochen gegen andere Wohnsitze — am Ufer des Schwarzen Meeres. Ein Beweis, daß die Besitznahme Bataviens nicht Sache eines Volkes oder mächtigen Bundes, sondern das Unternehmen Einzelner war, denn weder kam Hilfe aus der alten Heimat, noch scheint Probus Ursache zu einem Angriff auf dieselbe gefunden zu haben.

Dies ist alles, was wir über die älteste Geschichte der Franken und dahin Gehöriges über die Geschichte der Völker wissen, welche diesen Namen gemeinschaftlich führten. Was der Name selbst bedeuete, hat Sprachkundigen und Geschichtsforschern viele Sorgen gemacht. Für die Zwecke des „Staats-Lexikon“ bieten ihre Erörterungen nichts dar. Wichtiger ist eine Anekdote aus jener ältesten Zeit, worin sich die Kühnheit, der unbändige feste Wille und die Besonnenheit, welche die Franken überall auszeichnet, in recht glänzendem Lichte zeigt.

Die nach Asten ausgewanderten Franken fanden sich entweder in ihren Erwartungen getäuscht, oder es überwältigte sie die Sehnsucht nach dem Vaterlande — sie saßen bald den zweifelten Entschluß zurückzukehren, bemächtigten sich der an der Küste liegenden römischen Wachtschiffe und fuhrten durch das Schwarze, das Agäische, das Mitteländische Meer und den großen Ocean nach ihrem lieben Niederland zurück, nicht ohne manche harte Kämpfe, wo sie, um Mundvorrath einzunehmen, ans Land steigen mußten. Bei einer solchen Landung überwältigten sie sogar die feste und volkreiche Stadt Syrakus.

Von da an finden wir keine Spur mehr, daß Franken, obgleich sie scharenweise ins römische Gebiet ausgewanderten, sich anderswo als im nördlichen Gallien hätten ansiedeln lassen, der Heimat näher und dem Meere, welches von den Fahrzeugen frankischer Seeräuber bedeckt war. Eine schwere Grisel für die Bewohner der gallischen und britischen Küste! Vergebens kreuzten römische Wachtschiffe vor den Häfen, die Freibeuter waren ihnen überlegen; vergebens fanden sich die römischen Befehlshaber mit den kühnsten und mächtigsten derselben ab, an ihre Stelle traten sogleich andere; vergebens suchte Maximian, der damals Gallien beherrschte, die Freundschaft Vennobaud's, der ein König der Franken genannt wird, die Gewalt desselben reichte nicht so weit, jenem Unheil zu steuern. In dieser Noth griff Maximian zu dem verzweifeltsten Mittel, daß er den kühnsten und gefürchtetsten jener Seeräuber, den Menapier Carausius, in seinen Dienst nahm, ihm die ganze Küstenflotte übergab und ihm die Sicherung der Schifffahrt zur Pflicht machte. Wie vollkommen auch dieser Zweck erreicht wurde, so mochte doch Maximian bald Ursache finden, diese Maßregel zu bereuen. Er suchte des Carausius Macht einzuschränken; da entführte dieser die ganze Flotte nach Britannien, ließ sich dort zum König ausrufen, bemächtigte sich von daher auch der gegenüberliegenden Küste Galliens und wußte in kurzer Zeit durch Gewalt oder Verträge Ruhe und Sicherheit herzustellen für alle Länder, die ihm als Herrn erkannten. Von den Franken unterstützt, schlug er die gegen ihn ausgesandte römische Flotte und ertrugte (im Jahre 289) einen Frieden, worin ihm das eroberte Gebiet und der Titel eines kaiserlichen Mitregenten zugesichert wurde. Kaum aber hatte Maximian's Sohn, Constantius Chlorus, die Verwaltung Galliens angetreten, als er jenen Frieden brach, unermattet in Carausius' Gebiet einfiel und dessen Truppen aus Gallien vertrieb. Der Franken scheint er sich vorher im Stillen verschert zu haben; er wies denen, welche das batavische Uland bewohnten, weit größere Ländereien in der Gegend von Trier an und rüstete, gewiß mit Hilfe der übrigen, welchen Sicherheit des Meeres unter Carausius so wenig als unter den Römern behagte, eine Flotte gegen diesen aus. Aber ehe sie noch segelfertig war, fiel Carausius (im Jahre 295) durch Mord. Drei Jahre nachher landete Constantius unversehens in Britannien, überfiel die dort noch herrschenden Franken, bemächtigte sich ihrer Flotte und machte mit diesem einen Schlage ihrer Seemacht ein Ende. Denn während diese sich immermehr nach Britannien hingezogen hatte, war an der deutschen Küste die der Sachsen herangewachsen, welche nunmehr an der Nordsee hin immermehr in die Stelle der Franken einrückten, indes diese zu Tausenden nach

Gallien auszuwandern. Die Juchelgebliebenen lebten mit den Römern in Frieden, seitdem sie denselben Batavien und das Meer überlassen hatten. Nur einzelne Abenteurer beunruhigten von Zeit zu Zeit die Grenze; aber daß die Römer so geneigt waren, sie mit schändlichen und einträglichen Vändereien in Gallien abzufinden, das mußte natürlich deren immer mehrere anlocken und die Sicherheit der Grenze in immermehr gefährden. Konstantin, welcher nach Konstantin's Tode die Herrschaft über Gallien erhielt, ergriff daher strengere Maßregeln; dem ersten Einbruch, welcher wieder gewagt wurde, trat er mit überlegener Macht entgegen, schlug die Freibeuter, nahm ihre Anführer gefangen und ließ sie von wilden Thieren zerreißen. Diese Grausamkeit reizte zur Rache; das ganze Volk der Franken erhob sich, aber Konstantin kam dem Angriffe zuvor, überfiel und zerstreute das Heer, ehe es schlagfertig war, auf dem rechten Rheinufer und ließ alle, die ihm lebendig in die Hände fielen, von wilden Thieren zerreißen. Zugleich schlug er bei Köln eine Brücke über den Rhein, die durch Verschanzungen am andern Ufer gedeckt wurde, am ganzen Rheinstrom auf und ab aber ließ er die halbzerfallenen Befestigungen wieder in Stand setzen, verstärkte die Besatzungen und ließ den Strom durch eine Menge bewaffneter Fahrzeuge bewachen. Allein kaum hatte er selbst sich vom Rheine entfernt, als das fränkische Volk sich abermals zur Rache erhob; es lehrte schnell zurück und die Waffen ruhten. Drei Jahre lang erhielt er so den Frieden. Im vierten zog er nach Rom, und sogleich brachen die Franken über die Grenze. Wie im Blig war Konstantin wieder zur Stelle, ging selbst über den Rhein, verwüstete weit und breit das Land der Franken, zwang dadurch viele zum Rückzug aus Gallien und ließ wiederum alle, die in seine Hände fielen, unter den Krallen wilder Thiere sterben. Das brachte den Trost des wilden Volkes; der Zorn wich dem Schreck und der Verwundung. Was man früher mit dem Schwerte gefordert hatte, das suchte man jetzt zu erbitten: Wohnplätze in Gallien. Konstantin gestand sie zu. Franken wanderten scharrenweise aus Deutschland ans linke Rheinufer und verbreiteten sich durch das ganze nordöstliche Gallien, das bald nach ihnen Frankreich heißen sollte. Ihre Fürsten nahen Konstantin in seine Dienste, wo sie Ehre, Ruhm und Reichthümer erwarben, während sein durch Krieg und schlechte Verwaltung verödetes Gallien durch deutschen Fleiß neu aufblühte und deutsche Sprache und Sitten hier vorherrschend wurden. Der Rhein aber blieb unbesritten die Grenze des Römischen Reichs; was links desselben wohnte, war ihm unterthänig; doch zunächst von geborenen Franken mild und immerwährend auf fränkische Art beherrscht. Und nicht lange begnügten sich die Franken damit. Nach Konstantin's Tode rissen sie zunächst wieder das batavische Eiland vom Römischen Reich ab und erzwangen die Anerkennung dieses so lange streitigen Besitzes; welchen sie von da an zunächst an die von der Elbe her nachrückenden Sachsen, an denen sie wieder abtreten mußten.

Wohlmehr sind es immermehr und mehr fränkische Männer, welche das Römische Reich beherrschten und seine Schicksale bestimmten. Denn viele, die im Dienste der Kaiser als Feldherren oder Staatsmänner emporkamen, unterhielten sorgfältig die Verbindungen mit ihrer Heimat und sicherten dadurch einem Theil der Reichsgrenze den Frieden, sich aber den entscheidendsten Einfluß auf die Angelegenheiten des Reichs, weil die fränkische Streitmacht ein Argument war, dessen Gewicht man in Rom und Konstantinopel recht wohl zu wärbigen konnte. So schwang sich Magnentius, der Sohn einer fränkischen Ehegattin, durch Hilfe der Franken in Deutschland und Gallien bis auf den kaiserlichen Thron empor; ein anderer Franke, Silvan, war es, der ihn stürzte und bald darauf selbst nach dem Purpur griff. Auch, so viel, als es sein Volk rächte ihn durch Verdrängung aller römischen Heeren am ganzen Mittelrhein, und Kaiser Julian so rasch er die Wohnstätten zu Vaaren trieb, mußte sich begnügen, von den Franken die Wiederherstellung des Friedens zu verlangen. Als ein Gaufer einbringender Sachsen (im Jahre 368) diesen unterbrach, war es wieder ein Frank: ein römischer Soldat, der getauigte Charietto, der ihn bestellte und besetzte. Mellobaud, ein König der Franken, beherrschte in Dienste Roms und hier wie dort von mächtigem Einfluß, wußte zur Erhaltung des Friedens beizutragen, doch konnte er nicht hindern, daß fränkische Freibeuter, mit sächsischen im Bunde; die Nordküste Galliens plünderten und von den Briten ein Freiland streltig machten. Derselbe Mellobaud schlug die Merovinger und erhielt nach Kaiser Valentinian's Tode dem unüberwindlichen Sohn desselben, trotz aller Gegenbewandlungen, den Thron. Neben ihm bekleideten die Franken Ricimer und Bonus die höchsten Ämter und Staatsämter; des letztern Tochter wurde die Gemahlin des Kaisersohns, und als Mellobaud an Kaiser Gratian's Seite gefallen, war es vorzüglich der Franke Arbogast, der den Gegenkaiser Maximus schlug, Gallien, in welches Franken vom rechten Rheinufer eingebrochen waren, wieder beruhigte; als Bonus und des jungen Kaisers Valentinian das Reich östlich verwalten und nach dessen frühem Tode an seinen fetner Freunde vergab. Das Verhältniß zwischen



Rhein und den Franken am rechten Rheinufer war in dieser Zeit so freundlich: und fast, daß diese selbst (im Jahre 394) einige Abenteurer, die es zu ihnen suchten, an die Römer anliefereten. Eine natürliche Folge hiervon war es, daß während der steigenden Verwirrung, in welche von da an das Römische Reich gerieth, und während dadurch die entlegenen Provinzen immer vollständiger sich selbst überlassen waren, die ins römische Gebiet eingewanderten Franken Schutz bei ihren Königen suchten, die wol auch dort begütert und deswegen doppelt geneigt sein mochten, ihre überrheinischen Streitkräfte zur Vertheidigung der neuen Heimath anzubieten. Unter ihren Fahnen sammelte sich dann, was fränkisch war, und gewöhnte sich daran, ihnen zu gehorchen, wie im Kriege, so auch in dem fast niemals sichern Frieden. So waren es nur die Franken, welche die nach Madegais' Untergange versprengten Kriegsscharen von dem nordöstlichen Gallien abhielten. In der um diese Zeit verfaßten Notitia imperii fehlt unter den Bestandtheilen des Römischen Reichs die niedergermanische Provinz, und ein schwacher Versuch von Seiten Roms, sie den Franken wieder zu entreißen und diese über den Rhein zurückzubringen (im Jahre 420), schlug gänzlich fehl. Um dieselbe Zeit soll Pharamund von allen Franken gemeinschaftlich zum König erwählt worden sein. Gewiß ist aber nur, daß er in Francia geherrscht hat, zweifelhaft alles andere, namentlich ob diese Francia das alte oder neue Frankenland oder beides bedeutet soll. Nicht minder fabelhaft und bedenklich für Geschichte und Staatswissenschaft durchaus unbrauchbar ist, was sich über Pharamund's Nachfolger Merovig (Meroveis) ausgezeichnet findet; zweifelhaft endlich, ob die Aufzeichnung einiger salfränkischen Rechtsgewohnheiten oder Gesetze, die unter dem Namen der Lex Salica bekannt ist, dieser Zeit angehört, und wo und wie sie entstanden sei und wie weit sie gegolten habe.

Noch einmal streckte das schon mit dem Lode ringende Römische Reich seine Hand aus nach dem halb verlorenen Gallien. Aëtius, ein Fethherr und Staatsmann, besserer Zeiten würdig, zog gegen die Franken zu Felde, und römische Geschichtschreiber rühmen, daß er ihnen das linke Rheinufer wieder entriß. Allein höchstens konnte er einen König und sein Gefolge über den Strom zurückdrängen; die fränkische Bevölkerung des Landes, welche wol nie aufgehört hatte, die Hoheit des Kaisers anzuerkennen, selbst wenn ein fränkischer Kriegsfürst sich bei ihr der That nach der höchsten Gewalt bemächtigt hatte, blieb nach wie vor im Besitze des Landes. So hatte auch des Aëtius Sieg keine bleibenden Folgen. Kaum einige Jahre später entwarf eine der Frankenkönig. Clodio die römischen Gewaltthäter, und mehr bedachte es nicht, um alles Land, soweit Franken wohnten, seiner Herrschaft zu unterwerfen. Wo er auf Widerstand stieß oder feindselige Gemüthung zu ahnden hatte, da vergalt er mit Mord und Verwüstung; so sanken die Städte Mainz und Trier abermals in Trümmer. Noch einmal gerieth durch Jovian's Spalt in der königlichen Familie die Unabhängigkeit der Franken in Gefahr. Zwei Königsöhne stritten um die Herrschaft, der eine trefl Rom, der andere die Hunnen zu Hülf. Bei Chlond's Schlag diese Aëtius mit deutschen Waffen, aber sein fränkischer Schütling gewann nicht als den guten Rath, sich selbst zu helfen. Von da an wurde der Bezirk immer kleiner, worin Röm's Befehlen noch gehorcht wurde, obgleich die gewohnte Ehrfurcht vor der Hoheit des Kaisers blieb, dessen Diener zu sein viele Könige der Franken sich zur Ehre gerechnet hatten. Auch Chlodwig, der (im Jahre 482) den letzten römischen Statthalter in Gallien schlug und hinarbeiten ließ, verschmähte es nicht, nachdem er so dessen Herrschaft diesseits der Alpen für immer ein Ende gemacht, die Thüringer, Alemannen und Gothen überwältigt und fast zum Herrn von ganz Gallien gemacht hatte, vom morgenländischen Kaiser Anastasius die Würde oder vielmehr den Titel eines römischen Patriciers anzunehmen und sich mit den Abzeichen derselben zu schmücken. Nachdem Chlodwig und mit ihm die Franken zum Christenthume übergegangen waren, verehrten sie in dem Kaiser auch das Oberhaupt der Christenheit, und es mußte seine Würde um so höher und heiliger erscheinen, je weniger klare Begriffe man damit zu verbinden wußte. Desto tauglicher war sie, der Gewalt Carl's des Großen Glanz und eine gewisse Weihe zu geben. Weiteres über die Franken s. in den Art. Deutsche Geschichte, Deutsche Stämme und Frankreich.

H. A. Hofmann.

**Frankfurt am Main**, die erste der vier freien Städte Deutschlands. Diese reiche und interessanten Stadt, welche, wie Frhr. vom Stein in einem Schreiben vom 18. Juli 1816 sich äußerte, „auf den westlichen Theil Deutschlands seit den frühern Epochen unserer Geschichte einen großen politischen Einfluß behauptete“, hat auch in ihrer neuern Geschichte bewährt, wie ein freies städtisches Gemeinwesen bei allen seinen nothwendigen Mängeln und Kleinlichkeiten so ganz geeignet ist, den Wohlstand zu fördern, die innige Liebe der Bürger zu gewinnen und nicht nur den auf die Bannmeile concentrirten patriotischen oder vaterländischen Sinn zu beleben, sondern auch eine

warme Empfindung für alle Angelegenheiten des Gesamt Vaterlandes zu unterhalten. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts und am Anfange des 19. Jahrhunderts war das Gebäude der reichstädtischen Verfassung nachgerade mit gar zu viel gothischen Schindeln überladen. Die Vergebung eines großen Theils der Rathsstellen nach dem Erbrechte der Geburt an das Patriariat, die äußerst verwickelte und schwerfällige Gerichtsverfassung, in der die Competenzen verwirrt durcheinander liefen, die nicht bloss persönliche, sondern auch reale Vermischung der Justiz mit der Administration, der Mangel einer für sich bestehenden Polizeiverwaltung, indem deren Wirksamkeit unter viele der verschiedensten Stadtämter zersplittert war, dann die Unterdrückung der Nichtkatholiker, die wahrhaft schimpfliche Behandlung der Judenschaft und überdies ein unablässiges Streiten zwischen Rath und bürgerlichen Collegien, Corporationen und Religionsparteien über Publica vor den Reichsgerichten, bei welchen die Fubrit „Frankfurt contra Frankfurt“ eine stehende geworden war, dieses alles konnte kein erfreuliches Bild darbieten. Die Ersütterungen, welche der französische Revolutionskrieg herbeiführte, hatten zunächst keinen Einfluß auf Verfassung und Verwaltung. Als Custine vor der Hauptwache dem Volke zurief: „Habt ihr den deutschen Kaiser gesehen, ihr werdet keinen mehr sehen!“ sprach er zufällig wahr; allein den Geist der Frankfurter verkannte er völlig, indem er in einer Stadt, wo der Mittelstand so mächtig und überwiegend ist und der Gewerh (die sogenannte bürgerliche Nahrung) in der ersten Linie der Interessen steht, die Armen oder Minderbegüterten hinter die Reichen setzen wollte; die Freiheit, die er und seine Begleiter verbündeten, mußte schon der Form halber dem Reichsfürst überhöchlich mißfallen, dem die Garmagnole ein zu schroffer Gegensatz gegen die gewohnte Menue war; sodas diese Anlässe nur dazu dienen, über Väterlichkeit und kindlichen Bürgerfinn sich wohlverdiente Complimente zu machen und in Dankfügungen dafür sich zu ergöhen. Im übrigen wurden die Kriegszüge der Franzosen und Reichsvölker, die Emigrationen und Assignaten von Kaufleuten und Witzchen wie billig benutzt; die Brandschagungen der Franzosen stürzten die Stadt in Schulden, an denen sie noch jetzt zinst und bezahlt, und die Mißbräuche blieben wesentlich die alten, vernecht durch Ermahnungen zur politischen Gleichgültigkeit, geschärfte Censurverbote und politische Ausreibungen der französischen Emigranten.

Als Frankfurt durch die Rheinbundsacte dem frühern Reichsbergkammerer, Karl von Dalberg, Fürsten Primas, zu Eigenthum und Souveränität übergeben wurde (eine Handlung, gegen welche der Rath in einer muthigen Proclamation feierliche Rechtverwahrung einlegte, worin er diese Veränderung eine Katastrophe nannte und die Vergabung in deutscher Umschreibung als Folge der vis major bezeichnete), da veränderte sich alles gewaltig. Karl von Dalberg ward, wie es in solchen Fällen gewöhnlich war, bald nach dem Antritte seiner Regierung als Vater gepriesen und nach seiner Vertreibung als Usurpator geschöht; er stürzte, zumal während seiner Regierung als Großherzog von Frankfurt, die reichstädtische Verfassung um, von der er anfänglich, vorgehend, er betrachtete die Stadt nur als mediatisirt, einige Trümmer hatte stehen und renoviren lassen; er organisirte durch Wichte, wiesedamals nach dem Staatsrechte des Rheinbundes Mode war, frischweg und unermülich; er gab dem Staate einen französischen Schwanz nach dem Raster des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westfalen; er brachte viele Fremde (d. h. Einwohner aus seinen übrigen Staatsgebieten) an das Ruder und verwendete von Frankfurtern nur die Lauglichen, meistens jeden an seiner rechten Stelle, verwies subalterne Naturen auch zu subalternen Dienstleistungen; er belastete die Stadt, wie der Drang der Zeiten es nothwendig machte, wie die Ausführung der Nachtgebote des Protector's es erheischte, und fügte neue Schulden zu denen, die er vorgefunden hatte.

Alein seine Regierung, ein schnell verschwundenes Intermezzo von sieben Jahren, hatte im ganzen der Stadt Segen gebracht und gute Früchte getragen. Er ordnete die Verwaltung in allen ihren Zweigen; die Rechtspflege brachte er auf einen bessern Fuß durch Einsetzung trefflicher Gerichte in wohlbestimmtem Instanzenzuge, durch Einführung der französischen Gesetzbücher für das bürgerliche und Strafrecht und einer von Albini und Seger bearbeiteten Proceßordnung. Der politische Unterschied der Bekenner der christlichen Confessionen wurde aufgehoben, den Juden das Recht des Bürgers gegen künstliche Abföhung ihrer besondern Casten gegeben. Waren die beratthenden Landstände nur eine Fiction (Frankfurt sendete fünf Deputirte), die Municipalitäten willenlos, die Presse gedrückt, die politische Polizei dem Anscheine nach stets thätig, so waren dieses Nothwendigkeiten des Tages und unvermeidliche Folgen des Kriegszustandes, des Gehorsams gegen einen unbeugbaren Willen des Eroberers. Dagegen brach Karl von Dalberg nie das Recht, weder aus Furcht, noch aus Kriecherei, noch aus Herrschsucht

und Despotie. Unter seiner Herrschaft wurde keinem Frankfurter ein Haar auf dem Haupte gekrümmt, keiner wegen seiner Meinungsäußerung, und auch damals sprachen viele freimüthig, verfolgt, keiner unter Commissionen gestellt, keiner als Staatsgefangener in das Ausland abgeführt. Bei seinen Criminalgerichten war die inquisitorische Proceßart beibehalten und ein mündliches Schlußverhör in öffentlicher Sitzung des versammelten Criminalgerichts sowie eine öffentliche Sitzung zum Anhören der Gerichtsvorträge und der abzulesenden Vertheidigungsschriften angeordnet. Aber in jenem Inquisitionsverfahren waren die Dualen der Untersuchung nie ihr Zweck. Die Tortur, auch durch die bestimmte Vorschrift jener Criminalproceßordnung abgeschafft, nachdem sie vorher wol schon aus den Sitten der Gerichte verschwunden, wurde niemals unter seiner Herrschaft durch die Peinlichkeit der Untersuchungshaft ersetzt. Seine Criminalgerichte waren nie über das lebhaft Betragen des Angeschuldigten, über den Schrei der Unschuld entrüstet, beschränkt und hemmten nie die heilige Freiheit der Rechtsvertheidigung. Sein Herz, sein Streben war deutsch, frei und recht, so wenig er in den Präambeln seiner Edicte die Deutschtüchtigkeit zu Markte trug. Sein Scepter neigte noch immer zum Krummstab.

Karl von Dalberg, flüchtend vor den Wüthen der leipziger Schlacht, starb in Armuth. Mit Rührung gedenken die Frankfurter noch des Tages, da Kaiser Franz, als sollte Custine's Weisung zu Schanden werden, an der Spitze seines Heeres die Stadt seiner Krönung betrat und in den Dom ritt, wo er einst geweiht worden war. Es ist der Tag, an welchen Frankfurt die erste Hoffnung seiner neuen Freiheit knüpfte. Die vierzehn Bürgercapitäne, die ältesten der Reichsbürger, „in dem Drang der Zeiten erhaltene Vorstände der Stadtquartiere“, waren die ersten, welche an den Kaiser die Bitte um Wiederherstellung der alten Stadtverfassung und Commune richteten; der dritte Punkt war freilich dabei: „in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete keine Anstellung von Fremden allergerechtest geschehen, sondern zu allen öffentlichen Stellen und Ämtern nur redliche, gutgekannte und geschickte Frankfurter allergnädigst gelangen zu lassen“.

Durch Entschliesung der verbündeten Mächte vom 14. Dec. 1813 ward genehmigt, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthume trenne, und eine eigene städtische Verfassung in der Art angeordnet, daß Frankfurt vorläufig in seine vormalige Municipalverfassung zurücktrete. Gleichzeitig wurden die alten Rechte in bürgerlichen und weltlichen Rechtsfachen wiederhergestellt. Wohl zu schnell und übereilt. Die neuen Gesetzbücher über das materielle Recht hatten zu kurz in der Stadt gelebt, als daß sie sich schon mit der Gesinnung der Bürger hätten verschmelzen können. Man hatte sie kaum begriffen, und sie wurden schon beseitigt. Wäre ihnen damals ein längerer Bestand beschieden gewesen, hätten ihre nothwendigen Umgebungen, öffentliches und mündliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen und Strafsachen, Staatsanwaltschaft, Geschworenengerichte, Handelsgerichte, sich jenen zwei Gesetzbüchern beigelegt, gewiß würden Juristen und Bürgerschaft den hohen Werth dieser in germanischen Urbegriffen wurzelnden Einrichtungen erkannt und für ihre Verbeibehaltung mit dem nämlichen Eifer sich verwendet haben wie andere deutsche Volkstämme, welche mit dem kräftigsten Rationalgeist die innigste Anhänglichkeit an eine Erziehungsschicht vereinen, die sie während ihrer vorübergegangenen Verbindung mit dem Auslande erwarben.

Art. 46 der Wiener Congreßacte begründete später das Verhältniß einer freien Stadt, eines selbständigen Staates, Mitglieds des Deutschen Bundes, mit der Fundamentalbestimmung, daß die Staatsanrichtungen auf einer vollkommenen Rechtsgleichheit unter den verschiedenen christlichen Culten beruhen sollen, eine Gleichheit, welche sich auf alle bürgerlichen und politischen Rechte erstrecken werde und in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung zu beobachten sei.

An diesen neuen, solange ersehnten Zustand reihten sich mehrjährige Verfassungskämpfe. Man wußte das Richtige nicht leicht zu finden; hin und her bewegt zwischen der Liebe zum verschwundenen Alten und der Nothwendigkeit des zeitgemäßen Neuen schwankte man in Versuchen. Innerhalb zweier Jahre wurden mehrere provisorische Constitutionen erlassen, verkündet, selbst gehandhabt. Einige dieser Versuche starben in der Geburt. So hatte der Rath einmal die Absicht, die nach den neuern Zeitumständen nothwendige unmittelbare Mitwirkung der Bürger bei der Gesetzgebung durch eine Art von Comitäten oder Volksversammlungen eintreten zu lassen, bei welchen die Bürger, in große Säle eingesperrt, über die Senatpropositionen, ohne Discussion, mit Ja und Nein nach der Reihenfolge abzustimmen hätten. Mit dergleichen Ideen konnte sich ein gesunder Sinn nicht befreunden. Großen Eindruck machten die Vorstellungen von sieben der ausgezeichnetsten Sachmänner, welche (am 7. Dec. 1815) mit Bestimmtheit verlangten, daß

der Rath die Bürgerschaft dazu ausrufen möge, eine unmittelbare Repräsentation aus der Mitte aller Bürger frei und unabhängig zu wählen, indem eine solche wahre Bürgervertretung allein die Vollmacht besitzen könne, über die Verfassung zu beschließen. Die Erhebung aller dieser Wirren war durch Niederlegung einer Commission der Dreizehn (eines Verfassungs Rathes) erfolgt, bestehend aus drei Rathsgliedern, drei Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses oder Einundfünfzigercollegs und sieben Mitgliedern, von der gesammten Bürgerschaft gewählt (15. bis 22. Jan. 1816). Diese Commission hatte den Auftrag, alle Ansuchen der Bürger (in Form von Monita zu einem zwischen Senat und Bürgerausschuß vereinbarten Verfassungsentwurf) zu hören und das Beste daraus zu nehmen. Das Werk dieser Commission ist die gegenwärtig in Kraft bestehende Verfassungsurkunde, Konstitutions-Ergänzungsacte genannt, welche durch Virilabstimmung der Bürger am 17. und 18. Juli 1816 angenommen wurde.

An die Spitze dieser Verfassungsurkunde ward das Princip gesetzt, daß die alte reichsständische Verfassung im ganzen wiederhergestellt sein sollte, wie sie auf Grundgesetzen, Verträgen, reichsgerichtlichen Entscheidungen und Herkommen beruhete, und daß nur zweierlei Modificationen daran eintreten sollten: erstens diejenige, welche Art. 46 der Wiener Congreßacte vorschreibt, und zweitens diejenige, welche durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse und den Zeitgeist geboten worden. Da das Herkommen und der Zeitgeist zusammen mit als Quellen des öffentlichen Rechts bezeichnet wurden, das Herkommen selbst aber, soweit es nicht auf die Sanction von Mißbräuchen hinausläuft, sondern in rationellen Rechtsgewohnheiten besteht, nichts anderes ist als eine äußerliche Darstellung des ältern Zeitgeistes, so ergibt sich von selbst, daß diese Verfassung so wenig als irgendeine andere des Einflusses fortschreitender Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse sich zu erwehren vermag. Mit Recht ist daher in ihr auf eine Revision in gewissen Formen Rücksicht genommen worden; allein auch abgesehen von diesen Formen ist es nicht zu vermeiden gewesen, daß in der Ausübung manches sich anders gestaltete, und so werden auch im Lauf der Zeiten, bis zu einstiger Revision, manche Abänderungen, theils unmerklich, theils unter dem Vorwande von authentischen Erläuterungen eintreten. Anerkannt wurden in der Konstitutions-Ergänzungsacte die alten Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft, welche theils die eigentlichen Stadtbürgerrechte (Communalrechte) sind, theils der Bürgerschaft als Trägerin der Landeshoheit zustehen. Hinzugefügt wurden Rechte, welche den sämmtlichen Einwohnern des Staates nothwendig mit zu statten kamen, wie das Abzugsrecht, die Bestimmung, daß nur in Folge verfassungsmäßiger Anordnungen die Steuern und Abgaben entrichtet zu werden brauchen, die Aufhebung der Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation, die Pressfreiheit, „welche der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren werde, was auf der Deutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte“. Doch gelangte in Betreff dieses letzten Rechts nichts an die Gesetzgebende Versammlung. Die Hoheitsrechte der Stadt Frankfurt, ihre Rechte der Selbstverwaltung sind erklärt als zustehend der Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft. Dies, dann die Aufhebung aller Vorrechte des Patriciats (der Geschlechter) hat bei früher controverser Frage geklärt, ob die frankfurter Regierungsform eine Aristokratie oder Demokratie sei. (Nörth, „Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt“, I, 318—322.) Es ist eine Demokratie; diese aber wird gar wesentlich temperirt durch den Einfluß der Geldaristokratie und der Familien, durch Innungs-Privilegien und Anglichkeit; die Demokratie ist aber auch insofern nicht vorhanden, als die Vorrechte der politisch privilegierten Bürger dem Mangel aller politischen Rechte bei den andern Staatseinwohnern entgegenstehen, folglich nicht dem Volke im eigentlichen Sinne die Staatshoheit zugehört ist.

So günstig nämlich die Stellung der Bürger in Beziehung zum Staate ist, so nachtheilig sind die andern Klassen der christlichen Staatsgenossen, die Weisassen und Dorfbewohner, behandelt. Die Weisassen sind nicht nur von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, sondern es fehlen ihnen auch alle Befugnisse des Ortsbürgerrechts, sodaß sie weder Handel noch Handwerke treiben, weder der Advocatur noch der medicinischen Praxis sich ergeben dürfen und auf die niedern Geschäfte von Bedienten, Kutschern, Ausläufern, Schulkindern und Handwerkgesellen sich beschränken müssen. Selbst der Grundbesitz ist ihnen als Regel nicht erlaubt; nur Häuser in der Stadt, welchen kein Realrecht zu einem bürgerlichen Gewerbe zusteht, dürfen sie nach einem Gesetz aus dem Jahre 1839 erwerben. Die Staatsweisheit hat für diese harten Verhältnisse keine vernünftigeren Ausgänge zu erdenken vermocht, als daß man möglichst wenige oder auch lieber gar keine Weisassen aufzunehmen müsse; das Nähere, daß man ihnen von Rechts wegen die Reichthümer ertheilen solle, lag noch immer zu entfernt.

In Frankfurt gehören acht Dörfer mit 11000 Einwohnern (1846). An einem derselben,

Nieherrad, war in Folge des Art. 51 der Wiener Congreßacte ein Viertel Condominat an das Kaiserthum Oesterreich gefallen, indem Frankfurts Territorialbestand nach dem Entscheidungsjahr 1803 festgesetzt ward, und jener Condominatstheil mit andern Rechten und Gütern bis dahin dem Deutschen Orden gehört hatte, der in Oesterreich noch fortbesteht und welchem auch die Ausübung jener Condominatsrechte von Oesterreich wieder verliehen wurde. Indef durch einen am 18. März 1842 abgeschlossenen Staatsvertrag hat Oesterreich, unter Mitwirkung des Hoch- und Deutschmeisters, alle Güter und Rechte der frühern Deutsch-Ordens-Commende Frankfurt und damit auch jedes Condominat an die Freie Stadt Frankfurt käuflich abgetreten und nur das Deutsche Haus in Sachsenhausen nebst der Deutsch-Ordens-Kirche daselbst von dieser Abtretung ausgenommen. Von da an wurde Nieherrad in der Verwaltung und Vertretung den übrigen Ortschaften gleichgestellt und erhielt dieselben Gemeinbeordnungen und Steuererleichterungen. Diese Rechtsverhältnisse nun (1846) sind folgende. Die Dorfbewohner, Ortsnachbarn genannt, haben in ihren Dörfern die Rechte freier Bauern und wählen wie in ganz Deutschland ihre Municipaltäten aus ihrer Mitte; dagegen können sie, was nirgends im monarchischen Deutschland mehr vorkommt, zu feinen Staatsdiensstellen oder geistlichen Stellen irgendeiner Art gelangen, und der Theolog, der Bauernsohn ist, kann nicht Pfarrer in dem Dorfe werden, dem er mit Heimathsrecht angehört; einem eigenen Landverwaltungsamte ist die nächste Leitung der Angelegenheiten der Dörfer übertragen, damit das Verhältniß der Patrimonialherrschaft recht anschaulich bleibe; ein eigenes Steuergesetz besteht für den Landbezirk; elf Abgeordnete der acht Dorfschaften vertreten freilich ihre Lokalinteressen im gesetzgebenden Körper, allein sie werden nur einberufen, wenn Communalgeschäften der Dörfer vorkommen, und wirken nicht bei der Gesetzgebung über allgemeine Angelegenheiten des ganzen Staates; sie müssen ihre Deputirten aus Bewohnern der einzelnen Dörfer, welche darin mit Stimmrecht anständig sind, wählen, und diese besitzen nicht immer die erforderlichen Fähigkeiten, um den Geschäftsmännern der Stadt die Wage zu halten; die elf Stimmen verlieren sich in der Menge und sind ohne eigentlichen Anhaltspunkt; die Landbewohner werden daher regiert, wol mild regiert, aber freie Bürger sind sie nicht, sondern Unterthanen der Stadtbürger. Ob ein solches Verhältniß dem heutigen deutschen Staatsrecht gemäß sei, ist sehr zu bezweifeln.

Die privatbürgerlichen Verhältnisse der Juden wurden nach langem und geklärtem Streite durch Vergleich und Gesetz im Jahre 1824 regulirt. Viel Aufsehen hatte die frühere Einschränkung der Zahl ihrer jährlichen Ehen gemacht — ein Gesetz vom Jahre 1834 hob diese Einschränkung auf, sofern beide Theile im israelitischen Bürgerverbande stüben, und eine im October 1846 getroffene legislative Entschliebung erklärte es als einen Gegenstand des freien administrativen Ermessens des Senats, auch bei solchen israelitischen Ehen, wo ein Theil fremd sei, während zehn Jahren vorläufige die Ehevermählung zu ertheilen, ohne an eine gewisse Anzahl gebunden zu sein. In ganzen neigte sich in den spätern Jahren die Legislation immermehr zur Milde und Menschlichkeit gegen diese Einwohnerklasse, was die Juden den allgemeinen politischen Ansichten, ihren wirklichen und erheblichen Fortschritten in bürgerlicher Tüchtigkeit, ihrer Seibnacht sowie dem stets regen Eifer verdanken, womit sie für die ungestörte Erhaltung und thätigste Verbesserung ihrer Rechtsverhältnisse wählten.

Die Staatsbehörden der Stadt üben die Hoheitsrechte der gesamten Bürgerschaft kraft des Rechts aus, welches sie aus der von dieser Bürgerschaft erfolgten Uebertragung ableiten. In erster Linie steht die Besondere-Versammlung. Sie besteht aus 20 Mitgliedern, die der Senat, aus 20, welche der ständige Bürgerausschuß, jeder aus seiner Mitte, wählt, und aus 45 Mitgliedern, die durch ein Wahlcollegium ernannt werden, das die gesammte Bürgerschaft durch die Urwahlen jährlich zusammensetzt (Wahlcollegium der Fünfhundertzig). Bei diesen Urwahlen mitzustimmen, sind alle christlichen Bürger ohne Unterschied berechtigt; die Abstammung erstreckt sich auf drei Abtheilungen, welche sich folgendermaßen bilden: erste Abtheilung: Uebeliche, Gelchrte, Künstler, Staatsdiener, Offiziere, Gutbesitzer; zweite Abtheilung: Kaufleute, Arzmer, Wirthe; dritte Abtheilung: Handwerker und gewöhnliche Künstler. In Betreff der ersten Abtheilung ward durch eine außerordentliche Verfügung vom 3. Oct. 1838 gesetzliche Fürsorge getroffen, daß nur wirkliche Staatsdiener in dieser Abtheilung stimmen; es hatten sich vorher zuweilen widerrückliche niedere Angestellte, die in anderer Eigenschaft Bürger waren und also in den andern Abtheilungen zu stimmen hatten, als Staatsdiener mit Petition, die man ihnen in die Hand gegeben, eingefunden; man fühlte das unbeschränkte Bedürfniß, daß gerade auch die erste Abtheilung durch diejenigen repräsentirt werden müsse, die ihr wirklich angehören. Wohlthat ist jeder selbständige christliche Bürger ohne Unterschied der Größe seiner Steuerpflicht, wenn

er 30 Jahre alt ist. Im ganzen ward schon seit vielen Jahren beklagt, daß die Bürger in geringer Anzahl und mit Lauheit zu den Urwahlen sich einfanden. Aus drei Gründen läßt sich dies erklären: die Theilnahme ist schwach, weil die Wahlen in den gesetzgebenden Körper nur mittelbare Wahlen sind; die Theilnahme scheint vielen unnöthig, weil in der Regel die nämlichen Personen gewählt zu werden pflegen; die Theilnahme wurde von vielen verschmäht, als es Sitte geworden war und unstatthafte Begünstigung gefunden hatte, daß wenige Stadtkanzlei- und Polizeibeamte sich der Leitung der Wahlen, hauptsächlich berer aus dem Stande der Gelehrten und Staatsdiener, bemächtigten, die wichtigsten Wahlen in allen Stadien leiteten und die Stimmfreiheit störten. Doch besserten sich in neuerer Zeit diese Zustände wesentlich. Die letztgedachte Ungelehrtheit ward ihrer fernern Machtlosigkeit sich bewußt und trat zurück. Ein frischerer und reinerer Geist drang in die Wahlen ein. Der Fortschritt ward die Lösung, und die Wahlberechtigten sahen ein, daß für den Fortschritt das Wichtigste die Festigkeit des ersten Schrittes sei.

Die Gesetzgebende Versammlung, durch diese Wahlen gebildet, aus 85 Mitgliedern bestehend, wird jedesmal auf den ersten Montag im November zusammenberufen. Ihre ordentliche Sitzungszeit dauert dann sechs Wochen; für spätere Beratungen wird sie außerordentlich eingeladen. Aus ihren senatistischen Mitgliedern wählt sie ihren Präsidenten. Die Wahlen gelten immer nur auf ein Jahr. In der Regel gelangen alle Propositionen an den gesetzgebenden Körper von dem Senat, nur ausnahmsweise können während der ordentlichen Sitzungszeit auch der ständige Bürgerausschuß und die einzelnen Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung Anträge stellen. Allein bei dergleichen Anträgen ist die Beschlußnahme der Versammlung darauf eingeschränkt, über die Zulässigkeit sich auszusprechen und eine Rückäußerung des Senats zu erfordern. Wenn nun diese Rückäußerung liegen bleibt, so werden die Anträge vergessen oder gleichgültig und das ganze Recht der Antragsstellung ein wirkungsloses und müßiges Petitionsrecht. Indem man dem Rathe eine Initiative vorbehalten wollte, gefährdete man die Wirksamkeit der Initiative des gesetzgebenden Körpers wesentlich. Zwar hat er die Befugniß, einen von dem Senate abgelehnten Antrag in drei aufeinander folgenden Sitzungen sich vorlesen zu lassen und alsdann über dessen Inhalt definitiven Beschluß zu fassen, allein der Geschäftsgang würde immer die Anwendung einer solchen Befugniß vereiteln. Glücklicherweise hilft der innere Drang der Dinge meistens über diese formalen Schwierigkeiten weg, indem Anträge von Bedeutung und Wichtigkeit sich von selbst Bahn und Gehör verschaffen und vom Rathe nicht unbeachtet bleiben.

Der Kompetenz der Gesetzgebenden Versammlung sind folgende Angelegenheiten zur definitiven Berathung und entscheidenden Beschlußfassung vorbehalten und zugewiesen: die gesammte Gesetzgebung, mit Einschluß der Besteuerung und der Erhebungsweise der Steuern; die Sanction aller Staatsverträge; die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Überzicht über den gesammten Staatshaushalt; die Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten und andern zur Kompetenz des ständigen Bürgerausschusses gehörigen Gegenständen, wenn Senat und Bürgerausschuß sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können (eine Entscheidung, die zur Zeit der Reichsverfassung dem Reichshofrathe zustand); die authentische Interpretation der Verfassungsurkunde und der Gesetze; die Bewahrung und Erhaltung der Stadtverfassung, mit Einschluß der Beschwerden Einzelner über Verletzung ihrer konstitutionellen Rechte. Die Anzeigen von Verfassungsvorlegungen bilden übrigens den einzigen Fall, wo Petitionen der Bürger bei der Gesetzgebenden Versammlung eingereicht werden können, indem alle andern Petitionen nur an den Senat gerichtet werden dürfen.

Dieser Wirkungskreis der Gesetzgebenden Versammlung ist bedeutend genug; überdies, die Wandelbarkeit ihrer Einsetzung, ihre Mischung aus allen Klassen der Bürger, die jährliche integrale Erneuerung der Wahlen ihrer Mitglieder, ihre Geschäftsordnung, welche eine freie mündliche Discussion einen jeden Beschlusse vorhergehen läßt, die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder in Specialcommissionen für jeden wichtigen Deliberationsgegenstand — alles dies bringt mit sich, daß diese Versammlung das bewegende und ersichende Element im Staatsleben bildet. Ihre Functionen dürfen daher als wohlthätig, der Gedanke, der sie neu in die frankfurter Verfassung einführte, darf als ein guter Gedanke bezeichnet werden. Ob nicht die Organisation dieses Staatskörpers verbessert werden könnte, ob es nicht vielleicht nützlicher wäre, wenn die Mitglieder der Versammlung lediglich von der Bürgerschaft gewählt würden und der Senat nur durch Regierungscommissare aus seiner Mitte vertreten wäre, kann hier nicht geprüft werden. Das Wesentlichste der Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers ward übrigens seit

dem Jahre 1832 dem Publikum mitgetheilt, anfänglich in einer Zeitschrift, dann seit dem Jahre 1838 in einer eigens hierfür veranstalteten Zeitungsbeilage.

Der Senat (oder Rath) ist das Regierungscollégium und hat allein die executive Gewalt. Er besteht aus 42 Mitgliedern, die sich in drei Ordnungen oder Bänke theilen: Schöffen, Senatoren und Rathsverwandte (jede Ordnung von 14 Mitgliedern). Das Präsidium führen die beiden Bürgermeister; der ältere aus den Schöffen, der zweite aus den Senatoren, jedesmal auf ein Jahr durch den ganzen Rath gewählt. Ist eine Rathsstelle erledigt, so wird sie folgendermaßen wieder besetzt. Die sämmtlichen Senatsglieder wählen sechs Wahlherren, ebenso wählen die 65 Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, die nicht zum Rathe gehören, gleichfalls aus ihrer Mitte sechs Wahlherren. Diese zwölf Wahlherren bilden ein Conclave und schlagen drei Candidaten vor, unter welchen die altberühmte Kugelung (das Losen mit drei Kugeln, zwei silbernen und einer goldenen) entscheidet. Erforderniß ist bei der Rathsstelle das Alter von 30 Jahren, ferner (wie bei allen andern Civilämtern) das Bekenntniß der christlichen Religion und das Indigenat (der Gewählte muß entweder als Sohn eines Bürgers geboren sein oder schon zehn Jahre lang im Bürgerrechte stehen). Von der zweiten Bank auf die erste wird nach dem Dienkalter vorgerückt. Auf der dritten Bank müssen stets zwölf Mitglieder dem Stande der künftigen Handwerker angehören. So angemessen es ist, jedem Stande seine Repräsentation zu sichern, so zweckwidrig erscheint für ein eigentliches Regierungscollégium wie der Senat die Vorschrift, daß zwölf seiner Mitglieder dem künftigen Handwerksstande angehören müssen, und es würde vielleicht die Behandlung der Geschäfte nur gewinnen können, wenn der ganze Senat aus einer geringern Anzahl von Mitgliedern, welche aber alle ganz eigentlich für die Regierungsgeschäfte ausgebildet wären, bestände, das gesammte Collégium nur über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates beschloße, die Oberaufsicht über die einzelnen Fächer aber unter einige Senatsabtheilungen vertheilt wäre, und hiernächst sowol die Gerichte als die Verwaltungsstellen nicht aus der Mitte des Senats, sondern mit Directoren, Richtern und Beamten besetzt würden.

Der Senat sondert sich in den Großen Rath und den Engern Rath oder Verwaltungssenat. Im Großen Rath, welcher alle 42 Mitglieder umfaßt, werden alle Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören, die Gnadenfachen und Amtervergebungen behandelt. In dem Engern Rath befinden sich nur die Mitglieder, welche mit der Justizverwaltung nicht beschäftigt sind, dann die sieben ältesten Rathsverwandten; der Engere Rath entscheidet über diejenigen Verwaltungsfachen, die dem Großen Rath nicht vorbehalten sind. Dem ältern Bürgermeister ist insbesondere noch die obere Leitung der bewaffneten Macht (bestehend in einer zahlreichen und gutgeübten Stadtwehr, dann in dem durch neuere Bestimmungen, nach welchen die Reserve sogleich unter die Waffen gestellt werden soll, auf 910 Mann vermehrten Bundescontingente), dem jüngern Bürgermeister der Vorßiß bei der Leitung des Polizeiwesens und der Handwerksfachen, sowie die Untersuchung der Erfordernisse bei Bürgeraufnahmen anvertraut. Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und heiligen Sachen in demselben constitutionellen Sinne, wie in monarchischen Staaten alle Justizpflege von dem Staatsoberhaupt ausgeht; wonach denn allerdings nicht gerade alle Gerichte durch Senatsdeputirte besetzt sein müssen und die beantragte Anordnung eines aus Handelsleuten bestehenden Handelsgerichts keinem constitutionellen Bedenken unterliegen könnte.

Infolge der Constitutionsergänzungsacte wurden eingesetzt: ein Appellations- und Criminalgericht, ein Criminalamt (Untersuchungsgericht), ein Stadtgericht und Curatelamt, dann, für die geringfügigen Rechtsfachen, drei Stadtjustizämter und ein Landjustizamt. Das Appellationsgericht, Stadtgericht und Curatelamt bestehen aus Senatsdeputirten. Später kamen noch hinzu: das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der Freien Städte in Lübeck, der Polizeirichter für Streitigkeiten und Contraventionen in Hinsicht auf das Rheinschiffahrtsreglement, das Polizeigericht, das Polluntersuchungsgericht. Eine große Unregelmäßigkeit ist, daß man durch die im Jahre 1821 abgeschlossenen, in vielen Hinsichten der Stadt sehr nachtheiligen Postverträge dem Fürsten von Thurn und Taxis gestattet hat; Patrimonialgerichte zweier Instanzen für die Mitglieder seiner Generalpostdirection in Frankfurt zu gründen. Besonders constitutionnelle Rechte der Gerichtsuntergebenen in Beziehung auf die Rechtspflege sind: die Befugniß, bei dem Appellationsgerichte sowol in zweiter als dritter Instanz in allen Sachen die Actenversendung zu verlangen; ferner die Befugniß, gegen die Straf- oder Confiscationsverfügungen der administrativen Stadämter den Recurs an das Appellationsgericht mittels der Rechtsmittel

der Appellation und Revision zu ergreifen. Daß in Polizeistrafsachen und in Criminalsachen das Recht der Actenversendung, welches schon der Bürgervertrag von 1613 sanctionirte, durch den Bundesbeschluß vom 5. Nov. 1835 aufgehoben wurde, ist schwerlich an irgendeinem andern Orte Deutschlands schmerzlicher empfunden worden als in Frankfurt, wo die Freunde wie die Feinde dieses für die parteilose und unabhängige Justizpflege kleiner deutschen Staaten so wichtigen Instituts alle Gelegenheit gehabt hatten, dessen große Vorzüge kennen zu lernen.

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollégium, besteht zum Behufe einer bestimmten Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung eine (schon im Jahre 1732 angeordnete) ständige Bürgerrepräsentation oder der ständige Bürgerausschuß, seit 1816 aus 61 Mitgliedern zusammengesetzt, unter welchen stets sechs Rechtsgelehrte sein müssen. Den Vorsitz in diesem bürgerlichen Collégium führt ein Senior, auch nimmt dasselbe einen rechtskundigen Consulenten an. Die Befugnisse dieser Staatsbehörde sind im allgemeinen: über die Festhaltung der Verfassungsgrundgesetze zu wachen; bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Proceßvergleichen, bei Anordnung der Steuern und Festsetzung des Ausgabenbudgets, überhaupt in allen Finanzangelegenheiten dem Rathe, welcher mit diesem Bürgerausschuß schriftliche oder mündliche Conferenzen unmitttelbar oder durch die Stadtdämter pflegt, seine Meinung zu eröffnen; endlich bei sonstigen wichtigen Vorfällen zum Besten des öffentlichen Wesens und zur Verhütung von Schäden Vorstellungen und Erinnerungen an den Senat zu richten und nöthigenfalls Beschwerden bei der Gesetzgebenden Versammlung zu führen. Eine specielle Mitwirkung und Controle bei der Administration übt aber der ständige Bürgerausschuß auch dadurch noch fortwährend aus, daß er einestheils zu allen einzelnen Verwaltungsstellen und Behörden permanente Commissare (bürgerliche Deputirte) abordnet, welche bei allen Ausgaben über pünktliche Einhaltung der gesetzlichen Etats und Bewilligungen wachen und alle Zahlungsanweisungen gemeinschaftlich mit den Senatdeputirten vollziehen; und daß er andertheils zur Controle bei der Durchführung der Verwaltungsämter besoldete Gegenschreiber anstellt, die ihm unmittelbar verpflichtet sind. Ueberdies bilden neun Mitglieder dieser Behörde das Stadtrechnungsrevisionscolleg (den Rechnungshof oder das Reuenercolleg). Wenn sich nicht leugnen läßt, daß durch diese Einrichtungen, Conferenzen und unablässigen Communicationen zwischen drei Staatskörpern der Geschäftsgang in reinen Verwaltungssachen oft etwas Schleppeudes erhält, so wird doch gewiß auf der andern Seite dadurch gegen Malversationen ein starker Niegel vorgeschoben, dem Einschleichen und der Begünstigung von Mißbräuchen gesteuert, und es verbreitet sich in der Bürgerschaft eine Masse praktischer Erfahrungen über die Stadtadministration. In der Finanzverwaltung hatten sich wesentliche Verbesserungen als höchst nothwendig gezeigt. Die Einnahmen hatten nicht mehr ausgereicht zur Deckung der sehr beträchtlichen Ausgaben, welche, ohne das Bedürfnis der Schuldenentilgung, jährlich ungefähr 1,100,000 fl. heischen. Zur Ausfüllung der entstehenden Deficits hatten aufkündbare Darlehne aufgenommen werden müssen. Diese Übel wurden im Jahre 1839 beseitigt. Die außerordentlichen, für die Bedürfnisse des Staatsschuldenwesens bestimmten Abgaben und mehrere indirecte Steuern wurden einer gründlichen Revision unterworfen. Ein Gleichgewicht der Einnahmen und der gewöhnlichen Ausgaben ward hergestellt. Die Staatsschuld wurde in dem Betrage von 8½ Mill. fl. consolidirt, ihr Zinsfuß herabgesetzt. Nachdem sie jedoch später durch allmähliche Rückzahlungen auf 7 Mill. fl. schon vermindert war, ist es in den Jahren 1843 und 1846 nothwendig geworden, sie wieder um 7 Mill. fl. zu erhöhen, um die Mittel für den Bau der Staatsreisenebahnen zu sichern.

Aus allem geht hervor, daß für Frankfurt Reformen wohlthätig sein könnten: Reformen der Verfassung im Sinne einer freieren Entfaltung der Rechte der Bürger; Reformen der Verwaltung im Sinne der Kräftigung und Centralisation. Zu wünschen ist, daß solche Reformen nie anders als auf dem Wege, den die Constitution selbst erwähnt, eingeführt werden möchten, durch inneres Einverständnis der Gesamtheit der Bürgerschaft und der aus ihrer Mitte hervorgegangenen, sie repräsentirenden Staatskörpern, ohne alle äußere Einwirkung.

Frankfurt ist durch die Bundesacte zum Sitz der Deutschen Bundesversammlung erkoren; die äußern Beziehungen der Stadt zu der Bundesversammlung und zu den Gesandtschaften sind durch einen bekannten Notenwechsel im October 1816 verbindlich festgesetzt. Allein Frankfurt hat keine Staatsdienlichkeiten als Ausfluß jenes Verhältnisses übernommen, und solche Servituten konnten deshalb ihm, als einem selbständigen und ideell gleichberechtigten Staate, nicht wider seinen Willen auferlegt werden. Die Verhandlungen, welche über solche Anstalten in tiefer Heimlichkeit gepflogen werden mußten, wurden um so brüderlicher empfunden, als sie nur



durch vorübergehende, dazu emsig benutzte Anlässe hervorgerufen waren und in keinen positiven Normen des öffentlichen Rechts wurzelten. Zu der Sorge für die Wahrung der staatlichen Selbständigkeit gefellte sich der Argwohn, der den schwächeren Theil bei den Erörterungen, in welche der Stärkere ihn verwickelt, nur zu leicht einen Mißbrauch der Übermacht fürchten läßt. Als unerwarteter Lohn für solche Bedrängnisse ist aber eine gekräftigte und sehr vollkommene Übereinstimmung der Obrigkeit und der Bürgerschaft aus den Gefahren jener Tage hervorgegangen.<sup>1)</sup> S. Reinganum.

Nachtrag. Frankfurt seit 1846. Wie im vorhergehenden Artikel gesagt, begann im Anfang der vierziger Jahre die Laueheit für die vaterstädtischen Angelegenheiten einer etwas regern Theilnahme zu weichen, ein frischerer, reinerer Geist machte sich geltend. Im Jahre 1846 wurden die den Ehen unter Israeliten entgegenstehenden Schwierigkeiten gemindert, Öffentlichkeit der Sitzungen der Gesetzgebenden Versammlung eingeführt, die Aufhebung der Fideicommiss (allmähliche Erbschaft derselben nach dem Tode des letzten damals lebenden Anwärters) beschlossen und anerkannt, daß Öffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft bald nicht länger entbehrt werden könne, das Schwurgericht den ihm gebührenden Platz einzunehmen berufen sei. Da brach die Februarrevolution aus und der angebahnte langsame Fortschritt machte einer raschern, entschiedeneren Bewegung, welche freilich gewaltigen Schwankungen unterworfen war, Platz. Wenngleich die Übertreibungen und Jügellosigkeit, welchen die Französische Revolution gar bald anheimfiel, in der frankfurter Bürgerschaft keine Billigung fanden, bei vielen überhaupt allgemeine Besorgniß hervorriefen, so legte doch die große Mehrzahl eine freudige, nur hier und da etwas bekommene Hoffnung auch für Deutschland, welches allgemein größere Freiheit und Einheit wünsche und geistig dazu vorbereitet sei, sodas die gewaltsame Erschütterung sich schließlich als eine segensbringende erweisen werde. Die rasche Ersetzung abgelebter Ministerien durch bewährte populäre Männer ward als ein Zeichen aufrichtiger Mitwirkung der Regierungen aufgenommen. Die Märzrevolutionen in Berlin und Wien machten durch ihre Excesse zwar stutzig, aber theils war man jenen Orten zu fern; um das Unlautere in jenen Bewegungen klar zu erkennen, theils war man mit den lokalen Vorbereitungen für das Vorparlament und danach mit der in nächster Nähe vor sich gehenden Thätigkeit dieser Versammlung und des Fünfzigerausschusses zu sehr beschäftigt, um sobald unter sich oder in Hoffnungslosigkeit zu zerfallen, wie dies zum Theil anderwärts geschah. Mit aufrichtiger herzlicher Gastfreundschaft wurden die Männer des Vorparlaments aufgenommen. Die Stimmung der Bürgerschaft Frankfurts bewegte sich in jenen Tagen wirklich in einem hohen Schwung, eine edle Begeisterung durchzog die Volksfestlichkeiten, überall herrschte, ohne alle äußere Vorkehrungen, die vollständigste Ordnung. Trotz der Popularität des Namens von Hecker hielt damals die gesammte Bürgerschaft das Panier „Parlament“ hoch gegenüber dem Panier „Republik“, sodas dieses sich zeigen wollte. Erst einige Zeit nach Eröffnung des Parlaments war mit der allgemeinen Stimmung, zumeist aber durch Einwirkung von Männern wie Blum und Vogt und deren untergeordneten Geistern, wie Ronge, Metternich u. s. w., ein tiefer Riß eingetreten; die Bürgerschaft schied sich in still grollende Conservative, in Anhänger der Majorität des Parlaments und in solche der linken Minderheit. An Zuversicht blühte die zweite Partei ein, zu der damals noch die unendliche Mehrzahl gehörte, als der Senat sich im Juli in Dämpfung und Bestrafung groben Unfugs eines kleinen Theils der Bürgerwehr schwach zeigte. Die vollgepfropften Wirtschaftshäuser und Kneipen wurden immer mehr die Tempel, wo die neue Lehre Begeisterten von Begeisterten gepredigt ward. Von oben und unten her ließ die frankfurter sogenannte demokratische Partei sich immer weiter treiben, sie veranlaßte selbst und leitete die unglückselige Volksversammlung des 16. Sept. auf der Pfingstweide, deren nothwendige Folge der Barrikadenkampf des 18. Sept. mit der Ermordung Auerwald's und Riknowsky's war. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß, wie der 16. Sept. von der sich unbewußt geschobenen frankfurter Demokratie ohne eigentliche Einsicht oder Voraussicht dessen, was solcher Ausschulung folgen mußte, veranstaltet wurde, sie bei dem spätern Kampfe im wesentlichen unbetheilt blieb; neben überspannten fremden jungen Handwerkerern und heute-

1) Zu den wichtigsten literarischen Werken über Frankfurt gehören: Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt (Frankfurt a. M. 1836); Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt (2 Bde., Frankfurt a. M. 1807—10; Nachträge und Berichtigungen, 2 Bde., ebend. 1809—10); J. K. von Fichard, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt und der Verhältnisse ihrer Bewohner (Frankfurt a. M. 1819).

lustigem Gefindel aus der Nachbarschaft nahmen nur wenige und ganz unlautere frankfurter Elemente theil daran. Die Rückwirkung dieses traurigen Straßenkampfes war übrigens für die Gesinnung in Frankfurt im ganzen von geringerm Einfluß als für das übrige Deutschland, für welches der nun zum ersten mal rasch niebergeworfene Aufstand in vieler Beziehung einen wesentlichen Wendepunkt abgab. Wenn allmählich auch die Hoffnung auf eine gedeihliche Vollenbung des Verfassungswerks durch das Parlament, das mit minutidser Erörterung der Grundrechte die günstige Zeit verstreichen ließ, immermehr sank und die demokratische Partei, namentlich unter Handwerkern und kleinen Kaufleuten, zunahm, so stand doch die Mehrzahl der Bürgerschaft treu zu dem Parlament bis zu Ende.

In den lokal frankfurter Verhältnissen gewann die äußerste demokratische Ansicht viel früher die Oberhand. Zum Behuf einer Umgestaltung der frankfurter Verfassung in freisinnigerer Richtung geschahen alsbald nach der Februarrevolution Schritte. Am 3. März fand eine von mehr als 2000 Personen besuchte Volksversammlung statt, in welcher eine Eingabe an den Senat genehmigt ward, deren hauptsächlichste Forderungen, im Anschluß an Heidelberg und Mannheim, auf Aufhebung der seit 1819 erlassenen Ausnahmegeetze, auf Pressefreiheit, Schwurgericht, Volksbewaffnung u. s. w. hinausliefen. Am 4. März berieth die Gesetzgebende Versammlung über ein (dem badischen analoges) von dem Senat vorgelegtes Pressegesetz, beschloß aber ein Gesetz einfach des Inhalts, daß die Censur aufgehoben, die Presse frei sei, daß Pressevergehen nach bestehenden Gesetzen zu bestrafen seien und der Drucker auf jeder Druckschrift genannt sein müsse. An demselben Nachmittage war die oben erwähnte Eingabe dem Senat von einer Deputation, welcher sich viele Bürger anschlossen, übergeben worden. Daraus entstand vor dem Sitzungsgebäude ein immer größerer Volkshaufe, der bis spät in die Nacht lärmt und tobt. Es rief dies eine entschiedene Reaction in der eigentlichen Bürgerschaft hervor; auch die ältern Bürger bewaffneten sich und hielten neben der gut organisirten Bürgerwehr die Ordnung aufrecht bis zum Barrikadenkampf.

Ende März 1848 beantragte der Senat, durch einen aus elf Mitgliedern der Gesetzgebenden Versammlung, fünf des Senats und fünf der ständigen Bürgerrepräsentation bestehenden Ausschuss die nöthigen Verfassungsänderungen ausarbeiten zu lassen. Die Commission der Gesetzgebenden Versammlung verzögerte aber ihren Bericht, auch der Senat ging nicht rasch voran, weiter gehende Anträge und Eingaben tauchten in der Bürgerschaft auf; im Juli wurde dann ein Verfassungsausschuss direct durch die Bürgerschaft erwählt, mittlerweile aber war die Stimmung so viel weiter fortgerissen worden, daß jener Ausschuss sich für incompetent erklärte und die Wahl einer größern verfassungsgebenden Versammlung beantragte, welche von sämtlichen einundzwanzigjährigen Staatsangehörigen zu wählen sei. Demzufolge ward denn in directer Abstimmung in je einem Wahlbezirk für Stadt und Land am 25. Oct. 1848 eine aus 120 Mitgliedern bestehende verfassungsgebende Versammlung ernannt. Es betheiligten sich dabei 5239 Wähler, von denen etwa 650 für die conservative, 1450 für die liberale und 3100 für die demokratische Liste, welche vollständig durchdrang, stimmten. Beinahe drei Viertel der Gewählten gehörten der demokratischen Partei an. Die nun zu Ende gehende Gesetzgebende Versammlung war ungewöhnlich beschäftigt gewesen. Neben einer Masse untergeordneter Gesetze beschloß sie freiere Bestimmungen in Betreff des Vereinigungsrechts, der Actenversendung, ein Zehntablsatzgesetz, die provisorische Einführung des großherzoglich hessischen Strafgesetzbuchs, verminderte mehrere Steuern und betrieb die endliche Publicirung des Gesetzes über Abschaffung der Fideicommissse.

Die neue verfassungsgebende Versammlung nun, welche von Anfang November 1848 bis Ende December 1849 tagte, konnte sich trotz aller ihrer Arbeitslust nicht alsbald mit der Verfassung beschäftigen. Sie ward von ihren eifrigsten Mitgliedern gar sehr mit Berathungen und Beschlüssen in Anspruch genommen, Blum's Tod zu ahnden, der preussischen Nationalversammlung ihre Zustimmung auszusprechen, die Übergriffe der Besatzungstruppen in Schranken zu halten u. dgl.; fortwährend tauchten dringliche Anträge auf, die Doctorwürde abzuschaffen, die agrarischen Verhältnisse zu regeln u. s. w. Im April endlich konnten die Berathungen über die Arbeit des Ende November ernannten Verfassungsausschusses beginnen. Dieser hatte sich die genfer Verfassung (welche unter Fazy's Regiment daselbst so vieles zu Grabe getragen, was seit Jahrzehnten und Jahrhunderten zum Ruhme Genes geblüht und reiche Früchte getragen hatte) zum Vorbild genommen und sich fast slavisch an dieselbe gehalten. Die Regierung sollte aus einem Regierungsrathe bestehen, dessen sieben Mitglieder in unmittelbarer Wahl durch Abstimmung aller einundzwanzigjährigen Staatsbürger auf fünf Jahre erwählt

würden. Als Volksvertretung war ein Volksrath von 96 Personen (wovon 16 durch die Landgemeinden ernannt) in Aussicht genommen, der in einem Stadt- und einem Landbezirk von und aus allen einundzwanzigjährigen Staatsbürgern in directer Abstimmung zu erwählen sei. Die Minderheit machte einen Gegenentwurf, der aber keine Berücksichtigung fand. Vielmehr ward jener radicale Verfassungsentwurf in zweiter Lesung am 3. Dec. 1849 angenommen und dem Senate übergeben, um ihn der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Schon im Juli aber hatten sich einige tausend Bürger, erschreckt durch die dem Gemeinwesen aus einer solchen Verfassung drohenden Gefahren, in einen „Patriotischen Verein“ zusammengethan, der mit allen gesetzlichen Mitteln auf die Verwerfung jenes Verfassungsentwurfs hinarbeiten wollte. Er überreichte dem Senate eine Verwahrung gegen jene Verfassung, ein Gleiches thaten die Vorstände der Gemeinde und der Almosenkassen der drei christlichen Confectionen, alle größern und viele kleinere milde Stiftungen. Auch die ständige Bürgerrepräsentation sprach sich dahin aus, daß ein solcher Entwurf, der die Rechte und den Besitzstand der Gemeinden und Stiftungen in Frage stelle, gar nicht zur Abstimmung gebracht werden könne. In allen jenen Eingaben war namentlich hervorgehoben, daß dem nach mangelhaftem Wahlsystem ernannten Volksrath eine gefährliche Omnipotenz in Bezug auf Gesetzgebung, Staatshaushalt, Besteuerung beigelegt sei, daß die politischen und kirchlichen Gemeinden ihrer Selbständigkeit, namentlich in Bezug auf Besitzthum, auf Schulwesen u. s. w. beraubt seien, und daß man sich mit Grundbesitzern nicht befreundet könne, welche jedem Einundzwanzigjährigen unbedingte Freiheit der Berechtigung ohne irgendwelchen Nachweis gestatteten und jedem Bedürftigen ausdrücklich das Recht auf Unterstützung zusprächen. Daraufhin eröffnete der Senat am 31. Dec. in einer motivirten Ansprache, daß er eingedenk seiner eiblich übernommenen Pflicht, „die Bürger bei ihren Rechten und Freiheiten schützen und schützen zu wollen“, jenen Entwurf nicht zur Abstimmung bringen könne, und beließ (unter Gewährleistung der „unwiderruflich festgestellten politischen Gleichberechtigung aller Bürger in Stadt und Land ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses und des Gemeindeverbandes“ und unter Zusage weiterer erforderlicher Verfassungsreformen) eine neue Gesetzgebende Versammlung.

Hiergegen protestirte die demokratische Partei und enthielt sich während mehrerer Jahre der Theilnahme an den Wahlen zu den von ihr für ungesetzlich gehaltenen Gesetzgebenden Versammlungen. Bei dieser ersten Wahl stellte die liberale und die conservative Partei einen gemeinschaftlichen Wahlzettel auf. Die große Mehrzahl der aus der Bürgerschaft Gewählten gehörte ersterer Partei an, da aber fast die Gesamtheit der von dem Senate und der ständigen Bürgerrepräsentation in die Gesetzgebende Versammlung gewählten Mitglieder zu der streng-conservativen Partei zählte, so blieb den Sothaern oder den Liberalen nur eine nicht sehr starke Majorität.

Der Senat schlug der neuen Gesetzgebenden Versammlung vor, behufs der Anbahnung der in Aussicht gestellten Verfassungsreformen einen Ausschuss von 21 Mitgliedern (wovon unter fünf Senatoren) zu ernennen. Dieser Ausschuss begann seine Arbeiten im März 1849 und übergab sie vollendet am 19. Juni dem Senate, der sie aber erst nach zweimaliger Mahnung von Seiten der Gesetzgebenden Versammlung am 20. Sept. derselben vorlegte. Diese Arbeit ward beschleunigter und gründlicher Prüfung in 19 Sitzungen unterzogen und am 11. Dec. mit 55 (wovon unter drei Senatoren) gegen 32 Stimmen (wovon unter 15 Senatoren) angenommen, es lief aber eine Antwort des Senate nicht mehr vor Schluss dieser Sitzungsperiode ein.

Es war der Antrag gestellt worden, Frankfurt möge dem Bunde vom 26. Mai 1849 beitreten, nach langen Verhandlungen und Senatsumtheilungen ward aber am 29. Mai beschlossen, der Senat möge erneuerte Vorklage machen, wenn die zu Erfurt berathene Verfassung zum Abschluss kommen und eine Unionregierung eingesetzt werden sollte.

Bei den Neuwahlen im October 1850 erlag die liberale Partei gegen die conservative, indem jene nur 37, diese aber 38 Wahlmänner durchsetzte und die letzten, geschlossen abkündigend, mit ganz wenig Ausnahmen nur Männer ihrer Partei in die Versammlung schickten (die Handwerker hatten conservative, die Kaufleute liberale Wahlmänner durchgesetzt, in der Gelehrtenabtheilung hatten sich beide Parteien ziemlich gleich gestanden). Dieser Versammlung nun wurden die frühern Verfassungsvorschläge unverändert vorgelegt. Der von ihr ernannte Ausschuss arbeitete zuerst sechs Monate lang an 70 Paragraphen Novellen zur alten Verfassung, dann entwarf er eine neue, in zweiter Lesung aber verwarf die Versammlung in einer ihrer letzten Sitzungen alles mit 55 gegen 34 Stimmen. Von wichtigern Gesetzen ist das über Bildung einer durch die drei Behörden indirect zu wählenden Schatzungscommission zu erwähnen,

welche diejenigen Einkommensteuerdeclarationen, welche der Behörde zu gering erscheinen, zu prüfen und nach Anhörung der Betheiligten endgültig darüber zu entscheiden hat, ferner die erneute Annahme des großherzoglich heßischen Strafgesetzbuchs.

Bei den Wahlen im Herbst 1851 legten die Liberalen über die Conservativen, ebenso im Herbst 1852, als die Israeliten von der Theilnehmung ausgeschlossen waren, dann in den Jahren 1853, 1854 und 1855 ohne Wahlkampf und endlich 1856, mit einem Theil der Conservativen verbunden, gegen Demokraten und Reactionäre, sodas sie sechs Jahre lang die Mehrheit der Gesetzgebenden Versammlung aus ihren Reihen bildeten.

Am 10. März 1852 legte der Senat der Gesetzgebenden Versammlung einen Entwurf zu einer Verfassungsänderung vor, worin der Ansicht der ständigen Bürgerrepräsentation entgegen die politische Gleichberechtigung sämmtlicher Staatsangehörigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses aufrecht erhalten war.<sup>2)</sup> Dieser Vorschlag ward mit einer einzigen wesentlichen Abänderung (Ernennung der Mitglieder des Appellations- und des Stadtgerichts nicht direct durch den Senat, sondern durch einen aus und von Senat und Gesetzgebender Versammlung erwählten Ausschuss) am 28. April mit 63 gegen 20 Stimmen angenommen. Als darauf nichts geschah, stellte die Versammlung am 23. Juni und dann wiederholt am 23. August den Antrag an den Senat, die Rechte der Bürgerschaft gegen Einmischung in ihre Verfassungsangelegenheit sowohl von Seiten der nicht dazu berufenen ständigen Bürgerrepräsentation als der Bundesversammlung zu wahren. Am 28. August theilte der Senat den Beschluß der Bundesversammlung vom 12. August 1852 mit, wonach diese die Gesetze vom 19. Oct. 1848 und 20. Febr. 1849 (Gleichberechtigung aller Staatsbürger) nicht für gültig und die dadurch herbeigeführten Veränderungen der Verfassung nicht für legal herbeigeführt anerkenne, und fügte hinzu, daß er die noch immer wünschenswerth, zum Theil nothwendig erscheinenden Verfassungsänderungen nun auf dem in der alten Verfassung von 1816 bezeichneten Wege (d. h. namentlich durch die mit Ausschluß der Israeliten gewählte Gesetzgebende Versammlung) herbeizuführen bestrebt sein werde. Hiergegen erklärte die Gesetzgebende Versammlung mit mehr als drei Vierteln der Stimmen, daß sie jene Gesetze für noch gültig und für legal herbeigeführt halte und die Rechtszuständigkeiten Frankfurts und insbesondere der Betheiligten verwahrt haben wolle. Die hierauf mit Ausschluß der Israeliten erwählte neue Gesetzgebende Versammlung wiederholte am 8. Nov. diesen verwahrenden Protest und forderte am 22. den Senat auf, endlich den (sechsten) Verfassungsentwurf vom 28. April der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Am 20. Mai 1853 aber machte der Senat eine neue Verfassungsvorlage (Urtheilung politischer Rechte an die Israeliten, jedoch mit Beschränkung der Zahl ihrer Vertreter in der Gesetzgebenden Versammlung und mit Ausschluß aus dem Senat, der ständigen Bürgerrepräsentation und den Richtercollegien); dies organische Gesetz ward von der Gesetzgebenden Versammlung, da in dieser Zeit der Reaction gewiß nichts Weiteres zu erlangen war und es vor allem galt, die christlichen Bürger an politische Mitwirkung der israelitischen zu gewöhnen, am 20. Juni mit 74 gegen 9 Stimmen und von der Bürgerschaft am 5. Sept. mit 788 gegen 71 Stimmen angenommen, worauf dessen Publication am 12. Sept. erfolgte. (Hiernach ließen sich nun auch die Conservativen während drei Jahren nicht mehr auf einen Wahlkampf ein.) Am 2. Dec. 1854 legte der Senat ein ausführlicheres Gesetz zur Verfassungsänderung vor, im wesentlichen der Vorlage vom 10. März 1852 entsprechend, unter Berücksichtigung der Abänderung vom 28. April und des eben erwähnten Gesetzes vom 12. Sept. 1852. Um nur nicht abermals jede Verbesserung und vielleicht auf lange zu verschieben, nahm die Gesetzgebende Versammlung dasselbe am 22. Dec. mit 82 gegen 3 Stimmen an, und zwar unter der Bedingung, daß es nicht eher ins Leben trete, als bis über die Gesetze in Betreff des Strafverfahrens (mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageproceß und Schwurgericht) Einigung beider Behörden erzielt sei. Nachdem diese erfolgt, nahm auch die Bürgerschaft bei 3015 Abstimmenden am 5. Febr. 1855 es in den beiden Abtheilungen der Gelehrten und der Kaufleute mit großer Mehrheit an, während die der Handwerker (größtentheils wol aus Judenhasß, zum Theil wegen der mit viel Geschrei vorgepiegelten enormen Mehrkosten und vorhandenen und bevorstehenden Deficits) mit

2) Die Hauptzüge dieser Verfassung waren: Trennung der Verwaltung von der Justiz, Verminderung der Senatsmitglieder auf die Hälfte, Ausschreibung der 20 Senatsmitglieder aus der Gesetzgebenden Versammlung, Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Mitglieder der ständigen Bürgerrepräsentation, Schaffung einer schiebbarerlichen Instanz für Dissensfälle zwischen Senat und Gesetzgebender Versammlung.

noch viel größerer Wahrheit dagegen stimmte. So war es denn endlich nach fast siebenjährigen Bestrebungen jähher Ausbau gelungen; eine Verfassungsänderung zu Stande zu bringen, welche, wenn auch nicht vollständig befriedigte, doch die wesentlichsten Verbesserungen enthielt und den Weg zu weiterem Fortschritt ebnete. Vollständige Trennung der Verwaltung von der Justiz, Verminderung der Senatsmitglieder auf die Hälfte, Beseitigung der untergeordneten Handwerkerbank in dem Senat, Ausschleiden der Senatsmitglieder aus der Gesetzgebenden Versammlung, ausgesprochene Mitwirkung der Regierung bei der Gesetzgebung, Erwählung der Mitglieder des Appellations- und des Stadtgerichts durch Senat und Gesetzgebende Versammlung, Einführung von Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Schwurgericht und Staatsanwaltschaft waren jene wesentlichen Fortschritte. Damit war zugleich die principielle Opposition, in welcher die Gesetzgebende Versammlung seit vielen Jahren dem Senate gegenüber gestanden hatte, aufgegeben, es trat von seiten des Senats wenigstens äußerlich, von seiten der Gesetzgebenden Versammlung aufrichtig und entschieden ein Entgegenkommen ein, welches letztere aber nur dazu beitrug, die hyperconservative ständige Bürgerrepräsentation in eine etwas eigenthümliche Opposition zu drängen, welche sich selbst bei erledigten Gegenständen und in den kleinsten Nebenfragen kund gab und die ohnedies nicht sehr energische Verwaltung in steten Aufenthalt verwickelte.

Aus dieser Zeit der liberalen (in Frankfurt sogenannten gothaer) Gesetzgebenden Versammlungen von Ende 1852—57 sind als die wichtigsten Arbeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung noch folgende zu nennen.

Als der Senat im November 1852 erklärte, den Bundesbeschlüssen vom 12. Aug. Folge leistend, die Verfassungsgesetze vom October 1848 und Februar 1849 aufzuheben, verlangte die Gesetzgebende Versammlung, er möge dann wenigstens alsbald das im Juli 1851 beschlossene Strafgesetz mit den Gesetzen wegen Polizeübertretungen, über Strafverfahren u. s. w. verkünden. Statt dessen machte der Senat im Juli 1853 eine neue Vorlage, worauf ausführliche, zum Theil auf den Rath auswärtiger, im Strafverfahren mit Schwurgerichten praktisch erfahrener Autoritäten gestützte Ausschussberichte und dem entsprechende abändernde Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung mit neuen Senatsvorlagen wechselten (im December 1854 erklärte der Senat seine Zustimmung, die Gerichte nicht mehr durch rechtsgelehrte Senatoren besetzen zu wollen), bis endlich am 15. Juni 1856 eine Einigung zwischen beiden Behörden erzielt ward, sodas, nachdem noch Übergangsbestimmungen getroffen, Gehalte regulirt waren u. s. w., das neue Strafverfahren sammt der neuen Verfassung mit dem 1. Jan. 1857 ins Leben treten konnte.

Die gleichzeitig beantragte Einführung der Prügelstrafe bei gewissen Strafgefangenen und bei Landknechten ward am 5. Oct. 1855 mit 72 gegen 1 Stimme verworfen. Ein auf die Vorschriften der Bundesversammlung gegründetes Gesetz gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit war, da die Gesetzgebende Versammlung ein besonderes Gesetz darüber gar nicht für nothwendig hielt, trotz vielfachen Drängens des Senats stets als mit der Erlassung des neuen Strafgesetzes innigst zusammenhängend verschoben worden, bis es endlich nach Erledigung dieses Gesetzes kurz vor Ablauf der von der Bundesversammlung gestellten Frist am 15. Mai 1856 angenommen ward. Es bemühte sich, in keiner Beziehung über die Weisungen der Bundesversammlung hinauszugehen, vielmehr, wo irgend möglich, einer freieren Meinungsäußerung weitere Garantien zu gewähren, wie es denn vor allem auch der in Frankfurt gänzlich unbekanntene Concessionsentzug die Sicherung entgegenstellte, das eine Verwarnung erst nach in einem gewissen Zeitraum erfolgter dreimaliger richterlicher Verurtheilung gegeben werden könne. Ein Zeitungsstempel, 1848 aufgehoben, von 1 Fl., resp. 30 Kr. per Jahr, war aus finanzieller Nothwendigkeit schon im April 1853 wieder eingeführt worden.

In diese Zeit fallen auch die Gesetze über Ablösung der Grundstücke (November 1852) und der Weidgerechtigkeit (März 1856), über die städtische Feuerversicherung (Juli 1857), über Einführung der Einzelhaft und Erbauung eines Jellenstrafgefängnisses (October 1856), über Errichtung der Schutzmannschaft (1856).

Dem Streben, die Bürger immermehr zu der unserer ganzen Verfassung entsprechenden Selbstregierung heranzuziehen, entsprangen die Gesetze über eine aus und von den Gewerbetreibenden zu wählende Gewerbekammer, welche, ähnlich wie die Handelskammer, den Behörden als beratthende Körperschaft zur Seite stehen, auch zu selbständigen Anträgen berechtigt sein, namentlich aber dazu dienen sollte, die Gewerbetreibenden und zumeist die Jünftigen anzuregen, ihre eigenen Verhältnisse, deren Mißstände, die Ursachen derselben und die etwaigen Abhülfe-

mittel einmal ersther ins Auge zu fassen, durch gegenseitige Bekämpfung ihrer entgegengesetzten Ansichten sich aus dem unabänderlichen starren Festhalten an sich überlebt habenden Formen aufzurütteln und die Wahrheit zum Durchbruch zu bringen (April 1855); ebenso das Expropriationsgesetz (October 1856), nach welchem Geschworene die Entschädigungssumme bestimmen; endlich die neue Verfassung der lutherischen Gemeinde (Januar 1857), worin der Gemeinde die Wahl ihrer Geistlichen und dem Gemeindevorstand erweiterte Rechte zugesprochen wurden.

In den Jahren 1853—57 kamen weiter folgende Gesetze zu Stande: die Dotation der katholischen Kirche ward erhöht und geregelt (im Jahre 1852 war der Vorschlag des Senats, die Verhältnisse der Oberrheinischen Kirchenprovinz in ähnlicher Weise wie Württemberg und Baden zu regeln, wozu bei der vollkommenen Freiheit, mit der sich die katholische Kirche in Frankfurt bewegt, von keiner Seite ein Bedürfnis vorlag, in einem Ausschuss begraben worden). Eine vollständige Reform des Schulwesens ward nach stets wiederholten Anträgen endlich angebahnt: die Volksschulen sollten statt vier Klassen mit je zweijährigem Cursus sieben Klassen (für die Knaben) und sechs (für die Mädchen) mit je einjährigem Cursus erhalten (nur die oberste Klasse behielt ihren zweijährigen Cursus), die Schülerzahl daher von 80—100 auf etwa 50 herabgebracht und demzufolge verschiedene neue Schulgebäude errichtet werden. Der Lehrplan der Volksschulen ward um etwas, der der Mittelschule wesentlich höher gestellt und letztere in eine höhere Bürgerschule umgewandelt. Für das Gebäude dieser wurden 150000 Fl., für das einer neuen Volksschule 80000 Fl. verwilligt, ebenso die nöthig gewordene größere Lehrerzahl. Die Verlegung anderer Schulen ward in Aussicht genommen. Die Gehalte der gewöhnlichen Lehrer an den protestantischen und katholischen Volksschulen wurden auf 7, 8, 10 und 1200 Fl. (je nach Dienstalter), die der Oberlehrer auf 12, 14 und 1500 Fl. nebst freier Wohnung erhöht. Zu gleicher Zeit ward das Schulgeld um etwa 30 Proc. herabgesetzt. Das Gymnasium ward in seinem Lehrerstand grundmäßig erneuert, die Grundzüge besserer innerer Organisation erweitert (von der Behörde bis jetzt leider nur theilweise durchgeführt). Am Gymnasium und mehreren andern Schulen wurden Turnhallen eingerichtet. Die von der Polytechnischen Gesellschaft gegründete Gewerkschule erhielt einen Staatsbeitrag. Der obersten Schulbehörde (Constitutium) soll ein bewährter Fachmann als Generalschulinspector beigegeben werden. Auch die Gehalte der Dienstoffiziere, der Senatoren, der Richter und sehr vieler sonstiger, namentlich rechtsgelehrter Beamten wurden entsprechend erhöht. Mehrere Kirchen wurden neu hergestellt, zumal die katholische Bartholomäus- und die protestantische Weibfrauenkirche. Eine Fruchthalle, Kornbörse und ein neues Lagerhaus wurden hergerichtet, ebenso eine neue Wasserleitung (216000 Fl.), eine Eisenbahn zur Verbindung der vier Bahnhöfe theils unter sich, theils mit dem Saßen. Vergrößerung des Hafens, Anlegung eines neuen Winterhafens (1,100000 Fl.), zum Theil gegen lebhaften Widerspruch. Das veraltete Kanalsystem ward verworfen, ein besseres versucht, aber noch nicht weiter durchgeführt. Die Verhältnisse der neu gegründeten Frankfurter Bank wurden festgestellt, die Finanzen neu geregelt und durch Erhöhung der Mehlzölle auf ihr früheres Maß und theilweise der Miethsteuer (während die Einkommensteuer für das ärmste Drittel der Steuerpflichtigen abgeschafft wurde) das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben vollauf wiederhergestellt.

So gelang es denn der liberalen oder constitutionellen Partei in diesen Jahren, wo an dem meisten andern Orten Deutschlands die Reaction mit vollen Segeln daherkam und möglichst vieles wieder abschaffte, anfangs durch zähes Festhalten und später, als die hauptsächlichsten Verfassungsgrundsätze festgestellt waren, durch aufrichtiges Entgegenkommen gegen den Senat eine, wie oben dargelegt, nicht unwesentlich bessere Verfassung, eine freiere Stellung der lutherischen Gemeinde, eine Menge anderer nützlicher Gesetze, eine (wenn mit Verständnis durchgeführte) segensreiche Reform des Schulwesens u. s. w. einzuführen und zahlreiche Handel- und Gewerbe fördernde Maßregeln und Anstalten ins Leben zu rufen. Mit dem Herbst 1857 aber trat diese Partei, welche ihr Zeitungsbogen hatte eingegeben lassen und in manchen Stücken nicht klug und vorichtig genug verfahren war, vom Schauplatz ab, indem sie in zwei Abtheilungen (mit geringer) und im Herbst 1858 (im Herbst 1859 betheiligte sie sich nicht an den Wahlen) in allen drei Abtheilungen (mit starker Mehrheit) von der demokratischen Partei, der sich ein sehr großer Theil der conservativen angeschlossen hatte, geschlagen ward. Was die neue demokratische Gesetzgebende Versammlung schließlich schaffen wird, steht noch dahin; in den nächsten Jahren ist kein Gesetz von größerer Bedeutung zu Stande gekommen; in den Anträgen war die Versammlung stellenweise sehr radical, in der Form meist etwas herb, in den Beschlüssen aber im

ganzen sehr gewählig oder, wie man in Frankfurt sagt, gothaisch. Hoffentlich wird sie die begonnene Reform der Schulen und Gefängnisse, des Irrenhauses u. s. w. und den für Frankfurt's Zukunft wichtigsten Punkt, Lösung der Zunftesseln, zu gebrühlichem Ende durchführen.

Eine ganz besondere Beachtung bei Frankfurt verdient das Vereinsleben, welches, wenn auch in dem alten freireichstädtischen Wesen wurzelnd, doch namentlich im letzten halben Jahrhundert sich mehr und mehr und im ganzen höchst erfreulich entwickelt hat. Das Meiste, was für das Wohl materiell oder moralisch nothleidender Mitbürger oder Mitmenschen (durch Hospitäler, Versorgungsanstalten, Waisenhäuser, Krippen, Pestalozziverein, Spar-, Vorschuß-, Witwen- und Waisenkassen, Frauenvereine, eigentliche Unterstützungsanstalten u. s. w.), für Förderung von Kunst und Wissenschaft (Gemäldegalerie mit Kunstschule, Kunstverein, Musikvereine, geschlechtliche, viele naturwissenschaftliche Vereine u. s. w.), ja selbst für Unterricht u. dgl. (Muster-, Gewerbe-, Sonntag-, Abend-, Zeichen-, israelitische Realschule, Kleinkinderschulen, Anstalt für Taubstumme, Blinde u. s. w.) geschieht, wird durch vereintes Wirken freier Bürger geleistet, ja man sieht nicht einmal gern, daß die Behörde die Initiative dabei ergreift; Überwachung und bei mangelnden Kräften Unterstützung von selten des Staates ist, was gern gesehen und auch ebenso gern gewährt wird. Die überaus große Zahl theils allgemeiner, theils confessioneller Unterstützungsanstalten und Unterstützungsvereine werden wie mit Begeisterung geschaffen, so auch mit Liebe und meist mit guter Einsicht verwaltet und fortgeführt. Begreiflicherweise ist in dem wohlhabenden Frankfurt (so viel, wenn nicht mehr als andernwärts) bisher verhältnismäßig viel für Unterstützung vorhandener Noth gesehen. Neuerlichst erst entwickelte sich eine verhütende, vorbauende Thätigkeit, aber auch selbst auf diesem Gebiete wird gar oft nicht streng und bestimmt an den richtigen Grundsätzen der Selbsthülfe, der genossenschaftlichen Unterstützung festgehalten, sondern noch allzu viel gestrebt, mehr rasch als sicher zum Ziele zu gelangen, und daher selbst bei diesen Anstalten (Krankenkassen, Consumvereinen, Leihkassen u. dgl.) noch lange Zeit nach der Gründung auf Unterstützung durch Geschenke ausgegangen. Von den elf Hospitälern, unter denen nur drei (Militärhospital, Entbindungsanstalt, Rochushospital, letzteres für Krüge, Syphilis und Blattern bestimmt) durch den Staat gestiftet worden, sind das Fremden-, das Rochus-, das Kinderhospital und die Entbindungsanstalt in den letzten 20 Jahren neu erbaut worden; nächstens noch wird der Bau der neuen Irrenanstalt beginnen.

Obgleich Frankfurt nur ein kleiner Staat, ja eigentlich nur ein kleines Gemeinwesen mit einem Flächengehalt von 1,333 Quadratmeile ist, so konnte doch von jeher ein jeder seine Lebensweise ganz nach Belieben einrichten, gerade wie in den größern Städten, wogegen jedoch in geselliger Beziehung die einzelnen Kreise der Bevölkerung stets ungewöhnlich streng geschieden waren. Die Christen verkehrten nicht mit den Juden, die Kaufleute und Gelehrten nicht mit den Handwerkern. Um diese Scheidung wenigstens theilweise zu verwischen, ward im Frühjahr 1848 von der liberalen Partei der Bürgerverein gegründet, der jetzt über 1600 Mitglieder zählt und zur factischen Judenemancipation mehr als manches Gesetz gewirkt hat.

Auch im Handel hat sich erst neuerdings das Vereinswesen geltend gemacht; die Bank, Schiffahrtsgesellschaft, Versicherungsanstalten u. s. w., sind noch ganz neuer Zeit angehörig. Die Entwicklung der Fabriken ist durch den überaus schroffen Zunftzwang außerordentlich erschwert. Alle die Fabriken, wozu ein kräftiges Geschlecht von Handarbeitern gehört, sind fast verpönt; es blühen nur diejenigen, welche ein schwächliches elendes Geschlecht zuführen, Cigarrenfabriken, Hasenhaarschneidereien u. s. w.

Schließlich noch einige statistische Mittheilungen über Bevölkerung und Finanzen Frankfurt's. Die Bevölkerung Frankfurt's betrug:

Jahr.	Stadt.			Dorfschaften.			Gesamtsumme.
	Einheimische.	Fremde.	Summa.	Einheimische.	Fremde.	Summa.	
1817	27515	13943	41458	—	—	6392	47850
1823	29366	14552	43918	6210	1018	7228	51146
1837	—	—	54822	—	—	9114	63936
1855	35828	28429	64257	8358	2169	10527	74784

In den Jahren 1851—57 wurden durchschnittlich im Jahr

	Stadt.	Dorfschaften.	Zusammen.
geboren	1315	400	1715
starben	1209	268	1477

	Stadt.	Dorfschaften.	Zusammen.
Auf 100 Geburten kamen Todesfälle	92	67	86
auf 100 Einwohner	2,04 Geb.	3,79 Geb.	2,29 Geb.
" " "	1,88 Gest.	2,54 Gest.	1,97 Gest.
oder eine Geburt auf	48,7 Einw.	26,3 Einw.	43,5 Einw.
" ein Todesfall "	53 "	41 "	50,6 "

Die am 3. Dec. 1858 in Gemäßheit der Bestimmungen der Zollvereinsverträge vorgenommene Bevölkerungsaufnahme von Frankfurt und dessen Gebiet hat für die Stadt, einschließlich des einheimischen Militärs (jedoch ausschließlich der preussischen und bairischen Truppen), eine Bevölkerung von 67975 Seelen, wozu noch 1333 Mann österreichische Truppen kommen, und für die Landgemeinden eine solche von 11303 Seelen ergeben, mithin im ganzen 80611 Seelen. Bei der Zählung von 1855 betrug die Stadtbevölkerung 64257 Seelen nebst 1362 Mann österreichische Truppen, diejenige des Landes 10527 Seelen. Es hat mithin erstere um 3718, letztere um 776, beide zusammen um 4494 Seelen zugenommen. Darunter befinden sich in der Stadt 27606 männliche über 14 Jahren, 27766 weibliche über 14 Jahren; ferner 6352 männliche, 6251 weibliche Kinder unter 14 Jahren; in den Landgemeinden 3898 männliche, 4091 weibliche über 14 Jahre und 1636 männliche, 1671 weibliche unter 14 Jahren. Die Zahl der Familien war in der Stadt 9784, auf dem Lande 1980. Außer obiger Bevölkerungszahl von 80611 Seelen fanden sich noch in der Stadt 2938, auf dem Lande 159 vor, welche ohne Schlafstätte ständig in Arbeit stehen.

In den zwei letzten Jahren der Wirksamkeit der liberalen Partei in der Gesetzgebenden Versammlung 1856 und 1857 betrug die Gesamteinnahme 2,220008 Fl. und 2,460195 Fl., die Gesamtausgabe 1,997898 Fl. und 1,933660 Fl. Diese Resultate dürften, zumal in Anbetracht der vielen neuen Schöpfungen, nicht ungünstig genannt werden und nicht Zeugniß für eine schlechte Finanzwirtschaft ablegen, während gerade dieser mit falschen Zahlen gestützte Vorwurf eins der wesentlichsten Momente zum Sturz der liberalen Partei abgab. Der Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben für 1859 ergab für die einzelnen Rubriken nachstehende Zahlen.

### I. Ausgaben.

A. Dienst der Regereikasse:	
Obere Staatsbehörden	143398 Fl.
Justizbehörden	133095 "
Verwaltungsämter	383878 "
Militär und Polizei	493259 "
Kirchen-, Schul- und Studienwesen	111668 "
Armenwesen und Unterstützungen	61377 "
Verschiedene unvorhergesehene Ausgaben	31142 "
Pensionen, Sustentationen, ewige Rente	120462 "
	<hr/>
	1,478282 Fl.
B. Dienst der Schuldentilgungskasse	601570 "
C. Dienst der Pfandamtskasse	7693 "
	<hr/>
	2,087546 Fl.

### II. Einnahmen.

A. Dienst der Regereikasse:	
Gefälle von städtischem Grundeigenthum	145000 Fl.
Regierungs-, Polizei-, Jurisdictionsgelände, Strafen, Stempel, Concessionen	256100 "
Accise und Consumtionsabgaben	412700 "
Handelsabgaben und Staatstelegraph	599500 "
Stadtbeleuchtung und Chausseeeinnahme	43000 "
Dorfschaften	11734 "
Verschiedenes	10500 "
	<hr/>
	1,478634 Fl.



## B. Dienst der Schulentilgungsklasse:

Reinertrag der Eisenbahnen	400000 fl.
Einkommen-, Wohn- und Mietsteuer, Lotterie	495000 "
Zinsen von Activkapitalen	30000 "
	<hr/>
	925000 fl.

## C. Dienst der Pfandamtsklasse

8000 "

---

2,411534 fl.

Die öffentliche Schuld belief sich Mitte 1859 auf 17,782424 fl., wovon eine Million bei der Bank deponirt und eine noch unbegeben.  
G. Warrentzapp.

**Frankfurter Attentat, s. Politische Umtriebe und Untersuchungen in Deutschland.**

**Franklin** (Benjamin) und seine Politik im nordamerikanischen Rechts- und Freiheitskampfe. I. In den englisch-amerikanischen Colonien, zu Boston, wurde am 18. Jan. 1706 einem armen Handwerker ein Knabe geboren, welcher einst als Mann durch seine Bürger-tugend einflussreicher und wohlthätiger als irgendeiner von allen Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten seines Jahrhunderts auf das Schicksal seines Vaterlandes und der Menschheit ein-wirken sollte. Dieses arme Bürgerkind war Benjamin F., das funfzehnte von den siebzehn Kin-dern seiner Ältern. Sein Vater, zuerst Färber, dann, weil dieses Geschäft stockte, Seifenfleder und Ritzzieher, beschäftigte den Knaben in diesem Gewerbe. Wegen seiner guten Fähigkeiten schickte er ihn ein Jahr lang, um ihn zur Theologie vorbereiten zu lassen, in eine lateinische Schule. Trotz seiner guten Fortschritte aber mußte er ihn wegen Mangels an Hülfsmitteln wieder aus derselben zurücknehmen. Nach erreichtem zwölften Jahre gab er ihn, seinem Wunsche gemäß, bei einem ältern Sohne, der als Buchdrucker von England zurückgekommen war, in die Lehre. Verlezt durch die rohe Behandlung des Bruders, wollte F. denselben nach einigen Jahren ver-lassen. Da aber der Bruder seine Unterkunft in einer andern Druckerei in Boston zu verhindern suchte, so verließ er heimlich seine Heimat und kam nach mehreren Wüthseligkeiten nach Phila-delphia. Zuerst hier, dann einige Jahre in London, wohin er durch trügerische Vorspiegelungen verlockt worden war, hierauf wiederum zu Philadelphia setzte er mit kurzer Unterbrechung, während welcher er Buchhalter bei einem Kaufmanne war, sein Geschäft als Buchdrucker-geselle fort. Zunächst veranlaßt durch üble Behandlung seines damaligen Meisters, errichtete er nach einiger Zeit in Gemeinschaft mit einem andern jungen Buchdrucker, der das Geld dazu her-schöpf, eine eigene Druckerei, übernahm bald nachher, im dreißigjährigen Jahre seines Alters, dieses Geschäft allein und heirathete in seinem vierundzwanzigsten eine Bürgerstochter. Von früher Jugend an hatte er sich stets, soweit sein Gewerbe es erlaubte, eifrigst mit seiner Selbstbildung, mit Lectüre der verschiedensten Art, bald auch mit Schriftstellerei und mit gemeinnützigen und staatsbürgerlichen Bestrebungen beschäftigt. Dies setzte er stets fort, stand aber dabei seinem Hauswesen und seinem Druckereigeschäfte, womit er bald auch einen Papier- und kleinen Buch-handel sowie Errichtung von Druckereien in verschiedenen Coloniestaaten verband, an der Seite seiner treuen Gattin so rüchtig vor, daß er allmählich ein wohlhabender Bürger und glücklicher Familienvater wurde und sein langes Leben hindurch blieb.

II. Und in so beschränkten Verhältnissen, auf so dürftiger Unterlage des Lebens konnte F. bloß durch die eigene Anstrengung und Tugend sich eine so vielseitige, gebiegene Bildung erwer-ben, eine so wohlthätige, welthistorische Wirksamkeit gewinnen.

Ständen dieses Mannes rastlose und erfolgreiche gemeinnützige Bestrebungen für heilsame Erfindungen und Verbesserungen, für die Bildung und das Gemeinwohl, für die Bildungs- und wohlthätigen Anstalten seiner Stadt, seiner Provinz, seines nordamerikanischen Vaterlan-des für sich allein da, sie reichten aus, ein langes Menschenleben wohl und segensreich auszu-füllen. Ihm verdankte sein Vaterland und Europa auch eine ganze Reihe heilsamer und beleh-render Erfindungen, wie den Blitzableiter, die Verbesserung der Harmonika, der Kupferdrucker-pressen, der Sparöfen und viele andere. Nordamerika stand damals gegen die europäische Bildung noch weit zurück. Die dürftigen Anfänge der Colonien, ihre langen, schweren Kämpfe mit der noch wilden Natur, mit den Indianern, Spaniern und Franzosen hatten noch wenig höhere Cultur wurzeln lassen. Die Amerikaner hatten selbst bei F.'s erstem Auftreten im ganzen nur zwei Zeitungen, keine Buchhandlungen, keine öffentlichen Bibliotheken und wenige Buch-druckereien. Seinem Bürger F. verdankte sein Volk außerordentlichen Antriebe und große Mittel zum Fortschritt. Er gründete eine große Anzahl der heilsamsten Anstalten: so die öffentlichen, auf Unterschriften gegründeten Bibliotheken, die sich bald in ganz Amerika verbreiteten; ferner

eine amerikanische philosophische Gesellschaft, deren Vorstand er bis an sein Lebensende blieb, und die Universität von Philadelphia, welche er 40 Jahre lang mit Liebe verwalten half. F. stiftete eine Reihe von Vereinen zur Gründung öffentlicher Anstalten, Schulen, Krankenhäuser, Buchdruckereien und Buchläden, zur Förderung des Ackerbaus, des Handels und der Gewerbe. Er bildete den Verein zur Abschaffung der Sklaverei und zur Unterstützung der Lage der amerikanischen Indianer, sowie den Pennsylvanischen Verein zur bessern Einrichtung der Gefängnisse, welche beiden Vereine ihn lebenslänglich zu ihrem Vorstände erwählten und bis zum heutigen Tage segensreich wirkten. Ihm verdankte sein Vaterland die ersten Feuerlöschanstalten sowie die mit kluger Besetzung der quäkerischen Kriegsabneigung durchgeführte Errichtung einer regelmässigen, in den Waffen geübten Landwehr, zu deren Oberst er in seiner Provinz ernannt wurde, statt dessen er aber die Dienste eines Gemeinen leistete, bis er in spätern Zeiten auch die Leitung kriegserischer Verteidigungsanstalten übernahm. Er verschaffte zuerst durch freiwillige Vereine und Beiträge seiner Vaterstadt Philadelphia eine Befestigung und eine nicht unbedeutende Artillerie. Ganz Amerika verdankt ihm die Einführung eines wohlgeordneten Postwesens, an dessen Spitze er als Generalpostmeister aller nordamerikanischen englischen Colonien gestellt wurde. Als Mitglied des Gemeinderaths und Friedensgerichts, als stets neugewähltes Congressmitglied seiner Provinz, später auch des Bundes, wie an der Spitze freier Vereine wirkte er unermülich für alles Schöne und Gute, für eine große Anzahl von Verbesserungen, wie durch eifrige Förderung von Erziehungsanstalten für die Bildung der Jugend, besonders für die neuerdings auch in England und Deutschland ins Auge gefasste Belehrung der Handwerker. So wirkte er für die moralische, geistige und politische Bildung des Volkes durch die Presse, durch Volkschriften und vorzüglich durch seine im edelsten Geiste geschriebene Pennsylvanische Zeitung und seinen vortrefflichen Volkskalender, welcher ein Vierteljahrhundert hindurch in zehntausend Exemplaren, ebenso wie seine Zeitung, über ganz Amerika verbreitet wurde.

Auch schon allein die schriftstellerische Wirksamkeit, und zwar in verschiedenen Gebieten, würde, selbst abgesehen von dem Verdienste der ehrenvollen Einführung Amerikas in die europäische Gelehrtenrepublik, genügt haben, in jedem dieser Gebiete F. einen unvergeßlichen Namen zu begründen.

Ein europäischer Gelehrter, welcher als Zögling der besten deutschen Schulen und Universitäten ausschließlich den gelehrten Forschungen lebte, hätte seine Laufbahn mit seltenem Aufwuche ausgefüllt, wenn er für die Wissenschaften und durch sie für die Menschheit geleistet hätte, was F. durch seine Forschungen und gelehrten Werke über die Electricität, durch seine Theorien der Gewitter und des Nordlichts, durch seine physikalischen Erfindungen, z. B. des elektrischen Drahtes, leistete. Schon der erste Theil des Lobes, mit welchem d'Alembert F. in die französische Akademie einführte:

Eripuit coelo fulmen sceptrumque tyrannis  
(Dem Himmel entriß er den Blitz, das Scepter den Tyrannen)

wäre ein glänzender Preis für die Anstrengungen eines ganzen Lebens gewesen. Auch haben wenige auf Universitäten gebildete Gelehrte allgemeinere Anerkennung ihrer literarischen Verdienste gefunden als der auf keiner Universität gebildete Bürger F., dieser von allen amerikanischen und den meisten englischen Universitäten, von Oxford, Glasgow und Edinburgh als Magister und als Doctor des Rechts und der Philosophie geehrt, von den berühmtesten gelehrten Gesellschaften Europas, von den Akademien zu London, Paris und Petersburg als Mitglied gefeiert, dieser selbst Akademien und Universitäten gründende und ihnen präsidirende Bürger F.

Auch unter den ästhetischen und moralischen Schriftstellern sichern eine ganze Reihe ebenso anmuthig und vortrefflich verfaßter als veredelnder und durch den heitersten Scherz ergößlicher kleinerer Schriften und Briefe F. ihrem Urheber, einen bleibenden Ruhm. Den besten Schriften dieser Art von Lucian, Addison und Wieland stehen viele in der Form nicht nach; aber alle sind ein Spiegel der reinsten sittlichen Geinnung.

Es ist schwer, durch Nennung einzelner, wie des Gesprächs zwischen F. und seinem Pöbagra, des ökonomischen Projects für die Pariser, statt der Fichter die Sonne zum Leuchten zu gebrauchen, der Parabeln vom schönen und häßlichen Fuße und über den Verfolgungsgeist, oder der Abhandlung über Luxus und über Schleichhandel, über Unsterblichkeit, Sklaverei und die nordamerikanischen Wilden, andere scheinbar nachzutellen.

Noch unübertrefflicher ist F. in seinen für Aufklärung und Veredelung des Volkes geschrie-

benen Volksschriften, außer seiner Zeitung und in seinem Kalender auch in der in England, Frankreich und Amerika in zahllosen Abdrücken verbreiteten „Weisheit des guten Richard“, in seiner Selbstbiographie, seiner pennsylvanischen Geschichte und so vielen trefflichen Abhandlungen und Erzählungen. Gleich unserm Justus Möser dringt hier F. in die letzten Grundanschauungen des Volkes von seinem Leben und Rechtszustande, in das Heiligthum seiner Sitten und Gefühle ein. Wie Möser und unser Hebel stellt er aus des Volkes eigenen Gefühlen und Vorstellungen heraus anschaulich und ergreifend dar. Er wirkt dabei mit seinem echt praktischen Sinne vor allem für das, was dem Volke noth thut, für den Kern der Volkstugend und Volkstüchtigkeit, neben einer aufgeklärten und duldsamen, aber wahrhaft religiösen Gesinnung auf Mäßigkeit, Ehrlichkeit und Betriebsamkeit. Durch Inhalt und Einkleidung ist hier die schwere Aufgabe guter Volksschriften gleich musterhaft gelöst. Sowie diese Schriften neuerlich durch Lord Brougham's Verdienste in allen englischen und schottischen Handwerker-Schulen und Büchersammlungen eingeführt wurden, so ist auch zu wünschen, daß sie in Deutschland eine segensreiche Quelle der Volksbildung würden. Für Amerika vollends sind sie, mit der Entstehung seiner Freiheit zusammengemachsen, wahrhaft unschätzbare Urkunden.

Nicht minder meisterhaft ist endlich F. als politischer Schriftsteller. Seine Tagebücher über seine vortrefflichen diplomatischen Unterhandlungen, wie die Abhandlungen über peinliche Gesetze, über Handel, Seekaperie, seine Rede über die Bezahlung der Beamten und viele andere haben bleibenden Werth. Vor allem aber ist F. als Vertheidiger des Rechts, der Freiheit und der Staatseinrichtungen seines Vaterlandes musterhaft. Wer mag sein satirisches Steueredict des Königs von Preußen gegen die Engländer, als Nachkommen oder Colonisten der alten Sachsen, seine Anweisung, ein großes Reich in ein kleines zu verwandeln, oder auch sein vertrauliches Schreiben über den Erbadel, oder die Vergleichung der Juden und der amerikanischen Antisiberalisten und die vortreffliche Parodie der Vertheidigung der Negerflaverei von Jackson durch die (angeblich im Divan zu Algier 1689 gegen eine puritanische Sekte gehaltenen) Vertheidigungsrede der Christenflaverei ohne Ergötzen und Bewunderung lesen? Diese und ähnliche Schriften sind gleich ausgezeichnet durch ihre die allgemeinste Aufmerksamkeit spannende ergötzliche Einkleidung wie durch die Kunst, mit allen Kräften eines reichen Verstandes und einer gründlichen Durchschauung der Menschen und Sachen jeden Gegenstand unter seinem einfachsten Hauptgesichtspunkte zu fassen, das Richtige auch dem schlichten Rechtsgeföhle und Menschenverstande anschaulich zu machen, die bestrittene Ansicht selbst vom Standpunkte der Gegner aus zu vernichten und nicht selten neben der Überzeugung und der Empörung des gesunden Verstandes und Geföhls auch noch die Lacher zu Bundesgenossen gegen dieselben zu gewinnen. <sup>1)</sup>

Eben dieser durch sich selbst gebildete, fleißige, bürgerliche Gewerbsmann, dieser durch die unermüdeten gemeinnützigen Bestrebungen wohlthätige Menschenfreund, dieser in vielen Gebieten meisterhafte Schriftsteller ist aber auch zugleich mit der seltensten Thätigkeit und mit beispieillos glücklichem Erfolge Staatsmann, Diplomat, Gesetzgeber, Vaterlandsbefreier, Staatengründer. Er kämpfte längere Zeit, zuletzt sechs Jahre lang (1756—62) als Geschäftsträger Pennsylvaniens in London, erfolgreich für die Befreiung seines Vaterlandes von den drückenden aristokratischen Rechten der Erbeigenthümer aus Penn's Familie und endlich für gänzliche Aufhebung der Regierungsrechte der Handelsgesellschaft. Er bestimmte durch seinen Rath und eine eigene Druckschrift den großen Ghatam, zum Vortheile Englands und Amerikas, im Siebenjährigen Kriege die französische Herrschaft über Canada und Louisiana zu zerbrechen (III, 259), und stand an der Spitze kräftiger Vertheidigungsmaßregeln gegen Spanien, Frankreich und die Indianer. Er bewirkte endlich die Befreiung Amerikas und die bewundernswürdige freie Bundes- und Staatsverfassung seines Vaterlandes. Ihm mehr als irgendeinem andern Sterblichen gebührt der Ruhm, diese für die Menschheit folgenreichste Begebenheit, wodurch die Entdeckung der Neuen Welt und ihre Verbindung mit der alten zuerst fruchtbringend, wodurch die politische Denkfreiheit und Reform von Europa wie von Amerika in das Leben gerufen und der Weltgeschichte eine neue Richtung gegeben wurde, mit Weisheit und Beharrlichkeit vorbereitet, erstritten und begründet zu haben.

1) Die kleinern Schriften F.'s (zum Theil), die Correspondenz und das Leben desselben wurden im Jahre 1817 in London von seinem Enkel W. F. Franklin herausgegeben und mehrmals ins Deutsche übersetzt. Wir citiren hier nach der Übersetzung, welche unter dem Titel: W. Franklin's nachgelassene Schriften u. s. w. (5 Bde., Weimar 1817—19), erschienen ist.

Und wie für das Bild des schönen und reichen Lebens dieses außerordentlichen Mannes, so ist es auch für dessen praktische Wirksamkeit der wahre Mittelpunkt, in der letztern vielleicht das Wichtigste, daß in F. der Welt in höchster Vollendung das Vorbild des neuen Bürgerthums geliefert wurde, welches von den nordamerikanischen und europäischen staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen gefordert wird, und welchem, nach dem heutigen Gange unserer Cultur, vorzugsweise die Bestimmung der Schicksale der gebildeten Völker anheimzufallen scheint. Nicht die jugendliche Poesie und die ritterlichen und theokratischen Schwärmereien, sondern ein profaisches, richtig prüfendes, auf das Gemeinwohl gerichtetes oder gemeinnütziges Wirken und die durch vernünftige Überzeugung geleitete bürgerliche Tugend wird in unserer Zeit des Mannesalters die Welt beherrschen. Dieser bürgerlichen Tugend gehörte F.'s Leben an. In seinem ganzen Leben und Streben, in der Gesellschaft der Könige und Vornehmen und in der Verbindung mit den Staatsmännern und Gelehrten ward und blieb F. der Bürger im edelsten Sinne des Wortes. Bürgertugend ist der Grundcharakter seines Wesens und Wirkens. Und nach allen Seiten tüchtiger und erprobter ist nie eine Bürgertugend erfunden worden als die seinige. „Tugend allein ist der wahre Adel.“ Dies hatte nie jemand einbringlicher gelehrt als F. und diese bürgerlichen Adel besaß kein Sterblicher in reinerer Vollkommenheit als er. Von dieser männlichen bürgerlichen Tugend und Weisheit geleitet, wirkte F. unermesslich für die Aufklärung und Duldung, aber, frei von der Verirrung der materialistischen und atheistischen französischen Philosophen, zugleich für wahre Religiosität und Sittlichkeit seines Volkes. Als Weltbürger umfaßte er die Menschheit, ebenso frei von jeder spießbürgerlichen und egoistischen Beschränktheit als von unpatriotischem und unpraktischem Kosmopolitismus. Als tugendhafter Welt- und Staatsbürger erstrebte er vielmehr mit patriotischer muthvoller Aufopferung die staatsbürgerliche Freiheit seines Vaterlandes zugleich als eine wesentliche Grundlage des Wirkens für den Fortschritt der Menschheit. In diesem Streben den Freiheitskampf seines Volkes vorbereitend und leitend, wußte er dasselbe doch von jakobinischen Excessen und Revolutionsgreueln und ihrer Folge, der Soldatenherrschaft, rein zu halten.

III. Durch welche Mittel aber gelangte F. zu so außerordentlicher Tüchtigkeit und Wirksamkeit? Die Beantwortung dieser Frage, die das Leben F.'s überall gibt, ist ermuthigend für jede tüchtige Bestimmung und Bestrebung. Denn in seiner äußerst beschränkten Lage hatte F. selbst nicht einmal wahrhaftige Anlagen und Kräfte. Jene außerordentlichen Erfolge bereitete ihm vielmehr vor allem sein tugendhafter energischer Eifer für eigene Ausbildung und für menschenfreundliche Wirksamkeit. Dieser Eifer selbst führte ihn zu der weisesten und unermüdetlichsten Berathung und Benützung aller Kräfte, aller Zeit und aller sich jedesmal darbietenden Mittel, sowie zu immer größerer Selbstbeherrschung und zu der seine Bestrebungen und seine Gesundheit und Geistesfähigkeit unterstützenden größten Nüchternheit, Mäßigkeit und Bedürfnislosigkeit. Derselbe tugendhafte Eifer richtete endlich seinen Blick stets von dem Unbedeutenden hinweg auf die Hauptsachen und auf den rechten Punkt, an welchem dieselben erfaßt werden mußten. F.'s Beispiel spricht für den Satz: „Jeder ist der Schmied seines eigenen Schicksals.“ Es veranschaulicht jedem würdigen, tüchtigen Jüngling, daß auch dem ärmsten Handwerkslehrling zu Glück und Ruhm die Bahn offen steht. Bewähre er nur den rechten Eifer, die Selbstentfagung und Anstrengung, die Beharrlichkeit und Weisheit jenes tüchtigen Kämpfers!

Die Natur hatte F. zu einem gesunden Körper vorzügliche, in einem glücklichen Gleichgewichte sich haltende geistige und Gemüthsanlagen und einen energischen Willen gegeben; die Altern eine nicht ausgezeichnete, eine nur für den niedern Bürgerstand berechnete, aber durch ihr eigenes Beispiel von Fleiß und Treue unterstützte sittliche Erziehung. Zufällig kamen frühzeitig bessere Bücher in des Knaben Hände, darunter schon in der Altern Haus Blutarth's Lebensbeschreibungen, Foë's „Versuche, Gutes zu wirken“, welchem letztern Buche F. später sehr großen Einfluß auf seine gemeinnütigen Bestrebungen zuschrieb; dann in der Lehrzeit bei seinem Bruder, durch die Güte eines wohlwollenden Mannes, unter andern Locke's „Verstand“, Xenophon's Denkwürdigkeiten, die Schriften von Shaftesbury, Collins und Addison. Diese Bücher bewirkten bei F. die größte Leselust und seinen außerordentlichen Bildungstrieb. Mit bewundernswerther Anstrengung und Entfagung verwendete er alle seine Feierstunden und geringen Mittel, jede Kleinigkeit, die er an Geld, jede Minute, die er an Zeit, durch Ersparung an seiner Nahrung und an seinem Schlafe, gewinnen konnte, zur Vermehrung seiner Kenntnisse, zur Ausbildung seines Geistes und eines reinen schriftstellerischen Stils. Schon im dreizehnten Jahre verkaufte er in der Stadt von ihm selbst gedichtete und gedruckte Balladen; doch suchte ihn der Vater von der Poesie, als unfruchtbarer Beschäftigung, abzumahnern. Im vierzehnten

Jahre unterstützte er seinen Bruder durch beifällig aufgenommene schriftstellerische Arbeiten bei Herausgabe eines Unterhaltungsblattes und dann einer politischen Zeitung, die bald, sogar unter seinem Namen, erschien. Der gering geachtete Druckerlehrling hatte seine Beiträge anzufangs, um ihnen bei seinem Bruder Aufnahme zu verschaffen, in der Nacht, als kämen sie von einem Fremden, heimlich unter die Thür schieben müssen.

Je mehr solchergestalt F. alle Erfolge in seiner edeln Bestrebung nur seinen eigenen rühmlichen Entfaltungen und Anstrengungen verdankte, um so mehr wuchsen seine Kräfte, um so mehr lohnten und sporneten, um so dauernder blieben die Erfolge. Jenen edeln Eifer und jene von demselben genährten Tugenden erhielt sich F. stets. Auch da blieben sie ihm treu, als er in London und dann wieder in Philadelphia sich zwar aufs neue durch mannichfache äußere Noth des Lebens durchschlagen mußte, zugleich aber durch geschickte Betreibung seines Gewerbes bessere Einnahmen gewann und auch mit offenem, empfänglichem Sinne die Freuden des geselligen Umgangs und eines freien, rüstigen Jünglingslebens genoß. Mit Leibesübungen schon als Knabe wohlbekannt, liebte er vorzüglich das Schwimmen, worin er eine vorzügliche Meisterschaft hatte. Bei der Anspruchslosigkeit und Sparsamkeit für sich selbst gab er willig für Freunde, Bedürftige und gute Zwecke und wußte sich überall Liebe und Vertrauen zu erwerben. F. schrieb in London, noch nicht zwanzig Jahre alt, veranlaßt durch Bollaßon's „Natürliche Religion“, eine Schrift über Freiheit und Nothwendigkeit, welche ihn zwar mit Gelehrten in Verbindung brachte, von deren skeptischen, materialistischen Philosophemen ihn aber sein gesunder moralischer Sinn gar bald zurückführte. Bei seiner Rückkehr nach Philadelphia stiftete er unter dem Namen Junto eine literarische Gesellschaft junger Leute, welche sich wöchentlich versammelten und über Moral, Politik und Physik Untersuchungen anstellten, Streitfragen verhandelten und sich Ausarbeitungen mittheilten. Bierzig Jahre lang blieb sie die beste Schule in Pennsylvanien für Philosophie, Moral und Politik (II, 81). Durch eine Reihe gleicher Vereine, welche einzelne der jedesmal nur zwölf Mitglieder gründeten, breitete sie sich sehr aus und gewann einen großen Einfluß auf Gründung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen.

Schon Vorstand einer eigenen Druckerei, erwarb sich F. durch eigene Anstrengung und Benutzung des Umgangs die Kenntniß der französischen, italienischen und spanischen Sprache und alsdann auch, unterstützt durch den einjährigen Schulunterricht, die der lateinischen. Eine so seltene tugendhafte Liebe und energische, aufopfernde Anstrengung für das Gute, für seine und seiner Mitbürger Vervollkommnung erzeugten bei F., außer jenen Tugenden der weisen Berechnung und Benutzung aller Kräfte und Mittel, der Selbstbeherrschung und der Richtung auf die Hauptsache und den Hauptpunkt, zunächst in Beziehung auf das gesellschaftliche und politische Leben und Wirken das energische Streben, sich durch Redlichkeit und Wohlwollen, durch klare Festsetzung jeder gemeinschaftlichen Verpflichtung und zuverlässige Erfüllung jeder eigenen die Zuneigung und das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben. Der Verein nun von diesen Eigenschaften bildete den bewundernswürth praktischen Mann, der mit steter Richtung auf das Höhere doch auf nichts Unerreichbares sich einließ, das einmal beschlossene Erreichbare dagegen Schritt für Schritt verfolgend endlich mit stiller Energie und ruhiger Unbegrenztheit sicher durchzusehen wußte. Eben jene Eigenschaften und zunächst das Streben nach der Zustimmung der Mitbürger bewirkten auch, daß F. nie die Schwächen und Tadeln der Menschen etwa durch eigene Eitelkeit, Anmaßung, Eigennutz, Herrschsucht oder Ungebuld verletzte, sondern jene Schwächen vielmehr selbst seinen Plänen dienstbar zu machen mußte und überall die Menschen für sich und seine Bestrebungen gewann. Die Menschen und ihre thätige Mitwirkung möglichst zu gewinnen und zu vereinigen für die guten Bestrebungen, das schien F. die Grundbedingung des praktischen Erfolgs gesellschaftlicher Bestrebungen, das Grundgesetz wahrer Politik. Dazu aber ist gewiß außer der rechten Darstellung der Güte und Ausführbarkeit der Sache eine erlaubte, ja eine schon durch das Gesetz humaner Wechselwirkung gebotene Schonung der Schwächen und eine Gewinnung der menschlichen Gefühle, Reigungen und Interessen das wichtigste Mittel.

So suchte denn F. dadurch viele seiner gemeinnützigen Unternehmungen in das Leben zu rufen, daß er selbst dabei möglichst zurücktrat, andern dagegen das Vergnügen und den Schein, an der Spitze zu stehen und sich einflußreich zu erweisen, ließ. So gewann er ihren doppelten Eifer für die jetzt ihnen eigene Sache. Ihre und anderer bedeutender Personen Eitelkeit und Eifersucht aber verletzte er nicht etwa durch zu vielen eigenen Ruhm und Einfluß oder gar durch den Schein der Herrschsucht. Sein bescheidener, jetzt als mehr unbefangener und parteiloser erscheinender weiser Rath aber wurde nun um so einflußreicher. Mit Eifer machte er besonders auch dagegen, andere nicht durch Absprechen und Aufdecken ihrer Schwächen, durch harten, entschiede-

nen, directen Widerspruch oder durch ein zu stolzes Vertrauen auf die unbedingte und allgemeine Richtigkeit seiner Ansichten abzustößen. Er mied so auch sorgfältig die Ausdrücke „unstreitig“, „gewiß“ und brauchte dafür lieber: „Ich denke, ich fürchte, in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse“ u. s. w. F. sagt in seiner Biographie seinem Sohne: „Wie gut ich bei dieser Weise fuhr, sah ich gar bald ein. Die angekämpften Gespräche spannen sich lustiger aus. Die Bescheidenheit und milde Form, womit ich meine Ansichten vortrug, verschafften ihnen leichtern Eingang und weniger Widerspruch. Wenn ich sah, daß ich Unrecht bekam, kränkte ich mich weniger, konnte selbst meine Ansichten leichter, soweit nöthig, verbessern, und es gelang mir so, auch andere gar bald von ihren Irrthümern abzubringen und für meine richtigern Ansichten zu gewinnen. Anfangs mußte ich mir freilich Gewalt dabei anthun. Aber am Ende ward es mir leicht und so zur Gewohnheit, daß vielleicht in fünfzig Jahren niemand einen dogmatischen Ausdruck von mir gehört haben mag. Dieser Gewöhnung danke ich es wol, nächst meiner Rechtschaffenheit, daß ich früh schon bei meinen Mitbürgern soviel Gewicht bekam, wenn ich Verbesserungen und neue Einrichtungen vorschlug, und daß ich bei öffentlichen Berathungen soviel Einfluß gewann und meine Sachen meistens durchsetzte.“ So wußte F. ferner auch, wie ein geschickter Feldherr, der einen auf seinem Wege vorwärts drängenden Feind klug von der Seite angreift, durch geduldiges Abwarten des rechten Moments und durch ein Umgehen oder durch einen indirecten Angriff die entgegenstehenden Leidenschaften, statt sie zu stürmlichem Gegenkampfe zu reizen, vielmehr unschädlich zu machen oder zu beseitigen, wovon die schon im Art. Abel (I, 265) erzählte Geschichte des scheinbar unabsichtlichen, vertraulichen Schreibens über den Erbapel ein treffliches Beispiel gibt. Mit Bacon keinen guten Vorschlag für verloren achtend, bestand er auch nicht auf augenblicklicher Wirkung seiner Bestrebungen. Er wurde vielmehr nicht müde, stets guten Samen in die Erde zu streuen, geduldig dessen Aufgehen abzuwarten.

Es suchte ferner auch F. durch immer neue Einkleidungen für seine Pläne, Gedanken und Gründe stets die vortheilhafte Stellung zu gewinnen, oft durch die überraschende Form; durch Heiterkeit und Spott allgemeine Theilnahme und lebendiger Eindruck für sie zu vermehren, Ermüdung aber und Widerwillen zu beseitigen und dagegen durch den öffentlichen Beifall an seiner Form sowie durch das Lachen über den Gegner seine Sache zu verstärken. Stets ging er dabei möglichst von dem Standpunkte nicht etwa der Freunde seiner Sache, sondern vom Standpunkte der noch nicht Überzeugten und der Gegner aus und entnahm von diesen selbst seine schlauesten Argumente.

Jedes bedeutende politische Unternehmen aber unterstützte er möglichst durch sein eigenes Instrument, die Presse. Die freie Presse war die wohlthätige Fackel, mit welcher F. überall Bürgertugend, Licht und Freiheit verbreitete. Er suchte von allen Seiten die öffentliche Meinung für seine Vorschläge vorzubereiten und in Anspruch zu nehmen. Er selbst spricht darüber (I, 109): „Die alten römischen und griechischen Staatsmänner konnten bloß zu so vielen Bürgern sprechen, als sie in der Versammlung mit ihren Stimmen erreichen konnten. Jetzt können wir mittels der Druckerpresse zu Nationen sprechen, und gut geschriebene Bücher, Zeitungen und Flugblätter greifen stark und allgemein ein. Die Leichtigkeit, dieselben Sachen wiederholt und auf verschiedene Weise härter ins Licht zu setzen, und dies in überall gelese- nen Zeitungen, erleichtert ihre Begründung und ihren Sieg. Wir aber sehen es jetzt ein, daß es nicht bloß recht ist, das Eisen zu schmieden, weil es warm ist, sondern auch gar sehr heilsam, es durch stetes Schmieden warm zu erhalten.“

Bei solcher praktischer Thätigkeit kam es denn so weit, daß in seinem Vaterlande Amerika seine öffentlichen Unternehmungen eher Credit erhielten, seine Subscriptionen eher glückten, als bis sie F. unterstützte. Und bei solchen Vorzügen seiner politischen Schriften, der bereits oben genannten und vieler andern, wirkten sie unermesslich. Sie wurden in großen neuen Auflagen und in den meisten Zeitungen überall verbreitet, manche, wie das angebliche Steueredict Friedrich's des Großen gegen die Engländer oder auch die Stimme eines londoner Bürgers über die amerikanische Streitfrage, auf Verlangen des Publikums selbst in derselben englischen Zeitung wiederholt. Bei jenem Edicte, welches die ungerechten Bräntenfönnen der englischen Regierung an die englischen Abkömmlinge in Amerika lächerlich machte, hatte sogar John Bull — so vortrefflich war die Form gehalten — sich zuerst ernstlich entrüstet über die empfindenden Anmaßungen des alten preussischen Königs gegen die Engländer, als ursprüngliche Auswanderer aus seinem Gebiete. Nur so tiefen Eindruck machte die wichtige und scharfe Geißelung der ungerechten Ansprüche der englischen Minister und Tories gegen die Amerikaner als englische Colonisten. Ähnlich forschte man bei der algerischen Vertheidigung der Christenklaverei zuerst den angeb-

lichen historischen Umständen derselben nach. Und die Greuel, zu welchen die englische Regierung die Indianer gegen die Amerikaner aufhete, erregten erst da den ganzen heilsamen Abscheu, als F. angebliche Berichte und Beschreibungen indianischer Häuptlinge über die empörende Vollziehung ihrer Aufträge, womit sie ihre Sammlungen von Schädelhäuten der englischen Regierung einsendeten, in englische Zeitungen brachte.

Doch die eigentliche Seele der bewundernswerthen praktischen Tüchtigkeit F.'s war seine Tugend selbst, war seine moralische Auffassung der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer Bestimmung. Weit entfernt von der Verirrung so mancher andern, angeblich praktisch und bürgerlich gesinnten Männer, entfernt von einer mechanischen und napoleonischen Politik und von dem gemeinen Materialismus neuer französischer Politiker, stellte er nie die materiellen Kräfte und Aufgaben und ihre niedere, selbstsüchtige Richtung an die Spitze, sondern ordnete sie überall den geistigen und moralischen Gesetzen und Kräften unter. Diese lehrten bildeten den Mittelpunkt seiner Bestrebung und seiner Politik; daher F.'s Eifer, vor allem sein Volk geistig und moralisch zu bilden und es zur aufopfernden, mutvollen Verteidigung und Befestigung würdiger Freiheit und Nationallehre zu bestimmen. Wie in Beziehung auf die Endzwecke, so hielt nach seinen oft wiederholten Versicherungen wie nach seinen Werken auch in Beziehung auf die Mittel die so kluge und erfolgreiche Politik F.'s, als der Gegensatz alles Machiavellismus, die moralischen Kräfte der Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit, des Wohlwollens für die allein zuverlässigen, für die zuletzt stets siegenden. Am Ende eines mehr als achtzigjährigen Lebens durfte der Greis Gott für seinen Beistand danken, daß kein menschliches Wesen mit Recht sagen könne: „Benjamin F. hat mir unrecht gethan.“ „Dies, mein Freund“, so fährt er fort; „ist im Alter ein recht tröstlicher Gedanke.“ (I, 84.)

Bei dieser höhern und edlern Richtung arbeitete nun auch F. mit so bewundernswerther Anstrengung an seiner eigenen sittlichen Vervollkommnung und beschäftigte sich fast lebenslang mit einer eigenen Tugendkunst und ihrer Ausübung. Die eigenen Worte F.'s aus seiner Selbstbiographie (III, 111) mögen darüber weiter berichten. „Um diese Zeit (ungefähr im zweiundzwanzigsten Lebensjahre) faßte ich den kühnen Entschluß, es zu sittlicher Vollenbung zu bringen. Ich wünschte so zu leben, daß ich nie einen Fehler beginge und alle bekämpfte, wozu mich natürliche Neigung, Gewohnheit oder Umgang verleiteten. Ich sah bald, daß widerstrebende Gewohnungen gebrochen, gute erworben werden müßten, ehe wir auf eine verständige, gleichförmige Tugendhaftigkeit in unserm Leben fußen könnten. Zu diesem Endzwecke versuchte ich Folgendes: Ich besaß unter dreizehn Tugendbenennungen alle mir damals bekannten, nöthigen und wünschenswerthen Tugenden. Zu jeder fügte ich einen kurzen Denkspruch, der den Umfang, den ich wollte, genau angab, z. B. zur Ordnung: Gib jeder Sache ihren rechten Platz, jedem Theile deines Geschäfts seine rechte Zeit! zur Demuth: Ahme Jesus und Sokrates nach! Da ich mir eine Fertigkeit in allen diesen Tugenden erwerben wollte, so hielt ich es nicht für räthlich, auf alle mit einem male gleiche Anstrengung zu richten, sondern zunächst eine stets im Auge zu haben, und wenn ich dieser Meister geworden, zu einer andern überzugehen. Und da die vorläufige Erwerbung einiget den Erwerb der andern erleichtern muß, so ordnete ich sie demgemäÙ. Zuerst stellte ich die Mäßigkeit, weil sie zu jener Kälte und Klarheit des Kopfes verhilft, welche so nöthig ist, wo es stete Wachsamkeit gilt und man gegen die unablässige Anziehung aller Gewohnheiten und die Macht anhaltender Versuchungen auf der Hut sein muß“ u. s. w. Da nun F. zugleich einsah, daß, nach des Pythagoras Rath, tägliche Prüfung nöthig sei, so schrieb er in ein Büchlein, welches die ihm am meisten zusagenden religiösen und moralphilosophischen Stellen aus der Bibel und der classischen Literatur enthielt, auf den Rand eines Täfelchens die dreizehn Tugenden in dreizehn der Breite nach auf dem Täfelchen gezogenen Columnen. Diese durchschnitt er, der Länge nach nach den sieben Wochentagen in sieben Columnen, und nun bestimmte er für eine jede Tugend je eine Woche zur besondern Anstrengung und zeichnete die Fehler gegen sie, zugleich jedoch auch die Versehen gegen andere Tugenden jeden Abend, an welchem der thätige Mann auch in der Regel sein Tagebuch schrieb, mit einem Kreuze an der bestimmten Stelle des Täfelchens ein. Zugleich hielt er für recht und nothwendig, „den Beistand Gottes, als die Quelle der Weisheit, anzuflehen“. Er entwarf daher ein kurzes Gebet und schrieb dieses seinen Tafeln zum täglichen Gebrauche bei. Dasselbe und ganz besonders auch sein Schluß bezeichnet die in F.'s Briefen in verschiedenem Ausdrucke stets wiederkehrende, durch sein ganzes Leben bewährte fromme, kindlich dankbare und liebevolle Gesinnung des edeln Menschenfreundes und zugleich die schönste Theorie von der Familienmäßigkeit des gesellschaftlichen Vereins, und des

ganzen Menschengeschlecht. 2) Der Schluß war folgender: „Gütiger Vater, erbarmungsvoller Führer, nimm meine liebevollen Dienste, die ich deinen Kindern leiste, als den einzig möglichen Dank für deine fortgesetzte Güte!“ Auf ein besonderes Blatt schrieb er die Ordnung seiner Beschäftigungen für jeden Tag, wobei dem Schläfe nur sechs Stunden zustelen. Um nicht immer neue Täfelchen für die Fehler jeder Woche machen zu müssen, gebrauchte F. später Elfenbeinblätter, auf denen er die mit Bleifeder angezeigten Fehler wieder auslöschen konnte. Die Bekämpfung der Fehler gegen Demuth und Ordnung habe, so bemerkt F., ihm die längsten und schwersten Anstrengungen gekostet. In der Ordnung habe er die erstrebte Vollkommenheit fast aufgeben müssen. Es sei ihm mit ihr, so sagt der heitere Greis, wie dem Bauer mit der Art gegangen. Dieser, als er bei dem Schmiede eine neue Art gekauft hatte, kam bald zurück und beklagte sich, daß dieselbe nur vorn ganz blank, hinten aber noch sehr rauh sei. „Nun, wenn Ihr drehen wollt, so wollen wir sie ganz blank schleifen“, entgegnete der Schmied. Darauf drückte er mit der Breite der Art gewaltig auf den Stein, sodaß der arme Bauer schwitzte und stöhnte und endlich erschöpft aufhörte und seine Art forderte. „Nein“, sagte der Schmied, „drehet nur weiter zu, sie ist jetzt erst gesprenkelt.“ „Aber ich will just eine gesprenkelt Art“, sagte der Bauer und ließ das weitere Schleifen bewenden. F. schließt seine ganze Erzählung: „Wiewol ich im ganzen nie die Vollkommenheit erreichte, die ich so schnell gewünscht hatte, sondern gar weit davon zurückblieb, so wurde ich doch durch diese Bestrebung besser und glücklicher, als ich ohne dieselbe geworden wäre, wie diejenigen, welche nach gestochenen Vorschriften gut schreiben lernen wollen, zwar nie die angestrebte Trefflichkeit des Vorbildes erreichen, aber doch immer besser und besser, hübsch und leserlich schreiben lernen. Mögen denn meine Nachkommen hieraus ersehen, daß dieser kleinen künstlichen Nachhülfe, nächst Gottes Segen, ihr Ahn das feste Glück seines Lebens bis an das neunundfünfzigste Jahr seines Lebens hinauf, worin er dieses schrieb, verdankte! Welcher Wechsel dem noch übrigen bevorsteht, ruht in der Hand der Vorsehung. Kommt er aber, so wird der Gedanke an früher genossenes Glück ihn mit Ergebung tragen helfen. Der Mäßigkeit schreibt er seine lange und noch immer andauernde Gesundheit zu, der Betriebsamkeit und Sparsamkeit seine frühe Gemächlichkeit und Wohlhabenheit und alle Kenntnisse, die ihn zum nützlichen Bürger machten und ihm unter den Gelehrten einigen Ruf erwanden; der Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit das Vertrauen seines Vaterlandes und die ehrenvollen Ämter, die es ihm erteilte, und dem Besamtsvereine seiner Tugenden, wie unvollkommen er sie sich auch aneignete, jene gleichmäßige Ruhe und Feittheit im Umgang, um welcher willen man ihn noch immer sucht und jüngere Bekannte ihn lieb haben. Öffentlich werden also einige meiner Abkömmlinge mein Beispiel befolgen und das Wohlthätige desselben ernten.“

F. fügt nun noch hinzu, daß er beabsichtigte, unter dem Titel „Tugendkunst“ das von ihm sein Leben hindurch befolgte Verfahren öffentlich mitzutheilen, und zwar mit einer nähern Erklärerung zu jeder besondern Tugend, welche keineswegs nur mörliche Ermahnung zu derselben, sondern ihre Vortheile, die Nachtheile des entgegengesetzten Lasters und die besten Mittel, zu jent zu gelangen, anzuzeigen sollte, und daß er von Zeit zu Zeit bereits Gedanken und Erfahrungen dafür niedergeschrieben habe. Er hatte gehofft, die Jugend zu überzeugen, daß man durch nichts so sicher sein Glück macht, als durch Ehrlichkeit und Rechtchaffenheit, daß die Laster nicht nützlich, weil sie verboten, sondern verbotener, weil sie nachtheilig seien. Aus innerster Überzeugung schreibt der tugendhafte, erfahrungreiche Weise an einem andern Orte (V, 258): „Ich spreche es als ganz ausgemacht aus: noch nie gab es einen großen Mann, der nicht auch zugleich ein wahrhaft tugendhafter war.“ Mit Bedauern aber fügt er hinzu, daß, da dieses Werk in seiner Seele mit einem großen und ausgedehnten Entwurfe zusammenhing, dessen Ausführung den gesammten Menschen verdrängte, seine vielen Geschäfte bis jetzt die Ausführung verhinderten. Leider dauerten diese Geschäfte der wichtigsten Art auch noch nach F.'s Rückkunft nach Pennsylvania vom pariser Gesandtschaftsposten für den Greis noch fünf Jahre lang, fast bis zu seinem Tode fort und raubten der Welt die Vollendung dieses Werks, sowie leider auch die der Selbstbiographie. Diese Geschäfte verhinderten auch F. an der Ausführung seines Plans, einen Tugendbund unter dem Namen der „freien und frohen Gesellschaft“, hauptsächlich für die Befolgung seiner Tugend, zu stiften.

Zu allen bereits erwähnten erfolgreichen Tugendlichkeiten und Tugenden F.'s kam zuletzt noch die gewissenhafte höchste Sorgfalt in umsichtiger, vielseitiger Prüfung der Güte, der Ausführbarkeit und der Folgen aller wichtigern Beschlüsse. Für diese Prüfung erprobte er es als sehr heil-



sam, soweit es die Zeit gestattete, auf einem Blatte die wichtigsten Gründe für und gegen, sowie die Mittel und Folgen unter besondern Rubriken in kurzen Andeutungen gegenüberzustellen, dieselben nach einem weitern Nachdenken zu ergänzen und so nach leichter, vollständigerer Übersicht und Berücksichtigung alles Wichtigen seine Rechnung und seinen Plan abzuschließen. Er nannte dieses seine politische Algebra.

Erwägt man nun alle diese tüchtigen Eigenschaften F.'s und seine sittliche Energie in denselben und für alles Gute, so begreift man seine erfolgreiche Wirksamkeit. Man begreift, wie er, durch seine eigene Erfahrung bestimmt, aus innerster Überzeugung sagen konnte: „Ein Mann kann des Guten erstaunlich viel thun, wenn er sein Geschäft daraus macht.“ (I, 83.) Ein genauer Bekannter von ihm schrieb: „Nirgends erscheint F. in einem glänzenderm Lichte als da, wo er als Bürger austrat. In gemeinsamen Angelegenheiten war er ausnehmend groß. Vielleicht lebte nie ein Mann, dessen Leben mit größerem Rechte nützlich genannt werden kann. Niemand ging etwas durch seine Hände, das nicht vollendet ausgebildet, niemand gerieth in seine Gesellschaft, der nicht weiser herausging. In welche Lage er auch kam, immer zog er daraus für sich oder andere einen Nutzen.“ (IV, 217.) Auch hatte der edle Mann, der doch bloß durch eigene schwere Entfagungen und Anstrengungen seine Hülfsmittel gewann, stets vorzugsweise den öffentlichen Nutzen bei seinen Bestrebungen im Auge. Als er eine glückliche ökonomische Erfindung gemacht, forderte man ihn auf, sich ein Patent geben zu lassen, um sich größern Gewinn zu sichern. In edler Unelgennigkeit aber wies er dies mit den Worten zurück: „Ich habe die Erfindungen anderer benützt; ist es nicht billig, daß sie hinwiederum die meinigen nutzen?“ (IV, 244.) Ebenso war dem bescheidenen und gerechten Manne großes oder übertriebenes öffentliches Loben seiner Verdienste so sehr zuwider, daß er nicht stark genug es sich verbitten zu können glaubte. (I, 108, 135.)

Unser Blick aber weilt mit gerechter Verehrung auf dem seltenen Weisen, der mit seinem hellen, erfahrungsreichen Geiste, mit ruhiger Klarheit die kleinen und großen Verhältnisse der Menschen durchschaut, nicht um sich kalt von ihnen abzuwenden, oder um sie selbstständig zu beherrschen, sondern um sie mit einem Herzen voll Wohlwollen für den Einzelnen, für das Vaterland und die Menschheit durch seine tugendhafte Kunst heilsam und würdig zu gestalten, auf diesem in Wahrheit praktischen Manne, der, überall die Bedingungen der Erfahrung kennend und beachtend, doch vor allem mit sittlichen Kräften nach dem Höhern strebt, der auch in der Religion zwar mit seinem praktischen, liebevollen, duldsamen Sinne von dogmatischen Streitigkeiten sich abwendet, aber durch wahre religiöse Gesinnung alle seine Bestrebungen besetzt und weicht. Mit nicht minder empörtem Gefühle sah man ihn stets verderbliche Angriffe auf die wesentlichen religiösen Überzeugungen von einer väterlichen, besondern Vorsehung, von der Unsterblichkeit und göttlichen Vergeltung, ebenso wie pharisäische Heuchelei und Verkünderung sucht bekämpfen.<sup>3)</sup>

IV. So verschiedenartig nun auch die Wirksamkeit war, welche mit so seltener Tugend und Thätigkeit ausgerüstet und mit so unermüdblichem Eifer F. ein ganzes langes Leben hindurch behauptete, so war doch ihrem Endzwecke und vollends ihrem Erfolge nach bei weitem ihr größter und wichtigster Theil politischer Natur und auf die Freiheit, auf Bürgerwürde, Bürgertugend und Bürgerglück im edelsten Sinne gerichtet. F. entsprach seinem Namen. [Dieser bezeichnete wie das Wort francus einen freien Vollbürger (III, 5).] Er erkannte als die Seele eines würdigen Volkslebens, worauf sein Hauptbestreben ging, die Freiheit. Er sagte ausdrücklich, daß durch den Mangel der Freiheit das Leben eines Mannes und eines Volkes an sich schon seinen halben Werth verloren habe.<sup>4)</sup> Seine Bestrebungen gingen darauf hin (IV, 248) und bewirkten vorzugsweise, daß die Bewohner seines Vaterlandes, die bisher unter

3) Vortreflich spricht hierüber auch der Brief an Dr. Stiles (I, 244, 245) und der strafende Brief an den die leitende göttliche Vorsehung bestreitenden Schriftsteller (I, 24). In dem zweiten constituirten Congresse wünschte er bei Eröffnung der Sitzungen jedesmal ein kurzes Gebet und sagte: „Ich habe lange gelebt, und je länger ich lebe, desto überzeugendere Beweise sehe ich von der Wahrheit, daß Gott in menschlichen Angelegenheiten regiert.“ (IV, 180.) Seinen festen Glauben an Unsterblichkeit spricht er wiederholt aus. (I, 140, 141, 218.) Über die Eiferer schrieb er dagegen S. 216: „Und was die künftige Seligkeit als Folge der Rechtgläubigkeit betrifft, so kann ich mir nicht helfen: ich glaube, die Menge der eifrigen Rechtgläubigen, wenn sie von allen Seiten am jüngsten Tage zusammenströmen werden in der Hoffnung, einander verdammt zu sehen, sich verrechnet haben und sich an ihrer eigenen Seligkeit genügen lassen müssen.“ 4) I, 37.

sich sehr getrennten, vom Mutterlande abhängigen Colonisten Nordamerikas, mit allen Hülfsmitteln europäischer Cultur immer vertrauter wurden und, gestützt auf die durch die gesunde Vernunft geläuterten brittischen Freiheitsgrundsätze, sich zu einer großen gebildeten, freien Nation vereinigten.

Vor Ausbruch der Streitigkeiten mit dem Mutterlande wirkte F. zuerst bald allein, bald an der Spitze von Vereinen und als freier, patriotischer Bürger und Volkschriftsteller, von seinem achtunddreißigsten Jahre an auch als Volksrepräsentant und Staatsbeamter. Er wirkte in dieser Zeit ein halbes Jahrhundert hindurch für die Verbreitung europäischer Bildung, einer tüchtigen Volksgestaltung, eines patriotischen, freien Geingeistes, nicht etwa bloß in seinem nächsten Vaterlande Pennsylvanien, sondern immer ausgehender in allen amerikanischen Coloniestaaten. Er suchte das Volk aufgeklärt und sittlich tüchtig, kurz mündig und patriotisch und zuletzt auch wehrhaft zu machen, wodurch es frei werden mußte. Er wirkte hierzu durch alle schon oben erwähnten Mittel und Anstalten. Unter diesen nahmen seine Volkskalender, seine Zeitung, die freien Vereine, vorzüglich die Junto, und die Verbreitung der Büchersammlungen die Hauptstellen ein. Von seinem ersten Unternehmen einer Bibliothek auf Unterschriften berichtet seine Lebensbeschreibung (II, 93): „Wir erhielten nachher einen Freibrief. Dieses Unternehmen war die Mutter aller nordamerikanischen Bibliotheken auf Unterschrift, deren jetzt so viele bestehn. Es ist etwas Großes geworden und wächst immermehr. Diese Bibliotheken haben den Verkehr der Amerikaner mehr ausgebildet, die gemeinen Handwerker und Landleute so einsichtig gemacht als anderwärts die höhern Stände und wol zu der durchgängig in den Colonien waltenden Vertheidigung ihrer Freiheiten mitgewirkt.“

F. hegte und erweckte aber auch schon geraume Zeit vor dem Befreiungskriege den großen Gedanken einer Bundesverfassung, eines Congresses und einer Centralregierung aller getrennten nordamerikanischen Colonien. Er entwarf einen völligen Plan dazu und schlug denselben förmlich vor (III, 176), als im Siebenjährigen Kriege England die Colonien zur Hülfe gegen Frankreich aufgefodert und Abgeordnete derselben nach Albany berufen hatte. Hier brachte es F. sogar zur förmlichen Berathung seines Vorschlags, und die Abgeordneten aller Staaten billigten ihn, mit Ausnahme desjenigen von Connecticut, dem er, wie auch den Versammlungen einiger Colonien, zu beschränkter für die besondern Verfassungen schien. Entschieden aber verwarf vollends England den Plan, welcher schon jetzt den Colonien fast gänzliche Unabhängigkeit verschafft hätte. Hier bestätigte sich denn recht auffallend F.'s Glaube, „daß ein guter Vorschlag nie untergehe“. Dieser zuerst zurückgewiesene, also scheinbar unpraktische Entwurf einer freien nationalen Bundesverfassung ist die erste Grundlage des jetzt bestehenden amerikanischen freien Bundesvereins.

Von dem Momente an, wo, nach Beendigung des Siebenjährigen Kriegs, durch einseitige Bekruekung der Colonien von England aus die Streitigkeiten entstanden, war F. der vorberste, einflussreichste, unerschütterlichste Kämpfer für das vollkommene Steuer- und Gesetzbewilligungsrecht der Volksrepräsentationen in den Colonien, seit dem Ausbruche blutiger Gewalththaten aber ebenso unabänderlich entschieden für die vollkommene Unabhängigkeit seines amerikanischen Vaterlandes. Dieser große Bürger hatte schnell und zuerst diese großartigen, zeitgemäßen Zielpunkte seiner politischen Bestrebungen klar und bestimmt gefaßt und wirkte, wie sein ganzer Briefwechsel aus diesen Zeiten beweist, mit allen Kräften völlig unerschütterlich darauf hin. Diesen wahren Bürger erschütterten in dieser doppelten Bestrebung nicht einen Augenblick die bereits ertheilten glänzenden brittischen Anstellungen für ihn selbst und seinen Sohn — er war Generalpostmeister aller Colonien und sein Sohn Gouverneur von Newjersey — nicht die Versprechungen von noch größern Ehren und Geldeinnahmen, nicht die natürliche Erwartung, die erhaltenen zu verlieren (welche Erwartung sich auch durch den wirklichen Verlust von 1500 Pf. St. jährlicher Besoldungen<sup>5)</sup> bald genug verwirklichte), noch auch die persönlichen Gefahren der Verhaftung in England und der heimlichen Nachstellungen und Drohungen in Paris<sup>6)</sup>; auch nicht die schmeichelnde Gunst der Großen — eine so große Klippe für so manche kleinere Bürgergestattung. Ihn erschütterten ebenso wenig die Vorstellung und die Erwartung all der Opfer und Gefahren, mit welchen sein Vaterland die höchsten Güter, die Ehre und das Glück der Freiheit, erkämpfen mußte. Alles dieses und alle gefährlichen Wendungen des Kriegs, alle freundschaftlichen und einschmeichelnden Zureden langjähriger vornehmer englischer Freunde des berühmten Gelehrten oder anderer englischer Großen bringen ihn auch jetzt nicht einen Augen-

5) I, 407; II, 39; III, 410. 446; IV, 195. 6) II, 31 fg.

blick zum Wanken. Jede nicht die ganze Freiheit anerkennende Ausgleichung, sowie vollends alle schlaun Versuche englischer Politik, ihn zu gewinnen, ihn später wenigstens zu einseitiger, von den Bundesgenossen getrennter Friedensunterhandlung zu bestimmen (IV, 73), weist er stets mit unerfütterlicher Entschiedenheit, mit Entrüstung zurück. Der sonst so milde, friedliche Bürger spricht es stets stolz und fest aus, „daß er lieber sein Volk zu Grunde gehen, als es seine Ehre und sein Recht aufgeben sehen möchte.“ 7) Und diesem Sinne allein, und daß derselbe sich lebendig im amerikanischen Volke verbreitete, verdankte Amerika, verdankte die Welt die amerikanische Freiheit, den glorreichen Ausgang dieses großartigsten Rechts- und Freiheitskampfes. Derselbe steht aber in der That um so ausgezeichnet in der Geschichte da, je weniger materieller Druck oder empörende persönliche Gewaltthaten ihn erzeugten, je mehr er bloß um den Sieg der Rechts- und Freiheitsgrundsätze gekämpft wurde. Denn bekanntlich leugneten die Amerikaner gar nicht die Pflicht zur Besteuerung für die Regierungsbedürfnisse. Die durch einige Waarenzölle (1764 und 1767) und die Stempelacte (1765) einseitig von England aufgelegten Steuern waren auch sehr mäßig, ja nach deren Zurücknahme (1766) war die neue Theesteuer (1770) von drei Pence für ein Pfund Thee, welche den Ausbruch des Kampfes veranlaßte, indem gegen dieselbe die frühere höhere Ausfuhrabgabe in England wegsiel, sogar ein Geldgewinn für die Amerikaner, welche nun ihren Thee wohlfeiler trinken konnten als früher. Und dennoch, weil das Princip einseitiger, unbewilligter Besteuerung dadurch ausgesprochen wurde, vereinte edles Rechtsgefühl, bewundernswerther politischer Gemeingeist, die Führung F.'s und die unter seiner funfzigjährigen wohlthätigen Einwirkung erstarkte politische Bildung das amerikanische Volk zum edelsten Gegenkampfe. Dieser Kampf wurde vor der Einmischung der Kriegsmacht von England unblutig und auch später ohne Revolutionsgreuel, er wurde mit politischem Verstande und bürgerlichem Gemeingeiste und mit edlen Entschlüssen und Opfern geführt. Die Hauptmittel waren allgemeine Protestationen, freiwillige Verzichtleistungen auf den Ankauf und den gewohnten Genuß des besteuerten Thees und anderer zum Lebensbedürfniß gewordenen englischen Waaren. Noch edler wurde dieser Kampf, nachdem bereits die Entwicklungen zu gewaltthätigen Scenen und diese zu harten Regierungsbeschlüssen geführt hatten, indem jetzt durch noch schwerere Opfer derselbe politische Verstand und die würdigste Bürgergesinnung sich bewährten. Noch sprechender als blutige Opfer sind solche wie die der Stadt Salem, welcher nach dem Strafbefehl gegen das freigeistige Boston dadurch die größten Gunstbezeugungen der Regierung und die Aussicht auf unberechenbar steigenden Wohlstand angeboten wurden, daß sie zur Hauptstadt, zum Sitz des Congresses und aller Behörden gemacht werden sollte. Sie wies alle diese Begünstigungen auf Kosten ihrer Schwesterstadt zurück und erklärte, ganz deren Gesinnung zu theilen. Ebenso lehnten die Kaufleute von Boston einen ähnlichen Versuch, sie zu begünstigen und von der gemeinsamen Sache abzuwenden, gänzlich ab. In ganz Nordamerika aber feierte man den Tag der Sperrung des Hafens von Boston durch einen allgemeinen Buß- und Fasttag. Die muthigen Vertreter dieser freisittliebenden Stadt und ihrer Provinz aber hatten den Bürgermuth, unter drohenden Bajonetten den Eid auf die aufgezwungene neue Verfassung zu verweigern und im Namen der ihnen gewaltsam geraubten sich zu versammeln. Wo solche großherzige, patriotische Gesinnung oder, was dasselbe ist, solcher politischer Verstand im Volke herrscht, da ist die Freiheit sicher. Man bedenke, mit welcher unauslöschlichen Schmach sich gegenüber solchem Beispiele niedrig und feig denkende Bürger so mancher europäischen Städte in weit geringern Versuchungen bedeckten! Alsdann wird man F. bestimmen, welcher zwar nur tugendhafte Völker der Freiheit fähig und würdig erklärte, welcher aber sein Volk jetzt für reif und tüchtig zur Freiheit hielt, und welcher dasselbe jetzt aus allen seinen Kräften in seinen eigenen Ansichten und in den Kämpfen für Recht und Freiheit zu befestigen und selbst für jene Güter zu wirken suchte.

Dieses that nun F., damals ohne Widerspruch der einflußreichste Mann seines Vaterlandes und, an der Spitze der öffentlichen Meinung, in demselben. Er that es bald durch Bearbeitung der öffentlichen Meinung in Flugschriften und englischen und amerikanischen Zeitungen, bald als Mitglied des pennsylvanischen Congresses in Amerika, bald als Verteidiger der Colonien (zunächst als Geschäftsträger von Pennsylvanien, Massachusetts, Virginien, Georgien und Newjersey) in zehnjährigen Aufenthalt zu London (1764—75) und selbst vor den Schranken des Unterhauses; sodann wiederum in Amerika als Mitglied des allgemeinen Congresses und als Präsident des Sicherheitsausschusses und der Bewaffnungskommission, bald, neun Jahre

hindurch, als amerikanischer Gesandter und Unterhändler, zuerst des französischen Bundesvertrags und hierauf des Friedens in Paris (1776—85), und endlich wieder als dreimal nacheinander einstimmig gewählter Gouverneur von Pennsylvania (1785—88) und als Mitglied des konstituierenden Congresses für die neue Bundesverfassung (1788) zu Philadelphia, überall aber als der in zwei Welten verehrte und mit Vertrauen gehörte weiseste Staatsmann und Rathgeber.

F. hatte schon vor der Entstehung der Streitigkeiten über die ersten unbewilligten Steuern stets und besonders auch in seiner „Geschichte der pennsylvanischen Verfassung“ höchst ausgedehnte Rechte der Amerikaner und vor allem auch ihr Selbstbesteuerungsrecht verteidigt. In jenem Werke sagt er unter anderm: „Jedes englischen Unterthans Geburtsrecht (birthright) ist, ein Eigenthum zu haben an seinem Vermögen, seiner Person und seiner Ehre. Er ist nur Gesetzen unterworfen, welche unter seiner persönlichen oder — vermittelt erwählter Repräsentanten — mittelbar gegebenen Zustimmung Kraft erhalten. Dieses Geburtsrecht begleitet ihn überall, wo er auch im Gebiete britischer Besitzungen wandelt oder bleibe.“ (II, 249.)

Sobald nun 1764 die erste unbewilligte Steuer auf einige Waaren gelegt und die Stempelsteuer vorbereitet wurde, widersetzte er sich in dem pennsylvanischen Congress zuerst und bewirkte, daß er mit einer Protestation und Gegenvorstellung, worin man nur zu selbstbewilligten Steuern sich bereit erklärte, als Geschäftsträger nach London geschickt wurde (III, 269). Freilich waren die Rechtsverhältnisse der Colonien durch mehrmalige Zurücknahme und Veränderungen ihrer Freiheitsbriefe und durch einzelne abweichende factische Zustände verwirrt und auch das Recht der Selbstbesteuerung nicht ganz allgemein anerkannt und unbefritten; F. aber wußte dieses Recht glücklich und eindringlich in den Verhandlungen und in englischen und amerikanischen Zeitungen zu verteidigen. Er leitete es ab aus dem vernünftigen Rechte, aus dem Wesen und dem anerkannten natürlichen Rechte aller britischen Verfassungen und aller britischen Unterthanen, endlich aus den Freiheitsbriefen der Colonien, vorzüglich aus denen von Jakob II. erteilten. Aus denselben Quellen leitete er zwar, wie schon jene Stelle und alle seine Briefe zeigen, auch das Gesetzbewilligungsrecht ab; doch suchte er als Geschäftsträger in seinen offenen Verhandlungen (IV, 300), wahrscheinlich seinem Auftrage gemäß, vor allem das noch mehr durch den Verfall unterstüßte Steuerbewilligungsrecht zu verteidigen und zur möglichst allgemeinen Anerkennung zu bringen. Er that dies auch mit dem größten Erfolge, indem diese Anträge immer allgemeinere Zustimmung in der öffentlichen Meinung gewannen, zumal durch die glänzenden Reden von dem ältern Pitt oder Lord Chatham, von Lord Camden, von Fox, Burke, Erskine und Sheridan. Besonders aber erhielt sie zuletzt durch F.'s eigene treffliche persönliche Vertbeidigung vor den Schranken des Unterhauses (3. Febr. 1766) solche Gewalt, daß zum Triumph der Amerikaner die Stempelacte zurückgenommen werden mußte (24. Febr.).

Da viele deutsche Leser der neuern Zeit mit dieser Grundansicht, um welche sich der ganze nordamerikanische Rechts- und Freiheitskampf drehte, obwohl dieselbe allerdings in dem ganzen germanischen Staatsrechte begründet ist (s. Besten), doch weniger vertraut sind, so wird es zur Vertbeidigung der F.'schen Politik heilsam sein, diese Theorie hier durch die Worte Lord Chatham's, des damaligen ersten britischen Staatsmanns, und Lord Camden's, des ersten Rechtsgelehrten, zu veranschaulichen. Chatham, dieser ehrwürdige Staatsmann, der kurz zuvor im Siebenjährigen Kriege als erster Minister Englands, wie überhaupt die britische Größe, so auch die nordamerikanischen Colonien seinem Vaterlande rettete, sagte 1766, damals noch im Unterhause, in seiner berühmten Rede über die Stempelacte, in Beziehung auf die Frage, ob der König mit den beiden Häusern der Colonien Steuern auflegen dürfe, folgendes: „Der Gegenstand ist von größerer Wichtigkeit, als je einer dieses Haus beschäftigt hat, bloß jenen ausgenommen, als vor hundert Jahren die Frage war, ob ihr selbst Sklaven oder freie Menschen wäret (ob nämlich der König Karl I. die Engländer eigenmächtig besteuern könne). Ich bin der Meinung, daß dieses Königreich, obgleich es in allen andern Hinsichten die Regierungsgewalt und höchste Gesetzgebung hat, gleichwol kein Recht besitzt, die Colonien mit Steuern und Abgaben zu belegen. Sie sind zwar die Unterthanen dieses Königreichs, aber ebenso berechtigt wie ihr selbst zu allen natürlichen Menschenrechten und zu den besondern Freiheiten der Engländer, ebenso gebunden an die Gesetze, aber ebenso theilhaftig der freien Verfassung dieses freien Landes. Die Amerikaner sind Englands Söhne, nicht Bastarde. Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, ist weder ein Recht der ausübenden noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern und Abgaben sind bloß freiwillige Gaben und Bewilligungen der Gemeinde. An der Gesetzgebung nehmen alle drei Stände des Reichs Antheil, aber die Miteinstimmung der Peers und der Krone zu

einer Laxe ist eine bloße Formalkrät. In alten Zeiten besaßen die Krone, die Barone und die Geistlichkeit alles Land. In jenen Tagen gaben und bewilligten<sup>8)</sup> die Barone und die Geistlichkeit, was sie der Krone geben wollten, gaben und bewilligten es aus ihrem Eigenthume. Jetzt, seit der Entdeckung von Amerika und durch andere Umstände, sind die Gemeinden Besizer des Landes geworden. Die Krone selbst hat ihre größten Domänen veräußert; die Kirche, Gott segne sie! hat bloß eine Apanage. Das Eigenthum der Lords, verglichen mit dem Eigenthum der Gemeinde, ist wie ein Tropfen im Ocean. Dieses Haus repräsentirt die Gemeinde, die Landeigenthümer, und diese Landeigenthümer repräsentiren die übrigen Einwohner. Wenn wir daher in diesem Hause geben und bewilligen, so geben und bewilligen wir aus unserm Eigenthume. Aber eine Laxe auf Amerika? Was thun wir da? Wir, Eurer Majestät Gemeinden von Großbritannien, geben und bewilligen Eurer Majestät — was? unser eigenes Eigenthum? Nein, wir geben und bewilligen Eurer Majestät das Eigenthum von Eurer Majestät Gemeinden in Amerika! (Ein absurdum in terminis!“

„Der Unterschied zwischen Besteuerungsrecht und Gesetzgebung ist wesentlich nöthig zur Freiheit. Die Krone, die Peers sind, als mitgesetzgebende Gewalten, den Gemeinden völlig gleich. Wäre das Besteuerungsrecht bloß ein Stück der Gesetzgebung, so hätten die Krone und die Peers eben die Befugniß, Steuern und Abgaben anzuordnen wie ihr selbst.“

„Die Gemeinden in Amerika, repräsentirt in ihren verschiedenen Landtagen, sind immer im Besiß gewesen, haben immer dieses ihr konstitutionelles Recht, ihr eigenes Gut zu geben und zu bewilligen, ausgeübt. Sie wären Sklaven gewesen, wenn sie dieses Recht nicht genossen hätten. Dieses Königreich, als die höchste regierende, gesetzgebende Macht, hat immer die Colonien durch Gesetze, Regulirungen und Einschränkungen in ihrem Handel, in der Schifffahrt, in den Manufacturen, in allen andern Stücken gebunden, aber nie ihr Geld aus ihren Taschen ohne ihre Einwilligung genommen. Hier würde ich die Grenzlinie ziehen, quam ultra citraque nequit consistere rectum.“

Auf des Ministers Grenvilles Antwort entgegnete Pitt unter anderm: „Der geehrte Gentleman sagt, Amerika sei hartnäckig, sei fast in offener Empörung befangen. Ich freue mich, daß Amerika widerstand. Drei Millionen Menschen, so todt gegen alles Freiheitsgefühl, daß sie sich freiwillig zu Sklaven hingeben, würden tröstliche Werkzeuge geworden sein, auch aus den übrigen Sklaven zu machen.“

Der Oberrichter Lord Camden sagte über denselben Gegenstand: „Ich würde die Zeit nur verderben, über die einzelnen Punkte ihres Inhalts etwas zu sagen, da die ganze Bill illegal, vollkommen illegal und sowol den Grundsätzen des Naturrechts als den Grundgesetzen unserer Constitution zuwider ist, einer Constitution, die auf die ewigen, unveränderlichen Grundgesetze der Natur gegründet, einer Constitution, deren Waß und Centrum Freiheit ist, einer Constitution, die jedem Unterthan, in welchem Theile des weiträumigen Staates er sich auch befinden mag, Freiheit bringt. Mylords, es ist keine neue Lehre, sie ist so alt als die Constitution selbst, sie ist mit ihr zugleich entstanden, sie ist eigentlich ihre Stütze: Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. Gott hat sie zusammengefügt, kein britisches Parlament kann sie trennen; sie trennen wollen, heißt der Constitution eine tödtliche Wunde beibringen.“

„Mein Satz ist dieser — ich wiederhole ihn, ich will ihn bis zu meiner letzten Stunde behaupten — : Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich. Dieser Satz ist auf das Naturrecht gegründet; noch mehr, er selbst ist ein ewiges Naturgesetz, denn eines Menschen Eigenthum ist sein absolutes Eigenthum; niemand hat das Recht, es ihm zu nehmen, wenn er nicht selbst oder durch seine Repräsentanten seine Einwilligung gibt. Wer es unternimmt, mir das Meinige zu nehmen, unternimmt ein Unrecht; wer es mir wirklich nimmt, begeht einen Raub; er wirft allen Unterschied zwischen Freiheit und Sklaverei nieder.“

„Die höchste Macht kann keinem etwas von seinem Eigenthume nehmen ohne seine Einwilligung, sagt Locke. Das sind die Grundsätze des großen Mannes, die eurer ersten Krönung wol werth sind. Seine Grundsätze sind aus dem Herzen unserer Constitution genommen; er verstand sie von Grund aus. Diese Grundsätze werden bleiben, solange sie selbst bleiben wird; zu seiner unsterblichen Ehre — ich weiß nicht, ob nicht die Revolution und alle ihre herrlichen Folgen, nächst der Vorsehung, am meisten den von Locke vorgetragenen Grundsätzen zuzuschreiben sind. Aus diesen Gründen, Mylords, kann ich meine Stimme nie zu einer Bill, die amerikanischen Colonien zu taxiren, geben, solange sie hier nicht repräsentirt sind. Die

8) „Give and grant“ ist die Formel, wodurch der Regierung Steuern bewilligt werden.

Vorfahren der Amerikaner verließen ihr Vaterland nicht, stellten sich nicht jeder Gefahr, jeder Noth, jedem Mangel bloß, um in einen Sklavenstand versetzt zu werden; sie gaben ihre Rechte nicht auf. Sie erwarteten Schutz, nicht Ketten von ihrem Mutterlande; von ihm hofften sie bei ihrem Eigenthume beschützt, nicht dessen beraubt zu werden. Denn sollte die gegenwärtige Machtübung fortwähren, so würden sie nichts mehr ihr Eigenthum nennen können, oder, um Locke's Worte zu brauchen: Was kann derjenige sein Eigenthum nennen, dem ein anderer das Recht hat, so oft er will, soviel er will, zu nehmen und sich zuzueignen? <sup>9)</sup>

Nach 1775 führte damals schon im Oberhause Lord Chatbam dieselbe Sprache. „Es ist“, sagte er, „kein noch so erbärmlicher Bettler in den Straßen Londons, der nicht von unsern amerikanischen Unterthanen spräche und sich für einen Befehlsgeber Amerikas ansähe. Über Eigenthum aber, Mylords, hat nur der Eigenthümer zu befehlen. Es ist ein Atom, das niemand Berühren darf als der Eigenthümer. Die fremde Berührung vernichtet es. Repräsentation, wirkliche, freie, virtuelle Repräsentation und Besteuerung müssen beisammen bleiben.“

So die englischen Staatsmänner! Doch F., der Freund der Freiheit seines amerikanischen Vaterlandes, ging von jeder noch einen Schritt weiter. Diese Absonderung der Befehlsbewilligung von der Steuerbewilligung genügte ihm nicht. Sie schien ihm vielleicht auch an sich schon zu sein oder nicht einfach genug, um für sie eine starke öffentliche Meinung zu gewinnen und zu fesseln. Die damit zuerst von den Freunden der Amerikaner verbundene Unterscheidung innerer Taxen für Waarenumsatz, Consumtion und Production im Innern, welche ohne eigene Bewilligung nicht auferlegt werden dürften, und äußerer für die Einfuhr von Waaren, welche vom englischen Parlamente als Handelsregulirung bestimmt werden dürften (worauf die Gegner Amerikas nach Zurücknahme der Stempeltaxe den Theezoll gründeten), schien ihm zu gefährlich. Er sah schon nach der angeführten Stelle aus seiner pennsylvanischen Geschichte in allen Rechtsquellen und in dem allgemeinen englischen Rechte, welches die Colonisten, als gleichberechtigigte britische Unterthanen, ansprechen könnten, den Rechtsgrund, in der Sicherung der Freiheit der Amerikaner aber die politische Nothwendigkeit, das ganze verworrene Rechtsverhältniß in Beziehung auf die englischen Söhnelts- und amerikanischen Freiheitsrechte noch einfacher zu bestimmen. Er ergriff die öffentliche Meinung der Amerikaner und schlichtete alle Rechtsfragen durch ihre Zurückführung auf den überraschend einfachen Satz: „Ja, wir sind mit England verbunden, als Unterthanen des Königs von England. Aber wir sind keineswegs Unterthanen seiner englischen Unterthanen oder des bloß von ihnen gebildeten Parlaments, gerade so wenig, als dieses bei abgesondeter Repräsentation die Schotten, Irländer und Hannoveraner waren oder sind. Natürliches, britisches und amerikanisches Recht fordern also da, wo Zustimmung der Bürger zu Regierungsmaßregeln überhaupt nöthig ist, die Zustimmung der wahren Landesrepräsentanten jedes Landes. Mit äußern Taxen könntet ihr zwar, als mit Ausfuhrzöllen aus euern Häfen, uns wie die Franzosen und Holländer treffen; aber dann müßtet ihr uns auch, sowie jenen, die Freiheit lassen, zu kaufen, wo wir wollen.“ (I, 152 und 320, 386, 399, 412.)

Geht man nun von dieser einfachen Grundüberzeugung F.'s über das Recht und die Freiheit seines Vaterlandes aus und erwägt man, wie ihm die Freiheit des Vaterlandes, als Grundbedingung von Ehre und Heil eines Volkes, jedes Opfers werth und ihre Erstrebung und Verteidigung seine Aufgabe war, so begreift man, daß er auch auf diese Überzeugung seinen Ausspruch anwendete: „Sei entschlossen zu sterben, was du sollst, und leiste es; ohne von deinem Entschlusse abzugehen.“ (III, 113.) Man kann alsdann auch den Tadel würdigen: F. habe resolutionär und im Widerspruche mit seiner oft ausgesprochenen Liebe zum Frieden die Amerikaner zur Revolution aufgehetzt. So und als den gefährlichsten Mann in Amerika und England, als den hartnäckigsten Feind Englands und des Friedens, ja als Vötherräther (I, 368, 395) mußte er sich von den torvistschen englischen Blättern und Ministern, von Lord Sandwich selbst vor dem Unterhause auf tödliche Weise anklagen lassen.

Den Frieden liebte allerdings der menschenfreundliche F. Er kann nicht oft und stark genug seinen Abscheu gegen die aus Eigennuz und Ehrsucht um niedere Zwecke geführten Kriege aussprechen, gegen Kriege um der Herrschaft willen oder für Handelsvorthelle, welche letztere noch dazu meist ungleich mehr kosten, als ihr Erfolg in Generationen Nutzen bringt. Auch wünschte und erstrebte er gewiß aufrichtig die Erhaltung des Friedens mit England und suchte mit größtem Eifer Vereinigungsvorschläge durchzusetzen, welche er selbst für England ungleich vortheil-

<sup>9)</sup> Diese wichtigen Verhandlungen finden sich in großer Ausführlichkeit auch in D. G. Segewiß's Geschichte der englischen Parlamentsbereisamkeit (Altona 1804).

harter als den Krieg hielt. Entschieden bekämpfte er daher auch noch 1767 jede Einmischung Frankreichs in die englisch-amerikanischen Streitigkeiten (III, 288). Noch 1776 schreibt er an den Minister Lord Howe, der zur Beruhigung der Colonien nach Amerika abgeordnet war und sich vor allem zuerst an ihn, den einflussreichsten Mann, wandte, indem er übrigens jetzt jeden Gedanken an das Aufgeben der Unabhängigkeit entschieden zurückweist: „Ow. Excellenz erinnern sich wol der Freudenthränen, die mir über die Wangen liefen, als Sie mir einst in Ihrer guten Schwester Hause zu London Hoffnung zu einer nahen friedlichen Ausgleichung machten.“ (IV, 30.) Ja, nach der Zerstörung zu Boston erbot er sich, mit seinem Vermögen für den völligen Ersatz des ungeheuern Schadens zu haften, wenn die verlegenden Parlamentsacten gegen Boston, Massachusetts und Amerika zurückgenommen würden (III, 403; IV, 194). Und wenn, wie Lord Sandwich ihm vorwarf, der von Lord Chatham später (1775) gemachte Vereinigungsvorschlag von F. herrührte, so bürgt schon der Name Lord Chatham's, daß seine Vorschläge wirklich England vorthellhaft waren. Vorthellhafter waren sie jedenfalls als gänzlicher Verlust der Colonien nach blutigem Kriege, von welchem Chatham mit der entschiedensten Energie den unglücklichen Ausgang für England voraus sagte. Gerade das, was F. und Chatham zugleich schmäheln sollte, gereicht beiden zur Ehre. Wirklich verhandelte Chatham mit F. 1775 lange und ernstlich über die Ausgleichung und gab, jetzt die Bewilligung auch zu den Befehlen den Amerikanern zugestehend, F.'s und des amerikanischen Congresses Forderungen im wesentlichen seine Zustimmung (III, 406, 426). In dieser Friedensliebe und sicherlich aus Gewissenhaftigkeit und Verständigkeit ein Feind leichtfertigen Revolutionärens, natürlich aber auch um der Freiheit seines Vaterlandes selbst nicht zu schaden, suchte F. zugleich bei seinen Landsleuten solange wie möglich jede blutige und vollends jede vereinzelte und vortheilige gewaltsame Maßregel zu verhindern (I, 386).

Aber auf Kosten des Rechts, der Freiheit und Ehre seines Vaterlandes wollte freilich F. nie Frieden erkaufen wissen. Er war weit entfernt von einer so unverständigen als unehelichen, unbürgerlichen oder spießbürgerlichen Ansicht, welche sich mit einer halben Ehre und halben Freiheit, die doch zuletzt gar keine ist, abkaufen läßt. Diese Gesinnungen, den Haß gegen unehrenvolle Beilegung des Streits und vollends gegen eine unbewilligte Besteuerung, welche ja selbst die ersten englischen Staatsmänner öffentlich Sklaverei nannten, den Entschluß zu jedem unblutigen Widerstande und zur Vorbereitung mannhafter, kriegerischer Vertheidigung gegen eine, wie F. einsah, so leicht mögliche, ja wahrscheinliche Gewalt, diese Gesinnungen nährten freilich alle seine brieflichen und mündlichen Rathschläge an seine Landsleute wie seine öffentlichen Schriften. Er hatte dieses auch gegen die Engländer niemals hehl (I, 386).

Auf jede Weise bewirkte also, bei hartnäckiger Verweigerung der Rechtsbefriedigung, allerdings F., als der einflussreiche Rathgeber Amerikas, jetzt ebenso den Ausbruch des Freiheitskampfes, wie er früher dessen Vorbereitung bewirkte. Er hatte 1764 in Pennsylvania den ersten Anstoß zum Kampfe gegen die willkürliche Besteuerung gegeben und so seine zehnjährige Gesandtschaft in London selbst herbeigeführt. Einer seiner Bekannten, der Geistliche Dr. Smith, preist es als einen Rathschluß der Vorsehung, daß jetzt F., „der kühne Vertreter der Rechte Amerikas“, nach London gesendet wurde, „der, als er die Fesseln für sein Volk schmieden sah, den großmüthigen Gedanken faßte, sie zu sprengen, ehe sie noch fest genietet werden konnten“ (III, 269). Schon als die von ihm vergeblich bekämpfte Stempelacte (22. März 1765) Nordamerika mit der unbewilligten Stempelsteuer belegen wollte, schrieb er an G. Thompson nach Amerika die bedeutungsvollen Worte: „Die Sonne der Freiheit ist untergegangen“; freilich hatte F. unmittelbar hinzu gesetzt: „So zündet denn nun die Fackel des Fleißes und der Sparsamkeit an.“ Aber man darf nur den innern Zusammenhang beider Sätze unter sich und F.'s stets jeden männlichen Widerstand rathende und billigende Erklärungen lesen, um sich zu überzeugen, daß der letztere Satz aus bitterer Satire oder aus der Absicht, seine Landsleute zu präsen, floß. G. Thompson, der Empfänger des Briefes, schrieb ihm auch zurück: „Wald werden und andere Fackeln leuchten.“ F. hatte seinen Landsleuten das italienische Sprichwort zugerufen: „Mache dich zum Schaf, so frisst dich der Wolf“, und sie daran erinnert, daß die Macht, soweit wie man ihr eine Öffnung lasse, stets vorwärts gehe, alles überflutend, was ihr vorkommt. Virginien und Massachusetts gaben mit seiner Zustimmung das halb allgemein befolgte Beispiel energischer Protestation gegen die Bezahlung der unbewilligten Stempelsteuer. Und nirgends wird jetzt Stempelpapier gebraucht. Überall sieht man vielmehr Spottbilder der Stempelmeister an Bäumen aufgehängt und andere Volksdemonstrationen. In allen seinen englischen und amerikanischen Zeitungsartikeln, Schriften und Briefen besteht F. auf dem

Rechte der Selbstbesteuerung und sucht für sie und für unblutigen Widerstand überall die öffentliche Meinung zu gewinnen. Unerbitterlich erklärt er auch wiederholt vor den Schranken des englischen Unterhauses, daß die Amerikaner nimmermehr die unbewilligten Steuern zahlen würden, und droht, die Colonisten würden keine englischen Manufacturwaaren kaufen (IV, 300fg.) Und so wirksam zeigt sich diese Maßregel, daß, als 1767 die Theesteuer mit einem kleinen Zoll auf einige Waaren ersetzt war, in dem einen Jahre 1769 der londoner Handelsstand für 5 Mill. Pf. St. weniger Waaren in Amerika absetzte. Als nun auch dieser Zoll durch die kleine Theesteuer ersetzt wird, erklären die Amerikaner eben für ehelos, welcher Thee kauft. Philadelphia, F.'s zweite Vaterstadt, verbietet den Booten, die Theeschiffe den Delaware heraufzuführen. In Boston werfen verkleidete Männer für 18000 Pf. St. Thee in das Meer, und 1773 hatte die Ostindische Compagnie unverkaufte Vorräthe von 17 Mill. Pfd. Thee. Selbst bevor nun noch 1774 die harten Parlamentsbeschlüsse den Hafen von Boston sperren, die Verfassung in Massachusetts ändern und Canada auf Kosten der Colonien erweitern, dadurch aber immer heftigere Volksbewegungen hervorrufen, bringt schon am 7. Juli 1773 F. auf einen allgemeinen Congress aller Colonien. Sie, die nach ihrer bisherigen Verfassung voneinander getrennt standen, sollen jetzt, wie F. rieth, „nach vollständiger, feierlicher Behauptung und Erklärung ihrer Rechte“, sich fest miteinander verbinden und der Krone ankündigen, daß sie ihr in keinem Kriege jemals eher Unterstützung leisten würden, „als bis jene Rechte vom Könige und den beiden Häusern anerkannt seien“ (III, 356). Infolge dieses Rathes versammelt sich auch wirklich am 17. Sept. 1774 ein allgemeiner Congress in der Stadt seiner nächsten Wirksamkeit, in Philadelphia. Und dieser erläßt nun unter seiner Bestimmung wirklich jene berühmte Erklärung der Rechte, die namentlich auch gegen eine sonst nicht abzuwendende Unterdrückung der Freiheit gewaltsamen Widerstand „nicht bloß als Recht, sondern als Pflicht der Völker“ erklärt. Derselbe erläßt ferner von dem gleichen Geiste der Freiheit durchwehnte Adressen an Canada, an den König und an das Volk von England, sowie an den englischen Obergeneral, und er gibt endlich, bis zur Zurücknahme der harten Parlamentsbeschlüsse, allen Verkehr und Handel mit England auf (I, 349, 364). F.'s vaterländische Landesversammlung von Pennsylvania aber geht nun allen Coloniestaaten mit völliger Genehmigung aller Beschlüsse des allgemeinen Congresses, die dieser nur empfohlen hatte, voran. Und F. selbst sendete in dieser Lage der Dinge Abschriften an die englischen Minister geschriebener, höchst gehässiger Briefe und gegen Amerika feindseliger Rathschläge des Gouverneurs und des Obergerichters von Boston, welche ihm geöffnet in die Hände gekommen waren (III, 302), nach dem bereits so sehr erbitterten Boston. Um keinem andern zu schaden, nennt er sich als den Urheber dieser Sendung. Er übergibt auch selbst der englischen Regierung (I, 395) die auf seinen Rath entworfenen Bitte der Versammlung von Boston um die königliche Zurückberufung jener Beamten, die Beleidigung nicht fürchtend, welche ihm bald die schimpfliche Zurückweisung dieses Gesuchs und die öffentlich fränkende Behandlung von seiten des Ministeriums bereitet. So entflammte er zugleich den Unwillen der Amerikaner gegen die englische Unterdrückung wie den Zorn der englischen Gewalthaber gegen sich selbst so sehr, daß jetzt endlich die bereits zehnjährigen erfolglosen Unterhandlungen der unvermeidliche Krieg ersetzen, er aber, um der Verhaftung zu entgehen, von London nach Amerika fliehen mußte (März 1775).

Kaum war nun F. unter dem Jubel seiner Mitbürger von England zurückgekehrt, schon am Tage nach der Rückkehr zum Congressmitgliede ernannt und an die Spitze des Sicherheitsausschusses gestellt, so ist er nach dem bereits (am 19. April) durch die englische Waffennacht bei Lexington vergossenen Blute der erste, welcher, gemäß seiner frühern Idee einer nordamerikanischen Bundesverfassung, das große Wort der Unabhängigkeit öffentlich auspricht. Durch ein Rundschreiben, welches alle Vertretungen der Engländer kräftig zusammenstellt, bezieht er darauf vor (V, 15). Und auf seinen, Jefferson's und Adams' Vortrag wird, mit neuer Bestätigung der Erklärung der Menschenrechte, die Unabhängigkeitserklärung (am 4. Juli 1776) beschlossen und dann von ihm gegen den englischen Friedensunterhändler privatim und öffentlich als völlig unabänderlich verteidigt (V, 24). Überall „betried er nach seiner Rückkehr, vom Morgen bis zum Abend thätig (wie er es später ausdrücklich sich zum Verdienst anrechnet), den Aufstand“ (V, 4 und 195). Auf seinen Rath knüpft sogar der Congress durch ihn selbst schon jetzt schriftlich in Holland Unterhandlungen um Beistand der europäischen Regierungen an (I, 14). Auf seinen Rath verschafft sich der Congress die nöthigsten Hülfsmittel durch Gründung von Papiergeld. Und vorangehend mit Vertrauen und Aufopferung, übergibt er von seinem Vermögen dem Congress 4000 Pf. St. und gelegentlich noch andere Sum-



men (V, 196). An die Spitze der vereinigten Kriegsmacht hatte der Congress bereits am 15. Juni 1775 den trefflichen Washington gestellt. F. aber, der einundsechzigjährige Greis, übernimmt nach energischer Bestrebung für die kriegerische Organisation des Landes und nach andern wichtigen Sendungen nach Canada und zu Washington's Milizen zu Ende des Jahres 1776, als die Lage des Landes bedenklicher, seine Mittel schwächer werden, die jetzt wichtigste Aufgabe, nämlich die, persönlich zuerst Unterstützung und dann die offene Bundesgenossenschaft Frankreichs mit dem von der gewaltigen britischen Macht hart bedrängten neuen Freistaate zu unterhandeln.

Auch kann man nicht leugnen, daß F. selbst ganz allgemein und als schon achtzigjähriger Greis, übereinstimmend mit jener Erklärung der Menschenrechte, es für einen Beweis der Tugend einer Nation erklärt, wenn sie einmütig und mutsvoll die Unterdrückung der Freiheit, so es nicht anders möglich, durch Revolution tilgt. Er rät sie sogar in einem Brief an einen englischen Freund auch den Engländern bei hartnäckiger Verweigerung einer Reform ihrer verfaßten Verfassung mit den Worten an: „Freiheit und Tugend vereinen sich also auch hier in dem Rufe: Geh' nur heraus, mein Volk!“ (I, 54.)

Will man nun diese jedenfalls einem gefährlichen Mißbrauche ausgesetzten Grundsätze und dieses Benehmen F.'s tabeln, so können wir hier nicht in schwierige allgemeine Theorien eingehen. Das aber wird niemand bestreiten, daß die Grundsätze der Briten und ihres Staatsrechts wenigstens bei ihrem Abkündigung F. Autorität haben durften. Bei jenem Tadel muß man also, wenn man gerecht sein will, wenigstens jene englischen und amerikanischen staatsrechtlichen Grundsätze von der Sklaverei bei willkürlicher Besteuerung und von dem Rechte des gewaltsamen Widerstandes gegen verfassungswidrige Gewalt in Rechnung bringen. Man muß erwägen, daß selbst ein in England keineswegs wegen des Übermaßes, sondern wegen des Mangels der Liberalität oft getadelter Mann, daß Hume nicht etwa bloß schreibt: „Nur die schrecklichste Verblendung des gesunden Menschenstaus kann und verleiten, die zu verdammen, welche gegen einen Dionysius oder Nero oder Philipp II. die Waffen ergreifen.“ Nein, derselbe Hume schreibt auch bei der Erzählung von dem geheimen Wunde der Lyehouse-Verschwörung und der Hinrichtung Lord Russell's und Algernon Sidney's unter Karl II. ganz nach jener anerkannten britischen Theorie: „Es war so weit gekommen, daß die Nation, deren Staatsverfassung zerstört war, das Recht hatte, durch alle Mittel, welche die Klugheit erinnen mochte, ihre verlorene Sicherheit wieder zu erringen.“ Solche Urtheile aber selbst eines Hume beweisen gewiß noch vollständiger die britische Nationalansicht über diesen Gegenstand, als wenn Männer wie Lord Chatham<sup>10)</sup>, Burke und Fox die amerikanische Revolution und das amerikanische Recht priesen, mehr als wenn Fox (s. d.), der begeisterte Lobredner jener Freiheitsmartyrer Russell und Sidney, selbst als englischer Minister, kurz vor dem Ende des amerikanischen Kriegs F. „die Achtung und Ehrfurcht, welche ihm stets sein Charakter einflößte“, auspricht (II, 176).

Nicht minder entscheidend als für die Vorbereitung und den einmütigen, mutsvollen Beginn des großen amerikanischen Freiheitskampfes wirkte F. mit seiner ganzen Weisheit und Thätigkeit auch für dessen glücklichen Ausgang. Neun Jahre lang mußte der Greis jetzt als amerikanischer Gesandter in Paris wie früher zehn Jahre in London, getrennt von seinen Privatgeschäften und von seiner Familie, zu welchen er sich so oft zurückkehrte, für die Sache des Vaterlandes arbeiten. Sogleich nach seiner Ankunft wirkte er bedeutende Unterstützungen für sein Vaterland aus und nach zweijährigen Unterhandlungen endlich auch die öffentliche Bundesgenossenschaft Frankreichs, dann Spaniens und Hollands. Der ehrfurchtgebietende, schlichte, schon während eines frühern Besuchs in Paris sowie während seines Aufenthalts in London vor Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten gefeierte Greis trat nun als öffentlich anerkannter bevollmächtigter Minister des neuen Freistaats am pariser Hofe auf, und französische Hülfstruppen vereinten bald die Cocarde der Freiheit mit der ihres Königs. In Paris wirkte F. jetzt durch stete Betreibung der Unterstützungen, durch Zeitungsartikel, Übersetzungen, Schriften und persönliche Mittheilungen zur Gewinnung der europäischen öffentlichen Meinung für die amerikanische Sache, die er als Sache der Freiheit und Civilisation der Menschheit erkannte und bat-

10) Chatham sagte noch im Jahre 1775, von dem allgemeinen Congresse in Philadelphia selbst, die Amerikaner hätten sich „so gesetzt und mit solcher Weisheit und Mäßigung benommen, daß er sie für die ehrenwertheste Versammlung von Staatsmännern seit den schönsten Zeiten der Griechen und Römer halte“. Er bewundert und ehrt ihre Erklärung der Rechte und stimmt, wie schon erwähnt wurde, jetzt bis auf einige Nebenpunkte allen Forderungen der Amerikaner bei (III, 496).

stellte.<sup>11)</sup> Durch Rath in die Heimat suchte er vor allem den festen Muth zu erhalten. „Wir dürfen bloß ausharren, um glücklich zu sein! In ganz Eurova ist die Meinung für Amerika gewonnen.“ (I, 417.) Ähnlich schrieb er zu wiederholten malen.

Der Krieg für Amerikas Freiheit wurde mit mannichfacher Abwechslung in den drei Welttheilen gekämpft. Die Engländer machten zwar außerordentliche Anstrengungen, doch endlich sahen sie, daß sie auch mit denselben, daß sie mit allen ihren, leider von deutschen Fürsten erkaufte sogenannten weißen Sklaven<sup>12)</sup> ein zur Freiheit fest entschlossenes Volk nie dauernd unterwerfen könnten. Washington und seine für die Freiheit streitende Landwehr konnten wiederholt geschlagen, bei der Beharrlichkeit des Landes aber nicht besetzt werden. Wie früher die Einnahme von Boston (17. März 1776), dann aber die Gefangennehmung der Armee von Bourgoyne bei Saratoga (16. Oct. 1777), so tilgte die Gefangennehmung der Armee von Cornwallis in Yorktown (19. Oct. 1781) glänzend alle frühern Unfälle. Vor allem aber zwang in England die durch F. stets neu unterstützte Meinung für Amerikas Recht und Englands Unrecht den König und die Tories zu Friedensunterhandlungen.

Jetzt wußte F.'s meisterliche diplomatische Kunst, die seine Correspondenz und sein Tagebuch veranschaulichen, nach langen Mühen endlich unter österreicher und russischer Vermittelung einen an sich und vollends im Verhältnisse zu dem Stande des Krieges glänzenden Frieden für sein Vaterland zu erringen (3. Sept. 1783). Wegen die schlauesten und hartnäckigsten englischen Bemühungen der allerverschiedensten Art, selbst heimliche Nachstellungen nicht ausgenommen, errang er mit unerhörlicher Beharrlichkeit die so schwer zugestandene volle Unabhängigkeit für die dreizehn vereinigten Provinzen<sup>13)</sup>, ja selbst noch bedeutenden Landzuwachs und Fischereirechte in englischen Gewässern. Selbst die Entschädigung für die den Anhängern Englands in den nordamerikanischen Provinzen, den sogenannten Loyalisten, confiscirten Güter überwies F. mit glücklichen, von den schottischen und irländischen Bürgerkriegen hergenommener Argumenten den Engländern, sodasß Fox das Ministerium Pitt und Shelburne wegen ihres schimpflichen Friedens zum Rücktritte zwang.

Auch jetzt seinen menschenfreundlichen Ideen treu, kämpfte F. nun auch öffentlich in den Verhandlungen sowie früher als Schriftsteller (II, 141, 49) gegen die Barbarei, die unschuldigen Unterthanen des feindlichen Staates mißhandeln und ausplündern zu lassen. Er bewirkte, daß seitdem die Amerikaner in ihren Unterhandlungen mit andern Staaten den gegenseitigen Verzicht auf dieses rohe Recht und insbesondere auf die Kaperei, freilich vergeblich, anboten. F. selbst aber brachte diese würdige Bestimmung in seinem Freundschafts- und Handelstractat mit Preußen wirklich zur gegenseitigen Annahme. Auch hatte er das Vergnügen, daß ihm sein früher so heftiger Feind, König Georg III., seine Achtung bezeugte und ihm durch das Geschenk eines prachtvollen Exemplars der Reisen des großen Cook für den von F. auch diesem Reisenden bewirkten Schutz gegen die amerikanischen Kaper dankte. Ähnlich hatte F. auch stets die frommen Missionen geschügt.

Als das große Ziel so über jede Erwartung glorreich errungen war, kehrte der krieggekrönte Greis in sein neubegründetes, befreites Vaterland zurück. Um ihm bei seinen Steinschmerzen die Reise zu erleichtern, trug den vom Hof wie von dem Volke verehrten Mann die Sänfte der Königin mit zwei spanischen Maulthieren nach Havre, wo ihn langjährige Freunde aus London vor seiner Einschiffung erwarteten. Die Seefahrt nutzte auch jetzt wie früher der Greis zu physikalischen Beobachtungen und schrieb während derselben eine treffliche Abhandlung über die Verbesserung der Schifffahrt. In Amerika begrüßten ihn unter Kanonendonner und Glockengeläute der Jubelruf seines befreiten Volkes und die Dank- und Glückwünschungsbriefe seines großen Freundes Washington und der Offiziere, des pennsylvanischen Congresses, der Corporationen und gelehrten Vereine, der Universitäten und Schulen. Überall umblühten in der erfrischenden Luft der neuen Freiheit den Glücklichen eigene wohlthätige Schöpfungen. Aber die langgemänschte Ruhe von Staatsämtern sollte der jetzt achtzigjährige Greis noch nicht finden. Das Vaterland bedurfte seiner auch noch zur Entwicklung der Früchte und zur Ausbildung der neuen Freiheit, und er entzog sich ihm nicht. Dreimal wiederholt machten ihn einstimmige Wahlen seiner Mitbürger, jedesmal auf ein Jahr, zum Gouverneur des Staates Pennsylvanien, und angelegentlich beschäftigte ihn die Reform der allgemeinen Bundesverfassung.

11) S. auch I, 33; II, 382.

12) Außer den Hannoveranern kämpften gegen Amerika Soldaten von Hessen-Kassel, Braunschweig, Anhalt, Ansbach und Waldeck.

13) II, 81; IV, 107, 117, 119.

Die Nothwendigkeit derselben, die Mängel des bisherigen viel zu losen Vereins, welche die Früchte der Freiheit zum Theil verheilt hatten, und die Entwürfe des neuen beschäftigten seinen rüstigen patriotischen Geist und seine ebenso rüstige Feder vor und während der Zusammenkunft des neuen constituirenden Congresses.<sup>14)</sup> Schon früher hatte er glücklich jede Idee einer beabsichtigten Einmischung erbaristokratischer Elemente in die amerikanischen Einrichtungen durch jenen Brief über den Adel gänzlich zerstört. Jetzt schrieb er unter anderm zu Gunsten der so wesentlichen Verstärkung der Bundesgewalt und enger Verbindung der Staaten seine treffliche „Vergleichung der Antisöderalisten und der Juden“. Mit unermüdblicher Treue wirkte er als erster Abgeordneter des pennsylvanischen Staates in den viermonatlichen Congresssitzungen für die neue Bundesverfassung, dieses merkwürdigste Denkmal politischer Weisheit in der Geschichte civilisirter Völker. Als Bundesverfassung freier Staaten ist sie jedenfalls die vollendetste, welche die Welt je gesehen hat. (S. Bund.) Die höchsten Ideen der neuern Civilisation, Gewissensfreiheit, bürgerliche, politische und Pressfreiheit, Rechtsgleichheit und unabhängige Rechtspflege gewährt sie zugleich in einer Ausdehnung, verbindet sie mit der Ordnung, verbürgt sie durch einen glücklichen, harmonischen, politischen Mechanismus, wie bisher in alter und neuer Zeit und Welt keine andere. Eine stets heilsame Mahnung für uns, die Freunde monarchischer Verfassungen, daß wir nicht vergessen, mit ihnen jene unentbehrlichen Güter der Menschheit angemessen zu einigen, daß wir nimmermehr in dem oft blutig geführten Meinungskampfe, ob diese Vereinigung genügend möglich sei, die verderbenschwangere Verneinung und Verzweiflung herbeiführen! Einzelne Unvollkommenheiten hat auch diese neueste amerikanische Bundesverfassung, als die größte von allen die, daß sie, um die südlichen Staaten nicht von der Union zu trennen, vor der Hand die Ausrottung des Schandflecks der in mehreren Bundesstaaten bestehenden Sklaverei nur von der Weisheit dieser Staaten erwartet. Dieses vor allem mußte es schmerzen, der Lebenslang mit den stärksten Gründen und auch durch seinen Befreiungsverein die Sklaverei als moralisch schändlich, als ökonomisch wie politisch verwerflich bekämpft hatte.<sup>15)</sup> Auf das eifrigste aber bemühte er sich für die schwere Aufgabe, eine innig dauernde Vereinigung der Regierung und Bürger von so vielen freien Staaten in einem gemeinschaftlichen Grundgesetze zu bewirken. Schon in den Verhandlungen hatte der Greis wiederholt den in heftige Leidenschaftlichkeit übergehenden Streit der Meinungen auf die würdigste Weise zu mildern gesucht. Ähnlich arbeitete er auch am Schlusse der Verhandlungen dahin, daß die Congressmitglieder, obwohl noch in wichtigen Punkten verschiedener Meinung, doch durch einstimmiges Schlussvotum allen einzelnen Staaten des gemeinschaftlichen Vaterlandes das neue Werk zu einer gleich einmüthigen Annahme empfahlen. In diesem Sinne sagte er in seiner Erklärung: „Herr Präsident! Ich gestehe, daß ich die gegenwärtige Constitution nicht ganz billige, doch wage ich nicht zu behaupten, ich werde sie nie billigen. Denn da ich lange gelebt habe, so ist mir oft der Fall vorgekommen, daß bessere Erkundigung oder reiferes Nachdenken mich nöthigten, selbst über wichtige Gegenstände, die ich anfangs für recht hielt, nachher aber nicht so fand, meine Meinung zu ändern. Je älter ich daher werde, desto misstrauischer werde ich gegen mein eigenes Urtheil und desto mehr achte ich die Einsicht anderer.“

„Die meisten Menschen sowie die meisten Religionssecten glauben, sie wären allein im Besitze der Wahrheit, und andere irrten in allen den Punkten, worin sie von ihnen abwichen. Steel, ein Protestant, sagt in einer Zueignungsschrift an den Papst: «Der einzige Unterschied unserer beiden Kirchen in Rücksicht auf die Gewisheit ihrer Lehren besteht darin, daß die römische Kirche unfehlbar ist und die englische sich niemals irrt.» Die meisten Menschen halten sich selbst für ebenso unfehlbar als ihre Secte. Nur äußern es wenige so naiv als jene junge Dame in Paris, die bei einem kleinen Streite mit ihrer Schwester sagte: «Ich weiß nicht, wie es zugeht, Schwester, aber ich kenne niemand, der immer Recht hat, als mich.» Wie dürfte man von einer Versammlung von Menschen etwas Vollkommenes erwarten? Ich bewundere vielmehr, daß unser System sich der Vollkommenheit so sehr naht, als wirklich der Fall ist, und ich denke, auch unsere Feinde sollen sich wundern, die mit Zuversicht zu hören hofften, unsere Berathschlagungen würden ein Ende nehmen wie die über den Bau des babylonischen Thurms, die da wählten, unsere Staaten wären im Begriffe, sich zu trennen und nie wieder zu nähern, als in der Absicht, einander den Dolch ins Herz zu stoßen.“

„So gebe ich denn dieser Constitution meine Stimme, weil ich keine bessere erwarte und weil ich nicht gewiß weiß, ob sie nicht wirklich die beste ist. Mein Privaturtheil über ihre Fehler

opfern ich dem gemeinen Besten auf. Ich hoffe, wir alle werden uns um unserer selbst, als eines Theils vom Ganzen, willen und dann auch zum Besten unserer Nachkommen mit Herz und Mund vereinigen, diese Constitution, soweit unser Wirkungskreis sich erstreckt, zu empfehlen und für die Zukunft all unser Dichten und Trachten auf die Ausmittelung zweckmäßiger Maßregeln richten, die Vollziehung derselben in gute Hände zu bringen."

"Vor allen Dingen aber, Herr Präsident, kann ich mich des Wunsches nicht erwehren, daß jedes Glied des Convents, das vielleicht noch einige Einwendungen hat, bei dieser Gelegenheit, sowie ich, seiner Unfehlbarkeit nicht zu viel trauen und zum Zeugniß unsers Einmuths seinen Namen unter diese Urkunde setzen möge." Und so geschah es wirklich: als einmüthig beschlossen wurde die neue Constitution von allen unterzeichnet.

In seinem vierundachtzigsten Jahre endlich wurde F. von Staatsämtern befreit. Er lebte mit nicht alternder Geisteskraft in steter heiterer Beschäftigung mit Literatur und mit vaterländischen Angelegenheiten, sowie in stetem Verkehr mit seinen vielen fernem und nahen Freunden glücklich im selbsterbauten Hause, vereint mit seiner einzigen ihn zärtlich liebenden Tochter und ihren zehn Kindern. In einem Briefe an einen Freund vries er noch jezt im vierundachtzigsten, wie einst bei Niederschreibung des ersten Theils seines Lebens im neunundsiebzigsten Jahre, mit gerühbtem Danke gegen die Vorsehung das große Glück seines Lebens, mit dem Zusage: „Ich würde, wenn es in meine Wahl gegeben wäre, nichts dagegen haben, dieses ganze Leben vom Anfange bis zu Ende nochmals durchzumachen. Nur würde ich bitten, wie ein Schriftsteller bei einer zweiten Auflage, einige meiner Druckfehler verbessern zu dürfen." Er hatte den Schmerz gehabt, während er für die Befreiung seines Vaterlandes mit patriotischer Begeisterung den schweren Kampf bestand, seinen einzigen Sohn auf der Seite des Feindes und auch zwei Jahre lang, bis er von der englischen Regierung gegen einen amerikanischen General ausgewechselt wurde, in amerikanischer Gefangenschaft zu wissen. Er trug auch dies mit Weisheit und machte seinem Sohne über seine Ansicht der Dinge keine Vorwürfe. Sein Onkel von diesem Sohne aber lebte als sein Gesandtschaftssecretär mit ihm in Paris. Mit Freude bewilligte er jedoch nach hergestelltem Frieden des Sohnes Bitte um Herstellung liebevollen Verkehrs. Er schrieb ihm dabel: „In der That hat mich nichts in meinem Leben so verletzt und bekümmert, als mich im Alter von meinem einzigen Sohne verlassen zu sehen, und nicht nur verlassen, sondern ihn auch mit Waffen mit gegenüber, und das in der Sache meines Vaterlandes, in welcher auch mein Vermögen, mein Leben, mein guter Name auf dem Spiele standen."

Mit der Zunahme des höhern Alters wurden F.'s Steinschmerzen immer stärker, aber sie besiegten die ruhige Heiterkeit und dankbare Lebensfreude des frommen Greises nicht. „Freilich ist", so schreibt er einem Freunde, „der Stein noch weit empfindlicher als Fußgicht; aber ich danke Gott, daß ich nicht beides habe."

Seine Seele erhob seine sichere Voraussicht des schnellen außerordentlichen Aufblühens seines Vaterlandes. Er theilte sie in rührender Begeisterung seinem Freunde Washington mit, den er glücklich preist, sie noch zu erleben, und den er selbst zum ersten Präsidenten in der 1789 in das Leben tretenden neuen Bundesverfassung bezeichnet hatte (I, 51). Er wird nicht müde, seine Freunde in England zu beruhigen über die lügnertischen Gerüchte und Unglücksprophezeiungen, welche in Betreff seines Vaterlandes die Zeitungen John Bull's und der Tories verbreiteten. Über die Urtheile der Deutschen, unter denen selbst der liberalste Professor (Schlizer) während des Freiheitskriegs schon die Stricke für F. und Washington gedreht glaubte, schrieb er an seinen Freund Lafayette (I, 190): „Daß die Deutschen, welche von freier Verfassung wenig verstehen, gern glauben, dergleichen werde sich nicht halten, wundert mich nicht. Wir meinen, sie halte sich, und hoffen es zu beweisen." Und wol kennt die Geschichte kein Beispiel einer solchen wachsenden Blüte und Größe eines Staates als die der nordamerikanischen Freistaaten, deren Bevölkerung sich in einem Zeitraume von 27 Jahren verdreifachte, deren freies wachsendes Gebiet schon lange für mehr als hundert Millionen guten Raum hat. Mit neuer Freude schreibt er wiederholt (I, 228 und 233) über die erste schöne Zeit der Französischen Revolution, dieser Tochter der amerikanischen, welche „die Opfer, die sie kosten würde, durch ihre Folgen vergüten werde", sowie über „das Freiheitsfeuer, das sich über Europa verbreitete".<sup>16)</sup> „Gott gebe", so schreibt er, „daß nicht bloß Liebe zur Freiheit, sondern auch durchgreifende Kenntniß der Menschenrechte alle Völker der Erde durchbringe, sodas ein Philosoph überall auf ihr seinen Fuß hinsetzen und sagen kann: Hier ist mein Vaterland." So schien ihm erfüllt, was er

schon im Jahre 1783 mit freudigem Blicke auf seine eigene zwiefache Lebensarbeit schrieb (I, 426): „Es ist eine recht freudige Bemerkung, die aus der Betrachtung unsers glücklichen Kampfes hervorgeht, daß die Freiheit Boden gewinnt, daß willkürliche Regierungen, allmählich absterbend, billigern Formen Platz machen werden. Alles aber ist eine Folge der Durchdringender Natur ist, daß alle Fensterladen, welche Despotismus und Pfaffenlist, um es abzusperren, vorstellen möchten, unzulänglich sein werden.“

Leider aber vermehrten sich die Übel des edlen Greises, welcher noch gern literarische Arbeiten und vorzüglich auch seine Lebensbeschreibung vollendet hätte. Sein Arzt, Dr. Jones, schreibt hierüber Folgendes (V, 207):

„Der Stein, welcher ihn mehrere Jahre hindurch geplagt hatte, warf ihn in den letzten zwölf Monaten völlig auf das Lager nieder. Und in den höchst schmerzlichen Anfällen mußte er starke Gaben Opium nehmen, seine Schmerzen zu mildern. Dennoch unterhielt er sich in den schmerzlosen Zwischenräumen nicht bloß durch Lesen und gemüthliches Gespräch mit seiner Familie und seinen Freunden, sondern besorgte auch oft sowohl öffentliche als häusliche Geschäfte mit Personen, die ihn diesfalls besuchten. In allem aber bewährte er nicht-bloß die Bereitwilligkeit und Fertigkeit, Gutes zu thun, welches der ausgezeichnete Charakterzug seines Lebens war, sondern auch die vollkommenste und klarste Haltung ungemeiner Geisteskraft. Nicht selten ergoß er sich sogar in jene Witzspiele und unterhaltenden Anekdoten, woran sich alle Zuhörer ergötzten.“

Ja in dieser Lage schrieb er im fünfundsachtzigsten Jahre jene von der frischesten, heitersten Geisteskraft Zeugniß gebende, angeblich aus dem algerischen Divan stammende unübertreffliche Parodie auf Jackson's Vertheidigung der Sklaverei. Sie war F.'s letzte Schrift und erschien am 25. März 1790 in der Bundeszeitung. Seine Staatsgeschäfte hatte der großherziger Menschenfreund kurz zuvor ebenfalls auf die würdigste Weise dadurch geschlossen, daß er (12. Febr. 1789) als Vorsteher des von ihm gestifteten Vereins zur Abschaffung der Sklaverei dem ersten Bundescongresse eine Petition für diese Abschaffung, unterstützt durch eine Druckschrift, übergeben hatte.

„Ungefähr sechzehn Tage vor seinem Tode“, so setzt der Arzt seinen Bericht fort, „überfiel ihn mit fieberhaftem Uebelbefinden ein Schmerz in der linken Brust, der immer zunahm, höchst stechend war und sich mit Husten und schwerem Athem verband. Wenn ihm in diesem Zustande der Schmerz zuweilen ein Klagestöhnen entriß, so bemerkte er wol, er fürchte, daß er den Schmerz nicht, wie er sollte, ertragen habe, äußerte sein dankbares Gefühl für den vielen Segen, den er vom höchsten Wesen empfangen habe, und zweifelte nicht, daß seine jetzigen Leiden nur den milden Zweck hätten, ihn von einer Welt zu entwohnen, wo er die ihm zugetheilte Rolle nicht mehr spielen könnte. Ruhig verschied er am 17. April 1790.“

V. Sein Leben hatte er beschlossen, wie er es führte: mit Wohlthun, durch eine Reihe von Vermächtnissen zur Unterstützung junger Handwerker, öffentlicher Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, namentlich auch der lateinischen Schule zu Boston, welche er mit Nutzen kurze Zeit hatte besuchen können. Zu diesen Zwecken verwendete er, seiner politischen Verwerfung der Befolgungen für Staatsämter zu Liebe, insbesondere auch den Betrag für die seinigen. Sein liebstes Kleinod, einen Stoc mit goldenem, in Form einer Freiheitsmütze schön gearbeiteterm Knopfe vermachte er „seinem und der Menschheit Freunde, dem General Washington“.

Durch ganz Nordamerika und vorzüglich auch von den Schulanstalten wurde bei F.'s Tode sein Andenken durch Trauerfeste geehrt. Der Congres verordnete zu Ehren seines größten Bürgers eine Nationaltrauer auf einen Monat. In der französischen Nationalversammlung sprach bei der Todeskunde Mirabeau: „Franklin ist todt. Der Geist, der Amerika die Freiheit gab und Lichtströme über Europa ergoß, ist in den Schoß der Gottheit zurückgeführt. Der Weise, der zwei Welten angehörte, der Mann, den die Geschichte der Wissenschaften und die Geschichte der Nation einander streitig machen, behauptet eine hohe Stelle in der Menschenwelt. Völker sollen nur um ihre Wohlthäter trauern, die Vertreter freier Männer nie andere als Heroen der Menschheit zur Hulldigung empfehlen. Ich schlage vor, daß die Nationalversammlung drei Tage lang um Benjamin Franklin Trauer anlege.“ Die Versammlung nahm mit allgemeinem Zuspruch den Vorschlag an und beschloß ein Beileids Schreiben namens der französischen Nation an den nordamerikanischen Congres, welches dieser durch ein Dankschreiben im Namen des Volkes von Nordamerika erwiderte. Graffschaften, Städte, gemeinnützige Anstalten seines Vaterlandes ehrten sich und F.'s Gedächtniß, indem sie seinen Namen annahmen.

Er selbst, der in seinem Glücke mit frommer Dankbarkeit seinen Aëtern einen Marmor mit dem edelsten Lobe ihrer bürgerlichen Tugenden setzte, hatte auch für sich eine Grabinschrift entworfen. Bescheiden und doch mit würdigem Stolge bezeichnet in ihr der große Mann, der für alle Zeiten den Bürgerstand hob und adelte und demselben das edelste Vorbild aufstellte, sich nur als Bürger. Sie ist folgende: „Hier liegt der Leib von Benjamin F., einem Buchdrucker — gleich dem Einbände eines alten Buchs, aus welchem sein Inhalt herausgenommen ist und der seine Inschrift und Vergoldung verlor — der Zerstörung geweiht. Doch wird das Werk selbst nicht verloren sein, sondern dermaleinst in einer neuen, schönern Ausgabe erscheinen, durchgesehen und verbessert von dem Verfasser.“

Auf der Erde aber werden, solange die Cultur und die Freiheit des Menschengeschlechts dauern, dieses großen Bürgers Wirken und Beispiel im Segen fortleben. Welter.

**Frankreich (Staatsgeschichte).** Frankreich muß als dasjenige Land bezeichnet werden, welches auf den Gang der Weltgeschichte im allgemeinen und die Gestaltung der europäischen Staatenverhältnisse im besondern mit den meisten und folgenreichsten Einfluß gehabt hat. Es ist in der That keine Epoche in dem großen Ganzen der europäischen Staatengeschichte, in welcher nicht Frankreich entweder zu den dieselbe in ihrer Eigenthümlichkeit bedingenden und charakterisirenden Erscheinungen und Ereignissen den ersten Anstoß gegeben oder doch so darauf eingewirkt hätte und davon ergriffen worden wäre, daß ihm an den Ergebnissen und der endlichen Entscheidung nicht immer ein hervorragender Antheil zugeschrieben werden müßte. Das hat ihm von jeher seine bedeutende Weltstellung verschafft und gesichert, sowol bei dem durch die Jahrhunderte hindurchgehenden Kampfe der Waffen, welcher die gegenseitigen Beziehungen der Länder unsers Erdtheils geregelt hat, als auch bei den Werken des Friedens, in der Entwicklung innerer Staatenverhältnisse in Bezug auf Verfassung, Recht und Gesetz, religiöses und geistiges Leben, Sitte und Cultur. Frankreichs Einfluß war in allen diesen Beziehungen fast immer aueregend und neubelebend, meistens fördernd und wohlthuernd, nicht selten aber auch hemmend, verhängnißvoll und vernichtend. Dies in großen gebrängten Zügen nachzuweisen, soll der Zweck dieser hier vorliegenden Skizze sein.

I. Unter den Merovingern. Es bedarf des Beweises nicht, daß es vorzüglich zwei Dinge waren, welche Frankreich von Anfang an so zu sagen zu einem der bedeutendsten Mittel- und Ausgangspunkte des neuereuropäischen Staatenlebens machten: seine geographische Lage und die eigenthümliche Art, wie es an der Grenzselbe der alten und der neuern Zeit in die Völkerverbewegung hineingezogen wurde, welche die Gestaltung der politischen Verhältnisse Europas während der mittlern und neuern Zeiten bedingte. Jene war vom wesentlichsten Einfluß auf diese. Sowie das alte Gallien schon etwa 100 Jahre vor Cäsar die ihm von den siegreichen Römern dargebrachten Staatseinrichtungen in sich aufnahm und dann, nachdem Cäsar alles Land zwischen dem Rheine und den Pyrenäen unterworfen hatte, vier Jahrhunderte lang mit allen Wandbetungen, welche sie während der Kaiserzeit, namentlich durch Augustus und Konstantin, erfuhren, bewahrte und pflegte, so zeigte es auch, nachdem sich diese überlebt hatten, die meiste Empfänglichkeit für die neuen Elemente staatlicher Ordnung und des geistigen Lebens, welche ihm die gleichfalls siegreich eindringenden Völkerschaften germanischen Ursprungs brachten. Während die Westgothen das Land zwischen der Loire und den Pyrenäen, die Burgunder das Gebiet zwischen der Rhone und dem Arzuffe und die Bretonen einen Theil der Nordküste Galliens, das alte Armorica, besetzten und neu bevölkerten, bemächtigte sich endlich der gewaltigste germanische Volksstamm, der der Franken, welcher bereits seit dem letzten Viertel des 3. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung (287) eine Niederlassung in Gallien hatte, in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts (438), angeblich unter der Führung des Saliers Chlodio (Ludwig), fast des ganzen Landes zwischen dem Niederrhein und der Somme. Dann beherrschte Merowand, wahrscheinlich sein Sohn, welcher der ersten Dynastie fränkischer Könige, den Merovingern, den Namen gegeben hat, die Frankenherrschaft bis zur Seine hin aus, worauf Chluderic, sein Enkel, bis zur Loire vordrang, und endlich Chlodwig, sein Urenkel, der Römerherrschaft in Gallien ein gänzlichendes Ende machte.

Drei glänzende Siege dieses Helden waren entscheidend für die festere Begründung des großen Frankenreichs, dessen Grenzen sich weit über das alte Gallien hinaus erstreckten. Den ersten erfocht er im Jahre 486 über den letzten römischen Statthalter Galliens, Syagrius, bei Soissons, welches er darauf zur Hauptstadt seines Reichs erhob. Der zweite brach zehn Jahre später, im Jahre 496, in der Schlacht bei Zülpich die Macht der Alemannen und war insofern von doppelter Wichtigkeit, als er zugleich Chlodwigs Uebertritt zum Christenthum zur Folge hatte.

Der dritte endlich, den er im Jahre 507 bei Voullé, unweit Votliers, über die Westgothen unter Alarich errang, machte ihn zum Herrn alles Landes von der Loire bis zu den Pyrenäen. Der Ruf seiner Thaten und seiner Macht erstreckte sich hierauf schon so weit, daß ihm der Kaiser des Ostreichs, Anastasius I., im Jahre 510 den Titel und die Würde eines Consuls und Patriciers des Römischen Reichs, ja selbst den Beinamen Augustus beilegte. In demselben Jahre wurde Paris zur Hauptstadt des Frankenreichs erhoben.

Mehr wie der äußere Prunk dieses verkommenen Römerwesens, an dessen Erhaltung und Wiederherstellung gewiß niemand ernstlich denken konnte, lag Chlodwig, welcher nicht bloß glücklicher Eroberer, sondern auch hellsehender Politiker war, sicherlich die Befestigung seiner Herrschaft durch Einführung zweckmäßiger, den Verhältnissen des Landes entsprechender Staatseinrichtungen am Herzen. Allein es war ihm kaum vergönnt, dazu den ersten Grund zu legen. Denn nachdem er auch noch die Bretagne und Burgund mit seinem Reiche vereinigt hatte, starb er bereits im Jahre 511 im fünfundvierzigsten Jahre seines Alters. Unglücklicherweise war noch nicht einmal für eine feststehende Erbfolge im Herrscherhause gesorgt, welche die Einheit des neubegründeten Reichs auf die Dauer zu verbürgen geeignet gewesen wäre. Daher vorzüglich ist es gekommen, daß die nach Chlodwig's Tode etwa noch 240 Jahre währende Herrschaft der Merovinger (511—752) fast weiter nichts als eine ununterbrochene Reihe blutiger Familienfehden im Herrscherhause darbietet, welche mitunter in die empörendsten Schandthaten ausarten und sowol den Zerfall des nur von Zeit zu Zeit wieder unter einem Herrscher, wie z. B. unter Chlotar I. (560) und Dagobert I. (631), vereinigten Reichs, als auch den endlichen Untergang der in Dohnmacht und Lasterhaftigkeit versunkenen Dynastie unvermeidlich machten. So gleich unter Chlodwig's Söhnen zerfiel sich das Reich in vier Theile, welche dann in schnellem Wechsel die drei getrennten Königreiche von Burgund, Neustrien oder Westfranken und Austraßen oder Ostfranken und endlich nur die beiden letztern bildeten. In der langen Reihe immer wiederkehrender Königsnamen finden sich da freilich nur wenige hervorragende Persönlichkeiten. Der ihnen am Ende beigelegte und historisch gewordene Beiname der *Fainéants* ist zugleich vielleicht die beste Charakteristik ihres Thuns und ihres Wesens.

Nichtsdestoweniger war diese Epoche der ersten Königsraffe oder der Dynastie der Merovinger eine der wichtigsten und folgenreichsten für die gesammte Staatsentwicklung des heutigen Frankreich. Das ist erst neuerdings vorzüglich durch die vortrefflichen Arbeiten eines Augustin Thierry, Guérard, Raudez u. a. in das rechte Licht gesetzt worden. Es war die Zeit, wo der Grundbau der französischen Monarchie auf den Trümmern der untergegangenen Römerherrschaft mit allen den Vorzügen und Mängeln aufgeführt wurde, welche später theils ihre wohlthätige, theils aber auch ihre verhängnißvolle Entwicklung erhalten haben. Man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß diese große Umwandlung ursprünglich für Land und Volk eher eine heilsame und wohlthuende als eine hemmende und drückende war. Das fränkische Königthum war schon seinem Ursprunge und seiner Natur nach jedenfalls weit weniger lästig als die Tyrannet römischer Gewalthaber. Chlodwig war mit seinen Franken nicht bloß als Sieger, sondern auch als Befreier nach Gallien gekommen. Er wollte nicht unumschränkter Herr sein, sondern räumte nach altgermanischen Staatsbegriffen selbst den Unterworfenen einen gewissen Antheil an der Regierung des Gemeinwesens ein. Das bedingte sowol die Besitzverhältnisse von Grund und Boden als auch das Wesen der Verfassung und der Verwaltung des Reichs.

Sehr merkwürdig und für alle Zukunft entscheidend war dabei das Verhältniß, in welches gleich von Anfang an die weltliche und die geistliche Macht zueinander versetzt wurden. Chlodwig scheint sehr wohl eingesehen zu haben, welchen bedeutenden Einfluß der Clerus bereits auf das Volk gewonnen hatte, und wenn er ihn daher klugerweise für seine Zwecke, zur Befestigung seiner Herrschaft zu gebrauchen suchte, so lag es auf der andern Seite auch wieder im Interesse der Geistlichkeit, dem neuen rechtgläubigen Herrscher schon aus Haß gegen die hekerischen Arianer helfend und fördernd entgegenzukommen. So hoben und hielten sich hier weltliche und geistliche Macht auf eine Weise, welche für die Stellung der letztern durch die ganze Folgezeit hindurch von höchster Wichtigkeit geworden ist. Chlodwig und seine nächsten Nachfolger nahmen gar keinen Anstand, den Bischöfen, obgleich sie ausschließlich der Klasse der alten Landesbewohner angehörten, in den nach Gallien verpflanzten allgemeinen Volksversammlungen, dem *Märzfelde* (*regni generalis placitum*), nicht nur den Zutritt, sondern auch die ersten Stimmen zu gewähren, welche sie als der gebildetste Stand gewiß auch zu ihrem Vortheile zu benutzen wußten. Sie bekamen dadurch nicht nur einen bedeutenden Antheil an der Gesetz-

gebung, sondern konnten auch ihren Einfluß bei der Pflege des Rechts und bei der allgemeinen Verwaltung des Reichs geltend machen, zumal da sie dann auch noch in dem engeren Rathe des Königs, dem eigentlichen Staatsrathe (placitum regium), Sitz und Stimme erhielten. Noch etwa 100 Jahre nach Chlodwig's Tode hatten sie, so z. B. bei der Revision des Salschen und Ripuarischen Gesetzes, mit die entscheidendste Stimme.

Die Rechtspflege ward überhaupt, ebenfalls nach germanischer Sitte, insofern Gemeingut aller, der Besiegten sowol wie der Sieger, als jedem die Wohlthat zu Theil wurde, über seinegleichen zu Gericht zu sitzen und von seinesgleichen gerichtet zu werden. Auch die allgemeinen Staatslasten verminderten sich unter dem Einflusse der um vieles vereinfachten Reichsverwaltung. Die Bedürfnisse des Staatshaushalts und des Hofwesens waren bei weitem geringer als unter der prunkvollen Herrschaft römischer Statthalter.

Gleichwol machten sich nur zu bald auch die Schattenseiten der neuen Ordnung der Dinge fühlbar. Es fehlte dem fränkischen Königthume der Merovinger von Anfang an das eigentlich erhaltende Element. Sowie der überwiegende Einfluß der höhern Geistlichkeit die weltliche Macht des Herrschers merklich beschränkte und beeinträchtigte, so wurden auch die großen Grundbesitzer in der Nähe des Throns, die reichbegüterten Dienstleute desselben, die Leudes, die gefährlichsten Feinde und Nebenbuhler der schwachen Könige. Ihre wachsende Macht führte zu der ersten bedeutenden Umwandlung der altfränkischen Reichsverfassung. Je mehr die Könige bei ihren endlosen Fehden ihrer Hülfe bedurften, desto höher stiegen ihre Ansprüche und ihre Gewalt, selbst auf Kosten der urväterlichen Volksfreiheit. Während z. B. die alten Tausagungen, die Märkfelder, immermehr vernachlässigt wurden und in Vergessenheit kamen, erweiterte sich in gleichen und steigenden Verhältnissen der Kreis der Macht und der Befugnisse dieser neubegründeten Aristokratie des französischen Grundabels. Was den zum Waffendienste verpflichteten Leuten des Königs ursprünglich nur als persönlicher Lohn zu temporärem Genuße zugestanden worden war, wurde von ihnen bald als festes und bleibendes Eigenthum, selbst mit dem Rechte der Erbfolge, in Anspruch genommen.

Die natürliche Folge davon waren jene immer weiter gehenden Übergriffe dieser großen Grundbesitzer, welche auf der einen Seite die königliche Gewalt schwächten, auf der andern den auf der Masse des Volkes, namentlich der unterworfenen alten Landesbewohner lastenden Druck um vieles erschwerten. Sie wurden in der That die eigentlichen Herren, die Seigneurs des Landes. Denn ein jeder strebte in seinem Kreise nach Selbständigkeit der Herrschaft. Und da somit die Bande, welche das Ganze zusammenhalten sollten, immermehr erschlafften, so wäre wahrscheinlich der gänzliche Zerfall des Reichs unvermeidlich gewesen, wenn sich nicht aus diesem Zustande allgemeiner Auflösung und Verwirrung eine neue einigende und erhaltende Staatsgewalt herausgebildet hätte. Es war die der Hausmeier, der *Majores domus regiae*, deren Befugnisse ursprünglich wahrscheinlich nur auf die Verwaltung der Kronüter und die Oberaufsicht über das königliche Hofwesen beschränkt waren, nach und nach aber, unter glücklicher Benutzung der Umstände, auf die oberste Leitung des gesammten Civil- und Militärstaates, mit einem Worte, auf die ganze Reichsverwaltung ausgebehnt wurden.

II. Unter den Karolingern. Ein Erzeugniß der Nothwendigkeit der Verhältnisse, war diese neue Staatsgewalt sowol ihrem Ursprunge wie ihrer unmäßlichen Entwicklung nach eine naturgemäße und folglich wohltätige. Ihre Träger, meistens Männer von höherer Begabung und tieferer Einsicht in das Wesen und die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, mußten sich dieses wichtige Amt, welches ursprünglich bloß auf gewisse Zeit verleiht wurde, zuerst auf Lebensdauer und dann selbst mit dem Rechte erblicher Nachfolge für ihre Familien zu sichern. So kam es in den Besitz der mächtigen, durch Reichthum wie durch hervorragende Eigenschaften des Geistes und Charakters gleich ausgezeichneten Familie der Pipine, der Stammväter der zweiten französischen Königsrasse, der Dynastie der Karolinger. Nur selten hat es das günstige Geschick eines großen Reichs in einem so wichtigen Wendepunkte seiner Geschichte so gefügt, daß drei so hochbegabte Männer desselben Stamms gleich nacheinander in den Besitz der höchsten leitenden Gewalt gelangten, wie Pipin von Heristal (678—714), Karl Martell (714—741) und Pipin der Kleine (741—768), der Vater Karl's des Großen. Die gänzliche Schwäche und Versunkenheit der letzten Merovinger war der natürliche Grund ihrer Berechtigung zur Ausübung der königlichen Gewalt, welche ihnen unter der Benennung der *Duces et Principes*, ja selbst der *Subreguli Francorum* thatsächlich längst schon zugestanden worden war, ehe es Pipin der Kleine im Jahre 752 wagte, der Schattenherrschaft des letzten Merovingers, Chludwig III., ein Ende zu machen, um sich selbst auf den Thron Chlodwig's zu erheben.



Auch er glaubte indessen diese Thronumwälzung nicht ohne den Beistand der geistlichen Macht wagen zu dürfen. Nicht nur daß er sich, der erste der französischen Könige, von dem päpstlichen Legaten, dem heiligen Bonifacius, Erzbischof von Mainz, in der Kathedrale zu Soissons mit allem Prunke kirchlicher Gewalt förmlich krönen und salben ließ, erbat er sich auch noch nachträglich von Papst Stephan II. die Absolution dafür, daß er seine Hand nach der Krone seines rechtmäßigen Königs ausgestreckt hatte. Papst Stephan ließ sich selbst so weit willig finden, daß er die Salbung Pipin's und seiner Söhne im Jahre 754 im Dom zu St.-Denis persönlich wiederholte. Aber freilich brauchte damals auch der päpstliche Stuhl die Hilfe des mächtigen Frankenkönigs gegen die Longobarden in Italien und die Wilderstürmer im Ostromischen Reich.

Indessen war Pipin ein zu kluger Fürst, als daß er die Sicherheit seines jungen Throns sofort selbst wieder durch zu tief eingreifende Reformen in der Verfassung und Verwaltung des Reichs gefährdet und untergraben hätte. Seine nur siebzehnjährige Regierung (752—768) war mehr der Erweiterung und Befestigung seiner Herrschaft durch glückliche Kriege und Eroberungen gewidmet. Er vereinigte nicht nur das Königreich Aquitanien und den noch unabhängigen Theil des Landes der Westgothen im heutigen Languedoc und der Bretagne mit der Krone, sondern zog auch zweimal über die Alpen nach Italien, um dem König der Longobarden, Aistulf, das Exarchat von Ravenna zu entreißen, welches er dem Papste, als den Grundstock seiner weltlichen Macht, zum Geschenk überließ. Die einzige namhafte, aber nicht tiefer eingehende Reform, welche er in der innern Reichsverfassung vornahm, war die Verlegung der allgemeinen Volkstage aus dem Monat März in den Mai, und zwar aus dem Grunde, weil sie fast nur noch von den reichern Grundbesitzern besucht wurden, welche mit ihrem Gefolge beritten erschienen und daher um diese Zeit besser für den Unterhalt und die Pflege ihrer Pferde sorgen konnten.

Erst dem Sohne Pipin's, Karl dem Großen, war es vorbehalten, seinen Namen und seine Regierungszeit (768—814) auch in Bezug auf die innere Gestaltung des französischen Staatslebens zu einem der hervorragendsten Marksteine in der Geschichte Frankreichs zu machen. Wir haben hier natürlich nur diesen Theil seines unermesslichen Reichs ins Auge zu fassen, welches sich bekanntlich am Ende von der Raab in Ungarn bis zum Ebro in Spanien und von der Elber im Norden Deutschlands bis zum Tiber in Italien über alle Länder Europas erstreckte. Denn während Karl mit durchdringendem Blicke allerdings immer das Ganze zu umfassen mußte, verstand er es doch auch vortrefflich, bei der Organisation des Verfassungs- und Verwaltungswesens die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Länder seines ungeheuern Reichs gehörig zu berücksichtigen.

Für Frankreich mußte dabei sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, die unter den Merovingern tief erschütterte monarchische Gewalt möglichst zu heben und zu befestigen. Dies konnte aber vor allem nur dadurch geschehen, daß er den Anmaßungen und Übergriffen der großen Grundbesitzer gebührende und wirksame Schranken zu setzen suchte. Theilung ihrer Macht und ihrer Interessen war dazu das geeignetste Mittel. Sie wurde vorzüglich durch die Einführung einer neuen Provinzialverfassung erzielt, welche auch sonst ihre sehr wesentlichen Vorzüge hatte. Denn ihr Hauptzweck war, das ganze Reich in eine Menge kleinerer Verwaltungsbezirke zu zertheilen, welche auf der einen Seite vor den überwiegenden Einfluß mächtiger Geschlechter hinderten, auf der andern aber doch eine strenge und gleichmäßige Beaufsichtigung von Seiten der königlichen Centralgewalt gestatteten, welche durch das Institut der *Missi dominici*, der landesherrlichen Sendboten, bewirkt wurde. Denn diese waren als Vertreter der höchsten Regierungsgewalt verpflichtet, die einzelnen Verwaltungsbezirke regelmäßig alle drei Monate zu besuchen, ihre Volksversammlungen zu leiten und zu überwachen, im Namen des Königs Recht zu sprechen und demselben überhaupt über die Zustände und die etwaigen Bedürfnisse jeder Provinz genaue Nachricht zu ertheilen, damit sie bei der allgemeinen Reichsversammlung, dem *Maifelde*, angemessene Berücksichtigung finden könnten.

Dabei mußte Karl die Macht der weltlichen und der geistlichen Herren durch gegenseitige Eifersucht in ein wohlthätiges Gleichgewicht gegeneinander zu versetzen, welches die Anmaßungen weder der einen noch der andern aufkommen ließ. Zugleich verstärkte er seine bewaffnete Macht durch eine bessere Einrichtung des Heerbanns und brachte namentlich in die Verwaltung der Kron Güter und des Hofwesens jene musterhafte Ordnung, welche der Mehrung ihres Ertrags und einer weisen Sparsamkeit gleich förderlich war. Es ist bekannt, mit welcher Umsicht

er die auf diese Weise gewonnenen Mittel zur Hebung des materiellen Wohlstandes und der geistigen Interessen der Nation zu verwenden wußte.

Leider war es ihm nur ebenso wenig wie Chlodwig beschieden, zugleich mit dem Materiel- len und der Form seiner neuen Einrichtungen auch den Geist und die Kraft, die sie tragen und erhalten sollten, auf seine Nachfolger zu vererben. Schon unter seinem Sohne, Ludwig dem Frommen (814—840), gerieth vieles von der väterlichen Reichsverfassung und Verwaltung fast unvermerkt wieder in Verfall und Vergessenheit. Die Schwäche des Staatsoberhauptes begünstigte abermals das Wachsthum der Macht weltlicher und geistlicher Vasallen, deren in gleichen Verhältnissen steigender Druck folgerecht auf die Masse des Volkes zurückfiel.

Wie wäre es aber vollends möglich gewesen, das unermessliche Reich Karl's des Großen in seiner Einheit auf die Dauer zusammenzuhalten? Die Bande des Geistes und der Macht, welche es zusammengefügt hatten, erschlafften immermehr. Bereits im dritten Jahre der Regierung von Ludwig's schwachem Sohne und Nachfolger, Karl dem Kahlen, entschied sich durch den Vertrag zu Verdun (843) die Trennung von Frankreich und Deutschland für alle Zeiten. Frankreich umfaßte infolge derselben noch alles Land zwischen der Rhone, Saone, Maas, Schelde und dem Ebro. Während der langen Regierung Karl's des Kahlen (840—877) ging nun die große Staatsumwälzung, welche die französische Monarchie nach und nach in eine Anzahl fast unabhängiger kleiner Reiche mit aristokratischer Regierung umwandelte, mit Riesenschritten ihrer Vollendung entgegen.

Sogleich nach der Trennung im Jahre 843 mußte der König den Großen des Reichs die schriftliche Zusicherung ertheilen, keinem andern als nach ordentlichem Urtheil und Recht seine Stelle zu nehmen und jedem Stande die Privilegien zu lassen, die er unter den vorigen Königen gehabt habe. Acht Jahre nachher (851) mußte er versprechen, in Reichsachen nichts ohne Einwilligung der Großen zu thun, und fünf Jahre später (856) eine neue Acte ausstellen, worin er für sich und seine Nachkommen erklärte, daß die Großen das Recht haben sollten, sich dem Könige, wenn er etwas Ungerechtes verlange, gemeinschaftlich mit den Waffen in der Hand zu widersetzen, und daß besonders in Criminalfällen bloß *judicium parium* gelten solle. Um aber dem Ausbau des aristokratischen Reichsregiments gleichsam die Krone aufzusetzen, mußte sich der König noch vier Monate vor seinem Tode dazu verstehen, die Erblichkeit nicht nur der großen reich dotirten Stellen der Herzoge und Grafen, sondern auch der kleinen weltlichen und geistlichen Beneficien vom Vater auf den Sohn durch eine am 6. Oct. 877 ausgestellte Urkunde förmlich und feierlich zu sanctioniren.

Noth und Bedrängniß von außen trugen nun freilich am meisten dazu bei, diese tief eingreifende Umwandlung der innern Reichsverfassung immermehr zu erweitern und zu befestigen. Die schwachen Nachfolger Karl's des Kahlen, Ludwig II. (gest. 879), Ludwig III. (gest. 882), Karloman (gest. 884) und Karl der Dicke (gest. 888), waren nicht dazu gemacht, dem Normannenkriege, welcher jetzt von Norden her mit vernichtender Gewalt über das Land hereinbrach, allein siegreich die Spitze zu bieten. Sie mußten sich auf den Beistand ihrer mächtigen Vasallen, der Herzoge und Grafen, verlassen.

Robert der Starke, Urgroßvater Hugo Capet's, that sich unter diesen als Herzog von Frankreich besonders hervor, und sein Sohn Eudes oder Otto, Graf von Paris, wurde zum Lohn seiner tapfern Vertheidigung dieser Hauptstadt gegen die Normannen von den zu Compiègne versammelten Großen im Jahre 888 zum König ausgerufen. Doch erhielten sich nach seinem schon im Jahre 898 erfolgten Tode die schwachen Karolinger noch ein volles Jahrhundert in Besitze der königlichen Gewalt, nicht durch eigene Kraft, sondern weil es eben das Interesse der großen Vasallen war, schwache und ohnmächtige Könige auf dem Throne zu lassen.

Seitdem blieb unter den letzten Karolingern, welche in schnellem Wechsel aufeinander folgten, die Auflösung des Reichs in große und kleine Lehnsgüter und die davon unzertrennliche Schwächung der königlichen Gewalt fortwährend in steigender Bewegung. Schon vor Ausgang des 9. Jahrhunderts, im Jahre 879, hatten sich die großen geistlichen Vasallen der Provence zu Arles in dem Schwager Karl's des Kahlen, Boson, ihren eigenen König erwählt, welcher nach und nach auch noch die Dauphiné, Lyon mit Gebiet, Savoyen, die Franche-Comté und einen Theil des Herzogthums Burgund mit seinem neuen Reiche vereinigte. Ebenso mußte sich Karl III. (der Einfältige) im Jahre 912 durch einen förmlichen Vertrag dazu verstehen, dem Normannen Rollo, welcher in der Laufe den Namen Robert annahm, den Theil von Neustrien zu überlassen, welcher seitdem den Namen der Normandie erhielt, und womit auch die Bretagne als Lehn des mächtigen Herzogs unter der Souveränität des Königs vereinigt wurde.

Kein Wunder also, daß das Besitzthum der Karolinger durch freiwillige oder erzwungene Schenkungen und Abtretungen am Ende so zusammenschmolz, daß dem Urenkel Karl's des Kahlen, Ludwig IV., weiter nichts mehr übrig blieb als die Stadt Laon mit Gebiet. Desto schneller erhob sich nun aber auf den Trümmern des Reichs Karl's des Großen ein neues Herrscher-geschlecht in der reichen und mächtigen Familie Robert's des Starken, des Herzogs von Neufrien und Grafen von Paris. Nachdem schon sein Sohn Eudes die Königskrone getragen hatte, war sein Enkel Hugo der Große nicht nur Herzog von Neufrien, sondern auch von Burgund und des eigentlichen Francien, oder des ganzen Landes zwischen der Maas und der Seine. Bei seinem im Jahre 956 erfolgten Tode war sein Haus das mächtigste unter den großen Vasallen, welche es hätten wagen mögen, die Hand nach der Königskrone auszustrecken. Seine drei jüngern Söhne, Otto, Heinrich und Eudes, waren nacheinander Herzoge von Burgund, seine beiden Töchter hatte er an die Herzoge Richard von der Normandie und Friedrich von Lothringen vermählt, und seinem ältesten Sohne, Hugo Capet, war es vorbehalten, der fast auf nichts herabgesunkenen Herrschaft der Karolinger endlich ein Ziel zu setzen. Mit Zustimmung des Papstes Johann XV. wurde er im Jahre 987, nachdem die Karolinger 236 Jahre geherrscht hatten, in einer nach Compiègne berufenen Versammlung seiner ihm am meisten ergebenden Vasallen ohne weiteres als König anerkannt. Der letzte Karolinger, Herzog Karl von Lothringen, ein Urenkel Karl's des Kahlen, suchte ihm zwar die Krone streitig zu machen, fiel aber zu Laon in seine Gefangenschaft und starb in den Staatsgefängnissen zu Orleans.

III. Unter den Capetingern. Hugo Capet, der Stammvater der dritten französischen Königstafel, der Capetingen, hatte indessen bei seinem Regierungsantritt keinen leichten Stand. Denn die Großen des Reichs hatten von ihm als Bedingung seiner Erhebung die schriftliche und mündliche Bestätigung der Erhaltung ihres Besitzthums, ihrer Rechte und ihrer Freiheiten verlangt. Die natürliche Folge davon war die Fortdauer des fast an Anarchie grenzenden Zustandes der Reichsregierung unter gesetzlicher Form. Mehr als vierzig große Vasallen theilten sich in das Land, von denen jeder in seinem Bereiche ebenso unabhängig sein wollte und auch wirklich war, wie der König selbst in den eigentlichen Kronlanden von Neufrien und Francien. Unglücklicherweise erstreckte sich dieser Zustand des anarchischen Vasallen-thums nun auch noch bis in die niedern Schichten des Lehnverbandes. Der kleine Untervasall wollte seinem Lehnsherrn, dem Herzoge oder Grafen, gegenüber ebensowol unabhängiger Herr sein, wie dieser den König fast nur als seinesgleichen anerkannte. Jeder hielt sich für berechtigt, in seinem kleinen Kreise mit unbeschränkter Willkür zu schalten und zu walten, zum unsäglichem Drucke des ihm unterworfenen Volkes auf dem platten Lande und selbst in den Städten.

Daß sich indessen aus diesem heillosen Zustande, welcher das Reich abermals der gänzlichen Auflösung entgegenführen zu müssen schien, unter den Capetingern am Ende doch wieder eine monarchische Gewalt herausbildete, welche das Ganze zusammenzuhalten im Stande war, ist sicherlich eine der merkwürdigsten und folgenreichsten Erscheinungen in der gesammten Staatsentwicklung Frankreichs. Verschiedene Umstände wirkten dazu zusammen.

Zuerst war es von entscheidender Wichtigkeit, daß die neue Dynastie mit seltener Consequenz auf einer strengen und bestimmt geregelten Ordnung in der Thronfolge bestand. Es wurde gewissermaßen Hausgesetz der Capetingen, daß der Vater den Sohn noch immer bei seinen Lebzeiten zum Mitregenten annahm und ihn nicht nur als solchen anerkennen, sondern auch als seinen Nachfolger förmlich krönen ließ. So erhob Hugo Capet schon sechs Monate nach seiner eigenen Krönung seinen Sohn Robert neben sich auf den Königsthron. Ebenso ließ Robert, welcher 35 Jahre regierte (996—1031), herrschte vier Jahre vor seinem Tode seinem Sohn Heinrich I. zum Könige wählen, und dasselbe thaten Heinrich I. (1031—60), Philipp I. (1060—1108), Ludwig VI. (1108—37) und endlich auch Ludwig VII. (1137—80) für seinen Sohn Philipp August, dessen dreihundvierzigjährige Regierung (1180—1223) auch in jeder andern Hinsicht für die Befestigung des königlichen Ansehens eine der bedeutendsten war.

Überdies trug auch die lange Dauer der Regierungszeit der einzelnen Könige nicht wenig dazu bei, die einmal eingeführte Thronfolge, welche 200 Jahre lang von keiner Seite mehr angefochten und in Zweifel gezogen wurde, und mit ihr die königliche Macht zu sichern und zu befestigen. Es war schon ein wesentlicher Gewinn, daß es in dieser langen Zeit gar keine Kronhändel gab. Dadurch gewann dann auch folgerichtig die königliche Gewalt wieder mehr Vertrauen bei den Großen des Reichs. Sie fingen an, den König bei ihren Händeln wieder als obersten Schlichter anzuerkennen und sich seinem Ausspruche zu unterwerfen. Sie fühlten das Bedürfnis, sich in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse enger an ihn anzuschließen.

Es bildete sich zwischen ihm und mehreren seiner großen Vasallen auf diese Weise selbst nicht selten eine Art Bundesgemeinschaft zu gegenseitiger Hülfe und Unterstützung.

Von höchster Wichtigkeit war es dabei, daß die geistliche und die weltliche Macht abermals von der Nothwendigkeit durchdrungen wurden, sich gegenseitig zu heben und zu halten. Die Bischöfe sahen sich gezwungen, den Schutz des Königs gegen die Anmaßungen mächtiger weltlicher Herren in Anspruch zu nehmen, und der König fand es auf der andern Seite bequem und ratsam, den moralischen Einfluß des höhern Klerus zu seinem Vortheil auszubenten.

Dazu kam nun aber endlich noch eine ganz neue Erscheinung, welche die Welt mehr wie alle das königliche Ansehen und seine Wirksamkeit hob, stärkte und erweiterte: wir meinen die Einführung städtischer Corporationen, deren Ursprung und weitere Ausbildung gleichfalls der Regierungszeit der Capetinger angehört. In ihnen entstand eine Macht, welche den Königen um so willkommener sein mußte, da sie von ihnen als das bequemste und wirksamste Gegenwicht gegen die Übergriffe der großen Feudalaristokratie gebraucht werden konnte. Sie ließen sich daher auch ganz besonders angelegen sein, dieses städtische Communalwesen, überhaupt eines der wichtigsten Revolutionen in der staatlichen Ordnung während des Mittelalters, durch Ertheilung von Corporationsrechten und Freibriefen soviel wie möglich zu fördern und zu begünstigen. Denn durch dieselben wurde größern und kleinern Städten nicht nur die selbständige Verwaltung ihres Gemeinwesens und die Wahl ihrer Obrigkeiten, sondern auch das Recht der Bewaffnung und der Selbstverteidigung eingeräumt. Das brachte natürlich in das städtische Leben und alle bürgerlichen Verhältnisse, den Anmaßungen des alten Adels gegenüber, einen ganz eigenthümlichen Aufschwung. Erhöhte Thätigkeit steigerte Handel und Betriebsamkeit, und die Blüthe städtischer Gewerbe erzeugte Wohlhabenheit und Reichthum, welche den Bürger immermehr mit Muth und dem Bewußtsein seiner Kraft und seiner Bedeutung erfüllten.

Der einmal erwachte Corporationsgeist wurde nun überhaupt einer der mächtigsten Hebel des öffentlichen Lebens. Er äußerte sich namentlich in der Bildung von Gilden und Innungen und erstreckte sich selbst auf die großen wissenschaftlichen Institute, wie z. B. die Universität Paris, welche erst um diese Zeit eine in sich festgegliederte Körperschaft wurde, und endlich auch auf das Ritterwesen. Denn die Macht des letztern wurde nun auch noch dadurch bedeutend geschwächt, daß ein großer Theil der mächtigern Vasallen in den Kreuzzügen zu Grunde ging und der kleinere Adel genöthigt war, sich um seiner Selbsterhaltung willen enger aneinander zu schließen. Jedoch hatte dies bis zur Regierungszeit König Philipp August's noch keinen sehr erheblichen Einfluß auf die Stärkung und Erweiterung der monarchischen Gewalt. Denn der Heimfall großer erledigter Lehngüter an die Krone fand jetzt entweder noch gar nicht oder doch nur erst in sehr beschränkter Weise statt. Ludwig VII. sah sich im Gegentheil genöthigt, dem mächtigsten seiner Vasallen, dem Herzoge von der Normandie, welcher schon seit Wilhelm's des Eroberers Zeiten (1066) auch König von England war, nach Guyenne und Poitou abzutreten. Erst unter der Regierung Philipp August's nahmen die Dinge in dieser Beziehung eine ganz neue Wendung. Er war der erste König, welcher die Wiedervereinigung der großen Lehngüter mit der Krone zum System erhob und mit unerschütterlicher Consequenz durchzuführen suchte. So wurden nach und nach während seiner Regierung folgende Landschaften wieder mit der Krone vereinigt: im Jahre 1195 die Grafschaft Alençon, 1198 die Auvergne, 1199 die Grafschaft Artois, 1200 die Grafschaft Foreur, 1203 die Grafschaften Touraine, Maine und Anjou, 1205 das Herzogthum der Normandie, 1206 die Grafschaft Poitou und 1215 die Grafschaften Vermandois und Valois.

Nicht minder wichtig wie diese Erweiterung der Kronlande war für die Geburt des Königthums die Entstehung der Patrie, welche gleichfalls der Regierungszeit Philipp August's angehört. Von den großen unmittelbaren Kronvasallen hatten sich nämlich nach und nach zwölf, sechs geistliche und sechs weltliche, so hervorgethan, daß sie ein eigenes geschlossenes Corps von höhern Range bildeten und sich den Namen Pairis von Frankreich beilegten. Eine abermalige Trennung des Adels, welche der König in seinem Interesse möglichst zu fördern und zu erneuern suchte, war davon die nächste Folge. Es wurde ihm leicht, zuerst die kleinern Vasallen zu unterwerfen, worauf er auch gegen die großen eine um so entschiedener Stellung einnehmen konnte. Dazu war ihm aber noch der Umstand besonders förderlich, daß die kleinen Vasallen anfangen in ihren Rechtsbündeln, wenn ihnen am Hofe ihres unmittelbaren Lehns Herrn nicht Genüge geschah, an den König zu appelliren, welchem dadurch die beste Gelegenheit gegeben wurde, sich in die innern Verhältnisse der großen Vasallen zu mischen.

Philipp August war überdies der erste König, welcher sich durch Mietstruppen, die er in

seinem mit Glück geführten Kriege gegen die Engländer, namentlich König Johann ohne Land, brauchte, von seinen Vasallen immer unabhängiger machte und es wagte, bei Gelegenheit seines Kreuzzugs (1190) im ganzen Reiche eine allgemeine Steuer unter dem Namen des Saladinzehnten auszusprechen. Er fühlte sich selbst stark genug, Papst Innocenz III., welcher ihn wegen seiner Uebelhändel excommunicirte und sein ganzes Reich mit dem Interdicte belegte, mit Erfolg die Spitze zu bieten. Auch hielt er es gar nicht mehr für nöthig, dem Beispiele seiner Vorfahren zufolge seinen Sohn schon bei Lebzeiten krönen zu lassen; denn die Thronfolge war nun ohnehin vollkommen gesichert.

Auch blieb die kurze, nur dreijährige Regierung Ludwigs's VIII. (1223—26) nicht ohne wesentliche Fortschritte für die Wahrung der königlichen Macht, namentlich in Betreff der weitern Entwicklung des Communalwesens und der dadurch bedingten Erhebung des dritten Standes, an welchem der König eine immer kräftigere Stütze fand; denn die meisten Communen hielten es ihrem Interesse für angemessen, sich die von ihren Lehnsherren erlangten Corporationsrechte und Freiheitsbriefe auch noch von dem König garantiren und besiegeln zu lassen und somit in unmittelbare Beziehung zum Throne zu treten.

Überdies schlugen auch die beschwerlichen Kriege gegen die Engländer und Albigenser am Ende doch zum Vortheil des Königs aus. Jenen nahm er alles Land diesseits der Garonne, Limousin, Périgord und die Landschaft d'Aunis mit Rochelle, und der Kampf gegen diese brachte ihm den Besitz der Grafschaft Toulouse ein; denn nachdem sich Graf Raimund VIII. von Toulouse für diese Reher erklärt hatte, ließ Papst Innocenz gegen ihn das Kreuz predigen und schenkte jene Grafschaft dem Grafen Simon von Montfort, zum Lohne der in diesem heiligen Kriege bewiesenen Tapferkeit. Allein dessen Sohn Amauri oder Amalrich von Montfort, zu schwach, um sich dort zu halten, trat diese Schenkung an den König ab, welcher sich denn auch des größten Theils des Landes bemächtigte.

Auf dem Todtenbette bestimmte er vor den versammelten Bischöfen und weltlichen Vasallen seinen ältesten noch unmündigen Sohn Ludwig, unter der Regentschaft seiner Mutter, der Königin Blanche, zu seinem Nachfolger, während sein zweiter Sohn die Grafschaft Artois, der dritte Poitou und der vierte Anjou und Maine als Apanagen erhielten. Auf die Einheit der königlichen Gewalt hatte diese Theilung indessen um so weniger einen nachtheiligen Einfluß, da es die Königin-Regentin vortrefflich verstand, schon während der Minderjährigkeit Ludwigs IX., des Heiligen (bis 1235), die noch widerspenstigen Vasallen zu unterwerfen und auch der Heimsfall erlebiger beträchtlicher Lehen an die Krone seinen ungehörten Fortgang hatte. Es wurden mit ihr namentlich folgende Grafschaften während dieser Zeit vereint: 1229 Carcassonne, Beziers und Nismes, 1240 Perche, 1245 Macon, 1261 Boulogne.

Die vierundvierzigjährige Regierung Ludwigs's des Heiligen (1226—70) war aber auch in jeder andern Beziehung eine der folgenreichsten für die Entwicklung der königlichen Macht und der innern Staatsverhältnisse. Ihr gehörte namentlich sowohl die bestimmtere Ausbildung der Rechtszustände und der Rechtspflege durch die sogenannten Etablissements de Saint-Louis, als auch die festere Organisation des Klerus und die strengere Regulirung der Stellung der Gallikanischen Kirche zu dem päpstlichen Stuhle durch die Pragmatische Sanction an. Was den erstern Punkt betrifft, so entstand schon dadurch ein ganz neues Rechtsverfahren, daß der König in allen seinen Kronländern die gerichtlichen Zweikämpfe streng verpönte und dagegen sowohl für Civil- als für Criminalrechtspflege die Beweisführung durch Zeugen und Urkunden anordnete. Dann wurde aber die königliche Prerogative in dieser Epöche noch ganz besonders durch die allmähliche Einführung eines streng geordneten Appellationsystems zu Gunsten des obersten königlichen Gerichtshofs erweitert. Auch die bisher unabhängigen Gerichtshöfe der großen Vasallen wurden dadurch immermehr in ein Subordinationsverhältniß zu jenem versetzt, welches dieselben unvermerkt um eines ihrer wesentlichsten Vorrechte brachte.

Zugleich erhielt diese neue Gerichtsverfassung durch die Eintheilung des Reichs in bestimmte Gerichtsprengel, in welchen der königliche Oberrichter (Baillis) die letzte Appellationsinstanz bildete, festere und dauernde Form und Gestalt, während auch das Wiederaufleben des justinianischen Rechts nicht ohne Einfluß auf die Umwandlung der Rechtsanschauungen im Interesse des Königs, als des obersten Gerichtsherrn, blieb. Der Begriff der königlichen Majestät bekam vorzüglich auch dadurch eine immer bestimmtere Ausbildung und entschiedenes praktisches Gewicht, wenn sich auch auf der andern Seite noch manches von den alten Einrichtungen erhielt, was damit im Widerspruch stand, wie z. B. selbst die Verpflichtung des Vasallen, seinem Lehnsherrn auch im Kriege gegen den König zu folgen, sobald dieser Recht und Gerechtigkeit

verweigert haben sollte. Allein der Hauptgewinn war immer, daß auf diese Weise der Anfang mit einer neuen allgemeinen französischen Gesetzgebung gemacht wurde, vor welcher nach und nach die große Mannichfaltigkeit der Observanzen und der Gewohnheitsrechte einem übereinstimmenden, für das ganze Reich gültigen Rechte wich. Dies war offenbar eins der wirksamsten Mittel, die Einheit der Nation in Geist und Leben zu fördern und zu befestigen.

Nicht minder wichtig wie diese Umwandlung auf dem Gebiete des weltlichen Regiments war die durch die Pragmatische Sanction bewirkte festere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse. In ihrer Echtheit von den Vertretern des päpstlichen Stuhls oft bestritten; von den gewichtigsten Vertheidigern der Freiheiten der Gallikanischen Kirche aber, wie z. B. von Bossuet, mit schlagenden Gründen als völlig authentisch erwiesen, hatte diese im März 1268 erlassene Pragmatische Sanction den doppelten Zweck, einmal in das Kirchenregiment mehr Strenge und Ordnung zu bringen und dann die Kirche in ihrer Unabhängigkeit vor den unbefugten Übergriffen der römischen Curie zu schützen. In letzterer Beziehung setzte sie namentlich fest, daß den Kirchen die freie Wahl ihrer Diener ungeschmälert erhalten werde (*liberas electiones integraliter habeant*) und der römischen Curie die Erhebung von Steuern und Abgaben, womit sie bisher die Kirchen auf eine Weise belastet, welche zur Verarmung des Reichs am meisten beigetragen habe (*quibus regnum nostrum miserabiliter depauperatum extitit*), fernerhin nur noch zu vernünftigen und frommen Zwecken in dringenden und unvermeidlichen Fällen und auch dann nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Königs und der Kirche (*spontaneo et expresso consensu nostro et ipsius ecclesiae regni nostri*) gestattet werde. Auch sollten Kirchen, Klöstern und frommen Stiftungen sowie Geistlichen und Mönchen alle ihre Freiheiten, Rechte, Privilegien, Immunitäten, wie sie ihnen von alters her von den Königen bewilligt worden, hiermit förmlich erneuert und bestätigt werden. Das blieb nun fortan die eigentliche Grundlage der Freiheiten der Gallikanischen Kirche, auf welche man bis auf die neuesten Zeiten immer wieder zurückkam, so oft der päpstliche Stuhl den Versuch machte, seinen Einfluß auf dieselbe auf ungebührliche Weise zu erweitern.

Außerdem erwarb sich Ludwig der Heilige auch noch durch die bessere Organisation des Münzwesens (1262) und eine strenger geregelte Einrichtung der Innungen und der Kaufmannsgilden (*confréries*) sehr wesentliche Verdienste um die Hebung des städtischen Lebens und des bürgerlichen Verkehrs. Dabei wurde er namentlich auch von dem damaligen Præbdt von Paris, Etienne Boileau, welcher zuerst eine förmliche städtische Polizeiordnung einführte, auf das wirksamste unterstützt. Die in dieser Hinsicht von dem König erlassenen Statuten sind die Grundlage alles dessen geblieben, was auch in der Folgezeit noch für diese Zweige des Communalwesens gethan wurde.

Endlich verdient noch erwähnt zu werden, daß Ludwig IX. sich auch auf dem Gebiete der höhern Wissenschaftlichkeit durch die im Jahre 1250 von seinem Reichsvater Robert de Sorbonne begründete Sorbonne ein bleibendes Denkmal gestiftet hat, sowie sein Name durch die Erbauung der sogenannten Heiligen Kapelle (*la sainte chapelle*) zu Paris auf alle Zeiten verherrlicht worden ist. Er würde wahrscheinlich für die innere Reichsverwaltung noch mehr gethan haben, wenn er nicht durch seine beiden Kreuzzüge daran verhindert worden wäre. Denn der erste hielt ihn sechs volle Jahre (1248—54) von seinem Reiche entfernt und kostete ihm schwere Summen, und der zweite führte ihn im Jahre 1270 (25. Aug.) unter den Mauern von Tunis im sechsundsfunfzigsten Jahre seines Alters an das Ziel seiner Tage.

Vielleicht wäre es ihm ohne dieselben gelungen, auch gegen England eine günstigere Stellung zu behaupten. Denn während er bereits im Jahre 1258 mit König Jakob I. von Aragonien insofern einen sehr vortheilhaften Frieden schloß, als ihm dieser gegen die Abtretung der seit dem Siege über die Sarazenen noch zu Frankreich gehörigen Landschaften von Barcelona, Roussillon u. s. w. die volle Souveränität über die Grafschaften Narbonne, Nismes, Alby, Foix, Cahors und einige andere Districte von Languedoc, sowie in der Provence über die Grafschaften Forcalquier und Arles und die Stadt Marseille überließ, war er dagegen schwach genug, an König Heinrich III. von England in dem mit diesem im nächsten Jahre abgeschlossenen Frieden die vier schönen Landschaften von Guyenne, Limousin, Périgord, Quercy und Agenois als Lehen zurückzugeben, wogegen dieser nur nochmals auf seine Rechte über die Normandie, Maine, Anjou u. s. w. Verzicht leistete.

Was Ludwig der Heilige für die innere Reichsverwaltung und die Erhebung der königlichen Macht gethan und ins Leben gerufen hatte, wurde unter der kriegerischen Regierung seines Sohnes, Philipp's III., des Kühnen (1270—85), zwar gepflegt und erhalten, aber nicht gerade

durch neue Einrichtungen bedeutend erweitert. Jedoch verdient erwähnt zu werden, daß von diesem König zum ersten mal der Briefadel ertheilt und die Verhältnisse der königlichen Apanagen durch eine eigene Gesetzgebung geregelt wurden, welche unter seinem Nachfolger, Philipp IV., dem Schönen (1285 — 1314), ihre bestimmtere und vollendete Ausbildung erhielt. Während nämlich bisher die den nachgeborenen königlichen Prinzen ertheilten Kronländereien als ihr Eigenthum betrachtet worden waren, über welches ihnen die freie Verfügung zustand, wurde jetzt festgesetzt, daß sie beim Aussterben der betreffenden Linie wieder an die Krone zurückfallen und überhaupt, zufolge einer königlichen Verordnung vom Jahre 1314, fernerhin nicht mehr wie früher Weiberlehen, sondern ausschließlich Mannslehen sein sollten. Auf diese Weise wurde der Zerstückelung der Krondomänen durch etwaige Verheirathung der Töchter der apanagierten Prinzen auf die wirksamste Weise vorgebeugt. Philipp IV. war der erste, welcher seinem Sohne Philipp V., dem Langen, nur unter dieser Bedingung z. B. die Grafschaft Poitiers als Apanage zusprach.

Auch im übrigen war die Regierung Philipp's des Schönen für die Erweiterung der Kronlande und die Stärkung der königlichen Macht eine der bedeutendsten. Sowie sein Vater bereits im Jahre 1272 die Grafschaft Toulouse und 1284 die Grafschaft Chartres mit der Krone vereinigt hatte, so fielen derselben während seiner Regierung die Grafschaften de la Marche (1303), Angoulême und Bigorre (1307) und Lyon (1310) wieder zu. War dann die Erweiterung der Patrie, welche im Jahre 1297 zu gleicher Zeit dem Herzog Johann von der Bretagne und den Grafen Karl von Anjou und Robert von Artois ertheilt wurde, dem königlichen Ansehen nicht gerade sehr zuträglich, so wurde es desto mehr durch die erweiterte Jurisdiction des Parlaments von Paris, die allmähliche Einführung eines neuen Besteuerungssystems und des Münzregals und endlich vorzüglich durch die entschlossene Haltung des Königs in seinen Fändeln mit dem päpstlichen Stuhle gehoben und gesichert.

Was das erstere betrifft, so wurde nicht nur der Gerichtssprengel des genannten Parlaments über sämmtliche Kronlande ausgedehnt, sondern demselben auch eine seiner erweiterten Thätigkeit entsprechende neue Organisation gegeben, welche als eins der wirksamsten Mittel zur Erhaltung der Einheit des Reichs gelten kann. „Die Einrichtung der Parlamente“, sagt darüber z. B. Loiseau, „bewahrte und vor der Zerstückelung, wie sie in Italien und Deutschland stattfand, und erhielt diesem Königreiche seine Einheit.“ Auch gehört die erste Sammlung von Parlamentsbeschlüssen, welche der Greffier des Parlaments von Paris, Jean de Montluc, veranstaltete und die unter dem Namen der Olim in den Archiven desselben deponirt wurden, dieser Zeit an. Nur die Normandie beharrte damals noch standhaft auf ihrem Rechte, einen eigenen einheimischen höchsten Gerichtshof für sich zu behalten.

Die Nothwendigkeit, sich zur Führung seiner Kriege mit England und Flandern die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, zwang den König zunächst zweitens zu durchgreifenden Finanzoperationen, wobei ihm vorzüglich sein Finanzminister Engerraud de Marigni vorzügliche, wenn auch nicht durchgängig zu rechtfertigende Dienste leistete. Zuerst erhöhte er die Steuern und Abgaben für seine Kronlande und dehnte nach und nach dieses Besteuerungssystem auch auf die Unterthanen der großen geistlichen und weltlichen Vasallen aus; dann wußte er sich schlaue genug des den großen Vasallen noch zustehenden Münzrechts zu bemächtigen und es zu einer ausschließlichen königlichen Prærogative zu erheben (1313), welche nur leider so gleich dazu benutzt wurde, den Münzfuß bedeutend zu verschlechtern; denn der Sol und Denier wurden ohne weiteres um ein Drittel des innern Werths, welchen sie noch unter Ludwig dem Heiligen gehabt hatten, herabgesetzt, während sie im Verkehr zwangsweise doch dieselbe Geltung behalten sollten.

Diese mehr oder weniger gewagten Finanzoperationen waren auch eine der ersten und wesentlichsten Ursachen der bitteren Fändel, in welche der König mit Papp Bonifacius VIII. gerieth. Dieser hochfahrende Papp, welcher nach unumschränkter Gewalt über die weltlichen Herrscher der Christenheit strebte, wollte nämlich die Besteuerung der geistlichen Güter nicht dulden und untersagte dem Clerus und den Ordensgeistlichen die Entrichtung der ihnen von dem König zugemutheten Abgaben bei Strafe der Excommunication; er nahm für sich wenigstens die Hälfte des von der Geistlichkeit zu erlegenden Zehnten in Anspruch. Der König aber ergriff dagegen Repressalien, indem er die Ausführung von Geldern aus dem Königreiche ohne eine von seiner eigenen Hand unterzeichnete ausdrückliche Erlaubniß streng verpönte. Dazu kam, daß er den Colonna, welche der Papp als seine erbittertsten Feinde in den Bann gethan und ihrer Güter beraubt hatte, bei sich eine Freistatt gewährte. Bonifacius glaubte sich nun dafür nicht besser

rächen zu können als dadurch, daß er, der Pragmatischen Sanction zuwider, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne des Königs Zustimmung ein neues Bisthum zu Pamiers errichtete und den Hohn selbst so weit trieb, daß er den neu ernannten Bischof Bernard Caiffetti zum päpstlichen Legaten für ganz Frankreich ernannte. Als solcher wollte nun auch Bernard den König noch zwingen, einen neuen Kreuzzug zu unternehmen; dies empörte aber diesen so, daß er ihn sofort verhaften ließ und dem Erzbischof von Narbonne als Gefangenen in Verwahrung gab.

Der Papst, darüber aufs Äußerste gebracht, verhängte nun über den König selbst die Excommunication und über das ganze Reich das Interdict, indem er zugleich die französische Krone dem Kaiser Albrecht I. bestimmte. Allein Philipp ließ sich dadurch nicht abschrecken; nicht genug, daß er die betreffenden päpstlichen Bullen zu Paris öffentlich verbrennen ließ und sie in einem mehr als beleidigenden Tone beantwortete, berief er auch im April 1302 einen großen Reichstag, welcher in der französischen Verfassungs-geschichte insofern Epoche macht, als zu demselben, außer dem Adel und der Geistlichkeit, zum ersten male auch Abgeordnete der Städte als Vertreter des dritten Standes hinzugezogen wurden. Allerdings mußten sich diese noch die Demüthigung gefallen lassen, daß sie ihre Antwort auf die königlichen Propositionen dem Kanzler nur knieend überreichen durften und ihren Platz vor der erhöhten Bühne, auf welcher der König und die beiden andern Stände in feierlicher Ordnung saßen, stehend angewiesen erhielten. Allein sie wußten sich das einmal erlangte Recht bald auf eine Weise zu Nuze zu machen, welche ihnen in der gesammten Staatsentwicklung Frankreichs ein höchst bedeutendes Gewicht gab. Für jetzt brauchte sie der König nur dazu, seinen Schritten gegen die Anmaßungen des päpstlichen Stuhls desto mehr Nachdruck zu verschaffen und seine Finanzpläne um so leichter durchzuführen. Der Reichstag beschloß, den ganzen Streit dem nächsten Concilium zur Entscheidung vorzulegen; selbst die Geistlichkeit fügte sich diesem Beschlusse mit Vorbehalt der dem Papste schuldigen Treue. Nur 34 Prälaten, welche ihn nicht mit ihrem Gewissen zu vereinigen wußten, verließen das Königreich und begaben sich nach Rom. Noch ehe aber die Sache zum förmlichen Austrag kam, starb Bonifacius im October 1303, wahrscheinlich halb vor Gram.

Die halb darauf, im Jahre 1305, erfolgte Verpflanzung des päpstlichen Stuhls nach Avignon durch den unter des Königs Einfluß erwählten Papst Clemens V. gab der weltlichen Macht ohnehin eine ganz andere Stellung zu dem Oberhaupte der Kirche. Wie sehr nun der Papst in der Gewalt des Königs war, ist durch nichts mehr erwiesen, als durch die Bereitwilligkeit, womit Clemens V. dem König bei seinem Proceffe gegen den Orden der Tempelherren entgegenkam, welcher im April 1312 auf dem Concilium zu Vienne durch einen päpstlichen Machtanspruch mit der Aufhebung des Ordens und der Hinrichtung seines Großmeisters Jakob Molay endigte.

Zwei Jahre nachher, im November 1314, erreichte Philipp der Schöne, erst 46 Jahre alt, selbst das Ende seiner Tage. Drei seiner Söhne folgten ihm schnell nacheinander auf dem Throne: Ludwig X., der Jücker (1314 — 16), Philipp V., der Lange (1316 — 22), und Karl IV., der Schöne (1322 — 28). Ihre Regierung war indeß weder eine glückliche noch für die innere Staatsgeschichte besonders bemerkenswerthe. Die willkürlichen Finanzoperationen ihres Vaters hatten große Unzufriedenheit erregt, welche man jetzt ihnen entgelten ließ. Der schwache Ludwig X. wußte sie nur durch überreichte Zugeständnisse und die Hinrichtung des vieler Unterschleife beschuldigten Finanzministers Margni zu beschwichtigen. Für die Thronfolgeordnung war es von Wichtigkeit, daß bei seinem Tode die noch nicht ganz entschiedene Frage, ob die Töchter successionsfähig seien oder nicht, durch die Ausschließung seiner einzigen Tochter Johanna für immer zum Austrag gebracht wurde. Denn sein Bruder Philipp bemächtigte sich ohne weiteres der Krone und wußte sein Vorrecht nicht sowol durch Berufung auf das Salische Gesetz als vielmehr durch den Anspruch der zu diesem Zwecke im Februar 1317 einberufenen Reichsversammlung zu behaupten.

IV. Unter dem Hause Valois. Gleichwol wollte man bei der Thronbestelung des Königs Philipp VI., des Bruderssohns Königs Philipp des Schönen, im Jahre 1328, durch welchen das Haus Valois zur Regierung gelangte (1328 — 1589), diese Successionsfrage noch nicht als gänzlich entschieden gelten lassen. Denn König Eduard III. von England nahm die Krone für den Schweftersohn des letzten Königs in Anspruch, sodas dieser Successionsstreit auch die nächste Veranlassung zu den im Jahre 1337 beginnenden langwierigen und blutigen Kriegen wurde, welche noch 10 Jahre über die Regierungszeit Philipp's VI. (1328 — 50) hinaus währten, indem sie erst unter seinem schwachen Nachfolger König Johann (1350 — 64) am 8. Mai 1360 durch den schimpflichen Frieden zu Bretigny bei Chartres zum Abschluß oder viel-



mehr nur zu einem Ruhepunkte gediehen. Der Seesieg der Engländer bei Sluys (23. Juni 1340), die Niederlage der Franzosen bei Cressy (26. April 1346), die Eroberung von Calais durch die Engländer (3. Aug. 1347) und endlich die unglückliche Schlacht bei Mauveruis, unweit Poitiers, in welcher König Johann selbst in englische Gefangenschaft fiel (10. Sept. 1356), waren die hervorragendsten Momente, welche zu jenem Frieden führten. Er verschaffte König Eduard III. die volle Souveränität über ganz Guyenne, Poitou, Angoumois, Calais, Poonthieu u. s. w., während er dagegen seine Ansprüche auf die Krone von Frankreich und das Herzogthum der Normandie aufgab und König Johann wenigstens seine Freiheit wiedererlangte. Jedoch starb letzterer am 8. April 1364 in London in halber Gefangenschaft, als er sich dahin ergeben hatte, um wegen des Lösegeldes für den Herzog von Anjou zu unterhandeln, welcher dort als Geisels zurückgeblieben war, sich aber seiner Haft entzogen hatte.

Indes war die trübselige Regierungszeit der beiden ersten Könige aus dem Hause Valois, vorzüglich unter dem Einflusse der englischen Kriege, doch auch für die innere Staatsentwicklung Frankreichs in mehr als einer Hinsicht von hoher Bedeutung. Die Wiedervereinigung großer Lehngüter mit der Krone hatte ihren ungehörten Fortgang; es fielen derselben namentlich zu: im Jahre 1328 die Grafschaften Champagne, Frie, Valois, Anjou, Maine, im Jahre 1329 die Grafschaft Chartres, im Jahre 1349 die Dauphiné und 1350 die Grafschaft Montpellier. Dann machte sich die Rückwirkung jener Kriege vorzüglich auch in Bezug auf das Steuerwesen und die davon bedingten ständischen Verhältnisse geltend. Geldnoth zwang den König wiederholt zu wesentlichen Zugeständnissen an die Reichsstände, ohne deren Einwilligung fortan keine Steuer Gültigkeit haben sollte. So finden wir im Jahre 1345 das erste Beispiel der Bewilligung einer stehenden Frank- und Salzsteuer für die Dauer des Kriegs.

Noch bei weitem wichtiger war aber, daß die Stände bei wachsender Reichsnoth und zunehmender schlechter Verwaltung einen förmlichen Antheil an der letztern verlangten, wenn sie ferner noch die zur Führung des Kriegs nöthigen Gelder bewilligen sollten. Sie bestanden namentlich darauf, daß ihnen die Erhebung und Verwendung der bewilligten Summen selbst überlassen werde. Zu diesem Zwecke ernannte im Jahre 1355 jeder der drei Stände seine Deputirten zu einem stehenden Ausschuss, welcher dem König auch während der Abwesenheit des Reichstags mit seinem Rathe zur Seite stehen, die Reichsverwaltung überwachen und für begründete Beschwerden auf Abhülfe Bedacht nehmen sollte. Zugleich wurden in jeden Gerichtssprengel (Baillage) drei ständische Commissare geschickt, deren wesentlichste Aufgabe in der Controle über die Steuerhebung bestehen sollte, wobei vorzüglich mit darauf gehalten wurde, daß niemand mehr von den neu auferlegten Hülfssteuern (aides) befreit sein sollte, eine Einrichtung, auf welche man die Entstehung der Cours des aides zurückführen zu können glaubt.

Alein leider hatten diese verständigen und wohlthätigen Einrichtungen keine nachhaltige Dauer. Die einmal herrschende Unzufriedenheit, welche auch noch durch andere finanzielle Gewaltmaßregeln, wie Münzverschlechterung und Aufhebung des Steuer- und Domänenpachts ohne Rückzahlung der bereits vorgeschossenen Pachtgelder, und den bei allem Glend aufs höchste getriebenen Luxus, welcher mit steigender Sittenverderbnis stets Hand in Hand ging, genährt wurde, kam durch eine entsehlliche Erhebung des Landvolks gegen den Adel (Jacquerie) und selbst durch Empörung der Städte zum verhängnisvollen Ausbruch. In Paris stellte sich sogar der Treubruch des Marchands, Etienne Marcel, mit dem König Karl von Navarra im Bunde, an die Spitze des Aufstands gegen den während der Gefangenschaft seines Vaters zum Reichsregenten ernannten Dauphin. Er war schon im Begriff, die Hauptstadt den Engländern zu überliefern, als er am 1. Aug. 1358 von einem der treuesten Anhänger des Dauphin erschlagen wurde und somit der Aufstand sein Ende erreichte.

Alein die Rückwirkung davon war insofern eine höchst unglückliche, als sich der Dauphin als Regent und dann der König selbst wieder eine fast unumschränkte Gewalt anmaßten und die Rechte der Stände, namentlich in Betreff der Bewilligung und Erhebung der Steuern, auf das geringste Maß zurückführten. Dagegen erfuhr die Krone abermals dadurch eine sehr empfindliche Schwächung, daß König Johann vier der bedeutendsten Provinzen als Mannslehn an seine Söhne vertheilte. Bereits im Jahre 1355 erhielt nämlich der Dauphin Karl die Normandie, 1360 der zweite und dritte seiner Söhne, Ludwig und Johann, resp. die Herzogthümer Anjou und Berry und endlich 1363 der jüngste, Philipp der Kühne, nach dem Aussterben des altburgundischen Stamms, das Herzogthum Burgund, wodurch er zugleich der Stifter der neuburgundischen Linie wurde.

Bei weitem glücklicher war die Regierungszeit Karl's V., des Weisen (1364—80), nament-

lich durch die bedeutenden Erwerbungen, welche er in den erneuerten Kriegen mit den Engländern machte. Selbst wenig zu kriegerischen Unternehmungen geneigt, verdankte er sie vorzüglich der umsichtigen Kriegsführung seines Connétable Bertrand du Guesclin (starb 1380), welcher nach und nach (1369 — 78) den Engländern ganz Guyenne, Poitou, Saintonge, Robergue, Périgord, einen Theil von Limousin, Montlieu u. s. w. abnahm. Nicht minder wichtig waren die Eroberungen; welcher derselbe in dem Kriege gegen Peter den Grausamen in Castilien machte.

Indes war auch Karl V. vornehmlich darauf bedacht, die königliche Gewalt durch möglichsie Beschränkung der ständischen Gerechtsame zu heben. Die großen reichständischen Versammlungen zog er nur selten zu Rathe, während er die Thronfolge in seinem Hause noch dadurch zu sichern suchte; daß er mittels einer Verordnung vom August 1374 die königlichen Prinzen bereits mit dem vierzehnten Jahre für mündig und regierungsfähig erklärte. Noch verdient erwähnt zu werden, daß er, in Folge der Kriege mit England, zuerst wieder der Erhebung der französischen Marine besondere Sorgfalt widmete, wobei ihm sein Admiral Jean de Bienne die wesentlichsten Dienste leistete, daß ferner unter seiner Regierung im Jahre 1370 Aubriot, der Präbdt von Paris, den Grundstein zu der später so berühmigt gewordenen Bastille legte, und daß er, ein Freund der Wissenschaften, der Gründer der königlichen Bibliothek wurde, welche er bis auf 900 werthvolle Manuscripte brachte und in einem Thurme des Louvre (La tour de la librairie) aufstellen ließ.

Die zweiundvierzigjährige Regierung seines Sohnes und Nachfolgers Karl's VI. (1380 — 1422) gehöret sowohl in Betreff der äußern Verhältnisse wie des innern Staatslebens zu den trübsteu Zeiten der französischen Geschichte. Sogleich wegen der Regenttschaft und der Vormundschaft über den minderjährigen König kam es zu höchst unerquicklichen Händeln zwischen den vier Oheimen desselben, welche zu Gunsten des Herzogs von Anjou endigten. Raum war dieser aber im Besiz der Regierungsgewalt, als er das Volk durch die unbilligsten Erpressungen zu offenem Aufstande trieb, welcher vorzüglich in der Hauptstadt, wo die Mailloisins ihr Wesen trieben, einen höchst gefährlichen Charakter annahm. Als darauf der junge König sofort nach seinem Regierungsantritt, im April 1382, die zu Compiègne versammelten Stände zur Bewilligung neuer Steuern zwingen wollte, erklärten sie ihm geradezu, eher werde sich das Volk in Stücke hauen lassen, als sich dazu verstehen. Der König rächte sich dadurch, daß er nach der Rückkehr von seinem siegreichen Feldzuge in Flandern, wo er dem Herzog von Burgund, als seinem Vasallen, gegen dessen empörrte Untertanen zu Hülfе geeilt war und diesen bei Rosebed eine gänzliche Niederlage beigebracht hatte, sowohl in Paris wie in andern Städten die verweigerten Steuern mit Gewalt der Waffen eintreiben ließ und somit die Rechte der Stände bis auf nichts herabdrückte.

Neues Unheil erwuchs dann dem Reiche aus der unglückseligen Geisteskrankheit, welche den König des Regierens unfähig machte (1392 und 1393), denn sie wurde abermals die Quelle der erbittertsten Partekämpfe zwischen den zur Regenttschaft berufenen Prinzen des königlichen Hauses. Die Herzoge Johann von Berry und Philipp von Burgund, des Königs Oheim, denen sie von den Ständen zuerst anvertraut wurde, vertrugen sich allenkfalls noch. Desto heftiger aber entbrannte die Feindschaft zwischen dem von dem König selbst im Jahre 1402 zum Regenten ernannten Herzog Ludwig von Orleans, seinem Bruder, und dem Herzog Johann von Burgund, welcher nach seines Vaters, Philipp's des Kühnen, Tode (1404) die Regenttschaft für sich in Anspruch nahm. Die auf seinen Betrieb am 23. Nov. 1407 auf offener Straße zu Paris erfolgte Ermordung des Herzogs von Orleans war die nächste Folge davon. Erstimm steigerte sich die Zwietracht zwischen der orleanistischen und der burgundischen Partei um so mehr bis zur Unversöhnlichkeit, da man jenen Mord, anstatt ihn zu rächen, in Folge der eigenen Rechtfertigung des Herzogs von Burgund, ungekräft hingehen ließ. Der letztere behielt also die Regierungsgewalt, während die Orleanisten, von ihrem Führer Graf von Armagnac Armagnaken genannt, ungeachtet wiederholter scheinbarer Ausöhnung den Kampf gegen ihn und seine Partei mit unverwundlicher Erbitterung fortführten.

Er wurde am Ende dadurch am verhängnisvollsten, daß, während der Herzog von Burgund das Volk von Paris aufwiegelte, der Herzog von Orleans bagegen die Engländer zu Hülfе rief. Der glänzende Sieg König Heinrich's V. von England in der Schlacht bei Azincourt (25. Oct. 1415) entschied sofort wieder die Überlegenheit der englischen Waffen. Innerhalb vier Jahren (1415 — 19) war er abermals Herr der ganzen Normandie. Der von neuem ausbrechende Haß im Königshause kam ihm dabei vorzüglich zu statten, denn nachdem des Königs dritter Sohn Karl, in Folge des in den Jahren 1415 und 1416 schnell nacheinander eingetre-

tenen Ablebens seiner beiden ältern Brüder, Dauphin geworden war und seine wegen ihrer Habsucht und ihres schlechten Lebenswandels verrufene Mutter Isabella von Baiern vom Hofe verwiesen hatte, rächte diese sich dadurch, daß sie sich der burgundischen Partei ganz in die Arme warf und dem Herzog Johann von Burgund nicht nur Tours und Paris überlieferte, sondern auch, nachdem der König in seine Gefangenschaft gefallen war, ihn im Mai 1418 zum Reichsregenten machte.

Die darauf im nächsten Jahre, am 10. Sept. 1419, zu Montereau, sozusagen unter den Augen des Dauphins erfolgte Ermordung des Herzogs von Burgund machte die Sache nur um so schlimmer, da sich nun die ganze burgundische Partei den Engländern zuwandte. Durch den unheilvollen Vertrag von Troyes vom 21. Mai 1420 wurde sodann der mit der Schwester des Dauphins Katharina vermählte König Heinrich V. von England für sich und seine Nachkommen ohne weiteres zum Erben der Krone Frankreich erklärt und ihm zugleich für die Dauer der Krankheit des Königs die Regentschaft übertragen, während im December desselben Jahres dem König eine auch durch das Parlament von Paris bestätigte Verordnung abgedrängt wurde, wodurch der Dauphin geradezu seines Successionsrechts für verlustig erklärt ward. Auch wurde in der That nach dem kurz nacheinander, am 31. Aug. und 20. Oct. 1422, erfolgten Ableben der Könige Heinrich V. und Karl VI. der erst neun Monate alte Sohn des erstern, Heinrich VI., wirklich zum König von Frankreich ausgerufen, während die Regentschaft an seinen Oheim, den Herzog von Bedford, überging.

Noch sieben volle Jahre blieb hierauf das Waffenglück den Engländern günstig, bis im Jahre 1429 jene denkwürdige Wendung in den Geschicken Frankreichs eintrat, welche durch die Erscheinung der Jeanne d'Arc, der Jungfrau von Orleans, mit dem reizenden Schleier des Romanhaften, Wunderbaren und Geheimnißvollen umhüllt worden ist. Ihn noch mehr zu lüften, als es bereits durch die gründlichen Forschungen bewährter Historiker geschehen ist, gehört hier nicht zu unserer Aufgabe. Wir halten uns an die einfachen geschichtlichen Thatfachen. Diese bestehen aber darin, daß das von den Engländern eingeschlossene Orleans nach siebenmonatlicher Belagerung ebenso sehr durch den Heldenmuth des Grafen Dunois, des Bastards von Orleans, wie durch die begeisterte Führung jenes Mädchens am 8. Mai 1429 entsetzt wurde, daß sich dann schnell nacheinander die Städte Auxerre, Troyes, Châlons, Soissons, Compiègne u. s. w. den Franzosen ergaben, und der Dauphin, welcher sogleich im Jahre 1422 als König zu Poitiers gekrönt worden war und den Namen Karl VII. angenommen hatte, bereits am 17. Juli desselben Jahres (1429) zu Rheims wirklich gesalbt wurde.

Die schwachvolle Raube, welche die Engländer dafür dadurch nahmen, daß sie das unschuldige Mädchen, welches bei der Belagerung von Compiègne am 24. Mai 1430 in ihre Gefangenschaft gefallen war, ein Jahr später, am 30. Mai 1431, als Hexe und Kegerin zu Rouen dem Feuerstode übergaben, konnte ihrer nun schon fast verlorenen Sache keine bessere Wendung geben. Denn nachdem es Karl VII. kurz nach dem Tode des Herzogs von Bedford (14. Sept. 1435) einmal gelungen war, durch den am 21. Sept. abgeschlossenen Frieden zu Arras den Herzog Philipp von Burgund, obgleich durch schwere Opfer, wie gänzliches Aufgeben aller Lehnsherrlichen Rechte über Burgund und Abtretung der Grafschaft Maine, Auxerre u. s. w. mit erblicher Nachfolge in der männlichen und weiblichen burgundischen Linie, auf seine Seite zu ziehen, verließ das Waffenglück die Engländer fast gänzlich. Bereits am 13. April 1436 hielt der König seinen Einzug in Paris, worauf die Engländer genöthigt wurden, im Jahre 1444 einen Waffenstillstand zu schließen, welcher dann noch bis in das Jahr 1448 verlängert wurde. Der dann wieder aufgenommene Krieg diente aber nur dazu, der Herrschaft der Engländer in Frankreich vollends ein schnelles Ende zu machen. Sie verloren bis zum Jahre 1450 nicht nur Guyenne und Bordeaux, sondern auch die ganze Normandie, welche seitdem für immer mit Frankreich vereint blieb, mit einziger Ausnahme von Calais und der Inseln Jersey und Guernsey.

Es bedarf indessen kaum der Erwähnung, daß ungeachtet dieses Waffenglücks die Regierungszeit Karl's VII. für die Fortbildung der innern Staatsverhältnisse keine glückliche war. An der Stelle eines starken und gesunden Rechtsbewußtseins, welches im Stande gewesen wäre, selbst unter der allgemeinen Reichsnoth in der Nation das Gefühl für Erhaltung ihrer Freiheiten und ständischen Institutionen zu nähren, war ein alles zersetzender Parteigeist getreten, welcher in den ewigen Zerrwürfnissen im königlichen Hause selbst einen nur zu weiten Spielraum fand. Man ließ es sich daher auch gefallen, daß die seit Lubwig's des Heiligen Zeiten nur temporär und je nach Bedürfnis erhobene Kriegsteuer (taille) im Jahre 1446 in eine stehende,

willkürlich gesteigerte Abgabe verwandelt wurde, welche vorzüglich dazu dienen sollte, die Kosten der neuerrichteten Ordnonanzcompagnien (Compagnies d'ordonnance) und der Freischützen-corps (Frans-archers) zu decken, welche fortan den Kern des königlichen stehenden Heeres bildeten.

Sonst war dieser König, welcher es bei seinem schlaffen und Charakterlosem Wesen vorzog, sich der Regierungsforgen durch den Umgang mit seiner reizenden Geliebten, Agnes Sorel (gest. 1450), unter Freudenfesten und glänzenden Gelagen zu entschlagen, überhaupt nicht dazu gemacht, das Reichswohl durch neue Einrichtungen sonderlich zu fördern. Nichts Charakteristisches vielleicht die damalige trostlose Lage des Reichs treffender als die bekannte Antwort, welche La Hire dem Könige erteilte, als er ihm mitten unter den Vorbereitungen zu einem glänzenden Feste eine wichtige Nachricht überbrachte und darauf von ihm nichts erwidert erhielt als die Frage, wie ihm dieselben gefallen? „Je pense“, erwiderte darauf sofort der tapfere Krieger, „que l'on ne saurait perdre son royaume plus gaiment.“

Außer der Errichtung eines neuen Parlaments zu Toulouse für Languedoc (1443) verdient vorzüglich nur noch erwähnt zu werden, daß er der unabhängigen Stellung der Gallianischen Kirche zum päpstlichen Stuhle durch die auf dem Convent zu Bourges im Jahre 1438 angenommene und durch Beschluß des Parlaments von Paris vom 3. Juli 1439 befestigte Pragmatische Sanction eine neue Weiße gab. Sie bestand aus den den besondern Verhältnissen der Gallianischen Kirche gemäß modificirten Beschlüssen des Conciliums zu Konstanz und Basel (1431—43), für welche sich der König vorzüglich auch deshalb erklärt hatte, weil dasselbe in seinem Streite mit König Heinrich V. von England für ihn Partei genommen und namentlich den Vertrag von Troyes, durch welchen er der Krone verlustig erklärt worden war, niemals anerkannt hatte. Die Hauptbestimmungen derselben waren, daß die Autorität der Generalconcilien, welche alle zehn Jahre abgehalten werden sollten, über der des Papstes stehen, die Wahl der Cardinäle auf 24 beschränkt, die Wahl zu geistlichen Würden völlig frei und die Entrichtung von Annaten, d. h. den Einkünften des ersten Jahres von erlebigen Bischofsstühlen, an den päpstlichen Stuhl nicht mehr stattfinden sollte.

Am meisten verbitterte dem König die letzten Jahre seines Lebens die Empörung seines eigenen Sohnes, des Dauphins Ludwig XI. Bereits im Jahre 1440 hatte dieser, von den Herzogen von Bourbon und Alençon verführt, gegen seinen Vater die Waffen ergriffen und sich eine starke Partei geschaffen, welche unter dem Namen der Burguerie bekannt ist. Er wurde nur zwar damals von dem Könige befestigt und wieder zu Gnaden aufgenommen, verhartete aber, indem er sich nach der Dauphiné zurückgezogen hatte, nichtsdestoweniger in seiner feindseligen Stellung gegen den Vater, bis er endlich im Jahre 1456 ihm abermals offen den Krieg erklärte und sich in den Schutz des dem Könige feindlichen Herzogs von Burgund begab, an dessen Hofe er noch verweilte, als Karl VII. am 22. Juli 1461 das Ende seiner Tage erreichte.

Es war wol kaum anders zu erwarten, als daß sein zum Despotismus geneigter, aber doch von Natur fürstlicher und abergläubischer Sohn Ludwig XI. (1461—1483) als sein Nachfolger wenigstens den Versuch machen würde, die unter dem schlaffen Regimente seines Vaters so sehr gesunkene königliche Gewalt durch eine mit Schlaueit und Verschlagenheit gepaarte Willkürherrschaft nach seinem Sinne wieder etwas zu heben; jedoch war er in der Wahl der Mittel zum Zweck keineswegs glücklich. Sogleich seine erste Gewaltmaßregel, die Entsetzung der bedeutendern Räte und höhern Beamten seines Vaters, deren Stellen er nur seinen eigenen, ganz von seinem Willen abhängigen Creaturen anvertraute, mußte viel böses Blut machen.

Noch mehr aber wurde das öffentliche Rechtsgefühl dadurch empört, daß er den dringenden Bitten des Papstes Pius II. (Aeneas Sylvius) nachgab und gleich im ersten Jahre seiner Regierung die Beschlüsse des Convents zu Bourges und somit die Pragmatische Sanction widerrief, welche selbst der schwache Karl VII. noch kurz vor seinem Tode standhaft gegen die Anmaßungen des päpstlichen Stuhls vertheidigt hatte. Er that es freilich nur unter der Bedingung, daß der Papst die Erhebung des Herzogs Johann von Anjou auf den Königsthron von Neapel gutheißen und sich dazu verstehen sollte, zu dem päpstlichen Legaten, welcher die Vertheilung der Pfründen in Frankreich zu besorgen haben würde, nur einen Franzosen zu ernennen. Allein Pius II. kümmerte sich wenig um die Erfüllung dieser Bedingungen und ließ es dabei bewenden, daß er dem Könige ein von ihm selbst verfaßtes Lobgedicht nebst einem kostbaren Degen zuschickte, den er gegen die Türken gebrauchen sollte.

Dazu kam, daß der König sich sehr empfindliche Eingriffe in die Rechte und das Besitzthum seiner großen Vasallen erlaubte. Gegen ein Lösegeld von 400000 Dukaten setzte er sich im

Jahre 1463 wieder in den Besitz der dem Herzoge von Burgund, Philipp dem Guten, in dem Frieden zu Arras (1435) abgetretenen Städte der Picardie; und wenn dadurch vorzüglich der Erbe des Herzogthums Burgund, Graf Karl von Charolais, auf das äusserste empört wurde, so fühlte sich der Herzog Franz II. von Bretagne noch mehr dadurch verletzt, daß der König ihm die Oberhoheit über die Bischöfe seines Landes absprechen ließ und von ihm die Erlegung eines förmlichen Tributs verlangte. Andere Mißvergünstigte waren leicht gefunden, und so kam bereits im März 1464 jener gegen den Thron gerichtete Fürstenbund zu Stande, welcher unter dem Vorwand, daß es sich dabei bloß um das Wohl des Volkes handle, den glänzenden Namen der Ligue pour le bien public annahm. Außer den bereits genannten beiden Fürsten standen der eigene und einzige Bruder des Königs, Herzog Karl von Berry, der Herzog Johann von Bourbon und Graf Dunois nebst mehreren andern von dem Könige entsetzten Kronbeamten an seiner Spitze. Sie zogen zum ersten male schweizerische Miethvölker herbei und erklärten dem Könige förmlich den Krieg.

Er war kurz und endete zum Nachtheil des Königs. Nachdem die königlichen Truppen am 16. Juli 1465 bei Montlheri eine empfindliche Niederlage erlitten, mußte sich Ludwig XI. in dem Frieden zu St.-Maur nicht nur zu bedeutenden Zugeständnissen an den Herzog von Berry und den Grafen von Charolais verstehen, sondern auch einen Vergleich eingehen, dem zufolge aus den drei Ständen des Reichs eine aus 36 (12 von jedem Stande) Personen bestehende Commission ernannt werde, welche in möglichst kurzer Frist eine durchgreifende Reform der Staatsverwaltung vornehmen sollte. Dazu kam es nun aber gar nicht. Denn kaum waren die Verbündeten auseinander gegangen, als der König den Frieden für erzwungen erklärte und jene, unter sich zerfallen, nur je auf ihre Privatvortheile bedacht, die Sache des Bundes für das Gemeinwohl gänzlich aus den Augen verloren. Die Commission trat gar nicht zusammen, und das einzige Zugeständniß, wozu sich der König gezwungen sah, war die im Jahre 1467 erlassene feierliche Erklärung, daß niemand seine Stelle verlieren solle, als nur durch den Tod, freiwillige Entsagung oder ordentlichen Richterspruch nach verübten Verbrechen (forfaiture).

Neues Unheil brach über den König herein, als der Graf von Charolais im Juli 1467 seinem Vater Philipp dem Guten in der Regierung des Herzogthums Burgund folgte. Unvorsichtigerweise ließ er sich von diesem nach Péronne locken, wo er als dessen Gefangener zu einem schimpflichen Vergleiche gezwungen wurde (14. Oct. 1468). Doch fand der König bald Mittel, sich zu rächen. Bereits im Jahre 1470 (3. Dec.) erklärte er Burgund für mit Beschlag belegt, und obgleich der daraus hervorgehende Krieg mit wechselndem Glücke geführt wurde, so behauptete der König am Ende doch die Oberhand, bis er nach dem am 5. Jan. 1477 bei der Belagerung von Nancy erfolgten Tode des Herzogs Karl, welcher in der Geschichte bekanntlich den Beinamen des Kühnen führt, die burgundischen Lande als Reichslehen hinwegnahm. Auch blieb er nach einem fast fünfjährigen Kriege mit der einzigen Tochter und Erbin des Herzogs, welche dem Erzherzog Maximilian von Osterreich, Sohn Kaiser Friedrichs III., vermählt wurde und so Burgund an das Haus Osterreich brachte, vorerst doch im Besitz derselben.

Schon vorher, im Jahre 1472, war der König durch den Tod seines einzigen Bruders, des Herzogs von Guyenne, wieder in den Besitz dieser Provinz gelangt, nicht ohne Verdacht, daß er an der Vergiftung, welcher man dessen plötzliches Ende zuschrieb, gewissen indirecten Antheil gehabt habe. Und endlich brachte auch das am 11. Dec. 1481 erfolgte Ableben des Herzogs Karl von Anjou die Grafschaften Maine und Anjou wieder der Krone zu, während dem Könige auch noch die Grafschaften Provence und Forcalquier von demselben testamentarisch vermacht worden waren.

Wären dergleichen Vortheile nur nicht sogleich wieder durch die schimpfliche Art aufgewogen worden, wie der König den dauernden Frieden mit England zu erkaufen suchte! Denn als König Eduard IV. nur Miene machte, den Krieg wieder zu beginnen, bereitete sich Ludwig XI., außerdem daß er dessen Minister mit ansehnlichen Summen bestochen haben soll, mit ihm am 29. Aug. 1475 einen Waffenstillstand auf sieben Jahre zu schließen, dem zufolge er sich verpflichtete, während der Lebenszeit beider an Eduard ein Jahresgelb von 50000 Dukaten zu zahlen. Ja er wurde durch einen fernern Vertrag, welcher am 13. Feb. 1478 zu London unterzeichnet wurde, dahin erweitert, daß jene Zahlung auch nach dem Tode des einen oder des andern der Contrahenten noch volle hundert Jahre fortbauern sollte.

Dies, ein an die Schweizer zu entrichtendes Jahresgelb von 20000 Thrn. und die bedeutende Vermehrung seiner stehenden bewaffneten Macht, z. B. mit einem male um 10000 Mann Fußvöll, nöthigte ihn freilich auch zu einer sehr beträchtlichen Erhöhung der Steuern. Denn wäh-

rend sie noch unter Karl VII. nur erst 1,800000 Livres jährlich betragen hatten, brachte er sie auf nicht weniger als 4,700000 Livres, was natürlich viel böses Blut machte.

Es konnte da nicht ausbleiben, daß unter dem noch minderjährigen Karl VIII. (1483—98) sogleich wenigstens ein Versuch gemacht wurde, die königliche Gewalt wieder etwas zu beschränken. Nicht nur daß man dem jungen König, dessen Schwester Anna, Herzogin von Bourbon, sich der Regierung bemächtigte, einen aus den Prinzen von Geblüt bestehenden Regierungsrath zur Seite setzte, bestand auch der im Jahre 1484 zu Tours versammelte Reichstag auf der Wiederherstellung und angemessenen Erweiterung der ständischen Oerechtsame. Die Wahlen der Deputirten sollten völlig frei und ihre Beratungen sowie das ihnen zustehende Beschwerderecht unbeschränkt sein. Das Steuerwesen wurde auf sichere Grundlagen zurückgeführt, indem den Ständen nicht nur das Besteuerungsrecht im Princip zugesandt, sondern auch der Steuerbetrag und die Art der Erhebung festgesetzt wurde. Willkürliche Amtsentsetzungen versprach der König fernerhin nicht mehr vorzunehmen, und auch zur Wiederherstellung der Pragmatischen Sanction und zur bessern Organisation des obersten königlichen Justizcollegiums (Grand conseil de la justice) gab er seine Zustimmung.

Leider waren aber auch diese neuen Einrichtungen nicht von nachhaltiger Wirkung. Innere Unruhen, die Folge der erneuerten Händel mit der orleanistischen Partei, welche an dem Herzoge Franz II. von Bretagne und dem Erzherzoge Maximilian von Osterreich, dem Administrator der burgundischen Lande, willkommenen Stützen fand, ließen das ständische Leben nicht zu Kraft und Begehen gelangen. Kaum waren aber diese durch den Tod des Herzogs von Bretagne (1488) und die Vermählung des Königs mit dessen Erbtochter Anna (1491), sowie durch den Frieden zu Senlis mit Kaiser Maximilian, wodurch die Grafschaften Burgund, Artois und Charolais, die beiden letztern als französische Lehen, an den österreichisch-burgundischen Prinzen Philipp gelangten (13. Mai 1493), zu einem Abschluß geblieben, als der ebenso abenteuerliche als unglückliche Feldzug des Königs nach Italien (1494—95), wo er die alten Ansprüche des Hauses Anjou an den Thron von Neapel für sich geltend machen wollte, alle weitem Bemühungen für die Fortbildung des innern Staatslebens vorerst wieder völlig in den Hintergrund drängte.

Selbst die Phantastereien, denen zufolge sich Karl VIII. durch einem am 6. Sept. 1494 zu Rom unterzeichneten förmlichen Vertrag von dem Despoten Andreas Paläologus alle Rechte auf den Kaiserthron von Konstantinopel abtreten ließ und den unglücklichen Bruder Sultan Bajazet's II., Oskem, zum Mittel der Erreichung seiner selbstsüchtigen Zwecke machen wollte, nahmen damals Sinn und Kräfte der ganzen Nation mehr in Anspruch als die Sorge für ihre Rechte und Freiheiten. Man träumte von weiter nichts als von Vertreibung der Türken aus Europa, von Wiederherstellung des byzantinischen Kaiserthums zu Gunsten der Könige von Frankreich und Eroberung des Heiligen Grabes. Durch den anfangs so vielversprechenden, am Ende aber so trübseiligen Verlauf des Kriegs in Italien — der König konnte sich in Neapel nur kurze Zeit halten und entging mit Mühe und Noth durch schleunigen Rückzug noch schlimmerm Verhängniß — wurden alle diese Hoffnungen freilich bitter getäuscht. Nichtsdestoweniger blieben sie aber in ihren Nachwirkungen entscheidend für Frankreich's fernere Geschichte.

Es gehörte seitdem gleichsam zur fixen politischen Idee der französischen Staatslenker, daß Frankreich seinen Ruhm und seine Größe vorzüglich in auswärtigen Kriegen, namentlich in Italien suchen müsse. Selbst der gutmüthige Ludwig XII. (1498—1515), als Herzog von Orleans der nächste Thronerbe des kinderlosen Karl VIII., welcher sich durch seine vortrefflichen Eigenschaften und sein verständiges Walten im Innern des Reichs den ehrenden Beinamen des Vaters des Volkes (Père du peuple) verdient hat, ließ sich davon hinreißen. Außer den Ansprüchen auf Neapel glaubte er nun auch noch das ihm von seiner Großmutter aus dem Hause Visconti her zustehende Erbrecht auf das Herzogthum Mailand mit den Waffen in der Hand geltend machen zu müssen. Nach einem kaum zwanzigtägigen Feldzuge hielt er bereits am 6. Oct. 1499 seinen Einzug in Mailand, und obgleich im nächsten Jahre der vertriebene Herzog Ludwig Sforza sich nochmals auf kurze Zeit in Besiz desselben zu setzen wußte, so fiel es doch nach der siegreichen Schlacht bei Novara (10. April 1500), welche dem Herzog seine Freiheit kostete (er starb im Jahre 1510 in Frankreich in der Gefangenschaft) abermals in Ludwig's Gewalt. Auch beehrte ihn der Kaiser im Jahre 1504 förmlich damit.

Seine Theilnahme an der im Jahre 1508 gegen die Venetianer von Papp Julius II., dem Kaiser Maximilian und König Ferdinand von Spanien geschiessenen Ligue zu Cambrai wurde hierauf für ihn, ungeachtet seines glänzenden Siegs bei Agnabello (14. Mai 1509), welcher

den Vorkriegern den besten Theil ihrer Besitzungen des Festlandes kostete, nur eine Quelle neuer Verwickelungen. Denn Papst Julius II. konnte die wachsende Macht Frankreichs in Italien nicht vertragen und trat nun mit den Schweizern, Spanien, Venedig, dem Kaiser und dem Könige von England gegen Ludwig XII. in Bundesgenossenschaft. Der dreijährige Krieg, welcher davon die Folge war, endigte nach wechselndem Glück höchst ungünstig für Frankreich. Mailand ging nach der Niederlage der Franzosen bei Novara am 6. Juni 1513 gänzlich verloren, während Neapel, über dessen Theilung sich der König schon im Jahre 1500 mit Ferdinand dem Katholischen von Spanien verständigt hatte, bereits im Jahre 1504 dem letztern allein zugefallen war.

So schwer daher auch die Folgen dieser nutzlosen und kostspieligen Kriege auf Frankreich lasteten, so fand der König doch, vorzüglich von seinem vortrefflichen Minister, Cardinal George d'Amboise, Erzbischof von Rouen, unterstützt, immer noch Mittel, sich die Liebe des Volkes durch eine weise, wohlgeordnete Staatsverwaltung im hohen Grade zu erwerben. Die Pragmatische Sanction wurde durch ihn in voller Kraft wiederhergestellt; die Rechtspflege bekam, vorzüglich auch durch die Errichtung zweier neuer Parlamente, für die Normandie zu Rouen und für die Provence zu Aix, eine bessere Organisation, und die Steuern wurden um mehr als die Hälfte vermindert. „Aber was hilft das“, meinte der König selbst kurz vor seinem Tode, indem er auf seinen Nachfolger, Franz I., hindeutete, „dieser große Junge wird doch alles wieder verderben.“

Und so ganz grundlos war diese schlimme Ahnung des weiterblickenden Königs nicht. Franz I., Vaters-Bruders-Enkel König Ludwig's XII., bis dahin Graf von Angoulême und durch Vermählung mit der Tochter dieses Königs und der Herzogin Anna von Bretagne, Claudia (1514), Herzog von Bretagne, besaß neben jenem aufgeweckten Geiste und jenem ritterlichen Sinn, welche ihn für alles Große und Erhabene, was sein so gewaltig aufgeregtes Zeitalter mit sich brachte, empfänglich machten, doch nicht Selbstbeherrschung genug, um den Versuchungen zu widerstehen, welche ihm sein phantastischer Ehrgeiz vorgaukelte. Daher der abenteuerliche und schwankende Charakter seiner innern und äußern Politik, welcher seine lange Regierung (1515—47) zwar zu einer der denkwürdigsten, in mancher Beziehung selbst glänzendsten, in ihren Resultaten aber keineswegs glücklichen und segnenreichen Epoche der Geschichte Frankreichs gemacht hat. Seine ohne Noth und Überlegung begonnenen Kriege waren anfangs zwar von ruhmvollen Thaten und überraschenden Erfolgen begleitet, am Ende brachten sie ihm aber doch nur bittere Demüthigungen und Frankreich schwere Verluste.

Sogleich im ersten Jahre seiner Regierung machte ihn die zweitägige Riesen Schlacht bei Marignano (13. und 14. Sept. 1515), wie sie der in achtzehn Schlachten ergraute Marschall von Trivulzio nannte, nach einem glänzenden Siege über die Schweizer abermals zum Herrn von Mailand und Genua, während Herzog Maximilian Sforza, mit einer angemessenen Pension abgefunden, sich nach Frankreich zurückzog, wo er gleich seinem Vater Ludwig seine Lage beschloß.

Kein Wunder, daß dieser erste siegreiche Feldzug den König mit einem Selbstvertrauen in sein Waffenglück erfüllte, welches ihn zu Unternehmungen verleitete, die weit über seine Mittel und Kräfte hinausgingen. Vorerst suchten sich freilich alle Mächte, eingeschüchtert durch seinen Unternehmungsgelbst, mit ihm auf einen möglichst freundlichen Fuß zu setzen. Papst Leo X. bot ihm die Hand zum Frieden, wußte ihm aber bei der bereits im December desselben Jahres zu Bologna stattfindenden Zusammenkunft als Preis desselben jenes berühmte erste Concordat abzulocken, welches die ganze Nation so sehr empörrte und sein eigenes Gewissen noch auf dem Todtenbette am schwersten belastet haben soll. Denn es untergrub mit einem male wieder alle durch die Pragmatische Sanction gesicherten Freiheiten der Gallikanischen Kirche, indem es namentlich die Wahl der Bischöfe durch die Kapitel der Cathedralen und der Metropolitankirchen abschaffte, welche fernerhin nur noch auf Vorstellung der Candidaten durch den König dem päpstlichen Stuhle zustehen sollte, und die längst aufgehobene Entrichtung der Annaten an die römische Curie wiederherstellte. Die Parlamente, die Universität, die Sorbonne, alle drei Stände des Reichs erklärten sich auf das entschiedenste gegen dasselbe, der König erzwang aber, von seinem verstorbenen Kanzler Antoine Duprat, dem eigentlichen Urheber desselben, unterstützt, nichtbestimmener bereits im Jahre 1517 seine Einführung, während Papst Leo X. durch eine eigene Bulle die Pragmatische Sanction als eine öffentliche Pest für immer verdammt und alle, welche ihr noch ferner anhängen würden, mit der Excommunication und dem Interdict belegte.

Zugleich hatte der schlaue Papst schon zu Bologna den kriegerischen Übermuth des jungen Königs von Italien hinweg auf die gemeinliche Bekämpfung des Erbfeindes der Christenheit, der Türken, durch alle Fürsten Europas hingelenkt. Der König ergriff auch den Gedanken so gleich mit dem ihm eigenthümlichen Feuereifer, welcher indessen, ungeachtet der fortgesetzten Mahnungen des Papstes, wie eine schnell auflobernde Flamme ebenso schnell wieder erlosch, als der König nicht mehr seine Rechnung dabei finden zu können glaubte. Denn wie aus den seinem Bevollmächtigten auf dem zu Anfange des Jahres 1517 zu Cambrai abgehaltenen Congreß ertheilten Instruktionen hervorgeht, hatte er dabei nichts Geringeres im Auge als eine Theilung des Osmanischen Reichs zwischen ihm, Kaiser Maximilian und Ferdinand dem Katholischen zu gleichen Theilen, selbst hinter dem Rücken des Papstes und der übrigen Fürsten. Der Plan kam aber natürlich nicht über allgemeine Verabredungen hinaus und wurde dann durch näher liegende Interessen und Ereignisse schnell wieder in den Hintergrund gedrängt. Wir werden sogleich sehen, auf welche Abwege Franz I. späterhin durch seine schwankende und zweideutige orientalische Politik verleitet wurde.

Kaiser Maximilian nahm zwar, vorzüglich auf Betrieb des Cardinals Wolsey, des mächtigen Ministers König Heinrich's VIII. von England und persönlichen Feindes Franz' I., anfangs noch eine ziemlich feindliche Haltung gegen denselben an, zog es aber dann doch auch vor, sich mit ihm auszusöhnen, und trat selbst dem im Jahre 1516 zu Royon zwischen dem Könige und Karl V., noch als König von Spanien, abgeschlossenen Vertrage bei, demzufolge der König Navarra und Verona erhielt, welches letztere er den Venetianern abtrat, die zum Dank dafür seinen und aller Fürsten Namen aus dem Hause Valois in ihr goldenes Buch einzeichneten.

Der gleich im Jahre 1515 mit König Heinrich VIII. von England auf Lebenszeit beider Könige abgeschlossene Allianzvertrag wurde noch im Jahre 1518 förmlich erneuert. Endlich hatten auch die Schweizer bereits im Jahre 1516 zu Freiburg mit dem Könige einen ewigen Frieden geschlossen.

Bald aber verkehrten sich diese freundlichen Stimmungen in gegenseitige Eifersucht und bittere Feindschaft. Die thörichte und vereitelte Hoffnung, welche sich Franz I. gemacht hatte, bei der im Jahre 1519 stattfindenden deutschen Kaiserwahl über Karl V. den Sieg davonzutragen, gab den ersten Anstoß zu der langen Reihe von Kriegen zwischen beiden Monarchen, welche in ihren Folgen für Franz I. und Frankreich so verhängnißvoll wurden. Der Kaiser, welcher es dem Könige nicht vergeben konnte, daß er sich bei der im Jahre 1520 stattfindenden Zusammenkunft mit König Heinrich VIII. bei Guines (Camp du drap d'or) angeblich mit demselben zu seinem Nachtheile verständigt haben sollte, und ihn überdies im Verdacht hatte, daß er den Herzog von Bouillon, Robert de la Marck, gegen ihn aufgewiegelt, begann bereits im Jahre 1521 die Feindseligkeiten damit, daß er Mouzon wegnahm. Franz I. gewann letzteres zwar bald wieder, kam aber gleich darauf durch verkehrte Kriegführung und unnütze Geldverschwendung, woran seine eigene Mutter Luise von Savoyen, Herzogin von Angoulême, und der Kanzler Duprat den wesentlichsten Antheil hatten, so ins Gedränge, daß er schon im nächsten Jahre, nach der gänzlichen Niederlage der Franzosen bei Bicocque, Mailand wieder verlor, welches der Kaiser dem Herzoge Franz Sforza zurückgab.

Wie wäre aber der König im Stande gewesen, sich allein gegen die mächtige Ligue zu halten, welche nun der Papst, der Kaiser, der König von England, Erzherzog Ferdinand von Österreich, der Herzog von Mailand, die Venetianer, die Florentiner und die Genueser gegen ihn bildeten! In den nächsten Jahren folgte Schlag auf Schlag. Der Abfall des Connétable von Bourbon zum Kaiser (1523), der unglückliche Feldzug des Admirals Bountvet in Italien im Jahre 1524, wobei Wabard, der Ritter ohne Furcht und Tadel, sein Leben verlor, und endlich die verhängnißvolle Schlacht bei Pavia (24. Febr. 1525), welche dem Könige, nachdem er Mailand nochmals besetzt hatte, nicht nur seine italienischen Besitzungen, sondern auch seine Freiheit kostete. Was half ihm jetzt der leidige Trost, den er seiner Mutter mit vielgerühmter ritterlicher Resignation in den Worten zu geben suchte: „Tout est perdu fors l'honneur.“ Er wurde als Kriegsgefangener des Kaisers nach Madrid abgeführt und erlangte seine Freiheit, vorzüglich durch Vermittelung seiner Schwester, der Herzogin Margarethe von Angouleme, erst durch den am 14. Jan. 1526 zu Madrid unterzeichneten Frieden wieder. Ihm zufolge mußte er allen Ansprüchen auf Mailand, Genua und Neapel entsagen, das Herzogthum Burgund sowie die Lehnsheute über Flandern und Artois an den Kaiser abtreten, ingleichen auch seine beiden Söhne als Geiseln zurücklassen.

Zugleich verpflichtete er sich in diesem Frieden, wie der Kaiser selbst, ein Heer von 5000



Mann Reiterei und 15000 Mann Fußvolk gegen die Türken ins Feld zu stellen, nur ein Beweis mehr für die leichtfertige und phantastische Politik desselben. Denn in derselben Zeit hatte er sich ja schon vorzüglich durch Vermittelung seiner Mutter und des angesehenen ungarischen Grafen Johann Frangipani in geheime Verbindungen mit Sultan Soliman eingelassen, welche gar keinen andern Zweck hatten, als sich der Hilfe dieses Erbfeindes der Christenheit gegen den Kaiser zu bedienen und ihn zunächst zum Einfall in Ungarn zu bewegen. Er ließ die Sache dann freilich vorerst bald wieder fallen, vorzüglich weil ihm die gegen die gesürchtete Übermacht Karl's V. ins Leben getretene Heilige Ligue zwischen Pappst Clemens VII., den italienischen Fürsten, dem König von England und ihm selbst die Aussicht eröffnete, auch ohne die Hilfe der Türken an dem Kaiser Rache nehmen zu können, zumal da auch die Stände von Burgund sich auf das entschiedenste gegen die Ratification des Friedens von Madrid erklärten.

Der König stürzte sich also aufs neue in den Krieg mit dem Kaiser, welcher nach der wahnstinnigen Blünderung Roms durch die Kaiserlichen unter dem Connétable von Bourbon (Mai 1527) und dem nutzlosen Zug der Franzosen unter Lautrec gegen Neapel, bei welchem beinahe die ganze französische Armee zu Grunde ging (1528), durch den am 5. Aug. 1529 zu Cambrai abgeschlossenen sogenannten Damenfrieden beendigt wurde. In demselben leistete Franz I. auf alle seine Ansprüche an Mailand zu Gunsten des Herzogs Franz Sforza, sowie an die Grafschaften Flandern und Artois Verzicht, erhielt dagegen aber das Herzogthum Burgund mit den dazu gehörigen Grafschaften zurück und zahlte 2 Mill. Fr. Lösegeld für seine Eddne.

Die Vermählung des Königs mit der Schwester des Kaisers, Eleonore, verwitweten Königin von Portugal, im nächsten Jahre (1530) und der Orden des Goldenen Vlieses, welchen ihm der Kaiser bei dieser Gelegenheit überschickte, waren freilich nicht dazu gemacht, den Groll auszuwischen, welchen er fortwährend gegen Karl V. im Herzen trug. Unter andern gehört dieser Zeit auch die lebendigere Wiederaufnahme seiner geheimen Verbindungen mit Sultan Soliman an, welche gar keinen andern Zweck hatte, als dem Kaiser von dieser Seite neue Verlegenheiten zu bereiten. Ganz hatten sie seit dem Jahre 1526 nie aufgehört, und daß Franz I. in Konstantinopel schon ziemlich festen Fuß gefaßt hatte, ergibt sich auch daraus, daß ihm der Großherr bereits im Jahre 1528 auf sein Verlangen die Schutzherrschaft über die katholischen Christen in Jerusalem zugesandt hatte.

Jetzt, im Jahre 1531 und 1532, wollte nun der König seinen Einfluß im Divan vorzüglich dahin geltend machen, daß der Sultan von einem Angriffe auf Ungarn und Oesterreich abstehe, weil der Kaiser diese Türkengefahr nur dazu benutze, namentlich auch die protestantischen Fürsten auf seine Seite zu ziehen und auf diese Weise seine Macht ansehnlich zu verstärken. Das gelang ihm nun freilich nicht, aber auf der andern Seite wies er auch die ihm von dem Kaiser gemachte Zumuthung, daß er ihn mit seiner ganzen Macht in dem Kriege gegen die Türken unterstützen solle, mit Hohn zurück. Im Gegentheil, die Hoffnung, daß er sich am Ende doch noch der Hilfe des Sultans bedienen könne, um die Macht des Kaisers zu brechen und sich vorzüglich Mailands und Venets wieder zu bemächtigen, gab er nie auf. Zu diesem Zwecke ließ er sich bereits im Jahre 1533 mit dem osmanischen Seeheerführer Chaireddin Barbarossa, der damals mit seiner Flotte das Mittelmeer beherrschte, in geheime Verbindungen ein und suchte auch den Sultan selbst im Jahre 1535 durch seinen Gesandten Jean de la Foret zu bewegen, ihm eine Subsidienzahlung von 1 Mill. Dukaten zum Zwecke der gemeinschaftlichen Führung des Kriegs gegen den Kaiser zu bewilligen. Daraus wollte sich jedoch der Sultan nicht einlassen, und so war das wesentlichste Resultat jener Sendung nur der im Januar 1536 abgeschlossene erste förmliche Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Frankreich und der Pforte, welcher die Grundlage aller spätern Beziehungen zwischen beiden Mächten geblieben ist, und dann das ziemlich lockere Waffenbündniß, dem zufolge der König seine Galeren unter dem Befehle des Barons von St.-Blancard auf einen gänzlich nutzlosen Streifzug nach den griechischen Gewässern schickte.

Denn seine ganze Landmacht brauchte der König damals zu dem bereits im Jahre 1535 wieder ausgebrochenen Kriege in Italien, wo er namentlich nach dem am 24. Oct. dieses Jahres erfolgten Tode des letzten Herzogs Franz Sforza abermals seine noch keineswegs aufgegebenen Ansprüche auf Mailand mit den Waffen in der Hand durchsetzen wollte. Auch war ihm diesmal das Kriegsglück günstig. Noch im Jahre 1535 nahm er fast ganz Piemont und Savoyen weg, schlug 1536 die Kaiserlichen mit großem Verluste aus der Provence und aus der Picardie zurück und mußte auch im folgenden Jahre den überdies durch die drohende Türkengefahr eingeschüchterten Kaiser überall so im Schach zu halten, daß dieser sich unter Vermittelung des

Papstes Paul III. bereits am 18. Juni 1538 zu Nizza zur Unterzeichnung eines zehnjährigen Waffenstillstandes verstand, welcher beide Theile im Besiz ihrer Eroberungen, dem König also fast ganz Savoyen und Piemont ließ, die Entscheidung über die Belehnung mit dem Herzogthume Mailand aber, welche der König für seinen jüngsten Sohn, den Herzog von Orleans, verlangte, bis auf weiteres vertagte.

Bei der kurz darauf stattfindenden Zusammenkunft beider Fürsten zu Aigues-Mortes kam auch die Türkenfrage auf eine Weise zur Sprache, welche in Konstantinopel sehr übel vermerkt wurde. Denn man wollte wissen, daß dabei ein förmliches Schutz- und Trugbündniß gegen den Sultan verabredet worden, und Franz I. ernstlich daran denke, sich die Kaiserkrone von Konstantinopel aufs Haupt zu setzen. Kein Wunder also, daß nun eine störrische Kälte zwischen dem Könige und der Pforte eintrat, welche auf seiten des Sultans bis zur höchsten Erbitterung gesteigert wurde, als er von dem Versöhnungssekte Kunde erhielt, welches beide Monarchen zum Erstaunen der ganzen Welt in den ersten Tagen des Januar 1540 zu Paris gefeiert hatten.

Nur durch die Vermittelung des noch in demselben Jahre abgeschlossenen Friedens mit der Republik Venedig wußte sich Franz I. wieder mit dem Sultan auf einen freundlichen Fuß zu versetzen. Auch kam es nach dem verunglückten Zuge Karl's V. gegen Algier im Jahre 1541 wieder zu einem förmlichen Waffenbündniß zwischen dem Könige und der Pforte, demgemäß Barbarossa mit seiner Flotte Catalonien angreifen sollte, während Franz I. zu Lande gegen Kouffillon und Navarra operiren wollte. Die Resultate dieses Bündnisses waren aber für den König nichts weniger als erfreulich. Denn nachdem sich Barbarossa endlich im Sommer 1543 mit seiner Flotte an den Küsten der Provence mit dem Geschwader des Königs unter dem Befehle des Herzogs von Anguien vereinigt hatte, beschränkte sich ihre gemeinschaftliche Thätigkeit auf eine vorübergehende, völlig nutzlose Besetzung von Nizza (8. Aug. bis 8. Sept.), worauf Barbarossa noch bis in den April des nächsten Jahres thatenlos im Hafen von Toulon liegen blieb, eine entseßliche Last für das arme Land und ein gewaltiges Urgerniß für die gesammte Christenheit. Der König war froh, daß er ihn am Ende noch durch die bedeutende Abfindungssumme von 800000 Thln. zum Abzug bewegen konnte. Er mußte sich hinterher noch gefallen lassen, daß ihn der zu Speier versammelte deutsche Reichstag in seinem Abschiede vom 10. Juni 1544, gleich dem Türken selbst, für einen „gemeinen Feind der Christenheit“ erklärte, gegen welchen man nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That einschreiten müsse.

Und dennoch hielt es der König für nöthig, sich bei dem Sultan wegen dieser kostspieligen Entlassung seiner Flotte noch besonders zu entschuldigen und sich die Gunst desselben durch die Vermittelung des Friedens zwischen dem Kaiser und der Pforte wieder zu erwerben zu suchen. Denn in dem Frieden von Cressy (18. Sept. 1544), welcher dem letzten Kriege zwischen dem Kaiser und dem Könige ein Ende machte, war allerdings auch wieder von gemeinschaftlichen Unternehmungen gegen die Pforte so stark die Rede gewesen, daß Franz I. es wol für angemessen erachten mochte, durch das Anerbieten seiner Friedensvermittlung dem Großherrn jeden Verdacht zu benehmen.

Jener Krieg hatte, dem zehnjährigen Waffenstillstande von Nizza zum Troze, schon im Jahre 1542 seinen Anfang genommen. Die verweigerte Belehnung des Herzogs von Orleans mit dem Herzogthum Mailand war die eigentliche Ursache, die Ermordung der beiden nach Venedig und Konstantinopel bestimmten Gesandten, Rinçon und Kaspar Fregoso, in der Lombardie durch spanische Soldaten der Vorwand zu demselben. Er wurde mit großer Erbitterung und bedeutendem Aufwand an Mitteln zugleich in Italien, Luxemburg, Brabant, in der Champagne und der Picardie geführt. Denn der Kaiser hatte auch König Heinrich VIII. von England für sich zu gewinnen gewußt, welcher über Calais in Frankreich einbrang und Boulogne wegnahm, während der Kaiser ungeachtet des glänzenden Siegs der Franzosen bei Cressy (14. April 1544) durch Lothringen nach Frankreich vorbrang. Allein große bleibende Resultate wurden auch diesmal nirgends erzielt. Hofintriguen, Zwiespalt unter den Verbündeten und die mißlichen Verhältnisse in Deutschland und zur Pforte beschleunigten den Frieden, welcher, wie gesagt, bereits im September 1544 zu Cressy zu Stande kam. Er war für den König wenigstens insofern vortheilhaft, als er die Belehnung des Herzogs von Orleans mit Mailand und die Lehnshegheit über Burgund erlangte, während er die über Flandern und Artois sowie seine Ansprüche auf Neapel aufgeben mußte.

Allein der schon binnen Jahresfrist, am 8. Sept. 1545, erfolgte Tod des Herzogs von Orleans vereitelte nochmals die Hoffnungen des Königs und gab seiner Politik, namentlich auch nach dem Oriente hin, wieder eine andere Richtung. Er hielt es nun keineswegs mehr seinen

Interessen für angemessen, den Frieden zwischen der Morde und dem Kaiser, welcher Mailand seinem eigenen Sohne Philipp zusprach, noch länger zu vermitteln. Im Gegentheile bot er alles auf, ihn gänzlich zu hintertreiben. Allein ehe er noch etwas erreichte, verstarb sein eigener, am 31. März 1547 erfolgter Tod alle weitern Bemühungen seiner Gesandten in dieser Richtung. Dagegen war es ihm noch kurz vor seinem Tode gelungen, mit König Heinrich VIII. im Jahre 1546 Frieden zu schließen. Diesem zufolge sollte er in acht Jahren, gegen ein Lösegeld von 800000 Dukaten, wieder in den Besitz von Boulogne gelangen, ein Abkommen, welches unter seinem Nachfolger durch den im Jahre 1550 erneuerten Frieden dahin modificirt wurde, daß Boulogne bereits damals gegen die Abfindungssumme von 400000 Dukaten von den Engländern geräumt werde.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese ewigen kostspieligen und die Kräfte des Landes erschöpfenden Kriege keinen günstigen Einfluß auf die Gestaltung des innern Staatslebens haben konnten. Der freiere Geist erstarb immermehr unter dem Drucke despotischer Gewalt, wie sie die Nothwendigkeit einer eisernen Zeit mit sich brachte. Nachdem einmal in diesem Sinne der erste Schlag durch Einführung des Concordats gelungen war, welcher die Geffälligkeit, den ersten Stand des Reichs, ganz in die Abhängigkeit von dem Könige versetzt hatte, nahm man keinen Anstand mehr, auch die Macht der weltlichen Aristokratie durch ein eigenthümliches System geheimer Bevormundung zu brechen und zugleich die Rechte der ständischen Körperschaften und vorzüglich der Parlamente möglichst zu beschränken. An die Stelle der alten gesetzmäßigen reichständischen Versammlungen kamen jetzt unvermerkt die von der Willkür des Königs abhängigen Versammlungen der Notabeln, während man die Parlamente durch Bedrohung mit strengen Reformen einschüchterte und ihre moralische Kraft überdies durch Käuflichkeit der Stellen lähmte. Der Adel, welcher Kraft und Mittel in den beständigen Kriegen vergebete und durch die im Laufe dieses Jahrhunderts eingetretene gänzliche Umgestaltung des Kriegswesens über die maßen in Anspruch genommen wurde, kümmerte sich ohnehin wenig um den Verlust seiner Vorrechte, und der dritte Stand, die Städte und das Landvolk, hatte schon genug zu thun, die schweren Steuern aufzubringen, welche die unaufhörliche Kriegslast ihm auferlegte.

Freilich vergaß man manches Drückende unter dem Glanze, welchen der König seiner Vergeltung durch Begünstigung der mächtig wieder auflebenden Wissenschaften und Künste, sowie die Einführung seinerer Sitte und gebiegern Geschmacks zu verleihen wußte. Man hat kein Bedenken getragen, ihn in dieser Beziehung den Medicern zu Florenz und Papst Leo X. an die Seite zu setzen und ihm den ehrenvollen Beinamen des Vaters der Wissenschaften (Père des lettres) beizulegen. Man scheint aber darüber vergessen zu haben, daß er dagegen den Aufschwunge der Geister auf dem Gebiete des religiösen Lebens durch Bekämpfung der Reformation und Verfolgung der Waldenser auf jede Weise zu hindern suchte. Das war aber gerade der Anfang jenes erbitterten Kampfes der Geister und Parteien, welcher in den Religionskriegen unter den besten Königen aus dem Hause Valois seine verhängnißvollste Höhe erreichte.

Sogleich während der Regierung des Sohnes und Nachfolgers Franz I., Heinrich's II. (1547—59), gaben die am Hofe selbst herrschenden Parteilungen den ersten und mächtigsten Anstoß dazu. Während der schwache König ganz in der Gewalt seiner flebenundvierzigjährigen Mätresse, Diana von Poitiers, Herzogin von Valentinois, des Connétable von Montmorency und der Guisen, des Herzogs Franz und des Cardinals von Lothringen, der Häupter der katholischen Partei, war, stellte sich Prinz Louis von Condé an die Spitze der protestantischen Partei, welche bald durch Unternehmungsgewiss und Standhaftigkeit Kraft und Bedeutung gewann. Die vom Hofe aus unaufhörlich gegen sie gerichteten Verfolgungen, welche bereits unter dieser Regierung so weit gingen, daß durch das im Juni 1559 erlassene Edict von Couen, welches auch die Parlamente beschäftigen mußten, alle Lutheraner mit dem Tode bedroht wurden, gab ihnen nur neue Macht und Stärke. Doch kam es jetzt noch nicht zum offenen Kampfe zwischen beiden Parteien.

Zunächst nahmen noch die Kriege mit Kaiser Karl V., eine leidige Erbschaft der vorigen Regierung, welche durch die Einmischung des Königs in die deutschen Gängel nur noch verwickelter wurden, die Aufmerksamkeit und die Kräfte des Reichs und der Parteien zu sehr in Anspruch. In Italien hatten sie wegen der Herzogthümer Parma und Piacenza schon im Jahre 1551 wieder begonnen. Im nächsten Jahre warf sich nun Heinrich II. zum Vertheidiger der bedrängten deutschen protestantischen Fürsten auf und nahm als solcher die Bisthümer Metz, Toul und Verdun für sich hinweg. Im Jahre 1553 belagerte Karl V. vergeblich das von dem

Herzog Franz von Guise heldenmüthig vertheidigte Metz, wofür sich der Kaiser durch die Befreiung von Therouanne und die Eroberung von Sabbin rächte, während auch der Krieg in Italien nicht gerade zum Vortheil der französischen Waffen fortdauerte. Die Niederlande, Brabant, Flandern, Cambresis, wo der König den Kaiserlichen bei Renti eine empfindliche Niederlage beibrachte, waren im Jahre 1554 der Hauptschauplatz des Kriegs, welcher indessen im nächsten Jahre unter gegenseitiger Erschöpfung sowohl hier wie in Italien nur lau fortgeführt wurde.

Er erhielt endlich durch den am 5. Febr. 1556 zu Vaucelles abgeschlossenen Waffenstillstand einen Ruhepunkt. Kaum hatte sich aber der Kaiser, alt und lebenslang, noch in demselben Jahre ins Kloster zurückgezogen, als der König, von Papst Paul IV. gegen König Philipp II. und Kaiser Ferdinand aufgehetzt, den Waffenstillstand brach und den Krieg sowohl in Italien wie in Flandern wieder begann. Er war aber weder hier noch dort vom Glück begünstigt, zumal da nun auch noch die Königin Marie von England, von ihrem Gemahl, König Philipp II., getrieben, gegen Frankreich die Waffen ergriffen hatte. Am 10. Aug. 1567 ging bei St. Quentin fast die ganze französische Armee zu Grunde, während sich der Marschall Briasac mit seinem schwachen Heere in Piemont nur mit Mühe und Noth halten konnte. Die Einnahme von Calais durch den Herzog von Guise am 8. Jan. 1558 und einige Fortschritte der französischen Waffen in den Niederlanden waren dafür ein um so geringerer Ersatz, da die Franzosen bereits am 13. Juli desselben Jahres bei Gravelines wieder gänzlich geschlagen wurden. Von allen Seiten des Kriegs müde, eilte man im nächsten Jahre zum Abschluß des Friedens. Er kam am 3. April 1559 zu Chateau Cambresis zu Stande, war aber, da die Hauptbedingung gegenseitige Zurückgabe der eroberten Plätze war, für Frankreich, obgleich ihm, freilich zunächst nur auf acht Jahre, Calais verblieb, nichts weniger als günstig.

Am verderblichsten war er aber jedenfalls in moralischer Beziehung. Denn durch die unter dem Einflusse der Guisen in Frankreich und der Graunella in Spanien bei demselben stattfindenden geheimen Verabredungen und Entwürfe zur Ausrottung der Ketzerien wurde nur der Grund zu neuem Unheil gelegt. Der König überlebte ihn jedoch nur kurze Zeit. Er starb bereits am 10. Juli desselben Jahres an den Folgen einer unglücklichen Verwundung, welche er bei einem Turnier erhalten hatte.

Über die während seiner Regierung eingetretenen Veränderungen in den innern Staatseinrichtungen ist im ganzen nur wenig zu sagen. Sie trugen im allgemeinen den Charakter, welchen bereits die vorige Regierung dem ganzen Staatsleben ausgedrückt hatte. Sie betrafen vorzüglich die Justizverwaltung, wie namentlich die im Jahre 1551 erlassene Erklärung des Königs, welche bestimmte, daß alle drei Monate eine außerordentliche Versammlung des Parlaments zu Paris stattfinden sollte, in welcher die Beamten des Königs vereintigt und verpflichtet wären, gegen alle Mitglieder desselben als Kläger aufzutreten, welche ihre Pflichten verletzt haben würden. Man nannte diese Versammlungen, weil sie jeden Mittwoch (mercredi) stattfanden, Mercuriales. Außerdem war die Errichtung eines neuen Parlaments für die Bretagne im Jahre 1554 die einzige erwähnenswerthe Thatfache der innern Staatsverwaltung.

Die nur 17 Monate währende Regierung Franz' II. (10. Juli 1559 bis 5. Dec. 1560) ist eigentlich nur insofern bemerkenswerth, als sie den vom Hofe ausgehenden Parteinungen noch bestimmtere und verhängnisvollere Gestalt gab. Die bereits im Jahre 1558 vollzogene Vermählung des Königs, noch als Dauphin, mit der Tochter König Jakob's V. von Schottland, Maria Stuart, war darauf vom entschiedensten Einflusse. Denn die Guisen, Herzog Franz und der Cardinal Karl von Lothringen, die Oheim der jungen Königin — ihre Mutter, Marie von Lothringen, war die Tochter des Herzogs Claudius I. von Guise — wußten sich sofort der unumschränkten Regierungsgewalt zu bemächtigen. Der Constable von Montmorency und die Herzogin von Valentinois wurden vom Hofe verwiesen, und die protestantische Partei, die Huguenotten, ließ sich durch fortgesetzte Verfolgungen, bei welchen das religiöse Interesse nur zu oft der Herrschsucht zum Vorwande diente, zu Schritten verleiten, welche ihr selbst den größten Nachtheil brachten.

Zu Anfang des Jahres 1560 ließen sie sich auf eine förmliche Verschwörung gegen die Guisen ein, als deren geheime Leiter Prinz Louis von Condé und Antoine von Bourbon, König von Navarra, galten, während ein gewisser mit den Guisen persönlich zerfallener La Renaudin ihr scheinliches Oberhaupt war. Die nächste Veranlassung dazu gab die Einrichtung eines Priesters und Parlamentsraths, Anne du Bourg, wegen seines offen eingestandenen Calvinismus. Der Plan war, sich zu Amboise (daher Verschwörung von Amboise) der Guisen zu bemächtigen,

sich dann der Person des Königs selbst zu versichern und darauf die Stände des Reichs einzuberufen, um mit ihrer Hilfe eine neue Regierung einzusetzen. Allein einer der Mitverschworenen, ein Advocat Avenelles, verrieth die Sache, und als der Hof im März zu Amboise erschien, waren schon alle Anstalten getroffen, sie gänzlich zu verrietheln. Die Verschworenen der niedern Ordnung wurden aufgehoben, vor Gericht gestellt und ohne weiteres hingerichtet. An dem Prinzen von Condé, welcher sich zu rechtfertigen mußte, wagte man sich indessen, aus Furcht vor seiner schon starken Partei, noch nicht zu vergreifen, ebenso wenig wie an dem Admiral Coligny, welcher zwar zu der Partei gehörte, aber aus treuer Anhänglichkeit an den König von der Verschwörung fern geblieben war.

Der Herzog Franz von Guise wurde nun zum Generalstatthalter des Königs ernannt und mußte sich allerdings durch mehrere weise Verordnungen selbst eine gewisse Popularität zu verschaffen. Nur in Religionsfachen wollte man die Dinge sogleich auf die Spitze treiben. Man sprach schon ernstlich von der Einführung der spanischen Inquisition, als der milde gestimmte Kanzler Michel de L'Hopital durch das allerdings auch noch strenge Edict von Romorantin (Mai 1560) dieses Auserzete zu verhindern mußte. Ihm zufolge sollte fortan den Bischöfen die Entscheidung über das Verbrechen der Ketzerei zustehen, den Parlamenten dagegen entzogen werden. Die letztern weigerten sich daher auch dasselbe durch Einregistrierung zu besätigen und verstanden sich dazu nur erst, nachdem es dahin modificirt war, daß den Laien in solchen Fällen die Appellation an den königlichen Gerichtshof nachgelassen werde.

Admiral Coligny wagte es nun sogar bei dem von dem Könige zu Fontainebleau versammelten außerordentlichen Rathe zu Gunsten der Calvinisten eine förmliche Verwahrung einzureichen. Auch versprach man ihm, dieselben in Ruhe zu lassen und ihre Verhältnisse auf einem besondern Reichstage zu Orleans und durch ein Nationalconcil zu ordnen, wo man allen ihren Beschwerden gerecht werden würde. Der Reichstag wurde auch bereits im October desselben Jahres nach Orleans berufen, wohin auch der Prinz von Condé und der König von Navarra beschieden wurden. Kaum war aber der Prinz dort eingetroffen, als er unter dem Vorwand einer neu entdeckten Verschwörung sofort (am 31. Oct.) verhaftet und nach summarischem Prozesse zum Tode verurtheilt wurde. Zum Glück hinderte aber der bald eintretende Tod des Königs (5. Dec. 1560) die Befätigung des Todesurtheils und rettete Condé das Leben.

Unter so gespannten Verhältnissen begann die anheftvolle vierzehnjährige Regierung des kaum zehnjährigen Karl IX. (1560—74). Die Königin-Mutter, Katharina von Medici, wagte sich sofort der Regierungsgewalt zu bemächtigen, obgleich sie eigentlich nie förmlich als Regentin anerkannt wurde, und ihr der freilich sehr schwache König Antoine von Navarra, der nächste Agnat, als Generalstatthalter des Königs, zugleich mit den Notabeln und den Mitgliedern des Geheimen Rathes des verstorbenen Königs in allen wichtigen Reichsangelegenheiten zur Seite stehen sollte. Sowol das Parlament zu Paris als auch der zu Orleans versammelte Reichstag ließen sich das nach einigem Widerstreben gefallen. Der letztere, welcher nach dem Tode des Königs eigentlich hätte aufgelöst werden sollen, wurde gleichwol beibehalten, weil man seiner bedurfte, um in der allgemeinen Reichsnoth Rath zu schaffen. Es mußte vor allem das für geforgt werden, die unter den zwei letzten Regierungen bis auf 42 Mill. Lhr. angewachsenen Staatsschulden zu tilgen, was auch zum größten Theile dadurch gelang, daß der Adel und der dritte Stand die ihnen verhaftete reiche Geizlichkeit durch die Bedrohung mit der Säkularisation ihrer Güter zu bedeutenden finanziellen Opfern bewogen.

Dann traten aber sogleich wieder die religiösen Händel in den Vordergrund. Sie wollten geschlichtet sein, führten aber, bei steigender Erbitterung der Parteien, endlich zum förmlichen Ausbruche der so verhängnißvollen Religionskriege. Ein Versuch, sich in einem im Jahre 1562 zu Voffsy abgehaltenen Gespräche, in welchem der Cardinal von Lothringen für die Katholiken, der gelehrte Theodor Beza für die Hugonotten das Wort führte, zu einer Verständigung zu gelangen, verfehlte seinen Zweck. Gleichwol hielt man es für angemessen, den Hugonotten durch ein Edict vom 17. Jan. 1562 zum ersten male wenigstens eine beschränkte Religionsfreiheit zu gestatten. Ihr Gottesdienst sollte nur außerhalb der Städte abgehalten werden und sowol dabei wie bei ihren Synoden den königlichen Beamten der Zutritt frei stehen. Furcht vor dem mächtigen Triumvirate, welches damals der Herzog Franz von Guise, der Connétable von Montmorency und der Marschall von St.-André gebildet hatten, und die Besorgniß, daß es noch durch den Beitritt des Königs von Navarra verstärkt werden möchte, soll die Königin-Mutter vorzüglich zu diesen Zugeständnissen bewogen haben. Sie erbitterten aber die katholische Partei, an ihrer Spitze das Triumvirat, nur um so mehr. Das Parlament verstand sich nur gezwun-

gen zur Einregistrierung des Edicts, und noch in demselben Jahre brachten die blutigen Kriegerungen zwischen beiden Parteien zu Vassy, wo der Herzog von Guise verwundet wurde, den ersten Religionskrieg zum Ausbruch.

Der Prinz von Condé, welcher gleich nach der Thronbesteigung des Königs seine Freiheit wieder erlangt hatte, trat an die Spitze der Hugenotten und bemächtigte sich der Stadt Orleans, während sich der König von Navarra in der Normandie festsetzte und Rouen wegnahm. Die königlichen Truppen nahmen indessen Rouen nach kurzer Belagerung, wobei der König von Navarra tödlich verwundet wurde (gest. 17. Nov. 1562), bald wieder mit Sturm und brachten kurz darauf, am 13. Dec., den Hugenotten unter Condé, welcher selbst wieder in die Gefangenschaft fiel, bei Dreux eine gänzliche Niederlage bei. Admiral Coligny rettete sich mit den Trümmern des protestantischen Heeres nach Orleans. Aber auch die Verluste der Katholiken waren bedeutend genug. Der Marschall von St.-André blieb auf dem Schlachtfelde, der Connétable von Montmorency wurde von den Hugenotten gefangen genommen, und der Herzog Franz von Guise fand vor Orleans, welches er sogleich belagerte, bereits am 18. Febr. 1563 meuchlings seinen Tod. Seine Rechte und Ansprüche gingen mit einer Schuldenlast von 200000 Thln. auf seinen Sohn Herzog Heinrich von Guise über.

Man sah sich daher um so mehr zum Frieden genöthigt, da die Hugenotten mit den Engländern in Verbindung getreten waren und ihnen bereits Havre de Grace überliefert hatten, was indessen von den Katholiken gleichfalls bald wiedergewonnen wurde. Der Friede kam daher durch das bereits am 19. März 1563 zu Amboise erlassene Edict zu Stande, welches den Hugenotten die ihnen früher gemachten Zugeständnisse bestätigte, jedoch mit der Beschränkung, daß in dem ganzen Districte von Paris ihre gottesdienlichen Versammlungen untersagt sein sollten.

Bald darauf, am 17. Aug., erklärte sich der dreizehnjährige König dem von König Karl V. (1579) erlassenen Gesetze, welches die Volljährigkeit des Königs auf das vierzehnte Jahr festgesetzt hatte, zum Troze durch ein an das Parlament von Rouen erlassenes Edict für mündig. Die Königin-Mutter sah sich zu diesem Schritte vorzüglich deshalb bewogen, weil sie desto sicherer im Besitze der Regierungsgewalt zu bleiben hoffte. Allein das Parlament von Paris weigerte sich anfangs das Edict einzuregistrieren, weil es für sich das Recht in Anspruch nehmen zu müssen glaubte, daß ihm die Anerkennung der Gültigkeit der königlichen Edicte vor jedem andern Parlamente des Königreichs zustehe. Es wurde ihm aber bei dieser Gelegenheit durch mehrere königliche Erlasse bedeutet, daß eine solche Prüfung der königlichen Edicte eigentlich gar nicht zu seinen Befugnissen gehöre. Denn es sei nur ein Gerichtshof, welchem geeignete Vorfstellungen nur dann erlaubt sein sollten, wenn die königlichen Edicte etwas Gemeinshädliches zu enthalten schienen; auch in diesem Falle sei es indessen verpflichtet, die Einregistrierung vorzunehmen, sobald der König bei seinem Beschlusse beharre. Das war für die auch in Zukunft noch festgehaltene Parlamentspraxis natürlich von höchster Wichtigkeit.

Unterdessen dauerte die Wärgung auf dem Gebiete des religiösen Parteikampfes auf die bedenklichste Weise fort. Bereits im Jahre 1564 wurden kurz nach dem Abschlusse des Friedens mit England, dem zufolge Calais Frankreich gegen ein Lösegeld von 120000 Thln. verblieb, die Rechte der Hugenotten durch ein königliches Decret wieder bedeutend beschränkt. Darauf brachte die unheilvolle geheime Verständigung der Königin-Mutter und des Königs mit der Königin von Spanien, Isabella von Frankreich, und dem Herzog von Alba über die gänzliche Ausrottung der Ketzer bei ihrer Zusammenkunft zu Bayonne im Juni 1565 den Groll der Hugenotten in Frankreich sowol wie in den Niederlanden abermals zum Ausbruch. Nachdem bereits im Jahre 1566 das Feuer des Aufruhrs in den Niederlanden in hellen Flammen aufgeloebert und der Herzog von Alba seit August 1567 bemüht gewesen war, dasselbe durch sein blutiges Regiment auszulöschen, griffen auch in Frankreich die Hugenotten unter Condé und Coligny wieder zu den Waffen, um ihre einmal erlangten Rechte zu schützen. Ihr Plan war auch diesmal, sich zunächst der Person des Königs zu bemächtigen. Allein er wurde durch die Flucht desselben von Monceaux nach Paris vereitelt, worauf es am 10. Nov. 1567 zu der zwar nur kurzen, aber blutigen Schlacht bei St.-Denis kam. Der Connétable von Montmorency verlor in derselben das Leben; die Hugenotten galten aber nichtsdestoweniger für die Geschlagenen, obgleich sie sich nochmals der Stadt Orleans bemächtigten.

Der im März 1568 auf den frühesten Grundlagern zu Longjumeau erneuerte Friede konnte aber schon um deswillen nicht von Dauer sein, weil man es von keiner Seite damit ernstlich meinte. Er währte, deshalb auch gewöhnlich La petite paix genannt, kaum sechs Monat.

Wer zur Mäßigung riet, wurde als Schwäger, Politiker, wie man es nannte, für verdächtig erklärt, wie z. B. selbst der edle Kanzler de l'Hospital, welcher es für gerathen hielt, sich lieber ganz vom Hofe zurückzuziehen. Der Krieg wurde nun aber mit um so größerer Erbitterung geführt, weil auch die deutschen Fürsten mit in denselben verwickelt wurden. Denn während der Kurfürst von der Pfalz den Hugenotten zu Hülfe kam, wurde der König von Herzog Johann Wilhelm von Sachsen mit einem Hülfscorps unterstützt. Ein Anschlag, den Bringen von Condé und Admiral Coligny, welche sich auf ihre Güter zurückgezogen hatten, als Befangene hinwegzuschleppen, wurde zwar noch rechtzeitig durch ihre Flucht vereitelt, allein in der unglücklichen Schlacht bei Jarnac (13. März 1569), wo der zum Generalkathalter des Königs ernannte Herzog Heinrich von Anjou den Hugenotten eine gänzliche Niederlage beibrachte, fand Condé seinen Tod, während Coligny, welchem nun der junge König Heinrich von Navarra und der sechzehnjährige Prinz Heinrich von Condé als Häupter der protestantischen Partei zur Seite traten, ihre Hauptstütze blieb. Noch einmal behielt er in einem Gefechte bei Roche-la-Belle im Limousin (25. Juni) die Oberhand über den Herzog von Anjou, unterlag aber dann mit desto schwererem Verluste in der mörderischen Schlacht von Moncontour (3. Oct.).

Gleichwohl sah sich die katholische Partei, nachdem Coligny im nächsten Jahre wieder einige Vortheile errungen hatte, abermals zum Frieden genöthigt. Abgeschlossen zu St.-Germain-en-Laye den 18. Aug. 1570, verschaffte er den Hugenotten nicht nur ausgedehntere Rechte in Betreff ihrer Religionsübung, sondern auch den Zutritt zu allen Ämtern. Ueberhaupt schien jetzt ein milderer Verhältniß zwischen beiden Parteien eintreten zu sollen, indem man mit dem Plane umging, den jungen König von Navarra mit der Schwester des Königs, Margaretha von Valois, zu vermählen. Die Vermählung wurde auch zu Anfang des Jahres 1572, gleichsam als Versöhnungsfeß, wirklich vollzogen. Allein schon war der teuflische Plan im Werke, sich mit einem male der Hugenotten durch jenen entsetzlichen Gewaltschroich zu entledigen, welcher die Bartholomäusnacht (24. Aug. 1572) zu einem der größten Schandflecke in der Geschichte Frankreichs und der Menschheit überhaupt gemacht hat. Coligny fiel als eins der ersten Opfer dieser Schreckensnacht, und nachdem Paris einmal das Beispiel gegeben hatte, erstreckte sich die fanatische Mordlust auch über fast ganz Frankreich, obgleich die Zahl der Unglücklichen, welche ihr unterlagen, hinterher weit übertrieben worden ist. Denn in einigen Provinzen trat ihr die Menschlichkeit der königlichen Gouverneure selbst sogleich mit glücklichstem Erfolge entgegen. Der König von Navarra und der Prinz von Condé retteten ihr Leben durch augenblicklichen Uebtritt zu der alleinseligmachenden Kirche. Um das Maß der Schmach voll zu machen, erklärte sich der König, welcher anfangs die Schuld dieser Gräueltthaten dem Herzog von Guise zur Last legte, am Ende noch selbst für den Urheber derselben und brachte es dahin, daß Admiral Coligny durch einen förmlichen Richterspruch des Parlaments von Paris nachträglich noch in effigie zum Galgen verdammt wurde. Allein seit diesem unheilvollen Tage schien dieser Fürst auch, wie Brantome sagt, ganz verändert zu sein; man meinte in seinen Zügen nicht mehr jene Milde zu finden, welche man vorher in ihnen immer bemerkt haben wollte.

Die schlimmen Nachwehen konnten natürlich nicht ausbleiben. Während im ganzen Reich Elend und Entmuthigung zunahmen und das königliche Ansehen immer tiefer sank, wuchs der Stolz und die Erbitterung der protestantischen Partei bis zur Verzweiflung. Bereits im Jahre 1573 griff sie wieder zu den Waffen, indem sie sich weigerte, die ihr nur zeitweilig überlassenen festen Plätze zurückzugeben. Montauban und La Rochelle, wo die Hugenotten die Oberhand hatten, traten diesmal an die Spitze der Bewegung. Das letztere wurde von dem Herzog von Anjou vergeblich belagert. Nachdem er dabei fast seine ganze Armee verloren hatte, mußte er sich zu einem Vergleiche verstehen, welcher den Hugenotten den vollständigen Besitz ihrer Rechte und Freiheiten gewährleistete. Die Erhebung des Herzogs von Anjou auf den polnischen Königsthron, noch während er vor La Rochelle lag, beschleunigte dann nur die Erneuerung des Friedens, welcher am 1. Juli 1573 unter gleich günstigen Bedingungen für die Protestanten abgeschlossen wurde.

Allein nicht bloß das religiöse Interesse, sondern auch das allgemeine Mißvergnügen über die trostlose Lage des Reichs gab jetzt den Hugenotten Macht und Stärke. Am Hofe selbst bildete sich eine starke Partei, welche, mit dem Namen der Politiker bezeichnet, gar kein Bedenken trug, sich mit den Hugenotten zu verbinden, um mit ihrer Hülfe eine durchgreifende Reform der Reichsverwaltung zu erzwingen. Der jüngste Sohn der Königin-Mutter, Franz Herzog von Anjou, trat mit den Montmorency's selbst an die Spitze dieser Partei. Er sollte von den zusammenberufenen Reichsständen zum Generalkathalter des Königreichs ernannt werden. U-

lein die Königin-Mutter, bei Zeiten davon unterrichtet, vereitelte den Plan durch die Verhaftung ihres Sohnes und des Königs von Navarra. Der Prinz von Condé entkam glücklich nach Deutschland, während die Marschälle von Montmorency und de Goffé in die Bastille geworfen wurden und La Mole und Coconnes ihre Anhänglichkeit an den Herzog von Alençon selbst mit dem Leben büßen mußten. Die Coalition der Hugonotten und der Politiker lebte nichtbestoweniger fort, und schon war der Krieg gegen dieselbe wieder im vollen Gange, als der am 30. Mai 1574 erfolgte Tod des Königs den Herzog von Anjou, welcher kaum den polnischen Thron bestiegen hatte, als König Heinrich III. nach Frankreich zurückberief.

So trübselig aber auch die Regierungszeit Karl's IX. für Frankreich war, so fehlte es ihr doch nicht an einigen Lichtpunkten, namentlich in Bezug auf die Fortbildung einer heilsamen Gesetzgebung und Rechtspflege, um welche sich vorzüglich der Kanzler Michel de L'Hopital (gest. 1573) die wesentlichsten Verdienste erworben hatte. Wenn ungeachtet der gänzlichen Aufsidung geordneter Zustände Gesetz und Recht doch noch bei Kraft und Achtung erhalten wurden, so war es vor allem der Umsicht und Standhaftigkeit zu danken, womit dieser ausgezeichnete Staatsmann das Rechtsbewußtsein in der Nation auf eine Weise lebendig zu erhalten mußte, welche auch noch in der Folgezeit ihre Früchte getragen hat. Nur war die funfzehnjährige Regierung des schwachen Königs Heinrich III. (1574—89) am wenigsten dazu gemacht, sogleich wieder zum Bessern zu führen.

Nachdem der sterbende König einmal die Königin-Mutter bis zur Rückkehr seines Bruders aus Polen zur Regentin ernannt hatte, behielt die fanatische katholische Partei die Oberhand. In Auzer kurz nach dem Tode des Königs gehaltenen Versammlung ihrer Häupter wurde die Fortsetzung des Kriegs gegen die Coalition beschloffen, obgleich selbst Kaiser Maximilian und die Venetianer dem jungen König bei seiner Rückreise aus Polen zu trwerf Nachgiebigkeit gerathen hatten. Auch schien der Krieg, unter der Führung des Herzogs von Alençon, des Königs Bruder, und des Königs von Navarra, welche beide, der Gefangenschaft entronnen, sich wieder an die Spitze der Hugonotten gestellt hatten, einen höchst gefährlichen Charakter annehmen zu wollen, als sich die Königin-Mutter, aus Furcht vor der wachsenden Macht der protestantischen Partei, bereits am 6. Mai 1576 wieder zu einem Frieden verstand, welcher den Hugonotten abermals eine ansehnliche und dauernde Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten sichern zu müssen schien.

Sie sollten nicht nur im ganzen Reiche, mit einziger Ausnahme von Paris, unbeschränkte Religionsübung genießen, sondern auch — und das war von höchster Wichtigkeit — berechtigt sein, in den acht Parlamenten des Reichs je eine eigene, zu gleichen Theilen aus Katholiken und Reformirten (de la religion prétendue réformée) zusammengesetzte Kammer zu bilden (Chambres mi-parties), welche die Streitigkeiten beider Parteien in letzter Instanz zu entscheiden würde. Überdies verstand sich der König dazu, der Coalition acht der bedeutendsten Städte des Reichs als Garnisonsorte zu überlassen, das gegen Coligny und die übrigen Hugonotten gefällte Verdamnungsurtheil zu cassiren und ihren Erben die confiscirten Güter zurückzugeben, und endlich dem Herzog von Alençon die Herzogthümer Anjou, Maine, Touraine und Berry mit allen ihren Einkünften als Apantage zu überlassen. Auch sollte innerhalb sechs Monaten ein allgemeiner Reichstag einberufen werden, auf welchem alle Beschwerden zur Sprache gebracht und womöglich erledigt werden sollten.

Nach nie waren den Hugonotten so bedeutende Zugeständnisse gemacht worden. Allein diese Nachgiebigkeit, diese Schwäche des Königs, welcher ganz in den Händen seiner Günstlinge (Mignons) nur an die Befriedigung seiner Sinnenslust und Vergnügungssucht dachte, empörte die strengkatholische Partei nur um so mehr. Der schon von dem Cardinal von Lothringen (gest. 1574) entworfene Plan einer Heiligen Ligue (La sainte ligue) zum Schutze der katholischen Religion kam jetzt zur Ausführung. Herzog Heinrich von Guise und sein Bruder Ludwig, der Cardinal, traten an die Spitze derselben, und der Adel der Picardie, im Vereine mit den städtischen Behörden von Péronne, verstand sich zuerst zu förmlicher Unterzeichnung des betreffenden Bundesvertrags (Traité de Péronne).

Blutige Reibungen mit den Hugonotten an mehreren Orten waren die nächste Folge davon. Dann wußten es die Guisen durchzusetzen, daß die zu Anfang December 1576 nach Blois einberufenen Reichsstände den letzten Frieden mit den Reformirten für null und nichtig erklärten und sogar den König von Navarra und den Prinzen von Condé förmlich aufforderten, persönlich in Blois zu erscheinen, um zu dem Edicte, welches die Ausübung der katholischen Religion für allein zulässig erklärte, ihre Zustimmung zu geben. Nachdem sich aber einmal der Herzog



von Anjou (Arençon) für die Ligne erklärt hatte; glaubte auch der schwache König den Gefahren, welche sie dem Throne bringen zu müssen schien, nicht besser entgegen zu können, als dadurch, daß er sich selbst an ihre Spitze stellte. Was blieb da den Hugonotten wol noch anderes übrig, als ihre einmal schwer erkämpften Rechte sofort wieder mit den Waffen in der Hand zu schützen?

Der Krieg war aber diesmal nur kurz und ohne bedeutende Ereignisse. Furcht vor der Hilfe, welche die Protestanten vom Auslande her erhalten möchten, bewog den König, die Wiederherstellung des Friedens möglichst zu beschleunigen. Bereits am 8. Oct. 1577 zu Poitiers abgeschlossen, beschränkte er zwar wieder etwas die den Hugonotten gewährte Religionsfreiheit, ließ sie aber doch im Besitz ihrer uralten Freiungen und der Theilnahme an den Beratungen des Parlaments in Religionsachen. Wie hätte indessen dieser Friede von Dauer sein können; da man von keiner Seite ernstlich daran dachte, den eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden? Eine zu Anfang des Jahres 1579 zu Nérac abgehaltene Conferenz, wo die noch Streitigen Punkte zum Austrag gebracht werden sollten, führte zu nichts. Der König von Navarra wollte daher abermals Entscheidung durch das Schwert. Allein da der Herzog von Anjou damals sein Auge vorzüglich auf die Besitznahme der Niederlande gerichtet hatte und auch noch von seiner beachtlichsten Vermächtnißin der Königin Elisabeth von England sehr in Anspruch genommen wurde, so wurde der Krieg in den nächsten Jahren nur lau fortgeführt.

Erst nach dem am 10. Juni 1584 erfolgten Tode des Herzogs bekam er wieder einen ernstern Charakter. Denn nun mißthat sich in die religiösen Interessen auch noch dynastische Bestrebungen. Der Umstand, daß der König Heinrich von Navarra, aus dem Hause Bourbon, welcher bei dem vorausichtlich bald eintretenden gänzlichen Aussterben des Hauses Valois die nächste Awarfschaft auf den Thron hatte, ein Keger war, wurde von den Guisen benützt, ihre vermeintlichen Ansprüche an denselben geltend machen zu wollen und der Heiligen Ligne wieder neues Leben zu geben. Doch wagte der Herzog Heinrich von Guise nicht sogleich selbst offen als Kronpräsident hervorzutreten, sondern schob zunächst den alten Cardinal Karl von Bourbon, Oberhen des Königs von Navarra, vor; um nur erst für die Verstärkung seiner Partei Zeit zu gewinnen. Auch ging der alte geistliche Herr auf den Plan ein und nahm in einem am 1. März 1585 erlassenen Manifeste, wodurch er die Nation aufforderte, die Krone dem katholischen Zweige des königlichen Hauses zu erhalten, förmlich den Titel des ersten Prinzen von Orléans an (premier prince du sang), indem er zugleich die Herzoge von Lothringen und Guise zu Hauptleuten (Lieutenants généraux) der Ligne erklärte.

Als darauf die Liguisten den Krieg begannen und sich unter andern der Städte Laul und Verdun bemächtigten, wußte sich auch der schwache König ganz in ihre Arme. Durch einen am 7. Juli 1585 zu Nemours abgeschlossenen Vertrag überließ er ihnen nicht nur zehn Festungen, sondern forderte auch die Hugonotten auf, die ihrigen wieder zu räumen, während überhaupt fordern die Ausübung ihrer Religion im ganzen Reiche bei strengen Strafen verboten sein sollte. Da blieb natürlich denselben keine Wahl mehr. Der König von Navarra und der Prinz von Condé suchten ihre Rechte, obgleich Papst Sixtus V. sie in den Bann gethan und der Thronfolge für unfähig erklärt hatte, ohne weiteres wieder mit den Waffen zur Geltung zu bringen. Dieser Krieg der drei Heinrichs, wie er in der Geschichte genannt wird, nämlich des Königs Heinrich III. an der Spitze der Royalisten, des Königs Heinrich von Navarra als Haupt der Hugonotten und des Herzogs Heinrich von Guise als Führer der Ligne, wurde aber nur dem Throne um so gefährlicher, da die über die Schwäche und den Wandelmut des Königs empörte strengkatholische Partei gegen ihn noch mehr wie gegen die Hugonotten eine entschiedene feindliche Stellung einnahm.

Ihr Organ war in dieser Beziehung die unter dem Einflusse der Guisen zu Paris gebildete sogenannte Ligne der Sechzehn (nach den 16 Quartieren dieser Hauptstadt). Ihr Plan war, sich der Krone und der Person des Königs zu versichern; er kam aber zunächst nicht zur Ausführung, weil ihr Anschlag, sich der Bastille und des Arsenal's zu bemächtigen, vereitelt wurde. Erst als der Herzog von Guise, nachdem er die deutschen Hülfsvölker der Protestanten zurückgeschlagen hatte, im nächsten Jahre, ungeachtet des Verbots des Königs, selbst mit starken Gefolge in Paris erschien, eilte die Katastrophe schnell ihrer Entscheidung entgegen. Am 12. Mai 1588 kam es in den Straßen von Paris zu einem blutigen Kampfe, in welchem die königlichen Truppen unterlagen (Journées des barricades). Der König rettete sich durch die Flucht nach Chartres, und der Herzog von Guise, welcher sich der Bastille und des Arsenal's bemächtigt, blieb Meister der Hauptstadt. Nothgedrungen mußte sich der König zu einem Vergleiche verstehen, welcher, zu Rouen unterzeichnet, ihn zum willenlosen Werkzeug der liguistischen Partei

machte (Edit de réunion). Alle Protestanten sollten ihm zufolge ausgerottet werden, die Krone niemals einem Ketzler zufallen und der Herzog von Guise an der Spitze der bewaffneten Macht fast unumschränkter Herr sein. Auch sollte nun die längst beabsichtigte durchgreifende Reform der Reichsverwaltung auf dem für den September nach Blois einberufenen Reichstage endlich zur Ausführung kommen, natürlich ganz im Sinne der herrschenden Partei der Guisen, welche sich dort schon im voraus der Majorität der Stände versichert hatte.

Da trieben die ungemessenen Forderungen dieses Reichstags und die täglich wachsende Verwegenheit des Herzogs von Guise den König doch endlich zu dem verhängnißvollen Entschlusse, zu welchem er sich nur in der äußersten Verzweiflung ermannen mochte. Am 23. Dec. 1588 ließ er den Herzog und Tags darauf den Bruder desselben, den Cardinal von Guise, muthwillig aus dem Wege räumen und den Cardinal von Bourbon ins Gefängniß werfen. Aber noch hatte er den Muth nicht, gerade auf Paris loszugehen und sich dort auch der übrigen noch mächtigen Häupter der Ligue zu entledigen. Herzog Johann von Mayenne, Bruder der ermordeten Guisen, welcher zu Lyon glücklich der ihm gleichfalls zugesagten Verhaftung entgangen war, trat jetzt an die Spitze derselben, und ein Ausschuß des Reichstags von 40 Mitgliedern übernahm das Generaldirectorium des Reichs, während die Liguisten auf die Nachricht von der Ermordung des Herzogs von Guise und seines Bruders überall, namentlich zu Paris, die entfesseltesten Excesse verübten.

Mitten unter der allgemeinen Verwirrung, welche das Reich an den Rand des Abgrunds brachte, starb die vorzüglichste Urheberin all dieses Unheils, die Königin-Mutter, Katharina von Medici, am 5. Jan. 1588 zu Blois. Noch auf dem Todtenbette bezeichnete sie dem Könige die Ausöhnung und Vereinigung mit dem Könige von Navarra und seiner Partei als das einzige Mittel, den Thron zu retten. Denn schon hatte die Sorbonne durch ein förmliches Decret seine Unterthanen ihres Eides der Treue entbunden, während der Herzog von Mayenne, welcher nach Paris gerückt war, von dem bis auf 50 Personen verstärkten Rathe der Sechzehn (Conseil de l'union) zum Generalkathalter des Reichs und der Krone und der Herzog von Nemours zum Gouverneur von Paris ernannt wurde.

In dieser Bedrängniß folgte der König, welcher bereits im Februar das Parlament von Paris theils nach Tours, theils nach Châlons-sur-Marne verlegt hatte, dem Rathe seiner sterbenden Mutter. In seiner Zusammenkunft unweit Tours söhnte er sich mit dem Könige von Navarra aus, welcher ihm sofort seine ganze durch 10000 Mann Schweizer verstärkte Armee zur Verfügung stellte. An der Spitze von 30000 Mann erschienen darauf beide Könige, nachdem sie über die Truppen der Ligue einige Vortheile errungen hatten, vor Paris, welches der Herzog von Mayenne verteidigte. Raun hatten sie aber ihr Lager in der Nähe von St.-Cloud aufgeschlagen, als ein fanatischer Jakobinermänsch, Jacques Clément, am 1. Aug. 1589 Heinrich III. muthwillig überfiel und ihm eine tödtliche Wunde beibrachte. Der Mörder wurde auf der Stelle von der Leibwache des Königs niedergemacht, während dieser erst am folgenden Tage seinem Geiste aufgab. Dieser Königsmord galt allgemein als ein Werk der Ligue. Die Herzogin von Montpensier, Schwester des Herzogs von Guise, soll den wesentlichsten Antheil daran gehabt haben.

V. Unter den Bourbonen. Sterbend hatte der König noch den König Heinrich von Navarra zu seinem Nachfolger erklärt. Dieser nahm sofort auch als der erste König von Frankreich aus dem Hause Bourbon den Namen Heinrich IV. an. Allein noch kostete es schwere Kämpfe, ehe er in den ruhigen Besitz des Throns gelangte. Obgleich er von dem größten Theile der einflußreichsten Vasallen, Protestanten sowol wie Katholiken, sofort anerkannt wurde, so wollte doch die wenn auch unter sich selbst schon zerfallene Ligue nicht ohne Kampf das Feld räumen. Sie schob abermals den hochbefahrten, noch in der Erfangenschaft befindlichen Cardinal von Bourbon unter dem Namen Karl's X. als Gegenkönig vor. Zum Glück starb dieser jedoch bereits am 9. Mai 1590 in seiner Haft, und der Herzog von Mayenne, welcher sich zum Generalkathalter des Königreichs erklärte, hatte doch den Muth nicht, die Hand selbst nach der Krone auszustrecken. Auch war er nicht vom Waffenglück begünstigt.

Heinrich IV. hatte sich zwar mit seiner geschwächten Armee von Paris nach der Normandie zurückgezogen, brachte aber dem Herzog von Mayenne, welcher ihm mit einem dreimal stärkeren Heere gefolgt war, bei Argues, in der Nähe von Dieppe, eine gänzliche Niederlage bei, worauf er, durch englische Hülfstruppen verstärkt, sofort wieder vor Paris erschien und sich auch zum Theil der Vorstädte bemächtigte, aber durch die feindliche Übermacht unter den Herzogen von Mayenne und Nemours nochmals zum Rückzuge genöthigt wurde. Ein zweiter entscheidender

Sieg über die Liguisten bei Jory, am 14. März 1590, bahnte ihm abermals den Weg nach Paris, welches er jetzt wol leicht hätte nehmen können, wenn ihn nicht die Spanier, welche König Philipp II. der Ligue unter dem Herzog von Parma zu Hülfе geschickt, genöthigt hätten, die Belagerung wieder aufzuheben.

Während er nun die Spanier nach den Niederlanden zurückdrängte, entbrannte das Kriegsfеuer auch in den übrigen Theilen des Reichs, in der Bretagne, in der Provence und vorzüglich in der Umgegend von Paris. Vergeblich versuchte sich der König im Jahre 1591 zum dritten male gegen diese Hauptstadt und dann auch gegen Rouen, welches von den nochmals aus den Niederlanden herbeigerickten Spaniern unter dem Herzoge von Parma besetzt wurde.

Indessen erreichten Noth und Verwirrung namentlich zu Paris, wo die Partei der Sechzehn und die Royalisten, die Politiker, sich gegenseitig die Herrschaft streitig machen wollten, den höchsten Grad. Die immer lebendiger werdende Sehnsucht nach dem Ende dieses heillosen Zustandes kam dem Könige wesentlich zu statten. Der verwegene Plan der Sechzehn, den jungen Herzog von Guise mit der Tochter König Philipp's II. zu vermählen und ihn dann auf den Thron zu erheben, scheiterte an dem entschlossenen Widerstande des Herzogs von Mayenne und des Parlaments von Paris, und während Papp Gregor XIV. den König in den Bann that, wußte sich dieser durch die Ermueterung der zu Gunsten der Protestanten erlassenen Edicte deren mächtiger Hülfе zu versichern.

Um so mehr konnte er es wagen, die Macht der Ligue durch einen letzten entscheidenden Schritt zu brechen. Am 25. Juli 1593 erklärte er in der Kathedrale von St.-Denis förmlich seine Rückkehr in den Schoß der katholischen Kirche, und am 17. Sept. ertheilte ihm Papp Sixtus V., nachdem sich freilich in seinem Namen die Cardinäle Duperron und d'Osac vor lechterm gebemüht hatten, die Absolution. Sein weltblickender Geist hatte darin, soviel es ihm auch Überwindung kosten mochte, das einzige und wirksamste Mittel erkannt, die Parteien zu versöhnen, dem Bürgerkriege ein Ziel zu setzen und seine Macht für die Dauer zu besfestigen.

Wie richtig er aber dabei gerechnet hatte, bewelst am besten der Umstand, daß anfangs die spanische Partei, der Papp und die Ligue, welche doch seine Kezerei zum Vorwand ihrer unveröhnlichen Feindschaft gegen ihn gebrauchten, sich jetzt seiner Bekehrung aus allen Kräften widersetzen. Namentlich zu Paris wurden ihre Aufbegereten bis aufs Äußerste getrieben. Ein Mordanschlag auf ihn wurde nur durch einen glücklichen Zufall vereitelt. Die Hauptsache war indessen, daß seine Bekehrung ihren Zweck nicht verfehlte. Nachdem sich schnell nacheinander mehrere der bedeutendern Städte des Reichs, Meaux, Montoise, Orleans, Bourges, Lyon u. s. w., für den König erklärt hatten, öffnete ihm am 22. März 1594 die Partei, welche sich dort längst im Stillen für ihn gebildet hatte, und an deren Spitze der Marschall de Brissac, die Präsidenten des Parlaments Lemaitre und de Rolé und der Ppöbst des Marchands L'Guillier standen, auch die Thore von Paris. Er nahm davon fast ohne Schwertstreich Besitz, ehe nur die Liguisten zur Befestigung kommen konnten. Die Häupter derselben und die noch dort befindlichen spanischen Truppen zogen sich in aller Eile zurück. Der Herzog von Mayenne hielt es für klug, sich bei Zeiten mit dem Könige auszusöhnen; das aus Tours und Chälons zurückgekehrte Parlament erklärte alle gegen den König und seinen Vorgänger erlassenen Wate der Ligue für null und nichtig, und sämmtliche Städte des Reichs, welche bisher noch auf seiten derselben gestanden hatten, heeilten sich, in der Anerkennung des Königs dem Beispiele der Hauptstadt zu folgen.

Nur in der Picardie und in der Bretagne, wo der Herzog von Mercoeur an der Spitze der Rebellen stand, dauerte der Widerstand noch bis zum Jahre 1598 fort, bis endlich auch der Herzog seine Unterwerfung in Folge eines Vergleichs erklärte, dem gemäß seine Tochter mit dem legitimirten natürlichen Sohne Heinrich's IV., César Herzog von Vendöme, vermählt wurde, welchen der König bei dieser Gelegenheit mit einer sehr reichen Apanage bedachte. Noch in demselben Jahre, am 30. April 1598, wurde dann auch das berühmte Edict von Nantes erlassen, welches die staatsrechtlichen Verhältnisse und die religiösen Freiheiten der Protestanten für alle Zeiten feststellen sollte, sowie am 2. Mai der Friede zu Wervins abgeschlossen, welcher dem seit dem Jahre 1595 mit wechselndem Glücke gegen Spanien geführten Kriege ein Ende machte. König Philipp II. beehielt demselben zufolge zwar die Grafschaft Charolais, im übrigen aber waren die Bedingungen desselben für Frankreich nur günstig, namentlich auch insofern er wesentlich dazu beitrug, die Macht des Hauses Österreich zu schwächen, worauf die auswärtige Politik Heinrich's IV. vorzugsweise gerichtet war, und dann dem Reiche die lange entbehrete Ruhe brachte, welche ihn in den Stand setzte, seine Thätigkeit fast ausschließlich den großar-

tigen Reformen der innern Staatsverwaltung wohnen zu können, welche seine Regierung zu einer der glücklichsten und heilsamsten Epochen der Geschichte Frankreichs gemacht haben. Die Künben, welche die dreißigjährigen Bürger- und Religionskriege dem Lande geschlagen hatten, erforderten zu ihrer Heilung allerdings ebenso wol jene durchgreifende Entschlossenheit, wie die schonende Umsicht der Behandlung, welche Heinrich IV. bei seinem Regierungssystem auf wunderbare Weise zu vereinigen und in Anwendung zu bringen wußte.

Die wohlthätigen Folgen desselben machten sich auch in der That in kurzer Zeit durch die wiederhergestellte Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung und den schnellen Aufschwung des Nationalwohlstandes auf die erfreulichste Weise fühlbar. Vor allem war es nöthig, in das völlig zerrüttete Finanzwesen Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen. Die Staatsschulden waren bis auf 330 Mill. Livres angewachsen, und nur mit den größten Schwierigkeiten konnte den laufenden Bedürfnissen der Staatsverwaltung genügt werden. Ein bereits im Jahre 1596 gemachter Versuch, die Ordnung im Staatshaushalte mittelst eines zu diesem Zwecke ernannten besondern ständischen Ausschusses wiederherzustellen, scheiterte an der Unfähigkeit des Cardinals von Gondy, Erzbischofs von Paris, welcher sich den Vorßiß desselben angemacht hatte. Erst als der König im Jahre 1599 die obere Leitung seines Finanzwesens dem Marquis von Rosni, nachmaligem Herzog von Sully, anvertraute, kam neues Leben in dasselbe.

Dieser durch Scharfsinn, Redlichkeit und praktische Geschäftlichkeit gleich ausgezeichnete Staatsmann, ohne Zweifel einer der größten Finanziers aller Zeiten, wußte nicht nur in kurzer Zeit in den ganzen Staatshaushalt eine musterhafte Ordnung zu bringen, sondern verstand es auch vortreflich, durch Hebung der gesammten Nationalthätigkeit neue und nachhaltige Hülfquellen für das Staatseinkommen zu eröffnen. In den letzten meist friedlichen elf Jahren der Regierung Heinrich's IV. wurde in dieser Beziehung in der That Außerordentliches geleistet, und von welcher Wichtigkeit dies war, trat vorzüglich dadurch zu Tage, daß auch in allen übrigen Zweigen der Verwaltung Ordnung, Kraft und der wohlthätige Einfluß einer erstarrten Staatsgewalt bemerlich wurden.

Darauf gestützt konnte Heinrich IV. wol auch in seiner auswärtigen Politik seinen Will bedeutend erweitern. Man weiß, daß er gegen Ende seines Lebens sich in Verbindung mit Sully sehr lebhaft mit dem großartigen, aber doch etwas phantastischen Plane beschäftigte, alle Staaten Europas zu einer allgemeinen christlichen Republik (Association ou République tréschrétienne) zu vereinigen. Ihr angebllicher Hauptzweck sollte sein, durch eine neue Vertheilung der Länder Europas das politische Gleichgewicht unter den Mächten desselben herzustellen. In Wahrheit aber war es damit auf weiter nichts abgesehen als auf die Verminderung der furchtbaren Macht des Hauses Osterreich, welche nun einmal den Cardinalpunkt der auswärtigen Politik des Königs bildete. Denn auch damit, daß dieser allgemeine Fürsten- und Staatenbund mit dazu dienen sollte, nach Herstellung des allgemeinen Friedens in der christlich-europäischen Welt mit vereinten Kräften den Erbfeind des christlichen Namens, die Türken, aus Europa zu vertreiben, war es so ernstlich nicht gemeint.

Die orientalische Politik Heinrich's IV., welcher sich schon als König von Navarra im Interesse der Hugonotten mit der Pforte in geheime Verhandlungen eingelassen hatte, ging im Oegentheil ursprünglich vorzüglich auch darauf hinaus, sich mit derselben auf einen möglichst guten Fuß zu setzen, um sich ihrer Hülfe gegen das Haus Osterreich, namentlich Spanien, zu bedienen. Erst als er sich in dieser Beziehung in seinen Erwartungen getäuscht sah, änderten sich seine Gesinnungen gegen dieselbe bedeutend, zumal da es ihn auch noch besonders verdroß, daß theils die Engländer, theils die Korsaren der Barbaren den französischen Levantehandel und die Ahtung der französischen Flagge im Mittelmeere, wie er vermuthete, mit geheimer Zustimmung des Divans, auf sehr empfindliche Weise beeinträchtigten. Doch wollte er es auch dann nicht bis zu einem förmlichen Bruche mit dem Großherrn kommen lassen, weil er immer noch die Hoffnung hegte, es könne die Zeit kommen, wo er sich seiner Macht mit gegen Spanien bedienen könne. Er wollte sich nur darauf gefaßt machen, im Fall des damals schon vielfach erwarteten Untergangs des Osmanischen Reichs in Europa, obgleich er persönlich nicht daran glaubte, auch seinen Antheil von den Trümmern desselben in Anspruch zu nehmen. Oberindessen den ihm kurz vor seinem Ende, im Jahre 1609, von einem angesehenen Griechen aus Candia vorgelegten Plan, sich mittelst einer Erhebung der griechisch-christlichen Bevölkerung im Osmanischen Reiche des wiederhergestellten byzantinischen Kaiserthrons zu bemächtigen, noch wirklich in ernste Erwägung gezogen habe, muß dahingestellt bleiben, da kurz darauf, am 14. Mal 1610, der Mordstahl Ravallac's seinem Leben und seiner großartigen Thätigkeit ein unzeitiges Ziel setzte.

Die einzige praktische Folge jenes Plans der europäisch-christlichen Republik war die Einmischung des Königs in den Jülich-Kleveischen Erbfolgestreit, indem er den Erben des Herzogs von Jülich zufolge des zu Anfange des Jahres 1610 zu Schwäbisch-Hall abgeschlossenen Vertrags ein Hülfscorps von 10000 Mann versprach, um damit den Ansprüchen des Erzherzogs Leopold von Oesterreich entgegenzutreten. (Über diese interessanten Verhältnisse erlauben wir uns auf die nähern Aufschlüsse zu verweisen, welche wir darüber vorzüglich aus handschriftlichen Quellen zum ersten male im dritten Bande unserer „Geschichte des Osmanischen Reichs“ S. 490, 625 fg. und 859 fg. gegeben haben.)

Wäre nur auch übrigens der so unerwartete Tod Heinrich's IV. für Frankreich's Zukunft nicht von so verhängnisvollen Folgen gewesen! Was hätte aus Frankreich werden können, wenn seine Regierung und namentlich die innere Staatsverwaltung sogleich in demselben Geiste, mit der gleichen Anstcht und Tüchtigkeit in Bezug auf Zwecke und Wahl der Mittel fortgeführt worden wäre! Daß dies aber eben nicht geschah, hat die übrige Regierungszeit der Bourbonnen überhaupt zu jener trübseligen Epoche in der Geschichte Frankreich's gemacht, in welcher selbst der trügerische Glanz großer Namen und hervorleuchtender Thesen die tiefer liegenden Übel, denen fortschreitende Entwicklung am Ende zu der furchtbaren Katastrophe des Umsturzes der alten Monarchie führen mußte, kaum nothdürftig verhüllen konnte.

Sogleich mit der von dem Parlamente zu Paris halb erzwungen, halb freiwillig gut geheßenen Ernennung der Königin-Mutter, Maria von Medici, zur Regentin während der Minderjährigkeit des achtjährigen Ludwig XIII. (1610—43) trat ein völlig verändertes Regierungssystem zu Tage, sowohl in der innern wie in der äußern Politik. Als eins der bescheidendsten Merkmale desselben muß es gelten, daß der edle Herzog von Sully, die Hauptstütze des politischen Systems Heinrich's IV., sich sofort vom Hofe zurückzog und allem fernern Antheil an der Staatsverwaltung entzog (gest. 1641). Zunächst war dies von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Finanzlage des Reichs. An seiner Stelle wurden drei Directoren der Finanzen ernannt, von denen jedoch nur einer als Generalcontroleur die oberste Leitung derselben behielt. Die Unordnung, welche infolge dessen und der eingerissenen Verschwendungen am Hofe im Staatshaushalte nur zu bald wieder bemerkt wurde, konnte natürlich auch nicht ohne schlimme Rückwirkung auf die übrigen Zweige der Verwaltung bleiben, zumal da die Regentin selbst ganz unter der Herrschaft ihrer italienischen Günstlinge, des Florentiners Marquis Concini, Marschalls von Ancre, und seiner verschwenderischen Gemahlin Geronore Galigai stand.

In der auswärtigen Politik offenbarte sich die Umwandlung des Systems vorzüglich in der Aueßöhnung mit Spanien, welche durch die bereits zu Anfange des Jahres 1612 verkündigten Wechselverträge zwischen dem jungen Könige und der Tochter König Philipp's III., Anna von Oesterreich, auf der einen und der Schwester des Königs, Elisabeth, mit dem Infanten, nachmaligen König Philipp IV. auf der andern Seite ihre idemliche Weiße erhielt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß dieses neue Hofregiment der Weiber und Günstlinge unter den dem Throne am nächsten stehenden Großen des Reichs selbst, Protestanten sowohl wie Katholiken, arges Mißvergnügen erregte. Sie zogen sich nach und nach sämmtlich vom Hofe zurück und bildeten in aller Stille eine mächtige Partei, an deren Spitze der Herzog von Bouillon stand, und zu welcher namentlich Prinz Heinrich II. von Condé, César Herzog von Vendôme, Heinrich Herzog von Mayenne, der Sohn des im October 1611 verstorbenen Hauptes der Ligue, die Herzoge von Longueville, Guise, Nevers, Rohan, Luxembourgen u. s. w. gehörten. Sie schloß allerdings entschlossen zu sein, sogleich zu thatschlichem Widerstande zu schreiten. Allein die Regentin mußte dies vorerst noch rechtzeitig durch einen am 15. Mai 1614 mit ihr zu St. Menchould abgeschlossenen Vertrag abzuwenden, wodurch sie nicht nur ihren Beschwerden Abhilfe versprach, sondern sich auch verpflichtete, die Reichsstände einzuberufen, um mit ihnen über die nöthigen Reformen in der Verwaltung zu Rathe zu gehen.

Dieser Verpflichtung wurde auch noch in demselben Jahre, kurz nach der am 2. Oct. erfolgten Volljährigkeitserklärung des Königs, entsprochen, die Generalstaaten traten am 27. Oct. zum letzten male vor ihrer so berühmt und folgenreich gewordenen Zusammenkunft im Jahre 1789 zu Paris zusammen. Die drei Stände hatten sich noch niemals so zahlreich eingefunden. Der Adel war durch 132, die Geistlichkeit durch 140 und der dritte Stand (Tiers-état) durch 182 Deputirte vertreten. Dagegen wurde weder das Parlament noch die Universitat, wie dieselbe verlangt hatte, zugelassen. Die Erorathungen führten indessen zu nichts. Die Zeit wurde mit dem von dem Cardinal Duperron sehr ungeschickt angeregten Streite darüber vergeudet, ob der geistlichen Gewalt das Recht zustehe, die Könige abzusetzen oder nicht.

Die Partei der Mißvergünsteten nahm daher eine nur um so feindlichere Stellung gegen den Hof ein. Schon zu Anfang des Jahres 1615 wollte der Herzog von Bouillon das Parlament von Paris veranlassen, eine außerordentliche Versammlung der Prinzen und Pärs einzuberufen, um den Zustand des Reichs mit ihnen in Erwägung zu ziehen, allein die Königin-Mutter wußte den Plan zu hintertreiben und verwies dem Parlamente diese unbefugte Einmischung in die Staatsregierung in sehr scharfer Weise. Es fuhr aber nichtsdestoweniger fort, gegen die Handlungen der Regierung seine Proteste (remonstrances) einzulegen, welche natürlich unbeachtet blieben. Das empörte die Mißvergünsteten um so mehr, an deren Spitze nun der Prinz von Condé trat. Daraus geküßt, daß der Vergleich von St.-Menehould nicht zur Ausführung gekommen sei, erließ er ein geharnischtes Manifest gegen die Regierung, welches der König sofort durch eine am 10. Sept. erlassene Erklärung beantwortete, wodurch Condé und sein Anhang als Majestätsverbrecher aller ihrer Güter und Ehren verlustig sein sollten. Der förmliche Ausbruch des Bürgerkriegs war die natürliche Folge davon. Der König selbst entging mit genauer Noth den Nachstellungen der Rebellen unter Condé, als er sich zu Ende des Jahres zum Wollzug der spanischen Doppelheirath nach Bordeaux begeben hatte. Allein während es in mehreren Provinzen allerdings schon zu blutigen Sündeln kam, war diesmal der Krieg doch nur von kurzer Dauer. Bereits im Mai 1616 kam zu Loubun ein neuer Vertrag mit dem Prinzen von Condé zu Stande, welcher ihm selbst wesentlichen Antheil an der Regierung und den Hugonotten eine ansehnliche Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten verschaffte.

Die Concini konnten jedoch diesen gefährlichen Nebenbuhler nicht lange neben sich dulden. Bereits am 1. Sept. ließ der König Condé auf Betrieb des Marschalls d'Ancre verhaften und in die Bastille werfen, ein Gewaltstreich, welcher seine Partei nur aufs neue zu den Waffen rief. Eine unerwartete Katastrophe machte jedoch auch jetzt dem Kriege bald ein Ende. Ein junger an sich unbedeutender Edelmann, Cabinet de Luines, welcher sich die besondere Gunst des Königs zu erwerben gewußt, wußte ihm ein, daß die fortbauernde Herrschaft der Königin-Mutter und der Concini ihn am Ende nur ins Verderben führen werde, und brachte ihn selbst zu dem verzweifelten Entschlusse, sich ihrer mit Gewalt zu entledigen. Der Marschall d'Ancre verlor sogleich bei der gegen ihn verhängten Verhaftung am 24. April 1617 das Leben; seine Gemahlin wurde vom Parlamente, da man sonst keinen ausreichenden Grund zu ihrer Verurtheilung finden konnte, als Häre zum Tode verdammt und erst geköpft und dann verbrannt, und die Königin-Mutter mußte nach Blois ins Exil gehen, wohin ihr auch der erst im vorigen Jahre durch den Marschall d'Ancre zum Staatssecretär ernannte Bischof von Luçon, Armand Duplessis von Richelieu, welcher später wieder so bedeutend hervortreten sollte, folgen mußte.

Von da nach Avignon verwiesen, wußte er sich indessen bald so unentbehrlich zu machen, daß ihn sein Hauptgegner, der zum Herzog erhobene de Luines, selbst bereits im Jahre 1619 von dort wieder zurückberief. Er begnügte sich nun zuerst damit, zwischen dem König und seiner Mutter den Vermittler zu machen, und brachte auch noch in demselben Jahre den Vergleich zu Angoulême zu Stande, infolge dessen die Ausöhnung stattfand und auch der Prinz von Condé seine Freiheit wieder erhielt. Schon im nächsten Jahre, 1620, machte indessen die Königin-Mutter, nicht ohne Richelieu's geheime Einwirkung, welcher dabei am besten seine Rechnung zu finden glauben mochte, den Bürgerkrieg aufs neue unter dem Vorwande an, daß die Bedingungen des Vertrags von Angoulême nicht erfüllt worden seien. Er kam aber kaum zum Ausbruch, da das Erscheinen des Königs an der Spitze seiner Truppen in der Normandie schon hinreichte, die abentheuerliche Unterwerfung der Königin-Mutter mittels des Vertrags von Angers zu bewirken, in welchem auch Richelieu insofern für sich zu sorgen wußte, als er sich in einem geheimen Artikel das Versprechen des Cardinalschutzes ausbedang.

Die Ruhe war indessen nur von kurzer Dauer. Denn als noch in demselben Jahre die Landschaft Béarn durch ein königliches Edict mit der Krone vereinigt wurde, brachte der zugleich erlassene Befehl, daß die Hugonotten die geistlichen Güter, in deren Besiz sie sich dort bereits seit 80 Jahren befanden, zurückgeben sollten, den Krieg mit demselben zum Ausbruch, welcher mit mehreren Unterbrechungen bis zum Jahre 1629 dauerte. An ihrer Spitze standen damals die Herzoge von Rohan und Soubise. Ihr Plan ging auf nichts Geringeres hinaus, als auf den Umsturz der Monarchie, indem sie Frankreich in eine Art Republik umwandeln wollten, welche in acht Kreise getheilt werden sollte, an deren Spitze je einer der übrigen stehen würde. Allein in dem mit wechselndem Glücke geführten Kriege behielten, wenigstens anfangs, die königlichen Waffen die Oberhand, und am Ende erschlaffte die Kraft der Hugonotten so, daß sich ihre Häupter, namentlich der Herzog von Rohan, wieder unterwarfen und sich damit begnügten,

in dem im Jahre 1622 abgeschlossenen ersten Frieden wenigstens die Bestätigung des Edicts von Nantes zu erlangen.

Indessen hatte aber auch der bereits im December 1621 plötzlich, muthmaßlich in Folge einer Vergiftung erfolgte Tod des allmächtigen Connétable Herzog de Luines eine gänzliche Umwandlung des Regierungssystems herbeigeführt, welches jedoch seinen bestimmt ausgeprägten Charakter erst erhielt, nachdem es die Königin-Mutter im Jahre 1624 durchgesetzt hatte, daß Richelieu, zum Cardinal erhoben, im Staatsrathes Sitz und Stimme erhielt. Sein achtzehnjähriges, fast unumschränktes Walten war es, was der zweiten Hälfte der Regierungszeit Ludwig's XIII. den eigentlichen Stempel aufdrückte. Es war eine mit ungemeiner Umsicht, Festigkeit und Consequenz durchgeführte Despotie, bei welcher es vielleicht das Bemerkenswertheste bleibt, daß sich der Träger derselben allen ihm feindlichen Elementen gegenüber, mitten unter den beständigen Intriguen und Cabalen, welche seinen Sturz zum Zwecke hatten, dennoch bis ans Ende seines Lebens auf der Höhe seiner Macht erhielt und sein Gewaltssystem mit unerbittlicher Strenge, Grausamkeit und selbst Treulosigkeit nach allen Seiten hin zur Geltung zu bringen wußte.

In der inneren Politik faßte er dabei vornehmlich zwei Punkte ins Auge: die Vernichtung der Protestanten und die Unterjochung der gegen ihn verschworenen Großen des Reichs. Die Hugenotten hatten unter dem Vorgeben, daß die ihnen in dem letzten Vertrage gemachten Zusagen nicht erfüllt worden seien, schon im Jahre 1625 die Waffen wieder ergriffen und sich abermals in La Rochelle festgesetzt, wo sie sich auch, von den Engländern unterstützt, anfangs mit dem glücklichsten Erfolge zu halten wußten. Noch im August 1627 wurde die Stadt von dem Könige selbst mit Richelieu und einem glänzenden Gefolge vergeblich belagert. Richelieu bestand aber um so mehr auf ihrer Unterwerfung, da er sie für das eigentliche Bollwerk des Calvinismus hielt. Es wurde daher im nächsten Jahre alles aufgeboten, die Stadt zur Übergabe zu zwingen. Schon im März wurde die Belagerung, unter des Königs eigener Führung, wieder begonnen. Sie zog sich aber noch den ganzen Sommer hin, bis endlich, nachdem die Engländer nochmals vergeblich den Versuch gemacht hatten, ihr von der Seeseite Hülfe zu bringen, am 28. Oct. 1628 die Übergabe erfolgte und der König mit Richelieu am 1. Nov. daselbst als Sieger einzog. Die Festungswerke wurden geschleift, die Einwohner entwaffnet und mit schwerer Geldbuße belegt, während die Stadt für immer ihre städtischen Gerechtsame verliert und die katholische Religion wiederhergestellt sein sollte.

Das gab den Hugenotten allerdings den Todesstoß und wurde als einer der glänzendsten Siege der unerbittlichen Politik Richelieu's gefeiert, obgleich er theuer genug erkauft war. Denn diese letzte Belagerung soll dem Schatze allein nicht weniger als 40 Mill. Livres gekostet haben. Aber der Hauptzweck war erreicht. Die Hugenotten waren zu Boden geworfen und hatten keine Mittel mehr, sich wieder auf die Dauer zu erheben. Im nächsten Jahre machten sie zwar, während der König sich in Folge des mantuanischen Erbfolgekriegs persönlich nach Italien begeben hatte, den Versuch, nochmals ihr Haupt im Süden zu erheben; allein nachdem die von ihnen besetzten Plätze Privas, Alais und Montauban (20. Aug.) von den königlichen wieder genommen waren, konnte ihre Unterwerfung als völlig beendet gelten.

Gefährlicher, langwieriger und folgenreicher war ohne Zweifel der Kampf, welchen der Cardinal gegen die ihm feindlichen Parteien unter dem hohen Adel am Hofe und im Reiche zu bestehen hatte. Denn sie bedienten sich nicht bloß der Waffen, sondern suchten auch durch im Finstern schleichende Intriguen und Verschwörungen den Sturz ihres Gegners zu bewirken. Schon im Jahre 1626 wurde ein Morbanschlag gegen ihn entdeckt, welcher den untergeordneten Theilnehmern das Leben kostete und zunächst die Folge hatte, daß der Cardinal das Recht verlangte, sich zu seiner Sicherheit mit einer eigenen Leibwache zu umgeben. Sie konnte ihn aber nicht gegen die fortdauernden Cabalen seiner Feinde schützen, welchen die unumschränkte Gewalt, die er selbst über den König ausübte, immer unerträglich wurde. Die Königin-Mutter stand jetzt selbst an ihrer Spitze und verlangte schon im November 1630 von dem Könige mit Ungestüm die Entlassung des allmächtigen Ministers. Er wußte jedoch mit verstellter Unterwürfigkeit so geschickt zu manövirern, daß ihn der König, ungeachtet er schon wankend geworden war, doch wieder zu Gnaden annahm und ihm aufs neue, fast wider Willen, sein unbegrenztes Vertrauen schenkte. Der Schauplatz dieses politischen Theaterstreichs, bei welchem Richelieu seine Rolle so glücklich durchzuführen wußte, und welcher den geschichtlich gewordenen Namen des Journées des dupes trägt, war das damals noch sehr beschriebene, erst im Jahre 1627 von Ludwig XIII. erbaute Jagdschloßchen zu Versailles, welches später in seiner großartigen Erwei-

terung der Zeuge so vieler glänzender, aber auch tragischer Momente der französischen Geschichte geworden ist.

Die beiden Hauptgegner des Cardinals, die Königin-Mutter und des Königs eigener Bruder, Gaston, Herzog von Orleans, mußten das Feld räumen. Jene zog sich nach Brüssel, dieser nach Lothringen zurück, wo er gegen den Willen des Königs die Schwester des Herzogs Karl heirathete. Ihr Anhang, der angesehenste Hofadel, wurde theils ins Exil geschickt, theils in die Bastille geworfen. Niemand wagte mehr gegen den mächtigen Cardinal die Stimme zu erheben, welcher diese Cabalen geschickt dazu benutzte, sich einiger Hauptplätze von Lothringen zu bemächtigen und den Herzog von Orleans durch den Vertrag von Vic, vom 31. Dec. 1631, gleichfalls zum Rückzug nach Flandern zu nöthigen. Aber schon im nächsten Jahre fiel der Herzog, von spanischen Hülfsvölkern unterstützt, wieder in Burgund ein, mußte sich jedoch nach einigen verunglückten Unternehmungen in dem am 26. Juni 1632 zu Liverrun abgeschlossenen Vertrage abermals unterwerfen und dem Könige mehrere Plätze überlassen, worauf er voll Ingrimme noch in demselben Jahre den Bürgerkrieg wieder in Languedoc mit gleich geringem Erfolge anfaßte. Der Herzog von Montmorency, Marschall von Frankreich, welcher sich für ihn erklärt hatte, mußte, in dem Gefecht bei Castelnaudary in die Gefangenschaft gerathen, seinen Abfall zu Toulouse auf dem Schaffot büßen, während der Herzog selbst abermals sein Heil in der Flucht nach Flandern suchte.

An seiner Stelle nahm der Herzog von Lothringen den Krieg im nächsten Jahre, 1633, wieder auf, weil er den von ihm verlangten Hulbigungsseid für das Herzogthum Bar nicht leisten wollte. Der König vereinigte es darauf ohne weiteres mit der Krone und erhielt durch den Vertrag zu Charnes St. Michel, Luneville und Nancy, welches jener nicht eher wieder erhalten sollte, als bis er seine Schwester, deren Vermählung mit dem Herzoge von Orleans für null und nichtig erklärt worden war, ausgeliefert haben würde. Auch im Jahre 1634 dauerte der Krieg fort, da der Herzog, um seinen Verpflichtungen gegen den König zu entgehen, seine Staaten seinem Bruder, dem Cardinal Franz von Lothringen, abgetreten hatte. Er bekam jetzt vorzüglich noch dadurch einen gefährlicheren Charakter, daß der Herzog von Orleans sich mit Spanien in einen förmlichen Vertrag eingelassen hatte, welcher Richelieu so beunruhigte, daß er sich die größte Mühe gab, eine Ausöhnung mit demselben zu Stande zu bringen. Dies gelang ihm auch so weit, daß der Herzog im October 1634 an den Hof zurückkehren durfte. Vergelblich bewarb sich dagegen die Königin-Mutter um die gleiche Gunst. Der Cardinal verweigerte ihr hartnäckig die Rückkehr nach Frankreich, ja er ließ sie so in Noth, daß sie, nachdem sie noch mehrere Jahre von Ort zu Ort umhergeirrt war, am 3. Juli 1642 in größter Dürftigkeit im Exil zu Köln starb.

Der Stroll der dem Cardinal feindlichen Parteien dauerte nichtsdestoweniger fort und machte sich noch zweimal durch förmliche Verschwörungen gegen sein Leben Luft. Auch dabei hatte der Herzog von Orleans die Hände mehr oder weniger im Spiele; sie wurden aber gleichfalls beide male vereitelt. Im Jahre 1636 wollte der Graf von Soissons den Cardinal zu Amiens aus dem Wege räumen, mußte sich aber, da der Plan entdeckt wurde, nach Sedan zu dem Herzoge von Bouillon zurückziehen, und noch kurz vor seinem Tode, im Jahre 1642, entging Richelieu der weit gefährlicheren Verschwörung, welche der Herzog von Orleans in Gemeinschaft mit dem Herzog von Bouillon angezettelt hatte, und welcher der junge Günstling des Königs, Henri d'Effiat Marquis de Cinq-Mars, mit seinem Freunde de Thou, dem Sohne des berühmten Geschichtschreibers, zum Opfer fallen mußte. Sie wurden beide im September zu Lyon hingerichtet, während Bouillon und Orleans sich dadurch retteten, daß sie Sedan, welches sie dem am 13. März zu Madrid abgeschlossenen Vertrage zufolge an Spanien abzutreten im Begriff waren, an den König auslieferten.

Überhaupt waren diese Kämpfe im Innern auch von wesentlichem Einfluß auf die auswärtige Politik Richelieu's, bei welcher er, ganz im Geiste des politischen Systems Heinrich's IV., vorzüglich die Demüthigung des Hauses Oesterreich sowohl in Deutschland wie in Spanien im Auge hatte. Dies trieb ihn auch zunächst zu seiner Einmischung in die Religionskriege in Deutschland, welche zuerst durch den bereits am 23. Jan. 1631 mit Schweden abgeschlossenen Subsidienvertrag einen entscheideneren Charakter erhielt. Obgleich nun das Aufreten Gustav Adolf's in Deutschland nicht ganz im Sinne Richelieu's war, so erneuerte er doch nach dessen in der Schlacht bei Lützen (6. Nov. 1632) erfolgtem Tode das Bündniß mit Schweden und unterstützte auch im geheimen die Plane Wallenstein's, nach dessen Ermordung und der Schlacht



bei Abdrödingen (1634) der Rückzug der Schweden ihm Gelegenheit gab, einige Plätze im Elsaß sowie Speier und Philippsburg in Besitz zu nehmen.

Seitdem bekam dieser Krieg eine immer weitere Ausdehnung, da nun auch, gemäß dem am 8. Febr. 1635 zu Paris mit den Generalstaaten von Holland abgeschlossenen Vertrage, die förmliche Kriegserklärung an Spanien erfolgte. Es war indessen Richelieu nicht beschieden, das Ende dieser langwierigen, mit wechselndem Glücke geführten Kriege, welche Frankreich schwere Opfer kosteten (im Jahre 1634 mußte der König mit einem Male gegen die Niederlande, Deutschland, Italien und Spanien sechs verschiedene Armeen ins Feld stellen), zu erleben. Denn der mit dem Kaiser endigte erst nach 13 Jahren, im Jahre 1648, mittels des Westfälischen Friedens, und der mit Spanien zog sich sogar 25 Jahre lang bis zu dem am 7. Nov. 1659 abgeschlossenen Pyrenäischen Frieden hin. Sie machten ihm beide so viel zu schaffen, daß er nur wenig Zeit und Mittel behielt, seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit auch den übrigen europäischen Verhältnissen in eingehenderer Weise zuzuwenden.

Dies galt namentlich auch von seinen Beziehungen zu der Pforte und der dadurch bedingten Hebung der französischen Marine, welcher er sich, seitdem bereits im Jahre 1626 für ihn die hohe Charge des Großmeisters, Chefs und Generalintendanten der Schifffahrt und des Handels von Frankreich (Grandmaître, Chef et Surintendant-général de la navigation et du commerce de France) geschaffen worden war, allerdings auch mit großem Eifer annahm. Allein während er auch dabei wie Heinrich IV. vorzugsweise die Demüthigung Spaniens im Auge hatte, dachte er nicht im entferntesten daran, sich mit der Pforte in ein feindliches Verhältniß zu versetzen, obgleich sein politischer Adjutant, der Kapuziner Père Joseph, ihn angetrieben haben soll, Ludwig XIII. vorzüglich zu dem Zwecke zum mächtigsten Monarchen der Welt zu machen, damit er in den Stand gesetzt werde, die Macht und das Reich des Großherrn zu vernichten. Seine Sorgfalt nach dieser Seite hin blieb daher darauf beschränkt, dem französischen Levantehandel den erforderlichen Schutz zu verschaffen und namentlich den Räubereien der Barbaren den Einhalt zu thun. Auch dies gelang ihm aber nur zum Theil, da die mit denselben in den Jahren 1637 und 1640 abgeschlossenen Verträge von letztern sofort wieder verletzt wurden.

Gegen Ende seines Lebens scheint Richelieu überhaupt selbst an dem Gelingen seines politischen Systems vielfach verzweifelt zu sein. Schon im Jahre 1636 hatte er einmal die Absicht, das Ministerium zu verlassen und aller weltlichen Macht zu entsagen. Und er hätte, meint Sirci, diese Thorheit auch wirklich begangen, wenn ihn nicht Père Joseph davon abgebracht hätte. Vorzüglich die spanischen Handel verbitterten ihm seine letzten Tage; die damit in genauer Verbindung stehende Verschwörung des Cinq-Mars brach ihm vollends das Herz. Er starb zu Paris am 4. Dec. 1642. An demselben Tage wurde der seit dem Jahre 1630 in Staatsangelegenheiten beschäftigte und im December 1641 zum Cardinal erhobene Julius von Mazarin als Erbe seiner Macht in den Staatsrath eingeführt. Ludwig XIII. überlebte seinen allmächtigen und von ihm selbst am meisten gefürchteten Minister nur wenige Monate. Er starb am 14. Mai 1643, dem verhängnißvollen Tobestage Heinrich's IV.

Die zweiundsechzigjährige Regierung des erst fünfjährigen Ludwig XIV. (1643—1715), welche bestimmt zu sein schien, der Monarchie auf neuen Grundlagen einen neuen Charakter für die Dauer zu verleihen, aber in ihrer Entwicklung für Frankreich's Zukunft von den verhängnißvollsten Folgen war, begann damit, daß die am 19. April 1643 von Ludwig XIII. erlassene und von dem Parlamente bestätigte Erklärung über die Einsetzung der Regenschaft, der zufolge der Königin-Mutter, Anna von Osterreich, als Regentin, der Herzog von Orleans, als Generalstatthalter des minderjährigen Königs, und ein Regentschaftsrath zur Seite stehen sollten, bereits vier Tage nach dem Tode desselben, am 18. Mai, durch einen Beschluß des Parlaments für null und nichtig erklärt wurde. Die Königin-Mutter setzte es, ganz unter dem Einflusse des Cardinals Mazarin, durch, daß ihr selbst die Vormundschaft zugleich mit der Regenschaft ohne irgendwelche Beschränkung und Mazarin als Oberaufseher (Surintendant) der Erziehung des Königs die eigentliche Reichsregierung zugesprochen wurde.

Das war der Grund und Anfang der Unruhen, welche die Zeit der Minderjährigkeit des Königs zu einer der stürmlichsten Epochen der Geschichte Frankreich's gemacht haben. Sowie gegen Richelieu, bildete sich auch gegen Mazarin, welcher zugleich die schwere Erbschaft der fortwährenden Kriege gegen Spanien und den Kaiser mit zu übernehmen hatte, in der Nähe des Hofes selbst und unter dem immer noch mächtigen Adel eine starke Partei. An ihrer Spitze standen anfangs der Herzog von Beaufort, zweiter Sohn des Herzogs von Vendôme, eines

natürlichen Sohnes Heinrich's IV., welcher sich durch seine Popularität den Namen des Königs der Gallen (Roi des hallos) erworben hatte, Madame de Chevreuse, Wittve des ehemals so mächtigen Connétable de Luines, Madame de Hautefort u. s. w., und neben diesen später vorzüglich der thätigste und gewandteste aller politischen Intriguanen, der Coadjutor des Erzbischofs von Paris und nachmalige Cardinal von Retz, die Herzogin von Longueville, die Herzoge von Bouillon, Remours und Vendôme, der Prinz von Conti und der Marschall Turenne.

Ein gemeinschaftliches höheres Ziel verfolgte die Partei eigentlich nicht. Ihre Thätigkeit verlor und zersplitterte sich im Gegentheil in einer Menge kleinlicher Intriguen und Cabalen, meistens rein persönlicher Natur, welche keinen andern Zweck hatten, als Mazarin zu stürzen, und am Ende in jene berüchtigte Fronde ausarteten, welche mit ihrer Charakterlosigkeit fast ins Lächerliche verfiel, wenn sie nur nicht gar zu ernste Folgen gehabt hätte. Anfangs behielt Mazarin und die Hofpartei, zu welcher unter andern der Prinz von Condé, der Marschall von Grammont und der Herzog von Chatillon gehörten, um so leichter die Oberhand, da er in seiner auswärtigen Politik, namentlich auch im Felde, vom Glück begünstigt war. Bereits am 19. Mai 1643 erfocht der junge Herzog von Enghien, welcher sich später durch sein außerordentliches Feldherrntalent den Namen des großen Condé erworben hat, bei Rocroi einen glänzenden Sieg über die Spanier, in Folge dessen Thionville und Sierk in seine Gewalt fielen, während Turenne sich in Italien im zweieunddreißigsten Jahre den Marschallsstab verdiente und der Marschall de Breze am 3. Sept. die spanische Flotte auf den Höhen von Cartagena schlug. Mazarin konnte es daher wol wagen, den Herzog von Beaufort, unter dem Vorwande, daß er ihm nach dem Leben getrachtet habe, nach Vincennes ins Gefängniß und seinen Anhang ins Exil zu schicken.

Hierdurch eingeschüchtern, verhielten sich die Frondeurs anfangs noch ziemlich ruhig, während der Krieg in Flandern, am Rhein, in Deutschland, in Italien und in Catalonien mit wechselndem Glücke fortgeführt wurde, obgleich auch schon seit der am 25. Dec. 1641 zu Hamburg erfolgten Unterzeichnung der Präliminarien die Friedensverhandlungen im vollen Gange waren, welche endlich im August und October 1648 zum Abschluß der Friedensverträge zu Münster und Denabrück führten. Sie waren für Frankreich und mithin für Mazarin persönlich insofern im hohen Grade vorthellhaft, als sie ihm nicht nur die Oberhoheit über die Bisthümer Metz, Toul und Verdun, sondern auch die Landgrafschaft Ober- und Niederelsaß, das Sundgau, Breisach, die Landvogtei der zehn elsässischen Reichsstädte und das Garnisonrecht in Philippsburg verschafften, Erwerbungen, welche von ihm so höherer Wichtigkeit waren, weil gewisse zweifelhafte Bestimmungen der betreffenden Verträge später der heillosen Reunionpolitik Ludwig's XIV. zum Grund und Vorwand dienten. Leider konnten indessen diese ersten glücklichen Erfolge der auswärtigen Politik Mazarin's doch nicht den Durchbruch der Krankheit verhindern, von der seine innere Reichsverwaltung heimgesucht wurde.

Der Grund des Übels lag hier in der völligen Unfähigkeit des Cardinals, den steigenden Bedürfnissen des Staatshaushalts bei den ohnehin schon völlig zerrütteten Finanzen des Reichs durch eine einsichtsvolle und wohlgeordnete Finanzverwaltung zu genügen. War dies schon die schwächste Seite der Regierungskunst Richelieu's gewesen, so verstand sich Mazarin noch viel weniger darauf. Nur in der Kunst, seine eigene Kasse auf Kosten des Staatschages zu füllen und sich auf diese Weise nach und nach ein Vermögen von 100 Mill. zu verschaffen, war er vollendeter Meister. Im übrigen glaubte er große Dinge durch kleinliche Mittel erreichen zu können, gerade im Finanzwesen das allerschlechteste System. Schon im Jahre 1643 wurden alle Pensionen um ein Drittheil vermindert. Eine auf Anrathen des zum Generalscontroleur der Finanzen ernannten Günstlings des Cardinals, des Italieners Particelli d'Emeri, im Jahre 1644 eingeführte Besteuerung der Häuser empfiel vorzüglich die unbemitteltere Klasse von Paris und brachte doch nur wenig ein. Ebenso machten eine Menge anderer kleinlicher Finanzmaßregeln, welche darauf berechnet waren, der augenblicklichen Noth abzuhelfen, nur böses Blut und verfehlten ihren Zweck, wie namentlich die Errichtung einer großen Anzahl käuflicher Stellen, der Verkauf des Adels und der Ämter, vornehmlich der Sitze in den Parlamenten, die Einführung einer besondern, alle neun Jahre von sämmtlichen richterlichen Ämtern zu erhebenden Steuer, Paulette genannt, wodurch die jeweiligen Inhaber den Besiß derselben zum erblichen Eigenthum ihrer Familien machen konnten, eine bedeutende Erhöhung der Consumtionssteuern u. s. w. Ludwig XIV. wurde als siebenjähriges Kind dazu gebraucht, um im September mit einem male 19 solcher Steuerrechte von dem Parlamente zu Paris mit Gewalt einzuführen zu lassen.

Überhaupt bekamen nun diese leibigen Auskunftsmitel des Augenblicks dadurch eine höhere

Bedeutung, daß die großen Staatskörperschaften dabei lebhaft interessiert wurden. Als Mazarin zu Anfang des Jahres 1648 den Versuch machte, der Bedrängniß des Staatsrathes unter anderm auch dadurch abzuhelfen, daß er den Mitgliedern des obersten Gerichtshofs (Grand conseil), der Oberrechnungskammer (Chambre des comptes) und des Steueramts (Cour des aides) zwar die neunjährige Steuer erließ, dagegen aber den Betrag ihres Gehalts auf vier Jahre einzog, vereinigten sie sich mit dem Parlamente, welches man dadurch zu gewinnen gehofft hatte, daß man es mit diesem Gewaltstreiche verschonte, zu entschlossenem Widerstande. Die Hofpartei glaubte nun diesen Widerstand dadurch brechen zu können, daß sie einige der Wortführer jener Körperschaften verhaften ließ und dem größten Theile derselben die Ausübung ihres Amtes untersagte. Das steigerte aber nur die Erbitterung von beiden Seiten. Während die Regentin und der Cardinal wiederholt erklärten, „sie würden es nicht dulden, daß diese Canaille sich an der königlichen Majestät vergreife“ (que cette canaille insultat la Majesté royale), nahm das Volk für die verhafteten Parlamentsmitglieder, namentlich den Präsidenten Botier de Blancmenil und den Rath Broussel, Partei und verlangte mit Ungeflüm ihre Freilassung.

Diese Volksbewegung wurde nun von der Fronde benutzt, um ihren Unmuth gegen den Hof vollends zum Ausbruch zu bringen. Vor allem entwickelte in dieser Krisis der Coadjutor von Reg eine ungemaine Thätigkeit. Er war es, und er hat sich dessen später selbst gerühmt, der den Straßenkampf in Paris ansachte und leitete. Es wurden Barrikaden errichtet und förmliche Gefechte geliefert, in welchen das Volk im Vortheil blieb. Der Hof, dadurch eingeschüchtern, mußte nicht nur die Gefangenen freigeben, sondern hielt sich auch in der Hauptstadt gar nicht mehr für sicher und floh im Januar 1649 mit dem jungen Könige über Hals und Kopf nach St.-Germain. Da nahm sich der Prinz von Condé seiner an, rückte mit seinen Truppen vor Paris und brachte einen Vergleich zu Stande, welcher, am 11. März 1649 unterzeichnet, indessen keiner Partei Genüge hat. Denn das Parlament behielt seine Rechte und der Hof seinen Minister, und die allerdings erlassene allgemeine Amnestie war nicht geeignet, den gegenseitigen Groll auszulösen.

Der Haber brach daher schon zu Ende des Jahres wieder aus, und zwar mit veränderten Rollen. Condé, welcher seine Dienste nicht genug gewürdigt glaubte, nahm Partei gegen den Hof, ohne sich jedoch für die Frondeurs zu erklären, an welchen nun im Gegentheile die Königin-Mutter und Mazarin eine Stütze suchten. Sie wußten es auch dahin zu bringen, daß Condé zugleich mit dem Prinzen von Conti und dem Herzoge von Longueville verhaftet und erst nach Vincennes, dann nach Havre abgeführt wurde. Der Ausbruch des Bürgerkriegs in der Normandie, wohin sich die Herzogin von Longueville, die Schwester der beiden Prinzen, geflüchtet hatte, im Jahre 1650, war davon die natürliche Folge. Schon im nächsten Jahre zerfiel aber Mazarin wieder mit der Fronde, welche das Parlament dahin zu bringen wußte, daß es nicht nur die Freilassung der gefangenen Prinzen verlangte und durchsetzte, sondern auch Mazarin durch einen förmlichen Beschluß für alle Zeiten aus dem Königreiche verbannte. Dieser hielt es für klug, sich erst in die Gegend von Lüttich und dann nach Köln zurückzuziehen, um dort eine günstigere Wendung der Dinge abzuwarten.

Unter fortwährender Verwirrung und Verwickelung der Parteikämpfe am Hofe und im Lande schien eine solche endlich auch einzutreten, nachdem der König am 7. Sept. 1651 seine Volljährigkeit erklärt hatte und auch die Miene annahm, die Regierung fortan selbständig führen zu wollen. Allein der einmal aufgeregte Sturm tobte noch ein ganzes Jahr hindurch fort, bis die von dem Könige am 21. Oct. 1652 erlassene allgemeine Amnestie für alle seit dem Jahre 1648 verübten politischen Vergehen den weitern Unruhen und Agitationen ein Ziel setzte. Nur der Haupttäbelsführer der Fronde, der Cardinal von Reg, blieb davon ausgeschlossen und mußte seinen Übermuth mit der Gefangenschaft zuerst in Vincennes und dann in der Citadelle von Nantes büßen, aus welcher er indessen im Jahre 1661 entkam. Allein seine Rolle war nun so gut wie ausgespielt. Er lebte seitdem, im Jahre 1656, obgleich noch in der Gefangenschaft, als Nachfolger seines Oheims zum Erzbischof von Paris ernannt, in der Zurückgezogenheit, vorzüglich mit der Aufzeichnung seiner so lehrreichen Denkwürdigkeiten beschäftigt, worin er mit ebenso viel Geist als Offenheit von sich selbst und dem Treiben der Fronde das treueste und beste Bild entworfen hat. Er starb erst im Jahre 1679 mit Hinterlassung einer Schuldenlast von mehreren Millionen Livres.

Ludwig XIV. hielt an demselben Tage, wo er seine Amnestie erlassen hatte, seinen feierlichen Einzug in Paris, und auch der Cardinal Mazarin kehrte bereits im Februar 1653, sowol vom Könige wie von dem Parlamente und den Notabilitäten des Reichs auf das glänzendste

empfangen, dahin zurück. Dieser Umschwung der Dinge bezeichnete inbessen noch nicht den Anfang jener Epoche, welche der Monarchie Ludwig's XIV. ihr eigentliches hervortragendes Gepräge gegeben hat. Denn während im Innern die Unruhen und Parteikämpfe theilweise noch fortbauerten und nach außen hin der Krieg mit Spanien um so mehr mit zweifelhaftem Erfolge fortgeführt wurde, da sich der große Condé, aus Haß gegen Mazarin, an die Spitze der spanischen Armee gestellt hatte und an Turenne einen ebenbürtigen Gegner fand, blieb der Cardinal im Besitze der Macht, welche ihm auch der junge König noch nicht durch selbstthätiges Walten schmälern wollte, obgleich jene merkwürdige Scene, wo er in Stiefeln und Sporen, mit der Reitgerte in der Hand, vor dem Parlamente von Paris erschien, um die von demselben beanstandete Einzeichnung eines Edicts über das Münzwesen zu befehlen, wol schon ahnen ließ, was man von ihm in Zukunft zu erwarten habe. Das Bündniß mit Cromwell, dem Protector der englischen Republik, im Jahre 1657, der durch dessen am 13. Sept. 1658 erfolgten Tod beschleunigte Pyrenäische Friede mit Spanien vom 7. Nov. 1659, die in Folge dieses Friedens am 9. Juni 1660 vollzogene Vermählung des Königs mit der Infantin Maria Theresia, Tochter König Philipp's IV., und endlich der mit dem Herzog Karl von Lothringen am 28. Febr. 1661 zu Vincennes abgeschlossene Friedensvertrag waren nun noch die hervortragendsten Resultate der auswärtigen Politik Mazarin's.

So ruhmvoll aber auch immerhin der Pyrenäische Friede, welcher außer andern Vortheilen Frankreich im Süden Perpignan, Roussillon und Conflans, in den Niederlanden fast ganz Artois und mehrere bedeutende Plätze in Flandern und Luxemburg verschaffte, für den Cardinal sein mochte, so war er doch nicht dazu gemacht, die tiefen Wunden zu heilen, welche dieser allmächtige Minister dem Reiche durch seine trostlose innere Verwaltung geschlagen hatte. Er selbst mochte dies gegen das Ende seines Lebens tief genug empfinden und hatte wenigstens den Muth, den König noch kurz vor seinem am 9. März 1661 erfolgten Tode namentlich über die mißliche Finanzlage des Reichs aufzuklären, indem er ihm zugleich Jean Baptiste Colbert als denjenigen bezeichnete, welcher allein im Stande sein werde, in dieser Bedrängniß durch eine geordnete und fruchtbringende Finanzverwaltung Hülfe zu schaffen. Man hat dies mit Recht als einen der wesentlichsten Dienste betrachtet, welche der sterbende Cardinal dem Könige und dem Reiche geleistet, und der auch reiche Früchte getragen hat.

Denn während der bisherige Oberintendant der Finanzen, Nikolaus Fouquet, welcher sich allerdings vielerlei Unregelmäßigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, noch in demselben Jahre seines Postens enthoben und in Folge der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung im December 1664 zu lebenslänglichem Gefängniß in der Citabelle von Bignerol verdammt wurde, wo er erst im Jahre 1680 starb, wurde Colbert zum Generalcontroleur der Finanzen ernannt und zu gleicher Zeit Controller mit dem Departement des Kriegs und Lienne mit dem der auswärtigen Angelegenheiten betraut. Diese Personalveränderungen bezeichneten zugleich den Anfang eines völlig veränderten Regierungssystems. Es war jetzt die Zeit gekommen, wo der dreißigjährigen König die Leitung der Staatsgeschäfte selbstständig und selbstthätig übernehmen und sein großes Arion: „L'état c'est moi“, nach den in seinem Geiste während der Unruhen und Stürme seiner Minderjährigkeit und seiner Jugendzeit zu Festigkeit und Bestimmtheit, man kann wol sagen zum Ideale herangereiften Begriffen von königlicher Macht und Majestät zur Wahrheit machen wollte.

Dieses Ideal der Monarchie Ludwig's XIV. bestand eben darin, der durch Parteikämpfe und Bürgerkriege erschütterten und noch bedrohten königlichen Macht eine feste Grundlage und einen unabhängigen, selbstständigen Charakter zu geben, welcher sie über die Launen des Zufalls und den Wankelmuth der Volksgunst erheben und für die Zukunft gegen die Eingriffe herrschsüchtiger Gewalten im Staate sicher stellen sollte. Ludwig XIV. wollte fortan außer dem Willen des Monarchen kein Gesetz und außer der Herrschaft des Verhängnisses über menschliche Ohnmacht keine Grenze seines Waltens anerkennen. Sowol die Verhältnisse als auch seine imponirende Persönlichkeit kamen ihm dabei vortrefflich zu statten. Denn er hatte es nur noch mit einer von der Höhe ihrer Macht längst herabgesunkenen Geistlichkeit, mit einem Adel, dessen Kraft und Stolz durch ewige Fehden völlig gebrochen war, mit einer gebemüthigten Magistratur und einem Volke zu thun, welches über der Bewunderung der imposanten Pracht, womit sein König den Thron umgab, den besten Theil seiner Rechte zu verschmerzen vermochte und sein eigenes Glend weniger fühlte. Gerade diese Bewunderung war, neben der Furcht, die vorzüglichste Triebfeder der Politik Ludwig's XIV., die sicherste Schutzwehr seines blendenden Despotismus. Er sollte nicht nur seinem innern Wesen nach, sondern auch in seiner äußern Erscheinung dem

Ideale entsprechen, welches er sich von seiner Herrschergewalt gemacht hatte. Allein dieser im Gefühle seiner Jugendkraft aufstrebende Fürst hatte schwerlich bedacht, daß er mit dem so leicht hingeworfenen Worte: „L'état c'est moi“, sich selbst eine Last aufgeladen hatte, welcher keine menschliche Kraft gewachsen war, weil sie den Staat selbst gleichsam den Schwächen und Sündlichkeiten der menschlichen Natur unterwarf.

Es kam mithin Ludwig XIV. vorzüglich auch darauf an, seinen Thron und seinen Hofstaat mit einem noch nie gesehenen Glanze zu umgeben. Manche großartige Schöpfung verdankte dem Streben, seinen Begriffen von der Majestät des Königthums auch äußerlich einen lebendigen und imponirenden Ausdruck zu geben, ihren Ursprung. So namentlich der stolze Königsbau zu Versailles, welcher sich seit dem Jahre 1660 nach und nach um das schlichte Jagdschloß des Ludwig's XIII. erhob, und bis zum Jahre 1682, wo der König seine Residenz dahin verlegte, in der Hauptsache vollendet, später der Sitz so vieler prunkvoller Feste und weltgeschichtlicher Momente, aber auch der Zeuge der verhängnißvollsten Tage in Frankreichs neuerer Geschichte werden sollte. Versailles hat die Monarchie Ludwig's XIV. auf der Höhe ihrer mächtigsten und glanzvollsten Entwicklung, aber auch in ihrem tiefsten Verfall gesehen. Nachdem es die königliche Majestät wie nie zuvor verherrlicht hatte, ist es mit dem Fluche eines empörrten Volkes belastet worden, vorzüglich weil man die ungeheueren Schuldenlast, welche Ludwig XIV. dem Lande aufbürdete, vor allem auf Rechnung des Aufwandes setzen zu müssen glaubte, welchen der Bau dieses Königssitzes verursacht haben sollte. Der Wahnsinn des Revolutionsgeistes verlor sich aber auch da nur zu sehr in unnützen Übertreibungen. Denn während man behaupten wollte, daß der Bau und die Einrichtung des Schlosses von Versailles mehr wie vier Milliarden gekostet habe, läßt sich urkundlich — denn auch die lange Zeit als Thatfache nachzählbare Verbrennung der betreffenden Rechnungen durch Ludwig XIV. selbst gehört ins Reich der Fabel — nachweisen, daß höchstens 180 Mill. Fr. heutigen Geldwerths darauf verwendet worden sind. Dagegen ist es aber ebenso erwiesen, daß die beiden Kriege, welche durch die Friedensschlüsse von Rymsijk und Utrecht beendet wurden, allein nahe an vier Milliarden verschlungen haben. (Ganz genaue Aufschlüsse darüber haben wir in unserer Abhandlung: „Versailles. Historische Rückblicke“, in Kaumer's „Historischem Taschenbuch“ vom Jahre 1837 gegeben.)

Jedenfalls war es für Colbert keine leichte Aufgabe, nicht nur in das völlig gerrüttete Finanzwesen wieder Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen, sondern auch den ungeheuern Ansprüchen zu genügen, welche ein glanzsüchtiger Hof, eine kostspielige Verwaltung und die unausführlichen Kriege an den Staatsschatz machten. Solange man ihm noch ziemlich freie Hand ließ, wußte er auch in der That diese schwierige Aufgabe auf wahrhaft bewunderungswürdige Weise zu lösen. Nicht nur daß er die Finanzverwaltung auf ein geregelteres und erspriessliches System zurückführte, richtete er seine Thätigkeit sogleich auch darauf, dem Staatsschatze, ganz im Geiste Sully's, durch Hebung von Handel, Industrie und des Nationalwohlstandes überhaupt neue und nachhaltige Hülfquellen zu eröffnen. Und als er da einigermaßen festen Fuß gewonnen hatte, erstreckte er seine Sorgfalt, sein ordnendes und neubelebendes Genie sogleich auch auf die übrigen Zweige der Reichsverwaltung, Polizei, Rechtspflege, Seewesen und vorzüglich den so sehr gesunkenen französischen Levantehandel.

Um aber dabei desto sicherer zu Werke zu gehen, wollte er sich auch die Einsicht aller derer zu Nuzen machen, welchen er tiefere Kenntnisse und redlichen Willen in der Führung der Staatsgeschäfte zutraute. Zu diesem Zwecke berief er bereits im Jahre 1666 einen außerordentlichen Reichsrath zusammen, welcher also bei der Staatsverwaltung in Betracht zu ziehenden Fragen und Verhältnisse einer genauen Erwägung unterwerfen sollte. Derselbe hielt seine Sitzungen vom 28. Oct. des genannten Jahres ununterbrochen bis zum 10. Febr. 1667 und legte dann die Resultate seiner Thätigkeit in einer Reihe der wichtigsten Regierungsmaßregeln in allen Zweigen der Verwaltung an den Tag. Während Colbert auf diese Weise zunächst für die materiellen Interessen der Nation Sorge trug, verlor er aber auch die geistigen Elemente des Volkswohlstandes nicht aus den Augen. Er that ungemein viel namentlich auch für Kunst und Wissenschaft.

Sein nach allen Seiten hin so segensreiches Wirken würde aber jedenfalls noch weit größere und bleibende Früchte getragen haben, wenn er dabei nicht fortwährend mit den übertriebenen Anforderungen eines außerordentlich kostspieligen Hofwesens und dem unermeßlichen Aufwand für die fortdauernden Kriege in unangenehme Conflict gerathen wäre. In letzterer Beziehung bekam er vorzüglich einen schweren Stand, nachdem im Jahre 1666 der junge Louvois an die Spitze des Departements des Kriegs gestellt worden war; denn dessen Ehrgeiz bestand vorzüglich darin, den Waffen Ludwig's XIV. im Felde denselben Ruhm zu verschaffen, welchen Colbert

seiner Regierung im Innern des Reichs sichern wollte. Die großen Reformen und neuen Einrichtungen, welche er zu diesem Zwecke im Kriegswesen machte, zehrten aber gerade den besten Theil der Ersparnisse wieder auf, welche Colbert durch seine umsichtige Finanzverwaltung erzielt hatte. (Das Neueste und Beste über Colbert's Verdienste um das Finanzwesen und die übrigen Zweige der Staatsverwaltung findet sich in der gekrönten Preisschrift von F. Doubleau, „Etudes sur Colbert“, 2 Bde., Paris 1856.)

Während es aber Colbert als eins der glücklichsten Resultate seiner weisen Staatsökonomie betrachten konnte, daß er bereits im Jahre 1662 von den Engländern die Zurückgabe von Dünkirchen und aller von ihnen noch an der Küste von Flandern besetzten Orte ohne Blutvergießen für die Summe von 5 Mill. Livres erkaufte, erreichte doch auch Louvois vorerst seinen Zweck. Der Krieg mit Spanien, welchen Ludwig XIV. nach dem Tode seines Schwiegervaters, König Philipp's IV., unter dem Vorwande des sogenannten Devolutionsrechts unternommen hatte, wurde nach zwei siegreichen Feldzügen durch den am 2. Mai 1668 zu Aachen abgeschlossenen Frieden wenigstens in der Hauptsache zum Vortheil Frankreichs beendet. Denn es behielt seine sämmtlichen Eroberungen in den Niederlanden und mußte sich nur dazu bequemen, die Franche-Comté an Spanien zurückzugeben.

Unglücklicher war schon die Einmischung Ludwig's XIV. in die orientalischen Handel. Bereits die kostspielige Expedition gegen Schidschelli an der afrikanischen Küste im Jahre 1664 verfehlte ihren Zweck, dort den Franzosen eine bleibende Niederlassung zu gewinnen, und auch die den Venetianern im Jahre 1669 nach Candia geschickte Hilfe hatte weiter keine Folge, als daß die Verhältnisse Frankreichs zur Pforte nur um so gespannter wurden. Es wollte ihm nicht einmal gelingen, sich mit den Barbarenstaaten für die Dauer auf einen freundlichen Fuß zu versetzen, obgleich schon seit dem Jahre 1666 die Verhältnisse zwischen Frankreich und den Regenttschaften von Algier, Tunis und Tripolis wiederholt durch förmliche Verträge geregelt worden waren. Denn sie wurden immer ebenso schnell wieder gebrochen, wie sie abgeschlossen worden waren. Selbst die Vernichtung eines tripolitaniſchen Geschwaders im Hafen von Chios im Jahre 1681 und das Bombardement von Algier im Jahre 1683 durch Abmalat Duquesne, welchen die Erneuerung der alten Verträge folgte, hatten keine nachhaltige Wirkung; denn der Wratenunſug dauerte fort und die Herstellung des Friedens mußte noch bis zum Jahre 1689 wiederholt mit Gewalt der Waffen erzwungen werden.

Überhaupt standen die Vortheile, welche der König fortan durch seine langwierigen, wenn auch allerdings nicht ohne Waffentruhm geführten Kriege erlangte, durchaus nicht in geeignetem Verhältnisse zu dem Aufwande, den sie verursachten, und den schlimmen Folgen, welche sie für den Zustand des Reichs im allgemeinen hatten. Sogleich der im Jahre 1672 begonnene Krieg gegen die Republik der Vereinigten Niederlande kostete unermeßliche Summen und zwei der größten Feldherren: Luxenne, welcher am 27. Juli 1675 bei Sasbach blieb, und Condé, welcher sich krankheitshalber im Jahre 1678 zurückzog (gest. 11. Dec. 1686), und brachte in dem im Jahre 1678 abgeschlossenen Frieden zu Nimwegen im Grunde doch nur wenig ein; denn den Holländern mußten alle gemachten Eroberungen zurückgegeben werden, während Frankreich von Spanien nur die Franche-Comté und 16 Plätze in den spanischen Niederlanden sowie von dem Kaiser Freiburg erhielt, wogegen es an diesen aber Philippsburg überlassen mußte.

Was indessen Ludwig XIV. nicht mit den Waffen in der Hand erlangen konnte, das glaubte er nun durch seine unſelige Reunionspolitik gewinnen zu können, welcher, wie gesagt, einige nicht ganz klare Bestimmungen des Westfälischen Friedens zum Vorwand dienen mußten. Aber auch da stand der erzielte Gewinn nicht mit den üblen Folgen in geeignetem Verhältnisse. Die Monarchie Ludwig's XIV. hatte jetzt überhaupt schon gewissermaßen ihren Höhepunkt erreicht. Mit dem am 6. Sept. 1683 erfolgten Tode Colbert's verlor sie ihre kräftigste Stütze. Viele von dessen großartigsten Schöpfungen gingen seitdem wieder ihrem schleunigen Verfall entgegen. Namentlich machte die musterhafte Ordnung in der Finanzverwaltung, welche er selbst mit den äußersten Anstrengungen zu erhalten vermocht hatte, nur zu bald wieder einer trostlosen Verwirrung Platz. Weder Pelletier, sein unmittelbarer Nachfolger, und noch viel weniger der junge Pontchartrain waren dazu gemacht, ihn zu ersetzen und in seinem Geiste zu wirken. Bereits in dem Jahre, wo Pelletier freiwillig seine Stelle niederlegte und Pontchartrain ihm folgte (1689), sah sich der König genöthigt, einen großen Theil seines Silberzeugs nach der Münze zu schicken und dem begüterten Adel zuzumuthen, daß er seinem Beispiele folge.

Selbst am Hofe wurde nun ein anderer Geist herrschend, welcher auch auf die Politik des Königs den verhängnißvollsten Einfluß hatte. Der freiere, ritterliche, in gewisser Beziehung

selbst edlere Sinn, welcher das Hofwesen des jungen Königs noch zur Zeit der anspruchlosen Cavaliere belebt hatte, war mit dieser bereits im Jahre 1674 ins Kloster gegangen. Ihm folgte dann die Herrschaft der hochmüthigen und launenhaften Marquise von Montespan, während welcher die Ausgelassenheit der Sitte vorzüglich nur noch durch die Strenge einer zu einem förmlichen Systeme ausgebildeten Etikette gezügelt wurde, und nun hatte, als Gegensatz zu derselben, schon die Witwe Scarron, seit 1684 als Frau von Maintenon mit dem Könige vermahlt, mit ihrem förmelnden, scheinheiligen Wesen nicht nur den Geist desselben völlig umstrickt, sondern auch auf die Leitung der Staatsangelegenheiten den unglücklichsten Einfluß gewonnen. Auch stand ihr dabei der Beichtvater des Königs Père LaChaise treulich zur Seite.

Der Widerstand, welchen anfangs wenigstens noch Louvois gegen dieses Regierungssystem geltend zu machen suchte, war selber nur von geringer Wirkung und hörte mit dessen im Jahre 1691 erfolgten Tode natürlich gänzlich auf. Durch die am 22. Oct. 1685 verkündigte Aufhebung des Edicts von Nantes war dasselbe schon auf die verhängnißvollste Weise zu Tage getreten, und wenn es wenigstens nur gelungen wäre, das, was Frankreich dadurch verlor, während eines dauernden Friedens einigermaßen wieder zu gewinnen. Allein ungeachtet des im Jahre 1684 zu Regensburg mit Spanien und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen zwanzigjährigen Waffenstillstandes kam der Krieg bereits im Jahre 1685 wieder nach allen Seiten hin zum Ausbruch. Verschiedene Ursachen wirkten dabei zusammen: die Fändel wegen der fortgesetzten Reunionsbestrebungen, die Ansprüche des Königs auf die erledigte Erbschaft der Pfalz, seine Einmischung in die Wahl des Erzbischofs von Köln, wobei er für den Cardinal von Fürstenberg gegen einen bairischen Prinzen in die Schranken trat, die Besitznahme des englischen Throns durch den Prinzen Wilhelm von Oranien und endlich vor allem der vorzüglich auf dessen Betrieb im Jahre zuvor zu Augsburg geschlossene, gegen Frankreich gerichtete Fürstenbund zwischen dem Kaiser, dem Könige von Spanien, den Kurfürsten von Brandenburg und Baiern, dem Herzog von Savoyen u. s. w.

Auch in diesem neunjährigen Kriege stand indessen der dadurch allerdings noch erreichte Waffenruhm in einem argen Mißverhältniß zu dem ungeheuern Aufwande und den Resultaten desselben. Mit 1340,466000 Livres war der Friede zu Ryswik, welcher demselben im Juli 1697 ein Ende machte, jedenfalls zu theuer erkauft. Denn auch er brachte Frankreich soviel wie nichts ein. Namentlich wurden alle in Catalonien und in den Niederlanden theils mit den Waffen, theils durch die Reunionskammern gemachten Erwerbungen auf eine Weise an Spanien zurückgegeben, daß man dieses sonderbare Verfahren nur durch die Plane erklären zu müssen glaubte, welche Ludwig XIV. bereits an den bevorstehenden Tod König Karl's II. von Spanien knüpfte. Für den Frieden mit der Republik der Vereinigten Niederlande und dem Kaiser und dem Reiche wurden wieder die Friedensverträge von Münster und Osnabrück und der von Nimwegen als Grundlage festgehalten, wobei selbst der Herzog von Lothringen wieder in den fast ungeschmälerten Besitz seines Landes zurückkehrte, während sich der König auch noch dazu verstand, Wilhelm III. als König von Großbritannien anzuerkennen, nur mit Vorbehalt gewisser geheimer Stipulationen zu Gunsten der vertriebenen Stuarts.

Noch bitterer waren freilich die Erfahrungen, welche der König während des in Folge des am 1. Nov. 1700 eingetretenen Ablebens König Karl's II. ausbrechenden Spanischen Erbfolgekrieges machen mußte. Zum Unglück des Reichs fehlte es ihm jetzt sowohl im Rathe wie im Felde an Männern, welche im Stande gewesen wären, den alten Ruhm seiner Waffen aufrecht zu erhalten und dem fortschreitenden Verfall der innern Reichsverwaltung Einhalt zu thun. Das schon seit Colbert's und Louvois' Tod eingerissene System, die alten tüchtigen Minister durch junge, ebenso unfähige als charakterlose Männer zu ersetzen, rückte sich jetzt auf die empfindlichste Weise. Wie hätten auch Chamillard, seit 1699, und Desmarests, seit 1708 Generalcontroleur der Finanzen, bei der entsetzlichen Noth des Staatschazes da noch Rath schaffen sollen, wo vielleicht selbst das Genie eines Colbert nicht mehr hätte helfen können; und wie konnten Catinat und Villars Condé und Turenne ersetzen und sich mit Eugen und Marlborough messen!

Kein Wunder also, daß gleich in den ersten Jahren dieses Kriegs schwere Verluste mit großen Opfern bezahlt werden mußten. Auch hätte Ludwig XIV. schon im Jahre 1709, wo überdies ein außerordentlich harter Winter seinen Truppen großen Schaden zufügte, gar zu gern Frieden geschlossen, wenn nicht die Bedingungen, welche man ihm stellte, zu hart gewesen wären. Denn man verlangte von ihm nichts Oeringeres, als daß er die Enthronung Philipps V. allein bewirken und dann den Frieden nur unter der Sanction der französischen Reichsstände abschließen sollte. Der Krieg mußte also mit verdoppelten Anstrengungen fort-

gesetzt werden und würde wahrscheinlich noch viel länger gedauert haben, wenn nicht der zu weit gehende Ehrgeiz Marlborough's die Königin Anna von Großbritannien bewogen hätte, die Hand zum Frieden zu bieten. Die bereits im October 1711 zu London unterzeichneten Präliminarien dienten zur Grundlage des Friedens, welcher nach langwierigen Verhandlungen endlich in den Jahren 1713 und 1714 theils zu Utrecht (11. April 1713) theils zu Raftadt und Baden (6. und 17. Sept. 1714) zu Stande kam.

Frankreich blieb dabei nach allen Seiten hin im Nachtheil. An England mußte es nicht nur in Amerika Terrenewe und Akadien nebst dem französischen Antheil an St.-Christoph abtreten, sondern sich auch zur Schleifung von Dünkirchen und zur Anerkennung der protestantischen Succession in England zu Gunsten des Hauses Hannover verstehen. An Holland überließ es alle seine Besitzungen in den spanischen Niederlanden, um sie dann zufolge des Barrierevertrags an Oesterreich gelangen zu lassen, wogegen es nur Lille und einige andere verlorene Grenzplätze wieder erhielt. Savoyen erlangte durch die Abtretung von fünf Thälern die Alpenspitzen als Grenzscheide und die Anerkennung des Herzogs als König von Sicilien, nebst Vorbehalt seiner Ansprüche auf die spanische Krone nach Erbschaft des Hauses Anjou. In gleicher Weise wurde Preußen der Königtitel sowie die Souveränität über Neuschätel und Geldern zugestanden, wogegen es bloß seinen Ansprüchen auf das Fürstenthum Dranien entsagte. Und endlich wurden Oesterreich sowohl die spanischen Niederlande als auch seine Besitzungen in Italien, namentlich Neapel, die Insel Sardinien, Mailand u. s. w. gewährt, während die Verhältnisse zum Deutschen Reiche nach den Friedensschlüssen zu Nimwegen und Ryswijk geregelt wurden und Frankreich sich überdies noch zur Anerkennung der Kurwürde für Hannover verstand. Das Einzige, was Frankreich damit erreichte, war eben, daß Philipp V. im Besitz der spanischen Krone blieb, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß eine Vereinigung der Kronen von Spanien und Frankreich auf einem Hauptnie und nimmermehr stattfinden solle.

Ludwig XIV. überlebte diesen Frieden nur noch kurze Zeit. Nicht nur durch ihn, sondern auch durch das Mißgeschick in seinem Hause und die durch die Bulle „Unigenitus“ veranlaßten fatalen Händel zwischen Jesuiten und Jansenisten wurden ihm seine letzten Lebensjahre gar sehr verbittert. Nachdem ihm bereits im Jahre 1712 schnell nacheinander die ganze übrige Familie des Dauphins durch den Tod entzissen worden war, hinterließ er bei seinem am 1. Sept. 1715 erfolgten Ableben den fünfjährigen Herzog von Anjou als einzigen Erben seines Ruhms und seines Unglücks, mit einer Schuldenlast von dritthalbtausend Millionen Livres. Die Worte, welche er sterbend noch an dieses Kind richtete, sind vielleicht der beste Beweis dafür, daß er tief genug empfand, was er an seinen Reiche verschuldet habe, und mit welchen trüben Ahnungen er sein brechendes Auge in die Zukunft richtete. „Mein Kind“, rebete er ihn an, „du sollst bald ein großer König werden; ahme mich nicht nach in der Lust an Krieg und kostspieligen Gebäuden, erhalte im Gegentheil den Frieden mit deinen Nachbarn; folge ohne Unterlaß guten Rathschlägen, erleichtere sobald wie möglich die Lasten deiner Völker und thue das, was ich zu meinem Unglück nicht thun konnte.“

Welche Macht wäre aber jetzt wol im Stande gewesen, diese Wünsche des sterbenden Monarchen zur Wahrheit zu machen! Es war gewiß nicht das Schlimmste, daß man seinen letzten Willen in Bezug auf die Anordnung der Regentschaft ebenso wenig achtete wie bei seiner eigenen Thronbesteigung. Noch vor der Eröffnung seines Testaments verlangte der Herzog von Orleans vor dem versammelten Parlament kraft seines Geburtsrechts als Regent die unumschränkte Regierungsgewalt, welche er, demselben zufolge, mit einem Regentschaftsrathe, dem die höchste Entscheidung in allen Staatsangelegenheiten nach Mehrheit der Stimmen zustehen sollte, und vorzüglich mit dem legitimirten Herzog von Maine, dem Sohne der Frau von Montespan, theilen sollte, welchem mit der Oeraufsicht über die Erziehung des jungen Königs zugleich das Commando der etwa 10000 Mann starken Truppen des königlichen Hauses zugesprochen worden war. Auch wurde dem Herzog von Orleans ohne weiteres gewillfahret, namentlich insofern ihm die selbständige Bildung des Regentschaftsrathes und der Oberbefehl der königlichen Hausstruppen zugesprochen wurde. Der Herzog von Maine mußte sich mit der Oeraufsicht über die Erziehung des Königs begnügen und es sich überdies gefallen lassen, daß ihm sowie seinem Bruder, dem gleichfalls legitimirten Grafen von Toulouse, der Rang und die Rechte der Prinzen von Geblüt, welche ihnen Ludwig XIV. im Jahre 1714 erteilt hatte, durch einen Beschluß des Parlaments vom Juli 1717 wieder abgesprochen wurden.

Wäre der Herzog von Orleans nur auch dazu gemacht gewesen, die Gewalt, welche auf diese Weise in seine Hände gelegt wurde, zum Nutzen des Staates zu gebrauchen und die Zusagen,



welche er beim Antritt seiner Regentschaft gegeben, und die Hoffnungen, welche er durch seine ersten Regierungshandlungen allerdings erregt hatte, einigermaßen zur Wahrheit zu machen. Dazu fehlten ihm aber geradezu alle Eigenschaften des Geistes, des Charakters und der staatsmännischen Erfahrung. Selbst ohne alle Haltung, wurde er nur zu leicht der Spielball der Launen, der Immoralität und der abenteuerlichen Pläne seiner Sünflinge. Am fürchterlichsten rächte sich dies sofort durch die unglückselige Art, wie er der heillosen Finanznoth ein Ziel zu setzen versuchte.

Nachdem der Herzog Adrien de Noailles als Chef des Finanzraths (Conseil des finances) sich vergeblich bemüht hatte, die ungeheuern Kronschulden (sie betrug 900 Millionen, während die Einnahmen des Schatzes sich kaum auf 60 Mill. Livres beliefen) durch ebenso kleinliche als ungerechte und wirkungslose Mittel zu tilgen, warf sich der Regent voll Verzweiflung ganz in die Arme jenes Schotten Law, welcher jedenfalls mehr war als ein bloßer finanzieller Schwindler, aber unter Verhältnissen und mit Persönlichkeiten, wie sie ihm hier entgegentraten, am Ende selbst mit in den Strudel hineingerissen werden mußte, welcher den Staat an den Rand des Abgrundes führte. Vielleicht gibt es überhaupt kein schlagenderes Beispiel dafür, daß selbst ein in seinen Grundlagen gutes und richtiges Finanzsystem durch verfehlte Anwendung, falsche Berechnung, Mißbrauch und Übertreibung zum Ruine führen kann, als diese Finanzspeculationen Law's. Solange er seine Bank auf 1200 Actien zu 1000 Thln. beschränkte, entsprach sie vollkommen ihrem Zwecke. Der Credit und das allgemeine Vertrauen wuchsen und befestigten sich. Sobald er aber, von der Noth des Schatzes und der Leichtfertigkeit des Regenten und seiner Räthe gebrängt, seine Bankbilletts bis ins Unermessliche vermehrte, den Tabackspacht an sich riß und sich bereits im Jahre 1717 in jene unseligen und trügerischen Schwindeleien mit den Handelsgesellschaften des Senegal und Mississippi einließ, war auch der Stab über sein ganzes Finanzsystem gebrochen.

Es artete schnell zuerst in einen bis zum Wahnsinn getriebenen allgemeinen Taumel und dann in eine um so fürchterlichere Enttäuschung aus, da man am Ende auch noch zu dem leidigen Auskunfts mittel der Münzverschlechterung seine Zuflucht nahm. Ein Edict vom 30. Mai 1718 erhöhte plötzlich die Mark Silber von 40 bis auf 60 Livres. Vergeblich protestirte das Parlament dagegen, vergeblich beschloß es die Verhaftung Law's, als des Urhebers alles dieses Unheils. Es wurde in einem am 26. Aug. von dem jungen Könige gehaltenen Lit de justice dahin beschieden, daß die Einnischung in dergleichen Staatsgeschäfte nicht seines Amtes sei, und mußte überdies noch seinen Vorwitz durch die Verhaftung mehrerer seiner Wortführer büßen.

Mehr als den Widerstand des Parlaments hatte jedoch der zum Generalcontroleur der Finanzen ernannte Law die Aufregereien der ihm und dem Regenten feindlichen Partei zu fürchten, an deren Spitze der mißvergnügte Herzog von Maine stand, und die um so gefährlicher wurde, da sie mit dem spanischen Premierminister, Cardinal Alberoni, welcher die Regentschaft für König Philipp V. in Anspruch nehmen wollte, in geheimer Verbindung stand. Immermehr in die Enge getrieben, mußte Law am Ende zu den äußersten Auskunfts mitteln seine Zuflucht nehmen, welche ebensowol der Moral wie einer gesunden Staatspraxis zuwider waren. So verordnete er z. B., um seine Bankbilletts zu halten, daß niemand mehr als 100 Livres baares Geld bei sich haben dürfe. Die lavinenartige Entwerthung seiner Papiere, der Ruin von Hunderttausenden von Familien und der erklärte Staatsbankrott waren die natürliche Folge davon. Vom Fluche der ganzen Nation belastet, verließ Law im Jahre 1720 endlich seinen Posten und das Königreich, aber, und das muß man ihm zum Ruhme nachsagen, ärmer als er gekommen war.

Nicht die ungeheuern materiellen Verluste, welche das Nationalvermögen durch diesen trübseligen Ausgang der Law'schen Finanzspeculationen zu erleiden hatte, sondern weit mehr noch die völlige Demoralisation des öffentlichen Geistes war die schlimmste Folge davon. Sie ging mit der wachsenden Sittenerverbnüß, welche an dem Hofe des Regenten selbst ihren vorzüglichsten Sitz und in seinem Minister, jenem berücktigten Cardinal Dubois, Erzbischof von Cambrai, ihren schamlosesten Vertreter hatte, stets Hand in Hand und war überhaupt nun schon zu tief eingewurzelt, als daß die im Jahre 1723 erklärte Volljährigkeit des Königs und der bald darauf erfolgte Tod des Cardinals Dubois und des Herzogs von Orleans eine wesentliche Änderung zum Bessern hätten bewirken können.

Am wenigsten war der Herzog Louis von Bourbon-Condé, welcher nun an die Spitze der Regierung trat, dazu gemacht, einen andern Geist in die Führung der Geschäfte zu bringen. Ganz in der Gewalt seiner Maitresse, der Marquise de Prie, war er der vorzüglichste Beförderer jenes verhassten Welberregiments, welches später am Hofe Ludwig's XV. in die schmach-

vollste Maitressenwirthschaft ausartete. Eine der ersten Folgen davon war die Vermählung des jungen Königs mit der Tochter des entthronten Königs von Polen, Stanislaus Leszczyński, welche Frankreich in seiner auswärtigen Politik so unangenehme Verwickelungen bereitete. Schon die des Regenten war ohnehin nichts weniger als glücklich gewesen. Von England angeblüht mit einem Jahrgeld von 40000 Pf. St. bestochen, hatte der Cardinal Dubois ihn zum Beitritt zu der Quadrupelallianz mit dem Kaiser, England und Holland bewogen, welche vorzüglich die Demüthigung Spaniens bezweckte. Nur der Sturz Alberoni's zu Ende des Jahres 1719 und der bald darauf, im Januar 1720 abgeschlossene Friede entledigten damals das im Innern so sehr bedrängte Frankreich der Last dieses Kriegs.

Jedenfalls war es eins der wesentlichsten Verdienste der Politik des siebenzigjährigen Bischofs von Frejus und Lehrers des Königs, Cardinal Fleury, welcher im Jahre 1726 den Herzog von Bourbon verdrängte, daß er Frankreich während eines siebenjährigen Friedens wenigstens die Möglichkeit verschaffte, sich von den tiefen Wunden, welche ihm die Regentenschaft geschlagen hatte, wieder einigermaßen zu erholen. Und auch der zweijährige Krieg, in welchem er sich im Jahre 1733 gegen Oesterreich einlassen mußte, um die Entthronung des Schwiegervaters des Königs zu rächen, endigte durch den im October 1735 abgeschlossenen Wiener Frieden, wenn nicht ruhmvoll, doch auch nicht ohne einigen Gewinn. Denn Stanislaus Leszczyński erhielt für den verlorenen polnischen Königsthron in der ihm zugesprochenen Souveränität des Herzogthums Lothringen, welches nach seinem Tode an Frankreich übergehen sollte, doch wenigstens einigen Ersag.

Auch zur Theilnahme an dem im Jahre 1740 ausbrechenden Oesterreichischen Erbfolgekrieg verstand sich Fleury nur ungern, und die bedeutenden Verluste, welche Frankreich namentlich in den ersten Jahren desselben erlitt — der Feldzug vom Jahre 1743 kostete allein mehr als 100000 Mann und 315 Mill. Livres — wollte man vorzüglich mit auf Rechnung der Rargheit setzen, womit der Cardinal die Generale des Königs unterstützt habe. Wenn aber auch nach seinem im Jahre 1743 erfolgten Tode die französischen Waffen theilweise, namentlich unter der Führung des Marschalls von Sachsen (Sieg bei Fontenoi am 11. Mai 1745) wieder ihren alten Ruhm bewährten, so brachte doch der im Jahre 1748 abgeschlossene Friede zu Aachen Frankreich nicht den geringsten Gewinn. Seine in Amerika und Ostindien verloren gegangenen Besitzungen erhielt es zwar zurück, in Europa aber mußte es alle Eroberungen aufgeben und sich überdies noch zur Garantie sowohl der Pragmatischen Sanction zu Gunsten Oesterreichs, als auch der britischen Thronfolge und der deutschen Staaten zu Gunsten Hannover verstehen.

Nur ein weises Regierungssystem, welches die freilich mitunter etwas pedantische und von sehr wesentlichen Schattenseiten keineswegs ganz freie Vorsicht des Cardinals Fleury (den Mißbrauch der Lettres de cachet, deren er nicht weniger als 70000 erlassen haben soll, hat man ihm nie vergeben) mit einer höhern, echt staatsmännischen Auffassung der Verhältnisse zu verbinden gemußt hätte, wäre jetzt vielleicht noch im Stande gewesen, Frankreich wieder auf die Höhe der Achtung und des politischen Einflusses in Europa, von welcher es herabgesunken war, emporzuheben und ihm eine bessere Zukunft zu sichern. Wie wäre aber ein solches unter der Herrschaft der Marquise von Pompadour (1746—64) und ihrer Creaturen, eines Abbé von Bernis und selbst des Herzogs von Choiseul, möglich gewesen?

Das im Jahre 1756 zum Erstaunen der ganzen politischen Welt abgeschlossene und zu Ende des Jahres 1758 erneuerte und noch bedeutend erweiterte Freundschafts- und Waffenbündniß mit Oesterreich, welches Frankreich die schwersten Verpflichtungen auferlegte (3,336000 fl. jährliche Subsidien und 100000 Mann Hülfsvölker u. s. w.), ohne ihm den geringsten realen Gewinn dagegen in Aussicht zu stellen, bewies deutlich genug, welche Bahn man jetzt betreten habe, um sich vollends selbst ins Verderben zu stürzen. Denn was erlangte man nun durch die ungeschickte Art, wie man in den Siebenjährigen Krieg verwickelt wurde, auch anderes als schimpfliche Niederlagen im Felde, den Verlust fast aller Colonien und am Ende einen schmachvollen Frieden? Am 10. Febr. 1763 zu Paris unterzeichnet, beraubte er Frankreich in Nordamerika seiner sämmtlichen Besitzungen in Canaba bis auf einen geringen Antheil an den Fischereien von Terre-neuve, in Westindien der Inseln St.-Vincent, Dominique und Tabago nebst Grenada, in Afrika des Senegal und in Ostindien aller gemachten Eroberungen gegen Zurückgabe alles dessen, was Frankreich zu Anfang 1749 dort besessen, mit Einschluß von Pondichéry. In Europa mußte es ferner Minorca an England abtreten und überdies alle seine Truppen aus Hannover und den übrigen Staaten des Deutschen Reichs zurückziehen.

Leider hielt nun aber auch mit diesen trübseligen Resultaten der auswärtigen Politik der Verfall der innern Reichsverwaltung immer gleichen Schritt. Die unseligen religiösen Streitigkeiten zwischen den Jansenisten und Jesuiten, welche im Jahre 1764 mit der Aufhebung des Ordens der letztern ihren Höhepunkt erreichten, waren nur ein Element mehr für die herrschende Gärung der Geister, welche am wenigsten die despotischen, meistens wirkungslosen Reformen des Herzogs von Choiseul zu beschleunigen geeignet waren. Und was er vielleicht noch in reichlicher Absicht erstrebte, das wurde vollends unter dem schamlosen Regimente der Gräfin Dubarry vereitelt. Ihr Auserwählter, der Herzog von Aiguillon, welchem der Herzog von Choiseul weichen mußte, war ja nur das Werkzeug der verächtlichsten Despotie, bei welcher ihm der Kanzler Maupeou in Bezug auf sein Verfahren gegen die Unabhängigkeit der Gerichte und Terray als Generalcontroleur der Finanzen treulich zur Seite standen.

Wir brauchen gewiß nicht bis in die Geheimnisse eines bis zur tiefsten Sittenlosigkeit herabgesunkenen Hoflebens einzubringen, um begreiflich zu machen, wie Frankreich unter solchen Verhältnissen nach und nach auch noch den letzten Rest politischer Achtung verlieren und der verhängnisvollsten Zukunft entgegengehen mußte. Während Polen ohne die geringste Betheiligung von seiner Seite zerstückelt wurde, zeigten sich im Innern bereits die ersten Symptome des gewaltigen Umschwungs der Geister, welcher die große Katastrophe, die der nächsten Regierung vorbehalten war, vorbereitete. Er ging gewissermaßen vom Hofe selbst aus. Denn während sich im Lande, namentlich unter den gebildeteren Klassen, unter dem Einflusse jener mächtigen Geister, welche die öffentliche Meinung beherrschten, eines Montesquieu, Voltaire, J. J. Rousseau, der Encyclopädisten und Physiokraten, eine ganz andere Sinnesart, eine ganz verschiedene Auffassung politischer Verhältnisse und mit neuen Ideen zugleich auch neue Ansprüche herausgebildet hatten, regte sich auch schon in den letzten Jahren der Regierungszeit Ludwig's XV., namentlich in den verschiedenen Appartements des Dauphins und seiner Brüder zu Versailles und unter dem dort verkehrenden jüngern Adel, eine entschiedene Opposition gegen das alte, abgelebte und sittenlose Hofwesen, welche in Scherz und Ernst vielleicht selbst schon zu weit ging und fast unbewußt den vernichtenden Lehren der Philosophenschulen auch dort nur zu willig Thür und Thor öffnete.

Ludwig XVI. war ein zu gutmüthiger, aber auch zu kurzflüchtiger Fürst, als daß er sogleich hätte voraussehen können, wohin das führen werde, als ihm sein Großvater am 10. Mai 1774 den in seinen Grundfesten schon wankenden Thron mit einer Schuldenlast von 4000 Millionen hinterließ. Sicherlich war noch nie ein Thronwechsel von größern Hoffnungen begleitet gewesen, noch nie sind dieselben aber auch auf entseßlichere Weise getäuscht worden. Wir treten damit in das eigentliche Revolutionszeitalter ein, welches den Gang der Weltgeschichte bis auf unsere Tage herab bedingt und beherrscht hat. Wir können dasselbe hier natürlich nur in seinen hervorstachendsten Momenten verfolgen.

Selbst wenn Ludwig XVI. mit den vortrefflichen Eigenschaften seines Gemüths die gleichen Vorzüge des Geistes und Charakters verbunden hätte, würde er schwerlich im Stande gewesen sein, den Sturm zu beschwören, welcher die aufgeregten Wogen der Revolution, die sich an seinem Throne brechen sollten, immer höher trieb. Es war sein Unglück, daß die Redlichkeit seines Willens und das Maß seiner Einsicht nicht der Unermesslichkeit der Schwierigkeiten und Gefahren entsprachen, denen er Trost bieten sollte. Zudem war ihm auch das glückliche, für jeden Herrscher so werthvolle Talent versagt, zur Ausführung seiner wohlgemeinten Absichten die geeigneten, die fähigsten Männer zu wählen. Deshalb verfehlten viele seiner ersten Regierungsmaßregeln, welche die Nation mit den zuverlässigsten Hoffnungen auf eine bessere Zukunft erfüllten, am Ende doch ihren Zweck. So namentlich die Rücknahme der meisten despotischen Einrichtungen der letzten Regierung, die Wiederherstellung der Parlamente, die nicht selten verfehlten Ersparnisse im Hofwesen, die oft nur zu sehr ins Kleinliche gehenden Reformen in der Finanzverwaltung, wodurch man den Abgrund der ungeheuern Schuldenlast und das immer fortwuchernde Deficit in dem Staatsschatze decken zu können wähnte.

So wenig wie der alte Maupeou (gest. 21. Nov. 1781) als Premierminister dazu gemacht war, überhaupt ein Regierungssystem zur Geltung zu bringen, welches dem Geiste der Zeit und den Bedürfnissen der Nation entsprochen hätte, so konnten noch viel weniger weber Turgot, noch Clugny, noch endlich Necker und d'Ormesson an der Spitze des Finanzdepartements eine durchgreifende und nachhaltige Reform im Staatshaushalte bewirken. Selbst die nicht untrübliche Theilnahme Frankreichs an dem amerikanischen Freiheitskriege (1778—83) war in dieser Beziehung ein wahres Mißgeschick. Denn die im Frieden zu Versailles (3. Sept.

1783) erlangten Vortheile — erweiterte Grenzen der französischen Besitzungen in Nordamerika, mit der freien Fischerei bei Terre-Neuve und am Lorenzofluß, Erwerbung der Insel Labago und Gorée in Afrika, sowie einiger nicht unbedeutender Districte in Ostindien, vor allem aber die mehr scheinbare als wirkliche Schwächung der Macht Großbritanniens — waren mit der abermaligen Vermehrung der Schuldenlast doch zu theuer erkauft.

Unglücklicherweise glaubte nun auch noch Calonne, gleich nach dem Frieden zum Generalcontroleur der Finanzen ernannt, das Deficit von 140 Millionen durch die leichtfertigen Finanzoperationen decken zu können, welche das öffentliche Vertrauen vollends bis in den Grund erschütterten. Er mußte, wie vor Zeiten Lam, seinen Posten und das Königreich mit Schimpf und Schande verlassen (1786). Und was er mit seiner Leichtfertigkeit nicht zu erreichen vermocht hatte, das glaubte nun der Erzbischof von Toulouse, Coménil de Brienne, als dirigirender Minister, vielleicht noch übler berathen, mit despotischer Strenge durchsetzen zu können. Zuerst sollte die zu Anfang des Jahres 1787 einberufene Versammlung der Notabeln (22. Febr. bis Mai) Rath schaffen, und als man damit zu keinem Resultate kam, wollte er die Erhebung neuer Steuern mit Hilfe des Parlaments erzwingen. Dasselbe weigerte sich indessen nicht nur, dieselben einzuregistriren, sondern warf auch zum ersten male wieder das längst verklungene verhängnißvolle Wort der allgemeinen Reichsstände (Etats généraux), als der einzigen zur Bewilligung neuer Steuern ermächtigten Vertreter der Nation, in die Särung der Geister, welche um diese Zeit ohnehin schon durch die fatale Halsbandgeschichte einen dem Hofe höchst nachtheiligen Charakter erhalten hatte.

Und dennoch wäre es vielleicht klüger gewesen, jetzt sogleich die Reichsstände einzuberufen, als durch den Kampf mit den Parlamenten die öffentliche Meinung nur noch mehr gegen sich aufzubringen. Brienne hielt sich aber für stark genug, ihn wagen zu können. Er verwies das Parlament nach Troyes, hatte aber dann doch den Muth nicht, den Kampf bis zu Ende durchzuführen. Sein sogenannter Cour plénière, welcher, aus den höchsten Würdenträgern der Civilverwaltung, des Militärs und der Geistlichkeit gebildet und mit despotischer Machtvollkommenheit ausgerüstet, die Parlamente ersetzen sollte, blieb eine todtgeborene Schöpfung. Er mußte nothgedrungen mit dem Parlamente unterhandeln: Es verstand sich gegen die Rückkehr nach Paris und die Wiedereinsetzung in seine Rechte zur Einzigeinung einer graduellen Anleihe von 420 Mill. Livres, nahm dann aber, ungeachtet des zu diesem Zwecke von dem Könige abgehaltenen Lit de justice, infolge der Protestation des ersten Bringen von Seblüt, des Herzogs von Orleans, dieselbe selbst wieder zurück.

Das war die erste empfindliche Niederlage, welche die königliche Gewalt in diesem unheilchwängern Kampfe zu erleiden hatte. Sie mußte nun doch, da sie den Bankrott nicht geradezu erklären wollte, ihre Zuflucht zu den Reichsständen nehmen. Brienne trat zurück und überließ Necker die schwere Aufgabe, den Kampf vollends zu Ende zu führen. Ein Decret des Staatsraths vom 8. Aug. 1788 berief die Reichsstände für den 1. Mai des nächsten Jahres nach Versailles. Die im November 1788 nochmals zusammentretende Versammlung der Notabeln hatte nur den Zweck, die Form ihrer Zusammensetzung näher zu bestimmen. Denn das Parlament schien nun selbst vor den Folgen seiner Opposition zurückzuschrecken. Es hatte nicht den Muth, sich sofort für die doppelte Vertretung des dritten Standes und die Abstimmung nicht nach Ständen, sondern nach Köpfen und der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Aber auch die Notabeln wagten es nicht, sogleich so weit zu gehen. Die öffentliche Stimme mußte, unter dem Einflusse zahlreicher Schriften, welche die Sache des dritten Standes vertraten, vor allen Sienes' „Qu'est ce que le Tiers-état?“, den Ausschlag geben. Necker bewog den König, die doppelte Vertretung des dritten Standes zu gewähren, hatte aber dann auch weder Entschlossenheit noch Geschick genug, die Revolutionsbewegung zu leiten und zu beherrschen.

VI. Die Revolution, die Republik und das erste Kaiserthum. Wieviel wurde nun nicht gleich bei dem Zusammentritt der Reichsstände durch kleinliche und verkehrte Maßregeln verdorben und verschuldet! Während der Revolutionsgeist außerhalb ihres Bereichs nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch im ganzen Lande immer mehr Gewalt gewann, hatte man die Macht nicht mehr, in ihrem Schoße den Parteikampf zu regeln und in den Schranken einer gesetzmäßigen Entwicklung zurückzuhalten. Daher die so schnelle Umwandlung dieser Reichsstände in eine alles beherrschende constituirende Nationalversammlung, nach der königlichen Sitzung vom 23. Juni 1789, daher jene denkwürdige Nacht des 4. August, welche mit einem male mit den Resten der Feudalrechte zugleich auch die Grundlagen der alten Monarchie vernichtete, und endlich nach der Zerstörung der Bastille (14. Juli) jene entscheidenden

Scenen des 5. und 6. Oct., welche jetzt schon das Königthum an den Rand des Abgrunds führten, in welchem es bald seinen gänzlichen Untergang finden sollte.

Die Revolutionsbewegung war seitdem nur noch eine von einer eisernen Nothwendigkeit beherrschte Verkettung von Ereignissen, über welche keine Macht mehr Gewalt gewinnen konnte. Je stärker die vernichtenden Elemente derselben hervortraten, desto mehr erschlafften die erhaltenen Kräfte des Widerstandes. Selbst so mächtige Geister wie Mirabeau wären nicht im Stande gewesen, die Monarchie zu retten. Zumal nach der unglücklichen Flucht des Königs (21. Juni 1791) war alles verloren, und selbst die Annahme der ersten Constitution von seitens Ludwigs XVI. (14. Sept.) war nur der letzte schwache Rettungsanker des fast schon zertrümmerten Throns. Denn gleich darauf mußte sich der König doch in die Arme seiner mächtigsten und erbittertsten Gegner, der Jakobiner (s. d.), werfen, und die natürliche und nothwendige Folge davon war, daß er im ohnmächtigen Kampfe mit sich selbst und den Parteien erliegen mußte. Die entsetzlichen Scenen vom 21. Juni und 10. Aug. und die fürchterlichen Septembertage 1792 waren nur ebenso viel Schritte zu dem gänzlichen Umsturz der Monarchie.

Am wenigsten war der halb erheuchelte, halb aufrichtig gemeinte Versuch der Girondisten zur Rettung Ludwigs XVI., den sie auch nur gar zu gern zum Spielball ihrer Zwecke und ihrer Launen gemacht hätten, geeignet, das äußerste Verhängniß von diesem abzuwenden. Der König bestieg, nachdem seine Absetzung und die Einführung der Republik förmlich erklärt worden war (22. Sept. 1792), am 21. Jan. 1793 als Märtyrer und gewiß am wenigsten schuldbeladenes Opfer für die Schuld seiner Väter das Schaffot.

Was konnte aber die französische Republik nach dieser Katastrophe zunächst wol anders sein als ein fortbauender Kampf der revolutionären Parteien auf Leben und Tod im Innern, welcher nur durch eine gewaltige Kraftäußerung des einmal aufgeregten Volksgeistes nach außen hin eine nach und nach beruhigende Ableitung erhalten konnte? Was Europa von der letztern zu gewärtigen habe, hatte sich, nachdem einmal bereits durch die Verabredungen zu Mantua im Mai 1791 und die am 27. Aug. desselben Jahres von Pillnitz aus erlassene Erklärung die feindliche Stellung der Mächte zu der Revolution entschieden war, durch die Siege Dumouriez' in der Champagne und in den Niederlanden (Sieg bei Fempapes am 6. Nov. 1792), sowie die Montesquiou's in Savoyen und Custine's am Oberrhein deutlich genug gezeigt. Der Waffenruhm der Nation war die vorzüglichste Stütze der mit der Eröffnung des Nationalconvents (10. Oct. 1792) eingeführten Revolutionsregierung, um deren Besitz sich nun die bis zum höchsten politischen Fieberparoxismus erhitzten Parteien stritten.

Daß dabei die Gemäßigten, welche noch an die Möglichkeit eines geordneten Staatswesens glaubten, unterliegen mußten, bewies der Sturz der Girondisten (Ende October 1793), welcher dem Systeme des Terrorismus und dem revolutionären Wahnsinn vollends freien Lauf ließ. Aber auch dieser erlag am Ende doch der Erschlaffung aller bis zur Ohnmacht erschöpften revolutionären Kräfte. Danton (s. d.) mußte selbst noch mit der Partei der Gemäßigten und der Mäßigenden oder Mäßigen seinen Wahn, daß eine Umkehr möglich sei, freilich auf dem Schaffot büßen (Ende April und Anfang Mai 1794). Allein bald ertelte nun doch auch das fürchterliche Triumvirat Robespierre's mit St.-Just und Couthon sein endliches Geschick. Robespierre's verzweifelter Wunsch, sich und die Republik durch die Dictatur zu retten, wurde durch seinen und seiner Genossen Sturz am 9. Thermidor (27. Juli 1794) vereitelt. Aber natürlich dauerten auch nach diesem entscheidenden Umschwung der Dinge die revolutionären Zudungen noch fort, welche erst mit der Einführung der dritten Constitution am 26. Oct. 1795 einen dauerndern Ruhepunkt erhalten zu sollen schienen.

Indessen war auch das Waffenglück der Republik fortwährend treu geblieben. Der Ruf ihrer Siege nach allen Seiten hin erleichterte der neuen aus fünf Directoren bestehenden Regierung, welchen die Räte der Fünfhundert und der Alten zur Seite standen, die Schwierigkeiten, mit denen auch sie noch zu kämpfen hatte, bedeutend. Selbst ihre entschiedensten Gegner beugten sich am Ende vor dem Glanze ihres Kriegsruhms, und während sie im Innern zu erstarken schienen, betrat in Italien jener gewaltige Geist seine Helbenlaufbahn, welchen das Geschick aufersehen hatte, Frankreich auf den Gipfel jener Macht zu heben, vor welcher bald ganz Europa erzittern sollte. Einen Frieden, wie den von Campo-Formio (17. Oct. 1797), womit der junge Bonaparte nach seinem ersten siegreichen Feldzuge in Italien vor das Directorium trat, hatte die Republik noch nicht erlebt. Es gab freilich wol eine Partei, die ahnen mochte, welche bedeutende Macht dadurch jetzt schon in seine Hand gelegt werde, seine zeitweilige Entfernung durch den Feldzug nach Aegypten (1798 und 1799) konnte aber doch nur dazu beitragen, seine

Unentbehrlichkeit desto fühlbarer zu machen. Nicht blos die Gewalt siegreicher Waffen, sondern mehr noch die Macht des Genies hat Napoleon Bonaparte am 18. Brumaire (9. Nov. 1799) auf die Höhe seines erstaunlichen Einflusses gehoben, von welcher herab er die Schicksale Frankreichs und der Welt beherrschen sollte.

Die Verfassung, welche er als Erster Consul ins Leben rief (7. Febr. 1800), war ja nur die Grundlage jenes despotischen Regierungssystems, welches er als das für Frankreichs Zukunft heilsamste erkannt hatte, und das ihn selbst bei der eisernen Consequenz, mit welcher er es zur Wahrheit zu machen wußte, zuerst zu dem Consulate auf Lebenszeit (2. Aug. 1802) und endlich auf den erblichen Kaiserthron (18. Mai 1804) führen mußte. Noch ehe er es wagen konnte, auf seinem Haupte den Lorber des Siegers mit der Krone des unumschränkten Herrschers zu vertauschen, hatten ihn die Friedensschlüsse zu Luneville (9. Febr. 1801) und Amiens (27. März 1802) ohnehin schon gewissermaßen zum Schiedsrichter Europas gemacht; und wenn die bedeutende Stellung, welche Frankreich dadurch dem Auslande gegenüber erhielt, dem Stolz der Nation schmeichelte, so wird es auch begreiflich, wie man sich im Innern den Ausbau einer Verfassung gefallen lassen konnte, welche zwar vorzüglich die Befestigung und Erweiterung unumschränkter Herrschergewalt zu Gunsten der Dynastie ihres Urhebers bezweckte, zugleich aber auch den Bedürfnissen der Nation auf eine Weise entsprach, welche sie selbst den Verlust ihrer mit dem Blute vieler Geschlechter theuer genug erkauften Freiheiten verschmerzen ließ und sie fähig machte, bereitwillig die ungeheuern Opfer zu bringen, welche ihre Erhaltung in Zukunft noch von ihr verlangte.

Denn darüber konnte man sich nicht täuschen, daß das auf diese Art begründete Kaisertum nicht der Friede und die Ruhe, sondern ein fortwährender Kriegszustand sein werde. Solange aber die französischen Waffen überall siegreich blieben und jeder neue Friedensschluß nur ein Schritt mehr zu dem Ziele der Vermittlung der Weltherrschaft Frankreichs zu sein schien, wie sie dem Geiste Napoleon's vorgeschwebt haben mag, so lange folgte auch die Nation selbst in Sklavenketten willig seinem siegreichen Banner und seinem großartigen Geschicke. Was hätte man auch nach den Tagen von Ulm und Austerlitz (2. Dec. 1805), Jena und Auerstätt (14. Oct. 1806), Gmühl und Wagram (22. April und 6. Juli 1809), sowie nach den Friedensschlüssen zu Presburg (26. Dec. 1805), Lissit (9. Juli 1807) und endlich zu Wien (14. Dec. 1809), insolge welcher fast ganz Europa zu den Füßen des stolzen Siegers lag, nicht für möglich halten sollen?

Alein das Übermaß des Waffenglücks auf der einen Seite und die grenzenlose Erniedrigung auf der andern bezeichneten nun auch schon den Wendepunkt der Weltgeschichte. Denn während sich der Kaiser zu Mißgriffen hinreißen ließ, welche ihn, nachdem er einmal die sichere Haltung verloren hatte, dem unvermeidlichen Untergange zuführen mußten, regte sich überall, in Spanien, Portugal, Etrol und vorzüglich im deutschen Vaterlande, mit Macht der empörrische Volksggeist. Der mit unbegreiflichem Übermuthe unternommene Zug des Kaisers nach Rußland in den Jahren 1811 und 1812 sollte den Ausschlag geben. Was dort verloren ging, der Ruhm des Siegs und die besten Kräfte der Nation, war nicht wieder zu ersetzen. Die ungeheuern Anstrengungen, welche dennoch gemacht wurden, um wieder ein Heer von 250000 Mann ins Feld zu stellen und 1150 Mill. Fr. zur Bestreitung der Kriegskosten aufzubringen, konnten eine nun schon moralisch und materiell zu Grunde gerichtete Sache nicht mehr retten. Das bis aufs Äußerste getriebene Selbstvertrauen des Kaisers scheiterte endlich an dem siegreichen Widerstande, welchen ihm das vereinigte Europa im Jahre 1813 im Herzen Deutschlands auf den Ebenen von Leipzig (16. bis 19. Oct.) entgegensetzte. Nach Frankreich zurückgeworfen, wurde er gleichsam selbst der Vernichter seiner großartigen Schöpfung. Indem er sich vor der Macht des Verhängnisses beugte und seinem Kaiserthrone entsagte (11. April 1814), mußte auch das stolze Gebäude seiner Gemaltherrschaft in sich selbst zusammenstürzen. Daß man sie auf die kleine, bis dahin kaum genannte Insel Elba beschränken zu können glaubte, war vielleicht die bitterste Ironie des Schicksals, zugleich aber auch eine der unbegreiflichsten Täuschungen, von denen die Weltgeschichte zu berichten weiß.

VII. Die Restauration. Schwerlich hat je ein an sich begabter und durch bittere Erfahrungen belehrter Monarch einen mißlichern Stand gehabt als Ludwig XVIII., als er nach Frankreich zurückgekehrt war, um den mittels der siegreichen Waffen der gegen dasselbe verbündeten Mächte wieder aufgerichteten Thron der Bourbonen zu bestiegen. Es fehlte ihm gemiß ebenso wenig an reblichem Willen als an tieferer Einsicht. Allein nach Erschütterungen und Ummwälzungen, wie sie Frankreich seit dem Beginne der Revolution erlebt hatte, allen Ansprü-

den einer erleuchteten, ebenso energisch durchgreifenden als vorsichtig schonenden Politik zu genügen, welche im Stande gewesen wäre, die Parteien zu versöhnen und für einen dauernden befriedigenden Zustand fogleich festen Grund und Boden zu gewinnen, wäre das Werk einer Riesenkraft gewesen, wie sie der schon bejahrte Ludwig XVIII. nicht mehr besaß.

Im Anfang erleichterte ihm allerdings die Milde, womit die verbündeten Monarchen gegen das gedemüthigte und erschöppte Frankreich verfahren, das Werk der Restauration sehr wesentlich. Man machte ihm, indem man den Besitzstand vom 1. Jan. 1792 als Grundlage des Friedens gelten lassen wollte, Zugeständnisse, wie sie bei der damaligen Lage der Dinge kaum zu erwarten waren. Allein noch hatte sich das auch durch die bereits am 14. Juni 1814 erteilte, auf möglichst liberalen Grundfäßen beruhende Verfassung gewedte Vertrauen nur erst nothdürftig befestigt, als die Rückkehr Napoleon's von Elba und das tragische Nachspiel des Kaiserreichs, welches man die Hundert Tage (Cent-Jours) genannt hat, wieder alles in Frage stellte. Die Schlacht bei Waterloo (18. Juni 1815) mit ihren Folgen und die Verbannung Napoleon's nach St.-Helena (gest. daselbst den 5. Mai 1821) waren die ergreifendsten Momente, welche dieser großartigen Welttragödie ihr endliches Ziel setzten.

Aber freilich kehrten nun auch die siegenden Allirten mit ganz andern Ansprüchen nach Frankreich zurück. Nicht nur daß man den Besitzstand auf die Grenzen von 1790 zurückführte, mußte sich Frankreich auch eine Brandschätzung von 700 Mill. Fr. und die Besetzung des Landes durch 150000 Mann fremder Truppen gefallen lassen. Das erregte natürlich eine arge Misstimmung, welche sich auch in thätlichen Auserungen des Unmuths kund that und die Regierung ihrerseits wieder zu Gewaltmaßregeln verleitete, die sehr böses Blut machten. Das ist der Grund, warum Frankreich während der Restaurationszeit eigentlich nie mehr zur Ruhe gelangen konnte und das neue constitutionelle Leben nur der Tummelplatz mehr oder minder erbitterter Parteikämpfe wurde. Der ewige Haber in den Kammern um das Wahlgesetz und die Ermordung des Herzogs von Berry (13. Febr. 1820) waren nur die Symptome und Ausbrüche einer tiefer liegenden, fast unheilbaren Staatskrankheit. Wenn dennoch vieles geschah, was dem Lande zum Heile gereichte und auch das Ansehen seiner Regierung im Auslande wieder hob, so war es vorzüglich der Einsicht zu danken, womit Ludwig XVIII. bis zu seinem Tode (16. Sept. 1824) noch den gerechten Ansprüchen des bessern Theils der Nation zu genügen wußte.

Desto verhängnißvoller war das Walten seines schwachen und unfähigen Bruders und Nachfolgers, Karl's X. Seine Regierung war in der That nur eine Reihe verkehrter und verfehlter Maßregeln, welche das heillose Schwanken des Königs und seiner Rathgeber zwischen einer grundsätzlichen Hinneigung zu absoluter Gewalt und übelberechneten Zugeständnissen an die öffentliche Meinung nur zu sehr verriethen. Der ungemessene Einfluß der clericalen Partei auf die Staatsgeschäfte, die fortwährende Steigerung der Censur, die Milliarde Entschädigungsgelder für die Emigrirten und vor allem der ebenso ungeschickte als ohnmächtige Kampf gegen die Presse und die legislativen Körperschaften empörten den Volksgelst und waren ebenso viele Beweise, daß man es mit einer Regierung zu thun habe, welche sich selbst dazu verdammt zu haben schien, sich ihren Untergang zu bereiten. Weder ihre kostspielige Theilnahme an den orientalischen Händeln — die Expedition nach Morea im Jahre 1828 erforderte einen Aufwand von 80 Mill. Fr. — noch der glückliche Rachezug nach Algier, welche die öffentliche Meinung beschwichtigen und versöhnen sollten, konnten sie retten. Die drohende Sprache in der Thronrede bei der Eröffnung der Sitzung im Jahre 1830 und die darauf erteilte Antwort in der Adresse der 221 Deputirten gaben den Ausschlag. Die Auflösung der Kammer und die Juliordonnanzen vollendeten die Katastrophe. Das Königthum erlag in dem dreitägigen Straßenkampfe vom 27. bis zum 29. Juli, und Karl X. mußte sein Reich verlassen, ohne selbst den Thron für seinen unmündigen Enkel, den Herzog von Bordeaux (geb. 29. Sept. 1820), retten zu können.

VIII. Die Julimonarchie. Und nun die Julimonarchie, das von republikanischen Institutionen umgebene Bürgerkönigthum, als dessen Träger am 9. Aug. der Herzog von Orleans als Ludwig Philipp I. aus dieser Umwälzung der Dinge siegreich hervorging, war es dazu gemacht, Frankreich eine bessere Zukunft zu verbürgen? Allerdings wurde es mit großen Hoffnungen, selbst mit Begeisterung begrüßt, es fehlte ihm aber gleich von Anfang an die Gewähr eines höhern Princip's, welches seine stetige Entwicklung, seine gesicherte Haltung und seine Dauer verbürgt hätte. Es konnte niemals ganz seinen revolutionären Ursprung verleugnen, und indem es gleich in den ersten Zeiten seines Daseins den Republikanismus und den Napo-

leonismus, auf welche es sich stützen wollte, durch gewisse Zugeständnisse neutralisiren und unschädlich machen zu können wähnte, ergog es sich selbst seine gefährlichsten Feinde, mit denen es dann auch den Kampf auf Leben und Tod aufnehmen mußte.

Die achtzehnjährige Geschichte der Julimonarchie, dieses Bürgerkönigthums (1830—48), ist daher eigentlich auch weiter nichts als ein mühevollcs Ringen nach der Vernichtung eines Wahns, welcher nie eine Wahrheit werden konnte. Dabei fehlte es aber dem durch die Geschichte seiner Jugend Schwergewrüksten Könige und seinen Räkthen gewiß nicht an Redlichkeit des Willens und beziehungsweise auch tieferer Einsicht. Sie wollten stikherlich das Beste Frankreichs, täuschten sich aber über die Mittel und Wege, wie es zu erreichen und auf die Dauer zu erhalten sei. Weder die raffinirte Geschmeibigkeit eines Thiers, noch die abstoßende Hartnäckigkeit eines Guizot genügten den höhern Ansprüchen einer echt nationalen Politik, bis zu welcher sich auch Ludwig Philipp selbst nicht erheben konnte. Wol nicht mit Unrecht hat man ihm schuld gegeben, daß er, namentlich gegen das Ende seiner Regierung auch noch durch schweres Mißgeschick in seinem Hause, vornehmlich den Tod des Herzogs von Orleans niederbeugeht, den Interessen seiner Dynastie das Wohl des Landes zu sehr hintangesezt habe. Das rückte sich freilich schwer genug an ihn selbst und seiner Familie. Der Sturz der Julimonarchie in der Februarrevolution 1848 war jedenfalls fürchterlicher und ergreifender als selbst die Vernichtung der Herrschaft der Bourbonen der ältern Linie in den Julitagen des Jahres 1830.

IX. Die Revolution von 1848 und das zweite Kaiserreich. Im ungleichen Verzweigungskampfe mußte die Julimonarchie zunächst wieder dem siegenden Republikanismus das Feld räumen, welcher Frankreich zum zweiten male mit allen Schrecken und Gefahren entseffelter revolutionärer Elemente bedrohte. Es mag immerhin als ein Glück betrachtet werden, daß sich aus dem Chaos, in welches sein politisches Leben unter der Ägide der demokratisch-socialistischen Republik versinken zu müssen schien, schnell wieder eine starke erhaltende Gewalt herausbilde, welche im Stande war, die Verhältnisse zu beherrschen. Der Sieg der Provisorischen Regierung über den Straßenaufstand in den Junitagen 1848 und die Dictatur des Generals Cavaignac insolge desselben waren dafür die entscheidendsten Momente. Denn sie retteten Frankreich und bahnten dem Napoleonismus den Weg zur Präsidentschaft und zum Kaiserthron.

Wir stehen somit an dem bedeutendsten Wendepunkte der Geschichte des heutigen Frankreichs. Es ist jetzt kein Geheimniß mehr, daß die Wiederherstellung des napoleonischen Imperialismus das Resultat eines tiefangelegten, mit ebenso viel Geschick und Glück als Consequenz und Ausdauer durchgeführten Plans Ludwig Napoleon's ist. Die Nachwelt mag einst darüber richten, ob auch hier der Zweck die Mittel heiligte und inwiefern persönlicher Ehrgeiz berechtigt war, sich mit dem glänzenden Schein einer sich aufopfernden höhern politischen Mission zu decken. So viel steht thatsächlich fest, daß, nachdem Ludwig Napoleon einmal gemäß der Constitution vom 12. Nov. 1848 und insolge der allgemeinen Abstimmung, welche ihm 7,500,000 Stimmen verschaffte, am 20. Dec. desselben Jahres den Präsidentsstuhl der Republik bestiegen hatte, bis zum Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 und dem erblichen Kaiserthron nur noch ein Schritt war. Daß er ihn wagte, daß er Kühnheit und Kraft genug besaß, auf der einmal betretenen Bahn den Fortschritten der Revolution rückstikhtlos Troz zu bieten, ist damals freilich von allen Mächten Europas gutgehelsen worden. Denn man erblickte darin die stikherste Bürgschaft für die Ruhe, die staatliche Ordnung und den dauernden Frieden Europas.

Jetzt, am Ende des ersten Decenniums des Daseins dieses modernen Napoleonismus, dürfte man dagegen über seine Natur und seine Tragweite etwas anderer Ansicht sein. Denn während es noch sehr dahin steht, ob er geeignet ist, den innern Frieden Frankreichs auf die Dauer zu sichern, haben der Krimkrieg und die Art, wie er sich mit den Waffen in der Hand in den italienischen Händeln zum Schiedsrichter aufgeworfen hat, die Welt wol satksam darüber belehrt, welche Gefahren er Europa noch bringen kann. Ob nun die neuesten, durch das Decret vom 24. Nov. 1860 ins Leben gerufenen Reformen in der innern Verfassung des Kaiserreichs, welche darauf berechnet scheinen, den constitutionellen Despotismus auf demokratischer Grundlage immermehr zur Wahrheit zu machen, diese Gefahren vermehren oder vermindern dürfen, das ist eine Frage, deren Beantwortung wir den Geschicken der Zukunft überlassen müssen.

J. W. Zinkeisen.

**Frankreich** (Revolution von 1789 und deren Folgen). Die Französische Revolution, welche das letzte Jahrzehnd des 18. Jahrhunderts ausfüllt, beherrscht durch ihre Folgen gegenwärtig noch den größten Theil der europäischen Verhältnisse, und wie sie durch ihre sittlichen Motive der Humanität, dem höchsten und letzten Ziele der Staatsgesellschaften, erpries-



liche Dienste geleistet, so hat sie andererseits durch maßlose Ausschreitungen dem aufgeklärten und unaufgeklärten Despotismus großen Vorschub geleistet und den schon vor ihrem Auftreten sehr verbreiteten Humanitätsideen großen Eintrag gethan. Ludwig XI. hatte für den königlichen Despotismus in Frankreich einen guten Grund gelegt, den Franz I. bedeutend befestigte, sodas der Cardinal Richelieu, welcher Ludwig XIII. beherrschte, das absolute Königthum darauf baute, dessen Macht und Glanz durch Ludwig XIV. sich in blendender Weise zeigte, durch Ludwig's XV. gemeine Niederlichkeit aber den Zauber verlor und Ludwig XVI. eine Finanznoth hinterließ, welche den Hof nöthigte, die Reichsstände auf den 27. April 1789 nach Versailles zu berufen, damit sie, nach mehr als anderthalb Jahrhunderten wieder einmal erneuert, Rath schaffen sollten.

Frankreich aber war in einer Bewegung der Geister, welche nicht allein mit einer Abhülfe der augenblicklichen Finanznoth beschwichtigt werden konnte. Allgemein hatten sich die Ideen der Humanität und Philanthropie verbreitet, und eine geistreiche Literatur hatte freiere Ideen über Staat und Religion hervorgerufen, welche gegen den Despotismus in beiden, oft sogar mit dem Waffen des Spottes, ankämpften. Man erwartete eine neue Ordnung der Dinge, welche die veränderten Verhältnisse und den Geist der Zeit zu ihrem Ausgangspunkt nehmend, ein freieres Staatswesen und die Gleichheit aller Staatsangehörigen in allen ihren Beziehungen zum Staate gesetzlich verbürgen sollte. Das Bürgerthum war an Bildung und Wohlhabenheit dem Adel gleich geworden und stand dem Hofadel selbst an Sittlichkeit voran, weshalb es die Geburtsbevorzugung, die nur vom Staate empfing, aber nichts mehr leistete, nicht mehr dulden, sondern die wirklich vorhandenen Verhältnisse in der Staatsgestaltung durchgeföhrt sehen wollte. Durch die ganze Revolution waltete dieser sittliche Grundgedanke neben dem der Gewissensfreiheit, in höhern Maße aber noch als dieser, vor und machte, daß die Nation in ihrer überwiegenden Mehrheit lieber jede Gewalt, die diesen Gedanken als unumstößlich gelten ließ, ertrag, als die Gegner desselben annahm. Noch zur Stunde ist er die allmächtige Grundlage des französischen Staates, und das alte Königthum ist darum ohne Wurzel in demselben, weil sich in der Nation das tiefe Mißtrauen festgesetzt hat, mit dem alten Königthum möge das alte Adelswesen im Staate wiederhergestellt werden.

König Ludwig XVI. war nicht geeignet, den Geist der Zeit zu begreifen und eine ihm entsprechende Staatseinrichtung zu schaffen und durchzuführen. Ein wohlwollendes Herz und ein stiller Lebenswandel mit dem gesunden Verstande, welcher für die Geschäfte eines Bürgers ausreicht, waren seine Gaben, mit denen sich eine phlegmatische Ruhe verband, welche ihn das Schlimmste geduldig ertragen ließ, aber jede Thätigkeit des Regierens in seltenem Grade hemmte. Diese Beschaffenheit des Königs rief, statt die alten Reichsstände zeitgemäß zu erneuern, eine blutige Revolution hervor, die ihn und seine Familie auf das Schaffot brachte, da sich niemand fand, welcher seinen Befehlen entgegen ihn nebst Weib und Kind mit Gewalt gerettet hätte. Da er sich allezeit mild und wohlwollend, ohne Launen und Hochmuth gezeigt hatte, so ward er nicht gehaßt, aber seine Gemahlin, die Öfterreicherin Marie Antoinette, welche Feinde am Hofe hatte und besonders vom Herzoge von Orleans gehaft ward, diente zum Gegenstande schöner Verleumdung, wie sie in aufgeregten Zeiten besonders thätig ist, und der Hof selbst ward gehaßt und verachtet. Der einzige Mann, welcher auf seiten des Königs beliebt war, der Finanzminister Necke, vermochte nur wenig zu thun. Schon von 1777—81 hatte die Noth ihn zum Finanzminister wählen lassen, und nur mit Widerstreben rief der Hof ihn 1788 zurück, damit er dem furchtbar gewachsenen Finanzelend steuere. Protestantischer Bürger aus Genf, reicher Bankier, ehrenwerther, durchaus rechtlicher Mann von Bildung, Geist und Kenntnissen, hatte er sich früher bewährt und würde das Königthum, welches jetzt noch sehr leicht zu retten war, gerettet und Hülfe geschafft haben, aber der König war nicht zu entscheidenden Schritten zu bringen, und da er keine Furcht kannte, so gab er sich keiner Leitung vollständig hin, wie es schwache, furchtsame Menschen thun, und selbst ein starker Charakter, ein solcher war aber Necke nicht, würde den König nicht beherrscht haben, wie weiland Richelieu Ludwig XIII. Necke hatte bei der Berufung der Reichsstände dahin gewirkt, daß der Bürgerstand, dessen jetzige Bedeutung der Abbé Sieyès in einer Flugschrift klar gemacht hatte, doppelt so viele Abgeordnete sandte als Adel und Geistlichkeit, weil sonst nichts zu erreichen war, da es zunächst galt, Adel und Geistlichkeit zu den Lasten, welche der Staatskuzug nöthig machte, herbeizuziehen; weiterhin aber beabsichtigte Necke eine der englischen ähnliche Verfassung für Frankreich. Bei der Eröffnung der Versammlung am 5. Mai 1789 ward der dritte Stand äußerlich als geringer bezeichnet, und gleich beim Beginn der Arbeiten zeigte sich, daß Adel und Geistlichkeit nur

nach Ständen verhandeln wollten. Der König suspendirt die Sitzungen, um den Saal zu einer königlichen Sitzung herrichten zu lassen, aber der dritte Stand geht in das Ballhaus und schwört heftig aufgeregt nicht zu weichen, bevor Frankreich neu gestaltet sei. Viele Geistliche traten alsbald auf diese Seite und selbst zwei Adelige. Necke drang umsonst auf rechtzeitiges Nachgeben und nahm seinen Abschied, der König aber hielt die Sitzung am 23. Juni und befahl nach Ständen zu stimmen, wo denn die beiden bevorzugten Stände gehorchten. Da nahm Mirabeau das Verfassungswerk aus der Hand des Königs, welcher dazu nicht geeignet war, in die seinige und erklärte, daß die Versammlung dem Befehle des Königs nicht gehorche, weil sie durch das Volk beauftragt sei. Nun ward Necke vom Hofe beschworen, wieder in sein Amt zu treten, und der König gestattete die vereinigte Nationalversammlung, neigte sich aber auf die Seite des Hofes, der Necke entgegen war und auf Gewalt sann, Truppen heranzücken und diesen Minister aus Frankreich verbannen ließ.

Inmitten der gewaltigen Aufregung und der gänglichen Ohnmacht des Königs, dessen Hand das Scepter bereits entschlüpft war, lenkte Mirabeau die Nationalversammlung mit mächtigem Geiste. Diesen Mann hatte die Natur begabt, Wiederhersteller Frankreichs durch eine neue Gestaltung zu werden, hätte der rath- und thatlose König es nicht unmöglich gemacht. Er besaß einen starken Charakter, und nur Charaktere vermögen die Menschen zu beherrschen, er besaß ferner einen umfassenden Geist, welcher über Theorien, politische Stichwörter, Namen und die ganze kleinliche Misere der theoretischen Parteilenschen weit hinaus war, und verband damit eine hinreißende Beredsamkeit, die echt rednerisch kein blendendes Mittel der Sophistik scheute, um seine Ansicht durchzusetzen. Obwol von adelicher Geburt, war er Volksabgeordneter geworden, da er mit dem Adel verfeindet war, und daß sein Lebenswandel nicht sittlich war als der des Hofadels und vieler andern, kam nicht in Betracht. Er war für den Augenblick der Mann des Schicksals in Versailles, was für Ludwig XVI. freilich ebenso unbegreiflich war als alles, was um ihn her vorging, Necke's Entfernung brachte Paris in Aufruhr, welchen die Truppen ohne Anwendung von Gewalt, denn Blut wollte der König nie vergießen lassen, dämpfen sollten, wodurch er sich vergrößerte, weshalb sich eine Bürgergarde bildete, während das Volk tobte und am 14. Juli die wenig vertheidigte Bastille wegnahm, die Besatzung aber mordete und Orgeln der Wuth feierte. Schon gingen Soldaten zum Volke über, um deren Gunst auch der Hof suchte, der König zog sie von Paris zurück, und Lafayette ward vom Volke zum Befehlshaber der Nationalgarde ausgerufen.

Dieser Adelige hatte für die amerikanische Republik gekämpft und war mit Freiheitsideen zurückgekehrt, die ihn dem Volke empfahlen. Edelgefinnt, ehrlich und biedel, von seinen Sitten und tapferer Soldat, war er ein sehr schätzbarer Mann, besaß aber weder einen umfassenden Geist noch energischen Charakter, sondern war theoretisch in einer beschränkten Reihe von Ideen befangen, sodas er weder den rechten Augenblick noch die rechten Mittel des Handelns erkannte und sich über das Ausführbare täuschte. Die Nationalgarde war frei- und wohlgefinnt und achtete ihn hoch, sodas er mit ihr die Ordnung hätte aufrecht halten können, wenn er den rechten Blick und die rechte Energie besessen hätte. Mord und Anarchie nahmen zu, denn man traute dem Hofe nicht und ließ die Heger, unter welchen der Herzog von Orleans mit seinem Reichthum eine Hauptrolle gespielt haben soll, über Gebühr gewähren. Königliche Prinzen und Adelige flüchteten, was das Mißtrauen mehrte, wogegen es nichts half, daß der König Necke zurückrief und selbst nach Paris ging, um vom Stadthause aus seine guten Gesinnungen zu betheuern, denn ein plötzlich aufstarker Enthusiasmus für ihn erlosch ebenso schnell. Necke kehrte zurück, überall mit Jubel empfangen, aber die Anarchie verwißte denselben rasch und überflutete alles, durch die Noth einer knappen Ernte und, wie man sagt, künstlich hervorgerufene Theuerung gesteigert. Mord und Raub verbreiteten sich durch Frankreich, während die Nationalversammlung die neue Gestaltung des Staates förderte, und in der Nacht des 4. August ward von ihr das Feudalwesen mit allen seinen Gerechtsamen aufgehoben, und die Gleichheit aller Franzosen in allen ihren Beziehungen zum Staate ward festgesetzt.

Hätte der König die Kraft gehabt, die neue Ordnung des Staates aufrichtig anzunehmen und mit dem Rest seiner Autorität Necke unbedingt zu unterstützen, so würde die Nationalgarde die Anarchie zu Boden geworfen haben; aber daran war nicht zu denken. Der Hof zog vielmehr ein Regiment Soldaten nach Versailles, welchem die Garde-du-Corps ein Gastmahl im Opersaal des Palastes gaben, bei welchem der König, die Königin und der Dauphin einen Besuch abstatteten, und das mit großer Aufregung endigte. Man glaubte, der Hof wolle Gewalt versuchen, und regte den Pöbel von Paris auf, besonders Weiber, die nach Brot schreien mußten

und gegen welche die Nationalgarde nicht schießen wollte. Diese Masse zog und bald nachher bewaffnetes Volk mit der Nationalgarde unter Lafayette nach Versailles am 5. Oct. Der König verbot der Leibwache, ihn zu vertheidigen, versprach, was die Weiber wollten, und demüthigte sich ruhig bis zur Umarmung der Vortführerinnen. In der Nacht aber bricht der Pöbel in den Palast, mordet die Leibwächter, bis die Nationalgarde Einhalt thut; doch am Morgen verlangt das Volk, der König solle nach Paris ziehen, und er läßt sich in einem schändlichen Aufzug, worin die Köpfe der Gemordeten auf Stangen getragen werden, fortschleppen. Die Nationalversammlung folgte ihm. Seine schändlichen Auftritte erbitterten aber die ordentlichen Leute so, daß der Herzog von Orleans nach England ging, da er als Mitveranlasser derselben galt, und daß Lafayette ein Aufrehrgeßetz bewirken konnte. Der König ging in die Nationalversammlung, um seine Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge zu betheuern, doch umsonst, denn seine Schwäche war erkannt, und der Hof stöhnte mit Recht fortwährend das größte Mißtrauen ein. Daß der König alle Decrete der Nationalversammlung ohne weiteres genehmigte, während er Einwendungen zu machen berechtigt, genau genommen sogar verpflichtet war, zeigte deutlich die Hintergedanken des Hofes.

Schon zu Versailles hatte sich ein Club gebildet, welcher jetzt in Paris im Kloster St.-Jakob zusammenkam und bald in ganz Frankreich Jakobinerclubs hervorrief. In ihren Versammlungen ward die Idee der Freiheit und Gleichheit, der Haß gegen Despotismus und Passenthum durch wechselseitige Erhizung und Steigerung der Heftigkeit zum Fanatismus ausgebildet. Sie wurden Theoretiker, welche für ihre Dogmen in finsterner Wuth schwärmten und ihr bedeutendstes Haupt in Maximilian Robespierre, dem Deputirten von Arras, fanden. Dieser Mann war durch die Schriften J. S. Rousseau's in seinem beschränkten Sinne einseitig bestimmt worden. Die poetische Schwärmerci für die Natur in jenen Schriften hatte ihn ibyllisch gestimmt bis zur fixen Idee, und er wollte einfache natürliche Zustände an die Stelle der verfeinerten setzen und eine Handwerker- und Bauernidylle aus Frankreich machen. Doch war er ein profaischer Kopf, aber tugendhaft und anständig, welcher durch seine uneigennützigte Beharrlichkeit in seiner fixen Idee bald zu großem Ansehen kam, da er, wiewol er von Natur wenig Beredsamkeit hatte, sich durch stete Anstrengung in seinem kleinen Ideentreife eine für Gleichgesinnte hinreichende, sehr wirksame Beredsamkeit erwarb. Selbst seine Physiognomie mußte ihn den finstern Fanatikern des Clubs empfehlen, denn er sah nicht freundlich aus, sondern, nach Mirabeau's Bezeichnung, wie eine Kage, welche Eßig geleckt hat.

Neben den Jakobinern bildete sich der Club der Cordeliers zu Anfang des Jahres 1790, nach dem Kloster, wo er sich versammelte, benannt. Die Cordeliers waren wilde Revolutionäre, welche das Bestehende gewaltsam über den Haufen werfen wollten, aber sie hatten einen wesentlichen Vorzug vor den Jakobinern, sie waren keine theoretischen Fanatiker. Das wahre Haupt derselben war der Advocat Danton, ein Mann von starkem Körper, lauter Stimme, ein energischer Charakter von einem weiten Gesichtskreis, fähig für Politik und redemächtig, welcher das niedere Volk mit sich fortzureißen verstand, die jedesmahlige Lage der Dinge richtig erkannte und die geeigneten, wenn auch entseßlichen Mittel, die zum Ziele führten, rasch und kühn ergriff. Durch ihn, als einen praktischen Mann, den keine Theorie am Gängelband führte, konnte eine zeitgemäße Gestalt des Staates geschaffen werden. Mirabeau, Danton, Necke, Lafayette hätten vereinigt die constitutionelle Monarchie oder Republik ohne die Zugabe der blutigen Greuel durchführen können, da sie den Bürgerstand und das niedere Volk zu unbedingten Anhängern hatten, aber der Hof ließ ein constitutionelles Königthum nicht zu. Der ebenfalls nach der Lokalität benannte Club der Feuillants, der sich als dritter bildete, entsprach ganz der Gesinnung Lafayette's, vermochte sich aber nicht lange zu halten, weil die wildesten Leidenschaften der absoluten Unthätigkeit und Unfähigkeit des Königs gegenüber naturgemäß zur Alleinherrschaft gelangen mußten. Zur Rettung aus dem furchtbaren Zustande knüpfte der Hof Unterhandlungen an mit Mirabeau, der Geld nöthig hatte und vom Könige nahm. Der gewaltige Lenker bot eine gesetzliche Gleichheit verbürgende Staatsverfassung als Rettungsmittel an, aber König und Hof hatten von dem Geist, der im Bürgerthum herrschte, und von den unabweisbaren Forderungen der Zeit so wenig eine Ahnung, daß sie verlangten, Mirabeau sollte für eine hübsche Summe Geldes den alten Zustand herstellen, als habe er die Revolution bestellt und könne sie nach Belieben wieder abstellen. Rath und Hilfe für einen solchen Hof und König war unmöglich, vielmehr rief der letztere einen immer steigenden Argwohn gegen sich hervor, weil er alle Beschlüsse der Nationalversammlung ohne weiteres sanctionirte, und dieser Argwohn, er genehmige, ohne sich dadurch für verbunden zu halten, weil er sich als gewaltsam gezwungen betrachtete, war

bei dem sonst so ehrlichen Manne leider vollkommen begründet und vergiftete, stets wachsend und die Unruhe der Gemüther bis zum Äußersten treibend, auf die natürlichste Weise die Revolution, weil der König nicht nur verächtlich, sondern auch verhaßt ward.

Die Parlamente wurden aufgehoben, ebenso die geistlichen Orden, die Ritters, der Erzbabel, und die geistlichen Güter wurden für Nationalgut erklärt, ebenso die königlichen Güter, wofür der König eine Civilliste von sehr bedeutendem Betrage erhalten sollte. Ludwig genehmigte ohne Widerrede, welche Necker begehrte und welche Mirabeau, der sich bei jenen Beschlüssen passiv verhalten hatte, vielleicht unterstützt haben würde. Am 14. Juli 1790, als dem Jahrestag der Erstürmung der Bastille, welche traurige Begebenheit der erhitzte Wahn als Anfang der Freiheit betrachtete, ward die neue Ordnung der Dinge in ganz Frankreich gefeiert, in Paris auf dem Marsfelde, wo Lallybrand, der nachmals so berühmte schlaue Diplomat, als Bischof von Autun die Messe las und die Fahnen der neuen Departements einsegnete. Die ungeheueren Menschenmasse, darunter Deputationen von ganz Frankreich, stand im Regen umher in erceter, erschöpfter Stimmung, und Lafayette schwur im Namen des Heeres und aller Nationalgardien, die Fahne von Paris haltend, dann der Präsident der Nationalversammlung, zuletzt der König mit ausgestrecktem Arme der neuen Ordnung Treue, die Königin erhob den Dauphin, die Masse streckte die Arme empor und schwur, die Kanonen donnerten; weithin schallte: Es lebe der König, es lebe die Königin! und wie der König Weib und Kind umarmte, fiel die ungeheuere Menge von Begeisterung hingerissen einander in die Arme und Thränen der Rührung strömten. Doch der Tag der Begeisterung war erfolglos, denn Ludwig XVI. war, wie ohne Begeisterung, so ohne Kraft, sie zu benutzen und seinen Eid ernstlich zu halten. Heimlich hatte er sich an den Papst gewandt wegen der Verfügungen über die Geistlichkeit, und dieser, ohne Erkenntniß der Zustände, verwarf dieselben und verbot den Priestern den Eid der Treue zu leisten. Viele leisteten ihn dennoch, die unbeeidigten aber wurden verfolgt, jedoch der König ließ den Gottesdienst für sich und den Hof nur durch unbeeidigte Priester halten und beschäftigte so den Argwohn gegen seine Aufrichtigkeit in auffallendster Weise. Necker, einer der guten Genien des Königs, nahm, weil Gutes und Zeitgemäßes am Hof unausführbar war, die Finanzen, welche durch das Papiergeld, die Assignaten, immer ärger zerrüttet wurden, zum Vorwand und verließ Frankreich, kaum sicher den Verfolgungen der Jakobiner entflüpfend. Im April 1791 starb Mirabeau, dessen Krankheit Paris in große Spannung versetzt hatte, deren stündlicher Verlauf öffentlich ausgerufen worden war und um welche selbst der König und die Königin sich täglich zu wiederholten malen hatten erkundigen lassen. Beim Sterben sagte er, daß er die Thränen der Monarchie mit ins Grab nehme, die nun zerrissen werde. Sein Leichenbegängniß war noch bedeutender als das eines Königs. Kein Mann, der ihm an Stärke des Charakters oder umfassendem Geiste und praktischer Befähigung vollkommen ebenbürtig gewesen wäre, hat sich seit seinem Tode weder in Frankreich noch in ganz Europa im öffentlichen politischen Leben wieder gefunden.

Der Hof sann jetzt auf Flucht, denn der König sank in tiefe Verachtung und die Nationalgarde selbst weigerte sich das Gewehr vor ihm zu präsentiren, wenn er zum Gottesdienst seiner unbeeidigten Priester ging, weil er damit das Gesetz breche. Zwar brach er dieses nicht, denn Religionsfreiheit war allen gestattet worden, aber er that Schlimmeres, er erklärte als Staatsoberhaupt das Staatsgesetz, dem er seine Sanction ertheilt hatte, für unvereinbar mit seinem Gewissen und zeigte deutlich, wie richtig man argwöhne, daß er alles, was er sanctionire, für nichtig und erzwungen ansehe. Die Flucht ward geahnt, und als der König zu Oßern nach St.-Cloud wollte und schon im Wagen saß, ward er aufgehalten, Neben der Verachtung und des Hohns überboten sich in wildem Gewirre, die Nationalgarde gehorchte nicht Lafayette, auch die Sectionen verweigerten ihm die Proclamation des Kriegsgesetzes und der König mußte nach einigen Stunden schmachbeladen aussteigen und zu Hause bleiben. Am andern Tage ging der König in die Nationalversammlung, um sich zu beklagen, und ward nur sehr kühl bebauert, wobei man ihm auch sagte, wie man bedauere, daß sich eine Partei zwischen ihn und das Volk stelle. Die Sectionen von Paris aber stellten ihm eine Schrift zu, voll von derben Vorwürfen und Mahnungen. Dennoch arbeitete Lafayette für eine achtungsvolle Behandlung des Königs, und des edeln Ehrenmanns Ansehen brachte die Nationalgarde dahin, den König um Verzeihung zu bitten und die Compagnie, welche sich schändlich benommen hatte, auflösen zu lassen. Auch die Nationalversammlung wollte helfen, indem sie den unbeeidigten Priester unter den Schutz allgemeiner Religionsfreiheit stellte, wogegen aber unvernünftige Priester über Religionsgefahr schrien. Auch verbot die Nationalversammlung Gesandtschaften u. a. m. Jetzt gab es eine kleine Frist besserer Tage, doch der König begab sich am 21. Juni auf die Flucht,

nachdem er wenige Wochen vorher sich öffentlich durch ein Circular an die auswärtigen Höfe als Anhänger der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich bekannt hatte. Bei der Flucht aber ließ er ein Schreiben zurück, worin er alle ihm widerfahrenen Kränkungen, sogar Kleinigkeiten, an denen niemand Schuld hatte, aufzählte und alles von ihm bisher Genehmigte als erzwungen erklärte. Die Flucht mißlang, trotz der wohlgetroffenen Anstalten, weil der unglückliche Mann zwei Tage später, als er gesollt hätte, abfuhr, der Gouvernante seiner Kinder zu Gefallen, und zwar ohne dem Herzoge von Bouillé, welcher die militärische Sicherung des Unternehmens geordnet hatte, eine Nachricht zu geben. Dennoch würde die gefährliche Reise gelungen sein, hätte nicht der König in St.-Menehould den Kopf aus dem Wagen gesteckt und gesprochen. Da eilte ihm der Postmeister Drouet voraus nach Varennes, wo man ihm den Weg verbarrikadirte und ihn anhielt. Auf die Kunde davon machte sich Bouillé mit treuer Keiterei zu seiner Befreiung auf, doch auf das Ersuchen seiner Gefangennehmer sandte der König dem General den Befehl zu, sich zurückzuziehen. Abgeordnete der Nationalversammlung schützten die königliche Familie bei der Zurückführung nach Paris vor den Ausbrüchen der Massen und Lafayette rettete sie mit der Nationalgarde in die Tuilerien, und die Nationalversammlung sicherte den König durch ihre beschwichtigenden Erklärungen und die Suspension seiner Gewalt bis zur Beendigung der Verfassung. Aufwiegler setzten zwar am 17. Juli Pöbelmassen nach dem Marsfelde in Bewegung, aber der Statrath proclamirte das Kriegsgesetz, und Lafayette schickte durch die Nationalgarde den Pöbel mit blutigen Köpfen heim, denn es lag noch zur Stunde die höchste Macht in den Händen der reblichen, begeisterten Anhänger einer rechtlichen Staatsumänderung, welche Billiges und Lebendiges an die Stelle des Unbilligen und Abgestorbenen setzen sollte.

Der König nahm die neue Staatsverfassung im September 1791 an, aber seine Schwüre galten längst nichts mehr und der Hof wußte von nichts anderm als kleinlichen Intriguen. Die wichtige Stelle eines Maire von Paris war jetzt neu zu besetzen, und Lafayette wäre Maire geworden, aber der edle Mann war besonders der Königin verhaßt, und der Jakobiner Pétion, welcher unter den Abgeordneten der Zurückholung der Königsfamilie von Varennes gewesen war, wurde durch die Hofintriguen, weil er, meinte die Königin, wenig Geist besaß, zu dem Amte befördert, somit die Wirksamkeit der Nationalgarde vorzugsweise in seine Hand gelegt. Die Nationalversammlung war beendet; und da sie, um die Reinheit ihrer Gesinnungen zu bezeugen, den Beschluß erlassen hatte, daß keiner der Ihrigen in die zur Vervollständigung ihres Werks zu erwählende Gesetzgebende Versammlung gewählt werden dürfe, so traten jetzt 747 andere Männer am 1. Oct. 1791 zusammen, worunter sich besonders die süblichen Abgeordneten, vom Girondedepartement zusammen die Girondisten benannt, auszeichneten. Meist junge Männer repräsentirten sie, was das gebildete Frankreich an Bildung, Adel der Gesinnung, hoher, in hinreißender Begeisterung zu Tage tretender Begeisterung für einen edlern, gerechtem Zustand des Staates und an wahrhaft honetten, allen politischen Lug und Trug hassenden Leuten besaß. Vergniaud war ihr größter Redner, Brissot der politisch Fähigste, Roland ihr schwungvollster Theoretiker, aber sie hatten keinen starken Charakter, welcher sie mit klarem politischen Verstande durch die hochgehenden Wogen zu einem richtig erkannten und unwandelbar verfolgten Ziele hinführen konnte. Sie waren republikanische Idealisten, welche rückwärts nach Rom und Griechenlands Republiken schauten, von der Realität derselben wenig wußten, sondern sie in dem schillernden Lichte sahen, welches Plutarch mit seinen sentimental-pathetischen, durch Wunderglauben poetisch verzerrten Schilderungen um die Häupter der alten Freiheitshelden gewoben hatte. Ihren Idealismus ordneten sie jedoch anfangs ihrer ehrbaren Gesinnung unter, und vereint mit den gleich ehrbaren, jedoch des Begeisterungsschwungs entbehrenden Feuillants, boten sie dem Könige Rettung an, welcher jedoch den Adel ihrer Gesinnung nur ahnte und ihnen mißtraute. Ihr Geist beherrschte die neue Versammlung, aber da sie den einzigen Schritt nicht thaten, welcher vielleicht noch möglich gewesen wäre, nämlich die Absetzung des verächtlich gewordenen Königs, Entfernung der Königin und Ernennung des Dauphins zum Könige mit einem Vollziehungsausschuße aus verständigen, ehrlichen Leuten, so half ihr guter Wille nichts. Die Ausgewanderten trieben am Rhein, besonders in Koblenz ihr Spiel der Bedrohung Frankreichs, verblendet genug, zu meinen, es bedürfe eines einzigen Stoßes, um das Neue umzuwerfen. Die auswärtigen Cabinete verstanden die Bewegung jenes großen Reichs nicht besser, und so schlossen denn schon 1791 Oesterreich und Preußen zu Pillnitz ein Bündniß zu Gunsten der monarchischen Vollgewalt Ludwig's XVI. Die Einziehung der Festungen deutscher Fürsten im Elsaß gab dem deutschen Kaiser Recht und Vorwand, Frankreich zu drohen. Eine Kriegserklä-

nung war die Antwort, und Lafayette ging zur Armee, die Feinde des Königthums aber benutzten die auf den höchsten Grad gestiegene Aufregung, um es zu stürzen, da es nun auch als einverstanden mit dem Ausland gegen Frankreich galt und man ihm das Schlimmste zutraute. Die Deputirten erließen ein Gesetz zur Deportation der unbeeidigten Priester, nur diesem verweigerte der König die Sanction, miewol Ausnahmestände in der Staatsgesellschaft, zumal der sehr zahlreichen, durch kein festes Familienband an den Staat geknüpften theokratischen Willkür der römischen Hierarchy, deren Macht über das Volk gegenwärtig gänzlich geschwunden war, sich durchaus nicht mit der neuen Organisation vertrugen. Ein Ministerium Roland hatte gezeigt, daß die Gironde zur Executivgewalt der praktischen Einsicht entbehrte, und war zurückgetreten. Da organisirte Danton mit seinen Freunden einen Pöbelhaufen, welcher am 20. Juni in die Tuilerien zog, um dem Könige Bitten vorzutragen. König und Königin wurden von dem Pöbel beider Geschlechter schändlich geschmäht, jener mußte die Jakobinermütze aufsetzen, mit dem Pöbel trinken, und man stieß mit der Pike nach ihm, die ein Nationalgardist abwandte. Erst als der Maitre Béchion erschien und den Pöbel ermahnte, entfernte sich derselbe, welcher herbeigeeilte Deputirten nicht geachtet hatte. Der Zweck, das Königthum zu stürzen, war diesmal nicht gelungen, und nochmals sprachen tausend und tausend pariser Bürger in einer Adresse ihren Unwillen über den scheußlichen Scandal aus, aber ihnen fehlte der Führer. Auch aus den Departements erscholl ein gleicher Schrei des Unwillens, und Lafayette verließ das Heer und erschien hülfsbereit am 28. Juni, vielleicht im Stande, mit der Nationalgarde dem Pöbel, wie schon einmal, eine Lektion zu geben. König und Königin stießen ihn zurück und er ging wieder zu seinem Heere.

Für den 10. Aug. organisirte Danton einen zweiten Pöbelangriff, sicher, daß eine ernste Abwehr nicht stattfinden werde, obgleich Anstalten dazu vom Hofe getroffen wurden. Der König erschien sogar, freilich in seidenen Strümpfen und Hockleid, zur Musterung der Verteidiger im Schloßhofe und ging mit den Worten: „Heute werden wir brav sein“, durch die Reihen, verbot aber den Schweizern oben auf der Schloßtreppe zu schießen. Bald fing der eingebrungene Pöbel an, dieser tapfern Soldaten zu spotten und sie mit Haken die Treppe herabzureißen, während die zum Schutze des Königs herbeigeeilten alten Velleute müßig in den Palastzimmern verharren mußten. Da erschien einer der Abgeordneten der Gesetzgebenden Versammlung und beredete den König, sich mit den Seinigen in deren Lokal zu seiner Sicherheit zu begeben, und er that es. Als er dort in einem engen Raume im Angesichte der Versammlung unwürdig saß, fingen die bebrängten Schweizer außerhalb des Schlosses zu schießen an, um sich zu retten; der Pöbel stob auseinander, Danton erlebte, denn jetzt war alles verloren; ein Befehl des Königs und die Gesetzgebende Versammlung selbst war gefangen; aber diese trug ihm auf, dem Schießen Einhalt zu thun, und er gehorchte. Sofort, während der Pöbel die unglücklichen Verteidiger mordete und Greuel beging, ward der König suspendirt, und man bestimmte ihm einen andern Palast zum Aufenthaltsort, setzte ihn jedoch mit den Seinigen in den sogenannten Temple, um die Familie in festem Gewahrsam zu haben. Zuvor bot der Unglückliche noch einen widerlichen Anblick, denn er forderte zu essen und aß in seiner entsetzlichen Lage vor aller Augen, die Verachtung seiner Person womöglich noch vermehrend. Die Gefangenschaft im Temple, dem einstigen Besitze des Ordens, welchen Philipp der Schöne mit Hundert Lüge zu qualvollem Tode und spitzbübischer Veraubung verdammt hatte, war hart, als ob die Nemesis des Ahnherrn Verbrechen an dem späten Enkel zur Genüge räche.

Lafayette wollte sogleich mit dem Heere nach Paris eilen, aber dessen Gesinnung zeigte sich so ungünstig, daß er zu den Österreichern über die Grenze flüchtete, deren Regierung den eblen Mann unedel nach Olmütz in schändliche Haft bringen ließ. Der Herzog von Braunschweig war schon mit einer unzureichenden preussischen Armee in Frankreich eingerückt, ein drohendes Manifest erlassend, welches die mächtige, stolze, kriegerische Nation auf das tiefste beleidigte und erbitterte, während die Emigranten, die Urheber desselben, es anders gedacht hatten. Schon Ende September mußten sich die Preußen nach einer vergeblichen Kanonade bei Valmy zurückziehen, im October fing Mainz durch die dortigen Anhänger der neuen Ideen an die Franzosen über, und diese stegten auch Anfang November unter Dumouriez über die Österreicher und eroberten die Niederlande derselben, nachdem schon am 22. Sept. Frankreich zu einer Republik erklärt worden war. In Paris aber hatte Danton die Anhänger des Hofes und der Emigranten plötzlich gefangen nehmen lassen, und sie wurden von Mördern, deren Wuth durch Wein, mit Schießpulver gemischt, zum höchsten Grad gesteigert war, in den Höfen der Gefängnisse fünf Tage lang (2. bis 7. Sept.) scheußlich niedergemetzelt. Solche grauenvolle

Frucht trugen die kurzschichtigen Pläne der Emigrirten und die Verkennung der wahren Lage der Dinge.

Im Convent, welcher am 21. Sept. der Gesetzgebenden Versammlung folgte und schon am folgenden Tage die Republik verkündete, war die Gironde ebenfalls im Übergewicht, hatte aber an Robespierre, dessen ibyllische Monomanie die Jakobiner als das Heil der Welt verbürgendes Dogma mit engherzigem Fanatismus beherrschte, einen furchtbaren Gegner, dem sie allein auf die Dauer nicht widerstehen konnte, da es der edeln Gesinnung und der Begeisterung für das Edle nicht gegeben ist, über den blinden Fanatismus in seiner Wuth zu siegen. Danton erkannte als tüchtiger, von keiner Theorie geblendeter Mann die Gefahr, welche ganz Frankreich von dem tolen Jakobinismus und seinem Götzen drohte, denn er, obgleich der blutige Führer des Böbels, hatte nur das Königthum und den Adel stürzen wollen, ohne vor dem entfesseltesten Thun zurückzuschrecken, aber er war kein theoretischer Blutmenschen, welcher unpraktischen Theorien zu Liebe Mord auf Mord häufen mochte. Biewol er im Thun Robespierre weit hinter sich gelassen hatte, hielt er sich doch mit Recht in der neuen Republik nicht sicher vor diesem und bot daher der Gironde seine Hand, sicher, daß ihre Vereinigung hinreichte, den jakobinischen Fanatismus in Paris, welches ja über Frankreich entschied, unten zu halten. Aber die Gironde verwarf das Anerbieten, weil das Septemberblut an dieser Hand klebte, und ging so ihrem baldigen Schicksal entgegen, welches ihr Danton, klar die Dinge überschauend, bestimmt vorher sagte mit den Worten: „So bin ich verloren und ihr seid verloren.“ Als Mann des Genusses, welcher sich noch in diesem Herbst große Summen aus dem eroberten Belgien holte, wäre er schon Robespierre genugsam zuwider gewesen, da dieser Einfachheit und Tugend beehrte, wie sein inniger Freund, der starre Republikaner St.-Just.

Zunächst forderte man gegen Ende des Jahres Ludwig XVI. vor den Convent als Verbrecher, und er begegnete nicht ohne Würde dem unwürdigen, nichtsnutzigen Gaukelspiel mit scheinbar gesetzlichen Formen, da der Convent keine gesetzliche Befugniß hatte, über wen es auch sei, zu richten, außerdem aber kein Grund zu einer Klage vorlag, weil der König seine gesetzlichen Befugnisse nie überschritten hatte. Freilich hatte man nach seiner Gefangennehmung in den Tuileries den Verschuß entdeckt mit den geheimen Papieren, welche deutlich bewiesen, daß die constitutionelle Gesinnung des Königs ein Gaukelspiel gewesen, aber dies bezweifelte schon längst kein vernünftiger Mensch, jedoch an einer ungesetzlichen, geschworigen an einer verbrecherischen That des Unglücklichen fehlte es. Seine Unzuverlässigkeit hatte ihm die Krone gekostet, die er ohne Mord durch gesetzliche Abwehr der Gewalt zu rechter Zeit hätte retten können. Sollte Gaukelspiel mit Gaukelspiel vergolten werden, so war es genug, wenn der Convent den König verbannte, welcher Frankreich nicht das Geringste schaden konnte. Doch die Jakobiner wollten seinen Tod und den aller Könige, die jeder zu ermorden befugt sei, weil Despoten nicht existiren dürften als Frevler an der Menschheit. Im Januar 1793 ward über die Bestrafung des Königs abgestimmt, und die Jakobiner hatten alles aufgeboten, um die Mißgesinnten zu schrecken und ein Todesurtheil zu erzwingen. Von der Gironde erwartete man, sie werde für Verbannung stimmen, und man war überrascht, als Vergniaud und dann die andern alle für den Tod stimmten. Welche politische Ansicht sie zur Theilnahme an diesem Mord bewog, ist ungewiß, aber Freiheit vor den Schreckmitteln der Jakobiner war es nicht, denn sie waren sie nicht und diese hatten noch zur Stunde nicht die Oberhand. Am 21. Jan. ward der König guillotiniert und starb ruhig und gefaßt mit reinem Gewissen, Frankreich den Frevel verzeihend, den aber die weltgeschichtliche Vergeltung nicht verzieh, denn daß seine Indolenz<sup>1)</sup> und Regierungsunfähigkeit der verhängnißvolle Duell des entfesselten Glends der Revolution ward, entschuldigend das Verbrechen seiner Ermordung nicht. Der Satz: eine politische Versammlung sei befugt, gegen das Gesetz Menschen zu ermorden, mit Nachsicht, d. h. mit Verpötlung der gesetzlichen Formen, weil sie meine, politische Zwecke erforderten es, oder man müsse dem erregten Volkshaffe solche Opfer darbringen, trug blutige Früchte. Der Adel schöpfe Hoffnungen, weil die Schwäche des Königs ein Gemüth gewesen war, und wirkte damit, wie das Ausland mit der Fortsetzung des Kriegs, nur, daß die republikanische Gesinnung auf äußerste gesteigert ward. Marat, ein Arzt aus der französischen Schweiz, schrieb unermülich die rasendsten Mordhegereien und verlangte die Rädpe von Hunderttausenden, dazu aber einen Dictator, das Ganze sicher zu leiten,

1) Die Unregsamkeit seiner Natur war wirklich außerordentlich. Einige Zeit nach seiner Vermählung mit der jungen, schönen, lebensfrohen Marie Antoinette beglückwünschte man diese bei einem leichten Unwohlsein, als sei sie in interessanten Umständen. „Wovon denn wäre ich es?“ antwortete sie.

womit er auf Robespierre deutete. Bald ward ein Wohlfahrtsauschuß und ein Revolutionstribunal errichtet, beide ganz in der Hand Robespierre's, welcher, weil er der zäheste und einseitigste Fanatiker war und die im Grunde richtigen republikanischen Ideen in folgerechter Theorie bis zur Caricatur verzerrte; der Held des Tages ward. Die Gironde erlag bald, da Robespierre sie beschuldigte, sie wolle eine Föderativrepublik gründen und damit Frankreich ohnmächtig machen, wozu noch die abgeschmacktesten Verleumdungen gefügt wurden, als sei sie mit dem General Dumouriez in irgendeiner Verbindung gewesen, welcher nach dem Verlust einer Schlacht bei Neerwinden, nichts Gutes von Paris her ahnend, dem Convent drohte und royalistische Pläne hegte, sich aber bald genöthigt sah, zu den Oesterreichern zu flüchten. Paris, gewöhnt, an der Spitze Frankreichs zu stehen, und dieses bereits beherrschend, wandte sich von der Partei, welche des Föderativstaats beschuldigt ward, und die Gironde ward angeklagt. Ein Theil derselben flüchtete nach der Bretagne und nach dem Süden, die andern wurden hingerichtet, aber auch jene kamen meist um oder wurden eingefangen, um das Schaffot zu besteigen. Sie hatten keinen Grund, sich über ihr Schicksal zu beschweren, da ihnen nichts anderes geschah, als was sie selbst für recht erklärt hatten. Sie hatten den König morden helfen, weil es ihnen zweckmäßig schien, Robespierre mordete sie aus gleichem Grunde, und dies rasende Thun ward nun herrschendes Princip. Aber mit der Gironde ward auch die eigentliche Republik hingerichtet, und der pariser Tyrannei gegenüber erhoben sich die wahren Republikaner sowie das royalistisch gesinnte Volk in den südlichen und westlichen Landschaften. Ein für die Gironde begeistertes Mädchen, Charlotte Corday, welches fliehende Girondisten in der Bretagne gesehen, ging nach Paris und mordete Marat, als er im Bade saß, und als ihr Haupt unter der Guillotine gefallen war, murrte das herumstehende Volk, als der Scharfrichter das Haupt emporhob und ihm einen Schlag gab. Natürliche Regungen des Volkes waren durch die Jakobiner nicht ganz zu unterdrücken, wie auch bei den niederträchtigen Anschuldigungen der Königin, deren unglückliches Haupt 14 Tage vor den Häuptern der Gironde fiel, die Weiber aus der Hefe des Pöbels gegen den schmutzigen Ankläger murrten. Krieg im Innern und außen steigerte die Wuth der Jakobiner und trieb sie zu einem System des Schreckens, dessen Schreuslichkeiten die Republik vernichteten. Rasende, brutale Menschen zogen in dem Lande umher und guillotinierten, erschossen und erlöseten Männer und Weiber, Greise und Kinder, Jünglinge und Jungfrauen auf Verdacht hin, oder aus Laune, Bosheit, Royalisten und Republikaner, Menschen mit politischer Gesinnung und solche, die gar nichts von Politik wußten. Zu Tausenden und Tausenden wurden sie gemordet und jeder Mensch war verdächtig verdächtig zu sein, wenn er nicht gerade ein wüthender Jakobiner war. Die Religion war verschwunden, und derselben verdächtig zu sein war gefährlich. Weiber und Mädchen mußten die neuherrschende Göttin Vernunft als das noch Alleingelobte darstellen, und die Unsterblichkeit der Seele zu glauben galt für kindischen Aberglauben, der Kirchhof ward als „Feld des Nichts“ bezeichnet. Die begeisterten Begrüßer der Französischen Revolution im Auslande wandten sich mit Born und Ekel von ihr ab und verfluchten sie, doch in neuern Zeiten hat dieses grauelfhafte Schreckenssystem seine Verteidiger gefunden, als ob es Frankreich nach innen und außen gerettet. Es rief die Aufstände hervor, und diese wurden erst beschwichtigt, als ein menschlicheres Verfahren der Truppenanführer eintrat, nachdem die Leute gesehen hatten, wie wenig sie unter uneinigen Führern gegen Kriegsdisciplin und geschickte Generale vermochten. Nach außen war Frankreich nicht gefährdet. Das in Trägheit versunkene Spanien im Rücken, das morsche Deutsche Reich mit der im Siebenjährigen Kriege lächerlich gepordneten Reichsarmee vor sich, dazu Belgien und Holland, beide nach eben unterdrückten Aufständen von einer sehr zahlreichen Revolutionspartei erfüllt, hatten die Franzosen nur Oesterreich und Preußen zu fürchten, konnten aber lange Zeit auf viele Anhänger der neuen Ideen in manchen Strichen Deutschlands und in ganz Italien rechnen. Oesterreich und Preußen stellten keine so zahlreichen Heere auf, als nöthig gewesen wären, um fliegend bis Paris zu gelangen und sich dort mit Sicherheit festzusetzen. Außerdem waren Oesterreich und Preußen in geheimer Feindschaft und wirkten nicht einig zusammen unter Feldherren, welche zwar zu den guten der damaligen Zeit gehörten, aber den französischen nicht überlegen waren. Überdies verfuhrn diese Feldherren mit einer Vorsicht und Langsamkeit, daß sie selbst nach einem Siege nicht einmal rasch vorzugehen wagten, sodas die Franzosen immer nur an der Grenze zu sechten hatten, während sie bei ihrer lebhaftesten Müthigkeit jeden Sieg rasch verfolgten. Es ist genug bekannt, wie schnell der Franzose zum Soldaten gebildet wird, wie lebendig er sich bewegt und lange Märsche aushält. Nicht des Schreckens bedurfte es, um die Armeen zu schaffen und sie gegen den Feind zu treiben, denn kriegerischer Geist und Nationalgefühl sind in Frank-



reich stark genug, um dem Angreifer Heer auf Heer entgegenzutreiben, und jede Staatsgewalt findet dort allezeit selbst zu Eroberungen bereitwillige Armeen. Uebrigens waren die Soldaten für die Idee von Freiheit und Gleichheit begeistert, denn die Masse der Bürger und Bauern, aus denen sie hervorgingen, waren von dieser Idee mächtig ergriffen, da selbst die Vortheile, welche ihnen daraus erwuchsen, sie ihnen empfahlen. Umgekehrt, daß Frankreich durch die Greuel des Schreckenssystems gerettet ward, ersieht man daraus, welche Kraft ein großes Volk besitzt, wenn es für edle Ideen begeistert ist, die es befähigt, trotz solcher scheußlicher Wahnsinnsexplosionen im Innern und der daraus hervorgehenden Zerrüttung dem angreifenden Feinde die Spitze zu bieten und den endlichen Sieg über alle Gefährdungen davonzutragen.

Robespierre fand nach dem Sturze der Gironde sich in der gewünschten Allmacht, die er erstrebte, durch Danton gehemmt, dessen Ansehen zu groß war, um ihm nicht im Wege zu stehen, und welcher das Schreckenssystem mit seinen Septembermorden für genügend abgeschlossen ansah. Auch war ihm das seinen idyllischen, tugendhaften Begriffen gar nicht entsprechende Leben desselben anstößig, und da der Unmuth über die trostlose Lage der Dinge Danton so laß machte, daß er den Convent eine Zeit lang verließ, so erreichte Robespierre den Gipfel seiner Macht. Sobald daher Danton zurückkam, ward er durch das Gaukelspiel des Revolutionstribunals verurtheilt und im dreizehntzwanzigsten Monat nach dem Königsmorde guillotiniert. Robespierre konnte Charakter und politischen Blick, die ihm fehlten, nicht durch seine Monomanie ersetzen und sank alsbald, da ihm die heftigen Jakobiner von Bedeutung nicht blindlings dienen wollten, sondern seine Vossereien am Staate bald lächerlich und widerlich fanden. Der neue Dictator meinte Tugend und Religion stützen zu müssen, da sie zu seiner Staatsidylle gehörten, und gerade das ward ihm zum Verderben. Im Mai 1794 veranstaltete er eine Erklärungs, es gebe ein höchstes Wesen, und proclamierte dies in einer Art Festfeier, während der Unglaube und die Religionsverspottung an der Tagesordnung waren. Auch glaubte er die Zeit gekommen, um mit dem rasenden Morden einige Ausnahmen machen zu dürfen, und wollte z. B. die Schwester des Königs, die fromme, stille, wohlthätige Elisabeth, gegen welche kein Haß vorhanden war, nicht guillotiniern lassen. Doch er war dem Fluch seines Thuns verfallen, denn kräftigere Jakobiner, Willauid, Collot d'Herbois, Barère, beschloßen seinen Sturz, und zwar dadurch, daß sie ihn auf der blutigen Bahn immer vorwärts stießen, damit er dem allgemeinen Untergang erliege. Es ging nun immer toller, und er mußte sogar seine eigenen Bewunderer, z. B. die Frau von St.-Amarant und deren Töchter, welche für ihn schwärmten, hinrichten lassen. Eine ergößliche Ironie des Schicksals war es, daß der wunderliche Tugendmann gerade zunächst durch ein Weib gestürzt ward, welches keine hohe Achtung vor der Tugend hatte.

Lallien, ein tüchtiger Jakobiner, ward bei seiner theatralischen Schaustellung als Abgeordneter des Convents im Süden von der schönen Fontenay-Gabarrus bewundert und diese folgte ihm nach Paris. Robespierre suchte die Tugend an ihnen zu rächen, aber Lallien kam ihm zuvor und bereitete seinen Sturz, denn nur die Jakobiner hielten ihn aufrecht, und die Haupttonangebener derselben traten mit Lallien zusammen. Die stillen Männer im Convent, welche als schweigende Anhänger der Feuillants oder der Gironde sich in alles fügten und spöttisch der Sumpf genannt wurden, und die verstümmten Reste der Cordeliers, welche ihren tiefen Groll über Danton's Mord auf den Raschtag im Herzen verschlossen, waren zu jeder Stunde bereit, den Dictator stürzen zu helfen. Schon am 27. Juli brach der Sturm im Convent los und fand in ihm nicht den entschlossenen Mann von Muth, sondern den zur Politik unberufenen Theoretiker, welchem der Blick in die Lage der Dinge und in seine eigene fehlte. Als er auf das Stadthaus geeilt war und die bewaffnete Macht anrückte, wollte er sich durch einen Schuß tödten, zerschmetterte sich aber nur die Kinnlade und mußte unter heftigen Schmerzen die ihn verurtheilenden Reden im Convent anhören.<sup>2)</sup> Am 28. Juli ward er guillotiniert und seine Werkzeuge büßten gleicherweise ihre Frevel, der Staat aber fiel in die Hände eines Directoriums von fünf Männern, von denen keiner fähig war, ihm eine lebensfähige Gestalt zu geben. Barras war der bedeutendste derselben, besaß Muth und Entschlossenheit und war ein verständiger Lebensmann, aber nichts weiter. Sieyès, erst später eintretend, war der Theoretiker des Directoriums, welcher Verfassungen aller Art zu machen wußte, nur keine, welche brauchbar gewesen wäre, da er keinen historischen Blick hatte und die Mannichfaltigkeit der besondern Zustände im Staate

2) Die persönliche Feigheit, welche er bei seinem Sturze zeigte, mag für eine ursprünglich sanfte Natur zeugen. Eine Wahrnehmung aber ist es, daß selbst ganz weiche Naturen, wenn sie einmal auf blutige Wege gerathen, wie von einem Rausche ergriffen und am mordgierigsten werden.

weber zu erkennen, noch einen sie alle umfassenden Einheitspunkt aufzufinden wußte. Diese Fünfmänner hielten mit einem Rath der Alten und einem Rath der Fünfhundert einen Schein der Republik aufrecht, unterdrückten einige Versuche zur Widerseßlichkeit durch Truppen, Frankreich aber war durchaus ohne politischen Halt im Innern, und nur seine Heere waren, durch geschickte Feldherren zu Siegen geführt, organisiert. Daß der angesehenste Feldherr, welchem die Soldaten ergeben waren, die Dictatur über das besorgnisvolle Land gewinnen mußte, war natürlich, da die Kaiserin der Schreckensherrschaft alle mit Sehnsucht nach einer vernünftigen starken Regierung erfüllte.

Der Corse Napoleon Bonaparte hatte sich als fähiger Offizier bewiesen, und da er, um Barras' Gunst zu gewinnen, die Wittve Josephine Beauharnais, eine von den Damen, mit welchen der Lebemann sehr intim umging, heirathete, ward er Oberfeldherr in Italien, siegte vollständig und plünderte das unglückliche Land, seine Kunstwerke und sein Geld nach Frankreich sendend, bald ein Abgott des Heeres und von dem ruhmliebenden Volke hochbewundert. Vom Directorium auf seinen Wunsch nach Ägypten gesandt, um dem verhassten, an der Spitze der Feinde stehenden England eine Wunde zu schlagen, konnte er, obgleich durch Kriegskunst leicht siegend, den Zweck nicht erreichen und kehrte im rechten Augenblick zurück. Die Frucht seiner Siege in Italien war verloren, das Heer wiederholt geschlagen worden und alles sah auf den Zurückgekehrten als den Retter aus der Noth. Er stürzte militärisch die untaugliche Regierung, führte ein Consulat ein, in welchem er die erste Stelle einnahm mit dictatorischer Gewalt, vorerst noch den Schein einer Republik gelten lassend. Doch 1804 nahm er die Kaiserkürde an, vermöge des Gaukelspiels einer allgemeinen Abstimmung, die sie ihm übertrug, denn Frankreich widerspricht keinem, welcher in Paris die volle Regierungsgewalt in Händen hat. Obgleich dieser Mann durch strengen Despotismus das Land in Ruhe erhielt, so war es doch für Frankreich und Europa ein großes Unglück, daß er die Gewalt in seine Hand bekam. Sein Feldherrntalent war von keinen edeln Eigenschaften begleitet, denn er war ein unedler Mensch, ohne wirkliche Seelengröße und Humanität, von der crassesten Selbstsucht rasselnd getrieben, die ganze Welt als ein Opfer zur Befriedigung derselben zu betrachten und zu behandeln. Unter Robespierre hatte er eine Broschüre im Sinne der Blutmenschen geschrieben, als Consul ahmte er sie nach, denn wie diese gemordet hatten, weil sie es für die Republik zweckmäßig hielten, so that er auch, nur mit dem Unterschied, weil er es für die Zwecke seiner Selbstsucht zweckmäßig hielt. Er ließ den Herzog von Enghien, einen jungen Bourbon, in Deutschland durch Soldaten bei Nacht fangen, mit schmähtlicher Verletzung des Völkerrechts, und mordete ihn dann bei Nacht im Festungsgraben von Vincennes.

Das Einzige, was Frankreich aus dem Schiffbruch seiner Bestrebungen gerettet hatte, war die Idee der Gleichheit gegenüber dem Staate, die übrigen Humanitätsideen des 18. Jahrhunderts aber erlagen dem Despotismus und der Selbstsucht, welche der neue Kaiser in alle Länder, die er berührte, ausbreitete. Für diesen gab es kein Völkerrecht, sondern bis zum Phantastischen gestelgerte Laune, die weder dieses noch sonst ein Recht achtete. Instinctartig haßte seine unedle Seele jeden edeln Gedanken, und selbst die Gleichheit tastete er, soweit er konnte, an und angelte nach den Resten des alten Adels. Die politische Unsitlichkeit ward zum Götzen des Tages erhoben, doch kaum zeigt etwas die Gesinnung dieses Feldherrn nackter als sein Ausspruch in Rousseau's Zimmer. Als man ihn in dasselbe geführt hatte, zeigte er sich völlig gleichgültig, und als man ihm bemerkte, vielleicht hätte es ohne diesen keine Revolution gegeben, antwortete er, der für die Blutmenschen geschrieben hatte: „Ich sehe nicht, was Frankreich dabei gewonnen hat.“ Dieses ertrug seinen Despotismus, weil das blutige Gespenst der Schreckenszeit ihm bei jedem Gedanken einer Erhebung vor die Augen trat. Als der phantastische Kriegszug nach Rußland den Despoten endlich auf die Insel St.-Helena geführt hatte, wo sein ewiges Gewimmer seinen Mangel an wahrer Seelenhöhe zeigte, ließen sich die Franzosen die Bourbons wieder gefallen, bis deren Angriffe auf die Gleichheit sie stürzten, aber sogleich trieb sie jenes blutige Gespenst dem jüngern Zweig derselben in die Arme, und als ein für Frankreich sehr beschämender Angriff auf denselben ihn fast zufällig stürzte, scheiterte die neu aufgewärmte Republik in kurzer Frist an dem wieder aus dem Boden steigenden Mordgespenst. Zwar scheuchte der Mittelstand, welcher auch die erste Revolution zum Guten geführt hätte ohne die Verhinderung durch Ludwig XVI., dieses Gespenst zurück, aber die Republik, welche niemand etwas zu bieten hatte, stand zu drohend vor aller Augen. Die Nation ließ es sich gefallen, daß die Armeen den Imperialismus in dem Neffen ihres ehemaligen Feldherrn wieder einführte, obgleich damit keine Organisation, wie sie ein großes Volk bedarf, gewonnen ward. Solange die, welche

sich an die Spitze einer Volksbewegung für wahre Gesezlichkeit und gesezliche Gleichheit stellen, von dem Wahnwiz befangen bleiben, das Heil durch Nachahmung der Sirekensherrschafft zu suchen, wird Europa nicht zur Herrschafft der Humanität gelangen, und doch ist dieser immer wieder auftauchende Wahnwiz von allen bittern Früchten jener Greuel die bitterste Frucht, deren innerster Kern der platteste Despotismus ist.

Auch Deutschland empfindet die Folgen der verunglückten Französischen Revolution schwer. Die Humanitätsideen gelten als revolutionär, und jeder Gedanke an eine Organisation des für Frankreich zur Ohnmacht eingerichteten Landes, welche auch Rußland und England zu erhalten beflissen sind, stößt auf den Bahn der Revolution mit jenem blutigen Gespenst im Hintergrunde. Die gewaltige Bewegung des Jahres 1848, hervorgegangen aus einem wahren, bis zum Weinlichen gesteigerten Bedürfnis eines in seinem innersten Leben zersetzten großen und starken Volkes, sich aus den Fesseln, die es zur Ohnmacht zwingen, zu erretten, scheiterte vorzugsweise durch das Zutagetreten Kobespierre'scher Gedanken, deren Ausführung zu einer socialen Idylle hinleiten sollte, welche der von jenem profaischen Nachäffer Rousseau's erstrebten nachstand, da sie die Stallfütterung als ihr höchstes Vorbild betrachtete und jede Spur von Individualität und freier Bewegung austrotten wollte. Herder, der edle Apostel der Humanität, sagte von den Greueln in Frankreich, sie würden die Menschheit für ein Jahrhundert in die Barbarei zurückwerfen, und wirklich ist ein halbes Jahrhundert vorüber, welches seinen Anspruch bestätigt. Das Gelüsten, Menschen zu mordern, um eine politische oder religiöse Theorie zu versuchen und durchzuführen, und der Gedanke, solche Scheußlichkeit sei eine höhere Staatsnothwendigkeit, die keinen Anstand finden dürfe, sind aller Humanität feindlich entgegengesetzt und vollkommen barbarisch. Noch ist keine Aussicht, daß diese Barbarei, zu der sich in neuerer Zeit noch die Barbarei der katholischen und protestantischen Jesuiten gesellt, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts den aus dem vorigen Jahrhundert geretteten Resten der Humanitätsideen weichen werde. Ehe dieses aber geschehen ist, wird keine gesunde Organisation der Staaten, welche den Menschen sich menschlich frei zu entwickeln gestattet, möglich sein.<sup>3)</sup>

R. Schwend.

**Frankreich (Neuere Verfassungsgeschichte).** Kein anderer Staat der Neuzeit besitzt eine so überreiche und wechselvolle Verfassungsgeschichte wie das neuere Frankreich; und wenn diese nicht endenden Umgestaltungen ihrer Mehrzahl nach das Glück des Volkes weit mehr förderten als förderten, so bieten dieselben doch eine Fülle praktischer Belehrungen dar.

1. Frankreich vor der Zeit der Revolution. Das ganz alte Frankenreich war kein willkürlich nach den Launen seiner Herrscher regierter Staat. Die Entwicklung der absoluten monarchischen Gewalt in den jüngstverflohenen Jahrhunderten hat unter andern bewirkt, daß man in den meisten Geschichtsbüchern die Ansichten von der Macht der Herrscher aus dieser spätern Periode auch auf die viel frühern Zeiten übertrug, während welcher die thatsächlichen Verhältnisse ganz andere waren. Nicht nur ein Karl der Große, der durch die Überlegenheit seines Geistes allerdings auch in den innern Staatsverhältnissen eine ungewöhnliche Macht erlangte, sondern selbst seine Vorgänger und Nachfolger erscheinen in unsern historischen Schriften gewöhnlich wie die absolutesten Herrscher, von deren Alleinwillen alles abhing. Dem war aber nicht so. Bei sämtlichen germanischen Völkern, namentlich bei den Franken, entschied in allen wichtigeren Angelegenheiten des Gemeinwesens die Ansicht und der Wille der Volksversammlung, an der die Freien ausnahmslos theilnahmen, und sämtliche Franken waren gleich frei. Das Königthum selbst wird in Capitularien Ludwig's des Frommen als Ministerium, als Amt bezeichnet. Während man in unsern meisten Geschichtsbüchern die Erhebung Pipin's auf den fränkischen Königsstern nur als eine durch den Ausspruch des Papstes gültig gewordene Palastrevolution darstellt, spricht der Papst Zacharias selbst in einem Briefe an Pipin von einer Wahl durch alle Stände (omnium ordinum). Karl der Große sowie seine Nachfolger bedurften einer Erwählung, die allerdings gewöhnlich nur formeller Art gewesen sein mag,

3) Seit Obiges geschrieben worden, hat Frankreich, die Bahn des Kriegs und der Eroberung betretend, Europa in eine Spannung versetzt, welche den Regungen zu einer gesezlichen Freiheit schon manchen Vorshub in Europa geleistet und dadurch manche Erbitterung geläutert hat. Aber es würde voreilig sein, der Hoffnung auf einen wirklichen Sieg wahrer Freiheit und wahrer Humanität Raum zu geben, solange diese Spannung nicht einem gesicherten Frieden weicht. Der sicherste Gewinn bisjezt ist, daß es sich für jedermann durch die That erwiesen hat, es sei kein Heil für die Staaten Europas irgend aufzufinden ohne eine freiheitliche Organisation derselben und ohne Beseitigung aller zur Lüge gewordenen Zustände.

gleichwol ihre Bedeutung nicht vollständig verlor, wie denn eben auch Karl der Große in seinem Testamente das Verlangen ausdrückt: „Wenn eins meiner Kinder einen Sohn hinterläßt, den das Volk erwählen will, um ihm auf dem Throne zu folgen, so wünsche ich, daß dessen Oheime dazu bestimmen.“ Ebenso führen die Urkunden aus der Zeit seines Sohnes eine bezeichnende Überschrift: „Ludwig, durch die Gnade Gottes und die Wahl des Volkes König“ u. s. w. In gleicher Weise übte die Volksversammlung sogar das Recht der Absetzung des Fürsten aus. Allgemeine Gesetze wurden in Volksversammlungen beschloffen. Aus Karl's und der nächstfolgenden Zeit besitzen wir eine Menge Capitularien, welche ausdrücklich besagen, daß sie cum omnium consensu erlassen worden seien, wie sie auch ausdrücklich auf dem Grundsätze beruhen: „ut populus interrogetur de capitulis“ u. s. w. Die Versammlungen führten verschiedene Namen; als Parlament wurden diejenigen bezeichnet, welche die Nation aus eigener Autorität abhielt.

Das Feudalwesen breitete sich immermehr aus. Noth und Unsicherheit brachten zahllose Freie dahin, sich in ein Hörigkeitsverhältniß zu begeben. Statt der allgemeinen Volksversammlungen treten allmählich die Stände auf. Diese Stände üben die Gewalt der Gesamtnation aus. Nach der Gefangennehmung des Königs Johann durch die Engländer sind es die Stände, welche unbestritten eine Reichsverwesung anordnen. Im Jahre 1420 sind sie es, welche den Dauphin, den legitimen Thronerben, als Mitschuldigen des an dem Herzoge von Burgund verübten Mordmordes zu verfolgen befehlen. So in zahllosen andern Fällen.

Das Parlament verwandelte sich vorzugsweise in einen Justizhof. Da man aber in späterer Zeit auch die zu eigentlichen Reichsständen gewordenen Generalstände gleichfalls nicht mehr berufen wollte (die letzte Versammlung derselben vor der Revolution fand bekanntlich im Jahre 1614 statt), so nahmen diese Parlamente das Recht für sich in Anspruch, alle neuen Steueredicte zu prüfen und deren Registrirung auch zu verweigern.

Die Macht des während des Mittelalters so gewaltigen Adels wurde durch die ganze Entwicklung der Neuzeit untergraben. Es bildete sich das absolute Königthum. Die Masse des Volkes zählte fast gar nicht mehr im öffentlichen Leben. Der Adel unterlag im Kampfe gegen die Fürstengewalt. Dieser Kampf entspann sich in Frankreich schon unter Ludwig XI. und gelangte unter Ludwig XIII. und XIV. — unter Richelieu und Mazarin, namentlich in den Hugonottenkriegen — der Hauptsache nach zur Entscheidung. Die Fürsten oder deren Rathgeber brachen indeß die Gewalt der Aristokratie nur insoweit, als dieselbe nach oben hinderlich schien und dem königlichen Willen entgegenzutreten konnte. Nach unten, dem Volke gegenüber, blieben die bevorrechteten Stände, Adel und Geistlichkeit, im Besitze ihrer frühern Befugnisse. Man überhäufte sie sogar mit Ehren, wenn sie sich dazu verstanden, dem Königthume zu dienen. Die Ehrenposten im Heere und selbst in der Kirche bildeten gleichsam eine Domäne des Adels. Auch milderte sich dieser Mißstand nicht, sondern er wuchs noch zur Zeit der fortschreitenden Bildung, und es wurde richtig bemerkt, daß es dem Nichtadelichen unter dem wohlwollenden Ludwig XVI. schwerer hielt, Offizier zu werden, als einst unter dem hochfahrenden Ludwig XIV. Gerade aus solchen Gestaltungen mußte ein Verhältniß hervorgehen, das auf die Dauer unhaltbar war und welches in Wirklichkeit zu der großen Revolution führte.

Der Adel besaß allerdings vordem schon mancherlei Rechte und Befugnisse, denen aber immerhin auch sehr bedeutende Pflichten und Leistungen gegenüberstanden. Die Veränderungen in der Kriegführung veranlaßten ein Hinwegfallen der schwersten dieser Gegenleistungen. Die Ausdehnung der Staatsgewalt, das immer weiter gehende Anstreben der Verwaltung und das Centralisiren derselben durch das Königthum beseitigten andere lästige Verpflichtungen der Seigneurs, während neue für das Volk daraus hervorgingen. Der Staat führte Auflagen ein, zu denen gerade das gesammte niedrige Volk und meist nur dieses beigezogen ward. Die alten Feudallasten dauerten daneben fort; sie anzutasten, glaubte die Regierung keinen Grund zu haben. Bei jedem Schritte mußte der Bauer Abgaben an Adel und Geistlichkeit entrichten, ohne daß er die geringste Gegenleistung, den geringsten Nutzen für sich, den Zahlenden wahrnahm. Unzufriedenheit darüber, die immer allgemeiner ward, konnte nicht ausbleiben.

Das Beamtenthum erstreckte mehr und mehr den Adel in Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Bürgerliche Angestellte, nicht die Seigneurs, besorgen gleichsam alle Geschäfte der Regierung. Die vornehmen Adeliichen erscheinen nicht als die Repräsentanten des Monarchen in der Verwaltung; sie sind vielmehr gleichfalls Unterthanen geworden wie die andern, nur ausgestattet mit Vorrechten, Privilegien und Immunitäten, und zwar durchgehends auf Kosten der übrigen Einwohner und zu deren Arger und Last. Die Justiz wird zwar noch vielfach im Namen jener Seigneurs ausgeübt, aber wahrlich nicht der Erhaltung des Rechts an sich, sondern viel-

mehr nur der Sporteln, alſo des Selbſttrags wegen, ſodaß man in jeder Gebührentrichtung an die Patrimonialgerichtsbehörde bloß eine legitimirte Erpreſſung erblickte.

Die Zahl der Feudallaſten war ungemein groß (die Verzeichniſſe deſſelben bei ihrer Aufhebung beweifen dieß, im Gegenſatz zu einer Behauptung Tocqueville's). Verſchiedene dieſer Laſten und zwar gerade ſolche von ſehr drückender Art finden ſich allgemein verbreitet. Will der Bauer ſeine Früchte gegen das Wild ſchützen, ſo verbietet ihm dieß der Seigneur als Beſitzer des Jagdrechts; will er auf ſeinem Felde arbeiten, ſo ruft ihn der nämliche Grundherr zur Fronne; will er ſich nach dem andern Ufer eines Gewäſſers begeben, ſo hat er wieder dem Seigneur eine Gebühr zu entrichten; will er ſeine eigenen Erzeugniſſe auf einem Markte verkaufen, ſo iſt ihm dieß von demſelben verboten, oder er muß dem Feudalherrn eine Abgabe bezahlen; will er den zu ſeiner Nahrung erforderlichen Mehl ſeines Getreides mahlen und zu Brod verbaden, ſo iſt er genöthigt, ſich der Zwangsmühle und des Zwangsbackofens deſſelben zu bedienen. Tritt dagegen eine Hungersnoth ein, oder kommt ein perſönliches Unglück über den Mann oder ſeine Familie, ſo liegt demjenigen, für den er ſtets fronen und an den er ſo oft zahlen muß, keinerlei Verpflichtung zur Hülfe oder zum Unterhalte ob.

Dieſer Zuſtand ward um ſo unerträglich, je mehr die Lage des Volkes im allgemeinen ſich beſſerte, je mehr deſſen Selbſtbewußtſein ſtieg, und je vollſtändiger hinwieder die Leiſtungen der Seigneurs für das Gemeinweſen verſchwanden. Dazu kam, daß die letztern nun auch keine poli-tiſche Gewalt mehr, ſondern eben nur noch jene Privilegien beſaßen. Mit dem Verſchwinden des Nimbus, den der unmittelbare Beſitz der Macht gewährt, drängte ſich die Frage auf: warum man denn einem Mitunterthan ſo ſchwere Leiſtungen ſchulde?

A. de Tocqueville hat in ſeinem auch zum Theil zu ſehr ſyſtematiſirenden, doch im allgemeinen wahrhaft trefflichen) Buche „L'ancien régime et la révolution“ in meiſterhafter Weiſe nachgewieſen, wie die öffentliche Gewalt ſchon vor der Revolution den Händen des Adels entſchwunden und in die einer fürchtbar centraliſirten königlichen Regierung übergegangen war. Ein adminiſtrativer Körper hat ſich an dem Throne als königlicher Rath (Conseil du roi) in ſeltſamer Art ausgebildet. Sein Urfprung iſt alt, ſeine Functionen ſind meiſtens neu. Er caſſirt die Urtheile gewöhnlicher Gerichte und bildet den höchſten Adminiſtrativ- Juſtizhof; unter dem bon plaisir des Königs übt er geſetzgebende Gewalt aus; er ertheilt den Agenten der Regierung Weiſungen und entſcheidet über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten; er beſtimmt und repartirt fogar die Steuern; freilich alles nicht aus eigener Machtvollkommenheit, ſondern nur inſoweit es dem Könige zuſagt. Die Mitglieder dieſes Rathes beſtehen nicht aus den Häuptern der vornehmſten Geſchlechter, ſondern aus Leuten von mittliger Herkunft. Der Generalcontroleur hat die Hauptleitung der wichtigſten Geſchäfte. In den einzelnen Landſchaften findet man im 18. Jahrhunderte zwar noch Grand-Seigneurs mit dem Titel und den Ehren von Gouverneuren der Provinzen, die Macht aber ruht nicht mehr in ihren Händen, ſondern in denen von Intendanten, Leuten ohne vornehme Geburt, größtentheils aus dem Mittelſtande, welche in den einzelnen Bezirken die Regierungsbefehle durch Subdelegirte vollziehen laſſen.

Die meiſten Auflagen wurden vor der Revolution in neugebildeten Formen erhoben; der Adel hatte mit deren Eintreibung nichts zu thun, nur war er ſelbſt frei davon. Die läſtigſte aller Auflagen, die Aushebung für den Militärdienſt, dieſe Menſchensteuer, beſtand damals ſchon, und da ſie aus den Feudaleinrichtungen nicht hervorging, ſo beſümmerten ſich die Seigneurs auch nichts darum; ſie drückte ſaſt excluſiv die ganz Armen; denn außer den Adlichen waren die Städte und die eine anſehnlichere Steuer entrichtenden Grundbeſitzer frei davon; ja es genügte, daß ein junger Menſch bei einem Adlichen diente, um ihn der Loſung zu entziehen.

Im Mittelalter gab es keine allgemeinere Einrichtung als die Selbſtverwaltung der Gemeinden. Die geſamte Bevölkerung wählte ſich ihre Beamten. Noch im 15. Jahrhunderte finden wir dieſes Verhältniß ausnahmslos in Frankreich; im 17. treffen wir es noch da und dort; im 18. hingegen iſt die Einrichtung verſchwunden. Statt ihrer erſcheinen Vertretungen; Notable bilden die Verwaltung; thatſächlich wird alles entweder in einem Corporation- und Kaſten- oder im Particularinteresse jener Notabeln geleitet. Die Maſſe des Volkes, welche dieſes wahrgenommen hat, bekümmert ſich nicht mehr um Gemeinde- oder ſonſtige wirklich allgemeine Angelegenheiten. Um ſo mehr iſt die Begierde gewachſen, den Privatvortheil und nur dieſen zu fördern, da nun jenes anregende, das Sonderinteresse wäſſigende Gegengewicht des öffentlichen Lebens und Wirkens aufgehört hat. Infolge deſſen erſtirbt jeder Gemeingeiſt; der Grundſatz des Sichbereicherns wird der höchſte für den Einzelnen. Darum beugt man ſich unbedingt vor

der Regierungsgewalt, welche jedem Unterthan so vielfach nutzen oder schaden kann. Der Absolutismus und sein Werkzeug, die Bureaucratie, finden kein Hinderniß mehr, ihre Gewalt ins Maßlose auszudehnen. Beim Volke schwindet selbst die Befähigung, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Während die noch vorhandenen Urkunden der Corporationen aus dem 15. Jahrhundert im allgemeinen nicht nur Übung und Besorgung aller öffentlichen Geschäfte, sondern auch Verstand, Kenntniß und Muth in den schwierigsten Verhältnissen beweisen, zeigt sich (wie Locoquille treffend bemerkt) im 18. Jahrhundert selbst in der einfachsten Angelegenheit eine Ungerübtheit und Unfähigkeit, die in Erstaunen setzen.

Ein solcher Zustand hatte sich nicht nur auf dem platten Lande, sondern in ähnlicher Weise auch in den Städten ausgebildet. Diese letztern besaßen von alters her das Recht, ihre Beamten selbst zu ernennen. Man entzog ihnen diese Befugniß, zunächst allerdings nicht eigentlich in politischer Absicht, sondern nur um Geld zu erpressen, indem ihnen die Regierung dieses alte Recht wieder verlieh, wenn sie es theuer erkaufen wollten. Das neue Privilegium ward aber nur gegeben, um es alsbald gleichfalls zu brechen, d. h. das vorige Spiel wieder zu beginnen. Unter Ludwig XIV. finden wir diese Erpressung innerhalb 24 Jahren nicht weniger als siebenmal ausgeübt. In der spätern Zeit scheute man sich gar nicht, das wahre Motiv rückhaltlos anzugeben. In der Einleitung zu einem beschalligten Edicte vom Jahre 1722 heißt es geradezu: „Das Bedürfniß unserer Finanzen nöthigt uns, die sichersten Mittel aufzusuchen, denselben aufzuhelfen.“ Allein wo auch das Recht einer Stadt auf Erwählung ihrer Beamten durch wiederholte Zahlung erhalten war, lag es in der Gewalt des Intendanten, eine Wahl zu cassiren, einen Beamten abzusetzen und beliebig einen andern an seiner Stelle zu ernennen. Die Corruption ward bald auch in diesen Gemeinwesen herrschend.

Unterdessen hatte sich die Centralisation bereits dermaßen ausgebildet, daß Locoquille nachweisen konnte, wie von Paris weit entlegene Dörfer einer Erlaubniß von Seiten des königlichen Rathes bedurften, um für einen Ortszweck aus den eigenen Gemeindegeldern auch nur 25 Livres ausgeben zu dürfen. Dabei häufte sich natürlich die Schreibererei, und es verlief in der Regel wenigstens ein Jahr, oft vergingen aber auch zwei und drei Jahre, bis eine Gemeinde auch nur die Erlaubniß erlangte, ihren Glockenthurm repariren zu dürfen.

„Unter dem alten Régime gab es, wie in unsern Tagen, in Frankreich keine Stadt, keinen Flecken, kein Dorf noch den kleinsten Weiler, ebenso kein Spital, keine Wohlthätigkeitsanstalt und keine Kirchengenossenschaft, welche in ihren Privatangelegenheiten einen unabhängigen Willen haben oder ihre eigenen Güter nach ihrem Ermessen verwalten durfte. Die Administration hielt damals wie jetzt alle Franzosen unter Vormundschaft, und wenn die Insolenz des Ausdrucks in jener Zeit noch fehlte, so hatte man jedenfalls die Sache.“ Jedermann erwartete alles von oben, vom Intendanten, von Inspectoren, der Polizei und der Maréchaussée. Die Regierung soll allen helfen. „Landleute verlangen, daß man sie für den Verlust ihres Rindviehs oder ihrer verbrannten Häuser entschädige; wohlhabende Grundbesitzer begehren, daß ihnen der Staat das Geld verschaffe, um ihre Ländereien besser zu cultiviren; Gewerbetreibende gehen den Intendanten um Privilegien an, damit sie vor einer lästigen Concurrenz geschützt seien; selbst Edelleute erscheinen zuweilen unter den Gesuchstellern; ihre Eingaben unterschreiben sich von denen der andern nur durch einen stärkern Ton, in welchem sie verlangen; sie lassen sich aber auch mitunter dazu herab, den Intendanten als Monseigneur anzureden.

„Wie konnten sich aber die neuen Institutionen inmitten der Überreste der Feudalgesellschaft festsetzen? Es war ein Werk der Ausdauer, der Geschicklichkeit und der Länge der Zeit, mehr als der Gewalt. In der Periode, in welcher die Revolution eintrat, hatte man von dem alten administrativen Gebäude noch wenig zerstört, man hatte nur gleichsam die untern Grundmauern zu einem neuen hergestellt. Nichts deutet darauf, daß die Regierung des alten Régime bei diesem schwierigen Werke einen zum voraus entworfenen wohl ausgedachten Plan befolgte; sie war bloß ihrem Instincte gefolgt, der in jedem Souvernement den Wunsch erzeugt, alle Angelegenheiten selbst zu leiten. Sie hatte den frühern Gewalten ihre alten Namen und ihre Ehren gelassen, ihnen aber ganz allmählich die Autorität entzogen. Sie hatte dieselben nicht weggejagt, sondern aus ihren Gebieten weggeführt. Die Gleichgültigkeit des einen und den Eigennuß des andern, der nach des ersten Stelle strebte, benutzend, aller ihrer Fehler sich bedienend und niemals darauf bedacht, dieselben zu verbessern, sondern nur sie zu ersetzen, hatte man damit geendigt, an die Stelle beinahe aller alten Behörden einen einzigen Agenten, nämlich den Intendanten zu bringen.“ (Locoquille.)

Außer und neben dem Adel hatten noch zwei Gewalten ihre Macht in einer dem dritten

Stände, d. h. der Bourgeoise, die sich einer vorgeschrittenen Bildung und eines bedeutenden Wohlstandes erfreute, unerträglich Weise ausgebeht: die Geistlichkeit und das absolute Königthum selbst.

Der Klerus hatte sich ebenso wie der Adel Steuerfreiheit verschafft. Er besaß ungeheure Güter, deren Ertragnisse (ungerechnet alle sonstigen Einkünfte der Geistlichkeit) auf 150 Mill. Livres geschätzt wurden. Zur richtigen Würdigung der Größe dieser Summe genüge die Erwähnung der Thatſache, daß der ganze Staatsaufwand für den katholischen Cultus im Jahre 1803 etwas über 4, im Jahre 1817  $21\frac{1}{2}$  und selbst im Jahre 1859 nur  $47\frac{1}{2}$  Mill. Fr. betrug, wobei das Sinken des Geldwerths seit dem vorigen Jahrhunderte noch besonders in Betracht zu ziehen ist. Dabei forderte die Geistlichkeit den Zehnten und viele Fronen. Zu den höhern, vielfach fürstlich dotirten Pfründen konnten in der Regel nur Adelige gelangen; es waren dieselben nichts anderes als Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne der alten Geschlechter.

War die Kirche schon auf diese Weise in alle jene Einrichtungen verwickelt, die man zu kürzen das Bedürfnis fühlte, so kamen auch noch tiefer liegende Gründe dazu. Der fürstliche Absolutismus hatte die Reformation in Frankreich niedergedrückt. Die alte Kirche, welche schon im 16. Jahrhunderte dem fortgeschrittenen Volksbewußtsein nicht mehr genügte, war sonach durch Mittel der äußern Gewalt in ihrer ganzen Starrheit erhalten worden. Wie konnte eine solche kirchliche Auffassung der geistigen Entwicklung des 18. Jahrhunderts mit seinem wohlbegründeten Scepticismus zusagen? Das Ergebnis war, daß die Angehörigen der vornehmern Stände das gesammte Kirchenwesen verachteten und verspotteten, daß der gebildete Bürgerstand nahezu dieselbe Stellung zum Klerus einnahm, und daß, wenn auch die Masse der Bauern im allgemeinen noch beim alten Glauben erhalten werden konnte, derselbe doch keineswegs mehr ausreichte, um auch nur ihnen die Nothwendigkeit der Zehnten und Fronen einleuchten zu machen. Sie empfanden vielmehr darin eine Last, deren Ertragung ihnen um so weniger zusagen konnte, wenn sie die Sittenlosigkeit, Verschwendung und Üppigkeit gewahrten, der sich namentlich viele mit dem reichsten Einkommen ausgestattete Kirchenbenedictinarien hingaben. Während Tocqueville eigentlich nicht begreifen kann, mit welchem Rechte auch die Geistlichkeit in den Strudel der Revolution gerissen worden sei, dürften die vorstehenden Andeutungen zur Begründung der Ansicht genügen, daß dies eine Gestaltung von unabwendbarer innerer Nothwendigkeit war.

Hierzu kam die Ausbreitung des Absolutismus. Die Regierung ward zwar unter Ludwig XVI. unvergleichbar milder geübt als unter seinen Vorgängern, allein es widerstrebe dem erwachten Volksbewußtsein, daß es eben rechtlich keine Sicherheit für die persönliche Freiheit gab, sondern daß alles von der Willkür des Herrschers abhing. Die Regierung hatte ihre Autorität sogar allen Lokalgewalten substituirt und sich damit die Möglichkeit verschafft, in alle öffentlichen Verhältnisse willkürlich einzugreifen. Sie konnte jeden, auch den Vornehmsten beliebige seiner Freiheit berauben; hatte man doch in den *lettres de cachet*, die der König zum voraus unterschrieb, nur den Namen auszufüllen! Die Unſittlichkeit, welche an dem französischen Hofe von jeher herrschte, hatte nur in Beziehung auf den Fürsten selbst aufgehört, nicht in Beziehung auf die Höflinge.

Die schlimmste Seite der Verwaltung bildeten aber die Finanzen. Diese befanden sich in vollster Zerrüttung. Nie reichten die Einkünfte zur Deckung der Bedürfnisse hin. Und gerade in dieser Beziehung hatte sich der Absolutismus in jeder Hinsicht das Verderben bereitet, einerseits dadurch, daß er, als einmal jede Schranke niedergeworfen war, nach Laune und Günst, in der verschwenderischsten und heillosen Weise die Mittel der Nation widerspruchslos vergeudete, andererseits dadurch, daß er vor den schlimmsten Maßregeln der Exprossung nicht zurückschreckte und gewöhnlich die ausaugendsten Maßregeln anwendete, um den geleerten Kassen neue Zuflüsse zu verschaffen. Der Ertrag der schlecht repartirten Auflagen hatte eine nahe Grenze; die Verschwendung der Fürsten kannte keine. Dessenungeachtet wollten sie die Stände nicht berufen, um Subsidien bewilligt zu bekommen, und doch wünschten sie den Adel, dessen politische Macht gebrochen war und der nun bloß zur Erhöhung des Glanzes der Monarchie dienen sollte, wenigstens finanziell zu schonen. So kam man auf die verwerflichsten Auskunftsmitel. Die neuen Belastungen wurden denjenigen auferlegt, welche am wenigsten besaßen, dieselben am wenigsten tragen konnten. Die reichen Stände, Adel und Geistlichkeit, blieben frei davon. Man verkaufte Stellen und Ämter, ja man schuf deren neue, rein überflüssige, nur um neue Veräußerungsobjecte zu besitzen. Die Eitelkeit des Volkes und die mit den Ämtern verbundenen

Befreiungen von gewissen Auflagen ließen es nicht an Kaufliebhabern fehlen. Die wohlhabenden Bürger, statt ihre Ersparnisse für productive Unternehmungen zu verwenden, erkaufte sich damit solche Stellen und Titel. Die im Jahre 1664 durch Colbert veranlaßte Erhebung ergab, daß auf diese Weise schon damals nahezu 500 Mill. Livres angelegt waren. Ludwig XII. hatte damit begonnen, Ämter zu verkaufen; der vielgerühmte Heinrich IV. verkaufte sogar deren Erblichkeit. Richelieu vernichtete durch Gewaltstreich eine Unzahl (man sagt gegen 100000) solcher Stellen, worauf aber der Mißbrauch aufs neue begann. Je mehr sich derselbe festsetzte, desto beschränkter ward die Steuerkraft des Staates, denn desto mehr schmolz die Zahl der Steuerpflichtigen. In der Verlegenheit half man sich häufig durch Ausdehnung der Fronen auf Verhältnisse, die früher nicht bestanden. Handelte es sich um Herstellung oder Unterhaltung von Straßen, selbst von Kasernen, oder vom Transport der Militäreffecten bei Garnisonswechsel, oder von Wagenten, so wurden die Bauern oder geringen Städter aufgeboten, indeß die Reichen, welche den etwaigen Nutzen davon zogen, frei blieben.

Da sich die Verwaltung des alten Régime schon in alles mengte und nichts weniger duldet, als daß sich das Volk in eigener freier Vereinigung irgendwie selbst half, so waren allerdings sämtliche Schranken verschwunden, welche die mittelalterlichen Einrichtungen für den Absolutismus gebildet hatten; es war aber auch jeder Damm niedergerissen, der nachmals die Fluten der Revolution hätte aufhalten können, und insbesondere zeigte sich das Volk so vollständig entzöhnt, sich selbst zu helfen, daß es nun unbedingt über sich ergehen ließ, was immerhin kam. So erklärt sich, was Burke nicht begreifen konnte, was jeder Engländer für unmöglich hielt: „Man findet nicht einen Mann, der für den kleinsten District zu haften vermöchte, nicht einen Menschen, der für den andern bürgen könnte. Ohne Widerstand wird jeder in seinem Hause festgenommen, gleichviel ob es sich um Royalismus, um Moderantismus oder was sonst handelt.“ *Locquville* erkennt an: „Als die Revolution hereinbrach, hätte man in dem größten Theile Frankreichs vergeblich auch nur zehn Männer aufgesucht, die in regelmäßiger Weise gemeinsam zu handeln und für ihre eigene Verteidigung zu sorgen gewohnt gewesen wären. Die Centralgewalt allein hatte dafür zu sorgen. Da diese Centralgewalt aus den Händen der königlichen Administration in die einer unverantwortlichen und souveränen Versammlung gefallen war, so fand sie nichts vor, was ihr Stillstand gebieten oder sie nur einen Augenblick aufhalten konnte.“

Man muß diese Zustände kennen, um die ganze Revolution zu begreifen.

II. Der Sturz des Feudalismus. Unmittelbar vor dem Ausbruche der Revolution war also Frankreich unzweifelhaft eine absolut regierte Monarchie. Indes erwachte gerade in dieser Zeit die Erinnerung an das alte freiere Verhältniß. Man fühlte das Unerträgliche des bestehenden Zustandes und suchte Abhilfe nicht im Niederreißen des Feudalismus, der sich wirklich überlebt hatte, sondern im Gegentheil, in einer Rückkehr zu den alten, seit beinahe zwei Jahrhunderten vom Königthum niedergeworfenen Einrichtungen.

Ein merkwürdiges Actenstück ist in dieser Beziehung die feierliche Declaration des Parlaments von Paris vom 3. Mai 1788, dahin gehend: „Das Parlament, in Plenarsitzungen versammelt, in Gegenwart der Pairs u. s. w. erklärt, daß Frankreich eine vom Könige nach Gesezen regierte Monarchie bildet; daß mehrere dieser Geseze, welche Grundbestimmungen enthalten, ihrerseits heiligen: das Recht des regierenden Hauses auf den Thron, nach der agnatisch-linealen Erbfolge; das Recht der Nation, Steuern frei zu bewilligen durch das Organ der regelmäßig zusammen berufenen und gebildeten Generalstände (Reichsstände); die Gewohnheitsrechte (*coutumes*) und die Capitulationen der Provinzen; die Unabsehbarkeit der Gerichtsbeamten; das Recht der Parlamente, in jeder Provinz die Willensmeinungen des Königs zu prüfen und nur dann die Eintretsstrafung derselben anzuordnen, wenn sie den Grundgesetzen der Provinz sowie den Grundgesetzen des Staates gemäß befunden worden; das Recht eines jeden Bürgers, niemals und in keinem Falle vor andere als seine gewöhnlichen Richter gestellt zu werden, welches diejenigen sind, die ihm das Gesez bezeichnen; und das Recht, ohne welches alle andern Rechte nichtig wären, niemals, zufolge welcher Befehle dies auch sein möge, andern einer Verhaftung zu unterliegen, als um ohne Zeitverlust in die Hände der competenten Richter überliefert zu werden.“ Heute glaubt man kaum, daß Grundsätze dieser Art Jahr und Tag vor der Zeit des Bastillesturms von einer Behörde in Frankreich feierlich ausgesprochen worden sein könnten.

Sobald die Nationalversammlung zusammengetreten war, entwickelte sich indeß eine ganz andere Tendenz. Nicht die Wiederherstellung der alten Einrichtungen, sondern der Sturz des Feudalwesens wurde sofort das Ziel des allgemeinen Strebens. Es kam die berühmte Nacht



vom 4. August 1789. Jetzt schon und in den nächsten Monaten erfolgte die wichtigste Veränderung, durch welche sich die französische Revolution überhaupt auf die Dauer kennzeichnet. Was vor allem in den Vordergrund trat, findet sich in folgenden Stellen des (die Beschlüsse mehrerer Tage zusammensaffenden) Decrets vom 4., 6., 7., 8. und 11. Aug. (den wesentlichsten Punkten nach) so ausgebrütet: „Art. 1. Die Nationalversammlung zerstört vollständig das Feudalregime und beschließt, daß sowohl die lehnherrlichen als grundzinslichen Rechte und Verpflichtungen, welche zu der Real- oder persönlichen todten Hand (*main morte*) und zur persönlichen Dienstbarkeit gehören, und diejenigen, welche an deren Stelle getreten, ohne Entschädigung abgeschafft sind.“ Nach Art. 2 ward das (eine wahre Landplage bildende) ausschließliche Recht, Tauben zu halten, abgeschafft; nach Art. 3 das ausschließliche Jagdrecht, indem jedem Besitzer von Grundbesitzthum das Recht zustehet, alles Wild auf seinem Acker zu tödten. Nach Art. 4 ist jede herrschaftliche Gerichtsbarkeit ohne Entschädigung aufgehoben. Infolge Art. 5 sind ebenso alle Zehnten ohne Entschädigung beseitigt. Dagegen erklärt das Gesetz in Art. 6 alle Grundrenten für loskäuflich. Die Verkäuflichkeit öffentlicher Stellen und Ämter ist nach Art. 7 unterdrückt. Art. 8 erklärt sogar die Casualfälle der Landpfarrer für aufgehoben. Gemäß Art. 9 sind alle Privilegien bezüglich der Steuern und Abgaben für immer abgeschafft. Art. 10 erklärt alle Privilegien von Provinzen, Landschaften, Städten und sonstigen Gemeinden als unvereinbar mit dem gemeinsamen Rechte aller Franzosen; nicht minder haben alle Bürger nach Art. 11 gleiche Ansprüche auf alle Ämter und Würden. Art. 12 verbietet die Absendung von Geld für Annaten u. dgl. an den römischen Hof.

Hiermit war bezeichnet, welche zumal materielle Lasten vorzugsweise als unerträglich galten. Durch diese Beschlüsse der berühmten Augustnacht und der nächst darauf folgenden Abende war zugleich die größte und dauerndste Veränderung, welche die Revolution überhaupt in den socialen Zuständen hervorbrachte, entschieden. Was seit einem Jahrtausend die ganze Grundlage der staatlichen und bürgerlichen Ordnung gebildet, das Feudalwesen, freilich längst schon in unmerklicher Weise moralisch untergraben, erscheint mit einem Schlage niebergeschmettert.

Alles, was nun weiter geschah, bestand zunächst nur im Hinwegräumen der vorhandenen Trümmer. Erst später gelangte man zu einem Neubau.

Hierbei ergibt sich eine beachtenswerthe Bemerkung. Die in den widerstrebendsten Formen unternommenen Constitutionsurkunden wurden stets alsbald wieder beseitigt. Dagegen fand von jetzt an und in der ganzen Folgezeit auch nicht ein ernstlicher Versuch statt, das Gebäude des Feudalismus aufs neue zu begründen und herzustellen. Dieses blieb für immer vernichtet. Selbst als nach dem Sturze des ersten Napoleon die alten Bourbonen wieder auf den französischen Thron erhoben wurden, fiel keinem Menschen (sogar die Emigranten nicht ausgenommen), irgendwie ein, die Feudalität in ihrer Herrlichkeit wieder ins Leben rufen zu wollen. Jedermann kühlte die Unmöglichkeit dessen.

So umschließt denn die kurze erste Periode der Revolution das wesentlich Bleibende, was dieses weitergeführte Ereigniß für Frankreich selbst hervorbrachte. Die Bedeutung der bezeichneten Umgestaltung erweist sich daher unendlich größer als jede der so zahlreich versuchten Schöpfungen neuer Constitutionen. Es handelt sich um den dauerndsten (wenn auch nur Veraltetes zerstörenden) Theil aller französischen Verfassungsveränderungen der Neuzeit.

Wir haben zunächst noch verschiedene Einzelbeschlüsse der Nationalversammlung zu erwähnen, welche, obwohl eigentlich bloße Folgen des Vorangegangenen, gleichwol ebenfalls wichtig oder bezeichnend für die frühern Zustände sind.

Das Decret vom 13. Oct. 1789 hob die Asylorte auf. Unterm 16. Dec. ward die Ergänzung des französischen Heeres ausschließlich durch Werbung angeordnet und damit die bisher häufige gewaltsame Aushebung (freilich nur bis zum Eintreten des Napoleonismus) beseitigt. Dann erfolgte am 28. Febr. 1790 die Aufhebung der Verkäuflichkeit von Offiziersstellen; am 15. März die Aufhebung aller Ehrenauszeichnung, Vorzüge und Macht, welche auf der Lehnsverfassung beruhten. Unterm 19. April fand die nachträgliche Bestimmung einer Reihe nunmehr mit aufgehobener Feudallasten statt, worunter wir, als besonders kennzeichnend, das *droit de ravage* nennen, bestehend in einem Weiderecht auf Wiesen, ehe noch die Gruente stattsgefunden; selbst dies hatten viele Bauern sich gefallen lassen müssen! Am 19. Juni erklärte man den Erbadel für immer abgeschafft, unterm 16. Aug. alle Privilegien der Gerichtsbarkeit und am 31. Oct. alle Zölle im Innern des Landes für aufgehoben; am 2. März 1791 alle Hindernisse des freien Gewerbetriebs für beseitigt; am 8. April die Ungleichheiten in der Erb-

folge zum Vortheil von Erſt- oder Nachgeborenen oder nach dem Geſchlechte aufgehoben; am 30. Juli alle Ritter- oder andere Orden für abgeſchafft. Welche kolofſalen Veränderungen in den rechtlichen Zuſtänden der Nation, ſämmtlich in ſo kurzer Zeit ausgeführt und beinahe ohne alle Rückſchläge in dieſen mannichſachen Beziehungen!

III. Die Reichsverfaſſung vom 3. Sept. 1791. (Das konſtitutionelle Königthum.) Nachdem in ſolcher Weiſe das Alte beſeitigt war, hoffte man durch ein Werk ſchwächlichen Doctrinarismus die unermefliche Schwierigkeit der innern und äußern Lage überwinden zu können. Der ſchlimmſte Theil dieſer Lage, Folge des ſeit Jahrhunderten in allen Zweigen ausgebildeten Abſolutismus, beſtand in der Vernichtung jeder Selbſtregierung des Volkes oder vielmehr in der vollſtändigen Entwöhnung von einer ſolchen und der ſich danach ergebenden Unfähigkeit der Maſſe der Einwohner, ihre eigenen Angelegenheiten ohne ein ſchweres Lehrgeld arger Mißgriffe ſelbſt beſorgen zu können, und dieſ in Verbindung mit einer heilloſen Unwiſſenheit und Verdummung der Bevölkerung durch das den ganzen Unterricht beherrſchende oder vielmehr einen jeden wirklichen Volksunterricht verhindernde Pfaffenhum.

Die Verfaſſung vom Jahre 1791 iſt ein Werk von großer Weitſchweifigkeit. Wie in einer Schultheorie ſind Titel, Kapitel, Sectionen, Artikel und Paragraphen ineinander geſchachtelt. Es ſpricht ſich überall ein Geiſt der Humanität und ein Streben nach Verſöhnung der Gegenſätze aus, aber es tritt auch das Unpraktiſche, Unzweckmäßige und mitunter Unausführbare ſogleich hervor.

Vorangeſtellt ſindet ſich eine Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers. Meißten ſind es vage Grundſätze, die man allerdings als richtig und gut anerkennen mag, die im Munde eines Thomas Bayne (deſſen geiſtvollen Schriften man dieſe Maximen nachbildete) etwas Eingreifendes hatten, welche aber, in der vorliegenden Art entwickelt, ohne greifbaren Körper blieben. Manches beſteht auch aus bloßen Gemeinplätzen. Wir erwähnen von den 17 Artikeln dieſer Menſchenrechte nur die unter den obwaltenden Verhältniſſen bedeutendſten und bezeichnendſten: „Die Menſchen ſind und bleiben von ihrer Geburt an frei und einander an Rechten gleich. Die geſellſchaftlichen Auszeichnungen dürfen nur auf den gemeinſamen Nutzen gegründet ſein.“ — „Der Zweck jeder politiſchen Verbindung iſt die Erhaltung der natürlichen, unverjährbaren Rechte des Menſchen. Dieſe Rechte ſind: die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und der Widerſtand gegen Unterdrückung.“ — „Der eigentliche Grund jeder Souveränität liegt weſentlich in der Nation.“ — „Das Geſetz iſt nicht berechtigt, andere als der Geſellſchaft ſchädliche Handlungen zu verbieten. Alles, was durch das Geſetz nicht verboten iſt, darf nicht verhindert, und niemand darf gezwungen werden etwas zu thun, was das Geſetz nicht beſiehlt.“ — Niemand ſoll wegen religiöſer Meinungen beunruhigt werden. Jeder Bürger darf frei ſprechen, ſchreiben und drucken, vorbehaltlich ſeiner Verantwortlichkeit im Falle des Mißbrauchs. — „Zur Sicherſtellung der Rechte des Menſchen und des Bürgers wird eine öffentliche Gewalt erfordert; dieſe Gewalt iſt ſonach zum Wohl aller eingeſetzt, und nicht zum beſondern Vortheil derjenigen, denen ſie anvertraut iſt.“ — Das Eigenthum wird als unverletzliches und geheiligtes Recht erklärt.

Die hierauf folgende eigentliche Verfaſſungsurkunde beginnt wieder mit einer beſondern Einleitung, worin die Abſchaffung des Adels, der Verkäuflichkeit öffentlicher Amter, der Privilegien, Zünfte, Innungen und der Kloſtergelübde ausgeſprochen wird.

Titel I enthält „Grundbeſtimmungen, welche durch die Conſtitution geſichert werden“, darunter, außer den ſchon oft erwähnten Punkten, die Verbürgung des freien Verſammlungsbereichs und ebenſo des weitem Rechts der Bürger, „die Diener ihrer Kirche zu ernennen oder zu erwählen“. Auch ſoll ein Civilgeſetzbuch, das dem ganzen Königreiche gemein ſei, verfaßt werden.

Titel II handelt „von der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Bürger“. Auch hier wird das neue Gebäude nicht auf Grundlage der Gemeinde, des natürlichen Fundaments des Staates, deſſen man gerade in dieſer Zeit am wenigſten hätte entbehren ſollen, ausgeführt, ſondern man verſuchte es, daſſelbe in entgegengeſetzter Richtung, von oben nach unten zu Stande zu bringen. „Frankreich iſt eins und untheilbar; deſſen Umfang iſt in 83 Departements, jedes Departement in Diſtrict und jeder Diſtrict in Cantone abgetheilt.“ Der Gemeinde wird nicht einmal mit einem Worte gedacht; ſie bildet nicht nur das letzte Glied in der Verwaltungshierarchie, ſondern die Geſetzgeber erachten ſie auch für völlig bedeutungslos. Sodann iſt aber ein für das ganze Reich geltendes allgemeines und gleichmäßiges franzöſiſches Staatsbürgerrecht geſchaffen. Es bleibt unberechenbar, wieviel Frankreich durch dieſe Maßregel gewann. Beſtimmt wird außerdem unter anderm die wichtige Neuerung: „Das Geſetz betrachtet die Ehe bloß als einen bürgerlichen Vertrag.“

Titel III. „Von den verſchiedenen Zweigen der öffentlichen Macht.“ Die Souveränität wird als „eins, untheilbar, unveräußerlich und unverjährbar“ erklärt; ſie gehört der Nation. Die franzöſiſche Conſtitution iſt repräſentativ; die geſetzgebende Gewalt einer Nationalverſammlung übertragen, um dieſe Gewalt unter Sanction des Königs auszuüben; die Regierungsform monarchiſch, die vollziehende Gewalt dem Könige übertragen, um unter ſeiner Autorität durch verantwortliche Miniſter ausgeübt zu werden. Die richterliche Gewalt wird durch Richter ausgeübt, vom Volke auf eine beſtimmte Zeit erwählt. Die Nationalverſammlung, welche den Geſetzgebenden Körper bildet, bleibt beſtändig (permanent) und beſteht nur aus einer Kammer. Ihre Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der König kann den Geſetzgebenden Körper nicht auflöſen. Die Zahl der Abgeordneten beträgt 745 (Colonialvertretung vorbehalten). Die Zahl wird nach dem dreifachen Verhältniſſe des Flächenraums, der Volksmenge und der directen Steuern repartirt. In den Urverſammlungen iſt jeder fünfundzwanzigjährige Bürger ſtimmberechtigt, welcher eine directe Steuer entrichtet, die wenigſtens einem dreitägigen Tagelohne gleichkommt, und welcher in der Municipalität ſeines Wohnorts in die Liſte der Nationalgardien eingekriegt iſt und den Bürgereid geleistet hat. (Ausgeſchloſſen ſind die criminell Angeklagten und die Balliten.) Auf je 100 Activbürger kommt ein Wahlmann. Um zum Wahlmann ernannt zu werden, muß man einem gewiſſen Cenſus genügen: in den Städten von mehr als 6000 Einwohnern iſt die Bedingung, Eigenthümer oder Pächter eines Gutes zu ſein, das auf den Steuerliſten dem Betrage von 200 Tagelöhnen des Orts gleichgeſchätzt iſt; auch Miethskleute mit einer Wohnung im Preise des 150fachen Tagelohns ſind wählbar. In den Städten unter 6000 Einwohnern gehen dieſe beiden Summen auf 150 und 100 Tagelöhne herab. Auf dem Lande beträgt der Cenſus beim Grundbeſiße oder der Nutzung ebenfalls 150 Tagelöhne; die zweite Kategorie erſcheint jedoch dahin abgeändert, daß man Pächter eines im Betrage von 400 Tagelöhnen kataſtrirten Gutes ſei. Die Wahlmänner beſtimmen ſogleich auch Stellvertreter. Es iſt absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Jeder Activbürger, ohne Rückſicht auf Stand oder Abgabe, kann gewählt werden. Nicht wählbar ſind jedoch die Miniſter und andere nach Belieben der vollziehenden Gewalt abſehbare Beamte, dann auch die Richter. 1)

Der König iſt heilig und unverleſlich. Bei der Thronbeſteigung hat er einen Eid auf die Verfaſſung abzulegen. Die Unterlaſſung oder der Widerruf dieſes Eides wird als Thronentſagung angeſehen, ebenſo, wenn der Monarch ſeine Gewalt gegen die Nation richtet, oder wenn er aus dem Königreiche entweicht und auf die Einladung des Geſetzgebenden Körpers nicht innerhalb zwei Monaten zurückkehrt. Die Güter, welche der König bei ſeiner Thronbeſteigung verſöhnlich beſitzt, ſind unwiderruflich mit den Nationaldomänen vereinigt. Der Fürſt kann eine aus der Civilliſte zu beſoldende Garde von höchſtens 1200 Mann zu Fuß und 600 zu Pferd unterhalten. Die Mannſchaft muß jedoch bereits in der Linie oder in der Nationalgarde gedient haben. Die Mitglieder der Nationalverſammlung, die des Caſſationshofs und die Hochgeſchworenen können vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Functionen nicht Miniſter werden. Kein Befehl des Königs iſt vollziehbar ohne Contraſignatur eines Miniſters. Zu den Befugniffen der Nationalverſammlung gehören: das Recht, Geſetze vorzuſchlagen und zu decretiren (der König kann den Geſetzgebenden Körper bloß einladen, einen Gegenſtand in Betracht zu ziehen); die Errichtung und Abſchaffung öffentlicher Ämter; alljährliche Beſtimmung der zu unterhaltenen bewaffneten Macht, nach geſchehenem Vorſchlage des Königs; Anklage der Miniſter u. ſ. w. „Ein Krieg kann nicht anders unternommen werden, als zuſolge eines Decrets des Geſetzgebenden Körpers, welches auf förmlichen, hierzu unumgänglichen Antrag des Königs erlaſſen und von dieſem ſanctionirt worden iſt.“ Nach dem Friedensſchluffe beſtimmt der Geſetzgebende Körper, wann das Heer auf den Friedensfuß zu ſetzen iſt. Die vollziehende Gewalt darf kein Corps Linientruppen dem Sitze des Geſetzgebenden Körpers bis auf eine Entfernung von 3000 Klafter nähern. Ein vorgeſchlagenes Decret muß in wenigſtens achtätägigen Zwifchenräumen dreimal verlesen werden. Der König hat nur ein ſuſpenſives Veto. Wenn ein Beſchluß des Geſetzgebenden Körpers auch in den zwei nächſtfolgenden Legiſlaturen wieder angenommen wird, ſo iſt das Decret Geſetz, ohne daß es einer beſondern königlichen Sanction bedürfte; dieſe wird als ſtilkſchweigend ertheilt angeſehen. Ebenſo iſt ſolche Sanction überhaupt nicht nöthig bezüglich der Decrete wegen Erhebung öffentlicher Abgaben. Die höchſte vollziehende Macht liegt excluſiv in den Händen des Königs. Er ernennt unter anderm die

1) Durch beſonderes Decret hatte die Nationalverſammlung erklärt, daß ihre Mitglieder für die nächſte Legiſlative ebenfalls nicht wahlfähig ſeien.

Obercommandanten der Land- und Seemacht und die Marschälle, aber nur die Hälfte der Generalleutenants und Generalmajore, bloß ein Drittheil der Obersten u. s. w. Die Beamten der Departements und Districte werden vom Volke auf eine Zeit erwählt, um unter des Königs Aufsicht und Autorität Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. Dabei ist strenge, hierarchische Unterordnung der geringern Behörde unter die jeweils vorgesezte vorgeschrieben. Auch die Richter werden auf gewisse Zeit vom Volke gewählt und durch königliche Patente, deren Ausfertigung indeß nicht verweigert werden darf, eingesetzt. Die Justiz wird unentgeltlich verwaltet. Die Gerichte dürfen sich weder in die Gesetzgebung noch in Verwaltungsangelegenheiten einmengen. (Also eine Übertragung der in Frankreich eingedrungenen Administrativjustiz in die Verfassungsurkunde selbst!) Der Gesetzgebende Körper bestimmt die Zahl und die Bezirke der Gerichte. In peinlichen Sachen ist sowohl die Anklage- als die Urtheiljury eingeführt. Die Gerichtshandlungen finden öffentlich statt.

Titel IV. „Von der öffentlichen Gewalt.“ Die Bürger können sich niemals als Nationalgarden formiren, noch als solche handeln, außer zufolge einer gesetzlichen Aufforderung. Ihre Offiziere werden auf eine gewisse Zeit gewählt und sind nur dann wieder wählbar, wenn sie hierauf eine Zeit lang als Gemeine gedient haben.

Titel V. „Von den öffentlichen Abgaben.“ Dieselben werden alljährlich vom Gesetzgebenden Körper bestimmt.

Titel VI. „Von den Verhältnissen der französischen Nation zu fremden Nationen.“ Die französische Nation verzichtet auf jeden Krieg, um Eroberungen zu erlangen.

Titel VII. „Von der Revision der constitutionellen Decrete.“ Die Nation hat das unverjährbare Recht, ihre Constitution zu ändern. Gleichwol werden Abänderungen aus Zweckmäßigkeitsgründen folgendermaßen erschwert. Es müssen sich drei aufeinander folgende Legislaturen (jede bekanntlich von zweijähriger Dauer) für die Abänderung aussprechen; die vierte Legislatur wird dann Revisionsversammlung, zu welchem Behufe eine Verstärkung ihrer Zahl (um 249 Abgeordnete) erfolgt.

Dies die wesentlichen Bestimmungen der französischen Verfassung vom Jahre 1791. Wir verweilten etwas bei den Einzelheiten, weil hier nicht nur die erste moderne Constitution vorliegt, sondern auch, weil manche ihrer Bestimmungen als Grundlagen der meisten seitherigen Verfassungsurkunden dienen.

Im ganzen Staatsleben schien nun alles Nöthige vorgesehen, für alles gesorgt. Man glaubte ein Werk für die Ewigkeit geschaffen zu haben, um so gewisser, als man dasselbe von vielen vernunftwidrigen Einrichtungen frei wußte, welche in dem gleichwol so bedeutend emporblühenden Verfassungsstaate England bestanden.

In Wirklichkeit aber hatte dieses ganze Verfassungswerk keinen Halt im Volke. Das Volk war zwar durchdrungen von der Ansicht, daß die Feudallasten abgeschafft bleiben mußten; jeder Angriff hierauf hatte die Gesamtnation gegen sich; dagegen fehlte alle Begeisterung für die neuen, fremden, der Masse sogar unbegreiflichen Formen. So blieb denn diese wohl ausgedachte Constitution ein Baum ohne Wurzeln. Sie schwebte in der Luft, war ein von der Doctrin geschaffener papierener Körper, der durch alle Phrasen nicht belebt werden konnte.

An dem Tage, da die neue Verfassung beschworen ward, fand sich der Todeskeim in ihr bereits zur vollen Entwicklung gereift.

Am 30. Sept. 1791 hielt die Konstituierende Versammlung ihre letzte, am 1. Oct. die Gesetzgebende Versammlung ihre erste Sitzung. Schon bei dieser Eröffnung konnte man sich von der Unhaltbarkeit der neuen Gestaltung überzeugen. Nach mancherlei Zudungen finden wir bereitß am 10. Aug. des nächsten Jahres das Königthum suspendirt und damit das nach zweijähriger Arbeit hervortragender Männer mühsam zu Stande gebrachte Werk einfach zu den Acten gelegt, ohne daß das Verbot einer Verfassungsänderung auf eine Reihe von Jahren hinaus irgendwie ein Hinderniß bildete.

IV. Constitutionsurkunde vom 24. Juni 1793. (Die Republik des Convents.) Die Gesetzgebende Versammlung hatte das Königthum bloß suspendirt, der eigens zu diesem Behufe berufene Nationalconvent erklärte (21. Sept. 1792) dasselbe für abgeschafft und die Republik hergestellt. Man schuf eine neue Verfassung. Dieselbe ist kurz und ziemlich bestimmt.

Voran steht wieder eine „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“, allerdings ähnlich der frühern, allein mehr in dem zu dieser Zeit herrschenden Geiste (Robespierre schlug noch weiter gehende „Menschenrechte“ vor, unterlag jedoch damit). Die erste dieser Bestimmungen lautet: „Der Zweck der Gesellschaft ist das gemeinsame Wohlergehen.“ Im Widerspruch

mit der vorigen Conſtitution wird erklärt: Ein Volk hat jederzeit das Recht, ſeine Verfaſſung zu ändern; ſeine Generation kann die kommenden Geſchlechter ihren Geſetzen unterwerfen. Die Vergehen der Vertreter des Volkes und ſeiner Agenten dürfen niemals ungeſtraft bleiben. Niemand hat das Recht, ſich für unverlegbar auszugeben als die andern Bürger (ſonach Verantwortlichkeit auch der Volksvertreter). Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verlegt, ſo iſt die Inſurrection das heiligſte der Rechte und die unumgänglich nöthigſte der Pflichten.“

Hierauf folgt die eigentliche Verfaſſungsurkunde (Acte conſtitutionnel), beginnend mit der Beſtimmung von der Republik, welche als eine und untheilbar erklärt wird. Das Volk iſt für die Verwaltung und Rechtspflege nach Departements, Diſtricten und Municipaſitäten eingetheilt. (Die Gemeinde kommt alſo auch hier faſt nur als leßtes dienendes Glied der Staatsverwaltung in Betracht.) Jeder einundzwanzigjährige Franzoſe iſt volljährig und Bürger (ſofern er nicht durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen das letztere Recht verlor). Auf je 40000 Einwohner kommt ein Abgeordneter, gewählt durch Wahlmänner, deren die Bürger auf je 200 Einwohner einen zu ernennen haben. Jeder im Genuſſe des Bürgerrechts befindliche Franzoſe iſt im ganzen Umfange der Republik wählbar. Der Geſetzgebende Körper bleibt permanent, und ſeine ſeſſion währt ein Jahr. Zur Erlaſſung von Geſetzen iſt erforderlich, daß wenigſtens 14 Tage vor der Abſtimmung ein Bericht darüber an die Verſammlung erſtattet worden. Durch die Annahme des Entwurfs entſteht indeß zunächſt nur ein „vorgeſchlagenes Geſetz“; baſſelbe wird beſtimmt, wenn nicht 40 Tage nach Verſendung des gedruckten Beſchlusses in einem mehr als der Hälfte der Departements das Zehntel der Urverſammlungen in jedem dieſer Departements dagegen geſtimmt hat. (Alſo nicht etwa einfache Herſtellung des Volksveto, wie wir dieſes in verſchiedenen Schweizercantonen heute thatſächlich eingeführt finden, ſondern Herſtellung eines Zuſtandes, bei welchem die entſchiedene Minorität das Zuſtandekommen von Geſetzen verhindern kann, weil man bei der wirklichen Majorität eine unüberwindliche Gleichgültigkeit oder Trägheit vorausſetzt!)

Es beſteht ein aus 24 Mitgliedern gebildeter Vollziehungsrath. Die Wahlverſammlung eines jeden Departements bezeichnet zum Behuſe ſeiner Errichtung je einen Candidaten; aus der ſo gebildeten Liſte wählt der Geſetzgebende Körper. Dieſer Vollziehungsrath iſt mit Leitung der allgemeinen Verwaltung beauftragt; er ernannt (jedoch nicht aus ſeiner Mitte) die Oberagenten der allgemeinen Verwaltung. Der Geſetzgebende Körper beſtimmt deren Zahl und Functionen. Die Departemental-, Diſtrict- und Municipalverwaltungen werden durch die Einwohner dieſer Bezirke erwählt. Auch die Richter gehen aus der Volkswahl hervor. Die Republik unterhält ſelbſt in Friedenszeiten eine bewaffnete Macht (alſo Sanctionirung des gerade in einer Republik grundverderblichen ſtehenden Heerweſens für alle Zeiten). „Alle Franzoſen ſind Soldaten; ſie werden ſämmtlich in Führung der Waffen geübt.“

Wenn in einem mehr als der Hälfte der Departements der zehnte Theil der dortigen Urverſammlungen eine Abänderung der Verfaſſung verlangt, ſo muß der Geſetzgebende Körper alle Urverſammlungen der Republik abſtimmen laſſen, ob eine Nationalconvention ſtattfinden ſoll. Dieſe wird ebenſo wie die Legiſlatur gewählt.

Als letzte Abtheilung der Verfaſſung erſcheint eine „Garantie der Rechte“, worin unter anderm folgende, etwas ſeltſam zuſammengeſtellte Beſtimmungen vorkommen: (Art. 122) „Die Conſtitution garantirt allen Franzoſen die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit, das Eigenthum, die Staatsſchuld (!), die freie Ausübung der Culten, einen gemeinſamen Unterricht, öffentliche Unterſtützung, die unbeſchränkte Preſſefreiheit, das Petitionsrecht, das Verſammlungsrecht, den Genuß aller Menſchenrechte.“

Beſtand die frühere Verfaſſung nur ganz kurze Zeit, ſo trat dieſe neue überhaupt gar nicht ins Leben. Schon vor der Zeit ihrer Abfaſſung, am 10. März 1793, war ein Revolutionstribunal und am 18. März ein Wohlfahrtsauschuß (Comité de ſalut public) gebildet worden; ein paar Monate ſpäter aber erfolgte auch ausdrücklich die Suſpenſion der Verfaſſung, gemäß eines Decrets, welches erklärte: „Die proviſoriſche Regierung Frankreichs iſt bis zum Frieden revolutionär.“ Die höchſte Gewalt lag in jeder Beziehung in den Händen des Wohlfahrtsauschusses.

V. Conſtitution vom Jahre III. (Directorialverfaſſung.) Am 9. Thermidor des Jahres II ward die Schreckensregierung geſtürzt. Niemand wollte es nun verſuchen, die Verfaſſung vom Jahre 1793, das todtgeborene Kind, jezt zu beleben. Es ward die „Conſtitution der franzöſiſchen Republik“ vom 5. Fructidor des Jahres III geſchaffen. Soviel Ungewohntes, Doctrinäres und ſelbſt Unpaſſendes ſie auch enthielt, ſo war ſie doch wenigſtens vergleichsweiſe ein praktiſches

Werk als die beiden frühern Verfaſſungen. Zudem ſehnte ſich das franzöſiſche Volk aus dem biſherigen Zuſtande der Ungewißheit, der An- und Überſpannung endlich herauszukommen. So war denn dieſe Conſtitutionsurkunde die erſte, welche überhaupt in Frankreich zu etwas längerer praktiſcher Geltung gelangte.

Voran ſtand wieder eine „Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und des Bürgers“. Es war eine neue Bearbeitung des Themas, wobei man den 22 ausgezählten Rechten neun Nummern von Pflichten anfügte und das Ganze im Namen des franzöſiſchen Volkes und „in Gegenwart des höchſten Weſens“ proclamirte. Als „die Rechte des in Geſellſchaft lebenden Menſchen“ wurden beſonders bezeichnet die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit und das Eigenthum.

Die Staatsverfaſſung ſelbſt erklärt die Geſamtheit der Bürger als den Souverän. Das Bürgerrecht genießt jeder einundzwanzigjährige Franzoſe, der ſich in das Bürgerregiſter ſeines Cantons einſchreiben ließ, darauf ein Jahr im Gebiete der Republik wohnte und irgend-eine directe Steuer entrichtet. Alle Bürger eines Cantons bilden eine Urverſammlung. Dieſelbe hat über Änderungen der Verfaſſung abzuſtimmen und die ihr zuſtehenden Wahlen vorzunehmen. Auf je 200 Bürger wählt die Urverſammlung einen Wahlmann. Dieſer muß 25 Jahre alt ſein und iſt einem (den Beſtimmungen der Conſtitution von 1791 ähnlichen) Census unterworfen. Die Wahlmänner ihrerſeits erwählen die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlung, des Caſſationsgerichts, die Hochgeſchworenen, die Departementsverwalter und gewiſſe andere Gerichtspersonen.

Die Geſetzgebende Verſammlung beſteht aus zwei Räten: einem (250 Mitglieder zählenden) Rathe der Alten und einem Rathe der Fünfhundert. Jedes Departement ſendet nach Maßgabe ſeiner Bevölkerung eine verhältnißmäßige Anzahl Mitglieder in die zwei Körper. Beide werden alljährlich zu einem Drittel erneuert. Die Sitzungen ſind zwar öffentlich, doch darf die Zahl der Zuhörer nur halb ſoviel als die der Mitglieder betragen (man fürchtete die Wiederholung ſo vieler vorgekommenen Exceſſe). Die Rathsmitglieder erhalten eine Entſchädigung gleich dem Preise von 3000 Myriagramm Weizen.

Die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert müſſen mindedeſtens 30 Jahre alt ſein und 10 Jahre auf dem Gebiete der Republik gewohnt haben. Der Rath darf über keinen Vorſchlag abſtimmen, der nicht dreimal in wenigdeſtens zehntägigen Zwischenräumen verlesen worden (eine Schwerfälligkeit im Geſchäftsgange, die ſich bei dem Beſtehen zweier Kammern um ſo weniger begreifen läßt). Von den Mitgliedern des Rathes der Alten wird vierzigjähriges Alter und funfzehnjähriger Aufenthalt in Frankreich gefordert. Dieſer letztere Rath iſt darauf beſchränkt, die Beſchlüſſe der Fünfhundert bloß im ganzen, alſo ohne jede Abänderung im einzelnen, zu billigen oder zu verwerfen. Dringlichkeitsfälle ausgenommen, muß auch hier (was gewiß überflüſſig) eine dreimalige Verlesung in fünfzigigen Zwischenräumen ſtattfinden. Außer wegen Verlegung des Sitzes beider Räte ſteht den Alten keinerlei Geſetzinitiative zu. Die Mitglieder beider Räte ſind wegen ihrer Abſtimmungen unverantwortlich.

Die vollziehende Gewalt wird einem Directorium übertragen, aus fünf Mitgliedern beſtehend, welche von der Geſetzgebenden Verſammlung ernannt werden. Jedes Jahr muß ein Mitglied austreten und iſt erſt nach fünf Jahren wieder wählbar. Das Directorium hat die Obergenerale und die Miniſter zu ernennen und abzuleſen, darf aber nicht ſelbſt regieren, ſondern hat in dieſer Beziehung eine dem conſtitutionellen Königthum etwas ähnliche Stellung. Doch bilden die Miniſter keinen Rath. Das Directorium kann den Rath der Fünfhundert einladen, einen Gegenſtand in Erwägung zu ziehen, es iſt dagegen nicht befugt, eigentliche Geſezentwürfe vorzulegen.

Jedes Departement hat ſeine Central-, jeder Canton wenigdeſtens eine Municipalverwaltung. Dabei beſteht hierarchiſche Unterordnung. Den Richtern iſt verboten, ſich in Angelegenheiten der Verwaltung zu mengen. (Unter allen Regierungsformen in Frankreich fürchtete man eine rechtliche Prüfung der Verwaltungsacte!) Den Richtern iſt Unabſehbarkeit zuſichergestellt. Nur die Friedensrichter werden vom Volke erwählt und zwar je auf zwei Jahre; das Directorium ernannt die übrigen Richter. Im allgemeinen gelten die gewöhnlichen Vorſchriften gegen willkürliche Verhaftung.

Die bewaffnete Macht wird in feſthafte und in ſtehendem Dienſte befindliche Nationalgarde getheilt (letztere iſt nichts anderes als ein ſtehendes Heer, das nur, ſoweit man damit ausreicht, durch freiwillige Anwerbung gebildet wird, indem im übrigen die Aufgebote und Aushebungen Mittel zur Ergänzung ſind). Ein Krieg darf nur auf förmlichen Vorſchlag des Directoriums durch den Geſetzgebenden Körper beſchloſſen werden.

Eine Reviſion der Verfaſſung ſoll bloß ſtattfinden, wenn der Rath der Alten dieſelbe vorſchlägt, jener der Fünfhundert zuſtimmt und dieſer Beſchluß zu drei verſchiedenen malen in dreijährigen Friſten gefaßt wird. Alsdann hat jedes Departement zwei Abgeordnete zu einer Reviſionsverſammlung zu ſenden, wobei die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlung nicht wählbar ſind. Die Vorſchläge dieſer Reviſionsverſammlung gehen ſchließlich an die Uerverſammlung.

In einer letzten Abtheilung, „Allgemeine Artikel“, erſcheinen wieder Beſtimmungen eigenthümlicher Art, zum Theil allgemeine Phraſen, zum Theil Beſchränkungen, wie namentlich eine Beſtimmung, wonach politiſche Geſellſchaften miteinander nicht correſpondiren dürfen; auch darf ſich keine Bürgerverſammlung den Namen Volksgemeinſchaft beilegen. (Es kommt auch eine Reihe ſaß pedantiſch zu nennender Verſetzungen vor, z. B. über Uniformen, welche die Directoren ſogar in ihren Privatwohnungen tragen ſollen u. ſ. w.)

Trotz mancher Ungeeigneten und Unzweckmäßigen, das dieſe Verfaſſung enthielt, befand ſich Frankreich im ganzen wohl unter derſelben. Man hatte Ruhe und einen bedeutenden Grad von Freiheit. Allerdings fehlte es dem Directorium an Kraft, zum Theil durch Schuld ſeiner Mitglieder. Die neue Ordnung hätte ſich vielleicht conſolidiren können, wenn ein etwas kräftiger Mann in das Directorium gewählt worden wäre, und wenn nicht der erlangte Ruhm eines glücklichen Feldherrn und die Brutalität einer Solbateska es der Selbſtſucht jenes Generals ermöglicht hätten, dieſe Conſtitution ebenfalls zu vernichten.

VI. Conſtitution vom 22. Frimaire des Jahres VIII. (Conſularverfaſſung. Frankreich iſt dem Namen nach Republik, eine ſaß mehr als königliche Gewalt ruht aber in den Händen ſeines Erſten Conſuls Bonaparte.) Jeder einundzwanzigjährige Franzoſe, der ſich in das Bürgerregiſter einſchreiben ließ und wenigſtens ein Jahr lang in dem Gebiete der Republik lebte, iſt Bürger; die Bürger einer Gemeinde wählen aus ihrer Mitte ein Zehntel, aus dem die Gemeindebeamten entnommen werden. Auf ähnliche Weiſe wird eine Liſte in den Departements gebildet, ebenfalls ein Zehntel ihrer Bürgerzahl umfaſſend. Dieſe Liſten werden alle drei Jahre ergänzt und berichtigt.

Es beſteht ein Erhaltungſenat von 80 Mitgliedern, welcher ſich in der Folge derart ergänzt, daß er aus je drei vom Geſetzgebenden Körper vorgeschlagenen Candidaten einen ernennt. Die in der vorhin bezeichneten Weiſe in den Departements aufgeſtellten Liſten von einem Zehntel der Bürger bilden zuſammen die Nationalliſte. Daraus erwählt der Senat die Geſetzgeber, die Tribunen, die Conſuln u. ſ. w. Er beſtätigt oder erklärt für ungültig alle Verhandlungen, die ihm vom Tribunale oder der Regierung als conſtitutionswidrig bezeichnet werden. Seine Sigungen ſind geheim. Die erſtmalige Ernennung der Senatoren geſchieht (außerordentlich) gemeinſam durch die biſherigen proviſoriſchen und die jetzigen definitiven Conſuln, wobei jedoch Bonaparte nicht mitwirkt.

Die Initiative in der Geſetzgebung ſteht nur der Regierung zu (es können alſo bloß ſolche Dinge zur Entſcheidung kommen, welche die Regierung vorzulegen beliebte, alſo nichts, was ihr unangenehm wäre). Ihre Vorſchläge werden von dem aus 100 Mitgliedern beſtehenden Tribunale geprüft. Dann gelangen die Geſetzentwürfe an den 300 Mitglieder zählenden Geſetzgebenden Körper (von welchem alljährlich der fünfte Theil austritt). In dieſer Corporation darf nicht einmal diſcutirt, ſondern es muß, nach Vernehmung der Redner der Regierung und des Tribunats, inſtändig und ſtamm abgeſtimmt werden.

Die Regierung beſteht aus drei auf 10 Jahre ernannten Conſuln. Der erſte derſelben, Bonaparte, erhält beſondere Functionen. Er allein verkündet die Geſetze, ernennt und entſetzt nach Gutdünken Mitglieder des Staatsraths, die Miniſter, überhaupt alle Beamten und Offiziere (auch die Richter, mit Ausnahme der vom Volke zu wählenden Friedensrichter). Selbſt in den übrigen Angelegenheiten ſteht den beiden andern Conſuln nur beratende Stimme zu. Ein Staatsrath hat unter Leitung der Conſuln zu wirken. Die Senatoren, Legiſlatoren, Tribunen, Conſuln und Staatsräthe ſind nicht verantwortlich. Miniſteranklage ſteht dem Tribunale zu. Andere Beamte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsraths gerichtlich verfolgt werden.

Die Conſtitution enthält außerdem verſchiedene der ſtereotyp gewordenen Phraſen über Unverletzlichkeit des Hauſes jedes Bürgers u. ſ. w., dabei aber zugleich die Beſtimmung, daß im Falle von Unruhen, welche die Sicherheit des Staates bedrohen, die Herrſchaft der Verfaſſung in den betreffenden Gegenden durch ein Geſetz, proviſoriſch aber ſelbſt durch einen bloßen Reglementbeſchluß ſuspendirt werden kann.

In jeder Gemeinde wurden Abstimmungsregister wegen Annahme dieser Verfassung aufgelegt. Es war zum ersten mal, daß Bonaparte diese Maschinerie in Bewegung setzte.

Eine solche so monarchische Verfassung genügte aber der Alleinherrschergierde und Willkür Bonaparte's so wenig, daß er schon in den nächsten Monaten den Inhalt jener Urkunde mit Füßen trat. Schon unterm 23. Nivose veranlaßte er ein Gesetz, durch welches die Regierung ermächtigt ward, in einer Reihe von Departements die Herrschaft der Constitution zu suspendiren. Durch ein von dem Gewalt herrscher allein ausgegangenes *arrêté* vom 27. des nämlichen Monats ward der Minister des Innern angewiesen, nicht zu bulden, daß während der Dauer des Kriegs andere als die vom Ersten Consul namentlich erlaubten Zeitungen erscheinen dürften; die andern wurden kurzweg unterdrückt. Ein Gesetz vom 28. Nivose organisirte die Verwaltung in völlig bureaukratisch-absolutistischer Weise. Den Departements wurden Präfecten, den Bezirken (*arrondissements*) Unterpräfecten, den Gemeinden *Maires* vorgelegt, die der Erste Consul sämmtlich unmittelbar oder mittelbar (durch seine Präfecten) ernannte und absetzen konnte. Ja selbst die Gemeinräthe wurden durch die Präfecten ernannt und abgesetzt, sodaß auch der letzte Schein einer Selbstverwaltung der Communen vernichtet war. Ein Gesetz vom 17. Ventose stellte die eigentliche napoleonische Conscription her, diese fürchterliche Menschensteuer, die von nun an Jahr für Jahr eingetrieben wurde. Ein anderes Gesetz vom 15. Nivose des Jahres IX verfügte, daß in allen Departements, in welchen die Regierung es nöthig fand, Specialgerichte gebildet werden sollten, bei denen je drei Offiziere neben drei Criminalrichtern und zwei andern Juristen, unter unbedingtem Ausschluß von Geschworenen, entschieden und zwar auch noch unter Beseitigung der gewöhnlichen Formlichkeiten. Ein *arrêté* vom 4. Ventose verhängte sofort solche Specialgerichte über 27 Departements.

Doch auch diese Willkürakte befriedigten den Gewalt herrscher noch nicht. Durch ein bloßes sogenanntes *Senatusconsult*, das unterm 16. Thermidor des Jahres X erging, ward dem Wesen nach die Verfassung schon wieder abgeändert. Die Consulwürde wurde für lebenslänglich erklärt und dem Ersten Consul sogar die Ermächtigung ertheilt, sich einen Nachfolger zu ernennen. Der Senat legte sich (auf das Dictat des Gewaltigen) eigenmächtig die maßlosesten Befugnisse bei, nämlich: die Constitution zu interpretiren, alles anzuordnen, was dieselbe nicht vorgesehen habe, die Verfassung der Colonien zu bestimmen, ferner in Form von *Senatusconsulten* das Geschworenengericht in den Departements, in denen es nothwendig scheinete, zu suspendiren, Departements außer der Constitution zu erklären, zu verfügen, wie lange politisch Verdächtige verhaftet gehalten werden dürften, ohne vor Gericht gestellt zu werden (eine wahre Wiedererrückung der *lettres de cachet*), Urtheile der Gerichtshöfe zu annulliren, wenn dieselben „die Sicherheit des Staates antasteten“, den Gesetzgebenden Körper und das Tribunal aufzulösen, endlich die Consuln zu ernennen. Die Verhandlung über solche *Senatusconsulte* findet aber nicht in der gewöhnlichen Sitzung des gesammten Senats, sondern in einer besondern Rathsversammlung statt, gebildet aus folgenden Personen: den drei Consuln, zwei Ministern, bloß zwei Senatoren, zwei Staatsrätthen und zwei Großoffizieren der Ehrenlegion. (Die *Senatusconsulte* gehen also keineswegs von dem Senate selbst aus; er darf bloß zwei Mitglieder senden und im übrigen seinen Namen hergeben!) Die Senatoren werden zwar in der Regel auf Vorschlag der Departementswahlcollegien ernannt, der Erste Consul kann jedoch auch beliebig andere Personen zu dieser Würde erheben. Die Mitglieder des großen Rathes der Ehrenlegion sind ohnehin von Rechts wegen Senatoren! Das Tribunal wird auf die Hälfte seiner bisherigen Mitgliederzahl beschränkt (eine Strafe dafür, daß wenigstens in einigen Fällen schwache Spuren von Opposition in dem gedachten Körper bemerkbar wurden!). Eine neue Volkabstimmung, napoleonisch in Scene gesetzt, mußte auch das lebenslängliche Consulat sanctioniren.

Es ist hier noch der zufolge Gesetzes vom 30. Ventose des Jahres XII erfolgten Publikation des *Civilgesetzbuchs* der Franzosen, dem man förmlich den Namen *Code Napoléon* gab, zu gedenken. Dieses Gesetzbuch zeichnet sich im allgemeinen durch Klarheit aus und sanctionirt die bürgerlichen Errungenschaften aus der Revolutionszeit, soweit dieselben den Despotismus des Gewalt herrschers nicht hindern konnten. Ist das Werk auch vielfach überschätzt worden, so besitz dasselbe doch immerhin einen hohen Werth.

VII. Organisches *Senatusconsult* vom 28. Floreal des Jahres XII. (Das Kaiserthum.) „Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut, welcher den Titel Kaiser der Franzosen führt. Die Rechtspflege wird im Namen des Kaisers durch von diesem ernannte Beamte ausgeübt. Napoleon Bonaparte, gegenwärtig Erster Consul der Republik, ist Kaiser der Franzosen.“ Dies der Wortlaut des ersten Titels der neuen Verfassung. Dieselbe dreht



sich so sehr um das Staatsoberhaupt als die Sonne des Staates, daß auch der zweite Titel von nichts weiter als der Thronfolge, der dritte von der kaiserlichen Familie, der vierte von der Regentenschaft, der fünfte von den Großwürdenträgern des Reichs und der sechste von den Großoffizieren des Reichs handelt. So weit ist von Rechten der Nation gar keine Rede. Land und Leute scheinen nur eines einzigen Mannes wegen vorhanden! Der Siebente Titel versüßt wegen der Eidesleistung: In den zwei nächsten Jahren nach seinem Regierungsantritte hat der Kaiser zu schwören: „aufrecht zu erhalten die Integrität des Gebiets der Republik; zu achten und achten zu machen die Geseze des Concordats (gewiß bezeichnend!) und die Freiheit der Confessionen; dann die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter; keine Auflage zu erheben, keine Steuer einzuführen als in Gemäßheit des Gesezes; die Institution der Ehrenlegion (!) aufrecht zu erhalten; nur im Interesse, zum Glück und Ruhm des französischen Volkes zu regieren.“

Titel VIII beginnt sodann mit dem ersten der organischen Körper, dem Senate. Derselbe wird gebildet aus den mehr als achtzehnjährigen Prinzen, den Großwürdenträgern des Reichs, 24 Bürgern, welche der Kaiser aus der Liste der von den Departementswahlcollegien vorgeschlagenen Candidaten auswählt, endlich aus solchen Personen, welche der Kaiser sonst zu ernennen für zweckmäßig erachtet. Dieser erste Körper des Staates ist nicht einmal besetzt, seinen eigenen Präsidenten zu erwählen, das Staatsoberhaupt ernennt denselben. Eine aus freien Mitgliedern gebildete Ernennungskommission, benannt senatorische Commission der individuellen Freiheit, ist mit der kennzeichnenden Aufgabe betraut, die „Mittheilungen der Minister“ entgegen zu nehmen bezüglich der aus politischen Gründen Verhafteten, welche nicht innerhalb zehn Tagen den Gerichten überwiesen wurden. Die Verhafteten selbst, ihre Verwandten oder Vertreter können Petitionen an die gedachte Commission richten. Erachtet dieselbe eine längere Verhaftung nicht durch das Interesse des Staates für gerechtfertigt, so ersucht sie den Minister, die Eingekerkerten in Freiheit zu setzen oder vor Gericht zu stellen. Wird diesem Ansuchen nach dreimaliger Wiederholung (!) in monatlichen Zwischenräumen keine Folge gegeben, so verlangt die Commission Zusammenberufung des Senats, der erklären kann: „Es liegen gewichtige Vermuthungen vor, daß N. N. willkürlich verhaftet ist.“ (Den weitem Verlauf einer solchen Erklärung findet man unten angedeutet.) In gleicher Weise wird eine Siebenercommission zur Wahrung der Pressfreiheit niedergesetzt, deren Wirkungskreis jedoch das ganze Zeitungswesen von vornherein absolut entrückt ist. Dieselbe darf gegen Bücherbeschlagnahmen in ähnlicher Form Vorstellungen einreichen, wie die Commission für individuelle Freiheit. Der Senat hat im übrigen die Legalität der vom Gesezgebenden Körper erlassenen Decrete zu prüfen; ebenso darf er die Ansicht aussprechen, daß kein Grund obwalte, ein vorgeschlagenes Gesez zu promulgiren. Der Kaiser ist indeß hieran nicht gebunden, sondern er entscheidet nach Vernehmung des Staatsraths. Dieser Staatsrath (Titel IX) ist eine bloße Verwaltungsbehörde.

Titel X und XI handeln vom Gesezgebenden Körper und dem Tribunale. Die Gesezentwürfe werden zunächst von dem Tribunale geprüft. Drei Redner dieses Collegiums haben dann im Gesezgebenden Körper Vortrag darüber zu erstatten. Letzterer darf nur in den Comités über die Vorlagen beraten, in den Hauptstizungen aber bloß ohne Discussion abstimmen.

Titel XII handelt von den Departementwahlcollegien, welche Candidaten für den Gesezgebenden Körper vorzuschlagen haben; Titel XIII von dem „kaiserlichen hohen Gerichtshof“, welcher über Vergehen von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, Großwürdenträgern, Ministern u. s. w., dann über Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates zu erkennen hat. Derselbe wird zusammengesetzt aus den Prinzen, den Großwürdenträgern und Großoffizieren, dem Justizminister, 60 Senatoren, den sechs Sectionspräsidenten des Staatsraths, 14 Staatsräthen und 20 Cassationsrichtern. Wenn der Senat erklärt hat, daß gewichtige Vermuthungen einer willkürlichen Winkerkerkung oder eines Eingriffs in die Freiheit der Presse vorliegen, kann sich der Gesezgebende Körper mit der Sache befassen, jedoch nur auf vorgängigen Antrag des Tribunats oder auf das Verlangen von 50 (!) seiner eigenen Mitglieder. Alsdann wird zunächst eine Zehnercommission zur Abfassung des Urtheils erwählt. Der Kaiser ernannt drei Staatsräthe, um bei der Verhandlung im Gesezgebenden Körper Erklärungen zu ertheilen. Der Beschluß geht an den Erzkanzler, welcher ihn an den Generalprocurator am hohen Gerichtshof übersendet, worauf die weitem Gerichtsverhandlungen eingeleitet werden. Der Anklageact wird 12 Commissaren vorgelegt, welche der Erzkanzler (!) zu gleichen Hälften aus Senatoren und Mitgliedern des hohen Gerichtshofs ernannt. Erkennt diese Commission auf Anklage, so erfolgt die Verhandlung vor dem wenigstens aus 60 Mitgliedern gebildeten

hohen Gerichtshofe selbst. (Diese vorstehenden sowie die andern Bestimmungen zur Wahrung der persönlichen und der Pressfreiheit waren so sehr bloße Täuschungen, daß während der ganzen Regierung Napoleon's auch nicht einmal eine Abhülfe auf diesem Wege herbeigeführt ward.)

Zum dritten mal wendete Napoleon die theatralisch organisirte Maschinerie der sogenannten Volksabstimmung (himmelweit verschieden von jener wahren Volksabstimmung, welche wir in der Schweiz sehen) an, um nun auch ein Kaisertum sanctioniren zu lassen, nachdem soviel des edelsten Blutes Frankreichs für Herstellung und Erhaltung der Republik freudig geopfert worden war. Doch auch diese Verfassung erfuhr alsbald weitere Änderungen, wie überhaupt der ganze Napoleonismus in nichts Stabilität kannte als in der Gewalttherrschaft.

Unterm 19. Aug. 1807 verfügte ein Senatusconsult, daß die Gesetzentwürfe nicht mehr durch das Tribunal, sondern durch Commissionen des Gesetzgebenden Körpers geprüft werden sollten. Ein anderes Senatusconsult vom 12. Oct. des nämlichen Jahres erklärte die Anstellung der Richter erst nach fünfjähriger Dienstzeit für unwiderruflich. Ein bloßes Decret des Kaisers vom 1. März 1808 stellte die Majorate wieder her. Ein Decret vom 5. Febr. 1810 beschränkte willkürlich die Zahl der Buchdruckereien und Buchhandlungen, und eins vom 3. Aug. gestattete in jedem Departement, das der Seine ausgenommen, nur noch das Erscheinen von höchstens einer Zeitung. Das durch Gesetz vom 20. Febr. 1810 promulgirte Straf- und das damit zusammenhängende Criminalinstruçõesgesetzbuch ist in allen politischen Beziehungen eine Schöpfung des Despotismus. Die Anklagejury ist abgeschafft, die Ernennung der Geschworenen ganz der Willkür der Präfecten übertragen, das Specialgericht unter die gewöhnlichen Justizanstalten aufgenommen, den Generalprocuratoren eine maßlose Gewalt eingeräumt u. s. w.

VIII. Constitutionelle Charte vom 4. Juni 1814. (Das constitutionelle Königthum der ältern Bourbonn.) Kaum hatte Paris capitulirt (31. März 1814), noch entschloß sich Napoleon nicht zur Abdankung (er that es erst am 11. April), da versammelte sich der bisher so friedende Erhaltungssenat, um zunächst die Absehung des Gefürchteten auszusprechen, weil derselbe die Constitution so vielfach verletzt habe; dann versuchte es der nämliche Körper, in Form eines organischen Senatusconsults vom 6. April dem Staate eine neue Verfassung zu decretiren, beruhend auf den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie, unter Rückberufung der Bourbonn auf den Thron Frankreichs. Durch diese neue Constitution sollte das Repräsentativsystem hergestellt und die wichtigsten Errungenschaften der Revolution gesichert werden. Auch wollte man durch Berufung des Fürsten und durch Abfassung der neuen Constitution ohne dessen Mitwirkung das Selbstconstituirungsrecht der Nation und überhaupt die demokratischen Principien aufrecht erhalten. Indeß erlangte diese neue Verfassung nirgends Geltung. Statt ihrer octroyirte der neue König eine constitutionelle Charte, bei welcher die Arbeit des Senats allerdings in einigen Punkten berücksichtigt ward.

Die gedachte Constitution beginnt mit einer ausgebehaten Einleitung, wohlwollend, aber den Grundsätzen des „göttlichen Rechts“ hulbigend, wie denn die Rückkehr des Fürsten einzig und allein als das Ergebnis der Anordnungen göttlicher Vorsehung bezeichnet, die Verfassungsurkunde aber als eine freiwillige Gabe des Herrschers angekündigt ward.

Die Charte selbst bestimmt vor allem: Gleichheit der Franzosen vor dem Gesetze, in der Besteuerung und bei Anstellungen, Sicherung der persönlichen, der religiösen und der Pressfreiheit, wobei jedoch die katholische Religion als Staatsreligion erklärt ist, Unverletzlichkeit des Eigenthums, einschließlic der Nationalgüter (für die man besonders gefährdet hatte), Verbot jeder Untersuchung wegen früher geäußerter Meinungen, endlich Abschaffung der Conscriptio (ein Versprechen, das nie erfüllt ward).

Der König ist unverleßlich und heilig, wogegen die Minister verantwortlich sind; er befehligt die militärische Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden und erläßt die nöthigen Verordnungen und Erdonnanzzen zur Vollziehung der Gesetze. (Dies die Bestimmung, mit welcher man im Jahre 1830 den Erlaß der Erdonnanzzen zu rechtfertigen versuchte, obwol dieselben gegen die Verfassung selbst gerichtet waren.) Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam vom Könige, der Pairs- und der Deputirtenkammer ausgeübt; dem ersten allein steht die Initiative zu; die Kammern können bloß den König bitten, einen Gesetzentwurf über irgendeinen Gegenstand zur Vorlage zu bringen. Die Ernennung der Pairs ist dem Könige überlassen; ihre Zahl bleibt unbeschränkt und das Staatsoberhaupt kann ihnen die Würde auf Lebenszeit oder erblich übertragen. Die Sitzungen sind geheim. Die Pairskammer erkennt auch als Gerichtshof über höhere Staatsverbrechen. Die Deputirten werden gewählt; sie müssen 30 Jahre alt sein und 1000 Fr. directe Steuern bezahlen. Auch die Wähler müssen das angegebene Alter besitzen und

300 Fr. Steuer entrichteten. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Kammern werden alljährlich einberufen. Der König kann die Deputirtenkammer auflösen, muß dann aber eine neue innerhalb drei Monaten berufen. Die Deputirten können während der Session nur mit Zustimmung der Versammlung verhaftet werden. Über die Peairs urtheilt in Criminalfällen der Peairs Hof.

Es können keine Ausnahmegerichte geschaffen werden. Die Criminalverhandlungen sind öffentlich; das Institut der Jury wird beibehalten; Vermögensconfiscation ist abgeschafft; die Richter sind unabsetzbar mit Ausnahme der Friedensrichter, obwohl auch diese vom Könige ernannt werden. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an, der neue behält die seinigen; der König ernennt Adelige nach Belieben, bewilligt ihnen aber bloß Rang und Ehren, keine Befreiung von Staatslasten. Die Colonien werden durch besondere Gesetze regiert. Jeder König schwört bei seiner Krönung, die constitutionelle Charte treulich zu befolgen.

So war denn Frankreich im Jahre 1814 nicht einmal vollständig wieder an dem constitutionellen Punkte angelangt, auf welchem es sich 1791 befunden hatte! Und doch muß man gestehen, daß wenigstens die Hauptziele erreicht waren, welche die Masse des französischen Volkes in dieser Periode zunächst zu erreichen wünschte. Diese Verminderung der Ansprüche war hauptsächlich die Wirkung des langandauernden napoleonischen Despotismus und Kriegs. Nimmt man die ebenfalls durch äußere Kämpfe gestörte Directorialzeit aus, so erstreute sich Frankreich nur von jetzt an einer wenn auch vielfach ungenügenden, doch im wesentlichen freien Entwicklung. In Verbindung damit stieg der Volkswohlstand, wie er es in den Kriegsjahren, trotz des Raubes von außen, nie gekonnt hatte.

IX. Zusatzurkunde zu den Verfassungen des Reichs vom 22. April 1815. (Die Hundert Tage.) Ehe jedoch die eben angedeutete friedliche Entwicklung erfolgen konnte, hatte Frankreich noch einen Sturm zu bestehen, veranlaßt durch Napoleon's Wiederkehr von Elba. Der Gewaltige erkannte die Nothwendigkeit, der Charte gegenüber wenigstens einige Zugeständnisse zu machen. So entstand denn endlich die „Zusatzurkunde“. In der Einleitung spricht der Kaiser aus, wie er seit 15 Jahren zu verschiedenen Epochen gesucht habe, die constitutionellen Formen nach den Bedürfnissen und Wünschen der Nation und den Lehren der Erfahrung zu vervollkommen; er habe ein großes europäisches Föderativsystem zu organisiren beabsichtigt; im Hinblick darauf habe er „die Bildung mehrerer innern Institutionen vertagt, welche specieller zur Beschützung der Bürgerfreiheit bestimmt seien; künftig werde er keinen andern Zweck mehr verfolgen als Vergrößerung der Wohlfahrt Frankreichs durch Befestigung der öffentlichen Freiheit“. Danach erschienen verschiedene Constitutionsänderungen nothwendig.

Nach der neuen Acte wird die gesetzgebende Gewalt durch den Kaiser und zwei Kammern ausgeübt. Die erste derselben, Peairskammer, hat erbliche Mitglieder, vom Kaiser in unbeschränkter Anzahl ernannt; die kaiserlichen Prinzen sind von Rechts wegen Peairs. Die Repräsentantenkammer, vom Volke erwählt, besteht aus 629 mindestens 25 Jahre alten Mitgliedern. Präsident der Ersten Kammer ist der Erzkanzler des Reichs; die Zweite Kammer erwählt ihren Vorsitzenden selbst, doch steht dem Kaiser das Bestätigungsrecht zu. Die Mitglieder beider Kammern können während der Sessionen nur mit Bewilligung dieser Collegien oder beim Betreten auf frischer That verhaftet werden. Die Jurisdiction über die Peairs wird in größern Strafsachen durch die Kammer geübt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Gesetzworschläge gehen von der Regierung aus. Die Industrie und der Handel genießen besondere Vertretung. Nur zufolge eines Gesetzes können Steuern erhoben werden oder Staatsanleihen stattfinden. Die Minister sind verantwortlich und werden durch die Peairskammer gerichtet. (Die Formen sind gegen früher etwas abgeändert.) Der Kaiser ernennt alle Richter; sie sind lebenslanglich (inamovibel) vom Augenblick der Ernennung an, ausgenommen die vom Volke zu erwählenden Friedensrichter. Das Schwurgericht und die Öffentlichkeit der Verhandlung in Strafsachen sind beibehalten. Ein letzter Titel zählt Rechte der Bürger auf. Es sind die oft wiederholten: Gleichheit vor dem Gesetze; niemand soll verhaftet werden außer in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen; Freiheit der Culte und der Presse (Schwurgerichte bei Pressvergehen); individuell darf jedermann petitioniren; eine Erklärung des Belagerungsstandes ist nur bei feindlicher Invasion oder in bürgerlichen Unruhen zulässig. Selbst im Falle des Erlöschens der kaiserlichen Familie darf niemand die Thronerhebung der Bourbons vorschlagen, ebenso wenig darf eine Wiederherstellung des Feudaladels, der Lehnten, eines herrschenden Cultus oder eine Antastung des stattgehabten Verkaufs der Nationalgüter in Antrag gebracht werden.

Die vorliegende Acte blieb ohne alle praktische Bedeutung. Sie befriedigte nicht.

Nach dem zweiten Sturze Napoleon's, am Tage vor dem Einzuge der allirten Truppen in Paris, unternahmen nun die konstituirten Behörden einen neuen Versuch, das Land der Detrovirung zu entziehen. Sie verkündeten unterm 15. Juli 1815 eine „Erklärung der Rechte der Franzosen und der Grundlagen ihrer Verfassung“, beruhend auf folgenden Hauptgrundsätzen: Alle Gewalten gehen vom Volke aus. Die Theilung dieser Gewalten ist zur Erhaltung der Freiheit nothwendig. Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Kammern und dem Monarchen ausgeübt, die Initiative und die Sanction in der Gesetzgebung stehen denselben gleichmäßig zu; ausnahmsweise übt bloß die Repräsentantenkammer eine Initiative bezüglich der öffentlichen Abgaben, der Conscripturtenaushebung und der Erwählung einer neuen Dynastie im Falle des Erlöschens der gegenwärtigen. Außerdem Presse- und Kultusfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte, Unentgeltlichkeit des ersten Volksunterrichts, Gleichheit der Rechte, Abschaffung des Adels, der Privilegien, Feudalrechte, Zehnten, Mönchsorden und der Güterconfiscation.

Niemand von den Gewaltthabern bekümmerte sich um diese Declaration, und so trat denn die Charte von 1814 unbedingt wieder ins Leben.

X. Konstitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830. (Das sogenannte Julikönigthum.) Nach der Verjagung der ältern Bourbonn unternahm zunächst die Abgeordnetenkammer eine Revision der Verfassung. Die Charte ward beibehalten, nur in mehreren Punkten abgeändert. Vor allem strich man die Einleitung. Sodann ward der katholische Cultus nicht mehr als Staatsreligion, jedoch als Religion der Mehrheit der Franzosen bezeichnet. Die Censur darf nie mehr eingeführt werden. Der König kann, indem er die nöthigen Anordnungen zum Vollzug der Gesetze erläßt, diese Gesetze selbst nie suspendiren. Es dürfen fremde Truppen nur insolge eines besondern Gesetzes in den Dienst des Staates aufgenommen werden. Die Initiative in der Gesetzgebung steht den drei Gewalten zu. Auch die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich. Den Censur der Wählbarkeit in die Deputirtenkammer bestimmt ein besonderes Gesetz. Es können keinerlei Ausnahmengerichte geschaffen werden (in der frühern Charte waren die Prevothälfe vorbehalten). Besondere Gesetze sollen erlassen werden über Anwendung des Schwurgerichts bei Verbrechen, über Ministerverantwortlichkeit, Neuwahl der im Staatsdienste beförderten Deputirten, jährliche Bewilligung des Contingents des Heeres und Organisation der Nationalgarde, ferner über Herstellung von Departemental- und Municipalinstitutionen auf Grundlage der Wahl, über öffentlichen Unterricht und Lehrfreiheit, endlich über die Pairie (deren Erbligkeit wurde in der Folge aufgehoben und in bloße Lebenslänglichkeit verwandelt).

Diese Verfassung blieb länger als jede andere in Geltung, und es ist unbestreitbar, daß Frankreich unter ihr in noch höhern Maße einen bedeutenden Grad des Wohlstandes erlangte, ohne welchen dasselbe nicht so leicht, wie es geschehen ist, in der Folgezeit so viele kolossale Ausgaben hätte erschwingen können.

XI. Constitution der französischen Republik vom 4. Nov. 1848. „In Gegenwart Gottes und im Namen des französischen Volkes“ verkündigte die Nationalversammlung die Verfassung des neuen Freistaats. Als Grundprincipien sind vorangestellt: „1) Frankreich hat sich als Republik konstituirte. Indem dasselbe diese definitive Regierungsform annahm, setzte es sich zum Zweck, freier sich zu entwickeln auf dem Wege des Fortschritts und der Civilisation, eine gerechtere Vertheilung der Lasten und Vortheile der Gesellschaft zu sichern, das Wohlergehen eines jeden zu erhöhen durch allmähliche Verminderung der öffentlichen Ausgaben und Steuern und alle Bürger ohne neue Stürme durch die fortwährende Wirksamkeit der Institutionen und Gesetze zu einem stets höhern Grade von Sittlichkeit, Wissen und Wohlfahrt gelangen zu machen. 2) Die französische Republik ist demokratisch, eine und untheilbar. 3) Sie anerkennt Rechte und Pflichten, die älter und höher als die positiven Gesetze sind. 4) Sie hat zum Princip die Freiheit, die Gleichheit und die Brüderlichkeit, zur Grundlage die Familie, die Arbeit, das Eigenthum, die öffentliche Ordnung. 5) Sie achtet die fremden Nationalitäten; wie sie die ihre achten zu machen gedenkt; sie unternimmt keinen Krieg aus Eroberungssüchten und verwendet ihre Kräfte nie gegen die Freiheit irgendeines Volkes.“ (Ein Artikel, der zur Zeit der Expedition wider die römische Republik der Regierung entgegengehalten wurde.) Folgen dann noch verschiedene weitere allgemeine Sätze, dabei die Bestimmung, daß die Republik durch brüderlichen Beistand die Existenz der in Noth befindlichen Bürger sichern müsse, indem sie ihnen „innerhalb der Grenzen ihrer Hülfsmittel“ Arbeit oder den Arbeitsunfähigen „unterstützung gewähre.“

Die Constitution selbst erklärt die in der Gesamtheit der französischen Bürger ruhende Souveränität für unveräußerlich und unverjährbar. Das zweite Kapitel handelt von den durch die Verfassung garantirten Rechten der Bürger. Es ist im allgemeinen nur eine Wiederholung der schon so oft ausgesprochenen Grundsätze mit einigen schwachen socialistischen Anflügen. Wesentlich neu erscheint die Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen. Vergleicht man selbst diese letzte Ausgabe der französischen Bürgerrechte mit den gleichzeitig erlassenen Grundrechten der deutschen Reichsverfassung von 1849, so überzeugt man sich, daß der stärkere Idealismus auf der französischen, der größere Realismus auf der deutschen Seite waltete, sodaß also unsere Landsleute den Gegenstand in seinen praktischen Beziehungen wenigstens besser als die Franzosen zu erfassen verstanden.

Die nächsten Kapitel handeln von den öffentlichen Gewalten. Alle gehen vom Volke aus und können nie erblich übertragen werden. Die gesetzgebende Gewalt wird einer einzigen Versammlung übertragen. Sie besteht aus 750 (in Verfassungsrevisionsfällen 900) Repräsentanten, Algerien und die Colonien einbegriffen. Die Bevölkerung bildet den Maßstab für die Vertreterzahl. Die Abstimmung ist direct und allgemein, aber geheim. Alle die Bürgerrechte genießenden einundzwanzigjährigen Franzosen sind Wähler, ohne Rücksicht auf Steuer. Wählbar sind die fünfundzwanzigjährigen Bürger. Doch kann kein besoldeter Beamter eine Repräsentantenstelle bekleiden. Das Mandat dauert drei Jahre. Die Wähler treten nach Ablauf dieser Frist, nöthigenfalls ohne amtliche Berufung, zu einer neuen Wahl zusammen. Die Gesetzgebende Versammlung ist permanent, kann sich aber mit Zurücklassung einer Commission vertragen. Dringlichkeitsfälle ausgenommen, unterliegt jeder Gesetzentwurf drei Beratungen in wenigstens fünfstägigen Zwischenräumen.

Das französische Volk überträgt die vollziehende Gewalt einem Bürger mit dem Titel: Präsident der Republik. Er muß 30 Jahre alt und geborener Franzose sein, wird auf vier Jahre gewählt und bleibt dann vier Jahre lang nicht wieder wählbar; auch seine Verwandten bis zum sechsten Grade können für diese Zeitdauer nicht erwählt werden. Die Wahl findet von Rechts wegen am zweiten Sonntag im Mai statt und zwar mittels geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei außergewöhnlichen Erledigungen ergeben sich Zwischenwahlen. Die Nationalversammlung erkennt über die Gültigkeit der Wahl. Vor Antritt seines Amtes hat der Präsident in der Nationalversammlung folgenden Eid abzulegen (es war der einzige Eid, den die Verfassung von einem Beamten forderte): „In Gegenwart Gottes und vor dem französischen Volke, repräsentirt durch die Nationalversammlung, schwöre ich der demokratischen, einen und untheilbaren Republik treu zu bleiben und alle Pflichten zu erfüllen, welche die Verfassung mir auferlegt.“ Der Präsident hat das Recht, der Nationalversammlung Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen. Er verfügt über die Armee, ohne sie jemals persönlich befehligen zu dürfen. Er kann weder die Nationalversammlung prorogiren, noch die Herrschaft der Gesetze suspendiren. Ohne Zustimmung der Nationalversammlung darf er keinen Krieg beginnen. Es steht ihm die Befugniß zu, diese Versammlung aufzufordern, ein beschlossenes Gesetz nochmals zu beraten, dagegen besitzt er kein Veto, und es erfolgt nöthigenfalls die Promulgation durch den Präsidenten der Nationalversammlung. Die Staatsbeamten werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und entlassen. Er sowol wie alle andern Beamten sind verantwortlich (Art. 68). Sollte er die Nationalversammlung antasten, so ist er durch diese Handlung allein schon seiner Functionen verlustig; die Bürger sind verpflichtet, ihm den Gehorsam zu verweigern; die vollziehende Gewalt geht von Rechts wegen auf die Nationalversammlung über; die jedes Jahr zum voraus bestimmten Richter des hohen Gerichtshofs haben sich bei Strafe der Amtsentsetzung unverzüglich zu versammeln und das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen. Ein Vicepräsident wird durch die Nationalversammlung aus einer Liste von drei Candidaten ernannt, welche der Präsident vorschlägt. Dieser Vicepräsident führt auch den Vorsitz im Staatsrath.

Die Generalräthe (in jedem Departement) und die Gemeinderäthe werden mittels allgemeiner Stimmabgabe erwählt. In der Gerichtsverfassung tritt die Aenderung ein, daß alle politischen und Preßvergehen von Geschworenen abgeurtheilt werden. Über Kompetenzconflicte entscheidet ein eigenes Gericht, das aus Cassations- und aus Staatsräthen gebildet wird. Wegen Revision der Verfassung sind einige erschwerende Bestimmungen vorgeschrieben. (Man nahm keine Rücksicht darauf, daß nach der ganzen französischen Verfassungsgeschichte solche beschränkende Bestimmungen auch nicht einmal eingehalten worden sind.)

Bei Abfassung dieser Verfassungsurkunde waltete wieder ein bedeutender Grad von Doctrinarismus vor. Man wußte sehr wohl, von welcher Seite her die Gefahr drohte; man kannte die

Obercommandanten der Land- und Seemacht und die Marschälle, aber nur die Hälfte der Generalleutenants und Generalmajore, bloß ein Drittheil der Obersten u. s. w. Die Beamten der Departements und Districte werden vom Volke auf eine Zeit erwählt, um unter des Königs Aufsicht und Autorität Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. Dabei ist strenge, hierarchische Unterordnung der geringeren Behörde unter die jeweils vorgesezte vorgeschrieben. Auch die Richter werden auf gewisse Zeit vom Volke gewählt und durch königliche Patente, deren Ausfertigung indeß nicht verweigert werden darf, eingesetzt. Die Justiz wird unentgeltlich verwaltet. Die Gerichte dürfen sich weder in die Gesetzgebung noch in Verwaltungsangelegenheiten einmengen. (Also eine Übertragung der in Frankreich eingedrungenen Administrativjustiz in die Verfassungsurkunde selbst!) Der Gesetzgebende Körper bestimmt die Zahl und die Bezirke der Gerichte. In peinlichen Sachen ist sowohl die Anklage- als die Urtheiljury eingeführt. Die Gerichtshandlungen finden öffentlich statt.

Titel IV. „Von der öffentlichen Gewalt.“ Die Bürger können sich niemals als Nationalgarben formiren, noch als solche handeln, außer zufolge einer gesetzlichen Aufforderung. Ihre Offiziere werden auf eine gewisse Zeit gewählt und sind nur dann wieder wählbar, wenn sie hierauf eine Zeit lang als Gemeine gedient haben.

Titel V. „Von den öffentlichen Abgaben.“ Dieselben werden alljährlich vom Gesetzgebenden Körper bestimmt.

Titel VI. „Von den Verhältnissen der französischen Nation zu fremden Nationen.“ Die französische Nation verzichtet auf jeden Krieg, um Eroberungen zu erlangen.

Titel VII. „Von der Revision der konstitutionellen Decrete.“ Die Nation hat das unverjährbare Recht, ihre Constitution zu ändern. Gleichwol werden Abänderungen aus Zweckmäßigkeitsgründen folgendermaßen erschwert. Es müssen sich drei aufeinander folgende Legislaturen (jede bekanntlich von zweijähriger Dauer) für die Abänderung aussprechen; die vierte Legislatur wird dann Revisionsversammlung, zu welchem Behufe eine Verstärkung ihrer Zahl (um 249 Abgeordnete) erfolgt.

Dies die wesentlichen Bestimmungen der französischen Verfassung vom Jahre 1791. Wir verweilen etwas bei den Einzelheiten, weil hier nicht nur die erste moderne Constitution vorliegt, sondern auch, weil manche ihrer Bestimmungen als Grundlagen der meisten seitheriger Verfassungsurkunden dienen.

Im ganzen Staatsleben schien nun alles Nöthige vorgesehen, für alles gesorgt. Man glaubte ein Werk für die Ewigkeit geschaffen zu haben, um so gewisser, als man dasselbe von vielen vernunftwichtigen Einrichtungen frei wußte, welche in dem gleichwol so bedeutend emporklühenden Verfassungsstaate England bestanden.

In Wirklichkeit aber hatte dieses ganze Verfassungswerk keinen Halt im Volke. Das Volk war zwar durchdrungen von der Ansicht, daß die Feudallasten abgeschafft bleiben mußten; jeder Angriff hierauf hatte die Gesamtnation gegen sich; dagegen fehlte alle Begeisterung für die neuen, fremden, der Masse sogar unbegreiflichen Formen. So blieb denn diese wohl ausgedachte Constitution ein Baum ohne Wurzeln. Sie schwebte in der Luft, war ein von der Doctrin geschaffener papierener Körper, der durch alle Phrasen nicht belebt werden konnte.

An dem Tage, da die neue Verfassung beschworen ward, fand sich der Todeskeim in ihr bereits zur vollen Entwicklung gereift.

Am 30. Sept. 1791 hielt die Constituirende Versammlung ihre letzte, am 1. Oct. die Gesetzgebende Versammlung ihre erste Sitzung. Schon bei dieser Eröffnung konnte man sich von der Unhaltbarkeit der neuen Gestalt überzeugen. Nach mancherlei Zudungen finden wir bereits am 10. Aug. des nächsten Jahres das Königthum suspendirt und damit das nach zweijähriger Arbeit hervorragende Männer mühsam zu Stande gebrachte Werk einfach zu den Acten gelegt, ohne daß das Verbot einer Verfassungsänderung auf eine Reihe von Jahren hinaus irgendwie ein Hinderniß bildete.

IV. Constitutionsurkunde vom 24. Juni 1793. (Die Republik des Convents.) Die Gesetzgebende Versammlung hatte das Königthum bloß suspendirt, der eigens zu diesem Behufe berufene Nationalconvent erklärte (21. Sept. 1792) dasselbe für abgeschafft und die Republik hergestellt. Man schuf eine neue Verfassung. Dieselbe ist kurz und ziemlich bestimmt.

Voran steht wieder eine „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“, allerdings ähnlich der frühern, allein mehr in dem zu dieser Zeit herrschenden Geiste (Robespierre schlug noch weiter gehende „Menschenrechte“ vor, unterlag jedoch damit). Die erste dieser Bestimmungen lautet: „Der Zweck der Gesellschaft ist das gemeinsame Wohlergehen.“ Im Widerspruch

mit der vorigen Constitution wird erklärt: Ein Volk hat jederzeit das Recht, seine Verfassung zu ändern; keine Generation kann die kommenden Geschlechter ihren Gesetzen unterwerfen. Die Vergehen der Vertreter des Volkes und seiner Agenten dürfen niemals ungestraft bleiben. Niemand hat das Recht, sich für unverlegbarer auszugeben als die andern Bürger (sonach Verantwortlichkeit auch der Volksvertreter). Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist die Insurrection das heiligste der Rechte und die unumgänglich nöthigste der Pflichten."

Hierauf folgt die eigentliche Verfassungsurkunde (Acte constitutionnel), beginnend mit der Bestimmung von der Republik, welche als eine und untheilbar erklärt wird. Das Volk ist für die Verwaltung und Rechtspflege nach Departements, Districten und Municipalitäten eingetheilt. (Die Gemeinde kommt also auch hier fast nur als leeres dienendes Glied der Staatsverwaltung in Betracht.) Jeder einundzwanzigjährige Franzose ist volljährig und Bürger (sofern er nicht durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen das letztere Recht verlor). Auf je 40000 Einwohner kommt ein Abgeordneter, gewählt durch Wahlmänner, deren die Bürger auf je 200 Einwohner einen zu ernennen haben. Jeder im Genuße des Bürgerrechts befindliche Franzose ist im ganzen Umfange der Republik wählbar. Der Gesetzgebende Körper bleibt permanent, und seine Session währt ein Jahr. Zur Erlassung von Gesetzen ist erforderlich, daß wenigstens 14 Tage vor der Abstimmung ein Bericht darüber an die Versammlung erstattet worden. Durch die Annahme des Entwurfs entsteht indeß zunächst nur ein „vorgeschlagenes Gesetz"; dasselbe wird definitiv, wenn nicht 40 Tage nach Versendung des gedruckten Beschlusses in einem mehr als der Hälfte der Departements das Zehntel der Urversammlungen in jedem dieser Departements dagegen gestimmt hat. (Also nicht etwa einfache Herstellung des Volksveto, wie wir dieses in verschiedenen Schweizercantonen heute thatsächlich eingeführt finden, sondern Herstellung eines Zustandes, bei welchem die entschiedene Minorität das Zustandekommen von Gesetzen verhindern kann, weil man bei der wirklichen Majorität eine unüberwindliche Gleichgültigkeit oder Trägheit voraussetzt!)

Es besteht ein aus 24 Mitgliedern gebildeter Vollziehungsrath. Die Wahlversammlung eines jeden Departements beziehnert zum Behufe seiner Errichtung je einen Candidaten; aus der so gebildeten Liste wählt der Gesetzgebende Körper. Dieser Vollziehungsrath ist mit Leitung der allgemeinen Verwaltung beauftragt; er ernennt (jedoch nicht aus seiner Mitte) die Oberagenten der allgemeinen Verwaltung. Der Gesetzgebende Körper bestimmt deren Zahl und Functionen. Die Departemental-, Districts- und Municipalverwaltungen werden durch die Einwohner dieser Bezirke erwählt. Auch die Richter gehen aus der Volkswahl hervor. Die Republik unterhält selbst in Friedenszeiten eine bewaffnete Macht (also Sanctionirung des gerade in einer Republik grundverderblichen stehenden Heerwesens für alle Zeiten). „Alle Franzosen sind Soldaten; sie werden sämmtlich in Führung der Waffen geübt."

Wenn in einem mehr als der Hälfte der Departements der zehnte Theil der dortigen Urversammlungen eine Abänderung der Verfassung verlangt, so muß der Gesetzgebende Körper alle Urversammlungen der Republik abstimmen lassen, ob eine Nationalconvention stattfinden soll. Diese wird ebenso wie die Legislatur gewählt.

Als letzte Abtheilung der Verfassung erscheint eine „Garantie der Rechte", worin unter andern folgende, etwas seltsam zusammengestellte Bestimmungen vorkommen: (Art. 122) „Die Constitution garantirt allen Franzosen die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit, das Eigenthum, die Staatsschuld (!), die freie Ausübung der Culten, einen gemeinsamen Unterricht, öffentliche Unterstützung, die unbeschränkte Pressfreiheit, das Petitionsrecht, das Versammlungsrecht, den Genuß aller Menschenrechte."

Bekand die frühere Verfassung nur ganz kurze Zeit, so trat diese neue überhaupt gar nicht ins Leben. Schon vor der Zeit ihrer Abfassung, am 10. März 1793, war ein Revolutionstribunal und am 18. März ein Wohlfahrtsauschuß (Comité de salut public) gebildet worden; ein paar Monate später aber erfolgte auch ausdrücklich die Suspension der Verfassung, gemäß eines Decrets, welches erklärte: „Die provisorische Regierung Frankreichs ist bis zum Frieden revolutionär." Die höchste Gewalt lag in jeder Beziehung in den Händen des Wohlfahrtsauschusses.

V. Constitution vom Jahre III. (Directorialverfassung.) Am 9. Thermidor des Jahres II ward die Schredensregierung gestürzt. Niemand wollte es nun versuchen, die Verfassung vom Jahre 1793, das todtgeborene Kind, jetzt zu beleben. Es ward die „Constitution der französischen Republik" vom 5. Fructidor des Jahres III geschaffen. Soviel Ungewohntes, Doctrinäres und selbst Unpassendes sie auch enthielt, so war sie doch wenigstens vergleichsweise ein praktischeres

Werk als die beiden frühern Verfassungen. Zudem sehnte sich das französische Volk aus dem bisherigen Zustande der Ungewißheit, der An- und Überspannung endlich herauszukommen. So war denn diese Conſtitutionsurkunde die erste, welche überhaupt in Frankreich zu etwas längerer praktischer Geltung gelangte.

Voran stand wieder eine „Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers“. Es war eine neue Bearbeitung des Themas, wobei man den 22 aufgezählten Rechten neun Nummern von Pflichten anfügte und das Ganze im Namen des französischen Volkes und „in Gegenwart des höchsten Wesens“ proclamirte. Als „die Rechte des in Gesellschaft lebenden Menschen“ wurden besonders bezeichnet die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit und das Eigenthum.

Die Staatsverfassung selbst erklärt die Gesamtheit der Bürger als den Souverän. Das Bürgerrecht genießt jeder einundzwanzigjährige Franzose, der sich in das Bürgerregister seines Cantons einschreiben ließ, darauf ein Jahr im Gebiete der Republik wohnte und irgend eine directe Steuer entrichtet. Alle Bürger eines Cantons bilden eine Urversammlung. Dieselbe hat über Änderungen der Verfassung abzustimmen und die ihr zustehenden Wahlen vorzunehmen. Auf je 200 Bürger wählt die Urversammlung einen Wahlmann. Dieser muß 25 Jahre alt sein und ist einem (den Bestimmungen der Constitution von 1791 ähnlichen) Census unterworfen. Die Wahlmänner ihrerseits erwählen die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung, des Cassationsgerichts, die Hochgeschworenen, die Departementsverwalter und gewisse andere Gerichtspersonen.

Die Gesetzgebende Versammlung besteht aus zwei Räten: einem (250 Mitglieder zählenden) Rathe der Alten und einem Rathe der Fünfhundert. Jedes Departement sendet nach Maßgabe seiner Bevölkerung eine verhältnismäßige Anzahl Mitglieder in die zwei Körper. Beide werden alljährlich zu einem Drittel erneuert. Die Sitzungen sind zwar öffentlich, doch darf die Zahl der Zuhörer nur halb soviel als die der Mitglieder betragen (man fürchtete die Wiederholung so vieler vorgekommenen Excesse). Die Rathsmitglieder erhalten eine Entschädigung gleich dem Preise von 3000 Myriagramm Weizen.

Die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert müssen mindestens 30 Jahre alt sein und 10 Jahre auf dem Gebiete der Republik gewohnt haben. Der Rath darf über keinen Vorschlag abstimmen, der nicht dreimal in wenigstens zehntägigen Zwischenräumen verlesen worden (eine Schwerfälligkeit im Geschäftsgange, die sich bei dem Bestehen zweier Kammern um so weniger begreifen läßt). Von den Mitgliedern des Rathes der Alten wird vierzigjähriges Alter und funfzehnjähriger Aufenthalt in Frankreich gefordert. Dieser letztere Rath ist darauf beschränkt, die Beschlüsse der Fünfhundert bloß im ganzen, also ohne jede Abänderung im einzelnen, zu billigen oder zu verwerfen. Dringlichkeitsfälle ausgenommen, muß auch hier (was gewiß überflüssig) eine dreimalige Verlesung in fünftägigen Zwischenräumen stattfinden. Außer wegen Verlegung des Sitzes beider Räte steht den Alten keinerlei Gesetzinitiative zu. Die Mitglieder beider Räte sind wegen ihrer Abstimmungen unverantwortlich.

Die vollziehende Gewalt wird einem Directorium übertragen, aus fünf Mitgliedern bestehend, welche von der Gesetzgebenden Versammlung ernannt werden. Jedes Jahr muß ein Mitglied austreten und ist erst nach fünf Jahren wieder wählbar. Das Directorium hat die Obergenerale und die Minister zu ernennen und abzusetzen, darf aber nicht selbst regieren, sondern hat in dieser Beziehung eine dem constitutionellen Königthum etwas ähnliche Stellung. Doch bilden die Minister keinen Rath. Das Directorium kann den Rath der Fünfhundert einladen, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, es ist dagegen nicht befugt, eigentliche Gesetzentwürfe vorzulegen.

Jedes Departement hat seine Central-, jeder Canton wenigstens eine Municipalverwaltung. Dabei besteht hierarchische Unterordnung. Den Richtern ist verboten, sich in Angelegenheiten der Verwaltung zu mengen. (Unter allen Regierungsformen in Frankreich fürchtete man eine rechtliche Prüfung der Verwaltungsacte!) Den Richtern ist Unabsetzbarkeit zugesichert. Nur die Friedensrichter werden vom Volke erwählt und zwar je auf zwei Jahre; das Directorium ernennt die übrigen Richter. Im allgemeinen gelten die gewöhnlichen Vorschriften gegen willkürliche Verhaftung.

Die bewaffnete Macht wird in feststehende und in stehendem Dienste befindliche Nationalgarde getheilt (letztere ist nichts anderes als ein stehendes Heer, das nur, soweit man damit ausreicht, durch freiwillige Anwerbung gebildet wird, indem im übrigen die Aufgebote und Aushebungen Mittel zur Ergänzung sind). Ein Krieg darf nur auf förmlichen Vorschlag des Directoriums durch den Gesetzgebenden Körper beschloffen werden.



Eine Reviſion der Verfaſſung ſoll bloß ſtatfinden, wenn der Rath der Alten dieſelbe vorſchlägt, jener der Fünfhundert zuſtimmt und dieſer Beſchluß zu drei verſchiedenen malen in drei-jährigen Friſten gefaßt wird. Alsdann hat jedes Departement zwei Abgeordnete zu einer Reviſionsverſammlung zu ſenden, wobei die Mitglieder der Geſetzgebenden Verſammlung nicht wählbar ſind. Die Vorſchläge dieſer Reviſionsverſammlung gehen ſchließlich an die Urverſammlung.

In einer letzten Abtheilung, „Allgemeine Artikel“, erſcheinen wieder Beſtimmungen eigen-thümlicher Art, zum Theil allgemeine Phraſen, zum Theil Beſchränkungen, wie namentlich eine Beſtimmung, wonach politiſche Geſellſchaften miteinander nicht correſpondiren dürfen; auch darf ſich keine Bürgerverſammlung den Namen Volksgellſchaft beilegen. (Es kommt auch eine Reihe ſaſt pedantiſch zu nennender Verfügungen vor, z. B. über Uniformen, welche die Di-rectoren ſogar in ihren Privatwohnungen tragen ſollen u. ſ. w.)

Trotz manches Ungeeigneten und Unzweckmäßigen, das dieſe Verfaſſung enthielt, befand ſich Frankreich im ganzen wohl unter derſelben. Man hatte Ruhe und einen bedeutenden Grad von Freiheit. Allerdings fehlte es dem Directorium an Kraft, zum Theil durch Schuld ſeiner Mitglieder. Die neue Ordnung hätte ſich vielleicht conſolidiren können, wenn ein etwas kräftiger Mann in das Directorium gewählt worden wäre, und wenn nicht der erlangte Ruhm eines glücklichen Feldherrn und die Brutalität einer Solbateska es der Selbſtsucht jenes Generals er-möglichht hätten, dieſe Conſtitution ebenfalls zu vernichten.

VI. Conſtitution vom 22. Frimaire des Jahres VIII. (Conſularverfaſſung. Frank-reich iſt dem Namen nach Republik, eine ſaſt mehr als königliche Gewalt ruht aber in den Hän-den ſeines Erſten Conſuls Bonaparte.) Jeder einundzwanzigjährige Franzoſe, der ſich in das Bürgerregiſter einſchreiben ließ und wenigſtens ein Jahr lang in dem Gebiete der Republik lebte, iſt Bürger; die Bürger einer Gemeinde wählen aus ihrer Mitte ein Zehntel, aus dem die Ge-meindebeamten entnommen werden. Auf ähnliche Weiſe wird eine Liſte in den Departements gebildet, ebenfalls ein Zehntel ihrer Bürgerzahl umfaſſend. Dieſe Liſten werden alle drei Jahre ergänzt und berichtigt.

Es beſteht ein Erhaltungssenat von 80 Mitgliedern, welcher ſich in der Folge derart ergänzt, daß er aus je drei vom Geſetzgebenden Körper vorgeschlagenen Candidaten einen ernennt. Die in der vorhin bezeichneten Weiſe in den Departements aufgeſtellten Liſten von einem Zehntel der Bürger bilden zuſammen die Nationalliſte. Daraus erwählt der Senat die Geſetzgeber, die Tri-bunen, die Conſuln u. ſ. w. Er beſtätigt oder erklärt für ungültig alle Verhandlungen, die ihm vom Tribunate oder der Regierung als conſtitutionswidrig bezeichnet werden. Seine Sitzun-gen ſind geheim. Die erſtmalige Ernennung der Senatoren geſchieht (auſnahmsweiſe) gemeinſam durch die biſherigen proviſoriſchen und die jetzigen deſinitiven Conſuln, wobei jedoch Bona-parte nicht mitwirkt.

Die Initiative in der Geſetzgebung ſteht nur der Regierung zu (es können alſo bloß ſolche Dinge zur Entſcheidung kommen, welche die Regierung vorzulegen beliebte, alſo nichts, was ihr unan-genehm wäre). Ihre Vorſchläge werden von dem aus 100 Mitgliedern beſtehenden Tribunate geprüft. Dann gelangen die Geſetzentwürfe an den 300 Mitglieder zählenden Geſetzgebenden Körper (von welchem alljährlich der fünfte Theil austritt). In dieſer Corporation darf nicht einmal diſcutirt, ſondern es muß, nach Vernehmung der Redner der Regierung und des Tribu-nats, inſgeheim und ſtumm abgeſtimmt werden.

Die Regierung beſteht aus drei auf 10 Jahre ernannten Conſuln. Der erſte derſelben, Bo-naparte, erhält beſondere Functionen. Er allein verkündet die Geſetze, ernennt und entſetzt nach Gutdünken Mitglieder des Staatsraths, die Miniſter, überhaupt alle Beamten und Offiziere (auch die Richter, mit Ausnahme der vom Volke zu wählenden Friedensrichter). Selbſt in den übrigen Angelegenheiten ſteht den beiden andern Conſuln nur beratende Stimme zu. Ein Staatsrath hat unter Leitung der Conſuln zu wirken. Die Senatoren, Legiſlatoren, Tribunen, Conſuln und Staatsräthe ſind nicht verantwortlich. Miniſteranklage ſteht dem Tribunate zu. Andere Beamte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsraths gerichtlich ver-folgt werden.

Die Conſtitution enthält außerdem außer dem verſchiedene der ſtereotyp gewordenen Phraſen über Un-verfehllichkeit des Hauſes jedes Bürgers u. ſ. w., dabei aber zugleich die Beſtimmung, daß im Falle von Unruhen, welche die Sicherheit des Staates bedrohen, die Herrſchaft der Verfaſſung in den betreffenden Gegenden durch ein Geſetz, proviſoriſch aber ſelbſt durch einen bloßen Regle-rungsbeſchluß ſuspendirt werden kann.

In jeder Gemeinde wurden Abstimmungsregister wegen Annahme dieser Verfassung aufgelegt. Es war zum ersten mal, daß Bonaparte diese Maschinerie in Bewegung setzte.

Eine solche so monarchische Verfassung genügte aber der Alleinherrschergierde und Willkür Bonaparte's so wenig, daß er schon in den nächsten Monaten den Inhalt jener Urkunde mit Füßen trat. Schon unterm 23. Nivose veranlaßte er ein Gesetz, durch welches die Regierung ermächtigt ward, in einer Reihe von Departements die Herrschaft der Constitution zu suspendiren. Durch ein von dem Gewalt herrscher allein ausgegangenes *arrêté* vom 27. des nämlichen Monats ward der Minister des Innern angewiesen, nicht zu dulden, daß während der Dauer des Kriegs andere als die vom Ersten Consul namentlich erlaubten Zeitungen erscheinen dürften; alle andern wurden kurzweg unterdrückt. Ein Gesetz vom 28. Nivose organisirte die Verwaltung in völlig bureaukratisch-absolutistischer Weise. Den Departements wurden Präfecten, den Bezirken (*arrondissements*) Unterpräfecten, den Gemeinden *Maires* vorgelegt, die der Erste Consul sämmtlich unmittelbar oder mittelbar (durch seine Präfecten) ernannte und absetzen konnte. Ja selbst die Gemeinderäthe wurden durch die Präfecten ernannt und abgesetzt, sodaß auch der letzte Schein einer Selbstverwaltung der Communen vernichtet war. Ein Gesetz vom 17. Ventose stellte die eigentliche napoleonische Conscription her, diese fürchterliche Menschensteuer, die von nun an Jahr für Jahr eingetrieben wurde. Ein anderes Gesetz vom 15. Nivose des Jahres IX verfügte, daß in allen Departements, in welchen die Regierung es nöthig finde, Specialgerichte gebildet werden sollten, bei denen je drei Offiziere neben drei Criminalrichtern und zwei andern Juristen, unter unbedingtem Ausschluß von Geschworenen, entschieden und zwar auch noch unter Beseitigung der gewöhnlichen Formlichkeiten. Ein *arrêté* vom 4. Ventose verhängte sofort solche Specialgerichte über 27 Departements.

Doch auch diese Willküracte befriedigten den Gewalt herrscher noch nicht. Durch ein bloßes sogenanntes Senatusconsult, das unterm 16. Thermidor des Jahres X erging, ward dem Wesen nach die Verfassung schon wieder abgeändert. Die Consulwürde wurde für lebenslänglich erklärt und dem Ersten Consul sogar die Ermächtigung ertheilt, sich einen Nachfolger zu ernennen. Der Senat legte sich (auf das Dictat des Gewaltigen) eigenmächtig die maßlosesten Befugnisse bei, nämlich: die Constitution zu interpretiren, alles anzuordnen, was dieselbe nicht vorgesehen habe, die Verfassung der Colonien zu bestimmen, ferner in Form von Senatusconsulten das Geschworenengericht in den Departements, in denen es nothwendig scheine, zu suspendiren, Departements außer der Constitution zu erklären, zu verfügen, wie lange politisch Verdächtige verhaftet gehalten werden dürften, ohne vor Gericht gestellt zu werden (eine wahre Wiedererführung der *lettres de cachet*), Urtheile der Gerichtshöfe zu annulliren, wenn dieselben „die Sicherheit des Staates antasteten“, den Gesetzgebenden Körper und das Tribunal aufzulösen, endlich die Consuln zu ernennen. Die Verhandlung über solche Senatusconsulte findet aber nicht in der gewöhnlichen Sitzung des gesammten Senats, sondern in einer besondern Rathsverammlung statt, gebildet aus folgenden Personen: den drei Consuln, zwei Ministern, bloß zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Großoffizieren der Ehrenlegion. (Die Senatusconsulte gehen also keineswegs von dem Senate selbst aus; er darf bloß zwei Mitglieder senden und im übrigen seinen Namen hergeben!) Die Senatoren werden zwar in der Regel auf Vorschlag der Departementswahlcollegien ernannt, der Erste Consul kann jedoch auch beliebig andere Personen zu dieser Würde erheben. Die Mitglieder des großen Rathes der Ehrenlegion sind ohnehin von Rechts wegen Senatoren! Das Tribunal wird auf die Hälfte seiner bisherigen Mitgliederzahl beschränkt (eine Strafe dafür, daß wenigstens in einigen Fällen Schwache Spuren von Opposition in dem gedachten Körper bemerkbar wurden!). Eine neue Volksabstimmung, napoleonisch in Scene gesetzt, mußte auch das lebenslängliche Consulat sanctioniren.

Es ist hier noch der zufolge Gesetzes vom 30. Ventose des Jahres XII erfolgten Publikation des Civilgesetzbuchs der Franzosen, dem man förmlich den Namen Code Napoléon gab, zu gedenken. Dieses Gesetzbuch zeichnet sich im allgemeinen durch Klarheit aus und sanctionirt die bürgerlichen Errungenschaften aus der Revolutionszeit, soweit dieselben den Despotismus des Gewalt herrschers nicht hindern konnten. Ist das Werk auch vielfach überschätzt worden, so besitz dasselbe doch immerhin einen hohen Werth.

VII. Organisches Senatusconsult vom 28. Floreal des Jahres XII. (Das Kaiserthum.) „Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut, welcher den Titel Kaiser der Franzosen führt. Die Rechtspflege wird im Namen des Kaisers durch von diesem ernannte Beamte ausgeübt. Napoleon Bonaparte, gegenwärtig Erster Consul der Republik, ist Kaiser der Franzosen.“ Dies der Wortlaut des ersten Titels der neuen Verfassung. Dieselbe dreht

ſich ſo ſehr um das Staatsoberhaupt als die Sonne des Staates, daß auch der zweite Titel von nichts weiter als der Thronfolge, der dritte von der kaiſerlichen Familie, der vierte von der Regentſchaft, der fünfte von den Großwürdenträgern des Reichs und der ſechste von den Großoffizieren des Reichs handelt. So weit iſt von Rechten der Nation gar keine Rede. Land und Leute ſcheinen nur eines einzigen Mannes wegen vorhanden! Der ſiebente Titel verfügt wegen der Ueberleiſtung: In den zwei nächſten Jahren nach ſeinem Regierungsantritte hat der Kaiſer zu ſchwören: „aufrecht zu erhalten die Integrität des Gebiets der Republik; zu achten und achten zu machen die Geſetze des Concordats (gewiß bezeichnend!) und die Freiheit der Confeſſionen; dann die Gleichheit der Rechte, die politiſche und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter; keine Auflage zu erheben, keine Steuer einzuführen als in Gemäßheit des Geſetzes; die Inſtitution der Ehrenlegion (!) aufrecht zu erhalten; nur im Intereſſe, zum Glück und Ruhm des franzöſiſchen Volkes zu regieren.“

Titel VIII beginnt ſobann mit dem erſten der organischen Körper, dem Senate. Derſelbe wird gebildet aus den mehr als achtzehnjährigen Prinzen, den Großwürdenträgern des Reichs, 24 Bürgern, welche der Kaiſer aus der Liſte der von den Departementswahlcollegien vorgeſchlagenen Candidaten auswählt, endlich aus ſolchen Perſonen, welche der Kaiſer ſonſt zu ernennen für zweckmäßig erachtet. Dieſer erſte Körper des Staates iſt nicht einmal beſugt, ſeinen eigenen Präſidenten zu erwählen, das Staatsoberhaupt ernennt denſelben. Eine aus ſieben Mitgliedern gebildete Senatscommiſſion, benannt ſenatorische Commiſſion der individuellen Freiheit, iſt mit der kennzeichnenden Aufgabe betraut, die „Mittheilungen der Miniſter“ entgegen zu nehmen bezüglich der aus politiſchen Gründen Verhafteten, welche nicht innerhalb zehn Tagen den Gerichten überwieſen wurden. Die Verhafteten ſelbſt, ihre Verwandten oder Vertreter können Petitionen an die gedachte Commiſſion richten. Erachtet dieſelbe eine längere Verhaftung nicht durch das Intereſſe des Staates für gerechtfertigt, ſo erſucht ſie den Miniſter, die Eingekerkerten in Freiheit zu ſetzen oder vor Gericht zu ſtellen. Wird dieſem Anſuchen nach dreimaliger Wiederholung (!) in monatlichen Zwiſchenräumen keine Folge gegeben, ſo verlangt die Commiſſion Zuſammenberufung des Senats, der erklären kann: „Es liegen gewichtige Vermuthungen vor, daß N. N. willkürlich verhaftet iſt.“ (Den weitem Verlauf einer ſolchen Erklärung findet man unten angedeutet.) In gleicher Weiſe wird eine Siebenercommiſſion zur Wahrung der Preſſefreiheit niedergeſetzt, deren Wirkungskreis jedoch das ganze Zeitungsweſen von vornherein abſolut entrückt iſt. Dieſelbe darf gegen Bücherbeſchlagnahmen in ähnlicher Form Vorſtellungen einreichen, wie die Commiſſion für individuelle Freiheit. Der Senat hat im übrigen die Legalität der vom Geſetzgebenden Körper erlaſſenen Decrete zu prüfen; ebenſo darf er die Anſicht ausſprechen, daß kein Grund obwalte, ein vorgeſchlagenes Geſetz zu promulgiren. Der Kaiſer iſt indeß hieran nicht gebunden, ſondern er entſcheidet nach Vernehmung des Staatsraths. Dieſer Staatsrath (Titel IX) iſt eine bloße Verwaltungsbehörde.

Titel X und XI handeln vom Geſetzgebenden Körper und dem Tribunale. Die Geſezentwürfe werden zunächſt von dem Tribunale geprüft. Drei Redner dieſes Collegiums haben dann im Geſetzgebenden Körper Vortrag darüber zu erſtatten. Letzterer darf nur in den Comités über die Vorlagen berathen, in den Hauptſitzungen aber bloß ohne Diſcuſſion abſtimmen.

Titel XII handelt von den Departementalwahlcollegien, welche Candidaten für den Geſetzgebenden Körper vorzuſchlagen haben; Titel XIII von dem „kaiſerlichen hohen Gerichtshofe“, welcher über Vergehen von Mitgliedern der kaiſerlichen Familie, Großwürdenträgern, Miniſtern u. ſ. w., dann über Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates zu erkennen hat. Derſelbe wird zuſammengeſetzt aus den Prinzen, den Großwürdenträgern und Großoffizieren, dem Juſtizminiſter, 60 Senatoren, den ſechs Sectionspräſidenten des Staatsraths, 14 Staatsräthen und 20 Caſſationrichtern. Wenn der Senat erklärt hat, daß gewichtige Vermuthungen einer willkürlichen Einkerkung oder eines Eingriffes in die Freiheit der Preſſe vorliegen, kann ſich der Geſetzgebende Körper mit der Sache befaſſen, jedoch nur auf vorgängigen Antrag des Tribunats oder auf das Verlangen von 60 (!) ſeiner eigenen Mitglieder. Alsdann wird zunächſt eine Neunercommiſſion zur Abfaſſung des Berichts erwählt. Der Kaiſer ernannt drei Staatsräthe, um bei der Verhandlung im Geſetzgebenden Körper Erklärungen zu ertheilen. Der Beſchluß geht an den Erzkanzler, welcher ihn an den Generalprocurator am hohen Gerichtshofe überſendet, worauf die weitem Gerichtsverhandlungen eingeleitet werden. Der Anklageact wird 12 Commiſſaren vorgelegt, welche der Erzkanzler (!) zu gleichen Hälften aus Senatoren und Mitgliedern des hohen Gerichtshofs ernannt. Erkennt dieſe Commiſſion auf Anklage, ſo erfolgt die Verhandlung vor dem wenigſtens aus 60 Mitgliedern gebildeten

hohen Gerichtshofe selbst. (Diese vorstehenden sowie die andern Bestimmungen zur Wahrung der persönlichen und der Pressfreiheit waren so sehr bloße Täuschungen, daß während der ganzen Regierung Napoleon's auch nicht einmal eine Abhilfe auf diesem Wege herbeigeführt ward.)

Zum dritten mal wendete Napoleon die theatralisch organisirte Maschinerie der sogenannten Volksabstimmung (himmelweit verschieden von jener wahren Volksabstimmung, welche wir in der Schweiz sehen) an, um nun auch ein Kaiserthum functioniren zu lassen, nachdem soviel des edelsten Blutes Frankreichs für Herstellung und Erhaltung der Republik freudig geopfert worden war. Doch auch diese Verfassung erfuhr alsbald weitere Änderungen, wie überhaupt der ganze Napoleonismus in nichts Stabilität kannte als in der Gewalttherrschaft.

Unterm 19. Aug. 1807 verflügte ein Senatusconsult, daß die Gesetzentwürfe nicht mehr durch das Tribunal, sondern durch Commissionen des Gesetzgebenden Körpers geprüft werden sollten. Ein anderes Senatusconsult vom 12. Oct. des nämlichen Jahres erklärte die Anstellung der Richter erst nach fünfjähriger Dienstzeit für unübertrüflich. Ein bloßes Decret des Kaisers vom 1. März 1808 stellte die Majorate wieder her. Ein Decret vom 5. Febr. 1810 beschränkte willkürlich die Zahl der Buchdruckereien und Buchhandlungen, und eins vom 3. Aug. gestattete in jedem Departement, das der Seine ausgenommen, nur noch das Erscheinen von höchstens einer Zeitung. Das durch Gesetz vom 20. Febr. 1810 promulgirte Straf- und das damit zusammenhängende Criminalinstruçõesgesetzbuch ist in allen politischen Beziehungen eine Schöpfung des Despotismus. Die Anklagejury ist abgeschafft, die Ernennung der Geschworenen ganz der Willkür der Präfecten übertragen, das Specialgericht unter die gewöhnlichen Justizanstalten aufgenommen, den Generalprocuratoren eine maßlose Gewalt eingeräumt u. s. w.

VIII. Constitutionelle Charte vom 4. Juni 1814. (Das constitutionelle Königthum der ältern Bourbons.) Kaum hatte Paris capitulirt (31. März 1814), noch entschloß sich Napoleon nicht zur Abdankung (er that es erst am 11. April), da versammelte sich der bisher so kriechende Erhaltungssenat, um zunächst die Absetzung des Gefürchteten auszusprechen, weil derselbe die Constitution so vielfach verletzt habe; dann versuchte es der nämliche Körper, in Form eines organischen Senatusconsults vom 6. April dem Staate eine neue Verfassung zu decretiren, beruhend auf den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie, unter Rückberufung der Bourbons auf den Thron Frankreichs. Durch diese neue Constitution sollte das Repräsentativsystem hergestellt und die wichtigsten Errungenschaften der Revolution gesichert werden. Auch wollte man durch Berufung des Fürsten und durch Abfassung der neuen Constitution ohne dessen Mitwirkung das Selbstconstituirungsrecht der Nation und überhaupt die demokratischen Principien aufrecht erhalten. Indeß erlangte diese neue Verfassung nirgends Geltung. Statt ihrer octroyirte der neue König eine constitutionelle Charte, bei welcher die Arbeit des Senats allerdings in einigen Punkten berücksichtigt ward.

Die gedachte Constitution beginnt mit einer ausgebehaten Einleitung, wohlwollend, aber den Grundsätzen des „göttlichen Rechts“ huldigend, wie denn die Rückkehr des Fürsten einzig und allein als das Ergebnis der Anordnungen göttlicher Vorsehung bezeichnet, die Verfassungsurkunde aber als eine freiwillige Gabe des Herrschers angekündigt ward.

Die Charte selbst bestimmt vor allem: Gleichheit der Franzosen vor dem Gesetze, in der Besteuerung und bei Anstellungen, Sicherung der persönlichen, der religiösen und der Pressfreiheit, wobei jedoch die katholische Religion als Staatsreligion erklärt ist, Unverletzlichkeit des Eigenthums, einschließlic der Nationalgüter (für die man besonders gefürchtet hatte), Verbot jeder Untersuchung wegen früher geäußelter Meinungen, endlich Abschaffung der Conscriptio (ein Versprechen, das nie erfüllt ward).

Der König ist unverleßlich und heilig, wogegen die Minister verantwortlich sind; er befehligt die militärische Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden und erläßt die nöthigen Verordnungen und Erdonnanzzen zur Vollziehung der Gesetze. (Dies die Bestimmung, mit welcher man im Jahre 1830 den Erlaß der Erdonnanzzen zu rechtfertigen versuchte, obwol dieselben gegen die Verfassung selbst gerichtet waren.) Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam vom Könige, der Pairs- und der Deputirtenkammer ausgeübt; dem ersten allein steht die Initiative zu; die Kammern können bloß den König bitten, einen Gesetzentwurf über irgendeinen Gegenstand zur Vorlage zu bringen. Die Ernennung der Pairs ist dem Könige überlassen; ihre Zahl bleibt unbeschränkt und das Staatsoberhaupt kann ihnen die Würde auf Lebenszeit oder erblich übertragen. Die Sitzungen sind geheim. Die Pairskammer erkennt auch als Gerichtshof über höhere Staatsverbrechen. Die Deputirten werden gewählt; sie müssen 30 Jahre alt sein und 1000 Fr. directe Steuern bezahlen. Auch die Wähler müssen das angegebene Alter besitzen und

300 Fr. Steuer entrichten. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Kammern werden alljährlich einberufen. Der König kann die Deputirtenkammer auflösen, muß dann aber eine neue innerhalb drei Monaten berufen. Die Deputirten können während der Session nur mit Zustimmung der Versammlung verhaftet werden. Über die Pairs urtheilt in Criminalfällen der Pairshof.

Es können keine Ausnahmegerichte geschaffen werden. Die Criminalverhandlungen sind öffentlich; das Institut der Jury wird beibehalten; Vermögensconfiscation ist abgeschafft; die Richter sind unabsetzbar mit Ausnahme der Friedensrichter, obwohl auch diese vom Könige ernannt werden. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an, der neue behält die seinigen; der König ernennt Adelige nach Belieben, bewilligt ihnen aber bloß Rang und Ehren, keine Befreiung von Staatslasten. Die Colonien werden durch besondere Gesetze regiert. Jeder König schwört bei seiner Krönung, die constitutionelle Charte treulich zu befolgen.

So war denn Frankreich im Jahre 1814 nicht einmal vollständig wieder an dem constitutionellen Punkte angelangt, auf welchem es sich 1791 befunden hatte! Und doch muß man gestehen, daß wenigstens die Hauptziele erreicht waren, welche die Masse des französischen Volkes in dieser Periode zunächst zu erreichen wünschte. Diese Verminderung der Ansprüche war hauptsächlich die Wirkung des langandauernden napoleonischen Despotismus und Kriegs. Nimmt man die ebenfalls durch äußere Kämpfe geführte Directorialzeit aus, so erstreute sich Frankreich nur von jetzt an einer wenn auch vielfach ungenügenden, doch im wesentlichen freien Entwicklung. In Verbindung damit stieg der Volkswohlstand, wie er es in den Kriegstürmen, trotz des Raubes von außen, nie gekannt hatte.

IX. Zusatzurkunde zu den Verfassungen des Reichs vom 22. April 1815. (Die Hundert Tage.) Ehe jedoch die eben angedeutete friedliche Entwicklung erfolgen konnte, hatte Frankreich noch einen Sturm zu bestehen, veranlaßt durch Napoleon's Wiederkehr von Elba. Der Gewaltige erkannte die Nothwendigkeit, der Charte gegenüber wenigstens einige Zugeständnisse zu machen. So entstand denn endlich die „Zusatzurkunde“. In der Einleitung spricht der Kaiser aus, wie er seit 15 Jahren zu verschiedenen Epochen gesucht habe, die constitutionellen Formen nach den Bedürfnissen und Wünschen der Nation und den Lehren der Erfahrung zu vervollkommen; er habe ein großes europäisches Föderativsystem zu organisiren beabsichtigt; im Hinblick darauf habe er „die Bildung mehrerer innern Institutionen verjagt, welche specieller zur Beschützung der Bürgerfreiheit bestimmt seien; künftig werde er keinen andern Zweck mehr verfolgen als Vergrößerung der Wohlfahrt Frankreichs durch Befestigung der öffentlichen Freiheit“. Danach erschienen verschiedene Constitutionsänderungen nothwendig.

Nach der neuen Acte wird die gesetzgebende Gewalt durch den Kaiser und zwei Kammern ausgeübt. Die erste derselben, Pairskammer, hat erbliche Mitglieder, vom Kaiser in unbeschränkter Anzahl ernannt; die kaiserlichen Prinzen sind von Rechts wegen Pairs. Die Repräsentantenkammer, vom Volke erwählt, besteht aus 629 mindestens 25 Jahre alten Mitgliedern. Präsident der Ersten Kammer ist der Erzkanzler des Reichs; die Zweite Kammer erwählt ihren Vorsitzenden selbst, doch steht dem Kaiser das Bestätigungsrecht zu. Die Mitglieder beider Kammern können während der Sessionen nur mit Bewilligung dieser Collegien oder beim Betreten auf freier Thar verhaftet werden. Die Jurisdiction über die Pairs wird in größern Strafsachen durch die Kammer geübt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Gesetzentwürfe gehen von der Regierung aus. Die Industrie und der Handel genießen besondere Vertretung. Nur zufolge eines Gesetzes können Steuern erhoben werden oder Staatsanleihen stattfinden. Die Minister sind verantwortlich und werden durch die Pairskammer gerichtet. (Die Formen sind gegen früher etwas abgeändert.) Der Kaiser ernennt alle Richter; sie sind lebenslanglich (inamovibel) vom Augenblick der Ernennung an, ausgenommen die vom Volke zu erwählenden Friedensrichter. Das Schwurgericht und die Öffentlichkeit der Verhandlung in Strafsachen sind beibehalten. Ein letzter Titel zählt Rechte der Bürger auf. Es sind die oft wiederholten: Gleichheit vor dem Gesetze; niemand soll verhaftet werden außer in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen; Freiheit der Culte und der Presse (Schwurgerichte bei Pressvergehen); individuell darf jedermann petitioniren; eine Erklärung des Belagerungsstandes ist nur bei feindlicher Invasion oder in bürgerlichen Unruhen zulässig. Selbst im Falle des Erlöschens der kaiserlichen Familie darf niemand die Thronerhebung der Bourbons vorschlagen, ebenso wenig darf eine Wiederherstellung des Feudalabels, der Zehnten, eines herrschenden Cultus oder eine Antastung des stattgehabten Verkaufs der Nationalgüter in Antrag gebracht werden.

Die vorliegende Acte blieb ohne alle praktische Bedeutung. Sie befriedigte nicht.

Nach dem zweiten Sturze Napoleon's, am Tage vor dem Einzuge der alliirten Truppen in Paris, unternahmen nun die constituirten Behörden einen neuen Versuch, das Land der Detrovirung zu entziehen. Sie verkündeten unterm 15. Juli 1815 eine „Erklärung der Rechte der Franzosen und der Grundlagen ihrer Verfassung“, beruhend auf folgenden Hauptgrundsätzen: Alle Gewalten gehen vom Volke aus. Die Theilung dieser Gewalten ist zur Erhaltung der Freiheit notwendig. Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Kammern und dem Monarchen ausgeübt, die Initiative und die Sanction in der Gesetzgebung stehen denselben gleichmäßig zu; ausnahmsweise übt bloß die Repräsentantenkammer eine Initiative bezüglich der öffentlichen Abgaben, der Conscripturernaushebung und der Erwählung einer neuen Dynastie im Falle des Erbschens der gegenwärtigen. Außerdem Presse- und Cultusfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte, Unentgeltlichkeit des ersten Volksunterrichts, Gleichheit der Rechte, Abschaffung des Adels, der Privilegien, Feudalrechte, Zehnten, Mönchsorden und der Güterconfiscation.

Niemand von den Gewalthabern bekümmerte sich um diese Declaration, und so trat denn die Charte von 1814 unbedingt wieder ins Leben.

X. Constitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830. (Das sogenannte Julikönigthum.) Nach der Verjagung der ältern Bourbons unternahm zunächst die Abgeordnetenkammer eine Revision der Verfassung. Die Charte ward beibehalten, nur in mehreren Punkten abgeändert. Vor allem strich man die Einleitung. Sodann ward der katholische Cultus nicht mehr als Staatsreligion, jedoch als Religion der Mehrheit der Franzosen bezeichnet. Die Censur darf nie mehr eingeführt werden. Der König kann, indem er die nöthigen Anordnungen zum Vollzug der Gesetze erläßt, diese Gesetze selbst nie suspendiren. Es dürfen fremde Truppen nur infolge eines besondern Gesetzes in den Dienst des Staates aufgenommen werden. Die Initiative in der Gesetzgebung steht den drei Gewalten zu. Auch die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich. Den Censur der Wählbarkeit in die Deputirtenkammer bestimmt ein besonderes Gesetz. Es können keinerlei Ausnahmengerichte geschaffen werden (in der frühern Charte waren die Prevothälfe vorbehalten). Besondere Gesetze sollen erlassen werden über Anwendung des Schwurgerichts bei Verbrechen, über Ministerverantwortlichkeit, Neuwahl der im Staatsdienste beförderten Deputirten, jährliche Bewilligung des Contingents des Heeres und Organisation der Nationalgarde, ferner über Herstellung von Departemental- und Municipalinstitutionen auf Grundlage der Wahl, über öffentlichen Unterricht und Lehrfreiheit, endlich über die Pairie (deren Erbligkeit wurde in der Folge aufgehoben und in bloße Lebenslänglichkeit verwandelt).

Diese Verfassung blieb länger als jede andere in Geltung, und es ist unbestreitbar, daß Frankreich unter ihr in noch höhern Maße einen bedeutenden Grad des Wohlstandes erlangte, ohne welchen dasselbe nicht so leicht, wie es geschehen ist, in der Folgezeit so viele kolossale Ausgaben hätte erschwingen können.

XI. Constitution der französischen Republik vom 4. Nov. 1848. „In Gegenwart Gottes und im Namen des französischen Volkes“ verkündigte die Nationalversammlung die Verfassung des neuen Freistaats. Als Grundprincipien sind vorangestellt: „1) Frankreich hat sich als Republik constituirte. Indem dasselbe diese definitive Regierungsform annahm, setzt es sich zum Zweck, freier sich zu entwickeln auf dem Wege des Fortschritts und der Civilisation, eine gerechtere Vertheilung der Lasten und Vortheile der Gesellschaft zu sichern, das Wohlergehen eines jeden zu erhöhen durch allmähliche Verminderung der öffentlichen Ausgaben und Steuern und alle Bürger ohne neue Stürme durch die fortwährende Wirksamkeit der Institutionen und Gesetze zu einem stets höhern Grade von Sittlichkeit, Wissen und Wohlfahrt gelangen zu machen. 2) Die französische Republik ist demokratisch, eine und untheilbar. 3) Sie anerkennt Rechte und Pflichten, die älter und höher als die positiven Gesetze sind. 4) Sie hat zum Princip die Freiheit, die Gleichheit und die Brüderlichkeit, zur Grundlage die Familie, die Arbeit, das Eigenthum, die öffentliche Ordnung. 5) Sie achtet die fremden Nationalitäten; wie sie die ihre achten zu machen gedenkt; sie unternimmt keinen Krieg aus Eroberungssichten und verwendet ihre Kräfte nie gegen die Freiheit irgendeines Volkes.“ (Ein Artikel, der zur Zeit der Expedition wider die römische Republik der Regierung entgegengehalten wurde.) Folgen dann noch verschiedene weitere allgemeine Sätze, dabei die Bestimmung, daß die Republik durch brüderlichen Beistand die Existenz der in Noth befindlichen Bürger sichern müsse, indem sie ihnen „innerhalb der Grenzen ihrer Hülfsmittel“ Arbeit oder den Arbeitsunfähigen Unterstützung gewähre.

Die Constitution selbst erklärt die in der Gesamtheit der französischen Bürger ruhende Souveränität für unveräußerlich und unverjährbar. Das zweite Kapitel handelt von dem durch die Verfassung garantirten Rechten der Bürger. Es ist im allgemeinen nur eine Wiederholung der schon so oft ausgesprochenen Grundsätze mit einigen schwachen socialistischen Anfügen. Wesentlich neu erscheint die Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen. Vergleicht man selbst diese letzte Ausgabe der französischen Bürgerrechte mit den gleichzeitig erlassenen Grundrechten der deutschen Reichsverfassung von 1849, so überzeugt man sich, daß der stärkere Idealismus auf der französischen, der größere Realismus auf der deutschen Seite waltete, sodaß also unsere Landsleute den Gegenstand in seinen praktischen Beziehungen wenigstens besser als die Franzosen zu erfassen verstanden.

Die nächsten Kapitel handeln von den öffentlichen Gewalten. Alle gehen vom Volke aus und können nie erblich übertragen werden. Die gesetzgebende Gewalt wird einer einzigen Versammlung übertragen. Sie besteht aus 750 (in Verfassungsrevisionsfällen 900) Repräsentanten, Algerien und die Colonien einbegriffen. Die Bevölkerung bildet den Maßstab für die Vertreterzahl. Die Abstimmung ist direct und allgemein, aber geheim. Alle die Bürgerrechte genießenden einundzwanzigjährigen Franzosen sind Wähler, ohne Rücksicht auf Steuer. Wählbar sind die fünf- und zwanzigjährigen Bürger. Doch kann kein besoldeter Beamter eine Repräsentantenstelle bekleiden. Das Mandat dauert drei Jahre. Die Wähler treten nach Ablauf dieser Frist, nöthigenfalls ohne amtliche Berufung, zu einer neuen Wahl zusammen. Die gesetzgebende Versammlung ist permanent, kann sich aber mit Zurücklassung einer Commission vertagen. Dringlichkeitsfälle ausgenommen, unterliegt jeder Gesetzentwurf drei Beratungen in wenigstens fünftägigen Zwischenräumen.

Das französische Volk überträgt die vollziehende Gewalt einem Bürger mit dem Titel: Präsident der Republik. Er muß 30 Jahre alt und geborener Franzose sein, wird auf vier Jahre gewählt und bleibt dann vier Jahre lang nicht wieder wählbar; auch seine Verwandten bis zum sechsten Grade können für diese Zeitdauer nicht erwählt werden. Die Wahl findet von Rechts wegen am zweiten Sonntag im Mai statt und zwar mittels geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei außergewöhnlichen Erlebnigen ergeben sich Zwischenwahlen. Die Nationalversammlung erkennt über die Gültigkeit der Wahl. Vor Antritt seines Amtes hat der Präsident in der Nationalversammlung folgenden Eid abzulegen (es war der einzige Eid, den die Verfassung von einem Beamten forderte): „In Gegenwart Gottes und vor dem französischen Volke, repräsentirt durch die Nationalversammlung, schwöre ich der demokratischen, einen und untheilbaren Republik treu zu bleiben und alle Pflichten zu erfüllen, welche die Verfassung mir auferlegt.“ Der Präsident hat das Recht, der Nationalversammlung Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen. Er verfügt über die Armee, ohne sie jemals persönlich befehligen zu dürfen. Er kann weder die Nationalversammlung prorogiren, noch die Herrschaft der Gesetze suspendiren. Ohne Zustimmung der Nationalversammlung darf er keinen Krieg beginnen. Es steht ihm die Befugniß zu, diese Versammlung aufzufordern, ein beschlossenes Gesetz nochmals zu berathen, dagegen besitzt er kein Veto, und es erfolgt nöthigenfalls die Promulgation durch den Präsidenten der Nationalversammlung. Die Staatsbeamten werden durch den Präsidenten der Republik ernannt und entlassen. Er sowol wie alle andern Beamten sind verantwortlich (Art. 68). Sollte er die Nationalversammlung antasten, so ist er durch diese Handlung allein schon seiner Functionen verlustig; die Bürger sind verpflichtet, ihm den Gehorsam zu verweigern; die vollziehende Gewalt geht von Rechts wegen auf die Nationalversammlung über; die (jedes Jahr zum voraus bestimmten) Richter des hohen Gerichtshofs haben sich bei Strafe der Amtsentsetzung unverzüglich zu versammeln und das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen. Ein Vicepräsident wird durch die Nationalversammlung aus einer Liste von drei Candidaten ernannt, welche der Präsident vorschlägt. Dieser Vicepräsident führt auch den Vorsitz im Staatsrath.

Die Generalräthe (in jedem Departement) und die Gemeinderäthe werden mittels allgemeiner Stimmabgabe erwählt. In der Gerichtsverfassung tritt die Änderung ein, daß alle politischen und Preßvergehen von Geschworenen abgeurtheilt werden. Über Competenzconflicte entscheidet ein eigenes Gericht, das aus Cassations- und aus Staatsräthen gebildet wird. Wegen Revision der Verfassung sind einige erschwerende Bestimmungen vorgeschrieben. (Man nahm keine Rücksicht darauf, daß nach der ganzen französischen Verfassungsgeschichte solche beschränkende Bestimmungen auch nicht einmal eingehalten worden sind.)

Bei Abfassung dieser Verfassungsurkunde waltete wieder ein bedeutender Grad von Doctrinarismus vor. Man wußte sehr wohl, von welcher Seite her die Gefahr drohte; man kannte die

Bewerbungen und Machinationen des Prinzen Napoleon, um die höchste Gewalt zu erlangen; aber man hielt eines bloßen Systems wegen an der Theorie fest, daß auch der Präsident der Republik vermittelt der allgemeinen Stimmgabe ernannt werden, daß er also seine Autorität unmittelbar aus der nämlichen Quelle wie die Nationalversammlung erhalten sollte. Bei einer Wahl des Präsidenten durch diese Nationalversammlung hätte der Kronpräsident keine Aussicht gehabt, zur höchsten Würde zu gelangen; um aber die angenommene Theorie doctrinär aufrecht zu erhalten, verschloß man den Blick vor der naheliegenden und bereits imminet gewordenen Gefahr, indem man sich einbildete, durch auferlegten Eid, Verantwortlichkeitsklärungen und dergleichen substanzlose Dinge dieselbe beschwören zu können. Das Ergebnis ist bekannt.

XII. Constitution vom 14. Jan. 1852. (Lebenslängliche Präsidentschaft Napoleons III.) Nach dem Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 war es unzweifelhaft, daß ein neues Kaiserthum kommen werde. Sowie nun aber der erste Napoleon auf das Consulat von kurzer Dauer erst ein zehnjähriges (dann ein lebenslängliches) folgen ließ, glaubte auch sein Nefte die vierjährige Präsidentschaft zunächst in eine weitere zehnjährige umwandeln zu sollen, ehe er zur Krone griff. Die auf Täuschung und Gewalt beruhende Abstimmungsmaaschine hatte sich bei der ersten Wahl des Prinzen Napoleon ebenso bewährt wie einst zur Zeit seines Oheims. Sie ward wieder in Bewegung gesetzt, und nach den Schrecken der Decembergeleien und der Deportationen konnte in Frankreich der Erfolg nicht fehlen. Auf Grundlage der der allgemeinen Volksabstimmung unterstellten Normen octroyirte nun Ludwig Napoleon eine Constitution, im wesentlichen folgenden Inhalts:

Titel I. Voran steht die Phrase: „Die Constitution anerkennt, bestätigt und garantirt die 1789 proclamirten großen Principien, welche die Grundlage des öffentlichen Rechts der Franzosen bilden.“ Als Regierungsform ist noch die Republik bezeichnet und der Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte als Präsident auf zehn Jahre ernannt. Er hat auch theil an der gesetzgebenden Gewalt, angeblich bloß gemeinsam mit dem Senate und dem Gesetzgebenden Körper; er bleibt auch dem französischen Volke verantwortlich. Allein er ist Chef des Staates, befehligt die Kriegsmacht, schließt Verträge, ernennt zu allen Ämtern, besitzt allein die Initiative in der Gesetzgebung und functionirt die Gesetze; die Justiz wird in seinem Namen geübt; er besitzt das Begnadigungsrecht und darf den Belagerungsstand erklären; alle Behörden schwören ihm Treue und er ist befugt, sich einen Nachfolger zu ernennen.

Der Senat, zunächst aus 80 Mitgliedern bestehend, kann bis zu 150 vermehrt werden. Mitglieder desselben sind vor allen: die Cardinäle (unerhört bei einer Berufung auf die Grundsätze von 1789; unerhört sogar nach dem Vorgange des ersten Napoleon!), die Marschälle und Admirale und endlich diejenigen Bürger, welche der Präsident zur Senatorenwürde zu ernennen für geeignet erachtet. Die Verleihung gilt für die Lebensdauer. Die Sitzungen des Körpers sind geheim. Der Senat kann sich der Promulgation eines Gesetzes widersetzen, wenn dasselbe einen Angriff auf die Constitution, die Religion, die Cultus- oder die persönliche Freiheit, die Gleichheit, das Eigenthum, die Inamovibilität der Magistratur enthält, oder wenn es die Verteidigung des Gebiets gefährdet. Durch Senatusconsulte werden geordnet: die Constitutionen der Colonien und Algeriens, alles was in der Verfassung nicht vorgesehen und zu deren Gang nothwendig ist, die Interpretation zweifelhafter Constitutionsbestimmungen.

Die Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers werden nach Maßgabe der Bevölkerung erwählt, ein Deputirter auf 35000 Wähler. Es findet allgemeine Abstimmung, aber geheime Stimmgabe statt. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Jedes Amendement zu einem Gesetzentwurfe, welches durch die zur Prüfung eines solchen niedergesetzte Commission gebilligt worden, ist ohne weitere Discussion an den Staatsrath zu senden. Geht dieser nicht darauf ein, so darf im Gesetzgebenden Körper gar keine Berathung darüber stattfinden (!). Es dürfen keine andern Sitzungsberichte veröffentlicht werden als die dazu bestimmten Protokolle. Petitionen können beim Senate, aber nicht beim Gesetzgebenden Körper eingereicht werden. Wenn der Präsident der Republik den Gesetzgebenden Körper auflöst, beruft er einen neuen innerhalb sechs Monaten.

Ein Staatsrath bearbeitet unter der Leitung des Präsidenten die Gesetzentwürfe und die administrativen Verordnungen. Dieser Körper besteht aus 40—50 vom Präsidenten zu ernennenden und zu entlassenden Mitgliedern.

Ein hoher Gerichtshof, der stets nur infolge eines Decrets des Präsidenten einschreiten darf, erkennt über die Verbrechen gegen den Präsidenten und gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates.

XIII. Senatusconsult vom 7. Nov. 1852. (Das neue Kaiserthum.) Es währte nicht



ein Jahr, so ließ der neue Alleinherrscher ein Senatusconsult abfassen, folgenden Inhalts: Art. 1. Die Kaiserwürde ist wiederhergestellt; Ludwig Napoleon Bonaparte bekleidet dieselbe unter dem Namen Napoleon III. Art. 2. Diese Würde ist in männlicher Linie erblich. Art. 3. In Ermangelung eigener Söhne kann der eben Ernannte die Nachkommen Napoleon's I. adoptiren; spätern Kaisern ist solche Adoption untersagt. Art. 4. Ludwig Napoleon regelt die Thronfolgeordnung in der Familie Bonaparte in Ermangelung eigener oder adoptirter Söhne. Art. 5. Im Falle des Erlöschens der Linie wird der Kaiser durch ein der Abstammung des Volkes zu unterbreitendes Senatusconsult ernannt. Art. 6. Ein Senatusconsult regelt das Verhältniß der Mitglieder der kaiserlichen Familie. Art. 7. Die Verfassung vom 14. Jan. 1852 ist in allen hiermit nicht im Widerspruch stehenden Bestimmungen beibehalten. Art. 8. Dem Volke ist ein Antrag zur Abstimmung vorzulegen wegen Wiederherstellung der Kaiserwürde in der Person Ludwig Napoleon Bonaparte's, mit Erblichkeit in seiner Familie.

Das Ergebnis auch dieser Abstimmung war zum voraus gesichert. Wie die Verwaltung Frankreichs seitdem geworden, haben wir an dieser Stelle nicht zu schildern; theilweise treten die Ergebnisse schon jetzt in den statistischen Resultaten hervor, und sie werden später wol noch unzweifelhafter sich fühlbar machen. Wie man die persönliche Freiheit, die Grundbedingung jedes Rechtszustandes, versteht, zeigen die sogenannten Sicherheitsgesetze (nach dem Attentate Drigny's erlassen) und die zahllosen Deportationen nach Cayenne und Algerien.

Schlussbemerkung. Überblicken wir diese Unzahl verschiedenartiger Constitutionen, in denen Frankreich seit 70 Jahren sein Heil suchte, so gelangen wir zu dem Ergebnisse, daß geschriebene Verfassungsurkunden für sich allein und ohne daß ein freier Geist in der Mehrheit des Volkes lebt, das Glück, die innere Ruhe und Sicherheit einer Nation zu begründen unvermögend sind. Wir sehen ferner, daß unserm westlichen Nachbarvolke nach seinem langen Ringen allerdings die eine an sich große Aufgabe einer Vernichtung des Feudalismus gelang; daß dagegen eine gebührende Beschränkung des Klerus wesentlich nur insoweit erfolgte, als derselbe mit dem Feudalwesen unmittelbar verwachsen war; daß dagegen die Begründung einer wahren politischen Freiheit vollständig scheiterte, dermaßen sogar, daß namentlich der Mangel persönlicher Freiheit heute größer ist, als derselbe vor 70 Jahren war. Heute mag kein constituirter Körper mehr die nämliche Sprache wie einst das Parlament. Und die trodene Guillotine von Cayenne hat einer unendlich größeren Anzahl von Bürgern den Tod gebracht, als einst die Bastille Menschen ihrer Freiheit berauben konnte. Allerdings drängt sich die Frage auf, ob ein Zustand wie der jetzige überhaupt von Dauer sein könne. Und das scheint uns aus innern Gründen geradezu unmöglich.

G. F. Kolb.

**Frankreich** (Politische Statistik). I. Boden und Bevölkerung im allgemeinen. Frankreich ist unbefreitbar einer der bestarrondirten Staaten der Erde. Dabei erfreut es sich einer weit günstigeren Küstenentwicklung und eines weit wärmeren Klimas als Deutschland. Fast überall besitzt es natürliche Grenzen: Meere oder hohe Gebirge (Pyrenäen und Alpen); nur im Norden und Nordosten ist dies nicht der Fall, weil der Staat hier nach unserer Ansicht seine natürlichen Grenzen überschritten, nach französischer Anschauungsweise dieselben noch nicht erreicht hat, wir meinen die Ardennen und Vogesen, die Franzosen meinen den Rheinstrom.

Das Areal von Frankreich betrug bisher, nach den Katastreraufnahmen, 53,027895 Hektaren = 9665 deutsche Quadratmeilen. Hierzu kommen nun die neuen Erwerbungen in Italien, nämlich:

Savoyen mit 1,105400 Hektaren = 202 deutsche Quadratmeilen

Nizza " 305450 " = 56 "

Danach ergeben sich für den Gesamtstaat etwa 9923 geographische Quadratmeilen (Berichtigung insofern der Grenzregulirung gegen Piemont vorbehalten).

Die Volkszahl betrug bei der letzten Aufnahme (1856) 36,039364. Hierzu kam die Einwohnerchaft von Savoyen (1857) mit 581833 und von Nizza mit 125220. Rechnen wir ferner die seitherige natürliche Vermehrung, so übersteigt die jetzige Gesamtsumme wol 36,800000 und kann selbst bis gegen 37 Mill. angewachsen sein.

In Hinsicht auf den Gebietsumfang steht Frankreich in Europa nur zwei Staaten nach — Rußland und Oesterreich (letzteres mit 11750 Quadratmeilen), in Hinsicht auf Volksmenge nur einem, Rußland (Oesterreich ist wenigstens um 1,800000 Menschen überholt). Großbritannien und Preußen besitzen jedes wenig mehr als die Hälfte des französischen Areals (5778

und 5103 Quadratmeilen); während aber der britische Staat in Europa doch mehr als drei Vierteltheile der Volksmenge Frankreichs umfaßt, beträgt die Menschenzahl in Preußen kaum halb soviel als im Napoleonischen Reiche. Wäre das deutsche Bundesgebiet wirklich geräumt, so würde dasselbe (die außerdeutschen Besitzungen Preußens und Oesterreichs ungerechnet) den französischen Staat noch immer um mehr als 1500 Quadratmeilen und fast um 8 Mill. Einwohner übertreffen.

Frankreich hat hohe Gebirge, nicht sowol in seinem Innern als vielmehr an seinen Grenzen gegen Italien und Spanien. Der höchste Punkt des ganzen Erdbtheils, der Montblanc, steht wieder unter französischer Herrschaft. (Höhe des Montblanc 4810 Meter; des Pic des Grims im Departement Oberalpen 4105; des Bignemale, Oberpyrenäen, 3298 Meter). Das Innere des Landes ist frei von hohen Gebirgen, deshalb für Ackerbau um so besser geeignet.

Die Katasteraufnahmen, freilich schon im Jahre 1808 begonnen und 1847 beendigt, ergaben für das Festland (ohne Corsica und ohne die neuen Erwerbungen) folgende Bodennutzung, auf welche sich die Besteuerung des Staates ausdehnt:

25,581659	Hektaren	Ackerland,
5,159226	"	Wiesen,
2,090534	"	Weinberge,
7,702435	"	Waldungen,
628235	"	Gärten und Baumschulen,
64717	"	Erlen- und Weidengebüsch,
4176	"	Steinbrüche und Minen,
17401	"	Entwässerungsgräben und Viehtränken,
12273	"	schiffbare Kanäle,
7,171203	"	Heiden, Weideland, Moräste, Felsen, ödes Land,
178723	"	Teiche,
110725	"	Oliven-, Mandel- und Maulbeerbaumpflanzungen,
563986	"	Kastaniengebüsche,
245043	"	überbautes Land (Häuser u. s. w.).

Auf der leterwähnten Klasse Landes standen bei den Aufnahmen 6,915899 Gebäude, worunter 6,771899 Häuser, Magazine, Boutiquen, bestimmt zur Wohnung, zur Industrie oder zum Handel. Die Industriegebäude umfaßten unter andern 88332 Wasser- oder Windmühlen, 5676 Hammerwerke und Hoehöfen, 23881 Fabriken, Manufacturen und Hüttenwerke, dann 26111 sonstige Industriegebäude. Alle als Häuser im weitern Sinne genommene Gebäude zusammengerechnet, ergaben sich 1851 7,384789, im Jahre 1856 dagegen 7,431187.

Hieran reihen sich die nichtbesteuerten Grundflächen, nämlich:

1,102845	Hektaren	Landstraßen, Wege, Gassen und öffentliche Spaziergänge,
441170	"	Flüsse, Seen, Bäche,
1,057114	"	unproductives Staatseigenthum,
14771	"	Begräbnisplätze, Kirchen, Gebäude zu öffentlichen Zwecken,
159508	"	andere nicht zu besteuernde Gründe.

Im Kataster waren 1842, in welchem Jahre die letzte desfallsige Specialerhebung stattfand, 126,210194 Parzellen aufgeführt. Es erschienen damals in den Verzeichnissen 11,511841 Eigenthümer, welche Zahl nach den Steuerzetteln 1854 auf 13,122758 stieg. Diese Zahlen geben indeß einen nicht ganz richtigen Begriff von der Parcellirung des Bodens; sie lassen die Theilung größer erscheinen, als dieselbe wirklich ist, indem nicht nur die gleichen Eigenthümer mehrmals aufgeführt sind, so oft sie nämlich in verschiedenen Steuereinnahmereien Grundstücke besitzen, sondern indem auch nebeneinander gelegene Acker, welche früher verschiedenen Eigenthümern angehörten, später aber wieder zusammengekauft wurden, gleichwol in den Registern fortwährend als getrennte Parzellen erscheinen. Es ist also Rücksicht genommen auf die Trennung, nicht so auf die Wiedervereinigung. Wenn man daher, sich stützend auf die eben mitgetheilten Ziffern, von einer zu großen Theilung des Grundbesitzthums reden will, so möge schon hier einer solchen Anschauungsweise widersprochen sein.

Nach einer im Moniteur von 1860 veröffentlichten Zusammenstellung gibt es übrigens in Frankreich noch 185460 Hektaren (fast 34 deutsche Quadratmeilen) Moräste und nicht weniger als 2,706672 Hektaren (über 491 Quadratmeilen) Heiden und andere den Gemein-den gehörende unangebaute Ländereien.

Der Gebietsumfang Frankreichs hat seit dem Beginne der großen Revolution von 1789

bedeutende Veränderungen erfahren. Zuerst erfolgte die Einverleibung enclavirter fremder Landestheile, dann jene angrenzender Gebiete, namentlich die Eroberung von Ländern, welche nach geographischer Lage und nach den ethnographischen Verhältnissen ihrer Bewohner Frankreich durchaus fremd sind. Der Anfang ward damit gemacht, daß man die im Elfaß gelegenen Besitzungen deutscher Reichsfürsten (Mömpelgard gehörte Würtemberg u. s. w.) einfach als französisches Land behandelte; dann kam am 14. Sept. 1791 die Vereinigung der päpstlichen Grafschaft Avignon; Nov. 1792 und Jan. 1793 jene von Savoyen und Nizza; 1793—98 die des Schweizer Jura und Genève u. s. w.; im Frieden von Campo-Formio, 17. Oct. 1797, trat Oesterreich Belgien an Frankreich ab; der Friede von Luneville, 9. Febr. 1801, überließ dem letztern das ganze linke Rheinufer (1200 Quadratmeilen mit fast 4 Mill. Menschen). Napoleon I. vereinigte mit Frankreich: 1802 Piemont, 1805 Parma, 1807 Petrurien (Toscana), 1809 Rom, 1810 Holland, ferner Wallis, endlich die Gms-, Weser- und Elbemündungen mit den Hansestädten und Oldenburg. So sollten denn Mainz und Köln, Bremen und Hamburg französische Städte sein; nicht minder Turin und Genua, Florenz und Rom! Das in der monströsesten Weise ausgebehnte Reich hatte einen Umfang von 13600 deutschen Quadratmeilen, worauf, bei der damaligen relativ geringen Bevölkerung, 42,366000 Menschen lebten. Die beiden Pariser Frieden von 1814 und 1815 nahmen die meisten dieser Eroberungen zurück. Im wesentlichen erhielt der Staat wieder die Grenzen von 1789; einige kleine Verluste (Landau u. s. w.) wurden mehr als genügend ersetzt (durch Avignon und die deutschen Gebiete im Elfaß).

Vor der Revolution bestand das französische Königreich aus 35 Provinzen mit sehr ungleichen Titeln und Rechten (sogenannten Privilegien); diese Provinzen waren wol sogar durch Zolllinien voneinander abgeschlossen. Die Revolution setzte sich sofort zur Aufgabe, alle dergleichen Unterschiede so vollständig als möglich zu vertilgen. Die ganze alte Eintheilung ward umgestoßen und durch eine möglichst davon abweichende ersetzt, wonach man 83 Departements erhielt. Obwohl die Departementseinteilung in allen Beziehungen durchgeführt ward, so konnten doch die alten Stammverschiedenheiten bis heute nicht verwischt werden. Je sorgfamer es die meisten amtlichen Veröffentlichungen vermeiden, jene Stammesverschiedenheit hervorzuheben, um so mehr mag eine kurze Übersicht zur Orientirung hier folgen.<sup>1)</sup> Wir übergehen dabei die den verschiedenen Provinzen zugetheilt gewesenen kleinen Fürstenthümer und Herrschaften, geben dagegen das Areal nach Quadratlieues zur Bezeichnung der Ausdehnung der Provinzen an.

Provinzen.	Quadratlieues.	Hauptsächlich verwendet für die Departements:
Alsace (Elfaß) . . . . .	405	Haut-Rhin, Bas-Rhin
Angoumois . . . . .	596	Charente-Inférieure, Charente
Anjou . . . . .	452	Maine-et-Loire, Mayenne
Artois . . . . .	242	Pas-de-Calais
Auvergne . . . . .	703	Cantal, Puy-de-Dôme, Haute-Loire
Béarn . . . . .	253	Basses-Pyrénées
Berry . . . . .	725	Cher, Indre
Bourbonnais . . . . .	400	Allier, Puy-de-Dôme
Bourgogne . . . . .	1315	Saône-et-Loire, Ain, Yonne
Bretagne . . . . .	1719	Côtes-du-Nord, Morbihan, Finistère, Ille-et-Vilaine, Loire-Inférieure
Champagne . . . . .	1553	Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Seine-et-Marne, Yonne
Comtat Venaisien . . . . .	92	Vaucluse
Corse . . . . .	443	Corse
Dauphiné . . . . .	1015	Hautes-Alpes, Drôme, Isère
Flandres . . . . .	294	Nord
Foix . . . . .	206	Arriège
Franche-Comté . . . . .	795	Doubs, Jura, Haute-Saône
Gascogne . . . . .	1342	Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées, Basses-Pyrénées, Gers, Landes, Arriège, Tarn-et-Garonne

1) Eine umfassendere Darstellung der alten Provinzen Frankreichs befindet sich in Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik.

Provinzen.	Quadratmeilen.	Hauptflächlich verwendet für die Departements:
Guienne . . . . .	2072	Aveyron, Dordogne, Gironde, Lot-et-Garonne, Lot, Tarn-et-Garonne, Landes
Isle-de-France . . . . .	930	Seine, Oise, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Aisne
Languedoc . . . . .	2108	Ardeche, Aube, Haute-Garonne, Gard, Hérault, Haute-Loire, Lozère, Tarn
Limousin . . . . .	510	Corrèze, Vienne, Creuse
Lorraine (mit den Trois-Evêchés) . . . . .	1142	Meurthe, Meuse, Moselle, Vosges
Lyonnais . . . . .	395	Rhône, Loire
Marche . . . . .	248	Creuse, Haute-Vienne
Maine . . . . .	508	Mayenne, Sarthe
Navarre . . . . .	75	Basses-Pyrénées
Nivernais . . . . .	324	Nievre
Normandie . . . . .	1538	Calvados, Eure, Manche, Orne, Seine-Inférieure, Eure-et-Loir
Orléanais . . . . .	1028	Eure-et-Loir, Loir-et-Cher, Loiret, Yonne
Picardie . . . . .	642	Somme, Pas-de-Calais, Aisne, Oise
Poitou . . . . .	1018	Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne
Provence . . . . .	1085	Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Vaucluse
Roussillon . . . . .	185	Pyrénées-Orientales
Lorraine . . . . .	351	Indre-et-Loire, Vienne.

Unter Napoleon I. wuchs die Zahl der Departements auf 130 an. Unter der Restauration und bis zur jüngsten Zeit war Frankreich in 86 Departements getheilt, welche (nach verschiedenen kleinern Abänderungen) vor der Zeit des jüngsten Kriegs 363 Bezirke (arrondissements), 2848 Cantone und 36826 Gemeinden umfaßten. Die 1860 erworbenen Landschaften wurden in drei Departements getheilt: Untersavoyen (mit Chambéry), Obersavoyen (mit Annecy) und Seealpen (mit Nizza). Das bisher zum Wardepartement gehörende Arrondissement von Grasse verband man mit dem neuen Seealpendepartement.

Nachstehend folgt eine Übersicht der jetzigen Departementaleintheilung mit Angabe des Areals (5487 Hektaren = 1 geographischen Quadratmeile), der Bevölkerung bei der Zählung im Jahre 1856 und der Ab- oder Zunahme der Menschenzahl im Vergleich zu der nächst vorgegangenen Zählung vom Jahre 1851:

Departements.	Areal (Hektaren).	Bevölkerung 1856.	Ab- oder Zunahme.
Ain . . . . .	579897	370919	— 2020
Aisne . . . . .	735200	555539	— 3450
Allier . . . . .	730837	352241	+ 15483
Alpes (Basses-) . . . . .	695418	149670	— 2400
Alpes (Hautes-) . . . . .	558960	129556	— 2482
Ardeche . . . . .	552665	385835	— 724
Ardennes . . . . .	523289	322138	— 9158
Arriège . . . . .	489387	251318	— 16117
Aube . . . . .	600139	261673	— 3574
Aude . . . . .	631324	282833	— 6914
Aveyron . . . . .	874333	393890	— 293
Bouches-du-Rhône . . . . .	510487	473365	+ 44376
Calvados . . . . .	552072	478397	— 12813
Cantal . . . . .	574147	247665	— 5664
Charente . . . . .	594238	378721	— 4191
Charente-Inférieure . . . . .	682569	474828	+ 4836
Cher . . . . .	719934	314844	+ 8583
Corrèze . . . . .	586609	314982	— 5882
Corse . . . . .	874745	240183	+ 3932
Côte-d'Or . . . . .	876116	385131	— 15166
Côtes-du-Nord . . . . .	688562	621573	— 11040
Creuse . . . . .	556830	278889	— 8186
Dordogne . . . . .	918256	504651	— 1138
Doubs . . . . .	522755	286888	— 9791

Departements.	Area (Hektaren).	Bevölkerung 1856.	Ver- oder Zu- nahme.
Drôme . . . . .	652155	324760	— 2086
Eure . . . . .	595765	404665	— 11112
Eure-et-Loire . . . . .	587430	291074	— 3818
Finistère . . . . .	672112	606552	— 11158
Gard . . . . .	583556	419697	+ 11534
Garonne (Haute-) . . . . .	628988	481247	— 363
Gers . . . . .	628031	304497	— 2982
Gironde . . . . .	974032	640757	+ 26370
Hérault . . . . .	619800	400424	+ 11138
Ille-et-Vilaine . . . . .	672583	580898	+ 6280
Indre . . . . .	679530	273479	+ 1541
Indre-et-Loire . . . . .	611370	318442	+ 2801
Isère . . . . .	828934	576637	— 26860
Jura . . . . .	499401	296701	— 16598
Landes . . . . .	932131	309832	+ 7636
Loire-et-Gher . . . . .	635092	264043	+ 2151
Loire . . . . .	475962	505260	+ 32672
Loire (Haute-) . . . . .	496225	300994	— 3621
Loire-Inférieure . . . . .	687456	555996	+ 20330
Loiret . . . . .	677119	345115	+ 4086
Lot . . . . .	521174	293733	— 2491
Lot-et-Garonne . . . . .	535396	340041	— 1304
Lozère . . . . .	516973	140819	— 3886
Maine-et-Loire . . . . .	712093	524387	+ 8935
Manche . . . . .	592838	595202	— 5680
Marne . . . . .	818044	372050	— 1252
Marne (Haute-) . . . . .	621968	256512	— 11886
Mayenne . . . . .	517063	373841	— 725
Meurthe . . . . .	609004	424373	— 26050
Meuse . . . . .	622787	305727	— 22930
Morbihan . . . . .	679781	473932	— 4240
Moselle . . . . .	536889	451152	— 8532
Nievre . . . . .	681656	326086	— 1075
Nord . . . . .	568087	1,212353	+ 54068
Oise . . . . .	585506	396085	— 7772
Orne . . . . .	609729	430127	— 9757
Pas-de-Calais . . . . .	660563	712846	+ 19852
Puy-de-Dôme . . . . .	795051	590062	— 6835
Pyrénées (Basses-) . . . . .	762266	436442	— 10555
Pyrénées (Hautes-) . . . . .	452945	245856	— 5078
Pyrénées-Orientales . . . . .	412211	183056	+ 1101
Rhin (Bas-) . . . . .	455345	563855	— 23579
Rhin (Haut-) . . . . .	410771	499442	+ 5295
Rhône . . . . .	279039	625991	+ 51246
Saône (Haute-) . . . . .	533992	312397	— 35072
Saône-et-Loire . . . . .	855174	575018	+ 298
Sarthe . . . . .	620668	467193	— 5878
Seine . . . . .	47550	1,727419	+ 305354
Seine-Inférieure . . . . .	603329	769450	+ 7411
Seine-et-Marne . . . . .	573635	341382	— 3694
Seine-et-Oise . . . . .	560365	484179	+ 11625
Sèvres (Deux-) . . . . .	599988	327846	+ 4231
Somme . . . . .	616120	566619	— 4022
Tarn . . . . .	574216	354832	— 8241
Tarn-et-Garonne . . . . .	372016	234782	— 2771

Departement.	Kreal (Hektaren).	Bevölkerung 1856.	Ab- oder Zu- nahme.
Var . . . . .	722610	268994	+ 4376
Vaucluse . . . . .	354771	371820	+ 13853
Vendée . . . . .	670350	389683	+ 5949
Vienne . . . . .	697037	322585	+ 5280
Vienne (Haute-) . . . . .	551658	319787	+ 408
Voßgeß . . . . .	607996	405708	— 21701
Yonne . . . . .	742804	368901	— 12232
	53,027895	36,039364	+ 256192

Die Gemeinden, rechtlich alle gleichgestellt, sind natürlich der Größe nach sehr verschieden. Bei der Aufnahme von 1851 zählte man:

433 Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern			
2560	"	100—	200
4157	"	201—	300
4618	"	301—	400
3916	"	401—	500
11955	"	501—	1000
4423	"	1001—	1500
2094	"	1501—	2000
1462	"	2001—	3000
565	"	3001—	4000
235	"	4001—	5000
271	"	5001—	10000
93	"	10001—	20000
43	"	20001—	50000
13	"	"	mehr als 50000

Bei der Aufnahme von 1856 ergaben sich (wie aus dem eben veröffentlichten neunten Bande der „Statistique général de la France“, Serie II, zu ersehen ist) folgende Zahlen, wobei wir zugleich die Ab- oder Zunahme in den letzten fünf Jahren bemerken:

		Gemeinden.	Ab- oder Zunahme.
Unter	500 Einwohner	16225	+ 541
Zwischen	500 und 1000 Einwohner	11604	— 351
"	1000 " 5000	8539	— 215
"	5000 " 10000	276	— 2
"	10000 " 20000	113	+ 15
Von	20000 und mehr	69	+ 3

Zusammen 36826 Gemeinden.

Zehn kleinere wurden größern Gemeinden einverleibt, wodurch eine Verminderung der Gesamtzahl herbeigeführt ward. Nichtsdestoweniger hat sich die Menge der Orte von weniger als 500 Einwohnern um die enorme Anzahl von 541 Gemeinden vermehrt. Durch Verringerung der Bevölkerung sind nicht weniger als 566 Orte in eine niedrigere Klasse herabgesunken, dagegen nur 18 in eine höhere vorgerückt. Ein vorzugsweise erschreckendes Ergebnis!

Nimmt man die Bevölkerung von weniger als 2000 agglomerirt wohnender Menschen als ländliche, die der größern Orte als städtische Einwohnerschaft an, so ergibt sich nach den verschiedenen neuern Aufnahmen, daß von der jeweiligen Gesamtzahl dem platten Lande angehört:

1846.	1851.	1856.
75,28 Proc.	74,51 Proc.	72,69 Proc.

Also eine beständige Abnahme der Land- und eine entsprechende Zunahme der Stadtbevölkerung; doch auch hier zunächst nur in den großen Centren.

Wir werden unten sehen, welches Zuströmen vom Lande nach den Städten vor sich geht. Dermalen besitzt Frankreich eine Stadt, welche, nach der letzten Ausdehnung des Reichthums, über anderthalb Millionen Menschen umfaßt (Paris, 1860 mit 1,525942); dann zwei Städte zwischen 200—300000 (Lyon und Marseille), 4 zwischen 100—200000, 11 zwischen 50—100000, 7 zwischen 40—50000. (England, ohne Schottland und Irland, umfaßt

kaum halb so viel Menschen als Frankreich, und hier wurde die Stadtbevölkerung nicht durch künstliche Regierungsmittel emporgetrieben. Gleichwol gibt es in England nicht nur eine Stadt von mehr als dritthalb Millionen Menschen, sondern man zählt weiter 8 Städte mit mehr als 100000, 14 mit 50—100000 u. s. w., und dies ungerchnet die ganze seit 1850 erfolgte Zunahme.)

Auf den Raum einer geographischen Quadratmelle leben in Frankreich durchschnittlich 3708 Menschen. Es ist dies weit weniger als in Großbritannien, wo auf solchen Raum 5019 kommen, und als in Belgien (8582), in Holland (5639), in Italien (4507), auch weniger als im deutschen Bundesgebiete (3905); hingegen mehr als in Gesamtpreußen (3507) und in Oesterreich (2979), in Spanien (2672) und im europäischen Rußland (622).

Die Zunahme der Volkszahl ging in Frankreich stets langsam vor sich, wol größtentheils infolge der häufigen Kriege. Im Jahre 1700 ergaben die Denkschriften der Intendanten bereits eine Menschenzahl von 19,669320, obwol damals Lothringen, Corsica und Avignon dem Staate noch nicht angehörten. Die Zählung von 1762 wies 21,769163 nach, welche Ziffer offenbar unter der Wirklichkeit war. Eine Aufnahme von 1790 ergab 26,363000. Auf dem Gebiete, welches Frankreich von 1815—59 besaß, lebten, nach den seitdem vorgenommenen Zählungen und den nachträglichen (jedoch für die Perioden von 1801 und 1806 erweisbar höchst ungenauen) Berechnungen:

1801	27,349902	Menschen	
1806	29,107425	"	= 1,28 Proc. jährliche Zunahme
1821	30,471875	"	= 0,51 " " "
1831	32,569223	"	= 0,69 " " "
1836	33,540910	"	= 0,60 " " "
1841	34,230178	"	= 0,41 " " "
1846	35,401761	"	= 0,68 " " "
1851	35,783170	"	= 0,21 " " "
1856	36,039364	"	= 0,11 " " "

Es ergibt sich danach eine Verminderung im Anwachsen der Bevölkerung, welche Abnahme in hohem Maße auffallen muß. Und diese Verschlimmerung fällt ausschließlich auf die Zeit des Beginns und ganz besonders der Entwicklung des jetzigen Regierungssystems. Allerdings wird geltend gemacht, daß sich zur Zeit der Aufnahme von 1856 ein Heer von 165428 Franzosen noch im Orient befunden habe. Allein abgesehen davon, daß ein Theil dieser Armee unmittelbar bloß aus Algerien, nicht aus Frankreich weggezogen war, und daß man die Truppen in Algerien auch bei der vorigen Volkszählung nicht eingerechnet hatte, bleibt das Ergebnis in der Hauptsache doch das gleiche. Für den Statistiker bedarf es keines besondern Nachweises, daß Veränderungen im gewöhnlichen Gange der Gestaltungen nicht ohne entsprechende Veranlassungen erfolgen. Da es nun außer Zweifel steht, daß das jetzige Regierungssystem mächtiger als jenes frühere auf die socialen Zustände einwirkte, so ist man wol berechtigt, die hervortretenden schlimmen wie guten Wirkungen wesentlich auf dessen Rechnung zu setzen. Die Statistik heurkundet in allen derartigen Fragen das Urtheil der Thatfachen, dessen Wahrheit durch nichts geändert zu werden vermag, weder durch Schmeichelei nach der einen, noch durch Verkleinerungssucht nach der andern Seite.

Es muß hier allerdings bemerkt werden, daß sich nach dem Jahre 1849 auch beinahe in sämmtlichen deutschen Staaten eine auffallende Verminderung im Bevölkerungsanwachsse ergab, ja daß in einigen dieser Gebiete (ganz ebenso wie in Frankreich in verschiedenen Departements) sogar eine unmittelbare Bevölkerungsabnahme eintrat, und zwar am stärksten in Kurhessen, der bairischen Rheinpfalz und Baden (den Ländern, in denen die Reaction am heftigsten sich entwickelte). Auch in Preußen betrug die Zunahme der Menschenzahl in den drei Jahren 1852—55 nur noch 266593, d. h. jährlich 0,52 Proc. (also immer noch fast das Fünffache der Zunahme in Frankreich); sie hob sich jedoch 1856—58 auf 537900 = 1,04 Proc. (mehr als das Neunfache gegen dort). In England (Schottland und Irland ungerchnet) nimmt der Registrar-General für die  $5\frac{1}{2}$  Jahre nach 1851 eine Volkszunahme von nicht weniger als 1,157000 Menschen an. Gleichzeitig betrug die Vermehrung während fünf Jahren in dem großen Frankreich nur 256194 oder nach einer spätern Rectification 257736, d. h. jährlich nur 41547 Individuen, also, wie oben berechnet, nur 0,11 Proc. im Jahre. Verhältnismäßig hatte man also in England eine neunmal größere Bevölkerungszunahme. In den nächstvorangegangene-

nen funfzig Jahren hatte die Zunahme in Frankreich durchschnittlich 156000 im Jahre, also nahezu das Vierfache gegen jetzt betragen. Die Verschlimmerung ist augenscheinlich.

Vergleicht man die beiden letzten Volkszhlungen (von 1851 und 1856) nach Departements, so ergibt sich, da eine Vermehrung uberhaupt nur in den groen Stdten erfolgt, auf dem Lande aber sogar eine Verminderung eingetreten ist. Eine Zunahme fand nur in 32 Departements statt, dagegen eine Abnahme in 54! Das Seine-Departement (Paris) allein wies ein Steigen der Volkszahl um 305354 Personen nach, d. h. um mehr, als uberhaupt die Vermehrung in ganz Frankreich betragen hatte. Dann erfreuten sich einer groeren Zunahme die Departements: Nord (mit der Stadt Lille) um 54088, Rhone (Lyon) 51246, Rhonemundungen (Marseille) 44376, Loire (St.-Etienne) 32672, Gironde (Bordeaux) 26370, Unter-Seine (Nantes) 22332 u. s. w. Geringer hatten eingebut: Ober-Saons 35072 Menschen (Verlust von mehr als 10 Proc. der ganzen Bevlkerung), Jere 27860, Meurthe 26050, Nieder-Rhein 23579, Maas 22930, Vogesen 21701, Jura 16660 u. s. w. 2)

Die strksten Verluste hat eine Gruppe von Departements erlitten, welche dem Nordosten des Staates angehort. Die zwolf Departements: Ober-Saons, Meurthe, Nieder-Rhein, Maas, Vogesen, Jura, Cte-d'Or, Yonne, Ober-Marne, Doubs, Ardennen und Mosel zeigten zusammen einen Verlust von mehr als 200000 Menschen. Eine zweite Gruppe von sechs Departements in der Nhe von Paris weist eine Einbue von 55000 nach (Departements Calvados, Manche, Orne, Eure, Dife und Sarthe). Am Ende der Bretagne zeigt sich eine Verminderung von 26000 (Departements Finistere, Nordksten, Morbihan). Gleiche Einbue im Centrum (Buy-de-Dome, Creuse, Cantal und Corrze). Im Suden ist wieder eine Gruppe mit einer Bevlkerungsabnahme von 50000 (Arrige, Ober-Pyrenen, Nieder-Pyrenen, Tarn und Aude). In den Alpen hat das kleine Jere-Departement 26800 verloren. In Lothringen, dem Elfa, der Normandie und Picardie wirkten besondere Ursachen mit ein; auerdem trifft der Verlust vorzugsweise die armsten Gegenden des Landes.

Nach der Versicherung von L. de Lavergne (s. dessen Abhandlung „Sur l'agriculture et la population“ in der „Revue des deux Mondes“ vom 1. April 1857) wre die Einbue der Landgemeinden eigentlich noch groer, indem man bei der letzten Aufnahme, um die Ausflle weniger erschreckend erscheinen zu lassen, uberall die blo zeitweise abwesenden Arbeiter in ihren Heimatorten eingetragen und ihnen die bei den Eisenbahnen und bei den Arbeiten zu Paris Beschftigten zugerechnet habe. „Auf dem Lande“, sagt Hr. von Lavergne ausdrucklich, „sieht man ganze Dorfer beinahe entvolkert. In den meisten Stdten knnen selbst dem oberflchlich beobachtenden Durchreisenden die vielen Trauerkleider nicht entgehen“ (veranlat durch den Krimkrieg). Der genannte Verfasser hob hervor, Paris werde knstlich in die Hhe getrieben. Von 2379 Mill. Ausgaben, welche der Staatska im Jahre 1855 bestritten, seien nicht weniger als 877 Mill. blo in der Hauptstadt ausgezahlt worden, whrend 1850 die Summe doch erst 497 Mill. betragen habe. Allerdings ward hiergegen eingewendet, es htten sich auch die Einzahlungen daselbst in die Staatskassa von 277 Mill. im Jahre 1850 auf 650 Mill. im Jahre 1855 erhoht. Inde beweist eben auch dies schon eine bergroe Centralisation alles ffentlichen Lebens in der Hauptstadt auf Kosten der doch so ausgedehnten Provinzen. Dazu kommen die auerordentlichen Staatsbauten, das knstliche Herabsetzen der Brotpreise zu Paris und so manche andere Dinge hnlicher Art.

Fr die Krftigkeit der Bevlkerung ist es durchaus nicht gleichgltig, ob die Wanderung der Landleute nach den groen Stdten fortbauert oder nicht. Alle statistischen Erhebungen beweisen, da in diesen Stdten die mittlere Lebensdauer geringer ist als auf dem Lande, ferner die Zahl der Geburten meist schwcher, jene der unehelichen Kinder groer, die der Todtgeburten strker, endlich die Menge der Sterbeflle weit hoher, dagegen die militrische Brauchbarkeit der aufgebotenen Jnglinge geringer. (Eine Abhandlung im „Edinburgh Review“ von 1857 meinte sogar: „Jeder junge Mann, der aus seinem Geburtsdorfe auf der Hochstrae nach Paris zieht, strift die bessere Hlfte seiner Natur ab, vor allem jene Eigenschaften, die ihn zu einem guten Unterthan machen.“ Bis jetzt wute der Imperialismus jeden Widerstandsgeist zu brechen; ob dies aber fr alle Zeiten gelingen wird, ist eine andere Frage.)

Wie schon aus den obigen Andeutungen ersichtlich, ist die Stadtbevlkerung in Frankreich verglichen mit jener in England, keineswegs sehr gro. Das Bedenkliche liegt nur in der Entvlkerung der Landgemeinden. Nach den fr 1856 aufgestellten Berechnungen kamen:

2) Kolb, a. a. D.



auf das Seine-Departement . . . . .	1,727,419 Einwohner
„ die Stadtgemeinden mit mehr als 2000 agglomerirt wohnenden Menschen . . .	8,165,946 „
„ die Landgemeinden . . . . .	26,145,999 „
Zusammen	36,039,364 „

Besonders beachtenswerth sind die Schwankungen in der Bevölkerungsbewegung. Die Zahl der abgeschlossenen Ehen hat sich seit dem Sturze der Julidynastie folgendermaßen gestellt:

1848 293552 Eheschließungen	1853 280609 Eheschließungen
1849 278903 „	1854 270906 „
1850 297700 „	1855 283846 „
1851 286884 „	1856 287029 „
1852 281460 „	1857 295510 „

Geburten und Sterbefälle gegenüber gestellt, ergibt sich (die Todtgeborenen ungerchnet) folgende Liste:

Jahr.	Geburten.	Sterbefälle.	Jahr.	Geburten.	Sterbefälle.
1848	940156	836693	1853	936967	795596
1849	985848	973471	1854	923461	992779
1850	954240	761610	1855	902336	937942
1851	979907	817449	1856	952116	837082
1852	965080	810695	1857	940709	858785

Hieraus ergibt sich im ganzen eine Verminderung der Geburten, hingegen eine Vermehrung der Sterbefälle, also eine Verschlimmerung in beiden Richtungen. Die Jahre 1851—53 hatten noch einen ansehnlichen Ueberschuß der Zahl der Geburten über die der Sterbefälle nachgewiesen, nämlich: 1851 162456 Ueberschuß; 1852 154385 und 1853 141371 Ueberschuß. Das Jahr 1854 zeigte aber sogar die wahrhaft unerhörte, wenigstens in diesem Jahrhundert in Frankreich noch niemals vorgekommene Erscheinung, daß die Menge der Sterbefälle größer war als die der Geburten und zwar um die enorme Zahl von 69318 Personen. In auch das nächstfolgende Jahr, weit entfernt, die nach außerordentlichen Verlusten gewöhnlich eintretende Ausgleichung zu liefern, zeigte einen neuen Ausfall, der wieder 35606 Menschen betrug. Allerdings waren im Jahre 1854 drei Geiseln zusammengetroffen: Krieg, Pest (Cholera) und Theuerung. Freilich änderte sich 1856 dieses unerhörte Mißverhältniß; während aber unter naturgemäßen Umständen nach großen Verlusten immer auch eine große Vermehrung eintritt und das Verlorene wieder ergänzt, ergibt sich auch seitdem nicht einmal die sonstige Mittelzahl bei der Zunahme, indem der Ueberschuß der Geburten 1856 nur 115034 betrug und 1857 sofort auf 81924 herabsank. Zudem läßt sich schon jetzt vorhersehen, daß die sonst normale Bevölkerungsvermehrung auch in dem Kriegsjahre 1859 und in dem Geschäftsjahre 1860 gefehlt haben wird.

Das Verhältniß der lebend geborenen unehelichen Kinder war folgendes: Bis zu Ende des Jahres 1852 blieb dasselbe ziemlich konstant: eine uneheliche Geburt auf 12,95 eheliche; 1853 ging die letzte Ziffer auf 12,71 herab, 1854 aber sogar auf 12,17; 1855 hob sie sich auf 13,01, stand 1856 noch auf 12,96; 1857 aber sank sie auf 12,27, eine starke Verschlimmerung bezeugend. Im letztbezeichneten Jahre kamen auf 100 Geburten 7,95 Proc. uneheliche. Davon trafen aber: auf das Seine-Departement (wo allerdings außerordentliche Verhältnisse) 26,75 Proc., auf die übrigen Städte 12,01, auf die Landgemeinden 4,22 Proc. Selbst abgesehen von Paris, war also die Zahl der unehelichen Geburten in den Städten fast dreimal so groß als auf dem Lande. Dabei ist zu bemerken, daß die Zunahme dieser unehelichen Geburten im Jahre 1857 gerade ausschließlich von der Landbevölkerung herrührt, was man der Vermehrung der Fabriken außerhalb der Städte beimißt. Jedemfalls eine nicht unbedenkliche Verschlimmerung der Volkszustände gerade in den Dörfern.

Über die Todtgeborenen besitzt man erst seit 1851 etwas genauere Aufzeichnungen und zwar mit folgenden Hauptresultaten (wobei wir bemerken, daß die Ziffer von 1851 noch wesentlich ungenau sein dürfte):

1851 31665 Todtgeburten	1855 38013 Todtgeburten
1852 37901 „	1856 40786 „
1853 38664 „	1857 41905 „
1854 39778 „	

Also auch in dieser Beziehung eine Verschlimmerung, deren Zifferunterschied jedoch theilweis auf größerer Genauigkeit der spätern Aufnahmen beruhen dürfte.

Aus den oben mitgetheilten Ziffern ersieht man, daß die Zahl der Eirathen sich ziemlich gleich geblieben ist. Dagegen führt eine weitere Untersuchung zu der Thatfache, daß die ohnehin nicht sehr große Fruchtbarkeit der Ehen abnimmt. Nach der gewöhnlich angenommenen Weise berechnet, kamen

1822—31	auf eine Ehe	3,64	eheliche Kinder
1832—41	" " "	3,31	" "
1842—51	" " "	3,19	" "
Sobann	1852 " " "	3,18	" "
"	1853 " " "	3,21	" "
"	1854 " " "	3,35	" "
"	1855 " " "	2,96	" "
"	1856 " " "	3,11	" "
"	1857 " " "	2,94	" "

Die letzte Ziffer ist also die geringste, welche überhaupt vorliegt, und zwar war das Verhältniß während des letztbezeichneten Jahres

im Seine-Departement	2,26	eheliche Kinder auf die Ehe
in den Städten	3,03	" " " " "
" " Landgemeinden	2,97	" " " " "

Auf Grund der Zählung von 1856 hat man auch eine andere Berechnungsweise angewendet. Auf 4,78 verheirathete Frauen im Alter von 15—45 Jahren kommt eine legitime Geburt; dagegen auf 56,31 unverheirathete Frauenpersonen im gleichen Alter je eine außereheliche Geburt.

Nach Geschlechtern umfaßte Frankreich bei der Zählung von 1855

männliche Einwohner	17,870169
weibliche	18,169195

Wie so ziemlich in allen europäischen Staaten überwog also die weibliche Bevölkerung. Der Unterschied wechselte sehr bedeutend bei den verschiedenen Zählungen. Das Mehr der Frauen betrug bei der Aufnahme von

1800	725225 Individuen	1841	445382 Individuen
1806	481725 "	1846	318738 "
1821	868325 "	1851	193242 "
1831	669033 "	1856	299024 "
1836	619508 "		

Zeigten sich schon bei der ersten Zählung theilweise die Wirkungen der Revolutionskriege und schien diese Wunde 1806 einer Heilung entgegen zu schreiten, so lassen die Ergebnisse der Aufnahme von 1821 keinen Zweifel, welche neuen und viel fürchterarn Wunden namentlich die männerverschlingenden Kriege von 1812, 1813 (wo in einem einzigen Jahre die Aushebung von weit mehr als einer Million Jünglingen decretirt ward!), 1814 und 1815 der Nation schlugen. Der Friede brachte eine weiter und weiter gehende Ausgleichung; 1851 finden wir den Unterschied bis auf 193000 Personen geschwunden. Nun begann die Kriegperiode des Neu-Napoleonismus und da ergab sich, statt einer Fortdauer der Ausgleichung, schon bei der nächsten Zählung eine vergrößerte Störung bis zu nahezu 300000 Individuen, also binnen fünf Jahren eine Verschlimmerung um belläufig 106000, statt der sonst zu gewärtigenden Verbesserung! (Im Ganzen werden in Frankreich alljährlich um ein Sechzehntel mehr Knaben als Mädchen geboren, ein Verhältniß, welches mit mäßiger Abweichung in den Einzelziffern sich ziemlich allgemein wiederholt. Da aber von der Geburt an und im ersten Altersjahre weit mehr Knaben als Mädchen sterben, so stellt sich nicht nur das Gleichgewicht alsbald her, sondern die weibliche Bevölkerung überwiegt, sobald entweder Kriege eine Anzahl junger Männer hinwegraffen oder sobald — wie in Deutschland — massenhafte Auswanderungen solche aus dem Heimatlande fortführen.) In den letzten Jahren hat die verhältnißmäßige Zahl der Mehrgelburten von Knaben abgenommen; sie blieb stets unter 106 auf je 100 Mädchen: 1854 105,23, 1855 105,77, 1856 105,31, 1857 sogar nur 105,23.

In Frankreich kommen sehr wenige Auswanderungen vor, 1857 18809, 1858 13813 (wovon 7992 und 4809 nach Algerien); die Einwanderungen sind wol stärker als diese Einbuße. Dagegen rafft der Militärdienst, insbesondere der in Algerien, eine Menge junger

Männer hinweg. In der afrikanischen Erde wurden seit 1830 mehr als 100000 französische Soldaten begraben, von denen gegen 96 Proc. nicht an Wunden, sondern an Krankheiten umkamen, die man meistens dem fremden Klima beizumessen hat.

Die Zahl der Haushaltungen betrug bei der Aufnahme von 1851 9,922021. Auf jede Haushaltung kamen also nicht mehr als 3,00 Individuen. Bei der Zählung von 1856 ergaben sich 9,387561 Haushaltungen; auf jede kamen also durchschnittlich 4,84 Köpfe.

Das mittlere Alter stellte sich folgendermaßen:

1817—24	31,8 Jahre	1854	39 Jahre	1856	38 Jahre
1817—54	34,4 „	1855	40 „	1857	38 „
1847—54	37,4 „				

Also auch hier ein Rückschlag. Im letzten Jahre stellte sich das Verhältnis so:

im Seine-Departement	31 Jahre
in den Städten	33 „
auf dem Lande	40 „

Über die confessionellen Unterschiede in Frankreich fehlen genaue und verlässige Angaben. Die officiellen Berichte über die Volkszählung von 1851 führen allerdings folgende Ziffern auf:

34,931032 Katholiken	73975 Juden
480507 Reformirte	26348 Befenner anderer Culte
267825 Lutheraner	3483 nicht constatirt.

Diese Ziffern werden jedoch nicht nur im allgemeinen als von der Wirklichkeit völlig abweichend bezeichnet, sondern der Widerspruch gegen dieselben ist an sich unterstützt dadurch, daß in der „Statistique générale de la France“ jede Einzelnachweisung mit der seltsamen Bemerkung versagt wird: Erwägungen besonderer Art hätten die Verwaltung bestimmt, die Übersicht der Verbreitung der verschiedenen Culte in den einzelnen Departements nicht zu veröffentlichen. Unzweifelhaft ist die Zahl der Protestanten weit größer als oben angegeben; Schätzungen, die sich auf von den Consistorien angefertigte Listen beziehen sollen, reden von 2—2 $\frac{1}{2}$  Mill. Protestanten, was indeß gleichfalls auf Uebertreibung beruhen mag.

Der französische Staat erfreut sich des wichtigen Vortheils vor allen andern Großmächten, vergleichsweise nur wenig durch Verschiedenheit der Nationalitäten gespalten zu sein. Der französische Nationalstamm ist nicht nur ganz entschieden überwiegend, sondern die übrigen Volksstämme innerhalb des Reichs wollen durchgehends Franzosen sein, und die seit der ersten Revolution eingeführte Gesetzgebung hat auch jeden rechtlichen Unterschied unter allen Stämmen mit Klugheit und Consequenz zu verbannen gewußt. Der nationalen Abstammung nach wird man übrigens annehmen können: ungefähr 33 Mill. eigentliche Franzosen (wovon indeß 1,800000 wallonisch reden), 2 Mill. Deutsche (im Elsaß, in einem Theile von Lothringen und zu Paris), 1,100000 Kymren (Bretonen), 400000 Italiener (auf Corsica, in Nizza, zu Paris u. s. w.), 130000 Basken, 74000 Juden, einige tausend Gagots, Zigeuner u. s. w.

Eine nähere Untersuchung ergibt allerdings noch weitere und mitunter tief eingreifende Stammesverschiedenheiten. Die Franzosen selbst sind keine ungemischt gebliebene Nation. Ursprünglich schon aus zwei wesentlich verschiedenen Stämmen bestehend, den Celten, welche den größten Theil des Gebiets einnahmen, im Süden, Westen und im Centrum, dann den Kymren im Norden, besonders längs der jetzigen belgischen Grenze, bis südlich der Seine, endlich zwischen beiden ein Streifen mit einer Mischbevölkerung aus beiden Hauptnationalitäten, kamen dazu die Einwirkungen der Eroberung durch Römer, Westgothen, Burgunder, Franken und Normannen, abgesehen von den ganz germanischen Landschaften, welche heute zu Frankreich gehören. Obwohl die Vermischung der verschiedenen französischen Volksstämme so groß ist, daß man höchstens noch in einigen abgelegenen Gegenden eine wenig gemengte Bevölkerung findet, so läßt sich doch ein wesentlicher Unterschied im großen noch immer und zwar nach den oben bezeichneten drei Gebieten sogar statistisch nachweisen. Die körperliche Größe der Einwohner ist eine bedeutend verschiedene. Dies ergibt sich am unwiderlegbarsten aus den Conscriptionslisten, d. h. aus der Anzahl der Befreiungen vom Militärdienste wegen Mangel des erforderlichen Längenmaßes. Sehen wir ab vom Seine-Departement, in welchem ein fortwährendes Zu- und Abströmen stattfindet, und von Corsica, das italienische Bevölkerung besitzt, so finden sich folgende Gruppen:

1) Die kymrischen und germanischen Gegenden, im Nordosten, 21 Departements und mehr als 9 Mill. Menschen umfassend; hier kommen auf 1000 Conscriptirte durchschnittlich 42,3 Militärbefreiungen wegen Mangels an Größe.

2) Südlich davon ein Streifen von 13 Departements mit 6 Mill. Bewohnern und einer tyro-celtischen Bevölkerung, mit durchschnittlich 56,8 per Mille Befreiungen aus obigem Grunde.

3) Der Südwesten und das Centrum, 50 Departements und 19 Mill. Menschen, mit wesentlich celtischer Bevölkerung und nicht weniger als 89,3 jener Befreiungen. (In den Bezirken des Centrums, wo die Vermischungen am geringsten und wohin die fremden Eroberer weit weniger gelangten als an die Küstenplätze, treffen in einer Gruppe von nicht weniger als 20 Departements durchschnittlich 111,1 solcher Freilassungen auf 1000 Aufgerufene, also über 11 Proc. <sup>3)</sup>)

Hier drängt sich die Frage auf, ob und inwiefern eine Verschlimmerung der somatischen Zustände des französischen Volkes eingetreten ist.

Man hat eine solche Verschlechterung der körperlichen Beschaffenheit der Franzosen mit aller Bestimmtheit auf den Grund hin behauptet, daß das Minimum des für den Gerdienst geforderten Körpermaßes wiederholt und zwar zuletzt durch das kaiserliche Decret vom 13. April 1860 herabgesetzt worden sei. Diese vielverbreitete Behauptung beruht indeß auf einem entschiedenen Irrthume. <sup>4)</sup> Es läßt sich, soweit die Materialien vorliegen, nur eine unwesentliche Verminderung des Körpermaßes der Aufgerufenen nachweisen, und eine Herabsetzung des Minimums der Größe der Einzureichenden hat in der ganzen Neuzeit gar nicht stattgefunden, so viele Folgerungen man auch auf diese vermeintliche Thatsache gründete. <sup>5)</sup> (Ein Zeichen, mit welcher Vorsicht man die Angaben über französische Zustände aufzunehmen hat.)

Im Gegensatz zu der behaupteten Verschlechterung der Körperbeschaffenheit des französischen Volkes ist von Statistikern dieser Nation darauf hingewiesen worden, daß bei keinem andern Volke ein so großer Theil der Bevölkerung im kräftigsten und in hohem Alter stehe. Soweit die noch obwaltenden Mängel bei statistischen Erhebungen ein bestimmtes Urtheil zulassen, ist diese Behauptung auch wirklich gegründet <sup>6)</sup>, und, ebenso ist es unwiderlegbar, daß eine

3) Sehr interessante Nachweise in der Abhandlung B. Broca's: Recherches sur l'ethnologie de la France, in den Mémoires de la société d'anthropologie de Paris, Jahrgang 1860. Nur irrt der Verfasser, wenn er die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen u. s. w. bloß als tyro-germanisch bezeichnet; diese Bevölkerung ist dem Stamme nach rein deutsch.

4) Der Verfasser dieses Artikels hat in Frankreich und namentlich zu Paris an geeigneter Stelle Erhebungen eingezogen und findet sich gerade als Nichtverehrer des dormalen in jenem Lande herrschenden politischen Systems doppelt verpflichtet, einem verbreiteten Irrthume zu widersprechen.

5) Eine Ordonnanz Ludwig's XIV. vom Jahre 1701 hatte allerdings das Minimum der Körpergröße der Soldaten auf 5 Fuß = 1 Meter 624 Millimeter festgesetzt. Im Jahre 1799, als man mehr Soldaten brauchte, erfolgte eine Herabsetzung auf 1 Meter 598 Millimeter, sodann 1804 (mit dem Beginn des Kaiserreichs) sogar auf 1 Meter 544 Millimeter; in den spätern Zeiten des ersten Napoleon entkam wol schwerlich ein gesunder Conscriptirter der Militärverpflichtung bloß wegen körperlicher Kleinheit. Ein Gesetz vom 10. März 1818 (Restauration) erhöhte indeß das Maß auf 1 Meter 670 Millimeter. Als man nach der Julirevolution die Truppenzahl vermehren wollte, ging man (Gesetz vom 11. Dec. 1830) auf 1 Meter 540 Millimeter herab, stieg jedoch bald wieder (Gesetz vom 3. März 1832) auf 1 Meter 560 Millimeter. Diese Ziffer gilt heute noch, und das kaiserliche Decret vom 13. April (1. Mai) 1860 hat daran gar nichts geändert. Die Mobilisationen, welche die letzterwähnte Verfügung brachte, waren anderer Art. Man hatte im Krim- und italienischen Feldzuge sich überzeugt, daß die Brauchbarkeit der Soldaten nicht sehr von deren Größe abhängt. Darum setzte man das für Specialcorps geforderte Maß herab (namentlich um die Garde leichter vermehren zu können, ebenso die Artillerie u. s. w.), unter Beibehaltung des bisherigen Minimalmaßes von 1 Meter 560 Millimeter für die Linie. Dieses Minimum ist allerdings geringer als das preussische, welches zu 1 Meter 624 Millimeter bestimmt ist, und als das englische, welches 1 Meter 659 Millimeter betrug, doch während des Krimkriegs herabgesetzt ward. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Franzosen im allgemeinen einem kleinern Stamme angehören als die Germanen. Im übrigen wechselt die mittlere Größe der Conscriptirten zunächst nach den Nahrung- und sonstigen Verhältnissen derjenigen Jahre, in denen sie geboren wurden. In den ersten Zeiten nach dem Frieden machten sich noch die Nachwirkungen der die kräftigsten jungen Männer verschlingenden Kriege bemerkbar; die 1831—33 Aufgerufenen maßen im Durchschnitt bloß 1 Meter 625 Millimeter. Von da bis 1836 kam man auf 1 Meter 660 Millimeter empor, um dann 1837—40 auf 1 Meter 655 Millimeter zu sinken. In den nächsten zehn Jahren, bis 1850, betragen die äußersten Schwankungen nur 6 Millimeter, zwischen 1 Meter 653 Millimeter und 1 Meter 659 Millimeter.

6) Nach einer Zusammenstellung im Journal des économistes (Juli 1857) kamen je auf eine Million Einwohner in

	Frankreich (1851)	Belgien (1848)	Schweden (1850)	Großbritannien (1851)
unter 20 Jahren	361130	415113	426414	451173
zwischen 20 und 50 Jahren	435653	416129	412229	407354
„ 50 „ 60 „	101722	79726	83170	68563
über 60 Jahre	101495	88432	78187	72910.

gleiche Anzahl Menschen im arbeitsfähigen und auch im höhern Alter einem Staate ganz andere Kräfte gewähren als bloße Kinder, die erst mit Mühe und Kosten erzogen werden müssen. Indes können wir doch die von französischen Statistikern hieraus gezogenen günstigen Folgerungen für Frankreich nur mit einer Beschränkung anerkennen: das relativ günstigere Verhältniß ist hier zunächst erkauft durch die geringe Zunahme der Volksmenge. In Staaten, deren Menschenzahl acht- oder neunmal stärker wächst (wie in Preußen und besonders in England, gegenüber Frankreich) muß die Zahl der Kinder nothwendig eine relativ größere sein. Darum beweist dieses Verhältniß für sich allein noch keine Schwäche nach der einen und keine Stärke nach der andern Seite. Hier ist es nicht entscheidend, wie viele Menschen von jeder Million Einwohner das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, sondern man müßte wissen, wie viele von den in einem Jahre Geborenen nach 20, nach 50 oder 60 Jahren noch leben. Dies wäre die zu vergleichende Zahl. Stellen sich (was wir aus Mangel desfalliger Erhebungen nicht ermitteln können) die desfalligen Verhältnisse in England und Frankreich etwa gleich, dann hat das erstere, trotz seiner größern Kindermenge, an Kräften nichts verloren, sondern es hat seine Kräfte ebenso gut bewahrt als Frankreich, es besitzt aber in dem stärkern Zuwachse ein Element weiterer und größerer Entwicklung als letzteres. 7)

II. Ernährungs- und Beschäftigungsweise der Einwohner und Hauptproductionen. Die erste Französische Revolution (von 1789) hat im allgemeinen sämtliche gesetzliche Hindernisse der freien Wahl der Ernährungs- und Beschäftigungsweise beseitigt. Sie hat volle Gewerbefreiheit und vollkommen freie Theilbarkeit des Grundeigentums eingeführt und jedem Staatsangehörigen das Recht zugesichert, sich in jeder Gemeinde des Staates niederzulassen, ohne dazu irgendeiner polizeilichen Erlaubniß zu bedürfen; ebenso hat der Franze keine solcher Erlaubniß nöthig, wenn er sich ansäßig machen und verheirathen will. Später wurden zwar, besonders unter dem ersten Napoleon, Beschränkungen in besondern Beziehungen wieder eingeführt, namentlich durch Wiederherstellen von Majoraten, durch Bevormunden der Buchdruckereien, der Buchhandlungen und der Zeitungen, endlich selbst beim Wodenanbau durch Einführung des Tabacksmonopols. Im übrigen blieben indes die großen Principien bürgerlicher Freiheit (freilich sehr verschieden von der politischen Freiheit) unbedingt beibehalten.

Unter einer solchen Gesetzgebung wollen ängstliche Leute vor allem das Entstehen einer Uebersiedlung erwarten, dann eine viel zu weit gehende Parcellirung des Grundeigentums, endlich ein Zugrundegehen des Gewerbesens infolge der Unbeschränktheit der Concurrnz.

7) Es fehlen uns neuere Berechnungen, die sich über eine größere Reihe von Jahren ausdehnen. Hopp (Les sociétés d'assurances sur la vie en Allemagne) hat gefunden, daß die Sterblichkeit gerade während der höhern Lebensjahre in Frankreich stärker ist als in England, im Gegensaße zu dem frühern Alter, und stärker als in Belgien überhaupt. Die Sterblichkeit beträgt nämlich bei der männlichen Bevölkerung:

Altersjahre.	In England (nach Farr, 1841)	In Frankreich (nach Bronserrand, 1817—31)	In Belgien (nach Ducloux, 1846)
Zwischen 26 und 30	0,97	0,88	0,83
" 31 " 35	1,10	0,95	0,85
" 36 " 40	1,25	0,94	0,97
" 41 " 45	1,42	1,17	1,15
" 46 " 50	1,62	1,43	1,26
" 51 " 55	1,87	1,93	1,70
" 56 " 60	2,71	2,50	2,28
" 61 " 65	3,95	4,10	3,96
" 66 " 70	5,75	5,60	4,48
" 71 " 75	8,32	9,25	7,26
" 76 " 80	11,94	12,79	10,00
" 81 " 85	16,90	18,62	13,00

Bei Belgien ist nur zu bemerken, daß die Berechnung immer um ein Jahr vorgerückt ist, also vom fünfundsingzigsten bis neunundsingzigsten (statt sechsundsingzigsten bis dreißigsten) Altersjahre u. s. w., was nicht ohne Einfluß bleiben konnte; so daß, daß eine auf die frühern Verhältnisse (1841—45) gegründete Berechnung, ebenfalls von dem ausgezeichneten Statistiker Ducloux herrührend, ungleich weniger günstige Resultate ergeben hatte. Wir erwähnen darum das Ganze nur in einer Anmerkung.

Schließlich sei noch beigefügt, daß eine Vergleichung der Civilstandsregister von Frankreich und Großbritannien in den fünf Jahren 1854—58, welche Liste der englischen Registrar-General in seinem 1860 erstatteten Jahresberichte (Twenty-first annual report of births, deaths and marriages in England) mittheilt, folgende Hauptziffern ergibt: Auf 1000 Einwohner kamen in Großbritannien 34 Geburten im Jahre, in Frankreich nur 26; Sterbefälle dagegen in Großbritannien 23, in Frankreich 24.

In Wirklichkeit haben wir aber bereits gesehen, daß die Bevölkerungsvermehrung in Frankreich trotz der Heiraths- und Niederlassungsfreiheit weit geringer ist als in allen andern größern Staaten, woraus sich der praktische Beweis ergibt, daß die Befürchtungen wegen der übeln Folgen jener Freiheit alles Grundes entbehren, und daß auch in dieser Beziehung der Einzelne seine eigenen Verhältnisse besser zu beurtheilen vermag, als irgendeine Polizeibehörde oder irgendeine bureaukratische Einrichtung es im Stande ist. Das Volk, im Genuße der Freiheit, wird sehr bald auch der Verpflichtung sich bewußt, für sich selbst sorgen zu müssen und nicht auf eine Nahrungsfürsorge durch die bevormundende Polizei hoffen zu können.

Was sodann die Parcellirung des Grundeigenthums betrifft, so haben wir erinnert, daß dieselbe geringer ist, als nach der Ziffer der Katasternummern angenommen werden möchte. Die Agriculturstatistik ergibt<sup>8)</sup>, daß gerade diejenigen Departements, in denen Herkommen und Gewohnheit eine Theilung des Grundeigenthums theilweise noch aufhielten und verhinderten, diejenigen Landschaften sind, welche in der Größe und Mannichfaltigkeit der Production den übrigen entschieden nachstehen. Die Größe dieser Production werden wir unten etwas näher angeben. Ebenso sei hinsichtlich der Gewerbetreibenden hier vorerst nur im allgemeinen bemerkt, daß unter dem Systeme voller Gewerbefreiheit einerseits die Gefälligkeit und Eleganz der französischen Waaren den ersten Rang erlangt hat, und daß andererseits die Preise, die Löhne der Arbeit eben in Folge dessen höher stehen als in allen Ländern mit Zunft- und Concessionszwang.

Die Bevölkerungsaufnahme vom Jahre 1851 hat nun folgende officielle Classification der Bevölkerung ergeben:

Landwirthe (agriculteurs) . . . . .	14,318476
Industrielle (große Industrie 1,331260) . . . . .	6,044286
(kleine Industrie 4,713026) . . . . .	
Freie Beschäftigungen (professions libérales) . . . . .	2,267960
Dienstboten . . . . .	906666
Frauen und Kinder im Unterhalt ihrer Angehörigen und verschiedene Bestimmungen . . . . .	12,245782
Zusammen	35,783170

Diese Hauptkategorien zerfallen in folgende Unterabtheilungen:

1) Landwirthe: 5,119151 Eigenthümer (worunter jedoch 2,385174 Frauen, die besonders aufgeführt werden, auch wenn sie verhehlicht sind, sofern sich nämlich auf ihren Namen Grundstücke eingetragen finden); 1,056375 Pächter (darunter 488637 weibliche); 625570 Pächter mit Grundeigenthum (fermiers propriétaires); 135446 Pächter mit anderweiter Nebenbeschäftigung; 750904 Halbpächter (métayers); 168000 Halbpächter mit Grundeigenthum; 69262 Halbpächter mit Nebenbeschäftigungen; 3,347580 landwirthschaftliche Tagelöhner (worunter 1,369497 weibliche); 785815 Tagelöhner mit Grundeigenthum; 191762 Tagelöhner mit Nebenbeschäftigung; 1,902251 landwirthschaftliche Dienstboten (worunter 852740 weibliche); 166360 Holzhauer und Kohlenbrenner. Gesamtzahl 14,318476, wovon 7,771929 männlich und 6,546547 weiblich. Von der agricolen Bevölkerung kommen also 35,18 Proc. auf die Eigenthümer, 12,72 auf Pächter, 6,94 auf Halbpächter, 30,08 auf Tagelöhner, 13,50 auf Dienstboten und 1,58 Proc. auf Holzhauer und Kohlenbrenner.

2) Industrie und Handel: a. Große Industrie (Manufacturen):

Fabrikation von Geweben, Baumwolle, Seide, Wolle, Hanf u. s. w.	Meister (Eigenthümer).	Schülfern und Lehrlinge.	- Frauen.	Total.
Bergwesen [industrie extractive, Minenausbeute] <sup>9)</sup>	61420	431380	477063	969663
Hüttenwesen, metallurgische Industrie, nämlich: Fabrikation in Eisen, Guß und Stahl . . . . .	20042	65305	10919	96266
"            "            "            "            "            "	5742	39793	3104	48639
"            "            "            "            "            "	1609	8979	1555	12143
Waarenfabrikation im großen, wobei Eisen die Grundlage "            "            "            "            "            "            "            "            "	11057	36679	4749	52486
"            "            "            "            "            "            "            "            "	1917	9311	1557	12785
"            "            "            "            "            "            "            "            "	22346	84223	32510	139079
"            "            "            "            "            "            "            "            "	124133	675670	581457	1,331260
Gesamtzahl				

8) Zur Zeit ist von der Statistique agricole (Statistique de la France, Serie II) bloß der erste Folioband erschienen. Obgleich bloß die Hälfte der Departements umfassend, ergibt sich doch daraus die Richtigkeit der obenstehenden Behauptung.

9) Man zählt 448 Kohlen-, 177 Eisen- und nur 199 andere Bergwerke.

## b. Kleine Industrie:

	Meister (Eigentümer)	Gehülfen und Lebhlinge.	Frauen.	Total.
Baugewerke . . . . .	390583	497501	52165	940249
Kleidungs-gewerke . . . . .	394491	372665	1,150130	1,897286
Ernährungs-gewerke . . . . .	407405	187017	339142	933464
Industrie des Transports " bezüglich der Bildung (industrie relative aux lettres) . . . . .	210135	212187	42164	464486
Luxusindustrie . . . . .	19237	38186	13387	70810
Andere Industrien . . . . .	31510	49850	21609	102969
Verschiedene Gewerbe bezüglich des Handels, Wechsel- agenten, Banquiers u. s. w. . . . .	70675	64502	104810	239987
	24298	12316	7161	43775
<b>Gesamtzahl</b>	<b>1,548334</b>	<b>1,434224</b>	<b>1,730468</b>	<b>4,713026</b>

## 3) Freie Beschäftigungen (professions libérales):

	Männer.	Frauen.	Zusammen.
Von Renten lebende Eigentümer . . . . .	523970	573956	1,097926
Pensionäre des Staats und der Gemeinden . . . . .	63288	10126	73414
Beamte und Angestellte der Regierung . . . . .	112848	4637	117485
Angestellte der Gemeinden . . . . .	58363	1886	60249
" von Privaten . . . . .	84184	10522	94706
Militärs sammt den Seeleuten . . . . .	356732	3453	360185
Ärzte, Apotheker und Hebammen . . . . .	26758	12666	39424
Advocaten, Notare, Gerichtsboten und Geschäftsleute . . . . .	29262	788	30050
Lehrer sammt Professoren . . . . .	58084	30357	88441
Künstler, Baumeister, Musiker, Sänger, Schauspieler, Maler, Bildhauer . . . . .	19482	4357	23839
Literaten und Gelehrte . . . . .	4465	126	4591
Geistliche sammt Mönchen und Nonnen . . . . .	52885	29486	82371
Studenten und Zöglinge der Specialschulen . . . . .	18634	1081	19715
Zöglinge der Anstalten für Secundärunterricht . . . . .	76533	33207	109760
Andere freie Beschäftigungen . . . . .	38644	27210	65854
<b>Zusammen</b>	<b>1,524102</b>	<b>743858</b>	<b>2,267960</b>

4) Diensthöten im Hauswesen, Aufwärter u. s. w.: männliche 287750, weibliche 618916; zusammen 906666.

5) Verschiedene Bestimmungen: Bettler und Landstreicher 217046 (worunter 122118 weibliche); Sträflinge (ungerechnet die bloß zu einfacher Gefängnißstrafe Verurtheilten) 39471 (darunter 8150 weibliche); erklärte Freudenmädchen 16239; Individuen ohne bekannte Existenzmittel 339902 (darunter 200441 weibliche); Kranke in den Hospitälern 71113 (38001 weibliche).

6) Gewerbloße Personen: Frauen, die bloß vom Einkommen ihrer Männer leben, 2,883206; Kinder bei ihren Ältern 8,678805.

Das Gesammtergebniß dieser officiellen Classification ist nach Procenten: Landwirthe 56,87 Proc.; Gewerbetreibende der großen Industrie 5,88, der kleinen 21,88; freie Beschäftigten 11,25; Diensthöten 2,11; verschiedene Bestimmungen 2,19 Proc.

Bei der Aufnahme vom Jahre 1856 verfuhr man nach andern Normen als das vorige mal, indem man die Frauen und Kinder einfach dem Stande des Vaters und Waters beirchnete. Das nämliche Verfahren auch auf die Zählung von 1851 angewendet, ergab sich folgende, zur Vergleichung dienende Hauptliste. Es lebten von

	Einwohner.		Procente.	
	1851.	1856.	1851.	1856.
Ackerbau . . . . .	21,992874	19,064071	61,46	52,94
Industrie und Handel . . . . .	9,283895	12,202391	25,95	33,88
freien Künsten . . . . .	3,483538	3,262282	9,73	9,06
ohne Geschäft und nicht ermittelt . . . . .	1,022863	1,483925	2,86	4,12
<b>Zusammen</b>	<b>35,783170</b>	<b>36,012669</b>		

Allerdings eine starke Zunahme der Industriellen, dagegen eine erschreckende Verminderung der Landleute und eine noch erschreckendere der Vermehrung der Geschäftslosen — um so fürchtbarer, da die Zahl der „nicht Ermittelten“ kleiner gewesen sein muß als das vorige mal.

In Frankreich, wie in allen Ländern, fehlen zur Zeit noch die statistischen Mittel, um die Gesammtsumme der jährlichen Production mit einiger Genauigkeit zu berechnen. Über die Menge und den Geldwerth der Bodenerzeugnisse wird das große Werk über Agriculturstatistik

nach seiner nicht sehr fernen Vollenbung<sup>10)</sup> viele, wenn auch natürlich nicht mit mathematischer Bestimmtheit festzustellende, doch jedenfalls annähernd richtige und in vielfacher Beziehung interessante Aufschlüsse erteilen. Unbestreitbar ist es jedenfalls, daß sich der Bodenanbau unter der Herrschaft der seit 1789 bestehenden, auf dem Grundsätze der Abschaffung aller Feudallasten beruhenden Gesetzgebung ungemein gehoben und daß der Ertrag der Güter sich ungemein erhöht hat. Nach möglichst genauen Schätzungen war die Bodenproduction in verschiedenen Zeiten, nach Millionen Hektolitern berechnet (der Hektoliter = 1,92 preuß. Scheffel):

	1789.	1815.	1848.
Weizen . . . . .	34	44	70 Mill. Hektoliter
Roggen u. s. w.	46	44	40 " "
Kartoffeln . . . . .	2	20	100 " "
Wein . . . . .	17	35	40—45 " "

Der Statistiker Lavergne rechnet auf die Hektare im Durchschnitt (1 Hektare = 3,92 preuß. Morgen):

	1789.	1815.	1848.
Reinertrag des Eigenthümers	12	18	-30 Fr.
Gewinn des Pächters . . . . .	5	6	10 "
Auslagen . . . . .	1	2	5 "
Steuern . . . . .	7	4	5 "
Löhne . . . . .	25	32	50 "

Nach amtlichen Schätzungen wurde der Bodenwerth veranschlagt  
im Jahre 1821 auf 39514 Mill. Fr.  
" " 1851 " 83744 " "

Ebenso ward der Reinertrag des Grundbesitzes im Jahre 1851 auf 1597, im Jahre 1851 aber auf 2643 Mill. geschätzt. Dabei ergab sich, daß der Ertrag der großen Güter kaum um ein Drittel, jener der kleinen, zerstückelten dagegen um das Vier- bis Fünffache gestiegen war.

Um den Umfang der Gewerbsindustrie mit bestimmten Ziffern zu bezeichnen, fehlt es an den nöthigen Nachweisungen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese Industrie (auf Grundlage der im allgemeinen freien Production und des im allgemeinen freien Verkehrs im Innern des großen Reichs) einen gewaltigen Aufschwung erlangt hat.<sup>11)</sup> Ohne die Geltung freier Principien würde Frankreich nie in den Stand gekommen sein, solche Anstrengungen zu machen und solche Hülfen von Mitteln aufzubringen, wie wir im jüngsten Jahrzehnd vielfach wahrnehmen konnten. Das jezige Régime vermochte nur darum Milliarden außerordentlichweise aufzubringen, weil diese unter dem Walten der großen Grundsätze von 1789 hatten erworben und angesammelt werden können. (So kam es, daß, während der vielverdiente Statistiker von Neben in einer eigenen Druckschrift nachzuweisen vermeinte, Frankreich besinde sich, seiner frühern Staatsschuld wegen, völlig in der Unmöglichkeit, auch nur irgendeinen Krieg zu bestehen, dasselbe eine Reihe von Feldzügen unternahm und zu diesem Behufe Hunderte und Tausende von Millionen zur Verfügung gestellt bekam, weit mehr als die Regierung für die verschwenderischste Durchführung ihrer Pläne nur forderte.) Der Aufschwung würde sicherlich ohne das Bestehen einzelner Hindernisse noch ungleich größer sein, von denen wir das bis zur jüngsten Zeit forterhaltene Schutz- und selbst Prohibitivzollsystem, die eine neue Zollschranke im Innern des Landes bildenden Detours der Städte (besonders maßlos hoch zu Paris), ferner die bureaukratische Bevormundung in andern Dingen und die Fiscalität nennen (z. B. die indirecten Gebühren, vordem vereinigte Gebühren, droits réunis geheissen.)<sup>12)</sup>

III. Handel. Frankreich nimmt im Welthandelsverkehre die zweite Stelle ein; es wäre erst die dritte Stelle, wenn Deutschland ein Ganzes bildete. Der Geldbetrag des internationalen Handels beläuft sich nämlich in Großbritannien auf 1880 Mill. preuß. Thlr.; in Deutschland,

10) Wie wir aus einer Privatmittheilung des Vorstandes des Statistischen Bureau zu Paris, des sehr thätigen Hrn. Legoyt, wissen, hofft derselbe dieses ungemein umfassenbe Werk demnächst beendigen zu können.

11) Hier wenigstens eine hierher gehörende Notiz: Der Steinkohlenverbrauch betrug im Jahre 1787 auf jeden Kopf der Bevölkerung nicht mehr als 18 Kilogramme, 1811 30, 1821 40, 1834 70, 1841 145, 1854 270 und 1858 830 Kilogramme.

12) Unter den Industriellen in Frankreich befinden sich viele Deutsche, und zwar in höhern wie in geringern Stellungen. Es ist bezeichnend, daß die meisten dieser Leute im Auslande leichter zu einer Ausförmung gelangten als in ihrer deutschen Heimat mit deren Junst- und Concessionsbeschränkungen. Es liegt auf der Hand, daß dies der deutschen Industrie nicht zum Vortheile gereicht.



ungerechnet Österreich, auf 1440, in Frankreich auf 1280, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas auf 1000 Mill. Thlr.

Bei der hohen Stelle, welche der Handel Frankreichs im allgemeinen Weltverkehr einnimmt, vertheilen wir etwas bei den Einzelheiten.

In den amtlichen Handelsnachweisen wird bekanntlich unterschieden zwischen dem allgemeinen und dem Specialhandel. Der erstere begreift den Gesamtverkehr mit dem Auslande in sich, also nebenbei die bloße Durchfuhr und überdies diejenigen Waaren, welche behufs weiterer Verarbeitung nach Frankreich geschendet und dann wieder exportirt werden; der Specialhandel dagegen (in obigem einbegriffen) umfaßt bloß die Einfuhr zur Consumtion in Frankreich und die Ausfuhr französischer Producte nach dem Auslande. Zur Berechnung des Werthes besteht ein Tarif aus dem Jahre 1827; danach ergibt sich der officielle Werth. Da aber die Preise natürlich nicht immer die gleichen bleiben, so findet außerdem eine Berechnung nach dem gegenwärtigen Werthe, d. h. dem wirklichen Geldwerthe, statt. Sonach bezeichnet der officielle Werth eigentlich nur die Quantität der Waaren, der wirkliche Werth dagegen deren Gelbbetrag. Nun hat der allgemeine Handel nach den officiellen Werthen in Millionen Francs betragen:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
1840—44 durchschnittlich	1139	1031	2170 Mill. Fr.
1845—49 "	1169	1243	2412 " "
1850—54 "	1422	1696	3118 " "
1855 . . . . .	1952	2027	3979 " "
1856 . . . . .	2268	2320	4588 " "
1857 . . . . .	2236	2357	4593 " "
1858 . . . . .	2035	2442	4477 " "

Dem Steigen gegenüber, welches sich aus diesen Ziffern ergibt, darf vor allem das Sinken des Geldwerths nicht außer Augen gesetzt werden. Man erhält durch obige Zusammenstellung zunächst nur ein Bild der Vermehrung der Waarenmenge, abgesehen von deren Geldwerth, und zudem kommt ein großer Betrag stets auf die bloße Durchfuhr u. s. w.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen kommen die Ergebnisse eines einzelnen Jahres nur wenig in Betracht. Anders in dem gegenwärtigen Frankreich. Dieser Staat befindet sich nicht mehr in dem Zustande einer normalen Entwicklung; große, tief eingreifende Veränderungen sind mit demselben vorgenommen worden, und man hat daher die Erscheinungen, wie sie sich im einzelnen nunmehr ergeben, sorgsam ins Auge zu fassen. Der letzte officiële Bericht über den Handel umfaßt das Jahr 1858 und wir heben daraus die wichtigsten Ergebnisse hervor.

Wie sich aus den obigen Zahlen ergibt, gewährte das Jahr 1858 zum ersten mal kein Steigen, sondern vielmehr einen Rückschlag im Gesamtverkehr und zwar um 116 Mill. gegen das Vorjahr nach den officiellen Werthen. Dieser Rückschlag war noch viel größer nach dem wirklichen Geldwerthe; hiernach entzifferte sich eine Verminderung von 603 Mill. Es betrug (wirklicher Werth)

die Einfuhr 2164 Mill. = 525 Mill. Verminderung gegen das Vorjahr

„ Ausfuhr 2561 „ = 78 „ „ „ „ „

Wenden wir uns zum Specialhandel. Hierbei ergaben sich:

	Offic. Werth.	Wirl. Werth.
Einfuhr	1384 Mill. Fr.	1563 Mill. Fr.
Ausfuhr	1777 " "	1887 " "
Zusammen	3161 " "	3450 " "
1857 waren es	3090 " "	3739 " "

sonach zwar 71 Mill. Zunahme der Menge, dagegen 298 Mill. Abnahme dem Geldwerthe nach. Indes sind diesen Summen noch andere beizufügen, welche diejenigen Waaren betreffen, die zur Umwandlung oder Vollenbung in Frankreich ein- und dann wieder ausgeführt wurden. Diese Beträge einbegriffen, stellt sich der wirkliche Specialhandel von 1858, dem Vorjahr gegenüber, folgendermaßen:

	1857	1858
Einfuhr: Officielle Werthe	1484 Mill.	1426 Mill.
Wirkliche „	1912 „	1600 „
Ausfuhr: Officielle „	2396 „	1830 „
Wirkliche „	1694 „	1954 „

Im ganzen also jedenfalls eine bedeutende Verringerung.

Vom Gesamtverkehr kamen 1858, übereinstimmend mit den Ergebnissen des Vorjahrs, 72 Proc. auf den See- und nur 28 Proc. auf den Landhandel, ein weiteres Zeichen, wie sehr die Meere in gewisser Beziehung zu einer Verbindungsstraße der Völker geworden sind, während man sie so häufig noch als eine unbedingte Grenzscheide betrachtet. Von dem Seeverkehr trafen 47 Proc. auf die französische, 53 Proc. auf die fremden Flaggen. Gegen das Vorjahr hatte die einheimische Schifffahrt 6, die fremde nur 3 Proc. eingebüßt.

Am wichtigsten war der Verkehr mit folgenden Handelsgebieten (in Mill. Fr., nach den officiellen Werthen):

Einfuhr.	Allgem. Handel.		Ausfuhr.	Allgem. Handel.	
		Specialhandel.			Specialhandel.
1) England . . . . .	339 Mill.	216 Mill.	1) England . . . . .	499 Mill.	371 Mill.
2) Vereinigte Staaten . . . . .	228 "	189 "	2) Vereinigte Staaten . . . . .	286 "	180 "
3) Schweiz . . . . .	193 "	35 "	3) Schweiz . . . . .	210 "	96 "
4) Deutscher Zollverein . . . . .	192 "	71 "	4) Belgien . . . . .	178 "	158 "
5) Belgien . . . . .	178 "	124 "	5) Spanien . . . . .	158 "	112 "
6) Sardinien . . . . .	110 "	90 "	6) Deutscher Zollverein . . . . .	156 "	126 "
7) Türkei . . . . .	85 "	64 "	7) Sardinien . . . . .	112 "	82 "
8) Britisches Indien . . . . .	82 "	79 "	8) Türkei . . . . .	70 "	46 "
9) Rußland . . . . .	79 "	55 "	9) Brasilien . . . . .	68 "	45 "
10) Spanien . . . . .	62 "	46 "	10) Beide Sicilien . . . . .	47 "	36 "

Die Einfuhr aus Algerien betrug noch immer nicht mehr als 34 Mill. (offic. W.), im Vorjahre bloß 31, während die kleine Insel Réunion für 40 Mill. einfuhrte. Dagegen exportirte Frankreich nach Algerien für nicht weniger als 132 Mill. Waaren. Der Unterschied bezeichnet ungefähr, wieviel diese Colonie dem Mutterlande kostet.

Unter der Gesamtsumme der Ausfuhr (offic. 1777 Mill.) befanden sich 435 Mill., für welche Rückvergütungen für vom Staate bezogene Gebühren entrichtet werden mußten, und zwar stieg der Betrag dieser Rückzahlungen von 35 $\frac{3}{4}$  Mill. im Jahre 1857 auf nahezu 49 Mill. Fr.

Die Gesamtmenge der Waaren, welche im Jahre 1858 in die kaiserlichen Niederlagshallen (dans les entrepôts de l'empire) gebracht wurden, betrug 16,274390 metrische (d. h. Doppel-) Centner, im Gelbbetrage von 820 Mill. nach officiellen Werthe. Es war dies gegen das Vorjahr eine Verminderung von 2,253152 metr. Ctrn. und 50 Mill. Werthes; ja nach dem wirklichen Werthe machte die Verminderung nicht weniger aus als 233 Mill. Fr. Fügt man die Summe der Waaren bei, welche behufs einer Vervollkommnung oder Vollenbung in Frankreich ein- und dann wieder ausgeführt wurden, so erhält man folgende Liste des gesammten mittelbaren und unmittelbaren Transits:

	Gewicht in metr. Ctrn.	Werth	
		officieller.	wirklicher.
1859	1,583524	430 Mill.	448 Mill.
1858	1,384667	478 "	512 "

Sonach allerdings noch eine Zunahme dem Gewichte, dagegen eine starke Abnahme dem Werthe nach und zwar im Betrage von 64 Mill. des wirklichen Werthes. Zu diesem Transit lieferten die Schweiz und dann der Deutsche Zollverein am meisten (letzteres ein weiteres Zeichen, wie die unverständige Aufrechterhaltung unserer Durchgangs- und Flußzölle die Versendung unserer eigenen Waaren von den deutschen Häfen wegdrängt, um sie den fremden zuzuführen!). Die größten Mengen Transitzüger gingen nach England, der Schweiz, den Vereinigten Staaten und dem Zollvereine.

Die wichtigsten Verkehrsgegenben und Orte erfieht man aus nachstehender Liste des Mauth-ertrags bei den verschiedenen Hauptzollämtern, wobei jedoch zu bemerken, daß die Einnahme der Nebenzollämter eingerechnet ist:

Marseille	41,841000 Fr.	Lille	5,446000 Fr.
Paris	41,876000 "	Rouen	4,851000 "
Nantes	29,943000 "	Boulogne	4,206000 "
Bordeaux	18,472000 "	Strasburg	2,389000 "
Paris	16,859000 "	Valenciennes	1,807000 "
Dunkirchen	8,806000 "	Anderer Zollämter	42,288000 "

Was den Seeverkehr betrifft, so wurden zwischen Frankreich, seinen Colonien und dem Auslande 44043 einzelne Fahrten ausgeführt, mit einer Summe von 6,693000 Tonnen.

Davon trafen auf die französische Marine 45 Proc. Der Verkehr mit Großbritannien allein betrug 2,486633 Tonnen; in zweiter Linie erschienen die Vereinigten Staaten mit 428886, in dritter Spanien mit 398305.

Vom Handel Algeriens werden wir unten reden.

Nachträglich geht uns in französischen Blättern auch eine Übersicht des Handelsverkehrs vom Jahre 1859 zu. Obwohl der gewöhnliche ausführliche ministerielle Bericht (in einem besondern Bande) noch fehlt, so ermangeln wir doch nicht, die Hauptergebnisse, wie sich dieselben danach gestalten, anzuführen, wobei jedoch darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß die Gruppierung mitunter von der obigen etwas abweicht, weshalb auch die Zahlen vom Vorjahre mit den bereits gegebenen mehrfach nicht übereinstimmen.

Der Handelsverkehr Frankreichs, Ein- und Ausfuhr zusammengerechnet und mit Einschluß des Verkehrs der Entrepots, betrug:

	Offizieller Werth.	Wirklicher Werth.
1857	4593 Mill.	5328 Mill. Fr.
1858	4777 "	4725 " "
1859	4904 "	5411 " "

Das Jahr 1859 ergab also jedenfalls wieder eine ansehnliche Zunahme; der wirkliche Werth, aus den Jahren 1858 und 1859 zusammengerechnet, bleibt indes im Mittel hinter 1857 zurück. Die Zunahme von 1859 erscheint zudem nicht durchaus als naturgemäße. Sie war vielmehr größtentheils durch die Exporte veranlaßt, welche im italienischen Krieg auf Staatskosten für die Armee stattfanden.

Vom wirklichen Werthe kamen übrigens (den Entrepotverkehr mitgerechnet) auf:

	1858	1859
Einfuhr	2164 Mill.	2355 Mill.
Ausfuhr	2561 "	3057 "
Zusammen	4725 "	5412 "

Im Specialhandel stellten sich die Ziffern folgendermaßen:

	1858	1859
Einfuhr	1563 Mill.	1641 Mill.
Ausfuhr	1887 "	2266 "
Zusammen	3450 "	3907 "

Die Zunahme rührt, sowohl im General- als im Specialhandel, weit mehr von der Ausfuhr als von der Einfuhr her, nämlich zu drei Vierteln von der erstern, ein Beweis der mächtigen Einwirkung der Exporte für das in Italien kämpfende Heer.

Von den wichtigsten Rohstoffen und Halbfabrikaten zum Verweben wurden eingeführt:

	1858	1859
Baumwolle	79,600000	81,700000 Kilogramme
Wolle	36,000000	39,500000 "
Seide	3,000000	2,700000 "
Leinengarn	170000	700000 "
Zusammen	119,770000	124,600000 "

Sehr beachtenswerth ist das Steigen der Steinkohleneinfuhr. Dieselbe betrug in den drei Jahren 1857—59 4,205000, dann 4,447000, zuletzt 4,640000 Tonnen.

Anderß sind die Ergebnisse bei der Eiseneinfuhr:

	1857	1858	1859
Rohes Gußeisen	95459	63186	43024 Tonnen
Eisen in Warren und Schienen	22958	12324	1520 "

(ungerechnet das zollfrei eingelassene Gußeisen, betragend 28056, 17380 und 31588 Tonnen).

Es dürfte hierbei zu erinnern sein, daß der Zollsatz für Gußeisen im Jahre 1853 von 7 auf 5 Fr. für den metrischen Centner herabgesetzt wurde. Nun stieg die Einfuhr bis zum Jahre 1857. Von da an aber machte sich die Wirkung des Antriebs geltend, welcher in der Verminderung des Schutzzolls lag.

Bei der Ausfuhr hat der Wein wieder das normale Quantum von 2½ Mill. (2,519000) Hektoliter erreicht. Von Geweben ist die Ausfuhr (nach dem wirklichen Werthe) auf 762 Mill. Fr. gestiegen (im Vorjahre bloß 615 Mill.) Hiervon kommen auf die Gewebe aus:

	1858	1859
Seide . . . . .	378 Mill. Fr.	499 Mill. Fr.
Wolle . . . . .	156 " "	181 " "
Baumwolle . . . . .	67,8 " "	67,2 " "
Flachs und Hanf . . . . .	13,5 " "	14,7 " "

Über den Umfang des Handelsverkehrs im Jahre 1860 fehlen uns natürlich noch die Nachweise. Die Zolltragnisse haben sich sehr bedeutend vermindert, allein dies mißt man dem Handelsvertrage mit England, der Herabsetzung des Tarifs bei. Daß die gedachte Veränderung nicht ohne unmittelbare Einwirkung auf die Mautherragnisse bleiben konnte, ist selbstverständlich. Allein trotz der Gebührenherabsetzung scheint sich der Verkehr nicht emporgeschwungen zu haben, sondern zurückgegangen zu sein. Wenigstens wird gemeldet, bis zum 1. Oct. 1860 seien in französischen Häfen 1106 Schiffe weniger ein- und 1135 aus denselben weniger ausgelaufen als in der gleichen Periode des Vorjahres.

Die Handelsmarine Frankreichs umfaßte nach den Aufstellungen von 1857 etwa 15200 Schiffe von 920000 Tonnen Tragfähigkeit mit 25000 Matrosen. Hiervon kamen:

	Segelschiffe.	Dampfer.
auf das Atlantische Meer	11090	182
" " Mitteländische Meer	3810	148
Zusammen	14900	330

Ungeachtet seiner günstigen maritimen Lage steht Frankreich in dieser Beziehung nicht nur Nordamerika und England, sondern auch dem weit weniger vortheilhaft situirten, aber mit einer viel mehr seemannischen Bevölkerung ausgestatteten Deutschland ganz entschieden nach. (Die österreichische Handelsmarine gar nicht gerechnet, weil bei dieser eine Auscheidung in deutsche und italienische Schiffe nicht bekannt ist, obwol im übrigen Deutschland auf den Besitz von Triest gerade ebenso wenig wird verzichtet können als auf jenen der Tiroler Alpen, zählt Deutschland 19500 Schiffe von 1,920000 Tonnen mit ungefähr 28000 Matrosen. Anders steht es freilich bei der Kriegsmarine. Die britische Handelsflotte umfaßte im Jahre 1858 37088 Schiffe von 5,531887 Tonnen, worunter 1669 Dampfer mit 383598 Tonnen.)

Es ist eine bekannte Thatsache, daß der inländische Verkehr jeder Nation einen weit größern Umfang besitzt als der Handel mit fremden Ländern. Dagegen fehlt es durchgehend an den Mitteln, diesen Binnenhandel auch nur annähernd in bestimmten Zahlen zu bezeichnen. Doch sind schon die wenigen Notizen, welche sich auffinden lassen, beachtenswerth, zumal zur Erkenntniß des Aufschwungs oder der Abnahme des innern Verkehrs. Aus einem Berichte des Finanzministers läßt sich entnehmen, daß im Jahre 1858 auf französischen Flüssen und Kanälen folgende Waarenmengen, welche Gebühren zu entrichten hatten, befördert wurden: auf Flüssen und Bächen 16,266481 Tonnen Waaren und 3,099170 Stère (Kubikmeter) geklößten Holzes; ferner auf den Kanälen 14,467595 Tonnen Waaren und 403086 Stère Holz. Nicht eingerechnet sind alle Güter, welche einer Gebührenentrichtung nicht unterlagen, sowie auch der Verkehr an den Mündungen der Flüsse hier außer Berücksichtigung blieb, weil dieser schon dem Seehandel angehört.

Nach den Berechnungen Minard's (ehemaligen Generalinspectors der Brücken und Chauveens) stellte sich der Verkehr an Handelsgütern und geklößtem Holze in Frankreich auf Flüssen, Bächen und Eisenbahnen folgendermaßen, wenn man die Gesamtzahl der beförderten Tonnen auf je einen Kilometer berechnet ( $7,42$  Kilometer = 1 deutsche Meile):

Jahre.	Wasserwege. Auf 1 Kilometer.	Eisenbahnen. Auf 1 Kilometer.
1850	1722 Mill. Tonnen	353 Mill. Tonnen
1853	2164 " "	889 " "
1855	2177 " "	1578 " "
1856	2302 " "	1851 " "
1857	2166 " "	2189 " "

Dies ergibt auf jeden Kilometer Wasserstraße und im Betrieb stehender Eisenbahnen folgende Quantität beförderter Waaren:

Jahre.	Wasserwege.	Eisenbahnen.
1853	186000 Tonnen	227500 Tonnen
1855	186000 " "	314000 " "
1856	196000 " "	327000 " "
1857	187000 " "	320000 " "

Es wird bemerkt, daß der Rückschlag von 1857 aus der Stockung im Verkehr herrührte, und daß die Ergebnisse im Jahre 1858 aus dem gleichen Grunde ähnliche gewesen seien. [Im Jahre 1859 hatten wenigstens die Eisenbahnen eine mäßige Zunahme (siehe unten), wozu freilich gerade die außerordentlichen Sendungen für Kriegszwecke wesentlich beigetragen haben dürften.]

Als Ergebnis der nachgewiesenen Verhältnisse mag Folgendes anzunehmen sein: Die großen Principien der Revolution von 1789 bezüglich freien Verkehrs im Innern des ausgebeugten Staates, dann der Theilbarkeit des Grundeigentums und der Gewerbefreiheit haben sowohl der landwirthschaftlichen als der Gewerbeproduction einen ungemein großen Aufschwung ermöglicht. Der internationale Handel, obwohl gleichfalls im ganzen stark aufblühend, litt bisher mittelbar unter den Folgen des mit der Gewerbefreiheit in starrem Widerspruch stehenden Schutzz- und Prohibitivzollsystems. Die glänzende Entwicklung im Innern und nach außen hat übrigens in den letzten Jahren mitunter unverkennbar schwere Stöße erlitten, so daß in einzelnen Beziehungen nicht nur der weitere Aufschwung gehemmt erscheint, sondern sogar positive Rückschläge sich ergaben. Man wird schwerlich sehr irren, wenn man diese Resultate als Folgen der neustaatischen Politik betrachtet, deren Anstrengungen zur künstlichen Belebung der Industrie und des Verkehrs allerdings eine Zeit lang ausreichen mögen, um alle Dinge im Prachtgewande erscheinen zu lassen, die aber schließlich doch nicht im Stande sein können, jene Folgen abzuwenden, welche jeder Überreiz und jeder naturwidrige Zustand nach sich zieht. Manche der obigen Ziffern, obwohl dieselben sich natürlich noch nicht auf das Jahr 1860 beziehen, beginnen dies mit jener unwiderlegbaren Bestimmtheit anzudeuten, welche der Statistik eigen ist und welche keine Schmeichelei hinwegzureden vermag.

Übrigens ist hier noch zu bemerken, daß die französische Regierung durch den Handelsvertrag mit England von 1860 den Weg nach dem Freihandelsysteme angebahnt und damit unverkennbar einen großen und hochwichtigen Fortschritt zum Bessern begonnen hat. Natürlich liegen darüber noch keine Ziffernresultate vor. Auch ist es durch die Natur der Verhältnisse bedingt, daß jede tief eingreifende Umgestaltung, selbst die zum Bessern führende, vorübergehend mehr oder minder bedeutende Opfer erheischt. Das Ergebnis im ganzen aber kann zuletzt nicht zweifelhaft sein.

IV. Verkehrsmittel. a) Wasserstraßen. Frankreich besitzt 11495 Kilometer schiff- oder flößbarer Flüsse und Bäche und 4895 Kilometer benutzbarer Kanäle, zusammen also 16390 Kilometer oder 2209 deutsche Meilen natürlicher und künstlicher Wasserstraßen. Von den einzelnen Strömen hat die Loire die größte Wichtigkeit. Sie ist auf eine Ausdehnung von 883 Kilometer schiff- oder flößbar und ihre Nebenflüsse sind es auf 972, zusammen also 1855 Kilometer oder 250 deutsche Meilen. Die zweite Stelle nimmt die Seine ein, mit 586 und (Nebenflüsse) 1186 = 1772 Kilometer. Die Garonne (Gironde) erscheint mit 506 und 927 = 1433; endlich die Rhone mit 531 und 772 = 1203. Vom Rheine kommen 198 Kilometer auf die französische Grenze, dazu dessen Nebenflüsse aus Frankreich, besonders Mosel und Maas, 487 = 685. Von den Kanälen besitzen folgende die größte Länge: Kanal von Nantes nach Brest 359 Kilometer, Berrykanal 322, von der Rhone zum Rhein 321, Marne zum Rhein 315, Burgunderkanal 242, Kanal du Midi oder von Languedoc (erbaut in den Jahren 1666—1810) 241 u. s. w. Die Kanäle sind theils Staats-, theils Privatguthum, theils auf eine bestimmte Reihe von Jahren concebirt. Die Regierung hat mehrere Privatkanäle angekauft. Bei dem Entstehen der Eisenbahnen fürchtete man ein Verdröben der Wasserstraßen. Allerdings trat zunächst eine Verminderung in deren Benutzung ein, doch ist jetzt das frühere Verhältniß im allgemeinen wieder erreicht, theilweise sogar um etwas überstiegen.

b) Chausseen (im Jahre 1854): Staatsstraßen 37501 Kilometer, Departementalstraßen 45626, Vicinal-(Gemeinde-)Wege 558441, zusammen 641568 Kilometer = 86464 deutsche Meilen.

c) Eisenbahnen. In deren Herstellung blieb Frankreich lange Zeit entschieden zurück. Im Jahre 1842 hatte es erst 590, 1848 nicht mehr als 2211 Kilometer (298 deutsche Meilen) Schienenwege. Die kaiserliche Regierung, der schon die strategische Wichtigkeit dieses Verbindungsmittels nicht entgehen konnte, machte ungeheuere Anstrengungen, das Versäumte nachzuholen. Neujahr 1860 standen 9076 Kilometer (1223 Meilen) in Betrieb, am 1. Oct. 1860 9270 Kilometer. Der Fortschritt ist sehr groß, doch steht das Kaiserreich noch immer nicht nur Nordamerika nach, welches gegen 5500 deutsche Meilen Schienenwege besitzt, sondern auch Großbritannien mit 2200 und Deutschland mit beinahe 2000 Meilen; Preußen allein besitzt 680,

das kleine Belgien 220 Meilen. Die Kotheneinnahme aller französischen Bahnen belief sich im Jahre 1858 auf 334 $\frac{2}{3}$ , 1859 (nach vorläufiger Aufstellung) auf 387 $\frac{1}{2}$  Mill. Fr., oder von jedem im Betriebe stehenden Kilometer im erstgenannten Jahre auf 41330, im letztgenannten auf 43782 Fr. Beide Ziffern zeigen eine Verminderung des kilometrischen Ertrags. Die Reineinnahme hatte nämlich im Jahre 1852 allerdings nur 35712 Fr. vom Kilometer betragen, war aber schon 1853 auf 41712 gestiegen, 1854 auf 45663 und 1855 auf 51317 und sie war 1856 noch 48048. Befördert wurden 1857 40,662168 Personen und 298,144980 Ctr. Waaren (in Großbritannien 1858 über 139 Mill. Reisende und beinahe 74 Mill. Tonnen Güter!). Die Fahrpreise sind zwar niedriger als in England, dagegen höher als im ganzen übrigen Mitteleuropa, namentlich höher als in Deutschland, wozu die Staatsabgaben (10 Proc. vom Personenverkehr u. s. w., 1858 mit 17,872253, und 1859 mit 20,850245 Fr.) nicht unwesentlich beitragen. Dabei ist der Zustand der Wagen, besonders der zweiten Klasse, viel geringer als auf deutschem Gebiete und die Menge der Unglücksfälle weit größer. Nach den Untersuchungsergebnissen der von der französischen Regierung zu diesem Behufe eigens aufgestellten Commission wurden infolge wirklichen Betriebes der Bahnen getödtet oder verwundet: in Preußen ein Reisender auf 3,291075 beförderte Personen; in Belgien 1 auf 1,611237, in Frankreich 1 schon auf 375092 (in England auf 311345 und in den Vereinigten Staaten sogar auf 168459). Die sehr ungünstige Ziffer für Frankreich rührt allerdings wesentlich von dem großen Unglück auf dem linken Rheinufer im Jahre 1842 her, bei welchem allein 52 Personen das Leben einbüßten. Übrigens kam in Frankreich bei dem vorigen Zustande der Eisenbahnen und Messagerien ein Getödteter schon auf 355463 und ein Verwundeter sogar auf 29571 Reisende. Die Gesamtzahl der Pferdebefrägte der auf sämtlichen französischen Bahnen verwendeten Locomotiven wird nominell zu 450000 berechnet, in Wirklichkeit gleichkommend der Anstrengung von 1,900000 Pferden, welche täglich 10 Stunden arbeiten, oder der von 6,300000 Menschen. Die Zahl der Eisenbahnangestellten beträgt 55000. Ein Übelstand, für den mittelbar das Publikum büßen muß, sind die zum guten Theile durch Schwindelereien und Betrügereien emporgetriebenen hohen Anlagelosten der Schienenwege. Bereits im Jahre 1857 nahm man 386000 Fr. für den Kilometer = 776000 preuß. Thlr. für die deutsche Meile an. Selbst die Verhandlungen des Gesetzgebenden Körpers haben die ungeheuersten Betrügereien, namentlich höher stehender Gauner, offen gelegt. Nach dem (im Februar 1861) dem Gesetzgebenden Körper vorgelegten „Exposé de la situation de l'empire“ sind 9334 Kilometer Bahn im Betriebe, 5505 Kilometer weiter concedirt und im Bau, endlich noch 1600 Kilometer bloß eventuell concedirt. Nach einer weitern Veröffentlichung im „Moniteur“ vom Februar 1861 betrug die Bruttoeinnahme im Jahre 1860 408,213725 Fr., d. i. nur 19,583878 Fr. mehr als im Vorjahre, obwohl während des Jahres 245 Kilometer neu eröffnet worden waren.

d) Telegraphen. Ende 1859 betrug die Drahtlänge 16049 Kilometer = 2160 deutsche Meilen (in Preußen, das nur halb so groß als Frankreich, 2052 Meilen; in der kleinen Schweiz hatte man Ende 1859 3840 Kilometer = 517 Meilen Drahtlänge). Zahl der Stationen am 1. Sept. 1858 erst 186, Ende 1859 aber 240. (In Preußen auch nur 112, dagegen in der kleinen Schweiz 131! Es kam also ein Eisenbahnbureau in Frankreich erst auf 150000 Einwohner, in Preußen auf 160714, in der Schweiz 1 schon auf 11450 Menschen.) Die Zahl der beförderten Depeschen, 1852 erst 48105, war 1858 auf 463973 und 1859 auf 598701 gestiegen. (In Preußen verhältnismäßig wenig mehr, nämlich 247202, dagegen in der Schweiz 1859 259849 Depeschen; auf 1 Mill. Menschen kamen also in Frankreich 12817 und in Preußen 13734 Depeschen, in der Eidgenossenschaft dagegen 103939!) Die Kotheneinnahmen betragen in Frankreich 1858 3,516633, 1859 4,022799, wogegen die Betriebskosten schon im Budget für 1857 zu 3,261400, in jenem für 1860 aber zu 6,106898 Fr. veranschlagt wurden, wonach sich soviel wie gar kein Reinertrag ergibt — eine Folge der wenigen Stationen und hohen Tariffätze, durchschnittlich mehr als 8 Fr. für jede Depesche, während in der Schweiz bei einem normalen Tariffätze von nur 1 Fr. und bei den vielen Stationen die Kotheneinnahme im Jahre 1859 631327 und die Ausgabe 504963 Fr. betrug, so daß sich hier für die Staatskasse ein Reinertrag von 126364 Fr. ergab, indeß der Nutzen des Publikums noch unberechenbar größer war. In Preußen stellte sich der Reinertrag 1858 nur auf 439385 Thlr., womit nicht einmal die Betriebskosten gedeckt zu sein scheinen.

e) Post. Die Zahl der beförderten Briefe, 1847 erst 126 $\frac{1}{2}$  Mill., stieg 1854 bereits auf 212, 1858 auf 254 und 1859 auf nahezu 259 $\frac{1}{2}$  Mill. Die Zahl der beförderten Zeitungsnummern belief sich im letzten Jahre auf 110 $\frac{1}{4}$ , die der gedruckten Circulare auf 55 $\frac{1}{2}$  Mill.

(Auf jeden Kopf der Bevölkerung kamen 7,16 Briefe im Jahre; dagegen in Preußen 6,98, in der Schweiz 10,8, in Großbritannien und Irland 17,92.)

Im allgemeinen ergibt sich in allen Zweigen ein sehr bedeutender, kräftiger und nachhaltiger Aufschwung. Derselbe könnte mit Leichtigkeit noch viel mehr entwickelt werden, ganz besonders bei den Telegraphenanstalten durch Ermäßigung der überhöhen Gebühren und bei den Eisenbahnen durch Aufheben der fiscalischen Verkehrsbelastung, Beseitigung der Millionen verschlingenden Betrügereien und Verschwendungen in Anlage und Betrieb, endlich durch Herstellung freier Concurrenz statt des Monopols, welches die Regierung dadurch selbst ins Leben rief, daß sie die Verschmelzung der einzelnen Eisenbahngesellschaften in wenige große Compagnien begünstigte, wonach es nunmehr im ganzen Reiche nur noch 14 Eisenbahngesellschaften gibt, unter denen 6 nicht weniger als 8412 Kilometer (von den überhaupt nur vorhandenen 9076 Kilometern) besitzen und monopolistisch ausbeuten, weshalb die französischen Bahnen nach Wohlfeilheit der Personalfahrpreise, Güte der Wagen und Pünktlichkeit wie Sicherheit im Betriebe den deutschen unbedingt nachstehen.

V. Justizwesen; zur Civil- und Criminalstatistik. In jedem der 2848 Cantone besteht für Civilsachen ein Friedensgericht (mit Einzelrichter), in jedem der 363 Bezirke ein Bezirksgericht (tribunal de première instance), und über diesen gibt es 28 Appellhöfe (cours impériales). Ungerechnet sind dabei die Gerichte in Savoyen und Nizza. Über allen Justizstellen steht der Cassationshof zu Paris. Die nämlichen Gerichte handhaben auch die Criminaljustiz und zwar die Friedensgerichte als einfache Polizei-, die Bezirksgerichte als Justizpolizeigerichte. Bei Anklagen wegen eigentlicher Verbrechen (crimes, im Gegensatz zu Vergehen, délits) haben Geschworene über den Thatbestand zu erkennen. Dabei das Institut der Staatsanwaltschaft (Generalprocuratoren an den Appellhöfen, kaiserliche Procuratoren an den Bezirksgerichten); dann, für die freiwillige Gerichtsbarkeit, eigene Notare.

Aus der neuern Statistik der Rechtspflege in Frankreich heben wir nur solche Punkte aus, welche, besonders durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl zuletzt vorgekommener Fälle, auf Verbesserung oder Verschlimmerung der socialen Zustände deuten.

a) Civiljustiz. Nach dem Rechenschaftsberichte über die Ergebnisse der Rechtspflege im Jahre 1857 hat sich die Zahl der vor den Friedensgerichten anhängigen Rechtsstreite gegen das Vorjahr etwas vermehrt (444153 Proceffe gegen 428512 im Jahre 1856), indeß freilich zuweil infolge einer Veränderung in der Gesetzgebung, gegen die Mittelzahl aus noch frühern Jahren jedoch sehr bedeutend verringert. Auch bei den Bezirksgerichten ergab sich eine kleine Verminderung, bei den Appellhöfen hingegen eine geringe Vermehrung der anhängig gemachten Rechtsstreite. Von den einzelnen Gegenständen heben wir die Ehescheidungsproceffe oder vielmehr die Klagen auf Trennung von Tisch und Bett (séparation de corps) hervor. Deren Zahl betrug 1855 1573, stieg 1856 auf 1663 und belief sich 1857 auf 1727, sonach in zwei Jahren eine Vermehrung von nahezu 10 Proc. Unter diesen Klagen waren bloß 168, also noch nicht ein Zehntel von den Ehemännern, dagegen 1559 von den Frauen erhoben. Von der Gesamtzahl gründeten sich 1522 auf körperliche Mißhandlung und schwere Insulten, 149 auf Ehebruch durch die Frau, 100 auf Ehebruch durch den Mann und 35 auf Verurtheilung des beklagten Theils zu Leibes- oder entehrenden Strafen. Über 1452 dieser Ehescheidungsklagen wurde entschieden, davon wurden 1252 genehmigt und 200 abgewiesen; in 275 Fällen erfolgte Zurücknahme der Klage.

Die Zahl der gerichtlichen Verkäufe (ventes judiciaires) hat sich von 20194 im Jahre 1853 auf 18578 im Jahre 1856 und 17097 im Jahre 1857 vermindert. Es läßt sich, da die hier einwirkenden Verhältnisse complicirt sind, schwer bestimmen, inwiefern die gedachte Erscheinung günstig oder ungünstig genannt werden kann. Ungeachtet der angegebenen Verminderung im ganzen finden wir nämlich gerade in wichtigen Einzelbeziehungen eine Vermehrung dieser gerichtlichen Verkäufe. So stieg die Menge der Güterverkäufe von Falliten, 1853 bloß 352, im Jahre 1856 auf 584 und betrug auch 1857 nicht viel weniger, nämlich 551.

In Handelsfachen wuchs die Zahl der Proceffe: 1851 wurden deren nur 138898 anhängig gemacht, 1856 hingegen 202756 und 1857 sogar 221531, eine Vermehrung von ungefähr 10 Proc. in einem Jahre. Die Fallimente (als Handelsfachen) haben sich in gleicher Weise von Jahr zu Jahr vermehrt. Im Jahre 1850 kamen nur 2144 zur Anmeldung, 1855 stieg die Zahl auf 3540, 1856 auf 3717, 1857 auf 3983. Da aber die Erledigung sehr langsam erfolgt, so waren Ende des letzten Jahres 10348 Fallimente gerichtlich noch zu ordnen; nur 2966 waren im Laufe des Jahres geregelt worden, deren Passivstand 125 1/2 Mill. betrug,

indef die Activa 45 Mill. wenig überstiegen. In 274 dieser Fälle erhielten die Gläubiger auch nicht das Geringste (die Kosten verschlangen den geringen Vermögensstand); in 579 Fällen bekamen sie weniger als 10 Proc., in 1247 dagegen zwischen 11 und 25 Proc.; über 75 Proc. nur in 118 Fällen.

Die Zahl der neugegründeten Handelsgesellschaften, 1856 noch 4195, hat sich auf 3965 vermindert. Die Verringerung rührt ausschließl. von anonymen Actiengesellschaften her, deren 1856 340 gegründet wurden, 1857 nur noch 95. Da die große Handelskrise erst gegen Ende des letztern Jahres ausbrach, so ist diese Veränderung doppelt bemerkenswerth.

Die Zahl der Notariatsacten, 1854 3,662389, ging seitdem von Jahr zu Jahr herab und belief sich 1857 nur noch auf 3,475473. Dies deutet auf eine eigenthümliche innere Stockung im gewöhnlichen soliden Verkehre nach alter Art (die Wbrensengeschäfte häuften sich!). Man findet nun die Zahl der Notare zu groß; viele dieser Angestellten (ebenso Gerichtsboten) können nicht mehr leben vom verringerten Ertrage ihrer Stellen, indem sie nur Gehühren und Löhnerlei feste Besoldung zu beziehen haben. (Unterschleife, leider schon früher sehr häufig, müssen sich danach vermehren.) Die Regierung möchte die Menge der Notariatsstellen vermindern. Da man aber bei diesen Stellen die heillose Einrichtung beibehalten hat, den Eigenthümern die Verkäuflichkeit derselben an geeignete Individuen zuzusichern, so ergeben sich meistens schwer zu bewältigende Hindernisse.

Aus dem (eben veröffentlichten) Ministerialbericht über die Civilrechtspflege im Jahre 1858 fügen wir einige weitere bezeichnende Thatsachen bei.

Die ehelichen Trennungen haben sich wieder vermehrt; gegen das Mittel von 1841—50 beträgt die Zunahme 90 Proc.! Von 2090 Klagen waren 87 Proc. durch Mißhandlungen und schwere Beleidigungen motivirt, 10 Proc. durch Beschuldigung des Ehebruchs. Auch die Gütertrennungen (séparations de biens) nehmen seit fünf Jahren zu; 4704 solcher Trennungen wurden begehrt, 4583 zugelassen. Die Zahl der gerichtlichen Klagen auf Unterhalt durch Verwandte oder Angeheirathete vermehrte sich seit der Periode von 1846—50 um mehr als 50 Proc.

Die Menge der gerichtlichen Versteigerungen, die sich seit 1850 vermindert hatte, stieg wieder um nahezu 3 Proc., hauptsächlich herrührend von Immobiliarpfändungen.

Weitere Zunahme der Handelsproceffe; die Ziffer stieg auf 232049 Fälle, also 10518 mehr als im Vorjahre; eine Zunahme von 8,5 Proc. gegen 1857, von 14,4 Proc. gegen 1856 und von 67 Proc. gegen 1851. Fallimente wurden diesmal sogar 4330 neu eröffnet, gegen 1850 eine Vermehrung von 102 Proc. Während aber die Zahl der Fallimente gegen das Vorjahr allein um 9 Proc. stieg, verminderte sich jene der neugegründeten Handelsgesellschaften um 7 Proc., bis auf die Ziffer von 3710. Auch haben sich die Fälle von Leibeshaft (contrainte par corps) um fast 8 Proc. vermehrt.

b) Criminaljustiz. Hierüber legen wir den Bericht des Justizministers bezüglich des Jahres 1858 unsern Mittheilungen zu Grunde. Im allgemeinen ergibt sich eine Verminderung der Verbrechen gegen das Eigenthum, dagegen eine Vermehrung solcher gegen Personen. Die Zahl der vor die Geschworenen gebrachten Fälle, 1857 4399, sank auf 4302 mit 5375 Angeklagten, wovon 2280 wegen Verbrechen gegen Personen, 3095 wegen solcher gegen das Eigenthum verfolgt wurden. Morde kamen von 1846—50 durchschnittlich 85 vor; von 1851—55 bloß noch 54, 1858 dagegen 73. Die Zahl der Altermorde stieg von 12 auf 17, die der Kindesmorde nahm in folgender Ausdehnung zu: 1855 173, 1856 190, 1857 208, 1858 224. Nothzucht gegen Erwachsene 1855 160, 1856 181, 1857 188, 1858 238. Sehr stark vermehrten sich sodann die Angriffe auf die Keuschheit von Kindern, mit und ohne Nothzucht: von 1826—31 war die durchschnittliche Zahl dieser Fälle nur 136, von 1851—55 betrug das Mittel 592, 1856 651, 1857 617, 1858 aber 784. (Der Minister meint, die reiche Weinernnte sei Ursache; indef ergibt sich eine, wenn auch durch kleine Fluctuationen manchmal gemilderte, andauernde Zunahme in erschreckender Ausdehnung.)

Die Verminderung der Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum erklärt sich wesentlich schon daraus, daß die Theuerung, welche in den frühern Jahren geherrscht, aufgehört hatte; allein diese Verringerung ist (wie ein Aufsatz im „Journal des Economistes“ richtig bemerkt) überhaupt nur scheinbar. Sie rührt wesentlich aus der Klasse der sogenannten qualifizirten Diebstähle her, welche von den Diebstählen allein vor die Schwurgerichte kommen. Der Justizminister selbst erkennt nun ein Streben der Staatsprocuratoren und Untersuchungsrichter an, die erschwerenden Umstände, welche nicht unbedingt hervortreten, beiseite zu schieben, um über



die gedachten Beschuldigungen die bloßen Zuchtpolizeigerichte urtheilen zu lassen. Der Minister lobt dieses Verfahren. Danach verliert aber jene Verringerung der Verbrechenszahl jede Bedeutung. In Wirklichkeit finden wir denn auch, daß die Menge der sogenannten einfachen Diebstähle sich nicht vermindert, sondern im Gegentheile verdreifacht hat! Die Zahl der verfolgten betrügerischen Bankrotte stieg von 105 auf 114.

Im übrigen ergibt sich jedoch auch bei den Vergehen eine Verminderung derjenigen gegen das Eigenthum, neben einer Vermehrung der gegen die Personen gerichteten. Die letztern sind in mancher Beziehung charakteristisch: die Zunahme dieser Vergehen beträgt 119 Proc. in den Fällen von Sittverletzung, 100 Proc. in jenen der Rebellion, 33 Proc. bei Beleidigung öffentlicher Angestellten, 47 Proc. bei Verletzungen der Geseze zum Schutze der Kirchen und Priester, endlich 98 Proc. bei politischen Vergehen (nach der Berechnung im „Journal des Economistes“). Die Fälle von Rebellion, Beleidigung von Beamten, Gewaltthätigkeiten gegen Angestellte der öffentlichen Gewalt umfassen etwa 9 Proc. aller Vergehen; die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgeseze, gegen die indirecten Auflagen, die Wasser- und Forstpolizei machen fast ein Viertel der Gesamtsumme aller Vergehen aus, und wenn man diese beiden Klassen, welche große Ähnlichkeit unter sich besitzen, zusammennimmt, so hat man nicht weniger als 34 Proc., über ein Drittel der Gesamtsumme aller Vergehen.

Auch die Rückfälle vermehrten sich. Schon der Bericht über die Rechtspflege im Jahre 1857 klagte über deren Zunahme, 46 Proc. in sieben Jahren betragend; nunmehr erhöht sich aber diese Ziffer für das achte Jahr auf 52 Proc.

Die Anklagen wegen Kapitalverbrechen hatten sich, was die Menge der Prozesse betrifft, 1857 vermindert, gleichwol hatte sich die Zahl der zum Tode Verurtheilten um 12, d. h. um ein Viertel vermehrt. Im Jahre 1858 ergab sich eine Ermäßigung in der Zahl der Anklagen, aber eine neue, wenn auch kleine Vermehrung der Verurtheilungen.

Hieran reihte sich die Notiz, daß die Zahl der Selbstmorde, die früher abgenommen hatten, von 3703 im Jahre 1857 im nächsten Jahre auf 3968 anwuchs, wozu das Seine-departement allein 602 Fälle lieferte. Die Vermehrung rührte her aus der Altersklasse zwischen 30—80 Jahren. (In England kamen 1857 nur 1349 Selbstmorde vor.)

Wir schalten hier einige Ergebnisse der Strafrechtspflege vom Jahre 1857 ein. In diesem Jahre kamen 34,1 Proc. der Verbrechen auf Handlungen gegen Personen, 65,9 Proc. auf solche gegen das Eigenthum. Dem Geschlechte nach waren 82,1 Proc. der Angeklagten männlich, 17,9 weiblich, dem Alter nach 14,5 Proc. unter 21 Jahren, 55,2 zwischen 21 und 40, 25,6 zwischen 40 und 60 und 4,7 Proc. über 60 Jahre; nach dem Civilstande: 50,9 Proc. Unverheirathete, 43,2 noch Verheirathete und 5,9 Verwitwete. Nach den Wohnorten gehörten 53,7 den Städten, 41,3 den Landgemeinden an.

Hier ist auch noch sowol der barbarischen Strenge des französischen Code pénal, als der trotz aller hohlen Worte mit dem Schutze persönlicher Freiheit unvereinbaren Grundbestimmungen des Code d'instruction criminelle zu gedenken. Und dabei ist es um so bezeichnender, daß, neben der ohnehin schon vorhandenen enormen Härte der Gesezbücher, ein noch empörenderer Gerichtsgebrauch sich gebildet hat, wonach es genügt, Contumacialangeklagter zu sein, um auch als schuldig erklärt und verurtheilt zu werden. So ist aus dem Rechenschaftsberichte über die Rechtspflege im Jahre 1857 zu ersehen, daß in jenem Jahre gegen 363 wegen Verbrechen (crimes) Angeklagte in contumaciam verfahren und auch nicht einer derselben freigesprochen ward. Zudem sind, selbst bei contradictorischem Verfahren, die Verurtheilungen durch die Zuchtpolizeirichter in bedenklicher Ausdehnung häufig: von 1000 Beschuldigten wurden bloß 79 freigesprochen. (In England kommen bei den gleichen Kategorien auf 1000 Beschuldigte nicht weniger als 370 Freisprechungen.)

Der Verfasser der oben erwähnten Abhandlung im „Journal des Economistes“ findet diese Thatfachen meistens in hohem Grade bedenklich: „Die aus dieser raschen Prüfung des Rechenschaftsberichts über die Criminaljustiz zu ziehende Folgerung ist zu augenscheinlich übel, als daß man sich einer Illusion darüber hingeben könnte: seit 1855 verschlimmert sich der moralische Geist in Frankreich immermehr. Was auch die Optimisten sagen mögen, diese von dem Fortschreiten unserer Civilisation mehr oder minder überzeugten Bewunderer, es manifestirt sich die Corruption der öffentlichen Sitten durch das charakteristische Zeichen des Sinkens der Nationen, nämlich durch eine permanente Zunahme der abscheulichsten Attentate gegen die Personen, der niedrigsten Angriffe gegen das Eigenthum und der schmähslichsten gegen den Staat. Was spricht man von der Heilighaltung der Familie, angesichts der Zunahme von Nothzucht, von

Angriffen auf die Schamhaftigkeit, von Kindesmorden, von Vatermorden und von Gewaltthätigkeit gegen die Aelteren? Was rehet man von der Achtung des Eigenthums, während sich die Bantrotte, die Schwindelreien und commerziellen Betrügereien verdoppeln? Was von der Achtung vor den Behörden, indes Beschimpfungen und Gewaltthaten gegen die Angestellten, Zuwiderhandlungen gegen die zur Wahrung der öffentlichen Einkünfte bestimmten Geseze und Verordnungen die Hälfte der Verbrechen und Vergehen bilden? Ist das eine moralische und zur Zufriedenheit gebrachte Bevölkerung, bei welcher die am nachsichtigsten beurtheilten Unthaten keine andern sind als Erpressung, Bestechung, Entführung Minderjähriger, Rebellion, falsches Zeugniß, Erpressung von Unterschriften, willkürliche Verhaftung, Brandstiftung, Falschmünzerei, Fälschung von Privatschriften und Abtreibungen der Leibesfrucht? . . . Der Rechenschaftsbericht der Civil- und der Handelsgerichte beweist, wie jener der Criminaljustiz, einen Zustand moralischer und materieller Krise, deren Symptome gewöhnlich dem Auge des Windaufmerksamen entgehen, welche aber in dieser doppelten Statistik (der Civil- und der Criminalrechtspflege) sich verkörpern und materialisiren und zwar in einer Weise, welche selbst die Mindestweitblickenden erschrecken muß. Die Thatfachen sind hier allmächtig und die Zahlen besitzen eine Autorität, welche die ausgeschmücktesten Raisonnements zunichte macht. Wie geschieht man auch sei in der Kunst, die Zahlen zu gruppiren, so wird es doch schwerlich gelingen, die Bedeutung derjenigen Folgerungen zu verringern, welche sich aus den Vergleichen ergeben."

Man kann allerdings bemerken, daß der französische Verfasser ausschließlich nur die düstern Punkte hervorgehoben habe; man wird im Stande sein, wol auch einige hellere Partien aufzufinden; die erwähnten Thatfachen selbst aber bleiben immerhin und ihre Bedeutung läßt sich zwar höher oder geringer anschlagen, keinenfalls aber ganz hinwegstreiten. Wir haben darum den Bemerkungen des „Journal des Economistes“ nichts beizufügen.

#### VI. Versorgungs-, Hülf- und Sparkassen und Armenunterstützung.

a) Gesellschaften zu gegenfeitiger Hülfleistung (Sociétés de secour mutuel). Ende 1859 gab es deren 4118, nämlich 2274 von der Regierung speciell approbirte und unter deren besondern Aufsicht stehende und 1844 freie. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder war 472865 (Ende 1858 448914 Mitglieder, nämlich 337194 Männer und 61720 Frauen; außerdem 58066 Ehrenmitglieder, welche zwar Beiträge entrichten, aber keinerlei Unterstützung für sich beanspruchen). Das Vermögen betrug 22,958509 Fr., fast durchgehends angelegt in französischen Staatspapieren (Renten, InSCRIPTIONen in das große Buch). Die Zahl der unterstützten Kranken betrug im Jahre 1859 129714, 1858 waren es 132219, wovon 116086 Männer und 16133 Frauen. Die Dauer der bezahlten Unterstützungen betrug 1859 im Durchschnitt bei den Männern 5,69, bei den Frauen 4,89 Tagelöhne; 1859 waren die Ziffern 5,30 und 4,58; die Krankheiten selbst hatten 1858 im Mittel 18,80 und 15,25 Tage gedauert, und die Zahl der Sterbefälle war 5548. (In Großbritannien schätzt man die Zahl der Friendly societies, auf mehr als 20000, ihre Mitglieder auf 2 Mill. Menschen und ihr Vermögen auf mehr als 9 Mill. Pf. St., also etwa 225 Mill. Fr., fast das Zehnfache der französischen Gesellschaften.)

b) Altersrentenkasse (Caisse de retraites pour la vieillesse). Am 1. Jan. 1859 war die Zahl der Einleger 81517, worunter 35364 Frauen. Die Gesamtsumme der seit dem Bestehen der Anstalt (Mai 1851) erhaltenen Einzahlungen betrug 51,658815 Fr. Das vorhandene Kapital ist in Staatspapieren angelegt. Die Jahreseinnahmen beliefen sich 1858 auf 4,876502 Fr.

c) Sparkassen. Neujahr 1859 standen deren 401 in Thätigkeit (eine etwas größere Anzahl war autorisirt, doch zum Theil nicht in Wirksamkeit). Büchlein waren ausgegeben 1,042205 im Geldebetrage von 310,506212 Fr., durchschnittlich also jedes von 298 Fr. Die Einlagen unter und bis zu 500 Fr. betragen 75,75 Proc. von der Gesamtzahl und 35 Proc. von der Gesamtsumme. Auch dieses Geld ist in Staatspapieren angelegt. Im Mittel kommt ein Sparkassenbuch auf 35 Einwohner; im Seine-Departement schon auf 7,6, im Arriège-Departement dagegen erst auf 480. Am größten ist die Gesamtsumme der Einlagen zu Paris, 48<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mill. (Die britischen Sparkassen zählten Ende 1857 1,341752 Einleger und umfaßten 35,108596 Pf. St. Kapital, also über 877 Mill. Fr. Indeß bilden die Sparkassen keinen unbedingt verlässigen Maßstab. Die Höhe des Zinsfußes, die Leichtigkeit des Grunderwerbs oder das Gegentheil, sowie manche andere ähnliche Verhältnisse wirken in den verschiedenen Ländern wesentlich ein.)

d) Öffentliche Armenunterstützung.<sup>13)</sup> Die amtlichen Erhebungen reichen bis zu Ende des Jahres 1853. Zu Anfang des gedachten Jahres bestanden 11691 Bureaux zur Armenunterstützung (Bureaux de bienfaisance). Sonach befanden sich mindestens noch 25146 Gemeinden ohne eine solche Einrichtung und auf 100000 Einwohner kamen nur 33 Bureaux. Da die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, für ihre Armen zu sorgen, so muß dieses Verhältnis auffallen. Die Rechnungen der sämtlichen oben bezeichneten Institute während des Jahres 1853 weisen eine Einnahme nach von etwas über 25 Mill., oder, wenn man die bloßen Rechnungsübertragungen beseitigt, eine solche von  $16\frac{1}{2}$  Mill., gegenüber einem Bedarfe von  $17\frac{1}{3}$  Mill. Auf wirkliche Unterstützungen konnten nur 12,328467 Fr. verwendet werden, indes die Verwaltungskosten auf 2,238148 anstiegen; der Rest betraf durchlaufende Posten. Die Verwaltungskosten verschlangen also 15,57 Proc., und für eigentliche Unterstützung blieben nur 84,63 Proc. Im Huy-de-Domedepartement nahmen jene Administrativausgaben nicht weniger als 42 Proc. hinweg, auf Corsica nur 3,04 Proc. Von den während des Jahres eingegangenen und als Kapital wieder anzulegenden Geldern, zusammen 2,783312 Fr. betragend, wurden nur 390308 für Erwerbung von Grundstücken verwendet, dagegen der ganze übrige Betrag von mehr als  $2\frac{1}{3}$  Mill. (schon damals!) in Staatspapieren angelegt, in welche Papiere sich nach und nach beinahe das ganze öffentliche Vermögen verwandelt. Die Zahl der Unterstützten, im Mittel der Jahre 1833—37 erst 731311 und noch 1848—52 nicht mehr als 982516, stieg 1853 auf 1,022996. Der durchschnittliche Unterstützungsbetrag erhöhte sich in diesen Perioden von 9 Fr. 44 Cent. auf 11,56 und auf 12,06. Die Menge der Unterstützten wuchs also seit 1833 um 40 Proc., während die Bevölkerungszunahme nicht mehr als 8 Proc. betrug. Doch rührt dieses Ergebnis unzweifelhaft theilweise aus einer Vervollkommnung der Verwaltung und Vermehrung der Bureaux her.

Getrennt hiervon bestanden (1853) 1324 Hospize und Spitäler, zusammen mit  $85\frac{1}{2}$  Mill. Einnahmen (worunter durchlaufende Posten) und einem wirklichen Bedarfe von  $69\frac{1}{2}$  Mill. Von jenen Anstalten waren 385 eigentliche Spitäler, bloß für Kranke bestimmt, 289 dagegen Hospize, bloß für Verpflegung von Alten und Gebrechlichen, die übrigen 650 Institute vereinigten beide Zwecke. Alle zusammen hatten 131016 Betten aufgestellt, einschließlich der nur gegen Bezahlung einzuräumenden. In Behandlung kamen während des Jahres 447373 Kranke und 94050 Gebrechliche oder Greise.

Endlich kommt hier noch in Betracht die Versorgung der verlassenen Kinder (enfants assistés, d. h. Findel- und verlassene Kinder und mittellose Waisen bis zum zwölften Altersjahre, dann zeitweise unterstützte Kinder). Deren Zahl, 1815 111177, stieg bis auf 164319 im Jahre 1833. Die Aufhebung der Findelhäuser und andere administrative Anordnungen brachten dann eine Verminderung hervor, so daß 1839 nur noch 122508 und 1845 120428 erschienen. Seitdem neue, ziemlich constante Vermehrung, 1852 130870. Nach dem Exposé von 1861 ist die Menge der Findel- und verlassenen Kinder nunmehr sogar auf die enorme Zahl von 180197 gestiegen (wovon 121916 unter 12 Jahren und 58287 zwischen 12 und 21). Die Kosten werden zu  $10\frac{1}{2}$  Mill. angegeben. Es ist damit selbstverständlich eine furchtbare Verschlimmerung im Volkszustande angedeutet.

Da die vorliegenden offiziellen Daten nicht bis zur neuesten Zeit reichen, so lassen sich hieraus keine Folgerungen bezüglich der heutigen Zustände ziehen.

VII. Volksbildung. Es ist schwer, verlässige Notizen zu einer Vergleichung des Grades der Volksbildung in den verschiedenen Ländern aufzufinden. Man muß sich mit einzelnen Anhaltspunkten begnügen, obwohl diese ihrer Natur nach nur ein unvollständiges Bild gewähren können.

„Im Jahre 1855 betragen die für das Volksschulwesen in Frankreich aufgewendeten Summen von seiten des Staates 6, der Departements 5, der Gemeinden  $11\frac{1}{2}$  Mill.; dazu die Schulgelder mit 9 Mill., endlich die Bezüge der Normalschulen und die Stipendien, ergaben sich zusammen  $32\frac{1}{2}$  Mill. Fr. Den 6 Mill. des Staates für die Volksschule steht der Aufwand von 463 Mill. für die Land- und Seemacht und von 560 Mill. Fr. für die Staatschuld gegenüber. Ja für das gesammte Volksschulwesen wird, sogar einschließlich der Schulgelder, nicht einmal so viel verwendet, als — unmittelbar und mittelbar — der Hof allein kostet.“ (Kolb, „Handbuch der Statistik“.)

Im Jahre 1853 wurden im Gesammtumfang des französischen Staates 256663 Gelehrten

13) Vgl. die Statistique générale de la France, Serie II, Tbl. VI: Statistique de l'assistance publique de 1843 à 1853.

abgeschlossen. Von den Neuvermählten konnten aber 86491 Männer und 140530 Frauen den über ihre Ehe errichteten Ewigschwandact nicht unterzeichnen. Die Ergebnisse des nächstfolgenden Jahres 1854 waren günstiger, die Erhebungen genauer: 270896 neue Heirathen und 83905 Bräutigame und 126447 Bräute, welche ihren Namen nicht zu unterschreiben verstanden; im ganzen also, die Neuvermählten beider Geschlechter zusammengerechnet, fanden sich 38,83 Proc. nicht einmal bis zu jenem Grade der Schulbildung gebracht. Am günstigsten gestaltete sich das Verhältniß in den vormalig deutschen Provinzen Elfaß und Lothringen, auch der Freigravität; am schlimmsten hingegen in den Departements der Creuse, der Bretagne, dann des Centrums und des Südens, wo sich die celtische Bevölkerung am wenigsten gemischt erhalten hat, wo die Geißlichkeit den stärksten Einfluß übt, wo sie die katholische Kirche am erfolgreichsten vor jeder Vermengung und jedem Abfall bewahrte, und wo in Verbindung mit der Unwissenheit im allgemeinen auch die Armuth am größten ist. Von den Brautleuten beider Geschlechter konnten den Namen nicht unterschreiben in den Departements:

mit der schlechtesten Volksbildung		mit der besten Volksbildung	
Creuse . . . . .	78,82 Proc.	Meuse (Lothringen) . . . . .	3,25 Proc.
Finistère . . . . .	74,32 "	Nieder-Rhein (Elfaß) . . . . .	3,29 "
Dordogne . . . . .	73,59 "	Ober-Rhein (Elfaß) . . . . .	5,10 "
Cher . . . . .	72,56 "	Meurthe (Lothringen) . . . . .	5,67 "
Corrèze . . . . .	71,51 "	Wogesen (Lothringen) . . . . .	5,83 "
Indre . . . . .	69,43 "	Ober-Marne . . . . .	6,86 "
Arriège . . . . .	66,99 "	Manche . . . . .	9,10 "
Nordküsten . . . . .	65,93 "	Mosel (Lothringen) . . . . .	9,33 "
Nievre . . . . .	65,56 "	Seine (Paris) . . . . .	9,86 "
Lot . . . . .	65,46 "	Ardenen . . . . .	10,89 "
Larn . . . . .	64,86 "	Edte-b'Dr . . . . .	11,25 "
Bienne . . . . .	64,28 "	Galvados . . . . .	11,97 "
Vendée . . . . .	64,19 "	Jura . . . . .	12,80 "
Ostpyrenäen . . . . .	64,01 "	Marne . . . . .	12,89 "
Landes (Heiden) . . . . .	63,64 "	Aube . . . . .	15,35 "
Unter-Loire . . . . .	63,36 "	Ober-Saone . . . . .	15,52 "
Ober-Garonne . . . . .	61,84 "	Seine und Oise . . . . .	16,99 "
Aude . . . . .	61,28 "	Eure . . . . .	18,48 "
Larn und Garonne . . . . .	60,00 "	Oise . . . . .	20,55 "
Gers . . . . .	59,18 "	Rhône (Lyon) . . . . .	22,04 "

Diese Berechnung nach der officiellen Veröffentlichung in der „Statistique de la France“ („Mouvement de la population pendant l'année 1854“). Die sämmtlichen Departements des Elfaß und Lothringens erscheinen mit den höchsten Nummern, sämmtlich sogar vor der Stadt Paris. Es darf nicht übersehen werden, daß die oben in der ersten Spalte angegebenen jänmerlichen Verhältnißzahlen nicht etwa bloß die Schulbildung der Masse des Volkes bezeichnen, wobei die Menge der ältern Einwohner wesentlich einwirkt, sondern daß hiermit der Grad der Nichtbildung vorzugsweise unter der jüngern Generation angegeben ist. Bei der unerhörten Erscheinung, daß es in Mitteleuropa noch ausgedehnte Gegenden, ganze Departements gibt, in denen drei Viertel aller jungen Leute nicht einmal ihren Namen zu schreiben gelernt haben, ist es, als Beitrag zur Culturgeschichte, am Plage, wenigstens einige nähere Nachweise beizufügen. Die Gesamtsumme der Heirathsacten im Jahre 1854 lieferte in den Departements, deren Bevölkerung am meisten in Unwissenheit erhalten ward, folgende Ergebnisse. Von den Neuvermählten konnten:

Departement.	Bräutigame		Bräute	
	unterschreiben	nicht unterschreiben	unterschreiben	nicht unterschreiben
Creuse . . . . .	667	1236	189	1764
Finistère . . . . .	1310	2744	773	3281
Dordogne . . . . .	1365	2380	612	3133
Cher . . . . .	892	1783	536	2139
Dagegen: Meuse (Maas) . . . . .	2214	31	2130	115
Nieder-Rhein . . . . .	3230	53	3120	163
Seine (Paris) . . . . .	14891	782	13365	2308
Rhône (Lyon) . . . . .	4315	685	3480	1520

Und dies war das Ergebniß in einem Jahre, das sich als weit günstiger herausstellte als das vorangegangene! (Auch in England steht die Volksbildung ungemein weit hinter den billigsten Anforderungen zurück. In diesem Lande war die Zahl der Neuverheiratheten, welche den Heirathsact nicht unterschreiben konnten, im Jahre 1858 ebenfalls 32,3 Proc., demnach doch noch 6 1/2 Proc. besser als in Frankreich, und zwar war das schlimmste Verhältniß in Southwales, wo 48,75 Proc. nicht unterzeichnen konnten, immerhin weit günstiger als im Creuse-departement mit 78,82 Proc.)

Bei dem Aufgebote der Conscriptirten im Jahre 1856 fand man, was den Unterricht dieser jungen Männer betrifft, ein weit günstigeres Resultat als in den Vorjahren. Und dennoch stellten sich die Ziffern folgendermaßen. Aufgeboden wurden 310589. Von diesen konnten:

weder lesen noch schreiben	97875	=	31,54	Proc.
blos lesen	9992	=	3,22	"
lesen und schreiben	192873	=	62,16	"
(nicht ermittelt bei	9549	=	3,08	" 14)

Auch die Criminalstatistik liefert einige Anhaltspunkte. Von den wegen eigentlicher Verbrechen im Jahre 1855 Verurtheilten konnten:

weder lesen noch schreiben	2368	}	5294	=	81,7	Proc.
nur unvollkommen lesen und schreiben	2486					
ordentlich lesen und schreiben	880	}	1186	=	18,3	"
es hatten höhere Bildung genossen	306					

Dieses Verhältniß hatte sich im Jahre 1857 im wesentlichen nicht verändert oder eher verschlimmert; es konnten:

weder lesen noch schreiben	2529	}	4745	=	82,2	Proc.
nur unvollkommen lesen und schreiben	2216					
gut lesen und schreiben	706	}	1028	=	17,8	"
es hatten höhere Bildung erhalten	322					

Wir sind nun zwar keineswegs der Meinung, daß das Lesen- und Schreibendönnen des Volkes schon einen bedeutenden Bildungsgrad anzeige. In dieser Beziehung treten wir, so sehr wir es nur vermögen, jenem lächerlichen Dünkel entgegen, der sich namentlich in manchen deutschen Ländern mit den Leistungen eines Unterrichts aufbläht, dessen ganze Unterweisung keinen höhern Zweck zu haben scheint, als dazu zu befähigen, daß die jungen Leute einen Catechismus und eine Menge von Gebeten und dergleichen Dingen auswendig zu lernen und dann mechanisch und gedankenlos herzuleiern im Stande sind. Daß aber gleichwol der Mangel des ersten Elements der geistigen Bildung keineswegs bedeutungslos ist im wirklichen Leben, hat unter anderm das suffrage universel in Frankreich deutlich bewiesen. Übrigens gebietet die Wahrheit, beizufügen, daß nicht nur in den nichtdeutschen Gebieten Österreichs ein der Regierung und der Geistlichkeit gleich sehr zum Vorwurf gereichender Unterrichtsmangel wahrnehmbar ist, sondern daß auch in dessen deutschen Ländern noch keineswegs ein befriedigendes Verhältniß hervortritt. Von den Rekruten waren des Schreibens kundig:

Jahr.	in Niederösterreich	in Böhmen	in Dalmatien
1856	von 2096 Aufgebodenen nur 1575	von 6665 nur 4383	von 751 nur 33!
1857	" 2649	" 2323	" 1111 " 6600 " 928 " 9!

Aber auch in Norddeutschland, und zwar gerade da, wo eine protestantische Geistlichkeit eine ganz gewaltige Macht über die Schule ausübt, gewahren wir Erscheinungen wie die von Mecklenburg, wo von den im Jahre 1857 ausgehobenen Rekruten

430 nur Gedrucktes lesen	}	675	=	83,2	Proc.
245 auch Geschriebenes lesen					
blos 136 ordentlich selbst schreiben konnten		137	=	16,8	"

Ein Verhältniß, so schlecht als in Frankreich und entschieden schlechter als in Deutsch-Osterreich, und dies in einem norddeutschen und in einem protestantischen Lande! Glücklicherweise handelt es sich hier nur um einen kleinen Bruchtheil von Deutschland; das Vorstehende sind nichts weniger als Durchschnittszahlen, welche sich bei der Gesamtsumme der deutschen Nation ergeben, während — und darauf legen wir den Nachdruck — die oben mitgetheilten Ziffern geradezu die Durchschnitte bei dem ganzen französischen Volke bilden. Eine so geringe Cultur-

14) In Baiern fanden sich im Jahre 1860 unter 17389 Conscriptirten doch nur 2323, d. h. 13,4 Proc., welche „keine oder nur eine mangelhafte Schulbildung“ genossen hatten, und davon kamen auf die 1947 in dem Kreise Niederbaiern Aufgerufenen 548 = 29 Proc.

Kaufe erklärt deutlicher als alles andere, wie es möglich war, daß Frankreich, trotz zahlloser Opfer jeder Art, gleichwol immer wieder um seine politischen Errungenschaften gebracht werden konnte, oder vielmehr, wie es dahin gebracht werden konnte, die Früchte jener schmerzlichen und blutigen Opfer, das theuer erkaufte Gut wol selbst zu Boden zu treten.

VIII. Finanzen. Es ist bekannt, wie die erste Revolution in Frankreich durch die Zerrüttung der Finanzen am allermeisten gefördert, ja gleichsam hervorgerufen ward. Damals betrug der nicht zu erschwingende Staatsbedarf ungefähr 600 Mill. Livres, während jetzt das Budget auf etwa 1840 Mill. Fr., also auf mehr denn das Dreifache jener Summe ansteigt, und während der wirkliche Aufwand in einem Jahre sogar schon 2375 Mill. überschritt.

Das Budget für das Jahr 1791 wurde von der Nationalversammlung zu 582 $\frac{2}{3}$  Mill. Livres festgesetzt. Unter dem ersten Kaiserreiche vergrößerte sich der Bedarf, doch hielt sich die Summe, ungeachtet der Gebietsvermehrung, meistens zwischen 700 und 800 Mill. Fr. Die äußersten Anstrengungen erfolgten im Kriegsjahre 1813. Damals umfaßte das Reich 130 Departements. Der Voranschlag entzifferte einen Bedarf von 1150 Mill. (noch nicht halb soviel als das Jahr 1855 wirklich erheischte), und hiervon waren 752 Mill. für die bewaffnete Macht (zu Land und zur See) bestimmt.

Der Staatsaufwand ist auch seitdem fortwährend gestiegen. Zwei Umstände wirkten dabei mit, um der einfachen Ziffervergleihung einen Theil ihrer Bedeutung zu entziehen: einmal die Erweiterung der Staatszwecke, d. h. die Vergrößerung der Anforderungen an die Staatskasse infolge der allgemeinen Culturentwickelung; zum andern das Sinken des Geldwerths, wonach zur Deckung des gleichen Bedarfs immer größere Summen erheischt werden. Gleichwol gewähren die Rechnungsziffern aus den verschiedenen Perioden immerhin einen beachtenswerthen Anhaltspunkt. Es betrug die französische Staatsausgabe unter den seit dem Sturze des ersten Kaiserthums aufeinander gefolgten Regierungen:

Restauration . . . . .	1816—29 durchschnittlich	960 Mill.
Julikönigthum . . . . .	1830—39	1170 "
" . . . . .	1840—48	1432 "
Republik . . . . .	1848 u. 49	1708 "
zweites Kaiserthum . . . . .	1854—56	2192 "

Dies nach den wirklichen Rechnungsabshlüssen, sowie dieselben endgültig festgestellt wurden. Die Ziffern der Voranschläge (der eigentlichen Budgets, die man in Frankreich nur als provisorische ansieht) waren immer weit geringer. Diese Budgetsummen reichten in keinem Jahre aus. Doch ist es schon bezeichnend, wie sich dieselben unter dem jetzigen Regierungssysteme von Jahr zu Jahr erhöhten. Die Abschlußziffer des Voranschlags war

1853	1487 Mill.	1858	1717 Mill.
1854	1517	1859	1766 "
1855	1562	1860	1825 "
1856	1598	1861	1840 "
1857	1699		"

Der vorgesehene Staatsaufwand ist also innerhalb acht Jahren um 353 Mill. gestiegen, eine Summe, ohne deren Bedarf man heute beiläufig die gesammte Grundsteuer und die Patentgebühren (Gewerbesteuer) völlig abschaffen könnte! Allein die ganze Budgetaufstellung ist in Frankreich von jeher fast illusorisch, da jede Regierung sich des Mittels der Bewilligung von Supplementarcrediten beliebig bedient. Es liegt in der Natur des ganzen Verhältnisses, daß die kaiserliche Regierung sich auch in dieser Beziehung weniger als jede ihrer Vorgängerinnen beschränkt erachtet. Wir brauchen zur Beleuchtung der Wirklichkeit nur folgende, den amtlichen Gesetzverkündigungen (Bulletin des lois) entnommene Thatfachen anzuführen. Es betrug der Staatsbedarf:

Jahr.	Nach dem Budget:	Nach dem definitiven Rechnungsabshlusse:	Überschreitung:
1855	1,562,030308	2,375,342590	813,312282 Fr.
1856	1,598,286528	2,211,703054	713,416526 "

Selbst als man sich mitten im Kriege befand, wurde bei Aufstellung des Budgets darauf auch nicht die geringste Rücksicht genommen, zunächst, weil man den außerordentlichen Kriegsbedarf (im Gegensatz zu dem von England gegebenen Beispiele) vollständig durch neue Staatsanlehen zu decken entschlossen war. Die oben angegebenen Überschreitungen rühren übrigens keineswegs bloß von den Kriegsausgaben her, sondern es haben auch die übrigen Verwaltungszweige zur Vergrößerung des benötigten Bedarfs beigetragen. Daher begegnen wir selbst in

Friedensjahren den maßlosten Überschreitungen der Voranschläge. Jener für das Jahr 1857 entzifferte einen Bedarf von 1699 Mill.; der definitive Rechnungsabluß wies hingegen eine wirkliche Ausgabe von 1873 Mill. nach, also von 174 Mill. mehr! Selbst in dem so macht- und einflusslosen Gesetzgebenden Körper haben sich endlich Stimmen erhoben gegen die bisherige Art der Finanzverwaltung. Insbesondere sprach der Abgeordnete Larrabure in der Sitzung vom Juli 1860 ernste Rügen aus. Die Rechnungen von 1848—54 hätten mit bedeutenden Ausfällen abgeschlossen; in jenen von 1855, 1856 und 1857 sei zwar der Bedarf ausgeglichen, aber bloß mittels eines Theils der doch nur zur Kriegführung bestimmten (sonach für andere Zwecke vergrößerten) Anleihen. Auch das Jahr 1858 habe ein Deficit hinterlassen, wie denn insbesondere die Schuldentilgung eingestellt sei, während (sogar der zweite!) Kriegsteuerzuschlag inmitten des Friedens forterhoben worden. Die Rechnung von 1859 sei noch nicht aufgestellt, allein auch für 1860 und 1861 glaube der Redner an ein Deficit. Zudem vermehrte man fortwährend die Staatsschuld (davon unten mehr).

Bei Festsetzung des Budgets für das Jahr 1861 wurde namentlich bestimmt: 1) Beibehaltung auch der zweiten Kriegsteuer (des zweiten décime de guerre, also des zweiten Zuschlags von 10 Proc. zu indirecten Abgaben), 2) Erhöhung der Auflage auf Spirituosa, 3) anderweitige Verwendung der ganzen zur Schuldentilgung bestimmten Summe.

Das Staatsbudget für das Jahr 1861 ist nun folgendermaßen festgesetzt.

## Einnahmen.

Directe Steuern [1) Grund-, 2) Personal- und Mobiliar-, 3) Thür- und Fenstersteuer, 4) Patentgebühr, d. h. Gewerbesteuer]	479,077343 Fr.
Ertrag der Domänen	21,575896 „
Enregistrement und Stempelgebühr	338,052000 „
Ertrag der Wäldungen und Fischereien	37,815500 „
Zölle	165,180000 „
Indirecte Auflagen	315,662000 „
Tabacksmonopol	183,000000 „
Einnahmen der Post	61,900000 „
Eventuelle Einnahmen der Departements	20,815000 „
Einnahmen in Algerien	23,708000 „
Pensionsbeiträge der Civilangestellten	12,981990 „
Verschiedene Einkünfte (worunter die der Telegraphen)	42,162563 „
Außerordentliche Einnahmen	1,333363 „
Verwendung der Dotation für Schuldentilgung zu dem gewöhnlichen Bedarfe (bloß durchlaufender Posten)	137,512015 „
<b>Gesamteinnahme</b>	<b>1,840,775670 Fr.</b>

## Ausgaben.

Ministerium des Staates	11,398400 Fr.
„ der Justiz	28,661219 „
„ der auswärtigen Angelegenheiten	10,761750 „
„ des Innern	163,382221 „
„ des Kriegs	345,504644 „
„ der Marine	124,195793 „
„ des Unterrichts und Cultus	67,838936 „
„ des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten	102,767350 „
„ für Algerien und die Colonien	40,036100 „
„ der Finanzen	945,575345 „
<b>Gesamtausgabe</b>	<b>1,840,121858 Fr.</b>

Der Bedarf des Finanzministeriums umfaßt folgende Hauptposten:

Staatsschuld (einschließlich des bloß durchlaufend erscheinenden Postens von 137,512015 Fr., welche auf Schuldentilgung verwendet werden sollten)	570,950444 Fr.
Dotationen und Bedarf der gesetzgebenden Gewalten (Civilliste, kaiserliche Familie, Senat, Gesetzgebender Körper und Ehrenlegion)	42,969154 „
Regieverwaltung und Kosten der Steuererhebung	200,544852 „
Rückvergütungen, Steuerausfälle und Prämien	111,532343 „
Kosten der Verwaltung des Ministeriums	19,578552 „

Von der oben aufgeführten Summe des Bedarfs der Staatsschuld treffen auf Verzinsung der consolidirten Schuld 315,302180, Specialanlehen für Kanäle u. s. w. 9,491627, rückzahlbare Kapitalien von Cautionen u. s. w. 36,959832, Leibrenten 71,684790 Fr.; außerdem der fictive Posten für Amortissement.

Seit einigen Jahren scheidet die Regierung die sogenannten Ordnungsausgaben (dépenses d'ordre) aus, d. h. die durchlaufenden Posten, Erhebungs- und Betriebskosten, um die reinen oder Netto-Einkünfte auszufondern. Diese Ordnungsausgaben belaufen sich im Budget für 1861 auf 595,011438 Fr. Die bedeutendsten Posten dieser Kategorie sind: 200,544852 Fr. Regie-, Betriebs- und Erhebungskosten, 123,681000 für Specialfonds, 111,532343 Rückersätze, Steuerausfälle und Prämien, endlich die oben erwähnten 137,512015 Fr. für Amortissement.

Sieht man — in Einnahme und Ausgabe — ganz ab von dem letzten, in Wirklichkeit nur fictiven Posten, so stellen sich die Einnahmen auf 1,703,263655, die Ausgaben auf 1,702,609843 Fr. Zieht man in gleicher Weise vom Budget des Vorjahrs den nicht verwendeten Betrag für Amortissement ab, so ergibt eine Vergleichung der Ansätze für 1861: bei den Einnahmen eine Minderung von 30,659068, bei den Ausgaben eine Mehrung von 9,583321, im ganzen also eine Verschlimmerung des Budgets von mehr als 40 Mill. Fr. Der Ausfall rührt zunächst von Herabsetzung der Zollgebühren her. Diese Herabsetzung ward auf 88 Mill. veranschlagt, dagegen durch Erhöhung der Abgabe von Alkohol, Beibehaltung der zweiten Kriegsteuer und vorgefehene Vermehrung in andern Einnahmeposten auf 30 Mill. Fr. herabgemindert. (In Wirklichkeit ertrugen die Zölle im Jahre 1859 189,493180, im Jahre 1860 nur 131,385000 Fr. Der wirkliche Ausfall stellt sich also auf mehr als 58 Mill. Fr. trotz der eingeführten Erhöhungen mancher Abgabensätze.)

Obwol der Budgetabschluß noch einen Überschuf in Aussicht stellte, decretirte der Kaiser ohne auch nur den Gesetzgebenden Körper, ja ohne selbst nur den Staatsrath zu vernehmen, eine von Ende October 1860 an eintretende Erhöhung der Verkaufspreise des Tabacks, mit Ausnahme der Cigarren, um 25 Proc. Der Ausfall im Ertrag der Zölle war im allgemeinen vorgesehen, allein der Kriegsminister erhielt zu jener Zeit einen nachträglichen Credit von 75 Mill. Fr. eröffnet. Durch den Tabacksausschlag hofft man 40 Mill. Fr. zu erhalten.

In dem „Exposé de la situation de l'empire“ von 1861 wird hervorgehoben, die seit dem Mai 1860 zum Vollzug gekommenen neuen Zollgesetze hätten das durch das Budget vorgefehene Gleichgewicht gestört. Der Ausfall betrage im Jahre 1860 an Einnahmen 90 Mill. nämlich: bei der Einfuhr von Baumwolle 14 Mill. weniger, bei der Wolle 7, beim Zucker 56 (wobei jedoch bemerkt wird, es rühre nicht dieser ganze Ausfall von der Gebührenerminderung her, sondern es sei ein Theil davon durch Verminderung in der Consumption veranlaßt), beim Kaffee 11, Cacao 1 und bei den sonstigen Handelsgütern 1 Mill.

In der vorigen Session des Gesetzgebenden Körpers — fährt der Bericht fort — seien Maßregeln ergriffen worden, den Verlust auszugleichen; nämlich:

Einstellung der Schuldentilgung seit dem 5. Mai 1860, ertragend	26,020507 Fr.
Neuer Ausschlag von 25 Fr. auf jeden Hektoliter Alkohol, wonach der Ertrag der Getränkesteuer stieg um	9,666000 „
Höherer Ertrag der Tabacksteuer, zunächst in Folge der Erhöhung des Preises von 8 auf 10 Fr. per Kilogramm	11,191000 „
Mehrertrag der Steuern über den Budgetansatz, nämlich:	
Directe Steuern (ungerechnet die neuen Departements)	3,374000 „
Enregistrement und Stempel	20,711000 „
Salz	4,497000 „
Indirecte Auflagen	5,781000 „
Wahlungen	5,000000 „
Posten	5,529000 „
Verschiedene Budgeteinnahmen	7,529000 „

Zusammen 99,298507 Fr.

Sonach wäre der Ausfall mehr als ersetzt, wenn nicht — wie das Exposé ausdrücklich hervorhebt — Supplementar- und außerordentliche Credite „die Lasten des Budget vergrößert hätten“, und zwar in einer noch nicht zu bestimmenden Größe. Doch wird beigefügt, das Budget für 1862 werde einen Überschuf von mehreren Millionen nachweisen.



**Staatsschuld.** Es ist bekannt, daß das Schulwesen ein sehr wichtiges Kapitel in der französischen Finanzgeschichte bildet. Auch geht dieses Kapitel der Zeit nach weiter zurück, als man gewöhnlich annimmt. Die alten Könige Frankreichs reichten mit den gewöhnlichen Einkünften selten aus, und sie benutzten die absolute Gewalt, welche sie mehr und mehr usurpirten, auf alle Weise auch dazu, sich Geld zu verschaffen für ihre mitunter maßlosen Verschwendungen. Eins der am häufigsten angewendeten Mittel bestand in Verschlechterung der Münze. Zeitweise erhöhte man wol auch deren Gehalt, um vom Volke (unter dem alten Nominalbetrag) eine größere Menge Silbers fordern und dann die Verschlechterung aufs neue beginnen zu können. Trotzdem entstanden Schulden, und zwar nicht selten so viel, als man eben anhäufen konnte.

Die nachstehenden Notizen zeigen, in welchem Maße sich die Staatseinkünfte vermehrten und in welchem Verhältnisse sich daneben eine Staatsschuld bildete. Da aber der Nennwerth des Geldes nicht ausreicht zur richtigen Bezeichnung der Sache, so fügen wir eine weitere Notiz bei über den Silbergehalt, in welchem das Livre in den verschiedenen Zeiträumen wenigstens in der Regel ausgeprägt wurde. Die ganze Zusammenstellung kann natürlich nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen.

Jahr.	Einkünfte. Livres.	Schulden. Livres.	Die Mark zu Livres.
1285	240000	—	3
1375	3,750000	—	5
1422	1,701000	—	8
1465	4,700000	—	9
1485	2,500000	—	11
1500	9,000000	1,800000	11
1525	16,000000	— <sup>15)</sup>	13
1559	18,000000	17,000000	17
1560	21,000000	122,000000	17
1575	31,000000	340,000000	17
1595	26,000000	— <sup>16)</sup>	20
1635	80,000000	250,000000	25
1655	96,000000	180,000000	26
1675	100,000000	27,000000	30
1715	165,576000	953,000000 <sup>17)</sup>	30
1724	332,000000	— <sup>18)</sup>	40
1774	370,000000	235,000000	54
1789	475,000000	557,202000	54

In der Revolution hörte die Verzinsung der alten Schuld auf. Von 1790—95 gab man für 45578 Mill. Assignaten aus, dann 1796 noch weiter für 1800 Mill. Mandate, oder man tauschte mit letztern einen Theil jener Assignaten im Course von 30 Fr. des alten Papiers gegen 1 Fr. in neuem Papiere ein. Die alten und die neuen Scheine wurden schließlich völlig werthlos. Man verschleuderte von 1790—1801 für 2609 Mill. Nationalgüter, durchgehends ganz unter deren wirklichem Werthe, ohne der Finanznoth abzuhelfen zu können. Endlich erfolgte im Jahre 1798 auch eine Liquidirung der Staatsschuld. Nach Streichung aller Guthaben von Emigranten ergab sich eine Summe von 2800 Mill. Fr. Man setzte deren Betrag auf ein Drittel herab (le tiers consolidé) und gab dafür 5proc. Inscriptionen in das große Buch, d. h. Inscriptionen von jährlichen Renten, zusammen von 46 1/2 Mill., welche ein Kapital von 926 Mill. Fr. darstellten. Napoleon führte seine Kriege größtentheils auf Kosten der bekämpften Länder. Durch die Hände seines Generalintendanten Daru gingen allein aus Norddeutschland 514 Mill. Fr. in Geld und über 90 Mill. Werthe an Lieferungen.

Weim ersten Sturze Napoleon's waren in Frankreich 63 1/2 Mill. Renten inscribirt, im Kapitalbetrage von 1266 Mill. Fr. Die den verbündeten Mächten zu leistende Kriegscon-

15) Im Jahre 1547 war ein Staatsschatz vorhanden von 1,700000 Livres.

16) Im Jahre 1610 über 22 Mill. im Staatsschatze.

17) Um diese Zeit sinnen die „Anticipationen“ an.

18) Großer Staatsbankrott, Folge der Law'schen Finanzoperationen, 6000 Mill. betragend.

tribution belief sich auf 700 Mill. Fr. Hierzu kamen noch 320 Mill. Entschädigungen des französischen Staates an Private in den früher besetzten Ländern und 449 Mill., welche der Unterhalt der alliierten Heere kostete. Im Jahre 1825 gab man den ehemaligen Emigranten eine Entschädigung von einer Milliarde. Bei dieser Gelegenheit wurde die 5proc. Rente creirt.

Schon 1816 hatte man die Amortisirung der Schuld begonnen. Von damals bis Ende 1858 verwendete der Staat für Tilgung dieser Last nicht weniger als 3644 Mill. Fr. (Dermalen hat man die Amortisirung gänzlich aufgegeben.) Um nun jene Summe aufzubringen und überhaupt den laufenden Staatsbedarf zu decken, häufte man immer neue Anleihen zu den alten, oft (besonders nach den großen Kriegen) zu wahrhaft wucherischen Zinsen. (Für die 5proc. Anleihe von 1816 und 1817 erhielt man 57,26 Proc. des verschriebenen Kapitals!) Überhaupt wurden in den 45 Jahren vom Beginne der Restauration bis 1858 für 216 $\frac{1}{2}$  Mill. neue Renten verschrieben, im Kapitalbetrage von mehr als 5315 Mill., wofür die Staatskasse noch nicht 3903 Mill. Fr. in Wirklichkeit erhielt. So kam es, daß die Summe der Schuld, trotz jener ungeheuern Bezüge der Amortisationskasse, sich zu keiner Zeit verminderte, sondern vielmehr fort und fort weiter anwuchs. Die consolidirte Schuld betrug nämlich in Millionen Francs:

	Renten.	Kapital.
beim Beginne der Restauration (1. Apr. 1814)	63 $\frac{1}{2}$ Mill.	1266 Mill. Fr.
„ „ des Julikönigthums (1. Aug. 1830)	199 „	4417 „ „
„ „ der Republik (1. März 1848)	244 „	5151 „ „
„ „ des Kaiserthums (1. Jan. 1852)	239 „ <sup>19)</sup>	5516 „ „
Ende 1858	316	8593 „ „

Unter dem zweiten Kaiserreiche stieg die Schuldenmasse von Jahr zu Jahr in folgendem Maße. Am 1. Jan. 1851 (also noch unter der Präsidentschaft) waren inscribirt 5346 Mill.; dann je am 1. Jan.: 1852 5516, 1853 5558; hierauf aber (nach den officiellen Daten):

	Kapital.	Zins.
1. Jan. 1854	5,669,655012	222,686242 Fr.
„ 1855	6,082,877852	236,442772 „
„ 1856	7,558,040822	284,668825 „
„ 1857	8,031,992466	299,099242 „
„ 1858	8,422,096777	310,880953 „
„ 1859	8,593,288155	315,993646 „

Für den 1. Jan. 1860 ward der Schuldbetrag zu 9113 Mill. angegeben, was eine Zunahme von 520 Mill. Fr. in einem Jahre andeutet.

Das größere Publikum beachtet bei den Schuldvermehrungen in der Regel nur die öffentlich ausgeschriebenen Staatsanleihen. Deren fanden unter dem zweiten Kaiserreiche vier statt, drei während des Krim- und eine während des italienischen Kriegs, und zwar zur Deckung eines Bedarfs von 250 Mill., dann von 500, hierauf von 750, endlich (italienischer Krieg) wieder von 500, zusammen also gerade von 2000 Mill. Fr. Die obige, den officiellen Angaben entsprechende Liste beweist aber, daß der Schuldbestand vom 1. Jan. 1852 bis dahin 1860 (also innerhalb acht Jahren) sich nicht bloß um die immerhin ungeheure Summe von 2000, sondern daß sich derselbe um 3597 Mill., also beinahe um das Doppelte der bezeichneten Summe vergrößert hat, sodasß auf jedes Jahr der neukaiserlichen Regierung durchschnittlich eine Schuldvermehrung von nahezu 450 Mill. Fr. trifft. Eine Menge von Finanzoperationen, die neben der Ausschreibung jener großen Anleihen einhergingen, führte zu diesen Resultaten. Ununterbrochen (in der eigentlichen Bedeutung des Wortes) finden nämlich neue Einschreibungen in das große Buch statt. Wir nennen nur beispielweise die Renten für die Dotationskasse der Armer oder vielmehr der Einkandsmänner, eine Summe, die sich mit jeder neuen Loskaufung von Conscribirten vergrößert; dann die 100 Mill., für welche die Bank von Frankreich gegen die Verlängerung ihres Privilegiums Renten übernehmen mußte u. s. w. Da man das benötigte Geld zu einem niedrigen Zinsfuß aufnehmen wollte, so mußte überdies ein weit größeres Kapital verschrieben werden, als die Staatskasse wirklich erhielt. So erforderten die während des Krimkriegs angeliehenen 1500 Mill. Inscriptionen von 2100 Mill. (in 3- und in 4 $\frac{1}{2}$ proc. Rente).

Außer der consolidirten Schuld, von der wir bisher allein gesprochen haben, lasten aber noch mancherlei andere Passiva auf dem französischen Staate.

Vor allem gehört hierher die schwebende Schuld. In einem Berichte des Finanzministers vom Januar 1860 wird deren Betrag zu 750 Mill. Fr. angegeben.<sup>20)</sup> Es sind Sparkassengelber, Gemeindefonds (da die Communen ihre Gelder, deren sie nicht unmittelbar bedürftig sind, in die Staatskasse einschießen müssen), hinterlegte Cautionen, Vorschüsse der Generaleinnehmer u. dgl. Das Kapital ist verbraucht. Die meisten Beträge können jeden Augenblick zurückgefordert werden. In gewöhnlichen Zeiten decken zwar die neuen Zuflüsse den jeweiligen Bedarf; anders aber in kritischen Momenten. Alsdann stoßen die neuen Einzahlungen, indes ungeheuerer Summen zurückgefordert werden. Unter solchen Verhältnissen bereitet die schwebende Schuld der Finanzverwaltung die größten Verlegenheiten. So sah man sich nach der Februarrevolution von 1848 in die Unmöglichkeit versetzt, die gekündigten Sparkassengelber zurückzuzahlen; man nöthigte die Gläubiger, welche ihr Geld zurückforderten, rein willkürlich und vertragswidrig, statt ihnen die schulbige Baarzahlung zu leisten, sich mit Staatsschuldscheinen (Inscriptionen in das große Buch; also mit gewöhnlichen Renten) abfinden zu lassen. Oft schon hat man Beträge der schwebenden Schuld consolidirt, immer nur, um dann von vorn zu beginnen, d. h. eine neue schwebende Schuld zu creiren.

Sodann gab der Minister in seinem Berichte vom Januar 1860 die Summe der im Umlauf befindlichen Schatzbons auf 135 Mill. Fr. an.<sup>21)</sup> Diese Schatzscheine emittirt der Finanzminister, wenn im laufenden Dienst Ausgaben sofort zu bestreiten sind, während die Einkünfte, welche zu deren Deckung verwendet werden sollen, noch nicht eingingen. Diese Papiere gleichen Wechselbriefen, welche die Staatskasse ausstellt und dann mit Zins wieder einlöst.

Ferner gibt es noch Zahlungsrückstände (découverts), herrührend von den Deficits früherer Budgets, nach der oben erwähnten ministeriellen Auseinandersetzung Neujahr 1860 660 Mill. Fr. betragend.

Die bisher aufgezählten Beträge der verschiedenen Schuldbarten zusammengerechnet, ergibt sich eine Gesamtsumme von 10658 Mill. Fr.

Auch damit ist die Schuldenliste streng genommen noch nicht erschöpft. Man hat noch Annuitäten geschaffen, die nichts anderes sind als verdeckte Anleihen, Specialschulden verschiedener Art u. dgl., deren Betrag nicht unter 150 Mill. Fr. sein dürfte. Für Leibrenten waren im Budget von 1859 70,966585 Fr. vorgesehen. Diese Summe dürfte einem Capitale von 710 Mill. Fr. gleich zu achten sein. Endlich hat die Staatskasse mancherlei Garantien und sonstige Verpflichtungen übernommen, deren Umfang für die spätere Zeit sich noch nicht vollkommen überblicken läßt. Wir rechnen hierher die dem Staate aufgebürdete Haftung eines Reinertrags für eine Reihe von Eisenbahnen. Der Staat garantirt 4,66 Proc. von Kapitalsummen, die sich auf 3000 Mill. Fr. belaufen dürften. (Die Übernahme dieser Last erschien um so auffallender, als die alten Eisenbahngesellschaften sich zur Herstellung der neuen Schienenwege ohne solche Garantie längst verpflichtet hatten.)

So ergibt sich denn nach allen Richtungen eine furchtbare und mit reißender Schnelligkeit weitergehende Vergrößerung der Schuldenmasse. Gleichwol wäre es ein entschiedener Irrthum, wenn man annehmen wollte, der Staatscredit Frankreichs sei bereits aufs äußerste angespannt, sei erschöpft oder dem Erschöpfen nahe. Nur große und entschiedene äußere Niederlagen könnten eine derartige Wirkung hervorbringen. Alle bisherigen Anleihen des neuen Kaiserreichs gelangen in glänzender Weise, und kein Umstand waltet ob, der auch künftig ähnliche Ergebnisse unwahrscheinlich machte. Die große Menge der Unterzeichnungen beruhte unzweifelhaft auf Täuschung; man hatte die mannichfachen künstlichen Mittel in Bewegung gesetzt; man hatte den Darleihern einen so niedern Cours bewilligt, daß sie bei dem Unternehmen nur gewinnen konnten, sofern nicht ganz unerwartete Unfälle und zwar vor Beendigung der Einzahlungen eintraten; endlich war es natürlich, daß von dem Momente an, in welchem man wußte, es werde eine Reduction der unterschriebenen Summe eintreten; jeder weit mehr unterzeichnete, als er von den neuen Papieren zu erhalten wünschte. Immerhin mußte der Staat schon bei der ersten Anleihe für den Krimsfeldzug nicht nur beinahe 5 Proc. Zinsen versprechen (4,74 Proc. in

20) Im Erpöfe für 1861 heißt es dagegen, am 1. Jan. 1860 habe sich der Betrag der schwebenden Schulden noch auf 864 Mill. belaufen, am 1. Jan. 1861 dagegen sei derselbe auf 750 Mill. vermindert. Welchen Werth kann man bei solchen Widersprüchen selbst derartigen ministeriellen Zifferangaben beilegen?

21) Nach dem Erpöfe für 1861 wäre die Summe unter 100 Mill. herabgebracht.

4 $\frac{1}{2}$  Proc. und 5,1 Proc. in 3 Proc. Papieren), sondern er mußte sich auch zu einem eventuellen Kapitalverluste verstehen, der bei den 4 $\frac{1}{2}$  Proc. Schuldscheinen 11 Proc., bei den 3 Proc. sogar 37 Proc. betrug. In diese Einbuße erhöhte sich bei der Anleihe zum italienischen Kriege fast auf 13 und resp. 41 $\frac{1}{2}$  Proc. Auch ist es für den Staatscredit bezeichnend, daß Ende 1860 die 3 Proc. Schuldscheine Frankreichs nur zu 67,55 verkäuflich sind, indeß jene Englands auf 92 $\frac{3}{8}$  stehen — ein Unterschied von fast 25 Proc.

Gleichwol muß die Leichtigkeit auffallen, mit welcher die Napoleonischen Staatsanleihen ausgeführt werden konnten, und welche Leichtigkeit des Gelingens auch fernern Operationen ähnlicher Art einen nahezu gleichen Erfolg zu verbürgen scheint. Forscht man nach den Gründen so sind besonders folgende wahrnehmbar: In der langen Friedenszeit von dem Sturze des alten Imperialismus bis zu den Kriegen des neuen, besonders unter dem Julikönigthume, hat sich der Wohlstand des Volkes in Frankreich sehr ansehnlich gehoben. Es fand eine Vermögenssammlung statt wie nie zuvor. Welsch ward ein solider Wohlstand begründet. Daher ein großer Theil der Mittel, welche seitdem auf den Papiermarkt gelockt wurden.

Sodann hat das massenhafte Ausfinden californischen und australischen Goldes ein Herabdrücken des Geldwerths zur Folge, welches dem jetzigen Régime in jeder Beziehung zu statten kommt. Schon in den neun Jahren 1850 bis Ende 1859 wurden in Frankreich 1725 Millionen in Edelmetallen mehr ein- als ausgeführt. Diese ungeheuere Geldvermehrung (durchschnittlich über 200 Fr. auf jede Familie) mußte an sich eine bedeutende Wirkung hervorbringen. Die Wirkung erhöhte sich aber ganz gewaltig dadurch, daß sogar ein enormer Überreiz entstand, sich in Speculationen aller Art, insbesondere in Papierspeculationen zu stürzen.

Dabei wirkt — wenn auch den einzelnen Kapitalisten nicht immer klar bewußt — die Überzeugung ein, daß, welches immer das Schicksal der Regierung sei, jedenfalls der Staat Frankreich bleibe; derselbe kann schlimmstensfalls ein paar Provinzen verlieren, seine Existenz selbst kommt aber nicht in Gefahr. Darin liegt ein großer Unterschied gegenüber Oesterreich, dem die verschiedenen Nationalitäten mit Zerreißung drohen.

Endlich ist Frankreich nur etwa mit der Hälfte des Schuldbetrags belastet, der auf England drückt. Der Reichthum Großbritanniens wird indeß schwerlich die doppelte Höhe des französischen erreichen.

Dem letzten Grunde gegenüber darf freilich nicht übersehen werden, daß die englischen Verhältnisse sich einer ganz andern innern Festigkeit erfreuen als die französischen. Dies ist es, was sich im Verkaufswerte der beiderseitigen Staatspapiere ausdrückt (im Course der 3 Proc. britischen Consols zu 92 $\frac{3}{8}$ , dagegen der französischen 3 Proc. Rente zu 67,55). Zudem wird kein verständiger Witte verkennen, daß die Höhe der Staatsschuld die drückendste Last des englischen Volkes bildet. Das Beispiel Großbritanniens in dieser Beziehung kann daher kein Muster zur Nachahmung sein. (Dies fühlen die Staatsmänner von St.-James so sehr, daß sie beim Beginne des Krimkriegs es versuchten, die ganze Summe des desfallsigen Aufwandes bloß durch Steuern aufzubringen. Auch ist England die einzige Großmacht, welche die Summe der Staatsschuld seit dem Sturze des ersten Napoleon wenigstens um etwas verminderte, indeß namentlich Frankreich, wie wir sahen, die seinige in der nämlichen Zeit verdreifachte, selbst wenn wir die alten Kriegs- und die übrigen damit zusammenhängenden Entschädigungen einrechnen; denn ohne diese Entschädigungen stellt sich die Schuldbvermehrung sogar auf das Siebenfache.)

In frühern Zeiten waren die Departements ganz ohne Schulden. Erst in der Neuzeit entstanden und häuften sich dieselben. Auch die Gemeinden waren, mit seltenen Ausnahmen, vor dem nur wenig verschuldet, während nun die Masse der Communal Schulden gleichfalls ins Kolossale anwächst. Im Jahre 1854 hob Léon Faucher hervor: „Von 210 Gesetzeswürfen, die dem Gesetzgebenden Körper während seiner jüngsten Session vorgelegt wurden, betrafen 190 nichts anderes als Ermächtigungen für Departements und Gemeinden zur Aufnahme von Anleihen im Gesamtbetrage von ungefähr 1000 Mill.“ Wenn auch nicht in diesem Maße, ist doch jede Session jenes Körpers mit weitem Gesetzeswürfen für Departemental- und Gemeindeanleihen heimgesucht. Auch im Jahre 1860 wurden wieder 16 Departements und 36 Städte zu neuen Schuldencontrahierungen ermächtigt, und nur allzu oft fanden dieselben zu unproductiven Zwecken statt.

Besonders kolossal ist die Schuldenvermehrung der Stadt Paris. Im Jahre 1853 machte diese Gemeinde eine Anleihe im Betrage von 50 Mill. Fr., Ende 1855 kamen 60 Mill. dazu. 1858 weitere 160; endlich beschloß man im Jahre 1860 neuerdings große Summen, gegen

150 Mill. Fr., aufzunehmen, zunächst zum Zwecke der Verbindung anderer Gemeinden mit der Stadt Paris.

IX. Militärwesen. a) Landmacht. Die Bildung des Heeres erfolgt bekanntlich durch freiwillige Eintritte und durch Conscription. Da die Zahl der freiwillig in das Heer Treten den zur Deckung des Bedarfs bei weitem nicht ausreicht (derselbe betrug vor der Prämienerteilung an Einsteher von seiten des Staates durchschnittlich höchstens 15000 Mann; 1853 nur 8600, 1854 16676, 1855 21955 Mann), so ist die jährliche Aushebung sehr bedeutend. Vor dem Krimfeldzuge war dieselbe in der Regel 80000, während des genannten sowie während des italienischen Kriegs erhöhte man die Zahl auf 140000, nach Wiederherstellung des Friedens setzte man sie wieder herab, indeß doch bloß bis zu 100000 Mann.

Den durch das Los zum Eintritt in das Heer bestimmten einundzwanzigjährigen jungen Leuten, welche sieben Jahre lang zu dienen verpflichtet sind, ist es gestattet, sich durch andere taugliche Männer vertreten zu lassen. Während es aber früher einem jeden überlassen blieb, sich selbst einen Einsteher zu suchen, hat Napoleon III. das Militär-Einsteherwesen zu einer Staatsanstalt gemacht. Seine Grundabsicht war dabei, nicht nur einen Kern länger gedienter Soldaten zu erhalten, sondern insbesondere einen möglichst großen Theil des gesammten Militärs durch ihr Einstandsgeld u. s. w. an seine Person zu fesseln. Die Regierung bestimmt nun den Loskauf: wie den Einstandspreis. Aus den eingezahlten Loskaufsummen ward ein Armeedotationsfonds gebildet, d. h. in Wirklichkeit wurde das Geld verbraucht, und man gab dem Dotationsfonds dafür Inscriptionen in das große Buch, also Staatsschuldscheine. Dieser Fonds hat dann den Einstehern nach vollendeter Dienstzeit die ihnen versprochene Prämie und außerdem die Solb- und Pensionszulagen zu entrichten. Nach der neuesten Verfügung in der Sache, vom Mai 1860, ist der Preis jeder Militärbefreiung auf 2300, die Prämie für den siebenjährigen Dienst aber auf 2000 Fr. bestimmt, wozu bei letztem die täglichen Soldzulagen, dann die Invalidengehalte kommen. Von den zu den Contingenten von 1856 und 1857 gehörenden Conscriptirten kauften sich 16 Proc. los, 1858 18 Proc., 1859 aber über 27 Proc., nämlich nicht weniger als 38325 Aufgerufene. Dies beweist keineswegs eine sehr große Neigung zum Kriegsdienst im Volke; man muß vielmehr annehmen, daß nahezu alle diejenigen sich loskauften, deren Altern oder die selbst das nöthige Geld dazu aufzubringen im Stande waren. Da der Krieg mit seinen Gefahren vorerst vorüber ist, und man mittlerweile die Loskaufsumme von 1800 auf 2300 Fr. erhöhte, so rechnete das Ministerium bei Vorlage des Budgets für 1861 in diesem Jahre nur auf 19000 ganze oder theilweise Loskäufe (mit einem Gelbertrage von 36½ Mill. Fr.). Der Effectivbestand des Heeres ward bei der gedachten Budgetvorlage folgendermaßen veranschlagt:

Truppen in Frankreich	326710 Mann	67883 Pferde
„ „ Algerien	65690 „	15297 „
Zusammen	392400 Mann	83180 Pferde.

Diese sind in nachbemerkter Weise vertheilt:

Generalstab . . .	4411 Mann und	400 Pferde,
Garde . . .	28260 „ „	6890 „
Gendarmerie . . .	19523 „ „	13687 „
Infanterie . . .	222800 „ „	285 „
Cavalerie . . .	53320 „ „	39301 „
Artillerie . . .	28869 „ „	13943 „
Genie . . .	6075 „ „	750 „
Train . . .	4018 „ „	3740 „
Fremdenlegion . . .	4122 „ „	45 „
Kurtos und Spahis	11178 „ „	3800 „

Sehr verschieden von der effectiven ist indeß die normalmäßige Stärke, und zwar nicht bloß nach dem Kriegs-, sondern auch nach dem Friedensfuße. Mit Einschluß der Stäbe, der Schulen, der Invaliden und der 24000 Gendarmen berechnet man die Friedensstärke auf 415000, die Kriegstärke auf 763000 Mann. Die Hauptabtheilungen des Heeres sind:

Garde: 9 Regimenter und 1 Bataillon Infanterie (1 Regiment Gendarmerie, 1 Regiment Zuaven, 3 Regimenter Grenadiere, 4 Regimenter Voltigeure und 1 Bataillon Jäger); 6 Regimenter und 1 Schwabron Cavalerie (1 Schwabron Hundertgarden, 2 Regimenter Kürassiere, 1 Dragoner-, 1 Lanciers-, 1 Ulanen-, 1 Guiden-Regiment), 2 Regimenter Artillerie und 1 Schwabron Train.

**Gewöhnliche Truppen.** Infanterie: 103 Linien-Infanterieregimenter (zu 3 Bataillonen, jedes von 8 Compagnien), 20 Bataillone Jäger, 3 Regimenter Zuaven, 3 Regimenter eingeborene algerische Tirailleurs (Turcos), 2 Fremdenregimenter.

**Cavalerie:** 12 Regimenter schwere (2 Carabiniers und 10 Kürassiere), 20 Regimenter Linienreiterei (12 Dragoner, 8 Lanciers), 26 Regimenter leichte Reiterei (12 Jäger, 8 Husaren, 3 afrikanische Jäger, 3 Spahis).

**Artillerie:** 20 Regimenter (wovon 5 Fuß-, 4 reitende, 10 fahrende Artillerie und 1 Pontonnierregiment) mit 212 Batterien oder 1272 Geschützen. — Genie 3 Regimenter.

Die im Jahre 1860 von der Regierung beabsichtigte Organisation einer Landwehr theilt derselben alle ausgebildeten Soldaten bis zum vierzigsten Altersjahre zu. Der betreffende Gesetzentwurf schlägt deren Stärke in zwei Klassen auf  $1\frac{1}{2}$  Mill. Mann an. Die Landwehr soll zwischen der Linie und der Nationalgarde in der Mitte stehen. Die letztere hat aber thatsächlich dermalen nur eine sehr geringe Bedeutung.

Man hebt jedes Jahr das ganze Contingent der Conscriptirten aus; aber nur die eine Hälfte davon wird in der gewöhnlichen Weise zum Dienst herangezogen. Die andere Hälfte entläßt man während der Friedenszeit in Urlaub, sobald die jungen Leute in den Departementaldepôts genügend in den Waffen unterrichtet sind; dazu genügen sechs Monate, vertheilt auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Aufgebot (zugleich ein Beweis, wie Napoleon vollkommen erkennt, daß kein langes Kasernenleben nöthig, um Soldaten heranzubilden!).

b) Seemacht. Die Bemannung der Kriegsflotte geschieht vermittelst der schon von Ludwig XIV. eingeführten Marineconscription, der in den Seebezirken alle brauchbaren Männer bis zum fünfzigsten Altersjahre unterworfen werden können. Die Stärke der Flotte wird geheim gehalten; die vorliegenden Angaben sind darum widersprechend, die officiellen unzuverlässig. Gucheval-Clarigny, allerdings in der Absicht, darzuthun, daß England keinen Grund zu seinen Rüstungen habe, berechnet die Stärke der französischen und der englischen Kriegsmarine folgendermaßen:

	Dampfllotte.		Segellotte.	
	Frankreich.	England.	Frankreich.	England.
Linien-Schiffe . . . . .	35	63	3	30
Fregatten . . . . .	38	41	27	63
Kleinere Fahrzeuge	195	388	89	106
Zusammen	268	492	124	199

Eine andere Berechnung (Originalangabe des Gotthaischen genealogischen Hofkalenders) führt auf:

Segelschiffe	224	mit 4518 Kanonen
Dampfer	317	„ 7893 „ und 100060 Pferdekraften.

Darunter erscheinen 52 Liniendampfer und 16 Segellinienschiffe. Nach einer andern Angabe wären indeß nur 20 seetüchtige Liniendampfer vorhanden.

In den Regierungsvorlagen zum Budget für 1861 kommen folgende Notizen über die Stärke der Marine vor: a) Armirte Schiffe: 8 Schrauben- und 1 Segellinienschiff; 6 Schrauben-, 1 Rad- und 2 Segelfregatten; 3 Schrauben-, 6 Radcorvetten; 20 Schrauben-, 37 Radavisos; 1 Schraubenkanonenboot; 5 Schraubenkanonenschaluppen; 8 Schrauben-, 15 Segeltransportschiffe; ferner folgende Segler: 6 Briggs, 1 Goelette, 8 Kutter, 14 leichte Fahrzeuge, 5 Pontons, zusammen 51 Schrauben-, 44 Räder- und 57 Segelschiffe. b) Größere Fahrzeuge: 1 Schraubenfregatte, 1 Segelcorvette, 1 Brigg, 1 Radcorvette, 4 Dampfavisos, 1 Schraubenkanonenschaluppe, zusammen 9 Fahrzeuge. c) Zu Versuchen armirte Schiffe: 1 Schraubenlinienschiff, 7 Schraubenfregatten, 3 gepanzerte Fregatten, 8 Schraubenavisos, zusammen 19 Schiffe. d) In Disponibilität: 1 Schraubenlinienschiff, 1 Radfregatte, 1 Radcorvette, 2 Räder- und 2 Schraubenavisos, 1 Schraubentransportschiff, zusammen 8 Schiffe. e) In Commission (Segelbereitschaft): 1 Schraubenlinienschiff, 1 Schrauben- und 1 Radfregatte, zusammen 3 Schiffe. f) Reserve: 90 (nicht näher bezeichnete) Fahrzeuge.

Es sind also im Budget im ganzen nur 281 Schiffe aufgeführt, worunter, ungerechnet die nicht näher bekannte Reserve, 11 Schrauben- und 1 Segellinienschiff, 16 Schrauben-, 2 Räder- und 2 Segelfregatten. Diese Ziffern stehen wahrlich nicht bedeutend unter der Wirklichkeit. Die Mannschaft der armirten Flotte besteht aus 1179 Offizieren und 21733 Matrosen u. s. w. Das Corps der Seesoldaten umfaßt 502 Offiziere und 12182 Unteroffiziere und Soldaten.

Unter dem Scheine voller Offenheit beobachtet das Erposé vom Februar 1861 (also das neueste den Gegenstand berührende Actenstück) entschiedene Zurückhaltung; es gibt nur durch- aus unvollständige Notizen. Schon im Jahre 1846 sei die Stärke der Kriegsmarine bestimmt worden zu 40 Linienschiffen, 50 Fregatten, 40 Corvetten, 50 Briggs u. f. w. Später habe der Kaiser die Zahl der Fregatten auf 20, die der Corvetten auf 30 vermindern zu können geglaubt; im Jahre 1855 habe Frankreich nur 146 Kriegsschiffe besessen, Segler und Dampfer zusammengerechnet (39 Linienschiffe, 38 Fregatten, 30 Corvetten, 39 Avisos erster Klasse). „Vermalen aber, wo die Dampfer die einzigen Fahrzeuge sind, welche den Namen von Kriegsschiffen verdienen, reducirt sich unsere wirkliche Stärke auf 88 Fahrzeuge, selbst wenn wir die «gemischten» einbegreifen, die von untergeordnetem Werthe sind.“ Dann wird folgende Liste aufgestellt:

	Neue Schiffe.	Gemischte Schiffe.	Total.
Linienschiffe . . . . .	12	23	35
Banzerfregatten . . . . .	1	—	1
Gewöhnliche Fregatten . . . . .	11	6	17
Corvetten . . . . .	7	—	7
Avisos . . . . .	28	—	28
Zusammen	59	29	88

Diese Verminderung — wird beigefügt — sei die unabwendbare Folge der Umbildung und der größern Kosten der neuen Marine. Wenn Frankreich seinen Rang unter den Seemächten behaupten wolle, seien wenigstens gleich große Credits wie 1857 erforderlich. Daß hier vieles Täuschung, ist unverkennbar.

Unzweifelhaft haben sehr große Anstrengungen zur Hebung der französischen Kriegsmarine stattgefunden und sicherlich nicht ohne bedeutenden Erfolg. Dagegen werden andererseits auch Schilderungen von der Macht der französischen Flotte entworfen, welche in hohem Maße übertrieben sein dürften. Dies ergibt sich unter anderm aus den Enthüllungen, welche ein Hr. von Kerveguen, ein Seeoffizier, gelegentlich der Verhandlungen im Gesetzgebenden Körper über das Marinebudget vorbrachte, wonach unzweifelhaft viele ganz verkehrte Neuerungen im Schiffsbau stattfanden, indem man dabei nicht die Marineoffiziere, sondern nur Ingenieure, die gleichsam nie auf dem Meere gefahren seien, zu Rathe gezogen habe. Als Hauptmiskstand bezeichnet Hr. von Kerveguen, daß die unterste Batterie der französischen Schiffe dem Wasserspiegel viel zu nahe liege, sodas dieselbe bei unruhigem Wetter gar nicht gebraucht werden könne. Über die Widerstands- und die Bewegungsfähigkeit der gepanzerten Schiffe liegen ohnehin zum Theil sehr ungünstige Urtheile vor.

X. Auswärtige Besitzungen. a) Algerien. In einem Berichte des Kriegsministers an den Präsidenten der Republik vom Jahre 1850 finden wir die Ausdehnung dieser Besitzung zu ungefähr 39 Mill. Hektaren, demnach zu mehr als 7000 deutschen Geviertmeilen angegeben. Indes sind die Landgrenzen beinahe nirgends festgestellt. Die Bevölkerung ward in dem nämlichen officiellen Bericht zu 2,323858 Menschen angegeben, wovon 1,843087 im Tell (b. h. auf dem fruchtbarsten Lande), 480768 aber in der Sahara (Wüste) wohnen sollten. Eine spätere amtliche Aufstellung berechnete die Bevölkerung für die Zeit vom 31. Dec. 1854 auf 2,200000, wovon 167670 Europäer und 2,056098 Eingeborene. Dagegen liegt eine neuere (wie es scheint Privat-)Berechnung vor, welche 2,677973 aufführt. Ohne Zweifel sind diese sämtlichen Angaben bloße Schätzungen. Nur die Zahl der Europäer ist genauer bekannt. Ungeachtet aller Opfer für die Colonisation des Landes seit 30 Jahren betrug die gesammte europäische Civilbevölkerung Anfang 1860 (nach einer sehr hoch gestiegherten Schätzung) nicht mehr als 202947 Individuen. Jedenfalls nähren sich die meisten dieser Europäer mittelbar oder unmittelbar — vom Heere oder als Beamte. Die dem Ackerbau sich widmende europäische Bevölkerung ward selbst in dem „Almanach de l'Algérie pour 1857“ nur zu 45847 angegeben. An diesem kläglichen Erfolge der Colonisation trägt allerdings die jede freie und selbständige Entwicklung hemmende Militärregierung, es trägt aber vor allem das für Mittel- und besonders für Nordeuropäer wahrhaft mörderische Klima die Hauptschuld, durch welches der Bodenanbau namentlich für Angehörige des germanischen Stammes, also gerade für die geschicktesten Colonisten, zu einer Sache der Unmöglichkeit gemacht ist. Ungeachtet der vielen Geburten in der europäischen Bevölkerung Algeriens (mehr, als auf die gleiche Menschenzahl in Frankreich kommen) übersteigt doch der Abgang durch Sterbefälle den Zuwachs durch Geburten. Von Soldaten starben seit 1830 über 100000 in dem afrikanischen Lande, und davon nur etwa 3400

auf dem Schlachtfelde oder sonst infolge von Verwundungen. (Rückhaltlos hat längst der französische Stabsarzt Boudin von dem bezeichneten Standpunkt aus die Colonisationsversuche in Algerien bekämpft, namentlich in der Schrift: „Histoire statistique de la colonisation et de la population en Algérie.“) Über die Production der nordafrikanischen Bestizung hat man schon oft sehr übertriebene Berichte verbreitet; noch mehr über den Absatz französischer Erzeugnisse nach diesem Lande. Allerdings nahm dieser Absatz zu; im allgemeinen aber schwankte derselbe in dem Verhältnisse, in welchem man die Truppenzahl daselbst vermehrte oder verminderte, also in dem Maße, in welchem man die Ausgaben des Mutterlandes für das nordafrikanische Besitzthum vergrößerte. Dies ist selbstverständlich kein Vortheil.

b) Eigentliche Colonien. Eine einfache Aufzählung genüge.<sup>22)</sup>

	Deutsche Quadratmeilen.	Bevölkerung 1857.
Martinique . . . . .	18	137513
Guadeloupe und Zubehör . . . . .	62	133092
Guiana (Cayenne) . . . . .	500(?)	17143
St.-Pierre und Miquelon . . . . .	4	2190
Réunion . . . . .	48	161321
Niederlassungen am Senegal . . . . .	10	20804
Mayotte und zugehörige Inseln . . . . .	20	24304
Niederlassungen in Ostindien . . . . .	10	215993
Zusammen ungefähr	700	712360

Gesammüberzicht.

	Quadratmeilen.	Bevölkerung.
Frankreich	9923	37,000000
Algerien	7000	2,300000
Colonien	700	700000
Total etwa	17600	40,000000.

G. F. Kolb.

**Frauen.** (Ihr Charakter, ihre Stellung im öffentlichen Leben der Völker.) Ein ausgezeichnete deutscher Publicist, R. S. Zacharia von Lingenthal, handelt in einem besondern Abschnitt des zweiten Theils seines geistreichen Werks „Vierzig Bücher vom Staat“ (zweite Auflage, 5 Bde., Stuttgart 1839—42) von der Verschiedenheit der Menschen nach dem Geschlecht, indem er dabei hervorhebt: „Den vergleichsweise vielseitigsten und entschiedensten Einfluß hat die Verschiedenheit des Geschlechts auf den Zustand und die Schicksale der Menschengattung“, und in scharfsichtiger Betrachtung die verschiedenen Richtungen verfolgt, in denen das weibliche Geschlecht den Gegensatz zum männlichen zeigt. Wol durfte der Kenner der Geschichte der Menschheit seinen Betrachtungen das Ergebnis anknüpfen: „Davon also hängt das Heil der menschlichen Gesellschaft, davon das Heil der Völker und Nationen vorzugsweise ab, daß das Verhältniß zwischen Mann und Frau den weisen Absichten der Natur entspreche.“ Die Geschichte der Staaten ist Lehre. Die gesunden öffentlichen Zustände zeigten im ganzen die Staaten, welche der Würde und den rein menschlichen und bürgerlichen Ansprüchen des weiblichen Geschlechts am meisten Rechnung trugen, die Frauen auf der einen Seite mit einem schützenden Rechtskreise umgaben, auf der andern Seite ihnen einen freien Spielraum gewährten: Unter den, soweit die Geschichte reicht, ältesten und bedeutsamsten Völkern des Alterthums ragen die Aegyptier hervor, bei denen so viele andere Völker in die Schule gingen, namentlich die Griechen und durch sie das gewaltige Volk der Römer. In dem Schoße dieses Volkes finden sich die ersten Keime der Wissenschaft und der Schriftsprache. Wie es scheint, nahmen dort die Frauen Antheil an dem Wissen, das ein Gegenstand des Geheimnisses der Priester war. Sie wurden dadurch geehrt, daß die Vielweiberei, diese Sitte des Orients, nicht gestattet war und ihre Geschlechtschre durch strenge, ja grausame Strafen, selbst durch die Strafe der Körperverstümmelung geschützt wurde. Am geschäftlichen Verkehr nahmen sie theil, daher ihnen auch gestattet war, ihre Wohnung zu verlassen. Der königlichen Tochter war die Thronfolge erbfolgt, wenn es an einem männlichen Erben fehlte, eine Erscheinung, welche sich noch in der Königin

<sup>22)</sup> Die Bevölkerungsangaben nach der eben amtlich veröffentlichten Schrift: Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation, formant pour l'année 1857 la suite des tableaux sur les colonies françaises (Paris 1860).



Kleopatra wiederfindet. Der Vater der Geschichte, Herodot, läßt im zweiten Buch seiner Geschichte, in welchem er sich mit dem Lande des untern Nil beschäftigt, manches Streiflicht auf die weibliche Einwohnerchaft fallen. So berichtet er z. B.: „Die Aegyptier haben auch in Sitten und Gebräuchen durchaus das Umgekehrte als wie die übrigen Menschen eingeführt. Da gehen die Weiber auf den Markt und handeln; die Männer dagegen halten sich in den Häusern und weben. Priesterdienst läßt kein Weib weder bei männlichen noch bei weiblichen Gottheiten, sondern bei beiden durchaus Männer. Zur Erhaltung der Ältern haben die Söhne keine Verbindlichkeit, aber die Töchter.“ An einer andern Stelle gedenkt der Geschichtschreiber, indem das Festsitz schildert, des Antheils der Frauen daran.

Sichtbar schöpft der Gesetzgeber der Israeliten, die er aus Aegypten führte, vieles aus den Eigenthümlichkeiten des Volkes, in dessen Mitte er geboren worden war. Die Israeliten bewahrten neben so vielen orientalischen Völkern mit ihren Vätern und ihrer Vielweiberei den Glauben an einen Gott, womit ein sittlicher Ernst verknüpft war, der neben geschlechtlichen Verbindungen nur eine eigentliche Ehegenossin gestattete. Moses ordnete die Stellung der Frauen: So weit die Urkunden reichen, standen bezüglich der persönlichen Rechte die Frauen den Männern fast gleich. Nur in sonstigen rechtlichen Beziehungen, in Bezug auf Erb- und Ehrerecht, stand das Weib dem Manne nach. Das Verhältniß zu den Kindern war das gleiche. Von dem Prophetenamt, ja von dem Richteramt waren, wie das Beispiel der Myriam, der Deborah, der Hulda und der Regentin Macha zeigt, Frauen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auch in Bezug auf geschlechtliche Vergehen waren, was andern Gesetzgebungen des Alterthums gegenüber bezeichnend ist, die Frauen im ganzen den Männern gleichgestellt.<sup>1)</sup> Mit dem spätern Sittenverfall sank auch das weibliche Geschlecht. Besonders nachtheilig wirkte die Ausbreitung der Vielweiberei ein. „Wo“, wie sich Michaelis in seinem Werk „Mosaisches Recht“ ausdrückt, „die Polygamie üblich ist, steht das schöne Geschlecht um etliche Stufen niedriger in dem Gedanken der Mannsleute, was in Äthen so weit geht, daß unter den Mohammedanern ernsthaft darüber gestritten wird, ob die Weiber einen Antheil am Paradiese haben werden, ungeachtet Mohammed's eine Frau die Mutter der Gläubigen heißt.“ In allen Zeiten fehlte es nicht an edeln und vaterländisch gesinnten Frauen, wie Deborah, Ruth, Judith und jene glaubensstarke Makkabäerin, welche vor ihren Augen ihre Söhne als Opfer des blutgierigen Königs Antiochus hinrichten sah.

Um auf Europa überzugehen, so zeigt, soweit die Überlieferungen reichen, die entlegenste Periode der Geschichte von Griechenland<sup>2)</sup>, welches der Sitte der Monogamie folgte, das weibliche Geschlecht auf einer höhern Stufe der Bedeutung als in späterer Zeit; ihm war ein weiterer Wirkungskreis eingeräumt. Als sich ein höheres und feiner ausgebildetes Staatsleben entwickelte und seine Pflege in den Vordergrund gestellt wurde, wurden die Frauen auf einen ziemlich weitgehenden Grad von Unbedeutendheit zurückgedrängt.<sup>3)</sup> Sie bewegten sich nun im engen Kreise ihrer Sphäcen, wo sie sich im Kreise ihrer Sklavinnen mit häuslichen Arbeiten beschäftigten. Ubrigens war ihnen eine gewisse freie Bewegung gestattet. Sie durften sich öffentlich und unverhüllt zeigen, jedoch unter Androhung einer Geldstrafe für Verletzung des Anstandes. An der Staatsverwaltung nahmen sie keinen unmittelbaren Antheil, obwohl die Geschichte zeigt, daß ihnen ein indirecter Einfluß auf das gemeine Wesen nicht fehlte (die Aspasia des Staatsmanns Perikles); auch an den öffentlichen Spielen nahmen die Genossen des weiblichen Geschlechts durch Gegenwart keinen Antheil, obwohl in späterer Zeit diese Strenge der Fernhaltung gemildert wurde. Die Sittsamkeit war, besonders durch den Einfluß der Vorliebe der Männerwelt für den Umgang mit den Hetären — eine eigenthümlich griechische Erscheinung — keine sehr streng gebotene. Die Frau stand unter der Gewalt des Ehemanns, der sie auch vor Gericht vertrat und verstoßen mußte, wenn sie die Ehe gebrochen hatte. Die Tochter stand bis zu ihrer Verheirathung unter der Gewalt des Vaters.

Individuelle Gestaltungen zeigten die beiden hervorragendsten Staaten, Sparta und Athen. Sparta<sup>4)</sup> wurde von der strengen Gesetzgebung Lykurg's, welche darauf berechnet war, die Vor-

1) Saalfeld, Das mosaische Recht, mit Berücksichtigung des spätern jüdischen (Berlin 1846), S. 679.

2) Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates (zweite Auflage, 2 Bde., Halle 1846). Jacobs' vermischte Schriften (Leipzig 1880), Bd. IV. Zacharia, a. a. D., S. 136.

3) Matter, Über den Einfluß der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten. Aus dem Französischen übersetzt u. f. w. von Bus (Freiburg 1833), S. 109 fg.

4) Hermann's Culturgeschichte der Griechen und Römer. Aus dem Nachlasse des Verstorbenen herausgegeben von Schmidt (Göttingen 1857—58), I, 104 fg. Alfred Müller, Geschichten hellenischer Stämme und Städte (zweite Auflage von Schneidawin, Breslau 1844), III, 276 fg.

theile einer körperlich kräftigen Bevölkerung zu verbürgen, beherrscht. Xenophon gestattet in seiner uns hinterlassenen Schrift über die Staatsverfassung der Lacedämonier nähere Einblicke. So berichtet er auch: „Schon was das Kinderzeugen betrifft, so gibt man denen, welche einst Mütter werden sollen, so sparsam als möglich Brot und so wenig als möglich Zuckersüß zu essen, und läßt sie heranwachsen, entweder unter gänzlicher Entbehrung des Weins, oder nur im Genuße eines mit Wasser gemischten. Und wie die meisten Gewerbtreibenden eine sitzende Lebensart führen, so verlangen auch die andern Griechen, daß die Jungfrauen sich in der Zurückgezogenheit mit Wollarbeiten beschäftigen. Wie soll man nun erwarten, daß so erzogene Mädchen etwas Rechtes zur Welt bringen werden? Lykurg dagegen war der Meinung, zur Bereitung der Kleider seien auch Sklavinnen geschickt; für Freigeborene aber, glaubte er, sei das Kindergebären das Wichtigste, und verordnete daher, daß das weibliche Geschlecht nicht weniger als das männliche den Körper übe; dann führte er Wettkämpfe ein im Schnelllaufe und in der Übung der Körperkraft; wie bei den Männern, so auch bei den Weibern untereinander, in der Überzeugung, daß, wenn beide Altern kräftig seien, dies auch bei den von ihnen erzeugten Kindern der Fall sein werde. Überdies hob er auch die Sitte auf, daß jeder, wenn er wollte, sich eine Frau nehme, und verordnete, daß die Ehen in der Blütezeit der körperlichen Reife geschlossen würden, weil er auch dies für die Erzeugung guter Kinder für zuträglich hielt.“ Daß es den Spartanern auch an Frauen von geistiger und sittlicher Kraft nicht fehlte, lehrt die Geschichte.

Auch die Athener wiesen dem weiblichen Geschlecht vorzugsweise die Bestimmung zu, Kinder zu gebären, damit das Geschlecht erhalten werde. Daher sorgte der Staat unmittelbar für die Geburtshilfe, die nur von Männern ausgeübt werden durfte. Das Schicksal, unvermählt zu bleiben, galt, als dem Veruf widersprechend, für beklagenswerth. Die Tödtung der unzüchtigen Tochter galt als erlaubt bis zur Gesetzgebung Solon's, der nur deren Verkauf gestattete, während er es für gerathen hielt, die Nothzucht nur mit Geldstrafe zu bedrohen. Das weibliche Geschlecht stand als solches unter einer beständigen Vormundschaft. Der Sohn, welcher zur Verwaltung des väterlichen Vermögens berufen war, hatte für die verwitwete Mutter Sorge zu tragen. Die Tochter wurde bei ihrer Verheirathung ausgestattet, stand aber in Bezug auf Erbrecht hinter dem Sohne zurück, da ihr Erbtheil ein geringerer war.<sup>5)</sup>

Reich an ausgezeichneten Frauen war Hellas: Penelope, Iphigenie, Laodamia, Iphigenie, Kleopatra, Aspasia, die Dichtersinnen Korinna und Sappho.<sup>6)</sup>

Gegenüber den Griechen zeigt das weibliche Geschlecht des römischen Volkes<sup>7)</sup> manche Gegenstände. Es fand sich lange nicht in dem Grade wie bei den Hellenen in einer untergeordneten Stellung und genoß öffentliche Achtung und Ehre. Die Gattin erschien als Beherrscherin des ganzen Hauses, als Erzieherin ihrer Kinder. Als Cornelia sich rühmte, daß ihr Schmuck in ihren Söhnen bestehe, hatte sie das Bewußtsein, daß sie sich diesen Schmuck selbst bereitet habe. Von dem Forum hielten sich zwar die Frauen fern, doch erschienen sie, selbst mit Einschluß der Priesterinnen, der Vestalinnen, dort, um vor Gericht Zeugniß abzulegen, später auch als Klägerinnen und als beklagter Theil. Das Verlassen des Hauses war nur durch das Gesetz des Anstandes, nicht durch äußeres Verbot oder die Eifersucht und den herrschenden Willen des Ehemannes beschränkt. An den Gastmählern nahmen auch die Frauen, selbst die Vestalinnen, gesühnt durch den Zauberkreis ihres Priestertums, theil. Im eigenen Hause war die Frau nicht in abgeschlossenem Gemächer verbannt; ihr eigentlicher Aufenthalt war, wenigstens in älterer Zeit, der Mittelpunkt des Hauses, das Atrium, wo sie in der Mitte der Sklavinnen arbeitete. Abfällige Ehelosigkeit galt als Verfehlung des weiblichen Berufs schon früh für tadelnswert, wurde sogar mit Geldduße bestraft. Auf der andern Seite wurde der Genosse des männlichen Geschlechts von dem Censor angehalten, in den Stand der Ehe einzutreten.<sup>8)</sup> Freilich waren die Ansprüche, besonders der vornehmen Frauen, schon zur Zeit des Plautus so beschaffen, daß sie den Entschluß, ein Weib zu nehmen, erschwerten. Die Gesetze waren darauf berechnet, auf der einen Seite dem weiblichen Geschlecht einen weiten Rechtskreis einzuräumen, indem sie die beiden Geschlechter rechtlich gleichstellten, nur einzelne Ausnahmen, z. B. dahin, daß das Weib

5) Platner, Der Proceß und die Klagen bei den Attikern (Darmstadt 1825), Bb. II, erstes Hauptstück, Abschn. 18; zweites Hauptstück, Abschn. 2—4.

6) Aelian's Vermischte Nachrichten, XIV, 45.

7) W. A. Becker, Gallus, oder römische Scenen aus der Zeit August's. Zur genauen Kenntniß des römischen Privatlebens (zweite sehr vermehrte und berichtigte Auflage von W. Rein, Leipzig 1849), II, 4—46. Hermann, a. a. D., II, 28 fg.

8) Lichtenberg's vermischte Schriften (neue Ausgabe, Göttingen 1845), VI, 494—401.

nicht Zeuge eines letzten Willens sein könne, nicht fähig sei, eine Vormundschaft zu führen, festsetzten, auf der andern Seite es als das schwächere Geschlecht zu schützen, indem es ihm bestimmte Rechtswohlthaten einräumte, ihm in manchen Beziehungen die Unkenntniß des geltenden Rechts zugute hielt, es bezüglich des Heirathsguts begünstigte. In criminalistischer Beziehung war das Gesetz Frauen gegenüber milder; es verordnete, daß Frauen nur im äußersten Fall zur gefänglichen Haft gezogen und, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätten, zuweilen gelinder bestraft werden sollten als die Männer. Die Geschlechtslehre schützte das Gesetz durch strenge Strafe.

Die Zeit der Republik war reich an ausgezeichneten Frauen. Aelian nennt als solche die Cornelia, die Mutter der Gracchen, die Porcia, die Tochter des Cato und Gemahlin des Brutus. Die erste Zeit des Kaiserthums kennt noch die Octavia, die Agrippina. Der Verfall der Sitten zeigt auch das weibliche Geschlecht in tiefer Sittenlosigkeit, ähnlich der im mittlern Europa im 13. und 14. Jahrhundert. (Eine Messaline<sup>9)</sup> war möglich. Die Satiriker Juvenal und Martial haben der Nachwelt ihre Geißel aufbewahrt.<sup>10)</sup> Tacitus aber zeigte nach dem von seinen Römern nicht besiegten Germanien hin, indem er, auch der germanischen Frauen gedenkend, den Römerinnen ein Mußerbild hinhielt: „Die Ausstattung bringt nicht das Weib dem Mann, sondern der Mann dem Weibe zu. Ältern und Verwandte sind zugegen, die Geschenke zu mustern, Geschenke, nicht ausgesucht zu weiblicher Tändelei, noch zum Aufpuß der Neuvermählten, Kinder vielmehr und ein aufgepäumtes Ross, ein Schild sammt Framea und Schlachtschwert. Auf solche Gaben hin wird die Gattin angenommen. Auch sie bringt hinwieder dem Gatten einige Waffenrüstung zu. Dies ist ihnen das stärkste Band, die geheimnißvolle Weihe. Und damit nicht die Gattin von Gefinnungen des Heldemuths und den Schicksalen des Kriegs sich losgezählt wähne, so ermahnt sie die Hochzeitsfeier selbst, sie komme als Genossin der Arbeiten und Gefahren. So leben sie unter der Obhut reiner Sitten, nicht durch verführerische Schauspiele und wollusttreibende Gastmähler verborben. Des Briefwechsels Heimlichkeit ist Männern sowohl als Frauen unbekannt. Äußerst selten ist der Ehebruch, seine Bestrafung schnell und dem Ehemann anheimgestellt. Mit abgeschnittenem Haupthaar, entkleidet, in Gegenwart der Verwandten stößt der Gatte die Ehebrecherin aus dem Hause und peitscht sie durch das ganze Dorf. Auch die preisgegebene Jungfräulichkeit findet keine Schonung. Nicht Schönheit, nicht Jugend und Reichthum gewinnt ihr einen Gatten. Denn dort belacht niemand das Laster. Verführen und verführt werden heißt nicht Zeitgeist. Die Kinderzahl beschränken oder eins der Nachgeborenen tödten ist ihnen Greuel. Mehr noch gelten dort gute Sitten als anderwärts gute Gesetze. Jeden nährt an eigener Brust die Mutter; sie werden nicht an Mägde und Säugammen abgeliefert.“ An einer andern Stelle vollendete der Geschichtschreiber das Bild: „Man erzählt Beispiele, daß wankende, ja schon weichenbe Schlagreichen von Weibern hergestellt worden durch unablässiges Flehen, durch Darhalten der Brust und Hinweisung auf die nahe Gefangenschaft. Ja, die Männer sehen im Weibe etwas Heiliges, Vorahnendes; sie achten ihres Rathes und hören ihrem Ausspruche.“

Diese Stellung des weiblichen Geschlechts bei den germanischen Völkern<sup>11)</sup> gewann durch die Herrschaft des veredelnden Christenthums, unter dessen Einfluß und Schutz bei den christlichen Kulturvölkern der Kreis sich ausbildete, in welchem sich in neuerer Zeit die Frauenwelt bewegte und noch bewegt.<sup>12)</sup> Um zunächst das deutsche Vaterland zu betrachten, so hebt sich wieder zuerst das Privatrecht hervor. Einzelne deutsche Gesetzbücher haben die rechtliche Stellung der Frauen genau fixirt. Das Preussische Landrecht<sup>13)</sup> spricht Thl. I, Tit. 5 („Von Verträgen“) den Grundsatz aus: „Unverheirathete Frauenpersonen werden, wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen, bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich gehalten“, räumt im folgenden Tit. 6 einer solchen Ehelosen, wenn sie durch körperliche Verletzung verunstaltet und ihr dadurch die Gelegenheit zur Verheirathung erschwert worden ist, die Befugniß ein, den Beschädiger zur Ausstattung anzuhalten, befreit in Tit. 12 die Frauensperson auch da, wo sie der Geschlechtsvormundschaft unterworfen ist, von der Nothwendigkeit der Zu-

9) Klemm, Die Frauen. Culturgeschichtliche Schilderungen des Zustandes und Einflusses der Frauen in den verschiedenen Zonen und Zeitaltern (Dresden 1859), III, 109—116.

10) Böttiger, Sabina (2 Bde., Leipzig 1806). Meierotto, über Sitte und Lebensart der Römer (2 Bde., Berlin 1814).

11) (H. R. Hofmann) Deutsche Volksgeschichten aus dem ersten Jahrhundert vor und nach Christi Geburt (Heidelberg 1821), S. 14 u. 15. 12) Zachariä, a. a. D., S. 145.

13) Temme, Lehrbuch des preussischen Civilrechts (zweite Auflage, Leipzig 1846), I, 67.

ziehung des Vormunds, wenn sie einen letzten Willen hinterlassen will, verordnet in Tit. 14, daß den Wittwen und lebigen Frauenspersonen bei Übernahme einer Bürgschaft deren rechtliche Wirkungen vor Gericht erklärt werden sollen, rechnet Tl. II, Tit. 18 zu den Personen, welche in gewissen Angelegenheiten der Zuziehung eines Beistandes bedürfen, volljährige unverheirathete Frauenspersonen und die verheiratheten Frauen, welche weder eines Vormunds noch eines Curators bedürfen, erklärt ebendasselbst nur die Mutter und Großmutter für fähig, eine Vormundschaft oder Curatel zu übernehmen, hebt Tit. 2 hervor, daß auch ein Weib, jedoch ein verheirathetes nur mit Zustimmung des Ehemanns, an Kindesstatt annehmen könne, spricht Tit. 4 aus, daß, wenn von Familienrechten überhaupt die Rede sei, diese auch Personen weiblichen Geschlechts und denen zulämen, welche durch Abstammung von ihnen mit der Familie verbunden seien, und verordnet noch, daß ein Weib nur durch Stiftungsbrief oder die Wahl der übrigen Mitglieder der Familie Haupt der Familie werden könne. Auch normirt das Landrecht den Rechtskreis der handelstreibenden Frauenspersonen, welche auf die Privilegien ihres Geschlechts keinen Anspruch haben sollen. Das österreichische Civilgesetzbuch setzt als selbstverständlich voraus, daß privatrechtlich beide Geschlechter sich gleichstehen, und hebt nur die Ausnahmen von dieser Regel hervor. Hiernach können Personen weiblichen Geschlechts nicht das Amt eines Vormunds verwalten, es sei denn in der Eigenschaft als Mutter oder Großmutter, nicht Zeugen der Errichtung eines letzten Willens sein, es sei denn, daß dieser auf einer Schiffsahrt oder an einem Ort, wo ansteckende Seuchen herrschen, errichtet wird. Ausdrücklich verordnet §. 1349: „Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterchied des Geschlechts jedermann auf sich nehmen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.“<sup>14)</sup>

Auch das noch in einem Theile des westlichen Deutschland herrschende französische Civilgesetzbuch räumt dem weiblichen Geschlecht im ganzen denselben Rechtskreis ein wie dem männlichen. Da jedoch die Bestimmung des Weibes es von dem Staatsbürgerrecht und so auch von den Rechten ausschließt, die durch das Staatsbürgerrecht bedingt sind, so kann es keine Tutel oder Curatel verwalten und da nicht Zeuge sein, wo Zeugen zur Förmlichkeit eines Rechtsactes, z. B. zur Errichtung eines Testaments (Art. 980), erforderlich sind. Die französische Artigkeit gegenüber dem schönen Geschlecht wirkte auf die Gesetzgeber ein und dictirte ihnen namentlich Art. 2066 des Gesetzbuchs, welcher die Zulässigkeit der Verhaftung eines Glieds desselben wegen eines Civilanspruchs beschränkt. Die bedeutendste Verschiedenheit der beiden Geschlechter tritt im französischen Eherecht hervor, das auch vorschreibt, daß ein Mädchen nicht vor dem zurückgelegten fünfzehnten Jahr zur Ehe schreiten könne, indessen Dispensation aus wichtigen Gründen für statthaft erklärt. Die von andern Gesetzgebungen dem weiblichen Geschlecht eingeräumten Rechtswohlthaten, z. B. bei Verbürgungen, kennt diese Gesetzgebung nicht.<sup>15)</sup> In dieser Beziehung ist das sonst das französische Gesetzbuch adoptirende bairische Landrecht abgemichen, indem es einer dem erstern fremde „Geschlechts-Beistandschaft“ anordnet und verfügt, daß der Regel nach kein Frauenzimmer, das großjährig oder gewaltsverlassen anhebt noch lebzig oder geschieden ist, außerhalb ihres Haushaltungsberufs Rechtsgeschäfte verbindlich eingehen oder Urkunden darüber ausstellen könne, welche auf das Vermögen eine unmittelbare Wirkung äußern und nachtheilig ausfallen können, es sei denn unter Zuziehung eines ihr gerichtlich beigeordneten Beistandes.<sup>16)</sup> Dagegen theilt dieses Landrecht<sup>17)</sup> das harte Verbot des französischen Gesetzbuchs, die Vaterschaft eines unehelichen Kindes zu erforschen, wodurch auch alle Ansprüche abgeschnitten werden, welche der Mutter desselben billig zustehen.<sup>18)</sup> Hat ja ein für das benachbarte Großherzogthum Hessen erlassenes besonderes Gesetz vom Jahre 1821, freilich ohne

14) von Zeiller, Commentar über das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (Wien 1811—12), I, 116, 417, 423; II, 475, 484; IV, 10. Besque von Büttlingen, Handbuch des in Österreich geltenden internationalen Privatrechts (Wien 1860), S. 19. Insbesondere die Schrift von Eichen, Das österreichische Frauenrecht (zweite Auflage, 2 Bde., Wien 1839).

15) Zacharia, Handbuch des französischen Civilrechts (zweite Auflage, Heibelberg 1811), I, 45 u. 46; III, 20.

16) Das bairische Landrecht (Karlsruhe 1840), S. 113. Thilo, Das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht. Für das Großherzogthum Baden bearbeitet (Karlsruhe 1838), I, 306.

17) Thilo, a. a. D., S. 230.

18) Röder, Kritische Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutscher und ausländischer Gesetzgebung und Rechtspflege über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Vaterschaft und Kindchaft, nächst in Bezug auf Art. 340 des Code Napoléon: „La recherche de la paternité est interdite“ (Darmstadt 1837).

Nachahmung zu finden, jenen Artikel des französischen Code adoptirt, während es der Rechtsprechung überlassen blieb, die Härte des Gesetzes zu mildern.<sup>19)</sup>

Auch in den Theilen von Deutschland, welche keine umfassende Codification des bürgerlichen Rechts besaßen, stehen, gegenüber dem ältern deutschen Recht, in welchem der geschlechtliche Unterschied von größerer Bedeutung war, weil Privat- und öffentliches Recht viel inniger ineinander verwachsen waren, die beiden Geschlechter im ganzen gleich. Zum Schutze sind den Frauen bestimmte Rechtswohlthaten zugewendet.<sup>20)</sup> Die aus dem ältern Recht überkommene Geschlechtsvormundschaft über ledige Personen weiblichen Geschlechts, welche sich ohnehin auf die sogenannten Handelsfrauen bezüglich der ihr Geschäft angehenden Handlungen nicht erstreckte und erstreckt, ist nur noch in einigen Gegenden von Deutschland Gesetz; sie wird von der Gesetzgebungspolitik verworfen<sup>21)</sup> und immermehr zurückgebrängt.

Als es zur Berathung einer deutschen Wechselordnung kam, erhob sich die Frage: ob das weibliche Geschlecht als wechselfähig zu bezeichnen sei? Die verneinende Ansicht wurde verworfen, weil die fast überall durchgeführte Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft wenigstens den unverheiratheten Frauen eine weitgehende Dispositionsfähigkeit eingeräumt habe und die Möglichkeit einer unstatthaften Bürgschaft gegenüber einem formellen Geschäft nicht berücksichtigt werden könne. Darum heißt es in Art. 1 des Gesetzes: „Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.“ Hiernach kann eine Person weiblichen Geschlechts, welche nur mit Einwilligung eines Dritten (des Ehemanns oder des Vormunds) sich verbindlich machen kann, als Wechselfähige erscheinen. Nach Art. 2 ist Wechselarrest nur zulässig gegen Frauen, welche Handel oder ein anderes Geschäft treiben. Im Gebiete der Gesetzgebung über das bürgerliche Rechtsverfahren kann da, wo das Institut der Geschlechtsvormundschaft noch besteht, die Bevormundete nicht selbst vor Gericht erscheinen; sie wird von dem Vormund oder Beistand vertreten. Für die Ehefrau handelt der Gatte. Hat eine weibliche Person einen Eid abzuleisten, so besteht die Form darin, daß sie die Hand auf die Brust legt.<sup>22)</sup>

In strafrechtlicher Beziehung<sup>23)</sup> herrschte in frühern Zeiten eine weitergehende Verschiedenheit zwischen den beiden Geschlechtern als jetzt. So pflegte ein Weib wegen geschlechtlicher Vergehen gelinder bestraft zu werden. Leibstrafen wurde wegen der geringern Stärke des weiblichen Körpers gern in eine andere Strafe verwandelt. Von den qualifizirten Todesstrafen wendete man nicht leicht das Äxer an, während andere Arten der Capitalstrafen lediglich für das weibliche Geschlecht bestimmt waren, namentlich die Strafe des Säckens und Ertränkens. Verbrechen gegen Frauen wurden, gegenüber der bis zur Begünstigung gehenden Nachsicht in Bezug auf Frauenhäuser, schwer bestraft. Der Sachsen- und Schwabenspiegel bedrohte Notnunft an Frauen mit dem Tode.<sup>24)</sup> Injurien gegen Frauen wurden härter bestraft.<sup>25)</sup> Jetzt zeigt sich nur insofern ein Unterschied, als im Vollzug der Freiheitsstrafe die beiden Geschlechter getrennt sind und der weibliche Sträfling zu milder schweren, seinem Verufe entsprechenden Arbeiten angehalten wird, auch manche Straffürsungen keine Anwendung leiden oder einem bestimmten körperlichen Zustand gegenüber aufgeschoben werden. Während der Schwangerschaft kann ein Weib zwar zur Haft kommen; ist aber die Zeit der Geburt nahe, so findet eine Entlassung auf einige Zeit oder Verbringung in eine öffentliche Gebäranstalt, verbunden mit einer Bewachung, statt. Ist ein zur Todesstrafe verurtheiltes Weib guter Hoffnung, so wird, was immer Sitte war, die Vollziehung derselben verschoben.

Eine der beachtenswerthesten Beziehungen der Criminalstatistik ist das Verhältniß zwischen den beiden Geschlechtern in der Zahl der Verbrechen. Um eine solche Urkunde aus neuester Zeit

19) Floret, Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1820 und 1821 (Gießen 1822), S. 262—269. A. Müller, Archiv der Gesetzgebung (Mainz 1832), III, 439—476.

20) Justus Möser, der überhaupt in seinen Patriotischen Phantasien einen Schatz von Beobachtungen über das weibliche Geschlecht niedergelegt hat, hat in einem besondern Kapitel, überschrieben: „Also sind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten“, sehr triftige Argumente ad hominem für diese Beneficien sprechen lassen.

21) Semmler, Über die Entbehrlichkeit und Abschaffung der Geschlechtscuratel, im Archiv für Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Günther und Hagemann, Vb. VI, Nr. 2, S. 30—85.

22) Str. ppeImann, Der Gerichtsleid (Lissa 1855), Abthl. I, S. 143 u. 144.

23) Criminal-Lexikon (Erlangen 1854), S. 314.

24) J. Grimm, Über die Notnunft an Frauen, in der Zeitschrift für deutsches Recht (Leipzig 1841), V, 1—29. Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums (Leipzig 1851), III, 46—48.

25) Zeitschrift für deutsches Recht (Tübingen 1855), XV, 429 u. 430.

sprechen zu lassen, so befanden sich im Großherzogthum Hessen unter hundert im Jahre 1859 Verurtheilten 81 Männer, 19 Frauen.<sup>26)</sup> Eine andere Frage besteht darin, wegen welcher Vergehen Frauen besonders häufig verurtheilt werden. Das eben genannte Beispiel nennt Verleumdung und Ehrenkränkung (mit Einschluß der polizeilich strafbaren Ehrenkränkung), Verletzung der Amts- und Dienstehre, Widersetzung und Ungehorsam, Diebstahl, Landstreicherei und Wettelei, Betrug, Unterschlagung und Körperverletzung. Ein psychologischer Einblick Was namentlich das Vergehen der Entwendung angeht, so läßt sich mit Klemm im zweiten Band seiner bereits genannten Schrift „Die Frauen“ sagen: „Wenn Mädchen oder Frauen sich zum Diebstahl hinreißen lassen, so geschieht dies gewöhnlich, um ihre Garberobe und ihren Schmuck vermehren zu können, somit aber einen angenehmen Eindruck zu machen. Diese Eitelkeit verlockt übrigens brave Dienstmädchen zu kleinen Veruntreuungen am Eigenthum ihrer Herrschaften; ja dieselbe Eitelkeit ist oft Ursache, daß ein unerfahrenes Mädchen für ein schönes Band oder Tuch, für glänzende Ringe ihre Unschuld an erfahrene Verführer verliert.“ Eine andere psychologische Wahrnehmung ist die, daß das Weib, wenn es sich zu dem schwersten Verbrechen entschließt, gern das Mittel des Gifts zur Hand nimmt. Die Geschichte kennt die Französinnen Marquise von Brinvilliers und LaFarge, die Ursinus, die Gesche Margarethe Grafried in Bremen, die Anna Margarethe Zwanziger<sup>27)</sup>, welche Feuerbach in seinem Werk „Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“ schildert, indem er ihr Inneres ergründet, auch dahin sich ausdrückt: „Was sie mit dem Gift befreundete, war überhaupt nur das frohe Gefühl unwiderstehlicher Macht, die ihren tückischen Stolz kigelnde Freude, eine Kraft zu besitzen, womit sie jede Beschränkung nach Gefallen unwerfen, jeden Zweck erreichen, jede Neigung befriedigen und, indem sie damit über das Wohl und Dasein anderer Menschen gebot, gleichsam in die Pläne des Schicksals zerstörend eingreifen und dieses nach ihrem Gefallen lenken konnte. Gift war ihr der magische Scepter, womit sie unsichtbar die beherrschte, welchen sie sichtbar dienen mußte, Gift vertrat ihr die Stelle eines Zauberstabs, womit sie das goldene Thor ihrer letzten Hoffnungen sich öffnete. Ihr, welche die Schmach ihrer Dienstbarkeit an den verhassten Menschen zu rächen hatte, gewährte es das Bewußtsein furchtbarer Erhabenheit, gleichsam als eine feindliche Gottheit, wie ein Engel des Todes und der Qualen unter dem widerlichen Geschlecht umher zu wandeln und mit geheimer Kraft hier Tod, dort Schmerz und Krankheit auszutheilen.“ Wessen ein Weib fähig ist, wenn es die Schranken seiner Natur durchbrochen hat, zeigt der große englische Dichter in seiner Lady Macbeth, lehrt die Geschichte, z. B. der französischen Staatsumwälzung, mit welcher sich auch eine weibliche Feder, die der Staël, beschäftigte.

Was das Strafverfahren angeht, so konnten früher wegen jener Unselbstständigkeit die Offenen des weiblichen Geschlechts kein Zeugniß ablegen, indem sie nur vernommen wurden, damit ihre Aussagen für den Zweck des Verfahrens benutzt werden könnten. Jetzt ist auch in dieser Beziehung die Gleichstellung Grundsat.<sup>28)</sup> Zur Zeit, da noch die Folter ihr fürchtbares Amt verwaltete, war auch das Weib derselben unterworfen, ja, wie schon die so häufigen Hermoprocesse darthun, sehr häufig. Nur mußten nothgedrungen Schwangere und Wöchnerinnen verschont bleiben. Doch wurde selbst der Ablauf der sechs Wochen nicht abgewartet, wenn es galt, Mithschuldige zu entdecken, in welchem Fall nur die Rücksicht obwaltete, daß bloß der Dامنstock applicirt wurde. (Die Criminalordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1764 verordnete, man solle dem Kinde eine Amme zustellen, dann könne man die Kindbetterin, „doch etwas leichter, peinlich fragen.“) Einen eigenen Vortritt räumte man dem Weibe ein, indem man es zuerst auf die Folter legte.<sup>29)</sup> Der alte Jurist Keffser widmete eine eigene Abhandlung den Privilegien des weiblichen Geschlechts bezüglich der Tortur. Was hat das menschliche Gehirn nicht schon ausgebrüet! Ein Privilegium anderer Art war im Mittelalter hier und dort den Jungfrauen eingeräumt. Erklärte eine solche, den zum Tode Verurtheilten zu heirathen, so wurde er begnadigt. Gleichen Erfolg hatten zuweilen die Verwendungen angesehenen Frauen, deren milder Gefinnung artigerweise Rechnung getragen wurde. Ein solches Beispiel führt

26) Nach einer Übersicht der Strafrechtspflege in Baden im Jahre 1829 wurden unter 100 Verurtheilten 13 Frauen gefunden. In den Jahren von 1835—49 wurde in England und Wales wegen Mordes ein Strafverfahren eingeleitet gegen 649 Männer und 378 Weiber. Annalen der Criminalpflege, herausgegeben von Schletter (Leipzig 1851), XLVI, 201.

27) Klemm, a. a. O., II, 282—291.

28) Rittermaier, Das deutsche Strafverfahren (vierte Auflage, Heidelberg 1846), II, 412 u. 413.

29) Duitkopff, Grundzüge des deutschen peinlichen Rechts (fünfte Auflage, Rostock 1794), II, 319, 320, 338. Döpler, Schauplatz derer Leibes- und Lebensstrafen (Sondershausen 1693), I, 273 fg.

Band 57 der „Annalen der Criminalrechtspflege“ (herausgegeben von Professor Schletter, Leipzig 1851), S. 294, auf.

Was das öffentliche Recht betrifft, so nimmt das weibliche Geschlecht keinen unmittelbaren Antheil an dem Staatsleben. Die Frauen haben, wie der große Dichter, der „die berühmte Frau“ zum Gegenstand des Scherzes gemacht hat, in seinem Gedicht „Würde der Frauen“, das ihn als einen zweiten Heinrich Frauenlob erscheinen ließ, sich ausdrückt, das „Scepter der Sitte“ zu führen. Im Hause waltet, um mit dem Dichter in seinem hohen „Lied von der Glocke“ zu reden, „die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder, und herrscht weise im häuslichen Kreise“. Indessen haben sich in dem ausgedehnten Kreise des modernen Staates, abgesehen vom Schulamt, mancherlei weibliche Wirkungskreise gebildet, welche darauf berechnet waren oder sind, das Beste des gemeinen Wesens zu pflegen<sup>30)</sup>, z. B. jene so wohlthätigen und das vaterländische Gefühl stärkenden Frauenvereine zur Zeit der Befreiungskriege, welche sich wieder bilden würden, wenn dem Vaterland der Krieg wieder drohte. Luther, dieser gerechte Verehrer der Frauen, der einmal sagte: „Ein braves Weib ist ein seltenes Gut, viel edler und köstlicher als eine Perle“, fügte auch hinzu: „Sie breitet ihre Hände aus zu dem Armen und reicht ihre Hände dem Dürftigen.“ Diese Hände haben sich vielfach zu Wohlthätigkeitsvereinen verbunden und mit dem Staate die Sorge für den Darbenden getheilt. Da, wo die Strafanstalten von dem Pönitentiarsystem beherrscht werden, das mit günstigem Erfolg auch weibliche Sträflinge zu umfassen pflegt<sup>31)</sup>, und die Strafanstalt sich auf diese beschränkt, sind Frauen zum unmittelbaren Dienst des Staates berufen. „In Bezug auf die Einrichtung weiblicher Strafanstalten“ — so kann man mit Mittermaier (S. 171 seiner vor kurzem erschienenen lehrreichen Schrift: „Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängnißeinrichtungen, mit besonderer Beziehung auf Einzelhaft“) sagen — „ist es nothwendig, als männliche Beamte den Vorstand, den Geistlichen, Arzt, Lehrer und Verwalter anzustellen, weil von Männern mehr Erfahrung, Menschenkenntniß, Energie, die nicht durch Heuchelei sich irre machen läßt, erwartet werden darf. Dagegen müssen nur Oberaufseherinnen und nur weibliche Unteraufseher angestellt werden, da ein näheres Zusammenkommen männlicher Unteraufseher mit weiblichen Sträflingen zu bedenklichen Vertraulichkeiten führen kann und eine Aufseherin in manchen Beziehungen besser auf das Weib einwirken wird.“<sup>32)</sup> Dagegen lehrt die Erfahrung, daß die Einrichtung, nach welcher die ganze Verwaltung den Mitgliedern frommer religiöser Genossenschaften weiblichen Geschlechts überlassen wird, nicht empfehlenswürdig ist. Wenn auch die wohlgemeintesten Absichten von diesen Personen angenommen werden und ihr guter Einfluß durch Beförderung der Reinlichkeit und Ordnung nicht gezeugnet werden darf, so lehrt doch die Erfahrung, daß die Wirksamkeit dieser (häufig durch geheime Weisungen von den Oben geleiteten) Genossenschaft leicht einseitig wird und nicht die nöthige Behandlung nach der Individualität der Sträflinge herbeiführt; es ist gewiß, daß Frauen regelmäßig jene Erfahrung und Menschenkenntniß fehlt, welche der mit Lebensverhältnissen mehr vertraute erfahrene männliche Gefängnißbeamte besitzt, daß ihnen die nöthige Energie mangelt und sie leichter über die Besserung von schlauen Gefangenen getäuscht werden, weil diese oft selbst in einseitiger Anschauung gefangenen Personen auf äußere Zeichen, z. B. Theilnahme am Gottesdienst, Äußerung lebhafter Reue, einen trügerischen Werth legen.“ Auch da, wo anscheinend gebesserten weiblichen Sträflingen für den Rest der Strafzeit eine von der Menschenfreundlichkeit gegründete Rettungsanstalt gedffnet ist, hat weibliche Thätigkeit und Hingebene Spielraum zur wohlthätigsten Einwirkung. Da, wo Schutzvereine sich auch der Entlassenen annehmen, sind Frauen berufen. Sie haben als Mitglieder mitzuwirken, sowie die Aufforderung dazu nahe liegt, jede Entlassene der Obforge einer Patronin heimzugeben, welche sich auch für ein Unterkommen bemüht.<sup>33)</sup>

30) Ein ganz besonderer Beruf des Weibes ist der, der geheimen Polizei zu dienen. Es gilt als besonders brauchbar. Die Geschichte der venetianischen Inquisition ist Urkunde. Wohl, System der Präventivjustiz oder der Rechtspolizei (Tübingen 1834), S. 494.

31) Vgl. die Schrift der Französin Josephine Mallet: Les femmes en prisons (Moulins 1843). Die französische Nationalversammlung lehnte im Jahre 1849 den Antrag, das weibliche Geschlecht der Einzelhaft nicht zu unterwerfen, ab.

32) Evington's Gesetzbuch über die Verbesserung und innere Einrichtung der Gefängnisse u. s. w. Ein Beitrag zur Theorie des Pönitentiarsystems, frei bearbeitet von C. Samhaber (Darmstadt 1838), S. 30.

33) Mittermaier, a. a. D., S. 174 u. 175, wo der Verfasser besonders auf Großbritannien hindeutet.

Seit der Herrschaft des constitutionellen Systems in Deutschland sprach auch das weibliche Geschlecht, das sich in den vorangegangenen Freiheitskriegen um das Vaterland so verdient gemacht hatte, selbst am Kriegsdienst, der sich auf das männliche Geschlecht beschränkt, in einzelnen Genossinnen theilnahm, das Recht an, das Ständehaus betreten zu dürfen. Die meisten Staatsgrundgesetze sprachen auch ausdrücklich den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Ständeversammlungen aus, ohne wieder ausdrücklich die Frauen auszuschließen.<sup>34)</sup> Nur wenige Verfassungsurkunden, z. B. die für das Herzogthum Nassau, fügten diese Beschränkung der Öffentlichkeit positiv hinzu.<sup>35)</sup> Inbessern pflanzten die Geschäftsordnungen nachhinkend diese Schranke zu errichten.<sup>36)</sup> Erst die Märztage (die Nationalversammlung öffnete die Pforten der Paulskirche) hoben sie weg. So beschloß z. B. die Zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen auf dem ersten Landtage im Jahre 1820, den Zutritt zu ihren Sitzungen nur „erwachsenen Mannspersonen“ zu gestatten, und die Staatsregierung genehmigte diesen Beschluß. Später, namentlich im Jahre 1833, beschloß die Kammer die Aufhebung des Verbots der Zulassung der Frauen, aber fruchtlos, indem dieser Beschluß an dem Widerstand der Staatsregierung scheiterte. Erst im Jahre 1848 erklärte sich diese mit dem wiederholten Beschluß der Kammer einverstanden. Seitdem können auch Frauen den Sitzungen beider Kammern beiwohnen. Die Geschäftsordnung vom Jahre 1856 verlangt nur erwachsene Zuhörer. Da, wie auch die Sitzungen der Gerichte öffentlich sind, pflegen auch die Frauen zugelassen zu werden.

Der Umstand, daß das Mittelalter das Privatrecht mit dem öffentlichen Recht vermischte hatte zur Folge, daß in einigen europäischen Staaten auch das Weib fähig war und noch ist sogar den Höhepunkt des Staates, den Thron einzunehmen. Die Staaten Portugal, Spanien, England, Schweden, Rußland hatten oder haben noch weibliche Herrscher.<sup>37)</sup> Dagegen besaß sich aus dem bei den Franken herrschenden System des Erbrechts, dem zufolge der Mannstamm einen unbedingten Vorzug vor dem weiblichen genoss, jenes Thronfolgerecht gebildet, welches noch jetzt in Frankreich und Deutschland seit seiner Verbindung mit der fränkischen Monarchie gilt, das Thronfolgerecht nach dem Salischen Gesetze. Daß die fürstliche Mutter während der Minderjährigkeit des Staatsoberhauptes Regentin sein konnte, zeigt die Geschichte. So war, als Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel im Jahre 1637 starb, während der Minderjährigkeit seines Sohnes, Wilhelm's VI., dessen Mutter Amalie Elisabeth Vormünderin und Regentin ein Amt, welches sie wohl verwaltete.<sup>38)</sup> Ebenso war die Mutter des minderjährigen Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt Regentin.<sup>39)</sup>

Hier und dort ist Frauen verboten, politischen Vereinen anzugehören, z. B. in Baiern.<sup>40)</sup> Daß die Bundesgesetzgebung der erstrebten Emancipation der Frauen nicht zuneigt, geht schon daraus hervor, daß sie die weibliche Feder von der Redaction politischer Zeitungen ausschließt.

Im Kreise der Gemeinde nimmt das Weib theil an den Anstalten und Lasten wie Mungenen<sup>41)</sup>, jedoch nicht an Wahlen und Versammlungen. Nur hier und dort ist männliche Stellvertretung gestattet, die sich auch auf Leistung von bestimmten Diensten für die Gemeinde zu erstrecken pflegt.

Wäre es vergönnt, gegenwärtigen Beitrag dem Umfang einer Monographie nähern zu dürfen, so würde die Anregung dazu nahe liegen, noch weiteren Richtungen zu folgen, um das ganze Gebiet der Frauenwelt zu durchschreiten. In einer solchen Richtung liegt das weite Ge-

34) von Zangen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung (Darmstadt 1829 fg.), II, 451 (Baiern), 465 (Württemberg), 471 (Baden), 481 (Großherzogthum Hessen); III, 536 (Königreich Sachsen), 463 (Königreich Hannover), 566 (Kurhessen) u. s. w.

35) von Zangen, II, 513, 514.

36) Königreich Württemberg: das Mohl'sche Werk über dessen Staatsrecht (Tübingen 1829 fg.), I, 609.

37) „Mut Königinnen“, so bemerkt Zacharia, a. a. O., S. 140, „haben die Männer gebildet, mit diese haben oft sogar mächtiger geherrscht als die Männer, weil man sie weniger fürchtete, allemal aber ihnen schmeichelte und sie lieber anders fesseln wollte als durch Widerstand oder durch Gesetze.“

38) Justi, Amalie Elisabeth, Landgräfin von Hessen (Gießen 1811).

39) Dieffenbach, Geschichte von Hessen (Darmstadt 1831), S. 173.

40) Pöpstl, Lehrbuch des bairischen Verfassungsrechts (München 1851), S. 65.

41) Das Gesetzbuch für das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1852 wegen der Gemeindegungen der Ortsbürger hebt hervor, daß die Witwen von Ortsbürgern bezüglich des Antheils an denselben für die Dauer ihres Witwenstandes in das Recht ihres Ehemanns eintraten. Kuchler, Die gegenwärtige Gemeindeordnung im Großherzogthum Hessen (Darmstadt 1859), S. 96.



biet der Kirche.<sup>42)</sup> Höchft beachtenswerth ist der Antheil der Frauen an der Entwicklung der christlichen Kirche, für welche so viele Märtyrerinnen litten und starben. Es möge genügen, hinzudeuten auf den Vortrag, welchen Professor Lang in Bonn am 8. April 1858 in Barmen auf Veranlassung des dortigen Gustav-Adolf-Vereins hielt und der im Jahrgang 1858 der Geler'schen Zeitschrift „Protestantische Monatsblätter für innere Zeitgeschichte“ unter der Aufschrift „Über den Antheil des weiblichen Geschlechts an der Entwicklung und Geschichte der christlichen Kirche“ mitgetheilt ist.<sup>43)</sup> Dieser Vortrag, nicht frei von einem pietistischen Beigeschmack, schließt mit einer Hindeutung auf den weiblichen Beruf, der seine Mission erkannt habe: „Danken wir dem Herrn für die Anfänge einer reichern Mitwirkung unserer Frauenwelt für die christlichen und kirchlichen Zwecke. Sammeln wir denn auch noch mehr Diakonissen, aber ja nicht auf Kosten des christlichen Hauses, worin jede fromme Tochter, Schwester, Tante und Witwe, vor allen die Mutter eine geborene Diakonissin ist, den Anstaltschwestern vollkommen ebenbürtig. Erwecken und beleben wir noch mehr die christlichen Frauenvereine, die schon so Großes gewirkt haben und noch Größeres verheißen. Frauen wir der evangelischen Frau überhaupt mehr zu, damit wir ihr mehr zumuthen dürfen in der Erbauung der Schule, der Kirche, des Staates durch die evangelische Erbauung des Hauses.“

In einer andern Richtung findet sich das Gebiet der Kunst. Die Frauen sind nicht nur das schöne Geschlecht, sondern haben auch einen feinen Sinn für das Schöne, welches darzustellen die Kunst berufen ist. Auch in dieser Beziehung möge es gestattet sein, hinzudeuten auf die Monographie von E. Guhl: „Die Frauen in der Kunstgeschichte“ (Berlin 1858).<sup>44)</sup> Diese Schrift ist darauf berechnet, das darzulegen, was im Bereich der bildenden Kunst vom Frauengeist erfunden und von Frauenhand ausgeführt wurde. Mit gutem Grund betont der Verfasser, es sei ein erfreulicher Beweis der höhern Stellung des weiblichen Geschlechts in der Gegenwart, daß die Frauen so eifrig und so oft erfolgreich in allen Zweigen des menschlichen Wissens und Vermögens mit den Männern wetteiferten. Ihm mag beizustimmen sein, wenn seine Wahrnehmung darin besteht: das Weib sei weniger begabt für Ausführung selbständiger geistig erzeugter Kunstwerke, als zur geschickten Nachahmung nach dem Vorbild der Natur. Mit Interesse folgt man dem Verfasser in der Aufsuchung künstlerisch thätiger Frauen.

Daß auch das Gebiet der Wissenschaft immer gelehrte Frauen besitzt, ist bekannt genug.

Was die vielbesprochene Emancipation der Frauen angeht, so läßt sich gegen dieses Verlangen nichts Wesentlicheres sagen als das Wort Zachariä's (a. a. D., S. 141): „Wol haben sich in unsern Tagen mehrere Stimmen für die Emancipation der Frauen, d. h. für die unbedingte rechtliche Gleichstellung beider Geschlechter erhoben.“<sup>45)</sup> Aber die Wertbeurtheilung dieser Meinung vergessen, daß wir die Welt nicht noch einmal erschaffen, sondern nur so, wie sie erschaffen ist, unserer Handlungsweise zu Grunde legen können (und doch predigt gerade der Unterschied der Geschlechter diese Lehre); sie vergessen, daß man den Menschen, indem man ihn aus seinem naturgemäßen Wirkungsbereich herausreißt, weder mächtiger noch glücklicher macht. Ihr Beginnen ist dem Beginnen derer zu vergleichen, welche die Ungleichheit der Vermögensumstände aus der menschlichen Gesellschaft verbannen wollen.“

Der große englische Dichter sagte einmal: „Schwachheit, dein Name ist Weib!“ Die Geschichte ist nicht derselben Meinung. Denn sie lehrt, daß das Weib oft genug stark war. Das Weib hat, um mit Zachariä (a. a. D., S. 130) zu reden, „zum Dulden und Ertragen die stärkere Kraft“.

Die Geschichte des weiblichen Geschlechts bei den Völkern, die den Culturvölkern gegenüberstehen oder standen, ist ein fast unübersehbares Feld und zeigt im ganzen dunkle Bilder.<sup>46)</sup> Das Christenthum hat die göttliche Mission, dort auch das Weib zu erlösen.

42) Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (vierte Auflage, Leipzig 1853), §. 93, 280, 282.

43) Zu nennen sind noch folgende Schriften: Christliche Frauenbilder aus der Geschichte der Kirche, zur Innern Mission gesammelt und bearbeitet von H. Merz (zweite Auflage, 2 Bde., Stuttgart 1855); Burk, Spiegel edler Pfarrfrauen; eine Sammlung christlicher Charakterbilder (zweite Auflage, Stuttgart 1853); Balfour, Arbeitende Frauen aus dem letzten halben Jahrhundert (Berlin 1855).

44) Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte, Jahrgang 1858, S. 542 u. 543.

45) Zachariä, a. a. D., S. 136 und (ironisch) Lichtenberg's vermischte Schriften (neue Ausgabe, Göttingen 1844), V, 247—249.

46) Münch, über die Emancipation der Frauen (1835).

Literatur (soweit noch nicht berührt): Besserer, „Versuch einer systematischen Entwicklung des Rechtsverhältnisses der beiden Geschlechter. Philosophisch- und positiv-juridische Abhandlung“ (Zhl. 1, Gießen 1800); Marie Wollstonecraft, „Stellung der Rechte des Weibes“ (übersetzt von Salzmann, 2 Bde., Schnepfenthal 1793); Meiners, „Geschichte des weiblichen Geschlechts“ (4 Theile, Hannover 1799); Hippel, „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ (zweite Auflage, Berlin 1842); Moß, „Encyclopädie der Staatsarzneikunde“ (Leipzig 1840), II, 1141—43; E. Laboulaye, „Recherches sur la condition civile et politique des femmes, depuis les Romains jusqu'à nos jours“ (Paris 1843); „Die Frauen und die Arbeit“, S. 37—40 des Jahrgangs 1856 der Zeitschrift: „Germania, Centralblatt für die volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen Deutschlands“; Forster, „Die Frauen und ihre Stellung in der Vergangenheit bis auf unsere Tage“, im dritten Band der Zeitschrift „Die Wissenschaften im 19. Jahrhundert“, herausgegeben von Romberg (Leipzig 1857, S. 343—374; Kühne, „Weibliche und männliche Charaktere“ (Zhl. 1, Leipzig 1838). Knetische, „Goethe und Schiller in ihren Beziehungen zur Frauenwelt“ (München 1858). Dünker, „Frauenbilder aus Goethe's Jugendzeit“ (Stuttgart 1852); Weinhold, „Die deutschen Frauen im Mittelalter“ (Wien 1851); der Art. „Frauenleben und Emancipation der Frauen“ im „Conversations-Lexikon der Gegenwart“ (4 Bde., Leipzig 1838—41).

Wh. Bopp.

**Freiburg** (Canton). Man nannte vor Zeiten die Schweiz eine bunte Musterkarte von Constitutionen jeder Art. Die Constitutionen selbst, zwar nicht weniger als musterhaft, bildeten aber doch eine ziemlich vollständige Scala von der reinsten Demokratie bis zur unbeschränktesten Monokratie. Heutiges Tages ist es freilich nicht mehr so der Fall. Indessen trägt auch jetzt noch jeder Canton des Landes seine eigenthümliche politische Physiognomie, weil die politischen Gehäuse dieser Völkerschaften nicht durch Gewalt oder Kunst eines Machthabers oder gemäß abstracten Regeln der Theorie gebaut sind, sondern sich nach und nach im Wandel alles verändernder Zeiten aus den Zuständen der Bildung, Gesittung, Beschäftigungswelt und den Ortslichkeitsbedürfnissen jedes Völkchens zum natürlichen Lebensorganismus desselben hervorgefaltet haben. Nur dürfen die Cantonalverfassungen jetzt nichts der Bundesverfassung von 1848 Zuwiderlaufendes enthalten und müssen namentlich die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern; auch müssen sie von der Mehrheit aller Cantonsbürger angenommen sein und ebenso revidirt werden, sobald und so oft eine Bürgermehrheit dieses verlangt.

Der Canton Freiburg beherbergt auf einem Flächenraume von etwa 27 Geviertmeilen 100000 Menschen. Etwa 88000 derselben bekennen sich zum römisch-katholischen Glauben. Fast nur der Bezirk Murten ist der evangelischen Lehre zugethan. Der kleine Staat steht ziemlich dunkel und einflußlos in der europäischen Culturgeschichte da, aber nicht ohne Interesse bei der Beschauung seines innern Wesens.

Am Fuße der Hochalpen gelegen, von deren Nebenzweigen im Süden durchzogen, im Norden hügelreich, war das Land noch am Ende des 18. Jahrhunderts so wenig bekannt und von Reisenden so wenig besucht, daß damalige Geographen kaum davon zu erzählen wußten und ihre Unkunde, wie z. B. der fleißige Sammler Norrmann, ehrlich eingestanden. Allenfalls ward der edle Käse von Gruyères, le roi des fromages, gepriesen; er war das Berühmteste aus diesem Gebirge. Wissenschaften hingegen und Künste standen nie glänzend, trotz des kleinen Zrus einer quasi-aristokratischen Hauptstadt. Handelsverkehr und Manufacturwesen, im Mittelalter etwas weniger unbedeutend, zeigten sich späterhin ganz weß. In der Geschichte der Schweiz spielte Freiburg gewöhnlich nur eine passive Rolle, nie durch eine große That oder durch einen großen Namen bezeichnet, woran es doch den andern Staaten der Conföderation nicht mangelte.

In den Tagen römischer Weltherrschaft lagen diese Landschaften vergessen da, unberührt von den großen Straßen, welche zu jener Zeit Helvetien nach mannichfachen Richtungen durchschnitten. Die Nähe der reichen und weitläufigen Hauptstadt Aventicum (jetzt Avenches, ein geringes Städtchen im Canton Waadt) mag diesen Gegenden einige Militärposten, einigen Verkehr und einen Anflug römischer Cultur zugewendet haben, allein, wie viel oder wie wenig, alles ward wieder verwischt und vernichtet, als die norwabischen Kriegshorden der Hunnen und Germanen vom 3. bis zum 5. Jahrhundert sich über Helvetien hinwegwälzten und was römisch war zerstörten. Diese Gegenden wurden und hießen dann die helvetische Wüste (Bremus Helvetiorum) oder das Neßthland, Ruchthland und Dedland. Burgunden und Alemannen setzten sich darin allmählich an, jene südwärts, diese nordwärts. Die heutige Hauptstadt Freiburg liegt

ungefähr da, wo die Grenzscheide zweier Völkerschaften mit verschiedener Sprache war. Noch heute redet man südwärts in französischer, nordwärts in deutscher Zunge; sogar in der Hauptstadt selbst. Späterhin kamen die fränkischen Eroberer, unterjochten das Volk und bauten ihre Grafen- und Freiherrenburgen auf den Bergen. Das Ländchen gehörte bald hier-, bald dorthin. Nach dem burgundischen Reiche fiel es wieder dem deutschen zu. In den langwierigen politischen Wirren gewann niemand als Geistlichkeit und Adel. Die Grafen von Gruyères aber waren weitumher die reichsten. In ewigen Fehden der Ritterschaft baute der Reichsstatthalter des helvetischen Burgund, Herzog Bertold IV. von Züringen, auf schroffem Felsenufer des Saanestroms (1179) die Stadt und Feste Freiburg, gleichwie er auch andere Ortschaften zu ihrer Sicherheit mit Mauern umgürtet hatte.

Die junge Stadt aber bevölkerte sich schnell. Adelige und Leibeigene, Freie und Priester siedelten sich darin an; denn Bertold hatte die Volksburg des Nechtlandes mit staatlichen Freiheiten und Rechten und einem Banne von drei Stunden Wegs im Umfange ausgeheuert. Er hatte ihrer Gerichtsbarkeit sogar noch ein Gebiet von 24 Pfarreien unterworfen, welches man nachher, zum Unterschiede von später erworbenen Gebieten, die alte Landschaft zu heißen pflegte und das bedeutende Vorrechte vor den andern besaß. Die Bürgerschaft der Stadt und die Bewohner dieser Landschaft wählten sich selbst Schultheißen und Richter, schlossen nach damaligem Bedürfnisse Schutzbündnisse mit andern Städten und Herren, standen in den ewigen Kriegen des Mittelalters bald zu den Bernern, bald zu deren Feinden, bald unter Österreich, bald unter Savoyens Obhut, gewannen dabei als Kriegsbeute oder durch Kauf Gebietsvergrößerungen, machten sich später von der Oberherrlichkeit Österreich wie Savoyens ohne Schwertstreich los und traten endlich (1481) in den ewigen Bund der Eidgenossen deutscher Hochlande.

Während all dieser hier nur kurz angedeuteten Schicksale hatte sich mit der wachsenden Selbständigkeit Freiburgs und dem Wohlstande der Hauptstadt auch die Regierungsform bestimmter ausgebildet. Der Schultheiß, ehemals nur Verwalter der niedern Gerichtsbarkeit, war mit einem kleinen Rathe umgeben, die Angelegenheiten des Landes zu besorgen. In wichtigeren Dingen aber hatte die versammelte Gemeinde von Stadt und Landschaft allein zu entscheiden. Die Unbequemlichkeit solcher zahlreichen Versammlungen veranlaßte die Wahl von Abgeordneten des Volkes, welche dann einen vollmächtigen Großen Rath bildeten. Meistens wurden zu solchen Abgeordneten Bürger aus der Stadt und Adelige gewählt, weil sie mehr Muth, Vermögen und Kenntnisse besaßen; später ausschließlich nur Bürger der Stadt; endlich auch diese nicht mehr ohne Unterschied, sondern von ihnen nur ausschließlich und allein die Adelige und Patricier; zuletzt auch diese nicht mehr ohne Unterschied, sondern — denn die Stellen und Ämter wurden immer einträglicher und einflußreicher — nur Mitglieder gewisser Familien, die sich im Herrscherrange erblich machten.

Noch im 14. Jahrhunderte bestand ein Schein der Volkstheiligkeit darin, daß die von gesammter Bürgerschaft der Stadt erwählten „Venner“ oder Volkstribunen ein Veto gegen Willküren der Rätthe, zum Schirm der bestehenden Rechte aller, einlegen und 60 Männer aus den Stadtvierteln ernennen konnten, um die Verwaltung der obersten Behörden zu prüfen und erledigte Stellen in denselben zu besetzen. Bald aber erhielt jeder Venner vier Gehülfen, die man „Heimliche“ nannte und die sich endlich jeder Venner wol aus seinen eigenen politischen Freunden erlesen konnte. So entwickelte sich zwischen dem Kleinen Rathe, als vollziehender Gewalt, und dem Großen Rathe, als gesetzgebender, eine neue Macht, der „Rath der Sechziger“, welche die Censur der höchsten Behörden übte. Das Wahlrecht, die Initiative der Gesetzgebung, das Veto, das Recht, nach Gutdünken diesen oder jenen vom Großen Rathe, vom Rathe der Sechziger, von den Landvogteien, von andern wichtigen Ämtern auszuschließen, ging zuletzt gänzlich in die Gewalt jener Venner und Heimlichen über, die (seit Anfang des 15. Jahrhunderts) als „heimliche Kammer“ die furchtbarste Behörde des Staates wurden. Sie konnten selbst aus ihrer eignen Mitte jedes ihnen mißfällige Mitglied nach Belieben austreiben.

Die stufenweise Verartung der ehemaligen Demokratie in vollendete Aristokratie und die Verartung der Aristokratie in vollständige Oligarchie historisch zu entwickeln ist hier überflüssig. Es genügt, angedeutet zu sehen, daß sie und wie sie in diesem Ländchen bestand. Die wunderliche künstliche Form dieser Oligarchie wird dem kein Erstaunen erregen, welcher die politischen Misgestalten kennt, die durch Leidenschaften des Ehrgeizes, des Eigennutzes und der Herrschsucht, in Verbindung mit spießbürgerlicher Unbeholfenheit und kleinstädtischer Schlaubeit, erzeugt zu

werden pflegen. Mehr zu verwundern ist, daß sich eine also zusammengesetzte Staatsmaschine bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten konnte, und daß weder die übrige um ihr gutes Recht gebrachte Bürgerschaft der Stadt, noch die Bevölkerung der alten Landschaft und der unterthänigen Vogteien den Anmaßungen oder Erschleichungen des Patriciates Schranken setzten. Aber auch dies Räthsel löst sich sehr einfach. Der Reichthum, welchen die privilegierten Familien in öffentlichen Aemtern auf mancherlei Weise gewannen oder in fremden Kriegsdiensten erwarben, zu welchen sie sich als Hauptleute ihrer im Lande geworbenen Mannschaften vermieteten, gab ihnen gegen das Volk, welches für ihre und des Staates Bedürfnisse ausgebeutet ward, eine sehr natürliche Überlegenheit; nicht weniger auch die vielseitigere Kenntniß feinere Bildung und Geschäftsgewandtheit, welche sich die Söhne der Regierungsfamilien im Auslande während ihrer Söldnerzeit zu eigen gemacht hatten. Andererseits stand ihnen dienfertigkeit die hohe und niedere Geistlichkeit des Cantons als Bundesgenossin zur Seite. Denn ihr Interesse dieser lag es ebenso sehr als in dem der „heimlichen Bürger“, das Volk in heilsamer Unwissenheit und frommer Unterwerfung zu erhalten, um die Hoheitsrechte der Kirche in aller Demuth zu erweitern und das heilige Gut der Welt- und Klostergeistlichkeit bei jedem Anlasse zu vergrößern.

Ursprünglich hatte der Klerus dieser Gegenden unter dem Hirtenstabe des Bischofs von Aventicum gestanden, dessen Stuhl zu Ende des 6. Jahrhunderts nach Lausanne versetzt ward. Seinem Sprengel hatten vor der Reformation 299 Pfarreien zugehört, ungerechnet 30—40 Abteien, Prioreien und Kapitel. Die kirchlichen Revolutionen des 16. Jahrhunderts verminderten aber diesen Umfang seiner Macht bedeutend, nöthigten ihn sogar, den Sitz von dem calvinistisch gewordenen Lausanne nach der Stadt Freiburg zu verlegen, deren unterthäniges Gebiet der wichtigste Ueberrest seines ehemaligen Bisthums blieb. Dem Patriciate war die Nähe des Kirchenfürsten nicht ganz willkommen. Seine geistliche Hoheit drohte der weltlichen Majestät Eintrag zu thun. Indessen erlaubte (1592) der Senat die glänzende Ansiedelung, daß unter Bedingungen und daß sie jeberzeit ohne Nachtheil des Staates sei. Eiferüchtig auf Recht und Gewalt, hatte der Senat auch vorher schon gegen die tridentiner Conciliumsbeschlüsse, soweit dieselben über das Gebiet der Sacramente und der Dogmen hinausgingen, protestirt und von sämmtlichen Kanzeln verkünden lassen, daß von ihm die Acten des Tridentinischen Conciliums nur in Sachen des Glaubens, nicht der Disciplin, genehmigt und angenommen wären. Das freiburger Archiv ist angefüllt mit solchen Acten, namentlich aus den Jahren 1561, 1562, 1564, 1568 und 1671. Alle andern katholisch gebliebenen Staaten der Schweiz hatten mit gerechter Vorsicht, zur Bewahrung ihrer Souveränität gegen jeden Andrang der Hierarchie, das Nämlische erklärt. In mancher Beziehung könnte das damalige Auftreten der sonst starr katholischen Regierung heute noch als Muster dienen.

Denn wie traulich der geistliche Arm sich auch anfangs mit dem weltlichen als dessen brüderliche Stütze verbinden zu wollen schien, währte der Friede doch nicht lange. Am kühnsten oder frechsten trat Bischof Strambino, ein piemontesischer Graf, in Freiburg zur Ausdehnung seiner geistlichen Gewalt, Immunität und Jurisdiction auf. In beständigen Händeln mit der Regierung, unterstützt vom päpstlichen Nuntius, bewirkte er sogar (1677), um die Widerspenstigkeit der weltlichen Herren zu zähmen, daß von Rom aus Stadt und Republik Freiburg mit dem Bannfluche des Heiligen Vaters bedroht wurde. Allein der patricische Senat jener Zeit ließ sich nicht einschüchtern; er drohte seinerseits den geistlichen Herren mit seinem weltlichen Banne, und jeden, der es wagen würde, Rom's angebrohten Fluch zu vollstrecken, auf der andern Seite mit Landesverweisung und Confiscation seines Vermögens zu züchtigen. Voll gleicher Würde und Beharrlichkeit behauptete die Regierung in vieljährigem Kampfe ihr Recht und endigte ihn als Siegerin. Strambino entfernte sich aus dem Lande, und der römische Hof ließ sich nach dem Tode dieses Mannes gefallen, nur Eingeborene, keine Fremden mehr, auf den bischöflichen Stuhl zu erheben. <sup>1)</sup>

Damit war dem Scheine nach etwas, in der That nichts gewährt. Rom wählte zwar Einheimische, doch aus diesen entweder die ihm Ergebensten oder die Schwächsten und für die Nuntiatur Leisamsten. Zudem hatte es schon einen weit dauerhaftern Anker seiner Macht in diesen Ländern geworfen, um das Schifflein Petri im stürmischen Wogen der Reformation hier noch aufrecht zu halten, wo ringsumher schon Bern mit Waadtland, Genf und Neuenburg für der

1) Die staatskluge römische Curie hatte das Recht der Bischofswahl schon im Jahre 1560 an sich gebracht.

römischen Stuhl verloren waren. Durch Vermittelung des heiligen Karl Borromäus und der Nuntiaturs war es nämlich gelungen, dem damals in erster Jugendkraft regsamem Orden der Gesellschaft Jesu auch in der Hauptstadt des Reichthums Aufnahme (11. Juli 1581) und bleibende Ansiedelung zu verschaffen. Freilich wagte die Geistlichkeit des Landes nach den vorhin angegebenen entschiedenen Schritten und Siegen der weltlichen Obrigkeit nicht mehr offene Fehde. Die stolze und argwöhnische Politik des oligarchischen Patriates, dessen Trotz selbst den vom Vatican geschleuderten Blitz nicht gefürchtet hatte, gebot in den Bewegungen der Hierarchie größere Behutsamkeit. Aber darum ward weder das Ziel noch der Kampf ausgegeben, Regierung und Volk des Cantons allmählich, zur größern Ehre Gottes und zum Heile der Kirche, der Leitung des geistlichen Arms zu unterwerfen. An Mitteln fehlte es nicht ganz. Mehr denn 100 Pfarreien und bei 120 Kaplaneien in dem kleinen Lande, sechs Klöster der Cistercienser, Kartäuser, Augustiner, Franciscaner, Kapuziner und Jesuiten, ebenso viele und ebenso reich besetzte Nonnenklöster, dazu ein Collegiatstift, Domkapitel und Bischof genügten hinlänglich, alle Stände des Volkes im Gehorsam und Glauben zu erziehen. Die Schule (soweit von solcher damals überhaupt nur die Rede sein konnte), jedenfalls eine Magd der Kirche, war für sich allein schon geeignet, die gesammte Bevölkerung, von der Kindheit bis zum Greisenalter, in Ehrfurcht vor dem heiligen Priesterstande und in Befolgung seines Willens und Rathes zu bewahren und vor den Gefahren einer rebellischen Aufklärung zu behüten. Die Söhne der vornehmern Geschlechter empfingen Geistesrichtung und Bildung in den Lehranstalten der Jünger Loyola's, die Töchter in Frauenklöstern; die Kinder des Landmanns ließ man zum Heile der Seelen in glücklicher Unwissenheit verharren. Religiöse Festtage, Processionen und Wallfahrten füllten mehr als den dritten Theil des Jahres aus, ungerechnet den täglichen Besuch kirchlicher Andachtsübungen und die Verpflichtungen der zahlreichen frommen Bruderschaften. Auf solche Weise ward die Laienwelt fast ebenso viel mit gottesdienstlichen als häuslichen Arbeiten beschäftigt. Unwissenheit, Vorurtheil, Aberglauben des Alterthums wucherten freudig fort; dagegen geriethen die früherhin betriebenen zahlreichen Tuchwebereien und Gerbereien in gänglichen Verfall. Man erblickte im Canton Freiburg ein armes Volk neben einer reichen Geistlichkeit und einem wohlbegüterten Patriate.

Das 18. Jahrhundert fand die Macht der Oligarchie und Hierarchie mit wohlverstandener Interesse im zartesten Gleichgewichte. Beide bewachten sich dabei mit Eifersucht; beide, ihrer gegenseitig bedürftig, schlossen sich im Gefühle der Nothwendigkeit freundschaftlich aneinander, ohne die Neigung zu verlieren, bei Gelegenheit Vortheile übereinander zu erobern. Sobald sich das Gerücht von der Aufhebung des Jesuitenordens durch Paps Clemens XIV. verbreitete, ließ die Regierung mit großer Eilfertigkeit sogleich alle Baarschaften, Kapitalien, Schuldbriefe, Silbergeschirre, Apotheken, Bibliotheken, Gebäude und Güter des Ordens in Beschlag nehmen. Der Senat der Republik pflichtete auch der Bulle Ganganelli's „Dominus et redemptor noster“ förmlich (15. Sept. 1773) bei, doch ausdrücklich nur in Betreff jenes Ordens und „insofern die Bulle auf Glaubenssachen einfließen mag“.

Das Licht, welches aus Wissenschaften und Künsten, aus Handel und Industrie immer mächtiger über das civilisirte Europa hinströmte, konnte inzwischen auch bei aller Wachsamkeit des Klerus und Patriates von den schattenreichen Thälern Freiburgs nicht ganz abgewehrt werden. Ein Theil der etwas gebildeteren Volksklassen fing schon an zu lesen und zu denken und sich Mittheilungen zu machen. Nicht nur die Bürger der Hauptstadt und alten Landschaft fingen Nachforschungen an, wie die sogenannten heimlichen Bürger zu den Vorrechten, und die heimlichen Bürger ihrerseits wieder, wie die adelichen Bürger zu Vorzügen vor ihnen gelangt wären, sondern auch das Landvolk der unterthänigen Vogteien, unter Willküren und Geldsaugereien seufzend, erkannte, daß es vor Zeiten Rechte und Freiheiten besessen habe, deren es jetzt auf unbekannt Weise verlustig geworden wäre. Wiederholt wandten sich endlich die Landleute in demuthsvollen Bitten an die Huld ihrer Landesväter um Wiederherstellung der verlorenen alten Freiheiten. Ein kenntnisvoller Wiedermann, Nic. Chanaur, aus dem Dorfe La Tour de Trême, vereint mit andern gebildeten Männern, ward ihr Fürsprecher. Mit stolzem Unwillen wies die Regierung aber die arge Zumuthung der Unterthanen zurück. Die Unzufriedenheit des Volkes wuchs und ward zum Aufstande gegen die Stadt. Diese, unterstützt von Truppen des benachbarten Bern, dämpfte den Aufruhr mit List und Waffengewalt (Mai 1781). Nic. Chanaur fiel durch Mordhand des Händ. Die Rache der Oligarchie übte Strafrecht gegen Landleute wie gegen Bürger der Stadt, welche Beschwerden erhoben hatten, milderte aber späterhin klug genug die Lasten jener und die Beeinträchtigungen dieser.

Die Geistlichkeit des Landes sah jenen stürmischen Bewegungen des Volkes ziemlich schweigend zu. Weil sie selbst unangefochten blieb, konnte ihr eine kleine Demüthigung des Patriciates vielleicht sogar gelegen erscheinen. Aber schon 17 Jahre später, als der morsche Bau der alten schweizerischen Eidgenossenschaft unter den Bajonnetten der französischen Republikaner zusammenbrach (1798), hatten auch die geistlichen Herren für sich selbst alles zu fürchten. Zwar der innere Zusammenhang der Hierarchie und ihre Autorität im Volke waren noch stark genug, alle Staatsverwandlungen des Landes während der Revolutionsjahre zu überleben, aber es ging aus diesen ein anderer, ein gefährlicherer Feind für die geistliche Gewalt hervor. Im wilden Drange politischer Ereignisse wurde auch die Druckerpresse entfesselt und mehr als ein Mann entseelt, welcher bisher stumm zu bleiben gezwungen war. Es verbreitete sich damit eine Menge vorher unbekannter Ansichten und Ideen durch das Volk. Mehr als ein Vorurtheil verschwand mehr als ein Mißbrauch stand enthüllt, mehr als ein Aberglaube entlarvte sich. Volksbildung ist Volksbefreiung vom leiblichen und geistigen Sklaventhume.

Sobald nach Herstellung der Vermittlungsacte der innere Frieden der Schweiz gesichert war (1803), beeilte sich der freiburgische Klerus, den Gefahren entgegenzuarbeiten, welche durch die bisherige Denkfreiheit heranzubringen drohten. Das Patriciat, obgleich gestürzt, doch der Hoffnung nicht aufgebend, einst wieder auferstehen zu können, klammerte sich hülfesüchtig an der alten Bundesgenossin fest. Anfangs zwar wagte niemand, der aus den Stürmen der Revolution hervorgegangenen neuen Gestaltung offen entgegenzuarbeiten. In der Regierung und Gesetzgebung Freiburg wirkten, wenn auch vielseitig gehemmt, einzelne hellsinntige Männer andere im Volke, selbst Geistliche. Unter letztern war besonders der wahrhaft ehrwürdige Franciscanermonch Gregor Girard nach dem Beispiele Pestalozzi's und Fellenberg's um Verbesserung des Schulwesens großartig bemüht.

Bevor jedoch der Same des Bessern überall ausgestreut werden und, wenn er nicht von der Priesterpartei zertreten war, zum Ankeimen gelangen konnte, erschien 1814 die sogenannte Restaurationzeit. Wie in andern Cantonen bemächtigte sich, nach Vernichtung der Vermittlungsurkunde, auch zu Freiburg die Aristokratie sogleich wieder, revolutionär, unter dem Befehle fremder Diplomaten, der höchsten Gewalt und stellte die vormalige Ordnung der Dinge, wenn auch in mildern Formen gleißend, wieder her. Der Klerus, im Namen der Religion, bot dazu seine beim Volke viel geltende Hand. Er hatte von der Dankbarkeit oder Furcht des Patriciates alles zu hoffen. Schritt für Schritt wurden von nun an die alten Bräuche und Mißbräuche, Rechte und Vorrechte zurückgeführt. Die römische Curie nahm durch den Nuntius ihre alte Hoheit wieder an sich. Die weltliche Obrigkeit, unter Beistand, Schutz und Pflege der Kirche, schien fortan der geistlichen Macht und ihrer Leitung anheimgefallen zu sein, die Aristokratie nur getreue Vollstreckerin des hierarchischen Willens werden zu sollen. Unter dem Vorwande, christliche Volkserziehung zu befördern, oder, wie es heißt, „eine Art von Zuchtanstalt und Erziehungsinstitut“ zu bilden, wurde die Congregation der Liguorianer oder Rebenpflanzker in Freiburg aufgenommen (1818). Einzelne Männer des Vaterlandes warnten im eifrigsten Rathes ganz vergebens, wie bedenklich es sei, einen bisher unbekanntem, in einer fernem Gegend entstandenen, aus lauter Fremden bestehenden geistlichen Verein ins Land einzuführen. Man ging weiter. Man gab dem Orden der Gesellschaft Jesu, welchen Papst Pius VII. im Restaurationjahre ebenfalls wiederbelebt hatte, die ehemaligen Besitzungen zurück. Binnen zehn Jahren wuchs derselbe an Kraft und Einfluß im Canton Freiburg mehr denn je zuvor. Aus der katholischen Schweiz, aus Deutschland und Frankreich strömten dem Collegium der Jesuiten zahlreiche Schüler zu. Man zählte derselben 506 im Jahre 1830. Hinwieder wurden Männer wie der edle Girard zurückgedrängt oder verfolgt. Dieser selbst verließ den Canton. Seine Unterrichtsweise ward unter sagt, die Schule wieder, was sie gewesen, eine Magd der Kirche, Religion, laut heiligher Verordnung vom Jahre 1823, Hauptgegenstand des Schulunterrichts bei welchem die Lehrbücher der Genehmigung des Bischofs unterworfen werden mußten. Als einst bei Versteigerung des Nachlasses des Pfarrers zu Matran unter dessen Büchern aus Rousseau's und Voltaire's Schriften gefunden wurden, mußten sie auf Befehl des Staatsraths verbrannt werden.

Das Volk, kirchlich treu, ließ sich wol die weiche Leitung von seiner Priesterschaft gefallen. Es opferte willig seine Gabe auf dem Altare. Aber nicht so gelassen ertrug es den Verlust der ihm durch die Restauration entzogenen Rechte und Freiheiten und das stolze Wiedererschweinen des Patriciertums. Zahlreicher aus wenigstens vergleichsweise bessern Schulen hervorgetretene junge Männer verbreiteten im stillen doch ein schwaches, der Hierarchie und Aristokratie

inmerhin gefährliches Licht. Ja sie bildeten sogar im gesetzgebenden Rathe gegen beide eine wenn auch schwache, doch die Entwürfe beider oft zerstörende Opposition. Im Kampfe dieser Parteien erschien das Jahr 1830. Die Mehrheit der schweizerischen Völkerschaften verwarf die ihnen im Jahre 1814 aufgedruckten Verfassungen und rief ihre ehemaligen Rechte wieder ins Leben. Auch der Canton Freiburg gestaltete sich stürmisch und rasch in demokratischer Form aus. Das Volk übte seine Souveränität fortan durch selbstgewählte Stellvertreter, gebot Vernichtung aller Vorrechte der Geburt, der Ortshafteu und Familien, Abschaffung der Tortur, Postkäuflichkeit der Feudallasten, Freiheit der Presse, Recht der Petition für jedermann und Trennung der Gewalten.

Ohne Widerstand, ohne Schutz fiel die Aristokratie abermals in ihr Nichts zurück. Das Priesterthum, anfangs für sich selbst im Schrecken, ließ das schwache Patriciat fallen. Es erinnerte sich zeitig genug, daß der neue Souverän selbst, nämlich das Volk, nur Unterthan der Kirche sei, daß er von der Geistlichkeit erzogen, unterrichtet, berathen und geführt werden müsse, daß die Hierarchie im demokratischen Staatsleben höherer Gewalt fähig sei als irgend unter dem Scepter eines staatsklugen Monarchen oder unter dem Argwohn einer eifersüchtigen Oligarchie; daß es dem Priester in jeder Gemeinde unschwer sei, die vom Volke abhängigen Wahlen der Vorsteher und Gesetzgeber auf Männer nach dem Herzen des Klerus zu lenken und die Gegner geistlicher Hoheit durch Verdächtigung ihres Glaubens von allem Einflusse zu entfernen. So schloß sich staatsklug die hierarchische Partei ohne Zögern der Demokratie an und irrte sich in ihren Berechnungen nicht ganz.

Nach S. Schokke.

Freiburg seit 1830. Die bedeutende Bewegung von 1830 hatte auch Freiburg in die Reihe der regenerirten Cantone gedrängt, aber die Wirkungen der solange waltenden Verbundmumpolitik, besonders von selten des Jesuitismus, waren nicht so rasch auszutilgen. Zunächst hatte eine gemäßigt liberale Partei für einige Zeit das Übergewicht erlangt. Es geschah einigszur Erleichterung des Verkehrs (Herstellung besserer Straßen) und für das Unterrichtswesen. Allein schon im Jahre 1837 hatte die ultramontane Partei wieder die entscheidende Übermacht, und sie benutzte dieselbe nun in immer steigendem Maße. Vergebens kämpfte anfangs noch eine schwache Opposition gegen das reactionäre Treiben. Die Jesuiten, in Verbindung mit den durch sie emporgehobenen und gehaltenen weltlichen und geistlichen Beamten, wirkten immer ungeschweuter und offener auf das Zustandebringen und die Durchführung der Plane des Sonderbundes. Freiburg ward, nächst Luzern, das Haupt dieses Sonderbundes. Die Bewohner des protestantischen Bezirks Murten wendeten sich mit Beschwerden, hauptsächlich wegen confessioneller Beeinträchtigung, an den Großen Rath des Cantons, sie begehrten auch den Rücktritt des Staates vom Sonderbunde. Als dieser Schritt vergeblich blieb, riefen sie (1846) die Hülfe der eidgenössischen Tagsatzung an. Bei der gedachten Versammlung kam inbezug vorerst noch nicht ein gültiger Beschluß zu Stande. Gleich erfolglos blieb eine neue Beschwerdeadresse einer Volksversammlung in Murten an den Großen Rath. In dieser ward unter anderm auch Rechnungsablage von seiten des Staatsraths über das Staatsvermögen, dann gleichmäßige Besteuerung des Privatvermögens und Einführung des öffentlichen statt des heimlichen Strafverfahrens gefordert. Das erste dieser Verlangen war um so augenscheinlicher begründet, als die Staatsausgaben, noch im Jahre 1837 nicht viel über 350000 Fr. betragend, 1846 bereits mehr als 532000 Fr. alte Währung erforderten. Alles umsonst. Ein Aufstandsversuch in Murten ward unterdrückt, und der Ultramontanismus ging nun um so heftiger auf den eingeschlagenen Bahnen seinem Ziele entgegen.

Es erfolgte der Sonderbundskrieg. (S. Schweiz.) Der eidgenössische Obergeneral Dufour begann seinen Angriff auf das von den übrigen Sonderbundscantonen getrennt gelegene Freiburg, und zwar mit bedeutender militärischer Übermacht. Nach einem nicht sehr bedeutenden Kampfe standen die eidgenössischen Truppen vor der Hauptstadt. Am 16. Nov. 1847 unterwarf sich dieselbe. Der sonderbündlerische Staatsrath hatte sich aufgelöst; eine Anzahl Jesuiten, die Mache der im ganzen liberalen Stadtbewohner fürchtend, kückteten unter den Schutz der eidgenössischen Truppen. Am 16. Nov. ward durch eine Volksversammlung eine provisorische Regierung erwählt. Der nun herrschenden Strömung entsprechend, fielen auch die neuen Wahlen in den Großen Rath meistens freisinnig aus.

Die neue Landesvertretung (Großer Rath) ergriff Maßregeln gegen die Jesuiten. Sie faßte eine neue Verfassungsurkunde ab (4. März 1848), legte dieselbe aber, offenbar im Hinblick auf die in der Mehrzahl herrschende ultramontane Stimmung, dem Volke nicht zur ausdrücklichen

Genehmigung vor, sondern sorgte vielmehr, daß neun Jahre lang keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden könne.

Unglücklicherweise drängten Finanzverlegenheiten. Der Sonderbund und dessen Niederlage hatten zu ungewöhnlichen Ausgaben geführt. Es wurden 1,600,000 Fr. Kriegskosten ausgeschrieben und allerdings nicht ohne Willkür den Hauptanhängern des Sonderbundes auferlegt. Dies brachte die durch den ultramontanen Klerus ununterbrochen angestachelte Bauernbevölkerung zum Aufstande. Am 23. Oct. 1848 zogen gegen 2000 Landleute, Geistliche an ihrer Spitze, gegen die ziemlich liberale Hauptstadt. Mit Hülfe der berner und waadtländer Willigen erfolgte indeß rasche Unterdrückung der Erhebung. In dem Bischof Marilley erkannte man den Hauptanführer. Er ward verhaftet, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in das Land verboten. Die Liberalen, der herrschenden Stimmung wohl bewußt, suchten dieselbe zu verjäten. Noch vor dem Schlusse des Jahres (December 1848) erfolgte Niederschlagung der strafrechtlichen Verfolgung wegen der Octoberereignisse, Verminderung der Kriegsteuer um 200,000 Fr. und Verwandlung des Restes derselben in eine gezwungene Anleihe, deren Betrag nach zwanjg Jahren zurückbezahlt werden sollte. Doch dies genügte nicht. Marilley schleuderte vom Ausland (Frankreich) her ein Interdict über den Canton. Auf Beschwerden bei der eidgenössischen Bundesversammlung wurden im Mai 1850 eidgenössische Commissarien nach Freiburg gesendet, um zwischen der Regierung und den Anleihenzahlenden zu vermitteln. Eine Petition von angeblich 14,000 Freiburgern ward von den Bundesbehörden abgewiesen; eine Proclamation des Bundesraths an das Volk von Freiburg blieb ohne Eindruck. Es folgten Aufstände auf Ausflügen. Der vom October 1850 blieb eigentlich sogleich ein erfolgloser Putsch. Gefährlicher war jener vom 22. März 1851, unter Garrard's Leitung. Die Stadt ward überrunpelt; doch räs sammelten sich Bürgerwehr und Gensdarmen und schlugen die Bewegung nieder.

Unter solchen Verhältnissen war es der freisinnigen Regierung geradezu unmöglich gemacht, eine allseitige Wirksamkeit in Förderung der Volksinteressen mit Erfolg zu entfalten. Obgleich aber zu einem ununterbrochenen Kampfe um ihre Existenz genöthigt, leistete sie doch, was sich in ihrer unsichern Lage und mit den ihr zu Gebote stehenden höchst beschränkten Geldmitteln thun ließ. Im April 1851 trat das Schwurgericht ins Leben. Der Salzpreis ward um zehn Centimes für das Pfund herabgesetzt. Die Uhrmacherindustrie fand namentlich im Bezirk Murten einigen Eingang. Auch war es nicht unwesentlich, daß, Gebrauch machend von der Bestimmung der Bundesverfassung über freie Niederlassung, eine Anzahl Waadtländer sich in den katholischen Landestheilen ansiedelten.

Trotz alledem dauerten die ultramontanen Aufwiegelungen fort. Benutzend das durch die Bundesverfassung garantirte freie Versammlungsrecht, hielt man am 24. Mai 1852 eine Volksversammlung zu Posieux ab, die angeblich von 16,000 Personen besucht war. In einer Petition an die Bundesversammlung wurde begehrt, daß die freiburger Cantonalverfassung von 1848 der allgemeinen Volksabstimmung unterstellt werden müsse, wie solches die eidgenössische Bundesverfassung selbst ausdrücklich vorschreibe. Dieses Verlangen wurde zurückgewiesen, da die erwähnte Bestimmung nur für neue Verfassungen gelte, die bestehende aber auf 10 Jahre vom Bunde garantirt sei. Dagegen erfolgte von der Bundesversammlung das Erlassen der sogenannten Sonderbundsschuld, d. h. Niederschlagen derjenigen Forderung, welche die Eidgenossenschaft aus Veranlassung des Sonderbundskriegs an die Sonderbundscantone anzusprechen hatte.

Am 21. April 1853 kam es zu einem neuen Aufstande unter Oberst Perrier. Es war die sechste Erhebung, gegen welche sich die freiburger Regierung innerhalb fünf Jahren zu vertheidigen hatte! Jetzt setzte sie ein Kriegsgericht ein. Der Bundesrath aber cassirte dieses, weil niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe. Doch war die ultramontane Partei nun dahin gebracht, die nicht mehr sehr lange Zeit abzuwarten, nach deren Abflusse der herrschende Volkswille in allen Beziehungen im Sinne des Ultramontanismus werde geltend machen können.

Indeß trat ein früher nicht geahnter Umstand ins Leben, der die Parteistellungen wenigstens etwas modifisirte und milderte. Es war die Frage wegen der Eisenbahnanlage. Es galt, dazu zu gelangen, daß die sogenannte Dronbahn hergestellt würde, ein Schienenweg, der Bern mit Lausanne verbindend den Canton Freiburg in größter Ausdehnung durchziehe. Im November 1855 beschloß der Große Rath eine Staatsbetheiligung, und gleichzeitig fand auch eine Fusion der Parteien wenigstens bezüglich dieser Angelegenheit statt. Selbst dem Bischofe Marilley ward die Rückkehr gestattet, gegen Anerkennung der Bundes- und der Cantonalverfassung.



Im December 1856 erfolgte dann die vollständige Neuwahl des Großen Rathes. Trotz allem was vorangegangen, wurden 55 Conservative gegen nur 5 Liberale und 4 Radicale gewählt. Am 13. Jan. 1857 beschloß der Große Rath Abänderung der Verfassung (in reactionärem Sinne). Die Revision wurde im Mai dem Gesammtvolke zur Genehmigung vorgelegt und von demselben mit großer Mehrheit angenommen.

Alle an den ultramontanen Putschern Beteiligte erhielten nun Amnestie. Mehrere aufgehobene Klöster wurden wiederhergestellt, die Novizenaufnahme sofort überall wieder gestattet und jeder Klostergutverkauf sistirt. Selbst den Jesuiten gab man das confiscirte Eigenthum zurück. Das Schulwesen ward reorganisirt und neuerdings ganz in die Hände der Geistlichkeit gelegt. Dem namentlich in der Hauptstadt unzufriedenen freieren Geiste gegenüber verfuhr man theils Hic und da, theils geradezu gewaltsam, namentlich auch in der ersten Hälfte des Jahres 1858.

Unter dessen scheint es die herrschende Partei doch mehr gethathen gefunden zu haben, ein großes Auftreten wenigstens insoweit zu vermeiden, als sie sich ohne solches im Besitze der Macht erhalten kann. Eine directe Verletzung allgemeiner eidgenössischer Volksrechte wagt man nicht, weil der Bund dann einschreiten würde.

Dazu trägt ohne Zweifel der Umstand wesentlich bei, daß die Eisenbahnfrage jeden andern Streitpunkt mehr in den Hintergrund drängt. Es hat sich ergeben, daß die Dronbahngesellschaft aus sich nicht im Stande ist, den gedachten Schienenweg mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen. Im Juni 1860 ward deswegen der Große Rath von Freiburg außerordentlichsweise versammelt und ihm eine ungewöhnliche Anstrengung des Landes angeschlossen. Aus dem ausführlichen Berichte des Staatsraths ergibt sich, daß der Gesammtvoranschlag für jenen Schienenweg 26 Mill. Fr. betrug; hiervon seien etwas mehr als 12 Mill. Fr. verwendet, darunter aber nahezu  $3\frac{1}{2}$  Mill. Fr. noch nicht bezahlt; Privatbeteiligte hätten zwar noch beinahe  $2\frac{1}{2}$  Mill. Fr. auf ihre Actien einzuzahlen, allein man wage bei der voraussichtlichen Erfolglosigkeit nicht das Geld einzufordern. Jeder Versuch der Gesellschaft, ein Anlehen aufzunehmen, sei gescheitert. So ergebe sich denn die Unabwendbarkeit einer Falliterklärung, wenn in dieser für das Land so wichtigen Angelegenheit der Canton nicht zu Gunsten der vertrauenslosen Gesellschaft seinen Credit einsetze.

Nach sehr langen Verhandlungen, bei welchen die alte politische Parteistellung ganz verschwand, genehmigte schließlich der Große Rath, jedoch nur mit äußerst geringer Majorität, die gestellten Anträge. Demzufolge nimmt der Canton ein Anlehen von 16 Mill. Fr. gegen hypothekarische Verschreibung der ganzen Eisenbahnlinie auf, wogegen der Staat von seiner frühern Actienbetheiligung, 2,400,000 Fr. betragend, entlastet werden soll.

So wichtig die neue Anlage für den in der Cultur noch weit zurückstehenden Canton ist, so bestehen doch äußerst bedeutende Bedenken über die wahrseinlichen finanziellen Folgen des gefaßten Beschlusses. Man bezweifelt, ob die genehmigten 16 Mill. Fr. ausreichen, und fürchtet noch mehr die Nichtrentabilität der allerdings keineswegs auf natürliche Weise ins Leben gerufenen Bahn. Welche Bedeutung es aber für die Bevölkerung haben würde, wenn die Kapitalzinsen durch Steuern aufgebracht werden müßten, mag man danach ermessen, daß das ganze unmittelbare Vermögen des Cantons nur zu 6,400,000 Fr. veranschlagt ist, worauf bereits 3,400,000 Schulden haften. Auch war der Staatsbedarf schon im Budget für 1857 auf 1,168,800 Fr. festgesetzt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß dem verdienten Vater Girard im Jahre 1860 in der Stadt Freiburg ein beschriebenes Denkmal errichtet wurde, freilich großentheils vermittelt von auswärtig gesteuerten Beiträge. G. F. Kolb.

### Freier, Freigebohrer, f. Adel.

**Freie Städte.** Unter diesem Worte versteht man eigentlich Städte, die einer fremden Regierungshoheit nicht unterworfen sind. Es ist also dasselbe, was man auch durch souveräne Städte ausdrücken könnte. Bekanntlich wollten auf dem Wiener Congresse Oesterreich und Preußen das fremde Wort souverän ausschließen. Sie schlugen auch für die fürstliche Gewalt deutsche Worte, Landeshoheit u. s. w. vor. Aber Baiern und Württemberg bestanden auf dem Wort der Verträge: Souverän. Bei den Städten verlangte niemand das fremde Wort. Und in der That sind die vier Freien Städte Deutschlands: Frankfurt, Hamburg, Lübeck, Bremen, in allen Beziehungen den souveränen Staaten Deutschlands in den Landesgesetzen ganz gleichgestellt. Nur wird auch bei so kleinen Staaten, die nur aus einer einzigen Stadt bestehen, der Natur der Sache nach oder wegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei der ehemals Freien Stadt

Krakau, die Souveränität oft große Beschränkungen haben. In Deutschland hatten bekanntlich viele Städte insofern den Namen Freie Städte des Reichs, als sie der Landeshoheit eines deutschen Reichsstandes nicht unterworfen waren, sondern wie diese unmittelbar unter dem Reiche standen und einer sogenannten halben Souveränität genossen. Diese Freien Reichsstädte sind seit den französischen Revolutionskriegen alle bis auf die vier obengenannten verschwunden. Diese letztern werden in besondern Artikeln abgehandelt. W e l d e r.

**Freigeist.** Wer, ungebunden durch Vorurtheile, unzugänglich der Bestechung des selbst-eigenen Urtheils durch Autorität, Blendwerk oder Verführung, nur mit eigener eingeborener Denkkraft die Welt der Erscheinungen und der Ideen betrachtet und würdigt, der ist ein freier Geist und steht somit auf einer die Massen überragenden Stufe der Menschheit. Ihm gebührt nach der Anerkennung der Verständigen, auch wenn er irrt, die Achtung der Wohlgefintnen und für seine geistige Mittheilung volle Freiheit. Eine minder schöne Bedeutung hat das ähnlich klingende Wort Freigeist. Unter diesem versteht man denjenigen, welcher ohne allen religiösen Glauben, mindestens ohne allen positiven Kirchenglauben, von Gott und göttlichen Dingen nur hält, was ihm gut dünkt, oder gar die Wegwerfung alles Glaubens an die den Menschen sonst heiligen Ideen, selbst ohne tiefere Prüfung, aus bloßem Leichtsinne oder aus Vernessenheit sich erlaubt oder wol gar eitel zur Schau trägt. Von solcher unglücklichen Sinnesart gibt es freilich gar mancherlei Abstufungen, und je nach dem Umfange oder der Innigkeit des von dem einen oder dem andern gehegten eigenen Glaubens, oder auch nach seinem wahren oder geheuchelten Eifer wird er mit der Benennung Freigeist freigebiger oder karger sein. Gewöhnlich wird damit seitens der Zeloten und seitens der unaufgeklärten Masse der Stab der gleichen Verwerfung gebrochen über Atheisten und Deisten, Rationalisten und Materialisten, kurz über alle, die in Sachen der Religion zu denken sich erlauben oder kirchliche Glaubenssäge der philosophischen Prüfung zu unterwerfen oder mit der philosophischen Erkenntniß in Einklang zu setzen suchen. Hier von enthält die Geschichte leider die mannichfaltigsten und niederstlagendsten Beispiele.

Freilich wäre es ein Unglück, wenn die Freigeisterei, im schlimmen Sinne dieses Wortes, bei einem Volke überhand nähme, weil Religiosität eine unentbehrliche Stütze der Volksmoral und des geselligen Rechtszustandes ist. Es ist aber keine Gefahr, daß solches geschehe, wosfern der positive Cultus von Aberglauben und grobem Truge frei erhalten und überhaupt den Verständigen gestattet ist, gegen kirchliche Mißbräuche und abergläubige Dictate mit freier Rede zu Felde zu ziehen. Alsdann nämlich wird der dem menschlichen Gemüthe von Natur tief eingepflanzte Gottesglaube nicht leicht sich verdrängen lassen durch den gleich frivolten wie trostlosen Unglauben. Nur der triumphirend einhergehende Aberglaube, nur der freche kirchliche Trug und Verfolgungsgeist rufen auf dem Wege der Reaction den Unglauben herbei, weil es für den Denkenden jedenfalls leichter ist, nichts zu glauben, als alles zu glauben.

Hierdurch ist der einzig gute und gerechte Weg, der Freigeisterei mit Erfolg entgegenzutreten, angedeutet. Er ist der der Volksaufklärung und der Lehrfreiheit. Mit Gewalt wird hier nichts ausgerichtet, und jede Gewaltausübung in der geistigen oder Denksphäre ist ohnehin der Vernunft widerstreitend und verdammenwerth. Wie weit übrigens die Grenzen der von dem Freigeiste mit Recht anzusprechenden Freiheit gehen, haben wir in dem Art. Duldung auseinandergesetzt. R o t t e k.

**Freihäfen.** Die Entstehung und die Bedeutung der Freihäfen steht im engsten Zusammenhange mit der Handelsgeschichte der letzten Jahrhunderte. Die Freihäfen waren ein Privileg inmitten vieler andern Privilegien, eine künstliche Veranstaltung inmitten eines durchweg gekünstelten Zustandes. Die Freihäfen als rechtlicher, nicht als factischer Zustand sind nachgeborene Kinder des Colbertismus oder Mercantilismus.

Man versteht unter Freihäfen solche an einer Küste oder am Meere belegene Handelsplätze, die im Gegensatz zum Hinterlande ganz oder theilweise frei sind von allen oder doch den meisten Zollabgaben und ähnlichen Handelsbelästigungen.

Im Mittelalter machten sich die Freihäfen von selbst; wer die Gewalt dazu hatte und Einsicht genug besaß, um zu erkennen, daß die größte Freiheit des Verkehrs auch der größte Vortheil sei, der errichtete zwar nicht Freihäfen, sondern ließ bei sich einen Zustand entstehen, der dem, was wir Freihäfen nennen, nahezu entsprach. Die großen Handelsemporien Venedig, Genua, Florenz u. a. waren in ihrer Art Freihäfen. Das Gedeihen dieser Plätze beruhte nicht bloß auf dem eigenen Unternehmungsgeist, sondern auch auf der Gastlichkeit, die sie dem Handel und Verkehr aller Nationen boten.

Der Mercantilismus wurde erfunden, das System nämlich, durch Handelsbeschränkungen verschiedener Art den öffentlichen Wohlstand eines Landes heben zu wollen. Praktisch wurde dies System vorzugsweise dadurch ausgeübt, daß man gewisse Ein- oder Ausfuhrgegenstände mit hohen Zöllen belastete oder gänzlich ausschloß, oder daß man nur qualifizierte Erzhwerungen oder Verbote nach Ort und Art der Ein- und Ausfuhr, also nach und von einem bestimmten Lande, auf den Schiffen gewisser Nationalen u. s. w. einfuhrte. Man befürchtete vom freien Verkehr vielerlei, vor allem, daß er das baare Geld außer Landes schleppe, daß er die Industriegeheimnisse eines Landes verrathe, daß er das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung eines Landes zerstore, daß er zu Luxusausgaben veranlassen und so ein Gebiet politisch und sittlich verkommen lassen werde. Die moderne Schutzzolltheorie ist in Wirklichkeit nur ein nach den Anschauungen und den vermeintlichen Bedürfnissen unserer Zeit zurecht gelegter Mercantilismus. Spielt doch selbst der Gedanke, daß das Geld nicht in zu großen Summen außer Landes gehe, in den Aufstellungen der Schutzzöllner keine unwesentliche Rolle, während dagegen ein Gedanke, den die frühere Zeit mindestens in demselben Umfang nicht kannte, der des Industrieschutzes, mehr in den Vordergrund gehoben wurde. Zwischen dem frühern Mercantilismus und der modernen Schutzzolltheorie besteht wesentlich nur der Unterschied, daß der erste vor allem eine ziemlich unsichere Routine war, während der Schutzzoll zu einem System erhoben werden sollte. Nämlich auf demselben Boden beruht der Unterschied der Begriffe, nach welchen man in früherer und in jetziger Zeit an die Errichtung von Freihäfen ging.

Bei allem Handelszwang, unter welchem Namen immer er ausgeführt oder bezweckt wurde, konnte man sich niemals der Wahrnehmung verschließen, daß ein gewinnreicher Handelsverkehr nur auf Grundlage einer freieren Bewegung möglich sei. Auch das ergab eine nähere Beobachtung, daß solche Lücken im einmal auferlegten Zwange auch die daraus entstandenen Verkehrs-lücken und zwar auch zum Wohle des Ganzen einigermaßen auszufüllen geeignet wären. Es war dies in frühern Zeiten bei dem Mangel an guten Verkehrswegen und der großen Langsamkeit des ganzen Verkehrs unstreitig von viel größerer Bedeutung, als heutzutage davon die Rede sein könnte. Der eigentliche internationale Verkehr konnte damals nur über wenige bevorzugte Punkte gehen. Die natürlichen Handelsemporien, am Ausflusse großer Ströme oder sonstwie als Mittelpunkte verschiedener Verkehrskreise belegen, bewirkten nur in einer Allmählichkeit, die wir in unsern Tagen kaum fassen würden, den Austausch der durch sie vermittelten Producte, wobei sie selbst natürlich die größten Vortheile hatten. Hin und wieder kamen dann historische Privilegien hinzu, namentlich in Deutschland und in einzelnen der Ostseegebiete, die vom Deutschen Reiche losgerissen waren. So konnte man den Rest der Hansestädte im vorigen Jahrhundert als Freihäfen des Deutschen Reichs betrachten, obgleich sie diesen Namen nicht trugen, so das obgleich der polnischen Herrschaft unterworfen, dennoch deutsche Danzig.

Die Wahrnehmung des reichen Gedeihens dieser und anderer mehr oder minder handelsfreien Hafenplätze erweckte denn hier und da bei Regierungen den Wunsch, durch künstliche Veranstellungen mitten im bunten Gewirre von Verkehrszwang aller Art das zu schaffen, was dort durch die Natur der Dinge von selbst gegeben war. So versuchte die preussische Regierung der Stadt Emden viele der Vortheile eines Freihafens zu sichern, indem sie noch Privilegien mancherlei Art hinzufügte, die anderstwhin den Charakter des Handelszwangs wiederum an sich trugen. Ähnliche Vortheile gewährte die französische Regierung einzelnen französischen Häfen, und ebenso wurde, jedoch nur sehr vereinzelt, das strenge Colonialsystem der Portugiesen und Spanier durch Begünstigungen einzelner Plätze durchbrochen. Dagegen war in England selbst von eigentlichen Freihäfen niemals die Rede und später auch nicht in den nordamerikanischen Freistaaten.

Nach der großen Länderabrandung am Schlusse der Napoleonischen Epoche blieben als wichtige Freihäfen eigentlich nur noch übrig Marseille und Livorno am Mittelländischen Meere durch gesetzliche Privilegien ihrer Regierungen und die drei Hansestädte im deutschen Norden durch die Lage der Dinge. Marseille hat sein Freihafenprivilegium wenige Jahre darauf und zwar sehr gern wieder verloren, Livorno ist seitdem ein Freihafen geblieben und vermittelt in dieser Eigenschaft einen großen Theil des mittelitalienischen Verkehrs, Triest wurde später zu einem solchen erhoben und die drei Hansestädte bilden drei selbständige Handelsgebiete, die sich im wesentlichen als Freihäfen constituirt haben. Von diesen drei Häfen kann Hamburg noch am wenigsten auf dies Prädicat Anspruch machen und zwar nicht gerade durch eigene Schuld, da die hohen Zölle auf der Ober- und Unterelbe nichts weniger als einen freien Zutritt nach Hamburg gewähren, ja der Staderzoll seit einigen Jahren als Differentialzoll zu Gunsten der directen hamburger Seeschifffahrt gegen Hamburg von der hannoverschen Regierung ausgebeutet wird.

Man sieht, die Freihäfen haben in der Handelsgeschichte der Völker keine sonderliche Rolle gespielt, und sie werden es wahrscheinlich in Zukunft noch weniger. Die englische Handelspolitik, deren Zollsätze ohnehin nur auf Großbritannien und Irland berechnet waren, sodas seit Aufhebung der frühern strengen Schifffahrtsgesetzgebung die Colonialhäfen von selbst freiern Raum erhielten, bedarf keiner Freihäfen mehr; die französische Handelsgesetzgebung ist nicht danach geartet, um sie zu gestatten, und ähnlich sieht es mit der spanischen, portugiesischen, holländischen, belgischen und andern Gesetzgebungen aus. Im Septembervertrag von 1851 hat Hannover sich vorbehalten, Freihäfen zu errichten, auch Harburg diese Begünstigung verliessen, dieselbe später aber wieder aufgehoben. Dagegen ist am gegenüberliegenden Elbufer neben Hamburg die holsteinische Stadt Altona, die mit dieser Stadt ohnedies commercieell auf das engste verbunden ist, nach Einführung des dänischen Zolls in die Herzogthümer ein wirklicher Freihafen geworden, freilich mit denselben Hamburg treffenden Einschränkungen.

Die durch Freihäfen gewährten Vortheile liegen, soweit sie den privilegierten Platz selbst betreffen, auf der Hand; es kann sich daran ein schwunghaftes Handelsgeschäft knüpfen. Doch wird dessen Bedeutung zunächst von der allgemeinen geographischen Lage, dann auch von der Lage und dem commercieellen Werth des Hinterlandes abhängen, hin und wieder aber auch von den Vortheilen, welche man der nationalen Flagge vor andern gibt. Im letztern Falle kann freilich nur in einem eingeschränkten Sinne von einem Freihafen die Rede sein. Dagegen hat das Verhältniß auch seine Nachtheile. Das Gros des Landes wird je nach der Bildung der öffentlichen Meinung entweder die dem einzelnen Plage ertheilten Privilegien mit Mißgunst betrachten, als ein Loch, durch das sich bestehenden Schutzmaßregeln zum Troz der freie Handel dennoch einschmuggelt, vielleicht gar als ein allgemeines Schmuggeldepot zum Nachtheil der einheimischen Industrie, oder das Land wird die Frage aufwerfen, warum der Freiheit des Verkehrs nur so enge Grenzen gezogen seien. Vom theoretischen und vom praktischen Standpunkt aus ist denn auch die Frage begründet, welchen allgemeinen Nutzen die Handelsfreiheit einer einzelnen Hafensstadt mit sich führe, und auch diese Frage ist zumeist aus dem Charakter der Zollgesetzgebung des Hinterlandes zu beantworten. Besteht in demselben etwa keine wesentliche Erleichterung des Transitverkehrs, so wird der Freihafen nur in geringerm Umfange als Anknüpfungspunkt zu darüber hinaus liegenden Handelsverbindungen dienen können. Sind auch sonst die Hölle gegen das Hinterland hoch und lästig, so wird auch innerhalb des Freihafens keine größere Thätigkeit stattfinden können, und damit sinkt auch die Bedeutung der Freihäfen als Mittelpunkten eines gewinnbringenden Schifffahrtsverkehrs. Als große Depots zu Waarenbezügen haben die Freihäfen zwar immer eine nicht geringe Bedeutung, insofern als solche durch den heutigen dampfbeschleunigten Verkehr und die dadurch herbeigeführte starke Concurrenz der Handelsplätze untereinander unstreitig gelitten. Ein positiver Nachtheil der Freihäfen sind ihre enge Grenzen und ihre Zollabsperzung vom Hinterlande, die dem Verkehr der Menschen meist größere Unannehmlichkeiten bereiten als dem Waarenumtausch.

Nichtobdeweniger bleibt den Freihäfen, insofern sie günstig dazu gelegen sind, eine sehr wesentliche Bedeutung als Trägern eines umfassenden Zwischenhandels. Ohne alle oder mit nur geringer Zollschwierigkeit im Stande, die Erzeugnisse eines ausgebehntern Handelsumkreises bei sich aufzunehmen und nach den verschiedenen Bedürfnissen wieder untereinander umzutauschen, können sie dem Inlande wie dem Auslande zugleich von gewichtigem Nutzen werden. Sie werden die großen Märkte, auf denen der Consument oder der Händler aus zweiter und dritter Hand seine Waaren auswählen, Vergleiche anstellen und verhältnißmäßig leichter mit dem Auslande Verbindungen anknüpfen kann. Freihäfen solcher Art werden dann gewissermaßen zu commercieellen Hauptstädten eines nicht durch politische, sondern erst durch geographische Grenzen bedingten umfassenden Handelsgebiets. Das ist z. B. die Bedeutung Triests für die östliche Hälfte des Mittelmeers, das die Bedeutung der drei norddeutschen Hansestädte und Altonas für viel umfassendere Handelsgebiete. Hamburg, Bremen und Lübeck haben aber außerdem noch den Vorzug der Autonomie und fühlen sich so in ihrer Gesetzgebung nur durch die Rücksicht auf den eigenen Vortheil gebunden, der, weil sie die natürlichen Ausfuhrhäfen eines großen producten- und industriereichen Hinterlandes sind, in den allermeisten Fällen mit den Interessen desselben zusammenfallen muß und wird.

Es hat eine Periode der deutschen Entwicklung gegeben, wo die Frage der Stellung dieser drei Städte in ihrer Eigenschaft als deutsche Freihäfen vielfach in officiellen Kreisen sowol wie in der Presse verhandelt wurde. Das war die Zeit, als die Frage der deutschen Einheit fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Ausdehnung des Deutschen Zollvereins besprochen wurde.

Der ruhige Standpunkt der Erörterung war damals aber sehr dadurch gestört, daß diese Einheitsforderung zugleich in der Gestalt des Zollschutzes auftrat. Der Bestand dieses Zollschutzes trat aber in einen nothwendigen Gegensatz mit dem bisherigen Bestand der drei Städte als wirklicher Freihäfen, und insofern war wol in Betreff der Agitation des Anschlusses dieser drei Städte an den Zollverein mancherlei Selbsttäuschung vorhanden, denn die Zuziehung ihres ganz unbedeutenden Landgebietes war wol kaum des vielen Redens und Schreibens werth. Soweit man aber die Städte selbst in das Zollgebiet hineinziehen wollte unter Errichtung eines vielverschlungenen Entrepotsystems, traten ganz andere Gesichtspunkte in den Vordergrund, auf die wir sofort zurückkommen werden.

Ubrigens läßt sich gar nicht verkennen, daß die Bedeutung der Freihäfen als solcher mit jedem Tage mehr sinken wird, den die allgemeine Freiheit des Verkehrs gewinnt. Die Freihäfen sind nur ein lokales Privileg zu Gunsten der Verkehrsfreiheit; ist diese allgemeine Freiheit, so bedarf es natürlich solcher Privilegien nicht mehr, und dennoch oder richtiger gerade deshalb wird bei zunehmender Handelsfreiheit ihre commercielle Kraft und ihr pecuniärer Gewinn nur steigen, denn damit wird eins der wesentlichsten Bedenken gegen Freihäfen, ihre Abtrennung vom Hinterlande, hinwegfallen, und mit dessen eigener Erstarkung durch den freien Verkehr werden gerade dessen specielle Handelsemporien noch mehr gewinnen.

Mit dieser Zukunftsaussicht ist allerdings eine Frage der Gegenwart oder die es binnen kürzerer oder längerer Zeit wieder werden kann, die der commerciellen Stellung der drei Hansestädte bei einem möglichen ernern Zusammenschließen der deutschen Gebiete, noch nicht beantwortet. Wir werden darauf zurückkommen, nachdem wir einen mit dem vorliegenden im engsten Zusammenhange stehenden Gegenstand, das Entrepotsystem, näher erörtert haben.

Entrepots sind, um uns so auszudrücken, Freihäfen im kleinen oder für bestimmte Gegenstände. Wie so manche Handelseinrichtungen ist ihr Ursprung und ihre Entwicklung zu einem großen Theile Sache des Zufalls gewesen. Zwar nehmen die Franzosen für ihren Colbert die Ehre der Erfindung der Entrepots in Anspruch, allein ihre Bedeutung war nicht die heutige. Zum System dieses Staatsmannes gehörte wesentlich die Begünstigung der Ausfuhr, um Geld ins Land zu ziehen. Zu diesem Zweck legte er an mehreren Häfen große Magazine an, die er allerdings schon Entrepots nannte, deren Zweck aber nur die kosten- und zollfreie Niederlage von zur Ausfuhr bestimmten Waaren war. Wurden sie nicht binnen einer festgesetzten Zeit ausgeführt oder gelangten sie gar in den inländischen Verkehr zurück, so unterlagen sie der Confiscation. Diese Entrepots, die mit denen der Neuzeit nur noch den Namen gemein haben, hatten in Frankreich selbst keinen langen Bestand. In England versuchte später Walpole den Taback und den Wein, beide damals bereits mit hohen Zöllen belastet, zur Vereinfachung der Zollcontrole zwangsweise der Aufbewahrung in Entrepots zu unterwerfen, in der Art, daß die Zölle erst beim Ausgang aus denselben entrichtet werden sollten; die Sache fand aber so energischen Widerspruch in der öffentlichen Meinung, daß der Minister sie wieder fallen lassen mußte. Ein der Handelspolitik ganz fremdartiger Umstand, die zahlreichen Diebstähle von den auf der Themse liegenden Schiffen, führte in späterer Zeit zur Errichtung der Docks, wo Schiffe und Waaren unter Aufsicht und Verschluß liegen konnten, woraus sich dann unter Hinzutreten von mancherlei Zollbegünstigungen die modernen Entrepots bildeten, kleinere geschlossene Räumlichkeiten, in welchen unter staatlicher Aufsicht gewisse Waaren zollfrei lagerten oder auch behandelt werden konnten. Das englische Entrepotsystem (warehousing system) erlaubte nämlich für einzelne Waaren, z. B. Zucker, unter bestimmten Voraussetzungen eine fabrikmäßige Behandlung. Eine ganz besondere Bedeutung hatten zur Zeit der Getreidegesetzgebung bis 1846 die Getreide unter königlichem Verschluß (bond). Die gleitende Scala hatte den auswärtigen Getreidehandel mit England zu einer Art großen Wette gemacht, wobei sehr viel darauf ankam, in möglichster Nähe, also im Entrepot, den Wechsel der Conjunctionen in den Getreidepreisen abwarten zu können. Ein sehr wesentlicher Unterschied wurde unter der frühern englischen Schifffahrtsgesetzgebung zwischen Waaren gemacht, die nach den bestehenden Zollgesetzen in den inländischen Verkehr übergehen konnten (entered for home consumption), und denen, die es nicht durften, je nachdem diese Waaren gemäß den Schifffahrtsgesetzen eingeführt waren oder nicht.

Wenn nun auch nicht, wie gelegentlich besonders von französischen Einflüssen, in der Hitze des Kampfes auch von deutschen Schriftstellern behauptet worden, England seinem Entrepot- und Docksystem die Ausbildung seines Handels und einen wesentlichen Theil seiner Handelsgröße verdankt, so hatten sie doch in jenen Zeiten eines complicirten Handels- und Schifffahrtswangs den großen Vortheil, daß sie dem freien Verkehr mit dem Auslande einigen Zutritt in England verschafften.

Nur mittelst dieser Entrepôts konnte England überhaupt für manche Artikel der Mittelpunkt eines umfassenden Verkehrs werden, da sonst die Beschränkungen nach Ort und Art der Herkunft von Waaren dies unmöglich gemacht hätten. Alle oder auch nur die wesentlichsten Lücken konnten die natürlich mancherlei Beschränkungen nach Raum und Zeit unterworfenen Entrepôts nicht ausfüllen. Den besten Theil ihrer Bedeutung haben sie in England begreiflicherweise seit der Zeit verloren, daß freiere Handelsgrundsätze sich daselbst eingebürgert haben, obwohl sie besonders für höher besteuerte Waaren noch immer nicht außer Übung gekommen sind. Die nordamerikanischen Freistaaten haben im wesentlichen die englische Gesetzgebung über diesen Gegenstand nachgeschrieben.

Ein sehr strenges und detaillirt durchgeführtes Entrepôtssystem besteht in Frankreich, dessen Gesetzgebung den übrigen Continentalstaaten vielfach zum Muster gedient hat. Man unterscheidet 1) wirkliche Entrepôts (entrepôts réels); es sind dies eben die festen vom übrigen Verkehr abgeschlossenen Räumlichkeiten, in welchen ausländische Waare zollfrei unter staatlicher Aufsicht gelagert wird. Wir können hier nicht auf das Detail aller Zollweitläufigkeiten eingehen, die man unter Androhung schwerer Geldstrafen angeordnet hat, um Schmuggeleien oder andern Täuschungen vorzubeugen, eine ganze Anzahl von Declarationen und zollamtlichen Untersuchungen; jedenfalls machen sie irgendetwelches freie Handhaben des Eigenthümers mit seiner Waare unmöglich. In Frankreich geht diese Angklichkeit so weit, daß der Eigenthümer diese Waare nicht einmal einem andern verkaufen kann, sobald der neue Erwerber nicht die Genehmigung der Zollbehörde erhält. Der längste Zeitraum, den eine Waare im Entrepôt bleiben darf, sind für Frankreich drei Jahre, doch kann eine Verlängerung dieses Termins erhalten werden, es darf aber vom Zeitpunkt dieser Verlängerung an die Waare nicht wieder ausgeführt werden. Eine Abart dieser Art Entrepôts sind die für verbotene Waaren (entrepôts du prohibé). Sie müssen durch Lokalität, strengere Aufsicht und Formalitäten noch mehr als die frühern gegen jede Art von Zollbetrug gesichert sein. Eine andere Abart sind die entrepôts speciaux, meist binnenländische Zollverhältnisse, aber nur für gewisse Waaren oder Ursprungsländer. 2) Gedachte Entrepôts (entrepôts fictifs), Waaren, die zollfrei im Verfluß des Eigenthümers bleiben, so jedoch, daß er ohne Zustimmung der Zollbehörde in Art und Weise der Lagerung keine Veränderung vornehmen kann, und daß letztere zu jeder Zeit die Waare inspiciere darf. Diese Art Entrepôts werden jedoch nur an Plätzen gestattet, die wirkliche Entrepôts haben, und auch nur für gewisse Waaren.

Im Zollverein unterscheidet man einmal Transitniederlagen und Creditniederlagen und ferner öffentliche Niederlagen und Privatlager. Die Namen selbst ergeben den wesentlichen Unterschied in der Bedeutung, nur scheint die Benennung Creditniederlagen für die Entrepôts solcher Waaren, deren Verzollung nicht sofort geschieht, nicht ganz glücklich gewählt, da es sich hier nicht zunächst um eine Stundung der Eingangsteuer, sondern darum handelt, ob der Eigenthümer überall diese Steuer entrichten will, falls er nicht vorzieht, sie wieder auszuführen. Umgekehrt können auch Waaren aus den sogenannten Transitniederlagen ohne weiteres zur Verzollung gebracht werden, weshalb auch diese Benennung ungenau gewählt ist. Im allgemeinen sind die Vorkehrungen zur Verhinderung der Zollbetrugationen dieselben wie in Frankreich, und kann auch hier ein Übergang von niedergelegten Waaren an einen andern Eigenthümer nur erfolgen, falls die Zollbehörde nichts dagegen zu erinnern hat. Die Lagerfrist beträgt zwei Jahre. Eine Erleichterung vor dem französischen Verfahren liegt sowohl in der weniger ängstlichen Handhabung der Zolleinrichtungen und den geringern Ansprüchen der Zollbehörden (die französische Douane hat für ihre Forderungen an den Eigenthümer der Waare in Entrepôt ein unbedingtes Forderungsrecht an dessen ganzes Vermögen), als auch namentlich in den sogenannten Transitniederlagen, die man in Frankreich in dieser Art nicht kennt. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß hier wie dort nur der eigentliche Großhändler die Vortheile des Entrepôts genießen kann. Unterschieden von den Creditniederlagen sind die öffentlichen Creditlager, deren Zweck darin besteht, zum Consum eingegangene Waaren so lange, höchstens aber sechs Monate, im amtlichen Gewahrsam der Behörde zu behalten, bis ihre Überführung in den freien Verkehr und damit die Zahlung des Zolls erfolgt; diese Einrichtung findet sich jedoch nur in wenigen Binnenplätzen des Zollvereins. Ferner unterscheidet man Zolllager, nämlich amtliche Raumverhältnisse zur Aufrechterhaltung der Identität der Waaren für den Fall einer weitem Versendung.

Wenn es nun der Zweck der Entrepôts und ähnlicher Einrichtungen ist, dem freien Verkehr inmitten beschränkender Verkehrsgeetze noch einigen Raum zu gewähren, so kann theoretisch und praktisch kein Zweifel sein, daß diese Absicht nur sehr annähernd erreicht werden kann. Die vie-

len Controlen und Zollweitläufigkeiten in Verbindung mit dem dabei unaussbleiblichen Zeitverlust sind an und für sich schon eine empfindliche Störung, und von nicht geringerm Nachtheil ist die dem Eigenthümer oder Consignatär über seine Waaren entzogene Verfügung. Dem heutigen raschen Schiffsahrts- und Verladungsgang setzen jene Formalitäten schwer zu überwindende Hindernisse entgegen und der Benützung aller Handelsconjuncturen jene andere Schwierigkeit. Der Unterschied zwischen dem wirklichen Freihäfen- und dem Entrepotssystem ist in aller Kürze wol nirgends schärfer aufgefaßt worden als in der Denkschrift des hamburger Senats über das im Jahre 1847 in Vorschlag gebrachte deutsche Differentialzollsystem. Es heißt daselbst S. 37: „Die Einrichtung von Entrepots würde gerade die Art des Geschäftsbetriebs hindern, welche bisher zur Erhaltung des Marktes ganz wesentlich war. In den Hansestädten kann gegenwärtig der Kaufmann auf seinem eigenen Lagerraum und mit ganz geringen Kosten die Waaren sortiren, wie der Markt es erfordert. Die von jenseit des Oceans importierte Partie Kaffee wird sorgfältig untersucht, von jedem Stück eine Probe genommen, was zusammenpaßt, zusammengeschüttet und so die große Reihe von verschiedenen Sorten gebildet. Findet sich Beschädigung, so wird das Beschädigte abgenommen und nur die gesunde Waare zum Versand in den Großhandel gebracht, während das Beschädigte hier am Orte oder in der Nachbarschaft seine Abnehmer findet (z. B. Detaillisten, welche wieder die beschädigte Partie bohnenweise auslesen). Ähnlich mit Zucker; jede Kiste wird geöffnet, geringere Beschädigung abgenommen, stark beschädigte Kisten zurückgesetzt, alles sortirt, das Beschädigte an hiesige Zuckersieder verkauft, das Übrige versandt, nach jedem Orte die Art, die dort gerade verlangt wird; der Bräukaffee von starker Farbe nach dem Norden, die bläffern, aber reiner schmeckenden Sorten nach Deutschland, die schönsten Havanazucker nach Petersburg u. s. w. Eine genaue Sortirung der Waaren und die nur hierdurch gegebene Gewißheit, den Abnehmer völlig zufrieden zu stellen, ist für Hamburg um so nothwendiger, als fast allen denjenigen, welche transatlantische Artikel von hier beziehen, Credit gegeben werden muß. In England nimmt man es damit schon weniger genau. Wer von dort Baumwolle bezieht, muß sich schon dabei beruhigen, daß von einer starken Partie nur der zehnte Ballen untersucht ist, und muß in der Regel für den Betrag Wechsel acceptiren und bezahlen, immer darauf gefaßt, hinterher Ungleichheiten in der Waare zu finden. In Hamburg wird in der Regel jeder Ballen untersucht und nach seiner Qualität sortirt, und in diesen Verhältnissen liegt eine Hauptursache, durch welche es dem deutschen Markte bisher möglich wurde, sich der überwiegenden Handelsmacht Englands gegenüber zu behaupten.“

Es dürfte ziemlich allgemein bekannt sein, daß das englische Dock- und Entrepotssystem zu einem eigenthümlichen Verfahren im Großhandel geführt hat. Der Mühe der eigenen Magazinirung überhoben und früher noch mehr als jetzt in der Lage, ohne Einrichtung der bedeutenden Zollabgaben nicht über seine Waaren disponiren, ja nicht einmal ohne Schwierigkeit Zutritt zu denselben erhalten zu können, sing man erst einzeln, später ganz allgemein an mit Lagerschein (dock-warrants) zu verfahren, die von Hand zu Hand gehen und an den neuen Eigenthümer indossirt die Stelle der Waare vertreten. Man erkennt aber aus der obigen Ausführung, daß das System auch seine Nachteile hat, vor allem die, sich selbst keine Gewißheit und andern keine Garantie über die durchgängige Beschaffenheit der Waare verschaffen zu können. Diesem mangelhaften Zustande des englischen Marktes verdanken die Hansestädte einen großen Theil ihrer Concurrenzfähigkeit und verdanken ihn noch heutzutage, da in England auch seit durchgängiger Minderung aller Zölle die Gewohnheit und die andern Bequemlichkeiten des Warrantsystems dasselbe aufrecht erhalten haben.

Als etwa in den Jahren 1846 — 52 die binnendeutsche Agitation zu Gunsten eines Anschlusses der Hansestädte an den Zollverein am lebhaftesten geführt wurde, war es immer wieder das Entrepotssystem, auf welches man sie als Ersatz für den Verlust ihrer Freihäfen verwies. Auch in der Deutschen Nationalversammlung waren nach den Vorschlägen des Reichsministers die Freihäfen gänzlich ausgeschlossen und dafür Erleichterungen in der Zollbehandlung, also wesentlich auch die Errichtung von Entrepots in Aussicht gestellt. Es bedarf wol keines Beweises mehr, wie ungenügend dieser Ersatz war. Seitdem ist denn das Streben nach deutscher Einheit vom Gebiete der Zollfragen auf das sachgemäßere der Politik hinübergegangen, und so werden in Zukunft auch die Zollfragen besser erledigt werden können. Es steht hoffentlich nicht mehr in Aussicht, daß das geeinigte Deutschland wiederum in das Bestreben nach Zollschutz aufgehen werde, vielmehr ist wol zu erwarten, daß man vor allem eine Versöhnung der bestehenden materiellen Interessen versuchen wird. Kann man vielleicht im innern Deutschland die unter dem Schutzzoll herangewachsenen Interessen nicht ohne weiteres jeder Concurrenz preisgeben, so wird man auch

die umfangreichen mercantilen Beziehungen der Hansestädte, zumal sie zum wesentlichsten Theil dem deutschen Verkehr zugute kommen, schonen müssen. Einen gerechtfertigten Anspruch auf den fernern Bestand ihrer Freihäfen können die Hansestädte nur dann nicht haben, wenn erst die deutsche Handelspolitik allgemein freisinnigere Grundlagen gewonnen haben wird.

G. Cohen.

**Freihandel**, s. Handel und Handelspolitik.

**Freiheit**. (Absolute oder metaphysische, moralische und juristische Freiheit; innere und äußere Freiheit; rein menschliche, bürgerliche und politische Freiheit; Freiheiten.) Freiheit! Schmeicheldes, doch vieldeutiges Wort; gehaßt von den Tyrannen und Despoten, den Knechten unverständlich, von Thoren vielfach mißverstanden, von Fanatikern schredlich mißbraucht, und dennoch die Lösung aller Guten; ein begehrtender, die herrlichsten Großthaten erzeugender Zauberton, ein Haupttribrad der Weltgeschichte, ein fortwährend von allen Denkenden und menschlich Fühlenden erstrebtes, doch schwer zu erreichendes und noch schwerer zu behauptendes Ziel. Raffet uns mit Ernst und Unbefangenheit nach dem Wesen dieser Freiheit, nach ihren Bedingungen und Gesetzen und nach den Wegen forschen, worauf man sie erringt und verliert. Es kann hier natürlich, nach dem Zwecke des „Staats-Lexikon“, nur von der Freiheit im rechtlichen und politischen Sinne, also namentlich von der äußern Freiheit und insbesondere von der Freiheit im Staate die Rede sein, wiewol wir zur Verdeutlichung der dafür aufzustellenden Principien auch auf die innere und auf die schon vor oder ohne den Staat anzusprechende einige Blicke zu werfen haben.

Unter Freiheit im allgemeinsten Sinne, oder bloß als Gegensatz von Zwang oder Nöthigung oder Hemmung betrachtet, verstehen wir theils das Vermögen der Selbstbestimmung, d. h. das Vermögen, unabhängig von irgendeinem fremden Willen oder einer fremden Kraft zu wollen, theils das Vermögen, solchen selbsteigenen Willen auch zu vollziehen, d. h. das Selbstgewollte auch wirklich zu thun, zu erstreben oder sich anzueignen. Ersteres ist der Hauptcharakter der innern, letzteres der äußern Freiheit.

Ob es eine absolute, sonach die moralische Zurechnung begründende innere Freiheit gebe, oder ob sie auch nur möglich sei, darüber haben die Philosophen von jeher sich gestritten. Unerweislich, ja unbegreiflich ist sie jedenfalls, ein Gegenstand mehr des Glaubens oder der nothwendigen Voraussetzung als des Erkennens oder Wissens. Nicht bloß darum, weil in der Welt der Erscheinungen jedes Geschehnde seinen Grund in etwas bereits Vorhandenem oder schon Geschehenem hat, mithin nothwendig, also unfrei geschieht, ist eine freie Selbstbestimmung unbegreiflich (Denn nur insofern er in Handlungen oder Bestrebungen sich äußert, gehört der innere Willensact oder die bloße Gesinnung dem Reiche der Erscheinungen an), sondern weil, ohne Unterschied, ob der Willensact aus sinnlichen Antrieben oder aus der Vernunft hervorgehe, eben diese Eigenschaft, durch das eine oder das andere bestimmt zu werden, zwar gleichmäßig ein Inneres, aber zugleich ein uns Gegebenes oder Verliehenes, mithin nicht freiwillig Angenommenes oder Erworbenes ist. Die Vorstellung also, wodurch man der Schwierigkeit auszuweichen sucht, indem man sagt: der Mensch, insofern er den sinnlichen Antrieben, die da durch Außendinge angeregt werden, gehorcht, ist unfrei (ähnlich den Thieren, die da, vermöge des ihnen verliehenen blinden Instinctes, mit Nothwendigkeit begehren, was jene Triebe befriedigt, und fliehen oder von sich stoßen, was denselben widerstrebt); aber er ist frei, wenn oder insofern er vermittelt seines höhern Seelenvermögens, nämlich der Vernunft, die Herrschaft über seine Sinnlichkeit ausübt, d. h. ihr mehr nicht, als der Vernunft gemäß ist, einräumt und sie bemeistert oder unterdrückt, sobald die Vernunft es befiehlt; diese Vorstellung, sagen wir, löst das Räthsel durchaus nicht. Denn ob bei einem Menschen überhaupt oder in einem gegebenen Falle die Sinnlichkeit oder die Vernunft obsteige, ist nur auf zweierlei Art zu erklären, nämlich entweder durch ein bei solchem Menschen factisch vorhandenes Übergewicht des einen oder des andern Vermögens, und in diesem Falle handelt er gleich unfrei, ob das Übergewicht sich da oder dort bestünde; oder es muß noch ein weiteres Vermögen in ihm angenommen werden, welches ihm die Wahl zwischen beiden Antrieben, d. h. die selbständige und willkürliche Entscheidung zwischen Sinnlichkeit und Vernunft möglich macht; und in diesem Falle ist er gleichmäßig frei, ob er für Sinnlichkeit oder für Vernunft entscheide. Die Annahme eines solchen Vermögens, worin allein das Wesen der metaphysischen oder absoluten innern Freiheit bestehen kann, ist nun eben das Überschwengliche und Unbegreifliche, aber gleichwol eine nothwendige Bedingung für die moralische Zurechnung, d. h. für die Idee der (moralischen) Verdienstlichkeit oder Strafbarkeit des tugendhaften oder lasterhaften Wollens; und die Stimme des das selbsteigene Wollen und Handeln richtender



Gewissens nicht minder als das Gefühl der Hochachtung und des Abscheus, das uns gegen andere je nach der Beschaffenheit ihres Willens und Handelns durchbringt, nöthigt uns zum Glauben daran.

Ganz anders mit der äußern Freiheit. Diese ist kein Gegenstand des bloßen Glaubens oder der bloßen Voraussetzung; sie ist die evidenteste Wirklichkeit und fortwährende Erfahrung. Jenes Wesen ist äußerlich frei oder befindet sich im Zustande der äußern Freiheit, dessen aus innerm Erlebe oder innerer Kraft hervorgehende — seien es willkürliche oder unwillkürliche, innerlich freie oder unfreie — Handlungen (oder auch durch bloßes Naturgesetz bestimmte Lebensäußerungen) durch keine von außen wirkende Kraft gehemmt, zurückgehalten oder anders, als ihre natürliche oder selbsteigene Richtung ist, bestimmt werden. Dergestalt mag man z. B. selbst von Pflanzen sagen, daß sie in Freiheit wachsen und sich fortpflanzen u. s. w., wenn sie ohne künstliche Erziehung oder Hemmung oder auch ohne Unterdrückung durch Nachbarpflanzen u. s. w. sich entfalten und ausleben. Dergestalt nennen wir das Thier frei, welches uneingefangen oder ungezähmt noch im wilden Naturzustande sich befindet. Und dergestalt ist auch der Mensch frei, wenn oder insofern ihm keine Hindernisse im Wege stehen, seinen Willen zu vollziehen, d. h. sein Thun und Lassen nach seinem eigenen Willen zu bestimmen. So ist, im weitern Sinne, schon derjenige unfrei, welcher z. B. durch Krankheit aus Lager gefesselt, durch Macht der Elemente festgehalten, durch Armuth, Kinderzahl, überhaupt durch die Gewalt der Umstände in Erstrebung von Lebenszwecken gehemmt wird. In engern und eigentlichen Sinne jedoch nennt man ihn unfrei nur alsdann, wenn die Hindernisse, die seinem Willen sich entgegenstellen, von dem Willen anderer Menschen herrühren, z. B. wenn er von diesen gebunden, eingekerkert, ins Sclavenjoch gespannt, überhaupt wenn er, sei es durch Angriff oder Widerstand einzelner, sei es durch bestehende allgemeine Einrichtungen, Gesetze u. s. w., an Verfolgung selbstgewollter Zwecke gehindert wird.

Inwiefern das Verlangen solcher Freiheit vernünftig oder zulässig, namentlich mit der Wohlfahrt der einzelnen und der Gesamtheit vereinbarlich sei, kommt hier noch nicht in Betrachtung. Wir fassen einstweilen bloß den Begriff ins Auge, wonach nämlich die äußere Freiheit oder Unfreiheit sich keineswegs, wie die innere, als eine Eigenschaft oder ein selbsteigenes, dabei jedoch problematisches oder unauflösbliches Zweifeln unterworfenenes Vermögen eines Wesens darstellt, sondern als ein Zustand, d. h. als ein Verhältniß zur Außenwelt, und zwar als ein der klaren Anschauung vorliegendes, unbestreitbares, allgemein erkennbares und auch wirklich erkanntes. Wir alle streben nach solcher äußern Freiheit, ja wir setzen unsere (finnlüche) Glückseligkeit ganz vorzüglich in das größtmögliche Maß derselben und streben wol, wenn nicht die Vernunft unsern Begierden einen Zaum anlegt, nach einem unendlichen Maße solcher Freiheit, nämlich nach völliger Uneingeschränktheit unsers Willens, d. h. nach völlig unbeschränkter Macht zu dessen Erfüllung. „Die Allmacht“, sagt Destutt de Tracy in seinem Commentar zu Montesquieu's „Geist der Gesetze“, IX, 1, „ist gleichbedeutend mit Allfreiheit, und nur in ihr besteht die vollkommene Glückseligkeit.“

So unendlich verschieden die Begriffe oder das Wesen der innern und der äußern Freiheit, so unendlich verschieden sind auch die Gesetzgebungen beider. Die innere Freiheit, sei sie gedacht als die Herrschaft der Vernunft über die Sinnlichkeit (d. h. also als die praktische Vernunft selbst) oder als das Vermögen, zwischen den Antrieben der Sinnlichkeit und den Geboten der Vernunft zu wählen (in welchem letztern Sinne wir die innere Freiheit nehmen), untersteht in der einen wie in der andern Bedeutung dem Moralgesetze, die äußere Freiheit aber theils dem Natur-, theils dem Rechtsgesetze. Die praktische Vernunft nämlich ist gar nichts anderes als das Vermögen, durch die Vorstellung jenes Moralgesetzes zum Wollen oder Nichtwollen bestimmt zu werden; und das Vermögen, selbständig zu wählen zwischen einem Wollen, was der Vernunft oder den Naturzwecken gemäß ist, und einem, das ihnen widerspricht, kann in einer vernünftigen Weltordnung nur solchen Wesen verliehen sein, welche jenes Vernunftgesetz und seine sie verbindende Autorität zu erkennen fähig sind. Das Gesetz der innern Freiheit ist also ein dieselbe beschränkendes und ein auf innere Harmonie des Wollenden und Handelnden mit sich selbst, überhaupt auf Erhaltung der höhern Menschenwürde gerichtetes, doch eben darum nur bei freier Befolgung in Erfüllung gehendes, sonach keinem andern Richterstuhe als jenem des eigenen Gewissens zur Bewahrung anvertrautes. Die äußere Freiheit dagegen wird theils beschränkt durch das Naturgesetz, d. h. durch das von demselben mit Nothwendigkeit bestimmte Obenmaß der wirkenden und gegenwirkenden physischen Kräfte, theils geregelt, für die ver-

standlosen Thiere durch den Instinct und für die vernünftigen (sinnlich-vernünftigen) Geschöpfe, d. h. für die Menschen, durch das Rechtsgesetz. Dieses letztere nun ist der Hauptgegenstand unferer Betrachtung.

Das Rechtsgesetz nämlich ist dasjenige, welches die Aufhebung des Widerspruchs zwischen der äußern Freiheit des einen mit der äußern Freiheit aller andern zum Gegenstande hat. Es ist nothwendig, um der äußern Freiheit des Menschen in seiner Wechselwirkung mit andern Menschen den Charakter der Vernunftmäßigkeit zu erhalten. Das natürliche Streben des Menschen ist, wie wir bemerkten, die Verwirklichung alles seines Begehrens und Wollens, d. h. die möglichste Ausdehnung seiner äußern Freiheit. Er übt dasselbe auch unbedenklich aus gegenüber den willenlosen Naturkräften und gegenüber der verstandlosen Thierwelt. Nur das Moralgesetz, in Bezug auf die selbsteigene Vererbung, mitunter auch die Klugheit, die möglichen Folgen des Thuns und Lassens berechnend, setzt solchem Streben einige Schranken. Aber beide genügen nicht zur Regelung seiner Wechselwirkung mit andern Menschen. In inniger Verbindung mit dem Bewußtsein des selbsteigenen Verlangens nach äußerer Freiheit und möglichster Ausdehnung derselben steht das Erkennen aller andern als gleichmäßig nach solcher Freiheit Verlangenden und als gleichmäßig nach Herrschaft des eigenen Willens Strebenden. Solches allseitige Streben nun, dies ist dem gemeinsten Verstande klar, muß, wenn es nicht in Schranken gehalten wird, einen Verteilungskrieg aller gegen alle erzeugen und, im Widerspruche mit sich selbst und sonach mit der Vernunft, dieselbe Freiheit tödten, auf deren Verwirklichung es gerichtet ist. Der nach Freiheit Begehrende wird also, sofern er vernünftig oder auch nur verständlich ist, anerkennen, daß eine Beschränkung derselben oder eine Regel für ihre Ausübung nöthig ist, wonach der Satz: Ich bin frei, ohne Widerspruch mit dem Satze: Auch alle andern sind frei, sich vereinigen lasse.

Diese Regel kann nicht das Moralgesetz sein; denn dieses schärft zwar das Streben nach der Vereinigung der äußern Freiheit des einen mit der aller andern, also die Beobachtung irgendeiner dahin führenden Regel ein, aber es enthält solche Regel selbst nicht, sondern kann sie blos als etwas unabhängig von ihm Gegebenes aufnehmen und adoptiren oder sanctioniren. Die Regel nämlich ist allernächst blos eine theoretische, nicht eine praktische Lehre; letzteres wird sie erst dann, wenn theils die praktische Vernunft oder auch nur die Klugheit oder der calculirende Verstand in Bezug auf die einzelnen, theils eine künstliche Einsetzung in Bezug auf die Gesamtheit ihr thätige Anerkennung oder Geltung verschafft. Das Moralgesetz für sich allein mildert zwar den aus der ungeregelten Freiheit aller nothwendig fließenden allgemeinen Krieg durch die an jeden einzelnen gerichteten Gebote der Liebe, der Mäßigung, der Geduld, Verzeihung u. s. w., allein es hebt ihn nicht auf. Alle diese Tugenden, welche ohnehin nie einen Zwang zulassen, haben ihre Grenze, jenseit welcher sie Selbstwegwerfung oder auch Aufmunterung zur Ungerechtigkeit und also Aufhebung einer vernünftigen Gesellschaftsordnung werden; ich muß also wissen, welchen Kreis der Freiheit ich für mich selbst vorwurfsfrei vertheidigen darf oder ohne Beeinträchtigung der gleichmäßigen Ansprüche der andern vertheidigen kann, um die Grenze desjenigen zu erkennen, welchen ich dem andern unangetastet überlassen muß und soll.

Die allein vernünftige und schon gemein verständige, daher zur allgemeinen Anerkennung geeignete Regel für die oft bemerkte Vereinbarung der äußern Freiheit jedes einzelnen mit jener aller andern, mithin der Inhalt des zwischen den durch unbeschränkte Freiheitslust Entzweiten vernünftig zu schließenden Friedens, besteht in der ohne Widerspruch gebensbaren größtmöglichen und gleichen Freiheit aller; und diese größtmögliche und gleiche Freiheit aller nennen wir das Recht. Dasselbe ist hiernach identisch mit der vernünftig anzuerkennenden oder zu behauptenden (äußern) Freiheit und Gleichheit, oder es sind wenigstens Freiheit und Gleichheit schon gegeben durch den bloßen Begriff des Rechts.

Das Recht, ohne über die Moralität der Handlungen oder Willensbestimmungen zu entscheiden, zeichnet blos die Linien oder Kreise, innerhalb welcher die äußere Freiheit der in Wechselwirkung befindlichen Personen bestehen kann, ohne mit der größtmöglichen und gleichen Freiheit aller in Widerstreit zu gerathen, d. h. also, es ist ein System vernünftiger, nämlich unter sich selbst harmonirender Erlaubnisse für den äußern Freiheitsgebrauch. Alles, was ich thun oder lassen kann, ohne dadurch mit der Anerkennung einer gleichmäßigen Befugniß aller andern in Widerspruch zu gerathen, ist mir rechtlich erlaubt; was ich entgegen ohne solchen Widerspruch nicht thun oder lassen kann, liegt jenseit der Linie meines Rechts, d. h. ist mir rechtlich nicht erlaubt.

Das erste Princip des vernünftigen Rechts also ist die Gleichheit. Wof läßt sich eine Regel

der Wechselwirkung und selbst der friedlichen (oder doch durch künstliche Anstalten möglicherweise zu handhabenden) Wechselwirkung denken, monach den einen mehr als den andern erlaubt, diesen also ein Mehreres als den andern zu dulden vorgeschrieben wäre (und von solchen Regeln enthalten wirklich die positiven oder historischen Rechtsordnungen nur allzu viele Beispiele); aber eine rein vernünftige Ordnung wäre solches nimmermehr. Der Vernunft schweben bei der von ihr im allgemeinen zu lösenden Aufgabe bloß gleichartige (sinnlich-vernünftige), in äußerer Wechselwirkung stehende Wesen als solche vor; es ist also unmöglich, eine andere als eine allgemeine, d. h. auf alle gleichmäßig anwendbare Regel für ihre Wechselwirkung aufzustellen, eine Regel nämlich, welche ihnen allen erstens ohne weitere Voraussetzung als die des Daseins und Zusammenseins und zweitens unter Voraussetzung weiterer, aber gleicher Thatfachen oder Umstände durchaus dasselbe erlaubt oder verbietet (d. h. nicht erlaubt).

Das zweite Princip des Rechts ist sobann die größtmögliche Freiheit, d. h. die ohne Widerspruch möglicherweise allen zu gewährende. Da nämlich die rechtliche Beschränkung der äußern Freiheit des einen bloß in dem gleichen äußern Freiheitsanspruch aller andern liegt, so fängt, wo mein Rechts- oder Freiheitsgebiet aufhört, unmittelbar das der andern an, und ebenso ist mein Rechtsgebiet bis ganz an die Grenze jenes der andern reichend. Wer über sein Rechts- oder Freiheitsgebiet hinaustritt, kann also dahin zurückgeworfen werden durch diejenigen, denen er das ihrige verletzte, d. h. es ist jedem durch die vernünftige Rechtsordnung erlaubt, sein eigenes Rechts- oder Freiheitsgebiet auch mit Zwang gegen alle andern zu behaupten. Würde daher eine Rechtsordnung aufgestellt, monach das Freiheitsgebiet der in Wechselwirkung Stehenden kleiner wäre, als ohne Widerspruch zu bestimmen möglich ist, so wäre nicht nur solche weitere Beschränkung ohne hinreichenden Grund statuiert (indem bloß die Aufhebung des Widerspruchs zwischen den Freiheitsansprüchen der in Wechselwirkung Stehenden der Gegenstand der Rechtsgesetzgebung ist), sondern es wäre dadurch fogar ein neuer Widerspruch hervorgebracht. Denn wenn mein Freiheitsgebiet nicht völlig an die Linie reichen soll, bis zu welcher es möglicherweise auszurechnen ist, so wird dadurch jenes des andern (welches nämlich das meinige unmittelbar berührt) um ebenso viel über solche Linie hinausgerückt, d. h. er kann mich zwingen, dieselbe derselben zu verbleiben. Ich aber, da das Recht ein gleiches sein muß, dürfte sobann hinwieder auch ihn zwingen, von der besagten Linie sich entfernt zu halten; monach wir also beide zugleich mehr und weniger als den in Frage stehenden größtmöglichen Freiheitsraum angewiesen erhalten hätten, folglich anstatt der Harmonie gerade ein unheilbarer Widerspruch erzeugt wäre. Mag also wol die Moral mitunter gebieten oder die Klugheit rathe, nicht bis zur Grenze des mit den gleichen Ansprüchen aller irgend vereinbarlichen, also größtmöglichen Freiheitsraums zu dringen: eine Rechtsschuldigkeit kann es nimmer sein, d. h. eine rechtliche Forderung darauf steht niemand wider mich zu.

Ich darf also vermöge des Rechtsgesetzes, d. h. ich habe die von der rechtlichen Vernunft mir dazu gewährte, demnach auch von dir anzuerkennende Erlaubniß, nach Belieben oder freier Willkür mich selbst wie immer bestimmen und auf die gesammte Natur einwirken, wie mir gefällt; nur deine (nämlich aller andern) gleiche Freiheit muß ich achten und mich also aller gegen deinen Willen gehenden Einwirkung auf dich enthalten. Ebenso kannst oder darfst du dich selbst und alles in der Natur nach deinem Belieben bestimmen, nur mich nicht gegen meinen Willen.

Der Zweck dieser Ausführung ist, zu zeigen, daß das Recht nichts anderes ist als die vernünftig geregelte, d. h. vor dem Widerspruche mit sich selbst bewahrte äußere Freiheit, daß also letztere von dem Begriffe des (vernünftigen oder wahren) Rechts gar nicht getrennt werden kann, und daß es fast ebenso abgeschmact ist, von einem Rechte zur Freiheit zu reden oder ein solches noch eigens beweisen zu wollen, als es abgeschmact wäre, ein Recht zum Rechte aufzustellen oder eigens zu beweisen.

Freiheit und Gleichheit sind also die nothwendigen Fundamente oder Principien einer vernünftigen Rechtsordnung, und es kann daher eine solche keine andern Freiheitsbeschränkungen statuiren oder anerkennen, als welche entweder auf Rechtsunfähigkeit oder Rechtsverwirkung sich gründen oder auf die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte oder wenigstens vernünftig voraussetzende unmittelbare oder mittelbare Einwilligung der Bethheiligten selbst. Alle andern Freiheitsbeschränkungen sowie alle andern Rechtsungleichheiten sind ungerecht und vor dem Forum des Vernunftrechts ungültig, wiewol die Gewalt sie factisch geltend machen und die Autorität ihnen die äußere Rechtsform verleihen mag.

Der Staat als Rechtsanstalt hat in dieser Eigenschaft die Freiheit seiner Angehörigen als ein ihnen in allen Sphären der menschlichen Thätigkeit schon schlechthin als Personen zukommendes Recht anzuerkennen und zu schützen und braucht also nicht erst ihnen dieselbe zu verleihen, oder gar nur einzelne Bruchstücke derselben unter dem Titel von Freiheiten ihnen zu gewähren, oder etwa nur einzelne Klassen oder Stände, oder einzelne Provinzen, Bezirke, Gemeinden, Corporationen u. s. w. damit zu beglücken. Volle Freiheit, mithin alle gedebbaren besondern Freiheiten oder das Recht der freien Bewegung in jeglichem Thätigkeitskreise gebührt ihnen allen schon von selbst; sie bringen solches in der That angeborene und bloß durch die gleichen Rechte aller beschränkte Recht mit in den Staatsverband, und weit entfernt, dasselbe erst von der Staatsgewalt als Wohlthat erbetteln zu müssen, fordern sie vielmehr für jede von ihnen als zulässig anzuerkennende Beschränkung ihrer Freiheit die Aufstellung eines rechtfertigenden Titels.

Solche Titel nun sind die bereits oben angedeuteten, hier aber näher zu betrachtenden:

1) Rechtsunfähigkeit und Rechtsverwirkung. Die innere Freiheit, sofern es überall welche gibt, ist ein eingeborenes und selbständiges Vermögen der einzelnen, welches weder der Anerkennung noch der Gewährung von seiten anderer bedarf, welches niemand uns rauben kann und dessen jeder dergestalt Freie für seine eigene Person mitten unter tausend Unfreien ungestört sich erfreuen mag. Die äußere Freiheit dagegen, wie das Rechtsgesetz sie fordert und regelt, ist ein Zustand, der nur im Verhältnis zu andern stattfindet, nämlich des Zustand der Ungehörigkeit unsers Thuns und Lassens von seiten der mit uns in Wechselwirkung stehenden. Dieser Zustand, hervorgehend aus der zu verwirklichenden Harmonie der beiden Sätze: Ich bin frei oder will frei sein, und: Auch du und alle andern sind frei oder wollen frei sein, beruht also auf einem gegenseitigen und auf solche Gegenseitigkeit bedingten Anerkennen und Gewähren, so daß die Freiheit für sich nur fordern kann, was sie hinwieder auch dem andern gewährt und nur in dem Maße, als er solches thätig zu thun im Stande und gewillt ist. Nur durch solche Fähigkeit und Geneigtheit, andere als Personen, d. h. als zur äußern Freiheit Berufene, thätig anzuerkennen, wird man selbst Person oder Rechtssubject, und man hört auf es zu sein oder unter dem Schutze des Rechtsgesetzes zu stehen, sobald oder insofern jene wesentliche Bedingung mangelt. Daher wird mit Recht die Freiheit der Kinder, der Unmündigen, der zeitlich oder bleibend Wahn- sinnigen oder Wahnsinnigen, überhaupt also der rechtlich Unvollbürtigen in eben dem Maße beschränkt, als ihre Unfähigkeit, das Rechtsgesetz thätig anzuerkennen, die Freiheit der andern bedroht, und auch weiter in dem Maße, als für sie, weil eines eigenen verständigen Willens unfähig, das Bestimmwerden durch fremden (versteht sich auf ihr Wohl gerichteten) Willen eine unverkennbare Wohlthat (deren Annahme man also für den Fall, daß sie einen verständigen Willen erklären könnten, voraussetzen darf) ist. Daher wird aber auch mit Recht die Freiheit derjenigen beschränkt, welche ihren rechtsverachtenden Willen thätig kund gethan und dadurch ihren Anspruch auf Recht, als welches entweder ein gegenseitiges oder gar keins ist, in entsprechendem Maße verwirkt haben. (S. Recht und Rechtswirkung.) Auf dieser Idee beruht, wenn nicht ausschließend, so doch allererst die reine Strafrechtstheorie (s. d.), sowie alle Strafen in ihrer Wesenheit nichts anderes sind als Rechts- oder Freiheitsentziehung wegen Rechtsverwirkung.

2) Da die Freiheit darin besteht, seinen eigenen Willen vollziehen zu können, also nicht gegen diesen Willen bestimmt zu werden, der erscheinende oder erklärende Wille aber nothwendig für den wirklichen Willen zu achten ist, so geschieht der rechtlichen Freiheit kein Eintrag, wenn derjenige, welcher freiwillig eine Verpflichtung gegen den andern übernommen hat, zur Erfüllung derselben genöthigt wird. Vertragsmäßig eingegangene Verbindlichkeiten (ohne Unterschied, ob leicht oder schwer, ob kurz oder lang dauernd) sind also zu Recht bestehend, und die Einrede der Freiheit ist unzulässig gegen die Forderung ihrer Erfüllung. Solcher Verpflichtungen, auf ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung sich gründend, gibt es in großer Mannichfaltigkeit und Menge, und die zur Handhabung des Rechts eingesetzte Staatsgewalt scharft mit Recht ihre Beobachtung ein. Das Verhältnis des Schuldners zum Gläubiger, des Lohnarbeiters zum Arbeitsherrn, des Gesindes zum Dienstherrn u. s. w. streitet also nicht gegen die rechtliche Freiheit und Gleichheit. Wol aber streitet dagegen jede persönliche Erb- oder angeborene Laß, überhaupt jede als privatrechtlich geltend gemachte oder doch des oben bemerkten Grundes ermangelnde.

3) Durch Verträge kann endlich die Freiheit nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar beschränkt werden. Es geschieht dies namentlich durch den Gesellschaftsvertrag, insbesondere also durch den Staatsvertrag, mittels dessen man sich nämlich in der durch Aufstellung des Ge-

sellschafts-, also insbesondere des Staatszwecks bestimmten Sphäre einem Gesamtwillen unterwirft, mithin in solcher Sphäre auf die Herrschaft seines Privatwillens verzichtet oder dem Rechte, einen solchen geltend zu machen, entsagt. In diesem Verhältnis beschränkt der Freiheitsanspruch der Gesellschaftsglieder sich darauf, daß, welches Organ des Gesamtwillens man immer aufgestellt habe, dasselbe über die durch den Gesellschaftsvertrag gezeichnete Sphäre niemals gebietend hinausschreite, und daß das Organ ein möglichst zuverlässiges und lauterer, d. h. den Willen der verständigen Gesellschaftsglieder als solcher oder wenigstens ihrer Mehrheit in Wahrheit darstellendes sei. Die Pflicht des Gehorsams gegen ein solches Organ und in der bemerkten Sphäre streift abermals nicht gegen die rechtliche Freiheit.

In Gemäßheit dieser (theoretisch, wie wir glauben, gerechtfertigten) Ansichten — was ist die Pflicht des Staates oder der Staatsgesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf das persönliche Recht, d. h. die Freiheit der Staatsangehörigen? Sie besteht in Anerkennung und Gewährleistung solcher von allen diesen Staatsangehörigen als einzelnen anzusprechenden Freiheit, d. h. solchen Rechts im vollen Umfange des Wortes und in der ganzen, theils rein menschlichen, theils staatsbürgerlichen Sphäre, sodann, die letztere betreffend, zumal in Verleihung thunlichst ausgedehnter politischer Rechte an alle Klassen und einzelnen nach Maßgabe ihrer vernünftig anzuerkennenden Befähigung zu deren dem Gesellschaftszwecke entsprechender Ausübung.

Der Staat hat hiernach vor allem sich selbst der Freiheitsbeschränkung gegen seine Angehörigen zu enthalten. Er maße sich nicht an, irgendeine andere zu statuiren oder auszuüben; als welche dem vernünftigen Urtheile als vom Staatszwecke wirklich gefordert sich darstellend und demnach der Zustimmung der verständigen und pflichtgetreuen Bürger gewiß ist. Er gewähre also, oder vielmehr er anerkenne und taste also nicht an die von selbst, d. h. vermöge natürlichen Rechts den Bürgern gebührende Freiheit in allen Kreisen des rechtsgemäßen Seins und Wirkens, wie die Gedanken- und Gewissensfreiheit, die Rede- und Pressfreiheit, die Gewerbe- und Handelsfreiheit, die Studien-, überhaupt die Lern- und Lehrfreiheit, die Auswanderungsfreiheit u. s. w., und behandle die Bürger ja nicht nach dem despotischen Grundsatz: alles sei ihnen verboten, was man ihnen nicht ausdrücklich zu erlauben für gut fand, sondern er ehre die Freiheit (innerhalb der vom vernünftigen Rechtsgesetz gezeichneten Grenzen) als überall von selbst bestehende Regel, vorbehaltlich der bloß ausnahmsweise aus triftigen Gründen zu statuiren den Beschränkungen. Alle jene Freiheiten anerkenne er auch als Gemeingut aller mündigen Bürger, nicht bloß etwa als Vorrecht einzelner Klassen oder Personen, und streng enthalte er sich der Verleihung zumal solcher Privilegien, welche nach ihrem Gegenstande und Inhalte eine Freiheitsbeschränkung der Nichtprivilegirten mit sich führen. Sodann aber sei ihm die persönliche Freiheit im engeren Sinne besonders heilig, und er mißbrauche die Justiz- und Polizeigewalt, welche bestimmt sind, sie zu schützen, ja nicht zu ihrer Gefährdung oder Vernichtung. Von diesem Standpunkte aus werde zumal die Strafjustiz verwaltet und werde die himmelschreiende Sünde ungerechter und willkürlicher Gefangennehmung und Gefangenhaltung sowie jene der willkürlichen oder unnöthigen oder gar tyrantischen Härte in Behandlung der Strafgefangenen vermieden.

Hat dergestalt der Staat sich der selbsteigenen Eingriffe in die Freiheitsrechte seiner Angehörigen enthalten, so bleibt ihm noch übrig, dieselben auch gegen diejenigen zu schützen, womit sie in ihrer Wechselwirkung untereinander selbst bedroht sein mögen. Er soll also zuvörderst keine Reibeigenschaft dulden, folglich alle damit verwandte oder verbundene historische Rechtsungebühr abschaffen und keine ähnliche mehr aufkommen lassen. Er soll ferner durch weise Gesetze und deren sorgsame Verwaltung der den Bürgern sonst noch und woher immer drohenden Freiheitsbedrückung steuern, namentlich dem Mißbrauch der Privat- und Gesellschaftsgewalt im Hause oder in der Familie, in der Gemeinde, in der Kirche u. s. w.; ebenso den eigentlich verbrecherischen Freiheitsgefährdungen durch Menschenraub, Entführung, unbefugte Gefangenhaltung, überhaupt durch Arglist oder Gewaltthat aller Art.

Noch bleibt die politische Freiheit zu gewähren übrig, worauf jedoch den Bürgern weder ein so allgemeiner noch so unbedingter Anspruch zusteht als auf die rein menschliche und bürgerliche. Die Grundsätze für die dem Rechte und der Klugheit entsprechende Theilung der politischen Freiheit an die Volksgesamtheit und an die verschiedenen Bürgerklassen haben wir bereits in den Art. Konstitution, Census, Charte entwickelt; auch werden wir noch in später folgenden Artikeln darauf zurückkommen. Ihre Summe besteht darin, daß, da das Gesellschaftsrecht die möglichste Entfesselung des wahren Gesamtwillens, d. h. die einem möglichst lautern Organe desselben zu übertragende Herrschaft fordert, es die Hauptaufgabe der vernünftigen Verfassungs-

politik ist, allen Gesellschaftsgliedern (im Staate also allen Bürgern), welche oder insofern sie dem vernünftigen Urtheile als fähig und geeignet zur verständigen und pflichtgetreuen Willensäußerung in allgemeinen Angelegenheiten erscheinen können, solche Willensäußerung, d. h. solche unmittelbare oder mittelbare Theilnahme an der Entscheidung über jene Angelegenheiten zu gewähren und überhaupt keine andern Ungleichheiten in politischen Rechten zu statuiren, als welche theils nach der allgemeinen Natur der Dinge, theils nach den hier und dort vorhandenen besondern Verhältnissen und Umständen durch evidentere Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gerechtfertigt und daher der allgemeinen Zustimmung der Verständigen sich empfehlend sind. In dem Maße also, als Geistesbildung, zumal politische Aufklärung und, was noch wichtiger ist, politische Tugend, d. h. lebendige Theilnahme am gemeinen Wohle, Hintanzetzung des eigenen Privatvortheils, wo er mit jenem im Streite läge, überhaupt Rechtlichkeit und Treue der Gesinnung und männliche Charakterkraft in der Gesammtheit einer Nation oder in ihren einzelnen Klassen vorherrschend oder mangelnd sind, wird bei ihr die politische Freiheit ausgedehnter oder beschränkter sein müssen oder dürfen, und es wird insbesondere, wenn z. B. bei einem wenig zahlreichen Volke eine unmittelbare Theilnahme an den Gesammtschlüssen durch Stimmgebung in der Landesgemeinde zulässig oder rätzlich ist, dagegen bei einer großen Nation solches politische Recht beschränkt werden müssen auf eine mittelbare Theilnahme, d. h. auf freie und wohlgeordnete Wahl der mit jener Stimmführung zu bekleidenden Repräsentanten, vorbehaltenlich jedoch des jedem einzelnen zu gewährenden Rechts der freien Meinungsäußerung über alle öffentlichen Angelegenheiten, demnach auch vorbehaltenlich der Pflicht der Staatsgewalt, alle ihre Tendenzen und Acte, insofern nicht besondere und triftige Gründe zeitlich entgegenstehen, der Öffentlichkeit mit Wahrheitstreue zu übergeben und ihre freimüthige Beleuchtung in keiner Weise zu verbieten oder zu hindern. Politische Freiheit überhaupt ist nicht gedenkbar ohne Publi- cilität, und ihr Todesurtheil ist also gesprochen, wo man die Presse in Fesseln legt.

Wahr ist es, gewisse Völker ertragen wegen der Eigenheiten ihres Charakters oder wegen Mangels an Verstandesreife einen hohen Grad politischer Freiheit nicht, ja es mag in Folge des bei dieser überschrittenen Maßes die bürgerliche und menschliche Freiheit, welchen doch die politische bloß dienstbar sein sollte, zu Grunde gehen. Die unbeschränkten Demokratien gehen meist in wilden Despotismus über. Die politische Freiheit oder Macht der Gesammtheit verschlingt oder unterdrückt leicht alles Sonderrecht der einzelnen, oder auch die Stürme, die bei jener Verfassung schwer zu verhüten sind, führen die vom Freiheitstraume berauschte Republik unversehens dem Absolutismus und der Tyrannei eines Usurpators zu. Großentheils aber ist die politische Unmündigkeit, welche die Ertheilung großer Freiheiten gefährlich macht, die Frucht der eigens auf Niederhaltung des Volkes in Geistesarmuth und Charakterschwäche gerichteten Regierungsbestrebungen; und sie läßt sich heilen durch ein die Erhebung dieses Volkes zur Verstandesreife und moralischen Würde sich zum Zwecke sendendes öffentliches Erziehungssystem, ja schon durch Enthaltung von allen künstlichen Verdummungs- und Verschlechterungsbestrebungen. Beides also ist eine heilige Pflicht der Regierungen, d. h. sie sind schuldig, nicht nur das Vorschreiten des Volkes zur politischen Mündigkeit in keiner Weise zu hindern oder zu verzögern, sondern vielmehr durch sorgsame Pflege der solche Mündigkeit bedingenden Einsicht und Tugend den Zeitpunkt der dem Volke ohne Gefahr zu gewährenden politischen Freiheit thunlichst schnell heranzuführen, sowie es die Pflicht eines jeden Vormundes ist, den Zustand der Unmündigkeit seines Pfleglings nicht nur nicht künstlich zu verlängern, sondern vielmehr das Eintreten der vollen Verstandes- und Charakterreife, die ihn zur Selbstständigkeit geeignet macht, emsigst zu befördern.

Unter den Mitteln, wodurch die politische Reife, d. h. Einsicht und Tugend des Volkes, am wirksamsten zurückgehalten oder erdödet wird, steht voran in Bezug auf Einsicht die Verheimlichung der Staatsfachen und in Bezug auf Tugend die eifrige Pflege nicht eben der materiellen Interessen selbst, weil eine solche zur öffentlichen Wohlfahrt allerdings nothwendig ist, wol aber der übergroßen Anhänglichkeit an diese Interessen, wodurch sodann jede Geistes- und Gemüthserhebung zu Größern und Edlern erstickt wird. Für beide dieser, obgleich höchst verderblichen Mittel gibt es indeß noch einige beschönigende Gründe oder Vorwände. Manche Staatsmänner halten im Ernste die Geheimhaltung der politischen Angelegenheiten für ein Gebot der Klugheit; manche halten auch im Ernste das Volk für durchaus unfähig, darüber mit Verstand zu urtheilen, und fürchten daher von dessen Einmischung nur Hemmung und Unheil. Ebenso glauben manche im Ernste, daß dem Volke (nämlich der Masse des Volkes) gar nicht fromme, sich um öffentliche Angelegenheiten zu bekümmern oder seine Liebe idealen Interessen

zuzuwenden. Eines höhern Glücks als des physischen Wohlbehagens sei es gar nicht empfänglich. Darum geschehe ihm die größte Wohlthat, wenn man es in die materiellen Interessen versenke; die höhern oder idealen seien die natürliche Domäne blos der vornehmern Klassen. Wo solchen Tendenzen eine aufrichtige Meinung zu Grunde liegt, da mag man zwar die Verkehrtheit der Ansicht beklagen, doch ohne Verdamnung derer, die sie hegen. Aber gar oft wird die Anhänglichkeit an materiellen Interessen eigens darum gepflegt, weil dieselbe stumpf gegen alles Große und Edle und geneigt selbst zur Ertragung der Knechtschaft macht, gegen welche nämlich sich aufzulehnen jenen materiellen und selbstsüchtigen Interessen Gefahr brächte. Der Calcul ist richtig. Der mit ausschließendem oder auch nur vorherrschendem Eifer seinen materiellen Interessen Fröhnende wird fast unausweidlich zum engherzigen Egoisten, welcher der nächstliegenden physischen Bestrebung oder auch den wohlberechneten, künftig für seine Person oder seine Angehörigen zu erringenden Vortheilen willig das Heil des Staates und die Pflicht des treuen Bürgers opfert. Auf das Emporkommen und Allgemeinwerden dieser elenden Gesinnung bauen heutzutage die Absolutisten die Hoffnung ihres enblichen Sieges.

Die absolutistische und Reactionspartei beschränkt sich aber auf die eben beschriebene, wiewol nur allzu mächtig wirksame Richtung nicht. Sie wendet, wo sie kann, noch weitere, ganz direct auf Verschlechterung des Volksharakters abzielende Mittel an. Dahin gehört vorerst in den Staaten, die eine Repräsentativverfassung haben, das Corruptionssystem, angewandt in tausendfältiger Weise gegen Wähler und Gewählte, in seiner Wesenheit nichts anderes als eine fortwährende Aufforderung an beide, das gemeine Wohl dem schnöden Eigennutze, Pflicht und Eid der ministeriellen Günst zu opfern; sodann theils abermals hier, theils in erklärt absoluten Staaten die entschiedene Zurücksetzung, mitunter selbst Verfolgung der Freigeistigen, neben der an die Servilen verschwundenen Huld und Ehrenausszeichnung; die nur der Knechtsgeinnung geöffnete Bahn zum Fortkommen und die Benützung der Amtsbautorität wie jener des zum dienftbaren Werkzeug erniedrigten Lehrstuhls zur Forterhaltung, Befestigung, ja zur frühesten Einprägung solcher Gesinnung schon in das jugendliche Gemüth; weiter die fast tagtägliche Aufforderung zur ekelhaftesten, bis zur Abgötterei getriebenen Schmeichelei und die Verbannung aller andern als solcher anbetenden und lobhubelnden (wie Moser sagt, hundsbemüthigen) Töne aus allen öffentlichen Schriften, Versammlungen und Festen, überhaupt die Richtung der gesammten Volkserziehung auf Selbsterniedrigung, Heuchelei und Herrendienst. Hat ein solches System einmal feste Wurzeln geschlagen und seine Einwirkung längere Zeit fortgesetzt, alsdann kann freilich dem Volke, wenn es auch, wie die orientalischen Nationen, aufs tiefste in Knechtsgehalt versunken ist, kein Vorwurf mehr gemacht werden; aber von politischer Freiheit, die ihm gefahrlos zu verleihen wäre, kann auch keine Rede sein. Wird jedoch bei einem mindestens der Formen einer freiheitlichen Verfassung sich noch erfreuenden, also im Besitze von gesetzlichen Mitteln der Freiheitbewahrung befindlichen Volke jenes System in Anwendung gesetzt, d. h. seine Anwendung versucht, alsdann entsteht durch das Belingen derselben sogar eine Art von Rechtfertigung oder wenigstens von Schuldverringerung für jene, die es in Ausübung setzen oder überhaupt die Freiheit unterdrücken. Denn ein solches Volk, wenn es sich dergestalt verderben und herabwürdigen läßt, war schon früher in seiner Mehrtheit schlecht und also der Freiheit unwerth. Dann ist es eben ein Unglück für die wenigen ehrenhaften und männlichen Charaktere, die es etwa noch in seinem Schoße beherbergt; aber zur wirklichen Emancipation dieses Volkes ist alsdann die Zeit noch nicht gekommen; es verdient sie nicht und könnte sie auch gar nicht ertragen. Selbst unter einer republikanischen Verfassung würde es knechtisch gesinnt bleiben und vor demagogischen oder militärischen Machthabern nicht weniger kriechen als jetzt vor fürstlichen. Daher wird einem solchen gesunkenen, obschon nur insofern künstlicher Verschlechterung gesunkenen Volke die Befreiung gefahrlos kaum anders als allmählich und nur in Verbindung mit einem auf Aufklärung und Berebung gerichteten Erziehungssysteme zu gewähren sein.

Von den verschiedenen Hauptphären, für die im Staatsleben die Freiheit angesprochen oder bestritten, gewährt, verweigert oder doch mehr oder weniger beschränkt wird, wie von der Religions- und Kircheng-, von der Gewerbe- und Handels- u. s. w., dann zumal von der hochwichtigen Pressfreiheit, reden wir in eigenen Artikeln. Rotted.

**Freiheitsstrafen.** Das Recht eines jeden Bürgers auf den Schutz seiner persönlichen Freiheit steht in der ersten Reihe der Rechte, für welche ihm der Staat Gewähr zu leisten verpflichtet ist. Die Verfassungsurkunden der Neuzeit erkennen dies Recht auch als eine Grundbedingung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung an und regeln die Bedingungen und

Formen, unter welchen im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft die individuelle Freiheit sich Beschränkungen zu unterwerfen hat, durch das Gesetz. So folgte der preussischen Verfassung vom 31. Jan. 1850 schon am 12. Febr. desselben Jahres das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, nach welchem die Verhaftung einer Person nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmend bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden darf. Dieser Befehl muß auch da, wo es sich um die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person handelt, dem Verhafteten spätestens im Laufe des folgenden Tags zugestellt werden. So und in ähnlicher Weise ist man bestrebt gewesen, der persönlichen Freiheit besondere Garantien zu verschaffen. Aber auch die Strafgesetze bedrohen den, welcher vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, mit Freiheitsstrafen. Das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 läßt diese in §. 210 aus der Gefängnißstrafe in eine Zuchthausstrafe übergehen, die bis zu 15 Jahren ansteigen kann, wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte, wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat dauerte, und wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

So erachtet z. B. auch das bairische Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813, Art. 192, den eines Verbrechens schuldig, der in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält und durch Einsperrung oder sonst auf irgendeine Weise an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, wenn der Verleibigte volle 24 Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist. Die Strafe ist hier für die Zeit der Freiheitsberaubung von 24 Stunden ein Jahr Arbeitshaus, welcher sich das Doppelte der Zeit als Ergänzung zusetzt, während welcher der Verleibigte länger in der Haft gehalten wurde, und wird zur Zuchthausstrafe, wenn dieser Zeitraum über die längste Dauer der Arbeitshausstrafe, welche acht Jahre beträgt, hinausreicht. So bedroht das sächsische Strafgesetzbuch vom 13. Aug. 1855 in Art. 197 nach Verhältniß und Art der Freiheitsberaubung diese mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren.

Eine besondere Schwierigkeit liegt in der Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren die richterliche und strafpolizeiliche Gewalt für befugt erachtet werden dürfen, die persönliche Freiheit solcher Individuen zu beschränken, welche sich der Verletzung des Strafgesetzes verdächtig machen, ohne derselben bereits überführt und wegen derselben verurtheilt zu sein, oder in der Feststellung der Bedingungen, unter welchen die sogenannte Präventivhaft gerechtfertigt sein soll.

In der Zeit der römischen Republik, welche der der quaestiones perpetuae oder der ständigen Criminalgerichte, deren erste nach der Lex Calpurnia vom Jahre 605 Romo errichtet wurde, vorherging, war das Recht, gegen den Angeklagten provisorische Verhaftung anzuordnen, ein sehr ausgebreitetes. Unter der Herrschaft dieser ständigen Gerichte wurde dieses Recht unendlich beschränkt oder, wenigstens in seiner frühern Form, geradezu aufgehoben.<sup>1)</sup> Bei der im Laufe der Zeit immermehr gesteigerten Ansicht von der Würde eines römischen Bürgers, wonach jeder, im Bewußtsein der äußern Macht der Republik, sich gleichsam als einen Mittherrscher betrachtete, konnte dies nicht auffallen, es war vielmehr ebenso nothwendig als sich von selbst verstehend. Nur in Betreff solcher Verbrechen, durch welche der Staat selbst in Gefahr gerieth, und wenn es sich bei diesen um Personen der niedrigsten Klasse handelte, hielt man die Verhaftung für gerechtfertigt. Den höhern Ständen gegenüber machte man von einem sehr milden Mittel, der custodia libera, Gebrauch. Der Angeklagte verfiel hier in die Beaufsichtigung eines höhern Magistrats oder eines Senators, welcher die persönliche Verantwortung für ihn übernahm, den Angeklagten in dessen eigenem Hause überwachen ließ, sonst aber ihn mit möglichster Schonung behandelte. Anders gestaltete sich die Sache in den Provinzen, deren Bewohner von den Statthaltern als römische Unterthanen betrachtet wurden und deshalb im Criminalproceß auch unbedenklich verhaftet wurden.<sup>1)</sup>

Als in der Kaiserzeit das accusatorische Element des Strafprocesses sich immermehr zu einem inquisitorischen umgestaltete, wurden die Rücksichten, welche die Vorzeit auf die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten genommen hatte, allmählich immer seltener und der Schutz der persönlichen Freiheit ein geringerer. Außer der custodia libera trat häufig die custodia publica, die Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse, und noch eine dritte Art der Untersuchungshaft, die custodia militaris ein. Diese letztere lag in der Mitte zwischen den beiden

1) Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses (Leipzig 1842), S. 287.



andern. Sie bestand im allgemeinen darin, daß der Angeklagte einem oder mehreren, in der Regel zweien, bereits längere Zeit gedienten Soldaten übergeben wurde, welche bei schwerer persönlicher Verantwortlichkeit dafür zu sorgen hatten, daß derselbe jeden Augenblick dem Gerichte überliefert werden konnte.<sup>2)</sup>

Aus den Ansichten der Criminalisten des Mittelalters ersieht man, daß man die Verhaftung keineswegs als ein gewöhnlich im Strafverfahren eintretendes Mittel betrachtete, vielmehr dem Richter in Betreff ihrer Anwendung große Vorsicht empfahl und zu ihrer Rechtfertigung vorhandenen dringenden Verdacht, die Unanwendbarkeit einer Bürgschaftsleistung und die Befürchtung der Flucht des Angeeschuldigten erforderte. Auch die Carolina (Art. 11 und 12) sprach den Grundsatz aus, daß Verhaftung nur eintreten könne, wenn ein peinliches Verbrechen und ein erheblicher Verdacht vorlägen. Ein besonderer Schutz für den Angeklagten lag in der vom Ankläger zu bestellenden Caution, in deren Ermangelung den Ankläger selbst die Haft traf.

Die englische Gesetzgebung gewährt der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung den sorgfältigsten Schutz. Zwar kennt diese Gesetzgebung mancherlei der persönlichen Freiheit entgegen tretende, zum Schutze der bürgerlichen Gesellschaft gereichende Berechtigte sowohl des einzelnen Bürgers als der Beamten, aber es ist die Ausübung dieser Berechtigte doch stets an eine gleichsam auf der Hand liegende Nothwendigkeit geknüpft und durch diese bedingt. So kann jeder Bürger, der bei dem Begehen einer Felonie (s. b.) gegenwärtig ist, den Thäter als Friedensbrecher verhaften und der Spur des flüchtigen Verbrechers zu diesem Zwecke nachsehen, wenn das Hülfsgeschrei, das *huc and crye*, ertönt. So hat der Beamte, besonders der Friedensrichter (s. b.), in vielen Fällen das Recht und die Pflicht der Verhaftung.

Dennoch ist die persönliche Freiheit des Engländers durch zwei mächtige Bollwerke geschützt. Die Magna-Charta von 1215 und die Habeas-Corpus-Acte, welche 1679 unter Karl II. erging, sind es, welche ihm diese Freiheit garantiren. Nach ihnen bedarf es in England schon seit Jahrhunderten eines schriftlichen Befehls zur Festnehmung einer Person, eines warrant, der von einem Richter der King's-Bench oder regelmäßig von dem Friedensrichter erlassen sein muß. Aber es ist nicht diese Vorsicht allein, welche diesen Schutz gewähren soll, der letztere liegt vielmehr wesentlich in der besondern Strenge, mit welcher jede rechtswidrige Einsperrung einer Person als eine Verraubung der Freiheit angesehen, jeder Beamte, der eine solche anordnet, bestraft wird und jedem rechtswidrig Verhafteten die Möglichkeit zugesichert ist, durch die Justices of gaol delivery, welche regelmäßig dreimonatlich ihre Sitzungen halten, und die in gleichen Zeiträumen in jeder Grafschaft zusammentretende große Jury dem höchsten Gerichtshofe seine Beschwerde zur Kenntniß zu bringen.

Die französische Gesetzgebung erkennt zwar gleichfalls die Nothwendigkeit des Schutzes der individuellen Freiheit durch den Satz an, daß niemand verhaftet werden könne, als nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, aber dieser Fälle sind so viele, daß man aus ihnen keine Regel herauszufinden vermag.<sup>3)</sup> Die Willkür der Beamten wird vielfach durch diese Gesetze begünstigt, und es gibt außer den officiellen Gefängnissen noch andere Aufbewahrungsorte, so z. B. in Paris das Dépôt de la préfecture de police, aus welchen der Weg der Beschwerden nur selten zu finden ist. Das Sicherheits- und Verdächtigengesetz vom 27. Febr. 1858, nach welchem *par mesure de sûreté générale* der Schutz der persönlichen Freiheit völlig illusorisch gemacht werden darf, hat sich den frühern diese Freiheit beschränkenden Gesetzen gegenwärtig noch angereiht und die Lage der Dinge für diese noch ungünstiger gestaltet.

Soweit die Präsentshaft nicht durch die Lage der Untersuchung gerechtfertigt oder diese ungebührlich verzögert wird, nimmt sie die Natur einer Freiheitsstrafe an, und zwar die der härtesten, da sie eine ungerechte, der Verschuldung nicht entsprechende ist. Die deutschen Strafgesetzgebungen rechnen deshalb auch einen Theil der Untersuchungshaft, wenn diese ohne Schuld des Angeklagten selbst verlängert wurde, auf die erkannte Strafe an. Das bairische Strafgesetzbuch bestimmt in Art. 104, daß langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes Gefängniß die Dauer der sonst verwirkten Freiheitsstrafe um so viel mindert, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so daß, wenn dieser das Maß der verschuldeten

2) Gefährliche Angeklagte fesselte man zuweilen dergestalt an die sie bewachenden Soldaten, daß man sie mit diesen zusammenschloß, und zwar für die ganze Dauer der Gefangenschaft in der Art, daß, wenn die Wache aus zweien bestand, beide Hände des Angeklagten, wenn sie aus einem bestand, bloß die rechte Hand desselben an die linke des Wächters gefesselt wurde. Geib, a. a. D., S. 563.

3) Moreau Christophe, De l'état actuel des prisons, S. 82.

gesetzlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst als Strafe anzurechnen ist. Ist die Freiheitsstrafe eine lebenslängliche, dann kann der erlittene Untersuchungsarrest selbstredend einen Einfluß auf dieselbe nicht ausüben. Bei Kapitalverbrechen wird die erkannte Todesstrafe aufgehoben und in Kettenstrafe oder in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, welcher Strafen wir später näher gedenken werden, verwandelt, wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrests zwei Jahre oder mehr beträgt. So selten ein solcher Fall auch immer sein mag, so verdient eine derartige, mit der Humanität im Einklange stehende Bestimmung doch die vollste Anerkennung.

Die übrigen sämmtlich neuern deutschen Strafgesetzgebungen sind dem Beispiele Baierns nicht gefolgt.

Württemberg verordnet in seinem Gesetzbuche vom 1. März 1839 Art. 114, daß ein rechtswidrig angelegter oder ohne Schuld des Angeklagten verlängerter Sicherungsarrest die Folge habe, daß bei zeitlichen Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit so viel abgerechnet wird, als nach dem Ermessen des Gerichts die unverschuldete Dauer der Haft beträgt. Es kürzt auch wegen anderer Übel, die ein Verbrecher durch die Behörden oder deren Diener in Beziehung auf seine Übertretung erfahren hat, die Strafzeit verhältnismäßig ab und trägt so einer Billigkeit Rücksicht, welche die andern Gesetzgebungen unbeachtet gelassen haben.

Nach §. 46 des österreichischen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 ist es ein gesetzlich die Strafe mildernder Umstand, wenn der Angeklagte wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung längere Zeit verhaftet war.

Auch Sachsen läßt in Art. 30 seines Strafgesetzbuchs wegen ohne Verschuldung des Angeklagten verzögerten Untersuchungsarrests die Strafe zum Theil oder ganz verbüßt erscheinen.

Preußen allein spricht sich in seiner Strafgesetzgebung über die Anrechnung des Untersuchungsarrests nicht aus. Doch ist sie eine durch die Praxis gestattete, nie soll sie indessen, nach einem Erkenntnisse des Obergerichtes vom 8. Febr. 1854, dergestalt berücksichtigt werden, daß die noch zu verbüßende Strafe den niedrigsten gesetzlichen Strafgrad ihrerwegen nicht erreicht, eine Einschränkung, welcher die Ansicht zu Grunde liegt, daß der Richter, welcher mit der Strafe unter den niedrigsten Grad hinabgeht, in der That in die Rechte der landesherrlichen Begnadigung eingreift und so seine Befugniß überschreitet.

Wenn diese und ähnliche Anordnungen des Gesetzes nun auch bei Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen einigermassen ein zugefügtes Unrecht auszugleichen im Stande sein möchten, so sind sie doch für den Fall des einem unschuldigen Freigesprochenen durch die Präventivhaft auferlegten unverdienten Übels von keiner Wirksamkeit. Hier erscheint diese Haft als ein unglücklicher Zufall, den nicht selten eigene Unvorsichtigkeit oder Unbefüßlichkeit herbeiführte und der von dem Betreffenden getragen werden muß, wie so vieles andere, was der einzelne des allgemeinen Besten wegen zu erdulden sich nicht entziehen kann. Solchen Übelständen läßt sich nur durch die möglichste Beschränkung der Sicherungs Haft begegnen.

Wer einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung sich schuldig macht, für welche das Gesetz ein bestimmtes Übel angedroht hat, verfällt diesem gesetzlichen Übel als seiner Strafe. Besteht dieses Übel in einer dauernden oder zeitlichen Verabugung der persönlichen Freiheit, dann haben wir es mit einer Freiheitsstrafe zu thun. Diese Freiheitsstrafen sind in ihrer gegenwärtigen Gestalt Erzeugnisse fortgeschrittener Civilisation, sie setzen bereits auf einer höhern Stufe der Vollkommenheit stehende Staatseinrichtungen, Codificationen der Strafgesetze und die Anerkennung des Sazes voraus, daß der Mensch auch im Verbrecher zu achten sei.

Nach der Anschauung früherer Jahrhunderte mußte der Verurtheilung die Strafe in ihrer Totalität folgen. Sie mußte den Verbrecher, indem man ihm das Leben raubte, entweder vernichten, oder durch eine Verstümmelung seines Körpers dauernd und offenkundig als einen der Gerechtigkeit Verfallenen kennzeichnen, oder doch durch die Brandmarfung an bedeckten Stellen des Leibes ihn den Behörden sogleich als einen Bestraften bekannt machen, oder es mußte mit der Zufügung heftiger körperlicher Schmerzen diese Bestrafung abgethan sein, mit der Verbannung aus seinem Wohnorte oder Heimatslande, oder mit der sein Leben der Willkür preisgebenden Achtung. Zu der Erkenntniß, daß in der Verabugung der individuellen Freiheit ein Strafmittel liege, welches in seiner Dehnbarkeit allen Anforderungen der Strafgerechtigkeit vollkommen zu entsprechen vermöge, gelangten erst die zuletzt vergangenen Jahrhunderte, sie konnte erst zu ihrem Ausdrucke gelangen, als man von der planlosen Einkerkung einzelner zu Gefängnißorganisationen überging.

In der Periode der Priesterherrschaft sind es die Herrschenden, welche die Strafe als eine Demüthigung oder als eine Buße vor der Gottheit erscheinen lassen. So erachteten auch die

alten Römer das strafbare Unrecht entweder als gegen das materiell herzustellenbe Gut der einzelnen gerichtet, wo es eine Sühne durch Geld auszugleichen vermochte, oder es verlegte das ideelle Gemeingut einer religiösen Satzung und war deshalb der Gottheit gegenüber zu büßen. Erst allmählich stellte sich zwischen der privatrechtlichen und priesterlichen Strafgewalt die des Staates als ein Drittes fest. Von den sogenannten sacralen Strafen der Römer wollen wir nur der Achtung des Verbrechers, der *sacratio capitis* hier gedenken, welche den Verbrecher mit dem Inbegriffe seines gesammten Hausstandes als einer Gottheit verfallen erachtete und dem Tode weihte. In einem innern Zusammenhange mit der *sacratio* stehen auch die sich vorfindenden Spuren der *Lalio*, der Vergeltung des zugefügten Übels durch ein anderes im äußerlich gleichen Maße dem Verbrecher zuzufügendes. So die Strafe des M. Manlius, der, weil er nach der höchsten Gewalt strebte, von der Höhe des Tarpejischen Felsens heruntergestürzt ward.

Erst allmählich wird der Kreis der Strafmittel durch die Verbannung erweitert, welche, als die älteste Form der Freiheitsstrafe, der Todes- und Geldstrafe hinzutritt. Das *exilium* verdrängte inermehr die Todesstrafe der *sacratio capitis*. Es war nur in dem weitern Sinne eine Freiheitsstrafe, daß es die freie Wahl des Aufenthalts beschränkte, ohne jedoch der persönlichen Freiheit in der Regel zu nahe zu treten. <sup>4)</sup>

Die Strafgesetze aus der Zeit der römischen Republik kennen nur die Verbannung und die Geldbuße, welche sie theils vereinigt, theils gesondert aussprachen, wie z. B. noch mehrere Gesetze Julius Cäsar's und das Gesetz des Fabius gegen den Menschenraub. Kein Gesetz unterwarf den römischen Bürger der Todesstrafe; als Nothmittel in politischen Calamitäten vollstreckte man sie im geheimen. Auch körperliche Züchtigungen und Verflümmelungen waren als der Würde des römischen Bürgers widersprechend unzulässige Strafmittel, Strafen für die Sklaven. Aber auch das Bürgerrecht konnte direct dem römischen Bürger nicht entzogen werden, man sprach deshalb nicht seine Verbannung aus, sondern man verbot ihm von Feuer und Wasser Gebrauch zu machen, verhängte die *aquae et ignis interdictio* und zwang ihn so indirect Rom zu verlassen.

Als zu Ende der Republik auch die geographische Umgebung Roms von besonderer politischer Wichtigkeit wurde, vermochte eine Verbannung aus Rom selbst nicht mehr den Zweck des Unschädlichmachens einzelner vollkommen zu erfüllen. Schon Augustus sah sich veranlaßt zu bestimmen, daß der, welchem Feuer und Wasser verboten worden, sich weder auf dem Festlande noch auf irgendetiner Insel solle betreffen lassen, die nicht 50000 Schritt vom Festlande entfernt liege.

Die Festsetzung der Dauer des *Exiliums* auf 10 Jahre in dem Gesetze Cicero's gegen die Amterschleichung ist vielleicht die älteste bekannte zeitliche Freiheitsbeschränkung bei den Römern. Unter Augustus trat die Strafe der Relegation in seinem Gebrauchsgesetz vom Jahre 736 zuerst in das Leben; mit ihr war die Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts verbunden. Unter der *deportatio* verstand man damals noch keine besondere Freiheitsstrafe, sie war nur die Fortschaffung an den Verbannungsort, als diese zwangsweise zur Ausführung gebracht wurde. Sehr oft lag in der mit der Relegation verbundenen Vermögensstrafe, der *publicatio honorum*, die Veranlassung und der Schwerpunkt derselben. Allmählich identificirte sich das Executivmittel der *relegatio* in *insulam* und der *aquae et ignis interdictio* als *deportatio* in *insulam* mit den gedachten beiden Strafmitteln und wurde als eine selbständige, mit dem Freiheits- und Vermögensverluste verbundene Strafe bezeichnet.

Wir sehen, daß den Römern die Freiheitsstrafen in unserm heutigen Sinne, als Gefängnisstrafen, nicht bekannt waren; auch der Deportirte war an seinem ihm aufgezwungenen Aufenthaltsorte persönlich frei, in seiner Zeitverwendung unbeschränkt und befugt, nach dem *jure gentium* Vermögen zu erwerben, wenn ihm auch die mit dem Civilrechte verbundenen Befugnisse verloren gegangen waren. Die Dauer der Deportationsstrafe war keine zeitliche, sie war unter allen Umständen lebenslänglich. Nur die Restitution in die verlorenen Rechte, welche in schweren Fällen ausdrücklich ausgeschlossen wurde, konnte die gedachte Strafe beendigen. Die Deportationsstrafe blieb jedoch im wesentlichen eine eximirte Strafe der höhern Stände, es lag in ihrer Zuerkennung eine Berücksichtigung und Anerkennung von Standesvorrechten.

4) Cicero sagt in der Rede für den Cäcina: „Was das Exil betrifft, so ist dessen rechtliche Natur leicht zu fassen. Das Exil ist keine Strafe, sondern ein Hafen, ein Ayl gegen die Strafe. Denn diejenigen, welche der Strafe entgehen wollen, wenden sich dorthin, indem sie Aufenthalt und Wohnung verändern.“

Es liegt nicht in unserm Zwecke, hier weiter auf die Strafen der Kaiserzeit einzugehen. Die mit öffentlichen Einrichtungen verbundenen Todesstrafen, FeuerTod und die damnatio ad bestias gewinnen einen betrübenden Umfang, wogegen auch jetzt das, was wir unter einer Freiheitsstrafe verstehen, noch nicht in die Erscheinung trat. Die Bestrafungen behielten den Charakter des Grausamen, es gingen ihnen, insbesondere wo es sich um Verbrechen der Sklaven handelte, oft auf der Folter erpreßte Geständnisse voraus.

Zur Zeit der Herrschaft des Römischen Rechts trat wiederum der Begriff der Strafe als einer Buße für die durch Verletzung göttlicher Gebote begangene Sünde in den Vordergrund; oft, namentlich durch das Aylrecht der Kirchen vorbereitet, milderte der Einfluß der Geistlichen die Härte der weltlichen Ahndung des verletzten Gesetzes. Papst Innocenz' VIII. Bulle vom 5. Jan. 1484, welche die Inquisition gegen kezerische Bosheit und die Hexengerichte verordnete, gehört einer spätern Zeit der Verkommenheit der Kirchengewalt an und bemühte sich dasjenige wieder zu vertilgen, was in frühern Jahrhunderten seitens der Geistlichkeit zur Erweckung eines mildern Sinnes und zur Herbeiführung milderer Strafen beigetragen worden war.

In dem ältern germanischen Recht bildete sich bald eine Trennung und Unterscheidung der Straffälle nach ihrer Schwere aus. An die Vorkellung eines schweren Criminals falls knüpfte sich die Ansicht des Bruchs des öffentlichen Friedens mit der Wirkung der Friedlosigkeit oder schwerer Strafen, sodas die Handlung durch Bußen nicht mehr gesühnt werden kann. Gewisse schwere Verbrechen, nämlich Mord, Nothzucht, Brandstiftung und Diebstahl, wurden dem Blutbanne, der höhern Gerichtsbarkeit zugewiesene Straffälle. Je mehr in Deutschland die Ansicht von der Nothwendigkeit öffentlicher Strafen den Sieg davontrug, desto mehr mußte sich die Klasse der mit solchen Strafen bedrohten Verbrechen im Gegensatz zu denen vergrößern, welche im ältern Sinne durch Selbstbußen, durch compositio sich abbüßen ließen. Die schwerern Verbrechen, welche man mit den Ausdrücken Missethat, Malefizhandel, Ungericht bezeichnet, waren nach der Art der zu erkennenden Strafen die Verbrechen an Hals und Hand, bei welchen die Todesstrafe die ordentliche Strafe war, und die an Haut und Haar, bei denen die dem Verurtheilten zugefügte Körperverletzung sich als eine geringere gestaltete.

Die geringern Straffälle fielen als Frevel, Prüche, Rügen, Unzucht den Civilgerichten und den unsrer Polizei entsprechenden Behörden zu und ließen, mit Geldstrafen beahndet, den Freiheitsstrafen noch keinen besondern Raum.

Die Carolina (1532) spricht von peinlichen Strafen an Leben, Ehre, Leib oder Gliedern, ohne dadurch den Begriff der peinlichen Strafen zu erschöpfen, da z. B. auch die Landesverweisung als eine peinliche Strafe betrachtet wurde. Mit dem 16. Jahrhundert begannen die Gefängnißstrafen häufiger zu werden, deren bald verschiedene Arten entstanden. Die kürzern, nicht eine gewisse Zeitdauer überschreitenden Gefängnißstrafen sowie die Geld- und geringen Körperstrafen verblieben gemeinhin den Lokal- und untern Gerichten, wogegen die Competenz in den eigentlichen peinlichen Sachen, der Missethat im weitern Sinne, deren Bestrafung auch durch längere Freiheitsstrafen nach den Umständen erfolgte, den höhern Landesgerichten zufiel.

Ehe wir uns mit der gegenwärtigen Sachlage in Betreff der deutschen Freiheitsstrafen etwas näher beschäftigen, wollen wir in Beziehung auf diese noch Frankreichs gedenken, und zwar um so mehr, als unsere neuen deutschen Strafgesetzgebungen unmittelbar und mittelbar dem Code pénal so viel auf die Freiheitsstrafen Einwirkendes entlehnt haben.

Frankreich erhielt sich länger als Deutschland bei der Anwendung harter und grausamer Strafmittel. Die Carolina, hervorgegangen aus einer ihrer Zeit vorausgeeilten humanen Anschauung der Strafbarkeit begangener Verbrechen, welche damals nur bei einem Manne, begab mit den Eigenschaften des Geistes und Herzens, die bei Schwarzenberg so hell leuchteten, angetroffen werden konnten, hatte in Deutschland einen überaus wohlthätigen Einfluß auf die Strafanwendung gehabt. Das Bestreben dieses Gesetzbuhs, die Strafe überall mit der Verschuldung in das richtige Verhältniß zu bringen, erzeugte die große Dehnbarkeit ihrer Bestimmungen, welche dem deutschen Gerichtsgebrauche bei der Strafzumessung so weite Grenzen gestattete und allmählich den Strafen den Charakter der Grausamkeit und Barbarei benahm.

In Frankreich hatte die Criminalordnung Ludwig's XIV. vom Jahre 1670 noch völlig den Geist mittelalterlicher Härte. Wir finden in ihr die verschiedenste Anwendung der Todesstrafe, die lebenslängliche Galerenstrafe, die Folter mit allen ihren Greueln, die zeitige Galerenstrafe, die Züchtigung mit der Peitsche, die Geldbuße, die zeitige Verbannung und den richterlichen Verweis, und als Beiwerke dieser Hauptstrafen die Nebenstrafen des Prangers, des Galkeisens, die Vermögensentziehung, insbesondere aber die Brandmarkung in weiter Ausdehnung.

Der Anfang der Revolution im Jahre 1789 fand Frankreich noch in den Banden dieser Gärten der Vorzeit, welche sich um so schroffer herausstellten, als die Praxis überaus leichtfertig mit dem Gebrauche der Folter umging, die Proceßformen einer großen Willkür unterlagen und die Servilität der Richter einen ziemlich hohen Grad erreichte.

Bei der Einberufung der Generalstände hatte Ludwig XVI. die Reform des Strafrechts als eine durchaus nothwendige bezeichnet, und schon im Jahre 1791 machte sie der Gode dieses Jahres zu einer Wahrheit. Die qualificirten Todesstrafen aller Art wichen einer einfachen, durch die Guillotine zu vollstreckenden, die bestandenen vielfachen körperlichen Zwangsmittel wurden durch ein System der Freiheitsstrafen ersetzt, welches dieselben nach ihrer Schwere verschieden abstufte und in diesen Gradationen den der Strafgerechtigkeit entsprechenden Ausdruck zu finden sich bestrebte.

Außer der Todesstrafe kannte der Code pénal von 1791 die nachstehenden, theilweise mit dem Pranger verbundenen Strafen: 1) die *peine des fers*, oder die Zwangsarbeit in verschlossenen Räumen der Häfen und Arsenale oder im Freien, bei Entwässerungen, Kanalbauten und in Bergwerken. Der Verurtheilte mußte an seinen Füßen eine eiserne Kanonenkugel schleppen. Die Frauen waren hiervon befreit und arbeiteten nur im Innern von Gebäuden. Die Eisenstrafe war stets eine temporäre. 2) *La gêne*, eine Einzelhaft an einem nicht dunkeln Orte, ohne Fesseln, aber nur bei Wasser und Brot, welche Kost nur aus den Überschüssen des eigenen Arbeitsverdienstes verbessert werden durfte. Die Dauer dieser Strafe sollte 20 Jahre nicht übersteigen. 3) Die *détention* in einem besonders dazu bestimmten Gefängnißgebäude. Die Verurtheilten konnten einzeln oder nach ihrer Wahl auch gemeinschaftlich arbeiten, sie waren wegen ihrer Bekleidung den in der *gêne* befindlichen gleichgestellt und ihre Strafe währte höchstens sechs Jahre. 4) Die *déportation* nach einem Orte, dessen nähere Bestimmung noch einem besondern Gesetze vorbehalten blieb. An diese Strafen schloß sich die *dégradation civique* und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als eine selbständige Strafe an.

Außer diesen *peines afflictives et infamantes* bildeten die zuchtpolizeilichen Strafen, die *peines correctionnelles*, nämlich das *emprisonnement*, die eigentliche Gefängnißstrafe, und die *amende*, die Geldstrafe, einen zweiten Kreis der Strafmittel. Der Code pénal vom 25. Oct. 1795 behielt diese Strafen bei, ließ jedoch die Deportation als die zunächst schwere gleich der Todesstrafe folgen. Auch Napoleon sonderte in seinem Code pénal von 1810 die Strafen *en matière criminelle* von denen *en matière correctionnelle*. Die erstern sind entweder peinlich und entehrend, oder nur letzteres. Die *peines afflictives et infamantes* sind die Todesstrafe, die *travaux forcés à perpétuité*, die Deportation, die *travaux forcés à temps* und die *reclusion*. Diese Strafen konnten in den gesetzlich bezeichneten Fällen durch die *marque* (Brandmarkung, bei den *travaux forcés* mit den Initialen T. F.) und durch die *confiscation générale* des Vermögens verschärft werden, bis das Gesetz vom 28. April 1832 diese Verschärfungen aufhob. Als ein neues Strafmittel schob dieses Gesetz zwischen die lebenslängliche und zeitliche Strafarbeit die *Détention* ein. Von den drei *peines infamantes* des Code pénal, dem *carcan* (Halbseifen), dem *bannissement* (der Verbannung) und der *dégradation civique* behielt das erwähnte Gesetz nur die beiden letztern bei.

Die noch unverändert fortbestehenden *peines correctionnelles* des Gode sind das *emprisonnement à temps* in einem Correctionshause, die *interdiction à temps* gewisser Civil- und Familienrechte und die Geldbuße. Sowol bei den criminellen als correctionellen Strafen ist die lebenslängliche Stellung unter Polizeiaufsicht eine Nebenstrafe.

Es sind hier nur die Freiheitsstrafen, mit welchen wir uns zu beschäftigen haben. Als die schwerste dieser Strafen tritt die lebenslängliche Zwangsarbeit hervor und zwischen ihr und der temporären Zwangsarbeit liegend die Deportation. Die neuere Strafgesetzgebung Frankreichs hat diese drei Strafarten in einen so genauen Zusammenhang miteinander gebracht, daß sie einer gemeinsamen Besprechung bedürfen.

Obgleich Frankreichs Flotten zu Anfange dieses Jahrhunderts nach und nach und mit ihnen auch zeitweise seine Colonien verloren gegangen waren, behielt Napoleon doch die den Besitz der letztern voraussetzende Deportation als ein politisches Strafmittel bei; so wie es die Gesetzgebung der Revolution gestattet hatte. Er verordnete: „*La peine de la déportation consistera à être transporté et à demeurer à perpétuité dans un lieu, déterminé par le gouvernement, hors du territoire continental de la France.*“ Schon ein Gesetz vom 17. Jan. 1799 hatte die Deportation in Ermangelung eines geeigneten Deportationsorts in eine Detention auf den Inseln Ré und Oléron verwandelt und das Gesetz von 10. März 1807 ein unter dem Namen

Chartreuse de Pierre Châtel bekanntes Gefängniß im Aindepartement zum Deportationsorte ausersehen.

Die untergeordnete Bedeutung, welche bis dahin die Deportation nur zu erlangen vermocht hatte, rief unter der Restauration bereits das Verlangen hervor, daß dieselbe abgeschafft werde, doch lehnte am 27. März 1819 die Kammern einen hierauf gerichteten Antrag ab. Auch die Julimonarchie bestimmte noch keinen Strafart hors du territoire continental, vielmehr erhielt Art. 17 des Code in dem Gesetze vom 28. April 1832 und der Novelle vom 9. Sept. 1835 die Fassung „Tant qu'il n'aura pas été établi un lieu de déportation, le condamné subira à perpétuité la peine de la détention, soit dans une prison du royaume, soit dans une prison située hors du territoire continental.“

Als der Art. 5 der Verfassung von 1848 die Todesstrafe für politische Verbrechen abschaffte, welche das Gesetz vom 10. Juni 1853 für den Fall der im Art. 86 erwähnten hochverrätherischen Attentate wiederherstellte, fielen die bisher mit dem Tode bedrohten Verbrechen der Deportationsstrafe zu. Das Gesetz vom 8. Juni 1850 zog demnach, abgestuft in zwei Graden, die Deportation als politisches Strafmittel in den Kreis der Freiheitsstrafen.

Die Deportation ersten Grades umfaßte die Fälle, in denen bis 1848 die Todesstrafe angebroht gewesen war. In diesen sollte sie dans une enceinte fortifiée über See vollstreckt werden. Die Deportation zweiten Grades (déportation simple) begriff die ehemals todeswürdigen Verbrechen, wenn mildernde Umstände als vorhanden angenommen wurden, und die schon im Code pénal mit der Deportation bedrohten Straffälle. Für diesen Deportationsgrad war es die Insel Nukahiva, für den ersten die Insel Tahuata, beide zu der Gruppe der Marquesasinseln gehörig, welche man zum Straforte bestimmt hatte. Tahuata ist nie als solcher benutzt worden, Nukahiva hat nur zum Aufenthalte einiger Deportirter gebient, die dem Staate einen Aufwand von 150000 Fr. verursacht haben.

Die politische Deportation in dem Sinne des Code pénal und des Gesetzes vom 8. Juni 1850 ist eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, bestehend in einem notwendigen Aufenthalte an einem entfernten überseeischen Orte ohne Arbeitszwang.

Der Code pénal verband sowohl mit der lebenslänglichen Zwangsarbeit als mit der Deportation den bürgerlichen Tod (mort civile) oder den Verlust aller bürgerlichen Rechte. Das Gesetz vom 8. Juni 1850 hob ihn in Betreff der Deportation und das Gesetz vom 31. Mai 1854 überhaupt auf. Damit man sich jedoch auf der Bahn des Fortschritts nicht zu weit treiben lasse, substituirt das letztgedachte Gesetz dem mort civile die vermögensrechtliche Bevormundung (interdiction légale) und die vorgedachte dégradation civique.

Außer dieser politischen Deportation kennt das gegenwärtige französische Strafrecht aber noch die Freiheitsstrafe der Transportation. Diese hat einen colonisatorischen Nebenzweck, es ist der Arbeitszwang mit ihr verbunden, und sie kann sowohl lebenslänglich als zeitlich sein, welche drei Kriterien sie von der Deportation unterscheiden.

Die Juniinsurrection des Jahres 1848 rief diese Transportation in das Leben. Die Nationalversammlung decretirte am 27. Juni 1848: „Seront transporté par mesure de sûreté générale dans les possessions françaises d'outre-mer, autres que celles de la Méditerranée, les individus actuellement détenus, qui seront reconnus avoir pris part à l'insurrection des 23. Juin et jours suivantes.“

Diese Transportirten wurden zunächst nach der Insel Belle-Île an der französischen Nordküste, später nach dem Gesetze vom 22. Jan. 1850 nach Algerien gebracht, wo sie in einem établissement disciplinaire in der Provinz Konstantine zur Zwangsarbeit angehalten wurden. Die Insurrection, welche dem Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 folgte, gab neue Transportationscandidaten, für welche Cayenne im französischen Guiana, an der Ostküste Südamerikas gelegen, zum Transportationsorte bestimmt wurde. Die weniger Compromittirten wurden jedoch nach Algier gesandt oder auch mit leichtern Strafen belegt. Wegen des mangelhaften état de casernement wurde nach einem Decrete vom 23. Dec. 1853 jedoch die Transportation nach Cayenne ausgeföhrt und erst nach einem Decrete vom 5. Dec. 1855 wieder aufgenommen.

Inzwischen hatte die Freiheitsstrafe der travaux forcés in ihrer Vollstreckung die wesentlichste Veränderung erfahren. Nach Art. 15 des Code pénal sollen die zu ihnen verurtheilten Männer zu den travaux les plus pénibles verwendet werden. Es heißt im Gesetze weiter: „Ils traineront à leur pieds un boulet, ou seront attachés deux à deux avec une chaîne, lorsque la nature du travail, auquel ils seront employés, le permettra.“ Die zur Zwangs-

arbeit verurtheilten Weiber (Art. 16) werden im Innern eines maison de force beschäftigt. Die Dauer der zeitlichen Zwangsarbeit liegt (Art. 19) zwischen 5 und 20 Jahren.

Der Code pénal geht mit den travaux forcés in einer Weise verschwenderisch um, daß man in dieser Verschwendung sehr wohl den Schwerpunkt der so bekannten Härte dieses Strafgesetzes zu suchen hat. In dieser Strafart und in der maßlosen Anwendung der Todesstrafe, in der mit den peines afflictives unzertrennlich verbundenen lebenslänglichen Ehrlosigkeit und in der gleichfalls nur mit dem Tode endenden Polizeiaufsicht treten vorzugsweise die Grundzüge der crassesten Abschreckungstheorie in die Erscheinung, von welchen geleitet Napoleon auch die Strafgewalt sich zur Aufrechthaltung seiner unbeschränkten Herrschaft über die Franzosen dauernd dienßbar zu machen beabsichtigte. Es war die klare, kurze, geistreiche und elegante Fassung, die der Code pénal seinen Strafbestimmungen, sich fernhaltend von allen Definitionen und Beigaben der Doctrin, zu geben wußte, welche so viele für dieses Gesetzbuch einnahm und ihm leider auch in Deutschland so zahlreiche Verehrer und Nachahmer zugeführt hat. Die Strenge des Strafgesetzes bildete in der Julirevolution eine sehr erhebliche Beschwerde gegen das bisherige Staatsregiment, und es rief diese eine Revision des Code pénal hervor, deren Resultate in dem Gesetze vom 28. April 1832 niedergelegt wurden. Außer manchen Verbesserungen im Kleinen war es eine durchgreifende Maßregel, die Einführung des Systems der circonstances atténuantes, welche dem Übelstande abhelfen sollte. Der neue Art. 463 des Code stellte es in das freie Ermessen der Geschworenen und, wo diese nicht mitwirkten, des Gerichtshofs, das Vorhandensein mildernder Umstände zugleich mit dem Schuldig auszusprechen. Geschieht dies, dann wird dadurch der Gerichtshof verpflichtet, wenigstens um einen Grad mit der Strafe herabzugehen, nach Befinden sie aber auch um zwei Grade herabzusetzen, z. B. statt der gesetzlichen Todesstrafe auf die lebenslängliche oder auch nur auf die zeitliche Zwangsarbeit zu erkennen. Es war insbesondere Ludwig Philipp's Abneigung gegen die Todesstrafe, welcher das in Rede stehende System seine Existenz verdankt. Es sind gegenwärtig ungefähr 70 Proc. aller Verurtheilten, über welche dieses System seine Wohlthat erstreckt, sodaß nur 30 Proc. der Verurtheilten von der vollen Strafe betroffen werden. Dessenungeachtet blieb die Freiheitsstrafe der Zwangsarbeit in Frankreich eine nur zu oft angewendete. Auf Lebenszeit wurde sie in den Jahren 1851—57 noch bezüglich in 240, 243, 252, 227, 228, 248 und 205 Fällen, als zeitliche Strafe aber bezüglich in 1031, 1142, 1274, 1377, 1130, 1051 und 993 Fällen erkannt. Es wurden so in diesen Jahren bezüglich 27, 26, 28, 28, 30 und 27 Proc. aller Verurtheilten<sup>5)</sup> mit den travaux forcés belegt.

Wie schon die peine des fers, wurde an den Männern die Zwangsarbeit in den Bagnos der französischen Seehäfen Brest, Rochefort, Toulon und Lorient vollstreckt, welche schon 1748 an die Stelle der frühern Galeren getreten war. Obgleich im Sinne des Gesetzes die schwerste Freiheitsstrafe, war sie es in der That für diejenigen nicht, welche sich mit der ihr anklebenden besondern Ehrenrührigkeit veröhnt hatten. Der Aufenthalt in den Bagnos wurde von vielen dem in den unsern Fuchthäusern entsprechenden maisons centrales vorgezogen. Die Arbeit im Freien unter einem sehr milden Himmel, die Leichtigkeit, sich mit den Schicksalsgenossen zwanglos zu unterhalten, das Zusammenarbeiten mit freien Arbeitern, die Verwendung gebildeter Sträflinge in den Bureaux und die günstige Lage, welche sich der geschickte Arbeiter zu verschaffen vermochte, machten die Existenz in den Bagnos zu einer erträglichen. Schon die Aufrechthaltung des Schweiggebots in den Centralgefängnissen machte den Aufenthalt in diesen zu einem lästigeren. Auch die Sterblichkeit betrug in den Bagnos durchschnittlich nur 3,84 Proc. jährlich, wogegen sie in den maisons centrales sich auf 5,36 Proc. belief, sodaß auch in dieser Beziehung die Bagnos keine besonders abschreckende Wirkung äußerten.

Die jahrelangen Bestrebungen nicht nur um das Gefängnißwesen verdienter Männer, von welchen wir hier nur Berenger, Lucas, Loqueville, Pelut und Ferrus nennen wollen, durch die Verbesserung des Gefängnißwesens, namentlich durch die Einzelhaft (s. Gefängnißwesen) den vorhandenen Übelständen abzuhelpen, wurden durch die administrative Gewalt völlig paralysirt, indem eine Ministerialbestimmung vom 17. Aug. 1853 das ganze System der Einzelhaft, zu dessen allgemeiner Einführung bereits durch Bauten und sonstige Einrichtungen die erheblichsten Vorarbeiten gemacht waren, verwarf. Es lag in der für die dormalige Staatsregierung Frankreichs vorhandenen Nothwendigkeit, zu ihrer Aufrechthaltung ähnliche Mittel

5) Es war deren Verurtheilung wegen crimes, Verbrechen, im Gegensatz zu den délits, Vergehen, und contraventions, Übertretungen, erfolgt.

nicht zu scheuen, wie die waren, welche man zur Befestigung des ersten Kaiserthums angewendet hatte. Man wollte wenigstens in den schwerern Fällen die dem Gesetze verfallenen Individuen nicht allein strafen, man wollte sie auch als gefährliche Stoffe für die bestehende Regierung aussondern von den übrigen für immerdar, sie weit über das Meer schaffen ohne Aussicht auf Rückkehr und so dem Strafgesetze einen Nachdruck verleihen, welcher im Bunde mit einer solchen drastischen Abschreckung jede seiner Verletzungen einem wahnsinnigen Unternehmen gleichzustellen geeignet wäre.

Das Decret vom 27. März 1852, dessen wir schon in dem Art. Deportation gedenken, verordnete die Klümmung der Bagnos. Die Zwangsarbeit der Sträflinge sollte durch Culturarbeit, Rodungen, Entholungen und andere allgemein nützliche Thätigkeit in Guiana ersetzt werden. Wir haben in dem gedachten Artikel schon gesehen, wie man der Entfernung der Sträflinge den Schein einer freiwillig erwählten zu geben versuchte.

In der Form einer neuen Vollstreckungsart der vorhandenen Strafe der Zwangsarbeit schuf man eine ganz neue härtere Freiheitsstrafe. Die Sträflinge, welche nach den Bestimmungen des Decrets vom 27. März 1852 sich hatten transportiren lassen, erkannten sehr bald, daß das Wegfallen des Aneinanderkettens, des Kugelschleppens und die Aussicht auf bereinigte Landverleihung und auf das Nachkommenlassen ihrer Familien und anderes zu hart erkauft werde durch den zwangsweisen lebenslänglichen Aufenthalt in der Colonie für die, welche über acht Jahre Strafe zu verbüßen hatten, und des gleichen Aufenthalts von der Dauer der erlittenen Strafe nach deren Verbüßung für die auf kürzere Zeit Verurtheilten. Sie erkannten, daß Guiana, welches, ganz in der heißen Zone besegen, an seinen Küsten durch weit in das Innere reichende Sumpfstrecken ausgezeichnet ist, deren miasmatische Ausdünstungen nach der sechs Monate währenden Regenzeit den fast sichern Tod bringende Fieber erzeugen, keine Colonisationszwecke befördere, sondern nur dazu bestimmt sei, ihr halbiges Grab zu werden. Man mußte den abschreckenden Wirkungen Guianas, welches man treffend die colonie mortuaire nannte, seitens der Regierung eine Repression entgegenstellen, indem man die gedachte Freiwilligkeit in dem Gesetze vom 30. Mai 1854 völlig beseitigte. Dies Gesetz sur l'exécution de la peine des travaux forcés sagte in Art. 1 mit dürrn Worten: „La peine des travaux forcés sera subie à l'avenir dans les établissements créés par decrets de l'empereur sur le territoire d'une ou de plusieurs possessions françaises, autres que l'Algerie.“

Gayenne blieb das Ziel der Transportation mit allen seinen Schrecken, hier hoffte man den Zwecken des Gesetzes, der Abschreckung und der Sicherung<sup>6)</sup>, am besten zu entsprechen, und man muß auch diese Zwecke in der That im hohen Grade erreichen, da die Strafe durch ihre Vollstreckung in Guiana in die Reihe der qualificirten Todesstrafen getreten ist und so nicht allein abschreckt und sichert, sondern auch vernichtet. Grausam ist es, daß man die Verurtheilten, 1320 Seemeilen von West entfernt, nicht allein den Sumpffiebern opfert, sondern auch noch vor ihrem Übergange in das Land der ewigen Freiheit selbst derjenigen Erleichterungen ihrer Lage und Bequemlichkeiten beraubt, ohne welche für den Europäer der stete Aufenthalt in der heißen Zone zu einem völlig unerträglichen wird.

Bis zum 1. Jan. 1854 waren aus den Bagnos schon 8000 forçats nach Guiana abgegangen. Diesen sind in den Jahren 1854—56 4366 neue Verurtheilungen hinzugekommen. Waren bis zum 1. Jan. 1857 von diesen Unglücklichen auch nur 3000 nach Cayenne gebracht, so waren doch im ganzen bereits 11000 dorthin gelangt. Davon lebten nach amtlichen Angaben an dem eben gedachten Tage aber nur 3358, so daß bereits 7642 oder 69 Proc. der Transportirten verstorben waren. Die 3000 forçats, welche sich zuerst freiwillig transportiren ließen, waren 1857 bereits bis auf 400 zusammengeschrumpft. Nach den neuesten officiellen Mittheilungen waren nur noch 3065 Verurtheilte in Guiana. Seit 1855 hat auch die Transportation der politischen Verbrecher nach Guiana wieder begonnen. Sie sind wie die forçats dem Arbeitszwange, der Militärgerichtsbarkeit und den Militärgesetzen nach dem Decrete vom 29. Aug. 1855 unterworfen worden.

Wir werden später sehen, wie wenig eine Freiheitsstrafe den Anforderungen des Bestimmungszwecks der Strafe entspricht, welche in einer Weise vollstreckt wird, wie dies gegenwärtig mit der der travaux forcés geschieht. Die dieser zunächst stehende Freiheitsstrafe ist die der Detention. Es sind nur die politischen Verbrechen, deren die Art. 78, 81 und 89 des Code pénal

6) Auf den Zweck der Besserung war hierbei keine besondere Rücksicht genommen.



gebenken, welche mit ihr bedroht sind. Jeder zur Detention Verurtheilte soll nach Art. 20 in einer Festung des Festlandes seinen zwangsweisen Aufenthalt erhalten; „il sera renfermé dans l'une des forteresses“, sagt das Gesetz und bemerkt weiter: „il communiquera avec les personnes placées dans l'intérieur du lieu de la détention ou avec celles du dehors, conformément aux réglemens de police établis par une ordonnance du roi.“

Die geringste Dauer dieser Strafen beträgt 5, die längste 20 Jahre (Art. 33). Diese Strafe steht mit dem bannissement, der Landesverweisung, insofern in Verbindung, als ihr derjenige unterliegt, welcher vor dem Ablaufe der Verbannungszeit, welche auf 5—10 Jahre erkannt werden kann, nach Frankreich zurückkehrt.

Wir werden die Detention bei der deutschen Festungsstrafe wiederfinden. Auf dieselbe so wie auf das bannissement wird nur in sehr seltenen Fällen das Urtheil gerichtet.

Die auf die Detention folgende Freiheitsstrafe ist die der Reclusion, welche im wesentlichen mit der deutschen Zuchthausstrafe zusammenfällt. Art. 21 des Code bestimmt über dieselbe: „Tout individu de l'un ou l'autre sexe, condamné à la peine de la reclusion, sera renfermé dans une maison de force et employé à des travaux dont le produit pourra être en partie appliqué à son profit, ainsi qu'il sera réglé par le gouvernement.“ Die Dauer dieser Strafe ist wenigstens 5 und höchstens 10 Jahre.

Die Strafe der travaux forcés, welche gegen Frauen erkannt wird, wird in denselben Strafanstalten wie die Reclusion vollstreckt, ebenso verwandelt sich die Zwangsarbeit in die Strafe der Reclusion, wenn der zu Verurtheilende das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Bei der Reclusion sowohl als bei der Zwangsarbeit tritt die einzige dem französischen Strafgesetze bekannte Qualification der Freiheitsstrafe, die einstündige exposition publique ein. Bei dieser Ausstellung befindet sich über dem Kopfe des Verurtheilten eine Schrift, welche in großen und lesbaren Charakteren Namen, Stand, Wohnort und Verbrechen desselben bezeichnet. Bei noch nicht achtzehnjährigen oder über siebzigjährigen Verbrechern muß diese Ausstellung unterbleiben, und bei denen, welche sich nicht im Rückfalle befinden und nicht lebenslang verurtheilt sind, kann dieselbe unterbleiben.

Dieses Überbleibsel mittelalterlicher, der Abschreckung huldigender Strafmittel hätte süglich 1832 mit dem carcan (Halbseifen) aus der Reihe der Strafmittel verschwinden sollen, unter denen man gern die körperliche Züchtigung vermist, welche schon die Revolution beseitigt hatte. Auf die Strafe der Reclusion wird durchschnittlich jährlich tausendmal erkannt; sie wird in den maisons centrales de force et de correction vollstreckt.

Die leichteste der Freiheitsstrafen ist das emprisonnement, die Gefängnißstrafe, welche in ihrer kürzesten Dauer sechs Tage und in ihrer längsten fünf Jahre währen kann. Die zu ihr Verurtheilten befinden sich in einem Correctionshause und werden nach ihrer Wahl mit einer der in denselben üblichen Arbeiten beschäftigt. Bei Rückfällen und sonst in einzelnen Fällen kann die Strafzeit bis zu zehn Jahren hinaufgehen, bei der Annahme milderer Umstände aber auch unter sechs Tage heruntergehen und in Sachen der simple police nur 1—3 Tage betragen.

Man erhält ein Bild von dem Umfange der französischen Gefängnißstrafen, wenn man die Zahlenverhältnisse des Jahres 1857 beispielsweise überblickt. Es wurde in diesem Jahre von den Affisen 2108 mal und von den correctionellen Gerichten 87268 mal auf emprisonnement erkannt, von den Friedensrichtern 30742 mal. In der Präventivhaft befanden sich 1857 zusammen 66626 Individuen.

Englands Freiheitsstrafen sind zu eng verbunden mit seinen Gefängnißeinrichtungen, als daß beide sich angemessen trennen ließen, weshalb wir ihrer erst in dem Art. Gefängnißwesen näher gedenken werden.

Wir wenden uns nach Deutschland zurück, welches wir verließen, als sich die Freiheitsstrafen zwischen den Todes- und Körperstrafen als gleichberechtigte Strafarten die Bahn zu brechen begonnen hatten. In Hunderte von selbständigen oder doch nach immer größerer Selbständigkeit strebenden Territorien zersplittert, gestalteten sich die Freiheitsstrafen in diesen auf die verschiedenste Weise. Das immermehr sich verbreitende Römische Recht übertrug auch in Beziehung auf Strafrecht und Strafverfahren vielfach seine Elemente auf Deutschland und ließ diese mit dem deutschen Rechtsbewußtsein nicht selten in Streit gerathen. Namentlich erhob sich Streit darüber, in welchem Umfange die nicht mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Obrigkeitlichen Freiheitsstrafen zu verhängen befugt erschienen. Es liegt nicht in unserm Zwecke,

geschichtlich den Gang zu verfolgen, welchen die Freiheitsstrafen Deutschlands genommen haben, um zu dem Ziele zu gelangen, an welchem sie sich gegenwärtig befinden.

Die Strafen der Vergangenheit und mehr oder weniger auch noch die der Gegenwart sind aus einem Strafsysteme hervorgegangen, welches von falschen Vorstellungen von dem Zweck der Strafen beherrscht wurde. Anfänglich vermeinte man in der Abschreckung von der Verletzung des Strafgesetzes durch die Dualen, welche man dem Missethäter zufügte und welche auch noch dem ihm zu gebenden Todesstoße vorhergingen, durch die Scheußlichkeit der Gefängnisse, die Belassung des Verbrechers mit Ketten und Banden, seine öffentliche Schaustellung, die ihn stets begleitende Peitsche des Zuchtmeisters bei seinen Beschäftigungen außerhalb des Kerkers und Ähnliches den Strafzweck zu erreichen. Man glaubte durch solche Grausamkeiten, in deren Häufung und stets neuen Erfindung man sich besonders gefiel, seinen Zweck, den Verbrecher von der Wiederholung des Verbrechens, sofern man ihm diese durch seinen Tod nicht unmöglich machte, abzuhalten, vornehmlich aber andere von einer gleichen Unthat abzuschrecken, am besten zu erreichen. Allmählich ist an die Stelle dieser irrigen Anschauungen eine bessere Erkenntniß der wahren Aufgabe des Strafrechts getreten. Gründlichere Forschungen über die menschliche Natur und eine größere Achtung der Menschenwürde auch in dem Verbrecher haben die tödliche Haltlosigkeit der frühern Ansicht von dem Verufe der Strafen bereits in ein helles Licht gestellt. Mittermaier<sup>7)</sup>, der würdige Vorkämpfer für die Anerkennung eines edlern Zwecks der Strafe, spricht sich über die Wirksamkeit derselben dahin aus: „Weder die rohe Auffassung von der Abschreckung durch die Zufügung der Strafe, noch die feinere Abschreckungstheorie, die im Sinne von Bentham und Feuerbach alles auf die Drohung der Strafe baut<sup>8)</sup>, kann als befriedigend betrachtet werden. Aber auch die mythische Vorstellung von der Strafe als einer Sühne oder als Mittel der Austilgung des Vergangenen oder als eines Actes der Gerechtigkeit in einer Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit muß von der prüfenden Vernunft verworfen werden. Die Macht der Wahrheit hat immermehr darin sich geltend gemacht, daß man die Besserung des Verbrechers, wenigstens die Besserung der zur Freiheitsstrafe Verurtheilten als die Idee erkennt, welche den Gesetzgeber leiten muß.“

Da wir es hier nur mit den Freiheitsstrafen zu thun haben, so können wir süglich davon Abstand nehmen, zu untersuchen, ob durch die Strafen überhaupt der Besserungszweck derselben sich durchgreifend erreichen lasse. Uns kann und muß es genügen darzutun, daß der Werth oder Unwerth einer Freiheitsstrafe im genauesten Zusammenhange mit ihrer Förderung oder ihrer Beeinträchtigung dieses Besserungszwecks steht, und daß eine Freiheitsstrafe nur dann ihre Bestimmung erfüllt, wenn ihre Vollstreckung den Verbrecher nicht nur nicht verschlechtert, sondern auch ihm in jeder Weise die Gelegenheit darbietet, sich zu bessern, oder mit andern Worten, gute rechtshaffene Ebnungen wieder in sich aufzunehmen und durch die Erwerbung nützlicher Kenntnisse sein weiteres Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft sich zu sichern. Alle Freiheitsstrafen, welche, mit dieser Wage gewogen, sich nicht als gewichtig zeigen, werden uns als verwerfliche erscheinen müssen, und zwar dies um so mehr, je entfernter das, was sie zu bewirken vermögen, von dem Ziele liegt, welches wir als das allein richtige anerkennen.

Wir haben absichtlich zuerst uns näher mit Frankreich beschäftigt, um von vornherein den Beweis zu führen, namentlich durch die Schilderung der Freiheitsstrafe der travaux forcés, wie wenig die auf den Säulen der Abschreckungstheorie ruhenden Strafen dazu geeignet erscheinen, die Besserung des Verbrechers herbeizuführen. Wir sahen, wie man Tausende in Guiana einem fast sichern Tode zuführte, aus welchen eine zweckmäßige Behandlung während der Strafzeit nützliche Staatsbürger zu erziehen geeignet gewesen wäre, wie man, um sich dieser Mühe zu überheben und nebenbei politische Absichten zu erreichen, Menschenleben vergubete<sup>9)</sup> und unendliches Elend bereitete, und erkannten an diesem Beispiele, wie eine Freiheitsstrafe nicht beschaffen sein darf, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Wir gelangen zu den einzelnen Arten der deutschen Freiheitsstrafen und fassen hier zuerst die Kerker-, Ketten- und Zuchtstrafe als die nach den verschiedenen Gesetzgebungen schwersten derselben ins Auge.

7) Die Gefängnißverbesserung (Erlangen 1858), S. 1.

8) Die sogenannte Theorie des psychologischen Zwangs.

9) Man sieht aus Folgendorff's Schrift, Die Deportation als Strafmittel (Leipzig 1859), S. 397 fg., daß in Guiana von der Förderung des Colonisationszwecks durch die Transportirten auch nicht entfernt die Rede ist; ihr stellt sich schon das baldige Sirochthum der letztern entgegen, auch ist der Europäer zu anstrengenden Arbeiten unter dem freien Himmel der heißen Zone wenig geeignet.

Österreichs Strafgesetzbuch vom 3. Sept. 1803 stellt, soviel uns bekannt, zuerst die verschiedenen Freiheitsstrafen nebeneinander und bestimmt die Art und Weise, in welcher sie vollstreckt werden sollen. Ältere Strafgesetzbücher, z. B. das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794, hatten sich damit begnügt, die Zuchthaus-, Festungsstrafe u. s. w. im Gesetze anzudrohen, das Weitere über die Vollstreckung dieser Strafen aber den administrativen Reglements überlassen zu können geglaubt.

Österreich, welches wie Frankreich in den seit der Revolution ergangenen Strafgesetzen der sogenannten Dreitheilung der strafbaren Handlungen huldigt und diese in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach ihrer größern oder geringern Schwere zerfallen läßt, hatte in dem Gesetze von 1803 die Kerkerstrafe als die nächste nach der Todesstrafe, als zweite Strafe des Verbrechens angeordnet. Sie zerfiel nach dem Unterschiede der Strenge in drei Grade, welche als Kerker, schwerer und schwerster Kerker bezeichnet wurden. In dem ersten oder untersten Grade des Kerkers wurde der Sträfling ohne Eisen, jedoch eng verwahrt; es wurde ihm, abgesehen von der Verabreichung der vorgeschriebenen Gefangenenskost, kein anderes Getränk als Wasser zugelassen und mit niemand eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letztern unverständlichen Sprache gestattet. Der zur Kerkerstrafe zweiten Grades Verurtheilte ward mit Eisen an den Füßen angeschmiebet, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch genährt, in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar mit seiner Verwahrung zu thun hatten, gestattet. Die schwerste oder die Kerkerstrafe des dritten Grades bestand darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft absonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig, genoss, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen ward, verwahrt, nur alle zwei Tage mit einer warmen, jedoch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brod gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm mit niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wurde.

Da das Strafgesetzbuch Österreichs vom 27. Mai 1852 von dem schwersten Kerker Abstand genommen hat, so ist er gegenwärtig nur noch eine geschichtliche Reminiscenz. Der Spielberg und die Pleibächer Benedigs werden noch lange solche Stätten aufzuweisen haben, an welchen man durch die Vollstreckung solcher Strafen die raffiniertesten Grausamkeiten verübte. Die Kerker des Forts St. Elmo bei Neapel, welche sich in der neuesten Zeit geöffnet haben, liefern leider den Beweis, daß auch in der Gegenwart noch ähnliche Marterkammern bevölkert waren.

Die jetzige Kerkerstrafe ist entweder Kerker, ohne Zusatz (§. 14), oder schwerer Kerker. Das harte Lager ist weggefallen, die Bewßtigung ist die in den Strafanstalten vorgeschriebene, und selbst dem zu schweren Kerker Verurtheilten werden in besondern und wichtigen Fällen Unterredungen mit Leuten, welche nicht unmittelbar mit seiner Verwahrung zu thun haben, gestattet.

Die Kerkerstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder zeitliche, die Dauer der letztern (§. 17) liegt zwischen sechs Monaten und zwanzig Jahren. Mit der Strafe ist stets (§. 18) die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Die Arbeit ist die in der Anstalt eingeführte, doch wird bei ihrer Auswahl auf die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe des Sträflings thünliche Rücksicht genommen.

Nach dem Gesetze von 1803 konnte die Kerkerstrafe auch noch durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit (bei Strafen über zehn Jahre auf den Galeren), durch Ausstellung auf der Schandbühne, durch Züchtigung mit Stock- und Ruttenhieben, durch Fasten und durch die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verschärft werden. Bei der Ausstellung auf der Schandbühne wurde der Verurtheilte, mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen, zwischen der Wache an einem zur Versammlung des Volkes geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüst durch drei aufeinanderfolgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, öffentlich zur Schau gestellt und sein Verbrechen sowohl als die ihm zuerkannte Strafe auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel kurz, deutlich und lesbar angebeutet.

Auch in dieser Schaustellung, namentlich in ihrer dreimaligen Wiederholung, lag eine rohe Härte. Dergleichen öffentlich vollstreckte Strafen führen gerade zu dem Gegentheil von dem, was man durch dieselben bezweckt: sie erwecken Mitleid und Theilnahme mit dem Gepeinigten und sogar Verachtung gegen eine Straf Gewalt, welche sich solcher Excesse schuldig macht.

Das Gesetz von 1852 läßt zwar die Schandbühne wegfallen, wiederholt aber die Schärfun-

gen durch Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Einsper- rung in dunkler Zelle, Züchtigung mit Stock- und Rutenhieben und Landesverweisung. Wir werden später noch Gelegenheit nehmen, uns über die Verwerflichkeit der körperlichen Züch- tigung, welche nach §. 24 des Gesetzes von 1852 in höchstens 30 Streichen<sup>10)</sup> bestehen soll, und über die der dauernden Fesselung auszusprechen.

Mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind nach §. 26 fg. kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden: a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militärs Ehrenzeichen; b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Wür- den und die Entziehung des Rechts, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen; c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften; d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, auch des Lehramts; e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe; f) der Verlust des Richteramtes, der Advocatur- und Notariats- befähigung, öffentlicher Agentien und der Parteivertretung vor den öffentlichen Behörden; g) der Verlust aller Pensionen, Provisionen u. s. w. Der zum schweren Kerker oder zur Todes- strafe verurtheilte Adelige verliert den Adel, und darf der Verbrecher, solange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten; doch bleiben seine frühern Handlungen gültig.

Der Verlust dieser Ehrenrechte bewegt sich im wesentlichen in dem Kreise politischer Befug- nisse, ohne in die Privatrechtsverhältnisse, wie wir dies namentlich in Preußen sehen werden, über die Strafzeit hinaus hindrängend einzugreifen, auch ist es nur die Strafe des schweren Kerkers, welche diese Verhältnisse berühret.

Das aus der Redaction Feuerbach's am 6. Mai 1813 hervorgegangene Strafgesetz für das Königreich Baiern entstand zu einer Zeit, wo dieser geistreiche Criminalist sich noch völlig in den Banden der Abschreckungstheorie befand, und wo das neue Königthum in so nahen Bezie- hungen zu Frankreich stand, daß eine Aufnahme von Elementen des Code pénal in das Gesetzbuch durch mancherlei Rücksichten geboten wurde. So begegnen wir zunächst im Art. 7 einer getreuen Nachbildung der travaux forcés à perpétuité in der Kettenstrafe, welche stets eine lebenslängliche ist. Der Verurtheilte war von dem Augenblick der Rechtskraft des Urtheils bür- gerlich todt, sein Vermögen fiel an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden waren, er konnte fürder nichts besitzen und für sich nichts erwerben, er konnte nicht auftreten vor Gericht, nicht Zeuge sein, war unfähig, eine gültige Ehe zu schließen, und seine geschlossene Ehe löste sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

Von diesen den französischen über den mort civile nachgeahmten Bestimmungen befreite die Baiern das Gesetz vom 18. Nov. 1849, ebenso wie von der Brandmarkung, der öffentlichen Ausstellung und der körperlichen Züchtigung. Hier war die öffentliche Ausstellung wenigstens nur eine einmalige einstündige, doch fehlte die auf der Brust hängende Tafel nicht und die Ver- ordnung, daß der Verurtheilte mit seinen Fesseln behangen den Wägen der Neugierigen preis- gegeben werde.

Noch jetzt soll der Kettensträfling beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Morästen, beim Festungsbau, in Steinbrüchen u. dgl. gebraucht, in Ermangelung solcher Arbeiten aber im Zuchthause verwahrt und zu den schwersten Zuchthausarbeiten angehal- ten werden. Der Sträfling ist an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eiser- nen Kugel gefesselt, seine Kleidung und Nahrung sind die der gemeinen Züchtlinge.<sup>11)</sup> Wir begegnen hier somit den travaux les plus pénibles und dem boulet der Franzosen, doch scheint das Zusammenfesseln zweier Sträflinge sich doch nicht so recht für eine deutsche Straf- anstalt geeignet zu haben. Weibspersonen, gebrechliche und schwächliche Menschen und Leute über sechzig Jahre, welche zur Kettenstrafe verurtheilt werden, verschont Art. 9 mit den öffent- lichen Arbeiten.

Die bairische Kettenstrafe ist die einzige deutsche absolut lebenslängliche Strafe, außer ihr ist nur die Todesstrafe eine solche. Aber auch dann wird die österreichische Kerkerstrafe sowie die später zu erwähnende Zuchthausstrafe zu einer absoluten, sobald sie nur in ihrer lebenslänglichen

10) Nach dem Gesetz von 1803 hing die Zahl der zu gebenden Streiche allein von der Beurtheilung des Richters ab, doch durfte er auf einmal nicht mehr als 50 Streiche geben lassen. Auch die bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers mit der Landesverweisung nach dem Gesetz von 1803 verbundene Brandmarkung kennt das von 1852 nicht mehr.

11) Die Praxis hat die Kette möglichst verkürzt und die Kugel verkleinert.

Dauer in dem Gesetze angedroht und so dem Richter die Möglichkeit entzogen wurde, an ihre Stelle eine zeitliche Strafe treten zu lassen.

So trifft z. B. in Baiern den Räuber die Kettenstrafe (Art. 238), wenn mehrere ihn beschwerende Umstände zusammentreffen, die Anführer und Häupter einer Räuberbande bei Raubfällen ersten und zweiten Grades (Art. 239), den, welcher, um eines andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen u. s. w. vergiftet, den Brandstifter in verschiedenen Fällen u. s. w.; so tritt sie z. B. in Oesterreich bei der Nothzucht, wenn diese den Tod der Beleidigten herbeiführt (§. 126), bei dem unter erschwerenden Umständen unternommenen Versuch des Raubmords, Mordmords und Verwandtenmords (§. 138), der Brandstiftung in mehreren Fällen (§. 167) u. s. w. ein.

Bei der Androhung solcher absoluten Strafen ergibt sich der Übelstand, daß sie, ohne Rücksicht auf die Umstände des concreten Falls, in ihrer ganzen Schwere denjenigen treffen, auf dessen Handlung eine solche Androhung die plaggreifende ist, wenn auch die jedesmalige Verschuldung nicht im Einklange mit der Härte der Strafe stehen sollte.

Die Eifersucht der Gesetzgeber auf eine Beeinträchtigung ihres Vergnabigungsrechts hat es dem richterlichen Ermessen ausdrücklich ver sagt, in solchen Fällen von der gesetzlichen Strafe abzuweichen, so z. B. das bairische Gesetzbuch in Art. 95, indem dieser den Gerichten die Befugniß entzieht, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Straf gattung zu verändern oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Borzüglich ist es die absolute Strafe des Todes, welche den Fehler der absoluten Strafen in ein helles Licht stellt, indem sie als eine die Persönlichkeit vernichtende, die Verbesserung eines jeden gegen die Straf gerechtigkeit begangenen Fehlers völlig unmöglich macht. Wenn auch in einem geringern Grade, so macht sich doch bei der absoluten Freiheitsstrafe derselbe Mangel geltend, auch sie benimmt dem Richter die Möglichkeit, mit der von ihm zu verhängenden Strafe innerhalb der Grenzen der Verschuldung zu bleiben und nicht auch dann über dieselbe hinauszugehen, wenn die die That begleitenden oder ihr nachfolgenden mildernden Umstände die Schuldbarkeit so weit abschwächen, daß die Härte des Gesetzes zu einer Ungerechtigkeit wird. Der praktische Sinn der Franzosen hat in dem vorgedachten Gesetze vom 28. April 1832 einen ganz richtigen Weg eingeschlagen, wenn er den Geschworenen und Richtern die vorerwähnten Befugnisse ertheilte. Die Repression gegen das Strafgesetz hat sich dadurch keineswegs lässiger gestaltet, sie ist nur eine gerechtere geworden. Wo sonst in der Überzeugung der Unangemessenheit der Strafe Geschworene und Richter freisprachen, bringen sie das mildere Strafgesetz zur Anwendung und tragen so der Gerechtigkeit ihre angemessene Rechnung.<sup>12)</sup> Was bei der Verhängung absoluter Freiheitsstrafen die Vergnabigung nachhilft, ist etwas Zufälliges, im allgemeinen nicht zu Beachtendes; auch ist die Gnade kein Recht, vielmehr dessen Gegensatz, sie ist eine Verletzung des Rechts.

An die bairische Kettenstrafe schließt sich unmittelbar die Zuchthausstrafe an. Der zu derselben Verurtheilte behält (Art. 10) sein Eigenthum und die Fähigkeit zur Erwerbung neuer Rechte, doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall und unter Lebenden. Er darf niemals zu Arbeiten außerhalb des Straforts gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zu den in der Zuchthausordnung bestimmten Arbeiten angehalten. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschnitten, er bekommt Zuchthauskleidung, seine Fußbekleidung besteht in hölzernen Sohlen. Eine leichtere Kette geht ihm von einem Fuße zum andern, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise, doch nur zweimal wöchentlich ein halbes Pfund Fleisch und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk als Wasser.

Die Zuchthausstrafe kann nach Art. 11 entweder auf bestimmte Jahre (nicht unter 8 und nicht über 20 Jahre) oder auf unbestimmte Zeit, nie auf lebenslang zuerkannt werden.

Der auf unbestimmte Zeit zu erkennenden Zuchthausstrafe, welche dem bairischen Gesetze eigenthümlich ist, haben wir noch näher zu gedenken. Dem Verurtheilten bleibt (nach Art. 12) bei derselben die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine

12) Man vgl. Allgemeine Schwurgerichtszeitung für Deutschland und die Schweiz, V, 255 ff.

Züchtigung verschuldet und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf er nach Verlauf von sechzehn Strafjahren seine Vergnabigung erwarten.

Auch der auf bestimmte Zeit Verurtheilte kann unter denselben Bedingungen diese Erwartung hegen, wenn drei Viertel der ihm zuerkannten Strafzeit verlossen sind (Art. 13).

Die Gesetzgebung glaubte hier dem bessernden Elemente der Strafe eine besondere Concession zu machen, hat in der That jedoch hierbei einen falschen Weg eingeschlagen. Eine auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Strafe wird nur durch zufällige Umstände und Ereignisse in eine zeitliche verwandelt, sie hat alle Mängel der absoluten Strafe. Eine überdies erst von dem Verlaufe einer sechzehnjährigen Strafzeit abhängig gemachte und sich dann immer noch nach dem Gutbefinden des Anstaltsvorstandes richtende Vergnabigung ist an sich kein erheblicher Antrieß zur Besserung. Eine Hoffnung, welche jeder in einem unbewachten Momente begangene Ercess, jeder Verstoß gegen die Hausordnung, wenn er nach der Ansicht des Vorgesetzten ein erheblicher war, zu zertrümmern vermag, ist eine überaus schwache. Sie ist keine solche, welche die Ruhe des Gemüths und den innern Frieden fördert, sie ist mit Gefühlen der Bangigkeit und Ungewißheit so durchwebt, daß sie niederbrückt und nicht erhebt. Auch lehrt die Erfahrung, daß die gedachte Verheißung auf das Betragen der Züchtlinge keinen besondern Einfluß äußert, sie werden Fatalisten und lassen es vom Zufalle abhängig werden, ob man sie nach Ablauf der Zeit, welche bis zur nachzuzufuchenden Vergnabigung vergehen muß, entlassen werde oder nicht. Sie wissen übrigens recht gut und viele trösten sich damit, daß die Überfüllung der Strafanstalten den Behörden ihre möglichst baldige Entlassung wünschenswerth macht, und daß es schon sehr schlimm kommen muß, wenn man von der Gelegenheit, sich ihrer zu entledigen, nicht proffitiren sollte. Solange überdies die Einzelhaft in der zulässigen Frist nicht einer solchen ungewissen Vergnabigung mit ihren Besserungsmitteln der gegenwärtigen steten Verbrechergemeinschaft vorhergeht, wird es stets seine besondern Schwierigkeiten haben, über das Verdienen oder Verwirken der Vergnabigung ein gerechtes Urtheil zu fällen.

Ganz anders aber verhält es sich mit der Verkürzung einer in ihrer Zeitdauer bestimmten Freiheitsstrafe nach dem Ablaufe einer gewissen Strafzeit. Hier weiß und überseht der Sträf-ling das Ziel seiner Freiheitsberaubung, die dereinstige Beendigung derselben ist für ihn eine gewisse. Diese Gewißheit ist es, welche ihm die Kraft gibt, durch gutes Betragen auch noch früher das gedachte Ziel zu erstreben und zu gewinnen. (S. Vergnabigung und Beurlaubung der Sträflinge.)

Die Zuchtstrafe kann geschärft werden, was bei der Kettenstrafe, deren Lebenslänglich-keit die schwerste Schärfung ist, nicht geschieht.

Die Schärfung durch öffentliche Ausstellung hat das Gesetz vom 18. Nov. 1849 beseitigt, ebenso die körperliche Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit, den sogenannten Willkommen und Abschied, das Gesetz vom 12. Mai 1848. In dieser Prügelstrafe, welche beim Eintritte in die Anstalt den Ankömmling begrüßte und sich, gleichsam vor der Rückkehr warnend, beim Austritte aus derselben erneuerte, lag ein Ausdruck der größten Abschreckung. Diese Züchtigungen waren in Deutschland ziemlich allgemein hergebracht, auch das Preussische Landrecht von 1794 hatte sie noch beibehalten. Man verband mit dem Begriffe einer Strafanstalt noch nicht den eines Rettungs- und Besserungshauses, in welches nur der Mensch eintritt, den Verbrecher draußen lassend. Man hatte sich noch nicht bemüht, die Freiheitsberaubung zu einem Besserungsmittel werden zu lassen durch die Erlernung nützlicher Gewerbe und Kunstfertigkeiten, durch Vervollkommnung oder Aneignung guter Schulkenntnisse, durch die Erweckung religiösen Sinnes, durch zweckmäßige Lectüre und in der Einzelhaft durch Fernhaltung alles verschlechternden Umgangs. Man behandelte den Verbrecher noch nicht als einen Kranken, dessen geistige Verirrungen zu heilen man keinen Versuch zu scheuen habe, von dem man alles trennen müsse, was ihn zurückführen könne auf die Bahn des Lasters und der Versunkenheit, und in welchem man mit gutem und solidem Material ein neues Gebäude, eine Wiedergenehung der Gefinnungen und des Herzens, aufzubauen habe.

In diesem Sinne so recht verwerflich ist die in Baiern noch bestehende Schärfung der Zuchtstrafe durch eine zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende Einsper- rung in einem einsamen finstern Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brot, auf 3—8 Tage. Diese Gedächtnißstrafe ist vollständig geeignet, eine begonnene Besserung wieder zu zerstoren, eine im Aufkeimen begriffene aber nicht zum gedeihlichen Fortschritte kommen zu lassen. Der aus seiner Arbeitsthätigkeit ohne naheliegende Veranlassung herausgeriffene, in dunkler Zelle dem Hunger anheimgegebene Sträfling wird in solchen periodischen Rasteungen keinen Act der Ge-

rechtigkeit, sondern nur eine schonungslos auf ihn einstürmende Gewaltthat erblicken. Er wird sich fragen, was ihm die bisherige Rückkehr zur Thätigkeit und zum Guten denn geholfen habe, wenn sie nicht einmal im Stande war, ihn vor einer Behandlung zu schützen, welche nur sein ordnungswidriges schlechtes Betragen gerechtfertigt haben würde. Der am Jahrestage des Verbrechens in dunkler Zelle Darbende wird sich allerdings auch des Verbrechens erinnern, aber er wird sich auch sagen, daß es vergeblich sei, durch Besserung die strafende Gerechtigkeit zu erschöhnen, daß diese den guten und schlechten Sträfling in gleicher Weise ihre Härte fühlen lasse. Der Entschluß zu fortgesetztem Kampfe gegen die gesetzliche Ordnung wird in den meisten Fällen aus solchen Betrachtungen hervorgehen, der Sträfling wird von neuem erbittert und aufgeregert aus der Dunkelzelle zu seiner Arbeit zurückkehren, an seinem Augenlichte, wie es die Erfahrung lehrt, geschwächt und durch geheime Sünden, welche in der Finsterniß getrieben zu werden pflegen, entnervt.

Wir werden der Arbeiten in den Strafanstalten wie auch der Beschäftigung der Gefangenen im Freien erst in dem Art. Gefängnißwesen näher Erwähnung thun. Es liegt in der Arbeit das eigentlich bessernde Element der Strafe. Zweckmäßig angeordnet und angemessen geleitet, nur auf Gegenstände gerichtet, welche die Denkkraft anregen und stets wach erhalten, ist die Arbeit die Freude, nicht die Last des Gefangenen. Sein Antheil an dem Überverdienten spornet seine Thätigkeit, indem er ihm die Mittel darbietet, sich kleine Erholungen zu verschaffen und ein Kapital anzusammeln, welches den Grund dazu legen kann, durch die in der Anstalt erworbenen Kenntnisse und Geschicklichkeiten sich bereinigt im Leben fortzuhelfen. Da eine angestrenzte und tüchtige Arbeit nun aber auch einen an Körper und Geist gesunden Arbeiter verlangt, so wirken alle Kostentziehungen und sonstigen Quälereien des Gefangenen auch nachtheilig auf seine Arbeitsthätigkeit und so mittelbar auf seine Besserung störend ein.

Nicht weniger ist dies mit der Anlegung von Fesseln<sup>13)</sup> der Fall, wie wir bereits in dem Art. Ketten und Klotz der Züchtlinge gesehen haben. Eine innere Aufrichtung und Rückkehr zum Guten verträgt sich nicht mit dem Tragen einer Kette oder eines Eisens. Es ist dies eine täglich sich erneuernde Brandmarfung, eine jeden Augenblick fühlbare Erinnerung an eine fortbauende Entwürdigung. Thiere, nicht Menschen legt man an die Kette; was äußerlich festsetzt, macht innerlich frei von den Banden der Sitte, der öffentlichen Ordnung und des gesetzmäßigen Betragens, es verhärtet das Gemüth und macht es unempfindlich für dessen bessere Regungen.

Auch Baiern verbindet mit der Ketten- und Zuchthausstrafe Ehrenstrafen (Art. 23): die Dienstentsetzung, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Ämtern und den Verlust des Adels. Der Adelsverlust trifft nach der Verfassungsurkunde nur die Person des Verurtheilten und ist selbst für dessen Kinder unnachtlich. Der Verbrecher ist während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines Eides oder eines vollgültigen Zeugnisses.

Das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, welches auch in den Fürstenthümern Anhalt-Bernburg und Waldeck mit geringen Modifikationen am 22. Jan. 1852 und 15. Mai 1855 eingeführt ist, hat die französische Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen in sich aufgenommen. Die Strafen des Verbrechens sind außer der Todes- und der Einschließungsstrafe die Zuchthausstrafen. Sie sind nach §. 10 entweder lebenslängliche oder temporäre. Die Dauer der letztern ist mindestens 2 Jahre und höchstens 20 Jahre. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. Sie sind während der Strafzeit unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen, sie werden unter Vormundschaft gestellt<sup>14)</sup>, und es darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabsolgt werden.

Waldeck hat sehr gut gethan, sich diesen Dispositionsbeschränkungen nicht anzuschließen. Sie machen die Freiheitsstrafe zu einer unter Umständen sehr empfindlichen Vermögensstrafe und erinnern zu sehr an Frankreichs mort civile, als daß man sich mit ihnen befreunden könnte. Der Züchtling ist in der Regel arm, weshalb in den allermeisten Fällen diese Beschränkungen

13) Eine vorübergehende Fesselung als Disciplinarstrafe kann ebenso wirksam als zweckmäßig sein.

14) Nach der Rechtsübung jedoch nur dann, wenn ihre Vermögensverhältnisse dies erheischen. Nur in Moabit bei Berlin wird bis jetzt in Preußen die Zuchthausstrafe in der Einzelhaft, im übrigen aber in der Gesammthast erstanden.

ihn nicht berühren. Wo indessen der Vermögende von der Zuchthausstrafe betroffen wird, da können solche Eingriffe in seine Eigenthumsrechte von den erheblichsten Verlusten für ihn begleitet sein, man kann ihm nicht allein seine Freiheit, sondern auch sein Vermögen geraubt haben. Auch hier ist die Praxis umflüchtiger als das Gesetz, sie entzieht dem Züchtlinge nicht jede Einwirkung auf seine Vermögensverhältnisse, sie läßt über seine Wünsche und Anforderungen in Betreff derselben ihn vernehmen und beachtet diese, wo sie irgendetwas gerechtfertigt erscheinen.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechts wegen nach sich. Dieser umfaßt 1) den Verlust des Rechts, die Nationalcocarde zu tragen <sup>15)</sup>; 2) die Unfähigkeit, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels; 3) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben; 4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen; 5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familierraths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteilt; 6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Diese der französischen dégradation civique nachgebildeten Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe sind in ihrer Totalität nicht zu rechtfertigen, ebenso wenig wie ihre absolute Verbindung mit dieser Strafe. Es ist einer der größten Fehler des französischen Strafgesetzes, dessen man sich auch hier schuldig gemacht hat. Genöthigt, alle strafbaren Handlungen in eine der drei Sphären seiner Trichotomie einzupressen, mußte es die schweren Verletzungen des Strafgesetzes unterschiedslos auch mit der schwersten Strafe bedrohen, ohne auf die Moralität der Handlung eine besondere Rücksicht nehmen zu können. Eine Verdoppelung der Zahl der Züchtlinge war in wenigen Jahren das Ergebnis des härteren Gesetzes. Wo das Gesetz in seiner Strafskala bis zur Zuchthausstrafe gelangte, da sprach es eben auch mit dieser die Ehrlosigkeit aus, die Wahrheit verkennend, daß es nicht die Strafe ist, welche ehrlos macht, sondern nur das Verbrechen. Man gelangte dabei zu wahren Widersinnigkeiten. So verband man mit der Todesstrafe nicht unbedingt den Verlust der bürgerlichen Ehre (§. 7), vielmehr nur in den im Gesetze bestimmten Fällen und wenn das Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist. Die schwere Körperverletzung (§. 193) bedroht das Gesetz aber unbedingt mit dem Zuchthause. Dieselbe That zieht hiernach, wenn sie in den Grenzen der Körperverletzung blieb, die Ehrlosigkeit nach sich, ist aber, wenn sie sich bis zum todeswürdigen Verbrechen steigert (§. 179), nur unter Umständen mit dem Verluste der Ehre verbunden. Der jeberzeit mit dem Zuchthause bedrohte Kindesmord macht unfehlbar ehrlos, nicht aber der mit dem Tode zu bestrafende gemeine Mord u. s. w.

Der Hauptfehler der den französischen nachgebildeten Ehrenstrafen liegt nun aber darin, daß sie einer Zeit angehören, in welcher man sich nicht bis zur Ausbeutung der bessernden Elemente der Freiheitsstrafe erhoben hatte. Dem Besserungszwecke der Strafe treten die absolut mit ihr verbundenen Ehrenfolgen hemmend und selbst zerstörend entgegen. Sie zertrümmern wieder, was man in der Anstalt mühsam aufbaute, sie nehmen mit der andern Hand wieder, was man mit der einen gegeben hatte. Sie stoßen den gebesserten wie den verstockten Züchtling, mit dem gleichen Brandmal der Ehrlosigkeit und Schande bedeckt, in das Leben wieder hinaus, verhindern so fein weiteres Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft und treiben ihn gewaltsam zurück auf den Weg des Lasters und der Verbrechen. Ähnlich einem Ausfägigen, überall geflohen, sind es nur die ehemaligen Gefährten seines Unglücks, welche ihn bei sich aufnehmen und zum Danke dafür von ihm die neue Theilnahme an ihren Verbrechen fordern und erlangen.

Es ist noch ein zweites Übel, welches man an die Freiheitsstrafe knüpfte, wenn auch nur in den gesetzlich, jedoch zahlreich genug bezeichneten Fällen, nämlich die Stellung unter Polizeiaufsicht, die nicht minder wie die bauerne Ehrlosigkeit die bessernden Wirkungen der Freiheitsstrafen zerstört und der erstandenen Strafe noch eine zweite folgen läßt, die man gleichsam mit in den Kauf gab als eine nicht viel bedeutende Zugabe. Aber auch diese Polizeiaufsicht, welche in Preußen (§. 26) zwischen einem und zehn Jahren liegt, ist ein dem aus der Strafanstalt Entlassenen offenkundig aufgedrücktes Mal der Verdächtigkeit, welches dessen Aufnahme

15) In Wernburg und Waldeck fällt diese Bestimmung weg.



in die bürgerliche Gesellschaft und seinen Existenzkampf fast unmöglich macht und von denselben Folgen begleitet ist, welche wir als die der dauernden Ehrlosigkeit bezeichnen. Die existenz Strafe muß das begangene Verbrechen sühnen; läßt man dieser Strafe noch eine andere folgen, dann ist diese eine ungerechtfertigte und deshalb verwerfliche Härte, eine Rache, welche sich nur aus politischen, nicht aus Rechtsgründen herleiten läßt.<sup>16)</sup> Strafqualifikationen und körperliche Züchtigung kennt das Gesetz nicht.

Württemberg läßt in dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839 die ihrer Schwere nach gleich nach der Todesstrafe folgende Zuchthausstrafe eine lebenslängliche und eine zeitliche sein (Art. 8). Die zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt. Diese Selecta der Züchtlinge hat etwas Betrübenes, das stete Weisammensein nur solcher Individuen, welchen das Urtheil den Rücktritt in das Leben unerbittlich verschränkte, kann die Lage derselben bis zum Unerträglichem steigern. Doch ist die Sache in der Wirklichkeit nicht so schlimm, die Hoffnung begnadigt zu werden wirkt versöhnend und läßt auch die lebenslang Verurtheilten sich an ihre Lage gewöhnen. Es ist eigenthümlich, aber bezeichnend, daß diese sich gemeinhin scheuen, es auszusprechen, daß man sie lebenslänglich verurtheilt. Sie beantworten die Frage nach der Dauer ihrer Strafe dahin, daß sie von der Gnade des Königs abhängig sei.

Als Württemberg am 13. Aug. 1849 in Folge der deutschen Grundrechte die Todesstrafe aufgehob, bedrohte es die bis dahin todeswürdigen Verbrechen mit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Am 17. Juni 1853 ließ man jedoch die Todesstrafe, wiewol wesentlich beschränkt<sup>17)</sup>, wieder aufleben, indem man die wenigen Fälle ausnahm, in welchen wiederum die Todesstrafe für gerechtfertigt erachtet wurde. Was bis zum 13. Aug. 1849 mit lebenslänglicher Strafe bedroht war, wurde durch das Gesetz von diesem Tage mit zwanzig- bis dreißigjähriger Zuchthausstrafe beahndet, und hierbei haben es auch die spätern Gesetze vom 17. Juni 1853 und 14. April 1855 belassen. Nach dem letztern liegt die zeitliche Zuchthausstrafe im übrigen zwischen 4 und 20 Jahren, steigert sich aber beim Rückfalle und beim Zusammenflusse mehrerer Verbrechen bis zu 30 Jahren.

Freiheitsstrafen, welche sich bis zur Dauer von dreißig Jahren ausdehnen, sind in der Wirklichkeit den lebenswierigen ziemlich gleichzustellen. Das Ersehen einer dreißigjährigen Zuchthausstrafe entzieht den Verurtheilten dem Leben in der Regel während des ganzen Zeitraums, in welchem er sich durch die Anwendung seiner körperlichen und geistigen Kräfte im vollen Umfange nützlich zu machen im Stande ist. Es absorbiert ein Menschenleben fast ganz und geht so über den Zweck einer zeitlichen Freiheitsstrafe, die nur bessern, nicht vernichten soll, mit seltenen Ausnahmen hinaus. Preußen, mehr noch, wie wir sehen werden, Braunschweig, Hessen, Nassau, haben hier nach französischem Muster das Richtigere getroffen, indem sie die zeitliche Freiheitsstrafe sich nie über 20 Jahre ausdehnen lassen. Im übrigen hat Württemberg in dem Gesetze vom 14. April 1855 anerkennenswerth dem Fortschritte zum Bessern Rechnung getragen, indem es alle zeitlichen Freiheitsstrafen um ein Fünftel ihrer Dauer herabsetzte und die sonst zwischen 5—25 Jahren liegende zeitliche Zuchthausstrafe auf 4—20 Jahre beschränkte. Die langen Freiheitsstrafen sind nicht die bessernden und wirksamen. Es gibt bei der Vollstreckung einer jeden Freiheitsstrafe einen Moment, bis zu welchem der Sträfling nur für die Wiederaufnahme des Guten in seine Denk- und Handlungsweise empfänglich ist. Läßt man ihn noch zu lange nach diesem Zeitpunkte in der Haft, dann tritt Stumpfheit und Gleichgültigkeit bei ihm ein, er verliert gleichsam die Kraft, auf eigenen Füßen zu stehen, und wird so ungeeignet, mit festem Schritte wieder durch das Leben zu gehen. Hallucinationen und Krankheiten des geistigen Lebens sind nur zu oft die Folgen zu lange dauernder Freiheitsberaubung.

Die württembergischen Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten (Art. 12). Die Strafe des zeitlichen Zuchthauses kann durch schmale Koft, bestehend in Wasser und Brot, je um den andern Tag, aber nicht länger als acht Tage, durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als acht Tage, und durch körperliche Züchtigung geschärft, und mehrere Schärfungen können miteinander verbunden werden. Ehrenfolgen knüpft Württemberg theils dauernd, theils zeitweise nur an bestimmte strafbare Handlungen und läßt dieselben jedesmal in Urtheile aussprechen. Wir haben uns bereits über solche Schärfungen

16) Gerichtssaal, Jahrgang 1857, II, 457 fg.

17) Der Wirkungskreis der Todesstrafe ist in Württemberg enger als in allen übrigen deutschen Ländern, welche die Todesstrafe kennen.

ausgesprochen und wollen hier nur noch über die Strafe der körperlichen Züchtigung einige Worte sagen.

Württemberg hatte sich von dieser der Menschenwürde Hohn sprechenden Strafe im Gesetze vom 13. Aug. 1849 glücklich losgemacht. Daß es dieselbe am 17. Juni 1853 wieder einführt, ist ein beklagenswerther Rückschritt. Es läßt die Züchtigung eintreten als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafen, als Strafschärfung und als Disciplinarstrafe. Bei jungen Leuten unter 16 Jahren soll die Zahl der Streiche nicht 30, sonst nicht 50 übersteigen. Württemberg ist hierin mithin noch härter als Oesterreich; Sachsen, welches auch noch in seinem Strafgesetzbuche vom 13. Aug. 1855 die Prügelstrafe nicht entbehren zu können vermeinte, geht mit dem Maximum der Hiebe sogar bis zur Zahl 60 hinauf. Die körperliche Züchtigung ist die verwerflichste aller Strafarten, weil sie die Persönlichkeit des Bestraften in einer das Gefühl der Scham und Schande bei ihm verlöschenden Weise berührt. Die Züchtigung der Frauen ist überdies eine von Gesetz wegen verübte Unstillichkeit. Preußens edler König Friedrich Wilhelm III. erkannte dies schon durch sein Verbot, Personen weiblichen Geschlechts zu züchtigen, vor beinahe 30 Jahren an, und das Jahr 1848 war es, was in Preußen die letzten Reste der Prügelstrafe beseitigte. Sie ist seitdem nicht vermist worden, und wenn einer bestimmten, mit dem constitutionellen Leben im Widerspruche stehenden politischen Richtung zuweilen wiederum die Gedanken angekommen sind, daß es nothwendig sei, der durch Standesvorrechte nicht ausgezeichneten Menschentlasse ihre Niedrigkeit durch Prügel wieder fühlen zu lassen, so haben solche Extravaganzen doch bisher nur die verdiente Mißbilligung erfahren.<sup>18)</sup> Am wenigsten zu entschuldigen ist die Züchtigung von Jünglingen und jungen Mädchen, sie ist dem Frevler gleich, welchen man an einem jungen Baume begeht, indem man ihn verkrüppelt und sein Emporblühen gewaltsam stört. Die Schrift der Schande, welche die Hiebe des Büttels dem jungen Körper ausdrücken, ist eine unauslöschbare, das ganze künftige Leben des Gepeinigten vergiftende, sie ist ein geistiges Brandmal, welches jeder moralischen Aufrichtung entgegentritt. Die Prügel bessern nicht, sie verschlechtern.

Das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840, welches am 18. Juli 1843 auch in Lippe-Dehmold eingeführt wurde, kennt (§. 8) die Ketten- und die Zuchthausstrafe. Zur Kettenstrafe Verurtheilte sollen Fesseln und eine ausgezeichnete Kleidung tragen, auch von sechs Monaten der Strafzeit einen Monat im einsamen Arreste zubringen, und zwar in der Regel jeden sechsten Monat. Während des einsamen Arrestes erhalten die Kettensträflinge jeden zweiten Tag nur Wasser und Brot, übrigens aber die durch die Hausordnung vorgeschriebene Kost. Die Züchtlinge, welche eine ausgezeichnete, von der der Kettensträflinge verschiedene Kleidung tragen, verbringen jeden zwölften Monat ihrer Strafzeit im einsamen Arreste und erhalten dann jeden dritten Tag nur Wasser und Brot. Die Kettenstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich, die Zuchthausstrafe stets eine zeitliche. Die Dauer der zeitlichen Freiheitsstrafen ist eine ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Dauer der zeitlichen Kettenstrafe liegt zwischen 5 und 15 Jahren, die der Zuchthausstrafe zwischen 2 und 10 Jahren. Die außerordentliche, bei besondern Mildeungs- oder Erschwerungsgründen eintretende Dauer der Kettenstrafe ist 3—25 Jahre, die der Zuchthausstrafe 1—15 Jahre. Wir sehen hier das Maximum der Strafe auf 15 Jahre herabgesetzt und so unsere Ansicht von der Unzulässigkeit zu langer Freiheitsstrafen getheilt. Außer dem vorgedachten einsamen Arreste kennt das Gesetz keine Strafqualifikation, auch ist ihm die körperliche Züchtigung fremd. Der Verlust aller Ehren ist auch hier die Folge der Ketten- und Zuchthausstrafe.

Hannover hat in seinem dem bairischen nachgebildeten Criminalgesetzbuche vom 8. Aug. 1840 die Ketten- und die Zuchthausstrafe in Art. 10 fg. verordnet. Die erstere hat zwei Grade, von denen der erste in leichterer Arbeit mit leichtern Ketten, der zweite in schwererer Arbeit mit schwereren Ketten besteht. Wir finden hier noch die der Abführung an den Strafort vorhergehende öffentliche Ausstellung und die vorgedachten Gedächtnißstrafen. Die Kettenstrafe geht von sechs Jahren bis auf Lebenszeit. Die Zuchthausstrafe wird ohne Fesseln mit dem Zwange zu den vorgeschriebenen Arbeiten erstanden. Bei den Kettensträflingen kann die Arbeit auch eine öffentliche, zu Staatszwecken dienende sein. Zuchthaus darf nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre erkannt werden. Die Ehrenfolgen dieser Strafen sind im wesentlichen die des bairischen Rechts. Die körperliche Züchtigung, bis zur Zahl von 50 Streichen ansteigend, tritt nur als außerordentliche Strafe in den vom Gesetze bestimmten Fällen ein.

18) Gerichtssaal, Jahrgang 1857, I, 161 fg

Nach dem Strafgesetzbuche für das Großherzogthum Hessen vom 17. Sept. 1841, welches mit geringen Änderungen in der Freien Stadt Frankfurt am 10. Sept. 1856 eingeführt wurde, ist die Zuchthausstrafe die nächste nach der Todesstrafe. Die zum Zuchthause Verurtheilten müssen ihre Strafe im Zuchthause abbüßen, und es darf ihnen während der Dauer der Strafzeit (Art. 9) aus ihrem Vermögen oder von andern kein Geld, keine Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden. Diese Dispositionsbeschränkung ist eine im Interesse der Hausordnung nothwendige und mit der, welche Preußen seinen Züchtlingen auferlegt, in keinen Vergleich zu ziehen. Die Zuchthausstrafe kann durch Kostbeschränkungen, einsame Einsperrung und Dunkelarrest, auch durch Verbindung mehrerer dieser Schärfungen miteinander geschärft werden, jedoch niemals die lebenslängliche (Art. 17). Die Dauer der Zuchthausstrafe liegt zwischen 2 und 18 Jahren, und es knüpfen sich auch hier verschiedene Ehrenfolgen an dieselbe.

Baden, welches in seinem erst unterm 5. Febr. 1851 publicirten Strafgesetzbuche vom 6. März 1846 seine Strafen in peinliche und bürgerliche sondert, läßt die Zuchthausstrafe gleich nach der Todesstrafe als peinliche Strafe folgen. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich und zeitlich, sie kann nicht unter 3 Jahren und nicht über 20 Jahre (§. 4) betragen, sich aber bei dem Zusammenflusse mehrerer Verbrechen bis auf 30 Jahre ausdehnen. Die Zuchthausausgefangenen werden durch Zwang zu harten (b. h. in der Wirklichkeit zu den in der Anstalt eingeführten) Arbeiten angehalten, mit schmaler Kost (auch diese Eigenschaft der Kost steht mehr im Gesetze, als sie durch die Hausordnung beabsichtigt wird) genährt und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung. Die Strafe wird in der Regel in der Einzelhaft in Bruchsal vollstreckt. Die längste Dauer der Isolirung sind 6 Jahre, welche einer neunjährigen Haft in der Gemeinschaft mit andern gleichstehen. Auch hier ist es eine lange Reihe von Ehrenstrafen, welche das Gesetz ohne weiteres mit dem Zuchthause verbindet.

Baden zeichnet sich durch seine Strafschärfungen unvorthellhaft aus. Wie sie sich als Disciplinarstrafen gestalten, haben wir im Art. Disciplinarverfahren und Disciplinarstrafen gesehen. Bei der Zuchthausstrafe sind es folgende: 1) einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als zwei Monate. Die Einführung der Einzelhaft hat diese Schärfung nicht beseitigt. Die Vereinsamung ist eine Steigerung der Isolirung. 2) Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterner Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage. 3) Hungerkost (stehend in Wasser und Brot oder in Wasser und warmer Suppe, naheinander nicht mehr als sieben Tage je um den andern Tag. 4) Anlegung an Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen. 5) Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen.

Wir müssen hier noch des Dunkelarrests und der Hungerkost etwas näher gedenken, da diese Surrogate der körperlichen Züchtigung es sind, welche sich in Baden von einem höchst nachtheiligen Einflusse auf den Erfolg der Zuchthausstrafen gezeigt haben.<sup>19)</sup> Der Dunkelarrest soll (§. 59) im Laufe von 14 Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, die Schärfung durch Hungerkost<sup>20)</sup> nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen. Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen (§. 60), dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahres diese Schärfungen nicht mehr als einmal eintreten, im zweiten bis zum fünften Jahre der Strafe nur viermal des Jahres, nach Ablauf von sechs Jahren nur einmal jährlich.

Für das erste Strafjahr betragen diese Schärfungen mithin 60 Tage Dunkelarrest und 105 Tage Hungerkost, umfassen mithin einen Zeitraum von 2 und 3½ Monat. Eine Entziehung des Lichts und der nothwendigsten Nahrungsmittel hat sich, die erstere für die Sehkraft der Züchtlinge, die letztere für deren Gesundheit besonders nachtheilig gezeigt. Es hat oft einer längern Zeit bedurft, bevor das Augenlicht des Verstraften wiederum die Stärke gewinnen konnte, um bei der Arbeit auszureichen. Magenentzündungen und andere Krankheiten sind ebenso oft die Folgen der großen Abschwächung der Verdauungswerkzeuge gewesen. Solche muthwillige Zerstörungen der Körper- und Arbeitskräfte der Züchtlinge stehen dem Besserungszwecke der Strafe diametral entgegen. Die immer wiederkehrenden Strafschärfungen, welche während der ganzen Haft kein Ende finden, sind wie die Gedächtnisstrafen zur Wuth

19) Füesslin, Die Einzelhaft im Männerzuchthause zu Bruchsal (Heidelberg 1855). Schlatter, Das System der Einzelhaft (Rauheim 1856).

20) Corvin, welcher als politischer Verbrecher in Bruchsal saß, nennt in seiner Schrift über die dortige Einzelhaft dieselbe eine Hundekost.

auffachelnbe Demoralisirungen der Gefangenen; die traurigen Wirkungen derselben haben bereits ihren Unwerth zweifellos festgestellt.

Baden läßt kraft des Gesetzes fast dieselben Ehrenstrafen wie Preußen (§. 18) sich an die Zuchthausstrafe knüpfen.

Das Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau vom 14. April 1849, welches, vorbehaltlich der Fälle, in welchen das Kriegrecht die Todesstrafe vorschreibt, diese Strafe nicht kennt, stellt die lebenslängliche Zuchthausstrafe an die Spitze seiner Strafarten und läßt ihr die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit folgen, welche nicht unter 2 und nicht über 18 Jahre dauern kann. In Beziehung auf die Dispositionsfähigkeit der Züchtlinge wiederholt das überhaupt dem heftigsten nachgebildete Strafgesetz die Bestimmungen Hesses, sowie auch in Betreff der Strafschärfungen.

Nassau beschränkt die Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe auf den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Aemter, der Advocatur, der Orden, Ehrenzeichen und Titel und, wenn es das Gericht dazu angethan findet, der Ruhegehälter. In diesem Umfange sind die Ehrenstrafen völlig gerechtfertigt, sie berühren nur ehrende Vorzüge und lassen die sonstigen öffentlichen und Privatrechte des Verurtheilten unangetastet. Selbst Hessen geht in den Ehrenfolgen weiter, es spricht auch die Unfähigkeit, Geschworener, Vormund und Curator, sowie in politischen, gemeinde- und kirchlichen Angelegenheiten Wähler und Gewählter zu sein, aus und nähert sich so schon mehr der französischen Anschauung vom Ehrenverluste.

Das thüringische Strafgesetzbuch, welches mit größern oder geringern Modificationen in Sachsen-Weimar-Eisenach am 20. März 1850, in Sachsen-Meiningen am 21. Juli 1850, in Sachsen-Koburg-Gotha am 29. Nov. 1850 und 13. Dec. 1851, in Anhalt-Deffau-Köthen am 28. Mai 1850, in Schwarzburg-Rudolstadt am 26. April 1850, in Schwarzburg-Sondershausen am 25. März 1850 und in Ruß jüngerer Linie am 14. April 1852 eingeführt ist, kennt als schwerste Freiheitsstrafe die des Zuchthaus. In Anhalt-Deffau-Köthen, wo die Todesstrafe, welche das Strafgesetzbuch, wo sie das Kriegrecht nicht verlangte, abgeschafft hatte, nicht wieder eingeführt ist, ist lebenslängliches Zuchthaus überhaupt die härteste Strafe.

Die zeitliche Zuchthausstrafe kann nie über 20 und nie unter einem Jahre erkannt werden. Alle Strafgefangenen sind zu ihrer Körperbeschaffenheit thunlichst entsprechenden Arbeiten anzuhalten, die Zuchthaussträflinge, soweit es mit diesem Grundfuge verträglich ist, mit den schwerern. Die Kleidung der letztern ist eine doppelfarbige.

Wir haben uns bisher über die Uniformirung der Gefangenen nicht ausgesprochen. Wir billigen dieselbe nicht nur, sondern halten sie sogar für unentbehrlich, sowie auch die Verschiedenheit der Kleidung, wo Strafanstalten verschiedener Art nebeneinander bestehen. Aber wir halten entehrende und ehrende Abzeichen an der Sträflingskleidung nicht für angemessen. Die erstern wirken niederdrückend und treten so der Besserung entgegen, die letztern überhebend und erregen so den Neid und die Mißgunst der Mitgefangenen. Bevorzugungen einzelner Gefangenen, welche so sichtlich hervortreten, wie dies bei ausgezeichneterer Bekleidung geschieht, oder bei der Bestellung des einen zum Aufseher über die andern, können oft zu den größten Excessen der letztern führen. So wurden in den letzten Jahren drei solcher Bevorzugten in München in der Strafanstalt auf der Au von ihren Mitgefangenen ermordet.<sup>21)</sup>

Die Zuchthausstrafe kann geschärft werden durch Dunkelarrest, der in seiner Gesamtheit nicht länger als 30 Tage währen darf, durch hartes Lager auf höchstens zusammen 30 Tage und durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung auf Wasser und Brod, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage und in ihrer Totalität nicht auf mehr als 30 Kosttage. Wir sehen hier eine weit angemessenere Bestimmung über diese Strafschärfung, als wir sie in Baden fanden. Die Schärfung der lebenslänglichen Strafe ist unzulässig, auch die der zeitlichen tritt nur in den wenigen Fällen ein, wo das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt.

In Baden sollen nach Art. 53 die Strafschärfungen da eintreten, wo dem Verbrechen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gefinnung zu Grunde liegt. Ihre Zulässigkeit ist, da diese Kriterien sehr dehnbar sind, mithin von einem sehr weiten Umfange.

Nicht allein das thüringische Gesetzbuch (Art. 9), sondern auch besondere Gesetze der einzelnen vorgedachten Staaten bestimmen die Ehrenfolgen der Strafen und lassen diese bei der Zuchthausstrafe in ihren ganzen Umfange eintreten.

Das sächsische Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838, welches gegenwärtig noch mit eini-

21) von Groß, Die deutsche Strafrechtspflege, II, 226 fg., 392 fg. u. 449 fg.

gen Abänderungen im Herzogthum Sachsen-Altenburg als Gesetz vom 3. Mai 1841 in Wirksamkeit sich befindet, wurde in Sachsen selbst das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 13. Aug. 1855 ersezt. Auch in diesem ist die Zuchthausstrafe wie in dem von 1838 die nächste nach der Todesstrafe. In dem erstgedachten Gesetze hatte sie zwei Grade, einen leichtern und einen schwerern, welche Altenburg nicht angenommen hat, und auf deren Verschiedenheit es uns auch hier nicht weiter ankommt. Die Züchtlinge tragen nach dem Gesetze vom 13. Aug. 1855 doppelfarbige Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Haben sie bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt, dann wird die Strafe entweder durch hartes Lager auf 30 Tage oder durch Entziehung warmer Kost auf 60 Tage geschärft. Die Schärfungen werden nur zwei Tage hintereinander, sonst aber so lange fortgesetzt, bis die gedachten 30 und 60 Tage der Schärfung verbüßt sind. Statt dieser Schärfung kann bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthaus verbüßt und deren Körperbeschaffenheit es gestattet, eine körperliche Züchtigung von 20—60 Hieben eintreten. Diese Züchtigung soll gleich nach der Einlieferung vollstreckt werden und so die Natur des vorgedachten Willkommens annehmen.

Aber mit diesen sich bei den Rückfälligen von selbst verstehenden Schärfungen ist es nicht abgethan, es tritt in den im Gesetze bestimmten Fällen eine zweite Schärfung durch Fesslung des Erkenntnisses ein. Diese besteht aus hartem Lager bis zu 30 Tagen, Entziehung warmer Kost bis zu 60 Tagen und einer körperlichen Züchtigung bis zu 60 Hieben. Welche Schärfung stattfinden soll, spricht der Richter nicht aus, nur ob sie in vollem Umfange, zu zwei Drittel oder einem Drittel plazzugreifen habe. Wir haben uns bereits über die körperliche Züchtigung und die Schärfungen durch Kostentziehungen oben ausgesprochen und begnügen uns damit, auf das Gesagte Bezug zu nehmen. Auch bezüglich der Fesselung der männlichen Züchtlinge mit einem Beineisen und der weiblichen durch einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz ist dies bereits im Art. Beineisen und Klotz geschehen. Die Dauer der Zuchthausstrafe liegt zwischen einem und 30 Jahren.

In Beziehung auf die Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe huldigt (Art. 36) das Gesetzbuch dem Fortschritte, indem es mit der Zuchthausstrafe nur den Verlust der politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges und Titels, der akademischen Würden, der Aemter sowie der Advocatur und des Notariats verbindet, ohne auf die Privatrechte sonst störend einzuwirken.

Das dem bairischen nachgebildete Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Oldenburg vom 10. Sept. 1814 ist durch ein neues, am 1. Nov. 1858 in Wirksamkeit getretenes beseitigt worden. Die Aufhebung der Todesstrafe deutet den Standpunkt des Fortschritts an, welchen dies neueste der deutschen Strafgesetze, bei dessen Redaction Mittermaier nicht untthätig war, eingenommen hat. Wir begnügen uns hier damit, zu bemerken, daß die in Wechta theils in der Isolirung, theils in der Gesammthast zweckmäßig vollstreckte Zuchthausstrafe die schwerste der bortigen Freiheitsstrafen bildet.<sup>22)</sup>

In der bairischen Rheinpfalz und dem oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld finden wir den Code pénal noch als Strafgesetz und zwar ohne die mildernben Zusätze des Gesetzes vom 28. April 1832 vor. In der Strafanstalt zu Kaiserslautern befinden sich in verschiedenen Räumen die zu lebenslänglicher und zeitlicher Zwangsarbeit, zur Reclusion und zu längerem emprisonnement Verurtheilten nebeneinander, in der Arbeit, Kost und Behandlung völlig gleichgestellt.

Wir erwähnen der deutschen Gebiete, in welchen gegenwärtig noch das gemeine deutsche Criminalrecht neben einzelnen Landesordnungen zur Anwendung kommt, hier nicht weiter<sup>23)</sup>, ebenso wenig Luxemburgs und Limburgs, welche nur nominell zu Deutschland zu rechnen sind, und wenden uns zunächst zu den Freiheitsstrafen, welche man in den meisten deutschen Staaten als eine Vermittelung zwischen der Gefängnis- und Zuchthausstrafe angeordnet hat, zu den Strafen des Strafarbeitshaus und Correctionshaus. Ein charakteristischer Unterschied zwischen diesen Strafen und denen des Zuchthaus liegt in der Regel in den Ehrenfolgen beider. Sie sind auf dieser Mittelstufe entweder nur zeitweise Untersagungen der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder alteriren die letztern gar nicht.

Nach Art. 15 des bairischen Strafgesetzbuchs sind die Strafarbeitshäuser von dem Zucht-

22) Mittermaier, a. a. D., S. 20.

23) Es sind dies Kurhessen, beide Mecklenburg, Holstein und Lauenburg, Lippe-Schaumburg, Hamburg, Lübeck und Bremen, Neuß älterer Linie und Liechtenslein.

haufe abgeforderte Strafgebäude.<sup>24)</sup> Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und von Tode wegen darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung ist einfarbig grau, und sie werden nicht gefesselt, außer bei besonderer Gefahr der Flucht. Im übrigen werden sie den Züchtlingen gleichgehalten. Die Strafzeit liegt zwischen einem und acht Jahren, und kann wie bei der Zuchthausstrafe das letzte Viertel derselben durch Begnadigung erlassen werden (Art. 16).

Nachdem das Gesetz vom 12. Mai 1848 die körperliche Züchtigung und das vom 18. Nov. 1849 die dem Strafantritte vorhergegangene öffentliche Ausstellung beseitigt, sind der Strafarbeitshausstrafe nur die Gedächtnisstrafen der Kofschmälerung und der einsamen Einsperrung nach Art. 17 als Schärfungen verblieben. Hier kann sich die erstere auf einen ganzen Monat ausdehnen, in welchem nur um den dritten Tag warme Speisen gereicht werden. In Betreff der Ehrenstrafen ist hier die Arbeitshausstrafe dem Zuchthause gleichgestellt.

Auch Württemberg kennt die Arbeitshausstrafe. Man gibt in Württemberg den Sträflingen (Art. 14) eine sie von den Züchtlingen unterscheidende Kleidung und läßt, wenn sie sich dazu erbieten, auch ihre Beschäftigung außerhalb der Anstalt stattfinden. Die Behandlung der Sträflinge ist die der Züchtlinge und die Dauer der Strafe durch das Gesetz vom 14. April 1855 auf den Zeitraum von 4 Monaten bis zu 4 Jahren beschränkt worden. Die Strafe kann ebenso wie die Zuchthausstrafe geschärft werden, und es gilt in Betreff ihrer Ehrenfolgen das bei dieser Gesagte.

Braunschweig läßt in §. 11 seines Criminalgesetzbuchs Zwangsarbeit in der für diese Straftat bestimmten Anstalt vollziehen und die Sträflinge der Hausordnung gemäß beschäftigen. Die ordentliche Dauer der Strafe ist 1 Monat bis 5 Jahre, die außerordentliche 14 Tage bis 10 Jahre.

Hannover beginnt (Art. 18) seine leichtern Freiheitsstrafen mit dem Strafarbeitshause und läßt die dazu Verurtheilten im Innern der Anstalt zu angemessener Arbeit verwenden. Die Strafe kann durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an gewissen Tagen, oder durch strenge Einsamkeit des Sträflings auf gewisse Zeit, oder durch Verbindung beider Strafmittel geschärft werden. Die Arbeitshausstrafe liegt in ihrer Dauer zwischen 3 Monaten und 2 Jahren. Ehrenfolgen sind an diese Straftat nicht geknüpft.

In Hessen wird die Correctionshausstrafe in der Dauer von nicht unter 3 Monaten und nicht über 10 Jahren in dem besondern Correctionshause vollstreckt. Den Gerichten ist es gestattet, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe des Schuldigen die Vollziehung der Correctionshausstrafe (Art. 11) auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt anzuordnen. Wir werden bei Besprechung der Festungsstrafe auf diese zweckmäßige Anordnung noch einmal zurückkommen. Die Correctionshausstrafe kann ebenso wie die Zuchthausstrafe geschärft werden. Die mit der Correctionshausstrafe verbundenen Ehrenstrafen sind dann weitergreifende, wenn die Strafdauer ein Jahr und länger, beschränktere, wenn sie eine kürzere ist. Im erstern Falle kann der Sträfling nicht wieder Mitglied der Geschworenen sein, er verliert seine Ämter und die Advocatur sowie seine Pension und wird unfähig, in politischen, Gemeinde- und kirchlichen Angelegenheiten zu wählen und Gewählter zu sein. Bei der kürzern Strafe gehen Dienst und Gehalt nur während der Strafzeit verloren, es treten aber auch die erstgedachten Ehrenfolgen ein, wenn Diebstahl, Fälschung und Betrug die Ursache der Verurtheilung waren.

In Baden beginnt (§. 33) die Reihe der bürgerlichen Strafen mit dem Arbeitshause. Es kann nicht unter 6 Monaten und, einige im Gesetz bezeichnete Fälle ausgenommen, nicht über 6 Jahre erkannt werden. In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden im Vergleiche mit den Züchtlingen Erleichterungen statt, auch können die Sträflinge, welche eine einfarbige gleichförmige Kleidung tragen, außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Auch Baden hat hier wie Hessen in §. 51 eine nachahmungswerthe Bestimmung getroffen, indem es gestattet, daß Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnisstrafen, wenn von ihnen Personen getroffen werden, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, in einem abgeforderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen

<sup>24)</sup> In St.-Georg bei Baireuth befinden sich Züchtlinge und Sträflinge in derselben Anstalt, doch in besondern Räumen. Vgl. Goldammer's Archiv für preussisches Strafrecht, V, 609 fg.

sind. Das Strafserkenntniß muß dies aussprechen; der Verurtheilte trägt dann seine gewöhnliche Kleidung, und es ist ihm eine seinen persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Hausordnung verträgliche Beschäftigung gestattet. Es ist zu bedauern, daß Baden in Betreff seiner gebildeteren politischen Gefangenen von dieser Vergünstigung einen so eingeschränkten Gebrauch gemacht und sie namentlich in Bruchsal den übrigen Züchtlingen gleich behandelt hat. <sup>25)</sup> Mit Ausnahme der Anlegung von Ketten treten bei der Arbeitshausstrafe dieselben Schärffungen ein, deren wir bei der Zuchthausstrafe gedachten. Ehrenstrafen sind mit dem Arbeitshause nicht verbunden.

Auch Nassau kennt die Correctionshausstrafe, deren Dauer nicht unter 2 Monaten und nicht über 10 Jahre ist. Im Correctionshause findet Zwang zu den vorgeschriebenen Arbeiten statt. Die Strafe kann wie die Zuchthausstrafe geschärft werden. In Ansehung der Ehrenstrafen folgt hier Nassau seinem Musterbilde, dem heftischen Gesetzbuche.

Thüringen läßt die Arbeitshausstrafe in einer besondern Anstalt vollstrecken; im Verhältnisse zu den Züchtlingen sind es die vorgedachten leichtern Arbeiten, welche den Sträflingen zufallen. Schwarzburg-Rudolstadt läßt sie auf der Domäne Großchwitz an den Wochentagen alle Feld- und Wirtschaftsarbeiten verrichten und nur den Sonntag in der Anstalt zu Rudolstadt verbringen. Welche Ehrenstrafen mit dem Arbeitshause verbunden sein sollen, dies überläßt das Gesetzbuch den besondern Verordnungen der einzelnen Länder, über welche sich, wie vorgedacht, seine Wirksamkeit erstreckt.

Weimar macht es in seinem Gesetze vom 27. April 1850 über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen von dem Erkenntnisse des Gerichts und dem vorhergegangenen Antrage des Staatsanwalts abhängig, ob bei geringern Freiheitsstrafen als der Zuchthausstrafe die bürgerlichen Rechte entzogen werden sollen. Diese Entziehung soll dann nicht stattfinden, wenn Umstände vorhanden sind, aus welchen sich ergibt, daß die That nicht die Folge eines verborgenen Willens war.

In Sachsen ist sowol nach dem Gesetze vom 30. Mai 1838 als nach dem vom 13. Aug. 1855 die Arbeitshausstrafe die nächste nach der Zuchthausstrafe. Die Sträflinge, welche die vorgeschriebene einfarbige Kleidung tragen, werden zu der eingeführten Arbeit angehalten. Die Strafe kann ebenso wie die Zuchthausstrafe geschärft werden. Das Minimum der Arbeitshausstrafe ist 4 Monate, das Maximum geht nicht über 6 Jahre hinaus. Eine einjährige Arbeitshausstrafe steht einer Gefängnißstrafe von 1 1/2 Jahren gleich, eine einjährige Zuchthausstrafe einer Arbeitshausstrafe von 18 Monaten. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den andern Gesetzbüchern. Mit der Arbeitshausstrafe sind nur solche Ehrenstrafen verbunden, welche andere noch neben dem Gesetzbuche geltende besondere Gesetze etwa an dieselbe knüpfen.

Österreich und Preußen kennen die Arbeitshausstrafe nicht.

Die leichteste der Freiheitsstrafen ist die Gefängnißstrafe, mit welcher wir uns nunmehr zu beschäftigen haben.

Wo zwischen dem Zuchthaus und dem Gefängnisse noch Mittelanstalten sich befinden, fallen der Gefängnißstrafe die leichtesten Verletzungen des Strafgesetzes zu. Wo diese Mittelanstalten fehlen, ist selbstredend die zulässige Dauer der Gefängnißstrafen eine längere, die Zahl der ihr zufallenden Vergehen eine größere. Wir werden uns hier kürzer fassen können als bei den schwerern Freiheitsstrafen, doch sind auch hier manche Eigenthümlichkeiten der verschiedenen deutschen Strafgesetzgebungen hervorzuheben.

In Preußen werden die zur Gefängnißstrafe (§. 14) Verurtheilten in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. Das Gesetz vom 11. April 1854 gestattet ihre sowie der Züchtlinge Beschäftigung im Freien unter den in diesem Gesetze gedachten Modalitäten. Auf administrativem Wege ist die Absonderung derjenigen Gefangenen, deren Strafzeit eine längere als 6 Monate ist, in besondern Centralgefängnissen angeordnet, deren Einrichtung zur Zeit jedoch noch wenig vorgeschritten ist. Die Gefängnißstrafe, deren kürzeste Dauer 24 Stunden beträgt, geht nur in einzelnen vom Gesetze näher bestimmten Fällen über 6 Jahre hinaus. Bei der Concurrenz mehrerer Verbrechen kann sie (§. 57) die Dauer von 10 Jahren, beim Rückfalle die von 20 Jahren erreichen. Eine einjährige Gefängnißstrafe wird einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleichgeachtet. Mit der Vergehensstrafe des Gefängnisses kann in ein-

<sup>25)</sup> Man vgl. die in Note 19 genannten Schriften und Hägele, Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft (Leipzig 1857).

zeln Fällen die Unterfagung der Ausübung der bei der Zuchthausstrafe erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit verbunden werden, in andern Fällen muß dies geschehen. Der Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, der Pension und des Adels ist jedoch mit jeder solchen Unterfagung definitiv verbunden. Auch hier ist die Nachbildung der Bestimmungen des Code pénal nicht zu verkennen.

In Oesterreich ist die Arreststrafe eine Strafe der Vergehen und der Übertretungen. Der Arrest hat zwei Grade (§. 244). Er besteht im ersten Grade in der Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei dem Verurtheilten, welcher sich selbst seinen Unterhalt zu beschaffen vermag, die Wahl der Beschäftigung überlassen ist. Der zweite Grad ist der strenge Arrest. Auch hier ist der Gefangene ungefesselt, doch muß er die in der Anstalt vorgeschriebenen Arbeiten verrichten und sich mit der Gefangenenkost begnügen. Unterredungen sind ihm nur in Gegenwart des Gefangenwärters und in einer diesem verständlichen Sprache gestattet.

Eigenthümlich ist Oesterreich auch noch der Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache. Der Hausarrest verpflichtet den zu ihm Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit im öffentlichen Verhaftorte zu verbüßen (§. 246). In der Regel ist die kürzeste Arrestzeit 24 Stunden, die längste 6 Monate.

Bei bestimmten Vergehen und Übertretungen und ausschließlich bei Diensthöfen, Handwerkgesellen, Lehrlingen und solchen Personen, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, kann die körperliche Züchtigung an die Stelle des Arrests treten. Es ist bezeichnend und unsern Anschauungen von den Körperstrafen widersprechend, wenn das Gesetz diese hier gleichsam als eine Vergünstigung erscheinen läßt, indem es sie verordnet, damit nicht der Arrest jenen in ihrem Erwerbe oder in dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringe. Jünglinge unter 18 Jahren und Frauenzimmer erhalten Ruthenstreiche, erwachsene Personen männlichen Geschlechts Stockschläge. Die Zahl der Streiche darf 20 nicht übersteigen.

In Baiern wird die Gefängnißstrafe (Art. 27) in einem vom Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse vollstreckt, bei einfacher Kost und unbeschadet aller Privatrechte; ihre längste Dauer beträgt zwei Jahre.

Gefängnißstrafen sind mit angemessener Arbeit und, soweit es angeht, mit den gewöhnlichen Berufsarbeiten verbunden, wenn sie nicht nur kurze Zeit währen. Soviel uns bekannt, werden sie auch in den Strafarbeitshäusern verbüßt. Hartes Lager und Kostschmälerungen durch Fleischezichung oder durch Entziehung aller warmen Speise verschärfen unter erschwerten Umständen die Strafe. Bei nicht mehr als ein Jahr tragenden Gefängnißstrafen soll die Anwendung solcher Schärfungen aus Rücksicht auf den Nahrungszustand oder den Unterhalt und das Fortkommen der Familie des Verurtheilten plaggreifend, da helbe Schärfungen die Strafe um die Hälfte verkürzen. Solche Wohlthaten des Gesetzes wie diese und die bei Oesterreichs Gefängnißstrafen erwähnte treten der auch im Geringsten und Ärmsten zu achtenden Menschlichkeit zu nahe und verletzen die Menschenwürde.

In Württemberg darf die Gefängnißstrafe (Art. 20) in der Regel nicht über zwei Jahre verhängt werden. In einzelnen Fällen, welche das Gesetz bezeichnet, kann sie ausnahmsweise bis zu sechs Jahren erstreckt werden. Sie wird in den Bezirks- und Kreisgefängnissen vollzogen. Ein Theil der letztern ist nach dem Gesetze vom 13. Aug. 1849 in Zuchtpolizeihäuser umgewandelt, in welchen namentlich die Strafen gegen die vollstreckt werden, welche der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verlustig erklärt sind. Das Gesetz vom 14. April 1855 hebt eine Reihe von Fällen hervor, in welchen die härtere Strafe des Zuchtpolizeigefängnisses die des Kreisgefängnisses ersetzen soll. Die Strafe des letztern darf nicht unter vier Wochen verhängt werden. Die leichtere Bezirksgefängnißstrafe umfaßt einen Tag bis sechs Wochen. Die Bezirksgefängnißstrafe ist mit zwangsweiser Beschäftigung nicht verbunden, doch diese, soweit es die Ortlichkeit gestattet, nach eigener Wahl zulässig. In den Kreis- und Zuchtpolizeigefängnissen findet dagegen aus Gründen der Hausordnung und zur Deckung der Unterhaltungskosten zwangsweise eine angemessene Beschäftigung statt. Dem Gefangenen steht, soweit es thunlich erscheint, frei, unter den verschiedenen in der Anstalt vorkommenden Arbeiten sich die ihm liebste zu wählen. Arbeiten außer dem Hause dürfen die Gefangenen nur mit ihrer Einwilligung verrichten. Die Gefängnißstrafe kann (Art. 25) durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brot, je am dritten, höchstens am zweiten Tage, jedoch nicht länger als acht Tage geschärft werden. In den Kreis- und Zuchtpolizeigefängnissen tritt auch die Schärfung durch Einsperrung in einem einsamen Gefängnisse ein, jedoch nicht auf längere Zeit als vier Wochen. Das Gesetz vom



17. Juni 1853 hat auch die körperliche Züchtigung gegen Gefangene als eine Ordnungsstrafe wieder zulässig gemacht.

In Braunschweig werden Gefängnißstrafen über drei Monate in einer eigenen Landesstrafanstalt; Gefängnißstrafen von oder unter drei Monaten aber in den Kreisgefängnissen oder in andern Arrestlokalen vollzogen, wobei die, welche die Kosten der Strafvollstreckung tragen, sich selbst, jedoch nach Vorschrift der Hausordnung, bedürftigen können (§. 12). Alle Strafgefangenen sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit und ihren bürgerlichen Verhältnissen thunlichst entsprechen, wider ihren Willen jedoch nicht zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, auch nicht zu solchen, in deren Verrichtung eine Erschwerung der Strafe liegen würde (§. 13). Die ordentliche Dauer der Gefängnißstrafe ist 14 Tage bis 3 Jahre, die der außerordentlichen 1 Tag bis 5 Jahre (§. 14).

Hannover zählt die Gefängnißstrafe zu seinen leichtern Strafen und läßt ihre Dauer nicht über drei Monate hinausgehen, wenn es sich nicht um eine Verwandlung einer Geld- in eine Gefängnißstrafe handelt, wo dieser Zeitraum überschritten werden darf. Der Gefangene wird in einem von den übrigen Strafanstalten verschiedenen Gefängniß bei einfacher Kost eingeschlossen. Die Strafe hat drei Grade. Der erste Grad oder das einfache Gefängniß gestattet dem Verurtheilten auf seine Kosten eine bessere als die Gefangenenkost und von Zeit zu Zeit den Besuch seiner Angehörigen und Freunde. Der zweite Grad besteht entweder in Beschränkung der Kost auf Brot und Wasser einen Tag um den andern oder in strenger Einsamkeit, der dritte Grad in einer Verbindung dieser beiden Schärfungen. Mit allen drei Graden der Strafe ist eine angemessene Beschäftigung verbunden (Art. 21). Auch kann, wie in Baiern, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand die Gefängnißstrafe durch das Ertragen der gedachten Schärfungen gekürzt werden (Art. 22). Wo die Vollziehung der Ketten- und Zuchthausstrafe in dem betreffenden Falle sich als eine ganz besondere Härte darstellen würde, kann statt derselben auf Staatsgefängniß erkannt werden, was die Strafe, wenn sie zeitlich ist, um ein Viertel bis zur Hälfte verlängert (Art. 23). Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, können bei Vagabunden und Bettlern durch eine körperliche Züchtigung ersetzt werden, wobei die Zahl der Streiche 50 nicht übersteigt.

Wie bereits angedeutet wurde, kann in Hannover, wie sonst überall, eine uneinziehbare Geldstrafe oder auch eine solche gegen unter Curatel stehende Verschwender nach einzelnen Befehlungen (Baiern und Hannover) in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden. In welcher Art die Berechnung erfolgen und auf wie lange sich höchstens diese substituirte Freiheitsstrafe ausdehnen soll, ist sehr verschieden bestimmt. In Preußen sind z. B. 1—3 Thlr. Geldstrafe einem Tage Gefängniß gleichgestellt, und es beträgt die längste Dauer der letztern vier Jahre.<sup>26)</sup> In Baiern stehen 25 Fl. Rh. einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich, und es darf letztere nicht über drei Monate hinausgehen. In Hannover stehen 1—2 Thlr. einer eintägigen Gefängnißstrafe ersten Grades gleich. Dies gilt jedoch nur für die ersten drei Monate der substituirten Freiheitsstrafe, wogegen bei deren längerer Dauer 4 Thlr. Geld einem Gefängnißtage gleichgestellt sind.

Baden unterscheidet die Kreis- und Amtsgefängnißstrafe. Die Dauer der erstern liegt zwischen vier Wochen und einem Jahre, wo das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt; die Dauer der letztern kann nicht über acht Wochen ansteigen (§. 39 und 40). Im Kreisgefängniß werden die Gefangenen innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt, ebenso im Amtsgefängniß, in welchem die Haft in der Regel eine Isolirhaft ist.

In Nassau geht die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses nicht über vier Wochen hinaus. Sie wird in den Orts- und Bezirksgefängnissen oder in andern zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Lokalen vollstreckt, doch darf dies in Zucht- und Correctionshäusern nicht geschehen. Diese Bestimmungen sind wörtlich den hessischen gleichlautend, doch geht hier die Strafe nicht über drei Monate hinaus (Art. 13). In Nassau und Hessen wird die Gefängnißstrafe nicht geschärft.

In Thüringen darf, wo das Gesetz nicht eine längere Dauer besonders zuläßt, die Gefängnißstrafe nicht über drei Monate gehen und nicht unter einen Tag herabsteigen. Acht Monate Arbeitshaus stehen, wo es sich um eine Strafumwandlung handelt, einem Jahr Gefängniß

<sup>26)</sup> Da Preußen die Schuldhast nur auf ein Jahr erstreckt, so liegt in dieser auf vier Jahre ausgedehnten Schuldhast, welche der Staat verhängt, eine besondere Härte.

gleich. Solche Umwandlungen sind jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. Die Gefängnißstrafe kann wie die vorgebachten schwerern Freiheitsstrafen geschärft werden. Bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, ist der Richter (Art. 14) ermächtigt, anstatt verwirkter Gefängnißstrafe, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, auf Handarbeit von gleicher Dauer zu erkennen. Der Verbrecher wird dabei nicht im Staatsgefängnisse festgehalten, erhält aber, wenn er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen. Dergleichen humane Bestimmungen verdienen die vollste Billigung. Da Arbeit niemals schändet, so ist ihre Verriethung statt der Verbüßung einer Gefängnißstrafe auch keine dem Bethelligten zugefügte Verletzung seiner Persönlichkeit, wie die Prügel, welche man ihm in Oesterreich aufzählt, und der Hunger, welchen man ihn in Valern auf hartem Lager erleiden läßt, um ihm eine Wohlthat zu erweisen.

Sachsen läßt die Gefängnißstrafen von und unter vier Monaten in den Gerichtsgefängnissen, die höher ansteigenden aber in den Landesgefängnissen verbüßen. Die Gefängnißstrafe kann in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen durch Entziehung warmer Kost geschärft werden. Auf Handarbeitsstrafe soll das Erkenntniß (Art. 28) niemals gerichtet werden. Doch kann der Richter eine ungeschärfte Gefängnißstrafe, wie in Thüringen, durch Handarbeit verbüßen lassen. Auch Sachsen hat bei Bagabunden und Bettlern die Verwandlung der Gefängnißstrafe in eine körperliche Züchtigung (Art. 27) angeordnet, wobei drei Ruthenstreiche einem Tage Gefängniß gleichgestellt sind. Wie schwierig ist es hier, einen Maßstab zu finden! Der eine läßt sich, um auch nicht eine Stunde zu sitzen, solange man will, durchprügeln, wogegen der andere die längste Freiheitsstrafe der leichtesten Züchtigung vorzieht. Solche Strafen, welche so ungleich wirken, sind, abgesehen von allem Übrigen, nie gerecht.

Wir haben zum Schlusse unserer Betrachtungen über die Freiheitsstrafen noch der Festungsstrafen zu gedenken.

Man unterschied in der Vergangenheit den Festungsarrest von der Festungsarbeit und verband mit dem erstern den Begriff einer im Vergleiche zur Zuchthaus- und ähnlichen Strafe custodia honesta<sup>27)</sup>, wogegen die letztere gemeinhin die schwersten Verbrecher traf und eine Eisenstrafe war, verbunden mit öffentlichen Arbeiten an den Festungswerken oder in dem Innern der Festungen. Überwiegend traf die Festungsarbeit militärische Verbrecher. Preußen kennt sie noch in seinen Baugesangenenanstalten, in welchen die Sträflinge in verschiedene Klassen getheilt und in jeder leichter oder schwerer gefesselt sind. Diese den Bagnos sehr ähnlichen Anstalten sind auch in Preußen ihrem Eingehen nahe, da es nur noch einzelne militärische schwere Verbrechen sind, für welche die Militärstrafgesetze sie androhen, und so diese Anstalten fast gar keinen Zuwachs erhalten.

Das in der neuesten Zeit hervorgetretene Verlangen nach einer völligen Gleichheit vor dem Gesetze und nach dem Wegfallen aller Standesvorrechte mußte, da man die Festungsstrafe nur auf die anwendete, deren höhere Bildungsstufe oder sonstige exremte Stellung in der Gesellschaft besondere Berücksichtigung verdiente, und so sie zur Strafe der Gebildeten und Vornehmen, namentlich des Offizier- und Beamtenstandes machte, dieser Strafart die heftigsten Gegner erwecken. Dennoch finden wir sie noch in einem größern oder geringern Umfange in den neuern Strafgesetzbüchern Deutschlands vor, und Frankreich hat sie, wie wir oben bemerkten, in der détention sogar erst 1832 wieder in das Leben gerufen.

Preußen hat die Festungsstrafe unter der Benennung der Einschliefung, wenn ihre Dauer mehr als fünf Jahre beträgt, zur Verbrechensstrafe, sonst aber zu der des Vergehens gemacht. Die Einschliefung besteht in der Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in Festungen oder in andern besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt und kann nicht über 20 Jahre erkannt werden (§. 13). Die Beaufsichtigung der Beschäftigung schließt keinen Arbeitszwang in sich. Es sind nur wenige Fälle, in welchen das Strafgesetzbuch die Einschliefung androht, besonders bei den Versuchen zu hoch- oder landesverrätherischen Handlungen und beim Zweikampfe. Diese seltene Anwendung einer Strafe, welche in so vielen Fällen geeignet gewesen wäre, die Strafe mit der Verschuldung in ein richtiges Verhältniß zu bringen und namentlich bei Verbrechen, zu denen auch der Ehren-

27) Die Festungsarrestanten bewohnten ihnen in den Festungen angewiesene Zimmer, konnten sich beliebig beschäftigen und genossen in Betreff ihrer Ausgänge und deren Ausdehnung oft sehr weitreichende Berücksichtigungen.

härteste in der Aufwahrung des Jorns, im jugendlichen Übermuth, zur Aufrechthaltung der Geschlechtslehre, des häuslichen Friedens<sup>28)</sup>, bei politischen Verbrechen oder sonst getrieben werden kann, die entehrende Zuchthausstrafe zu vermeiden, erscheint uns als ein Fehler des Gesetzes. Sie lag in einer so oft bemerkbaren slavischen Nachbildung der französischen Gesetze, welche die rheinischen Juristen, deren Mitwirkung bei dem Gesetzgebungswerke eine so namhafte war, festzuhalten eifrig bemüht waren.

Oesterreich kennt die Festungsstrafe gar nicht, läßt seine Kerkerstrafen aber nicht selten in den Räumen einer Festung vollstrecken.

Bayern gerieth, indem es den im Jahre 1813 noch herrschenden Ansichten von der Nothwendigkeit, die vornehmen und gebildeten Verbrecher von den gewöhnlichen zu sondern, Rechnung tragen wollte, ohne jedoch der Strafschwere dadurch irgend Abbruch zu thun, zu einer eigenthümlichen Gestalt der Festungsstrafe. Es gestattete den Gerichten, nach Erwägung der Umstände statt der Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe auf Festungsstrafe zu erkennen (Art. 19). Es bildete drei Grade dieser Strafe, deren erster der Kettenstrafe, der zweite der Zuchthausstrafe und der dritte dem Arbeitshause entsprechen sollte. Der zur Festungsstrafe Verurtheilte soll auf einer Festung, ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt und zur Arbeit angehalten werden. Auch die Festungsstrafe des zweiten und dritten Grades kann durch Einsperrung im dunkeln Kerker, durch Lager auf bloßen Brettern, durch Kostschmälerungen und durch Verbindung mehrerer dieser Schärfungen geschärft werden. Eine Strafe, welche in der Weise vollstreckt wird, wie die bairische Festungsstrafe, erscheint uns als keine Verächtlichung, vielmehr lediglich als eine Erschwerung der gesetzlichen Strafe und möchte sich daher wol schwerlich rechtfertigen lassen.

Das württembergische Gesetz vom 13. Aug. 1849 bestimmt über die Festungsstrafe, daß die Gerichte die Vollziehung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafen auf einer Festung anzuordnen haben, wenn ihnen solches nach sorgfältiger Erwägung der besondern Umstände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Verbrechers begründet erscheint. Die Festungsgefangenen werden im Innern des Hauses eingeschlossen und, soweit thunlich, zu einer ihren frühern Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten. Die Festungsstrafe kann in derselben Art wie die Arbeitshausstrafe verschärft werden (Art. 19). Auch die Gefängnißstrafe kann (Art. 23) mit Rücksicht auf die besondern Umstände des Vergehens, auf die Bildungsstufe und die bürgerlichen Verhältnisse des Straffälligen auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten selbständigen Anstalt vollstreckt werden. Diejenigen, deren Strafzeit sich nicht über drei Monate erstreckt, dürfen das Gebäude, in welchem sie verwahrt werden, zu jeder Tagesstunde verlassen und sich innerhalb der Festung frei bewegen, wogegen die längere Festungsstrafe mit dem Hausarreste verbunden ist. Die Festungsarreststrafe kann durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brot am zweiten, höchstens am dritten Tage, aber nicht auf länger als acht Tage geschärft werden.

Brandenburg hat die Festungsstrafe nicht und Hannover nur in der vorgebachten Form des Staatsgefängnisses, welches gemeinhin in der Festung verbüßt wird. Hessen bedroht den Zweikampf mit der Festungsstrafe und gestattet den Gerichten, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe des Schuldigen die Vollziehung der Correctionshausstrafe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt anzuordnen (Art. 11).

In Baden kann in den Fällen, in welchen die Freiheitsstrafe im abgesonderten Raume erstanden wird, wenn dem Verbrechen weder Eigennuz noch sonst eine schändliche Bestimmung zu Grunde liegt, statt der Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe die Festungsstrafe (§. 52) eintreten. Bei dieser sind die vorgebachten Strafschärfungen nicht ausgeschlossen. Nassau hat, wie sein heftiges Vorbild, beim Duell die Festungsstrafe, ohne sonst etwas über deren Vollstreckung festzusetzen.

In Thüringen kann gegen Civilpersonen Festungsstrafe nur auf dem Wege der Begnadigung eintreten und dann auch nach Befinden auf der Festung eines benachbarten Staates ver-

28) Wir erinnern hier an den vor einigen Jahren im Herzogthum Sachsen vorgekommenen Fall, in welchem eine gebildete achtbare Dame, um dem unaufhörlichen, ihr häusliches Glück zerstörenden Verlangen ihres Gatten nach Kindern zu genügen, ein fremdes Kind als das ihrige unterschob und zu zweijährigem Zuchthause verurtheilt, später aber begnadigt wurde.

büßt werden. Das Herzogthum Anhalt-Deffau bestimmt über die Festungsstrafe in dem Gesetze vom 10. Sept. 1853 noch besonders, daß vom Richter gegen Civilpersonen niemals auf dieselbe erkannt werden solle, und daß bei den Verbrechen, welche allein mit der Festungsstrafe, wie z. B. das Duell, bedroht sind, an deren Stelle eine Gefängnißstrafe von gleicher Dauer treten soll.

Sowol das sächsische Gesetzbuch vom 30. März 1838, welches, wie erwähnt, noch in Sachsen-Altenburg gilt, als das vom 13. Aug. 1855 enthalten die Bestimmung, daß Festungsstrafe gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung stattfinden darf. L. T r i e s t.

**Freimaurerei im Verhältnis zu Staat und Gesellschaft. I. Einleiten des.** Die Freimaurerei als culturhistorische Erscheinung kann in dem Zusammenhange des „Staats-Lexikon“ nur in ihren Beziehungen zu den politischen und socialen Zuständen der Zeiten und Völker, in denen sie aufgetreten ist, nicht nach der Seite ihres inneren Organismus und der Geschichte seiner Entwicklung zur Betrachtung kommen; ebenso ist von den leitenden Ideen derselben nur dasjenige, was sich auf ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft bezieht, hier herauszuheben. Ist hiermit der Umkreis der nachstehenden Darstellung vorgezeichnet, so bedarf es doch noch der Erwähnung einiger darüber hinausliegenden Punkte, um unrichtigen Auffassungen, wie sie gerade hier oft genug vorgekommen und auch gegenwärtig noch nicht ganz beseitigt sind, von vornherein zu begegnen und damit zugleich die Grenzen dieses Darstellungskreises für diejenigen, welche nicht sonst nähere und richtige Kenntniß von der Geschichte und dem Wesen der Freimaurerei besitzen, bestimmter zu bezeichnen.

Es wird, wenn man von Freimaurerei im allgemeinen spricht, sehr häufig höchst Verschiedenartiges verstanden. Schriftsteller älterer, theilweise auch noch neuerer Zeit führen die Geschichte der Freimaurerei bis in das früheste Mittelalter, ja wol gar bis in das römische, griechische und orientalische Alterthum zurück. Andere (wir wollen dahingestellt sein lassen, ob absichtlich oder irrend) bringen eine Anzahl geheimer Verbindungen, namentlich des vorigen Jahrhunderts, welche als krankhafte Auswüchse der zeitweiligen socialen und politischen Zustände sich darstellen, mit der Freimaurerei, deren Formen dieselben mehr oder weniger nachahmten oder benutzten, in eine innere Verbindung. Noch andere, insbesondere der neuern Zeit angehörig, stellen ideale Gebilde ihrer eigenen Schöpfung als die wahren freimaurerischen Ideen hin. Es wird für den vorliegenden Zweck genügen, mit einigen wenigen Bemerkungen jedes weitere Eingehen auf diese verschiedenen Auffassungen zu beseitigen. Wir verstehen unter Freimaurerei nur diejenige Institution, welche aus den in Deutschland gegründeten, in England weiter entwickelten Eigenthümlichkeiten der mittelalterlichen Baugenossenschaften sich unter dem Einflusse besonderer Verhältnisse zu Anfang des 18. Jahrhunderts in London als ein genossenschaftlicher Organismus zu moralischen Zwecken herausbildete und auch in der seitdem erfolgten Verbreitung über alle Theile der Erde den damals aufgestellten Satzungen wort- oder doch geistgetreu geblieben ist. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl aller freimaurerischen Vereine (Logen und Logensysteme) hält an dieser Auffassung als geschichtlich richtigster fest. Nur ein kleiner Theil derselben nimmt noch weiter zurück- und nach andern Seiten hinausgehende historische Beziehungen, insbesondere eine gewisse Verbindung der Freimaurerei mit dem Orden der Tempelherren an, und in deren Folge stellt er zum Theil auch noch eine andere Formulirung der Aufgabe der Freimaurerei auf. Insofern die Grundsätze dieser letztern Logenvereine in dem Punkte des Verhältnisses zu Staat und Gesellschaft mit jenen Satzungen wesentlich übereinstimmen (und dies ist bei allen und bekannt gewordenen der Fall), kann diese Abweichung hier für uns gleichgültig sein. Sollten aber in der That noch unbekannte Aufstellungen hierauf bezüglichen Inhalts in jenen Kreisen vorhanden sein, so können wir wenigstens aus dem Umstande, daß gerade in den Ländern, wo Vereinigungen der letztgedachten Art bestehen, die Freimaurerei sich der persönlichen Theilnahme der Landesherren erfreut, die Beruhigung schöpfen, daß jene Besonderheit nicht leicht staatsgefährlich sein oder werden mag, während andererseits das eben Bemerkte nur auf einen numerisch geringen, moralisch aber höchst achtungswerthen Theil des Bundes der Freimaurer Anwendung leidet.

II. Dogmatisches. Die leitenden Ideen der Freimaurerei (im vorgedachten Sinne) stehen, sowol was das Ziel als was die Mittel zu diesem Ziele zu gelangen anlangt, außer allen Beziehungen zu dem positiven Staat. Um aber nach außen, für die dem Freimaurerbunde nicht Angehörigen dies bestimmt zu bezeichnen und zugleich den in diesen Bund Eintretenden, auch bevor sie noch den Geist seiner leitenden Grundsätze sich haben völlig zu eigen machen können, keinen Zweifel hierin zu lassen, ist von jeher in die Grundsatzungen der Freimaurerbrüderschaft,

wie dieselben für verschiedene größere Logenvereine nach und nach aufgestellt wurden, eine positive Bestimmung aufgenommen worden, welche das als subjective Norm für das Verhalten jedes einzelnen Bundesglieds ausdrückt, was schon als objectives Ergebnis aus jenen leitenden Ideen resultirt. Die umfassendste Geltung unter jenen Grundsatzen kommt den sogenannten Alten Pflichten zu, welche in dem im Auftrag der Großloge zu London im Jahre 1723 abgefaßten Constitutionenbuch enthalten und auf Grund erweislich schon viel früher bestehender „Artikel“ derjenigen Baugenoßenschaften, aus denen die Freimaurerei hervorging, abgefaßt sind. In diesen heißt es wörtlich: „Ein Maurer ist ein friedliebender Unterthan unter der bürgerlichen Gewalt, wo irgend er sich aufhält oder arbeitet, und läßt sich niemals ein in Comploie oder Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation und benimmt sich nicht pflichtwidrig gegen untergeordnete Magistratspersonen.“ Diese Satzung ist von andern später gebildeten Brudervereinen in ihren Grundgesetzen theils ausdrücklich und wörtlich aufgenommen, theils sinnentsprechend wiedergegeben worden. Es möge hier nur als Beleg Erwähnung finden, wie dies in demjenigen der mehreren im preussischen Staate bestehenden Logensysteme der Fall ist, welches die meisten Mitglieder zählt, zugleich aber in seiner Auffassung des historischen und Positiven der Freimaurerei sich am weitesten von der der englischen Großloge entfernt und daher die obgedachte Satzung am wenigsten wörtlich adoptirt. Auch in den „Allgemeinen Freimaurerordnungen“ dieses Systems heißt es: „Keiner kann in den Orden aufgenommen werden, wenn er nicht eine unverbrüchliche Ergebenheit gegen seine Religion, gegen seine Obrigkeit, gegen sein Vaterland und gegen gute Sitten hegt.“ Dieselben grundsätzlichen Aufstellungen finden sich aber nicht bloß in den europäischen, sondern auch, unter ganz andern staatlichen Verhältnissen, in den amerikanischen Logen. In den Constitutionen für die Logen des Staates Newyork, welche aus den Jahren 1827 und 1832 datiren, verbreitet sich ein besonderer Abschnitt ausdrücklich hierüber und stellt folgende Satze an die Spitze: „Derjenige, so ein treuer Maurer sein will, muß ferner wissen, daß seine Verpflichtungen als Unterthan und Bürger durch die Vorschriften dieser Kunst nicht erschläßt, sondern verschärft werden. Er muß ein Freund der Ruhe sein, friedlich und gehorham den bürgerlichen Gewalten, welche ihm Schutz gewähren und ihm vorgelegt sind, wo irgend er sich aufhält und arbeitet“ u. s. w.

Die mehrerwähnten Grundgesetze gehen aber noch einen Schritt weiter; sie stellen nicht bloß eine Norm des Verhaltens, ein Musterbild überhaupt in der beregten Beziehung auf, sondern sie ertheilen auch eine praktische Vorschrift, welche, wie sie einerseits aus der Aufgabe der Maurerei fließt, so andererseits dazu dient, selbst jede Gelegenheit zu solchen Handlungen oder Aeußerungen innerhalb des engeren Bundesbereichs zu besettigen, in welchen eine Übertretung jener Norm liegen könnte. Ausdrücklich untersagen die vorerwähnten Alten Pflichten jede Streitigkeit über Religion oder Nationen oder Staatsverfassung in den Logen. „Wir haben uns“, heißt es daselbst weiter, „gegen alle Politik erklärt, als welche niemals je zur Wohlfahrt der Loge führte noch jemals führen wird.“ Auch dieses Grundgesetz ist gleichmäßig in die spätern übergegangen, deutsche und außerdeutsche. So schreiben z. B. die Statuten des sogenannten Grand Orient de France, welche für die große Mehrzahl aller französischen Logen gelten, vor: „Les réunions maçonniques doivent s'abstenir rigoureusement de toute controverse sur la politique, sur le gouvernement et sur les différents cultes religieux.“ Eine einzige Ausnahme hiervon ist in den letzten Jahren von dem einen der beiden im Königreich Belgien bestehenden Logensysteme gemacht worden. Mit welchem Rechte im Hinblick auf die allgemeine Aufgabe der Freimaurerei, ist hier zu untersuchen nicht der Ort; dagegen ist zu bemerken, daß diese Ausnahme mit besonderer Verufung auf die besfallige Gestaltung in dem belgischen Staatsgrundgesetz vertheidigt wird und daß, abgesehen hiervon, sie keineswegs die eingangs gedachte allgemeine Norm, sondern nur jenes besondere Gebot besettigt.

III. Historisch. Man würde aus dem Vorbemerkten allerdings zunächst nur das zu folgern berechtigt sein, daß die Freimaurerei, soweit sie ihrer Aufgabe gemäß erfasst werde, von allen, insbesondere auch allen führenden Beziehungen zum Staate sich fern halte. Nicht aber würde daraus ohne weiteres folgern, daß dies in der That auch stets der Fall gewesen sei; es wäre nicht ausgeschlossen, daß die Freimaurerei nicht unter gewissen Zeitverhältnissen von ihrem normalen Gange auf dergleichen Irrwege abgelenkt sei. In der That ist die Behauptung, die Freimaurerei lege staatsgefährliche Tendenzen an den Tag, nicht bloß mehrfach aufgestellt, sondern es sind infolge derselben auch zu verschiedenen malen Verfolgungen des Freimaurerbundes unternommen worden. Wir wollen nur beispielweise die wichtigsten dieser der Geschichte angehörigen Thatfachen anführen, wobei infolge des Vorbemerkten von den Schicksalen des Tem-

velherrnordens ebensowol als von den auf späterer französischer Erfindung beruhenden angeblichen Bethheiligungen der Freimaurerei an den politischen Bewegungen in England nach dem Tode Karl's I. ganz abgesehen werden mag, da beides jenseit der Geschichte der Freimaurerei in dem mehrgedachten Sinne des letztern Wortes liegt.

Während gegen Ende des vierten Jahrzehnds des vorigen Jahrhunderts in Holland und Frankreich einzelne Verbote gegen die Freimaurerei, veranlaßt durch denunciatorische Schriften über dieselbe, ergingen, berief Papst Clemens XII. im Jahre 1737 die Cardinäle der Congregatio Sancti Officii und den Großinquisitor von Florenz zu einer Berathung über die Ausbreitung der Freimaurerbrüderschaft in Rom und Florenz; der genannte Großinquisitor begann nach dem Tode der letzten Medicer alsbald die Verfolgung derselben in Florenz und der Papst selbst sprach am 27. Aug. 1738 den Bann über die Freimaurerei in der Bulle „In eminenti“ aus. Infolge dessen fanden in Italien, Spanien und Portugal die härtesten Einschreitungen gegen die Freimaurer statt; insbesondere wurden in letztern Lande ein protestantischer Schweizer Custos und ein Französischer Mouton mit den grausamsten Martern durch die Inquisition belegt. Auch in mehreren andern Staaten wurde die Freimaurerei streng verpönt. Allein dies genügte den Widersachern derselben noch nicht; es erschien unter Papst Benedict XIV. am 18. März 1751 eine neue Bulle „Providas Romanorum Pontificum“, in welcher die Freimaurer der Vereinigung aller Religionsparteien, des Mißbrauchs des Eides, sträflicher Verschwiegenheit und eines bösen Rufes beschuldigt wurden. Diese Bulle hatte namentlich in Spanien die schrecklichsten Verfolgungen zur Folge. Nachdem, von vereinzelt Schritten gegen die Freimaurer abgesehen, einige Zeit ruhiger vorübergegangen war, erneuerten sich auf Anstiften eines ränkefüchtigen Ministers, Lanucci, in Neapel 1775 die Einschreitungen gegen dieselben, fanden aber mit der gerichtlichen Aufdeckung der betrügerischen Mittel, durch welche jene Anklagen veranlaßt worden waren, unter Vermittelung der Königin Karoline ein baldiges Ende. Wenige Jahre später, 1784, gewann in Venedig der Argwohn gegen die Freimaurerbrüderschaft wieder Raum; viel bedeutender jedoch um dieselbe Zeit in Baiern. Hier hatte sich, durch Professor Weishaupt gestiftet, eine Gesellschaft unter dem Namen der Illuminaten gebildet, welche einen geheimen Männerverein für die höhere Ausbildung der Menschheit zu reiner Sittlichkeit und zwar unter Anwendung der bei den Jesuiten üblichen Formen und Einrichtungen bezweckte. Die alsbald namentlich unter dem Einflusse der Jesuiten gegen sie eingeleitete Verfolgung wurde auch gegen die Freimaurer mit gerichtet, in deren Kreise sich die Illuminaten einzubringen gewußt hatten. Es litten darunter viele, einzelne und Familien. Die Verfolgung dauerte bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, und es kann eine noch immer bestehende Nachwirkung derselben angesehen werden, daß noch jetzt in Altbaiern keine Logen bestehen, in den neu erworbenen Landestheilen aber wenigstens allen Staatsdienern der Eintritt in die Logen untersagt ist. Daß dies nicht ohne Rückschlag auf benachbarte deutsche Länder vorüberging, war zu erwarten; so stellten z. B. auch in Baden die Freimaurerlogen ihre Thätigkeit ein. Der Schutz, dessen sich unter Kaiser Joseph II. die Freimaurerei in Oesterreich erfreute, war zu vorübergehend, als daß nicht bei dem Beginn der Französischen Revolution von neuen Stimmen gegen die geheimen Verbindungen überhaupt und mithin auch gegen die Freimaurer erhoben worden wären. Die völlige Unterdrückung derselben in ganz Deutschland, wie solche seitens des Kaisers 1794 bei dem Reichstage zu Regensburg beantragt ward, scheiterte zwar an dem Widerstande Preussens, Braunschweigs und Hannovers, indeß wurden doch die östereichischen Logen geschlossen. Es waren vorzüglich die Angriffe zweier Schriftsteller, des Abbé Barruel („Mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme“, London 1797) und des Engländer's Robinson („Proofs of a conspiracy against all the religions and governments of Europe, carried on in the secret meetings of freemasons, illuminati and reading societies“, Edinburgh 1797), welche den Bahn verbreiteten, als sei die Französische Revolution die Folge einer Verschwörung gegen den Altar, den Thron und die gesellschaftliche Ordnung gewesen, bei welcher die Freimaurerlogen die Pflanzstätten des Unglaubens und der Empörung und die Schulen der Verschwörer gebildet hätten. Eine Widerlegung aus der Feder des Staatsraths Mounier („De l'influence attribuée aux philosophes, aux francs-maçons et aux illuminés sur la révolution de France“, Tübingen 1801), welche auch gleichzeitig deutsch erschien, wies bald die völlige Unhaltbarkeit derartigen Aufstellungen nach, und die Freimaurerei gewann in dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts wieder Duldung und weitere Verbreitung, selbst in fernern Ländern, wie Rußland. Dagegen trat im Süden Europas eine neue Reaction gegen dieselbe infolge der Bulle des Papstes Pius VII. vom 13. Aug. 1814 ein, welche namentlich in Spanien zu

später wiederholten sehr schweren Verfolgungen des Freimaurerbundes führte. Ähnliches geschah in den zwanziger Jahren in Portugal. Auch in Rußland erging 1822 ein Verbot gegen denselben. In den letzten Jahrzehnden hat von ernstern Schritten gegen die Freimaurerei nichts verlautet, wiewohl es an heftigen Angriffen auf dieselbe durch die Presse (von denen gleich weiter die Rede sein soll) nicht fehlte.

Der vorstehende Überblick geschichtlicher Thatsachen weist uns nicht sowol ein vielfach feindliches Verhalten der Freimaurerei gegen den Staat, als vielmehr umgekehrt des Staates gegen die Freimaurerei nach. Nun wird man allerdings einhalten können, daß dem letztern wahrscheinlich das erstere vorhergegangen sein möge. Darauf ist aber zu erwidern, daß eine unbefangene historische Untersuchung der gegen die Freimaurerei hiernach zu verschiedenen Zeiten erhobenen Inculpationen entweder deren völligen Ungrund (wie in der Tanucci'schen Verfolgung), oder doch nur solche Anklagen als begründet nachwies, welche sich auf einen Mißbrauch der Formen der Freimaurerei zu andern ihr ganz fremden Zwecken (wie bei den Carbonari) stützten. Alles übrige beruht, gleich dem, was die Presse früherer und neuerer Zeit reichlich gegen die Freimaurerei gesagt hat, auf Verdächtigungen, deren Ungrund in Kürze näher dargelegt werden möge.

IV. Kritisches. Wie schon der vorstehende geschichtliche Überblick zeigt, sind bei weitem die meisten und heftigsten Verfolgungen der Freimaurerei in denjenigen Staaten vorgekommen, in welchen der katholische Glaube entweder Staatsreligion oder doch der vorwiegende ist. Man würde schon hieraus abnehmen können, wenn es nicht die Geschichte in zahlreichen Belegen unzweifelhaft darlegte, daß es ein Conflict mit der katholischen Kirche war, welcher die Freimaurerei in Opposition mit der Staatsgewalt brachte. Wenn wir aber dieselbe Erscheinung, wenn auch in minder greller Art, in Staaten vorwiegend protestantischen Religionscharakters antreffen, so liegt es nahe, in der Freimaurerei Elemente zu vermuthen, welche der christlichen Kirche überhaupt feindlich gegenüberstehen. Wir könnten diesen Punkt hier, wo es sich nur um das Verhältniß der Freimaurerei zu Kirche und Staat handelt, außer Betracht lassen, wenn es nicht eben zugleich derjenige wäre, in welchem die hauptsächlichste Quelle früherer und neuerer Angriffe und Verfolgungen seitens des Staates sowol als solcher, welche den Arm des letztern gegen den Bund bewaffnet sehen möchten, zu erblicken ist. Darum wenigstens einige Worte hierüber auch an dieser Stelle.

Schon im Jahre 1776 meinte der berühmte Staatsrechtslehrer J. J. Moser in seiner Schrift „Von Gebildung der Freimaurergesellschaften“, er könne nach allen ihm bekannten Umständen „nicht anders als vermuthen, wenigstens die vollendeten Freimaurer seien der bisherigen christlichen Religion in ihrem ganzen Umfang im Herzen nicht zugethan“. Wenn ein so besonnener, aufgeklärter, ja nüchtern zu nennender Jurist eine solche Ansicht auspricht, so kann man die bis zu fanatischer Wuth gesteigerte leidenschaftliche Verfolgungssucht von Weislichen, welche in mehr oder weniger befangene Anschauung religiöser Verhältnisse sich eingelebt hatten, leicht erklärlich finden. Es wird dann auch nicht auffallen, daß sich dasselbe Thema, nur je nach Zeit, Umständen und kirchlichen Einflüssen verschieden varirt, durch alle Streitschriften gegen die Freimaurerei seit mehr als einem Jahrhundert hindurchzieht.

Seltens derjenigen Logensysteme nun, welche das christliche Glaubensbekenntniß als Bedingung der Aufnahme in den Freimaurerbund aufstellen, ist auf diese Bedingung zur Abwehr jener Angriffe hingewiesen worden. Allein es liegt nahe, daß eine Entgegnung dieses Inhalts nicht genügen kann; so schlagend sie scheint, so ruft sie doch sofort die weitere Frage der Gegner nach der speciellen christlichen Confession hervor, da ja ein jeder Christ, wenn er es in Wahrheit sein will, einer solchen zugethan sein muß. Wenn die Freimaurerei das Christenthum als Glaubenssache cultiviren wollte, so könnte sie es nur in dessen Ausprägung nach der einen oder der andern christlichen Confession thun oder sie müßte selbst eine neue solche Confession aufstellen. Keins von beiden kann und darf sie wollen, ohne über ihr Gebiet hinaus oder in das der Kirche einzugreifen; die letztere würde, wenn dies geschähe, im vollen Rechte sein, wenn sie ein solches Beginnen entweder als überflüssig oder als gefährlich besähe.

Die richtige Antwort auf jenen Vorwurf — und es ist diejenige, welche allein von den Logen gegeben werden kann, die, an den alten Grundsätzen des Freimaurerbundes festhaltend, von dem Erforderniß des christlichen Glaubensbekenntnisses absehen — ist die: daß die Freimaurerei ebenso wenig mit der Religion sich beschäftigt als der Staat, obgleich sie deshalb so wenig wie dieser etwa eine Anstalt für Irreligiosität ist. Die Aufgabe des Freimaurerbundes, wie wir sie oben bezeichneten, ist daher einerseits eine viel weiter gehende als die der Kirche, indem sie

auf das ganze sittlich-geistige Wesen des Menschen, nicht bloß auf die religiösen Interessen desselben sich bezieht; sie ist aber andererseits eine enger begrenzte, insofern sie nicht alle, sondern bloß die ethisch und social für sie Befähigten angeht. Die Mittel, welche der Freimaurerbund zur Erreichung dieser Aufgabe anwendet, sind einerseits viel mannichfaltigere als die Erweckungs- und Erbauungsmittel der Kirche, schon insofern nicht Seelsorger und Gemeinde hier einander als Gebende und Empfangende gegenüber stehen, noch mehr, wenn wir die Pflege veredelter Geselligkeit in Betracht ziehen, welche der Freimaurerbund von jeher sich hat in ganz besonderer Weise angelegen sein lassen; andererseits aber sind auch diese Mittel enger bemessen, insofern sie sich nicht in ihrer Anwendung je nach den zeitweiligen Bedürfnissen der einzelnen mobilisieren lassen, sondern es diesen überlassen bleiben muß, wie sie dieselben auf sich wirken lassen wollen. Beide, Freimaurerbund und Kirche, als menschliche Organismen für die Ausbildung der göttlichen Idee der Menschheit, können sich auf ihren Bahnen berühren, aber nie stören, solange jedes von beiden eben in seinen Bahnen bleibt, und die wahre Freimaurerei, wie sie auf der Voraussetzung wahrer Religiosität bei ihren Jüngern beruht, arbeitet den wahren Interessen der Kirche nur in demselben Maße vor, in welchem sie die Herzen und Geister der in ihr Verbundenen für das höhere Sein der Menschheit und somit auch für die höchste Stufe menschlichen Denkens und Fühlens, für die Religion, fähiger und empfänglicher macht.

Ist mit dem Gesagten die Grundlosigkeit derjenigen Angriffe dargethan, welche auf der Voraussetzung eines Gegensatzes zwischen Freimaurerei und Religion, eines Conflicts zwischen Freimaurerbund und Kirche beruhen, so wird die Erwägung weiterer Angriffspunkte, die aus dem Verhältniß zwischen dem Staate und der Freimaurerei entnommen sind, desto kürzer gefaßt werden können, je mehr, sei es direct oder indirect, die Anfeindungen der letztern seitens des Staates vorzugsweise in dem obgedachten vermeintlichen Gegensatz wurzeln. Denn wenn selbst die ärgsten Vorwürfe dieser Art, wie meinen die von den im Vorstehenden erwähnten Schriftstellern Barruel und Robinson, ferner von Brojart und Cadet-Gassicourt erhobenen Anklagen, als ob die Freimaurerei Veranlassung zur Französischen Revolution gewesen wäre, in ihrer völligen Unwahrheit, ja in ihrer Abgeschmacktheit längst vor dem Richterstuhle der Geschichte gerichtet sind, wenn sogar der Umstand, daß gerade die namhaftesten Freimaurer jener Zeit zu den ersten Opfern der Guillotine gehörten, neuerlich dargethan und damit selbst der Verdacht einer Verirrung der Tendenzen der französischen Logen, wie sie doch der Idee der Freimaurerei selbst nicht zur Last gelegt werden könnte, beseitigt worden ist, so wird der einfache Hinweis auf die Blüte und den festen Bestand der Staaten, in denen der Freimaurerbund von jeher am ausgebreitetsten und kräftigsten gewirkt hat — wir wollen nur England und Preußen nennen — und nächstbem auf den in älterer und neuerer Zeit stattgefundenen Beitritt und Schutz vieler der angesehensten Fürsten und Machthaber genügen, um die Richtigkeit dieser Behauptungen zu beweisen.

Es bleibt nach allem Vorgesagten noch ein Gesichtspunkt zu erwähnen übrig, der von den Gegnern der Freimaurerei hervorgehoben worden ist, der ihrer Gefährlichkeit. Man hat, selbst zugegeben, daß bis jetzt wenigstens Anklagen wegen unberechtigten oder gar widerrechtlichen Einmischens in Angelegenheiten des Staates oder der Kirche gegen den Freimaurerbund geschichtlich nicht begründet werden konnten, doch die Möglichkeit eines solchen Gebarens aus dem Umstande ableiten wollen, daß die Freimaurerei sich mit dem Schleier des Geheimnisses umgebe, und man hat hieran wol auch von einigen Seiten her die Forderung geknüpft, daß sie diesen Schleier abwerfen und sich im vollen Lichte der Öffentlichkeit zeigen solle. Es kann und soll nun keineswegs bestritten werden, daß eine geheime Gesellschaft leichter unbemerkt zu einer staats- oder kirchengefährlichen degeneriren könne als eine nicht geheime; indes würde dies, wie eben gesagt, eine vollständige Entartung, eine gänzliche Umwanbelung der Zwecke des Freimaurerbundes, wie sie offen vorliegen, voraussetzen und eine solche als wahrscheinlich oder möglich anzunehmen, dafür würde gerade bei diesem Bunde weniger als bei irgendeinem andern Geheimbunde Grund vorhanden sein, da derselbe gerade die edelsten Zwecke sich gesetzt und für die Wahl seiner Glieder die strengsten Prüfungen vorgeschrieben hat. Es müßten also auch alle andern geheimen Vereinigungen als mindestens ebenso gefährlich angesehen werden. Fragen wir nun aber nach dem Kriterium einer geheimen Verbindung, so kann dieses nur darin bestehen, daß entweder die Zwecke oder die Mittel oder die Mitglieder derselben geheim sind oder alles dieses zusammen. Nichts von alledem ist aber bei dem Freimaurerbund dem Staate gegenüber geheim, Zweck und Mittel sind genugsam in der Literatur des vorigen und des laufenden Jahrhunderts dargelegt und discutirt, und keine Loge wird sich weigern, der Regierung ihres Staates ihre Sta-



tuten und auch, wenn diese es verlangt, ihre Mitgliederverzeichnisse vorzulagen, die ja jetzt ohnehin allenthalben gedruckt im Kreise des Bundes ausgegeben werden; wenn die Regierung es verlangt, sagten wir, und wollen dabei noch ganz dahingestellt sein lassen, mit welchem Rechte überhaupt eine Regierung Einsicht in die Mitgliederverzeichnisse einer Gesellschaft verlangen könne, deren Zwecke offenkundig, aber zugleich nichts weniger als öffentliche im prägnanten Sinne des Wortes sind. Was ist also eigentlich das Geheime an diesem Bunde? Die strenge Fernhaltung von Zuschauern oder Zuhörern von den Versammlungen seiner Mitglieder und die strenge Verpflichtung der letztern, gegen Nichtmitglieder über die Vorgänge in diesen Versammlungen zu schweigen. Das aber ist wol eine Befugniß, welche man als sittlich begründet anerkennen wird, daß, wie der einzelne von seinem Hause, wie ferner z. B. jeder gelehrte Verein von seinen Zusammenkünften diejenigen fern halten darf, die er nicht zulassen will, so auch jede Freimaurerloge sich gegen alle abschließe, die nicht dem Freimaurerbunde angehören. Selbst die Freunde der ungemessenen Öffentlichkeit werden dem einzelnen oder den gelehrten Vereinen jene Befugniß nicht bestreiten; gleichwol hat man kein Bedenken getragen, eine solche Zumuthung an den Freimaurerbund zu stellen!

Freilich hat man diese Zumuthung auch noch auf eine andere Weise zu motiviren gesucht; man hat sie nicht sowol aus Rechts- als aus Zweckmäßigkeitgründen abgeleitet. Nicht gefährlich, hat man gesagt, aber unnütz sei der Freimaurerbund, solange er ein Geheimbund sei; ja manche haben ihn wol ohne weiteres für, in unserer Zeit wenigstens, unnütz erklärt. Wie nun zuvörderst dadurch, daß jeder beliebige Zuhörer und Zuschauer die der Freimaurerei eigenthümlichsten Formen bei den Bundesversammlungen beobachten und die Verhandlungen der letztern kennen lernen könne, ein sittlicher Vortheil für das nichtmaurerische Publikum sich ergebe, ist nicht wohl abzusehen, da jene Formen und Verhandlungen eben ein Verständniß voraussetzen, welches nur den Gliedern des Bundes bewohnt; es würde also eine derartige Öffentlichkeit auf die noch dazu sehr zweifelhafte Befriedigung einer Neugierde hinauskommen, die ebenso unberechtigt als unverständlich wäre. Daß aber dadurch die Zwecke der Freimaurerei selbst nicht gefördert würden, darüber wird kein Freimaurer den mindesten Zweifel hegen. Das Eigenthümlichste dabei aber würde das sein, daß die wahre Bedeutung der Freimaurerei doch gerade allen ihren Zuhörern und Zuschauern verborgen bleiben, daß ihnen sich bloß die Schale statt des Kerns darstellen würde, weil das Wesen der Freimaurerei sich überhaupt nicht ergassen und erschöpfen läßt.

Die Freimaurerei sollte aber gar nur eine hohle Schale ohne Kern, eine leere Form ohne Wesen, sie sollte unnütz sein? Das wäre allerdings eine Frage, welche nicht ihr Verhältniß zum Staate, sondern das zur bürgerlichen Gesellschaft berührte; wäre sie unnütz, so brauchte sie um deswillen der Staat nicht zu verbieten, aber die Gesellschaft müßte sie verwerfen. Es soll nun hier nicht etwa auf das doch immerhin nahe liegende Argument hingewiesen werden, daß die Freimaurerlogen seit hundert und mehr Jahren so viele Acte der Wohlthätigkeit geübt und so zahlreiche und bedeutende Anstalten für die sittlich und körperlich leidende Menschheit ins Leben gerufen haben; wir wollen das immerhin nur mit Lessing die Thaten der Freimaurerei ad extra nennen. Die Thaten ad intra freilich, der sittliche Einfluß der Freimaurerei auf die Glieder ihres Bundes selbst, das ist etwas, was sich, wie alles im Innern des Menschen Vorgehende, einer irgend nähern und bestimmtern Feststellung im einzelnen und eben damit auch einer Würdigung durch die Geschichte entzieht. Vielleicht ist es zu bedauern, daß diejenigen, welche sich bisher mit der Geschichtschreibung des Freimaurerbundes beschäftigt haben, ihr Augenmerk zu wenig darauf richteten, zunächst auch nur in kleinen Kreisen biographisch zu untersuchen und festzustellen, welchen Einfluß auf die sittliche Entwicklung des einzelnen seine Theilnahme am Freimaurerbunde gehabt habe; man würde wenigstens an der Hand solcher Erörterungen über den Nutzen des Freimaurerbundes einige sichtliche Belege selbst denen bieten können, die nun einmal nur auf solchem Wege von dem Werthe sittlicher Wahrheiten und der für deren Verbreitung und tiefere Erfassung bestehenden Anstalten überzeugt werden können. Aber es wird ja auch dessen nicht einmal bedürfen; denn wozu brauchte man denen, die außer dem Bunde stehen, die Überzeugung von dessen Nützlichkeit erst darzulegen, wenn nur die, welche in demselben vereinigt sind, diese Überzeugung haben? Solange aber dies der Fall ist, solange wird auch die bürgerliche Gesellschaft den Freimaurerbund nicht verwerfen und zum Untergange führen können; denn jedes an sich lebensfähige Glied des großen Gesellschaftskörpers behauptet nach bekannten Gesetzen seine Existenz, selbst wenn sie ihm künstlich oder gewaltsam durch Zeitströmungen in dem Leben der Gesellschaft verkümmert werden sollte.

Und von dieser Lebensfähigkeit der Freimaurerei darf man getrost überzeugt sein. Auf einem ganz andern Boden socialer Zustände als dem des heutigen Europa gegründet, hat der Freimaurerbund im vorigen und in diesem Jahrhunderte Umwandlungen der geistigen Cultur und aller mit derselben zusammenhängenden Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft durchlebt, wie sie in dieser Bedeutung und diesem Umfange zu den seltenern Erscheinungen in der Geschichte der Menschheit gehören. Er hat sie überdauert und ist aus diesem Entwicklungsproceß, der auch ihn selbst nicht unberührt lassen konnte, befestigt und geläutert hervorgegangen. Welchen Einfluß dies auf die Stellung des Bundes zur bürgerlichen Gesellschaft gehabt habe, darüber ist hier nicht weiter zu sprechen, da dies vielmehr seiner innern Geschichte angehört. Aber sein kraftvolles Bestehen, sein inneres und äußeres Wachsthum sind Thatsachen, die jeden Zweifel über das Vorhandensein der Bedingungen seiner Lebensfähigkeit niederschlagen müssen. Eine culturhistorische Kraft wie die des Freimaurerbundes, welche so gewaltige Proceße des socialen Lebens stetig überstanden hat, läßt sich durch keine Waffen des Geistes, ihr Wirken läßt sich durch keine Waffen der Gewalt dauernd besitzigen. Sie ist ein Erzeugniß des höhern menschlichen Culturlebens. Zu welcher Potenz sie sich entwickeln werde, ist der Zukunft anheimzustellen; aber Vergangenheit und Gegenwart lassen darüber keinen Zweifel, daß auch von der Freimaurerei und ganz besonders von ihr das Wort gilt: wenn sie nicht schon vorhanden wäre, so würde und müßte sie erfunden werden!

H. Schletter.

**Freisprechung von der Sache und von der Instanz.** Wir haben bereits in dem Art. Erkenntniß Gelegenheit gehabt, auch der freisprechenden Erkenntnisse zu erwähnen, ohne jedoch dabei näher auf deren Wirkungen und insbesondere auf deren Tragweite eingehen zu können. Es erscheint dies aber um so mehr erforderlich, als diese mit einer sehr wunden Stelle vieler Strafgesetzgebungen im genauesten Zusammenhang stehen. Als der Art. Freisprechung in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“ publicirt wurde, lag diese Wunde in Deutschland noch als eine über alle Staatsgebiete verbreitete offene vor Augen, die Heilung derselben war noch eine unversuchte. Das Jahr 1848, welches, wie die Fieber auf den Organismus des menschlichen Körpers, auf den der Staaten so wohlthätige Einflüsse ausübte, brachte auch dem größten Theile Deutschlands zuerst die gesetzlich sanctionirte Überzeugung, daß es zwischen der Schuld und der Nichtschuld kein Drittes geben könne, daß eine jede Freisprechung eine unbedingte sein müsse, und daß alle Verdachtsstrafen der Verächtigung entbehrten.

Der praktische Sinn des Engländer hat dies längst erkannt; für ihn liegt zwischen dem guilty und not guilty nichts mehr, und wenn der schottische Geschworene auch noch in einzelnen Fällen ein non liquet ausspricht, so ist dessen Wirkung doch im wesentlichen nur die, welche, wie wir im Art. Erkenntniß sahen, der römische iudex mit seinem non liquet verband. Es ist ein Botiren auf eine Fortsetzung der nicht genügend aufgeklärten Sache, auf das amplius der Römer. Die Französische Revolution erzeugte die Allmacht der richterlichen conviction intime, deren wir im Art. Erkenntniß bereits gedachten. Sie verleiht dem Geschworenen wie dem ständigen Richter die Befugniß, nach seiner aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei, ohne ihm dafür einen Raum für ein noch Dazwischenliegendes zu lassen.

Dieses letztere, welches wir unter der Benennung der Freisprechung von der Instanz <sup>1)</sup> hier zusammenfassen wollen, und welches in den einzelnen dieses Mittelbing anerkennden Gesetzgebungen verschiednen bezeichnet wird, ist es, womit wir uns hier vorzugsweise zu beschäftigen haben.

Der gemeine deutsche Strafproceß und die in demselben vertretene Inquisitionsmaxime, welche, das ältere Anklageverfahren der germanischen Stämme verdrängend, aus den geistlichen Gerichten seinen Weg in die weltlichen Tribunale gefunden hatte, huldigten der sogenannten gesetzlichen Beweisstheorie. Sowie die Anwendung der vollen Schwere des Gesetzes des gegen den Angeschuldigten geführten vollen Beweis seiner Schuld erhelschte, so konnte im Gegentheil eine gänzliche Freisprechung von derselben auch nur dann eintreten, wenn entweder die Unschuld des Inculpaten keinem Zweifel unterlag oder der gegen ihn obwaltende Verdacht durch gesetzliche Beweise gar nicht unterstützt wurde. Hand diese Unterstützung des Verdachts aber auch nur in einem geringen Maße statt, dann vermochte sich die Anschauung dessen, der jene Maxime hegte, damit nicht zu veröhnen, daß man die Hand bieten solle, einen Verdächtigen, der doch wol eigent-

1) Die sogenannte absolutio stantibus rebus oder ab instantia entstand in der deutschen Praxis als eine Nachbildung der italienischen. Die Carolina kannte sie nicht.

lich ein Schuldiger sein könnte, durchschlüpfen zu lassen und so der Strafe ihre gerechte Beute zu entziehen. Solange man, wo kein Ergreifen auf frischer That geschehen war, das Geständniß als nothwendig zur Anwendung der Strafe des Verbrechens erachtete, lag in der Erpressung desselben der Schwerpunkt der ganzen Proceedur. Wir haben im Art. Folter gesehen, auf welche Irrwege die richterliche Weisheit gerieth, um zu dem erwünschten Ziele zu gelangen. Schon Beccaria bemerkte sehr richtig von der Tortur, daß sie nicht angewendet werde, weil man wisse, daß der Gefolterte eine Schuld auf sich habe, sondern darum, weil man es nicht wisse, weil man so widersinnig war anzunehmen, daß der Angeklagte seine Unschuld darzuthun habe, statt sich von dem Grundsätze leiten zu lassen, daß es lediglich die Sache des Richters sei, ihn den Beweis seiner Verschuldung zu führen. Als man außer dem Bekenntnisse auch dem Zeugen- und Urkundensbeweise und nach und nach auch dem Indicienbeweise eine der Schuld überführende Kraft beilegte, glaubte man dasjenige nicht entbehren zu können, was, unter dem Namen der Beweis-theorie, dem Richter die Vorschriften darüber ertheilte, was er als ganz oder nur als halb erwiesen zu betrachten habe. Man vermeinte, daß sich der Schuldbeweis, wie eine Wegstrecke nach ihrer Länge, auch nach seiner Stärke messen lassen müsse, und daß dieser Stärkemesser ein untrüglicher sei, wenn er mit der im Gesetze aufgestellten Scala übereinstimme. So gelangte man, indem man die Schuld mit ihrem Beweise identisirte, zu dem Monstrum der Halbschuld und dem dieser entsprechenden Systeme der außerordentlichen Strafen. Man erkannte auf diese, wenn gegen den Angeschuldigten erhebliche Beweise vorhanden, diese aber nicht so vollständig waren, daß derselbe für völlig der That überführt erachtet werden konnte. Hatte man oft auch nur dasjenige, was die Gesetze eine nahe Anzeige nannten, und glaubte man von dem Angeschuldigten sich der That wohl versehen zu können, weil er schon früher ein Strafgesetz verletzt oder seine Leumundszeugnisse nicht gut waren, dann war ein mindestens halber Beweis vorhanden, und es waltete darüber keine Bedenkllichkeit ob, eine solche außerordentliche Verdachtsstrafe über den Angeschuldigten zu verhängen. Derselbe konnte doch immer noch von Glück sagen, daß ihn nicht die volle Strafe des Gesetzes traf, daß man ihn mit einer mildern als dieser davon kommen ließ. Aber man ging noch weiter. Auch wenn man dies nicht einmal für gerechtfertigt hielt, wenn man den eigentlichen Hergang der Sache nicht hatte aufklären können, erkannte man auf die vorläufige Lossprechung des Angeschuldigten, auf seine Freisprechung von der Instanz, sobald man nur aus dem Inhalte der verhandelten Acten Momente entnehmen konnte, welche den Beschuldigten verdächtig erscheinen ließen.

Die neueste Codification des deutschen geheimen schriftlichen Strafverfahrens, die preussische Criminalordnung vom 11. Dec. 1806, ein Gesetzbuch, welches im allgemeinen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, den seine Verfasser und die Ansichten ihrer Zeit einnahmen, als ein leuchtendes Vorbild der Humanität und der Gerechtigkeit mit Recht betrachtet werden muß, enthält über den vorliegenden Gegenstand die nachfolgenden Bestimmungen. \*)

Der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist. Er kann auch ohne Geständniß des Beschuldigten auf die gesetzmäßige Strafe erkennen, wenn ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist. Wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Sages, aber auch Gründe dagegen vorhanden sind, welche durch jene Gründe nicht gehoben werden können, dann ist kein vollkommener Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Was diese letztere hervortruft, nennt das Gesetz eine Anzeige, wenn die Thatfachen, welche diese begründen, bestimmte Bedingungen oder Ursachen des Verbrechens in sich enthalten oder dieses als Ursache der Bedingung voraussetzen. Die Stärke der Anzeigen hängt von dem Beweise der dabei vorausgesetzten Thatfachen und zugleich davon ab, inwieweit sie einander unterstützen, auch durch Gegengründe nicht entkräftet werden. Die Anzeigen werden nach dieser Stärke zu nahen oder bleibend entfernte. Wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche untereinander übereinstimmen und durch den bestimmten Charakter des Verdächtigten und die bisherige schlechte Lebensweise desselben unterstützt werden, dann ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden und die außerordentliche Strafe in der Regel keinem Bedenken unterworfen. Wird in diesem Falle der geführte Beweis jedoch durch einen Gegenbeweis geschwächt, oder der Verdacht, welcher gegen den Angeschuldigten aus einigen Thatfachen entsteht, durch andere gehoben, dann soll mit größter Sorgfalt und Genauigkeit erwogen werden, ob nicht die

\*) Criminalordnung, §. 393 fg.

vorläufige Losprechung dem Erkenntniſſe auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen sei. Die außerordentliche Strafe durfte nie die Todesstrafe, eine lebenswichtige Strafe und in der Regel auch keine körperliche Züchtigung sein und mußte sich auf zeitliche Strafarbeit und Selbstbuße beschränken.

Die vorläufige Losprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden können, der Verdächtige aber den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können.

Die Folgen einer solchen Freisprechung waren, wenn der Richter besorgen zu müssen glaubte, daß der Losgesprochene die wiedererlangte Freiheit mißbrauchen werde, daßjenige, was man jetzt Stellung unter Polizeiaufsicht nennt, und die Auferlegung der Kosten der Untersuchung, welche das Verbrechen betraf, in Bezug auf welches er nur vorläufig freigesprochen worden war. Die Untersuchung konnte jederzeit wieder eröffnet werden, wenn erhebliche Umstände oder Beweismittel bekannt wurden, die in der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommen waren. In der erneuerten Untersuchung konnte die Freisprechung von der Instanz sich in eine Verurtheilung in die ordentliche Strafe des Gesetzes verwandeln, sowie bezüglich auch eine außerordentliche Strafe bis zu dem Maße der ordentlichen erhöht werden durfte.

Die völlige Freisprechung erfolgte, wenn die gänzliche Unschuld völlig ausgemittelt oder doch die strafbare Handlung gegen den Angeeschuldigten nicht erwiesen wurde.

Aber auch hier glaubte man wieder distinguiren zu müssen. Man unterschied die Freisprechung, welche sich auf den vollen Beweis der Unschuld gründete, von der, welche nur auf dem Mangel des Beweises beruhte.

Nur die erstere bewirkte jederzeit eine Befreiung von der Untersuchung wegen ebendesselben Verbrochens, nur sie machte das später zu erwähnende non bis in idem zu einer Wahrheit. Die Freisprechung wegen Mangels des Beweises ließ dagegen eine Erneuerung einer solchen Untersuchung zu, sobald dazu eine neue rechtlich begründete Veranlassung sich vorfand. Auch die völlige Freisprechung begründete nur dann die Freisprechung von der Bezahlung der Untersuchungskosten, wenn der Angeeschuldigte weder durch ein unbesonnenes noch durch ein unredliches Betragen selbst gegründete Veranlassung zur Untersuchung gegeben hatte.

So traf das Jahr 1848 die Lage der Sache in Preußen, soweit nicht die Verordnung vom 21. Juli 1846 für das Criminalgericht zu Berlin und das dortige Kammergericht hier nicht weiter zu berührende, die jetzige Sachlage anbahnende Bestimmungen getroffen hatte, und so war auch im wesentlichen in den übrigen deutschen Ländern der Stand der Gesetzgebung. Wir wollen uns zunächst damit beschäftigen, wie in Preußen derselbe sich nach dem gedachten kritischen Jahre umgestaltete. Es ist diese Umgestaltung ziemlich dieselbe, welche die meisten andern deutschen Länder sich aneigneten, da allen dasselbe Musterbild, der Code d'instruction criminelle vorschwebte.

In Preußen geschah die Umgestaltung durch die Verordnung vom 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, welche sodann das Gesetz vom 8. Mai 1852 theils bessernd ergänzte, theils aber auch den Zwecken der damaligen politischen Reaction dienlich zu machen suchte.

Was schon die vorgedachte Verordnung vom 21. Juli 1846 gethan hatte, wurde in der vom 3. Jan. 1849 wiederholt: die bisherigen positiven Regela über die Wirkungen der Beweise wurden außer Anwendung gesetzt. Der erkennende Richter hatte fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und die Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlung geschöpften und gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Das System der conviction intime war an die Stelle der Beweistheorie getreten und so dem Richterante die Befugniß zurückgegeben, nach seiner pflichtmäßigen Erkenntniß des vorliegenden Falls, in dieser nicht geknechtet durch eine Beweisfahrlone, seinen Richterpruch zu fällen und in diesem dem Rechte zu seiner Geltung zu verhelfen. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß eine solche Befreiung des Richters von der Bevormundung seiner geistigen Thätigkeit beim Richterprechen diesem letztern nicht nur keinen Eintrag gethan, sondern den Werth desselben vielmehr gehoben und auf den allein richtigen und seiner Würde entsprechenden Standpunkt gestellt hat.

Wir müssen es der Darlegung in dem Art. Jury überlassen, wie sich auch in dieser Beziehung das Institut der Geschworenen als ein lebenskräftiges und tüchtiges bewährt hat, und wie der richtige Takt des lebenserfahrenen Ehrenmannes sehr wohl im Stande ist, den Weg zu finden, welcher zu dem Ziele eines gerechten Richterspruchs führt, wenn die Ge-

setzung diesen auch nicht nach allen Seiten hin mit Warnungstafeln und Handweisern aufstellte.

Fragen wir, was denn nun aus dieser Befestigung der Beweisstheorie für unsern Gegenstand folgt, so liegt die Antwort sehr nahe. Sobald die Beweisstheorie nicht mehr die gesunde Vernunft des Richters beengt, wird das freie Schalten der gesunden Vernunft alsobald zu der Erkenntniß führen, daß nur zwei Dinge möglich sind, entweder die Verschuldung des Angeklagten oder seine Nichtschuld. Sie wird aber auch darüber nicht zweifelhaft sein, daß jeder so lange rechtlich als schuldlos zu betrachten ist, bis das Gegentheil bewiesen ist, und daß, solange die innere Überzeugung von dieser seitens des Richters nicht gewonnen werden konnte, auch dieser Beweis noch nicht vorhanden ist. Der Fundamentalsatz des Römischen Rechts: *Quilibet praesumitur bonus (vir probus et justus), donec probetur contrarium*, ist es, welcher dies ebenso scharf als richtig bezeichnet, und der seine Wahrheit nur da verlieren kann, wo man Gründe der Criminalpolitik zu Leitsternen bei der Findung des materiellen Rechts zu erheben sich für ermächtigt hielt. Wenn Feuerbach in dem von ihm entworfenen bairischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 dem rechtswidrigen Vorsatz (dolus) die rechtliche Vermuthung seines Vorhandenseins bei der Hervorbringung strafbarer Handlungen zur Seite stellte und so den Angeklagten in die Lage versetzte, diese Vermuthung zu widerlegen<sup>3)</sup>, statt sich den Beweis dieses Vorsatzes führen zu lassen, dann huldigte er einer Anschauung von dem Strafzweck der sogenannten später von ihm selbst verworfenen Abschreckungstheorie, welche glücklicherweise bereits ihre Berechtigung verloren hat, aber leider in Preußen in der Nachbildung des von dieser Theorie durchdrungenen Code pénal noch fortlebt. Ist nun ein zwischen Schuld und Nichtschuld liegendes Drittes, wie wir schon bemerkten, ein Uebing, dann sind dies auch die Systeme der außerordentlichen Strafen und der vorläufigen Freisprechung, welche, wie wir bemerkten, ebenfalls eine Bestrafung ist, da sie fast überall die Schmälerung von Ehren- und Gewerbrechten, die brandmarkende Polizeiaufsicht und die Zahlung der Untersuchungskosten in ihrem Gefolge hatten und überdies das Damoklesschwert der stets wieder aufzunehmenden Untersuchung über den Freigesprochenen für alle Zeiten schweben ließ.

Sehr richtig sprach sich daher die preussische Verordnung vom 3. Jan. 1849 in §. 22 dahin aus, daß der erkennende Richter nur zu bestimmen habe, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei, und daß auf eine vorläufige Losprechung, eine Freisprechung von der Instanz nicht mehr solle erkannt werden. Ebenso verordnete §. 23 folgerichtig, daß der für schuldig Erklärte zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen sei, woraus die Befestigung der frühern außerordentlichen Strafen sich von selbst ergab. Es gehört nicht hierher, näher darauf einzugehen, was das Gesetz unter der vollen gesetzlichen Strafe versteht, und daß es dabei nichts anderes im Sinne hat, als auszusprechen, daß es keine andere als die im Gesetze vorgesehene Strafe sein dürfe, welche dem Schuldausprüche folgen müsse, daß es dagegen der Zurechnung der Strafe innerhalb der ihr verfasteten Grenzen keinen Zwang anthut und namentlich die volle Strafe nicht mit der höchsten identifizirt.

Man darf nicht verkennen, daß sich die Richter, welche nach vorhergegangener mündlicher und öffentlicher Verhandlung den Schuldauspruch zu thun haben, in einer viel günstigeren Lage befinden als die, welche auf den oft ebenso unvollständigen als einseitigen Vortrag des Referenten, dem in wichtigeren Sachen wol noch der eines Correferenten folgte, welche selbst nur allein aus den Acten sich das Material zu ihren Relationen zusammen zu suchen hatten, das Urtheil finden mußten.

Während gegenwärtig der Richter den Angeklagten während der ganzen Verhandlung vor sich hat und selbst den Eindruck wahrnimmt, welchen die Anklage, die Vernehmung der Zeugen, die Plaidoyers des Staatsanwalts und Verteidigers sowie die Fragen und das Résumé des Vortragenden auf ihn machen, mußte der Richter im verschlossenen Sessionssaale sich mit dem begnügen, was ihm der Referent zu erzählen für gut befand, sich nur zu häufig ein völlig falsches Bild von der ganzen Sachlage und der Persönlichkeit des Angeklagten und der Zeugen entwerfen und endlich noch die Anschauung, welche er sich so mühsam gewonnen hatte, an den Maßstab der Beweisstheorie legen und nach diesem modificiren.

Daß für ihn die außerordentlichen Strafen und die vorläufige Freisprechung zu einem wahren Nothanker wurden, daß er nach ihnen griff, wenn er sich nicht anders zu helfen und zu

3) Das Gesetz vom 29. Aug. 1848 hat die den rechtswidrigen Vorsatz betreffenden Art. 39—44 des gedachten Gesetzbuchs aufgehoben.

rathen wußte, dürfte nur der in Abrede stellen, welcher sich niemals in der Lage befand, aus den so dürftig fließenden Quellen der Gerichtsprotokolle und selbst lediglich aus dem Résumé ihres Inhalts das Urtheil zu schöpfen. Ebenso hat, wenigstens uns, eine lange Erfahrung gelehrt, wie selten solche Richter sich zu einer völligen Freisprechung verstanden. War nicht schon die Thatfache, daß es erforderlich gewesen war, den Angeeschuldigten zur Untersuchung zu ziehen, ein gegen ihn streitender Verdacht, wie sollte er angesichts der deshalb zusammengeschriebenen Acten diesen widerlegen, wie es darthun, daß man gleichsam nur die Gelegenheit aus der Luft gegriffen habe, ihn zu beschuldigen und gegen ihn zu inquiriren? Rechnet man hierzu die Pflicht des Inquirenten, auch dem leisesten Verdachte nachzuspüren und da, wo man nichts herausinquiriren kann, möglicherweise etwas hinein zu inquiriren, dann wird man es nicht übertrieben finden, wenn wir behaupten, daß eine Freisprechung wegen erwiesener Unschuld einem Gewinne in der Lotterie sich ziemlich gleichstellen ließ.

Und eigentlich nur bei dieser Freisprechung wegen erwiesener Unschuld kam, selbst nach den sich durch Humanität auszeichnenden Bestimmungen der Criminalordnung Preußens, der Angeeschuldigte ohne Strafe davon, denn andernfalls ist auch die Aussicht, jeden Augenblick wegen desselben Verbrechens wieder vor Gericht gestellt werden zu dürfen, eine Strafe und zwar eine recht empfindliche.

Der §. 118 der mehrgedachten Verordnung vom 3. Jan. 1849 bestimmt: Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde. Ebenso hat der Gerichtshof nach §. 125 den Angeklagten auch dann freizusprechen, wenn die That, deren er für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen wurde.<sup>4)</sup> Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt, dann steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde (nach Art. 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) nicht zu, wenn die Nichtigkeit nicht durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen begründet wird. Leider dehnt sich diese Schutzwehr gegen die Anfechtung freisprechender Urtheile nicht auf die Appellation (Berufung) gegen diejenigen aus, welche in den zur Competenz beständiger Gerichtsabtheilungen gehörigen geringern Sachen von diesen letztern gesprochen werden, indem bei diesen der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten das Rechtsmittel verstattet ist.

Werfen wir einen Blick auf Oesterreichs Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, welche zwar die Mündlichkeit der Schlußverhandlung, aber nur eine sehr beschränkte Öffentlichkeit und keine Geschworenen kennt, so finden wir nicht denselben Fortschritt, wie ihn die preußische Strafprocedur der Neuzeit in Ansehung der Freisprechungen wahrnehmen ließ. Es lauten nämlich die Strafurtheile, welche der Schlußverhandlung nachfolgen, wenn kein rechtlicher Beweis der Schuld dargelegt ist<sup>5)</sup>, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel. Sind dagegen alle wider den Angeklagten vorgebrachten Verdachtsgründe vollkommen entkräftet, oder ist der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens, weshalb die Anklage erhoben wurde, nicht festgestellt, oder die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten dargethan, dann wird das Urtheil dahin gefaßt, daß derselbe von der ihm angeschuldigten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde. Ist es nun auch nicht die alte absolutio ab instantia mit allen ihren Nachtheilen, welche den nur wegen Beweismangel Freigesprochenen trifft, so bleibt doch dem Angeklagten die stete Ungewißheit, von neuem eingezogen und einem neuen Strafverfahren unterworfen zu werden, und somit, ungeachtet seiner Freisprechung, eine Bestrafung und außerdem die polizeiliche Überwachung.

Die Statistik lehrt uns, daß 1856 von 39992 Angeklagten in Oesterreich 32320 verurtheilt (82 Proc.) und 7672 (19 Proc.) freigesprochen wurden. Von den Freigesprochenen wurden nur 1881 (25 Proc.) schuldlos erkannt, dagegen 5791 (76 Proc.) wegen Unzulänglichkeit des Beweises freigesprochen. Es kamen demnach nur einem Viertel der Freigesprochenen die Vortheile der Freisprechung in ihrem vollen Umfange zugute, wogegen drei Viertel derselben

4) Der Code pénal (Art. 366) nennt diese Freisprechung absolutio, die erstere acquittement.

5) Oesterreich kehrte in der gedachten Strafproceßordnung wesentlich zu den ältern Einrichtungen zurück. Es schaffte die Schwurgerichte, welche es 1850 ins Leben gerufen hatte, wieder ab und nahm die aufgehobene Beweistheorie wieder an, indem es die sogenannte negative Beweistheorie für maßgebend erklärte, deren wir schon im Art. Erkenntnis gedacht haben.

den vorgeordneten Verdachtsstrafen unterlagen. Solche Bestimmungen haben alle Fehler der halben Maßregeln, sie nehmen mit der einen Hand wieder, was sie mit der andern geben.

Man wollte hier und überall, wo man zwei Arten der freisprechenden Urtheile unterscheidet, den wahrhaft Unschuldigen, den eine unglückliche Verkettung von Umständen oder Bosheit des Anklägers in die Untersuchung verwickelte, nicht mit dem in eine Klasse werfen, der nur wegen Mangels an Beweis losgesprochen werden mußte, ungeachtet immer noch Verdachtsgründe gegen ihn zurückblieben, damit der erste schon in der Art der Formel, mit welcher seine Losprechung erfolgte, vor dem andern den Vorzug genieße, gleichsam eine öffentliche Anerkennung seiner Unschuld, ein Unschuldszugniß aufzuweisen zu können.

Das bairische Gesetz vom 10. Nov. 1848 läßt nach Art. 171 die Geschworenen darauf aufmerksam machen, daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Überzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben. Der Wahrspruch der Geschworenen kann nur auf schuldig oder nicht schuldig lauten. Geschieht letzteres, so erfolgt eine unbedingte Freisprechung, mit welcher nach Art. 204 keine Verurtheilung zur Tragung der Proceßkosten verbunden werden kann. Gleiche Grundsätze gelten auch bei den Sachen, bei deren Entscheidung es der Mitwirkung der Geschworenen nicht bedarf.

Die hannoversche Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850 bestimmt in §. 149, daß der Richter bei der von ihm abzugebenden Entscheidung an juristische Beweisregeln nicht gebunden sei, vielmehr bei der Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten sei oder nicht, lediglich seiner innern Überzeugung zu folgen habe, und daß eine Entbindung von der Instanz nicht statfinde. Ebenso haben nach §. 188 die Geschworenen sich an keine Beweisregeln zu binden, sondern lediglich einer gewissenhaften Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise sich zu unterziehen und auf die dadurch gefundene feste Überzeugung ihren Wahrspruch zu stützen. Wenn der Wahrspruch auf nicht schuldig lautet, dann verkündet der Gerichtsvorsitzende sofort die Freisprechung des Angeklagten und seine Haftentlassung.

Das badische Gesetz vom 5. Febr. 1851 läßt nach §. 96 den Geschworenen eröffnen, daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl und Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern lediglich einer auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Überzeugung. Ebenso haben nach §. 104 die Strafgerichte bei der Urtheilsfällung nur diese Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen. Auch Baden kennt gegenwärtig nur die unbedingte Freisprechung.

Das kurheftische Gesetz vom 31. Oct. 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend, bestimmt in §. 120, daß die Richter in ihren Urtheilen lediglich ihre durch die Beweisaufnahme gewonnene innere Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen haben. Das freisprechende Urtheil kann nach §. 125 nur die Beschränkung erfahren, daß in demselben dem Beschädigten es vorbehalten wird, seine Ansprüche vor dem Civilrichter zu verfolgen, für welchen ein freisprechendes Erkenntniß in Bezug auf Privatansprüche nicht bindend sei. Nach §. 295 sollen auch die Geschworenen ihren Ausspruch lediglich auf den Grund der vorliegenden Beweise und nach ihrer vollen freien Überzeugung thun. Lautet der Wahrspruch der Geschworenen auf nichtschuldig, dann erfolgt nach §. 335 sofort die Freisprechung des Angeklagten.

Württemberg's Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 kannte noch die gesetzliche Beweis-theorie und die Freisprechung oder, wie sie es nennt, Entbindung von der Instanz und ließ diese nach Art. 356 dann statfinden, wenn die Beweismittel für die Schuld nahezu zur Verurtheilung hinreichend sind und sich von der Fortsetzung des Verfahrens keine weitere Aufklärung erwarten läßt. Freisprechung soll nur dann begründet sein, wenn weder Verurtheilung noch Entbindung von der Instanz erfolgen kann. In dem Gesetze vom 14. Aug. 1849 über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, wird von den Geschworenen nach Art. 163 nur deren innigste Überzeugung und keine Beschränkung durch eine Beweis-theorie gefordert, auch ist nach Art. 174 die Freisprechung jeder frühern Beschränkung enthoben worden.

Die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849 bestimmt in §. 91, daß das Gericht nach seiner gewissenhaften Überzeugung zu entscheiden habe, ob der Angeklagte schuldig sei. Die Entscheidung muß einstimmig erfolgen. Thatfachen, über deren Beweis die Richter sich nicht vereinigen können, gelten für nicht erwiesen. Auch die Geschworenen haben nach §. 128 ihren gemeinsamen Spruch, denn auch sie müssen in ihrer Entscheidung überein-

stimmen, nach ihrer freien und gewissenhaften Überzeugung abzugeben. Ist nach §. 146 das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen einen Nichtschuldigen für schuldig erklärt haben, dann können sie deren Spruch verwerfen und einem andern Schwurgerichte die Sache überweisen. Haben die Geschworenen den Angeklagten für nichtschuldig erklärt, dann erfolgt nach §. 180 sofort seine unbedingte Freisprechung.

Wir wollen hier nur noch der sogenannten thüringischen Strafproceßordnung vom Jahr: 1850 gedenken, welche in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Roburg-Gotha (hier erst am 4. Nov. 1858), Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen sowie in Anhalt-Köthen-Deßau eingeführt ist. Nach Art. 254 dieser Proceßordnung entscheidet der Gerichtshof ohne gesetzliche Beweisregeln nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnenen Überzeugung seiner Mitglieder. Ebenso haben nach Art. 281 sie nach der Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln und nach ihrer vollen innern Überzeugung ihr Verdict abzugeben. Wenn die Geschworenen das Nichtschuldig aussprechen, spricht der Gerichtshof nach Art. 300 den Angeklagten von der Anklage frei. Unter besondern in Art. 254 und 255 näher gedachten Umständen bleibt es jedoch dem Staatsanwalte überlassen, die weitere Verfolgung wegen der andern That oder des andern Verbrechens, welche dem Angeklagten zur Last fallen und wegen welcher die Anklage nicht erhoben war, in einer neuen Anklage zu erheben.

Die neueste der deutschen Strafproceßordnungen, die sächsische, unterscheidet noch eine Klage freisprechung von der Straffreisprechung und läßt im Falle der erstern eine neue Anklage zu.

In naher Beziehung und im Zusammenhange zu und mit den, wie wir sahen, in der Neuzeit in Deutschland gemachten so erfreulichen Fortschritten zur Manifestirung der Wahrheit, daß es zwischen der Schuld und Nichtschuld ein Medium nicht geben könne, stehen die Bestimmungen der neuern Strafproceßordnungen über die Wiederaufnahme der Untersuchung. Sie sind dem englischen und französischen Proceßrechte fremd. Nach der Ansicht der englischen Rechtslehrer kann es niemand zugemuthet werden, wegen derselben Sache zweimal sein Leben in die Gefahr des Ausgangs eines Strafverfahrens zu setzen. Der Lodgesprochene ist für immer sicher, wegen des Verbrechens, wegen dessen er einmal angeklagt war, nicht wieder vor die Schranken treten zu müssen. Sobald nur das frühere Verdict von dem competenten Richter in gehöriger Form erlassen war, kann eine neue Anklage wegen desselben Verbrechens nicht wieder erhoben werden. Dieser Rechtsatz des non bis in idem wird auch in Frankreich in voller Ausdehnung als richtig anerkannt. Hier ist eine neue Anklage à raison du même fait unzulässig. Obgleich dieser Grundsatz zu manchen beschränkenden Auslegungen Veranlassung gegeben hat, indem man ihn namentlich dann nicht platzgreifen lassen wollte, wenn sich dieselbe That, wegen welcher jemand freigesprochen wurde, unter einen andern Gesichtspunkt gestellt, als eine strafbare ansehen läßt, in welchem Falle, wie wir sahen, auch in Thüringen die neue Anklage zugelassen ist, so wird er doch überwiegend in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten. Allein richtig kann es aber auch nur sein, daß die Rechtskraft eines freisprechenden Urtheils gegen eine jede fernere Anklage schützen muß, deren Gegenstand dieselbe strafbare Handlung ist, welche der ersten Anklage zu Grunde lag.

Im römischen Verfahren findet sich keine eigentliche Wiederaufnahme der Untersuchung, nur eine Wiedereinsetzung, restitutio, welche der unschuldig oder zu hart Verurtheilte bei dem Kaiser selbst nachsuchen konnte, um dadurch Aufhebung des ergangenen Urtheils zu bewirken. Schon Augustus hatte den Satz aufgestellt, daß gegen sämmtliche Entscheidungen der Magistrate mit der Wirkung sollte appellirt werden können, jene Entscheidungen, sofern sie sich als ungerecht herausstellen würden, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu reformiren. \*) Augustus' Nachfolger betrachteten sich bald als die obersten Richter für das ganze Reich, welche, wenn sie es für gut finden sollten, ein jedes Erkenntniß, gleichviel von welcher Behörde es ausgegangen war, abzuändern die Befugniß hätten. War diese Abänderung eine günstige, so nahm sie wesentlich den Charakter der Gnade an. Als in Deutschland sich das Römische Recht verbreitete, wurde die Meinung herrschend, daß die gedachte Wiedereinsetzung, als eine Art der Begnadigung, bei dem Fürsten nachgesucht werden könne. Dem als ungehorsam Verurtheilten und dem Obmannen wurde die Restitution verstattet. Fest stand die Ansicht stets darüber, daß nur gegen ein verdammdendes Urtheil eine Wiederaufnahme der Untersuchung angeordnet werden könne. Daß auch gegen völlig losprechende Urtheile eine neue Untersuchung wegen des nämlichen Ver-

6) Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses, S. 676.



brechens von Staats wegen eintreten dürfe, widersprach der deutschen Praxis und ihrem Grundsatz vom Schutze der Rechtskraft. Nach gemeinem Rechte ist dieser letztere auch stets aufrecht erhalten worden. Nur bestimmte Vorschriften der Landesgesetze konnten eine Rechtfertigung seiner Verletzung herbeiführen.

Die preussische Verordnung vom 3. Jan. 1849, welche die Bestimmungen der Criminalordnung von 1805 über die Restitution aufhob, bestimmt in §. 151, daß gegen jedes rechtskräftige Urtheil der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden kann, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines Meineidigen Zeugen gegründet ist.

Wir haben schon oben derjenigen Einwendungen gedacht, welche die Staatsanwaltschaft in Schwurgerichtssachen gegen freisprechende Urtheile vorzubringen ermächtigt ist. Im übrigen ist ihr eine Befugniß nicht eingeräumt, rechtskräftige freisprechende Erkenntnisse anzufechten und so der Grundsatz non bis in idem festgehalten. In der Praxis hat sich in Betreff desselben die Annahme festgesetzt, daß auf Grund neuer Beweismittel eine neue Verfolgung des Lodgesprochenen wegen derselben strafbaren Handlung unzulässig ist, daß dieselbe nie gerechtfertigt ist zum Zwecke einer zu erlangenden höhern Bestrafung des Verurtheilten, und daß das non bis in idem selbst dann seine Geltung behält, wenn der Verurtheilte unter Verschweigung seines wahren Namens und seiner frühern Bestrafungen sich ein milderes Urtheil erschlichen hat.

Einig ist man darüber, daß die ältere absolutio ab instantia einer neuen Verfolgung nicht entgegensteht.

Das bairische Gesetz vom 10. Nov. 1848 bestimmt in Art. 263, daß, wenn ein Angeklagter von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, oder ein ihn von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder gegen ihn aufgenommen werden darf.

Dem Verurtheilten gestattet dagegen das Gesetz jederzeit die Aufnahme des Strafverfahrens nachzusehen, wenn einer der drei Fälle vorliegt, welche dieselben sind, unter denen auch im wesentlichen das französische Recht<sup>7)</sup> nur diese Wiederaufnahme gestattet. Es müssen nämlich 1) zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sein, und es muß aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen hervorgehen; 2) es muß jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht sein, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt hat; 3) es muß ein oder es müssen mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in der Sache abgelegten falschen Zeugnisses zur Untersuchung gezogen worden sein.

Des nach verschiedenen Gesetzgebungen, auch der bairischen, dem Staatsanwalt auch gegen freisprechende Erkenntnisse allein zur Wahrung der Gesetze gegebenen Rechtsmittels haben wir, da durch dasselbe der Freigesprochene selbst niemals berührt wird, nicht näher zu gedenken.

In Preußen scheint man der Ansicht gewesen zu sein, daß die beiden ersten Restitutionsfälle, welche in der That ziemlich unpraktisch sind, wenn sie jemals vorkommen sollten, durch Wegnabungen genügend ersetzt werden könnten.

Auch Hannover hat §. 221 diese Restitutionsgründe adoptirt und im dritten Falle, wie Preußen, auch noch der Gründung des Urtheils auf eine falsche Urkunde gedacht.

Waden gestattet in der Strafproceßordnung vom 6. März 1845 §. 302 auf den Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen auch gegen freisprechende Urtheile die Wiederaufnahme der Untersuchung: 1) wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgesetzt ist, daß die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt wurde; 2) wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich oder außergerichtlich das Geständniß des Verbrechens abgelegt hat; 3) wenn in der Folge andere Personen wegen des nämlichen Verbrechens verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Überweisung des früher Lodgesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind. Der §. 122 des Gesetzes vom 5. Febr. 1851 läßt es nur bei den beiden ersten Gründen der Wiederaufnahme und verlegt so immer noch den Grundsatz des non bis in

7) Code d'instruction criminelle, Art. 443 fg.  
Staats-Lexikon. V.

idem, dessen Aufrechthaltung höher stehen muß als die Rücksicht auf den Fall, wo einmal ein Schuldiger durch eine unverdiente Freisprechung sich der Strafe entziehen sollte.

Württemberg, welches in der Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 Art. 419 noch in verschiedenen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen den Freigesprochenen gestattet, gedenkt in dem Gesetze vom 14. Aug. 1849 nur noch der Fälle, in welchen der Verurtheilte diese Wiederaufnahme nachsuchen darf, welche ziemlich mit dem französischen übereinstimmen, ohne jedoch ausdrücklich den Art. 419 aufzuheben.

Es werden diese Beispiele genügen, um einen hinreichenden Überblick über die gegenwärtige Sachlage in Betreff der Wiederaufnahme der Untersuchungen zu gewinnen. L. Triest.

**Freitruppen und Fremdruppen.** Wir bringen zwei Gegenstände zusammen, welche allerdings auseinander gehalten werden könnten, aber gerade in staatsrechtlicher Beziehung so viele Berührungspunkte miteinander bieten, daß die gemeinschaftliche Behandlung an diesen Orten den Vorzug zu verdienen scheint.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurden, wie bekannt, die Heere vorherrschend durch Werbung auf die Zeit eines Feldzugs oder höchstens eines Kriegs gebildet. Man erhielt auf solche Weise Regimenter zu Fuß und zu Pferd. Die Fußregimenter zerfielen in Bähnlein oder Compagnien, die Reiterregimenter ebenso in Compagnien oder Cornetten; jedes Bähnlein, Compagnie oder Cornette war von einem Hauptmann oder Rittmeister zusammengeworben, mit welchem der Regimentsoberst im voraus contractmäßig darüber abgeschlossenen hatte. In einem länger dauernden Kriege oder auch schon in einem länger dauernden Feldzuge verminderte sich nun der Mannschaftsstand der Compagnien und der Regimenter oft sehr bald in schreckenerregender Weise durch Desertion, Tod, Verwundung und Krankheiten, und namentlich in fremden Ländern war ein Ersatz für den Abgang schwer beizutreiben. Die schwachen Regimenter wurden ganz unfähig, ihre Zwecke zu erfüllen, und für die Kriegsherren waren sie doch, wenn alle Disziplinmängel in den schwachen Compagnien und schwachen Regimentern besetzt blieben, unverhältnißmäßig theuer. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, reformirte man von Zeit zu Zeit die Compagnien und Regimenter, indem man mehrere Compagnien zu einer einzigen zusammenwarf und ebenso mehrere Regimenter miteinander vereinigte. Dabei kam es aber vor, daß einzelne Compagnien übrig blieben oder auch wol sich der Einreihung in die neu formirten Regimenter widersetzten, vielleicht nach ihren Capitulationsverträgen nicht gezwungen werden konnten, sich dieser Einreihung zu unterwerfen. Diese Compagnien blieben dann selbständig bestehen und sie wurden, weil sie keinem Regimentsverbande angehörten, ursprünglich nur aus diesem Grunde Freicompagnien, Freibähnlein genannt, frei vom Regimentverbande. Meistentheils verwendete man diese Freibähnlein zu Detachirungen, zu Streifereien, zum Partiegängerkrieg. Da sie dann so gewissermaßen auf eigene Faust lebten, die Controle des Regimentsobersten für sie fehlte, so machte sich häufig bei ihnen die Disziplin etwas lockerer, sie saßen: „Ein freies Leben führen wir“, und so kam es denn bald, daß man eben diesen Begriff eines freien Lebens, einer ungebundenern Disciplin und eines ungebundenern Gebarens in das „frei“ der Freibähnlein legte. Bemerken wir noch, daß solche Freibähnlein nicht immer bei Gelegenheit von Reformationen der Regimenter entstanden, daß sie auch oft ganz neu ohne diesen Umstand errichtet wurden.

Als am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts die stehenden Heere in Europa Mode wurden, theilte man die Regimenter der Infanterie ständig in Bataillone. Da wurden nun, sowie früher jene Bähnlein, die keinem Regiment angehörten, Freibähnlein, auch die Bataillone, welche keinem Regimente angehörten, Freibataillone genannt. Aber auch hier mißte sich und zwar aus denselben Gründen bald der Nebenbegriff der laxern Disciplin und milder straffen Ordnung ein. Bei den Preußen unter Friedrich dem Großen wurden bei jedem Kriege Freibataillone errichtet; sie unterschieden sich wesentlich dadurch von den Linienbataillonen, daß ihre Mannschaft nur auf Feldzugs- oder Kriegsbauer angeworben war, nicht auf lebenslängliche oder vieljährige Dienstzeit. Bekanntlich verwendete Friedrich der Große seine Linienbataillone nur in geschlossener Ordnung im Gefecht, theils um sie besser unter der Hand zu halten und nicht zu verderben, theils auch um der Desertion besser wehren zu können. Aus diesem Grunde hatte er z. B. die Dorfgesetze untersagt. Eine solche Infanterie war dann zum Vorpostendienst und zum Partiegängerkrieg natürlich gar nicht zu gebrauchen, und diesen Dienst mußten nun, soweit er auf das Fußvolk kam, namentlich die Freibataillone versehen. Hier fürchtete man nicht, daß sie dadurch verdorben würden, weil man ohnehin nicht viel von ihnen hielt, man fürchtete aber hier auch die Desertion nicht besonders, weil ja die Leute nur auf kurze Dienst-

zeit geworben waren, also keine besondere Veranlassung hatten, sich außerordentlichsweise einer Sklaverei zu entziehen, von welcher wenigstens ein Ende abzusehen war. Der ursprüngliche Sinn des Wortes „frei“ in Freischnlein, Freibataillon u. s. w. als frei vom Regimentsverband ging endlich ganz verloren und es blieb nur der Begriff der freieren Disciplin und der Werbung auf kürzere Dienstzeit, so daß es schließlich im 18. Jahrhundert nicht mehr bloß Freibataillone, sondern auch Freiregimenter gab.

Gegenwärtig haben alle europäischen Mächte ihre stehenden Heeresorganisationen, und wenn im Frieden für eine Anzahl von Truppentheilen auch nur Stämme und bisweilen sehr schwache unterhalten werden, so ist doch jedem dienstpflchtigen Manne schon im Frieden die Stelle bestimmt, welche er in irgendeinem dieser Truppentheile einzunehmen hat, um ihn für den Krieg vollzählig zu machen, und der Truppentheil bestimmt, in welchen er einzutreten hat. Inbessern ist es bekannt genug, daß es eigentlich keinen Staat in Europa gibt, in welchem jeder kriegsrüchtige Mann auch wirklich dienstpflchtig wäre. Es bleibt also immer noch eine gute Zahl von solchen übrig, welche außerordentlichsweise im Kriege herangezogen werden könnten, und da man im ernstlichen Kriege seither Truppen genug haben kann, sind denn dafür auch bis auf unsere Tage gewisse Formen reservirt geblieben. Wo stießen wir nicht auf sogenannte Freicorps! Es sind dies Corps von eigentlich nicht dienstpflchtigen, aus irgendeinem andern Grunde als dem der Untüchtigkeit vom normalen Militärdienst befreiten jüngern Leuten, welche sich aus freien Stücken im Kriegefall unter einem beliebigen Führer zusammenthun, um einen Feldzug mitzumachen.

Besondere Gründe zur Errichtung solcher Freicorps finden sich bei Gelegenheiten von Befreiungskriegen. Hier hat man in Freicorps sehr häufig einen staatlichen Kern, welcher die eigentliche Stütze des Krieges ist. Ein selbständiger Staat, welcher überhaupt behufs der Befreiung eines größern verwandten Ländergebiets vorläufige Rüstungen machen kann, darf doch vernünftigerweise, um seine Pläne nicht allzubald klar zu machen, nicht als Staat über die Grenzen seines Gebiets hinauszugreifen, um sein Heer zu bilden, aber wol kann er es dulden und selbst unter der Hand begünstigen, daß einzelne Männer über dieses Staatsgebiet in das verwandte Ländergebiet hinauszugreifen, um hier Verstärkungen zu holen. Diese Verstärkungen werden dann zu Freicorps. So ist 1813 Preußen der Staatskern, welcher zunächst für die Befreiung Deutschlands vom Napoleonischen Joche auftritt, aber Preußen kann nur auf seinem eignen Gebiet rekrutiren. Dagegen gibt es außerhalb Preußen in ganz Deutschland Hunderte und Tausende von Jünglingen, welche danach brennen, sich unter die preussische Fahne zur Befreiung Deutschlands zu scharen. Unter solchen Umständen bildet sich das Lützow'sche Freicorps, welches sich keineswegs nur aus preussischen Landen, vielmehr aus allen deutschen Gauen ergänzt, ja welches ganz ausdrücklich den Zweck hat, den jungen Männern Deutschlands, die nicht Preußen sind, einen Scharungsmittelpunkt zu bieten. In ein ganz ähnliches Verhältniß, wie es das Lützow'sche Freicorps 1813 zu Preußen hatte, traten 1859 Garibaldi's Alpenjäger zu Piemont. Es versteht sich von selbst, daß, sobald der Krieg einmal ausgebrochen ist, der Staat, welcher die Bildung solcher Freicorps überhaupt zuließ und sie beschützte, dieselben auch als Bestandtheile seines Heeres officiell anerkennt. Es versteht sich ebensosehr von selbst, daß diesen Freicorps eine gewisse Selbständigkeit gelassen wird, daß sie daher vorzugsweise zum Partreigängerkriege verwendet werden, und wenn man die Elemente, aus welchen sie sich in der Regel bilden, berücksichtigt, so wird sich ergeben, daß sie allerdings dem Feinde sehr erheblichen Nachtheil bereiten können. Anerkannt von einer legitimen Staatsgewalt, werden die Freicorps auch nach den Grundsätzen des alten Völkerrechts zu legitimen Feinden des zu bekämpfenden Gegners. Man erinnert sich aber wol, daß dieser sie um so weniger anerkennt, je gefährlicher sie sich ihm machen. Wolte doch Napoleon 1813 die Ueber des Lützow'schen Freicorps fröhlich als Räuber behandeln!

Mit Freischaren bezeichnet man Corps, welche sich ohne die Mitwirkung, die öffentliche Bewilligung oder auch geradezu gegen den Willen ihrer legitimen Regierung bilden. Dergleichen Corps waren es, welche vor dem Sonderbundskriege die Züge gegen Luzern unternahmen, um dort die Jesuitenherrschaft zu stürzen. Nach den Grundsätzen des alten Völkerrechts können sie auf dessen Schutz keinen Anspruch erheben. Inzwischen unter Umständen gestaltet sich die Sache anders. Die Freischaren, welche sich 1848 in Deutschland bildeten, um Schleswig-Holstein zu Hilfe zu ziehen, wurden hier z. B. in Bestandtheile der schleswig-holsteinischen Armee verwandelt. Am sichersten erwerben sich Freischaren den Schutz des Völkerrechts, wenn sie gleich-

lich sind. Garibaldi's Expedition nach Sicilien 1860 ist ein wirklicher Freischarenzug, und seine mit ihm gekommene Mannschaft würde von den Neapolitanern, wenn diese Erfolge errungen hätten, wahrscheinlich danach behandelt worden sein. Da jedoch die Freischaren den Erfolg auf ihre Seite brachten, schätzten sich die neapolitanischen Generale sogar glücklich, mit dem Freischarenfürher eine Capitulation schließen zu können.

Der Ausdruck Freiwillige wird in verschiedener Weise gebraucht. Man nennt zunächst einen Freiwilligen einen Mann, der durch die Geseze seines Landes nicht zum Kriegsdienste verpflichtet ist, sich aber aus freien Stücken dazu meldet. Häufig kann dabei die Freiwilligkeit allerdings eine reine Fiction sein. In Preußen war 1808 die allgemeine Wehrpflicht verkündet; indessen spukte die alte Ansicht vom Stande des Soldaten aus jener Zeit, da es sehr viele Exemtionen von der Dienstpflicht gegeben hatte, noch lange in den Köpfen nach, und man scheute sich, junge Leute aus guten Familien und von guter Erziehung so ohne weiteres als gemeine Soldaten einzustellen. Dies war 1813 der Grund zur Bildung von besondern Detachements sogenannter freiwilliger Jäger bei den verschiedenen Regimentern. Im Jahre 1814 wurde etwas dem Ähnliches in das preussische Wehrsystem aufgenommen. Obgleich die Wehrpflicht allgemein sein sollte, ward es doch jungen Leuten, die sich selbst austräteten, einen großen Bildungsgrad nachwiesen und sich in einem Lebensalter zum Diensteintritt meldeten, in welchem sie noch nicht dazu verpflichtet waren, gestattet, sich mit einem einjährigen Dienst bei der Fahne, während dessen sie auch keinen Sold erhielten, statt des sonst dreijährigen Dienstes abzufinden. Der Name für diese jungen Leute ist daher Einjährige Freiwillige.

Bildet man aus Freiwilligen einen Truppenkörper, so kann dieser ein Freiwilligenbataillon, Freiwilligen corps u. s. w. genannt werden. Es decken sich, wie man hieraus sieht, die Begriffe Freiwilligen corps und Freicorps nicht ganz. Beim letztern wird man immer vorzugsweise an die Verwendung im Parteilängerkriege denken, beim Freiwilligen corps ist dies durchaus nicht nothwendig. Zu gefährvollen Unternehmungen wurden oft und können noch heute aus den verschiedenen Truppenkörpern Leute aufgerufen werden, die sich mit Vorliebe dazu melden; diese Freiwilligen wird man dann für die Zeit, welche die beabsichtigte Unternehmung dauert, in neue provisorische Truppenkörper zusammenstellen, die nun auch Freiwilligenbataillone genannt werden können, aus denen aber dann die Leute nach beendeter Unternehmung in die Abtheilungen des Heeres zurücktreten, denen sie ursprünglich angehörten.

Am natürlichsten erscheint es, daß der Staat seine Soldaten aus dem eigenen Ländergebiete zieht, mdge dies übrigens auf Grund eines Conscriptionsgesetzes oder durch freiwillige Werbung geschehen. Indessen findet man schon vom frühesten Alterthum her, daß die Staaten auch Ausländer in ihre Kriegsdienste nahmen, und zwar geschieht dies in doppelter Weise, entweder nämlich dergestalt, daß die Ausländer mit den Inländern in dieselben Truppenkörper, Regimente, Bataillone ohne Unterschied zusammengeworfen werden, oder so, daß die Inländer besondere Regimente bilden und ebenso die Ausländer. Letztere heißen dann Fremdtuppen, Fremden corps.

Wir wollen uns zunächst die Gründe ansehen, aus welchen überhaupt eine Regierung den Wunsch haben kann, Fremde in ihre Dienste zu nehmen. Einer der ersten Gründe dafür ist der Wunsch, sich Waffen und Waffengattungen zu verschaffen, welche man anderwärts nicht haben kann, oder von denen man glaubt, daß man sie anderwärts nicht haben könnte. Das kommt insbesondere vor, solange es noch eigentliche Nationalwaffen gibt. In den griechischen Heeren des Alterthums finden wir z. B. häufig geworbene Kreter als vorzügliche Bogenschützen oder auch rhodische Schleuderer. Um sich eine Linieninfanterie zu schaffen, welche geschlossen zu fechten verstände, nahmen dann die persischen Könige nach den Perserkriegen vielfach griechisches Fußvolk (Hopliten) in ihren Sold; so kam es vor, daß während der Kriege Alexander's des Großen in Aken Griechen gegen Griechen fochten, ganz wie später Schweizer gegen Schweizer oder Deutsche gegen Deutsche auf dem gleichen Schlachtfelde, aber in verschiedenem Dienste. Als in der Schweiz und in Deutschland Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts das neue Fußvolk sich entwickelte, da waren es insbesondere die französischen Könige, welche schweizerische und deutsche Infanterie bei jedem Kriege in ihre Dienste nahmen; und wenn auch andere Gründe hinzukamen, so war es doch vorherrschend die Überzeugung, daß in den Franzosen kein Stoff zu einer guten Infanterie stecke, welche dazu bestimmte. Schon 1474 schloß Ludwig XI. mit den Eidgenossen jenes Offensiv- und Defensivbündniß ab, in welchem unter anderm auch bestimmt ward; daß sie ihm gegen Zahlung einer festen Summe und dann eines bestimmten Soldes so viel Mannschaft zu seinen Kriegen stellen sollten, als sie selbst zu entbehren vermög-

ten; die Zahl dieser Mannschaft ward später auf 6000 Mann festgestellt, welche dann, nachdem sie schon 1481 ein friedliches Übungslager durchgemacht hatten, zuerst unter Karl VIII., als sie mit diesem nach Italien zogen, im Ernste in französischem Dienste austraten. Um wenigstens einige weniger bekannte Beispiele aus einer neuern Zeit anzuführen, erinnern wir daran, daß Friedrich der Große 1745, um eine mit Lanzen bewaffnete Reiterei zu erhalten, Kosacken und Tataren anwarb, das sogenannte Bosniakencorps; daß er ferner kurz vor seinem Tode, insbesondere angeregt durch die Ereignisse des amerikanischen Befreiungskriegs, um ein Corps guter Schützen zu erhalten, eine Schweizertruppe zu errichten gedachte. Wenn Staaten weiltläufige Colonien besitzen, wie England und Frankreich, und in diesen eigene Truppen-corps aus Eingeborenen, wie Spahis (Sepahis), Zuaven, Turkos, errichten, besonders auf die Kriegsführung in diesen Colonien und zu ihrem Schutze berechnet, so kann man allerdings dergleichen Truppen nicht so eigentlich als Fremdruppen bezeichnen, da sie ja aus Unterthanen des betreffenden Staates formirt sind; aber es läßt sich leicht erkennen, daß in den Anfängen ihrer Bildung solche Formationen wirklich Fremdruppen sind, indem die colonisirende Macht einzelne noch nicht unterworfenen Stämme zu gewinnen sucht, um den eigenthümlichen Erfordernissen der Kriegsführung in einem fernen Himmelsstrich, in einem dem Europäer ungewohnten Klima desto besser gewachsen zu sein.

In die Kategorie, welche wir hier eben behandeln, müssen wir endlich auch noch die Anwerbung fremdländischer Offiziere zur Ausbildung irgendetwas bisher im Staate vernachlässigten Dienstzweigs oder auch zur modernen Entwicklung der Armeeverhältnisse in einem noch halb-barbarischen Lande rechnen. Wir erinnern an die große Zahl fremder Offiziere, welche unter Peter dem Großen und nach ihm nach Rußland gezogen wurden; an die Offiziere, welche in viel neuerer Zeit aus Preußen und Frankreich in solchem Sinne in die Dienste der Pforte traten; an die Anwerbung dänischer und holländischer Seeoffiziere seitens Preußens, um die Fundamente einer preussischen Kriegsmarine zu gründen.

Ein zweiter Grund zur Anwerbung von Ausländern ist die Unmöglichkeit, im eigenen Lande das erforderliche Mannschaftsmaterial zu gewinnen. Diese Unmöglichkeit kann sehr leicht eintreten, wo ein Staat für die Beschaffung des erwähnten Materials allein auf die freie Werbung angewiesen ist oder sich angewiesen hat. Und diese Erscheinung finden wir wieder vorzugsweise in großen Handelsstaaten. Das liegt nicht allein in dem Geiste der Bevölkerung solcher Staaten, welcher die größte Freiheit der Bewegung für die Individuen verlangt, sondern auch in dem Umstande, daß dergleichen Staaten durch die Ausdehnung ihrer Colonien in der Nothwendigkeit eines fast nicht aufhörenden Kriegs, meistens in fernen Erbstrichen, für Interessen, welche dem allgemeinen Verstande nicht allzu nahe liegen, sich befinden. Wie im Alterthume Karthago zu jedem Kriege Fremdruppen in großer Masse warb, so in neuer Zeit England. Karthago hatte wenigstens noch die Möglichkeit, im Nothfalle Sklaven in die See zu stellen. Dem christlichen sklavenlosen England fehlt auch diese Möglichkeit. Da es, was die Ergänzung seiner Streitkräfte für auswärtige Kriege betrifft, lebiglich auf die freie Werbung angewiesen ist, so hat es stets ein Interesse daran, sein Werbegebiet zu vergrößern, also auch im Auslande Truppen zu beschaffen, eine Sache, die allerdings von Tage zu Tage mehr erschwert wird, da in allen Staaten, welche die Conseription haben, auch Gesetze bestehen, welche den Eintritt ihrer Unterthanen in fremde Dienste entweder gänzlich verbieten oder doch wesentlich beschränken. Während des orientalischen Kriegs noch sah sich England genöthigt, an allen Ecken Europas zu werben, und daß dieses trotzdem nicht eben viel Kraft eintrug, ist eine allgemein bekannte Sache.

Ein dritter Grund für die Anwerbung von Ausländern ist, daß man dem eigenen Lande nicht übermäßig Arbeitskräfte entziehen, sondern ihm dieselben möglichst lassen will. Dieser Grund für die Anwerbung von Ausländern ward im 18. Jahrhundert vielfach vorgegeben, als die stehenden Heere in ihrem vollsten Glanze prangten. Man war damals bekanntlich außerordentlich human, außerordentlich philanthropisch, außerordentlich aufklärerisch, „illuminirt“, namentlich in den höhern Regionen der Gesellschaft, nur unter dem sehr natürlichen Vorbehalt, welchem die französische Revolution ein Ende machte, daß die niedern Regionen nicht mußten, nicht etwa als Recht in Anspruch nehmen dürfen, was ihnen als Gnade in sehr beschel-denen Brocken zugeworfen ward. Daß der Grund nicht sehr weit her ist, kann man leicht einsehen. Wenn der Staat A im Staate B wirbt und der Staat B im Staate A, beide, um ihren Ländern Arbeitskräfte zu erhalten, so wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Sache etwa aufheben; jeder wird nämlich Arbeitskräfte für sich behalten und jeder solche an den andern verlieren.

Ein vierter Grund für die Anwerbung von Ausländern ist, daß das Volk des Staates, welcher solche anwirbt, wirklich unfriederisch ist oder dafür gilt, was in Handelsstaaten wol vorkommen kann. Gewöhnlich tritt aber hier noch hinzu, daß die Fürsten ein kriegstüchtiges Volk sich gar nicht wünschen, es nicht haben wollen, weil sie sich vor einem kriegstüchtigen Volke fürchten, glauben, dieses könne ihnen bei der schlechten Wirthschaft, welche sie führen, einmal selbst die Wege weisen. Diese Fürsten thun daher das Mögliche, um das eigene Volk, soweit es geht, zu verweichlichen und der Waffen zu entwöhnen, und für die Fälle, in denen sie mit dem Ausland in Conflict getathen könnten, stützen sie sich lieber auf eine Söldnermacht, die von jedem andern Interesse als dem ihres Soldes und etwa des Waffenruhms vollständig losgerissen ist, eine Söldnermacht, welche außerdem auch gegen das eigene Volk ohne Bedenken gebraucht werden könnte, falls das Streben nach Verweichlichung und Waffenentwöhnung des eigenen Volkes dennoch nicht mit vollem Erfolge gekrönt worden sein sollte. Diese Tendenz, neben andern Gründen, finden wir nach den Berichten unparteiischer und geheimer Männer schon bei den französischen Königen des 16. Jahrhunderts sehr entschieden ausgesprochen. Aber auch in neuerer und neuester Zeit ist es besonders gerade diese Tendenz gegen das eigene Volk gewesen, welche zu der Errichtung von permanenten, stehenden Corps von Fremdruppen geführt hat. Wie die Tyrannen des Alterthums, so haben die Tyrannen der modernsten Zeit sich ihre Fremden Gardien geschaffen. So die Bourbonen in Frankreich, so die Bourbonen in Neapel, so die frommen und milden Lenker des Kirchenstaates.

Ein fünfter Grund für die Anwerbung von Fremdruppen ist nun endlich noch die Absicht, dem Feinde, welchen man zu bekämpfen gedenkt, zu drohen. Wenn ein Staat sich nicht scheut, von revolutionären Bewegungen im feindlichen Lande Gebrauch zu machen, um den Gegner vollends einzuschüchtern und in die Enge zu treiben, so mag er Unzufriedene aus dem feindlichen Lande selbst oder aus einzelnen Theilen desselben zeitweise anwerben. Dies ist oft genug geschehen; in neuester Zeit haben wir die Anwerbungen in Piemont aus der Emigration der übrigen italienischen Staaten. Aus der Zeit der Französischen Revolution könnte man eine Masse Beispiele beibringen. Und der Errichtung des schon erwähnten Lützow'schen Freicorps im Jahre 1813 lag eine ähnliche Idee zu Grunde, wie man begreifen wird, wenn man sich erinnert, daß 1813 die deutschen Rheinbundsfürsten, diese „getreuen“ Deutschen, Preußen feindlich gegenüberstanden.

Man erkennt, daß nicht überall und immer Grund vorhanden ist, die Fremden, durch welche man die eigene Armee verstärkt, in abgesonderte Fremden Corps zu formiren. Dieser Grund ist aber allerdings vorhanden, erstens, wenn es sich darum handelt, eine besondere Waffengattung, die man sonst nicht haben könnte, aus Fremden zu bilden; zweitens, wenn ein Fürst, der sich auf seinem Throne vor seinen eigenen Unterthanen nicht sehr sicher fühlt, es für angemessen erachtet, sich eine Garde von Fremden zu schaffen, um seinen morschen Thron zu stützen; drittens, wenn ein Staat eine vollendete Heeresorganisation hat, deren Stoff die eigenen Unterthanen hergeben, und die nur zeitweise aus dem einem oder andern Grunde durch provisorische Formationen von Fremdruppen, die man nach beendetem Kriege wieder entläßt, verstärkt werden soll. Im 18. Jahrhundert warb man die Soldaten aus allen Ländern und allen Sprachen zusammen, ohne es deshalb allemal für nothwendig zu halten, besondere Regimenter dieser oder jener Nationalität und Sprache zu bilden. Vielmehr warf man Deutsche, Polen, Franzosen, Italiener, Kroaten, Ungarn und Kaiser in dasselbe Regiment oder Bataillon und in dieselbe Compagnie zusammen. So namentlich in Preußen, wo man darauf rechnete, daß der Stock als eine allgemein verständliche Sprache und Religion hinreichen werde, die sehr verschiedenartigen Elemente in ein Ganzes zusammenzuschmelzen.

Diejenigen besonders formirten Fremden Corps, welche in neuester Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit am meisten auf sich gezogen haben, sind die Fremdenregimenter Neapels und des Papstes und die französische Fremdenlegion.

In Neapel wurden auf Grund von sogenannten Capitulationen, welche König Franz I. mit zehn Schweizercantonen, Lugern, Uri, Unterwalden, Appenzell, Freiburg, Solothurn, Valais, Graubünden, Schwyz und Bern, abschloß, von 1825—29 vier schweizerische Infanterieregimenter, deren jedes außerdem eine Section Artillerie von zwei Geschützen erhielt, errichtet. Die ganze Stärke des Corps betrug 6487 Mann, worunter 279 Offiziere. Die Capitulationen wurden 1825 auf 30 Jahre geschlossen, so daß sie 1855 rechtskräftig abgelauften waren, wenn sie bis dahin nicht erneuert wurden. Die Rekruten mußten zwischen 16 und 36 Jahre alt sein und sich auf sechs Jahre zum Dienst verpflichten; bis zum vierzigsten Lebensjahre konnten sie sich

gegen Handgeld neu engagiren lassen. Nach zwanzig-Dienstjahren hatte der Mann Anspruch auf eine Pension von der Hälfte des Soldes, die sich mit weiterer Dienstzeit steigerte und nach fünfandredreißigjähriger Dienstzeit dem ganzen Solde gleich ward. Die Compagnien von Uri, Schwyz und Appenzell konnten auch Nichtschweizer aufnehmen, jedoch weder Österreicher noch Italiener und nicht mehr als ein Drittel ihrer Stärke. Die Offizierstellen wurden an junge Bürger der capitulirenden Cantone gegeben, deren Patriciat sich aus diesem Handel eine ganz ansehnliche Erwerbssquelle schuf. Die Regimenter waren nicht verpflichtet, zur See oder gegen ihr Vaterland zu dienen, und im Fall die Schweiz ihrer selbst bedurfte, sollte sie Neapel auf seine Kosten und mit ihrer vollen Ausrüstung und Bewaffnung nach Genua schicken und nach beendigtem Kriege von Genua wieder zurückholen lassen. Die Regimenter hatten außerdem ihr deutsches Commando und eigene Gerichtspflege. Die Schweizer waren eine ungemein theuere Truppe; ihre Unterhaltung kostete jährlich etwa 3 Mill. Fr., abgesehen von den Waffen und der sonstigen Ausrüstung.

Im Jahre 1848 erhielten die Schweizerregimenter die erste Gelegenheit, den Zweck zu erfüllen, für welchen sie errichtet waren. Als Ferdinand II. am 15. Mai dem Wesen der Sache nach die kaum gegebene Constitution wieder vornichtete, da waren es die Söhne der freien Schweiz, welche vorzugsweise den Straßenkampf zu Neapel für den König entschieden. Sie kämpften darauf auch in Sicilien gegen die Insurrection und waren theilweise bei dem neapolitanischen Corps, welches helfen sollte, 1849 der römischen Republik ein Ende zu machen, wobei freilich keine Lorbern gewonnen wurden.

Es ist richtig, daß die Schweizerregimenter in Neapel und Sicilien sich keiner Brutalitäten schuldig gemacht haben, welche das Maß derjenigen überschritten, die bei Straßenkämpfen gewöhnlich vorzukommen pflegen. Indessen ist dies gleichgültig; die ganze gebildete Welt konnte es nur mit Staunen und Bedauern sehen, wie die Republikaner hier gegen die erwachende Freiheit eines andern Volkes, für die übelste Herrschaft auf Gottes Erdboden suchten. Die Schweiz selbst hatte durch den Sonderbündestrieg 1847 den Boden für eine neue Verfassung gewonnen. Die eben siegreiche liberale Partei erhob sich entrüstet über die eigenen Landesleute und deren unnatürliche Stellung im Dienst eines Despoten. Der Canton Bern machte den Anfang mit der Abschaffung der Capitulation; Freiburg folgte bald nach; die andern Cantone sträubten sich. Indessen war am 12. Sept. 1848 die neue Bundesverfassung zu Stande gekommen, und am 26. März 1849 erklärte der Nationalrath die Capitulationen als unverträglich mit der Ehre und Würde der Schweiz als eines demokratischen Staates; der Ständerath trat diesem Beschlusse bald bei, und die Werbung wurde in der ganzen Schweiz verboten.

Die Schweizerregimenter waren auf diese Weise aus dem alten Verbands mit ihrer Heimat herausgetreten; indessen fuhren sie fort sich aus der Schweiz zu rekrutiren, was um so leichter ging, als die Regierungen der obengenannten Cantone, mit Ausnahme von Bern und Freiburg, die Werbung trotz des eidgenössischen Verbots euschließen begünstigten. Außerdem machte man jetzt weniger Rücksicht; auch Nichtschweizer in die Regimenter aufzunehmen. So blieben dieselben nicht bloß auf ihrem alten Stande, sie verstärkten sich auch noch; außerdem ward ein neues Schweizerjäger-Bataillon errichtet, so daß man 1859 die Gesamtstärke der Schweizertruppen im neapolitanischen Dienste auf 10332 Mann berechnete.

Wie Neapel hier; so antwortete der Heilige Vater zwei Fremdenregimenter, welche sich zum größten Theil aus den katholischen Cantonen der Schweiz rekrutirten und daher auch gewöhnlich Schweizerregimenter genannt wurden. Im Jahre 1848 machten dieselben den Zug Durando's nach Venedig gegen die Österreicher mit und wurden zu Viterbo von Madergh zur Capitulation gezwungen. Die Erklärung der römischen Republik machte der Willkür dieser Regimenter vollends ein Ende. Nachdem aber Ludwig Napoleon, der Präsident der Republik Frankreich, den Heiligen Vater mit allerschärflicher Waffengewalt wieder auf seinen Stuhl gesetzt hatte, wurde auch zur Wiederaufrichtung der beiden Schweizer- oder Fremdenregimenter geschritten, um welche sich besonders der Bürger von Wallis und päpstliche Kriegsmiister General Kalbermatten verdient machte.

Die immer fortgehenden Werbungen für Neapel und für den Kirchenstaat wurden in der Schweiz keineswegs allgemein gern gesehen; doch war es auch gar nicht so leicht, dem Unwesen auf einen Schlag ein Ende zu machen. Namentlich mußte man sich wol sagen, daß es gar nicht so übel sei, wenn gerade die Elemente, welche sich vorzugsweise dem Dienst der neapolitanischen und päpstlichen Wirthschaft widmeten, eben einen Canal hätten, der sie der Heimat entführen und diese auf einige Zeit ihrer angenehmen Gesellschaft berauben könnte.

Nun kam das Jahr 1859. Napoleon III. wollte Italien befreien. Da waren noch immer die Fremdenregimenter, welche kurzweg Schweizerregimenter genannt zu werden pflegten, die Stützen einer verhassten Tyrannei. Das erste Schweizerregiment des Papstes hatte das Glück, sich am 20. Juni bei dem Gemetzel von Perugia auszuzeichnen. Der Schweizername ward verhasst in ganz Italien. Die eidgenössischen Räthe hielten es nun für angemessen, gegen die Bezeichnung der Fremdenregimenter in Italien als Schweizerregimenter ernstlich zu reclamiren und namentlich auch die Entfernung schweizerischer, wenn auch nur cantonaler Embleme aus den Fahnen, welche die Regimenter in Neapel immer noch fortführten, zu verlangen. Die Eidgenossenschaft hatte sicherlich ein Recht dazu, dergleichen Forderungen zu stellen, denn sie hatte die Capitulationen radical abgeschafft, die Werbungen in der Schweiz verboten. Das konnte sie am Ende nicht verhindern, daß ein Bursche vorerst das Weite suchte, welcher eine besondere Fertigkeit im Schussschreiben auf gestempelttem Papier bewiesen hatte, oder ein anderer, dessen Specialität das Kinderzeugen war, der aber eine entschiedene Abneigung gegen das Institut der Ehe hatte. Solche Burschen konnten sich auch aus andern Ländern entfernen, und wenn sie vom Heiligen Vater oder dem König von Neapel mit offenen Armen empfangen wurden, von jenem wol noch den apostolischen Segen und an den Sonntagen nach der Messe Religionsunterricht (Verfügung des Großkaplans vom September 1853) erhielten, so war das nicht Sache der Schweiz.

Die Reclamationen des schweizerischen Bundesraths im Jahre 1859 hatten indessen Folgen, welche kaum vorauszusehen waren. Franz II., seit dem 28. Mai 1859 König von Neapel, wollte wirklich die cantonalen Embleme aus den Fahnen der Schweizerregimenter entfernen. Dem widersetzten sich die Soldaten, und am 7. Juli brach zu Neapel beim zweiten und dritten Schweizerregiment eine offene Meuterei aus. Auf dem Marsfelde kam es vollständig zum Kampf und Schweizer standen hier Schweizern gegenüber; das Jägerbataillon Neapel schloß seine eigenen Landolente nieder. Infolge dieser Sorenen wurden die Schweizerregimenter nun gänzlich aufgelöst und Scharen kehrten in die Schweiz zurück; aber bei weitem nicht alles kam. Viele einzelne blieben in Neapel, andere ließen sich für den Papst anwerben; Hunderte kehrten, als sie kaum den Boden der Heimat betreten hatten, wieder nach dem Süden um. Von den Offizieren hatten die allerwenigsten Sehnsucht nach dem Vaterlande; der großen Mehrzahl war es mehr um ihre Stellen, Sold und Pensionen als um etwas anderes zu thun. So gelang es denn der neapolitanischen Regierung, die nur in den Fremdruppen ihren Halt sah, neue Söldnerscharen zu errichten, die nun allerdings nicht mehr Schweizerregimenter, sondern Fremdenregimenter genannt wurden, zu denen aber die Schweiz trotz eines neuerdings von den eidgenössischen Räthen erlassenen Verbotsgesetzes, welches nicht mehr bloß die Falkschwerter, sondern auch die Angeworbenen bedroht und trifft, immer ein ansehnliches Contingent stellte. Die Geschichte dieser Fremdruppen, welche infolge der Ereignisse von 1860 namentlich durch zahlreiche Anwerbungen batrischer und östereichischer Mannschaft ergänzt und vermehrt wurden, endete mit dem Falle von Gaeta. Der inzwischen durch Zugzähler aus aller Welt verstärkten Söldnerschar des Papstes, welche unter dem französischen General Lamoricière als Glaubensarmee dienen sollte, war schon vorher (im September 1860) durch das Einrücken der Piemontesen in Umbrien und die Marken ein schnelles Ende bereitet worden.

Die Schweizerregimenter, welche die Bourbonen in Frankreich in ihrem Dienste gehalten hatten, gingen mit der Julirevolution von 1830 ein. Aus einem übrig gebliebenen Fremdenregiment, dem Regiment Oshenlohe, und verschiedenen Leuten, welche die revolutionären Bewegungen der dreißiger Jahre nach Frankreich hinüberwarfen, wurde eine sogenannte Fremdenlegion für den Dienst in Afrika gebildet. Im Jahre 1835 ward diese Legion an Spanien für den Krieg gegen die Karlisten abgetreten. Später kam die Legion in den Dienst Frankreichs zurück, wo sie dann auf die Stärke von zwei Regimentern gebracht ward, von denen eins fast ausschließlich aus Deutschen, das andere aus Italienern, Spaniern u. s. w. zusammengesetzt war. Am 17. Jan. 1855 decryptirte Napoleon III. die Errichtung einer zweiten Fremdenlegion, bestehend aus zwei Infanterieregimentern und einem Tirailleurbataillon. Diese Legion sollte aus der Schweiz rekrutirt werden, und es fehlte schon damals nicht an Stimmen, welche behaupteten, daß dies ein erster Schritt Napoleon's sei, um festen Fuß in der Schweiz zu fassen. Obgleich Napoleon den damals eben nicht wieder in den Bundesrath gewählten eidgenössischen Obersten Dörsenbein als General nach Frankreich berief und mit der Organisation der Legion beauftragte, wollte die Sache nicht recht in Gang kommen. Die Art Leute, welche überhaupt aus der Schweiz in fremde Dienste zu gehen pflegen, zogen auch damals meist Neapel vor, wo sie bessern Sold



erhielten und aller Wahrscheinlichkeit nach weniger zu thun hatten. Eine andere Partie nahm wenigstens die englische Schweizerlegion fort, welche gleichzeitig errichtet wurde. So brachte man nothdürftig einige Compagnien zusammen, und da während des Krimkriegs auch die erste Fremdenlegion sehr zusammenschmolz, wurden 1856 die beiden Legionen in eine einzige von nur zwei Regimentern zusammengeworfen, dergestalt, daß fortan das erste Regiment vorzugsweise aus Schweizern zusammengesetzt werden sollte.

Von Büchern, die sich mit der Geschichte von Freicorps und Fremdentruppen befassen, nennen wir hier: Debrunner, „Die Erlaubnisse der Schweizercompagnie in Venedig“ (Zürich 1849); May, „Histoire militaire de la Suisse et celle des Suisses dans les différents services de l'Europe“ (Lausanne 1788); „Relation historique des opérations du troisième régiment suisse à la prise de la ville de Messine“ (Neapel 1849); Rudolf, „Geschichte der Feldzüge und der Kriegsdienste der Schweizer im Ausland“ (Baden 1844—45); Sonnenberg, „Berichte über die Gefechte vom 31. März und 1. April 1845“ (Luzern 1845); „Der Aprilgang der Freischaren, aufgeführt im Jahre 1845 gegen Luzern“; Dörsenbein, „Zweiter Bericht über den Kampf der Luzernerischen Mächttage und ihrer Freunde am 31. März 1845“; Rabben, „Wanderungen eines alten Soldaten“ (Berlin 1846—51); „Les régiments suisses de Naples dans les années 1848 et 1849“ (Neuchâtel 1851); Kieffe, „Geschichte der Fremdentruppen im Dienste Frankreichs“ (München 1856); Morell, „Die Schweizerregimenter in Frankreich 1789—92“ (St. Gallen 1858); „Aus dem Tagebuche des Rittmeisters von Colomb“ (Berlin 1854); Kapp, „Leben des amerikanischen Generals J. W. von Steuben“ (Berlin 1858).

W. Küßow.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Im Gegensatz zu der streitigen Gerichtsbarkeit, welche bei wirklich eingetretener Kränkung oder Gefährdung des Rechtszustandes, sei sie nun direct gegen die Privatrechtssphäre der Bürger oder gegen den öffentlichen Rechtsfrieden gerichtet, auf dem Weg des Civil- und Strafprocesses repräsentiv einwirkt, besteht das Wesen der freiwilligen (oder richtiger nichtstreitigen) Gerichtsbarkeit darin, daß durch ihre Wirksamkeit der Möglichkeit einer Irrung und Gefährdung der Privatrechte vorgebeugt werden soll. Ihr Charakter ist wegen dieser präventiven Richtung hiernach mehr ein polizeilicher (Rechtspolizei), wie sie ja auch ihr Correlat in der auf Verhütung der Verbrechen gerichteten Criminalpolizei findet. Der Gebrauch von Jahrhunderten aber hat in Übereinstimmung mit seinen geschichtlichen Grundlagen diesen Zweig der öffentlichen Gewalt zu den Gegenständen der Justizgesetzgebung gerechnet und als Zweig der Justizgewalt betrachtet. Soweit auch das deutsche und das französische Recht in Bezug auf Träger und Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit auseinandergehen, so kommen doch beide im obersten Princip insofern überein, als der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdiction gracieuse) der gerichtlichen Hierarchie angehört, wie ja auch alle Acte der französischen Notare durch Anwendung der executorischen Clausel den Urtheilen der Tribunale gleichgestellt und gleich solchen ohne vorausgehendes weiteres gerichtliches Verfahren vollziehbar sind.

Die oben gegebene Begriffsbestimmung deutet zwar an, wieweit die Wirksamkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen kann, indem sie hiernach innerhalb der Grenzen ihrer präventiven Natur sowol 1) durch urkundliche Aufnahme und Ausfertigung aller Rechtsgeschäfte (Verträge und letztwilliger Verfügungen) als 2) durch amtliche Leitung des Vormundschafts-, Grundbuchs- und Hypothekewesens thätig wird; allein diese Grenzen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind weiter als die Zwangsnatur derselben. Es muß mit andern Worten zwischen den Geschäften der gemischten und der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit unterschieden werden, insofern als gewisse Kategorien von Geschäften nur unter Mitwirkung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Rechtshandhabigkeit vorgenommen werden können, andere Geschäfte aber sowol mit als ohne Hinzueziehung derselben rechtsgültig zu Stande kommen mögen.

Längere Zeit hat (namentlich in der particulären deutschen Gesetzgebung) eine Richtung vorgeherrschet, welche gleichsam die gesammte rechtliche Thätigkeit der Bürger oder gewisser Klassen derselben einer vormundtschaftlichen Überwachung unterwarf und in dieser patriarchalischen Fürsorge (welcher jedoch auch die Rücksicht auf den Staatscharakter nicht fremd war) das Zwangsgebiet der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit so weit ausdehnte, daß diese Bezeichnung fast nur noch als ironische gebraucht werden konnte (Arnold, „Praktische Erörterungen“, S. 103, 424). Diese Richtung ist natürlich eine verwerfliche. Als Regel muß vielmehr hingestellt werden, daß die Organe der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur aus freier Wahl der Parteien thätig zu werden haben. Eine Ausnahme von dieser Regel, d. h. ein Muß, wird

mit Recht nur da stattfinden, wo die Natur des Geschäfts und ein an dessen Abschließung sich knüpfendes erhebliches öffentliches Interesse dessen Behandlung und Beurkundung durch öffentliche Organe gebieterisch verlangen. Diese Ausnahmefälle dürften im wesentlichen folgende sein:

1) Vor allem die Mitwirkung bei allen Geschäften, bei welchen Minderjährige, Verstandeslose, Abwesende betheiligt sind, überhaupt die Oberleitung der Vormundschaft über diese Kategorien von Personen. Rationeller Grund dieser Ausnahme ist die Rechtsgefährdung, welche für die Benannten daraus erfahrungsgemäß entstehen würde, wenn ihre Vertretung lediglich vom Willen der Privaten abhinge, denen es zum wenigsten gleichgültig, wenn nicht gar vorthellhaft sein könnte, wenn der Staat sich des Minderjährigen, des Abwesenden, des Verstandeslosen, kurz der Personen nicht annehmen wollte, die doch ihre Interessen selbst zu wahren rechtlich oder thatsächlich außer Stande sind.

2) Die urkundliche Feststellung aller Verträge und sonstigen Rechtsacte, durch welche Grundeigenthum von einem Eigentümer an den andern übergeht, und Wahrung dieses Übergangs in den öffentlichen (Grund-) Büchern (gerichtliche Auflassung, Ingression). Rationeller Grund ist hier das starke Gesamtinteresse, welches Sicherheit des Grundeigenthums, dieser Basis des Volkswohlstandes, und Erkennbarkeit des Eigentümers nicht bloß in finanzieller Beziehung, sondern auch im Hinblick auf die wichtigen, an Besitz von Grundeigenthum sich knüpfenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse verlangt.

3) Die urkundliche Aufnahme aller Verpfändungen von Liegenschaften und Vertrag derselben in öffentliche Bücher. Grund der Ausnahme ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Realcredits, welche nur durch die angeedeutete öffentliche Controle erreichbar ist.

Für alle Fälle, in welchen kein überwiegender Grund für die notwendige Einmischung der öffentlichen Autorität vorliegt, genügt der Staat vollkommen den Anforderungen seiner Bürger, wenn er ihnen Gelegenheit verschafft, ohne allzu große Opfer an Zeit und Geld ihre Rechtsacte vor einem mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Organ nach freiem Entschlusse aufzurichten zu können; der Staat kann also nur zu einer zweckmäßigen Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtet erachtet werden.

In dieser Frage nach der Gestalt dieses Rechtszweigs tritt uns ein eingreifender Gegensatz zwischen dem deutschen (auf der Praxis des 16. — 18. Jahrhunderts beruhenden) und dem französischen Rechte entgegen, welcher dazu auffordert, durch vergleichende Darstellung beider zu prüfen, welches von beiden Systemen den Vorzug verdienen dürfte.

Der Ausgangspunkt beider Systeme ist der gleiche: das in den italienischen Stadtrechten auf Grund germanischer Elemente ausgebildete Notariatsinstitut, nach welchem die vor den öffentlichen Notaren (judices chartularii) errichteten Urkunden mit gleicher Kraft wie die gerichtlichen Urtheile versehen, d. h. ohne weitere gerichtliche Proceßur vollziehbar waren. Die Ausbildung dieses Instituts erfolgte in Frankreich auf völlig organische Weise durch die Ordonanzen der Könige, unter deren stetigem Einflusse das Notariat in fortschreitender Entwicklung zur vollen Reife und zu einem solchen, selbst durch den Scandal der Verkäuflichkeit der Notariatsstellen nicht beeinträchtigten Grad der Vervollkommnung gelangte, daß der Gesetzgebung der Revolution außer der Entfernung dieses Scandals nur die Zusammenstellung der zerstreuten Normen übrig blieb. In dieser Gestalt ist das Institut, das sonach keineswegs der Revolution seine Entstehung verdankt, auf die Gegenwart übergegangen. Nach der französischen Gesetzgebung sind die Notare öffentliche Beamte, die alle Verträge, welche die Parteien unter ihrer Mitwirkung errichten wollen oder müssen, schriftlich aufzunehmen, diese Urkunden mit dem Charakter der öffentlichen Urkunden zu versehen, in Ueberschrift in ihrem Archiv aufzubewahren und Ausfertigungen derselben zu erteilen haben. Sie werden lebenslänglich angestellt; zur Anstellung wird ein Alter von 25 Jahren und längerer praktischer Einsicht bei einem Notar erfordert. Die Zahl der Notare innerhalb eines gewissen Bezirkes bestimmt sich nach der Einwohnerzahl und nach dem Bedürfnisse. Jeder Notar erhält von der Regierung einen bestimmten Wohnsitz angewiesen. Nur innerhalb seines Sprengels hat er öffentlichen Glauben. Er hat eine Caution zu hinterlegen, bezieht keine Besoldung, sondern Gebühren. Eine aus den Notaren selbst hervorgegangene Corporation hat in Concurrenz mit der Staatsanwaltschaft die unmittelbare Aufsicht auf die Notare des Sprengels; Dienstvergehen ahndet das Gericht erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung, durch Geldbuße, Suspension oder Amtsentsetzung. Zwei Notare vereinigt instrumentiren ohne Zeugen, der einzelne Notar muß zwei Zeugen zuziehen, deren Fähigkeit ebenso wie die sonstigen Formalien der Acte das Gesetz genau geregelt hat. Die Ueberschrift des Actes (minute) behält der Notar mit wenigen Ausnahmen in seinem Archiv,

aus dem er sie nur kraft richterlichen Urtheils herausgeben darf. Die Ausfertigungen dagegen sind doppelter Art: entweder werden sie mit der executorischen Clausel versehen und sind dann gleich gerichtlichen Urtheilen vollziehbar (grosses), oder sie entbehren dieser Clausel. Jede minute wird vom Notar in ein amtlich cotirtes Register eingetragen. Bei Sterbefällen und sonstigem unfreiwilligen oder freiwilligen Ausscheiden eines Notars wird von Amts wegen für Aufbewahrung des Archivs und dessen Übergabe an den Nachfolger gesorgt. Den Notaren steht in Consequenz dieser Einrichtung die Verwaltung der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, wovon neben einigen Detailausnahmen nur ausgeschlossen ist: das Vormundschafswesen, welches den Friedensrichtern unter Mitwirkung der Familienräthe zusteht, und die Führung der Hypothekensbücher, welche besondere Beamten (Hypothekenconservatoren) anvertraut ist (die Aufnahme der Verpfändungsurkunden kommt den Notaren zu).

Gänzlich abweichend hat sich der Zustand der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Deutschland in den Gebieten, in welchen das Notariat nicht durch die Gesetzgebung neu belebt worden ist, gestaltet. Das Notariat hat in Deutschland das Mäggelgeschick gehabt, in den Kampf zwischen der kaiserlichen Gewalt und der Gewalt der Landesherren gezogen zu werden und ist hierbei selbst untergegangen. Die Ernennung der Notare bildete ein Reservatrecht der Kaiser, welche dessen Ausübung jedoch oft Privaten (den kaiserlichen Pfalzgrafen, comites palatini) übertrugen, und je mehr hierdurch auf der einen Seite durch vielfach vorgekommene Ernennung untauglicher oder anrüchiger Personen zu Notaren das Vertrauen in das Notariat unaufhaltsam sank, um so mehr wurde auf der andern Seite das Bestreben der Landesherren durch die öffentliche Meinung unterstützt und gerechtfertigt, welches darauf gerichtet war, den Amtskreis der Notare zu beschränken und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den ordentlichen landesherrlichen Gerichten zu überweisen. Das Ergebnis ist, wo nicht völlige Erlöschung, doch die Entwürdigung und Bedeutungslosigkeit des Notariats gewesen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit selbst aber hat durch die Überweisung an die Gerichte nichts gewonnen, und man darf sagen, daß dieselbe in vielen Theilen Deutschlands in einen Zustand des äußersten Verfalls gerathen war und ist. Eine exclusiv theoretische Richtung des Rechtsstudiums und der Rechtsliteratur, welche diesen Zweig der Rechtspraxis fast gar nicht beachtete, die hierdurch genährte ebenso falsche als unwürdige Ansicht, als ob er lediglich Sache der Routine und mechanischer Schreiberei wäre, haben in Verbindung mit der Geschäftsüberhäufung der mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit (ja häufig noch mit der gesammten Verwaltung) betrauten Untergerichte diesen Verfall herbeigeführt. Treffend ist das von Feing im „Gerichtssaal“, 1850, I, 64, gegebene und auf manche andere deutsche Provinzen anwendbare Bild des Zustandes der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Baiern: „Das Notariat ist in den altbairischen Kreisen in dem kläglichsten Zustand und gibt namentlich auf dem Lande zu den bittersten Klagen Anlaß. Es kann auch wol nicht anders sein, denn die Beamten haben kein persönliches Interesse an der guten Verbriefung der Verträge, sondern es ist ihnen dieses nur eine Last, und zudem sind die Landgerichte mit Geschäften derart überhäuft, daß sie das Contractwesen häufig einem Oberschreiber oder einem Praktikanten überlassen müssen. Da die Parteien des Geschäftsdrangs wegen auch bei diesen nur wenig Gehör finden können, so sehen sie sich genöthigt, gegen besondere Bezahlung ihre Verträge durch Anwälte im Concept fertigen und sie bei dem Gericht nur abschreiben zu lassen; es soll dieses fast überall sogar die Regel sein. Die Folge davon ist, daß die Parteien doppelt, ja dreifach bezahlen müssen. Zudem sind Correcturen, Überschreibungen, Ausstreichungen, deren Willigung durch die Parteien nicht aus dem Act erschen werden kann, bei dieser Einrichtung gewöhnliche Erscheinungen, und Unbestimmtheit des Ausdrucks und mangelhafte Redaction kommen noch häufig dazu. Welch reiche Quelle von Processen sind solche Urkunden!“

Kein Stand hatte sich dagegen in Frankreich und den Rheinlanden, welche die französische Gesetzgebung noch besitzen, eines so allgemeinen und unbegrenzten Vertrauens zu erfreuen als die Notarien. Von Generation zu Generation waren sie die Vertrauten und Rathgeber der Familien; ihnen vertraute man blindlings, oft ohne alle Bekehinigung, sein ganzes Vermögen an. Frühe Erfahrungen neuerer Jahre haben zwar dieses allgemeine und unbegrenzte Vertrauen in das Notariat etwas erschüttert, allein diese Erfahrungen, ohnedies das Product einer nicht bloß auf diesen Stand beschränkten Zeitströmung, welche die schwindelhaftesten Speculationen, den raschen Erwerb und Verlust von Millionen durch das Hazardspiel der Börse geschaffen hat, haben nur die der französischen Gesetzgebung über das Notariat noch anlebenden Mängel (Mangel einer festen Gebührenordnung, Verkäuflichkeit der französischen Notariatsstellen, Mangel eines Verbots, sich mit Bankiergeschäften u. s. w. abzugeben) in das deut-

idem, dessen Aufrechthaltung höher stehen muß als die Rücksicht auf den Fall, wo einmal ein Schuldiger durch eine unverdiente Freisprechung sich der Strafe entziehen sollte.

Württemberg, welches in der Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 Art. 419 noch in verschiedenen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen den Freigesprochenen gestattete, denkt in dem Gesetze vom 14. Aug. 1849 nur noch der Fälle, in welchen der Verurtheilte diese Wiederaufnahme nachsuchen darf, welche ziemlich mit den französischen übereinstimmen, ohne jedoch ausdrücklich den Art. 419 aufzuheben.

Es werden diese Beispiele genügen, um einen hinreichenden Überblick über die gegenwärtige Sachlage in Betreff der Wiederaufnahme der Untersuchungen zu gewinnen. L. T r i e f f.

**Freitruppen und Fremdstuppen.** Wir bringen zwei Gegenstände zusammen, welche allerdings auseinander gehalten werden könnten, aber gerade in staatsrechtlicher Beziehung so viele Berührungspunkte miteinander bieten, daß die gemeinschaftliche Behandlung an diesem Orte den Vorzug zu verdienen scheint.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurden, wie bekannt, die Heere vorherrschend durch Werbung auf die Zeit eines Feldzugs oder höchstens eines Kriegs gebildet. Man erhielt auf solche Weise Regimenter zu Fuß und zu Pferd. Die Fußregimenter zerfielen in Bähnlein oder Compagnien, die Reiterregimenter ebenso in Compagnien oder Cornetten; jedes Bähnlein, Compagnie oder Cornette war von einem Hauptmann oder Rittmeister zusammengeworben, mit welchem der Regimentsoberst im voraus contractmäßig darüber abgeschlossenen hatte. In einem länger dauernden Kriege oder auch schon in einem länger dauernden Feldzuge verminderte sich nun der Mannschaftsstand der Compagnien und der Regimenter oft sehr bald in schreckenerregender Weise durch Defection, Tod, Verwundung und Krankheiten, und namentlich in fremden Ländern war ein Ersatz für den Abgang schwer herzutreiben. Die schwachen Regimenter wurden ganz unfähig, ihre Zwecke zu erfüllen, und für die Kriegsherrn waren sie doch, wenn alle Offiziersstellen in den schwachen Compagnien und schwachen Regimentern besetzt blieben, unverhältnismäßig theuer. Um diesen Übelständen abzuhelfen, reformirte man von Zeit zu Zeit die Compagnien und Regimenter, indem man mehrere Compagnien zu einer einzigen zusammenwarf und ebenso mehrere Regimenter miteinander vereinigte. Dabei kam es aber vor, daß einzelne Compagnien übrig blieben oder auch wol sich der Einreihung in die neu formirten Regimenter widersetzten, viellecht nach ihren Capitulationsverträgen nicht gezwungen werden konnten, sich dieser Einreihung zu unterwerfen. Diese Compagnien blieben dann selbständig bestehen und sie wurden, weil sie keinem Regimentsverbande angehörten, ursprünglich nur aus diesem Grunde Freicompagnien, Freibähnlein genannt, frei vom Regimentsverbande. Meistentheils verwendete man diese Freibähnlein zu Detachirungen, zu Streifereien, zum Parteilägerkriege. Da sie dann so gewissermaßen auf eigene Faust lebten, die Controle des Regimentsobersten für sie fehlte, so machte sich häufig bei ihnen die Disciplin etwas lockerer, sie sangen: „Ein freies Leben führen wir“, und so kam es denn bald, daß man eben diesen Begriff eines freien Lebens, einer ungebundenen Disciplin und eines ungebundenen Gebarens in das „frei“ der Freibähnlein legte. Bemerken wir noch, daß solche Freibähnlein nicht immer bei Gelegenheit von Reformationen der Regimenter entstanden, daß sie auch oft ganz neu ohne diesen Anlaß errichtet wurden.

Als am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts die stehenden Heere in Europa Mode wurden, theilte man die Regimenter der Infanterie ständig in Bataillone. Da wurden nun, sowie früher jene Bähnlein, die keinem Regiment angehörten, Freibähnlein, auch die Bataillone, welche keinem Regimente angehörten, Freibataillone genannt. Aber auch hier mißachte sich und zwar aus denselben Gründen bald der Nebenbegriff der laxern Disciplin und milder straffen Ordnung ein. Bei den Preußen unter Friedrich dem Großen wurden bei jedem Kriege Freibataillone errichtet; sie unterschieden sich wesentlich dadurch von den Linienbataillonen, daß ihre Mannschaft nur auf Feldzugs- oder Kriegsdauer angeworben war, nicht auf lebenslängliche oder vieljährige Dienstzeit. Bekanntlich verwendete Friedrich der Große seine Linienbataillone nur in geschlossener Ordnung im Gefecht, theils um sie besser unter der Hand zu halten und nicht zu verderben, theils auch um der Defection besser wehren zu können. Aus diesem Grunde hatte er z. B. die Dorfgesetze untersagt. Eine solche Infanterie war dann zum Vorpostendienste und zum Parteilägerkrieg natürlich gar nicht zu gebrauchen, und diesen Dienst mußten nun, soweit er auf das Fußvolk kam, namentlich die Freibataillone versehen. Hier fürchtete man nicht, daß sie dadurch verderben würden, weil man ohnehin nicht viel von ihnen hielt, man fürchtete aber hier auch die Defection nicht besonders, weil ja die Leute nur auf kurze Dienst-

zeit geworden waren, also keine besondere Veranlassung hatten, sich außerordentlicherweise einer Sklaverei zu entziehen, von welcher wenigstens ein Ende abzusehen war. Der ursprüngliche Sinn des Wortes „frei“ in Freisäbneln, Freibataillon u. s. w. als frei vom Regimentsverband ging endlich ganz verloren und es blieb nur der Begriff der freien Disciplin und der Werbung auf kürzere Dienstzeit, so daß es schließlich im 18. Jahrhundert nicht mehr blos Freibataillone, sondern auch Freiregimenter gab.

Gegenwärtig haben alle europäischen Mächte ihre stehenden Heeresorganisationen, und wenn im Frieden für eine Anzahl von Truppentheilen auch nur Stämme und bisweilen sehr schwache unterhalten werden, so ist doch jedem dienstpflichtigen Manne schon im Frieden die Stelle bestimmt, welche er in irgendeinem dieser Truppentheile einzunehmen hat, um ihn für den Krieg vollzählig zu machen, und der Truppentheil bestimmt, in welchen er einzutreten hat. Indessen ist es bekannt genug, daß es eigentlich keinen Staat in Europa gibt, in welchem jeder kriegsrüstige Mann auch wirklich dienstpflichtig wäre. Es bleibt also immer noch eine gute Zahl von solchen übrig, welche außerordentlicherweise im Kriege herangezogen werden könnten, und da man im ernstlichen Kriege selten Truppen genug haben kann, sind denn dafür auch bis auf unsere Tage gewisse Formen reservirt geblieben. Wo stehen wir nicht auf sogenannte *Freicorps*? Es sind dies *Corps* von eigentlich nicht dienstpflichtigen, aus irgendeinem andern Grunde als dem der Untüchtigkeit vom normalen Militärdienst befreiten jungen Leuten, welche sich aus freien Stücken im Kriegefälle unter einem beliebigen Führer zusammenthun, um einen Feldzug mitzumachen.

Besondere Gründe zur Errichtung solcher *Freicorps* finden sich bei Gelegenheit von Befreiungskriegen. Hier hat man in *Freicorps* sehr häufig einen patriotischen Kern, welcher die eigentliche Stütze des Krieges ist. Ein selbständiger Staat, welcher überhaupt behufs der Befreiung eines größern verwandten Ländergebietes vorläufige Rüstungen machen kann, darf doch vernünftigerweise, um seine Pläne nicht allzubald klar zu machen, nicht als Staat über die Grenzen seines Gebietes hinausgreifen, um sein Heer zu bilden, aber wol kann er es dulden und selbst unter der Hand begünstigen, daß einzelne Männer über dieses Staatsgebiet in das verwandte Ländergebiet hinausgreifen, um hier Verstärkungen zu holen. Diese Verstärkungen werden dann zu *Freicorps*. So ist 1813 Preußen der Staatskern, welcher zunächst für die Befreiung Deutschlands vom Napoleonischen Joche auftritt, aber Preußen kann nur auf seinem eigenen Gebiet rekrutiren. Dagegen gibt es außerhalb Preußen in ganz Deutschland Hunderte und Tausende von Jünglingen, welche danach brennen, sich unter die preussische Fahne zur Befreiung Deutschlands zu scharen. Unter solchen Umständen bildet sich das *Lagow'sche Freicorps*, welches sich keineswegs nur aus preussischen Landen, vielmehr aus allen deutschen Gauen ergänzt, ja welches ganz ausdrücklich den Zweck hat, den jungen Männern Deutschlands, die nicht Preußen sind, einen Scharungsmittelpunkt zu bieten. In ein ganz ähnliches Verhältniß, wie es das *Lagow'sche Freicorps* 1813 zu Preußen hatte, traten 1869 Garibaldi's Alpenjäger zu Piemont. Es versteht sich von selbst, daß, sobald der Krieg einmal ausgebrochen ist, der Staat, welcher die Bildung solcher *Freicorps* überhaupt zuließ und sie beschützte, dieselben auch als Bestandtheile seines Heeres officiell anerkennt. Es versteht sich ebensosehr von selbst, daß diesen *Freicorps* eine gewisse Selbständigkeit gelassen wird, daß sie daher vorzugsweise zum Partisanenkriege verwendet werden, und wenn man die Elemente, aus welchen sie sich in der Regel bilden, berücksichtigt, so wird sich ergeben, daß sie allerdings dem Feinde sehr erheblichen Nachtheil bereiten können. Anerkannt von einer legitimen Staatsgewalt, werden die *Freicorps* auch nach den Grundsätzen des alten Völkerrechts zu legitimen Feinden des zu bekämpfenden Gegners. Man erinnert sich aber wol, daß dieser sie um so weniger anerkennt, je gefährlicher sie sich ihm machen. Wollte doch Napoleon 1813 die Mitglieder des *Lagow'schen Freicorps* fristweg als Räuber behandeln!

Mit *Freischaren* bezeichnet man *Corps*, welche sich ohne die Mitwirkung, die öffentliche Bewilligung oder auch geradezu gegen den Willen ihrer legitimen Regierung bilden. Vergleichene *Corps* waren es, welche vor dem Sonderbundskriege die Züge gegen Luzern unternahmen, um dort die Jesuitenherrschaft zu stürzen. Nach den Grundsätzen des alten Völkerrechts können sie auf dessen Schutz keinen Anspruch erheben. Indessen unter Umständen gestaltet sich die Sache anders. Die *Freischaren*, welche sich 1848 in Deutschland bildeten, um Schleswig-Holstein zu Hilfe zu ziehen, wurden hier z. B. in Bestandtheile der schleswig-holsteinischen Armee verwandelt. Am sichersten erwerben sich *Freischaren* den Schutz des Völkerrechts, wenn sie gleich-

lich sind. Garibaldi's Expedition nach Sicilien 1860 ist ein wirklicher Freischarenzug, und seine mit ihm gekommene Mannschaft würde von den Neapolitanern, wenn diese Erfolge errungen hätten, wahrscheinlich danach behandelt worden sein. Da jedoch die Freischaren den Erfolg auf ihre Seite brachten, schätzten sich die neapolitanischen Generale sogar glücklich, mit dem Freischarenfürher eine Capitulation schließen zu können.

Der Ausdruck Freiwillige wird in verschiedener Weise gebraucht. Man nennt zunächst einen Freiwilligen einen Mann, der durch die Gesetze seines Landes nicht zum Kriegsdienste verpflichtet ist, sich aber aus freien Stücken dazu meldet. Häufig kann dabei die Freiwilligkeit allerdings eine reine Fiction sein. In Preußen war 1808 die allgemeine Wehrpflicht verkündet; indessen spukte die alte Ansicht vom Stande des Soldaten aus jener Zeit, da es sehr viele Exemtionen von der Dienstpflicht gegeben hatte, noch lange in den Köpfen nach, und man scheute sich, junge Leute aus guten Familien und von guter Erziehung so ohne weiteres als gemeine Soldaten einzustellen. Dies war 1813 der Grund zur Bildung von besondern Detachements sogenannter freiwilliger Jäger bei den verschiedenen Regimentern. Im Jahre 1814 wurde etwas dem Ähnliches in das preussische Wehrsystem aufgenommen. Obgleich die Wehrpflicht allgemein sein sollte, ward es doch jungen Leuten, die sich selbst ausrüsteten, einen großen Bildungsgrad nachwiesen und sich in einem Lebensalter zum Diensttritt meldeten, in welchem sie noch nicht dazu verpflichtet waren, gestattet, sich mit einem einjährigen Dienst bei der Fahne, während dessen sie auch keinen Sold erhielten, statt des sonst dreijährigen Dienstes abzufinden. Der Name für diese jungen Leute ist daher Einjährige Freiwillige.

Bildet man aus Freiwilligen einen Truppentörper, so kann dieser ein Freiwilligenbataillon, Freiwilligen corps u. s. w. genannt werden. Es decken sich, wie man hieraus sieht, die Begriffe Freiwilligen corps und Freicorps nicht ganz. Beim letztern wird man immer vorzugsweise an die Verwendung im Parteigängertriede denken, beim Freiwilligen corps ist dies durchaus nicht notwendig. Zu gefährvollen Unternehmungen wurden oft und können noch heute aus den verschiedenen Truppentörpern Leute aufgerufen werden, die sich mit Vorliebe dazu melden; diese Freiwilligen wird man dann für die Zeit, welche die beabsichtigte Unternehmung dauert, in neue provisorische Truppentörper zusammenstellen, die nun auch Freiwilligenbataillone genannt werden können, aus denen aber dann die Leute nach beendeter Unternehmung in die Abtheilungen des Heeres zurücktreten, denen sie ursprünglich angehörten.

Am natürlichsten erscheint es, daß der Staat seine Soldaten aus dem eigenen Ländergebiete zieht, möge dies übrigens auf Grund eines Conscriptiionsgesetzes oder durch freiwillige Werbung geschehen. Indessen findet man schon vom frühesten Alterthum her, daß die Staaten auch Ausländer in ihre Kriegsdienste nahmen, und zwar geschieht dies in doppelter Weise, entweder nämlich dergestalt, daß die Ausländer mit den Inländern in dieselben Truppentörper, Regimentern, Bataillone ohne Unterschied zusammengeworfen werden, oder so, daß die Inländer besondere Regimentern bilden und ebenso die Ausländer. Letztere heißen dann Fremdstuppen, Fremden corps.

Wir wollen uns zunächst die Gründe ansehen, aus welchen überhaupt eine Regierung den Wunsch haben kann, Fremde in ihre Dienste zu nehmen. Einer der ersten Gründe dafür ist der Wunsch, sich Waffen und Waffengattungen zu verschaffen, welche man anderwärts nicht haben kann, oder von denen man glaubt, daß man sie anderwärts nicht haben könnte. Das kommt insbesondere vor, solange es noch eigentliche Nationalwaffen gibt. In den griechischen Heeren des Alterthums finden wir z. B. häufig geworbene Kreter als vorzügliche Bogenschützen oder auch rhyolische Schleuderer. Um sich eine Linieninfanterie zu schaffen, welche geschlossen zu fechten verstände, nahmen dann die persischen Könige nach den Perserkriegen vielfach griechisches Fußvolk (Hopliten) in ihren Sold; so kam es vor, daß während der Kriege Alexander's des Großen in Asien Griechen gegen Griechen fochten, ganz wie später Schweizer gegen Schweizer oder Deutsche gegen Deutsche auf dem gleichen Schlachtfelde, aber in verschiedenem Dienste. Als in der Schweiz und in Deutschland Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts das neue Fußvolk sich entwickelte, da waren es insbesondere die französischen Könige, welche schweizerische und deutsche Infanterie bei jedem Kriege in ihre Dienste nahmen; und wenn auch andere Gründe hinzukamen, so war es doch vorherrschend die Überzeugung, daß in den Franzosen kein Stoff zu einer guten Infanterie stecke, welche dazu bestimmte. Schon 1474 schloß Ludwig XI. mit den Eidgenossen jenes Offenst- und Defensivbündniß ab, in welchem unter anderm auch bestimmt ward; daß sie ihm gegen Zahlung einer festen Summe und dann eines bestimmten Soldes so viel Mannschaft zu seinen Kriegen stellen sollten, als sie selbst zu entbehren vermöch-

ten; die Zahl dieser Mannschaft ward später auf 6000 Mann festgestellt, welche dann, nachdem sie schon 1481 ein friedliches Übungslager durchgemacht hatten, zuerst unter Karl VIII., als sie mit diesem nach Italien zogen, im Ernste in französischem Dienste auftraten. Um wenigstens einige weniger bekannte Beispiele aus einer neuern Zeit anzuführen, erinnern wir daran, daß Friedrich der Große 1745, um eine mit Kanzen bewaffnete Reiterei zu erhalten, Kosacken und Tataren anwarb, das sogenannte Wodniakencorps; daß er ferner kurz vor seinem Tode, insbesondere angeregt durch die Ereignisse des amerikanischen Befreiungskriegs, um ein Corps guter Schützen zu erhalten, eine Schweizertruppe zu errichten gedachte. Wenn Staaten weitläufige Colonien besitzen, wie England und Frankreich, und in diesen eigene Truppen-corps aus Eingeborenen, wie Spahis (Sepahis), Zuaven, Turkos, errichten, besonders auf die Kriegsführung in diesen Colonien und zu ihrem Schutze berechnet, so kann man allerdings dergleichen Truppen nicht so eigentlich als Fremdstuppen bezeichnen, da sie ja aus Unterthanen des betreffenden Staates formirt sind; aber es läßt sich leicht erkennen, daß in den Anfängen ihrer Bildung solche Formationen wirklich Fremdstuppen sind, indem die colonisirende Macht einzelne noch nicht unterworfenen Stämme zu gewinnen sucht, um den eigenthümlichen Erfordernissen der Kriegsführung in einem fernen Himmelsstrich, in einem dem Europäer ungewohnten Klima desto besser gewachsen zu sein.

In die Kategorie, welche wir hier eben behandeln, müssen wir endlich auch noch die Anwerbung fremdländischer Offiziere zur Ausbildung irgendeines bisher im Staate vernachlässigten Dienstzweigs oder auch zur modernen Entwicklung der Armeeverhältnisse in einem noch halbbarbarischen Lande rechnen. Wir erinnern an die große Zahl fremder Offiziere, welche unter Peter dem Großen und nach ihm nach Rußland gezogen wurden; an die Offiziere, welche in viel neuerer Zeit aus Preußen und Frankreich in solchem Sinne in die Dienste der Pforte traten; an die Anwerbung dänischer und holländischer Seeoffiziere seitens Preußens, um die Fundamente einer preußischen Kriegsmarine zu gründen.

Ein zweiter Grund zur Anwerbung von Ausländern ist die Unmöglichkeit, im eigenen Lande das erforderliche Mannschafsmaterial zu gewinnen. Diese Unmöglichkeit kann sehr leicht eintreten, wo ein Staat für die Beschaffung des erwähnten Materials allein auf die freie Werbung angewiesen ist oder sich angewiesen hat. Und diese Erscheinung finden wir wieder vorzugsweise in großen Handelsstaaten. Das liegt nicht allein in dem Geiste der Bevölkerung solcher Staaten, welcher die größte Freiheit der Bewegung für die Individuen verlangt, sondern auch in dem Umstande, daß dergleichen Staaten durch die Ausdehnung ihrer Colonien in der Nothwendigkeit eines fast nicht aufhörenden Kriegs, meistens in fernen Erdstrichen, für Interessen, welche dem allgemeinen Verstande nicht allzu nahe liegen, sich befinden. Wie im Alterthume Karthago zu jedem Kriege Fremdstuppen in großer Masse warb, so in neuer Zeit England. Karthago hatte wenigstens noch die Möglichkeit, im Nothfalle Sklaven in die Heere zu stellen. Dem christlichen sklavenlosen England fehlt auch diese Möglichkeit. Da es, was die Ergänzung seiner Streitkräfte für auswärtige Kriege betrifft, lediglich auf die freie Werbung angewiesen ist, so hat es stets ein Interesse daran, sein Werbegebiet zu vergrößern, also auch im Auslande Truppen zu beschaffen, eine Sache, die allerdings von Lage zu Lage mehr erschwert wird, da in allen Staaten, welche die Conscription haben, auch Gesetze bestehen, welche den Eintritt ihrer Unterthanen in fremde Dienste entweder gänzlich verbieten oder doch wesentlich beschränken. Während des orientalischen Kriegs noch sah sich England genöthigt, an allen Ecken Europas zu werben, und daß dieses trotzdem nicht eben viel Kraft eintrug, ist eine allgemein bekannte Sache.

Ein dritter Grund für die Anwerbung von Ausländern ist, daß man dem eigenen Lande nicht übermäßig Arbeitskräfte entziehen, sondern ihm dieselben möglichst lassen will. Dieser Grund für die Anwerbung von Ausländern ward im 18. Jahrhundert vielfach vorgegeben, als die stehenden Heere in ihrem vollsten Glanze prangten. Man war damals bekanntlich außerordentlich human, außerordentlich philanthropisch, außerordentlich aufklärerisch, „illuminirt“, namentlich in den höhern Regionen der Gesellschaft, nur unter dem sehr natürlichen Vorbehalt, welchem die französische Revolution ein Ende machte, daß die niedern Regionen nicht müßig, nicht etwa als Recht in Anspruch nehmen dürften, was ihnen als Gnade in sehr bescheidenen Brocken zugeworfen ward. Daß der Grund nicht sehr weit her ist, kann man leicht einsehen. Wenn der Staat A im Staate B wirbt und der Staat B im Staate A, beide, um ihren Ländern Arbeitskräfte zu erhalten, so wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Sache etwa aufheben; jeder wird nämlich Arbeitskräfte für sich behalten und jeder solche an den andern verlieren.

Ein vierter Grund für die Anwerbung von Ausländern ist, daß das Volk des Staates, welcher solche anwirbt, wirklich unkriegerisch ist oder dafür gilt, was in Handelsstaaten wol vorkommen kann. Gewöhnlich tritt aber hier noch hinzu, daß die Fürsten ein kriegstüchtiges Volk sich gar nicht wünschen, es nicht haben wollen, weil sie sich vor einem kriegstüchtigen Volke fürchten, glauben, dieses könne ihnen bei der schlechten Wirthschaft, welche sie führen, einmal selbst die Wege weisen. Diese Fürsten thun daher das Mögliche, um das eigene Volk, soweit es geht, zu verweichlichen und der Waffen zu entwöhnen, und für die Fälle, in denen sie mit dem Ausland in Conflict gerathen könnten, stützen sie sich lieber auf eine Söldnermacht, die von jedem andern Interesse als dem ihres Goldes und etwa des Waffenruhms vollständig losgerissen ist, eine Söldnermacht, welche außerdem auch gegen das eigene Volk ohne Bedenken gebraucht werden könnte, falls das Streben nach Verweichlichung und Waffentwöhnung des eigenen Volkes dennoch nicht mit vollem Erfolge gekrönt worden sein sollte. Diese Tendenz, neben andern Gründen, finden wir nach den Berichten unparteiischer und geschickter Männer schon bei den französischen Königen des 16. Jahrhunderts sehr entschieden ausgesprochen. Aber auch in neuerer und neuester Zeit ist es besonders gerade diese Tendenz gegen das eigene Volk gewesen, welche zu der Errichtung von permanenten, stehenden Corps von Fremdstuppen geführt hat. Wie die Tyrannen des Alterthums, so haben die Tyrannen der modernsten Zeit sich ihre Fremdenгарden geschaffen. So die Bourbonen in Frankreich, so die Bourbonen in Neapel, so die frommen und milden Lenker des Kirchenstaates.

Ein fünfter Grund für die Anwerbung von Fremdstuppen ist nun endlich noch die Absicht, dem Feinde, welchen man zu bekämpfen gedenkt, zu drohen. Wenn ein Staat sich nicht scheut, von revolutionären Bewegungen im feindlichen Lande Gebrauch zu machen, um den Gegner vollends einzuschüchtern und in die Enge zu treiben, so mag er Unzufriedene aus dem feindlichen Lande selbst oder aus einzelnen Theilen desselben zeitweise anwerben. Dies ist oft genug geschehen; in neuester Zeit haben wir die Anwerbungen in Piemont aus der Emigration der übrigen italienischen Staaten. Aus der Zeit der französischen Revolution könnte man eine Masse Beispiele beibringen. Und der Errichtung des schon erwähnten Lützow'schen Freicorps im Jahre 1813 lag eine ähnliche Idee zu Grunde, wie man begreifen wird, wenn man sich erinnert, daß 1813 die deutschen Rheinbundsfürsten, diese „getreuen“ Deutschen, Preußen feindlich gegenüberstanden.

Man erkennt, daß nicht überall und immer Grund vorhanden ist, die Fremden, durch welche man die eigene Armee verstärkt, in absonderte Fremden Corps zu formiren. Dieser Grund ist aber allerdings vorhanden, erstens, wenn es sich darum handelt, eine besondere Waffengattung, die man sonst nicht haben könnte, aus Fremden zu bilden; zweitens, wenn ein Fürst, der sich auf seinem Throne vor seinen eigenen Unterthanen nicht sehr sicher fühlt, es für angemessen erachtet, sich eine Garde von Fremden zu schaffen, um seinen morschen Thron zu stützen; drittens, wenn ein Staat eine vollendete Heeresorganisation hat, deren Stoff die eigenen Unterthanen hergeben, und die nur zeitweise aus dem einem oder andern Grunde durch provisorische Formationen von Fremdstuppen, die man nach beendetem Kriege wieder entläßt, verstärkt werden soll. Im 18. Jahrhundert warb man die Soldaten aus allen Ländern und allen Sprachen zusammen, ohne es deshalb allemal für nothwendig zu halten, besondere Regimenter dieser oder jener Nationalität und Sprache zu bilden. Vielmehr warf man Deutsche, Polen, Franzosen, Italiener, Kroaten, Ungarn und Kaiser in dasselbe Regiment oder Bataillon und in dieselbe Compagnie zusammen. So namentlich in Preußen, wo man darauf rechnete, daß der Stod als eine allgemein verständliche Sprache und Religion hinreichen werde, die sehr verschiedenartigen Elemente in ein Ganzes zusammenzuschmelzen.

Diejenigen besonders formirten Fremden Corps, welche in neuester Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit am meisten auf sich gezogen haben, sind die Fremdenregimenter Neapels und des Papstes und die französische Fremdenlegion.

In Neapel wurden auf Grund von sogenannten Capitulationen, welche König Franz I. mit zehn Schweizercantonen, Luzern, Uri, Unterwalden, Appenzell, Freiburg, Solothurn, Valais, Graubünden, Schwyz und Bern, abschloß, von 1825—29 vier schweizerische Infanterieregimenter, deren jedes außerdem eine Section Artillerie von zwei Geschützen erhielt, errichtet. Die ganze Stärke des Corps betrug 6487 Mann, worunter 279 Offiziere. Die Capitulationen wurden 1825 auf 30 Jahre geschlossen, sodas sie 1855 rechtskräftig abgelauten waren, wenn sie bis dahin nicht erneuert wurden. Die Rekruten mußten zwischen 16 und 36 Jahre alt sein und sich auf sechs Jahre zum Dienst verpflichten; bis zum vierzigsten Lebensjahre konnten sie sich



gegen Sankt-Goth neu engagiren lassen. Nach zwanzig Dienstjahren hatte der Mann Anspruch auf eine Pension von der Hälfte des Soldes, die sich mit weiterer Dienstzeit steigerte und nach fünfundsiebzigjähriger Dienstzeit dem ganzen Solde gleich ward. Die Compagnien von Uri, Schwyz und Appenzell konnten auch Nichtschweizer aufnehmen, jedoch weder Oesterreicher noch Italiener und nicht mehr als ein Drittel ihrer Stärke. Die Offizierstellen wurden an junge Bürger der capitalwunden Cantone gegeben, deren Patriciat sich aus diesem Handel eine ganz ansehnliche Erwerbsequelle schuf. Die Regimenter waren nicht verpflichtet, zur See oder gegen ihr Vaterland zu dienen, und im Fall die Schweiz ihrer selbst bedürfte, sollte sie Neapel auf seine Kosten und mit ihrer vollen Ausrüstung und Bewaffnung nach Genua schicken und nach beendigtem Kriege von Genua wieder zurückholen lassen. Die Regimenter hatten außerdem ihr deutsches Commando und eigene Gerichtsprüfung. Die Schweizer waren eine umgemein theuere Truppe; ihre Unterhaltung kostete jährlich etwa 3 Mill. Fr., abgesehen von den Waffen und der sonstigen Ausrüstung.

Zur Jahre 1848 erhielten die Schweizerregimenter die erste Gelegenheit, den Zweck zu erfüllen, für welchen sie errichtet waren. Als Ferdinand II. am 15. Mat dem Wesen der Sache nach die kaum gegebene Constitution wieder vernichtete, da waren es die Ehne der freien Schweiz, welche vorzugsweise den Straßenkampf zu Neapel für den König entschieden. Sie kämpften darauf auch in Sicilien gegen die Insurrection und waren theilweise bei dem neapolitanischen Corps, welches helfen sollte, 1849 der römischen Republik ein Ende zu machen, wobei freilich keine Verherrlichungen gewonnen wurden.

Es ist richtig, daß die Schweizerregimenter in Neapel und Sicilien sich keiner Brutalitäten schuldig gemacht haben, welche das Maß derjenigen überschritten, die bei Straßenkämpfen gewöhnlich vorzukommen pflegen. Indessen ist dies gleichgültig; die ganze gebildete Welt konnte es nur mit Staunen und Bedauern sehen, wie die Republikaner hier gegen die erwachende Freiheit eines andern Volkes, für die liberale Herrschaft auf Gottes Erbboden suchten. Die Schweiz selbst hatte durch den Sonderbündekrieg 1847 den Boden für eine neue Verfassung gewonnen. Der eben herrschende liberale Partei erhob sich entrückt über die eigenen Landsleute und deren unnatürliche Stellung im Dienst eines Despoten. Der Canton Bern machte den Anfang mit der Abschaffung der Capitulation, Freiburg folgte bald nach; die andern Cantone sträubten sich. Inzwischen war am 12. Sept. 1848 die neue Bundesverfassung zu Stande gekommen, und am 25. März 1849 erklärte der Nationalrath die Capitulationen als unvernünftig mit der Ehre und Würde der Schweiz, als eines demokratischen Staates; der Ständerath trat diesem Beschlusse bald bei, und die Werbung wurde in der ganzen Schweiz verboten.

Die Schweizerregimenter waren auf diese Weise aus dem alten Verbände mit ihrer Heimat herausgetreten; indessen fuhrn sie fort sich aus der Schweiz zu rekrutiren, was um so leichter ging, als die Regierungen der obengenannten Cantone, mit Ausnahme von Bern und Freiburg, die Werbung trotz des eidgenössischen Verbots eusschleiden begünstigten. Außerdem machte man jetzt weniger Umstände, auch Nichtschweizer in die Regimenter aufzunehmen. So blieben dieselben nicht bloß auf ihrem alten Stande, sie verstärkten sich auch noch; außerdem ward ein neues Schweizerjäger-Bataillon errichtet, so daß man 1859 die Gesammstärke der Schweizertruppen im neapolitanischen Dienste auf 10332 Mann berechnete.

Die Neapel vier; so unterhielt der Heilige Vater zwei Fremdestruppen, welche sich zum größten Theil aus den katholischen Cantonen der Schweiz rekrutirten und daher auch gewöhnlich Schweizerregimenter genannt wurden. Im Jahre 1848 machten dieselben den Zug Durando's nach Vercelli gegen die Oesterreicher mit und wurden zu Bienna von Radetzky zur Capitulation gezwungen. Die Erklärung der römischen Republik machte der Existenz dieser Regimenter vollends ein Ende. Nachdem aber Ludwig Napoleon, der Präsident der Republik Frankreich, den Heiligen Vater mit allerchristlicher Waffengewalt wieder auf seinen Stuhl gesetzt hatte, wurde auch zur Wiederanstellung der beiden Schweizer- oder Fremdestruppen geschritten, um welche sich besonders der Bürger von Wallis und päpstliche Kriegsminister General Kalbermatten verdient machte.

Die immer fortgehenden Werbungen für Neapel und für den Kirchenstaat wurden in der Schweiz keineswegs allgemein gern gesehen; doch war es auch gar nicht so leicht, dem Unwesen auf einen Schlag ein Ende zu machen. Namentlich mußte man sich wol sagen, daß es gar nicht so übel sei, wenn gerade die Elemente, welche sich vorzugsweise dem Dienst der neapolitanischen und päpstlichen Wirttschaft widmeten, eben einen Canal hätten, der sie der Heimat entführen und diese auf einige Zeit ihrer angenehmen Gesellschaft berauben könnte.

Nun kam das Jahr 1859. Napoleon III. wollte Italien befreien. Da waren noch immer die Fremdenregimenter, welche kurzweg Schweizerregimenter genannt zu werden pflegten, die Stützen einer verhassten Tyrannei. Das erste Schweizerregiment des Papstes hatte das Glück, sich am 20. Juni bei dem Gemetzel von Perugia auszuzeichnen. Der Schweizername ward verhasst in ganz Italien. Die eidgenössischen Rätche hielten es nun für angemessen, gegen die Bezeichnung der Fremdenregimenter in Italien als Schweizerregimenter ernstlich zu reclamiren und namentlich auch die Entfernung schweizerischer, wenn auch nur cantonaler Embleme aus den Fahnen, welche die Regimenter in Neapel immer noch fortführten, zu verlangen. Die Eidgenossenschaft hatte sicherlich ein Recht dazu, dergleichen Forderungen zu stellen, denn sie hatte die Capitulationen radical abgeschafft, die Werbungen in der Schweiz verboten. Das konnte sie am Ende nicht verhindern, daß ein Wurscher vorerst das Weite suchte, welcher eine besondere Fertigkeit im Schönschreiben auf gestempeltem Papier bewiesen hatte, oder ein anderer, dessen Specialität das Kinderzeugen war, der aber eine entschiedene Aneignung gegen das Institut der Ehe hatte. Solche Wurscher konnten sich auch aus andern Ländern entfernen, und wenn sie vom Heiligen Vater oder dem König von Neapel mit offenen Armen empfangen wurden, von jenem wol noch den apostolischen Segen und an den Sonntagen nach der Messe Religionsunterricht (Verfügung des Großkaplans vom September 1858) erhielten, so war das nicht Sache der Schweiz.

Die Reclamationen des schweizerischen Bundesraths im Jahre 1859 hatten indessen Folgen, welche kaum vorauszusehen waren. Franz II., seit dem 28. Mai 1859 König von Neapel, wollte wirklich die cantonalen Embleme aus den Fahnen der Schweizerregimenter entfernen. Dem widersetzten sich die Soldaten, und am 7. Juli brach zu Neapel beim zweiten und dritten Schweizerregiment eine offene Meuterei aus. Auf dem Marsche kam es vollständig zum Kampf und Schweizer standen hier Schweizern gegenüber; das Jägerbataillon Mechel schloß seine eigenen Landsleute nieder. Infolge dieser Scenen wurden die Schweizerregimenter nun gänzlich aufgelöst und Scharen kehrten in die Schweiz zurück; aber bei weitem nicht alles kam. Viele einzelne blieben in Neapel, andere ließen sich für den Papst anwerben; Hunderte kehrten, als sie kaum den Boden der Heimat betreten hatten, wieder nach dem Süden um. Von den Offizieren hatten die allerwenigsten Sehnsucht nach dem Vaterlande; der großen Mehrzahl war es mehr um ihre Stellen, Sold und Pensionen als um etwas anderes zu thun. So gelang es denn der neapolitanischen Regierung, die nur in den Fremdenregimenten ihren Halt sah, neue Söldnerscharen zu errichten, die nun allerdings nicht mehr Schweizerregimenter, sondern Fremdenregimenter genannt wurden, zu denen aber die Schweiz trotz eines neuerdings von den eidgenössischen Rätchen erlassenen Verbotsgesetzes, welches nicht mehr bloß die Falschwerber, sondern auch die Angeworbenen bedroht und trifft, immer ein ansehnliches Contingent stellte. Die Geschichte dieser Fremdenregimenter, welche infolge der Ereignisse von 1860 namentlich durch zahlreiche Anwerbungen haitischer und österreichischer Mannschaft ergänzt und vermehrt wurden, endete mit dem Falle von Gaeta. Der inzwischen durch Zugänge aus aller Welt verstärkten Söldnerschar des Papstes, welche unter dem französischen General Lamoricière als Glaubensarmee dienen sollte, war schon vorher (im September 1860) durch das Einrücken der Piemontesen in Umbrien und die Marken ein schnelles Ende bereitet worden.

Die Schweizerregimenter, welche die Bourbonnen in Frankreich in ihrem Dienste gehalten hatten, gingen mit der Julirevolution von 1830 ein. Aus einem übrig gebliebenen Fremdenregiment, dem Regiment Oehenlohe, und verschiedenen Leuten, welche die revolutionären Bewegungen der dreißiger Jahre nach Frankreich hinübertwarfen, wurde eine fogenannte Fremdenlegion für den Dienst in Afrika gebildet. Im Jahre 1835 ward diese Legion an Spanien für den Krieg gegen die Karlisten abgetreten. Später kam die Legion in den Dienst Frankreichs zurück, wo sie dann auf die Stärke von zwei Regimentern gebracht ward, von denen eins fast ausschließlich aus Deutschen, das andere aus Italienern, Spaniern u. s. w. zusammengesetzt war. Am 17. Jan. 1855 decretirte Napoleon III. die Errichtung einer zweiten Fremdenlegion, bestehend aus zwei Infanterieregimentern und einem Tirailleurbataillon. Diese Legion sollte aus der Schweiz rekrutirt werden, und es fehlte schon damals nicht an Stimmen, welche behaupteten, daß dies ein erster Schritt Napoleon's sei, um festen Fuß in der Schweiz zu fassen. Obgleich Napoleon den damals eben nicht wieder in den Bundesrath gewählten eidgenössischen Obersten Döfenbein als General nach Frankreich berief und mit der Organisation der Legion beauftragte, wollte die Sache nicht recht in Gang kommen. Die Art Leute, welche überhaupt aus der Schweiz in fremde Dienste zu gehen pflegen, zogen auch damals meist Neapel vor, wo sie bessern Sold

erhielten und aller Wahrscheinlichkeit nach weniger zu thun hatten. Eine andere Partie nahm wenigstens die englische Schweizerlegion fort, welche gleichzeitig errichtet wurde. So brachte man nothdürftig einige Compagnien zusammen, und da während des Krimkriegs auch die erste Fremdenlegion sehr zusammenschmolz, wurden 1856 die beiden Legionen in eine einzige von nur zwei Regimentern zusammengeworfen, dergestalt, daß fortan das erste Regiment vorzugsweise aus Schweizern zusammengesetzt werden sollte.

Von Büchern, die sich mit der Geschichte von Freicorps und Fremdstuppen befassen, nennen wir hier: Debrunner, „Die Erlebnisse der Schweizercompagnie in Venedig“ (Zürich 1849); Ray, „Histoire militaire de la Suisse et celle des Suisses dans les différents services de l'Europe“ (Lausanne 1788); „Relation historique des opérations du troisième régiment suisse à la prise de la ville de Messine“ (Neapel 1849); Rudolf, „Geschichte der Feldzüge und der Kriegsdienste der Schweizer im Ausland“ (Baden 1844—45); Sonnenberg, „Berichte über die Gefechte vom 31. März und 1. April 1845“ (Luzern 1845); „Der Aprilgang der Freischaren, aufgeführt im Jahre 1845 gegen Luzern“; Döflein, „Zweiter Bericht über den Kampf der luzernerischen Mächlinge und ihrer Freunde am 31. März 1845“; Rabden, „Wanderungen eines alten Soldaten“ (Berlin 1846—51); „Les régiments suisses de Naples dans les années 1848 et 1849“ (Neuchâtel 1851); Fleffe, „Geschichte der Fremdstuppen im Dienste Frankreichs“ (München 1856); Morell, „Die Schweizerregimenter in Frankreich 1789—92“ (St. Gallen 1858); „Aus dem Tagebuche des Rittmeisters von Colomb“ (Berlin 1864); Rapp, „Leben des amerikanischen Generals F. W. von Steuben“ (Berlin 1858).

W. Rüstow.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Im Gegensatz zu der streitigen Gerichtsbarkeit, welche bei wirklich eingetretener Kränkung oder Gefährdung des Rechtszustandes, sei sie nun direct gegen die Privatrechtssphäre der Bürger oder gegen den öffentlichen Rechtsfrieden gerichtet, auf dem Weg des Civil- und Strafprocesses repressiv einwirkt, besteht das Wesen der freiwilligen (oder richtiger nichtstreitigen) Gerichtsbarkeit darin, daß durch ihre Wirksamkeit der Möglichkeit einer Irrung und Gefährdung der Privatrechte vorgebeugt werden soll. Ihr Charakter ist wegen dieser präventiven Richtung hiernach mehr ein polizeilicher (Rechtspolizei), wie sie ja auch ihr Correlat in der auf Verhütung der Verbrechen gerichteten Criminalpolizei findet. Der Gebrauch von Jahrhunderten aber hat in Übereinstimmung mit seinen geschichtlichen Grundlagen diesen Zweig der öffentlichen Gewalt zu den Gegenständen der Justizgesetzgebung gerechnet und als Zweig der Justizgewalt betrachtet. Soweit auch das deutsche und das französische Recht in Bezug auf Träger und Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit auseinandergehen, so kommen doch beide im obersten Princip insofern überein, als der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdiction gracieuse) der gerichtlichen Hierarchie angehört, wie ja auch alle Acte der französischen Notare durch Anwendung der executorischen Clausel den Urtheilen der Tribunale gleichgestellt und gleich solchen ohne vorausgehendes weiteres gerichtliches Verfahren vollziehbar sind.

Die oben gegebene Begriffsbestimmung deutet zwar an, wie weit die Wirksamkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen kann, indem sie hiernach innerhalb der Grenzen ihrer präventiven Natur sowol 1) durch urkundliche Aufnahme und Ausfertigung aller Rechtsgeschäfte (Verträge und letztwilliger Verfügungen) als 2) durch amtliche Leitung des Vormundschafts-, Grundbuchs- und Hypothekendienstes thätig wird; allein diese Grenzen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind weiter als die Zwangsnatur derselben. Es muß mit andern Worten zwischen den Geschäften der gemischten und der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit unterschieden werden, insofern als gewisse Kategorien von Geschäften nur unter Mitwirkung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Rechtsbefähigung vorgenommen werden können, andere Geschäfte aber sowol mit als ohne Hinzueziehung derselben rechtsgültig zu Stande kommen mögen.

Längere Zeit hat (namentlich in der particulären deutschen Gesetzgebung) eine Richtung vorgeherrschet, welche gleichsam die gesammte rechtliche Thätigkeit der Bürger oder gewisser Klassen derselben einer vormundtschaftlichen Überwachung unterwarf und in dieser patriarchalischen Fürsorge (welcher jedoch auch die Rücksicht auf den Staatsschatz nicht fremd war) das Zwangsgebiet der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit so weit ausdehnte, daß diese Bezeichnung fast nur noch als ironische gebraucht werden konnte (Arnold, „Praktische Erörterungen“, S. 103, 424). Diese Richtung ist natürlich eine verwerfliche. Als Regel muß vielmehr hingestellt werden, daß die Organe der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur aus freier Wahl der Parteien thätig zu werden haben. Eine Ausnahme von dieser Regel, d. h. ein Muß, wird

mit Recht nur da stattfinden, wo die Natur des Geschäfts und ein an dessen Abschließung sich knüpfendes erhebliches öffentliches Interesse dessen Behandlung und Beurkundung durch öffentliche Organe gebieterisch verlangen. Diese Ausnahmefälle dürften im wesentlichen folgende sein:

1) Vor allem die Mitwirkung bei allen Geschäften, bei welchen Minderjährige, Verfallene, Abwesende betheiligt sind, überhaupt die Oberleitung der Vormundschaft über diese Kategorien von Personen. Rationeller Grund dieser Ausnahme ist die Rechtsgefährdung, welche für die Genannten daraus erfahrungsgemäß entstehen würde, wenn ihre Vertretung lediglich vom Willen der Privaten abhinge, denen es zum wenigsten gleichgültig, wenn nicht gar vortheilhaft sein könnte, wenn der Staat sich des Minderjährigen, des Abwesenden, des Verfallenen, kurz der Personen nicht annehmen wollte, die doch ihre Interessen selbst zu wahren rechtlich oder thatächlich außer Stande sind.

2) Die urkundliche Feststellung aller Verträge und sonstigen Rechtsacte, durch welche Grundeigenthum von einem Eigentümer an den andern übergeht, und Wahrung dieses Übergangs in den öffentlichen (Grund-) Büchern (gerichtliche Auflassung, Ingressation). Rationeller Grund ist hier das starke Gesamtinteresse, welches die Sicherheit des Grundeigenthums, dieser Basis des Volkswohlfandes, und Erkundbarkeit des Eigenthümers nicht bloß in finanzieller Beziehung, sondern auch im Hinblick auf die wichtigen, an Veräußerung von Grundeigenthum sich knüpfenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse verlangt.

3) Die urkundliche Aufnahme aller Verpfändungen von Realschafften und Eintrag derselben in öffentliche Bücher. Grund der Ausnahme ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Realcredits, welche nur durch die ange deutete öffentliche Controlle erreichbar ist.

Für alle Fälle, in welchen kein überwiegender Grund für die nothwendige Einmischung der öffentlichen Autorität vorliegt, genügt der Staat vollkommen den Anforderungen seiner Bürger, wenn er ihnen Gelegenheit verschafft, ohne allzu große Opfer an Zeit und Geld ihre Rechtsacte vor einem mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Organ nach freiem Entschlusse aufzurichten zu können; der Staat kann also nur zu einer zweckmäßigen Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtet erachtet werden.

In dieser Frage nach der Gestalt dieses Rechtszweigs tritt uns ein eingreifender Gegensatz zwischen dem deutschen (auf der Praxis des 16. — 18. Jahrhunderts beruhenden) und dem französischen Rechte entgegen, welcher dazu auffordert, durch vergleichende Darstellung beider zu prüfen, welches von beiden Systemen den Vorzug verdienen dürfte.

Der Ausgangspunkt beider Systeme ist der gleiche: das in den italienischen Stadtrechten auf Grund germanischer Elemente ausgebildete Notariatsinstitut, nach welchem die vor den öffentlichen Notaren (*judices obartularii*) errichteten Urkunden mit gleicher Kraft wie die gerichtlichen Urtheile versehen, d. h. ohne weitere gerichtliche Prozedur vollziehbar waren. Die Ausbildung dieses Instituts erfolgte in Frankreich auf völlig organische Weise durch die Ordnanzen der Könige, unter deren stetigem Einflusse das Notariat in fortschreitender Entwicklung zur vollen Reife und zu einem solchen, selbst durch den Scandal der Verkümmertheit der Notariatsstellen nicht beeinträchtigten Grad der Vervollkommenung gelangte, daß der Gesetzgebung der Revolution außer der Entfernung dieses Scandals nur die Zusammenstellung der zerstreuten Normen übrig blieb. In dieser Gestalt ist das Institut, das sonach keineswegs der Revolution seine Entstehung verdankt, auf die Gegenwart übergegangen. Nach der französischen Gesetzgebung sind die Notare öffentliche Beamte, die alle Verträge, welche die Parteien unter ihrer Mitwirkung errichten wollen oder müssen, schriftlich aufzunehmen, diese Urkunden mit dem Charakter der öffentlichen Urkunden zu versehen, in Ueberschrift in ihrem Archiv aufzubewahren und Ausfertigungen derselben zu erteilen haben. Sie werden lebenslänglich angestellt; zur Anstellung wird ein Alter von 25 Jahren und längerer praktischer Kunst bei einem Notar erfordert. Die Zahl der Notare innerhalb eines gewissen Bezirkes bestimmt sich nach der Einwohnerzahl und nach dem Bedürfnis. Jeder Notar erhält von der Regierung einen bestimmten Wohnsitz angewiesen. Nur innerhalb seines Sprengels hat er öffentlichen Glauben. Er hat eine Caution zu hinterlegen, bezieht keine Besoldung, sondern Gebühren. Eine aus den Notaren selbst hervorgegangene Corporation hat in Concurrenz mit der Staatsanwaltschaft die unmittelbare Aufsicht auf die Notare des Sprengels; Dienstvergehen ahndet das Gericht erster Instanz, vorbehaltenlich der Berufung, durch Geldbuße, Suspension oder Amtsentsetzung. Zwei Notare vereinigt instrumentiren ohne Zeugen, der einzelne Notar muß zwei Zeugen zuziehen, deren Fähigkeit ebenso wie die sonstigen Formalien der Acte das Gesetz genau geregelt hat. Die Ueberschrift des Actes (*minute*) behält der Notar mit wenigen Ausnahmen in seinem Archiv,

aus dem er sie nur kraft richterlichen Urtheils herausgeben darf. Die Ausfertigungen dagegen sind doppelter Art: entweder werden sie mit der executorischen Klausel versehen und sind dann gleich gerichtlichen Urtheilen vollziehbar (grosses), oder sie entbehren dieser Klausel. Jede minute wird vom Notar in ein amtlich cotirtes Register eingetragen. Bei Sterbefällen und sonstigem unwillkürlichen oder freiwilligen Ausscheiden eines Notars wird von Amts wegen für Aufbewahrung des Archivs und dessen Übergabe an den Nachfolger gesorgt. Den Notaren steht in Consequenz dieser Einrichtung die Verwaltung der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, wovon neben einigen Detailausnahmen nur ausgenommen ist: das Vormundschaftswesen, welches den Friedensrichtern unter Mitwirkung der Familienräthe zusteht, und die Führung der Hypothekencbücher, welche besondere Beamten (Hypothekenconservatoren) anvertraut ist (die Aufnahme der Verpfändungsurkunden kommt den Notaren zu).

Gänzlich abweichend hat sich der Zustand der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Deutschland in den Gebieten, in welchen das Notariat nicht durch die Gesetzgebung neu belebt worden ist, gehalten. Das Notariat hat in Deutschland das Widrigste gehabt, in den Kampf zwischen der kaiserlichen Gewalt und der Gewalt der Landesherren gezogen zu werden und ist hierbei selbst untergegangen. Die Ernennung der Notare bildete ein Reservatrecht der Kaiser, welche dessen Ausübung jedoch oft Privatlen (den kaiserlichen Pfalzgrafen, comites palatini) übertrugen, und je mehr hierdurch auf der einen Seite durch vielfach vorgekommene Ernennung untauglicher oder anrühriger Personen zu Notaren das Vertrauen in das Notariat unaufhaltsam sank, um so mehr wurde auf der andern Seite das Bestreben der Landesherren durch die öffentliche Meinung unterstützt und gerechtfertigt, welches darauf gerichtet war, den Amtskreis der Notare zu beschränken und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den ordentlichen landesherrlichen Gerichten zu überweisen. Das Ergebnis ist, wo nicht völlige Erlöschung, doch die Entwürdigung und Bedeutungslosigkeit des Notariats gewesen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit selbst aber hat durch die Überweisung an die Gerichte nichts gewonnen, und man darf sagen, daß dieselbe in vielen Theilen Deutschlands in einen Zustand des äußersten Verfalls gerathen war und ist. Eine exclusiv theoretische Richtung des Rechtsstudiums und der Rechtsliteratur, welche diesen Zweig der Rechtspraxis fast gar nicht beachtete, die hierdurch genährte ebenso falsche als unwürdige Ansicht, als ob es lediglich Sache der Routine und mechanischer Schreibererei wäre, haben in Verbindung mit der Geschäftsüberhäufung der mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit (ja häufig noch mit der gesammten Verwaltung) betrauten Untergeichte diesen Verfall herbeigeführt. Treffend ist das von Heintz im „Gerichtssaal“, 1850, I, 64, gegebene und auf manche andere deutsche Provinzen anwendbare Bild des Zustandes der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Baiern: „Das Notariat ist in den altbairischen Kreisen in dem kläglichsten Zustand und gibt namentlich auf dem Lande zu den bittersten Klagen Anlaß. Es kann auch wol nicht anders sein, denn die Beamten haben kein persönliches Interesse an der guten Verbriefung der Verträge, sondern es ist ihnen dieses nur eine Last, und zudem sind die Landgerichte mit Geschäften derart überhäuft, daß sie das Contractwesen häufig einem Oberschreiber oder einem Praktikanten überlassen müssen. Da die Parteien des Geschäftsdrangs wegen auch bei diesen nur wenig Gehör finden können, so sehen sie sich genöthigt, gegen besondere Bezahlung ihre Verträge durch Anwälte im Concept fertigen und sie bei dem Gericht nur abschreiben zu lassen; es soll dieses fast überall sogar die Regel sein. Die Folge davon ist, daß die Parteien doppelt, ja dreifach bezahlen müssen. Zudem sind Correcturen, Überschreibungen, Ausstreichungen, deren Willigung durch die Parteien nicht aus dem Act erschen werden kann, bei dieser Einrichtung gewöhnliche Erscheinungen, und Unbestimmtheit des Ausdrucks und mangelhafte Redaction kommen noch häufig dazu. Welch reiche Quelle von Processen sind solche Urkunden!“

Kein Stand hatte sich dagegen in Frankreich und den Rheinlanden, welche die französische Gesetzgebung noch besitzen, eines so allgemeinen und unbegrenzten Vertrauens zu erfreuen als die Notarien. Von Generation zu Generation waren sie die Vertrauten und Rathgeber der Familien; ihnen vertraute man blindlings, oft ohne alle Bescheinigung, sein ganzes Vermögen an. Frühe Erfahrungen neuerer Jahre haben zwar dieses allgemeine und unbegrenzte Vertrauen in das Notariat etwas erschüttert, allein diese Erfahrungen, ohnedies das Product einer nicht bloß auf diesen Stand beschränkten Zeitströmung, welche die schwindelhaftesten Speculationen, den raschen Erwerb und Verlust von Millionen durch das Hazardspiel der Börse geschaffen hat, haben nur die der französischen Gesetzgebung über das Notariat noch anklebenden Mängel (Mangel einer festen Gebührenordnung, Verkäuflichkeit der französischen Notariatsstellen, Mangel eines Verbots, sich mit Bankiergeschäften u. s. w. abzugeben) in das deut-

lichste Licht gesetzt und sprechen nicht gegen ein Institut, dessen Wesen diese Mängel nicht notwendig trägt.

Vielmehr muß als Grundlage der dringend notwendigen Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerade das französisch-rheinische Notariat, unter Vorbehalt zeitgemäßer eigener Verbesserungen, bezeichnet werden, mit andern Worten: die freiwillige Gerichtsbarkeit muß in die Hände von Personen gelegt werden, welche durch Rechtsstudium gleich den Richtern sich herangebildet, durch Prüfung gleich den Richtern sich über ihre allgemeine juristische Vorbildung ausgewiesen, durch praktischen Cursus eine specielle Geschäftsgewandtheit in diesem Zweig der Rechtspraxis sich angeeignet und denselben lediglich zum Lebensberuf gewählt haben. Denselben ist der Charakter von öffentlichen Beamten im weitern Sinn zu verleihen, sie sind jedoch nicht auf Befolgung und Pension aus der Staatskasse, sondern auf die nach einer festen Taxe von ihnen zu beziehenden Gebühren anzuweisen. Ihre Zahl richtet sich in jedem Sprengel nach dem Bedürfnisse, doch müssen in jedem Sprengel wenigstens zwei Notare angestellt werden, um durch die Concurrenz den Eifer derselben anzuspornen und dem Publikum Gelegenheit zur Wahl nach Maßgabe der Geschäftstüchtigkeit zu geben. Die Notare sind der Disciplinargewalt zu unterwerfen, welche jedoch unter Concurrenz von bestimmten Staatsbeamten von Notariatskammern auszuüben wäre. Strenge Formen müssen für die Abfassung der Notariatsurkunden vorgeschrieben, denselben der Charakter der Öffentlichkeit verliehen, was Aufbewahrung und Ausfertigung der Urkunden betrifft, das französische System adoptirt werden. In Ansehung der Vollziehbarkeit der Urkunden wird es jedoch den deutschen Anschauungen mehr entsprechen, wenn sie nicht durch Vollzugsbeamte à la huissiers, sondern — da durch Richterfüllung des betreffenden Actes eine zur Competenz der streitigen Gerichtsbarkeit gehörige Differenz entsteht — auf dem Weg eines beschleunigten gerichtlichen Verfahrens durchgeführt wird. Der Notar muß strenger Brantwortlichkeit unterworfen, zur Stellung einer Caution angehalten, es müssen ihm alle seinem Beruf fremden Selbstgeschäfte und bankierähnlichen Negotiationen auf das strengste untersagt werden.

Von der Thätigkeit der Notare werde nur ausgenommen die Leitung des Vormundschaftswesens, welches den Richtern zu verbleiben hat, und die Führung der Hypothekendbücher und Grundbücher, welche besondern Organen anzuvertrauen ist, jedoch so, daß der Eintrag in diese Bücher immer nur auf Grund einer gerichtlichen Verfügung oder einer Notariatsurkunde erfolgen darf.

Die österrreichische Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 entspricht im wesentlichen den oben dargestellten Anforderungen an eine tüchtige Organisation des Instituts.

H. Bopp.

**Freizügigkeit.** Unter Freizügigkeit versteht man im allgemeinen das den Mitgliedern eines Staatsverbandes zustehende Recht, innerhalb dieses Staatsgebiets Aufenthalt und Wohnung zu wechseln und an einem beliebigen Orte zu wohnen. Insbesondere also begreift sie das Recht zur Veränderung des Geburts- oder bisherigen Heimatsorts und zu dessen Vertauschung mit einem andern Wohnorte. Ausgeschlossen oder suspendirt wird sie durch die Einschließung oder Verfristung (confinatio) wie durch Provinzial- oder Drittverweisung (relegatio, exilium), als gesetzlich angeordnete und richterlich erkannte Arten der Freiheitsstrafe <sup>1)</sup>, oder durch Stellung unter Polizeiaufsicht mit der Wirkung, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden kann, als eine auf Grund von Strafgesetzen richterlich auszusprechende Folge begangener Verbrechen. <sup>2)</sup> Ausgenommen von der Erörterung über Freizügigkeit sind auch die im vermeintlichen Interesse der öffentlichen und Privat Sicherheit ergangenen Vorschriften über Pässe, Legitimations- und Aufenthaltstaxen für Reisende, selbst Inländer <sup>3)</sup>, deren willkürliche Handhabung seitens der

1) S. z. B. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen völklichen Rechts, §. 149.

2) S. unter anderm die §§. 26 u. 27 des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 (Preussische Gesetzsammlung von 1851, S. 101 fg.).

3) S. unter anderm die §§. 17 u. 18 des allgemeinen Paserdicts für die preussische Monarchie vom 22. Juni 1817 (Gesetzsammlung, S. 152 fg.), in Verbindung mit §. 14 des preussischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dec. 1842 (Gesetzsammlung von 1842, S. 5 fg., Nr. 2317). Die Bestimmungen wegen der Passpflichtigkeit gewisser Klassen, wie z. B. der Juden, die nicht Staatsbürger waren, sind in Preußen mit der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 außer Kraft getreten, denn alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Freizügigkeitsbeschränkungen, welche mit dem Verhältnis zur Familie oder Militärpflichtigkeit zusammenhängen, bleiben hier ebenfalls außer Betracht, so erschwerend auch letztere in einigen Staaten einwirken.

Polizei freilich zur Vereitelung der Rechte Staatsangehöriger auf Freizügigkeit und persönliche Freiheit mißbraucht werden kann. Hiervon ganz abgesehen, unterliegt das Recht auf Freizügigkeit, welches dem Gebiet der natürlichen und allgemeinen bürgerlichen Freiheit, im Gegensatz und Unterschied zur politischen, angehört, doch in einzelnen deutschen Ländern, hier mehr, dort weniger, mancherlei theils unmittelbaren, theils mittelbaren gesetzlichen Beschränkungen. Gleichwol steht die Freizügigkeit unter denjenigen Befugnissen natürlicher und allgemeiner bürgerlicher Freiheit voran, welche den Staatsangehörigen nicht vorenthalten oder verschränkt sein sollten, ohne sie gleichzeitig von der Selbstverantwortlichkeit für ihre und der Ihrigen Existenz, von der Pflicht und Fürsorge der eigenen Erhaltung des Daseins zu entbinden und frei zu erklären. Sie ist die Vorbedingung zur vollkommenen Anwendung und Verwerthung der einem jeden von Gott verliehenen geistigen und physischen Kräfte und erworbenen Vermögen. Allerdings stehen ihr zur Seite noch andere Grundrechte, deren Anerkennung der Freizügigkeit erst Werth und Bedeutung gibt; so a) das Recht zur Gründung einer Familie durch Verehelichung und eines eigenen selbständigen Hausstandes; b) das der freien Erwerbung von Grundeigentum nebst der Ansiedelung auf dem erworbenen eigenen Grund und Boden (auch mittels Beseitigung der Theilbarkeits- und Ansiedelungsbeschränkungen; s. die Art. Agrarverfassung, Dismembration, Grundvertheilung); sodann c) das der Freiheit der Arbeit, die unverschränkte Befugniß, sich mittels Hand- oder handwerksmäßiger und sonstiger gewerblicher Thätigkeit zu ernähren (durch Beseitigung von geschlossenen Zünften und vom Concessionswesen wie von gewerblichen Exclufiv- und Realberechtigungen; s. Gewerbefreiheit).

Ist die Freizügigkeit eine wesentlichste Vorbedingung zur Anwendung und Verwerthung der angeborenen und erworbenen geistigen und physischen Kräfte und Vermögen, so muß auch deren unbeschränkte Herstellung als eine höchste und dabei nothwendigste Aufgabe der Regierungen und der Gesetzgebung jedes christlich-germanischen Staatswesens betrachtet werden, dessen Aufgabe keine höhere ist<sup>4)</sup>, als „den Staatsangehörigen die möglichst freie Entwicklung und Anwendung ihrer Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowol als in physischer Hinsicht zu gewähren und jedes dagegen obwaltende Hinderniß möglichst hindwegzuräumen“.

Es wird zugegeben werden, daß die Conservation oder gar die Restauration von Hindernissen solcher Art nicht geeignet ist, bei der großen davon betroffenen Masse Liebe und Anhänglichkeit wie Aufopferungslust für das Vaterland und Achtung vor den Obrigkeiten und Befehlen zu befördern, ferner, daß so wenig die Volks- wie die Finanzkräfte gestärkt werden, sobald man die befruchtenden Quellen und Wurzeln des Volkswohlstandes, die Arbeitskräfte der Individuen, welche indsgesamt die Staatsgesellschaft bilden, in ihrer Entfaltung hemmt und unterbrückt. Wissenschaft und praktische Erfahrung haben zu der Überzeugung geführt, daß die Population der Länder nicht durch Auswanderungsverbote erzwungen oder sonst durch künstliche Mittel regulirt werden darf und kann. Man unterschätzt eher die Bedeutung einer wachsenden Volkszahl für den Wohlstand. Jedenfalls schämt man sich jetzt, durch Verbote und Beschränkungen der Auswanderung der eigenen Gesetzgebung und Verwaltung das Pauperitätszeugniß auszustellen, daß deren Mängel und Schlechtigkeit größer seien als die Macht der den Menschen tief eingeborenen Anhänglichkeit am heimatlichen Boden. Dennoch läßt man Institutionen und Gesetze bestehen, welche die freie Bewegung der Bevölkerung im Innern der Staaten, die Aus- und Einwanderung von Ort zu Ort verhindern oder erschweren und die Menschen an den Geburts- oder bisherigen Heimatsorten festhalten. Thatsächlich ist dies nichts anderes als eine veränderte, vielleicht etwas mildere Form der freilich vor nicht viel länger als einem Menschenalter in Deutschland allgemein aufgehobenen Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit. Während die Regierungen einerseits, abgesehen von vereinzelt Entschleunigungen einsitziger und verkehrtester Beschränktheit, den Fortschritt von Agricultur, Gewerben und Fabrikindustrie, von Bergbau und Hüttenbetrieb begünstigen, zu deren Entfaltung es doch allerorten, wo sie hervorzurufen, vermehrter Arbeitskräfte bedarf, führt andererseits die Gesetzgebung wie die Staats- oder die Gemeindeverwaltung vielfach noch einen unausgesetzten geheimen Krieg gegen jene unerlässlichen Bedingungen eines solchen Aufschwungs und Fortschritts, indem man Hemmnisse und Erschwerungen der Freizügigkeit erhält oder erneuert.

4) Wie dies auch §. 34 der preussischen Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 26. Dec. 1808 treffend ausdrückt.

Während gleichzeitig mit dem Zurückgehen der Industrie und des Wohlstandes in der einen oder andern Ortlichkeit und Gemeinde auch Nahrungslosigkeit ihrer Mitglieder eintritt, dabei aber mit der Verarmung der letztern die Last der Armenpflege der erstern zunimmt und die Humanität und das Mitgefühl einer immer geringer werdenden Anzahl Wohlhabender dennoch zu immer größern Ausgaben und Anstrengungen herausgefordert, hingegen die Bedürftigen von der stillosen Selbstverantwortlichkeit und eigenen Hülfe für ihre und der Ihrigen Erhaltung immermehr entbunden werden, beraubt sich die Gesellschaft andererseits durch die Gesetze, welche die Freizügigkeit beschränken, des wirksamsten Gegenmittels, indem sie dadurch die Menschen verhindert, den Erfag für die verfehlten Nahrungsquellen an andern Orten aufzusuchen. Man will die Menschen zu höherer Sittlichkeit emporheben und doch demoralisirt man andererseits durch Beschränkung der Freizügigkeit den Charakter der Staatsangehörigen. Als eine nur consequente Wirkung der Freizügigkeitsbeschränkungen bürdet der Staat sich und seinen Gemeinden ein Maß von Verpflichtungen auf, das er doch schließlich zu erfüllen außer Stande ist. Statt den Grundfägen der Gerechtigkeit in Anerkennung des Freizügigkeitsprincips für alle Staatsangehörigen zu huldigen und dadurch allen wirksamer und dauernder zu helfen, schmachtet dem eiteln menschlichen Herzen die Bezeugung von Frömmigkeit und Humanität. Man wählt lieber an Stelle der Gerechtigkeit das Patrocinium der Wohlthätigkeit, freilich mit der Wirkung einer erweiterten moralischen Beherrschung seiner ärmeren Mitmenschen.

Allerdings möchte wol von keiner Seite ein Recht der Angehörigen eines Staatsverbandes auf unbeschränkte Wahl ihres Wohn- und Heimatsorts bestritten werden, sobald es nur keine Armen gäbe und sobald nur alle Menschen die Garantie einer durch sie selbst gesicherten Existenz mitbrächten, sofern nur etwa alle als Rentiers und Kapitalisten von den Früchten eines aufgesparten Vermögens lebten, oder aber auch, wofern die Neuanziehenden als Gewerbetreibende und Arbeiter nicht mit den bisherigen Heimatsangehörigen gleicher Kategorie in Concurrenz träten, oder wenn überall der ganze Staatsverband und nicht, wie in allen Ländern verfassungsmäßig hergebracht ist, ein kleinerer Abschnitt jenes großen Verbandes (die Gemeinde, eine Corporation und Genossenschaft innerhalb derselben, eine Innung u. s. w.) die Verpflegung verarmender Mitbürger zu übernehmen hätte.

Hauptsächlich gründen sich sonach die Beschränkungen der Freizügigkeit auf zwei Motiven: 1) auf die Besorgniß vor künftiger Verarmung Neuanziehender und die Prävention gegen die möglicherweise wachsende Last der den Gemeinde- oder andern Corporationsverbänden und Heimatsbezirken obliegenden Armenverpflegung; 2) auf die Besorgniß vor Beeinträchtigung des Arbeitsgebiets und Nahrungsstandes einzelner oder verschiedener Classen von Orts- und Bezirksbewohnern (Fabrikanten, Handwerker, Tagelöhner) durch neuen Zugang concurrenzirender Berufsgenossen ähnlicher Kategorien.

Nun aber wird es (wie schon Christus sagt) Arme geben bis an der Welt Ende. Die weit überwiegende Mehrzahl der Menschen bringt aus den Familien, in denen sie geboren und erzogen werden, kein anderes Vermögen mit als die eigene geistige oder physische Arbeitskraft. Die meisten Menschen sind, nach kaum beendeter nothdürftiger Erziehung und Unterweisung, mit ihren Mitteln zur Erhaltung des Daseins wiederum nur auf die Benutzung jener eigenen angebornen und angebildeten Kräfte angewiesen. Von ihnen arbeitet sich immer nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl zu mäßigem Wohlstande, hingegen eine weit kleinere zu einem Vermögen empor, dessen Revenuen die Existenz auch der Nachkommenschaft in arbeitsloser Ruhe sichern. Auch die Erhaltung eines von den Ahnen in der Continuität der Geschlechter ererbten Familienvermögens setzt Eigenschaften voraus, verlangt Ordnungssinn, Verwaltungsgeschick, selbst Lebensweisheit und Tugend, welche erfahrungsmäßig nicht immer durch Testament oder ab intestato vererbt werden. Täglich gehen große Vermögen durch Verschwendung und Lieberlichkeit verloren; ihre Erben kommen an den Bettelstab oder ins Armenhaus, abgesehen von unverschuldeter Verarmung durch Unglücksfälle, Krieg, Handelskrisen u. s. w.

Wo die bürgerliche Gesellschaft nicht in Classen erstarrt oder wo der classenartige Unterschied ständischer Gliederung einmal verschwunden ist, wird man sich vergeblich bemühen, die Mitglieder der Gesellschaft nach Reichthum und bürgerlicher Stellung ein für allemal zu sondern. Der Begriff des sogenannten Proletariats ist nicht zu fixiren. Besteht man unter Proletariat, nach den aus französisch-socialistischen Theorien und Phrasen hervorgegangenen, vielfach auch nach Deutschland übertragenen verkehrten Vorstellungen über die Natur und Lebensbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft, nicht bloß diejenigen, denen Kraft, Wille



und Lust zur Arbeit wie das Bewußtsein und Streben fehlt, mittels eigener Thätigkeit die Selbstverantwortlichkeit für ihre Existenz zu bewahren, sondern zugleich alle diejenigen, welche darauf angewiesen sind, die Mittel dafür von Tag zu Tag oder von Jahr zu Jahr unter den Wechselfällen und Conjunctionen von Naturereignissen und Weltbewegungen durch geistige oder körperliche Arbeit zu gewinnen, begreift man mithin unter dem Proletariat etwa denjenigen Theil der menschlichen Gesellschaft, welchen man in Frankreich vor der Revolution (auch wiederum neuerlich) die arbeitenden Klassen nannte, oder wol auch (vor 1789), weil zur Arbeit verpflichtet, darum verachtet, den vierten Stand oder das Volk, im Gegensatz zur Aristokratie und Bourgeoisie<sup>5)</sup>, so gehört noch gegenwärtig, wie in aller Zukunft, die weitaus größere Hälfte der Menschen zum Proletariat. Es dürfte denn aber wol den modernen, auch allerreichsten Staaten unmöglich werden, den in Rom zur Zeit der sinkenden Republik und des Cäsarenthums durch die Natur und die Verhältnisse der damaligen bürgerlichen Gesellschaft erklärten und gerechtfertigten Ruf eines solchen Proletariats: „Panem et Circensps!“ zu befriedigen. Dazu bedurfte es in Rom der exprobrten Schätze wie der Arbeitsprodukte der ganzen übrigen bekannten Welt. Es galt dort schon als eine erhebliche Reform, daß Cäsar die Nummern der Empfängerliste von unentgeltlichem Brotkorn von 320000 auf 150000 herabsetzte und letztere als Maximalzahl der Freikornstellen fixirte (Mommsen, „Römische Geschichte“, III, 486). Jenes römische wie das antike Proletariat überhaupt wäre aber nur<sup>6)</sup> die Rehrseite und consequente Wirkung der ebenso wol beim Ackerbau als beim Gewerbe und Fabrikwesen immens wuchernden Sklavenwirtschaft, in deren Concurrnz, bei immer größerer Ausdehnung, die freie Arbeit erlag.

Wie anders steht es heutzutage mit der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Elementen! Mittel- und Ausgangspunkt ihrer Erhaltung und des Unterhalts ihrer Glieder beruht in der freien Arbeit. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit der beim Landbau beschäftigten arbeitenden Klassen, der größeren Hälfte der Volkszahl, hörten von selbst die ohnehin nicht sonderlich erfüllten, weil unerfüllbaren Verpflichtungen der Gutsherrn zur Erhaltung und Ernährung ihrer verarmten hilfbedürftigen Hinterlassen auf. Wie in allen andern Gebieten der volkswirtschaftlichen Thätigkeit, so ist fortan auch beim Landbau die freie Arbeit Existenzbedingung der Gesellschaft und der Individuen, aus denen dieselbe besteht. Daraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß auch die Freiheit der Arbeit wirklich hergestellt werde. Alles was diese beschränkt, befördert auch (wie einst die römische Sklavenwirtschaft) die Erzeugung eines Proletariats in jenem eigentlichen, dem antiken Sinne. Denn jede Beschränkung der Arbeitsfreiheit, welche dem Arbeiter, der sich selbst ernähren will, Gelegenheit und Mittel hierzu entzieht oder erschwert, entbindet denselben thatsächlich von der Selbstverantwortlichkeit und Selbsthilfe und weist ihn dagegen auf die Armenpflege des Staates, beziehungsweise der Gemeinden an. Kann der Staatsverband, ohne dem Ruin seiner Finanzen und einem verfallenen Communismus zu verfallen, die Armenpflege nicht auf das Staatsbudget übernehmen, sind es mithin größere oder kleinere Gemeinde- und Heimatsbezirke, denen der Staatsverband die Armenpflege übertragen hat und belassen muß, so haben diese letztern nur für eine Ungerechtigkeit der Gesetzgebung einzutreten, welche den Gliedern des Staatsverbandes ihr erstes und natürlichstes Recht auf den vollen Gebrauch ihres unmittelbaren Eigenthums, der eigenen Kraft, verschränkt. Sonach hat nur die Armenpflege der Gemeinden in letzter Instanz die Inconsequenz einer Gesetzgebung auszugleichen, welche einerseits dem Arbeiter die persönliche Freiheit und damit die vollkommene Pflicht zur Selbsterhaltung übertrug, ihm hingegen auf der andern Seite das Arbeitsfeld ängstlich und unnatürlich begrenzt, indem sie die wesentlichste Vorbedingung zur Freiheit der Arbeit, die Freizügigkeit, mit vielerlei Schranken und Hindernissen umgab, anstatt vielmehr diese Schranken und Hindernisse sofort gleichzeitig mit der allgemeinen Herstellung der persönlichen Freiheit aller Staatsangehörigen aufzuheben. Das Interesse der Gemeinden und Heimatsbezirke an der Freizügigkeit im großen und ganzen steht sonach mit dem der Individuen nicht im Widerspruch, vielmehr fällt das eine mit dem andern zusammen. Die Concurrnz aber ist unzertrennlich von der gemeinen bürgerlichen Freiheit, ebenso wol auf dem Gebiete körperlicher wie auf dem geistiger Arbeit. Sie ist die Bedingung jedes Fortschritts. Ihre Ausschließung auf

5) A. de Tocqueville, L'ancien régime et la révolution.

6) Abgesehen vom eigenthümlichen innern Entwicklungs gange des römischen Staatswesens und dessen ununterbrochenen fortschreitenden Kriegen.

dem allgemeinen Arbeitsgebiet würde noch weit weniger gerechtfertigt sein als die unveränderte Fortdauer dem Gesamtwohl widerstreitender Privilegien und Monopole anderer Art.

Wieweit die Fürsorge für verarmte und dabei wirklich hilfbedürftige Glieder, der sich die Gesellschaft nicht entziehen kann und darf, auszudehnen sei, ist an diesem Orte nicht zu erörtern. Übrigens aber ist bei der Freizügigkeitsfrage und ihrer Collision mit der Pflicht der Gesellschaft zur Fürsorge für hilfbedürftige Arme davon auszugehen, daß diese Pflicht, soweit sie nicht Sache der Familien oder besonderer Corporationen und Genossenschaften oder Stiftungen u. s. w. ist, den Gemeinden und Heimatbezirken (in weiterer oder engerer Begrenzung) obliegt und verbleibt.

Das den Befugnissen der einzelnen Gemeinden und Heimatbezirke zur Ab- oder Ausweisung Neuanziehender, wie ihren Verpflichtungen zur Fürsorge für hilfbedürftige Arme gegenüberstehende Recht auf Freizügigkeit ist überdies aber auch noch in verschiedenen deutschen Gesetzgebungen nach gewissen Stufen und Modalitäten abgestuft, je nachdem der Neuanziehende nur eine mehr oder weniger precäre, vorübergehende und periodische, oder aber, und zwar hier früher, dort später, eine gesicherte, dauernde Heimat am neugewählten Wohnorte gewinnt. Danach sind wiederum auch die Anzugsbedingungen bald mehr, bald weniger erschwert; ingleichen sind mit dem Einzuge bald größere, bald geringere Befugnisse auf Erwerb und Arbeit wie auf sonstige Theilnahme an allgemeinen Vortheilen des neuen Gemeinde- und Heimatbezirks verbunden, wobei andererseits diese Erwerbs-, Arbeits- und Theilnahmeberechtigungen auch von der Nachweisung und Erfüllung noch besonderer Eigenschaften oder Leistungen abhängig gemacht werden.

Seinem Grade nach betrifft das Freizügigkeitsrecht entweder 1) nur die Befahrung eines mehr oder weniger vorübergehenden Aufenthalts, mit oder ohne Beschränkung auf gewisse Geschäfte und Nahrungszweige; oder 2) die Begründung eines neuen Domicils und zwar a) neben den Pflichten auch mit den (ob schon nicht gerade im Rechtswege geltend zu machenden) Ansprüchen eines Heimatangehörigen, insbesondere auf Verpflegung im Falle der Verarmung und Hilfbedürftigkeit, b) ohne diese Ansprüche, deshalb unter dem Beding der Zurückweisung an den Geburts- oder frühern Heimatort im Verarmungsfalle, wobei dann die Interessen verschiedener Gemeinden in Conflict kommen; c) dazu je nach den verschiedenen Heimatgesetzen mit längerer oder kürzerer Frist des Domicils (1 Jahr, 3—10 Jahre), nach welcher die Ausweisung und Zurücksendung des Verarmenden nicht mehr erfolgen darf, demnach das Heimatrecht am neuen Wohnorte unbedingt fixirt wird, dasselbe sodann also den Anspruch auf Armenpflege in sich begreift.

Es leuchtet ein, daß nach Maßgabe dieser Gradationen und Modalitäten das Freizügigkeitsrecht einen größeren oder geringern Werth hat.

Das politische Gemeinbedürfnisrecht mit dem Wahlrecht und der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern wie die beim Erwerbe dieses politischen Bürgerrechts vorgeschriebenen Censur- und ähnlichen Bestimmungen scheiden aus dem Bereich der Erörterungen über die Freizügigkeitsfrage aus, sofern nicht hier oder dort die Zulässigkeit der Erwerbung von Grundbesitz oder gewisser Arten des Gewerbetriebs durch den Besitz des (politischen) Bürgerrechts bedingt ist.

Unter der gleichen Voraussetzung bleibt bei der Freizügigkeitsfrage von den verschiedenen hier und dort herkömmlichen directen Abgaben Neuanziehender auch das bei Erwerb des politischen Bürgerrechts (je nach Herkommen oder Gemeindebeschlüssen) zu entrichtende sogenannte Bürger- oder Bürgerrechtsgeld außer Betracht; ingleichen das sogenannte Einkaufsgeld, sofern dieses sich auf seine begriffsmäßige Bestimmung beschränkt. Dasselbe ist dann nur ein Äquivalent für die — freiwillige — Theilnahme an den zur Vertheilung an die einzelnen Gemeindeglieder kommenden oder sonst von ihnen zu genießenden Nutzungen eines etwa vorhandenen Bürgervermögens [an Wald, Weide, Heide, Torf u. dgl. ?]. Dagegen bleibt von den herkömmlichen oder durch Gemeindebeschlüsse neu einzuführenden directen Abgaben, durch welche die Freizügigkeit belastet und erschwert werden kann, jedenfalls das Einzugsgeld übrig, indem dieses (als eine Steuer) für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit im weitern Sinne

7) Vgl. hierüber z. B. folgende preussische Gesetze: die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsammlung, S. 327); die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, §. 49, 50, 52, bezgl. für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §. 49 u. 51, sowie für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, §. 45 u. 46, mit dem neuesten Gesetz vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugsgeld, Bürgerrechtsgeld und Einkaufsgeld, und §. 3 u. 5 aller oben allegirten Städteordnungen.

zu entrichten ist, auch von dessen Zahlung in der Regel sogar die Gestattung der Niederlassung wie des fernern Aufenthalts abhängig gemacht werden kann.

Sedoch ist es freilich keineswegs nur und allein das abschließende Element der Gemeinde- und Heimatbezirke mit seinen Präventivmaßregeln gegen die Last der Armenpflege oder gegen eine dem Nahrungsstande seiner Angehörigen drohende gefährliche Concurrenz, ingleichen sind es keineswegs allein directe Privilegien und Beschränkungen (Einzugsgebühren, bedingtes oder unbedingtes Veto der Gemeindebehörden), wodurch die Freizügigkeit vereitelt oder erschwert wird. Dergleichen Vereitelung oder Erschwerung der Freizügigkeit beruht vielmehr auch noch auf mancherlei indirecten Einschränkungen der persönlichen und allgemeinen bürgerlichen Freiheit, welche die Weisheit der Staatspolizeigesetzgebung und bureaukratische Bevormundung über die Glieder des Staatsverbandes vermeintlich in deren eigenem Interesse oder „dem gemeinen Nutzen zum Besten“ erfunden hat und nicht aufgeben will. Diese indirecten Beschränkungen greifen einerseits mit den directern Einschränkungen der Freizügigkeit so ineinander und entscheiden, wie schon oben angedeutet wurde, so sehr über den Werth und Effect des Freizügigkeitsrechts, daß dieses ohne deren gleichzeitige Erwähnung nicht beurtheilt werden kann. Soweit dazu insbesondere die Beschränkung der Gewerbefreiheit gehört, verbleibt indes das Nähere zweckmäßiger einer besondern Ausführung.<sup>8)</sup> (S. Gewerbefreiheit.) Dasselbe gilt von der Ansiedelung auf Grund und Boden. (S. Dismembriation.)

In obiger Beziehung ist zunächst der Gesetzgebung einiger deutschen Länder zu erwähnen, wo die Freizügigkeit bisher am meisten eingeschränkt ist, und wo dieselbe überdies selbst dann, wenn sie Anerkennung fände, doch so lange ohne erheblichen Werth bleiben würde, als daselbst mancherlei die allgemeine bürgerliche und Arbeitsfreiheit beschränkende Einrichtungen und Gesetze noch fortbestehen. Freizügigkeits- und andere Freiheitsbeschränkungen greifen hier vielfach ineinander.

Am schlimmsten steht es mit der Freizügigkeit da, wo sich die eingerosteten Institutionen des mittelalterlichen Feudalstaats erhalten haben, und wo dieselben sogar mit denen des Polizeistaats der folgenden Jahrhunderte eine enge Verbindung eingegangen sind, ohne daß es einer erleuchteten und energischen fürstlichen Gewalt gelang — wie z. B. den Hohenzollern in Brandenburg-Preußen mit ihrem Wahlspruch: daß die Wohlfahrt des Staates und der Untertanen das höchste Gesetz sei — die kastenartige Gliederung und den herrschenden Einfluß der bevorrechteten Stände durch einen wohlwollenden fürstlichen Absolutismus zu überwinden, welcher sich der untern Volksklassen thatkräftig annahm und sie allmählich im Interesse des Staatsganzes zur bürgerlichen Freiheit und Gleichberechtigung emporhob.

Von der Freizügigkeit kann kaum die Rede sein, wo, wie z. B. in Mecklenburg-Schwerin, Dominalgerechtigkeiten und Patrimonialpolizei mit allen mißbräuchlichen Ausflüssen, unter andern der Consensbefugniß der Gutsherren zur Eheschließung, Ansiedelung und Ergreifung eines Domicils wie gewerblicher Nahrung, bezüglich der nicht zu den gutsherrlichen Familien gehörigen Bewohner der ritterschaftlichen oder fideicommisaren Ortsbezirke fortbauern, wo ungeachtet der (erst 1820 erfolgten) Aufhebung der Leibeigenschaft fast alle bäuerlichen Besitzungen innerhalb der Territorien der Rittergutsbesitzer zu den Gutsfeldmarken eingezogen und verschwunden sind, überdies Fideicommiss-, Lehn- oder doch Hypothekensverband der Rittergüter der Erwerbung kleinern oder mittlern freien Grundeigenthums entgegensteht, wo endlich ein alter Erbvergleich von 1755, der noch gegenwärtig das Fundament der staatlichen und socialen Rechtsverhältnisse ist, während er „das landesfittliche Eigenthum der Ritter über ihre Leibeigenen und deren Ackerwerk“ und damit die willkürliche Gewalt der Rittergutsbesitzer über die Bauerhöfe und deren Besitzer bestätigte, im wesentlichen alle Gewerbsthätigkeit in den Städten und deren geschlossenen Zünften festbannte. Denn es hat auf dem platten Lande (neben dem Fiscus auf den Domänen) nur der Rittergutsbesitzer, meist auch alleiniger Grundeigentümer der ganzen

8) Es wird hiersehalb besonders verwiesen auf die Schrift von K. Braun (Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau): Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland, aus den Verhandlungen der nassauischen Abgeordnetenversammlung (Frankfurt a. M. 1860); desgl. auf E. Pichford, Zunftwesen, Gewerbeordnung oder Gewerbefreiheit (Mannheim 1860); ferner auf die verschiedenen, den Gegenstand sehr ausführlich behandelnden Schriften des Dr. Böhmert (Redacteur des Bremer Handelsblatt) und dessen Vorträge auf den volkswirtschaftlichen Congressen von 1858 und 1859, wie auf die Verhandlungen dieser Congressse.

Ortsfeldmark (beziehungsweise Gemeindeflur) und aller Dorfgebäude, zum Einzug wie zur Familiengründung und Eheschließung die Erlaubniß und Genehmigung zu erteilen. Eine solche aber erteilt er dem Knechte und der Magd in der Regel nicht eher, als bis von seinen zur Begegnung der Armenpflege in möglichst beschränkter Zahl vorhandenen Tagelöhnerwohnungen wiederum eine durch Tod oder Auswanderung und sonst leer geworden ist. Dort ist denn die Auswanderung nach Amerika als diejenige Form fast nur übrig geblieben, unter welcher die Gutsbewohner das Recht der Freizügigkeit thatsächlich unverschränkt ausüben können. Im übrigen setzen demselben die Geschlossenheit der großen Grundbesitzungen wie Zünfte und Gewerbsmonopole in den Städten, verbunden überdies mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und Polizei, fast unübersteigliche Schranken entgegen. So ist der Bewohner des platten Landes auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft thatsächlich ein glebae adscriptus, bloß mit dem Unterschiede, daß er nach Einziehung der meisten Bauerhöfe zum Gutsareal nicht einmal mehr die gleich günstige Aussicht auf selbständigen Besitz eines eigenen Herdes und Hausstandes hat. Und doch fehlt es in Mecklenburg, gerade deshalb, an Proletariat, Pauperismus und Armenabgaben nicht. Nicht ganz so schlimm steht es um die Freizügigkeit in andern deutschen Ländern, wo es keine oder wenig derartige große, rechtlich oder doch factisch geschlossene Güter, daneben wenigstens viele mittlere und kleinere, ingleichen keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr gibt, wo neuerlich sogar die Gesetzgebung an die Aufhebung von geschlossenen Zünften und Gewerbsmonopolen, von gewerblichen Real- und Erclußberechtigungen zu denken begann und einstweilen ein immer weiter ausgedehntes polizeiliches Concessionsystem auszuhelfen suchte. Immerhin unterliegen jedoch die Freizügigkeit und die allgemeine bürgerliche Freiheit mannichfachen Beschränkungen.

Abgesehen davon, daß in Oesterreich<sup>9)</sup> (wenigstens bis 1848, vielleicht auch zur Zeit noch?) Art. 16 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 hinsichtlich der Gewerbeberechtigungen der sogenannten Katholiken immer noch nicht ins Leben getreten war, wurde dort die Ertheilung „des obrigkeitlichen Gemeldungszettels“ vom Nachweise eines bestimmten Gewerbs abhängig gemacht.<sup>10)</sup> In Baiern (ausschließlich der Rheinpfalz) verlangt man als Heimats- und Ansässigmachungsebedingung, nach Maßgabe von vier verschiedenen Titeln<sup>11)</sup>, als Landwirth den Besitz eines Grundvermögens von einem bestimmten Werthe, sogar im eigenen Geburtsort von mindestens 1 Fl. Steuerjimplum (etwa 1200 Fl. Werth), hingegen bei einem auswärtigen aus andern Gemeindebezirken Anziehenden zum Werthe von 1½ Fl. Steuerjimplum (circa 1800 Fl. Grundstückswerth) und von einem (auch deutschen) Ausländer, wenn wir recht unterrichtet sind, zu 2 Fl. Steuerjimplum (2400 Fl. Grundstückswerth), als Gewerbetreibender unter andern eine Gewerbeconcession oder den Besitz eines realen oder radicirten Gewerbes, sogar als bloßer Arbeiter den Nachweis eines durch Lohnverdienst oder sonstiges Einkommen gesicherten Nahrungsstandes. Während bei jenen Titeln die Staatsbehörde über einen Widerspruch der Gemeinden entscheidet, haben letztere beim vierten Titel ein absolutes Veto, das sie nicht selten ausüben sollen. In Concurrenzfällen haben gediente Soldaten oder funfzehnjährige Dienftboten den Vorzug. Ähnliche Bedingungen gelten für den Einzug in Stadtgemeinden. In Württemberg soll ein zum selbständigen Betriebe der Landwirthschaft persönlich befähigter Staatsbürger bei seiner Übersiedlung in eine andere Gemeinde je nach deren Größe 1000, 800 oder 600 Fl. besitzen. Dasselbe

9) S. über die neue österreichische Gewerbegesetzgebung unter andern jedoch Braun, a. a. D., welchem auch die jüngste Reform der sachsenischen Gewerbegesetzgebung viel zu verdanken hat.

10) S. hierüber und über das Folgende Schüz, Berechtigungs- und Übersiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg (Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, B. V, Jahrgang 1848, S. 25 fg., 80 fg.; desgl. Bb. IX, Jahrgang 1853, S. 187 fg.); auch Koscher, Grundlagen der Nationalökonomie (1857), §. 175, 205, 258 u. f. w.; Lette, Vertreibung des Grundeigentums u. s. w. (Berlin 1858), S. 87, 107—116. Nach der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Art. 18) haben „die verbündeten Fürsten und Freien Städte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten nur folgende Rechte hierher gehöriger Art zugesichert“: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß des freien Beziehens aus einem Bundesstaat in den andern, der sie erwidlich zu Unterthanen annehmen will; c) die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht. Im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sollte aber die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied begründen.

11) Gesetz vom 1. Juli 1834.

wurde ferner aufs neue die Verheirathung vom Nachweise eines genügenden Nahrungstandes und der nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen verschiebenden Zulänglichkeit des Vermögens abhängig gemacht.<sup>12)</sup> Es wird von einem heirathslustigen Paare der Nachweis einer Vermögenssumme von 150 Fl. und in Gemeinden erster und zweiter Klasse von wenigstens 200 Fl. verlangt.<sup>13)</sup> In Baden ist die Neuansiedelung und Verheirathung ebenfalls vom Nachweise des Nahrungstandes wie eines gewissen Vermögens abhängig und letzteres für die Überseidelung und Ansiedelung von Ausländern höher, auch je nach der Art und Bevölkerung der Städte und Ortschaften verschieden bestimmt.<sup>14)</sup> Vielerlei directe und indirecte Hemmnisse der Freizügigkeit wie der bürgerlichen Freiheit, gelten im Kurfürstenthum Hessen, wo deshalb seit Jahren Wohlstand und Bevölkerung immermehr zurückgehen. Ein Mann, der sich verheirathen will, muß durch eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung nachweisen, daß er im Stande sei, eine Familie zu ernähren, ferner, daß er Bürger oder Weisiger in einer inländischen Gemeinde geworden, sodann die Zahlung eines Einzugsgebeldes für die Braut, wenn dieselbe bisher einer andern Gemeinde angehörte, weiter, sofern er sich durch Betreibung eines zünftigen Gewerbes zu ernähren beabsichtigt, die Eigenschaft als Meister und die Entrichtung der schuldigen Junzgebelder, bei einigen Gewerben aber (namentlich der Maurer, Dachdecker, Steinhauer, Weißbinder, Lohgerber, Zimmerleute, Wollentuchmacher, Tuchbereiter), bei deren Betrieb auch den Gesellen zu heirathen erlaubt ist, daß er gehörig gewandert hat.<sup>15)</sup> Die Gemeindeangehörigkeit gewährt in Kurhessen nur das Recht, in der Gemeinde zu wohnen und die örtlichen Anstalten zu benutzen. Hingegen muß, wer ein selbstständiges Geschäft betreiben, einen eigenen Haushalt führen oder sich verheirathen will, entweder Ortsbürger oder Weisiger einer Gemeinde werden, wovon nur Hof- und Staatsdiener eine Ausnahme machen. Erklärlich ist der Erwerb dieser Gemeinemitgliedschaft seitens eines Ortsfremden, je nachdem derselbe Bürger oder nur Weisiger werden will oder behufs Betreibung gewisser Geschäfte das erstere werden muß, noch mehr erschwert. Abgesehen vom Bürgerrecht und dessen Bedingungen: „Besitz eines Wohnhauses, oder Betrieb der Landwirtschaft auf eigenen Grundstücken oder eines zünftigen, resp. unzüftigen Gewerbes und Besitz eines verschieben abgestuften Vermögens oder Einkommens“, worüber beim Widerspruch der Gemeinde eine Behörde zu befinden hat, hängt die Aufnahme eines der Gemeinde bisher nicht Angehörigen als Weisiger lediglich von der Zustimmung der Gemeindebehörde ab. Ein als Weisiger aufzunehmender Ortsfremder muß außer seiner unbescholtenen Aufführung die Fähigkeit nachweisen, eine Familie zu ernähren, sowie den Besitz eines schuldenfreien Vermögens, ausschließlich der Kleibungsstücke und des Hausgeräths, im Betrage von 1000 Thln. in Cassel u. s. w., abgestuft bis auf 100 Thlr. in den kleinern Landgemeinden unter 1000 Seelen (bei Ausländern, auch Deutschen, zum doppelten Betrage). Davon kann unter besondern Umständen dispensirt werden. Bezüglich des Gewerbsbetriebs verleiht aber die solchergestalt erwirkte Aufnahme eines Nichtangehörigen oder Ortsfremden in die Gemeinemitgliedschaft nur erst die Befugniß zur Ausübung der sogenannten freien Gewerbe. Hingegen muß derselbe zur Ausübung eines zünftigen Gewerbes zuvor noch das Meisterrecht, zum Betriebe eines concessionspflichtigen die Concession erlangen. Beim unselbständigen Gewerbsbetriebe unverheiratheter Gesellen genügt freilich eine gewöhnliche Legitimation. Dieselben erwerben aber auch keinen dauernden Aufenthalt, vielmehr hängt ihre Ausweisung vom Ermessen der Polizei-

12) S. Revidirtes württembergisches Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dec. 1833.

13) S. Berechtigungsgesetz vom 5. Mai 1852.

14) S. über Obiges auch die Tübinger Zeitschrift, Bd. IX, Jahrgang 1853, Heft 1 u. 2, S. 187—189. Ingleichen wird über diese ganze Materie auf den Aufsatz des Verfassers: Über Freiheit der Arbeit und die allgemeinen natürlichen und bürgerlichen Freiheiten des Arbeiterstandes, insbesondere die Freizügigkeit, in Bd. I, Heft 1, S. 49 fg. der Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen hingewiesen.

15) Die Thatsachen sind dem sehr vollständigen Bericht eines Landeskundigen entnommen. S. darüber kurhessische Verordnung vom 22. Dec. 1823; Gesetz vom 1. Dec. 1853, §. 1; Verordnungen vom 28. Dec. 1829, §. 28, und vom 18. Aug. 1828; Verordnung vom 4. Jan. 1832, ingleichen vom 29. Sept. und 5. Oct. 1848 u. s. w.

Bei der Freizügigkeitsfrage kommen übrigens diejenigen Nachweise und Bedingungen nicht in Betracht, welche sich auf Familienverhältnisse beziehen (Consens von Andern oder Vormündern, Alter, Anseinersehung mit Kindern erster Ehe u. s. w.), desgleichen nicht diejenigen, welche die Militärpflicht betreffen, so erschwerend letztere auch oft sind.

behörde ab. Gingegen bedürfen diejenigen Personen, welche verheirathet sind und einen eigenen Haushalt führen, einer besondern nur auf Grund eines Heimathsweins erteilten polizeilichen Erlaubniß. Überdies sind sie „als Orts- oder Schutzensoffen“ meist (herkömmlich oder statutarisch) noch zur Zahlung eines besondern Schutzzeldes an die Gemeindefasse (Permissionsabgabe) verpflichtet. Neben allen diesen Bedingungen gehen, abgesehen von hergebrachten standes-, grund- und gerichtsherrlichen Abgaben für die Aufnahme in den Gemeindeverband, auch noch directe Abgaben zur Gemeindefasse an Einzugsz-, Bürger- und nach Befinden Einkaufsgeld her.

Obige beispieisweise angeführte Bestimmungen aus verschiedenen deutschen Gesetzgebungen über die mancherlei Beschränkungen der Freizügigkeit und der damit zusammenhängenden natürlichen und allgemeinen bürgerlichen Rechte, denen nicht mehr und nicht weniger an Pflichten gegenübersteht als die von der sittlichen (gewiß auch christlichen) Selbstverantwortlichkeit gebotene Verpflichtung jedes Individuums zur Fürsorge und Selbsterhaltung des eigenen Daseins wie des Lebens seiner Familienangehörigen, genügen zum Einblick in die vielfachen Hindernisse und Beschwerden, welche der Deutsche, gleichwol Angehöriger und Unterthan eines deutschen Staates, innerhalb des eigenen engern Heimatslandes auf seiner Lebensbahn zu überwinden hat, bevor es ihm gelingt, sogar am eigenen Geburts- und Heimats-, noch vielmehr aber in einem andern, nenngleich benachbarten Wohnort und Heimatsbezirk (und nun gar erst in einem andern deutschen Staatsgebiete) denjenigen Wirthschafts- und Nahrungszustand zu begründen, der seinen Kräften, Talenten und erworbenen Geschicklichkeiten entspricht und für den, als den ihm angemessensten, er sich berufen fühlt. Wie sauer wird es sonach in Deutschland den Menschen gemacht, ihren und der Ihrigen Lebensunterhalt zu gewinnen, wie erschwert man ihnen die Mittel und Wege, um zu einem sittlichen, rechtlichen und menschenwürdigen Dasein zu gelangen!

Dennoch garantirt weder der Staatsverband noch der Gemeinde- oder Heimatsbezirk (wie es doch folgerichtigerweise bei einem legalisirten Socialismus oder Polizeistaatsysteme der Fall sein müßte) den Individuen die Mittel und Gelegenheiten zum Broterwerb und Lebensunterhalt. Die Bevormundung greift hier nicht, wie nach dem Systeme der Socialisten und wie im alten Polizeistaate mit seiner Pflicht zur Fürsorge für Hinterlassene und Unterthanen, positiv, sondern nur negativ, abwehrend und unterdrückend ein. Der Staatsverband und an seiner Stelle die Gemeinde tritt erst dann mit naturgemäß kümmerlichen Gaben zur Erleichterung des Lebens ein, wenn bei Hülflosigkeit und Verarmung die Nothwendigkeit vorliegt, das eigene Gewissen vor dem Vorwurfe zu bewahren, daß man seine Mitmenschen wider die Gebote der Religion und Menschlichkeit verhungern lasse.

Es ist daher begreiflich, daß die zahlreiche Auswanderung deutscher Bevölkerungen mit der Menge und Mannichfaltigkeit jener Hindernisse der Freizügigkeit, beziehungsweise jener Erschwerungen des Daseins und der Arbeit in den verschiedenen Staaten Hand in Hand geht und fast im gleichen Verhältniß steigt und fällt. (S. Ein- und Auswanderung.) Weder die den deutschen Geist und Charakter verlebendigen Brutalitäten der demokratischen Prosklavengesellschaft in Nordamerika noch der politische Despotismus im Nachbarlande scherecken von der Auswanderung dahin ab, weil sowohl hier als dort den bürgerlichen Freiheiten und der Vorbedingung zu deren Benutzung, der Freizügigkeit, ein weites, durch keine ähnlichen Hindernisse und Schranken, wie sie zumeist noch in deutschen Ländern bestehen, versperrtes Feld geöffnet ist. Dort sind Arbeit und Erwerb wie jede gewerbliche Thätigkeit, ingleichen die Berechtigung und Gründung eines eigenen Hausstandes, die Auffuchung neuer und besserer Nahrungsquellen durch den Wechsel des Wohnorts von polizeilichen Controlen und Verationen gleichviel ob der Staats- oder der Gemeindebehörde, befreit. Dort treibt der Deutsche, der in deutscher Vaterlande selbst, sobald er sich im noch so nahen Nachbarstaate ansiedeln will, als Ausländer behandelt und doppelten Beschränkungen unterworfen wird, unbehindert in großen Gebieten jedes an sich erlaubte bürgerliche Geschäft nach Beruf und Gefallen. Man betrachtet und behandelt nicht schon sofort den frebsamen jungen Ankömmling als Proletarier unter der engherzigen misgünstigen Gesichtspunkte eines künftigen Armenhauscandidaten oder eines gefährlichen Concurrenten auf dem Arbeitsmarke.

Und doch ist im Bereiche des Deutschen Zollvereins den Producten deutscher Arbeit ein freier Austausch und Spielraum gewährt, während dagegen die producirenden Kräfte, die Arbeiter, beim Wechsel von Wohn- und Heimatsort überall auf Zollschranken stoßen, bei deren Überschreitung von ihnen, sei es durch Einzugsgelder, sei es durch Abgaben und Lasten

anderer Art, wie einst im Mittelalter von den Juden, als kaiserlichen Kammerknechten, Leibzölle gefordert werden und zu entrichten sind. Hier beklagt man die wachsende Unstlichkeit in Rücksicht auf eine ganz unverhältnißmäßige Zahl außerehelicher Geburten (Mecklenburg, Baiern), ignoriert aber, daß (wie es jetzt häufig in Mecklenburg vorkommt) Knechte und Mägde erst übers Meer wandern müssen, um drüben dem sittlichen Gefühle der Treue und der Vaterliebe durch Verwandelung der Gewissensehe in eine bürgerlich gültige gerecht zu werden, um in der Fremde ihren Concubinenfindern rechtmäßige Ältern zu geben und das Mädchen, die „Gemahlin“ (wie sie in Mecklenburg genannt wird), vor den Strafen der außerehelichen Geburt zu schützen, dergleichen die Gesetze des Landes auf diese androhen, man meint beinahe in Verhöhnung des mächtigsten Naturgesetzes, auf welchem die Fortpflanzung des Menschengeschlechts beruht; da doch andererseits die Eingehung einer rechtmäßigen Ehe in so hohem Grade erschwert wird. Hier beklagt man die steigende Auswanderung und verschränkt den strebsamen Kräften Bewegung und Arbeit. Hier klagt man über Überbevölkerung und bezeichnet dabei die Disminution von Grund und Boden als Ursache von Noth und Verarmung, scheint indeß zu übersehen, „daß daselbst erst nur der kleinere Theil des Vaterlandes Culturfreiheit genießt“<sup>16)</sup>, insbesondere aber, daß es an der vollen Gewerbefreiheit fehlt, welche der Bevölkerung eine freie Bewegung und den unverschränkten Übergang von der Landwirthschaft zum Gewerbe gestattet, welche es daher möglich macht, die Nachwirkung der Ungunst anderer Verhältnisse (z. B. von Miswachs) auf dem einen Gebiete der volkswirthschaftlichen Thätigkeit auf einem andern wenigstens allmählich auszugleichen (Württemberg).

Wie aber wird es erklärt, daß vorzugsweise diejenigen deutschen Staaten, welche sich 1806 dem Rheinbunde angeschlossen und damals alsbald von Frankreich dessen straffe Bureaucratie und Centralisation entlehnten, nicht auch schon damals gleichzeitig die oben besprochenen großen Grundsätze der bürgerlichen Freiheit von dort mit übernahmen; noch mehr, daß diese letztern auch dann noch nicht anerkannt wurden, als dieselben deutschen Staaten, und zwar am frühesten in Deutschland, zur politischen Freiheit und constitutionellen Verfassungsform übergingen? Und doch gehört die volle-bürgerliche Freiheit (des Erwerbes, der Niederlassung und Ansiedelung wie der Verheirathung) zu den wesentlichsten Grundlagen und Elementen des Rechtsstaats, zu dessen Verwirklichung die constitutionelle Staatsform bestimmt ist. Man darf es ohne Felonie gegen diese das Jahrhundert beherrschende Staatsform aussprechen, daß sie für den größern Theil des Volks einen untergeordneten Werth hat, sobald sie ihm nicht gleichzeitig den Mitgenuß derjenigen allgemeinen bürgerlichen Rechte und Freiheiten zuführt und sichert, durch welche erst allen gesunden Gliedern des Staatsverbandes ohne Ausnahme die Quellen gleichmäßig der sittlichen wie der wirthschaftlichen Wohlfahrt vollständig eröffnet werden, wodurch namentlich die productive Arbeit und der Erwerb von Eigenthum, die Gründung einer Familie wie eines selbständigen Hausstandes jedem möglich wird.

Ist der Vollbesitz der ebengenannten allgemeinen bürgerlichen Befugnisse unbedenklich eine notwendige Voraussetzung zur vollkommenen geistigen und physischen Erziehung wie zur Verebelung des Menschen und zur vollen Ausbildung der ihm verliehenen Eigenschaften und Kräfte, letztere aber sein wichtigstes und unmittelbarstes Eigenthum, so wird man keiner Gesetzgebung ein Recht zugestehen können, ihn in deren an sich erlaubter Anwendung und Benutzung zu beschränken. An wenigsten dürfte das eine Gesetzgebung unternehmen, welche auf der constitutionellen Staatsform, mithin auf der Voraussetzung des Rechtsstaats beruht. Sie würde mit der Aufgabe des staatsgesellschaftlichen Verbandes, jedenfalls eines christlichen, in Widerspruch treten. Wissenschaft und Erfahrung haben aber auch überzeugend erwiesen, daß die von der Verwaltung unternommene Direction und Besorgung der volkswirthschaftlichen Thätigkeiten wie des Berufs und Lebens der Individuen, insbesondere also auch die Bestimmung darüber, „ob Arbeiter sich hier oder dort nähren, ob sie eine Familie unterhalten können oder nicht, ob deren Concurrenz gleichwie die Einrichtung dieser oder jener neuen Gewerbe- und Industrieanlagen dem Gemeinwesen schädlich oder nützlich sei“ u. s. w., in der Regel nur dazu geführt hat, das Volksleben zu verkrüppeln oder doch in seiner naturgemäßen gesunden Entwicklung zu stören und aufzuhalten, somit nur zu oft zum Gegentheil dessen, was man bona fide beabsichtigte.

Abgesehen aber selbst hiervon, so widerstreitet es denn doch jedem nicht von staatspoli-

16) Vgl. den Entwurf eines Landesculturgesetzes u. s. w. für Württemberg im amtlichen Auftrage von der württembergischen Centralstelle für Landwirthschaft (1855) und Erläuterung dazu, S. 1 u. a. a. D.

zeitlichen oder socialistischen Idealen unnebelten Rechtsbewußtsein und ist unvereinbar mit dem Rechts- und Ehrgefühl eines Mannes, daß dem an und für sich sehr arbiträren Ermessen von einzelnen Behörden und Beamten, welches über die Concessionirung oder Versagung von Aufenthalt und Domicil, von Begründung einer eigenen Familie, Wirthschaft und Haushaltung, von selbständiger Gewerbsbeschäftigung und Niederlassung besinnet, die Existenzbedingungen wie das Geschick selbständiger und selbstverantwortlicher freier Menschen in die Hand gelegt sind, und daß diese deren Urtheil über ihre ganze Persönlichkeit und ihre tüchtigern oder untüchtigern Eigenschaften, über Fleiß, Talent, Geschick und Kräfte zur Selbsterhaltung unterworfen sind. Es ist bei den weiten, schwankenden Grenzen, innerhalb deren sich dergleichen Untersuchungen und Entscheidungen von Polizei- und Gemeindebehörden, gleichwol über die wichtigsten äußern und innern Lebensverhältnisse der Individuen, nothwendig bewegen, und bei der Collision von Interessen verschiedener Art nur zu erklärlich, daß dabei nicht selten Willkür und Schicane, auch wol Motive der höhern Staatspolizei gegen religiös oder politisch unliebsame, sogenannte verdächtige und bescholtene Leute, ferner Engherzigkeit, Mißgunst oder Bitterschaft ihr Spiel treiben und sich geltend machen. 17)

Freizügigkeit und Freiheit der Arbeit — es muß wiederholt werden — sind untrennbare Correlate. Die erstere hat ohne die letztere wenig Werth. Wiederum aber erwuchs das allgemeine Recht auf Freiheit der Arbeit in dem Momente, wo mit Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit — dieser jüngsten Frucht christlicher Civilisation und Weltbildung — die persönliche Freiheit aller Glieder des bürgerlichen Verbandes allgemein ausgesprochen wurde und ins Leben trat. Es ist jenes Recht nur die unabweißliche Consequenz dieser persönlichen Freiheit, wie von derselben wiederum die Selbstverantwortlichkeit der Individuen für ihre Existenz und damit deren bürgerliche Selbständigkeit untrennbar ist.

Sobald die Gesetzgebung die mittelalterlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufgehoben, sobald diese letztere durch die Staatsverfassung allen Mitgliedern des gesellschaftlichen Verbandes garantiert wurde, durfte denselben auch die Freizügigkeit nebst der Arbeitsfreiheit (überhaupt der vollkommenen bürgerlichen Freiheit) nicht versagt bleiben. Man übertrug ihnen einerseits die mit der persönlichen Freiheit und Selbständigkeit verbundene Pflicht der Selbsterhaltung, enthielt ihnen dagegen andererseits die Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht vor. In dieser Inconsequenz und Halbheit der Gesetzgebung hatte die Bewegung des Jahres 1848 unter den sogenannten arbeitenden Klassen in vielen deutschen Ländern ihren vielleicht unbewußten, aber tiefsten und innersten Hintergrund. Es gibt keine andere für die Dauer ausreichende und erfolgreiche, conservativere Präventivpolitik, als die gleiche gesetzliche Sicherstellung der vollen bürgerlichen Freiheit für alle Staatsangehörigen ohne Ausnahme.

Sind erst die Freizügigkeit und die Arbeitsfreiheit vollständig durchgeführt, so wird es an der Zeit sein, die Principien der Armenpflege, ihre Ausdehnung und ihre Grenzen zu untersuchen und an eine gründlichere Reform derselben heranzutreten 18), deunach insbesondere darüber zu entscheiden, ob nicht die Armenpflege (in Berücksichtigung des mit der Freizügigkeit und Freiheit der Arbeit vollständig eintretenden Princips der Selbstverantwortlichkeit und volkswirtschaftlichen Selbständigkeit der Individuen) lediglich auf solche Arme zu beschränken sei, welche durch Alter, körperliche Gebrechen oder unabwendbare Unglücksfälle sich selbst zu helfen außer Stande sind. Dann erst wird die Staatsgesellschaft von der Mitschuld an der Verarmung ihrer arbeitsfähigen Mitglieder sich vollständig freisprechen dürfen.

Auch in Preußen, auf dessen liberale und dabei traditionelle Freizügigkeitgesetzgebung noch weiter unten zurückzukommen ist, war die Lehre „von der Umkehr der Wissenschaft“ auf die Beeinträchtigung auch der übrigen bürgerlichen Freiheitsrechte nicht ohne allen Einfluß geblieben, wie 1849 bezüglich des Gewerbesfreiheit und 1853 bezüglich der mit Distramembrationen verbundenen Ansiedelungen, so hinsichtlich der Freizügigkeit durch Einführung eines Einzugsgebühes, wenigstens in den Städten, von dessen Entrichtung die Niederlassung in der

17) S. darüber auch Schüz, a. a. D., S. 45; Mosher, S. 523; Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, II, 25 fg.

18) Von einigen Seiten ist die Hülfe in der eigenen Asscuranz der Menschen gegen die Armenpflege vorgeschlagen, z. B. in dem zwangswweisen Einkauf in Altersversorgungsklassen, wovon die Gestattung einer Übersiedelung abhängig zu machen sei. Die zweckmäßigen Einrichtungen dieser und ähnlicher Art schon bei vielen einzelnen Fabriken können zu einer Beschränkung der Freizügigkeit führen, wenn die durch Einkauf und Beiträge erworbenen Rechte bei Übersiedelung in andere Orte oder Arbeitsstätten verloren gehen.



Gemeinde abhängig gemacht werden durfte.<sup>19)</sup> Der Regierungsentwurf eines das Einzugs- wie das Bürgerrechts- und Einkaufsgeld betreffenden Gesetzes (welches vom Landtage genehmigt und unterm 14. Mai 1860 publicirt ist) bezweckt eine bedeutende Herabsetzung des Einzugsgeldes nebst Bestimmung eines Maximums für dasselbe (in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern zum Betrage von höchstens 3 Thln., von 2500—10000 Einwohnern von 6 Thln., von 10—50000 Einwohnern von 10 Thln., von mehr als 50000 Einwohnern von 15 Thln. und für Berlin von 20 Thln.) und bestimmt überdies erheblichere Erleichterungen und Befreiungen. Im wesentlichen ist in Preußen jedoch dies städtische Einzugsgeld, dessen Einführung von Gemeindebeschlüssen abhängt, die einzige gesetzliche Belastung und Erschwerung der Freizügigkeit, und man mag das Gesetz von 1860 als den Übergang zur gänzlichen Wiederaufhebung dieser Abgabe betrachten, welche freilich ungeachtet ihres kurzen Bestehens (seit 1853) für die Finanzen der Städte bei dem überall fortschreitenden Anwachsen der städtischen Bevölkerung eine nicht unerhebliche Bedeutung erlangt, deren gänzliche Wiederabschaffung daher manche Stadtbehörde gegen sich hat.

Von Interesse aber ist die Thatsache, daß in der preussischen Landesvertretung, insbesondere im Abgeordnetenhanse, wie in der Mehrzahl der Petitionen, ganz besonders aus den industriereichsten Gegenden der preussischen Rheinprovinz, anerkannt wurde, daß auch ein solches Einzugsgeld einerseits zwecklos, andererseits zugleich für die Industrie und Agricultur von den nachtheiligsten Wirkungen sei.

Denn (so argumentirte in Preußen sowohl die Regierung selbst, wie auch die Volksvertretung jetzt in wesentlicher Übereinstimmung nach langer Erfahrung einerseits über die Wirkungen der Freizügigkeit, andererseits ihrer Beschränkungen seit 1853) jede derartige Belastung, wie das Einzugsgeld, trifft und besteuert vorzugsweise, ja fast ausschließlich die ärmern Volksklassen. Sie schmälert dem Neuanzieler die Mittel zur Einrichtung einer neuen Wirthschaft, Erwerbung des Handwerkszeugs u. s. w. in dem Moment, wo er derselben am meisten bedarf, oder nöthigt ihn zu Schulden, die am neubegründeten Nahrungsstande zehren. Sie verhindert die arbeitende Volksklasse, ihren Erwerb und Lebensunterhalt da zu suchen, wo er sich am besten findet. Sie drückt dieselbe dagegen mehr oder weniger zu glebae adscriptis an den bisherigen Heimatsorten herab. Am nachtheiligsten wirkt sie dann, wenn sich von den Orten Kapitalien und Industrieunternehmungen, die nothwendigen Bedingungen für Arbeit und Ernährung der Arbeiterfamilien, fortziehen. Und doch kann und will man die Bewegung des Kapitals, der Industrie wie der Landeskultur nicht beschränken und örtlich fixiren. Infolge dessen werden die am bisherigen Wohnorte erwerblos gewordenen Arbeiter durch die Erschwerung der Freizügigkeit zur Verarmung hingedrängt und — was man durch die Präventivmaßregel eines Einzugsgeldes zu verhindern gedachte — vielmehr in Candidaten der Armenpflege verwandelt. Dies mithin gerade durch die vermeintlichen Schutzmittel gegen die Ausbreitung der Verarmung und gegen die Last der Armenpflege. So wächst, statt beiden entgegenzuwirken, im Gegentheil diese Last, zwar vorerst nur in den bisherigen Heimatsgemeinden; offenbar aber vertheuert auch jede Erschwerung und Abgabe den Arbeitslohn und hemmt den Aufschwung der Industrie wie der Agricultur an den Orten, an welchen infolge eines solchen Aufschwungs eine größere Zahl von Arbeitern gebraucht wird. Solchergestalt trifft und schädigt die Besteuerung Neuanzieler den fortschreitenden Wohlstand des Landes an seiner Quelle und Wurzel. Ist es zwar häufig, wie vor Jahrhunderten, so noch gegenwärtig<sup>20)</sup>, in ärmern und starkbevölkerten Gegenden hergebrachte Sitte, daß die rüstigen Arbeiter ihren Verdienst während der Sommer- und Arbeitsperioden in weiterer Ferne suchen und zum Winter mit dem erübrigten Verdienst in ihre gleichwol zu eng gewordene Heimat wieder zurückkehren, so ist ein solcher Zustand in der Bewegung der Arbeiterbevölkerung doch ein weit weniger wünschenswerther und geächtlicher, dies in Rücksicht sowohl für die materielle Wohlfahrt wie für die Erhaltung des sittlichen Bandes der Familien. In vielen Gegenden, wo Fabrikindustrie, Bergbau und Hüttenbetrieb emporblühen, werden deshalb, um jenen Zuständen entgegenzutreten und den außerhalb wohnenden Arbeitern die Zeit des täglichen oder wöchentlichen Zu- und Abgehens zur Arbeitsstätte wie die Mehrkosten eines von der Familie getrennten Lebens zu ersparen, von den Fabrikunter-

19) Vgl. §. 52 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und die Städteordnungen für Westfalen und die Rheinprovinz von 1856.

20) Vgl. z. B. Justus Möser's Patriotische Phantasten (1842), I, 176, und Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie, S. 339 fg.

nehmern Arbeiterwohnungen erbaut und dadurch die Arbeiter in der Nähe der Arbeitsstätte angesiedelt<sup>21)</sup>, wie dies z. B. schon lange und besonders seit Ablösung der Frondienste auf den größern Gütern der östlichen Provinzen Preußens im Interesse der Agricultur wie der Landbauarbeiter üblich ist. Wenn auch die beschränkende Maßregel der Freizügigkeit (wie in Preußen das Einzugsgehd) nur auf Stadtgemeinden anwendbar ist, so belästet und erschwert sie unter Umständen doch auch unmittelbar die Agricultur, z. B. da, wo auf städtischen Feldmarken innerhalb des Stadtbezirks infolge der Separationen und der damit verbundenen Abbauten größere und kleinere Landgüter mit Tagelöhnern, verheiratheten Knechten, Schäfern u. s. w. entstanden sind. Ganz vorzugsweise aber ist die unbeschränkte Freizügigkeit in den Fabrikdistricten ein dringendes Bedürfniß für die Arbeiterbevölkerung wie für die Fabrikation selbst. Jede Erschwerung wie die Besteuerung derselben durch Einzugsgehd und sonst ist daselbst für den Arbeiterstand um so gemeinschädlicher, als derselbe, wenn er bei der Veränderung oder Schließung von Industrieanstalten oder beim Fortziehen der Kapitalien erwerblos geworden und deshalb genöthigt ist, seinen bisherigen Heimatsort aufzugeben, in der Regel schon nicht mehr die Mittel besitzt, das Einzugsgehd in einer neuen Gemeinde zu entrichten, wo sich ihm gleichwol wiederum zum bessern Fortkommen für sich und die Seinigen ausreichende Gelegenheit darbietet. Daher wird jede derartige Erschwerung und Abgabe bei der Wohnungsveränderung auch so widerwillig getragen und ist meist schwer bezutreiben. So gefeßt sich denn zu dem Unvermögen die Erbitterung der ärmern Volksklassen, welche in Fällen einer nothwendigen Ubersiedelung an andere Orte die vorgzugsweise nur sie treffende Ungerechtigkeit der Beschränkung und Abgabe doppelt empfinden. Die Abgabe ist eine Kapitalsteuer im schlimmsten Sinne des Wortes, indem sie das productivste Vermögen, die Arbeitskraft des Volkes, besteuert. Sie hat überdies etwas Entwürdigendes für die Menschen. Denn indem man dadurch ein Präventiv- und Schutzmittel gegen die Armenpflege schaffen und nach der gemeinen gebräuchlichen Vorstellung „dem Zuzuge des Proletariats wehren will“, erklärt man im voraus jeden an einen andern Ort übersiedelnden Menschen, der nicht vom Grundbesitz, von Kapitalrenten oder von einem größern gesicherten Gewerbsbetriebe leben kann, für einen Candidaten der Armenpflege oder Proletarier, während (insbesondere auch in Preußen) vielfache Erfahrungen darthun, daß reiche und dabei durch Intelligenz und gemeinnützige Wirksamkeit ausgezeichnete Grundbesitzer und Fabrikunternehmer aus dem unvermögenden Arbeiterstande hervorgegangen sind, ingleichen, daß viele Gemeinden der allein durch die freie Bewegung der Bevölkerung möglichen lebendigen Regeneration und Vermehrung ihrer Einwohner Blüte und Wohlstand verdanken.

Das Einzugsgehd wie jede nicht bis zum Verbot ausgedehnte Beschränkung der Freizügigkeit erfüllt aber auch thatsächlich den Zweck der Abhaltung des sogenannten Proletariats nicht. Es kommt unter anderm in Betracht, daß diese Abgabe in größern Städten, verglichen mit der durch Maß- und Schladitsteuer noch erhöhten Theuerung der Lebensmittel, wie mit den theuern Wohnungsmiethen, nur ein sehr untergeordnetes Moment bildet. Trotz dieser weit mehr ins Gewicht fallenden Erschwerungen des Familienlebens in größern Städten ist dennoch überall die Einwohnerzahl der Städte, besonders der größern, in einem verhältnißmäßig viel raschern und bedeutendern Wachsthum begriffen als die des platten Landes.<sup>22)</sup> Der Zuzug aber wird durch ganz andere, das Gewicht der Erschwerung durch Einzugsgehd u. s. w. weit aufwiegende innere Gesetze des Entwicklungsgangs der bürgerlichen Gesellschaft bedingt. So mancher mit eigenthümlichem Talent und Geschick ausgerüstete Mensch muß auf dem Lande und in kleinen Städten verkümmern und verhungern, weil er daselbst für seine Talente und Geschicklichkeiten keinen Markt findet, wie er ihm dagegen in den größern Mittelpunkten des Verkehrs und einer wohlhabenden Einwohnerschaft in erwünschtem Maße geboten wird. Es ist durchaus nicht zu erweisen gewesen, daß die Besteuerung Neuanziehender dem Zuzuge selbst solcher Personen, insbesondere nach den Städten, entgegengewirkt hat, welche bereits auf der Schwelle der Armuth sich befanden. Überdies ist es eine nicht so selten vorkommende Thatsache, daß Gutbesitzer und Gemeinden ihre an der Schwelle der Verarmung befindlichen Einwohner in die Städte entlassen und, um ihnen den Eintritt in diese neuen Gemeinden zu öffnen, für dieselben das Einzugsgehd

21) S. den Bericht Mittermaier's, Die Fabriken im Großherzogthum Baden, im Congrès international de bienfaisance, II, 222 fg.

22) Schubert im Archiv für Landeskunde (1856), Bb. IV, Heft 4, S. 258; Statistische Tabellen, V, 1053 fg.

und sogar für die nächste Zeit die Wohnungsmiethen entrichten. Die Erfahrung seit 1853 bewies auch für die Stadt Berlin, daß deren hohes Einzugsgeld (im Betrage von 30 Thln.) keinen Einfluß auf Verminderung der Armenpflege gehabt hat. Es beruht auf einem großen wirtschaftlichen Geseß, daß da, wo Arbeitskräfte gebraucht und gut belohnt werden, dieselben hinziehen. Sie sind ein nothwendiges Element an denjenigen Orten, an welchen Agricultur, Gewerbs- oder Bergbauindustrie neu entsteht oder sich ausdehnt. Fehlen sie hier, oder werden sie durch Freizügigkeitsbeschränkungen, wie Einzugsgelder u. dgl., zurückgehalten, so müssen sie, soweit die von den Unternehmern erwarteten Vortheile überwiegen, in demselben Verhältniß theurer bezahlt werden, um sie heranzuziehen. Lediglich wegen des Bedürfnisses von Arbeitskräften in Veranlassung der wachsenden Bergbau- und Hüttenindustrie wuchs in einzelnen Gegenden Preußens, seit der Volkszählung von 1855 bis zu der von 1858, innerhalb dreier Jahre, die Bevölkerung, z. B. im Kreise Weuthen von 106000 auf 134300, in den Kreisen Kybnik und Pleß von 124000 auf 134600, in den Kreisen Essen und Duisburg von 140000 auf 163000, im Kreise Dortmund von 69800 auf 82500.

So lauteten die um der langen Erfahrung willen im preussischen Staate beachtenswerthen Argumentationen in und außer der Landesvertretung für volle Freizügigkeit. Auch aus andern deutschen Ländern ist die Wahrnehmung bezeugt, „daß das gesetzlich mehr oder weniger sanctionirte Polirungssystem der Gemeinden überall, wo eine strenge Praxis von dem Rechte vollen Gebrauch machte, die Anhäufung der Armen und die Steigerung der Armenlasten an einzelnen Orten, große Ungleichheit der Arbeitslöhne in den nächsten Districten und anstatt Wachsthum und Blüte vielfach ein Stagniren in denjenigen Gemeinden zur Folge gehabt hat, welche den Zufluß neuer physischer und geistiger Kräfte von außen mit engherziger Selbstsucht von sich abhielten“; sodann schon früher in der badischen Kammer: „daß die jetzt blühenden Geschlechter der Gemeinden, die zahlreichen und wohlhabenden Familien, die Mitglieder der Gemeinderäthe meist Einwanderer seien, daß sich hauptsächlich aus letztern das Geschlecht der Städte verjünge, und daß sogar bei der Rekrutenstellung in den bei Aufnahme von Bürgern nachsichtigen Städten in der Regel ein Drittel, oft die Hälfte mehr tauglicher Mannschaft sich fand, als gefordert wurde, während in denjenigen, wo die gegentheilige Praxis bestand, oft die ganze Zahl tauglicher Männer zur Bestellung der Contingente nicht hinreichte.“<sup>23)</sup>

Wie schwierig aber scheint es doch der deutschen Gesetzgebung wie den Männern der Verwaltung — doppelt vielleicht bei dem Widerstand der Gemeinden, die nach deutscher Charakterweise öfters ihre corporative Selbständigkeit mit der möglichsten Abschließung nach außen verwechseln und ihre Finanzen mit dem Verlust der Einnahmen von Einzug-, Schutz- und ähnlichen Gemeindesteuern gefährdet halten — die einfachen, von der Logik der neuern Gesellschaftsentwicklung wie von der Gerechtigkeit gebotenen Principien der allgemeinen bürgerlichen Freiheit im Leben und Organismus des Staates zu verwirklichen, während dies z. B. in England und Frankreich längst geschehen ist, wo man die Früchte dieser bürgerlichen Freiheit in einem auf der enormen Leistungsfähigkeit des Volkes beruhenden, fast unerschöpflichen Reichthum erntet. Noch glaubt man hier und da in Deutschland, daß damit die Staatsgesellschaft in Anarchie und Auflösung zerfallen werde. Man bringt aus dem Kirchturmshorizont dieses oder jenes Territoriums oder Gemeindebezirks viele Beispiele und Einwürfe bei, um darzuthun, daß die Staaten wie die Gemeinden infolge der allgemeinen Freizügigkeit mit „Kumpengefindel und Proletariat“ überschwemmt, daher durch die Last der Armenpflege erdrückt werden würden. Man sollte fast meinen, daß nur in Deutschland die Menschen, welche ihren Wohnort verändern oder einen neuen Hausstand gründen wollen, meist aus Bettlern und Vagabunden beständen und zur Klasse der gemeingefährlichen Individuen gehörten, während doch die Erfahrung zeigt, daß bei der den Menschen inwohnenden mächtigen Liebe zum Heimatlande wie zum Geburtsort die weitaus überwiegende Mehrheit nicht ohne dringende Noth und Veranlassung ihre bisherige Heimat aufgibt.

Möchten die Beispiele von einzelnen mit der Freizügigkeit verknüpften Übeln noch zahlreicher sein, wir sagen mit dem alten Justus Möser (a. a. O.): „daß darunter die große Staatsrechnung nicht leidet, daß ein Baum, von dem viele wurmfressige Äpfel fallen, indgemein fruchtbarer ist als ein anderer, unter welchem keiner liegt, und daß, wer bloß auf die Erde und nicht in die Höhe sieht, leicht unrichtig urtheilen und nicht erkennen wird, daß jener Baum mehr Früchte hat als dieser.“ Wieviel „beständige Polizeiordnungen“, wie es schon vor Jahrhunderten im-

23) Schüz, Tübinger Zeitschrift, Jahrgang 1848, S. 61 fg.

mer hieß, „dem gemeinen Nutzen zum Besten“<sup>24)</sup>, sind nicht in alter und neuer Zeit beantragt und erlassen zur Beschränkung der natürlichen und allgemeinen bürgerlichen Freiheit, bald um eine größere Zahl neuer Ansiedelungen und Wohnungen, oder von Heirathen und Ehen, oder von Gewerbetreibenden und Meistern, bald um neue Industrie- und Gewerbsanlagen zu verhindern oder zu beschränken, bald um Lage- und Diensthotenlöhne oder Fleiß-, Brot- und andere Preise herabzusetzen und zu fixiren, bald sogar, um die Kleidertrachten wie das Maß von Speisen und Getränken der verschiedenen Gesellschaftsklassen nach ständischer Gliederung zu regeln. Immer noch hat man nach längerer oder kürzerer Zeit erkannt, daß dergleichen Eingriffe in die allgemeine bürgerliche Freiheit durch Staatspolizeigesetze solcher Art dem gemeinen Besten nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden gereichten, und es wenigstens gefühlt, daß alle volkswirtschaftlichen Thätigkeiten auf einen einigen sich gegenseitig bedingenden Organismus zurückgehen, der nur aus dem Boden der Freiheit gedeihlich hervorwächst.

Weil die Freizügigkeit mit ihrem Correlat, der Arbeitsfreiheit, hier und da für Gemeinden oder Individuen einzelne Uebelstände im Gefolge hat, auch gemißbraucht werden kann, darf man noch nicht sie selbst verwerfen und verleugnen, so wenig wie man die Freiheit des Erwerbs von Grundeigenthum und Vermögen nebst der freien Verfügung darüber verwerfen und alle Menschen unter Curatel von Staats- oder Gemeindebeamten stellen kann, weil einzelne ihr Eigenthum und Vermögen zum Nachtheil anderer anwenden oder verschwendeten, so wenig wie man die politische oder die Pressfreiheit wegen möglicher Mißbräuche und Übertretungen, so wenig wie man das Princip der sittlichen Freiheit und Selbstverantwortlichkeit verwerfen darf, diese Basis sowol aller Strafe wie der Pflicht zur Selbsterhaltung, weil einzelne unfttlich und unverantwortlich handelten.

Von diesen allgemeinen Betrachtungen gehen wir zu einzelnen bei der Freizügigkeitsegesetzgebung einflußreichen Fragen über, deren Erörterung sich angemessen an die preussische und königlich sächsische Gesetzgebung anknüpft.

In Preußen ist das Princip der Freizügigkeit ein uraltes, weil mit der Bildung dieses Staates verwachsen. (Vgl. den Art. Ein- und Auswanderung.) In der Mark Brandenburg durfte im frühern Mittelalter selbst noch der Leihbauer sein Gut nach Bestellung eines Gewährsmanns verlassen und an andere Orte, auch in die Städte verziehen. Bezüglich der Bewohner des platten Landes wurde diese Freizügigkeit allgemein erst durch die mit und nach dem Dreißigjährigen Kriege überall geltend gewordene Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit aufgehoben. Abgesehen von den Wirkungen dieser Erbunterthänigkeit für gutsherrliche und fideicommisäre Hinterlassene, war schon in ältern Gesetzen bestimmt, daß kein Arbeitsfähiger von der Niederlassung ausgeschlossen und jede Gerichtsobrigkeit in Städten und auf dem Lande (Magistrat, Gutsherrschaft, Domänenamt) zur Fürsorge für wirklich Arme und Arbeitsunfähige verpflichtet sein solle, weiter sogar zur Beschaffung von Arbeit und Verdienst für die arbeitsfähigen Armen, namentlich aber zur Verpflegung derjenigen Hülfbedürftigen, welche am Orte gebürtig oder zuletzt gebient oder einige Jahre gewohnt oder sonst sich daselbst (nach dem Edict vom 28. April 1748 drei Jahre hindurch) genährt hatten.

Vagabundirende und bettelnde Arme sollten auf Kosten der säumigen Gerichtsobrigkeit an den Heimatsort zurückgeschickt werden. So werden schon in den ältern Gesetzen Freizügigkeit, Heimatsrecht und Verpflichtung zur Armenpflege in ihrem innern Zusammenhange aufgefaßt. Das Patent vom 8. Sept. 1804 „wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflegung der Ortsarmen in der Kurmark, Neumark und Pommern“ — die Grundlage der neuern Gesetzgebung über Heimatsrecht und Armenpflege vom 31. Dec. 1842 — war bereits mehrere Jahre vor der großen preussischen Reformgesetzgebung der Jahre 1807 und 1811 ergangen. Seneß Patent prägte die freieren Principien noch scharfer aus. Es bestimmte unter andern ausdrücklich: „daß die Ortsobrigkeiten nicht beauftragt sein sollten, einem Ortsbewohner, welcher nicht zur Klasse der Armen gehört und der in der Commune Wohnung und Unterhalt finden kann, die Fortbauer des bisherigen Wohnsitzes zu versagen, daß überdies einer solchen (nicht zur Klasse der Ortsarmen gehörigen) Person an jedem Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, daselbst auch von jeder Ortsobrigkeit die Aufnahme als Ortsbewohner gestattet werden müsse.“ Als Ortsbewohner aber sollte jede selbstständige Person betrachtet werden, welche am Orte ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat, ohne Rücksicht auf die Zeit dieses Wohnsitzes, sodas die Armenpflicht der Ge-

24) Möser, a. a. D.

meinde (und die Heimatsberechtigung des Angezogenen) mit dem Zeitpunkt begann, in welchem jemand am Orte seinen letzten festen Wohnsitz genommen hat. Sinegenen sollte die Zurückweisung an den Ort des frühern Aufenthalts oder Wohnsitzes nur in dem Falle zulässig sein, wenn ein solcher Ortsarmer schon zuvor am Orte seines frühern Aufenthalts verarmt gewesen, dieser Beweis der neuen zurückweisenden Gemeinde jedoch nur binnen Jahresfrist offen stehen. Bei bloßer Entsernung vom Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, soll der Verarmte nach Ablauf von drei Jahren den Armenanstalten der Provinz, in welcher sein letzter Wohnsitz belegen, zur Last fallen.<sup>25)</sup> Ein zur Verpflegung nicht geeigneter Armer<sup>26)</sup>, welcher zur Selbstbeschaffung des Bedarfs an Nahrung u. s. w. für sich und seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen hinreichende Kräfte besitzt, soll sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheiten hierzu umsehen. Ist ihm dies weder am bisherigen Aufenthalts- noch an einem andern Orte, aller nachweislich angewendeten Bemühungen ungeachtet, gelungen, so bleiben die Obrigkeiten zum Unterhalt und Unterkommen verpflichtet.

Diesen Grundfäden schloß sich das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dec. 1842 (Gesetzsammlung, Nr. 2317, S. 5) an. Dessen erster Paragraph stellt die Bestimmung an die Spitze: „Keinem selbständigen preussischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.“ Dazu ergänzt §. 4: „daß nur denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, der Aufenthalt an einem andern Orte als dem ihres bisherigen Aufenthalts verweigert werden kann.“ Jedoch genügt (laut §. 5) „die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden zu dessen Abweisung nicht; nur wenn sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart und die Gemeinde nachweist, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, kann der Verarmte an die Gemeinde seines frühern Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden“. Allein diese letzte Bestimmung ist durch ein neuestes Gesetz vom 21. Mai 1855 dahin geändert: „daß bei eintretender Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung eines Verarmenden vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Anzuge der Armenverband des frühern Aufenthaltsorts denselben ohne weiteres wieder übernehmen muß.“ Also nur während dieses einen Jahres bleibt der Anspruch, resp. die Pflicht zur Armenpflege (damit ein festes Heimatsrecht) in Preußen suspendirt, sofern nicht die beiden andern Verpflichtungsgründe obwalten, nämlich a) ausdrückliche Aufnahme als Gemeindeglied und b) gewöhnlicher Aufenthalt während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo die Hülfsbedürftigkeit hervortritt, nach bereits erlangter Großjährigkeit.<sup>27)</sup> Die Pflicht der Armenpflege bezieht sich dagegen nicht auf Personen in vorübergehenden Dienstverhältnissen, wie z. B. Dienstboten, Handwerksgefelln, Fabrikarbeiter u. s. w., welche gleich den Ehefrauen, Wittwen und Kindern dem frühern Heimatsbezirk, resp. dem der Aeltern, Ehegänner, Väter u. s. w. verbleiben, solange sie kein eigenes Domicil durch eigene Wirthschaft begründet, vorbehaltlich der Fürsorge der Aufenthaltsgemeinde in Krankheitsfällen bis zur Wiederherstellung, da niemand hülfslos gelassen werden darf. Abgesehen davon, daß durch Strafgesetze und richterliche Erkenntnisse die Freizügigkeit auch in Preußen beschränkt und daß das Domicil vorschriftsmäßig (durch Anmeldung bei der Polizeibehörde) zu ergreifen ist, hängt es sonach im allgemeinen vom freien Entschlusse jedes selbständigen arbeitsfähigen Menschen ab, seinen Wohnsitz und damit seinen Heimatsbezirk an jedem Orte des Staatsgebietes zu wählen und zu fixiren. Dabei ist kein Unterschied gemacht zwischen Gemeindegliedern und Nichtmitgliedern der politischen Gemeinde. Auch ist bei keinem Gewerbe die Freiheit der Arbeit und die Zulassung zum Gewerbebetriebe von dem

25) Über die provinziellen oder Landarmenverbände und deren Verhältniß zu den Ortsarmenbezirken s. den in den Mittheilungen des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Neue Folge, II, abgedruckten Bericht des Verfassers an den internationalen Wohlthätigkeitscongreß zu Frankfurt a. M. (1857): Über den Zustand der Arbeiter- und Armenbevölkerung im preussischen Staate und die Gesetzgebung zur Verbesserung dieses Zustandes.

26) Unter letztern ist diejenige Person zu verstehen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, um sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen.

27) Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842 (Gesetzsammlung von 1843, Nr. 2318, S. 8 fg.)

Beste des (politischen) Bürger- und Gemeinderechts abhängig (§. 20 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845). Denn das letztere begreift nur Wahlrecht und Wählbarkeit zu den Ämtern der Gemeindeverwaltung und Vertretung, nicht die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Geschäfte in sich (§. 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 u. f. w.); es ist andererseits nur die Befähigung zum Erwerbe des (politischen) Bürgerrechts durch den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes als Haupterwerbsquelle oder durch den Besitz eines Wohnhauses u. f. w. bedingt. Noch freilich aber hat, wie schon oben erwähnt wurde, jeder Neuanziehende in denjenigen Städten, wo es herkömmlich oder statutarisch beschloffen ist, ein Einzugsgeld zu entrichten. Dagegen ist nirgends die Verhehligung an Vermögens- oder irgend andere Nachweise gebunden als an solche, welche an sich die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe und zu deren Rechtsgültigkeit zufolge allgemeiner landrechtlicher Bestimmungen begründen — erfülltes Alter, Einwilligung der Aelter und Vormünder, erlaubte Verwandtschaftsgrade.

Im allgemeinen stehen dem Rechte auf Freizügigkeit innerhalb des preussischen Staatsgebiets auch die wesentlichen bürgerlichen Freiheitsrechte zur Seite. Denn abgesehen von einzelnen (theilweis indess schon antiquirten) Rückschritten der spätern Gewerbebesetzung, insbesondere durch die Verordnung wegen Einrichtung der Gewerberäthe vom 9. Febr. 1849, ging die Aufhebung der Bannrechte, geschlossenen Zünfte und Gewerbesmonopole wie der gewerblichen Real- und Erlaubnissberechtigungen (1810 und 1811) mit der Aufhebung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (1811 fg.), der Reallasten, Frondienste, Gemeinheiten und Servituten (1821) wie der Geschlossenheit des Grundbesitzes (1811), mithin die Freiheit der Arbeit mit der des Grundeigentums und dessen Cultur Hand in Hand. Die Gesetzgebung trug dem innern organischen Zusammenhange der verschiedenen volkswirthschaftlichen Gebiete und Thätigkeiten in bewusster Anerkennung ihrer Wechselwirkung Rechnung und durfte deshalb eines günstigen Erfolgs gewiß sein.

Dagegen hat sich die Gesetzgebung auch in Preußen, ungeachtet der Errichtung des Zollvereins, noch nicht bis zur Einräumung des Freizügigkeitsrechts an die Unterthanen anderer deutscher Staaten erhoben. Diese werden vielmehr bei ihrer Einwanderung ebenfalls noch in Preußen als Ausländer behandelt. Auch hier steht gegen die Ausnahme eines jeden, der nicht preussischer Unterthan ist, den Gemeinden ein Veto zu (Ges. Nr. 2317, §. 6). Sinegen existiren keine andern besondern Erschwerungen der Freizügigkeit Deutscher aus andern Staaten nach Preußen.

In manchen Beziehungen ist auch die königlich sächsische Gesetzgebung in Betreff der Freizügigkeit freisinniger und gerechter als die anderer deutscher Länder.

Es ist vorauszuschicken, daß nach derselben jeder Staatsangehörige zu einem bestimmten Heimatsbezirk in Verhältnis der Heimatsangehörigkeit stehen und jedes Grundstück hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimatsbezirk gehören muß. Der letztere aber ist verbunden, seine unterkommenlos gewordenen Heimatsangehörigen bei sich aufzunehmen und ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Demnachst wird bestimmt: a) daß keinem Staatsangehörigen die Aufnahme und Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern als dem Heimatsorte zu versagen ist, wenn und sobald er einen Heimatschein und außerdem einen sogenannten Verhaltschein beibringt (§. 17 des Heimatsgesetzes vom 26. Nov. 1834); b) daß die Erhebung eines Einzugsgeldes weder hinsichtlich städtischer Schutzverwandter noch hinsichtlich der in eine Landgemeinde neu einziehenden Personen zu gestatten ist (Gesetz vom 12. Oct. 1840 und Ausführungsverordnung vom 22. Oct. 1840).<sup>28)</sup>

Bei Aufnahme selbst von Ausländern als Unterthanen sollen Tagelöhneri und Handarbeit auch dann, wenn sie ein unsicheres und precäres Brot gewähren, kein Grund zur Versagung sein. Doch ist bei der Niederlassung eines Ausländers in einer Stadt behufs selbständiger Betreibung eines kunstmäßigen Gewerbes nächst der Unbescholtenheit und Erwerbsfähigkeit der Besitz eines ausreichenden Vermögens nachzuweisen. Dabei haben indess nur die Gemeinden, nicht die Innungen ein Widerspruchsrecht. Der Betrag des Vermögens eines Ausländers ist in größern Städten nicht über 600, in mittlern nicht über 400, in kleinern nicht über 200 Thlr. und bei Verheiratheten nicht über das Doppelte bestimmt, die Aufnahme übrigens auch bei geringerm Vermögen zulässig, wenn ein Revers der Heimatsbehörde bezüglich der Wiederaufnahme im Falle der Aus- und Zurückweisung beigebracht wird (Mandat vom 13. Mai 1831).

<sup>28)</sup> Doch scheint das Einzugsgeld im Königreiche Sachsen nicht durchaus abgeschafft. S. Friedrich in der weiter unten allegirten Schrift.

Dagegen verliert das Recht der Freizügigkeit auch der Staatsunterthanen im Königreich Sachsen sehr erheblich an seinem Werthe und Effect dadurch, daß die Heimatsangehörigkeit nur begründet wird: a) durch Geburt, b) durch ausdrückliche Ertheilung, c) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude, d) durch Gewinnung des Bürgerrechts, in Dörfern auch durch gestattete Niederlassung als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer, jedoch zu c und d erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums von der Ergreifung des Domicils oder der Ansässigkeit als Bürger ab. Bloß bei Heimatslosen entscheidet der letzte Wohnort.

Denn bei der seltenern ausdrücklichen Verleihung zu b und der fünfjährigen Suspension des vollen Effects zu c und d bleibt für die große Mehrzahl der Geburtsort auch Heimatsbezirk durch ihr ganzes Leben, zumal bei der Ubligkeit von ortspolizeilichen Heimatscheinern, durch deren Ausfertigung die Verbindlichkeit des Geburts- oder frühern Heimatsbezirks als Armenversorgungsverband bezüglich der Weggezogenen gegenüber dem neuen Aufenthaltsort derselben vorbehalten und ferner begründet bleibt.

Es gestattet aber das Gesetz die Ausweisung und Zurücksendung an den Geburts-, resp. frühern Heimatsbezirk nicht bloß dann, wenn jemand während seines dormaligen Aufenthalts a) öffentliches Almosen in Anspruch genommen oder b) selbst gebettelt oder nach erhaltenem Warnung seine Kinder zum Betteln ausgesandt hat, sondern überdies soll es einerseits vom Ermessen der Polizeibehörde in concreto abhängen, ob eine frühere polizeiliche Ausweisung in andern Fällen als gegen dienstloses Gesinde und arbeitslose Gesellen für einen genügenden Grund zur Verweigerung der Aufnahme überhaupt gelten kann, und andererseits bleibt die Ausweisung mit Transport in den alten Heimatsbezirk jederzeit zulässig (also ohne Rücksicht auf eine noch so lange Zeit des Aufenthalts am neuen Wohnort), sofern das Heimatsrecht am Aufenthaltsorte nicht ausdrücklich erworben worden ist.

Da die Bewilligung oder Versagung der Aufnahme, gleichwie des dauernden Aufenthalts nicht, wie in Preußen, an gesetzlich bestimmte oder durch Vorschriften des Strafrechts und richterliche Entscheidung begrenzte Voraussetzungen geknüpft, vielmehr das Ermessen der Behörden mehr oder weniger maßgebend ist, so leuchtet ein, daß das selbst nach der Aufnahme als Ortangehöriger über dessen Haupt schwebende Damoklesschwert polizeilicher Ausweisung den Effect und materiellen Nutzen der Freizügigkeit sehr vermindert, indem dadurch der Erwerb des neuen Domicils mehr oder weniger zu einem vorübergehenden precären Aufenthalt wird, weshalb auch der in demselben begründete Nahrungsstand kein durchaus gesicherter ist. Mit dem etwaigen Einwurf, daß die Ausweisungen der Polizeibehörden doch meist nur Schlechte oder zweifelhafte Subjecte treffen werden, ist man im freien England schon vor mehr als 600 Jahren bei Vereinbarung der Magna-Charta von 1215, sowie später bei der Aufstellung der Habeas-Corpus-Akte von 1679 nicht einverstanden gewesen.

Es ist vielfach anerkannt, daß überall, wo sich das Recht der Freizügigkeit vorerst nur auf die Freiheit des Aufenthalts und Domicils beschränkt, während das Heimatsrecht beim Geburtsorte bleibt, oder wo letzteres doch erst nach längerer Zeit am neuen Aufenthalts- und Wohnorte erworben wird, sei es in den Fällen der Verarmung oder gar der Zurückweisung aus andern Gründen an den Geburts- und frühern Heimatsort, die schreiendsten Inconvenienzen, Härten und Übelstände zumal dann eintreten, wenn der Zurückgeschickte den Ort seiner Geburt oder frühern Heimat schon in zarter Jugend verlassen, sich an andern Orten verheirathet und eine Familie begründet hat und so den Verhältnissen seines Geburts- und alten Heimatsorts ganz und gar entfremdet ist.<sup>29)</sup> Ein mit dem Armenwesen besonders vertrauter, für dessen Verbesserung ebenso begeisterter als mit Hingebung thätig gewesener Mann, der Gerichtsamtman Friedrich zu Chemnitz<sup>30)</sup>, zählt im Gegentheil zu den erfolgreichsten Mitteln, dem Armen auf- und fortzuhelfen und wiederum ein besseres Fortkommen desselben zu begründen, dessen Versetzung in andere Verhältnisse mit Veränderung des Wohnorts (wie beim Kranken der Luft), ingleichen seiner Arbeits- und Lohnverhältnisse wie seiner Arbeitgeber. Hören wir ihn selbst:

29) Vgl. Schütz in der Lübinger Zeitschrift, Jahrgang 1848, S. 70 fg., wo angeführt wird, daß in der Schweiz früher (1837) 120000 Menschen ohne Heimatsrecht in andern Cantonen lebten und 1830 ein einziger Weiser im Canton Luzern mit fünf Häusern zwischen 200—300 Heimatsangehörige in der Fremde unterhielt.

30) Vgl. Friedrich, Offene Briefe über das Armenwesen im Königreiche Sachsen mit besonderer Bezugnahme auf die Armenpflege im Bezirk des königlichen Gerichtsamts Chemnitz (Dresden 1859).

„Die Fähigkeiten der Menschen zum Broterwerb sind sehr verschieden, die Gelegenheit dazu ist aber im Aufenthalts- oder Heimatsorte oft gar nicht, wol aber in einem andern Orte vorhanden.

„Beim starren Festhalten des Heimatsbezirks darf aber der Arme nicht an diesen Ort ziehen, ja nicht einmal dahin auf Arbeit gehen, entweder weil er in Jahresfrist Armenwohnung oder Almosen erhalten hat, oder weil seine Kinder betteln gegangen sind, oder weil er das im fremden Orte zu entrichtende Einzugsgeld nicht erschwingen kann.

„Es sind dies Berge, hinter denen für ihn eine goldene Aue liegt, über die er aber nicht hinweg kann, wenn ihn nicht jemand darüber hinweghebt. Was soll der arme Mensch beim besten Willen der Welt machen, wenn er in einem Orte bleiben muß, wo durchaus keine Arbeit für ihn da ist, während anderwärts mit leichter Mühe für ihn und seine Familie ein gutes Fortkommen beschafft werden könnte? Welches Gefühl muß ihn überkommen, wenn er, von andern dennoch verachtet, hungern muß und die Seinigen nicht ernähren kann? Ist es ein Wunder, wenn er den Muth verliert, wenn Erbitterung sich seiner bemächtigt, wenn er endlich mit Zucht und Sitte bricht, immer tiefer und tiefer sinkt und endlich zum Bettler, Vagabunden, Arbeitscheuen, ja zum Verbrecher wird?

„Ebenso wichtig ist die Verziehung bei den unmoralischen Armen; beim Verbrecher z. B., um ihn aus dem Verkehr mit seinen Mitbetheiligten, um ihn aus den bekannten örtlichen Verhältnissen zu entfernen; beim Arbeitscheuen, Vagabunden, um ihm sein gewohntes Faullager zu entziehen; beim Trunkenbolde, um ihn seinen Winkelschenken zu entreißen; bei allen aber, um ihnen das Mißtrauen und den Haß, womit sie, nicht selten mit Unrecht, von den Bekannten verfolgt werden, abzunehmen und sie in eine Lage zu bringen, in der sie zu sich selbst wieder Vertrauen fassen können, ist gewiß, fast ohne Ausnahme, nichts empfehlenswerther als die Entfernung aus ihren jetzherigen Verhältnissen.“

„Warum aber will man diese Veränderung des Wohnorts und der Arbeitsverhältnisse dem Patrocinium der Armen- oder Gemeindebehörde vorbehalten und erst dann anwenden, wenn der in andere Umgebungen zu Verziehende schon der Armuth verfallen, und wenn die demoralisirende Wirkung der Beschränkungen seiner Freizügigkeit und Selbstbestimmungsfreiheit bereits für ihn eingetreten ist, anstatt früher und zur rechten Zeit die in der Veränderung gefundene Hilfe seinem eigenen freien Entschlusse anheimzustellen?“

Die Übelstände, welche vorstehend geschildert sind, werden durch eine Heimatsgesetzgebung, wie sie zum Theil also auch noch im Königreich Sachsen besteht und früher bekanntlich mit allen diesen Schäden in England bestand, gefehlich nur beseitigt und gewissermaßen legalisirt.

Die preussische Gesetzgebung vom 31. Dec. 1842, selbst mit der Novelle vom 21. Mai 1855, ist von obigem Übelstände frei. Hingegen leidet sie an einem andern Mangel, welcher freilich außer ihrer eigenen Sphäre liegt. Derselbe gehört theils in das Gebiet der Finanzgesetzgebung, sofern es vor Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten der eximirten Rittergüter vorzugsweise in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen an einer gleichmäßigen und brauchbaren Grundlage für die Communalbesteuerung, also für die Armenbeiträge fehlt (was Sachsen voraus hat); theils fällt der Mangel in das Gebiet der Gemeindegesetzgebung und erwartet seine Beseitigung von deren Reform.

Dieser Mangel betrifft namentlich den geringen Umfang der Armen-, resp. Heimatsbezirke. Einen dergleichen getrennten, für sich bestehenden Bezirk oder Ortsarmenverband bildet jetzt in Preußen, mit Ausnahme einiger Landestheile, jede einzelne Gemeinde und jedes einzelne nicht im Gemeindeverbande befindliche Gut (Rittergut und Domänenvorwerk) — Gef. Nr. 2318, §. 1, 5 fg. — da die gewünschten freien Übereinkünfte behufs Vereinigung zu gemeinschaftlichen Armenverbänden selten oder nie zu Stande gekommen sind. Hier- von macht nur Schlessen eine Ausnahme, wo die in der Ortsgemeinde belegenen Rittergüter in verschiedenen communalen Beziehungen, wie bezüglich des Wegebaus, so namentlich auch bezüglich der Armenpflege zur gemeinschaftlichen Tragung der Communallasten verbunden sind, andererseits also auch einen gemeinsamen erweiterten Heimatsbezirk gleichzeitig für alle dem Gemeinde- und dem Gutsbezirk heimatsangehörigen Bewohner beider Bezirke bilden. Ausgenommen ferner sind die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen, wo die überwiegende Mehrzahl der Rittergüter noch jetzt mit der Ortsgemeinde zu einem Communalverbande vereinigt ist, überdies die Einrichtung der je aus mehreren Einzelgemeinden zusammengesetzten Amts- oder Sammtgemeinden (Ämter und Bürgermeistereien — schon infolge früherer Landgemeinde-, resp. Gemeindeordnung von 1841 und von 1845) fortbesteht. Das preu-



fische Gesetz vom 31. Dec. 1842 bestimmt nur, daß einzelne Besitzungen, wie Mühlen, Krüge u. s. w., die weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domänen oder Rittergütern angelegt sind, nach Anordnung der Landespolizeibehörde (Regierung) in Beziehung wie auf alle Communalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden sollen (§. 8). Bei kleinen und zur Verpflegung ihrer Armen unvermögenden Gemeinden soll zwar der Landarmenverband durch Gewährung von Beihilfen mit eintreten<sup>31)</sup>, dergleichen (provinzielle) Landarmenverbände existiren aber auch nicht einmal überall, indem die Revision der Landarmenreglements nicht in allen Provinzen durchgeführt ist.

Dagegen ist im Königreich Sachsen die obere Verwaltungsbehörde nicht bloß zur Zuthheilung einzelner Grundstücke an die in der Regel auch die Heimatsbezirke bildenden Gemeindebezirke, sondern auch zur zwangsweisen Vereinigung benachbarter kleiner Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Heimatsbezirk von Amts wegen ermächtigt. Weiter aber ist bestimmt, daß Rittergüter und Vorwerke mit den Gemeinden zusammen, wenn auch keine politische Gemeinde, so doch einen gemeinschaftlichen Armen- und Heimatsbezirk bilden, resp. daß erstere den Heimatsbezirken der betreffenden Orte einverleibt werden sollen, und ist es sogar für unzulässig erklärt, aus dergleichen (selbst isolirten) Rittergütern und Vorwerken eigene Heimatsbezirke zu bilden. Dabei wird die öffentliche Armenpflege als Gegenstand der Gemeindeverwaltung betrachtet, und es haben alle Besitzungen ohne Ausnahme, auch Ritter- und sonst eximirte Güter, zu den Zuschlägen an Personal-, Gewerbe- und Grundsteuer für die Armentasse zu contribuiren (Heimatsgesetz vom 26. Nov. 1834 und Gesetz vom 12. Oct. 1840 nebst der Ausführungsverordnung vom 22. Oct. 1840; desgl. Armenordnung vom 22. Oct. 1840).

Dessenungeachtet ist im Königreich Sachsen seit mehreren Jahren das Bedürfnis zur Bildung größerer (Bezirks-) Armenvereine hervorgetreten und dasselbe theilweise, wenn auch unvollkommen, durch eine freiwillige Vereinigung mehrerer Ortsarmenvereine zu sogenannten Bezirksvereinen zu erfüllen versucht worden. Denn auch in Sachsen hatte dies gleichwol schon von der Gesetzgebung empfohlene Princip der Freiwilligkeit keinen praktischen Erfolg.

Die sachkundigsten Männer wie eine Mehrzahl der freiwilligen Bezirksarmenvereine haben deshalb die Nothwendigkeit legislativer Einwirkung zum Zwecke der Erweiterung der örtlichen Armen- und Heimatsbezirke durch Vereinigung mehrerer derselben zu größern Verbänden dringend verlangt.<sup>32)</sup>

Ein solches Bedürfnis der Vereinigung ist nun aber in den meisten Provinzen des preussischen Staates noch dringender, und zwar keineswegs bloß der Rittergüter, resp. Gutsbezirke, mit den einzelnen Ortsgemeinden und Gemeindebezirken zu gemeinschaftlichen örtlichen Armens- und resp. Heimatsverbänden, sondern ebenso wiederum dieser so gebildeten einzelnen Orts- und Heimatsverbände zu größern — Amts- oder Sammtgemeindev Verbänden oder Domicilgemeinden<sup>33)</sup>, Ämtern, wie sie in der Provinz Westfalen, oder Bürgermeistereien, wie sie in der Rheinprovinz bestehen. Denn von 36588 Landgemeinden im preussischen Staate (excl. der hochzollerschen Lande), wobei die als besondere Armenbezirke in der Regel von den Gemeinden gesonderten Rittergüter und Domänenvorwerke nicht einmal getrennt aufgeführt sind, enthalten (zufolge statistischer Aufnahme von 1846) 8355 unter 100 und 2294 nur zwischen 100 und 500, durchschnittlich eine jede etwa nur 317 Einwohner, dabei aber die östlichen Provinzen noch bei weitem weniger. So hat namentlich Ostpreußen von 6166 Landgemeinden unter 500 Einwohnern 5945, durchschnittlich jede einzelne Gemeinde etwa 195 Einwohner; Westpreußen von 3774 unter 500 Einwohnern 3631, durchschnittlich wenig über 200 Einwohner; Posen von 3481 unter 500 Einwohnern 3228, die einzelne Gemeinde durchschnittlich etwa 280; Brandenburg 4114, darunter 3763 unter 500, und die einzelnen Landgemeinden im Durchschnitt etwa 272; Pommern von 3405 unter 500 Einwohnern 3202,

31) S. über den Landarmenverband den oben gedachten Bericht des Verfassers in dem Congrès international, a. a. D.

32) S. Friedrich, a. a. D.; desgl. Lehmann, Zur Frage des sächsischen Armenwesens: Die Gründung einer Amtslandchaft (Dresden 1858).

33) S. hierüber den Aufsatz von Kries, Über die Lage der ländlichen Arbeiter in Preußen und den Zustand der Armen- und Heimatsgesetzgebung in England, in den Mittheilungen des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Neue Folge, Bd. II, Heft 3, S. 198 fg. und S. 206 fg.

jede der erstern durchschnittlich zu 244 Einwohner, wobei es natürlich Gemeinden gibt, die erheblich weniger als 100 Bewohner zählen.

Litt doch auch in England die Verwaltung des Armenwesens vor dessen Reform durch die Gesetzgebung von 1834 einen ähnlichen Mangel. Denn auch dort zählten von den 15535 Kirchspielen (den örtlichen Armenverbänden) 737 nur bis 50, 1907 bis 100, 6681 bis 300 Seelen. Die größere Hälfte der Kirchspiele konnte also keine lebensfähige Dorfverfassung, geschweige lebensfähige Armenverbände bilden.<sup>34)</sup>

Auch sogar in England wirkte und wirkt zum Theil noch jetzt dieser mangelhafte Zustand einer zu beschränkten Abgrenzung der Armenbezirke, und zwar vorzugsweise beim Stande der ländlichen Arbeiter, auf deren bürgerliche Freiheitsrechte sehr nachtheilig zurück. Dies hat unter andern ein englischer Staatsmann und gründlicher Kenner des englischen Armenwesens, auch hauptsächlichster Bearbeiter der Reform desselben (Edwin Chadwick) bezeugt und entwickelt.<sup>35)</sup> Dadurch sind insbesondere die ländlichen Arbeiter, bei dem Einflusse der großen Gutsbesitzer und dem Interesse derselben, sich gegen die Armenpflege zu schütten und abzusperren, indem Guts- und Kirchspielsgrenzen sowie (vor 1834) auch Parochialdomicile (Armen- und Heimatsbezirke) meist zusammenfielen, thatsächlich im Rechte der Freizügigkeit erheblich beschränkt worden. Sie waren bei der gegenseitigen Abkehr Neuanziehender an die Scholle gebunden und in gewisser Art zu glebae adscriptis degradirt. Deshalb bestand ein wesentlichster Punkt der Reform des englischen Armenwesens im Jahre 1834 in der Ermächtigung der neu eingerichteten Centralbehörde für das Armenwesen (des Armenamts) zur zwangsweisen Umbildung und Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einer Samtgemeinde (der Herstellung einer Kreisverfassung) für die Zwecke der Armenpflege und sonach auch bezüglich der Heimatsangehörigkeit. Infolge dessen sind jetzt statt der oben gedachten großen Anzahl von Kirchspielen, resp. kleinen örtlichen Armenbezirken 618 größere (Kreis-) Armenverbände (durchschnittlich etwa 24 Kirchspiele umfassend) entstanden.<sup>36)</sup>

Hieraus ergibt sich, daß, wenn einerseits die Armenpflege nicht auf den ganzen Staatsverband übertragen werden kann und darf, vielmehr den Gemeinde- und Heimatsbezirken verbleiben muß, doch die angemessene Erweiterung dieser letztern eine wesentliche Bedingung zur Herstellung vollkommener Freizügigkeit ist.

In der vorstehenden Skizze über die so tief und vielseitig eingreifende Freizügigkeitsfrage ist wenigstens versucht worden, die verschiedenen Beziehungen hervorzuheben, in denen dieselbe wie zur Landesverfassung, so insbesondere zu den wichtigsten sittlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Elementen des Volkslebens steht. Es ist die Freizügigkeit gewissermaßen nur die formale Vorbedingung zum Vollgenusse anderer höchst materieller bürgerlicher Rechte. Sie löst zunächst die Fesseln, welche die Menschen an einer freien Bewegung auf dem großen und reich besetzten Markt des Volkslebens hindern, auf welchem doch für alle diejenigen, die dazu geistige und physische Mittel und Kräfte besitzen, mannichfache Arbeit vollauf und vermittelst dieser volkwirtschaftlich wertvollsten, auch allgemein gültigen Münze sowol moralische als materielle Güter aller Art theils zur Verebelung und Verschönerung, theils zur Erhaltung und Kräftigung des menschlichen Daseins zu erwerben sind. Die Befreiung der freien Bewegung der Kräfte durch Abnahme der Fesseln muß aber wenig zur An eignung der Güter, solange noch dem gemeinen Verkehr und der Erwerbung auf dem Markte selbst unnatürliche und ungerechte Marktpolizeiverordnungen entgegenstehen, welche den Verkehr und Erwerb hindern oder doch erschweren. Daher kommt es zugleich auf Aufhebung dieser Marktpolizeiverordnungen an.

Inzwischen wäre es schon für die persönliche und bürgerliche Freiheit, auch für die materielle Wohlfahrt der Deutschen von hohem Werth, die Hindernisse und Belästigungen, die Abgaben und Steuern, die Vermögensnachweise und ähnliche Maßregeln beseitigt zu sehen, welche selbst abgesehen von den hier und dort fortbestehenden gewerblichen Zusatz- und Concessions-einrichtungen, allein schon entweder auf der Überstiedelung an einen andern Ort, oder auf der Eingehung einer Ehe, oder auf der Gründung eines selbständigen Hausstandes und einer eigenen Wirtschaft ruhen. Die Rückkehr zur Geschlossenheit der Grundbesitzungen, welche in den Gesetz-

34) S. Oeist, Heutiges englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Berlin 1857), I, 637.

35) Vgl. hierüber Chadwick, Memoire über die Zukunft des englischen Ackerbaus und der Landbauarbeiter im Congrès international de bienfaisance de Bruxelles (1856) II, 199, 208.

36) Oeist, a. a. D., §. 116, S. 476, und §. 163, S. 636 sq.

gebungen einiger deutscher Länder angebahnt, auch wiederholt im preussischen Herrenhause beantragt wurde, gehört ohnehin zu den todtgeborenen Kindern, sicher zu den kurzlebigen Geburtsburten. Mit Einführung der Gewerbefreiheit beschäftigt sich augenblicklich allen Ernstes die Gesetzgebung mehrerer deutschen Staaten. Bei dieser Gelegenheit und im unmittelbaren Zusammenhang damit tritt zugleich eine dringende Veranlassung zur Aufhebung auch der Freizügigkeitsbeschränkungen wie mancher anderer formeller und materieller Beeinträchtigungen der allgemeinen bürgerlichen Freiheit an die Regierungen und gesetzgebenden Factoren heran. Ohne das bliebe die Freiheit der Arbeit und der Gewerbe ein nicht zu hebender Schatz. Denn jene Beschränkungen bezweckten am häufigsten nur das Interesse der Zünfte, gewerblicher Monopole und polizeilicher Concessionen. Sie stufen sich nicht selten verschieden ab, je nachdem es sich um An- oder Überhebung zünftiger oder unzünftiger, selbständiger oder unselbständiger, geprüfter oder ungeprüfter Gewerbetreibender, von Technikern, Künstlern, Fabrikanten oder von gewöhnlichen Handwerklern handelt. Sie gingen von Berufsunterschieden aus, deren Grenzen und Kriterien schon gegenwärtig ineinander laufen, nach Einführung der Gewerbefreiheit aber mehr und mehr ganz verschwunden werden. Dann also müssen dergleichen Beschränkungen vollends unnütz und zwecklos erscheinen. Es wird doch zuletzt die Überzeugung siegen, daß die verschiedenen volkswirtschaftlichen, resp. bürgerlichen Freiheiten<sup>37)</sup> nur in einer und derselben allgemeinen bürgerlichen Freiheit zusammentreffen, deren innerster Quellpunkt in der christlichen Würdigung der Persönlichkeit und sittlichen Freiheit des Menschen liegt, daß aber eine Verleugnung dessen auf die Dauer unvereinbar mit dem Wesen eines verfassungsmäßigen Rechtsstaats ist, und daß eine solche Verleugnung nicht bloß die fortan unabweisliche constitutionelle Staatsform, sondern je länger je mehr auch die Erhaltung, Ordnung und Sicherheit der darauf beruhenden Staatswesen selbst in Gefahr bringt.

Wäre indeß diese Überzeugung in den einzelnen Staaten durchgedrungen, so bedarf es allerdings für das ganze deutsche Vaterland noch eines weitern Schrittes, wosern der Deutsche den Staatsangehörigen Frankreichs, Englands, Nordamerikas, bald vielleicht auch Italiens an bürgerlichen Rechten und Freiheiten sowie an deren materiellen Früchten nicht nachstehen soll. Hier sind große, weite Ländergebiete der freien Bewegung der Staatsangehörigen im Bereiche der volkswirtschaftlichen Thätigkeit geöffnet. Im deutschen Vaterlande hingegen, wo gleichwol Eisenbahnen und Presse den Austausch und die Bewegung von Producten und Gebanken nicht weniger befördern, treten der Freizügigkeit und bürgerlichen Freiheit der Staatsangehörigen von Land gegen Land größere Schranken entgegen als gegen das nicht deutsche Ausland, da in diesem der deutsche Einwanderer, sobald er die Grenzen überschritten hat, frei arbeiten und erwerben darf, gleich dem Einheimischen. Die Aufhebung aber jener Schranken des einen deutschen Staates gegen den andern ist im deutschen Volksbewußtsein allmählich zum Axiom geworden. Dies Axiom steht an Wichtigkeit, selbst für die materielle Wohlfahrt des Volkes, keinem andern nationalen Wunsche und Verlangen nach. Es steht vielleicht sogar in erster Linie und allen voran. Daß das deutsche Volk dessen Befriedigung nicht vom Bundestage erwartet, wird dieser wol selbst bei unbefangnem historischen Rückblick auf seine Thaten und Früchte gerechtfertigt finden. Gerade deshalb beillte wol die Deutsche Nationalversammlung die Publication der Grundrechte im Reichsgesetze vom 27. Dec. 1848, wonach unter anderm jeder Deutsche das Recht haben sollte, an jedem Orte des Reichsgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen und jeden Nahrungsweig zu betreiben. Beim Bundesbeschlusse vom 23. Aug. 1851, der diese Grundrechte ohne Vorbehalt und Ausnahme, anscheinend auch ohne die Absicht aufhob, etwas anderes an deren Stelle zu setzen, wurde der weise Grundsatz des Königs Friedrich Wilhelm III. vergessen: daß man das Gute annehmen und behalten solle, gleichviel von welcher Seite es komme. Möchte Preußen ohne Rücksicht auf Reciprocität und etwaige kleinliche Retorsionsmaßregeln mit der Einräumung der gleichen Freizügigkeit, wie solche im Innern des preussischen Staates gewährt ist, auch an die Angehörigen aller andern deutschen Bundesstaaten vorangehen; in dem Bewußtsein, daß das vor allem und zunächst ihm selbst, insbesondere der fortschreitenden Entfaltung seiner eigenen Volkswohlfahrt und Macht zugute kommen werde. Jedenfalls aber wäre dann, wenn die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten wenigstens die Gewerbe- und Arbeitsfreiheit durchgeführt

37) Niederlassung, Ankebelung, Arbeit, Verehelichung, Erwerbsfähigkeit u. s. w.; von politischen Freiheiten ist in diesem Artikel nicht die Rede.

haben wird (nach dem Vorgange der dem Princip der Menschlichkeit huldigenden Übereinkünfte vom 11. Juli und 5. Nov. 1853, betreffend die einseitige gegenseitige Fürsorge für hilflosbedürftige Angehörige aus andern Staaten bis zu deren Herstellung), auch der Zeitpunkt gekommen zur Vereinbarung der deutschen Regierungen und Volksvertretungen über die gegenseitige Freizügigkeit und Niederlassung wie über die gleiche Ausübung auch sonstiger bürgerlicher Freiheiten ihrer Angehörigen in allen Staaten des Deutschen Bundes. W. A. Petze.

**Fremdenacte** (Alienacte), s. Aufenthaltrecht und Ausweisung.

**Fremdenrecht.** Mit diesem Namen bezeichnet die Wissenschaft des Völkerrechts die theils auf Verträgen, theils auf Verträgen oder auch einseitigen gesetzgeberischen Anordnungen beruhenden Regeln über die rechtliche Stellung der Fremden, d. h. Nichtunterthanen im Staate. Die fortschreitende Civilisation und Cultur bei den Nationen hat ihre prägnantesten Kennzeichen gerade in der Behandlung des Nichtnationalen, des Fremden, und die Geschichte des Fremdenrechts, welche wir in kurzen Zügen der Darstellung der heutzutage geltenden Rechtsübung voranschicken wollen, bildet deshalb keinen unwichtigen Abschnitt in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit selbst, wenn auch unsere Aufgabe nur die sein kann, dem reinjuristischen Elemente darin vorwiegend gerecht zu werden.

**I. Geschichte.** Wie noch dem Römer in späterer Zeit ein und dasselbe Wort zur Bezeichnung des Fremden und Feindes diente, ist auch anderswo das Rechtsverhältniß des Fremden aus dem rechtlosen Stande der Feindseligkeit herangereift. Solange ein steter frieblicher Verkehr zwischen den verschiedenen Nationen fehlt, erscheint der einzelne wenn nicht als feindlich gesinnt, so doch zur Aufnahme in eine andere Volksgenossenschaft durchaus ungeeignet. Für den Barbaren, den Sprachfremden, der die Laute unserer Zunge nicht versteht und den wir nicht verstehen, ist in den Staaten, ja selbst nur unter den nomadistrenden Hirtenvölkern keine Stelle, und nur der Schutz der Wälder oder die Stimme des Gewissens gewährt dem vorübergehend bei einem fremden Stamme Weilenden Sicherheit gegen das Schicksal des offenen Feindes. Nur in einer Form, der Sklaverei, bildet auch das fremde Element einen dauernden Bestandtheil der ältern Reiche. Meinte doch selbst noch Aristoteles, daß das Barbarenthum den Hellenen zur ewigen Knechtschaft verfallen sei, da Sklave sein und Barbar sein dem Wesen nach dasselbe sei. Eigenthümlich gestaltete sich das Verhältniß des Fremden in den antiken Städtestaaten durch die Natur derselben als städtischer Gemeinwesen. Wie lange hat es nicht gedauert, bis innerhalb eines und desselben Volkes die Schranken zwischen den Stadtgenossen und den übrigen Staatsangehörigen gefallen sind und nach dem Rechtspruchwort Bürger und Bauer nur noch die Mauer trennt? Viel größer mußte trotzdem der Widerstand sein, den das antike staatliche Stadtwesen der Aufnahme von „Ungenossen“ in das Gemeinwesen entgegensetzte, zumal schon eine weniger zahlreiche Ansammlung von Fremden den Bestand der mit einem raschen Schläge zu vernichtenden Freiheit aufs Spiel setzen konnte. Einer gänzlichen Ausschließung fremdgeborner Bevölkerung stand jedoch schon der Charakter der Städte selbst entgegen. Auf Handel und Wandel angewiesen (mochten diese auch für nicht besonders ehrenvoll gelten), in Kriegsdiensten zu Bündnissen gedrängt, um sich der fremden Übermacht durch fremde Beihülfe zu erwehren, durch Sprachverwandtschaft an Genossenschaften geknüpft, die neben vielem Ähnlichen doch auch Fremdartiges zeigten, ihrer überzähligen Jugend sich in Colonien entledigend, wo der Natur der Sache nach Eigenes und Fremdes in Verbindung tritt, finden wir in der griechischen Städte- und Staatenwelt allmählich auch das Fremdenelement in einer gewissen anerkannten Rechtsstellung. Wie beschränkt diese aber war, beweist am besten die rechtliche Lage der angesiedelten Fremden ( $\mu\epsilon\tau\omicron\iota\chi\omicron\iota$ ) und der nur zeitweilig sich aufhaltenden Ausländer, Griechen sowol als Barbaren ( $\xi\epsilon\nu\omicron\iota$ ), in der Stadt Athen, der noch am meisten kosmopolitischen und „fremdenfreundlichen“ unter den hellenischen Republiken. Die Aufnahme in das Bürgerrecht war ungeheuer erschwert, und in dem Zustand der Nichtangehörigkeit war fast alles nur Nicht für den Fremden, der eine Beute des Denunciantengefinbels darstellte; eigentliche Rechte hatte der Metöke kaum. Nur durch die Vermittelung eines Vormunds, der jedoch jeder Verantwortlichkeit gegen ihn entbehrte, ward ihm irgendein Rechtsschutz gewährt, der durch den Hochmuth der Eingeborenen dem Fremden gegenüber und die Chicanen der Sykophanten in Wirklichkeit ohne Bedeutung war. Der Metöke zahlte eine Kopfsteuer, im Alterthum das Zeichen der Knechtschaft; die Versäumniß der Zahlung machte ihn zum wirklichen Sklaven. Wo möglich noch härter waren die Bestimmungen in den dortigen Städten, besonders in Sparta. Rein eigentlich rechtliches, sondern ein gesellschaftliches Verhältniß waren die Gastfreundschaftsbündnisse zwischen einzelnen Familien und sich daran lehrend zwischen verschiedenen Städten, obgleich sie nach der

einen und andern Richtung statt des rechtlichen Schutzes der Fremden wirkten. Auch die römische Rechtsentwicklung ruht auf dem nationalen Princip, auch dem Römer sind alle Sprachfremden Barbaren, und selbst den umwohnenden verwandten Stämmen Italiens wird das Privileg des rechtlichen Familien- und Handelsverkehrs mit dem Römervolke, das *jus connubii* und *commercii*, nur als besondere Vergünstigung und regelmäßig um den Preis politischer und militärischer Abhängigkeit gegeben. Rechtlichen Schutz, Anerkennung der Persönlichkeit, wenn wir von der Heiligkeit der Gesandten als einem religiösen Dogma absehen, ward dem *hostis*, dem Fremden und Feinde, nur zu Theil, wenn durch Bündnisse ein solches Vorrecht gewährleistet war. Später freilich, als sich die Völkerschaften Italiens mehr und mehr an Rom angeschlossen hatten, entwickelte sich für sie die besondere Rechtspflege des *jus gentium* durch den Prätor der Peregrinen, d. h. der in Rom weilenden, nicht der Civität, des römischen Bürgerrechts theilhaftigen Bundesgenossen. Erst unter den Kaisern verschmolzen die Begriffe römischer Unterthan und *civis romanus* ineinander, indem Caracalla alle Einwohner römischen Gebiets zu Bürgern erklärte. In den Zeiten der Republik hatte ähnlich wie in Griechenland der Patronat und das Gastfreundschaftsband zur Unterstützung der unsichern Stellung des Fremden dienen müssen. Im ganzen ist der Nicht Römer in Rom in einer bessern Lage gewesen, als der Nicht-Hellene oder Nichtstädtgenosse in einer griechischen Stadt war. Der Grund dazu lag in der allmählichen Erweiterung der Herrschaft der Stadt Rom zu einer Territorialherrschaft über die überwundenen Volksstämme. In der allerletzten Zeit der Kaiserherrschaft taucht freilich der volle Gegensatz zwischen dem christlichen Römer und Hellenen den germanischen *barbari* gegenüber wieder auf; das sinkende Römerreich fühlt, daß der Barbar es ist, der es in Trümmer schlagen wird. Während für den antiken Staat die Stadt der bindende Mittelpunkt ist, bildet diesen bei dem ersten Auftreten der germanischen Völkerschaft die Stammesgemeinschaft. Erst später tritt das territoriale Element für die Begriffsbestimmung des Staates und der Staatsangehörigkeit in den Vordergrund. Ein dem barbarus entsprechendes Wort fehlt uns für den Fremden, wahrscheinlich weil sich die einzelnen deutschen Stämme zwar als fremd betrachteten, aber doch nicht sprachfremd waren. Nach germanischer Grundanschauung ist der einzelne nur rechtsfähig, insofern er einer rechtsfähigen Genossenschaft angehört. Einer solchen entbehrt der vereinzelte Fremde; und wenn er nicht der Gast eines Stammesgenossen ist, der seine Handlungen vertritt, tritt es für ihn weder Schutz des Eigenthums noch der Person. Der Welsche (außer dem Wall, d. h. dem Grenzwall Wohnende), der Glende (aus einem andern Lande Kommende) mochte oft nicht ohne Grund für die zerstreut auf einzelnen Höfen wohnenden Germanen ein Wargangus, der Wagabund unserer heutigen polizeilichen Terminologie sein. Daß der vereinzelte Reisende unter einem fremden Stamm keine Rechtsstellung haben konnte, beruht noch auf einem zweiten Grundsatz, daß die Vollgenossenschaft den Besitz von Grundeigenthum voraussetzte. Wie tief diese Anschauung im deutschen Wesen verwurzelt ist, lehrt noch nach so vielen Jahrhunderten der Hochmuth des deutschen Hofbauers dem bloßen „Heuerling“ gegenüber. Etwas anders gestaltete sich die Sache da, wo Völkerrämme gemischt durcheinander wohnten. Hier fand schon das Verschiedene nebeneinander rechtliche Anerkennung. Kein allgemeines Territorialrecht band die Einwohner, sondern jeder Stammesgenosse lebte nach dem Rechte seines Stammes, der Franke nach fränkischem, der Sachse nach sächsischem Recht, der unterworfenen Gallier oder Römer nach den Traditionen und Trümmern der römischen Jurisprudenz. Sie lebten aber innerhalb eines und desselben Staatsganzen und als Angehörige dieser politischen Genossenschaft, sodaß auf sie der Ausdruck Fremde nicht anwendbar ist. Aber der Fremde, der von fern Kommende, wie im Angelsächsischen das Wort wiedergegeben wird, konnte immerhin auch des Rechtsschutzes seiner im Lande angesiedelten Stammesgenossen theilhaftig werden. Daß nach dem System der persönlichen Rechte jeder einzelne, auch der, welcher keinen Stammverwandten unter den Einwohnern eines Landes anrufen konnte, nach seinem Heimatsrecht rechtsfähig gewesen, widerspricht der Natur der Verhältnisse. Das Gastrecht und später das Schutzrecht des Landesherren (Fürsten) stand allein solchen Personen zur Seite. Allmählich wachsen die auf demselben Grund und Boden wohnenden, denselben socialen und politischen Einwirkungen unterliegenden, in der Gemeinschaft des Verkehrs einander sich annähernden Stämme zu einer neuen Einheit zusammen; sie nennen das Land nach sich und sich später wieder nach dem Lande. Allein es dauert lange, ehe dieser Entwicklungsproceß in dem heutigen geschlossenen Territorialstaat mit voller Souveränität über alles, was sich darin befindet, sein letztes Ziel erreicht. Die alte Volksgemeinde bricht zusammen, weil ihr das Lebenselement, eine wohlhabende, nicht zu zahl-

reiche Völkergesellschaft, fehlt. Es gibt jetzt nicht bloß Herren über Sklaven aus anderm Volksstamm, sondern in den verschiedensten Graden der Untermüthigkeit stehen unter den übriggebliebenen reichen Grundbesitzern, voran die Kirche und die Beamten, die eigenthumslosen Massen, die, abhängig von dem Willen des Grundherrn, der in seinen Immunitäten gleichsam einen Territorialstaat im kleinen eingerichtet hat, und wenig durch sich bildende Hof- und Dienstrechte geschützt, sozusagen im eigenen Lande Fremde, aus Grundeigenthümern zur bloßen Pertinenz und Bekleidung des Bodens geworden sind. Immerhin war aber diese Stellung doch eine Rechtsangehörigkeit, und der Fremde, welcher sich in den Schutz oder die Vogtei eines Grundherrn begab, verbesserte dadurch seine Verhältnisse nicht wenig. Wer sich im Lande aufhielt, ohne in eine solche Abhängigkeit zu einem Immunitätsherrn getreten zu sein, hatte zwar in letzter Instanz den Schutz des Kaisers, später, nach Ausbildung der Landeshoheit, des eigentlichen Landesherrn anzusprechen; allein schwere Nachteile knüpften sich an dieses Privilegium, welches in dieser Weise während des Mittelalters nicht bloß in Deutschland, sondern in der ganzen romanisch-germanischen Welt seine Herrschaft behauptete. Der Landesherr beanspruchte 1) das Fremdlingsgesetz (jus albinagii, droit d'aubaine). Mit Ausschluß aller Intestat- oder Testamentserben fiel der inländische Nachlaß eines im Lande gestorbenen Fremden dem Fiscus anheim. Seinem Ursprunge nach kann es bei dem früher vorherrschenden gesetzlichen Erbrecht der Familie und Genossen nicht sowol als eine Rechtsschwächung des Verstorbenen selbst, als vielmehr der sonst gesetzlichen Erben angesehen werden. Erst nachdem Testamente und Testirfreiheit allgemein geworden sind, enthält es auch eine Rechtswinderung des aubain oder albinus selbst. Anfänglich schloß dieses Vorrecht des Fiscus Einheimische sowol als Ausländer von der Vermögensnachfolge aus, später mobilisirten die Staaten die principielle Ungerechtigkeit und gegenwärtig — das ausgeklärte Frankreich war freilich der letzte Staat — besteht das Heimfallsrecht in keinem Lande europäischer Cultur mehr. 2) Im Zusammenhang mit dem Grundsatz, daß nach rechtlicher Ordnung kein Erbgut über die Staatsgrenze an Fremde gehen konnte, stand die Einführung des Erbschaftsgeldes oder Abschusses als Ablauf für die Privilegirung von diesem Grundsatz. Entweder zahlte es der im Lande befindliche Unterthan oder Fremde für die Vergünstigung, daß man nach seinem Tode seinen Nachlaß den auswärtig wohnenden Verwandten ausfolgen lasse, oder, was das Häufigere war, bei Gelegenheit der Erbschaftseröffnung hatten die Erben sich dadurch die Ausfolgung der Masse zu erkaufen. Auch diese Iniquität in Behandlung der Fremden haben die neuern Staaten fast alle durch Vertrag oder Landesgesetz aufgehoben, und nur für den Fall der Retorsion zur Beantwortung einer gleich ungerechten Behandlungsweise der eigenen Unterthanen würde ein Staat noch zur Erhebung der sogenannten gabellâ hereditaria schreiten. Natürlich haben auswärtige Erben die etwa geltenden Erbschaftssteuern so gut zu zahlen als die inländischen Nachfolger in eine Erbmasse. 3) Einen ganz eigenthümlichen Charakter, der auch nach völliger Erlöschung des Rechts seine Hervorhebung als eine historische Curiosität rechtfertigt, trug das sogenannte Wildfangsrecht, das in den meisten Ländern geübt, aber nirgends so hervorragend wurde als in dem Herrschaftsgebiete des Pfalzgrafen bei Rhein, das übrigens in Anknüpfung an die Reichvicariatswürde und die Stellung des Pfalzgrafen als kaiserlichen Oberrichters über die Territorialgrenzen der Pfalz vielfach hinaudging. Nach diesem Rechte wurde der Wildfang, d. h. der Fremde, der sich unter leibeigenen Leuten anstellte, durch die „Lust, welche eigen machte“, selbst leibeigen und dem Pfalzgrafen und sonstigen Landesherren zu Schutzgeld verpflichtet. Neben der Bezeichnung Wildfang kommen für so gewonnene eigene Leute noch die Ausbrücte Kolbenferle, Wachtelzen, Wildflügel vor. Eine reichsrechtliche Merkwürdigkeit ist das sogenannte Laudum Heilbronnense vom 7. Febr. 1667, worin durch einen Schiedsspruch der Könige von Frankreich und Schweden die Grenzen und der Inhalt des Wildfangsrechts zwischen dem Kurfürsten der Pfalz und andern Reichskänden festgestellt wurden. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft hat natürlich auch dieses Stück Mittelalter sein Ende gefunden. Die soeben geschilderten Verhältnisse hatten ihre überwiegende Bedeutung auf dem platten Lande. Wie die Städte von jeher als die Asyle der Freiheit gepriesen worden sind, darf auch nicht vergessen werden, daß in der deutschen und überhaupt modernern romanisch-germanischen Culturentwicklung der Fremde in dem Städteleben am frühesten eine geschützte, gesicherte Stellung erhalten hat. Die in den Städten abgehaltenen Märkte und Messen, ein wesentlicher Vorzug der ersten gegen die Bewohner des flachen Landes und häufiges Kennzeichen der Stadtqualität, führten Fremde vorübergehend in großer Zahl zusammen. Käufern und Verkäufern das Wiederkommen angenehm zu machen, hatten manche Städte besondere Gerichte, sogenannte Gastgerichte, welche in rascher Justiz sowol für als gegen den Fremden

Recht sprachen. Außer diesen besondern Anstalten für den Fremdenverkehr mußte sich natürlich seine allgemeine Behandlung nach dem Maß der persönlichen Freiheit und Sicherheit richten, welches der Unterthan von seiner Regierung erhielt, obgleich auch hier nicht selten eben im Interesse des Handels und des Heranziehens fremder Kapitalien Staaten Fremden, welche sich anziehen wollten oder auch nur vorübergehend aufhielten, größere Rechte und Freiheiten gewährten, als sie der Inländer zu genießen hatte. Die Zeit des aufgeklärten Despotismus, der auf das Gewinnen von Staatsangehörigen sehr erpicht war, zeigt vielfache Beispiele solcher Privilegierung der Einwanderung, doch fehlt es hier wie überall sonst in diesen Zeiten, wo die Persönlichkeit des Monarchen die Constitution des Staates war, an einer jeden Garantie für die tatsächliche Erfüllung des Versprochenen. Während seit der ersten Französischen Revolution und der ihr kurz vorausgehenden volkwirtschaftlichen Bewegung in Theorie und Praxis das künstliche Heranziehen fremder Elemente in den Staat in Miscredit gekommen ist, haben sich dagegen die Grenzen der Staaten immer weiter gegeneinander geöffnet. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, des Aufeinanderangewiesenseins, wie es in den Gemüthern der verschiedenen Nationen gewachsen ist, hat auch in den stets „fremdenfreundlicher“ werdenden Landesgesetzgebungen seinen Ausdruck gefunden, und das Völkerrecht der Gegenwart stellt in Bezug darauf freisinnige Forderungen auf, die in manchen Staaten schon ihrer vollständigen Verwirklichung nahe sind und in keinem modernen Culturstaat auf längere Zeit vernachlässigt werden können.

II. Gegenwart. Wenn auch der Ausdruck Fremder heutzutage nicht selten in einem engeren Sinne zur Bezeichnung der Nichtorts- oder Gemeindeangehörigkeit dienen muß, so ist doch das Fremdenrecht dem juristischen Sprachgebrauche nach bloß auf die Stellung des Nichtunterthanen zu einem Staate zu beziehen, und nur von diesen Fremden ist hier zu reden. Dieselben können in dreifacher Richtung zu einem andern Staate in ein Rechtsverhältniß treten, wobei der Kriegsfall ausgeschlossen ist, also unter friedlichen Beziehungen des Heimatsstaates zu den Fremden. Entweder wohnen sie in dem fremden Staate, oder sie haben daselbst Grundeigenthum, oder ihre Rechte und Pflichten werden in einem andern Staate Gegenstand der streitigen oder nichtstreitigen Rechtspflege. Natürlich schließt der eine dieser Fälle die andern nicht aus.

1) Was zunächst den Aufenthalt des Fremden in einem Staate anbetrifft, so ist über die Frage der Aufenthaltsgewährung schon in dem Art. Aufenthaltsrecht und Ausweisung das Nöthige bemerkt worden. Ein absolutes Verweigern des Eintritts Fremder in den Staat wäre völkerrechtswidrig, dem heutigen europäischen Fremdenrechte nicht entsprechend, und eine scandale Behandlung des einzelnen Falls müßte als beleidigend für den Heimatsstaat angesehen werden; allein innerhalb dieser Beschränkungen hat der Staat das Recht, einem Fremden den Eintritt in das Gebiet oder den längern Aufenthalt darin zu verweigern. Alle Bestimmungen der sogenannten Passpolizei sind rein staatsrechtlicher Natur und mit Recht von Jahr zu Jahr in größern Miscredit gekommen, wobei zu bemerken ist, daß in der vollen Blüte des Passsystems es gleichwählig auf Fremde und Einheimische, Inländer und Ausländer drückte. Unsere Aufgabe liegt gegenwärtig innerhalb der Grenzen jenes Artikels. Welche Rechtsstellung hat der ins Land gelassene Fremde während seines dortigen Aufenthalts? Man bezeichnet sie sehr häufig als die einer vorübergehenden Unterthanenschaft (subditus temporarius), allein die Angemessenheit dieser Ausdrucksweise ist mehr als zweifelhaft, da wir heutzutage den Begriff Unterthan mit dem der Staatsangehörigkeit identisch nehmen und der Fremde sicherlich kein Staatsangehöriger ist. Gerade weil Nichtstaatsangehöriger, ist er fremd. Jene Bezeichnung soll sagen, daß er den Gesetzen des Landes wie ein Unterthan unterworfen ist, allein auch dies ist nur in einem beschränktern Sinne zu verstehen. Als Fremder steht er in einer allgemeinen Pflicht des Gehorsams gegen das Landesrecht, wogegen dieses ihn der auf die Freiheit der Person und den Schutz des Eigenthums sich beziehenden Rechte der Individuen theilhaftig werden läßt. Eine Anwendung des erstern Grundgesetzes ist das Freiwerden des Fremden, der nach seinem heimischen Rechte in Unfreiheit sich befindet, wenn er den Boden eines Landes betritt, das keine Unfreiheit anerkennt. Das Maß dafür liegt jedoch in den Gesetzen des Staates, nicht in einem häufig angenommenen durchgreifenden Rechtsfuge des Völkerrechts. Was den Schutz des Eigenthums angeht, so wird auch der Fremde zwar dem Expropriationsrechte unterworfen wie der Landesangehörige, aber wie diesem steht auch ihm das Gesetz dabei schützend zur Seite. Übrigens hat man wol von seiten europäischer Staaten sich in Handels- und Schiffsabtrüben mit weniger zuverläßigen Staatschödfungen des Opfers und Bestens einen ausdrücklichen Verzicht auf das Expropriationsrecht gegen seine daselbst verweilenden Staatsangehörigen versprechen lassen.

Wenn der Fremde wirklich dieses bleibt, macht es für seine Rechtsstellung keinen Unterschied, ob er einen dauernden Aufenthalt selbst mit Begründung eines wahren Domicils im Lande nimmt oder sich nur vorübergehend in demselben befindet. Ausgeschlossen von diesem Kreise sind solche Rechte, welche sich über mehr als das bloße Ausleben der vermögensrechtlichen und sittlichen Persönlichkeit erstrecken. Die sogenannten politischen staatsbürgerlichen Rechte werden nur von den Staatsangehörigen ausgeübt, während dagegen auch eigentliche staatsbürgerliche Pflichten dem Fremden nicht aufgelegt sind. In der allerneuesten Zeit wird die Erkenntniß immer allgemeiner, daß, was man unter dem Namen bürgerlicher Rechte dem Eingeborenen gleichfalls vorzubehalten pflegte, den selbständigen Gewerbebetrieb wie das Recht einer dauernden Niederlassung zu gewerblichen Zwecken (Freizügigkeit), dem Fremden so gut offen stehen sollte als dem Inländer; vorausgesetzt natürlich, daß jener wie dieser an den Lasten und Steuern des Erwerbszweigs theilnimmt. Unter den deutschen Zollvereinsstaaten ist ausgemacht, daß in diesem Punkte die Angehörigen anderer Vereinststaaten den Unterthanen gleich behandelt werden sollen. Zu einer allseitigen Entwicklung wird dieses Zugeständniß jedoch erst dann führen, wenn auch der Inländer überall von den Fesseln der Kunst und des Concessionswesens befreit ist. Zu diesen bürgerlichen Rechten ist in einzelnen Staaten, z. B. Baiern, auch die Anstellung im Staatsdienst gerechnet; ehe eine Naturalisation eintrat, kann kein Staatsamt dem Ausländer verliehen werden. Anderswo wird richtiger die Ernennung eines Fremden zu einem Staatsdienst keineswegs ausgeschlossen, dagegen wirkt die Ernennung zum Staatsamt als Naturalisation. In früheren Zeiten mochten erschwerende Bestimmungen für die Einführung Fremder in einen gegebenen Staatsdienst ganz am Plage sein, z. B. war man nach der Revolution von 1688 nicht ohne Grund eifersüchtig auf den Herübertritt vieler Holländer in englische Staatsdienste, und im 18. Jahrhundert kamen an vielen kleinen Höfen Abenteurer aller Art in hohe Stellen; allein heutzutage sollte weder der Fremde als solcher in andern als rein staatsbürgerlichen Rechten hinter den Eingeborenen gestellt, noch die Erlangung des Indigenats an große und schwere Vorbedingungen geknüpft werden. Die Rechtsgemeinschaft zwischen Inländer und Fremden erstreckt sich zunächst auf das Gebiet des Civilrechts und der Civilrechtspflege. Die Landesgerichte sprechen Recht für und gegen den unter ihrem Schutze vorübergehend weilenden Fremden, und die Bestimmungen des bürgerlichen Landesrechts sind auch bei der Beurtheilung aller von Fremden im Staatsgebiet vorgenommenen Rechtshandlungen maßgebend, in Bezug auf die allgemeine Rechtsfähigkeit, z. B. Volljährigkeit, wird jedoch das Domicil regelmäßig als bestimmend angenommen. Hier ist in Theorie und Praxis noch sehr viel Streit. Ganz allgemein spricht sich das österröische bürgerliche Gesetzbuch aus: „Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zu, wenn nicht zu dem Genuß dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird.“ Engherziger stellt sich der Code civil, wie überhaupt das französische Gesetzbuch die Spuren der Anfänge seiner Entstehung, da ganz Europa Frankreich feindlich gegenüberstand, in den Fremde betreffenden Bestimmungen nur zu häufig verräth. In England dagegen findet sich in dieser Sphäre nur die einzige auf dem Nachwirken der alten feudalistischen Grundsätze beruhende Ausnahme, daß der Fremde kein Grundeigenthum erwerben kann. In Wirklichkeit ist diese Regel ohne Beschwerlichkeit, weil einmal der Erwerb von Grundstücken zu Eigenthum bei den gebräuchlichen langen Pachterminen in England ein sehr seltenes Geschäft ist, das für Nichtengländer noch viel weniger häufig eintritt, und weil zweitens die Erwerbung des englischen Indigenats auf die allerleichteste Weise ohne Verzichtleistung auf ein früher bestandenes Unterthanenverhältniß vor sich geht. Nichtsdestoweniger hat eine solche Beschränkung der vollen bürgerlichen Rechtsgleichheit der Fremden in einem Staate ihre große praktische Bedeutung darin, daß manche Staaten den Grundsatz der Retorsion eintreten lassen und Fremde nur in dem Maße zum Rechtsgenuß gelangen, in welchem der Heimatsstaat derselben die seitige Unterthanen behandelt. Sehr scharf ist hier wieder das französische Civilrecht, indem es nicht schon auf die wirkliche Praxis fremder Staaten steht, sondern die Einräumung in einem Vertrage verlangt („L'étranger jouira en France des mêmes droits civils que ceux qui sont ou seront accordés aux Français par les traités de la nation, à laquelle cet étranger appartiendra“, Code civil, Art. 11). Viel milder ist die Bestimmung des Preussischen Landrechts, indem dieses das Wiedervergeltungsrecht auf den Fall beschränkt: „wenn der fremde Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt oder der preussischen Unterthanen insbesondere beschwerende Verordnungen macht oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen die seitige Unterthanen duldet.“ Von solchen extremen Fällen abgesehen, wo sonst schon das friedliche Verhalten der Staaten zueinander in das Stadium der



Zwiftigkeit übergeht, scheint das Metorquiren durch Verweigerung der allgemeinen bürgerlichen Rechte für unsere dem Verkehr so sehr zugewandte Zeit mehr als bedenklich zu sein. Etwas anders stellt sich nach einigen Landesgesetzgebungen das civilprocessualische Fremdenrecht. Weßhalb das französische Recht nur dem Eingeborenen das Recht der Güterabtretung und die dadurch ermöglichte Vermeidung der Schuldhaft zugesetzt (Code de procédure civile, Art. 905), ist nicht abzusehen und hat schon erfahrungsmäßig zu großen Härten geführt. Dagegen läßt sich gegen die Pflicht des Fremden, der keinen Grundbesitz im Lande oder eine sonstige Bürgschaft, z. B. in einem Geschäfte hat, als Kläger gegen einen Inländer für die Kosten Sicherheit zu bestellen (Code civil, Art. 16), wenig einwenden. Der Grund ist hier nicht die Eigenschaft als Fremder, sondern der reale Umstand, daß dem Beklagten unter diesen Verhältnissen oft die Erholung an dem verlierenden Kläger unmöglich sein wird. Mit dem Gebiete des Privatrechts und bürgerlichen Processes schloß längere Zeit der Kreis ab, den der Staat dem Fremden glaubte einräumen zu dürfen. Dagegen war nie bestritten, daß der Fremde dem Polizeii- und Strafsystem des Landes unterworfen sei und nach den formellen und materiellen Grundsätzen des Landesrechts Recht nehmen müsse. Für das im Inlande begangene Polizeivergehen oder Verbrechen strafen alle Staaten den Fremden, und nur darin waltet einige Verschiedenheit, daß einige Staaten auch die im Auslande von einem Ausländer gegen das Inland oder einen Inländer begangene Verbrechenhandlung vor ihr Forum ziehen. Consequenter ist es, auch hier die sonst bei Verbrechen der Fremden im Auslande eintretende Auslieferung (s. d.) vorzunehmen. Auch darin steht der Fremde dem Inländer gleich, daß ihn so wenig als diese die Unkenntlich der Gesetze entschuldigt. In Bezug auf Polizeiübertretungen haben einzelne Rechtslehrer eine Ausnahme zu Gunsten der Fremden behauptet, allein alle praktischen Erwägungen sprechen gegen diese Privilegirung der Unwissenheit. Der Staat, welcher den Fremden nach Recht und Billigkeit behandelt, kann auch verlangen, daß dieser sich mit seinen Gesetzen bekannt mache oder die Strafsolge seines Nichtwissens und Zuwiderhandelns willig trage. Besondere Gerichte für Fremde kommen jetzt nur noch bei den Völkern der niedern Culturgrade vor. (Vgl. darüber den Art. Consuln und Consulate.) Eine Eigenthümlichkeit des englischen Rechts ist, daß der angeklagte Fremde eine Jury de medietate linguae, halb aus Landsleuten oder doch Fremden bestehend, verlangen kann. In Deutschland ist Landesverweisung eine gegen Ausländer statt der Stellung unter polizeiliche Aufsicht eintretende besondere Strafe. Gehen wir auf das Gebiet des öffentlichen Rechts im engeren Sinne über, so zeigt sich die Eigenschaft als Fremder gerade darin, daß die öffentlich-rechtlichen Materien ihn unmittelbar nicht berühren. Wie engherzig man früher auf diesem Gebiete verfuhr, beweisen die jämmerlichen Zugeständnisse, welche betreffs einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung anders denkenden und glaubenden Fremden ausdrücklich gemacht werden mußten. Dagegen hat die größere Freiheit des Staates von kirchlichen Dingen gegenwärtig in den meisten Ländern geholfen, und offenbar ist auch die gemeinschaftliche Gottesverehrung ein Urrecht der Persönlichkeit, ein Bestandtheil der Freiheit der Persönlichkeit selbst. Indem aber der Fremde als Angehöriger seines Heimatstaates behandelt wird, folgt daraus keineswegs, daß die ihm daselbst zukommenden Standesrechte auch in dritten Staaten anzuerkennen sind, z. B. Hoffähigkeit, Freiheit vom Schuldarrest, Titel u. s. w. Manches beruht hier auf zuvorkommendem Wohlwollen, und nur die Vertreter auswärtiger Staaten sind rechtlich, d. h. hier völkerrechtlich nach Rang und Titel ihres Heimatstaates anzuerkennen. (Vgl. die Art. Extritorialität und Gesandte.) Daß auf solche Personen alles, was hier von Fremden und Fremdenrecht gesagt ist, keine Anwendung findet, indem ja gerade ihre Extritorialität die Ausnahme vom allgemeinen Fremdenrecht ausmacht, ist in dem Art. Extritorialität ausführlicher erörtert. Inwieweit der im Lande weilende Fremde zu den Steuern desselben herangezogen werden kann, d. h. inwieweit sich die Finanzhoheit des Staates über ihn erstreckt, ist nicht unbekannt. Manche Steuern, Bölle, Consumtionssteuern treffen ihn natürlich wie den Inländer. Dasselbe ist der Fall bei solchen, welche ein Aequivalent für öffentliche Leistungen sind, wie Chauffeegelder, Brückengelder, Gerichtsporteln u. dgl. Die directen Steuern werden dagegen vom Fremden regelmäßig nicht erhoben. Eine Gewerbesteuer zahlt auch der im Inlande Gewerbe treibende Ausländer, und ebenso richtig ist es, daß der Fremde das aus einer in dem Staate sonst betriebenen Beschäftigung erworbene Einkommen versteuert. Daß die aus dem Inlande bezogenen Renten besteuert werden sollen, wird ziemlich allgemein bejaht, verneint dagegen wird die Frage nach der Besteuerung aus Renten, Einkünften, Kapitalen oder Gütern in einem dritten Staate. Hierbei sowie namentlich bei den Gemeindesteuern macht sich ein Unterschied geltend, je nachdem sich der Fremde wirklich domicillirt hat oder den Charakter eines Reisenden

beibehält. Je stetiger die Verbindung des Fremden mit dem Staate oder der Gemeinde, desto mehr empfängt er von den Vortheilen beider und desto eher kann er zum Mittragen der öffentlichen Lasten herangezogen werden. Eine Veränderung in den Rechten des Fremden wird sonst durch die Begründung eines Domicils nicht bewirkt. Von diesem Grundsatz macht nur das französische Recht eine eigenthümliche, aber bis auf den heutigen Tag in ihrem Wesen nicht festgestellte Ausnahme. Art. 13 heißt es „L'étranger qui aura été admis par l'autorisation de l'empereur à établir son domicile en France, y jouira de tous les droits civils tant qu'il continuera d'y résider.“ Der nicht mit Autorisation der Regierung in Frankreich sich aufhaltende Fremde hat demnach nur die droits civils, soweit sie ihm nach dem obenerwähnten Grundsatz der Reciprocität in Verträgen zukommen. Bestritten ist nur, ob es in Frankreich ein Domicil ohne Autorisation der Regierung für den Fremden geben, oder etwa jene Autorisation in dem stillschweigenden Wohnenlassen gesehen werden kann. Nach der richtigen, keineswegs aber überwiegend anerkannten Meinung liegt es außerhalb der Macht der Regierung eines Staates zu verhindern, daß ein Fremder, der ins Land gelassen ist, dort sein Domicil aufschlägt. Ob sie diesem privat- und völkerrechtlichen Domicil auch staatsrechtliche Wirkungen beilegen will, ist ihre freie Sache, denn Staatsangehörigkeit, Heimatsberechtigung u. s. w. haben mit der Frage des Domicils unmittelbar nichts zu thun. Jener Art. 13 des Code civil und die daraus s. contrario gezogenen Schlüsse haben neuerlich bei verschiedenen Erbschafts- und Testamentsprocessen den englischen Gerichten viel Kopfzerbrechen verursacht, sodaß man ein besonderes Gesetz für die kritischen Fälle eingebracht hat.

Wir haben gesehen, daß der Staat allerdings auch das Eigenthum des auf seinem Gebiete weilenden Fremden kraft des jus eminens expropriiren kann; die persönliche Dienstpflicht des Ausländers, namentlich die Militärdienstpflicht, ist in keinem Staate angenommen. Die Landesverteidigung, als rechtliche Forderung, setzt die Landesangehörigkeit voraus. Ob ein Staat sonst Fremde in seinen Militärstaatsdienst aufnehmen will und kann, ist schon bei Besprechung des Staatsamts (s. Amt) im allgemeinen mit entschieden. Der Staat kann, um schließlich auch dies zu bemerken, dem Fremden den Abzug, die Aufhebung des durch den Aufenthalt bestehenden Verhältnisses zwischen ihnen, nicht weigern, ein Grundsatz, der nicht dadurch verändert wird, daß der Fremde vor seinem Scheiden aus der bisherigen Umgebung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten angehalten werden kann. Über das Recht des Staates, einen Fremden auszuweisen, dessen Ausübung besonders in Deutschland oft mit beispielloser Härte und Rücksichtslosigkeit gehandhabt worden ist, muß hier auf den Art. Aufenthaltsrecht und Ausweisung verwiesen werden. Die Pflicht eines Staates, seinen auf diesem Wege aus fremden Staaten an seine Grenze gebrachten Landesangehörigen aufzunehmen, ist im allgemeinen anerkannt, jedoch häufig noch näher durch internationale Verträge (z. B. zwischen den deutschen Staaten) bestimmt.

2) Ohne daß der Fremde persönlich ein bestimmtes Staatsgebiet betritt, oder doch ohne Rücksicht darauf, kann er durch den Besitz von Liegenschaften mit demselben in eine rechtliche Verbindung treten. Es ist dies von dem einfachen Mobilrecht deshalb unterschieden, weil die liegende unbewegliche Sache ein Stück der materiellen Grundlage des Staates, des Territoriums ist. Im allgemeinen erkennen die verschiedenen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft unserer Tage dem Fremden das Recht zu, Grundstücke zu erwerben; im Gegensatz gegen den vollen Landbesitz, den unter Landeshoheit stehenden Grundeigentümer (übrigens wurde auch die Unterthanenschaft ohne Rücksicht auf Grundbesitz oft Landfälligkeit genannt; Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 269) nannte die ältere Jurisprudenz in Deutschland und Frankreich einen solchen Fremden *forensis*, *sujet forrain*, jetzt *sujet mixte*. Von bedeutendern Staaten haben nur England und verschiedene der Staaten der amerikanischen Union den Grundsatz beibehalten, daß der Fremde kein Grundeigenthum erwerben könne. Über die Verhältnisse in England ist schon oben gesprochen worden, da der Aufenthalt im Lande an dieser Beschränkung nichts ändert; in den Unionsstaaten ist der Fall sehr hart, wenn Auswanderer ihren in Europa gebliebenen Angehörigen u. s. w. dort erworbene Besitzungen ab intestato oder testamentarisch hinterlassen. In einzelnen Staaten sind deshalb abändernde Gesetze ergangen; auch hier wirkt noch die Reminiscenz des englischen Feudallismus nach. Die Rechte und Pflichten des Forensen sind wesentlich Rechte und Pflichten des von ihm besessenen Grundstücks, obgleich die Staatenpraxis in einzelnen Punkten nicht übereinstimmend ist, z. B. manchmal der unvollkommene Landbesitz (so wurde der Forensie auch wol genannt) an dem Gericht des von ihm besessenen Grundstücks auch wegen obligatorischer Verhältnisse belangt werden kann. Während es für die nichtdeutschen Staaten und die

deutschen diesen gegenüber eine Frage des freien Ermessens ist, ob sie dem Nichtunterthanen den Erwerb von Grundeigenthum gestatten wollen, haben die Unterthanen der deutschen Staaten in diesen nach Art. 18 der Bundesacte das Recht, „Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen“. Es ist dies einer der schwachen Anfänge zu einem deutschen Bürgerrecht, welche die Bundesacte bietet.

3) Allein auch der Fremde, welcher weder persönlich in einem fremden Staate sich vorübergehend oder dauernd aufhält, noch etwa Grundeigenthum in demselben besitzt, ist in dritten Staaten als Rechtssubject anerkannt. In den Anfängen des Verkehrslebens beschränkte sich die fremdenrechtliche Anerkennung vorwiegend auf jene Fälle, allein in dem Weltverkehr unserer Tage ist es viel wichtiger, daß auch der tausend Meilen weit entfernt wohnende Ausländer im gegebenen Fall auf den Schutz und die Hilfe unserer Gerichte rechnen kann. Dies unter 1) hervorgehobene Gesetzbestimmungen — und mit ihnen stimmt das Wohnortsrecht der Länder, welche keine geschlossene Zivilgesetzgebung haben, überein — erstrecken sich auch auf diesen Fall. Es ist nicht bloß der in Oesterreich lebende Fremde, sondern jeder, der aus der Ferne die österreichische Rechtshilfe in Anspruch nimmt, dem die Gerichte Oesterreichs, wenn sie nur der Sache nach competent sind, offenstehen. In diesem Falle hat es keinen Unterschied zu machen, ob der Beflagte ein Inländer oder ein Fremder ist; nur Frankreich will wenigstens theilweise seine Richter auf die Rechtsprechung zwischen Inländern und Inländern sowie Fremden und Inländern beschränken, begehrt dagegen neben dieser Justizverweigerung die weitere Härte gegen den auswärts wohnenden Fremden, daß es dem Inländer gestattet, den Ausländer auch wegen im Auslande angeblich eingegangener Verbindlichkeiten vor die französischen Gerichte zu citiren. (Code civil, Art. 14.) Mit der Anerkennung des Fremden in seiner internationalen Rechtsfähigkeit schließt das Fremdenrecht als solches ab. Die Frage, welche Gesetzgebung zur Anwendung zu kommen hat, nach dem Recht welches Landes die in der Fremde vorgekommene Rechtshandlung und ihre Folgen zu beurtheilen sind, so sehr häufig sie mit dem sogenannten Fremdenrecht in der wissenschaftlichen Erörterung verbunden wird, geht über unsere Aufgabe hinaus, da sie ebenso gut eintreten kann, wenn Inländer im Auslande Rechtsverbindlichkeiten gegeneinander übernehmen. Das internationale Privatrecht (man hat sich gewöhnt, diesen Ausdruck in einem etwas zu weiten Sinne zu gebrauchen, z. B. daß er auch das öffentliche Recht, soweit es Fremde berührt, umfaßt) ist der Wissenschaftszweig, welcher darüber zu entscheiden hat, und unter diesem Titel werden auch später diejenigen Fragen aus der Materie, welche sich zu einer überflüssigen Erörterung eignen, beantwortet werden. Ebenso wenig ist hier ausführlicher von dem Verhältnis des Heimatsstaates zu seinen im Auslande lebenden Unterthanen zu handeln; dies ist recht eigentlich Frage der Staatsangehörigkeit und Unterthaneneigenschaft, z. B. inwieweit die heimischen Staatsgesetze, bürgerlichen Rechtsnormen, Strafrechtssätze, Finanzvorschriften und Steuerpflichten auch für den im Auslande verweilenden Staatsangehörigen verbindlich sind. Ausführlicheres darüber findet sich in dem Werke von K. Th. Witter, „Das praktische europäische Fremdenrecht“ (Leipzig 1845), worin unter dem zu engen Namen des Fremdenrechts in der That das internationale Privatrecht abgehandelt wird. Die beste französische Schrift ist das Werk von Fölix, „Traité du droit international privé“. Von amerikanisch-englischer Literatur ist auszuzeichnen Story, „On the conflict of laws“, und für England ein neueres Werk von Westlake. Außerdem enthalten die ausführlicheren Werke über Völkerrecht, wenn auch nur in Kürze, Auseinandersetzungen über das Fremdenrecht, z. B. Heffter, „Europäisches Völkerrecht“ (vierte Auflage, Berlin 1861), S. 60 fg.; Oppenheim, „Völkerrecht“, S. 346 fg. Eine Monographie über das Recht der Ausländer in einem bestimmten Staate hat für Oesterreich gegeben Vesque von Wütlingen, „Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich“ (Wien 1842). S. Marquardsen.

**Friede, Friedensstand, Friedensschluß, Friedensinstrument, Friede, der Gegensatz des Kriegs oder überhaupt des Streits, ist der Zustand in Wechselwirkung stehender Personen, worin sie über das einer jeden von ihnen zustehende Rechtsgebiet unter sich einig oder wenigstens in keinem gewaltthätigen Streite darüber begriffen sind. Streitigkeiten nämlich über gegenseitige Rechtsansprüche, solange sie nicht zur Zwangsanwendung oder gewaltsamen Selbsthilfe gebieten sind, heben zwar den Friedensstand im weitern Sinne auf, nicht aber im engern und eigentlichen. Bei den Unvollkommenheiten sowol der natürlichen als der positiven Rechtslehre, bei den oft schwer zu lösenden Verwickelungen oder Unbestimmtheiten der tatsächlichen Verhältnisse, worauf jene anzuwenden ist, bei der natürlichen Befangenheit endlich, wo-**

mit man gewöhnlich über selbsteigene Ansprüche urtheilt, sind Rechtsstreitigkeiten ganz unvermeidlich und deshalb auch nicht unvernünftig. Wol aber ist die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Gewalt unvernünftig, und der Zustand, worin man wegen der Behauptung seines Rechts lediglich an die Gewalt gewiesen und daher die Gewalt das Maß des Rechts ist, kein wahrer Rechtszustand. Die Vernunft fordert Frieden, d. h. Harmonie der Wechselwirkung und, so oft dieselbe gestört wird, ihre Wiederherstellung. Der Krieg kann daher nur insofern gerechtfertigt sein, als er den Frieden, d. h. die Wiederherstellung jener Herrschaft, zum Zweck hat. Der Friede stellt sich hiernach vom Standpunkte der Vernunft als der Normalzustand dar: aber geschichtlich erscheint leider der Krieg sehr oft als Regel und der Friede bloß als Unterbrechung des Kriegs.

Letzteres ist insbesondere zwischen den noch im Zustande der ursprünglichen oder natürlichen Ungebundenheit und geschlossenen Freiheit Lebenden der Fall, also namentlich auch zwischen den Gesamtpersönlichkeiten der Völker und Staaten unter sich, solange sie nicht durch ein künstliches Band zu einem System von Staaten vereinigt oder sich wenigstens durch gemeinsame Anerkennung natürlicher oder positiver Rechtsgrundsätze der Herrschaft der bloßen Gewalt eine heilsame Schranke gesetzt haben. Für die einzelnen dagegen bietet sich im Staatsverband ein bleibender Friede, vermöge dessen die gewalthätige Selbsthülfe (mit Ausnahme der Nothfälle) aufgehoben und zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der friedliche Weg des Gerichts eröffnet wird.

Wir haben hier den Frieden nur im völkerrechtlichen Sinne zu betrachten, nämlich theils als Friedensstand, theils als Friedensschluß zwischen selbständigen, unter sich in Wechselwirkung stehenden Völkern oder Staaten.

Den Friedensstand sorgsamst zu erhalten, ist eine vom Recht wie von der Moral gebotene und weist auch von der Klugheit eingeschärfte Pflicht. Der Staat oder die Staatsgewalt also enthalte sich nicht nur gewissenhaft jeder Verletzung fremden Rechts, sondern suche auch, wenn das eigene Recht verletzt oder in Frage gestellt worden, zuvörderst eine gütliche Ausgleichung durch Unterhandlungen, Vergleich oder schiedsgerichtlichen Ausspruch zu erwirken, und greife erst, wenn alle gelindern Mittel (worunter auch Repressalien und Retorsion) fruchtlos blieben, zur letzten, äußersten Entscheidungsart — durch Waffen. Die Nothwendigkeit, dieses zu thun, wird übrigens um so seltener eintreten, in je bessere Kriegsverfassung man sich gesetzt, d. h. je mächtigere Vertheidigungsmittel man vorbereitet oder wenigstens eventuell sich gesichert hat. Unter jener Vorbereitung ist jedoch keineswegs die kostspielige, die Kraft des Landes schon im Frieden verzehrende Aufstellung und fortwährende Erhaltung eines zahlreichen stehenden Heeres verstanden, sondern vor allem die Pflege und thätigste Entfaltung derjenigen nicht nur materiellen, sondern auch geistigen und moralischen Kräfte im Schoße der Nation, welche geeignet sind, so oft es noth thut, schnell in Thätigkeit gesetzt und zum Zurückschlagen jedes Angriffs, auch mit nachhaltiger Wirksamkeit verwendet zu werden. Die eventuelle Sicherung noch weiterer Streitmittel geschieht durch Allianztractate, oder noch zuverlässiger durch Bundesysteme, wodurch einerseits der gefährlichen Präpotenz einzelner Großmächte die vereinte Kraft von einer Anzahl kleinerer Staaten ausgleichend entgegengestellt und andererseits zwischen den verbundenen Staaten selbst ein verbürgter Rechts- und Friedenszustand begründet wird.

Wenn aber, trotz aller Sorge für Friedenserhaltung, gleichwol der Krieg entsteht, alsdann heischen abermals Pflicht und Politik, demselben so bald als möglich durch ehrenhaften Friedensschluß ein Ziel zu setzen. Nur die Wiederherstellung des durch die Schuld des einen oder des andern Theils oder auch beider Theile unterbrochenen Friedensstandes soll der Zweck der Kriegführung sein.

Dem wirklichen Friedensschlusse geht die Friedensunterhandlung voraus, wozu die ersten einleitenden Schritte häufig von dritter Seite, etwa von zur Vermittelung eingeladenen oder dazu sich anbietenden Mächten, oft aber auch von den kriegführenden Theilen selbst mittels anfangs geheimer oder auch sogleich offener Anregung geschehen. Die Verhandlung wird sodann, je nach Umständen und zumal nach der Beschaffenheit ihres Gegenstandes, entweder bloß zwischen den etwa bereits bei einer dritten Macht accreditirten oder auch eigens zum Friedenswerke an einem bestimmten Orte sich versammelnden Gesandten der kriegführenden Mächte, oder auch mit Theilnahme Dritter, Vermittelnder oder Mittler, oder wie immer am Streitgegenstande Mitbetheiligter, nicht selten in feierlichen Congressen gepflogen, und ihr Ergebnis, je nachdem kleinere oder mehrere Theilnehmer sind, in einem oder mehreren Instrumenten niedergelegt. Oft werden neben der allgemeinen oder Hauptfriedensurkunde noch besondere Instrumente über

die nur einzelne Mächte betreffenden Punkte oder auch über bloße Zusatzverträge, oder über ganz specielle Interessen errichtet, oft dem Hauptinstrumente bloße Accessionsurkunden der mitbetheiligten Mächte beigelegt, oft auch diese letztern, zumal die mit den hauptkriegführenden bloß allirten, leblich in den zwischen den Hauptmächten zu Stande gekommenen Frieden mit eingeschlossen. Gewöhnlich geht dem Abschlusse des definitiven Friedens der eines Präliminarfriedens voraus. In diesem werden bloß die Hauptpunkte des Streits geregelt oder die Grundbedingungen des Übereinkommens festgesetzt. Die Bervollständigung und nähere Bestimmung derselben bleibt sodann dem oft gar lange sich verzögernden, mitunter selbst noch scheiternden definitiven Friedenswerke überlassen. In allen diesen Instrumenten unterscheidet man die Hauptartikel von den Neben- und Separatartikeln, und gar oft kommen darin neben den offenen auch geheime Artikel vor.

Es ist Grundsatze des heutigen Völkerrechts, daß die Friedensverträge, wenn auch von den Unterhändlern innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht geschlossen, gleichwol ihre volle Gültigkeit erst durch die Ratification der Regenten erhalten. Es wird diese in der Regel auch ausdrücklich vorbehalten und ein bestimmter Termin dafür festgesetzt; doch hält man ihre Verweigerung, wenn nicht besondere Rechtfertigungsgründe dafür anzuführen sind, für unzulässig.

Die Verträge zu halten ist überall eine heilige Pflicht, für Staaten wie für Privaten. Doch gibt es auch Grade derselben, jenach der Stellung der Vertragsschließenden und nach der Wichtigkeit des Vertragsgegenstandes oder nach der besondern Natur desselben. Nach allen diesen Rücksichten erscheinen die Staatsverträge und unter denselben vorzüglich die des Friedens ganz besonders heilig. Zwar mag gegen die Verbindlichkeit derselben das Bedenken erhoben werden, daß der Friedensvertrag in der Regel kein freiwilliger, sondern ein durch Gewalt oder Furcht erzwungener, ja gar oft ein durch ungerechte Gewalt erzwungener ist. Doch ist solche Ungerechtigkeit, da kein Richter über den Kriegführenden steht, keine juristisch erscheinende, vielmehr der Ausschlag der Waffen, als gewissermaßen ein Gottesgericht, worauf die Streitenden compromittirt, für das äußere Recht des Siegers entscheidend. Auch würde die Maxime, wonach Friedensschlüsse nicht bindend wären, die Möglichkeit, Frieden zu schließen, ausheben und alle Kriege zu Vertilgungskriegen machen. In dieser letzten Betrachtung liegt der Hauptgrund der Heiligkeit, welche man mit allgemeiner Übereinstimmung den Friedensschlüssen beilegt und wovon man kaum für ganz außerordentliche Fälle eine Ausnahme zuläßt. Doch ist dieses freilich mehr nur eine theoretische Anerkennung als ein auch durch die Praxis bekräftigter Grundsatz. In der Wirklichkeit dauern fast in der Regel die Friedensverträge nicht länger, als jeder der beiden Theile seinem Interesse gemäß findet sie zu beobachten, oder als er sich die Kraft nicht zutraut, sie ungestraft zu brechen. Auf seiten des Besiegten zumal, wenn ihm harte Bedingungen gesetzt wurden, ist der Friede selten mehr als ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit, d. h. für so lange, als sich seine Kräfte nicht erholen haben oder eine günstige Gelegenheit zur Wiederaufnahme des Kampfes sich zeigt. Auch kann es demjenigen, welchen danach gelüftet, niemals schwer sein, einen Vorwand dazu aufzufinden, namentlich einen Gegenstand neuen Habers, welcher sodann zum Bruche führt und dergestalt zwar nicht die Gültigkeit des alten Friedens aufhebt, wol aber einen Titel der Nichtbeobachtung — als Retorsion oder überhaupt als Feindseligkeit — darbietet.

Bei Friedensverträgen, die eine Gesamtentscheidung über viele und mannichfaltige oder complicirte Streitgegenstände zu geben haben, oder nach langwierigen Kriegen und zwischen mehreren, nähern oder entferntern Theilnehmern des Streits unterhandelt werden, zumal wenn dadurch auch allgemeine politische oder kirchliche Interessen, namentlich Principien oder Systeme des äußern oder innern öffentlichen Rechts ihre Entscheidung oder Regulirung erhalten sollen, wird gewöhnlich der Vereinfachung der Verhandlung oder der zu erleichternden Verständigung wegen zudruberst eine allgemeine Basis oder Grundlage dafür festgesetzt. Die üblichsten unter solchen Grundlagen sind: der Statusquo, wie er vor dem Ausbruche des Kriegs oder auch zu irgendeiner andern bestimmten Zeit bestand, sodann der augenblickliche, d. h. zur Zeit der Friedensunterhandlung bestehende Statusquo und endlich das Princip der Compensation oder der billigen Gegenrechnung, d. h. des Austausches von Kriegsgewinn und Verlust, oder überhaupt von Ansprüchen und Schuldigkeiten, je nach der gegenseitigen Stellung oder den Kriegsmitteln und Ausfichten der Streitenden und ihrer Verbündeten, oder nach dem relativen Werthe des Abzutretenden oder des dagegen zu Erhaltenden für den einen oder den andern Theil.

Von diesen Grundlagen ist wol die des *uti possidetis* oder des — ganz zufälligen und rein factischen — augenblicklichen Besitzstandes die am wenigsten vernünftige, insofern sie nämlich

für einen bleibenden Frieden, nicht bloß für einen Waffenstillstand dienen soll. Jene des Besitzstandes vor dem Kriege dagegen scheint für einen aufrichtigen Versöhnungsact zwar passend, doch mag sie als ein Beweis oder als ein mindestens von dem Angreifer abgelegtes Eingeständniß der Unvernünftigkeit des geführten Kriegs gelten. Auch noch andere, beliebig zu bestimmende Zeitpunkte des Besitzstandes (wie z. B. im Westfälischen Frieden das Jahr 1624 als Normaljahr aufgestellt ward) können nach Umständen als Regel für den künftigen Zustand aufgestellt werden und dienen jedenfalls zur wesentlichen Vereinfachung des Übereinkommens und zur Verhütung einer Unzahl particularer Streitigkeiten. Es kommt übrigens in der Erfahrung nur allzu häufig vor, daß die Friedens- (oder auch andere) Verträge untereinander schließenden Mächte unbedenklich *de jure tertii* contrahiren, weil sie eben vermaßen, ihr Recht gehe so weit als ihre Gewalt. Was jedoch bloß auf Gewalt gebaut ist, fällt in nichts zusammen, sobald die Gewalt aufhört oder gebrochen wird.

Gewöhnlich werden Friedensverträge ausdrücklich für „ewige Zeiten“ errichtet. (Die Türken allein schlossen sie sonst in der Regel nur auf eine bestimmte Zeit.) Dennoch ist in der Welt- und Staatengeschichte der Krieg eine fortwährend wiederkehrende Erscheinung. Die Betrachtung der daraus fließenden unaufhörlichen Drangsale und Schrecken hat nothwendig in dem Gemüthe menschenfreundlicher Philosophen und Staatsmänner den Wunsch hervorgerufen, ein Mittel, welches zu ewigem und allgemeinem Frieden unter den Völkern der Erde führe, zu finden, und sie haben — wie zumal der gemüthvolle und phantasiereiche Abbé de St.-Pierre und der Tiefdenker Kant — das Auffuchen solchen Mittels als eine ihnen obliegende Pflicht erkannt. Bis jetzt aber sind ihre Bemühungen fruchtlos gewesen, und nach der Natur der Menschen, zumal nach der davon abfließenden Sinnesart der mit unabhängiger Macht Bekleideten, werden sie schwerlich jemals zum Ziele führen. Auch läßt sich zweifeln, ob ein solcher ewiger Friede wirklich gut wäre, d. h. fördernd für die höchsten Interessen der Humanität, nämlich für die Entwicklung und Belebung der edelsten geistigen und moralischen Anlagen und Kräfte der Menschen. Mehrere geniale Schriftsteller (s. *Ewiger Friede*) haben bereits von diesem Standpunkte aus den Krieg in Schutz genommen und das obßliche Aufhören desselben als den Anfangspunkt einer alsdann nothwendig eintretenden traurigen Stagnation und damit einer allgemeinen Verderbniß bezeichnet. Wir wollen hier, da die Gefahr noch keinesfalls so nahe liegt, in die tiefere Erörterung der Frage nicht eingehen, sondern nur so viel bemerken, daß wenigstens je nach der Natur der Mittel, durch welche man einen ewigen Frieden hervorbrächte, derselbe sich als ein zu theuer erkauftes Gut erweisen könnte. Würde nämlich — wie schon Heinrich IV. von Frankreich selbst genug träumte und in unsern Tagen Napoleon zu verwirklichen im Begriffe stand — der ewige Friede, wenn auch nicht auf der ganzen Erde, so doch etwa in einem Welttheile durch die entschiedene Präponderanz einer Macht oder vielmehr durch ihre Weltherrschaft begründet, alsdann wäre er sicherlich ein nach der Wirkung wie nach der Quelle ganz heilloser Werk zu nennen. Dasselbe fände natürlich auch statt, wenn solche friedengebietende Autorität aus drei oder vier eigens hierzu unter sich verbundenen Großmächten bestände, welchen gegenüber also von Selbstständigkeit der kleinern keine Rede mehr wäre. Ein Anderes freilich und ein wahrhaft Gutes träte ein, wenn die Staaten eines Welttheils mit Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit zu einem freien, die Gleichheitsrechte aller einzelnen verbürgenden Friedensbund sich vereinigten, worin die einheimischen Streitigkeiten nicht etwa durch das Nachwort der Stärkern, sondern durch ein freies, für alle gleich zuverlässiges Schieds- oder Bundesgericht entschieden würden. Aber die unendliche Schwierigkeit einer solchen zur längern Dauer sich eignenden Vereinbarung unter den einmal factisch an Macht so gar sehr ungleichen Staaten leuchtet ein, sowie die natürliche Richtung derselben entweder zur Anarchie und Auflösung oder zur Unterdrückung und Gewalttherrschaft. Solange daher nicht Vernunft und Humanität durch die Fortschritte der Menschenbildung zu allgemeiner Herrschaft gediehen sein werden (und wann werden sie dies?), bleibt wol kein besseres, wenigstens zur annähernden Erreichung des Ziels tauglicheres Mittel übrig als das System des Gleichgewichts, von dessen rechtlicher und politischer Natur wir jedoch in einem eigenen Artikel zu sprechen uns vorbehalten.

Notte d.

**Frieden, Friedensschlüsse.** Friede ist der Zustand, worin die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Übereinkommen bemessen und geregelt werden und worin die Genossen des besondern Staates, bei dem Zwiespalte ihrer Interessen, den für gesetzlich geltenden Staatsgewalten sich unterwerfen. Keineswegs läßt sich jedoch der Friede, als ein Zustand des Rechts, dem des Kriegs, als einem Zustande der rech-

losen Gewalt, entgegenstellen, habe man nun hierbei den Kampf eines Staates gegen einen andern oder den Bürgerkrieg feindseltiger Parteien vor Augen. Der Friede kann vielmehr ein Zustand der Rechtlosigkeit sein, während das nimmer zu erstickende Gefühl in der Menschenbrust auch jeden Krieg verdammen wird, der nicht im Rechte seine Wurzel hat, und selbst für die Dauer des Kriegs ein rechtliches Maß in der Anwendung der Gewalt anerkannt sehen will. Und wie sehr Selbstsucht und Vorurtheil, Irrthum und Leidenschaft über die Schranken hinausgeführt haben, die man auf andern Stufen der Entwicklung und Befestigung als Schranken des Rechts anerkennen mußte, so hat sich doch durch alle Perioden der Geschichte in vielfachen Äußerungen diese Idee eines Rechts zum Kriege und im Kriege entschieden ausgesprochen. (Vgl. Hugo Grotius, „De jure belli ac pacis“, Prolegom., S. 77.) Als man in Europa während des 17. Jahrhunderts anfang, für das Recht überhaupt nach einer philosophischen Grundlage zu suchen, wurde auch das des Kriegs und Friedens der Gegenstand besonderer Untersuchungen. Schon vor Hugo Grotius' berühmtestem Werke „De jure belli ac pacis“, gegründet auf die Idee: „Thue alles, was der Gefelligkeit unter den Menschen förderlich ist, unterlasse alles, was ihr hinderlich sein würde“, hatte der Italiener Alberic Gentilis, als Lehrer zu Oxford, in ähnlichem Geiste seine Abhandlung „De jure belli“ geschrieben. Seitdem haben sich immer zahlreichere Forschungen auf einen Gegenstand gerichtet, der fort und fort das höchste Interesse in Anspruch nehmen mußte.

Wenden wir in die Geschichte zurück, so sehen wir, wie alle Entwicklung des Völkerlebens an die wechselnde Kette von Kriegs- und Friedenszuständen sich anknüpft; wie der Krieg, der Bewegter des Menschengeschlechts, nicht bloß zerstörend einerschreitet, sondern auch der Erwecker schlummernder Kräfte, der Schöpfer neuer und höherer Zustände wird, indem er seinen blutigen Samen über die Länder der Erde austreut. So gewöhnlich waren die Kriege geworden, daß ein Hobbes und andere den Kriegszustand für den ursprünglichen und natürlichen halten mochten. Allein die Thatfachen der Vergangenheit berechtigen keineswegs zu der Folgerung, daß für alle Zukunft nur der ewige Wechsel von Krieg und Frieden das vorausbestimmte Schicksal der Nationen sei. Auch ist dieser Gedanke einer unabänderlichen Nothwendigkeit der Kriege niemals durchweg herrschend geworden. Immer hat sich ihm der Glaube an die Möglichkeit eines dauernden und selbst das Ideal eines ewigen Friedens entgegengestellt. Heinrich IV. glaubte das Mittel zur Herstellung eines solchen ewigen Friedens in einer allgemeinen christlichen Staatenrepublik zu finden, an deren Spitze Frankreich gestellt werden sollte; St.-Pierre und Kant suchten es in einem allgemeinen Völkerbündnisse; ein Friedrich II. in dem politischen Gleichgewichte der Staaten; andere in einer Universalmonarchie oder in einem die Gesamtheit aller Nationen umfassenden Völkerstaate. Aber auch diese Idee konnte keine ausschließende Herrschaft gewinnen und, immer von neuem auftauchend, ist sie stets wieder in das Reich der philanthropischen Träume verwiesen worden. Die Gründe dafür liegen ziemlich nahe. Selbst wenn zeitweise eine der Stärke jedes einzelnen Staates weit überlegene Macht sich gründen ließe, welche die Aufrechterhaltung des Gesetzes des Friedens übernähme, so würde doch diese Macht selbst immer wieder sich auflösen, solange nicht die politischen mit den natürlichen Grenzen der einzelnen Nationalitäten zusammenfielen und solange nicht jede besondere Nation wenigstens die Grenze ihres äußerlichen und physischen Wachstums erreicht hätte, wenn sie gleich an geistiger und sittlicher Kraft noch fernerhin zunehmen könnte. Der Gesichtskreis, den wir zur Zeit überblicken, reicht aber lange nicht in eine so tiefe Zukunft hinein, um die Frage zu beantworten, ob und wann ein solcher natürlicher Beharrungszustand, welcher die politische Stabilität erst möglich machen würde, eintreten werde und ob er jemals eintreten könne. (S. *Erwiger Friede.*)

Bei lockeren geselligen Verbänden und wo noch die Völkerstämme in eine größere Menge politischer Vereine zerfallen, tritt ein Zusammenstoß entgegengesetzter Interessen häufiger ein, und darum sind auch die Veranlassungen zum Kriege besonders zahlreich. (Vgl. Montesquieu, „De l'esprit des lois“, II, 12.) So sehen wir die Jägervölker und Nomadenstämme in beständige Kämpfe verwickelt. Die Gründung des Staates selbst ist aber der Abschluß eines dauernden Friedens zwischen den Genossen desselben, und in dem Maße, wie größere politische Vereine sich bilden, verengt sich die Sphäre des Kriegs, indem der frühere Kampf eines jeden gegen alle hauptsächlich auf das Verhältnis von Staat zu Staaten beschränkt wird. Der Zweck des Kriegs ist der Sieg, zur Erwerbung neuer oder zur Behauptung der früher gezogenen Rechtsgrenzen; der Zweck des Friedens ist die Anerkennung und Sicherung derselben. Die Berufung an die Gewalt macht den Krieg zur factischen Probe für die Möglichkeit einer Fortexistenz der Staaten nach bestimmten Verhältnissen und zum Maß-

stabe, um die Schranke ihrer künftigen Macht zu bemessen, die durch den Abschluß des Friedens in weiterm oder engerm Umfange festgestellt werden soll. Jeder Friede wird also seinem Begriffe nach für immer abgeschlossen, sowie auch jeder Rechtsstreit zwischen einzelnen in höchster richterlicher Instanz für immer entschieden wird. Hierdurch unterscheidet sich der Friede vom Waffenstillstande, als der bloßen Einstellung der Feindseligkeiten für eine bestimmte Frist, die häufig zur Unterhandlung des Friedens benützt wird. Indem aber Staaten und Völker, im Vertrauen auf die eigene Kraft, zu den Waffen greifen, unterwerfen sie sich zugleich allen Wechseln, die über alle menschliche Berechnung hinaus im blutigen Würfelspiele dahin oder dorthin die Wagbale des Siegs neigen. In solcher Zeit, die über das Los der Völker entscheidet, tritt das noch dunkel verhüllte Schicksal in riesenhafterer Gestalt, als wenn es sich nur um die Lose der einzelnen handelt, zu den Menschen heran, und lebendiger trat stets auch der Glaube hervor, welcher die Leitung der Geschichte der Nationen in die Hände höherer Wesen legte. In allen Perioden der Geschichte und bei den verschiedensten Völkern spricht sich hiernach der Gedanke aus, daß der Krieg als ein Gottesurtheil zwischen den streitenden Theilen und daß der Friede als die Verkündung und Vollstreckung desselben zu betrachten sei. Überall knüpften sich darum religiöse Gebräuche an den Abschluß des Friedens, bei den wilden Indianerstämmen Nordamerikas, die den Rauch ihrer Friedenspfeife zum großen Geiste emporsteigen lassen, wie bei den Nationen, welche die Höhepunkte der Cultur erreicht haben. Opfer und Libationen, Handschlag, Anrufung der Götter, besonders des Zeus, des Rägers des Meines, leiteten bei den Griechen die Unterhandlungen ein oder dienten zur Bekräftigung der Friedensschlüsse. Weisens wurden durch besondere Abgeordnete die Bedingungen festgesetzt, unter welchen Wiedererstattung und Entschädigung die gewöhnlichsten waren. Oft geschah dies durch die Anführer der beiden Heere im Angesichte derselben, und um so eher mochte dies geschehen, als im Heere zugleich ein Theil des gebietenden Volkes versammelt war und als zwischen Bürger und Krieger noch nicht die von der neuern Politik geschaffene künstliche Trennung bestand. Bei den Römern hatten die das öffentliche Leben mit der Religion vermittelnden Fetialen, das Scepter des Jupiter Feretrius, heilige Kräuter und Kieselsteine tragend, womit sie die Opferrhiere tödteten, die religiösen Gebräuche, wenigstens bis zu den Zeiten von Claudius, zu vollziehen. Noch in der neuesten Zeit beginnt gewöhnlich die Friedensurkunde mit der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit oder des göttlichen Namens. 1)

Wie die Kriege entweder zwischen selbständigen Staaten oder als Bürgerkriege zwischen den Parteien eines Staates oder Staatenvereins geführt werden, so setzen auch die Friedensschlüsse nicht bloß die internationalen, sondern oft auch die staatsrechtlichen Verhältnisse fest. Und selbst in den Kriegen von Staat zu Staat kommt nicht selten die künftige rechtliche Stellung einzelner Parteien oder besonderer Stände und Klassen der Bevölkerung zur Sprache, so daß die Friedensverträge nicht nur als die wichtigste Quelle des positiven Völkerrechts, sondern auch als eine wichtige Quelle des Staatsrechts in Betracht kommen. Der Inhalt der Friedensschlüsse weist also hauptsächlich darauf hin, welche Politik in den verschiedenen Perioden der Völkergeschichte vorherrschend war, und wenn wir von Zufälligkeiten im einzelnen absehen, welcher politischen Zustände im allgemeinen die Völker fähig gewesen sind. Im Wechsel von Krieg und Frieden wird aber dieser durch jenen nothwendig bedingt, und der Charakter der Friedensschlüsse selbst wird also von demjenigen der kriegführenden Nationen sowie von dem allgemeineren Charakter der verschiedenen Epochen wesentlich abhängen. Eine Schilderung des Geistes der Friedensverträge und eine kurze Übersicht der hierdurch herbeigeführten Hauptveränderungen in den staatlichen Verhältnissen, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der nächsten Vergangenheit, mag sich also hier gleichfalls an jene drei Hauptperioden anschließen, welchen die bedeutendsten Umwälzungen im Völkerleben durch die gärende Mischung neuer Elemente mit den früher vorhandenen einen eigenthümlichen Charakter aufgeprägt haben. Diese Umwälzungen sind die Völkerwanderung, die das Gebiet der alten Zeit schließt und das Mittelalter hervorgehen läßt; die Reformation bis zum Schlusse des dreißigjährigen Kriegs, welche die neuere Zeit begründet, sowie endlich die nordamerikanische und französische Revolution, die der Gegenwart und nächsten Zukunft Bahn gebrochen haben.

Friedensschlüsse bis zur Völkerwanderung. Von den frühesten Zeiten an,

1) Während der Französischen Revolution bis zum Sturze Napoleon's war die Anrufung der heiligen Dreieinigkeit aus den Friedensinstrumenten verschwunden, kam aber seit der Restauration wieder in Gebrauch.



woraus Überlieferungen bis auf unsere Gegenwart reichen, und in der ganzen ersten, mehrere Jahrtausende umfassenden Periode der Geschichte tritt, im Vergleich mit den folgenden Perioden, eine größere Follrung des Völkerverkehrs und Staatenlebens als besonders charakteristisch hervor. Weber die Einheit einer und derselben Religion hatte um ganze Reihen von Nationen verschiedener Abstammung und Sprache ihre geistig vereinigenden Bande geschlungen, noch hatte ein ausgedehnter und lebhafter Verkehr die materiellen Interessen derselben fester verknüpft. So konnte denn die Idee, daß alle Nationen einem großen Organismus angehören, worin das Gedeihen jedes einzelnen Gliedes das Wachstum und die Wohlfahrt jedes andern bedingt, selbst nicht bis zum Bewußtsein durchdringen und noch weniger Herrschaft im Leben gewinnen. Jedes Volk und jeder Staat verfolgte, unbekümmert um den Gang der andern Nationen, so lange seine besondere Laufbahn, bis die Wege sich kreuzten und der Fortschritt des einen zur Hemmung für den andern wurde. Ein solcher fühlbar gewordener Gegenstoß widerstrebender Interessen wurde selten durch Vermittelung und Versöhnung derselben beseitigt, sondern der Friede gewöhnlich nur durch Vernichtung oder völlige Unterwerfung des einen Theils hergestellt. Nur wenn die gänzliche Überwältigung des Gegners factisch unmöglich erschien, kam man zu eigentlichen Friedensverträgen, welche die von einer äußern Nothwendigkeit gezogenen Schranken der Macht zugleich als diejenigen des Rechts gelten ließen. So vollstreckte Josua in einem sechs-jährigen blutigen Kriege durch Vertilgung des größten Theils der Kanaaniter die grausamen Gesetze des Moses. Die Kriege David's endigten mit der völligen Unterjochung der Amalekiter, Gomeriter, Moabiter und Ammoniter. Wie das auserwählte Volk Gottes gegen seine Nachbarvölker gehandelt hatte, so wurde ihm von einer übermächtigen Gewalt vergolten, als Tiglatpilefar einen Theil und als Salmanassar den Ueberrest der Israeliten in die Gefangenschaft führte. Die von Cyrus ausgegangene merkwürdige Revolution setzte sich durch die auf völlige Vernichtung aller Nachbarstaaten gerichteten Kämpfe fort. Konnte doch Krösus, einer der mächtigsten Gegner des neuen Perserreichs, der Sage nach, nur durch einen Zufall dem grausamen Feuertode entgehen! Den ersten Kampf der vereinigten Griechen im Auslande endigte kein Friedensschluß, sondern die Zerstörung Trojas. Ihr Kampf gegen die Perser war zunächst ein Vertheidigungskrieg, dessen Ausgang zeigte, daß die Macht des Perserreichs nicht zur Vernichtung Griechenlands hinreiche, daß aber auch die griechische Macht zur Unterwerfung Persiens noch nicht stark genug sei. So führte der Climonische Friede nur zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Besitzungen der Hellenen, mit Einschluß ihrer Colonien in Kleinasien, und der Unverletzbarkeit griechischer Länder und Meere durch persische Kriegsmacht. Der berühmte Antalcidische Friede, wodurch die Lacedämonier die asiatischen Griechen den Persern von neuem preisgaben, um von außen ungestört die Suprematie ihrer Stadt im europäischen Hellas fester zu begründen, war ein weiterer Beweis, wie die Idee einer hellenischen Nationalität und eines hellenischen Gesamtrechts nur zeitweise, bei gemeinschaftlich drohender Gefahr, und selbst dann höchst unvollständig hervortrat, wie aber bei jeder Erschlaffung der äußern Gewalt, welche die griechischen Staaten zusammendrängte, alsbald wieder die Sonderinteressen der einzelnen Staaten zur ausschließenden Richtschnur aller Politik wurden. Dieser Staatenegoismus, der nur innerhalb der engen Marken seines Gebiets ein Staatsrecht anerkannte, aber darüber hinaus von keinem Völkerrecht wußte, zeigte sich mit seiner ganzen Schroffheit auch in den innern Kriegen der Hellenen. So hatten sich die Spartaner ihre Heloten erkämpft und alle Messenier, die nicht das Schwert vertilgte oder zeitige Flucht rettete, waren ihre Sklaven und dienende Werkzeuge in der Hand der Sieger geworden. Wenn der eisernen Politik der Spartaner gegenüber die der Athener milder erscheint, so war doch auch bei ihnen die Macht und der Glanz Athens der ausschließende Zweck derselben, und ihre tributbaren und waffenpflichtigen Bundesgenossen kamen nur als Mittel für dessen Erreichung in Betracht. Am größten kam die gegenseitige Vertilgungswuth im Peloponnesischen Kriege zum Vorschein. Wurden doch nach der Schlacht von Argospotamos 3000 Gefangene von den Siegern kaltblütig hingeschlachtet, und der Friede, der auf diese Schlacht folgte und Athen seinen dreißig Tyrannen preisgab, sollte zugleich diesen Staat, der fortan nur für Sparta zu streiten sich verpflichtete, als todte Waffe in die Hand der Überwinder legen. Der verhältnißmäßig günstige Friede, den Philipp von Macedonien nach der Schlacht von Chäronea den Athenern gewährte, während er gegen Theben mit unerbittlicher Strenge verfuhr, war doch nur ein Mittel zur sichern und dauernden Unterwerfung Griechenlands. Und wie Philipp mit kluger Gewalt sein Macedonien auf den Stamm der Hellenen pflanzte, so gedachte Alexander bei allen Völkern, die sein Schwert zu erreichen vermöge, das Griechenthum fortwachsen zu lassen. Die Völker aber, die mit kräftigerer Selbständigkeit

gegen die Herrschaft des fremdartigen Elements sich auflehnten, wie das glanzvolle Neu-Tyrus, fielen der Vernichtung anheim. Als nach Alexander's Tode das Gebäude seiner Macht zerfiel, sehen wir zwar, als Folge der Einheit seines Ursprungs, unter den einzelnen Staaten, die sich daraus bildeten, einen gewissen Zusammenhang, den die Geschichte als macedonisches Staatensystem bezeichnet hat; allein obgleich ein leichter Anflug griechischer Cultur weithin sich verbreitete, dauerte doch der politische Zusammenhang nur so lange als der Kampf aller gegen jeden dieser Staaten, und nur das eine Schlachtfeld, worauf die verschiedenen Völker sich zummelten, war ein ausgedehnteres geworden. Als dann die einzelnen Staaten festere Grenzen gewonnen hatten, begann auch wieder die Isolirung, sodas die meisten, getrennt voneinander, die Beute der erobernden Römer wurden.

Unumwundener trat in der Politik der Römer das während des ganzen Alterthums herrschende Princip hervor, daß jedem fremden Staate gegenüber das Recht des eigenen Staates ebenso weit als seine Macht reichte. War doch ihr jus gentium mit dem in der neuern Zeit ausgebildeten Völkerrechte so wenig verwandt, daß es wesentlich nur die bei den bekanntesten Nationen übereinstimmend herrschenden privatrechtlichen Grundsätze umfaßte. Obgleich bei einzelnen, z. B. Cicero, auch solche Ansichten sich entwickelten, die mit den jetzigen Begriffen über Völkerrecht näher verwandt waren, gehörten sie doch nur der Lehre, nicht dem Leben an. Endete ein Krieg nicht mit der völligen Vernichtung des feindlichen Staates, so mußte dieser wenigstens die Macht Roms verstärken, indem er zum Bunde gezwungen wurde. Auch hatte jeder Friede im Sinne der Römer nur den Charakter eines Waffenstillstandes, der den Gegner schwächte und wehrlos machte, um ihn bei gelegener Zeit gänzlich vernichten zu können. So war der erste karthaginienische Friede, der selbst nach seinem Abschlusse in mehreren Punkten durch das römische Volk willkürlich geschärft wurde, und der zweite Friede nach der Schlacht bei Zama nur die stufenweise Vorbereitung zur Zerstörung Karthagos. In dem Schicksale dieser Stadt kündigte sich auch dasjenige aller andern Staaten an, mit denen Rom später Krieg suchte und des Krieges sich freute, selbst wenn es den Schein der Selbstvertheidigung annahm. Nur in Italien zwangen die Verhältnisse den Römern ein etwas milderes politisches System auf. Der aus dem kleinsten Reiche zur Weltherrschaft emporwachsende Staat mußte aus seiner Nachbarschaft den ersten Nahrungstoff ziehen, der sein fortschreitendes Wachsthum möglich machte. So wurde Alba-longa zwar zerstört, aber der Überrest seiner Bürger der siegreichen Stadt einverleibt. Und als die Stadt Rom in sich selbst eine Macht geworden war, die mit der im engen Raume zusammengebrängten Kraft eine weite Herrschaft zu behaupten vermochte, umgab sie sich doch durch die Bedingungen der Friedensverträge, die sie den Überwundenen vorschrieb, in einem weitem Kreise mit einer dreifach abgestuften Reihe von Bundesgenossen, wovon nur ein Theil im strengen Sinne ihr unterthan war, während die socii italici und latini nominis im Besitze verschiedener Rechte blieben. Es war der mit der Herrschsucht selbst geborene uralte Grundsatz der Politik: Theile und herrsche, der auch hier zur Anwendung kam. Der spätere allgemeine Bundesgenossenkrieg war aber nur die Ausdehnung des Kampfes der in Rom gegeneinander streitenden Parteien auf die weitem Grenzen des italischen Landes; da sich schon früher in Rom selbst eine Partei für die Gleichstellung der Bundesgenossen erklärt hatte. So führten denn die partiellen Friedensschlüsse, die bald durch Vergleich, bald nach den Dictaten des siegreichen Rom jenen Krieg beendigten, im wesentlichen zu der Anerkennung gleicher Bedingungen und zur Ausdehnung des Bürgerrechts über ganz Italien, das nun zur übrigen römischen Welt in ein ähnliches Verhältniß trat, wie früher Rom zu Italien gestanden hatte. Als aber in der Folge auch den andern unterworfenen Nationen das Bürgerrecht zugesprochen wurde, hatte eben dadurch die römische Herrschaft ihren politischen Schwerpunkt verloren und mußte mit aus diesem Grunde um so schneller ihrer Auflösung entgegengehen. Von der Kaiserregierung an beschränkte man sich hauptsächlich auf Erhaltung des einmal Gewonnenen. Wo im Umfange des weiten Reichs die Empörung ihr Haupt erhob und die Kraft des herrschenden Volkes zur Vernichtung der Aufrührer hinreichte, da war diese das sichere Los der Überwundenen. Ein solches Schicksal traf unter andern das stolze Jerusalem. Im Verhältniß zum Auslande wurden dagegen die Kriege mehr und mehr zur bloßen Vertheidigung geführt, und es lag in der Natur der Sache, daß nun auch die Friedensschlüsse einen mildern Charakter annehmen mußten. Zu einer solchen gemäßigten Politik gelangt endlich jeder Staat, der den Höhepunkt seiner Macht überziegen hat; allein dies ist die Mäßigung des Greisenalters, worin endlich die Kräfte schwinden, nachdem der Jüngling und der Mann allen Leidenschaften den Zügel hatten schießen lassen.

Friedensschlüsse bis zur Reformation. Die Politik der ganzen ersten Periode und darum auch die Friedensschlüsse, worin sie sich offenbarte, charakterisirt ein noch unbefonnener politischer Egoismus, der nicht das Fernerliegende berechnet, sondern die Leidenschaft, die den Staatskörper bewegt, zugleich als das wohlverstandene Interesse desselben und als die Quelle seines Rechts gelten läßt. Die Staaten, die nicht gerade in unmittelbare Berührung miteinander kamen, standen also theilnahmlos nebeneinander; denn es fehlte noch an jener politischen Aussicht, welche die Zustände und Bedürfnisse einer Reihe von Völkern künsftig erwägt und nach dem Schicksale anderer Staaten auch für sich selbst die möglichen künftigen Folgen ermisht. Darum finden wir in dieser ersten Periode zwar einzelne Friedensunterhandlungen, worin die Politik alle Kunst und alle List aufbot, aber sie stützen sich noch auf kein politisches System, das in weiterm Umfange die Verbindung und den Zusammenhang der Staaten ins Auge faßt. In den ersten Jahrhunderten der zweiten Periode, als der gewaltige Völkersturm, zerstörend und reinigend, fast durch alle Theile der Alten Welt brauste, bis zu den Eroberungen der Araber mußte dieser Charakter wesentlich unverändert bleiben. Der Genuß des Siegs war der nächste Zweck desselben. Die überwundenen Chinesen mußten mit einem Tribut auserklesener Mädchen ihren Frieden von den Hiong-nu erkaufen; selbst der Kaiser des Landes mußte seine Töchter den Häuptern der Eroberer preisgeben, und die Befriedigung solcher Forderungen rief neue Ansprüche hervor. Der feige Theodosius war genöthigt, mit schwerem Golde von Attila den Frieden zu erhandeln (446), und die germanischen Völker, gleich den Saracenen und später den Türken, schwelgten in der Beute, die sie mit dem Schwerte sich gewonnen hatten. Eigenthümliche Verhältnisse der Sieger zu den Überwundenen gingen jedoch daraus hervor, daß die Eroberer zunächst nicht von einem festen Sitze aus ihre Herrschaft zu erweitern strebten, sondern erst in fremden Ländern neue Wohnplätze sich erkämpften. Glaubte man diese behaupten zu können, so wollte man der Früchte des Siegs auf die Dauer sich versichern, und als solche wurden auch wol die Erzeugnisse des eroberten Landes für alle Zukunft angesehen. Die Überwundenen sollten nachhaltig ausgebeutet werden und die Vortheile in möglichst ausgedehntem Maße den Siegern zugute kommen. Darum schonte und beschützte man zwar die Unterworfenen, wie der Herr die ihm nützlichen Diener schützt, und ließ sie nach ihren besondern Gesezen und Sitten leben, aber man machte sie wehrlos und verurtheilte sie zu den productiven Beschäftigungen des Friedens, deren Gewinn sie mit den Siegern theilen mußten, während das Schwert der letztern ebenso wol zur Vertheidigung des Landes als zur fortdauernden Unterjochung seiner Bewohner über ihren Häuptern schwebte. Einen solchen gewaltsamen Frieden der Sieger mit den Besiegten, eine solche neue Art von Löwengesellschaft im großen hatte der Ostgothenkönig Theodorich mit den überwundenen Italienern geschlossen. Ähnliche Gründe hatten aber auch in den andern Ländern nicht bloß der germanisch-römischen Welt ähnliche Verhältnisse erzeugt, sondern wir finden sie selbst jetzt noch in der Stellung der Osmanen, der Haupterben der Eroberungen der Araber, zu den unterworfenen christlichen Nationen. Solange jedoch die Eroberung noch nicht vollendet war, solange der Sieg noch schwankte oder der Friede nicht gesichert schien, scheute man vor keinem Mittel der Gewalt und des Verraths zurück, das zum Zwecke dienlich erachtet wurde. Hatte doch selbst der große Theodorich, an Ruhm und Tugenden seiner Zeit voranleuchtend, seinen Gegner Odoacer mit dem Versprechen der Freundschaft und einer gemeinschaftlichen Regierung verlockt, um ihn unter den Freuden der Tafel verrätherisch zu ermorden!

Inmitten der Zerstörung reifen die Keime neuer Schöpfungen, und im Schoße der Zwiebrucht selbst muß sich das dringendere Bedürfnis neuer Einheit und Ordnung erzeugen. Aus der Anarchie der Völker und Staaten erhob sich also das Fränkische Reich und strebte endlich, alle germanisch-römischen Länder unter die Einheit derselben Herrschaft zu beugen. Jetzt war von keinem dauernden Vergleich mit den überwundenen Völkern, von keiner fortwährenden Anerkennung wenigstens eines Scheins von Selbständigkeit die Rede. Wenngleich nach den Bedingungen des Friedens, den endlich Karl der Große den Sachsen aufzwang, diese mit Beibehaltung ihrer Freiheit und einheimischen Geseze in eine Gemeinschaft der Beherrschung und Religion mit den Franken treten sollten, so wurden sie doch bald der Verpflichtung zum kriegerischen Königsdienste und allen kirchlichen und politischen Institutionen des Fränkischen Reichs unterworfen und das Gesez des Siegers durch die gewaltsame Verpflanzung vieler Tausende in fränkische Länder zur Vollstreckung gebracht.

Wie die Anarchie Alleinherrschaft erzeugt, so wird die unnatürlich gewaltsame Vereinigung zu neuer Trennung führen. Der Friede zu Verdun (843) zwischen den Söhnen Karl's des Staats-Verikon. V.

Großen machte den Anfang einer gesonderten Geschichte Deutschlands, Italiens und Frankreichs. Zwar lebte die Idee einer umfassendern Herrschaft in der Gründung einer römisch-deutschen Kaiserwürde fort, aber nur zeitweise konnte sie sich in weitem oder engerm Umfange Geltung verschaffen. Während die weltliche Gewalt der Kaiser mehr und mehr zerplitterte, hatte mit der Ausbreitung der christlichen Religion die Macht der Päpste aus schwachem Keime immer tiefere Wurzeln im Geiste und Gemüthe der Völker geschlagen. Ihr Streben nach ungemessener Herrschaft stürzte hauptsächlich in Deutschland und Italien die weltliche Gewalt der Kaiser mit der geistlichen der Päpste in Jahrhunderte dauernden Kampf. Daran schloß sich der Bürgerkrieg der Guelfen und Gibellinen, bis der lange Streit durch den Calixtinischen Vergleich zu Worms (1122) und zwischen Welken und Hohenstaufen auf dem Reichstage zu Mainz (1235) wenigstens so weit geschlichtet wurde, daß er nicht mehr in der frühern Ausdehnung und mit der alten Heftigkeit wiederkehrte.

In den verschiedenen Ländern Europas hatte unterdeß aus der Stellung der Erobernden zu den überwundenen Völkern das Lehnwesen sich entwickelt. Während die heterogenen Bestandtheile volksthümlich mehr und mehr verschmolzen, bildete sich dagegen ein schrofferer Unterschied der besondern Feudalstände aus, und das ganze Staatsrecht löste sich in eine Masse besondrer Rechte der einzelnen Stände, Corporationen und Privatn auf. Die Folge war ein verwirrender Kampf unter allen, die im Besitze von Land und Leuten sich befanden. Wie jetzt die Kriege von Staat zu Staat in bloße Hauskriege zwischen einer zahllosen Menge von Machthabern sich verwandelten, von Kaiser und Königen bis zu den einzelnen Burgherrn herab, so nahmen auch die Friedensschlüsse den Charakter bloßer Hausverträge an, wodurch die in tausend Bruchstücke zerrissenen Völker willkürlich dahin und dorthin vertheilt wurden. Aber mitten in dieser Feudalanarchie, in dieser Auflösung aller politischen Bande trat die im Christenglauben vermittelte religiöse Einheit des europäischen Völkerlebens in der gemeinsamen Unternehmung der Kreuzzüge bedeutend hervor. Ihre nächsten und fernern Folgen: der Austausch der Ideen, den die vielseitigern Berührungen aller europäischen Völker begünstigten, und hiernach die geistige Einheit, die über größere Massen sich erstreckte, die Schwächung des Adels, das Emporblühen der Städte, zunächst und hauptsächlich in Italien; dann aber auch die Einführung der stehenden Heere und die Veränderung des Kriegssystems durch Anwendung des Schießpulvers, das die Burgen der Feudalherrn sprengte und der Entstehung größerer Staaten Raum brach, sowie das Aufblühen der Wissenschaften, die in wachsenden Kreisen ihr Licht verbreiteten — dies alles weckte das Bedürfniß umfassenderer politischer Vereinigungen, sowie es zugleich die Mittel zur Befriedigung desselben an die Hand gab. Das habsburgische Haus, das mit Frankreich die Miterbin des burgundischen Zwischenstaates wurde, war aus schwachem Keime zu einer europäischen Großmacht erwachsen. Im Deutschen Reiche war endlich der ersehnte Ewige Landfriede (im Jahre 1495) zu Stande gekommen. Er begründete einen öffentlichen Rechtszustand im lange zerrissenen Lande; indem er aber den weitem Umgriffen eines trotzigen Adels ein Ziel setzte und die Ursachen beseitigte, welche die Bündnisse der Städte erzeugt hatten, gab er auch der Macht der Fürsten eine sichere Grundlage, worin das monarchische Princip fester wurzelte und wodurch die Auflösung Deutschlands, das wenigstens dem Rechte nach als Gesamtreich bestanden hatte, in einen lockern Staatenbund eingeleitet wurde. Auch im größern Theile Italiens hatte das monarchische Princip den Sieg errungen, da nur Venedig und Genua bis auf die neuere Zeit ihre aristokratisch-demokratischen Verfassungen behaupteten. Dagegen hatte sich in der Schweiz ein eigenthümlich zusammengesetzter Bund demokratischer und aristokratischer Kleinstaaten gebildet, der in stetigen Kämpfen die Kraft seiner Selbständigkeit thatsächlich bewährte, bis diese wenigstens vorläufig auch rechtlich anerkannt wurde durch den Frieden nach der Schlacht bei Näfels, durch die Verlängerung desselben im Jahre 1394 und durch eine weitere Verlängerung auf 50 Jahre vom Jahre 1412 an. Die Jahrhunderte dauernden Kriege zwischen Frankreich und England hatten dieses endlich in seine Naturgrenzen zurückgewiesen, während Frankreich im Widerstreite gegen das feindliche Element zu einer mächtigen geschlossenen Monarchie sich ausgebildet hatte. Im Gefühl der Stärke, welche die größere Centralisation der Kräfte verleiht, versuchte es diese gar bald auch in auswärtigen Unternehmungen, und besonders die Kriege, deren Schauplay seit Karl VIII. Italien wurde, weckten schon auf kleinern Raume jene eifersüchtige Politik, die später, bei erweiterter Kenntniß der Staatskräfte, mit ihren Berechnungen und Combinationen das ganze europäische Staatsgebiet umfaßte. Auch auf der Pyrenäischen Halbinsel hatte eine unumschränkte monarchische Herrschaft innerlich und äußerlich sich

befestigt und erweitert, und Spanien griff wie Frankreich vielfach in die Verhältnisse des zerstückelten Italien ein, indem es zugleich dem österreichischen Herrscherhause zu dauernder Verbindung die Hand zu bieten schien. Während noch überall die Staaten nach Haus- und Familienrechten vererbt und vertauscht, vereinigt und zerstückelt wurden, hatte im Norden die Königin Margarethe mit der Vereinigung der drei skandinavischen Reiche durch die Kalmarijche Union vom Jahre 1397 wenigstens zeitweise der Idee Weltung verschafft, daß vor dem höhern Rechte der Völker die anmaßlichen Ansprüche einzelner Regentenfamilien zurücktreten sollen. Im Nordosten Europas behauptete noch Polen ein Übergewicht, indem Ungarn dahin und dorthin schwankte und Rußland, im Innern zerrissen und von außen bedrängt, noch nicht zum Gefühle seiner Kraft gelangt war. Im Südosten aber drängte sich mit dem Sturze des altersschwachen griechischen Kaiserreichs durch die Macht der osmanischen Türken ein neues Element in das europäische Völkerleben ein, das fortan in hohem Grade die Beachtung der Politik in Anspruch nahm. Zugleich wurde durch die Umschiffung Afrikas ihr Gesichtskreis erweitert und durch die Entdeckung Amerikas ihre Blicke bis zu dem fernsten Westen gelenkt, wo sich für tausendfache Verührungen, Verwickelungen und Combinationen neue unermeßliche Räume erschlossen. So bildeten sich am Schlusse der Periode die staatlichen Verhältnisse Europas so weit aus, um einem politischen Systeme zur Grundlage zu dienen, das im Westfälischen Frieden deutlicher ins Bewußtsein trat und den Charakter der Kriege und Friedensschlüsse der nächsten Folgezeit bedeutend veränderte.

Friedensschlüsse bis zur Nordamerikanischen und Französischen Revolution. 1) Bis zum Westfälischen Frieden. Die Kreuzzüge hatten über jedes politische Zerwürfniß hinaus die Einheit und den Zusammenhang alles christlich-europäischen Völkerlebens erkennen lassen. Um so mehr mußte alles, was diese Einheit in Zwiespalt zu verwandeln, was diesen Zusammenhang aufzulösen drohte, weithin ein lebhaftes Interesse erwecken und auf der einen oder andern Seite Partei ergreifen lassen. Zwar wurden die Versuche der Albigenser und Waldenser, aus den stets drückender werdenden Banden einer geistlichen und geistigen Tyrannei sich loszureißen, nur noch als örtliches Übel empfunden, und die blutige Unterdrückung, die es von den äußerlichen Theilen des europäischen Völkerkörpers verschwinden ließ, schien es gänzlich beseitigt zu haben. Selbst die gewaltigern Kämpfe der Hussiten rissen unmitttelbar erst einen kleinen Theil der christlich-europäischen Völker in den Strudel der Bewegung. In die Parteien der Gemäßigten oder Galixtiner und in die der Taboriten zerfallend, hatten die Hussiten die Waffen gegen sich selbst gekehrt und so auch der Kirche für eine Zeit lang den Frieden erkämpft. Immer hatten jedoch die Prager Compaciaten (1433), wodurch den Galixtinern der Genuß des Reichs beim Abendmahl und einiges Andere zugestanden wurde, dem für unantastbar und unverletzlich gehaltenen Organismus der katholischen Kirche eine bleibende Wunde gefügt. Inneres Siechthum hielt diese Wunde offen und kam endlich als allgemeine Krankheit zum Ausbruch, wofür die Reformation, wie sie ein Symptom derselben war, zugleich das Heilmittel werden sollte. Die Begeisterung für die in vielen Herzen schlummernden und plötzlich erweckten neuen Ideen, sowie die mit erneuter Kraft den alten Glauben umfassende Beharrlichkeit stürzten die Völker in den Kampf, und zum ersten mal nach den Kreuzzügen wurde wieder in weiterem Umfange für höhere Interessen gestritten. Aber auch die gemeinste Selbstsucht, mit ihren sich durchkreuzenden Berechnungen alle Verhältnisse verwirrend, mischte in den Kampf sich ein, und so groß war das Übergewicht einzelner Mächthaber über ihre Unterthanen geworden, daß schon in den ersten Friedensschlüssen, die einen zeitweisen Stillstand in den Religionskriegen herbeiführten, die Rechte der Völker kaum in Betracht kamen. Um so weniger geschah dies, als der Versuch der empörten Bauern in Deutschland, sich mit den Waffen die Anerkennung eines Rechtszustandes und die Befreiung von schwerem Drucke zu erkämpfen, zu keinem Vergleich geführt hatte, sondern durch Fürsten und Adel grausam gerächt worden war. So wenig war von Volksrechten die Rede, daß die evangelischen Stände, nach dem Inhalte ihrer Protestation gegen die Beschlüsse des Reichstags zu Speier, die kirchlichen Verhältnisse ihrer Unterthanen von der Willkür der Fürsten unbedingt abhängig zu machen gedachten. Der zeitliche Friede, der von Kaiser Karl V. zu Nürnberg (1532) dem Schmalkaldischen Bunde bewilligt wurde, die den Schmalkaldischen Krieg beendigenden Verträge, das auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossene Interim, der Passauer Vertrag (16. Juli 1552) und endlich der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 tragen sämmtlich diesen Charakter. In diesem Sinne hatten die protestantischen Stände auf die Forderungen der Gewissensfreiheit für die

Untertanen verzichtet und sich mit dem Beschlusse begnügt, daß den Obrigkeiten freistehen solle, sich mit ihren Untertanen zu einer der beiden Religionen zu bekennen. Nur für die unter den geistlichen Fürsten stehenden Ritterschaften, Städte und Communen, die seit langer Zeit der Augsburger Confession anhängig seien, wurde insofern eine Ausnahme gemacht, als sie hierbei sollten verbleiben dürfen. Von demselben Geiste wurde die Ausschließung der Reformirten von den Bedingungen des Augsburger Religionsfriedens dictirt, sowie die Forderung der lutherischen Stände, daß der Übertritt eines geistlichen Reichsstandes zur Augsburger Confession auch der katholischen Kirche das bisher von ihm besessene Kirchengut entziehen, daß also dieses als mit der Person des geistlichen Würdeträgers verbunden betrachtet werden solle. Ihre zweideutige Einkimmung in die vom König Ferdinand im Namen des Kaisers zur unerlässlichen Bedingung des Religionsfriedens gemachte gegentheilige Bestimmung, in den sogenannten geistlichen Vorbehalt, ist hiernach in viel höhern Maße als die Hintansetzung der gerechten Ansprüche des Volkes eine Quelle neuer Bervürfnisse geworden.

Die Reformation, zunächst in ihren beiden Hauptzweigen von Lutherthum und Calvinismus, hatte unterdeß im Westen und Norden Europas bedeutende Fortschritte gemacht und wesentliche Schicksale erfahren. Namentlich hatte Frankreich seine stets neu sich gebärenden religiösen Bürgerkriege, in welchen die wiederholten Friedensschlüsse nur kurze Waffenruhe gewährten. Besonders heftig brachen diese Kämpfe aus, als nach dem Frieden von Chateau-Cambresis die Monarchen Spaniens und Frankreichs gleichmäßig ihre Anstrengung auf Vernichtung der Ketzer richteten, und als in der Eifersucht der beiden mächtigen Häuser Guise und Montmorency die Partelen der Katholiken und Reformirten einen Anhaltspunkt und Führer im Kampfe gefunden hatten. Es geschah dies wenige Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, der in Deutschland wenigstens für eine Zeit lang das Schwert der feindlichen Partelen in der Scheide hielt. Der erste Friede, welcher durch das Edict von Amboise (1563) den Hugenotten eine erweiterte Religionsfreiheit gewährte, wurde bald sowie auch der zweite gebrochen. Der dritte, für sie noch vortheilhaftere Friede von St.-Germain-en-Laye war nur die Einleitung zum schaudervollsten Verrathe, zu der von Papp Gregor XIII. mit einem kirchlichen Dankfeste gefeierten Bluthochzeit. Diese wurde das Signal eines neuen Kampfes der Verzweiflung und führte im Jahre 1573 zu einem vierten Religionsfrieden, der im wesentlichen die frühern Rechtsverhältnisse herstellte. Neue Kriege und trügerische Friedensschlüsse (1576, 1577, 1580) folgten sich rasch hintereinander, bis die Unterwerfung der Ligue unter König Heinrich IV. (1595) den Bürgerzwist endigte und das Edict von Nantes (1598) den Reformirten für einige Zeit einen gesicherten Rechtszustand gewährte.

Während der ersten Religionswirren in Deutschland tritt zugleich Karl V. mit der Macht der östreichischen und spanischen Monarchie gegen Frankreich um das Übergewicht der weltlichen Herrschaft in wiederholten Kriegen, deren Hauptschauplatz Italien war und worin auch das Schicksal der andern Staaten des westlichen Europa vielfach verflochten wurde. Der von Frankreich im Jahre 1516 mit den Schweizern zu Freiburg abgeschlossene Friede hatte die Eidgenossenschaft fortan an das französische Interesse geknüpft, und der Friede zu Noyon mit Karl V. schien den Franzosen die Eroberung Mantuas zu sichern. Bald trieb jedoch die Eifersucht der beiden Großmächte zu erneuertem Kampfe, während gleichzeitig in Spanien die Verbindung der Städte, die für die Behauptung ihrer alten Gerechtigkeiten die Waffen ergriffen hatten, unterlag und auch dort das unumschränkte Königthum einen neuen und wichtigen Triumph feierte, der von dem gefangenen König Franz I. zu Madrid unterzeichnete Friede vom 14. Jan. 1526, der Friede zu Cambrai im Jahre 1529, derjenige von Crespy im Jahre 1544, endlich nach Franz' I. und Karl's V. Tode der für Frankreich vortheilhafte schon oben erwähnte Friede zu Chateau-Cambresis vom 3. April 1559 zogen der Macht der feindlichen Staaten bald engere, bald weitere, aber immer schwankende Grenzen. Ein späterer Krieg Philipp's II. von Spanien gegen Heinrich IV. von Frankreich wurde durch den Frieden vom Jahre 1598 auf die Bedingungen des Vertrags von Chateau-Cambresis beendet. Die Resultate aller dieser Friedensschlüsse waren wenig bedeutend, wie denn auch die herdurch beendigten Söldnerkriege mit noch schwachen Mitteln geführt wurden. Nur Frankreich, in seinem Innern bedroht, hatte zeitweise der allgemeinem Theilnahme des Volkes seine Rettung aus drohender Gefahr zu verdanken. Eine größere Theilnahme nimmt der Aufstand der Niederländer in Anspruch. War gleich die Verletzung eines materiellen Interesses, die Abgabe des zehnten Pfennigs, die unmittelbare Veranlassung zum offenen Ausbruch der Empörung, so knüpften sich doch bald auch die höhern Interessen der volksthümlichen Selbständigkeit und Religionsfreiheit an den Ausgang des

Kampfes. Im Norden hatte sich endlich zu Anfang der Periode die Kalmarische Union gänzlich aufgelöst. Noch wenig verflochten in die Kämpfe der mittlern und westlichen Staaten Europas und noch ein abgesondertes Staatensystem bildend, sehen wir Schweden und Dänemark, Polen und Rußland in fortbauende Kämpfe verwickelt, bis endlich Schweden unter seinem Gustav Adolf durch den Frieden zu Siöbrod mit Dänemark (1613), durch den von Stolbowa (1617) mit Rußland, sowie durch einen Waffenstillstand mit Polen ein anerkanntes Übergewicht und zugleich freie Hand erhielt, in den Weltkämpfen eine entscheidende Rolle zu übernehmen.

Die Ruhe, welche der Augsburger Religionsfriede Deutschland gewährte, wurde durch die anschwellende Macht der Osmanen zeitweise unterbrochen und war schon früher zu verschiedenen malen gefährdet worden. Schon damals sah man sowohl katholische als protestantische Fürsten zu ihrem besondern Vortheil jenen Feinden der Christenheit die Hand bieten, um sie früh die Politik der europäischen Mächte verachten zu lehren. Unter Kaiser Ferdinand I. kam jedoch im Jahre 1568 ein Friede auf acht Jahre mit den Türken zu Stande und im Jahre 1606 unter Rudolf II. ein durch Matthias vermittelter Friede auf 20 Jahre. Auch während des Dreißigjährigen Kriegs hielten die Türken Frieden mit Oesterreich und überließen es den christlichen Völkern, sich selbst zu zerfleischen. Wie die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens den Samen neuer Zwistigkeiten enthielten, so nährten auch die Beschlüsse des Conciliums zu Trident, das über den Protestanten den Stab gebrochen hatte, das Mißtrauen, welches durch eine Erneuerung des Friedens nicht beschwichtigt werden konnte. Die Religionszwiste und Successionsstreitigkeiten zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wo der Übertritt von einem Glauben zum andern Anspruch auf die Unterstützung der protestantischen Union oder der katholischen Ligue gewähren sollte, endlich die auf äußerlich kleine Veranlassung ausgebrochenen böhmischen Unruhen setzten den lange glimmenden Bau des Deutschen Reichs in Flammen. Sie ergriffen gar bald das ganze europäische Staatengebäude, das im Westfälischen Frieden zwar nicht von Grund aus erneuert, aber doch in allen seinen Theilen verändert und vervollständigt werden sollte. Nach den ersten glücklichen Erfolgen der katholischen Partei und der Überwindung Dänemarks lag es in der Hand Oesterreichs, den Frieden von neuem zu sichern. Aber das von Ferdinand II. erlassene Restitutionsedict (1628), obgleich dem Wortlaute des Augsburger Religionsfriedens gemäß, griff so tief in die seitdem entstandenen Verhältnisse ein und war so verlegend für die protestantischen Stände auf der empfindlichsten Seite des weltlichen Besitzes, daß es zum Signale eines heftigern Kampfes wurde. Um dem drohenden Sturm gewachsen zu bleiben, schloß Oesterreich am 12. Mai 1629 mit Dänemark einen Frieden, der diesen Staat von weiterer Einmischung in die deutschen Angelegenheiten zurückwies. Aber schon im folgenden Jahre trat Schweden, dem die eifersüchtige Politik Frankreichs gegen Oesterreich und Spanien die Hand bot, als Hauptmacht auf dem Schauplatz des Kampfes auf, dem es schnell eine unerwartete Wendung gab. Ein wiederholter Umschlag des Kriegsglücks durch die Schlacht bei Nördlingen veranlaßte nun auch das katholische Frankreich, auf deutschem Boden die Sache der Protestanten zu verfechten. Schon früher hatte es zwei Kriege gegen Spanien geführt, die durch die Friedensschlüsse von Moncon (1626) und Ghierasco (1630) beendet worden waren. Spanien selbst aber hatte seit dem Jahre 1621 wieder die Waffen gegen die empörten Niederlande ergriffen und in Deutschland der Partei der Katholiken Hülfe geleistet. So dehnte der Krieg nach der einen Seite weiter sich aus, während zugleich dieselbe Schlacht von Nördlingen den am 10. Mai 1635 zwischen Oesterreich und Sachsen zu Prag abgeschlossenen Frieden herbeiführte, dem bald noch andere protestantische Stände heirateten, ohne jedoch im Gebränge der fortstreitenden Partein den Friedenszustand dauernd behaupten zu können. Zwar sollten nach dem Inhalt des Prager Friedens die contrahirenden Theile ihre gemeinsamen Anstrengungen auf Vertreibung der Fremden vom deutschen Boden richten, und Schweden sollte mit einer Summe von 2½ Mill. Thrn. abgefunden werden; indem aber die böhmischen und pfälzischen Angelegenheiten, Baden, Würtemberg und die unter Drenßlern vereinigten oberpfälzischen Stände ausgeschlossen blieben, während für die andern Stände das Restitutionsedict auf 40 Jahre suspendirt, dann aber gütliche Ausgleichung versucht, sowie Amnestie gewährt werden sollte, erscheint auch dieser Friede in der an schmachvollem Verrath so reichen Periode als ein Abfall Sachsens von der gemeinsamen Sache und mag in einiger Beziehung dem während der Französischen Revolution zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Baseler Frieden an die Seite gestellt werden. Gegen den Schluß des Kriegs sehen wir noch das auf Schweden eifersüchtige protestantische Dänemark im Interesse der Katholiken die Waffen ergreifen, aber nach schneller Demüthigung sich zum Frieden vom 13. Aug. 1645 bequemen, während sich Sachsen

fort und fort die Verlängerung seines Waffenstillstandes erkaufen mußte. Endlich war auch die Hartnäckigkeit Oesterreichs durch die wiederholte Verheerung seiner Erbländer gebrochen, und nach fast gänzlicher Erschöpfung der streitenden Theile, nachdem der Krieg im Kriege selbst schon beinahe aufgehört hatte, erscholl endlich die Kunde vom Abschlusse des allgemeinen Friedens, der für Europa ein neues Grundgesetz und die Basis eines neuen politischen Systems wurde.

Nicht lange nach dem Prager Frieden hatten die Unterhandlungen begonnen und gegen 13 Jahre gedauert, indem ihr Gang durch den des Kriegs bald gehemmt und bald gefördert wurde. Nach beinahe fünfjährigen Negotiationen gab erst der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1640) seine Zustimmung zur Versammlung der Friedenscongreffe zu Münster und Osnabrück; auch waren um dieselbe Zeit zu Hamburg Präliminarien unterzeichnet worden, die nähere Bestimmungen über Ort und Art der Unterhandlung enthielten, aber erst im Jahre 1643 vom Kaiser und von Spanien genehmigt wurden. Die förmliche Eröffnung des Congreffes erfolgte hiernach erst am 10. April 1645, nachdem schon viel Zeit mit Streitigkeiten über Rang und Titel verschwendet war und ferner verschwendet wurde. Es wurde gleichzeitig zu Osnabrück zwischen den kaiserlichen, reichskändischen und schwedischen Gesandten unterhandelt und zu Münster, wo der Kaiser, Frankreich und die andern nichtdeutschen Staaten vertreten waren. Die Verhandlungen zu Osnabrück und Münster standen in der Art in Verbindung, daß die an beiden Orten angenommenen Artikel für einen Tractat galten und kein Theil ohne den andern den Frieden schließen sollte. Endlich kam man zum definitiven Abschlusse und es erfolgte die Unterzeichnung der Instrumente des Westfälischen Friedens zu Osnabrück und Münster am 24. Oct. 1648<sup>2)</sup>, nachdem sich der kaiserliche Gesandte, Graf Max von Trautmannsdorff, während der letzten 18 Monate besondere Verdienste um die Beendigung des Friedenswerks erworben hatte. Frankreich und Schweden erklärten sich für Gewährleister; der Papst aber, Innocenz X., legte Verwahrung dagegen ein. Nach dreißigjährigem Kriege, nach dreizehnjährigen Verhandlungen wurden gleichwol die Verhältnisse der Religionsparteien, die den Anlaß zum Kampf gegeben hatten, keineswegs in befriedigender Weise festgestellt. Der wichtigste Gewinn, der aus dem langen Zerwürfniß hervorging, war die allseitige Überzeugung, daß keine dieser Parteien zur Vernichtung der andern stark genug sei, und daß man den rechtlichen Bestand des Protestantismus anerkennen müsse, da er sich factisch zu behaupten im Stande war. Die Friedensinstrumente von Münster und Osnabrück deckten nur äußerlich die blutenden Wunden und schügten nothdürftig gegen weitere Verletzung, während die Heilung selbst der vernachlässigten Zeit und den Fortschritten zu höhern Stufen geistiger Bildung vorbehalten blieb. Auch erstreckten sich die Bestimmungen des Westfälischen Friedens nur auf die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands, da man den Machthabern aller andern beteiligten Staaten die Befugniß nicht bestritt, dieselben im Bereiche ihrer Gewalt nach Willkür zu regeln. Für Deutschland selbst erhob man sich lange nicht bis zur Beachtung der Gesamtheit des Volkes und religiöser Bürgerrechte. Im wesentlichen wurden vielmehr der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede bestätigt, nur mit der Ausdehnung, daß auch die Reformirten mit eingeschlossen wurden, und unter der weitern Bestimmung, daß über die Religionsausübung und die Anerkennung der katholischen oder evangelischen Confessionselgenschaft einzelner Lande und Orte mit allen daraus abzuleitenden Rechtsfolgen das Normaljahr 1624 entscheiden solle. Nur für Pfalz, Baden und Würtemberg wurde 1618 als Normaljahr festgesetzt. Hinsichtlich des Besitzstandes der geistlichen Güter sollte in der Regel der 1. Jan. 1624 der Normaltag sein und es wurde eben damit der lange bestrittene „geistliche Vorbehalt“ anerkannt und für die Zukunft bestätigt, da alle geistlichen Stiftungen, worüber nicht besonders verfügt wurde, demjenigen Theile gehören und bleiben sollten, der sich an diesem Tage im Besitzstande befunden habe. Auch in den Reichsstädten entschied das Normaljahr über die Religionsrechte der Bewohner. Nur die Reichsfürsten und Reichsritter hatten ein selbständiges Recht der Gewissensfreiheit gewonnen. Die Unterthanen dagegen, insofern nicht das Normaljahr eine Grenze zog, blieben in religiöser Beziehung der Willkür der Landesherren in der Art überlassen, daß diese die Auswanderung der kirchlichen Dissidenten befehlen konnten, oder ihnen — falls dies nicht geschah — nur die Erlaubniß zur Hausandacht zu gewähren hatten. In Oesterreich insbesondere wurde nicht einmal unbedingte Amnestie ertheilt, und die landesherrliche Gewalt sollte hier im Verhältniß zu den im Westfälischen Frieden nur sehr kümmerlich bedachten evangelischen Unterthanen sogar nicht durch das Normaljahr beschränkt sein. Namentlich blieben die Güter aller derjenigen con-

2) Vgl. Woltmann's Geschichte des Westfälischen Friedens (2 Bde., Leipzig 1808).



fiscirt, die sich vor 1630 empört hatten. Für alle andern christlichen Confassionen, außer dem Katholicismus, der lutherischen und reformirten Kirche, sollten Verbot oder Duldung durchaus von der Willkür der einzelnen Reichsstände abhängen. Die katholische Religion auf der einen, die lutherische und reformirte auf der andern Seite sollten jedoch als Gesamtheiten an Recht und Macht sich gleichstellen. Darum wurden die Reichsgerichte und Reichsdeputationen mit einer gleichen Zahl von Mitgliedern beider Religionskörper besetzt, und bei den reichsständischen Versammlungen, namentlich den Reichstagen, fiel für die Fälle der Trennung nach Religions-theilen die Entscheidung durch Majorität weg.

Für die politische Stellung der Reichsstände zur Gesamtheit war der Westfälische Friede im wesentlichen nur bestätigend für das, was der That nach schon lange bestanden hatte. Die der eigentlichen Souveränität schon sehr nahe stehende Landeshoheit der Stände wurde ausdrücklich anerkannt, sowie auch das Recht des Bündnisses einzelner Reichsstände unter sich und selbst mit auswärtigen Mächten, ausgenommen gegen Kaiser, Reich und Landfrieden. Zugleich wurden die Regalien der Reichsstädte, die Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter und selbst die ähnlichen Rechte der Reichsdörfer gewährleistet. So hatte sich der That nach schon damals der deutsche Reichskörper in einen bloßen Staatenbund aufgelöst, wenngleich die Theorie des deutschen Staatsrechts noch eine fortwährende Unterwerfung der Landeshoheit unter die Oberhoheit von Kaiser und Reich anerkannte. Auch darin wurde der Kaiser beschränkt, daß fortan keine Auktorklärung, ohne Einwilligung der Reichsstände erfolgen sollte. Weitere Bestimmungen enthielten das Genauere über die Theilnahme der Mitglieder des Reichstags an allen wichtigern Reichsgeschäften, über die Organisation des Reichstags und seine Eintheilung in die drei Collegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte, welchen letztern nunmehr ausdrücklich eine entscheidende Stimme beigelegt wurde, sowie über die Verfassung des Reichskammergerichts und Reichshofraths.

Den größten Vortheil aus dem Westfälischen Frieden zog die Politik Frankreichs und Schwedens auf Kosten Deutschlands. Letzteres erhielt Vorpommern mit der Insel Rügen, einige Districte von Hinterpommern, Wismar, das Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden, die in Herzogthümer verwandelt wurden, sowie eine Summe von 5 Mill. Thln. Diese Gebiete bekam es als Reichslehen und mit ihnen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, sodas der deutsche Reichskörper durch ein neues Glied mit dem Auslande zusammenwuchs und an politischer Unformlichkeit und Unbehüllichkeit noch mehr zunahm. An Frankreich wurden Metz, Loul und Verdun, die es schon 1552 in Besitz genommen, förmlich abgetreten. Außerdem erhielt es mit voller Unbeschränktheit die Landgrafschaft Ober- und Unterelsaß und den Sundgau, soweit früher die Herrschaft Osterreichs in diesen Gebieten gereicht, sodann die Stadt Breisach und das Besatzungsrecht in Philippsburg. Dafür versprach Frankreich dem Erzherzog Ferdinand Karl, als frühern Besitzer des Elsasses, eine Summe von 3 Mill. Livres. Den Bischöfen von Strasburg und Basel, der Reichsstadt Strasburg und 10 andern zur Landvogtei Hagenau gehörigen Reichsstädten, sowie allen Reichsfürsten, Grafen und Rittern, die Besetzungen im Niederelsaß hatten, wurde jedoch die Verbindung mit dem Reiche und die unmittelbare Reichsfreiheit vorbehalten. Die Schweiz, die schon lange vom Reiche sich losgerissen hatte, wurde als ein selbständiges Staatensystem anerkannt. Schon einige Monate vor Abschluß des Westfälischen Friedens hatte auch Spanien in einem besondern Friedensvertrage zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Niederlande sich verstanden und überdies den Niederländern alle Eroberungen abgetreten, welche dieselben sowol außerhalb Europas als in den spanischen Niederlanden (den Generalitätslanden) gemacht hatten. Hierdurch wurde ein neues Glied in die jetzt fester verschlungene Kette der europäischen Staaten eingefügt.

Diese Erhebung eines beträchtlichen Theils des burgundischen Reiches zu einem selbständigen Staate verminderte gleichfalls den Umfang des Deutschen Reichs, das überhaupt durch den Westfälischen Frieden ein Gebiet von etwa 1900 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von  $4\frac{1}{2}$  Millionen verlor, während es zugleich am Oberrheine und in Lothringen seine frühere Militärgrenze gegen Frankreich einbüßte. Besonders die Abtretungen an Schweden machten aber eine Entschädigung der hierdurch in ihrem Besitzstande beeinträchtigten Reichsstände erforderlich. Auch sonst hatten mehrere Fürsten aus andern Gründen Ansprüche auf Elsaß. Das Mittel dazu fand man in der Säcularisation verschiedener geistlicher Länder und Güter, und es war diese Vergrößerung der weltlichen Gewalt auf Kosten der geistlichen, die den Papst zu seiner Protestation gegen den Friedensschluß veranlaßt hatte. Hiernach wurde namentlich der Besitzstand der Häuser Brandenburg, Mecklenburg, Kursachsen und Hessen-Kassel, obgleich letzteres

Keine eigentlichen Entschädigungsansprüche hatte, verändert und erweitert. Sehr langwierige Unterhandlungen veranlaßten die Restitutionsansprüche des Hauses Pfalz, auf dessen Kosten Baiern sich vergrößert hatte. Sie wurden erledigt, indem für das pfälzische Haus eine achte Kurwürde errichtet und diese wieder in den Besitz der Unterpfalz eingesetzt wurde, während Baiern mit der Oberpfalz und der Grafschaft Cham zugleich die pfälzische Kurwürde behielt. Auch der Successionszwist im Hause Hessen mit andern Streitpunkten erhielten ihre Erledigung, während die jülichischen Händel und die Sache Donauwerth's einer künftigen Vereinbarung vorbehalten blieben. Überhaupt sollten alle noch unerledigten Punkte auf dem 1653 zu Regensburg versammelten Reichstage entschieden werden, der aber ebenso wenig als der Reichsdeputationstag zu Frankfurt (1655) die Aufgabe vollständig löste.

Nach dem Abschlusse des Westfälischen Friedens dauerte noch der Krieg Frankreichs gegen Spanien fort, sowie die Bemühungen der letztern Macht, das unter Philipp II. mit ihr vereinigte Portugal, das 1640 sich wieder losgerissen hatte und fortan seine Selbständigkeit behauptete, von neuem unter das spanische Joch zu beugen. England hatte unterdeß vielfache politische und religiöse Wirren vom Ende des 16. Jahrhunderts an und seit dem Tode der Königin Elisabeth erlebt. Während dieser Zeit hatte es nur mit schwacher Hand in die Angelegenheiten der westeuropäischen Staaten eingegriffen und namentlich einige nicht sehr erfolgreiche Kriege gegen Spanien geführt. Nach der Hinrichtung Karl's I. aber und in demselben Jahre, als sich Oliver Cromwell zum lebenslänglichen Protector hatte ernennen lassen (1654), nahm es an dem französischen Kriege gegen Spanien theil. Dieser wurde am 7. Nov. 1659 durch den auf der Fasaneninsel in der Bidassoa abgeschlossenen Pyrenäischen Frieden beendet. Frankreich erhielt hierdurch im Süden die Pyrenäen zur Grenze und erwarb überdieß ansehnliche Bezirke der spanischen Niederlande. Mit England wurde der Friede von 1630 erneuert; doch blieb dieses im Besitze seiner Eroberungen, der westindischen Insel Jamaica, Marbyk's und des später durch Karl II. von England an Frankreich verkauften Dünkirchen.

2) Bis zur Nordamerikanischen und Französischen Revolution. Der Westfälische Friede hatte das europäische Staatengebäude äußerlich so hingestellt, wie es in seinen politischen Hauptbestandtheilen, von einzelnen Veränderungen abgesehen, auch gegenwärtig wieder erscheint. Im vorangehenden Kampfe waren gar bald die kirchlichen und religiösen Interessen vor denen der weltlichen Politik in den Hintergrund getreten. Man hatte keinen Anstand genommen, der katholischen Kirche einen Theil der geistlichen Besitztümer zu entziehen, um den Ansprüchen weltlicher Mächthaber Genüge zu thun, und, ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit, die hierdurch hervorgerufene Protestation des früher allmächtigen Papstes war völlig unbeachtet geblieben. Der ganze Inhalt des Völkerlebens war ein anderer geworden und eine neue Periode hatte begonnen. Es war nicht mehr die Herrschaft über das Gemüth der Völker durch die in sichtbarer Einheit verherrlichte Macht der religiösen Ideen und Gewohnheiten, die über das Schicksal der Nationen entschied, und selbst der religiöse Parteilichheit hatte im langen ermattenden Kampf seine Spannkraft verloren. Ein um so weiteres Feld wurde der kalt berechnenden Klugheit, dem nüchternen, selbstsüchtigen Verstande gewonnen. Die Zeit der Cabinetspolitik trat ein, und die europäische Diplomatie begann ihr künstlich verschlungenes Schachspiel, worin Europa das Feld war und worauf die Fürstenräthe die zur Selbständigkeit noch nicht herangereisten Völker als todt, willenlose Massen bewegten, bis endlich auch die Könige matt wurden.

In den Kriegen vor der Reformation und bis zum Westfälischen Frieden war es nicht die Gesamtkraft der Staaten, die in schnell entschiedenen Kämpfen sich versuchte, sondern größere oder kleinere Söldnerscharen sammelten sich um die Regenten und andere durch Ansehen hervorragende Männer, um so lange vereinigt zu bleiben, als sich bei den einen auf Gewinn und Beute Aussicht zeigte, oder als bei andern der religiöse Fanatismus noch nicht vertraucht war. So war das Sinken oder Steigen der Macht von tausend Wechselfällen abhängig, und in noch höhern Maße als in der neuern Zeit entschied der alle Voraussetzt täuschende Zufall über das Schicksal der Staaten. Weber nach militärischen noch ökonomischen Gesichtspunkten wurden die Kriege sehr planmäßig geführt. Zwar kam während der Reformationskämpfe das System auf, den Krieg durch den Krieg selbst zu ernähren, aber, um die Zukunft unbekümmert, nahm man dem Bürger gewaltsam weg, was man unmittelbar erreichen konnte und was zur Erhaltung oder Belohnung der Heerschaaren dienen mochte. In den neuern Kriegen wird das unmittelbare Bestizthum des Volkes sorgfältiger geschont. Dagegen hat man gelernt, durch Staatsanleihen, Contributionen und andere Mittel einer schlauen Politik selbst die Früchte der Zukunft zu verzehren und zum Gewinn des Kriegs aufs Spiel zu setzen.

Der Dreißigjährige Krieg hatte nach und nach fast alle europäischen Staaten in seinen Strudel gezogen. Manche waren untergegangen, andere hatten sich kräftiger erhoben. Die Interessen aller Staaten aber, welche die Kriegsprobe überstanden, hatten so sehr sich verflochten, daß in weiterm Umfange als je zuvor ein Zusammenhang alles europäischen Staatenlebens als unleugbare Thatsache erkennbar werden mußte. Daran knüpfte sich die Idee eines europäischen Staatensystems, und weil sich in der allgemeinen Ermattung kein Staat und keine Partei zur Unterdrückung der andern Staaten und Parteien stark genug fühlte, so trat auch bald der Gedanke an die Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts der Staatskräfte hervor. Die Völker aber, vielfach zerrissen und zerstückelt, waren in die Domäne des einen oder andern Regentenhauses gefallen. Keineswegs erhob man sich also zur Idee eines organischen, auf einer natürlichen Gliederung des Völkerlebens beruhenden Gleichgewichts. Man suchte es vielmehr nur auf mechanische Weise im Umfange der Staaten, in der Masse ihrer Bevölkerung, die den Stoff zur Aufstellung größerer oder kleinerer Heere darbot, in der Größe der finanziellen Mittel für Unterhaltung der Heere und einer wachsenden Schar von Staats- oder Regentendienern, sowie endlich in einem Systeme der Arrondirung der Staatsgebiete und in ihrer Ausdehnung auf solche Grenzen, die von einem bloß militärischen Gesichtspunkt aus als besonders vortheilhaft erschienen. Die Erhaltung dieses Gleichgewichtssystems und die Bemühungen, den oft wiederholten Versuchen seiner Störung Schranken zu setzen, wurden auf lange Zeit hinaus der Grund oder Vorwand der europäischen Kriege und der Inhalt der Friedensschlüsse. Als dann Amerika immer reichere Schätze erschloß, als der Handel die neu entdeckten Straßen eifriger benutzte und zum Weltverkehr sich erweiterte, als das Colonialsystem sich ausbildete und ausdehnte, als dieser lebhaftere Verkehr den Reichtum und die Macht der Staaten steigerte, gab auch der öftere Widerstreit der kommerziellen Interessen vielfachen Anlaß zu Krieg und Frieden. Fast durchweg wurden jedoch die Rechte und Bedürfnisse der Nationen nur so weit berücksichtigt, als sie mit den persönlichen Interessen der Machthaber zusammenfielen; und was man als europäisches Völkerrecht bezeichnete, verdiente nicht einmal den Namen eines Staatenrechts, da wesentlich nur die Ansprüche und persönlichen Vortheile, die Leidenschaften und Launen der Regenten für Krieg und Frieden den Ausschlag gaben.

Die engere Verbindung der europäischen Staaten oder Cabinetts machte fortan die meisten Friedensschlüsse zu einem Resultate vielseitigen Übereinkommens. Demnach trat vorerst, nach den verschiedenen Interessen und Tendenzen dieser Staaten, eine Gruppirung derselben in drei Hauptmassen deutlich hervor, so daß die Staaten des einen Staatenkreises nur gelegentlich und ohne bedeutenden Einfluß in die Angelegenheiten des andern eingriffen. Wenigstens gilt dies von dem Anfange dieses Zeitabschnitts, da allerdings gegen das Ende desselben die staatsrechtlichen Interessen schon vielfacher sich verschlangen. Der wichtigste jener Staatenkreise, worin Frankreich lange Zeit der Mittelpunkt der Bewegung ist, bildet sich aus dem Westen und der Mitte Europas; im Südosten erscheint auf der einen Seite das türkische Reich besonders theilhaftig, sowie auf der andern Seite Oesterreich, dessen Doppeladler zugleich nach Westen und Osten sich richtet, Rußland, das zugleich in den Süden und Norden eingreift, und Venedig; endlich sehen wir im Norden und Nordosten erst Schweden, dann das russische Reich ein entschiedenes Übergewicht behaupten. Eine dreifach gesonderte Darstellung, welche diesem Thatbestande der Geschichte entspricht, dürfte wol auch die klarste Übersicht der vielfachen politischen Veränderungen geben, welche durch die zahlreichen Friedensschlüsse vom Ende des Dreißigjährigen Kriegs bis zur nordamerikanischen und Französischen Revolution herbeigeführt wurden.

a) Westliche und mittlere europäische Staaten. Die neue europäische Cabinettspolitik hatte sich zunächst in Frankreich bestimmter entwickelt und die Mittel zur Herrschaft gewonnen. Mit aller Kraft der Einseitigkeit hatte Richelieu von seinem Eintritt ins Ministerium (1624) bis zu seinem Tode (1642) das Ziel der ministeriellen Unumschränktheit im Namen des Königthums verfolgt, und mit kluger Gewandtheit war auf der von ihm gebrochenen Bahn sein Högling Mazarin weiter vorangeschritten. In wiederholten Kriegen war die Partei der Reformirten vollständig unterworfen und die Macht der Großen, zuletzt im Kampfe gegen die Fronde, entscheidend gebrochen worden. Diese Großen wurden jetzt die gehorsamen Werkzeuge, zuweilen auch die Führer und Leiter eines Hofes, der fortan mit unbefristeter Allgewalt über einer gleichmäßig unterworfenen Masse von Unterthanen thronte. Die durch die Geisteskraft der beiden Minister so sehr gesteigerte Königsmacht nahm Ludwig XIV. (1661) in eigene Hände, um sie am Schlusse seiner Regierung, zum schlimmen Vorbilde für seinen Nachfolger und die andern Monarchen Europas, mit Maitressen und Günstlingen zu theilen. Das politische Ge-

wicht, das Frankreich durch verhältnißmäßig größere Centralisation der Kräfte schon vor dem Dreißigjährigen Kriege erlangt hatte und das seitdem mehr und mehr erhöht wurde, hatte namentlich auch die Folge, daß die früher in lateinischer Sprache verfaßten Friedensinstrumente von 1614 an meistens und von 1735 an fast ohne Ausnahme in französischer Sprache ausgefertigt wurden. Man verwahrte sich jedoch häufig in den Friedensinstrumenten, wie z. B. bei dem Pariser Frieden vom 10. Febr. 1763, gegen die Folgerungen, die für künftige Fälle aus dem Gebrauche der französischen Sprache gezogen werden könnten.

Als Ludwig XIV. die Regierung antrat, schien der politische Zustand Europas eine dauernde Ruhe zu verheißen. Aber der Ehrgeiz und die Herrschsucht des unumschränkten Gewalthabers, zunächst seine grundlosen Ansprüche auf den größten Theil der spanischen Niederlande, stürzten es bald in fünfzigjährige, nur auf kurze Dauer unterbrochene Kämpfe. Das mit Spanien zugleich bedrohte Holland beendigte jedoch den seit 1664 gegen England geführten, durch Handelsrücksicht veranlaßten Krieg und schloß den Frieden von Breda (1667) auf den frühern Fuß des Besitzstandes. Mit Spanien und Holland vereinigten sich bald auch England und Schweden zum Zwecke der Herstellung des Friedens. Er kam zu Aachen am 2. Mai 1668 zu Stande, und Spanien trat darin an Frankreich den von diesem eroberten Theil von Flandern ab. In demselben Jahre, im Frieden vom 13. Febr. 1668, hatte Spanien die Unabhängigkeit Portugals anerkannt.

Gegen Holland erzürnt, daß es ihm die vollständige Ausführung seiner Entwürfe vereitelt, fiel Ludwig XIV. wenige Jahre nach dem Aachener Frieden mit einem zahlreichern und geübtern Heere, als Europa noch gesehen, in das Gebiet der Republik ein. Einige deutsche Reichsstände sowie England und Schweden waren ihm verbunden. Osterreich und Spanien aber vereinigten sich zur Rettung der Republik; mit ihnen das Deutsche Reich, der schon vor Ausbruch des Kriegs durch Ludwig XIV. seines Landes beraubte Herzog von Lothringen sowie Brandenburg und Dänemark. So wurde der Krieg ein fast allgemeiner europäischer. Aber schon am 19. Febr. 1674 schloß England mit Holland auf die Bedingung der gegenseitigen Zurückgabe aller in den Colonien gemachten Eroberungen und von seiten Hollands unter Erneuerung des Versprechens des Flaggensreichens in den englischen Meeren Frieden. Auch Köln und Münster traten von dem Bunde mit Frankreich zurück. Gegen halb Europa im Kampfe, neigte endlich Ludwig XIV. zum Frieden. An verschiedenen Höfen, namentlich zu London, wurden Negotiationen angeknüpft, und nach langwierigen, schon 1675 zu Nimwegen begonnenen, durch kleintlichen Formalitätenstreit oft verzögerten Unterhandlungen schloß zunächst Holland (10. Aug. 1678) seinen besondern Frieden mit Frankreich auf die Verheißung völliger Wiederherstellung. Unter holländischer Vermittelung trat dann Spanien dem Frieden von Nimwegen bei, indem es an Frankreich die Franche-Comté und viele niederländische Städte überließ, jedoch mehrere Festungen, die Holland zur Vormauer gegen Frankreich dienen sollten, sowie das Herzogthum Limburg zurückerhielt. Nun folgten auch Kaiser und Reich am 5. Febr. 1679. Ihnen gegenüber entsagte Frankreich auf das Besatzungsrecht in Philippsburg, erhielt jedoch Freiburg im Breisgau; auch Lothringen blieb in seinem Besitze. Zwischen Schweden auf der einen Seite, Brandenburg, Dänemark und den ihnen verbündeten deutschen Reichsständen auf der andern Seite dauerte indessen der Krieg fort; auch der Kaiser und das Deutsche Reich, Spanien und Holland kündeten ihn Schweden an. Frankreich hatte jedoch im Frieden zu Nimwegen die Herstellung Schwedens verlangt und ergriff zu diesem Zwecke Zwangsmassregeln gegen Brandenburg und Dänemark. So kamen denn die weitem Friedensschlüsse zu St.-Germain-en-Laye und zu Fontainebleau (26. Juli und 2. Sept. 1679) zwischen Frankreich und Schweden mit Brandenburg und Dänemark zu Stande, wodurch Brandenburg nur einen Strich vony Schwedisch-Pommern jenseit der Oder gewann, Dänemark aber alles Eroberte zurückgab.

Gegen die ausdrücklichen Bestimmungen zu Nimwegen, auf den Geist derselben sich berufend und nach den Erklärungen der von ihm niedergelegten Reunionskammern, setzte Ludwig XIV. mitten im Frieden seine Eroberungen fort. Der Besitzstand mehrerer deutschen Reichsstände wurde schamlos verletzt, Spanien und selbst das mit Frankreich verbunden gewesene Schweden beraubt und endlich durch plötzlichen Überfall Strasburg genommen. Zwar brachte der thatkräftige Erbstatthalter von Holland, Wilhelm III., einen Congreß zu Frankfurt und ein Bündniß zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden und Holland zu Stande. Als aber Ludwig XIV. Spanien angriff und Wilhelm III. das zitternde Europa zu kräftigem Widerstande schlecht gerüstet sah, vermittelte er einen vom Kaiser und Spanien genehmigten Waffenstillstand auf 20 Jahre (15. Aug. 1684). Ludwig XIV. behielt alle von den Reunionskammern ihm zugesprochenen Län-

berlein sowie Luxemburg und andere Gebiete. Damals hatte Frankreich seinen Höhepunkt unter der Herrschaft der Bourbonen erreicht; aber schon im folgenden Jahre (22. Oct. 1685) schlug es sich selbst durch die Aufhebung des Edicts von Nantes eine Wunde, deren sichtbare Folgen bis auf die neueste Zeit reichen. Ludwig's XIV. Ansprüche auf einen großen Theil der kurpfälzischen Erbschaft, seine Einmischung in die Angelegenheiten des Deutschen Reichs und sein Einfall auf das Gebiet desselben zeigten Europa, daß es keine Ruhe zu hoffen habe; aber dieses sah geduldig zu, bis die Revolution von 1688 in England, welche die seit 1660 wieder eingesetzten Stuarts vom Throne stieß und Wilhelm III. darauf erhob, der Politik einen plötzlichen Umschwung gab. England und Holland traten nun der 1689 und 1690 zu Wien gegen Frankreich geschlossenen Allianz des Kaisers, Savoyens, Spaniens und des Deutschen Reichs bei. Auch Dänemark gab Hülfstruppen an England. Jetzt hatte Frankreich einen neunjährigen Krieg, besonders dadurch wichtig, daß sich in ihm Englands Übermacht zur See entschied, gegen halb Europa zu bestehen. Zuerst schloß Savoyen auf gute Bedingungen einen Separatfrieden (4. Aug. 1696). Unter Schwedens Vermittelung kam im folgenden Jahre der Friede von Ryswikk zu Stande. Zwischen Frankreich und Holland sollten alle alten und neuen Ansprüche gegenseitig aufgehoben sein; Spanien erhielt, mit Ausnahme einiger Plätze, alles zurück, was es durch Eroberung oder durch die Beschlüsse der Reunionskammern verloren hatte; auch an Kaiser und Reich wurde zurückgegeben, was demselben außerhalb des Elsasses entrisen worden war, sowie Freiburg, Breisach, Rehl, Philippsburg; Zweibrücken fiel wieder an Schweden; Strassburg dagegen blieb französisch. Der Herzog von Lothringen wurde in seine Besitzungen, Saarlouis und Longwy ausgenommen, wieder eingesetzt. Im übrigen wurden der Westfälische und Nimwegener Friede bestätigt.

Über das Schicksal der dem spanischen Scepter unterworfenen Völker gedachte die europäische Cabinetspolitik für den bald zu erwartenden Tod des Königs Karl II. nach Maßgabe einiger Theilungsverträge und testamentarischen Bestimmungen zu entscheiden. Der König starb am 1. Nov. 1700, und Holland, England sowie die meisten andern Mächte hatten das verdächtige Codicill desselben zu Gunsten Philipp's von Anjou anerkannt. Nur der Kaiser protestirte und schritt in Italien zum Angriff. Die von Frankreich verweigerte Forderung der Seemächte, daß für die Sicherheit Hollands eine Barriere und für Oesterreich billige Genugthuung gewährt werden solle, führte jedoch zur Verbindung Englands und Hollands mit dem Kaiser im Haag (7. Sept. 1701), sodann mit dem Deutschen Reiche und schon früher mit dem neuen Könige von Preußen, mit Portugal und mit Savoyen, während in Spanien selbst eine habsburger und eine bourbonische Partei sich gegenüberstanden. So begann der Spanische Successionskrieg, der längste, blutigste und wechselvollste, den Ludwig XIV. geführt. In seinem Verlauf fällt die Unionsacte zwischen England und Schottland (6. Mai 1707); ein Aufbruch der Reformirten in Frankreich und die Unterdrückung desselben; eine Empörung der Ungarn gegen Oesterreich und der mit ihnen abgeschlossene Friede vom 17. April 1711, wodurch ihre Nationalfreiheiten, mit Ausnahme der freien Königswahl und des Aufstandsrechts wider den König, bestätigt wurden. Schon 1705 hatte der bedrängte Ludwig XIV. Friedensvorschläge gemacht und diese von Jahr zu Jahr erneuert. Am 10. März 1710 vereinigte sich zu Wertuindenberg ein Friedenscongrès. Bald nach Auflösung desselben knüpfte Frankreich zu Versailles und London geheime Unterhandlungen mit England an, und in Folge davon wurden am 8. Oct. 1711 die Präliminarien eines Separatfriedens unterzeichnet. Am 29. Jan. 1712 wurde sodann ein Congrès zu Utrecht eröffnet und daselbst am 11. April 1713 der Friede Frankreichs mit England, Holland, Portugal und Savoyen abgeschlossen. Bald darauf, am 13. Juli, schloß ihn auch Spanien mit England und Savoyen. Darauf folgte endlich der von Prinz Eugen und Villars unterhandelte Friede zu Rastatt für Oesterreich (6. März 1714) und derjenige zu Baden in der Schweiz für das Deutsche Reich (7. Sept.). Spanien und Oesterreich aber schlossen keinen förmlichen Frieden. Im Frieden von Utrecht und in den vorgängigen Verhandlungen hatte die Diplomatie, besonders von seiten Englands, alle ihre Künste aufgeboten. Nach den Bedingungen desselben erhielt Philipp von Anjou Spanien, mit der nähern Bestimmung, daß die Kronen Frankreichs und Spaniens nie auf einem Haupte vereinigt werden sollten; an Oesterreich aber fielen die spanischen Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand. Sicilien kam an Savoyen, und zugleich wurde die Alpengrenze zwischen diesem und Frankreich festgesetzt. England wurde das von ihm eroberte Gibraltar sowie Minorca zugesprochen; Frankreich trat bedeutende Besitzungen in Nordamerika „nach ihren alten Grenzen“ an dasselbe ab. Ferner verpflichtete sich ihm Spanien, keiner Nation ein größeres Handelsrecht mit Amerika als unter

Karl II. einzuräumen. Endlich wurde der berüchtigte Affentovertrag, wie er 1701 mit Frankreich abgeschlossen war, auf eine britische Compagnie für 30 Jahre übertragen, die hierdurch eine jährliche Lieferung von 4800 Negerclaven nach dem spanischen Amerika übernahm und das Recht erhielt, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Waaren zum Verkaufe in das spanische Westindien einzuführen. An Portugal gab Spanien die Colonie San-Sagramento zurück, jedoch erst in Folge des am 6. Febr. 1715 zwischen diesen beiden Staaten abgeschlossenen Friedens. In Preußen, dessen neue Königswürde anerkannt wurde, fiel das Oberquartier von Gelbern und es behielt Neuschätel und Walengin, während Frankreich im Besitze von Oranien blieb. Holland ging fast ohne allen Gewinn aus dem Kriege. Die spanischen Niederlande und eine Reihe französischer Plätze, die ihm Frankreich überließ, erhielt es nur unter der Bedingung der Rückgabe an Oesterreich nach dem Abschlusse des Friedens mit dieser Macht und mit dem einzigen Vorbehalte des Besatzungsrechts in einer Linie von Festungen, die ihm als Barriere gegen Frankreich dienen sollten. Über das Nähere sollte es sich mit Oesterreich verständigen, und so kam denn zu Antwerpen am 15. Nov. 1715 zwischen Oesterreich und den Seemächten der Barrietractat zu Stande, wonach Holland in Namur und sechs andern Festungen ober Forts ein ausschließendes, in Vendermonde aber ein gemeinschaftliches Besatzungsrecht eingeräumt wurde. Die Friedensschlüsse von Raftadt und Baden bestätigten die Hauptbedingungen des Utrechter Friedens, indem sie zugleich den Westfälischen, Nimwegener und Ryswiker Frieden wiederholt anerkannten; die mit Frankreich verbundenen deutschen Reichsstände, Baiern und Köln, wurden in ihre Würden und Länder wieder eingesetzt.

Als Ludwig XIV. am 1. Sept. 1715 starb, war Frankreich weniger mächtig als im Anfange seiner Regierung. Das europäische Gleichgewicht schien durch die fruchtlosen Versuche der Beförderung desselben nur mehr befestigt zu sein. Freilich hatte Ludwig XIV. in seinem letzten Kriege den Hauptpreis desselben, die spanische Krone, für seinen Enkel gewonnen, und die weite Ausdehnung der Macht der Bourbonen drohte für Europa die Quelle neuer Gefahren zu werden. Davor bewahrte jedoch zunächst die Eifersucht unter diesen selbst und das persönliche Interesse des Regenten von Frankreich an der Erhaltung des Utrechter Friedens, im Widerspruche mit dem gegentheiligen Interesse der spanischen Herrscherfamilie. Unter diesen Umständen schien Spanien, nach den ganz Europa umfassenden Entwürfen des Cardinals Alberoni, für die Ruhe des Welttheils gefährlich werden zu können. Der kleinliche Zweck der großen Plane des spanischen Ministers war hauptsächlich die Erhebung der beiden Söhne der zweiten Gemahlin Philipp's V., der geistvollen und herrschsüchtigen Elisabeth von Parma, auf auswärtige Throne. An die Plane und Eingriffe Spaniens knüpfte sich nun eine Reihe von Bündnissen und Gegenbündnissen, Unterhandlungen und Congressen zu Cambray und Soissons, Kriege und Friedensschlüsse, von welchen der am 8. Nov. 1738 von dem Kaiser mit Frankreich, Sardinien und Spanien in Wien abgeschlossene Definitivfriede einen Zweig des bourbonischen Hauses auf den Thron von Neapel und Sicilien setzte, Frankreich aber die Anwartschaft auf Vothringen gewährte. Von neuem schien die Ruhe der mittlern und westlichen Staaten Europas gesichert, als der Tod Kaiser Karl's VI. (20. Oct. 1740), die Verletzung der von beinahe allen europäischen Mächten garantirten Pragmatischen Sanction und die Ansprüche Friedrich's II. auf Schlessen eine Folge neuer Kriege und Friedensschlüsse eröffneten. Diese letztern waren der am 26. Juli 1742 zwischen Oesterreich und Preußen zu Berlin abgeschlossene Definitivfriede, welchem der Präliminarfriede zu Breslau vom 11. Juni 1742 vorangegangen war. Er beendigte den ersten Schlessischen Krieg und setzte Preußen in den Besitz von Niederschlessen und des größten Theils von Oberschlessen. Ferner der Friede zwischen Oesterreich und Baiern zu Füssen (22. April 1745), der den zweiten Schlessischen Krieg beendigende Dresdener Friede vom 25. Dec. 1745, welcher den Breslauer Vertrag im wesentlichen bestätigte, dann der Aachener Präliminarvertrag vom 30. April 1748 und endlich die Definitivfriedensverträge zu Aachen vom 18. Oct. bis 7. Nov., welche den langen Oesterreichischen Successionskrieg beendigten, den Bestand vor dem Kriege als Grundlage anerkannten und hauptsächlich nur in Italien einige Veränderungen herbeiführten, indem Parma, Guastalla und Piacenza, unter Vorbehalt des Rückfalls an Oesterreich und Sardinien, dem spanischen Infanten Don Philipp zu Theil wurden.

Ein merkwürdiger Umschwung machte jetzt die Feindschaft Oesterreichs und Preußens zum Mittelpunkte der europäischen Politik. In Verbindung mit der Unbestimmtheit des Utrechter und Aachener Friedens hinsichtlich der Grenzen des britischen und französischen Nordamerika führte diese Feindschaft den Bund Englands mit Preußen herbei und diesem gegenüber die

Allianz Oesterreichs mit Frankreich und fast allen andern europäischen Mächten; sie stürzte von neuem fast alle Staaten des Welttheils in einen Siebenjährigen Krieg, durch Großthaten und wunderbaren Schicksalswechsel bedeutender, aber auch blutiger als alle Kämpfe seit Abschluß des Westfälischen Friedens. Nach den partiellen Friedensschlüssen Preußens mit Rußland und Schweden (5. und 12. Mai 1762) kam der Präliminarfriede Frankreichs und Spaniens mit England und Portugal zu Fontainebleau und sodann der definitive Friede zu Paris zu Stande (3. Nov. 1762, 10. Febr. 1763). Unmittelbar darauf (15. Febr. 1763) wurde der Hubertusburger Friede von Oesterreich und Sachsen mit Preußen abgeschlossen.<sup>3)</sup> England erhielt von Frankreich und Spanien, nebst einigen Handelsvorteilen, sehr ausgedehnte Länderereien in Nordamerika und zahlreiche Colonien in Westindien und Afrika; Frankreich trat an Spanien Louisiana ab. In Hubertusburg wurden, mit einigen unbedeutenden Modificationen, die frühern Verträge von Breslau und Dresden erneuert. Von jetzt an blieb der Besitzstand der westlichen und mittlern europäischen Staaten bis zum Ausbruche der Französischen Revolution wesentlich ungeändert, indem der Teschener Friede (13. Mai 1779), der den kurzen Baiarischen Erbfolgekrieg beendigte, Oesterreich nur in den Besitz des Innviertels setzte, während durch den Pariser Frieden (20. Sept. und 8. Nov. 1784) der Zwist Oesterreichs mit Holland ausgeglichen wurde, ohne daß die Ansprüche Oesterreichs auf einige Gebietstheile Hollands unter der Form einer Grenzberichtigung geltend gemacht werden konnten.

b) Südöstliche Staaten. Noch zehn Jahre nach dem Abschlusse des Westfälischen Friedens dauerte die Ruhe im Südosten, als die siebenbürgischen Händel der Pforte zu einem neuen verwüstenden Kriege gegen Oesterreich Anlaß gaben. Ein Friede auf 20 Jahre (1664) beendigte denselben und ließ Warabein und Neuhäusel im Besitze der Osmanen. Allgemeiner und bedeutender wurde ein zweiter Türkenkrieg, hervorgerufen durch die Empörung der gedrückten Ungarn und die Eroberung Sandias durch die Türken. Außer Oesterreich hatte das Deutsche Reich und Polen, unter seinem Heldenkönig Sobieski, theil daran genommen, sowie Venedig und endlich Peter der Große. Unter Vermittelung der Seemächte wurde der Friede zu Carlowitz (26. Jan. 1699) auf 25 Jahre abgeschlossen. Oesterreich behielt Siebenbürgen, Slawonien, Watscha zwischen der Donau und Theiß; den Türken dagegen blieb Temesvar mit dem Lande von der Maros bis zur Donau. Durch den Frieden mit Polen erhielt dieses Kaminiec, Wodolien und das von den Türken in der Ukraine Besessene zurück, räumte aber die Moldau. Venedig gewann Morea nebst einigen Plätzen in Dalmatien. Rußland, das anfangs nur einen zweijährigen Waffenstillstand geschlossen, blieb nach dem für 30 Jahre gültigen Frieden vom 13. Juli 1700 im Besitze von Asow. Aber schon nach zehn Jahren und während des großen Nordischen Kriegs wurde es in neue Kämpfe mit der Pforte verwickelt. Im Frieden bei Falschy (23. Juli 1711) mußte es Asow zurückgeben und Taganrog nebst andern Festungen am Schwarzen Meere schleifen. Auf zwei kurz darauf erfolgte Kriegserklärungen folgte schnelle Ausöhnung. Der zur Wiedereroberung Moreas von der Pforte gegen Venedig begonnene Krieg führte zu einer Verbindung dieser Republik mit Oesterreich. Durch den Frieden von Passarowitz (21. Juli 1718) kamen Belgrad, der größte Theil von Serbien und Temesvar, einige Districte der Walachei und Kroatiens an Oesterreich. Venedig mußte jedoch Morea der Pforte überlassen und erhielt dafür nur einige Plätze in Dalmatien und Albanien. Auch an einem neuen Kriege Rußlands unter der Kaiserin Anna nahm Oesterreich gegen die Pforte Antheil, schloß aber bald (am 1. und 18. Sept. 1739) einen Separatfrieden auf 27 Jahre, worin es Belgrad und Serbien, Orsova, seinen Antheil an der Walachei und an Bosnien abtrat. Hierauf gab auch Rußland im Frieden zu Belgrad alle seine Eroberungen außer Asow, das geschleift werden sollte, zurück. Wichtiger wurde der am 30. Oct. 1767 von der Pforte an Rußland erklärte und von diesem mit so großem Glücke geführte Krieg, daß hier zum ersten male die Eifersucht Oesterreichs zum Schutze des Osmanischen Reichs einschritt. Der im Lager zu Kutschuk-Kainardschi am 21. Juli 1774 geschlossene Friede gab Rußland freie Schifffahrt auf dem Schwarzen und freie Durchfahrt im Meere von Marmara, einige Festungen sowie die Große und Kleine Kabardei. Seine weitem Eroberungen gab es zurück. Zugleich wurden die Tataren in der Krim, in Budgias und Kuban für frei und unabhängig von der Pforte erklärt. Bald wurde aber die Krim sowie Taurien (Taman und Kuban) der russischen Herrschaft völlig

3) Vom Jahre 1761 an finden sich die Friedensschlüsse in G. F. von Martens' Recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. und den Fortsetzungen des Werks; sodann bei Dumont und Rouffet, Corps universel diplomatique.

Untertanen verzichtet und sich mit dem Beschlusse begnügt, daß den Obriqkeiten freistehen solle, sich mit ihren Untertanen zu einer der beiden Religionen zu bekennen. Nur für die unter den geistlichen Fürsten stehenden Ritterschaften, Städte und Communen, die seit langer Zeit der Augsburger Confession anhängig seien, wurde insofern eine Ausnahme gemacht, als sie hierbei sollten verbleiben dürfen. Von demselben Geiste wurde die Ausschließung der Reformirten von den Bedingungen des Augsburger Religionsfriedens dictirt, sowie die Forderung der lutherischen Stände, daß der Übertritt eines geistlichen Reichsstandes zur Augsburger Confession auch der katholischen Kirche das bisher von ihm besessene Kirchengut entziehen, daß also dieses als mit der Person des geistlichen Würdeträgers verbunden betrachtet werden solle. Ihre zweideutige Einkünmung in die vom König Ferdinand im Namen des Kaisers zur unerlässlichen Bedingung des Religionsfriedens gemachte gegentheilige Bestimmung, in den sogenannten geistlichen Vorbehalt, ist hiernach in viel höhern Maße als die Hintanzetzung der gerechten Ansprüche des Volkes eine Quelle neuer Zermürfnisse geworden.

Die Reformation, zunächst in ihren beiden Hauptzweigen von Lutherthum und Calvinismus, hatte unterdeß im Westen und Norden Europas bedeutende Fortschritte gemacht und wechselnde Schicksale erfahren. Namentlich hatte Frankreich seine stets neu sich gebärenden religiösen Bürgerkriege, in welchen die wiederholten Friedensschlüsse nur kurze Waffenruhe gewährten. Besonders heftig brachen diese Kämpfe aus, als nach dem Frieden von Chateau-Cambresis die Monarchen Spaniens und Frankreichs gleichmäßig ihre Anstrengung auf Vernichtung der Ketzereien, und als in der Eifersucht der beiden mächtigen Häuser Guise und Montmorency die Parteien der Katholiken und Reformirten einen Anhaltspunkt und Führer im Kampfe gefunden hatten. Es geschah dies wenige Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, der in Deutschland wenigstens für eine Zeit lang das Schwert der feindlichen Parteien in der Scheide hielt. Der erste Friede, welcher durch das Edict von Amboise (1563) den Hugonotten eine erweiterte Religionsfreiheit gewährte, wurde bald sowie auch der zweite gebrochen. Der dritte, für sie noch vortheilhaftere Friede von St.-Germain-en-Laye war nur die Einleitung zum schaudervollsten Verrathe, zu der von Papst Gregor XIII. mit einem kirchlichen Dankfeste gefeierten Bluthochzeit. Diese wurde das Signal eines neuen Kampfes der Verzweiflung und führte im Jahre 1573 zu einem vierten Religionsfrieden, der im wesentlichen die früheren Rechtsverhältnisse herstellte. Neue Kriege und trügerische Friedensschlüsse (1576, 1577, 1580) folgten sich rasch hintereinander, bis die Unterwerfung der Ligue unter König Heinrich IV. (1595) den Bürgerzwist endigte und das Edict von Nantes (1598) den Reformirten für einige Zeit einen gesicherten Rechtszustand gewährte.

Während der ersten Religionswirren in Deutschland stritt zugleich Karl V. mit der Macht der östereichischen und spanischen Monarchie gegen Frankreich um das Übergewicht der weltlichen Herrschaft in wiederholten Kriegen, deren Hauptschauplatz Italien war und worin auch das Schicksal der andern Staaten des westlichen Europa vielfach verwickelt wurde. Der von Frankreich im Jahre 1516 mit den Schweizern zu Freiburg abgeschlossene Friede hatte die Eidsgenossenschaft fortan an das französische Interesse geknüpft, und der Friede zu Noyon mit Karl V. schien den Franzosen die Eroberung Mantuas zu sichern. Bald trieb jedoch die Eifersucht der beiden Großmächte zu erneuertem Kampfe, während gleichzeitig in Spanien die Verbindung der Städte, die für die Behauptung ihrer alten Gerechtigkeiten die Waffen ergriffen hatten, unterlag und auch dort das unumschränkte Königthum einen neuen und wichtigen Triumph feierte. Der von dem gefangenen König Franz I. zu Madrid unterzeichnete Friede vom 14. Jan. 1526, der Friede zu Cambray im Jahre 1529, derjenige von Crespy im Jahre 1544, endlich nach Franz I. und Karl's V. Tode der für Frankreich vortheilhafte schon oben erwähnte Friede zu Chateau-Cambresis vom 3. April 1559 zogen der Macht der feindlichen Staaten bald engere, bald weitere, aber immer schwankende Grenzen. Ein späterer Krieg Philipp's II. von Spanien gegen Heinrich IV. von Frankreich wurde durch den Frieden vom Jahre 1598 auf die Bedingungen des Vertrages von Chateau-Cambresis beendet. Die Resultate aller dieser Friedensschlüsse waren wenig bedeutend, wie denn auch die hierdurch beendigten Söldnerkriege mit noch schwachen Mitteln geführt wurden. Nur Frankreich, in seinem Innern bedroht, hatte zeitweise der allgemeinem Theilnahme des Volkes seine Rettung aus drohender Gefahr zu verdanken. Eine größere Theilnahme nimmt der Aufstand der Niederländer in Anspruch. War gleich die Verlegung eines materiellen Interesses, die Abgabe des zehnten Pfennigs, die unmittelbare Veranlassung zum offenen Ausbruch der Empörung, so knüpften sich doch bald auch die höhern Interessen der volksthümlichen Selbstständigkeit und Religionsfreiheit an den Ausgang des



Kämpfes. Im Norden hatte sich endlich zu Anfang der Periode die Kalmarische Union gänzlich aufgelöst. Noch wenig verflochten in die Kämpfe der mittlern und westlichen Staaten Europas und noch ein abgesondertes Staatensystem bildend, sahen wir Schweden und Dänemark, Polen und Rußland in fortbauernde Kämpfe verwickelt, bis endlich Schweden unter seinem Gustav Adolf durch den Frieden zu Siöbrod mit Dänemark (1613), durch den von Stolbowa (1617) mit Rußland, sowie durch einen Waffenstillstand mit Polen ein anerkanntes Übergewicht und zugleich freie Hand erhielt, in den Weltkämpfen eine entscheidende Rolle zu übernehmen.

Die Ruhe, welche der Augsburger Religionsfriede Deutschland gewährte, wurde durch die anschwellende Macht der Osmanen zeitweise unterbrochen und war schon früher zu verschiednen malen gefährdet worden. Schon damals sah man sowohl katholische als protestantische Fürsten zu ihrem besondern Vortheil jenen Feinden der Christenheit die Hand bieten, um sie früh die Politik der europäischen Mächte verachten zu lehren. Unter Kaiser Ferdinand I. kam jedoch im Jahre 1568 ein Friede auf acht Jahre mit den Türken zu Stande und im Jahre 1606 unter Rudolf II. ein durch Matthias vermittelter Friede auf 20 Jahre. Auch während des Dreißigjährigen Kriegs hielten die Türken Frieden mit Oesterreich und überließen es den christlichen Völkern, sich selbst zu zerfleischen. Wie die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens den Samen neuer Zwistigkeiten enthielten, so nährten auch die Beschlüsse des Conciliums zu Trident, das über den Protestanten den Stab gebrochen hatte, das Mißtrauen, welches durch eine Erneuerung des Friedens nicht beschwichtigt werden konnte. Die Religionszwiste und Successionsstreitigkeiten zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wo der Übertritt von einem Glauben zum andern Anspruch auf die Unterstützung der protestantischen Union oder der katholischen Ligue gewähren sollte, endlich die auf äußerlich kleine Veranlassung ausgebrochenen böhmischen Unruhen setzten den lange glimmenden Bau des Deutschen Reichs in Flammen. Sie ergriffen gar bald das ganze europäische Staatengebäude, das im Westfälischen Frieden zwar nicht von Grund aus erneuert, aber doch in allen seinen Theilen verändert und vervollständigt werden sollte. Nach den ersten glücklichen Erfolgen der katholischen Partei und der Überwindung Dänemarks lag es in der Hand Oesterreichs, den Frieden von neuem zu sichern. Aber das von Ferdinand II. erlassene Restitutionsedict (1628), obgleich dem Wortlaute des Augsburger Religionsfriedens gemäß, griff so tief in die seitdem entstandenen Verhältnisse ein und war so verlegend für die protestantischen Stände auf der empfindlichsten Seite des weltlichen Besitzes, daß es zum Signale eines heftigern Kampfes wurde. Um dem drohenden Sturm gewachsen zu bleiben, schloß Oesterreich am 12. Mai 1629 mit Dänemark einen Frieden, der diesen Staat von weiterer Einmischung in die deutschen Angelegenheiten zurückwies. Aber schon im folgenden Jahre trat Schweden, dem die eifersüchtige Politik Frankreichs gegen Oesterreich und Spanien die Hand bot, als Hauptmacht auf dem Schauplay des Kampfes auf, dem es schnell eine unerwartete Wendung gab. Ein wiederholter Umschlag des Kriegsglücks durch die Schlacht bei Nördlingen veranlaßte nun auch das katholische Frankreich, auf deutschem Boden die Sache der Protestanten zu verfechten. Schon früher hatte es zwei Kriege gegen Spanien geführt, die durch die Friedensschlüsse von Moncon (1626) und Ghierasco (1630) beendet worden waren. Spanien selbst aber hatte seit dem Jahre 1621 wieder die Waffen gegen die empörten Niederlande ergriffen und in Deutschland der Partei der Katholiken Hilfe geleistet. So dehnte der Krieg nach der einen Seite weiter sich aus, während zugleich dieselbe Schlacht von Nördlingen den am 10. Mai 1635 zwischen Oesterreich und Sachsen zu Prag abgeschlossenen Frieden herbeiführte, dem bald noch andere protestantische Stände beitraten, ohne jedoch im Bedränge der fortstreitenden Parteien den Friedenszustand dauernd behaupten zu können. Zwar sollten nach dem Inhalt des Prager Friedens die contrahirenden Theile ihre gemeinsamen Anstrengungen auf Vertreibung der Fremden vom deutschen Boden richten, und Schweden sollte mit einer Summe von 2½ Mill. Thlrn. abgefunden werden; indem aber die böhmischen und pfälzischen Angelegenheiten, Baden, Württemberg und die unter Drenskierna vereinigten ober-sächsischen Stände ausgeschlossen blieben, während für die andern Stände das Restitutionsedict auf 40 Jahre suspendirt, dann aber gütliche Ausgleichung versucht, sowie Amnestie gewährt werden sollte, erscheint auch dieser Friede in der an schmachvollem Verrath so reichen Periode als ein Abfall Sachsens von der gemeinsamen Sache und mag in einiger Beziehung dem während der Französischen Revolution zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Baseler Frieden an die Seite gestellt werden. Gegen den Schluß des Kriegs sahen wir noch das auf Schweden eifersüchtige protestantische Dänemark im Interesse der Katholiken die Waffen ergreifen, aber nach schneller Demüthigung sich zum Frieden vom 13. Aug. 1645 bequemen, während sich Sachsen

fort und fort die Verlängerung seines Waffenstillstandes erkaufen mußte. Endlich war auch die Hartnäckigkeit Oesterreichs durch die wiederholte Verheerung seiner Erbländer gebrochen, und nach fast gänzlicher Erschöpfung der streitenden Theile, nachdem der Krieg im Kriege selbst schon beinahe aufgehört hatte, erscholl endlich die Kunde vom Abschlusse des allgemeinen Friedens, der für Europa ein neues Grundgesetz und die Basis eines neuen politischen Systems wurde.

Nicht lange nach dem Prager Frieden hatten die Unterhandlungen begonnen und gegen 13 Jahre gebauert, indem ihr Gang durch den des Kriegs bald gehemmt und bald gefördert wurde. Nach beinahe fünfjährigen Negotiationen gab erst der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1640) seine Zustimmung zur Versammlung zur Friedenscongreß zu Münster und Osnabrück; auch waren um dieselbe Zeit zu Hauburg Präliminarien unterzeichnet worden, die nähere Bestimmungen über Ort und Art der Unterhandlung enthielten, aber erst im Jahre 1643 vom Kaiser und von Spanien genehmigt wurden. Die förmliche Eröffnung des Congresses erfolgte hiernach erst am 10. April 1645, nachdem schon viel Zeit mit Streitigkeiten über Rang und Titel verschwendet war und ferner verschwendet wurde. Es wurde gleichzeitig zu Osnabrück zwischen den kaiserlichen, reichsständischen und schwedischen Gesandten unterhandelt und zu Münster, wo der Kaiser, Frankreich und die andern nichtdeutschen Staaten vertreten waren. Die Verhandlungen zu Osnabrück und Münster standen in der Art in Verbindung, daß die an beiden Orten angenommenen Artikel für einen Tractat galten und kein Theil ohne den andern den Frieden schließen sollte. Endlich kam man zum definitiven Abschlusse und es erfolgte die Unterzeichnung der Instrumente des Westfälischen Friedens zu Osnabrück und Münster am 24. Oct. 1648<sup>2)</sup>, nachdem sich der kaiserliche Gesandte, Graf Max von Trautmannsdorff, während der letzten 18 Monate besondere Verdienste um die Beendigung des Friedenswerks erworben hatte. Frankreich und Schweden erklärten sich für Gewährleister; der Paps aber, Innocenz X., legte Verwahrung dagegen ein. Nach dreißigjährigem Kriege, nach dreizehnjährigen Verhandlungen wurden gleichwol die Verhältnisse der Religionsparteien, die den Anlaß zum Kampf gegeben hatten, keineswegs in befriedigender Weise festgestellt. Der wichtigste Gewinn, der aus dem langen Zermürniss hervorging, war die allseitige Überzeugung, daß keine dieser Parteien zur Vernichtung der andern stark genug sei, und daß man den rechtlichen Bestand des Protestantismus anerkennen müsse, da er sich factisch zu behaupten im Stande war. Die Friedensinstrumente von Münster und Osnabrück besten nur äußerlich die blutenden Wunden und schützten nothdürftig gegen weitere Verletzung, während die Heilung selbst der vernachlässigten Zeit und den Fortschritten zu höhern Stufen geistiger Bildung vorbehalten blieb. Auch erstreckten sich die Bestimmungen des Westfälischen Friedens nur auf die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands, da man den Machthabern aller andern theilhaftigen Staaten die Befugnis nicht bestritt, dieselben im Bereiche ihrer Gewalt nach Willkür zu regeln. Für Deutschland selbst erhob man sich lange nicht bis zur Beachtung der Gesamtheit des Volkes und religiöser Bürgerrechte. Im wesentlichen wurden vielmehr der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede bestätigt, nur mit der Ausdehnung, daß auch die Reformirten mit eingeschlossen wurden, und unter der weitern Bestimmung, daß über die Religionsausübung und die Anerkennung der katholischen oder evangelischen Confessionseigenchaft einzelner Lande und Orte mit allen daraus abzuleitenden Rechtsfolgen das Normaljahr 1624 entscheiden sollte. Nur für Pfalz, Baden und Württemberg wurde 1618 als Normaljahr festgesetzt. Hinsichtlich des Besitzstandes der geistlichen Güter sollte in der Regel der 1. Jan. 1624 der Normaltag sein und es wurde eben damit der lange bestrittene „geistliche Vorbehalt“ anerkannt und für die Zukunft bestätigt, da alle geistlichen Stiftungen, worüber nicht besonders verfügt wurde, demjenigen Theile gehören und bleiben sollten, der sich an diesem Tage im Besitzstande befunden habe. Auch in den Reichsstädten entschied das Normaljahr über die Religionsrechte der Bewohner. Nur die Reichsfürsten und Reichsritter hatten ein selbständiges Recht der Gewissensfreiheit gewonnen. Die Unterthanen dagegen, insofern nicht das Normaljahr eine Grenze zog, blieben in religiöser Beziehung der Willkür der Landesherrn in der Art überlassen, daß diese die Auswanderung der kirchlichen Dissidenten befehlen konnten, oder ihnen — falls dies nicht geschah — nur die Erlaubnis zur Hausandacht zu gewähren hatten. In Oesterreich insbesondere wurde nicht einmal unbedingte Amnestie ertheilt, und die landesherrliche Gewalt sollte hier im Verhältniss zu den im Westfälischen Frieden nur sehr kümmerlich bedachten evangelischen Untertanen sogar nicht durch das Normaljahr beschränkt sein. Namentlich blieben die Güter aller derjenigen con-

2) Vgl. Woltmann's Geschichte des Westfälischen Friedens (2 Bde., Leipzig 1808).

fiscirt, die sich vor 1630 empört hatten. Für alle andern christlichen Confectionen, außer dem Katholicismus, der lutherischen und reformirten Kirche, sollten Verbot oder Duldung durchaus von der Willkür der einzelnen Reichsstände abhängen. Die katholische Religion auf der einen, die lutherische und reformirte auf der andern Seite sollten jedoch als Gesamtheiten an Recht und Macht sich gleichsetzen. Darum wurden die Reichsgerichte und Reichsdeputationen mit einer gleichen Zahl von Mitgliedern beider Religionskörper besetzt, und bei den reichsständischen Versammlungen, namentlich den Reichstagen, fiel für die Fälle der Trennung nach Religions-theilen die Entscheidung durch Majorität weg.

Für die politische Stellung der Reichsstände zur Gesamtheit war der Westfälische Friede im wesentlichen nur bestätigend für das, was der That nach schon lange bestanden hatte. Die der eigentlichen Souveränität schon sehr nahe stehende Landeshoheit der Stände wurde ausdrücklich anerkannt, sowie auch das Recht des Bündnisses einzelner Reichsstände unter sich und selbst mit auswärtigen Mächten, ausgenommen gegen Kaiser, Reich und Landfrieden. Zugleich wurden die Regalien der Reichsstädte, die Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter und selbst die ähnlichen Rechte der Reichsdörfer gewährleistet. So hatte sich der That nach schon damals der deutsche Reichskörper in einen bloßen Staatenbund aufgelöst, wenngleich die Theorie des deutschen Staatsrechts noch eine fortwährende Unterwerfung der Landeshoheit unter die Oberhoheit von Kaiser und Reich anerkannte. Auch darin wurde der Kaiser beschränkt, daß fortan keine Auktorisation, ohne Einwilligung der Reichsstände erfolgen sollte. Weitere Bestimmungen enthielten das Genauere über die Theilnahme der Mitglieder des Reichstags an allen wichtigeren Reichsgeschäften, über die Organisation des Reichstags und seine Eintheilung in die drei Collegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte, welchen letztern nunmehr ausdrücklich eine entscheidende Stimme beigelegt wurde, sowie über die Verfassung des Reichskammergerichts und Reichshofraths.

Den größten Vortheil aus dem Westfälischen Frieden zog die Politik Frankreichs und Schwedens auf Kosten Deutschlands. Letzteres erhielt Vorpommern mit der Insel Rügen, einige Districte von Hinterpommern, Wismar, das Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden, die in Herzogthümer verwandelt wurden, sowie eine Summe von 5 Mill. Thln. Diese Gebiete bekam es als Reichslehen und mit ihnen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, sodas der deutsche Reichskörper durch ein neues Glied mit dem Auslande zusammenwuchs und an politischer Unförmlichkeit und Unbehülflichkeit noch mehr zunahm. An Frankreich wurden Metz, Loul und Verdun, die es schon 1552 in Besiz genommen, förmlich abgetreten. Außerdem erhielt es mit voller Unbeschränktheit die Landgrafschaft Ober- und Unterelsaß und den Sundgau, soweit früher die Herrschaft Osterreichs in diesen Gebieten gereicht, sodann die Stadt Breisach und das Besatzungsrecht in Philippsburg. Dafür versprach Frankreich dem Erzherzog Ferdinand Karl, als früherem Besizer des Elsasses, eine Summe von 3 Mill. Livres. Den Bischöfen von Strasburg und Basel, der Reichsstadt Strasburg und 10 andern zur Landvogtei Hagenau gehörigen Reichsstädten, sowie allen Reichsfürsten, Grafen und Rittern, die Besitzungen im Niederelsaß hatten, wurde jedoch die Verbindung mit dem Reiche und die unmittelbare Reichsfreiheit vorbehalten. Die Schweiz, die schon lange vom Reiche sich losgerissen hatte, wurde als ein selbständiges Staatensystem anerkannt. Schon einige Monate vor Abschluß des Westfälischen Friedens hatte auch Spanien in einem besondern Friedensvertrage zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Niederlande sich verstanden und überdies den Niederländern alle Eroberungen abgetreten, welche dieselben sowol außerhalb Europas als in den spanischen Niederlanden (den Generalitätslanden) gemacht hatten. Hierdurch wurde ein neues Glied in die jetzt fester verschlungene Kette der europäischen Staaten eingefügt.

Diese Erhebung eines beträchtlichen Theils des burgundischen Reiches zu einem selbständigen Staate verminderte gleichfalls den Umfang des Deutschen Reichs, das überhaupt durch den Westfälischen Frieden ein Gebiet von etwa 1900 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von  $4\frac{1}{2}$  Millionen verlor, während es zugleich am Oberrheine und in Lothringen seine frühere Militärgrenze gegen Frankreich einbüßte. Besonders die Abtretungen an Schweden machten aber eine Entschädigung der hierdurch in ihrem Besitzstande beeinträchtigten Reichsstände erforderlich. Auch sonst hatten mehrere Fürsten aus andern Gründen Ansprüche auf Erfaß. Das Mittel dazu fand man in der Säkularisation verschiedener geistlicher Länder und Güter, und es war diese Vergrößerung der weltlichen Gewalt auf Kosten der geistlichen, die den Papst zu seiner Protestation gegen den Friedensschluß veranlaßt hatte. Hiernach wurde namentlich der Besitzstand der Häuser Brandenburg, Mecklenburg, Kurachsen und Hessen-Kassel, obgleich letzteres

keine eigentlichen Entschädigungsansprüche hatte, verändert und erweitert. Sehr langwierige Unterhandlungen veranlaßten die Restitutionsansprüche des Hauses Pfalz, auf dessen Kosten Baiern sich vergrößert hatte. Sie wurden erledigt, indem für das pfälzische Haus eine achte Kurwürde errichtet und dieses wieder in den Besitz der Unterpfalz eingesetzt wurde, während Baiern mit der Oberpfalz und der Grafschaft Cham zugleich die pfälzische Kurwürde behielt. Auch der Successionszwist im Hause Hessen mit andern Streitpunkten erhielten ihre Erledigung, während die jüdischen Handel und die Sache Donauwerths einer künftigen Vereinbarung vorbehalten blieben. Überhaupt sollten alle noch unerledigten Punkte auf dem 1653 zu Regensburg versammelten Reichstage entschieden werden, der aber ebenso wenig als der Reichsdeputationstag zu Frankfurt (1655) die Aufgabe vollständig löste.

Nach dem Abschlusse des Westfälischen Friedens dauerte noch der Krieg Frankreichs gegen Spanien fort, sowie die Bemühungen der letztern Macht, das unter Philipp II. mit ihr vereinigte Portugal, das 1640 sich wieder losgerissen hatte und fortan seine Selbständigkeit behauptete, von neuem unter das spanische Joch zu beugen. England hatte unterdes vielsache politische und religiöse Wirren vom Ende des 16. Jahrhunderts an und seit dem Tode der Königin Elisabeth erlebt. Während dieser Zeit hatte es nur mit schwacher Hand in die Angelegenheiten der westeuropäischen Staaten eingegriffen und namentlich einige nicht sehr erfolgreiche Kriege gegen Spanien geführt. Nach der Hinrichtung Karl's I. aber und in demselben Jahre, als sich Oliver Cromwell zum lebenslänglichen Protector hatte ernennen lassen (1654), nahm es an dem französischen Kriege gegen Spanien theil. Dieser wurde am 7. Nov. 1659 durch den auf der Fasaneninsel in der Bidassoa abgeschlossenen Pyrenäischen Frieden beendet. Frankreich erhielt hierdurch im Süden die Pyrenäen zur Grenze und erwarb überdies ansehnliche Bezirke der spanischen Niederlande. Mit England wurde der Friede von 1630 erneuert; doch blieb dieses im Besitze seiner Eroberungen, der westindischen Insel Jamaica, Marbyths und des später durch Karl II. von England an Frankreich verkauften Dünkirchen.

2) Bis zur Nordamerikanischen und Französischen Revolution. Der Westfälische Friede hatte das europäische Staatengebäude äußerlich so hingestellt, wie es in seinen politischen Hauptbestandtheilen, von einzelnen Veränderungen abgesehen, auch gegenwärtig wieder erscheint. Im vorangehenden Kampfe waren gar bald die kirchlichen und religiösen Interessen vor denen der weltlichen Politik in den Hintergrund getreten. Man hatte keinen Anstand genommen, der katholischen Kirche einen Theil der geistlichen Besitztümer zu entziehen, um den Ansprüchen weltlicher Mächthaber Genüge zu thun, und, ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit, die hierdurch hervorgerufene Protestation des früher allmächtigen Papstes war völlig unbeachtet geblieben. Der ganze Inhalt des Völkelerlebens war ein anderer geworden und eine neue Periode hatte begonnen. Es war nicht mehr die Herrschaft über das Gemüth der Völker durch die in sichtbarer Einheit verherrlichte Macht der religiösen Ideen und Gewohnheiten, die über das Schicksal der Nationen entschied, und selbst der religiöse Parteihaß hatte im langen ermattenden Kampfe seine Spannkraft verloren. Ein um so weiteres Feld wurde der kalt berechnenden Klugheit, dem nüchternen, selbstsüchtigen Verstande gewonnen. Die Zeit der Cabinetspolitik trat ein, und die europäische Diplomatie begann ihr künstlich verschlungenes Schachspiel, wofür Europa das Feld war und worauf die Fürstenräthe die zur Selbständigkeit noch nicht herangereisten Völker als todte, willenlose Massen bewegten, bis endlich auch die Könige matt wurden.

In den Kriegen vor der Reformation und bis zum Westfälischen Frieden war es nicht die Gesamtkraft der Staaten, die in schnell entschiedenen Kämpfen sich versuchte, sondern größere oder kleinere Söldnerheeren sammelten sich um die Regenten und andere durch Ansehen hervorragende Männer, um so lange vereinigt zu bleiben, als sich bei den einen auf Gewinn und Beute Aussicht zeigte, oder als bei andern der religiöse Fanatismus noch nicht verrauht war. So war das Sinken oder Steigen der Macht von tausend Wechselfällen abhängig, und in noch höhern Maße als in der neuern Zeit entschied der alle Vorausicht täuschende Zufall über das Schicksal der Staaten. Weder nach militärischen noch ökonomischen Gesichtspunkten wurden die Kriege sehr planmäßig geführt. Zwar kam während der Reformationskämpfe das System auf, den Krieg durch den Krieg selbst zu ernähren, aber, um die Zukunft unbekümmert, nahm man dem Bürger gewaltfam weg, was man unmittelbar erreichen konnte und was zur Erhaltung oder Belohnung der Heerschaaren dienen mochte. In den neuern Kriegen wird das unmittelbare Besitzthum des Volkes sorgfältiger geschont. Dagegen hat man gelehrt, durch Staatsanleihen, Contributionen und andere Mittel einer schlaun Politik selbst die Früchte der Zukunft zu verzehren und zum Gewinn des Krieges aufs Spiel zu setzen.

Der Dreißigjährige Krieg hatte nach und nach fast alle europäischen Staaten in seinen Strudel gezogen. Manche waren untergegangen, andere hatten sich kräftiger erhoben. Die Interessen aller Staaten aber, welche die Kriegsprobe überstanden, hatten so sehr sich verflochten, daß in weitem Umfange als je zuvor ein Zusammenhang alles europäischen Staatenlebens als unleugbare Thatfache erkennbar werden mußte. Daran knüpfte sich die Idee eines europäischen Staatensystems, und weil sich in der allgemeinen Ermattung kein Staat und keine Partei zur Unterdrückung der andern Staaten und Parteien stark genug fühlte, so trat auch bald der Gedanke an die Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts der Staatskräfte hervor. Die Völker aber, vielfach zerrissen und zerstückelt, waren in die Domäne des einen oder andern Regentenhauses gefallen. Keineswegs erhob man sich also zur Idee eines organischen, auf einer natürlichen Gliederung des Völkerlebens beruhenden Gleichgewichts. Man suchte es vielmehr nur auf mechanische Weise im Umfange der Staaten, in der Masse ihrer Bevölkerung, die den Stoff zur Aufstellung größerer oder kleinerer Heere darbot, in der Größe der finanziellen Mittel für Unterhaltung der Heere und einer wachsenden Schar von Staats- oder Regentendienern, sowie endlich in einem Systeme der Arrondirung der Staatsgebiete und in ihrer Ausdehnung auf solche Grenzen, die von einem bloß militärischen Gesichtspunkt aus als besonders vortheilhaft erschienen. Die Erhaltung dieses Gleichgewichtssystems und die Bemühungen, den oft wiederholten Versuchen seiner Störung Schranken zu setzen, wurden auf lange Zeit hinaus der Grund oder Vorwand der europäischen Kriege und der Inhalt der Friedensschlüsse. Als dann Amerika immer reichere Schätze erschloß, als der Handel die neu entdeckten Straßen eifriger benutzte und zum Weltverkehr sich erweiterte, als das Colonialsystem sich ausbildete und ausdehnte, als dieser lebhaftere Verkehr den Reichtum und die Macht der Staaten steigerte, gab auch der öftere Widerstreit der commerciellen Interessen vielfachen Anlaß zu Krieg und Frieden. Fast durchweg wurden jedoch die Rechte und Bedürfnisse der Nationen nur so weit berücksichtigt, als sie mit den persönlichen Interessen der Machthaber zusammenfielen; und was man als europäisches Völkerrecht bezeichnete, verdiente nicht einmal den Namen eines Staatenrechts, da wesentlich nur die Ansprüche und persönlichen Vortheile, die Leidenschaften und Launen der Regenten für Krieg und Frieden den Ausschlag gaben.

Die engere Verbindung der europäischen Staaten oder Cabinetts machte fortan die meisten Friedensschlüsse zu einem Resultate vielseitigen Übereinkommens. Demnach trat vorerst, nach den verschiedenen Interessen und Tendenzen dieser Staaten, eine Gruppierung derselben in drei Hauptmassen deutlich hervor, sodas die Staaten des einen Staatenkreises nur gelegentlich und ohne bedeutenden Einfluß in die Angelegenheiten des andern eingriffen. Wenigstens gilt dies von dem Anfange dieses Zeitabschnitts, da allerdings gegen das Ende desselben die staatsrechtlichen Interessen schon vielfacher sich verschlingen. Der wichtigste jener Staatenkreise, worin Frankreich lange Zeit der Mittelpunkt der Bewegung ist, bildet sich aus dem Westen und der Mitte Europas; im Südosten erscheint auf der einen Seite das türkische Reich besonders theilhaftig, sowie auf der andern Seite Osterreich, dessen Doppelabder zugleich nach Westen und Osten sich richtet, Rußland, das zugleich in den Süden und Norden eingreift, und Venedig; endlich sehen wir im Norden und Nordosten erst Schweden, dann das russische Reich ein entschiedenes Übergewicht behaupten. Eine dreifach gesonderte Darstellung, welche diesem Thatbestande der Geschichte entspricht, dürfte wol auch die klarste Übersicht der vielfachen politischen Veränderungen geben, welche durch die zahlreichen Friedensschlüsse vom Ende des Dreißigjährigen Kriegs bis zur nordamerikanischen und Französischen Revolution herbeigeführt wurden.

a) Westliche und mittlere europäische Staaten. Die neue europäische Cabinettspolitik hatte sich zunächst in Frankreich bestimmter entwickelt und die Mittel zur Herrschaft gewonnen. Mit aller Kraft der Einseitigkeit hatte Richelieu von seinem Eintritt ins Ministerium (1624) bis zu seinem Tode (1642) das Ziel der ministeriellen Unumschränktheit im Namen des Königthums verfolgt, und mit kluger Gewandtheit war auf der von ihm gebrochenen Bahn sein Jüngling Mazarin weiter vorangeschritten. In wiederholten Kriegen war die Partei der Reformirten vollständig unterworfen und die Macht der Großen, zuletzt im Kampfe gegen die Fronde, entscheidend gebrochen worden. Diese Großen wurden jetzt die gehorsamen Werkzeuge, zuweilen auch die Führer und Leiter eines Hofes, der fortan mit unbestrittener Allgewalt über einer gleichmäßig unterworfenen Masse von Unterthanen thronte. Die durch die Geisteskraft der beiden Minister so sehr gesteigerte Königsmacht nahm Ludwig XIV. (1661) in eigene Hände, um sie am Schlusse seiner Regierung, zum schlimmen Vorbilde für seinen Nachfolger und die andern Monarchen Europas, mit Maitressen und Günstlingen zu theilen. Das politische Ge-

wicht, das Frankreich durch verhältnißmäßig größere Centralisation der Kräfte schon vor dem Dreißigjährigen Kriege erlangt hatte und das seitdem mehr und mehr erhöht wurde, hatte namentlich auch die Folge, daß die früher in lateinischer Sprache verfaßten Friedensinstrumente von 1614 an meistens und von 1735 an fast ohne Ausnahme in französischer Sprache ausgefertigt wurden. Man verwahrte sich jedoch häufig in den Friedensinstrumenten, wie z. B. bei dem Pariser Frieden vom 10. Febr. 1763, gegen die Folgerungen, die für künftige Fälle aus dem Gebrauche der französischen Sprache gezogen werden könnten.

Als Ludwig XIV. die Regierung antrat, schien der politische Zustand Europas eine dauernde Ruhe zu verheißen. Aber der Ehrgeiz und die Herrschsucht des unumschränkten Gewalthabers, zunächst seine grundlosen Ansprüche auf den größten Theil der spanischen Niederlande, stürzten es bald in funfzigjährige, nur auf kurze Dauer unterbrochene Kämpfe. Das mit Spanien zugleich bedrohte Holland beendigte jedoch den seit 1664 gegen England geführten, durch Handelsrücksicht veranlaßten Krieg und schloß den Frieden von Breda (1667) auf den frühern Fuß des Besitzstandes. Mit Spanien und Holland vereinigten sich bald auch England und Schweden zum Zwecke der Herstellung des Friedens. Er kam zu Aachen am 2. Mai 1668 zu Stande, und Spanien trat darin an Frankreich den von diesem eroberten Theil von Flandern ab. In demselben Jahre, im Frieden vom 13. Febr. 1668, hatte Spanien die Unabhängigkeit Portugals anerkannt.

Gegen Holland erzürnt, daß es ihm die vollständige Ausführung seiner Entwürfe vereitelt, fiel Ludwig XIV. wenige Jahre nach dem Aachener Frieden mit einem zahlreichern und geübtern Heere, als Europa noch gesehen, in das Gebiet der Republik ein. Einige deutsche Reichsstände sowie England und Schweden waren ihm verbunden. Osterreich und Spanien aber vereinigten sich zur Rettung der Republik; mit ihnen das Deutsche Reich, der schon vor Ausbruch des Kriegs durch Ludwig XIV. seines Landes beraubte Herzog von Lothringen sowie Brandenburg und Dänemark. So wurde der Krieg ein fast allgemeiner europäischer. Aber schon am 19. Febr. 1674 schloß England mit Holland auf die Bedingung der gegenseitigen Zurückgabe aller in den Colonien gemachten Eroberungen und von seiten Hollands unter Erneuerung des Versprechens des Flaggenstreichens in den englischen Meeren Frieden. Auch Köln und Münster traten von dem Bunde mit Frankreich zurück. Gegen halb Europa im Kampfe, neigte endlich Ludwig XIV. zum Frieden. An verschiedenen Höfen, namentlich zu London, wurden Negociationen angeknüpft, und nach langwierigen, schon 1675 zu Nimwegen begonnenen, durch kleintlichen Formalitätenstreit oft verzögerten Unterhandlungen schloß zunächst Holland (10. Aug. 1678) seinen besondern Frieden mit Frankreich auf die Verheißung völliger Wiederherstellung. Unter holländischer Vermittelung trat dann Spanien dem Frieden von Nimwegen bei, indem es an Frankreich die Franche-Comté und viele niederländische Städte überließ, jedoch mehrere Festungen, die Holland zur Vormauer gegen Frankreich dienen sollten, sowie das Herzogthum Limburg zurückhielt. Nun folgten auch Kaiser und Reich am 5. Febr. 1679. Ihnen gegenüber entsagte Frankreich auf das Besatzungsrecht in Philippsburg, erhielt jedoch Freiburg im Breisgau; auch Lothringen blieb in seinem Besitze. Zwischen Schweden auf der einen Seite, Brandenburg, Dänemark und den ihnen verbündeten deutschen Reichsständen auf der andern Seite dauerte indessen der Krieg fort; auch der Kaiser und das Deutsche Reich, Spanien und Holland kündeten ihn Schweden an. Frankreich hatte jedoch im Frieden zu Nimwegen die Herstellung Schwedens verlangt und ergriff zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln gegen Brandenburg und Dänemark. So kamen denn die weitem Friedensschlüsse zu St.-Germain-en-Laye und zu Fontainebleau (26. Juli und 2. Sept. 1679) zwischen Frankreich und Schweden mit Brandenburg und Dänemark zu Stande, wodurch Brandenburg nur einen Strich von Schwedisch-Pommern jenseit der Oder gewann, Dänemark aber alles Groborte zurückgab.

Gegen die ausdrücklichen Bestimmungen zu Nimwegen, auf den Geist derselben sich berufend und nach den Erklärungen der von ihm niedergesetzten Reunionskammern, setzte Ludwig XIV. mitten im Frieden seine Eroberungen fort. Der Besitzstand mehrerer deutschen Reichsstände wurde schamlos verlegt, Spanien und selbst das mit Frankreich verbunden gewesene Schweden beraubt und endlich durch plötzlichen Überfall Straßburg genommen. Zwar brachte der thatkräftige Erbstatthalter von Holland, Wilhelm III., einen Congreß zu Frankfurt und ein Bündniß zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden und Holland zu Stande. Als aber Ludwig XIV. Spanien angriff und Wilhelm III. das zitternde Europa zu kräftigem Widerstande schlecht gerüstet sah, vermittelte er einen vom Kaiser und Spanien genehmigten Waffenstillstand auf 20 Jahre (15. Aug. 1684). Ludwig XIV. behielt alle von den Reunionskammern ihm zugesprochenen Län-

derien sowie Luxemburg und andere Gebiete. Damals hatte Frankreich seinen Höhepunkt unter der Herrschaft der Bourbonen erreicht; aber schon im folgenden Jahre (22. Oct. 1685) schlug es sich selbst durch die Aufhebung des Edicts von Nantes eine Wunde, deren sichtbare Folgen bis auf die neueste Zeit reichen. Ludwig's XIV. Ansprüche auf einen großen Theil der kurpfälzischen Erbschaft, seine Einmischung in die Angelegenheiten des Deutschen Reichs und sein Einfall auf das Gebiet desselben zeigten Europa, daß es keine Ruhe zu hoffen habe; aber dieses sah geduldig zu, bis die Revolution von 1688 in England, welche die seit 1660 wieder eingesetzten Stuarts vom Throne stieß und Wilhelm III. darauf erhob, der Politik einen plötzlichen Umschwung gab. England und Holland traten nun der 1689 und 1690 zu Wien gegen Frankreich geschlossenen Allianz des Kaisers, Savoyens, Spaniens und des Deutschen Reichs bei. Auch Dänemark gab Hülfstruppen an England. Jetzt hatte Frankreich einen neunjährigen Krieg, besonders dadurch wichtig, daß sich in ihm Englands Übermacht zur See entschied, gegen halb Europa zu bestehen. Zuerst schloß Savoyen auf gute Bedingungen einen Separatfrieden (4. Aug. 1696). Unter Schwedens Vermittelung kam im folgenden Jahre der Friede von Ryswiß zu Stande. Zwischen Frankreich und Holland sollten alle alten und neuen Ansprüche gegenseitig aufgehoben sein; Spanien erhielt, mit Ausnahme einiger Plätze, alles zurück, was es durch Eroberung oder durch die Beschlüsse der Reunionskammern verloren hatte; auch an Kaiser und Reich wurde zurückgegeben, was demselben außerhalb des Elbflusses entrisen worden war, sowie Freiburg, Breisach, Kehl, Philippsburg; Zweibrücken fiel wieder an Schweden; Straßburg dagegen blieb französisch. Der Herzog von Lothringen wurde in seine Besitzungen, Saarlouis und Longwy ausgenommen, wieder eingesetzt. Im übrigen wurden der Westfälische und Nimwegener Friede bestätigt.

Über das Schicksal der dem spanischen Scepter unterworfenen Völker gedachte die europäische Cabinetpolitik für den bald zu erwartenden Tod des Königs Karl II. nach Maßgabe einiger Theilungsverträge und testamentarischen Bestimmungen zu entscheiden. Der König starb am 1. Nov. 1700, und Holland, England sowie die meisten andern Mächte hatten das verdächtige Codicill desselben zu Gunsten Philipp's von Anjou anerkannt. Nur der Kaiser protestirte und schritt in Italien zum Angriff. Die von Frankreich verweigerte Forderung der Seemächte, daß für die Sicherheit Hollands eine Barriere und für Oesterreich billige Genugthuung gewährt werden solle, führte jedoch zur Verbindung Englands und Hollands mit dem Kaiser im Haag (7. Sept. 1701), sodann mit dem Deutschen Reiche und, schon früher mit dem neuen Könige von Preußen, mit Portugal und mit Savoyen, während in Spanien selbst eine habsburger und eine bourbonische Partei sich gegenüberstanden. So begann der Spanische Successionskrieg; der längste, blutigste und wechselvollste, den Ludwig XIV. geführt. In seinen Verlauf fällt die Unionsacte zwischen England und Schottland (6. Mai 1707); ein Aufbruch der Reformirten in Frankreich und die Unterdrückung desselben; eine Empörung der Ungarn gegen Oesterreich und der mit ihnen abgeschlossene Friede vom 17. April 1711, wodurch ihre Nationalfreiheiten, mit Ausnahme der freien Königswahl und des Aufstandsrechts wider den König, bestätigt wurden. Schon 1705 hatte der bedrängte Ludwig XIV. Friedensvorschläge gemacht und diese von Jahr zu Jahr erneuert. Am 10. März 1710 vereinigte sich zu Gertruidenberg ein Friedenscongrès. Bald nach Auflösung desselben knüpfte Frankreich zu Versailles und London geheime Unterhandlungen mit England an, und in Folge davon wurden am 8. Oct. 1711 die Präliminarien eines Separatfriedens unterzeichnet. Am 29. Jan. 1712 wurde sodann ein Congreß zu Utrecht eröffnet und daselbst am 11. April 1713 der Friede Frankreichs mit England, Holland, Portugal und Savoyen abgeschlossen. Bald darauf, am 13. Juli, schloß ihn auch Spanien mit England und Savoyen. Darauf folgte endlich der von Prinz Eugen und Villars unterhandelte Friede zu Raftadt für Oesterreich (6. März 1714) und derjenige zu Baden in der Schweiz für das Deutsche Reich (7. Sept.). Spanien und Oesterreich aber schlossen keinen förmlichen Frieden. Im Frieden von Utrecht und in den vorgängigen Verhandlungen hatte die Diplomatie, besonders von seiten Englands, alle ihre Künste aufgegeben. Nach den Bedingungen desselben erhielt Philipp von Anjou Spanien, mit der nähern Bestimmung, daß die Kronen Frankreichs und Spaniens nie auf einem Haupte vereinigt werden sollten; an Oesterreich aber fielen die spanischen Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand. Sicilien kam an Savoyen, und zugleich wurde die Alpengrenze zwischen diesem und Frankreich festgesetzt. England wurde das von ihm eroberte Gibraltar sowie Minorca zugesprochen; Frankreich trat bedeutende Besitzungen in Nordamerika „nach ihren alten Grenzen“ an dasselbe ab. Ferner verpflichtete sich ihm Spanien, keiner Nation ein größeres Handelsrecht mit Amerika als unter

Karl II. einzuräumen. Endlich wurde der berühmte Affentovertrag, wie er 1701 mit Frankreich abgeschlossen war, auf eine britische Compagnie für 30 Jahre übertragen, die hierdurch eine jährliche Lieferung von 4800 Negerflaven nach dem spanische Amerika übernahm und das Recht erhielt, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Waaren zum Verkaufe in das spanische Westindien einzuführen. An Portugal gab Spanien die Colonie San-Sagramento zurück, jedoch erst infolge des am 6. Febr. 1715 zwischen diesen beiden Staaten abgeschlossenen Friedens. An Preußen, dessen neue Königswürde anerkannt wurde, fiel das Oberquartier von Gelbern und es behielt Neuchâtel und Valengin, während Frankreich im Besitze von Oranien blieb. Holland ging fast ohne allen Gewinn aus dem Kriege. Die spanischen Niederlande und eine Reihe französischer Plätze, die ihm Frankreich überließ, erhielt es nur unter der Bedingung der Rückgabe an Oesterreich nach dem Abschlusse des Friedens mit dieser Macht und mit dem einzigen Vorbehalte des Besatzungsrechts in einer Linie von Festungen, die ihm als Barrière gegen Frankreich dienen sollten. Über das Nähere sollte es sich mit Oesterreich verständigen, und so kam denn zu Antwerpen am 15. Nov. 1715 zwischen Oesterreich und den Seemächten der Barrièrtractat zu Stande, wonach Holland in Namur und sechs andern Festungen oder Forts ein ausschließendes, in Vendermonde aber ein gemeinschaftliches Besatzungsrecht eingeräumt wurde. Die Friedensschlüsse von Raftadt und Baden bestätigten die Hauptbedingungen des Utrechter Friedens, indem sie zugleich den Westfälischen, Nimwegener und Ryswiker Frieden wiederholt anerkannten; die mit Frankreich verbündeten gewesenen deutschen Reichsstände, Baiern und Köln, wurden in ihre Würden und Länder wieder eingesetzt.

Als Ludwig XIV. am 1. Sept. 1715 starb, war Frankreich weniger mächtig als im Anfange seiner Regierung. Das europäische Gleichgewicht schien durch die fruchtlosen Versuche der Zerstückung desselben nur mehr befestigt zu sein. Freilich hatte Ludwig XIV. in seinem letzten Kriege den Hauptpreis desselben, die spanische Krone, für seinen Enkel gewonnen, und die weite Ausdehnung der Macht der Bourbonen drohte für Europa die Quelle neuer Gefahren zu werden. Davor bewahrte jedoch zunächst die Eifersucht unter diesen selbst und das persönliche Interesse des Regenten von Frankreich an der Erhaltung des Utrechter Friedens, im Widerspruche mit dem gegentheiligen Interesse der spanischen Herrscherfamilie. Unter diesen Umständen schien Spanien, nach den ganz Europa umfassenden Entwürfen des Cardinals Alberoni, für die Ruhe des Welttheils gefährlich werden zu können. Der kleinliche Zweck der großen Plane des spanischen Ministers war hauptsächlich die Erhebung der beiden Söhne der zweiten Gemahlin Philipp's V., der geistvollen und herrschsüchtigen Elisabeth von Parma, auf auswärtige Throne. An die Plane und Eingriffe Spaniens knüpfte sich nun eine Reihe von Bündnissen und Gegenbündnissen, Unterhandlungen und Congressen zu Cambray und Soissons, Kriege und Friedensschlüsse, von welchen der am 8. Nov. 1738 von dem Kaiser mit Frankreich, Sardnien und Spanien zu Wien abgeschlossene Definitivfriede einen Zweig des bourbonischen Hauses auf den Thron von Neapel und Sicilien setzte, Frankreich aber die Anwartschaft auf Vothringen gewährte. Von neuem schien die Ruhe der mittlern und westlichen Staaten Europas gesichert, als der Tod Kaiser Karl's VI. (20. Oct. 1740), die Verletzung der von beinahe allen europäischen Mächten garantirten Pragmatischen Sanction und die Ansprüche Friedrich's II. auf Schlessen eine Folge neuer Kriege und Friedensschlüsse eröffneten. Diese letztern waren der am 26. Juli 1742 zwischen Oesterreich und Preußen zu Berlin abgeschlossene Definitivfriede, welchem der Präliminarfriede zu Breslau vom 11. Juni 1742 vorangegangen war. Er beendigte den ersten Schlessischen Krieg und setzte Preußen in den Besitz von Niederschlessen und des größten Theils von Oberschlessen. Ferner der Friede zwischen Oesterreich und Baiern zu Füssen (22. April 1745), der den zweiten Schlessischen Krieg beendigende Dresdener Friede vom 25. Dec. 1745, welcher den Breslauer Vertrag im wesentlichen bestätigte, dann der Aachener Präliminarvertrag vom 30. April 1748 und endlich die Definitivfriedensverträge zu Aachen vom 18. Oct. bis 7. Nov., welche den langen Oesterreichischen Successionskrieg beendigten, den Bestand vor dem Kriege als Grundlage anerkannten und hauptsächlich nur in Italien einige Veränderungen herbeiführten, indem Parma, Guastalla und Piaccenza, unter Vorbehalt des Rückfalls an Oesterreich und Sardnien, dem spanischen Infanten Don Philipp zu Theil wurden.

Ein merkwürdiger Umschwung machte jetzt die Feindschaft Oesterreichs und Preußens zum Mittelpunkte der europäischen Politik. In Verbindung mit der Unbestimmtheit des Utrechter und Aachener Friedens hinsichtlich der Grenzen des britischen und französischen Nordamerika führte diese Feindschaft den Bund Englands mit Preußen herbei und diesem gegenüber die



Allianz Oesterreichs mit Frankreich und fast allen andern europäischen Mächten; sie stürzte von neuem fast alle Staaten des Welttheils in einen Siebenjährigen Krieg, durch Großthaten und wunderbaren Schicksalwechsel bedeutender, aber auch blutiger als alle Kämpfe seit Abschluß des Westfälischen Friedens. Nach den partiellen Friedensschlüssen Preußens mit Rußland und Schweden (5. und 12. Mai 1762) kam der Präliminarfriede Frankreichs und Spaniens mit England und Portugal zu Fontainebleau und sodann der definitive Friede zu Paris zu Stande (3. Nov. 1762, 10. Febr. 1763). Unmittelbar darauf (15. Febr. 1763) wurde der Hubertusburger Friede von Oesterreich und Sachsen mit Preußen abgeschlossen. \*) England erhielt von Frankreich und Spanien, nebst einigen Handelsvorteilen, sehr ausgedehnte Länderereien in Nordamerika und zahlreiche Colonien in Westindien und Afrika; Frankreich trat an Spanien Louisiana ab. In Hubertusburg wurden, mit einigen unbedeutenden Modificationen, die frühern Verträge von Breslau und Dresden erneuert. Von jetzt an blieb der Besitzstand der westlichen und mittlern europäischen Staaten bis zum Ausbruche der Französischen Revolution wesentlich ungeändert, indem der Teschener Friede (13. Mai 1779), der den kurzen Bairischen Erbfolgekrieg beendigte, Oesterreich nur in den Besitz des Innviertels setzte, während durch den Pariser Frieden (20. Sept. und 8. Nov. 1784) der Zwist Oesterreichs mit Holland ausgeglichen wurde, ohne daß die Ansprüche Oesterreichs auf einige Gebietstheile Hollands unter der Form einer Grenzberichtigung geltend gemacht werden konnten.

b) Südöstliche Staaten. Noch zehn Jahre nach dem Abschlusse des Westfälischen Friedens dauerte die Ruhe im Südosten, als die siebenbürgischen Händel der Pforte zu einem neuen verwüstenden Kriege gegen Oesterreich Anlaß gaben. Ein Friede auf 20 Jahre (1664) beendigte denselben und ließ Warabein und Neuhäusel im Besitze der Osmanen. Allgemeiner und bedeutender wurde ein zweiter Türkenkrieg, hervorgerufen durch die Empörung der gedrückten Ungarn und die Eroberung Sandias durch die Türken. Außer Oesterreich hatte das Deutsche Reich und Polen, unter seinem Heldenkönig Sobieski, theil daran genommen, sowie Venedig und endlich Peter der Große. Unter Vermittelung der Seemächte wurde der Friede zu Carlowicz (26. Jan. 1699) auf 25 Jahre abgeschlossen. Oesterreich behielt Siebenbürgen, Slawonien, Batscha zwischen der Donau und Theiß; den Türken dagegen blieb Temesvar mit dem Lande von der Maros bis zur Donau. Durch den Frieden mit Polen erhielt dieses Kaminiec, Podolien und das von den Türken in der Ukraine Beseffene zurück, räumte aber die Moldau. Venedig gewann Morea nebst einigen Plätzen in Dalmatien. Rußland, das anfangs nur einen zweijährigen Waffenstillstand geschlossen, blieb nach dem für 30 Jahre gültigen Frieden vom 13. Juli 1700 im Besitze von Asow. Aber schon nach zehn Jahren und während des großen Nordischen Kriegs wurde es in neue Kämpfe mit der Pforte verwickelt. Im Frieden bei Falschy (23. Juli 1711) mußte es Asow zurückgeben und Taganrog nebst andern Festungen am Schwarzen Meere schleifen. Auf zwei kurz darauf erfolgte Kriegserklärungen folgte schnelle Ausöhnung. Der zur Wiedereroberung Moreas von der Pforte gegen Venedig begonnene Krieg führte zu einer Verbindung dieser Republik mit Oesterreich. Durch den Frieden von Passarowitz (21. Juli 1718) kamen Belgrad, der größte Theil von Serbien und Temesvar, einige Districte der Walachei und Kroatiens an Oesterreich. Venedig mußte jedoch Morea der Pforte überlassen und erhielt dafür nur einige Plätze in Dalmatien und Albanien. Auch an einem neuen Kriege Rußlands unter der Kaiserin Anna nahm Oesterreich gegen die Pforte Antheil, schloß aber bald (am 1. und 18. Sept. 1739) einen Separatfrieden auf 27 Jahre, worin es Belgrad und Serbien, Orsova, seinen Antheil an der Walachei und an Bosnien abtrat. Hierauf gab auch Rußland im Frieden zu Belgrad alle seine Eroberungen außer Asow, das geschleift werden sollte, zurück. Wichtiger wurde der am 30. Oct. 1767 von der Pforte an Rußland erklärte und von diesem mit so großem Glücke geführte Krieg, daß hier zum ersten male die Eifersucht Oesterreichs zum Schutze des Osmanischen Reichs einschritt. Der im Lager zu Kutschuk-Kainardschi am 21. Juli 1774 geschlossene Friede gab Rußland freie Schifffahrt auf dem Schwarzen und freie Durchfahrt im Meere von Marmara, einige Festungen sowie die Große und Kleine Kabardei. Seine weitem Eroberungen gab es zurück. Zugleich wurden die Tataren in der Krim, in Budgias und Kuban für frei und unabhängig von der Pforte erklärt. Bald wurde aber die Krim sowie Taurien (Taman und Kuban) der russischen Herrschaft völlig

3) Vom Jahre 1761 an finden sich die Friedensschlüsse in G. F. von Martens' Recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. und den Fortsetzungen des Werks; sodann bei Dumont und Rouffet, Corps universel diplomatique.

unterworfen, und die Pforte rüstete gegen Rußland, mit welchem Oesterreich sich verbunden hatte. Unter französischer Vermittelung kamen erneuerte Friedensverträge (8. Jan. und 24. Febr. 1784) zu Stande, die Rußland im Besitze seiner Eroberungen ließen, während sie Oesterreich nur einige Handelsvortheile gewährten. Aber neue Vergrößerungen Rußlands in Kaukasien mit andern Veranlassungen entzündeten bald einen neuen Krieg, woran Oesterreich abermals im Bunde mit Katharina II. theilnahm. Preußen, Großbritannien, Holland und besonders Schweden sahen theils besorgt, theils eifersüchtig die Vergrößerungspläne der beiden Kaiserhöfe. Schweden schloß sogar einen Subsidienvertrag mit der Pforte und erklärte den Krieg an Rußland; aber der Friede im Lager bei Werelå (14. Aug. 1790) stellte den frühern Stand der Dinge wieder her. Endlich kam auch zu Sijstowa (4. Aug. 1791) der Friede der Pforte mit Oesterreich zu Stande, worin dieses Alt-Orsova mit einem benachbarten Bezirke erwarb. Rußland aber schloß seinen Definitivfrieden zu Jassy erst am 9. Jan. 1792, gewann dadurch Dczakow mit dessen Gebiet und erhielt den Dniester zur Grenze.

c) Nördliche und nordöstliche Staaten. Der Westfälische und der Brömsebröder Friede hatten das Übergewicht Schwedens im Norden festgesetzt. Es wurde gesteigert durch die Kriege Karl's X. gegen Dänemark und Holland, gegen Polen und Rußland, woran auch Brandenburg, zuerst als Verbündeter, dann als Gegner Schwedens, theilnahm. Besonders wichtig war der Friede mit Polen zu Oliva vom 23. April 1660, in welchen auch der Kaiser und Brandenburg eingeschlossen wurden und worin Polen zu Gunsten Schwedens auf beinahe ganz Livland, auf Estland und Desel verzichtete. Der im folgenden Jahre (21. Juni 1661) mit Rußland zu Kardis geschlossene Friede erneuerte die Bedingungen von Stolbowa. So schnell Schweden sein auf keiner festen Basis ruhendes Übergewicht gewonnen hatte, so schnell stürzte es wieder durch den heroischen Wahnsinn Karl's XII. von seiner Höhe herab in Folge des großen Nordischen Kriegs, der während des Spanischen Successionskriegs, aber noch acht Jahre länger als dieser den Norden und Osten des Welttheils verheerend heimsuchte. Der Friede von Travendahl mit Dänemark (18. Aug. 1700), sowie derjenige zu Altranstädt (24. Sept. 1706) mit Sachsen und Polen hatten keine Dauer, und nach der Niederlage bei Pultawa erhoben sich neue Gegner gegen die gebrochene Macht Schwedens. Nach Karl's XII. Tode trat das erschöpfte Schweden durch Friedensschlüsse vom Jahre 1719 und 1720 gegen unbedeutende Selbstschädigung an Kurbraunschweig Bremen und Verden ab; an Preußen Vorpommern bis an die Peene mit Stettin, die Inseln Usedom und Wollin; auch zahlte es an Dänemark 600000 Thlr. und unterwarf sich dem Sundzoll, wovon es durch den Frieden von Brömsebrö frei geworden war. Polen gegenüber wurden zwar im wesentlichen die Bedingungen des Friedens von Oliva erneuert, worüber man jedoch erst 1729 völlig ins Reine kam. Am größten waren Schwedens Einbußen an Rußland durch den unter französischer Vermittelung am 10. Sept. 1721 zu Nyßadt geschlossenen Frieden. Es verlor Livland, Estland, Ingermanland und Karelken, einen Theil von Wiborglän sowie alle Inseln von der finnischen Grenze bis Wiborg; dagegen erhielt es Finnland zurück und eine Summe von 2 Mill. Thlrn. Durch den Geist und die Kraft Peter's des Großen, der jetzt den Titel Kaiser annahm, war fortan die unbestrittene Präponderanz des russischen Reichs im Nordosten gesichert und die Bahn zu weitem Vergrößerungen gebrochen. Dazu gab besondern Anlaß die Entzweiung des unglücklichen Polen nach August's III. Tode. Mit Erstaunen vernahm Europa den Vertrag Rußlands, Oesterreichs und Preußens über die Theilung dieses Landes und die so gewaltsame als hinterlistige Volkstreckung desselben gegen König und Reichstag, die am 21. Aug., am 13. und 18. Sept. 1772 zur Unterzeichnung gezwungen wurden. Doch sollte die Cabinetspolitik ihr äußerstes Verbrechen erst in der folgenden Periode vollenden, als schon der Völkerville und das Interesse der Nationen mit dem der Hofe und der ihnen anhängenden privilegierten Klassen den Kampf begonnen hatten.

Vom Schlusse des Dreißigjährigen Kriegs an sahen wir also zunächst Frankreich im Westen einen entscheidenden Einfluß behaupten, dann aber seine Macht in gemessene Grenzen zurückdrängen, während Großbritannien durch Handel, Reichthum und Colonialheiß, aber auch durch eine freiere und volksthümliche Verfassung eine zunehmende Bedeutung gewann. Spanien sowie das eine geraume Zeit sehr einflußreiche Holland waren dagegen mehr und mehr zu Staaten zweiten Rangs geworden. Im Südosten war die Pforte, an innerer Zerrüttung leidend, von der Offensive auf die Vertheidigung zurückgeführt und sollte ihren fernern Bestand nur der Eiferucht der europäischen Mächte ver danken. Endlich hatte im Norden und Nordosten Schweden gar bald die erste Rolle an das schnell emporgestiegene Rußland abgeben müssen, während zugleich Preußen allmählich zu einer europäischen Großmacht erwachsen war.

Unter diesen Verhältnissen erwartete man eine Zeit lang die Erhaltung der Ruhe Europas von einem Gleichgewichte der Macht zwischen Österreich und einem Theile Deutschlands, England, Holland, Rußland und Sardinien, gegenübr Frankreich und Spanien mit dem bourbonischen Italien, Preußen mit einem andern Theile Deutschlands und Schweden. Aber auf der einen Seite riß die Vernichtung Polens und die anschwellende Macht Rußlands die Pfeiler dieses europäischen Staatengebäudes weg, während auf der andern Seite aus den Tiefen des Völkerebens selbst die empörten Elemente sich erhoben, welche die von der Cabinettpolitik gezogenen Schranken durchbrachen und die Stellung der Staaten und Völker von Grund aus veränderten.

Friedensschlüsse von der Nordamerikanischen und Französischen Revolution bis zu den Wiener Verträgen. Wenden wir zurück auf die Friedensschlüsse und das ganze Gerede diplomatischer Verhandlungen, so sehen wir den stets wiederholten Bruch der heiligsten Verträge, und so allgemein war das frevelhafte Spiel mit Treue und Glauben, daß kaum eine Macht der andern etwas vorzuwerfen hatte. Nicht einmal entschuldigend konnte die europäische Cabinettpolitik mit Mirabeau sagen, daß „die große Moral die kleine getödtet habe“. Man tritt weder in redlichem Fanatismus für die Ehre Gottes noch für die Freiheit und das Wohl der Völker, sondern aus den kleinlichsten Triebfedern einer engherzigen Selbstsucht flossen die größten Verbrechen. Freilich geschah manches von geistvollen Fürsten und Ministern für die Förderung materieller Interessen und für das Gedeihen der Wissenschaften. Aber die Politik der Mächte in ihren gegenseitigen Verhältnissen beweist deutlich genug, wie sehr die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Umlauf gekommenen philanthropischen Ansichten nur zur Schminke dienten, um die wahren, häßlichen Gesichtszüge zu verdecken. Man cultivirte die Völker, wie man die Kultur von Grund und Boden betreibt, um ihn zu größerem eigenen Vortheil auszubenten, und die Politik schien, wie Lichtenberg sagt, das Mittel gefunden zu haben, die Unterthanen mit Wolle zu besäen, um sie häufiger zu scheren. Kaum mochte die Geschichte unter den Regenten der europäischen Großstaaten noch andere als einen Peter den Großen und Joseph II. namhaft machen können, die mit einer Hingebung, welche auch dem stütlchen Gefühle eine reinere Befriedigung gewährt, das Wohl ihrer Völker zur Aufgabe ihres Lebens machten. Das Höchste, wozu die Cabinette sich erhoben, war die Bewahrung und Bewachung eines europäischen Gleichgewichts, dieses nebelhaften Proteus, der selbst unter den Händen der schaffenden Politik in immer neue, schwankende Gestalten sich verwandelte, und die Erhaltung eines Systems, das im Sinne einer bloßen mechanischen Abwägung der Staatskräfte keine feste Gestalt gewinnen konnte, weil das Wachsthum der materiellen wie der geistigen und stütlchen Kräfte der Nationen an wesentlich verschiedene Bedingungen sich knüpft, weil also die Grundlagen der Macht der Staaten nach sehr abweichenden Verhältnissen sich verändern, selbst wenn ihr äußerer Umfang wesentlich derselbe bleibt. Dennoch hatte jenes System für einige Zeit eine gewisse Realität behaupten können, ungeachtet des ewigen Wechsels der Combinationen auf dem Felde der europäischen Politik, und obgleich selbst die Hauptmächte, die man auf dieser ober jener Seite als Stützen des Gleichgewichts betrachtete, fort und fort von einem Lager in das andere übergingen. Ein Beweis dafür liegt darin, daß von der Zeit an, als aus der Feudalanarchie kräftigere Staaten emporgewachsen waren, bis auf die Vernichtung Polens keiner der größern Staaten aus der Reihe derselben völlig verschwunden ist, obgleich es an Versuchen der Eroberung und Unterjochung nicht fehlte.

Während noch die europäische Cabinettpolitik geschäftig an ihrem eigenen Grabe grub, um von dem Gipfel der Verkehrtheit, den sie auf tausend Schleichwegen erreicht hatte, endlich hinabzustürzen, läutete schon der Donner der Geschütze in Nordamerika eine neue Epoche der Weltgeschichte ein. Wenn erst die Frucht der politischen Erkenntniß in einem Volke gereift ist, bedarf es keines Sturms mehr, um sie fallen zu machen. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika war es nur eine an sich höchst unbedeutende Abgabe, die im Jahre 1775 den Ausbruch des Kampfes für die Unabhängigkeit und schon im folgenden Jahre die Erklärung derselben veranlaßte. Das Bündniß der Vereinigten Staaten mit Frankreich vom 8. Febr. 1778, der Beitritt Spaniens zu diesem Bündnisse, nach dem bourbonischen Familienvertrage, die unvermeidlich gewordene Kriegserklärung Großbritanniens an Holland gaben dem Kampfe eine weitere Ausdehnung und eine unmittelbare europäische Bedeutung. Nach siebenjährigem Blutvergießen und nach dem Sturze des Ministeriums in London wurde unter Vermittelung Österreichs und Rußlands zu Paris die Unterhandlung des Friedens eröffnet. Den Grund zum Abschlusse desselben legte die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten

von Seiten Englands am 24. Sept. 1782. Darauf wurde zu Versailles der Präliminarfriede mit Nordamerika am 30. Nov. 1782 und derjenige mit Frankreich und Spanien am 20. Jan. 1783 unterzeichnet. Der Präliminarfriede mit Holland kam erst am 2. Sept. 1783 zu Stande, und am folgenden Tage wurden die Definitivfriedensschlüsse mit den bourbonischen Staaten und Nordamerika, derjenige mit Holland aber erst am 20. März 1784 unterzeichnet. Der wichtigste Inhalt derselben war die Anerkennung der 13 vereinigten, souveränen und unabhängigen Staaten von Nordamerika innerhalb eines sehr ausgedehnten Gebietsumfangs, die Abtretung und Rückgabe verschiedener Colonialbesitzungen an Frankreich, der Wiedererwerb Minorca und der Erwerb von Florida durch Spanien und die Abtretung von Negapatnam durch Holland an Großbritannien.

Nach wenigen Jahren erhob sich über ganz Europa ein furchtbarer Sturm in Frankreich, also — bedeutend genug — in dem Lande, das die Schule der neuern Cabinetspolitik geworden war und wo zuerst der Hof die schlimmste Frucht einer verderblichen Saat ernten sollte. Alle Friedensschlüsse bis zu dem von Schönbrunn im Jahre 1809 gaben Zeugniß von der zerschmetternden Gewalt einer in allen Tiefen aufgeregten Nation und von der anschwellenden Macht Frankreichs unter der Herrschaft der Republik und des Kaiserthums. Den ersten Bruch in die erste europäische Coalition machte der Friede Toscanas mit der Republik am 15. Febr. 1795. Darauf folgte der Separatfriede Preußens zu Basel (i. Baseler Friede) am 5. April desselben Jahres, woran sich am 28. Aug. derjenige Heffen-Kassels anschloß. Preußen hatte durch seinen Frieden, wodurch es die gemeinsame deutsche Sache verließ und selbst in der Eigenschaft als Reichsstand von der Coalition sich los sagte, die Vermittelung zwischen den zum Frieden geneigten deutschen Ständen und Frankreich übernommen, auch an dieses — bis zur Herstellung des Reichsfriedens — die preussischen Länder des linken Rheinufers überlassen. Einige Wochen später (17. Mai) vereinigte man sich über eine Demarcationslinie zwischen Nord- und Süddeutschland, welche den nördlichen Reichsständen, wenn sie ihre Contingente vom Reichsheere abriefen, Neutralität gewähren sollte. Sie wurde jedoch von Oesterreich nie anerkannt und später auch durch einen förmlichen Beschluß des Wohlfahrtsausschusses aufgehoben. Auch mit Spanien kam zu Basel (22. Juli) der Friede zu Stande. Frankreich räumte seine Eroberungen auf der Pyrenäischen Halbinsel, erhielt jedoch den spanischen Antheil von San-Domingo. Nach weniger als Jahresfrist (10. Aug. 1796) schloß sogar der bourbonische Regentenzweig, der über Spanien herrschte, mit Frankreich und denen, die Ludwig XVI. zur Guillotine verurtheilt hatten, einen Allianztractat. Die noch nicht sehr ernstlich gemeinten Versuche zur Vermittelung eines allgemeinen Friedens zu Paris und Lille (1796 und 1797) blieben ohne Erfolg. Dagegen hatten Bonaparte's Siege in Italien Sardinien zu dem in Paris dictirten Frieden vom 15. Mai 1796 gegungen, und fast gleichzeitig Parma und Modena, während der Papsi und Neapel Neutralität und Waffenstillstand mit großen Opfern erkaufen mußten. Sardinien hatte in jenem Frieden Savoyen, Nizza und Tenda an Frankreich abgetreten und bis zum allgemeinen Frieden die meisten seiner Festungen den französischen Truppen eingeräumt. Ein neuer Zwischenkrieg gegen den Papsi wurde durch den Frieden von Tolentino (19. Febr. 1797) beendigt. Er kostete dem Papsi, außer einer beträchtlichen Geldsumme, Avignon und Venaisien, die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna. Auch aus Modena wurde der Regent dieses Landes, trotz des bewilligten Friedens, vertrieben. Durch Bonaparte's wiederholte Siege sah sich endlich das bebrängte Oesterreich zur Unterwerfung unter harte Bedingungen genöthigt. Im Präliminarfrieden zu Leoben (18. April 1797) trat es Belgien und seine italienischen Besitzungen bis an den Oglio ab. Doch sollte es beim allgemeinen Frieden Mantua und Peschiera, sowie — nach geheimen Artikeln — einen großen Theil des Gebiets der Republik Venedig erhalten, diese letztere mit den päpstlichen Legationen entschädigt werden. Die in Italien geschaffene Cisalpinische Republik wurde anerkannt, und mit dem Deutschen Reiche sollte auf die Grundlage seiner Integrität der Friede unterhandelt werden. Die Vernichtung Venedigs, die Verwandlung Genuas in eine Ligurische und die Vergrößerung der Cisalpinischen Republik mit andern Zwischenereignissen verzögerten indessen die erst zu Udine, dann zu Campo-Formio über den Abschluß des Definitivfriedens gepflogenen Unterhandlungen. Endlich wurde er jedoch zu Campo-Formio für Frankreich und Oesterreich (27. Oct. 1797) unterzeichnet, und die in eine Batavisische Republik verwandelten Niederlande wurden darin mit eingeschlossen. Außer Belgien an Frankreich trat nun Oesterreich auch Mailand und Mantua an die Cisalpinische Republik ab und erhielt dagegen das venetianische Gebiet zwischen dem Meere, Tirol,

Garbafee, Etsch und Po, sodann Istrien, Dalmatien und Cattaro; die südlichen Theile Albanien und die Ionischen Inseln fielen jedoch an Frankreich. Zur Entschädigung des Herzogs von Modena verzichtete Oesterreich ferner auf den Breisgau und nach geheimen Bedingungen auf das Fricthal und die Grafschaft Falkenstein. Es willigte in die Abtretung des ganzen linken Rheinuferes bis Andernach, mit Einschluß von Mainz, wogegen Frankreich sich anheischig machte, Oesterreich Salzburg nebst einem Stücke von Baiern zu verschaffen und eine Vergrößerung Preußens nicht zuzulassen. Die deutschen Fürsten, die durch Abtretung des linken Rheinuferes Verluste erleiden würden, sowie der Erbstatthalter von Holland sollten in Deutschland entschädigt werden.

Zur weitern Feststellung des Friedens nahm der für Deutschland so schwachvolle Rastatter Congreß am 9. Dec. 1797 seinen Anfang. Im Verlaufe seiner unersprißlichen Verhandlungen hatten die fortwährenden Gewaltthatigkeiten Frankreichs — der Zug nach Aegypten, die Verwandlung des Kirchenstaats in eine Römische Republik, die Besetzung der Citadelle von Turin, die Revolutionirung der Schweiz, die Eingriffe in Deutschland — eine zweite, gefährlichere Coalition veranlaßt, nachdem die Schlacht von Aukir den Muth der jagenden Fürsten wieder gehoben hatte. Selbst ehe die Reichsdeputation des Rastatter Congresses das Ultimatum der französischen Gesandten angenommen hatte (9. Dec. 1798), war der Krieg von neuem entbrannt. Am 8. April 1799 löste der Congreß sich auf, und die menschenliche Ermordung französischer Gesandten gab dem widerlichen Schauspiel einen tragischen Ausgang.

Nach vielfachem Wechsel entschieden auch jetzt hauptsächlich wieder die glänzenden Erfolge Bonaparte's, des Ersten Consuls der französischen Republik, den Frieden, nachdem erst der Kaiser einem zu Paris unterzeichneten Präliminarfriedensvertrage, auf der Grundlage desjenigen von Campo-Formio, die Genehmigung verweigert hatte. Am 9. Febr. 1801 erfolgte die Unterzeichnung des Friedens zu Luneville. Der Kaiser schloß ihn auf Frankreichs Verlangen zugleich im Namen des Deutschen Reichs und der Reichsstadt zu Regensburg bestätigend am 9. März. Daran schloß sich der Friede Neapels zu Florenz (28. März), derjenige Portugals mit Spanien (6. Juni zu Badajoz) und mit Frankreich (29. Sept. zu Madrid). Rußland schloß seinen förmlichen Frieden mit Spanien und Frankreich erst am 4. und 6. Oct., nachdem ein geheimer Vertrag bestimmt hatte, daß die Angelegenheiten Deutschlands und Italiens nur im innigsten Einverständnisse mit ihm geschlichtet werden sollten. Die Friedensschlüsse mit der Worte und den Barbarenstaaten, namentlich mit Algier, folgten am 9. Oct. und 17. Dec. 1801. Die Präliminarartikel des Friedens mit England waren am 1. Oct. 1801 zu London unterzeichnet worden. Kurz vorher hatten sich die nordischen Mächte, Rußland, Schweden, Preußen und Dänemark, gegen den Mißbrauch der britischen Meerherrschaft zu einer bewaffneten Neutralität vereinigt, ähnlich derjenigen von 1780. England erwiderte mit der Schlacht auf der Höhe von Kopenhagen und zwang Dänemark zum Waffenstillstande und Aufgeben der Coalition. Der weitere Fortgang des Kriegs wurde durch den Vertrag Rußlands mit England (17. Juni 1801) gehemmt, indem jenes im wesentlichen den Grundzügen des hergebrachten Seerechts sich wieder unterwarf und zugleich auf den Besitz des von den Briten den Franzosen entriffenen Malta verzichtete. Endlich (27. März 1802) kam auch zu Amiens der Definitivfriede Englands mit Frankreich, Spanien und der Batavischen Republik zu Stande, und dem kampfesübigen Europa war eine kurze Waffenruhe gegönnt.

Durch den Luneviller Frieden, in welchen die Batavische, Helvetische, Cisalpinische und Ligurische Republik, unter Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, mit eingeschlossen wurden, trat Oesterreich wiederholt Belgien, Falkenstein und das später der Schweiz überwiesene Fricthal an Frankreich ab, sowie die lombardischen Länder an die Cisalpinische Republik. Dagegen blieben ihm die venetianischen Gebietsheile, jedoch nach der engeren Begrenzung durch die Etsch, überlassen. Auch seine Abtretung des Breisgaus an den Herzog von Modena wurde erneuert. Sodann mußte es auf das Großherzogthum Toscana verzichten, das als ein Königreich Etrurien dem Herzoge von Parma zuviel. Der Großherzog von Toscana sollte in Deutschland vollständig entschädigt werden. Deutschland verlor das ganze linke Rheinufer, mit der weitern Bestimmung, daß die hierdurch in Verlust gekommenen Erbfürsten wie auch der Erbstatthalter von Holland auf der rechten Rheinseite Entschädigung erhalten sollten. Diese Entschädigung durch Säkularisation geistlicher Besitzungen und durch Unterwerfung der meisten (42) Reichsstädte unter die Fürsten wurde zwar dem Namen nach einer Reichsdeputation übertragen, Frankreich, Rußland und Preußen hatten jedoch schon vorher über den Plan sich vereinigt, so-

daß derselbe in allen wesentlichen Punkten in den Reichsdeputationshauptschlüssen vom 23. Dec. 1802 und 25. Febr. 1803 nur genehmigt wurde. Verschiedene Veränderungen in der deutschen Reichsverfassung waren hiervon die Folge. Neapel mußte seine Besitzungen in Ober- und Mittelitalien abtreten, sodann Portugal an Spanien Olivenza und an Frankreich einen an Französisch-Guiana grenzenden Bezirk. Rußland gegenüber erkannte Frankreich die vom Jar und der Pforte geschaffene ionische Siebeninseln-Republik an. Im Frieden von Amiens erhielt England von der Batavischen Republik Ceylon, von Spanien Trinidad, gab aber alle andern Eroberungen zurück. Zugleich wurde die Rückgabe Aegyptens an die in ihrer Integrität zu erhaltende Pforte und Malta an den Johanniterorden ausbedungen.

Wiederholte Verletzung der Rechte der Nachbarstaaten von seiten des übermächtigen Frankreich führte zu einem neuen Kriege mit Großbritannien, ehe sich noch Bonaparte die erbliche Kaiserkrone Frankreichs und die eiserne Krone der Lombarden aufs Haupt gesetzt hatte. Der Krieg begann mit der Besetzung Hannovers und der Verletzung des deutschen Reichsgebietes von französischer Seite. Bald vereinigten sich Schweden, Rußland und Oesterreich, nachdem sich vorher der deutsche Kaiser Franz II. als Erbkaifer von Oesterreich hatte krönen lassen, zu einer dritten Coalition, welche durch die Schlacht von Austerlitz gesprengt wurde. Das auch jetzt wie bei der zweiten Coalition neutral gebliebene Preußen schien nach der Verletzung seines Gebietes endlich zum Kriege entschlossen; aber auf die Nachricht von der Schlacht bei Austerlitz und dem Rücktritte Oesterreichs beeilte es den Abschluß eines Separatfriedens (16. Dec. 1805 zu Wien), worin es Ansbach an das mit Frankreich verbündete Baiern und an Frankreich selbst Kleve und Neufchâtel abtrat, wogegen ihm dieses sämmtliche deutsche Besitzungen des Königs von England überlassen sollte. Bald darauf (am 26. Dec. 1805) wurde zu Pressburg der Friede mit Oesterreich unterzeichnet. Dieses trat an Frankreich das ganze venetianische Land ab, an Baiern, das zugleich die Reichsstadt Augsburg erhielt, Tirol, Vorarlberg, Gichstädt, einen Theil von Passau; die schwäbisch-österreichischen Lande aber nebst dem Breisgau wurden an Baiern, Württemberg und Baden vertheilt. Diese drei Bundesgenossen Frankreichs wurden für unabhängig erklärt, sollten jedoch fortwährend dem „deutschen Bunde“ angehören. Rußland wies den ihm angebotenen Frieden zurück.

Nach der schnellen Eroberung Neapels, das durch Aufnahme eines russisch-englischen Heeres dieses Schicksal über sich verhängt hatte, umgab sich Napoleon durch die Erhebung der Glieder seiner Familie auf die Throne der Nachbarländer, durch Aufkündigung des Deutschen Reichs und Errichtung desselben durch Mediatifirung verstärkten Rheinbundes in welchem Umfange mit einer Reihe abhängiger Staaten. Um diese Zeit wurde von den öffentlichen Blättern der französischen Regierung die Idee eines europäischen Gleichgewichts für einen leeren Traum und das Dasein einer überwiegenden Macht für nothwendig erklärt. In fruchtlosen Friedensunterhandlungen Frankreichs mit Rußland und England hatte unterdessen Napoleon in die Rückgabe des für Preußen bestimmten Hannover an Großbritannien gewilligt. Das erbitterte Preußen wagte jetzt einen unglücklichen Versuch gegen die vielfach erweiterte und besetzte französische Macht und eine vierte Coalition wurde gebildet. Durch den Frieden vom 12. Dec. 1806 trat das erst mit Preußen verbundene Kurfürstenthum Sachsen als neues Königreich in den Rheinbund ein und die herzoglich sächsischen Häuser folgten (am 15. Dec.). Durch den Frieden von Tilsit, von Rußland am 7., von Preußen am 9. Juli 1807 unterzeichnet, verlor Preußen fast die Hälfte seiner Besitzungen: alle Länder zwischen Elbe und Rhein, woraus in Verbindung mit andern deutschen Gebieten das neue Königreich Westfalen gebildet wurde, sowie fast alle polnischen Besitzungen, die größtentheils als Herzogthum Warschau dem König von Sachsen zustelen. Auch Danzig wurde, mit etwas erweitertem Gebiete, wieder für unabhängig erklärt. Selbst Rußland erhielt auf Kosten des ihm verbündeten Preußen eine Vergrößerung durch Abtretung des bialystocker Kreises. Dagegen erkannte es alle neuen politischen Schöpfungen Napoleon's an, trat die Ionischen Inseln an Frankreich ab und versprach in einem geheimen Artikel die Räumung Cattaros. In Beziehung auf den durch französischen Einfluß entstandenen Krieg der Pforte mit Rußland verpflichtete sich diese Macht im tilsiter Vertrage, unter Napoleon's Vermittelung Frieden zu schließen und die eroberte Moldau und Walachei zu räumen. Letzteres geschah jedoch nicht, und so verlängerte sich der Krieg bis zum Frieden vom 28. Mai 1812, wodurch der Pruth als Grenze bestimmt wurde und hiernach die östliche Moldau mit Choczim, sowie Bessarabien mit Bender an Rußland fielen.

Der Tilsiter Friede schenkte Napoleon freie Hand zu geben, die Fernwünsche in der spanischen Regentenfamilie für seine Pläne auf die Pyrenäische Halbinsel zu benutzen. Aber die Junta

von Sevilla erklärte ihm im Juni 1808 den Krieg, und der lange, wechselvolle Kampf begann. Rußland aber hielt Freundschaft mit Frankreich. Auf dem Congresse von Erfurt (September und October 1808) erkannte es Joseph Napoleon als König von Spanien an und der Bund zwischen den beiden mächtigsten Herrschern des europäischen Festlandes wurde enger geschlossen. Schon früher waren Rußland und Dänemark dem Continentsystem beigetreten und jenes hatte sogar (7. Nov. 1807) an England Krieg erklärt. Auch forderte Rußland von Schweden den Rücktritt vom Bunde mit Großbritannien und Sperrung der Ostsee gegen britische Schiffe. Auf dessen Weigerung begann es in Verbindung mit Dänemark auch gegen Schweden den Krieg. Die Revolution in diesem Lande vom 13. März 1809 führte alsbald zum Friedensschlusse mit Rußland zu Friedrichsham (17. Sept.) und zu Jönköping mit Dänemark (10. Dec.). Rußland erhielt ganz Finnland und die Alandsinseln, auch Ost- und Westbothnien bis zum Torneauslusse. Sodann trat Schweden durch einen Vertrag zu Paris dem Continentsysteme bei (6. Jan. 1810) und erhielt dagegen seine Besitzungen in Pommern und Rügen zurück.

Der Krieg auf der Pyrenäischen Halbinsel ermutigte Oesterreich noch einmal zum Bunde mit England und zum Kriege gegen Frankreich, mit dem jetzt Rußland und selbst Dänemark gemeinsame Sache machten. Aber schon nach dreimonatlichem Kampfe war der Feldzug entschieden, und nach ebenso lange dauernden Unterhandlungen, erst in Ungarisch-Altenburg, dann in Schönbrunn, kam am 14. Oct. 1809 der von Wien benannte Friede zu Stande. Oesterreich entfaltete einem Gebiete von mehr als 2000 Quadratmeilen. Hiervon fielen Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel mit Braunau und das Hausruodviertel dem Rheinischen Bunde zu. Der villacher Kreis, Krain, Triest, Görz, Friaul, Istrien, das ungarische Uferland und ein Theil Kroatiens bis an die Sau sollten, verbunden mit dem zum Königreich Italien gehörigen Dalmatien, Venetianisch-Istrien und Ragusa, einen neuen illyrischen Staat unter französischer Oberherrschaft bilden. An das Herzogthum Warschau wurde ganz Westgalizien und der jamoscher Kreis abgetreten; auch Rußland erhielt, als Preis seiner Theilnahme am Kriege, den tarnopoler Kreis und einige andere Bezirke. Endlich verzichtete Oesterreich auf die einem Erzherzog zustehende Hochmeisterwürde des Deutschen Ordens, erkannte alle in Italien, Spanien und Portugal schon stattgehabten oder noch zu treffenden Veränderungen an und trat dem Continentsysteme bei.

Nach der Vermählung Napoleon's mit Marie Luise schien sich Oesterreich in dem Maße Frankreich zu nähern, als die Freundschaft Rußlands erkaltete, daß der strengern Vollziehung des seinen Handel beeinträchtigenden Continentsystems schon längere Zeit müde geworden war und dem die weitere Vergrößerung Frankreichs durch Einverleibung Hollands und durch Ausdehnung der Grenzen bis an die Ostsee gefährdend erscheinen mußte. Vorbereitet wurde der verhängnißvolle Kampf, der Europas Schicksal entscheiden sollte, durch den schon erwähnten Frieden Rußlands mit der Pforte, sowie durch dessen Bündniß mit England und Schweden, das schon früher erklärt hatte, daß es nur mit derjenigen Macht sich verbünden werde, die ihm nach dem Verluste Finnlands zur Erwerbung Norwegens, als dem einzig entsprechenden Erfolge, verhelfen könne. Auch mit den spanischen Cortes, unter Anerkennung der von ihnen erlassenen Constitution, schloß Rußland zu Weliki-Luzj (8. Juli 1812) einen Bund. Alle andern europäischen Staaten, darunter Preußen und Oesterreich, waren freiwillig oder gezwungen mit Frankreich vereinigt. Frost und Hunger vernichteten die französische Heeresmacht, und jetzt erhoben sich auch Völker und Fürsten gegen das immer schwerer lastende Joch. Zuerst schloß Preußen zu Kalisch (28. Febr. 1813) ein Schutz- und Trugbündniß mit Rußland. Ein nochmaliger Umschwung des Waffenglücks führte zu einem Waffenstillstand und zu fruchtlosen Friedensunterhandlungen unter Vermittelung Oesterreichs, das sich am Schlusse des Prager Congresses als Feind Frankreichs erklärte. Bald folgte der Beitritt aller nicht besonders ausgeschweifenen Rheinbundsfürsten zur Coalition gegen Frankreich, zunächst Baierns durch den Vertrag von Ried (14. Oct. 1813). Sogar der König von Neapel vereinigte sich durch einen Vertrag mit Oesterreich (11. Jan. 1814), worin ihm dieses seine sämmtlichen Besitzungen gewährleistete, mit den Feinden seines Schwagers, und wie Deutschland, so wurde endlich auch ganz Italien in den Strom der Bewegung gegen Frankreich fortgerissen. Dänemark wurde durch Schweden zum Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) gezwungen und mußte an dieses ganz Norwegen, sowie an England die Insel Helgoland abtreten, wogegen es Aussicht auf Schwedisch-Pommern und andere Entschädigung erhielt. Schon gegen Ende des Jahres 1813 war zwar im Namen Oesterreichs, Rußlands, Englands und Preußens auf die Bedingung der Integrität Frankreichs inner-

halb der Pyrenäen, der Alpen und des Rheins ein Friedensvorschlag an Napoleon gemacht und von diesem am 2. Dec. desselben Jahres angenommen worden, aber England verweigerte seine Genehmigung und der Krieg dauerte fort. Um sich wenigstens mit einigen Feinden zu versöhnen, schloß Napoleon mit dem gefangenen König Ferdinand VII. einen Frieden zu Valencay (15. Dec. 1813), wonach er ihm Spanien gegen das Versprechen zurückgab, die Engländer zu dessen Räumung zu vermögen. Als die spanische Regentschaft diesen Vertrag verwarf, entließ er den König ohne Bedingungen in sein Reich. Auch den Papst sandte er nach Italien zurück, indem er ihm Rom und einen Theil des Kirchenstaats wieder überließ. Noch einmal versammelte sich auf französischem Boden ein Friedenscongreß zu Chatillon (14. Febr. 1814), der Napoleon die alte Grenze Frankreichs anbot, aber zugleich die vorläufige Übergabe von sechs Hauptfestungen forderte. Napoleon verwarf diese Bedingung und setzte mit verdoppelter Anstrengung den Kampf fort; aber seine Hauptstadt fiel in die Hände der Verbündeten (31. März 1814), und am folgenden Tage erklärte ihn der Senat, zur Zeit seines Glücks das gehorsame Werkzeug seines Willens, des Throns verlustig. Er willigte endlich unbedingt in seine Abdankung, nach vergeblichem Versuche, den Thron seinem Sohne zuzuwenden, und ging nach der Insel Elba ab, die ihm als souveränes Fürstenthum nebst einer Jahresrente von 2 Mill. Fr. aus der französischen Staatskasse überlassen wurde. Auch den Kaisertitel sollte er beibehalten. Bald darauf (30. Mai 1814) wurde der allgemeine sogenannte erste Pariser Friede von allen kriegführenden Mächten außer Spanien unterzeichnet. Frankreich, unter den wiederhergestellten Bourbonen, erhielt seine alte Grenze vom 1. Jan. 1792 mit einiger Gebietsvermehrung. Zugleich erhielt es die meisten seiner verlorenen Colonien zurück, indem es nur die Inseln Tabago, Ste. = Lucie und Isle = de = France an England abtrat und den im Baseler Frieden gewonnenen Theil von San-Domingo an Spanien zurückgab. Holland sollte mit bedeutender Vergrößerung dem Hause Oranien zufallen, Deutschland einen Bund souveräner Staaten und die Schweiz ein selbständiges Staatensystem bilden, Italien, soweit es nicht österreichisch würde, aus einzelnen unabhängigen Staaten bestehen und England im Besitze von Malta bleiben. Alle weitem Bestimmungen wurden einem allgemeinen Congresse überlassen, der sich binnen zwei Monaten zu Wien versammeln sollte, jedoch erst Ende September und Anfang October daselbst zusammentrat. (S. Congreß.)

Ehe sich der Sturz der Napoleoniden entschied, waren die Vereinigten Staaten von Nordamerika in Folge der Bedrückungen des neutralen Handels durch England mit diesem in Zwist gerathen. Am 17. Juni 1812 hatte der Congreß an Großbritannien den Krieg erklärt. Nach zweijährigem verheerenden Kampfe wurde zu Gent (25. Dec. 1814) der Friede geschlossen, der im wesentlichen die frühern Verhältnisse herstellte, ohne für künftige Fälle über das Seerecht neutraler Staaten genauere Bestimmungen aufzustellen.

Am Wiener Congreß war bedenklige Zwietracht unter den verhandelnden Mächten entstanden, als sie die Rückkehr Napoleon's nach Frankreich noch einmal zu vereinigter Anstrengung gegen den gemeinschaftlichen Gegner zwang. Nur Schweden trat der erneuerten Verbindung nicht bei, Neapel aber hatte wieder an Napoleon sich angeschlossen. Ein kurzer Feldzug vertrieb Murat und gab König Ferdinand IV. die Herrschaft über beide Sicilien zurück. Blutiger, aber nicht von langer Dauer war der Krieg gegen den vom Wiener Congreß geächteten, aller Menschen- und Bürgerrechte verlustig erklärten Napoleon. Die Geschichte kennt keine ähnliche Erklärung gegen einen souveränen Friedensbrecher. Napoleon wurde in sein Felsengrab von St. = Helena gesendet und nach langen Unterhandlungen, da die stiegenden Mächte zur Sicherung gegen ähnliche Gefahr und zur Genugthuung für ihre Völker einige Opfer von Frankreich forderten, kam am 20. Nov. 1815 der zweite Pariser Friede zu Stande. Frankreich, unter der Herrschaft der zum zweiten mal restaurirten Bourbonen, welchen man die Heilighaltung der Charte zur Pflicht machte, wurde jetzt auf seine Grenzen von 1790 beschränkt und mußte sich zu einigen weitem Abtretungen verstehen. Namentlich fielen Saarlouis, Saarbrück, das Land zwischen Saar und Lauter nebst der Festung Landau dem Deutschen Bunde zu, die Festungen Philippeville und Marienburg und das Herzogthum Bouillon dem neuen Königreiche der Vereinigten Niederlande. Sardinien erhielt wieder den vollständigen Besitz von Savoyen und Nizza, die Schweiz das Ländchen Ger. Frankreich mußte 700 Mill. Fr. Entschädigung zahlen, wovon ein Viertel zur Befestigung der Grenzen gegen dasselbe verwendet werden sollte; auch mußte es sich zur Befriedigung mannichfacher Privaterfordernisse verstehen. Ein Heer der Verbündeten von 150000 Mann sollte fünf oder nach Umständen drei Jahre lang bestimmte Bezirke des französischen Gebiets mit mehreren Festungen besetzt halten und von Frankreich jährlich mu



50 Millionen unterhalten werden. Endlich wurden die in den Revolutionskriegen geraubten Kunstschätze zurückgenommen. Gleichzeitig mit diesem Hauptvertrage wurden mehrere Nebenverträge zwischen den Hauptmächten abgeschlossen. So wurde das vom Wiener Congreß beschlossene Werk der Ländervertheilung bestätigt und modificirt.

Noch vor Abschluß des zweiten Pariser Friedens am 26. Sept. 1815 waren die Monarchen Rußlands, Oesterreichs und Preußens zum sogenannten Heiligen Bunde zusammengetreten. Alle Staaten Europas, außer Papst und Pforte, wurden zum Beitritt eingeladen und alle, bis auf Großbritannien, folgten der Einladung. Mit freudigem Erstaunen vernahmten diejenigen, die da gläubig waren, die Gründung dieser christlichen Allianz. Die „Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens“ sollten alle Maßregeln der Machthaber leiten; eine „väterliche“ Verwaltung wurde verheißen; alle Bekenner des christlichen Glaubens wurden als „eine vereinte Nation unter dem alleinigen höchsten Souverän Jesus Christus“ anerkannt. Die Politik, nach einer Reihe von Freveln, die sich Jahrtausende lang durch alle Perioden der Weltgeschichte zieht, schien endlich ihrer Sünden bis zum Uebel satt zu sein und sich reuig in die Arme der Tugend, der freudig opfernden, echt christlichen Umgebung für Menschentrecht und Völkerwohl zu werfen. Durfte man nicht nach der strengen Consequenz der christlichen Sittenlehre erwarten, daß alles Unrecht gesühnt werden solle? Durfte nicht selbst das zerrissene Polen erwarten, in neuer Einheit und Selbstständigkeit zu erstehen? Aber bald wurde es klar, daß kein Verzicht, sondern nur die Erhaltung des Gewonnenen, gleichviel durch welche Mittel man den Besitz erlangt hatte, in der Absicht des neuen politischen Evangeliums liege. Es war das Christenthum des reichen Mannes, der zugleich Gott dienen und seine Schätze bewahren wollte und von dem der Erlöser die bekannten inhaltschweren Worte sprach. Gewiß hatten die Stifter der Heiligen Allianz die aufrichtige Meinung, wenigstens die auf dem Wiener Congreß und im zweiten Pariser Frieden beliebten Verhältnisse als Friedenszustand zu erhalten. Aber das Werk, das mit dem Blute aller Völker gefestigt und gesiegelt schien, trug nicht den Frieden in seinem Schoße, sondern gebar neuen Krieg und neue Zwietracht.

W. Schulz-Bodmer.

Nachtrag. Friedensschlüsse der neuesten Zeit. Es war gebräuchlich und bis zur französischen Februarrevolution nicht unrichtig, mit Behagen von dem langen Friedenszustande zu reden, welcher sich nach den gewaltigen Kriegstürmen der Napoleonischen Epoche eingefunden. An der Schwelle dieses Zeitraums stand die Heilige Allianz, eine Art Vorspiel zum ewigen Frieden, in der That freilich aber auch nur ein Spiel, eine Laune, aus einem vorübergehenden persönlichen Empfinden der siegreichen Fürsten hervorgegangen und mit der politischen Grundanschauung des patriarchalischen Herrschertums im geraden Gegensatz zu den gleichzeitigen Schöpfungen eines freieren Staatslebens der spanischen Cortesverfassung und der französischen Charte und selbst den landständischen Verfassungen, wie sie in der Deutschen Bundesacte versprochen wurden. Dieser Europafag der absolutistischen und constitutionellen Staatsidee stürzte bald genug, wenn nicht den europäischen Frieden, so doch die in der letzten Zeit des Kampfes nothdürftig hergestellte Eintracht unter den Mächten. War noch auf dem Nachener Congreß die Versammlung der fünf Großmächte vollzählig gewesen, so zerriß schon die Interventionspolitik der Congresse von Troppau, Laibach und Verona das Band, welches England mit den Mächten des Continents verbunden hatte, und der französische Einmarsch in Spanien zur Beseitigung der Cortesverfassung war eine thatsächliche Verletzung des europäischen Friedens, wenn hier auch kein eigentlicher Friedensschluß den ebenso ungerechten als unehrenvollen Waffengang der französischen Bourbons beendigte. Ebenso wenig ward der Aufstand der Griechen, welcher unter der Einwirkung und dem Bestande der Großmächte mit der Errichtung des griechischen Staates endete, durch einen eigentlichen Friedensschluß beigelegt, auch hier ward der Lieblingsweg der neuern Politik, das Conferiren auf einem Congreß, eingeschlagen. In ähnlicher Weise wurden auch die holländisch-belgischen Streitigkeiten nach Lostrennung Belgiens von Holland durch das Dazwischentreten der Großmächte und das bewaffnete Einschreiten Frankreichs und Englands factisch zur Ruhe gebracht, bis endlich 1839 eine definitive Einigung zwischen den beiden Nachbarstaaten zu Stande gebracht ward, durch den Vertrag vom 19. April, die Anerkennung des selbständigen Belgien und die Auseinanderlegung der Territorialverhältnisse betreffend. Einen Friedensschluß kann man aber diesen Vertrag nicht nennen und er nennt sich selbst auch nicht so. Auch die Thronstreitigkeiten und Bürgerkriege auf der Pyrenäischen Halbinsel führten zwar zu Allianzen und Militärconventionen aller Art, aber kein eigentlicher Friedensschluß wie zwischen zwei unabhängigen Staaten endete den Bürgerkrieg.

Mit der Türkei, einer Macht, die früher in Europa nicht als vollbürtiger Genosse des Völkerbundes galt und erst in unsern Tagen zu diesem Range gelangte, schloß Rußland den ersten eigentlichen Frieden seit 1815. Es war der inhaltsschwere Vertrag von Adrianopel vom 14. Sept. 1827, die letzte glückliche Etappe der russischen Politik auf dem Wege nach Konstantinopel. Es ist hier nicht der Ort, die militärischen und diplomatischen Vorgänge des russisch-türkischen Feldzugs zu schildern, welche der Friede von Adrianopel beendigte, dies geschieht an anderer Stelle; aber hervorgehoben mag werden, daß die europäische Politik nie schlechter und die russische nie besser geleitet ward, und es der letztern gelang, mit einem untergehenden Heere einen siegreichen Frieden diplomatisch zu erzwingen. So bestimmt denn Art. 1, daß künftig und für immer Friede zwischen Rußland und der Pforte sein soll. In Art. 2 sind die Territorien aufgeführt, welche Rußland an die Türkei zurückgibt. In Art. 3 ist der Pruth als Grenze bestimmt bis zu seiner Mündung in die Donau, jedoch werden alle Mündungen derselben unter russische Vormäsigkeit gestellt, sodas die dazwischen liegenden Inseln russisches Territorium werden. Die Türken müssen das rechte ihnen gehörige Ufer auf zwei Wegstunden weit unbewohnt lassen. In Art. 4 wird unter dem Namen einer Grenzberichtigung ein bedeutendes Stück türkischen Territoriums in Kleinasien an Rußland abgetreten, eine Ergänzung der kurz vorher dem persischen Schah abgenommenen Länderstrecken, wogegen die Türkei Kars, Bagdad und Erzerum zurückhält. Art. 5 erklärt eine specielle Convention, die Moldau und Walachei betreffend, als Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrags. Der Hauptpunkt dieser Convention war die Ernennung der Hospodare auf Lebenszeit statt auf sieben Jahre. In Art. 6 werden die Verabredungen von Akerman wegen Serbiens wieder eingeschärft. Art. 7 bestimmt die Verhältnisse der russischen Unterthanen im türkischen Reich, die Jurisdiction der Gesandten und Consuln über sie wird anerkannt, sowie Schifffahrt durch die Meerengen dem russischen und nicht-russischen Handel zugesichert unter Gestattung von Repressalien im entgegengesetzten Fall. Art. 8 enthält die Stipulirung einer Pauschsumme, welche die Türkei für frühere Benachtheiligungen russischer Unterthanen zu zahlen hat. In Art. 9 erklärt sich die Pforte zu einer Kriegsschädigung verpflichtet. In Art. 10 tritt sie den Griechenland betreffenden Festsetzungen der Großmächte vom 6. Juli 1827 und 22. März 1829 bei. In Art. 11 wird die Räumung des türkischen Gebiets von der Erfüllung der wichtigsten von der Türkei übernommenen Verbindlichkeiten abhängig gemacht; in Art. 12 die Einstellung der Feindseligkeiten nach Unterzeichnung des Friedens. Art. 13 behandelt die herkömmliche Amnestie, Art. 14 die Rückgabe der Gefangenen, Art. 15 die Bestätigung der frühern Verträge, Friedensschlüsse u. s. w., während Art. 16 über die Ratificationsfrist bestimmt. Eine lange Ruhe war dem türkischen Reiche nicht vergönnt; ein aufständischer Unterthan, Mehemed-Ali, Pascha von Aegypten, machte förmlichen Krieg gegen seinen Oberlehnsherrn und war glücklich genug, durch die sogenannte Convention von Kutajsh (im April 1833) das Paschalik Syrien zu erlangen, bis der 1839 ausgebrochene zweite Krieg durch die Intervention der Großmächte 1840 zum Vortheil des Sultans beendet ward. Frankreich, welches sich schwellend und anfänglich schürend zurückgezogen hatte, war mittlerweile mit Mexico in einen kleinen Krieg gerathen, dessen Hauptwaffenthat das Bombardement von S.-Juan d'Ulloa war, und der in dem Frieden vom 9. März 1839 sein Ende fand. Einen bedeutend größern Maßstab nahm der englisch-chinesische Streit an (der sogenannte Opiumkrieg), welcher zum ersten mal europäische Krieger nach Nanking führte und die Grundlage sowol zu dem Aufblühen des europäischen Handelsverkehrs, als auch den spätern Weiterungen der „himmlischen“ und der Barbaren gab. Der Friede zu Nanking, am 29. Aug. 1842 geschlossen, enthielt folgende Hauptbestimmungen: Der Friede ist hergestellt zwischen beiden Reichen (Art. 1). Fünf Häfen werden bezeichnet (Kanton, Amoy, Fu-tschu-fu, Ningpo und Shanghai), die dem europäischen Verkehr offen stehen sollen mit einer Organisation von Consuln, Superintendenten und Zollheberungsbeamten, im Interesse des chinesischen Schatzes (Art. 2). Die Insel Hongkong wird an die englische Krone abgetreten (Art. 3). Der Kaiser von China zahlt für weggenommenes Opium und a. Entschädigung für die von Engländern erlittene Unbill 6 Mill. Doll. (Art. 4). Weiter: 4 Millionen werden zur Bezahlung chinesischer Handelschulden an britische Kaufleute verwendet (Art. 5). Endlich bezahlt China eine Kriegskostenentschädigung von 12 Mill. Dolla. Nähere Bestimmungen über die Zahlungsstermine enthält Art. 7, während Art. 8 die Rückgabe der Gefangenen, Art. 9 die allgemeine Amnestirung der chinesischer Unterthanen wegen etwaiger Begünstigung der Engländer ausspricht. In Art. 10 wird ein genauer vollständiger chinesischer Zolltarif versprochen und in Art. 11 ausführlich die Stifete der schriftlichen Commu-

nicationen zwischen den britischen Behörden und Kaufleuten und den chinesischen Würdenträgern festgestellt. Die beiden letzten Artikel bestimmen das Aufhören der Feindseligkeiten und den Rückzug der Engländer von Nanking, sowie die Ratificationsfrist. Man hat behauptet, daß England stets einen oder einige kleine Kriege zu führen habe, und wenn man die Ostindische Compagnie mit unter England begriff, ist in der That kein Jahr vergangen, das nicht Feindseligkeiten irgendwelcher Art gebracht. Allein ein näheres Eingehen auf die viel verschlungenen ostindischen Handel wäre hier nicht am Plage. Die Kämpfe mit den Afghanen, den Emir von Sindh und dem Reich von Lahore sind an andern Stellen dargestellt. Dem allgemeinen europäischen Verkehr näher und die öffentliche Aufmerksamkeit allgemeiner beschäftigend war der französische Krieg gegen Marokko, zu dem die Unterstützung und Beherbergung Abd-el-Kader's in dem marokkanischen Gebiet den offensiblen Anlaß gab, während zugleich eine weitere Gelegenheit zur militärischen Auszeichnung für die Prinzen des Hauses Orleans gesucht wurde. Zu Wasser und zu Lande bedrängt, schloß Marokko am 10. Sept. 1844 Frieden, worin Abd-el-Kader preisgegeben wurde. Der Lauf der Ereignisse führt uns wieder nach Nordamerika zurück, wo seit dem durch den Center Frieden geschlossenen Krieg mit England die Vereinigten Staaten jetzt zum ersten mal nach langer Zeit wieder in kriegerische Action traten. Der Gegner war Mexico, die Nachbarrepublik, und der Anlaß die Annexion des Staates Texas an die Vereinigten Staaten, wozu allerlei pecuniäre Streitigkeiten kamen. Der im Jahre 1846 ausgebrochene Streit ward erst durch den Frieden von Guadalupe-Hidalgo vom 2. Febr. 1848 beigelegt. Außer den gewöhnlichen Clauseln über Aufhören der Feindseligkeiten, Rückgabe der Gefangenen, Räumung des Territoriums ist darin eine bedeutende Gebietsabtretung (Californien, Neumexico, Anerkennung von Texas) von seiten Mexicos ausgesprochen, wogegen die Vereinigten Staaten eine Zahlung von 15 Mill. Doll. leisten (Art. 12). Andere Bestimmungen gehen auf die Abwehr indianischer Plünderungszüge, den fernern Handelsverkehr und das Verhalten im Fall eines etwa erneuten Kriegs.

Alle aufgezählten Friedensschlüsse berührten die europäischen Mächte entweder gar nicht oder doch nur eine einzelne in ihren auswärtigen Beziehungen; aus dem dreißigjährigen europäischen Frieden schreckte uns das Jahr 1848 auf. Im Norden und Süden zugleich ward inmitten der nationalen Erhebung und im engsten Zusammenhang mit ihr zu den Waffen gegen auswärtige Gegner gegriffen. Von den beiden nach größerer Einheit und festerer Staatsgestaltung ringenden Völkern, dem deutschen wie dem italienischen, gelang es keinem, im ersten Versuch das Ziel des Kriegs durch Waffengewalt zu erreichen. Der österreichisch-italienische Krieg führte im Jahre 1848 nach einem kurzen Siegesdrause Karl Albert's zu den entscheidenden Treffen, welche der greise Maderghy dem Gegner lieferte, und dem Waffenstillstand vom 9. Aug. 1848. Der im Jahre 1849 neu aufgenommene Angriff fand sein Ende in der sardinischen Niederlage bei Novara und dem Mailänder Frieden vom 6. Aug. 1849. Der Hauptfriedenschluß ist sehr kurz. In Art. 1 wird der Friedensstand erklärt, in Art. 2 das Wiederaufleben aller ältern Verträge zwischen den Contrahirenden ausgesprochen, in Art. 3 die alte Grenze, wie sie seit 1815 zwischen beiden Staaten bestand, anerkannt. In Art. 4 verzichtet der König von Sardinien auf jeden Rechtstitel oder Anspruch betreffs der sonstigen italienischen Länder. Nur das Heimfallsrecht wegen Biacenza wird vorbehalten. Art. 5 bezieht sich auf die Accession der Herzoge von Modena und Parma zum Vertrage, der letzte Artikel auf die Ratification. In einem Nebenvertrage verspricht Sardinien an Oesterreich eine Kriegentschädigung von 75 Mill. Fr. zu zahlen. Einen fast noch schlimmern Ausgang, wenigstens für die Ehr und das Ansehen Deutschlands und Preußens, nahm der deutschdänische Krieg, den das deutsche Volk mit so vielem Enthusiasmus angefangen und der doch in den modernen Antaleidischen Frieden von Berlin vom 2. Juli 1850 ausging. Von Preußen im Namen Deutschlands, das damals jeder geordneten Centralbehörde entbehrte, geschlossen, gab dieser Friedensschluß unter dem leeren Vorbehalt aller Rechte Schleswig-Holstein den Dänen preis, ja versprach sogar deutsche Intervention in Holstein zur Herstellung der dänischen Autorität und ließ nöthigenfalls der dänischen militärischen Zwangsgewalt freie Bahn. Es war deshalb eine Unwahrheit, wenn man von seiten officieller oder officiöser Lohnschreiber damals behauptete, der Friede sei pure et simple und vergebte den deutschen Interessen nichts. In einem geheimen Artikel versprach Preußen sogar sich an den Negotiationen zur Regelung, d. h. Veränderung der Erbfolge in den Herzogthümern und Dänemark zu betheiligen. Die endliche materielle Feststellung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Dänemark erfolgte durch die neulichsten wieder soviel genannten Verabredungen von 1851 und 1852, deren Gesamtinhalt wenigstens einen kümmerlichen Rest der Landesrechte reservirte.

Nicht lange nachdem so Deutschland vom politischen Schauplatz in seine gewohnte Selbstschauung zurückgesunken war, traten die ersten Anzeichen des Sturms im Orient ein, der sich endlich zu dem großen Conflict zwischen Rußland einerseits und der Türkei nebst den Westmächten auf der andern Seite entwickelte. Alles Bisherige, was zwischen Rußland und der Türkei vorgekommen war, hatte nur den Weg zum endlichen Einsturz der türkischen Herrschaft in Europa bahnen sollen. Jetzt endlich, in der Erschlaffung des übrigen Europa nach dem revolutionären Orkan, in der reactionären Windstille, welche mit Grabesduft allerwärts auf dem politischen Leben lag, schien die Zeit gekommen, den „kranken“ Mann zum todtten Mann zu machen. Seinerseits war das neue Kaiserthum von Frankreich begierig nach äußern Großthaten, die Armeen, deren Lorbern aus den Straßenkämpfen und der römischen Campagne sehr zweifelhafter Natur waren, mußte beschäftigt werden und so gab denn der Streit um die heiligen Gräber — ein echt christlicher Anlaß für Mord und Todtschlag — die Handhabe ab, welche die Thüren des Janustempels öffnete. Die Besetzung der Donaufürstenthümer durch eine russische Armee, als Pfand der Erfüllung angeblicher türkischer Verpflichtungen, veranlaßte nach vielem vergeblichen Hin- und Herreden der Diplomatie die türkische Kriegserklärung vom 4. Oct. 1853, und am 28. März 1854 traten die beiden westeuropäischen Großmächte ebenfalls für die türkische Sache in die Kriegsschranken. Zaghaft und zögernd folgte Oesterreich der westmächtlchen Politik nur von weitem; sein Vertrag vom 2. Dec. 1854 enthielt entweder zu viel oder zu wenig. Sardinien dagegen, dessen Minister Cavour schon über dem kommenden neuen Befreiungskrieg Italiens brütete, trat mit Entschiedenheit auf die Seite des Westens; am 26. Jan. 1855 wurde die Theilnahme am Kriege durch einen Vertrag ausgemacht. Umsonst suchten die ewig denkwürdigen wiener Friedensconferenzen den Streit beizulegen, auch der kurz vorher (2. März) eingetretene Tod des Kaisers Nikolaus wirkte nicht entscheidend ein. Als aber endlich die Südseite von Sewastopol am 9. Sept. in die Hände der Allirten gefallen war, bot die eintretende Winterruhe Gelegenheit für erneute Friedensbemühungen. Endlich gelangten die unformellen Abmachungen zu Wien so weit, daß sich der Friedenscongreß zu Paris am 25. Febr. 1856 versammeln konnte. In der ersten Sitzung wurde ein am 1. Febr. 1856 von den Gesandten der kriegführenden Mächte daselbst und dem österreichischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten aufgenommenes Protokoll nebst Annex als Friedenspräliminarien erklärt, deren schließliche Erläuterung und Ausführung der Pariser Friede vom 30. März enthält. Im Folgenden soll eine gebrängte Uebersicht dieses für unsere Gegenwart hochwichtigen Documents gegeben werden, an dessen feierlicher Ausfertigung auch die fünfte Großmacht Preußen, jedoch in wenig würdiger Weise sich betheiligte. Art. 1 ist die gewöhnliche Clausel über den hergestellten Frieden. In Art. 2 wird gegenseitige Zurückgabe des eroberten oder besetzten Gebiets als Regel ausgesprochen, welche Art. 3 und 4 in Betreff der Stadt und Festung Kars und der von den Westmächten besetzten Gebietstheile specialisiren. Amnestie und Auslieferung der Gefangenen behandeln Art. 5 und 6. Nach Art. 7 tritt die Türkei in das europäische Völkerrecht und „Concert“ ein. Ihr Gebiet wird von den andern Mächten in seiner Integrität garantirt. Art. 8 fordert bei etwa ausbrechenden Mißthelligkeiten zwischen der Türkei und einem der contrahirenden Staaten, daß die Mediation der übrigen angerufen werde. In Art. 9 verspricht der Sultan die Mittheilung seines neuesten im Interesse der christlichen Untertanen ergangenen Fermans; doch soll daraus ein Recht der Einmischung nicht hergeleitet werden. Art. 10 behandelt die revivirte Convention über die Schließung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, welche als Annex einen integrierenden Theil des Friedensvertrags bilden soll. Nach Art. 11 ist das Schwarze Meer neutrallirt. Dieser Ausdruck wird dahin erklärt: der Handelsmarine aller Nationen offen, sind die Gewässer und Häfen des Schwarzen Meeres ausdrücklich und für immer der Kriegsschlage sowol der Uferstaaten als jeder andern Macht verschlossen, außer den in den Art. 14 und 15 bestimmten Ausnahmen. In Art. 12 ist Erleichterung des Handelsverkehrs namentlich durch Zulassung von Consuln in den Häfen des Schwarzen Meers stipulirt. Als Consequenz der Neutralisirung sollen nach Art. 13 keine Seearsenale am Schwarzen Meere bestehen. Rußland verpflichtet sich, solche weder zu errichten, noch, wo sie vorhanden sind, aufrecht zu erhalten. Art. 14 bezieht sich auf eine annexirte Convention zwischen Rußland und der Türkei, welche die ohne Zustimmung aller Contrahirenden nicht zu vergrößernde Zahl von kleinen Kriegsschiffen für den Zoll- und Sicherheitsdienst auf dem Schwarzen Meere gegenseitig festsetzt. In Art. 15 werden die Grundsätze des europäischen Flußrechts auf die Donau ausgebehrt. Zur Verbesserung des Fahrwassers in den Mündungen tritt nach Art. 16 eine „europäische Commission“ zusammen, welche auch gewisse für alle gleiche Abgaben erheben lassen kann.

Nach Art. 16 vereinigt sich auch eine Commission der Uferstaaten zur Abfassung einer Donauschiffahrtsacte; an diese Repräsentanten der Uferstaaten geht schließlich auch das Mandat der europäischen Commission über (Art. 18). Jeder contrahirende Staat darf im Interesse der Schifffahrt zwei kleine Kriegsfahrzeuge zur Überwachung an den Donaumündungen stationiren (Art. 19). In Art. 20 willigt Rußland in eine Gebietsabtretung zur Ratification der Grenze. Rußland verliert dabei die Ufer der Donau, indem die Grenze über Belgrad gezogen wird. Das abgetretene Territorium kommt an die Moldau unter der Oberherrlichkeit der Türkei (Art. 21). Die nächstfolgenden Artikel beschäftigen sich mit der Organisation der Moldau und Walachei. Jedes exclusiv Protectorat ist aufgehoben, dagegen stehen die Rechte der Vasallenstaaten der Türkei unter der gemeinsamen Garantie der Contrahenten (Art. 22). In Art. 23 werden diese Rechte zur völligen innern Selbständigkeit erweitert. Eine Commission soll die Verhältnisse untersuchen; in jedem Lande eine Landesvertretung (der Divan) zusammenberufen werden, um ihre Wünsche für die endliche Organisation, welche unter der Garantie der Mächte eingeführt wird, zu hören (Art. 24 und 25). Art. 26 gestattet eine besondere Armee in den Fürstenthümern; eine einseitige Intervention auch von Seiten der Pforte verbietet der Art. 27. Für Serbien wird in Art. 28 und 29 das Bestehende aufrecht erhalten; nur tritt an die Stelle des exclusiven russischen Protectorats die Garantie aller Contrahenten. Nach Art. 30 soll die kleinasiatische Grenze zwischen der Türkei und Rußland vorbehaltlich einiger Verbesserungen derselben durch eine Berichtigungskommission die alte bleiben. In Art. 31 wird die Räumungsfrist für die auf türkischem Gebiet befindlichen Truppen der Westmächte besonderm Arrangement vorbehalten. Art. 32 erneuert die früheren Verträge, soweit sie durch den vorliegenden keine Abänderung erlitten haben. Die Convention über Nichtbefestigung der Alandsinseln in der Ostsee wird in Art. 33 als integrierender Theil des Friedensvertrags erklärt und im letzten, 34. Artikel die Ratificationsfrist auf vier Wochen gestellt. Die drei Annexen des Friedens sind dann noch: 1) die Convention über die Zahl der kleinen türkischen und russischen Kriegs- und Revenüschiffe im Schwarzen Meere (zehn für jede Macht nach dem Vertrage); 2) die Convention über die Schließung der Meerengen, eine Revision des bekannten Vertrags von 1841, und endlich 3) die Convention, welche Rußland jede Befestigung oder Einrichtung eines établissement militaire ou naval auf den Alandsinseln untersagt. Im weitern Sinne gehört auch die Declaration vom 16. April über das Seekriegsrecht zu den Beilagen des pariser Friedenswerks, dessen praktische Ausführung insbesondere wegen der Grenzziehung und der Organisation der Donaufürstenthümer sich lange genug hinzog. Am 6. Jan. 1857 ward das Protokoll über die Grenzberichtigung unterzeichnet, der Vertrag am 19. Juni desselben Jahres; erst am 19. Aug. 1858 kam die Convention über die Organisation der Moldau und Walachei zu Stande. Die Donauschiffahrtsacte ist vom 7. Nov. 1857. In allerneuester Zeit hat sich von den Festsetzungen über die Moldau und Walachei schon manches wieder geändert; die in jener Convention nicht zugelassene Vereinigung der beiden Fürstenthümer ist jetzt zugestanden worden. Die Ruhe, welche Europa nach dem Pariser Frieden gelassen wurde, war zwar nicht von langer Dauer, wenu auch ein künstlicher Geschäftschwindel diese Gnadenlage in sabelhaftester Weise auszubeuten verstand. England freilich hatte schon wieder einen kleinen Krieg abzumachen, während die Nachsungen des Congresses noch in vollem Gange waren. Formell war es zwar nur ein Krieg der Ostindischen Compagnie mit dem Schah von Persien. Die Veranlassung des Kriegs war der Einfall der Perser in das Gebiet von Herat und die Belagerung dieser Stadt, deren Wichtigkeit für das ostindische Reich im Art. Afghanistan ausgedeutet ist. Durch einen Vertrag vom Jahre 1853 hatte sich Persien verpflichtet, Herat unangefochten zu lassen. Bei der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sollte jetzt eine Expedition den Persischen Golf hinauf die Perser zwingen von Herat abzulassen. Allerlei Mischeligkeiten des englischen Residenten in Teheran trugen nicht wenig zum Ausbruch des Kriegs bei, der am 1. Nov. 1856 von Fort William bei Kalkutta aus erklärt wurde. Rasche Erfolge unter der Führung des Generals Sir James Outram schreckten die Perser ab, und schon am 4. März 1857 wurde zwischen Lord Cowley, dem englischen Ambassadeur am französischen Hofe, und Feruch-Khan, dem persischen Gesandten, der Friede in Paris abgeschlossen. Persien verspricht aufs neue Herat und ganz Afghanistan in seiner Unabhängigkeit anzuerkennen, seine Truppen von der erstern Stadt zurückzuziehen, die Gefangenen herauszugeben u. s. w. Generalconsulate und Consulate sollen gegenseitig von Persien und England eingerichtet werden. Eine gemischte Commission wird über die noch ausstehenden Rechtsansprüche von Engländern gegen die persische Regierung und persische Unterthanen entscheiden. Specielle Feststellungen gehen auf die Satisfaction, welche dem beleidigten Residenten Murray

zu geben ist. Raum war dieser Krieg glücklich beendet, als der fürchtbare indische Sivastie-aufstand ausbrach. Mit seinen Schicksalen haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Dagegen ist noch kurz des neuen chinesischen Kriegs zu gedenken, welcher anknüpfend an die sogenannte Lorch-Affaire im Jahre 1858 durch den Friedensschluss von Tientsin beigelegt schien. An diesem Kriege, wenn auch nicht an der ersten Veranlassung desselben, hatten auch die Franzosen Antheil genommen, und wie mit ihnen und den Engländern eigentliche Friedensverträge, wurden zu gleicher Zeit mit den Russen und Nordamerikanern Handelsverträge (auch jene Friedensschlüsse enthielten weitgehende Zugeständnisse auf diesem Gebiet) abgeschlossen. Bekanntlich machten die Chinesen, da in Peking ein anderer Einfluss an die Spitze gekommen zu sein schien, Schwierigkeiten, die Hauptbedingung der Ratification des Friedensvertrags in Peking selbst und den Aufenthalt englischer und französischer Gesandten am kaiserlichen Hofe zu Peking zu erfüllen. Man verlegte den Vertretern der Westmächte den Weg, und ein Angriff auf die Faktors, welche das Fahrwasser beherrschten, hatte einen unglücklichen Ausgang für Engländer und Franzosen (am 25. Juni 1859). Seitdem ist dieser Unfall glänzend gut gemacht, Peking selbst in den Händen der Westmächte gewesen, die vollständige Ratification des Vertrags von Tientsin hat stattgefunden und der englische und französische Gesandte sind feierlich in ihren Palästen zu Peking installiert worden. Im ganzen scheint dieser letzte Feldzug eine gründliche Aufklärung über die Vortheile eines guten Einvernehmens mit der europäischen Civilisation auch den Regierungskreisen in Peking beigebracht zu haben, während es andererseits zu hoffen und zu wünschen ist, daß in China sowol als Japan die berechtigten Eigenthümlichkeiten der Bewohner von den Mächten, die sich als Träger der Civilisation, d. h. der Respectirung des Fremden geriren, gegen rohe zudringliche Aufklärerei gesichert werden.

Alle diese genannten Frieden, welche der kurze Zeitraum seit 1848 nöthig gemacht, da die Ruhe durch militärische Ereignisse gestört war, reichen an unmittelbarer Tragweite für die Gegenwart durchaus nicht an die Bedeutung der Friedenspräliminarien von Villafranca und des auf sie gefolgten Definitivfriedens von Zürich. Die Veranlassung des italienischen Kriegs ist noch allen in frischer Erinnerung, wie Oesterreich ungeduldig das diplomatische Spiel seiner Gegner durch ein rasches Ultimatum durchbrach und ebenso rasch nach zwei verlorenen Schlachten Waffenstillstand und Friedenspräliminarien abschloß. Diese lauteten folgendermaßen: „Les deux souverains favoriseront la création d'une confédération italienne. Cette confédération sera sous la présidence honoraire du Saint-Père. L'empereur d'Autriche cède à l'empereur des Français ses droits sur la Lombardie à l'exception des forteresses de Mantoue et de Peschiera, de manière que la frontière des possessions autrichiennes partirait du rayon extrême de la forteresse de Peschiera et s'étendrait en ligne droite le long du Mincio jusqu'à Le Grazie; de là à Scorzarolo et Luzarra au Pô, d'où les frontières actuelles continueront à former les limites de l'Autriche. L'empereur des Français remettra les territoires cédés au roi de Sardaigne. La Vénétie fera partie de la confédération italienne, tout en restant sous la couronne de l'empereur d'Autriche. Le grand-duc de Toscane et le duc de Modène rentrent dans leurs états en donnant une amnestie générale. Les deux empereurs demanderont au Saint-Père d'introduire dans ses états des réformes indispensables. Amnestie pleine et entière est accordé de part et d'autre aux personnes compromises à l'occasion des derniers événements dans les territoires des parties belligérantes.“ Nur zwischen Frankreich und Oesterreich und unter der persönlichen Einwirkung der beiden Kaiser waren diese Abmachungen entstanden. Sardinien sah in diesem plötzlichen Friedensschluss einen halben Verrath seines kaiserlichen Allirten; das Ministerium Cavour trat zurück, als sich Victor Emanuel gegenwärtig sah, zu der Ausführung dieser Punctionen im Definitivfrieden, wenn auch nicht zu ihrer Ausführung in Wirklichkeit, die Hand zu bieten. Umsonst predigte die französische Presse und französische Diplomatie den italienischen Bevölkerungen die Pflicht vor, jene Aufstellungen zur Wirklichkeit werden zu lassen. Unterstützt von England, wagten es die verschiedenen provisorischen Regierungen, den Rathschlägen und Drohungen von Paris gleich sehr ein taubes Ohr zu bieten; auf den König von Sardinien blieb ein Schreiben des Kaisers Napoleon vom 20. Oct. 1859 im gleichen Sinne ebenso wirkungslos. Sehr langsam gingen die Friedensverhandlungen ihren Weg; erst am 10. Nov. wurden die verschiedenen Verrträge endlich abgeschlossen, welche man zusammen kurz gefaßt den Frieden von Zürich nennt. Der erste oder Hauptvertrag ist zwischen Frankreich und Oesterreich zu Stande gekommen. Art. 1 bestimmt die Wiederkehr des Friedens, Art. 2 Auslieferung der Gefangenen. Art. 3 gestattet die Freigebung derjenigen aufgebrachtten Schiffe, welche noch nicht condemnirt sind.

In Art. 4 wird die Lombardei nach den in den Präliminarien ange deuteten Grenzen an Frankreich cedirt, welches in Art. 5 seine Intention ausdrückt, das Gebiet an Sardinien zu überlassen. Nach Art. 6 soll sogleich eine Räumung der betreffenden Gebietstheile vor sich gehen. Art. 7 bestimmt; daß das neue Gouvernement der Lombardei drei Fünftel von der Schuld des lombardisch-venetianischen Monte übernimmt. Art. 8 verfügt Näheres über die Auseinandersetzung dieses Instituts. In Art. 9 ist die allgemeine Rechtsnachfolge der neuen Landesherrschaft in die Rechte und Pflichten Oesterreichs hervorgehoben; in Art. 10 wird dies in Betreff der empfangenen Cautionssummen, in Art. 11 in Bezug auf die Eisenbahnen specialirt. Art. 12 enthält die in Abtretungsverträgen herkömmliche Anordnung, daß die resp. Unterthanen während eines Jahres frei in das andere Gebiet übersiedeln können ohne Abgaben und besondere Erlaubniß. Nach Art. 13 sind die in der Lombardei geborenen Soldaten im österreichischen Heere unverzüglich zu entlassen, wenn sie nicht erklären, darin verbleiben zu wollen. In Art. 14 sind die Pensionäre berücksichtigt; in Art. 15 die Vertheilung und Benutzung der Archive behandelt. Den Corporationen in der Lombardei wird durch Art. 16 die freie Verfügung über ihr Vermögen im Fall ihrer Aufhebung zugesichert. In Art. 17 reservirt sich der Kaiser der Franzosen das Recht, die verschiedenen ihm hiernach erwachsenen Rechte und Pflichten auf international üblichem Wege an den König von Sardinien zu übertragen. Art. 18 behandelt die Conföderation Italiens. Als Aufgabe dieser von beiden Kaisern zu begünstigenden Schöpfung wird bezeichnet Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der conföderirten Staaten, Ausbildung ihrer moralischen und intellectuellen Interessen, Garantie der innern und äußern Sicherheit Italiens durch die Existenz einer Bundesarmee. Venedig soll einen der Staaten der Conföderation bilden und an den Rechten und Pflichten derselben, welche durch eine Versammlung aus allen Staaten bestimmt werden, Antheil nehmen. Nach einer Motivirung, daß die Territorialverhältnisse Italiens nicht ohne Zustimmung der Mächte, welche sie mit gesommt und anerkannt haben, geändert werden können, „sind die Rechte des Großherzogs von Toscana, der Herzoge von Modena und Parma zwischen den hohen Contrahirenden ausdrücklich reservirt“. Mit den Reformen im Kirchenstaat, die man dem Papst dringend anempfehlen will, beschäftigt sich Art. 20. Art. 21 enthält die gewöhnliche Amnestieclausel, und im letzten Artikel (22) wird die Ratificationsfrist auf 14 Tage gestellt. Ein Additionalartikel behandelt den Auszahlungsmodus des nach Art. 7 zu zahlenden Geldes an Oesterreich. Der zweite Vertrag ist die Gessonsacte über die Lombardei zwischen Frankreich und Sardinien. Neu ist darin nur die in Art. 4 Sardinien aufgelegte Kriegskostenentschädigung an Frankreich zum Belauf von 60 Mill. Fr. die oben erwähnte wiederzuerstattende Zahlung Frankreichs an Oesterreichs ungerechnet. Das dritte Actenstück ist der Friedensvertrag zwischen Frankreich, Oesterreich und Sardinien. Neu sind darin die nähern Bestimmungen über das Nachbarverhältniß zwischen Sardinien als Neuerwerber der Lombardei und Oesterreich. Es fehlen darin aber alle auf die italienische Conföderation sich beziehenden Artikel des Friedens zwischen Frankreich und Oesterreich. Victor Emanuel hat unter keinen Umständen eine Verpflichtung rüchtsichtlich des übrigen Italien übernehmen wollen. Wie er später sich gezwungen sah, Nizza und Savoyen durch den Vertrag vom 24. März 1860 an Frankreich abzutreten, haben wir nicht weiter zu schildern, sowie denn auch vor den italienischen Dingen der allerneueste Krieg zwischen Spanien und Marokko, durch den Frieden von Tetuan vom 26. April 1860, der eine Kriegskostenentschädigung zum Belauf von 20 Mill. Piaßtern stipulirt, beendet, als bloßes Intermezzo zurüchtritt. Daß in seinen wesentlichsten oder doch bedeutungsvollsten Theilen der Vertrag von Zürich nicht ausgeführt worden, ist die brennende Thatsache unserer allerjüngsten Tage. Es knüpfen sich daran politische Verwickelungen, welche es wahrscheinlich machen, daß die Kriegstrompete nicht auf lange verstummt ist. Möge dann wenigstens die Gelegenheit zu einem weiteren Nachtrag neuer dauernder Friedensschlüsse nicht lange auf sich warten lassen.

H. Marquardsen.

**Friedensgerichte.** (Als Erstinstanz- und Schiedsgerichte; das Institut der Friedensrichter in England und Frankreich; Schiedsmannsinstitut und dessen Ersatz durch die Proceßgesetzgebung.) Zur Schlichtung entstandener Rechtsstreitigkeiten gibt es außer der rohen Gewalt drei verschiedene Wege. Der erste, der obrigkeitliche, der gerichtliche im engern Sinne, besteht darin, daß die Parteien ihren Streit im gesetzlich bestimmten Verfahren, im Proceß, vor den gesetzlich bestimmten, den competenten Staatsrichtern verhandeln und diese letztern dann vermöge ihrer obrigkeitlichen Gewalt die gesetzliche Entscheidung treffen.

Der zweite Weg ist der schiedsrichterliche oder compromissarische, die Schlichtung vermittelst

eines Vertrags über das Gericht und oft auch über die Form des Verfahrens. Er wird in der Weise betreten, daß die Parteien übereinkommen, ihren Streit zwar nach dem Gesetze entscheiden zu lassen, aber nicht von den ordentlichen gesetzlichen Richtern, sondern von einem Schieds- oder Austrägalgericht, welches entweder aus Staatsrichtern, die nicht die gesetzlich zuständigen sind, oder auch aus andern Personen bestehen kann. Diese Gerichte befolgen auch das allgemeine gesetzliche Verfahren, soweit nicht der Compromißvertrag oder der Mangel staatsrichterlicher Autorität die außerwesentlichen Theile des Verfahrens verändert. Der Inhalt des schiedsrichterlichen Spruchs hängt von der rechtlichen Überzeugung des Schiedsrichters ab. Wo zwei Richter das Schiedsgericht bilden, pflegt bei verschiedener Meinung derselben ein zu erwählender Obmann den Ausschlag zu geben. Die Erfahrung lehrt, daß das formlosere Verfahren von Schieds- oder Austrägalgerichten sehr oft das weitaufwendigere und kostspieligere ist, und daß es nur, wo es auf eine besondere technische oder künstlerische Befähigung der Richter oder auf Berufskennntnisse der letztern ankommt, gerathen erscheint, die schiedsrichterliche Thätigkeit in Anspruch zu nehmen. Schiedsgerichte können übrigens rein conventionell sein, wenn die Sache durch völlig freien Privatvertrag der Parteien dem ordentlichen Gerichte entzogen und dem Schiedsrichter überwiesen wird, oder gesetzlich, wenn in Beziehung auf die Bestimmung und Bildung des Schiedsgerichts und seines Verfahrens obrigkeitliche Anordnungen und Staatsverträge mitwirken, wie z. B. bei Schiedsgerichten zum Schutze des literarischen Eigenthums gegen den Nachdruck, oder nach dem Rechte des Deutschen Bundes bei Streitigkeiten der Bundesregierungen untereinander oder mit ihren Landständen.

Der dritte Weg ist der Vergleichsweg oder der Vergleichsvertrag unmittelbar über die Sache selbst, über den Inhalt ihrer Schlichtung. Auf diesem kommen die Parteien dahin überein, mit Verzicht auf etwaige im Rechtswege zu erlangende günstigere Bestimmungen über den Gegenstand des Rechtsstreits vergleichsweise eine Schlichtung desselben anzunehmen, weil sie ihnen als eine billige, der im Prozesse zu erwartenden vorzuziehende erscheint. Ein solcher Vergleich kann entweder von den Parteien ohne fremde Beihülfe zu Stande gebracht werden, oder es können auch Dritte dabei thätig sein. Diese letztern können Staatsrichter oder andere durch Gesetz oder durch Vertrag bestimmte Personen sein. Die Vergleichsverhandlung kann eine ganz freiwillige oder eine gesetzlich vorgeschriebene, die Befreiung des Rechtswegs bedingende sein.

Diese drei verschiedenen Wege entstanden im Anfange der gesellschaftlichen Einrichtungen gewöhnlich nach einer von der hier aufgestellten verschiedenen Ordnung. Zuerst entstanden zum Schutze gegen rohe Gewalt Vergleiche, Compositionen, dann bestimmte Schiedsrichter, zuletzt obrigkeitliche Richter. Als eine Art der Verweigerung von Vergleich und Schiedsgericht erschienen der Eid und die Eideshülfe, die Gottesurtheile und die Zweikämpfe. (S. Compositionen-System.)

Diese Wege berühren sich mehrfach. So das durch Prorogation zuständig gewordene obrigkeitliche und das ausdrücklich zum Schiedsgerichte erwählte Staatsgericht, so häufig Staats- und Austrägalgerichte, so auch Vergleichsbehörden und Schiedsrichter (s. Schiedsgerichte), im Falle etwa die letztern mehr auf die allgemeinen höhern Rechtsgrundsätze, auf die aequitas, die fälschlich sogenannte Billigkeit, als auf das positive Buchstabenrecht angewiesen wären. Die richtige Behandlung und gründliche Beurtheilung dieser drei verschiedenen Schlichtungswege fängt damit an, daß man scharf die juristische Natur und die daraus entstehende Verschiedenheit der rechtlichen Bedingungen derselben unterscheidet und auch da, wo sie miteinander in Verbindung treten, festhält. Wir haben es in dem vorliegenden Artikel nur mit dem Vergleichswege zu thun, der Weg der obrigkeitlichen Entscheidung (s. Erkenntniß) und die Schiedsgerichte können hier einer weitern Berücksichtigung nicht unterworfen werden.

Sitte oder gesetzliche Einrichtungen haben von jeher bei den civilisirten Nationen dahin gestrebt, die Möglichkeit herbeizuführen, Rechtsstreitigkeiten auch anders als auf gerichtlichem Wege, nämlich durch einen friedlichen Vergleich zu beendigen. Die Wohlthat solcher Einrichtungen liegt auf der Hand. Mögen auch gerichtliche Prozesse zur Wiederherstellung der moralischen Ordnung sich nicht entbehren lassen, immer bleiben sie ein Übel, sie sind oft noch bitterere und gefährlichere Heilmittel als die, welche der Arzt zur Beseitigung mancher Störungen der physischen Gesundheit zu verordnen sich veranlaßt sieht. Die Unvollkommenheiten und Nachtheile der gerichtlichen Erledigung der Prozesse sind doppelter Art. Theils beziehen sie sich auf das Verfahren selbst, theils legen die gerichtlichen Urtheile nicht selten dafür den Beweis ab, daß alle menschlichen Einrichtungen von großen Mängeln sich nicht wohl trennen lassen. Die Prozesse kosten oft viel Geld, Gemüthsruhe und Gesundheit. Oft wiegen alle diese Nachtheile weit die Vortheile des Sieges im Prozesse auf.



Stücklicher Weise verringern sich die mit Rechtsstreitigkeiten verbundenen Widerwärtigkeiten und Verluste durch eine fortschreitende Gesetzgebung immermehr. Wir wollen hier nur daran erinnern, was Preußen in den beiden Verordnungen vom 21. Juli 1846 und 21. Juli 1849 in Bezug auf die Civilproceße und in dem Gesetze vom 8. Mai 1855 in Betreff der Concurse seitdem gethan hat; wie Mündlichkeit und Öffentlichkeit nach vorhergegangenem Schriftwechsel in den wichtigern Sachen auch in die Audienzsäle der Civiltribunale ihren Eingang gefunden haben, und wie auch anderswo die Gesetzgebungen sich nicht entbrechen konnten, dieselben Bahnen zu betreten, auf welchen sie beim Strafverfahren im letzten Jahrzehnd fortschritten. Vollkommen richtig bleibt es freilich, daß selbst bei den besten Gesetzen oft der lebhafteste Streit über die Auslegung derselben nicht zu vermeiden ist, daß das Obergericht oft nicht die Ansicht des Untergerichts theilt, der höchste Gerichtshof oft nicht die des erstern, daß selbst bei dem höchsten Gerichtshofe sich widersprechende Beschlüsse nicht zu den Seltenheiten gehören.

Lassen sich solche Unvollkommenheiten menschlicher Einrichtungen denn aber wirklich durch Vermittlungs- und Vergleichsbehörden beseitigen oder selbst nur erheblich abschwächen? Um dies zu entscheiden, wollen wir uns zunächst mit den friedensrichterlichen Instituten Englands und Frankreichs näher vertraut machen, dann daran die Schilderung des preussischen Schiedsmannsamts knüpfen und schließlich aus dem so gewonnenen Material zur Beantwortung unserer Frage zu gelangen suchen. Die englischen Friedensgerichte gehören, wie wir sehen werden, mehr deshalb hierher, weil sie gemeinhin als Erstinstanzrichter thätig sind, als darum, weil ihre Thätigkeit die eines Vermittlers genannt werden könnte.

Der Normannenherzog Wilhelm war durch die Eroberung Englands im Jahre 1066 der König einer zwar besiegten, aber doch persönlich freigeliebenen Bevölkerung geworden. Dies war unter Verhältnissen geschehen, welche es sowol den Normannen als den Angelsachsen unmöglich machten, in einer nationalen Abgeschlossenheit zu verbleiben, und welche dem Herzog Wilhelm die Möglichkeit gewährten, die von ihm persönlich gemachte Erwerbung als seine große Domäne, seine Seigneurie zu behandeln. Bei den während seiner Regierung vorkommenden Besitzverleihungen und Bestätigungen finden wir das unter den Normannen übliche Kriegsdienstrecht auf die Besitzverhältnisse der Angelsachsen angewandt. Ganz England verwandelte sich in die Lehnsgewehre (f. Felonie) für 60215 Ritterlehen, die besitzende Klasse wurde ein Heer von Lehnsmilitzen. Boden und Besitzer traten in das Verhältnis der Lehnstreue zum König, dem das Gut wieder zufiel, wenn es durch Felonie verwirkt wurde oder beim Aussterben des Lehnträgers. Belastet blieb der gesammte Boden mit der Kriegspflicht und andern Diensten, insbesondere aber mit schweren Gebühren ( fines ) beim Besitzwechsel, bei Verheirathungen, in Ehren- und Nothfällen u. dgl. Das erobernde Heer, in königliche Lehnsträger verwandelt, hatte Tausende von sächsischen Thänen als Untervasallen seinen Reiben einverleibt. Auch im Frieden bestand die militärische Disciplinargewalt des Königs fort, welche er durch Geldbußen, Pfändungen, Sequestrationen u. s. w. ausübte. Als Kriegsherr wurde der König zugleich zum Gerichtsherrn, welcher willkürlich seine Gerichtshalter erwählte. Die Scheu vor einer Verurtheilung wegen Felonie durch diese allein im Interesse des Königs handelnden Beamten führte dazu, zur Vermeidung von Ungehorsamstrügen sich durch Geldbußen ( amerciaments ) gleichsam mit der Krone abzufinden.

Die Grundanschauung, welche das Reich als eine Seigneurie betrachtete, ließ die vorgefundenen sächsischen Grafschaften als Amtsbezirke fortbestehen, welche durch einen Vicecomes, Bailiff, Sherif (den Schyrgerefa der Angelsachsen) fortverwaltet wurden, Beamte, die den Landvögten der Normannen entsprachen.

In der sächsischen Zeit bezeichnete man ursprünglich mit dem Worte „Volksfriede“ den Antheil der Gaugemeinden an der Verfolgung und Büßung, später auch den an der Verhütung gewaltthamer Rechtsverletzungen. Als die Volksstämme sich unter dem Königthum vereinigt hatten, ward aus dem Volksfrieden ein „Königsfriede“. Verhältnismäßig klein und abgeschlossen in seinem Gebiete, konnte sich seit dem 9. Jahrhundert in England das System der Gesamtbürgschaften vollständig ausbilden. Ausschüsse aus den Gesamtgemeinden hatten die Verpflichtung, dem Gerefa auf ihren Eid anzuzeigen, was ihnen in diesen von Friedensbrüchen und deren Urhebern bekannt geworden war, worin man die ersten Anfänge der nachherigen Anklagejury zu finden vermeint hat. Die Wirren der dänischen Zeit hatten diese Rücksicht ziemlich in Vergessenheit gebracht, als Wilhelm der Eroberer das System der Zwangsbürgschaften wiederum zur Geltung brachte und auch in seinen Landvögten die Organe besaß, welche diese Pflicht zu erzwingen hinreichende Mittel hatten. Heinrich I. (1100—35) erneuerte diese jährliche

Polizeicommission, die Freipflegschau, den visus francplegii. Obgleich die Rügepflicht unter König Stephan (1135—54) vernachlässigt ward, wurde späterhin doch eine Polizeiverordnung, welche alle dingspflichtigen Gerichtsmänner dazu zwang, durch die Beantwortung einer Reihe von Fragen (capitula) die begangenen Friedensbrüche zu offenbaren, den Gemeinden so lästig, daß bald nach der Magna-Charta von 1215 die Statute Merton 20 Henry III. und Marlebridge 52 Henry III. die Gerichtsmänner in ihrer Dingspflicht wesentlich erleichtern und den Klerus sowie die großen Grundherren vom Erscheinen auf den Gerichtstagen entbinden mußten.

Die Miliz- und Polizeiordnung von 1285, das Statut von Winchester (13 Eduard I.), schärft die Haftung der Sammtgemeinden für die in ihnen stattfindenden Rechtsverletzungen wieder ein und suchte durch Einsetzung von Milizbeamten (constables) die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch die Coroners, die zur Überwachung gewisser Kronrechte bestimmten Kronfiscale, welche als Assistenten des Sheriffs seit Richard I. vorkommen, hatten die Bestimmung, die Polizeieinrichtungen zu stützen. Ebenso wirkten die außerordentlichen commissions, welche Eduard I. als reisende Strafrichter in die Grafschaften sandte, sowie in dem Jahrhundert der drei ersten Eduarde auch Polizeiherrn als Lokalbeamte zur Erhaltung des Friedens, zur Regelung der ländlichen Arbeiterverhältnisse, Brotpreise u. s. w. ernannt wurden. Seit dem Statut 34 Eduard III. wurden diese transitorisch ernannten Polizeiherrn zu einer dauernden Institution. Sie wurden aus der Zahl der großen Vasallen, Rittergutsbesitzer und Rechtskundigen der Grafschaft mit weitgehenden Strafgewalten, welche sie aber collegialisch in Vierteljahrsitzungen mit Zuziehung ernannter Gemeindeauschüsse (der Anklage- und Urtheiljury) zu üben hatten, genommen. Bald erhielten dieselben auch den Namen Friedensrichter (justices of the peace).

In dem gebachten Statute von 1360 hieß es in Betreff dieser Polizeiherrn: „In jeder Grafschaft von England soll ernannt werden zur Erhaltung des Friedens ein Lord und mit ihm drei oder vier der Respectabelsten in der Grafschaft, nebst einigen Rechtsgelehrten, und sie sollen Gewalt haben zu händigen die Gesezübertreter, Auführer und alle andern Ruhestöcker, um sie zu verfolgen, zu ergreifen, in Haft zu nehmen und zu züchtigen nach Maß ihres Vergehens, und sie in das Gefängniß setzen lassen und sie gebührend bestrafen nach dem Gesez, nach den Gewohnheiten des Reichs und nach ihrem besten Ermessen und eingeholtem Rathe. Ferner die Gewalt, Anzeige anzunehmen und Untersuchungen zu führen gegen alle bestrafte Subjecte und Verbrecher, welche, aus den Besitzungen in Frankreich zurückgekommen, sich herumtreiben und die früher gewählte Arbeit nicht wieder beginnen wollen, und zu ergreifen und zu verhaften alle gefährlichen Personen auf Anklage oder auf Verdacht und sie ins Gefängniß zu setzen; und sich bestellen zu lassen genügende Sicherheit und Bürgschaft für ihr gutes Verhalten gegen den König und das Volk von allen übel Verüchtigten, wo sie auch betroffen werden mögen, und die andern gebührend zu bestrafen, damit das Volk nicht durch solche Auführer und Rebellen beunruhigt, noch beschädigt, noch der Friede gestört, noch Kaufleute oder andere Reisende auf den Landstraßen belästigt und gefährdet werden von solchen Übelthätern; und auch zu hören, zu verhandeln und zu entscheiden auf Anklage im Namen des Königs alle in der Grafschaft begangenen felonies und Überschreitungen nach den vorgedachten Gesezen und Gewohnheiten.“<sup>1)</sup>

Die Befugnisse, mit welchen das Gesez diese Friedensrichter bekleidete, haben auch noch heute der Lord-Kanzler, der Lord-Schatzmeister, der Vicelkanzler und die Richter der Königsbank als Friedensbewahrer im ganzen Reiche, die Richter der Reichsgerichte im Reiche ihrer Gerichtshöfe, die Assisenrichter in ihren circuits (den Vereichen ihrer Commission), die Sheriffs und Coroners in ihrer Grafschaft, die High-Constables in der Hundertschaft (Hundred) und die Constables in ihren Ortsgemeinden, alle diese vermöge der ihnen übertragenen königlichen Jurisdiction und Polizeigewalt. England war in den heißen ersten Jahrhunderten nach der Eroberung ein absoluter Staat. Die Geseze der normannischen Zeit waren Charten und Amtsanweisungen, deren Widerruflichkeit nicht bezweifelt wurde. Die normannischen und sächsischen Elemente standen weder am Hofe noch in der Grafschaft in einem verfassungsmäßigen Zusammenhange. Die sogenannten Assisen von Glarendon und Northampton, auf vorübergehende Veranlassungen unter Heinrich II. zusammenberufene Versammlungen der Notabeln, hatten keinen Einfluß auf die Verfassung des Landes. Erst ein Menschenalter später führte die unkluge Regierung König Johann's einen Aufstand der Lehnsvassallen (1215) herbei, welcher die gedachte Magna-Charta, die erste verfassungsmäßige Beschränkung der Regierungsgewalt, dem König abnötigte. Obgleich später zurückgenommen, mußte sie, mit Weglassung der reichs-

1) Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Berlin 1860), II, 43.

ständischen Clauseln, doch wieder bekräftigt werden, und nach einem halben Jahrhundert der äußersten Wirren, in welches stürmische, schon Parlaments genannte Notabelnversammlungen fallen, nach dem Baronenkriege, der Gefangennehmung Heinrich VIII. und der demnächstigen mühsamen Wiederherstellung der königlichen Gewalt beginnt unter Eduard I. (1272) die heutige englische Verfassung als eine constitutionelle im jetzigen Sinne des Wortes in das Leben zu treten. Die Einheit und Kraft der Regierungsgewalt in Vereinigung mit den Forderungen der Nation gestaltete die Freiheitsrechte der Letztern zugleich zu festgeregelten Pflichten, welche den Organen der Nation auferlegt wurden und in der positiven Ausbildung der Grafschaftsverfassung und dem Selbstgovernment der Grafschaften in die Erscheinung traten.

In diese Zeit der Kräftigung sowol der Regierungsgewalt als der Nation in den ihr gewordenen Freiheitsrechten fallen nun das vorgedachte Statut von Winchester und die Institution der Friedensrichter, deren wir bereits näher gedacht haben.

Im Jahre 1362 (36 Eduard III.) petitionirte das Haus der Gemeinen, daß den Kreispolizeiherrn nicht nur angemessene Gebühren bewilligt, sondern ihnen auch die Befugniß verliehen werde, sowol innerhalb als außerhalb der Kreisbezirke in Angelegenheiten von vic-tualers, regraters und forestallers ebenso wie von laboueurs und artificers zu inquiriren, auch in den commissions (Bestallungen) sowol für die justices of the peace als auch für die justices of laboueurs die Clausel aufzunehmen, daß sie viermal im Jahre Sitzungen halten sollten. Diese Petition wurde in demselben Jahre zum Statut erhoben.

Dem Verlangen, den im Parlament versammelten Rittersn und Bürgern es zu gestatten, die ebengedachten justices zu wählen und für unabsehbar zu erachten, welches wiederholt an die Krone gestellt wurde, willfahrte diese nicht. Des Königs Antwort lautete: er und sein Staatsrath (continual council) würden die Richter ernennen. In dieser Zeit wurde auch die ehrenvollere Benennung justices statt der ältern custodes pacis üblich, auch flossen die beiden vorgedachten Arten der justices als justices of the peace zusammen, da gemeinhin dieselben Individuen für beide Functionen ernannt wurden. Durch 14 Richard II. wurde die Zahl der Friedensrichter in jeder Grafschaft, ungerechnet der dazu ernannten Lords, auf acht beschränkt, die Tagegelder für die Sesssionen wurden verdoppelt, doch den Lords und Bannerherren die Sporteln entzogen. In 17 Richard II. wurde auf den Antrag der Gemeinen bewilligt, daß wenigstens zwei Rechtskundige bei der Verhandlung wegen felonies assignirt werden sollten. Es wurde nunmehr Sitte, aus der ernannten Gesamtzahl der Friedensrichter noch einen engern Kreis von Rechtsgelehrten, die sogenannten Quorum, hervorzuheben. Diese wurden nämlich in einer besondern Clausel mit den Worten aufgezählt: Quorum aliquem vestrum (hier folgen die Namen der Rechtskundigen) unum esse volumus, was zu ihrer Benennung die Veranlassung wurde. Ihre Mitwirkung bei wichtigen Acten wurde zur Bedingung.

Nach den Friedenscommissionen gewannen die Geschäfte der Friedensrichter eine doppelte Richtung. Sie betrafen 1) die Bewahrung des Friedens nach dem Common law (s. Felonie), d. h. die Ergreifung, Verhaftung, Zwangsbürgschaft und alle sonstigen Polizeigeschäfte, welche herkömmlich schon in der Amtsgewalt des normannischen Landvogts gelegen hatten; 2) die diesen analogen Functionen, welche die Polizeiordnung von Winchester, das Statut von Westminster und andere neuere Polizeigesetze, deren Zahl sich stets mehrte, ins Leben gerufen hatten.

Die Aufzählung aller dieser Anordnungen in den Bestallungen machte diese so unübersichtlich und verworren, daß 1590 Sir Th. Wrey, damals Präsident der Kings-Bench, ein Formular entwarf, welches, genehmigt vom Lord-Kanzler, in Gebrauch genommen wurde und noch gegenwärtig angewendet wird. Nach demselben werden die Friedensrichter nur generell zur Ausführung der Parlamentsacte und Ordonnanzen angewiesen.

Die Ernennung der Friedensrichter erfolgt unter dem großen Siegel durch königliche Specialcommissionen. Alle Friedensrichter der Grafschaft werden darin zugleich ernannt, um „samt und sonders den Frieden zu erhalten und ihrer zwei oder mehrere die Untersuchung zu führen und Urtheil zu sprechen über felonies und andere Vergehen“. Früher wurden, wie gedacht, die Quorum besonders bezeichnet, nach der neuern Praxis pflegen jedoch alle Friedensrichter mit der höhern Qualifikation ernannt zu werden. Der Lord-Kanzler schlägt dieselben zur königlichen Ernennung vor. Ehe sie ihre Amtsbefugnisse ausüben dürfen, haben sie vor einem königlichen Commissar die Amtseide und den Qualifikationseid abzuleisten.

Anfänglich war es lediglich dem Ermessen des Königs überlassen, wen er zum Friedensrichter ernennen wollte. Nach 13 Richard II. sollten sie aus den knights, esquires and gentlemen of the law ernannt werden, und nach 18 Henry VI. aus Grundbesitzern von 20 Pfd.

Silber Grundrenten der alten Taxe eines Ritterguts, nach 5 Georg II. aus Grundrentnern von 100 Pfd. (600 Lhr. Gold) Reinertrag. Die von Richard II. fixirte Zahl der Friedensrichter ist schon längst nicht mehr innegehalten worden, sie ist in einer steten Zunahme begriffen. Sie steigt mit der Bevölkerung. Im Jahre 1769 zählte man 2662 active Friedensrichter, in England 2357, in Wales 305; im Jahre 1831 in England 4330 active, in Wales 512. Im Jahre 1843 betrug die Zahl der activen und titulären Friedensrichter 13754. Nach dem Parliament Papers von 1853 und 1856 waren in England und Wales 18284 Straffachts-friedensrichter [8236 active und 10048 tituläre<sup>2)</sup>] vorhanden. Zu diesen Friedensrichtern traten noch mehr als 1300 besondere städtische als active hinzu. Im Durchschnitte kommen auf die deutsche Quadratmeile 7 und auf 1000 Einwohner ein Friedensrichter, von welchen jedoch kaum die Hälfte activ ist. Stark theilhaftig dabei sind die Weers und ihre Familien und die alte landed gentry, die Geistlichen, am zahlreichsten aber die esquires, unter welchen sehr auch die Rentiers, städtischen Honoratioren, studirten Advocaten u. a. m. begriffen sind.

Das Friedensrichteramt gehört dem Rechte nach zu den widerruflichen, den durante bene placito, during pleasure, verlihenen. Es erlischt namentlich durch den Thronwechsel, wird nach diesem aber noch sechs Monate fortgesetzt, wenn es nicht inzwischen widerrufen oder bestätigt ist. Thatsächlich werden die alten Friedensrichter vom neuen Monarchen wieder bestätigt, wo es dann seitens des Friedensrichters nur einer Wiederholung des Amtseides bedarf. Der Friedensrichter kann durch ein writ unter dem großen Siegel direct entlassen werden. Dieser Entlassung steht die indirecte gleich, welche dadurch erfolgt, daß der Name des zu Entlassenden in der Ausfertigung einer neuen Friedenscommission für die Graffschaft ausgelassen wird. Auch suspendirt kann die Amtsgewalt des Friedensrichters werden. Wer Sheriff oder Coroner wird, hört auf Friedensrichter zu sein. Bei den in einzelnen Städten auf Grund von Charten und Parlamentsacten und den nach der neuen Städteordnung vom 30. März 1835 ernannten Friedensrichtern finden über ihre Ernennung, Amtsdauer und Qualification abweichende Grundsätze statt, auch für das Friedensrichteramt des Erzbischofs von York und der Bischöfe von Durham und Ely. Man macht daher jetzt einen Unterschied zwischen justices by commissive, by charter und by act of parliament.

Die Amtsgewalt der Friedensrichter hat ihre besondere Geschichte. Strafgewalt und Polizei waren ursprünglich im sheriffs tourn des normannischen Landvogts vereinigt. Die Strafgerichtsbarkeit des Landvogts war eine doppelte, die gegen liberi homines und ein summarisches Strafrecht gegen Unfreie. Bei der erstern hatte die Gemeinde einen Antheil an der Beweis- und Urtheilsfindung, wogegen bei der letztern ein unbeschränktes summarisches Verfahren ausreichte. Außerdem war in Betreff aller Klassen die Willkür des Sheriffs durch Festsetzung der vorgedachten amerciaments und fines keinen Grenzen unterworfen. Diese discretionären Gewalten des Königs ließen das System der öffentlichen Klage an die Stelle der alten Privatklage, die öffentlichen Strafen an Leib und Gut an die Stelle des Compositions-systems treten. Schon unter Heinrich I. hatte die königliche Gewalt diese Reformen in England viel früher und entschiedener als auf dem Festlande hervorgerufen. Die reisenden Richter seit König Stephan, die großen Gerichtshöfe seit Heinrich II. wurden feste Organe für das gemeine Recht in Straf- und Polizeisachen. Die Magna-Charta brachte, auch die Errungenschaft, daß den Sheriffs die placita coronae, die officiellen Criminalklagen, ganz entzogen wurden. Der Sheriff behielt bei ihnen nur den ersten Angriff (die polizeiliche inquisitio), bei Privatanklagen die Entscheidung und die Bestrafung leichter Übertretungen. Der alte Antheil der Gemeinden an der Rechtsfindung und Rechtsprechung bildete sich zur Jury aus, und schon in dem Jahrhunderte der drei ersten Ebuarde war ein Straffsystem vorhanden, welches auf einem Zusammenwirken königlicher Richter mit ernannten Gemeinbeauschüssen beruhte. Dies System litt jedoch an dem bedeutenden Mangel der übertriebenen Centralisation und an zu schwerfälligen Formen für bloße Polizeizwecke. Zur Abhülfe dieser Mängel ließ man die Inquisitionsthätigkeit und das Polizeistrafrecht des Sheriffs fortbestehen und die Bildung von lokalen Straf- und Polizeigerichten, Courts leet, eintreten. Es gelang nämlich den größern Grundherren, sowol für ihre Hinterlassen als für die Freisassen ihrer Hundertschaft eine Exemption von der Gerichtsbarkeit des Sheriffs zu erwirken und selbständige Gerichte einzurichten. Es geschah dies gegen Entrichtung erheblicher fines an die Krone. Man unterschied nun private

2) Gneist, a. a. D., S. 188.

leets von dem public leet des Sheriffs.<sup>3)</sup> Der mit dem leet beliebene Grundherr hatte die formale Richtergewalt der ältern Zeit, er legte das Gericht, leitete die Verhandlungen, bezog Gerichtsgebühren und Strafgebel, mußte jedoch bei der Beweisführung und Rechtsprechung ernannte Gemeindeausschüsse mitwirken lassen. Das leet konnte wie jedes andere Lehn entzogen werden, namentlich wegen Nichtgebrauch und Mißbrauch sowie wegen nachlässiger Verwaltung. Die gewöhnlichen Gerichtstage mußten zweimal im Jahre, im ersten Monat nach Ostern und nach Michaelis, stattfinden. Wenn auch bequem und populär bei den Gerichtseingesessenen, waren die Courts leet doch wenig geeignet, im ganzen den Frieden, die Polizeiordnung aufrechtzuerhalten. Überhaupt reichten die alten Formen des Gerichts und Gerichtsverfahrens nicht mehr aus für die Handhabung von polizeilichen Functionen, welche einzelne in unmittelbarer Nähe wirkende Beamte erforderten. Schon in der Zeit Richard's I. hatte man deshalb den Sheriffs aus der Ritterschaft und den bereits gedachten Coroners Gehülfen an die Seite gestellt, welche sich aber für die Polizeigeschäfte wenig geeignet erwiesen. In den Parteidämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts hatte sich ihre Mitwirkung zur Friedensbewahrung als eine werthlose gezeigt. Die Friedensbewahrung war das große Bedürfniß des Mittelalters, und selbst die höhern Klassen hatten damals noch den Willen, persönlich als Friedensbewahrer thätig zu sein. Dies Bedürfniß fand in der vorgeordneten Ernennung der Kreispolizeiherrn und nachherigen Friedensrichter seine Abhülfe. Durch sie wurde den Systemen der Strafjustiz durch den Sheriffs tourn und die Courts leet noch ein zweites System der Polizeigewalt in den Friedensrichtern zugesellt. Diese bestanden noch nebeneinander Menschenalter hindurch fort, bis das erstgedachte System, wenn auch nicht dem Buchstaben des Gesetzes nach, doch für das praktische Leben erlosch und still zur Ruhe ging.

Die Rechtsprechung durch rechtskundige Richter wurde immermehr zum Bedürfnisse des Staatslebens und der Antheil der Gemeinde an derselben immermehr auf die Verantwortung der That- und Schuldfrage beschränkt. Ebenso konnten Polizeigewalt und Strafgewalt in leichtern Fällen nur zweckmäßig von Einzelbeamten geübt werden. Das Aufbleten der Gemeinde zu solchen Zwecken mußte schon an seiner Schwerefälligkeit zu Grunde gehen. Die steigende Cultur machte nun aber auch die Verhältnisse der besitzenden und arbeitenden Klassen verwickelter und erheischte deren Ordnung und Überwachung durch Gesetze. Wenn die Polizei es anfänglich nur mit der Sicherung der Person und des Eigenthums zu thun gehabt hatte, so erweiterte sich diese zur Wohlfahrtspolizei, insbesondere zur Arbeits- und Lebensmittelpolizei. Alle neuen Strafgewalten, welche sich hieraus entwickelten, fielen den justices of labour zu, die, wie wir sahen, schon nach 2 Henry V. mit den justices of the peace verschmolzen. Die Amtsgewalt der Friedensrichter war von ihnen innerhalb und außerhalb der Freibezirke zu üben, sie kannte keine erimierten Gerichte oder Gerichtsstände und wurde so zu einem kräftigen und durchgreifenden Organe der Polizeigewalt. Mit Abwerfung aller vorgeordneten patrimonialen Elemente fand die friedensrichterliche Gewalt ihre alleinige Grundlage in der königlichen Commission, also in einer persönlichen Amtsstellung.

Das vorgeordnete Formular von 1590<sup>4)</sup> besteht aus zwei Hauptabsätzen. Der erste ertheilt den Friedensrichtern die Gewalt der Friedensbewahrer nach gemeinem Rechte, d. h. die herkömmliche Polizeigewalt, zu ergreifen, festzunehmen, zu verhaften, sich Friedensbürgschaft bestellen zu lassen u. s. w. Außerdem wird ihnen die summarische Strafgewalt verliehen, welche eine lange Reihe von Parlamentsbeschlüssen den einzelnen Friedensrichtern zugestanden hat, namentlich wegen Übertretung der Gewerbs- und Arbeitspolizeiordnung, Bagabundiren, Arbeitslosigkeit, Wildbieberei, Fluchen, Trunkenheit, Unfug und kleiner Vergehen aller Art.

Der zweite Hauptabsatz gibt den Friedensrichtern in ihren Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Jury eine ordentliche Strafgewalt. Der Inhalt des Formulars bleibt hier hinter dem gegenwärtigen Stande der Sache zurück, es unterscheidet namentlich nicht die kleinern Bezirksitzungen (special oder petty sessions) von den general and quarter sessions. Je mehr nach und nach alle übrigen Communalämter theils verfielen oder auf ein sehr specielles Gebiet beschränkt wurden, desto mehr mußte sich in den Friedensrichtern, welchen das anderweitig Entzogene zufiel, gleichsam der Schwerpunkt der ganzen Straffgerichtsverwaltung bilden.

Der eigenthümliche Geist der englischen Gentry hat längst auf eine Belohnung für die Ver-

3) Das Wort leet, leta entspricht dem Begriffe Volksgericht (folk-mote).

4) Gneist gibt, a. a. D., S. 172, einen vollständigen Abdruck seines lateinischen Textes.

waltung des Friedensrichteramts, auf die Sporteln desselben freiwillig verzichtet und dadurch dasselbe zu einem Ehrenvorbehalte der höhern Stände erhoben. Ebenso hat die Unzulässigkeit jeder Stellvertretung in diesem Amte es vor dem Verfall bewahrt, auch daß es unvereinbar mit gewissen niedern Ämtern ist, erhielt sein Ansehen.

Die Bezirke der Commissionen sind regelmäßig ganze Grafschaften oder deren Unterbezirke, letzteres jedoch nur ausnahmsweise. Die Regel ist, daß die Friedensrichter für das ganze Gebiet eines Kreisverbandes mit concurrirenden Gewalten bestellt sind, und es so dem Nachsuchenden überlassen wird, sich beliebig an den einen oder andern Friedensrichter zu wenden, den Friedensrichtern aber, die Geschäfte beliebig unter sich zu vertheilen.

Für einige Freibezirke, namentlich die der Fünfhäfen, und für die sogenannten incorporirten Städte, die counties corporate, welche eine Grafschaft für sich bilden, ihren eigenen Sheriff, Coroners und eigenes Willkürsystem haben<sup>5)</sup>, war früher das Friedensrichteramt ebenso gesondert wie in den einzelnen Grafschaften. In den Städten, welche nach der Städteordnung von 1835 selbständige Friedenscommissionen, mithin Polizeirichter und ein Voruntersuchungsamt haben, besteht diese Commission aus dem vom Könige ernannten Friedensrichtern, einschließlich des Mayor, an deren Stelle aber auch der Polizeirichter treten kann. In den Städten, welche eine ordentliche Strafsjustiz und somit ihre eigenen quarter sessions haben, besteht das Personal aus einem besoldeten Stadtrichter, recorder, der mit einer städtischen Jury Gericht hält, einem städtischen Coroner und städtischen clerk of the peace (Gerichtsschreiber).

Jeder in die Commission ernannte Friedensrichter ist zunächst nur Titularfriedensrichter. Viele lassen sich nur ehrenhalber in die Commission aufnehmen, ohne die Absicht zu haben, als Friedensrichter zu fungiren. Will der Ernannte letzteres, dann hat er ein writ of dedimus polestatem vom Kronschreiber nachzusuchen. In diesem writ wird ein älterer Friedensrichter genannt oder eine sonstige Person bestimmt, welche dem Ernannten den Amtseid, Hulbigungs-, Suprematie- und Abschwörungseid und einen Eid über seine Besitzqualifikation abzunehmen hat, nach deren Ableistung er erst activer Friedensrichter (acting magistrate) wird. Thatsächlich ist das Friedensrichteramt ein lebenslängliches, wenn auch, wie wir sahen, nicht dem Rechte nach.

Die Frage, wie Rittergutsbesitzer, Grundrentner, Geistliche ein Amt verwalten können, welches so umfangreiche Gesezkenntniß und Geschäftsroutine verlangt, läßt sich für die Zeit bis zum 18. Jahrhundert nur dahin beantworten, daß die Rechtskundigen (Quorum) und die geschäftserfahrenen clerks, diese namentlich für das Formularwesen, dabei wol das Beste thun mußten. Seit dem 18. Jahrhundert hat jedoch der Standesgeist der höhern Stände das Fehlende ergänzt. Lords und Gentry machen sich immermehr den öffentlichen Beruf zur Lebensaufgabe, bereiten sich auf Schulen zu demselben vor und betreten die ehrenvolle Laufbahn des Friedensrichters mit gründlicher Vorbereitung ausgestattet. So ist es denn zur gerechtfertigten Sitte geworden, seit der gedachten Zeit alle Friedensrichter in der Quorum-Clausel zu benennen.

Bei der friedensrichterlichen Geschäftsverwaltung ist der custos rotularum von besonderer Bedeutung. Er ist der verantwortliche Beamte, dem die friedensrichterlichen Acten und Urkunden anvertraut sind und welcher am Schluß der Friedenscommission zum keeper of the rolls of our peace ernannt wird. Er ist ein zu den Quorum gehöriger Friedensrichter. Gemeinhin ist es ein angesehener Lord der Grafschaft, welcher zum custos rotularum und zugleich zum Lord-Lieutenant derselben bestellt ist, welsch letztere Bestallung durch ein königliches Patent, die erstere jedoch nur durch königliches Handschreiben erfolgt. Der custos rotularum wurde schon frühzeitig zu einem Ehrenpräsidenten des Collegiums der Friedensrichter. Der ständige Kreissecrätär, clerk of the peace, ist gesetzlich der Stellvertreter des custos rotularum. Der letztere darf dies Amt weder verkaufen noch um Geldeswerth verleihen. Der Clerk ist Bureauchef der Kreisverwaltung und zugleich zu einzelnen ergänzenden Staatsanwaltschaften competent. Die clerks of justices sind die Protokollführer und geringern Bureaubeamten der Kreisverwaltung. Es würde uns zu weit führen, die mannichfachen Berufspflichten der wesentlich im Sportelgenusse sich befindenden Clerks näher zu berühren.

Noch müssen wir der stipendiary magistrates gedenken. Es sind dies in einzelnen Orten im Laufe dieses Jahrhunderts an die Stelle der Friedensrichter getretene besoldete Polizeirichter. Wir finden sie in einigen großen Städten und dicht angebauten Fabriksdistricten. Ihr Gehalt ist

5) Dies sind in England zwölf Cities: London, York, Chester, Bristol (Coventry), Canterbury, Exeter, Gloucester, Ely, Linc., Norwich, und fünf Boroughs: Kingston-upon-Hull, Nottingham, Newcastle-upon-Tyne, Pool und Southampton, und in Wales Carnarven und Haverfordwest.

bedeutend und ihre Anstellung lebenslänglich. Bemerkenswerth ist ihre im Statut 3 und 4 Victoria, c. 84 ausgesprochene Befugniß, auch da allein zu verhandeln, wo sonst zwei Friedensrichter thätig sein müssen. Die Befolgung des Polizeirichters zu Liverpool beträgt z. B. 6000 Pf. St.

Wenn wir es uns auch versagen müssen, näher auf die Amtsthätigkeit der Friedensrichter einzugehen und den Faden weiter zu verfolgen, welchen dieselbe durch das ganze öffentliche Leben Englands zieht, so wollen wir doch noch einzelnes aus der Masse des reichen Materials herausgreifen.

Die Friedensrichter sind Friedensbewahrer nach dem gemeinen Rechte, sie üben in ihren Kreisen die herkömmlichen Polizeigewalten zur Sicherung der Personen und des Eigenthums. Lambard sagt, die Friedensbewahrung bestehe in drei Dingen: sie habe vorzusehen, daß nichts geschieht, was direct oder mittelbar zu einem Bruche des Friedens der Rechtsordnung führt, ferner darin, daß man zur Ruhe und zum Friedenhalten diejenigen bringt, die in einem Bruche des Friedens begriffen sind, und endlich in der Bestrafung solcher, die den Frieden schon gebrochen haben. Nach Dalton ist es die allgemeine Pflicht der Friedensbewahrer nach gemeinem Recht: anzuwenden die eigene Gewalt und zu befehlen die Beihülfe anderer, um festzunehmen und zur Ruhe zu bringen alle solche, welche in ihrer Gegenwart und in ihrem Amtsbezirk durch Wort oder That den Frieden zu brechen im Begriffe stehen.

Wir müssen hier noch der Zwangsbürgschaft zur Erhaltung des Friedens, der *surety for the peace* gedenken. Der entweder in seiner Person oder in seinem Eigenthume Bedrohte wendet sich mit einer *Denunciation* (information) an den Friedensrichter, welche protokolliert und beibigt wird. Der Friedensrichter erläßt einen Vorführungsbefehl (*warrant*) an einen *Constable*. Nach Anhörung des Beklagten wird das Verfahren entweder eingestellt oder die Bürgschaftsleistung definitiv angeordnet. Der Friedensrichter bestimmt, auf wie lange, auf welche Summe und mit wie vielen Bürgen sie zu bestellen ist. Die Weigerung, *Cautions* zu stellen, führt einen formellen Haftbefehl oder auch ein milderes Verfahren herbei, indem der Friedensrichter sich mit einer *Cautions* von zwei Bürgen dafür begnügt, daß der Angeklagte bei der nächsten Quartalsitzung erscheinen und in der Zwischenzeit den Frieden halten wolle.

Die Friedensrichter führen einzeln oder zu zweien, dies nach Verschleбенheit der Fälle, die Voruntersuchung wegen solcher Verbrechen, deren Verhandlung und Entscheidung vor die Assisen oder die Quartalsitzungen gehört. Eine Voruntersuchungsverordnung vom 14. Aug. 1848 (11 und 12 Victoria, c. 42) regelt speciell die des Friedensrichtern als Voruntersuchungsrichtern obliegenden Pflichten. Die *Information*, *charge*, *complaint* (eine protokollierte und in der Regel zugleich eidliche Anzeige), leitet das Verfahren ein, sofern nicht eine summarische *apprehension* eines *Constable* oder andern Friedensbeamten dies gethan hat. Bei leichtern Vergehen treten *summons*, einfache Ladungen ein, namentlich da, wo der Angeschuldigte der Flucht nicht verdächtig ist. Ein *warrant of apprehension*, ein schriftlicher Vorführungsbefehl, aber kann da erlassen werden, wo es sich um ein *felony* oder ein anklagbares Vergehen, ein *indictable misdemeanour* handelt. In einzelnen Fällen kann die Untersuchungshaft durch die Bestellung einer *Cautions* (*bail*) abgewendet werden, die mit Zutritt von zwei Bürgen dafür zu leisten ist, daß der Angeklagte vor der nächsten Quartalsitzung erscheinen werde. Die *examination* begreift die mündlichen Verhandlungen der Voruntersuchung in sich. Sie bestehen in einem Verhör der wesentlichen Zeugen und in einer Befragung des Angeschuldigten über das, was er zu jeder Zeugenaussage und Anschuldigung zu seiner Rechtfertigung zu sagen hat. Hier tritt bereits die Humanität des englischen Strafverfahrens gegenüber der Inquisitionsmaxime in ein helles Licht, indem nicht nur die Zeugen in Gegenwart des Angeschuldigten eidlich vernommen werden, wobei diesem die Stellung von Fragen an dieselben verstatet ist, sondern auch in keiner Weise eine Nöthigung zum Geständnisse eintritt. Es werden im Gegentheile dem Angeschuldigten die Verhandlungen mit einer Aufforderung durch Vorlesung bekannt gemacht, welche so lautet: „Nach Anhörung des Beweises, wünscht Ihr irgendetwas zu sagen zur Beantwortung der Anschuldigung? Ihr seid nicht verpflichtet, irgendetwas zu sagen, wenn Ihr es nicht zu thun wünscht; was Ihr aber sagen werdet, wird schriftlich aufgenommen und in Euerm Hauptproceß (beim trial) als Beweis gegen Euch vorgelegt werden.“

Vergleicht man hiermit die bei uns noch immer fortbauernben geistigen und nicht selten auch physischen Torturen unserer Inquirenten, dann kann man sich der hohen Achtung nicht erwehren, welche das die Menschenwürde auch im Verbrecher so hoch achtende englische Verfahren, das sich auch vor den Assisen wiederholt, einzuschöpfen so sehr geeignet ist.

Die Zulassung von Anwälten ist auch schon in der Voruntersuchung, abweichend von der Inquisitionsmaxime, gestattet, auch beruht die Öffentlichkeit der Voruntersuchung, wenn auch nicht auf einem besondern Gesetze, doch auf alter Praxis.

Ist der Untersuchungsrichter der Meinung, daß der vorhandene Beweis nicht genügt, um den Angeschuldigten vor das Criminalgericht zu stellen, so stellt er das Verfahren ein, er gibt die discharge. Sonst ertheilt er den warrant of commitment, den definitiven Untersuchungs-haftsbefehl, welcher stets einen „prima facie“ Beweis gegen den Angeschuldigten voraussetzt.

Ob der Friedensrichter die Sache nun zum Hauptverfahren an die Assisen oder referenden Richter oder an die Quartalsitzungen der Friedensrichter zu verweisen hat, bestimmt jetzt das Gesetz, namentlich das Statut 5 und 6 Will. IV., c. 76, welches die schwerern Fälle ausdrücklich den Assisen reservirt.

In beiden Fällen verpflichtet der Friedensrichter den Ankläger und die beim Hauptverfahren nöthigen Zeugen zum Erscheinen bei diesem durch die Bestellung der Proceßactionen (recognisances). Commitment und Acten erhält dann der competente Strafrichter.

Es möge dieses Bruchstück aus der Amtsthätigkeit des Friedensrichters dazu ausreichen, ein helleres Licht auf dieselbe zu werfen, und uns davon entbinden, ihn auch auf seinen Wegen als Polizeistrafrichter, als Steueruntersuchungs- und Strafrichter weiter zu verfolgen. Ebenso wenig vermögen wir zu erörtern, wieweit sein Recht des ersten Angriffs, der Untersuchung und Entscheidung bei Aufruhr und ungesetzlichen Versammlungen, in Betreff der Wreßgesetzgebung, der Bettel- und Landstreicherpolizei, der Gewerbe-, Sitten-, Saft- und Bierhandpolizei, des Personenzufuhrwesens, der Wege- und Flusspolizei, des Seepassagier- und Bootswesens, der Jagdordnung, der Fischereiordnungen, der Arbeitspolizei, der Lohnstreitigkeiten, der Befolgung der Fabrikreglements, der Lehrlings-, der Mieths- und Pachtverhältnisse, der ruckständigen Zehnten und Nebengefälle u. a. m. geht. Nur der petty and special sessions und der general and quarter sessions wollen wir noch kurzlich gedenken. Ein Zusammentreten von zwei oder mehreren Friedensrichtern nach gesetzlicher Vorschrift heißt nach altem Herkommen eine kleine Sitzung (petty session). Grundsatz ist hierbei, daß, wenn der vorzunehmende Act ein richterlicher ist, beide Friedensrichter persönlich zusammentreten, gemeinsam berathen und beschließen, während bei administrativen (ministerial acts) ein formloses Zusammentreten oder auch schriftlicher Consens ohne solche Erfordernisse ausreicht. Jedem einzelnen Friedensrichter ist es in allen Fällen unbenommen, sich des Beiraths und der Mitwirkung eines oder mehrerer seiner Collegen zu bedienen. Solche freiwillig herbeigeführte petty sessions gelten nicht allein für schlicht, sondern kommen auch häufig vor. Der Fälle, wo drei, vier oder sechs Friedensrichter berathen sollen, sind nur sehr wenige, die Regel ist, daß zwei Friedensrichter die petty session bilden.

Von den petty sessions unterscheiden sich die special sessions. In gewissen Fällen schreibt nämlich das Gesetz vor, daß sich alle Friedensrichter der Hundertschaft oder eines andern analogen Bezirks zu besondern Zwecken versammeln sollen, sodas dann von mindestens zweien derselben der betreffende Act vorgenommen werden muß, z. B. zur Ertheilung von Concessionen für Bierhäuser, zur Ernennung der examiners für Maß und Gewicht u. s. w. Wo nichts Abweichendes bestimmt ist, erlassen zwei Friedensrichter die Ladung zur Specialsitzung, auch geschieht dies durch den custos rotulorum und durch den clerk of the peace.

Die Ladung muß den Zweck der Zusammenkunft, Ort und Zeit derselben ausdrücken; über die rechtzeitige Insinuation derselben wird nöthigenfalls der Unterconstable vereidigt. Als Protokollführer wird ein clerk of justices bei der Sitzung zugezogen, auch einigen sich die Friedensrichter über die Person des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden gebührt bei der Entscheidung der vorgetragenen Sachen kein stärkeres Stimmrecht. Die special sessions haben die Befugnisse eines Court of law und können auch Advocaten zulassen. Die Gegenstände, welche den special sessions unterbreitet sind, sind sehr mannichfaltig. So liegt ihnen z. B. die Ernennung, beziehnlich Bekräftigung der untern Communalbeamten, der examiners of measures und der Wegeaufseher ob. Ebenso ist ihre Function in Wegeangelegenheiten, in Betreff der Steuerveranlagung, Feststellung der Geschworenenlisten, Concessionsertheilungen u. s. w. eine ausgebehnt. Auch über Klagen aus unehelicher Schwängerung hat die Specialsitzung zu entscheiden.

Schon bei der ersten Einsetzung der Friedensrichter wurde (36 Edward III., c. 12) verordnet, daß die ernannten justices viermal jährlich gemeinschaftliche Sitzungen halten sollten. Nach 12 Richard II., c. 10 sollen diese Sitzungen nöthigenfalls drei Tage dauern. Nach 2 Henry IV., c. 4 sollen die Sitzungen, wenn es nöthig ist, auch noch öfter abgehalten wer-



den. Diese general sessions werden von den regelmäßigen general quarter sessions unterschieden. Unter general sessions versteht man alle Generalversammlungen der in einer Friedenscommission benannten Friedensrichter zu gesetzlichen Geschäften, wogegen die general quarter sessions die in den gesetzlichen Zeiten periodisch abzuhaltenden sind.<sup>6)</sup>

Die Ausschreibung jeder einzelnen Quartalfession oder außerordentlichen Generalsession erfolgt durch ein precept, unterzeichnet von zwei Friedensrichtern, adressirt an den Sheriff, eine große Jury<sup>7)</sup> zu der Sitzung zu stellen und alle sonstigen Personen zu laden, die dazu erscheinen sollen. Nach dem Empfange des precept erläßt der Sheriff die nöthigen warrants an die high-constables der Hundertschaften und bailiffs der Freibezirke. Über die Ausführung des precept erstattet der Sheriff einen Rückbericht und fügt diesem die Namen der Geschworenen für die grand und petty jury bei.

Zum Erscheinen bei der Quartalsitzung sind verpflichtet: alle Friedensrichter der Grafschaft, der custos rotulorum, nach der Praxis dessen Stellvertreter, der clerk of the peace, der Sheriff oder Untersheriff, die Coroners, die high-constables und bailiffs, der Aufseher des Correctionshauses, das Personal der Großen und das der Kleinen Jury und endlich alle geladenen Ankläger (prosecutors) und Zeugen.

Die so konstituirte Versammlung bildet den Kreisverwaltungstag im weitesten Sinne. Die Friedensrichter wählen zur Leitung der Geschäfte einen Vorsitzenden (chairman), zuweilen einen Lord, oft einen praktischen Juristen, immer aber einen der geschäftsgewandtesten Collegen.

Die Quartalsitzungen bilden die ordentlichen Strafgerichte erster Instanz mit einer Jury, welche mit den Criminalassisen der reisenden Richter concurrirt, denen, wie wir schon hörten, die schwerern Straffälle zufallen. Die Civiljurisdiction der Quartalsitzung greift fast in alle Zweige der Communalverwaltung ein, und als Beschwerde- und Appellationsinstanz ist die Sitzung in Betreff der Entscheidungen der kleinern Bezirksitzungen und der Amtsacte der einzelnen Friedensrichter competent.

Die Eröffnung der Quartalsitzung erfolgt an dem herkömmlichen Orte, gewöhnlich im Hauptorte der Grafschaft. Die gewöhnliche Eröffnungskunde ist 9 Uhr vormittags; die Eröffnung muß jedenfalls vor 12 Uhr geschehen, damit abzunehmende Suprematie- und Amtseide noch geleistet werden können. Ein Bailiff bewirkt die Eröffnung nach altem Herkommen durch den Ausruf: „Hört, hört, hört (oyez). Die Richter der Königin heißen und befehlen strenge allen Leuten Stillschweigen zu halten, während der Königin Friedenscommission für diese Grafschaft . . . öffentlich verlesen wird, bei Gefängnißstrafe.“

Demnach werden die Friedenscommission und noch einige andere Statuten verlesen, sodann erfolgen die von dem clerk of the peace zu bewirkenden Uebersetzungen. Hierauf geschieht der Aufruf der Liste der Großen Jury, die Anhörung der Reclamationsgesuche. Die Jury pflegt als konstituirte angesehen zu werden, wenn 16—17 Namen ohne Einwendung aufgerufen sind. Die Große Jury wird dann vereidigt und beginnt in einem andern Lokale ihre Function als Anklagejury, zu welchem Zweck ihr die vorliegenden Verhandlungen übergeben werden. (Vgl. über das Weitere den Art. Jury.)

Die Erledigung aller sonstigen Geschäfte beendet die Sitzung, die, wenn sie auch länger als einen Tag dauert, doch nach alter Sitte als an einem Tage stattgefunden betrachtet wird, sodas alle Proceuren auf den ersten Tag zurückdatirt werden.

Wir wenden uns von den englischen Friedensrichtern zu denen Frankreichs, welche, Kinder der Revolution und zuerst aus einem Decrete der konstituierenden Nationalversammlung vom Jahre 1790 hervorgegangen, von den englischen so verschieden sind, das ihnen fast nichts als der Name gemein sein dürfte.

Werfen wir einen Blick auf die Justizverfassung Frankreichs, wie sie sich im 14. Jahrhunderte zur Zeit Philipp's des Schönen gestaltete, so finden wir Gerichte zweier Instanzen daselbst vor. Die erste Instanz hieß bald baillage (Oberamt), bald sénéchaussée, présidial, lieutenant du roi, bald endlich prévôté. Ihrem Wesen und ihrer Competenz nach gleichen diese Erstinstanzgerichte einander vollkommen. Außer diesen königlichen Gerichten finden wir, den deutschen Patrimonialrichtern ähnlich, die juges des seigneurs, ebenso eine große Zahl von tribunaux ecclésiastiques, namentlich für Ehefachen. Besetzt waren die königlichen Erst-

6) Die gesetzlichen Zeiten sind die Woche nach Epiphania, die zweite Mittfastenwoche, die Zeit zwischen Pfingsten und Johannis und die Woche nach Michaelis.

7) Die Anklagejury, zum Unterschied von der kleinen oder Urtheilsjury.

instanzgerichte mit 7 — 8 *conseillers du roi*, von denen drei nöthig waren, um ein gültiges Urtheil zu fällen. Außer den *grosfiers* als Subalternbeamten hatte jede *baillage* u. s. w. nach ihrem Bedürfnisse eine Anzahl von *procureurs*, die den heutigen *avoués* entsprachen. *Procureurs du roi* oder *avocats du roi* nahmen bei den Gerichten die Interessen des Königs und des Staates wahr. Die *baillages* waren in Civil- und Strafsachen *competent*, in den sogenannten *Bagatell*-, Civil- und Strafsachen bildeten sie zugleich die erste und letzte Instanz. Sie erkannten an *dernier ressort*, namentlich in Civilsachen von geringerm Objecte als dem von 100 Fr., und in Strafsachen, wenn die Strafe nicht 14 Tage Gefängniß oder 100 Fr. Geldbuße überstieg. Die zweite Instanz bildeten 13 Parlamente, an deren Spitze der Kanzler von Frankreich stand. Jedes Parlament hatte einen ersten Präsidenten und mehrere Vicepräsidenten und eine verhältnißmäßige Zahl *conseillers du parlement*. Jedes Parlament hatte einen *procureur général* mit *avocats généraux* als Gehülfen, sowie seine *procureurs*, *avocats*, *grosfiers* und *huissiers*. Die Parlamente waren *cours souveraines*, d. h. Gerichtshöfe, welche nur in letzter Instanz erkannten. Ihre Beschlüsse hießen *arrêts*, *parceque les parlements possaient une borne, où il fallait, que s'arrêtât le procès*. Aus diesen Beschlüssen schuf sich jedes Parlament seinen Gerichtsgebrauch, seine *jurisprudence des arrêts*. Aus ihr erwuchsen die *coutumes*, besonders im Norden, wogegen das Römische Recht im Süden bei den Entscheidungen der Gerichtshöfe zu einer bedeutendern Geltung gelangte. Die Justiz war von der Verwaltung nicht streng abgeschlossen, auch waren die Gerichte bei ihren Entscheidungen nicht schlecht hin durch Gesetze gebunden, sie konnten das Stillschweigen der Gesetze ergänzen und griffen so in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt ein. Durch sogenannte gemeine Bescheide konnten sie Gesetze normen schaffen und unter der Formel „*sous le bon plaisir du roi*“ aufstellen. Erst der monarchische Absolutismus Ludwig's XIV., Ludwig's XV. und Ludwig's XVI. beschränkte ihre Macht dahin, daß sie dies Vorrecht von der Initiative und der Zustimmung des Staatsanwalts abhängig machten. Der König konnte die Richter ernennen und unter Anwendung der *flotelle* „*Tel est notre bon plaisir*“ wieder abberufen. Die Kämpfe, welche die Parlamente für ihre Nichtauflösbarkeit und die Nichtabsetzbarkeit ihrer Richter zu führen hatten, sind bekannt. Die Verhandlungen der Gerichte erfolgten bei verschlossenen Thüren (*à huis clos*), auch war das Verfahren durchgehends ein schriftliches. Die Erbllichkeit und Vererblichkeit der Richterstellen vermehrten die Mißliebigkeit der Gerichte, und die Art, wie die Krone durch *lettres de cachet* über die Person der Bürger verfügte, machte den Rechtszustand zu einem völlig ungewissen.

Auf solchen im Laufe mehrerer Jahrhunderte im wesentlichen unverändert gebliebenen Grundlagen hatte die Revolution das neue Gebäude ihrer Justizeinrichtungen aufzuführen; denn jene standen mit den Anforderungen der Gleichheit vor dem Gesetze, der Freiheit der Person, des Schutzes des Eigenthums, der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Proceur fast in einem directen Widerspruche. Eine natürliche Folge der durch die Revolution völlig veränderten Anschauung der Franzosen von dem Staatsleben und den an dasselbe zu machenden Anforderungen war auch die gänzliche Umgestaltung seiner Gerichtsverfassung. Man hatte in Frankreich zu lange die Übelstände erfahren, welche in dem bisherigen Überfließen richterlicher und administrativer Gewalten ineinander sich kundgegeben hatten, um es nicht für eine der wesentlichsten Anforderungen an die Reform zu erachten, daß sie die richterliche Gewalt von allem ihr Fremdartigen, mit ihr Unverträglichem und sie Störendem losmache und ihr eine strenge Reinheit und Abgeschlossenheit zu Theil werden lasse. Man sprach grundsätzlich die Trennung aller nicht in dem engsten Begriff der Justiz enthaltenen Richterfunctionen von derselben aus und führte sie auch consequent durch. In Frankreich steht die Hierarchie der Justiz derjenigen der Verwaltung coordinirt und abgeschlossen gegenüber, die Friedensgerichte den Bürgermeisterämtern, die Erstinstanzgerichte den Unterpräfecturen, die Appellationsgerichte den Präfecturen. Nur bei den untersten Justizstellen, den Friedensgerichten, werden wir Verlegungen dieser Reinheit gewahren, indem wir sie auch mit verschiedenen Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigt finden. Aber die französische Justiz hat nicht alles, was ihr gebührt, sie hat neben der gerichtlichen noch eine Verwaltungsjustiz, neben dem *droit contentieux judiciaire* noch ein *droit contentieux administratif*, welches letztere, tief eingreifend in die mit dem Staate in irgendeiner Weise in Beziehung kommenden Verhältnisse des Civilrechts, die Integralität der Civilgerichte wesentlich beeinträchtigt. Was dagegen die Justiz betrifft, so ist der vorge dachte Grundsatz der Reinheit und Abgeschlossenheit fester gehalten worden und darin zu seiner Geltung gelangt, daß auch die geringste Strafe nur kraft eines richterlichen Urtheils verhängt werden darf. Daß es mit der Unabhängigkeit des Richter-

standes seit dem Beginne der Napoleonischen Herrschaft nicht besonders ernstlich gemeint ist, daß namentlich die Staatsanwaltschaft eine diesen überwachende Stellung erhalten hat, welche die Richter zu maßregeln Veranlassung gibt, kann hier nur angedeutet werden. Die Bestimmung der Verfassungen von 1814 und 1830: „Les juges, nommés par le roi, sont inamovibles“, fand in Bezug auf die Friedensrichter eine Beschränkung, indem es a. a. D. in Betreff derselben heißt: „La justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le roi, ne sont point inamovibles.“ Ob diese Ausnahmestellung der Friedensrichter eine gerechtfertigte, ist mehr als zweifelhaft; gerade die Stellung eines Einzelrichters erfordert die Unabhängigkeit desjenigen, welcher sie dem Gesetze entsprechend zu beaupten und auszufüllen berufen ist.

In den Zeiten der Exaltation konnte es nicht fehlen, daß man sich auch in Betreff des friedensrichterlichen Berufs Vorstellungen machte, welche die Wirklichkeit nur zu ihrem geringsten Theile zu befriedigen vermochte. Man hatte dem Worte paix hier einen ganz andern Sinn untergelegt, als der Engländer mit dem Worte peace verbindet. Nicht den Friedensbrüchen oder den Verletzungen der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten, wurde der Theil des friedensrichterlichen Berufs, von welchem er seinen Namen erhielt, sondern seine Pflicht, unter den streitenden Theilen den Frieden wiederherzustellen, sie zu vergleichen und zu versöhnen, gab ihm denselben. Schon hieraus allein tritt die große Verschiedenheit des Friedensamts beider Länder in ein helles Licht, und es wird klar, wie fern das englische Friedensgericht einer Vermittelungsbehörde steht. Als Thourret der constituirenden Nationalversammlung im Jahre 1790 das Decret über die Organisation der Friedensgerichte vorlegte, sprach er in folgenden Worten seine Ansicht von dem Amte des Friedensrichters aus: „Jeder rechtliche Mann kann das Amt eines Friedensrichters verwalteten. Das Friedensgericht muß befreit werden von den Formen, welche die Proceffe in einer Weise verfinstern, daß selbst der erfahrenste Richter nicht mehr weiß, wer recht oder wer unrecht hat. Die Competenz dieser Richter muß sich auf Sachen einfacher Uebereinkunft und von geringem Werthe und auf solche Thatsachen beschränken, die nur der Mann, der auf dem Lande lebt, gut entscheiden kann, der an Ort und Stelle selbst den streitigen Gegenstand untersucht und der in seiner Erfahrung die Regeln zur Entscheidung viel sicherer findet, als die Wissenschaft der Formen und der Gesetze den Gerichten jemals sie darzubieten vermag.“ Ein anderer Redner fügte diesem noch hinzu: „Stellt euch in euerm Geiste einen Magistrat vor, der nur für seine Mitbürger denkt und nur für sie lebt. Die Minderjährigen, die Abwesenden und Interdicirten sind der besondere Gegenstand seiner Sorgfalt. Ein Vater in der Mitte seiner Kinder: er spricht ein Wort und Ungerechtigkeiten werden wieder gut gemacht, Uneinigkeiten verschwinden, Beschwerden hören auf. Es gibt keine Proceffe mehr. Seine fortwährende, unausgesetzte Sorgfalt versichert allen ihr Glück. Dies ist der Friedensrichter!“

Wieweit der französische Friedensrichter der Wirklichkeit im Stande ist, solchen Erwartungen zu entsprechen, werden wir aus der Darstellung seiner Amtsthätigkeit abzunehmen vermögen. Daß eine Besoldung von 6—800 Fr. keinen besondern Anreiz zum Friedensrichteramte hervorrufen kann, und daß daher diesem Amte in der Regel nur die mittelmäßige Begabung und die Resignation auf eine höhere Berufsstellung zuließen, dürfte auf der Hand liegen.

Nach dem Gesetze vom 24. Aug. 1790 soll in jedem Cantone ein Friedensrichter sein. Bei der Eintheilung der friedensrichterlichen Bezirke ist weniger die Seelenzahl als die Größe des Flächenraums in Betracht gezogen worden; so kommen im Departement Niederrhein durchschnittlich ungefähr 18000 Seelen, in dem der obern Pyrenäen aber nur 9000 Seelen auf einen solchen Bezirk. Als Paris schon über eine Million Einwohner hatte, zählte es doch nur 12 Friedensrichter. Ohne Savoyen und Nizza ist Frankreich in 2200 Cantone eingetheilt; die Zahl der Friedensrichter beläuft sich beinahe auf 2700, da die größern Friedensgerichte aus mehreren Abtheilungen bestehen. Nach dem genannten Gesetze bestand das Friedensgericht aus dem Friedensrichter und zwei Weislern, den prud'hommes assesseurs. Das Gesetz vom 28. Febr. 1801 schaffte die letztern ab; ihre Mitwirkung hatte nur einen die Thätigkeit der Friedensrichter lähmenden Erfolg. Oft scheiterten die Vermittelungsvorschläge des Friedensrichters an dem Entgegenwirken der prud'hommes. Seitdem besteht das Friedensgericht aus einem theils auf Besoldung, theils auf vacations, Sporteln, angewiesenen Friedensrichter, welche letztere das Einkommen jedoch nur um einige hundert Francs erhöhen, und aus dem greffier, dem Gerichtsschreiber, welchem bei größern Friedensgerichten noch commis-greffiers zur Seite stehen, sowie aus huissiers, deren Zahl mindestens zwei beträgt und sich sonst nach dem Bedürfnisse richtet. Ergänzungsrichter (suppléants), welche nicht besoldet werden, vertreten den

Friedensrichter in Behinderungsfällen. Nach dem Gesetze vom 24. Aug. 1790 wurden die Friedensrichter von sämmtlichen Activbürgern des Cantons auf zwei Jahre gewählt. Neuere Gesetze (von 1828 und 1837) bestimmen jedoch, daß der Friedensrichter auf Widerruf von der Staatsregierung wie jeder andere Richter zu ernennen ist. Bei der Wahl zum Friedensrichter soll nur auf solche Personen reflectirt werden, welche eine mehrjährige juristische Praxis bei einem Advocaten, Anwalte oder Notar aufzuweisen im Stande sind.

Das heutige Institut der Friedensrichter greift in vierfacher Beziehung in das Rechtsleben ein: als Vermittelungsamt, als eigentliche Justizbehörde, als Behörde der gerichtlichen Polizei und als Behörde der Rechtspolizei.

1) Was die attributions conciliatoires betrifft, mit denen die Friedensrichter befaßt sind, so haben sie zunächst auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1838 und 2. Mai 1855 in jeder ihrer Competenz unterbreiteten Klagsache die Parteien durch kostenfreie billets d'avertissement vor sich zu berufen, um zwischen ihnen den Vergleich zu versuchen. Im Jahre 1856 erließen sie 3,368319 solcher Billets, wovon ungefähr 1200 auf jeden Friedensrichter kamen. Zwei Fünftel dieser Billets blieben ganz ohne Effect. Beinahe in den übrigen drei Fünfteln der Sachen stellten sich demandeur und défendeur wirklich ein, und es waren ungefähr acht Zehntel dieser letztern von Erfolg, indem sie Vergleiche oder Entsaugungen zur Folge hatten. Nur in 224 von 1000 Fällen scheiterten die Vergleiche gänzlich.

Man darf den Werth solcher Vergleiche nicht überschätzen, die letztern liegen gemeinhin in der klaren Lage der Sache und folgen gleichsam als eine Nothwendigkeit aus derselben. Der Proceß, welchem eine nicht zu bestreitende Thatsache zu Grunde liegt, ist entschieden, sobald der competente Richter Kenntniß von demselben genommen hat; fernere Weiterungen vermehren nur die Kosten und Verschümnisse des Unterliegenden.

Der Code de procédure civile bestimmt im Art. 48, daß jede (nicht im Art. 49 ausgenommene) Klagsache, die nicht vor das Forum des Friedensgerichts gehört, zuerst vor das gedachte Vermittelungsamt gebracht werden soll, damit dies Amt zwischen den streitenden Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen suche. Über das Verfahren vor dem bureau de conciliation gibt das Gesetz ausführliche Bestimmungen. Nach diesen läßt jeder künftige Kläger, falls sein Gegner nicht sogleich freiwillig mit ihm vor dem Bureau erscheint, diesen durch einen Huissier vor den Friedensrichter laden. Der Geladene kann in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Bleibt er aus, so darf er erst dann den Rechtsweg betreten, wenn er durch Quittung die Zahlung von 10 Fr. nachweist. Der Kläger braucht nicht zu erscheinen, auch der Verklagte nicht, wenn er nur 10 Fr. daran wendet.

Im Jahre 1856 hatten es die Friedensgerichte mit 55115 solcher vor die Tribunale erster Instanz gehörigen Sachen zu thun. In 9700 dieser Sachen zahlten die Verklagten ihre 10 Fr.; in 39975 derselben erschienen die Geladenen persönlich, in 5438 durch Mandatarien. Von diesen 45413 affaires gelangten 18564 (40 Proc.) zum Vergleiche, die ändern aber zum weitern Verfahren an die Erstinstanzgerichte. Auch hier ist der Werth der ganzen Institution ziemlich precär; was verglichen wurde, würde zum größten Theil auch durch Agnitions- oder Contumacialbescheid, im deutschen Sinne, seine Endschafft erreicht haben. Selbst in Frankreich ist man darüber ziemlich einig, daß dem Institute der conciliation die praktische Seite, ihr eigentlicher Nutzen fehlt. Die Idee einer Versöhnung und ihrer Vermittelung durch die Richter gehört nicht in ein positives Gesetzbuch. Moral und Jurisprudenz haben ihre scharf begrenzten Gebiete. Jedes Vermengen derselben ist unpraktisch und deshalb schädlich. Was vermag der Friedensrichter zu thun, wenn die Parteien leidenschaftlich aufgereggt und gegenseitig überzeugt von ihrem guten Rechte vor denselben treten? Mit allgemeinen leeren Redensarten überzeugt er keinen Theil von seinem Unrechte, und ein bestimmtes Urtheil über den Rechtspunkt auszusprechen, dazu fehlt ihm die genügende Kenntniß der Sachlage, die vorhergegangene Aufnahme des Beweises. Selbst noch wenig klar über die eigentliche Bewandniß des Rechtsstreits, werden die Heile, welche er abschließt, um das Ziel des Vergleichs zu treffen, nur höchst selten dasselbe zu erreichen im Stande sein. Es ist eine Thatsache, daß die Notarien, vertrauter mit dem Wesen der durch sie zu ordnenden Rechtsgeschäfte, eine viel größere Anzahl von Vergleichen über materielles Recht zu Stande bringen, als dies die Friedensrichter in Frankreich zu thun vermögen.

Sehr richtig war es, wenn die allgemeine preussische Gerichtsordnung den richterlichen Versuch der Sühne erst in dem Stadium des Proceßes anordnete, in welchem die Instruction desselben geschlossen und die Sache zum Spruche reif war. Denn in der That erst dann tritt der

vorgeschlagene Vergleich aus dem Gebiete des Zufalls in den Bereich der Förderung des materiellen Rechts, erst dann gewinnt er für die letztere eine Bedeutung.

2) Was die attributions judiciaires der Friedensrichter anbelangt, so sind sie theils civilrechtliche, theils strafrechtliche. Das Friedensgericht urtheilt als Civilgericht theils nur in erster (en premier ressort), theils in erster und zugleich letzter (en dernier ressort) Instanz. Die Friedensgerichte sind mit Rücksicht auf eine bestimmte Summe in allen rein persönlichen Klagen, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, bis zum Betrage von 100 Fr. competent. Übersteigt das Object 50 Fr., dann ist gegen ihre Urtheile die Berufung zulässig, sonst sind sie inappellabel. Ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Proceßobject sind die Friedensrichter bis zum Betrage von 50 Fr. in erster und letzter Instanz, sonst aber mit Vorbehalt der Berufung in solchen Sachen competent, welche Schaden an Feldern und Früchten, Grenzerrückungen, actions possessoires (Besitzstörungen und Besitzentziehungen), Mieths- und Pachtentwägungen, Arbeits- und Diensthöhne, wörtliche und thätliche Injurien und Streitigkeiten über Mauthsachen betreffen.

Es steht übrigens den Parteien frei, nach Art. 7 des Code de procédure civile, durch freiwillige Prorogation jede Sache dem Friedensrichter zur Urtheilsfindung mit oder ohne Appellation zu unterwerfen.

Wenden wir auch hier in die Statistik des Jahres 1856, so finden wir, daß die Friedensrichter es mit 428512 affaires zu thun hatten, in welchen sie das Recht zu sprechen berufen waren. In 323 von 1000 dieser Sachen wurde contradictorisch erkannt, in 207 auf 1000 par défaut (in contumaciam) entschieden, in 335 auf 1000 ein Vergleich geschlossen und in 135 auf 1000 Verzicht auf die Fortsetzung der Sache geleistet. Von 65482 Urtheilen, welche im Wege der Appellation angegriffen werden konnten, geschah dies nur bei 3446 (5 Proc.). Wir mögen darüber nicht entscheiden, ob die Vorzüglichkeit der friedensrichterlichen Entscheidung es ist, welche die Appellationen so selten machte, oder ob die weitere Verfolgung solcher Bagatellsachen durch die höhere Instanz nicht aus andern Gründen unterlassen wurde, namentlich aus Rücksicht auf den Kostenpunkt.

Das Friedensgericht ist als Strafgericht das tribunal de simple police, die competente Behörde zur Entscheidung in Fällen von contraventions, den leichtesten Übertretungen des Strafgesetzes. Das einfache Polizeigericht besteht aus dem Friedensrichter, einem Greffier und einem die Staatsanwaltschaft vertretenden Polizeibeamten, dem es in dieser Beziehung obliegt, die Polizeirevel zu verfolgen und die Strafanträge zu stellen. Nur die größern Polizeigerichte haben zwei Kammern, das zu Paris drei Kammern, die übrigen aber nur eine Kammer. Wo mehrere Kammern sind, wechseln die Friedensrichter des Bezirks nach einem von drei zu drei Monaten wiederkehrenden Turnus mit der polizeirichterlichen Function ab. Contraventions de simple police sind solche, welche höchstens mit 15 Fr. Geld- oder fünfzügiger Gefängnißstrafe bedroht sind. Die Appellation an die Justizpolizeigerichte ist zulässig, sobald überhaupt auf Gefängniß oder auf mehr als 5 Fr. Geldbuße erkannt ist.

Ausschließlich competente Strafrichter sind die Friedensrichter in sieben im Art. 139 des Code de procédure criminelle gedachten Fällen, deren specielle Herabzählung wir füglich unterlassen können, da sie nur denen gegenüber gestellt sind, in welchen auch die Gemeinbebürgermeister als Strafrichter competent sind, was jedoch in der Wirklichkeit ohne alle Bedeutung geblieben ist, da die letztgedachten Beamten von ihrer strafrichterlichen Gewalt niemals Gebrauch machen und auch um deshalb nicht füglich zu machen im Stande sind, weil sie in den betreffenden Sachen zugleich als Polizeianwälte thätig sein müßten.

Die 2681 tribunaux de simple police, welche 1856 bestanden, erließen 402914 jugements, von denen 88 Proc. nach vorherigem contradictorischem Verfahren, 12 Proc. aber par défaut ergingen. Bei diesen Sachen waren 533195 Angeschuldigte interessiert. Nur 52 auf 1000 derselben unterlagen einer Gefängnißstrafe, 885 auf 1000 aber einer Geldstrafe und 63 auf 1000 wurden freigesprochen.

Man sieht, von welcher Unerheblichkeit die strafrichterliche Thätigkeit des französischen Friedensrichters im Verhältnis zu der seines englischen Collegen ist, dem alles anheimfällt, was nicht schweres Verbrechen ist, und auch bei diesem noch die Voruntersuchung.

3) Der Friedensrichter ist aber auch eine Hüfsbehörde der police judiciaire, welche die Verbrechen, Vergehen und Polizeiiübertretungen zu constatiren, die auf dieselben bezüglichen Beweismstücke zu sammeln und die Übertreter der Strafgesetze den competenten Gerichten zu überliefern hat. Bei diesen den Staatsanwälten obliegenden Functionen hat diesen der Friedens-

richter nur die erforderliche Assistentz zu leisten, gleichwie dieses die Polizeicommissare, die Offiziere der Gendarmarie und die Bürgermeister thun müssen. Der Friedensrichter kann hierbei lebendig als Denunciant wirksam sein, er kann aber auch als Inquirent thätig werden. Dies letztere dann, wenn der Fall einer Ertrappung auf frischer That vorliegt, oder wenn an ihn Anforderungen zur Leistung richterlicher Hülfe von einem Bewohner des Hauses, in dem die strafbare Handlung verübt wurde, ergehen. Er hat hier, was man im criminalrechtlichen Sinne den ersten Angriff nennt, zu thun, zu verhaften, den Thatbestand festzustellen, über denselben Beweis zu erheben, Hausdurchsuchungen anzustellen, die corpora delicti in Beschlag zu nehmen u. a. m.

Unter gewissen Voraussetzungen wird er in ähnlicher Weise Hülfsbeanter des Untersuchungsrichters, der jedesmal ein Mitglied des betreffenden Erstinstanzgerichts, Justizpolizeigerichts ist. Namentlich hat er in dieser Eigenschaft den Requisitionen des Inquirenten zu genügen, welche in der Entfernung seines Wohnorts von dem Orte, an welchem zu verhandeln zweckmäßig erscheint, ihren Grund haben. Die Friedensrichter unterziehen sich nur ungern solchen Aufträgen, da sie auch Ortsbesichtigungen im Umkreise einer Stunde vom Cantonsorte ohne alle Gebühren vornehmen müssen und für alle Bureauausgaben nur eine Vergütung von 50 Fr. jährlich erhalten, auf deren mögliche Ersparung mithin bedacht sind. Auch noch einige eigenthümliche Functionen liegen dem Friedensrichter ob. So muß er, in Gemäßheit des Art. 615 des Code d'instruction criminelle, im Falle einer gesetzwidrigen Gefangenhaltung den Gefangenen entweder in Freiheit setzen oder an die competente Behörde abliefern, bei Civilexecutionen Hülfe leisten, bei der Vollstreckung einer Schuldhast (prise de corps) mitwirken u. dgl.

Wir haben endlich 4) noch der attributions extrajudiciaires des Friedensrichters zu gedenken. In Beziehung auf diese hat er bei Todesfällen die Gerichtsstempel anzulegen und abzunehmen, die Acte über die Emancipation aus der älteren und vormundschafilichen Gewalt aufzunehmen, die Familienträthe zusammen zu berufen und in ihnen den Vorsitz zu führen, die actes de notoriété, welche zur Eingehung gewisser Ehen erforderlich sind, unter den Voraussetzungen des Art. 985 des Code civil, Testamente und endlich noch die Urkunden über die Anerkennung natürlicher Kinder, dieses in Concurrenz mit den Notarien, aufzunehmen.

Man würde den französischen Friedensrichtern unrecht thun, wollte man nicht anerkennen, daß dieselben der Rechtsverwaltung ebenso nützlich als unentbehrlich sind, und daß sie sich um dieselbe große Verdienste erwerben; dennoch halten sie einen Vergleich mit den englischen Friedensrichtern nicht aus. Sie sind schlecht besoldete Unterrichter, das letzte Glied in der Rechtshierarchie Frankreichs. Die justices of the peace aber sind Männer, von welchen Englands Selfgovernment getragen und aufrecht erhalten wird, sie sind eins der Haupttrüder, durch welches die Staatsmaschine in ihrem Gange erhalten wird, sie sind Gewalten, an deren Fortbestehen sich das Wohl des ganzen Landes knüpft und auf welchen mehr oder weniger das verfassungsmäßige Leben Englands sich basirt.

In den westrheinischen Gebieten Preußens, Baierns und Hessens bestehen die mit der französischen Gesetzgebung zu ihnen gelangten Friedensrichter fort. Hier sind sie Beamte, welchen die gesetzliche Qualifikation zum Richteramt beizubringen muß, besser besoldet und vom Avancement zu höhern Stellen an sich nicht ausgeschlossen.

Nahe verwandt mit dem Vermittleramt der juges de paix Frankreichs ist das Amt der preussischen Schiedsmänner, welches auch in andern Ländern nicht ohne Nachahmung geblieben ist. Es geschah auf den Antrag der Provinzialstände der Provinz Preußen, daß das Institut der Schiedsmänner durch eine Verordnung vom 7. Sept. 1827 für diese Provinz ins Leben gerufen wurde. Nach und nach (für Schlessen und Brandenburg am 26. Sept. 1832, für Sachsen am 11. April 1834, für Pommern am 13. Juni 1834 und für Posen am 7. Juni 1841) hat sich dies Institut eine weitere Ausdehnung verschafft, wogegen es in der Rheinprovinz wegen der Friedensgerichte entbehrlich war, in Westfalen aber keinen Anklang gefunden hat. Die Bestimmung der Schiedsmänner ist, streitige Angelegenheiten auf friedlichem Wege zu schlichten. Die von ihnen geschlossenen Vergleiche haben dieselben Wirkungen wie die gerichtlichen, es kann aus ihnen die Execution nachgesucht werden. Da die Verhandlungen sportel- und Kempelfrei sind, so sollen die Parteien, um die Kosten und die Weitläufigkeiten eines Processes zu vermeiden, veranlaßt werden, die Entscheidung ihrer Angelegenheiten den Schiedsmännern anzuvertrauen. Zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens ist unterm 1. Mai 1841 für sämtliche Schiedsmänner vom Ministertum der Justiz eine Geschäftsinstruction ertheilt worden.

Nach den gedachten, im wesentlichen übereinstimmenden Verordnungen sollen in den Städ-

ten und auf dem platten Lande Schiedsmänner bestellt werden<sup>8)</sup>, für je 2000 Seelen einer, und zwar soweit Colaberhältnisse nicht Abweichungen nöthig machen. Der Schiedsmann, welcher sich weder mit der Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch mit der Untersuchung strafbarer Handlungen befassen darf, hat zur Erfüllung der vorgeordneten Bestimmung die Parteien, welche sich freiwillig in ihren Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen zu prüfen, ihre vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, den Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen und sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften. Kommt sie zu Stande, so hat er sie aufzuzeichnen, sonst aber die Parteien zur Ausföhrung ihrer Rechte an den Richter zu verweisen.

Der Schiedsmann soll völlig unbescholten, 24 Jahr alt, selbständig, geachtet, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertraut, ein Einwohner des betreffenden Bezirks und im Stande sein, einen Aufsatz deutlich schriftlich zu verfassen.<sup>9)</sup> Die Schiedsmänner werden von ihren Mitbürgern gewählt und zwar auf drei Jahre. Das Obergericht bestätigt und erteilt dieselben. Sie erhalten ein Amtsiegel und ein Protokollbuch, welches paginirt und mit bestimmten Rubriken versehen ist und von dem Director des betreffenden Erstinstanzgerichts legalisirt wird. In das Protokollbuch trägt der Schiedsmann die ausgenommenen Verhandlungen nach der Zeitfolge ein. Auslagen und Schreibgebühren werden dem Schiedsmann erstattet.

Es liegt nicht in unserm Zwecke, noch weiter auf die Dienstpflichten des Schiedsmanns einzugehen, welche namentlich die vorbemernte Ministerialinstruction sehr detaillirt. In der Blüthezeit des ganzen Instituts, als der Reiz der Neuheit ihm noch zur Seite stand, war der Geschäftsumfang des Schiedsmannsamts ein ziemlich erheblicher. Soweit sie damals eingeföhrt waren, verhandelten sie 1836 62000, 1839 70500 und 1840 83500 Sachen, von welchen legtern sie gegen 70000 verglichen. Die Zahl der Schiedsmänner betrug damals 5292.<sup>10)</sup>

Seitdem ist das Institut wesentlich in Verfall gerathen. Wir selbst haben amtlich mehrmals Veranlassung gehabt, die Geschäftsverwaltung einer namhaften Anzahl von Schiedsmännern zu revidiren, und uns dabei von der ziemlich Werthlosigkeit ihrer Dienstleistungen überzeugt. Was die Schiedsmänner verglichen, waren Sachen, welche meistens nur deshalb nicht sofort erledigt werden konnten, weil es den Schuldnern an Zahlungsmitteln gebrach. Bei verwickelten Sachverhältnissen ließ man oft auf unklare, confuse Auffassungen, die nicht selten die Grenze des Verständlichen überschritten.

Was wir oben in Betreff der conciliation de juges de paix sagten, findet auch auf die Schiedsmänner Anwendung; was sie vergleichen, sind klare Sachen, für deren mit keiner Weilkäufigkeit verknüpfte Beendigung das Mandatsverfahren in Bagatellsachen, dessen wir sogleich gedenken werden, die nächsten Wege darbietet. Was sie nicht vergleichen, geht meistens über ihren Horizont und wird durch ihre Verarbeitung nicht lichtvoller. Was dies Mandatsverfahren betrifft, so greift es in Breugen nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 (§. 28) in allen Processen, deren Gegenstand 50 Thlr. nicht übersteigt, platz. Auf die Klage, welche schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden kann, wird, wenn sie auf Zahlung einer Geldsumme bis zum gedachten Betrage oder auf die Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten, statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit vierzehntägiger, in schleunigen Fällen auch kürzerer Frist erlassen. Dies Mandat enthält die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu leisten oder zu zahlen hat, und die Verwarnung, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Urtheils erlangt und ohne weiteres daraus die Execution nachgesucht werden kann. Erst bei erhobenem rechtzeitigen Widerspruche gegen das Mandat erfolgt die mündliche Verhandlung der Sache und ihre demnächstige richterliche Entscheidung. Es ist die größte Hälfte aller sogenannten Bagatellsachen, welche durch solche Mandate ihre Erledigung finden und dem Kläger schneller zu seinem Rechte verhelfen, als dies das Schiedsmannsinstitut zu thun vermag. Benutzt der Kläger letzteres,

8) Die Schiedsmänner sind keine Schiedsrichter. Die „Schiedsrichter“ haben über streitige Angelegenheiten nach vorheriger Untersuchung des Falls durch einen Schiedsrichterlichen Ausspruch (laudum) zu entscheiden. Die Schiedsmänner suchen nur zu vermitteln, die Parteien in Güte zu vereinigen.

9) Die Juden, welche nach der Cabinetsordre vom 29. April 1835 nicht zu Schiedsmännern gewählt werden konnten, sind durch die Verfassung den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt. Geistliche sollen zu Schiedsmännern nicht gewählt werden.

10) Schiring, Die Verordnung für die Schiedsmänner (Berlin 1841), S. 4.

dann muß er mit dem Verflagten vor dem Schiedsmann erscheinen, sich später von ihm die aufgenommene Verhandlung ausfertigen lassen, mit dieser sich an das Gericht wenden und bei diesem aus dem Vergleich die Execution nachsuchen, welcher eine richterliche Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Vergleichs vorangehen muß. Alles dies erlangt er beim Mandatsverfahren durch zwei kurze Schreiben an das Gericht, die Klage und das Executionsgesuch enthaltend.

Wir sind einige Decennien mit der Direction großer preussischer Untergerichte betraut gewesen, haben so den Verhältnissen sehr nahe gestanden und aus ihnen die Erfahrung geschöpft, daß, so wohlmeinend auch alle die Vorschläge sind, durch welche man dem Ubel, welches Proceffe in ihrem Gefolge haben, abhelfen will, indem man Vermittelungs- und Vergleichsinstitute ins Leben zu rufen sich befreht, diese Vermittelungsinstitute doch einen in der That beschränkten und zweifelhaften Werth haben. Mit einem durch an bestimmte Zeitfristen gebundenen Schriftwechsel eingeleiteten mündlichen und öffentlichen Civilproceßverfahren, wie es Preußen seit 1846 unter Anwendung der sogenannten Verhandlungsmaxime kennt, sind auch die schwierigsten Streitfragen in verhältnismäßig kurzer Frist durch richterliche Entscheidung zum Austrage zu bringen. Einfache Sachen, soweit sie das Mandat nicht erledigt, finden gemeinhin, wo eine Beweisaufnahme nicht erforderlich ist, im ersten, sonst aber im zweiten Termin zur mündlichen Verhandlung ihre vollständige Beendigung.

Nach unserm Dafürhalten liegt es in der Pflicht des Staates, eine prompte und wohlfeile Justiz zu üben, die civilrichterliche Gewalt aber sich im Interesse des öffentlichen Wohls und Rechts selbst ungeschmälert zu erhalten. Die Vermittelungsbehörden und Schiedsmannsinstitute vermehren nur zu leicht die Zahl der Winkelconsulenten und greifen um so nachtheiliger in das Rechtsleben ein, als sie nicht selten die Unwissenheit dazu veranlassen, sich durch Rabulistikereien anderer verletzt, ausbeuten zu lassen. Sind, was nicht gelehnet werden kann, gestörte Rechtsverhältnisse Krankheiten, dann thut man gewiß besser, sich zu deren Heilung an den Sachverständigen, den Richter zu wenden, als sich dem Halb- oder Falschwissen eines rechtsunkundigen Vermittlers zu überliefern und es dem Zufalle zu überlassen, ob dessen Cur gelingen wird oder nicht.

In Betreff einer zweckentsprechenden Einrichtung des Vermittelungsinstituts wird in dem Art. Friedensgericht in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon“ Folgendes gesagt:

„Zwei Gesichtspunkte sind es, von denen ich bei diesem Vorschlage ausgehe. Der erste ist der, daß ich ein Institut zu haben wünschte, das möglichst leicht ausführbar sei, damit es recht schnell ins Leben trete. Ich will also durch dieses Institut an den übrigen gerichtlichen und Administrativ-Einrichtungen gar nichts geändert wissen. Vom Ortsgerichte bis zum Obergerichte soll alles in der bisherigen Einrichtung bleiben. Auch sollen die Gerichte die Pflicht behalten, zu vergleichen, und ich wünsche, daß sie mit dem besondern Vergleichsinstitute, wenn es ins Leben tritt, sich recht in Wettbewerb setzen und auf passende Weise herbeizuführen suchen möchten. Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, daß ich das Institut möglichst einfach und möglichst wenig kostspielig und lästig machen möchte, damit es sich durch seine eigene Wohlthätigkeit den Bürgern empfehle, durch sie Kraft und Gebeihen erhalte. Ich schlage mit einem Worte vor, daß nach gewissen Bezirken Männer des Vertrauens des Volkes auf einige Jahre gewählt werden, die, von der Regierung bestätigt, sich aus Bürgerpflicht der Mühe unterziehen, diejenigen Streitigkeiten, die an sie gebracht werden, billig zu vergleichen und wenn sie verglichen haben, solche in ein unter öffentlicher Controle stehendes Buch einzutragen, sobald der auf diese Weise zu Stande gebrachte Vergleich augenblicklich vollziehbar ist und der Proceß für immer vernichtet wird. Nur wenige Hauptlinien des Instituts, vorzüglich solche, in Beziehung auf welche gerade die verschiedenen Einrichtungen in Preußen, Dänemark und Sachsen-Meinungen abweichend sind, muß ich kurz herausheben und darüber meine Ansicht äußern. Der erste Punkt, worauf es bei diesem Institute ankäme, wäre der, zu bestimmen, wie groß die Bezirke sein sollen, für welche ein Friedensrichter gewählt wird. Es ist gut, daß diese Bezirke nicht zu klein und nicht zu groß sind. Nicht zu groß, damit die Vergleichsrichter ihre Mitbürger und ihre Verhältnisse möglichst kennen und auch nicht zu sehr belästigt werden, und nicht zu klein, damit man auch einen tüchtigen Mann findet. In Preußen wählt man auf 2000 Seelen einen Friedensrichter, allein bei dichterer Bevölkerung würde für 3000 Seelen ein Friedensrichter hinreichen. Die zweite Frage ist die, wer diesen Mann des Vertrauens wählen soll. Ohne in andere Möglichkeiten einzugehen, will ich nur kurz meine Überzeugung aussprechen. Es sollte ihn der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß vereinigt wählen, und wenn eine Gemeinde keine 3000 Seelen zählt, so mögen diese doppelten Gemeindevorstände von den verschiedenen nahe gelegenen Orten zusammenzutreten und den Mann wählen.



„Die dritte Frage ist die, was für Eigenschaften muß dieser Friedensrichter haben? Hier sollte man dem Vertrauen der Bürger den möglichsten Spielraum lassen. Hier wird ein achtbarer Jurist, dort ein Gutsbesitzer, hier ein schlichter Bürger, dort vielleicht selbst ein geachteter Geistlicher das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Bezirksgeoffnen verwalten können.

„Er muß der Mann des Vertrauens sein und dazu folgende Bedingungen in sich vereinen, nämlich wenigstens 25 Jahr alt sein, eine unbestechte staatsbürgerliche Ehre haben, in dem Bezirke wohnen, einen selbständigen Lebensunterhalt besitzen und fähig sein, ein einfaches Rechtsgeschäft zu Papier zu bringen. Neben dem aber, daß er der Mann des Vertrauens der Bürger ist, soll er auch der Mann der Regierung sein. Er muß öffentliches Vertrauen haben und also eine Bestätigung von der Regierung erhalten, die ihm solche nicht versagen wird, wenn er die gehörigen Bedingungen hat. Er muß von der Regierung beedigt sein, und um diesen Punkt sogleich zu erlebigen, wünschte ich, daß ihm zur vollen Glaubwürdigkeit seiner Vergleiche ein Buch, ähnlich wie bei dem Hypothekenwesen, in die Hände gegeben, daß dieses von der Obrigkeit paginirt und paragraphirt sei und daß in dasselbe die Vergleiche eingeschrieben werden.

„Die vierte Frage betrifft den Umfang der Amtsgewalt eines solchen Friedensrichters. Soll er, wie die englischen und französischen Friedensrichter und wie auch die badischen Ortsgerichte, wenigstens in kleinern Dingen eine entscheidende Gewalt haben, und soll zweitens, wie in Frankreich und Dänemark, ein Zwang für die Bürger stattfinden, vor diesen Friedensrichtern zu treten und die Vergleiche ihrer Proceffe zu versuchen, ehe sie dieselben bei Gericht anbringen?

„Ehe dieses Institut sich ausgebildet und so bewährt hat, daß es förmlich als Glied in den höhern Staatsorganismus einzutreten tauglich befunden wird, möchte ich jene Fragen wenigstens im allgemeinen verneinen und dieses Institut von Zwang möglichst frei halten. Das aber, glaube ich, könnte man bestimmen, daß, wenn eine Partei vergleichen will, sie das Recht hat, die andere Partei vorladen zu lassen, sodas deren Nichterscheinen, außer dem moralischen Nachtheile, der sich an ihre bewiesene Unfriedfertigkeit knüpft, nur durch die geringen Kosten des vermittelten Vergleichsversuchs gestraft würde.

„In einigen andern Fällen könnte man zweckmäßig schon jetzt die Bürger anhalten, zuerst diesen Vergleich zu versuchen. Das sind nämlich solche Proceffe, die wegen der persönlichen Verhältnisse der Bürger besonders nachtheilig wirken. Wenn Familienglieder mit Familiengliedern, Herrschaft mit Gefinde, Nachbar mit Nachbar streiten, also auch bei Servitutstreitigkeiten, sollte man die Theiligten anhalten können, bei ihren geachteten Mitbürgern einen Vergleich zu versuchen.

„Eine wichtige andere Frage, die fünfte, ist die, wie die Competenz und die innere Einrichtung dieses Friedensgerichts bestimmt werden soll. Soll die Einrichtung collegialisch sein, wie in Dänemark, oder soll ein einzelner Mann vergleichen, wie in Preußen? Ich möchte hier einen Mittelweg vorschlagen, ähnlich demjenigen, was wir in England finden. Der Regel nach soll nämlich der einzelne Mann des Vertrauens wirken. Wenn aber die Bürger glauben, der Proceß sei besonders wichtig, wenn ihr Vertrauen sich erhdht, sobald die drei benachbarten Schiedsmänner zusammentreten, so soll man ihnen diese Freiheit lassen. Collegialität macht die Sache schwieriger, kostspieliger und lästiger. Es kann aber in vielen Fällen, besonders wenn die Proceffe wichtig sind, die Collegialität ein viel größeres Vertrauen begründen, und so mag man beides vereinigen. Die andere Frage ist dann, ob man den Schiedsrichter, wie in Preußen, unbedingt competent machen sollte für den einen District, sodas die Districtsbewohner sich unbedingt an diesen bestimmten Schiedsrichter halten müssen, oder ob man es nach der Einrichtung in Sachsen-Meinungen unbedingt der Wahl der Bürger überlassen soll, in einem großen Bezirke sich den Friedensrichter zu wählen. Ich bin im allgemeinen dafür, daß man der Regel nach die Competenz des Friedensrichters des Districts festhält, denn er hat bessere Kenntniß von den Verhältnissen, und es könnte, wenn in einem ganz großen Bezirke sich alle an einen Friedensrichter wenden wollten, seine Last zu groß werden. Es könnte auch die Vereinbarung erschwert werden, wenn man nicht bloß über den Versuch des Vergleichs ins Reine kommen, sondern auch noch unter 20 Männern wählen sollte.

„Wenn aber die Parteien sich freiwillig über Männer vereinigen, die nicht in ihrem Districte sind, und wenn diese die Sache annehmen wollen, so sollte unter Mitwirkung von diesen der öffentliche gültige Vergleich zu Stande kommen können. Eine weitere Frage ist die, ob die Friedensrichter ihr Geschäft nur freiwillig und gegen Besoldung, oder ob sie es unentgeltlich und aus Bürgerpflicht versehen sollen. Ich bin der Meinung, daß, wie der dänische Vergleichscom-

nissar, wie der preussische Schiedsmann, der Schiedsrichter ein Mann sein soll, der aus Bürgerpflicht dieses Geschäft übernimmt. Er soll zwar nicht auf ewige Zeiten daran gebunden sein, allein, gleichwie die Vormundschaften und früher die Weistandshofen, so könnte man auch hier dieses wohlthätige Amt drei Jahre lang übernehmen. Es kann einer Entschuldigungsgründe, ähnlich etwa den Excusationsgründen gegen die Vormundschaft, haben, und dann läßt man ihn frei. Nach drei Jahren kann er wieder gewählt werden, muß es aber nicht annehmen. Unentgeltlichkeit halte ich als allgemeines Princip nothwendig. Aber die englischen Friedensrichter, die dänischen Vergleichscommissare und die meiningischen und preussischen Schiedsmänner erhalten Ersatz für ihre baaren Auslagen und dann gewisse kleine Einschreib- und Abschreibgebühren, die ich auch vorschlagen würde, mit der weitern Ausdehnung, daß diejenigen Schiedsrichter, die aus ihrem Wohnorte in einen andern Wohnort gehen müssen, kleine Diäten erhalten. In England betrachten die Friedensrichter diese kleinen Gebühren als Honorar ihres Schreibers. Diese Leute setzen sich nicht gern an den Schreibtisch, sondern lassen andere schreiben. Bei Ärmern könnte dieses aber als ein kleiner Ersatz für die aufgewendete Zeit gelten. Ferner fragt es sich, was für ein Verfahren eingeschlagen werden soll. Dies müßte ganz einfach sein. Die Parteien erscheinen entweder gleich oder in einem bestimmten Termine persönlich und führen einige Beweise, aber in keinem Falle Advocaten mitbringen. Alsdann theilen sie ihre Beweismittel, die ohne Zwang geliefert werden können, mit, und nun überlegt der Schiedsrichter ruhig die ganze Sache und macht diejenigen Vorschläge, die er für billig und für die Parteien vortheilhaft hält. Kommt ein Vergleich zu Stande, entweder so, daß man auf sein Urtheil compromittirt oder durch Gegeneiden selbst den Vertrag abschließt, so wird er eingezeichnet. Die Parteien und der Friedensrichter haben ihn zu unterschreiben, und dann wird er vollziehbar, sobald die Leute über das Object verfügen konnten und nicht ein Falsum dabei nachgewiesen werden kann."

Will man Vermittlungsinstitute ins Leben rufen, so sind dies gewiß die Grundzüge, nach denen es geschehen muß; nur aber sind wir der Ansicht, daß die Tragweite auch eines also eingerichteten Instituts nicht allzu weit über die Tragweite des preussischen Schiedsmannsamtes hinausreichen dürfte, und es liegt sonach im ganzen die Verwirklichung und der Erfolg derselben seit drei Jahrzehnen in Preußen vor.

Fragen wir aber, welchen Einfluß denn diese Vermittlungsbehörde auf das Rechtsleben in Preußen seitdem geäußert hat, so müssen wir als vieljähriger preussischer Richter der Wahrheit gemäß versichern, daß dieser ein sehr geringer gewesen ist. Wir bemerkten schon, daß das schiedsmännliche Verfahren in Preußen weiltäufiger und beschwerlicher für den Kläger ist als das Mandatsverfahren, daß die Schiedsmänner nur dasjenige abmachen, was, wie man es nennt, sich von selbst abmacht, in wirklich zweifelhaften Fällen aber selbst bei dem besten Willen nicht im Stande sind, fördernd in das Rechtsleben einzugreifen. Das letzte Jahrzehnd hat die Scheidewand, welche sich sonst zwischen dem Juristen und dem Volke erhob, bereits so ziemlich beseitigt. Der jegliche Richter steht den Parteien nicht mehr so schroff gegenüber, daß man von ihm annehmen sollte, er trete Vergleichen der streitenden Theile feindlich entgegen. Wo, wie in Preußen, Gericht und Advocat nie Pauschquanten erhalten, welche sich nach dem Objecte des Rechtsstreits und nicht nach dessen Weiltäufigkeit abtufen, ist jeder Vergleich dem Richter und Anwalte eine erwünschte Arbeits- und Zeiterparung. Es ist niemand da, der so sehrlich wie er diesen Vergleich wünscht und ihn zu fördern Veranlassung hat. Sollte bei dieser Lage der Sache denn nun wirklich der rechtsunkundige Schiedsmann mehr dazu beitragen können, die Zahl der Prozesse zu vermindern, als der rechtsverfahren Richter? Wir glauben es nicht, wenigstens hat unsere lange Erfahrung dies nicht bestätigt.

# V e r z e i c h n i s s

der im fünften Bande enthaltenen Artikel.

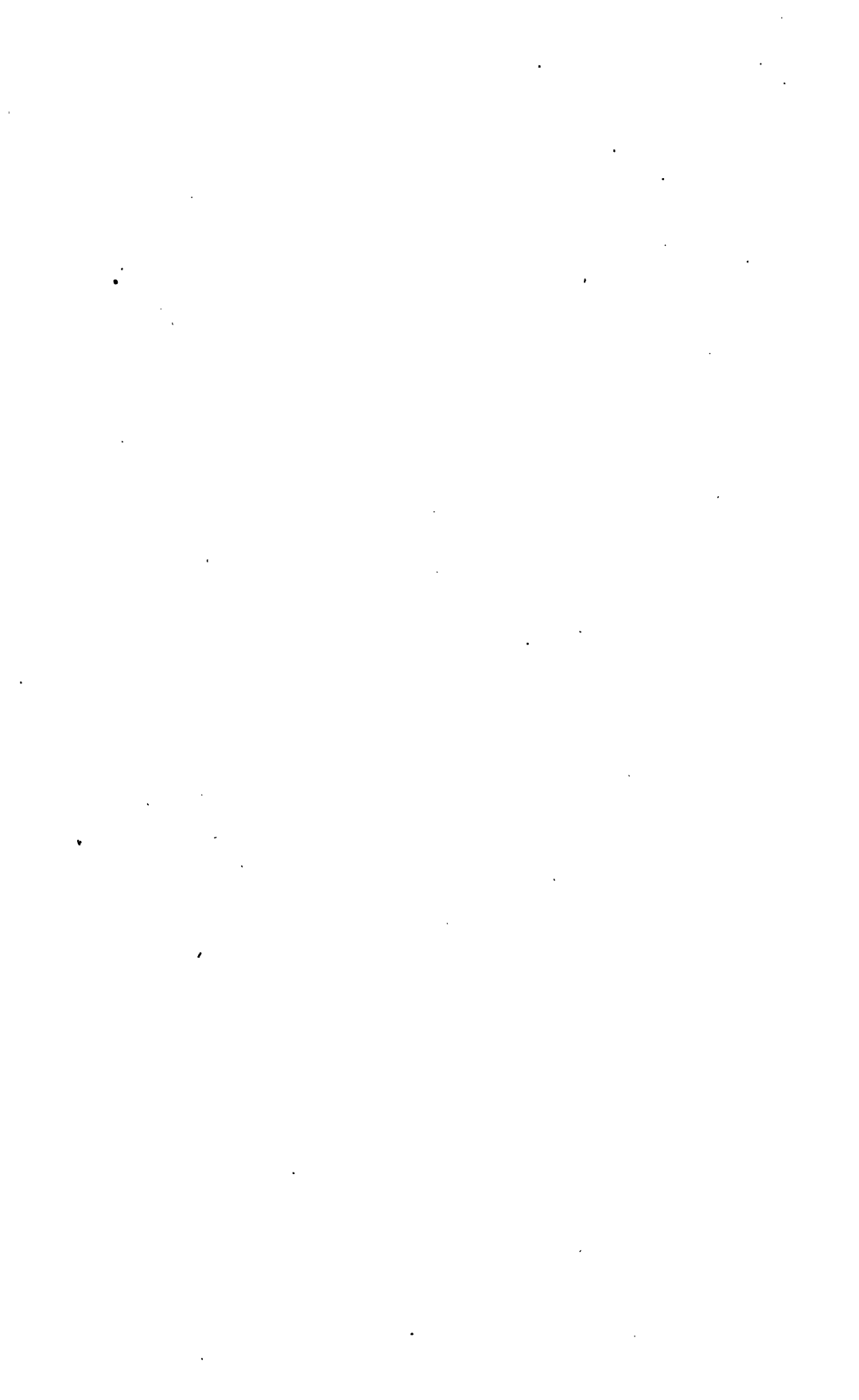
## E.

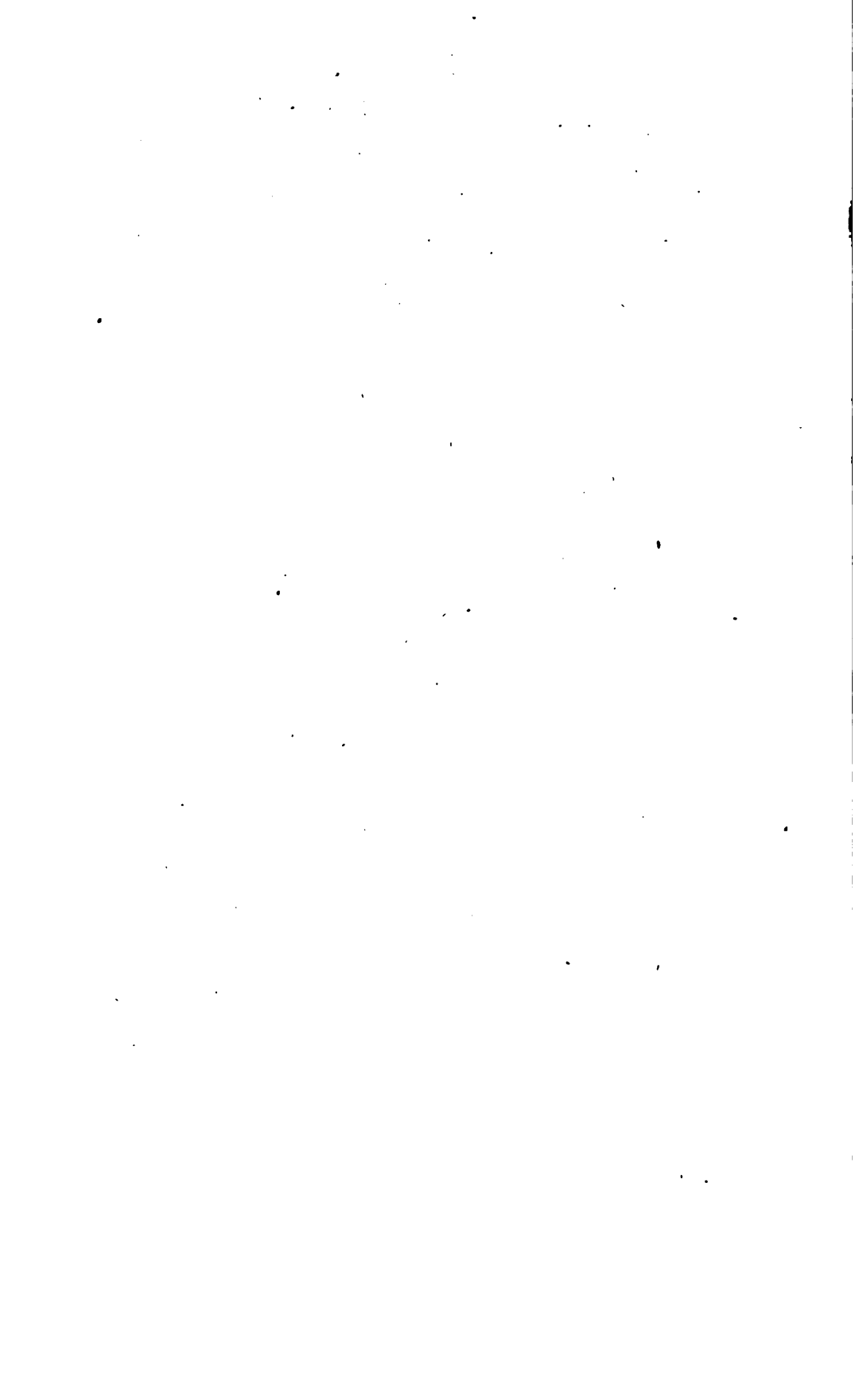
	Seite	Seite
<b>Ein- und Auswanderung; Ansebelung und Colonisation; Freizügigkeit.</b> Von W. A. Lette.	1	
<b>Einzelhaft, f. Besserungsstrafe und Gefängniswesen.</b>		
<b>Eisenbahnen.</b> (Die wirtschaftliche, sociale und politische Bedeutung derselben. Statistik der Eisenbahnen.) Von G. Cohen.	19	
<b>Elbe; Elbschiffahrtsacte; Elbverkehr.</b> Von S. Elisabeth (Königin von England). Von J. W. Zinkeisen.	56	
<b>Embargo.</b> Von H. Marquardsen.	77	
<b>Eminens jus</b> (potestas und dominium eminens, äußerstes Recht, Obereignthumsrecht und Nothrecht des Staates, jus extremae necessitatis, Staatsraison). Von Welcker.	85	
<b>Empysem.</b> Von Ph. Bopp.	87	
<b>Empörung, f. Hochverrath.</b>	88	
<b>Enclaven, f. Territorium.</b>	—	
<b>Encyclopäden und Encyclopädisten.</b> Von L. A. Warkönig.	—	
<b>Englands Staatsverfassung u. s. w., f. Großbritannien.</b>	92	
<b>Entführung.</b> Von L. Triesl.	—	
<b>Entwässerung, Bewässerung, Drainage.</b> Von W. A. Lette.	95	
<b>Ephorat, Ephoren.</b> Von Welcker.	119	
<b>Epidemie, f. Ansteckende Krankheiten.</b>	121	
<b>Episcopat, Episcopalsystem, f. Kirchenverfassung.</b>	—	
<b>Erbsfolge, f. Erbrecht und Succession oder Thronfolge.</b>	—	
<b>Erbleihe, Erbpacht, Meierrecht.</b> Von Ph. Bopp.	—	
<b>Erbsichtigkeit.</b> Von W. Schulz-Bodmer.	124	
<b>Erbrecht</b> (Nothbrecht, Intestat- und testamentarisches Erbrecht, Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Legat und Fideicommiss). Von Welcker.	129	
<b>Erbschaftsteuer.</b> Von Kotted.	137	
<b>Erbunterthänigkeit, f. Leibeigenschaft.</b>	139	
<b>Erbsverbrüderung</b> (pactum confraternitatis). Von Ph. Bopp.	—	
<b>Erbsvertrag, f. Erbrecht.</b>	143	
<b>Erkenntniß.</b> Von L. Triesl.	—	
<b>Eroberung, f. Kriegerecht.</b>	152	
<b>Erpressung, Concussion.</b> Von Welcker.	—	
<b>Erstline</b> (Thomas, Lord). Von Welcker.	153	
<b>Erstgeburtsrecht, f. Succession oder Thronfolge.</b>	154	
<b>Erwerbsgesellschaften, f. Gesellschaften.</b>	—	
<b>Erzbischof, f. Kirchenverfassung (katholische).</b>	—	
<b>Erziehung.</b> Von D. G. R. Schreiber.	—	
<b>Etappen, Etappenstrafen, Etappenconventionen.</b> Von Ph. Bopp.	165	
<b>Ethik, f. Moral.</b>	167	
<b>Etifette, f. Ceremonie.</b>	—	
<b>Etymologie.</b> Von Welcker.	—	
<b>Eudämonismus, Egoismus, Epikuräismus, Individualismus, zunächst in socialer, politischer Bedeutung und im Verhältniß zum Communismus.</b> Von Welcker.	169	
<b>Europa.</b> (Physischer Charakter des Erdtheils, Bevölkerung im allgemeinen, Rassen, Sprachen, Religion, Rechtszustände, materielle Cultur, geistige und sittliche Bildung, Nationalcharakter, Staats- und Gesellschaftsformen, Bewegung des europäischen Völkerebens.) Von W. Schulz-Bodmer und G. F. Kolb.	171	
<b>Ewiger Friede.</b> Von P. A. Pfizer.	186	
<b>Excommunication, f. Acht und Kirchenbann.</b>	189	
<b>Execution, Executionsproceß.</b> Von Ph. Bopp.	—	
<b>Execution, Executionsordnung des Deutschen Bundes.</b> Von Welcker.	191	
<b>Exequatur, f. Consuln, Consulate.</b>	199	
<b>Exil, f. Verbannung.</b>	—	
<b>Expropriation.</b> Von R. J. Rittermaier.	—	
<b>Expropriationsgesetzgebung, insbesondere die preussische.</b> Von W. A. Lette.	206	
<b>Exterritorialität.</b> Von H. Marquardsen.	211	

## F.

	Seite	Seite
<b>Fabrikwesen.</b> (Geschichtliche Entwicklung; Kampf zwischen Handwerk und Fabrik; Lage der Fabrikarbeiter; Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter.) Von G. F. Kolb.	216	
<b>Facultäten, f. Universtitäten.</b>	245	
<b>Falschmünzerei</b> (und Münzverbrechen überhaupt). Von L. Triesl.	245	
<b>Fälschung, Betrug.</b> Von Welcker. Mit Nachtrag von L. Triesl.	252	
<b>Familie, Familienrecht.</b> Von L. A. Warkönig.	268	

	Seite		Seite
Familienbereitschaft (Familienmäßigkeit oder Patrimonialität der Staatsverhältnisse; Patrimonialrechte, Patrimonialstaaten und Patrimonialstände). Von Welcker.	281	Fox und Pitt. (Politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs.) Von Welcker.	—
Familienrath (Conseil de famille). Von B.....l.	291	Francken. Von H. R. Hofmann.	456
Familienrecht fürstlicher Personen, s. Hausgesetze.	294	Frankfurt am Main. Von H. Reinganum.	459
Fanatismus, Fanatiker. Von Rotteck.	—	Mit Nachtrag von G. Warrentropp.	459
Fausrecht, Fehde, Friebe (Königsfriebe, Burgfriebe, Hausfriebe, Gottesfriebe, Landfriebe, Religionsfriebe), Friedensbruch (Landfriedensbruch u. s. w.). Von R. G. von Wächter.	297	Frankfurter Attentat, s. Politische Umtriebe und Untersuchungen in Deutschland.	475
Febrovius, s. Vontheim.	306	Franklin (Benjamin) und seine Politik im nordamerikanischen Rechts- und Freiheitskampfe. Von Welcker.	—
Fehde, s. Compositionen-System und Fausrecht.	—	Frankreich (Staatsgeschichte). Von J. W. Zinzeisen.	496
Feldherr. Von W. Rüstow.	307	Frankreich (Revolution von 1789 und deren Folgen). Von R. Schwend.	546
Feldboranng (Feldtheilung und Feldregulirung); Feldpolizei und feldpolizeiliche Gesetzgebung. Von W. A. Lette.	314	Frankreich (Neuere Verfassungsgeschichte). Von G. F. Kolb.	557
Felonia (felonia und felony). Von L. Triest.	321	Frankreich (Politische Statistik). Von G. F. Kolb.	577
Ferne, Ferngerichte. Von Ph. Dopp.	330	Frauen. (Ihr Charakter, ihre Stellung im öffentlichen Leben der Völker.) Von Ph. Dopp.	616
Feste, Festspiele, Volksfeste, griechische, deutsche, englische. Von Welcker.	338	Freiburg (Canton). Nach H. Zschokke. Mit Nachtrag von G. F. Kolb.	626
Festungsstrafen, s. Freiheitsstrafen.	346	Freier, Freigebohrer, s. Abel.	633
Feudalrecht, Feudalsystem, s. Alobium und Feudum; ferner Lehnwesen.	—	Freie Städte. Von Welcker.	—
Feuerbach (Paul Johann Anselm). Von G. Marquardsen.	—	Freigetth. Von Rotteck.	634
Feuerpolizei und Feuerwehren. Von L. Triest.	354	Freihäfen. Von G. Cohen.	—
Feuerversicherungsanstalten, s. Versicherung, Versicherungsgesellschaften.	361	Freihandel, s. Handel und Handelspolitik.	640
Fichte (Johann Gottlieb). Von J. F. Fichte.	361	Freiheit. (Absolute oder metaphysische, moralische und juristische Freiheit; innere und äußere Freiheit; rein menschliche, bürgerliche und politische Freiheit; Freiheiten.) Von Rotteck.	—
Fideicommiss (Familienfideicommiss). Von Ph. Dopp.	366	Freiheitsstrafen. Von L. Triest.	647
Filangieri (Gaetano). Von J. Weigel und G. Marquardsen.	374	Freimaurerei im Verhältnis zu Staat und Gesellschaft. Von H. Schletter.	676
Finanzwesen. Von R. G. Rau.	380	Freisprechung von der Sache und von der Instanz. Von L. Triest.	682
Findlinge, Findelhäuser. Von Ph. Dopp.	389	Freitruppen und Fremdruppen. Von W. Rüstow.	690
Fiscal; Fiscalgewalt; Fiscalanwalt; Fiscalprocess. Von Welcker.	396	Freiwillige Gerichtsbarkeit. Von Ph. Dopp.	697
Fiskalereigerechtigkeit. Von Ph. Dopp.	397	Freizügigkeit. Von W. A. Lette.	700
Fiscus; Fiscusrecht; Fiscusprivilegien. Von Welcker.	399	Fremdenacte (Alienacte), s. Aufenthaltsrecht und Ausweisung.	722
Fleischesverbrechen, s. Geschlechtliche Vergehen und Verbrechen.	401	Fremdenrecht. Von G. Marquardsen.	—
Fingrecht. Von W. A. Lette.	405	Friede, Friedensband, Friedensschluß, Friedensinstrument. Von Rotteck.	729
Föderativsystem, s. Bund und Conföderation.	405	Frieden, Friedensschlüsse. Von W. Schulz-Dobmer. Mit Nachtrag von G. Marquardsen.	732
Folter, Tortur, Marter, peinliche oder scharfe Frage. Von L. Triest.	409	—	—
Forstwesen und Forstpolizei. Von G. W. von Wedekind und L. Triest.	426	Friedensgerichte. (Als Erstinstanz; und Schiedsgerichte; das Institut der Friedensrichter in England und Frankreich; Schiedsmannsinstitut und dessen Ertrag durch die Proceßgesetzgebung.) Von L. Triest.	763
Fortescue (John). Von G. Marquardsen.	429		
Forum. Von L. Triest.	440		
Fourierismus, s. Socialismus und Communismus und Socialismus seit 1848.	440		







3 2044 089 231 013

